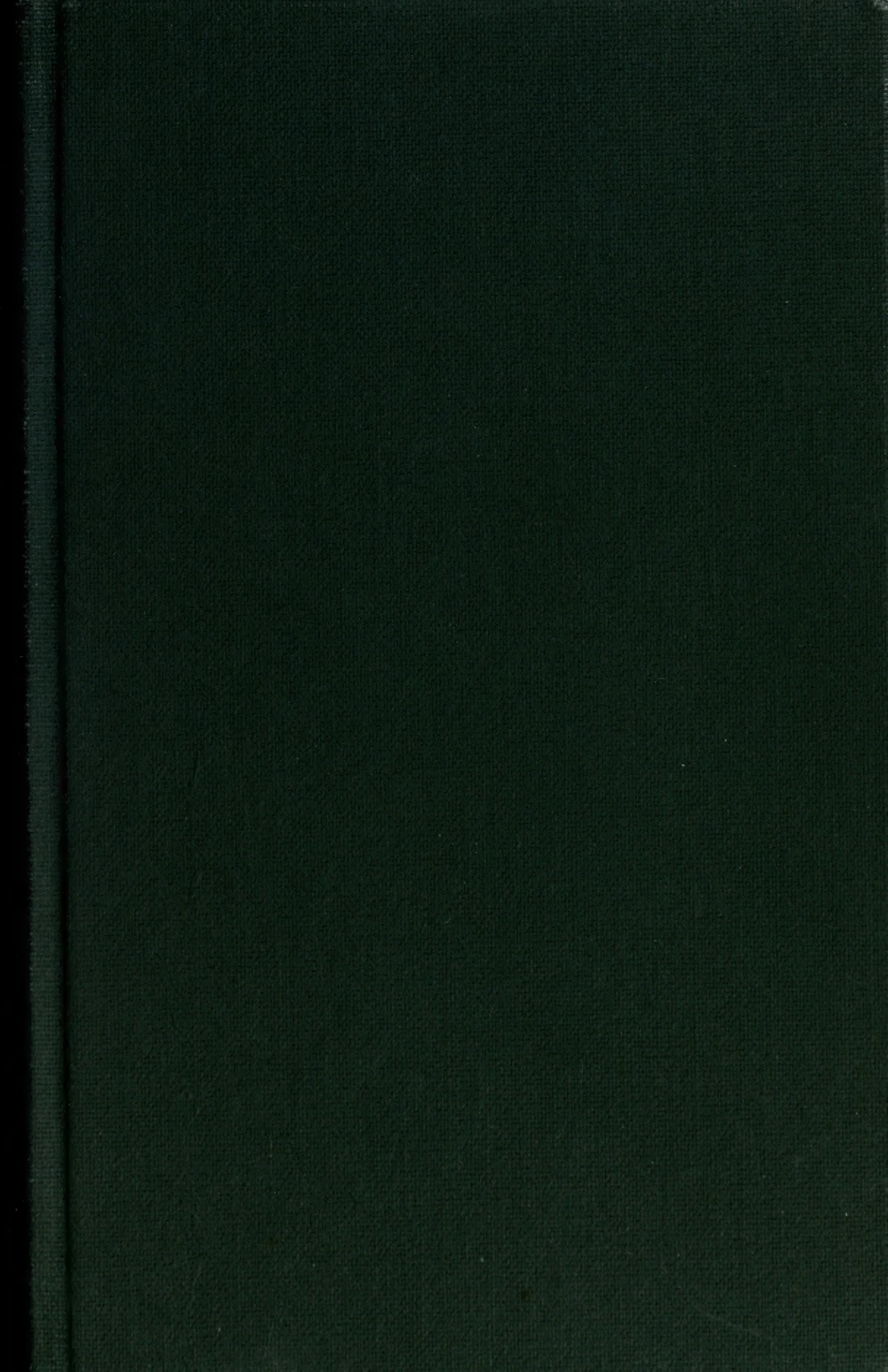
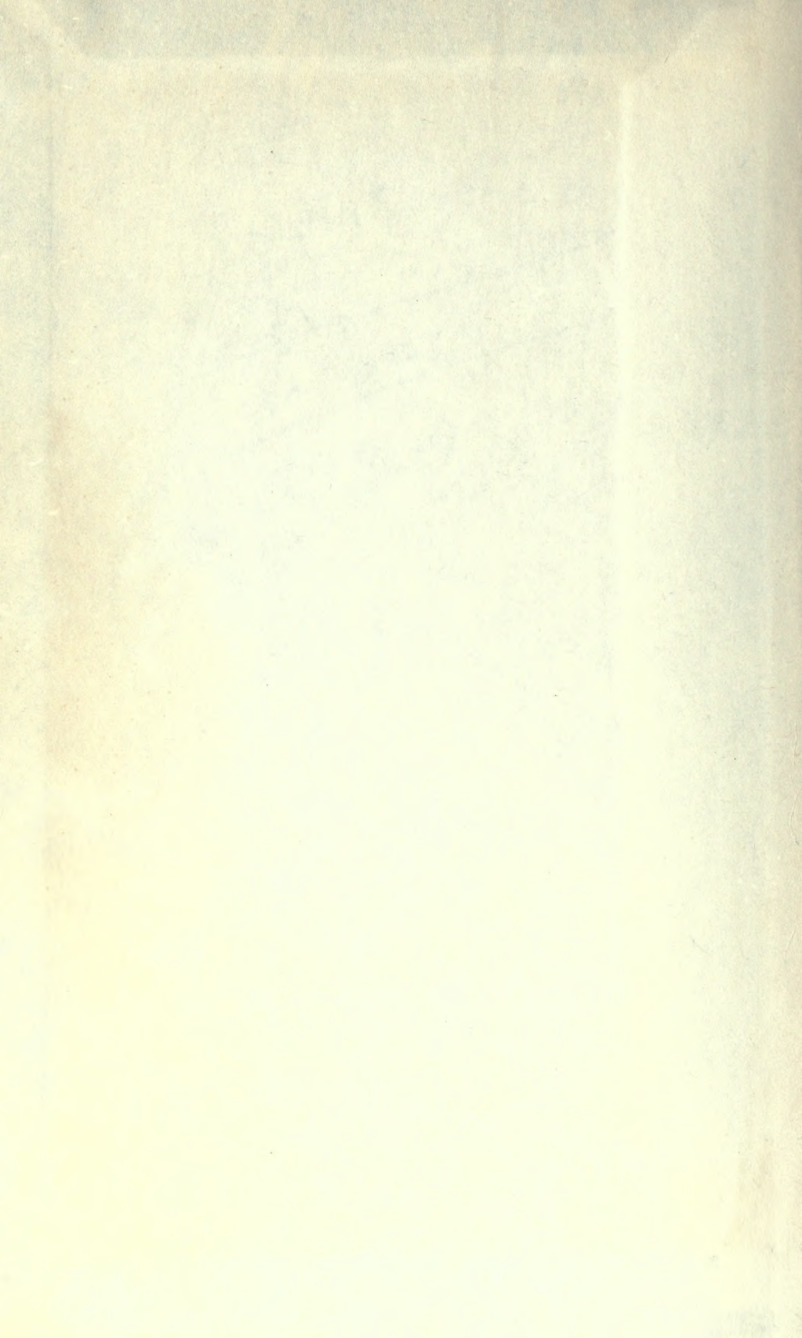
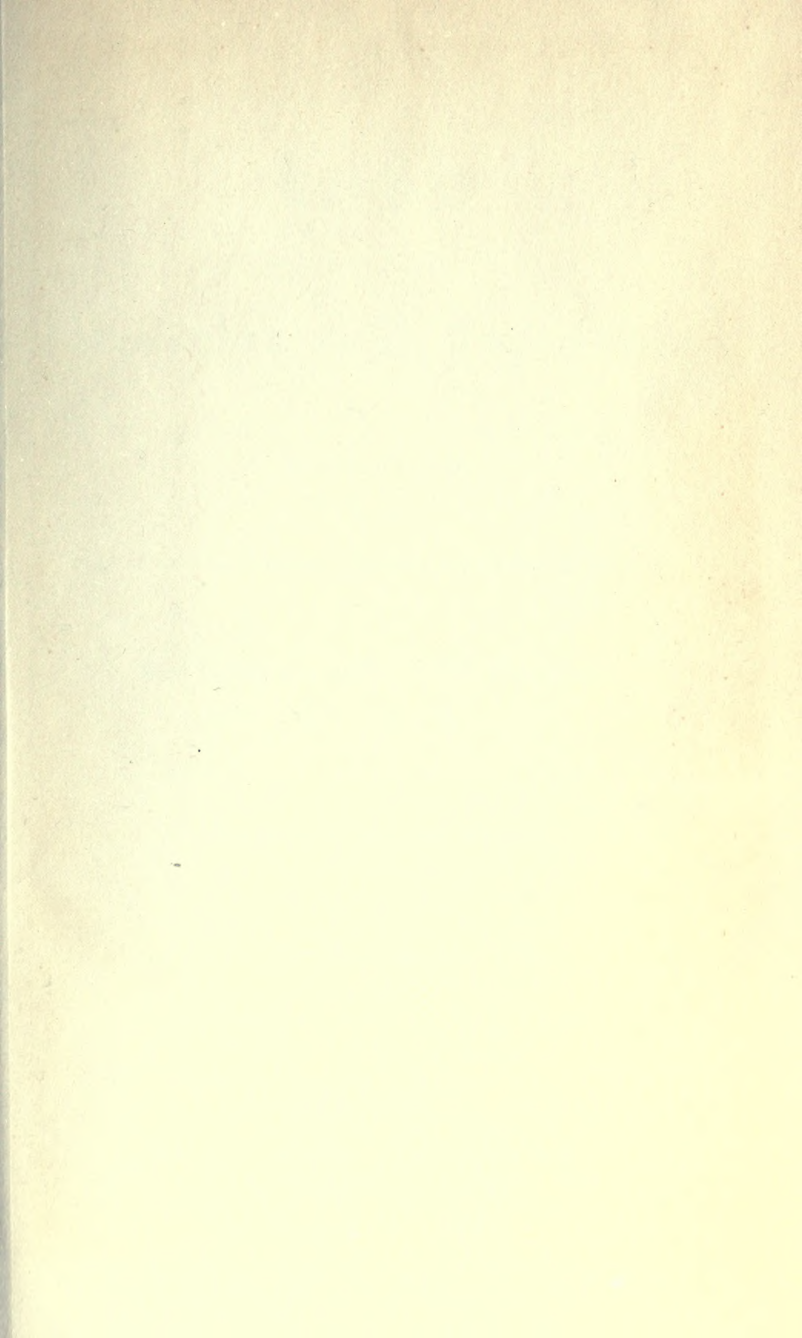
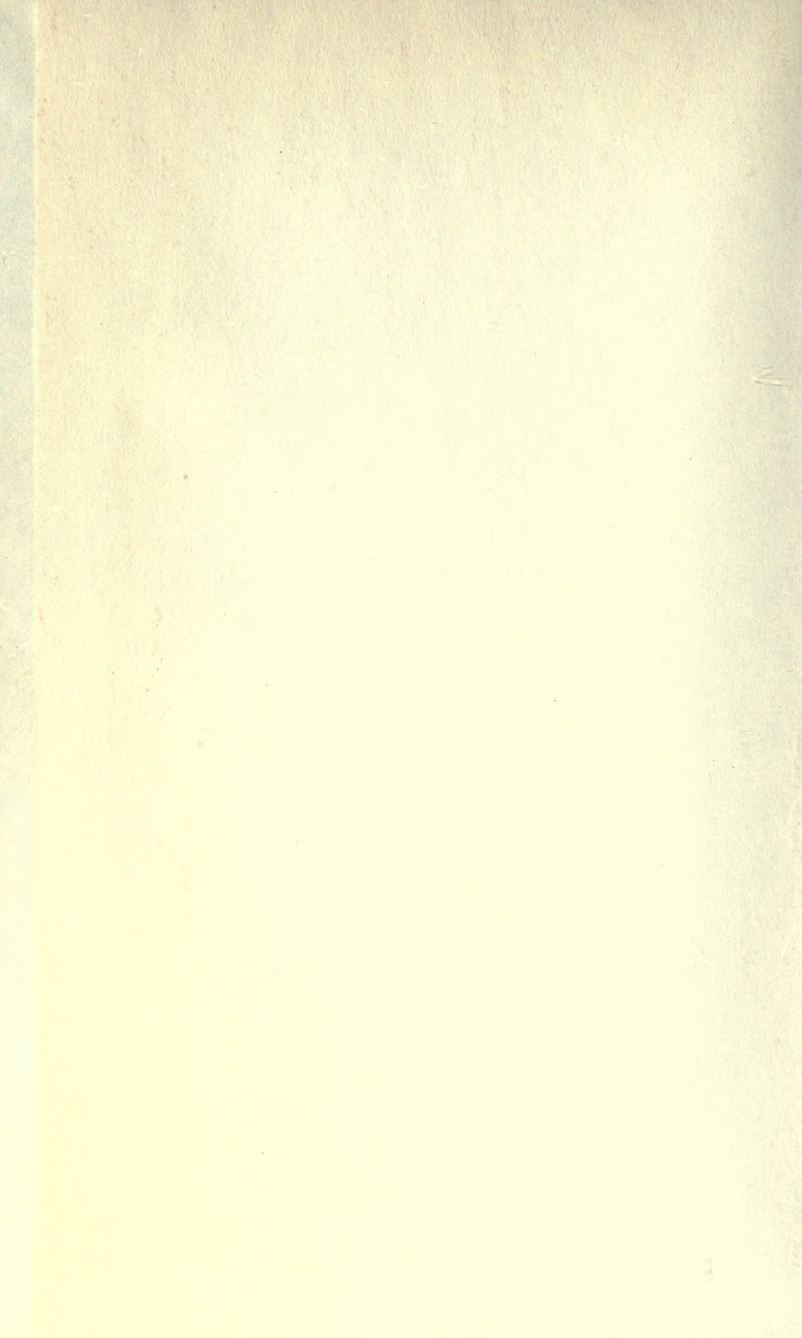
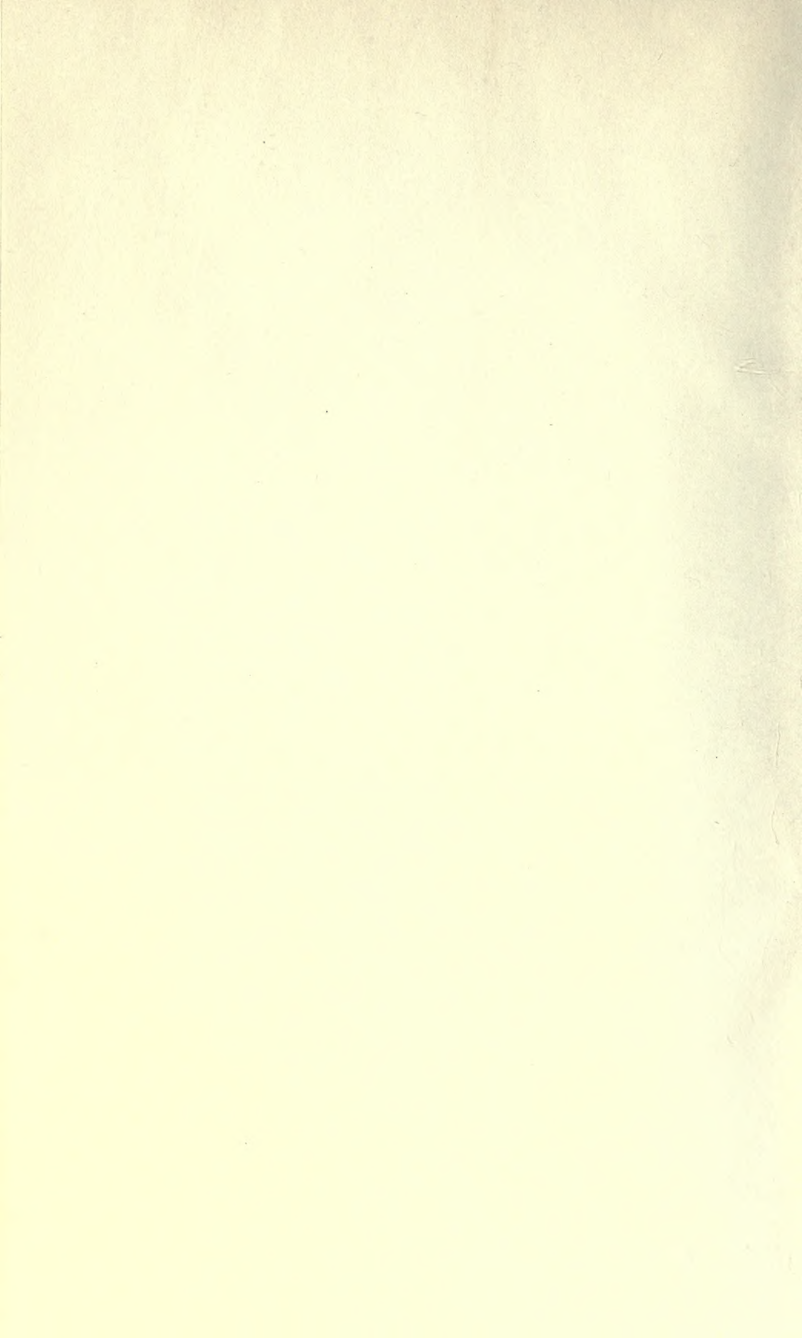










Archiv

für

österreichische Geschichte.

Herausgegeben

von der

zur Pflege vaterländischer Geschichte aufgestellten Commission

der

kaiserlichen Akademie der Wissenschaften.

Sechsundachtzigster Band.

Wien, 1899.

In Commission bei Carl Gerold's Sohn

Buchhändler der kais. Akademie der Wissenschaften.

Druck von Adolf Holzhausen,
k. und k. Hof- und Universitäts-Buchdrucker in Wien.

Inhalt des sechsundachtzigsten Bandes.

Seite

Die österreichische Handelspolitik unter Maria Theresia und Josef II. Von Adolf Beer 1

Ein Tagebuch während der Belagerung von Wien im Jahre 1683. Mitgetheilt von Ferd. Menčík 205

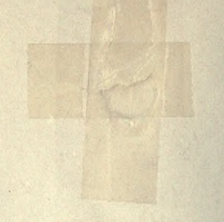
Die ersten Versuche Kaiser Rudolfs II., um in den Alleinbesitz der Grafschaft Tirol zu gelangen. Von J. Hirn 253

Die Reise Kaiser Maximilian II. nach Spanien im Jahre 1548. Mitgetheilt von Ferd. Menčík 293

Beiträge zur Geschichte der Habsburger. Aus den letzten Jahren des spanischen Königs Philipp II. Von Dr. Gustav Turba 309

Zur Geschichte der Minderjährigkeit Herzog Albrechts V. von Oesterreich. (Mit einer Beschreibung der Handschrift Suppl. 3344 der k. k. Hofbibliothek in Wien.) Von Dr. Heinrich Ritter von Zeissberg 455

Das Unterthanswesen in der Bukowina. Ein Beitrag zur Geschichte des Bauernstandes und seiner Befreiung. Von Prof. Dr. Raimund Friedrich Kaindl 551



Archiv

für

österreichische Geschichte.

Herausgegeben

von der

zur Pflege vaterländischer Geschichte aufgestellten Commission

der

kaiserlichen Akademie der Wissenschaften.

Sechsundachtzigster Band.

Erste Hälfte.



Wien, 1898.

In Commission bei Carl Gerold's Sohn

Buchhändler der kais. Akademie der Wissenschaften



Druck von Adolf Holzhausen,
k. und k. Hof- und Universitäts-Buchdrucker in Wien

v b

Inhalt des sechsundachtzigsten Bandes.

Erste Hälfte.

Seite

Die österreichische Handelspolitik unter Maria Theresia und Josef II. Von Adolf Beer 1

Ein Tagebuch während der Belagerung von Wien im Jahre 1683. Mitgetheilt von Ferd. Menčík 205

Die ersten Versuche Kaiser Rudolfs II., um in den Alleinbesitz der Grafschaft Tirol zu gelangen. Von J. Hirn 253

Die Reise Kaiser Maximilian II. nach Spanien im Jahre 1548. Mitgetheilt von Ferd. Menčík 293



DIE
ÖSTERREICHISCHE HANDELSPOLITIK
UNTER
MARIA THERESIA UND JOSEF II.

VON

ADOLF BEER,
WIRKL. MITGLIEDE DER KAIS. AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

I.

In keinem Staate wurde das Prohibitivsystem mit solcher Consequenz durchgeführt wie in Oesterreich seit dem Beginne des 18. Jahrhunderts. Schon unter Karl VI. wurde die Abschliessung Oesterreichs gegen die Fremde als Aufgabe der Handelspolitik bezeichnet, und Maria Theresia und Josef hielten im Wesentlichen daran fest. Die Leiter der Handelsbehörde waren entschiedene Anhänger der Prohibition und wurden von den Mitgliedern derselben bereitwillig unterstützt. Wohl erhoben sich zeitweilig einige Stimmen, welche die ergriffenen Massnahmen nicht billigten und sich namentlich gegen die fortwährende Vermehrung der Verbote mit Entschiedenheit aussprachen, allein sie blieben in der Minorität. Obgleich bei Maria Theresia manchmal Bedenken über die Richtigkeit der Prohibition auftauchten, so entschied sie dennoch in der Regel im Sinne der Majorität, da namentlich der Commerzienrath die Fortschritte der österreichischen Industrie in panegyrischer Weise in den Vorträgen schilderte und damit die Anträge über die zu erlassenden Verbote begründete. Seit Josef auf die Geschäfte Einfluss gewann, erhielten die Prohibitionisten mächtige Unterstützung. Im letzten Jahrzehnte der theresianischen Regierung trat zeitweilig eine Linderung des Verbotssystems ein, unter Josef, zum Theil im Widerspruche mit den Rathgebern, eine Verschärfung.

Zwischen den einzelnen Königreichen und Ländern bestand in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts kein reger Verkehr. Fast jedes Land bildete ein abgeschlossenes wirthschaftliches Gebiet. Der Zolltarif schützte die Industrie, sowie in einzelnen Ländern auch die Landwirthschaft gegen die anderen Gebiete. In Niederösterreich war sogar der Verkehr

zwischen der Residenz und dem flachen Lande durch einzelne Massnahmen erschwert.[1] Dazu kam, dass die zahlreichen Mauthen auf den Verkehr der Länder unter einander hemmend einwirkten. Obgleich die ‚Rectificirung‘ der Mauthen seit dem Anfange des Jahrhunderts in dem Programme der Regierung stand und zu wiederholten Malen von Seiten Maria Theresias und Josefs Aufträge an die Behörde ergingen, namentlich die Privatmauthen einer endgiltigen Regelung zu unterziehen, waren am Ende des Jahrhunderts die missbräuchlichen Erhebungen mancher Gebühren zu Lande und zu Wasser von Privatpersonen und Corporationen nicht beseitigt.

Der Mangel guter Communicationen beeinträchtigte die Verbindung zwischen den verschiedenen Ländern. Die Regierung Karls VI. hat zwar dem Baue der Strassen, der Schiffbarmachung von Flüssen, der Anlegung von Canälen Aufmerksamkeit zugewendet, die kärglichen finanziellen Mittel wurden jedoch anderweitig allzusehr in Anspruch genommen, als dass die Pläne, deren Durchführung für die Hebung des Handels als erspriesslich erkannt wurden, hätten durchgeführt werden können. Mancher richtige Gedanke fand bei der Schwerfälligkeit der Behörden in den Acten sein Grab. Auch unter Maria Theresia ging es nur langsam vorwärts, und wenn mancher Plan doch in Angriff genommen und zum Theil wenigstens durchgeführt wurde, so kann die unermüdliche Frau das Verdienst in Anspruch nehmen, dies bewerkstelligt zu haben.

Die Anlegung der sogenannten Kaiser- oder Aerarialstrassen ist ein Verdienst der Regierung Karls VI. Die Strassen von Wien nach Brünn und von Wien über Iglau nach Prag wurden in Angriff genommen und die Kosten theilweise durch Mauthen, sowie durch einen Grenzweinaufschlag bedeckt. Maria Theresia setzte das Werk ihres Vaters fort. Unablässig zeigte sie sich bemüht, die Hindernisse, welche dem Verkehre durch mangelhafte Strassen entgegenstanden, zu beheben, und namentlich seit der Herstellung des Friedens nach dem dritten Kriege mit Preussen wurde den Strassenzügen in die Nachbarländer grosse Sorgfalt zugewendet. Eine selbstständige Inspection wurde geschaffen. Leider fehlte es an den nothwendigen Geldmitteln, und die einzelnen Länder, deren Beitragsleistung in Anspruch genommen wurde, vermochten den an sie gestellten Anforderungen nicht zu genügen. Dazu kam, dass die Untersuchungen

über die Strassenrichtung jahrelang dauerten und die von Fachmännern gestellten Anträge vielfach engherzigen Bedenken unterlagen. Die kaiserlichen Entschliessungen wurden verschleppt, die Centralstellen schoben die Verantwortlichkeit einander gegenseitig zu, und die von der Kaiserin wiederholten Aufforderungen, endlich Vorschläge zu erstatten, führten in seltenen Fällen zum Abschlusse der langwierigen Erwägung. Die Strassen, welche unter Maria Theresia vollendet wurden, kamen dem Verkehre zu statten, so die Strasse von Wien nach Triest, die Strassen in Böhmen und Mähren. Bereits im Jahre 1749 verlangten die Tiroler Stände die ‚Aufsperrung' des Arlberges zur Förderung des Verkehres. Das Commerzdirectorium war jedoch aus politischen Gründen dagegen und erwartete auch von diesem Strassenzuge einen geringen Nutzen. Im folgenden Jahre empfahl Graf Enzenberg nach einem Besuche Bozens, wo er sich über die Handelsverhältnisse zu unterrichten suchte, die ‚Oeffnung' des Arlberges; nun wurde der Antrag als ‚betrachtungswürdig' bezeichnet und die Stände zum Baue der Strasse aufgefordert.[2] Josef sprach in einem Handschreiben vom 11. April 1784 den Entschluss aus, zur Beförderung des deutsch-erbländischen Handels Hand ans Werk legen zu wollen. Der Ausbau einer Strasse von Görz über den Predil wurde wohl erwogen, aber man befürchtete, dass es ‚an Fuhrwesen mangeln und Villach einen Abfall seines Nahrungsstandes erleiden werde'.[3] Auch fehlte es an dem erforderlichen ‚fundo' in Görz und Gradisca.[4]

Die Schiffbarmachung der March, die Verbindung dieses Flusses mit der Oder, sowie der Donau mit der Moldau und Elbe waren Projecte, die seit dem zweiten Jahrzehnte des 18. Jahrhunderts von Zeit zu Zeit auftauchten. Im Jahre 1763 wurden die Behörden von der Monarchin angewiesen, sich eingehend damit zu beschäftigen, in Folge einer Anregung des Prager Handelsstandes, die Schiffahrt auf der Moldau zu verbessern, um eine lebhaftere commerzielle Verbindung zwischen Böhmen und Oesterreich anzubahnen. Dem Commerzienrathe wurde gleichzeitig der Auftrag ertheilt, in Erwägung zu ziehen, in welcher Weise damit das italienische und Triester Commercium zu verbinden wäre.[5] Namentlich bei der Kaiserin zündete der Gedanke. Sie forderte die rasche Erstattung eines Gutachtens, und durch Erfahrung belehrt, dass die Kostenfrage

wohl ein Hinderniss bilden könnte, fügte sie in ihrem Handschreiben an Rudolf Chotek vom 29. März 1763 hinzu, dass diese bei einem solch' nützlichen Werke nicht in Betracht kommen könne. Gleichzeitig lag auch ein Plan vor, die Donau mit der Elbe zu verbinden, welcher von dem Verfasser Baron Sterndahl der Kaiserin überreicht worden war, und welchen sie ebenfalls den Behörden zur Berichterstattung zuwies.[6] Das böhmische Gubernium, aufgefordert, seine Wohlmeinung abzugeben, liess sich Zeit, und es bedurfte mehrfacher Aufforderungen, ehe man sich in Prag entschloss, das Gutachten abzugeben.[7] Der Commerzienrath stand der grossen Frage ziemlich kühl gegenüber. Für die Verbindung der Donau mit der Moldau konnte sich der Commerzienrath überhaupt nicht begeistern. Er könne nicht einsehen, heisst es in einem Vortrage, was für einen Nutzen die Vereinigung vom Standpunkte des Handels haben könne, es frage sich also, ob aus politischen Rücksichten der Aufwand zu machen sei. Das Gutachten gerieth aber in Widerspruch mit sich, indem anderseits die grossen Vortheile geschildert wurden, wenn der nach Norden bestimmte Waarenzug aus Tirol, Steiermark, Kärnten anstatt auf der Donau gegen Regensburg, künftig von Linz auf der Achse nach Budweis und sodann zu Wasser durch ganz Böhmen geführt werden könnte. Auch würde es nur vortheilhaft sein, wenn verschiedene Waaren aus Hamburg, besonders Specereien und trockene Fische, aus der Elbe in die Moldau und sodann zu Lande bis Linz geführt würden, um von hier auf der Donau nach Ungarn gesendet zu werden. Indessen vergingen Jahre, ehe das Gutachten über den Plan Sterndahl's der Kaiserin vorgelegt wurde. Am 16. Januar 1766 schrieb sie auf ein Protokoll: ‚Mir liegt dieses Werk sehr am Herzen, dass es zu Stand kommt.' Erst im Jahre 1769 lagen bezüglich der Schiffbarmachung der Moldau eingehende Arbeiten vor. Die Verbindung der Donau mit der Moldau aber wurde als mit grossen Schwierigkeiten verbunden bezeichnet, weil hiezu ein Kostenaufwand von 2 bis 3 Millionen erforderlich sei. Diese grosse Idee, heisst es in einem Vortrage von Hatzfeld, sei daher in suspenso zu lassen, bis man die Schiffbarmachung der Moldau zu Stande gebracht haben werde. Allein auch die bezüglich der Regulirung der Moldau in Angriff genommenen Arbeiten befriedigten nicht. Der Plan war eilfertig entworfen und an die Ausführung geschritten worden,

ehe eine Durcharbeitung in allen Einzelheiten stattgefunden hatte. Die Besitzer der Wassermauthen stemmten sich gegen die Beseitigung derselben, so der Erzbischof von Prag und die Stadt Budweis. Ein neuer Plan musste entworfen werden, und am 22. März 1774 legte der Hofkammerpräsident das offene Geständniss ab, dass die Navigation sich in einem schlechten Zustande befinde, obgleich in den Jahren 1765—1773 mehr als 300.000 fl. verausgabt worden waren. Der Jesuit Walcher, der in Wasserbauten eines grossen Rufes genoss, wurde nach Böhmen zur Besichtigung entsendet. Am 21. November 1774 erstattete Kolowrat die Anzeige, dass die Moldauregulirung vollendet sei. Nun sollten die zur Verfügung stehenden Mittel für die Elbe verwendet werden, und man beabsichtigte, in der Gegend von Lobositz den Anfang zu machen. Josef ertheilte dem Gouverneur den Auftrag, auch von Prag bis Leitmeritz die Schiffbarmachung in Angriff zu nehmen.

Auch die Regulirung der ungarischen Flüsse bildete den Gegenstand oftmaliger, sorgfältiger Erwägung; namentlich sollte dadurch den ungarischen Naturerzeugnissen der Weg bis zum Meere eröffnet werden. Die Verbesserung des Begacanals wurde 1753 genehmigt.[8] Die Schiffbarmachung der Maros, sowie der Kulpa und Save wurde ins Auge gefasst.[9] Die Leitung der ganzen Angelegenheit wurde dem Hofrathe Raab im Jahre 1771 übertragen. Im Jahre 1773 wurde damit begonnen. Ferner lag ein Antrag vor, welchen Fremont für eines der wichtigsten Werke der Krone bezeichnete, worauf schon der unsterbliche Feldmarschall Khevenhüller in Slavonien fürgedacht hatte, nämlich unterhalb Sissek die Save durch einen Canal mit der Donau zu verbinden. Auf der Donau sollten die Hindernisse, welche der Schiffahrt zwischen Wien bis Pressburg und von da bis Komorn entgegenstanden, hinweggeräumt werden. Die Schiffbarmachung der Gran und die Verbesserung der Schiffahrt auf der Raab wurde 1780 anbefohlen.[10] In Steiermark wurde die Schiffbarmachung der Mur von Leoben bis zur Mündung in die Donau in Erwägung gezogen, um dem steirischen Eisen und Wein Absatz zu verschaffen und vielleicht auch für den Verkehr mit Triest einen neuen Handelszug zu eröffnen. Das Gutachten des zur Beaugenscheinigung des Flusses entsendeten Gruber ging dahin, dass die Arbeiten mit 140.000 fl. bewerkstelligt und binnen 6—7 Jahren vollendet

werden könnten. Die Stände weigerten sich jedoch, einen Vorschuss zu geben, mit der Bemerkung, dass die Bezahlung der Schulden nothwendiger sei als die Navigationsverbesserungen. Die ‚Emporbringung' der Schiffahrt auf dem Rhein wurde am 31. Mai 1769 angeordnet. Für die Verbindung des Rheines mit der Donau lag ein Project von Bernard Natale vor, wurde auch berathen, aber zu den Acten gelegt. Auch die vielen Pläne in den anderen Ländern behufs Regulirung der Flüsse und die Anlegung von Canälen kamen nicht zur Ausführung.

Die Handelsbehörde setzte sich zur Aufgabe, den inländischen Erzeugnissen Absatz zu verschaffen. Seit 1749 wurden an die Consesse in den einzelnen Ländern wiederholt Weisungen ertheilt[11] und später, namentlich seit dem Jahre 1766, Commissäre in die Landeshauptstädte gesendet, um die Kaufleute mit den inländischen Waaren bekanntzumachen, die Bezugsquellen und die Preise anzugeben. Der Wiener Handelsstand wurde aufgefordert, den Absatz inländischer Erzeugnisse ins Auge zu fassen. Nach Erlass des Patentes vom 24. März 1764 wurden die Consesse angewiesen (25. April 1764), ein Verzeichniss jener Waaren einzusenden, welche in den verschiedenen österreichischen Ländern verfertigt werden, damit den Kaufleuten mitgetheilt werden könne, wo jene Waaren bezogen werden können, welche dem Verbote unterliegen. Bei Ertheilung der Pässe für die Einfuhr ausländischer Artikel wurde darauf Rücksicht genommen, ob sich die Bittwerber verpflichteten, eine entsprechende Menge inländischer Erzeugnisse abzunehmen. Als sich die Wiener Leinwandhändler nicht willfährig zeigten, gezogene Leinwand der Bürgsteiner Fabrik abzunehmen, wurde ihnen bedeutet, dass sie auch keine Pässe erhalten werden. Die Weisungen der Behörde scheinen jedoch auf die Kaufmannschaft geringen Eindruck gemacht zu haben. Wenn man auf Bestellungen des Handelsstandes warten wollte, heisst es in einem Schriftstücke, dann würden die Fabriken schon in ihrer ersten Geburt ersticken. Die Widerspenstigkeit der Kaufleute wird in den Vorträgen an die Kaiserin vielfach hervorgehoben und mit Beispielen belegt. Eine Verdrängung der fremden Erzeugnisse erfolgte nicht, und die strengen Verbote fruchteten nicht viel. Die Fabrikanten bestürmten die Regierung, ihnen Absatz zu verschaffen; Graf Josef Kinsky, der grosse böhmische Industrielle, wandte sich an den Commerzienrath. Die Niederlags-

verwandten wurden vorgerufen und ihnen vorgestellt, dass die Allerhöchste Absicht dahin ginge, die Manufacturen zu erheben und den Geldausfluss zu hindern, sie mögen Bestellungen auf Barchente und Tischzeuge machen und ,einige Abnahme' der Manufacte zusichern. Die Niederläger antworteten, die Industriellen sollen sich bestreben, ihre Erzeugnisse preiswürdig zu verkaufen, dann werde jeder Handelsmann gerne bei ihnen Bestellungen machen. Auch der bürgerliche Handelsstand der Residenz zeigte sich nicht geneigt, die in Oesterreich erzeugten Waaren abzunehmen.[12] Nur die Leinwandhändler liessen sich nach vielem Zureden bestimmen, eine gewisse Menge abzunehmen, unter der Bedingung, dass den Fabriken untersagt würde, Niederlagen zu halten und das Hausiren verboten werde.[13] In Graz wurde den Kaufleuten empfohlen, anstatt ausländische Tücher mährische zu beziehen.[14] Fabrikanten, welche feine Tücher in gehöriger Qualität erzeugten und zu entsprechenden Preisen lieferten, wurde die Abnahme für die Uniformen zugesichert; Schuhe für das Militär sollten aus erbländischem Leder verfertigt, überhaupt der Bedarf für dasselbe nur im Inlande beschafft werden; die Stifte wurden aufgefordert, sich zu äussern, bei welchen Fabriken sie die zu ihrer Kleidung nöthigen Stoffe beziehen.[15] Allein es zeigte sich bald, dass die heimischen Erzeugnisse nicht selten dem Bedarfe nicht genügten, in der Qualität schlechter, im Preise höher waren. In einer vom Wiener bürgerlichen Handelsstand überreichten Denkschrift, worin die Verbote für unentbehrliche Waaren als schädlich bezeichnet wurden und gebeten wird, die voreilig gemachten Verbote aufzuheben, wird bemerkt, dass die Preise der erbländischen Fabrikate um 80—100 Percent die auswärtigen übersteigen. Die Regierung hielt es für nothwendig, für den Absatz ,Verleger' zu gewinnen und deshalb den Fabrikanten den Verkauf eigener Erzeugnisse zu beschränken. ,Der eigene Handel des Fabrikanten,' lautet die Begründung in einem Vortrage, ,führe zur Schleuderei und gebe zu Misscredit der inländischen Manufacturen Anlass, indem jeder Fabrikant, um den Vorzug im Verkaufe zu gewinnen, sich auf ein geringeres Fabrikat, welches hauptsächlich in Böhmen den jüdischen Abnehmern angenehm sei, verlege, folglich niemals zu erwarten sei, dass ein Verleger oder ordentlich gelernter Handelsmann, welcher sein Capital auf Nutzen bringen müsste, aufkommen

könnte. Bei Vermischung beider „Nahrungsgewerbe" denke man niemals auf die Vermehrung des Handels, sondern die Circulation des Geldes sei darum ungleich, dass solche lediglich zwischen dem ersten Fabrikanten und letzten Abnehmer beruhe, folglich ein zwischen beiden haftendes Nahrungsgewerbe dem Staate entfalle. Es sei in Preussisch-Schlesien nach diesem Grundsatze der Handel von der Fabricatur dergestalt abgesondert worden, dass dem Fabrikanten stückweise an den Verleger vermöge einer Convention, auf den inländischen Wochen- und Jahrmärkten zu verkaufen, niemals aber einen Ausschnitt im Lande oder dem Handel im Grossen nach Aussen sowohl mit eigenen, als den von den Mitmeistern eingelösten Manufacten zu treiben gestattet werde, sondern dieses Recht werde den Handelsleuten privative eingeräumt. Die Kaiserin habe anbefohlen, diese Ordnung auch in den k. k. Erblanden einzuführen; damit aber diese Absonderung unvermerkt und durch eine freiwillige Einleitung geschehe, sollte den Landinspectoren aufgetragen werden, dahin zu trachten, wie dem Fabrikanten die genugsamen Verleger verschafft und von solchen mit der ganzen Gewerbe- und Meisterschaft Contracte geschlossen werden könnten.'

Die Errichtung von Niederlagen in der Residenz, in den Landeshauptstädten und anderen Orten für den Absatz inländischer Erzeugnisse wurde begünstigt und hiefür auch staatliche Unterstützung gewährt.[16]

Nicht blos fremde Waaren, auch die ausländischen Kaufleute, welche bisher die österreichischen Märkte und Messen in ziemlicher Anzahl besuchten, sollten von nun an ferne gehalten werden. Der Antrag auf Beschränkung des Handels fremder Kaufleute wurde von der böhmischen Repräsentation und Kammer angeregt, um sächsischen Kaufleuten all' den Handel mit böhmischen Fabrikaten zu verhindern. Blos auf den Jahrmärkten sollte ihnen der Detailhandel mit fremden Erzeugnissen gestattet sein, sonst aber bei Confiscations- und Abschaffungsstrafe verboten werden.[17] Das Gutachten des Commerzienrathes, von Degelmann, wohl dem energischesten Vertreter aller Beschränkungen, ausgearbeitet, ging dahin, dass es am erwünschlichsten wäre, wenn an den grösseren Plätzen, wo ohnehin Kaufleute vorhanden seien, auch die Jahrmärkte gänzlich eingestellt würden, allein vorläufig sollte man sich

doch mit einer allgemeinen Verordnung, die fremden Kaufleute betreffend, begnügen; für Böhmen, speciell für sächsische Kaufleute, eine Verfügung zu treffen, sei bedenklich. Die Kaiserin nahm Anstand, auf den Antrag einzugehen,[18] und erst nachdem Sachsen den böhmischen Kaufleuten den Handel auf den Jahrmärkten verbot, wurde eine Verfügung gegen die sächsischen Händler erlassen.[19] Im folgenden Jahre wurde in dem Patente vom 24. März 1764 den fremden Kaufleuten auf den Messen und Jahrmärkten zu Pilsen, Brünn, Olmütz, Troppau, Wien, Krems, Linz und Graz der Verkauf mit nicht verbotenen Waaren gestattet.

Von dem böhmischen Consesse wurde 1771 der Antrag gestellt, ‚zu mehrerer Einschränkung der ohnehin noch nicht vollkommen eingestellt werden könnenden Einschwärzung und zur Erzielung eines besseren Verdienstes für die inländischen Handelsleute den fremden den Besuch der Jahrmärkte mit inländischen Waaren einzustellen'.[20] Die Majorität des Commerzienrathes war für die Aufrechterhaltung des Patentes. Die Minderheit befürwortete den Antrag des böhmischen Consesses mit dem Hinweise, dass die Waaren, welche den Fremden zufallen, dem Lande entzogen, das Geld aus dem Lande geschleppt werde. Die Kaiserin entschied für die minderen Stimmen. Der Handel mit erbländischen Waaren auf den Jahrmärkten, lautete die Entschliessung, sei gänzlich zu untersagen und dieselben lediglich auf den Verschleiss ihrer mitgebrachten ausländischen Waaren zu beschränken.[21] Später kam die Angelegenheit noch oftmals zur Sprache. Die Kaiserin beharrte jedoch auf dem Verbote, verlangte aber doch nach Ablauf eines Jahres eine Anzeige, ob grosse Nachtheile für die Jahrmärkte oder andere schädliche Folgen wahrzunehmen seien.[22] Augsburger, Nürnberger und sächsische Kaufleute wurden durch das Verbot hart getroffen. Nach kurzer Zeit jedoch änderte die böhmische Behörde ihre Ansicht und beantragte, auf den Stand des Jahres 1764 zurückzukehren.[23] Nach einigen Jahren kam die Angelegenheit in der Tarifcommission, welche mit der Ausarbeitung des allgemeinen Zolltarifs betraut war, abermals zur Sprache. Fremden Kaufleuten auf österreichischen Märkten die Losung zu gestatten, war nach ihrer Ansicht keineswegs räthlich. Der Vortheil sei gegen den erbländischen Kaufmann, welcher die Contribution zu entrichten habe und mit verzollten Waarenlagern

handle. Eine Gestattung wäre daher den erbländischen Handelsleuten nachtheilig. Es sollte daher keinem Fremden gestattet werden, ausser den Marktzeiten Handel zu treiben, ausser er hätte sich in den österreichischen Staaten als Unterthan niedergelassen und die Erlaubniss dazu erhalten. Erst unter der Josefinischen Regierung wurde die Beschränkung aufgehoben. Die Märkte von Graz, Klagenfurt, Laibach und Linz wurden für frei erklärt und sollten von In- und Ausländern christlicher und anderer Religion besucht werden können, um daselbst zu verkaufen, ohne durch die ausser den Marktzeiten daselbst berechtigten Handelsgesellschaften oder Zünfte beirrt zu werden; nur des Verkaufes von Haus zu Haus hatten sie sich zu enthalten.[24]

II.

Auf die Anbahnung eines innigen Verkehres zwischen Ungarn und den Erblanden lenkte die Kaiserin wiederholt die Aufmerksamkeit der Handelsbehörde. Wien und Linz waren noch in dem ersten Viertel des 18. Jahrhunderts von ungarischen Kaufleuten stark besucht. Seit 1726, nachdem in den Zolltarifen für Nieder- und Oberösterreich ‚Zollerhöhungen' und ‚unerträgliche Aufschläge' eingetreten waren, wandten sich die Ungarn nach Brünn, aber auch ‚dort wurden sie durch Aufschläge vertrieben'. In Folge des 1728 erlassenen Einfuhrverbotes wollener Waaren, welche die Linzer Fabrik in der erforderlichen Menge und zu mässigen Preisen nicht liefern konnte, wurden Breslau und Leipzig von den Ungarn mit Vorliebe besucht, wodurch ‚die Erbländer mit jährlichen 3 Millionen entkräftet wurden'. Der Wiener Handelsstand machte in einer Bittschrift darauf aufmerksam, mit der Bemerkung, ‚dass man den ungarischen Kaufleuten keineswegs zumuthen könne, die erforderlichen Waaren in den Erblanden mit Schaden abzunehmen, es bleibe kein anderer Ausweg übrig, als jene Freiheit des Handels wieder herzustellen, wie sie bis 1726 bestand, da bis dahin Ungarn und Siebenbürgen und alle angrenzenden Länder in erster Linie von Wien aus versorgt wurden. Gegenwärtig werde das Aerar verkürzt, die Einschwärzung der Waaren vermehrt'. Die Wiederherstellung des Zolltarifes vom Jahre 1673 wurde empfohlen.

Die Commerzbehörde, deren Leitung damals dem Grafen Rudolf Chotek anvertraut war, zeigte sich nicht geneigt, derartigen Forderungen Rechnung zu tragen, obgleich die österreichische Industrie dem Bedarfe zu entsprechen nicht im Stande war. Abgesehen von dem Zolle wurde der Handel zwischen Wien und den Ländern jenseits der Leitha durch zahlreiche Mauthen erschwert. Einige derselben wurden über Weisung der Monarchin aufgehoben und dem Strassenzuge nach Ungarn Erleichterungen gewährt.[25] Die ungarischen Kaufleute fanden es jedoch vortheilhafter, ihre Waaren auf den Messen in Breslau und Leipzig einzukaufen und dieselben über Polen und die Karpathen einzuschwärzen[26] oder unter der Firma türkischer Händler nach Ungarn bringen zu lassen, da diese blos den vertragsmässigen Zoll von 5 Percent entrichteten, eine allerdings nicht entsprechende Interpretation der Verträge mit der Pforte, worin blos für Waaren türkischer Provenienz geringere Zollsätze vereinbart waren. Auch die türkischen Kaufleute besuchten deutsche Messen, verkauften ihre Waaren in Leipzig, Nürnberg und Breslau und führten die daselbst eingekauften Artikel nach Ungarn und über Ungarn in die Heimat. Die ungarischen Kaufleute fanden in Leipzig leichteren und unbeschränkteren Credit. Um die Ungarn zu bestimmen, ihre Einkäufe in Wien zu machen, wurde der Commerzienrath angewiesen, ‚auf die Mittel fürzudenken, wie von den unentbehrlichen fremden Waaren durch eigene inländische Handelshäuser der nöthige Verlag angeschafft und damit die erbländischen deutschen sowohl als ungarischen Kaufleute deren kostbaren Reisekosten auf fremde Messen enthoben werden können‘.[27] Waarenlager sollten in Wien errichtet werden für solche Artikel, die bisher in Leipzig gekauft wurden. Die Mauthen auf der polnischen und schlesischen Grenze sollen aufs Schärfste genommen werden.[28] Der Plan stand in Berathung, für verbotene Waaren ein Magazin anzulegen, um die ungarischen Kaufleute zu bestimmen, ihren Bedarf in Wien zu decken. Graf Philipp Sinzendorf schlug vor, Krems zu einer freien Niederlage für ungarische und siebenbürgische Kaufleute zu erklären. Der Commerzienrath verschob die Beschlussfassung; man werde, berichtete er der Kaiserin, bei Verfassung des allgemeinen Tarifs darauf Rücksicht nehmen.[29] Die Kaiserin war mit diesem Aufschube nicht einverstanden und heischte schleunigst die

Stellung von Anträgen,[30] ‚da die Abwendung des ungarischen und siebenbürgischen Negocii von Leipzig und Breslau einer der wichtigsten Gegenstände der inländischen Commercii sei'. Auch die Grazer Märkte sollten Begünstigungen erhalten, um die ungarischen und siebenbürgischen Kaufleute dahinzuziehen und von fremden Märkten abzuhalten.[31] Bereits im Jahre 1759 war mit der Einführung der Verbote in Ungarn, Siebenbürgen und dem Temesvarer Banat begonnen worden, und zwar mit Zustimmung der Mitglieder der ungarischen Hofkammer, welche den Berathungen beigezogen waren. Ein Anstand in den ungarischen Gesetzen schien nicht vorhanden, da der 116. Diätalartikel vom Jahre 1723 ohnehin forderte, dass die Einfuhr unnützer und schädlicher Waaren in Ungarn verboten werden solle. Anfangs wurde darauf Rücksicht genommen, ob die betreffenden Waaren in genügender Menge in den deutschen Ländern erzeugt werden, um auch die Gebiete jenseits der Leitha damit versehen zu können, und die Kaiserin ertheilte den Behörden die Weisung, darauf Bedacht zu nehmen, dass die Waaren in hinlänglicher Qualität und Quantität zu einem billigen Preise erzeugt werden. ‚Die ungarischen Erbländer sollten überhaupt angewiesen werden, sich mit inländischen Manufacten zu versehen und jene Erzeugnisse, die der Fleiss der erbländischen Unterthanen zur Vollkommenheit gebracht habe, aus fremden Ländern einzuführen verboten werden.' Die Kaiserin wünschte eine Zusammenstellung jener Artikel, die in Ungarn verboten werden könnten, ‚maassen was nützliches in diesem Stück geschehen soll, jezo während des Krieges geschehen muss'.

Ehe das Patent vom 24. März 1764, die Verbote betreffend, veröffentlicht worden war, wurde die ungarische und siebenbürgische Hofkanzlei aufgefordert, ihr Gutachten abzugeben, inwieferne die erlassenen Verbote auch auf Ungarn und Siebenbürgen Anwendung zu finden haben.[33] Es dauerte jedoch einige Zeit, ehe diese Voten einliefen, und die Kaiserin verlangte zu wiederholten Malen die Aeusserung ihres Commerzienrathes über die Erstreckung der Verbote auf die ungarischen Länder.[34] Am 4. Jänner 1766 erfolgte die Allerhöchste Entschliessung, dass die gleichen Verbote der Einfuhr fremder Waaren in den ungarischen wie in den deutschen Erblanden von nun an statthaben sollen.[35]

Bei Ertheilung von Pässen für die Einfuhr verbotener Waaren beabsichtigte man die österreichischen Kaufleute zu begünstigen, da ‚das ungarische Commercium mehr Rücksicht auf die Exportation als auf die Importation verdiene‘. Aber es gewann den Anschein, als würden zu viel Pässe verlangt und grössere Waarenmengen eingeführt, als für den heimischen Bedarf erforderlich war. Man verfiel daher auf den Gedanken, das Erforderniss der ungarischen Erblande an fremden verbotenen Waaren zu erheben, gleichzeitig aber auch Erzeugung und Verbrauch in den deutsch-österreichischen Ländern zu ermitteln und für jene Mengen, welche in den Erblanden nicht erzeugt werden, Pässe zu ertheilen; indess sollte sich die Ermittlung des Bedarfes an ausländischen Waaren blos auf die königlichen Städte beschränken und für jede derselben die Menge, welche eingeführt werden könne, bestimmt werden, die individuelle Repartition sei den Magistraten zu überlassen. Auf diese Weise hoffte man einerseits den Städten wieder aufzuhelfen, damit dieselben jene Artikel an sich ziehen, mit welchen auf dem Lande zum Nachtheil des Aerars die im Schutze der Dominien stehenden Juden und Raizen bisher Handel getrieben haben. Die Kaiserin genehmigte diesen Antrag, fügte jedoch hinzu, dass an Juden und an die ausser den Städten wohnenden Griechen und Armenier gar keine Pässe auf fremde Waaren ertheilt werden dürfen.[36] Da man aber nie ein vollständig richtiges Bild über Production und Consumtion gewann, blieb trotz aller Bemühungen der Willkür Thür und Thor geöffnet. Namentlich über das Verbot der Nürnberger Waaren wurde Klage geführt; auch die ungarischen Stände erhoben Beschwerde, aber die freie Einfuhr dieser Artikel wurde nicht gestattet, da diese Waaren in den k. k. Erblanden in gleicher Güte und zu entsprechendem Preise erzeugt werden.[37]

Der Absatz ungarischer Erzeugnisse in den deutschen Erblanden unterlag beschränkenden Massnahmen. Getreide nach Böhmen, Mähren, Oesterreich einzuführen, war nur vorübergehend erlaubt.[38] Als im Jahre 1770 die Ernte in den deutschen Erblanden ungünstig ausgefallen war, wurde die bisher freie Ausfuhr von Brotfrüchten gegen das Meer aufgehoben.[39] Wolle aus Ungarn konnte nur gegen vorherige Passertheilung eingeführt werden, um durch deren unbeschränkte Einfuhr die böhmische und mährische Wolle nicht zu ver-

schlagen.[40] Kurz zuvor wurde zur Beförderung der Industrie die Wolleinfuhr, welche für die deutsch-erbländischen Fabriken unumgänglich nothwendig schien, erleichtert durch die Verfügung der Kaiserin, dass die Freipässe zur Einfuhr der für die Fabriken nothwendigen rohen Waaren, besonders der ungarischen Wolle, gratis zu ertheilen seien, denn es sei nicht ‚auf die mehrere Taxerträgnuss, sondern lediglich auf die mehrere Beförderung der Fabricaturen und des Commercii zu sehen'.[41] Der Transit der ungarischen Erzeugnisse war durch landesfürstliche und noch mehr durch ständische Mauthen ungemein belastet. In jedem Lande wurden grosse Abgaben erhoben, und die wohlgemeinten Absichten der Monarchin, Abhilfe zu schaffen, stiessen auf Schwierigkeiten. Die niederösterreichischen Stände sahen die Ausfuhr ungarischer Weine mit scheelen Augen an und befürchteten von jeder gewährten Erleichterung Beeinträchtigung des eigenen Absatzes. Steiermark erschwerte die Durchfuhr ungarischer Ochsen nach Italien. Ungarisches Getreide und ungarische Häute hatten bei der Ausfuhr hohe Mauthen zu entrichten.[42]

Auch der Handel mit Vieh war beschränkt. In einigen Ländern wurde bei der Ein-, Aus- und Durchfuhr ein Zoll erhoben, in anderen zahlte das Vieh blos einen Viehaufschlag, in Oesterreich unter der Enns unterlag es einer handgräflichen Gebühr, in manchen Ländern erhoben die Stände besondere Aufschläge. Als bei den Berathungen über den allgemeinen Zolltarif einige Stimmen die Begünstigung des Eintriebes ungarischen Viehes nach Böhmen befürworteten, sprach sich der Präsident der Ministerial-Bancodeputation Graf von Wrbna entschieden dagegen aus; er sehe keine Ursache ein, ‚den ungarischen Ochsen zu favorisiren', ohnehin sei bekannt, dass für Rinder ein namhaftes Geld nach Ungarn gehe; durch eine Begünstigung des ungarischen Viehes würde auch das Bancogefälle einen beträchtlichen Abfall leiden und beträchtliche Mengen nach Böhmen getrieben, wodurch Wien, welches ohnehin schon seit einigen Jahren Mangel an Rindern habe, in eine noch grössere Verlegenheit gesetzt werden dürfte.[43]

Eingehende Berathungen wurden gepflogen, durch welche Mittel das ungarische Commercium mit dem Litorale auf einen soliden Fuss gesetzt werden könnte.

Der erste Versuch zur Einleitung eines Handelsverkehres aus dem Banate nach der Küste machte ein Hauptmann, Namens Theodor Schley, der sich mit dem Feldschiffbrücken-Oberlieutenant Gastl verband, um auf drei von ihnen gemeinsam erbauten Schiffen Getreide, Wachs, geselchtes und gesalzenes Fleisch und andere Landesproducte nach Triest und Fiume zu führen. Die Fahrt war mit grossen Beschwerlichkeiten verbunden, da die Gestade überall mit Bäumen bewachsen waren und die Schiffe deshalb nicht mit Pferden aufwärts gezogen werden konnten, auch die Fahrt durch Räuber unsicher gemacht wurde. Er erbat sich deshalb ein Convoi, und der Hofkriegsrath wurde ersucht, demselben jede mögliche Unterstützung angedeihen zu lassen, da die Sache von der grössten Wichtigkeit sei.[44] In Folge der guten Geschäfte wurde er von der Regierung nach Wien berufen, um an Berathungen über die zu ergreifenden Massnahmen theilzunehmen, und sodann beauftragt, auf Kosten des Aerars Weizen und gepökeltes Fleisch auf der Save und Kulpa und sodann auf der Caroliner Strasse nach Fiume zu führen.[45] Das Unternehmen gelang, der Nutzen betrug mehr als 100 Percent.[46] Der bei der Intendanz in Triest angestellte Rath Raab wurde nun angewiesen, mit einem croatischen Commissär, Namens Busan, die Hindernisse auf der Save und Kulpa zu untersuchen und sich vorzüglich mit der Frage zu beschäftigen, welche Massnahmen ergriffen werden sollten, um aus dem Banate nach den Seehäfen Getreide und andere Landeserzeugnisse zu versenden. Raab erstattete einen ausführlichen Bericht, in welchem er auf die Wichtigkeit des Handels mit Getreide hinwies.[47]

Die Temesvarer Compagnie zur Förderung des Handels wurde mit einem Capitale von 50.000 fl. im Jahre 1759 gegründet und 100 Actien zu 500 fl. ausgegeben. In den nächsten Jahren trat zweimal eine Erhöhung des Capitals ein. Am 1. Juli 1764 betrug dasselbe 200.000 fl. Die Gesellschaft setzte sich die Aufgabe, eine innigere Verbindung mit der Küste zu bewerkstelligen, Naturproducte, Hülsenfrüchte, Tabak, Pottasche, Häute, Speck und Wolle auszuführen, dafür Specerei- und Krämerwaaren einzuführen. Die ersten Berichte lauteten ungemein günstig. Die Kaiserin, hoch erfreut über den guten Fortgang, bestimmte, dass sich auch der Staat zu betheiligen habe.[48] Später jedoch beschränkte sich die Gesellschaft nicht

blos auf den Handel, sondern sie gründete auch eine Tuchfabrik, erzeugte Wolltücher, Kotzen, Strümpfe, Segeltuch und erhielt die Versorgung des Militärs mit Bettfournituren in Pachtung, sie erstand endlich auch die Apotheken zu Essegg, Peterwardein, Temesvar, Hermannstadt und Karlsburg. Von Seiten der Regierung liess man der Gesellschaft jede Unterstützung angedeihen. Fremont wurde nach Temesvar entsendet, um die nothwendigen Flussregulirungsarbeiten durchzuführen, der Landesregierung wurde der Auftrag ertheilt, Anstalten zur Hebung des Getreidebaues und der Schafzucht zu treffen und darauf hinzuwirken, dass das Getreide entsprechend gereinigt werde. Der Weizen sei deshalb schwer an den Mann zu bringen, weil er mit Unrath gemischt und mit schlechtem Geruche behaftet sei. Den nach der Küste versendeten Waaren wurde vollständige Befreiung von den Mauthen eingeräumt. Die Geschäfte der Gesellschaft waren jedoch nicht gewinnreich. Die Verwaltung war schlecht.[49] Bereits im Jahre 1763 wurde eine genaue Untersuchung von der Commerzbehörde angeordnet und Prokop von der Brünner Lehenbank nach Temesvar entsendet. In einem umfassenden Berichte schilderte er die grossen Schwierigkeiten, um sich eine genaue Einsicht in die Lage der Gesellschaft verschaffen zu können. Es fehlte an Büchern und Rechnungen. Ende April betrugen die Activen 168.324, die Passiven 177.735 fl.[50]

Im Jahre 1766 erfolgte die Vereinigung der Temesvarer Gesellschaft mit der Triester.[51] Am 31. December 1768 wurde Chotek durch ein Handschreiben aufgefordert, den wahren Stand der von der Temesvarer Compagnie geführten Geschäfte zu erheben und vorzulegen. Josef erneuerte diese Aufforderung durch ein Handschreiben vom 14. Februar 1769. Endlich am 27. Februar 1769 erklärte der Commerzienrath, er sehe sich ausser Stande, die Bilanz vorzulegen, in Folge des Ablebens eines Directors in Triest. ‚Erwarte es ehestens alle 14 Tage anzuzeigen, wo es haftet,‘ lautet ein Marginal der Kaiserin. Am 27. März 1769 erstattete die Behörde einen Vortrag, worin sie darlegt, dass die Gesellschaft Getreidegeschäfte gemacht und Colonialwaaren eingeführt und Verluste gehabt habe, in Buccari eine Spinnerei angelegt, eine Tabakfabrik und eine Glasfabrik gegründet habe. Letztere wurde dann später von einem Laibacher, Namens Weitenhüller, über-

nommen, dem jedoch gestattet wurde, mit Actien zu bezahlen. In den nächsten Jahren besserten sich die Verhältnisse der Gesellschaft nicht; die Auflösung wurde beschlossen.[52]

III.

Dass Josef, der die Staatseinheit zu verwirklichen suchte, die Einbeziehung Ungarns und seiner Nebenländer in das Zollgebiet anstreben werde, war von vorneherein zu erwarten. Graf Carl Zinzendorf regte die Frage wegen Beseitigung der österreichisch-ungarischen Zolllinie im Jahre 1781 an, ohne bei den Behörden Anklang zu finden. Namentlich der Ausfall, den die Einnahmen durch die Beseitigung der Zollschranken erleiden würden, war hiefür massgebend. Der Zoll sei so niedrig, wurde bemerkt, dass dem Handel aus der Aufhebung kein Vortheil erwachsen würde; derselbe habe mehr den Charakter einer Accise, da der grösste Verkehr blos in Lebensmitteln bestehe. Auch besitzen die Länder verschiedene Verfassungen, und es sei daher räthlich, den Vermögensstand und die Handelsbilanz für jedes Jahr besonders auszuweisen, um bei etwa zunehmenden Staatserfordernissen den Zuwachs des Reichthums in Anschlag bringen zu können. Auch bezüglich der ungarisch-siebenbürgischen Zolllinie lautete das Votum auf Beibehaltung, wofür sich das siebenbürgische Thesauriat ausgesprochen hatte. Wohl wäre eine bündigere Manipulation nothwendig, dann aber müssten beide Länder einer Centralstelle, etwa der ungarischen Hofkammer, untergeordnet werden, was aber bei den verschiedenen Gesetzen nicht möglich sei.

Josef brachte der endgiltigen Regelung der Angelegenheit ein lebhaftes Interesse entgegen. Schon 1769 hatte er von dem Commerzienrathe die Ausarbeitung eines neuen ungarischen Tarifes gefordert, und die Zinzendorf'schen Ansichten, dass die einfachste Lösung aller Schwierigkeiten durch die Aufhebung der Zolllinie bewerkstelligt werden könnte, hatten auf ihn entschiedenen Eindruck gemacht. Der Hinweis der Behörde auf den finanziellen Entgang blieb jedoch nicht ohne Einfluss, und bei seinen auf die politische und wirthschaftliche Einheit des Reiches gerichteten Bestrebungen mochte die Entschliessung ihm schwer genug fallen, nicht allsogleich an die Aufhebung

der Zollschranken schreiten zu können, sondern sich mit der Weisung in einem Handschreiben an Kolowrat vom 8. September 1781 begnügen zu sollen, ‚dass das Augenmerk darauf zu richten sei, wie künftig dieser wichtige Endzweck des herzustellenden freien Zuges zwischen den Ländern erleichtert, wie die Mittel und Wege ausgefunden werden könnten, die Hindernisse und Bedenken, die zum Theil durch die Verminderung der Zollergebnisse, zum Theil durch die Rücksicht auf die Erhaltung der deutschen Erblande Bezug haben, durch angemessene Modalitäten und Verbesserungen zu beheben'.

Die Commission, welche in Folge dieser Weisung sich abermals mit der Berathung beschäftigte, scheint durchwegs aus Gegnern der Reform bestanden zu haben, denn ihr erschien der kaiserliche Auftrag zu allgemein gehalten; sie wünschte die Willensmeinung des Monarchen kennen zu lernen, ob seine Ansicht dahin gehe, blos den Zwischenzoll für Industrieerzeugnisse aufzuheben, oder ob auch der Zoll für Vieh, Körner und Wein beseitigt werden solle, ob die Aufhebung sich blos auf die Zolllinien der österreichischen Erblande oder auch auf Galizien und Tirol zu erstrecken hätte. Jede Aenderung war nach der Ansicht der Commission von Uebel. Nicht blos um einen Entgang von 3 Millionen Gulden Zolleinnahmen handle es sich; die Zerrüttung des Nahrungs- und Contributionsstandes wäre die Folge; alle Verfassungen würden im Grunde erschüttert werden. Die Herabminderung des Weinaufschlages würde auch den Absatz von Bier verringern, daher nicht blos das beträchtliche Tranksteuergefälle Einbusse erleiden, sondern auch die Erzeugung des Bieres, der Gerste, des Hopfens, folglich die zwei beträchtlichsten Gegenstände der böhmischen Agricultur grösstentheils zu Grunde gehen und dadurch auch die Contribution in Mitleidenschaft gezogen werden. Selbst wenn an eine Beseitigung des Aufschlages für Körner, Wein und Vieh geschritten werden wollte und ein Ersatz für den beträchtlichen Verlust an jährlichen Erträgnissen ausfindig gemacht werden könnte, würde noch immer zwischen den deutschen Erblanden und Ungarn eine Zolllinie wegen der Tranksteuer und des Tabakgefälles, dann wegen des höheren Salzpreises bestehen müssen; der Einführung dieser Gefälle in Ungarn stünde die Verfassung des Königreiches im Wege, und selbst wenn dies nicht der Fall wäre, würde ein Aufschlag auf Tabak

in einem Lande, wo derselbe in grossen Mengen erzeugt werde, einen nachtheiligen Einfluss ausüben ,und diesen wichtigen Zweig der Industrie und zum Theil des auswärtigen Handels ersticken, die Monarchie der Gefahr aussetzen, mit der Zeit aus fremden Landen mit Tabak sich versehen und baares Geld mit unersetzlichem Schaden dafür hinausschicken zu müssen‘. Die ungarischen Weine würden in wenigen Jahren diesen Zweig der Landwirthschaft diesseits der Leitha zu Grunde richten, da das österreichische Erzeugniss mit dem weit kostbareren ungarischen ebensowenig in Wettbewerb treten könnte wie mit dem croatischen Wein der innerösterreichische; dem österreichischen Weine würde nur der Consum der geringsten Classen übrig bleiben und die vom Weinbau lebenden Unterthanen Oesterreichs, Steiermarks und Mährens ausser Nahrungs- und Contributionsstand gesetzt werden. Die ungarische Viehzucht würde der böhmischen, österreichischen und auch der galizischen und tirolischen Eintrag thun. Man glaube daher, dass der Kaiser blos die Zölle für die übrigen Waaren aufzuheben beabsichtige. Dieses System würde zwar nicht so viele Bedenklichkeiten haben, aber noch immer wären damit bedeutende Schwierigkeiten verbunden, dass man dermalen einen guten Erfolg nicht anhoffen könne.

Im Staatsrathe, dem die Commissionsprotokolle übermittelt wurden, gingen die Ansichten auseinander: die Einen sprachen sich für die Aufrechterhaltung der Zwischenzolllinie aus, deren Beseitigung für die deutschen Erblande mit grossen Nachtheilen verbunden wäre, ein Anderer bezeichnete die Aufhebung als das Ziel, dem man zusteuern müsse, wieder Andere befürworteten fast mit denselben Gründen wie Carl Graf Zinzendorf die sofortige Auflassung und erklärten etwaige Besorgnisse als unbegründet. Josef beharrte auf Erleichterung des Verkehres und forderte die Regelung der ungarischen Zollordnung. Die ungarische Hofkanzlei hatte einen Tarif ausgearbeitet, und Josef verfügte durch Handschreiben vom 15. Juni 1782 gemeinschaftliche Berathung. Die Anbahnung eines innigeren commerziellen Verbandes zwischen den Ländern diesseits und jenseits der Leitha wurde besonders von Eger in einem Schriftstücke vom 22. Juni warm befürwortet. Es sei endlich an der Zeit, heisst es in einer von ihm ausgearbeiteten Schrift, und Alles daran gelegen, diese verbrüderten Staaten von der ein-

leuchtenden Wahrheit zu überzeugen, dass ihre grösste Glückseligkeit auf der Belebung des wechselseitigen Handels unter sich beruhe. So lange man aber die deutschen und ungarischen Erblande nur als Stiefgeschwister, als Halbfreunde ansehe und der ungereimten Ansicht huldige, dass die Beförderung der Vortheile des Einen zum unvermeidlichen Nachtheile des Anderen gereichen müsse; so lange man behaupte, man müsse die Einfuhr der ungarischen Körner, des ungarischen Weines und Viehes in die deutschen Erblande mit Abgaben beschweren, so lange werde der wechselweise Handel und die Industrie immer eingeschränkt sein, diese Staaten mehr und mehr von einander getrennt bleiben.

Ein greifbares Ergebniss hatten die angeordneten Berathungen nicht. Es wurde angeregt, Ungarn ‚im Zolle als Halbfreund' anzusehen, ‚eine Behandlung', wie der Referent meinte, ‚die zwischen verbündeten, dem nämlichen Scepter gehorchenden Staaten freilich nicht zum Besten klinge'. Der von Eger ausgesprochene Gedanke, dass es sich blos darum handle, einen Ersatz für die Einnahmen zu finden, daher auf ein Mittel gesonnen werden müsse, zwischen diesen Ländern ein gleichmässiges Contributionsverhältniss herzustellen, scheinen den Kaiser beeinflusst zu haben, denn einige Monate später bezeichnete er in einem Handschreiben vom 14. Januar 1783 die in Angriff zu nehmenden wirthschaftlichen Reformen, worunter auch die Verbesserung des Grundsteuerkatasters, die Vereinigung aller Länder der Monarchie zu einem einzigen, nach gleichen Grundsätzen eingerichteten Zoll- und Steuergebiete, und in den Grundsätzen, welche er bezüglich der Grundsteuerregulirung an die von ihm eingesetzte Commission hinausgab, meinte er, dass nach Durchführung dieser Steuerreform in allen Ländern die ‚Zwischenmäuthe von einem Lande in das andere gänzlich aufgehoben werden und die freie Circulation unter etlichen 20 Millionen Menschen hergestellt werden könnte'. Er forderte auch, die Grenzen mit einer besseren Mautheinrichtung zu versehen, um die zur Ueppigkeit dienenden fremden Producte hintanzuhalten, hingegen aber Ackerbau und Industrie in allen ihren Fächern zu befördern. In einem Handschreiben vom 28. April 1784 beauftragte er den Grafen Kolowrat, der Commission, die sich mit dem neuen Zolltarif für die deutschen Erblande zu beschäftigen hatte, auch den

Referenten der ungarischen Hofkanzlei beizuziehen und seine Entschliessungen über das künftige Zollsystem auch dem ungarisch-siebenbürgischen Kanzler mitzutheilen, um eine Zusammentretung der beiden Centralstellen zu veranlassen, welche die weitere Manipulation und noch andere damit in Verbindung stehende Gegenstände in reifliche Erwägung zu bringen habe. Die Conferenz fand am 6. Juli 1784 statt. Man einigte sich, dass die neuen Zollsätze in Ungarn erst sechs Monate nach ihrer Einführung in den erbländischen Provinzen in Kraft treten sollten, demnach erst am 1. April 1785. Am 9. Januar 1786 verfügte der Kaiser die Aufhebung des Ausfuhrzolles auf alle erbländischen Erzeugnisse bei ihrer Einfuhr nach Ungarn. Am 31. April fragte er in einem Handbillet die Kanzlei, ob seine Entschliessung bereits kundgemacht oder aus welchen Gründen unterlassen worden sei. Nun betrug der Ausfuhrzoll $^5/_{10}$ Procent vom Werthe, und die Kanzlei machte darauf aufmerksam, dass überdies noch die Dreissigstgebühr eingehoben werde; man beschäftigte sich mit der Erhebung, wie hoch diese Abgaben seien; diese Ausweise seien bisher nicht eingelangt. Ungeduldig über die Verzögerung, erliess der Kaiser am 24. April 1786 die Weisung, den Ausfuhrzoll für die nach Ungarn geführten deutsch-erbländischen Erzeugnisse ohneweiters aufzuheben, und am 30. April erfolgte ein Handschreiben an den ungarischen Hofkanzler Palffy: da in den deutschen Erblanden für die nach Ungarn und Siebenbürgen zu verführenden Waaren die Ausfuhrgebühr aufgehoben sei, habe er auch für gut befunden, zur Beförderung des gemeinschaftlichen Besten der unter sich verbrüderten Lande die auf die erbländischen Erzeugnisse bei ihrem Eintritte in die ungarischen Lande gelegte Dreissigstgebühr gänzlich aufzulassen. Die ungarische Hofkanzlei erhob Vorstellungen, indem sie darauf hinwies, dass in Folge kaiserlicher Weisungen bereits die ungarisch-siebenbürgischen Zwischenmauthen beseitigt, die Ofener Mauth und die Judentaxe aufgehoben worden seien; die Herabsetzung des Zolles, welche nunmehr verfügt werde, würde dem ungarischen Aerar einen Ausfall von nahezu 150.000 fl. bereiten, und es würde schwer sein, die für Ungarn systemisirten Quoten zur Bestreitung der Staatsausgaben hereinzubringen. Ungarn könnte nie ein Surrogat dafür leisten. Dem Lande erwachse dadurch kein Vortheil, im Gegentheil würden die erbländischen Fabrikate

durch die Concurrenz der ungarischen beeinträchtigt werden. Auf diesen Vortrag vom 15. Mai 1786 erfloss die kaiserliche Verfügung, dass es bei seiner Weisung zu verbleiben habe, allerdings blos für Kunsterzeugnisse, dass der eigentliche Ausfall zu erheben und er nicht abgeneigt sei, den Entgang dem ungarischen Camerale ersetzen zu lassen. Zwischen den beiden Centralstellen sollte nun der Zeitpunkt festgesetzt werden, von dem an die gänzliche Zollfreiheit stattzufinden hätte. Am 26. Januar 1786 wurde die Verordnung erlassen (in Galizien kundgemacht am 14. Hornung 1786), dass galizische Erzeugnisse in Ungarn und Siebenbürgen ohne Unterschied 3 vom Hundert zu zahlen haben. Fremde erlaubte Waaren, in Galizien erkauft und nach Ungarn und Siebenbürgen geführt, unterliegen in diesen Ländern keiner weiteren Consumverzollung, wenn ausgewiesen wird, dass sie in Galizien bereits den Zoll bezahlt haben. Fremde erlaubte Waaren, die aus Russland, Danzig oder einem anderen Ausland durch Galizien nach Ungarn oder Siebenbürgen ausgeführt werden, zahlen in Galizien die in dem neuen Zolltarife ausgemessene Durchfuhrgebühr, in Ungarn den Consumzoll. Am 14. Juli 1786 erfolgte sodann die kaiserliche Entschliessung, wonach vom 1. August 1786 angefangen die deutsch-erbländischen und galizischen Fabrikate oder Kunsterzeugnisse, sowie jene fremden Waaren, deren Einfuhr erlaubt und die bereits in den deutschen und galizischen Erblanden verzollt worden seien, bei ihrem Eintritt in die ungarischen Länder von der Bezahlung der bisherigen Consumo-Dreissigstgebühren gänzlich frei bleiben sollen.

IV.

Einige Waaren spielten auf dem Weltmarkte eine grosse Rolle. Böhmisches Glas wurde nach allen Richtungen versendet. Die Glashändler in Haida und Steinschönau verschickten ihre Waaren nach Spanien und Portugal, nach Dänemark und Skandinavien. Man könne in diesen Orten, bemerkte Carl von Zinzendorf, beinahe soviel Wissenschaft von dem europäischen Handel erlangen als in manchen der grössten Handelsplätze. Unternehmende Fabrikanten sendeten Glaswaaren in den Orient, nach Aegypten.[53] Einige liessen sich zur Förde-

rung ihrer Verbindungen in fremden Ländern nieder und verheirateten sich daselbst. Seit den Siebzigerjahren wurden allerdings Klagen laut, dass der böhmische Glashandel ‚sich dem Verfalle nähere', weil in den Ländern, wohin die Versendung von Glas stattfand, Glasfabriken errichtet, die Einfuhr ordinärer Glaswaaren theils verboten, theils mit hohen Zöllen beschwert worden seien.[54] Auch nach der Türkei nahm der Glashandel ab, indem die türkischen Kaufleute die Waaren an der Hütte zu beziehen suchten. Die Spiegelfabriken zu Lindenau und Wöllnitz hatten einen starken Verschleiss nach Spanien, Portugal, Holland und Danzig. Die Glashändler versendeten ebenfalls die zu Swoika verfertigte Wachsleinwand nach Spanien.

Nicht minder beträchtlich war der Leinwand- und Garnhandel. Die in Böhmen erzeugte Waare ging vor der Abtretung Schlesiens an die dortigen Kaufleute und wurde von diesen versendet. Die seit 1750 verfügten zollpolitischen Massnahmen und das Scheitern der Vertragsverhandlung mit Preussen wurden in den betheiligten Kreisen hart empfunden. Einigen unternehmenden Fabriken gelang es wohl, dem böhmischen Erzeugnisse einen neuen Markt zu erobern.[55]

Im Leitmeritzer Kreise[56] wurden glatte und fassionirte Leinwande, feine, mittlere und ordinäre gebleichte und weissgarnichte Weben, das Stück zu 70 Thaler, buntscheckige halbleinene und seidene Gradl, mit türkischem Garn gewebte Leinwande, englischblaue und auf indische Art gedruckte Tüchel, Bett- und Matratzenleinwand, geschnürlter Futter- und Bettbarchent, ebenso für den englischen, spanischen und italienischen Handel gangbare Artikel verfertigt. Schreyer hob in einem Berichte hervor, dass die Leinwande nicht blos die in dem Königreiche Böhmen erzeugten übertreffen, sondern auch den sächsischen den Rang streitig machen. Die Bleiche und Appretur sei tadellos, und die appretirten Leinwande finden auch im Auslande bedeutenden Absatz. Auch werden von den Kaufleuten gebleichte und appretirte Leinwande ins Ausland versendet.[57]

Die Ausfuhr von Tüchern blieb trotz aller Bemühungen der Regierung während des 18. Jahrhunderts unbedeutend. An feinen Tüchern konnten die Erblande den Bedarf nicht befriedigen, und die Einfuhr fand bis ins achte Jahrzehnt aus den Niederlanden, sodann aus Frankreich und England statt. Der

Oberleitensdorfer Fabrik wurde nachgerühmt, dass sie ihre Erzeugnisse in fremde Lande verschicke.[58] Reichenbergs Waaren fanden in Italien, der Schweiz und in Deutschland Absatz; die Erhöhung des Zolles in Sachsen vernichtete jedoch den früheren Handel der Reichenberger Tücher dahin. Seit den Siebzigerjahren waren Polen, ebenso Russland und die Türkei wichtige Absatzgebiete. Mährische Tücher aus Fulnek und Oderau werden im Jahre 1776 auf den Messen von Sinigaglia erwähnt. Schreyer klagte noch 1790, dass sich in Böhmen kein einziges Handlungshaus finde, welches die Tuchmacher und Fabriken verlege und einen reellen Handel im Grossen betreibe, sondern die Erzeuger versenden theils aus Speculation, theils gegen Bestellungen. Die Bemühungen der Brünner Lehenbank, mährische Tücher über Triest in die Levante auszuführen, hatten keinen sonderlichen Erfolg.

Sensen aus Oberösterreich wurden in beträchtlichen Mengen ausgeführt. Der Waarenzug mit diesem Artikel ging nach Regensburg, sodann auch über Böhmen und Magdeburg entweder nach Hamburg und von da nach Frankreich oder über Stettin in die nordischen Staaten, ferner nach Polen und in die Schweiz. Die Waidhoferische Sensencompagnie verschickte ihre Erzeugnisse über Peterwardein, Gradisca und Semlin in die Türkei.[59] Ueber Triest wurden Sensen nach England und von da nach Amerika und auf der Donau nach der Türkei und Russland ausgeführt.[60] Schmelzwerk, Tombak und falscher Schmuck wurden in nicht unbeträchtlichen Mengen nach der Türkei versendet.[61]

Beträchtlich war in den ersten Jahrzehnten der Maria Theresianischen Regierung die Ausfuhr von Bergbauproducten. Die Bergwerke lieferten an Eisen und Stahl, Kupfer, Quecksilber, auch an Silber und Gold grosse Ausbeute, und für einige Gegenstände hatte die Regierung, in deren Händen der Bergbau fast ausschliesslich lag, mit auswärtigen Häusern Contracte abgeschlossen, welche das Erzeugniss zu einem bestimmten Preise abnahmen. Namentlich Kupfer, Quecksilber und Eisen waren vielgesuchte Artikel, mit denen Oesterreich zeitweilig den Weltmarkt beherrschte; später traten Beschränkungen oder Verbote bezüglich einiger wichtigen Artikel ein, da eine kaiserliche Weisung ausdrücklich forderte, dass die Ausfuhr jener Producte, deren die inländischen Fabriken bedürfen, erschwert

oder verboten werden solle.[62] Ueber die Erspriesslichkeit der Ausfuhr von Kupfer wichen die Ansichten der Behörden von einander ab. Während die Hofkammer in Montanisticis der Kupferausfuhr namentlich in die Türkei das Wort redete, erklärte sich der Commerzienrath dagegen. Der Staatsrath Binder bemerkte bei dieser Gelegenheit in einem Gutachten, es sei gegen die guten Mauthprincipien, den Verschleiss der eigenen Producte durch Auflagen unmöglich zu machen oder zu vermindern. Die unglücklichen Mauthprincipien seien die eigentliche Ursache, warum die Türken und die übrigen Nachbarn Oesterreich das active Commercium und die Concurrenz abgewinnen, und so lange hierzu nicht in vollem Masse Rath geschafft werde, seien alle Bemühungen und Anstalten zur Erhebung des Nahrungsstandes nutzlos. In der That genehmigte auch die Kaiserin, dass den Türken die Ausfuhr gegen Pässe gestattet werden solle.[63]

Grosse Anstrengungen wurden gemacht, um den Absatz von Bergwerksproducten in Italien zu erweitern und die Concurrenz anderer Länder zu beseitigen. Bereits 1751 wurde geklagt, dass österreichisches Eisen durch den Mitbewerb Schwedens und Russlands leide.[64] Die Ausfuhr von Eisen unterlag Beschränkungen mancherlei Art. In Innerösterreich und Vordernberg war der Verschleiss in das römische Reich den Gewerkschaften für eine bestimmte Menge gestattet. Kärnten sollte sein Eisen ausschliesslich zu Land oder über Triest nach Italien senden. Wenn der Export nach anderen Richtungen stattfand, musste ein doppelter Ausfuhrzoll entrichtet werden.[65] Nun baten die Gewerkschaften um Gestattung der Ausfuhr in das Reich, wurden aber abgewiesen, weil dadurch der Preis sinken würde und die Vordernberger nicht bestehen könnten. Nur dem Mangel an Eisen in Tirol, wo blos 8000 Centner erzeugt, vertragsmässig aber an Bayern 16.015 Centner abgeliefert werden mussten, sollte Kärnten abhelfen.[66]

Ein wichtiger Artikel war ungarischer Wein, der in beträchtlicher Menge nach Schlesien ging, ehe die Abtretung eines Theiles an Preussen erfolgt war. In Folge der von der preussischen Regierung eingeführten Accise verlor Ungarn dieses Absatzgebiet, und man lugte nach anderen Ländern aus, um einen Ersatz zu erhalten. Die österreichischen Niederlande, Holland und England wurden ins Auge gefasst; ‚nachdem aber‘,

heisst es in einem Schriftstücke, ‚ungarische Weine nach Triest und von da durch das adriatische und mittelländische Meer nach Spanien und Portugal, ferner durch das grosse Weltmeer nach England und von da durch die Ostsee nach Petersburg geführt worden seien, habe man erfahren, dass sie in Russland noch den meisten Anwerth finden‘. Auch Polen erschien als ein wichtiges Absatzgebiet, nur musste für eine billige Versendung gesorgt werden. Der Hofcommerzienrath hielt es für bedenklich, die Durchfuhr ungarischer Weine allzu stark zu erleichtern und den Absatz nach Aussen zu begünstigen, um dem österreichischen und steirischen Weine keine Concurrenz zu machen. Ludwig Graf Zinzendorf wies darauf hin, dass der Preisunterschied so gross sei, dass eine Beeinträchtigung der erbländischen Erzeugnisse nicht zu befürchten wäre.[67]

Der Absatz landwirthschaftlicher Erzeugnisse konnte bei dem mangelhaften Zustande der Strassen nur ein beschränkter sein. Auch die vielen Abgaben, welche Staat und Stände erhoben, wirkten erschwerend für den Verkehr. Dazu kamen die zeitweiligen oder dauernden Verbote bei der Ausfuhr landwirthschaftlicher Artikel. Wohl wiesen einsichtige Männer, wie Raab, schon seit den Sechzigerjahren darauf hin, welche Zuflüsse aus dem Handel mit Producten des Ackerbaues dem Staate erwachsen könnten.[68] Die meisten Mitglieder des Staatsrathes sprachen sich für die Gestattung der Getreideausfuhr aus. Nur ein Mitglied, Stupan, machte die Beschränkung, dass die freie Getreideausfuhr nicht für alle Erblande, auch nicht für ewig, sondern nur insolange zuzugestehen sei, ‚als die nicht vorzusehen möglichen Zustände nicht anders erfordern‘. Eine Denkschrift, den staatsräthlichen Acten beiliegend, spricht gegen die Freiheit und mit dem Hinweise auf die letzte Hungersnoth in Böhmen, wozu die heimische Ausfuhr beigetragen habe, sowie auf die grossen Leistungen des Aerars, um Abhilfe zu schaffen, weil es bewiesen sei, dass eine unbeschränkte Getreideausfuhr schädlich und es schwer sei, durch Zufuhr aus anderen Provinzen die Nothleidenden zu retten; nur beschränkte Ausfuhrfreiheit sei nützlich, unbedingte müsse dem gemeinen Wohl verderblich werden.

Die Ausfuhr über Triest nahm seit Freigebung des Getreidehandels zu. Einige Kaufleute erhielten auch Vorschüsse, so z. B. Brentano 100.000 fl. Die Holzausfuhr wurde erschwert.

Die Furcht, dass Holzmangel eintreten könnte, war die Ursache der hohen Ausfuhrzölle und des Verbotes. Suchte man doch auch im Lande selbst dem Verbrauche von Holz entgegenzuwirken, indem man die Verwendung von Steinkohlen anempfahl und begünstigte.

Behufs Förderung der Ausfuhr heimischer Waaren wurden Exportprämien gewährt. Die Kaiserin erwartete von dieser Massregel grosse Erfolge,[69] eine Ansicht, die in den Kreisen des Commerzienrathes nicht getheilt wurde. Exportprämien eigneten sich nach der Darlegung des Commerzienrathes nur für den geringsten Theil der erbländischen Manufacturen. Einfuhrverbote seien ein besseres Förderungsmittel und Prämien nur dann, wenn die Erzeugnisse im Ueberflusse vorhanden sind.[70] Für das ablehnende Votum des Commerzienrathes war allerdings die Thatsache massgebend, dass die finanziellen Mittel oft nicht vorhanden waren, um den Anordnungen der Monarchin Folge leisten zu können. Auf Antrag der Intendenza wurde eine Prämie für jedes über Triest geführte Stück Tuch gewährt, und zwar für die Ausfuhr auf heimischen Schiffen 1 Gulden, auf fremden Schiffen 30 Kreuzer.[71] Für die Ausfuhr steirischen Weines über Triest wurde die Rückerstattung des Landesaufschlages und für jeden Sterlin eine Prämie von 1 Gulden auf fünf Jahre gewährt.[72] Auch Josef gewährte Prämien, so für jeden Centner gesponnener deutsch-erbländischer und ungarischer Wolle 20 Kreuzer, für jeden Centner daraus verfertigter Tücher und Zeuge, sowie für Strümpfe 2 Gulden.[73] Diese Gewährnisse wurden jedoch in einigen Kreisen missliebig aufgenommen. Reichenberg bat wiederholt, die Ausfuhr von Wolle gänzlich zu verbieten, die Tuchmacher in verschiedenen Gegenden schlossen sich an. Einige Jahre später wurde der Ausfuhrzoll für Eisen aufgehoben und zur Aneiferung des Verschleisses eine Prämie bei der Ausfuhr gewährt.[74] Um die Ausfuhr von Leinwand über Triest zu leiten, gewährte Josef eine Prämie von 2 Gulden per Centner, auch jenen, die nicht in Triest wohnen.[75]

V.

Für den österreichischen Handel war der Verlust Schlesiens ein harter Schlag. Der Breslauer Kaufmannsstand besorgte

unter der österreichischen Herrschaft in erster Linie den Absatz der Industrieerzeugnisse Böhmens. Noch zwei Jahrzehnte später hat ein überzeugungstreuer Mercantilist darauf hingewiesen, dass der Handel mit Lothgarnen durch den Abbruch der Beziehungen zu den Breslauer Kaufleuten in Verfall gerathen sei, bis es später einigen Prager Spediteuren gelungen sei, den Weg nach Holland zu finden. Die böhmischen Leinwandhändler, bemerkte er, besitzen nicht hinlängliche Kräfte, ihren Geschäften grössere Ausdehnung zu geben; man könne hierlands die Kaufleute, welche einen beträchtlichen Handel nach Aussen treiben, zählen; jene, die Vermögen besitzen, seien des auswärtigen Handels nicht kundig.[76] Zwar fehlte es unter den österreichischen Fabrikanten an unternehmenden Köpfen nicht, welche Handelsverbindungen anknüpften und für den Verschleiss ihrer Erzeugnisse nach Aussen eine rege Thätigkeit entfalteten, aber sie waren doch spärlich gesäet. In erster Linie standen die böhmischen Glasfabrikanten, deren Verdienste um die Ausfuhr österreichischer Erzeugnisse nicht hoch genug angeschlagen werden kann, denn sie beschränkten sich nicht auf die Versendung von Glaswaaren, sondern mit den Verhältnissen der Länder, mit denen sie in langjähriger Verbindung standen, innig vertraut, führten sie auch andere Industrieerzeugnisse aus. Die ‚fleissigen Glashändler‘ wurden in den Schriftstücken gebührend hervorgehoben und belobt. Auch liessen sich in einzelnen Städten Böhmens Ausländer nieder, welche sich mit dem Absatze einzelner Erzeugnisse, wie z. B. Leinwand und Garn beschäftigten und denen Privilegien ertheilt wurden.[77] Wenn die Holländer, heisst es in einem Schriftstücke, statt ihres ungeschlachten und undankbaren Erdreiches einen so gütigen und gesegneten Boden, ein zu so vielen hunderterlei Commerzien, Fabriken und Manufacturen taugliches Land das Glück hätten zu besitzen, würden sie durch ihre unverdrossene Arbeit und ihren aufmerksamen Fleiss diejenigen Schätze, welche durch die diesseitige Saumseligkeit muthwillig hintangesetzt werden, in Menge an das Licht bringen und aus diesem Königreiche ein Peru machen.

Zumeist beherrschten Ausländer den Verkehr, und zwar die sogenannten Niederlagsverwandten und die Unterthanen der Pforte. Schon Maximilian I. hat fremden Kaufleuten, die Oekonomiehandel trieben, Begünstigungen eingeräumt. Sie durften

in Niederösterreich auch ausser Marktzeiten Handel treiben, es war ihnen jedoch verboten, eigene Küche und Haushaltung zu führen und öffentliche Wechselbänke zu errichten und mit in den Erbländern erkauften Waaren zu handeln. Sie wurden als Ausländer und zeitweilige Unterthanen angesehen. Von der Entrichtung von Abgaben waren sie befreit. Diese Privilegien wurden ihnen von den späteren Herrschern bestätigt.[78] Namentlich auf den Freiheitsbrief Leopolds I. vom 7. Juli 1662 legten die Niederläger hohen Werth, da darin die Bestimmung aufgenommen war, dass sie ‚von allen und jeden Unserer treu gehorsamsten Stände ordinari und extraordinari Anlagen, wie sie Namen haben mögen, allerdings befreit sein sollen‘. Auf den Märkten zu Wien, Linz und Krems machten die Niederläger die besten Geschäfte durch Absatz fremder Erzeugnisse. Als in Folge der unter Karl VI. für Nieder- und Oberösterreich erlassenen Mauthordnung diese Märkte ihre bisherige Bedeutung verloren und befürchtet wurde, dass die Niederlagsverwandten in grösserer Anzahl auswandern würden, suchte man durch Gewährung von Begünstigungen vorzubeugen. Eine Erneuerung der Privilegien unter Maria Theresia erfolgte nicht ohne Widerspruch. Namentlich wurde darauf hingewiesen, dass der bürgerliche Handelsstand durch die Niederläger vielfach beeinträchtigt werde,[79] allein die Handelsbehörde sah in den Niederlagsverwandten die alleinige Stütze des auswärtigen Kaufhandels, ‚da dieselben im Besitze des Wechselhandels seien, den Vertrieb und die Ausfuhr der erbländischen Producte und Manufacturen nicht wenig befördern und auch bekannt sei, wie sehr es den bürgerlichen Handelsleuten zu wichtigen Unternehmungen mit wenigen Ausnahmen an Kräften gebreche‘.[80] Das Privilegium vom 27. Januar 1759 bestätigte alle bisherigen Rechte der Niederlagsverwandten mit Rücksicht auf die ‚getreuesten und willigsten Dienste‘, welche sie geleistet, namentlich in dem noch andauernden Kriege durch namhafte Darlehen, Vermögenssteuern und andere freiwillige Gaben,[81] und es wurde die Hoffnung ausgesprochen, dass sie in dieser eifrigen Gesinnung ferner beharren und ihre Nachkommenschaft zu einem gleichmässig lobenswürdigen Betragen aufmuntern, des allerunterthänigsten Erbietens sind. Die Witwen und Kinder der Niederläger wurden bei dem Abzug von dem Abfahrtsgelde befreit.

Durch das Patent vom 23. Mai 1774 wurde nach dem Antrage der von der Kaiserin verfügten Berathung der Hofstelle[82] die Bestimmung getroffen, dass die bisherigen Niederläger die ihnen ertheilten Freiheiten behalten, künftighin aber keine Niederlagsfreiheit mehr verliehen werden soll. In Wien sollten die Grosshändler ein Gremium bilden, sich ihre Vorsteher wählen dürfen, sobald zwölf aufgenommen wurden. Eine Beschränkung sollte nicht stattfinden. In den Provinzen gab es jedoch damals keine Grosshändler, obgleich man der Ansiedlung von Ausländern Erleichterungen gewährte. Die Grosshändler mussten vor Beginn ihres Geschäftes ein Capital von 30.000 fl. aufweisen und einer tolerirten Religion angehören.

Unter Josef erbaten die Niederlagsverwandten die Bestätigung ihrer Privilegien. Die niederösterreichische Regierung sprach sich dahin aus, die Niederlagsverwandten seien für ihre Verdienste belohnt genug, sie wären von Abgaben befreit und haben grosse Vermögen erworben. Die Hofkanzlei befürwortete das Gesuch, dagegen war die Hofkammer des Dafürhaltens, dass derzeit dergleichen ausserordentliche Freiheiten, wodurch man in früheren Zeiten fremde Handelsleute in die Erblande zu ziehen gesucht habe, nicht mehr nöthig seien. Die kaiserliche Entschliessung lautete dahin: ‚Ohne die eigentliche Bestätigung dieser Privilegien haben die Niederläger ihr bisher gehabtes Vorrecht bis weiter in connivendo in allen Stücken zu geniessen.'[83]

Einige Niederlagsverwandte und Grosshändler spielten in dem wirthschaftlichen Leben Oesterreichs eine hervorragende Rolle, so der aus Mühlhausen in der Schweiz gebürtige Fries, dem die Kaiserin sehr gewogen war, so Thys, der von der Regierung in wichtigen Angelegenheiten um Rath gefragt wurde und namentlich bei Einrichtung der Fabriken ein entscheidendes Wort mitsprach. Als das Verbotssystem den Handel mit ausländischen Waaren unterband, wandten sich einige Niederlagsverwandte der Industrie zu, und manche von denselben gegründete Fabrik wurde als Muster den Heimischen empfohlen. Der gesammte Geldverkehr in der Residenz lag in ihren Händen, und bei dem Mangel eines Creditinstituts, vor dessen Gründung man unter Maria Theresia und auch unter Josef Scheu hatte, erwarben sie grosse Vermögen. In Brünn beschäftigte sich die Lehnbank mit dem Discontiren

von Wechseln. Der Zinsfuss war hoch, namentlich insolange, als der Staat 6 Procent und darüber bei Darlehen gewährte. Als nach Beendigung des siebenjährigen Krieges der staatliche Zinsfuss auf 4 Procent herabgesetzt wurde, sollte auch im Handel und Verkehr ein höheres Procent bei Darlehen nicht gefordert werden dürfen; eine erfolglose Massregel, da man sich genöthigt sah, davon abzugehen und für die Kaufleute eine Ausnahme zu gestatten.

Der Handel mit orientalischen Waaren wurde ausschliesslich von türkischen Unterthanen betrieben, obgleich schon unter Karl VI. auf eine Beschränkung derselben hingearbeitet wurde.[84] Eine Normalresolution vom 5. April 1725, die am 29. April 1741 erneuert wurde, besagte, dass den ottomanischen Unterthanen ausser Marktzeiten der Handel nur im Grossen mit eigenen türkischen Waaren erlaubt sein solle. Diese Weisungen scheinen jedoch nicht gefruchtet zu haben, denn die Klagen der Kaufleute über Beeinträchtigung durch die Türken hörten nicht auf, und Jahrzehnte lang beschäftigten sich die Behörden mit der Frage, wie denselben abzuhelfen sei. Bereits im Jahre 1752 hatte Graf Rudolf Chotek Gleichstellung der Christen und Türken in Antrag gebracht,[85] und die Kaiserin verfügte durch Entschliessung vom 30. Juni 1754 in diesem Sinne. Die Schuld der Nichtdurchführung lag an der Bancodeputation, welche sich dagegen stemmte, den inländischen Kaufleuten zu gestatten, türkische Waaren zu demselben Zollsatze einzuführen wie die ottomanischen Unterthanen, da sie einen Ausfall in den Zolleinnahmen befürchtete, obgleich ein Blick auf die Einfuhrtabellen den Beweis erbringen konnte, dass alle Waaren aus der Türkei zu dem vertragsmässigen Zollsatze eingeführt wurden, weil kein christlicher Kaufmann den höheren Zoll zahlte, sondern mit einem türkischen Unterthan, deren es damals in Oesterreich schon eine ziemliche Zahl gab, im Bunde unter fremder Flagge seinen etwaigen Bedarf deckte. Man lugte nach Auskunftsmitteln aus. Um den Tractat nicht zu verletzen, so lautete die stricte Weisung, sollte allmälig die Beseitigung der Uebelstände angestrebt werden. Die türkischen Unterthanen, meinte Josef in einer Entschliessung, sollten so viel thunlich von den Erblanden abgehalten und der Verkehr mit denselben auf die Grenzgebiete beschränkt werden. Die türkische Bilanz sei nicht durch Beschränkung oder Erschwe-

rung des Imports aus der Türkei, sondern durch Erweiterung des Exports zu gewinnen. In dem Handel der Levante seien die österreichischen Unterthanen mit den Türken gleichzustellen, der orientalische Handel, wie man den Verkehr mit der Pforte auf dem Landwege oder auf der Donau nannte, unter thunlichster Einschränkung der Vorrechte der Türken anzustreben. Das Edict vom 5. April 1725 sollte wieder in Uebung gesetzt und den Türken ausser der Messzeit nur der Grosshandel gestattet, der Handel mit erbländischen Waaren verboten werden. Der Durchfuhrhandel könne jedoch den Türken auf Grundlage des Vertrages nicht beschränkt werden, es erübrige daher nichts, als dass die erbländischen Kaufleute mit den türkischen sich in Wettbewerb setzten, es wäre aber bedenklich für den Staat als auch für das Publicum nachtheilig, wenn der Handel der Türken ganz eingestellt werden wollte, da der christliche Handelsstand in Ungarn, Siebenbürgen, Temesvar und in den Militärdistricten noch schwach der Zahl nach, noch schwächer in den Mitteln sei, bei den Raizen und Juden aber in dasigen Landen die Stärke des Handelsstandes sei.[86]

Die Klagen hörten nicht auf. Die österreichische Kaufmannschaft entwickelte nicht die von Josef gewünschte Thätigkeit. In Wien und in Triest forderte man eine Einschränkung der türkischen Händler. Man glaubte einen Ausweg gefunden zu haben, indem man eine Anzahl türkischer Waaren mit Verboten belegte. Der Commerzienrath schlug vor, die Einfuhr der persischen reichen seidenen und halbseidenen Waaren zu untersagen. Die Kaiserin, vernünftiger als ihre Rathgeber, lehnte den Antrag ab, da der Consum gering sei, dagegen bestätigte sie das Verbot türkischer ‚Hand-, Für- und Kopftücher', der ganz- und halbbaumwollenen Binden, der Abbatücher und der wollenen Kotzen mit dem Zusatze, es sei den Fabriken die erforderliche Leitung zu geben, um diese Artikel in hinlänglicher Anzahl zu verfertigen.[87] Diese Massregel nützte nicht viel. Bei vielen Waaren blieben die Türken begünstigt, und die Kaiserin kam darauf zurück, erbländische, deutsche, ungarische, siebenbürgische und banatische Unterthanen bei Verzollung türkischer Waaren den ottomanischen Unterthanen gleichzustellen. Jahrelang stand der Gegenstand auf der Tagesordnung. Es wimmelte von Anträgen. Die Einen forderten Gleichstellung, Andere befürworteten, den ottomanischen Unter-

thanen den Eintritt zu Lande in die Erblande zu versagen, sie sollten ihre Waaren nur bis zur Grenze bringen dürfen, wo mit ihnen eine Art Stich- oder Barattohandel getrieben werden soll; zu Wasser sollte ihnen aber der Verkehr in der ganzen Monarchie freistehen. Endlich wurde von dem freisinnigsten Handelspolitiker, Carl von Zinzendorf, die Erneuerung des Passarowitzer Vertrages in Antrag gebracht. Anstatt der bisherigen Zollbegünstigung (in Art. III) sollte blos die Bestimmung Aufnahme finden, dass die Unterthanen beider Reiche künftig die jedesmaligen tarifmässigen Mauthsätze bei der Ein- und Ausfuhr zu entrichten haben. Sollte man aber damit nicht durchdringen können, dann bliebe nichts übrig als Gleichstellung. Die Schätzungen der Waaren müssen jedoch an allen Einbruchstationen die gleichen sein, was bisher nicht der Fall sei.[88] Auf die Kaiserin scheint die Denkschrift Eindruck gemacht zu haben. Durch ein Handschreiben überwies sie dieselbe der Behörde mit der Weisung, über die so lange in Schwebe stehende Angelegenheit Bericht zu erstatten. Am 27. Januar 1772 erschien endlich eine ‚Nachricht', worin die Gleichstellung der türkischen und der österreichischen Unterthanen verfügt wurde. Für eine Revision des Vertrages mit der Pforte nach dem Vorschlage Zinzendorf's wurde aus politischen Gründen der Zeitpunkt als nicht günstig erachtet. Erst mehr als ein Jahrzehnt später, in Folge der Vereinbarung zwischen dem Osmanenreiche und Russland, erstrebte man, tractatmässig dieselben Begünstigungen zu erlangen, welche Russland eingeräumt worden waren.

Besondere Erwähnung verdienen die sogenannten ‚Industriewanderer', im Ganzen 20.000 Menschen, die in Russland, Frankreich, England und Holland, in Persien und Cairo sich längere Zeit aufhielten. In Imst und Tarsenz beschäftigten sich Viele mit dem Verkaufe von Canarienvögeln, die sie in schwäbischen und fränkischen Ortschaften verkauften oder gegen Affen und Papageien eintauschten, welche sie in Archangel oder Barcelona absetzten. Auch werden Bilder- und Kupferstichhändler erwähnt; die Grödner und Deferegger wanderten aus dem Pusterthale mit Decken und Holzwaaren, einige beträchtliche Handelshäuser standen mit Spanien, Deutschland und Italien in Verbindung, die Zillerthaler versandten aus Kräutern verfertigte Oele und verschiedene Heilmittel gegen Viehkrankheiten.

VI.

Triest ist ein wahres Schmerzenskind der österreichischen Regierung.[89] Berathungen über Förderung des Seehandels reichen in die Leopoldinische Zeit zurück. Ein englischer Ingenieur erstattete im Jahre 1703 einen Bericht über die Küstengebiete. Unter den Häfen gab er Buccari den Vorzug. Triest, sagte er, wäre nicht fähig, Kaufschiffe auch nur von mittelmässiger Ladung aufzunehmen.[90] Als später, unter Karl VI., die Schaffung eines Freihafens auf die Tagesordnung gelangte, sprachen sich die meisten Stimmen für Fiume aus.[91] Fürst Alphons Porcia drang mit seiner Ansicht durch, Triest und Fiume zu Freihäfen zu machen.

Von der Erklärung Triests und Fiumes zu Seehäfen versprach man sich grosse Erfolge, aber fremde Schiffe stellten sich nur spärlich ein. Von Einigen wurde Triest jede Zukunft durch seine Lage im äussersten Winkel des adriatischen Meeres abgesprochen, dagegen wiesen die Freunde Triests auf Venedig hin, welches ebenfalls für den Weltverkehr nicht günstig gelegen sei; auch Triest könnte einen Theil des levantinischen Handels an sich reissen und die Waaren in die ‚weitschichtigen‘ deutschen Erblande und weiter nach Deutschland verschleissen. Nur die Nachbarschaft Venedigs erschien als ein Stein des Anstosses; diese Republik werde den ‚Acheron moviren‘, um dem Triester Handel alle erdenklichen Hindernisse in den Weg zu legen, allein durch ‚Vorsicht und Klugheit‘ hoffe man doch ans Ziel zu kommen. Hatte doch Venedig bisher die Ausfahrt von Schiffen aus Triest zu hemmen gesucht und jeder Schiffseigner erst zu Capodistria die Erlaubniss nachsuchen müssen, ins Meer steuern zu dürfen. Die Bestrebungen auf Hebung des Seehandels wurden von einigen Seiten auch mit dem Hinweise auf die grossen Geldsummen bekämpft, die bereits ohne grosse Erfolge verwendet worden seien; höchstens der Handel mit Italien würde gefördert werden, was unnöthig sei, da ein lebhafter Verkehr dahin durch Tirol stattfinde. Die Rücksichtnahme auf das Alpenland, um dasselbe vor Schädigung zu wahren, wurde von den Vertheidigern des Seehandels und Triests bestritten. Wer könne dafür, ‚dass die offene See nicht bis Bozen reiche‘? Die Klage dieser Stadt wurzle in der vielleicht eingebildeten Furcht, bei Zunahme des Seehandels zu verlieren.

Der Gegensatz der Ansichten wurde während der Regierung Karls nicht ausgeglichen. Die Vertheidiger Triests bemühten sich, den Nachweis zu liefern, dass, wenn auch behauptet werde, dass die Bozener Märkte und der Transithandel Tirols leiden werden, ‚durch den Seehandel eine Wohlthat für das Commerz in allen übrigen deutschen Ländern, als: Steiermark, Kärnten, Krain, Friaul, Ober- und Niederösterreich, in allen böhmischen Ländern, sowie auch in Ungarn und für den Handel aus allen diesen Ländern in das deutsche Reich und umgekehrt nach innerösterreichischen Meerplätzen, ohne dass man fremdes Territorium zu betreten brauchte, erwachsen würde'.

Venedig nahm für sich das Recht in Anspruch, alle fremden im adriatischen Meere erscheinenden Schiffe einer Untersuchung zu unterziehen. Frankreich und England einigten sich mit dem österreichischen Cabinet, die Zurücknahme einer an die venetianischen Behörden erlassenen Weisung zu fordern. S. Saphorin, der Vertreter Englands in Wien, erklärte dem Botschafter der Republik, Friuli, in der Wohnung des Hofkanzlers Grafen von Sinzendorf im Beisein des französischen Legationssecretärs, dass sein König durch den Admiral Bring ‚die Visitationsfreiheit zu mainteniren wissen werde'. Die Republik beeilte sich, England zufriedenzustellen, während Frankreich an der Vereinbarung mit Oesterreich festhielt. Mit Venedig sollte ein Handelsvertrag behufs Respectirung der kaiserlichen Unterthanen und Flaggen abgeschlossen werden, wenn aber die Marcusstadt Gewaltthätigkeiten verüben würde, ihr der Handel nach Neapel gesperrt werden.[92] Venedig war nicht geneigt, darauf einzugehen. Colloredo wurde daher angewiesen, zu erklären, wenn die Schiffe unter kaiserlicher Flagge insultirt würden, werde man Repressalien üben.[93]

Untersuchungen über die Mittel, den Handel Triests emporzubringen, beschäftigten die Commerzbehörde unaufhörlich. ‚Die Stabilirung des Transitohandels, die Rectificirung der Mauthen', der Bau der Strassen nach der Küste wurde als nothwendig erkannt, es dauerte jedoch oft Jahre, auch Jahrzehnte, ehe ein Beschluss ausgeführt wurde. Die zu überwindenden Schwierigkeiten waren allerdings nicht gering, da die Verhandlungen mit den Ständen sich nicht glatt abwickelten und auf die Verschiedenheit der Erbkönigreiche und Länder

Rücksicht genommen werden wollte. Die Regelung des Transitoverkehres gelangte erst durch das Patent vom Jahre 1731 zum Abschlusse. Für den Verkehr nach Triest war namentlich die Beseitigung der Mauthen in den innerösterreichischen Ländern unbedingt nothwendig. Dieselben waren jedoch in Kärnten und Krain verpfändet, und die Finanzbehörde verfügte nicht über die genügenden Mittel zur Ablösung.[94] Der von Wien nach Triest in Angriff genommene Strassenbau schritt langsam vorwärts. 1727 war die Strasse bis zum Semmering vollendet, und in einem Vortrage wurde die Hoffnung ausgesprochen, ‚dass, wenn einmal dieselbe ganz fertig sein werde, man mit den schwersten Lastwagen von den innerösterreichischen Meereshäfen in die kaiserlichen Erblande ungeachtet des hohen Gebirges und der Thäler fortzukommen im Stande sein werde‘.[95]

Von der Eröffnung eines Jahrmarktes in Triest erwartete man eine Steigerung des Verkehres.[96] Nach Böhmen und Italien wurden Agenten gesendet, um für den Besuch Stimmung zu machen, eine Hofcommission wurde abgeordnet, um die erforderlichen Vorkehrungen in der Adriastadt zu treffen. Hier fehlte es an den primitivsten Einrichtungen; selbst für die Unterkunft der Fremden musste erst Sorge getragen werden. Der Jahrmarkt war in der That schwach besucht. Aus Venedig war ein einziger Kaufmann aus dem fondaco di tedeschi, Lorenz Jakob Melling, erschienen; aus Italien kam Niemand; selbst das benachbarte Sinigaglia fehlte; aus der Levante kamen einige Deutsche; von Oesterreich wurde der Markt nur von Görz zahlreich besucht; aus Linz, damals einem wichtigen Handelsorte, erschien Niemand; auch von der österreichischen Küste war der Besuch ein spärlicher. Speciell wird hervorgehoben, dass kein Salzburger, Nürnberger, Augsburger erschienen sei.[97]

Die Heranziehung fremder Kaufleute wurde der Behörde zur Pflicht gemacht. Durch ‚Leutseligkeit und Gewöhnung‘ sollten dieselben, besonders Deutsche, Böhmen, Italiener und Levantiner in die innerösterreichischen Meergegenden gezogen werden. Auf die Deutschen in Venedig wurde besonders hingewiesen. Den einheimischen Kaufleuten sollte ‚mehrerer Mut‘ zu Unternehmungen gemacht, auch der inländische Adel dazu angefrischt werden ‚mit der Erinnerung, dass der auf das

Commercium anwerbende Reichthum auch den Adel ehre'. Auch Juden sollten Aufnahme finden.[98]

Die besondere Vorliebe für die Entwicklung des Seehandels mochte Maria Theresia von ihrem Vater überkommen haben. Vielleicht über keinen Gegenstand sind solch' eingehende Berathungen gepflogen worden als über die zur Emporbringung Triests und der Küste überhaupt zu ergreifenden Massnahmen. Graf Herberstein hatte bereits 1744 einen ausführlichen Bericht über die Küste erstattet; fünf Jahre später wurde eine besondere Commission unter der Führung des Grafen Rudolf Chotek nach Triest entsendet, die daselbst vom 2. bis 11. October Sitzungen hielt und Vorschläge erstattete, die sich nicht nur auf die Handelsverhältnisse beschränkten, sondern auch auf die Verwaltung und die Finanzen des städtischen Gemeinwesens bezogen. Die in Wien herrschende Besorgniss, dass es schwerlich gelingen dürfte, den Handel Triests zu heben, sucht Chotek durch statistische Belege zu zerstreuen, wobei der herrschenden Auffassung über die grössere Bedeutung des Activhandels dadurch Rechnung getragen ist, dass das Ueberwiegen der Ausfuhr über die Einfuhr besonders hervorgehoben wird. Wohl dürfte es Triest schwerlich gelingen, meinte Chotek, eine ähnliche Stellung zu erringen, wie Livorno, Amsterdam, Genua und Hamburg einnehmen, aber immerhin werde sich mit der Zeit ein ‚rechtschaffener Handelsplatz formiren lassen'. Zur Bekräftigung seiner Ansicht fügte er hinzu, dass auch die in Triest anwesenden Niederländer Proli, Arnold und Henri der Ansicht seien, dass von Triest aus nach der Levante und nach dem Westen ein einträglicher Handel getrieben werden könne. Allerdings müsse für Triest noch viel geschehen, ehe der Verkehr daselbst eine grössere Bedeutung erlange. Ohne industrielles Hinterland, mit Gebieten in der nächsten Nähe, die schlecht bevölkert und auf einer primitiven Stufe stünden, könnte Triest nur dann in die Lage kommen, die Residenz mit orientalischen Waaren zu versorgen, wenn die Strassenzüge in einem guten Zustande sich befinden.[99]

Drei Jahre später finden wir Chotek abermals an der Küste in Begleitung von Wrbna, Philipp von Sinzendorf, Stuppan und Quicx, um die Handelsverhältnisse zu studiren. Zu Fiume weilte die Commission vom 17. September bis 2. October 1752. Von den anderen Küstenstädten machten Buccar

und Porto-Ré auf Chotek einen grossen Eindruck. Von Fiume begaben sich die Herren nach Triest, wo sie sich bis 22. October mit den Verhältnissen der Stadt, sowie mit Studien über den Verkehr beschäftigten und in einem umfassenden Protokolle, welches für die damalige Verwaltung der Stadt die interessantesten Angaben enthält, die Ergebnisse ihrer Untersuchung niederlegten. Die Zustände hatten sich seit der ersten Anwesenheit Chotek's wenig geändert. Die Strassen waren noch so schlecht wie früher, der Verkehr hob sich langsam. Die Vorschläge gingen auf Verbesserung der Strassen, auf Anknüpfung von Verbindungen mit Neapel durch Abschluss eines Handelsvertrages, endlich auf Errichtung einiger für die Schiffahrt nothwendigen Anlagen.[100] Auch zwei Reisende der mährischen Lehenbank, welche im Jahre 1755 Triest besuchten, stellen der Stadt, diesem ‚Kleinod des österreichischen Commercii', ein günstiges Horoskop; ‚Gewinne das Triester Seenegotium durch behörige Fürkehrungen einmal seinen rechten Zug, so sei nicht zu zweifeln, dass auch die meisten Waarensorten aus denen übrigen Welttheilen, etwelche nordische etwa ausgenommen, ebensowohl als über Hamburg in die Erb- und Reichsländer werden gebracht werden können. Der grösste Theil des Hamburgischen Negotii könnte in die Erblande über Triest gezogen werden, wenn gute Wege die Transporte beschleunigen'.[101]

Wenn in den nächsten Jahrzehnten die Behörden eine lebhaftere Thätigkeit entwickelten, so gab hiezu die Kaiserin den Anstoss. Auch während des grossen Kampfes mit dem Nachbarstaate verfolgt sie unermüdlich die wirthschaftlichen Verhältnisse der Küste. Mit grosser Aufmerksamkeit liest sie die aus der Adriastadt einlaufenden Berichte; zahlreiche Bemerkungen bekunden ihre lebhafte Ungeduld über die grosse Langsamkeit und schwerfällige Methode der Berathung. Bereitwillig gewährt sie die Mittel zum Ausbau der Strasse von Wien nach der Küste, und der Strassenzug nach Triest wurde als ein Muster für Deutschland aufgestellt.[102] Grössere Bauten in der Adriastadt wurden in Angriff genommen, eine Sensalenordnung am 15. December 1751 erlassen, eine Hafeninstruction und Sanitätsordnung, eine Handels- und Fallitenordnung, sowie ein Gesetz über die Handelsmarine folgten. Im Jahre 1755 erhielt Triest eine Handelsbörse und eine Börsenordnung; die 1722 für Triest und das Litorale erlassene Wechselordnung wurde

durch ein neues Gesetz vom 19. Januar 1758 ersetzt.[103] Der Auftrag der Kaiserin zur Abfassung eines Seerechtes erging bereits am 6. December 1756; zwei Jahre später wurde der Antrag ‚nach dem Exempel aller anderen eine Seehandlung treibenden Staaten für das Litorale eine Navigationsordnung zu publiciren', genehmigt, wobei jene von Livorno zu Grunde gelegt und die Reglements von Ragusa, sowie die französischen von Colbert erlassenen Gesetze benützt werden sollten. Die Prüfung des Entwurfes zog sich jedoch trotz des wiederholten Drängens der Kaiserin in die Länge, und das Werk gelangte erst im Jahre 1774 zum Abschluss.[104] An der Errichtung der Leihbank hat die Kaiserin einen grossen Antheil. Die Begünstigungen der Banco di assicurazioni e Cambi maritimi, an deren Stelle seit 1788 die Camera di assicurazione trat, bestanden in der Befreiung des gesammten Fondes im Betrage von 400.000 fl. von der Erbschafts- und Interessensteuer, sowie darin, dass den Seewechselcontracten der Gesellschaft die Eigenschaft von förmlichen Wechselbriefen gesetzlich und allgemein ertheilt wurde und dieselben von der Nothwendigkeit der Unterfertigung zweier Zeugen losgezählt waren.

Von Maria Theresia ging auch die Anregung aus, dass für den Handel ein gründlicher Unterricht der Jugend in den zur Schiffahrt gehörigen Wissenschaften nöthig sei, da sonst die Handelsschaft nach und aus entlegenen Landen kaum über die adriatische Küste sich erstrecken würde.[105] Um ‚Studenten der Nautica' auf Seereisen zu schicken, werden die erforderlichen Summen bewilligt. Im Jahre 1763 wurden je zwei nach Spanien und der Levante entsendet. Die Erfolge und Bestrebungen der Staatsverwaltung zur Verbreitung nautischer Bildung scheinen jedoch nicht bedeutend gewesen zu sein, denn nach mehr als einem Jahrzehnt berichtete die Intendenza, dass in dem Litorale kein Schiffsführer zu finden sei, welcher nach Spanien und England segeln könne. Nicht wenige Weisungen der Kaiserin beschäftigten sich mit dem Gegenstande; der Staatsrath erörterte, durch welche Mittel die ‚Erzügelung' tauglicher Capitäne zu bewerkstelligen sei.

Die Triest unter Karl VI. ertheilten Privilegien wurden unter Maria Theresia erneuert, den Wünschen der Kaufleute in jeder Beziehung Rechnung getragen. Die Ausarbeitung des Tarifs für die innerösterreichischen Länder, schon unter Karl VI.

als nothwendig erkannt und in Angriff genommen, ohne zum Abschluss zu gelangen, wurde auch mit Rücksicht auf die Adriastadt betrieben, namentlich um den Verkehr mit dem deutschen Reiche zu fördern. In der 1766 erlassenen Zollordnung für Innerösterreich wurde ausdrücklich bestimmt, dass die Triest und Fiume ertheilten Freiheiten unverkürzt zu bleiben hätten. Der Transit von und nach den Seehäfen war schon durch das Patent vom 9. November 1731 erleichtert worden, indem die Waaren nur zu Laibach und Graz eine Gebühr zu entrichten hatten; auch jene Waaren, deren Einfuhr in die Erblande einem Verbote unterlag, konnten durchgeführt werden mit Ausnahme der bereits in dem Transitopatente vom Jahre 1731 namhaft gemachten Artikel: Eisen, Stahl, Kupfer, Quecksilber, Salz, Pulver, Spiegel und die auf böhmische Art gemachten Gläser. Die über diese Seehäfen eingeführten Drogueriewaaren hatten nur die Hälfte zu zahlen.

Indess tauchten seit Erlass des innerösterreichischen Tarifs vielfach Klagen der Triester Kaufleute auf über die Mauthmanipulation, sowie über höhere Gebühren, die abgefordert wurden, und man wird sich darüber nicht wundern dürfen, da die Mauthbeamten später offen gestanden, dass der Tarif durch Bancalverordnungen ‚seiner vorigen Gestalt nicht mehr ähnlich sei', andererseits Jahre verstrichen, ohne dass einige Aemter sich an die Bestimmungen desselben hielten. Wieder war es die Kaiserin, welche der Verzettlungsmanie der Behörde entschieden ein Ende machte und eine Conferenz für den 28. November 1767 anberaumte, um die Beschwerden über die Triester Mauthmanipulation zu untersuchen und die Mittel zur schleunigen Abhilfe an die Hand zu geben.[106] Trotz der Betreibung der Kaiserin verstrichen noch beinahe zwei Jahre,[107] bevor diese Angelegenheit geregelt war, allerdings dann in erschöpfender Weise und zur völligen Zufriedenheit der schon damals wenig genügsamen Triestiner, die in ähnlicher Weise wie gegenwärtig für jedes commerzielle Missgeschick die Hilfe des Staates in Anspruch nahmen.

Das Patent vom 27. April 1769 regelte in eingehender Weise die Zollabgaben und die Manipulation, und die wesentlichsten Bestimmungen blieben seitdem Jahrzehnte in Kraft. Nicht unrichtig hat man das Patent als Zollcodex bezeichnet. Die Einfuhr aller Consumartikel in das Triester Territorium

wurde mauthfrei erklärt. Die Entscheidung über die für die Fabrication nöthigen Rohstoffe wurde dahin getroffen, dass die Intendenza auf Grund der von den Fabriksinhabern über ihren Bedarf vorgelegten Ausweise mit Rücksicht auf den Umfang der Fabrik und auf die Menge des betreffenden Rohstoffes, welche in dem Litorale und in den Seestädten aufgebracht werden konnte, Pässe ertheilen durfte, wodurch die namhaft gemachten Quantitäten nur den erbländischen Ausfuhrzoll in jenen Ländern zu entrichten hatten, aus welchen die Ausfuhr stattfand. In einem besonderen Verzeichnisse wurden sodann jene im Litorale erzeugten Waaren namhaft gemacht, die bei der Ausfuhr zu Lande den Ausfuhrzoll zu zahlen hatten, sodann aber in der sonstigen Behandlung erbländischen Gütern gleichgestellt waren. Auch nach dem Erlasse des Zolltarifs vom Jahre 1775 blieb die für Triest und Fiume gewährte Handelsfreiheit aufrecht. Bei der Aus- und Einfuhr zu See waren die Waaren zollfrei; wenn sie in die Erbländer oder durch diese in fremde Länder gingen, unterlagen sie dem Einfuhr- und Durchfuhrzolle. Für die Triester und Fiumaner Erzeugnisse wurde ein Begünstigungszoll in einem Specialtarife festgesetzt, und zwar bei der Einfuhr für destillirten Grünspan, Rosoglio, Oelseife, Segeltücher, Seile und Strickwerk, Wachskerzen, präparirten Weinstein, Zucker aus der Fiumaner Fabrik: zumeist Artikel, welche die Industrie der Hafenorte erzeugte. Bei der Ausfuhr waren begünstigt Felle, Flachs, Hanf, Garn, Wolle und Zwirn. Der im Jahre 1784 erlassene Tarif erhielt noch eine grössere Anzahl bei der Einfuhr begünstigter Waaren, und zwar ausser den angeführten noch Baumwollgespinnste (aus der Fabrik des Handelsmannes Baptist Basso), Fische, Leder, Majolicageschirr, beide aus den im Tarif bezeichneten Fabriken. Die Packung dieser begünstigten Waaren musste in Triest, Fiume oder Zengg in Gegenwart eines Beamten, den das Gubernium ernannte, in den anderen Orten im Beisein einer obrigkeitlichen Person erfolgen und von derselben mit einem besonderen Siegel versehen werden. Auch wurden Triest zum Theil für die Einfuhr von Wein und Baumwolle Begünstigungen gewährt.

Triest besass auch eine nicht unbedeutende Industrie. Karl VI. empfahl die Unterstützung derselben, überhaupt die ‚Errichtung zweckmässiger Manufacturen‘ in den inneröster-

reichischen Seehäfen. Von der orientalischen Compagnie erwartete man, dass sie in dieser Richtung thätig sein werde.[108] Die Salinen versorgten die Nachbargebiete mit Salz, und man beschäftigte sich mit der Frage, durch welche Mittel dem Salzhandel Venedigs Concurrenz gemacht werden könnte.[109] Rosogliofabriken wurden von Baletti aus Ferrara gegründet. 1766 zählte man zehn Fabriken. In den Siebzigerjahren betrug die jährliche Erzeugung 500.000 Bouteillen im Werthe von 250.000 fl., die nach Ungarn, Siebenbürgen und nach der Moldau-Walachei, ferner nach Bosnien und Serbien verführt wurden. Der Triester Marasquino erfreute sich eines grossen Rufes und ging nach Frankreich, England und den Niederlanden. Der Sprit wurde aus Modena, Ferrara, Bologna und Dalmatien gebracht. Der Indolenz der Triester Industriellen wurde es zugeschrieben, dass dieser Industriezweig nicht zu grösserer Ausdehnung gelangte. Die Wachsbleiche, von Nicolandini eingeführt, wurde schwunghaft betrieben. Es befanden sich in Triest Seifenfabriken, Rothgerbereien, Seilerfabriken, Seidenfilatorien, Schiffsseil- und Segeltuchfabriken. Im Jahre 1764 wurde eine Werkstätte für Ankerschmiede errichtet. Ein Bericht des Grafen Chotek hatte Porto-Ré als ungemein günstig bezeichnet, und man beabsichtigte auch, diesen Hafen zum Mittelpunkte der Schiffsbauindustrie zu machen.[110] Indess mochte man sich überzeugt haben, dass Triest sich gleichfalls für den Schiffbau eigne, und gewährte mannigfache Begünstigungen. Die Ausfuhr von Schiffsbauholz wurde verboten, einzelnen Baumeistern Geldbeträge verabfolgt und auch die Nebengewerbe unterstützt.

Vielfach wurde die Frage erörtert, ob die Errichtung von Fabriken in der Hafenstadt gestattet sein solle. Der Commerzienrath sprach sich mit Rücksicht auf die etwa zu gewährende Zollbegünstigung bei der Einfuhr in die deutschen Erblande dagegen aus. Anderer Ansicht war die Kaiserin. Sie finde nicht, bemerkte sie auf ein Protokoll des Commerzienrathes vom 24. Mai 1763, wie in einem Seeplatze die Errichtung einiger Fabriken schädlich sein könne, ‚nachdem nicht alle Gattungen von Menschen und Alter zum Schiffsdienste fähig und besonders für das Weibsvolk ein Nahrungsverdienst ohnumgänglich sei‘.[111] Auch später noch vertrat die Bancodeputation den Grundsatz, dass die Seestädte und besonders Triest

sich für Manufacturen nicht eignen, ,die Hände dürfen daselbst nicht der Mitwirkung der Handelschaft, Seefahrt und Fischerei geflissentlich entzogen werden'. Auch habe das Litorale nicht die nämliche Contribution zu entrichten wie die übrigen Erblande, der Staat habe daher dafür zu sorgen, dass diesen der Nahrungsverdienst verbleibe. Nur wenn die Manufacturen des Litorale das eigene oder das in den Erblanden überflüssige Materiale verarbeiten, wenn die Erzeugnisse mit dem Seehandel in Verbindung stehen und zum Export geeignet sind und keinen Nachtheil für die deutschen Staaten haben, möge die Nahrung des Landvolkes in dem Litorale eine Begünstigung erhalten.[112]

Um die Schiffahrt, den Schiffbau und die Fischerei zu heben, wurden jene, die sich demselben zuwendeten, wenn sie in die Schiffsmatrikel eingeschrieben waren, von der Recrutirung befreit, den Witwen der Seeleute, die zehn Jahre auf österreichischen Schiffen gedient hatten, sowie den Kindern derselben eine Pension gewährt.[113] Die Rheder forderten nach dem Muster der englischen Navigationsacte, ,welche als der erste Grundstein der unendlichen Vermehrung der englischen Schiffahrt zu betrachten sei', den Schiffbau zu heben und den heimischen Schiffen Begünstigungen zuzuwenden. Die Anträge gingen zumeist von Triestinern aus, ohne jedoch Anklang zu finden. Die Intendenza befürwortete diese Wünsche. Die Ansichten des Commerzienrathes waren getheilt. Die Mitglieder, die für unbedingte Abweisung waren, vertraten die Ansicht, dass man noch niemals eine Nationalschiffahrt gesehen habe, die, ohne sich auf den Besitz von auswärtigen Colonien zu stützen, lediglich durch den eigenen Handel sich vermehrt hätte. Was man im Litorale erhoffen könnte, wäre höchstens, dass zwölf Nationalschiffe in Bewegung gesetzt werden, auf welchen 80 erbländische und 160 fremde Unterthanen Nahrung erhalten würden. Diesen zwölf Schiffen zu Liebe die ansehnlichen Aufschläge auf Zucker und Kaffee fahren zu lassen, würde sich das Finanzministerium nie entschliessen. Monarchien, die in verschiedenen Meeren Seehäfen haben oder mit der See umgeben sind, könnten ihr ganzes Handlungssystem auf den Seehandel gründen; ein Staat, der nur einen oder zwei Seehäfen an der äussersten Spitze seines Gebietes besitze, sei in einer anderen Lage. Die nur die Freiheit des Handels vertretenden Triestiner irren, wenn sie den dermaligen Handel in Böhmen und in Oester-

reich aus seiner natürlichen Lage und unter das Joch der Seefahrt bringen wollen. Dagegen wurde von einigen Mitgliedern geltend gemacht, auch Venedig habe keine Colonien, noch sei es von den Fluthen der See umzingelt, habe aber der Nationalschiffahrt Begünstigungen zugestanden; warum sollte Oesterreich nicht ein Gleiches thun? Nie wird man dazu gelangen, die österreichische Schiffahrt auf eine angemessene Höhe zu erheben, wenn man nicht Begünstigungen gewähre, welche ebenso nöthig seien, wie Liebkosungen bei der Leitung der Kindheit als das beste, wo nicht das einzige Mittel angewendet werden.[114] Vornehmlich bekämpfte der Gouverneur von Triest, Graf von Zinzendorf, vom freihändlerischen Standpunkte alle dahin gerichteten Bestrebungen. Mit dem Hinweise auf ein in Venedig im Jahre 1751 erlassenes Gesetz, wonach Levantiner Waaren, die auf anderen als venetianischen oder levantinischen Schiffen nach Venedig gebracht wurden, mit einer zehnpercentigen Abgabe belegt worden waren, wurde auch für Triest eine ähnliche Verordnung verlangt. Derartige Verfügungen, schrieb Zinzendorf, laufen nur darauf hinaus, dass der Gesetzgeber die Wohlfahrt des grössten Theiles der Unterthanen einer geringen Anzahl von Nationalschiffsrhedern vorsätzlich aufopfere. Solche Gesetze seien eine wahre und sehr bedrückende Auflage auf den Nationalconsumenten im Interesse der Schiffahrt; Triest habe durch das venetianische Gesetz nichts verloren, sondern gewonnen, denn seit Erlass desselben suchen die Schiffe der fremden Nationen, welche Levantiner Waaren an der adriatischen Küste absetzen wollen, Triest auf, und der Handel daselbst habe seit 1752 sich nahezu vervierfacht. Und da die Bittsteller vornehmlich eine Begünstigung für den Verkehr mit Egypten heischten, so wies Zinzendorf darauf hin, dass 1774 der Handel dahin ausdrücklich für frei erklärt und der damalige Internuntius beauftragt worden sei, diese kaiserliche Entschliessung in Constantinopel zur Kenntniss zu bringen, um daselbst und in Alexandrien bekanntgemacht zu werden.

Triest hatte das Glück, dass die Verwaltung zumeist in den Händen einsichtiger Männer lag, denen man in Wien mit besonderem Vertrauen entgegenkam, und die daher vielfach in der Lage waren, die Wünsche und Forderungen der Kaufmannschaft durchzusetzen. Hamilton, Lichnowsky, Auersperg,

Zinzendorf, Brigido haben sich um die Hafenstadt grosse Verdienste erworben. Es fehlte nicht an nützlichen, grosse Sachkenntniss bekundenden Vorschlägen. Von dem bei der Intendenza in Triest angestellten Rathe Raab, einem Manne, der später eine einflussreiche Stellung in Wien bekleidete, lag eine umfassende Arbeit aus dem Jahre 1760 vor, die sich allerdings nicht auf Triest allein beschränkte, sondern auch die allgemeinen Handelsverhältnisse des Staates ins Auge fasste. Raab's Forderungen waren: allgemeine bessere Einrichtung der Mauthtarife, Beförderung des Handels ungarischer und innerösterreichischer Erzeugnisse mit dem Litorale, um von hier aus zur See ausgeführt zu werden, Einleitung innigerer Handelsbeziehungen Böhmens mit dem Küstenlande, Erweiterung des Handels von Triest nach dem römischen Reiche: Gesichtspunkte, die von nun an den Gegenstand von Berathungen und commissionellen Verhandlungen bildeten, und zwar in Folge unmittelbarer Weisungen der Kaiserin, auf die die Arbeiten Raab's einen grossen Eindruck gemacht hatten.[115]

Dem Grafen Hamilton gebührt das Verdienst, auf die Nothwendigkeit, an ausländischen Seehäfen Consulen anzustellen, hingewiesen zu haben. Eine ausführliche Arbeit lag von ihm vor über die Wahl der Persönlichkeiten, ihre erforderlichen Eigenschaften und über die ihnen zu ertheilenden Weisungen, um allen Commerz- und Sanitätssachen die genaueste Aufmerksamkeit zu schenken, österreichischen Kaufleuten und Schiffspatronen gebührenden Schutz zu gewähren. Die Anträge fanden in Wien Beachtung; vorläufig beabsichtigte man jedoch nur in den türkischen Handelsplätzen, wo keine eigentlichen Consulen angestellt waren, die portugiesischen, englischen und holländischen Consulen mit der Aufgabe, für die österreichischen Interessen Sorge zu tragen, zu betrauen, um dadurch Kosten zu ersparen. Von der Türkei abgesehen, wurden Cadix, Lissabon, Venedig und Genua, sowie die Handelsorte Siciliens und Neapels für die Aufstellung von Consulen ins Auge gefasst.[116] Nur die Consulen in Cadix, Neapel und Genua erhielten eine Besoldung; indess machte man bald die Erfahrung, dass man bei den unbesoldeten Consulen ‚keinen besonderen Diensteifer verspüre', und beabsichtigte, sich mit Toscana zu verständigen, um auf gemeinschaftliche Kosten den Consulen eine Entschädigung zu gewähren und ihnen nach

dem Beispiele Frankreichs und Neapels zu gestatten, eine Uniform zu tragen. Die Wiener Behörden legten der consularischen Thätigkeit nur einen geringen Werth bei; es wäre überflüssig, die Consulen besolden zu wollen, der ‚Einfluss derselben in das Nationalhandlungsgeschäft sei an und für sich selbst ein blos theoretisches Wesen'. Nationalhandlungshäuser in den Plätzen, wo Oesterreich Handelsschaft treibe, würden ein wirksameres Mittel sein.[117] Die Zahl der Consulen wurde auch im Laufe der Zeit vermehrt, und Josef kargte trotz seiner ängstlichen Sparsamkeit nicht, wenn es sich um die Schaffung eines neuen Postens handelte.[118] Die Consulen hatten mit der Intendenza zu Triest zu correspondiren.[119] Maria Theresia wünschte, dass ein Mitglied des Commerzienrathes nicht blos mit den Consulen, sondern auch mit fremden Kaufleuten in unmittelbaren brieflichen Verkehr treten möchte, um genaue Nachrichten über den Handel und die etwaigen Veränderungen desselben zu erhalten.[120] Der Commerzienrath sprach sich jedoch mit Entschiedenheit dagegen aus; die Correspondenz werde ohnehin durch die untergeordneten Mitglieder betrieben und sei eigentlich ‚für einen Commerzienrath nicht recht anständig', eine Ansicht, welcher Maria Theresia nicht beipflichtet.[121]

Die Kaiserin legte hohen Werth darauf, dass jene Personen, die mit der Leitung der Handelsangelegenheiten betraut waren, die verschiedenen Länder aus eigener Anschauung kennen lernen sollen. Die Vorstände des Commerzoberdirectoriums und später des Hofcommerzienrathes erhielten die Mittel zu Bereisungen. Graf Rudolf Chotek war zweimal im Litorale, Graf Andlern-Witten ging ebenfalls in Folge kaiserlicher Verfügung in Begleitung des Hofrathes Degelmann und des Hofconcipisten Eger nach Triest und dem Litorale. Sie erstatteten der Monarchin bei ihrer Rückkehr über die gemachten Wahrnehmungen Berichte, welche von ihr mit grosser Aufmerksamkeit gelesen wurden.[122] Aber auch Reisen in die Nachbarländer, um die Handelsverhältnisse derselben kennen zu lernen, wurden angeordnet und hiefür die nöthigen Mittel bereitwillig angewiesen. Die Brünner Lehnbank veranlasste im Auftrage der Kaiserin eine umfassende Studienreise nach Ungarn und Polen, nach Italien und dem deutschen Norden, Gebiete, welche für den Absatz österreichischer Erzeugnisse, wie man annahm, wichtig werden konnten. Nachdem die jahrelang mit Preussen

geführten Vertragsverhandlungen gescheitert waren, spähte man nach einem Ersatz für den verlorenen Absatz böhmischer Erzeugnisse nach Schlesien aus. Die umfassendsten Reisen machte mit staatlicher Unterstützung Graf Carl von Zinzendorf, und die von ihm ausgearbeiteten Berichte zeichnen sich durch seltene Reichhaltigkeit aus und gewähren uns einen klaren Einblick in die wirthschaftlichen Verhältnisse der verschiedenen Länder, welche er besucht hatte. Für die Kenntniss österreichischer Verhältnisse in Bezug auf Handel und Industrie sind die Schriftstücke von unschätzbarem Werthe. Kein Druckwerk jener Zeit kann sich damit messen.[123] Nach der Erwerbung Galiziens erhielt der Director der Linzer Fabrik, Sorgenthal, dem unter Josef auch die Leitung der Wiener Porzellanfabrik übertragen wurde, den Auftrag, die polnischen Gebiete zu bereisen. Nach Italien wurden zu wiederholten Malen kundige Personen entsendet, so der eben erwähnte Sorgenthal, Eger u. m. a. Die erstatteten Berichte wurden sodann sammt den Mustern der verschiedenen Industrieerzeugnisse den Länderstellen vorgelegt.

Seit dem Beginne der Sechzigerjahre wurden eingehende Berathungen gepflogen, welche Massnahmen zu ergreifen seien, um die gesammte Einfuhr und Ausfuhr über Triest zu leiten, ein Gedanke, der bereits unter Karl VI. erörtert worden war. Erbländische Erzeugnisse sollten über die Adriastadt nach dem Westen Europas gesendet und die wichtigsten Colonialwaaren, die bisher überwiegend aus dem europäischen Norden, zumeist aus Hamburg und Holland bezogen wurden, über Triest eingeführt werden. Sachsen und Preussisch-Schlesien beherrschten mit einigen Waaren den Triester Markt, deren Verdrängung durch erbländische Erzeugnisse angestrebt werden sollte. Der Handelszug aus dem deutschen Reiche nach Italien sollte über Triest und nicht, wie bisher, über Venedig stattfinden, was bereits unter Josef I. geplant war. Die aus Deutschland nach der Lagunenstadt gesendeten Waaren nahmen nämlich bisher ihren Weg über Tirol, da die Schweizer Alpenpässe für den Verkehr sehr beschwerlich waren; hierauf beruhte die Bedeutung Bozens für den Verkehr. Auch die Strasse über Salzburg und Kärnten war stark besucht.

Zur Ablenkung des Verkehres über Venedig und Leitung desselben über Triest erhöhte man die Mauthen auf den nach

Venedig führenden Strassen. Bereits 1752 wurde die Mauth von Tarvis erhöht, eine längst geplante Verfügung, die wohl aus dem Grunde sich verzögerte, da aus Kärnten seit 1749 Bittgesuche vorlagen, keine Massnahmen zur Begünstigung des Verkehres über Triest zu treffen, weil ‚das Commercium keinen Zwang leide, sondern durch natürliche Convenienz geleitet werden müsse'. Auch in Tirol sprach man sich wiederholt dagegen aus. Namentlich die Bozener Kaufleute klagten über Beeinträchtigung und stemmten sich gegen die Errichtung einer Niederlage österreichischer Waaren in der Adriastadt. Sie hegen, heisst es in einem Schriftstücke, ‚einen unverwüstlichen Hass gegen Triest und vermeinen das Negotium viel besser in ihren Tiroler Klippen als in dem Triester Molo verwahrt'.[124]

Im Jahre 1766 wurde in dem innerösterreichischen Tarife zu Pontafel, damals die wichtigste Einbruchsstation nach Italien, ein Zollsatz von 2 fl. für den Centner festgesetzt, bei Kremsbruck blos 1 fl. gefordert, um den Verkehr über Kärnten nach Venedig zu erschweren und über Tirol nach Triest zu führen. Die drei Strassen von Triest ins Reich gingen über den Loibl, über Wurzen und den Predil und waren insgemein länger als über Pontafel, da man an dem Grundsatze festhielt, die Güter auf der längsten Strasse zu führen, um das Strassengewerbe zu fördern. Die Folge war natürlich eine erhebliche Vertheuerung der Frachtkosten; so kostete der Centner über Venedig nach Innsbruck 2 fl. 45 kr., von Triest dahin 4 fl. Die Herabsetzung des Zollsatzes bei Kremsbruck im Jahre 1771 auf ein Drittel scheint nicht viel gefruchtet zu haben. Ein umfassendes Gutachten von Mannagetta liegt vor mit dem Vorschlage, die kürzeste Strasse aus dem deutschen Reiche nach Triest herzustellen, da der bisher festgehaltene Grundsatz, bei dem Durchzugsverkehre die längste Strasse zu begünstigen, nicht aufrecht erhalten werden könnte. Auch in Görz und Gradisca wurden von dem Consess ähnliche Wünsche geäussert. Die Verwirklichung scheiterte jedoch an den nöthigen Geldern.

Graf Lichnowsky machte den Vorschlag, den Verkehr von Hamburg abzulenken und Triest zum Stapelplatz für die aus dem Norden bezogenen Waaren zu machen, und zwar dadurch, dass der Verkehr mit Hamburg durch Transitzölle erschwert werden könnte, wodurch ein grösserer Nahrungsverdienst im Lande erhalten würde, indem der Frachtlohn nicht

Fremden zufiele. Die böhmischen Kaufleute bezogen nämlich bisher ihren Bedarf von Colonialwaaren grösstentheils aus Hamburg, und selbst holländische Waaren wurden nach Oesterreich über den genannten nordischen Seeplatz geführt. Auch die Wiener Kaufleute bezogen englische Waaren über Hamburg. Auf dem Landwege dauerte es 3 Monate, über Triest 5 bis 6 Monate, bevor die Waare anlangte. Auch die Frachtkosten für den Waarenzug über den Norden waren geringer als über die Adriastadt. Der Hamburger Kaufmann besorgte die Frachten bis nach Lüneburg, dessen Spediteure dieselben über Sachsen oder Preussen nach Oesterreich führten. Wenn aber der österreichische Kaufmann Waaren direct aus Holland bezog, so überliess er dem Holländer die Spedition bis nach Köln, von da übernahm sie der kölnische bis nach Frankfurt oder bis Mainz, um von hier über Regensburg nach Oesterreich geführt zu werden. Oefters wurden auch Käufe und Verkäufe loco Regensburg abgeschlossen. Auf die Kaiserin machte der Vorschlag Lichnowsky's Eindruck; die Handelsbehörde stand diesen Bestrebungen skeptisch gegenüber. Auf die Anfrage, durch welche Mittel die über Hamburg nach Spanien gesendeten Waaren über Triest ihren Zug nehmen würden, gab der Commerzienrath die Antwort: jener Weg werde, insolange die Elbe nach Hamburg fliesse, den Vorzug vor jenem über Triest erhalten.

Die Intendenza wurde am 31. December 1761 aufgefordert, die Kaufleute einzuvernehmen, durch welche Mittel der Waarenzug von Hamburg, Lüneburg, Leipzig, Breslau, Regensburg, Salzburg nach Triest geleitet und besonders Specerei-, Material- und Farbwaaren von der Adriastadt durch Innerösterreich nach den deutschen und ungarischen Erblanden und dem römischen Reiche versendet werden könnten. Die Triester Kaufleute befürworteten, den Verkehr mit Hamburg durch hohe Zölle zu erschweren, mindestens sollte die Verfügung getroffen werden, dass Zucker, Kaffee und auch Colonialwaaren nur über Triest bezogen werden dürfen.[125] Der Commerzienrath sprach sich dagegen aus, weil der Handel Böhmens in erster Linie mit Leinwand mit Sachsen und Preussen ‚dermalen noch unentbehrlich sei‘ und jedenfalls durch die beantragte Massregel eine Einschränkung erfahren würde, sodann aber, weil die Ausfuhr inländischer Erzeugnisse über Triest nicht in ergiebiger Weise erfolgen könnte, da die heimische Schifffahrt nicht stark genug

sei, die Monarchie mit Droguerien und Specereien zu versorgen.[126] Ein Triester Kaufmann, Namens Jakob Hirschl, wurde nach Böhmen gesendet, um die dortigen Fabriken zu besichtigen und Vorschläge zu machen, durch welche Massnahmen der Verkehr mit der Adriastadt in Verbindung gebracht werden könnte. Sein umfassender Bericht vom 28. November 1770 bildete die Grundlage der Berathung. Hirschl, lautet das Gutachten der mit der Berathung betrauten Commission, sollte sich mit den Glasfabrikanten Böhmens in Verbindung setzen und ihnen mittheilen, dass er zur bestimmten Zeit ein Schiff nach Cadix senden werde, für die dahin gesendeten Glaswaaren keine Provision nehmen, ihnen alle mögliche Assistenz leisten werde, die sie bisher von ihren Hamburger Correspondenten genossen hätten; die Frachtkosten werden nicht höher sein als über Hamburg; ohnehin führe Böhmen Glaswaaren über Triest, die sodann nach Italien und die Levante versendet werden; die Strassen nach Triest seien zu verbessern, die Mauthen zu beseitigen. Diese Massnahmen werden mehr wirken als die Gewährung einer Exportprämie. Einen Zwang auf die Fabrikanten auszuüben, wäre nicht rathsam. Hirschl sollte auch mit den preussisch-schlesischen Leinwandhändlern zu Hirschberg und Schmiedberg in Verbindung treten und ihnen bekanntgeben, dass regelmässige Fahrten nach Spanien stattfinden werden; nicht an Schiffen, sondern an Waaren zur Verfrachtung fehle es in Triest.[127]

Auch der Plan wurde erwogen, von Triest alljährlich zwei Schiffe nach Cadix zu senden, um den directen Zug nach Spanien einzuleiten. Die Kosten sollten von der Regierung getragen werden. Man berechnete, dass der Glastransport an Frachtlohn 320.000 fl. den Nachbarländern zuführe, wovon ein grosser Theil in die Adern des österreichischen Staates geleitet werden könnte. Der Staat, wurde dargelegt, würde bei einem derartigen Unternehmen nicht viel verlieren, und selbst wenn die Commerzcasse einige Tausend Gulden daran wage, werde der Aufwand nützlicher sein, als wenn dieser Betrag einer Fabrik in Triest zugewendet würde. Josef genehmigte den Antrag und verfügte, dass die Staatskanzlei davon verständigt werden möge, damit zugleich die Absicht erreicht werde, den niederländischen Handel mit dem österreichischen zu verbinden; es mögen daher in den Nieder-

landen gleichzeitig Anstalten getroffen und Schiffe nach Cadix gesendet werden, um daselbst die nach Triest oder von Triest nach Ostende bestimmten Waaren gegeneinander auszuwechseln und umzuladen. Dem böhmischen Gubernium sollte der nachdrücklichste Auftrag ertheilt werden wegen ungesäumter Herstellung der Strassen, den Glashändlern aber sei bekanntzugeben, dass, wenn innerhalb sechs Monaten die gutwillige Einleitung des Handels über Triest nicht erfolgen sollte, alsdann ein Ausfuhrzoll von 10 und mehr Procent auf das nach Hamburg ausgehende Glas gelegt werden würde; ferner sei darauf Bedacht zu nehmen, binnen Jahr und Tag die Einfuhr über Triest zu leiten, damit sich der gesammte Handelsstand darnach richten und während dieser Zeit seine Veranstaltungen treffen möge. Die kaiserliche Entschliessung wurde dem böhmischen Gubernium zur Veröffentlichung mitgetheilt. Die böhmischen Glashändler legten eingehend dar, dass die Frachtkosten nach Triest höher seien als nach Hamburg, und wiesen auf den schlechten Zustand der Strassen in einigen böhmischen Kreisen hin, die über alle menschliche Vorstellung elend und so geartet seien, dass der Fuhrmann sich, seine Pferde und seine Wagen, besonders die Glaswagen, Gefahren aussetzen würde. Ein seit langen Jahren her blühender Handelszug sei zweifellos vortheilhafter für das Land und alle eingebildeten Verbesserungen zur Vermehrung des Strassengewerbes nur Hirngespinnste gegen den wesentlichen Nutzen, den ein verjährter Handelszug mit sich bringe.[128] In Prag wagte man es, dem Befehle des Kaisers nicht nachzukommen, in der Erwägung, dass nur ein Theil der nach Hamburg gesendeten Glaswaaren für Portugal und Spanien bestimmt sei, eine nicht unbeträchtliche Menge aber den Weg nach Russland, Holland und Lübeck nehme. Die Hofkanzlei machte dem Kaiser nochmals Vorstellungen. Josef scheint die Uebereilung eingesehen zu haben. Placet, schrieb er an den Rand des Vortrages, und sind vor allen Dingen durch Herstellung der Strassen, Schiffbarmachung der Flüsse und andere Mittel den in- und ausländischen Negocianten die nämlichen und womöglich grössere Vortheile über die österreichischen Häfen zu gewähren.

Ein weitergehender Vorschlag wurde in den ersten Monaten des Jahres 1771 eingehend erwogen, den Handel über Frankfurt und Hamburg gänzlich zu sperren, die bisher von

diesen Orten bezogenen Waaren über Triest zu führen, wodurch auch die Ausfuhr von Leinwand und Glas aus Böhmen über die Adriastadt sich steigern würde, was nach der Ansicht des Verfassers des Planes — Serione — erreicht werden könnte, wenn die auf dem Landwege oder auf der Elbe bisher nach Böhmen gebrachten Waaren, sowie die über Genua und Venedig bezogenen Gegenstände einen um 5 bis 20 Procent höheren Zoll zu entrichten hätten. Der Serione'sche Plan wurde nach Böhmen gesendet mit der Weisung, denselben mit dem Handelsstande in Berathung zu ziehen. In dem Rescripte wurde bemerkt, ‚die Wendung des Handels von Hamburg nach Triest habe den Allerhöchsten Beifall, und der Antrag sei eine unabänderliche Staatsmaxime‘. An den commissionellen Berathungen betheiligte sich auch Graf Philipp Cobenzl, der sich damals in Prag aufhielt, um die commerziellen und industriellen Verhältnisse Böhmens kennen zu lernen.[129] Bei den böhmischen Industriellen fand der Gedanke keinen Anklang. Von verschiedenen Seiten wurde darauf hingewiesen, dass es ausserordentlich schwer sein dürfte, den Wünschen der Regierung zu entsprechen und die Waaren Böhmens über Triest zu senden.

Der Plan Serione's war dadurch nicht beseitigt. Die Kaiserin wies Hatzfeld an, seine Wohlmeinung abzugeben. Serione, mit dem er persönlich die Angelegenheit besprach, verwies ihn auf sein Memoire, worin dargelegt wurde, dass die Frachtkosten für viele Waaren weit geringer wären, wenn dieselben auf dem Seewege nach Triest eingeführt und von da nach Wien und anderen Orten der Monarchie versendet würden. Der Gewinn der Zwischenhändler in Frankfurt und Hamburg, den er auf 500.000 bis 600.000 fl. veranschlagte, werde den österreichischen Kaufleuten zufallen, auch die Ausfuhr böhmischer Glaswaaren und Leinwande über Triest gewinnen. Auf Hatzfeld machten jedoch die Berechnungen Serione's keinen überzeugenden Eindruck. Auch bezweifelte er, dass die angeführten Erzeugnisse der österreichischen Länder ihren Weg über Triest nach dem Westen Europas nehmen werden: höchstens Mähren und Oesterreich könnten daraus Vortheile ziehen, keineswegs Böhmen, dessen Waaren stets vortheilhaft über Hamburg versendet werden dürften. Die Triester Kaufleute, bemerkte Hatzfeld weiter, hätten unerschwingliche

Summen nöthig, um sämmtliche deutsche und ungarische Erblande mit jenen Waaren zu versehen, welche dermalen über Frankfurt und Hamburg bezogen werden. Hatzfeld veranschlagte das erforderliche Capital auf mindestens 20 Millionen Gulden, von jenen Beträgen abgesehen, die erforderlich wären, um zur Aufnahme der Waaren in Triest Magazine zu erbauen. Die österreichischen Kaufleute erhalten in Hamburg und Frankfurt beträchtlichen Credit, auf dessen allbaldige Saldirung, wenn keine weiteren Bestellungen gemacht werden, unverzüglich gedrängt werden dürfte, was seiner Meinung nach einen Zusammenbruch der erbländischen Kaufleute zur Folge haben würde. Die Erhöhung der Mauthen, welche Serione vorschlug, wäre seiner Ansicht nach nicht das Mittel, den Handel nach Triest zu leiten; nur der Schwärzer werde dadurch gewinnen. Nicht durch Gewalt lasse sich die Ausführung derartiger Vorschläge erzwingen, sondern dieselben können nur durch die Ueberzeugung der erbländischen Kaufleute, dass ihnen Triest nützlicher sei, ins Werk gesetzt werden. Hatzfeld schlug vor, zunächst Erhebungen zu pflegen über die Frachtkosten, über die Menge des Waarenbezuges aus Hamburg und Frankfurt, ein Antrag, dem Josef beistimmte, um nach Einholung der vorgeschlagenen Auskünfte über diesen wichtigen Gegenstand einen Vortrag zu erstatten.[130]

VII.

Der lebhafte Verkehr mit den deutschen Staaten hatte durch die seit dem Beginne der Fünfzigerjahre eingeschlagene Verbotspolitik grossen Abbruch erlitten. Der durch die schlesischen Kaufleute vermittelte Absatz österreichischer Erzeugnisse verminderte sich seit dem dritten schlesischen Kriege beträchtlich. Der illegitime Handel im Wege des Schmuggels blieb allerdings nicht unbedeutend. Auf Schleichwegen wurden beträchtliche Mengen ein- und ausgeführt. Auch mit Sachsen, mit dem böhmische Kaufleute in innigeren Handelsbeziehungen standen, war der Verkehr durch die beiderseits ergriffenen Zollmassnahmen unterbunden worden. An dieser Grenze wurde bis tief in unser Jahrhundert hinein geschwärzt. Ungarische Kaufleute führten im vorigen Jahrhundert über Polen auf den

Leipziger Märkten erkaufte Waaren in ihre Heimat, mit den Zollwächtern im innigsten Einverständnisse. In Böhmen und Mähren machten sich die Nachtheile durch den Abbruch der Handelsbeziehungen zu Preussisch-Schlesien bemerkbar. In einer grossen Arbeit des Hofrathes Simon, eines genauen Kenners wirthschaftlicher Verhältnisse, dessen Sendung nach Mähren erfolgte, um die gewerblichen und mercantilen Zustände des Landes zu studiren, findet sich eine Fülle von Angaben über die Rückwirkung des unterbrochenen Handels. Noch nach Jahrzehnten wies ein hartgesottener Mercantilist wie Schreyer darauf hin, dass der Lothgarnhandel durch den Abbruch der Beziehungen zu den Breslauer Kaufleuten in Verfall gerathen sei, bis einige Prager Spediteure den Weg nach Holland gefunden hatten. Die böhmischen Leinwandhändler besassen nach der Angabe desselben Gewährsmannes nicht hinlängliche Kräfte, um ihren Geschäften eine grössere Ausdehnung zu geben. Man könne hierlands, bemerkte er, die Kaufleute, welche einen beträchtlichen Handel nach aussen treiben, zählen, jene, die Vermögen besitzen, seien des auswärtigen Handels nicht kundig. Auch die schlesischen Grenzgebiete namentlich litten ungemein. Noch im Jahre 1780 wird darauf hingewiesen, dass einzelne Orte, wie z. B. Zuckmantel, welches früher einen lebhaften Handel mit Breslau unterhielt und Natur- und Kunstproducte im Werthe von 500.000 fl. dahin abgesetzt haben soll, seinen ganzen Handel verloren habe.[131]

Einen Ersatz für den verminderten Absatz nach Deutschland erhoffte man in Italien. Oesterreich besass das Mailändische und Mantuanische, Toscana wurde dem Erzherzog Leopold übergeben, und man glaubte daher, dass österreichische und ungarische Erzeugnisse über Triest sowohl in diese Gebiete, als auch in die übrigen Gegenden Italiens gesendet werden könnten und die deutschen aus Sachsen und Preussen nach der Adriastadt gebrachten Waaren verdrängt werden könnten. Die Anzahl der Kaufleute, welche mit italienischen Plätzen in Handelsverbindungen standen, war jedoch eine winzige.[132] Die mährische Lehnbank bemühte sich, Verbindungen mit Triester Kaufleuten anzuknüpfen, allein die grössten und vermöglichsten derselben waren, wie es in dem Berichte heisst, an die Interessen der sächsischen und preussisch-schlesischen Negocianten, ihrer alten Freunde, gebunden und zeigten sich daher wegen

Beförderung des Verschleisses der erbländischen Fabrikate sehr kaltsinnig.[133] Da der Staat bei der mährischen Lehnbank betheiligt war, verfiel man auf den Plan, dass dieselbe in Triest ein Magazin für mährische Tücher errichten solle.[134] Auch sollten die böhmischen und schlesischen Industriellen bestimmt werden, Waaren nach Triest zu senden. Die schlesischen Weber lehnten das Ansinnen ab, sie hätten hinlänglichen Absatz nach Polen und Ungarn, und nur die Weber in Zuckmantel erklärten sich dazu bereit. Die böhmischen Fabrikanten antworteten, sie seien ausser Stande, sich in einen Credithandel einzulassen, wollten jedoch mit den Triester Kaufleuten in Verbindung treten, wenn sie bei Ablieferung der Tuche in Wien sogleich baare Bezahlung erhielten.

Zwischen Oesterreich und Toscana war am 17. Januar 1748 eine Vereinbarung getroffen worden, dass alle über Triest eingeführten toscanischen Natur- und Kunstproducte — seidene Bänder, Tüchel und Strümpfe, sowie gemeine Weinsorten ausgenommen — in allen deutschen Erbländern an Consumo- und Transitozoll, sowie an Mauthaufschlag oder -Zuschlag nicht mehr als die Hälfte bezahlen sollen; die Seidenwaaren mussten mit dem Namen und dem Zeichen des Meisters eingewirkt sein, jedes Stück an beiden Enden mit dem Siegel des Ortes, wo dasselbe erzeugt wurde, bezeichnet und jene Waaren, welche keine Obsignirung gestatten, in Ballen, Fässern oder Kisten verpackt, von aussen mit einem Siegel versehen sein. Waaren, welche sich nicht auf diese Weise legitimiren konnten und nicht über Triest in die Erbländer eingeführt wurden, hatten die ganze Mauthgebühr zu bezahlen.[135]

Nachdem im Jahre 1749 die Einfuhr einer grösseren Anzahl von Waaren verboten worden war, wurde die Frage erörtert, wie es mit den in Toscana verfertigten, nunmehr verbotenen Waaren zu halten sei. Das Commerzdirectorium war der Ansicht, dass dieselben als fremde zu behandeln seien, folglich dem Verbote unterliegen müssen, da die Florentiner bei einer geringeren Mauthentrichtung noch gefährlichere Concurrenten für die erbländischen Fabriken wären; eine verlässliche Controle, damit nicht fremde Erzeugnisse für toscanische ausgegeben werden, sei unmöglich. Ueberhaupt können bei verbotenen Waaren particulare Begünstigungen nicht platzgreifen. Auch Tirol und die Vorlande werden als fremde Länder an-

gesehen, die Verbote finden daselbst, einige durch besondere Verordnungen begünstigte Waaren ausgenommen, Anwendung.

Die Kaiserin verfügte, mit dem grossherzoglichen Minister Grafen von Rosenberg in Correspondenz zu treten, um die dem toscanischen Handel ohne Beeinträchtigung der österreichischen Fabriken zuzugestehenden Begünstigungen in Vorschlag zu bringen. Zwischen den Grafen Chotek und Rosenberg fanden in der That Verhandlungen statt, die jedoch ergebnisslos blieben, da der toscanische Unterhändler Begünstigungen für Seidenwaaren forderte, welche von der österreichischen Behörde abgelehnt wurden. Graf Chotek stellte der Kaiserin vor, welche Folgen es für die Erblande haben würde, wenn die florentinischen Erzeugnisse von den Verboten ausgenommen würden. Da man genaue Tabellen über die Ausfuhr und Einfuhr der Waaren nicht besass, so musste sich Graf Chotek blos auf einige allgemeine Bemerkungen beschränken. Toscana konnte den Erblanden für Leinwande und Glaswaaren, für Stahl-, Eisen- und Kupferfabrikate einen beträchtlichen Abzug verschaffen, wenn erstere, wie Graf Rosenberg bekannte, nicht grösstentheils von Hamburg dahingebracht würden, dagegen führte Toscana den Erblanden Wein, Oel, gearbeitete und rohe Seide zu. Wenn sich auch die Bilanz zwischen beiden Ländern wirklich ausgliche, so müsse doch in Betracht gezogen werden, dass die Abnahme erbländischer Producte für Toscana vortheilhaft und nöthig, jene der florentinischen hingegen für die Erblande in einigen Artikeln nur ‚willkürlich‘ und entbehrlich, in anderen aber der eigenen Erzeugung nachtheilig wäre. Würde das Verhältniss ein gleiches sein, so müsste auch Toscana einige Artikel zum Vortheil der Erblande mit Verboten belegen, da die österreichischen Verbote Toscana zum Nutzen gereichen, aber bis dies geschehe, würde es gegen die ‚vertheilende Gerechtigkeit laufen‘, Bestimmungen bestehen zu lassen, welche nur einseitigen Vortheil bringen und besonders die erbländische Seidenmanufactur ihrem gefährlichsten Miteiferer preisgeben. Die Anträge des Grafen Chotek wurden abgelehnt, Toscana behielt jene Begünstigungen, die demselben bereits eingeräumt worden waren.[136]

Als der Secretär der Kaiserin, Neny, im März 1768 nach Florenz ging, erhielt er die Weisung, über die Tarife in Toscana Erkundigungen einzuziehen. Bei seiner Rückkehr legte

er umfassende Berichte vor.[137] Hiernach bestanden in dem Grossherzogthume einige Verbote, so auf Eisen in Stangen, Gusseisen, Wollmanufacte, leonische Gold- und Silberwaaren, Seide und Seidenfabrikate, Verbote, die sich auf alle Länder, demnach auch auf die erbländischen Erzeugnisse erstreckten. Die Berichte Neny's wurden in Folge eines kaiserlichen Handschreibens vom 6. Juli 1768 an die Intendenza gesendet, um den Handelsstand zu Triest einzuvernehmen und sodann ein Gutachten zu erstatten, namentlich darüber, ob und wie allmonatlich eine bestimmte Schiffahrt zwischen Triest und Livorno einzurichten sei. Die Triestiner Kaufleute sprachen sich dahin aus, dass die den toscanischen Waaren zugestandene Begünstigung bei dem Consumo- und Transitozolle für den Freihafen ungemein erspriesslich sei, da den erbländischen Feilschaften Reciprocität zugestanden sei, wodurch der toscanische Consument veranlasst werde, diese Waaren aus Oesterreich zu holen. Kupfer, Quincailleriewaaren, Blech, Eisenfabrikate, Stahl, Quecksilber, Zwillich und Leinwande, Wachs, Glaswaaren und Getreide können nach Toscana bedeutenden Absatz haben, allein die im Jahre 1848 getroffene Verständigung habe blos zwei Strassen im Auge gehabt, nämlich jene über Porto di Lago scuro und über Mantua, während von einer directen Verbindung zwischen Livorno und Triest nicht die Rede gewesen sei. Nun habe zwischen Triest und Livorno vor Zeiten gar keine Verbindung bestanden, und sehr viele österreichische Waaren, so z. B. kärntnerischer Stahl, seien über Venedig nach Livorno geführt worden. Bei einer neuerlichen Vereinbarung erbaten sich nun die Triestiner, auch die Verbindung zwischen Triest und Livorno ins Auge zu fassen.[138]

Am 16. December 1768 fand unter dem Vorsitze des obersten Kanzlers Chotek eine Sitzung statt, in welcher die Frage über die Toscana einzuräumenden Begünstigungen in Folge eines Handschreibens vom 20. November eingehend erörtert wurde.[139] Abgesehen von den in den früheren Vereinbarungen festgesetzten Artikeln, welche bei der Einfuhr in Toscana begünstigt wurden, sollte auch dahin gestrebt werden, ungarisches Getreide und Tabak in Toscana zu einem mässigen Zolle einführen zu können, da diese beiden Gegenstände wichtige Ausfuhrartikel über Triest abgeben könnten. Von Seite Toscanas wurde die Willfährigkeit ausgesprochen, einige Magazine zu

Livorno den erbländischen Handelsleuten unentgeltlich zu überlassen, um daselbst Waarenlager errichten zu können. Die Ansicht der Commission ging dahin, dass man diesen Antrag zwar mit Dank annehmen könne, aber keinesfalls sich in eine Verbindlichkeit einlassen solle, Niederlagen zu Livorno errichten zu müssen, da die Triester Handelsleute sich gegen diesen Vorschlag ausgesprochen hätten und auch dem Kaufmanne freie Hand gelassen werden solle, nach eigenem Gefallen seine Speculationen einzurichten. Die Regulirung eines besseren Wassertransportes wurde für überflüssig gefunden, da eine ‚Barca corriere' nach Ferrara in Triest ohnehin bestehe, die Schiffahrt zwischen der Adriastadt und Livorno überdies derart zugenommen habe, dass es an Transportmitteln nie fehlen werde. Die Anträge der Commission wurden von der Kaiserin genehmigt und die Weisung ertheilt, von dem toscanischen Ministerium eine Gegenerklärung abzufordern.[140]

Bei den mit dem toscanischen Ministerium geführten Verhandlungen wurde die Frage erörtert, ob Verbotsgesetze zum Vortheil der österreichischen Erzeugnisse in Toscana zu erlassen seien, oder ob nicht vielmehr eine Mautherhöhung für fremde Waaren eintreten solle. Graf Rosenberg hob hervor, dass die Zollerhöhung in einem Staate wie Toscana nicht wohl thunlich sei und nur Gefällsunterschleife zur Folge haben dürfte, es walte jedoch kein Bedenken ob, mit einigen Verboten vorzugehen, wenn man den Beweis erbringen würde, dass die erbländischen Erzeugnisse in Bezug auf Qualität und Preis den ausländischen Erzeugnissen gleich stünden, sowie auch nach Bedarf geliefert werden könnten. Bei dem Verbote der Hüte und Glaswaaren stünde zu besorgen, dass die Venetianer den Toscanesen den Transit nach Ala sperren könnten. Eine Vereinbarung wurde nun dahin getroffen, für den Fall, als die Venetianer den Verkehr nach Ala hindern sollten, durch die Sperrung des Transits durch Kärnten Repressalien zu üben. Graf Rosenberg fügte auch hinzu, dass in dem Grossherzogthum wohl einige Verbotsgesetze bestünden, so auf fremde Tücher und Wollenzeuge, aber die gleichartigen erbländischen Waaren von denselben ausgenommen werden sollten, Salz und Tabak seien jedoch ein landesfürstliches Privativum, und die Einfuhr dieser Artikel könne daher nicht gestattet werden; die den österreichischen Waaren zu gewährende Mauth-

begünstigung sollte in Zukunft auf alle Arten des Transportes und auf alle Strassen Anwendung finden.[141] Am 11. December 1769 meldete Graf Rosenberg in einem Schreiben, dass der Grossherzog die Vereinbarung guthiesse, jedoch solle nicht nur Salz und Tabak, sondern auch Eisen und alle grossherzoglichen Regalien dem Einfuhrverbote unterliegen und die erbländischen Producte davon nicht befreit sein. In Wien wünschte man wenigstens die Zulassung des österreichischen Eisens zu erwirken.[142]

Ein unmittelbarer Handel zwischen den italienischen Gebieten mit den anderen Provinzen des österreichischen Staates konnte weder zu Lande noch zu Wasser stattfinden. Die Herzogthümer Mailand und Mantua waren von dem österreichischen Litorale durch venetianische und päpstliche Gebiete getrennt, die Schiffahrt auf dem Po durch die übergrosse päpstliche Mauth im Betrage von 16 bis 24 Procent des Waarenwerthes bei Porto di Lago scuro, unweit Ferrara, beinahe gesperrt. Die Pächter waren vernünftiger als die Gesetzgeber und liessen den Kaufleuten den vierten Theil gutwillig nach. Auch die päpstlichen Unterthanen hatten dieselben Zölle zu erlegen. Die Venetianer verführten ihre Waaren auf der Etsch, deren Mündungen wasserarm waren, auf kleinen Schiffen (burchielli). Die den Po aufwärts gesendeten Waaren kamen grösstentheils aus der Levante, aus Deutschland und dem Königreiche Neapel und Sicilien. Die Venetianer machten dem päpstlichen Hofe die Herrschaft über den Po streitig, um den Handel auf diesem Flusse zu beherrschen. Auch belegten sie alle Waaren, die aus fremden, am adriatischen Meere gelegenen Gebieten nach Venedig gebracht wurden und nicht eigene Landeserzeugnisse derselben waren, mit einem hohen 15procentigen Aufschlag. Der päpstliche Hof ergriff Repressalien durch eine Verordnung, wonach alle auswärtigen Waaren, jene ausgenommen, die aus den päpstlichen Handelsplätzen oder von erster Hand kommen, bei Porto di Lago scuro ebenfalls mit einem 15procentigen Werthzoll beschwert wurden. Obgleich gegen Venedig gerichtet, litt auch der Verkehr der österreichischen Küste empfindlich unter dieser Massregel. Der österreichische Verkehr mit der Lombardei war daher durch die Venetianer auf dem Landwege, durch den päpstlichen Hof zu Wasser gesperrt, während die Venetianer ihren Verkehr auf ihren Wasserstrassen zu heben suchten.

Graf Christiani, mit der Leitung des Oesterreich gehörigen italienischen Gebietes betraut, knüpfte Verhandlungen mit Venedig an, um durch einen Vertrag dem Verkehre mit Tirol und der Küste Erleichterungen zu verschaffen, und in der Marcusstadt schien man geneigt, die alten Canäle, welche in Verfall gerathen waren, herzustellen, von Legnago nach Ostiglia einen neuen Canal zu eröffnen, dessen Kosten auf 100.000 fl. veranschlagt wurden, wovon jeder Theil die Hälfte tragen sollte. Christiani zögerte jedoch, die Verhandlungen zum Abschluss zu bringen, von der Ueberzeugung geleitet, dass die Venetianer natürliche Feinde des österreichischen Handels seien und blos die Förderung des eigenen Interesses bezwecken, daher dem Handel der Küste durch eine Vereinbarung mit Venedig mehr Nachtheil als Vortheil erwachsen würde. Seine Absicht war auf eine Vereinbarung mit dem päpstlichen Hofe gerichtet, und die mit Venedig eingeleiteten Verhandlungen sollten eigentlich nur die ‚Beisorge' Roms erwecken. Der Cardinalsecretär Archnito und der Schatzmeister Perelli machten Hoffnung zu einer Verständigung. Christiani erhielt 1757 von Wien die erbetene Vollmacht. Gleichzeitig bemühte sich auch das Commerzdirectorium, durch den in Rom anwesenden Grafen Philipp von Sinzendorf Herabsetzung des Wasserzolles bei Porto di Lago scuro zu erhalten. Der österreichische Antrag ging dahin, für die päpstlichen Waaren die Transitozölle zu Laibach und Graz, sowie die Consumogebühren für einige Artikel gegen Herabminderung der ferraresischen Zölle auf dem Po zuzugestehen, worauf man jedoch in Rom nicht eingehen mochte, da die erwähnten innerösterreichischen Mauthen zu gering seien und mit den päpstlichen in keinem Verhältnisse stehen. Graf Christiani brachte sodann in Wien eine Zollherabminderung für die päpstlichen Unterthanen in allen deutschen Erblanden in Antrag, was dem Commerzdirectorium wieder ‚zu hoch gespannt' erschien, weil die Erbländer grösser als der Kirchenstaat seien, mithin die ‚Proportion übersteige'. Graf Christiani, fürchtend, dass durch die in den Kreisen der Commerzbehörde herrschenden Ansichten nur eine nachtheilige Verzögerung eintreten könnte und die Venetianer Kunde von seinen Unterhandlungen mit Rom erhalten würden, erbat sich die Ermächtigung zum Abschlusse eines Vertrages, indem er versprach, dem Handel der Küste indirecte Vortheile zu verschaffen und

den Weg zu weiterer Verständigung mit Rom zu eröffnen. Dem Ansuchen wurde von der Kaiserin Folge gegeben, und es gelang dem Grafen, eine Convention vom 30. November 1757 zum Abschluss zu bringen. Die Erleichterung der Schiffahrt auf dem Po für die beiderseitigen Unterthanen wurde vereinbart, von österreichischer Seite wurde der grosse Wasserzoll zu Cremona, von päpstlicher jener zu Porto di Lago scuro herabgesetzt. Diese Zollerleichterung sollte jedoch nur jenen Waaren, welche eigene Erzeugnisse der betreffenden Länder waren oder von der ersten Hand auf den Po kommen und nicht von anderen an der Adria gelegenen Seehäfen gebracht werden, zu Theil werden, welcher Zusatz das österreichische Litorale und die Häfen ausschloss; nur Salz war ausgenommen, welches ohne Unterschied der Provenienz einen Nachlass erhielt. In einem geheimen Artikel wurde jedoch den Freihäfen Triest und Fiume zugestanden, die eigenen Erzeugnisse auf dem Po einzuführen und sollten dieselben wie die Erzeugnisse der österreichischen Lombardei bei der Verzollung den ferraresischen gleichgehalten werden, auch den vertragschliessenden Theilen vorbehalten bleiben, hinsichtlich der deutsch-österreichischen Erblande sich durch einen besonderen Vertrag einzuverstehen. Diese Abmachung wurde mit Rücksicht auf die ‚Scheelsucht‘ der Venetianer geheim gehalten und nicht verkündet. Man begnügte sich, dem Commerzdirectorium zu weiterer Benachrichtigung der Behörden die Mittheilung zu machen, dass der Graf Christiani mittelst eines besonderen Verständnisses mit dem päpstlichen Hofe es dahingebracht habe, dass alle in Triest und Fiume oder in dem dortigen Litorale erzeugten Waaren, wenn sie mit Zeugnissen der dortigen päpstlichen Consulen beglaubigt wurden, in Porto di Lago scuro die geringeren Zollsätze zu entrichten haben. Den Bedürfnissen der Seehäfen Triest und Fiume entsprach der Vertrag allerdings nicht, da die eigenen Erzeugnisse dieser Gebiete nicht bedeutend und zahlreich genug waren, aus welchem Grunde sich das Commerzdirectorium mit Entschiedenheit gegen den Vertrag aussprach. Denn der Verschleiss des Litorales bestand in Eisen, Stahl, Kupfer, Messing, Quecksilber, leinenen und wollenen Zeugen aus den Erbländern, sowie in Waaren aus der Levante, welche früher auf dem Po durch das päpstliche Gebiet oder zu Lande durch das Venetianische,

wenn auch gegen Entrichtung grosser Zollabgaben, geführt werden konnten; nun war durch den ‚unglückseligen Tractat' die Wasserfahrt auf dem Po ausschliesslich den päpstlichen Unterthanen, die blos einen 10procentigen Zoll zu entrichten hatten, ermöglicht.[143] Nach längeren Verhandlungen erfolgte im Jahre 1764 eine Erklärung Roms, die von Triest nach den römischen Staaten und auf dem Po nach der Lombardei geführten Waaren so zu behandeln, als wären sie direct aus den deutschen Staaten dahin gesendet worden.[144] Die Kaiserin ertheilte dem Staatskanzler die Weisung, mit dem päpstlichen Stuhle abzuschliessen.[145]

Die Gewährung von Begünstigungen an Mailand und Mantua stiess auf Schwierigkeiten. Die Kaiserin gab am 28. Juli 1768 dem Commerzienrathe den Auftrag, einige Waaren gegen Entrichtung des halben Zolles gegenseitig einführen zu dürfen.[146] Es vergingen Monate, ohne dass die Angelegenheit einen Schritt vorwärts machte. Die Kaiserin drängte auf Entscheidung.[147] Endlich, am 23. April 1769, legte der Commerzienrath sein Gutachten im verneinenden Sinne vor. Die Kaiserin schrieb eigenhändig auf das Protokoll: ‚Diese so lang dauernde sach ist ohne fernern Verschub einzurichten, fürchte man was nachtheiliges, wie es nicht einsehe, so seynd ja die Länder mir, kann es wieder abändern.'

Durch Patent vom 3. Juli 1769 wurde verfügt, dass die deutsch-österreichischen, dann die in dem Litorale erzeugten Waaren in das Herzogthum Mailand und Mantua gegen Entrichtung der halben ausländischen Mauthgebühr zugelassen werden sollen. Diese Waaren mussten jedoch in den deutschen Erbstaaten bestätigt werden. Die in dem Herzogthume Mailand und Mantua erzeugten Waaren und Feilschaften, besonders die Seidenwaaren, sollten von der Behörde mit einem bestimmten Zeichen versehen werden und wurden sodann ohne Unterschied, ob die Waaren zu den verbotenen oder nicht verbotenen gehörten, mit dem halben Zoll bei der Einfuhr in die deutsch-österreichischen Länder belegt. Fremde Waaren, welche durch die deutschen Erbländer über Böhmen und Niederösterreich nach Triest und Fiume transitiren und von hier ins Mailändische und Mantuanische geführt wurden, erhielten die gleiche Begünstigung der halben Mauthgebühr unter gewissen Vorsichten. Auch fremde Waaren, welche aus den

deutsch-österreichischen Erbländern, nachdem sie daselbst bereits die Zollgebühr abgestattet hatten, kamen, wurden in Mailand und Mantua zum halben Zoll zugelassen.[148]

Die Herabsetzung der Zollsätze für den Verkehr mit den österreichisch-italienischen Besitzungen — Mailand und Mantua — scheint den gegenseitigen Verkehr nicht gefördert zu haben. Die österreichische Lombardei führte aus der Fremde ein: Leder, Eisen, Glaswaaren, Wollenzeuge u. s. w. Die Verbesserung der Schiffahrt auf den Flüssen wurde zur Erleichterung des Verkehres ins Auge gefasst, allein die Mauthen auf dem Po in den parmaischen und modenensischen Gebieten waren zu hoch. Ein Kaufmann, Namens Dassi, unternahm Probeladungen von Triest nach Mailand und von Venedig ebendahin, um auf diese Weise den Unterschied der Transportkosten kennen zu lernen. Später wurde ein Handlungshaus in Mesola etablirt, da die Fahrt nach dem Hafen von Porto goro zu unsicher war. Dieser war nämlich von Triest aus bei günstigem Winde binnen 24 Stunden zu erreichen, bei ungünstigem aber dauerte die Fahrt 7—8 Tage. Deshalb ‚verabscheuten' die mailändischen Kaufleute die Verbindung mit Triest, und man beabsichtigte, den Verkehr über Mesola zwischen Mailand und Triest zu fördern. Lago scuro, damals päpstlich, wurde von Triester Schiffen wohl besucht, allein die Waaren blieben Wochen und auch Monate lang liegen, weil keine regelmässige Schiffahrt von und nach Mailand bestand. Ein weiterer Uebelstand, der einem lebhaften Verkehre zwischen Mailand und der Adriastadt entgegenstand, waren die vielen Mauthen.[149] Das Zollwesen in Mailand war noch am Anfange der Siebzigerjahre kein einheitliches. Dasselbe war, wie es in einem Vortrage heisst, als ein aus sieben verschiedenen und von einander unabhängigen Körpern bestehendes betrachtet, nämlich das Herzogthum Mailand, das Fürstenthum Pavia, die Grafschaft Cremona, die Bezirke von Lodi, Coneo und Casal maggiore, endlich die Stadt Mailand. Jedes dieser Gebiete hatte eine besondere Zollordnung. Die Zölle waren verpachtet. Die Mailänder bezogen deshalb levantinische Waare wohlfeiler aus Nizza und Genua als über Triest, auch in kürzerer Zeit, nämlich binnen 14 Tagen, während die Sendung über Triest 40 beanspruchte.[150]

Mit Modena wurde ein Handelsvertrag zu Mailand am 22. August 1757 abgeschlossen und zu Wien am 7. September

1757 ratificirt. Unterhändler von österreichischer Seite war Graf Christiani, von modenensischer Graf Sabbatini. Die beiderseitigen Unterthanen sollten wie Nationale behandelt werden. Für den Transit auf dem Po wurden die zwischen Oesterreich und Sardinien am 24. Juli 1752 und zwischen Modena und Sardinien am 14. Februar 1753 geschlossenen Verträge massgebend anerkannt. Für die Durchfuhr zu Lande bewilligte Modena eine Herabminderung der Zollsätze für alle Waaren, die auf der Strasse von Bologna und Massa nach Mailand geführt wurden, sowie für Seide auf der Strasse über Mailand nach Piemont.[151] Mit Neapel gelang ein vertragsmässiges Uebereinkommen nicht.

Seit dem Jahre 1763 wurde an einer Verständigung zwischen Toscana, Mantua und Modena gearbeitet, um den bisherigen Zug der Waaren aus und über die Schweiz und Graubünden durch den sardinischen Antheil des Herzogthums Mailand nach Ferrara und an den Po zu beseitigen, dagegen eine gerade Strasse aus Tirol über Verona durch die erwähnten Staaten mit Umgehung des päpstlichen und luccaischen Gebietes nach Livorno herzustellen. Den Bemühungen des Grafen Firmian war es gelungen, dass im Toscanischen und Modenensischen ‚zusammenhängende' Strassen errichtet wurden und noch eine kleine Strecke in dem Mantuanischen herzustellen war. Zu Sabioncelli wurde ein Zollhaus errichtet. Auch einigten sich die drei Staaten über eine beträchtliche Herabsetzung der Transitozölle.[152]

VIII.

Die Anbahnung einer Handelsverbindung zwischen Holland und dem Litorale stand seit Leopold auf der Tagesordnung[153] und wurde unter Karl VI. im Jahre 1735 von der Ministerconferenz in Antrag gebracht und vom Kaiser genehmigt, ohne jedoch zur Ausführung zu gelangen. Die Unterstützung, welche Maria Theresia während des Erbfolgekrieges und später während des dritten schlesischen Krieges bei den belgischen Ständen fand, bestimmte sie zu dem Entschlusse, den Kaufleuten thunlichste Begünstigungen zu gewähren, überhaupt die österreichischen Niederlande mit der Monarchie wirthschaftlich in innige Verbindung zu bringen. In diesem Sinne sprach sie

sich Sylva Tarouca gegenüber aus, und Graf Chotek erhielt die Weisung, die zu ergreifenden Massnahmen mit demselben in Erwägung zu ziehen. Der Vereinbarung zufolge sollten die Seidenwaaren aus den Niederlanden in gleicher Weise wie jene aus Toscana gegen Entrichtung der Hälfte des Zolles eingeführt werden dürfen, unter der Bedingung, dass der Import über Triest stattfinde; feine Leinenspitzen, Mousseline, deren Erzeugung damals in österreichischen Landen unbedeutend war, daher eine Concurrenz mit österreichischen Erzeugnissen nicht zu befüchten war, sollten auch bei der Einfuhr zu Lande eine Zollermässigung erhalten. Die Kaiserin ging jedoch weiter und schrieb eigenhändig auf den Vortrag, sie habe den Entschluss gefasst, Tücher ausgenommen, alle belgischen Waaren einer Zollbegünstigung theilhaftig werden zu lassen.[154] Der Handel der österreichischen Niederlande sollte über Triest geleitet werden. Die Kaiserin wendete sich an ihren Schwager, Karl von Lothringen, der jedoch wenig Hoffnung machte, dass die Belgier die gewohnten Wege verlassen werden; er rieth, Schiffe nach Cadix und Lissabon zu senden, wo belgische Schiffe eintreffen würden, um auf diese Weise eine Verbindung mit den österreichischen Niederlanden herzustellen.[155] Im Jahre 1753 einigten sich Sylva Tarouca und Chotek, auch Tüchern die Begünstigung des halben Zolles zu gewähren, da, wie der Letztere in einem Vortrage hervorhob, feinere Tücher in den Erblanden nicht erzeugt wurden und in ordinären Sorten eine Concurrenz Belgiens nicht zu befürchten sei. Auch die Beschränkung der Seidenwaaren auf die Einfuhr zur See sollte entfallen. Entscheidend für dieses Entgegenkommen der österreichischen Handelsbehörde war der Umstand, dass mittlerweile die Zollordnungen für Böhmen, Mähren und Schlesien mit höheren Zollsätzen fertiggestellt waren.[156] Obgleich eine principielle Verständigung erfolgt war, zogen sich die Verhandlungen zwischen dem niederländischen Departement und dem Commerzdirectorium noch jahrelang hin. Tarouca klagte der Kaiserin über die Widerhaarigkeit der österreichischen Handelsbehörde, niederländische Waaren zu dem Zollsatze von 6—8 Procent zuzulassen.[157] Die Verzögerung wurde, wie aus einem Vortrage Chotek's hervorgeht, dadurch herbeigeführt, dass man erst die Ergebnisse der damals mit Sachsen und Preussen geführten Vertragsverhandlungen abwarten und die Tarife

für Ungarn und Niederösterreich zum Abschlusse bringen wollte.[158]

Im Jahre 1761 brachte die Kaiserin die schlummernde Angelegenheit in Anregung.[159] Graf Chotek berichtete in einem Vortrage vom 4. Juni 1761, man habe beabsichtigt, einen Barattohandel zwischen den erbländischen gröberen und niederländischen feineren Tuchsorten einzuleiten, wozu jedoch eine grössere Niederlage erforderlich gewesen wäre, um die verschiedenen Tuchsorten gegen einander auszutauschen, allein die hiesigen Kaufleute haben weder Kräfte noch Neigung zu solchem Unternehmen; ob aber in den Niederlanden ein bemitteltes Handelshaus zu einer derartigen Niederlage zu vermögen sein werde, müsse erst erhoben werden. Auch komme zu erwägen, dass die niederländischen Tücher die feinen und ordinären erbländischen Gattungen nicht ,zurückschlagen'. In Folge dieser Darlegungen wurde auch die Erledigung dieser Angelegenheit vertagt.[160]

Nach Jahren brachte Kaunitz, dem die Leitung der niederländischen Angelegenheiten übertragen war, die Frage wieder in Fluss. Der Staatskanzler wies auf den Vortrag Tarouca's vom Jahre 1755 hin, der von der Kaiserin ohne Erledigung geblieben sei. Chotek, damals Obristkanzler, dem auch der Commerzienrath unterstellt war, von Maria Theresia darüber befragt, wusste keine Auskunft zu geben. Alles Nachsuchens ungeachtet habe er keine Spur von einer solchen Mittheilung gefunden. Aus den ihm vorliegenden Schriften ersehe er blos, dass 1753 ein Anwurf zu einer Handelsverbindung zwischen den deutschen und niederländischen Staaten gemacht worden sei; ,das damalige Commerziendirectorium habe dazu die Hand aber so schüchtern, so zweifelhaft geboten, als ob es solche bei der nächsten guten Gelegenheit zurückzuziehen gedächte; man habe vorbehalten, die Begünstigungen stückweise aufzuheben, gleichsam, als ob schon damals beide Stellen Zeiten vorgesehen hätten, welche die Glückseligkeit der Staaten der Kaiserin nicht in wechselweisen Opfern, sondern in der Verbesserung ihrer eigenen Verfassung sehen würden'. Die von dem Commerzdirectorium in Antrag gebrachten Zollsätze wären von dem Grafen Tarouca zu hoch befunden worden, da das österreichische Handelsamt 5—20 Procent in Antrag gebracht habe. Bartenstein's Vorschlag habe dahin gelautet, niederländische Waaren

gegen die Hälfte des tarifmässigen Zollsatzes zuzulassen, was dem niederländischen Gouvernement nicht zu genügen schien, da die Zölle durch die mittlerweile erlassenen Tarifordnungen bedeutend erhöht worden waren. Nach hergestelltem Frieden habe man sich genöthigt gesehen, die Abgaben um 8 Millionen zu erhöhen, und sei einstimmig der Meinung gewesen, dass man diese Summe nur durch ‚Vermehrung der Industrie erschwingen machen könnte'. Ob Begünstigungen eingeräumt werden könnten, behielt sich Chotek vor, erst dann zu beantworten, bis er die Angelegenheit mit dem Commerzienrath in Ueberlegung werde gezogen haben.[161]

Der Commerzienrath erstattete am 1. September einen Vortrag. Wenn man die Lage der deutschen Erblande sowohl als der Niederlande in Erwägung ziehe, heisst es daselbst, so lasse sich mit jener Art der Wahrscheinlichkeiten behaupten, die einen Grad der Gewissheit ausmachen, dass der wechselweise Handel niemals in das Grosse gehen wird. Die Nachbarschaft der Republik Holland, die Eifersucht der Seemächte, die Entlegenheit der beiden Staaten zu Lande erlauben nicht, sich mit der süssen Hoffnung zu schmeicheln, dass Triest die levantinischen Waaren sammeln werde, um sie nach Neuport und Ostende zu führen, und auf diesen Seeplätzen ost- und westindische Waaren zu erkaufen, um die Zinsung zu vermeiden, welche die Gewohnheit jenen Nationen leistet, welche im Besitze dieser Handelsschaft sind. Was den Austausch der gegenseitigen Natur- und Kunstproducte anbelangt, erwartete der Commerzienrath nicht, dass sich damit ein lebhafter Verkehr entwickeln könnte. Wein würde allenfalls einen Handelsartikel abgeben, aber die Niederländer geben den besseren, reizenderen und nahrhafteren französischen Weinen vor den kalk- und erdartigen steirischen und österreichischen, sowie den feurigen ungarischen Weinen den Vorzug. Auch mit Bergwerksproducten werde sich nichts machen lassen. Wolle erhalten die Belgier in Holland zu besseren Preisen, erbländische Wollerzeugnisse werden keinen Absatz finden. Die österreichischen Niederlande erhalten den Rohstoff billiger, auch sei der Arbeitslohn daselbst geringer, eine Begünstigung der belgischen Rohstoffe würde daher die Passivbilanz der deutschen Erblande steigern. Wohl gehen österreichische Leinwande nach England, sie seien aber nicht zum europäischen,

sondern zum westindischen Handel, den die Niederlande nicht treiben, geeignet. Feine Garne werden nach Holland abgesetzt, wo die Belgier ihren Bedarf befriedigen können. Glaswaaren werden ausgeführt, aber ihretwegen besondere Veranstaltungen zu treffen, verlohne die Mühe nicht. Das österreichische Pfundleder sei nicht nach dem Geschmack der österreichischen Niederlande gearbeitet; Seiden- und Cotonwaaren beziehe man daselbst aus Frankreich, Holland und England und selbst aus Indien. Ein gedeihlicher Activhandel der deutschen Staaten sei daher nicht zu erwarten, Mauthbegünstigungen würden nur den Niederländern zum Vortheil gereichen, da dieselben an feinen Tüchern und Wollzeugen mehr als bisher in die Erblande verschleissen würden. Dem Staate müsse daran gelegen sein, die Concurrenz der niederländischen Fabrikate zu entfernen, und nur jenen Industrieartikeln sei eine Begünstigung zu gewähren, bei denen dies ohne ‚Nachstand' der deutscherbländischen Manufacturen geschehen könne. So könnten Halbfabrikate zu einem geringeren Zolle zugelassen, den niederländischen Spitzen ein Vorzug vor den französischen eingeräumt, für niederländische Tapeten aus Wolle, sogenannte ‚Niederländer Spaliere', ein Zollsatz von 15 Procent festgesetzt werden, obgleich letztere ein Surrogat der erbländischen seidenen und leinenen Spaliere bilden; auch feinen Tüchern könne eine Zollherabsetzung zu Theil werden, insolange die Erbländer die erforderliche Menge nicht erzeugen. ‚Sollten die Niederlande für dieses sozusagen unentgeltliche Geschenk einen wechselweisen Nutzen, folglich einen wahren Vortheil für die Handelsschaft der deutschen Erblande auszuweisen vermögen, so würde man dadurch angeeifert werden, auch auf andere Begünstigungen vorzudenken, insoweit dieses ohne Nachtheil geschehen könne; bis dahin könne man in tiefster Erniedrigung nicht bergen, dass die allgemeinen Vorstellungen von Handelsverbindungen zwischen weitläufigen, obwohl Einem Regenten gehorchenden, jedoch in ihrer Lage und Verfassung, folglich in Handelsabsichten selbst, und in deren Beitrage zu der Erhaltung des Ganzen unterschiedenen Landen dieses Ortes keinen Eindruck machen werden, sondern dass man Pflichten halber dem Staate anzurathen nicht aufhören werde, mehr auf den Wohlstand seiner wesentlichen Lebenstheile, als auf eine ungleiche und also fehlerhafte Nahrung einiger äusseren bedacht zu sein.'[162]

Diese Ansichten wurden vom niederländischen Departement, dem die Kaiserin den Vortrag zur Begutachtung zugewiesen hatte, entschieden bekämpft.[163] Kaunitz, der auch aus politischen und finanziellen Gründen für die innige Verbindung der Niederlande mit den österreichischen Staaten energisch eintrat, war dem Commerzienrath in der unbefangenen Beurtheilung der Verhältnisse weit überlegen, und die vom Staatskanzler unterzeichneten, der Kaiserin übermittelten Schriftstücke zeichnen sich durch weitblickende und eingehende Sachkenntniss aus. Punkt für Punkt widerlegte er die Behauptungen des Commerzienrathes und suchte den Beweis zu erbringen, dass ein lebhafter Verkehr mit den belgischen Gebieten auch den deutschen Erblanden nur zum Vortheil gereichen werde. Die Frage müsse vorurtheilsfrei beurtheilt werden, um eine Begleichung der Schwierigkeiten zu bewerkstelligen. Selbst wenn man den Nutzen der Niederlande nur von dem Standpunkte betrachte wie der Commerzienrath, dass nämlich in dem letzten Kriege der Monarchie Anlehen gewährt wurden, so würden dieselben grössere Sorgfalt verdienen. Wenn die Ansicht des Commerzienrathes in den Niederlanden bekannt würde, wäre der Eindruck ein ungünstiger.[164] Ihre Pflichten werden die vlämischen Provinzen immer erfüllen, aber in Zukunft sich passiv verhalten, wenn sie sich vernachlässigt sehen, und es an ausserordentlichen Anstrengungen fehlen lassen.[165] Ohnehin habe die Aufhebung der Ostende-Compagnie einen ungünstigen Eindruck gemacht, der bisher noch nicht verwischt sei. Er thue alles Mögliche, um diese unglückselige Epoche vergessen zu machen. Es handle sich nicht um Gleichstellung der Niederlande mit den Erbländern, sondern nur um eine Bevorzugung vor fremden Staaten, und die Kaiserin habe schon bei ihrem Regierungsantritte die Geneigtheit ausgesprochen, die Belgier in die Lage zu setzen, mit den Erblanden eine commerzielle Verbindung anzuknüpfen. Nur um Begünstigung jener Industriezweige handle es sich, die in den Erblanden nicht erzeugt werden, mehr werde nicht gefordert. Wenn es nützlich sei, dass Herrscher verschiedener Staaten Handelsverträge abschliessen, um so grösseren Vortheil müsse es gewähren, wenn Staaten, die unter Einem Monarchen stehen, sich über diese wichtige Frage, welche gegenwärtig alle Mächte beschäftige, verständigen.[166]

Für derartige Ansichten war nun der Commerzienrath nicht zu gewinnen. Wenn die Rathgeber der Kaiserin sich vor einem Menschenalter für eine innige Verbindung der niederländischen Provinzen mit den Erblanden ausgesprochen hatten, so erschien es den Mitgliedern des Commerzienrathes mehr als zweifelhaft, ob sie dies auch jetzt thun würden, nachdem die Industrie in den deutsch-böhmischen Ländern grosse Fortschritte gemacht hatte und ‚der Verlust des Nahrungsstandes in den weitschichtigsten Manufacturen zu befürchten war‘. Die Verhandlungen zwischen dem Commerzienrath und dem niederländischen Departement gelangten erst im Jahre 1770 zu einem Ergebnisse, dass wenigstens einige Erzeugnisse, die in den Erblanden nicht verfertigt wurden, zu einem geringeren Zollsatze zugelassen wurden.[167] Von den Zollerleichterungen abgesehen, sollten zur Förderung des gegenseitigen Verkehres noch andere Vorkehrungen getroffen werden. Nach belgischem Muster sollten Niederlagsmagazine (Entrepots) in den deutschen Erblanden eingerichtet werden, welche, wie man annahm, ‚von grosser Nutzbarkeit und auch von wesentlicher Nothwendigkeit zum gegenseitigen Handel sein würden‘. Die Namen jener Kaufleute wurden zusammengestellt, die zu Wien, Triest, Prag und an anderen deutschen Orten sich befanden und im Stande wären, von England, Holland, aus den französischen und spanischen Seehäfen Waaren zur See an sich zu ziehen. Die Frachtkosten für die Waarensendung über Hamburg und Holland wurden erhoben. Graf von Zinzendorf theilte die Erfahrungen mit, welche er sich auf seinen grossen Reisen erworben. Ein Kaufmann, Namens Romberg, war ausersehen, sich mit Kaufleuten in Triest und anderen Städten ins Einvernehmen zu setzen. Aus seinen Mittheilungen hoffte man ‚vieles Licht zu bekommen, um davon bei Combinirung der Mittel, einen unmittelbaren Handel zwischen den Häfen Ostende und Triest einzuführen, guten Gebrauch machen zu können‘. Besonders rechnete man auf den Absatz österreichischer Leinwande, und bezeichnete es als einen Vortheil, wenn dieselben, anstatt durch preussische, sächsische und holländische Hände zu gehen, über Ostende nach Cadix geschickt würden. Auch die holländischen Kaufleute würden über die österreichischen Niederlande böhmische Leinwande beziehen können.[168]

Auch in den Niederlanden wurde eine Commission niedergesetzt, welche sich mit demselben Gegenstande zu beschäftigen hatte, und die umfassende Protokolle an den Staatskanzler einsendete. Es wurde darin die grosse Wichtigkeit, aus dem Litorale das Centrum des österreichischen Handels zu machen, anerkannt. Dieser Hafen, heisst es in dem Protokoll, werde der Mittelpunkt einer grossen Handelsschaft und in gewisser Beziehung der Vereinigungsplatz der kaufmännischen Geschäfte aller deutschen und ungarischen Erbländer werden. Der Plan, mit den Niederlanden einen blühenden Handel einzuleiten, werde sich jedenfalls verwirklichen und die niederländischen Kaufleute in Triest einen genügenden Absatz für ihre Feilschaften, sowie entsprechende Rückladungen von erbländisch-deutschen, ungarischen oder von levantinischen Erzeugnissen finden.

IX.

Noch am Beginne der Fünfzigerjahre beschäftigte man sich in den massgebenden Kreisen mit dem Abschluss von Handelsverträgen; später neigte man sich der Auffassung zu, dass Handelsverträge von geringem Nutzen wären.[169] Nicht blos Prohibitionisten waren die Vertreter dieser Richtung, auch der entschiedenste Freihändler damaliger Tage, Carl Graf Zinzendorf, sprach sich gegen Tarifverträge aus. Ausnahmen von Zollgesetzen, meinte er, als es sich um die Erörterung der Frage handelte, ob ein Handelsvertrag mit Russland abgeschlossen werden solle, seien mit Recht gehässig und öffnen dem Unterschleife Thür und Thor. Weit sicherer und besser verfahre der Staat, wenn alle Nationen gleich behandelt und dieselben Verfügungen für alle ausnahmslos in Kraft gesetzt werden. Das Nationalcapital erhalte dadurch keine gezwungene Verwendung; die Hindernisse, welche der Freiheit des Verkehres entgegenstehen, müssen hinweggeräumt werden.[170] Als Präsident der Hofrechenkammer äusserte er sich unter Josef in demselben Sinne: Handelstractate seien, wie die Erfahrung aller Zeiten und aller Nationen lehre, nie von Nutzen gewesen; die beiderseitigen Geschäftsträger beeifern sich gemeiniglich um die Wette, einer den anderen zu überlisten; der beste aller Handelstractate würde sein, den wechselweisen Handel in Freiheit zu setzen. Ein solcher Vertrag brauche nur eine Zeile.

So lange die Monarchien und Gemeinwesen diesem einfachen Grundsatze nicht beipflichten, so lange sie sich noch bereden, dass sie mit ihren vielen künstlich verwickelten und einander widersprechenden Erfindungen und Zwangsverfügungen die Wohlfahrt der Länder und Unterthanen besser befördern können als durch den freien Handel: so lange erfordere es die Klugheit, sich aller Commerztractate sorgfältig zu enthalten, denn diese setzen zu dem eingeführten Zwange neue Verwicklungen hinzu; sie trennen das Interesse der verschiedenen Classen von Unterthanen so sehr von einander, dass kein menschlicher Verstand zureiche, um bei so verwickelten Absichten und Verfügungen die austheilende Gerechtigkeit und Billigkeit nicht aus dem Auge zu verlieren. Es sei daher weit besser, jeder Staat veranstalte bei sich, was ihm gut dünke, ohne sich die Hände binden zu lassen.[171]

Mit Spanien war unter Karl VI. 1725 ein günstiger Handelsvertrag abgeschlossen worden, dessen Erneuerung unter Maria Theresia angestrebt wurde. Der Vertrag von Aranjuez 1751 sicherte Oesterreich die Rechte der meistbegünstigten Nation. Worin jedoch diese Meistbegünstigung bestand oder bestehe, wusste nach Jahren weder der Commerzienrath in Wien, noch die spanische Regierung. Nachforschungen in Madrid ergaben, dass Frankreich, auf alte Verträge gestützt, geringere Zollsätze bei einigen Leinwandgattungen zu entrichten hatte. Da der Handel von Cadix nach Indien nur den Nationalen gestattet war, aus einem Berichte des österreichischen Consuls jedoch entnommen wurde, dass die Genuesen Begünstigungen daselbst genossen, erstrebte man, denselben gleichgestellt zu werden, da dadurch die österreichischen Nationalen angelockt werden könnten, Häuser in Cadix zu gründen.[172] Im Jahre 1780 wurden der österreichischen Flagge dieselben Begünstigungen wie anderen Nationen auf Grund des Vertrages vom Jahre 1725 eingeräumt.[173]

Die wichtigsten Gegenstände beim Handel mit Spanien waren Leinwand und Glas. Seit den Siebzigerjahren verminderte sich allerdings der Absatz von Leinwand theils in Folge der Zollerhöhungen, wogegen Einsprache nicht erhoben werden konnte, sodann machte sich die Concurrenz Schlesiens und Frankreichs recht fühlbar.[174] Den neu errichteten Glashütten zu St. Ildefonse wurde der Rückgang des bis dahin ungemein

lebhaften Glashandels zugeschrieben.[175] Derselbe scheint jedoch noch unter Leopold nicht unbedeutend gewesen zu sein, was daraus ersichtlich ist, dass der Kaiser den böhmischen Glashändlern auch die Ablegung des engeren Eides erlaubte.[176] Man unterschied nämlich zwischen dem weiteren und engeren Eide. Durch den letzteren wurde man spanischer Unterthan. Wer den ersteren abgelegt hatte, war nicht berechtigt, Kleinhandel zu treiben.

Wenn auch einige von der spanischen Regierung erlassene Mauthverordnungen den Absatz böhmischer Leinwand beeinträchtigten, in erster Linie war es doch der Mangel an Unternehmungsgeist und Capital, weshalb der spanische Markt nicht mehr ausgebeutet wurde. Die Handelsbeziehungen zwischen der Adriastadt und dem Westen entwickelte sich ungemein langsam. Noch 1770 wurde geklagt, dass sich daselbst selten ein Schiff finde, welches nach Spanien absegle. Im Jahre 1764 wurde wohl der Antrag gestellt, ein Schiff alljährlich nach Cadix abzusenden und den hiefür nothwendigen Aufwand von 2000 fl. von der Commerzcassa zu bestreiten, um auf diese Weise ‚einen sicheren und regelmässigen unmittelbaren Zug nach Spanien einzuleiten'. Der Vorschlag wurde damals von der Kaiserin abgelehnt und die Ausarbeitung eines praktischeren Systems gefordert.[177] Einige Jahre später kam die Angelegenheit abermals auf die Tagesordnung, und es wurde beschlossen, alljährlich zwei Schiffe von Triest nach Cadix zu senden und die Handelsschaft in Kenntniss zu setzen, dass die Kosten von Seite der Regierung getragen würden. Das Ergebniss war kein günstiges. Auch die vom Staate unterstützten Handelsgesellschaften machten schlechte Geschäfte. Die regelmässige Fahrt der Schiffe nach Cadix wurde 1776 eingestellt, da der Triester Handelsstand darauf hinwies, dass der unmittelbare Handel mit Spanien vielen Schwierigkeiten unterliege und die Kaufmannschaft sich mit dem mittelbaren Verkehr über Genua und Livorno begnügen zu wollen erklärt.[178]

Die Anknüpfung von Handelsverbindungen mit Portugal wurde schon von Karl VI. ins Auge gefasst, und die orientalische Compagnie erhielt 1722 das ausschliessliche Privileg auf 15 Jahre, von Triest, Fiume, Buccari, Porto-Rè und anderen ‚Meerporten' nach Portugal und anderen Gegenden im Westen mit ihren Schiffen zu fahren.[179] Unter Maria Theresia erhielt

Georg von Starhemberg, der im Herbste 1750 nach Lissabon geschickt worden war, Weisungen, und von dem damaligen Premierminister Carvalho, der einige Zeit in Wien gelebt hatte, erwartete man, dass er der Anbahnung ‚eines nützlichen Handels‘ die Hand bieten werde.[180] In der dem Grafen Starhemberg ertheilten Instruction werden jene Waaren aufgezählt, von welchen man einen Absatz nach Portugal erwartete: Kupfer, Quecksilber, Weissblech, Messing, Branntwein, Spiegel und Glaswaaren, verschiedene Sorten von Stahl und Feuergewehren, Wild- und andere Häute, Porzellan, Stecknadeln und andere kleine Waaren.[181]

Die ersten Berichte Starhemberg's eröffneten für den Abschluss eines Vertrages günstige Aussichten. Carvalho zeigte sich gut disponirt, und der österreichische Sendbote erhielt die Versicherung, dass er mit Freude zur Anknüpfung des Handels zwischen Triest und Portugal die Hand bieten werde; er sei zwar für Handelstractate niemals ‚portirt‘ gewesen, indem die Erfahrung lehre, dass dieselben gar selten beobachtet zu werden pflegen und in Folge der daraus entstehenden Schwierigkeiten mehr schaden als nützen, aber im gegenwärtigen Falle würde für beide Theile eine Abmachung dienlich sein. Auch der König erklärte in einer Audienz, keine Gelegenheit vorübergehen zu lassen, der Kaiserin wahre Proben seiner aufrichtigen Freundschaft und Hochachtung zu geben. Die verwitwete Königin unterstützte die Wünsche Oesterreichs. Die Conjunctur, schrieb Starhemberg nach Wien, sei favorable, es wäre wünschenswerth, einige Schiffe mit verschiedenen Erzeugnissen der Erblande beladen zu senden, indem man daraus am besten ersehen würde, mit welchen Waaren nach Portugal Handel getrieben werden könnte.[182] Die Verhandlungen wurden Monate lang geführt, ohne jedoch ein günstiges Ergebniss zu erzielen. Portugal verlangte die Einräumung der Rechte meistbegünstigter Nationen, wogegen man von Seite des Commerzdirectoriums die Einwendung machte, dass dann portugiesische Waaren zu demselben Zollsatze wie die türkischen eingeführt werden könnten. Auch nahm man Anstand, auf den geforderten Ausfuhrzoll für Bretter, Schindeln, Latten, Schiffsbauholz u. s. w. zu verzichten, da diese Waaren über Triest und Fiume einen sicheren Abzug haben und die Einnahme um 20.000 fl. geschmälert würde.[183]

Nachdem sich die politischen Beziehungen zu Frankreich durch die 1756 abgeschlossenen Verträge inniger gestaltet hatten, erstrebte man ähnliche Handelsbegünstigungen, wie sie Preussen bisher besessen hatte, und mit Rücksicht auf Triest und die Küste die Aufhebung des Tonnengeldes in den französischen Häfen. Das Versailler Cabinet schien nicht abgeneigt, den Wünschen Oesterreichs nachzukommen, aber es forderte Begünstigungen für die Einfuhr nach Belgien, worauf man nicht eingehen mochte, da man einen beträchtlichen Ausfall der Einnahmen und Schädigung der Fabriken befürchtete.[184] Einige Jahre später brachte einer der tüchtigsten Handelspolitiker, der Intendenzarath Raab, nochmals den Abschluss eines Handelsvertrages mit Frankreich in Anregung, um von Triest dahin Getreide und gesalzene Fische zu senden, dagegen aber Rohzucker einzuführen. Dies wäre ein Mittel, meinte Raab, die Navigation zu heben und einen rechtschaffenen Handelsplatz aus Triest zu machen.[185] Noch in der Mitte des 18. Jahrhunderts fand ein unmittelbarer Verkehr zwischen Triest und Frankreich nicht statt; französische Waaren wurden über Livorno und Genua nach der Adriastadt gebracht, auch Ragusaner Schiffe vermittelten den Verkehr. Marseiller Schiffe erschienen, wie berichtet wird, erst 1770 in Triest, sodann folgten Bordeaux und Nantes. Speciell wird hervorgehoben, dass die Rückfrachten gering waren. Ein Theil des Handels ging über Genua, Livorno, Ancona und Hamburg. Böhmische Leinwand fand Absatz; als die Zölle in Frankreich erhöht wurden (1781), erhielt Graf Mercy den Auftrag, bei der Regierung Vorstellungen zu machen.

Mit England war unter Karl VI. und sodann bald nach dem Regierungsantritte Maria Theresias der Abschluss eines Handelsvertrages angeregt und später oft in Erwägung gezogen worden. Lebhaft hätte man gewünscht, dass sich der Verkehr zwischen Triest, Fiume und dem Inselstaate entwickle, namentlich um ungarischen Roherzeugnissen, in erster Linie Wein, einen Absatz zu verschaffen. Als Graf Belgioso als Gesandter nach London ging, erhielt er die Weisung, Erkundigungen einzuziehen, wie die Schiffahrt zwischen England und Triest zu heben sei. Es wurden ihm auch einige Artikel bezeichnet, welche das Inselland aus Italien bezog und deren Einfuhr aus Triest vortheilhaft werden könne: Oel, Seide, Stahl u. s. w., ferner Pottasche,

welche England aus Amerika erhalte, die jedoch der ungarischen nicht gleichkomme, Kupfer und Kupferplatten, die zum Theil aus Hamburg nach London geschickt werden; die k. k. Verschleissdirection werde sich in Preisen und anderen Bedingnissen billig finden lassen; ebenso könnten mit Quecksilber Versuche gemacht werden; weisse Weine, alte österreichische und steirische könnten vielleicht ebenfalls in England Absatz finden. Aus England könnten bezogen werden: Farb- und Drogueriewaaren, ferner Wollenzeuge und Tücher, Lederartikel und Stahlarbeiten. Wenn sich geschickte und wegen ihrer guten Aufführung bekannte Leute, besonders Schön- und Seidenfärber, in die Erblande begeben wollten, so würde ihnen eine Unterstützung von je 100 bis 200 fl. zugestanden werden. Auch wäre es wünschenswerth, wenn man einige Personen nach England senden würde, um die dortigen industriellen Verhältnisse kennen zu lernen.[186] Dem österreichischen Vertreter an der Themse gelang es, nach jahrelangen Bemühungen für Weine, Holzgattungen und andere Waaren eine Parlamentsacte zu erwirken, wonach einzelne österreichische Artikel nicht nur unmittelbar aus Oesterreich, sondern auch über die österreichischen Niederlande nach England gesendet werden konnten, ohne deshalb einem höheren Zolle zu unterliegen.[187] Der Absatz österreichischer Erzeugnisse nach England blieb gering. Der wichtigste Artikel, welcher dahin verführt wurde, war Pottasche, deren Ausfuhr jedoch erschwert war. Mit ungarischen Weinsorten wurden wiederholt erfolglose Versuche gemacht. England sendete wohl Waaren nach Triest, von denen ein Theil in die Erblande und nach Ungarn gebracht wurde, aber bedeutend kann der ganze Verkehr nicht genannt werden. Mit Irland sollten ebenfalls Handelsbeziehungen angeknüpft werden. Von einem Oberstlieutenant Nangle lag ein Vorschlag vor, den die Kaiserin durch ein Handschreiben vom 9. November 1776 an Blümegen überwies, dem Proponenten zum Behufe eines Versuches alle diensamen Nachrichten zu ertheilen und gutächtlich sich zu äussern, welche Begünstigung bei der Ausfuhr gewährt werden könnte. Nangle wurde von dem Commerzienrathe verständigt, dass die ungarischen Naturerzeugnisse in Wein, Getreide, Tabak, Kupfer, Antimon, rohen Häuten und Wolle bestehen, die bei der Ausfuhr über Triest und Fiume von jedem Ausfuhrzolle befreit seien; Schafwolle

habe 3 fl. 12 kr., Pottasche 1 fl., Hasenbälge 9 fl. pro Centner zu entrichten, wovon nicht abgegangen werden könne, da die allzu häufige Ausfuhr dieser Artikel den eigenen erbländischen Erzeugnissen nachtheilig sein würde.

Im Mittelmeere wurde der Verkehr durch das von Sardinien in Anspruch genommene Recht, von allen Schiffen unter 250 Tonnen, welche zwischen Corsica und Villafranca fahren, zu fordern, dass sie in Villafranca anlegen und daselbst 2 Procent vom Werthe ihrer Ladung entrichten, beeinträchtigt. Nur französische Schiffe waren davon befreit.[188] Auch in Monaco wurde eine Zollabgabe erhoben. Erst im Jahre 1783 versprach Sardinien, keinen Schiffszoll in Villafranca zu fordern.[189] In Monaco verweigerte Dänemark die Zahlung der Abgabe, und Oesterreich liess erklären, es würde dem Beispiele folgen.[190] Auch in Sardinien gelang es dem kaiserlichen Consul Franz Bailli im Jahre 1785, den Vicekönig zu bestimmen, die unter österreichischer Flagge segelnden Schiffe von einigen Gebühren zu befreien. Die Abgabe betrug von nun an 4 Francs von jedem Schiffe ohne Rücksicht auf die Tonnenfähigkeit.[191]

X.

Seit dem Beginne des 18. Jahrhunderts legte man der Handelsverbindung mit dem Oriente grosse Bedeutung bei und erwartete, dass Oesterreich in handelspolitischer Beziehung im Osmanenreiche eine tonangebende Stellung erringen würde. Die Verträge zu Passarowitz und Belgrad enthielten für den Handel und Verkehr wichtige Bestimmungen. Eingehende Berathungen wurden angestellt über jene Waaren, welche in der Türkei von den handeltreibenden Nationen abgesetzt werden, um sodann beurtheilen zu können, welche Artikel Oesterreich auszuführen in der Lage wäre. Leinwand, Glas, Zwirn und ‚Eisenwerk' wurden in erster Linie ins Auge gefasst, sodann die in Oberösterreich ‚in guter Vollkommenheit fabricirten Wollzeuge'. Auch an die Landesstellen sollten Weisungen ergehen, etwaige Waaren namhaft zu machen, die Absatz finden können, oder jene Industrieartikel zu bezeichnen, die erzeugt werden könnten.[192] Unter Karl VI. wurde auch die orientalische Compagnie mit einem Capital von mehreren Millionen gegründet, vornehmlich, um mit den Venetianern in Concur-

renz zu treten, aber sie machte schlechte Geschäfte.[193] Unter Maria Theresia wurde 1750 abermals ein Versuch durch die Gründung der sogenannten Seemann'schen Gesellschaft gemacht, ebenfalls ohne Erfolg. Nur einigen thätigen Männern griechischer Abkunft gelang es, gewinnreiche Beziehungen mit der Levante anzuknüpfen. So wird in einem Vortrage an die Kaiserin ein Grieche Ivo Curtovich erwähnt, der sich vom Fachin emporgearbeitet hatte und ein wohlhabender Mann geworden war. Sein Vermögen wird auf 100.000 fl. angegeben. Sein Bruder hatte sich in Smyrna niedergelassen, verkaufte daselbst erbländische Erzeugnisse und sendete levantinische Waaren nach Triest. Wohl über keinen Gegenstand wurden solch' eingehende Berathungen gepflogen als darüber, wie der Handel Triests mit der Levante und mit Egypten in Aufschwung zu bringen sei. Oesterreichische Schiffe, sagte man, können in derselben Zeit nach Smyrna und Alexandrien segeln wie die venetianischen; die österreichischen Seefahrer besitzen ebensoviel Muth als jene der Marcusstadt, geniessen aber nicht dieselbe Sicherheit. Oesterreich besass keine Flotte, um seinen Kaufleuten und Rhedern Schutz zu gewähren. Woran es aber am meisten gebrach, war Mangel an Unternehmungsgeist. Der Activ- und Passivhandel nach der Levante war in den Händen türkischer Unterthanen, zumeist griechischer Abkunft. Zwei Kaufleute in Triest, Grossin Vita Levi und Loën, mussten die Fahrten nach der Levante aufgeben, weil sie mit den Türken die Concurrenz nicht auszuhalten vermochten. In den Vorträgen an die Kaiserin wurde betont, dass Englands, Frankreichs und Hollands Kaufleute in Aleppo, Smyrna und Constantinopel Häuser besitzen, und es gab nach der Ansicht der Wiener Kreise nur Ein Mittel, um den Passivhandel mit der Levante activ zu machen und denselben den Türken zu entwinden, wenn ansehnliche Handlungshäuser in den wichtigsten Handelsplätzen des Orients, in Salonich, Smyrna, Aleppo, Alexandrien und Cairo errichtet würden. Von Seite der Regierung mögen Realschüler, welche die Anstalt mit gutem Erfolge zurückgelegt haben, auf Kosten des Staates in Triest in gute Handlungshäuser untergebracht, sodann aber auf einige Jahre in die Levante geschickt werden, wodurch sie in die Lage kämen, diese Länder und die Möglichkeit ihrer Verbindung mit den Erbstaaten kennen zu lernen, um sodann bei ihrer Heimkehr viel-

leicht zu glücklichen Unternehmungen den Anstoss zu geben. Vielleicht würden sie selbst Lust bekommen, sich dort oder da niederzulassen oder die Neigung dazu in anderen Gemüthern rege machen.[194]

Einige Monate später wurde der Plan erörtert, ‚dass der Staat eine grosse orientalische und levantinische Compagnie errichte, in welche ein jeder Unterthan, wenn derselbe auch kein Negociant und Handelsmann wäre, ohne mindesten Anstand eintreten könne, um an der Handlung theilzunehmen', allein die Behörde sprach sich dagegen aus, indem nochmals auf die Schicksale der bereits in den Jahren 1719 und 1750 in Triest errichteten Compagnien hingewiesen wurde. Zur Emporbringung des Handels wurde in Vorschlag gebracht, an den Hauptseeplätzen in der Levante und in Egypten nicht wie bisher fremde Nationale, sondern geborene österreichische Unterthanen zu Consulen mit einem anständigen Gehalte zu bestellen, weil nur von solchen zu erwarten sei, dass sie ausschliesslich die Vortheile ihres Staates ins Auge fassen werden. Die erbländischen Fabriken und Manufacturen seien nach dem Genie und Geschmacke der orientalischen Nationen einzurichten, zu vermehren und zu erweitern, um es anderen mitbewerbenden Nationen in den Erzeugungspreisen zuvorzuthun, in den Haupthandelsplätzen der Levante Handlungshäuser zu errichten und verständigen Kaufleuten mit etwaigen Prämien oder anderweitigen Unterstützungen unter die Arme zu greifen. Von derartigen Massnahmen werde der Staat jedenfalls einen grösseren Nutzen ziehen als durch Errichtung einer orientalischen Compagnie.

Der Handel mit dem Oriente sei so wichtig, heisst es in einer Denkschrift, und für einen europäischen Staat so nützlich, dass fast alle europäischen Königreiche und Republiken sowohl in älteren als neueren Zeiten sich alle Mühe gegeben und Alles daran gewagt haben, um denselben an sich zu ziehen oder mindestens daran theilzunehmen.[195] Von Maria Theresia erging der Auftrag an Reischach zur Erstattung eines Gutachtens wegen Einleitung einer nützlichen Handelsschaft mit dem Schwarzen Meere und den türkischen Landen. Wenn andere Nationen auf Umwegen und mit Gefahren aller Art aus dem Verkehre mit der Türkei Nutzen ziehen, um wie viel mehr könnte es Oesterreich, welches eine Anzahl Waaren dahin

senden könnte, heisst es in einem Protokolle; wollene Waaren, Tücher, Glas, Eisenwaaren, Quincaillerie, Porzellan, gedruckte und andere Leinwande, Papier, ungarischer Wein könnten in der Türkei ein Absatzgebiet finden; leider herrsche unter der Kaufmannschaft wenig Unternehmungssinn, und es wäre wünschenswerth, den nationalen Handlungsgeist aufzumuntern. An dem directen Verkehr mit der Pforte nahmen Oesterreicher keinen Theil, derselbe war ganz in den Händen der Griechen und der türkischen Unterthanen. Den Verkehr hemmten allerdings die Sanitätsvorschriften, indem zu Lande eine 80tägige Quarantäne vorgeschrieben war, die sodann auf 21 Tage herabgesetzt wurde. Die Commission schlug zur Beförderung des Handels die Bildung einer grossen Actiengesellschaft vor, welcher in erster Linie die Aufgabe zufallen sollte, die Wege zu bahnen, wobei auf Betheiligung niederländischen Capitals gerechnet wurde.[196]

Unter Josef haben Verhandlungen mit der Pforte über einige Aenderungen des Vertrages zu einem günstigen Ergebniss geführt. Der bisherige Tractat wurde bestätigt und einige Bestimmungen erweitert. Von Wichtigkeit war vornehmlich, dass in den Donaufürstenthümern Moldau und Walachei nur eine 3procentige Abgabe stipulirt worden war, da die in der letzten Zeit eingezogenen Erkundigungen herausgestellt hatten, dass die österreichischen Kaufleute bei einigen Waarengattungen höher als die Russen belastet waren, ja Artikel, die aus anderen türkischen Provinzen durch die Fürstenthümer geführt wurden, einer Transitogebühr unterlagen, endlich auch in einigen türkischen Städten noch Localabgaben entrichtet werden mussten.[197] Die Besitzer einiger Monopole stellten dem freien Handel Hindernisse entgegen, wogegen Abhilfe zugesagt wurde. Die Pforte erklärte, dass die österreichischen Unterthanen mit ihren Pässen in dem ganzen Gebiete des ottomanischen Reiches reisen und gegen Entrichtung der festgesetzten Zollgebühr Handel treiben können, während es bisher erforderlich war, eigene Fermane oder Befehle von der Pforte zu erwirken. Oesterreicher erhielten ferner zugesichert ‚dieselben Freiheiten, Vortheile und Begünstigungen, deren andere fränkische Nationen, namentlich aber die Franzosen, Engländer, Holländer und Russen oder irgend eine andere begünstigte Nation geniessen oder künftig geniessen werden‘. Auf Grund des zweiten Artikels des Passa-

rowitzer Vertrages konnten Oesterreicher auf der Donau freien Handel treiben, aber die Schiffe durften nur bis Widdin gehen, die Weiterführung der Waaren in das Schwarze Meer blieb türkischen Schiffen vorbehalten. Diese Beschränkung wurde nunmehr beseitigt. Nicht minder wichtig war, dass künftighin streitige Fragen auf Grund der Bestimmungen des im Jahre 1783 zwischen Russland und der Pforte abgeschlossenen Handelsvertrages entschieden werden sollen. Dieser umfassende Tractat bestand aus 81 Artikeln, in welchen auf die mannigfaltigen Eventualitäten Rücksicht genommen war. Schon in dem 11. Artikel des Belgrader Friedens hatte die Pforte Zusicherungen gegeben, gegen Seeräubereien von Algier, Tunis und Tripolis einzuschreiten, allein bisher hatte sich Oesterreich genöthigt gesehen, im Interesse der Triester Schiffahrt mit den Barbaresken besondere Abmachungen zu treffen und die sichere Fahrt der Schiffe durch Tribut zu erkaufen. Die Pforte sagte nunmehr Sicherung gegen Kapereien der Barbaresken und einen Schadenersatz innerhalb sechs Monaten zu.

Auf der Donau oder auf dem Landwege wurden aus der Türkei folgende Waaren eingeführt: Schafwolle, Baumwolle, gesponnene und gefärbte Garne, Kameelhaare, Leder, Reis, Wachs, Gewebe aus Baumwolle, Wolle und Seide, Quincaillerie-waaren. Den Werth der Woll- und Baumwollwaaren schätzte man im 7. Jahrzehnt auf 5 Millionen Gulden, wovon ein Theil wieder ausgeführt wurde und etwa zwei Drittel mit baarem Gelde beglichen werden mussten.[198] Bei den vorherrschenden mercantilistischen Ansichten ging die ‚gemeine Meinung' dahin, dass dieser Handel nicht vortheilhaft sei. Denselben activ zu machen, und zwar in doppelter Hinsicht durch grössere Ausfuhr österreichischer Waaren und durch Betheiligung der einheimischen Kaufleute, sowie durch Verdrängung der Türken, war seit 1750 das Bestreben der österreichischen Regierung. Die Schiffahrt auf der Donau hatte mit grossen Hindernissen zu kämpfen.[199] Die von der Kaiserin mit grosser Lebhaftigkeit angeordneten Massnahmen zur Beseitigung derselben rückten nur langsam vorwärts. Zum Theile fehlte es an den nöthigen Geldmitteln, aber auch die Behörden liessen es an Energie fehlen. Die ungarischen Stände ermüdeten nicht, Klagen zu erheben, aber die ungarische Hofkammer zeigte sich nicht bereit, die erforderlichen Summen aufzubringen, die zu Fluss-

regulirungen nothwendig waren. Der thätige Grieche überwand die Schwierigkeiten der schlechten Strassen und beherrschte den gesammten Verkehr. Allerdings hatte er auch den grossen Vortheil eines geringeren Zolles, während die christlichen Kaufleute die in den Tarifen festgestellten höheren Gebühren bezahlen mussten.[200]

Um den Verkehr durch Ungarn nach dem türkischen Reiche, in der Amtssprache zum Unterschiede von dem Levantehandel, der von Triest aus betrieben wurde, orientalischer Handel genannt, zu heben, erhielt der Internuntius von Zeit zu Zeit Weisungen. Die Handlung, heisst es in einem Schriftstücke, welche aus den deutschen Erblanden in die angrenzenden polnischen, tartarischen, russischen und türkischen Landschaften, dann gegen das Schwarze Meer getrieben werden könnte, sei als der wichtigste Endzweck anzusehen, so immer für das hiesige Commercium und das Wohl der Länder zu erzielen sei.[201] Der unmittelbare Verkehr zwischen Wien und Constantinopel sollte durch Gründung einer Factorei in Nikopolis oder in Braila behufs Uebernahme von Bestellungen vermittelt werden. Die Berichte aus Constantinopel stellten ‚dem Commercium keine Vortheile' in Aussicht, weil Holländer, Engländer, Schweden, Venetianer Waaren dahin bringen, welche die Erbländer nicht erzeugen und nicht so wohlfeil auf der Donau heruntergebracht werden könnten.[202]

Wohl entwickelte sich ein für die damalige Zeit ziemlich lebhafter Handel mit türkischen Waaren, nur bereitete derselbe dem Commerzienrathe und später auch der ungarischen Hofkanzlei manche Sorgen. Einmal stellte sich heraus, dass viel mehr Waaren aus der Türkei eingeführt als dahin ausgeführt wurden, der österreichische Handel daher passiv war, sodann, dass zumeist türkische Unterthanen bei dem Verschleisse der betreffenden Waaren betheiligt waren. Die zwischen Oesterreich und der Pforte abgeschlossenen Handelsverträge setzten für die Einfuhr einen 3procentigen Zoll fest, thatsächlich wurden 5 Procent erhoben, ohne dass von Seite der Pforte widersprochen wurde. Wie dies gekommen war, wussten die Zollgelehrten damaliger Tage selbst nicht. In einem Vortrage wird bemerkt, dass in Constantinopel eine Abgabe von den daselbst wohnenden österreichischen Unterthanen erhoben worden sei, die den Anlass gegeben zu haben scheine, als eine

Art Repressalie 2 Procent mehr zu erheben, als vertragsmässig festgesetzt war. Der ziemlich einträgliche Handel verlockte eine grössere Anzahl türkischer Unterthanen, zunächst orientalische Waaren auf österreichische Märkte und Messen zu bringen und später auch während des ganzen Jahres ihre Laden offen zu halten, worüber natürlich viele Klagen über Beeinträchtigungen von Seite der christlichen Kaufleute laut wurden. Namentlich in Ungarn war ein grosser Theil des gesammten Handels, und zwar nicht blos mit türkischen Waaren, in den Händen der Griechen und anderer Orientalen. Die ersten Differenzen ergaben sich, als türkische Händler auch Schweine nach Ungarn brachten.[203] In Pressburg wurden Klagen laut, dass die Begünstigung der türkischen Unterthanen bei dem Viehhandel durch die Verträge nicht begründet werden könne, und wenn der Türke schon bei den Schweinen eine Begünstigung erlange, so könne dieselbe nicht auf das Hornvieh ausgedehnt werden. Eingehende Berathungen wurden über diesen wichtigen Fall gehalten. Die Hofkammer sprach sich dahin aus, durch Erschwerung der Contumazanstalten, Visitationen und Provinzialaufschläge, allenfalls durch Erlass eines allgemeinen Einfuhrverbotes einzuschreiten, fügte aber doch hinzu, es scheine ihr, dass der Eintritt des türkischen Viehs die Wohlfeilheit befördere und das Monopol der ungarischen Ochsenhändler einzuschränken fürträglich sei. Anderer Auffassung huldigte das Commerzdirectorium. Der Viehhandel, meinte dieses, werde ganz in die Hände der Türken kommen, woraus für den Staatsschatz ein grosser Verlust erwachse. Der Viehhandel sei das Hauptgewerbe Ungarns; die Wohlfeilheit komme gar nicht in Betracht; es sei besser, wenn die Unterthanen höhere Preise bezahlen, als die Handelsbilanz noch günstiger für die Türken zu gestalten. Der im Jahre 1733 für Serbien, Slavonien, Temesvar und die österreichische Walachei erlassene Viehtarif besage ausdrücklich, dass die türkischen Unterthanen den kaiserlichen in Bezug auf Pferde, Ochsen, Kühe, Füllen u. s. w. gleichzuhalten seien. Was die Anträge der Hofkammer anbelangt, so sei zu bedenken, dass der Türke ‚keineswegs so einfältig sei, dergleichen Chicanen nicht merken zu sollen; häufige Reclamationen werden daher erhoben werden, und man werde mit Schande nachgeben‘.[204] Bei den auseinandergehenden Ansichten sollte in üblicher Weise eine Conferenz

entscheiden. Der ungarische Hofkanzler sprach sich mit Entschiedenheit für Beschränkungen aus. Das Sümegyer Comitat empfinde den ganzen Nachtheil; der ungarische Landtag habe darüber Beschwerde erhoben; es wäre wünschenswerth, den Schweinehandel abzustellen; wenn man aber auch den Viehhandel gestatten wolle, so würde dieses Ungarn den letzten Stoss versetzen. Bartenstein sprach viel über den Passarowitzer Vertrag, der den Stein des Anstosses bilde; die Errichtung der orientalischen Compagnie habe dem hiesigen Handelsstand den gänzlichen Untergang angedroht; um dem abzuhelfen, habe man den Commerzientractat mit der Pforte abgeschlossen. Einen bestimmten Vorschlag machte er nicht. Klar und erschöpfend erörterte Kaunitz die Sachlage. Die Basis, von der auszugehen sei, waren seiner Meinung nach die Verträge und die bisherige Gepflogenheit. Die Türken zahlen factisch 5 Procent; der Passarowitzer Vertrag sei unklar, und nicht leicht dürfte ein demselben gleichkommender Vertrag zu finden sein, da es sehr seltsam sei, dass eine Nation der anderen mehr Begünstigungen zugestehe als den eigenen Unterthanen; indess bestünde er in Kraft, und man könne davon nicht abgehen. Bezüglich des Viehhandels verwies Kaunitz auf die Observanz, die allerdings zum Theil mit dem Inhalte des Vertrages in Widerspruch stehe.[205]

Es verdient hervorgehoben zu werden, dass Nicolaus Klemann im Jahre 1768 der Erste war, welcher mit einem mit Waaren beladenen türkischen Schiffe die Donau hinabfuhr, was in Wien grosses Aufsehen machte. Nach seiner Rückkehr erhielt er als Manipulant beim Tabakgefälle in Böhmen eine Anstellung und überreichte einen Entwurf ‚zur Gründung einer Handlung‘ aus und nach der Levante, Krim und Tartarei: es seien eigene Consulen in den Handelsplätzen der Levante anzustellen und Handlungsgesellschaften zu gründen, Anträge, die in üblicher Weise bei der Commerzbehörde ziemlich kühl aufgenommen wurden.[206]

Dem Freiherrn von Fries, der überhaupt in dem wirthschaftlichen Leben Oesterreichs eine grosse Rolle spielt, gebührt das Verdienst, in Verbindung mit einem gewissen Zevarovich die erste grössere Unternehmung, ‚eine Handelsschaft mit erbländischen Waaren auf der Donau in die türkischen Lande bis an das Schwarze Meer‘, eingeleitet zu haben. Niemand

war hiezu geeigneter als Fries. Durch den Thalerhandel nach dem Oriente hatte er zahlreiche Verbindungen angeknüpft.[207] Maria Theresia gewährte bereitwillig die von ihm geforderten Begünstigungen. Der österreichische Vertreter in Constantinopel erhielt den Auftrag, Fermane auszuwirken. Die Gesellschaft erhielt die Befugniss, gleich den Türken mit türkischen Waaren Handel ausser Marktzeit im Grossen und während derselben Kleinhandel treiben zu dürfen, und zwar an jedem Orte, ohne früher in die Classe der Grosshändler oder Handelsleute aufgenommen werden oder einen Fonds ausweisen zu müssen. Sie durfte das erforderliche Quantum an Eisen und Stahl überall kaufen, ohne an einen ,Widmungsdistrict' gebunden zu sein. Das montanistische Departement wurde angewiesen, ein Verschleisslager zu Semlin zu errichten; Fries sollte sich den Absatz der ärarischen Güter angelegen sein lassen. Die Gesellschaft erhielt das erforderliche Quecksilber für den Debit in der Krim für 140 fl. den Centner franco an einem Orte an der Donau, wohin man es am leichtesten schaffen könne. Nach Constantinopel und der Levante durfte jedoch Quecksilber von der Gesellschaft nicht verkauft werden, da diesbezüglich contractliche Verbindlichkeiten mit dem Hause Steiner bestanden. Kupfer erhielt sie vom Staate für 41 fl. den Centner, mit einem zwölfmonatlichen Credit. Die nach der Türkei geführten Waaren wurden im Zoll begünstigt. Endlich wurde ihr auch die Erlaubniss ertheilt, 5000—6000 fl. in Siebzehnern auszuführen und Thaler zu dem billigen Preise von 2 fl. 5 kr. vom Münzamte zu erhalten, jedoch mit der Verpflichtung, damit innerhalb Oesterreichs keinen Handel zu treiben.[208]

Auch Josef zeigte sich stets geneigt, derartige Unternehmungen zu unterstützen. Willeshofen erfreute sich des kaiserlichen Wohlwollens. Der Kaiser nahm in die Berichte Einsicht, liess ihm seine Zufriedenheit erkennen geben für die Unternehmungen nach Cherson und auch den angesuchten Schutz und thunlichsten Beistand zusichern. Die Gesandten in Petersburg und Constantinopel sollten zur bestmöglichen Unterstützung dieser Handelsschaft angewiesen werden. Mit Beobachtung der allgemeinen für die Transitogüter bestehenden Vorschriften wurden einige Erleichterungen bei Verführung der erbländischen Manufacturen durch Ungarn nach Russland und

nach der Türkei gewährt. Aus den vom Staate betriebenen Fabriken sollten gegen einen achtzehnmonatlichen Credit Waaren verabfolgt werden: Wollenzeuge aus der Linzer Fabrik, Messing- und Porzellanwaaren, nur wurde daran die Verpflichtung geknüpft, eine ausführliche Bilanz über den ersten Versuch und die zur Verfügung stehenden Fonds zu überreichen, damit man sich überzeugen könne, ‚ob sie zur soliden Einleitung dieses Handels genugsame Kräfte habe'. Durch einen Freipass wurde die Compagnie von jedem Transitozoll befreit, nur war sie verpflichtet, eine ordentliche Consignation aller Ausfuhrartikel einzureichen, damit man die Sicherheit habe, dass sie nur solche Waaren ausführe, deren Export zu begünstigen sei.[209] Die Compagnie machte jedoch schlechte Geschäfte, und der Kaiser zeigte sich wohl anfangs geneigt, als er erfuhr, dass der Geldmangel nur ein vorübergehender sei, bezüglich der Verpflichtungen gegen den Staat einige Begünstigungen zu gewähren, war aber dann höchst erbittert, als er einige Monate später die Sachlage genau kennen lernte. ‚Die so schlecht geführte und durch ein so unehrliches Falliment geendigte Willeshofen'sche Compagnie ist ihrem Schicksale zu überlassen,' schrieb er auf einen Vortrag vom 13. April 1784, ‚damit dieser so verhasste und bei dem Publico kein Vertrauen mehr habende Name der Compagnie erlösche.'

Kaufleuten, die nach Cherson und Constantinopel Geschäfte machten, gestand der Kaiser Zollerleichterungen zu, so dem Grosshandlungshause Carl und Friedrich Bargum, welches von dem Freiherrn von Taufferer ein Geschäft übernommen hatte.[210] Josef verfügte, dass jene Waaren, die in Cherson am meisten Absatz finden, öffentlich bekanntgemacht werden, um andere Handelsleute zu animiren.[211] Um den Handel auf der Donau künftig mit grösserer Verlässlichkeit einzuleiten und zu befördern, lautet nach dem Falle der Willeshofen'schen Compagnie eine Weisung des Kaisers, sei es nothwendig, die Benützung dieses Handelsweges durch gedruckte Anzeigen, wie es auf den Handelsplätzen zu geschehen pflegt, auf der Börse und in öffentlichen Blättern dem Publico bekanntzumachen, um diejenigen aufzufordern, welche sich an einer derartigen Unternehmung betheiligen werden, ihre Vorschläge bei der vereinigten Hofkanzlei einzureichen, worauf sich sodann werde bestimmen lassen, ob man eine Compagnie formiren werde

oder nicht, und welche Vorrechte oder Vorschüsse derselben ertheilt werden können.

Obgleich die Regierung bereitwillig Unterstützung und Zollerleichterung gewährte, entwickelte sich der von Oesterreichern getriebene Handel mit den Pfortengebieten nur langsam. In einem Schriftstücke vom Jahre 1771 wird bemerkt, dass ausser einigen Unterthanen und Negocianten in Triest sich in Wien nur zwei Kaufleute mit dem Absatze erbländischer Erzeugnisse nach dem Oriente beschäftigen. Ueber den Verkehr Ungarns mit den türkischen Nachbarländern heisst es noch in einem Vortrage vom 26. Juli 1784, derselbe werde nie lebhaft werden, weil beide gleichen Ueberfluss an Producten und gleichen Mangel an Manufacturen haben.

Der Handel nach Egypten wurde durch kaiserliche Entschliessung für frei erklärt und der Internuntius in Constantinopel, Thugut, angewiesen, in Constantinopel und Alessandria eine Verlautbarung zu veranlassen. Die egyptische Compagnie erhielt die Begünstigung, levantinische Waaren zu demselben Zollsatze wie die Türken einzuführen, nur musste die Menge angegeben werden.[212] Die Kaiserin sprach den Wunsch aus, dem egyptischen Handel jede Unterstützung angedeihen zu lassen. Josef war geneigt, den Kaufleuten Schutz angedeihen zu lassen, aber keine Mauthherabsetzung zu gewähren, nur sollten die Behörden in Erwägung ziehen, ob eine oder andere aus Egypten kommende Waare, welche mit übermässigen Zöllen belegt sei, nicht allgemein erleichtert werden könne. Unter den Kaufleuten, welche nach Egypten Handel trieben, werden Beletti, Zucar & Comp. erwähnt, die unter Josef thätig waren.

Mit den Barbareskenstaaten Tunis, Tripolis und Algier wurden Verträge zur Sicherung der Schiffahrt abgeschlossen[213] und später wiederholt erneuert, allein dieselben blieben ohne Wirkung, da die Räubereien den Verkehr unsicher machten und auch die von Zeit zu Zeit übersandten Geschenke an die Deys nur für kurze Zeit die Sicherheit auf dem Meere herstellten.[214] Ganze Actenstösse wurden über die Wegnahme von Schiffen verschrieben. Oesterreich besass keine Marine zur Aufrechterhaltung der Sicherheit auf dem Meere. Der Malteserorden that nichts, da er, wie man klagte, aus Nationen bestehe, denen daran liege, die Schiffahrt anderer Staaten beunruhigt zu wissen, worüber man auch in Wien ungehalten war,

da der Orden in Oesterreich ansehnliche Beneficien genoss.[215] Da mit Marocco ein Vertrag erst am 16. October 1783 abgeschlossen ward, so bedienten sich die Seeräuber von Algier und Tunis der Flagge dieses Barbareskenstaates und beraubten die österreichischen Schiffer. Die Fahrten im mittelländischen und selbst im adriatischen Meere waren unsicher, und alle Bemühungen der österreichischen Regierung, durch Vermittlung der Pforte die Sicherheit auf dem Meere zu bewerkstelligen, blieben ohne Erfolg.

XI.

Einen regen Verkehr mit Polen hat die österreichische Regierung seit dem Beginne des 18. Jahrhunderts vielfach zu fördern gesucht. Polaken, Lithauer, Russen, Masuren und Armenier wurden auf dem Breslauer Markte begünstigt. Die österreichischen Länder bezogen aus Polen Wachs, Honig, rohe Häute, Pelzwerk, Wolle und grobe Leinwand und verführten dahin Tücher, Wachsleinwand, Mesolan, Schreibpapier, Oel aus dem Litorale, trockene Früchte. Besondere Wichtigkeit hatte der Handel mit Wachs, wovon man zwei Sorten unterschied: das lithauische Waldwachs und das mit besonderer Sorgfalt zubereitete Gartenwachs. Ein gewinnreicherer Handel, wurde betont, könnte nicht betrieben werden als mit Polen, denn man führe nützliche Materialien und unschädliche Fabrikate ein.[216] Die theresianische Regierung war nach der Abtretung Schlesiens eifrigst bestrebt, die Handelsbeziehungen mit der Republik zu erweitern und den Waarenzug, der bisher in Folge der grossen Begünstigungen über Breslau gegangen war, über Oesterreich zu leiten. Von sächsischer Seite wurde bereits 1750 ein hierauf bezüglicher Antrag gestellt. Die damaligen Verhandlungen führten jedoch zu keinem Ergebnisse.[217]

Seit 1763 wurde der Plan, einen innigen Verkehr mit der polnischen Republik anzubahnen, wieder aufgenommen. Im Vordergrunde stand, eine ‚freie Niederlage‘ in Schlesien oder in Polen für österreichische Waaren zu errichten. Die letzte Alternative wurde fallen gelassen. Wenn die Polen Verkäufer und Abnehmer zugleich sein sollen, so lauteten die Erwägungen, so müssen sie alle Waaren an einem Orte zusammenfinden; es müsse daher eine mit Breslau concurrirende

Stadt dazu bestimmt werden. Nur über den Ort schwankte man längere Zeit. Früher wurde Bielitz, später aber Troppau, wofür der schlesische Consess sich aussprach, in Aussicht genommen. Der Commerzienrath erklärte sich blos principiell für ein ‚Emporium', fügte aber hinzu, man könne die Lage der Sachen nach dem dermaligen Staatssystem nicht so tief ergründen, um darüber ‚Anhandlassungen oder Vorschläge' wagen zu dürfen. Wenn man sich dazu entschlösse, hätte Böhmen einerseits einen Handelsplatz an Pilsen, Mähren und Schlesien an Troppau, Oesterreich an Wien und Linz, Inneröstereich an Triest. Was Ungarn anbelangt, sei ein Theil mit Wien, ein anderer aber mit Graz, mit Troppau aber ein Theil Oberungarns in Handelsbeziehung zu setzen.[218]

Die von der Kaiserin angeordneten Berathungen, ob Bielitz oder Troppau zu wählen sei, gelangten rasch zum Abschluss, da man in dem Gedanken, an die Errichtung einer Niederlage zu schreiten, durch einige von preussischer Seite erlassene Verordnungen bestärkt wurde. Am 28. September 1764 erschien eine den Transito von Polen durch Schlesien nach Sachsen und umgekehrt erschwerende Verfügung.[219] Der Commerzienrath gab Troppau vor Bielitz entschieden den Vorzug, schon deshalb, weil letzterer Ort, hart an der preussischen Grenze liegend, nur durch das Flüsschen Biala von dem gleichnamigen polnischen Orte der Republik getrennt war und befürchtet wurde, dass Biala die Vortheile des Verkehres an sich ziehen könnte. Dass Troppau in vielen Waaren den damals so wichtigen Orten Breslau und Leipzig den Vorrang abgewinnen könnte, wurde als wahrscheinlich angenommen; in Levantiner und orientalischen Waaren, dann in Seide, Stahl, Eisen und Tuch würde es jedenfalls den Vorzug erhalten können; auch Material- und Specereiwaaren würden von Triest ihren Zug nach Troppau nehmen, obgleich es in diesen Artikeln schwer werden dürfte, mit Preussen und Sachsen in Concurrenz zu treten; aus Oberungarn würden sich die Kaufleute dahin wenden, wenn ihnen einige Zollbegünstigungen eingeräumt werden. Allen Religionsverwandten müsste aber der freie Zutritt und private Religionsübung gestattet sein. Weder die Handelsleute, noch andere Marktbesucher, nicht einmal die Juden dürften mit einer Contribution, Personalanlage oder Leibmauth und auch die Kaufmannsgüter in keiner Weise belastet werden.[220]

In ein weiteres Stadium kam die Angelegenheit in Folge eines vertraulichen Promemorias des Fürsten Poniatowski, welches Vorschläge zur Anbahnung eines innigeren Verkehres zwischen Polen und den österreichischen Ländern enthielt, und worin besonders Erleichterung des Absatzes von polnischem Salz, Begünstigung der Durchfuhr aus Sachsen nach Polen durch Böhmen und Errichtung einiger Magazine an der Grenze gefordert wurde.[221] Eine Zusammentretung von Mitgliedern des Commerzienrathes und der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei erfolgte zur Berathung dieser Anträge, wobei gleichzeitig der bereits in Verhandlung stehende Plan, eine freie Messe in Schlesien zu errichten, zur Erörterung kam. Gegen Bielitz wurden die schon erwähnten Gründe ins Feld geführt, ferner auch der Umstand, dass es, hart an der Grenze liegend, in kriegerischen Zeitläuften leicht einem Anfalle ausgesetzt wäre; Troppau, wofür der Commerzienrath sich ausgesprochen hatte, erschien nicht zweckmässig, da die Güter einen Umweg machen müssten, um aus Polen oder Sachsen dahingebracht zu werden. Der Gedanke, Olmütz zu wählen, wurde bald fallen gelassen, und einhellig einigte man sich in der Wahl Teschens.[222] Es befinden sich daselbst, heisst es in dem Vortrage, der königliche Landesälteste, eine fürstliche Regierung, Landesofficiere, endlich eine Mauthbestellung dergestalt, dass sowohl das Polizeiwesen als die Mercantilgerichtspflege hinreichend versehen seien, auch mit geringeren Unkosten die nöthigen Mauthvorsichten getroffen werden können; ferner haben daselbst die Akatholiken freie Religionsübung, sogar ein sogenanntes Gnadenhaus, folglich sei es unbedenklich, anderen Religionen freien Gottesdienst daselbst zu gestatten; der Ort könne gegen einen Anfall mit geringen Kosten sichergestellt werden; das nahegelegene Jablunka gebe Gelegenheit zur Rettung der Waaren; die Zufuhr aus Ungarn sei leicht, aber besonders fiele in die Waagschale, dass die Herstellung der erforderlichen Strassen mit geringeren Kosten möglich wäre. Die Anträge wurden von der Kaiserin genehmigt.[223]

Die Wirren in Polen vertagten die Ausführung. Im Sommer des Jahres 1770 wurde in Folge einer Anregung, die von dem Commerzconsesse in Schlesien ausging, die Angelegenheit abermals in Fluss gebracht. In dem eingesendeten Protokolle wird auf die Wichtigkeit des polnischen Verkehres hin-

gewiesen und Polen als ein zweites Amerika bezeichnet. Der Handel über Krakau, Lemberg und Kaminiec-Podolski könnte als ‚ein Eigenthum' an Oesterreich gezogen werden. Teschen verdiene den Vorzug vor Bielitz und Troppau.[224] Hofrath Simon wurde nach Teschen entsendet, um den Ort in Augenschein zu nehmen. Abermals wurden Berathungen in Folge kaiserlicher Weisung über die Errichtung einer freien Messe gepflogen. Der Commerzienrath sprach sich dagegen aus, indem er auf die vielen Anstände, die sich entgegenstellen, hinwies, die Herstellung der Strassen, die Herbeiziehung vermöglicher Handelsleute, die Besorglichkeit der Mauthunterschleife ins Feld führte. Wohl sollten Massnahmen getroffen werden, um den eigenen wollenen und leinenen Erzeugnissen, die sich durch die innerliche Concurrenz täglich verbessern, Absatz in das polnische Nachbargebiet zu verschaffen, aber hiezu sei ein freies Emporium nicht erforderlich.[225] Graf Harsch, damals mit der Leitung der Verwaltung in Schlesien betraut, widerlegte in einer Denkschrift die Ansichten, dass die österreichische Industrie durch eine freie Messe leiden würde, mit dem Hinweise auf Leipzig und Frankfurt an der Oder. Von den drei von ihm ins Auge gefassten Orten: Troppau, Bielitz und Teschen entschied er sich für den erstgenannten. Der Commerzienrath stimmte nun zu, nur Graf L. Zinzendorf war für Teschen. Die Bancodeputation hielt es nicht an der Zeit, einen Vorschlag zu machen, da die Wirren in Polen noch nicht beendet seien, aber niemals, meinte sie, dürfe Troppau in Frage kommen, nur Teschen. Im Jahre 1772 meldete Reviczki aus Warschau, polnische Reichstagsdeputirte hätten den Wunsch ausgesprochen, dass zu Bielitz oder Teschen Waarenlager errichtet würden, um den Waarenzug zur Vermeidung des hohen preussischen Zolles durch Oesterreich zu leiten.[226] Ueber den Ort gingen die Meinungen abermals auseinander. Sechs erklärten sich für Troppau, vier für Teschen. Die Kaiserin entschied für letzteren.[227] Am 9. September 1774 wurde das Patent erlassen, dass jährlich am 15. April und 15. September zwei Messen abgehalten werden und bis zum 30. dauern sollen.

Im April 1775 sollte die erste Messe stattfinden. Mit grosser Spannung sah man derselben entgegen. Eine Commission wurde zu diesem Behufe dahin entsendet. Die Berichte Eger's bieten ein anschauliches Bild von dem Verlaufe derselben.

Die Stadt traf alle möglichen Vorbereitungen, sorgte auch für Feuergeräthschaften. ‚Gott wolle uns jedoch für Feuer bewahren,' schrieb Eger nach Wien.[228] Mit der Messe sehe es gewaltig schlecht aus, meldete er am 20. April. Mit dem Absatz erbländischer Waaren wolle es nicht von der Stelle gehen; der bisherige Verkauf sei nicht messmässig, sondern kaum einem gemeinen Jahrmarkte ähnlich. Die Brodyer Juden, denen Eger ins Gewissen redete, durch Verschleiss österreichischer Producte sich die Gnade und Gunst der Kaiserin zu erwerben, fanden die Erzeugnisse der Linzer Fabrik zu theuer. Mit der Zahl der Verkäufer könne man zufrieden sein, aber Käufer sehe man nicht, schrieb Eger am 16. April nach Wien. Er sehne sich nach der Ankunft der Israeliten aus Polen, sonst würde es schlecht aussehen. ‚So mittelmässig ich mir auch die erste Generalprobe von einer freien Messe anfänglich vorgestellt habe,' heisst es wörtlich, ‚so unerwartet ist mir jedoch, dass bis zur Stunde noch gar kein Verkauf von Fabriks- und Manufacturwaaren vor sich gegangen.' Selbst die hiesigen und galizischen Landesjuden seien über die Hartnäckigkeit der Galizier äusserst aufgebracht, die erbländischen Kaufleute aber sehr niedergeschlagen, dass sie sich verschworen, die Messe nicht mehr zu besuchen. Indess, Rom sei nicht in einem Tage erbaut worden, und wenn man der Handelsgeschichte Glauben beimessen wollte, so mochte die erste Leipziger Messe noch schlechter gewesen sein.[229] Auf den Absatz österreichischer Waaren an galizische Juden hatte man sich starke Hoffnungen gemacht. Sie kauften im Ganzen im Werthe von 700 bis 800 Ducaten. Offenbar hatte man die Eröffnung der Messe zu beschleunigen gesucht, ehe die erforderlichen Anstalten getroffen waren. Die Strassen waren schlecht, und die böhmischen Kaufleute klagten über die ungenügenden Verbindungen.[230] Um den Besuch zu fördern, hatte man einzelnen Fabrikanten eine Unterstützung von 50 fl. gewährt, anderen eine solche von 150 bis 200 fl. in Aussicht gestellt, im Ganzen 1400 fl. zu diesem Zwecke veranschlagt. Die ärarischen Fabriken zu Hollitsch und Linz wurden zur Beschickung angewiesen.

Durch die Teschener Messe sollte in erster Linie der Handel mit Galizien und Polen gefördert werden. Da man über die wirthschaftlichen Verhältnisse dieser Länder keine

Kenntniss besass, wurde der Director der Linzer Fabrik, Sorgenthal, mit der Aufgabe betraut, sich nach Teschen zu begeben und sodann Galizien und Oberungarn zu bereisen. Seiner Ansicht nach musste man, wie es Preussen nach Errichtung der Bromberger Messe gethan, allen jüdischen und christlichen Kaufleuten den Besuch der Leipziger Messe schärfstens untersagen, da man sonst eine Verbindung mit den inländischen Fabriken herzustellen nicht im Stande sein werde. Die österreichischen Erzeugnisse seien in Galizien nicht bekannt und können die Concurrenz mit den fremden wegen des theuren Preises nicht aushalten. Den Auftrag, galizische Producte auf der Teschner Messe aufzukaufen, konnte er nicht ausführen, weil ‚ausser einigen meerschaumenen Tabakspfeifen, einigen Wildkatzenbälgen und 20 Centnern Unschlitt nichts zum Verkaufe gebracht war‘.[231]

Der umfassende Bericht Eger's diente als Grundlage für die Berathung, welche Mittel zur Hebung der freien Messe in Teschen ergriffen werden könnten. Um den erbländischen Waaren einen grösseren Absatz nach Galizien zu verschaffen, wurde die Befreiung derselben von jedem Einfuhrzolle, sowie die freie Zulassung galizischer Erzeugnisse nach den österreichischen Erblanden vorgeschlagen. Die galizische Hofkanzlei forderte dieselbe Begünstigung für den Verkehr zwischen Galizien und Ungarn, wogegen aber so viele Anstände und Bedenken erhoben wurden, dass man zu keinem Beschlusse kommen konnte.[232] Man einigte sich blos dahin, die Vortheile, welche die Messe den Kaufleuten biete, mehr bekanntzumachen. Wohl hatte man in den Trattner'schen Kalender eine hierauf bezügliche Verlautbarung eingerückt, die galizische Hofkanzlei stellte jedoch den Antrag, auch in einer Lemberger Zeitung eine Ankündigung zu veröffentlichen, an sämmtliche Kreisämter ein Circular zu erlassen und dasselbe auch in deutscher Sprache mit hebräischen Lettern in den jüdischen Buchdruckereien zu Zolkiew aufzulegen, sodann aber in sämmtlichen Synagogen öffentlich vorzulesen.[233]

Auch die zweite Teschener Messe war schlecht besucht. Da man den Grund in den jüdischen Feiertagen sah, wurde die Herbstmesse vom 15. auf den 1. September verlegt. Die Messtermine wurden in den inländischen und ausländischen Zeitungen und mit Rücksicht auf die galizische Judenschaft

auch in den jüdischen Kalendern bekanntgemacht. Besonders spärlich erschienen die Juden aus Galizien, wie man annahm, aus dem Grunde, weil die ‚grösseren Handelsjuden' den Besuch der Messen zu Leipzig und Frankfurt vorzogen, um daselbst ‚den Verkauf und den Einkauf für die kleineren Juden zu besorgen', wobei sie ihre Vortheile hatten und befürchteten, dass die kleineren Juden Teschen aufsuchen würden. Der Commissär à Sole meinte, dass dieses hartnäckige galizische Judenvolk mit der bisherigen Nachsicht und Güte zum Besuche der Teschener Messe nicht zu bewegen sein werde, man solle daher die Transito- und Consumomauth für die auf den fremden Messen gekauften und nach Galizien geführten Waaren erhöhen oder andere Zwangsmittel ergreifen. Einsichtiger lautete das Urtheil der galizischen Hofkanzlei. Die Juden fänden auf den fremden Messen, die sie schon so lange besuchten, mehr Credit als in Teschen, auch sei daselbst eine grössere Auswahl von Waaren vorhanden, man möge daher die kleinen Kaufleute zum Besuche der Teschener Messe antreiben.[234] Durch eine am 20. März 1776 veröffentlichte Nachricht wurde bekanntgegeben, dass nicht nur die aus Galizien und Lodomerien, sondern auch die aus allen fremden Ländern nach Teschen gebrachten Waaren nur den in der neuen Zollordnung vom 15. Juli 1775 festgesetzten Durchfuhrzoll zu entrichten haben, daher, wenn sie von Teschen zurückgeführt oder in fremde Länder gebracht werden, keiner Ausfuhrgebühr mehr unterliegen, was bisher auf Grund des für Teschen erlassenen Patentes der Fall gewesen war.[235]

Auch die späteren Messen lieferten kein günstiges Ergebniss. Die Zollmanipulation erschwerte die Einfuhr fremder Waaren, und die heimischen Erzeugnisse fanden keine ‚Liebhaber'. Ausser Galanterie-, Mode- und Frauenputzwaaren setzten die österreichischen Fabrikanten auf den ersten sechs Messen nichts ab, wohl aber fanden einige ausländische Waaren Käufer. Auf der Aprilmesse 1782 fanden sich ausländische Kaufleute nicht ein. Josef forderte Berichterstattung.[236] Nichts könne in politischer und commerzieller Beziehung gleichgiltiger sein, lautet der Vortrag, als diese jährlichen zwo Messen wieder eingehen zu lassen, die schon von Anbeginn nur von sehr wenigen und zuletzt von gar keinem fremden Kaufmann besucht worden sind. Nur weil sie mit so viel Feierlichkeit ein-

geführt wurden, fand man, dass es bedenklich, noch mehr aber überflüssig sein würde, eine Messe öffentlich zu widerrufen, die durch die Nichtbesuchung aufgehört hat oder, besser zu sagen, nie in rechten Gang gekommen ist. Die kaiserliche Entschliessung verfügte Aufhebung der freien Messe und Umwandlung in gewöhnliche Jahrmärkte.[237]

Nach der Erwerbung polnischer Gebiete wurde nicht ohne harten Kampf des österreichischen Gesandten Reviczki ein Handelsvertrag am 16. September 1775 nur durch Unterstützung des Vertreters Russlands abgeschlossen. Besonders die Forderung Oesterreichs, für ungarische Weine eine Zollbegünstigung zu erlangen, stiess bei der polnischen Delegation auf Schwierigkeiten. Das Ergebniss der langen und mühseligen Verhandlungen war doch ein derartiges, dass der Staatsrath bei Prüfung des Vertrages die Ansicht aussprach, bei gehöriger Ausnützung sei Aussicht vorhanden, den grösseren Theil des polnischen Handels den österreichischen Staaten zuzuwenden. Die Vertragsbestimmungen lauteten, dass für die Waaren der beiden Staaten, die mit einem Verbote belegten ausgenommen, kein höherer Zoll als 4 Procent erhoben werden dürfe; der Ausfuhrzoll sollte $^5/_{12}$ Procent, der Durchfuhrzoll 1 Procent betragen; ungarische Weine sollen nicht höher als mit $^1/_2$ Ducaten pro Tonne belegt werden, während bisher mehr als das Doppelte entrichtet werden musste.[238]

Der Abschluss eines Handelsvertrages mit **Russland** wurde bereits unter Maria Theresia in Erwägung gezogen. Dass eine Handelsverbindung mit dem nordischen Staate nur nützlich sein könne, stellte der Hofcommerzienrath nicht in Abrede, allein die Anknüpfung von Triest aus hielt er für gewagt. Russland sei seit 1763 bestrebt, mit den mittelländischen Meergebieten unmittelbare Handelsschaft zu treiben, und habe ein grosses Kauffahrteischiff mit 30 Kanonen ausgerüstet. Von dieser Unternehmung habe man jedoch nicht das Mindeste gehört. Was könnte man sich davon auch versprechen? Wie könne man hoffen, von Triest aus solch' weite Schiffahrt zu treiben? Zwischen den Erbstaaten und Russland bestünde wohl ein Verkehr, indem über Krakau Waaren dahin ausgeführt werden. Krems treibe Handel mit Sensen nach Russland; ungarische Weine gehen ebenfalls dahin. Was den Handel nach dem Schwarzen Meere anbelangt, so liesse sich

nichts Anderes thun, als bei günstigen Umständen mit der ottomanischen Pforte die freie Schiffahrt ins Schwarze Meer zu sichern, die vielleicht von Wichtigkeit werden dürfte.[239] Einige Jahre später, nach Herstellung des Friedens zwischen Russland und der Pforte, regte Kaunitz die Angelegenheit wieder an, durch das Schwarze Meer einen unmittelbaren Handel mit Russland einzuleiten und den erbländischen Waaren einen neuen Absatz zu verschaffen. Die österreichischen Waaren sollten auf der Donau in das Schwarze Meer gebracht und russischen Fahrzeugen die Weiterführung überlassen werden. Man dachte zunächst an Eisenwaaren und ungarische Weine. Kaunitz hatte auch ein diesbezügliches Promemoria dem russischen Gesandten in Wien übergeben, jedoch eine ‚vage und dilatorische' Antwort erhalten.[240] Der Staatsrath schlug die Errichtung einer Compagnie vor.

Seitdem ruhte die Frage, bis unter Josef die Beziehungen zu Russland sich inniger gestalteten und, wie es scheint, über Anregung von Petersburg der Gedanke, auch in zollpolitischer Beziehung die beiden Reiche aneinander zu knüpfen, nachdem Oesterreich der bekannten armirten Neutralität beigetreten war, greifbare Form annahm. Die Hofkanzlei, aufgefordert, ein Gutachten über einen mit Russland abzuschliessenden Handelsvertrag abzugeben, legte das Geständniss ab, keine Kenntniss der russischen Zollgesetze zu besitzen; es könnte im Interesse Russlands gelegen sein, Eisenwaaren aus Steiermark, sowie aus Ungarn billiger ‚als durch die weite Seefahrt von den an dem Oceano wohnenden Nationen' zu beziehen. Der österreichischen Handelsschaft könnten drei Reiche zum Absatze der Waaren geöffnet werden: Russland, das osmanische Reich und die Tartarei, wohin vielleicht ein Absatz von Wollenzeugen, Tüchern, Zinn, Glas, Messing stattfinden würde. Oesterreich könnte aus Russland Wachs, Pelzwerk, Hanf, Rhabarber, Caviar, Juchten beziehen.[241]

Oesterreich erstrebte durch eine Abmachung mit Russland, den Handel auf der Donau nach dem Schwarzen Meere zu fördern und in Cherson, Kertsch und Jenikale Handelshäuser und Magazine zu errichten, auch für den Verkehr Ostendes mit Russland Begünstigungen zu erlangen. Die von dem Petersburger Cabinete dem Grafen Cobenzl am 9. September 1782 übergebenen Schriftstücke, welche die Grundsätze enthielten, von denen

man bei dem Handelsvertrage auszugehen habe, sowie der Entwurf eines Tractates bildeten in Wien den Gegenstand eingehender Berathungen. Die Behörden erwarteten nicht viele Vortheile für den österreichischen Handel. In diesem Sinne sprach sich die ungarische Hofkanzlei aus. Die Ansicht des Präsidenten der Rechenkammer, Grafen von Zinzendorf, ist oben dargelegt worden.[242] In dem auswärtigen Amte erregte der sechste Punkt der russischen Fundamentalgrundsätze, wonach Russland das Recht, den Verkehr auf dem Schwarzen Meere zu regeln, in Anspruch nahm, Anstoss, und man wollte deshalb in Wien vermeiden, dem Petersburger Cabinet in dieser Richtung irgend eine Befugniss einzuräumen.[243] Die Verhandlungen ruhten in den nächsten Jahren, und Oesterreich benützte die zwischen Russland und der Pforte in Folge der Besetzung der Krim ausgebrochenen Differenzen, um am Bosporus durch einen Sened vom 24. Februar 1784 eine Erweiterung der bisherigen Begünstigungen österreichischer Unterthanen bei dem Handel mit der Pforte zu erwirken.

Erst nach dem Abschlusse dieser Vereinbarung in Constantinopel wurden die Verhandlungen über den Handelsvertrag in Petersburg fortgesetzt. Die Bemerkungen des Präsidenten der Hofkammer machten auf den Staatskanzler um so weniger Eindruck, da, wie er in einer Zuschrift an die vereinigte böhmisch-österreichische Hofkanzlei bemerkte, die meisten Stipulationen des Vertrages auf so allgemeinen und unverfänglichen Grundsätzen beruhen, dass derselbe kaum etwas enthalten werde, was nicht schon aus den Grundsätzen des europäischen Völkerrechtes fliesse. Es werde auch gut sein, meinte Kaunitz, den gegenwärtigen Zeitpunkt zu benützen, da die einsichtige Regierung in Petersburg von ihren bisherigen Vorurtheilen und Missbräuchen zum Theile abgehen wolle, um verschiedene Hindernisse aus dem Grunde zu beheben, welche früher den Handel mit Russland äusserst nachtheilig machten. Auch sei das Zugeständniss einiger von österreichischer Seite angetragenen Zollbegünstigungen als ein Vortheil anzusehen, der dem österreichischen Handel ebensosehr als dem russischen zu Statten kommen werde, da es nicht möglich sei, mit einer fremden Nation einen beträchtlichen Activhandel ohne verhältnissmässigen Passivhandel zu führen, und der Schade, der etwa für einige inländische Fabrikate durch Begünstigung ähnlicher fremder

Artikel sich ergebe, könne durch den Nutzen ausgeglichen werden, den andere inländische Fabrikate durch Vermehrung des Absatzes erhalten.[244]

Der Handelsstand wurde durch eine officielle Mittheilung auf die Wichtigkeit dieser Abmachungen aufmerksam gemacht und gleichzeitig die Begünstigungen kundgegeben, welche der Donauschiffahrt eingeräumt wurden. Alle Waaren, welche aus den deutschen und ungarischen Erblanden auf der Donau von kaiserlichen Unterthanen für ihre Rechnung in das ottomanische oder russische Gebiet geführt werden, sollten nur einen Zoll von $^5/_{12}$ Procent vom Werthe zu zahlen haben; die aus der Türkei oder aus Russland nach der Donau eingeführten Waaren blieben in Ungarn von dem Durchfuhrzolle befreit, wurden sie aber von Wien weiter versendet, so hatten sie denselben nur einmal zu entrichten; Gesellschaften zur Beförderung der Donaufahrten oder des Handels in ottomanische oder russische Gebiete, welche Comptoire oder Factoreien errichten wollen, wurde jede Unterstüzung zugesagt; ferner wurden jene Artikel bezeichnet, die für den Handel in dieser Richtung ‚brauchbar' sind: böhmisches Glas, mährische Tücher, österreichische Wollenzeuge und Leinwande; Eisenfabrikate aus Steiermark und Kärnten; endlich wurden auch die currenten Preise des letzten Wiener Jahrmarktes hinzugefügt.

In Petersburg und in Wien erwartete man von dem Abschlusse des Handelsvertrages namentlich eine Steigerung des Verkehres mit ungarischen Producten. Für die von Russland eingeräumte Begünstigung bei Verzollung ungarischer Weine wurde als Gegenleistung Erleichterung für Caviar und Pelze, sowie für Kupfer gefordert.[245]

Der unmittelbare Handel mit Dänemark war gering. An der Neuschlosser Handelscompagnie war der dänische Gesandte in Wien betheiligt, allein der Absatz nach Dänemark war unbedeutend, und seit 1781 unterlagen daselbst die Leinenwaaren einem Verbote. Der Prager Handelsstand berichtete im Jahre 1791, dass aus Dänemark getrocknete und gesalzene Fische, Fischthran, Stuhlrohr, Rhabarber, Radix calanga und manchmal auch Syrup mit Vortheil bezogen werden. Vor 1784 habe man auch dänische Handschuhe, deren Einfuhr seitdem verboten worden sei, aus Dänemark bezogen. Nach Dänemark wurden Glaswaaren und etwas Leinwand gesendet; früher

wurden auch Gold und Silber, Steingefässe und Galanteriewaaren abgesetzt, bis Dänemark vor etwa acht Jahren ein Verbot erliess. Unmittelbar wurde der Handel nur von sehr Wenigen betrieben, zumeist vermittelte Leipzig den Verkehr. Ein zweiter Bericht aus demselben Jahre bemerkt, dass Bürgsteiner Spiegel, Zwirn und Strümpfe nach Dänemark versendet werden, die Vermittler bildeten die ‚fleissigen Glashändler'; sodann auch Rumburger Drechslerwaaren, als: hölzerne Dosen, hornerne Tabakspfeifenrohre, die auf der Leipziger und Frankfurter Messe abgesetzt und nach Norden verführt werden.[246]

XII.

Die grossen Handelsgesellschaften, welche in England, Frankreich und den Niederlanden zur Anbahnung des Verkehres mit dem asiatischen Osten ins Leben gerufen worden waren, fesselten die Aufmerksamkeit einiger Mitglieder des Commerzienrathes. Von Gottfried Joachim Edlen von Mayersbach, einem in Lüneburg wohnhaften k. k. Commerzienrathe und seit 1755 Speditionsfactor ungarischer Bergwerksproducte, lag ein Plan zur Errichtung einer ostindischen Compagnie nach dem Vorbilde der asiatischen Compagnie zu Emden vor.[247] Das Gutachten des Commerzienrathes rühmte den Arbeiten nach, dass sie wohl verfasst seien, viele dienliche Nachrichten enthalten, von denen jedoch dermalen kein Gebrauch gemacht werden könne, dem Verfasser sei jedoch das Allerhöchste Wohlgefallen zu bezeugen. Am Ende des Jahres 1765, am 30. December, überreichte Mayersbach abermals eine Arbeit. Josef beauftragte den Grafen Rudolf Chotek, dem Proponenten zu bedeuten, dass er, wenn er dem Staate einen nützlichen Dienst in dieser Branche des Commercii zu leisten vermeine, die inländischen und fremden Waaren, mit denen nach Ostindien der Handel getrieben werden könne, die Preise derselben, die Orte, wo solche am wohlfeilsten zu erlangen, die Art der Beschaffung durch Tausch oder Geld, welche Waaren und in welchem Ausmasse dieselben gegen einander vertauscht werden könnten, Berechnung der Fracht-, Assecuranz- und anderer Kosten anzeigen und darthun möge.[248] Der Commerzienrath sprach sich über den Plan ungemein skeptisch aus. Man sei,

heisst es in dem Schriftstück, der gegründeten Ueberzeugung, dass dem europäischen Welttheile das Commercium nach Ostindien nicht nur nicht nützlich, sondern wegen seines lediglich passiven Bestandes höchst schädlich sei, während dem österreichischen Staate nichts erwünschlicher wäre als die Erweiterung seines Handels nach der Levante und zurück gegen den Ponente.[249] Auch über die von einem Niederländer, Delplang, einige Jahre später vorliegenden Anträge gingen die Ansichten auseinander.[250] Das Project, lautete die Meinung der Einen, sei von solcher Wichtigkeit, dass man sich nicht getraue, dasselbe platterdings zu verwerfen, vielmehr dem Antragsteller, wenn er sich über seine Solidität ausweise, zu bedeuten, dass die Kaiserin nicht abgeneigt sein würde, zu gestatten, Schiffe zu Triest zur Fahrt nach China ausrüsten zu lassen und denselben den Allerhöchsten Schutz zuzusagen. Ein ausführliches Votum liegt von Carl von Zinzendorf vom 11. December 1771 vor. Wenn einige geschickte Kaufleute, meinte er, die Unternehmung oder Einleitung eines directen Handels von Triest oder Ostende nach China und Indien bewerkstelligen wollen, so liesse sich dagegen kein Bedenken erheben; die geschickten Kaufleute wissen besser, welche Speculationen die nützlichen seien, allein das vorliegende Project verdiene keine Rücksicht, denn man könne unmöglich anrathen, sich an dem ostindischen Handel direct oder indirect zu betheiligen, Comptoirs in Indien anzulegen, dieselben mit grossen Kosten zu erhalten, denn Manufacturen, Fabriken und Handelsunternehmungen, an denen sich die Landesherren betheiligen, können niemals einen glücklichen Ausgang haben. Auch ein ausschliessliches Privileg einer einzigen geschlossenen Gesellschaft von Kaufleuten für den Handel nach China oder Indien zu ertheilen, könne wohl schwerlich befürwortet werden. Der Hafen von Ostende würde allem Anscheine nach noch jetzt Schiffe nach China senden, wenn die damalige Regierung nicht durch die an sich fehlerhafte Art und Weise der Veranstaltung die Aufmerksamkeit der Seemächte unnöthig erregt hätte. Eine Privatassociation unter einfachem landesfürstlichen Schutze würde nie Verdacht erweckt haben. Der Handel in ferne Welttheile gehöre zu jenen blendenden Vorschlägen, die genau untersucht werden müssen; der einfache nachbarliche Verkehr mit den angrenzenden Nationen sei weit wichtiger und weit höher zu schätzen,

er trage weit mehr dazu bei, den Nahrungsstand und die Geschäftsthätigkeit der Unterthanen zu erhalten, als die Absendung eines mit Geld beladenen Schiffes nach China, allein dieser so wichtige nachbarliche Verkehr wurde durch Verbotsgesetze und übermässige Mauthen unterbrochen.

Einige Jahre später berichtete Belgioso, der damalige Gesandte in London, über einen Plan von Wilhelm Bolts — der bisher im Dienste der englischen Compagnie gestanden, jedoch in Folge von Zwistigkeiten Ostindien verlassen hatte — einen unmittelbaren Verkehr zwischen der Adriastadt und Ostasien einzuleiten. Bolts verspreche sich, schrieb Belgioso am 1. November 1774 nach Wien, von dem persönlichen Einfluss, den er bei verschiedenen ‚indianischen Fürsten' zu gewinnen Gelegenheit gehabt, solche Handlungsverträge mit denselben errichten zu können, die nicht nur der Ehre des kaiserlichen Hofes angemessen, sondern auch fähig sein würden, diese Unternehmung dauerhaft zu machen und mithin den Grund zu einer Erneuerung des Handels zu legen, den vormals die Compagnie von Ostende mit so viel Vortheil getrieben habe. Er mache sich anheischig, dieses ohne Gewalt und ohne Land- und Seemacht, sondern auf friedsame und ruhige Art zu bewirken, dass bei keiner Nation die geringste Unruhe veranlasst oder den kaiserlichen Hof mit anderen, auf ihren Handel mit Eifersucht wachenden Staaten in unangenehme Streitigkeiten verwickeln würde, wie es bei der Errichtung der Compagnie von Ostende geschehen sei. Bolts verlangte keine andere Unterstützung als ein Begleit- und Vollmachtschreiben an die ‚indianischen' Fürsten, um mit denselben Handelsverträge abzuschliessen. Er weise darauf hin, dass, wenn die im Jahre 1746 von dem grossherzoglich toscanischen Oberst Mill vorbereitete Unternehmung vor sich gegangen wäre, Oesterreich sich gar leicht in den Besitz von dem grössten Theile des heute von England eingenommenen Königreiches Bengalen gesetzt haben würde, indem Lord Clive zehn Jahre darauf, nachdem er dasselbe erobert, dem von Mill vorgeschlagenen Plane fast durchgehens gefolgt sei.[251] Die Absicht von Bolts sei, die zwei Orte wieder zu besetzen, welche die Compagnie von Ostende innegehabt und welche der Kaiserin noch heutzutage mit allem Rechte gehören, von keiner anderen europäischen Macht bisher besetzt und in den besten englischen Landkarten allezeit als

der Compagnie von Ostende gehörige Orte bezeichnet seien. Ausserdem wolle er noch eine dritte Factorei in dem Lande der Maratten errichten, mit deren Fürsten er persönlich bekannt, deren Sprache er vollkommen verstehe. Belgioso redete dem Unternehmen das Wort und widerlegte alle Einwendungen, welche mit dem etwaigen Hinweis auf die ostendische Compagnie gemacht werden könnten.

Graf Kolowrat, dem der Bericht des österreichischen Vertreters an der Themse übermittelt wurde, sprach sich dahin aus, dass er keinen Anstand nehmen würde, das Vorhaben von Bolts zu unterstützen, um so mehr, da seine Absichten auf keine monopolistische Unternehmung gerichtet seien und er auch das Aerar nicht belasten wolle. Mit dem Hinweise auf die unter Karl VI. gegründete ostindische Compagnie führte er aus, dass von Triest aus dem Unternehmen Schwierigkeiten nicht entgegenstünden; da man durch Verträge nicht gebunden sei, könnten andere Nationen keine Klage führen, allein es hänge von der Klugheit und Einsicht der Hof- und Staatskanzlei ab, zu beurtheilen, ob die Lage und ‚Standhaftigkeit der Umstände' so geartet seien, dass man deren Ansichten Folge geben könne.[252] Eingehend wurde die Frage, ob der ostindische Handel für die Erbstaaten von einiger Wichtigkeit sei, in einer Conferenz erwogen, an der blos Kolowrat, Binder und Raab theilnahmen.[253] Letzterer legte dar, dass der ostindische Handel, den Bolts unternehmen wolle, ‚eine beträchtliche Bahn zu einer nie geprüften, glückseligsten Exportation' eröffne, ohne das Aerar irgend einem Verluste auszusetzen. Der Passivhandel für die Monarchie sei der Beachtung werth, und es müsse dem österreichischen Staate daran liegen, ‚die Erfordernisse der ersten, zweiten und dritten Nothwendigkeit' so viel möglich aus der ersten Hand zu beschaffen. Auch scheine es, dass das Unternehmen glücken könne. Alle Nationen, heisst es in dem Protokolle, haben es erfahren, wie schwer es sei, mit jenen Handelsschaften in Concurrenz zu treten, die schon seit einem Jahrhundert in Ostindien sich festgesetzt haben, aber Bolts fasse die Küste von Malabar ins Auge, daher ganz unabhängige Gebiete, die weder mit England, noch mit Holland in Verbindung stehen; er gedenke nach China zu gehen, wo alle Schiffe z. B. in Kanton und Macao nach gleichem Rechte behandelt werden. Ausser Frankreich, dessen Handel

dahin unbedeutend sei, treibe die preussische Handelscompagnie von Emden, die dänische zu Helsingör, die schwedische zu Göteborg freien Handel nach China. Glücke das Unternehmen, so eröffne sich für Triest eine grosse Zukunft, indem ostindische Waaren von hier aus auch nach ausserösterreichischen Gebieten verführt werden dürften. Der Handelsgeist der Nation werde sich regen, und es sei ein glücklicher Umstand, dass die allerdings gefährliche Unternehmung durch Fremde ohne Beihilfe des Staates oder der Unterthanen eingeleitet werde. Nicht auf den Activhandel, obgleich Bolts in seinem Memoire den Werth desselben auf über eine Viertelmillion Gulden veranschlagt hatte, legte die Commission besonderen Werth, sondern auf den Passivhandel; Zimmt werde aus Ceylon, Muscatnüsse und Muscatblüthen aus Banda, Gewürznelken aus Amboina, Ingwer aus Guzerat, Pfeffer aus Malabar u. s. w. unmittelbar nach Triest gebracht werden; der Continent werde sodann indische Waaren aus Triest holen müssen. Wie hoch sich der Bedarf dieser Artikel in der Monarchie stelle, lasse sich allerdings nicht bestimmen, weil es an genauen Commerztabellen bisher noch fehle, aber ein beiläufiger Ueberschlag über den Import von indischen Feilschaften nach den Niederlanden ergab, dass im Durchschnitte in den Jahren 1766—1768 eingeführt wurden: Thee 570.000 Pfund, Ingwer 10.500 Pfund, Mousselin 996.000 Ellen.[254]

Bolts kam im Mai 1775 nach Wien. Kaunitz sprach sich über ihn günstig aus.[255] Die Kaiserin verfügte, dass Binder und Raab mit ihm zusammentreten, die Vorschläge anhören und darüber einen Befund anstellen sollen.[256] Als Begünstigungen, welche Bolts gewährt werden könnten, wurden in Vorschlag gebracht: kärntnerische Bergwerkserzeugnisse, welche ihm auf Credit gewährt werden könnten; von Musketen wären 13.779 Stück vorhanden, die für 4 fl. 30 kr. das Stück geliefert würden.[257]

Bolts erhielt am 5. Juni ein Octroi auf zehn Jahre für den Handel der adriatischen Häfen mit Persien, Ostindien, China und Afrika. Die Regierung verpflichtete sich, Kupfer für 46 fl. per Quintal zu liefern, als ‚Gratification‘ für je 5 Quintal 100 Pfund, für 200 Quintal 400 Pfund, für 300 Quintal 900 Pfund; Blei zum Preise von 8 1/2 fl. für den Quintal, der Hofkriegsrath sollte ihm 13.779 Stück Gewehre für 4 fl. 15 kr.

per Stück liefern, doch musste er sich verpflichten, keine Feuergewehre den britischen Unterthanen in Amerika zu verkaufen. Bolts hatte in seinem Gesuche auch die Forderung gestellt, Silber zu erhalten, die Verwaltung war aber durch Contract mit dem Bankierhause Steiner & Comp. für den Debit über Triest nach Italien und der Levante und mit Verbrugg und Goll für den Absatz nach England, Holland und Frankreich gebunden. Bolts wurde daher blos ermächtigt, mit diesen Häusern in Verhandlung zu treten und deren Zustimmung zu erlangen, sodann werde er die geforderte Menge zu einem angemessenen Preise erhalten. Die Ausfuhr von Eisen und Stahl sollte keiner Gebühr unterliegen. Für die Bewaffnung der Schiffe wurden ihm Kanonen zugesagt; die angeworbenen Soldaten erhielten die Löhnung aus der Staatscasse, für die Verpflegung hatte Bolts zu sorgen. Die ihm vom Staate gelieferten Gegenstände erhielt er gegen eine entsprechende Caution auf zwei Jahre creditirt; er wurde ermächtigt, im Namen der Kaiserin und ihrer Nachfolger alles Land in Besitz zu nehmen, welches ihm die indischen Fürsten abtreten würden.

Mit grosser Spannung verfolgte man in Wien die Fahrt von Bolts. In der Bay von Dellagoa, an der Mündung des Mafoumoflusses wurde Bolts auf eine Sandbank geworfen und glaubte, sich seines beschädigten Schiffes ‚Josef und Maria Theresia' nicht mehr bedienen zu können; er setzte die Ladung ans Land und schickte seinen Gefährten Ryan nach Bombay zum Ankaufe eines neuen Schiffes. In Dellagoa erhielt er von dem ‚Oberhaupte dieses Landes, welcher ein unabhängiger Schwarzer ist, das Eigenthum des Hafens, in welchem sich noch keine Nation festgesetzt hat'. Bolts liess ein kleines Bollwerk mit der k. k. Flagge daselbst aufwerfen. Wider alles Vermuthen wurde sein Schiff wieder durch die hohe Fluth flott gemacht. Bolts liess zehn Mann mit einer Kanone in Dellagoa zurück und segelte nach Surate, wo er am 5. Herbstmonat 1777 anlangte. Hier fand er Schwierigkeiten, die ihm wahrscheinlich von einer englischen Handlungsgesellschaft bereitet wurden, und ging nach Gogo und weiter nach Punna, wo er von dem maratischen Fürsten Freiheit des Handels auf dieser Küste zu erlangen hoffte. Das Schiff sollte von hier nach China gehen und im Brachmonat 1779 nach Triest zurückkehren. Es sei nicht zu zweifeln, meinte Kaunitz, dass in Kurzem die k. k.

Flagge in Indien keine seltene Erscheinung mehr sein und dieser Handel dem Staate zum Vortheile und Ruhme gereichen werde.[258]

Die ersten Fahrten lieferten kein günstiges Ergebniss; von einer Verzinsung des auf die Unternehmung verwendeten Capitals war keine Rede. Die Kosten für die errichteten Etablissements waren ziemlich beträchtlich gewesen. Die Brüssler Genossen waren jedoch entschlossen, die Versuche fortzusetzen, und beabsichtigten, das Capital zu vergrössern und durch Actien 3—4 Millionen aufzubringen.[259] Carl Proli wendete sich mit der Bitte an die Kaiserin, hiezu die Bewilligung zu ertheilen. Die Frage musste entschieden werden, ob einer Gesellschaft das ausschliessliche Recht zum Handelsbetriebe nach dem Osten eingeräumt werden solle. In einem Vortrage an die Kaiserin legte Kaunitz dar, dass es noch nicht an der Zeit und schwer sei, zu sagen, ob es gut oder nicht gut sei, den ostindischen Handel einer Gesellschaft ausschliesslich zu überlassen. Einerseits wäre es bedenklich, den Handel ganz freizugeben, da in politischer Hinsicht die Gestattung der Flagge Behutsamkeit fordere und wegen Abgang einer Marine sorgfältig darauf Bedacht genommen werden müsse, dass den eifersüchtigen Seemächten kein Anlass zu Klagen oder Thätlichkeiten gegeben werde. Selbst mit Rücksicht auf den Handel würde eine Freigebung schädlich sein, wenn die Eigenartigkeit des ostindischen Handels ins Auge gefasst werde. Die Kosten und die Gefahr für das Unternehmen seien so gross, dass einzelne Kaufleute kaum hoffen könnten, den Handel mit dauerhaftem Erfolg zu betreiben; durch Vereinigung des Capitals sei die Gefahr eines Verlustes eine geringere. Aus diesem Grunde haben sich auch andere Nationen bestimmt gefunden, grosse Compagnien zu errichten. Andererseits lasse sich nicht leugnen, dass durch die Privilegirung von Gesellschaften grosse Missbräuche entstehen könnten. Kaunitz war der Ansicht, dass zwischen der Einleitung des ostindischen Handels und seiner späteren Consolidirung unterschieden werden müsse. Wenn letztere eintrete, dürfte es vielleicht erspriesslicher sein, die bestehende Gesellschaft aufzuheben und den Handel unter gewissen Einschränkungen freizugeben. Er rieth daher zu einem Provisorium durch Gründung einer Actiengesellschaft mit einem Capitale von 3 bis 4 Millionen zu 1000 fl. und das Octroi auf läng-

stens 15 Jahre zu ertheilen; nach Ablauf derselben werde man zu beurtheilen im Stande sein, ob die Frist weiter zu erstrecken sei.

Die Annahme der Vorschläge von Proli wurde von ihm auch aus dem Grunde befürwortet, weil die deutschen und ungarischen Erbstaaten sich nicht in der Lage befinden, einen ostindischen Handel zu unternehmen, da sich von der Kenntniss und Geschicklichkeit der österreichischen Handelsleute wenig versprechen liesse; eine erspriessliche Einleitung eines mit ostindischen Waaren nach Italien, Deutschland, der Schweiz und anderen Ländern über Triest einzuführenden ökonomischen Handels sei nur von der Thätigkeit und den grossen Verbindungen der niederländischen Handelsleute mit anderen handeltreibenden Nationen zu erwarten, von den Engländern und Holländern unüberwindliche Hindernisse nicht zu besorgen.[260] Proli erbat die Erlaubniss, zwei Schiffe nach Ostindien absenden zu dürfen; Abfahrt und Abladung sollten zu Triest stattfinden; wenn die Zeit nicht erlaube, beide Schiffe in Triest ausrüsten zu können, wurde die Abfahrt eines derselben von Livorno gestattet.[261] Kaunitz befürwortete und die Kaiserin genehmigte, dass die chinesischen Waaren, welche Proli nach Triest bringen würde, bei ihrer Sendung nach Oesterreich einen zehnprocentigen Nachlass erhielten.[262]

Eingehende Berathungen führten zu dem Beschlusse, auf die Vorschläge nicht einzugehen, wenigstens nicht in dem Umfange, wie Proli gewünscht hatte. Es wurde ihm gestattet, ein Schiff von Triest nach China abzusenden, mit nichten aber nach Indien, da man das dem Bolts gewährte Octroi nicht verletzen mochte.[263] Auch Josef hielt daran fest und billigte diese Entschliessung seiner Mutter. Proli fand jedoch in Triest und Venedig kein für eine Fahrt nach China taugliches Schiff und bat in Verbindung mit dem Grafen Gyulay, die Bestimmung der beabsichtigten Expedition ändern und ein Schiff ‚nach der westlichen Küste von Afrika und den übrigen jenseits des Vorgebirges der Guten Hoffnung gelegenen Meeren‘ senden zu dürfen. Der Kaiser gestattete den ‚Besuch der afrikanischen Küsten‘ unter der Bedingung, dass die Etablissements von Bolts nicht berührt werden und die Abladung der Waaren in Triest oder Fiume erfolge.[264]

Nachdem Bolts von seinen Fahrten zurückgekehrt war, fanden in Brüssel Verhandlungen statt über die Gründung einer

Compagnie, an denen sich auch der Kaiser, der damals in Belgien weilte, betheiligte. Bolts bezifferte die erlittenen Verluste auf 10 Millionen und forderte ein ausschliessliches Octroi, die Erlaubniss zur Ausgabe von Actien, um 5—6 Millionen aufbringen zu können, endlich Besatzungstruppen für die indischen Etablissements.[265] Im März 1782 kam die neue Gesellschaft zu Stande. Niederländische Handlungshäuser mit gutem Namen gehörten zu den Actionären. Graf Belgioso betheiligte sich mit 12.000 Francs, Carl Proli, Borrekens und Nagels zeichneten zusammen 800, Peter Proli 200 Actien, jede zu 1000 fl. Die letzten vier, denen noch ein von der Gesellschaft ernanntes fünftes Mitglied zugesellt werden sollte, waren bestimmt, den Ausschuss zu bilden und die Direction zu führen. Alljährlich sollte eine Generalversammlung stattfinden. Je 12 Actien erhielten eine Stimme. Als Verzinsung wurden 5 Procent bestimmt. Nach Ablauf des Octrois sollte eine allgemeine Theilung der Gewinnste stattfinden.

Die Gesellschaft ernannte in 21 europäischen Handelsplätzen Correspondenten und Agenten. Die Schiffe ‚Fürst Kaunitz' und ‚Graf Kolowrat' waren nach China bestimmt, ‚Baron Binder' sollte nach der Küste von Goa gesendet werden, ein viertes Schiff sollte angekauft und ‚Graf Belgioso' genannt werden.[266]

So bereit Josef war, die Unternehmung durch Gewährung von Begünstigungen zu unterstützen, und auch den Befehl gab, an Hyder Ali Geschenke zu schicken, um dadurch der Gesellschaft unter die Arme zu greifen,[267] eine active Betheiligung des Staates lehnte er ab. Als die Compagnie im Frühjahre 1783 ein neues Schiff ‚Graf Cobenzl' nach China und Ostindien abzusenden beabsichtigte, erbat sie einen Staatsvorschuss im Betrage von 100.000 fl., 250 Centner Schiesspulver und etwas Kupfer aus den staatlichen Bergwerken. Der damalige Gouverneur von Triest, Graf von Brigido, befürwortete das Gesuch. Die Hofkanzlei begnügte sich, auf die bedeutende Forderung, welche der Staat bereits bei der Handlungsgesellschaft habe, hinzuweisen und stellte die Entscheidung dem Monarchen anheim. Dieselbe lautete ablehnend. ‚Da ich,' schrieb Josef auf den Vortrag, ‚in das ganze Bolts'sche Geschäft, so allerdings verworren aussieht, gar keinen Einfluss nehmen will, so hat es auch von diesem Vorschuss gänzlich abzukommen,

und ist den Interessenten lediglich zu überlassen, dieses Unternehmen durch ihre Mittel zu unterstützen oder solches fahren zu lassen.'[268]

Die Compagnie besass zur Zeit ihrer Auflösung drei Factoreien an der malabarischen Küste: zu Mangalora, Carwar und Bahapatnam. An dem erstgenannten Orte hatte sie von Hyder Ali 200 Klafter Grund und Boden zugewiesen erhalten, eine Schenkung, die von dem Nachfolger Tippo bestätigt worden. Ausserdem bestand eine Factorei auf den Nicobaren und ein Magazin, auf dem die kaiserliche Flagge wehte.[269] Nach der Auflösung der Compagnie scheint man in Wien nicht abgeneigt gewesen zu sein, die Etablissements an der malabarischen Küste zu erhalten und einem aus dem Kreise der Triester Handelsschaft ausgesprochenen Wunsche zu entsprechen. Es handelte sich nur um die Modalität, wie dies ohne grossen Kostenaufwand zu bewerkstelligen sei, bis die erbländischen Kaufleute in die Lage kommen würden, davon Gebrauch zu machen. Die aus Triest eingelaufenen Gutachten wiesen jedoch auf die Schwierigkeiten hin, begreiflich daher, dass der Kaiser, der sich bei den Verhandlungen geneigt gezeigt hatte, die etwaigen Besitzungen der Compagnie zu übernehmen und auch die Erwerbung anderer Colonien ins Auge fasste, nunmehr sich dahin aussprach, dass der Staat an dem ostindischen Handel kein besonderes Interesse, noch daran unmittelbar theilzunehmen, sondern sich blos auf die Ertheilung von Flaggenpatenten und den allgemeinen, auch jedem anderen Zweige der Privatindustrie zukommenden Schutz zu beschränken habe. Um jedoch zu verhindern, dass Einzelne ihre Capitalien einem Handel zuwenden, der mit mancherlei Fährlichkeiten verbunden sei, rieth Kaunitz, die Triester Kaufmannschaft darauf aufmerksam zu machen, dass die Gründung von Handelsgesellschaften zum Betriebe des orientalischen Handels zu empfehlen sei.[270] Die Regierung beschränkte sich mit Genehmigung des Monarchen darauf, allen jenen Fremden, die von Triest Schiffe nach Ostindien auszurüsten sich anschickten, die Naturalisation zu ertheilen; einem reichen Orientalen, Namens Satur, der in Ostasien begütert war und von dem in Erfahrung gebracht wurde, dass er nach Triest übersiedeln wolle, wurde auch eine Standeserhöhung zugesagt.

Von der Anbahnung eines unmittelbaren Handels mit Ostindien abgesehen, wurde auch noch ein anderer Plan er-

wogen. Der Vorschlag eines mit dem Levanteverkehre vertrauten Mannes, Picciotto, dem auch später die Naturalisation in Triest ertheilt wurde, ging dahin und wurde von dem Vertreter Oesterreichs am Bosporus, Herbert-Rothkeal, befürwortet, die Route über Constantinopel, Aleppo, Bagdad und Bassora ins Auge zu fassen, daselbst und an einigen Orten in Indien Factoreien zu gründen. Wohl, fügte der Internuntius hinzu, wäre der Weg über Aegypten jenem über die syrische Küste vorzuziehen, aber es wäre unklug, sich ohne eine vorhergegangene grosse Revolution in Aegypten der Gefahr eines ostindischen Handels durch das Rothe Meer auszusetzen. Der Weg über Aleppo sei weit länger, aber nicht solch' grossen Gefahren ausgesetzt.[271] Der Vorschlag erschien um so beachtenswerther, als damit auch die Hebung und Entwicklung der Donauschiffahrt in Verbindung gebracht und nebst Triest auch Wien der Ausgangspunkt für den orientalischen Verkehr werden konnte.[272] Der Gepflogenheit gemäss holte man Gutachten ein. Der Triester Handelsstand, die privilegirte Assecuranz- und Handlungscompagnie u. A. m. wurden einvernommen. Einstimmig wurde aus allen diesen Kreisen bemerkt: der Vorschlag Picciotto's würde keiner europäischen Nation, um so weniger Oesterreich Vortheil bringen. Die Strasse über Aegypten sei jener über Bassora vorzuziehen. Nachrichten waren verbreitet, dass Frankreich einen Handels- und Schifffahrtsvertrag mit der Pforte in Betreff des ägyptischen Verkehres im Begriffe stehe, Oesterreich solle daher in Constantinopel einen Hat zu erlangen suchen, um der kaiserlichen Schiffahrt Freiheit und Sicherheit zu verschaffen.

Auch die ersten Anträge zur Anknüpfung einer Handelsverbindung mit den nordamerikanischen Colonien wurden bereits unter Maria Theresia gemacht. Im Jahre 1763 brachte der kurpfälzische Hofrath und Resident in Pisa, Philipp Fabini, in Vorschlag, mit österreichischen Kunst- und Naturerzeugnissen vornehmlich über die ‚canarischen Eyländer' Handel nach Amerika zu treiben. Der Commerzienrath sprach sich ablehnend aus. ‚Die blosse Möglichkeit einer Sache,' meinte er, ‚sei noch nicht zureichend, dieselbe werkstellig zu machen, und die mit leeren Worten spielende Einbildungskraft könne zur Vollziehung dessen, was allenfalls und am Ende lediglich auf die Unternehmungen der Kaufleute ankomme, nichts beitragen.

Diese müssen am besten wissen, welche Negotia ihnen anständig seien.'[273] Die Kaiserin war indess anderer Ansicht. Da aus diesem Antrage fortan einiger Gebrauch gemacht werden könne, lautet ihre Entschliessung, so sei die Intendenza aufzufordern, den Handelsstand einzuvernehmen. Der erste Versuch wurde unter Josef gemacht. Die erste Versendung österreichischer Waaren soll ein Wiener Kaufmannn, Weinbrenner, 1783 unternommen haben, indem er acht Kisten Wollhüte, Leinwand, Glaswaaren, Sensen und Strohmatten, gemeine mährische Tücher über Hamburg nach Philadelphia abschickte.[274] Die privilegirte Triester und Fiumaner Handelscompagnie sendete in Verbindung mit anderen ansehnlichen Handelsleuten ein grosses Schiff ,La capriciosa' nach Philadelphia und erbat durch Vermittlung des Grafen Brigido, dem die Expedition dirigirenden Capitän Simpson den Titel und Rang eines Capitäns der Marine zu verleihen. Der Gouverneur befürwortete das Gesuch und rieth, auch für das zweite Schiff, welches man auszurüsten im Begriffe stehe, ,Il Conte Brigido', ein Flaggenpatent zu ertheilen.[275] George Simpson war der Erste, der von Triest österreichische Waaren nach Nordamerika brachte. Am 7. August 1784 wurden sämmtliche Länderstellen verständigt, dass Baron von Beelen mit dem Titel eines Commerzienrathes nach Philadelphia gesendet worden sei, um sich über die Handelsverhält nisse zu unterrichten, ,die Unterthanen der Monarchie mögen sich an ihn wenden, wenn sie etwa Geschäfte einleiten wollen'.[276] Später bildete sich in der Hafenstadt eine österreichisch-amerikanische Handelsgesellschaft, um österreichische Kunst- und Naturproducte nach den amerikanischen Freistaaten zu führen. Die Handelsleute Strohlendorf, Beletti, Maffei und Simpson waren Directoren derselben. Das Unternehmen, dessen Inslebentreten Graf Brigido am 12. August 1785 anzeigte, wurde mit Befriedigung von Josef begrüsst.[277] Ueber den Fortgang besitzen wir keine bestimmten Angaben; die Versuche scheiterten wegen Mangel an erforderlichen Kenntnissen, wie es in einem Schriftstücke heisst. Die sechsjährige Anwesenheit Beelen's hatte ebenfalls keinen Erfolg; man habe sich überzeugt, heisst es in einem Vortrage, dass die dortigen Handelsplätze mit den erbländischen in keiner Verbindung stehen. Aus diesem Grunde wurde auch ein Jahrzehnt später auf die von dem Grafen Brigido befürwortete Anstellung eines Consuls in Philadelphia

und auf den Abschluss eines Handelsvertrages mit der nordamerikanischen Republik nicht eingegangen.[278]

XIII.

Die Ansichten über die Erspriesslichkeit der österreichischen Handelspolitik gingen in den Kreisen der Regierung auseinander. Bis in die Siebzigerjahre bildeten die Vertreter des Verbotssystems in dem Rathe der Kaiserin die Mehrheit. Im Staatsrathe lauteten die Urtheile meist nicht durchwegs günstig über die handelspolitischen Massnahmen. Im achten Jahrzehnt rang sich bei Schaffung des allgemeinen Zollgebietes eine freisinnigere Richtung durch.[279] Carl von Zinzendorf, der niederösterreichische Regierungsrath Hägelin waren Vertreter des Freihandels; Sonnenfels, principiell für eine liberale Handelspolitik, war gefügig genug, den getroffenen Massnahmen in seinen Gutachten das Wort zu reden.

Einige Gutachten verdienen Erwähnung. Raab, der Jahre lang in Triest gelebt und sich mit Handelsfragen zu beschäftigen Gelegenheit gehabt hatte, kann als gemässigter Schutzzöllner bezeichnet werden. In einer ausführlichen Denkschrift legte er seine Ansichten nieder. Die problematische Frage über die Wirkung der Verbotsgesetze sei deshalb schwer zu beantworten, weil Voraussetzungen zu Grunde gelegt werden, die keine Ueberzeugung begleitet. Man weise auf das Beispiel der mächtigsten und wichtigsten der handeltreibenden Staaten hin. Beide Meinungen, die für und gegen die Verbotsgesetze, haben das gleiche Ziel im Auge, und es frage sich nur, ob der Mangel der Verbotsgesetze vor dem Jahre 1764 das Zurückbleiben der Nationalindustrie veranlasst habe, und ob durch die bestehenden Verbotsgesetze das Wachsthum der Landesindustrie eingetreten sei und Gefahr vorhanden wäre, wenn dieselben wieder aufgehoben würden. Erhöhte Mauthen können immer dasselbe, was Verbotsgesetze bewirken, und wenn in früheren Zeiten der Staat mit fremden Waaren überschwemmt worden sei, so liege der Grund nicht darin, weil es an Verbotsgesetzen gefehlt, sondern weil man die fremden Waaren mit zu geringen Zöllen hereingelassen und für die Vermehrung der Landesindustrie nicht viel Sorge getragen habe. Eine gute Mauthregie könne allein gegen die schädliche Concurrenz fremder

Waaren schützen, ohne diese seien aber Verbote und Mauthgesetze gleich unmächtig. Auch Rücksichten auf das Finanzgefälle, sowie auf die Reciprocität der Handelsschaft unter den verschiedenen Nationen, auf die Vervollkommnung der inländischen Fabriken durch fremde Concurrenz verdienen Berücksichtigung. So wenig man beweisen könne, dass diese oder jene Fabrik entstand oder sich beträchtlich entwickelt habe, weil die Verbotsgesetze vorhanden waren, so unleugbar sei es, dass viele, ja die wichtigsten Fabriken im Staate geblüht, ehe man auf Verbotsgesetze gedacht habe. Hieher gehören die Leinwandfabriken in Böhmen, Mähren, Schlesien, Kärnten, Krain, die Glasfabriken in Böhmen, Steiermark und Krain, die Eisenmanufacturen, die Grobtuchfabriken, die Seidenfabriken in Görz und Tirol, die Hutmacherei in Wien, die Stickerei u. s. w. Es sei nicht zu leugnen, dass die feinen Tücher und die Seidenmanufacturen und andere Sprossen der Industrie sich im Laufe der letzten 30—40 Jahre entwickelt haben; ob die Verbotsgesetze dazu mitgewirkt haben, sei problematisch, keineswegs aber zweifelhaft, sondern notorisch, dass die Brünner Tuchfabrik erst seit zwei Jahren, nachdem sie eine geschicktere Direction erhalten, wirklich Tücher von ebenso guter Qualität als die fremden erzeugt, während früher trotz aller Verbotsgesetze dieses nicht erreicht wurde. Die Aufhebung inländischer Mauthen, die Beseitigung der Verzollung der Rohstoffe, die Concurrenz der Gewerbe, denen noch der Zunftzwang im Wege steht, seien kräftigere Mittel als die Verbotsgesetze. Die Ertheilung von Pässen auf fremde Waaren führe oft zu einem Monopol für jene Handelsleute, welche dieselben erlangen. Man führe für die Nothwendigkeit der Verbotsgesetze den geringeren Arbeitslohn in fremden Staaten an, eine unrichtige Ansicht, da der Lohn bei vielen Nationen noch höher sei als in Oesterreich. Raab sprach sich für Verbotsgesetze höchstens bei jenen Waaren aus, welche im Lande in Menge, Qualität und Preis den fremden gleichstehen. Die Ausfuhrverbote auf agricole Erzeugnisse verwirft er ganz und glaubt, dass nur dann eine zeitweilige Ausnahme platzgreifen sollte, wenn ein offenbarer Misswachs im ganzen Staate eingetreten sei. Bei jenen Artikeln, bei denen Oesterreich bei der Verarbeitung mit fremden Nationen concurriren müsse, genügten 10—15 Procent, um den Landesmanufacturen ‚ein billiges Reciprocum zu lassen‘.[280]

Freihändlerischen Gesichtspunkten huldigte der niederösterreichische Regierungsrath Hägelin. Es müsse in Erwägung gezogen werden, ob es nämlich möglich oder der Wohlfahrt der Staaten zuträglich sei, alle Bedürfnisse im eigenen Lande zu befriedigen. Die Natur gebe einem Lande nicht Alles, sondern theile ihre Gaben mannigfaltig aus. Dadurch werden die Völker mit einander verbunden, dass ein Volk dem anderen von seinem Ueberflusse mittheilen könne und Freundschaft unter ihnen erhalten werde, welche eine Grundfeste der Glückseligkeit des menschlichen Geschlechtes sei. Man irre sich, wenn man Alles in seinem Lande haben wollte; man müsse die Schätze der Natur in einem Lande kennen, mit dem Pfunde welches sie gewähren, zufrieden sein und damit zu wuchern suchen. Der wahre ursprüngliche Reichthum bestehe in dem Ueberflusse der durch den Fleiss hervorgebrachten Landesproducte; das Geld sei kein wahrer Reichthum, sondern nur ein Zeichen davon.

Verbote sind überhaupt dem Staate nicht zuträglich, wenn es auch gleich unter dem scheinbaren Vorwande, das Geld im Lande zu behalten, geschehe. Das Ebenmass des Geldvorrathes gebe sich von selbst, weil es als eine Waare dorthin gehe, wo es am meisten gebraucht werde. Die angestellten Berechnungen der Bilanz seien trügerisch, weil der Zusammenhang der ganzen handelnden Welt nicht genau übersehen werden könne, daher auch alle Tabellen Unrichtigkeiten aufweisen. England habe durch Verbote anderen Völkern ein übles Beispiel gegeben, allein es sei dabei zu erwägen, dass es den Vortheil hatte, einen reichlichen Umsatz nach den Colonien zu besitzen, um den anderweitigen Nachtheil dadurch zu paralysiren; andere Länder sind durch ein anderes Verfahren emporgekommen, wie z. B. Sachsen und Holland, welches die Einfuhr durch Verminderung der Zölle erleichtert hat.

Der Zwang, welcher durch Verbote dem Handel und Wandel angethan werde, sagt Hägelin am Schlusse seiner Auseinandersetzungen, sei nachtheilig; zur Beförderung des Handels sei Freiheit, Sicherheit und Schutz, d. i. blos eine kluge Leitung, erforderlich. Die Freiheit bestehe in Aufhebung schädlicher Einschränkungen, die Sicherheit in guten Gesetzen und der Schutz in der Aufmunterung; zur Beförderung des Ackerbaues als der Quelle des wahren Reichthums seien gute Acker-

gesetze, zur Befestigung des Credits strenge Justiz, zur Belebung des Handels Begünstigung des Verkehres zwischen den Provinzen einer und derselben Monarchie nothwendig.

Eine Verschärfung des Verbotssystems trat unter Josef ein. Schon als Mitregent hatte er seine Ansichten über die Handelspolitik in einer Denkschrift ausgesprochen, und während seiner Regierung hielt er an denselben fest. Die lauten Klagen der Fabrikanten über die Linderung der Verbote bekräftigten ihn in seinem Gedankengange, und die Darlegungen der Behörden, die für den Tarif vom Jahre 1775 mit Wärme und Entschiedenheit eintraten, wies er mit schneidender Schärfe als irrig zurück. Die Hofkanzlei hob in einem Vortrage vom 24. December 1782 hervor: die Fabrikanten haben kein Recht, zu klagen, denn sie seien schon im Besitze aller vermeintlichen Vortheile, um welche sie so ungestüm anhalten. In Folge der hohen Schätzung bei dem Tarif vom Jahre 1775 seien die ausländischen wollenen Waaren mit 50 Procent, manche fremde Seidenwaaren mit 40 Procent belegt. Die Fabrikanten geniessen Befreiung von erbländischen Mauthen. Auch haben die inländischen Fabrikanten eine Begünstigung dadurch erlangt, dass der bisherige Zwang der Qualitätenordnung und die Beschau der Waaren auf den Stühlen abgeschafft worden sei. Die Hofkanzlei wies auf die günstigen Folgen des bestehenden Tarifes für die Industrie hin, auf die grössere Freiheit für den Handel, die grössere Einfachheit bei der Mauthmanipulation.[281] Anderer Ansicht war der Kaiser: Das Zollsystem tauge nichts, es sei ein Zwitterding, welches nicht zu existiren verdiene. Vergebens machte Graf Kolowrat, von Kaunitz unterstützt, Vorstellungen. Josef heischte die Ausarbeitung eines neuen Tarifes.

Die Gründe für die Verschärfung der Verbotsgesetze sind in der Einleitung des 1784er Patents dargelegt. ‚Die Erweiterung der allgemeinen Nahrungszweige, welche mit dem Wohle der Unterthanen so innig verbunden sei,‘ heisst es daselbst, ‚werde hauptsächlich durch den Hang nach ausländischen Waaren gehemmt, denen nicht selten nur ein blosses Vorurtheil vor denselben inländischen Erzeugnissen den Vorzug einräume. Dadurch werde der Absatz der Nationalfabriken beschränkt, der Emsigkeit der Lohn, den sie anzusprechen berechtigt sei, entzogen und der arbeitsamen, d. i. der nützlichsten Classe des

Volkes ihr Unterhalt schwer oder gar unmöglich gemacht. Diesem Uebel Einhalt zu thun, solle entbehrlichen fremden Waaren durch höhere Belegung einigermassen der Eingang erschwert werden, um dadurch den Nationalverzehrer in die Nothwendigkeit zu versetzen, die inländischen Erzeugnisse zu suchen und sich sowohl durch den Gebrauch von dem gegen dieselben genährten Vorurtheile zu überzeugen, als den Nationalgewerben Absatz und Verdienst zuzuwenden.' Das Erträgniss der Zölle wurde für einen Commerzialfond zur Unterstützung der inländischen Industrie bestimmt, ,da es nur billig sei, dass die Verzehrer auswärtiger Waaren, was durch sie auf einer Seite den Nationalgewerben entgeht, auf der anderen durch einen verhältnissmässig grösseren Betrag zum Commerzialfonde ersetzen'. Die Verbote erstreckten sich nicht auf Erzeugnisse aus Toscana, Mailand, Mantua, Tirol, Ungarn und den Niederlanden. Mit Ausnahme der toscanischen seidenen Strümpfe, Bänder und Tüchel, ferner einzelner niederländischen Erzeugnisse, hatten die Waaren aus diesen Ländern bei der Einfuhr blos ein Sechstel des Zolles zu entrichten, wenn sie als Erzeugnisse des betreffenden Landes ausgewiesen wurden.

Durch den am 16. September 1784 erlassenen Zolltarif, der mit dem 1. November 1784 in Kraft zu treten hatte, ,um durch Vereinfachung der Vorschriften und durch Deutlichkeit die Beobachtung leichter und zuverlässiger zu machen', erfolgte die Einbeziehung Galiziens in das österreichische Zollgebiet. Eger und Pilsen verloren ihre Ausnahmsstellung als Zollausschlüsse.[282]

Auf Durchführung einmal festgestellter Grundsätze beharrte der Kaiser mit grosser Zähigkeit und zeigte durchaus keine Geneigtheit, auch nur die kleinste Abweichung zu gestatten. Zahreiche Weisungen an die Hofstellen zeigen, wie sehr ihn der Gegenstand beschäftigte. In der Bezeichnung jener Artikel, welche der Verbotsliste eingereiht werden sollten, war er unermüdlich und unerschöpflich. Da durch die getroffene Anordnung in Mauthsachen die Industrie in allen Fächern immer mehr zu wachsen beginne, lautete ein Handschreiben vom 2. Juni 1786, so wäre es ihm leid, wenn durch Undeutlichkeit der Tarif in seiner Wirkung geschwächt würde. Die Spiegeleinfuhr sei verboten, Rahmen und Futterale aber nicht; das Verbot werde umgangen und unter Angabe von

letzteren Spiegel eingeführt; die Einfuhr von Zwirnstrümpfen sei erlaubt; auswärtige Fabrikanten haben nun ersonnen, Seide miteinzuwirken und auf diese Weise ein schöneres Erzeugniss geliefert, welches dem Verbote unterliege; überhaupt werden mehrere Waaren, die zwar verboten seien, unter einer anderen Bezeichnung hereingeschleppt; es habe daher nochmals eine Durchsicht der Waaren, deren Einfuhr gestattet sei, stattzufinden und mit Kennern wohl zu überlegen, welche Artikel, um die eigenen Fabrikanten zu unterstützen, unter die verbotenen zu setzen seien.

Die böhmisch-österreichische Hofkanzlei legte am Schlusse des Jahres ein Verzeichniss einiger Waaren vor, zumeist solcher, die leicht eingeschwärzt werden konnten, und zu deren Erzeugung die Rohstoffe im Inlande vorhanden waren. Eger, auf dessen Gutachten der Kaiser grossen Werth legte, weil er sich zum Dolmetsch seiner Ansichten machte, wollte jedes ausländische Erzeugniss ferngehalten wissen, welches durch inländische Artikel, wenn auch nicht derselben Güte, ersetzt werden konnte.[283] Die kaiserliche Entschliessung bezeichnete 32 Artikel, die mit dem Verbote zu belegen seien, jedoch sollte die Einfuhr jenen gestattet werden, die für ihre Person dieselben aus dem Auslande beziehen wollen und 60 Procent an Zoll entrichten. Vier andere Artikel sollten künftig nur gegen Pässe und gegen einen Zoll von 20 bis 30 Procent eingeführt werden dürfen. In einem beiliegenden Verzeichnisse sind jene Waaren namhaft gemacht, die ausser Handel gesetzt werden sollen, sowie jener, die zum Zollsatze von 30 Procent eingeführt werden dürfen. In den nächsten Monaten wurden neue Verbote erlassen; der Kaiser und die Behörden waren unermüdlich in der Ausfindigmachung neuer Gegenstände.

Das Patent vom 8. März 1787 setzte eine grosse Anzahl Waaren ausser Handel. Auch die Einfuhr der verbotenen Waaren gegen Pässe wurde erschwert. Vor Erhaltung eines Passes musste genau untersucht werden, ob die Waare dem Bedürfnisse dessen, der sie einführen will, angemessen sei. Für einige Waaren, wie: glatte und geblümte Battiste, leinene Dünntücher, gestreifte und geblümte Mousseline, endlich Schleier aller Gattungen wurde der Zoll auf 6 fl. vom Pfund festgesetzt, dabei aber die Beschränkung hinzugefügt, dass die Einfuhr, um den Absatz der inländischen Fabriken und Manu-

facturen durch übermässigen Zusammenfluss dieser Waaren nicht zu hemmen, nur gegen Pässe gestattet sein solle. Bei Ertheilung derselben sollten die Landesstellen darauf sehen, ob die inländischen Manufacturen nicht etwa an Absatz Mangel leiden, in welchem Falle Pässe nur jenen zu gewähren seien, welche sich durch Beförderung des Absatzes der inländischen Waaren um die allgemeine Nationalhandlung verdienstlich machen.

Der Tarif vom Jahre 1788 enthielt sowohl die erlaubten als auch die verbotenen Waaren. Für die Einfuhr aus den Erbländern ausserhalb des Zollgebietes wurden ermässigte Zollsätze ausgeworfen; ungarische und galizische Manufacte zahlten in der Regel die Hälfte des Aussenzolles; die bei der Einfuhr ungarischer Producte nach Galizien bisher gewährte Begünstigung blieb aufrecht erhalten; Triest, sowie die Seehäfen Fiume, Buccari, Porto-Rè, Zengg und Carlopago behielten ihre Freiheiten; die Einfuhr des ausländischen Stahles, Eisens, Kupfers, Quecksibers, Salzes und Schiesspulvers, sowie der Spiegel blieb wie bisher verboten; die der Stadt Brody am 1. August 1779 bewilligte Handelsfreiheit wurde bestätigt; russische und polnische Waaren, denen in den Tractaten eine Zollermässigung zugesagt war, hatten nur die vertragsmässigen Sätze zu entrichten; zur Erleichterung des inländischen Handels wurde eine Anzahl von Abgaben auf Vieh, Getränke und Getreide aufgehoben.[284] Für die Durchfuhr wurde jenen Waaren, welche aus dem deutschen Reiche über die österreichischen Provinzen nach Polen und Preussisch-Schlesien transitirten, sowie jenen, die aus Sachsen oder Niederdeutschland über Böhmen und Mähren nach Polen geführt wurden, eine 50procentige Ermässigung gewährt; die Wasserzölle am Inn in Oesterreich ob der Enns und an der Salzach blieben in Kraft; für die Grenzzölle zu Kremsbruck und Pontafel wurde ein besonderer Tarif erlassen, indem die Waaren, die über den erstgenannten Ort geführt wurden, einen höheren Zoll zu entrichten hatten als über die Triester und Fiumaner Strassen; noch höher war der Pontafler Zoll für Waaren aus und nach Italien; zollfrei blieben Eisen und Leinwande aus Kärnten bei der Ausfuhr; bei der Einfuhr und Ausfuhr: Getreide, Hanf und Flachs, Heu und Stroh, Mühlsteine, Steinmetzarbeiten, Ton- und Töpfergeschirre, gemeine Weine und Ziegel.

Die Zoll- und Handelspolitik Josefs wurde nur von wenigen Personen offen angefochten. Obgleich die Hofkanzlei mit derselben nicht einverstanden war, wagte sie es dennoch nicht, nachdem der Kaiser sich für das Verbotssystem ausgesprochen hatte, dasselbe zu bekämpfen, da ihre Versuche, den Monarchen anderen Sinnes zu machen, erfolglos geblieben waren. Der Präsident der Hofrechenkammer, Carl von Zinzendorf, besass den Muth, seine Bedenken vorzubringen. Es sei in der That ermüdend und befremdend, schrieb er, dass die Klagen einiger Fabrikanten immer und ewig und ohne Aufhören die Regierung beunruhigen. Vor 21 Jahren hätten sie dasselbe Lied gesungen wie gegenwärtig und beträchtliche Geldaushilfe, Einfuhrverbote, wiederholte Visitationen der Gewölbe gefordert. Die böhmischen Glashändler handeln in der ganzen Welt und klagen nie, die Leinweber, die Garnhändler erfreuen sich des Freihandels und bereichern sich. Was solle man von einer Manufactur sagen, die seit 30 Jahren ein Monopol besitze und noch immer jammere, dass sie die Concurrenz auszuhalten nicht im Stande sei? Niemals habe die Landesregierung genugsame Daten in der Hand, um zu bestimmen, ob dieser oder jener Tausch dem Nationalhandel und der Industrie nachtheilig sei. Der Handel sei kein Krieg Aller gegen Alle, sondern das Band der Nationen, und jede Regierung, die ihn nicht auf solche Weise betrachte und solchergestalt behandle, lege unfehlbar der Ausbreitung der eigenen Nationalthätigkeit die grössten Hindernisse in den Weg. Es gebe keinen schädlichen Passivhandel.

Selten liess Zinzendorf eine Gelegenheit vorübergehen, ohne die Erspriesslichkeit einer freisinnigen Handelspolitik zu berühren. In einem Gutachten, welches er über Aufforderung des Kaisers über den Staatsbedarf im Falle eines Krieges im Jahre 1783 erstattete, bespricht er die Mittel zur lebhafteren Beförderung des Geldumlaufes und billigt das Verbot von Geldsendungen nach Rom; die Geldausfuhr nach Rom, fügte er hinzu, wäre zuverlässig der einzige Passivhandel der Erblande, dem kein Activhandel das Gleichgewicht halte, und der, obgleich er in den Mercantiltabellen nicht erscheine, einen wahren Verlust in der Staatsbilanz verursachen müsste. Die Herstellung völliger Freiheit des Handels und der Industrie in der ganzen Monarchie wäre ein Mittel zur Förderung des Geldumlaufes.[285]

Bei dem grossen Werthe, den die Verfasser des Tarifes vom Jahre 1788 auf die Mercantiltabellen legten, hob Zinzendorf die Unzuverlässigkeit derselben hervor, indem sie nicht einmal mit einander übereinstimmen. Allerdings seien auch die englischen und französischen nicht zuverlässiger. Necker habe in seiner Schrift über die Verwaltung der französischen Finanzen grosse Mühe darauf verwendet, über die sogenannte Handelsbilanz, welcher er ungemein viel Wichtigkeit beigemessen, etwas Erträgliches zu sagen, und ungeachtet aller darauf verwendeten Mühe bringe er dennoch nichts als ein von aller Wahrscheinlichkeit entblösstes Hirngespinnst zusammen. Einfuhr und Ausfuhr nehmen zusammen zu oder ab. Nur die so hoch gepriesene Lehre von der Handlungsbilanz habe der mühsamen und stets unsicheren Arbeit der Mercantiltabellen ein so grosses Gewicht beigelegt. Da aber keine Nation mehr zu kaufen im Stande sei, als sie verkaufe, oder mit anderen Worten, als sie Zahlungsmittel habe, so sei die ganze Lehre von der Handelsbilanz nichts mehr und nichts weniger als ein leerer Traum, und alle auf diesen falschen Wahn sich gründenden Verfügungen der Regierungen können nur Unheil und Verwirrung stiften. Die Anhäufung klingender Münze für den Reichthum einer Nation ansehen zu wollen, sei kurzsichtig und trüglich. Je glücklicher eine Nation, je weiser, je zusammenhängender ihre Gesetze seien, je weniger klingende Münze habe sie nöthig, um die für den lebhaften Umlauf von Waaren, für den ausgebreitetsten Handel und die Industrie erforderlichen Dienste zu leisten.[286]

In der Opposition gegen die von Josef befolgte Zollpolitik stand Carl von Zinzendorf nicht allein, auch Philipp Graf Sinzendorff theilte die freien Ansichten. ‚Da mir die Wahrheit, besonders von einem scharfsichtigen Auge betrachtet, angenehm zu vernehmen ist,' so lautet ein Handschreiben des Kaisers an den Grafen Sinzendorff, ‚so werde ich Ihnen verbunden sein, wenn Sie mir überhaupt Ihre Meinung, den Handel betreffend, eröffnen werden.' Sinzendorff kam der Aufforderung durch Abfassung einer Denkschrift über den erbländischen Handel vom 23. September 1786 nach. Er geht, wie er bemerkt, von seinem Lieblingssatze aus, dass ein jeder Plan so geartet sein müsse, dass ein jedes mittelmässige, thätige und ehrliche Subject ihn in Ausübung bringen und man augen-

blicklich sehen könne, ob die Befehle vollzogen worden seien und wer an der Unterlassung Schuld trage; ein die inneren Einrichtungen der Länder umfassendes System könne nicht einfach genug sein. Das Wort Handel und Wandel bringe mit sich die Freiheit. Alle Hindernisse durch Zölle oder durch Verbote seien der Natur zuwider, daher schädlich. Wenn Jemand behaupten wolle, dass die Freiheit schädlich sei, so liege demselben der Beweis ob; es lasse sich jedoch nicht behaupten, dass durch Mauthen und Verbotsgesetze der Handel vermehrt worden sei, im Gegentheil würde sich die Sache aufklären, wenn die Facta und das interessirte Landvolk und nicht die Tischschreiber befragt würden. Mit der Behauptung, die Lage der Erbländer sei nicht der Art, um einen beträchtlichen Ausfuhrhandel treiben zu können, sowie dass die verschiedenen Nationen Oesterreichs nicht den gehörigen Erfindungsgeist besitzen und höchstens, wie man behauptet, als Affen anzusehen sind, die blos im Stande seien, nachzuäffen, habe er sich nie zu befreunden vermocht, er behaupte vielmehr, dass kein Land in Europa mehr im Stande sei, einen auswärtigen Handel zu treiben, als die Erbländer. Wann war Böhmen glücklich und industriös? Als es seinen Freihandel auf der Elbe bis nach Hamburg hatte, von wo die Waaren bis nach Spanien, Portugal, Frankreich und England frei ausgeführt wurden. Wie könnte man dieser Nation Industrie absprechen, welche in ihrem Glas- und Leinwandhandel der lieben Natur gefolgt und in ganz Europa eine hervorragende Stellung erworben hat, ja, ohne das geringste Zuthun die anderen so hochtrabenden Nationen mit ihren Producten geschlagen? Man frage nur die gesammten Gebirgsbewohner und nicht die Tischschreiber, so werden alle einstimmig erklären, dass sie nichts Anderes wünschen als die Freiheit des Handels. Allerdings dürfe man nicht jene befragen, welche Fabriken angelegt haben, welche aus Mangel von Kenntnissen oder aus Geiz ihren Privatvortheil dem allgemeinen Nutzen vorziehen. Oesterreich könnte sich sogar bezüglich seines Handels, wenn namentlich mit den Nachbarländern Freiheit des Verkehres bestünde, nämlich mit Sachsen, Baiern, Preussisch-Schlesien und Venedig, bezüglich der Handelsbilanz sogar mit England und Frankreich messen. Schon die Donau, welche einen grossen Theil der Monarchie durchfliesst, gebe einen Vorzug für den türkischen Handel, um welchen

die meisten und grössten Nationen buhlen; Triest mit den übrigen Seehäfen sei durch seine Lage zu einem ausschliesslichen Verkehr nach der Levante vollständig geeignet und würde jede Concurrenz in der mittelländischen See besiegen können.

Leider sind wir nicht in der Lage, über den Gesammthandel der österreichischen Länder im 18. Jahrhundert ein richtiges Bild zu gewinnen. Die Angaben, welche sich in verschiedenen Werken vorfinden, sind durchaus unzuverlässig und höchstens als Schätzungen anzusehen, die oft nicht einmal annäherungsweise richtig sind. Wussten ja doch die Behörden bis in das erste Jahrzehnt unseres Jahrhunderts keine genaue Auskunft zu ertheilen. Es fehlt wohl an statistischen Tabellen nicht, die sich in den Acten vorfinden, aber diese geben nicht einmal über den legitimen Handel genaue Angaben. Die Kaiserin und Josef legten auf statistische Tabellen grossen Werth und befahlen wiederholt, auf die Ausarbeitung Sorgfalt zu verwenden, allein die Zollregister blieben mangelhaft, da den Beamten die elementarsten Kenntnisse fehlten. Noch im Anfange der Neunzigerjahre bemerkte die mit den Handelsverhältnissen Oesterreichs vertrauteste Persönlichkeit, dass die Mercantiltabellen allerdings seit acht Jahren etwas zweckmässiger bearbeitet werden, aber durchwegs noch fehlerhaft seien. Es gäbe keine allgemeinen Tabellen über die Exporte und Importe der Monarchie; ein Theil werde in den deutschen Erbländern, ein anderer Theil in Galizien, ein dritter in Ungarn, endlich ein vierter in Siebenbürgen bearbeitet, und eine Zusammenstellung sei um so schwieriger, als in jedem dieser Länder die Tabellen nach anderen Grundsätzen und Schätzungen verfasst werden; auch die Einzeltabellen seien aus höchst unzuverlässigen Materialien zusammengesetzt, denn die meisten Beamten, denen es obliege, die Auszüge zu machen, hätten kaum Zeit genug, um darauf die nöthige Mühe zu verwenden; andere unterscheiden das Inländische nicht genug von dem Ausländischen, vermischen beide, ja sogar öfters die Ausfuhr mit der Einfuhr, betrachten überhaupt die Abfassung der Mercantiltabellen als eine Nebensache und als ein ihnen lästiges Geschäft.[287]

Anmerkungen.

1. Nur der Transitohandel wurde seit 1762 in Folge einer kaiserlichen Weisung gefördert. 16. December 1762.

2. Rescript an die Deputation und Kammer in Tirol. 13. October 1750.

3. Schriftstücke vom 9. April und 7. Mai 1763.

4. Vortrag 11. Februar 1764.

5. Aus einem Schriftstücke vom 29. Januar 1763.

6. Handschreiben vom 30. September 1763.

7. Am 12. November 1763 erging der Auftrag nach Prag; die Aufforderung zur Beschleunigung des Gutachtens an das böhmische Gubernium urgirt am 7. Juli 1764 und 28. December 1764.

8. Protokoll 13. Juli 1753.

9. Vortrag 11. Februar 1767. Die ‚Navigationsreparation' auf der Save bereits 21. December 1754 angeordnet.

10. Handschreiben an Esterházy 16. August 1780.

11. Instruction für die in Niederösterreich aufgestellte delegirte Commercien-Hofcommission, 4. Januar 1754, unterzeichnet Chotek.

‚Die Absicht gehe dahin, dass die Commerzialgeschäfte auf einen kürzeren Weg und nach einheitlichen Grundsätzen geleitet werden sollen. Der Obsorge der Commission sei anheimgegeben: 1. die emsige Fortpflanzung aller Landesfabriken und Manufacturen, dass sie über den gegenwärtigen Stand derselben sich genau erkundige, ihre Gebrechen erforsche, die Verbesserungsmittel wohl überlege, auch das etwa Dienliche, wenn es nicht von grosser Wichtigkeit sei, sogleich vorkehre;

2. ihr immerwährendes Nachsinnen dahin zu verwenden, dass neue Fabriken, die dem Commercio einigen Vorschub bringen, auf eine standhafte Weise geführt, dazu wohl bemittelte Verleger oder Societäten angefrischt und sonderlich auf jene Manufacturen der vorzügliche Bedacht genommen werde, die entweder zur Verarbeitung inländischer Productorum oder zur Unterstützung des auswärtigen Commercii dienlich seien;

3. von Seiten des Directoriums in Commercialibus werde man derartigen heilsamen Unternehmungen alle hilfreiche Hand bieten und den Verlegern nebst dem Allerhöchsten Schutz viele wesentliche Vortheile angedeihen lassen;

4. auf die Blüthe, das Wachsthum der diesländigen Handelsschaft zu sehen und das Augenmerk dahin zu richten, damit die einheimischen Erzeugnisse ausser Land gebracht, der Handel al in grosso befördert und sonderlich die Vorkehrung nach Ungarn und Türkei, dann über Triest durch alle dienliche Leichtigkeiten und Vorschubsmittel emporgehoben werde; die von der Beschaffenheit des Landes und seiner Insassen die grösste Kenntniss haben, zu vernehmen und Jedermann dahin anzufrischen, dass zur Wohlfahrt des Landes und zur Unterstützung der mildmütterlichen Gesinnungen der Kaiserin nützliche Vorschläge an die Hand gegeben werden. Nach diesen Vorbereitungen sei sich mit Beflissenheit dahin zu verwenden, damit jedem Lande der Verschleiss und die Ausfuhr seiner Naturerzeugnisse erleichtert werde, wobei sonderlich zu überlegen komme, wie zwischen den Erbländern selbst eine nützliche Vorkehrung getroffen und dessen so florissanter Stichhandel wieder erhoben werden könnte, weil nichts natürlicher sei, als dass ein Erbland dem anderen mit seinem Ueberfluss an die Hand gehe.

Da aber der Handel ohne gute Strassen nicht wohl bestehen und noch weniger in Aufnahme kommen könne, so sei fortwährend Sorge zu tragen, damit jene Hauptstrassen, die zur Beförderung des Handels unentbehrlich sind, in aufrechtem Stande erhalten, mithin jene, denen das Operationswerk obliegt, mit ernsthaftem Nachdruck dazu verhalten und die nöthigen Hilfsmittel ausfindig gemacht werden mögen. Das vorzüglichste Augenmerk sei auf die Anlegung und den Wachsthum der Manufacturen zu richten, wodurch dem Handel und Contributionsstand viele beträchtliche Vortheile zufliessen. Die Deputation habe daher auf die Seele eines nutzbaren Commercii mit geflissenstem Eifer zu sehen und vor allen Dingen den gegenwärtigen Stand der Landesfabriken und Manufacturen zu erheben, die dabei sich äussernden Gebrechen zu entdecken, sich eine vollkommene Kenntniss von den tauglichen Fabriksmaterialien im Lande selbst oder aus den anderen Erblanden zu verschaffen, ferner anzugeben, wie der Genius des Volkes beschaffen, wie dessen Lebensart eingerichtet und was man sich eigentlich von desselben Industrie und Fähigkeit zu versprechen habe; die Anträge seien mit solcher Behutsamkeit zu fassen, damit die Kaiserin die Allerhöchste Resolution darauf mit Sicherheit stützen möge. Nebst den im Lande eingeführten Fabriken sollen aber auch andere dem Lande gedeihliche Manufacturarbeiten zu fördern.

5. Um hierländigen Manufacturswaaren, welche sich Ruhm in der Fremde erworben, einen stärkeren Ausweg zu eröffnen, so ist alle Beflissenheit anzuwenden, damit lauter tüchtige kaufrechte Waaren um erträglichen

Preis erzeugt, mithin die auswendigen Handelsleute befriedigt, alle Schleuderei vermieden und auch die Fabricatur selbsten nach jener Art, wie es die auswendigen Negocien verlangen, eingerichtet werde.

Namentlich auf die Manufacturen in Wolle, Seide, Flachs, Loden, auf alle Mineralien und Metalle habe die Commission ihr Augenmerk zu richten.‘

Am 27. März 1755 wurde an die Repräsentation und Kammer in Mähren folgendes Rescript erlassen: ‚Da unsere allergnädigste Gesinnung über Emporbringung des Handels und Wandels in Ansehung aller unserer Lande die nämliche und unsere fürnehmste Absicht auf die gegenseitige Aushülfe unserer Staaten und das dadurch in den Gang zu bringende innerliche Commercium gerichtet ist, worauf auch alle im Zollwesen noch jüngsthin gemachten Aenderungen und zum Behufe des Transports der inländischen Waaren verschaffte Erleichterungen abzielen; dies aber nicht wohl eingerichtet werden kann, wenn nicht ein jedes Land die genaue Kenntniss sowohl von den Bedürfnissen als Erzeugnissen des andern besitzt, so werdet Ihr den Consessum commercialem hauptsächlich dahin anzuweisen haben, dass solcher sich sowohl mit dem böhmischen und schlesischen, oberösterreichischen, steirischen, kärntnerischen, krainerischen, tirolischen Consesse, nicht minder mit der in Niederösterreich für Commerzsachen delegirten Hofcommission wie auch mit dem Grafen Chamaré in Correspondenz setzen und denselben von den neuen Erfindungen oder ad majorem perfectionem in quali, quanto et pretio gebrachten productis artis et naturae sowohl in dem innerlichen Vertriebe oder in eine auswärtige Handlung und Verschleiss einschlagender Vorfallenheiten die rechten Nachrichten ertheilen oder die erforderliche Auskunft von der eigentlichen Beschaffenheit einholen.‘

12. Vortrag vom 20. Juni 1766.

13. Commissionsprotokolle vom 2. und 9. December 1766.

14. Auf den Grazer Märkten wurden die gemeinen Tuchsorten aus Mähren, Böhmen und Oesterreichisch-Schlesien bezogen, und zwar bis 1 fl. 18 kr. bis 24 kr., die feineren bis 2 fl. per Elle aus Preussisch-Schlesien und Sachsen, die feinsten bis 4 fl. aus Aachen und Leyden. Die Reisenden der mährischen Lehnbank zeigten den Grazer Kaufleuten Muster mährischen Tuches, aber diese ‚bezeigten wenig Neigung, von ihren ausländischen Freunden abzugehen, theils weilen es der Kaufleute Eigenschaft ist, dass selbige nur ihren Privatnutzen und keineswegs das Bauernpublicum in Consideration ziehen, mitfolglich ihre Ankaufpreise gern verhohlen haben, wozu ein auswärtiges Land diensamer ist, theils weilen durch gehässige die k. k. privilegirte Lehnbank als ein zum Verderben der Kaufmannschaft gereichendes Werk, so überdies von keiner Dauer sein werde, angeschwärzt worden‘. (Diese Stelle aus dem Original

des Reiseberichtes im Archiv für österrreichische Geschichte, Bd. 73, nach einem Auszuge eines Beamten abgedruckt.) Halbwollene und halbleinene Waaren, als: Halbcastor, Halbrasch, auch Mesulan, wurden blos aus Preussisch-Schlesien bezogen. Englische Kurzwaaren und Nürnberger Waaren wurden von zwei Verlegern aus Leipzig und Nürnberg bezogen. Linzer Leinwande hatten einigen Absatz; den Markt beherrschten jedoch preussisch-schlesische Erzeugnisse 52 Ellen lang im Preise von 30 bis 50 Reichsthalern. Tischzeuge kamen ebenfalls aus Preussisch-Schlesien und Sachsen die Garnitur 10—30 Reichsthaler. Noch 1770 wurde Klage geführt, dass in Graz Kaufleute und Fabrikanten aus Ulm, Nürnberg Sachsen, der Schweiz, Italien Schleichhandel mit ausländischen Waaren treiben und das Geld aus dem Lande schleppen. Protokoll 26. Februar 1770.

Die Kaufleute, heisst es in einem Schriftstücke, bezeigen sich gegen den in der Vorstadt Mariahilf wohnenden Reissbleischneider Johann Joachim Mayer so widerwärtig, dass sie, um dessen Manufactur in Verfall zu bringen, sich verabredet hätten, ihm für seine Waaren ‚nichts zu lösen zu geben', obgleich dieselben so gut wie die Nürnberger und auch wohlfeiler wären; dies sei eine ‚üble Gesinnung wider die eigenen Landesmanufacturen und eine sträfliche Begierde, mit fremden Waaren einen wucherischen Handel zu treiben, mithin das Publicum zu drucken und die heilsame auf die Emporbringung der Manufacturen abziehende landesfürstliche Absicht zu verhindern, daher als sträflich anzusehen'. Wenn die Kaufleute die Waaren um den Preis, wie sie zu Nürnberg verkauft werden, nicht abnehmen, würde man den Fabrikanten die Erlaubniss ertheilen, damit en gros und en detail Handel zu treiben, und wenn dies nicht ausgiebig wäre, habe der Handelsstand zu gewärtigen, dass man noch nachdrucksamere Zwangsmittel ergreifen werde.

Die Kaufmannschaft habe sich so schlecht geäussert, lautet ein Bericht vom 6. April 1749 aus Linz, dass deren Antwort zu erzählen einen Ekel verursachen würde. Sie habe nur Klagen über das erhöhte Vectigal vorgebracht, freie Einfuhr der fremden Tücher verlangt, deren Qualität besser sei, und doch erzeuge ein Weber, Namens Pachner, Halbrasch so gut, wo nicht besser, als die schlesischen Weber zum Preise von 8 fl. 30 kr. bis 9 fl. Auch an der Appretur liesse sich nichts ausstellen, nur der ‚Schwung' sei nicht so vollkommen. Als Uebelstand wurde bezeichnet, dass die oberösterreichischen Weber keine Capitalisten seien, die lange borgen können. Wenn die Cassen der Landstände und Städte, heisst es dann in dem Berichte wörtlich weiter, nicht so sehr ausgeleert und der Corpus nicht so stark mit Schulden outrirt wäre, könnte man Beihilfe gewähren, so aber müssen viele gute Gedanken in der Geburt ersticken und es an dem genug sein, dass man so weit geht, als man gehen könne. Mannigfaltig aber waren die Massnahmen der Behörden in den späteren Jahren. Der Consess in Oberösterreich wurde angewiesen

zu untersuchen, ob es den dortigen Lederern an Verschleiss gebreche (13. März 1761). Behufs Erweiterung des Commerzes wurde bewilligt, dass in den Erblanden erzeugtes Leder unter gehöriger Bescheinigung in die Residenz eingeführt werden dürfe, jedoch solle dasselbe nicht in den gewöhnlichen Marktzeiten zum Verkaufe gebracht werden. (An die Repräsentation und Kammer in Mähren, Schlesien 10. März 1762, Böhmen 15. Mai 1762.) Der Commerzienrath sprach den Wunsch aus, es möge auf die Einfuhr von moskowitischem Juchten, wofür 170.000 fl. ausser Landes gehen, verzichtet werden. Dies hänge vom Hofkriegsrathe ab. Graf Harrach erzeuge auf seinen Gütern in Böhmen Leder, welches dem moskowitischen Juchten nicht ungleich sei. Da Juchten, Corduan, Lamm- und Schafleder den grössten Theil des Passivums ausmachen, lautet die kaiserliche Entschliessung, sei die inländische Fabrikatur in diesen Stücken emporzubringen, und dem Hofkriegsrathe seien Juchtensorten vorzulegen. (Vortrag 13. April 1763.)

Aber alle Bemühungen waren vergebens. Die inländischen Fabriken konnten oft den Bedarf nicht decken, wie aus dem Handbillet vom 11. September 1772 ersichtlich: Nach Anzeige des Hofkriegsrathes können einige Regimenter, die jedoch kaum auf 12 in der Zahl sich belaufen dürften, das auf Officiersuniformen benöthigte Tuch in den erbländischen Fabriken weder in der echten Farbe noch fein genug aufbringen und sind also bemüssigt, beiläufig 8 Stück für jedes dieser Regimenter aus Holland zu bestellen. Da Ich nun verwilligt, dass dem Militär zu dieser Einfuhr die gewöhnlichen Commerzialpässe für dieses Jahr zu ertheilen, so will dessen den Commercienrath zur Nachricht und weiteren Verfügung verständigen.

Den Forderungen der Fabrikanten wurde zu entsprechen gesucht. Nur selten finden sich richtigere Ansichten. Am 28. Januar 1754 hatten Johann Fries und Johannes Togniola ein Privilegium zur Errichtung einer Sammtfabrik erhalten, und obgleich dem neuen Industriezweige durch Erlass eines Einfuhrverbotes auf fremde Sammte unter die Arme gegriffen wurde (11. Februar 1757), fand die Sammtfabrik mit ihren Erzeugnissen keinen Absatz. Fries & Comp. wandten sich zu wiederholten Malen an die Regierung mit der Bitte, sie hätten ein beträchtliches Waarenlager von Sammten auf das Beste gearbeitet, könnten aber nichts absetzen; sie müssten eine Beschränkung ihrer Fabrication eintreten lassen, wenn ihnen nicht zur Abnahme ihrer Waaren verholfen werde. Der niederösterreichische Consess sprach sich dahin aus, da andere Fabrikanten Abzug finden, müsse bei Fries die Verwaltung an manchen Gebrechen leiden, er sei daher abzuweisen.

15. An die böhmisch-österreichische Hofkanzlei am 29. Juli 1771.

16. Die sämmtlichen Leinwandhändler in dem Gebirge der schlesischen Grenze entlang, zu Arnau, Trautenau, Starkenbach, Schatzlar, Frei-

heit, vereinigten sich zu einer Handlungsgesellschaft, welche 1753 einen landesfürstlichen Freiheitsbrief erhalten hat. (Prot. Directorii in publicis et commercialibus quo ad commercialia mixta 22. October 1853.) Niemand durfte Aufnahme finden, der nicht der römisch-katholischen Religion zugethan und ehelicher Abkunft war. Sie beabsichtigte zu Prag eine Niederlage zu errichten, um von hier aus die inländischen Märkte, ausser der böhmischen Landeshauptstadt noch Pilsen, Karlsbad, Budweis, Eger, Wien und Brünn mit Leinwand zu versehen, ersuchte aber, weder fremde Kaufleute ins Land ,einschleichen zu lassen noch zu verschreiben'. Sie erhielt Befreiung von aller Steuer. (5. Juni 1753 an die Repräsentation und Kammer in Böhmen.)

Zur Emporbringung der böhmischen Leinwandmanufactur und zur Erleichterung ,des damit sich nährenden Unterthans' wurde zu Pottenstein ein Magazin errichtet, ,wo der arme Contribuent jene Leinwand, welche anderwärts zu verschleissen keine Gelegenheit sei, gegen billig mässige baare Zahlung sogleich verkaufen könne'. Graf Chamaré erhielt die Aufsicht, zur Erbauung 3000 fl. und 30.000 fl. Verlagsgelder angewiesen. (An die böhmische Administration 16. Februar 1755.) Während des dritten schlesischen Krieges wurden die Waaren aus dem Pottensteiner Magazin nach Wien verführt und hier mit grossen Kosten eine Niederlage errichtet. Bis zum Jahre 1761 waren 200.000 fl. Verlagsgelder von Seiten des Staates vorgeschossen worden; nun wurde der Antrag gestellt, das Magazin an Chamaré zu überlassen und ihm gegen 4%ige Verzinsung Vorschüsse zu gewähren. Einen Mangel, heisst es in dem Vortrage, habe das Magazin mit mehreren Institutis gemein, dass solches auf Rechnung des Staates geführt wurde, folglich dabei nicht die nämliche Oekonomie und Beflissenheit zu erwarten gewesen, welche in Privatunternehmungen den Nutzen vergrössern. (Vortrag 14. April 1761 und 4. Juni 1761.)

Das Triester Magazin, wohin die Leinwande gesendet wurden, wurde 1763 für 20.000 fl. von Jakob Hirschl in Verbindung mit zwei anderen Kaufleuten, Manasse und I. Morpurgo, gekauft.

17. Schriftstück vom 21. Juni 1763.

18. Vortrag vom 19. Juli 1763.

19. Vortrag des Commerzienrathes 18. October 1763. Da in Sachsen denen böhmischen Kaufleuten aller Verkauf der sächsischen Waaren à la minuta auch auf den Jahrmärkten verboten ist, so ist ein Gleiches auch jure reciproci gegen die sächsischen Kaufleute zu verhängen, doch aber solches auf andere fremde Kaufleute derzeit noch nicht zu extendiren, sondern dieser Punkt, wie auch jener, was für Jahrmärkte die fremden Kaufleute besuchen können, ehevor mit der böhmisch-österreichischen Canzley zu concertiren.

20. Unterzeichnet Josef Kinsky, 17. Juni 1771; im Wesentlichen nur eine Wiederholung eines bereits im Jahre 1764 von dem Grafen Chamaré gemachten Antrages, den ausländischen Kaufleuten die inländischen Märkte vollständig zu verbieten oder mindestens zu beschränken, wobei er blos die Zittauer im Auge hatte, die seiner Meinung nach gering gerechnet 100.000 fl. gutes kaiserliches Geld aus dem Lande schleppen, die kaiserliche Mauth um einige Tausend Gulden verkürzen, die böhmischen Interessen unterdrücken. Diese Zittauer, heisst es weiter in dem eigenhändig geschriebenen Schriftstücke, sind theils böhmisch-hussitische Emigranten, welche der böhmischen Sprache kundig seien, bei ihren Bereisungen im Lande und bei den Besuchen der Märkte nicht einmal in Wirthshäusern ihr Geld verzehren, sondern bei ihren Anverwandten auf Kosten des Landes umsonst leben, mit ihren hussitischen Büchern den Ueberrest dieser bösen Secte versorgen, also vielen Nachtheil stiften.

21. Protokoll vom 15. Juli 1771.

22. Protokoll vom 27. Januar 1772.

23. Vortrag vom 13. Juni 1773.

24. An die Landesregierungen vom 9. September 1783.

25. Bereits am 24. März 1755 erfolgte die Weisung der Kaiserin: ‚Zur Facilitirung des Handels und Wandels zwischen der hiesigen Stadt und Ungarn bei den Mauthstationen Schwechat, Hainburg, Pröllenkirchen, Bruck an der Leitha, Himberg ist die tarifmässige Mauth von den durchpassirenden Kaufmannsgütern aufzuheben und blos zur Idemnisirung des Aerari eine Wagen- oder Pferdemauth einzuführen.‘ Einige Mauthen wurden in der That aufgehoben, z. B. die grosse Mauth zu Schwechat; die dem Grafen Harrach gehörige Mauth zu Bruck an der Leitha wurde für 100.000 fl. eingelöst, die ‚schwere‘ Mauth zu Petronell in eine Schiffsmauth umgewandelt, wodurch der ganze Strassenzug zu Wasser und zu Land nach Ungarn von allen Abgaben befreit wurde.

26. In einem Schriftstücke (ohne Datum) ‚Reflexiones was für Verfügungen von seithen Hungern in 30sten weesen zur Beförderung der commercii vorzunehmen‘, heisst es: ‚bei dem Hungar würkhet ein Stücklein geld mehr, als alle scharfe Befehl: wenn das Commercien-Directorium einen solchen 30ger des Jahres 40 oder 50 fl. douceur reichen lassen wolte, welches bei derley gering besoldeten Leuthen viel ist, konnte man mit 1000 fl. auf zwantzig solche Beamte auslangen, — — Die ehr würkht auch ungemein viel bei den Hungern, der ursachen vielleicht guter effect zu verspühren wäre, wenn Ihro Majestät allergnädigst gewähren wolten, dem Hung. Hofcammerpräsidenten, wie dem Thesaurio in 7burgen durch etwas schmeichelhafte allerhöchste Handbillieten diese

Angelegenheit der tragenden Ansicht auf die eingänge frembder Waaren an dessen gränitzen zu recommendiren.‘

27. An Baron Reischach, 27. September 1762.

28. Entschliessung auf das Conferenzprotokoll vom 28. October und 16. December 1762.

29. Vortrag 17. Januar 1763.

30. Entschliessung auf Protokoll vom 22. April 1763.

31. Entschliessung auf Protokoll des Commerzienrathes 25. Februar 1768.

32. Die Einfuhr wollener Zeuge war in Ungarn seit 1761 verboten, ohne dass eine Veröffentlichung erfolgte, erst Anfangs Januar 1764 hielt man ‚bei vorseyenden Umständen‘ eine Bekanntmachung zu veranlassen für nöthig. (Votum Degelmann's 21. Januar 1764.) Auch halbwollene und halbleinene Zeugwaaren wurden ohne vorherige Publication verboten. Indessen hatte sich herausgestellt, dass wollene Zeuge in ‚unzulänglicher Menge‘ erzeugt werden; Degelmann, der entschiedenste Prohibitionist, sprach sich in einem Separatvotum dahin aus, dass keinem Anstand unterliege, das Verbot aufzuheben und wollene Waaren gegen Entrichtung des tarifmässigen Zolles zuzulassen. Die kais. Entschliessung auf das Sitzungsprotokoll vom 21. Januar 1764 lautet: ‚Hätte vor Zulassung des Verbotes die Zulänglichkeit der inländischen wollenen Zeuge für Hungern untersucht werden sollen, damit keine gegründete Beschwerde vorgebracht, noch die Mauthgefälle durch Einschränkung geschädigt werden mögen.‘

33. An die ungarische und siebenbürgische Hofkanzlei, 31. Januar 1764.

34. An den Grafen Andlern, 29. April 1765, und an den Grafen Rudolf Chotek, 23. September 1765.

35. Von Seiten der Commerzbehörde wurden dagegen einige Vorstellungen erhoben. Zunächst wurde darauf hingewiesen, dass es wohl angezeigt sei, in den Ländern jenseits der Leitha die fremden ordinären und mittleren Leinwande zu verbieten, jedoch die ordinären Hanf- und die sogenannten polnischen und moskowitischen Leinwande seien in Ungarn unentbehrlich, da mit denselben ein starker Barattohandel gegen ungarische Weine getrieben werde. Eine gleiche Bewandtniss habe es mit dem ordinären Tischzeug, Schachwiz, Zwillich und Drillich, welche Gattungen in den deutschen Erblanden für den Consum kaum hinreichend erzeugt werden, weshalb auf ein Verbot dieser Waaren in Ungarn derzeit nicht angerathen werden könne. Was die glatten fremden Seidenwaaren,

dann die halb- und ganzseidenen Tüchel und Bänder, sowie die Nürnberger Spiegel anbelangt, so sei vorauszusehen, dass der ungarische Consum die erbländische Erzeugung übersteige, aber es sei schon ein ‚beträchtlicher Anfang‘ in den deutschen Erblanden mit diesen Artikeln gemacht worden, und derselbe werde sich erweitern, wenn die Nachfrage gesteigert werde. Damit aber von Seiten der Ungarn keine Klagen erhoben würden, werde man darauf Bedacht nehmen müssen, in den deutschen Handelsplätzen einen hinreichenden Vorrath an dergleichen Waaren in Bereitschaft zu halten, selbst wenn zu diesem Zwecke die Ertheilung von Pässen für die Einfuhr nothwendig wäre. Eisen-, Stahl- und Drahtwaaren, Klingen zu Säbeln wären in Ungarn von dem Verbote auszunehmen, weil die Geschmeidewaaren ohnehin ihren Abzug haben und einen langen Transport nicht ertragen können, jedermann daher bestrebt sei, sie aus der Nähe, folglich aus den Erblanden zu erhalten. Die kais. Genehmigung auf dieses Protokoll des Commerzienrathes vom 9. Januar 1766 erfolgte mit dem Zusatze: ‚Damit aber die Execution dieses Verbotes möglichstermassen erleichtert werden möge, so sind von dem Commerzienrathe nebst der Linzer Wollenzeugfabrik einige Niederlagen dahin anzufrischen, um in den ungarischen und siebenbürgischen Landen einige Magazine von erbländischen Fabricatis aufzurichten, doch aber ist durch die Veranlassung und Berichtigung dessen die Publication des erwähnten Verbots nicht aufzuhalten, indem meine Willensmeinung dahin geht, dass damit auf das Schleunigste fürgegangen werden solle.‘

36. Commissionsprotokoll vom 12. December 1766 und Vortrag vom 24. December 1766.

37. Bereits im Jahre 1755 wurde durch eine Zuschrift an die ungarische Hofkanzlei vom 14. Juni auf die Nothwendigkeit eines Wechselrechtes aufmerksam gemacht; zehn Jahre später, am 3. October 1765, wurde das für die deutschen Erblande publicirte Wechselpatent der ungarischen Hofkanzlei mitgetheilt mit dem Ersuchen, sich darüber zu äussern, ob und unter welchen Modalitäten dasselbe in Ungarn einzuführen sein dürfte. Die Hofkanzlei beeilte sich mit der Antwort nicht. Die österreichische Behörde legte in einem Vortrage an die Kaiserin dar, wie nothwendig im Interesse einer Hebung des österreichisch-ungarischen Verkehres die Erledigung der Angelegenheit wäre. Die Einfuhrverbote fremder Waaren in Ungarn, heisst es in dem Vortrage vom 6. März 1766, würden ihre Absicht verfehlen, wenn die ungarischen und siebenbürgischen Kaufleute nicht statt Frankfurt, Breslau und Leipzig die erbländischen Handelsplätze besuchten und die erbländischen Erzeugnisse nicht grösseren Abzug nach Ungarn fänden. Um diese doppelte Absicht zu erreichen, sei es nöthig, Ungarn alle Leichtigkeit zu verschaffen, welche ungarische Kaufleute auswärtig fänden, vorzüglich aber Credit. Hiezu sei schleunige und

gute Rechtsprechung nothwendig. Der alleinige Stein des Anstosses bei der ungarischen Handelsschaft sei, dass man den Kaufleuten dieser Nation und noch weniger den Griechen und Armeniern, welche jenseits der Leitha den grössten Kaufhandel treiben, ohne grosse Gefahr nicht creditiren könne; Verluste, welche die Leipziger erleiden, seien erträglicher, weil sie sich unter viele mächtige Handelshäuser vertheilen. Die bisherige Art in Ungarn zu handeln sei, dass man für $^2/_3$ die Bezahlung fordere, $^1/_3$ aber borge; bezahle der Ungar zweimal, so könne die dritte Zahlung verschmerzt werden. Vor Jahren sei man mit der ungarischen Hofkanzlei über die Einführung eines Wechselrechtes in Verbindung getreten, ohne etwas zu Stande zu bringen. Die Kaiserin übertrug nun dem Commerzienrathe die Ausarbeitung, und wenn sich Schwierigkeiten bezüglich der Edelleute zeigen, sei das Wechselrecht vorläufig auf die Bürger in den Freistädten zu beschränken. (Vortrag 27. Januar 1767.) Die banatische Landesadministration, mit welcher man sich in Verbindung setzte, meinte, ein Wechselrecht sei im Banat überflüssig und könne vielleicht nachtheilig sein, ‚da die Handlung auf Wechsel dortlandes nicht sonderlich betrieben werde'. Die Entschliessung der Kaiserin verfügte, dass kein Bedenken obwalte, in dem Temesvarer Banate das Wechselrecht einzuführen. Zum Wechselgerichte erster Instanz sei ein raizischer und auch ein armenischer Kaufmann beizuziehen, ‚massen beyde Nationen in diesem Lande den Handel stark treiben, folglich durch deren Zuziehung das Erkenntniss um so viel mehr Vertrauen erlange'. (Vortrag vom 27. Januar 1767. Entschliessung auf den Vortrag vom 1. October 1767.) Die Kaiserin verlangte zu wiederholten Malen Auskunft, warum dieses so lange dauernde Geschäft bezüglich der Einführung des Wechsel- und Mercantilrechtes in Ungarn und Siebenbürgen noch nicht zur Endschaft gebracht worden sei. (Handschreiben vom 21. Januar 1768.) Erst 1768 wurde die Einführung in der Militärgrenze und Siebenbürgen verfügt. (Kais. Entschluss auf Vorträge vom 30. März und 18. April 1768.) Durch Verordnung vom 1. August 1772 erhielt Siebenbürgen auch eine Falittenordnung.

Ueber eine Beschwerde von Seiten der ungarischen Handelsleute wegen des Abganges mehrerer Waaren auf dem Margarethenmarkte des Jahres 1773 schrieb die Kaiserin: ‚Die hiesigen Handelsleute sind lediglich zu erinnern, dass sie bedacht sein sollen, sich mit solchen Waaren zu versehen, wovon sie nach den vorkommenden Anfragen dermalen einigen Abgang leiden. Die inländischen beyzuschaffen mag ihnen ohnehin nicht schwer fallen, und wegen der fremden Artikel wird Meine demnächst erfolgende Resolution Ziel und Mass setzen, wie weit sie damit sich künftig versehen mögen.' (Protokoll vom 14. März, reproducirt 2. April 1774.)

Nach Erlass des Patentes vom 14. October 1774 forderte die Kaiserin, dass die Ermässigung der Einfuhrverbote fremder Waaren auch

auf das Königreich Ungarn, sowie auf Siebenbürgen und das Temesvarer Banat sich zu erstrecken habe. Hiebei zeigte sich der Anstand, dass verschiedene Artikel der erlaubten Waaren bei der unmittelbaren Einfuhr in die Länder jenseits der Leitha nach der daselbst üblichen Schätzung und Belegung einen geringeren Zoll abzustatten haben würden, als durch das Patent vom 14. October 1774 auf Grund der neuen allgemeinen Tarifsätze für die deutschen Erblande festgestellt worden war. Die Finanz- und Commerzstellen verfielen daher auf den Gedanken, es bei der allgemeinen Regel, nach welcher die fremden Manufacturwaaren in Ungarn bei der unmittelbaren Einfuhr 30 % zu zahlen haben, zu belassen, die Schätzung aber bei jenen, die dem ungeachtet in dem Zoll geringer als in den deutschen Erblanden ausfallen würden, dergestalt zu erhöhen, dass noch ein mässiger Vortheil den ungarischen und banatischen Kaufmann aneifern könnte, diese Waaren auf den deutsch-erbländischen Handelsplätzen zu suchen, wo sich ähnliche inländische Erzeugnisse angehäuft befinden, allein die Durchführung war mit Schwierigkeiten verbunden, da die Abänderung der ungarischen Tarifschätzung ohne Bekanntmachung aus Billigkeitsgründen nicht vorgenommen werden könne, diese aber ‚das Absehen hätte entdecken müssen, den ungarischen Handelsmann von der unmittelbaren Correspondenz mit auswärtigen zu entfernen, eine Beschränkung, welcher derselbe bei der vormaligen Passertheilung nicht unterworfen gewesen sei‘. Man einigte sich daher dahin, dass die Bekanntmachung des Patentes in Ungarn dermalen bis zur allgemeinen Tarifregulirung unterbleibe, inzwischen aber die auf diese Länder abgezielte Wohlthat durch den erleichterten Zug der wiedererlaubten fremden Waaren den deutschen Handlungsplätzen zugewendet werden könnte. Die Waaren, deren Einfuhr in die Länder diesseits der Leitha seit 1774 gestattet war, blieben bei der unmittelbaren Einfuhr nach Ungarn verboten. (Protokoll 7. April 1775.)

38. Während des siebenjährigen Krieges gestattete man die freie Einfuhr von Getreide und verbot dieselbe nach Beendigung desselben. Diese Abschliessung in Bezug auf den Verkehr mit Brotfrüchten wird erklärlich, wenn im Auge behalten wird, dass auch zwischen den deutscherbländischen Provinzen die abgabenfreie Versendung von Getreide nicht gestattet war. Gegen die See wurde 1762 den ungarischen Erzeugnissen die mauthfreie Ausfuhr nur auf fünf Jahre gestattet und 1767 verlängert. Kais. Entschliessung 25. Mai 1762 und Vortrag 17. September 1767 und die darauf erfolgte kais. Entschliessung.

39. Allerhöchste Entschliessung vom 20. September 1770. ‚Da heuer in Meinen deutschen Erblanden die Ernte meistentheils nicht ergiebig ausgefallen, so mag in den hungarischen Erblanden die Körnerausfuhr ad extra auch mare versus ferners nicht gestattet werden, damit

man sich von dort aus des Nachschubs so mehr versichert halten könne.'

40. Protokoll der Finanzstellen und des Commerzienrathes vom 16. Juli 1763 und kais. Entschliessung.

41. Kais. Entschliessung auf die Protokolle der Bancodeputation und des Commerzienrathes vom 29. Mai 1763.

42. So zahlten 720 Metzen ungarisches Getreide, deren Werth am Erzeugnissorte oft nicht 300 fl. betrug, an landesfürstlichen und Privatmauthen von Wien bis Engelhartszell 385 fl. 56 kr.

43. Handbillet vom 3., acc. 5. September 1774. An den Grafen Kolowrat! Den ihm ohnehin schon bekannten von der galizischen Kanzley gemachten Vorschlag, die producta und fabricata der hungarischen Erblande interimaliter mit der nämlichen Consummauth von $2^1/_2\,^0/_0$ wie die Producta und Fabricata der deutschen Erbländer zu belegen, habe zwar, da es um ein blosses Interimale zu thun, indessen genehmigt, Ich will ihm aber anmit zur geheimen Direction des Commerzienrathes mitgeben, bey Festsetzung des künftigen Hauptsystems die Betrachtung nicht ausser Acht zu lassen, wie nach der Gleichhaltung der hungarischen Manufacturen mit den deutsch-erbländischen die bekannte Rücksicht im Wege stehe, dass die Inhaber der hungarischen Fabriken als keine Steuern und andere Abgaben zahlenden Magnate und Edelleute vor den deutsch-erbländischen Manufactursverlegern einen grossen Vorzug hierinfalls besitzen und dass anderseits, nachdem Hungarn über die deutsche Erblande durch die unentbehrlichen Naturalien eine so starke Activbilance hat, man den deutschen Landen durch die Begünstigung ihrer Artefactorum gleichsam ein Gegengewicht zu schaffen geneigt sei: allermassen denn aus diesem doppelten Motivo die deutsch-erbländischen Manufacta bisher jederzeit in der Mauth leichter als die hungarischen gehalten worden.

44. An den Hofkriegsrath, 19. April 1757.

45. Er erhielt am 12. Mai 1758 als ‚Gratiale' 50 Ducaten und am 10. Juni 1758 als Beitrag für die Rückreise 12 Ducaten.

46. Ein interessanter Bericht Schley's, Carlowitz, 17. März 1759.

47. Italien habe oft Missjahre, und das ungarische Getreide werde daher daselbst Absatz finden können. Das aus ungarischem Mehl gebackene Brot sei zwar ein wenig schwärzer als jenes aus wälschem Mehl, überhaupt trage das ungarische Mehl etwas vom Erdgeruche an sich, welches daher rühre, weil der Bauer sein Getreide unter der Erde in Gruben liegen lasse und die Erbauung von Getreideböden von diesen Leuten weder zu verlangen noch zu erwarten sei. Es möge daher den Unterthanen auf-

getragen werden, dass dieselben ihre Löcher bei Strafe nach dem Vorbilde von Toscana mit Stroh an den Wänden verbinden sollten, welches keine Kosten verursache und doch den Erdgeruch hintanhalte. Ausserdem habe der ungarische Weizen noch den Fehler, dass er mit Korn und anderen Früchten vermengt sei; es möge daher dahingestrebt werden, dass der Anbau jederzeit nur mit reinem Samen bewerkstelligt werde. Auch in dieser Richtung sollten die Unterthanen nöthigenfalls durch Strafen angetrieben werden, ein besseres Product zu Tage zu fördern. Der Ackerbau sei durch Belohnungen zu befördern und die ungarischen und croatischen Stände auf die Wichtigkeit des Getreidehandels aufmerksam zu machen. Raab wies ferner darauf hin, dass die Schiffe durch die Theiss und Donau in die Save laufen, sodann über Sissek bis in die Nähe von Laibach oder auf dem Kulpaflusse bis Karlstadt befördert werden könnten, nur müssten alle Hindernisse der Schiffahrt beseitigt werden. Die schwierige Frage war nur, auf welchem Wege sollten die bis nach Karlstadt gebrachten Handelsgegenstände bis an die See weiter befördert werden. Mit Saumpferden, meinte Raab, sei nichts zu thun; die Anzahl derselben sei nicht gross, auch giengen diese allzu langsam und müssten der Treue vieler Leute anvertraut werden, welche erfahrungsgemäss das Getreide aus den Säcken stehlen, den Rest aber zur Ergänzung des Gewichtes mit Wasser benetzen und dadurch verderben. Die Strassen seien unsicher, das Raubgesindel habe in den umliegenden Militär- und Bancalwaldungen die beste Gelegenheit, sich zu verbergen, und finde bei den an der Strasse wohnenden Morlakken jede Unterstützung. Von Novigrad bis nach Karlstadt sei die grösste Gefahr für den Transport der Waaren. Es müsste daher für die Sicherheit der Strasse durch Aufstellungen von Soldaten Sorge getragen werden. Ferner wies Raab auf die Nothwendigkeit hin, für die Bevölkerung dieser Gebiete durch Ansiedlung von Fremden Sorge zu tragen. Die Vortheile, welche sich aus einer solchen Massregel ergeben würden, seien ungemein gross, indem nicht blos bisher unbenutzter Grund und Boden bebaut würde, sondern auch der benachbarte Croat zu gleicher Emsigkeit aufgemuntert und dadurch auch die Sicherheit der Strassen erzielt würde. Die von Raab ertheilten Rathschläge wurden auch von dem Wiener Commerzdirectorium der Kaiserin zur Annahme empfohlen und genehmigt. Der Bericht Raab's vom 29. November 1759.

48. Vortrag, 19. Juni 1761. Die Commerzialcasse nahm mit 56.500 fl. theil.

49. Man brauche einen guten Director und einen tüchtigen Buchhalter, heisst es in einem Protokoll, ‚weil der bisherige Buchhalter, Namens Kreidemann, durch die ihm zugemuthete völlige Commerzialbesorgung, welche nicht sein Gegenstand, mithin eigentlich über seinen Schwung war, vielleicht aus Selbsterkenntniss seiner Unvermögenheit in Schwer-

muth verfallen, darüber auch sogar letzthin mit einer Verwirrung der Sinne von Gott heimgesuchet worden'. Protokoll vom 2. November 1762. Der Intendanzrath Raab, wohl der beste Kenner dieser Verhältnisse, sprach sich einige Monate früher dahin aus: Aus der Temesvarer Handelcompagnie könne was Grosses werden, wenn man nur wolle und erfahrene Handelsleute und nicht Cameralofficianten das Steuerruder führen würden.

50. Die Kaiserin forderte Auskunft, ,warum die Compagnie noch keinen Dividend ausgewiesen'. Der Commerzienrath setzte auseinander, die Gesellschaft habe das Schicksal erfahren, so Handlungshäusern nicht selten zustösst, besonders wenn sie sich in neue Unternehmungen einlassen, dass sie Verlust leiden. Einen Theil des Capitals, nämlich 220.000 fl. habe sie in ,Gebäude gesteckt', bei der Raffinerie einen Mangel an Kenntnissen bewiesen, bei dem Ankauf rohen Zuckers und auch bei der Manipulation Schaden gehabt, sie habe Capital in drei Schiffe gesteckt, sich in Pottaschenhandel, Wachsbleichen und Rosogliofabriken zu tief eingelassen und namhafte Verluste erlitten. Schon im Jahre 1760 war ein Capitalsabgang von 357.478 fl. 38 kr. vorhanden. Im Jahre 1762 habe die Compagnie allerdings 17.718 fl. 13 kr. bei der Raffinerie gewonnen, jedoch nach Abzug aller Unkosten 2549 fl. 8 kr. Capital eingebüsst in Folge hohen Ankaufes des Rohzuckers. (Vortrag, 5. Juli 1763.) ,Bei der angezeigten Beschaffenheit,' lautet die kais. Entschliessung, ,hat es bei dieser Entschuldigung sein Bewenden, doch ist die beständige Obsorge zu tragen, womit das Einlagscapital dermaleinst wiederum ergänzet und die Interessenten wie Mein darin gleichfalls verfangenes Aerarium zu einigem Genuss des so lange Zeit fruchtlos liegenden Capitals gelangen mögen. Dahero dann der eigentliche Stand der Sachen von Zeit zu Zeit einzusehen und Mir vorzulegen ist.' Aus einer an die Kaiserin gerichteten Note geht hervor, dass die Compagnie raffinirten Zucker aus England bezog und als eigenes Fabrikat verkaufte. (Vortrag, 9. April 1764.)

51. Handbillet ddo. et acc. 15. Juli 1773. ,Ich will, dass die Temesvarer Compagnie doch einmal auseinandergesetzt werde, weil unter solchen so viele Arme, die ihr Weniges gebrauchen; es ist dahero die Sach dahin einzuleiten, dass die Compagnie sich in 3, 4 oder mehr Theile eintheile und jedem das, was noch vorräthig ist, zugetheilt und übergeben wird, damit jeder mit diesem selbst disponiren könne und die ganze Sache ihre Endschaft habe.' Eigenhändig fügte sie hinzu: ,Alle acht Tage will einen Bericht haben, was geschehen.'

,Mein Aerarium ist hierunter sowie ein anderes der Actionärs zu betrachten. Ich gedenke also auch weiter als in dieser Art in das Geschäft keineswegs einzugehen, folglich werden die in Rechtsstritt verfangenen Angelegenheiten in dem behörigen Weg gleichwohl zu betreiben seyn. Was übrigens an baaren Geldern schon obhanden ist, kann sogleich

unter die Actionärs nach dem ausfallenden Dividenten vertheilt und ein Gleiches mit den nach und nach einbringenden Barschaften beobachtet werden.‘

Eigenhändig: ‚Wan aber durch die Vertheilung denen Partheien ehender was zukommete und die Sach sich einmal endigte, so approbire selbe, auch das Aerarium aber nur als eine Parthei anzusehen.

52. Kolowrat bemerkte in dem Vortrage vom 2. August 1773, dass zunächst die Ansprüche der Gläubiger befriedigt werden müssen, ehe eine Vertheilung des etwaigen Vermögens stattfinden könnte. Maria Theresia schrieb eigenhändig am Rande: ‚Scandaleuse ist die Verzögerung dieser Sache, erwarte also den Bericht bis 16. wo alle in Besitz zu benennen wären und was sie davon geniessen. Präsidialvortrag vom 23. August, reproducirt 11. September 1773 über den Commerzienrathsvortrag vom 16. August, die Temesvarer Handelscompagnie betreffend.

53. Anton Robitschek hob in einer Bittschrift vom Jahre 1752 hervor, er wäre der Erste gewesen, der Handel mit Glas in diesen Gebieten getrieben habe, und bat um die Erlaubniss, eine Niederlage in Wien errichten zu dürfen.

54. So müsse man in Lissabon für eine Kiste böhmisches Glas im Werthe von ungefähr 60 fl. 240 fl. anstatt wie bisher 24 fl. entrichten; in Spanien und Russland sei der Zoll erhöht, dazu komme, dass der Wechselcours gefallen sei; mit den Niederlanden habe der Handel mit Glas aufgehört, weil die Lothringer ihre Waaren dahin bringen und nicht mehr Zoll zahlen als die Böhmen; es werde keine Tara vergütet, Stroh und Kiste müssen daher ebenfalls verzollt werden; auch in den italienischen Staaten, in Mailand, Mantua habe der Absatz sich vermindert, da Savoyen und Piemont ihr Erzeugniss dahin senden. Die Beschwerde wurde in Wien im Jahre 1774 von Georg Janke und Vincenz Preisler vorgebracht.

Einem Berichte von Josef Anton Schreyer, Haida, 20. April 1774 entnehme ich folgende Angaben: Das in Böhmen erzeugte Glas wurde grösstentheils an die Glasverleger des Leitmeritzer Kreises gebracht, hier verschnitten, geschliffen, gekugelt, vergoldet, bemalt und in die fremden Länder, nach Spanien, Frankreich, Italien, Russland, Polen, der Türkei versendet. In den letzten Jahren habe jedoch der Glashandel abgenommen, und zwar aus folgenden Gründen: Sei in Portugal nicht weit von Lissabon unter dem Premierminister Carvalho Glasfabriken errichtet worden, wozu der König 80.000 Cruzados bewilligt habe, ebenso in Spanien, wohin kein fremdes Glas eingeführt werden dürfe; im Lothringischen und Paderbornischen sei die Anzahl der Fabriken vermehrt worden, und zwar mit aus den Erbländern emigrirten Arbeiten. Diese Fabriken überschwem-

men ganz Brabant, Frankreich und Holland mit Glaswaaren und versenden dieselben zu Wasser, während die österreichischen zur Achse bis Hamburg oder Altona und Triest ihre Waaren bringen müssen, daher die fremden einen Frachtvortheil haben. Auch in den österreichischen Erbländern sind Glashütten errichtet worden, welche die böhmische Fabrication benachtheiligen. Der Handel nach der Türkei habe abgenommen und befinde sich gänzlich in den Händen der türkischen Raitzen, welche die Glaswaaren gleich von der Hütte zu beziehen suchen.

Die vornehmsten Häuser und in Gesellschaft stehenden Kaufleute, welche diesen für Böhmen so wichtigen Handelszweig betreiben, sind: zu Steinschönau Zahn & Comp., handelt nach Frankreich; zu Parchen Palm & Comp., handelt nach Frankreich und Spanien; zu Langenau Witwe Trauske & Comp., nach Portugal und Holland; Franz Trauske & Comp., nach Spanien und Türkei; Bretschneider & Comp. nach Spanien, in Haida handeln Janke & Comp. nach Spanien, Ziegenhein & Comp. nach Portugal, Zimmermann & Comp. ebenfalls nach Portugal; die meisten unter diesen Leuten hatten sich eine geraume Zeit in jenen Ländern, wohin ihr Handelszug gehet, aufgehalten; einige hatten sich in der Fremde verheiratet.

Einem umfassenden Berichte Karl v. Zinzendorf's entnehme ich folgende Angaben: Die erwähnten Glashändler machen ihre Bestellungen in den Glashütten des Prachiner und Czaslauer Kreises, sodann lassen sie durch in diesen vier Dörfern wohnhafte Glaskugler, Glasschleifer und Vergolder dem Glase die zur Versendung nöthigen Präparationen geben. In die Nähe verkaufen sie gar nichts, können daher nicht viel von der Sperrung des Stichhandels mit Sachsen reden, doch sind sie überhaupt für die Freiheit.

In Frankreich zählt der Centner von österreichischen Glaswaaren 36 Livres, man erhebt aber diesen Zoll nicht mit der äussersten Schärfe.

In Schweden und Dänemark sind unsere Glastafeln verboten; es kommen ihrer dennoch viel hinein, und zwar per Contreband hauptsächlich nach Norwegen.

Was die Glashändler nach Russland senden, das nimmt seinen Weg über Lüneburg und Lübeck nach Petersburg, um die preussischen Lande zu vermeiden.

Im Jahre 1769 wurden in den böhmischen Manufacturtabellen angegeben 52 Glashüttenmeister, 576 Glasmacher, 85 Glasschleifer. Die in den Jahren 1752, 1768 und 1771 verführten Glaswaaren belaufen sich im Durchschnitte auf einen jährlichen Werth von 292.473 fl.

Die Spiegelfabriken zu Lindenau und Wöllnitz haben durch die Danziger Unruhen an ihrem Absatz ein wenig gelitten.

Das Glas zu den Spiegelfabriken wird geblasen, und zwar zu Stubenbach im Klattauer Antheil des Pilsner Kreises. Die Höhe der Tafeln

kommt bis auf 60 Zoll, die Breite aber nie über 20. Der Gyps, welcher zur Befestigung der Glastafeln, die polirt werden sollen, gebraucht wird, kommt aus Schlesien und wird hier gebrannt.

Der Verschleiss dieser Spiegel geht stark nach Spanien, Portugal, Holland und Danzig.

Die Preise sind viel wohlfeiler als die von der Fabrik zu Fahrafeld bei Neustadt in Oesterreich, allwo die Tafeln gegossen werden.

55. In Lomnitz, einer dem Grafen Morzin gehörigen Herrschaft, wo viel Sangaletten oder Schüttleinwand erzeugt wurde, werden die beiden Rischawy namhaft gemacht, welche diese Artikel, die auch in der Gegend von Lomnitz, Arnau, Starkenbach und Palkau verfertigt wurden, nach Spanien, Holland, der Schweiz und Italien versendeten. Arnau stand namentlich mit diesem Artikel mit St. Gallen in Verbindung. Die jährlich ausgeführte Menge wird im Anfange der Siebzigerjahre auf 45.000 Stück à 6 bis 9 fl. angegeben.

56. Die Weberei hatte in der Gegend von Rumburg ihren Sitz, indem in der Stadt und in den zu dieser Herrschaft gehörigen Dorfschaften 900, auf der Herrschaft Schluckenau 800, in Böhmisch-Leipa und Bürgstein über 150, zusammen in dem gesammten Kreise über 2500 Stühle sich befanden. Die Anzahl der Weber in Böhmen wird auf 24.000 angegeben.

57. Bericht 20. April 1774. In einem Protokolle vom 25. November 1786 wird der gesammte Absatz böhmischer Leinwand auf 4,000.000 fl. angegeben, nach Italien, theils über Triest, theils unmittelbar zu Land wurde Leinwand um ungefähr 400.000 fl. verkauft (im Gewichte über 4000 Centner). Zumeist ordinäre Leinwand fand den meisten Absatz auswärts (im Werthe von 15 kr. die Elle und der Centner von 80 fl.), nach Polen allein um 1,770.000 fl., in das Reich, Sachsen und Preussen um 1,490.000 fl. (im Gewicht zwischen 20.000 und 30.000 Centner geschätzt).

Am 2. Juni 1770 verbot der Commerzialinspector Eberle, Garne ausser das Land zu verkaufen, und verfügte, dass statt Lothgarnen starke Webergarne gesponnen werden sollen. Am 25. August kam sodann wieder die Weisung vom Kreisamte, dass den Gebirgsbewohnern das Lothgarnspinnen ungehindert gestattet sei, am 3. Januar 1771 jedoch die Verfügung, dass die alte Verordnung, wonach Webergarne nicht eher verkauft werden dürfen, bevor sie nicht auf den Garnmärkten feilgeboten und durch Magistratsatteste bestätigt worden sei, dass sie auf den Märkten nicht verkauft werden können, auch auf Lothgarne ausgedehnt werde. In Folge eines Berichtes von Kresel vom 29. März 1771, der diese Verhältnisse in Böhmen in ausführlicher Weise darlegte und sich tadelnd über die Weisungen aussprach, erliess die Kaiserin am 6. April 1771 ein

Handschreiben an Chotek, der Commerzienrath habe die Sache schleunigst in Ueberlegung zu nehmen, ‚auf solche Massregeln fürzudenken, die sowohl zum Besten dieser Gebirgseinwohner, damit ihr Nahrungsverdienst befördert werde, als auch zur Aufnahme des Commercii überhaupt wohl angemessen seien, und hierüber einen Vortrag zu erstatten'.

58. Vgl. Mittheilungen des Vereines für Geschichte der Deutschen in Böhmen, Jahrg. III, S. 87f.

59. Vortrag, 11. April 1764. Die Kaiserin forderte halbjährige Ausweise.

60. Protokoll der Hofkammer in Montanisticis vom 15. und 16. März 1777.

61. Vortrag, 20. Mai 1766.

62. In Tirol musste ein Contract des Arhener Bergwerkes mit einer Nürnberger Firma, welche die gesammten Erzeugungsmengen abzunehmen verpflichtet war, in Folge eines Ausfuhrverbotes gelöst und das Kupfer an die Wiener leoninische Fabrik abgeliefert werden, die jedoch die jährliche Lieferung von 800 Centnern nicht für sich zu verwenden im Stande war und 630 Centner gegen Pässe ausführte. Mit vollem Rechte klagte die Gewerkschaft, welche das Kupfer zu einem besseren Preise hätte absetzen können, wenn die Ausfuhr gestattet gewesen wäre.

63. Vortrag der Hofkammer in Montanisticis vom 24. Mai 1771 und die dazu gehörige staatsräthliche Berathung im Februar 1771.

64. Das Haus Brentani, Cimaroli & Comp. beschäftigte sich in hervorragender Weise mit dem Absatze von Eisen aus Kärnten. Später machte Carl v. Zinzendorf auf manche Uebelstände aufmerksam, welche dem Absatze österreichischen Erzeugnisses im Wege stehen, einmal dass seit etwa zwei Jahrzehnten die kärntnerischen Eisengattungen nicht mehr von so guter Qualität als früher seien; in dem Königreiche Neapel sei der Verschleiss des ausgeschlagenen Eisens ein Monopol in den Händen der Landesregierung, welche dasselbe von sechs zu sechs Jahren verpachte, der Bezug des Eisens stehe jedoch frei. In Folge dieses Berichtes wurde der Hofsecretär Giorgio von der Kaiserin nach Italien entsendet, um über die Concurrenz des nordischen Eisens mit dem österreichischen die erforderlichen Erkundigungen einzuziehen. Auf der Messe von Sinigaglia wurden Kupfer und Eisen abgesetzt. Hofrath Eger erhob in Ancona Auskünfte über den österreichischen Eisenverschleiss. Mit dem Verschleisse von Kupfer beschäftigte sich in Triest Josef Tosti seit 1763. Beletti schickte Blei nach Aegypten. (Schriftstücke aus den Jahren 1751 und 1752. Der Bericht Zinzendorf's, Triest, 30. August 1776; die kais. Entschliessung vom 17. Herbstmonat 1776.)

65. Protokoll vom 19. Februar 1770.

66. Vortrag von Hatzfeld vom 26. März 1770, ferner Vortrag der Hofkammer in Montanisticis vom 9. März 1770.

67. Durch kais. Entschliessung wurde die Ausfuhrgebühr bei den ungarischen Dreissigstämtern für alle nach und durch die Erblande geführten Weine herabgesetzt, auf der Strasse durch Unter- und Oberösterreich die Passgebühr und selbst die Forderung eines Passes beseitigt, die Mauthen bei Hainburg von 6 kr. auf 3 kr. herabgemindert, bei Schwechat 3 kr. und bei Wien ebensoviel erhoben. Die Strasse durch Innerösterreich nach den Seehäfen wurde gänzlich freigegeben; über Wien geführte Weine erhielten die Auflage am Tabor zurückerstattet, ebenso die Mauthbeträge zu Hainburg, Bruck, Schwechat und den ständischen Aufschlag. Dieselbe Begünstigung wurde auch den österreichischen und steirischen Weinen zu Theil. Gemeinsames Protokoll der Finanzstellen und des Commerzienrathes, 17. November 1764, von der Kaiserin wurde ein Gutachten gefordert. Handschreiben an Herberstein, 14. November 1764. ‚Mir ist von der Cammer und der Bancodeputation das standhafte Gutachten gemeinschaftlich zu eröfnen, was an der Mauth den Hungerischen Weinen, und in welcher Gattung in dem Essito und Transito etwas nachzulassen, und was sonsten anzugehen seyn wolle, um die Exportation der Hungarischen Weine in fremde Länder zu befördern. Die künftige Woch die Auskünfte. (Die unterstrichenen Worte eigenhändig hinzugefügt.)

Zwei Entschliessungen Maria Theresia's gewähren Erleichterungen für den ungarischen Wein.

‚Was die Strasse zu Land von Pressburg oder Oedenburg über Wien durch Mähren und Böhmen ad extra anbelangt, da ist für die auf derselben in fremde Lande ausgeführt werdende hungarische Weine nicht allein der Aufschlag am Tabor à 30 kr., sondern auch der Mauthbetrag zu Hainburg oder Bruck und jener zu Schwechat mit 9 kr., ingleichen der ständische, nunmehr dem Wegamt überlassene Aufschlag in Mähren à 10 kr. und die Tranksteuer in Böhmen auch à 10 kr. per Eimer gegen Einlegung deren Essitocertificaten zurückzugeben, somit auf dieser Strasse nur $2^1/_2$ kr. Transito in Oesterreich, ebenso wie in Mähren und Böhmen nebst der Taborbrückenmauth à $1^1/_2$ kr. per Eimer zu erheben, weil dann solchergestalten ein jeder Eimer um $56^1/_2$ kr. und damit um ein Ausgiebiges erleichtert wird.

‚Wegen der Strasse aus Hungarn über Schlesien ad extra nach Polen und Preussisch-Schlesien begnehmige das Einrathen. Bey den Strassen durch Inneröstereich ist jene nach den See-porti auch weitershin ganz frei zu lassen und wegen deren übrigen Strassen der Einsatz à 3 kr. per Eimer für ein jedes deren innerösterreichischen Landen von nun an festzusetzen. Im Uebrigen ist der Bedacht auch darauf zu nehmen, dass

auf die hungarischen Weine, welche hier in Wien erkaufet werden, die dasige Aufschläge und Mauthen nach eingebrachten Essito-Reversalien zurückgegeben werden; ferner sind die denen hungarischen Weinen gestattet werdende Beneficia denen österreichischen und steirischen Weinen ebenmässig zu Guten zu lassen. Insonderheit aber ist nöthig, dass das Publicum von demjenigen, was zum Behufe des hungarischen Weins gestattet wird, durch die Zeitungsblätter in und ausser Landes benachrichtiget wird.' Protokoll commissionis mixtae zwischen der k. k. Hofkammer, dann Ministerial-Bancodeputation, Rechenkammer und Commercienrath, datirt vom 17. und 19. November 1764.

,Die Essitogebühr bei den hungarischen Dreissigstämtern ist für alle nach oder durch Meine deutsche Erblande geführt werdende hungarische Ordinari-Weine auf 12 kr. per Eimer zu setzen und darunter die Auskunft alle nach oder durch die deutsche Erblande essitirende hungarische Weine von darum zu gebrauchen, auf dass die unangenehme Annahme wegen deren nach Polen essitirenden Weine vermieden werden möge. Auf der Strasse durch Unter- und Oberösterreich ist überhaupt die Passgebühr und die Erforderung eines solchen Passes für die ad extra transitirende hungarische Weine umsomehr ganz aufzugeben, als die Erforderung eines Passes dem Commercio beschwerlich und die diesfällige Gebühr à 17 kr. per Eimer eine wahre dem Commercio schädliche Auflage ist.

,Auf der Wasserfahrt durch Unter- und Oberösterreich sind anvorderst die Privatmäuther nach ihrem bisherigen geringen Bezug von dem zu Wasser essitirenden hungarischen Wein auf ein jährliches Gewisses von dem Hauptmauthamt zu Hainburg ist von 6 auf 3 kr. per Eimer herabzusetzen, jene zu Schwechat aber à 3 kr. und so auch die hier zu Wien für herein und hinaus à 3 kr. zu belassen.

,Ferner sollen jene hungarische Weine, welche mit denen österreichischen in der Mass ausgeführt werden, dass die österreichische drei Viertel und die hungarische ein Viertel in dem exportirt werdenden Quanto ausmachen, in denen über Wien gelegenen Mäuthen das gleiche Beneficium mit den österreichischen Weinen geniessen und solchergestalt an der königl. Mauthgebühr nur 1 kr. per Eimer entrichten. Auch ist der ständische Aufschlag bey diesen Weinen in Niederösterreich auf 30 kr. und in Oberösterreich auf 6 kr. per Eimer zu vermindern, dahingegen haben jene hungarische Weine, welche ohne Zulage der drei Viertel österreichische Weine oder auch ganz allein ausgeführt werden, an ständischem Aufschlag in Niederösterreich 1 fl. und in Oberösterreich 12 kr., an königl. Mauth aber wie auch für die von dem königl. Obermauthamt aufgefundene Privatmäuthen ein für alle Mal 30 kr. zu entrichten.'

68. Eine Aenderung der Getreidepolitik trat erst 1773 ein. Am 12. Juli 1773 wurde ein Circular an die Behörden in Triest, Görz, Krain,

Kärnten und Steiermark hinausgegeben. In Erwägung, welche beträchtlichen Nutzen die Erbstaaten bei dem freien Handel des Getreides vornehmlich zur See geniessen können, der Handlungsbetrieb aber unmöglich sich in Erweiterung setzen könne, wenn der Handelsmann nicht in vollkommener Sicherheit sei, durch urplötzliche Verbotsgesetze niemals gestört und geirrt zu werden, werde kraft landesfürstlichen Grundgesetzes hiemit erklärt, dass über das österreichische Littorale zur See die Ausfuhr der deutschen und ungarischen Körner zu allen Zeiten frei und ungehindert offen bleiben solle; auch in jenen Fällen, wenn in anderen Ländern die Ausfuhr zu verbieten oder zu beschränken für rathsam erachtet würde, solle die Zufuhr aus den deutschen und ungarischen Ländern in das Littorale offen bleiben.

69. Handschreiben an Chotek vom 17. Februar 1767. Den Anstoss gab ein Bericht des Grafen Belgiojoso aus Stockholm über Exportprämien.

70. Vortrag vom 22. Januar 1767.

71. Vgl. kais. Entschliessung auf den Vortrag Chotek's vom 22. Januar 1767, die jedoch im August 1768 noch nicht publicirt war und deshalb von der Kaiserin abermals urgirt wurde.

72. Handschreiben vom 20. Januar 1768; in demselben Schreiben auch verfügt, dass für die nach Sachsen geführten Weine die von Wien bis Prag bezahlten Mauthen im Betrage von 17 fl. 16 kr. zurückzuerstatten seien.

73. Hofdecret vom 13. März 1783.

74. Vortrag vom 11. Mai 1786.

75. An das Gubernium in Triest, 21. Januar, 10. April und 23. Juli 1787.

76. Schreyer, Bericht vom 12. April 1772.

77. So Heinrich Franquelin, später dessen Compagnon Johann Coulstons. Das Privilegium des Ersteren ist vom 16. Juni 1753, des Letzteren vom 24. Februar 1764. In diesem heisst es, es werde ihm die Zusicherung ertheilt, in Rumburg wohnen, die ihm anständige Leinwand in Böhmen zusammenkaufen und gegen baare Zahlung nach Aussen versenden zu dürfen, er habe sich jedoch als Acatholicus des öffentlichen Exercitii zu enthalten, in Glaubenssachen kein öffentliches Aergerniss zu geben, auch nicht andere als katholische Bediente und Leute zu seiner Arbeit zu brauchen. Stände und Geistlichkeit erklärten sich jedoch gegen die Heranziehung ausländischer Kaufleute. (Vortrag, 16. Januar 1775.)

Als in massgebenden Kreisen der Verwunderung Ausdruck gegeben wurde, dass der Export so gering sei, bemerkte ein Spötter am Rande eines Schriftstückes: Graf Kinsky und Chamaré befleissen sich hierin Rath zu

schaffen, allein wenige Schwalben machen keinen Sommer, item sind sie Grafen und keine Kaufleute. In Böheim besitzen die Herrschaften allen Reichthum und alle Landesmittel, und allda werde ein reicher Leinwandhändler leicht zu einem Grafen gemacht. Dass Preussisch-Schlesien sich auf dem spanischen Markte behaupte, während die Oesterreicher Rückschritte machen, erklärt derselbe Schreiber: In den preussischen Landen bleiben die Kaufleute eben Kaufleute, in den k. k. Erblanden werden sie aber gleich Edelleute und gerathen in Verfall.

Ricci, eine bei der Intendenza in Triest durch Arbeitskraft und Kenntniss hervorragende Persönlichkeit, spricht sich über die österreichische Kaufmannschaft in folgender Weise aus: Les négocians autrichiens n'ont ni le genie ni l'esprit de commerce, ceux qui c'y devouent l'exercent par principes et moyens matériels, et ne font pas valoir ceux de la spéculation. On n'en sera point surpris si on considère, qu'on ne rencontre parmi les négocians autrichiens pas même l'ombre de la concurrence et de la rivalité, qui font agir les ressorts de l'industrie. On ne sera surpris non plus du defaut de concurrence et de la rivalité, si on fait attention, qu'ils s'en faut beaucoup, que le nombre des négocians soit en proportion de l'étendue du commerce actif et passif.

78. Die Privilegien der Niederlagsverwandten sind folgende: vom 3. Juli 1513, 19. Januar 1515, 3. März 1536, 29. März 1565, 24. September 1653, 7. Juli 1662, 24. September 1664, 20. Januar 1713.

79. Vortragsprotokoll der Hofcommission, delegirt in Commerziensachen in Niederösterreich vom 29. April 1758. Die Niederlagsverwandten treiben mit Waaren Handel, die in den Privilegien nicht genannt werden. Dies stünde den Commerzialgrundsätzen und dem damit verknüpften Nahrungsstande der Landesinsassen entgegen. In dem neuen Privileg sollen die Waaren namhaft gemacht, der Kleinhandel untersagt, auch die Menge der Waaren, welche sie einführen dürfen, bestimmt werden, wie in dem Privileg Maximilians und Ferdinands. Unter Mathias sei zwischen den Niederlagsverwandten und dem bürgerlichen Handelsstande ein gerichtlicher Vergleich abgeschlossen und die Quantität herabgesetzt worden, die Niederläger hätten aber die ihnen eingeräumten Befugnisse überschritten.

80. An das Directorium in publicis et cameralibus, 20. Juli 1758, unterzeichnet Rud. Chotek.

Selbst in Bezug auf die wichtige Frage der Religion der Bedienten und Lehrjungen der akatholischen Niederlagsverwandten huldigte man freisinnigen Grundsätzen. ‚Es sei in facto unbezweifelbar, dass sie zu allen Zeiten von der Schärfe der Reformationspatente entübrigt geblieben, und da man den jüdischen Negocianten ihre jüdische Bediente gestattet, so können die Augsburger Confessionsverwandten nicht wohl geringer

gehalten werden, da auch ein Gleiches in Spanien und Portugal geschehe, wo so viele englische, holländische und Hamburger Häuser ihre Comptoirs haben, denen trotz der bekannten Inquisitionsstrenge die freie Religionsübung für die ganze Familie gestattet werde. Am allerwenigsten aber scheine es jetzo de tempore zu sein, hierin einige Einschränkungen zu machen, wo man dem hiesigen Hofe ohnehin so viele Religionsgehässigkeit zuwälzt. Es möge daher bei der bisherigen Observanz bleiben.'

81. 1750 hatten sich die Niederlagsverwandten zu einem donum gratuitum auf sechs Jahre anheischig gemacht; 1757 auf weitere drei Jahre.

82. Die Berathungen in der Commissionssitzuug vom 28. August 1773.

83. Vortrag der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei vom 5. August, rep. 30. August 1781.

Man zählte in Wien 26 Hofbefreite, 23 Leinwandhändler, 12 Eisenhändler, 12 Tuchhändler, 51 türkische Unterthanen oder sogenannte Raitzen.

Die Anzahl der Wechsler betrug 11, und zwar: Kühner & Comp., Bender & Comp., Erhard Riesch, Johann von Fries, Gebrüder Schmidtmayer, Philipp Castellini, N. Segalla, Heinrich Steinmetz, N. Dohm. Franz Martinelli, N. Heller.

In einer Liste der Niederläger finden wir folgende Namen: Johann Lutz, Johann Georg von Scheidlin, Joh. Wolfgang Schröck, Erdmann Thech, Marci & Plattensteiner, Joh. Georg Särgel, Christian Wilhelm Fruerlin, Joh. Bapt. Berinet & Comp., Michael Passy Berinet & Comp., Georg Christof Müller & Comp., Georg Passy et Galliaro, Chretien Pouvard & Comp., Ludwig Decret, Bernard Falquet & Comp., Josef Schwarzleithner & Sohn, Joh. Bapt. Ruard, Gebrüder Violant, Rösler sel. Frau Erbin, N. Ehrenhofer & Comp., Claudi Saliet & Brüder, Joh. Karl Grosse sel. Witwe, Josef Passy & Comp., Joh. Cretien Bahn, Franz Josef Brandesky sel. Witwe, Franz von Churfeld, erster Deputirter, Christian Heinrich Korb, Johann Caspar Kreidemann, Josef Kollmann & Comp. Buchhändler unter den Niederlägern: Peter Conrad Monet, Emerich Felix Bader, Perul Kraus.

Nur Mähren erfreute sich einer Bank. Im Jahre 1751 am 9. Januar wurde in Brünn eine Lehnbank, zu ‚Unserer lieben Frauen' genannt, errichtet, das Octroi dem Cassaverwalter der mährischen Bankgefälle, Johann Anton Kernhofer, am 25. Juni auf 25 Jahre ertheilt, während welcher Zeit keine andere Bank in Mähren errichtet werden durfte. Die Bank sollte alle Mobilien und Immobilien auf Grundlage einer von beeideten Schätzmeistern vorgenommenen Schätzung belehnen und zwar in der Höhe, wie andere wohleingerichtete Versatzämter. Der Zins, den sie

abzufordern berechtigt war, betrug anfänglich 5% und 3% Rabatt, wurde aber durch Nachtragspatent vom 31. October 1751 auf $4^1/_2$ und $2^1/_2$% herabgemindert. Die Bank konnte bei Darlehen entweder baares Geld oder auf ein bis drei Monate laufende Wechsel verabfolgen. Wollte oder konnte die Partei die Verfallszeit des Wechsels nicht abwarten und ihre Schuld früher berichtigen, erhielt sie den Baarbetrag gegen $2^1/_2$% Abzug — den sogenannten Rabatt — ausgezahlt; es stand jedoch in dem Belieben des Pfandgebers, den Wechselbrief auch an einen Dritten zu begeben. Die Bank war berechtigt, Lotterien zu eröffnen, eine Befugniss, die jedoch nach Einführung des Lotto di Genova aufhörte, wofür sie vom 1. Januar 1752 angefangen eine Entschädigung von 3000 fl. aus dem zu diesem Zwecke geschaffenen mährisch-schlesischen Stärkefond erhielt; 2000 fl. sollten dem Gewerbe- und Manufacturamte zufliessen. Später erhielt die Bank auch die Postfreiheit für ihre Privatcorrespondenz. (Vortrag vom 10. März 1755.) ‚Dieweilen,' so lautete die kais. Entschliessung, ‚ganz natürlich und gewiss sei, dass bey allen diesen dem Publicum so nützlichen Unternehmungen eine grössere Correspondenz und ein grösserer Aufwand erforderlich sei; es haben auch die Reisen des Grafen Podstatsky, des Grafen Haugwitz, von Wimmersberg und Prokop mehrere Tausend Gulden gekostet.' Der Bank wurde der Verlag aller Brünner Zeitungen und Intelligenzblätter zugestanden. Das von der Brünner Lehnbank herausgegebene Blatt führte den Titel: ‚Wöchentlicher Intelligenzzettel aus dem Fragamte der k. k. priv. Lehnbank in Brünn'; 1788 in ‚Brünner politisch-statistische Zeitung' umgewandelt. Das Capital sollte durch 200 Actien à 500 fl. aufgebracht werden. Die ‚Obereinsicht' wurde dem Präsidenten Freiherr von Blümegen übertragen. Alles müsse mit Vorwissen und Genehmhaltung des Repräsentations- und Kammerpräsidenten geschehen, heisst es in dem Octroi, es seien besonders anfangs die Ausgaben mit dem erst nach und nach sich entwickelnden Credit zu vergleichen und nicht über die Einnahmen zu erhöhen, da sowohl dem Publicum als der Kaiserin daran gelegen sei, damit nicht etwa aus einem Uebersehen oder aus allzu frühzeitigen grossen Ausgaben das ganze Werk zerfalle, vielmehr von Zeit zu Zeit zunehme. Das Institut war als eine wirkliche Leihbank gedacht, indess scheinen die Geschäfte nicht umfangreich und einträglich gewesen zu sein, denn die Bank verlegte sich auf Handelsgeschäfte mit Tuch und Leinwand und um für die Waaren sich einen Absatz zu verschaffen, entsendete sie den Grafen Podstatzky und Prokop auf Reisen. Das Capital der Bank im Betrage von 100.000 fl. erwies sich als unzureichend; die Kaiserin zeigte sich erbötig, ‚der Compagnie thunlichst zu secundiren' und genehmigte, dass der Banco auf Gewinn und Verlust als Theilnehmer beitrete, während von Seiten der Lehnbank blos ein Vorschuss von 80.000 fl. gefordert wurde. (Vortrag 10. März 1755.) Anfangs schien auch in der That Alles gut zu gehen.

Nach einem Jahrzehnte stellte sich jedoch heraus, dass die Bank grosse Verluste erlitten hatte. Eine Untersuchung ergab, dass der die Firma führende Buchhalter Schielin unvorsichtiger Weise von dem Juden Eibenschütz Wechsel im Betrage von 22.905 fl. ohne Bedeckung angenommen hatte. Auch wurde über die Concurrenz einiger Fabrikanten, die schlechtes Tuch und schlechte Leinwand erzeugten, Klage geführt. Der Lehnbankinspector Kernhofer und der Manufactursinspector Prokop wiesen darauf hin, dass die Lehnbank mit mährischen Tüchern einen gewinnreichen Handel nach Ungarn, Siebenbürgen und Tirol getrieben, zu Graz und Wien, noch ehe die Niederlagsfreiheit gewährt worden war, einen beträchtlichen Absatz erzielt, gestreifte Drilliche, Zeuge, steife und andere Leinwande nach Italien geführt und einen 50%igen Gewinn erzielt habe, aber die Fabrikanten hätten die Abnehmer der Lehnbank erforscht und Waaren schlechterer Qualität abgesetzt, wodurch das Geschäft der Lehnbank nach und nach zernichtet worden sei. Die eigenen Verdienste der Lehnbank wurden in das hellste Licht gesetzt. Sie habe eine Fabrik zur Erzeugung von Kron-, Woll- und Halbrasch, Waaren, die bisher ausschliesslich in Schlesien und Sachsen verfertigt worden seien, dann von Halbcastor mit etlichen 20 Stühlen errichtet, mit den Leinenweberzünften Verträge zur Lieferung von 8000 Stück Leinwand abgeschlossen. Auf diese Weise sei der Arbeitslohn von 3 auf 6 kr. gestiegen. Die Waaren hätten grosse Nachfrage gehabt und wären mit gutem Nutzen verkauft worden. Die Bank würde auch künftighin gute Geschäfte machen, wenn die Fabrikanten, welche den Handel der Lehnbank stören, ernstlich bestraft und die den Contracten zuwiderhandelnden heimlichen Niederlagen der betrügerischen Juden gänzlich aufgehoben würden. Auf die Frage, ob die Trennung des Handels von der Erzeugung der ‚Nahrung und Förderung der Fabrikarbeit nicht mehr schädlich als nützlich sein dürfte', bemerkten die beiden Inspectoren, dass derzeit nur ein einziger erlernter Tuchmacher und eine einzige Handlung zu Iglau mit Tüchern in fremde Lande Handel treibe, sonst aber Mangel an Kaufleuten in Mähren wäre. Ausser der privilegirten Lehnbankgesellschaft sei kein Verleger vorhanden, welcher zu dem Handel mit den im Lande erzeugten Waaren geschickt wäre, heisst es in einem Berichte; die meisten Kaufleute seien ungelernte Handelsleute, die keinen Begriff von einer echten Führung eines Geschäftes haben. Ueberhaupt war Mährens Handel und Industrie noch in der Mitte der Fünfzigerjahre gering. Es sei unbegreiflich, heisst es in einem Reiseberichte, dass so viele Kaufleute von sogar weit und wohl ein paar Hundert Meilen entfernten Orten mit allerlei Waaren die Leipziger Messen bauen, aber nicht ein einziger aus den benachbarten kais. Erblanden mit Producten und Fabricaten dahinkomme, sondern viele blos des Einkaufs wegen Leipzig besuchen, wie denn die Linzer Fabrik eine sehr massenhafte Partie an Wollenwaaren daselbst erkauft habe,

In activo negotio fand man blos einen Prager Juden mit böhmischen Galanteriewaaren und etwelchen böhmischen Strumpfwaaren, endlich verschiedenen Stücken böhmischen Fries. Die brandenburgischen Kaufleute wissen sich die Nachbarschaft ganz anders zu Nutzen zu machen. (Aus einem Schriftstücke, 1755.)

Durch Patent vom 15. März 1762 wurde verfügt, wenn die Lehnbank mit einer ganzen Weberschaft einen Contract auf Lieferung der gesammten Erzeugungsmenge schliesse, dürfen dieselben Waaren an Niemanden verkaufen, auch das Rohmateriale nicht von Juden oder Christen kaufen, weil sonst die Lehnbank der Gefahr, eine unechte oder verfälschte Waare zu erhalten, sich ausgesetzt finden würde. Die von der Lehnbank bestellte Waare sollte mit einem Zeichen gleich bei der Beschau bemerkt und allgemein kundgemacht werden, dass eine derartig bezeichnete Waare bei Confiscationsstrafe nicht verkauft werde. Die Vorsteher der Webermeister hatten mit Zuziehung der Beschauer die Materialvorräthe, sowie die bereits verfertigten oder in Arbeit befindlichen Waaren von Zeit zu Zeit auf das Genaueste zu untersuchen und mit fremder Wolle erzeugte Waaren zu confisciren. Natürlich blieben alle anderen Weber, die mit der Lehnbank in keinem Contractverhältnisse standen, von dieser Aufsicht befreit.

Im Jahre 1764 übernahmen mit kais. Genehmigung die Gebrüder Israel und Moses Hönig die Subadministration der Lehnbank. Im Jahre 1770 erhielt die Bank den Pottaschenverlag in den böhmischen Ländern, den bisher ein gewisser Popper innegehabt hatte, und gegen den mehrere Beschwerden vorgekommen waren, jedoch musste sie sich verpflichten, 300 Ducaten jährlich für die Waisenhäuser zu entrichten. (Vortrag 15., rep. 27. Januar 1770.) Das Hönig ertheilte Privileg lief am 9. Juni 1776 ab. Das Gesuch um Verlängerung auf weitere 25 Jahre wurde von dem Gubernium warm befürwortet. Die Lehnbank sei für das Land und die Manufactur ungemein nützlich und wichtig, habe unter der gegenwärtigen Leitung grosse Dienste geleistet. Aus den Büchern der Bank wurde der Beleg erbracht, dass durch den Ankauf von Rohmaterialien und Verlegung ärmerer ‚Landesgewerbschaften‘ der Verschleiss erbländischer Natur- und Kunsterzeugnisse in den letzten 25 Jahren einen Umsatz von 11,777.410 fl. erzielt habe. Die Fortsetzung der Leihbank sei wünschenswerth, in ähnlicher Weise wie in Wien und Prag, wenn man dem ohnehin überhandnehmenden Wucher nicht Thür und Thor öffnen wolle. Die Ertheilung des neuen Privilegs wurde auf 15 Jahre mit einigen Abänderungen in Antrag gebracht. Die Bank sollte in Zukunft mit Geld, nicht aber auch mit Wechselbriefen belehnen dürfen und zwar mit 7 %, wobei darauf hingewiesen wurde, dass in Wien und Prag 10 – 11 % bei den Versatzämtern üblich seien. Der Handel mit fremden nicht verbotenen Waaren in den böhmischen Erblanden, sowie auch in den Hauptstädten

der übrigen Länder, auch in Galizien und Lodomerien sollte ihr gestattet sein, jedoch nur mit Wachs, Honig, Sehafwolle, Baumwolle, gefarbten rothen und türkischen Garnen, mit Gespinnsten aus fremder Schafwolle und Baumwolle. Auch das galizische Gubernium sprach sich für die Zulassung aus, da daraus der galizischen Judenschaft, welche sich keines ausschliesslichen Rechtes zu erfreuen hätte, nicht der mindeste Schaden erwüchse. Man könnte die Compagnie auch von der Toleranz- und Vermögenssteuer, welche die galizischen Juden zu entrichten haben, befreien. Die Leiter der Lehnbank, sowie auch die im Geschäfte verwendeten Handlungsdiener sollten auch von der jüdischen Leibmauth befreit sein. ‚In der Hauptsache,‘ lautet die kais. Entschliessung, ‚beangenehme Ich das gemeinschaftliche Einrathen‘. Nur hielt es die Kaiserin nicht für schicksam, dieser jüdischen Compagnie die Administration der um den gesetzmässigen Werth ihr zugeschriebenen Herrschaften und Güter zu gestatten. Die Compagnie sollte sich einen Sequester wählen und dem Gubernio vorschlagen. Dieser hätte ihr zwar über die Wirthschaft Rede und Antwort zu stehen, in die Administration selbst aber, besonders insoweit solche einen Bezug auf geistliche Dinge, die Erziehung der Jugend oder den Zusammenhang zwischen Obrigkeit und Unterthanen hat, sich nicht einzumengen; auch sollte die Compagnie gehalten sein, dergleichen ihr anheimgefallene Güter binnen drei Jahren zu verkaufen. (Vortrag, 10. April, rep. 18. April 1777. An der Berathung nahmen Theil: Blümegen, Kolowrat, Reischach, Stupan, Neffzer, Bolza, Kozian, Gruber.)

Das neue Privilegium wurde den Gebrüdern König am 30. Mai 1777 auf weitere 15 Jahre verlängert. Die neue Firma lautete nun ‚mährische Lehnbank-Interessenten‘. Die Lehnbank sollte von jeder Vermögenssteuer und allen Stempelgebühren befreit bleiben. Die ‚Brünner Zeitung‘, der Verlag der Intelligenzblätter und das Fragamt wurden ihr belassen. Sie konnte Handel mit fremden nicht verbotenen Waaren in den böhmischen Ländern, in den Hauptstädten der übrigen Erblande, namentlich in Wien, sowie in den Königreichen Galizien und Lodomerien mit erbländischen Natur- und Kunsterzeugnissen treiben. Der Grosshandel mit fremden Waarengattungen sollte auf folgende Artikel beschränkt bleiben: Farbmaterialien, Wachs, Honig, Schaf- und Baumwolle, gefärbte, rothe und türkische Garne, Gespinnste aus Baumwolle und Wolle, zu welchem Zwecke ihr gestattet wurde, in den anderen Hauptstädten offene Niederlagen halten zu dürfen. Ihre Handlungsbedienten hatten keine Toleranz- oder Leibmauth oder sonstige Gebühr zu entrichten. Auch wurden der Lehnbank später noch Erleichterungen gewährt; als es sich ein Jahr später um die Frage handelte, ob sie die Grosshandlungstaxe von 2000 fl. zu entrichten habe, sprach sich die Justizstelle für die Verpflichtung aus, die Hofkanzlei dagegen, ebenso huldigte diese einer günstigeren Auffassung über den im Octroi geforderten Ausweis von 100.000 fl. Die

Kaiserin schrieb eigenhändig auf den Vortrag vom 10. Januar 1778: ‚placet der Kanzley Meinung in beeden Punkten.‘ —

Der Mangel einer Bank wurde von der Kaufmannswelt tief empfunden und von verschiedenen Seiten Anläufe gemacht, Escomptebanken ins Leben zu rufen, ohne jedoch sich der Unterstützung der Regierung zu erfreuen. Der Banquier Fries beabsichtigte eine Escomptecasse im Jahre 1783 zu begründen. Josef überwies den Vorschlag des Wechselhauses durch Handschreiben vom 8. März 1783 an Kolowrat mit der Bemerkung, dass ihm derselbe viel Nutzbares für den Credit des hiesigen Platzes zu enthalten scheine. Der Antrag gieng auf Errichtung einer Escomptecasse mit einem Capitale von einer Million, von der jeder Wechsler, wenn er seine guten Papiere und Wechsel nicht verkaufen könne, gegen eine Vergütung von $4^0/_0$ das Geld erhalten könne. Der Hof riskire nichts und erziele Interessen, der Wechselhandel werde dadurch activ werden. Wenn aber der Hof sich nicht darauf einlassen wolle und es gerne sehe, dass er selbst eine solche Casse errichte, werde er daran denken, allein der Unterschied werde der sein, dass er es unter $6^0/_0$ nicht thun könne. Das Gutachten Zinzendorf's, damals Präsident der Hofrechenkammer, lautete: das Wechseldiscontiren sei ebenso gut ein Zweig der Industrie und des Handels als irgend ein anderes Geschäft. Die Vortheile einer geschwinden und raschen Bedienung, welche von Seiten der Wechselbesitzer gewährt werde, verschaffe allein die Concurrenz. Das Discontiren müsse ebenso gut ein freies Gewerbe sein als jede andere Gattung von Industrie. Jedem Capitalisten müsse frei stehen, einen Theil seiner Capitalien auf diesen Zweig der Industrie zu verwenden. Je mehr Wechsler, desto besser. Dieses Gewerbe sammt dem damit verknüpften Gewinn der allgemeinen Thätigkeit entreissen und dasselbe als ein ausschliessliches Vorrecht einer Privatperson, einer Handelsgesellschaft oder gar einer landesfürstlichen Caisse d'escompte ausschliesslich einzuräumen, hiesse in der That der Ausbreitung des Wechselhandels entgegenarbeiten. (Schriftstück vom 14. März 1783.) Kolowrat und Chotek schlossen sich in einem Vortrage vom 23. März 1783 im Wesentlichen der Ansicht Zinzendorf's an. Der Kaiser war zum Theil anderer Ansicht. Seine Entschliessung lautete, die Caisse d'escompte, so wie er sie verstehe, könne einstweilen bis zur näheren Aufklärung, welche von Fries selbst abzuverlangen sei, folgendermassen ohne Anstand und dem Handel zum grössten Vorschub eingeleitet werden, nämlich wann bei jähen Zahlungen auf der Börse jedem Wechsler oder Particulär gestattet würde, gegen Einlegung öffentlicher Creditpapiere, sowohl ärarischen als ständischen, die Summe in Baarem aus einer Aerarialcasse zu empfangen, womit er seine Wechsel saldiren könnte. Begehre er seine eingelegten Papiere zurück und ersetze er das erhobene Geld, so seien ihm selbe in natura zurückzuerstatten; lasse er sie einige Zeit im Deposit, so erziele

das Aerar das Interesse dieser Papiere; löse er sie nicht ein, so habe das Aerar seine eigenen mit Agio gehenden Creditpapiere ohne dasselbe eingelöst und immer eine gute Operation gemacht. Ob nun dies auch auf gute ausländische Papiere oder Wechsler erstreckt werden könnte und wie das Aerar vor Schaden zu bewahren, sei Fries einzuvernehmen. Inzwischen sei das oben Angeordnete in Ausübung zu setzen und werden, wenn auf der Börse nicht zureichend baares Geld vorhanden sei, durch diese Anwendung nur die besten mit Agio gehenden Staatspapiere realisirt ohne Risico für den Staat und zur Vermehrung des Credits auf den hiesigen Platz. Die Fries ertheilte Antwort lautete nun, es stünde ihm frei, eine solche Escomptecasse ins Leben zu rufen, jedoch bleibe die nämliche Discontirung auch allen übrigen Wechselhäusern und Kaufleuten vorbehalten. (An Fries 15. April 1783.)

Einige Jahre später überreichte Salomon einen Vorschlag zur Errichtung einer Giro- und Escomptebank. Graf Chotek erstattete dem Kaiser hierüber einen Vortrag.

Der Grosshändler Bargum hatte ein Gesuch zur Errichtung einer Commerzial-Leih- und Wechselbank eingereicht. Das Institut sollte auf bewegliche und unbewegliche Güter leihen, mit Wechselgeschäften sich befassen und als Bank zugleich als Depot dienen von Baarschaften, die derselben auf Zeit oder zur weiteren Disposition anvertraut werden. Es wurde auf eine Verordnung der russischen Kaiserin vom 28. Juni 1786, betreffend die Errichtung einer Leihbank, hingewiesen, welche Kaiser Josef dem Grafen Chotek am 22. November 1786 durch ein Handschreiben übersandte, ‚um das Nutzbare davon etwa auch in Meinen Staaten erforderlichen Falls anwenden zu können‘. Die russische Leihbank verkettet den Staatscredit und das ganze öffentliche Finanzsystem mit dem Privatcredit, wird in einem Vortrage der vereinigten böhmisch-österreichischen Hofkanzlei, Hofkammer und Bancodeputation vom 18. März 1787 bemerkt, dass Einer mit dem Anderen bei ungünstigen Ereignungen leiden muss, niemals aber dieser jenem zu Hilfe kommen kann, eine Erwägung, die freiere Nationen auf die Scheidung des Einen und Anderen aufmerksam gemacht und Eure Majestät zum Entschlusse bewogen haben, bei allen Veranlassungen, die auf den Privatcredit Bezug haben, den Beitritt der Monarchie blos auf den Schutz und die Anerkennung zu beschränken. Das sei auch, was Bargum anstrebe, allein er verlange die Anerkennung einer öffentlichen Anstalt, obgleich sie nur den Privatcredit betrifft.

Die kais. Entschliessung auf diesen Vortrag lautete, dass die Befugniss, auf Mobilien zu leihen, ausdrücklich dahin beschränkt werden müsse, dass weniger als ein Betrag von 1000 fl. auf derlei Mobiliarpfänder nicht abgereichet werden dürfe, weil es sonst ein Versatzamt würde.

Der Kaiser genehmigte auch den beiliegenden Privilegienentwurf. Das Privilegium wurde am 6. April 1787 ausgestellt. Das Reglement der k. k. octroyirten Commerzial-Leih- und Wechselbank in Wien ist unterzeichnet von Johann Fürst von Schwarzenberg als Oberdirecteur und Hauptactionaire, Franz Gundaker Graf zu Colleredo-Mansfeld als Oberdirecteur und Hauptactionaire, Friedrich Karl von Nostiz und Rhineck als Oberdirecteur und Hauptactionaire und Carl und Friedrich Bargum & Comp. als Contrahenten, und wurde am 16. November 1787 genehmigt.

Der Zinsfuss war hoch. Die Absicht, denselben auch im geschäftlichen Verkehre mit 4% festzusetzen, scheiterte.

‚Ich begnehmige zwar das Einrathen des Commerzienrathes gegen deme jedoch, dass diese höheren Zinsen nur jenen Darlehen einzugestehen seien, welche blos zwischen Kaufleuten, Fabrikanten und Juden, nicht aber diesen von anderen Parteien geleistet werden.

‚Anbey ist nur allein in jenem Falle zwischen Handelsleuten ein höheres Interesse zu erlauben, wenn das Darlehen ausser Waaren durch keine Realhypothek bedecket wird. Endlich ist diese Freiheit inzwischen nur auf zwei Jahre zuzugestehen.‘ (Kais. Entschliessung auf Protokoll vom 22. October 1770, rep. am 9. Februar 1771.)

Durch Hofdecret vom 27. März 1771 wurde gestattet, von trockenen Wechselbriefen, die nicht über sechs Monate laufen, 8% zu bedingen und jene den Mercantilwechseln durch Patent vom 1. Mai 1766 zugestandene Begünstigung zu geniessen, wenn der Wechsel lediglich zwischen Kaufleuten, Fabriken, Fabrikanten und Juden lauft und daher kein Particular weder als Darleihen noch als Acceptant oder Zahler eintritt, wenn der Wechsel über sechs Monate nicht verlängert, das Darlehen mit keiner speciellen Hypothek oder Unterpfand ausser in Waaren sicher gestellt wird. Sammlung der politischen Gesetze, Bd. VI, S. 336.

Durch Normale vom 17. September 1773 wurde dem niederösterreichischen Handelsstande nicht nur zwischen Negocianten, Fabriken und Juden das Mercantilinteresse zu 8% gegen Wechselbriefe mit oder ohne Unterpfand auf etliche Monate nach dem Jahre erlaubt, sondern auch Negocianten, Fabriken und Juden die Bewilligung ertheilt, die nöthigen Gelder gegen Wechselbriefe von zwei bis sechs Monaten vorzuschiessen. Sammlung, Bd. IX, S. 620.

84. In einem Schriftstücke findet sich die Bemerkung: ‚Die orientalische Compagnie könne mit den Raizen nicht concurriren. Der Raize, so gewohnt und durch seine Religion zu dem schärfsten Fasten gehalten ist, begnügt sich mit Knoblauch, schlechten Fischen und rohem Speck, wodurch er des Tags öftermalen nicht einen Groschen verzehrt, wo entgegen die Compagnie ihren Factoren gute Besoldungen auswerfen muss.‘

85. Vortrag, 3. Januar 1752.

86. Vortrag vom 10. Januar 1766. Die Entschliessung rührt von Josef her, mit dem Zusatze ‚wegen Unbässlichkeit'.

Dem Handschreiben vom 11. Juni 1767 liegt folgende Resolution bei: Da die innere Politik erfordert, dass man die aus dem türkischen Handel für die Erbländer entspringende Schädlichkeiten so viel möglich zu vermeiden suche; die äusserliche Politik aber erheischet, dass man alle Schritte mit möglichster Behutsamkeit und Mässigung dergestalt einrichte, damit Alles, was Unzufriedenheit, Beschwerde oder gar den Friedensbruch nur von Weitem veranlassen oder befördern könnte, entfernt werde, so ist nöthig, dass auf die Vereinigung dieses doppelten Endzweckes, mithin auf folgende Grundregeln, welche dazu den Weg bahnen' das Augenmerk gerichtet werde:

I^mo^ dass nichts unternommen werde, was auch als die geringste Verletzung des Commerztractates angesehen werden könnte,

II^do^ dass, da das Uebel successive eingerissen habe, die Gegenmittel auch successive angewendet werden,

III^io^ dass, was indirecte bewirkt werden kann, directe nicht angegriffen werde, folglich

IV^to^ dass die Türken und türkische Unterthanen ohne Abbruch ihres Privatinteresse, so viel nur immer thunlich, von den Erblanden ab und an den Grenzen gehalten werden; und dass

V^to^ da die türkischen Handelsleute grösstentheils Janitscharen sind, die anstatt, wie in vorigen Zeiten, einen Krieg mit Gewalt und Aufstand zu erzwingen, vielmehr wegen ihrer Gewerbschaften und commerziellen Vortheile nichts als Frieden wünschen, man den Gewinn der türkischen Handelsleute von dem Gewinne des türkischen Staates selbst wohl unterscheide, ersterem so wenig als möglich Abbruch thue, letzteren aber so viel als möglich an sich ziehe; folglich die türkische Bilanz nicht sowohl durch Beschränkung oder Erschwerung der türkischen Importation als vielmehr durch Erweiterung und Beförderung der erbländischen Exportation zu gewinnen suche.

Diese generalen Grundsätze also vorausgesetzt, kommen die verschiedenen Gattungen des türkischen Handels zu betrachten, wo sich dann der Handel, welchen die türkischen Handelsleute mit türkischen Waaren nach und in den Erblanden treiben, in den levantinischen und orientalischen theilet. Respectu des ersteren begnehmige die Meinung des Commerzienrathes. Was aber den orientalischen Handel anbelangt, da waltet darin ein grosses Gebrechen ob, dass sich dessen ganzer Umtrieb meistentheils in den Händen der Türken befindet. Dahero dann mit der Behebung dieses Mangels der erstere Anfang zur Hülfe zu machen, folglich den erbländischen Unterthanen der gleiche Genuss, deren

dem türkischen Handelsmann auf die türkischen Waaren zusteht, an den Mauthbeneficien zu gestatten ist. Wo dann, wenn dieses geschieht, und dabei dem erbländischen Unterthanen in dem Thaler- und Sensenkauf vor dem türkischen Unterthanen der Vorzug gelassen wird, auch das orientalische Commerzium, wie es mit dem levantinischen bereits geschieht, sich anfänglich zwischen denen erbländischen und türkischen Unterthanen theilen, und in Folge der Zeit an die ersteren gänzlich gebracht werden kann.

Die weitere Behelfe, so in Ansehung des türkischen Unterthanen selbstens angewendet werden mögen, ohne dass dem Commerzientractat zu nahe getreten werde, bestehen in Folgendem:

I^mo^ dass Derjenige, so sich für einen türkischen Unterthanen angibt, verhalten werde, sich dazu mittelst eines Passes oder Urkunde des nächstgelegenen türkischen Befehlshabers zu legitimiren. Und da die Hof- und Staatskanzley bereits im Jahre 1753 einen Ferman bey der Pforte erwirkt hat, welcher auf derselben wiederholtes Verlangen im Jahre 1764 mit dem ausdrücklichen Befehl an alle türkische Granitzgouverneurs erneuert worden, dass alle diejenigen, welche sich wegen Kaufmannschaft in die Erblande begeben, von Seiten der Granitzbaschen mit einer schriftlichen Erlaubniss, oder Passeport, in welchem nebst dem Namen ihre äusserliche Gestalt und Ansehen auf die kennbarste Art beschrieben wird, versehen, Niemandem ohne obbemeldeter Erlaubniss der Uebertrieb gestattet, und gedachten Handelsleuten kräftigst anbefohlen werden solle, dass sie sittsam, ruhig und ehrlich hin- und herreisen, und sowohl unterwegs als in allen Oertern und Städten mit den deutschen Unterthanen, und wem immer andern sich in keinen Zank einlassen, sondern blos allein ihrem Gewerb fleissig nachgehen und sich von allen ungeziemenden Thaten enthalten sollen: so wird gedachte Hof- und Staatskanzley die Erneueruug und genaue Beobachtung dieser Befehle von der Pforte nochmals anbegehren: wo sodann von der Behörde die erforderliche Obsicht darauf zu tragen seyn wird, dass keinem Türken oder türkischen Unterthanen ohne dergleichen Passeport der Eintritt in Ungarn gestattet, und derjenige, welcher ohne erwähnten Passeport in irgend einem Erblande betreten wurde, sogleich in das Turcicum abgeschoben werden möge,

II^do^ dass alle aus der Contumaz gehende Waaren und Ballen nicht allein specificiret, sondern auch die Zahl und Gattung jeder in einem Ballen enthaltenen Waare bemärket und diese so viel thunlich, jedoch ohne allen Entgelt gestämpelt sofort mit dieser Consignation in das Dreissigstamt begleitet werden,

III^tio^ dass überhaupt alle Handelsleute an die Städte als die gewöhnlichen Handelsplätze angewiesen, diesen aber wegen der türkischen Handelsleute insbesondere aufgegeben werde, dass sie dieselben willig einnehmen und von ihnen keinen Tribut, Gab oder Geschenk fordern sollen.

Ingleichen, dass das Edict ddo. 5. April 1725, doch ohne dessen neuerliche Publication wiederum in die Uebung gesetzet, soweit den türkischen Handelsleuten ausser der Messzeit nur der Grosshandel gestattet werde.

Da aber die hungarischen Grundherren die Türken und türkische Unterthanen in die vor dieselbe gegen höhern Zins errichteten Gewölber zu ziehen suchen, und gegen ein gewisses jährliches Schutzgeld und andere Discretionen in Schutz nehmen: und dahero, so lange der Grund dieses Uebels nicht gehoben wird, alle noch so heilsame Verfügungen den Handel in die Städte zu ziehen und den türkischen à la minuta Handel einzuschränken, fruchtlos seyn dürften: so erfordere unter einstens sowohl von der Kammer als hungarischen Hofkanzley die gutächtliche Meinung, wie diesem Unfug mit Nachdruck abgeholfen werden könne; und endlich

IV[to] dass die erbländischen Handelsleute, so mit türkischen Waaren den Grosshandel treiben, ebenfalls von aller Contribution und Gabe frey gelassen werden.

Was übrigens den Antrag wegen des den türkischen Handelsleuten anzuweisenden besonderen Handlungsplatzes anbelangt, da begnehmige ich die Meinung des Commerzienrathes, dass solchem dermalen nicht stattzugeben sey; gleich wie es denn auch

Wegen des Handels, welchen türkische Handelsleute mit erbländischen Productis et Fabricatis per Essito treiben, einer weitern Vorsehung bedarf,

Dahingegegen gebührt den türkischen Handelsleuten das Commercium mit erbländischen Waaren aus einem Erblande in das andere Consumo nicht, dahero denn denenselben diese Gattung des Handels nicht zu gestatten ist, doch aber ist nicht nöthig, dass hierwegen ein Patent publicirt werde, indem mit dem diesfallsigen Einsehen de casu ad casum der nämliche Endzweck, und zwar ohne ein Aufsehen zu erwecken, erreicht werden kann.

Was den Handel, welchen die türkischen Handelsleute mit fremden Productis und Fabricatis in den Erblanden per Consumo treiben, betrifft, so ist sich wegen dieses Punktes mit grosser Vorsichtigkeit zu benehmen und sich wegen dessen Ausdrückung dahin zu beschränken, dass man in ein Mehreres, als zur Abhaltung des diesseitigen Schadens unumgänglich nöthig, sich nicht einlasse, somit nur allein ausdrücke, dass die türkischen Kaufleute alles Handels mit verbotenen Waaren sich enthalten sollen, auch ihnen nicht gebühre, einige fremde Waaren aus fremden Staaten in die Erblande per Consumo einzuführen und in diesen zu begeben.

Der Handel, welchen türkische Kaufleute mit türkischen Waaren per Transito über die Erbländer treiben, kann nach

dem Commerztractat nicht beschränkt noch erschwert werden, dahero denn nichts Anderes erübrigt, als dass der erbländische Kaufmann sich mit dem türkischen in die Competenz setze und die fremden Waaren dem Türken selbst zuführe. Der Handel, welchen türkische Handelsleute mit fremden Waaren per Transito über die Erblande nach der Türkei und auch anderen Ländern treiben, kann denenselben ebenfalls nicht verboten werden; es bleibt also nichts Anderes übrig, als dass in bestthunlicher, anbey aber unanstössiger Art gesucht werde, den Transitohandel mit fremden Waaren nach der Türkei nach und nach an die erbländischen Kaufleute zu ziehen und, bis dies bewirkt werden kann, die aus diesem von Türken selbstens betrieben werdenden Transitohandel erwachsenden Schädlichkeiten so viel möglich abzuhalten oder doch zu vermindern. Wo dann auf das Erstere umsomehr der Hauptbedacht zu nehmen seyn wird, als darin die Grundhülfe nicht allein des Uebels, um solches zu beheben, sondern auch des Guten, so dagegen im Zuwenden dieses Commercii an die erbländischen Unterthanen bewirkt werden kann, bestehet; es hat demnach der Commerzienrath auf dessen Bewirkung die Hauptabsicht zu richten, und sind den erbländischen Kaufleuten, welche in das diesfällige Negocium sich einlassen werden, alle diensame Begünstigungen in der Mauth und sonsten besonders auch in den Eisenwaaren angedeihen zu lassen. Was die von dem Commerzienrath vorgeschlagenen Mittel zur einstweiligen Hülfe anbelangt; da ist

ad I^{um} et II^{dum} die eingetragene Anordnung nicht auf die Türken in specie, sondern auf alle durch die hungarischen Lande transitirenden fremden Waaren insgemein zu statuiren,

ad III^{um} ist nach der Mass, als die verbotenen Waaren, wenn diese dispensando eingelassen werden, mit 30 $^0/_0$ Mauth beleget sind, auf dieses Quantum die Caution oder Depossedirung zu erfordern,

ad IV^{tum} sind die Ballen der Waaren ebenso wie in Frankreich geschieht, mit Stricken über das Kreuz doppelt zu umlegen, und mit Bley zu siegeln,

ad V^{tum} ist in dem Falle einer Mauthdefraudation nach dem Commerzientractat der doppelte Betrag der Mauth, so bei den verbotenen Waaren 60 $^0/_0$ ausmacht, auf das Quantum der herausgenommenen Waaren und ebenso auf das Quantum der surrogirten Waaren, was nämlich deren Mauth beträgt, abzunehmen. Und da übrigens die Aufrichtung einer besonderen Commerzialstrasse und eines eigenen mit besonderen Pflichten belegten Commerzialfuhrwesens zu Wasser und zu Lande von besonderem Nutzen seyn würde, so hat der Commerzienrath auf Mittel, wie beydes zu Stande zu bringen, fürzudenken und den diesfälligen gutächtlichen Vorschlag heraufzugeben.

Schliesslich wird der Handel, welchen erbländische Unterthanen, wie auch Raitzen und Juden unter dem Namen türki-

scher Handelsleute mit türkischen, auch erbländischen und fremden Waaren per Consumo, Transito und Essito treiben, von selbsten aufhören, insobald jene, so sich für türkische Handelsleute ausgeben, sich dazu legitimiren müssen, es würde aber bedenklich und für den Staat, auch für das Publicum nachtheilig sein, wenn diesen Leuten der Handel eingestellet werden wolle. Und da der christliche Handelsstand in Hungarn, Siebenbürgen, Temesvar und den mittleren Districten noch schwach in der Zahl und noch schwächer in den Mitteln, bey den Raitzen und Juden aber bishero in dasigen Landen die Stärke des Handels bestanden ist, so will nöthig seyn, dass die Raitzen mit ihrem Handlungstrieb in die Städte gewiesen werden, wegen der Juden aber erfordere untereinstens von Kammer und hungarischen Kanzley die gutächtliche Meinung, was wegen derenselben dem Grundsatz, dass alle Commerzien in die Städte gewiesen werden sollen, unnachtheilig verfüget werden könnte.

87. Vortrag, 19. Mai 1768. Verordnung 23. Juli 1768.

88. Die Denkschrift Zinzendorf's vom 21. November 1771.

89. Die grössten Verdienste um die Geschichte Triests erwarb sich Kandler durch seine Documente. Vgl. Löwenthal, Geschichte Triests, 2 Bde., und Ebenthal, Maria Theresia und die Handelsmarine, Triest 1888; F. M. Mayer, Die Anfänge des Handels und der Industrie in Oesterreich, Innsbruck 1882.

90. Halley 7. und 10. März 1703.

91. ‚Fiume,' heisst es, ‚sei vorzuziehen wegen der angrenzenden Croaten und Dalmaten, sodann wenn die gerechtesten Waffen des Kaisers noch ferner Conqueten machen möchten, zumahlen, da dessen Inwohner weit über die Triestiner in Traffic und Mercantilsachen bishero sich sehr industrios erwiesen haben.'

92. Commerzprotokoll vom 1. December 1718.

93. Commerzprotokoll vom 31. Juli 1719.

94. Von den Inhabern der Mauthen wurden die Besitztitel abgefordert (6. September 1719). Die Ablösung der landesfürstlichen und Privatmauthen wurde vom Kaiser am 3. Januar 1724 und 26. April 1725 verfügt; man erhoffte von dem Stadtbanco eine Anticipationsleistung zu diesem Zwecke. Decret an den kais. Commissär Wagensperg, mit den Landschaften in Kärnten und Krain wegen Einlösung der Mitteldinge zu verhandeln.

95. Commerzprotokoll vom 8. November 1727.

96. Protokoll vom 23. August 1729 der Hofcommerzcommission. In Folge des gefassten Beschlusses wurde eine Hofcommission nach Triest

gesendet, welche einen Bericht erstattete, worüber am 3., 5. und 6. November 1730 Berathungen der Hofcommerzcommission stattfanden. Der Jahrmarkt sollte am 10. August 1731 unter dem Namen ‚freier Lorenzimarkt' abgehalten werden.

97. Als Grund des Ausbleibens wird angegeben, dass die Kaufleute vieler Orte sich durch den hohen Zoll zu Kremsbruck abhalten liessen oder den Boznern zu Gefallen sich ferne hielten. Aus einem undatirten Vortrage; in dorso die Bemerkung: de anno 1730 (was nicht richtig sein kann), aus den hinterlassenen Schriften von Rosenthal 21. November 1780 in die Commerzialregistratur gelegt.

Abfällig über die ergriffenen Maassnahmen spricht sich Bartenstein in seinem Schriftstücke aus: Ohnmassgebigste Gedancken über die mir allergnädigst mitgetheilte Anmerckungen, den Verfall des Erbländischen commercij, und wie demselben wieder auffgeholffen werden köndte, betreffend. (Wien, 24. März 1749) . . . Dass an ertheilung des Octroy von Ostende sehr übel beschehen, ist unlaugbahr, und nicht anjezo erst, sondern zur rechter Zeit von jenen, welche damahls nicht gehöret werden wollen, erinnert worden. Die proben dessen köndten unschwer beygebracht werden. Allein ware es damahls eine missethat, auch nur so zu dencken, wie nachhero die erfahrung überzeugend dargethan hat, dass es das allgemeine beste erheischet hätte.

Die nembliche, welche sothanes Octroy am hefftigsten betrieben, wurden als die stüzen des Commercij angesehen, und jene, welche es missrathen, für dessen Osores ausgeschrien, und in dieser eigenschafft nach dem lauff der verkehrten welt verfolget. Wer von damahligen Vorfallenheiten eine gründliche kandtnus hat, wird mich unschwer verstehen, mithin ist nur zu wünschen, dass man das vergangene NB. genau und gründlich untersuchen, sodann aber erst, wann man das darvon verlässlich unterrichtet ist, ein solches sich zur warnung dienen lassen möge: obgleich meines wenigsten ermessens die ertheilung des Ostendischen Octroy zwar ungemein schädliche Folgen ansonsten nach sich gezogen hat, doch die wahre ursach des Verfalls des Erbländischen commercij nicht ist.

Richtig hingegen ist allerdings, dass zu Trieste das beste zu erreichung des endzwecks allerdings negligiret worden. Es ist aber nicht von wegen des Ostendischen commercij, sondern aus der ursach beschehen, dass man das werck nicht recht angegrieffen hat. Nahmhaffte Summen seind allda und anderwärts, umb das commercium dorthin zu leiten, verwendet, auch mühe und bewegungen genung zu solchem ende sich gegeben worden.

Der höchstseeligste Kayser hat sich selbsten im jahr 1728. dahin verfüget, und weilen Er nur allzu viele gebrechen vorgefunden; So wurde

die schuld auff den von Steiz seel: geschoben, und derselbe seines diensts entsezet. Es gienge aber nachhero nicht besser, als der Graff von Sinzendorff seel: in Begleitung des Baron Widmanns seel: die dahinreiss unternohmen. Das Tyrolerische strassen gewerb nahme ab und das Commercium zu Trieste kame nicht auff. Kostbahre in die augen fallende gebäude wurden auffgeführet, und das wenige kostbahre unentbehrliche verabsaumet. Mit einem wort, gleichwie ein uhrwerck stille stehet, wo es an dem mindesten kleinen Rad gebricht, also wurde der ganze grosse auffwand aus mangel dessen, was zum ersten hätte besorget werden sollen, und nicht gleich grosse kosten erfordert haben würde, gänzlichen ohnnuz gemacht. Auf die feyrliche Verkündung der Meerports-freyheit, und auff die pompose einladung frembder traficanten fanden sich einige Kauffardeyschiffe ein. Allein niemand ware vorhanden, so ihnen waaren abnahme, oder gegen andere vertauschete. Dahero der erstere Versuch fehlschluge, und wegen des dahero erwachsenen schadens von weiteren unternehmungen abschröckete. Ja es haben des Kaysers Maytt: mir erst unlängst gemeldet, dass das nembliche schicksaal die aus Toscana dorthin überschiffte waaren im vorigem jahr betroffen habe'. . .

98. Instruction vom 26. Mai 1731 an die Intendenza.

99. Die Schilderungen Chotek's in dieser Hinsicht sind trostlos genug. Die Strassen in Krain, schrieb er, sind schlecht, die Fuhrleute finden nicht einmal die nöthigen Schupfen, bei einer Ergiessung der Unza müssen sie bei der Graf Cobenzl'schen Herrschaft Hasperg entweder mit grossen Kosten und grosser Gefahr die Ueberfuhr bewerkstelligen oder 4—8 Tage liegen bleiben. Dazu kamen die bedeutenden Mauthabgaben, deren Aufhebung unter Karl VI. fortwährend berathen und beschlossen wurde, bei denen, wie Chotek mit Recht bemerkte, Handel und Wandel unmöglich floriren könne. Die ärarische Consummauth in Graz betrug 3 fl. 7 kr.; ausserdem wurden entrichtet in Neudorf 3 fl. 39 kr., in Sollenau 3 fl. 39 kr., in Neustadt 7 fl. 18 kr., zu Neunkirchen 5 fl. 51 kr., zu Glognitz 1 fl. 13 kr., zu Schottwien 5 fl. 56 kr., zu Kapfenberg 54$^1/_2$ kr., bei Bruck 3 fl. 39 kr. und zu Peggau 54$^3/_4$ kr., zusammen daher 33 fl. 34 kr. (Protokoll der in dem Commissionswesen zu Triest a II^{do} usque XI^{am} Octobris 1749 fürgewesten Commission: Praeses: Chotek, Mitglieder: Baron Wiesenhütter, Kannegiesser, Quiex, Stuppan; Secretär: Unkhrechsberg.) Das eigenhändige Marginal der Kaiserin auf die Relation Chotek's lautet: Dise relation ist sehr wohl und gutt wie auch mühesam alles in der commission attendirt und ausgearbeitet worden, wäre zu wüntschen das alles gleich zu stande gebracht kunte werden, hoffe aber mit der beständigen assiduität des praesidii die sachen nach und nach ihren vortgang nehmen werden; Placet in totum auch das triest völlig von militari separirt seye ausser in einiger feinds gefahr wo ein officire ex-

presse dahin geschickt würde der nach kriegsgebrauch seine dienste verrichten würde und alda vor die zeit comandiren würde . . .

100. Das eigenhändige Marginal der Kaiserin auf den Vortrag lautet: placet und ist die sache in allen sehr wohl und mühesam ausgearbeitet allein wegen naples ist sich noch ehender mit der Staatscanzley zu verstehen und dem Transport zu wasser doch nicht gar zu negligiren durch I. Oe(sterreich). de reliquo placet. Aus dem Berichte über Fiume verdienen einige Angaben mitgetheilt zu werden. Der Weinausschank war ein Recht der Stadt in den Monaten November bis April, während in den anderen Monaten die freie Einfuhr von Wein, venetianischer ausgenommen, gestattet war. Die Kaufleute konnten während des ganzen Jahres fremde Weine für ihre ‚Hausnothdurft' beziehen. Als bedenklich hebt die Commission hervor, dass die Jesuiten die Hälfte des Weinzehents im ganzen Gebiete erheben. Vom 1. April an sei es Niemandem gestattet, in und ausser Fiume Wein anzuzapfen. ‚Obwohl der Wein ein zusammengemischtes Getränk von schlechter Qualität sei, verkaufen sie denselben um einen höheren Preis.' Die andere Hälfte des Zehents fiel dem Capitel der Collegiatkirche in Fiume und den Augustinern zu, ‚die sich aber nie eines privativen Ausschankes anmassen'. Die Jesuiten stützen sich auf ein Privileg Ferdinand II., verlangen ein Aequivalent von 139 fl. 47 kr. für die Verzichtleistung oder die Befugniss, auf der Fiumara eine Mühle mit vier Rädern errichten zu dürfen. Die Commission empfahl die Cultur der Maulbeerbäume und die Einführung der Seidenindustrie, die Anlegung einer Pottaschenfabrik und die Verleihung eines Samstagwochenmarktes, welch letzterer auch am 15. December 1752 gewährt wurde.

101. Diese Stelle findet sich in dem Original des im ‚Archiv für österreichische Geschichte', Bd. 73, abgedruckten Berichtes.

102. Justi, System des Finanzwesens. Halle 1766, S. 154; noch 1767 war die Strasse nach Triest gegen Räubereien nicht gesichert. Protokoll des Commerzienrathes vom 12. Februar 1767.

103. Die über Fallimente erlassenen Bestimmungen wurden von dem Handelsstande zu streng befunden, von der Behörde jedoch als nothwendig bezeichnet, da in Triest viele ‚betrügerische Fallimente vorkommen'.

104. Editto politico di navigazione mercantile austriaca 25 Aprile 1774.

105. Graf Rudolf Chotek machte den Vorschlag, die Grundsätze der Mathematik und Naturlehre, ‚welche den natürlichen Trieb der Menschen zur Schärfung der Vernunft anreizen', der Jugend beizubringen. (Vortrag, 17. August 1753.) Graf Chotek fügte hinzu: Wie nun die Jesuiten überhaupt mit einer besonders guten Art die Jugend zu unterweisen sich an-

gelegen sein lassen, mithin dadurch dem Staate die heilsamsten Dienste leisten, so habe man sich auch diesfalls an sie zu wenden, mit ihnen zu berathen und den Grund der Sache zu überlegen. Die Kaiserin gab ihr Placet. Es lag ein Vorschlag eines aus Fiume gebürtigen Jesuiten Orlando vor, für die scientia nautica eine Pflanzschule in Triest zu errichten, die Societät forderte blos 200 fl. und 1000 fl. für die Anschaffung von Büchern. Die Verständigung an die Intendenza erfolgte am 20. August 1753. Die Erfolge dieser nautischen Schule scheinen nicht beträchtlich gewesen zu sein. In einem Protokolle vom 9. Februar 1770 wird bemerkt, dass die Schule 2000 fl. koste. Wie wenig dieselbe fruchte, könne man aus der allgemeinen Klage an nationalen Schiffscapitänen entnehmen. Die Intendenza entsendete bereits 1763 geeignete Personen nach der Levante und nach Spanien, um den Seedienst kennen zu lernen. Binnen wenigen Jahren, bemerkte sie in einem Berichte vom 1. October 1763, ‚sei die Eroberung geschickter Schiffscapitäne zu erhoffen'. Ein Handschreiben der Kaiserin vom 28. October 1763 an den Grafen Andlern lautet: ‚Da in Frankreich öffentliche Lehrschulen gehalten werden, um die Jugend in dem Schiffsbau zu unterrichten, zu dem auf der Donau zu errichten vorhabenden Schiffsarmement aber Leute, welche in dieser Kunst die vollständige Kenntnuss besitzen, erforderlich sind, so sind einige von denen, die sich dem studio nautico gewidmet haben, in dieser Absicht nach Frankreich abzuschicken, damit solche seinerzeit zum Nutzen des Staates angewendet werden mögen.' Im Jahre 1774 wurde eine Schule für Nautik und Mathematik in Fiume gegründet, 1784 nach Triest verlegt. Einige Notizen bei Rechtkron, Geschichte der Kriegsmarine, S. 132. Vgl. Ebenthal, a. a. O., S. 66, und Pellegrini Ragguagli's ‚storica sull' Academia di commercio e nautica in Trieste' in dem Programme von 1866—1867.

106. Billet an Rudolf Chotek, 27. November 1767. Ein Handschreiben an Hatzfeld vom 30. November 1767, jedoch blos die Manipulation in Wien betreffend, fordert einen Vortrag über die Beschwerden, ‚dass nach der dermaligen Mauthmanipulation die Kaufleute allhier mit der Expedition sehr lange aufgehalten würden und die Güter auf offenen Strassen der Witterung und dem Verderben ausgesetzt wären'.

107. Handschreiben an den Grafen R. Chotek vom 15. März 1769 urgirt das Patent. Differenzen zwischen dem Commerzienrath und der Bancodeputation waren die Ursache der Verzögerung.

108. Protokolle der Hofcommerzcommission vom 4. Mai und 21. Juni 1720.

109. Protokoll vom 21. April 1751.

110. Zwei Fregatten sollten daselbst gebaut werden, zu welchen 100.000 fl. herbeizuschaffen waren; 50.000 fl. sollte die niederländische

Casse vorschiessen, der Rest durch eine Auflage auf Pottasche beschafft werden; von jedem zur Ausfuhr gelangenden Centner sollte der Inländer 1 fl. auf inländischen Schiffen, 2 fl. auf ausländischen Schiffen, die Ausländer 3 fl. an die Commerzialcasse entrichten. Vortrag des Commerzienrathes vom 10., rep. 20. November 1764.

Ueber die Industrie in Triest vgl. Ebenthal. Besondere Erwähnung verdient die Förderung der Zuckerraffinerie. Arnold & Comp. erhielten ein Privilegium zur Gründung einer Handelsgesellschaft und zur Errichtung einer Zuckersiederei in Triest auf 25 Jahre. Die eingeführten Rohstoffe waren mauthfrei. Der nach den Erblanden gesendete Zucker hatte nur den Consumzoll zu entrichten und blieb von allen Privatmauthen befreit. Wenn die Gesellschaft das Publicum mit der erforderlichen Menge Zucker zu versehen im Stande sein werde, sollte die sonstige Einfuhr mit einem doppelten Zoll belegt werden. Das Capital der Gesellschaft wurde auf zwei Millionen festgestellt, welches durch 2000 Actien à 1000 fl. beschafft werden sollte. Der vierte Theil musste gleich eingezahlt werden. Fremde, die 20 Actien zeichnen, sollten als Einheimische angesehen werden, ohne eines weiteren Indigenats zu bedürfen. Der Compagnie wurde überdies gestattet, mit erbländischen Waaren Handel zu treiben und in fremde Lande zu verführen, ferner in Triest und Fiume Schiffe zu bauen. Der erste Director war Arnold, der mit einem Gehalte von 15.000 fl. angestellt wurde; als Assistent stand ihm Rinna zur Seite; ein drittes Mitglied sollte von dem Grafen Rudolf Chotek ernannt werden. Es betheiligten sich an dem Unternehmen die Kaiserin mit 12.000 fl., die Bank von Wien mit 144.000 fl., Ulfeld, Rud. Chotek, Johann Carl Chotek, Franz Eszterházy, Josef Kinsky, Belusco, ein Kaufmann in Triest, sowie Vöber mit je 12.000 fl., Graf Taaffe mit 24.000 fl., Graf Puchta und Baron Lilien mit je 4000 fl., Gräfin Hamilton und Rath Bobiano mit je 2000 fl., zusammen 276.000 fl.

Chotek ernannte Ricci aus Livorno zum Mitdirector. Am 24. Februar 1755 wurde ein Vertrag zwischen Arnold und den Wiener Spezereihändlern geschlossen, wobei sich letztere verpflichteten, ihren Zuckerbedarf von ihm zu beziehen und zwar zu folgenden Preisen:

Fein Candiszucker, Brot 41 fl. per Centner, fein fein $36^1/_2$, ordinäre fein 34 fl., Raffinade fein 31 fl., Raffinade ordinär $29^3/_4$ fl., Melis fein $28^1/_2$ fl., Lumpenzucker $23^1/_2$ fl., braunen $28^1/_2$ fl., fein weisser Candis 50 fl., zweite Sorte 46 fl., gelber 34 fl., brauner 28 fl. Künftig sollte der Zuckerpreis in Frankreich massgebend sein. Den Kaufleuten wurde ein dreimonatlicher Credit, bei allsogleicher Bezahlung $2^0/_0$ Rabatt gewährt. Nur wenn die Compagnie den Zuckerbedarf zu befriedigen nicht im Stande sei, sollte die Einfuhr aus fremden Ländern stattfinden. Am 31. Mai 1755 erfolgte ein Circulare an die Behörden in Oesterreich ob und unter der Enns, Steiermark, Kärnten, Krain, dass vom 1. August

1755 kein ausländischer Zucker ohne Commerzialpässe einzuführen gestattet sei, da der Bedarf in Fiume und Triest gefunden werde. Bereits am Schlusse des Jahres wurde der ausländische Zucker mit einem höheren Zoll belegt, damit er dem Fiumaner im Preise gleich stehe. (Vortrag vom 6. December 1755.) Die Zuckerpreise waren nämlich in Hamburg gefallen, und der gegen Pässe eingeführte Zucker war daher billiger zu haben. Es fehlte nicht an Klagen über den theuren Preis des Zuckers, und die Kaiserin verlangte auch eine Auskunft. (Kais. Weisung auf ein Protokoll vom 28. Juni 1761.) Die Fiumaner Raffinerie erwiderte, der höhere Preis für ihre Producte sei eine Folge der Kriegsereignisse, ferner habe Hamburg natürliche Vorzüge vor Fiume. (Vortrag vom 11. November 1761.) Die kais. Entschliessung lautete nun folgendermassen: ‚Dieser Punkt ist von grosser Wichtigkeit für das Publicum, da dasselbe an das Monopolium der Fiumaner Compagnie gebunden ist. Vor allen Dingen ist also die nähere Berechnung und die Bilanz zwischen dem von Hamburg kommenden Gut, dann von jenem der Compagnie von dem hiesigen Handelsstande zu erfordern, nicht minder auch hierüber die Intendenza zu Triest und durch diese die dortige Kaufmannschaft zu vernehmen, und da vorkommt, dass ein mährischer Kaufmann den Versuch gemacht hat, den Zucker aus Hamburg über Triest nach Mähren kommen zu lassen und dabei Vortheil gefunden habe, dadurch aber, und wenn dieses im Grossen anginge, ein unendlicher Vortheil für diese Länder im Strassengewerbe und sonsten verschafft, dagegen der bisherige Nutzen Hannover und sächsischen Landen entzogen werden würde, so hat das Commerzdirectorium über diese Betrachtung insonderheit seine Wohlmeinung zu eröffnen, auch vorläufig darüber den hiesigen, dann den böhmischen und mährischen Handelsstand als die Intendenza zu vernehmen.‘

Im Mai 1762 forderte die Kaiserin eine gründliche Untersuchung der Geschäfte der Fiumaner Compagnie, denn diese Fabrik habe in effectu ein Monopolium, so allezeit in einem Staate sehr schädlich sei. (Handschreiben an Andler-Witten.)

Der Präsident des Hofcommerzienraths bestimmte während seiner Anwesenheit in Fiume die Compagnie, den Beschwerden des Wiener Handelsstandes Rechnung zu tragen und den Hamburger Preis als Regulativ nehmen zu wollen. (Vortrag vom 10. October 1762.) Eine neue Convention zwischen den Wiener Specereihändlern und der Fiumaner Compagnie wurde am 3. December 1762 durch die Vermittlung des Commerzienrathes über die Preise vereinbart, und am Schlusse des Jahres stellte der Commerzienrath den Antrag, die Einfuhr fremden Zuckers in Innerösterreich zu verbieten, da die Compagnie diese Gebiete ebenfalls mit diesem Artikel versehen könne. (Vortrag vom 27. December 1762.)

Die Fiumaner Compagnie erhielt am 1. October 1775 ein Privilegium auf weitere 25 Jahre, das Recht, die Fabriken zu vermehren oder zu ver-

mindern und die Direction an jedem beliebigen Orte zu halten, auch in den anderen deutschen Erblanden Zuckerfabriken zu errichten. Die Materialien zur Erbauung und zum Gebrauche der Zuckersiedereien sollten mauthfrei sein. Sie erhielt die Freiheit des Schiffbaues; die Ertheilung von Flaggenpatenten wurde ihr zugesichert, den Zuckerhandel aller Orten frei zu betreiben und die Befugniss auf Steinkohlen zu graben, die Einfuhr des rohen Zuckers in Triest und Fiume wurde ihr gestattet und eine Begünstigung von 3 fl. gegen den fremden Zucker gewährt, und auch in den übrigen Ländern sollte sie bezüglich dieser Abgabe dieselben Begünstigungen erhalten. Fremde, die 20 Actien besitzen, sind als naturalisirt zu betrachten.

111. Von Maria Theresia wiederholt Anfragen an den Commerzienrath: so ob nicht Kupferhämmer in Triest errichtet werden können, welche Begünstigungen denselben zuzuwenden wären (Protokoll vom 4. Februar 1768).

112. Aus einem Schriftstücke vom Jahre 1769.

113. Rescripte vom 24. Januar und 20. März 1764.

Auch wurden tüchtige Schiffsbaumeister vom Staate angestellt. Pietro Nocetti, der Sohn des in Porto-Ré verstorbenen Schiffsbaumeisters Giulio Nocetti, erhielt 600 fl. jährlich. ‚Und da das Beste des Staates erheischet, dass der in dem Litorale glücklich angefangene Schiffbau weiter erhoben werde, sei Pietro als Schiffsbaumeister mit 1200 fl. beizubehalten. Die Intendenza habe eine Compagnie zusammenzubringen zum Bau von Kauffarteischiffen. (Vortrag vom 31. December 1766, rep. 26. Januar 1767.)

114. Vortrag des Hofcommerzienrathes vom 6. August 1770. Die kais. Entschliessung lautet: Was gegenwärtig zur Erweiterung der Nationalschiffahrt zur See vorgeschlagen wird, ist zu einer endlichen Schlussfassung noch zu unbestimmt, dahero von dem Commerzienrath anvorderst noch die Ausarbeitung eines vollkommenen praktischen Systems hierüber gewärtigen will, wornach sodann die weitere Einvernehmung mit den Stellen wird veranlasst werden können.

115. Der Commerzienrath war der Ansicht, dass die Vorschläge der Zeit und des Geldes — mehr als eine Million — bedürfen; auch könne dies nicht auf einmal, sondern nach und nach geschehen, und jetzt käme es hauptsächlich auf die ‚standhaffte Einrichtung der Mauthtariffen allein, und die darnach zuverlässig bestellende Manipulation‘ an, welche, wenn es auf dem bisherigen Fusse geht, dem Commerzienrath noch für einige Jahre Stoff geben wird, wenn er etwas für den Staat Tüchtiges leisten will.

Da nun der Commerzienrath zur Berichtigung dieser und verschiedener anderer in den sieben Commerzialausarbeitungen auch vorkommen-

den Angelegenheiten kaum oder gar nicht Zeit hat, um mit der Hofkammer und der Bancodeputation die Sache zu überlegen, so glaubt er, dass man die übrigen derzeit noch nicht spruchreifen und nicht prakticirlichen — oder wenigstens jetzt nicht dringlichen — Vorschläge des Verfassers einstweilen auf sich beruhen lasse.

Darauf resolvirte die Kaiserin: ‚Es hat nicht die Meynung, dass die dem Commerzienrath mitgetheilte Vorschläge alle auf einmal untersuchet, und die aus solchen nützlich erfunden werdende sogleich angegangen werden sollen, sondern es will vielmehr nöthig seyn, dass stuckweiss fürgegangen, und dabey mit dem nöthigsten der Anfang gemachet werde.

‚In wessen Folge dann, wie Ich bereits anbefohlen habe, alljährlich ein Systeme zu verfassen ist, was in solcher Zeit zum Nutzen der Fabricatur und des Commercienwesens anzugehen seyn wolle, zu Ende eines jeden Jahres aber ausgewiesen werden muss, wie und mit was Erfolg die ausgesezte Unternehmungen ausgeführet worden seyen, auch was zu Erhebung deren dabey etwa sich ergebenen Anständen weiter nöthig seyn wolle?

‚Ich gewärtige also ehestens sothane Ausweisung für das verflossene Jahr, und so auch den Vorschlag, was für das neu eingetrettene, aus deme, was allbereits vorgekommen, und in denen oberwehnten Anträgen weiter enthalten oder sonsten von Seiten des Commercien-Raths für diensam erachtet wird, ferner zu unternehmen seyn wolle, und nach den unterwaltenden Umständen, wie auch nach den Kräften der Cassa ausgeführet werden könne. Ingleichen gewärtige untereinstens die Ausweissung der Ertragnüs deren sämtlichen in Meinen Landen bestehenden besonderen Commercial-Fundorum, und deren von solchen zu bestreitenden Ausgaben.‘ Vortrag vom 22. Februar, herabgelangt 11. März 1763.

116. An Hamilton, 30. Mai 1752.

117. Vortrag vom 6. August 1770.

118. Josef legte besonderen Werth auf Errichtung von Consulaten in den russischen Häfen, z. B. in Cherson, wozu Kaunitz Anregung gab.

119. Weisung vom 7. Februar 1758.

120. Kais. Weisung auf das Protokoll des Commerzienrathes vom 3. Mai 1763, zurückgelangt am 13. August 1763.

Oesterreich besass seit der Mitte des 18. Jahrhunderts folgende Consulate: zu Ragusa 1750, Neapel 1752, Zante 1755, Tunis 1758, im Kirchenstaate 1758, zu Genua 1759, Algier 1759, Cadix 1763, im Königreich beider Sicilien 1764, Bordeaux 1766, Alicante 1768, London 1780, Kephalonia 1781, Cette 1781, Bremen 1784, Cherson 1784, Aleppo 1784, Corsica 1787. In der Levante wurden die Consulen von dem Internuntius

ernannt. Bis 1771 genossen nur die Consulen in Genua und Cadix Besoldungen, die anderen waren auf Consulartaxen angewiesen. Bereits 1718 wurde der Beschluss gefasst, die Consulate in der Levante nicht mit Griechen, sondern auch mit deutschen und italienischen Unterthanen zu besetzen. Josef, der im Jahre 1783 die Verfügung traf, dass nur Oesterreicher zu Consulen ernannt werden sollen, gestattete denselben auch die Uniform zu tragen. Die Consulatsberichte sollten der Triester Börse auszugsweise zur Informirung mitgetheilt werden.

121. ‚Diese keineswegs als unnütze Schreiberei anzusehen kommende Berichte sind nicht allein den Kaufmannbörsen zu Triest und Fiume, sondern auch den wissentlichen Handlungscompagnien und dem hiesigen Handelsstande in Extenso mitzutheilen; die von einigen Consulen noch rückständige Berichte zu urgiren und mit der gedachten Communication alle künftige Jahre fürzugehen. Wo dann der Commerzienrath die diensamen Anfragen und Anleitungen an die Consulen zu erlassen, und in seinen Operationen und der Correspondenz mit der Intendenza in der Conformität der erhaltenen Kundschaften, alles was die Exportation der hierländigen Producten und Fabricatorum befördern kann, recht en detail abzuhandeln und hiernächst ins Werk zu stellen sich zu beeifern haben wird. Und da in der Levante und besonders zu Smyrna noch keine Consulen angestellt sind, das levantinische Negocium aber das natürlichste für den österreichischen Staat ist, so hat der Commerzienrath der Intendenza zu Triest aufzugeben, dass dieselbe mit Einvernehmung der Triester Börse sich gutächtlich äussern soll, was zur Beförderung des levantinischen Negocii in Anstellung der Consulen und sonsten Diensames veranlasst werden könnte.‘ (Protokoll des Commerzienrathes, 16. October, rep. 14. November 1766.)

Handschreiben vom 16. December 1769 an Grafen Rudolf Chotek:

‚Ich theile ihm die anliegende von dem Consul zu Bordeaux verfasste Anmerkungen über das erbländische Commercium zu dem Ende mit, auf dass von Seiten des Commerzienraths von denen etwa nützlich befunden werdenden Gegenständen der gehörige Gebrauch gemacht werden möge. Maria Theresia.‘

122. Vortrag vom 30. August 1762.

123. Der Rath bei der Intendenza in Triest, Raab, unternahm eine Reise in Croatien und Ungarn. Die von ihm verfasste ‚Historische Beschreibung aller jener Umständen‘, die er in der ihm ‚allergnädigst aufgetragenen Commerzial-Commissionsreise in das Königreich Croatien beobachtet, und mit dem zu errichten vorhabenden Commercii mit diesem Königreich sowohl als jenem von Ungarn einige Verknüpfung zu haben beurtheilt habe‘, wurde am 29. November 1759 eingesendet. Im Jahre 1777 wurde Eger nach Triest und Aquileja gesendet, um die dortigen

Bauten zu besichtigen, und bei dieser Gelegenheit sollte er auch nach Mesola gehen, um daselbst das bekannte Mambrin'sche Etablissement, welches die Förderung des Verkehres zwischen Deutschland und Italien erzweckte, zu besichtigen. (Handschreiben an die böhm.-öst. Kanzlei, 16. März 1777.)

Josef wies dem Antonio di Giuliani von Triest, ‚ein junger Mann, dem es an Geschicklichkeit und besonders an Eifer für die Beförderung des Handels zu Triest nicht zu fehlen scheint, der aber noch keine fremden Seehäfen und Handelsplätze gesehen hat', zur Besichtigung 500 Spolici Ducaten zur Bereisung der mittelländischen Seehäfen an (Handschreiben vom 20. April 1785), im Februar 1788 abermals 300 Ducaten zur Fortsetzung der Reise.

124. Die Bemühungen der österreichischen Regierung, den Handel aus Deutschland über Triest zu leiten, suchte Venedig zu kreuzen. Graubünden sollte zur Anlegung einer Strasse über den Julier bewogen werden, um mit Umgehung Tirols den Waarenzug durch die Schweiz an den Bodensee und nach Deutschland zu leiten. In einer Zuschrift an das Commerzdirectorium vom 14. Juli 1759 wird ein ‚berüchtigter' Franziskanermönch erwähnt, Namens Padre Novare, der nach Venedig zur Verhandlung geschickt worden sei. Die Republik zeigte sich zur Erneuerung eines Vertrages erbötig, worin sie sich 1706 verpflichtet hatte, 711 Dublonen an Graubünden zu zahlen und dem Canton das nöthige Salz zu liefern. Tirols Salzhandel kam dadurch in Gefahr. Förderer dieser Bestrebungen war das Haus Salis. Chiavenna war zu einem Emporium für den Handel zwischen Italien und Deutschland ausersehen, ein Plan, der schon früher aufgetaucht war, aber bisher von Oesterreich durch ‚ausgiebige Geldverwendungen', wozu auch die tirolische Landschaft und Bozen Beiträge gaben, hintertrieben worden war. Zwischen Tirol und den vorarlbergischen Herrschaften einerseits und Graubünden anderseits war nämlich 1518 ein Vertrag abgeschlossen worden, welcher auch Bestimmungen über den Handel enthielt. Freier Verkehr und Früchteausfuhr, ‚Gottesgewalt und Herrennoth' ausgenommen, waren darin bedungen. Eine Erneuerung dieses Vertrages hatte 1642 zu Feldkirch stattgefunden, jedoch bezüglich der Waarenausfuhr nichts enthielt, ‚weil man damals auf diesen Gegenstand keine sonderbare Aufmerksamkeit zu tragen pflegte'. Durch die mailändische Capitulation vom 3. September 1639 wurde Graubünden angeregt, eigene und fremde Waaren ohne Hinderniss durch das Mailändische gegen Entrichtung der gewöhnlichen Zollgebühr zu führen, mailändischen Unterthanen war dagegen die Durchfuhr in Graubünden zugestanden. Gegen die Cantone wurden, wie es in einem Schriftstücke heisst, angenehme und unangenehme Mittel angewendet: Androhung der Getreidesperre, Einziehung der mailändischen Pensionsgelder im Betrage

von 27.000 Lire di Milano (7780 fl.) jährlich. In dem 1707 durch Vermittlung Englands und Hollands abgeschlossenen Vertrage mit Graubünden wurde zugesagt, dass einige Zölle auf Salz, Getreide, Branntwein und andere Waaren, die in den letzten Jahren in Tirol eingeführt worden waren, beseitigt werden sollen.

125. Bericht vom 8. October 1761.

126. Protokolle vom 10., 20. und 21. Januar 1765.

127. Hirschl wurde durch Decret vom 1. October 1770 aufgefordert, sich nach Böhmen zu verfügen, die Fabriken und Manufacturen zu besuchen, ‚denselben die ad extra-gängige Appretursart und Dessin an Hand zu lassen und andurch die diesfälligen Fabriken und Gewerbsleute in einen solchen Begriff zu setzen, mittelst welchen Behelfen ein lebhafter Debit und ausgiebiger Verschleiss ad extra besonders über Triest erzielt und zur näheren Verbindung des diesfälligen mit dem erbländischen Seehandel erreicht werden möchte‘. Am 10. October 1770 war Hirschl in Prag und erhielt von dem Präsidenten des Commerzconsesses an die Inspectoren des Leitmeritzer, Bunzlauer und Königgrätzer Kreises Empfehlungen. Am 28. November 1770 erstattet er seine ‚gehorsamste Relation über die genommene Localeinsicht des böhmischen Leinwand-, Glas- und Tuchhandels und durch was für unmassgebliche Vorschläge deren Debit über Triest am füglichsten einzuleiten wäre‘.

128. Die Glashändler wurden zu Haida am 19. August 1771 unter dem Vorsitze des Commerzialinspectors Schreyer einvernommen.

129. Die Mitglieder der Commission waren: Pachta, Josef Kinsky, Ceschi, Wasmuth, Loscani.

130. Vortrag vom 7. September 1771, herabgelangt am 19. Dem Vortrage liegt die Arbeit Serione's bei: Plan de l'execution du changement de Francfort et de Hambourg pour l'approvisionement des États de Sa Majesté des deurées des deux Indes et des fruits d'Espagne et de France. Die Erhebungen wurden am 30. September angeordnet.

131. Vortrag vom 9. Juni 1780.

132. Noch im sechsten Jahrzehnt werden die Namen jener Kaufleute, die in unmittelbarer Verbindung mit den italienischen Handelsplätzen standen, ausdrücklich hervorgehoben. Als im Jahre 1757 Erkundigungen in Wien eingezogen wurden über den Handel mit dem päpstlichen Gebiete, ergab sich, dass von den Niederlagsverwandten, dem Tuchlaubencollegium und den Leinwandhändlern niemand nach der Romagna Handel trieb. Hieraus erhelle, heisst es in dem erstatteten Berichte, dass das Negotium der hiesigen Kaufleute blos in Bestellung fremder Waaren, keineswegs aber in Verschickung hiesiger Fabrikate oder in einem nützlichen Stichhandel

bestehe. Im Anfange der Fünfzigerjahre wird ein Brünner, Namens Scholz, der ein kleines Waarenlager in Triest hielt und mit ordinären Tüchern die Messen von Sinigaglia besuchte, namhaft gemacht.

133. Ich entnehme diese Stelle dem Originalberichte.

134. Rescripte an die Repräsentanz und Kammer in Mähren vom 17. Mai, 6. September und 8. November 1763. Der Lehnbankinspector Kernhofer machte Bedenken geltend, indem er auf die vielfachen Hindernisse hinwies, welche erst behoben werden müssten. Die im Prerauer Kreise befindlichen Tuchfabriken, legte er dar, hätten früher Handel nach Triest getrieben, den Markt jedoch eingebüsst. Die Ursache liege darin, weil die Tücher noch immer durch die Ungeschicklichkeit und Nachlässigkeit der Färber mattfleckig und nicht lebhaft genug seien, schlecht und nicht vorschriftsmässig appretirt würden, in der Breite ungleich seien. (Bericht vom 2. December 1763.) Zur Probe sandte er jedoch 20 Stück Tücher nach Triest, allein die Antwort lautete, dass die Fulneker Tücher höher im Preise stünden und auch in der Levante und in Italien Absatz fänden, in ähnlicher Weise müssten in Breite und Qualität die Brünner Tücher gearbeitet werden, wenn damit ein Geschäft gemacht werden könnte. (Bericht der Intendenza vom 29. Februar 1764.)

135. Circulare an die Mauthämter vom 24. Januar 1748; beiliegend eine in französischer Sprache geschriebene Weisung des Kaisers Franz vom 17. Januar 1748.

136. Die kais. Entschliessung auf einen Vortrag vom 6. August, rep. 14. September 1767, womit die mit dem Grafen Rosenberg gepflogene Correspondenz wegen der verbotenen florentiner Waaren vorgelegt wurde, lautete: ‚Mir ist vor Allem, und zwar sobald als möglich die gutächtliche Meinung zu eröffnen, ob den erbländischen Kaufleuten auf solche Waaren, die in Toscana, Mailand und in den Niederlanden fabricirt werden und zu haben sind, die Pässe für andere fremde Länder zu versagen seyen, insolange viele solche Waaren in erwähnten drey Ländern zu bekommen sind.‘

Eigenhändig fügte die Kaiserin hinzu: ‚Habe aber entschlossen, ohne weitere declaration oder verbündlichkeit nur dem commercienrath zur richtschnur es bey deme zu lassen, bis weiters befehl, was 1753 ist verordnet worden, nicht umb meinen Sohne zu favorisirn, wan es preussen wäre, thäte das nämliche, weilen unsere fabriquen täglich schlechter und theurer werden und nichts dardurch als das publicum leidet. besonders in Seidenzeugen seynd wir sehr schlecht daran und ist kein Fleiss keine emulation weil man die Verbott weiss.‘

137. Die Berichte Neny's vom 16. Mai 1768.

138. Bericht vom 7. September 1768, unterzeichnet Heinrich Auersperg.

139. Das Handschreiben an den Grafen R. Chotek lautet: ‚Damit der wichtige Gegenstand wegen Verbindung des diesseitigen Commercii mit dem toscanischen in das rechte Geleis eingeleitet werden möge, ist nöthig, dass in einer besondern Schrift dasjenige zusammengesetzet und des Erz- und Grossherzogs Liebden mitgetheilt werde, was in dem anliegenden Vortrag des Commercienrathes einkommet oder was sonst zur Beförderung Meiner hierinfalls hegenden Absicht dienlich erachtet wird. Er hat also bey einer zu veranlassenden Commission mit Beyziehung des dermalig hier anwesenden Auersperg und des Neny nicht allein die gedachten Punkten zu entwerfen, sondern auch über den beiliegenden Mir von der Camer eingereichten Vortrag die Berathung zu pflegen und Mir ein so anderes zu Meiner Schlussfassung vorzulegen.‘ (20. November 1768.)

140. Protokoll über eine gemeinschaftliche Zusammentretung der Hofkammer, Ministerialbancodeputation, der ungarischen Hofkanzlei und des Commerzienrathes, betreffend die nähere Verbindung des erbländischen Commercii mit dem toscanischen.

141. Protokoll vom 16. October 1769; unter dem Vorsitze Rudolf Chotek's anwesend: Graf von Rosenberg, Neny und Degelmann.

Die kais. Entschliessung, von Josef unterzeichnet, genehmigte das Einverständniss in allen Punkten.

142. Protokoll des Commerzienrathes vom 16. December 1769. Die kais. Entschliessung lautete: Es dient zur guten Nachricht, dass Toscana die mit dessen Ministro getroffene Verabredung wegen beiderseitigem Mauthnachlass auf die erzeugenden Waaren begnehmigt hat.

Die Ausnahme deren Regalien leidet keinen Anstand und ist hierorts gleich ohnbestimmtermassen geltend zu machen.

Wegen deren Attesten ist insonderheit auf den Platz Triest die Rücksicht zu nehmen, hierwegen das Vernehmen zu pflegen, damit die daselbst einkommende Waaren unter der Attestation der dasigen Intendenza begeben werden können. Uebrigens kann der Kick zu Marseille als Consul angestellt werden.

143. Vortrag Chotek's vom 22. September 1758.

144. Der Vertrag vom Jahre 1757 bei Martens Supplément au recueil des principaux traités, Göttingen 1802, T. II, p. 76. Der bisher ungedruckte ‚Articolo separato e secreto‘ lautet:

Articolo separato e secreto.

Sendosi nell' articolo quarto il ribasso del Dazio sopra i generi e merci dirette alla Lombardia Austriaca ristretto alli generi, e merci procedenti de Luoghi originarii, e di prima mano, e non mai per gli altri generi e merci provenienti per mezzo di stati esteri situati nel Golfo adria-

tico non compresi nel presente trattato, si conviene a maggior chiarezza di tale limitazione, che li Prodotti originari e manifatture del littorale austriaco posto in detto Golfo non debbano restare nè suggetti nè sogette alla detta Restrizione dell art° IV e debbano godere del ribasto allo manifatture, e Prodotti o originari, o procedenti da Porti anche Esteri situati fuori dell' Adriatico purche però si giustifichi di mano in mano con le cautele solite praticarsi, essere veri Prodotti, e manifatture di Trieste e Fiume, riservandosi poi tanto Sua Santità, quanto S. M^à^ di dimostrare la loro vicendevole particolar propensione per ampliare anche in altri generi la facilità de commercio a beneficio e comodo de rispettivi sudditi, e stati nell' altro successivo trattato, che si sta manegiando fra li stati della S. sede, e quelli di S. Maestà in Germania. Il presente articolo separato e secreto dovia aver forza, come se fosse inscrito di parola in parola nel presente trattato e non dovrà publicarsi se non di concerto delle due Potenze contrattanti ed al tempo, che dalle med^me^ serà creduto opportuno.

Roma, 7 decembre 1757. Milano, 30. novembre 1757.
A. Card^le^ Archinto. Cte Christiani.

145. Vortrag vom 17. August 1764.

146. Handbillet vom 28. acc. 29. Juli 1768.

‚Da Ich beschlossen habe, ein reciprocirliches Commercium mittelst beyderseitiger Mautherleichterung sowohl für die deutsch-erbländischen Waaren in der österreichischen Lombardei als hingegen für dortländige in den deutschen Erblanden nach gleichen Mass einzuführen; so ist sich zwischen dem Commerzienrath und der Kammer einverständlich und mit allem Eifer dahin zu bearbeiten, dass dieses so gemein erspriessliche Werk baldmöglichst zu seiner Vollkommenheit gelangen möge, wo dann der auf diese deutsch-erbländische Producta und Fabricata in den mailändischen und mantuanischen Gebieten per modum reciproci auf die Hälfte zu vermindernde Mauthansatz, und was dieser bey jeder dieser Gattungen deren currentesten Waaren als: Eisen, Stahl, Messing, Kupfer, Glas, Leinwand, weisse und gedruckte Tücher, Hüte, wollene Strümpfe, Wollenzeuge, Cottons, Zitz, Mousselin, Barchent, seidene Bänder und Leder betrage, auszuweisen und auf den erbländischen Handelsplätzen zu verkündigen, auch dieses reciprocum auf die vorderösterreichischen Lande auch darum zu erstrecken seyn wird, weil dahin die rohe und fabricirte Seide und dagegen zurück die Leinwand einen starken Zug hat, ferner wird auf alle Seidenwaaren der Rückzoll nach Ungarn von nun an aufzuheben und ob dieser auch in allen übrigen und in welchen Gattungen deren Waaren weiter aufzuheben sei, Mir von der Kammer und dem Commercienrath das gemeinschaftliche Gutachten in Zeit von 14 Tagen zu erstatten seyn.‘

147. Handschreiben vom 10. April: ‚Da Ich Meine so oft zu erkennen gegebene Willensmeinung wegen Einleit- und Verbindung des gegenseitigen Commercii zwischen den deutschen und italienischen Erblanden mittelst beiderseitiger Erleichterung der Mauthen endlich einmal in ihre Erfüllung gesetzt wissen will, so hat der Commercienrath hierüber ungesäumt mit Meiner Hof- und Staatskanzley die Berathung zu pflegen, damit mir längst in Zeit von 14 Tägen der wichtige Vortrag in dieser wichtigen Angelegenheit erstattet werden möge.'

148. Cod. austr. VI, 1208.

149. Die Mauthstellen waren zu Lago scuro, Guadrelle, Guastalla, Bersello, Casal maggiore, Tornicelli, Polesine, Cremona, Lodi und Mantua.

150. Beruht auf einer grösseren Anzahl von Verträgen und Conferenzprotokollen aus den Jahren 1773 und 1774, sowie auf einigen Schriftstücken des Staatsrathes, ferner auf einem Vortrage von Kaunitz vom 2. September 1774. Kais. Entschliessung auf Vortrag vom 21. November 1774, ‚den österreichischen und über Triest kommenden fremden Waaren die nämlichen Zollerleichterungen, die den genuesischen und sardinischen Waaren eingestanden ist, ebenfalls zuzuwenden.'

Von Triest wurde eine barca corrierra nach je 14 Tagen nach Porto goro gesendet; die Triester Schiffspatrone insultirten dieselbe auf ‚impertinente Weise'. (28. October 1747.) Der mit den Schiffspatronen von Ferrara geschlossene Contract ging 1757 zu Ende und wurde am 1. Juni 1757 bis Ende Mai 1765 erneuert, und zwar mit Roncchi und Balletti. Die Unternehmer verpflichteten sich, den Verkehr zwischen Triest und Lago scuro di Ferrara zu führen. Ein Tarif war vereinbart. Im Jahre 1766 übernahm die barca Giacomo Balletti. Die Waaren gingen über Alla Punta di Goro, welches päpstliches Gebiet an der Adria war, nach Mesola, von hier auf den durch den Po formirten Canälen über Porto di Lago scuro in die Lombardei. Bis zum letztgenannten Punkte fuhren die Triester Schiffe; dort wurden die Waaren umgeladen und auf die aus der Lombardei kommenden Schiffe, burchi genannt, weiter nach Ferrara, Modena, Mantua und Mailand geführt. 1772 sollte eine Erneuerung des Contracts stattfinden, allein die Triester Kaufmannschaft erklärte sich dagegen, und die Fahrt auf dieser Seite des adriatischen Meeres wurde freigegeben.

151. Neumann, Recueil des traités I, 211.

152. Fürst Kaunitz beantragte, dass Oesterreich die zur Herstellung der Strasse im Mantuanischen erforderliche Summe von 15.000 fl. übernehme, da bei den Verhandlungen das Bestreben dahin gerichtet war, dem Triester Handel einen Vortheil durch die Herabsetzung der Gebühren an den Ufern von Bercello und in den dazu gehörigen Districten zu ver-

schaffen. Kaunitz befürwortete die Herabsetzung der Transitomauthen in Tirol, was nicht blos dem Herzogthum Mantua, sondern auch der Grafschaft Tirol zum Nutzen gereichen würde, indem dadurch der Strassenzug einen Zuwachs erhalten werde. Indess bezweifelte es Graf Enzenberg, dass es möglich sein dürfte, den Verkehr von Lindau nach Genua abzulenken, indem die Kosten per Centner sich lediglich auf 5 fl. 30 kr. auf dieser Strasse belaufen.

173. Das Collegium Commerciorum — unterzeichnet Sig. Pruckner — wendet sich Wien 23. August 1670 an die österreichische Hofkanzlei mit dem Hinweis, dass es sich bei den jüngsten Conferenzen wegen ‚introducirung der Commercien' besonders darum handelte, ‚was für Waaren aus den kais. Erblanden an die kais. Häfen am adriatischen Meere gebracht werden, was man hingegen aus Holland zur ‚introducirung der Commercien' verlangen könnte, welche Seehäfen und Küsten zu benennen wären und wie selbe wegen der Tiefe, Sicherheit und Gelegenheit zum Einladen beschaffen seien.'

Am 30. August 1670 ergeht die Weisung des Kaisers an die innerösterreichische Kammer, dass sie ihn wegen dieser Punkte ‚mit nächstem in einem und andern die wahre und eigentliche Beschaffenheit erinnere'. Die innerösterreichische Kammer scheint sich nicht beeilt zu haben, der kais. Aufforderung zu entsprechen. Eine ‚Relation' von Joh. Joachim Becher an den Grafen Ludwig Sinzendorf (präs. Wien 5. Novembris 1671) gab den Anstoss zu einer neuen Weisung.

Die Relation lautet:

Hochgeborner Graff.
Gnädiger Herr.

Bey meiner anweesenheit in Hollandt haben einige der Holländischen Kauffleuth ihre gedanckhen gehabt, über See zu den Kaiserlichen Erblanden zuhandlen, gestaltsamb dann Sy Holländter jederzeit lieber zu wasser, alss zu Landt handlen thuen, unnd weil die Kays. Erblanden nirgendts an die See gränzen, alss in dem Adriatischen Meerbusen, haben sie vermaint, dass nach St. Veit am Pflaumb ein nuzliches negotium gethan werden möchte nicht allein der bequemlichkheit selbigen Ports, sondern auch deren umbligenden Landtschafft wegen, alss Villach, Labach, Istria, Gräz, an welchen orthen Queckhsilber, Bley, Kupfer, Staal, Heüt, Wein unnd andere sachen zuverhandlen fallen, welch umb Holländische Wahren erhandlet, unnd also selbige Länder darmit versehen, unnd beiderseits gueter Nuzen geschafft, und handl unnd wandl ins landt gebracht werden könte, ob Ich Ihnen auch zwar wol vermeldet, dass es die Venetianer gern sehen, oder solche schiffahrt dulden würden, haben Sie doch zur antworth geben, dass Sie nach den Venetianern nichts fragen, sondern ihrentwegen hinfahren mögten, wo Sie wolten, Unnd obgleich die Vene-

tianer Iro Kays. Majestät verbieten wollen, nicht mit dero aigenen Schiffen auf der Adriatischen See zufahren, so könte sie es dannoch ihnen den Holländeren nit verwehren, dass Sie mit Ihren aigenen schiffen dahin fahren, Unnd kombe Ihnen wunderlich vor, dass alle Potentaten auf selbige Küst ihre portus allein aber Ihro kays. Majestät die ihrige nicht gebrauchen mögen, wollen derohalben dises obstaculum auf sich nehmben, ehe sie aber dises werckh annemben, verlangen sie folgenden Bericht, wie zu sehen aus der Beylag Nr. 1°. Unnd weill die Holländer verhoffen, dass dises Negotium beederseits gueten Profit geben werde, alss treiben Sy solches umb so vill besser, gestaltsamb dann auch der Holländische Vice-Admiral Gent, unnd andere dessentweg mit Ihro Kays. Majestät Residenten in dem Haag Herrn Gramprich geredt haben, Ich aber habe solches, wie es an Mich begehrt worden, Euer Hochgräflichen Ex[a] gehors. hinderbringen unnd verbleiben wollen.

Euer Hochgräfl. Exc[a]

Unterthänig gehorsamster Diener und Knecht
Johann Joachimb Becher.

Nr. 1°.

Copia auss dem Holländischen, in dass Hochteutsche übersetzt, proponiert in Ambsterdamb von Govert Ontvorst, den 7. aug[ti] 1671. an Herrn Dr. Becher Kays. Mt. Rath.

Wass angehet den Handelplaz in Iro Kays. Mt. Landen gelegen, in dem Golfo von Venedig von hierauss nach denselbigen zufahren, Unnd alda zu negotyren, unnd mit güettern zu trocquieren, oder sonsten in geldt den handel anzustellen, müssen wür Erst nachfolgender puncten Erleütterung haben also.

1°. Muess Mein Herr wol untersuechen, vor wass preiss mann die an selbigen orthen fallendte gúetter, alss Kupfer, Queckhsilber, Stahel, Heüt, Wein unnd andern Kauffmanschafften haben kann, unnd dass anstalt gemacht werde, dass solcher gúeter genung, und zu rechter zeit vorhanden seyen, damit die Schiff nit aufgehalten würden.

2°. Weer unns auch nothig zuwissen, wass etwan für güetter unnsererseits widerumb selbiger orthen, unnd in wass vor preiss unnd quantitet sie ohngefehr, etwan verhandlet werden.

3°. Müste ein ordnung von Iro Kays. Majestät gestellet, unnd 5 oder 6 Persohnen sich zu conjungieren, Unnd eine Compagnie zu machen, auch das Directorium zuführen zugelassen, unnd freyheit gegeben, auch ein Plaz assigniret werden, wo Sie ihre Contos aufrichten mögten.

4°. Müste auch hier in Hollandt eine Compagnie gemacht werden, welche mit der in Oesterreich correspondire, und Freyheit habe, nach den Kayl. Erblanden zur See zuhandlen, auch Ir Kauffhauss dorten in porta zuhaben, unnd dises Privilegium muss sich erstreckhen auf 60 à 80 Jahr,

auf dass man in diser zeit dass Negotium recht fundiren und stabilieren könne.

Hierauff versuech ich an Meinen herrn, auf alle dise obenstehenden puncten pertinent doch mit negster gelegenheit zuhaben, wie nemblich unnde auf wass für manieren, die herrn gesinnet seinde, ihrerseits dises Negotium anzufangen, ist unterschriben sub nomine, loco et dato, wie obenstehet.

Diese Schriftstücke Becher's wurden am 23. December 1671 an die innerösterreichische Kammer zur Begutachtung gesendet.

154. Vortrag, 18. December 1749, von Chotek unterzeichnet. Die Kaiserin bemerkte eigenhändig: ‚J'ai résolu qu'on favorisera en tout les produits des pays bas hors les draps et les camelots qui doivent rester comme ils sont asteur.'

155. Karl von Lothringen an die Kaiserin, 9. Juni 1751.

156. Vortrag Tarouca's, 13. März 1753, Schreiben Maria Theresias an Karl von Lothringen, 21. März 1753.

157. Il sera d'autant plus impossible aux sujets de V. M. dans les Pays-bas de faire un commerce réciproquement utile et avantageux avec les autres Etats héréditaires que la hauteur des droits fait naître un métier destructif de tous les bons commerçans, la fraude devient une profession lucrative, également contraire au bien de l'Etat et de commerce, l'expérience prouve journalièrement dans les Pays-bas, que la modération des droits en augmente le produit en même tems, qu'il anime le commerce. (Vortrag Tarouca's, 8. März 1755.)

158. Meine Abhandlung im Archiv für österreichische Geschichte, Bd. 79, S. 401 f.

159. Resolution auf Note vom 6. April 1761: ‚Der bereits vor einigen Jahren gemachte Antrag, das niederländische Tüchercommercium mit dem deutsch-erbländischen mehrer zu vereinigen, wäre anwiederum zu reassumiren und dieses für beyde Lande wichtige Geschäft zu berichtigen, auch fürzudenken, welcher gestalten derley fremde Manufacturanten hiehero zu ziehen seyen.'

160. Die kais. Entschliessung auf den Vortrag vom 4. Juni 1761 lautet: ‚Da bey dem Antrag der Verbindung des niederländischen Commercii mit dem deutsch-erbländischen noch allzu grosse Beschwerniss und Bedenklichkeiten obwalten, so wäre derzeit diese Sache noch ausgesetzt zu lassen, bis etwa hierzu eine nähere Gelegenheit erscheine; indessen ist zu trachten, dass die Kladruper und Wallensteiner Fabriken, die sich auf die Verfertigung deren feinen Tücher schon verwenden, wo möglichst unterstützt und in das Grosse gebracht werden.'

161. Vortrag von Kaunitz vom 5. August 1768; Vortrag von Chotek vom 24. August, rep. am 2. September 1768.

Auf diesen Vortrag schrieb die Kaiserin eigenhändig:

‚placet übrigens ist nicht die Frage von schädlichen Freigebigkeiten gegen andere provinzien wohl aber, wie zwischen hier und niderland ein beederseitiges nützliches Comerce einzuführen wäre. wan wiederumb unter denen schädlichen Freigebigkeiten dasjenige will verstanden werden was wegen mailand und toscana gethan so kann es nicht zulassen, allein in seiden waaren und andern Kleinigkeiten hatt der Commercien rath vorgelegt, das noch um eine million man frembder solcher waaren gebrauche, ist es besser das der venetianer, leipziger, hamburger selbe uns procurirt, das Geld aus dem Lande schleppt als der Mailänder und Toscanier meine Unterthanen wie der böhm und Oesterreicher.

162. Vortrag des Commerzienrathes vom 1. September 1768, unterzeichnet Reischach; der Verfasser ist Degelmann.

163. Vortrag vom 14. October 1768.

164. ‚Dans un pays d'Etats,' fügt Kaunitz hinzu, ‚la bonne ou mauvaise volonté du peuple et de ses représentants n'est rien moins que chose indifférente.'

165. ‚. . . que moins la généralité d'un Etat accorde de faveurs ou de protection à une province, moins celle-ci est-elle tenue à faire des efforts pour le soutien de cette généralité.'

166. In einer Beilage zum Vortrage vom 14. October 1768 findet sich ein Auszug eines Schriftstückes, welches das niederländische Departement am 14. September 1768 über die Finanzlage der Niederlande der Monarchin überreicht hatte. Es wird darauf hingewiesen, dass daselbst Ermässigungen der Zollsätze vorgenommen wurden und doch die Einnahmen gestiegen seien: ‚Ce fait,' heisst es sodann, ‚est assez frappant pour confirmer la théorie qu'on a adoptée aux Pays-bas dans la direction des finances, et pour proscrire des maximes opposées.

‚Comme cependant on peut abuser de tout principe, et qu'un patriotisme aveugle serait porté à laisser depérir pour des prétendus avantages du commerce les produits des douanes, dans un pays où Votre Majesté ne peut pas récupérer, par la voie des consommations, ce qu'elle perdrait dans la recette des douanes: Il faut fixer des bornes à la maxime générale, que les douanes doivent être subordonnées au commerce . . . Le calcul seul peut et doit déterminer les faveurs qu'exige le commerce, et le bénéfice qu'on peut accorder à la douane. Car les droits d'entrée et de sortie ne sont proprement qu'un partage des profits entre le propriétaire des marchandises et le fisc. Pour les partager, ces profits, il faut qu'ils existent, et pour en faire une juste repartition, il faut qu'ils soient connus: si on en laisse une portion trop petite aux négociants, ils aban-

donnent une profession ingrate, et les sources des richesses dépériraient, si on retient un taux trop faible pour le fisc, on risque le service d'Etat dont la conservation exige des dépenses immenses . . . d'ailleurs la saine politique fait toujours marcher de front les avantages des peuples avec ceux du trésor Royal. Le cas d'une opposition d'intérêts ne doit jamais être supposé, et si malheureusement il a lieu quelque fois, il ne fait pas règle, mais il etablit une exception à la règle générale et sacrée, que le bienêtre des sujets est la base la plus solide de la puissance des souverains.'

167. Eine am 7. Mai 1770 veröffentlichte ,Nachricht' besagte, dass die fremden Spitzen und Entoilagen von Zwirn in die Erblande einzuführen verboten sei. Ebenso habe es bei dem Verbote der Spitzen von Seiden- und Nesselgarn zu verbleiben. Diejenigen aber, welche eine Bestellung derselben bereits gemacht haben, hätten binnen acht Tagen sich bei dem Commerz-Consess zu melden und die erforderlichen Pässe zu verlangen. Nur die in den Niederlanden gemachten Spitzen von Zwirn und Entoilagen sind ausgenommen und werden in Zukunft nicht mehr als zwei Kreuzer vom Guldenwerth als Consumzoll zu zahlen haben, jedoch müsse ein jedes Stück mit einem Certificate der belgischen Mauthämter zu Brüssel, Löwen, Mecheln, Antwerpen, Gent, Mons oder Namur versehen sein. Dieselben können nur in den in dem Patent vom Jahre 1764 namhaft gemachten Hauptmarktorten, sowie nach Laibach, Klagenfurt und Görz eingeführt werden; ebenso werden auch in den österreichischen Niederlanden jene Waaren einen Nachlass geniessen, die in den deutschen Erblanden genäht oder gestickt werden. Der Zoll für Männer- und Frauenkleider, für Kirchenzierat, Decken, Nachtzeugtücher u. dgl. werde nicht mehr als 5 fl. vom 100 betragen; die gestickten und genähten Tüchel, Manchetten, Hauben, gestickte Bänder und daraus verfertigte Waaren, ebenso Handschuhe werden $2^1/_2$ fl. vom 100 zu entrichten haben; in der Provinz Luxemburg zahlen die letzteren nur 1 und die ersteren nur 2 fl. vom 100; auch können die deutsch-erbländischen Waaren in den österreichischen Niederlanden durch ein Jahr ohne Zollentrichtung niedergelegt werden, und wenn sie während dieser Zeit in fremde Länder ausgeführt werden, bleiben sie von dem Transitozolle befreit, dieselben müssen jedoch ebenfalls mit einem Commerzialstempel eines deutschen Erblandes bezeichnet sein.

168. Aus einem Protokolle vom 16. März 1771 über die Handelsverbindung der deutschen Erblande und der Niederlande. Gegenwärtig: Heinrich v. Auersperg, Intendenzapräsident, Baron von Reischach, Graf von Zinzendorf, die Hofräthe v. Degelmann, Raab, Titelbach, Eger.

Auf ein Protokoll vom 30. November, rep. 14. December 1772, worin Bericht erstattet wurde über die von der Kaiserin geforderte Auskunft wegen der in der Stempeltaxordnung auf die mailändischen, mantuani-

schen, toscanischen und niederländischen Waaren gelegten doppelten Gebühr schrieb sie eigenhändig:

‚Diese so nichts heissende Concurrenz eines Groschen oder Kreuzers auf ein Stuck kann unserm Handelsstand keinen Nutzen schaffen, welcher in wesentlicheren Sachen billig zu favorisiren ist. Es ist aber eine Falschheit, Schicanne wider das Wort, was denen niederländischen und italienischen Waaren unter Meinem Namen zugesagt worden. Wan es ist das Stempelamt zu besolden, so wäre Mir heraufzugeben, was es beläuft und was grossen Nutzen selbes dieses Jahr eingebracht, diesen doppelten Stempel alsogleich aufzuheben.‘

Man rechnete, dass einige erbländische Waaren in den Niederlanden einen entsprechenden Absatz finden könnten, so Kupfer und Quecksilber, Eisen in Stangen, eiserne Nägel, Schafwolle, vorzüglich ungarische, Leinwande, Tischzeuge, Spaliere, Hüte, Papier, Pottasche, Weinstein, Stahl, Weissblech, Sensen und Sicheln, österreichische Weine, gedörrte Früchte, Tabak in Blättern, gesalzenes Fleisch u. dgl. In den Siebzigerjahren wurden auch von einigen Kaufleuten Waarensendungen von Triest nach den Niederlanden gemacht. Rosetti, der auf eigenen Schiffen 4000 Centner Pottasche nach Ostende senden wollte, erhielt auf sein Ansuchen einen Zollnachlass von 2 fl. per Centner, wenn die ausgeführte Menge den vierten Theil der Ladung, d. i. 1000 Centner nicht übersteige. (Vortrag vom 27. October 1771.) Als er einige Zeit später — im Februar 1774 — um die Erlaubniss bat, 2000 Centner ausführen zu können, glaubte man darauf nicht eingehen zu sollen, da der gewährte Nachlass ohnehin schon eine Wohlthat von 2000 fl. sei. Rosetti werde sich ein Verdienst erwerben, wenn er mehr an erbländischen Producten und Triester Feilschaften zur Probe nach Ostende laden würde. Ein Triester Kaufmann, Tribuzzi, erhielt ähnliche Begünstigungen. Wiener Niederlagsverwandte erhielten Freipässe zur Ausfuhr von Pottasche und Knoppern. Um ungarischem Wein Absatz in den Niederlanden zu verschaffen, wurde Hofrath Raab angewiesen, für 1500 fl. die besten Sorten anzukaufen und als Probe dahin zu senden. (26. September 1774.) Proli machte den Vorschlag, in Brügge ein Handelshaus zu errichten, welches mit Triest in Verbindung treten sollte; bei der Ausfuhr aus der Hafenstadt und bei der Einfuhr in die Niederlande sollten ihm Begünstigungen gewährt werden. Das Unternehmen zerschlug sich jedoch, da Proli Zugeständnisse forderte, auf welche einzugehen die Behörde abrieth. (Protokoll vom 2. April 1776, Vortrag vom 19. April 1776 mit eigenhändiger Entschliessung der Kaiserin, ferner Protokoll vom 2. September 1776 und Handschreiben vom 10. September 1776.)

169. Förmliche Handelsverträge, schreibt Chotek in einem Vortrage vom Mai 1761, finde ich bedenklich, weil nichts mehr Aenderungen

unterliegt als die Handlung und der vortheilhafteste Commerzientractat Gegenverbindungen mit sich führt, die nach einiger Zeit zu grossen Beschwerden gereichen und doch nicht widerrufen werden können.

170. Gutachten vom 26. October 1777.

171. Gutachten des Hofrechenkammerpräsidenten über einen mit Russland abzuschliessenden Handelsvertrag 1783.

172. Vortrag am 6. August 1770.

173. Florida Blanca an Kaunitz, 18. August 1780; Kaunitz an die böhmisch-österreichische Hofkanzlei, 27. September 1780.

174. Bericht von Lobkowitz, 28. December 1773. Es wird darin ein Prager Bürgerssohn, Johann Cotterba, erwähnt, der schon längere Zeit in Spanien weile und spanisch besser spreche als böhmisch und deutsch. Als Ursache über die steigende Concurrenz Frankreichs wird in einer Denkschrift bemerkt: ‚Les Autrichiens n'avoient pas atteint commes les François le goût des Espagnols et des Américains dans l'apprêt, dans l'aunage et dans l'assortiment.'

175. Bericht von Lobkowitz am 22. Januar 1775.

176. Vortrag vom 27. Januar 1792.

177. Vortrag vom 6. August 1764.

178. An die Intendenza, 2. Januar 1776. Die Firma Langwider und Fedriani in Triest stand mit Spanien in Handelsverbindung, machte aber Banquerott.

Handelsgesellschaften wurden gegründet für den Verkehr mit Spanien. Eine Gesellschaft wurde 1766 von dem Präsidenten der Intendenza, Auersperg, und dem Freiherrn von Borié ins Leben gerufen. Unter den Theilnehmern erscheint ein Herzog von Sachsen-Hildburghausen und ein Graf Batthyany. Auch der Staat nahm zehn Actien à 500 fl. und lieferte hiefür Leinwand von der Pottensteiner Fabrik. Mit der Direction wurden Gambini und Bussi betraut, denen es jedoch, wie es sich herausstellte, an den nöthigen Kenntnissen gebrach, da sie erbländische Erzeugnisse nach Spanien führten, die für den dortigen Handel nicht geeignet waren. (Protokoll, 28. Juli 1775.)

Im Jahre 1767 wurde eine Leinwandhandelscompagnie gebildet, deren Statuten von den Commerzialinspectoren Lieblein und Eberle verfasst waren. Es wurde darin hervorgehoben, dass die Compagnie durch ihre Geldmittel in der Lage sei, die meisten Artikel am wohlfeilsten einzukaufen, indem bisher die Schlesier den Factoren wenigstens eine Provision von 6 kr. per Stück geben mussten und bei Mangel an barem Gelde meistentheils 3—6 Monate fällige Assignationen ausstellten, wodurch die Waare natürlich vertheuert wurde. Durch die Errichtung der

Compagnie werden die inländischen Fabrikanten in der Lage sein, ihre Waaren gegen bares Geld abzusetzen und sich von Schlesien vollständig unabhängig zu machen. Viele dermalen mit der Weberei, mit der Bleiche und Zurichtung beschäftigte schlesische Inwohner werden sich hier im Lande niederlassen, wodurch die Population vermehrt und die Verbesserung des Wohlstandes der Unterthanen herbeigeführt werden dürfte. Es werde dem Lande durch die Bleichen und die Zurichtung, dann durch die Speditions-, Transport- und Handlungsprovision alljährlich beiläufig eine Summe von 70.000—80.000 fl. zufliessen. Bisher haben die Schlesier die böhmischen Gewerbsleute in einer betrübten Abhängigkeit erhalten, von jedem Handel ausgeschlossen und die in Böhmen erzeugten Waaren unter dem Namen ‚in Schlesien erzeugter Waaren' abgesetzt. Die beträchtliche Menge der von den Schlesiern aufgekauften böhmischen Garne und Leinwande sei bisher fast durchgängig durch Schlesien über Hamburg, und zwar durch fremde Fuhrleute ausgeführt worden, und gegenwärtig beabsichtige man, die Strasse über Berlin und Magdeburg zu Wasser nach Hamburg einzuschlagen, wogegen die Compagnie bemüht sein werde, diese Waaren durch die kaiserlichen Erbländer und durch inländische Fuhrleute zu versenden. Die Trautenauer Handlungssocietät machte jedoch grosse Anstrengungen, die Behörden zu bestimmen, die Bildung der neuen Gesellschaft nicht zu genehmigen. Die böhmisch-österreichische Hofkanzlei und der Commerzienrath weisen in einem Vortrage darauf hin, dass der böhmische Leinwandhandel von Schlesien und Sachsen noch abhängig sei, und befürworteten das Ansuchen der Compagnie. Die Kaiserin machte jedoch die Einschränkung, dass man derselben nicht ein besonderes Octroi ertheilen solle, da dieselbe ohnehin sich derjenigen Unterstützung und Begünstigung zu erfreuen haben werde, welche sie überhaupt allen nützlichen Commerzialunternehmungen in thunlichstem Maasse angedeihen zu lassen allemal geneigt sei. (Entschliessung auf den Vortrag vom 21. November 1767.) Unter den Interessenten befanden sich Graf Josef Kinsky und Graf Bolza mit je 50.000 fl., Graf Batthyany mit 60.000 fl., Graf Vincenz Wallenstein mit 30.000 fl., Baron Carignani mit 35.000 fl., Baron Fries mit 30.000 fl., Josef Carl von Benda mit 25.000 fl., Maximilian Carl von Schmerling mit 4000 fl.

Die Interessenten wendeten sich dann später an die Regierung mit einem Promemoria, worin sie vorstellten, dass sie doch einige Berechtigungen nöthig hätten, ‚um das Zutrauen zu erhalten'. Sie verlangten die Erlaubniss, überall Magazine anlegen zu dürfen, mit fremden erlaubten Waaren handeln zu können, Befreiung des Handlungscapitals von allen Abgaben, den Titel einer privilegirten Gesellschaft führen zu dürfen; ferner, dass das Aerar ebenfalls der Gesellschaft beitreten möge, endlich die Absendung des Barons Carignani nach Cadix. Dieses Anliegen wurde von Seite der Hofkanzlei befürwortet. Die Kaiserin genehmigte die mei-

sten dieser Belange, fügte jedoch auf den Vortrag vom 23. März 1768 am Schlusse eigenhändig hinzu: ‚ich mögte keine einlaag bey diser compagnie haben. Carignani kan nach cadix gehn will ihme 1000 fl. als eine pension versichern und ihme ein decret zu geben, wan er zurückkomet seinen posto und gehalt wider bekomen solle. kein octroi oder particular privilegium will diser compagnie nicht geben mir also das decret vorlegen wie man an selbe expedirn werde.‘

Nach drei Jahren wendete sich die Gesellschaft an die Regierung um einen Aerarialvorschuss mit 200.000 fl. Die kaiserliche Entschliessung lautete: Der Compagnie sei die Vertröstung zu geben, dass Ich Mich vielleicht entschliessen dürfte, ihr einigen Vorschuss gegen genügende Sicherheit zu bieten. Der Staatskanzler erhielt den Auftrag, Creppi oder einen anderen vermöglichen Herrn in den Niederlanden zur Association zu bewegen. (Vortrag vom 21. October, rep. 1. November 1771.)

Eine dritte Handelsgesellschaft für den Handel mit Spanien wurde mit einem Capital von 324.000 fl. gebildet. Zehetner, Mitdirector, wandte sich mit einem Gesuche vom 24. April 1771 an die Kaiserin um einen Vorschuss von 200.000 fl., da die Gesellschaft während der letzten drei Jahre grosse Verluste habe. Die Behörden beantragten, 100.000 fl. auf fünf Jahre zu bewilligen. Es sei eine Untersuchung anzustellen, lautete die Entschliessung Josefs, ob die innere Verfassung der Compagnie keine Gebrechen habe oder für die Vorschüsse genügende Sicherung verschafft werden könne; das Haus Creppi sei zu bestimmen, sich mit der Gesellschaft zu verbinden. Auch Josef Kinsky richtete ein Schreiben an die Kaiserin (praes. am 17. September 1771), worin er zu Gunsten der Gesellschaft sich verwendete. Von der Kaiserin erfolgte die Weisung, einige ‚vermögliche‘ niederländische Kaufleute für die Handelsgesellschaft zu gewinnen. (2. December 1772, Kaunitz an den Hofcommerzienrath.)

In einem Mémoire sur la compagnie des toiles de Bohême (wahrscheinlich von Serione) werden die Gründe dargelegt, die den böhmischen Leinwandhandel in Cadix behinderten.

‚Quand on a formé le plan d'un commerce des toiles de Bohême à faire en Compagnie en Espagne par l'établissement d'une maison ad hoc à Cadix, on n'a point assez réfléchi sur la manière, dont se fait le commerce à Cadix. On ne trouveroit pas un seul exemple d'une entreprise de cette nature chez aucune de nos nations commerçantes, et il est aisé de se convaincre, par un peu d'attention sur le commerce d'Espagne, qu'une telle entreprise ne sauroit jamais tourner à compte.

‚Les toiles sont l'un des principaux articles du commerce de l'Europe à Cadix, et par Cadix aux Indes occidentales. Mais le commerce ne se fait point autrement, que par assortiment, et dans l'assortiment, qui se forme à Cadix, les toiles de Bohême n'y entrent que comme l'article le moins recherché, ou comme toiles de Silesie.

‚Ainsi établir une maison à Cadix occupée uniquement du seul article des toiles pour tout objet de commerce, c'est s'assurer des pertes infaillibles, tant sur le prix des toiles, que pas l'entretien dispendieux d'une maison. Si l'on avoit fait par l'entremise de cette maison, une ou plusieurs ventes avec bénéfice, ce seroit l'effet du hazard, et de quelques circonstances, qui se rencontrent quelques fois, qui ne sont point dans le cours ordinaire du commerce, et qu'il faut bien se donner de garde de prendre pour base d'opérations ultérieures, qui étant faites sur des si mauvais principes doivent toujours donner des pertes.

‚Les maisons de commerce de Cadix n'entretiennent point de magasin permanent pour le commerce des Indes. Ils attendent, qu'on annonce l'expédition prochaine de la Flotte, des galions ou de quelques vaisseaux de régistre, ce qui arrive toujours plusieurs mois d'avance; pour spéculer sur toutes les sortes de marchandises qui doivent former leurs cargaisons. Les toiles en sont un des principaux objets. Les maisons qui y donnent, forment le plan d'un achat des toiles assortées de 100 mille piastres plus ou moins, ordonnent des achats en Bretagne, en Normandie, dans les deux Flandres et Brabant, en Hollande, en Vestphalie, en Silesie, Bohême etc. pour former leur assortiment, et proposent en même tems à tous leurs correspondans, de prendre des intérêts dans leur spéculation. Il arrive quelque fois aux grandes maisons, qu'il ne leur reste aucun intérêt dans leur spéculation. Leur objet capital est de se procurer la commission. Tous les autres articles sont traités de même, et dans le même esprit. Ils mettent la condition de la vente à Cadix, en tout ou en partie suivant le cours des prix qui s'y forment par la concurrence, ou de l'envoy aux Indes, ou de la conversion à un bon prix en contrats à la grosse.

‚Une compagnie voulant faire le commerce des toiles de Bohême, devoit donc donner sa commission à l'une des premières maisons de Cadix, et l'intéresser dans son plan, pour former à chaque expédition un interêt dans les spéculations de cette maison sur les toiles comme cy-dessus, au prorata du montant des toiles de Bohême qu'elle auroit fourni, et attendre pour regler les limites des ses achats en Bohême les ordres de cette maison. Il n'y avoit absolument point d'autre route à suivre pour faire le commerce avec quelque succès. En attendant l'occasion de faire des achats, les fonds de la Compagnie devoient être placés à intérêt, et n'être employés que dans les tems, et en proportion des ordres de la maison de Cadix.'

Die Leinwandgesellschaften wurden in den Jahren 1781 und 1782, während des englisch-amerikanischen Krieges, unterstützt und ihnen Vorschüsse im Betrage von 400.000 fl. gewährt. Josef lehnte einige Jahre später ein Gesuch der Industriellen ab. ‚Die Ursachen,' lautet eine Entschliessung auf den Vortrag vom 23. November, ‚aus welchen zur Zeit des

Seekrieges den Leinwandhandlungshäusern von Seite des Staates Vorschüsse geleistet worden, bestehen jetzt nicht mehr. Damals war es bei Stockung des Verschleisses ad extra zu Erhaltung der beträchtlichen Zahl der inländischen Spinner und Weber nothwendig, die Leinwandhändler mit Geldern zu unterstützen, um sie dadurch in das Vermögen zu setzen, von dem armen Weber und so mittelbar auch von dem Spinner sein Product abzulösen; jetzt, wo die Leinwand ins Ausland wieder wie vorhin vor dem Seekrieg seinen guten Abzug erhält und der Weber und Spinner bei der Concurrenz mehrerer inländischer und ausländischer Käufer von der Abnahme seiner Erzeugnisse gesichert ist, kann einer Leinwandhandlungscompagnie keine besondere Begünstigung mehr zugewendet werden, da man hiedurch nur die Concurrenz der Käufer selbst schwächen und zum grössten Nachtheile dieser so wichtigen Branche der Industrie der vorzüglich begünstigtsten Leinwandhandlungscompagnie facto das Monopolium einräumen würde. Die Königinhofer Leinwandhandlungscompagnie ist daher mit dem angesuchten neuerlichen Vorschuss lediglich abzuweisen. In Ansehung des in ihren Händen noch befindlichen alten Vorschusses von 18.000 fl. aber ist sich nach Meiner nach Vortrag der Kanzlei vom 18. April 1785 geschöpften Entschliessung zu benehmen.' Der Kaiser liess sich von dem einmal gefassten Entschlusse nicht abbringen; denn als in einem Vortrage vom 25. Januar 1787 dem Kaiser vorgestellt wurde, dass das Kreisamt bei seiner Befürwortung der Bitte der Handlungsgesellschaft nicht blos auf den Handel allein gerichtet sei, sondern das specielle Bestreben derselben wäre, die Spinnerei und Weberei auf dem flachen Lande zu verbreiten und namentlich feine Leinwand- und Schleiergattungen zu erzeugen, man daher geglaubt habe, die Compagnie nicht für eine blosse Handelsunternehmung, sondern auch für eine Fabriksunternehmung anzusehen, und da die Leinenmanufactur für den Staat gewiss die wichtigste sei, auf eine Unterstützung anrathen zu können. Der Kaiser resolvirte, dass dem Begehren dieser Handelsleute nicht willfahrt werden könnte.

179. Codex Austriacus, 20. Mai 1722.

180. Instruction an den Grafen Georg von Starhemberg, 25. September 1750. In kaufmännischen Kreisen scheinen die Bestrebungen der Regierung behufs Abschliessung eines Handelsvertrages bekannt geworden zu sein, und mehrere Kaufleute wendeten sich mit besonderen Anliegen an die Regierung, so z. B. Josef Zanke & Comp. aus Oberliebig in Böhmen, mit der Vorstellung, dass sie nach Lissabon böhmische Glaswaaren führen und Brasilianer Tabak zurückbringen, allein dieser werde durch die Lissaboner Kaufleute immer mehr vertheuert, und sie wünschten daher, dass auch Oesterreichern gestattet würde, direct mit Brasilien in Handelsverbindung zu treten. Da nun, heisst es in einer Zuschrift an

die Staatskanzlei vom 26. Januar 1751, der Handel mit Glaswaaren als eines böhmisch-erbländischen Productes nach Lissabon wie nach allen auswärtigen Ländern alle Förderung verdiene, obwohl zu wünschen wäre, dass die Kaufleute andere Waaren als brasilianischen Tabak zurückbringen, da Böhmen mit ungarischem Tabak wie die übrigen Erbländer versehen werden könnte, so sei der Glashandel schon eingeleitet und Böhmen an den Brasilianer Tabak gewöhnt, die Staatskanzlei werde daher ersucht, in dieser Richtung thätig zu sein.

181. An die geheime Staatskanzlei, 27. September 1750.

182. Bericht aus Lissabon vom 12. Februar und 26. December 1751.

183. An die geheime Hof- und Staatskanzlei, 1. August 1751.

184. Chotek an Starhemberg, 14. October 1758; Starhemberg an Chotek, Paris, 13. November 1758.

185. 2. Februar und 6. August 1762.

186. Der Commerzienrath an Kaunitz, 19. März 1770.

187. Berichte Belgioso's vom 6. August und 14. September 1782. Die Parlamentsacte Georg III. CLXXVIII, 1782. An Act to permit Drugs, the Product of Hungary or Germany to be imported from the austrian Netherlands or any Part of Germany upon Payment of the single Duty; to allow the Importation of Hungary or German Wines an organized thrown Silk, from the austrian Netherlands or any Part of Germany, into Great Britain, and of Timber, and others Goods from any Part of Europe in Ships the property of subjects under the same sovereign as the country of which the Goods are the Growth, Produce or manufacture. Am Schlusse des Berichtes vom 6. August heisst es: ‚Niederland wird dadurch wegen des Durchzuges neuer Waaren grossen Nutzen haben, und was die Seide und das Quecksilber betrifft, wird sie auch den Staaten, wo diese Producte erzeugt werden, vortheilhaft sein, allein was fürwahr unbegreiflich oder vielleicht ein Versehen ist, so kommt dieser Vortheil nun auch allen deutschen Seehäfen ohne Ausnahme zu statten, denn obschon in der Acte nur jene mit Namen angeführt werden, die unter österreichischer Herrschaft stehen, so werden doch durch den allgemeinen Ausdruck der deutschen Seehäfen nun auch die preussischen Staaten denselben geniessen.‘

188. Die Abgabe wurde durch den mit Frankreich zu Turin geschlossenen und zu Ryswick bestätigten Frieden gerechtfertigt; Frankreich hatte sich durch eine Summe Geldes davon losgekauft.

189. Zuschrift von Kaunitz an die vereinigte Hofkanzlei und Kammer, 29. October 1783.

190. Kaunitz an die Hofkanzlei, 20. Januar 1784.

191. Die Abgabe wurde als Uffizio dall'Inquisitione von allen katholischen Fürsten entrichtet.

192. Conferenzprotokoll, 27. August 1718. Referent war Hofkriegsrath von Oettl, von dem die Zusammenstellung der Waaren, die in die Türkei von anderen Nationen eingeführt werden, herrührte.

193. In dem der orientalischen Compagnie am 27. Mai 1719 ertheilten Patente wurde derselben gestattet, mit allen dem menschlichen Commercio unterliegenden Kaufmannsgütern oder Waaren und Handelsschaften zu Lande und auf den Flüssen, sonderlich auf dem Hauptflusse, der Donau, über die Grenzen des Erbkönigreiches Ungarn in die türkischen Länder oder von da heraus rein privative zu handeln. Im folgenden Jahre wurde der Antrag gestellt, dass der Stadtbanco um 100.000 fl. Actien von der orientalischen Compagnie abnehmen solle, damit sie ihr Commerz auf der Donau in die Türkei vervollkommne. Die kaiserliche Entschliessung lautete dahin, dass, wenn es nöthig sein solle, der Stadtbanco auch 150.000 fl. einlegen möge.

194. Vortrag (unterzeichnet Chotek) über die Beförderung der Handelsschaft in die Levante vom 11. März 1771 und Vortrag vom 9. Juni 1771.

195. Allerunterthänigste unmassgebliche Gedanken: die feste Gründung, Emporbringung und Ausarbeitung des orientalischen und levantinischen Wirthschaftshandels in den kaiserlichen Erblanden, dem Vortrage vom 16. September 1771 beiliegend; der Verfasser Regierungsrath Gaya.

196. Protokoll, 10. April 1775. Die Kaiserin gab ihr ‚Placet'.

197. Kaunitz an die böhmisch-österreichische Hofkanzlei am 29. August 1783; die Hofkanzlei an die Staatskanzlei am 29. Januar 1784.

198. 1752 wird der Werth der über Semlin, Mehadia und Triest eingeführten türkischen Waaren auf 1,017.756 fl. angegeben, wovon Waaren im Werthe von 510.000 fl. ausgeführt wurden.

199. Auch die Bauart der Schiffe entsprach nicht. Eine Arbeit, ‚die Verbesserung der Donauschiffahrt' betreffend, übermittelte Maria Theresia dem Commerzienrathe durch Handschreiben vom 18. August 1765; es handelte sich um Erbauung eines Schiffes, welches geeignet wäre, stromaufwärts zu fahren. Die Behörde zögerte mit der Berichterstattung, die Kaiserin erliess in Folge dessen folgendes Handschreiben am 27. September 1765 an den Grafen Rudolf Chotek: ‚Vor einiger Zeit

schon, und zwar unter dem 18. August, habe den von dem Maynzer Schiffmeister Hopp an Hand gelassenen Vorschlag wegen Verbesserung der Schiffahrt auf der Donau an den Commerzienrath zu dem Ende gelangen lassen, damit solcher in Erwägung genohmen und wegen der gehörigen Einleitung mit dem gedachten Schiffmeister das weitere verhandelt werde.

,Mich muss es befremden, dass nachdeme der ernannte Hopp schon durch 5 Wochen, wie es verlautet, sich allhier befindet, gleichwohl noch nicht zur Sache geschritten und weder die nähere Verhandlung angeordnetermassen mit demselben vorgenohmen, noch sonsten in der Sache ein Vortrag erstattet worden seye. Mein Auftrag geht also hiemit neuerdings, damit von Seiten des Commerzienrathes ohne geringsten Vorschub mit Ernst das Werk gefasst, sofort dem Schiffmeister Hopp nach dessen näherer Vernehmung alle diensame Behelfe und Mittel verschaft werden, mit seinem Vorschlag, welcher mit in den Anschluss nochmal folget, selbst den Versuch zu machen. Zu diesem Ende ist demselben der nöthige Kostensbetrag aus der Commerzcasse vorzuschiessen, damit er den Winter hindurch ein Schiff nach der vorgeschlagenen Structur erbauen und zu Stand bringen lassen, folglich damit sodann mit nahendem Fruhejahr sogleich der Versuch angestellt werden möge, ob und wie weit in dieser Art der abgesehene Nutzen und die Erleichterung in der Schiffahrt gegen den Strom werkthätig zu erreichen sein dürfte, allermassen dann selbter sich erbietet, in jenem Fall das Schiff zu übernehmen und den ganzen Kostensbetrag zu ersetzen, wenn der angegebene Nutzen in der That nicht befunden werden sollte.

,Durch die Zeit seines hiesigen Aufenthaltes, so lange er nämlich wegen dieses Geschäftes hier zu verbleiben hat, werden ihme von dem Tag seiner Anherokunft zu rechnen zu Subsistenz täglich 2 fl. aus eben gedachter Commercialcasse abzureichen seyn. Im Uebrigen hat der Commerzienrath sonderheitlich zu überlegen, ob nicht der Vorschlag mit Errichtung der zur Aūsladung diensamen sog. Krahne oder Wippen vorzüglich hier und in andern grössern am Strome gelegenen Ortschaften mit gutem Nutzen gleich jetzo einzuführen und ob nicht allenfalls damit zum Behuf des Commercialis einiger Fundus zu erzeugen seyn dürfte.'

Ein Jahr später, am 19. September 1766, richtete Maria Theresia an Lichnowski ein Handschreiben: ,Nachdeme Ich auf die Verbesserung der Schiffart mit ganzem Ernst gearbeitet wissen will; So ist in dem nächsten Handlungs-Blatt demjenigen eine Belohnung von 1000 fl. zu versprechen, der den besten Bau eines Schifes auf dem Donau-Strohm angeben würde, mit welchem auf und gegen den Strohm mit Seegeln gefahren, und in dem bisherigen Frachtlohn eine Verminderung erlanget werden könne.' Eine Verbesserung des Schiffbaues wurde 1770 in einem Gutachten von Staatsrath Binder als nothwendig erklärt, ,wenn das Thor

zur Exportation unserer Producte recht eröffnet werden sollte'. Die Kaiserin ertheilte hierauf bezügliche Weisungen. Durch Patent vom 1. August 1777 wurde die Erbauung von Schiffen auf ‚rheinische Art' empfohlen.

200. Auch die Schätzung der Waaren gewährte den türkischen Kaufleuten grosse Vortheile. Die Waarenpreise wurden nach dem Ankaufspreise in der Türkei berechnet, wobei es an unrichtigen Angaben und Unterschleifen nicht fehlte. So betrug der Preis im Jahre 1751:

	in Triest		nach Angabe der Türken	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Baumöl	13	50	4	24
Zibeben	6	—	1	42
Feigen	4	30	1	8
Schildkröten, 100 Stück	3	—	—	23
Seife, per Centner	8	45	4	15
Ein Baumwollballen im Gewichte von 300 Pfund	99	—	25	—
Feine Schafwolle, per Centner . .	30	—	7	—

Obgleich 1751 der Beschluss gefasst wurde, die türkischen Waaren auf Grund der Preise an dem Verkaufsorte zur Verzollung heranzuziehen, waren die Gebühren der christlichen Kaufleute höher als jene der Türken. So zahlte der österreichische Unterthan bei der Einfuhr von Oel 14%, bei Wein 40%, der Türke blos 5%. (Anmerkungen über die Gleichheit der k. k. Unterthanen mit den Türken von Mygind vom 26. Januar 1763.) In Mehadia wurde Baumwolle mit 15 fl. geschätzt, in Triest höher.

201. Chotek an Penkler, 1. December 1750.

202. Bericht von Hübsch vom 23. Januar 1751. Das deutsche Commercium würde aus dem Handel keinen Vortheil ziehen. Polen, Tartaren und Russen kommen nach Constantinopel, treiben nicht mit barem Gelde Handel; sie bringen Honig, Schmalz, Kühe, Ochsen, Häute und Pelzwerk. Die Türken seien an das englische Zinn gewöhnt, welches ihnen für 42 fl. der Wiener Centner zugeführt werde, Blei zu 6 bis 7 fl. Schweden verkaufe Stahl um 8 bis 9 Piaster; der aus Kärnten nach Constantinopel gebrachte koste 10 Piaster. Frankreich liefere Tücher, wovon der dritte Theil in Constantinopel abgesetzt werde; wenn man die Tücher in Oesterreich auf französische Art verfertigen würde, wären gute Geschäfte zu machen.

203. Die Zollbehörden hatten einen höheren Zoll als 3% erhoben. Ein Schweinehändler, Georg Bona mit Namen, führte jedoch Beschwerde

über die Mehrzahlung und erhielt nach langjährigen Verhandlungen den seit 1746 einige Jahre hindurch bezahlten Mehrbetrag von 5959 fl. 22 den. zurück.

204. Vortrag Chotek's, 6. Februar 1759.

205. Protokoll vom 7. März 1759. Anwesend waren: Colloredo, Khevenhüller, Batthyany, Königsegg, Kaunitz, Chotek, Palffy, Bartenstein, Koller, Binder. Aehnlich hatte sich Kaunitz einige Jahre früher bei Berathung des ungarischen Tarifes geäussert.

206. Die Kaiserin hatte das Schriftstück an die Hofkanzlei mit den Worten geleitet: ‚Dieser Mann scheinet etwas zu verdienen', und das Gutachten schloss mit dem Antrage, für die schon in zweiter Auflage in Leipzig in Druck erschienene Schrift, welche auch ins Holländische und Russische übersetzt worden war, eine Gratification von 200 bis 300 Ducaten zu gewähren. Concept eines Vortrages, 28. Februar 1777. Der Titel der Schrift: Briefe über die Schiffahrt und Handlung in Ungarn, Slavonien und Croatien; geschrieben auf einer Reise in diesen Ländern im Jahre 1773.

207. Ueber den Thalerhandel vgl. Mittheilungen des Finanzministeriums, IV. Jahrgang, 1. Heft.

208. Fries hatte seine Forderungen in einer allerunterthänigsten Note überreicht. Die Kaiserin genehmigte die Anträge des Staatsrathes und der betreffenden Hofstellen in einem ausführlichen Handschreiben an die böhmisch-österreichische Hofkanzlei vom 24. Juli 1777.

209. Vorträge vom 22. Januar 1782 und 30. Januar 1783. Die am 11. Juni 1782 von Wien abgegangenen Schiffe langten am 30. Juni in Semlin an, fuhren von da am 5. Juli ab und erreichten am 29. Juli Galatz. In Semlin hatte Willeshofen die Waaren übernommen. Am 5. August wurde die Fahrt fortgesetzt und sodann russische Schiffe zum Transport nach Cherson beladen. Die Abfahrt erfolgte am 15., die Ankunft in Cherson am 18. August. Die Contumaz dauerte bis zum 4. September. Hauptmann Lauterer machte die Fahrt mit. Dieser Schritt, heisst es in einem Schriftstücke, kann die höchst wichtige Folge nach sich ziehen, einen sehr wichtigen Transitohandel anzubahnen, der mit der Zeit auch von auswärtigen Nationen durch eine sichere Schiffahrt auf der Donau durch die erbländischen Staaten werde gepflogen werden können, denn Niemand verkenne die Wichtigkeit der diesfälligen Schifffahrt auf der Donau, wenn sie nur einmal im Ernste betrieben werde. Bisher fuhren nämlich die Schiffe nach Semlin und wurden daselbst verbrannt.

210. Vortrag, 3. Juni 1783.

211. Vortrag vom 13. April 1784. Einige Versuche zur unmittelbaren Anknüpfung von Handelsbeziehungen mit Constantinopel wurden in der That gemacht. So bat Josef Etzel, bürgerlicher Handelsmann in Wien, auf sein hier erbautes und mit Landesproducten nach der Türkei abzuschickendes Schiff ein ‚Fähnel' mit dem kaiserlichen Adler aufstecken zu dürfen (1784). — Kaiserliche Entschliessung auf Vortrag vom 12. October 1784: Zur Beförderung des Commerzes werde es fürträglich sein, wenn eine ordentliche Wasserdiligence auf der Donau abwärts eingeführt werden könnte. Einige Wochen später auf Vorträge vom 30. December 1784 und 20. Januar 1785 verfügte der Kaiser: eine regelmässige Frachtsendung nach Constantinopel zu ermöglichen, er würde ein privativum ertheilen für die Fahrt bis Galatz. Eine ‚Donau- und Seehandlungscompagnie' wird 1784 erwähnt, Director Rutter Ignaz, früher bei Willeshoven.

212. Resolution auf Protokoll des Commerzienrathes vom 11. Januar 1770. Das auch von den Lehnbankreisenden erwähnte Handlungshaus Seemann & Comp., welches Handel mit Aegypten trieb, machte aus Mangel an Capital Bankerott. Ein nicht unwichtiger Handelsartikel, der in beträchtlicher Menge nach dem Oriente ging, war Speik *(Spica celtica)*. Das Sammeln in der Steiermark war blos Jordan gestattet. Den nach Alexandrien ‚handelnden Parteien' wurde der kaiserliche ‚Schutz' gewährt. (Protokoll, 6. November 1769.) Josef verlieh dem ägyptischen Oberpächter Cassis Faraone den Grafenstand. Im Jahre 1784 werden Beletti, Zacar & Comp. erwähnt, die mit Aegypten in Handelsbeziehungen standen.

213. Der Tractat mit Algier wurde nur theilweise veröffentlicht, damit nicht andere Nationen ähnliche Begünstigungen erlangen. Im Jahre 1751 wurden Verhandlungen angeknüpft, um auch Ostende und Nieuport der Vortheile der Stipulation theilhaftig zu machen. Der Friede wurde 1755 gebrochen, nach zwei Jahren wieder hergestellt und 1758 ein neuer Vertrag geschlossen.

214. In einem Vortrage vom 12. Mai 1760 wird der Kaiserin angezeigt, der Bey von Tunis habe rundheraus erklärt, im Falle er innerhalb sechs Monaten keine Präsente erhalte, den Frieden brechen zu wollen. Die Staatskanzlei sei der Ansicht, dass sich der Bey mit Vertröstungen nicht begnügen werde, es bleibe daher nichts übrig, als Geschenke abzusenden. Maria Theresia schrieb eigenhändig auf den Vortrag: Placet, auch für die Frauen etwas convenables zu schicken.

215. An die geheime Hof- und Staatskanzlei, 28. September 1772.

216. Besonders wird ein Kaufmann Namens Laskiewicz genannt, der über 3000 Centner Wachs jährlich nach Oesterreich führte und dafür

200.000 steirische Sensen nach Polen, Russland und in die Tartarei absetzte. Er hatte fast ein Monopol, da die Breslauer Kaufleute und polnischen Juden gegen ihn nicht aufkommen konnten. Aus einem Berichte des Gouverneurs von Galizien, Grafen von Pergen, vom 29. Juni 1773.

217. Von sächsischer Seite wurde 1750 der Antrag gemacht, den Waarenzug über das österreichische Schlesien, Mähren und Böhmen zu leiten anstatt über Breslau. Auch beabsichtigte der polnische Generalpostmeister, die Briefe aus Russland, Polen nach Belgien und Holland, sowie in das Reich zu ‚mehrerer Bequemlichkeit und Sicherheit' nicht mehr durch die preussischen Lande, sondern über Oesterreich zu senden. (7. December 1750.) Die damaligen Verhandlungen führten jedoch zu keinem Ergebniss, und einige Jahre später erschien ein Herr Dziembowsky in Wien, um über den Viehdurchtrieb zu verhandeln, der von Biala aus, wo ein polnischer Vieh- und Jahrmarkt angelegt werden und über Oberschlesien, Mähren und Böhmen nach Sachsen gehen sollte. (Vollmacht, 14. März 1756, unterz. Brühl.) Die polnische Regierung verlangte die Herabsetzung der Durchfuhrgebühren. Der Unterhändler wurde auf die Verordnung vom 30. April 1753 verwiesen, welche eine Gebühr von 12 kr. normirte, abgesehen von den Mauthen, deren Erträgnisse zur Herstellung der Strassen und Brücken bestimmt waren und wovon die Kaufleute nirgends befreit wurden. Für die Waarendurchfuhr zeigte man sich geneigt, Erleichterungen zu gewähren. (Das polnische Schriftstück ist vom 30. März 1756, die österreichische Antwort vom 5. April 1756.)

218. Protokoll des Commerzienrathes vom 23. October 1764. Die kaiserliche Resolution auf das Protokoll vom 23. October 1764 lautet: ‚Der Commerzienrath hat zuvörderst noch mit der österreichischen und böhmischen Kanzlei, der Bancodeputation und der Rechenkammer zusammenzutreten und über die Frage die gemeinschaftliche Ueberlegung anzustellen, ob Troppau oder Bielitz zu diesem Emporio vorzuwählen seyn wolle; wobey dann sonderheitlich auch darauf der Bedacht zu nehmen seyn wird

‚I^{mo} ob nicht diesem neu ernennenden Handelsplatz sodann alle diejenigen Privilegien und Begünstigungen zu verleihen wären, die den freien Meer porti in der Mauth sowohl an den Ort selbsten als auf denen zu solchem führenden Strassen, wie auch ferner in der Ansässigmachung aller Religionsverwandten und in deren Befreyung von aller Contribution eingestanden werden, allermassen zu betrachten seyn will, dass die nach und von diesem Handelsplatz ziehende Güter nur als Transito anzusehen und der durch die Befreiung sich ergebende geringe Entfall der dermaligen höheren Transitogebühr durch die Vermehrung des Strassengewerbes mehrfach einzubringen seyn dürfte, wie dann auch der Betrag der Contri-

bution allenfalls auf die Accisen in der Consumtion eingeschlagen und wenn auch nicht sogleich das Totum durch die Accisen zu erholen, dennoch der geringe Entfall in wenigen Jahren doppelt eingebracht werden mag.

,II^do^ Ob nicht auf die über diesen Platz ausgehende inländische Exportanda, so einer Hülfe bedürfen, praemia zu setzen wären.

,III^tio^ Wird darauf fürzudenken seyn, damit zu der Bauung deren nach diesem Platze führenden Commercialstrassen die wirksame Hand angelegt, nicht minder

,IV^to^ Damit ein und nach dieser Stadt, wenn die Vorwahl auf Bielitz ausfiele, die Brief und fahrende Post eingerichtet werde.

,Dem Commerzienrathe wird sodann auch obliegen, die weitere Sorge zu tragen, damit zum ersten Anfang die inländischen grösseren Fabriken und Handlungscompagnien, benanntlich die Linzer Zeug-, Nadelburger Cotton und gedruckte Leinwand, Thyss'sche Tuchfabriken, die Fiumaner Compagnie, die mährische Lehnbank, um mit ihren Niederlagen den Vorgang zu machen, bewogen werden.

Endlich hat der Commerzienrath noch zu erwägen, ob nicht den Gebrüdern Bartelmus von nun an der freye Tuchhandel wie auch die mauthfreye Einführung deren zu ihrer Wachsleinwandfabrik diensamen polnischen geringen Leinwanden doch letzterer nur in der Mass zu gestatten wäre, als sie ausweisen können, dass sie den dritten Theil davon zu inländischen Leinwanden eingeschafft und zu ihrer Fabricatur verwendet haben.'

219. Liegt dem Acte bei, unterzeichnet: Normann, Opermann, Hille; die Transitoabgaben von Polen durch Schlesien nach Sachsen werden bestimmt: von rohen Häuten und Leder per Centner mit 3 Reichsthaler, von Garn, kleinerem Schlachtvieh, Getreide, Wachs, Galmei und Farbwaaren 30%, vom Stück Rindvieh 5 Thaler nebst doppelter Handlungsaccise, vom Stein Wolle 3 Thaler.

220. Vorläufiges Gutachten des Commerzienrathes.

221. Durch Handschreiben Maria Theresias vom 2. December 1765 dem Grafen Rudolf Chotek übermittelt.

222. Zwar sei die Stadt keine landesfürstliche, sie gehöre jedoch zu den Cameralgütern der Kaiserin, daher sei keiner von jenen Anständen zu besorgen, ,welche nicht anraten ein Emporium in einer unterthänigen Stadt herzustellen'.

223. Es ist das Augenmerk darauf zu richten, lautet die Entschliessung, damit der Vortheil aus dem polnischen Handel so viel als möglich den Erblanden zugewendet werde ,und von sothanem Commercio

nur so viel an Sachsen überlassen werden möge, als die Erblande nicht fähig sind selbsten zu bestreiten'. Der Wahl Teschens wurde vollkommen zugestimmt. Es walte kein Bedenken ob, allen Religionsverwandten Zutritt und die Uebung der Religion zu gestatten, jedoch nur den Lutheranern und den Calvinern, sowie den Juden, keineswegs aber den nichtunirten Raizen und Türken; die Messen können jedoch selbstverständlich von allen besucht werden. Alle Handelsleute, die Juden eingeschlossen, seien von jeder Personalcontribution freizulassen, ebenso auch die Niederlagen und Gewölbe. Die dermaligen Einwohner Teschens sind von der Personalsteuer, sowie von allen anderen Steuern zu befreien, dagegen die Consumtionsaufschläge und die Accisen um so viel, als der durch die Befreiung entstehende Entgang beträgt, zu erhöhen; Handelsleute, die sich daselbst dauernd niederlassen und den Grosshandel betreiben wollen, sollen nicht ungleiche Privilegien wie die Niederlagsverwandten zugesichert erhalten; den neu erbauten Häusern sei auf 10 Jahre Befreiung von der Realcontribution zu gewähren. Verbotene Waaren können frei zu- und weggeführt werden. Die in den Erblanden bestehenden Verbote sind auch auf Ungarn zu erstrecken. Bezüglich der Waaren, welche Ungarn aus Teschen beziehen mag, sei zu untersuchen, welche bisher über Wien oder über Leipzig und Breslau bezogen worden seien, und nur jenen ein 5procentiger Rückzoll zu gewähren, welche bisher aus Sachsen oder Preussisch-Schlesien eingeführt wurden. Die beiden Messen in Teschen sind zwei Wochen früher, als jene in Breslau stattfinden, anzusetzen. Da aber der polnische Activhandel mit Vieh stattfinde, sei für Einrichtung von einigen Viehmärkten Fürsorge zu tragen. Die erbländischen Waaren, welche nach Teschen gesendet werden, haben $^1/_8\,^0/_0$ für Consumo und Transito zu zahlen; für Waaren, die bereits die Consumogebühr entrichtet haben, sei dieselbe zurückzuerstatten. Die über Triest nach Teschen gebrachten Material- und Droguerìewaaren sollen $^1/_4\,^0/_0$ bezahlen. Endlich wurde die Weisung ertheilt, die Strassen in guten Stand zu setzen und bezüglich der Manipulation die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. (Vortrag über die Zusammentretung vom 9. December 1765.)

224. Protokoll des schlesischen Consesses, 24. Juli 1770.

225. Protokoll des Commerzienrathes, 7. October 1771.

226. Ein kaiserliches Handschreiben vom 19. December 1773 regte die abermalige Erwägung der Angelegenheit an. Wenn vorerst wegen Regulirung der Mauthen in Galizien, so lautet dasselbe, und überhaupt in dem Commerzwesen zwischen Galizien, Polen, dann den hiesigen Erblanden ein System festgesetzt worden, so wird der Commerzienrath alsdann den ihm schon bekannten Vorschlag des Harsch wegen Einfüh-

führung einer freien Messe zu Troppau neuerdings vor die Hand nehmen und die Gutmeinung eröffnen, ob nach dem zu ergreifenden System solcher mit Nutzen zur Ausführung gebracht werden möge.

227. Vortrag vom 13. August 1774.

228. 13. April 1775.

229. Bericht vom 23. April 1775.

230. Beschwerde der Handelsleute über die schlechten Strassen durch Böhmen nach Teschen. Februar 1776.

231. Aus einem Berichte Sorgenthal's vom 28. Mai 1775 über die Teschener Messe.

232. Protokoll, Mai 1775, unter dem Vorsitze des galizischen Hofkanzlers Wrbna.

233. Protokoll, 5. Februar 1776.

234. Berichte aus dem Jahre 1776.

235. Protokoll der unter dem 5. Hornung 1776 abgehaltenen Zusammentretung, die Teschener Messe betreffend, unter dem Vorsitze des obersten Kanzlers Blümegen. Es scheint, dass die Heranziehung der Juden in einigen Kreisen übel vermerkt wurde. Die Hofkanzlei suchte sich zu rechtfertigen. ‚Niemals,' schrieb sie, ‚war die Absicht dahin gerichtet, den Handel kleiner Krämer und Pinkeljuden auf eine dem Staate nachtheilige Art durch die Messe zu Teschen zu begünstigen, wohl aber dieselben als Werkzeug zum möglichsten Verschleisse erbländischer Erzeugnisse zu gebrauchen.'

236. ‚Sowie Ich aus einem Banco Protocoll ersehen, ist zwar der Kanzley von Seiten der M. Banco-Deputation bereits die Anzeige mitgetheilet worden, dass bey der letzteren Messe in Teschen sich keine ausländische Fieranten mit fremden Waaren eingefunden haben. So wird sie Mir anzeigen, ob es nicht besser wäre, diese ganze Messe einzustellen und aufzuheben, da sie nur Unkösten und Beschwerlichkeit in Mauthbezug verursachet.' An die böhmisch-österreichische Hofkanzlei, 30. Mai 1782.

237. Vortrag der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei, unterzeichnet Blümegen und Auersperg, 19. Juni 1782.

238. Staatsräthliches Protokoll vom 3. April und 29. Mai 1775. Der Vertrag bei Neumann. Ein in Folge des Handelsvertrages erlassener Zolltarif vom 1. October 1776, politische Gesetzessammlung, Bd. VII. — Um den Verkehr mit der polnischen Republik zu heben, wurde Reviczki in Warschau beauftragt, namentlich von Specerei- und levantinischen Waaren die Preise in Erfahrung zu bringen, um den Wiener Kaufleuten

‚Anlass zu Speculationen zu geben'. Von Seidenzeugen sollten ihm Muster und die Preise derselben übermittelt werden, desgleichen auch von den Brünner Feintuchfabriken, sowie von den Fabriken zu Linz, Neugedein und Mährisch-Neustadt. Einige Cottonfabriken erklärten sich bereit, ganze Stücke nach Warschau zu senden; Graf Josef Kinsky wurde aufgefordert, die Preise der Leinwande und Tischzeuge dem österreichischen Vertreter zu übersenden; auch sollte er genaue Informationen über die steirischen Eisenwaaren, Spiegel, Porzellan, Fayence, Kupfer u. dgl. m. erhalten. An Reviczki, 23. März 1773. Während der Verhandlung stand dem Gesandten das dahin entsendete Mitglied des Commerzienrathes, Degelmann, zur Seite.

239. Vortrag vom 30. März 1772, in Folge eines Handschreibens Josefs an Chotek vom 17. Januar 1771 über einen anonymen Vorschlag, das Commercium von Triest nach Moskau zu leiten, ein Gutachten abzugeben; von der Kaiserin am 20. März 1772 betrieben, ‚wie die Communication von Triest gegen Moskau wegen des Juchten einzuleiten'. Die Entschliessung Maria Theresias lautete: ‚Die vorgeschlagene Einleitung einer Handelsschaft mit Moskau scheinet vielen Anständen unterworfen zu sein; Ich will es derzeit bei dem belassen, dass jenen Handelsleuten, welche dahin einen Versuch machen wollen, alle thunlichen Begünstigungen zugewendet werden mögen.'

240. Commissionsprotokoll vom 10. April 1775.

241. Anfrage von Kaunitz an die böhmisch-österreichische Hofkanzlei, 15. September 1781; Antwort 25. September 1781.

242. Zinzendorf übermittelt sein Votum an den obersten Kanzler Grafen Kolowrat am 31. März 1783; die ungarische Hofkanzlei gab ihr Gutachten am 27. April 1783 ab.

243. Die principes fondamentaux bei Martens: Recueil des Traités etc., T. II. Traités avec l'Autriche, St. Petersbourg 1875, p. 143 im Auszuge. Gleichzeitig erhielt Cobenzl zugestellt: Articles résultans des principes fondamentaux, die im Wesentlichen zum Theil wörtlich in den Vertrag übergingen. Der Standpunkt Oesterreichs in einer Zuschrift von Kaunitz an die böhmisch-österreichische Hofkanzlei, 10. December 1732. Das Zugeständniss, den Zoll in russischer Münze abtragen zu dürfen, war ein vortheilhaftes. Bisher musste nämlich von den fremden Kaufleuten die halbe Zollgebühr in holländischen Münzsorten entrichtet werden, wovon nur die Engländer befreit waren, wodurch sie, wie die Staatskanzlei hervorhob, den grössten Theil des russischen Handels an sich gezogen haben.

244. Kaunitz an die vereinigte böhmisch-österreichische Hofkanzlei, 8. Mai 1784. Der sechste Punkt lautete: La restriction du

Pavillon quant aux ports de la mer noire où les trois Puissances voisines de cette mer, la Russie, la Porte et le Chan de Crimée, ont seuls le droit de naviguer et d'exiger par conséquent, que le commerce des nations que nous admettons dans ces Ports se fasse sur nos propres vaisseaux, ou sur ceux, à qui nous accordons notre pavillon, ainsi que sur les vaisseaux des deux autres Puissances ci-dessus mentionnés.

245. Kaunitz an die böhmisch-österreichische Hofkanzlei und Kammer vom 10. December 1782.

246. Bericht Schreyer's, 11. Juni 1791.

247. Mayersbach hat sich am 5. December 1764 unmittelbar an Maria Theresia gewendet und am 25. März 1765 an den Präsidenten des Commerzienrathes.

248. Handschreiben vom 19. Januar 1766.

249. Vortrag, 23. Januar 1766.

250. Observations sur un projet intitulé: Mémoire sur l'intérêt, qui auroit la Cour de Vienne à encourager ses sujets à commercer aux Grandes Indes et à la Chine. Von Starhemberg aus Brüssel eingesendet Kaunitz erbat 2. December 1771 die Wohlmeinung des Commerzienrathes.

251. Kaiser Franz scheint die Absicht gehabt zu haben, eine Expedition unter Mill nach Indien zu schicken und einen grossen Betrag hiefür zu bestimmen. Er wendet sich an seinen Bruder Carl von Lothringen, ihm über Mill genaue Auskunft zu geben; ‚je m'en remets', heisst es in einem Schreiben vom 30. August 1746, ‚entièrement à vous pour prendre sur les lieux les connaissances nécessaires, sur la capacité, conduite, fidelité et examiner si cette expédition peut s'entreprendre, sans faire quelques ombrages aux Puissances maritimes.'

252. Note Kolowrat's vom 14. December 1774.

253. Die commissionelle Berathung wurde durch Handschreiben der Kaiserin vom 26. März 1775 angeordnet.

254. Protokoll, 10. Mai 1775.

255. Arneth, Maria Theresia IX, S. 470.

256. Handschreiben an Reischach, 26. Mai 1775.

257. Protokoll, 26. Mai 1775. Franz Ryan reichte unmittelbar bei der Kaiserin ein Memoire mit einem Bauplane eines zu Triest zu erbauenden Schiffes ein. Dasselbe solle für die ostindische Fahrt bestimmt sein. Er bedürfe aber eines angemessenen Schiffsbauplatzes, wozu ein Aufwand von 6000 fl. erforderlich wäre. Auch mangle es in Triest an geschickten

Zimmerleuten, Ankerschmieden und dergleichen Professionisten, die aber aus den anderen Erblanden leicht aufzubringen wären. Seine Bitte gehe dahin, da weder er noch sein Associé Bolts bei ihrer bevorstehenden Reise nach Indien dem Baue des Schiffes selbst beiwohnen können, auch die dazu erforderliche Barschaft aufzubringen nicht im Stande seien, dass das Aerar den Bau des Schiffes nach dem beigefügten Modelle übernehmen und solches bis Ende Januar 1778 herstellen lassen möchte. Die beiden Associés würden die gemachten Auslagen ersetzen. Die böhmische Hofkanzlei stellte jedoch den Antrag, das Schiffsbauholz unentgeltlich verabreichen zu lassen, und zwar aus den Militärwaldungen; den Bau des Schiffes auf eigene Kosten zu übernehmen, könne man nicht anrathen. Vortrag vom 6. April 1776. Unterzeichnet Blümegen. Die Kaiserin genehmigte das Einrathen.

258. Kaunitz an die böhm.-österreich. Hofkanzlei, 4. Juli 1778.

259. Vortrag, 25. September 1779 von Kaunitz.

260. Vortrag, 25. September 1779.

261. Aus einer Zuschrift von Kaunitz an Blümegen vom 15. November 1779, worin die kaiserliche Entschliessung mitgetheilt wird.

262. 2. December 1779.

263. Handschreiben vom 9. September 1780. ‚Die von dem Proli ansinnende Ertheilung eines Octroy für den ostindischen Handel findet dermalen nicht statt und muss allem bevor noch die Zurückkunft des Bolts abgewartet werden, inzwischen aber stehet dessen ungehindert dem Proli sowie jedem andern particulari frei, vor sich selbsten Schiffe nach Ostindien abzuschicken.‘ Vergl. Vortrag, 12. October 1780.

264. Vortrag, 26. Januar 1781.

265. Eine Correspondenz zwischen Starhemberg und Kaunitz vom Juli 1781 gewährt hierüber interessante Angaben.

266. Vortrag von Kaunitz, 21. März 1782.

267. Die Geschenke gingen am 23. Juli 1783 nach Triest, indess langte die Nachricht von dem Ableben Hyder Ali's ein, und man verkaufte dieselben. Die kais. Porzellanfabrik hatte Waaren im Werthe von 2170 fl. geliefert. Ausserdem kosteten die 20 Stück Tücher, welche die Brünner Tuchfabrik des Johann Leopold Edlen v. Koffiler zu liefern hatte, 3161 fl. In dem Vortrage vom 31. August 1782 wird auch von Sammten gesprochen, welche bis zur bestimmten Zeit nicht geliefert werden konnten.

268. Der Bericht Brigido's vom 23. April 1783. (Vortrag vom 2. Mai 1783.)

269. Aus einem Schriftstücke von Kaunitz an die vereinigte Hofkanzlei vom 7. Januar 1786.

270. Kaunitz am 6. Mai 1787 an die vereinigte Hofkanzlei.

271. Bericht aus Constantinopel vom 9. Juli 1785.

272. An die Hof- und Staatskanzlei, 29. August 1785.

273. Vortrag, 30. November 1763.

274. D'Elvert, Schriften der historisch-statistischen Section, XIX. Band, S. 76.

275. Vortrag, 12. Mai 1783. Josef verlieh Simpson den Hauptmannstitel in der Armee ohne Gage und Rang.

276. Erwähnenswerth ist die Stellung Josefs zum Aufstande der nordamerikanischen Colonien gegen England. Als im Mai 1778 ein Agent, Namens Lee, vom französischen Botschafter Breteuil dem Staatskanzler vorgestellt wurde, erblickte Kaunitz darin den Versuch Frankreichs, Oesterreich mit England zu verfeinden, und rieth der Kaiserin, demselben keine Audienz zu gewähren. Maria Theresia ging darauf bereitwilligst ein, da es, wie sie an Mercy schrieb, für Oesterreich nicht passend sei, in dem jetzigen Augenblicke nach dem Beispiele Frankreichs diese Unabhängigkeit anzuerkennen. Von Josef liegt eine Denkschrift vom 28. Juli 1779 vor, worin er die Beilegung der Wirren zwischen Frankreich und England im Interesse Oesterreichs befürwortete.

,Eine Folge von mehreren Betrachtungen, so ich zum Nutzen des Staats, mit mir allein, nach meinen wenigen Begriffen öfters mache, veranlasset mich, Euer Majestät folgende Gedanken zu Füssen zu legen.

,Der bestehende Krieg zwischen England und Frankreich kann meines Erachtens auf keine Art von Euer Majestät mit Gleichgültigkeit angesehen werden, so wenig, als vorm Jahr Frankreich Euer Majestät Krieg mit Preussen mit Gleichgültigkeit betrachtete.

,Die daraus zu entspringende Folgen können auf ein oder andere Art von der äussersten Wichtigkeit seyn, und Euer Majestät Monarchie in gefährliche und unangenehme Umstände setzen.

,Um also diesem Uebel vorzukommen, schiene wohl nichts erwünschlicheres, als eine baldige Aussöhnung unter denen Krieg führenden Mächten, mittelst welcher keine so ansehnliche Vortheile über die andere erhielte, dass ihr ganz politisches Ansehen verminderet, oder ihre Macht weesentlich geschwächet wurde; da die Rivalität auf der See, zwischen England und Frankreich allein Euer Majestät Allianz bey Frankreich schäzbar und dessen so glücklicher Lage und sonstigen Umständen Ziel und Maass setzet.

,Um mich nicht weiter in diesen Beweisen aufzuhalten, so erachte, dass der jetzige Zeitpunkt, wo noch nichts weesentliches vorgegangen, beederseits so zu sagen, die Würfel annoch auf dem Tisch liegen, der günstigste seye, um beeden Theilen zum Frieden zuzureden, und Sie

unter Euer Majestät Mediation zu billigen Bedingnissen herbeyzubringen.

,Die lezte Relation des Grafen Mercy scheinet dazu Stoff zu geben, da selbe die drey wesentliche Bedingnisse in sich enthält, so Frankreich in Führung, auch eines glücklichen Kriegs zu erhalten wünschte.

,Da nun dessen Ausgang annoch unsicher, so sollte ich vermuthen, dass sie auch über selbe in ein oder andern sich annoch werden behandlen lassen.

,Der Hauptanstand ist freylich immer die Independenz von den Amerikanischen Pflanz-Stätten, allein über diese kann sich England meines Erachtens wohl nicht mehr schmeicheln, sie gänzlichen, wie vormals zu unterwerffen, ich glaube auch, dass die vernünftigsten von beeden Partheyen sich das wohl im Voraus schon sagen, allein ein Mittel zu finden, wie der König und das Ministerium doch etwas mit Ehren daraus kommen könne, ist desto härter zu finden. Sollte doch diese Ueberzeugung und das Verlangen wahr seyn, so überlasse ich Euer Majestät tiefesten Beurtheilung, ob nicht dieses ein Mittel dazu wäre, wann Euer Majestät mit dem König von England übereins kämen, mittelst Anerkennung der Amerikanischen Independenz, so ganz gewis von den mehrsten übrigen Europäischen Staaten hierauf befolget wurde. Ihm dadurch die Gelegenheit zu verschaffen, sich so zu sagen genöthigter, unter ihnen leicht zu bestimmenden Bedingnissen, auch sich mit denen Pflanz-Stätten auszusöhnen, und ihnen einige deren schon öfters vorgekommenen Bedingnissen zu verwilligen. Bei Frankreich könnte man dieses noch als eine besondere freundschaftliche Rücksicht gelten machen, und wann alle streitende Theile in Endigung des Krieges ihren Vortheil fänden, oder noch grösseren Schaden vermieden, so sollte man wohl vermuthen, dass man selben zu Stand bringen wird.

,Eine noch wichtigere Betrachtung ist jene, dass wann wir nicht dieses oder ein anderes dazu führendes Mittel ergreifen, ganz gewiss Preussen und vielleicht auch Russland sich desselben bedienen wird, um Frankreich sich verbindlich zu erweisen, und ihr Ansehen in Europa durch Stiftung eines Friedens desto mehr zu vergrösseren, welches aber nicht wachsen kann, ohne dass zugleich Unseres abnimmt.

,Um die Mittel dazu zu gelangen, wäre, um alles Aufsehen, welches durch Abschickung eines eigenen Couriers nach England entstunde, zu verhindern, das rathlichste, wann man allhier an den Englischen Gesandten diesen Gedanken eröfnete, selben zu Abschickung eines eigenen Couriers nach London bewegte, durch welchen man zugleich das Nemliche dem General Belgioioso zur Benachrichtigung und Betreibung überschriebe. Ob man nun Frankreich gleich Anfangs und wie davon verständigen wolle, entstehet die Frage. Ich erachte zwar, dass es besser wäre, es gleich ihnen mitzutheilen, da sie nicht anders als billig finden müssen,

wenn wir das Ende dieses Krieges je eher je besser wünschen, und besonders zu Erhaltung für sie annehmlicher Bedingnisse die Hände biethen wollen.

‚Ob nun Russland, Holland, Spanien etwas und was von diesem zu melden wäre, dann wie überhaupt dieses ganze Geschäft einzuleiten seye? überlasse ich weiterer Beurtheilung und beschränke mich allhier diesen rohen Gedanken vorläufig Euer Majestät allerunterthänigst vorgelegt zu haben.

‚Was ich allein vorführen kann ist, dass mir die Zeit sehr dringend scheint und wann man etwas thun will, selbes gleich und werkthätig geschehen müsse, damit nicht entscheidende Streiche sich derweil bey den Krieg führenden Mächten ereignen, oder andere Puissancen auf die nemliche Art Uns bevorkommen könnten.

‚Ueber Alles dieses wird Fürst Kaunitz allein und am allersichersten Euer Majestät guten Rath geben können. Joseph Correg.‘

Josef verfügte die Sendung Beelen's durch Handschreiben vom 2. Mai 1783 an den Grafen Kolowrat: ‚Da die den amerikanischen Staaten von England anerkannte gänzliche Unabhängigkeit nunmehr auch von Seite Meiner Erblande die Vorsicht nothwendig macht, wie etwa diese veränderte Lage der Umstände für den erbländischen Handel nützlich zu machen seyn dürfte: so bin Ich entschlossen, ein Individuum aus Niederlanden in der Eigenschaft als Minister oder Resident nach den dortigen Staaten abzuschicken, welcher die dahin commercirenden Handelsleute Meiner gesammten Erblande von da aus zu leiten, ihnen zu rathen und sie zu unterstützen vermöge. Zu diesem Ende werden Sie Mir ein kurzes Verzeichniss derjenigen erbländischen Hauptproducten und Manufacturen, welche ihren Absatz über Triest finden, mit Beyrückung der Preise eines jeden solchen Verzeichnisses vorlegen, damit sich das dahin absendende Individuum hier um so leichter in die Kenntniss auch der diesfälligen Capi setzen könne.‘

277. Schlitter, Die Beziehungen Oesterreichs zu den Vereinigten Staaten von Amerika 1778—1787, Innsbruck 1885.

278. Gubernialbericht vom 13. October 1792. Vortrag Philipp Cobenzl's vom 12. November 1792 und ein Schriftstück vom 30. Juni 1796.

279. Meine Abhandlung: ‚Die Zollpolitik unter Maria Theresia‘ in den Mittheilungen des österreichischen Instituts, Band XIV, Heft 2.

280. Das Gutachten Raab's vom Mai 1774.

281. Die n.-ö. Bankalgefällsdirection sprach sich in ihrem Berichte vom 27. December 1781 für Aufhebung der Aus- und Einfuhrverbote aus.

282. Die Einbeziehung Galiziens in das allgemeine Zollgebiet hatte Josef durch Entschliessung auf den Vortrag vom 30. Januar 1783 verfügt.

Eger führte das Privileg der Zollfreiheit auf das Jahr 1315 zurück. Als das Gebiet von Kaiser Ludwig dem Bayer an Johann von Böhmen verpfändet worden war, erhielt die Stadt einen Versicherungsbrief, wodurch die Privilegien, besonders die Zollfreiheit vorbehalten wurden. Pilsen stützte sich auf ein Privileg Sigismunds aus dem Jahre 1434, wonach es von Steuern und Mauthen befreit wurde. In den Mauthordnungen Karls VI. und Maria Theresias (1737 und 1752) blieben Eger und Pilsen befreit, Eger und Pilsen wurden als Zollausschlüsse erklärt. Eine kais. Entschliessung auf den Vortrag vom 7. September 1764 lautete dahin, dass die Freiheiten Egers und Pilsens mit den dermaligen Principien keineswegs vereinbarlich seien und nicht allein dem Aerar, sondern auch den Handelsstädten in Böhmen zum wesentlichen Schaden gereichen. Die Bancodeputation habe daher die älteren Acten zu erheben, mit dem Commerzienrath in reife Erwägung zu ziehen, ob die beiden Städte ihre Zollbefreiungsprivilegien noch beibehalten sollen. Die in Folge dessen stattgefundenen Berathungen endigten mit dem Ergebnisse, die Ausnahmsstellung dieser Orte beizubehalten.

Josef richtete an den Grafen Hatzfeld am 5. August 1769 folgendes Handschreiben: ‚Ich habe zwar denen Städten Eger und Pilsen ihre besitzende Mautprivilegia auch ferner beyzulassen befunden, da aber in solchen die Einfuhr und der Consum der generaliter verbothenen Waaren keineswegs mit verstanden werden kann: so ist die strengste Vorsicht anzuwenden, damit in beyden Städten, besonders aber in der Mitten im Lande gelegenen, und mit den stärksten Jahrmärkten versehenen stadt Pilsen keine fremde verbothene Waaren zum Nachtheil der in Meinen Landen bestehenden Fabriquen eingeführet, und gebrauchet werden: und werden solche, wenn sie zum Consumo eingeführet werden, sogleich, und ohne Weiterm zu confisciren seyn.‘

283. Vortrag, 26. December 1786.

284. Die Viehzölle des Tarifs vom Jahre 1775 bei dem Ein-, Aus- und Durchtrieb zwischen den deutschen Erbländern und Galizien, der ausländische Viehaufschlag in Mähren, die Gebühren in Oesterreich unter der Enns, der inländische Viehaufschlag in Schlesien vom 21. Februar 1764, der innerösterreichische Grenzzoll, die ständischen Aufschläge in Kärnten und Oesterreich ob der Enns, der Wegreparationsaufschlag in Steiermark, der erbländische Consumtionsaufschlag auf Getränke, der ständische Transitoimpost in Schlesien, durch Patent vom 9. März 1744 eingeführt, der Körneraufschlag in Oesterreich unter der Enns vom Jahre 1784 wurden aufgehoben.

285. Note Zinzendorf's vom 29. Juli 1783.

286. Vortrag, 24. Mai 1788. Die kais. Entschliessung lautet: ‚Dass die gegenwärtigen Mercantiltabellen aus Mangel richtiger Daten unver-

lässlich und unbrauchbar sind, ist nur unangenehm zu vernehmen und obschon die Verfassung ganz vollkommener Mercantiltabellen unter die unmöglichen Dinge zu gehören scheint: so bleibt es doch immer möglich, dass man selbe so einrichten könne, um doch der Wahrheit und Verlässlichkeit am nächsten zu kommen.

,Der Staatsverwaltung ist zu verschiedenen Speculationen ohnumgänglich zu wissen nöthig, welche Producta einem Lande abgehen und welche im Ueberfluss vorhanden sind; dann wie sich die Exportation erbländischer Producta gegen die Importation aus fremden Staaten verhalte? nicht minder, bei welchen Artikeln die Ex- und Importation zu- oder abnehme und welche mithin eine Aufmunterung und Unterstützung zu mehrerer Beförderung der Industrie mit einiger Gewissheit der Hoffnung des Absatzes nöthig haben dürften. Dieses müssen wohlverfasste Commercialtabellen an Handen geben, und um dazu zu gelangen, ist die Buchhalterei anzuweisen, dass sie einverständlich mit der Mauthdirection einen Entwurf verfassen solle.

,Wenn nun dieser verfasst ist, so wird solchen die Rechenkammer auch den administrirenden böhmischen und hungarischen Hofkanzleien mittheilen und in einer Zusammentretung ihre dabei zu machenden Bemerkungen in Erwägung ziehen, sohin aber Mir das gemeinschaftliche Resultat in einem wohldetailirten Protokoll vorlegen, auch auf gleiche Art sich alle Jahre bei Vorlegung der Commerztabellen benehmen.

,Uebrigens bin ich von der Güte der derzeit bestehenden Verbotsgesetze durch die zum Vortheil des Staates bestätigte mehrjährige Erfahrung vollkommen überzeugt, und wird mich darin kein Raisonement, so nur auf Wörter gebaut ist, jemals irre machen und können Sie daher in Hinkunft ihre diesfällige stützige Bemühung zur Wiedereinführung der gänzlichen Freiheit im in- und ausländischen Verkehr gänzlich ersparen. Joseph.'

287. Aus einer Denkschrift Carl v. Zinzendorf's.

Inhaltsverzeichniss.

Seite

Das Prohibitivsystem . . . 3
Bau der Strassen, Schiffbarmachung von Flüssen . . . 4
Regulirung der ungarischen Flüsse . . . 7
Aufgaben der Handelsbehörde, Weisungen an die Consesse, den inländischen Erzeugnissen Absatz zu verschaffen . . . 8
Massnahmen in dieser Hinsicht . . . 8
Haltung der Kaufleute . . . 9
Beschränkung der fremden Kaufleute auf österreichischen Märkten . . . 10
Der Verkehr mit Ungarn . . . 12
Einführung der Verbote in Ungarn . . . 14
Der Absatz ungarischer Erzeugnisse in den deutschen Erblanden . . . 15
Verbindung des ungarischen Handels mit dem Litorale . . . 16
Gründung der Temesvarer Compagnie . . . 17
Ungarns und seiner Nebenländer Einbeziehung in das Zollgebiet . . . 19
Die wichtigsten Waaren Oesterreichs auf dem Weltmarkte . . . 24
Der Glashandel, der Leinwandhandel . . . 24
Sensen aus Oberösterreich . . . 26
Bergbauproducte . . . 26
Ungarischer Wein . . . 27
Die Ausfuhr landwirthschaftlicher Erzeugnisse . . . 28
Exportprämien . . . 29
Der österreichische Kaufmannsstand . . . 29
Die Niederlagsverwandten . . . 30
Die türkischen Unterthanen . . . 33
Die Industriewanderer . . . 35
Triest unter Karl VI. . . . 36
Triest unter Maria Theresia . . . 39
Die Thätigkeit der Kaiserin zur Emporbringung des Seehandels . . . 40
Die Erneuerung der unter Karl VII. ertheilten Privilegien . . . 41
Das Patent vom 27. April 1769 für Triest . . . 42
Die Industrie in Triest . . . 43
Die Hebung der Schiffahrt, des Schiffbaues und der Fischerei . . . 45
Die österreichischen Consulen im 18. Jahrhundert . . . 47
Reisen zur Kenntnissnahme der Einrichtungen fremder Länder . . . 48
Berathungen, die gesammte Einfuhr und Ausfuhr über Triest zu leiten . . . 49
Vorschläge Lichnowsky's . . . 50
Vorschläge Serione's . . . 53

Seite

Der Handel mit Deutschland 55
Der Handel mit Italien 56
Der Vertrag zwischen Oesterreich und Toscana 57
Der Handel mit den italienischen Gebieten 61
Der Handel mit Mailand und Mantua 65
Der Handelsvertrag mit Modena 65
Die Handelsverbindung zwischen Holland und dem Litorale 66
Ansichten über den Abschluss von Handelsverträgen mit fremden Mächten 73
Der Vertrag mit Spanien 74
Versuche zum Abschlusse eines Handelsvertrages mit Portugal 75
Versuche zum Abschlusse eines Handelsvertrages mit Frankreich . . . 77
Versuche zum Abschlusse eines Handelsvertrages mit England 77
Der Verkehr im Mittelmeere 79
Der Handel mit dem Orient 79
Der Handel auf der Donau 83
Zollerleichterungen für Kaufleute nach Cherson und Constantinopel . . 88
Der Handel mit Aegypten 89
Verträge mit den Barbareskenstaaten 89
Der Verkehr mit Polen 90
Die Gründung der Teschener Messe 90
Berichte über die Teschener Messe 95
Der Handelsvertrag mit Polen 97
Der Handelsvertrag mit Russland 97
Der Handel mit Dänemark 100
Der Verkehr mit dem Orient, Indien und China 101
Handelsverbindungen mit den nordamerikanischen Colonien 111
Urtheile über die österreichische Handelspolitik 113
Das Gutachten Raab's 113
Das Gutachten Hegelin's 115
Die Verschärfungssysteme unter Josef 116
Die Tarife von 1784 und 1788 117
Graf Carl Zinzendorf über die Handelspolitik 120
Graf Philipp Sinzendorff 121
Mangel einer österreichischen Handelsstatistik im 18. Jahrhundert . . 123
Anmerkungen 124

EIN TAGEBUCH

WÄHREND DER

BELAGERUNG VON WIEN

IM JAHRE 1683.

MITGETHEILT

VON

FERD. MENČÍK.

Im XLVIII. Bande des Archivs ist das Tagebuch abgedruckt, welches Graf Ferdinand Bonaventura Harrach während seines vierten Aufenthaltes[1] in Spanien im Jahre 1698 geschrieben hatte, und es ist auch dort eine kleine Biographie dieser hervorragenden Persönlichkeit mitgetheilt.

Als eine vorläufige Ergänzung dazu fügen wir bei, dass Harrach, seit 1673—1676 Botschafter in Spanien, zu den beliebtesten Würdenträgern sowohl bei dem Madrider, als auch bei dem Wiener Hofe gehörte. Durch das goldene Vliess in jungen Jahren ausgezeichnet, bekleidete er seit dem Jahre 1677, in welchem er aus Spanien zurückgekehrt war, die Stelle des Oberststallmeisters des Kaisers Leopold I.; erst im Jahre 1699 wurde er zum Obersthofmeister und somit auch zum vorsitzenden Conferenzminister befördert.

Als Oberststallmeister gehörte er zu den intimsten Gesellschaftsgenossen des Kaisers und begleitete auch denselben, als dieser im Jahre 1680 wegen der in Wien grassirenden Pest seine Residenz verlassen musste, nach Böhmen. Dieselbe Aufgabe fiel dem Grafen Harrach zu, als im Jahre 1683 die Türken gegen Wien im Anzuge waren. Er begleitete den Kaiser nach Passau und von da wieder in das befreite Wien, und alle Erlebnisse bei dem kaiserlichen Hofe während der fast dritthalbmonatlichen Anabasis hat er in seinem Tagebuche beschrieben.

Das Tagebuch fängt mit dem 1. Juli 1683 an und endigt mit dem 13. September. In erster Reihe enthält dasselbe wahrhaft getreue Nachrichten alles dessen, wovon Harrach selbst Augenzeuge war, und speciell Berichte über die Sitzungen der

[1] Zuerst Gesandter im Jahre 1661, dann 1669, zum dritten Mal im Jahre 1673.

geheimen Conferenzen, welche der Kaiser in dieser Zeit abhalten liess. Es gibt uns also die beste Kunde von den Strömungen, welche sich an dem kaiserlichen Hofe in dieser bewegten Zeit bemerkbar machten. In zweiter Linie berichtet er aber auch von den Kriegsoperationen der kaiserlichen Armee, indem er die wichtigsten Depeschen, welche aus Wien oder aus dem Lager ankamen, anführt und die in Folge dessen getroffenen Dispositionen des kaiserlichen Hofes beschreibt.

Auf Grund dieses Tagebuches können wir sowohl die bereits bekannten Ereignisse controlliren, haben aber ausserdem eine zusammenhängende Darstellung der Strömungen in der Umgebung des Kaisers. Dem Grafen Harrach gebührt aber das Verdienst, dass er trotz seiner Sorgen und Beschäftigungen der Zukunft ein solches Bild aufgezeichnet hatte.

Das Tagebuch theilen wir mit aus einer Abschrift, welche im 18. Jahrhundert der gräfliche Archivar und Historiograph Johann Michael Girmus (um das Jahr 1760) wohl nach dem Originale, welches sich jetzt nicht mehr vorfindet, gemacht hatte. Diese in der gräflichen Bibliothek in Wien sich befindende Handschrift enthält noch das Tagebuch der im Jahre 1665 nach Spanien unternommenen Reise und der Erlebnisse in Madrid.

Wienn den 1. Juli 1683.

Die Nachrichten, so heunt von der Armée kommen, geben, dass der Türck sich bey den Märtinsberg unweith Raab sehen lasse. Die Unsrigen ligen jenseiths dess Fluss Raab, an der Vöstung arbeithen täglich 6000 Mann von der Infanterie, so einander abwechsslen. Graff Draschkowicz, Judex curiae, so von denen Gräniczen an der Rabau kommen, versichert, dass selber Fluss, die Wälder vnd Päss also verhackht vnd mit seinen vnd Budianischen[1] Völckhern also verschanczt vnd beseczt seye, dass sich einiges Durchbruchs selbiger seiths nit zu besorgen seye.

Wienn den 2. July.

Nunmehr ist gwiss, dass der Türckh mit seiner völligen Macht vor Raab stehet, ob er nun selbige Vöstung belägern werde, wird sich bald zeigen. Die Vnsrigen haben sich dissseiths dess Fluss Raab geseczt, also dass sie mit den linckhen Flügel an der Vöstung, mit den rechten aber in der Rabau stehen. Auff den Abend ist ein General-Adjutant von den Herzog von Lothringen kommen mit der Nachricht, dass der Türckh posto dissseiths der Raab gefast, die Vnsrigen aber den ihrigen verlassen vnd gewichen seyn; bringet auch, dass 20000 Tartarn zu streiffen ausgegangen waren, wisse aber nit, ob es Österreich oder Steyrmarckh treffen dörffte.

Wienn den 3. July.

Man hat vermeint, Ihr. Kay. May. solten dass eingerichte Jaagen zu Peterstorff einstellen, sie seynd gleichwohl hinauss, vnd haben in grossen Regen in dass Gebürg reüthen, allda jagen vnd wider zuruckhgehen muessen. Zu Peterstorff haben sie das Mittagmahl eingenohmen, allwo schon alles voller Rumor vnd Ängsten ware. Man hat dise Nacht vnterschiedliche Fewer gesehen, welche theils vor weith in Hungarn, andere aber vor nahet in Osterreich judicirt haben. Zu Wien als wir an-

---

[1] Graf Batthyany.

kommen, hat man spargiert, das Bruckh vnd Rorau[1] sambt maistens darzue gehörigen Dörffern solten abgebrennt seyn, welches aber viller Vmbständen halber nit hat seyn können. Ihr. Mayt. der Kayser haben mir in Haimbfahren gesagt, dass sie Montag einen geheimben Rath halten vnd resolvieren wollen, ob vnd wann sie von Wienn auffbrechen sollen. Ich habe meine Meynung Ihnen gesagt, dass die Abreyss auff keine Weiss zu verschieben seye, vnd wolten Ihr Mt. länger, sollen wenigst Ihro Mayt. die Kayserin, so in 8. Monath schwanger, vnd die junge Herrschafft mit der maisten Hoffstatt voran weckh schickhen, dann Ihr Mayt. Persohn könne man allzeit, aber nit die Kayserin mit der jungen Herrschafft vnd Hoffstaat salvieren.

Wienn den 4. July.

Heunt hat dass Gebett bey St. Michael angefangen, wohin Ihr. Kays. Mayt. zu Ambt vnd Predig gegangen. Von der Armée ist weither nichts Newes kommen, als dass sie bis Kitsee[2] zuruckgeruckht, Hungarisch Altenburg aber besezt gelassen haben. Heunt hat man erfahren, dass die Tartarn auff den Haydtboden vnd vmb den Neysidler See etlich Dörffer abgebrennt haben, in Österreich aber noch nit kommen seynd. Mein Gemahlin ist vber dise Zeitung also erschrockhen, dass sie noch Morgen vnd zwar zu Landt abreyssen will.

Wienn den 5. July.

Heunt Morgen ist geheimber Rath gehalten worden, so sich erst gegen 3 Nachmittag geendet hat. Ist wegen vnterschiedlicher Anstalten sowohl der hiesigen Statt vnd Landt, als der Armée tractiret worden. Ihr May. haben absonderlich resolviert, dass die junge Herrschafft künfftigen Donnerstag abreyse, denen folgen zu können, man auff die Anstalten gedenckhen solle. Sonsten wird anbefohlen, den Wiener-Waldt zu verhauen, vnd die Frembden vnd Herrnlosse auss der Statt zu schaffen, weilen man billich anstehen könne, ob der Feind Wienn oder Raab belägern wolle. Sobald ich von Hoff nacher Hauss kommen, ist mein Gemahlin[3] mit denen Kindern zu Landt abgereysst. Von der Armée hat man so vill, dass die Cavallerie sich bey Kitsee gestellet, die Infanterie aber in die Kleine Schitt gegangen, welches an Hoff gar nit approbiert

[1] Die Besitzung des Grafen Harrach.

[2] Kittsee, ein Städtchen gegenüber Pressburg.

[3] Johanna Theresia, geborne Gräfin von Lamberg, Tochter des Obersthofmeisters.

worden. Graff Philipp von Thurn[1] ist in Pohlen geschickt worden, den Succurs zu solicitiren.

Wienn den 6. July.

Frühe vmb 9 Uhr ist der Herzog von Croy zu mir gekommen vnd sich beurlaubet, weilen er gestert von Ihr Mays. beordert worden, als Comendant in Raab zu gehen vnd selbe Vöstung zu defendieren. Sagte, dass ein Haubtman von dannen herauff kommen, der vor gwiss sagte, dass selbes Orth belägert seye. Als ich aber nacher Hoff kommen, befindete sich selbes nit also, sondern es brachte der General-Ajudant Graff von Auersperg, dass der Feind sich mehrers gegen Hungarisch Altenburg nähere, sagte, dass die Türckhen mit denen Vnsrigen biss vnter denen Stückhen vor Raab vorgestert charmiziert haben, erzehlte, wie woll sie beritten, vnd in Silber vnd Goldt bekleidet seyn, auch wie schon ihre Zelt von unterschiedlichen Formb vnd fernen zu sehen seyen. Vnser Cavallerie stehet noch bey Kitsee, die Infanterie aber in der Klein-Schütt.

Carnewburg den 7. July.

Ich bin gestert vnd heunt von denen Abreysenden vmb Erlaubnuss, Schiff vnd Wagen (welche alle in Verbott genohmen worden) zu haben, geplagt worden. Zu Mittag hat mich Graff von Königsegg zu Gast geladen, allwo Gräffin von Felss, mein Frau Schwester,[2] 2 Graffen von Waldtstein vnd Graff Kinsky gewessen. Als wir nach dem Essen in der Conversation sizten, schickte der Kayser vmb mich. In der Antecamera vernahm ich, dass der Graff von Aursperg[3] vnd gleich nach seiner der Rittmeister von Töring von der Armée geschickht worden mit der Nachricht, dass der Feind mit seinen Vortroupen schon zu Hungarisch Altenburg stundte, vnsere Cavallerie aber gegen Vischa marchiere. Herr Obrist-Hoffmeister,[4] so auch beruffener komme, sagte mir eben dises, Ihre Mays. rueffıten mich hinein, allwo H. Bischoff von Wienn auch ware, vnd fragten, was meine Meynung ware. Ich sagte, der Feind seye nahe vnd geschwindt, vermeine also, Ihr. May. solten sich nit einspehren

[1] Bruder des Grafen Johann von Thurn und Taxis (auch della Torre), Generalpostmeisters in Spanien, eine sonst wenig bekannte Persönlichkeit.

[2] Marie Elisabeth, seit 1660 vermählt mit Carl Grafen Waldstein.

[3] Graf Franz Carl von Auersperg.

[4] Graf Albrecht von Zinzendorf war Nachfolger des im Jahre 1682 verstorbenen Obersthofmeisters Grafen Johann Maximilian von Lamberg. Er starb schon am 6. October 1683.

lassen, sondern alsobald weckh gehen. Vnterdessen kamen mehrers geheimbe Rath zusammen, von der Armée aber der General Caprara vnd Obrist Montecucoli, so aber nur vor sich selbsten in Wienn kammeten. Als wir in der Ante-Camera redeten, kame des Gener. Caprara[1] Stallmeister vnd sagte, dass die Türckhen vnd Tartarn in die Bagage bey Fischa eingefallen vnd die Seinige, Sachsen-Lauenburg, Croy vnd Montecucolische ganz weckhgenohmen haben; er Graff Caprara vnd Caplirs[2] sagten offentlich, der Kayser solte sich kein Viertlstundt auffhalten, wan er nit wolte in Wienn eingespehrt werden. Gegen 6 Uhr ruefften Ihr Kay. Mt. alle anwesende geheimbe Räth in Dero Retirada, fragten stante pede die grosse Gefahr vor vnd wolten wissen, ob sie von Wienn weckh, wohin vnd was vor einen Weeg sie nehmen solten? Alle giengen unanimiter dahin, dass man heunt noch ohne Zeitverliehrung abreyssen solten; wohin, waren theils vneins, dann einer wolte nacher Lincz, der andere nacher Prag; also auch wegen dess Weeg, da theils die ordinari Linczer Strass, andere vber das Gebürg bey Heiligen Creucz, andere jenseiths der Donau gegen Crembs zue, dass sicherste zu seyn vermeinten. Es praevalierte aber disse leczte Meynung, vnd resolvierten Ihr Kay. May. so bald als möglich disen Abend noch abzureyssen vnd vber die Brücken auff Cornewburg zu gehen, befahlen mir also alles ferttig zu halten, damit sie gleich weckh kunten. Ich schaffe alsobald dem Fuetermeister,[3] alle Landtgutscher vnd schwäre Wägen zu bestellen, vnd denen Sadl-Knechten alle Hoffwagen einspannen zu lassen, gienge vnterdessen nacher Hauss, mich vmbzukleydten vnd mein Bestes einpackhen zu lassen, ritte nach dissen gleich wider nacher Hoff, allda anzuordnen, dass Alles in Bereithschafft stehe. Weilen sowohl in der Statt, als in der Burckh alles in vnglaublicher Confusion ware, Ihre May. resolvierten vnterdessen die Deputirten, so sie hinterlassen wolten, als den General Caplirs, Graff Ernst von Stahrnberg als der Statt-Commendanten, H. Landt-Marschall Graffen von Mollarth,[4] Graffen von Heissenstein als Eltesten vnd angeseczten Statthalter der N. O. Regierung, vnd . . .[5] von der Hoff-Cammer. Die 200 Pferdt, so gestert mit der Hungarischen Cron von Prespurg[6]

[1] Graf Aeneas Caprara.

[2] Graf Zdenko Caspar Kapliř von Sulewitz, Vicepräsident des Kriegsrathes.

[3] Johann Baptista von Creiniz.

[4] G. Franz Maximilian Mollart.

[5] Eine Lücke. Soll hier stehen: Carl Theophil von Aichpüchler.

[6] Graf Kapliř hat sie trotz des Protestes der Grafen Zichy und Erdödy nach Wien gebracht. Vgl. Toifel, S. 263.

kommen, waren vns zu bedeckhen commandiert, ingleichen 100 Mann von der Statguardi nacher Corneuburg commandiert worden. Vmb 8 Uhr Abends seczten sich Ihr Kay. May. zu Gutschen vnd fahrten von Wienn hinweg, die Kayserin aber liesse sich in Sessel tragen. Vmb die Statt sahen wir die Pagage nacheinander kommen, vnd vill so woll Ross als Reüther selber von der Armée in die Statt gehen; theils sagten, vnsere waren geschlagen, andere, die Tartarn vnd Türckhen waren nächst an denen Vorstätten. Von den Stephans-Thurn sacht man die Schwächet vnd Fischa brennen, vnd ware die Confusion so gross, dass man nit wuste, was zu glauben seye. Als wir zu denen Brücken kamen, vnd es anfangte Nacht zu werden, haben wir grosse Fewer selbsten gesehen. Die 200 Pferdt, so vns convoyren solten, waren auch nicht da. Ich schaffte also, nach deme die Kayserin in Wagen sasse, wohl darauff zu fahren, liesse die Handt-Ross neben dem Wagen gehen vnd der Hartschier-Guardi Leuth. Obr. Turlan batirte hinunterweckhs mit denen Hartschiern die Strassen, vnd liesse nur 20 von ihnen bey den Leibwagen. Als wir zu Langen Enczersdorff durchfahrten, stunden selbe Baurn mit Röhren vnd Gewöhr, welche denen, so durchreysseten, vill Schmachwort sagten vnd troheten, sie die flüehenden aussreissenden Wienner nennendt, die dass Landt wohl genossen, vnd jeczt verlassen thätten. Vmb halbe 12. seyndt wir zu Carnewburg ankommen. Ihr Kay. May. ässen was weniges vnd legten sich auff dass Stroh vnd Wagenpölster vnd mit Mantel bedeckhten Sie sich. Die Hoff-Dames vnd meisten Cavallier waren ohne Beth, alle aber blieben die gancze Nacht angelegter vnd schlafften theils in Sesseln, theils auff Bäncken. Ich bin noch mit dem Graff Sigmundt von Trautmanstorff [1] vnd Graffen von Paar [2] auff den Statt-Thurn gestigen, zu sehen, was man vor Fewr sehe, haben aber nur eines wahrgenohmen, so die Wachter von Bruckh oder Rorau gehalten, ich habe es aber vor Fischa oder Schwechat genohmen. Vmb 2 seynd die 100 commandierte von der Stattguardi kommen, so ist auch gegen halber 2 die verwittibte Kayserin mit ihrer Hoffstatt angelangt.

Crembs den 8. July.

Dise Nacht hat man wenig geschlaffen, vnd alle mit anbrechenden Tag wider auffgewessen. Vnterdessen ist Graff von Aursperg vnd Obrist von Stürheimb [3] kommen, so von den gestrigen Rumor Nachricht gebracht

[1] Graf Georg Sigismund von Trauttmanstorff, Hofkammerrath.
[2] Graf Carl Paar, Oberstpostmeister.
[3] Graf Türheim (Thierheim).

haben. Zwischen Elend vnd Fischa[1] haben sich in den Waldt etlich 1000 Türcken vnd Tartarn abgestollen, welche denen Vnsrigen in die Bagage vnd zuruckh in die Retroguardi gefallen seynd, haben einen solchen Schrecken verursacht, dass das Montecucolische Regiment mit Officiren vnd Standarten geflohen ist, die Savoyischen Dragoner haben auch mit gehalten, der Prinz oder Chevallier de Savoye, ihr Oberst, nachdeme sein Pferdt mit einen Sabel gehauet, ist von den Pferdt gestürczt vnd an der Brust verleczt worden;[2] die Taffischen Compagnien, so gar wohl gefochten, haben 2 Rittmeister, den Princz von Arenberg, deme mit einen Sabel der halbe Kopff zerspaltet worden, vnd den Paulo Antonio Mellini, des Cardinal, so Nuntio in Spanien ist, Bruder, verlohren; das Dennewaldtsche[3] Regiment, an die sie auch kommen, ist fest gestandten vnd nit allein Widerstandt geleistet, sondern sie poussiert vnd biss Peternel gejaget, haben einen Leinwathen, weiss vnd rothen Fahn, erobert. Von vnserer Infanterie weiss man nichts vnd fürchtet man, dass sie nit von Wienn aussgeschlossen werde, in solchen Fall die Statt mit der ordinari Guardi vnd den halben kay. Regiment vbel versehen wäre.

Wir haben zu Mittag zu Newstifft eingekehrt, weilen aber nit mehr als 2 Hoffköch vnd ein Taffeldeckher da ware, wurden wir sehr schlecht tractiert. Die 200 Pferdt, so vns bedeckhen sollen, seynd allda zu vns kommen, sie seynd gestert nacher Purckerstorff commandiert worden, weilen die junge Herrschafft heunt disen Weeg nehmen sollen. Vmb 8 seynd wir auff Crembs kommen, allwo wir vnterredt haben, ob Ihr Kay. May. nit sicherer vnd bequemer zu Wasser gehen kunten, vnd weilen man es also vor guet befunden, seynd 4 Schiff mit den Rossen zu der Hohenau bestelt worden. Auff den Abend seynd noch Brieff von der Armée kommen, brachten aber weither nichts, als dass der Herzog dass andere Landt der Donau verlassen vnd sich mit der Cavalleria in die Tabor-Insel geseczt habe.

Melckh den 9. July.

Ich habe heunt Nacht wider wenig geschlaffen, dann vmb Mitternacht hat mich der Graff von Engelforth weckhen lassen vnd gesagt, die Tartarn waren jenseiths der Bruckhen bey Stein, er habe Leuth vnd Ross allda gesehen vnd 5 Canonschuss gehört. Ich bin gleich auffgestanden,

---

[1] Toifel, Die Türken vor Wien im Jahre 1683. Wien 1883, S. 242.

[2] A. v. Arneth, Prinz Eugen von Savoyen. Wien 1858, I, S. 13. Ludwig Julius von Savoyen.

[3] Dünewald.

mich angelegt vnd ihme zum Obrist-Hoffmeister geführt, der auch gleich auffgestanden vnd begehrt, ich solle der weill sehen, was daran seye. Bin also mit ihme vor die Statt gegangen, aber alles still gefunden. Unterdessen habe ich einen zu Pferdt vber die Bruckhen geschickt vnd sehen lassen, ob jenseiths was zu hören ist, war alles ganz ruhig. Also seynd wir wider nacher Hauss, ich aber habe meine Wagen gleich vorangeschickht vnd bin nacher Hoff gegangen, allwo wir den Graffen von Aursperg angetroffen, der allein gebracht, dass der Türckh sich gegen Wienn nähere, man wisse aber nicht mit was Intention, ob es nur ein Streiff seye, oder er die Statt belägern wolle. Ihr Kay. May. haben die Ordinanz heunt vmb 7 in puncto gegeben, seynd aber erst vmb halbe 9 zu denen Patres Capucinern zum Bründl genannt. Allda haben Sie ein Mess gehört vnd seynd alsdann zu Schiff gesessen.

Wir hätten sehr starckhen Contrari-Windt vnd grosse Hicz, haben erst vmb 3 zu Agspach zu Mittag gessen, vnd obwollen wir bald nach dem Essen weckh seyn, gleichwohl erst vmb halbe 1 nacher Mitternacht zu Melckh in Closter ankommen. Die verwittibte Kayserin, die ein 2 Stundt nach vnser von Wienn weckh vnd heunt zu Landt gereyst, ist vmb 7 schon hier gewest.

Melckh den 10. July.

Wir haben heunt allhier aussgerast, theils weilen wir gestern so spatt ankommen, vnd theils weillen alle die Ross so müdt waren. Herr Obrist-Hoffmeister vnd ich haben vns vnterredt, dass weilen die wenigsten kayserlichen Sachen noch von Wienn abgefahren, darzue aber die Anstalten nit gemacht werden, weilen der Fuetermeister nit hier noch zu Wienn, sondern vnterweegs seyn solle, also habe ich meinen Hoffmeister vorgeschlagen nacher Wienn zu schickhen, deren auch von der Hoff-Canzley ein Decret mitgegeben, damit man ihme zu Abführung der Kays. Gueter an die Handt gehe. Ist also dise Nacht noch weckh.

Ambstätten den 11. July.

Die verwittibte Kaysserin [1] ist gestert voran vnd hat vber Nacht zu Newmarckh geschlaffen. Wir haben zu Mittag allda gessen vnd zu Nachts zeitlich auff Ambstätten kommen. Zu Melckh hat der Baron Zweyer Ihr Kay. May. einen Tartarischen Fahn, so dass Dennewaldtsche Regiment bekommen, gezeigt vnd verehrt. Sonsten ist heunt nichts weder von Wienn noch der Armée kommen.

[1] Eleonora, Gemahlin Kaiser Ferdinand III.

Ennss den 12. July.

Der Weeg auff den Strenberg wäre dissmahl so guet, dass wir ganz hinauff gefahren seynd. Ihre Kay. May. hat das Mittagmahl allda eingenohmen, so vns aber sehr versalczen war mit der Nachricht, die ein Courrier brachte, dass der Türckh schon mit seinen Trouppen bey der Raabenstätten vnd Pauliner Closter stehe, der Herzog, der sich vber die grosse Brückhen schon reteriert hat, hat den General Schulcz [1] (so ein Corpo von 8000 Mann an der Waag commandiert) zu sich beruffen, damit er stärkher seye, wann die Türcken herüber seczten und ihme angreiffen wolten.

Der Kaysser hat vns geheimbe Rath vor dem Essen alle hinein gerueffen vnd consultiert, ob dises zu approbiren seye oder nit. Die Majora seynd dahin aussgeschlagen, dass weilen der Herzog den Feind der Zeit nit vnter die Augen stehen, sondern sich reteriren muess, wäre besser gewest, wann er den Schulcz an der Waag, selbe Länder zu bedeckhen, gelassen hätte. Wir seynd zeitlich nacher Enns kommen, allwo wir 700 von Peckhischen [2] Regiment vnter den Obrist Leuthenant Gallenfelss [3] angetroffen haben. Dise vnd 400 von Würtenbergischen Regiment bleiben an der Ennss, dass Landt zu defendieren.

Lincz den 13. July.

Weilen wir auff Mittag nur biss Ebersperg, seynd wir von Ennss gar spatt auffgewest, Nachmittag aber zeitlich hieher kommen. Ich habe in dess Praelathen von Willering Hauss mein Quartier vnd bin gar woll logirt. Newes haben wir heunt nichts gehört. Mein Gemahl ist anstatt Aschach gar nacher Salczburg gegangen.

Lincz den 14. July.

Weilen heunt das Fest des h. Bonaventurae vnd mein Geburthstag ist, habe ich bey denen PP. Capucinern Mess gehört. Zu Mittag haben wir in der Ante-Camera den Adjutanten von Herzog von Saxen-Lauenburg angetroffen, welcher von der Armée kommen, bringt aber nichts Neues. Er sagt allein, dass der Generalitet Meynung seye, der Türckh thue nur ein Cavalcata vmb Wienn, werde aber die Statt nit belägern.

---

[1] Graf Schulz, Feldmarschall-Lieutenant.

[2] Bech'sches Infanterieregiment.

[3] Carl Baron von Gallenfels.

Aschach im Schiff den 15. July.

Wir haben heunt nach Mitternacht wider einen Allarme gehabt. Graff Wilhelm von Lamberg ist mit dem kay. Waldtschaffter von Wienn auff der Post kommen, brachten, dass die Tartarn vnd Hungarn, vnter welchen er dess Palatini Leuth gekendt habe, an die Vnterthanen, so den Wienner Waldt verhackhen sollen, kommen, sie etlichmahl angegriffen, abgetriben vnd endlich durchgebrochen hätten, brenneten dass Landt biss gegen St. Pelten vnd seye schon Melckh ein grosser Schreckhen, also dass alles fliehe vnd darvon lauffe. Mit diser Zeitung hat mich Graff Wilhelm auffgeweckht, vnd ist gleich nach ihme H. Obrist-Hoffmeister zu mir kommen, vnd weilen seine Meynung war, wir solten gleich forth vnd nit des Feindt, der geschwindt, 17000 starckh seyn solte vnd zu Ennss vber das Wasser leichtlich kommen kan, nit erwarten. Ich habe mich gleich angelegt vnd nacher Hoff gegangen, habe vnterdessen den Graff Kinsky vnd Graffen von Mansfeldt, das Fueter-Ambt vnd Sadelknecht weckhen lassen, in der Ante-Camera habe ich gleich zu dem Fenster aussgeschauet, ob Fewer oder liechte Wolckhen gegen Vnter Osterreich zu sehen waren, aber nichts dergleichen abnehmen künnen, so ich vor ein guetes Zeichen gehalten habe. Vnterdessen hat man Ihr Kay. Mayt. geweckht, die in Schlaffbelcz herauss kommen vnd stante pede mit denen anwessenden geheimben Räthen consultiert haben, ob, wann vnd wohin man von hier aussgehen solle. Ihr Kay. May. haben resolviert vor ja, vnd wollen gleich weckh, ihren Weeg aber nacher Passau nehmen. Was sie absonderlich darzue bewegt hat (sonsten sie) seye, dass gestert ein Courrier von Rom mit der Dispens dess Princz Francz von Newburg ein Bisthumb vnangesehen seiner Jugend zu haben, kommen, vnd haben Ihr Pabstliche Heiligkeit Ihr Kay. Mayt. durch den Cardinal Pio erindern vnd ermahnen lassen, sich vor denen Hungarn, absonderlich den jungen Serin,[1] dess enthaubten Peters Sohn, zu hüeten, dann diser stellete ihnen nach den Leben. Eben diser Serin ist vor vnserer Ankunfft zu Melckh gewest, vnd mit dess Marques de Sebbeville,[2] französischen Envoyé Page, in dass Closter gegangen, sich erkündiget, wo der Kayser wohnen, wann er kommen, was vor einen Weeg weither nehmen werde, vnd mit was vor Leuthen vnd Guardi er begleydet vnd bedeckht seye.

---

[1] Graf Johann Anton Zrinyi, starb in der Gefangenschaft zu Rottenburg in Tirol im Jahre 1703.

[2] Marquis de Seppeville, französischer Gesandter.

Ihr Kay. Mayt. haben auff Aschach zue, vnd von dannen mit Schiff nacher Passau zu gehen, sich entschlossen, vnd disses auss zwey Vrsachen: Eine, wann die Tartarn vns nacheylen solten, wir auff die andere Seithen der Donau vns seczen kunten, anderten, weilen die Kaysserin gross schwanger, die junge Herrschafft aber klein, sie also mehrere Ruhe vnd weniger Vngelegenheit hätten. Vmb 7 seynd wir von Lincz weckh, vnd erst vmb 2 auff Aschach kommen. Man hat Ihr. Kay. Mayt. ihr Essen geschwindt bereith, vns aber zu der Freytaffel hat die Wibmerin, Würthin ‚zum schwarzen Adler', gekocht, vnd gar guet zu essen gegeben. Ihr Kay. Mayt. vnd wir alle haben in Schiff geschlaffen. Als sie hinein gegangen, ist die Ordinari auss Böheimb vnd ein Stafeta von Wienn kommen, die gebracht, dass die Türcken schon in der Vorstatt die vmbligende Gärten angezündet vnd in dess Schidenicz [1] seinen sich absonderlich sehen lassen, von welchen er die Statt woll beschuessen darffe, vnd weilen die Tartarn auch zu Nussdorff gebrendt, vnd man glaube, dass die Türcken selben posto werden behaubten wollen, also hat kein Schiff mehr von Wienn sicher abreyssen können, also ist des Kaysers beste Silber, Tapeczerey, Gemahl, archivum vnd acta der maisten Canzleyen alldorten verblieben. Mein Armetey ist auch darinnen, vnd habe nit mehr als 12 Trugen vnd Verschlag auff 2 schwären Wagen salvieren können. Mein Hoffmeister, 2 Secretarien vnd noch 11 Persohnen seynd auch noch in der Statt vnd was vns zum maisten Sorgen macht, ist, vnser Infanteria nit in Wienn zu wissen.

Engerhartszell den 16. July.

Ich bin heunt fruhe vmb halbe 3 auffgestanden, die Schiffleuth vnd andere, so zu vnserer Abreyss nöthig gehabt habe, auffzuweckhen. Vmb 4 habe ich boute-selle aber mit der Sordine [2] blassen lassen vnd seynd wir vmb halbe 5 mit 6 Schiffen abgefahren, vnd erst vmb halbe 2 an die Rona kommen. Allda haben wir Ihr Kay. Mayt. zu Mittag gessen. Ein Courrier von Wienn hat vns die gestrige Zeitungen confirmiert vnd zuegeseczt, dass der Türckh alles vmb Wienn verbrendt habe, noch wer er nit in der Taborinsel, dahero die Vnserigen von Wienn auss vnd ein kunten. Wir seynd gleich nach dem Essen von der Rona weckh. Vnterweegs haben wir den Graffen von Kaunicz angetroffen, der hat bey dem

---

[1] Schidenicz, im Jahre 1637—1665 Secretär der kaiserlichen Hofkanzlei. Er dürfte seinen Garten in der Gegend, wo sich das Auersperg'sche Palais befindet, besessen haben.

[2] Sonst Sordunen, eine Art Pfeife oder Fagott.

Churfürsten von Bayrn so woll negocirt, dass sie gleich 10000 Mann, ihre vnd des Bayr. Kreyss Völckher geben vnd zum Succurs schickhen wollen.

Passau den 17. July.

Man hat heunt fruhe vmb die gestrige Stundt vnd Weiss boute-selle geblassen. Fürst von Dietrichstein, H. Hoff-Marschall[1] vnd Obrist-Canzler[2] seynd zu mir in das Schiff kommen, dann sie in dem Würthshauss geschlaffen vnd sich so guet ein jeder kunte accommodiert. Wir seynd erst gegen 2 hier ankommen vnd wir zum Essen, Schreiben vnd Aussrasten nacher heraussgegangen.

Passau den 18. July.

Ihr. Kays. Mayt. seynd disen Morgen zu den Gnadenbild auff den Berg, allda ihre Andacht verricht, den Gottes-Dienst beygewohnt, vnd Nachmittag die Vesper in St. Paul Kirchen gehört. Es ist heunt dess General Graff Taff Adjutant von Knebelsperg kommen, der bringt, dass die Türcken Wienn auss des Schidenicz Garten würcklich beschüessen. Der Prinz Louis[3] ist mit etlichen Regimentern commandiert worden, die Vorstätt völlig abzubrennen. In der Statt ware ein grosser Schrecken, indeme sich etliche Türcken in teütschen vnd auch Weibskleydern hinein practiciert vnd Fewer gelegt haben, ist also der gancze Schottenhoff, Graff Buquoy, des Fürst von Auersperg vnd Graffen von Traun Hauss mit noch andern abgebrendt worden, vnd solle die Intention gewesen seyn, in das Burgerliche Zeughauss das Fewr zu bringen, allwo vill Pulver liget, also dass auch dises muess ausskundtschafft seyn worden. 2 Türckhen, so dass Volckh bekommen, ist einer lebendig gevierdtelt, der andere (wie sie sagen) geschunden worden. Sonsten fanget man zu Wienn an die grosse Confusion zu stillen, vnd ein guete Ordnung zu machen, die Posti ausszutheilen, vnd weilen vnser ganze Infanteria nunmehr zu Wienn ankommen, haben wir bessere Hoffnung geschöpfft.

Passau den 19. July.

Wir haben heunt nichts von der Armée vernohmen, vnd weither auch nichts vorbey gegangen.

---

[1] Graf Franz Augustin von Waldstein.
[2] Graf Leopold Wilhelm Königsegg. [3] von Baden.

Passau den 20. July.

Heunt fruhe ist der General Graff Taff selbst kommen, Information von allen zu geben, Succurs zu solicitiern vnd wie solcher anzuführen seye, zu unterreden. Sagt, dass die Türckhen die Tabor-Insul vnd Leopoldtstatt würcklich innen haben, der General Schulcz, so sie mit allen teutschen vnd pohlnischen Dragonern defendieren sollen, hat sie lang auff- vnd gar woll gehalten, endlich aber die Leuth zu schonen zuruckh gehen muessen. Der Herzog hat den Princz Carl von Newburg sowohl als den Obr. Princz Ludwig (der gar kranckh war) auss Wienn genohmen, er hat auch fruhe vmb den Graff Fricz von Scherffenberg vnd meinen Sohn Carl[1] geschickt, sollen zu ihme kommen; dem Ersten hat er gesagt, er habe einen von seinen Officieren vonnöthen, den jungen von Harrach, beede haben nit gewust, was sie antworthen sollen, der Herzog aber, er glaube, dass er mit seinem General Leuthenant nit competiren werde, vnd den Carl befohlen, solle mit ihm gehen vnd sein Bagage in dass Lager bringen lassen. Bey Hoff ist es approbiert worden, weilen mein Sohn nit engagirt noch ein charge hat, bey Defendierung der Statt wenig nuczen kan und in Eroberung derselben (das Gott verhüete), weilen er eines Obrist-Stallmeisters Sohn, gar zu grosser Rantion vnterworffen ware. Zu Lincz ist der Graff Antoni Serin, dess enthaubten Peters Sohn, wegen vnterschidlichen Argwohnen eingeseczt vnd zur Sicherheit starckh verwarth worden.

Passau den 21. July.

Disen Morgen ist der Baron von Welsperg kommen, der von Ihr Durchlaucht Herrn Herzogen von Lothringen nacher Inspruck geschickt wird, den Marche selber Kays. Völckher zu solicitieren, bringt auch, dass die Türcken sich der Tabor-Insel bemächtigt vnd ein Lauffbruckhen vber selben Donauarmb, so dass Wienner Wasser genannt wird, gemacht haben. Alle die Kayserlichen vnd pohlnische Dragoner vnter dem Commando dess General Schulcz waren beordert, die Insel zu defendieren, welches sie auch mit grosser Dapferkeit gethan, aber endlich der grossen Menge der Feindt weichen müssen. Die Vnsrigen haben einen vornehmen türckischen Officier erschossen, welches auss diessen wahrgenohmen worden, dass, als er gefallen, alle die Vmbstehende zugleich ein grosses

---

[1] Der älteste Sohn des Grafen Ferdinand Bonaventura Harrach. Er wurde durch eine Kanonenkugel am 13. August 1684 vor der Festung Ofen verwundet und starb bald nachher. Vgl. Světozor, 1891, S. 186.

Geschrey angefangen, ihre Kappen auff den Boden geworffen vnd ihnen die Haar aussgeraufft haben. Die Vnsrigen haben seinen Schildt vnd Sabel bekommen, welche reich vnd köstlich waren. Die Erzherzogin Maria Antonia hat heunt das 3 tägliche Fieber bekommen.

Passau den 22. July.

Es ist heunt Ihro Mayt. der Kayserin Nahmen Tag, weillen aber die wenigsten Cavallieren saubere Kleyder hier haben, also ist kein Galla angesagt worden, vnd haben Ihro May. der Kayser selbst zu Dero ordinari Klag-Kleidt nur ein Kleynodt zu den Tuson genohmen. Vormittag ist geheimber Rath gehalten worden vnd consultiert worden, ob Ihr Kay. May. mit der jungen Herrschafft vnd Hoffstatt hier verbleiben, oder wohin sie gehen sollen, ist aber nichts resolvirt worden.

Als wir in der Kirchen vnd h. Mess waren, kamme ein Courrier auss Pohlen mit der Nachricht, dass der abgeschickte Graff Philipp von Thurn den 14. zu Warschau angelangt, aber noch nit ein Audienz gehabt habe. Vnterdessen bericht der Kay. Resident Zierowsky,[1] dass der König die Anstalten machet vor Endt dises Monath mit der Armée auffzubrechen, welches man hoffet, vmb so vill ehender geschehen werde, wann sie die Belägerung vnd Gefahr der Statt Wienn wissen werden. Particular-Brieff melden, dass an selben Gräniczen ein grosse Forcht seye, weilen der Teckeli mit 2 Bassa vnd türkhischen Trouppen betrohe, in selbes Königreich einzufallen vnd alles zu ruiniren. Es ist auch ein Stafeta von der kays. Armée kommen, in welcher bekräfftiget wird, was gestert bericht worden, dass die Türcken die Tabor-Insel occupiert haben, der General Schulcz in den Rückhen vnd beeden Achsslen, vnd Graff von Salburg, Obrist Wachtmeister von Stürheimischen Dragonern, in die Hand verwundet, Obrist-Leuthenant Gerstorff von Sulczischen Dragonern vnd der Obrist-Wachtmeister von den Lubomirskischen Dragonern todt geblieben seyen. Alle dise Dragoner-Regimenter haben mit grossen Valor gefochten. Der Feindt nach Eroberung der Insel hat in selber Vorstatt bey ‚den Pfaben‘ in den Würthshauss, so gleich an der Schlag-Brucken ist, ein Batteria auffgericht, mit welcher er den Bastion bey den Rothen Thurn beschiesset.

Von Comorn berichtet Graff von Hoffkirchen, dass er so vill Gefangene vberkommen, dass er nit wisse, was mit ihnen zu thuen seye,

---

[1] Johann Christoph Žierowski, Freiherr von Žierowa, kaiserlicher Resident bei dem polnischen Hofe.

wann es also forth gehe, werde er sie niderhauen lassen. Alldorten vorbey gehen täglich vill kleine Partien zuruckh nacher Gran, glaube, es seyen die Beuth vnd Gefangene, so sie hinschickhen. Dass Gran durch gelegtes Fewer in die Lufft gesprengt vnd die Statt sowohl als die Vöstung völlig ruiniert seye, wird mit disen Schreiben bekräfftiget. Von Graff Caprara[1] seynd Schreiben von Offen kommen, so aber noch nit decifriert worden.

Passau den 23. July.

Ein Courrier, so heunt fruhe auss Sachssen zuruckh vnd durch die Kayserlichen gerayst, hat Brieff von Herzog von Lothringen von den 20. dits gebracht, welche allein melden, dass sie grosses Schiessen vor Wienn hören. Der General Dennewaldt, so mit 4 Regimentern zu Stein vber die Brucken gegangen, hat die Tartarn angetroffen vnd vber 800 erlegt, gehet ihnen weither nach, sie auss selbe Gegend zu jagen. Gedachter Courrier meldet mündlich, dass selben Tag, als er von der Armée weckh seye, ein Vngar allda angelangt ist, der meldet, als solten die Polackhen, ist nit wahr gewest, des Teckeli Armée auff das Haubt geschlagen haben vnd der Teckeli todt oder gefangen seye. Weilen aber der Herzog nichts daruon schreibet, wird diser vnd andern mehr Zeitungen, so er mündlich erzehlet, wenig Glauben zuegemessen. Heunt vmb Mittag ist ein Compagnie von 80 Reuthern Bayrisches Volckh vber hiesige Inn-Bruckhen marchieret, so zu den morgigen Rendesvous nacher Schärding gehet. Die Chur-bayrische vnd theils von des Bayrischen Kreyss Infanteria solle sich vbermorgen zu Straubing auff die Donau seczen, und nacher Crembs gehen.

Es seynd gestert Brieff von dem Hungarischen Palatino[2] kommen, der auss Furchtenstein, seinen Gschloss zwischen Newstatt vnd Edenburg ligend, schreibet, dass er sich allda auffhalte vnd seine Gueter (deren er vill vnd schöne in selber Gegend hat) alle verbrendt vnd ruiniert seyen. Gestert seynd Ihro Mayt. der Kayserin Guardaroba vnd andere Sachen, wie auch der kay. Schacz, heunt aber das Archiv zu Wasser ankommen, das Kayserliche Silber, Tapezereyen vnd andere Praetiosa haben von Wienn nit können weckhgebracht werden.

Passau den 24. July.

Wir haben heunt fruhe Brieff durch dess Princz Louis Stallmeister von der Armée gehabt, welche noch bey denen Wiennerischen Brückhen stehet,

---

[1] Graf Albert Caprara war diplomatischer Resident bei der Hohen Pforte.
[2] Graf Paul Eszterházy.

bringen sonsten wenig Newes, als dass die Türcken biss vergangenen Montag starckh geschossen, Erchtag aber man gar nichts gehört habe. Ein Kunstabel, so sich aus der Statt practicirt, ist zu dem Herzog kommen vnd erzehlet, dass der grösste Attaque noch bei dem Burggthor seye, biss dato aber der Fortification wenig Schaden zuegefuegt hätten. Der Gross Visir hat seine Zelt bey dem Newgebäu, so in dess Graff Coloredo Garten logieren solle, hat auff 3 Stundt Stillstandt begehrt, seine Todten, deren vnzahlbare vberall herumb ligen sollen, zu begraben, so er ihme aber abgeschlagen, vnd als er die Statt auffordern lassen, geantwortet, wann er sie erobern wolle, müesste er vmb noch so vill Volckh vnd Stuckh dem Grosstürcken zu schreiben. Durch ein geworffenes Fewer solle die Kirchen des Collegii Soc. Jesu abgebrunnen seyn.

Es seynd heunt wider Brieff von den Hungarischen Palatino auss Furchtenstein kommen, der berichtet, dass er seiner Leuth einen in das Türckische Lager geschickt, vmb von ihren Thun vnd Lassen Kundtschafft zu haben, welcher so vill erfahren, dass der Türckhenmacht in 40000 Janitscharen, 40000 Albanesen vnd 60000 Spais, Rebellen, vnd Tartarn bestehen solle. Ihr Intention soll seyn Wienn zu erobern, Österreich biss auff Lincz zu verbrennen vnd ruiniren vnd biss auff Prag in Böheimb zu streiffen, so aber Gott verhüeten wird. Er widerhollet den Ruin vnd Zerstörung seiner Gueter vnd meldet, dass die Statt Edenburg gehuldigt, die Jesuiter weckgeschafft, die PP. Franciscaner aber behalten haben.

Passau den 25. July.

Ihro Kay. May. haben den Gottsdienst in den Chor der Thumbkirchen gehabt, welches gar ein schönes Vaso ist, die Cupola vnd theils dess obern Boden ist von den Tincala[1] gemahlen vnd kommet gar schön herauss. Nachmittag haben Ihr May. die Vesper oben bey dem Gnadenbildt gehalten.

Es solle ein Courrier von der Armée disen Abend kommen seyn. Wir haben weder seine Brieff, noch seine mündliche Relation erwarthen können.

Passau den 26. July.

Es ist heunt der Königin von Spanien Nahmen, vnd vnsers Prinzen Geburthstag. Vnser etlich haben zu vnsern ordinari Kleydern nur

[1] Vgl. Ilg, Carpoforo Tencala in ‚Berichte und Mittheilungen des Wiener Alterthumvereins‘ 1886, S. 10.

Kleynodt angehenckt. Ihr Kay. May. seynd erst nach 12 zu denen PP. Franciscanern in das Ambt, allwo Dedicatio ecclesiae war.

Der gestert von der Armée kommen, ware der Kriegssecretari Russtinger. Diser hat nit allein Brieff von dem Herzog, sondern auch auss der Statt Wienn von denen Deputierten an Ihro May., dann von Graffen von Stahrnberg vnd Caplirs an Herzog gebracht. Ein Reüther von Obristen Göcz hat sich hinein in die Statt vnd wider hinauss zu der Armée gewagt, welches auch ein Soldat von dem Stahrnbergischen Regiment gethan hat; sie berichten, dass ihnen der Feindt mit seinen Canon noch kein Schaden an der Fortification gethan habe. Die Türcken seynd noch 50 Schritt von der Contrascarpa, welche die Vnsrige contraminiert haben. Die Burckh vnd etliche hohe Häusser haben von denen Stuckhen gelitten. Biss dato seynd von den Vnsrigen nur 20 Mann vnd der Stahrnbergische Capitan-Leuthenant todt geblieben vnd 60 geschädigt worden, entgegen haben die Vnsrigen vber 7000 Türcken erlegt. Es manglet ihnen nichts in der Statt, als dass sie förchten, mit der Zeit dörffte ihnen Pulver vnd Kuglen abgehen. Ihre Batterien haben sie die erste bey dess Fürst Gonzagischen, anjeczo Dietrichsteinischen Garten,[1] die andere in der Schidenitschischen, die dritte in dem Spanischen Clösterle,[2] vnd die 4te in dess Fürst von Schwarczenberggarten, jenseiths der Donau in der Taborinsel haben sie 3 an den Wasser an, der grösste Attaque aber ist anjeczo gegen der Schottenpastein. Es continuirt, dass der General Dennewaldt 800 Tartarn, der Obrist-Leuth. Heüssler aber 200 Türcken erlegt habe; ein jeder hat einen Aga gefangen bekommen vnd sagte ein jeder von ihnen vnwissend dess andern auss:

1° dass der Gross-Vesir Raab habe belägern wollen, der junge Serin, dess Teckeli Schwager habe ihn mit Schreiben beredt, er solle gradt nacher Wienn gehen, werde die Statt ѷbel beseczt, schlim versehen vnd in grosser Confusion fünden, also dass er sie ohne Mühe erobern werde;

2° dass die Türckische Armee anfange wider den Visir zu murren, dass er sie an ein Vöstung führe, die sie nit erobern werden:

3° fange an Mangel an Proviant zu seyn vnd

4° bestehe die Türckische Armee in 20000 Janitscharn, 10000 andere Infanteria vnd 60000 Cavallerie.

---

[1] Dieser Garten befand sich in dem Theile der Josefstadt, wo jetzt der grosse Melkerhof sich befindet.

[2] Das Montserratkloster der schwarzen spanischen Mönche vor dem Schottenthor, gegründet im Jahre 1633.

Passau den 27. July.

Endlichen ist heunt fruhe der Graff Philipp von Thurn auss Pohlen kommen mit der Nachricht, dass der König mit seinem eltern Princzen[1] in Persohn vnd 50000 Mann kommen wolle, dass er zu End Augusti zu Wienn seyn werde, welche guete Zeitung alle sehr erfreüet vnd gueten Mueth gemacht hat. Er bringt auch Brieff von der Armée von den 24ten mit, aber weither nichts Newes.

Passau den 28. July.

Der P. Wolff Jesuiter, so mit den Graff Philipp von Lamberg in Brandenburg gerayst, ist von ihme auff der Post geschickter ankommen, bringt erstlich von Dressden, dass der Churfürst von Sachssen mit seinen aignen vnd Kreyssvölkher 10000 Mann dises Monath noch auffbricht, vnd innerhalb 14 Tag bey der kay. Armée seyn wird, von Brandenburg aber, dass selber Churfürst Ihr Kays. May. 13000 Mann antraget, die Condition vnd eine vöste Allianz aber zue schliessen den Herzog von Anhalt mit Plenipotenz schicket.

Bey den H. Obrist-Hoffmeister haben H. Hoffmarschall vnd ich mit ihme ein Conferenz gehabt, wie man hier guete Ordnung verschaffen, vnd wann Ihro Kay. May. hier bleiben oder weither gehen solten, wie das Fuhrwerkh einzurichten ware. Wir seynd bey ihme zum Essen geblieben, allwo auch H. Spanischer Pottschaffter war.[2] Der Churfürst von Bayrn ist auff Mittag hieher kommen vnd hat bey Ihro Kay. May. zu Mittag geessen.

Passau den 29. July.

Gestert vnd heunt ist nichts von der Armée kommen. Zu Hoff war Kriegs- vnd Hof-Cammer-Rath. Obr. Canzler Graff Kinsky[3] vnd ich haben bey den H. Hoffmarschall gessen. Von Regenspurg wird geschriben, dass durch aignen Courrier der König von Franckreich sich denen Reichsständten erklärt habe, vnangesehen dass er wisse, in was Gefahr der Kayser vnd seine Erbländer stundten, wolle er gleichwoll bey denen schon angetragenen Friedenspuncten bleiben, oder aber ein Armisticium, dass alles wie jeczunder stehe, auf 30 Jahr eingehen, man solle aber die

---

[1] Jakob Ludwig Heinrich. [2] Borgo Mainero.

[3] Graf Franz Ulrich Kinsky, seit 8. April 1683 Oberster Kanzler von Böhmen.

alternativam vor Endt dess Augusti nehmen. Heunt Nacht ist ein extraordinari Courrier nacher Spanien abgeffertigt worden.

Passau den 30. July.

Es ist heunt weder von der Armée noch Wienn was kommen, wir halten es vor ein guetes Zeichen, nemblich dass die Statt sich wohl defendirt, der Feindt nit avanziert vnd die Armee nichts zu thuen hat. Auss Pohlen ist ein Courrier kommen, bringt, dass der König den 20 Augusti zu Wienn seyn wirdt, nimbet seinen Marche vber Schlesien vnd Mähren.

Nachmittag ist der Kayser sambt dem Churfürsten von Bayrn, der zu Mittag mit Ihro Kay. May. gessen, hinaussgefahren, die 4 Bayrischen Regimenter zu Fuess gesehen, seynd vor Ihr Kay. May. abmarchiert, gar feine woll gekleydte Leuth, die in Ansehen denen Kayserlichen nichts nachgeben; die Officier aber haben vns was jung vnd schlecht gedunckt. Der General von Degenfeldt commandiert sie: das erste ware sein Regiment, blau mit rothen Ausschlägen gekleydt, das andere des Obersten vnd General-Wachtmeisters von Steinbach, roth vnd blaue Ausschläge, dass dritte des Obristen Graffen von Preysing mit gelb vnd rothen Ausschlagen, das vierte vnd leczte des Obrist Merci, grau vnd rothe Ausschlage, jedes ist von 1200 Mann. Die Cavallerie, so in 4 Regimenter jedes zu 600 Mann bestehet, solle erst Morgen kommen.

Passau den 31. July.

Ihr Kay. May. seynd vmb Mittag in das Collegio der PP. Jesuitern gegangen, allwo das Fest des h. Vatters Ignatii celebrirt worden. Sie haben allda gessen. Auff den Abend haben sie die Vesper bey Vnser Frau Hülff auff den Berg gehört, vnd nach selber die Bayrische Cavallerie gesehen, so in 4 Regimentern bestandten, jedes zu 600 Pferdt. Der General Degenfeldt commandierte sie: das erste war des General Wachtmeister Münster, das andere ist des Obristen Bobo, dass dritte des Obristen Schüczen, vnd dass vierdte des Obristen Graffen von Arch, waren alle gar wohl montiert, vnd von gar schöner Mannschafft gleich denen kays. Regimentern.

Passau den 1. August.

Es seynd disen Morgen 1000 Mann von dess Princzen von Lothringen Regiment hier ankommen, der Obr. Leuthenant Archinto comman-

diert sie. Seynd vor der Statt an der Innseithen abgestigen vnd campirt. Von der Armée ist heunt wider nichts kommen, man vrtheilt, es müeste ein Courrier von denen Bauern erschlagen seyn worden oder dass sich in der Belägerung nichts absonderliches zuegetragen hat, aber auch dises meritirte die Nachricht. Morgen wird der gefangene Serin in hiesiges Gschloss gebracht, vnd bald darauff examiniert werden.

Passau den 2. August.

Dissen Morgen haben wir endlich durch ein Stafeta erfahren, warumben so lang man von der Armée nichts gewust hat. Sie ist von denen Brücken hinab an die March gegangen, sich mit denen 2 Regimentern Baaden und Grana conjungiert, vmb allda den Teckeli, so vmb Presspurg ein Corpo von Türckhen vnd Rebellen zusammen klaubet, zu observieren vnd die Ländter zu bedeckhen. Von Wienn auss hat man den 24ten, 25ten vnd 26. gar wenig schüessen gehört, man vermeint, dem Feindt müsse was manglen vnd sie mehrer Volckh oder grössere Stuckh vnd Munition erwarthen. Von Raab vnd Comorn schreiben sie woll, dass zu Offen entlich Schiff mit dergleichen beladen, vnd dass der Sultan alldahin kommen solle. Die Vnsrigen behaubten noch Closternewburg, man besorgt aber, die Türcken werden sie bald herausschlagen. Heunt ist das halb Lothringische Regiment hinunter gereyst.

Passau den 3. Augusti.

Gestert Abend hat man den Serin, welchen ein Leuthenant mit 40 Musquetiern von Beckschen Regiment convoÿrt, zu Wasser in 2 Schiffen hieher gebracht. An den Wasser stundte ein Wagen mit 6 Rossen bespandt, so auff ihme warthete, in diesen fahrte er mit dem bischoulichen Commissario vnd dem Leuthenant in dass Schloss, allwo ihme der Schloss-Obrist Graff von Kueffstein vbernahme. Er ist in ein schwarz fünsteres Gwölb, wo nur oben ein kleines Luftfensterl ist, logiert. Er begehrte wenigst einen Diener [so auch gefangen seynd] bey sich zu haben, wurde ihme aber abgeschlagen. Graff von Kueffstein sagte ihme, er solle seine Hossensäckh ausslähren, in welchen nichts als Bett-Büechl, Schärl vnd in ein Papier ein weisses Puluer war; man hat ihme alles ausser dass Buechl weckhgenohmen. Er macht sich gancz vnschuldig vnd sagt, er möchte nur wissen, warumb man also mit ihme verfahret, da er doch sich in geringsten nichts schuldig wisse. Dissen Morgen ist

endlich ein Stafeta von der Armée mit Schreiben vom 30. July kommen, die bringen, dass der Herzog durch den Prince de Croy vernohmen habe, wie dass die Türcken vnd der Teckely mit denen Rebellen bey 20000 starckh bey Prespurg stundten, alldorten eine Schiffbruckhen zu machen, worauff der Herzog es zu verhindern auff sie lossgegangen, die alsobald geflohen, die Polackhen vnd Vnsrige aber ihnen biss nach Schinta 6 Meil nachgejagt vnd von 7 biss 800 nidergehaut, einen Aga, vnd wie etlich wollen, den Teckeli Secretari gefangen bekommen; auch dise gefangene Türcken sagen vber den Serin auss, dass er sie nacher Wienn zu gehen beredt habe. Die Vnsrigen haben dess Teckeli vnd disen Türcken, vnter welchen 2 Bassa waren, Bagage von 1000 Wagen, jeden mit 3 Rossen bespanth, bekommen. Der Herzog hat alle Schiff, die dort herumb waren, verbrennen lassen vnd haben die Prespurger, so schon ihme Teckeli gehuldiget hatten, Ihr Durchlaucht auff dass Newe wider alle Trew geschworen. Den Tag zuvor hat der Herzog 200 zu Fuess von den Granischen vnd 200 zu Pferdt von Caraffischen vnd Veteranischen vnweith Prespurg commandiert, welche von denen Rebellen, deren 2000 waren, attaquiert, die Reutherey hat gleich die Flucht gegeben, die Infanterie aber hat sich stattlich gewöhrt, vnd seynd 60 daruon geblieben. Der Obrist Heüssler,[1] so dess Princz von Savoye Regiment Dragoner bekommen, hat bey Fischa wider ein Parthey geschlagen vnd 50 Türcken nidergemacht vnd gefangen. Dise sagen auss, dass die Janitscharen vor Wienn gancz schwürig vnd vnwillig seynd. Der Grossvisir hat sie aber getröst, dass er v̈ber 40 Tag nit vor Wienn bleiben wolle. Sagten, dass vill an der Dissenterie sterben, absonderlich aber an einer Kranckheit, die ihnen auff die Brust fält, den Athem verlegt, geschwöllen vnd gleich sterben, also dass sie vill Leuth verliehren. Die Statt Wienn haben sie aber auff ein solche Weiss gespehrt, dass nichts auss noch ein kan, vnd stehen von 10 zu 10 Schritt Schiltwachten herumb.

Passau den 4. Augusti.

Dess Obrist Graff Serau Quartiermeister hat Nachricht gebracht, dass 2 Compagnien seiner Dragoner die Budianischen Rebellen geschlagen vnd bey 400 maistens Edlleuth geblieben seyn. Er hat den Obristen geschriben, dass ihnen gar recht geschehen seye, weilen sie ohne sein Befehl aussgegangen seyn, er wüste aber nit, was Ihr fürstliche Gnaden der Fürst Teckeli darzue sagen werde.

---

[1] Donat von Heissler.

Passau den 5. Augusti.

Von der Armee ist nichts Newes kommen. Der Praelath von Closterneuburg hat Brieff von seinen Dehant allda, dass sich das Closter vnd obere Statt noch halte, dass den 30. July die Vnsrigen Bomben in dass türckische Lager geworffen vnd man dasselbe mehr als ein Stundt habe brennen sehen. Disen Abend ist hier dass Leslische Regiment vnter den Obrist-Leuthenant Spinola ankommen, so ein $^1/_4$ Stundt vor der Statt campiert.

Passau den 6. Augusti.

Disen Morgen ist der Crobaten Obriste Graff Kery von den General-Veldtzeugmeister Graff Lesle auss Crembs geschickter hier ankommen, er Graff Lesle hat denen Bayrischen Trouppen antragen lassen, mit denen Kayserlichen die Strafferey in Tulner Feldt zu verhindern, sie entschuldigen sich aber, kein andere Ordre zu haben, als Wienn zu securiren, wann die Reichs- und pohlnische Hilffen bey einander, vnd man zu diser impresa vnitis viribus wird gehen können; sonsten saget er mündlich auss, dass zu Wienn alles woll stehe, Erchtag vnd Mittwoch hätte man fast nichts schüessen gehört, die Türcken seyen noch 60 Schritt von der Contrascarpa, hätten grossen Mangel an Fourage vnd Brodt, also dass ein Leib in ihren Lager 6 Rt. koste; in einer Au zwischen denen Wienner Brückhen hätten die Türckhen alles das Baurnvolckh, so sich hinein retirirt, nidergemacht, vnd mit denen Schiffen, so sie allda bekommen, vber die völlige Donau seczen wollen, waren aber durch vnsere Dragoner abgehalten worden. Sagt, der Teckeli habe dem Grossvesir geschriben, dessen Brieff intercipiert worden, in welchen er ihme clementissime Domine gibt, sagt er, were besser zu fliehen (redet von der leczten Occasion) als geschlagen zu werden, weilen Vnsere zu starckh waren, Traschkowicz[1] solle seinem Sagen nach als Palatinus in Hungern proclamiert seyn, habe die vornembsten Türcken zu Creucz, dess Palatinus Guet, welches er vor sich genohmen, zu Mittag tractiret. Der Zober solle sich auch schon zu den Teckeli geschlagen haben. Ob dises alles wahr ist, stehet dahin. Gestert ist ein pohlnischer Envoyé vnd heunt der Fürst von Anhalt mit 50 vnd mehr Persohnen, darunter 24 seiner Gardes, ankommen, vnd beede disen Abend bey Ihro Kay. May. Audienz gehabt.

---

[1] Graf Draskowicz.

Passau den 7. Augusti.

Gestert Abend ist der General-Wachtmeister Graff Palffi von der Armée kommen, der Herzog hat ihme geschickt mit den Hoff die Weiss, Wienn zu seccuriren, abzureden, bringet sonsten wenig Newes vnd confirmirt allein, was wir schon durch den Obrist Kery erfahren haben, nemblich dass die maisten Hungarn von den Kaysser abgefallen vnd den Teckeli anhangen, als da ist der eltere Ardedi,[1] Zober[2] vnd Adam von Collonitsch, der in der leczten Occasion todt geschossen worden, dass der Draschkowicz Palatinus worden vnd andere Sachen mehr, so wir schon gewust haben. Heunt ist das Leslische Regiment zu Wasser abgeraysst, solle die Beckischen vnd Würtenbergischen an der Ennss ablessen, 1000 Mann darvon aber in Steyrmarckh gehen.

Passau den 8. Augusti.

Es ist heunt Abend ein Stafeta von der Armée kommen, die Brieff berichten, dass der Herzog nach den Stättel Enczerstorff mit der Armée kommen, den Obrist Picolomini aber an die Brückhen mit dem seinen, Heusslerischen vnd Riciardischen Regimenten geschickt habe, alle Acht zu haben, dass die Türcken auff den andern Landt nit posto fassen. Ein Renegat oder Türckh, so herüber kommen oder sich nit retirieren können oder spioniren wollen, ist examiniert worden, redet italianisch, gibt sich bald für einen Koch, bald vor einen Schalcksnarren auss, der sagt, dass die türckische Armée den 5. dits ihres Pulver erwarth habe, vnd wolten alsdann die gemachten Minen springen lassen. Die Statt hat ein Zeichen geben, dass einer, so von der Armée hinein geschickt worden, durch vnd darinnen ankommen seye; durch disen hat der Herzog ihnen zu wissen gethan, dass der Bayrische Succurs ankommen, vnd der Pohlnische in 10 Tagen gewiss folgen werde.

Passau den 9. Augusti.

Es ist der geheimbe Rath disen Morgen abgesagt worden, weilen Ihr Kay. May. sich an einen Durchbruch vnd Brechen, doch ohne Alteration, zu Beth gefunden. Wir haben auff den Abend mit Ihr. May. gespillet, die sich besser befandten.

---

[1] Graf Erdödy.

[2] Graf Adam Czobor († 1692).

Von der Armée ist weither nichts kommen, ein Stafeta wurde erwarthet, weilen der Kayser befohlen hätte, alle Tag eine von dar zue schicken. Vorgestert haben hisiges H. Bischoffs Jäger auf einen Berg 3 Stundt von hier alle Stuckhschuss von Wienn herauff gehört, sagen, man hätte von 9 Uhr an bis auff die Nacht starckh geschossen.

Es ist gestert der Chevalier de Soissons,[1] des verstorbenen Chevalier oder Prince de Savoye Brueder, kommen, der sagt, dass der Prince de Conti mit 50 andern der vornembsten französischen Cavallieri zu vnserer Armée gehen wollen, der König habe es erfahren vnd sie alle arrestieren lassen, er seye aber entrungen, vnd der Prince de Conti[2] seye zu Franckfurth erdapt worden. Er sagt, dass die Königin von Franckhreich an dem Krebs, zu welchem ein hicziges Fieber geschlagen, in wenig Tagen gestorben seye, welches auch ein Savoyischer Cavallier, Tarini genannt, so nach seiner kommen, bekräfftiget; stehet dahin, ob es sich verificiere.

Heunt ist der Marques de Parella,[3] ein Savoyard, des Marquese Tesana Brueder, mit 5 Cameraden bey mir gewest, gehet auch zu der Armée.

Passau den 10. Augusti.

Ihro Kay. May. seynd heunt noch in Beth geblieben, weilen sich das Brechen vnd Durchbruch nit gancz gestillt hat. Wir haben auff den Abend wider bey den Beth gespilt, vnd ist in wehrender Zeit ein Stafeta von der Armée kommen. Der Herzog von Lothringen berichtet, dass vor seiner etlich Dörffer von denen Rebellen angezündet worden, hat also 600 Pohlackhen commandiert, welche 4000 Rebellen angetroffen, sie gleichwohl chargirt vnd 400 darvon nidergemacht, 700 Ross vnd 10 Fahn bekommen haben. Vnter denen Gefangenen solle der Herschany vnd Petenhasy verwunder gefangen seyn worden. Zu Prespurg haben die Vnsrigen bey 25000 Tartarn marchieren sehen, die in die Schütt vberseczen wollen, weilen aber die Donau zu gross, seynd sie weither hinunter, vnd vermeint man, sie seyen nacher Gran vber selbe Bruckhen zu passiren vnd sich mit den Teckeli zu conjungiren Willens.

Passau den 11. Augusti.

Disen Morgen ist der Adjutant vom Herzog von Sachsen-Lauenburg kommen, der mich gleich besucht hat. Er ist geschikt in Nahmen

---

[1] Arneth, l. c., S. 13, berichtet, als hätte Prinz Eugen von Savoyen sich schon an der Schlacht bei Petronell am 7. Juli betheiligt.

[2] François Louis de Condi. [3] Toifel, S. 450.

der Generalitet, welche begehren, dass alle diejenen Generales, so bey der Armée dienen, besoldet werden mögen. Er sagt, es seye ein Preiss auss den türckischen Lager vbergeloffen, der sagt, dass die Türcken 2 Minen an der Contra-Scarpa springen lassen, die aber ihnen mehr zu Schaden als zu Nutzen aussgeschlagen seyn. Den Herzog vnd die Armée hat er bey Vngern an der March gelassen.

Ihro Kay. May. haben sich heunt Nachmittag angelegt vnd befünden sich schon besser, gleichwohl haben sie auff den Abend mit vns spillen wollen. Mich hat fruhe der pohlnische Envoyé[1] besucht, so gar ein feiner Cavallier ist.

Passau den 12. Augusti.

Es ist zwar heunt fruhe geheimber Rath angesagt worden, die Medici haben aber vor rathsamb befunden, dass Ihro Kay. May. ein Cristier nehmen solle, dahero man vns wider abgesagt hat. Der französische Abgesandte M. de Seppeville hat endlich disen Morgen einen seiner Courrier zuruckh von Paris bekommen, der confirmiert, dass die Königin den . . .[2] dits gestorben seye. Vmb ein 3 Vhr hat man auff hiesigen Gschloss 2 Canonschuss gethan, welches ein Zeichen ist, dass es in der Inn-Statt brenne. Ich bin gleich nacher Hoff gegangen, alldorten aber gehört, dass ein Fähler geschehen vnd nur ein Schuss hätte geschehen, weilen das Fewr in der Ilcz-Statt war, vnd wann es in der Statt zwischen beeden Wässern brennet, schuesset man 3 mahl. Ist gleich wider gelescht worden.

Disen Abend ist der Graf Antoni von Hermstein von der Armée kommen, praetendirt dess Obrist Hallweil Obristleuthenant anstatt des Obristen Heussler zu werden. Der Herzog schreibt mit ihme, dass Landt ob der Ennser, so lang bey denen Türcken war, herüber kommen, der sagt, dass der Feindt bey dem Burgthor die Contrascarpe innen hätte. Heunt seynd 1000 Mann von dess Princz Ludwig von Newburg Regiment kommen. Der Obrist Heüssler hat sich mit commandirten Dragonern vnd Musquetierer bei Closterneuburg vber die Donau führen lassen vnd denen Türcken 400 Camel, vill Ross vnd Maulessel von der Waidt weckhgetrieben, vnd die Türken, so darbey waren, nidergemacht, sich also in den schmallen Weeg an der Donau verschanczt, deme die Türcken

---

[1] Andreas Potocki, Castellan von Krakau.

[2] Eine Lücke. Königin Maria Theresia, Königs Philipp IV. von Spanien Tochter, ist am 30. Juli 1683 gestorben.

attaquiren wollen, als sie aber gesehen, dass er sich wehren wolle, seynd sie zuruckgegangen. Er hat ein Camel an einen Strickh an das Schiff gehenckt, deme seynd die andern so woll Ross als Essel in der Tropen nachgeschwumen.

Passau den 13. Augusti.

Es ist heunt fruhe des Obrist Graff von Stürheimbs Hoffmeister von der Armée in seinen Gescheffften kommen, der sagt, er habe bey denen Wiener Brückhen vernohmen, dass einer auss der Statt zu der Armée gegangen, der sagt, dass die Vnsrigen den Feind von der Contrascarpe wider zuruckgeschlagen haben. Weilen aber keine Brieff daruon melden, stehet man an, es zu glauben. Er bringt auch, dass der Kay. Internuntius an der Ottomanischen Porten Graff Alberto Caprara von ihnen frey gelassen worden vnd schon zu Crembs seye. Es war disen Morgen geheimber Rath, auff den Abend fahrten H. Hoffmarschall, Obrist Canzler vnd ich vor die Statt spacieren, weilen aber ein grosses Wetter vnd Regen vns betrohet, seynd wir nacher Hauss vnd haben vnss zum Fenster geseczt vnd geschwäczet, da kame ein vberaus starckher Donnerstreich, so vns sehr erschräckte, der hat 3 oder 4 Heusser von (uns) in den Spittalthurn bey den heiligen Geist eingeschlagen vnd das ganze Dach, so von Ziegel war, zerschlagen, dass nit einer daroben geblieben. Wir haben von dem Fenster auss den Rauch sehen heraussgehen, hat aber nichts angezündet.

Passau den 14. Augusti.

Es ist heunt frühe dess Graff von Aursperg Hoffmeister von der Armée kommen, der mir Brieff von meinen Sohn von 10. dits gebracht. Der schreibt, dass der Herzog alle Bagage von der Armée nacher Corneuburg geschickt habe; mündlich sagt diser auss, dass ein Dragoner neben einen Vberlauffer auss den Landt ob der Ennss, der eine auss der Statt, der andere von der Armée kommen; sagen Beede auss, dass die Türcken auss der Contrascarpe zuruckh wider geschlagen worden vnd getraueten sich die Belägerten noch wohl 6 Wochen zu halten. Ob dise Aussag wahr, wird die Zeit geben. Heunt ist das halbe Regiment von Princz von Newburg hinab zu der Armée gefahren.

Passau den 15. Augusti.

Disen Morgen ist Graff Alberto Caprara, so Internuntio in Türckey war, hier ankommen, er ist den 9. dits in des Feinds Lager vor Wien

gewest, aber nit den Grossvisir gesehen, sondern nur so lang sich auffhalten dörffen, biss er seine Provision gemacht hat. Sagt, dass die Statt vnd Schloss Bruckh an der Leütha sich noch halte, vnd er derentwegen 3 Stundt vmbfahren müessen, das Ṽbrige aber vmb selbe gancze Gegend seye alles verbrennt vnd ruiniert. Eberstorff hat noch die Mauren vnd seynd allein die Dächer weckh gebrunnen; Newgebaw haben sie vnberührter gelassen, die Favorita aber seye also zerstörret, dass man nit sehe, wo sie gestanden seye. Er ist durch den Wienner Waldt, der gancz nit verhauet ist, gefahren; bringt Schreiben von den Residenten mit, die aber noch nit decifrirt waren; mündlich sagt er so vill, dass es zu Wienn noch guet sehe vnd an der Contrascarpe nichts verlohren seye. Auff den Abend ist die Ordinari kommen, so von den 12ten dits Brieff von dem Herzog gebracht. Der meldet, das 2 Gefangene aussgesagt hätten, dass die Türcken eine Batterie auff der Contra-Scarpe hätten vnd eine Galeria in den Graben zu machen in Werckh wären. Der regierende Marggraff von Ansspach ist kommen, so als Volunter zu der Armée gehet. Aus Pohlen hat man Nachricht, dass der König den 16., das wäre Morgen, gwiss von Crackau auffbrechen werde, heunt solle er von dem Nuntio apostolico[1] die Benediction empfangen. Er hat sein Testament gemacht, sagend, er gehe nicht als ein König, sondern als ein Capitain in disen Krieg. Graff Trautsohn ist nacher Inspruckh, die Kayserin vnd Königin zu congratuliren, geschickht worden.

Passau den 16. Augusti.

Es ist disen Morgen der Kriegsrath in den geheimben Rath vorkommen vnd consultiert worden, auff was Weiss vnd Weeg Wienn kunte secundiert werden vnd dahin geschlossen worden, dass es durch den Wienner Waldt geschehen solle, doch aber die völlige Resolution verschoben werde, biss der König von Pohlen, der Fürst von Waldeckh vnd andere Alliirte mehr ankommen. Ihro Kay. May. haben auch mündlich proponirt, dass sie von hier sich nacher Lincz vnd von dannen auch weithers zu der Armée zu gehen vermeinten, wann es die Kriegsconjuncturen zuelasseten, vnd es vor nuczlich erachtet wurde. Auff welches der ganze geheimbe Rath einhällig es approbirt hat, vermeinendt, Ihro Kay. May. Gegenwarth wurde alle Competenzen, Dissensionen vnd Dificulteten, so vnter denen Alliirten entstehen kunten, auffheben, disen vnd denen ihrigen einen grossen Muth, den Feindt aber grosse Sorg verursachen

---

[1] Opizio Pallavicini.

vnd auch der ganzen Welt zeigen, dass sie von Wienn vnd Lincz nit auss Kleinmüthigkeit geflohen, sondern es selbige gählinge Einfähl eines so geschwindten vnd mächtigen Feindt erfordert habe, vnd wurde hierdurch die Liebe vnd Affection, so etwann die Länder vnd Vnterthanen in etwas sünkhen hätten lassen, hiemit wider verstärckhet, indeme sie seheten, dass sie nit abandoniert vnd verlassen, sondern Ihr Kay. May. ihnen dero Conservation lassen höchstens angelegen seyn.

Ihro Kay. May. haben mich auff den Abend nacher Hoff bestelt vnd die Befehl geben, was zu der Abrayss nacher Lincz zu thuen seye. Gleich vor meiner ist der Graff Otto von Draun auff der Post kommen, Ihr Kay. May. zu expresentiren, dass sie die Verordneten, vnter denen er einer ist, die Sach mit der Proviant dahin gericht haben, 80000 Mann auff ein Monath lang zu versehen, allein seye der Landtschafft-Cassa zu Wienn mit den Landtmarschall eingesperrt vnd erstreckhe sich selbe auff 130000 R., jecziger Zeit aber ein newe Aufflag zu machen vnd einzufordern, wurde sich nit woll thuen lassen, dahero verlangten sie, dass Ihr Kay. May. ihnen Verordneten nur etlich wenig 1000 R. vorstreckhen liessen, damit sie dises Proviant mehrers versichern kunten. Sonsten bringt er, dass die Bay. Völkher v̈ber die Bruckhen zu Stein gegangen vnd bey Mautern das Lager neben denen Vnsrigen geschlagen haben. Ein Leuthenant, so auss Wienn kommen ist zu Crembs durch, der hat den General Veldtzeugmaister Graffen Lesle referirt, dass den 11. dits die Türcken vnter den chemin couvert in den Graben gebrochen vnd ein Eckh des Revelin bey der Löwenpastein minirt vnd fliehen lassen, mit welchen ein Haubtman mit 15 Mann geblieben. Sie haben darauff gar starckh gestürmet, seynd aber biss zum drittenmahl von Vnsrigen abgetrieben worden, also sie sich in einen Winkhell der Contrascarpa retteriert, welchen die Vnsrigen freywillig verlassen haben. Die Türcken haben vber 1600 Mann verlohren, entgegen die Vnsrigen wenig aber dapffere Leuth als 3 Obrist-Leuthenant: Cotolinsky[1] von Stahrnbergischen, Walter von Würtenbergischen, Graff Lesle vnd Obrist-Wachtmeister Gallenfelss von Mansfeldischen Regiment; Obrist Souches vnd Heüster seyndt beede verwundt, aber ohne Gefahr. Man erwarthet, dass sich disse Zeitungen confirmiren, weilen Graff von Draun mit den Leuthenandt nit geredt, sondern allein von den Carl von Lamberg zu Crembs gehört hat.

---

[1] Georg Adolf von Kottulinsky.

Passau den 17. Augusti.

Heunt Nachmittag ist der General Adjutant H. Graff von Auersperg kommen, vnd Ihr Kay. May. Brieff von Herzog vnd Caplirs gebracht. Es ist nit allein der gestert gemelte Leuthenant, sondern auch einer von der Orientalischen Compagnie den 15ten in das Lager kommen; der Erste ist den 8ten auss Wienn, der Andere den 12., vnd wird confirmirt, was gestert der Graff von Draun gebracht hat. Der General Caplirs vnd die andern Deputirten zeugen kein so grosse Forcht, als man aus ihren ersten Schreiben von 23. July verspüren können, noch haben sie gueten Muth, keinen Abgang, vnd sich stattlich so woll in den Graben, als auch auff vnd hinter denen Pasteien verschnitten, also dass sie dem Feindt den Tereno wohl disputieren vnd lang darmit auffhalten werden. Man sagt, der General von Stahrnberg solle geschriben haben, dass er sich 4 Wochen zu halten getraue; der Brieff ist aber Ihr Kay. May. nit geschickt worden, vielleicht weilen man glaubt, dass nit so eyffrig die Succurs zu haben gehandlet wurde. Die Kayserliche Jagerey vnter den Unter-Jagermeister von Kiellmanseckh[1] hat bey den Newthor einen Revelin zu defendiren vbernohmen, den sie wohl disputiren werden.

Passau den 18. Augusti.

Disen Morgen ist geheimber Rath gewessen, in welchen die gestrigen Relationen von der Statt vnd Armée referirt worden, so aber wenig andere Particulariteten in sich haben, als wir gewust haben. Der Fürst von Waldeckh, so die Franckischen vnd Rheinischen Kreyssvölckher commandiert, ist heunt fruhe bey mir gewest, der war der Meynung, dass sich Wienn gar wohl 4 Wochen vnd biss alle nothwendige Succurs zusammen kommen, wehren könne; auff dass Ihro Kay. May. so gähling von Wien geflohen, gibt er seine Meynung, sie hätten nit fliehen, sondern mit den Degen in der Hand zu ihrer Cau(allerie) gehen vnd sich stellen sollen vnd mit Reputation sich alsdann reterieren. Ich antworthete, dass dises guete wäre, wann wir nit eine gross schwangerer Kayserin vnd die junge Herrschafft bey vns hätten, die nit von den Kayser, noch der Kayser von sich lassen wolte.

Passau den 19. Augusti.

Heunt frühe ist ein Stafeta von der Armée vnd 16. dits kommen, so aber ganz nichts Newes bringet. Die kayserliche Abreyss ist biss auff

[1] Heinrich Friedrich Freiherr von Kielmansegg.

den 25ten verschoben worden. Die Franckhischen 8000 Mann werden stündlich erwarthet, können aber zu Regenspurg keine Schiff haben, dises ist die Vrsach ihres Verschob. Heunt Abends seynd die 2 gefangene türckische Aga, 2 Tartarn, des Teckeli Secretari, der Postmeister von Tockey vnd die Deputirten, so der Teckeli der Statt Prespurg geschickht, auf einer Hochenau vnter dem Commando eines Haubtman vnd etlich Musquetierer des Baadischen Regiment ankommen vnd gleich in das Oberhauss oder Schloss geführt werden.

Passau den 20. Augusti.

Es ist heunt vmb Mittag wider ein Stafeta kommen, so aber nichts Newes bringet. Particularbrieff melden, dass der König von Pohlen die Post genohmen vnd den 22. oder 23. vor sein Persohn bey vnserer Armée seyn werde. 8000 seiner Pohlacken seynd schon zu Tropau durch, man sagt, dass die vbrigen, so folgen, nit vill mehr als 7 oder 8000 Mann seyn sollen, da er doch 40000 versprochen hat. Heunt fruhe ist der Graff Alberto Caprara bey mir gewest, mit welchen ich lang von denen türckischen Sachen disputiert habe. Die Franckhischen seynd heunt noch nit ankommen, vnd solle der Churfürst von Bayrn alle die Bayrischen Schiff zu Regenspurg abfahren lassen, seine 2 Regimenter zu Fuss, Perusi vnd Montforth, zu denen vbrigen nacher Crembs ehestens abzuschickhen.

Passau den 21. Augusti.

Heunt fruhe seynd 6000 Mann Fussvolckh auss Franckhen ankommen, vnd gehen 2000 Pferdt auch zu Landt, so darzue gehören, solle gar ein schöne Mannschafft seyn. Hiesige Herr Bischoff[1] hat heunt einen Fastag mit Wasser vnd Brodt verkündtigen lassen, damit Gott den Succurs, Wienn zu erledigen, glücklichen abgehen lasse. Ich habe auch also gefast. Der P. Wolff Jesuiter, so mit den Graff Philipp von Lamberg bleibt, ist heunt auff der Post kommen, sagt, dass sein Graff nacher Lincz an einen Rothlauff in Gesicht krankh ligen bleiben, vnd also ihme in negocia wegen der Sächsischen Völckher marche geschickht habe.

Passau den 22. Augusti.

Man hat disen Morgen die Reliquien der heiligen Maximiani vnd Valentiniani von der Franciscaner Kirchen nach denen Jesuitern vnd von dannen in die Thumbkirch processionaliter getragen, allwo Predig vnd

[1] Graf Sebastian von Poetting.

Ambt gehalten worden, vnd haben Ihro Kay. May. disen allen beygewohnet. Die Franckischen Völckher seynd disen Morgen wider abgefahren. Auss Vngeschicklichkeit eines etwann vollen Schiffmann hätten bey 300 Mann ersauffen sollen, weilen das Schiff an ein Felssen angangen, seynd aber alle glücklich salvirt worden.

Auff den Abend ist ein Stafeta oder Courrier von der Armée kommen mit Brieffen von 19ten auss der Statt Wienn der Statt-Obristen, Graff von Stahrnberg vnd der General Caplirs mit denen Deputirten, schreiben, dass denselben Tag fruhe der Türckh wider eine Mine an der pointe des Revelin springen vnd gleich darauff sturmen lassen; die Vnsrigen haben sich ein Weill dapffer gewehrt, alsdann zuruckh gewichen, der Feindt hat sich mit 7 Fahnen vnd 300 Janitscharen darauff logirt, die Vnsrigen aber die Contramine springen vnd einen Aussfall thuen lassen, vnd also 300 Mann verschitt vnd nidergemacht, die Vbrigen aber biss an die Contrascarpa zuruckh gejagt. Die Vnsrigen seynd so beherczt, dass 30 Musquetierer 100 Janitscharen weckhjagen, einer von diesen ist lebendiger auff den Revelin gefangen worden. Der sagt auss, dass sie 11000 Janitscharen vor Wienn verlohren hätten vnd die Ṽbrigen sehr schwürig wider den Gross-Visir werden. In der Statt stehet alles wohl, jeder Musquetierer hat des Tags 2 ℔ Brodt 1 ℔ Fleisch vnd ein Mass Wein, vnd werden alle 3 Tag mit paaren Gelt aussgezahlt. Entgegen in denen Vorstätten ist alles so ruinirt, dass man kein Gassen mehr vor der andern könne. Biss dato attaquiren die Türcken die Statt nur an einen Orth an, vnd glaubt man, es seye auss Mangel der Infanterie. Dises alles hat ein Räcz oder Tollmetsch, so den 19. auss Wienn gegangen,[1] mitgebracht, sie haben entlich die Zifer oder Zeichen der Verständtnuss zwischen der Statt vnd der Armée agiusstirt, vnd damit es die Vnsrigen wissen, haben sie in der Statt gleich 2 Ragetl fliehen lassen. Der Herzog hat den Stattobristen geschriben, dass der Succurs zu End dises Monath bey einander seyn vnd geschehen werde, auff welches er alle Glockhen leüthen, auff denen Pasteyen alle Tromel vnd Trompeten vnd Pauckhen schlagen vnd vmb die ganze Statt alle Stuckh lesen lassen.

Passau den 23. Augusti.

Heunt haben wir nichts Newes gehört, noch hier vorbey gegangen. Weilen Ihro Kay. May. vber Marz[2] noch weckh wollen, habe ich so woll

[1] Es war Georg Franz Kolschitzki, recte Kulczycki, welcher am 12. aus der Stadt geschickt wurde und schon am 17. d. M. wieder dorthin glücklich zurückgekehrt war.

[2] Wahrscheinlich der Ort Barz unweit Passau.

die Landtgutschy als Hoffwagen vnd Ross voran auff Lincz gehen lassen.

Passau den 24. Augusti.

Wir wissen heunt wider nichts von der Armée noch Statt Wienn, halten es vor ein guetes Zeichen, weilen sie Mittel finden, auss der Statt zu schickhen oder wenigst Zeichen zu geben, wann wider Verhoffen zu Wienn ein Gefahr ware.

Lincz den 25. Augusti.

Ihre Kay. May.[1] seynd fruhe vmb halbe 9. zu Schiff gesessen vnd abgefahren. Die junge Herrschafft alle ist zu Passau verblieben, beede Ihre Kay. May. mit der Frau Obristhoffmeisterin der Graff Souschin, so die künfftige junge Herrschaft zu der andern führen solle, 4 Hoffdames, die 4 hohen Ambter, 3 Canczler vnd 2 Praesidenten, 2 Guardi Haubtleuth, Obrist-Kuchelmeister vnd Obrist-Silber-Cammerer mit 6 Cammerherrn abgereyst. Zu Mittag hat man zu Wasers Vfer angelangt vnd vmb 1 Vhr wider abgefahren. Zu Aschach hat sich die Burgerschafft in Gewehr gezeigt vnd 4 mahl Salve gegeben, bald nach 7 Vhr Abends seynd wir hier ankommen. Wir haben da einen Courrier gefunden, der von König Pohlen kommet, hat Seine May. mit der Armée vnweith Tropau verlassen, vermeint, dass sie künfftige Wochen bey vnserer Armée werden seyn können.

Lincz den 26. Augusti.

Es ist heunt nichts von der Armée kommen. Ein Trompeter des Obristen Graff Kery, so von Crembs in seines H. Dienst geschickt worden, sagt mündlich, dass der Herzog mit der Cavalleria wider an die March gegangen seye, weilen er vernohmen, dass die Rebellen sich wider sehen lassen. Die Franckischen Völckher campieren auff ein halbe Stundt von hier, warthen auff ihr Cavallerie vnd Bagage.

Lincz den 27. Augusti.

Der Obrist Heüssler hat von den leczt abgenohmenen Camellen 36 herauff geschickt, daruon 12, vnter denen 2 weisse, Ihro Kay.

---

[1] Toifel, S. 513.

May. verehrt, die vbrigen aber vnter die Ministri verehret, vnter welchen vor mich 2 waren. Die Franckische Cavalleria solle disen Abend ankommen, vnd Morgen neben der Infanteria zu Landt nacher Crembs marschiren. Vmb 2 Uhr Nachmittag ist der Graff von Aursperg auff der Post kommen, hat mir Brieff von 25. vnd 26. dits mitgebracht, deren Innhalt ist, dass den 24. in der Fruhe sie angezünde(te) Dörffer biss Langen Enczerstorff gesehen, dahero gleich mit der völligen Cavalleria ihnen entgegen gegangen vnd sie bey Pisenberg[1] angetroffen, weilen sie aber die Höhe hätten, kunte man nit abnehmen, wie vill ihrer waren, dahero sich die Vnsrigen in Bataglia gestellet vnd auff sie lossgegangen, sie seynd aber selbst auff die Vnsrigen vnd mit ihnen ein Paar Stundt charmiziert, endlich auch mit 2000 Mann durchbrechen wellen, seynd aber an vnsere Stuckh kommen, dahero sich geschwungen vnd auff die Pohlen kommen, welche sie auch mit einer Salve empfangen, sie aber gleichwohl durchgebrochen und also von denen Vnsrigen vmbringet vnd 300 nidergemacht worden. Die Gestrigen haben sich wider in die Höhe vnd alsdann die Höhe gewunnen, da sie gesehen, dass der Feindt bey 12000 starckh ware, sie aber seynd gewichen vnd haben sich in 2 Theill, einer gegen der Bruckhen vor Wienn, der andere gegen der March gewendet; denen ersten seynd 40 Husaren vnd etlich Voluntairs nach, die glaubten, es kommen alle vnsere Trouppen nach, steigten von Pferdt ab, vnd wurffen sich in dass Wasser; die Vnsrigen haben 300 darunter schöne türckische Pferdt bekommen. Die Armée aber hat wegen eingebrochener Nacht sie nit verfolgen können, sondern ist wider zuruckh nacher Cornewburg gegangen. Graff Caraffa ist von den König von Pohlen zuruckh kommen, vnd gebracht, dass er den 2. September bey Crembs seyn wird. Der Herzog hat mit der ganczen Artilleria ein Salve geben lassen, den Graff von Stahrnberg zu berichten, dass er die Rebellen vnd Türckhen verjagt habe.

Lincz den 28. Augusti.

Es seynd die Franckhischen 2 Regimenter zu Pferdt vnd Dragoner erst heunt fruhe durch die Statt marchirt vnd neben der Infanterie gleich an den Vorstätten campirt. Graff Königseckh, Graff Franz Augustin vnd Graff Kinsky vnd ich seynd hinauss gefahren vnd gegangen, die newe Invention von Plockschiffen zu sehen, weilen wir aber Niemandt gehabt, der vns deren wahren Gebrauch vnd Nuczen expliciren können, haben wir wenig daruon capirt vnd verstandten.

---

[1] Bisamberg.

Lincz den 29. Augusti.

Es ist disen Morgen in der Pfarrkirchen die Procession eben zu diser Andacht, als vor 8 Tagen zu Passau, gehalten worden, weilen es aber regnete, ist man allein in der Kirchen herumbgegangen.

Gestert Abends ist der General Rabata kommen, ist von den Herzog geschikt worden, zu remonstrieren, wie schwär seye, den Türcken, Tartarn vnd Rebellen dass Streiffen vnd Brennen jenseiths der Donau zu verhindern oder wenigst abzureden, auff was Weiss solches geschehen solte. Nach seiner ist auch der Postverwalter bey der Armée kommen, diser bringet viererley Aussagungen von denen Gefangenen vnd Ÿberlauffern, so alle melden, dass der Feindt den Revelin vor Wienn behaubt vnd sich in den Graben logirt haben; die Türcken wären gesinnet, als heunt einen Generalsturmb zu thuen, vnd wann selber nit so glücklich vor sie ablauffe, dass sie die Statt bekommen, wollen sie darvon abziehen. Er hat auch ein Schreiben von den Residenten von Kunicz auss den türckischen Lager gebracht, so aber in Zifer ist. Als wir in der Kirchen waren, ist ein Leuthenant von den Strasoldischen Regiment mit Brieffen von Herzog kommen, der bericht, dass die Türcken die Brückhen ẏber die grosse Donau wider zurichten vnd bauen wollen. Man hat vnterschiedliche Meynung, warumb sie dises thuen, ob es seye, damit sie von Wienn sich sicherer reteriren, die Bruckhen hinter sich abwerffen, vnd also einen Einfall in die Retroguardia verhintern können, oder ob sie die Türcken vnd Tartarn, so auff den andern Landt stehen, mit ihnen sich zu conjungieren, disen Weeg vnd Gelegenheit machen wollen, oder ob sie vns in Zeit, da der Succurs vor Wienn gehen solle, hierdurch zu divertiren vermeynen. Es wird aber disen allen mit deme vorgekommen, wann man dise Bruckhen zu bauen sie verhinderṫ, welches wohl wird geschehen können.

Ihr Kay. May. haben auff den Abend die Franckhischen Völckher gesehen, seynd 6000 zu Fuess vnd 2000 zu Pferdt, stattliche schöne Leuth. Sie werden Morgen nacher Crembs marchiren, aber 9 Tag darzue nehmen, weilen der Fürst von Waldeckh, so sie commandirt, die Cavalleria nit von der Infanteria lassen will. Auff den Abend ist das Bayrische Regiment vnter dem Obrist Perusi auch ankommen, ist 1200 Mann starckh, alle Feügelfarb mit rothen Aussschlägen bekleydt.

Lincz den 30. Augusti.

Gestert gar spatt ist noch ein Cornet vor der Armée kommen, der Brieffe von denen Generalen Stahrnberg vnd Caplirs auss Wienn von 27. dits gebracht, deren Innhalt in disen bestehet, dass die Türckhen

eben selben Tag den Revelin wider gesturmet vnd minirt haben, seynd aber gar dapffer von denen Vnsrigen abgetrieben worden; doch besorgen die Vnsrigen, dass sie gedachten Revelin nit lang vnd villeicht vber einen Tag nit werden halten können. Die Türcken haben sich an der Contra-Scarpe, deren sie nur einen Theil haben, mit Minen erweithern wollen, so ihnen aber nit angangen. Die in der Statt beklagen sich, dass ihnen die Stuckh zu manglen anfangen, weilen vill darvon zersprungen, vill zu Schanden geschossen worden. Die Ruhr regiert gar starckh in der Statt, also dass in einen Tag von 30 bis 60 sterben, also dass gar offt die Corporal vnd Befreüten die Haubtman- vnd Leuthenantstell versehen müessen. Bey diser leczten Action ist der newe Stahrnbergische Obristleuthenant von Schallenberg geblieben, der Obrist Herzog von Würtenberg vnd Souches verwundt worden. Gleich selben Tag, da dises geschehen, haben vnsere Minirer an der Burckhpastein eine Mine 6 Schuch vnter der ihrigen wahrgenohmen, der Stattobrister bemühet sich zwar selbe zu vntergraben, beklagt sich aber, dass er wenig, die die Minen verstehen, vnd nur zusambgeklaubte Leuth habe, die auch sich sehr fürchten, in die Lufft gesprengt zu werden.

General von Stahrnberg schreibt, der Türcken Lager seye sehr zertheillet vnd ihrer nit vber 60000, verspricht, wann sie auch nur mit wenigen angegriffen, dass sie fliehen oder geschlagen werden. Die Brieff von dem kay. Residenten auss dem Türckischen Lager,[1] so gestert frühe gebracht worden, sagen auch, dass der Türcken Macht sehr abgenohmen vnd sie vber 47000 Mann verlohren haben, die Janitscharen, deren Gebrauch vnd Obligation allein ist, 40 Tag in denen Tranchen zu seyn vnd vber dise einen den Grosstürcken, den andern Gross-Visir vnd den dritten den Janitscharen Aga zu Ehren zu bleiben, schuldig seyn, haben schon angefangen zu murren, ihre Veldtprediger aber bereden sie, dass sie noch bleiben, zu welchem sie mit absonderlichen Schenkungen von Grossvisir auch angefrischt werden. Er meldt auch, dass sie auff nächsten Feyertag der Statt absonderlich mit Minen vnd Sturmb zueseczen werden, man kan aber nit woll abnehmen, was diser ein Feyrtag seye, dann die Türcken fewren den Freytag als wie wir den Sontag, vnd also kunte es der Tag von 27. gewesen seyn, oder ob er etwan den Sontag 29. vermeynt, weilen sie an den Fest der Enthaubtung des h. Johannis allzeit ihre grössten impresen vornehmen.

Der Gross-Visir hat den Teckeli mit denen Rebellen in das Lager kommen lassen, Traschkowicz, Setschy vnd 2 Nadasty seynd schon allda.

---

[1] Kunitz.

Die haben den Grossvisir einen Fuessfall gethan, ihme vmb Justicia wider den Kayser angeruffen, die 2 Rach wegen ihres Vatter Todt vnd Restitution ihrer abgenohmenen Gueter begehrt. Der Abaffi ist mit 6000 Siebenbürgern in dem Lager angelangt, die Fürsten von Moldau vnd Wallachey seynd noch allda, die haben dem kays. Residenten versprochen vnd solle es nur Ihro Kay. May. berichten, dass wann es zu einer Schlacht komme, wollen sie wider die Kayserlichen nit fechten, entgegen sollen auch die Vnsrigen sie nit angreiffen, vnd das Kenzeichen seyn, dass sie in ihren Fahnen ein Crucifix vnd auff der andern Seithen Vnser Frauen Bildt führen. Man glaubt, der Siebenbürger werde es auch thuen. Denen Wallachen ist auffgetragen worden, die vorbemeldte Bruckhen v̈ber die grosse Donau zu schlagen, haben aber mit den Residenten verlassen, dass wir nur blinde Stuckhschuss auff sie thuen sollen, so wollen sie gleich sich reteriren vnd von disen Gebaü abstehen. Man hat dises alsobaldt vnd noch gestert dem Herzog erindert, wird aber nicht zu recht kommen, weilen bericht wird, dass der Obrist Heüssler commandiert worden, dises Gebaü zu verhindern.

Dass Perusische Regiment auss Bayrn ist vmb Mittag weckh, entgegen das von Hauss Sachssen-Gotta ankommen. Der Marggraff von Baaden ist disen Abend zu der Armée nacher Crembs abgefahren, der Consulta oder Kriegsrath mit den König von Pohlen, Herzog von Lothringen vnd Fürst von Waldeckh nit als Kriegspraesident, sondern als Veldtmarschall beyzuwohnen, wird zu Endt der Wochen wider hier seyn vnd alsdann Ihr Kay. May. sich resolviren, ob sie in Persohn zu der Armée gehen wollen. Der König von Pohlen stosset mit seiner Armée heunt zu der Vnsrigen, hat sich schon verbunden lassen, dass er den Kayser die Handt in seinen Landt nit lassen könne, er zwar hätte es kein Bedencken, wuste es aber nit bey der Republica zu verantworten, verlange aber auff alle Weiss, dass sein Princz den Kayser besuche vnd sehe. Diss ist ein genugsames Anzeigen, dass Ihro Kay. May. nit zu der Armeé gehen.

Lincz den 31. Augusti.

Heunt Nacht ist ein Courrier von der Armée, ein anderer von den Abaffi kommen. Der erste bringet, dass der Obrist Heüssler mit dem halb Lothringischen zu Fuess vnd seinen Regiment Dragoner sich der ersten Insel an denen Bruckhen jenseits der Donau bemächtiget vnd die Erbauung der Bruckhen verhindert habe; der von Abaffi meldet, dass die Türcken seinen Fürsten mit bey sich habenden 6000 Siebenbürgern an die Raab commandiert, entgegen aber selben Bassa mit 10000 Türcken

zu der Haubtarmée beruffen haben, solle er sich bieten, wann es zu einer Action oder Entsacz der Statt Wienn komme, er vnd die Seinigen wider die Vnsrigen nit fechten werden. Sagt auch, dass der Gross-Visir sein Quartier in der Capuciner Closter bey St. Vlrich habe, allwo sie vill Säckh mit Erden gefült auff einander gestellet, vnd ein Maur darmit gemacht haben.

Lincz den 1. September.

Nachmittag ist ein Cornet von den Picolomischen Regiment kommen, bringt aber nichts anders, als des Königs von Pohlen Ankunfft zu Hollabrun, vnd dass ihme der Herzog biss dorthin entgegen reüthe. Zu Wienn höre man noch starckh schüessen, absonderlich vergangenen Sontag frühe.

Die 2 Regimenter Meternich zu Pferdt, Serau Dragoner vnd halb Peckhemische zu Fuess waren bey Fürstenfeldt campirt, als dise die Budianische mit 5000 Mann in der Nähet gewust, haben sie angegriffen vnd also verfolget, dass sie gar auss ihren Lager verjagt vnd 300 nidergemacht haben.

Lincz den 2. September.

Auff den Abend ist ein Courrier kommen. Der Herzog schreibt allein, dass er vorgestert den König in Pohlen zu Hollabrunn[1] empfangen, alldorten zu Mittag mit einander gessen vnd einen gueten Rausch angetrunckhen habe.[2] Stehen in gar gueter Verständtnuss mit einander, wie auch mit den Fürst von Waldeckh. Der Marggraff ist zu Crembs ankommen, wird aber erst heunt auff Gestetteldorff zu der grossen Conferenz. Den 4. dits wird der Churfürst von Sachssen vnd auch die Franckhischen zu Crembs erwartet.

Heunt frühe ist der P. Marco d'Aviano Capuciner hier ankommen.[3] Der hat auff den Abend in der Hoffcapellen eine andächtige Exhortation gemacht, dass Gott vns gwiss die Victori wider den Türcken geben werde, wann wir uns nur auch recht vornehmen, vns zu bessern vnd Gott nit so freuentlich vnd offt zu belaidigen, auff welches er den Seegen gegeben. Ihr Kay. May. haben mir befohlen, ich solle ihme die Gelegenheit machen, dass er Morgen mit anbrechenden Tag nach der Armée fahren möge, vnd einen zugebe, der ihme vnterwegs hinab vnd wider

---

[1] Am 30. August. Vgl. dazu: ‚Diarium artilleriae praefecti' in ‚Acta historica res gestas Poloniae illustrantia Cracoviae', 1883, vol. 6, p. 584 ff.

[2] Toifel, S. 499. [3] Ebenda, S. 460.

hinauff versorge. Habe also meinem Secretario dise Commission auffgetragen vnd ein Landtgutschy mit 4 Pferdten nacher Crembs geschickt, die ihme zurückführe. Er wird der ganzen Armée den Seegen geben vnd, wann es verlangt wird, mit dem Crucifix vorangehen, wann die Vnsrigen den Feindt angreiffen sollen. Es ist heunt das Würtenbergische Regiment als ein Theill der Schwabischen Kreyssvölckher ankommen vnd sollen die Vbrigen in wenig Tagen folgen.

Lincz den 3. September.

Es ist heunt frube ein Officier von der Armée kommen, der bringt Brieff von dem General von Stahrnberg auss Wienn vnter den 1ten dits. Weilen sie in Zifer waren, hat man nit aigentlich wissen können, was sie berichten. Mündlich sagt er so vill auss, vnd geben es auch Brieff von der Armée, dass die Vnsrigen den Revelin noch erhalten, des Feindts grosse Mine haben sie entdeckht, vnd ihme das Puluer heraussgenohmen. Sie besorgen aber noch ein andere vnd fürchten, er dörffte gähling mit derselben der Statt grossen Schaden zuefuegen, dahero sie vmb balden Succurs anhalten. Doch glaube der General Graff Stahrnberg, dass er 14 Tag sich noch wohl halten könne; in einen Aussfall sollen die Vnsrigen eingebiest haben. Disse Brieff hat wider der Räcz gebracht, der öffters auss vnd eingehet.

Das Schwabische oder Würtenbergische Regiment warthet der Cavalleria, Bagage vnd vbrigen Regimentern allhier.

Lincz den 4. September.

Die gestrigen Brieff von 1ten in Zifer haben nit so gute Nachrichten gebracht, als man spargiert hat, indeme der Stattobrister vnd die Deputirten schreiben, dass sie die Minen nit finden können, also besorgen, wann dise springen, dass die Löwelpastein, so zuruckh nit genugsamb verschnitten hat können werden, vber einen Tag nit zu halten seye. Weilen aber der Succurs nun mehr also bey einander, dass er täglich kann gegeben werden, also hat man solchen zu beschleinigen.

Gestert noch ein Courrier, den Herzog geschickt, heunt ist wider ein Page von Graff Schaffgotsch[1] ankommen, der bringt aber allein, das vorgestert der Veldtherr Jablonowscky[2] bey der Armée ankommen, vnd

---

[1] Graf Leopold Christoph Schaffgotsch, schlesischer Kammer-Präsident.
[2] Stanislaus Johann Jablonowski, Palatin von Russland.

heunt die grosse Conferenz oder Kriegsrath werden solle. Ihro Kay. May. seynd noch der Meynung, dass sie zu der Armée gehen wollen, wann anderst das Ceremonial mit dem König von Pohlen nichts entzwischen bringe. Man erwarthet aber disen Abend die Nachricht mit aignen Courrier. Ein Hofffourier von Chur-Bayrn ist heunt ankommen, begehret Logierung vor Seine Durchlaucht, dero Hoffstatt vnd 600 Pferdten.

Lincz den 5. September.

Man hat dise Nacht von 12 bis 2 Uhr die Stuckh von oder für Wienn gar wohl gehört vnd wird vor ein gutes Zeichen gehalten, indeme dess Feindts Minen bis dato keinen sondern wahren Effect thuen können. Es ist heunt nichts von dem Herzog, sondern allein ein Schreiben von dem Graff Schaffgotsch kommen, der beziehet sich auff ein anders, welcher aber Ihro Kay. May. nit eingeloffen. Also verbleibet vnser Abreyss noch in der vorigen Vngewissheit, biss dass der H. Marggraff von Baaden selbst oder wenigst ein aussführliche Nachricht einlauffet.

Lincz den 6. September.

Man hat mit grossen Verlangen eines Courriers erwarthet, nit allein dess Graff Schaffgotschs Negotiation mit dem König von Pohlen wegen dess Ceremonial zu wissen, sondern auch den Marggraffen von Baaden selbst mit denjenigen Bericht, was bey dem gehaltenen grossen Kriegsrath gehandlet worden. Endlich ist diser vmb 4 Uhr erschienen vnd so vill mitgebracht, dass Morgen den 7ten der General-Rendesvous von der ganzen Armée seyn solle, Vbermorgen aber dieselbe in den Wienner Waldt marschieren vnd allda Posto fassen sollen. Von Graff Schaffgotsch ist einiges Schreiben nicht kommen, also haben Ihro Kay. May. anbefohlen, dass alles in Bereitschafft stehen solle, dass wann heunt Nacht, wie sie vnfählbar erwarthen, ein Courrier kommete, die Pferdt Morgen fruhe zu Landt vorangehen vnd Ihr kay. May. Vbermorgen zu Schiff folgen mögen.

Vmb 6 Uhr ist der Churfürst von Bayrn zu Schiff ankommen, deme Ihro Kay. May. bey dem Ufer empfangen vnd in ihren Wagen in das Schloss geführt haben. Der jüngere Princz von Hannover hat bey Ihr Kay. May. Audienz gehabt, will Morgen mit sambt den Tag zu der Armée gehen.

Lincz den 7. September.

Ihro May. die Kayserin seynd disen Morgen vmb 6 Uhr mit einer Princzesin glücklich erfrewet worden. Nachmittag wird sie durch H. Cardinal Nuntio getauffet, vnd von Ihr Churfürstl. Durchlaucht auss Bayrn auss der Tauff gehebt werden. Ihro Kay. May. haben disen Morgen (weilen heunt Nacht weither nichts von der Armée kommen) ihre Hinabreyss resolvirt, dahero alsobalden der kayserliche Hoffstall vnd andere nothwendige Ross vnd Wagen zu Landt voran geschikt werden. Morgen vmb 9 Vhr fruhe wollen Ihr Kay. May. sich zu Schiff seczen vnd wenigst biss Bestenberg fahren, H. Churfürst aber ist nach geschehener Tauff disen Abend noch abgereyst.

Die newgebohrne Princzesin ist Maria Anna Josepha Antonia Regina genannt worden. H. Churfürst hat sie allein als Gevatter auss der Tauff gehebt.

In Schiff bey dem Jäger in der Au den 8. September.

Gestert Abends haben wir von der kayserlichen Armée von 5. dits Brieff gehabt. Schreiben, dass die Pohlen schon in Anmarsch vber die Tulner Schiffbruckhen gehen sollen vnd vermeynen, dass den 7ten, also Gestert, der General Rendesvous in Tulnerfeldt seyn solle. Heunt fruhe ist dess Graff Schaffgotsch Page kommen, der bringt, dass als er dem Vicekanzler[1] von Pohlen gesagt habe, dass der Kayser in Persohn zu der Armée kommen wolle, diser geantworthet, es wurden Ihr Kay. May. nur Verhindernuss bey der Operation machen; wann selbe woll ablauffe, kunten Sie alsdann kommen vnd den König embpfangen. Dises hat wider den Kayser vnd etlich Ministri so gir[2] gemacht, dass wann nit Alles schon bestellt wäre, man gar zu Lincz wurde geblieben seyn. Endlich ist geschlossen worden, Ihr Kay. May. sollen forthgehen,[3] aber gemach, biss dass man höre, was der Herzog vermeyne vnd was man antworthen würde auff die kayserliche Resolution, dass Sie gehen wöllen. Man hat also lang verzogen, dass Ihr Kay. May. erst vmb halbe eins von Lincz in dass Schiff gefahren, alldorten zu Mittag gessen vnd nach Gelegenheit biss hieher zum Jager in der Au, 5 Meill von Lincz, gefahren seynd. Wir 4 hohe Ambter, die 2 Guardi Haubtleuth, 2 Cammerherrn, so Dienst haben, Graff Mollarth, Oberst-Silber-Camrer vnd der von Spiring (so den Princz Franczen von Newburg, der auch mitkommet, zu Taffel geschenckt)

---

[1] Johann Gninski. [2] kirre = mürbe.

[3] Der spanische Gesandte drängte besonders dazu.

haben in dem Leibschiff gessen, denen kayserlichen Edlknaben habe ich auff dess Kaysers Ceinturons vnd Degen kauffen, auch Pistollen auff die Pferdt geben lassen, weilen es also vor disen gehalten worden. Graff Schaffgotsch schreibt von 7ten, es seye gestert, das wäre den 6ten, dem Žierousky gesagt worden, dass die in der Statt Wienn lamentierlichen Zeichen machen secouriert zu werden, es seye die puncta der Löwel-Pastein gesprungen vnd waren noch 4 Minen, die sie auch wurden gehen lassen. Dises hat in der Antecamera ein grosse Kleinmüthigkeit verursachet, ich habe aber Ihro Kay. May. vnd andern remonstriert, dass dises nit wohl seyn könne, erstlich: weilen der Žierousky es nur von andern gehört, anderten der Herzog nichts daruon schreibe, drittens seye es nit so gefährlich, dass sie die Puncta von Pastion gesprengt, sie muesten erst sturmmen vnd werden nit gleich also hineinlauffen, dass sie nit villmahl abgeschlagen werden, so könne man es auch nit gwiss wissen, dann ausser der Statt ist Niemandt seyder dess 1. kommen, auch durch Gefangene keine Kundtschafft gebracht worden, wohero weiss man dann, dass disse Mine disen Effect gethan habe, vnd dass noch 4 andere seyen. Die Maisten seynd diser meiner Meynung beygefallen.

In Schiff bei Türnstein den 9. Septembris.

Wir haben heunt fruhe vmb 7 abfahren sollen, so hat vns aber ein starckher Nebel daran verhindert, der sich erst nach 9 gehebt hat. Vnterdessen haben Ihro Kay. May. Mess lesen lassen, weilen man aber gestert die Ordinanz gegeben, dass das Fruhemahl zu Marbach seyn solle, haben die Kuchl- vnd Kellerschiff nit glauben wollen, dass sie zu Pessenberg zuefahren sollen, seynd also erst auff 3 Viertl auff 3 allda ankommen, vnd wir erst vmb 4 zum Essen kommen. Gegen 5 ist dess Graffen Schaffgotsch Page einer widerkommen vnd dem Obrist Hoffmeister einen Brieff gebracht, in welchen er meldet, dass als er dem König gesagt, dass Ihro Kay. May. zu der Armée gehen wollen, habe er geantworthet, tenes s'ambaras vnd weither gesagt, Ihro Kay. May. Persohn wäre gar zu praecios, dass Sie solte einige Gefahr exponiert werden, er könne dise Feindt, er habe 2 Sultane geschlagen, vnterdessen aber wären ihme die Tartarn in die Retroguardi allzeit eingefallen, das kunte anjeczo auch geschehen; vnd mit disen habe er sich reteriert.

Ihr Kay. May. haben ein nach dem andern von vns geheimben Räthen, so in dem Schiff waren, gefragt, was zu thuen seye. Mein Meynung war, alle Resolution zu verschieben, biss der General, so Ihro Kay. May. von den Herzog nacher Crembs begehrt haben, komme, vnd auch

der Herzog auff Ihro May. gefasste Resolution antworthe; zuruckh känne man nit mehr, hier zu bleiben stundte nit wohl, auff Tulln zu gehen, ohne dass man wisse, was vor Anstalten gemacht werden, ist nit rathsamb. Haben sich also Ihre Kay. May. dahin resolviert, dass man Morgen nit abfahren, bis sie es nit befehlen werden.

Es hat Gestert der Graff von Paar seinen Page nacher Crembs geschickt, nachzufragen, ob vill Kranckheiten allda regieren, so heunt zuruckh gebracht, dass an der rothen Ruhr täglich 10 bis 12 sterben vnd ihnen die Kranckhen von der Armée zuegeschickt werden. Des Graff Schaffgotsch Page sagt mündlich aus, dass der Obrist Heüssler mit 600 Pferdten die Türcken von dem Callenberg verjagt habe, vnd denen in der Statt ein Zeichen gegeben, auff welches sie gleich geantworthet haben. Heunt sollen die Vnsrigen schon in den Wienner-Waldt stehen.

Türnstein den 10. Septembris.

Dise Nachricht ist der General Rabata von den Herzog zu Ihro Kay. May. geschickt worden. Mit disen ist der Graff Philipp von Lamberg kommen vnd zu mir in den Schiff vber Nacht zu bleiben gegangen. Sagt, dass der Obrist Heüssler vor 2 Tagen auff den Callenberg mit 600 Pferdten gewest, mit einen Fewr der Statt ein Zeichen gegeben, dass die Vnsern in der Nähet seyn, auf welches gleich die Statt mit einen Zeichen auch geantworthet hat. In den türckischen Lager aber wäre ein solches Geschrey vnd mouvement ausskommen, dass man spüren künnen, dass es ihnen wunderlich vorkommen, denen in der Statt aber auch dises ein Trost gewesen seyn wirdt. Er ist seithero wider hinauff mit 500 Pferdten commandirter gegangen, aber 3000 Türcken angetroffen, die ihme attaquiert, er sich aber so vernünfftig vnd glücklich reterirt habe, dass er biss 50 Türcken erlegt vnd von denen Seinen Niemandt verlohren habe.

Der General Merci ist mit 2000 Pferdten vber den Wiennerwaldt zu recognosciren geschikhet worden vnd biss Schönbrun gewest, ohne dass er Jemandt angetroffen, welches alle erfrewet hat, dann man geglaubt hat, der Feindt wurde sich zu Endt dess Waldt mit Redouten vnd Fortinen hin vnd wider verschanczt vnd an die Paäss gelegt haben. Sie halten nun vor vnfählbar, dass es zu einer Schlacht kommen müesse, bilden ihnen auch die Victori sicher ein, weilen sie nit allein den Feindt in der Macht gleich, sondern den Situm vor sich, die Türcken aber die von der Statt auch hinter ihnen haben.

Die teutsche Infanteria vnd Cavalleria vnter einander getheilet, solle die Avantgarde haben, die Pohlakhen aber zuruckh souteniren, vnd

glauben alle, dass Morgen die Bataille geschehen solle. Dass Ihre Kay. May. darbey seyn sollen, widerrathen nit allein der König in Pohlen, sondern auch der Herzog vnd die gesambte kayserliche Generalitet vnd glauben, dass Sie mehrere Verhindernuss machen als Nuczen verursachen wurden. Ihr Kay. May. haben darüber die anwessende geheimbe Räth in das Leibschiff kommen lassen, geheimben Rath oder Conferenz zu halten, vnd haben geschlossen:

1°. dass Sie heunt hier bleiben vnd erwarthen wollen, biss vnser Armée v̈ber den Wienerwaldt, die pohlnischen vnd die kayserlichen vnd Reichsvölckher v̈ber Closterneuburg seyen, vnd sich vnter den Callenberg conjungirt haben.

2°. Wann dass geschehen vnd der Feindt weiche, gleich nacher Closterneuburg zu gehen;

3°. wann der Feindt gewichen vnd die Belägerung verlassen, zu Wienn einzureithen vnd das Te Deum laudamus bey St. Stephan singen zu lassen. Zu diesen Ende Ihro May. werden verbiethen lassen, dass vor Ihnen Niemandt in die Statt gelassen werde;

4°. der Armée zu erindern, dass wann ein Schlacht geschehe, sie sich nit mit Blinderung der Bagage aufhalten;

5°. dass Sie einen Cavallier gleich zu der königlichen May. in Pohlen, beeden Churfürsten vnd Herzog von Lothringen schickhen, ihnen wissen zu lassen, dass sie in der Nähe seyen vnd allein bleiben, weilen sie glauben, es dörffte Morgen mit dem Feindt zu thuen geben vnd sie etwann einige Hinternuss verursachen dörffen. Wann es aber verschoben wurde oder vorbey ware, wurden sie gleich darbey seyn. Vnd zu disen ist Graff Keffenhiller benennt worden.

Herr Herzog ist dise Nacht zu Dierling,[1] der König aber zu Königstätten gewest, vnd wird der erste bey Closterneuburg, der ander bey Maurbach vnd Heyderstorff[2] heraussgehen, vnd sich beede vnter den Callenberg conjungiren. Man hat dise Nacht mit 3 Stuckschuss bey anbrechender, 3 andere bey Mitternacht vnd 3 bey anbrechenden Tag die Lossung gegeben, dass der Succurs dar seye, vnd dises wird man heunt widerhollen.

Türnstein in Schiff den 11. September.

Fruhe vnd gegen Mittag ist ein Courrier vnd ein Cornet von der Armée kommen, weilen sie aber vnser zu Tulln erwarthet, bringen sie

[1] Durch fehlerhafte Lesart des Abschreibers, anstatt Kierling.

[2] Hadersdorf bei Weidlingau.

nichts gar frisches. Sagen allein, dass die gestrige Nacht der Herzog bey Closterneuburg, der König in Waldt gewest vnd sich Gestert noch vnter den Callenberg conjungiren sollen. Oben auff den Berg, wo das Closter gestandten, befinden sich bey 5000 Türckhen, die man herunter schlagen solle, werden nit vill Widerstandt thuen, weillen sie keine Infanterie noch Stuck bey sich haben. Die auff den Berg zu stehen commandiert, werden gueten Gusto haben, zu sehen, wie alles her vnd abgehen werde.

Türnstein in Schiff den 12. September.

Es ist heunt Nacht ein Courrier von der Armée vnd bald darauff der Graff Keffenhiller kommen, der gebracht, dass nit allein die Vnsrigen Posto auf dem Callenberg gefasst, sondern schon den Berg hinunter gehen, vnd wo sie die Türcken antreffen, mit ihnen charmizirn vnd weichen machen. Wienn haltet sich nit allein, sondern schuesset mit Stuckhen vill herauss, entgegen die Türcken wenig hinein. Vmb 4 Abends ist auch der junge Graff Tschernin kommen, deme der Herzog geschickht, mit der Nachricht, dass die Teutschen vnd Polackhen sich schon conjungiert vnd dapffer auff die Türcken lossgehen. Dess Duc de Croy jüngerer Brueder ist von ein Stuckh todt geschossen worden; erzehlet, wie dapffer die Vnsrigen föchten vnd mit grossen Muth den Türcken verfolgen vnd nachgehen.

Der Kayser hat Lust bekommen, Morgen fruhe nacher Closterneuburg zu gehen. Hat dahero mit einen nach dem andern von vns darvon geredet, es seynd aber etliche darwider gewest vnd eingerathen, den morgigen Tag noch zu warthen, es war dann, dass heunt Nacht die Nachricht komme, dass Wienn entseczt oder der Türckh geflohen seye. Dahero die Ordre ergangen, dass man alles in Bereitschafft halte, damit man abfahren möge, wann man will.

In Schiff Closternewburg den 13. September.

Vmb 4 Uhr ist der Graff Carl von Lamberg geschickht kommen mit der Zeitung, dass der Herzog mit der Armée schon vmb die Heilige Statt stehe vnd alles wohl von statten gehe. Vmb 5. ist mein Sohn, auch von Herzog geschickht, kommen, der bringt, dass die Vnsrigen den Feindt auss seinem Lager bei Nussdorff weichen gemacht vnd vber 100 Zehlt bekommen haben.

Gestert Abends seynd die Vnsrigen bey denen Ziegelstadlen an Wasser vnd bey Hernals gestandten.

Vmb 8 ist der Graff Aursperg kommen, der die guete Zeitung gebracht, dass Wienn securiert seye, der Princz Louis von Baaden mit — Mann commandirte, hat biss an die Contrascarpe der Schottenpastein geseczt, worauff er Graff von Aursperg bey den Aussfahlthörl hinein gelassen worden, vnd weilen er darinnen war, haben die Türcken noch die Löwel-Pastein gestürmet, aber dapffer abgeschlagen worden. Hat den General Graffen von Stahrnberg vnd den General Capliers gesehen, von dem ersten ein Brieff an Ihro Kay. May. empfangen vnd wider heraussgegangen. Die in Wien werden einen Aussfall thuen, Princz Louis wird mit denen Seinigen auff einer Seithen vnd die Pohlackhen auff der andern in ihren Tranchéen angreiffen, vnd hoffet man auch, disen einen gueten Succes, ein grosse Victori aber, wann ihr ganzes Lager attaquirt wird werden. Noch kan man nit wohl wissen, was ihr disegno gewesen seye, dass sie ihr Lager nit fortificirt oder sich bey Zeiten reterirt haben, vnd scheinet, dass sie geglaubet, die kayserliche Armée seye nur ein zusambgeklaubtes Landtvolckh vnd der König von Pohlen seye nit ankommen. Noch weiss man nit, ob die Türcken ihre Bagage vnd Infanterie mit Theils Cavallerie voran geschickht haben oder nit, dann man es von der Höhe nit wohl abnehmen können. Mein Sohn ist gleich wider abgefahren, sich bey der Occasion zu finden.

Ihr Kay. May. haben sich gleich resolvirt, nacher Closterneuburg zu gehen vnd seynd vmb 9 von Türnstein abgefahren vnd vmb 7 zu Closterneuburg ankommen. Vnterwegs ist der Obrist Heüssler von Herzog geschikhter zu vns kommen, der gebracht, wie dass der Prince Louis vnd er bey Wienn mit dem Stattobristen einen Ausfahl abgeredt vnd selben auch gleich werckhstellig gemacht. Der Obrist Heüssler mit seinen Dragonern ist in die Approchen gerüthen vnd die von der Statt auff der andern Seithen aussgefallen, vnd haben vber 3000 Janitscharen in selben nidergemacht, die ẅbrigen Türckhen seynd alle in der Flucht daruon, haben ihre Zelt, vill Bagage, grosse Menge Pulver vnd Kugel vnd ẅber 100 Stuckh hinterlassen, vill Christen seynd erlediget worden, vnd haben ihnen die Vnsrigen noch auff 2 Meill nachgeeilt. Er vermeynt, dass in disen 3 Tagen mehr als 8000 Türcken, von Vnsern aber nit 500 geblieben seyn.

Hier haben wir einen Page von Graff von Schaffgotsch gefunden, der berichtet, dass der König von Pohlen heunt Mittags bey dem Stattobristen Graffen von Stahrnberg gessen habe. Wir haben von Tulln biss hieher fast alle Orth abgebrendt gefunden.

DIE ERSTEN VERSUCHE

KAISER RUDOLFS II.,

UM IN DEN

ALLEINBESITZ DER GRAFSCHAFT TIROL

ZU GELANGEN.

VON

J. HIRN.

Nach dem Tode des Erzherzogs Ferdinand II. von Tirol (1595) wurden lange, mühevolle Verhandlungen unter den erbberechtigten Agnaten des Hauses über die Frage geführt, wie es mit den von Ferdinand hinterlassenen Ländern zu halten sei. Drang die innerösterreichische Linie in engherziger Weise auf Theilung, so bestand dagegen die kaiserliche auf ungetrennter Verwaltung. Diese vertrat damit auch die Wünsche und Anschauungen der betreffenden Stände und Landschaften, welche sich einen eigenen, aber auch nur einen Landesfürsten ersehnten.[1] Viele Worte wurden gemacht, viele Schriften gewechselt, bis es endlich im Jahre 1602 zum Prager Recess kam. Derselbe zeigt in seinen Bestimmungen die deutlichen Spuren vom vorausgegangenen Dissens der handelnden Parteien.[2] Er ist ein Compromiss. Die Einheit des ganzen Ferdinandeischen Ländergebietes wird zwar aufrecht erhalten, aber beiden Linien wird eine gewisse Ingerenz auf die Regierung vorbehalten, die nicht von einem selbstständigen Landesherrn, sondern von einem Verweser oder Gubernator zu führen ist. Ihn umgeben Assistenzräthe der beiden Linien. In Hinsicht auf die Bestellung dieses Statthalters einigte man sich auf die Person des Deutschmeisters, Erzherzogs Maximilian, welcher noch 1602 sich nach Tirol begab und sein Amt antrat.[3]

Zur Würdigung der späteren Haltung des Kaisers ist es von Interesse, zu sehen, wie er sich zum neuen Gubernator,

---

[1] Alb. Jäger, Beiträge zur Geschichte der Verhandlungen über die erbfällig gewordene Grafschaft Tirol. Archiv f. österr. Gesch., 50. Bd.

[2] Eingehender über den Prager Recess und seine Vorgeschichte gedenke ich bei anderer Gelegenheit zu handeln.

[3] Erfüllte sich damit auch nicht der Wunsch der Stände nach einem eigenen Landesfürsten, so war ihnen diese Lösung doch lieber als etwa das Gubernament eines Sohnes Erzherzog Ferdinands. Cardinal Andreas hatte einen durchaus ungünstigen Eindruck hinterlassen.

zur Frage über dessen Stellung verhielt. Rudolf zeigte sich, um es kurz zu sagen, in Allem freundlich, was ihm sein Bruder Maximilian Tirols wegen vortragen liess. Der Deutschmeister beanspruchte einen Jahresgehalt von 36.000 Gulden; Rudolf war einverstanden, wogegen die Grazer Linie die Summe auf 24.000 Gulden herabdrücken wollte.[1] Vom Rechte zur Ernennung der Assistenzräthe, d. h. Personen, welche bei wichtigeren Regierungsacten des Statthalters im Namen und im Interesse ihrer Auftraggeber interveniren sollten, machten beide Linien Gebrauch. Der Kaiser bestimmte dazu den früheren tirolischen Kammerpräsidenten Cyriac Heidenreich und Dr. Friedrich Altstetter. Vor ihrer Ernennung richtete er an Maximilian die Frage, ob ihm diese beiden Herren genehm seien. Und als Rudolf merkte, dass der jetzt in bairischen Diensten stehende Heidenreich[2] nicht abkommen könne, so wandte er seinen Blick auf den österreichischen Landcomthur Marquard v. Eck, einen dem Deutschmeister eng befreundeten Ordensgenossen. Dessen Auswahl, so schrieb der Kaiser seinem Bruder, werde von demselben sicherlich sehr begrüsst werden.[3]

Auch sonst suchte Rudolf dem angehenden Gubernator in freundlicher Weise den Weg zu bereiten. Da sich Maximilian um Zustellung einer Amtsinstruction in Prag bewarb, erhielt er zur Antwort: deren bedürfe es nicht, nachdem er

---

[1] Ganz richtig bemerkt Maximilians Agent Ducker in Prag: die Grazer sollten hierin am wenigsten Schwierigkeiten machen, weil sie es später selbst zu ‚geniessen' hätten. Denn nach dem Recess hatte nach Maximilians Abgang die Grazer Linie einen Verweser für Tirol zu bestimmen; das erste Mal war dies dem Kaiser und seinen Brüdern anheimgestellt. Berichte Duckers an Erzherzog Maximilian im Statthalterei-Archive in Innsbruck (I. St.-A.), Ambraser Acten. Soweit ich nicht besonders citire, liegen die benützten Archivalien in dieser Abtheilung. — Man einigte sich endlich auf 30.000 Gulden.

[2] Heidenreich war Hofmeister des alten Herzogs Wilhelm. Stieve, Wittelsbacher Briefe VI, 24.

[3] Bedenken hegte der Kaiser gegen die von Graz aus bestellten Räthe Carl Schurf und Hieron. Manincor. Beim ersteren, dem Gerichtsherrn von Kufstein, irrte seine den Baiern besonders freundliche Gesinnung; den zweiten fand man in Prag zu wenig ‚friedliebend'. Schliesslich beruhigte sich der Kaiser, als man in Graz auf den beiden bestand. Ducker an Erzherzog Maximilian, 30. März und 20. Mai 1602; Rudolf an Erzherzog Maximilian, 23. Mai und 3. Juli; Konrad Decius an Erzherzog Maximilian, 15. Juni.

sich schon früher als Landesverweser (gemeint ist wohl Steiermark und Oberungarn) bewährt habe; es genüge ein Gewaltbrief, wo die den Agnaten reservirten Fälle aufgezählt sind. Maximilian möge nur in Gottes Namen nach Tirol gehen und recht bald durch Visitationen die bei den dortigen Aemtern obwaltenden Gebrechen beheben.

Der Deutschmeister ist diesem kaiserlichen Winke gleich nach Antritt seines Amtes mit löblichem Eifer nachgekommen. Genaueres hierüber zu sagen, würde hier zu weit führen. Aber mochte der Gubernator auch eine noch so emsige Sorgfalt an den Tag legen, binnen Kurzem war des Kaisers Sinn völlig verwandelt, und Maximilian erhielt ein Zeichen nach dem anderen der kaiserlichen Ungnade.

Die Ursache derselben ist durchaus nicht in den Verhältnissen Tirols zu suchen, sondern in dem leidigen, wenn auch jetzt noch latenten österreichischen Hauszwist, speciell im Gegensatze zwischen Rudolf und Erzherzog Mathias.

Seit vielen Jahren beschäftigte die Brüder des Kaisers die Frage um die Nachfolge. Rudolf, so mahnten und drängten sie, möge sich verheiraten oder bei Lebzeiten noch die Wahl seines Nachfolgers sichern. Oft war der Kaiser schon darum angegangen worden; im besten Falle ward darauf eine verschiebende Antwort gegeben. Noch 1603 war Maximilian zweimal deswegen in Prag erschienen. Ausgerichtet hat er dabei so wenig wie Andere; nur hatte er sich damit wenigstens nicht die Gunst seines Bruders verscherzt.[1] Bei seiner zweiten Anwesenheit (Ende October) hatte der Deutschmeister auch versucht, eine Besserung in den Beziehungen zwischen Mathias und dem Kaiser anzubahnen. Gerade während er deshalb besonders über die Sache Rusworm, Cavriani und Mollart mit dem empfindlichen Kaiser ‚aufs fleissigst und glimpflichst‘ verhandelte, wandte sich Mathias an ihn noch in einer besonderen Angelegenheit.[2] Maximilian möge sich doch auch beim Kaiser

[1] Stieve, Die Politik Baierns II, 724, 728. Stieve, dessen frühzeitiges, plötzliches Hinscheiden die Geschichtswissenschaft aufs Tiefste beklagen muss, hat von der hier zu behandelnden Episode nur eine kurze Bemerkung auf Grund der ihm vorliegenden Acten geben können. Er registrirt (S. 733) zum Anfange von 1605 Rudolfs Aerger gegen Maximilian ‚vermuthlich wegen dessen Bemühungen um die Ordnung der Nachfolge‘.

[2] Erzherzog Mathias an Erzherzog Maximilian, 29. October 1603.

verwenden, damit Mathias sein ‚intentum' ins Werk setze und damit sein Gewissen erleichtere.[1] ‚Dann I. M. machen den ausschlag mit Ihrer heirat wie Ihr gefällig und gelegen, so will ich doch in dieser seelengefahr kein stund mehr zubringen, in bedenkung, dass ich einmal dem wesen bei mir aus dem grund zu helfen kein anderes mittel weiss, so bei gott und der welt verantwortlicher wär, und können mich E. L. in keiner sach mehr obligiren als in dieser, daran mein ewig und zeitlich wolfart gelegen.' Diese Bitte langte am 2. November in Prag an, an dem Tage, für den bereits Maximilians Abschiedsaudienz beim Kaiser angesetzt war. Ohnehin war ihm schon nahegelegt worden, er möge bei derselben nichts ‚neues' vorbringen, damit Rudolf, der sich wieder sehr aufgeregt zeigte, nicht irritirt werde. Der Deutschmeister hegte daher die Besorgnis, dass, wenn dieses ‚jetzige intent alsogleich auf ein eilenden sturz sollte unversehens vorgebracht werden', der Kaiser sich darüber hoch ‚risentiren' könnte. Von der heimlichen Absicht des Mathias schon früher[2] in Kenntnis, hatte Maximilian gleich bei seiner ersten Besprechung mit dem Kaiser davon Anregung gethan mit dem klüglichen Beisatze, Mathias würde darin ohne Rudolfs Vorwissen nichts unternehmen. Rudolf hatte nicht unfreundlich geantwortet. Deshalb hielt es Maximilian für besser, diesmal den Kaiser ‚in der guten disposition' zu lassen und nicht ‚mit einiger füreilung zu perturbiren' und so das, was bisher ‚heilsams' ausgerichtet worden, auf einmal wieder umzustürzen.[3] Vielleicht, so tröstete der Deutschmeister, gibt sich bald wieder Gelegenheit. Unterdessen wolle man eifrig nachdenken; gern wolle er weiter dabei dienen. Nebstbei bat er den Heiratscandidaten, er möge die wichtige Sache wohl erwägen und bedenken, was es ‚für eine grosse consequenz wegen der succession' auf sich hat, was dem ganzen Hause und be-

---

[1] Diese und ähnliche Worte beziehen sich auf des Mathias leichtfertigen Lebenswandel, der bei einer Vermählung aufhören sollte.

[2] Ueber den Zeitpunkt siehe unten den Brief Trautsons. Im Allgemeinen erinnert Mathias an diese Sache in seiner 18. Beschwerde gegen den Kaiser 1607. Hurter, Gesch. Kaiser Ferdinands II., 5. Bd., S. 414.

[3] Auf das erste Anbringen sagte der Kaiser: die Verheiratung des Bruders sei ihm nicht unangenehm, nur müsse er vorher davon wissen, weil ‚das successionswerk hieran hienge'. An diese Worte erinnert Maximilian noch später den Kaiser.

sonders für des Mathias eigene Person im römischen Reiche ‚darauf stehet', damit er sich nicht ‚praecipitire' und, während er glaube, damit sein Gewissen zu beruhigen, sich nicht etwa selbst ‚einen unaufhörlichen nagenden wurm erwecke'. Denn wie solche Sachen von Gott allein abhängen, so gehe auch Mathias am sichersten, es dem göttlichen Willen anheimzustellen und mit Geduld zu harren. Gott werde gewiss Mittel und Wege zeigen, damit es ‚zu begnügigem contento' des Erzherzogs und zu des Hauses gemeinem Wohlstand gereiche.[1]

Gerade einen Monat dauerte es, bis Mathias zu einer Antwort auf die nicht sehr animirenden Mahnungen des Bruders sich entschloss. Gern wolle er diesen ‚hauptpunkt', die Heirat, Gott empfehlen. Aber er finde sich nun einmal so beschaffen, dass er abnehmen müsse, es sei ‚eine inspiration des höchsten', welcher ihn dadurch an Leib und Seele erhalten wolle. Ich möchte wünschen, also schreibt Mathias nach Innsbruck, die Natur stünde in meinem Willen; so wollte ich mein Leben lang an keine Heirat denken. Nun aber muss ich die Natur den regieren lassen, der sie mir gegeben. Gewiss soll man in dieser Sache nichts ‚praecipitanter' unternehmen. Aber in Bedenkung, wie lang ‚dies von mir verzogen worden', welche Ungelegenheiten mir daraus entstanden und dass ich täglich älter werde, so wird man hoffentlich Mitleid mit mir haben und von mir nicht glauben, dass ich mich übereilen will. Mathias dankt dem Deutschmeister für das Anbringen beim Kaiser[2] und fährt fort: Es wäre Unrecht von mir, den Schritt ohne Wissen des Kaisers zu thun, besonders nachdem ich nun weiss, dass dem Kaiser die Heirat nicht zuwider und dass er mich zu meinem Schaden nicht aufhalten wird. Heiratet der Kaiser noch selbst, ‚so bin und bleib ich sein diener und hab weder ich noch andere an die succession im römischen reich zu denken, sondern stehet alles beim willen des kaisers'. Heiratet der Kaiser nicht, so ‚bleib ich in denen terminis' und will vom Kaiser mit meinen aufrechten Diensten nicht aussetzen. Mathias erklärt sich zufrieden, wenn Rudolf bis künftigen März ‚den ausschlag in dieser sachen' thut. ‚Es können I. M. meinem stand

---

[1] Erzherzog Maximilian an Erzherzog Mathias, 8. November 1603.

[2] Mathias gedenkt hier auch dankbar des Kaisers, welcher erklärt habe, gegen die Verheiratung nichts einzuwenden, wenn sie mit seinem Wissen erfolge.

gemäss bei Florenz, in Graz, in Baiern und andern orten gelegenheit für mich finden und machen; I. M. verobligiren mich damit und ringern mein gewissen, bringen mich zur ruhe und dass ich in allen negotiis desto eifriger bin.' Maximilian aber möge ja nicht die Hand vom Bruder abziehen; zu ihm setze er sein grösstes Vertrauen.[1]

Maximilian erklärte sich bereit, die Beförderung der Heiratssache beim Kaiser zu betreiben. Nach seiner Voraussicht aber würde Rudolf, von Neuem angegangen, an ihn das Ansinnen stellen, dass er das Originalschreiben vorlege, worin ihm Mathias sein Anliegen vorstellte. Dazu hielt der Deutschmeister den Brief vom 7. December für ungeeignet. In demselben erscheint der Satz, des Mathias ‚intentum sei auf unseres hauses gewohnheit fundirt'. Das sei unverständlich, bedürfe einer Erläuterung und würde dem Kaiser gewiss auffallen. Ebendenselben würde es verletzen, da ihm im Briefe ein Termin bis zum Monat März gestellt ist. Und dann, das Gefährlichste von Allem, Mathias hatte Anregung gemacht von der Succession für den Fall, dass der Kaiser keine Leibeserben hinterlassen würde. Dies insbesondere, so rieth Maximilian, müsste in einem zur Vorlage in Prag bestimmten Briefe unbedingt ‚in etwas' geändert werden.[2]

Mathias befolgte genau die gut gemeinten Rathschläge und sandte einen darnach geänderten Brief nach Innsbruck. Die als unklar bezeichnete Stelle ward geändert in ‚solche vermählung sei . . . fundirt'.[3] Der Passus über die Nachfolge blieb in der Feder, dafür wurde eingeschaltet: Wenn der Kaiser selbst heiratet, was ich stets gewünscht habe, so wird damit meiner Intention nichts benommen, weil ich stets des Kaisers treuer Bruder bleiben will; wenn der Kaiser nicht heiratet, so ‚bleib ich eben in den terminis' und will ihm treu dienen. Der Schluss wurde auch etwas anders gestaltet: Maximilian möge eine kaiserliche Entschliessung erwirken, damit zu

---

[1] Erherzog Mathias an Erzherzog Maximilian, 7. December 1603.

[2] Erzherzog Maximilian an Erzherzog Mathias, Conc. vom December 1603.

[3] In einem nur für Maximilian bestimmten beiliegenden Postscript sagt Mathias: der Ausdruck von der Gewohnheit des Hauses sei von ihm in den ersten Brief eingeführt worden in der Erinnerung an die Thatsache, dass die Dynastie bisher namentlich mit Heiraten ihren Besitz erweitert habe.

verspüren sei, dass der Kaiser das bereits erfolgte Anerbieten ‚in effect zu führen‘ bedacht wäre; Rudolf möge dem Bruder die Braut wählen; ‚denn ich folge lieber der disposition des kaisers als meiner inclination‘. Natürlich war von der Setzung eines Termins keine Rede.

Gegen diese Form des Schreibens hatte Maximilian keine Einwendung mehr, und ohne dasselbe erst vom Kaiser requiriren zu lassen, sandte er es mit einem Begleitbrief nach Prag.[1] Letzterer wird mit einem allerdings ziemlich verspäteten Neujahrswunsch eingeleitet. Dann erinnert der Deutschmeister den Kaiser an ihre Unterredung über des Mathias Absicht, der nun einmal diese Heiratssache ‚hoch zu gemuet gefasst‘, sich aber andererseits auch ganz nach dem kaiserlichen Willen richten wolle. Zeuge dessen sei auch das beigelegte Originalschreiben. Und weiter: Da E. M. also sehen können, dass es für Mathias kein anderes Mittel zur Beruhigung gibt, dass aber auch Mathias auf keinen Fall E. M. im Wege stehen möchte, so möchte ich mir schier E. M. früherer Antwort gemäss die tröstliche Hoffnung machen, dass E. M. dem Bruder mit gewünschter Erklärung beispringen. Mathias wird nicht aus überstürzter Liebe gegen eine (bestimmte) Person, deren einige er ja E. M. zur Auswahl stellt, sondern nur von Gewissenszwang getrieben. Je länger E. M. mit der Entschliessung zurückhalten, um so schwerer wird dem Bruder die Bürde gemacht. Ich bitte also E. M., mich keinen unfruchtbaren Mittler sein zu lassen. — Den Schluss des Briefes bildet ein ‚ceterum censeo‘; Maximilian schreibt: Wie sehr mich eine Entscheidung von E. M. für Mathias freuen würde, noch mehr würde mich freuen, wenn ich eine schliessliche Resolution E. M. eigener Person halber bald erleben möchte.

Barvitius ward wegen Betreibung bei Rudolf noch besonders von Maximilian angegangen.[2] An Mathias ging eine

---

[1] Erzherzog Maximilian an Rudolf, 30. Jänner 1604.

[2] Vom gleichen Datum. Maximilian schreibt da: Wohl hoffte ich von Linz aus (offenbar mit dem Briefe vom 8. November), meinen Bruder abgekühlt zu haben; aber ich sehe, dass er je länger je mehr ‚entzündet‘ wird. Barvitius möge beim Kaiser gute Antwort ausbringen, ‚dann einmal das verlangen sehr gross und wie du weisst, amanti etiam festinatio in mora est‘. — Auch an den damals allmächtigen Kammerdiener Lang schrieb Maximilian und erhielt von demselben zur Antwort: in der be-

Abschrift des Briefes an den Kaiser. Zugleich aber wollte der dienstbereite Deutschmeister auch diese Gelegenheit nicht vorübergehen lassen, den Bruder etwas abzukühlen. Ich thue, was ich kann, so schreibt er an Mathias, aber die Sache steht in der Gewalt Gottes und in der Bewilligung des Kaisers, und ‚die lassen sich an kein ziel noch zeit binden'. E. L. müssen also Geduld haben. Denn wenn auf der Welt ein Ding ist, woran sich Gottes ‚ausersehung' der Menschen zeigt, so sind es die Heiratssachen, welche zu einem guten Ende ausschlagen sollen. ‚Was aber zum üblen verhengt, hat ein leichten fortgang; darum ihm kein ziel zu setzen; der alleinig weiss die rechte zeit und mass.' Ich habe diesmal nicht hitziger in den Kaiser dringen wollen, auch keinen Termin setzen dürfen, denn E. L. kennen selbst des Kaisers ‚humor'. Kommt eine Antwort von ihm, so wird man ja weiter sehen, was zu thun ist. Uebrigens ist die Sache an sich selbst so urplötzlich auf die Bahn gekommen und von solcher Wichtigkeit, dass man auch nachdenken muss über Person, Stand und ‚nachkommlichen unterhalt' (der Braut). Denn wo man ‚anschanzen' wird, da werden verschiedene Conditionen gemacht werden, denen man nach Nothdurft begegnen muss, damit man sich nicht etwas unterstanden, wovon man hernach mit Spott ablassen müsste. Daher zum Schluss das Mahnwort: ‚Hierumben auch E. L. der zeit, weil und dem werk eine notwendige frist gönnen werden.'[1]

Diese Frist hat Maximilian selbst, der abkühlende Berather, dann ziemlich kurz bemessen. Kaum war der Monat Februar vorüber, so glaubte er, dem Kaiser einen kräftigen Wink geben zu sollen, dass es Zeit sei zu einer Entscheidung.[2]

---

wussten geheimen Sache wünsche er, dass sein vielfältiges Anmahnen etwas nütze; er feiere nicht, deshalb ‚der person und qualitäten honorifice zu gedenken', und hoffe, der Kaiser werde sich endlich doch resolviren. Philipp Lang an Erzherzog Maximilian, 1. März 1604. — In den späteren Monaten dieses Jahres hat Maximilian kein Schreiben mehr an den Kaiser gerichtet, ohne zugleich Lang davon zu verständigen.

[1] Erzherzog Maximilian an Erzherzog Mathias, 30. Jänner 1604. — Mathias dankt am 10. März. Maximilian habe das Schreiben an den Kaiser trefflich abgefasst. Nur gegen die ‚Urplötzlichkeit' seines Vorhabens verwahrte sich Mathias. Schon vor drei Jahren, da Rudolf mit Florenz wegen Heirat verhandelte, sei auch er in Combination gezogen worden.

[2] Vielleicht deshalb, weil sich Rudolfs Zustand in dieser Zeit wieder gebessert hatte. Stieve, a. a. O., S. 729.

Ich hätte, so schreibt er an Rudolf, gehofft, dass E. M. in der Sache des Mathias bald eine Antwort geben, weil ,ich mich sonst eines ärgern ausschlags besorge'. Ich bitte also nochmals, das ,remedium' nicht länger zu verschieben, sondern ,besorgender inconvenienz mit vaterlicher hilf fürzukommen'; denn unser Aller Heil und Verderben liegt in E. M. Hand.[1]

Dass trotz dieses Vorstosses bis Ostern von Prag her nichts zu gewärtigen sein dürfte, meinte wohl auch der Deutschmeister und mahnte deshalb seinen Bruder Mathias abermals zur Geduld.[2]

Kaum war die heilige Zeit vorüber, so ward der Kaiser neuerdings von Innsbruck aus um endliche Erklärung angegangen, deren Mathias mit grossem Verlangen erwarte.[3] Recht kurz angebunden quittirte Rudolf den Empfang des ,Erinnerungsschreibens' mit dem Beisatze, in der Particularsache des Mathias werde er sich bald entschliessen.[4]

Während die Entscheidung in Prag noch immer auf sich warten liess, wurde Maximilian wieder bestürmt, eine solche herbeizuführen, sowohl von Mathias selbst wie vom Grafen Paul Sixt Trautson. Trautson, auch nach seinem Abgange von Prag voll des lebhaftesten Interesses für die Vorgänge im Kaiserhause und bei seinem jetzigen Aufenthalte in Wien in regem Verkehr mit Erzherzog Mathias, stellte sich als dessen Fürsprecher bei Maximilian ein. Der Graf erinnerte den Deutschmeister zunächst an vertrauliche Gespräche, die sie

---

[1] Erzherzog Maximilian an Rudolf, 1. März 1604. (So auch an Barvitius.)

[2] Erzherzog Maximilian an Erzherzog Mathias, 19. März 1604. Zugleich sandte ersterer Copie seines letzten Schreibens nach Prag.

[3] Erzherzog Maximilian an Rudolf, 19. April. Dieses Schreiben wurde vom Stapel gelassen, nachdem Maximilians Agent Vischer in Prag gemeldet, Barvitius meine, es wäre Zeit, den Kaiser um Antwort, aber auch nicht mehr, anzugehen. Vor Ostern war Rudolf ,wegen der herankommenden österlichen beicht in schweren melancholischen gedanken'. (Eine Erscheinung, die sich wiederholte.)

[4] Kaiser Rudolf an Erzherzog Maximilian, 29. April. Der trockene Ton dieses Briefes lässt freilich nicht ahnen, wie trostlos gerade in diesen Tagen die Dinge am Kaiserhofe lagen. Vischer meldet nach Innsbruck: in den Resolutionen laufe solche Veränderung für, dass man nicht weiss, woran man ist. Was heute im Rathe beschlossen, das werde am nächsten Tage retractirt. ,Weiss nit, ists eine straf gottes oder worauf solches angesehen.' Aehnlich berichten gleichzeitig aus Prag Zach. Geizkofler und Rabuss.

zusammen im Jahre 1603 über Rudolfs Verheiratung gepflogen und wie er, der Graf, schon damals ‚halb profezeit habe', dass Rudolf nicht wolle. Nun seien Weihnachten und Ostern vorübergegangen ‚und geb gott, dass nit noch mehr weihnachten und ostern verstreichen'. E. D. kennen, so fährt Trautson fort, meine Meinung in dieser Sache, der Kaiser ist über die fünfzig Jahre alt, seine Brüder werden auch nicht jünger. Erzherzog Albrecht hat auch keine Kinder und, wie man sagt, auch keine mehr zu erwarten. Soll nun wirklich diese österreichische Linie erlöschen? Dies nimmt sich denn auch Erzherzog Mathias sehr zu Herzen; er ist entschlossen, mit des Kaisers Erlaubnis zu heiraten. Er hat ja darüber in meiner Gegenwart mit E. D. gesprochen.[1] E. D. haben ihm damals zugesagt, ihm den kaiserlichen Consens zu verschaffen, und E. D. haben sich auch schon darum bemüht. Aber nun ist periculum in mora aus zwei Ursachen. Erstens wird Mathias nicht jünger, sondern älter und beginnt auch ‚nahend den funfzig jahren zuzustreichen'. Zweitens nimmt er sich's ‚gewissens halber' gar sehr zu Herzen, seinen Stand zu verändern; denn er hat nicht die Natur, den Cölibat zu halten. Er wird daneben schon ‚etwas baufällig', bedarf einer lieben, getreuen ‚warterin' und ist mit ‚ziemlicher melancolei beladen'. Für ihn gehört ‚ein subjectum, das ihn frölich erhielte'. Ich verspüre augenscheinlich, dass Mathias wegen dieser ‚materie' je länger je mehr in grossen Trübsinn geräth. Wenn das so fortgeht, so wäre es nicht mehr zu remediren; es könnte dem Erzherzog das Leben kürzen, obgleich er sonst von guter ‚complexion' ist. Der Kaiser muss sich doch endlich entschliessen, oder ich fürchte, dass sich zuletzt Mathias selbst resolviren muss, und zwar, was ich nicht gerne sähe, ohne den kaiserlichen Consens. Ueber die ‚person' (die Braut) würde sich meines Erachtens Mathias mit dem Kaiser leicht verständigen. Heiratet der Kaiser und bekommt er Kinder, so könnte man die Kinder seines Bruders leicht mit weltlichen oder geistlichen Gelegenheiten versehen. — Der ehemalige kaiserliche Minister schliesst mit der Bitte, Maximilian möge helfen, ‚unrat und widerwillen' zu verhindern.[2]

[1] Das war in Regensburg während des Reichstages, Anfangs Juni 1603.

[2] Trautson an Erzherzog Maximilian, 26. April 1604. Er fügt noch bei, dass er selbst nächstens zu einer dritten Vermählung (mit Susanna Veronica v. Meggau) schreiten werde.

Fast gleichzeitig drängte auch Mathias selbst. Mit dem Ausdrucke des Dankes für die bisherigen Dienste versichert er den Bruder in Innsbruck: ‚dann einmal liegt mir an diesem termino mein höchstes auf dieser welt wie auch unseres hauses aufnehmen'. Wohl verspricht er, Maximilians Mahnung zur Geduld auch jetzt noch zu beherzigen, aber, da Ostern schon vorbei, möge Rudolf zu einem endlichen Bescheide bewogen werden, ‚denn mit dem aufzug wird der kaiser gar nichts, sondern nur mit runder erklärung, darnach ich mich zu richten, remediren'. Aus Aeusserungen des Barvitius glaubte Mathias abzunehmen, dass die Angelegenheit ‚in infinitum gehen möcht'.[1]

Wenige Tage später brachte die Post auch einen kaiserlichen Brief nach Innsbruck. Nun kam wohl erlösende Antwort? Rudolf schrieb dem Deutschmeister: Da er des einen der beiden Briefe, auf welche sich Maximilian in seinem letzten Schreiben beziehe, in Mangel stehe, so könne er sich weiter nicht resolviren.[2] Gleich liess der Deutschmeister Abschriften seiner bis dahin nach Prag gerichteten Briefe anfertigen und sandte sie an Rudolf mit der Bitte, den Mathias vom Kummer über den langen Verzug zu entledigen. Gegen Mathias aber verzichtete Maximilian auf den erstatteten Dank. Solchen Dank möge derselbe erst erstatten, wenn etwas erreicht ist; noch braucht's neuer Geduld, ‚der kaiser will nit getrieben sein'. Von dem neuerlichen aufschiebenden Hindernis machte Maximilian nach Wien getreuliche Mittheilung.[3] Auch Trautson bekam vom Erzherzog eine Antwort: Ich thue für Mathias das Möglichste, aber ihr kennt des Kaisers ‚humor'; würde ich ‚stärker fahren', so wäre Niemandem gedient, und es würde nur heissen ‚nec tecum, nec sine te', also Geduld![4]

---

[1] Erzherzog Mathias an Erzherzog Maximilian, 1. Mai.

[2] Dieses Schreiben kennt man nur aus der Antwort Maximilians an Rudolf, 16. Mai.

[3] Erzherzog Maximilian an Erzherzog Mathias, 17. Mai.

[4] Derselbe an Trautson, 17. Mai. Wenn hier Maximilian sagt, er wirke für Mathias, ‚damit ich auch dermaleinst meiner längst gefassten intention, wie ihr wisst, eine endliche determination erreiche', so vermag ich nicht anzugeben, worauf da angespielt ist. — 5. Juni dankt Trautson für die Antwort und bittet um Rückstellung seiner Briefe in dieser Materie, damit sie nicht bekannt werden.

Nach jener Absendung der Briefcopien dauerte es wieder ein paar Wochen, bis Rudolf sich äusserte. Was sich der Kaiser diesmal leistete, kann man nur mit den Worten seines Briefes zeichnen: Ich habe in E. L. Schreiben (vom 19. April) folgende Wort ‚in acht genommen': ‚Nun hätte ich[1] wohl verhofft, weil ich nit allein S. L.[2] grosses verlangen und bekummernus weiss, sondern aus der gefassten resolution, da S. L. nit bald mit zeitigem rat geholfen wurd, nit eines ärgern ausschlags zu besorgen,' ‚weiter': ‚E. M. wollen diesem starken anliegen das remedium nit länger aufschieben, sondern vielmehr besorgender inconvenienz mit väterlicher hilf fürkommen.' Darauf kann ich E. L. in sonderem Vertrauen ‚nit unvermerkt lassen', dass es mich dünkt, es seien Worte, die ‚etwas auf sich haben und schwanger sein', die ich auch nicht verstehen kann und (dass es) solche Sachen sind, die sich nicht mit Schreiben ‚über land handeln lassen'. Der Kaiser erklärt nun, er wolle einen Gesandten zu Mathias selbst schicken und von ihm Erläuterung fordern, damit er sich dann desto besser resolviren könne.[3]

Also statt einer für Mathias günstigen Entscheidung eine Antwort, die erkennen liess, dass der Kaiser aus Maximilians ‚eingeführten motiven etwas empfindlichs und verdächtigs' schöpfen wolle. Rudolf hatte doch eigentlich nur andeuten wollen, dass ihn die Intervention einer Mittelsperson ärgere, und dass er in seiner hinausziehenden Methode von keinem Dritten gestört sein wolle. Aber der Deutschmeister, nun einmal betheiligt, wollte sich nicht so leichten Kaufes bei Seite schieben lassen. Ueber die verdächtigen Worte, so schreibt er nach Prag zurück, könne Niemand bessere Aufklärung geben als er, denn solche Worte stammten nur von ihm, nicht von Mathias. Dieser habe ‚sich dessen, was ich mich aus allerhand umständen zum meisten besorge, gegen mir im wenigsten nit vermerken lassen'. Was Maximilian dem Kaiser geschrieben, sei nur aus treuherzigem Wohlmeinen geflossen. Und nun geht der Erzherzog an die Erklärung der unangenehm empfundenen Worte, welche nur ‚diesen und

---

[1] Maximilian.

[2] Mathias.

[3] Rudolf an Erzherzog Maximilian, 4. Juni 1604.

keinen andern sinn gehabt: Nachdem E. M. selbst wissen, dass Mathias eine gute zeit eine schlechte person bei sich gehabt und sich derselben auf vielfältigs ermahnen endlich abgetan und sich ein züchtigs leben vorgenommen hat, daneben aber auch befunden, dass er weiblicher beiwohnung in die läng nit gar ohne sein und sich enthalten kann, dennoch auch das einmal erweckte gewissen nit gern wider in das vorige üble stürzen und so den zorn gottes doppelt auf sich laden wollte und daher sich das einzig zugelassne mittl und remedium für leib und seele erwählt hat, nämlich die eheliche verheiratung, deshalb hab ich gesehen, dass er sich zu verheiraten so stark eingebildet hat, dass ihm mit gebürenden heiratsmitteln hilf geboten wurde, oder aber, wenn er darin gehindert würde, würde ich fürchten, dass ihm ein ungeduld und kleinmütigkeit entstehen und er aus bekummernus zu einer ungeratnen heirat greifen würde, die hernach uns allen mit einander, wie schon wiederholt geschehen ist, zu schimpf und spott und ungelegenheit gereichen würde. Schon aus E. M. verzüglichen resolution ist erfolgt, dass Mathias in leibsschwachheit und melancolei verfallen ist, so dass auch andere stark in mich dringen, mich bei E. M. zu verwenden, dass E. M. remediren‘. Das allein, versichert Maximilian, sei der Sinn seiner Worte, und nun bitte er nochmals um einen für Mathias günstigen Bescheid.[1]

Mathias konnte von dieser dem Kaiser gegebenen Erläuterung noch kein Wissen haben, als er abermals den Bruder in Innsbruck anging. Sich beschwerend über den zögernden Kaiser, verspricht der Erzherzog, sich noch bis zum August gedulden zu wollen. Gedeiht bis dort keine Erledigung, so werde er sein Gewissen mit solchen Mitteln zur Ruhe bringen, die ihm vor Gott und der Welt verantwortlich sind. Mathias hofft noch immer, der Deutschmeister werde Rudolf zu bewegen wissen.[2]

---

[1] Erzherzog Maximilian an Rudolf, 14. Juni 1604. Eine Abschrift schickte Maximilian an Mathias mit dem Beisatze: Erscheine bei letzterem ein kaiserlicher Gesandter, so könne er denselben nach Innsbruck ‚remittiren‘. Glaube aber Mathias, der Deutschmeister sei in diesem Schreiben an den Kaiser zu weit gegangen, so möge er, wenn er wolle, seine Sache selbst in Prag unmittelbar betreiben.

[2] Erzherzog Mathias an Erzherzog Maximilian, 18. Juni 1604.

In Kenntnis vom neuesten Briefwechsel zwischen Prag und Innsbruck, fühlt sich Mathias vor Allem verpflichtet, Maximilian sein Bedauern auszusprechen, dass nun er seinen brüderlichen Eifer entgelten muss. Es sei aber jetzt ‚greiflich‘ zu sehen, dass man sich der Hauptsache entladen und die Zeit nur ‚verzehren‘ will. Mathias kann nicht glauben, dass der Kaiser, dem Maximilians aufrechtes Gemüth genug bekannt, von ihnen beiden ‚ungleiche sachen‘ vermuthen werde. Ausserdem sei des Deutschmeisters letzte Antwort nach Prag so beschaffen, dass sie vor der ganzen Welt den Stich halten werde. Mit Verlangen erwartet der Erzherzog den kaiserlichen Gesandten, den Rudolf in Aussicht gestellt, nicht allein, um ihn der gewissen Worte wegen nach Innsbruck zu weisen, sondern um bei demselben ausser den bisher betonten noch andere ‚motiven‘ anzubringen, damit der Kaiser spüre, dass man entschlossen sei, vom Werke nicht auszusetzen. Jedenfalls möge der Deutschmeister seine fernere Hilfe nicht versagen.[1]

Die neue Terminsetzung fand Maximilian auch jetzt noch nicht klug und suchte daher die Ungeduld des Bruders zu dämpfen. Man soll ein so wichtiges Werk ‚nit an ein paar monat binden‘, auch den Kaiser nicht stark treiben, wenn er etwa jetzt auf gutem Wege wäre.[2]

Auf welchem Wege der Kaiser war, blieb nicht lange verborgen. Maximilians letztes aufklärendes Schreiben, ein ‚handbriefl‘, hatte Philipp Lang dem Kaiser selbst übergeben. Der Kammerdiener beobachtete den lesenden Monarchen und glaubte wahrzunehmen, dass er den Brief nicht ungütig aufnehme.[3] Ueber die Wirkung aber konnte eine Aeusserung des Barvitius belehren, welcher sagte, von der Absicht, Antwort zu geben, lasse der Kaiser nichts merken; es wäre auch nicht rathsam, ihn daran zu erinnern.[4]

Diesen Rath liess Maximilian unbeachtet. Das letzte von Mathias eingelangte Schreiben hielt er geeignet für eine Vorlage in Prag. Indem er es an Rudolf sandte, erinnerte er, wie er vor fünf Wochen demselben die gewissen Worte brieflich auseinandergesetzt, aber bisher keine Antwort darauf be-

[1] Erzherzog Mathias an Erzherzog Maximilian, 30. Juni.
[2] Erzherzog Maximilian an Erzherzog Mathias, 12. Juli.
[3] Lang an Erzherzog Maximilian, 21. Juni.
[4] Tob. Vischer an Erzherzog Maximilian, 12. Juli.

kommen habe. Man möge den Mathias doch nicht zur ‚desparation' treiben.[1]

Nun kam schnell Rückantwort. Der Kaiser bestätigt kurz den Empfang des Briefes und fügt bei: Ich habe ja schon mitgetheilt, dass ich einen geheimen Rath wegen allerlei Sachen, ‚darunter auch diese sein möchte', zu Mathias schicken wollte; weil aber jetzt so viele andere nothwendige und wichtige Berathungen einfallen, so musste ich die Sendung verschieben, wahrscheinlich auf nicht allzulange Zeit.[2]

Eine solche Antwort hatte Mathias wenigstens bereits erwartet. Ohne sie schon zu kennen, meinte er gegen seinen Bruder Maximilian: auf eine Resolution des Kaisers mache er sich gar keine Rechnung mehr. Sieht man ja leider, so bricht er in die Klage aus, wie der Kaiser in seinen eigenen Sachen verfährt, und ‚hab solches meiner person halber mit gefahr und schaden bisher empfunden'. Gleichwohl will Mathias den Monat August ‚noch daran schlagen'. Aber helfen wird es nichts. Mit dem verstorbenen Erzherzog Ernst sei ebenso vorgegangen worden. Beharrt nun aber der Kaiser bei seinem Schweigen, was ist dann zu thun? Mathias glaubt, er sollte dem Papst, Spanien und Baiern als ‚unsern nächstbefreundeten' sein billiges ‚ersuchen' mittheilen, damit, wenn er sich hernach entscheiden müsse, Niemand denke, er hätte die rechten Mittel überschritten und den schuldigen Respect gegen den Kaiser bei Seite gesetzt. Maximilian sollte da wieder Rath ertheilen.[3]

Nicht erst diese Meinungsäusserung, sondern die jüngste kaiserliche Antwort belehrte den gutmüthigen Deutschmeister, dass da kein Erfolg zu holen sei. Nun konnte auch er ‚nur eine verlängerung abnehmen'. Sein Rath an Mathias ging dahin, derselbe möge selbst an den Kaiser schreiben, dass er den Gesandten mit grossem Verlangen erwarte. Geschieht auf wiederholtes Ansuchen in Prag nichts, so ‚steht die resolution bei E. L.'. In diese Resolution aber will sich Maximilian nicht einmischen, weil er des Bruders ‚intent' nicht kenne.[4]

Damit war klar genug angedeutet, dass Maximilian sich von der Angelegenheit zurückziehen wollte, die er doch nicht

[1] Erzherzog Maximilian an Rudolf, 19. Juli.

[2] Rudolf an Erzherzog Maximilian, 27. Juli.

[3] Erzherzog Mathias an Erzherzog Maximilian, 6. August.

[4] Erzherzog Maximilian an Erzherzog Mathias, 9. August.

vom Flecke brachte. Aber Mathias sandte nochmals ein ostensibles Schreiben nach Innsbruck mit der Bitte um Beistand. Ist der Kaiser, heisst es darin, nicht zu bewegen, so würde ich, weil mich die Natur zwingt, ‚meinem proposito nachsetzen' müssen; das ‚negotium der heirat' steht nun einmal nicht in meiner Macht, sonst würde ich mich dem Kaiser zulieb mein Lebtag nicht vermählen.[1]

Und nochmals war der Deutschmeister der dienstbereite Bruder. Er sandte des Mathias Schreiben an Rudolf mit der Bitte um gnädige Antwort oder um Schickung eines Gesandten, der ja schon versprochen sei. Allein Hoffnung hatte er, wie er an Mathias schrieb, keine mehr. An Barvitius schrieb er nicht, weil derselbe dem Kaiser nichts vortrage, wovon er wisse, dass es ihm unangenehm sei. Barvitius wolle ‚den fuchs nit beissen'. Wegen der drei ‚örter' lehnte der Erzherzog jede Meinungsabgabe ab, Mathias möge da einfach nach seiner ‚affection' wählen.[2]

Die Ahnungen erfüllten sich genau. Rudolf legte Maximilians Brief nach dem Durchlesen in sein ‚schreibtischl', ohne ihn wieder herauszunehmen oder von einer Beantwortung etwas verlauten zu lassen. Und Barvitius, deshalb angesprochen, erwiderte, er ‚getrau ihm nit, dergleichen anzumahnen'.[3] Erzherzog Mathias fand: Kein Bescheid ist auch einer; fragte aber doch wieder in Innsbruck an, was denn zu machen wäre. Der Deutschmeister entgegnete seinem Bruder, jetzt sei guter Rath theuer; doch wolle er angeben, was er für beachtenswerth hielte, wenn er in gleicher Lage wie Mathias wäre. Würde ich, schreibt Maximilian, etwas ‚tentiren' ohne kaiserliche Bewilligung, es wäre wo immer, so würde ich überlegen, ob mir vom Kaiser nicht ein Riegel könnte vorgeschoben werden; ferner, ob sich wohl Jemand ohne kaiserliche Erlaubnis mit

[1] Erzherzog Mathias an Erzherzog Maximilian, 31. August. In einem nur für Maximilian bestimmten Postscript setzt Mathias eigenhändig bei: Ich bitte, mich nicht zu verlassen in diesem ‚negotio' und noch den ‚letzten anwurf zu tun', daneben auch dem Barvitius ‚das gewissen ein wenig ad partem zu rühren'. Mathias wünschte auch des Bruders Rath über die ‚drei vorgeschlagenen örter' (Florenz, Graz und Baiern).

[2] Erzherzog Maximilian an Rudolf, 26. September; an Erzherzog Mathias, 9. October.

[3] Tob. Vischer an Erzherzog Maximilian, 29. November 1604 nach Mittheilungen des Barvitius.

mir einlassen würde, und endlich, ob ich meine künftige Gemahlin ohne kaiserliche Hilfe ‚wegen ihres wittibstuhles' sicherstellen könnte.[1]

Damit hört die Correspondenz zwischen Maximilian und seinen Brüdern über die Heiratsgedanken des Erzherzogs Mathias auf. Für diesen hatte sich gar nichts erreichen lassen. Ja es war schon gefährlich, für ihn ein Wort beim Kaiser einzulegen. Und das hatte Maximilian gethan. Der Deutschmeister war mit Rudolf bis ins Jahr 1604 auf recht leidlichem Fusse gestanden. Dafür, dass bis dahin dem Gubernator als solchem von Prag aus irgendwelche Schwierigkeiten gemacht worden wären, findet sich kein Beleg. Bei Uebernahme der Statthalterschaft hatte der Deutschmeister versprochen, bei wichtigen Fragen die Meinung der erbberechtigten Linien, namentlich des Kaisers, einzuholen. 1603 war die Stelle eines Landvogtes von Hagenau erledigt und, entsprechend jenem Abkommen, schlug Maximilian dem Kaiser drei Persönlichkeiten vor (29. März 1603), damit sich dieser für eine aus ihnen erkläre. Rudolf, bei dem der Deutschmeister im Juni desselben Jahres auf Besuch weilte, bedeutete seinem Bruder, es bedürfe da keines Vorschlages, er möge zum Landvogt nehmen, wen er wolle. Daraufhin berief Maximilian einen der drei Vorgeschlagenen, den Grafen Rudolf v. Sulz, auf die vacante Vogtei. Auf einmal, zu Mitte des Jahres 1604, langte bei Maximilian ein kaiserliches Tadelschreiben ein, wo sich Rudolf beschwerte, dass der Gubernator mit der Berufung des Grafen nach Hagenau seine Vollmacht überschritten habe. Maximilian war entrüstet über diesen ‚filz' und säumte nicht, sich zu rechtfertigen. Er rief dem Kaiser den Sachverhalt ins Gedächtnis und erhob, um diesen zu schonen, Klage gegen die Minister. ‚Entweder hat jemand misverstand gegen mich bei E. M. eingestreut oder es ist der pur lautere unfleiss der ministri, welche bessere und richtigere protocolle halten sollen.'[2]

---

[1] Erzherzog Mathias an Erzherzog Maximilian, 13. November. Erzherzog Maximilian an Erzherzog Mathias, 5. December 1604.

[2] Erzherzog Maximilian an Rudolf und an Graf Friedrich v. Fürstenberg, 27. Juli 1604. Bei dieser Gelegenheit erinnerte Maximilian den Kaiser, dass er erst unlängst (vgl. oben den Brief Maximilians vom 16. Mai) in Folge der Unordnung der kaiserlichen Kanzlei habe Abschriften schicken müssen. Er beförderte jetzt wieder Copien der über Hagenau gewech-

Damit war diese Angelegenheit behoben, und man könnte sich der Annahme zuneigen, dass es sich dabei nur um ein augenblickliches Missverständnis gehandelt habe. Wenn wir uns aber erinnern, dass des Kaisers Beschwerde wegen Hagenau der Zeit nach in jene Tage fällt, wo Rudolf seinem Aerger über Maximilians Intervention zu Gunsten der Heiratssache des Mathias Ausdruck lieh, und wenn wir nun weiter beobachten, wie von Prag aus in einemfort dem tirolischen Gubernament des Deutschmeisters Schwierigkeiten und Verdriesslichkeiten bereitet werden, so werden wir berechtigt sein, zwischen all' dem einen gewissen Zusammenhang anzunehmen.[1] Dass Maximilians Besuch deutscher Fürstenhöfe im Herbste 1604 auf den misstrauischen Kaiser nicht begütigend wirkte, bedarf kaum der Hervorhebung. Dass ferner bei Rudolf Tirols wegen etwas im Zuge war, scheint auch die Thatsache zu bestätigen, wonach er, der sich sonst nicht übermässig gern mit Acten beschäftigte, die Papiere über den tirolischen Erbvergleich zu seinen Handen gefordert hat.[2]

Kaum verstummen die Acten über die Hagenauer Vogtei, so tritt eine andere Angelegenheit auf den Plan, welche nicht weniger deutlich die gereizte Stimmung zwischen Rudolf und Maximilian wiedergibt. Christof Truhsess v. Waldburg, Pfandherr mehrerer vorderösterreichischer Orte, hatte Streitigkeiten bekommen mit Maximilians vorländischer Regierung. Das Landgericht in Schwaben hatte ihn geächtet und ihn zur Entrichtung der Reichssteuer für die Unterthanen seiner österreichischen Pfandschaften verurtheilt. Waldburg wandte sich mit Umgehung der tirolischen Instanz an den Kaiser und fand an Breuner wie an Philipp Lang seine Gönner.[3] Der Deutsch-

---

selten Schreiben nach Prag, um sich zu reinigen. — Graf v. Sulz wurde nicht entfernt. Die kaiserliche Kanzlei, sagt später einmal Maximilian, hat ‚ihren fehl erkannt und corrigirt'.

[1] Vgl. Soranzo's Aeusserung bei Stieve, a. a. O., S. 733, Anm. 2.

[2] In einem undatirten Briefe theilt Jakob v. Breuner dem Konrad Decius mit, der Kaiser habe diese Papiere verlangt. Als Indorsat ist angemerkt: Der Recess wurde 14. September 1604 dem Philipp Lang zugestellt, von dem ihn der Kaiser abgefordert habe. I. St.-A., Leop. B, 27, pars II.

[3] 22. November schreibt Maximilian an Lang: ‚Nun ist zwar nit weniger, dass uns fürkommt, wie es dann die correspondenzschriften nit dunkel zu erkennen geben, dass du dich etlicher sachen beim kaiser zu richten

meister pflegte überhaupt solche Dinge sehr ernst zu nehmen und wollte denn auch den Truhsess der österreichischen Unterthänigkeit nicht ledig lassen. Kaum hörte er von dessen Recurs nach Prag, so stellte er sich mit einem energischen Protest vor dem Kaiser ein.[1] ‚Dieser Truhsess ist seines leichtfertig vergessnen mauls wegen überall beschrien.‘ Würde der Kaiser vernehmen können, wie Waldburgs eigene Unterthanen auf den Landtagen gegen ihn klagen und flehen, so würde er sich von dem ‚liederlichen unglaubwürdigen mann‘ nicht bewegen lassen. Wären die Sachen desselben so richtig wie er vorgibt, so könnte er sie an dem Orte, wohin sie von rechtswegen gehören, ohne Scheu austragen. Aber weil Christof weiss, dass er im Unrecht ist, so sucht er seine Sache ‚per indirectum‘ zu treiben. Der Streit, so führt Maximilian aus, betrifft den Truhsess nicht als ein Reichsglied, sondern nur als einen ‚undankbaren‘ österreichischen Pfandinhaber, welcher dieser Güter wegen weder den Kaiser, noch das Haus Oesterreich als seine Obrigkeit anerkennen will. Die Streitsache gehöre unmittelbar unter das oberösterreichische (tirolische) Gubernament, in welches der Kaiser keinen Eingriff thun möge. Der Truhsess sei vor das Innsbrucker Forum zu weisen, dort werde er beim Gubernator und seinen Räthen sicher sein Recht finden. Sein bisheriger Ungehorsam werde genährt durch gewisse ‚fautores‘ am Kaiserhofe.[2]

Maximilian hatte schon deutliche Kennzeichen, dass der Kaiser den Klagen Waldburgs sein Ohr leihe.[3] Es waren

---

unterfangest, die deines berufes gar nit seind und besonders der truhsessischen krumpen händl, deren du ganz müssig gehen sollst.‘

[1] Stieve, Vom Reichstage 1608, S. 91.

[2] Erzherzog Maximilian an Rudolf, 22. November 1604. Am selben Tage ertheilt der Erzherzog dem Truhsess einen starken Verweis: Du schreist immer justitia, justitia; aber es wird dir noch bewiesen werden, dass ich und meine Räthe nur nach Recht und Gerechtigkeit vorgehen. Wie kannst du es wagen, mich und meine Räthe in deinen ‚faulen‘ Sachen beim Kaiser zu verhetzen! (Am Rande des Conceptes die Bemerkung: In der Ueberschrift ist das ‚Lieber Getreuer‘ auszulassen.)

[3] 29. November schreibt der Erzherzog darüber an Tob. Vischer: Da der Kaiser des Truhsess wegen gegen uns ungnädig ist, so müssen wir schliessen, dass ihm unsere Schreiben nicht vorgelegt werden, oder dass er sie nicht liest, oder dass die Lügen des Truhsess ‚praevaliren‘. Vischer möge durch Barvitius den Kaiser recht informiren lassen.

bereits kaiserliche Schreiben in diesem Sinne nach Tirol gegangen.[1] Auf Maximilians kräftigen Protest traf bald eine kaiserliche Entgegnung ein: Ich sehe, dass E. L. und deren Räthe über den Truhsess nicht allein ‚fast bewegt‘ und seine Person angreifen, sondern auch meine Schreiben und Anordnungen nicht, wie es billig wäre, aufnehmen und respectiren, auch meine Räthe und Diener als ‚seine fautores‘ verdenken. E. L. begehren, ‚ihro in dieser sach, die ohne mittel in das österreichische gubernament gehört und notwendig daselbst ausgeführt werden muss, keinen eingriff zu tun‘. Die Hauptsache lasse ich derzeit an seinem Orte und ‚kann deren ausschlag neben erhaltung unseres hauses Oesterreich gerechtigkeit durch gebürliche mittel gegeben werden‘. Dass ich mir aber die Hand sperren lassen und der Truhsess meiner Anordnungen nicht allein nicht geniessen, sondern entgelten und ‚so empfindlich an mich seiner person halben geschrieben werden soll‘, das bin ich von E. L. ungewohnt. Ich hätte gemeint, E. L. würden zu meiner als des Hauptes und Aeltesten des Hauses ‚verschonung‘ sich durch die Räthe nicht so weit bewegen lassen, sondern sich meinem Willen ‚accomodiren‘ oder doch ohne ‚passion‘ berichten. Was sonst in ‚truhsessischen‘ Sachen meine Entscheidung und Meinung ist, das wird E. L. ‚sonderbar‘ zukommen, und E. L. werden sich dann erzeigen, dass ich zufrieden sein kann.[2]

Diese Antwort bestätigte, was Philipp Lang dem Deutschmeister nach dem Eintreffen seiner brieflichen Vorstellung mittheilte: er habe das erzherzogliche ‚handbriefl‘ dem Kaiser übergeben, welcher in seiner Gegenwart dasselbe durchlas und sich darob ‚etwas alterirt‘ zeigte.[3]

---

[1] Dieselben sind nicht erhalten.

[2] Rudolf an Erzherzog Maximilian, 13. December 1604.

[3] Lang schrieb zwei Tage später, als die kaiserliche Antwort datirt. Er versichert Maximilian, ihm geschehe ‚mit den angezogenen bezichtigungen ungütlich‘, er habe sich des Truhsess ‚über vielfältigs ungestümes überlaufen und unverschamtes importuniren‘ nicht angenommen; es sei ganz gegen seinen ‚beruf‘, sich in fremde Sachen zu mischen. Waldburg habe schon Andere, die seine Sache ‚mit ansehnlicher form und zierlichkeit‘ vortragen. — Dagegen schreibt Ludwig v. Ulm an Maximilian, 22. Februar 1605: ‚Die führnehmsten in expedition und die jetzt den zutritt beim kaiser haben, hat der unruhige Truhsess, der hier (in Prag) alles aneinanderbringt, eingenommen; er aber wie auch die jetztgedachten

Bis Maximilian sich zu einer Erwiderung entschloss, vergingen ein paar Monate. Es waren noch weitere Schritte des Kaisers erfolgt, woraus der Deutschmeister abnehmen konnte, wie es mit ihm in Prag stehe. Als er endlich mit der ganzen Serie seiner Beschwerden im folgenden Jahre vor den Kaiser trat, war auch der Punkt wegen des Truhsess darunter. Er führt darin Folgendes an: Sein Schreiben vom 22. November 1604 sei von Rudolf ‚in viel andern verstand' aufgenommen worden, als es gemeint war. Ich weiss wohl, so fährt der Erzherzog fort, wie ich mich in meinen Schreiben gegen E. M. zu verhalten habe. Ich habe aber auch geglaubt, dass ich meine Anliegen gegen E. M. frei entdecken darf. Der Truhsess hat mich vor mir und vor Anderen in Verdacht gezogen, als ob ich ihm nicht die gleiche Justizia ertheile, sondern ‚allerlei bedrohungen mit laufen lasse'. Das ist mir nicht wenig zu Gemüth gegangen, ‚dass ich andere passionen gegen seine person haben sollte'. E. M. sollen wissen, dass ich ‚derselben diesfalls befreit' und mich auch von Niemandem verleiten lasse. Weil aber das Thun des Truhsess so beschaffen ist, wie E. M. wissen, und wenn da nicht zeitlich Einsehen geschieht, so kommt es so weit, wie man leider jetzt in Ungarn und anderen Orten vor Augen sieht und mit Gefahr erfährt. Ich ersuche E. M. nochmals, sich derart zu resolviren, dass man spüren kann, dass die Bedrängten noch eine Zuflucht vor ihrer Obrigkeit finden und so auch bei der tirolischen Regierung, wohin der Fall mit dem Truhsess gehört, noch die Justitia zu finden ist.[1]

Gerade als die Erzherzoge in Linz zusammentrafen, erfolgte eine kaiserliche Entschliessung in dieser Angelegenheit:

---

dependiren von dem Don Filippo Langen. Wie nun dieser beschaffen und was für sachen er auf derjenigen, welche die uneinigkeit des kaiserlichen hauses von herzen suchen, arglistig eingeben nach weitgesuchten scheinen und data occasione, darauf diese leut achtgeben, fälschlich informiren, dadurch sie Ihr Maj. aufhetzen und hochsträflich hintergehen, bei Ihr Maj. ad partem anbringen, ist mehr denn offenbar und das allgemeine geschrei; welcher nur etwas dazu redet und abmahnt, wird gehasst und verfolgt.' — Lang prätendirte den Zoll in Kollman. Maximilian wollte ihm denselben ‚auf wolgefallen' verschreiben. Der Kaiser befahl dagegen dem Deutschmeister eine unbedingte Verschreibung auf Lang und dessen Sohn Andreas. 10. October 1604.

[1] Erzherzog Maximilian an Rudolf, 24. März 1605.

bezüglich der erbtruhsessischen Sache bleibe es bei der vom Kaiser verfügten Suspension; der Kaiser werde weiter untersuchen, Maximilian brauche deshalb ‚den handel nit anders aufzunehmen'.[1] Der Zwist zwischen Waldburg und der Innsbrucker Regierung hat sich noch jahrelang fortgezogen.

In den Herbst des Jahres 1604 fallen Bemühungen des Deutschmeisters, eine Erhöhung seines Gehaltes als Gubernator zu erzielen; die ihm zugesprochenen 30.000 Gulden sollten auf 36.000 vermehrt werden. Dem Kaiser sowie den Erzherzogen Mathias und Ferdinand stellte Maximilian vor, dass sein bisheriges Deputat nicht genüge. Die beiden angesprochenen Erzherzoge gaben alsbald ihre Zustimmung, nicht so Rudolf. Maximilians erste Eingabe nach Prag drang überhaupt nicht bis zum Kaiser; sie trägt die Kanzleierledigung: ‚pausiren zu lassen, bis wieder angehalten wird; dann erst vor die kais. Maj. zu bringen'. Und als nach einigen Wochen ein Urgens von Innsbruck kam und die kaiserlichen Räthe die Bewilligung bei Rudolf beantragten, erhielt das Gesuchsstück die Erledigung: ‚abgeschlagen'. Gleichzeitig bewarb sich Maximilian beim Kaiser um Gehaltsaufbesserung für die Assistenzräthe. Die Antwort lautete: sie haben an den jetzigen Bezügen genug; Eck um so mehr, da er (als Kämmerer) die Tafel bei Hof hat.[2]

Aber es kam noch schlimmer. Handelte es sich darum, Jemanden zu kränken, der ihn geärgert hatte, so war Rudolf manchmal geradezu erfinderisch. Mathias und Maximilian hielten sich nun in des Kaisers Augen so ziemlich die Waage; sie verdienten also auch gleiche Behandlung. Das Misstrauen legte Rudolf die Massregel nahe, jeden der beiden Brüder durch Vertrauensleute beobachten und controliren zu lassen. War gegen Mathias der österreichische Statthalter Ernst v. Mollart ausersehen, so gegen den Deutschmeister der tirolische Landherr Sigmund v. Welsberg. Im December 1604 ward der

---

[1] 26. April 1605, Mittheilung an Ducker, Maximilians Vertreter in Prag. Von der kaiserlichen Resolution liegt ein Concept vor und eine Reinschrift, die aber von Rudolf nicht unterfertigt ist. Man scheint es bei der Mittheilung an Ducker haben bewenden zu lassen.

[2] Erzherzog Maximilian an Rudolf, 12. August 1604, desgleichen an Erzherzog Mathias und Ferdinand; Erzherzog Mathias und Ferdinand an Erzherzog Maximilian, 5. September; Rudolf an denselben, 1. October. (Für einzelne Räthe hatte Maximilian schon 1603 angesucht.)

eine wie der andere nach Prag citirt, um in die zugedachte Rolle eingeweiht zu werden.[1] Welsberg zeigte sich bereit, wurde im Jänner 1605 zum kaiserlichen Assistenzrathe für Tirol ernannt und leistete noch im selben Monat in die Hand der kaiserlichen Minister seinen Amtseid, um gleich darauf auf seinen Posten in der nächsten Umgebung des tirolischen Gubernators abzugehen.[2] Noch einen zweiten Rath bestellte der Kaiser, einen aus dem Stande der ,Gelehrten', den Dr. Paul Garzweiler. Beide bekamen eine geheime Instruction mit, welche den Sinn ihrer Bestellung deutlich erkennen lässt; sie lautet: Als ältester Erzherzog ist der Kaiser am tirolisch-vorländischen Besitz am meisten interessirt. Daher soll ohne ihn kein wichtiger Regierungsact vorgenommen werden, wie es bisher manchmal vorgekommen. Insbesondere soll die Berufung der Landtage, Veräusserungen, Lehensfälligkeiten, Gnaden, Verpfändungen, Confinsachen, Confiscationen, grössere Strafen, Besetzung der wichtigeren Aemter nie ohne Einholung der kaiserlichen Willensmeinung erfolgen. Beide Assistenzräthe sollen sich also stets beim Kaiser anfragen und ihm insgeheim Berichte aus Innsbruck zukommen lassen.[3]

Gleichzeitig erfolgte die förmliche Enthebung des Marquard v. Eck von seiner Stelle als Assistenzrath. Und während kurz vorher jede Gehaltserhöhung für Maximilian wie für die Räthe abgeschlagen worden war, erhielt nun Welsberg eine Anweisung auf 1000 Gulden als ,aufzugsgeld'.[4]

Wir haben uns zu erinnern, dass Eck Maximilians besonderes Vertrauen genoss; er war nicht blos der ihm an die Seite gestellte Rath, sondern sein Kämmerer und Ordensgenosse.

---

[1] Auch einer aus dem Geschlechte der Vintler war zu gleichem Zwecke nach Prag gerufen. Tob. Vischer an Erzherzog Maximilian, 13. December 1604. Ueber Mollart s. Stieve, a. a. O. II, 801. Welsberg ist seit 1600 kais. Rath.

[2] Welsberg wurde beeidigt in Gegenwart von Fürstenberg, Breuner, Hornstein, Coraduz, Ulm und Stralendorf. — Unverzagt schreibt 23. Jänner 1605 an Erzherzog Maximilian: Welsberg hat gestern beim Kaiser Abschied genommen. — Der bairische Agent Bodenius (Stieve, Vom Reichstag 1608, S. 92) zeigt sich über diese Vorgänge gut unterrichtet. Er schreibt, Garzweiler ,soll' Rath in Innsbruck werden. Die Instruction zeigt, dass er wirklich dazu ernannt wurde; aber zu seiner Reise nach Tirol scheint es nicht gekommen zu sein. Vgl. Stieve, a. a. O., S. 96.

[3] Die Instruction ist undatirt.

[4] Rudolf an Erzherzog Maximilian, 3. Februar 1605.

Hatte ja einst der Kaiser selbst hervorgehoben, wie zufrieden sein Bruder mit dieser Bestellung sein werde. Und nun war eine Veränderung verfügt, ebenso kränkend für den unmittelbar Betroffenen, wie für seinen fürstlichen Gönner und Freund. Eigentlich unerwartet konnte eine solche Entschliessung dem Deutschmeister freilich kaum mehr kommen. Die böse Lage in Ungarn, das unleidliche Verhältnis zwischen Rudolf und Mathias, seine eigenen Erfahrungen in der letzten Zeit hatten ihn bewogen, den Kaiser zu bitten, er möge ihm doch nur einen persönlichen Besuch von wenigen Tagen erlauben. Von Prag erfolgte unbedingt ablehnende Antwort. So griff denn Maximilian wieder zur Feder, um seinem Unmuthe Luft zu machen. Was die Entfernung des Marquard v. Eck betrifft, so schreibt der Erzherzog dem Kaiser, welche mich ‚principaliter' berührt, können E. M. ermessen, wie ‚tief mir solches werk zu gemüt gehet'. Nicht einmal gefragt wurde ich. Ich kann daraus nichts Anderes abnehmen, als dass E. M. glauben, bei meiner Regierung ‚sei ein defekt'. Durch diese Mutation wird Niemand mehr verletzt als meine Person. Denn meine Räthe durften bisher nichts ausführen, was ich nicht guthiess. Wären andere Ursachen zu dieser Veränderung, so hätte man sie mir wohl mittheilen können. Und wollte man auch mich umgehen, so wäre doch jedenfalls Erzherzog Mathias zu fragen gewesen. Ich bitte also, diese ‚mutation' zurückzunehmen oder damit wenigstens so lange zu warten, bis ich mündlich mit E. M. gesprochen habe.[1]

Ein eigener Vertreter, der von Maximilian oft gebrauchte Ducker, hatte diesen Brief zu überbringen und um eine Audienz anzusuchen. Noch erregter äussert sich der Deutschmeister in der Instruction, welche er diesem seinem Boten mit auf den Weg gab. Nachdem er bittere Klage geführt über die Eingriffe des Kaisers in Sachen der Landvogtei Hagenau und des Christof Truhsess, heisst es da weiter: Gerade während des Landtages (er fand im Februar 1605 in Innsbruck statt) überbrachte uns Sigmund v. Welsberg ein kaiserliches Befehlschreiben, dessen Inhalt schon früher ‚ausgesprengt' wurde, allerlei Discurse erweckte und sogar in Baiern verbreitet wurde. In

---

[1] Erzherzog Maximilian an Rudolf, 24. März 1605. Auf den übrigen Inhalt dieses interessanten Briefes einzugehen, ist hier nicht der Ort.

diesem Schreiben wird Eck abgesetzt und Welsberg an seine Stelle ernannt. Nun hätte uns gerade jetzt nichts ‚ungewohnteres‘ begegnen können, als dass eine solche Aenderung unser und des Erzherzogs Mathias ungefragt vorgenommen wird. Es ist leicht zu spüren, dass dies nicht so sehr gegen die Person des Eck als gegen uns selbst gemeint ist und dass wir beim Kaiser ‚dermassen eingehauen‘, als ob wir selbst nicht genug wären, das Gubernament zu führen, sondern als ob wir von Anderen geleitet werden müssen und ‚derhalben uns neue directores beizuspannen vonnöten‘. Denn hat Eck etwas verschuldet, so ist es entweder wegen des ‚guberno oder privatim geschehen‘. Dass Eck im ersteren nichts gefehlt hat, können wir ihm bezeugen. Die Räthe berathen und thun nichts ohne uns. Ist also etwas gefehlt worden, so darf nicht den Räthen oder dem Eck, sondern uns die Schuld zugemessen werden. Wir lassen uns von Niemandem verleiten. Hat aber Eck privatim gefehlt, so hätte der Kaiser uns zuerst befragen sollen. Hat es nun mit dem Eck diese Bewandtnis, so können wir auch ermessen, wohin diese ‚praktiken‘ zielen. Man will uns beim Kaiser verhetzen und uns ‚des guberno müde machen‘, damit man hernach, was man unbefugt ‚in unserer praesenz‘ nicht hindurchtreiben kann, nach eigenem Gefallen ‚vordrucken‘ könne, wenn wir ‚aus dem weg‘ sind. Deshalb haben sie auch diejenigen zu unseren ‚assessoren‘ gewählt, die mit ihnen ‚in einem spital krank liegen, gleichmässigen händeln verwandt sind‘, auf uns gut Achtung geben und an den Kaiserhof berichten sollen. Solches schmerzt uns sehr. Du hast deshalb den Kaiser zu bitten, dass er den Angebern kein Gehör schenke und uns mit dem Welsberg und seinem ‚adjuncten‘ (Garzweiler) wenigstens auf so lange verschone, bis er uns selbst gehört hat. Der Kaiser möge bedenken, dass, wenn er die Räthe auf seiner Linie vermehrt, die Grazer Linie dasselbe thun wird, um nicht überstimmt zu werden. Eine solche Vermehrung ist gegen den Recess und eine neue Beschwerung des Kammerwesens. Sollte in Bezug auf Eck und Welsberg nichts zu erreichen sein, so hast du in unserem Namen ‚rund‘ zu erklären, dass wir die neu Verordneten nicht in unseren Rath lassen und mit ihnen nichts zu thun haben wollen.[1]

[1] Instruction vom 23. März.

Von der tiefen Verstimmung, wie sie in diesem Auftrage ausgedrückt ist, haben sehr bald auch Andere erfahren.[1] In einem Briefe an Trautson ergeht sich Maximilian über das Prager Unwesen: Man stellt jetzt die Dinge so an, als ob man dem Verderben mit Fleiss zueilen wollte; ich muss fast glauben, dass ‚des orts die luft und influenz' so beschaffen ist, dass die Leute nichts Anderes versuchen, als Andere zu tribuliren und zu verfolgen. Das Ungewitter, das bisher den Erzherzog Mathias getroffen, will nun auch mich überziehen.[2]

Auch an Mathias und Ferdinand erging Maximilians Beschwerde über des Kaisers Eingriffe in das tirolische Gubernament und die ‚sperrung der justitia'. Mathias, dem der Kaiser die anbefohlene Veränderung kurz angezeigt hatte, beeilte sich, nach Prag wie nach Innsbruck hin sein hohes Befremden über den von Rudolf gethanen Schritt auszudrücken.[3]

Duckers Vorstellungen machten auf Rudolf keinen Eindruck. Er bekam zu vernehmen: Eck hat dem Kaiser nicht behagt, weil er von ihm ‚gar nicht dependirte', sondern als Kämmerer und Ordensritter im Dienste Maximilians steht. Uebrigens wurde Mathias vom Wechsel benachrichtigt, und so bleibt es dabei, ‚weil I. M. einmal davon keineswegs zu weichen wissen'; Maximilian ‚soll sich andere ungleiche gedanken nit einbilden lassen'.

Der Deutschmeister führte die Drohung, die in Duckers Instruction vorkommt, auch aus. Er gestattete Welsberg keinen Zutritt in den Rath. Welsberg fand daher den Aufenthalt in Innsbruck nicht behaglich und begab sich auf das Familienschloss Telvano in Südtirol. Von da aus hatte er dem Kaiser nur zu melden: er habe dem Erzherzog in Innsbruck seine Bestellung unterbreitet, dieser aber habe die kaiserliche Resolution, ‚weil dieselb I. D. etwas unversehens und fremd fürkommen, gleichwol hoch empfunden'; Maximilian habe erklärt, sich selbst nach Prag zu wenden und ihn, den Freiherrn, auf weiteren Bescheid warten heissen.

Nach solchen Vorkommnissen ist es begreiflich, dass Maximilian für die Zusammenkunft der Erzherzoge in Linz leicht

---

[1] Vgl. den Bericht des Bodenius vom 28. Februar bei Stieve, a. a. O. Der hier genannte Courir kann noch nicht Ducker sein.

[2] Erzherzog Maximilian an Trautson, 23. März.

[3] Erzherzog Mathias an Erzherzog Maximilian, 19. Februar.

zu haben war. Während dieselben dann zusammen in Prag weilten, kam die Sprache auch auf die Bestellung Welsbergs. Man wollte diese Sache dadurch aus der Welt schaffen, dass ihn Erzherzog Ferdinand zum Hofmeister für seinen Bruder Leopold ernenne. Aber Welsberg hat dann nicht angenommen;[1] er mochte hoffen, dass sich seine Bestellung in Tirol doch noch verwirkliche. Auch sonst bildeten die tirolischen Verhältnisse einen Gegenstand der Prager Besprechungen. Dass damals bereits der Gedanke einer förmlichen Uebersiedlung Rudolfs nach Tirol auftauchte, scheint sicher zu sein, wenn sich auch Einzelheiten hierüber nicht erhalten haben.[2] Maximilian berührte des Kaisers Eingriffe in sein Gubernament und verlangte eine präcise Erläuterung des Recesses von 1602. Rudolf verstand in seiner gewohnten Weise, jeden solchen Vorstoss abzulenken. Ueber die Sache des Truhsess (auch der Grafen von Arco) erklärte er, ein Gutachten des Reichshofrathes abwarten zu wollen; der Recess aber bedürfe keiner Erläuterung; Maximilian möge nur ausführen, inwiefern er sich beschwert glaube, dann könne um so bessere Erklärung erfolgen.[3]

Der Deutschmeister replicirte. Ueber Fälle wie mit Truhsess oder Arco brauche es keiner Berathung des Reichshofrathes, sondern der Kaiser brauche blos die Sache dahin zu weisen, wohin sie von rechtswegen gehört. Was den Prager Recess angehe, so sei er allerdings klar genug; trotzdem gebe es Missverständnisse über die Justiz, ‚den endlichen schluss‘ und über Besetzung hoher Aemter. Maximilian erklärte, zu solch' hohen Aemtern, die er nicht allein besetzen dürfe, rechne

---

[1] Erzherzog Ferdinand an Erzherzog Maximilian, 9. Juni; Erzherzog Maximilian an Erzherzog Ferdinand, 13. Juli 1605.

[2] Am 16. Mai 1605 berichtet Maximilian der Erzherzogin-Witwe Anna Katharina in Innsbruck über die Prager Verhandlungen und schreibt da unter Anderem: Eine Zeitlang hatte es den Anschein, als sollten E. L. einen unversehenen Gast bekommen, das hat sich aber hoffentlich wieder geändert. — Zuerst hatte dieser Satz im erzherzoglichen Briefe folgende Fassung: Es könnte sich wohl zutragen, dass E. L. einen unversehenen Gast bekommen, der mich verdrängt, und ich zweifle, ob er E. L. willkommen sein wird; ich wehre noch ab, so viel ich kann. — Diese Fassung ist durchstrichen und dafür die kürzere eingesetzt. Ich zweifle nicht, dass unter dem ‚Gast‘ der Kaiser zu verstehen ist.

[3] Resolution des Kaisers auf das, was Erzherzog Maximilian am 10. Mai vorgebracht hat. 23. Mai.

er das des Feldobersten, des Statthalters, Kanzlers, Präsidenten und obersten Zeugmeisters. Rudolf möge kund thun, ob er noch andere Aemter meine, deren Besetzung nicht in der Macht des Gubernators stehen soll. Jedenfalls aber sollen die Gegenstände, welche unmittelbar vor die Innsbrucker Regierung gehören, nicht zur Schmälerung der österreichischen Freiheiten an den Reichshofrath gezogen werden; auch wäre eine Declaration nöthig, ob die Entscheidung bei verschiedenen Meinungen vermöge des Buchstabens des Recesses bei der Mehrheit der ‚mitinteressirten' stehe oder dem ältesten Erzherzoge anheimgegeben werden soll.[1]

Rudolf scheint zu nichts Weiterem gebracht worden zu sein. Maximilian wenigstens meldet verdrossen nach Innsbruck, er sehe, dass in Prag nichts mehr auszurichten sei, und er werde daher nächster Tage heimreisen.[2] Es kam anders. Während die anderen Erzherzoge zu Beginn Juni von dannen zogen, blieb der Deutschmeister noch zurück: Rudolf hatte ihn überrascht mit dem Antrage eines Generalats über ein in Mähren aufzustellendes Heer. Und als man nun über beiderseits ‚annehmliche' Bedingungen verhandelte, war zu verspüren, dass dem Kaiser mehr als alles Andere die ‚tirolische cession' wichtig sei. Der Deutschmeister hinwider wollte sich darauf nicht einlassen, wenn ihm nicht volle Gewissheit ‚in anderem' (das heisst wohl in der Entschädigungsfrage) geboten würde.[3] Das machte Rudolf wieder schwankend, die Verhandlungen stockten, auch Maximilian verliess Mitte Juni den Kaiserhof.

An Mathias und Ferdinand hatte der Deutschmeister die Absicht Rudolfs auf die Cession Tirols gemeldet. Beide antworteten mit der Bitte, es möchten dabei ihre Rechte nicht übersehen werden.

---

[1] Replik Maximilians auf die kaiserliche Resolution, 24. Mai.

[2] Maximilians verdriessliche Stimmung gibt auch ein Brief (4. Juli) an Erzherzogin Margaretha in Spanien wieder: Ich hätte E. L. längst geschrieben. Da wir aber ‚da heraussen' in einen so verderblichen Zustand gerathen sind, so macht Einen das zum Schreiben fast unlustig. Weil ich E. L. mit guten Zeitungen nicht erfreuen kann, so schicke ich nur ein ‚grussbriefl'.

[3] Erzherzog Maximilian an Erzherzog Mathias, 5. Juni. Mathias sah im Antrage des Generalats nur den Plan böser Räthe, welche sie beide ‚auf die fleischbank opfern' wollten.

Die Beziehungen zwischen dem Kaiser und Maximilian haben sich weder während der Prager Tage, noch in den folgenden Monaten gebessert. Erfuhr Rudolf über seines Bruders eifrige Bemühungen an deutschen Fürstenhöfen zur Regelung der Nachfolgefrage,[1] so reichte dies allein schon hin, seine Abneigung zu erhöhen. Er erinnerte sich wieder der verletzbaren Seite seines Bruders: es war Tirol und das dortige Gubernament. Noch vor Ende des Jahres 1605 ertheilte der Kaiser seinem Hofkammerrath und Hauptmann in Krumau, Paul v. Krauseneck, den Auftrag, nach Innsbruck zu reisen, mit Maximilian über die Abtretung seines Antheiles am tirolischen Erbe zu verhandeln und zu fordern, dass der Kaiser als Haupt und Aeltester des Hauses und als derjenige, welcher die meisten Erbtheile an Tirol besitze,[2] zu respectiren sei; und bei solchen vorhandenen ‚praerogativen' sei nun abermals Sigmund v. Welsberg ‚von unsertwegen' zu einem Rathe verordnet.

Um die Mittagsstunde am 2. Jänner 1606, als ‚die speis schon an der tafel gewest', meldete sich Krauseneck in der Innsbrucker Hofburg zur Audienz. Höflich lud man ihn zunächst ein, an der Tafel der Kammerherren Platz zu nehmen. Hier traf er mit Eck zusammen, der ihn mit den Worten begrüsste, man sei schon über Alles avisirt, was Krauseneck mitbrächte, ‚gott wolls denen verzeihen, die solches practicirt haben', man wisse schon, von wem es ausgehe, es sei im geheimen Rathe des Kaisers berathschlagt worden. Der Angesprochene entschuldigte sich, es sei ihm nichts bekannt ausser dem, was sein Befehl enthalte. Nach Tisch ward er vor den Erzherzog berufen und entledigte sich seines Auftrages. Er erinnerte, wie der Deutschmeister schon vor Jahren sich bereit erklärt habe, seinen tirolischen Erbtheil dem Kaiser zu überlassen, und dafür bereits eine Theilzahlung erfolgt sei; Maximilian möge angeben, wie viel ihm noch restire und die Cession ausstellen. Der Deutschmeister drückte zunächst seine Verwunderung aus über Krauseneck Sendung und fuhr dann fort: Ich stelle nicht in Abrede, dass ich einst, 1601, dem Kaiser die Ueberlassung meines Theiles angeboten habe, und weiss auch noch, was im

[1] Darüber genauer an anderer Stelle.

[2] Rudolf berief sich auf die Erwerbung der Theile der Erzherzoge Albrecht und Ernst. Instruction für Krauseneck vom 7. December 1605. Die Abtretung Albrechts war keine bedingungslose. Siehe darüber unten.

vergangenen Jahre (1605) in Prag darüber gesprochen wurde. Ich würde nur wünschen, dass die Dinge noch in denselben ‚terminis' stünden wie vormals. Aber es liegt vor Augen, dass es seither mit Oesterreich, wohin ich mit meinen Geldansprüchen verwiesen wurde, eine andere Gestalt bekommen, so dass ich nun in grossen Sorgen stehe, wie es ferner ausschlagen wird. Deshalb fällt es mir bedenklich, mich alles dessen zu entblössen und Cession darüber auszustellen, was mir Gott und die Natur zum Erbtheil gegeben. Wohl habe ich 1601 ‚zu etwas erkanntnus' meiner damaligen Erklärung und anderer Dienste vom Kaiser eine Summe[1] zugesprochen erhalten, einen Theil davon auch empfangen. Verwunderlich ist es aber, dass ich jetzt gefragt werde, was mir davon noch aussteht, nachdem ich doch selbst in Prag dem Kaiser die Rechnung übergeben habe.[2]

Eilends liess Maximilian durch seinen Pfennigmeister die Abrechnung mit dem Kaiser zusammenstellen und an Krauseneck übergeben. Nach derselben ergab sich, dass von den 200.000 Gulden nicht viel mehr als die Hälfte bisher ausgezahlt war.[3]

In der folgenden Audienz bemängelte der kaiserliche Gesandte die ihm vorgelegte Berechnung, eine Addition für Münzverlust und Verzugszinsen wollte er nicht zugeben. Maximilian habe sich seinerzeit ‚contentiren lassen' mit einer Abzahlung aus den von den oberösterreichischen Ständen erlangten Bewilligungen; damit sei auch ‚die münz, wie sie erlegt, verstanden worden; also auch der interessen halber, weil die termin ohnedies auf unterschiedlich zeit von den ständen benannt gewesen'. Immerhin meinte Krauseneck, dass in dieser Hinsicht sich der Kaiser noch nach Möglichkeit resolviren würde; geschähe dies, so könnte der Erzherzog denn doch die Cession ausstellen. Maximilian erwiderte gereizt, der kaiserlichen Kammer

---

[1] Es waren 200.000 Gulden.

[2] Das Bild von diesen Verhandlungen gewinnt man aus Krausenecks (undatirter) Relation an Barvitius und aus Maximilians Schreiben an Rudolf, 7. Jänner 1606. I. St.-A., Leop. C, 32.

[3] Maximilian berechnete dabei auch Münzverlust und Verzugszinsen. — Vor seiner Reise nach Innsbruck hatte sich Krauseneck beim Reichspfennigmeister Welser erkundigen müssen, wie es mit Maximilians Bezahlung stehe.

traue er nicht mehr, er sei schon zu oft gewitzigt worden, man sei ihm bereits durch Jahre seine Erbportion nach Erzherzog Ernst und seit längerer Zeit sogar sein gewöhnliches ‚brüderliches' Deputat schuldig. Schliesslich versprach der Deutschmeister, über Form und Inhalt der Cession nachzudenken. Kaum war die Unterredung zu Ende, so trat Eck zu Krauseneck heran mit der Frage, wie denn eigentlich die Cession gestellt sein sollte, ob der Erzherzog ganz und gar und für ewig Verzicht leisten sollte. Der Gefragte verwies auf das Ende seiner Besprechung mit Maximilian, indem er sagte: Ihre Durchlaucht ‚werden der sachen schon zu tun wissen'. Darauf Eck: Ihre Durchlaucht werden schwer thun, ich kann auch nicht rathen dazu; an diesem Allem trägt Niemand Schuld als der Truhsess und Welsberg und vielleicht noch der Fündler (offenbar Vintler). Man kennt deren Praktiken in Prag gut, der Erzherzog weiss Alles. Ich will nur die ehrlichen Leute schonen, sonst wollte ich die Briefe vorzeigen.

Nun rief Maximilian seinen Kämmerer Eck ins anstossende Speisezimmer, um sich mit ihm zu berathen, und befahl Krauseneck, zu warten. Nach einer Weile durfte derselbe eintreten, und Maximilian richtete an ihn die Frage, ob er noch etwas anzubringen hätte. Der Gesandte erwiderte, der Kaiser habe ein grosses Interesse, Maximilians Antheil zu erwerben, da er seinen eigenen, sowie die Antheile der Erzherzoge Albrecht und Ernst schon besitze; im Besitze aller dieser Theile, habe er sich dann als den eigentlichen Herrn von Tirol zu betrachten. Da fuhr der Erzherzog auf: Ich weiss zwar vorher schon Alles; ich kann es nicht anders verstehen, als dass man mich ‚gleich vom gubernament abziehen' will. Krauseneck suchte zu begütigen: Maximilian möge sich keine solchen Gedanken machen; was er gesagt, habe nur den ‚verstand', dass, wenn der Erzherzog vom Kaiser ‚contentirt' wäre, er auch ‚um die andern teile wissenschaft hätte'. Maximilian entgegnete: Das sind die Anstiftungen des Truhsess und Welsberg. Ich habe dem Kaiser schon in Prag gesagt, dass, wenn Welsberg aufzieht, ich von dannen gehe, weil dem Kaiser an ihm mehr gelegen ist als an mir.

Das Ende dieser Auseinandersetzungen beschreibt Krauseneck also: Ich habe am Erzherzog ‚genug abzukühlen gehabt, dass es nit diesen verstand habe'. Weil ich aber sah, dass er

von Allem avisirt war, habe ich nicht weiter leugnen können, jedoch Alles ‚in blosse intimation gezogen'. Zum Schluss hat er ‚etwas acquiescirt' und mir einen Brief an den Kaiser übergeben, wo er, wie er sagte, seine Meinung kundgab und offenbarte, ‚wer an diesem schuldig und treiben tät'.

Ganz im Sinne dieser Ausführungen war auch Maximilians schriftliche Antwort an Rudolf gehalten. Dieselbe schliesst: Aus der Sendung Krausenecks kann ich zur Verkleinerung meiner Person greiflich spüren, dass bei einigen Leuten kein Aufhören ist, ihr lange angesponnenes Werk auf alle Weise durchzudringen, wie sie mich unter ihren Zwang bringen und ‚gar von dannen haben wollen', was Gott verhüten wird. E. M. werden mir nicht verargen, wenn ich das hoch empfinde und deswegen mich selbst nothwendig hoch in Acht nehme und den Praktiken meiner Verfolger, wo ich kann, begegne.

Ueber diese Vorgänge informirte der Deutschmeister seinen Vetter Ferdinand und seinen Bruder Mathias. Zuerst, so erzählte er ihnen, musste Krauseneck meine Cession zu erreichen suchen. Wäre ihm das gelungen, so hatte er im Befehl, mir und der Regierung anzuzeigen, dass, nachdem der Kaiser nun die meisten Antheile besitze, Welsberg zu installiren und der Kaiser als Haupt und Aeltester von Allen zu respectiren sei. Nun hatte ich der Cession wegen ohnehin schon allerlei Bedenken. Weil aber Krauseneck ‚mit seiner nachcommission zu früh ausgesprengt', und weil ich merkte, wohin es angesehen und dass die ganze Sache zu meiner Verkleinerung und zum Schaden der anderen Erbberechtigten im Widerspruch mit dem Prager Recess angezettelt war, so habe ich den ganzen Handel ‚rund' abgeschlagen und den Krauseneck entlassen.[1]

Ferdinand quittirte die Mittheilung mit der Bemerkung: Maximilians Antwort auf die Sendung möge wohl etwas ‚empfindlich' sein, aber er sei den sicheren Weg gegangen, ‚nachdem Krauseneck mit dem appendice seiner commission zu früh ausgesprengt'; der Kaiser werde sich ‚seiner darob geschöpften opinion wol removiren'.[2]

Auch Mathias war sehr verwundert über ‚des Krauseneck verschlagene tirolische handlung', um so mehr, als der Kaiser

---

[1] Erzherzog Maximilian an Erzherzog Mathias und Ferdinand, 15. Jänner.
[2] Erzherzog Ferdinand an Erzherzog Maximilian, 28. Februar.

sich gegen Maximilian bisher immer anders erzeigt habe als bei dieser Tractation. Die Antwort des Bruders an den Kaiser hatte seinen ganzen Beifall. Die Moral aber, die Mathias aus dieser Geschichte zog, lautete: Gott wird das nur zugelassen haben, damit wir Brüder recht zusammenhalten lernen.[1]

Von Mathias konnte Maximilian auch erfahren, dass Krauseneck von Innsbruck fort zu Erzherzog Leopold sich begeben habe, um auch dessen Antheil von Tirol für den Kaiser zu erhandeln. Obgleich Leopold für seine kleinere Portion volle 200.000 Gulden forderte, so wurde doch mit ihm abgeschlossen. Aber nun erfuhr Erzherzogin Maria bei ihrer Rückreise von Polen in Wien durch Mathias von all' diesen Dingen, und sie erklärte, den Handel mit Leopold rückgängig machen zu wollen. Ist denn das, so meinte Mathias, ‚ein rechter process' vom Kaiser, der unser Aller Vater sein soll? ‚Ich weiss nicht, warum der Kaiser so eifrig nach Tirol trachtet, jedenfalls ist er auf dem besten Wege, bei einem solchen Procediren überhaupt Alles zu verlieren. Sollte der Kaiser die Absicht haben, sich nach Verlust seiner Länder nach Tirol zurückzuziehen und die Ablösung darauf gemeint sein, so wäre eine solche Intention den Ländern und dem Hause zum Untergang gerichtet. Aus diesen Werbungen Krausenecks kann man sehen, wie gehaust wird; zu solchen ‚privathumoribus' möchte der Kaiser die Kriegsbewilligungen der Stände verwenden, während er die Truppen zu Grunde gehen lässt. Sicher ist, dass die Absicht des Kaisers auf Tirol nicht ‚zu nutzlichem sondern nur zu verderblichem end gemeint ist'.

Grosse Geschicklichkeit hatte Krauseneck nicht bewiesen. Geizkofler berichtet nach Innsbruck, dass man über diese Sendung in Prag nicht gern viel rede. Ein anderer Correspondent Maximilians schreibt, Krauseneck, welcher auf kurze Zeit in Privatsachen von Prag nach Wien gekommen, könne ‚den contento', den er jüngst beim Erzherzog in Innsbruck empfangen, nicht genug rühmen, insbesondere, wie der Fürst da eingerichtet sei und ‚mit was sachen er sich delectire, auch gute polizei und justitia halte'; von all' dem habe er dem Kaiser berichtet, der gern zugehört und oft gefragt habe, ‚ob dem also ist'. Maximilian aber hatte darauf die Antwort: Es kann

[1] Erzherzog Mathias an Erzherzog Maximilian, 8. Februar.

sein, dass Krauseneck also dem Kaiser referirt hat, obgleich ich es schwerlich glaube. Sehr bezweifeln aber muss ich, ob er daneben auch dem Kaiser erzählte, ‚wie er sich in seiner werbung verschnappt‘. Die Zeit wird den ‚ausgang seines suchens‘ mit sich bringen.[1]

Auch Albrecht wurde von Maximilian beschickt und über Rudolfs Ambitionen unterrichtet. Unter dem Schein einer verlobten Wallfahrt musste sich Ducker nach Brüssel begeben.[2] Albrecht beantwortete die Mittheilung mit der Bitte an den Deutschmeister, derselbe möge Albrechts Rechte auf Pfandschillinge, Alienationen und Lehen, soweit sie sein Eigenthum betreffen, das er sich trotz seiner tirolischen Cession vorbehalten habe, zu wahren suchen; die Einsetzung aller Beamten in Tirol und in den Vorlanden müsse ausnahmslos Maximilian als Gubernator zustehen.[3]

Trotz Maximilians Vorsicht war die Reise Duckers dem Späherblicke Rudolfs nicht entgangen. Sogleich ward Albrecht darüber interpellirt. Ich weiss zwar nicht, schreibt der Kaiser nach Brüssel, was Ducker anzubringen hat; sollte er aber etwas vortragen, ‚was E. L. mir wegen ihres anteils an Tirol bewilligt, oder sonst von meinem bruder, so mir zuwider‘, so ersuche ich, solchem nicht stattzugeben, sondern ‚meiner person mehr als aller andern in acht zu nehmen‘.[4]

Albrecht stellte Duckers Fahrt als Wallfahrtsreise dar; im Uebrigen habe derselbe nur Deutschordenssachen zu besorgen gehabt. Ueber das Abkommen wegen Tirol brauche der Kaiser gar kein Bedenken zu haben. Wohl habe Albrecht bereits gehört, dass dem Erzherzog Maximilian verschiedene Eingriffe in sein Gubernament widerfahren, die ‚seinem gewalt ganz zuwider, dessen auch künftig das eigentum merklich zu entgelten hätte‘. Deshalb habe Albrecht durch Ducker einen Brief nach Innsbruck geschickt,[5] dessen Abschrift der Kaiser einsehen möge.

---

[1] Christof Strauss an Erzherzog Maximilian, Wien, 21. Februar 1606; Erzherzog Maximilian an Strauss, 9. März.

[2] Im Innsbrucker St.-Archiv liegt ein von Ducker geschriebenes undatirtes Concept über die Cessionsverhandlungen. Es war sicherlich bestimmt für diese Reise nach Brüssel.

[3] Erzherzog Albrecht an Erzherzog Maximilian, 1. April.

[4] Rudolf an Erzherzog Albrecht, 11. Mai.

[5] Es ist der Brief vom 1. April.

Was darin enthalten, könne der von Albrecht bewilligten Cession nicht präjudicirlich sein.[1]

Unterdessen war es zu der Zusammenkunft der Erzherzoge Mathias, Maximilian, Ferdinand und Maximilian Ernst in Wien gekommen. Am selben Tage (25. April), da sie den bekannten Vertrag errichteten, wo Mathias zum Haupte des Hauses erkoren wurde, kamen unter ihnen die Irrungen wegen Tirol zur Verhandlung, und sie beschlossen, darüber gemeinsam (zum Theil zu zweit, oder zu dritt oder Alle zusammen) dem Kaiser Vorstellungen zu machen. Alle vier Erzherzoge richteten an Rudolf ein Mahnschreiben, worin sie an die im vergangenen Jahre zu Prag durch Maximilian erhobenen Beschwerden erinnerten und endliche Erledigung verlangten. Mathias und Ferdinand stellten dem Kaiser vor, dass im Widerspruch mit dem Prager Recess manche tirolische Angelegenheiten unmittelbar nach Prag gezogen und von dort aus erst den anderen Mitinteressirten mitgetheilt wurden, wodurch die Expedition in den tirolischen ‚gubernamentsachen' sehr aufgehalten werde. Es gebühre sich, diese Gegenstände zuerst dem Gubernator vorzutragen und an diesen zu ‚remittiren'; erst von diesem fort sei die Meinung der Anderen einzuholen. Bei diesem Modus möge es bleiben. Mathias, Maximilian und Ferdinand brachten die Streitsache mit Christof Truhsess zur Sprache und schrieben darüber dem Kaiser: Aus Rücksicht auf ihn hätten sie sich 1605 entschlossen, nochmals mit Waldburg gütliche Handlung pflegen zu lassen[2] und erst, wenn diese erfolglos wäre, den Process an die Innsbrucker Regierung zu verweisen vermöge des Prager Recesses. Aber Christof habe im Verein mit Heinrich und Frobenius Truhsess darauf solche Bedingungen gestellt, dass leicht wahrzunehmen, ‚woher sie geflossen', und dass sich Alles zerschlagen müsse. Damit sei nun der gütliche Weg ‚gefallen', es bleibe nur mehr die rechtliche Erörterung übrig. Ein Reservat, Compromiss oder Relaxation des Arrestes sei nun nicht mehr zulässig. Weil aber der Truhsess behauptet, dass seine Sache auch das Reich berühre, so müsse nun eine ‚bereitung' der Pfandschaften erfolgen, welche die Truhsessen

[1] Erzherzog Albrecht an Rudolf, 2. Juni.

[2] Es wird hier auf eine Erklärung des Kaisers an den 1605 in Prag weilenden Deutschmeister Bezug genommen, von der in den Acten nichts zu finden ist.

vom Hause Oesterreich innehaben. Dabei sollen kaiserliche, erzherzogliche und truhsessische Commissäre interveniren. Man wolle nur noch insoweit entgegenkommen, als man dabei eine Vertretung von reichswegen zulasse. Die Erzherzoge hätten beschlossen, für den Fall Truhsess die tirolische Regierung des Eides gegen die Erbinteressenten zu entbinden, damit aller Schein der Parteilichkeit vermieden werde; auch einige ‚unparteiische zusätz' könnten noch beigegeben werden.

Dieselben drei Erzherzoge verwahren sich in einem anderen Schriftstücke gegen das Verlangen des Kaisers, dass mit den Grafen von Arco in ihrem Streit mit Tirol gütliche Handlung versucht werde; dem widerspreche auch Landschaft, Regierung und Kammer. Mit diesen Grafen könne es kein weiteres Verhandeln geben, bevor sie der Herrschaft von Tirol das Homagium geleistet.

Endlich entboten Mathias und Maximilian dem Kaiser folgende Neuigkeit: Auf dem letzten Ordenscapitel in Mergentheim wurde, da Maximilian als tirolischer Statthalter die Ordenssachen vernachlässigen musste, beschlossen, durch ordentliche Wahl ‚einen beharrlichen ordensstatthalter und successor' für den Erzherzog-Deutschmeister zu wählen, und bei der Wahl einigte man sich auf Marquard v. Eck, obgleich derselbe sich dagegen sträubte. In Folge dieser Wahl kann Eck nicht mehr Assistenzrath in Tirol bleiben, an seine Stelle müssen der Kaiser und dessen Brüder (auch Albrecht) einen neuen Rath bestellen; hiezu wird Jakob Andrä von Brandis oder Hans Christof von Stadion dem Kaiser hiermit vorgeschlagen.[1]

Diese Menge gleichzeitiger Eingaben an den Kaiser in der Tiroler Sache macht fast den Eindruck, als hätten die Erzherzoge damit den eigentlichen Zweck ihrer Zusammenkunft vor dem Prager Hofe verhüllen wollen.[2] Die Versam-

---

[1] Alle hier aufgezählten Schreiben an den Kaiser tragen das Datum: Wien, 25. April 1606.

[2] Ueber den Hauptpunkt haben sich die Erzherzoge Geheimhaltung zugeschworen. Dass man in Wien scheinbar so eingehend über Tirol handelte, ist bisher jedem Darsteller dieser Dinge entgangen. — Indem Maximilian alle diese Briefe seinem Agenten Tob. Vischer sendet zur Uebergabe an Rudolf, setzt er bei: Aus diesen Schreiben kann der Kaiser sehen, warum die Erzherzoge zusammengekommen sind; hätte sich Rudolf an den Recess gehalten, so hätte er sich und mir viel Mühe erspart.

melten gingen nicht auseinander, ohne dass sich Maximilian von den drei anderen Erzherzogen noch eine besondere Versicherung ausstellen liess: Weil sie zu Maximilian grosses Vertrauen hätten und wüssten, dass er Alles zur Wohlfahrt der oberösterreichischen Lande thue, so wollten sie sich des einschränkenden Reservats im Prager Recess in Bezug auf Aemterverleihung hiermit begeben haben, so dass der Deutschmeister alle Aemter in Tirol und in den Vorlanden nach eigenem Ermessen besetzen könne.[1]

Lange nachdem man sich in Wien wieder getrennt hatte, beruft sich Maximilian gegenüber dem Kaiser auf diese ‚Declaration' der drei Erzherzoge und begehrt dessen Erklärung, dass auch er seinerseits damit einverstanden sei.[2]

Man sollte erwarten, dass wenigstens jene Mittheilung, wonach Eck nun seinen Posten in Tirol verliess, dem Kaiser nicht unangenehm war.[3] Aber Rudolf hatte alsbald auch da wieder ein Haar entdeckt. Eben damals weilte der Deutschordenscomthur Eustach v. Westernach in Prag. Ihn unterzog der Kaiser einer genauen Befragung, wie es denn mit Eck ‚zugangen'. Dabei liess Rudolf einfliessen, er hätte sich wohl versehen, dass Maximilian, dem er die Ordensmeisterwürde einst ‚hart und mit so viel difficultäten erlangt', die Wahl auf einen Erzherzog gelenkt oder wenigstens ‚solche resolution' nur mit Wissen des Kaisers vorgenommen hätte. Nun hatte der Deutschmeister Westernach autorisirt, dass er, wenn er nach Prag käme, den ‚verlauf' umständlich erzählen dürfe. Westernach hat nun in Folge dessen Alles ‚desto kecker' referirt. Daraufhin, so konnte der Comthur berichten, hat sich Rudolf etwas beruhigt und gab sich scheinbar ‚wol zufrieden'. Die kaiserlichen Minister aber versicherten darauf, Eck ‚sei in kürz bald nachher hoch gestiegen', und sie gönnten es ihm wohl.[4] Freilich, hätte der Kaiser erfahren, wie Eck in seiner neuen Stellung mit den deutschen Fürsten über die Nachfolge ver-

---

[1] Datum: 25. April 1606. Maximilian schickt noch am selben Tage Abschriften aller Eingaben für Prag an Erzherzog Albrecht und ersucht um dessen Consens.

[2] Erzherzog Maximilian an Rudolf, 19. Juni 1606.

[3] Eck siedelte Anfangs Juni nach Mergentheim.

[4] Eck an Erzherzog Maximilian, 4. Juli 1606.

handelte, so würde die bessere Stimmung wieder gänzlich umgeschlagen haben.[1]

Wegen Besetzung der nach Eck in Innsbruck frei gewordenen Stelle scheint es diesmal keine Schwierigkeiten gegeben zu haben. Ohne dass die Acten einen Widerspruch von irgend einer Seite registriren, erscheint nun Ludwig v. Mollart als Assistenzrath. Dies hat dann allerdings den Kaiser nicht abgehalten, nach kurzer Unterbrechung seine Versuche wieder aufzunehmen, die auf eine ‚retirada' Maximilians von Tirol oder doch auf eine denselben kränkende Schmälerung seiner Gewalt aufs Neue abzielten.

---

[1] Hier kann nur im Allgemeinen auf die während des Druckes dieser Arbeit erschienene Abhandlung von Jos. Fischer, Der Linzer Tag vom Jahre 1605 in seiner Bedeutung für die österreichische Haus- und Reichsgeschichte (Programm des Privatgymnasiums in Feldkirch 1898), verwiesen werden.

DIE REISE
KAISER MAXIMILIAN II.
NACH SPANIEN
IM JAHRE 1548.

MITGETHEILT

VON

FERD. MENČÍK.

Im Jahre 1548 wurde Erzherzog Maximilian nach Spanien geschickt, um in Abwesenheit Kaiser Karls V. die Verwaltung des Landes zu führen. Sowohl in der Eigenschaft als Regent, als auch als angehender Bräutigam der Infantin Maria sollte er auf seiner Reise mit dem ihm gebührenden Aufwand auftreten. Sein ganzer Hofstaat begleitete ihn, auf dessen Unterhalt 22.500 Gulden[1] von der Hofkammer vorgestreckt wurden. Sein Obersthofmeister war Don Pedro Lasso de Castilla, welcher das kaiserliche Oberststallmeisteramt an den Grafen Sigismund zu Lodron abgetreten hatte; Peter von Mollart war sein Oberstkämmerer, Caspar Hoburg sein Obrister Silberkämmerer und Verwalter seines Oberststallmeisteramtes, Peter Haller sein Pfeningmeister oder Cassier. Neben diesen befanden sich bei ihm noch einige Kämmerer, Truchsesse und die nothwendige Anzahl von Dienern.

Ueber die Richtung seiner Reise, sowie über die Orte, welche er damals passirt hatte, berichtet ein ‚Auszug über ausserordentliche Ausgaben', welcher sich in dem gräflich Harrach'schen Archive erhalten hat. Der Ausgangspunkt war Augspurg, wo damals auch noch verschiedene Kunstsachen für ihn verfertigt waren, welche während der Reise verschenkt werden sollten. Von da begab er sich über Bruck nach München (14. Juni), dann über Wolfratshausen, Benedictbeuern, Mittenwald und Seefeld nach Innsbruck (19. Juni); weiter ging es über Brixen (21. Juni), Bozen, Rovereto, Ala und Bussolengo (29. Juni) nach Mantua (30. Juni), Cremona, Valenza, Alessandria, über Gavi und Borghetto nach Genua (22. Juli). Hier stellte ihm Fürst Doria als spanischer Admiral einige

[1] Hofzahlamtsrechnungen (in der k. k. Hofbibliothek) vom Jahre 1548, fol. 58a: Eodem die Pettern Haller auf Notturfft und Verrichtung der extraordinari Ausgaben für Erzherzogen Maximilian in Hispanien auf ein ganz Jahr lang geben und überantwortet Inhalt, Beuelch und Quittung zu Augspurg 22500 Gulden Reinisch.

Schiffe zur Verfügung, welche ihn am 6. August nach Barcelona brachten. In dieser Stadt hielt sich der Erzherzog über eine Woche auf. Die Weiterreise führte dann über Igualada nach Monserrat, von hier über Cervera, Lerida, Candásnos, Bujalaros nach Zaragoza. Am 18. September kam er in Valladolid an. Einige Tage darnach (23. September) wurde hier seine Vermählung mit der Infantin Maria gefeiert.

Ist schon die Bestimmung des Zeitpunktes dieser Reise (Juni bis September) für sich wichtig, weil darüber nur unklare Nachrichten bestanden, so ist die Aufzeichnung der Einzelnheiten um so interessanter, weil sie uns darüber belehrt, wie die Reisen der hohen Herrschaften sich damals (im 16. Jahrhundert) gestalteten. Auch über die grossen Kosten solcher Reisen gibt uns der ‚Auszug' einen Aufschluss, denn nur an Geschenken wurden 7288 Gulden verausgabt, die anderen Ausgaben, so z. B. ‚zur Erkhauffung vierundzwainzig Maulthier in Hispanien 2000 Gulden',[1] nicht eingerechnet.

In dem Auszuge wird Maximilian nur ‚Fürstliche Durchlaucht' titulirt. Diese Titulatur kommt jedoch auch in den Hofzahlungsrechnungen vor. Dagegen nennt ihn die Schlussrechnung, welche von einer anderen, gleichzeitigen Hand herrührt, schon richtig königliche Majestät.

Erstlichen zu Bruckh in Bayrn, alls mein genedigster Herr da uber Nacht ist gewesen in Irer F. D. Herberg, zu Letz[2] geben drey Gulden vierundzwainzig Kreitzer, id est . . . . 3 Rg. 24 K.

Mer in der Herberg, dabey die Silber-Camer ist gelegen unnd die Officier gesen haben, zu Letz verert zwayunddreysig Kreitzer . . 32 K.

Mer ainem Wegfuerer, so mit der halben Kuchlparthey voran gangen ist auf Minichen, geben sechzehn Kreitzer, id est . . . 16 K.

Item den vierzehenden Tag (14.) Juni zu Minichen die Letz in der Vesst auf die vier Officierung aussthailt, auf des Herrn Hofmaisters Beuelch beschehen . . . . 34 Rg. —

Mer dem Thorwartl in der neuen Vesst von der F. D. wegen verert zwen Gulden sechzehn Kreitzer, id est . . . . . 2 Rg. 16 K.

---

[1] H. Z. R. 1548, fol. 58a.

[2] Die Letze: Abschied. Grimm: quod migrantes aut morientes damus aut commendamus amicis; dann: Abschiedstrunk, Abschiedsschmaus.

Mer der von Bayrn Trumettern vier Taller, id est . 4 Rg. 32 K.

Item, alls mein genedigister Herr zu Wolfartshausen[1] uber Nacht gelegen, zu Letz verert drey Gulden viertzig Kreitzer, id est 3 R. 40 K.

Item, als Ir F. D. zu Benedict-Bairn[2] uber Nacht im Closster gelegen sein, zu Letz verert sechs Taller . . . . 6 R. 44 K.

Mer des von Bayrn Kuchlmaister unnd zwayen Köch, so von Munichen aus ghen Benedict-Bayrn sein mitzogen und der F. D. Kuchl versehen, hab aufs Herrn Hofmaisters Beuelch verert zwaintzig Taller, id est . . . . 22 R. 40 K.

Mer dreien Ainspenigern, so von Munichen mit der F. D. bis ghen Bayrn geritten sein, verert sechs Taller, id est . . . . 6 R. 48 K.

Item den 17. Tag Juny zu Mitenwaldt haben Irer F. D. ettlich Weiber gefanngen, denselben verert in Peysein Pettern von Molär[3] ain Taller, id est . . . . 1 R. 8 K.

Item den 18. Tag Juny, als die F. D. auf Seefeldt ist ankomen, dem Briester in der Kirchen, so das Hailthumb unnd die Ostia Ir F. D. hat sehen lassen, verert in Beysein Herrn Adam Schmeckowicz[4] ain Cronen, id est . . . . 1 R. 30 K.

Eodem die, wie die F. D. oberhalb der Langen Wisen auf Innsprugg zu reitten wellen, haben Ir F. D. ettliche Weiber gefanngen, denselben in Beysein Herrn Adam Schmeckobitz verert ein Cronen, id est . 1 R. 30 K.

Auf den 19. Tag Juny zu Innsprug dem Ebensang, Stat-Thurner, aufs Herr Hoffmaisters Beuelch geben drey Taller, id est . 3 R. 24 K.

Eodem die, allen Officiern zu Insprug zu Letz von der F. D. wegen geben vierzig Taller, id est . . . . 45 R. 20 K.

Mer zu Innsprug dem Hofporttier mit Namen Sigmundt Peueklen zu der Letz von der F. D. wegen geben ain Cronen, id est . 1 R. 30 K.

Eodem die, sein die F. D. von Innsprug ghen Sterczi(n)gen[5] zogen, daselbs der Cantorey verert drey Gulden dreisig Kreitzer, id est 3 R. 30 K.

Mer, als Ir F. D. daselbs zu Sterczingen bey dem Schennckhen gelegen sein, haben Ir F. D. seiner Hausfrawen ein silbernes vergults Trinckhgeschirlein geschenckht, hat gehalten zwo Marckh funf Lott zwayainhalbs Quintl, die Marckh zu 15 R., thun . . . . . 35 R. 14 K.

---

[1] richtiger: Wolfratshausen. [2] Benedictbeuern.

[3] Peter von Mollart, Erzherzog Maximilians Kammerling.

[4] Kämmerer des Erzherzogs.

[5] Sterzing am Eisack.

Mer des Schenckhen Hausgesindt zu Sterczingen zu der Letz geben vier Taller, id est . . . . 4 R. 32 K.

Item, den ainunndzwaintzigisten Tag Juny, als die F. D. zu Brixen ankomen ist, der Cantorey daselbs verert zwen Gulden dreyunndfunfczig Kreitzer, id est . . . . 2 R. 53 K.

Mer zu Brixen dem Hauspfleger im Gschloss von der F. D. wegen zu der Letz geben zehen Taller, id est . . . . 11 R. 20 K.

Item zum Cölman,[1] als mein genedigster Herr das Friemal da gessen, haben der Cantorey verert drithalben Taller, id est 2 R. 50 K.

Mer des Ludwig Postmaister Hausfrauen, als die F. D. da bey im gessen hat, zu Letz aufs Herrn Hofmaisters Beuelch verert funf Taller, id est . . . . 5 R. 40 K.

Item den 23 Tag Junii zu Potzen der Kh. Mt. Ambtman Verwalter zu der Letz, als die F. D. im Ambthaus gelegen, sein verert siben Gulden, id est . . . . 7 R. —

Mer als die F. D. zum Neuen Marckht[2] haben das Fruemal gessen, dem Wiert zu Letz verert, id est . . . . 1 R. 42 K.

Mer dem Wiert zu Ala, so ein Reitter gewesen ist, von der F. D. wegen Letz verert drey Cronen, i. e. . . . . 4 R. 30 K.

Item den 29. Tag Juny, als die F. D. zu Ursulennge,[3] in einem Stattl der Venediger Lanndt zuegehörig, uber Nacht gelegen ist, haben die Venediger Irer F. D. ein Present von Profiandt bis in 30 Wägen thun, ist dennen Personen, so mit von Venedig sein dahin ghen Ursulenghe abgefertigt worden, in Beysein Cristoffen Stredele, des Kuchlschreibers, zu ainer Verörung auf des Herrn Hofmaister Beuelch gewen worden funfunndachtzig spanisch Ducaten, thun zu 105 K. id est 148 R. —

Mer den zwayen Wiertten zu Urselenge, so mein genedigster Herr unnd Officia sein gelegen, zu Letz auf Herrn Hofmaisters Beuelch verert acht Taller, id est . . . . 9 R. 4 K.

Mer zu Urselenge dem Haubtman daselbst mit Namen Auurelius de Riba ein silbernes verguldes Trinckhgeschir von 5 Markh 11 Lott 2 Q. verert, die Markh zu 15 f. R., thun . . . . 85 R. 46 K. 3 d.

Mer des Cardinals Trabantten zu Ursulenge von der F. D. verert achthalben Taller, i. e. . . . . 8 R. 4 K.

Mer noch 13 Personnen, so von Bern sein gewesen unnd das Palatium haben zu Ursulenge zuegericht, von der F. D. wegen verert zwaintzig Taller, id est . . . . 22 R. 40 K.

---

[1] Kollman oberhalb Bozen. [2] Neumarkt.

[3] Wahrscheinlich die Stadt Bussolengo vor Verona.

Item so hab ich dem Cristoffen[1] disen Tag zalt, so er von der F. D. wegen zu Mittenwalt Letz dem Wirt geben hat, drey Gulden, id est 3 R. —

Item den 30. Juny zu Manthua den zwaien Porttier pey der nuen Weer oder Thor von Irer F. D. wegen verert vier Cronen, thuen i. e. 6 R. —

Item als der Matheus Frauen Preis, Platner zu Augspurg, meinem genedigisten Herrn ain Kures von allen Schiffungen unnd Stuckhen gemacht hat, laut seiner Quittung unnd der F. D. Beuelch beczalt sechs hundert sibenunndfunftzig Gulden Reinisch dreissig Kreitzer, mer seinen Geselen zu verdrinckhen verert zwaintzig Taller, thuet alles sechs hundert achtzig Gulden R. zehn Kreitzer, id est . . . . 680 R. 10 K.

Mer in Manthua des Hertzogen Busauner auf Irer F. D. Beuelch, hiebei ligt, verert zwelf Ducaten, zu Hundert und funf Kreutzer thun ainunndzwaintzig Gulden R. i. e. . . . . 21 R. —

Item zu Manthua des von Piemant Narren auf der F. D. Beuelch verert dreissig Cronnen, thun funfundfiertzig Gulden, i. e. . 45 R. —

Item des Hertzogen von Manthua Obristen Hofmaister mit Namen Quintiliano auf der F. D. Beuelch, hiebey ligt, verert zway silberne vergulde Trinckhgeschier von 14 Marckh 10 Loth 3 Q, die ich zu 15 R., thuet zwayhundert zwaintzig Gulden funf Kreitzer . . . 220 R. 5 K.

Mer zu Manthua des Hertzogen Obristen Stallmaister mit Namen Vincentio auf der F. D. Beuelch, hiebey ligt, ain guldene Ketten von zwayhundert vierundzwaintzig Cronnen, thuen vier hundert ainundviertzig Gulden Reinisch, id est . . . . 441 R. —

Mer des Hertzogen von Manthua Rossbereitter von des geschenckhten Ross wegen auf der F. D. Beuelch, hiebey liegt, verert ein guldene Ketten von ainhundert Cronnen, i. e. . . . . 150 R. —

Mer des von Manthua Stallknechten, von des geschenckten Ross wegen der F. D. Beuelch, verert zwelf Cronen, thun achtzehen Gulden 18 R. —

Mer des Herczogen von Manthua Officiern allen auf F. D. Beuelch, hiebey ligt, verert zwaihundert Cronnen thunn . . . . 300 R. —

Mer des von Manthua Trumetter auf der F. D. Beuelch, hiebey ligt, verert achtundzwaintzig Gulden, id est . . . . 28 R. —

Mer des von Manthua Trumlschlager auf F. D. Beuelch, hiebeyligt, verert vierzehen Gulden, i. e. . . . . 14 R. —

Mer zu Cremona Herr Petrus Franciscus Dreggi auf F. D. Beuelch, hiebei ligt, verert ain Trinckhgeschier von 5 M 4 Loth 2 Q, die Marckh zu 15 R., thuet neunundsibenzig Gulden R. unnd dreyzehen Kreitzer, i. e. 79 R. 13 K.

[1] Stredele.

Mer Johann Dreggi Cremona aufs Fürst. Beuelch, hiebei ligt, verert ain silbernes verguldes Trinckhgeschier von 4 M. 5 Lott $3^1/_3$ Q, die Marckh zu 15 R., thuet funfunndsechzig Gulden neununndzwaintzig Kreitzer, i. e. . . . . 65 R. 29 K.

Mer zu Cremona dem dritten Brueder Sigmunden Dreggy auf F. D. Beuelch ain silbernes vergults Trinckhgeschier verert von 3 M 15 L, die M. zu 15 R., thuet neunundfunfzig Gulden vier Kreitzer i. e. 59 R. 4 K.

Mer den anndern gemainen Officiern zu Cremona auf F. D. Beuelch, hiebey ligt, verert zu Letz zwaintzig Cronnen, thuet dreissig Gulden, i. e. 30 R. —

Eodem die zu Bitzigenthon[1] im Gschloss dem Porttier von meines genedigisten Herrn wegen verert zwo Cronnen, i. e. . . . 3 R. —

Eodem die zu Bitzigenthun im Gschloss dreyen Puchsenmaister von der F. D. wegen verert drey Cronen, thun i. e. . . . . . 4 R. 30 K.

Eodem die des Don Ferdinando de Consago Trumelschlager von der F. D. wegen verert zu Leda ain Ducaten, thuet . . 1 R. 45 K.

Eodem die den Statt zu Lodi Turner von der F. D. wegen verert annderthalben Taller, tuet . . . . 1 R. 42 K.

Item zu Lodi dem Marsilia, so in der F. D. Herwer gewanndt, von der F. D. wegen verert ein silbernes vergults Trinckhgeschier, von drey Marckh unnd ain Q, die M. zu 15 R., thuet laut F. D. Beuelch 45 R. 15 K.

Item zu Lodi in F. D. Herberg dem Haussgesindt zu der Letz von der F. D. wegen drey Cronen, thuen . . . . 4 R. 30 K.

Mer des Don Ferdinando de Consago Hofmaister zway silberne vergulte Trinckhgeschier verert von 13 Marck 8 Lott 1 Q, die M. zu 15 R., laut Irer F. D. Beuelch zwayhundert zwen Gulden vierunndzwaintzig Kreitzer, id est . . . . 202 R. 24 K.

Mer des Don Ferdinando de Consago Furschneider mit Namen Conscientia ain silbernes vergults Trinckhgeschir auf der F. D. Beuelch verert, von 3 Marckh $11^1/_2$ Loth, die M. zu 15 R., thuet funfunndfunftzig Gulden vierunndzwaintzig Kreutzer, id est . . . . 55 R. 24 K.

Mer des Don Ferdinando de Consago Officiern Letz auf der F. D. Beuelch verert ainhundert einundsibentzig Ducaten, thuen im Mintz zwayhundert neununndzwaintzig Gulden funfzehen Kreutzer, i. e. 229 R. 15 K.

Item den 13. Juny in Withschefnie[2] des Don Ferdinando Trabanten von der F. D. wegen Beuelch verert zwelf Cronen, thuet 18 R. —

---

[1] Pizzighettone nicht weit von Cremona.

[2] darüber geschrieben: Vigeuen. Es ist Vigevano. In der Datirung ein Fehler, es soll 13. Juli heissen.

Eodem die zu Widtschefnie dem Hausphleger von der F. D. wegen verert sechs Cron, thun . . . . 9 R. —

Mer zu Valentia[1] in zway Nunnen-Closter von der F. D. wegen verert vier Cronen, i. e. . . . . 6 R. —

Mer den Leutten, so die Prugg zu Valentian vber das Wasser gemacht haben, auf der F. D. Beuelch verert zwelf Cronnen, thun 18 R. —

Mer den Grafen von Valentian, dabey die F. D. uber Nacht gelegen sein, ain silbernes vergults Trinckhgeschier von funf M 15 L 2 Q, die M. zu funftzehen Gulden, thuen neunundachtzig Gulden ainunddreissig K., i. e. . . . . 89 R. 31 K.

Mer ainem Parfusser Minich von der F. D. wegen verert zwo Cronnen, i. e. . . . . 3 R. —

Mer des Grafen zu Valentia Hausgesindt zu Letz auf der F. D. Beuelch verert zehen Ducatten unnd siben Cronnen, thuet achtunndzwaintzig Gulden, i. e. . . . . 28 R. —

Mer in Alexandria dem Edlman, dabey die F. D. uber Nacht gelegen sein, ain silbernes vergults Trinckhgeschier von 5 M 9 L 2 Q, die M. zu 15 R., thuet auf der F. D. Beuelch dreyunndachtzig Gulden zwayunndfunftzig Kreitzer, i. e. . . . . 83 R. 52 K.

Item den 18. July bey Alexandra dem Grafen mit Namen Gallas, das er mit der F. D. mit etlichen Pferden geritten ist, aus Beuelch verert ain guldene Ketten von 200 Cronnen, thuen . . . . 300 R. —

Mer denselben Tag zu Gafe[2] ainem Puchsenmaister verert vier Cronnen, i. e. . . . . 6 R. —

Mer daselbst zwayen spanischen Trumenschlagern in Beysein des Babtista Cammerdienner von der F. D. wegen verert funf Cronen, thuen 7 R. 30 K.

Den 18. July daselbst der Don Ferdinando Camerer mit Namen Lois ain Ketten von der F. D. wegen von ainhundert Cronnen auf Ir D. Beuelch verert, thun in Mintz . . . . 150 R. —

Mer als die F. D. zu Rofereidt im Gschloss gessen hatt, ist von Irer F. D. wegen verert worden funf Cronnen . . . . 7 R. 40 K.

Mer dem Jacob Benegirss, meines genedigsten Herrn Wiert zu Gafe, zu der Letz auf Ir F. D. Beuelch geben zehen Cronnen, thun Mintz 15 R. —

Item zu Borget[3] dem Conte Afadele haben die F. D. ain guldene Kette bewilligt, laut Irer F. D. Beuelch bezallt von 200 Cronen, thun Mintz . . . . 300 R. —

---

[1] Valenza. [2] Gavi. [3] Borghetto.

Mer zu Genua den Puchsenmaistern geben von der F. D. wegen, auch auf derselben D. Beuelch zwaintzig Cronnen, thun in Mintz 30 R. —

Item den 22. July zu Genua den Statfuriern von der F. D. wegen verert vier Cronen, thun in Mintz . . . . 6 R. —

Mer, als die F. D. zu Genua das Clainat in der Kirchen gesehen hatt, haben I. F. D. den Bruesstern laut Irer F. D. Beuelh verert zwainzig (C)ronen, thun . . . . 30 R. —

Mer dem Meretho Freydenmacher auf der F. D. Beuelch ain Ketten von zwayhundert Cronen verert, thun in Mintz . . . . 300 R. —

Mer in Genua vier Trumelschlager und Pheifer von der Guardia geben 4 Cronen, i. e. . . . . 6 R. —

Mer zu Genua dem Johan de Agisiua, so der Printzen de Doria Haus versort hat, von der F. D. wegen verert 20 Cronen, i. e. 30 R. —

Item den 25. July zu Genua zwayen Comissarien, so die Present von dennen von Genua wegen der F. D. uberantwort haben, von Irer F. D. wegen zway silberne vergulte Trinkhgeschier von ainlef M $3^1/_2$ Q, die M. zu 15 R., thuet laut F. D. Beuelch ainhundertfunfunndsechtzig Gulden zwenundfunftzig Kreutzer, i. e. . . . . . . 165 R. 52 K.

Item des Printzen de Dohria Hofmaister ein silber vergults Trinckhgeschier von 7 Marck, die Marckh zu 15 R., laut der F. D. Beuelch ainhundert funf Gulden, i. e. . . . . 105 R. —

Mer haben die F. D. des Printzen de Dohria Officier zu Letz verordnet laut Irer F. D. Beuelch zwayhundert Cronnen, i. e. 300 R. —

Mer des gedachten Printzen de D(oh)ria Guardaroba von der F. D. wegen verert vierzehen Ducaten, i. e. . . . . 24 R. 30 K.

Mer so hat der Herr Hofmaister Herr Don Petter den Frantzesischen Schefleutten von der F. D. wegen verert 20 Cronnen, i. e. 30 R. —

Item mer dem H. Hofmaister, so er von der F. D. wegen auf den clainen Wäreschä verert hat, laut Irer F. D. Beuelch 10 Cron 15 R. —

Mer zu Barselona ainer Frauen auf der F. D. Beuelch zu ainer Hilf verert als zwaintzig Cronnen, thun Mintz i. e. . . . 30 R. —

Mer haben die F. D. dem Comite de Benevall in Irer F. D. Gallern aus Genaden bewiligt ain guldene Ketten von zwayhundert Cronnen, thun . . . . 300 R. —

Mer dem Anthonio Bartero in der F. D. Galeen ain Vererung von der F. D. wegen laut Irer D. Beuelch uberanntwort zwayhundert Ducaten 350 R. —

Mer ainem mit Namen Johan Batista auf der F. D. Galleen von Irer F. D. wegen verert, nemblichen 20 Cronnen, i. e. . . . 30 R. —

Mer allen Officiern in der F. D. Galleen auf Irer F. D. Beuelch verert zwayhundert Ducaten, jeden zu 105 R, thun . . . 350 R. —

Mer haben Ir F. D. den Schefleuten in clainen Scheflein, Framarckha genant, bewiligt viertzig Ducaten, thun . . . . 70 R. —

Mer den Capitan auf die Galeen, darauf Herr Caspar von Heberckh,[1] Hofmaister sambt andern von Adl gefaren ist, auf der F. D. Beuelch ain silberns vergults Trinckhgeschier, von drey Marckh 8 Lott, verert, die Marckh 15 R., thun zwayundfunftzig Gulden dreissig Kreitzer, i. e. 52 R. 30 K.

Mer dem Capitan auf der Galleen bey dem schwartzen Adler, darauf der Contralor und die Edelknaben gefaren sein, auf der F. D. Beuelch ein silberns vergults Trinckhgeschier von 2 Marckh ainlef Lott 1 Q, die Marckh zu 15 R., thun viertzig Gulden dreiundfunftzig Kreitzer . . 40 R. 53 K.

Mer den Officiern in gedachter Galeen zum schwartzen Adler auf F. D. Beuelch verert funftzehen Son Cronen thun . . . . . 23 R. —

Mer ainem Sekhalfen, so meinem gn. Herrn ain Par Hosen auf der Galeen verert hat, ime widerumb auf F. D. Beuelch, wie beyligt, gesenckht funftzehen Gulden, i. e. . . . . 15 R. —

Item den 6. Augusti dem Printzen de Thoria Trumettern auf der F. D. Beuelch zu Barselona geben . . . . 18 R. —

Mer der Stat Barselona Trumettern auf der F. D. Beuelch verert 12 R. —

Item nachdem zu Genua in F. D. Galleen ain Schlaf der F. D. auf dem Massbam gestigen ist unnd sich allerley Kurtzweil gebraucht hat, derselben von Ir F. D. wegen verert 3 Cronen, ... 7 R. 30 K.

Mer zu Barselona den dreyen Paugern, so im Einreitten vorangeritten sein, vor der F. D. wegen verert vier Cronnen . . 6 R. —

Mer zu Barselona siben Trumettern, so von Sicilia gewesen sein, auf Ir F. D. Beuelch siben Cronnen, thun . . . . . . 10 R. 30 K.

Mer zu Barselona von zwayhundert Ducaten in Mintz auf Wechsl geben 2 Ducaten zu zwelf Real, thun . . . . 4 R. 12 K.

Item den 14. Tag Augusti hab ich auf des F. D. Beuelch in Irer F. D. Camer geben ain silberns vergults Trinckhgeschier von 6 M 4 Lott, und die M. zu 15 R., thuet dreyundneuntzig Gulden funfundfiertzig Kreitzer, i. e. . . . . 93 R. 45 K.

Mer zu Barselona des Margesen Hofmaister haben die F. D. zu Letz aus Genaden bewiligt ain silberns vergults Trinckhgeschier von 4 M 6 L 3 Q, die Marckh zu 15 R., thuet . . . . . 66 R. 19 K. 3 d.

---

[1] Caspar von Hoburckh, Erzherzog Maximilians Obrister Silberkämmerer und Verwalter des erzherzoglichen Stallmeisteramtes.

Mer zu Barselona der F. D. Beuelch nach des Margesen Officier zu Letz verert zwayhundert Cronnen, thuet . . . . 300 R. —

Mer zu Barselona von der F. D. Guettern zu sigiliern geben ain Vererung auf der F. D. Beuelch 30 Ducaten, thuet . . . 50 R. 30 K.

Item mer in dem negsten Stätl oder Nachtleger von Barselona aus in der F. D. Herberg auf der F. D. Beuelch zu Letz verert 8 R. 30 K.

Mer zu gemelten Stätl des nechst Leger von Barselona ainem Man geben, so daselbst gewardt unnd die Esltreiber beschiden, dass sy ghen Igualada zogen sein, geschenckht . . . . 20 R. —

Item auf Mansarat[1] in Closter haben die F. D. in des Closter verert laut des Herrn Elemosinarii Quittung und der F. D. Beuelch ainhundert vierundzwaintzig Ducaten zu 105 Kr., thuen . . . 217 R. —

Item als mein g. Herr vber Nacht zu Igualada gelegen ist, denselben Wiert zu Letz von Irer F. D. wegen verert 3 Cronnen, thuet 4 R. 30 K.

Item auf Mansarat sechs Soldaten von der F. D. wegen aufs Herrn Hofmaisters Beuelch geben sechs Cronen, thun . . . . . 9 R. —

Item den achtzehenden (18.) Augusti zu Sandt Maria de Camino auf F. D. das Fruemall, da gessen haben, zu Letz verert 1 Ducaten und 1 Cronen . . . . 3 R. 15 K.

Item den 20. Augusti zu Serafera,[2] als die F. D. zween Tag da still gelegen, zu Letz verert drey Son Cronen, thun . . 4 R. 36 K.

Item den 21. Augusti zu Waickho,[3] da die F. D. das Fruemal gessen hat, zu Letz verert . . . . 1 R. 30 K.

Mer daselbst in dem Hauss, da die Truchsessen gessen haben, verert, i. e. . . . . — 19 K.

Mer in dem Haus, da die Silber-Camer gewesen ist, zu Letz verert . . . . — 24 K.

Item den 22. Augusti ainem Edlman, so mit dem Gubernator von Barselona geritten und sich in der F. D. Diensten gebrauchen lassen, auch ain Ross zu Todt geritten hatt, ime aufs Herr Hofmaisters Beuelch verert . . . . 15 R. 20 K.

Item zu Fraga, da mein gen. Herr uber Nacht gelegen ist, zu Letz vererdt dem Edlmans 6 Ducaten . . . . 10 R. 30 K.

Mer den Mannen, die zu Fraga die Prugg haben ubers Waser gemacht, von der F. D. wegen verert 4 Cronen . . . . 6 R. 8 K.

---

[1] Monserrat, ein berühmtes Benedictinerkloster.

[2] Cervera.

[3] Vielleicht Bellpuig.

Item den 24. Augusti zu Contasenus,[1] da mein gen. Herr das Fruemal gesen hat, zu Letz verert . . . . 3 R. 6 K.

Mer daselbst in der Silbercamer zu Letz geben . . . — 8 K.

Mer in dem Haus, da die Truchsessen gessen haben, zu Letz verert — 48 K.

Mer zu Contasenus den Tanntzern von der F. D. wegen verert 1 Son Cronnen . . . . 1 R. 32 K.

Item den 24. Augusti in Buzalerus,[2] da die F. D. uber Nacht gelegen ist, zu Letz der Frauen ain silberns vergults Trinckhgeschier von ainem M 3 L annderthalb Q., die M. zu 15 R., i. e. . . 18 R. 11 K.

Mer zu Lerica[3] in F. D. Herberg zu Letz von der F. D. wegen verert sechs Sonnen Cronnen, thuet . . . . 9 R. 7 K.

Mer daselbst im Haus, da die Kuchl gewesen ist, verert 1 R. 32 K.

Item zu Serafera in dem Haus, da die Herrn Hofmaister gesen haben, zu der Letz . . . . 1 R. 30 K.

Item zu Willach,[4] da die F. D. das Fruemal gessen haben, in Irer F. D. Herberg geben dem Wiert . . . . 1 R. 30 K.

Mer daselbst in dem Haus, da die Silber-Camer gewesen ist und der F. D. Truchses darin gessen, zu Letz geben . . . . — 48 K.

Mer daselbst von der Kuchl Herberg Letz geben . 1 R. 1 K.

Item zu Buien,[5] da die F. D. uber Nacht gelegen, zu der Letz dem Volckh geben . . . . 12 R. 16 K.

Den 27. Augusti Aschaferin,[6] das Nachtlager vor Saragesy, ist die F. D. uber Nacht gelegen, dem Edlman im Haus, dabey die F. D. zu Herberg gelegen ist, zu Letz verert . . . . 9 R. 12 K.

Item mer daselbst, als der Caspar Lindegg Secretarii wider hinder sich bey der Nacht zum Cardinal auf ein Karen gefaren ist, verfaren 2 R. 48 K.

Item zu Buchalares den Tentzern bey der Nacht von der F. D. wegen verert . . . . 6 R. 40 K.

Mer in Saragesa[7] dem Abbt, dabey die F. D. zu Herberg gelegen ist, ein silberns vergults Trinckhgeschier von 6 M 2 L anderthalb Q, die M. zu 15 R., thuet . . . . 92 R. 16 K.

Den 4. September zu Ygualada, als der Tafldienner etlich Tischtuecher hat waschen lassen, bezalt 1 Regal und 9 Marfedis 1 Regal 9 Marfedis.

---

[1] Candásnos. [2] Bujalaros. [3] Lerida soll es heissen. [4] vielleicht Velilla am Ebro. [5] wahrscheinlich Fuentes. [6] Alfajarin. [7] Zaragoza.

Mer der Stat zu Munichen Pfeiffer unnd Thurner von der F. D. wegen drey Gulden R. vierundzwaintzig Kreutzer, id est . 3 R. 24 K.

Mer des von Bayrn Trummettern vier Taller, i. e. . 4 R. 32 K.

Mer den 19. Junii zu Innsprug dem Ebensang, Statt-Turner, aufs Herr Hofmaister Beuelch geben 3 Thaller, i. e. . . . . . 3 R. 24 K.

Zu Sterczingen dem Cantorei daselbst . . . . . . 3 R. 30 K.

Item den 21. Juny, als die F. D. zu Brixen ankomen ist, der Cantorei daselbst verert zwen Gulden dreyundfunfczig Kreitzer i. e. 2 R. 53 K.

Mer funf wälischen Gaiger von der F. D. wegen aufs Herrn Hofmaisters Beuelch geben drey Gulden, i. e. . . . . 3 R. —

Item zu Colman, als mein gn. Herr das Fruemal gessen, haben der Contrey verert drithalben Taller, i. e. . . . . . 2 R. 50 K.

Mer zu Trient zwayn Partheyen walschen Gaiger von der F. D. wegen verert 6 Gulden zwelf Paczen, i. e. . . . . . . 6 R. 48 K.

Item als die F. D. zu Ala ist ankomen 6 Ferrarischen Gaiger geben von der F. D. wegen 6 Cronnen, thun . . . . 9 R. —

Item zu Ursulenge zehen Parthey mit Saittenspillen unnd annder Musica unnd kurtzweiligen Possen, so bey der F. D. gewesen sein, verert funfunndneuntzig Gulden unnd viertzig Kreitzer, i. e. . . 95 R. 40 K.

Mer des Cardinals Trumeter zu Ursulenge verert zwelf Taller, i. e 13 R. 36 K.

Mer dem Cristofen Stredele bezalt, so er zu Potzen dem Schuelmaister mit der Musica von Irer F. D. wegen verert, vier Taller, thuet 4 R. 32 K.

Mer in Manthua des Hertzogen Pusauner auf Irer F. D. Beuelch, hiebey ligt, verert 12 Ducaten zu hundert und 5 Kreitzer, thuet 21 R. —

Mer des von Manthua Trumetter auf der F. D. Beuelch, hiebey ligt, verert . . . . 28 R. —

Mer des von Manthua Trumelschlager auf F. D. Beuelch, hiebey ligt, verert . . . . 14 R. —

Mer in Manthua den Gaigern als Ir F. D. mit dem Cardinal gessen hat, verert . . . . 9 R. 12 K.

Mer des Don Ferdinando de Consage Trumelschlager von der F. D. wegen verert zu Loda 1 Ducaten, i. e. . . . . . . 1 R. 45 K.

Eodem die zu Loda 5 walische Geiger von der F. D. wegen verert 3 R. 30 K.

Eodem die der Stat Loda 12 Trumelschlager von der F. D. wegen verert . . . . 3 R. 30 K.

Eodem die die Stat zu Loda Turner von der F. D. wegen verert 1 R. 42 K.

Item zu Canna, im klain Statl, sein 16 Geiger bey meinem gen. Herrn gewesen, denselben von Irer F. D. wegen verert . 15 R. 18 K.

Mer in Mailandt des Dhon Ferdinando de Consage Trumetter auf der F. D. Beuelch verert . . . . 30 R. —

Mer zu Loda hatt Herr Wilhalm Giennger zwayen Parthey Geyger von der F. D. wegen verert . . . . 9 R. 12 K.

Item den 11. July ainer Parthey Geiger von der F. D. wegen verert . . . . 3 R. 24 K.

Mer zway spanischen Trumelschlager von der F. D. wegen verert 7 R. 30 K.

Mer zu Gafe im Nachtleger ainer Parthey Geiger von der F. D. wegen verert . . . . 6 R. —

Item den 21. July zu Genua der Statt-Trumettern von der F. D. wegen verert . . . . 9 R. —

Mer in Genua 4 Trumelschlager vnd Pfeifer von der Guardia geben . . . . 6 R. —

Item den 6. Augusti des Printzen de Thoria Trumettern auf der F. D. Beuelch zu Barselona geben zwelf Cronnen, thun . . 18 R. —

Mer der Statt Barselona Trumettern auf F. D. Beuelch verert 12 R. —

Mer den Schelmeiern unnd Sackphfeifern zu Barselona auf der F. D. Beuelch verert vier Cronnen, thuen . . . . 6 R. —

Mer zu Barselona ainer Parthey Hofierern auf der F. D. Beuelch geben siben Gulden 30 Kreitzer, thuet . . . . 7 R. 30 K.

Mer in Barselona ainem Gaugler von der F. D. wegen verert sechs Cronen, thuen . . . . 9 R. —

Mer zu Contesenus den Tanntzern von der F. D. wegen verert 1 R. 32 K.

Item zu Buchalares dem Tanntzern bey der Nacht von der F. D. wegen verert . . . . 6 R. 40 K.

Item des Contestalbe Trumetter zu Valladolit am 17. Tag Septembris von der F. D. wegen geben 18 Ducaten . . . . 18 Ducaten.

Item den 18. Tag Septembris in Valladollit des Princessin von Hispania ganntz Musica auf F. D. Beuelch laut einer Quittung betzallt, thun funftzig Cronnen zu zehen Reall, thuett funfunndfiertzig Ducaten 5 Real . . . . 45 Ducaten 5 Real.

Auszzug

was auf der Raiss, als Khunig Maximilian in Hispanien zogen, auf Vererhungen, Leczgelt, ferrer Geschancknussen den Oberisten und Schifleuten uber die Galeen unnd dann auf die Musicen, die Ir Kh. M. auf der Raiss besuecht haben, aufganngen ist.

Veerhungen: Erstlichen ist auf allerlay Vererhungen an gulden Ketten, Trinckhgeschier und parem Gelts aufgangen . 3189 R. 10 K.

Leczgelt: Auf Leczgelt in solicher Raiss . . . 2286 R. 51 K.

Galeen: Item so ist denen Oberisten uber die Galeen, auch derselben Officiern und Schifleuten, weliche Ir Kh. Mt. gebraucht haben, geben und geschenkht worden . . . . 1336 R. 23 K.

Musica: Unnd noch ist auf solicher Raiss auf allerlay Musicam, die Ir Kh. M. besuecht haben, aufgangen . . . . . . 475 R. 38 K.

Summa thuet zusamen . . . 7288 Rg. 2 K.

Archiv

für

österreichische Geschichte.

Herausgegeben

von der

zur Pflege vaterländischer Geschichte aufgestellten Commission

der

kaiserlichen Akademie der Wissenschaften.

Sechsundachtzigster Band.

Zweite Hälfte.



Wien, 1899.

In Commission bei Carl Gerold's Sohn

Buchhändler der kais. Akademie der Wissenschaften.

BEITRÄGE

ZUR

GESCHICHTE DER HABSBURGER.

AUS DEN LETZTEN JAHREN DES SPANISCHEN KÖNIGS PHILIPP II.

VON

DR. GUSTAV TURBA.

Vorwort.

Die vorliegende Arbeit beansprucht nicht, eine vollständige, zusammenhängende Geschichte der letzten Zeit König Philipps II. von Spanien zu sein. Es sollten nur die vielen Aufschlüsse, welche ich in neuen Quellen für diese Zeit gefunden habe, im Zusammenhange mit dem bisher Bekannten mitgetheilt werden. Der Plan dazu entstand in diesem Frühjahre in Italien, als mir eine Art politischen Testamentes Philipps II. in Rom in die Hände kam, und als ich daraus die Hoffnung schöpfte, dass es sich überhaupt verlohnen würde, die letzten Jahre dieses Königs genauer zu erforschen. Besonders beschäftigte mich Philipps II. Verhältnis zu seinen Verwandten, vor Allem zu seiner Schwester, der Kaiserin-Witwe Maria, und zu deren Söhnen Kaiser Rudolf II. und Erzherzog Albrecht, worüber für diese Zeit bisher wenig bekannt war. Hiebei bemühte ich mich, diese und andere Habsburger nach Abstammung und Einwirkung ihrer Umgebung zu schildern, aber nicht allein in geistiger, sondern auch in physischer Beziehung. Nur wenn man Einblick in die physischen und psychischen Verhältnisse eines historischen Individuums gewonnen hat, wird so Manches in seinem Thun und Lassen verständlich, wie dies meines hochverehrten Lehrers ‚Don Carlos' darthut. Um ein voreiliges Urtheil zu vermeiden, muss der Historiker oft auch den Arzt zu Worte kommen lassen. Allerdings setzt dies voraus, dass eine genügende Zahl von Beobachtungen überliefert ist.

Ferner fesselten meine Aufmerksamkeit die bisher unbekannt gewesenen testamentarischen Verfügungen des Königs vom 7. März 1594, darunter eine Thronfolgeordnung, und die geheimen Weisungen und Rathschläge für seinen Nachfolger,

eben jenes politische Testament, worin er die Summe seiner tiefen Menschenkenntnis und Herrschererfahrung zog. Angeregt durch Büdinger's ‚Mittheilungen aus spanischer Geschichte des sechzehnten und siebzehnten Jahrhunderts',[1] deren zweiter Theil das Ableben Philipps II. behandelt, widmete ich demselben Thema meine Aufmerksamkeit und suchte an der Hand unverdächtiger, neuer Nachrichten, bei deren Prüfung es mir vergönnt war, auch medicinische Urtheile heranzuziehen, den Schleier von Entstellungen zu lüften, den Liebe, Hass und Unwissenheit der Zeitgenossen über die näheren Umstände dieses Hinscheidens und über die Krankheitsgeschichte des Königs gewoben haben.

Was ich im Vatican und in anderen römischen Sammlungen unter liebenswürdigster Unterstützung der dortigen Beamten fand, und was mir durch die Liberalität der Archivverwaltung in Simancas von dort gesandt wurde, war ebenso interessant und reichhaltig wie das einschlägige Material, das ich früher im k. und k. geheimen Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien hatte zusammentragen und infolge des besonderen Entgegenkommens der Direction des Germanischen Museums in Nürnberg durch viele Stücke auch aus dieser Sammlung hatte ergänzen können. Allen, die meine Arbeit gefördert haben, sei hiemit öffentlich bestens gedankt. Ganz besonderer Dank gebürt den Herren: Dr. Oscar Reichel, Assistenten an der ersten medicinischen Abtheilung des allgemeinen Krankenhauses in Wien, und Dr. Josef Adolf Hirschl, Assistenten der Klinik Krafft-Ebing, die mich mit ihrem fachmännischen Wissen und ihrer Erfahrung in verständnisvoller und liebenswürdiger Weise unterstützten. Es gilt dies hauptsächlich für die Beurtheilung der Krankheitserscheinungen bei König Philipp II. und seinen Kindern, sowie für das Gutachten über den Geisteszustand Kaiser Rudolfs II. Ihre Urtheile habe ich immer wörtlich citirt.

Wien, im October 1898.

Der Verfasser.

---

[1] Genaue Citate für beide Arbeiten unten S. 313, Anm. 2 und S. 318, Anm.

I. Capitel.

Unglück im Königshause.

König Philipp II., der ernste und seinen Herrscherpflichten ganz ergebene Monarch, der so viele Jahre Spaniens Geschicke lenkte, war seinen Kindern ein liebevoller Vater. Man wollte zu weit gehende Nachsicht bei ihm bemerken; der Unterschied gegenüber der strengeren Erziehung der Kinder Kaiser Ferdinands I. und Kaiser Maximilians II. fiel Solchen, die einen derartigen Vergleich anstellen konnten, in die Augen.[1] Um so schmerzlicher war für ihn das Unglück, das er an seinen Kindern erleben musste.

Der zur Thronfolge wegen schwerer Gebrechen körperlicher wie geistiger Art (mehrfache Missgestaltung und Schwachsinn) unfähige Don Carlos, die Frucht seiner ersten Ehe mit der portugiesischen Maria, starb am 24. Juli 1568 in unvermeidlicher Haft.[2] Alle seine Kinder aus seiner vierten Ehe mit der Erz-

---

[1] Johann Freiherr von Khevenhüller an Kaiser Maximilian II., Madrid, 1. August 1576. Dort war er mit kurzen Unterbrechungen von 1571 bis zu seinem Tode am 8. Mai 1606 Gesandter. Er sagt in einem Berichte vom 16. October 1588, dass er Erzherzog Maximilians, des Titularkönigs von Polen, ‚Zuchtvatter ain Zeitt lang' gewesen sei. Die in Nürnberg aufbewahrten Briefregister Khevenhüller's sind, wie meine Prüfung ergab, gleichzeitige Abschriften von der Hand eines Gesandtschaftssecretärs. Khevenhüller corrigirte und ergänzte sie eigenhändig, indem er an freigelassenen Stellen in Klarschrift nachtrug, was in den Originalien in Chiffren stand. Wenn am Germanischen Museum in Nürnberg nicht so grosse Liberalität für die Benützung herrschte, müsste man lebhaft bedauern, dass das k. und k. geheime Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien sich den Ankauf dieser authentischen Abschriften entgehen liess, umsomehr, als in Wien die Originalien in überwiegender Mehrzahl fehlen. Vgl. über Khevenhüller's Leben Czerwenka, Die Khevenhüller (Wien 1867), 78—94.

[2] Büdinger, Don Carlos, Wien und Leipzig 1891, 157 ff.

herzogin Anna bis auf eines zeigten sich nicht lebensfähig. Der zweite, wie Don Carlos durch feierliche Eide zum Thronfolger bestimmte Sohn Ferdinand starb vor Vollendung des siebenten Lebensjahres am 18. October 1578:[1] ‚ein schwachs, doch ain angenembs feins herrl und der Khönigin [Anna] feindtlich [= sehr] anlich', wie ihn ein treuherziger Augenzeuge nennt.[2] Der jüngere, am 12. August 1573 geborene Sohn Karl Lorenz war dem Bruder am 9. Juli 1575[3] in den Tod vorangegangen. Der letzte der feierlich anerkannten[4] Thronfolger, die der Vater überlebte, der am 12. Juli 1575 geborene[5] Don Diego, starb am 21. November 1582 an den Blattern.[6] Damit erfüllten sich lang gehegte Befürchtungen der Aerzte.[7]

Von den Töchtern des Königs hatte die Infantin Maria, ‚ein gar lieb und kurzweilig Kind', ‚einen Leybdeffect auf die Welt [ge]bracht, sonderlich an aim Armb, der zu Zeiten gross, zu Zeiten aber clain zu wern pflegt[e]'.[8] Sie starb am 4. August 1583 vierthalbjährig.[9] Sie war das letzte Kind der von Philipp II. aufrichtig geliebten letzten Gemahlin, der er vielleicht allein die eheliche Treue bewahrte.[10] Diese habsburgische Anna

---

[1] Khevenhüller, 22. October 1578 (Nürnberg).

[2] Khevenhüller, 1. August 1576 (Nürnberg).

[3] Coleccion de docum. ineditos para la historia de España, CXI (Madrid 1895), 312 sg.; Cabrera, Felipe Segundo (Madrid 1876), II, 198, 271.

[4] Am 1. März 1580. Khevenhüller, 7. März 1580 (Nürnberg).

[5] Montaña, Mas luz de verdad historica sobre Felipe II. el prudente (Madrid 1892), 32.

[6] Khevenhüller, 27. November und 10. December 1582 (Wiener Staatsarchiv). Der Verfasser der Annalen Ferdinands II. (1578—1637, Regensburg 1640), Graf Franz Christoph Khevenhüller, ein Sohn des Bartholomäus, des Bruders des Gesandten Johann, gibt (p. 182) irrig den 21. December 1582 als Todesdatum an, obwohl er seines Onkels Papiere benützt hat.

[7] Khevenhüller, 22. October 1578 (Nürnberg).

[8] Khevenhüller, 7. März und 10. November 1580 (Nürnberg).

[9] Sie war am 14. Februar 1580 geboren. Khevenhüller, 15. August 1583 (Nürnberg).

[10] Ueber seine Liebschaften, auch als Ehemann, und über seine natürlichen Kinder vgl. Albèri, Relazioni degli ambasciatori veneti (Firenze 1839—1862), ser. I, V, 63, 72, 114, 118, 151; Druffel, Briefe und Acten zur Geschichte des 16. Jahrhunderts (München 1873) I, 501 f.; Forneron, Histoire de Philippe II. (Bruxelles 1881) I, 9, und Mignet, Antonio Perez et Philippe II. (Paris 1845) 37 sv. Von einem natürlichen Sohne ‚von mehr als 30 Jahren' von einer Dame aus dem Hause Osorio [Isa-

fiel am 26. October 1580 einer Fehlgeburt zum Opfer.[1] ‚Nicht geradt von Leyb sondern krumpschultert‘[2] war die Infantin Katharina, dafür aber heiterer als ihre berühmtere ältere Schwester Isabella Clara Eugenia.[3] Gegen ihren Willen war sie mit dem Herzog Karl Emanuel I. von Savoyen vermählt worden.[4] Sie war das letzte Kind, dessen Tod (am 6. November 1597) der Vater erleben musste.[5] Isabella Clara Eugenia stammte wie Katharina aus seiner Ehe mit der französischen Elisabeth. Isabella war ohne Körpergebrechen und von anmuthiger, nach Urtheilen Anderer in ihrer Jugend sogar von ausserordentlich schöner Erscheinung.[6] Mit ihrer hohen geistigen Begabung auch für politische Dinge war sie dem unglücklichen Vater Stütze und Hoffnung, dem vereinsamten Witwer viele Jahre treue Gesellschafterin und kluge Beratherin.[7]

Mit ganz anderen Gefühlen musste aber der König seinen Sohn und künftigen Nachfolger Philipp betrachten. Seit dieser Sohn lebte, hatte er den Vater mit banger Sorge erfüllt. Dass er allein unter den Kindern der habsburgischen Anna, der er sehr ähnlich sah,[8] seinen Vater überleben könnte, schien viele Jahre hindurch ganz ausgeschlossen, da ihm die Aerzte von der Geburt (14. April 1578) angefangen bis in die Neunzigerjahre des 16. Jahrhunderts längeres Leben abgesprochen

---

bella] schreibt Khevenhüller dem Kaiser am 10. December 1582 (Nürnberg). Die von Forneron geglaubte Behauptung Wilhelms von Oranien, dass Philipp vor der Ehe mit Maria von Portugal schon mit einer Spanierin heimlich vermählt gewesen sei, hat in dieser Form wenig Anspruch auf Glaubwürdigkeit, namentlich wegen der Feindschaft Oraniens gegen Philipp, und dürfte denselben Wert haben wie eine andere Behauptung Oraniens über Don Carlos (Büdinger, Don Carlos, 90).

[1] Khevenhüller, 1. November 1580 (Nürnberg).

[2] Derselbe, 15. Jänner 1585 und 20. October 1584 (Nürnberg).

[3] Albèri, Relazioni, ser. I, V, 366.

[4] Khevenhüller, 27. September 1584 und 9. Februar 1585 (Nürnberg).

[5] Khevenhüller, 29. November 1597 (Nürnberg).

[6] Khevenhüller an den Kaiser, 6. Mai, 9. Juli, 11. November, 28. December 1578, 27. December 1579, 30. Juni, 17. October, 16. December 1580, 5. März 1582, 15. Januar 1585, 5. November 1588, 10., 20. November 1589 und 29. November 1593; Albèri, ser. I, V, 491 (1598).

[7] [Diego] de Córdova an den Kaiser, Monçon, 27. Juli 1585 (Wiener Staatsarchiv, Spanien, Correspondenz, fasc. 11).

[8] Khevenhüller, 24. Februar 1598 (Nürnberg).

hatten: ein ‚so durchsichtiges' und ein so ‚schwaches Herrle' war er.[1] Trotz der im Jünglingsalter gegen alle Erwartung eintretenden Kräftigung[2] war er ebenso wenig wie sein Vater körperlichen Anstrengungen gewachsen. Zeitlebens litt er an schweren Verdauungsstörungen.[3] Man führte diese Uebel auf zu reichliche Kost zurück.[4] Auch Kaiser Karl V.,[5] seine Kinder Philipp II.[6] und die schon erwähnte Kaiserin Maria,[7] ebenso Don Carlos[8] waren nachweislich sehr starke Esser. Was bei dem Infanten Philipp indes bedenklicher erschien, das waren rinnende Wunden an beiden Knieen, die sich dauernd nicht schliessen wollten,[9] und ein unheilbarer Gesichtsausschlag,

---

[1] Khevenhüller, 22. October 1578, 23. Juli 1581, 10. December 1582, 29. August 1583, 28. Juli, 13. November 1584, 14. Jänner 1586 (Nürnberg und Wien).

[2] Khevenhüller, 17. Juli und 19. September 1593 (Wien).

[3] Khevenhüller, 28. Juli, 22. September 1584, 11. August, 19. September 1587, 2. April 1588, 4. März 1589, 17. März 1590, 31. December 1593, 28. Januar 1595, 10. April, 27. September 1596 (Nürnberg und Wien); Nuntiaturberichte aus Madrid vom 3. März 1600 (Decifrat im vaticanischen Archive, ‚Borghese IV, 235', fol. 306) und vom 5. Februar 1600 (ebendaselbst, ‚Nunziatura di Spagna 50').

[4] Hinojosa, Los despachos de la diplomacía pontificia (Madrid 1897), 378 sg.; Albèri, ser. I, V, 425; Barozzi e Berchet, Relazioni degli stati europei lette al senato dagli ambasciatori veneti . . . Venezia (1856—1877), ser. I, I, 246, 289, 357; Cabrera IV, 201.

[5] Der Cardinal und Bischof von Imola, Girolamo Dandini, schreibt aus Brüssel am 18. Juni 1553 in Chiffren: ‚Le cose triste che mangia [Carlo V.], cosi in qualità, come in quantità, è cosa da non credere, et questo come è verissimo, non si ha da dubitare: che sempre lo terrà non solo in pericolo ma con perpetua inhabilità, cosi circa l'operare, come circa il consigliare et commandare.' (Vatican. Archiv, Nunz. di Fiandra 1, fol. 90.) Vgl. Gachard, Retraite et mort de Charles-Quint (Bruxelles 1855); Introduction 7 sv., II, p. XXXVII svv., und Pichot, Charles-Quint, Chronique de sa vie intérieure (Paris 1854) 86, 238 svv. mit schrecklichen Details.

[6] Vgl. unten den Anfang des Capitels VI.

[7] Fiedler, Relationen venetianischer Botschafter (Fontes rerum austriacarum 1870, XXX), 393.

[8] Büdinger, Don Carlos, 185 f.

[9] Albèri, ser. I, V. 365; Barozzi-Berchet, Relazioni, ser. I, I, 153, 357; Khevenhüller, 10. December 1582, 1. Februar 1584, 5. April 1586. Am 15. Jänner 1585 schrieb dieser, dass die ‚bösen humores' in den Hals gestiegen seien, so dass der Prinz habe purgiren müssen (Wien und Nürnberg).

den er auch als Mann behielt: Beides führte man auf eine syphilitische Amme[1] zurück; es handelte sich aber ‚vermuthlich nur um Erscheinungen der Scrophulose‘.[2]

‚Die Krankheiten von Philipps II. Kindern dürften, soweit sie auf pathologische Veranlagung zurückzuführen sind, durch Verwandtenehen mit verschuldet sein, die seine unmittelbaren Vorfahren und er selbst geschlossen haben.‘[3] Seine Grossmütter Maria und Johanna die Wahnsinnige waren Geschwister. Sein Vater Karl V. hatte eine Cousine, Isabella, geheiratet. Geschwisterkinder waren auch die Eltern von Philipps II. erster Gemahlin Maria: Johann III. von Portugal und Katharina, so dass Philipp II. seines Vaters Schwesterkind heiratete. Seine vierte und letzte Gemahlin Anna war das Kind seiner eigenen Schwester Maria und seines Vetters Maximilian II.

‚In der pathologischen Veranlagung der Kinder ist die neuropathische Seite zum Ausdrucke gelangt.‘[4] In der Familie kamen einige Geistesstörungen vor, und zwar bei Philipps eigenem Sohne Don Carlos, ferner bei seiner Grossmutter Johanna und bei deren Grossmutter, der portugiesischen Isabella,[5] endlich bei Kaiser Rudolfs II. natürlichem Sohne Don

---

[1] ‚Ciertas ronches que le salieron al rostro‘ (Khevenhüller, 20. Januar 1586). ‚Hat . . . das Gesicht rottmällig‘ (Khevenhüller, 5. April 1586). ‚Nach der saag solle sein Krankheit von einer ungesundten, morbo gallico inficierten Amen gesogen habben‘ (Khevenhüller, 10. December 1582, Wien und Nürnberg). Die Krankheit wird ‚specie di scabbia‘, ‚usagre ossia rosa-marina‘ genannt. Barozzi-Berchet, ser. I, I, 153, 289; Forneron, Hist. de Philippe II., IV, 278.

[2] ‚Die rinnenden Wunden machen den Eindruck einer Kniegelenkstuberculose, populär Gelenksschwamm genannt. Der unheilbare Gesichtsausschlag dürfte ein Eczem gewesen sein (‚nässende Flechte‘, bei Kindern ‚Vierziger‘). Gütige Mittheilung Dr. Oskar Reichel's.

[3] Von demselben.

[4] Gütige Mittheilung Dr. Josef Adolf Hirschl's.

[5] Büdinger, Don Carlos, 258, 300; Gachard, Jeanne la Folle et S. François de Borja, und von demselben: Les derniers moments de Jeanne la Folle (Bulletins de l'académie royale de Belgique, Bruxelles 1870, 2me série, XXIX), 294 svv., 391 svv., ebenso: J. la Folle et Charles-Quint (ebendas.), 711 svv., 723. Die Einreihung der Schwester Philipps II., Johanna, der Kronprinzessin-Witwe von Portugal, unter die Geistesgestörten beruht wohl auf einem Missverständnis bei Auslegung der einzigen hiefür angeführten Stelle aus Alba's Correspondenz (Documentos escogidos del

Julio.[1] Bei Karl V. sind epileptische Anfälle im Alter von 18 Jahren behauptet worden.[2] Wie bei vielen seiner Verwandten überwiegt auch bei König Philipp II. die ernste und melancholische Grundstimmung der Seele. Bei seinem Vater wie bei seiner Schwester Maria tritt die Melancholie mit zunehmendem Alter zeitweise krankhaft auf.[3] Der so gebildete und begabte Sonderling auf dem Kaiserthrone Rudolf II. war ebenfalls neuropathisch veranlagt. Man darf es ihm glauben, wenn er seine Unlust zu anstrengenden und verstimmenden Regierungsgeschäften und seine Zurückgezogenheit der Mutter gegenüber einmal durch seine stete Müdigkeit entschuldigt.[4] Ruhe ist überhaupt Vielen in der Familie Bedürfnis. Sie suchen sie, der Eine früher, der Andere später, im Palaste oder im Kloster: sie wollen dem lärmenden und nervenaufregenden Getriebe der Welt möglichst entrückt sein. Am berühmtesten ist die Weltflucht Kaiser Karls V. Schon mit 35 Jahren erwog dieser den Gedanken der Regierungsentsagung.[5]

---

archivo de la casa de Alba, Madrid 1891, 410), wo von dem Schmerze Johannas über Don Carlos' Hinscheiden und von seinen Aeusserungen wüthenden Hasses auch gegen sie die Rede ist. Vgl. Büdinger, Mittheilungen aus spanischer Geschichte des sechzehnten und siebzehnten Jahrhunderts (Sitzungsber. der kais. Akad. der Wissensch. in Wien, 1893, Bd. CXXVIII) 15, Anm. 1.

[1] Gindely, Rudolf II. und seine Zeit (Prag 1863, 1865) II, 338 ff.

[2] Gachard, Retraite I, 6.

[3] Für Karl V. vgl. Turba, Venetianische Depeschen vom Kaiserhofe (Wien 1892) II, 601.$_{239}$ Anm. 1, 607 Anm. 1, 631 Anm. 2; Gachard, Retraite II, p. LXII sqq.; für Philipp II.: Albèri, ser. I, V, 274, 360 sg. und Khevenhüller's Berichte vom 23. März 1577, 25. und 30. Juni 1584, 18. August 1587, 12. März, 27. April 1591 (hier eine bezügliche Mittheilung Moura's an die Kaiserin) und vom 8. August 1595 (Wien und Nürnberg). Von dem Erzherzog Albrecht schreibt Khevenhüller am 7. Februar 1583: ‚Mich dunkht, die Melankoley habbe bey Ir Durchleucht auch mer stat, als sein soll vnd mer als das alter mitbringt, das gleichwol nit wunder, weil vil geschefft vnnd darneben wenig vbung [für Bewegung] vnd Recreation concurriert .... Dises ist aber nit ain kranckhait, die gemeinen Leuthen vill zu schaffen gibt: est morbus ingenuus; es soll ihn aber jedweder lieber den pauern gun.‘ Ueber Kaiser Rudolf II. und über die Kaiserin siehe unten Cap. III. und IV.; über Erzherzog Max, Fiedler, Relationen, 396.

[4] Siehe unten S. 338 f.

[5] Gachard, Retraite, Introduction, 37; über Karls V. Ruhebedürfnis, fälschlich als Faulheit ausgelegt, siehe Pichot, Charles-Quint (Paris 1854), 86 svv.

Seine Schwester Katharina, die Grossmutter des portugiesischen Königs Sebastian, in späteren Jahren im Gegensatze zu vielen Verwandten von ausserordentlicher Leibesfülle, musste, als sie sich in ein Kloster zurückziehen wollte, von Papst Pius IV. daran erinnert werden, dass es gottgefälliger sei, wenn sie ihre Pflichten als Grossmutter gegen ihren unmündigen Enkel und als Königin gegen ihr Volk erfülle.[1] Dem Beispiele Kaiser Karls V. folgten seine Kinder, die Kaiserin Maria und Johanna, die Kronprinzessin-Witwe von Portugal, Sebastians Mutter, ferner seine Enkelinnen Elisabeth-Isabella und Margaretha, die erste nach dem Tode ihres Gemahls Karls IX. von Frankreich;[2] sie und die unvermählte Erzherzogin Margaretha waren Kinder der Kaiserin Maria. Religiosität spielt bei ihnen Allen doch nur eine secundäre Rolle: erst als ihnen die Welt Unglück oder Enttäuschungen bietet, flüchten sie in die Abgeschiedenheit. Doch bedeutet diese bei keinem Mitgliede der Familie völligen Verzicht auf fürstliches Leben und fürstliche Bedienung.[3] Nur die genannte Margaretha ist Nonne gewesen, und nur bei ihr[4] und bei der Erzherzogin Helena, einer Tochter Kaiser Ferdinands I.,[5] ist die Rücksicht auf Körpergebrechen für die Wahl solchen Lebens mit bestimmend gewesen. Es ist für Philipp III., den Sprössling so nahe verwandter Eltern, bezeichnend, dass er nur Wassertrinker ist. Seine Grossmutter, die genannte Maria, konnte erst

---

[1] Borromeo an Santa Croce in Lissabon und ein Breve Pius', IV. an die Königin Katharina, beide Stücke vom 30. März 1561, im Vatican. Archiv, ‚Biblioteca Pia 134', fol. 83—85; Santa Croce's Bericht vom 20. Februar 1561 in den ‚Miscellanea di storia ital.' (Torino 1865) V, 1135.

[2] Beauriez, Élisabeth d'Autriche et son temps (Paris 1884). Siehe Gachard, Retraite II, p. LXI sq., 17 sv.

[3] Bezüglich der Kaiserin Maria und ihrer Schwester Johanna siehe unten das Capitel ‚Entzweiung in der Familie'.

[4] ‚Zoppa, anzi stroppiata et assai deforme'. Fiedler, Relationen (1577), 393; vgl. Albèri, ser. I, V, 366.

[5] Fiedler, Relationen, 241; Coleccion de docum. inéditos XCVIII (Madrid 1891), 377; Bucholtz, Gesch. Kaiser Ferdinands I. (Wien 1838), VIII, 729 f. Ein regelrechter Eintritt in ein Kloster hatte weder bei der Erzherzogin Helena, noch bei ihren gleichgesinnten Schwestern Margaretha und Magdalena stattgefunden, trotzdem sie freiwillig das Gelübde ablegten, unvermählt zu bleiben.

in hohem Alter dazu vermocht werden, wenigstens etwas Wein zu trinken.[1] ‚Wahrscheinlich beruhte diese Abneigung Philipps III. gegen Wein,' die so stark war, dass sogar seine Gemahlin das Weintrinken aufgeben musste, da er nicht einmal den Geruch desselben vertrug,[2] ‚auf einer Intoleranz gegen Alkohol.'[3] Eine solche ist bei dem schwachsinnigen Don Carlos als ‚Symptom reizbarer Schwäche'[4] erwiesen.

Viel mehr als über die schwächliche Gesundheit des Thronfolgers hatte König Philipp II. Ursache, über die immer deutlicher werdende Unfähigkeit desselben zur Regierung betrübt zu sein. Kurz vor seinem Tode klagte er darum zu seinem vertrauten Minister, dem Portugiesen Christoph von Moura, damals Markgraf von Castel Rodrigo: ‚Ach, Herr Christoph, wie es mich besorgt macht, dass sie ihn zum Herrschen haben!'[5] Aehnliche Besorgnisse hegte damals auch des Königs Schwester Maria.[6]

Zum Lehrer hatte ihm der König García de Loaisa[7] Giron ausersehen, der seit des Erzherzogs Albrecht belgischer Statthalterschaft Verweser von dessen Erzbisthum Toledo war. Die geheimen Räthe Christóbal de Moura und Gomez Davila, Markgraf von Velada, standen dem gemeinsamen Hofstaate[8]

---

[1] Fiedler, Relationen, 393.

[2] Barozzi-Berchet, ser. I, I, 246 sgg.

[3] Gütige Mittheilung Dr. Josef Adolf Hirschl's.

[4] Meynert's Gutachten bei Büdinger, Don Carlos, 187, 266.

[5] Büdinger, Mittheilungen, 19.

[6] ‚Die Khayserin trägt grosse sorg', es werde nach Ableiben des Khunigs wegen der Ministros passiones vnd der schlechten erfarnhait des successor allerley absätz geben, sonderlich die nott an gelt vnd grosse ersagung dieser Khunigkhreich vill zu schaffen machen.' Khevenhüller an den Kaiser, 19. August 1598 (Nürnberg). Dieser Gesandte hatte in Unkenntniss der Wahrheit, vielleicht auch aus Scheu vor der Majestät des künftigen Königs, den Prinzen einige Zeit früher einen ‚feindtlich gottesforchtigen und verständigen Herrn' genannt. Büdinger, Mittheilungen, 18 Anm. 2.

[7] Diese Schreibung zieht er selbst der anderen ‚Loaysa' in Briefen an die römische Curie vor.

[8] Der Hofstaat beider kostete im Jahre 1594 145.292 Ducaten, der des Königs im Jahre 1596 293.301, im Jahre 1563 250.000 Ducaten. Rom, Nationalbibl., ‚Mss. Sessoriani 452 (2056)', p. 501; Albèri, ser. I, V, 38. Ranke legt das Verbot des Königs für den Prinzen, die Gemächer der Infantin zu betreten, irrig als eine aus Misstrauen fliessende Beschränkung des

des Prinzen und der Infantin, den Beide 1589 erhielten, vor, der Letztere als Obersthofmeister und Ayo,[1] der Erstere als ‚sommeiller du corps'.[2] Dem Thronfolger fehlte es aber an Neigung wie an Begabung zu Studien. Man kam in Mathematik und Latein nicht über die Anfangsgründe und gab es bald auf, ihn weiter zu quälen. Nur aus Gehorsam gegen den Vater hatte er sich darum bemüht.[3] Zwar erlernte er auch ein wenig Französisch, Vlämisch und Italienisch, sprach aber Alles incorrect und nur so weit, dass er sich verständlich machen konnte.[4] Sogar der Nuntius zog es einmal vor, ihm beim Antritte der Regierung einen vertraulichen Rathschlag in spanischer Sprache zu überreichen, obwohl er derselben unvollkommen mächtig war.[5]

Der Vater versäumte nichts, ‚unter seinen Augen' den Sohn in die Aufgaben eines Herrschers einzuführen.[6] Mit 15 Jahren musste ‚der Prinz' 1593 in den Rathscollegien am Hofe zugleich mit Erzherzog Albrecht anwesend sein, ‚aber khein mall vber ain stundt, darumben das er Ihm anfang mit langer assistencz nit zu miedt vnd der Räthe überdrüssig werde', wie Khevenhüller berichtet.[7] Mit 17 Jahren begann er 1595 im Namen des Königs Audienzen zu geben. Die Instruction dafür, die des Königs vertrauter Rath Juan de Idia-

---

Verkehres zwischen den Geschwistern aus und übersieht den von ihm selbst angegebenen Grund: ‚per rispetto delle dame' (im Hofstaate der Infantin). ‚Die Osmanen und die span. Monarchie', Bd. XXXV der ges. Werke (Leipzig 1877), 109 Anm. 2.

[1] Nuntiaturberichte vom Jahre 1594, vom 9. September und vom 6. October 1597, der erste bei Hinojosa, 368, 382, die anderen im Vatican. Arch. ‚Nunziatura di Spagna 48', fol. 284, 326; Khevenhüller, 8. December 1589 (Nürnberg); Barozzi-Berchet, ser. I, I, 363.

[2] Khevenhüller in demselben Berichte und der König in seinem Testamente vom 7. März 1594 (Simancas).

[3] Yañez, Memorias para la historia de Don Felipe III. (Madrid 1723), 134 sg.; Albèri, ser. I, V, 447.

[4] Barozzi-Berchet, ser. I, I, 289.

[5] Camillo Caetano, Ende September 1598. ‚Nunziatura di Spagna 49.'

[6] Eine davon abweichende Behauptung bei Philippson, Westeuropa im Zeitalter von Philipp II., Elisabeth und Heinrich IV. (Berlin 1882), 385; vgl. Cabrera de Córdoba, Felipe Segundo (Akademieausgabe 1877), IV, 198 sg.

[7] Khevenhüller, 9. October 1593 (Nürnberg); Gachard, Lettres de Philippe II. à ses filles (Paris 1884), 225 sg.

quez verfasste und der König eigenhändig unterzeichnete,[1] hebt hervor: der König habe den Prinzen nicht vorzeitig ermüden und warten wollen, bis er zu dieser Aufgabe durch seine Anwesenheit in den Rathscollegien (consejos y juntas) genügend vorbereitet sei. Ausser den Verhaltungsregeln für eigene Belehrung, Anhörung und Beantwortung, die auch Moura und Velada, seine Berather und Vorsteher seines Hofstaates, abschriftlich empfiengen, wird ihm Aufmerksamkeit auch in diesen Berathungskörpern empfohlen. Um sich besser informiren zu können und um seinen Eifer zu bezeigen, möge er dort dann und wann Fragen stellen. Es werde ihn freuen, erklärt schliesslich der König, wenn der Infant ihn selbst im gegebenen Falle frage, damit er dem Sohne mittheilen könne, was ihn die Zeit gelehrt habe. Seit April 1597 begann der Prinz an festgesetzten Tagen die Junta für die Angelegenheiten Castiliens in seinen Gemächern zu versammeln, durfte die Stunden der Sitzung bestimmen, musste dieselbe als Präsident eröffnen, brauchte aber dort nicht bis zum Ende zu verweilen.[2]

Wiederholt unterzeichnete er 1597[3] und während der letzten Krankheit seines Vaters im Jahre 1598[4] im Namen desselben Acten.

Am 13. Februar 1598 führte der König persönlich seinen bald zwanzigjährigen Sohn in den Justizrath (justicia consulta) ein, wo er noch vor fünf Jahren alle Freitage persönlich den Sitzungen beigewohnt hatte, und theilte dem Präsidenten mit, von nun an werde ihn immer sein Sohn vertreten. Genau vor

---

[1] Rom, Nationalbibliothek, ‚Mss. Sessoriani 452 (2056)‘, p. 481 (Copie): ‚Author Don Juan Idiaquez; Su Magestad la sacó [la instruction] de mano propria,‘ de dato 3. Juli 1595. Bei Cabrera (IV, 202 sg.) ist die Instruction ohne diese Angaben mit dem gewiss irrigen Datum ‚30. Juli 1596‘ abgedruckt; denn der Beginn der regelmässigen Audienzen beim Prinzen wird von Khevenhüller am 8. August 1595 berichtet (Nürnberg).

[2] Instruction für den Prinzen vom 18. April 1597 aus dem Escurial. Rom, Nationalbibliothek, ‚Mss. Sessoriani 452 (2056)‘, p. 430.

[3] Decret des Königs an den Grossinquisitor vom 7. September 1597 bei Gachard, Les bibliothèques de Madrid et de l'Escurial (Bruxelles 1875), 140; Der Nuntius an Cardinal Pietro Aldobrandini, 9. Sept. 1597, Vatican. Archiv, ‚Nunziatura di Spagna 48‘, f. 284.

[4] ‚Una zedula de bajo de la firma del principe, como van todas las demas cosas‘. Khevenhüller an den Kaiser, 19. August 1598 (Nürnberg).

55 Jahren habe Kaiser Karl V. ihn selbst mit derselben Aufgabe betraut.[1]

Aber Vater und Sohn waren nicht congenial, wenn auch der Sohn den Vater sogar in den Worten nachzuahmen suchte.[2] Seine geringe Begabung und Neigung zu Regierungsgeschäften trat in verstärktem Masse erst, als er Herrscher war, zu Tage.[3] Es schmerzte den Vater, dass der Sohn für den Escurial so wenig Verständnis zeigte:[4] er hielt es für nöthig, ihm die Obsorge für diesen seinen Lieblingsbau sogar im Testamente vom Jahre 1594 aufzutragen.[5]

Was dem Prinzen allein Freude bereitete, das waren Jagd, Tanz, Musik (in jungen Jahren wenigstens spielte er die Cymbel),[6] endlich das Reisen und das Kartenspiel. Ganze Nächte durchwachte er als Herrscher spielend und verlor hiebei ungeheuere Summen, womit er seine Umgebung bereicherte.[7]

In Geldverlegenheiten hatte der herzensgute,[8] überaus leutselige[9] und freigebige Prinz immer einen hilfsbereiten heimlichen Helfer.[10] Es war sein Lieblingskämmerer,[11] der Grande[12] Francisco Gomez de Sándoval y Rojas, Markgraf von Denía, der 1599 zum Herzog von Lerma erhoben wurde. Dieser wurde schon früher als unbedeutend geschildert,[13] verstand es

---

[1] Khevenhüller, 24. Februar 1598 (Nürnberg).

[2] Albèri, ser. I, V, 446.

[3] ‚È sogetto di debole ingegno, nimicissimo del negocio e di governare', Barozzi-Berchet, ser. I, I, 246; vgl. ebendas. 288, 357, 457.

[4] Albèri, ser. I, V, 465.

[5] Simancas. Die Ausgaben für diesen Bau betrugen von 1562 bis Ende 1586 3,811.168 Ducaten. Rom, Nationalbibliothek, ‚Mss. Sessoriani 452 (2056)', p. 529.

[6] Camillo Borghese (später Papst Paul V.) bei Hinojosa, 380; Albèri, ser. I, V, 440; Cabrera, IV, 201. Philipp II. war nicht musikalisch. Porreño, Dichos y hechos del señor Rey Don Felipe II. (Sevilla 1639), 2.

[7] Barozzi-Berchet, ser. I, I, 357, 456.

[8] Khevenhüller, 9. December 1598; Barozzi-Berchet, ser. I, I, 140.

[9] Hinojosa (für 1594), 379 (‚excesiva affabilidad').

[10] Pietro Camerino, Secretär der apostolischen Collettoria in Spanien, Madrid, 29. December 1598 (Vatican. Archiv, ‚Nunziatura di Spagna 52', fol. 579); Yañez, 140.

[11] Barozzi-Berchet, ser. I, I, 254.

[12] So ausdrücklich von dem Nuntius Caetano genannt am 1. Juli 1598. Vatican. Archiv, ‚Nunziatura di Spagna 49', fol. 169 (‚Duplicata', d. i. zweite Originalausfertigung).

[13] Albèri, ser. I, V, 490.

aber, durch derlei Gefälligkeiten sich die Dankbarkeit des künftigen Herrschers zu sichern. Das ist der Ursprung des unbeschränkten Einflusses des allmächtigen Günstlings Philipps III. Denn schon wenige Stunden nach dem Tode des alten Königs kam die eigentliche Regierung an Denía: so grossmüthig und dankbar zeigte sich der junge König.[1]

Philipp II. gewahrte bald, dass Denía den Neigungen des Prinzen absichtlich die Zügel schiessen liess und seinem väterlichen Einflusse, welchen Moura und Velada unterstützten, Hindernisse bereitete; der König fand auch schon damals, dass der Prinz zu sehr unter dem Einflusse dieses Mannes stehe. Er schickte darum 1597[2] Denía als Vicekönig nach Valencia. Trotzdem wussten die Getrennten in geheimem Verkehre zu bleiben. Der Prinz erhielt gelegentlich Schachteln mit Zuckerwerk; darunter lagen Ducaten versteckt. Doch verstand es Denía,[3] seine Rückkehr an den Hof bald durchzusetzen.

Weil der König von der Unfähigkeit seines Sohnes überzeugt war, gab er ihm weder eine selbstständige Regentenstellung, noch gestattete er ihm Einfluss auf die Regierung. Der Papst Clemens VIII., dem dies auffiel, meinte ohne genaue Kenntnis von dem Prinzen,[4] man gebe ihm dadurch

---

[1] Pietro Camerino schrieb in seinem oben S. 323, Anm. 10 citierten Berichte: ‚Dicono che veramente non può essere maggiore [il favore] et di tal fundamento che non può cadere, perchè quelli che sanno l'intiero del negotio referiscono che non procede il favore et privanza sudetta del signor marchese da capriccio giovenile di S. M^{tà}, ma si bene da generosa gratitudine sua, per haver l'istesso signor marchese servito à S. M^{tà} con molto affetto di volontà et sincera devotione et confidentia in tempo che stava soggetto alla disciplina delli favoriti et privati del Re, suo padre di felice memoria, soccorrendole de danari et consolandole et animandole à passar quel tempo, et particolarmente, mentre il marchese predetto stette Vicerè in Valenza, dicono che, non potendo servir à S. M^{tà} con la secretezza che faceva de presentia, le inviava presenti de confettura et nelle scattole de cotognata le mandava sotto scudi per soccorso à S. M^{tà}, et passava il tutto con il mezzo et opera del signor secretario Muriel, che allora era aiutante di camera di S. M^{tà}, et hora tiene il carico de secretario de memoriali et è favoritissimo di S. M^{tà}.‘

[2] Der Nuntius am 1. Juli 1598. Vatican. Archiv, ‚Nunziatura di Spagna 49‘, fol. 169.

[3] Albèri, ser. I, V, 490; Barozzi-Berchet, ser. I, I, 139 sg.

[4] Weder der Nuntius, noch Khevenhüller erfuhren etwas Bestimmtes über die Fähigkeiten des Kronprinzen. Vgl. Hinojosa, 378 sg. und oben S. 320, Anm. 6.

wenig Ansehen, so dass die Welt darauf gespannt sei, was es für ein Ende geben werde.[1] So lange der Vater lebte, blieb die Unfähigkeit des Sohnes Geheimnis. Wenn der König gelegentlich sagte, sein Vater habe es bereut, abgedankt zu haben,[2] und durchblicken lassen wollte, dass dies auch gegenüber dem Infanten zu gelten habe, so hat er dadurch das vermuthlich entscheidende Motiv nur verhüllt. Wie hätte er die Regierung bei so grossen äusseren Schwierigkeiten dem Sohne abtreten können!

Auf diesem einzigen, schwächlichen und geistig unbedeutenden Sohne ruhte die Hoffnung männlicher Regierung in Spanien. Darum traf der König in seinem Testamente vom Jahre 1594 eingehende Bestimmungen bezüglich weiblicher Succession für den Fall des Aussterbens der männlichen Linie, wovon unten die Rede sein soll.

Der Vater bestimmte dem Sohne eine geistig höher stehende Lebensgefährtin. Ursprünglich war dazu die älteste der unvermählten Töchter Erzherzog Karls von Steiermark und der bayerischen Maria, Gregoria Maximiliana, ausersehen. Sie starb aber am 20. September 1597. Obwohl Eleonore (geboren am 25. September 1582) nunmehr die ältere ihrer ledigen Schwestern war, fiel die Wahl des Königs auf die jüngere Margaretha (geboren am 25. December 1584, gestorben am 30. October 1611). So hatte es der Grazer Hof und der Papst gewünscht, besonders als diesen ihr Bruder Erzherzog Ferdinand, der spätere Kaiser, im Mai 1598 bei einem Besuche in Ferrara gebeten hatte, in diesem Sinne auf den König zu wirken, da Eleonore sich zu einer Königin nicht eigne.[3] Aber

---

[1] Dem Nuntius Caetano wird am 6. Juni 1597 von dem Cardinal Pietro Aldobrandini der Auftrag ertheilt, zu Gunsten eines Friedens anzuführen: ‚Non solo l'età, nella quale si ritrova [il Re], ma anco quanto sia imbecille la sanità, la tenera età del figliolo et la poca reputatione che le ha dato il padre istesso con il tenerlo sempre lontano dalli negotii, di maniera che il mondo sta molto sospeso che riuscita debba fare.' Vatican. Archiv, ‚Nunziatura di Spagna 318' (Copierbuch für chiffrierte Stücke).

[2] Der Nuntius Caetano in einem ‚Discorso', den er mit einem Berichte vom 14. September 1598 absandte. Vatican. Archiv, ‚Nunziatura di Spagna 49', fol. 266.

[3] Cardinal Aldobrandini schrieb dem Nuntius Caetano am 30. Mai 1598 in Ferrara chiffriert: ‚Come l'Arciduca [Ferdinando] è di bontà et sincerità d'animo singolare, così non lasciò di dire à Sua Santità liberamente il

ehe der Nuntius eine bezügliche geheime Weisung empfieng, gab der König seinem Gesandten in Rom am 3. Juni 1598 den Auftrag, für die Heirat des Prinzen mit Margaretha, in kürzester Frist die Dispens zu erlangen.[1] Dies geschah auch.

II. Capitel.

Erzherzog Albrecht.

Die Infantin Isabella Clara Eugenia, die einzige Tochter König Philipps II., die ihn überlebte, nach jener testamentarischen Thronfolgeordnung eventuelle Erbin der spanischen Königreiche, wurde dem Erzherzog Albrecht zur Gemahlin bestimmt. In Begleitung seiner Schwester, der Erzherzogin Anna, Philipps II. letzter Gemahlin, war der Erzherzog elfjährig an den Hof seines Oheims gekommen.[2] Infolge dieser Heirat trat er aus dem geistlichen Stande.

Mehr Versorgungsrücksichten als Neigung, besonders die Möglichkeit einer von seinen Brüdern unabhängigen Stellung scheinen den ehrgeizigen und begabten Jüngling im Alter von sechzehnundeinhalb Jahren zur Wahl dieses Berufes bestimmt zu haben.

Sein Vater Kaiser Maximilian II. hatte ihm am 15. April 1576 in einem geheimen Schreiben vorgestellt: Da ihn der König und Andere, wie er vernehme, unter Versprechungen geistlicher und weltlicher Würden, besonders des Cardinalats, zum geist-

---

senso che teneva in questo maritaggio, e fu che Sua Altezza, tenendo questa sua sorella maggiore di poca sanità et di non molto acuto intelletto et, come si dice, sora, stimava che la terza sorella [Marguerita] di 14 anni, che è sana et più atta per la vivacità et acutezza dell' ingegno à riuscire in Spagna con le donne e dame, fusse più à proposito: et per la successione et per il principe . . .' Spätere Copien im Vatican. Archive, ,Borghese II. 472', fol. 464 v, 465 r und in der Barberini-Bibliothek in Rom, ,LXIII, 35', zweiter Theil, fol. 142.

[1] Copie dieses Schreibens, die der römischen Curie übergeben wurde, im Vatican. Archiv, ,Borghese III. 74 bc', fol. 783. Darin wird ein Bericht des spanischen Gesandten in Rom vom 16. October 1597 citiert, wonach der Papst schon damals Margaretha empfohlen hatte.

[2] Turba, Venetianische Depeschen vom Kaiserhofe III, 505, Anm. 1.

lichen Berufe bestimmen wollten, und da sie vielleicht darauf hinweisen würden, dass er noch fünf Brüder habe, so wünsche er als wohlmeinender Vater, dass der Erzherzog, ohne Jemand zu Rathe zu ziehen oder Jemand diesen Brief zu zeigen, die Sache allein wohl überlege, da der Stand nicht für zwei Tage, sondern fürs ganze Leben sei. Eigenhändig möge er ihm schreiben, ob dieser Stand wirklich seine Absicht sei oder der des Kriegers und Ritters, wie ihn die meisten ihrer Ahnen erwählt hätten. ‚Und vielleicht,‘ bemerkt der Kaiser, ‚haben sie Gott und dem allgemeinen Wohl ebenso gut gedient wie viele andere Mönche und Geistliche, obwohl ich nicht sagen will, dass der geistliche Stand schlecht oder nicht gut sei; wenn nur ein Jeder thut, was seine Pflicht ist, ist jeder Stand gut.‘[1] In der Antwort bedauert der Erzherzog, dass der Vater ihm nicht entschieden befohlen, was er zu thun habe. ‚Es scheint mir,‘ sagt er, ‚dass mir derjenige Stand passen würde und von mir erwählt werden müsste, wodurch man Gott am meisten dient, gegen den ich als Sohn Eurer Majestät so sehr verpflichtet bin, besonders wenn sich damit Unabhängigkeit von Anderen verbindet, auch wenn es der lange Rock wäre, und ich glaube, dass dadurch der Dienst Eurer Majestät und unseres Hauses — denn das ist's, wofür ich alle Zeit meines Lebens widmen muss — gar nicht gehindert würde; vielmehr würde Gelegenheit geboten werden, ihn besser zu thun und auf solche Weise Gut und Ehre zu verdienen, wie Eure Majestät mir befehlen.‘[2]

---

[1] Spätere Abschrift in Rom, Nationalbibliothek, ‚Mss. Sessoriani 452 (2056)‘, p. 482 sg. Rumpf berichtete dem Kaiser am 15. December 1575, dass König Philipp ihm in der letzten Audienz erklärt habe, er, der König, wolle den Erzherzog sicherlich nicht zu irgend einem Stande gegen seinen Willen und ohne seine Zustimmung drängen, weil er die Verantwortung dafür nicht auf sein Gewissen laden wolle. Wien, Staatsarchiv, ‚Spanien, Correspondenz, fasc. 10‘.

[2] ‚Me parece que el estado que mas fuesse para el servicio de Nuestro Señor á que tengo tanta obligacion, siendo hijo de V. Mag^{d}, y mas si se junta con esto no tener necessidad de otros, me convernia y cumpliria tomarle, aunque fuesse de habito largo, y no creo que estorvaria nada para el servicio de V. Mag^{d} y de nuestra casa, que es en lo que yo tengo de emplear todo el tiempo que viviere, ántes seria para tener occasion de hacerlo mucho mejor y de ganar por este camino el bien y honrra [!] que V. Mag^{d} me manda.‘ ‚Mss. Sessoriani 452 (2056)‘, p. 483.

Das geistliche Kleid trug der Erzherzog vom 8. April 1577[1] bis zum 13. Juli 1598,[2] das Cardinalsbarett seit Mai 1577.[3] Die letzte der höheren Weihen empfieng er nie. Am 1. Juli 1578 wurde er nur zum Subdiakon geweiht. Bei dieser Gelegenheit konnte er aber Khevenhüller und seinem dänischen Lehrer und Secretär nicht verbergen, dass er es nur mit schwerem Herzen geschehen liess: er musste getröstet werden.[4]

Der Erzherzog musste eine Zeitlang auf Kosten seines Oheims leben. Der Mangel einer selbständigen geistlichen wie weltlichen Stellung machte den ehrgeizigen Cardinal immer verdrossener. Bitter beklagte er sich bei dem kaiserlichen Gesandten wiederholt darüber und brachte es nur mit Mühe über sich, seinen Unmuth nicht merken zu lassen. Solche Zurückhaltung war nach Khevenhüller's[5] Meinung sehr nothwendig, ‚weil der König mit argwohn und andern also beschaffen und so khüczlig' war. Am 28. August 1581 wurde der Erzherzog in Lissabon zum ersten Male in den Staatsrath von Portugal eingeführt.[6] Es war die erste Conferenz, die König Philipp II.

---

[1] Khevenhüller, 14. April 1577 (Nürnberg).

[2] Vatican. Archiv, ‚Nunziatura di Fiandra 11', Berichte des Nuntius aus Brüssel vom 20. Juni und 18. Juli 1598.

[3] Khevenhüller, 24. Mai 1577 (Nürnberg).

[4] ‚Ihre f[ürstlich] D[urchleucht]' hat sich, schreibt Khevenhüller am 9. Juli 1578, ‚in allem christlich verstandtlich vnd wol verhalten, haben's gleichwol darneben aus dem, was zuvor in's Praeceptors schreiben anzogen, ettwas zu endtphinden nit vnderlassen. Als ich aber Ir D^ht^ getröst' vnd anzaigt, das dises vocationes von dem allmechtigen sein vnd vnzweiflich alles zue seinem lob, Ir D^ht^ vnnd dises hauß aufnehmen angesehen, werden sich Ir D^ht^ darmit zu getrösten, mit dem willen Gottes vnd seiner voreltern zu vergleichen vnnd alles demselben zu befelhen wissen' (Nürnberg). Im Jahre vorher hatte Khevenhüller am 24. Mai anlässlich der Uebergabe des Cardinalsbaretts berichtet, der Erzherzog schicke sich sehr wohl in seinen Beruf, obwohl ‚allerlei böse Meiler' ‚vngrundtliche' [unbegründete] ‚Maulpern' gehabt hätten (Nürnberg).

[5] Am 24. Jänner 1580 schrieb er dem Kaiser: ‚Khuel ich doch (ihn Erwegung ich 's Khönigs humor khenn) alsfil ich khan vnnd mag, das Ir D^ht^ alsfil menschlich möglich dissimuliern sollen, ab . . . weil aber der Khönig, wie Ewr Kay. M^t^ bewüst, mit argwon vnnd andern also beschaffen vnnd so khüczlig ist, mues man leis geen' (Nürnberg).

[6] Khevenhüller an den Kaiser, Madrid, 4. September 1581 (Nürnberg). Der Erzherzog an Khevenhüller, Lissabon, 14. September 1581 (Wien, Staatsarchiv, Spanien, Correspondenz, fasc. 10).

seit seinem Einreiten daselbst (am 29. Juni[1] dieses Jahres) abhielt. Durch solche Theilnahme an den Berathungen sollte der Erzherzog für die schwierige Aufgabe eines spanischen Statthalters in Portugal vorbereitet werden, die ihm der König vor seinem Abgange aus Lissabon (11. Februar 1583) übertrug, bevor noch dem Prinzen Philipp der Treueeid der Portugiesen (am 30. Jänner 1583) geleistet wurde.[2]

Von nun an konnte der Erzherzog wie ein König Hof halten. Sein Hofstaat war gerade so aus Portugiesen zusammengesetzt wie zur Zeit des letzten Königs dieses Landes, auch die Besoldungen aus Landesmitteln waren so gross wie früher.[3] Ueberdies wurde er persönlich reichlich ausgestattet.[4] Auch als Statthalter in den Niederlanden, wo er seinem am 20. Februar 1595 verstorbenen Bruder Ernst[5] folgte, wurde er bei der Tafel und auch sonst auf besonderen Wunsch des Königs wie dieser selbst bedient.[6] Nicht bloss als Statthalter, auch als päpstlicher Legat waltete der Cardinal und Erzherzog in Portugal.[7]

Als er nach mehr als zehnjährigem Aufenthalte daselbst am 10. September 1593 an den spanischen Hof kam,[8] um dem kränklichen Könige die Lasten der Regierung mittragen zu helfen,[9] wurde er so empfangen, als wenn er ‚des Königs eigener

---

[1] Khevenhüller, Madrid, 10. Juli 1581 (Nürnberg).

[2] Khevenhüller, Lissabon, 24. Jänner, 7. Februar und Estremoz, 20. Februar 1583 (Nürnberg).

[3] Derselbe am 24. Jänner 1583.

[4] Er erhielt jährlich 80.000 Ducaten, dazu die ‚penas de camera‘, die jährlich etwa 7000 bis 8000 Ducaten betrugen, schliesslich das Priorat von Crato mit jährlich 16.000 Ducaten Einkommen. Khevenhüller, Estremoz, 20. Februar 1583, Madrid, 29. Juni 1585 (Nürnberg).

[5] Ueber die Todesursache schreibt der venetianische Gesandte Contarini am Kaiserhofe am 7. März 1595: ‚Male della vesica, che gl' era tutta corrosa et perforata.‘

[6] Der Nuntius in Brüssel, Bischof von Tricario, an Cardinal Pietro Aldobrandini, 28. November 1596. Vatican. Archiv, ‚Nunziatura di Fiandra 11‘, fol. 61.

[7] Dessen lateinisches Schreiben an den Papst vom 1. October 1593, betreffend die Bestellung eines Stellvertreters mit päpstlicher Bewilligung, im Vatican. Archive, ‚Borghese III, 76‘.

[8] Khevenhüller, 11. September 1593.

[9] Khevenhüller, 16. Juni, 9. October, 31. December 1593.

Sohn‘ gewesen wäre.[1] Ausdrücklich erklärte der König dem kaiserlichen Gesandten, er habe den Erzherzog zu sich berufen, damit er neben seinem Sohne der Geschäfte obwarte, obwohl ihm dieser Entschluss der Portugiesen halber schwer falle; diesen habe er, um sie zufrieden zu erhalten, zu verstehen gegeben, der Cardinal sei nur deswegen berufen worden, um sich bei ihm etlicher Dinge wegen zu erkundigen, die sich nur mündlich erledigen liessen.[2]

Nun wurden die Verhandlungen wieder aufgenommen, die schon vor der portugiesischen Statthalterschaft geführt worden waren,[3] um ihm die Nachfolge im reichsten spanischen Kirchenamt, nämlich im Erzbisthum von Toledo, das jährlich etwa eine Viertelmillion Ducaten eintrug,[4] durch Ernennung zum Coadiutor zu sichern. Aber der dortige Erzbischof und Cardinal Caspar de Quiroga war ein wider Erwarten[5] langlebiger Herr, der sich gegen jede Beschränkung seiner Rechte durch einen Coadiutor auf das Heftigste sträubte. Als er endlich im August 1594 nachgab, that er es nur unter der ausdrücklichen Bedingung, dass er selbst, so lange er lebe, die Verwaltung führen, und dass sich der Erzherzog ohne seine jedesmalige Zustimmung in nichts einmengen dürfe.[6] Ehe noch

---

[1] Khevenhüller, 29. September 1593.

[2] Khevenhüller, 17. Juli 1593.

[3] Nach dem Entwurf (?) einer vermuthlich nicht ausgefertigten Bulle de dato 12. Januar 1581 (Vatican. Archiv, ‚Borghese III, 74 b c‘) sollte kraft päpstlicher Machtvollkommenheit Cardinal Albrecht bei eintretender Vacanz im Erzbisthum Toledo nachfolgen und, wenn diese Vacanz bis zur Vollendung seines siebenundzwanzigsten Lebensjahres (d. i. bis 13. November 1586) nicht eingetreten sei, Administrator dieses Erzbisthums sein. Seine portugiesische Statthalterschaft brachte wohl die Verhandlungen zum Stillstande.

[4] Khevenhüller schreibt am 17. Februar 1577, dass es ‚wissentlich 220.000 Ducaten‘ jährlich eintrage. Andere nennen etwas höhere Beträge. Albèri, ser. I, V, 359; Stieve, Die Politik Bayerns 1595 bis 1607 (Briefe und Acten zur Geschichte des dreissigjährigen Krieges IV), 364 Anm. 4. Nach Stieve erhielt der Erzherzog von diesem Einkommen 20.000 Ducaten weniger.

[5] Cabrera, IV, 69 sg., Brief des Königs an seine Schwester Maria vom 13. December 1576.

[6] Nuntiaturberichte aus Madrid, 16. Juli und 13. August 1594 (Originale im Vatican. Archiv, ‚Borghese III, 23‘, fol. 317 v, 364 v). Erklärung Quiroga's an den Cardinal Pietro Aldobrandini, Madrid, 10. August 1594 (ebendas. ‚Borghese III, 76‘, fol. 147).

die päpstlichen Bestätigungsbullen für Erzherzog Albrechts Coadiutorie eintrafen, starb Quiroga am 20. November 1594 neunzigjährig, wenn wir dem kaiserlichen Gesandten Khevenhüller glauben wollen: nur am ,Ueberessen'.[1] Der König beeilte sich nun, seinen Neffen zum Erzbischof von Toledo zu ernennen, und liess ihn im Klosterpalaste der Kaiserin Maria am 29. November die professio fidei in die Hände des Nuntius ablegen.[2] Als endlich die sehnsüchtig erwarteten Bullen eintrafen,[3] ergriff der Erzherzog von dem Erzbisthum am 3. April 1595 Besitz. Die Weihe zum Erzbischof fand aber nicht statt,[4] da er infolge des Todes seines Bruders Ernst am 20. Januar 1595 auf die niederländische Statthalterschaft abgieng,[5] so dass die Bestellung eines Administrators in der Person des bisherigen Lehrers des Prinzen Philipp, Grosscapellans und Almosengebers García de Loaisa Giron im Juli 1595 nothwendig wurde.[6] Fern von seiner Diöcese durfte der kriegerische Cardinal mit Bewilligung des Papstes[7] sogar persönlich bewaffnet an der Spitze der königlichen Truppen commandieren.

Es gab wohl noch einen anderen Grund, weshalb der Erzherzog weder die letzte höhere Weihe noch die eines Erzbischofs empfieng. Ehe er in die Niederlande reiste, dürfte

---

[1] Khevenhüller, 31. October 1594 (Wien); der Nuntius, 3. December 1594 (Originale, ,Borghese III, 23', fol. 608, 615.)

[2] Der Nuntius am 3. December 1594 a. a. O.

[3] Khevenhüller, 25. Januar, 12. Februar, 13. März, 4. April 1595 (Wien und Nürnberg).

[4] Khevenhüller, 21. April 1595.

[5] Spanisches Dankschreiben des Erzherzogs Albrecht an Cardinal Pietro Aldobrandini für die Bullen wegen Toledos vom 30. März 1595; lateinisches Schreiben des Erzherzogs an den Papst (dem er nie italienisch schrieb), worin er von seiner künftigen Verwendung in den Niederlanden spricht und um des Papstes Genehmigung bittet, vom 2. April 1595. Für diese dankte er auf der Reise dahin [der Ort ist unleserlich] im October 1595 (die Angabe des Tages fehlt). Dieses Schreiben kam nach dem Dorsualvermerk am 25. October in die Hände des Papstes. Vatican. Archiv, ,Borghese III, 76', fol. 28, 38.

[6] Khevenhüller, 15. Juli und 31. August 1595. Die Dotation Loaisa's betrug nur 12.000 Ducaten.

[7] Spanisches Dankschreiben des Erzherzogs an Cardinal Aldobrandini vom 6. Juni 1596 für die im Januar ertheilte Facultät ,para poder traer las armas personalmente en las occasiones que se offrescieren del servicio del Rey, mi señor'. Vatican. Archiv, ,Borghese III, 76', fol. 62.

schon der König die Eventualität von Albrechts Verheiratung mit der Infantin Isabella ernstlich erwogen haben. Denn die Abtretung der Niederlande als Heiratsgutes seiner Tochter hat dieser weitschauende Politiker schon erheblich früher, sicher vor dem 7. März 1594 als vielleicht nothwendig werdenden Staatsact ins Auge gefasst. Nur hatte damals bei der eigenthümlichen Haltung Kaiser Rudolfs in der Eheangelegenheit[1] nicht Erzherzog Albrecht, sondern Erzherzog Ernst die meisten Aussichten auf Isabellas Hand. In seinem von diesem Tage datierten Testamente verbietet der König ausdrücklich jede Theilung oder irgendwie geartete Entfremdung von Land und erklärt, nur bezüglich der Niederlande für sich oder für seinen Sohn eine Ausnahme zu machen. Sie sollen der Infantin Isabella als Heiratsgut gegeben werden, wenn sich zeigen sollte, dass dadurch Gott sowie dem Frieden besser gedient, ferner den spanischen Königreichen eine Erleichterung verschafft und diese ebenso wie die Niederlande besser regiert würden.[2] Der König hatte wohl schon damals wenig Zuversicht in den Ausgang des ungleichen Kampfes seines erschöpften Reiches gegen England, Frankreich und die unabhängigen Niederlande. War doch im Juli 1593 der gebannte König Heinrich IV. von Frankreich zur katholischen Kirche zurückgekehrt.

Von der Erwägung bis zum Beschluss dieser Heirat zugleich mit der Abtretung der Niederlande vergieng noch geraume Zeit. Vermuthlich fällt der Entschluss des Königs in den September 1596. Dass er die Niederlande als Mitgift abtreten werde, theilte er dem kaiserlichen Gesandten erst am 22. Juni 1597 mit.[3]

---

[1] Siehe unten S. 335 ff.

[2] Simancas.

[3] Khevenhüller schrieb am 27. September 1596: Gleich nach Moura's Ankunft in Madrid am 17. September habe man gesagt, dass die Resolution über die Verheiratung der Kinder des Königs erfolgt sei, und zwar des Prinzen mit der Grazer Erzherzogin [Gregoria Maximiliana] und der Infantin mit Erzherzog Albrecht. Er könne es noch nicht bestimmt schreiben, aber ‚nicht vngleich siht es ihnen'. Jedoch schon am 21. October 1596 berichtete er, dass der Erzherzog Albrecht eher als ein Anderer Gemahl der Infantin sein werde. Erst am 10. Jänner 1597 meldete er: Was er über die Heirat geschrieben habe, sei nicht ohne Grund gewesen; er glaube, der König werde dem Kaiser selbst darüber

Ehe der Erzherzog aber auf das höchste spanische Kirchenamt verzichtete, wollte er der Heirat völlig sicher sein. Daher bat er Ende Mai oder Anfang Juni 1598 den ersten ständigen Nuntius in Brüssel, der Papst möge den Verzicht auf das Erzbisthum nicht als absolut annehmen, sondern nur für den Fall, dass die Heirat wirklich zustande komme, weil er besorgte, dass Schwierigkeiten entstehen könnten, wenn der kranke König, ohne den Heiratspact geschlossen zu haben, plötzlich stürbe.[1] Erst, als er am 18. Juni 1598 die Nachricht erhalten hatte, dass dieser Pact von dem König und von der Kaiserin am 6. Mai unterzeichnet worden sei, und als er zur Entgegennahme der Huldigung im Namen der Infantin aufgefordert worden war, legte er am 13. Juli 1598 das geistliche Kleid ab.[2]

---

schreiben. ‚Es mö[c]ht vill nicht sein, das man zw solichem fal [in Chiffren:] die Niederlandt gedachtem Erzherzog Albrecht mittgebe‘. Die königliche Mittheilung der Abtretung bei Khevenhüller, 10. Juli 1597 (Wien und Nürnberg). In einem chiffrierten Schreiben Cardinal Pietro Aldobrandini's (?) an den damals in Prag weilenden päpstlichen General Giovanfrancesco Aldobrandini hiess es bezüglich der Niederlande: ‚Se non fusse vero quello si dice che il Re gli dà la Fiandra‘ [der Infantin]. 14. Mai 1597. (‚Borghese IV, 287‘, Copialbuch, fol. 80—82). Gachard (Lettres de Philippe II. à ses filles, Paris 1884, 48), setzt darum den Beschluss von Albrechts Verheiratung und der Cession der Niederlande irrig in den September 1597, obwohl er früher (Correspondance de Philippe sur les affaires des Pays-Bas, Bruxelles 1848, I, p. XCI) ohne Kenntnis des Testamentes Philipps II. sich geneigt erklärt hatte zu glauben, dass die Sache schon vor Albrechts Reise nach den Niederlanden erörtert worden sei. Der Erzherzog theilte dem Nuntius in Brüssel Heirat und Cession erst am 1. December 1597 mit. Vatican. Archiv, ‚Nunziatura di Fiandra 11‘, fol. 297, Bericht vom 3. December 1597.

[1] Nuntiaturberichte aus Brüssel vom 4. und 20. Juni und vom 18. Juli 1598 (‚Nunziatura di Fiandra 11‘, fol. 404 sg.), der erste theilweise bei Gachard, Les Archives du Vatican (Bruxelles 1874) 89 sv., ebenso aus Madrid vom 30. Juli 1598 (‚Nunziatura di Spagna 49‘, fol. 188).

[2] Forneron (Histoire de Philippe II., tom IV, 286), der einen anderen Beweggrund für Albrechts abwartende Haltung zu vermuthen scheint, fehlten die angeführten Quellenbeweise.

III. Capitel.

Heirats- und Successionsverhandlungen.

Die Beziehungen zwischen König und Kaiser waren seit Langem gespannt. Der Beschluss dieser Heirat mit noch näher zu erörternden Umständen bewirkte völlige Entzweiung der beiden.[1] Auch minder Eingeweihte hatten dies vorausgesehen.[2]

Und doch hatte es dem Kaiser freigestanden, die Infantin selbst zu heiraten: siebzehn Jahre lang hatte er auf eine bindende Zusage warten lassen. Mit steigender Sorge hatte inzwischen die Infantin ihre Jahre sich mehren sehen,[3] schliesslich von einer Verbindung mit ihm nichts mehr wissen wollen.[4]

Woher diese Unentschlossenheit? Genügt es, sie durch den ‚Zwiespalt eines unentschiedenen Gemüthes' zu erklären?[5] Ist die Geschichte Rudolfs auch in diesen Jahren wirklich nur eine Krankheitsgeschichte?[6] Ist es einfacher Widerwille gegen die Ehe überhaupt?[7] Oder endlich ist vielleicht physische Untauglichkeit, Aussichtslosigkeit auf Nachkommenschaft,[8] die geheime Ursache?

---

[1] Stieve, Die Verhandlungen über die Nachfolge Rudolfs II. (Abhandl. der histor. Classe der bayer. Akad. der Wissensch. 1880, XV), 22 f.

[2] ‚Il matrimonio dell' infanta si farà senza dubbio, se N. Signore dispensarà col cardinale Arciduca, con una buona dote in Spagna, et chi me l'ha detto so che non mi inganna. Però effettuandosi, V. S. Illma [Pietro Aldobrandini] tenga per certa una gran rottura tra questa casa et quella di Spagna, o almeno una alienatione grandissima, per quella poca cognitione ch'io ho delle cose et humori di qua, et credo che l'Imperatore sia per dimostrare segni straordinarii di sentimento.' Eigenhändige Nachschrift des Nuntius in Prag vom 6. April 1597. Vatican. Archiv, ‚Borghese III, 109 $^{a\ b\ c}$'.

[3] Albèri, ser. I, V, 447.

[4] ‚Intendo che l'infanta non lo vuole, essendosi veduta sprezzata per 15 anni continui.' Der Nuntius in Prag, 14. April 1597. Vatican. Archiv, ‚Borghese III, 109 $^{a\ b\ c}$'.

[5] Stieve, Die Verhandlungen über die Nachfolge Rudolfs II., 23.

[6] Bezold, Kaiser Rudolf II. und die heilige Liga (Abhandl. der histor. Classe der bayer. Akad. der Wissensch. 1886, XVII) 342; vgl. ebendas. 357, 360 f.

[7] Stieve, 16.

[8] Von Forneron II, 109 Anm. 2 ohne Beziehung auf die Heiratsfrage irrig vermuthet.

Treten wir diesem psychologischen Räthsel näher! Intime Aeusserungen, die sich glücklicherweise finden liessen,[1] werden uns die Lösung erleichtern.

Als die Infantin Isabella noch in den ersten Kinderjahren war, hatte die Kaiserin Maria ihres Sohnes Rudolf Vermählung mit ihr wiederholt zur Sprache gebracht. Der König war damals zu keiner bindenden Aeusserung zu bringen gewesen.[2] Auch als ihm im Juli 1579 ein Schreiben der Kaiserin, das denselben Wunsch enthielt, überreicht wurde,[3] liess er bis zum April 1580 warten, ehe er die Resolution ertheilte: ‚er willige in die Heirat, jedoch unter der Bedingung, dass der Kaiser rasch auf Mittel sinne, den Erzherzog Mathias aus den Niederlanden zu entfernen,[4] wo dieser zum Aerger des Königs und zum Kummer der Kaiserin, seiner um sein Seelenheil besonders besorgten Mutter,[5] seit November 1577 weilte und in seiner Machtlosigkeit eine ebenso klägliche als unwürdige Rolle[6]

---

[1] In der Correspondenz des Kaisers mit Khevenhüller, worin aber die Aeusserungen des Kaisers nur in geringen, meist undatierten Resten erhalten sind, die aber durch bisweilen wörtliche Citate Khevenhüller's in den richtigen Zusammenhang gebracht werden können. (Wiener Staatsarchiv, ‚Spanien, Correspondenz' und ‚Familienarchiv', sowie Nürnberg, German. Museum).

[2] Turba, Venetian. Depeschen vom Kaiserhofe III, $548._{207}$ Anm. 3, $564._{212}$ Anm. 3.

[3] Khevenhüller, 27. Juli und 27. December 1579.

[4] Khevenhüller, 2. April 1580. In den ‚Annalen' seines Neffen (p. 84) ist die kurze Bemerkung, dass die Antwort ‚gut und tröstlich' gewesen sei, gegenüber diesem Thatbestande denn doch sehr optimistisch gefasst.

[5] Schmerzerfüllt über die nicht katholische Umgebung, die sich Mathias nach der Rückkehr gewählt hatte (Khevenhüller aus Lissabon am 29. Juni 1582), schrieb sie ihrem Sohne Rudolf aus Lissabon am 16. Juli 1582: ‚Pienso que la principal pretension que matia tiene en esta vida es acabar la mia, pues no haze sino darme causa para ello. La de aora bien veis que lo sentiré muchisimo, por la diferenzia que ay de las cosas del alma à las del cuerpo, y porque no tengo la cabeza de matia por tan casi fierada (?), que se quiera fiar solo en ella y rodearse y calarse de la gente, que entiendo ha nombrado para su servicio, yo le escrivo lo que sobre esto me parece.' Wien, ‚Familienarchiv', eigenhändiges, wie alles von ihr schwer leserliches Original.

[6] Vgl. Ritter, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Gegenreformation, Stuttgart 1889, I, 509 f., 530 f., 552 und den Artikel ‚Mathias d'Autriche' von Piot in der Biogr. nationale . . . de Belgique 1897 XIV, 22–27.

spielte, ohne persönliche Tüchtigkeit zu zeigen.[1] Nachdem diese Bedingung durch Mathias' Verzicht im Mai 1581 schon lange erfüllt war, liess der König Ende Mai 1582 in seinem Namen erklären, dass er sehr gerne in die Heirat des Kaisers mit der Infantin willige, und dass darüber mit aller möglichen Schnelligkeit verhandelt werde.[2]

Aber so rasch wollte sich Rudolf nicht entschliessen. Er hatte die Infantin zum letzten Male vor der Heimkehr aus Spanien gesehen, wo er von 1564 bis 1571 weilte und von seinem Oheim so viel Liebe erfuhr.[3] Sie zählte damals nur fünf, er schon neunzehn Jahre. Als er sich für die Heirat entscheiden sollte, verlangte er Bilder und ausführliche Beschreibungen von ihr. Beides genügte aber dem verwöhnten und misstrauischen Kenner der Kunst und Schönheit ebenso wenig wie das Lob und die Liebe, womit sich seine Mutter über ihre Nichten, die Infantinnen Isabella und Katharina aussprach, als sie sie 1582 zum ersten Male sah.[4] Er wollte wissen, ob die Infantin Schminke und sonstige Schönheitsmittel gebrauche. Auch darüber konnte er beruhigt werden: die Infantin war, wie Khevenhüller sagt, ‚ein Frauenbild ohne artificio oder Anstrich', beträchtlich höher gewachsen als die Kaiserin, Rudolfs Mutter.[5] Nach so häufigen Erkundigungen darf man wohl sagen, dass die Kaiserin nicht mit Unrecht besorgte, wie sie später mehrmals gestand, dass die Infantin ihrem Sohne nicht gefallen hätte, wenn sie seine Gemahlin geworden wäre.[6]

---

[1] ‚Lo que mas sentia,' sagte der Cardinal Granvelle zu Khevenhüller, ‚era que le escrivian que, mientras estuvo en Flandes, no havia mostrado valor ninguno.' Khevenhüller an den Kaiser, 8. Januar 1582.

[2] Khevenhüller, 2. und 16. Juni 1582 (Nürnberg).

[3] Büdinger, Don Carlos, 163 f.; Koch, Quellen zur Geschichte Maximilians II. (Leipzig 1857) I, 117, 124, 129, 134; Venetianische Depeschen, III, 426 Anm. 2.

[4] ‚Queria mucho que las viejedes [Isabella und Katharina], que daros nuevas dellas, porque, diziendo verdad, no podré dejar de loarlas mucho; queria que, cuando Dios quiera que veais la una [Isabella], os pareciese mucho mejor.' Die Kaiserin an Rudolf II., Madrid, 23. März 1582. Orgl. Wien, ‚Familienarchiv.'

[5] Vgl. oben S. 315 Anm. 6.

[6] Khevenhüller an den Kaiser, 20. Juni 1597 und 28. December 1598 (Wien und Nürnberg).

Man erkennt wohl: der Kaiser hat die Infantin nie geliebt. Ueberhaupt sucht man vergebens in seinem Verhältnisse zum Weibe einen edleren Zug. Rasch, oft monatlich, wechselte er seine Liebhaberinnen, meist öffentliche Dirnen aus aller Herren Länder, von denen oft mehrere gleichzeitig in seinem Palaste wohnten.[1] Kein Wunder, dass die Mütter seiner natürlichen Kinder nicht alle bekannt sind.[2]

Als man ihm vorhielt, dass er selbst die Verhandlungen begonnen habe, da bekannte er am 15. April 1585: ‚Wenn ich die Wahrheit sagen soll, so habe ich niemals besondere Lust dazu gehabt, und es ist nur deswegen geschehen, weil die Kaiserin und Andere gerade zu einer Zeit, wo ich schwach und übel auf gewesen bin, so stark in mich gedrungen haben.[3] Als die Kaiserin ihren Sohn im August 1581 verliess und nach Spanien abreiste, hatte sie bezüglich der Heirat noch keine feste Zusage von ihm erhalten.[4]

---

[1] ‚L'ha' [una donna] ‚tenuta otto anni continui, con tutto che non sia solito di tener l'altre a pena un mese.' Der Nuntius aus Prag, 16. October 1600, Originaldecifrat, Vatican. Archiv, ‚Borghese III, 52 $^{e\,f}$.' Am 26. Juli 1604 berichtet der Nuntius, dass zwei Frauenzimmer, ‚zu den anderen schlechten Weibern' im Palaste eingezogen seien. Decifrat, ‚Borghese III, 68 ^{c}.' Nach dem Tode des Kaisers berichtete der venetianische Gesandte Girolamo Soranzo am 20. Jänner 1612: ‚Sono nati' [die natürlichen Kinder] ‚di diverse donne di bassa taglia et di publica professione, che di diverse parti del mondo erano condotte a Cesare, et molte ne sono capitate di Venetia.' Wien, Staatsarchiv, Dispacci, Bd. 45.

[2] Ueber sechs natürliche Kinder Rudolfs II. siehe Gindely, Rudolf II. und seine Zeit (Prag 1863, 1865) II, 30, 335 ff. Die Geburt eines siebenten vor dem Tode des Kaisers bestätigt auch der oben citierte venetianische Gesandte, ein achtes Kind, namens Constantia, fand ich als Schwester des inzwischen aufgehobenen Königinklosters, von dem noch unten die Rede sein wird, citiert. Ihre Legitimationsurkunde vom 8. November 1600 gehörte zum Klosterarchive, wie dessen ‚Repertorium 250 Nr. 69' im Wiener Staatsarchive beweist. Die Acten des Klosters werden wohl noch irgendwo an den Tag kommen.

[3] ‚Wa ich die wahrheit sagen soll, so hab ich niemaln sondern lust darzu gehabt vnd ist, was beschehen, allain daher ervolgt, dass die Kayserin, als Sy noch heraussen gewest, und andere dermassen starck in mich gesetzt haben, aber dasselb eben der Zeitt, alss ich schwach vnd übl auf gewest.' Der Kaiser an Khevenhüller, Concept, Wiener Staatsarchiv, ‚Spanien, Correspondenz', fasc. 11.

[4] Trautson schrieb am 20. November 1586 der Kaiserin, die ihn ins Vertrauen gezogen hatte: ‚Cæsaream Maiestatem adhuc eundem esse,

Damit war aber nicht ausgeschlossen, dass der Kaiser die Ehe aus politischen Berechnungen eingegangen wäre. Denn so ruhebedürftig seine kranke Seele war,[1] sie war doch von brennendem Ehrgeiz erfüllt. Er erwog nicht nur die Bedeutung der Ehe für den Fall des Aussterbens der männlichen Habsburger in Spanien, sondern er befreundete sich sogar schon mit dem Gedanken, nach Spanien zu gehen, wenn der schwächliche Infant Philipp, wie man erwartete, vor dem Vater stürbe,[2] und liess sich von seinem Gesandten Khevenhüller gerne daran erinnern, wie sehr König Ferdinand der Katholische seinen gleichnamigen Enkel, Rudolfs II. Grossvater, liebte, der in Castilien geboren und erzogen war und darum im spanischen Volke anfangs viel mehr Sympathie genoss als Kaiser Karl V., weil dieser nach Geburtsland und Erziehung Niederländer war.[3] In der That schien es einige Zeit hindurch, als ob sich die Worte erfüllen sollten, mit denen Ferdinand der Katholische seinen von der Thronfolge ausgeschlossenen Liebling, wie man sich erzählt, gesegnet hatte: ‚Söhnchen,' sprach er, indem er ihn zwischen die Beine nahm, ‚lasst es gut sein! Denn mein Segen wird sich an Euch und an den Eurigen erfüllen.'[4]

---

quo Maiestate Vestra hinc discedente fuit.' Wien, Staatsarchiv, Concept, ‚Spanien, Correspondenz', fasc. 12.

[1] Vgl. unten Cap. IV. und oben S. 318.

[2] ‚Dass Ir aber meldet: wa es mit dem yetzigen Prinzen in Hispanien (dem ich gleichwol langes leben ganntz wol gönne vnd wünsche) zum fall komen solte, dass ich alssdann mich in Hispanien wurde begeben vnd das hievoring wesen lassen müessen, glaub ich wol, dass es demselben [!] weeg nothwendiglich gewinnen möchte, halte auch darfür, dass mann im Reich vnd vielleicht anders meinen landen solches begern wurde.' Der Kaiser an Khevenhüller, 9. Juni 1583, Concept, Wiener Staatsarchiv, ‚Spanien, Correspondenz', Fasc. 12.

[3] Gachard, Jeanne la Folle et Charles-Quint, a. a. O., 711 sv., 735; Bucholtz, Geschichte Ferdinands I. (Wien 1831 bis 1839) I, 61 f.

[4] Am 29. Juli 1582 schrieb Khevenhüller dem Kaiser aus Lissabon: ‚Ih denckh offtermals der Benediction, so Ih glaubwurdig perichtt pin, der Khonig Don Hernando Catholico keyser Ferdinanden hochleblihister Gedechtnus, alls er jung vnd diser landt (vnd Ier M^t domalls alls Infant) allerdings ausgeschlossen vnd vbl tractiert gesehen, gegeben hett, tomandole, sy no me engaño, entre sus piernas y diziendole: Hijo callad, que my benedicion sobre vos y los vuestros havrá de venir.' Wien Staatsarchiv, Original.

Mochte nun solche Beerbung eintreten oder nicht: Wenn der Kaiser, in seinem Sinne gedacht, schon das Opfer dieser Heirat brachte, so wollte er dadurch seinen Länderbesitz vermehren und zunächst das erwerben, was seine unmittelbaren Vorgänger im Kaiserthume vergebens angestrebt hatten.

Schon die Ländertheilung von 1522 schloss nach der Auffassung seines Grossvaters Ferdinand I., an der dessen Kinder und Nachfolger festhielten, für ihn eine Benachtheiligung in sich.[1] Durch den burgundischen Vertrag vom Jahre 1548 und durch die auf die Niederlande bezüglichen Ausnahmsbestimmungen der Augsburger Reichstagsbeschlüsse vom Jahre 1555[2] wurden die Niederlande und die Grafschaft Burgund, jene Erwerbungen Maximilians I., unter spanischer Herrschaft dem Einflusse des deutschen Reiches und seines Hauptes fast gänzlich entzogen. Mit dem Reiche waren sie seitdem nur durch das Lehensverhältnis, ferner durch eine mässige Steuerpflicht und durch die Vertheidigungspflicht des Reiches verbunden. Aber seit dem niederländischen Kriege wurde auch keine Reichssteuer für sie mehr gezahlt. Diese Schuld war bis zum Jahre 1598 auf vielleicht drei Viertelmillionen Gulden[3] angewachsen, eine Summe, die für den in ewigen Geldnöthen steckenden Kaiser recht bedeutend war. Bereits Kaiser Maximilian II. hatte durch seine Bemühungen, wenigstens die statthalterliche Regierung der Niederlande für eines seiner Kinder zu gewinnen, den Argwohn Philipps II. erregt.[4] Sogar Maria, die Schwester des Königs, hatte in einem vertraulichen Briefe an ihre Schwester, die Kronprinzessinwitwe Johanna von Portugal, vielleicht schon im Jahre 1571, denselben Plan, wie wir nun wissen, befürwortet. Im folgenden Jahre begann der König die Sache persönlich ernstlich zu erwägen.[5] Aber das Misstrauen seiner spanischen Umgebung, welches infolge

---

[1] Albèri, ser. I, V, 370; vgl. Venetian. Depeschen vom Kaiserhofe III, p. XXIII, XXIV Anm. 3 und 4.

[2] Büdinger, Don Carlos, 58 ff.

[3] In einer Mahnung zur Zahlung, gerichtet an Erzherzog Ernst, wurden die Rückstände bis October 1593 mit 603.210 fl. berechnet. ‚Belgica, Hofcorrespondenz' im Wiener Staatsarchive.

[4] Sieh Venetian. Depeschen vom Kaiserhofe, III, p. XXIV.

[5] Coleccion de docum. inéditos (Madrid 1895) CXI, 2, 40 sg., 226, 308, 382.

der Flucht des Erzherzogs Mathias in die Niederlande 1577 auch ihn wieder ergriff,[1] bewirkte, dass der Gedanke erst durch die aufeinanderfolgenden Statthalterschaften der Erzherzoge Ernst und Albrecht zur That wurde.

Ferner hatte Ferdinand I. als römischer König die Erwerbung Mailands im Auge behalten.[2] Anderseits hatte König Philipp II. vergebens das ‚immerwährende‘ spanische Generalreichsvicariat für Italien angestrebt, was nichts Anderes als eine dauernde Cession der kaiserlichen Ansprüche daselbst bedeutete, die besonders in lehensrechtlicher Beziehung bei entsprechendem Nachdruck zu neuem Leben erweckt werden konnten. Waren diese Bemühungen schon bei Ferdinand I. und Maximilian II. vergeblich gewesen,[3] so war dies noch viel mehr bei Rudolf II. der Fall, der in seinem Ehrgeiz, an der Spitze der Christenheit zu stehen,[4] keinem seiner kaiserlichen Rechte auch nur das Geringste vergeben wollte und mit steigendem Unmuth die Uebergriffe der Spanier in Italien sah.[5] 1580 hatte er den angebotenen Kaufpreis von zwei Millionen Ducaten

---

[1] Khevenhüller berichtete auf Grund zuverlässiger Information, die er ‚im höchsten Vertrauen‘ erhielt, am 23. October 1577: der König sei den Vorschlägen statthalterlicher Regierung der Niederlande durch die Kaiserin, oder die Königin-Witwe von Frankreich Elisabeth-Isabella, oder durch einen Bruder Kaiser Rudolfs, wie ihm vor der Sendung Don Juans d'Austria vorgeschlagen worden sei, ‚nicht übel geneigt‘ gewesen, bis einer der geheimen Räthe unter Protest unverhohlen erklärt habe: ‚Wie? Einer [königlichen] Blutes, noch dazu von dort? Damit er sich heute oder morgen mit den Staaten gegen uns empört? (Como, á uno de la sangre, y de los de allá, porque se nos alçasse hoy o mañana con los estados?).‘ Am 10. Jänner 1583 schrieb er dann aus Lissabon, dass die Kaiserin der Statthalterhaft eines Bruders Rudolfs zwar zustimme, aber sehe, ‚das[s] ain so gar khüczliche materi, mit den hieigen zu tractiern, ist, das[s] sy Ier nit auszusprengen traut; vermainen allzeit, man thu es darumben, das man bey lebendigen leyb erben well.‘

[2] Venetian. Depeschen III, p. XXIV und Friedensburg, Nuntiaturberichte aus Deutschland (Gotha 1898) VIII, 156 Anm. 2, wo von einem Eintausch Mailands gegen Ungarn, das der Herzog von Orléans erhalten könnte, die Rede ist.

[3] Venetian. Depeschen III, 20 Anm. 8, 42 Anm. 5; Gachard, Retraite II, 171; Bezold, Kaiser Rudolf II. und die heilige Liga, 357.

[4] Ranke, Zur deutschen Geschichte (Leipzig 1874) VII, 182 f.

[5] Stieve, Verhandlungen über die Nachfolge, 18; Detail hierüber wird auch der vierte Band der Venetian. Depeschen liefern.

zurückgewiesen, trotzdem mehrere seiner intimsten Räthe dafür gewesen waren.[1]

Man kann sich nun denken, wie die Forderung Rudolfs, Mailand oder die Niederlande der Infantin als Heiratsgut zu geben, aufgenommen wurde.[2]

Mehrmals liess der Kaiser durch seine Mutter den Wunsch nach solcher Mitgift zur Sprache bringen. Trotzdem dass sie anfangs dazu nicht den Muth hatte, weil es der Sache eher schaden als nützen werde, geschah es schliesslich doch, zuerst, wie es scheint, nicht vor Januar 1585,[3] ein zweites Mal im December 1589.[4] Der König war betroffen, vielleicht mehr noch wegen Mailands als wegen der Niederlande. Das erste Mal antwortete er, sein Gewissen verbiete ihm, so etwas zu thun,[5] und als die Sache ein zweites Mal schriftlich, wie er es liebte, an ihn gelangte, liess er die Kaiserin durch seinen geheimen Rath Moura fragen, von wo diese Verhandlung aus-

---

[1] Dietrichstein, Rumpf, Pernstein und Weber; gegen diesen Vorschlag waren: Trautson, Khuen und Vieheuser. Alberto Badoer an die Zehn, Prag, 15. März 1580. Venedig, Archivio di stato, ‚Dispacci di Germania ai capi de' Dieci, busta 13', f. 153, in Chiffren mit gleichzeitiger amtlicher Auflösung.

[2] Bezold, 357, 360 f.; Stieve, 10, 18: das unten Folgende bringt Näheres über den bisher unbekannt gewesenen Verlauf dieser Verhandlungen.

[3] Khevenhüller, 15. Januar 1585 (Nürnberg). In diesem Berichte heisst es, dass die Kaiserin bezüglich dessen, was der Kaiser wegen Mailands schreibe, glaube, dass es eher schaden als nützen würde, die Sache gegenwärtig zur Sprache zu bringen. Der erste Auftrag hiezu dürfte wohl noch in den November 1584 fallen. In zwei Concepten, die entweder nach dem Dictate oder nur nach dem Gedankengange des Kaisers abgefasst sind und grossentheils wörtlich übereinstimmen, und von denen das eine am 1. September 1588 von Harrach ein Gutachten verlangte (‚Herrn Harrach zu vermelden'), das andere (ohne Datum) für einen Brief an Khevenhüller bestimmt war, wird dieselbe Mitgift gewünscht und die Anregung der Sache der Kaiserin überlassen. Wien, Staatsarchiv, ‚Spanien, Correspondenz', fasc. 12, ‚Familiencorrespondenz 3 A. a. III, 8', beide Stücke halbbrüchig geschrieben.

[4] Khevenhüller am 10. Nov. 1589 als Antwort auf einen nur in undatiertem Concept (in Wien, ‚Familiencorrespondenz') erhaltenen Auftrag des Kaisers, etwa vom September 1589, ferner Khevenhüller am 20. November und 8. December 1589 (Wien und Nürnberg).

[5] ‚Que en conciencia no lo podia hazer', citiert in Khevenhüller's Bericht vom 20. November 1589, wo auch von diesen ersten Verhandlungen die Rede ist.

gehe. Die Fürstin erwiderte, aus dem überreichten Billet könne er ersehen, dass sie vom Kaiser ausgehe. Sogleich eröffnete ihr nun Moura im Namen des Königs: vorerst müsse der Kaiser bezüglich der Heirat geantwortet haben; früher könne sich der König über das Vorgebrachte weder erklären noch entscheiden.[1]

Dies hinderte den Kaiser nicht, immer neue Fristerstreckungen zu verlangen. Selbst Khevenhüller's Reise nach Prag brachte keine Entscheidung. In einem Gutachten, das er am 12. October 1592 dort überreichte, sprach er die Hoffnung aus, dass der Kaiser die Niederlande erhalten könne, wenn er sich nur einmal für die Heirat entschieden habe.[2] Aber schon am 29. September 1593[3] konnte er darüber wieder nichts Begründetes (,Gründtliches') schreiben, und am 12. März 1597[4] musste er gestehen, wegen der Niederlande nie eine eigentliche Zusage erhalten zu haben; nur Hoffnungen seien ihm gemacht worden. Dass der König in seinem Testamente vom 7. März 1594 thatsächlich mit der Möglichkeit der Abtretung der Niederlande an seine Tochter rechnete, hat Khevenhüller nie erfahren.[5] Freilich scheint der König wegen des Kaisers unentschiedener Haltung eher Erzherzog Ernst als Gemahl derselben gewünscht zu haben, keineswegs aber eine Vereinigung der Niederlande mit den Ländern des Kaisers. Es ist begreiflich, wenn der Kaiser wegen der Uebergabe der niederländischen Statthalterschaft zuerst an seinen Lieblingsbruder Ernst, später an Erzherzog Albrecht verstimmt wurde, weil er darin ein Zeichen

---

[1] ,Que Su Mag[d] no se podia declarar ni resolver sobre este particolar sin tener primero respuesta y resolucion de V. Mag[d]. Hat darneben auch fur sich selbs der Khayserin in gehorsamisten Vertrauen vermelt que el Rey luego en principio, quando leyó su papel [der Kaiserin], se havia mesurado algo.' Khevenhüller, 23. December 1589 (Nürnberg).

[2] Nürnberg, German. Museum. Khevenhüller war am 9. März 1592 in Prag angekommen und hatte erst am 29. Mai Audienz erhalten.

[3] Wien, Staatsarchiv, ,Spanien, Correspondenz', fasc. 13, Original, theilweise in Chiffren.

[4] ,Das aber Ewr. Khay. M[t] allergenedigist vermelden, das man der Niderlandt halber nihe khain aigentlich zuesagen gethan, sonder allain derwegen hoffnung geben vnd vber das, was Mailandt petrifft, nie geantwordt, dem ist alsso . . . die mailendisch pracktikhen aber die hab ich recte et oblique zu moviern nit vntterlassen, aber nie demselben [!] Gehör gewen wöllen, vnangesehen auch solliche die Khayserin anhengig zu machen intentierdt . . .' (Wien und Nürnberg).

[5] Vgl. oben S. 332.

sah, dass seine eigenen Wünsche nicht erfüllt würden. Dazu kam noch, dass mit Ernst die Verhandlungen ohne sein Wissen angeknüpft worden waren.[1]

Für andere politische Gründe, die zu Gunsten einer Ehe mit der Infantin angeführt wurden, war der Kaiser, wie es scheint, von allem Anfang unempfänglich. Khevenhüller betonte am 20. November 1589, es wäre bedenklich, sich diese Heirat entgehen zu lassen, weil ‚Expectancz unnd Zuespruch' der Infantin nicht allein auf die Bretagne, sondern vielleicht auch auf das ganze Königreich Frankreich ‚nicht klein' sei. Dies habe der König der Kaiserin selbst mitgetheilt.[2] Bald zeigte sich aber, dass der König nicht Rudolf, sondern eventuell einen seiner Brüder für diese Thronfolge ins Auge gefasst hatte. 1591 liess er durch Moura dem Gesandten des Kaisers anzeigen, alles, was er, König Philipp, in Frankreich ausgegeben habe und noch ausgebe, geschehe in der Absicht, dass dort einer seiner Neffen, der Erzherzoge, succediere. Auch französischen Gesandten habe er erklärt, wenn sie einen derselben zum König ausriefen, werde er ihn mit allen seinen Kräften unterstützen.[3] Es ist nicht unwahrscheinlich, dass der König für den Fall einer solchen Wahl die Infantin dem gewählten Erzherzoge zur Gemahlin gegeben hätte. Damit mag es zusammenhängen, dass er sich damals weigerte, dem

---

[1] Correspondencia inedita de Don Guillén de San Clemente, publicada por el marqués de Ayerbe, conde de San Clemente (Zaragoza 1892), p. XVII sqq.; Stieve, 12; Khevenhüller, 17. Juli 1593 (Wien).

[2] Khevenhüller, 20. November 1589 (Nürnberg). Diese Mittheilung beruhte wohl auf einem Berichte Juans de Idiaquez über seine rechtlichen Erörterungen mit Don Rodrigo Çapata wegen der Ansprüche der Infantin vom 10. October 1589. Rom, Nationalbibliothek, ‚Mss. Sessoriani 452 (2056)', f. 411.

[3] Am 1. August 1591 schrieb Khevenhüller, er habe zwar keinen ausdrücklichen Aufschub für die Erklärung des Kaisers in der Heiratsangelegenheit, aber wenigstens dies erreicht, dass die Heirat im Hause Oesterreich bleibe, und zwar mit Bedingungen, die vielleicht nicht missfallen würden. ‚Dann Ir M^t mir vnd mit volgunden verbis formalibus anczaigen lassen: que todos los gastos que Su Mag^d ha hecho hasta agora y haze en las cosas de Francia han sido y son con fin, para que aquella corona quede á alguno de sus sobrinos, como lo dió de entender y dixó claramente á los embaxadores de Francia, y que en declarando uno dellos por Rey, que le assisterá con todas sus fuerças' (Nürnberg); vgl. Montaña, 489—502.

Kaiser eine neuerliche Fristerstreckung ausdrücklich zuzugestehen.

Aber der Kaiser stand in den letzten Jahren des Thronkampfes in Frankreich, allerdings ohne sich daran activ zu betheiligen, nicht auf der Seite seines königlichen Oheims, vielleicht viel weniger aus Sympathie für König Heinrich IV.[1] als aus politischer Erwägung. Wie, wenn Spanien nach einem dauernden Siege über seine französischen Gegner den kaiserlichen Einfluss auch im deutschen Reiche überragte und verdrängte? Das lag sicherlich nicht in seinen Wünschen. Dann scheint er die Aussichtslosigkeit des ungleichen Kampfes, den damals Spanien zu führen hatte, erkannt zu haben: kurz, er gab Khevenhüller den Auftrag, sich ,in die französischen Sachen nicht weiter zu mischen'.[2] Die Kaiserin ward ersucht, ihren Einfluss dagegen zu verwenden.[3] Es half nichts.

Mit der Heiratspolitik des Kaisers ist enge verknüpft seine Haltung in der Frage der deutschen Succession.

Wegen seiner Kränklichkeit verhandelte seine Mutter darüber schon vor ihrer Reise nach Spanien. Eine rechtzeitige Lösung schien im Interesse des gesammten Hauses zu liegen. Noch mehr ward dies von der spanischen Politik gewünscht. Denn ein kurpfälzisch-kursächsisches Interregnum im Sinne der goldenen Bulle Kaiser Karls IV. im Reiche wäre wohl nicht bloss für das Kräfteverhältnis der deutschen Katholiken und Protestanten,[4] sondern auch für die Behauptung der treugebliebenen und für die Bekriegung der unabhängigen Niederlande nachtheilig gewesen. Von einem Spanien gefügigen Reichshaupte konnte vielleicht doch das seit Karls V. Verzicht auf die Kaiserkrone immer vergebens angestrebte Ziel erreicht werden, nämlich das spanische Reichsvicariat in Italien.[5]

König Philipp und die Kaiserin wünschten Erzherzog Ernst die Nachfolge im Reiche zu verschaffen.

Mit Recht machte Rudolf 1582 gegen die Wahl seines Bruders Ernst geltend, dass dieser vorerst entsprechend mit

---

[1] Ranke, Zur deutschen Geschichte VII, 183.

[2] Citiert von Khevenhüller in seinem Briefe an den Kaiser vom 18. Juni 1594 (Nürnberg).

[3] Khevenhüller, 7. September 1594 (Nürnberg).

[4] Bezold 346 f.; Ritter, a. a. O. I, 619, II, 26 ff., 125 f.

[5] Vgl. oben S. 340.

Land ausgestattet werden müsste, schon um der Würde eines römischen Königs gemäss auftreten zu können. Dies war auch die Ansicht des damals mächtigsten und einflussreichsten Kurfürsten während einer Aussprache des Kaisers mit ihm 1582. Der Kaiser gab Mutter und Oheim zu bedenken, wie schwer es ihm fallen müsste, Böhmen oder ein anderes seiner Länder einem seiner eigenen künftigen Leibeserben zu entziehen.[1] Wenn der König und die Kaiserin dagegen die Meinung aussprachen, der Kaiser könne, um solchem Einwande der Kurfürsten zu begegnen, mit dem Erzherzog nur ein Scheinabkommen treffen, so dass er nicht verpflichtet wäre, dasselbe auszuführen, so muss uns eine solche Auskunft sehr verwun-

[1] Khevenhüller berichtet am 16. Juni 1582 als Antwort auf ein uns nicht erhaltenes chiffriertes Schreiben des Kaisers, die Meinung der Kaiserin und des Königs gehe dahin, der Kaiser möge, ‚ob annderst möglich, auf solche mitl vnnd weeg hierinn (zu facilitierung diser sachen) bedacht sein, das Ihr Dht [Ernst], do Chur- vnnd fursten auf sy gienngen, das vnvermögen der Khönigreich vnnd lannden darvon nit abhielt, vnnd damit Ewr. Kay. Mt könfftigen Leybserben die abthaylung Ierer jetzt habbender Khönigreich vnnd lanndt auch nicht prejudiciere, oder aber Ihnnen Ier ius dardurch begeben wer, sich mit gedachten (sic) Ieren herrn Bruedern [Ernst] dahin zu bereden vnnd zu vergleichen, das, do Ewr. Kay. Mt Ier Dht dergleichen was zu erhalttung habender pretension versprôchen, so solle es doch mer ain Scheinhanndlung sein als das Ewr. Kay. Mt verobligiert wärn, solches zu volziechen.‘ Der Kaiser möge mit dem Kurfürsten von Sachsen vertraulich darüber sprechen (Nürnberg). Etwa im September 1589 (vgl. oben S. 341 Anm. 4) erinnerte der Kaiser Khevenhüller an Folgendes: ‚Es hatt sich der verstorbene Churfurst zu Sachsen [August], wellicher diesem succession werk nit ungewogen gewest, als ich in [!] noh zu Augspurg dass verschinen [15]82 Jar deswegen angesprochen, gleichwol erpotten, das er Erzherzog Ernsten gern zur romischen cron erwählen vnd befirdern wollt helfen, doch mit dem lautern vermelden, do ich ime, Erzherzogen, die O[sterrei]chisch succession zuvor richtig mache. Wie beschwerlich vnd unverwortlich [für: unverantwortlich] endtgegen mier fallen wolle, do ich den Heurat volziehen vnd da mier von dem lieben Gott (wie ich verhoffen thete) mit einem oder mer Leibserben gesegnet solte werden, die Kron Beheimb oder andere meine Erbkonigreich vnd lande sollichen meinen aignen Leibs Erben zu endtzihen vnd meinen gebriedern zu übergeben, das ist abermals leichtlich zu beherzigen. Ich geschweige diss orths, wie ganz beschwerlich bei ainer sollichen Übergebung vnd Theilung meiner landen die vnemperliche zusamseczung vnd gesampte Rottung wider den vbermechtigen Erbfeind, den Tirken, zu erhalten were.‘ Undatiertes Concept, Wien, k. und k. Hausarchiv, ‚Familiencorrespondenz 3 A. a. III, 8‘.

dern, selbst wenn wir an die Ausführbarkeit derselben glauben könnten. Es wäre anderseits eine ganz seltsame Zumuthung an Erzherzog Ernst gewesen, wenn der Kaiser ihn nach dem Rathe der Mutter[1] hätte verpflichten wollen, nach der römischen Königswahl unverheiratet zu bleiben, damit die Kaiserwürde auf Rudolfs Descendenz übergehen könne. Die Kaiserin meinte freilich, so würde doch die Hauptsache erreicht werden, nämlich, dass die Würde in der habsburgischen Familie bleibe. Ein bindendes Versprechen bezüglich der Ausstattung eines künftigen römischen Königs gab auch Philipp II. nicht. Denn Juan de Idiaquez erwiderte auf den Einwand der Ausstattung Ernsts: helfe der Kaiser, so werde auch der König das thun, was billig sei.[2]

Es ist nicht zu leugnen, dass der Kaiser trotz seiner eifersüchtigen Machtliebe zugleich das höhere Interesse der Untheilbarkeit seiner Länder, das von Ferdinand I. schon aufgegeben worden war, schon wegen der besseren Vertheidigung nach aussen verfocht.[3] Es ist dies derselbe Grundsatz, den auch Philipp II. in seinem letzten Testamente vom Jahre 1594 seinen Nachfolgern zur Pflicht gemacht hat,[4] und gerade er hat seinen kaiserlichen Neffen unterstützt, als dieser von dem Plane Erzherzog Ferdinands von Tirol, die Söhne aus der unebenbürtigen Ehe mit Philippine Welser zu Erzherzogen zu erheben, um ihnen entgegen seinem eigenen Verzichte die Nachfolge in Tirol zu verschaffen, durchaus nichts wissen wollte.[5]

---

[1] ‚Es ist auch Ir [der Kaiserin] meinung allain dahin gestanden, das Ihr Durchleucht [Ernst], do's zue diser Dignitet khemen, vnverheirat [!] bliben vnnd dieselb hernach Ewr. Kay. Mt Leybs Erben, das der almechtig Gott geb, zue guettem halten khindt, plösslich dahin angesehen, das successio imperii nicht von disem haus khem.‘ Khevenhüller, 15. Januar 1585 (Nürnberg).

[2] Khevenhüller, 5. Februar 1589 (Nürnberg).

[3] Siehe oben S. 345 Anm. 1 am Schlusse.

[4] Simancas.

[5] Khevenhüller schrieb am 26. Juli 1586: ‚Betreffendt dann, was E. Kay. M^{t} mir in Erczherzog Ferdinanden pretension, seine zwei Söhn zu dem Erzherzog standt zu erhöhen,‘ [geschrieben], darüber habe er mit dem König verhandelt. Der König habe sich bedankt und geantwortet, er müsse, weil diese Sachen wichtig seien, darüber nachdenken. Soviel aber er, Khevenhüller, abnehmen könne, ‚lassen Irs Ir M^{t} nit allerdings gefallen‘. Der König dürfte schliesslich alles dem Kaiser anheimstellen. Gleichzeitiger wörtlicher Auszug aus Khevenhüller's Brief, Wien, Staats-

Um Neujahr 1590 beauftragte der Kaiser seinen Gesandten in Madrid zu folgender Erklärung: im Falle, dass für ihn selbst in der Eheangelegenheit kein Aufschub mehr zu erlangen wäre, so sei es vorläufig nicht seine Absicht, denjenigen unter seinen Brüdern, welchem der König die Infantin zur Gemahlin geben möchte, sogleich zur römischen Krone und zur Succession der Erbkönigreiche (!) und Länder zu befördern, sondern er wolle in dieser Hinsicht noch frei und ungebunden bleiben. Wenn daher für ihn, den Kaiser, kein Aufschub mehr zu erlangen sei, so möge der König selbst an Mittel und Wege, seine Tochter und deren Mann zu versehen, denken.[1]

Diese Instruction sollte Khevenhüller sogar vor der Kaiserin geheimhalten. Denn in seiner Eifersucht glaubte Rudolf, seine Mutter bevorzuge seinen Bruder Ernst. Der Gesandte erhielt überdies den Auftrag, ihr dies zart anzudeuten. Mit Thränen in den Augen wies die greise Fürstin darauf hin, wie unrecht ihr durch solchen Verdacht geschehen würde; habe sie doch stets nur aus mütterlicher Liebe die Heirat ihres Sohnes gewünscht und die Infantin nur für ihn angestrebt.[2]

So wie der König bei Lebzeiten Erzherzog Ernsts für dessen Wahl zum römischen König eingetreten war,[3] so wünschte er, als die Heirat des Erzherzogs Albrecht beschlossene Sache war, diesen gewählt zu sehen. Auf jeden Fall hätte diese Wahl der spanischen Politik Vortheil gebracht; vielleicht noch mehr, wenn der kränkliche spanische Thronerbe vor der Schwester und ihrem Gemahl, ohne Nachkommen zu hinter-

---

archiv, ‚Spanien, Correspondenz', fasc. 12. Vgl. Hirn, Erzherzog Ferdinand von Tirol (Innsbruck 1888) II, 237 ff. Diese Absicht des Erzherzogs ist meines Wissens bisher unbekannt gewesen.

[1] ‚Das es bei mier die mainung noch nit hatt, denjenigen aus meinen briedern, wellichem der König die infanta geben möhte, alsgleich auch zu der romischen Cron vnd der anderen meiner Erbkonigreich vnd lender kinftigen Succession zu beferdern, sonder das ich diss orths noch zur Zeit frei vnd vngebunden sein wölle, vnd derwegen auf disen eusseristen fall der König selbst auf mitl vnd weg, sein tochter vnd tochtermann zu versehen, zu gedenken wurde haben.' Wien, Staatsarchiv, ‚Spanien, Correspondenz', fasc. 13, undatiertes Concept. Die Datierung ergibt sich aus der Citierung eines Satzes dieses Conceptes in Khevenhüller's Brief vom 23. Februar 1590 (Nürnberg).

[2] Khevenhüller, 29. September 1593, theilweise in Chiffren (Wien).

[3] Stieve, 11 f., 17 ff.; Correspondencia inedita de Don Guillén de San Clemente, 128, 146 f., 163, 181.

lassen, gestorben wäre: das spanische Weltreich wäre nach des Königs testamentarischer Bestimmung dann an die Infantin Isabella gefallen, und diese wäre zugleich Kaiserin gewesen. Der König wünschte, dass diese Successionsverhandlungen durch den Nuntius beim Kaiser sowohl mit diesem als mit dem Papste eingeleitet würden. Der spanische Gesandte in Prag, Don Guillén de San Clemente, wandte sich aber ohne Erfolg an den Nuntius, den Bischof von Cremona, zuletzt im März 1598.[1]

Papst Clemens VIII. hatte gleich bei Beginn seines Pontificates (20. Januar 1592) im Interesse des Katholicismus auf Erledigung der Successionsfrage gedrungen, sogar dem spanischen Könige die Wahl seines Sohnes vorgeschlagen. Der König hatte aber damals gewünscht, dass die Wahl auf Erzherzog Ernst gelenkt werde.

Für den Papst standen doch zu viel Interessen in den Ländern der deutschen Habsburger und im Reiche auf dem Spiele, als dass er sich 1598 und später durch offene Begünstigung Albrechts die Feindschaft der älteren Brüder desselben, nämlich des Kaisers und der Erzherzoge Mathias und Maximilian, hätte zuziehen können.[2]

---

[1] ‚Tuttavia vengono per via di Fiandra nuove lettere all' ambre di Spagna dal suo Re, nelle quali gl' ordina che diligentemente attendi al negotio del Re de Romani per l' Arciduca Alberto . . . et di nuovo mi ha pregato à nome del Re ch' io voglia promovere la prattica et qui et à Roma con N. Sre, nelli officii del quale pare che S. Mtà Catholica haveva posta tutta la sua speranza: per indurre l' Imperatore à contentarsi di fare eleggere Alberto. Ma io l' ho disingannato, dicendogli che bisogna che il Re faccia la parte sua gagliardamente, uscendo dalli complimenti ordinarii, se vuol poter sperare qualche cosa buona, et che S. Stà non può per convenienza restringersi à fare officio più per un fratello che per l' altro, se bene è anche più facile da credere che ogni diligenza, se non fosse più che straordinaria, sarà buttata via per quella grande aversione che la Mtà Cesarea ha à questo negotio, come ho scritto infinite volte et come dirò à bocca, quando il Signor (?) me lo concederà.' Der Nuntius in Prag an den Cardinal Pietro Aldobrandini, 30. März 1598. Vatican. Archiv, ‚Borghese III, 21 b', fol. 792, Original.

[2] Im December 1600 (die Tagesangabe fehlt) schrieb der Papst an den Nuntius in Spanien eigenhändig: ‚Questo pericolo [Interregnum] fu previsto da noi insino nel cardinalato, quando [and]ammo et tornammo di Polonia [1588, 1589], et per ciò subito che fummo eletti, discorrendo et facendo scrivere dal Duca di Sessa alla Mtà del Re morto [Philipp II.] che era necessario pensare all' elettione del Re de Romani, et li offerimmo, se voleva pensare al Re presente, suo figliolo, che havriamo fatto con

Auch auf andere Weise suchte der König für sein Project zu wirken. Wie der wohlunterrichtete Nuntius am Kaiserhofe im April 1597 zuverlässig erfuhr, gaben die geistlichen Kurfürsten zu verstehen, dass sie jeden Candidaten unterstützen wollten, für welchen Spanien und der Papst eintreten würden, weil sie nichts mehr als ein Interregnum fürchteten. Sogar zwei der weltlichen Kurfürsten würden durch Mittel gewonnen werden, die in Deutschland sehr wirksam seien.[1] Mit dem Kurfürsten von Köln Ernst von Bayern war schon 1596 der Anfang gemacht worden: sein spanisches Jahresgehalt war von zweitausend auf viertausend Ducaten erhöht worden.[2] Vermuthlich wurde während seiner Zusammenkunft mit Erzherzog

---

gli Elettori ecclesiastici tutto quello che havriamo potuto. Il Re, o che si trovasse imbarazzato et [o?] presso forsi à morte: all'impresa di Franza non hebbe per bene di attenderci per il figliolo, se bene haveva per bene che ci attendesse per l'Arciduca Ernesto. Ma per non esser il negotio riscaldato di là, o per l'aversione che haveva à questo l'Imperatore, non si fece mai cosa alcuna, anzi nell' ultima dieta imperiale, tenuta in Ratisbona [1598], gli Elettori ecclesiastici erano unitissimi et resoluti, et fu portato il negotio securissimo in mano dell' Imperatore, se ci voleva attendere, et non fu possibile disporlo. Trovandosi hora la cosa cosi grave in questi termini [wegen der Krankheit des Kaisers], è necessario, dicevamo, pensare ai rimedii, et questi si riducono à un solo: all' elettione del Re de Romani, la quale à giuditio nostro si riduce à due o tre capi: l'uno è à disporre l'Imperatore à venire à questo (et ciò è molto difficile, perchè teme l'Imperatore che lo eletto, quando massimamente fusse uno de suoi fratelli, che non sbalzasse lui dalli stati et regni, massimamente da quello di Bohemia); l'altro è à tenere uniti tutti di casa d'Austria in questa materia . . . il terzo capo è il bisogno di sollicitare.' Der Papst meint schliesslich, man sollte die drei Brüder des Kaisers und Erzherzog Ferdinand von Steiermark alle als Candidaten vorschlagen; die Kurfürsten mögen dann einen wählen. Vatican. Archiv, ,Borghese IV, 162', Copialbuch für Weisungen nach Spanien.

[1] Am 14. April 1597 schrieb der Nuntius, von befreundeter Seite habe er insgeheim erfahren, ,che, seguendo questo matrimonio, si pensa di tirare avanti la pratica di Re de Romani per lo sposo dell' infanta con speranza di colpire, perchè il Re Cat^{co} è informato che gl'Elettori ecclesiastici si lasciano intendere che daranno i voti loro anche ad un palo, purchè N. S^{re} et S. M^{tà} Cat^{ca} vogliano approvarlo', weil sie nichts mehr als ein Interregnum fürchten. Es werde ihm auch versichert: ,Che uno o dui delli elettori secolari, ancorchè heretici, ci veranno, usandosi massime di quei mezzi che in Germania sono molto potenti, dai quali non mi pare che chi lo può fare sia molto alieno.' Vatican. Archiv, ,Borghese III, 109^{abc}'.

[2] Stieve, Briefe und Acten IV, 364.

Albrecht in Brüssel im Januar und Februar 1598 auch die Nachfolge besprochen.[1] Nachweislich hat sich der Erzherzog bemüht, dem Administrator des Kurfürstenthums Sachsen, dem Herzog Friedrich Wilhelm von Sachsen-Weimar, ein Jahrgeld zu verschaffen,[2] worum dieser schon 1594 in Spanien hatte bitten lassen, ‚um zu furfallender Notturfft' dem König dafür ‚mit Ross und Mann zu dienen'. Damals verlangte er jährlich ‚zwölftausend Kronen oder Thaler'.[3] Wie der Nuntius erfuhr, erhielt der Herzog noch 1597 vierzehntausend Scudi jährlich auf Lebenszeit zugestanden.[4]

IV. Capitel.

Die Entzweiung in der Familie.

Der Kaiser war über diese Machenschaften, von denen er die Hauptsache erfuhr, erbittert.[5] Sein alter Argwohn, dass

[1] Der Erzbischof kam am 7. Januar Abends an und reiste am 11. Februar 1598 nach Lüttich ab. Nuntiaturberichte aus Brüssel vom 7. Januar und 13. Februar 1598. Vatican. Archiv, ‚Nunziatura di Fiandra 11', f. 326 sg. Der Nuntius in Prag berichtete am 1. März 1598: ‚Ho inteso che l'Imperatore si è molto risentito col cardinale Arciduca, suo fratello, havendo inteso che S. Altezza faceva qualche diligenza per sè stessa in materia del Re de Romani et, parendo alla M^{tà} che non doveria pure pensarci senza prima darlene aviso et aspettare poi di saperne la sua volontà, per il che, se prima Sua M^{tà} era aversa al negocio, tanto più lo sarà per l'avenire, et massime per la persona del cardinale concorrendovi insieme i rispetti del matrimonio et dote che l'hanno tenuta da molto tempo in qua essacerbata . . . se bene il cardinale senza comparatione è giudicato il migliore et più idoneo . . . Questo abboccamento, che si scrive adesso essere seguito in Brusselle tra il medesimo signor cardinale et l'Elettore di Colonia con tanti segni di dimostrationi, aggiongerà sospetti nuovi alli vecchi.' Vatican. Archiv, ‚Borghese III, 73^{c}', f. 56.

[2] Stieve, Verhandlungen über die Nachfolge, 21 f.

[3] Khevenhüller, 31. October 1594 (Wien).

[4] ‚Dico di più di havere inteso che l'administratore dell' elettorato di Sassonia ha havuto 14.000 scudi di piatto in vita, per favorire l'Arciduca Alberto al regno di Romani, come è per fare à tutto suo potere, et si crede che Magunza et Brandeburgo saranno presi con la medesima esca dalla M^{tà} del Re Catholico.' Der Bischof von Cremona an Cardinal Pietro Aldobrandini, Prag, 12. Januar 1598, eigenhändige Nachschrift. Vatican. Archiv, ‚Borghese III, 21^{b}', f. 759.

[5] Vgl. oben Anm. 1.

man die Reichsnachfolge gegen seinen Willen durchsetzen wolle, wurde dadurch erhärtet.[1] Sein Unwille steigerte sich, als ihn ein Specialgesandter, der Obersthofmeister des Erzherzogs Albrecht und Admiral von Aragon, Don Francisco de Mendoza,[2] im April 1597 durch die Mittheilung überraschte, dass der König beschlossen habe, die Infantin dem Erzherzog zu vermählen. Ein überbrachtes eigenhändiges Schreiben Philipps II. vom letzten December 1596 bestätigte dies. Weder des Kaisers Mutter noch sein Gesandter waren von diesem Auftrage an den abreisenden Admiral in Kenntnis gesetzt worden.[3] So viele Jahre er auch auf eine Zusage hatte warten lassen, immer hatte er noch gehofft, dass die Frage der Mitgift vorher seinem Wunsche gemäss werde geregelt werden. Sein Groll gegen Bruder und Oheim stieg, als er erst in den folgenden Monaten[4] erfuhr, dass die Niederlande, die er so lange vergebens für sich selbst angestrebt hatte, nun seinem Bruder als Heiratsgut der Infantin zufallen würden. So wenig hatte er solches geglaubt, dass er Khevenhüller am 17. April 1597 beauftragte, den König ‚zu erinnern, zu ersuchen und zu bitten', er möge Albrecht ‚dermassen versehen', dass sich dieser und die Infantin sammt ihrer Nachkommenschaft ‚ihrer Abkunft und ihrem Stande gemäss verhalten könnten', da sein Bruder als der jüngste ‚von seinem Herrn Vatern konigreich, landt und leuth wenig zu verhoffen und zu gewarten' habe, und jenem damals

---

[1] ‚Solo me queda una sombra: que, despues de effettuado [el casamiento] se querran entrêmetter con la succession del impero, lo que no podria yo suffrir, por muchos respettos, como porque se offenderia en estremo a mi ermano Mathias.' (Die chiffriert gewesenen Worte hier in gesperrtem Druck.) Eigenhändiges erstes Concept eines Briefes des Kaisers an Khevenhüller und zweites Concept mit chiffrierten Stellen vom 17. April 1597. Wiener Staatsarchiv, ‚Spanien, Correspondenz', fasc. 13.

[2] Seine Correspondenz mit Erzherzog Albrecht in den Jahren 1596—1602 in der Coleccion de docum. ineditos XLI, 217 sgg.; vgl. das Schreiben des Admirals von Aragon an den Erzherzog aus Regensburg vom 17. December 1596 bei Gachard, Correspondance . . . sur les affaires des Pays-Bas II, p. XCVII.

[3] Der Kaiser an Khevenhüller, 17. April 1597, deutsch und spanisch, im ganzen drei Concepte (Wien). Vgl. oben S. 332 Anm. 1.

[4] Vgl. oben S. 333 Anm. Der Kaiser an Erzherzog Albrecht, 17. April 1597. Wien, Staatsarchiv, ‚Spanien, Hofcorrespondenz 3'.

erst befahl zu erkunden, ob das Brautpaar die Niederlande bekommen werde.[1]

Noch einen letzten Versuch wollte er mit Hilfe seiner Mutter unternehmen, seine Zustimmung zur Heirat hinauszuschieben, wobei er sich über die Ueberraschung beschweren liess.[2] Umsonst! Die Braut und mit ihr die Anwartschaft auf das grosse spanische Erbe war verloren. Man antwortete ihm: die Heirat sei nunmehr beschlossen; er habe ja Zeit genug gehabt, sich selbst dafür zu entscheiden.[3]

Diese Enttäuschung bildet einen traurigen Wendepunkt im Leben Kaiser Rudolfs. Sie machte auf ihn einen unauslöschlichen Eindruck und bewirkte eine gänzliche Veränderung in ihm.

Durch jede ernstliche geistige Thätigkeit leicht zu ermüden, war dieser magenleidende,[4] schwermüthige Sonderling, den man selbst als jungen Mann selten heiter und noch seltener lachen sah,[5] von Sehnsucht nach Ruhe und Zurückgezogenheit erfüllt. Beides war ihm Bedürfnis. Schwierigkeiten, an denen es seiner Regierung wahrlich nicht fehlte, machten ihn bald verzagt, verdrossen und unentschlossen. Seine Mutter ermahnte ihn einmal, doch eingedenk zu sein, dass er Kaiser Karls V. Enkel und Kaiser Maximilians II. Sohn sei. Diese beiden möge er sich zum Muster nehmen. Die hätten in grossen Ge-

---

[1] Wien, Staatsarchiv, a. a. O. Im Concepte dieses theilweise chiffrierten Schreibens ist das ursprüngliche: ‚auch mit land, leuthen und sonsten versehen' getilgt und durch ‚dermassen versehen' ersetzt.

[2] Der citierte Brief des Kaisers an Khevenhüller vom 17. April 1597 und ein vielfach corrigiertes eigenhändiges Concept eines spanischen Briefes des Kaisers an seine Mutter von demselben Tage (Wien).

[3] Khevenhüller, 10. Juli 1597 (Wien).

[4] Ritter, a. a. O. I, 582; Khevenhüller empfahl ihm dagegen ein besonderes ‚Magenöl'. Briefe vom 16. April, 9. Juli und 19. November 1578.

[5] ‚Sopra tutto malinconico, tanto che poche volte si vede esshilarare et pochissime rider.' Undatierte venetianische Finalrelation aus dem Jahre 1579. Vatican. Bibliothek, ‚Cod. Urbin. lat. 833', fol. 62. ‚È S. M^{tà} riputata di complessione colerica et malinconica, della quale misura si fa giudicio che sia di mente molto schietta et che però ami molto coloro che nel negotiare et trattare con essa si dimostrino conformare alla sua leale natura. È pia et zelante della religione.' Information für Alfonso Visconte, ‚referendario di N. S^{re} et destinato nuntio apostolico in corte Cesarea', vor 1589 verfasst, undatiert. Vatican. Archiv, ‚Varia politicorum 92', fol. 361.

fahren nie ‚Kleinmuetigkeit‘ spüren lassen. ‚Der Mensch gilt nicht mehr, als er sich selbst schätzt,‘ liess sie ihm damals vertraulich sagen, ‚und wenn er sich nur ein einziges Mal sinken lässt, niemals kann er sich mehr aufrichten. Daher kommt es, dass er leicht zu Grunde geht, so dass die ganze Welt sich gegen ihn erfrecht.‘ Es thäte ihr sehr leid, wenn man solches von ihm als ihrem Sohne und Sprossen des habsburgischen Hauses sagte und sagen könnte.[1]

In Zeiten so verzagter und verdrossener Stimmungen wäre der ruhebedürftige Fürst ‚der vielfältigen Mühe und Arbeit, auch [der] unlustigen Handlungen‘, wie er sich einmal am 1. September 1588 ausdrückt, gerne, grösstentheils wenigstens, überhoben gewesen. Denn er sei ihnen, sagte er, ‚der schweren Krankheiten halber, die er überstanden habe, nicht gewachsen‘. Damals wünschte er nur in einem kleinen Theile seiner Staaten mit weniger Sorge selbst zu herrschen, die Administration von allem Uebrigen seinem Bruder Ernst zu überlassen. Dies alles schien ihm aber selbst kaum durchführbar. Er suchte darum nach Auswegen, jedoch vergebens.[2]

Dies waren aber nur vorübergehende Stimmungen und Wünsche. Ehrgeiz und Machtliebe waren in ihm doch überwiegend. Schliesslich zwangen ihn auch die kriegerischen Ereignisse, die Zügel nicht aus der Hand zu geben.

In jüngeren Jahren hatte er trotz seiner Anlage zum Jähzorn[3] nie die Herrschaft über sich selbst verloren. Die Wendung, welche die Heiratsangelegenheit genommen hatte, ferner die Intriguen zur Durchsetzung der römischen Königswahl gegen seinen Willen, später angeblich auch eine neue

---

[1] ‚Porque el hombre no vale mas de lo que se estima, y quando se dexa caer una ves, nunca se puede llevantar, de donde sigue que facilmente se viene á perder, de tal manera que todo el mundo se le desverguenza, lo que á ella pesaria mucho que huviessen y podiessen dezir esto de Vuestra Mag[d] como de su hijo y descendiente desta casa, assí no cree que V. M[d] dará causa o occasion para ello.‘ Khevenhüller im Auftrage der Kaiserin an Rudolf II., 15. Januar 1585. Im Wiener Staatsarchiv nur theilweise als Copie aus der Umgebung des Kaisers erhalten, in Nürnberg vollständig.

[2] In den oben S. 341 Anm. 4 citierten zwei Entwürfen.

[3] ‚La collera lo morde fino al cuore e bene spesso, ma la cuopre e non si lascia trasportare, come soleva fare, quando era più giovine.‘ Albèri (1596), ser. I, VI, 244, 256.

Enttäuschung mit einem zweiten Heiratsprojecte (Maria von Medici, die den König Heinrich IV. von Frankreich heiratete) verursachten dem neuropathischen, impressionablen Fürsten heftige Gemüthserregungen und seelische Leiden, denen seine Nerven nicht Stand hielten:[1] er wurde reizbarer, misstrauischer. Immer grübelte und brütete er über das Verlorene. Seine neuropathische Veranlagung erleichterte so im Jahre 1600 den Ausbruch einer schweren Nervenerkrankung, die sich im nächsten Jahre bedeutend besserte. Sie gab sich kund in Angstzuständen, heftigen Zornesausbrüchen, zeitweise mit Gefährlichkeit für seine Umgebung, in Hallucinationen, ferner in einem nächtlichen Selbstmordversuche (15. October 1600), wobei er sich durch einen Degen und, als ihm dieser entrissen wurde, durch zerschlagenes Glas tödten wollte. Zugleich hatte er Furcht vor Entthronung, Ermordung oder Vergiftung durch Ränke des Nuntius oder italienischer Kapuziner, die ihm als Diener des Papstes besonders verhasst waren, weil er über dessen Haltung in der Frage der Reichssuccession beunruhigende Nachrichten erhalten hatte. Mehr als die Erinnerung an König Heinrichs III. von Frankreich Ermordung ängstigte ihn die Prophezeiung Tyho de Brahe's, dass er, der Kaiser, wie dieser König durch einen Mönch enden werde.[2] Eine andere astrologische Prophezeiung warnte ihn vor der Gefahr eines Büchsenschusses. Gleichsam wie zur Bestätigung ward 1596 ein Attentat gegen ihn geplant, der Träger der Pistole, der auf ihn gelauert hatte, aber verhaftet.[3] Seinen unerträglichen Zustand erklärte

---

[1] ‚Saperanno dunque le Eccellenze Vostre [die Staatsinquisitoren von Venedig] che sono molti anni che S. M^{tà} ha dato in una grave melanconia, la quale in fine, per quanto dicono tutti, dopo che si vide privo di non poter più haver la serenissima infante et che intese la conclusione delle nozze della Regina di Francia nel Re Christianissimo, si è poi ridotta al colmo . . . la infirmità è di sua origine melanconica.‘ (Hs.: ‚melanonica‘). Pietro Duodo, Prag, 3. October 1600. Wien, Staatsarchiv.

[2] Stieve, Verhandlungen über die Nachfolge, 102.

[3] ‚Ci fu confirmato prima dal signor Ronfo [Rumpf] il sospetto et la prigionia di costui esser vere, ma poi soggiunse che la sua pistolla non era stata ritrovata carica, il che da tutti non viene cosi fattamente creduto, intendendosi che per diverse cause S. M^{tà} viva al presente con molto sospetto, accresciuto, per quanto si raggiona, da uno di questi astrologhi, perchè, riveduta novamente la natività di questo principe secondo l'uso falacce di quell' arte, le ha fatto sapere che egli corre grandissimo pericolo di esser ferito di una archibusata . . . . si vede S. M^{tà} molto trava-

er durch Verzauberung oder Verwünschung oder durch Besessenheit und machte eine seiner Liebhaberinnen als ‚Tochter einer Hexe' dafür verantwortlich. ‚Derlei Hexen- und Verzauberungsglauben[1] braucht durchaus nicht als Zeichen von Irrsinn angesehen zu werden, weil er damals ebenso wie die astrologischen Ideen gang und gäbe war.' Hat doch auch die begabte Gemahlin König Philipps III. von Spanien, Margaretha, auf dem Todbette von eigener Verzauberung gesprochen![2] Was die Besessenheit anbelangt, so zeigte sich sogar der Nuntius der Operation einer Teufelaustreibung zur Heilung des Patienten geneigt.[3] Auch bei Johanna der Wahnsinnigen, Rudolfs II. Urgrossmutter, wurden solche Exorcismen ganz ernstlich angewandt.[4] Rudolfs Urtheilskraft und Scharfsinn litten durchaus nicht, wenn er ruhig war. Nur im Momente der Erregtheit sprang er selbst mitten im Gespräche plötzlich vom Thema ab[5] und war seiner Umgebung unerträglich, ja zeitweise gefährlich.

---

gliata et piena di afflittione di animo ...' Francesco Vendramin, Prag, 12. August 1596. Wien, Staatsarchiv, Venetian. Depeschen.

[1] Das folgende ärztliche Gutachten verdanke ich gütiger Mittheilung des Herrn Dr. Josef Adolf Hirschl, Assistenten an der Klinik Krafft-Ebing, auf Grund beigebrachten Quellenmaterials.

[2] ‚La Regina, prima di morire, disse al Re che gli era stato detto che il Duca di Lerma l'haveva faturato ...' Theilweise chiffrierter Zettel mit Chiffrenauflösungen, von mir unbekannten Händen, undatiert, wohl nach dem Tode der Königin, also nach dem 30. October 1611, geschrieben. Wiener Staatsarchiv, ‚Spanien, Correspondenz'.

[3] Der Nuntius in Prag, 23. October und 13. November 1600. Amtliche Originaldecifrate im Vatican. Archiv, ‚Borghese III, 52 f.'

[4] Gachard, Jeanne la Folle et S. François de Borja, 299 svv.; derselbe, Jeanne la Folle et Charles-Quint, a. a. O. 724 svv.

[5] ‚Ho inteso che la notte S. M^{tà} dà voci grandi et non quieta et talvolta parla poco à proposito. Tuttavia ognuno lo teme et esso teme ognuno.' — ‚Soleva prima, quando trattava di negotii, star in cervello. Hora talvolta in mezzo al negotio entra in furia, ma con il giuditio che le resta si stringe con heretici, perchè, conoscendo la sua imperfettione et dubitando de' fratelli et ministri cattolici, vol haver questo refugio per ogni caso.' Der Nuntius in Prag am 16. October und 6. November 1600, Originaldecifrate. ‚Nelli lucidi intervalli che ha segna le speditioni che fa, dà delle audienze, ma bisogna che siano brevi, et come tratta cose publiche, per poco tempo, dicono, che sta mirabilmente in cervello. Ma subito come da queste si parte, entra nelli primi furori et si duole sempre che li ministri scacciati l'habbiano trattato di questo modo,

Trotzdem ,lässt sich eine Geistesstörung, die in das übliche Schema der Geistesstörungen eingereiht werden könnte, soweit unsere Kenntnis über das Detail in Betracht kommt, nicht erweisen'.[1]

Mit dem Hasse gegen jeden, der die Vornahme der römischen Königswahl wünschte oder förderte, wuchs seine Liebe zur Macht und seine Furcht vor Entthronung. Schon vor jener Enttäuschung hatte man bemerkt, dass der früher so eifrig katholische Fürst religiösen Uebungen nicht mehr so gewissenhaft wie früher oblag, sie vielmehr gänzlich vernachlässigte. Die häufige Weigerung zu beichten brachte man damals mit seinem geängstigten Gewissen in Zusammenhang.[2] Nach der theilweisen und schliesslich nach der völligen Entthronung — denn die Kaiserwürde ohne Landbesitz war doch ohne Bedeutung — hat er sich von der katholischen Kirche abgewandt. Politische Erwägungen, die Hoffnung auf Rache an seinem Bruder mögen mit eine Rolle gespielt haben. Die Abwendung war aber doch eine innere. Denn jetzt ist es zweifellos: ohne Reue, unbussfertig, hat er vor dem Tode die Beichte zurückgewiesen. Ernstliche Zusprache hatte nichts genützt. Beweise dafür liessen sich im Vaticanischen Archive finden. Zwar sind die betreffenden Nuntiaturberichte verloren,[3] vielleicht unwiederbringlich, aber Antworten des Cardinals Borghese, des Neffen des Papstes Paul V., an den Nuntius in Prag enthüllen das damals ängstlich gehütete Geheimnis, zu dessen Bewahrung gelogen wurde. Eine günstig lautende irrige Nachricht hatte den Papst veranlasst, des Verstorbenen in allen Ehren im Consistorium zu gedenken und die üblichen Exequien zu feiern.

---

nè questo nasce per mio creder da altro se non che, sendosi fondato il principio della melanconia sopra li disgusti sopranarrati, resta la imaginativa di S. M^{tà} lesa dalle imagini.' Pietro Duodo, a. a. O. Vgl. mit allen diesen Angaben das, was Stieve in der Allgem. deutschen Biogr. (1889) XXIX, 493—515 und in seinen ,Verhandlungen über die Nachfolge' 33 f., 45 f., 58, 77, 100 f., 135, 141 f. beibringt. Dies wird noch durch einige Details in den Berichten des Nuntius vom 16. October, 6., 13., 16. und 23. November 1600 und vom 1. November 1604 ergänzt. Originaldecifrate im Vatican. Archiv, ,Borghese III, 52 f.' und ,Borghese III, 68'.

[1] Resumé Dr. Josef Adolf Hirschl's.

[2] Stieve, Verhandlungen über die Nachfolge, 47 f.

[3] Gerade für die letzten Lebensmonate Rudolfs II. fehlen sie im Vatican. Archive.

Zu seiner grössten Ueberraschung erfuhr er dann die Wahrheit authentisch.[1]

Bei den grossen Gegensätzen innerhalb der habsburgischen Familie ist Philipps II. Verhältnis zu seiner Schwester Maria von Interesse.

Nach dem Tode des Gemahls, des Kaisers Maximilian II., sehnte sich seine Witwe Maria darnach, ihren geliebten Bruder wiederzusehen und in der spanischen Heimat, der sie durch Sprache,[2] Frömmigkeit und Jugenderinnerungen so nahe stand, ihre letzten Tage zu verleben. Der Tod ihrer Tochter Anna, der spanischen Königin (siehe oben S. 314 f.), erhöhte diese Sehnsucht: nun wollte sie dem verwitweten Bruder und Schwiegersohn in der Erziehung seiner Kinder beistehen.[3] Gegen den Willen ihres Sohnes, des Kaisers Rudolf, und trotz ihrer grossen Geldnoth, die sie zu neuen Schulden, selbst bei der Republik Venedig, zwang,[4] setzte sie die Reise durch.[5]

---

[1] ‚Sua Beatitudine in dar conto in concistoro della morte haveva sodisfatto alla parte di commendare la memoria di Sua M^{tà} Cesarea nella più honorevole forma che convenisse' . . . ‚Perchè si dà facile credenza à quello che si desidera, fu creduto vero l'avviso che l'Imperatore si fosse in questo ultimo della sua vita confessato, il che si riferì in concistoro, et dopo si celebra[ro]no l'esequie, dove intervenne Nostro Signore col Sacro collegio, et io come protettore di Germania cantai la messa, nella quale diede Sua B^{ne} la benedittione secondo il solito. È poi dispiacciuto l'intendere che veramente Sua M^{tà} non pure non si confessasse, ma non dasse alcun segno di contrittione, perilchè con gl'altri avvisi ch'ella ci dà ci fa molto temere della salute della sua anima. È non dimeno da procurare che si sappia quanto meno è possibile questa finale impenitenza, chè tale pare che si possi chiamare' . . . Rom, 11. Februar 1612. Vatican. Archiv, ‚Nunziature diverse 8', f. 463^{v}, 464^{r}, Copie.

[2] In dieser Sprache verkehrte sie mit ihren Kindern, mit ihren Geschwistern, sogar mit den Päpsten. Vgl. Fiedler, 396; Empfehlungsschreiben von ihrer Hand im Vatican. Archiv.

[3] Khevenhüller, 5. December 1580 (Nürnberg).

[4] Venedig, Staatsarchiv, ‚lettere di Germania, ai capi dei Dieci', 1581.

[5] Die Reise führte über Oberitalien, Genua, Collioure (zwischen diesen beiden Orten war sie 34 Tage auf der Galeere), Perpignan, Gerona, Barcelona und Madrid nach Lissabon. Eigenhändige Briefe der Kaiserin an Rudolf II. aus [Portogruaro?] vom September [?] 1581 [undatiert], ferner vom 13. und 20. December 1581 aus Collioure, vom 19. Januar 1582 aus Barcelona, vom 23. März aus Madrid und vom 7. Mai 1582 aus Lissabon. Wien, Staatsarchiv, ‚Familiencorrespondenz 3 A. b, I'; Khevenhüller, Madrid, 28. März 1582 (Nürnberg).

Wie glücklich waren die Geschwister, als sie am 5. Mai 1582 auf portugiesischem Boden in Almeirim zusammenkamen![1] Für die Kaiserin war dies einer der seit dem Tode ihres Gemahls so seltenen Freudentage,[2] nicht minder für Philipp II.

Wie ihr Vater Karl V. wollte auch sie ihre letzten Tage in Zurückgezogenheit verleben. Zu ihrem Aufenthalte erwählte sie sich den Palast bei Madrid, in dem sie und ihre Schwester Johanna geboren wurden, und den diese am 9. September 1573 verstorbene Kronprinzessin-Witwe von Portugal[3] zu einem Kloster barfüssiger Clarissinnen umgestalten liess, als ihr Wunsch nach Vermählung mit dem spanischen Kronprinzen Don Carlos dessen heftigste Zurückweisung gefunden hatte.[4] Ohne auf fürstliche Hofhaltung ganz zu verzichten[5] und ohne ein Klostergelübde abgelegt zu haben, lebte sie dort bis zum 26. Februar 1603 und ruht in diesem ihrem Geburtshaus, im Tode mit der Schwester vereint.[6]

---

[1] Khevenhüller, 7. Mai 1582 (Nürnberg); Büdinger, Don Carlos, 111; Gachard, Lettres de Philippe II. à ses filles, 16 sv.

[2] ‚È notabil cosa che dopo la morte del marito non ha lasciato mai giorno alcuno o messa o vespro, nè mai è stata vista ridere o rallegrarsi.‘ Venetian. Finalrelation über den Kaiserhof vom Jahre 1579 (siehe oben S. 352 Anm. 5), fol. 632.

[3] Coleccion de docum. inéditos CXI (1895), 313 sg.

[4] ‚Il principe di Spagna [Don Carlos] . . . essendosi lasciato intendere chiaramente che in eternum non piglierà la principessa di Spagna, sua zia [Juana], alla quale molti vogliono che sia venuto la febre quartana per questa causa. Onde Sua Altezza fa hora murare un monasterio chiamato Discalze, nel quale molti dicono che sia per riserrarsi.‘ Odescalco, Specialgesandter des Papstes Pius IV., 27. November 1562. Vatican. Archiv, ‚Varia politicorum 14‘, spätere Copie eines Originaldecifrates. Vgl. Büdinger, Don Carlos, 136 f.

[5] Sie hatte unter anderen einen Obersthofmeister und mehrere Hofmeister in ihrem kleinen Hofstaate. Infolge besonderer päpstlichen Breven durften ihr in diesem Klosterpalast zwölf weltliche adelige Damen ihres Gefolges dienen. Januar 1599 erbat sie die Bewilligung, diejenigen zwölf Damen, ‚che si troveranno alla morte sua in suo servitio, purchè siano di quelle che costumavano entrare con Sua M^{tà} nel detto monastero‘, ‚einige Monate‘ nach ihrem Tode bei ihrer Tochter Margaretha bleiben zu lassen. Nuntiaturbericht vom 10. Januar 1599, Vatican. Archiv, ‚Nunziatura di Spagna 50‘, f. 16.

[6] Ueber dieses Kloster und seine Gründung siehe Montaña, Mas luz, 231, 235; Correspondencia inedita de Guillén de San Clemente, p. IV sq. (mit seltsamen Irrthümern); Albèri (1563, 1565, 1573, 1584), ser. I, V, 74, 121, 366 sg., 426 (‚una casa congiunta con un monasterio‘).

Aber die Kaiserin ward der geliebten[1] spanischen Heimat nicht froh. Seit ihrer Vermählung kämpfte sie mit Schulden. Bei ihrer Herzensgüte[2] kannte sie in der Unterstützung Armer kein Mass.[3] Ebenso war sie gegen ihre Untergebenen, besonders in Geldfragen, zweifellos zu nachsichtig,[4] in diesem Punkte das gerade Gegentheil ihres Bruders.[5] Sie duldete z. B. einen jähzornigen Obersthofmeister, der sie gelegentlich seine üble Laune ungenirt fühlen liess und über die Ausgaben ihrer Hofhaltung keine Rechnung führen wollte.[6] Es war nämlich Juan de Borja y Castro (1533—1606),[7] ein Sohn des heiligen Francisco de Borja, des dritten Jesuitengenerals und vierten Herzogs von Gandía, der während des Lebens und beim Hinscheiden Johanna der Wahnsinnigen insoferne eine grosse Rolle spielte, als es ihm gelang, die Geistesgestörte zu einer kirchlichen Haltung zu vermögen.[8] Marias Sohn Rudolf hatte es übernommen, einen Theil ihrer Schulden, nämlich 200.000 Gulden, gegen gewisse Zugeständnisse zu tilgen. Sie musste nämlich auf ein Leibgedinge und auf den ihr gebürenden Erbantheil an der Apanage des im Jahre 1578 als Johanniterritter in Spanien verstorbenen Erzherzogs Wenzel verzichten.[9] Infolge ihres

---

[1] Coleccion de docum. inéditos CXI, 502.

[2] Khevenhüller, 11. März 1585 (Nürnberg); Barozzi-Berchet, ser. I, I, 163 sg.

[3] Die venetianische Finalrelation vom Jahre 1579, fol. 632.

[4] Coleccion de docum. inéditos CXI, 301 sgg. Fiedler, 394; Albèri, ser. I, V, 366 sg.; Barozzi-Berchet, ser. I, I, 163 sg.; Khevenhüller, 6. Februar und 28. März 1582 (Nürnberg).

[5] Albèri, ser. I, V, 185, 255, 362, 422, 445; Barozzi-Berchet, ser. I, I, 156, 163 sg.

[6] Khevenhüller, 6. Juni 1583, 11. März und 1. Juni 1585 (Nürnberg).

[7] Monum. hist. societatis Jesu, Sanctus Franciscus Borja, Matriti 1894, 642—645; Fiedler, 398. Das zuerst genannte Werk konnte ich auf der Ordensbibliothek in Rom benützen, wofür ich hiemit bestens danke.

[8] Gachard, Jeanne la Folle et Saint François de Borja, a. a. O., 291 sv.; derselbe, Les derniers moments de Jeanne la Folle, 389 svv.

[9] Citiert in einem kaiserlichen Auftrage an ‚die geheimen Rechtsgelehrten und Reichshofräthe' vom 25. October 1586. Wien, Staatsarchiv, ‚Spanien, Correspondenz', fasc. 12. Erzherzog Wenzel erhielt das Ordenskleid im October 1577 und starb 22. September 1578. Khevenhüller, 23. October 1577 und 26. September 1578 (Nürnberg). Im letzteren Schreiben heisst es: ‚Was gedachtes herrn seeligen schwachait gewest, khan ich warlich nit aigentlich schreiben noch wissen' . . . dann er nach eröffnung gar gesundt im Leyb gefunden worden; nachdem Ir Durchleucht aber ver-

Heiratscontractes besass sie als jährliches Einkommen 40.000 Ducaten aus den Einkünften Neapels und 6000 Ducaten aus Sevilla.[1]

In ihrer Bedrängnis ward sie darauf aufmerksam gemacht, dass sie auf das Privatvermögen des ausgestorbenen portugiesischen Königshauses Mitanspruch habe. Der König liess denselben prüfen.[2] Es dauerte lange, bis er ihr endlich eine magere Abfindung bewilligte.[3] Inzwischen war es einmal dahin gekommen, dass die Schwester dem Bruder drohen musste: wenn er sie noch länger warten lasse, müsse sie in seinen Palast nach Aranjuez kommen, damit er ihr zu essen gebe.[4] Bis zu seinem Tode hielt der König die Schwester knapp. Es gehörte zu den ersten Verfügungen des wieder zu freigebigen Königs Philipp III., dass er das Jahreseinkommen der Kaiserin um 10.000 Ducaten erhöhte, ihr 40.000 Ducaten Schulden bezahlte und ihr gestattete, über die Hälfte ihrer neapolitanischen Rente zu testieren.[5]

Es gab noch tiefere Gründe zur Verstimmung zwischen den Geschwistern. Der König hatte nach dem Tode seiner Gemahlin und Nichte Anna gewünscht, bei der Schwächlichkeit seiner Söhne die Thronfolge durch eine neue Heirat zu sichern. Zuerst wünschte er, der zum vierten Male Witwer

---

schiden, ist ziemblich vill pluet durch die Nasen vnnd mundt weckhgeflossen, daher etlich inferieren wellen, mechte ain apostem im haubt gehabt habben.' Dann tadelt er es, dass die Aerzte sich so leicht zum Aderlasse entschlossen.

[1] Die citierte Finalrelation von 1579 f. 632; Khevenhüller, 13. November 1584 (Nürnberg).

[2] Khevenhüller, 12. Januar, 6. und 9. Februar, 30. Mai 1580, 18. Juli 1583 (Wien und Nürnberg).

[3] Die genannten 6000 Ducaten erblich und verkäuflich (als siebenpercentige Jahresrente), in drei aufeinanderfolgenden Jahren je 28.000 Ducaten, jedoch unter gleichzeitiger monatlicher Rückerstattung eines Vorschusses von 20.000 Ducaten (Khevenhüller, 13. November 1584, Nürnberg). Der Kaiserin hätte von der auf drei Millionen Ducaten geschätzten Hinterlassenschaft nach Abzug der Schulden König Sebastians im Betrage von 300.000 Ducaten die Hälfte, also selbst bei zu hoher Schätzung mindestens eine Million gebürt (Khevenhüller, 12. Januar 1580, Nürnberg).

[4] ‚Que, sy no se resolveria presto sobre su particolar, que yria mesmo allá [Aranjuez] á solicitarlo, y para que le diese de comer,' sagte sie ihm beim Abschiede. Khevenhüller, 1. Mai 1584 (Wien).

[5] Khevenhüller, 23. December 1598 (Wien).

geworden war, die siebenundzwanzigjährige Witwe des französischen Königs Karl IX. zu ehelichen. Diese weigerte sich aber auf das Entschiedenste, indem sie erklärte, sie habe ein Gelübde gethan, Witwe zu bleiben. Sogar die Hilfe des Papstes, der sie davon befreien konnte, wurde vergebens angerufen.[1] Sie ist zwar nicht Nonne gewesen, hat aber ein fast klösterliches, der öffentlichen Wohlthätigkeit gewidmetes Leben in dem von ihr gestifteten ‚Königinkloster' in Wien (in der Nähe des heutigen Josefsplatzes) geführt und ist dort Januar 1592 gestorben. Sie erlag einem in der Familie, wie man geglaubt hat, erblichen Herzleiden[2] und den Anstrengungen, die sie zur Tröstung Kranker während einer Epidemie auf sich genommen hatte.[3]

Der König scheint es der Schwester verdacht zu haben, dass sie ihrer Tochter nicht eindringlich genug zugesprochen habe. Das war nun gar nicht der Fall, als er die jüngste Tochter der Schwester, Margaretha (geboren am 26. Januar 1567), heiraten wollte, die mit ihrer Mutter nach Spanien gekommen war. Wenn der König schon durchaus wieder heiraten wolle, gab der kaiserliche Gesandte Khevenhüller zu bedenken, so wäre es doch besser, ihm die Erzherzogin zu bewilligen, damit er nicht eine andere Prinzessin heirate. Aber die Kaiserin erklärte Khevenhüller in wiederholten Gesprächen

---

[1] Khevenhüller, 4. September 1581, 9. Mai, 12. September 1583 (Nürnberg); Albèri, ser. I, V, 363; Fiedler, 393.

[2] ‚Palpitatione di cuore, che è infirmità peculiare di questa serenissima casa.' Der venetianische Gesandte am Kaiserhofe, 21. Januar 1592 (Wien, Staatsarchiv). Nachweislich waren auch irgendwie herzkrank: Kaiser Karls V. Schwester Maria, seine Tochter, die Kaiserin Maria, deren Tochter, die Nonne Margaretha, und besonders Kaiser Maximilian II. Gachard, Retraite I, p. XLVII sq.; Khevenhüller, 21. Mai 1594 (Nürnberg); Nuntiaturberichte aus Madrid vom 26. Februar 1594 und 11. October 1598 im Vatican. Archiv, ‚Borghese III, 23', f. 109, ‚Nunziatura di Spagna 49', f. 313; Turba, Venetian. Depeschen vom Kaiserhofe III, 415 Anm. 1. $593._{219}$; Senfelder, Kaiser Maximilians II. letzte Lebensjahre und Tod, medicinisch-historische Studie (Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterr., 1898, XXXII, 49, 53). Auf diese sehr dankenswerte Arbeit hatte Herr Dr. Karl Schellhass, Staatsarchivar und Secretär am preussischen Institute in Rom, die Güte mich aufmerksam zu machen. Sie ist nicht mit vollständiger Quellenkunde verfasst, obwohl darin neues Material benützt ist.

[3] Die in der vorigen Anmerkung zuerst citierte venetianische Depesche.

darüber, sie habe die Tochter nur in der Absicht nach Spanien gebracht, sie dort Nonne werden zu lassen. Die Erzherzogin tauge nicht für die Ehe. Käme es dennoch dazu, so wäre keiner der beiden Theile zufrieden.[1] Die Kaiserin hatte Recht: die Erzherzogin war verkrüppelt.[2] Anderseits prophezeiten die Aerzte: wenn der kränkliche König, der damals sechsundfünfzig Jahre zählte und ganz ergraut war,[3] noch einmal heirate, so werde er kein Jahr mehr leben.[4] So trat also die Erzherzogin auf besonderen Wunsch der Mutter in das schon genannte Kloster der barfüssigen Clarissinnen als Nonne ein. Die Kaiserin wollte die Beruhigung haben, dass für ihre Tochter, ehe sie selbst starb, gesorgt sei. ‚Wenn ich stürbe,' sagte sie zu Khevenhüller, ‚wie würde es [sonst] Margaretha gehen, besonders unter diesen Leuten?'[5] Khevenhüller besass das volle Vertrauen der Kaiserin und wurde auch von ihr zum Testamentsexecutor bestimmt.[6] Daraus erklärt sich diese merkwürdige Aeusserung.

Zwischen dem König und ihren Söhnen war sie natürliche Vermittlerin. Sie erwirkte ihrem Sohne Mathias, der ihr mit seiner Flucht in die Niederlande und mit seiner Aufführung daselbst so viel Kummer verursacht hatte, im Februar 1587 vom Könige Verzeihung.[7] In der Frage des Heiratsgutes für ihren Sohn Rudolf hatte sie keinen Erfolg. Lange genug hat sie aber auf seinen Wunsch die Heiratsverhandlungen hinausziehen können.[8]

Bei ihrer krankhaften Melancholie, die bei ihr wie bei Rudolf II. häufig mit Uebelbefinden des Magens verbunden

---

[1] Khevenhüller, 6. Februar und 5. März 1582, 31. December 1583 (Nürnberg).

[2] Vgl. oben S. 319 Anm. 4.

[3] Albèri, ser. I, V, 322 (1581).

[4] Khevenhüller, 1. Februar 1584 (Nürnberg).

[5] ‚Si yo moriera, como quedará Margarita, y mas entre esta gente?' Khevenhüller, 1. Februar 1584.

[6] Bericht Khevenhüller's über ihren Tod, gegen Ende Februar 1603 geschrieben, im Familienarchiv.

[7] Khevenhüller, 6. März 1587 (Nürnberg). Mit diesem Schreiben werden dem Kaiser Copien zweier spanischen Briefe gesandt, von denen der eine von der Kaiserin an den König, der andere als Antwort darauf im Februar 1587 geschrieben wurde. Diese beiden undatierten Copien im Wiener Staatsarchiv, ‚Spanien, Hofcorrespondenz'.

[8] Vgl. oben S. 342.

erscheint,[1] empfand sie es doppelt schmerzlich, dass sie über den Abschluss der Heirat ihrer Nichte, der Infantin Katharina, mit dem Herzog von Savoyen nicht früher als andere unterrichtet wurde und auch dann noch geraume Zeit warten musste, bis sie den Inhalt der Ehepacten[2] erfuhr.[3] Aehnliches musste sie erleben, als schon beschlossen war, ihren eigenen Sohn Albrecht mit der Infantin Isabella und den Kronerben Philipp, ihren Enkel und Neffen, mit einer Grazer Erzherzogin zu vermählen.[4] Auch über die Anordnungen des Königs wegen dieser Doppelhochzeit, die erst nach seinem Tode stattfinden konnte, erfuhr sie nichts. Des Königs intime Räthe Moura und Juan de Idiaquez wussten in dieser Familienangelegenheit mehr als seine eigene Schwester. Bitter hat die Kaiserin Khevenhüller gegenüber darüber geklagt.[5]

---

[1] Fiedler, 394; Khevenhüller, 15. August 1584, 11. März 1585, 12., 20., 26. Mai 1590, 26. Februar 1594, 4., 20., 31. Mai, 12. Juni, 5. Juli, 31. August, 24. October, 24., 26. December 1596 (Wien und Nürnberg); Nuntiaturbericht aus Madrid, 20 November 1598. Vatican. Archiv, ‚Nunziatura di Spagna 49', f. 398.

[2] Nach Philipps II. Testament vom 7. März 1594 erhielt die Infantin ausser der Hälfte der Ausstattung ihrer Mutter 500.000 Ducaten Heiratsgut, angelegt in einer neapolitanischen Rente von jährlich 40.000 Ducaten, gegen Verzicht auf alle sonstigen Erbansprüche (Simancas).

[3] Khevenhüller, 22. September 1584 (Wien). Die Nachricht, dass der Kaiser ein Schreiben, das seine Heiratszusage enthalten, zerrissen habe, als er von jener Nachricht überrascht worden sei, erscheint mit Rücksicht auf die oben dargelegte Sachlage, in dieser Form wenigstens, nicht sehr wahrscheinlich. Bezold, Kaiser Rudolf II. und die heilige Liga, 360.

[4] Vgl. oben S. 351 f.

[5] Khevenhüller, 2. Juni 1598 (Wien). Auf die Bemerkung des Kaisers, dass er gar nichts über die Heiraten der königlichen Kinder erfahre, erwiderte Khevenhüller am 23. September 1598: ‚Da Ewer Kay. M^{t} des verleibten Kunigs procediern ain zeit hero gesehen, wur Ihr dises vnd vill anders nit frembdt furkhomen; dan der guet her auff die lösst [zuletzt] so selczam gewösst, das ehr vasst gegen mennigkhlich misstrauen erczaigt, vnd Ewer Kay. M^{t} mögen mier allergenedigst vnd gewiß glauben, das ehr dise Sachen auch vor der Kayserin, wie vasst alle andere, das sy mier offt mit höchster pekhumernus klacht, verporgen, alßo das, was disen heyrat [Albrechts] petrifft, man alle particulariteten ehe von aussen alls von hie vernehmen miessen . . . Der verleibt Kunig, wie Ihr [?] Ewer Kay. M^{t} dan zimblich kundt, ist etwas frembder vnd gar mistrawiger Condition gewösst vnd hat alle Sachen allain mit Mora vnd Idiaques resolvierdt, dardurch's in höchster gehaimb gehalten worden' (Nürnberg).

Man darf behaupten, dass das herzliche Verhältnis zwischen dem König und seiner Schwester schon bald nach ihrer Ankunft in Portugal erkaltete. Es fiel ihrem Sohne Albrecht und Khevenhüller auf, dass sie sich bald nicht mehr so fröhlich wie nach den ersten Tagen ihres Zusammenseins mit dem Könige zeigte.[1] Die Geschwister sprachen einander mit ‚Hoheit' an. So wünschte es die Kaiserin.[2]

Im Jahre 1586 suchte der König Missbräuche im Titelwesen, die besonders in Castilien herrschten, zu beseitigen[3] und durch eine ‚Polizeiordnung', auch ‚pragmatica' genannt, zu bestimmen, was für mündlichen wie schriftlichen Verkehr fortan zu gelten habe. Es hiess darin: Obwohl die Kaiserin-Witwe Infantin von Castilien sei, gebüre ihr nicht die Anrede ‚Alteza' deor schriftlich ‚Señora', sondern ‚Magestad' wie auch dem Kaiser. Ihren anderen Söhnen aber und deren Oheimen, den Erzherzogen, komme dieselbe Anrede wie den Infanten und den Infantinnen der spanischen Königreiche zu, nämlich ‚Alteza'. Dann hiess es, nur die Gesandten, die in der Hofkapelle Sitz hätten, dürfe man mit ‚Señoria' anreden.[4] Die Kaiserin und Khevenhüller machten sogleich Vorstellungen dagegen: sie sprachen dem Könige das Recht ab, die der kaiserlichen Familie und deren Gesandten gebürenden Titel und Anreden zu bestimmen.[5] Die Form war nicht schroff. Auch innerhalb ihres Hofstaates, meinte die Kaiserin, dürfe ihr der König ‚nicht Mass und Ordnung geben'.[6] Der König erklärte verwundert, er habe ja niemand verletzen wollen, gab sogar zu, dass es besser gewesen wäre, alle die genannten Bestimmungen in die Pragmatica nicht aufzunehmen.[7] Später machte

---

[1] Khevenhüller, 7. Mai 1582, 23. October 1583 (Nürnberg).

[2] Khevenhüller, 7. Mai 1582; über die Unzufriedenheit der Kaiserin mit ihrem Bruder vgl. Albèri, ser. I, V, 365 (1584).

[3] So der König gegenüber Khevenhüller. Bericht desselben vom 2. November 1586 (Nürnberg).

[4] Die ‚Pragmatica' im Wiener Staatsarchiv, ‚Spanien, Correspondenz', fasc. 12. Erneuert wurden diese und andere bis in Kragenformen eingehende Polizeiordnungen 1594. Nuntiaturbericht aus Madrid vom 19. Januar 1594. Vatican. Archiv, ‚Borghese III, 23', f. 856 sgg.

[5] Khevenhüller, 2. November 1586.

[6] Khevenhüller, 17. December 1595 (Nürnberg).

[7] Khevenhüller, 2. November 1586 (Nürnberg); 1. April 1587 (Wien).

er jedoch wiederholt geltend, er könne seine eigene Anordnung nicht umstossen.[1]

Die Kaiserin befahl ihrer Auffassung gemäss den Angestellten ihres Hofstaates ‚ernstlich', ihren Obersthofmeister, früher Gesandten am Kaiserhofe, Juan de Borja y Castro, ‚seines fürstlichen Herkommens und seines Amtes halber' wie früher so auch fernerhin mit ‚Señoria' anzureden, obwohl ihm dies nach der ‚Polizeiordnung' des Königs nicht gebürte. Hierauf drangen auf des Königs persönlichen Befehl im December 1595 in den Klosterpalast der Kaiserin Gerichtsbeamte ein, welche deren Dienerschaft in Bezug auf gebrauchte Titel und Anreden eidlich verhörten. Die Kaiserin war darob tief gekränkt. Nun sollte der Kaiser Borja durch einen solchen Titel auszeichnen, dass ihm die verbotene Anrede hätte gegeben werden müssen. In einem eigenhändigen Briefe[2] bat sie den Sohn darum, damit, wie Khevenhüller in ihrem Auftrage an den Kaiser schreibt,[3] ‚nit allain der Khönig, Ihr Brueder, sonnder die gancze Welt' spüre, ‚dass sy an Ewer Kayserlichen Majestät ain solichen Sun habbe vnnd der ain so mechttiger vnnd grosser Potentat seye, der nit allain titl sonnder ordt vnnd stöll, daher solliche genommen vnnd geschöpfft mögen werden, gewen khin'. Für die Gesinnung des Thronfolgers ist es bezeichnend, dass er Borja bald nach seinem Regierungsantritte zum Staatsrathe ernannte.[4]

V. Capitel.

Friede mit Frankreich. Abtretung der Niederlande.

Zu den letzten wichtigsten Regierungsacten Philipps II. gehört der Friede mit Frankreich, der am 2. Mai 1598 unter päpstlicher Vermittlung in Vervins von den Bevollmächtigten des französischen Königs und des Erzherzogs Albrecht im Namen des spanischen Königs unterzeichnet wurde.[5]

---

[1] Khevenhüller, 17. December 1595.

[2] Dieser fehlt uns.

[3] Am 17. December 1595.

[4] Nuntiaturberichte vom 19. und 25. September 1598. ‚Nunziatura di Spagna 49', f. 287 sgg.

[5] Ueber diese Verhandlungen unterrichten: die Actenzusammenstellung bei Gachard, La bibliothèque nationale de Paris (Paris 1836) II, 15—21;

Damit trennte sich Frankreich von England und Holland, seinen Verbündeten, mit denen es in Verträgen vom 24. Mai und vom 31. October 1596 verabredet hatte, dass ohne gegenseitige Zustimmung weder Friede noch Waffenstillstand mit Spanien geschlossen werden solle. Englischen und holländischen Gesandten hatte König Heinrich IV. von Frankreich auf ihren Wunsch am 25. April 1598 versprochen, mit der Friedensratification noch vierzig Tage zu warten, für den Fall, dass ihre Auftraggeber sich den Verhandlungen anschliessen wollten. Diese Frist lief am 4. Juni ab. Holland und England ersuchten, noch einen Monat zu warten. Der französische König aber antwortete, er habe seine Zusage erfüllt; weiteren Aufschub könne er nicht gewähren. Am 6. Juni wurden darum an der belgisch-französischen Grenze bei Amiens die Ratificationen ausgetauscht, am folgenden Tage wurde dort der Friede unter Trommelschlag und Kanonendonner verkündet,[1] endlich am 21. und am 26. Juni sowohl in Paris als in Brüssel feierlich beschworen,[2] aber erst am 9. September 1598 am spanischen Hofe im Escurial und in Madrid feierlich verkündet.[3]

König Philipp II. bekam die zu Spanisch-Burgund gehörige Grafschaft Charolais zurück und behielt die Citadelle von Cambrai, musste aber Ardres, Calais, La Capelle, Le Câtelet und Doullens an der belgisch-französischen Grenze und Blavet, heute Port Louis, in der Bretagne abtreten. Die endgiltige Regelung der savoyisch-französischen Differenzen blieb dem Papste vorbehalten.[4]

Die Beistimmung in Spanien war wegen dieser Abtretungen durchaus keine allgemeine.[5] Kaum war die Nachricht von dem Abschlusse am 19. Mai durch einen Courier über-

---

die amtlichen Decifrate aus Berichten des Minoritengenerals Bonaventura Calatagirone im Vatican. Archive, ‚Borghese III, 62a, 62b'; Coleccion de docum. inéditos XLI, 479, 483.

[1] Calatagirone, Amiens, 9. Juni 1598. Vatican. Archiv, ‚Borghese III, 62b', f. 84v. Er war neben dem päpstlichen Legaten Cardinal Alessandro di Medici um den Frieden bemüht.

[2] Coleccion de docum. inéditos XLI, 479, 483.

[3] Nuntiaturbericht aus Madrid vom 11. September 1598. ‚Nunziatura di Spagna 49', f. 248.

[4] Dumont, Corps diplomatique (Amsterdam et Haag 1728) V, I, 566 sv.

[5] Barozzi-Berchet, ser. I, I, 15, 179.

bracht,[1] so liess König Philipp II. dem Papste seine Freude und Gratulation zu dem Ereignis ausdrücken.[2] Der Nuntius, der an seinem Hofe weilte, nannte es in den letzten Tagen des Königs ein grosses Glück, dass dieser Friede vor dem Tode des Königs geschlossen wurde, weil es nicht an Leuten gefehlt hätte, die den Kronerben zur Fortsetzung des Krieges mit besseren Anordnungen gedrängt hätten. Jetzt aber werde der Prinz den Frieden halten.[3]

Noch eine andere Frage eilte der greise König vor seinem Ableben zu erledigen, nämlich die Uebergabe des gesammten burgundischen Erbes der Habsburger als Afterlehen der spanischen Krone an seine Tochter Isabella Clara Eugenia. In den ersten Maitagen des Jahres 1598 war er so krank, dass er aus Sorge, vom Tode überrascht zu werden, auf die rascheste Ausfertigung der betreffenden Urkunden drang. Tag und Nacht musste daran gearbeitet werden.[4]

Am 6. Mai[5] wurden die in französischer Sprache abgefassten Instrumente der Schenkung des Königs, der Annahme durch seine Tochter und der Ratification durch den Thronfolger feierlich beschworen und von allen Anwesenden unterzeichnet.[6] Der Thronfolger musste hiebei erklären, dass er diesen Act freiwillig und nicht auf Befehl seines Vaters vollziehe.

Diese Schenkung, welche auch alle abgefallenen Niederlande umfasste, nicht aber das Recht der Verleihung des Ordens vom goldenen Vliesse, sollte ohne die Heirat ungiltig sein. Ohne Zustimmung des jeweiligen spanischen Königs darf weder eine

---

[1] Nuntiaturbericht aus Madrid an Cardinal Aldobrandini (damals in Ferrara) vom 25. Mai 1598 (Vatican. Archiv, ‚Nunziatura di Spagna 49‘, f. 125); Khevenhüller, 19. Mai 1598 (Nürnberg).

[2] Der Nuntius am 25. Mai 1598.

[3] Bericht vom 19. August 1598. Vatican. Archiv, ‚Nunziatura di Spagna 49‘, f. 213 v.

[4] Khevenhüller, 19. Mai 1598 (Nürnberg).

[5] Nicht am 30. Mai. Sieh Büdinger, Mittheilungen aus spanischer Gesch., S. 19 Anm. 2 und S. 20. Das Datum des dort S. 20 Anm. 3 citierten Berichtes Khevenhüller's ist der 2., nicht der 21. Juni; die Schrift verleitet sehr zur Verlesung (Wien und Nürnberg).

[6] Im citierten Berichte Khevenhüller's vom 19. Mai 1598, ebenso in der Depesche des Nuntius vom gleichen Tage mit beigelegten, spanisch geschriebenen ‚avisos de Madrid‘ (‚Nunziatura di Spagna 49‘, f. 94, 108). Vgl. Khevenhüller's Bericht vom 30. Mai an Erzherzog Maximilian bei Büdinger, Mittheilungen, 19 Anm. 2.

Schenkung, noch ein Eintausch, noch eine Theilung dieser Gebiete stattfinden, ebensowenig einer der männlichen oder weiblichen Nachkommen Isabellas sich vermählen. Weibliche Descendenten sollen sich mit dem jeweiligen spanischen König oder Thronerben verheiraten. Die Länder fallen an die spanische Krone zurück, wenn Isabella gar keine Nachkommen hat. Auf Handel mit Ost- oder mit Westindien, sowie auf Truppensendungen dahin muss von ihnen allen immer Verzicht geleistet werden. Das Ehepaar und seine Nachkommen sind verpflichtet, in der katholischen Religion zu leben und zu sterben, und müssen dies nach einer bestimmten Eidesformel beschwören. Die Schenkung wird ungiltig im Falle eines ausdrücklich vom Papste erklärten Abfalles vom Glauben. Als Successionsordnung soll gelten: die männlichen Nachkommen haben den Vorzug vor den weiblichen, ebenso die älteren vor den jüngeren. Ausdrücklich wird jedoch bestimmt, dass die Kinder des vor dem Vater verstorbenen ältesten Sohnes, Prinzen wie Prinzessinnen, vor ihren Oheimen und allen anderen männlichen Seitenverwandten im Anspruch vorangehen müssen — ein Grundsatz, dem wir noch bei anderer Gelegenheit begegnen werden.

Das waren die wichtigsten Bedingungen des offenen französischen Schenkungs- und Lehensvertrages.[1]

In einem spanisch abgefassten geheimen Vertrage, dessen Wortlaut bis 1863 unbekannt blieb,[2] meines Wissens aber bis heute nicht entsprechend gewürdigt worden ist, verpflichtete sich damals die Infantin Isabella mit ihrem Bräutigam zu folgenden Bedingungen:

König Philipp II. und die jeweiligen späteren spanischen Könige behalten, so lange sie es im Interesse der Ruhe dieser niederländischen Staaten für passend halten, je nach Zeit und Umständen Antwerpen, Gent und Cambrai, ferner ,andere zwei

---

[1] Dumont, V, I, 573 svv.; im Auszuge bei Cabrera de Córdoba, Felipe Segundo (Ausgabe der spanischen Akademie der Wissenschaften 1876, 1877) IV, 286, dort mit kleinen Abweichungen in der Eidesformel.

[2] Damals mitgetheilt in der Coleccion de docum. inéditos XLII, 222—225; vgl. Gachard, Correspondance de Philippe II. sur les affaires des Pays-Bas II, p. XCIV; Khevenhüller erfuhr nichts davon, der Nuntius nur ungenau die erste geheime Bedingung. Sein Bericht vom 23. Mai 1598 im Vatican. Archiv, ,Borghese I, 774', f. 230.

oder drei Plätze von denjenigen, die erobert oder den [niederländischen] Rebellen wieder abgenommen würden, je nach Gutdünken, ebenso die von Frankreich gewonnenen Plätze, wie ich sie von nun an behalte',[1] sagt Philipp II. wörtlich. Die Commandanten aller dieser Plätze werden sowohl auf König Philipp, seinen Sohn und dessen Nachfolger, als auch auf die Infantin und deren Descendenten vereidigt; ihre Ernennung, die Auswahl der Garnisonen und die Vertheidigungsmassregeln behält sich die spanische Krone vor, die auch die Auslagen dafür bestreitet. Diese waren in den nächsten Jahren trotz des Friedens mit Frankreich sehr gross.[2]

In der zweiten geheimen Bedingung verpflichteten sich die Infantin und der Erzherzog, ihren Nachfolgern in den Niederlanden zu befehlen, dass sie ausser dem Eide, in der römisch-katholischen Religion leben und sterben zu wollen, wie er in der öffentlichen Urkunde stehe, noch schwören: keinem Schismatiker, Häretiker, vom Glauben Abgefallenen und von der römischen Kirche Ausgeschlossenen, noch dessen Anhängern, noch denjenigen, die einem solchen sei es Rath, sei es thatsächliche Unterstützung oder Begünstigung gewähren, auf irgend eine Weise selbst oder durch andere, direct oder indirect, öffentlich oder insgeheim zu rathen, zu helfen oder sie zu begünstigen, ferner andere daran zu hindern, endlich sie nach Vermögen zu verfolgen und zu bekämpfen, bis sie bekehrt würden.

Als dritte geheime Bedingung wird dem künftigen Ehepaar aufgetragen, in seinem Hause und in seinem Dienste niemand zu dulden, der nicht gut katholisch sei.

Durch die heiligsten Bande des Blutes, des Eides und der Religion, ebenso wie durch Waffengewalt sollte also die Verbindung Spaniens mit den Niederlanden für alle Zeiten aufrecht erhalten bleiben.

Zur Gründung einer Dynastie kam es aber wegen der Kinderlosigkeit des Ehepaares nicht, und so kehrten die süd-

---

[1] Auch nicht von Wenzelburger, Geschichte der Niederlande (Gotha 1886) II, der die Textpublication nicht kannte.

[2] Die Ausgaben vom 13. September 1598 bis zum 20. Juni 1609 betrugen ohne die bezahlten Zinsen für die Geldbeschaffung $37^1/_2$ Millionen Ducaten. Coleccion de docum. inéditos XXXVI, 509 sgg.

lichen Niederlande nach dem Tode des Erzherzogs am 13. Juli 1621[1] unter directe spanische Herrschaft zurück.

Man hat geglaubt, der König habe sich zu dieser Schenkung entschlossen, weil er von Erzherzog Albrecht gewusst habe, dass er nie Nachkommen haben könne. Es ist dafür das Zeugnis eines holländischen Gesandten angeführt worden, dem bald nach der Hochzeit des Paares von dem französischen Könige eine Mittheilung über die physische Untauglichkeit des Erzherzogs gemacht wurde; diese Kenntnis soll Heinrich IV. dem Beichtvater des Erzherzogs, Bonaventura Calatagirone, verdankt haben.[2] Anderseits urtheilte ein venetianischer Gesandter über die Infantin schon 1598, dass sie für Nachkommenschaft anscheinend wenig geeignet sei.[3]

Man muss sich denn doch fragen, ob solche Mittheilungen an die Holländer nicht dazu dienten, diese in der Furcht vor Wiederkehr spanischer Nachbarregierung zu erhalten, und ob sie nicht im Interesse Frankreichs im Widerstande gegen Spanien ermuntert werden sollten. Welchen Sinn hätten ferner in dem soeben besprochenen geheimen Vertrage und in dem noch unten zu besprechenden Testamente Philipps II. vom Jahre 1594 die vielen auf die etwaige Nachkommenschaft des fürstlichen Paares bezüglichen Stellen, wenn Philipp II. von der Kinderlosigkeit der Ehe überzeugt gewesen wäre? Freilich kann man einwenden, es sollte ein solches Geheimnis dadurch um so besser gewahrt werden. Man wird indess auch die Worte des zeitgenössischen Cabrera, des Geschichtschreibers Philipps II., beachten müssen, der es als Spitzfindigkeit und Bosheit bezeichnet (sutileza y malicia) zu sagen, der König habe durch geheime Relation seiner Aerzte gewusst, dass die Infantin keine Kinder bekommen könne,[4] und wird Gachard[5] darin beistimmen, dass zur Glaubwürdigkeit noch andere Beweise nöthig seien.

---

[1] Er starb wie Don Carlos, Philipps II. Sohn, in Franziskanerkleidung. Vgl. das Prachtwerk Eryce Putean's: Pompa funebris optimi potentissimi principis Alberti, Pii, Archiducis, Brusellae 1623 (ohne Foliierung).

[2] Forneron, IV, 286.

[3] Albèri, ser. I, V, 491.

[4] Band IV, 285.

[5] Correspondance de Philippe II., II, p. XCII, der die anderen, von mir genannten Argumente nicht beibringt.

Man erkennt aus den Vertragsbestimmungen, wie ernst es dem Könige mit seinem Glaubenseifer war. Wenn er aber in früheren Jahren den Niederlanden gegenüber nicht das geringste Zugeständnis im Punkte der Religion hatte machen, sie eher hatte verlieren wollen, wie er z. B. 1573 dem Kaiser Maximilian II. erklärte,[1] so vertrat er in seinen letzten Lebensjahren nicht mehr diesen exclusiven Standpunkt. Am 16. März 1597 schrieb er nämlich seinem Gesandten in Rom, dem Herzog von Sessa: ,Wenn es für das Leiden (la dolencia) von Holland und Seeland nützlich wäre und mit der Zeit Ausbreitung unseres Glaubens mit sich brächte, im Anfange ein wenig die Augen zuzudrücken (alguna disimulacion), so wäre ich mit demjenigen einverstanden, was der Papst darüber dächte, und mit der Grenze, bis zu welcher zu gehen er gewillt wäre. Gerade ein Jahr später liess er den Papst ersuchen, den Legaten in Vervins, Cardinal Alessandro di Medici, über die Grenze eines solchen Zugeständnisses eventuell zu instruiren.[2] Zugleich wiederholte er die vorjährigen Erklärungen für den Fall eines Beitrittes Englands zum Frieden: der Papst möge dann darauf dringen, dass für die dortigen Katholiken Gewissensfreiheit durchgesetzt werde.[3] Die ablehnende Haltung Englands und Hollands, vielleicht auch Abneigung des Papstes haben derartige Verhandlungen ausgeschlossen.

Wie der König, wollte auch Erzherzog Albrecht mit den abgefallenen Niederlanden zu einem erträglichen Abkommen gelangen. Weil zwischen ihm und seinem Bruder, dem Kaiser, eine grosse Spannung herrschte, wünschte er, dass der Papst den Kaiser veranlasse, die Vermittlung zu übernehmen.[4] Die Antwort, die der Erzherzog vom Papste aus Ferrara erhielt, kam aber fast einer Ablehnung gleich. Sie lautete: die Sache

---

[1] Coleccion de docum. inéditos CXI, 276 sg. in einem Briefe an seinen Gesandten beim Kaiser vom 24. Juni 1573.

[2] Der römischen Curie abschriftlich überreichtes Decifrat vom 6. April 1598 aus dem Briefe des Königs vom 16. März im Vatican. Archiv, ,Borghese III, 74bis, f. 798.

[3] Ebendaselbst.

[4] Ottavio Mirto, Bischof von Tricario, an Cardinal Pietro Aldobrandini, 1. August 1598, im Auszuge bei Gachard, Les archives du Vatican (Bruxelles 1874), 94.

sei von dem Erzherzog noch nicht an ihn gelangt; selbst wenn es geschehe, bedürfe die Verhandlung reiflicher Ueberlegung, weil man, ohne zu wissen, von welchem Nutzen sie für die Religion sein könnte, wohl darauf achten müsse, wie die päpstliche Autorität unter richtigem und schicklichem Vorwande (giusto et honesto pretesto) engagiert werden könne.[1] Ueberdies liessen die Abgefallenen ein Schreiben des Erzherzogs ganz unbeantwortet. Auch ein Versuch indirecter, mündlicher Verhandlung hatte zu nichts geführt.[2]

Wie einst sein Ahne Herzog Karl der Kühne von Burgund, so wünschte auch der ehrgeizige Erzherzog für das Erbe desselben den Titel eines Königreiches. Sowohl mit Philipp II. als mit Philipp III. verhandelte er darüber, jedoch ohne Erfolg. Es erhob sich dabei auch die Schwierigkeit: sollte solche Titelverleihung unter Mitwirkung des Kaisers und des Papstes oder nur durch einen der beiden erfolgen? Nach der Schenkungsurkunde hätte sich die Infantin ‚Fürstin und Herrin der Niederlande‘ (‚princesse et dame desdits Pays-Bas‘) und ‚Herzogin von Burgund‘ und ihr Gemahl ‚Herzog von Burgund‘ nennen sollen. Der Erzherzog wandte jedoch ein, der Herzogstitel für Burgund sei ein leerer Titel; überdies habe Kaiser Karl V. in Crépy 1544 auf ihn verzichtet. Dies war unrichtig.[3] Es sei für den Augenblick besser, die Titel ‚Infantin von Spanien‘ und ‚Erzherzog von Oesterreich‘ und dann die bisher üblichen Titel der einzelnen niederländischen Gebiete zu gebrauchen.[4]

Am 8. Mai, zwei Tage nach der feierlichen Uebergabe der Niederlande an die Infantin, ersuchte der König seine Schwester, die Kaiserin, sich mit der Vollmacht ihres Sohnes bezüglich der Vermählungserklärung in den königlichen Palast von Madrid zu verfügen. Diese Erklärung sowie die Ehepacten wurden in Gegenwart des kaiserlichen Gesandten Khe-

---

[1] Weisung an den Nuntius in Brüssel vom 29. August 1598. Vatican. Archiv, ‚Borghese III, 40‘ (ohne Foliierung).

[2] Meteren, L'histoire des Pays-Bas (La Haye 1618), 434; Wenzelburger, II, 706 f.

[3] Sieh Dumont, IV, II, 284.

[4] Gachard, Correspondance de Philippe II. sur les affaires des Pays-Bas II, p. XCV.

venhüller verlesen, worauf sich die Betheiligten unterzeichneten.[1]

Man wird kaum annehmen dürfen, dass dieser Act nach dem Wunsche der frommen Kaiserin war, wenn man bedenkt, wie sehr sie sich früher für ihren Sohn Rudolf wegen der Niederlande und wegen Mailands als Heiratsgutes bemüht hatte, und dass gerade sie vor erst dreieinhalb Jahren Zeugin der feierlichen Ablegung des Glaubensbekenntnisses ihres Sohnes Albrecht als Erzbischofs von Toledo gewesen war.

Am 12. Mai gab es zur Feier des Ereignisses Tanz und Maskerade im königlichen Schlosse. Es lag in der Natur des ernsten Königs, an der Freude anderer ihm lieben Menschen gerne Antheil zu nehmen. So schwer er auch krank war: er liess sich wie vor einigen Wochen bei der Hochzeit von Moura's Tochter[2] in seinem Bette in die Gallerie tragen, von deren Fenster er dem Feste zusehen konnte: seine Kinder tanzten vor ihm, aber unmaskiert.[3] Trotz seiner Leiden sorgte er auch in seinen letzten Lebenswochen dafür, dass seine Kinder und die Hofdamen sich damals im Escurial am Tanz erfreuen konnten.[4]

Am 30. Mai ward von der Infantin die Vollmacht unterschrieben, womit ihr Bräutigam in ihrem Namen von den Niederlanden Besitz ergreifen sollte.[5] Alle auf die Schenkung und auf die Heirat bezüglichen Urkunden wurden sammt einem Briefe des Königs vom 3. Juni[6] durch einen Secretär abgesandt[7]

---

[1] Khevenhüller, 19. Mai 1698 (Nürnberg). Des Nuntius spanisch geschriebene ‚avisos' von demselben Tage a. a. O.

[2] Der päpstliche Specialgesandte Zacchia an Cardinal Aldobrandini, 6. April 1598. Vatican. Archiv, Armad. 46' tom. 4, f. 222.

[3] Khevenhüller's und des Nuntius schon citierte Berichte vom 19. Mai 1598.

[4] ‚Ihr Majestät habben unglaublich groß gemuet vnd gedult Ihn disem zuestandt erczaigt, auch derwegen die violones, damit die khunigkhlichen Kinder vnd Damas tanczen khindten, hinaus [in den Escurial] zue fordern nit vntterlassen.' Khevenhüller an den Kaiser, 8. August 1598 (Nürnberg).

[5] Dumont, V, I, 581 sv.

[6] Dieser ohne die geheime Beilage bei Gachard, Correspondance de Philippe II, tom. II, p. XCIV.

[7] Durch den Licentiaten Juan de Frias (Secretär des Erzherzogs Albrecht), der die Reise am 5. Juni antrat. Der Nuntius an Cardinal Aldobrandini Madrid, 13. Juni 1598. ‚Nunziatura di Spagna 49', f. 143 sgg.

und kamen am 18. Juni[1] in die Hände des Erzherzogs. Dieser theilte hierauf am 26. Juli den versammelten Generalständen in demselben Saale, wo einst Karl V. feierlich abgedankt hatte, die wichtige Entschliessung des Königs mit.

Erst am Tage nach dem Tode des Königs, am 14. September, natürlich ohne Kenntnis davon, verliess der Erzherzog Brüssel, um die Grazer Erzherzogin Margaretha, die Braut seines künftigen Schwagers, nach Spanien zu geleiten und um dort seine eigene Hochzeit zu feiern. Vorher hatte er die Regierung der Niederlande interimistisch an den Cardinal Andreas von Oesterreich, den Sohn der Philippine Welser und des Erzherzogs Ferdinand, übergeben. Des alten Königs Sehnsucht, die Doppelhochzeit, für die er persönlich verschiedene Anordnungen getroffen hatte, noch zu erleben,[2] war unerfüllt geblieben. Am 15. November 1598 segnete der Papst persönlich in Ferrara die Ehebündnisse,[3] am 18. April 1599 fand die Hochzeit in Valencia statt, wohin Philipp III. seiner Braut entgegengereist war.[4]

In Brüssel sah man das neue Herrscherpaar erst am 5. October 1599. Die Infantin machte einen ausgezeichneten Eindruck; man fand, dass sie weit entfernt von jener spanischen Gravität sei, die man an ihr befürchtet hatte.[5]

Wenn man in den treu gebliebenen Niederlanden über die eingetretene Veränderung erfreut war, so war dies in Spanien im allgemeinen nicht der Fall.[6] Freilich wäre die Freude auf der einen und die Unzufriedenheit auf der anderen Seite geringer gewesen, wenn man den Inhalt des geheimen Vertrages gekannt hätte. Als man in Brüssel erfuhr, dass das Ableben des Königs täglich eintreten könne, wurde in der Umgebung des Erzherzogs die alte Besorgnis wieder rege, die

---

[1] Der Nuntius in Brüssel, 20. Juni 1598. ‚Nunziatura di Fiandra 11'.

[2] Nuntiaturberichte aus Madrid vom 11. und 24. Juni, 30. Juli 1598. ‚Nunziatura di Spagna 49', f. 137 sg., 150, 188.

[3] Der Papst eigenhändig an den Nuntius in Spanien, 22. November 1598. Registercopie im Vatican. Archiv, ‚Borghese II, 472', f. 315. Die Erzherzogin war mit ihrer Mutter am 30. September 1598 von Graz abgereist.

[4] Gachard, Lettres de Philippe II à ses filles, 49 sv.

[5] ‚Molto lontana dalla gravità spagnola, di che non poco si temeva.' Der Nuntius in Brüssel, 10. October 1599. ‚Nunziatura di Fiandra 11'.

[6] Barozzi-Berchet, ser. I, I, 167.

Hochzeit werde am Ende doch nicht stattfinden und alles dadurch rückgängig gemacht werden, weil der neue König die Verfügung des alten widerrufen könnte. Daher rieth man dem Erzherzog, so rasch als möglich durch Frankreich nach Spanien zu reisen, ohne die Erzherzogin aus Graz abzuholen, damit seine Heirat mit der Infantin noch bei Lebzeiten Philipps II. stattfinden könne. Denn ohne diese Heirat blieb die Schenkung ungiltig. Der Erzherzog folgte aber diesem Rathe nicht, weil er mit Recht besorgte, dadurch den Thronerben zu beleidigen.[1] In der That, kaum war der alte König todt, so rieth man Philipp III., womöglich durch ein rechtliches Verfahren der Revision die Verfügung bezüglich der Niederlande zu widerrufen und der Schwester eine andere Mitgift zu geben.[2]

Der junge König gab aber bald seinen Willen zu erkennen. Am Todestage seines Vaters schrieb er dem Erzherzog in spanischer Sprache aus dem Escurial, dass er alle Anordnungen des Verstorbenen bezüglich der Infantin ausführen und dass er deren Angelegenheiten zu den eigenen machen werde.[3] Später liess er aus Wappen und Siegel die Wappen der niederländischen Staaten entfernen,[4] bestätigte in einem Patente vom 1. Februar 1601 die Cession Philipps II. und gestand der Schwester für den Fall, dass sie Witwe würde, die lebenslängliche Regentschaft der Niederlande zu.[5] Sie war die erste, zu der er auf die Meldung vom Tode seines Vaters eilte, nachdem er in der Emporkirche im Escurial gebetet hatte. Als sie damals seiner ansichtig wurde, kniete sie nieder und verlangte seine Hände zum Kusse; er aber wehrte wiederholt ab und hob sie auf, indem er sie umarmte. Aber noch im Jahre 1603

---

[1] Der Nuntius in Brüssel an Cardinal Aldobrandini, 26. September 1598 ‚Nunziatura di Fiandra 11', f. 462.

[2] ‚Non manca chi li persuade che faccia rivedere per giustitia se si può rivocare quello ch'è fatto circa la Fiandra et commuti la dote in altro.' Nuntiaturbericht aus Madrid, 18. September 1598. ‚Nunziatura di Spagna 49', f. 280.

[3] Gachard, Particularités inédites sur les derniers moments de Philippe II. in den Bulletins de l'académie . . . de Belgique, 1848, XV, II, 408.

[4] ‚Hase mandado que en los escudos y sellos del Rey se quiten las armas de los estados de Flandes y solamente queden en ellos las de España, las de Francia, Austria y Borgoña.' ‚Avisos' des Nuntius in Madrid vom 12. October 1598. ‚Nunziatura di Spagna 49', f. 336.

[5] Coleccion de docum. inéditos XLII, 225.

fand es der Admiral von Aragon, Don Francisco de Mendoza, für nöthig, auf die Gefahren aufmerksam zu machen, die eine Zurücknahme der Verfügungen Philipps II. bezüglich der Niederlande zur Folge haben könnte.[1]

VI. Capitel.

Des Königs letzte Tage.

Im Februar und im März 1598 befand sich Philipp II. ‚besser als vor zwei oder drei Jahren' und konnte sogar eine halbe Meile weit auf die Jagd fahren; allerdings benützte er im Felde einen Sessel, ‚den zwei Lakaien zu tragen pflegten'.[2] Am 25. März ward er aufs Krankenlager geworfen. Eine Besserung, die vor Mitte April eintrat und ihm ermöglichte aufzustehen, Audienzen zu geben und Geschäfte zu erledigen, war nur von kurzer Dauer. Am 24. Mai, an einem Sonntage,[3] konnte er die Frohnleichnamsprocession nur vom Bette aus sitzend, halb angekleidet, ansehen; man hatte ihn an ein geschlossenes Fenster des Madrider Schlosses aus dem Krankenzimmer tragen müssen.[4] Er sah damals mehr ‚ainem todten Cörper als ainem lebendigen gleich'.[5] Allmälig wurde er Anfang Juni wieder fieberfrei, konnte aufstehen und in seinem Tragsessel angekleidet sitzen.[6] So ertheilte er ununterbrochen Audienzen, und diejenigen, die ihn sahen, fanden ihn so gut aussehend, dass sie nichts von der überstandenen Krankheit merkten. Er entwickelte seine frühere Arbeitsamkeit.[7] Da-

---

[1] Dessen Gutachten vom 16. September 1603 in Rom, Nationalbibliothek, ‚Mss. Sessoriani 452 (2056)', fol. 529.

[2] Khevenhüller, 24. Februar und 14. März 1598 (Nürnberg und Wien).

[3] Nicht am 28. Mai. Büdinger, Mittheilungen, 20.

[4] Nuntiaturberichte vom 19. und 25. Mai 1598. ‚Nunziatura di Spagna 49', f. 109, 125.

[5] Büdinger, Mittheilungen, 20.

[6] So sah ihn der Neffe des Nuntius in der Abschiedsaudienz am 1. Juni 1598. Der Nuntius schrieb am folgenden Tage: ‚Il Re si veste et leva da letto et sta col polso quasi ridotto al suo stato naturale.' Am 13. Juni berichtete er, dass der König seit Anfang Juni fieberfrei, aber sehr schwach sei. ‚Nunziatura di Spagna 49', f. 135, 143.

[7] Fünf Tage nach einer Audienz zur Vorstellung Decio Carafa's, des neuen Collectors für Portugal, schrieb der Nuntius am 24. Juni: ‚Il Re sta tanto

mals besah er auch acht Schreine (cofres) voller Heiligenreliquien, ‚mehr als fünftausend an Zahl', die ein Augustinermönch viele Jahre hindurch mühevoll in Deutschland gesammelt hatte.[1] Damit sollte im Escurial, seinem Lieblingsbau, das dem heiligen Laurentius geweihte Kloster bereichert werden.

Seine immer grössere Sehnsucht dahin[2] musste erfüllt werden. Warnungen und Proteste der Aerzte nützten nichts. Vom Escurial wollte er später nach dem Parkschlosse von Segovia reisen, dort den Rest des Sommers zu verbringen.[3] Am 30. Juni brach er trotz ‚unglaublicher Hitze' mit ‚etwas Gichtschmerzen an einem Knie',[4] im ganzen aber doch ziemlich wohl,[5] von Madrid auf. Vier Lakaien trugen ihn während dieser siebentägigen Reise in seinem Sessel. Ein riesiger Sonnenschützer wurde immer vorausgetragen. Der drückenden Hitze wegen brach man von den Rastplätzen, einmal sogar nach zweitägiger Reiseunterbrechung, erst um vier oder fünf Uhr nachmittags auf. Mitten auf dem Wege fühlte sich der König unwohl. Die Aerzte riethen, nach Madrid zurückzukehren, aber vergebens. Sie mussten sich fügen, umsomehr, als sich das Befinden des Königs bald wieder besserte. Am

---

bene che sta levato et dà continue audienze, dispaccia negotii . . .' ‚Nunziatura di Spagna 49', f. 149. Tags darauf schrieb Giovambattista Confaloniero (vermuthlich im Gefolge des Nuntius) an den Cardinal Caetano nach Rom über dieselbe Audienz: ‚Il Re sta bene et . . . havea così buona carne che pareva, non havesse havuto male.' ‚Cardinali 1', f. 74, Vatican. Archiv. Am 29. Juni hatte der Nuntius wieder Audienz, um zum Frieden zu gratulieren, und schrieb am 1. Juli: ‚Stava [il Re] il giorno avanti ch'io lo viddi et li parlai assai bene, ma non, quando hebbe audienza monsignor Carafa, et non manca chi affermi che non sta senza febre, et che questo moto [nach dem Escurial] sia per farlo ricadere et mettere in pericolo.' ‚Nunziatura di Spagna 49', f. 160.

[1] Darunter waren fünfzig Köpfe und einige ganze Leiber. Der Nuntius am 13. Juni 1598. ‚Nunziatura di Spagna 49', f. 143.

[2] Khevenhüller, 2. Juni 1598 (Wien).

[3] Die Reise dahin war ursprünglich auf den 17. Juli festgesetzt. Nuntiaturberichte vom 11. und 30. Juli und Khevenhüller vom 11. Juli 1598. ‚Nunziatura di Spagna 49', f. 175, 188, Vatican. Archiv und Nürnberg.

[4] Der citierte Nuntiaturbericht vom 11. Juli 1598.

[5] ‚Des Khunigs sachen habben sy dermaßen wider mennigkliches vnd der Medicos selbs verhoffen gepössserdt, das sy sich an heut, vnangesehen aller vnglaublicher hicz nach dem Escurial erheben.' Khevenhüller, 30. Juni 1598 (Nürnberg).

6. Juli kam man endlich am Reiseziel an.[1] Im Tragsessel besah nun der König jeden einzelnen Raum des Escurial.[2] An den folgenden Tagen war er aber wieder ‚nicht zum besten auf'.[3] Seine letzte schwere Krankheit begann am 22. Juli und dauerte dreiundfünfzig Tage.[4]

Die königlichen Aerzte, die früher, dem Stande ihrer Wissenschaft entsprechend, dem Patienten durch Aderlass und ‚Purgationen' Erleichterung zu verschaffen gesucht hatten, gaben dies während der letzten Krankheit doch auf. Sie waren über die Widerstandskraft seines Organismus erstaunt. Schon einige Jahre vor seinem Tode und jede Woche vor demselben erklärten sie: er lebe nur durch ein Wunder. Alle ihre Prophezeiungen über baldigen Tod strafte der Patient Lügen.[5]

Welcher Art waren seine Leiden? Schon als er zwei- oder dreiundvierzig Jahre alt war, stellten sich bei ihm die ersten Gichtschmerzen an Händen und Füssen ein.[6] Bei seinem Vater begannen sie schon im dreissigsten Lebensjahre.[7] ‚Nicht nur erbliche Disposition, auch übermässige Ernährung waren bei ihm wie bei Kaiser Maximilian II.[8] die Ursachen.' Das erkannten schon seine Aerzte.[9] Seine Kost bestand wie bei seinem Vater,[10] trotz der den beiden, ferner Don Carlos und

---

[1] Nicht am 5. Juli. Des Nuntius ‚avisos' vom 11. Juli (‚Nunziatura di Spagna 49', f. 175v) und Khevenhüller am 6. Juli 1598 (Nürnberg).

[2] Ebendaselbst.

[3] Khevenhüller, 13. Juli. Dass sich ‚des Khunigs Indisposition täglich pösserdt' schrieb er nicht an diesem Tage, sondern am 25. Juli (Wien und Nürnberg). Büdinger, Mittheilungen, 21.

[4] Der Nuntius am 30. Juli, 2. und 8. August 1598 (‚Nunziatura di Spagna 49', f. 188, 198); Khevenhüller, 30. Juli (Wien).

[5] Khevenhüller, 7. August, 18. September 1595, 21. August 1596, 19. April 1597, 12. April, 26. August, 4., 14. September 1598 (Wien und Nürnberg). Der Nuntius an Cardinal Aldobrandini vom 28. und an Cardinal Caetano vom 30. August 1598. ‚Nunziatura di Spagna 49', f. 219; ‚Cardinali 119'.

[6] Finalrelation vom Jahre 1571 bei Albèri, ser. I, V, 183; vgl. ebendas. 257, 276, 363.

[7] Gachard, Retraite, Introduction, 11.

[8] Schwere Diätfehler Maximilians II., Gicht, Sand- und Steinleiden, Nierenkoliken, chronischer Magenkatarrh, erwähnt bei Senfelder, 50 ff.

[9] ‚Ist der Khunig abermalln am Podagra gefallen, khumbt offt vnd vrsachts wie die Doctores vermutten, das Ihr Mt bei habbenden [!] alter zu vil össen.' Khevenhüller, 26. Februar 1594 (Wien).

[10] Siehe oben S. 316 Anm. 5.

dem unmässigen Kaiser Maximilian II. gelegentlich schädlich gewordenen Vorliebe für Obst,[1] doch aus Speisen von grossem Nährwerte, mit Ausnahme der Charfreitage fast nur aus Fleisch.[2] Dass Philipp III. seinem Vater und Grossvater durch dieselbe Unmässigkeit glich, ist schon hervorgehoben worden.[3] Bei Philipps II. schwachsinnigem Sohne Don Carlos ist erwiesen, dass krankhafte Ernährungsexcesse seine Auflösung beschleunigt haben.[4] ‚Dieses „Ueberessen", wie es Khevenhüller nennt, verbunden mit sitzender Lebensweise, geringer körperlicher Bewegung, hat bei dem die Einsamkeit liebenden[5] Könige nicht bloss die schmerzhafte Gicht, sondern auch wiederholte Erkrankungen der Verdauungsorgane[6] und ein Sand- und Steinleiden[7] zur Folge gehabt.'[8] Unabhängig von all dem sind wiederholte katarrhalische Affectionen der Athmungsorgane[9] und zugleich mit dem ersten Auftreten der Gicht schon um

---

[1] Büdinger, Don Carlos, 186; Gachard, Retraite II, p. XXXVII; Turba, Venetian. Depeschen vom Kaiserhofe III, 415 Anm. 1; Albèri, ser. I, V, 256, wo allerdings behauptet wird, dass der König Obst mied; Senfelder, a. a. O., 52.

[2] Albèri, ser. I, V, 62, 183, 257, 276 sg., 322, 363.

[3] Siehe oben S. 316.

[4] Büdinger, Don Carlos, 266 f.

[5] Albèri, ser. I, V, 183, 256, 422, 463.

[6] Albèri, ser. I, V, 276, 322, 363; Beispiele auch in Khevenhüller's Berichten, besonders in denen vom 10. December 1582 und 27. November 1595. Wenn er 2. Februar 1591 berichtete, dass der König über Anrathen der Aerzte das Weintrinken eingestellt habe und abends wenig esse, so war dieses Regime ebenso vorübergehend wie bei Karl V.; das schon citierte Schreiben Khevenhüller's vom 26. Februar 1594 beweist es (Nürnberg).

[7] Ausdrücklich so genannt von Khevenhüller am 26. December 1596 (Wien). Am 30. Juli 1598 meldet der Nuntius das Abgehen eines erbsengrossen Steinchens (‚Nunziatura di Spagna 49', f. 188).

[8] Des Königs ‚dolor di fianco' oder ‚dolor de hijada' in venetianischen Relationen und in ‚avisos' des Nuntius vom 30. Juli a. a. O. dürfte sich daraus erklären. Albèri, ser. I, V, 322, 363. Die Beurtheilung aller dieser Krankheiten verdanke ich der Güte des Herrn Dr. Oskar Reichel, Assistenten an der ersten medicinischen Abtheilung des allgem. Krankenhauses in Wien.

[9] Albèri, ser. I, V, 322; Khevenhüller, 10. December 1582, 2. April 1598 (Nürnberg und Wien). In dem zweiten Bericht heisst es, dass der König seit vier Tagen durch einen Katarrh ohne Fieber im Bett gehalten wurde, gegen Ende, dass sich dieser ‚Ihr Majestät so starckh auf die prusst setzt[e]'.

1570 Kurzathmigkeit[1] bezeugt. ‚Diese ist wohl auf die katarrhalische Lungenaffection zurückzuführen, welche infolge langer Dauer zu einem Lungenemphysem Veranlassung geben konnte.' An ‚Asthma' litten auch Kaiser Karl V. und dessen Schwester Eleonore.[2] Dass Philipp II. ‚hektisch' gewesen sei, wenigstens am Ende seines Lebens, wollten seine Aerzte erkannt haben.[3] ‚Ihr Ausdruck hektisch, in unserem Sinne tuberculös, ist wohl nicht gerechtfertigt, da bei einem gichtkranken Manne eine Tuberculose kaum anzunehmen ist; es dürfte sich bei ihm wohl nur um einen Bronchialkatarrh chronischer Natur gehandelt

---

[1] Albèri, ser. I, V, 183.

[2] Gachard, Retraite, I, 18, II, LXXXVII sq.; Pichot, 79.

[3] Khevenhüller schrieb am 14. September 1598: ‚vmbwillen ehr pey sechs jare eticus whär, ain guett Zeit herumb . . . mer aus mirackhl alls naturlich gelebt' (Nürnberg). Auf Grund der Anschauungen der Aerzte wird das Fieber des Königs auch in den Nuntiaturberichten vom 17. sowie 30. August und vom 11. September 1598 an die Cardinäle Aldobrandini und Caetano hektisch genannt (‚Nunziatura di Spagna 49', f. 212, 248; ‚Cardinali 119'), ebenso von Bruder Antonio Cervera de la Torre, Philipps II. Hofcaplan, in seinem Werke ‚Testimonio auténtico y verdadero de las cosas notables que pasaron en la dichosa muerte del Rey, N. S., don Felipe II' (wieder abgedruckt nach der zweiten Auflage im Anhange von Cabrera's Ausgabe vom Jahre 1876 und 1877, IV. Bd.), p. 298. Dieser Autor, ein Ritter des Ordens von Calatrava, wurde sieben Tage nach dem Tode Philipps II. mit Wissen des Nachfolgers, an den die Widmung aus Valencia vom 10. März 1599 gerichtet ist, von dem Erzbischof von Toledo, Loaisa, einem Zeugen aus der intimsten Umgebung des Verstorbenen, beauftragt, einen Bericht über die letzten 53 Tage desselben zu verfassen und zu diesem Zwecke alle Personen, die bei dem Kranken zu thun hatten, eidlich zu verhören. Sogar mit der Vollmacht zu excommunicieren wurde er ausgestattet. Unter den zwölf von ihm namentlich angeführten Zeugen sind die drei Beichtväter des königlichen Hauses, drei Aerzte und sechs Kammerherren und Kammergehilfen. Das Buch gibt diese Aussagen wörtlich und meist nebeneinander wieder, ohne sie künstlerisch zu verarbeiten. Bloss biblische Citate und moralische Glossen erklärt der Autor hinzugefügt zu haben. Von der ersten, 1599 in Valencia erschienenen Auflage, die sich in Philipps III. Bibliothek befand (Coleccion de docum. inéditos LXVIII, 483 sg.), existiert meines Wissens in Rom auf der Nationalbibliothek und in Wien auf der Universitätsbibliothek nur je ein Exemplar einer Uebersetzung ins Lateinische, die ‚Franciscus Guillimanus' im Auftrage des Erzherzogs Maximilian unter dem Titel ‚De felici excessu Philippi II.' in Freiburg im Breisgau bei Josef Lang 1609 veröffentlichte. Der Text im Anhange bei Cabrera unterdrückt alle erwähnten Zuthaten Cervera's, ebenso die Zeugenliste.

haben.'[1] Doch ist von starkem Husten in den letzten zwei Monaten nie die Rede. Wir werden bald erkennen, dass das Fieber, das von den Aerzten damals mit Vorliebe als hektisches bezeichnet wurde, auf eine ganz andere Weise erklärt werden kann.[2]

Immer seltener konnte er während der letzten zwei Jahre seines Lebens Hände und Füsse gebrauchen. Im September 1597 musste er die Unterzeichnung der Actenstücke seinem Sohne übertragen.[3] Schon im Mai dieses Jahres begann der König durch Geschwüre zu leiden, die ,an den für echte Gicht (Arthritis urica) typischen Stellen der grossen Zehe und der Fingergelenke' auftraten, sich theils von selbst öffneten,[4] theils durch die Aerzte geöffnet werden mussten und nicht mehr dauernd zuheilten, sondern in Intervallen secernierten. Aehnliches wird auch von Kaiser Karl V. aus seinem Todesjahre berichtet.[5] Die Zahl solcher rinnenden Wunden am Zeige- und Mittelfinger der rechten Hand vermehrte sich schliesslich auf sieben.[6] Während des Jahres 1598 wurde der erste ärztliche Eingriff im Mai nothwendig, dieses Mal an der rechten grossen Zehe.[7] Ein viel schmerzhafterer Eingriff musste am Vormittage des 6. August[8] an einem Geschwür ,auf der Innen-

---

[1] Gutachten Dr. Oskar Reichel's, dem ich alle im Folgenden wörtlich citierten diagnostischen Erklärungen verdanke.

[2] Sieh unten S. 383 Anm. 1.

[3] Sieh oben S. 322.

[4] Khevenhüller, 10. und 27. Mai 1597, 24. Februar 1598 (Wien und Nürnberg).

[5] Wenigstens von einer Fingerwunde, die in Intervallen sich öffnete. Pichot, 390 sv.

[6] Cervera de la Torre, a. a. O., 298.

[7] Khevenhüller's und des Nuntius schon citierte Berichte vom 19. Mai 1598. Der Nuntius nennt die Secretion ,humore gypseo', was mit den anderen Krankheitserscheinungen der Gicht übereinstimmt (25. Mai und 24. Juni, ,Nunziatura di Spagna 49', f. 109, 149). Er empfieng über den Zustand des Königs fortlaufende, meist schriftliche Mittheilungen und nennt wiederholt als seine Gewährsmänner: die Beichtväter, die Aerzte oder ,diejenigen, die mit dem König immer zu thun haben', ihn betreuen, schliesslich ,einen, der den König stündlich sieht'. Berichte an die Cardinäle Aldobrandini und an Caetano vom 19. Mai, 17., 28., 30., 31. August, 3., 12. September in ,Nunziatura di Spagna 49', f. 109, 212, 218, 219, 236, 252 und in ,Cardinali 119'.

[8] Nicht aber: ,noch vor Ablauf des Monates Juli'. Büdinger, Mittheilungen, 21.

seite des Knies' vollzogen werden: die Aerzte hatten sich dazu trotz der Gefährlichkeit der Stelle entschlossen, da das Geschwür grosse Schmerzen, starkes Fieber und Schlaflosigkeit verursacht hatte, ohne sich selbst öffnen zu können, und da sie durch das Aufhören der Secretion an Händen und Füssen bedenklich geworden waren.[1] ,Der noch heute im Volke übliche Glaube des „Zurückschlagens von Krankheiten" äussert sich in dem letzten Urtheil.' Die Erleichterung, die man dem Kranken durch die Operation verschaffte, war aber nur vorübergehend, und die Aerzte gaben schon damals die Hoffnung auf, ihm das Leben zu erhalten. Die Stimme ward schwächer, Fieber und Kräfteverfall hielten an, schliesslich stellten sich Beklemmungen (Herzschwäche) ein.[2] Ferner tauchten bald nach der Operation neue Geschwüre auf, nicht nur an der rechten Hand und an einem Ellenbogen,[3] sondern seit dem 20. August ein solches auch ,unterhalb der operirten Stelle', nämlich ,unterhalb der Biegung der Kniekehle'. Als man dann die Operationswunde mit Hilfe des Chirurgen reinigte, fand man, dass schon mehr als die Hälfte des Schenkels rückwärts ,ein Beutel voller Eiter' war, und dass die Bildung neuer Wunden fortschritt.[4] Eine kurze Erleichterung trat ein, als am 2. September das Geschwür nahe der operierten Stelle von selbst aufbrach. Die Aerzte hätten keinen Eingriff mehr gewagt.[5] Vor Ende August hörte die Secretion des wunden Schenkels auf, die Wunden schmerzten dort nicht mehr, ,weil das Fleisch todt war'.[6] Auch bemerkte man, dass die Operationswunde ,eine schlechte Farbe und keine Kraft mehr hatte zu secernieren'.[7]

---

[1] Der Nuntius am 2. und 8. August 1598 (,Nunziatura di Spagna 49', fol. 191, 198, 201); Khevenhüller am 8. August (Nürnberg); Cervera, 298.

[2] Der Nuntius am 28. August und 11. September a. a. O.

[3] Nuntiaturbericht vom 14. August (Original in ,Borghese III, 13', f. 85 der neuen Zählung, Copie in ,Nunziatura di Spagna 49', f. 204) und Khevenhüller's Schreiben von demselben Tage (Nürnberg).

[4] Der Nuntius am 26. August. ,Nunziatura di Spagna 49', f. 215.

[5] Nuntiaturbericht vom 5. September. Ebendas. f. 235, 239. Vom wunden Schenkel wurden am 26. August sieben Unzen Eiter entfernt. Der Nuntius am 27. August. Ebendas. f. 218.

[6] Postscript im Berichte des Nuntius vom 31. August. Ebendas. f. 222.

[7] Der Nuntius am 2. September. Ebendas. f. 234.

‚Alle diese Erscheinungen, wie das Fieber, das für damals auf die verunreinigten Wunden zurückzuführen ist,[1] die zunehmende Schwäche, die immer wieder auftretenden Geschwürsprocesse (Abscesse?) legen nahe, dass die Todeskrankheit des Königs eine Blutvergiftung (Sepsis) gewesen ist, die ihren Ursprung in den gichtischen Geschwüren gehabt hat. Andere „Wunden" sind durch das sogenannte Aufliegen entstanden,[2] welches ebenfalls eine Quelle der Infection bildet.' Denn dreiundfünfzig Tage hindurch konnte der Kranke nur auf dem Rücken liegen.[3] ‚Die Wassersucht, die in den letzten Lebenstagen an den Beinen und an der Bauchhaut[4] auftrat, dürfte eine Folge des zunehmenden Verfalles (Kachexie) gewesen sein. Die Sepsis war auch die Ursache eines schweren Darmkatarrhs in den letzten vierundzwanzig Tagen des Königs'[5] und wurde besonders dadurch gefördert, dass man sehr häufig alle Reinlichkeitsrücksichten für längere Zeit ganz ausser Acht lassen zu müssen glaubte,[6] da der Patient sich selbst nicht bewegen und auch nicht gehoben werden konnte, ohne dass ihm

---

[1] Im Mai wird es Wechselfieber (febre terzana) genannt. In den folgenden Monaten wird es so beschrieben: tägliche, bald stärkere, bald schwächere Anfälle von Hitze und Kälte, verbunden mit Schlafsucht, gelegentlich mit Delirien. ‚Das durch inficierte Wunden veranlasste Fieber kann in seinem Charakter Wechselfieber wohl vortäuschen.'

[2] Cervera, 302.

[3] Cervera, 299, 300, 301 und Yepes' (des Beichtvaters Philipps II.) Relation ebendas. 389. Der Nuntius berichtete am 27. August, dass man den Kranken von einem Bett in ein anderes, danebenstehendes, allerdings in demselben Betttuch, trug. Dass es häufiger geschah, scheint ausgeschlossen gewesen zu sein, wie dies auch Cervera und Yepes angeben. (‚Borghese III, 82ᵃ', f. 158).

[4] Von ‚hidropesía' an den genannten Stellen ist bei Cervera mehrere Male die Rede: 298, 299, 300.

[5] Ueber die besondere Heftigkeit dieses Leidens um den 25. August und am 8. September der Nuntius am 26. August, sowie am 5. und 11. September a. a. O. Darum beichtete der König wieder am 11. September um Mitternacht.

[6] Es wird ganz richtig sein, dass der Leib des Königs, als ihn der Kronprinz am 8. oder 9. September ansehen musste, voller Wunden war. ‚Avisos' des Nuntius vom 30. September als Beilage zu seinem Berichte vom 14. October (‚Nunziatura di Spagna 49', f. 326 und ‚Borghese III, 81ᵇ').

die grössten Schmerzen verursacht worden wären.[1] ‚Trotz aller Parfums wurde die Luft im Krankenzimmer unerträglich.'[2] So wird es begreiflich, dass Uebelwollen und Unwissenheit glauben machen wollten, dass der König an Phthiriasis (Läusesucht) erkrankt war.[3]

Alle diese Leiden ertrug Philipp II. bis zu seinem Tode mit derselben wahrhaft königlichen Würde und mit derselben Geduld und Gottergebenheit,[4] die er bei den Schicksalsschlägen bewiesen hatte, die ihn als Vater, Gatten und Herrscher getroffen hatten. Nur in den letzten Lebenstagen bat er Gott, ihn lieber durch den Tod zu erlösen, als ihn noch weiter so sehr leiden zu lassen.[5] Unerschrocken erwartete er den Tod.[6]

Im August und September 1598 ertheilte er nach und nach bis in die kleinsten Details Anordnungen über Behandlung und Bestattung seines Leichnams.[7] ‚Einen Monat vor seinem Tode' liess er insgeheim zwei Mönche des Escurialklosters Sarg und Leichnam seines Vaters genau besehen: wie dieser wollte er begraben sein.[8] Seine Leiche durfte nicht geöffnet und einbalsamiert werden. Nachdem sie ‚mit gewissen Wässern, die als Balsam dienten', gewaschen worden war,

---

[1] Vgl. die jammervollen Details bei Cervera, 298, 300, 301, nach den Angaben des Arztes García de Oñate.

[2] Der Nuntius am 27. August a. a. O.

[3] Breve compendio y elogio [!] de la vida de el rey Phelipe Segundo ... por Ant. Perez auf der Pariser Nationalbibliothek, citiert bei Mignet, Ant. Perez (Paris 1845), 268 Anm. 1, 269 Anm. 1; Gachard machte darauf aufmerksam, dass diese Schrift unter anderem Namen erschien (Particularités a. a. O., 397). Das an Erfindungen so reiche Buch Palma-Cayet's, Chronologie septénaire 1598—1604 (Paris 1609) begnügt sich doch mit den ‚poux' (p. 25). Bei Lafuente sogar Würmer (gusanos) XIV, 475; Gindely's Mittheilungen auf Grund eines Manuscriptes der Lobkowitzschen Bibliothek in Prag sind wertlos (I, 18).

[4] ‚Unglaublich groß gemuet vnd gedult' und Aehnliches bei Khevenhüller am 8., 14., 29. August und bei dem Nuntius am 26. und 30. August a. a. O.

[5] Der Nuntius am 26. August a. a. O. und Khevenhüller am 11. September (Nürnberg).

[6] ‚È dispostissima alla morte' oder: ‚intrepidezza grande della morte'. Der Nuntius am 14. und 26. August. ‚Nunziatura di Spagna 49', f. 204, 215 und ‚Borghese III, 13', f. 85.

[7] Khevenhüller, 19. August (Nürnberg); Nuntiaturberichte vom 17. und 26. August a. a. O.

[8] Yepes a. a. O., 388; Cervera, 320.

wurde sie seinen Befehlen gemäss nur mit einem weissen Hemde bekleidet. Darüber nähte man ein Bettuch. Auf die Brust legte man dann ein einfaches Holzkreuz von anderthalb Handspannen Länge, das man an einem weissen Bande vom Halse herabhängen liess. Ausserdem gab man ihm in den Sarg einen Rosenkranz aus Aloë, mit dem er viele Jahre gebetet hatte.[1] Die Leiche wurde in einen Bleisarg gebettet, dieser in einen zweiten Sarg (ataud) von ‚unverwüstlichem, schwer entzündlichem' Holze des indischen Nussbaumes gelegt, nachdem die Bestätigung ihrer Identität eingeholt und urkundlich aufgezeichnet worden war.[2] Während der letzten Lebenstage des Königs stand dieser Sarg in der Nähe des Krankenzimmers; jeder, der dort beschäftigt war, konnte ihn sehen.[3]

Alle, die mit ihm während seiner letzten Krankheit zu thun hatten,[4] wurden von den Beweisen seiner Frömmigkeit gerührt. In seinem Testamente sprach er die Ueberzeugung aus, dass der Tod nur der Uebergang zu einem glücklicheren, ewigen Leben sei, und bat schon damals die Mutter Gottes, seinen Schutzengel und mehrere namentlich genannte Heilige, ihm in der Sterbestunde beizustehen. In grösster Demuth nannte er sich damals den grössten unter den Sündern.[5]

Zu denjenigen, die seine Frömmigkeit am besten kannten, gehörte sein Gewissensrath, Bruder Diego de Yepes, ein Mitglied des von Philipps II. Vater begünstigten Hieronymitenordens. Man denke nur an San Yuste! Fünf Jahre lang

---

[1] Perez de Herrera 374, sieh unten S. 386 Anm. 3.

[2] Yepes, 388; Cervera, 320 und der Nuntius am 5. und 14. September. ‚Nunziatura di Spagna 49', f. 237, 263. Das Holz des Sarges wird beim Nuntius genannt: ‚madera de gamesí que por otro nombre la llaman nangelina [!] [bei Cervera richtig: angelina], que es madera incorruptible.' ‚Avisos' vom 30. September als Beilage zum Berichte vom 14. October. ‚Nunziatura di Spagna 49', f. 329. Dieses Holz war als Ueberrest eines Schiffes zwanzig Jahre an dem Hafen von Lissabon gelegen und stammte aus dem portugiesischen Indien. Daraus waren auch zwei Kreuze für die Escurialkirche verfertigt worden.

[3] ‚La cassa dove ha da esser posto il suo cadavero, che chiamano ataud, la tengono à canto la camera di Sua M^{tà} à vista d'ogn'uno.' Der Nuntius im zweiten Briefe am 12. September. ‚Nunziatura di Spagna 49', f. 250 (Original).

[4] Vgl. die schon erwähnte Zeugenliste bei Cervera nach der lateinischen Uebersetzung p. II, oder bei Montaña, 6.

[5] Simancas.

diente Yepes dem Könige als Beichtvater. Für das hohe Vertrauen des Königs zu ihm spricht eine Testamentsclausel vom 24. August 1597, worin der König diesen seinen Beichtvater im Verein mit Christobal de Moura und Juan de Idiaquez bevollmächtigt, näher bezeichnete und zur Verbrennung bestimmte Papiere zusammenzusuchen.[1] Philipp III. zeichnete ihn durch die Verleihung des Bisthums Taragona aus.[2] Yepes' Relation[3] über die letzten Lebenstage Philipps II. war bisher nur in der für die Oeffentlichkeit bestimmten Form bekannt, in der sie vielleicht schon 1599 erschien, blieb aber auch so unbeachtet,[4] wohl nur wegen der Seltenheit der Exemplare. Die Relation ist an den König als Auftraggeber gerichtet.[5] Im Eingange heisst es, dass der Autor den Befehl, ‚die Einzelheiten, die sich in diesen letzten Tagen beim berühmten und beispielgebenden Tode des Königs zutrugen, als Augenzeuge zu schreiben', erfüllen und Einiges zum Ruhme Gottes, zum Troste des jungen Königs und aller Katholiken, sowie zur Verwirrung der Häretiker erzählen werde. Gerade diese letzte Bemerkung scheint wenig geeignet, dem unparteiischen Beurtheiler unbedingtes Vertrauen einzuflössen. Dieser Zweifel schwindet aber, wenn man den Text der ersten Redaction und Näheres

---

[1] In Lafuente's Geschichte von Spanien, Quartausgabe, Barcelona 1883, III, 65 Anm. (Octavausgabe, Madrid 1854, XIII, 340 Anm.); Büdinger, Don Carlos, 172 f.

[2] Cardinal Aldobrandini an den Nuntius, 25. October 1599. ‚Borghese II, 472', f. 357.

[3] Ein Neudruck in Christoval Perez' de Herrera (‚medico de Su Magestad [Philipps III.] y del reino') ‚Elogio' auf Philipps II. Tugenden und Tod und auf Philipps III. Regierung (Valladolid 1604): in der Ausgabe Cabrera's vom Jahre 1578, Apéndice, IV, 384—390. Sonst ist mir nur eine italienische Uebersetzung, die im Jahre 1607 in Mailand erschien, bekannt. Sie befindet sich in der Biblioteca Angelica in Rom und führt den Titel: ‚Breve relatione della christianissima et esemplar morte ... di Filippo II. ... di Don Diego di Yepes, dell' ordine di S. Girolamo, ... et un compendio delle cose più memorabili della sua vita, composto da Diego Ruiz de Ledesma di Madrid, creato di S. M^{tà} nel suo castello di Milano.' Dieser hielt sich 1598 in Madrid auf; sein eigenes Werk ist für uns wertlos. Nicolaus Antonius, Bibliotheca Hispana nova, Matriti MDCCLXXXIII, kennt keinen selbständigen Druck (I, 324). Einen solchen lässt der Ausdruck ‚opuscolos' bei Lafuente, XIV, 474 vermuthen.

[4] Ich finde sie auch nicht bei Montaña citiert.

[5] Apéndice zu Cabrera, 384 sq.

über seine Entstehung kennen lernt. Aus den bisher unbekannt gewesenen Berichten des damaligen Nuntius am spanischen Hofe, Camillo Caetano, Patriarchen von Alexandrien, an den Neffen des Papstes Clemens VIII., Cardinal Pietro Aldobrandini, ergibt sich, dass der Nuntius schon zwei Tage vor dem Tode des Königs versprach, eine ausführliche und authentische Darstellung über jenes erbauende Verhalten des Königs während der Todeskrankheit selbst zu schreiben, um damit den Papst zu erfreuen, dass er aber diese Absicht nicht ausführte, als er erfuhr, dass Yepes sich dieser Aufgabe unterziehen werde. Schon vor Ende September war diese Arbeit fertig, er empfieng sie von dem Verfasser selbst, so dass er den spanischen Originaltext am 13. October 1598 — eine Verspätung, für die er sich entschuldigt — an den Cardinal-Staatssecretär übersenden konnte. Bei dieser Gelegenheit bezeichnet er sie als würdig, von Seiner Heiligkeit gelesen zu werden, weil sie vollkommen wahr sei (verissima), und weil, wie er sich ausdrückt, ‚dadurch das heilige Ende eines Königs bekannt wird, dem man nicht das Lob streitig machen kann, dass er in unseren Zeiten der eifrigste Verfolger der Häretiker gewesen ist, die möglicherweise Falsches und Boshaftes über seine letzte Krankheit verbreiten werden. Ich habe mich über viele Einzelheiten der Relation,‘ sagt er ferner, ‚vergewissert und gefunden, dass sie vollkommen wahr sind (verissimi)‘. Der Nuntius glaubte, die spanische Regierung werde den Herzog von Sessa, ihren Gesandten in Rom, beauftragen, diese Relation dem Papste zu überreichen. Ob es geschehen ist, wissen wir nicht.[1] Diese ursprüngliche Redaction in spanischer Sprache liess sich im vaticanischen Archive finden[2] und

[1] Berichte vom 11., 25. und 30. September, sowie vom 11. und 14. October 1598. In dem zuletzt genannten wird eine Copie des Testamentes des Königs und der Relation als Beilage erwähnt. Beide fehlen aber gegenwärtig an diesem Orte. ‚Nunziatura di Spagna 49‘, f. 248, 392 (auch ‚Borghese I, 774‘, f. 491), 298, 313, 325.

[2] In ‚Borghese III, 82‘, f. 151—160. Dieser Fascikel enthält nur Originalien, unter anderem Empfehlungsschreiben der Majestäten in Spanien an Päpste und Cardinäle. Die ‚Relatione di quanto è passato nella morte del Re‘, wie die Aufschrift lautet, undatiert, ohne Namen des Autors, ist nur an der gleichzeitigen Schrift und an Faltungsstellen als die bei den citierten Originalbriefen heute vermisste Beilage zu erkennen.

zeigt unbedeutende, meist nur stilistische Abweichungen vom Drucke.[1]

Es war ‚in den ersten Augusttagen', dass der König auf die Frage, ob seine Krankheit tödlich sei, von Yepes die Wahrheit erfuhr. Nun begann er eifrig auf sein Seelenheil bedacht zu sein und verlangte sogleich eine Generalbeichte; sie dauerte drei Tage. So oft der Beichtvater zu ihm kam, und dies war häufig der Fall, beichtete er, ‚sogar wenige Stunden vor seinem Tode'.[2] Viermal empfieng er die Communion, das erste Mal vor der Operation,[3] das letzte Mal am 8. September. Auch am Tage vor dem Tode wünschte er sie noch einmal zu empfangen: man konnte sie ihm aber nicht reichen aus Besorgnis, dass die Hostie entweiht würde, weil er sie nicht mehr schlucken könne.[4] Während der Operation musste ihm Yepes, hinter dem Bette kniend, das Leiden Christi nach Matthäus vorlesen und besonders die Worte: ‚Vater, nicht mein, sondern dein Wille geschehe!' laut wiederholen. Er liess sich von nun an häufig verschiedene Reliquien von Heiligen in sein Zimmer bringen, darunter auch eine des heiligen Albanus, die ihm der Papst vor einigen Jahren mit besonderen Indulgenzen gesandt hatte, und die des heiligen Ildefonso aus Toledo.[5]

---

[1] Ausser denjenigen, welche in den folgenden Citaten ersichtlich gemacht sind, brauchen hier nur folgende hervorgehoben zu werden: Der mit ‚Dos dias ántes que muriese me dió un papel' eingeleitete Absatz (Apéndice zu Cabrera, 389) steht im Manuscripte (f. 157[v]) vor den Aufträgen an die zwei Mönche (‚Un mes ántes que muriese, mandó á dos frailes,' p. 388). Ferner heisst es im letzten gedruckten Satze: ‚hallandose presente V. M.' (p. 390), in der Handschrift aber: ‚hallandose presente su hijo, Don Phelipe, Rey y señor nuestro.'

[2] Yepes, 385, im Manuscript f. 151[v]. Der Nuntius bestätigt indirect diese Beichten, indem er je eine solche für den 8. September mitternachts und den 9. September abends berichtet. Depesche vom 11. September. ‚Nunziatura di Spagna 49', f. 248.

[3] Nuntiaturbericht vom 8. August a. a. O., f. 201.

[4] ‚Que por el peligro que podia suceder [nur in der Handschrift folgt: de menos reverencia del sacramento, por] que se temia, que no podria tragar [Hs.: pasar] la forma . . . le entretuve, con dezir que lo consultaria con sus médicos [Hs. folgt: de cámara]; quedó [Hs.: todo el dia estuvo] con esta pena y con esta ánsia murió. Yepes, 385.

[5] Yepes, 387; Nuntiaturberichte aus dem Escurial und aus Madrid vom 14. August und 3. September 1598. ‚Nunziatura di Spagna 49', f. 204, 235 und ‚Borghese III, 13', f. 85.

Am 16. August abends liess der König unversehens den Nuntius kommen und bat ihn um den päpstlichen Segen. Zwei Tage vorher hatte der Nuntius nach seiner Ankunft im Escurial erfahren, dass der König noch nicht alle Lebenshoffnung aufgegeben habe.[1] Was sich an jenem Abende seinen Augen darbot, machte ihn erstaunen. Zwar lag der König unbeweglich auf dem Krankenlager, aber mit der heitersten Miene von der Welt und mit grosser Fassung. Der Gerufene benützte die Gelegenheit, dem Könige auch wegen der seit langem strittigen geistlichen Jurisdiction ins Gewissen zu reden: er möge den festen Vorsatz fassen, sie zu ordnen und dies auch dem Prinzen für den Fall seines Todes auftragen, damit der Kirche gegeben werde, was ihr gehöre. ‚Mit lächelnder Miene' erwiderte der König, er danke Gott für die vielen Wohlthaten und ergebe sich in seinen Willen. Er harre des apostolischen Segens mit grosser Sehnsucht. Was die geistliche Jurisdiction anbelange, so werde er seinem Sohne die entsprechenden Aufträge geben, damit er diese Frage in Ordnung bringe. Immer sei es seine Absicht gewesen, Papst und apostolischem Stuhl Verehrung, Rücksicht und Gehorsam zu bezeigen. Dasselbe werde auch der Prinz thun; er selbst werde es ihm ans Herz legen. Die weiteren Worte des Kranken wurden wegen der Schwäche der Stimme immer unverständlicher. Es hatte ihm Anstrengung gekostet zu sprechen. Schliesslich ertheilte ihm der Nuntius den Segen.[2] Der Papst billigte dies am Tage vor dem Tode des Königs.[3]

‚Mehr um seine Sehnsucht zu befriedigen, als weil es dringend nöthig gewesen wäre,' reichte man ihm am 1. September 9 Uhr abends die letzte Oelung.[4] Weil er eine solche nie früher gesehen hatte, liess er sich zuerst auf das Eingehendste darüber unterrichten[5] und wünschte, dass auch

[1] ‚Sua Maestà non tiene ancora persa affatto la speranza de vivere, ma li medici l'hanno pochissima.' Nuntiaturbericht vom 14. August a. a. O.

[2] Dessen Bericht vom 17. August in ‚Borghese III, 90', f. 90 der älteren Zählung und in ‚Nunziatura di Spagna 49', f. 211 sg. Einiges über diese Audienz nach den Angaben des Secretärs des Nuntius bei Cervera, 315 und nach den Mittheilungen des Nuntius selbst bei Perez de Herrera, 377.

[3] Cervera, 315; Perez de Herrera, 377.

[4] Der Nuntius am 3. und 5. September 1598. ‚Nunziatura di Spagna 49', f. 235, 237.

[5] Yepes, 387 sg.; Cervera, 317.

seine beiden Kinder bei der Darreichung durch Loaisa, den neuen Erzbischof von Toledo, den der Nuntius am 16. August im Escurial geweiht hatte, anwesend seien.[1] ‚Während die meisten Anwesenden sammt dem Kronprinzen weinten,' bewahrte der König seine Ruhe und zeigte erbauende Gottergebenheit.[2] ‚Die Ceremonie dauerte drei Viertelstunden. Darauf blieb der König mit dem Prinzen fast eine Stunde allein.'[3]

Wir werden wohl nie alles erfahren, was in dieser Nacht zwischen Vater und Sohn gesprochen wurde, und müssen uns mit dem Wenigen begnügen, was Philipp III. dem Gewissensrathe seines Vaters darüber persönlich mitzutheilen für gut gefunden hat. Diesen Mittheilungen zufolge sagte der König zu seinem Sohne: ‚Ich wünschte Euere Anwesenheit bei diesem Acte, damit Ihr sehet, wie alles auf Erden endet.' Ferner legte er ihm die Religion, die Vertheidigung des Glaubens und die Pflege der Gerechtigkeit ans Herz und ermahnte ihn, so zu leben und zu regieren, dass er ein gutes Gewissen habe, wenn er an demselben Punkte angelangt sei.[4] Das war also etwa der Inhalt der väterlichen Ermahnungen. Derselbe Beicht-

---

[1] Nuntiaturbericht vom 3. September a. a. O.; Yepes, 387 (nach der italienischen Uebersetzung auch die Infantin); Cervera, 377.

[2] Der citierte Nuntiaturbericht vom 3. September.

[3] ‚Durò la ceremonia tre quarti d'hora, doppo la quale il Re stette solo col principe quasi un hora.' Ebendas.

[4] ‚Salidos todos, se quedó á solas con su hijo y le dixó [nur im Manuscript: como el mismo lo ha referido]: „He querido que os halleis presente á este acto, para que veays en qué pára el mundo y las monarchías." Encargóle mucho [im Drucke noch: á Vuestra Majestad] que mirase [im Drucke noch: con grandes véras] per la religion y defensa de la santa fe y por la guarda de la justicia, y que procurase vivir y gobernar de manera que, cuando llegase á aquel punto, se hallase con seguridad de [nur im Drucke: su] conciencia.' Yepes, 387 sg., im Manuscripte fol. 155^{v}, 156^{r}. Cervera, fast mit denselben Worten, 317; nur heisst es dort statt: ‚el mundo y las monarchías' einfach: ‚todo'. Eine ähnliche zweite Ermahnung wurde von Lafuente [XIV, 478] irrig auf den 11. September verlegt, weswegen behauptet wurde, dass sie grundlos sei. Büdinger, Mittheilungen, 23 Anm. 3. Der ungenannte Verfasser spanisch geschriebener ‚Avisos', die der Nuntius am 5. September absandte, behauptet: ‚Dixó al principe que avia querido se hallasse presente á verle pedir y recivir aquel sacramento, para que, quando llegasse á [a]quel estado, supiesse como lo avia de pedir y recivir como hijo obediente de la yglesia, y con esto se enterneció Su Alteza y se retiró secretamente, aunque avia venido publico.' ‚Nunziatura di Spagna 49', f. 237^{v}, 238^{r}.

vater theilte aber dem königlichen Capellan, Pater Cervera de la Torre, der von dem Erzbischof von Toledo zur Vernehmung solcher Zeugen eigens bevollmächtigt war,[1] unter Eid mit, dass der König derlei Ermahnungen dem Prinzen nicht nur mündlich gab, sondern solche ‚für die politische Regierung' ihm auch schriftlich von eigener Hand hinterliess, und dass sie der Prinz thatsächlich erhielt.[2] Ob dies damals oder später geschah, erfahren wir jedoch nicht von ihm. An diesem Abende hatte der König vermuthlich vor der Unterredung mit dem Thronfolger auch an seine Tochter eine Ermahnung gerichtet. Da es Gott, sprach er, gefallen habe, seinen Wunsch, sie vor seinem Tode vermählt zu sehen, nicht zu erfüllen, so bitte er sie, sich wie bisher zu betragen. Sie möge trachten, den Glauben in den Niederlanden zu stärken. Denn dies sei seine Hauptabsicht bei der Uebergabe gewesen, da er gehofft habe, dass sie es thun werde, wie er es ihr nunmehr wieder ans Herz lege. Das möge sie auch ihrem Vetter und Bräutigam sagen und ihn in des Königs Namen darum bitten. ‚Dies waren die letzten Worte, die er zu ihr sprach.'[3] Sie stimmen mit den sonst bekannten Absichten des Königs bei der Uebergabe der Niederlande überein, und ihre Ueberlieferung geht auf eine Mittheilung der Infantin selbst zurück.[4]

In den folgenden Septembertagen konnte er sich nicht satt hören an Erbauungslectüre ‚und wurde nicht müde', sich

---

[1] Vgl. oben S. 380 Anm. 3.

[2] ‚Descubrió Su Majestad en esta ocasion otro género de prudencia exemplar y cristiana, y fue que, despues de le haber advertido lo que está dicho de palabra, le instruyó especialmente de lo que debia saber para el gobierno político destos reinos, y esto lo escribió el dicho señor de su mano, y el confesor de Su Majestad, que Dios tiene, ha declarado que está en su poder.' Montaña erwähnt davon nichts (p. 71). Bisher war immer nur von einer mündlichen Ermahnung an den Nachfolger die Rede.

[3] Cervera, 320.

[4] Ueber seine Quelle sagt Cervera, 319: ‚Y porque en otro capítulo de atras hemos dicho lo que el príncipe . . . pasó á solas con Su Majestad y cómo le instruyó en lo que debia saber para el gobierno destos reinos, y de la señora infanta no hemos hecho mencion alguna de cómo se despidió de su padre, se pone aquí á la letra lo que doña Juana Jacincurt, su camarera mayor [früher Hofdame ihrer Mutter Elisabeth-Isabella], á instancia y suplicacion mia, me envió por escrito, lo qual dice haber oido á la dicha señora, habiéndoselo de propósito preguntado.' . . .

mit geistlichen Dingen zu beschäftigen.[1] Er liess sich auch die Ermahnung des sterbenden heiligen Ludwig an seinen Sohn vorlesen und fand sie so gut, dass er ‚zwei Tage vor seinem Tode‘ seinem Beichtvater Yepes eine Abschrift davon auf einem Blatt Papier übergab und ihm auftrug, sie nach seinem Hinscheiden dem Kronprinzen vorzulesen. Er fügte hinzu, sein Sohn sei schon ermahnt worden, dies selbst zu verlangen. Wirklich that es Philipp III. am Tage der Leichenfeierlichkeiten im Escurial, nämlich am 14. September.[2]

Am 8. oder 9. September[3] verlangte Philipp II. von Juan Ruiz de Velasco, der ihm ‚24 Jahre lang in der Kammer‘ und dann der Königin Margaretha, Philipps III. Gemahlin, als Secretär diente,[4] ein kleines Crucifix und eine Kerze mit dem Bildchen der Madonna von Montserrat. Diese beiden Gegenstände hatten sein Vater und seine Mutter sterbend in Händen gehalten. Sie lagen, in einer Schachtel verwahrt, in dem Fache eines Schriftenkästchens,[5] das der König auf der Reise mit sich führte, wo sie ihm der König nach schwerer Krankheit schon im November[6] des Jahres 1592 in Logroño mit dem Auftrage gezeigt hatte, sich den Ort ihrer Aufbewahrung zu merken. Velasco musste diese Gegenstände aus dem Kästchen nehmen und das Crucifix am Krankenbett für den König sichtbar aufhängen. Dann befahl ihm dieser, das Kreuz nach seinem Ableben in das Kästchen zurückzugeben und aufzubewahren, damit sich auch der Prinz einst beider Gegenstände bedienen könne. Der Kronprinz war Zeuge des Befehles. Beim

---

[1] Cervera, 318.

[2] ‚Dicono che ha voluto che si leggano li ricordi che lasciò San Luigi di Francia.‘ Nuntiaturbericht vom 3. September a. a. O. Ausführlicher Yepes, 389, und, wohl auf Grund seiner Mittheilungen, Cervera, 317. Die Sache wurde bisher bezweifelt. Büdinger, Mittheilungen, 23 Anm. 3.

[3] ‚Cuatro ó cinco dias ántes de su fin y muerte.‘ Cervera, 321.

[4] Ebendas. 303 sg., 311 sg., 321; Perez de Herrera, 380.

[5] Nicht im Sarge Kaiser Karls V. Büdinger, Mittheilungen. 24. ‚Le hizo abrir un caxon de un escritorio de los que llevaba consigo, y le mostró un crucifixo pequeño que estaba dentro de una caxa.‘ . . . Cervera, 321; weniger ausführlich Yepes, 388; dass auch die Kaiserin es in der Sterbestunde benützt habe, sagt eine Notiz im Inventar des Nachlasses Karls V. bei Gachard, Retraite II, p. VIII.

[6] Cabrera, III, 601.

Oeffnen des Faches hatte Velasco dort auch zwei Geisseln[1] bemerkt. Eine davon war stark abgenützt. Nicht er habe sie gebraucht, erklärte der König, sondern sein Vater, dem beide gehört hätten.[2] Es ist also wohl nicht mehr daran zu zweifeln, dass Kaiser Karl V. wenigstens in der letzten Zeit seines Lebens sich selbst geisselte.[3] Es war vermuthlich damals, dass der König den Kronprinzen rufen und ihm seine wundenbedeckte Brust zeigen liess, wobei er zu ihm sprach: ‚Seht, womit wir grossen Könige und Fürsten auf Erden enden! Was Ihr gesehen habt, möge Euch als Beispiel dienen! Lasst es Euch angelegen sein, Gott für mich zu bitten!' Weinend soll sich der Prinz entfernt haben.[4]

---

[1] Dieselben sind thatsächlich im Inventar des Nachlasses Karls V. angeführt. Pichot, 389; Gachard, Retraite II, p. VIII.

[2] ‚Diciendole . . . que la una estaba muy usado, respondió que no la habia él usado, sino su padre, cuyas eran.' Cervera, 321. Der Bericht bei Gachard, Particularités, 410, behauptet, der König habe wegen Blutspuren an einer der Geisseln auch gesagt: ‚Das ist Blut von meinem Blute' (mit Rücksicht auf die Abstammung). Ferner wird dort erzählt, dass er aus demselben Kästchen zuerst der Infantin Isabella einen kostbaren Edelstein, der ihrer Mutter, der französischen Elisabeth-Isabella, gehört habe, dem Prinzen aber ein Schriftstück über die künftige Regierung reichen liess und diesen wegen des Edelsteines fragte, ob ihm die Verfügung recht sei. Als ob eine solche Frage Sinn gehabt hätte oder nöthig gewesen wäre! Was von dem Geschmeide ihrer Mutter bei der Ausstattung der Infantin Katharina nicht nach Savoyen gekommen war, gehörte Isabella schon kraft der Ehepacten ihrer Mutter und kraft einer bezüglichen testamentarischen Verfügung des Königs vom Jahre 1594. Der erfinderische Autor lässt den König damals auch durch Ruiz de Velasco ein Schriftstück zur Verlesung bringen, das unter dem Kopfkissen des Kranken gelegen hätte, und worin von Thronentsagung des Königs, ferner von vierzigjähriger [!] Regierung, von dreiundsiebzig [!] Lebensjahren desselben und ebenso irrig von dem Wunsche nach Einbalsamierung und Bestattung im Königskleide gesprochen wird. Palma-Cayet, Chronologie septénaire, 25 svv., erzählt ähnliche Irrthümer. Nach der schon citierten (vgl. oben S. 384 Anm. 3) Biographie Philipps II. bei Mignet, 269, hätte der König bei einer anderen Gelegenheit der Infantin vor dem Tode ein Madonnenbildchen seiner Mutter, das er selbst fünfzig Jahre getragen, zum Andenken gegeben.

[3] Die nur für Fasten 1558 gemachte Einwendung, dass Karl V. einen wunden Finger und starke Gichtschmerzen hatte, erweist sich also für die letzten Jahre überhaupt als nicht stichhältig. Pichot, 389 svv.; Gachard, Retraite II, p. VIII sq.

[4] ‚Mirad en que venimos a parar los grandes Reyes y principes del mondo. Sirvaos esto que haveys visto de exemplo y tened cuydado de

Wiederholt fragte er in den letzten Tagen, ob seine Sterbestunde schon gekommen sei, und bat, ihn darauf aufmerksam zu machen, damit er mit seinem Gotte sprechen könne.[1] Schon am 9. September hatte Ferdinand von Toledo, sein Kämmerer,[2] Befehl erhalten, ihm in dieser Stunde Kreuz und Kerze in die Hände zu geben.[3] Schon am Nachmittage des 11. Septembers reichte man ihm die Kerze.[4] ‚Gegen Abend' verlor er die Sprache. Man glaubte ‚gegen Ave maria', er werde sterben, was er an diesem für ihn sehr bösen Tage lebhaft wünschte.[5] ‚Gegen Abend' verabschiedete er sich von seinen Kindern, die er hatte rufen lassen, und ertheilte ihnen seinen Segen, ohne zu ihnen sprechen zu können.[6]

Nach dem Abschiede von seinen Kindern befahl er seiner Umgebung, ihnen nicht mehr die Thür zu öffnen. Trotzdem konnte ihn der Prinz noch einige Male sehen, ohne mit ihm zu sprechen und ohne von ihm beobachtet zu werden, da er jedesmal durch eine andere Thür eingetreten war.[7]

Als sich an jenem Abend die Kinder entfernt hatten, ‚traten die Beichtväter ein. Sie waren die ganze Nacht' [vom 11. auf den 12. September] ‚im Oratorium des Königs, von wo man sie dreimal holte. Jedesmal hatte der Kranke ein Crucifix in der Hand und sprach viel Gutes von grosser Erbauung'.[8]

---

rogar Dios por mí.' Vom Nuntius am 14. October übersandte ‚avisos' vom 30. September, die als ‚sämmtlich wahr' bezeichnet werden. Darin heisst es, dass diese Scene zwei oder drei Tage vor dem Abschied des Königs von seinen Kindern stattfand. ‚Borghese III, 81 b'; ‚Nunziatura di Spagna 49', f. 326v—335.

[1] Cervera, 321; Yepes, 388.

[2] ‚Cuatro dias ántes que muriese.' Yepes, 388; Cervera, 321.

[3] Zeugenliste bei Cervera.

[4] Capitulo de carta del Escurial á 12 de setiembre 1598 im Innsbrucker Statthaltereiarchive, mitgetheilt von Büdinger, 23.

[5] Dritte Depesche des Nuntius vom 12. September ‚Nunziatura di Spagna 49', f. 250. Darin sind schriftliche Mittheilungen ‚von einem, der den König jede Stunde sieht', enthalten.

[6] Der Nuntius in drei Depeschen vom 12. September auf Grund von Nachrichten, die er bei Morgenanbruch, wenige Stunden später und nachmittags empfieng, und die einander ergänzten; der erwähnte Brief aus dem Escurial bei Büdinger a. a. O.

[7] Die citierten ‚avisos' vom 30. September als Beilage des Nuntiaturberichtes vom 14. October.

[8] Dritte Depesche des Nuntius vom 12. September.

Man erwartete eben stündlich sein Ableben. Briefe Moura's an den Obersthofmeister der Kaiserin[1] und an diese selbst,[2] um 12 und um 2 Uhr nachts geschrieben, beweisen dies. ‚Bei Morgengrauen (verso l'alba) empfieng er einen sehr kräftigen Trank und ruhte ein wenig. [Auch] bei Sonnenaufgang glaubten die Aerzte, dass er sterben werde.'[3] Aber erst beim folgenden Morgengrauen sollte der Todeskampf des Königs ein Ende finden.[4]

Frei von körperlichen Schmerzen, wie er gewünscht hatte,[5] verbrachte er einen grossen Theil seiner letzten Nacht wieder mit religiösen Uebungen, nacheinander unterstützt von dem Erzbischof von Toledo, von den drei Beichtvätern der königlichen Familie, von dem Prior und von anderen Brüdern des Escurialklosters.[6] Der Erzbischof verlangte damals, dass der König noch einmal öffentlich seinen Glauben und seinen Gehorsam gegen den päpstlichen Stuhl erkläre. Laut und für alle Anwesenden vernehmlich sprach der Sterbende: ‚Das bekenne und erkläre ich.' Während die Geistlichen und die anderen Anwesenden beteten, nahm der König die schon genannte geweihte Kerze in die eine und das Crucifix seines

---

[1] Juan de Borja (siehe oben S. 359). Büdinger, 22. In den letzten durchweg spanischen Worten dieses Briefes scheint mir Moura auf die nur noch zu erwartende Todesnachricht anzuspielen: ‚Ya no podemos embiar á V. S. otras nuevas, si no fueren las [que] tras esto se pueden esperar.'

[2] ‚L'ultimo avviso, che Don Christoforo dà alla M^{tà} della Imperatrice, è delle due hore doppo la mezza notte passata, et dice che il Re stava morendo et che con le prime lettere daria nova della morte.' Zweiter Nuntiaturbericht vom 12. September.

[3] Dritte Depesche des Nuntius vom 12. September. Nach der Darstellung des unbekannten Briefschreibers im Escurial (bei Büdinger, 23 f.) wäre ihm dieser Trank ‚aus Hyacinthen' nach 7 Uhr morgens gereicht worden. Aber die Worte, die damals der König zu dem Arzte Mercado sprach: ‚Bei einem anderen Tranke wie diesem starb die Kaiserin, meine Herrin, bei Einbruch der Nacht; aber ich werde in dieser Nacht nicht sterben, noch am Morgen; denn ein Mönch hat mir gesagt, er wisse die Stunde, hatte grosse Wissenschaft' passen besser für die Zeit des Morgengrauens, die auch der Nuntius für die Darreichung berichtet.

[4] Der Nuntius am 13. September, ganz eigenhändig, ‚Nunziatura di Spagna 49', f. 260 oder 432 anderer Zählung. Um 11 Uhr vormittags empfieng er die Nachricht, dass der König ‚um 5½ Uhr morgens oder eine halbe [sic] Stunde vor Sonnenaufgang' gestorben sei.

[5] Cervera, 303.

[6] Der Nuntius am 13. September.

Vaters und ein Reliquiarium mit einer Reliquie des heiligen Albanus[1] in die andere Hand, wobei ihm seine Kämmerer Heinrich von Guzman, Ferdinand von Toledo und Francisco de Rivera halfen, und küsste diese Gegenstände voll Devotion und Todessehnsucht. Ungefähr gegen 3 Uhr morgens[2] verfiel er in todesähnliche Agonie. Als man sein Gesicht mit einem Tuch bedecken wollte, da man glaubte, dass das Leben schon entflohen sei, öffnete er zum Erstaunen der Anwesenden[3] plötzlich die Augen mit grosser Lebhaftigkeit und richtete sie auf das Crucifix, das Ferdinand von Toledo in Händen hielt, nahm es ihm aus der Hand und küsste es inbrünstig, desgleichen das Madonnenbildchen auf der Kerze, die er in der anderen Hand hielt. Aus der Agonie, in die er bald wieder verfiel, ist er nicht mehr erwacht. Unter sanften Zuckungen, gleich denen eines sterbenden Kindes und denen des sterbenden Don Carlos,[4] hauchte er nach 5 Uhr morgens am 13. September, einem Sonntage, seine Seele aus.[5]

Niemals hat der König während seiner letzten Krankheit seine Schwester Maria gesehen, und doch waren die beiden nur sieben Meilen von einander entfernt. Das letzte Mal sahen sie einander im Madrider Schlosse am 6. Mai 1598 aus Anlass der Verlesung und Unterzeichnung der Ehepacten der Infantin und des Erzherzogs. Von dem Zustande des Bruders wurde sie regelmässig, anscheinend immer durch Moura, unterrichtet.[6] Eigene Krankheit war nicht die Ursache ihrer Abwesenheit. Denn von einer Krankheit ist niemals die Rede in den nun auch für diese Zeit lückenlos erhaltenen Berichten Khevenhüller's,[7] ihres Rathgebers, der in solchen Dingen immer Zu-

---

[1] ‚È morto tenendo in mano un reliquiario, che inviò S. Santità con una reliquia de Sant' Albano, nella quale pose S. S^{tà} una grande indulgenza in questo articulo de la morte.' Das Uebrige bei Cervera (302 sg., 321 sg.) auf Grund der eidlichen Aussagen der Genannten und des Arztes Juan Gomez de Sanabria, der die ganze Nacht im Krankenzimmer anwesend war.

[2] Yepes, 390; Cervera, 302 sg.

[3] Der Erzbischof von Toledo war geneigt zu glauben, dass dies nur auf übernatürliche Weise erklärlich sei. Ebendas.

[4] Büdinger, Mittheilungen, 24.

[5] Sieh oben S. 395 Anm. 4, ferner Cervera, 322 und Yepes, 390.

[6] Khevenhüller, 29. August (Nürnberg) und oben S. 395 Anm. 2.

[7] Sieh oben S. 313 Anm. 1.

verlässiges berichtete. Im Gegentheile meldeten er und der Nuntius damals wiederholt, dass sie sich wohl befand.[1] Philipp III. lud sie nach dem Tode seines Vaters ein, mit ihm sogar nach Barcelona zu reisen. Sie entschuldigte sich allerdings damit, dass sie sich nicht getraue, diese weite Reise zu unternehmen, weil sie alt — sie zählte damals siebzig Jahre — ‚und nicht zum besten auf sei'. Aber dass sie ernstlich krank gewesen wäre, wird auch damals weder von dem Nuntius noch von Khevenhüller behauptet.[2] Erst im October 1598 ist in den Briefen beider von einer vorübergehenden Erkrankung der Kaiserin die Rede.[3]

Was wir von den Beziehungen der Geschwister in des Königs letzten Jahren wissen (vgl. oben S. 360 ff.), macht es ganz begreiflich, warum die Schwester dem Bruder nicht mehr unter die Augen treten wollte, und warum auch er nicht einen derartigen Wunsch aussprach. Kummervoll genug hatte sie Khevenhüller über des Bruders durchaus nicht geschwisterliches Benehmen geklagt.

Sein Ableben nahm sie sich dennoch sehr zu Herzen und bat den Kaiser, den jungen König, seinen Vetter, mit Rücksicht auf die verwandtschaftlichen Bande in seinen Schutz zu nehmen und ihn zu ‚ehren'. Das werde er hoffentlich verdienen, weil er ‚einem gar wohl intentionierten Herrn' gleichsehe.[4]

VII. Capitel.

Verfügungen über künftige Regierung.

In dieser Hinsicht sorgte der König durch eine genaue Thronfolgeordnung in seinem Testamente vom 7. März 1594. Am Schlusse desselben werden alle Verfügungen in decidierten Worten für ein Reichsgesetz erklärt, ebenso werden darin ältere

[1] Der Nuntius, 13. Juni und 8. August (‚Nunziatura di Spagna 49', f. 143, 189); Khevenhüller, 25. Juli 1598 (Nürnberg).

[2] Khevenhüller, 23. September (Nürnberg); der Nuntius, 25. September, ‚Nunziatura di Spagna 49', f. 291.

[3] Khevenhüller, 22. October 1598 (Wien); der Nuntius, 11. October, ‚Nunziatura di Spagna 49', f. 313.

[4] Khevenhüller, 14. September 1598 (Nürnberg).

Gesetze, Freiheiten und Gewohnheiten, die denselben widersprechen sollten, ausdrücklich ausser Kraft gesetzt. Die Länder der spanischen Monarchie müssen, wie bestimmt wird, ungetheilt von einem einzigen Herrscher regiert werden. Wenn Philipp den Dritten keine männliche Nachkommenschaft überlebt, so folgt dessen älteste legitime Tochter und deren Nachkommen. Innerhalb desselben Grades und derselben Linie haben hiebei immer die männlichen vor den weiblichen Sprossen den Vorzug, ebenso Kinder eines Erstgeborenen, der vor dem Vater stirbt, auch wenn es Töchter sind, vor denen des Zweitgeborenen. In ähnlicher Weise verfügte auch die Urkunde bezüglich der Abtretung der Niederlande für diese Gebiete (sieh oben S. 368). Wenn Philipp III. gar keine Kinder hinterlässt, so sind unter voller Aufrechthaltung derselben Grundsätze nacheinander thronberechtigt: zuerst die älteste Tochter Philipps II., Isabella Clara Eugenia, und ihre Descendenten, dann die jüngere Tochter Katharina (gestorben am 6. November 1597) mit ihren Nachkommen, zuletzt Philipps II. Schwester, die Kaiserin Maria, und erst nach ihrem Tode ihr ältester Sohn, das war Rudolf, mit seinen legitimen Descendenten, eventuell der älteste der sie überlebenden Söhne. Wenn keine der genannten Personen mehr in Betracht kommen könnte, so soll derjenige König sein, dem die Nachfolge ‚nach Anspruch und Recht' (por razon y justicia) gebürt. Jedoch muss jeder zum Throne Berechtigte wahrer Katholik sein; nicht einmal der Verdacht der Häresie darf an ihm haften; er darf auch nicht Häretiker gewesen sein. Diese Bestimmung ist wohl mit Rücksicht auf den im Juli 1593 erfolgten zweiten Uebertritt Heinrichs von Navarra zur katholischen Kirche getroffen worden. In allen Fällen ist die Bedingung der Thronfolge Erziehung in Spanien und immerwährende (de continuo) Residenz daselbst. Darum muss auch die Infantin, deren Successionsrecht voraussichtlich in Kraft tritt, wenigstens mit dem ältesten ihrer gleichfalls thronberechtigten Kinder nach Spanien übersiedeln.[1] Diese Thronfolgeordnung ist die erste, welche die gesammten spanischen Königreiche erhielten. Es ist merkwürdig genug, dass im Streite um dieses Erbe derselben nie Erwähnung geschieht.

---

[1] Simancas.

Die äusseren Schwierigkeiten hatte der König durch den Frieden mit Frankreich und durch die Abtretung der Niederlande erheblich verringert. Aber es beschäftigte und quälte ihn in seinem letzten Lebensjahre der Gedanke, wie bei seinem unerfahrenen und unbedeutenden Sohne eine Aenderung der bisherigen Grundsätze der Regierung zu vermeiden sei.

Die Entscheidung über fast alles hatte er sich selbst vorbehalten. Je älter er wurde, desto arbeitsamer war er. Er gönnte sich fast gar keine Erholung mehr: selbst im Reisewagen oder nachts im Bette bei Kerzenlicht las und erledigte er Acten.[1] Weil alles durch seine Hände gehen musste, waren die unglaublichsten Verzögerungen unvermeidlich. Sogar kleinere Rechnungen für seinen Hofstaat bedurften seiner persönlichen Anweisung.[2] Freilich hinderte dies nicht, dass er gelegentlich um Millionen betrogen wurde; früher oder später kam er aber doch dahinter.[3] Er musste sein natürliches Ruhebedürfnis überwinden, wenn er so arbeitete. Schon im mittleren Mannesalter pflegte er zu sagen, er sei es recht müde, König zu sein.[4] Was ihn dann bei aller Kränklichkeit aufrecht hielt, war sein Pflichtgefühl und sein durch eine Unsumme böser Erfahrungen begreifliches Misstrauen. Man sagte an seinem Hofe, diese Krankheit habe er auch von seinem Vater ererbt.[5] Unglück, Alter, Krankheit und Misstrauen machten ihn schliesslich hart und schwer umgänglich.[6]

---

[1] Albèri, ser. I, V, 257, 423, 446, VI, 463.

[2] Ebendas. V, 255.

[3] Khevenhüller, 23. März 1589, 9. November 1590, 4. März 1596. Er berichtete: Lopez de Campo wurde eingesperrt, weil er in einer einzigen Post 200.000 Ducaten zu viel verrechnete; sein Vermögen von 700.000 Ducaten wurde confisciert; in dem zweiten Briefe: der Fiscal der Hazienda habe ihm vor wenigen Tagen erzählt, dass 22 ‚königliche Ministros' ‚biss in fünffzehen Million Ihr Majestät usurpiert haben'; im letzten Schreiben: der König habe wegen der Bestechlichkeit der Beamten (Ministros) der Hazienda unter ihnen ‚scharmützelt' (Nürnberg).

[4] Albèri, ser. I, VI, 464 (1573).

[5] Albèri, ser. I, VI, 463, 464.

[6] ‚È stato tenace della sua opinione . . . massime in questi ultimi anni, nelli quali le spese intollerabili, inutilmente fatte, la vecchiezza et l'infermità continuate et l'esperienza de ministri interessati et fallaci l'havevano fatto sospettoso, aspro et intrattabile.' . . . ‚Discorso' des Nuntius vom 14. September 1598 in ‚Nunziatura di Spagna 49', f. 266.

Um seine Sorge für die Zukunft des Reiches besser zu begreifen, sei hier auch dargelegt, wie er über die glaubens- und königstreuen, aber auch herrsch- und habsüchtigen Spanier, besonders über die Castilier gedacht und gelegentlich sich vertraulich geäussert hat. Man vergesse hiebei nicht: auf diesen Habsburger, der durch Mutter, Grossmutter und Urgrossmutter auch portugiesischer, sowie spanischer und burgundischer Abkunft war, konnten mit Ausnahme von zusammen etwa zehn Jahren, die er, schon dem Jünglingsalter entwachsen, ausserhalb seiner spanischen Heimat verbrachte,[1] sein einundsiebzig Jahre langes Leben hindurch spanische, besser gesagt: vorwiegend castilische Vorstellungen einwirken. Bei nur geringer Kenntnis anderer Sprachen im Gegensatz zu seinem Vater hat er fast nur castilisch gesprochen und geschrieben, sogar im privaten Verkehre mit seinen deutschen Verwandten und im Verkehre mit den Päpsten.[2] Die Spanier hatten seinen Vater als Niederländer nach Heimat und Erziehung und als Habsburger nach Abstammung für einen Fremden angesehen, und der spanische Adel hatte ihn dies gelegentlich unangenehm genug fühlen[3] lassen. Aber auch Philipp II. gilt für diesen Adel noch immer als Fremder.[4] Der König selbst aber hat sich nicht so sehr als Spanier denn als Deutschen und als Sprossen des habsburgischen Geschlechtes gefühlt und darum in einem Briefe an die Stadt Frankfurt im Jahre 1555, gewiss allen Ernstes, ohne phrasenhafte Höflichkeit, versichert, er sei ‚nicht weniger im Herzen als im Gepluet ain rechter guter Teutscher‘.[5] Auch äusserlich brachte er dies zum Ausdrucke: in seinem Hofstaate, der theils nach burgundischem, theils nach

---

[1] Er war von Spanien abwesend: von November 1548 bis Juli 1551, ferner von Juli 1554 bis September 1559 und von December 1580 bis März 1583. Gachard et Piot, Collection des voyages des souverains des Pays-Bas (Bruxelles 1874, 1882) II, 376, 464, IV, 6 sv., 15, 73; Gachard, Lettres de Philippe II. à ses filles, 13, 17 sv.

[2] Die vielen eigenhändigen Briefe Philipps, die ich im Vatican. Archiv sah, waren alle spanisch geschrieben.

[3] Vgl. Venetian. Depeschen vom Kaiserhofe I, $272._{65}$, $283._{68}$, $285._{68}$.

[4] ‚Creo que pocos de los de aquá quieren verdaderamente bien al Rey, y esto particularmente por lo que le cupe de strangero.‘ Khevenhüller an den Kaiser, 28. Juni 1578 (Nürnberg).

[5] Hervorgehoben von Büdinger, Don Carlos, 125 ff.

spanischem Muster eingerichtet war, dienten in der Leibwache Deutsche, Niederländer und Spanier.[1]

Als er im Jahre 1582 daran gieng, in Lissabon eine Regierung einzurichten, welche die nationalen Empfindungen der von Alba militärisch bezwungenen Portugiesen möglichst schonen sollte, ersah er dazu Cardinal und Erzherzog Albrecht, seinen Neffen. Dieser wünschte mehr Castilier als Portugiesen in seiner Umgebung. Vermuthlich hatte es nicht an Einflüssen gefehlt, den Erzherzog dafür zu gewinnen. Da sprach der König zu ihm: ‚Ihr müsst es über Euch bringen, da Ihr ja seht, wie die Castilier, wenn sie am Ruder sind, die Leute zu unterdrücken pflegen.‘[2] Für einen König von Castilien eine seltsame Aeusserung! Dem Herzog von Alba, der damals trotz seiner vierundsiebzig Jahre von Ehrgeiz und Herrschsucht jugendlich beseelt war, hatte der König kurz vorher jede Hoffnung auf diese Statthalterschaft abgeschnitten. Viele, die den Herzog gut kannten, waren der Ansicht, dies habe seinen Tod beschleunigt (11. December 1582). Er, der Schrecken der Niederländer, musste in den letzten Wochen seines Lebens wie ein Säugling von einer Amme ernährt werden.[3] Der König hatte ihn nie geliebt,[4] aber der Dienste des erfahrenen Kriegsmannes und Rathgebers aus der Schule Kaiser Karls V. schon deswegen nicht entbehren können, weil der Herzog in Spanien grosse Autorität genoss. So gross war diese, und so sehr handelte Alba in den Niederlanden nach den Wünschen der spanischen Nation,[5] dass der König ihn gewähren lassen musste, trotzdem ihm selbst unter anderem auch die Hinrichtung Egmont's und Horn's, die ohne königlichen Auftrag vollzogen war, sehr

---

[1] Albèri, ser. I, V, 71, 117.

[2] ‚El Rey el otro dia tratando sobre lo de aquá [Portugal] con el serenissimo cardinal, y visto que Su Alteza holgar[i]a mas tener castellanos que portugueses en su servicio, dixóle: „Es menester que os esforçays, porque ya veys como los castellanos, quando suelen tener mando, acostumbran á pisar las gentes.“ Esto me dixó Su Alteza confidentemente, y no saria bien que otros lo supiesen.‘ Khevenhüller an den Kaiser, Lissabon, 27. November 1582 (Nürnberg).

[3] Khevenhüller aus Lissabon am 10., 16. Juli, 15., 27., 29. November, 10., 13. December 1582 und am 10. Januar 1583 (Nürnberg).

[4] Sieh Turba, Venetian. Depeschen vom Kaiserhofe, II, $591._{234}$, III, $27._{10}$ Anm. 5.

[5] Büdinger, Don Carlos, 13 f., 21 f., 43 f.

missfallen und ihn überrascht hatte.[1] Auch sonst bewies der König in intimen Aeusserungen gegen seine Verwandten, dass ihm die Erfahrungen, die er mit den Spaniern in den Niederlanden gemacht hatte, für die Zukunft als Warnung dienten. Als Erzherzog Albrecht dort Statthalter wurde, wünschte der König, dass dieser seinen Hofstaat nicht mit Spaniern ‚überlade', sondern dass die Niederländer gebürend berücksichtigt würden.[2] Auch dem Erzherzog Ernst hatte der König durch Maximilian Freiherrn von Dietrichstein, den Gesandten des Erzherzogs, 1594 vertraulich melden lassen, dass es gar nicht seine Absicht sei, die Spanier im niederländischen Staatsrathe an der Seite Ernsts zu gebrauchen.[3]

Sieht man näher zu, so bemerkt man, dass der König fast immer Nichtcastilier zu seinen intimsten Berathern erkor. Besonders gilt dies von zwei Portugiesen niederen Adels: Ruy Gomez da Silva (gestorben am 30. Juli 1573) und Christoph da Moura[4] (gestorben gegen Ende 1613). Als Pagen hatten sie beide am spanischen Hofe zu dienen begonnen: der eine zuerst bei der portugiesischen Isabella, der Gemahlin Kaiser Karls V., dann im Gefolge ihres Sohnes Philipp, des späteren Königs;[5] der andere bei der so früh verwitweten Kronprinzessin von Portugal, Johanna, Philipps Schwester, und bei dessen unglücklichem Sohne Don Carlos.[6] Aus bescheidenen Ver-

---

[1] Nach Kaiser Maximilians II. feierlichster Versicherung gegenüber einem Gesandten Venedigs. Turba, Venetian. Depeschen vom Kaiserhofe III, 457.188.

[2] Khevenhüller, 15. Juli 1595.

[3] Geheime Relation Erzherzog Ernsts an den Kaiser über Max Freiherrn von Dietrichstein's Mission nach Spanien vom 24. December 1594 ‚zu Irer Kayserlichen Majestät selbs aigen Handen vnd eröffnung'. Wien, Staatsarchiv, ‚Spanien, Hofcorrespondenz 3'.

[4] Ueber dessen vornehme Abkunft Ausführliches bei Cabrera, II, 532 sg.

[5] Albèri, ser. I, V, 68 sg., 89, 219.

[6] Die Dienste vom Kindesalter angefangen hervorgehoben bei Cabrera, II, 212, 532, 535 und in einem Schreiben Moura's an Philipp III. vom 24. December 1613 ‚kurz vor seinem Tode' (ohne Ortsangabe) in Rom, Nationalbibliothek, ‚Mss. Sessoriani 452 (2056)'. Dem König wurde er von dessen Schwester Johanna auf ihrem Todbette empfohlen. Des Königs Kämmerer wurde er Mai 1579, geheimer Rath für Portugal April 1581. Den Titel eines geheimen Rathes des Königs erhielt er Mai 1587, obwohl er schon früher einflussreicher als Cardinal Granvelle gewirkt hatte. Büdinger, Don Carlos, 168 f.; Khevenhüller, 25. Mai 1579, 15. Mai 1581, 31. Mai 1586 und 7. Mai 1587 (Wien und Nürnberg).

hältnissen kamen sie in Familienverbindung mit dem spanischen Hochadel, da sie reich, angesehen und durch des Königs Vertrauen mächtig geworden waren.[1] Durch Ruy Gomez' Einfluss[2] kam der schlaue, aber übermüthige Antonio Perez, ein Aragonese aus Saragossa,[3] in des Königs Dienst und Gunst rasch empor; um so jäher war sein Sturz aus Gründen, die noch nicht völlig aufgeklärt sind (Juli 1579). Darauf waren es wieder Nichtcastilier, denen der König besonderes Vertrauen schenkte, und die er zu überwiegendem Einfluss gelangen liess: zunächst der durch Treue, Arbeitskraft und diplomatische Vielseitigkeit schon unter Kaiser Karl V. bewährte Anton Perrenot, Herr von Granvelle, der Sohn des Kanzlers Nicolaus, aus der Franche-Comté;[4] ferner der arbeitsame, weitgereiste Juan de Idiaquez aus einer baskischen Familie, die schon unter jenem Kaiser gute Dienste geleistet hatte;[5] und als dritter ein Aragonese: der Graf von Chinchon, Don Diego Fernández de Cabrera y Bobadilla, Haushofmeister, Oberststallmeister des Königs, Schatzmeister von Aragonien, Grosscomthur von Calatrava.[6] Des Königs Neigung hatte dieser unter anderem auch als Kenner und Liebhaber von Kunstbauten gewonnen.[7] Im geheimen Rathe oder in der Junta sass seit 1595 auch Don Gomez de Avila, der zum Markgrafen von Velada erhoben[8] und durch Moura's Einfluss zum Obersthofmeister und Ayo des Prinzen

---

[1] Barozzi-Berchet, ser. I, I, 362; Docum. ined. XCVII, 285 sgg.

[2] Albèri, ser. I, V, 279, 401.

[3] Ebendas. 401.

[4] Philippson, Ein Ministerium unter Philipp II., Berlin 1895.

[5] Vgl. Albèri, ser. I, V, 254, 326 sg., 359, 420, 460; Barozzi-Berchet, ser. I, I, 136, 362, 460; Ranke, Die Osmanen und die spanische Monarchie, vierte Auflage (Leipzig 1877), Bd. XXXV. der ges. Werke, 166 f.; Venetian. Depeschen vom Kaiserhofe I, 531 Anm. 2, II, $288._{124}$, $291._{125}$ Anm. 2. Vor seiner Berufung an den Hof war er Botschafter, zuerst in Genua, dann in Venedig. August 1587 wurde er geheimer Rath, und gleichzeitig wurden zwei Vettern von ihm, Francisco und Martin, Staatssecretäre. In königlichen Diensten wird auch sein Sohn Alonso genannt. Coleccion de documentos inéditos (1895) CXI, 388 sg.; Khevenhüller, 26. Januar, 26. Februar, 25. Mai 1579, 11. August 1587, 12. Juni 1591 (Nürnberg); Corresp. du card. de Granvelle VII, 433

[6] Ueber die Familie sieh Cabrera, II, 349, III, 218.

[7] Albèri, ser. I, V, 254, 360; Barozzi-Berchet, ser. I, I, 137, 298, 362.

[8] Porreño, Dichos y hechos del señor Rey Don Felipe Segundo (Sevilla 1639), 105 sg.

ernannt worden war, obwohl man gegen ihn geltend gemacht hatte, dass sein Grossvater ein nicht amnestierter Comunero (Aufständischer der Jahre 1521 und 1522) gewesen sei.[1] Doch bildeten Moura und Idiaquez mit dem Könige eine Art geheimsten Conseils, da nur sie allein in stetem Verkehre mit dem Monarchen blieben;[2] besonders gilt dies für Moura, der im Schlosse wohnte und Kämmerer des Königs war, zugleich auch mit an der Spitze des Hofstaates des Kronprinzen stand.[3]

Die Granden, deren Zahl im Jahre 1598 auf sechsunddreissig angegeben wird, wurden von König Philipp II. absichtlich zurückgesetzt, auch bei Verleihung militärischer Posten, überdies ihre Unterthanen bei Appellationen gegen ihre Uebergriffe gerne in Schutz genommen.[4] So bekannt war ihre Unzufriedenheit,[5] dass die römische Curie im Jahre 1597 diese Thatsache unter anderen Gründen zu Gunsten eines Friedens mit Frankreich bei Philipp II. geltend machen liess.[6] Aus Groll über die Macht der Fremden und Niedrigergeborenen sagte darum der Admiral von Castilien, Luis Enriquez (Henriquez) de Cabrera, Herzog von Medina de Rioseco, der sich rühmen durfte, ein entfernter Verwandter des Königs zu sein[7] (gestorben am 27. Mai 1596), im Jahre 1578 vertraulich zu dem

---

[1] Cabrera, III, 218, 229, IV, 61.

[2] ‚A questi pochi [consiglieri] che hora teneva [il Re] non si dava parte se non de alcune cose di poco momento, fuor che à Don Giovanni et à Don Christoforo, il primo per la secretaria, et il secondo, perchè era forzato di tenere un confidente. Nel resto il Re faceva tutto da per sè et di sua testa.‘ Nuntiaturbericht vom 19. September 1598. ‚Nunziatura di Spagna 49‘, f. 275 sgg. Khevenhüller berichtet am 29. September 1593: ‚Die gehaimen [Dinge] dependiern immediate von des Khunigs person selbst vnnd den zwayen gehaimen ministris als: dem Don Christoval de Mora vnnd Don Juan de Idiaquez.‘ Dasselbe berichtet er am 23. September 1598 (Wien und Nürnberg). Ebenso der Nuntius und Pietro Camerino an Cardinal Pietro Aldobrandini aus Madrid am 6. October 1598. ‚Nunziatura di Spagna 49‘, f. 292 und ebendas. ‚52‘, fol. 166.

[3] Sieh oben Seite 320 f.

[4] Albèri, ser. I, V, 406 sg., 487; Barozzi-Berchet, ser. I, I, 97.

[5] Albèri, ser. I, V, 81 f., 292 f., 452, 487; Barozzi-Berchet, ser. I, I, 156.

[6] ‚Si sa da ogn'uno quanto poco satisfatti siano i grandi di Spagna.‘ Copialbuch, ‚Nunziatura di Spagna 318‘ für chiffrierte Weisungen nach Spanien, diese vom Juni 1597 im Vatican. Archiv.

[7] Cabrera, II, 302; Büdinger, Don Carlos, 162.

Gesandten des Kaisers: ‚So kann es nicht lange dauern, da des Königs Regiment eine Regierung nicht der Gerechtigkeit, sondern der Tyrannei und Rache ist: alles liegt in den Händen von Leuten niederer Geburt, voller Leidenschaft: die Väter von vielen sind Comuneros gewesen.‘[1] Nach allem, was wir aber von unparteiischen Beobachtern über die Gerechtigkeitsliebe des Königs und über die vorzügliche Rechts- und Sicherheitspflege unter Philipp II., besonders in Castilien, wissen,[2] hat man guten Grund zu glauben, dass der hochgeborene Herr und seine Standesgenossen eben nicht mit demselben Mass wie Niedrigergeborene gemessen sein wollten. Gerade solche Gleichheit hat der König geübt. ‚Denn es gehört zum eigentlichen Amte (es proprio officio) der Könige,‘ sagt er in seinem Testamente, ‚vom ganzen Herzen die Gerechtigkeit zu lieben, Witwen und Waisen, Armen und Elenden Schutz und Schirm zu sein, nicht zu dulden, dass sie von Reichen und Mächtigen erniedrigt oder übel behandelt werden, und darauf zu sehen, dass alle ohne Unterschied der Person in gleicher Weise zu ihrem Rechte kommen.‘[3]

Ein Mittel zur Wahrung seiner Regierungsgrundsätze schien ihm zunächst die Beibehaltung der bisherigen Rathgeber zu sein. Die Männer seines Vertrauens sollten auch die Berather des künftigen Königs sein.

Zu den wenigen, denen er volles Vertrauen schenkte, gehörte García de Loaisa, wohl aus derselben Familie, aus welcher der gleichnamige Beichtvater Kaiser Karls V. stammte.[4] Auf des Königs besonderen Wunsch musste der Nuntius aus Madrid in den Escurial kommen und am 16. August 1598 diesen Lehrer des Thronerben in Gegenwart beider Kinder des Königs zum

---

[1] ‚Sospecho que el proceder de acá non podrá durar, porque el gobierno del Rey no es gobierno de justicia si no gobierno de tirania y venganza: todo está en manos de gente baxa y apassionada y muchos dellos, cuyos padres han sido comuneros.‘ Khevenhüller an den Kaiser, 12. Februar 1578 (Nürnberg). In Khevenhüller's Annalen steht diese Aeusserung ohne Datum in deutscher Uebersetzung (wobei ‚baxa‘ mit ‚schlecht‘ wiedergegeben ist) (p. 34, 35) und ist in anderem Zusammenhange von Ranke, Die Osmanen, 149, theilweise benützt worden.

[2] Albèri, ser. I, V, 62 sg., 152, 258, 293; Ranke, Die Osmanen, 194.

[3] Simancas.

[4] Pichot, 83 sv.

Erzbischof von Toledo weihen.[1] Schon im Testament Philipps II. vom Jahre 1594 hiess es, dass der jeweilige Erzbischof von Toledo einer der Vollstrecker seines letzten Willens sein müsse. Dem nun Geweihten empfahl er in eindringlicher Rede den Sohn;[2] dieser, meinte er, werde seinen einstigen Lehrer hochschätzen und gerne auf dessen Rathschläge hören.[3] Schon zwei Tage vorher[4] hatte der König Loaisa zum Staatsrath und Mitglied des geheimen Rathes (Junta) ernannt, wo ihm nun der Vorsitz gebürte.[5] Gleichzeitig hatte der König Moura zum Oberstkämmerer des künftigen Königs gemacht, eine ausnehmend hohe Auszeichnung in Castilien, besonders für einen Fremden, ferner Juan de Idiaquez zum Oberststallmeister der künftigen Königin. Der Markgraf von Denía wurde damals Oberststallmeister des Thronfolgers. Vielleicht geschah es in jener schon erwähnten nächtlichen Unterredung am 1. September, dass der Vater dem Sohne unter anderen Dingen ans Herz legte, diese Verfügungen zu achten und die bisherigen Rathgeber beizubehalten. Ob er für derlei Dinge wirklich die Unter-

---

[1] Der Nuntius am 14. und 17. August. ‚Nunziatura di Spagna 49', f. 204, 209, 347, ‚Borghese III, 13', f. 85.

[2] ‚Die Ursach, darumben ehr mit diser Consacration dessto mehr eylt, ist, gedachten Loaysa darmit zue authorisiern, dieweil ehr sonder vertrawen zu ihm seczt, [er] werde dem Princzen, seinem Sun, nach seinem Ableiben also assistiern vnnd vngleichen Subiectis, so sy etwo zue Ihr Durchleucht person in sollichem fahl (wie dan gemeinckhlich zue geschehen pflegt) schlagen möchten, zue opponiern.' Khevenhüller am 14. August 1598. ‚Por la otra [parte está] puesto en dejar las cosas del Principe de tal manera constituydas, por donde no halle menos á su padre en lo que toca el gobierno, que es cosa de admiration, y así le ha hecho sobre esto platicas muy largas y luego despues nombró á Garzía de Loaysa (á quien hizó tanbien un parlamento muy largo, encomendandole mucho su hijo, despues de consagrado Arcobispo de Toledo) por del consejo de estado y de la Junta; á Don Christóval de Mora por camarero mayor del principe, á modo de Castilla; al marques de Denía por cavalerizo mayor, como á quien mira Su Alteza con mejores ojos que á nadie; á Don Juan de Idiaquez por cavallerizo mayor de la princesa venidera . . .' Khevenhüller, 19. August (Nürnberg).

[3] Der Nuntius am 17. August aus dem Escurial a. a. O.

[4] Der Nuntius am 14. August aus dem Escurial und am 5. September aus Madrid ‚Nunziatura di Spagna 49', f. 204, 239; ‚Borghese III, 13', f. 85.

[5] Nuntiaturbericht vom 19. September a. a. O.

schrift des Thronfolgers verlangte, bleibe dahingestellt.[1] Jedoch war dieser darüber unzufrieden, dass man ihm vor dem Tode seines Vaters durch solche Ernennungen die Hände binden wollte. Darum hielten es die alten Räthe für gut, dergleichen nicht fortzusetzen.[2] Der Thronfolger hielt an sich: bis zum letzten Augenblicke zeigte er dem Vater Gehorsam und Fügsamkeit.[3]

Aber schon fünf Stunden nach dem Ableben des Vaters wurde der Markgraf[4] von Denía zum geheimen Staatsrathe ernannt und begann als allmächtiger Günstling, seinen Herrn und den Staat zu regieren. Denía's Einfluss konnten weder die Gemahlin Philipps III., noch dessen Grossmutter, die Kaiserin Maria, schmälern. Die Königin musste nach vergeblichen Anläufen schliesslich froh sein, sich mit des Günstlings Hilfe die eheliche Treue ihres Gemahls zu sichern; denn auch daran fehlte es anfangs. Den Ermahnungen der Grossmutter wich der junge König 1601 durch Verlegung des Hofstaates nach Valladolid aus.[5] An dem Todestage seines Vaters gab er ferner Moura gegenüber seinen Willen kund: man müsse den Markgrafen ehren und darum im geheimen Rathe nach dem Erzbischof von Toledo sitzen lassen. Dies bedeutete, dass Moura von nun an dort nur den dritten Platz hatte. Denía erhielt auch den Hauptschlüssel zu allen Gemächern des

[1] ‚S'intende che S. M^{tà} si è fatto promettere dal principe con sua sottoscrittione di conservare molte cose che gli ha ordinate che esseguisca doppo la sua morte, et si dice che gli ha raccomandato alcuni servitori in parte.' Der Nuntius am 5. September a. a. O.

[2] ‚Si dice che, vedendo questi che hora possono che il principe hebbe à male quello che si era fatto doppo che il Re sta cosi male, non hanno voluto irritarlo più, ma che il Re gli ha dati ordini secreti et fattoli promettere di guardarli.' Nuntiaturbericht vom 3. September, im Postscript, ‚Nunziatura di Spagna 49', f. 236.

[3] ‚Fin che vi è spirito et intendimento, Sua Altezza non pare che sia per moversi dal suo passo ordinario di obbedienza et di soggettione.' Der Nuntius an Cardinal Caetano am 11. September. ‚Cardinali 119'. Aehnliches in seinem Berichte an Cardinal Aldobrandini von demselben Tage. ‚Nunziatura di Spagna 49', f. 248.

[4] Der Nuntius am 14. September a. a. O.

[5] Nuntiaturberichte vom 15. August, 10. November, 14. December 1599 und 3. Januar 1600. ‚Nunziatura di Spagna 52', f. 473; ‚Borghese IV, 235', f. 101 sgg. (mehrere Decifrate).

Königs,[1] man wies ihm Räume im Madrider Schlosse an, und der König wünschte, dass sein Liebling in einem Zimmer neben dem seinigen schlafe, und zwar in demselben, das bisher Moura innegehabt hatte.[2] Vor der Reise nach Barcelona liess der König Moura sagen, er möge mit Rücksicht auf sein hohes Alter nicht mitreisen. ‚Man' bot ihm für den Verzicht auf seinen Dienst als Oberstkämmerer eine grosse Summe an.[3] Er blieb zwar im Besitze seiner Würden, wurde im Jahre 1600 sogar durch Erhebung zum Granden von Castilien geehrt — so weit wirkten noch Philipps II. Ermahnungen nach — damals aber trotzdem vom Hofe entfernt, indem er als Generalcapitän in Portugal verwendet wurde.[4]

Binnen wenigen Tagen wurde die Zahl der geheimen Räthe durch den jungen König von sechs[5] auf vierzehn vermehrt: die Neuernannten waren alle entweder Freunde oder Verwandte Denía's.[6] Natürlich herrschte zwischen den alten und den neuen Räthen Uneinigkeit. Der Erzbischof von Toledo wagte es, Verfügungen des alten Königs gegenüber den neuen Räthen zu vertheidigen.[7] Eine davon betraf die Beibehaltung der geheimen Junta, welche bisher die Gutachten der anderen Rathscollegien zu überprüfen und dem Könige zur Entscheidung vorzulegen hatte, und deren mässigenden Einfluss auch der Nuntius gut fand. Gegen den ausdrücklichen Wunsch des sterbenden Königs ward diese Junta sogleich aufgelöst: ihre

[1] In dem Leben Philipps II. bei Mignet (271), im Berichte bei Gachard (Particularités, 411), ferner bei Palma-Cayet (26) und bei Meteren (411) spielt dieser Schlüssel eine ganz merkwürdige Rolle. Darnach soll ihn der Prinz an einem Septembertage von Moura verlangt, dieser aber erwidert haben, dass er ihn nicht übergeben könne, solange der alte König lebe. Der Kranke soll aber auf Moura's Mittheilung diesen zur Uebergabe aufgefordert haben. Die Erfindung dieser Geschichte ist vielleicht auf das Bestreben zurückzuführen, die Ungeduld zu kennzeichnen, womit Denía und sein Anhang auf die Herrschaft warteten.

[2] Nuntiaturbericht vom 19. August 1598, a. a. O.

[3] Khevenhüller, 9. December 1598 (Wien).

[4] Nuntiaturbericht vom 5. Februar 1600. ‚Nunziatura di Spagna 50'.

[5] Khevenhüller, 29. September. Der Nuntius rechnet auch Giovannandrea Doria dazu.

[6] ‚Denía, il quale o è amico o parente stretto di tutti conseglieri nuovi.' Der Nuntius am 19. September, a. a. O.

[7] Der Nuntius am 30. September und 11. October. ‚Nunziatura di Spagna 49', f. 298, 313.

zahlreichen Gegner setzten dies gegen die Warnungen Moura's und Loaisa's beim jungen Könige durch.[1] Vermuthlich trat der Erzbischof auch für die Restitution einiger Kirchengüter ein, über deren Verkauf nach erzwungener Zustimmung des Papstes Gregor XIII. sich der König Scrupel gemacht hatte, so dass er in einer Testamentsclausel den Rückkauf aus den Einkünften der spanischen Hochmeisterthümer von Calatrava, Santiago und Alcántara festsetzte, worüber auch ein Breve Clemens' VIII. vom 8. Mai 1593 eingeholt war. Vor der Testamentsverlesung am 18. September 1598, die vier Stunden dauerte, war im Namen Philipps III. Protest gegen alle diejenigen Bestimmungen eingelegt worden, die der Krone oder deren Erbgut präjudicieren würden.[2] Mit der Auflösung der Junta hörte der Einfluss des Erzbischofs auf. Vielleicht ist es wahr, dass der König auch sonst nicht zeigen wollte, dass er des Rathes seines einstigen Lehrers bedürfe.[3] Kränkung und Reue, so erzählte man sich, beschleunigten den Tod des Kirchenfürsten im Februar 1599.[4]

Am besten ergieng es noch dem vorsichtigen und klugen Juan de Idiaquez, er arbeitete wie bisher an geheimen Acten; aber auch sein früherer Einfluss war dahin.[5]

Der willensschwache, unbegabte und unselbständige junge König sagte einmal selbst recht bezeichnend, die Zeit der Pagen sei nun vorüber.[6] Mit seinem Regierungsantritte war die Zeit für die Granden gekommen. Sie erschienen jetzt auch zahlreicher am Hofe:[7] binnen kurzem waren nicht weniger als

[1] Der Nuntius am 25. September 1598 a. a. O.

[2] Khevenhüller am 23. September (Nürnberg); der Nuntius am 18. und 30. September. ‚Nunziatura di Spagna 49', f. 280, 298.

[3] Nuntiaturbericht vom 11. October 1598. ‚Nunziatura di Spagna 49', f. 320.

[4] ‚Si crede che l'infermità sia stata aggravata dalla passione d'animo per li disgusti ricevuti et per rimorsi che ha tenuto di non havere accertato ad acquistarsi l'animo del Re.' Nuntiaturbericht vom 27. Februar 1599. ‚Nunziatura di Spagna 50', f. 88.

[5] Nuntiaturbericht vom 19. September 1598 a. a. O.

[6] ‚Che era passato il tempo de' scudieri.' Er sagte wohl spanisch: ‚escuderos'. Die Anspielung auf Ruy Gomez und Moura scheint der venetianische Berichterstatter 1602 nicht verstanden zu haben. Barozzi-Berchet, ser. I, I, 136.

[7] Von Ranke (Geschichte der Osmanen und der spanischen Monarchie, 182) bemerkt.

ihrer sechs allein unter des Königs Kammerherren.[1] Wenige Tage nach Philipps II. Tode spottete ein Flugblatt der machtlos gewordenen Fremden Idiaquez und Moura: ‚Biscaya hat ausgesungen, Favoritin ist Denía, und nichts gilt Portugal.‘ Man las es im königlichen Palaste.[2]

So blieb also der Wunsch des Verstorbenen, die geheimen Räthe beizubehalten, grösstentheils unerfüllt. Ein anderes Mittel zur Wahrung seiner Regierungsgrundsätze schienen ihm darauf bezügliche geheime Weisungen und Rathschläge zu sein, die er seinem Sohne hinterliess.

Die Existenz derselben erfuhr man 1599 öffentlich, als Cervera de la Torre die Zeugenaussagen über Philipps II. letzte Krankheit und über seinen Tod herausgab. Später publicierte man sogar den Inhalt der geheimen Instruction.[3] Meteren wollte 1618 Indiscretion durch einen Diener Moura's glauben machen, während die Memoiren Sully's behaupteten, dass ihr mit Meteren's Angaben nur theilweise übereinstimmender Text einem französischen Agenten in Cassel durch den dortigen Landgrafen mitgetheilt und diesem selbst aus der Umgebung des Kaisers und aus Genua zugekommen sei. Das Merkwürdigste wäre dabei, dass der kaiserliche Gesandte in Madrid, dessen Berichte für die in Frage kommende Zeit jetzt vollständig benützbar sind, nichts vom Texte erfahren hat.

Die Plumpheit der Erfindungen und Uebertreibungen zu kennzeichnen, genügt es, nur Folgendes daraus hervorzuheben. Darnach hätte der König seinen Sohn in der Instruction gewarnt, ‚der Monarchie der Christenheit‘, wie er es selbst gethan habe, nachzustreben und in zweiunddreissig Jahren 594 oder

---

[1] Barozzi-Berchet, ser. I, I, 136, 156, 357.

[2] ‚Biscaya no canta,
Denía es la privada
y Portugal no puede nada.‘

Pietro Camerino am 6. October und der Nuntius am 30. September, beide an Cardinal Aldobrandini, ‚Nunziatura di Spagna 49‘, f. 298 und ebendas. ‚52‘, f. 167.

[3] Meteren, Hist. des Pays-Bas (en la Haye 1618), 443; Mémoires des sages et royales œconomies d'estat de Henry le Grand, ou mémoires de Sully, in der Collection des mémoires relatifs à l'histoire de France par Petitot (Paris 1820) III, 248—259; Palma-Cayet, Chronologie septénaire (Paris 1609), 29.

(nach dem andern Text) 600 Millionen Ducaten für erfolglose Kriege auszugeben, die 200 Millionen Menschen das Leben gekostet hätten. Mit den Niederlanden möge er in Frieden leben; wenn er sie auch der Infantin übergeben habe, so könne sich sein Sohn gegebenen Falles hunderterlei Ausflüchte dagegen bedienen. In seinem Cabinet werde er Rathschläge finden, welche die Eroberung anderer Königreiche betreffen, ebenso dazu gehörige Gutachten, von eigener Hand corrigiert. Er möge sich entweder auf den Adel oder auf die Geistlichkeit stützen. An die deutschen Bischöfe möge er nicht mehr durch die Hand des Kaisers Jahrgelder vertheilen lassen.[1] Man wollte auch glauben machen, dass der König in diesen eigenhändigen Rathschlägen noch nach dem 7. September 1598 schreiben konnte, er habe an diesem Tage einige Memoiren dem Feuer übergeben.[2] Wir wissen jedoch, dass er mindestens seit dem 22. Juli 1598, wo seine letzte Krankheit begann, nicht mehr schreiben konnte.[3]

Infolge genauer Durchsicht der Handschriften-Repertorien im Vatican und in anderen römischen Sammlungen wurde ich auf die, wie sich zeigen wird, echte Instruction aufmerksam. Denn diesen Namen verdient stellenweise auch die Form, in die Philipp II. seine Rathschläge an seinen Sohn einkleidete. Im ganzen liessen sich in Rom fünf handschriftliche Ueberlieferungen derselben aus dem 17., 18. und eine davon vielleicht schon aus unserem Jahrhundert finden, aber alle nur in italienischer Uebersetzung. Eine sechste, die vielleicht älteste, blieb trotz vielfacher Bemühungen im vaticanischen Archive unauffindbar. Von den übrigen sind zwei in Sammlungen päpstlicher Familien aufbewahrt.[4] Der spanische Originaltext war nicht

---

[1] Palma-Cayet, 29.

[2] Meteren, 443; Palma-Cayet, 29. In den Mémoires de Sully (p. 254) wird der Erzbischof von Toledo Loyalla (!) genannt.

[3] Sieh oben S. 378 f.

[4] Biblioteca Barberina Ms. ‚LVII, 68', f. 41—65; Biblioteca Casanatense Ms. ‚2097', f. 308—328; Biblioteca Corsiniana Ms. ‚Col. 35, B. 15'; Biblioteca Vaticana Ms. ‚Ottob. lat. 2480' II. f. 506—532. (Diese letzten zwei Manuscripte reichen nur bis ‚regno celeste'; sieh unten S. 445). Vatican. Archiv, Ms. Bológnetti (1810 erworben) 166 (nicht foliiert). Die unauffindbare Ueberlieferung steht in einem alten Miscellaneenkatolog unter ‚Filippo II.' als ein im Armadium III befindliches Stück notiert.

zu erfragen, auch nicht in Simancas.[1] Wann der Text, sei es in der Sprache des Originals, sei es in italienischer Uebersetzung, in curiale Kreise gekommen ist, lässt sich nicht bestimmen. Es wäre nicht unmöglich, dass es dem Nuntius in Madrid, Camillo Caetano, der sich eine Copie des Testaments Philipps II. zu verschaffen gewusst hat, gelungen ist, auch eine Abschrift der geheimen Rathschläge zu erlangen. Vielleicht würden seine nicht auffindbaren chiffrierten Briefeinlagen darüber Aufklärung geboten haben.[2] Hebt er doch selbst hervor, dass am spanischen Hofe nach Philipps II. Tode nichts mehr Geheimnis blieb.[3] Endlich hat der Neffe des Papstes, Cardinal Pietro Aldobrandini, noch bei Lebzeiten Philipps II. verstanden, sich insgeheim mit dem Prinzen und mit dem Markgrafen von Denía auf guten Fuss zu stellen.[4]

In den Besitz des Actenstückes kam Philipp III. wahrscheinlich in der Zeit zwischen dem 1. und dem 14. September: entweder bei jener zeugenlosen Unterredung zwischen ihm und

---

[1] Der Chef des Archivo general de Simancas, Herr Claudio Perez y Gredilla, hatte die Güte, mir durch Vermittlung des Herrn P. Dr. Sebastian Merkle vom römischen Institute der Görresgesellschaft diese Auskunft zu ertheilen. Beiden Herren sei hiemit auf das Herzlichste gedankt.

[2] Er citierte solche selbst wiederholt in den Briefen aus den letzten Monaten des Jahres 1598. Wenn in einem Briefe des Cardinals Aldobrandini an den Nuntius Caetano vom 3. October 1598 von den ‚santi et buoni ricordi al Re, suo figliolo, circa l'obbedienza dovuta alla sede apostolica' und beim Nuntius selbst von ‚ricordi et ordini religiosi et buoni lasciati alla sua morte' die Rede ist, so kann sich dies alles auch nur auf die mündlichen Ermahnungen und auf die Ermahnungen des heiligen Ludwig beziehen, obwohl auch in der geheimen Instruction gerade von dem Gehorsam gegen den päpstlichen Stuhl die Rede ist. ‚Nunziatura di Spagna 319', f. 40, 41, 49 und ebendas. ‚49', f. 265, 268.

[3] ‚Hoggi in questa corte non si guarda molto il secreto.' Nuntiaturbericht vom 14. Februar 1599. ‚Borghese IV, 235', f. 102v.

[4] Privatbrief des Cardinals Aldobrandini an den Nuntius aus Ferrara vom 22. Juli 1598 mit der Bitte, über die gesuchte Freundschaft mit dem Prinzen immer insgeheim und vertraulich, abgesondert von der anderen Correspondenz, zu schreiben. Am 21. November 1598 liess der Papst den Nuntius durch Cardinal Aldobrandini loben für die ‚diligenza che ha mostrato di usare in far saper qua tutto quel che ha penetrato dopo la morte del Re et qualche tempo prima.' Am 9. Januar 1599 schrieb der Cardinal eigenhändig und in Chiffren: ‚Al marchese di Denía desidero sommamente servir . . .' Weisungen, ‚Borghese II, 476', f. 304, 313, 466.

seinem Vater am Abende des 1. September,[1] oder einige Tage vor dem Tode Philipps II.,[2] wahrscheinlicher aber erst nachher: sei es bei Gelegenheit[3] der Uebergabe von Ludwigs des Heiligen Ermahnung am 14., sei es am 13. September, als Moura im Auftrage des jungen Königs alle wichtigen Papiere des Verstorbenen sogleich abliefern musste. Denn ‚vier Stunden nach dem Hinscheiden des Königs', wie der Nuntius schreibt, ‚schloss sich der Prinz allein mit dem Markgrafen von Denía ein, verlangte Tinte und öffnete einige Schriftstücke, die ihm sein Vater gegeben hatte, ohne sie anderen mittheilen zu wollen. Moura, der Markgraf von Velada und alle anderen von der Kammer blieben schmerzerfüllt draussen'.[4] Als der König aus dem Cabinete trat, war Denía geheimer Rath, was der König Moura mittheilte. Ferner ‚fragte er ihn, wo die wichtigsten Papiere seines Vaters seien. Moura antwortete, dass er sie in zwei Kästchen verwahrt halte, und brachte diese herbei. Der König verlangte von ihm die Schlüssel dazu, worauf Moura entgegnete, dass der Verstorbene den Auftrag hinterlassen habe, dass er, Moura, sie verwahren solle. Der König liess sie sich [aber] geben'. Entweder behielt er sie nun selbst oder befahl, sie Denía zu übergeben.[5] Leider erhalten wir hiedurch keinen

---

[1] Sieh oben S. 390.

[2] Es wäre nicht unmöglich, dass die sonst mit Erfindungen ausgestatteten Erzählungen bei Palma-Cayet, 25, bei Meteren, 441 und bei Gachard (Particularités, 410) Recht haben, wenn sie behaupten, dass aus jenem Kästchen, welches Kreuz und Kerze Karls V. enthielt, auch die geheime Instruction genommen und Philipp III. übergeben wurde.

[3] Sieh oben S. 392.

[4] Der schon citierte Nuntiaturbericht vom 14. September. Einige chiffrierte Beilagen desselben (‚cifre') liessen sich im Vatican. Archive nicht finden.

[5] Am 16. September schrieb der Nuntius, der junge König habe sich vier Stunden nach dem Tode des Königs allein mit dem Markgrafen eingeschlossen, ‚communicando, come si crede, scritture dateli dal padre'. Hierauf rief er, wie der Nuntius weiter berichtet, Moura, sprach mit ihm über die Beeidigung und den Sitz des eben ernannten geheimen Rathes Denía (sieh oben S. 407). ‚Doppo questo il Re li dimandò dove stavano le scritture importanti di suo padre. Rispose Don Christoforo che le teneva in due casse et le portò. Il Re li dimandò le chiavi et egli disse che il Re morto lasciava ordinato che le tenesse lui. Il Re se le fece dare et volse: chi dice tenerle lui, et altri che le consignasse al marchese di Denía. Ogn' uno tassa la impudenza [!] di Don Christoforo in far queste repliche.' Matía de Novoa, königlicher Kammergehilfe und ver-

Aufschluss darüber, ob sich unter diesen Papieren Philipps II. auch die testamentarisch zur Verbrennung sogleich nach seinem Tode bestimmten befunden haben, darunter auch eine Correspondenz des Königs mit Don Carlos' Beichtvater, die sich auf des geisteskranken Prinzen Haft und Entzweiung mit dem Vater bezog.[1] Moura und der Beichtvater Yepes sollten sie, wie schon früher erwähnt wurde,[2] nach Philipps II. Wunsch zusammensuchen. Handelte es sich um diese Schriften, so wäre Moura's Entgegnung auf Philipps III. Befehl ganz begreiflich. Nur einen Theil aller Schlüssel des Königs hatte Moura Philipp III. jenem Codicille gemäss gleich zu übergeben, diejenigen zu den Schriften jedoch nicht.[3]

Die Abfassungszeit der geheimen Instruction ergibt sich aus der Erwähnung der päpstlichen Besetzung von Ferrara (Januar 1598) auf den ersten Seiten und aus der Begründung der Nothwendigkeit des geschlossenen Friedens mit Frankreich und der Abtretung der Niederlande auf den letzten Seiten. Da die Nachricht von der Unterzeichnung dieses Friedens erst am 19. Mai am spanischen Hofe anlangte, der König aber erst im nächsten Monate sich so weit erholt hatte, dass er sich wieder eifrig den Staatsgeschäften widmen konnte,[4] so dürfte die Instruction entweder im Juni im Madrider Schlosse oder nach der Reise zum Escurial dort entstanden sein, jedoch vor dem 22. Juli, da der König von diesem Tage angefangen ans Krankenlager gefesselt war, ohne sich bewegen zu können.

---

muthlicher Verfasser eines Lebens Philipps III., schrieb nach der Erinnerung über diese äusseren Vorgänge: Der König besuchte nach dem Tode des Vaters die Infantin und fährt so fort: ‚Á esta hora entró Christóbal de Moura con las bolsas y escriptorios de papeles, para que los despachase. Mandó que los dejase allá y poniendolos en su bufete de los de su camara, encomendó el manejo dellos al marques de Denía. Coleccion de docum. inéditos LX, p. 49.

[1] Sieh Büdinger, Don Carlos, 172 f., 253. Die Papiere des Beichtvaters Diego de Chaves, der früher Don Carlos, aber erst seit Ende September oder Anfang October 1578 dem Könige in dieser Eigenschaft diente, liess Philipp II. beim Ableben des Neunzigjährigen 1592 sammeln und in Truhen im Juwelengemache (en baules en la guarda-joya) verwahren. Khevenhüller, 9. October 1578 (Nürnberg); Cabrera, III, 600.

[2] Sieh oben S. 386.

[3] Sieh Lafuente, XIII, 340.

[4] Sieh oben S. 376.

Es würde wohl auch im Juni, wo er sich verhältnismässig am wohlsten befand, für ihn ein zu schweres Stück Arbeit gewesen sein, einen so umfangreichen Act wie die geheime Instruction selbst zu schreiben. Zwanzig bis fünfundzwanzig Octavbogen hätte er mit seinen festen grossen Schriftzügen füllen müssen. Ob ihm dies die offenen Gichtwunden der rechten Hand erlaubt hätten,[1] ist sehr fraglich. Der authentisch unterrichtete Cervera de la Torre behauptet zwar, dass die Instruction von Philipps II. Hand stamme; er selbst sah sie aber nicht, wahrscheinlich auch Yepes nicht; denn nur von ihrer Existenz ist die Rede und davon, dass sie im Besitze Philipps III. war.[2] Wohl wird aber die Instruction eigenhändig unterzeichnet worden sein, vermuthlich mit den Worten: ‚Yo el Rey.' So hatte es auch Karl V. mit einer Instruction gethan, die er in schwerer Krankheit zu gleichem Zwecke für seinen Sohn Januar 1548 schreiben liess.[3] Im übrigen könnte sie entweder nach dem Dictate Philipps II. zu Papier gebracht oder nach Mittheilung der leitenden Gedanken von der Hand eines Verschwiegenen im Einzelnen ausgearbeitet worden sein. Gerade das letztere scheint näherzuliegen, weil an zwei Stellen Urtheile über Philipp III. enthalten sind, die nicht mit den von seinem Vater auf dem Sterbebette geäusserten Besorgnissen wegen der Unfähigkeit des Sohnes zur Regierung übereinstimmen und vermuthlich nur von der Ehrfurcht für die Majestät des künftigen Königs eingegeben wurden. Am Eingange der Instruction dankt nämlich Philipp II. Gott dafür, dass ihm durch längeres Leben, als seinen Vorfahren beschieden gewesen, vergönnt worden sei, an seinem Sohne die Tugendreiser, die er sorgsam gepflegt, nicht blos blühen, sondern schon Früchte tragen zu sehen.[4] Was den Ruhm vollbrachter Thaten betrifft, heisst es an einer anderen Stelle,[5] so soll der Prinz wenigstens Hoffnung und Erwartung erwecken. Dies geschieht durch besondere Kraft der Seele und durch den Adel eines lebhaften

[1] Sieh oben S. 381.

[2] Sieh oben S. 391 Anm. 2.

[3] Papiers d'état du cardinal de Granvelle par Weiss (Paris 1842) III, 267 bis 318; eine andere Instruction für den zwölfjährigen Infanten Philipp vom 5. November 1539 ebendas. II, 549 bis 562.

[4] Unten S. 427.

[5] Unten S. 438.

Geistes, wodurch der Prinz, wenn nicht väterliche Liebe trügt, schon jetzt trotz seiner Jugend glänzt.

Wer könnte die Abfassung nach den Gedanken des Königs besorgt haben? Schwerlich ein Spanier von hohem Adel. Einem solchen hätte der König wohl nicht befohlen zu schreiben oder schreiben zu lassen: der künftige König möge es so halten wie er selbst: die Aufgaben der Regierung weder Leuten von hohem Adel und grosser Macht übertragen, wenn er wolle, dass sie fleissig, willig, gehorsam und erkenntlich seien, noch auch an Plebeier. Denn jene seien von grosser Einbildung und von hoher Meinung von sich selbst erfüllt, besonders in Spanien; durch Plebeismus hingegen verliere Amt und Königsdienst an Würde. Den Adel müsse man ehren, auszeichnen, ihm Gunst und Vertrauen bezeigen, aber ihn unterwürfig halten und ihm nicht zu viel Autorität geben. Es sei nicht übel, ihm Titel und Würden zu geben. Das bringe der königlichen Casse Geld ein, dem Vasallen Ehre, erhöhe aber nicht seine Macht, sondern erhalte ihn vielmehr der ausserordentlichen Ausgaben wegen unterwürfig. Denn durch nichts werde Trotz und hoher Anspruch mehr gemässigt und niedergehalten als durch Armut oder durch ein Vermögen, das dem Stande nicht entspreche.[1]

In der That hat Philipp II. den spanischen Granden sehr gerne Gelegenheit zu Prunkentfaltung und zu grossen Auslagen durch verschiedene Missionen gegeben. Sie steckten fast alle tief in Schulden.[2] Auch an einer anderen Stelle der Instruction spricht er von der hochmüthigen Natur des Adels in Spanien wie in Italien und empfiehlt dagegen rücksichtslose Gleichheit in der Pflege der Gerechtigkeit, was er schon im Testamente gethan hatte,[3] und weist mit Genugthuung darauf hin, dass es ihm gelungen sei, die Granden dadurch im Zaume zu halten.[4]

Solche Dinge konnte der König ganz gut seinen intimen Rathgebern Moura und Juan de Idiaquez sagen, ohne dadurch ihre nationale Empfindlichkeit oder ihr Standesbewusstsein zu verletzen. War doch der eine Portugiese, der andere Baske,

---

[1] Unten S. 434.

[2] Vgl. die Citate oben S. 404 Anm. 5 und 6.

[3] Sieh oben S. 405.

[4] Sieh unten S. 432.

und gehörten sie doch beide dem niederen, von Philipp II. noch am meisten bevorzugten Adel an. Ueberdies war er ihrer Discretion vollkommen sicher.[1] Idiaquez scheint schon wegen seiner langjährigen Dienste als Secretär und wegen seiner Stilgewandtheit geeigneter gewesen zu sein. Er war ja auch der Verfasser der geheimen Instruction des Königs für die Ertheilung von Audienzen durch den Prinzen Philipp.[2]

Eine Reihe von Erwägungen führt also zur Annahme, dass die wahrscheinlich im Juni oder Juli 1598 abgefasste geheime Instruction für Philipps III. künftige Regierung schwerlich von dessen Vater eigenhändig geschrieben, wohl aber in seinem Auftrage aufgezeichnet worden sein kann, am ehesten von Juan de Idiaquez, aus dessen gewandter und vorsichtiger Feder zwei Bemerkungen, die Philipps III. Fähigkeit in ein günstigeres Licht stellen, geflossen sein dürften.

Was wir bisher von dem Inhalte der geheimen Instruction kennen gelernt haben, deckt sich mit Philipps II. Regierungsgrundsätzen. Auch der übrige Inhalt bietet keinen Anhaltspunkt zur Begründung eines Fälschungsverdachtes.

Mit Stolz und Ernst wird Philipp III. darauf aufmerksam gemacht, dass ihm allein unter seinen Brüdern und unter unzähligen Menschen auf Erden beschieden gewesen sei, legitimer und absoluter König ungeheurer Ländergebiete in mehr als einer Welt zu sein — wonach sich Alexander der Grosse vergeblich gesehnt habe — so dass der Umfang derselben durch nichts besser als durch den Sonnenlauf beschrieben werde. Wäre es nicht Frevel, so könnte er darum mit mehr Recht als Augustus sagen, dass er die Herrschaft mit dem Himmel theile. Diese seltsamen Worte überraschen nicht, wenn man weiss, dass König Philipps II. Lieblingssymbol der von vier Pferden gezogene Sonnenwagen war mit einer Krone darüber und einem Globus darunter. Der Wahlspruch hiezu lautete: ‚Jam illustrabit omnia.‘[3]

In seinem Testamente hinterliess Philipp II. seinem Sohne ausser den anderen namentlich angeführten Gebieten ‚die [beiden] Indien und die Inseln sammt dem Festlande des oceani

[1] Sieh oben S. 404 Anm. 2.

[2] Sieh oben S. 322 Anm. 1.

[3] Porreño, Dichos y hechos del senor Rey Don Felipe II., 140.

schen Meeres' (des atlantischen Oceans), ‚der Nordsee' (er war ja damals im Kriege mit England, Frankreich und den freien Niederlanden) ‚und der Südsee, sowie alle anderen entdeckten Inseln und Länder, desgleichen solche, die künftig entdeckt werden'.[1]

Des Sohnes Aufgabe sei aber nicht, heisst es in der Instruction, andere durch Macht und Schätze zu übertreffen, sondern durch Tugenden und durch Trefflichkeit als Herrscher. Die aus solchen Aufgaben entspringenden Schwierigkeiten könne er nicht durch eigenes Wissen bewältigen, sondern müsse alle Hoffnung, gut zu regieren und den Staat sowie sich selbst zu erhalten, auf Gott setzen, der jedem Herrscher einen Schutzengel gegeben habe, höher im Range als der anderer Menschen, und der sich ihrer besonders annehme, wenn sie sich dessen würdig zeigen. Religion werde sein sicherster Schutz und Schirm sein. Sprach er doch auch in seinem Testamente die Ueberzeugung aus, dass kein anderer Glaube als derjenige der römischen Kirche, in dem er immer gelebt habe, zur ewigen Seligkeit führe.[2] Durch Religion, fährt die Instruction fort, wenn auch irrige, habe Numa Pompilius Roms Herrschaft begründet. Immer müsse Philipp III. des Papstes gehorsamster Sohn sein, auch aus staatlichen Gründen, die dargelegt werden. Ferner werden die Gründe politischer wie praktischer Art angeführt, warum er trachten müsse, viel Anhang am päpstlichen Hofe zu besitzen und von dort aus gut bedient zu werden. Auch die Fernhaltung ketzerischer Elemente aus seinen Ländern wird empfohlen, aber ehe es zu spät sei, wobei die psychologischen Ursachen der Verbreitung solcher Lehrmeinungen klargelegt werden.

Wenn auch der Fürst über dem Gesetze steht, sagt die Instruction, muss er sich dennoch vor demselben beugen und begangenes Unrecht eingestehen und gutmachen. Als ob der König das Kommende geahnt hätte, warnte er auch vor dem verderblichen Einflusse von Günstlingen, die den Fürsten täuschen und ihn die Wahrheit nicht sehen lassen. Merkwürdiger-

---

[1] ‚Indias, islas y tierra firme del Mar Oceano, del mar del Norte, mar del Sur y otras qualesquier islas y tierras descubiertas y que se descubrieren de aqui adelante.'

[2] ‚Siendo cierto que no ay otra fee, en la qual se pueda conseguir eterna felicidad sino esta.'

weise hat sich Philipp II. in der Instruction auch über den so häufig erhobenen Vorwurf der Verschleppung und Verzögerung der Geschäfte an seinem Hofe geäussert, worüber fast alle Gesandten, namentlich in seinen letzten Jahren, einig waren. Er selbst, betont er, habe sich unermüdlich seinen Herrscherpflichten gewidmet. Oft habe aber, namentlich bei Kriegsrüstungen, dasjenige Langsamkeit zu sein geschienen, was in Wirklichkeit Unvermögen, Geldmangel oder durch zu grosse räumliche Entfernungen bedingter Aufschub war. Nach seiner Ansicht gab es ferner schwierige und gefährliche Dinge, für die durch die Zeit besser als durch Fleiss gesorgt werde. Allerdings dürfe man es nicht zur Anhäufung von Geschäften kommen lassen.

Fortlaufende und genaue Nachrichten über die anderen Staaten, wenn es möglich sei, sogar über die geheimsten Gedanken der Staatslenker, hält der König für ein unabweisliches Bedürfnis. Darum ertheilt er dem Sohne recht interessante Rathschläge für guten Spionendienst. Solcher war bei ihm in der That vorzüglich eingerichtet.[1] Mit diesem Nachrichtendienst, ferner mit ‚Phlegma' und mit Geduld habe er seine Staaten regiert. Indem er dies alles seinem Sohne empfiehlt, warnt er ihn vor Zornesausbrüchen und vor Handlungen im Affecte. Nie hat in dieser Hinsicht Philipp II. seiner königlichen Würde etwas vergeben. Einer seiner Kammerherren, der ihm vierundzwanzig Jahre diente, bezeugt, dass er niemand in Worten oder Mienen Heftigkeit gezeigt habe.[2] Aehnlich wie seinem Sohne Philipp in der Instruction, so hatte der König 1576 seinem natürlichen Bruder Don Juan d'Austria empfohlen, niemand ein beleidigendes Wort zu sagen.[3]

Charakteristisch für seine Menschenkenntnis ist es, wenn er den Sohn darauf vorbereitet, dass ihn fast alle Fürsten beneiden, und dass sie gegen ihn intriguiren würden. Es wäre aber weit gefehlt, fügt er hinzu, sie deswegen voreilig zu be-

---

[1] Albèri, ser. I, V, 424 (1593).

[2] Cervera, 303; vgl. Büdinger, Don Carlos, 95, und Albèri, ser. I, VI, 463.

[3] ‚Estareis advertido de no dezir á ningun hombre palabra que sea de iniuria o ofensa suya.' Eigenhändige geheime Ermahnungen vom 3. October 1576, nicht 1578 (vor dem Abgang in die Niederlande), in später Abschrift in Rom, Nationalbibliothek, ‚Mss. Sessoriani 452 (2056)', f. 284 sgg.

kriegen, so lange nicht sein Ansehen leide. Denn so wie dieses den Staat erhalte, so müsse man auch den Staat zur Bewahrung des Ansehens aufs Spiel setzen. Ansehen werde durch Wohlthaten, Fürsorge für die Unterthanen, durch Rechtschaffenheit, Tapferkeit und durch den Ruhm vollbrachter Thaten erworben. Von Treue untrennbar sei die Wahrhaftigkeit. Schon vor etwa 22 Jahren hatte der König auch seinem Bruder Don Juan d'Austria in einer eigenhändigen Instruction eingeschärft, dass Ehre, Vertrauen und Ansehen auf Wahrhaftigkeit und Zuverlässigkeit beruhen und dass besonders Hochgestellte diese Pflicht erfüllen müssen.[1] Der dortige Gedankengang erinnert sehr an den der Weisungen für seinen Sohn. Die Lüge, sagt er diesem, sei schon von den Persern als unköniglich und sclavisch verabscheut worden. Nie sei sie dem Fürsten erlaubt, wohl aber sei es die Verstellung, die manchmal ein Gebot der Klugheit sei, weil man nicht immer sein Inneres offenbaren dürfe. Selten hat einer solche Gewalt über sein Aeusseres besessen wie Philipp II. Nie verrieth es Gedanken und Stimmung, wenn er mit Menschen verkehrte. Darum sagte man von ihm in Spanien: ‚Vom Lächeln bis zum [Richt]messer des Königs sind keine zwei Zoll.'[2]

Dann legt er die Eigenschaften dar, welche fürstliche Rathgeber besitzen müssen, und wie sich der Fürst von ihren Meinungen unabhängig zeigen oder seiner eigenen Ansicht zum Siege verhelfen könne. Mit vielen möge berathen, aber der Bewahrung des Geheimnisses halber nur mit wenigen Beschluss gefasst werden.

---

[1] ‚La verdad y el cumplimiento de lo que se dize y promete es el fundamento del credito y estimacion de los hombres, y sobre que se estriba y funda el trato comun y confiança, esto se requiere mucho mas y es mas necesario en los muy principales y que tienen grandes y muy principales cargos, porque de su verdad y cumplimiento depende la fée y seguridad publica. Encargoos mucho que tengais en esto gran quenta y cuydado y que se entienda y conozca en vos en todas cosas y en todas partes el credito que pueden y deven tener de lo que dixeredes y la seguridad de lo que trataredes; que demas de lo que toca á las cosas publicas y de vuestro cargo, importa esto mucho á vuestro particular honor y estimacion.' Ebendaselbst.

[2] ‚De la risa al cuchillo del Rey no hay dos dedos.' Albèri, ser. I, V, 325. Sieh Granvelle's Urtheil über Philipp II. bei Büdinger, Don Carlos, 95.

Die Regierung Spaniens nennt der König mehr als irgendwo anders absolut, da weder die Cortes von Valencia noch die von Aragonien, besonders nach der ‚sehr gerechten' Niederwerfung des Aufstandes von Aragonien, Bedeutung hätten. Auf die Beibehaltung bestehender Ordnungen bedacht, spricht er die Meinung aus, dass man dem neuen Fürsten nicht das Recht zuerkenne, die Gesetze, die er vorfinde, aufzuheben, ausser sie wären offenkundig ungerecht. Eher lasse man ein Gesetz in Vergessenheit gerathen.

Die Frage, ob es für einen Herrscher sicherer sei, geliebt oder gefürchtet zu werden, entscheidet der König so: am sichersten ist beides. Denn bei den Ruchlosen reicht man mit Liebe nicht aus. Beides lässt sich vereinigen, wie das Verhältnis zwischen Vater und Sohn, Lehrer und Zögling beweist. Sicherer ist es, die Regierung, namentlich wenn sie die Folge einer Wahl ist, nach einer sofortigen Kundgebung von Höflichkeit mit Strenge zu beginnen. Milde kann später besser angewendet werden; sie ist immer grossen Fürsten eigen gewesen.

Auch auf die Finanzen erstrecken sich die Rathschläge des Königs. Geld sei besonders im Kriege unentbehrlich. Nicht durch zu hohe Steuern, sondern lieber durch Vermeidung zu grosser oder überflüssiger Auslagen solle es der Fürst sammeln, eventuell gegen gute Sicherstellung und kleinen Gewinn ausleihen. Dies fördere Betriebsamkeit und Handel, und beides erhöhe wieder sein Einkommen. Freilich stand es um die wirthschaftlichen Verhältnisse Spaniens damals sehr arg.

Nach dem, was wir aus Philipp's II. Testamente wissen,[1] werden wir uns nicht wundern, wenn er auch in der Instruction seinem Sohne räth, nur in Spanien zu residieren, weil dieses Land so viele Jahre daran gewöhnt sei und nun nicht mehr ohne König bleiben könne. Ueberdies gebe es keine bessere Lage, Schiffahrt nach Indien zu treiben und England im Zaume zu halten. Weil der König die Reiselust seines Sohnes kennt,[2] erklärt er es für nothwendig, dass der Fürst eine ständige Residenz habe. Man erstaunt, unter den Gründen gegen das Herumziehen von Stadt zu Stadt auch den angeführt zu sehen, dass sich das Volk von einem Fürsten, den es nie

[1] Sieh oben S. 398.
[2] Sieh oben S. 323.

gesehen habe, eine Vorstellung wie von einem übernatürlichen Wesen bilde, dass es aber die Ehrfurcht verliere, sobald es sehe, dass er ein Mensch sei, manchmal mit Fehlern des Körpers und Geistes. Nur in öffentlichen Audienzen möge er sich dem Volke zeigen; hiedurch habe er Gelegenheit, dessen Liebe zu gewinnen, sich über sehr vieles zu unterrichten und auch seine Beamten im Zaume zu halten.

Mit grosser Befriedigung gedenkt er des mannbaren Alters seines Sohnes und der Heirat beider Kinder. In seinem Testamente hatte er dem Sohne 1594 einen Regentschaftsrath bestimmt; die Namen der Mitglieder desselben standen in einer eigenhändig unterzeichneten und gesiegelten Beilage zum Testamente. Diese Verfügung sollte aber nur bis zum vollendeten zwanzigsten Lebensjahre des Kronprinzen gelten. Dieses Alter hatte Philipp III. am 14. April 1598 erreicht.

Weil der alte König die Einwirkungen ahnte, die sich bei Philipp III. gleich nach seiner Thronbesteigung geltend zu machen suchten, war es nicht überflüssig, dem Sohne das Werk des Friedens mit Frankreich und der Abtretung der Niederlande ans Herz zu legen und in der Instruction eingehend zu begründen, warum beides für Spaniens Zukunft trotz des scheinbaren Verlustes nur einen grossen Gewinn in mehrfacher Hinsicht bedeute.

Gegen Ende der Instruction erhält der Sohn Rathschläge, wie er am besten militärische Studien betreiben und fördern könne. Unter anderem wird auch mathematisches Wissen für nothwendig erklärt. Es mag daran erinnert werden, dass Kaiser Karl V. in derselben Ueberzeugung noch als zweiunddreissigjähriger Mann sich die Elemente dieser Wissenschaft lehren liess.[1] Doch möge der Sohn, heisst es weiter, besonders in Italien, auf die Erhaltung des Friedens bedacht sein, und zwar hauptsächlich ‚wegen der Leichtigkeit und Bereitwilligkeit, mit der die fremden Nationen, von italienischen Fürsten gerufen, in jene Provinz hinabzusteigen pflegen'.

Ein Fürst, der keine Macht zur See besitze, habe jene sehr unvollkommen und unzulänglich. Durch seine Flotten, könne sich Philipp III. rühmen, Römer, Karthager wie auch moderne

[1] Gachard in der Biographie nationale . . . de Belgique (1872) III, 52[illegible] (Artikel ‚Charles-Quint').

Potentaten zu übertreffen. Mit Recht könne er sich König und Herr des oceanischen Meeres nennen. Wenn auch moderne Potentaten mit grossen Flotten den Ocean beführen, wie England, Schottland und Dänemark, oder das Mittelmeer, wie die Signorie von Venedig und die Türken, so gebe es doch keinen, der sich, wenn er ein Meer befahre, mit seinen Flotten im anderen sehen lasse. Nur ihm sei es vergönnt, im einen wie im anderen unbesiegt zu sein.

Unter häufigen Rückweisen auf antike Heere wird am Schlusse der Instruction empfohlen, die Truppen auch im Frieden in den Garnisonen in steter Uebung und aus Gründen besseren Kriegsdienstes und besserer Disciplin Soldaten verschiedener Nationen unter den Fahnen zu halten. Die Stärke des Heeres liege in seiner Tüchtigkeit, nicht in grosser Zahl, da diese überhaupt viele Unzukömmlichkeiten mit sich bringe. Die Zahl des Heeres Alexanders des Grossen, 32.000 Mann, sagte Philipp II., habe er in dem langen niederländischen Kriege nie überschritten, und dennoch seien durch die Eroberung unüberwindlich scheinender Festungen wie Antwerpens (1585) nicht viel geringere Unternehmungen ausgeführt worden, als das Durcheilen des offenen und unkriegerischen Orients von Seite Alexanders des Grossen gewesen sei.

Es hat sich also nach all' dem Gesagten kein einziges erhebliches Moment gegen die Echtheit der königlichen Instruction für Philipp III. auffinden lassen.

So wollte Philipp II. seine tiefe Menschenkenntnis, seine reiche Lebens- und Herrschererfahrung und die Lehren der Geschichte für seinen Sohn nutzbar machen. Ueberdies sollten die in die Geheimnisse seiner Regierungskunst eingeweihten Helfer auch an der Seite des Sohnes bleiben. Umsonst! Das Geschick hatte dem geistesmächtigen Vater einen unfähigen Sohn beschieden, und den Niedergang des Reiches konnte keine Bemühung des Vaters mehr aufhalten.

[1] Wenzelburger, Geschichte der Niederlande (Gotha 1886) II, 536—546.

Anhang.

I.

Thronfolgeordnung.

Testamento

original cerrado que otorgó Su Magestad Catolica el Rey Don Felipe II en 7 de Marzo de 1594.

[Clausulas.]

32.

Despues de los dias del dicho principe Don Felippe, mi hijo, mando que suceda en todos los dichos Reynos y estados su hijo mayor, varon, legitimo y de legitimo matrimonio nacido, y sus descendientes varones uno en pos de otro, y en defecto de varon suceda su hija mayor legitima y sus descendientes, prefiriendo siempre el varon á la hembra y el mayor al menor en igual grado y linea y el nieto o nieta, hijo del primogenito que huviere muerto en vida del padre, al hijo segundogenito que se hallare vivo al tiempo de la muerte del padre, conforme á la dispusicion de las leyes, de las partidas y otras de nuestros Reynos, y quiero que sea siempre uno solo y unico sucesor de los dichos Reynos, estados y señorios.

33.

Y si, lo que Dios no quiera ni permita, sucediere faltar el dicho Principe Don Felipe mi hijo sin dejar hijos legitimos ni descendientes de ellos en la forma arriba declarada, declaro y mando que en tal caso sea mi heredera y sucesora universal en los dichos mis reinos y estados segun de suso van declarados la Infanta Doña Isabel Clara Eugenia, mi hija mayor legitima, y sus descendientes legitimos precediendo el varon á la hembra y el mayor al menor y el nieto, hijo del primogenito, al segundo genito segun y como está declarado en la persona y institucion del dicho Principe Don Felipe, mi hijo, y con que, si entonces la dicha Infanta

Doña Isabel mi hija acertase á estar fuera de España casada ó viuda con hijos ó sin ellos, haya de venir á residir en España para gobernar estos Reinos y teniendo hijos traerlos á lo menos el mayor y sucesor, para que se crie acá y conozca á los que ha de gobernar, para que á su tiempo los mande como Rey y señor.

34.

Y si sucediere que la dicha Infanta Doña Isabel al tiempo del caso referido sea fallescida desta presente vida sin dejar sucesion legitima, en tal caso instituyo por mi heredera y sucesora universal en los dichos mis reinos, señoríos y estados segun de suso van declarados á la Infanta Doña Catalina mi hija legitima y á sus descendientes legitimos, precediendo el varon á la hembra y el mayor al menor y el nieto, hijo del primogenito, al segundo genito, segun de suso está declarado, y con que en el venir á España sea obligada á hazer ella y tambien sus hijos lo que queda declarado en la persona y institucion de la Infanta Doña Isabel, mi hija mayor.

35.

Y sucediendo que las dichas infantas Doña Isabel y Doña Catalina al tiempo del caso referido fuesen fallecidas desta presente vida sin dejar sucesion legitima, nombro por mi sucesora y mi universal heredera en todos mis reinos, señoríos y estados de todas partes á la Emperatriz Doña Maria, reina de Hungria y Bohemia, mi muy cara y muy amada hermana, y despues de sus dias á su hijo mayor varon y á sus descendientes legitimos y en defecto del al hijo mayor varon que quedare al tiempo del fallescimiento de la dicha Emperatriz, mi hermana, y mando que el hijo descendiente de la Emperatriz, mi hermana, que conforme á estos llamamientos huviere de suceder en los dichos mis reinos, estados y señoríos venga tambien luego á residir en España y á saber y entender las buenas costumbres de estos reinos y conocer á los que ha de gobernar, y los mande como su Rey y señor y resida y esté en ellos de contino.

36.

Item ordeno y mando que, acaeciendo que cualquiera de los dichos llamados á mi herencia y sucesion, así hijos y descendientes de las infantas, mis hijas, como hijos y descendientes de la Emperatriz, mi hermana, venga á suceder en estos reinos, que todo aquello de que hubieren de disponer como Reyes de ellos se haya de dar y dé á los naturales de los mismos reinos solamente, y que en su lengua y no en otra se traten y des-

pachen todas las causas y negocios que en ellos hubiere, y que cualquiera de los dichos herederos y sucesores haya de seguir y guardar la naturaleza, leyes y costumbres, modo y estilo de proceder que en estos dichos Reinos se usa y guarda así cuanto á la residencia como en todo lo que es gobierno de ellos y de justicia.

37.

Y en caso que la Emperatriz, mi hermana, muriese sin dejar legitima sucesion, ó sus descendientes y llamados por los llamamientos susodichos faltasen sin descendientes legitimos en la forma contenida en la Institucion del Principe mi hijo y de los demas llamados, sucederá en los dichos Reynos señoríos y estados la persona á quien perteneciere por razon y justicia, con que no sea herege ni lo haya sido ni sospechoso dello, sino verdadero catolico.

38.

Con lo que arriba está dicho y ordenado queda dispuesto, asentado y declarado lo que debo hacer y es mi voluntad que se haga cuanto á la sucesion de mis reinos y señoríos y la orden y forma que acerca della se ha de tener, para que uniformemente vengan en el dicho Principe Don Felipe, mi hijo, y sus descendientes que á todos los demas se han de preferir por razon y justicia y leyes de los dichos reynos, señoríos y estados.

39.

Item ordeno y mando que ninguna de las personas á quien se extienden y comunican y tocan los llamamientos á la sucesion de los dichos reinos, estados y señoríos pueda suceder en ellos, ni en parte dellos, sino fuere catolico y hijo obediente de la sancta sede apostolica Romana.

42.

Item quiero y es mi voluntad que, si las dichas Infantas Doña Isabel y Doña Catalina, mis hijas, murieren sin hijos, la parte que se les hubiere dado de mi hacienda vuelva al Principe Don Felipe, mi hijo, ó al que fuere Rey destos reinos en aquel tiempo.

(Archivo general de Simancas, Testamentos Reales, vitrina.)

II.

König Philipp II. an seinen Sohn.[1]

(Juni oder Juli 1598.)

Se bene chi vive agl' affanni[2] et alle cûre moleste non ha, come per questo rispetto non ho io, molt' occasione di bramare lunghezza di vita, tanto più nella giunta dell' indispositioni et infirmità che son venute dietro à questa mia ultima vecchiezza, ho nondimeno grand' obligo al signore Dio che sopra il consueto de nostri antenati[3] habbia condotto questo mio corso vitale tant' oltre che posso[4] vedere, figliuol mio dilettissimo, non pure[5] fiorir[6] nella persona vostra, ma rendere ancora frutto gl' inserti di quelle virtù che, coltivate da me, si sono nella tenerezza vostra felicemente[7] appresi. Ma perchè Dio vi ha fatto come pianta[8] rarissima nascere in luogo et di seme tale che sotto l' ombra vostra si riposarà una gran parte del mondo, quindi è che, si come al grato odore che spargono intorno i fiori delle vostre virtù si vanno racconfortando[9] molte provincie et regioni[10] suddite à questa corona, così, dovendo esse[11] hoggimai gustare i frutti di questi fiori, io per non lasciare l' ultimo officio della mia[12] coltivatione, ho voluto ritoccare et ripurgare questa pianta con la più accurata mano ch' io possa,[13] sapendo io[14] che i figli de prencipi grandi devono essere

---

[1] Die oben S. 411, Anm. 4 citierten Handschriften der Barberina, Casanatense und der vaticanischen Bibliothek stammen wohl alle aus dem 17. Jahrhundert, die der Corsiniana aus dem folgenden, die in dem vaticanischen Archivfonds ‚Bolognetti' vielleicht schon aus unserem Jahrhundert. Unserem Abdrucke sind die Schreibungen des Textes in der Barberina zu Grunde gelegt. Abweichungen davon in den anderen Ueberlieferungen werden im Folgenden stets citiert, wobei Ba. Barberina, Bo. Bolognettifonds, Ca. Casanatense, Co. Corsiniana, O. Codex Ottobonianus bedeutet. Das fehlende Original hatte vermuthlich gar keine Ueberschrift. In den Copien lautet sie entweder: ‚Ragionamento del Re Don Filippo 2° negl' ultimi giorni di sua vita al prencipe, suo figliuolo' (Ba., Bo., Ca.) oder: ‚Ricordo di Filippo 2° a Filippo 3°, suo figliuolo, nell' ultimo della vita sua' (Co., O.).

[2] Ba.: affanne.

[3] Dies gilt thatsächlich für seine unmittelbaren regierenden Vorfahren bis zu Kaiser Friedrich III. (1415—1493) und König Johann II. von Aragonien (1397—1479), dem Vater Ferdinands des Katholischen.

[4] Ca.: oltra che possa. [5] Bo.: può. [6] Ba.: finire, Co.: fiorite.

[7] Co.: felicissimamente. [8] Ca.: pianetta. [9] Co.: racconfrontando.

[10] Bo.: regni. [11] Co.: essere. [12] Ca. bloss: della.

[13] Bo. nur: mano. [14] Fehlt in Co.

ammaestrati particolarmente da padri loro, poichè da tutti gl' altri quest' ufficio viene fatto o con poca authorità, o con troppa indulgenza,[1] per l' ossequio et rispetto che portano loro, et i figliuoli di Dario et di Ciro, per non essere stati educati da padri loro,[2] riuscirono sì languidi et mal conformi alla severa disciplina di Persi che ne risultò poscia l' estintione del loro linaggio.

Considerate donque, figliuolo mio, che a voi solo tra gl' infiniti[3] huomini del mondo et doppo tutti i vostri fratelli maggiori[4] è toccato di essere Re legitimo et assoluto di molti regni et signore[5] di tanti paesi che l' ambito del vostro dominio, girando attorno la palla terrena, da niuna cosa[6] e meglio circonscritto che dall' istesso corso del sole, poichè voi dominarete ove non giunse non pur lo scettro ma nè la cognitione degl' altri monarchi del mondo et potrete vedere nella persona vostra adempito quello, di che vanamente sospirò Alessandro Magno di non havere sotto al suo dominio più che un sol[7] mondo et non intero,[8] poscia che voi,[9] dovendo signoreggiare tutto il nuovo et gran parte del vecchio mondo, potrete con più ragione d' Augusto et d' ogni altro[10] dire, se il dirlo non fosse temerità et arroganza,[11] di havere partito il dominio col cielo.[12]

Ma non[13] vi persuadete già, per havere tanta signoria[14] et tanto vassallaggio, che ufficio vostro sia solamente di avanzare gl' altri di potenza et[15] di thesoro, perchè[16] anzi vi conviene avanzarli di virtù et di valore, dovendo li prencipi, come disse Galba, raccorre in sè stessi l' eminenza del merito et della virtù degl' altri,[17] non essendo per opinione di

---

[1] Ca.: troppo indulgenze.

[2] Wohl nach Plato, Leg. III, 694. Auch der zum Kreise des Cristóbal de Moura gehörige Biograph Philipp's II., Cabrera, erwähnt dies (IV, p. 199).

[3] Ca.: gl' altri. [4] Co. nur: fratelli. [5] Co.: signorie.

[6] Ca.: niuno. [7] Bo. nur: un. [8] Co. nur: mondo.

[9] Fehlt in Co. und O. [10] Ca. nur: d' Augusto.

[11] Ba. von anderer Hand getilgt und ersetzt durch: empietà.

[12] Wohl nur in Erinnerung an Ovid, Fast. II, 138: ‚Quodcumque est alto sub Jove, Caesar habet', oder an Virgil: ‚Nocte pluit tota, redeunt at mane serena, commune imperium cum Jove Caesar agis.' Anthologia latina, ed. Riese, Teubner 1869, I, p. 179.

[13] Fehlt in Bo. [14] Co.: tante signorie. [15] Fehlt in Ca.

[16] Ba.: parche.

[17] Vermuthlich in Erinnerung an Galba's Worte an Piso (Tacitus, Hist. I, 16): ‚Optimum quemque adoptio inveniet. Nam generari et nasci a principibus fortuitum, nec ultra aestimatur; optandi iudicium integrum.'

Diocletiano[1] cosa alcuna più difficile che il bene imperare, et certo à[2] ragione, poscia che, se[3] il conoscere solamente sè stesso è cosa sì malagevole che dall' oracolo à pena fu attribuita ad un suol [!] huomo, che deè dirsi[4] del reggere et governare tanti popoli et tante nationi? Et sì come l'essere tyranno non è difficil cosa, poscia che dal punto della virtù si può in molte guise declinare, così l'essere buon prencipe, che consiste nel possesso d'ogni virtù, non pure morale, ma heroica, è tanto men facile; quanto più difficilmente si riduce ad obedire alla giustitia colui che comanda a tutti?

Però non presummete già voi di potere col saper[5] vostro superar tanta difficultà, ma in Dio solo, il quale diede a principi un angelo custode superiore a quello de gl' altri huomini e tiene, se essi se ne rendono degni, particolar cura di loro, dovete[6] riporre ogni speranza di ben governare e conservar lo stato[7] e voi stesso.

La religione adunque sarà il più sicuro presidio per la persona e per li regni vostri che haver possiate da[8] qualsivoglia esercito o gente armata. Con la religione Numa Pompilio stabilì quel dominio di Roma, che con la medesima[9] religione, ancorchè falsa, fu poi tanto ampliato dalla republica, di cui niun altro imperio in pace o in guerra fu più religioso giammai. Et havendo voi ricevuto da Dio molto più segnalato favore in esser nato christiano et cattolico che principe e successore di tanti stati, dovete sopra tutto[10] coltivar la religione, nella quale vi convien prendere per guida e scorta sicura il capo visibile della religione e chiesa santa, il quale per così fatta guisa è vicario di Christo in terra, che ha podestà nel cielo di serrarlo et aprirlo. Sarete dunque sempre figliuolo ossequentissimo de sommi pontefici et in particolare del vivente Clemente VIII., la cui bontà favorita di tanti[11] prosperi et segnalati[12] successi si vede essere stata eletta da Dio ad illustrare et esaltare la Chiesa santa.

Ma oltre che per ragion di christiana pietà et per l'autorità che Dio ha data a sommi Pontefici voi dovete honorarli e riverirli, sì[13] dovete

[1] Scriptores hist. augustae rec. Hermannus Peter, Lipsiae MDCCCLXV, II, p. 167, 3.
[2] Bo.: imperare certo che ha. [3] Fehlt in Ca.; Bo.: non.
[4] Ba. und Ca.: darsi.
[5] Hier setzt mit Beginn von fol. 44r eine zweite Copistenhand ein, die bis zu fol. 48r und fol. 51r bis zum Schlusse (fol. 65v) schrieb, während von fol. 48r bis fol. 51r wieder der erste Copist arbeitete.
[6] Co. und O.: havere et riporre. [7] Co.: li stati. [8] Co.: che.
[9] Fehlt in Co. [10] Co. nur: stati. [11] Bo. und O.: tanto.
[12] Ca. nur: prosperi. [13] Fehlt in Bo.; O.: se.

farlo ancora per ragion di stato, posciache, oltre che doppo[1] l'acquisto di Ferrara[2] possiedono gran parte e la più feconda e bellicosa d'Italia, dove senz'essi, e molto meno con l'oppositione loro, non potreste[3] mai far moto importante, confinano per tutta la larghezza di essa e s'internano molto adentro per lo stato di Benevento nel regno di Napoli, di cui anco sono diretti[4] signori, e con investirne in occasione di alcuni loro sdegni hora[5] Normandi e quando Angioini et Arag[one]si et altri l'han[6] più d'una volta con gran perturbatione d'Italia dato et levato a principi stranieri. Hanno autorità, giurisdittione e sudditi in tutti[7] gli stati christiani per le ragioni ecclesiastiche e beneficiarie; hanno aderenza[8] con molti grandi, per le gratie, dignità e vacanze che conferiscono, et hanno riverenza da[9] tutti i popoli per la sacrosanta dignità pontificia; assolvono i sudditi dal giuramento di fedeltà, danno e levano titoli regii, dichiarono principi per tiranni, per incapaci, per indegni, li privano, li scomunicano, espongono gli stati loro à cui voglia[10] occuparli, son ministri di leghe e confederationi e crociate, arbitri di liti et di controversie tra principi. In guerra vinti,[11] conseguiscono la pace con le conditioni che vogliono, vincitori usano la vittoria à lor modo;[12] amici danno autorità alle attioni de principi, nemici la tolgono.

Però cercherete, come ho fatto sempre ancor'io, di haver più parte et adherenza che potrete nella corte di Roma non solo tra cardinali e[13] spetialmente nipoti de pontefici, che governano per ordinario il papato, e fra[14] quelli che possono o riuscir Papi o aiutare l'elettion loro, ma tra' prelati e gentilhuomini privati che habbiano spirito et valore, da quali si ricevon sovente notabili servigi et avvisi di cose importanti, solendo quella corte fiorir sempre d'ingegni elevati et pellegrini. Con questi modi e col sodisfar, per quanto potrete, i Sommi Pontefici delle loro dimande, le quali per lo più tenderanno al bene del publico e della[15] religione o alla conservatione di qualche loro giurisdittione ecclesiastica, in che vi farete conoscere più tosto per modesto conservatore delle vostre ragioni che per avido usurpatore[16] di quelle[17] d'altri, con questi modi, dico, non vi sarà difficile d'intrattenervi bene co' Sommi Pontefici, poi che ancor essi[18] al-

---

[1] Ca. nur: posciache doppo. [2] Vgl. oben S. 414.
[3] Ca. und Co.: potrete. [4] Ca., Co. und O.: diritti.
[5] Ca. und Co.: quando. [6] Bo.: l'ha.
[7] Ca. nur: sudditi gli stati. [8] Ca.: adherenze. [9] Ca.: de.
[10] Bo.: vorria.
[11] Ca. und O.: principi in guerra, vinti; Co.: principi in guerra uniti.
[12] Co.: grado. [13] Ca.: ma. [14] Co.: a. [15] Ca.: alla.
[16] Ca. und Co.: occupatore. [17] Ca.: quello. [18] Ca.: perch' anch' essi.

l'incontro doveranno far di voi grandissima stima per la potenza vostra, per le ricchissime[1] vacanze di chiese e benefitii che sono ne' vostri stati, dalle collationi, speditioni e spogli delle[2] quali trae[3] un gran provento la dataria e cancellaria Apostolica, oltre che questa corona si può dire base e sostegno principale della Cattolica religione, la quale non ha altrettanto di netto in tutto il mondo quanto in questo dominio, onde, se i Pontefici perdessero l'obbedienza de' vostri stati in tanta dilatatione che han fatto in ogni parte l'heresie, sarebbe la maggior perdita che far potessero.

Per conservare ne' vostri stati la religione, dovete studiare di serbargli sempre così purgati da ogni falsa et heretica dottrina, come la[4] Dio mercè vien conceduto à me di lasciarveli,[5] poscia che il contagio dell'heresia per la novità, per la libertà che permette,[6] per la credulità de semplici, per l'arte di chi la predica, per la curiosità di chi l'ascolta, per l'ambitione de' capi e per lo rifugio[7] de disperati molto più facilmente si dilata et difficilmente si cura d'ogni pestilenza, perchè il lenitivo non la mollifica e'l ferro[8] l'incrudelisce, havendo esca[9] la sua radice non negl'humori del corpo come gl'altri mali, ma nell'opinione non soggetta alla forza, nè, se è ostinata, alla ragione. Di che la Francia e la Fiandra[10] mostrano esempi pur troppo vivi e lacrimosi.

Dalla religione dunque, che deve essere principalmente infissa[11] nel cuore e nell'animo vostro, procederà come dal sole il lume la giustitia, di cui niuna stella, nè il sole stesso, è punto[12] più riguardevole o[13] più chiaro, perciochè tiene il suo seggio non in parte alcuna appetitiva od irascibile ma nella voluntà e non solo abbraccia ma illustra tutte le virtù et giova non ad un solo, come molte di loro son atte à fare, ma alle provincie et alle regioni intere.[14] Nella giustitia distributiva, che dispensando il premio e la pena è un fonte che per dui rivi innaffia e tien[15] verde e florido lo stato, io,[16] parlando del premio, ho usata sempre quella ragione geometrica ch'è[17] tra persona e persona, cosa e cosa, persona e cosa, cosa e persona,[18] salva esatissima la[19] convenienza del merito altrui,

---

[1] Bo.: richezze. [2] Ca. und Bo: spoglie de'.
[3] Ca. und Co.: tragge. [4] Bo.: da. [5] Ba.: lasciarvela.
[6] Ca. und Bo.: promette. [7] Ca.: ripiego. [8] Co.: fuoco.
[9] O.: essa. [10] Ca. folgt: ne.
[11] Fehlt in Co.; Bo.: infusa. [12] O.: quanto.
[13] Co.: e. [14] Bo.: regni intieri.
[15] Ca.: rende. [16] Bo., Ca. und Co.: e.
[17] Ba.: che.
[18] Die Worte ‚persona e cosa, cosa e persona' fehlen in Co. und O.
[19] Co. folgt: coscienza convenienza.

perchè negli officii, negli[1] honori, nelle recognitioni[2] e ne' favori ho sempre mirato à questa proportione, senza la quale non tanto si gratifica uno[3] quanto si offendon mille, dandosi l' ineguale agl' eguali o l' eguale agli ineguali, e l' ugualità io ad uso delle republiche delli ottimati l' ho misurata sempre più tosto dalla virtù o[4] dal merito che da altra qualità, e la virtù e' l servigio aspettan sempre il lor premio, senza il quale muore[5] il beneficio. Pero gl' antichi edificarono il tempio delle gratie in mezzo della città, accennando alla retributione, che è propria della gratia. Nella distributiva della pena io mi sono appreso all' ugualità, [6] la quale se bene negli stati signorili ove son[7] baroni e nobili potenti che non sanno piegare il collo alla legge, è difficile ad introdursi, nondimeno io l' ho felicemente usata ne' regni particolarmente di Spagna[8] et d' Italia, dove, sottoponendo ad un istesso rigore di giustitia i grandi che gl' altri,[9] ho in gran parte affrenato gl' humori loro naturali. Onde posso dire che Dio per sua bontà ‚iustitiaque dedit gentes frenare superbas'.[10] Ne dovete[11] già temere che questa ugualità di giustitia, sdegnando i potenti, gli ecciti à sollevatione, perchè, oltra che[12] homai come assuefatti la ricevono volontieri, nè ponno di ragione non amar nella giustitia il prencipe giusto, quando pure pensassero à fare novità, non potranno esseguirlo,[13] poscia che i popoli che si nutriscono et godono mirabilmente di questa giustitia, col mezzo della quale ponno vedere i conti loro co' loro baroni, saranno sempre à favore vostro,[14] et i baroni senza i popoli sono capi senza membri, et all' altiera natura de nobili de vostri stati,[15] non men d' Italia che di Spagna, et alla maestà et gravità con che si regge questo imperio, non[16] conviene altra sorte di giustitia che indifferente et severa con tutti, la quale all' hora è perfetta quando, come diceva Socrate,[17] serba l' ugualità non pur tra il nobile et l' ignobile, tra il potente et il debbole, ma ancora tra il suddito et il prencipe. Il quale, quantunque sia sopra la legge, nondimeno se si contenta in alcune cose di sottoporvisi spontaneamente,

---

[1] Bo. beide Male: nè gli. [2] Ca.: nella recognitione.
[3] Bo.: gratificano. [4] Ca. und Bo.: e. [5] Bo.: move.
[6] Bo.: l' ugualità. [7] Co. und O.: ha; Bo.: siano.
[8] Hier beginnt wieder die Arbeit des ersten Copisten (f. 48r).
[9] Bo.: tutti i grandi come gli altri.
[10] Aus Virgil, Aeneis, I, 523. [11] Bo.: devesi. [12] Ca. nur: perchè.
[13] Ca. und O.: esseguirle. [14] Bo. nur: vostri.
[15] Ca. und O. nur: natura de vostri stati.
[16] Ca. und O. folgt noch: si.
[17] Vermuthlich nach Plato, Politeia IV, 432, theilweise auch nach Plato, Protagoras XII sq. Gütige Mittheilung des Herrn Schulrathes und Gymnasialdirectors Dr. Johann Krassnig in Wien.

non si può dire quanto amore n' acquisti da popoli, à quali pare in tal caso di godere una certa parità col patrone, et però un Imperatore Romano[1] che, chiamato in giuditio da un privato cittadino et per cosa privata[2] vi comparve à dar ragione di sè, conciliò in gran maniera[3] la benevolenza di tutti. Li Re d' Egitto tra l' altre leggi che ordinarono sopra di sè stessi ve n' hebbe una molto applaudita et commendata[4] da ogn' uno, per la quale facevano strettamente giurare à giudici et magistrati di non dover[5] fare mai cosa ingiusta, quantunque il Re l' ordinasse loro,[6] et però, prendendo il principato la vita dalla giustitia, può il prencipe agl' amici et favoriti suoi concedere più degnamente ogn' altra mercè che una dimanda ingiusta. Così Artaserse[7] ad un[8] suo cameriere che lo richiese[9] di cosa non molto giusta donò, per liberarsi da quella concessione, trenta talenti, dicendoli che quel dono per tanti stati che haveva non lo faceva men ricco,[10] ma la gratia richiesta s' egli la concedesse, lo farebbe ingiusto.[11]

Nel punire i delitti, se la qualità loro il comporta, non dee corrersi incontinente alla pena capitale, poscia che nè anco il musico tosto che trova[12] una corda dissonante[13] la rompe ma la tira et rallenta, fin che la riduca alla debita armonia. Ma se il prencipe per l' inganno, facile à cadere in ogn' huomo, commette, pure nol sapendo, qualche atto d' ingiustitia, non dee mantenerlo già per[14] confessare[15] il suo errore, come alcuni fanno, anzi dee emendarlo,[16] per mostrarsi giusto. Appelle fu accusato d' ingiuria[17] ad un Re[18] d' Egitto, il quale, havendolo però[19] fatto imprigionare, quando scoprì la falsità dell' accusa, pentito della sua credulità, non pur liberò Appelle, ma gli donò gran somma d' oro et gli consegnò per schiavo Antifilo, suo falso accusatore.[20]

---

[1] Es ist wohl Trajan, aber kein besonderer Fall gemeint. Sieh Plinius Secundus, panegyricus, cap. 36, 64, 65.

[2] Co.: giusta. [3] Bo.: meraviglia. [4] Ba.: commendata.

[5] Fehlt in Co.

[6] Nach Plutarch, Apophthegmata (Teubner 1889) 174 C., p. 7. Vergl. Chabas, Mélanges égyptologiques (Châlons sur Saône 1862) III, 1. Gütige Mittheilung des Herrn Prof. Dr. Jakob Krall.

[7] Ba.: Artazserse. [8] O. folgt: altro. [9] Ca.: ricercò.

[10] Ca.: mendico.

[11] Nach Plutarch, Apophthegmata 173 E., Band II, p. 3 der Moralia.

[12] O.: tocca. [13] Ca. und O. folgt noch: non.

[14] Ca. und Co.: non. [15] Co.: confermare.

[16] Ca. und O.: amandarlo. [17] Ca., Co. und O.: congiura.

[18] Ba., Bo.: suo Re. [19] Co.: già.

[20] Ptolemaeus I. Nach Lucian, Calumn. non tem. cred., cap. 2 sq., in der Teubner'schen Ausgabe vom Jahre 1853, Band III, p. 156 sq. Vergleiche

Il prencipe che vuole assicurarsi più che può dell' inganno, miri di non[1] concedersi mai tanto alla gratia di alcun suo favorito che non veda, non ascolti, non operi et non creda se non per gl' occhi,[2] per gli orecchi,[3] per le mani et per le relationi di lui, perchè questi efestioni[4] tengono per modo velato et offuscato, per non dire affascinato,[5] l' animo del principe che non può scorgere il vero.

I ministri, per contenerli più facilmente in ufficio, haverli più assidui, più obligati, più obbedienti, io, come sapete, ho mirato à non pigliarli di gran nobiltà o potenza, poichè così fatti, e massime in Ispagna, portano gran fantasie, alta misura di sè stessi e sono men pronti agli studi et alle fatiche. Non gli ho però voluti ignobili, poscia che nel plebeismo l' ufficio e' l servigio del principe perdono della dignità loro. Anzi, rimesso[6] l' intimo e domestico[7] servizio del principe, in cui egli deve voler persona[8] di suo gusto et conforme al suo genio, degli altri uffici o carichi maggiori e più degni è ben d' honorare la nobiltà, la quale anch' essa honora i carichi e deve esser accarezzata, ammessa[9] ad alcuni honori e consigli, compensata de' servigi, amata[10] e tenuta[11] in confidenza, perchè la confidenza[12] accresce la fede: in somma cercar di darle se non troppa autorità, almeno ogni giusta sodisfattione, poscia che la nobiltà in ultimo è il fondamento degli stati signorili come i vostri.

Non è mal uso, per tener la nobiltà honorata et bassa insieme, di concederli titoli e dignità, come ho costumato di fare in[13] Italia, perchè quel titolo honora il suddito, rende utile alla Camera che[14] lo vende e, ricevuto da chi l' ottiene in luogo di gratia et benefitio, accresce dignità ma[15] non potenza al vassallo, anzi più tosto, mettendo il titolato[16] in necessità di spese straordinarie, lo rende più humile e rimesso, perchè non è cosa che maggiormente reprima e mortifichi l' alteratezza[17] et alta pretensione degli huomini che la fortuna povera et inferiore allo stato loro.

Wustmann, Apelles' Leben und Werke, Leipzig 1870, 5, 90 und Sharpe, The history of Egypt (London 1859) I, 166. Gütige Mittheilung des Aegyptologen Herrn Prof. Dr. Jakob Krall.

[1] Fehlt in Co.

[2] Das Folgende (fol. 51ʳ) bis zu Ende von dem zweiten Copisten.

[3] Fehlt in Ca.

[4] Ba. und Ca.: efestioni; Bo.: effezzioni; Co.: efectioni; O.: efectieni. Gemeint ist Hephaestion, Alexanders des Grossen Freund.

[5] In Bo. fehlt: ‚per . . . affascinato.‘

[6] Ca., Co., Bo. und O.: rimosso.

[7] Co.: donnesco.

[8] Bo.: persone.

[9] Fehlt in Ca.

[10] Fehlt in Co.

[11] Co. und O.: stimata.

[12] Co.: questa.

[13] Bo. noch: io.

[14] Co.: corona chi.

[15] Bo.: di grazia e.

[16] Bo.: il titolo.

[17] Ca.: altezza.

Questa corte e questa natione sono comunemente accusate nelle loro spedizioni d'inespeditione e di tardità, estremo e contrario della[1] diligenza, poco men nocivo che il precipitio, perchè lascia otiosamente scorrere[2] il più delle volte l'occasione, che è sì lubrica, e non coglie mai il frutto dell'operationi sue senon troppo maturo e talor corrotto del tutto.

La lentezza non par[3] già[4] naturale benchè sia[5] ordinaria di questo clima e di queste complessioni, l'uno caldo, l'altro adusto, qualità molto contrarie alla lentezza, la quale il[6] più delle volte procede da negligenza di ministri poco curanti[7] degli affari che han per le mani e del servitio et honore del principe. In me, che pur ho sempre indefessamente atteso a negotii, è paruta talhor tardità, massime circa le provisioni delle guerre, quella che è stata impotenza et mancamento[8] di danari o[9] necessaria dilatione per tanta distanza di cammino che s'interpone fra l'uno stato e l'altro di quelli ove si mandava[10] le provisioni. Però i negotii, se non sono di quelli tanto ardui e malagevoli che aspettino il beneficio loro anzi dal tempo che dall'[11] industria, devono spedirsi tosto, secondo che giungono, perchè altrimenti, sopravenendone sempre de' nuovi, fan cumulo e sono alla[12] conditione d'un fiume che, havendo il suo esito, corre speditamente, ma trattenuto ringorga, trabocca et allaga.[13]

Come una nave senza la gabbia che vegga da lunge[14] i perigli della navigatione anderebbe mal sicura, così uno stato senza le sentinelle degli avvisi e rapporti de' successi del mondo e massime de' suoi vicini mal può conservarsi, essendo gli stati o dall'invidia, o dall'emulatione, o dall'ambitione[15] quasi sempre insidiati.[16] Il che dee maggiormente dirsi di quelli stati come i vostri[17] che per[18] la grandezza e potenza loro mettono[19] in altri non pur invidia ma timore. Però dovete cercar sempre di esser pienamente informato delle forze, entrate, spese, ricchezze, militie, armi et altre qualità de principi e stati alieni,[20] per sapere in qual cosa siate loro superiore o inferiore e come offenderli bisognando e come difendervi[21] da loro, perciochè dell'[22] essere accurato[23] ancora, per haver

---

[1] Co. und O.: estrema e contraria alla. [2] Bo.: correre.
[3] Ca.: pur. [4] Co. und O. folgt noch: del tutto.
[5] Bo. folgt: non. [6] Fehlt Bo. [7] O.: curati.
[8] Bo. nur: impotenza. [9] Co.: e.
[10] Bo., Co. und O.: mandavano. [11] Ca.: e dell. [12] Co.: della.
[13] Ca.: allarga. [14] Co. und O.: lungi; Ca.: lunghi.
[15] Ca. und Co.: altrui. [16] Co. und O.: considerate.
[17] Co.: nostri. [18] O.: pur. [19] Ca., Co. und O.: muovi.
[20] Co.: altrui. [21] Co. und O.: difendersi.
[22] Co.: dall'. [23] Bo., Co. und O.: avvisati.

piena e distinta[1] notitia[2] di tutti gli stati e redditi vostri,[3] non parlo, poi che il principe che rimette la cognitione di queste cose solo[4] a' ministri resta come ignorante, mal' atto à comandare et esposto à tutti gli inganni de' ministri e d' altri. Ad Augusto[5] morendo fu ritrovato un libretto[6] scritto di sua mano, in[7] cui teneva con accuratissima diligenza notate le provincie e regni soggetti all' imperio Romano, il numero de cittadini e soldati, le gabelle, i tributi, l' entrate[8] publiche e le forze e gli[9] aiuti che poteva havere[10] da' confederati. Anzi dee cercarsi[11] di sapere degli altri principi non pur le forze e la potenza ma l' inclinatione, gli interessi, l' amicitie, le diffidenze,[12] i consigli e, se possibile è, gli intimi pensieri, poscia che con questa cognitione non pur si previene[13] ma si delude ogni lor disegno[14] contro di voi e si[15] apre bella strada à grandi imprese. Annibale diede la terribil rotta di Trasimeno à Romani, perchè, havendo da buoni et fidati avvisi saputo l' humore, la natura et il pensiero di Flaminio console, s' immaginò, come avvenne,[16] di poter assai di leggiero tirarlo à battaglia in sito vantaggioso et prima che giungesse il suo collega.[17] Non basta, per haver buoni rapporti delle cose del mondo, di riceverli da proprii ministri et ambasciatori, a' quali, rappresentando la persona del principe non lice[18] intromettersi ne' congressi[19] e luoghi privati, ove risiede propriamente il secreto, del quale malvolentieri altri fa copia à chi[20] porta nome d' huomo publico, come l' ambasciatore, esposto anche all' inganno, perchè il principe à cui risiede può facilmente, supprimendo i veri sensi[21] dell' animo suo, non dirli se non quanto vuol ch' egli creda e che scriva,[22] oltre che non in ogni luogo, di dove convengon sapersi gli avvisi, ponno tenersi ambasciatori. È però non men' utile che necessaria curiosità nel principe il voler da diverse persone che habbiano adito[23] nelle corti diversi avvisi privati, perchè o si scuopron talhora segreti importanti, o si acquista almeno con la varietà di tali avvisi più copiosa cognitione delle cose del mondo, si cavan meglio con la[24] luce degli

---

[1] Bo. nur: piena. [2] Bo. folgt noch: e destinata cognizione.
[3] Co.: sudditi. [4] Co.: sole.
[5] Siehe Gardthausen, Augustus und seine Zeit (Leipzig 1891) I, 924.
[6] Bo.: libro. [7] Fehlt in O. [8] Co.: et entrate.
[9] Fehlt in Bo. [10] Bo., Co. und O.: trarre.
[11] Co.: curarsi. [12] Bo.: differenze. [13] Ca.: perviene.
[14] Bo.: i lor disegni. [15] Fehlt in Bo. [16] Ca.: avvinne.
[17] Gnaeus Servilius. Siehe Mommsen, Röm. Gesch. (8. Auflage, 1888) II, 602 f.
[18] In Bo. dafür nur zwei Punkte. [19] Bo.: negotii.
[20] Ca.: qui. [21] Ba.: segreti. [22] Ca.: servia.
[23] Bo.: udito. [24] Ca. nur: con.

inditii i fatti et consigli de' grandi dalle tenebre in che sogliono starsi ordinariamente ravvolti;[1] si tragge meglio dal verisimile il vero e meglio s' appoggia la congettura[2] et si indirizza la prudenza.[3]

Io ho retto la Dio mercè felicemente questi reami col premere in simili avvisi e con la flemma, con la sofferenza e con non proromper[4] nell' ira, affetto[5] o più tosto furore tanto più dannabile ne' principi che negli altri quanto in essi il trascorso è più dannoso e l' emmenda[6] men facile. Astenetevi[7] dunque dall' ira, nella quale se pur avverrà che incorriate talhora, sovvengavi di non far deliberatione alcuna se,[8] conforme al detto di quel savio, non profferirete prima tutte le lettere dell' alphabeto, affinche altri non s' appelli poscia da voi adirato a voi non[9] adirato.[10]

Quasi tutti i principi invidiaranno la vostra grandezza, contra la quale, perchè non cresca maggiormente, sentirete machinarsi da loro[11] in varii modi. Non dovete però correre in furia à far loro quel danno che essi potrebbon far à voi et riputar di riceverlo se non lo date, perchè, oltrechè vi tirareste[12] troppo gran somma di guerre[13] addosso, non è sempre un principe con l' altro alla conditione di chi si riduce in steccato,[14] che, quanto cessa di ferir l' inimico, tanto resta egli ferito da lui, poscia che non tutti quelli che vi desiano e vi[15] procurano male, potranno farvelo, nè ogn' uno è atto à muovervi[16] guerra.

I Rodiotti confederati della republica Romana[17] trattarono una volta di collegarsi contro di essa con Persa, Re di Macedonia, al quale furono imputati d' haver[18] dato aiuti mentre guerreggiava co' Romani. Per questo fu chi persuase nel senato di Roma di romper[19] guerra à Rodiotti, ma da Catone,[20] gravissimo senatore, fu dissuasa, mostrando che non per ogni cagione dee[21] prendersi una guerra et che gli aiuti de Rodiotti,[22] essendo

---

1 Co. und O.: raccolti. 2 Bo.: congiuntura.
3 Bo., Ca., Co. und O.: providenza. 4 Co.: rompere.
5 Bo.: affatto. 6 Bo. folgt noch: darà. 7 Co.: astenersi.
8 Bo.: nè. 9 Bo. nur: voi non.
10 Fehlt in Ca. Diesen Rath gab angeblich der Stoiker Athenodorus aus Tarsus dem Kaiser Augustus. Maximus Planudes, Excerpte, in der Dio Cassius Ausgabe von Dindorf (Leipzig 1865) V, 234.
11 Fehlt in Ba. 12 Co. und O.: trovarete. 13 Bo. nur: somma.
14 Co.: streccato. 15 Bo. und Ca. nur: e.
16 Ba., Bo. und O.: muover. 17 Ca.: del popolo Romano.
18 Co.: haver. 19 Bo.: d' intimar.
20 Diese Rede in den Fragmenten Cato's bei Lion (Gottingae 1826), Origines, V.
21 Bo.: di.
22 In Ca. fehlen zwei Zeilen von ‚ma da Catone' bis inclusive ‚Rodiotti'.

stati secreti, potevano[1] dissimularsi et scusarsi, poichè Rodiotti[2] havevan troppo interesse nella conservatione di Persa, imperochè, soggiogato lui, non haverebbono i[3] Romani[4] più competitore. Simile cagione[5] udirete spesso allegarsi da coloro che bramano opporsi alla vostra grandezza, dicendo di farlo, perchè, restando senza concorrente, non habbiate à ridurre con la vicina monarchia tutti gli altri principi in servitù. Non per questo vi esorto à correr subito alle rotture, perchè entrareste dannosamente in guerra à voluntà de' vostri inimici, il che però dovete[6] non fare fino à che non se ne intacchi la riputatione, che, essendo nervo del principato, farebbe, per ogni lesione che ella havesse, caderlo[7] à terra. Chè, se la riputatione conserva lo stato,[8] dee mettersi in avventura lo stato, per conservare la riputatione, la quale nel principe nasce da queste cose principali, cioè fede, cura de popoli, professione d' honestà, valore e gloria d' imprese fatte, et avvenga che quest' ultima,[9] per esser voi[10] giovane et novello nello stato, non possa concorrere per anco nella persona vostra, assai è che ne mostriate la speranza e ne produchiate l' aspettatione, le quali si generano[11] da certo valor d' animo[12] e nobiltà di spirito vivace, che, se non m' inganna l' affetto paterno, rilucono[13] tuttavia nella gioventù vostra. Della fede quantunque si trovasse huomo sì inhumano che non la curava nel principe se non per instrumento d' inganno e di frode, doverete far voi come di cosa sacra fra gli huomini quella stima che maggiormente si può, perciochè, se ella è necessaria fra privati come vincolo che gli stringe et affida insieme, quanto più ha da riputarsi dovuta[14] nel principe, la cui fede è fede publica et franchigia e sicurtà de' popoli e di nationi?[15]

Confederata inseparabile della fede è la verità, talmente anch' ella richiesta al principe; chè la menzogna, come dicevano i Persi, è cosa[16] non regia ma servile, posciachè, quantunque la dissimulatione si conceda al principe, perchè è regolata dalla prudenza che insegna non esser sempre tempo di scoprire gli interni sensi dell' animo, la bugia gli si niega d' ogni tempo, perchè è guidata o da vanità o da fraude, con la quale se alcuni principi han pur condotta tal' hora qualche grande attione, è stato

---

[1] Ca. und O. folgt: bene. [2] Ca., Co. und O.: essi.
[3] Fehlt in Bo. und Co. [4] Fehlt in Bo.
[5] Bo., Ca. und Co.: ragione. [6] Co.: spero dovrete.
[7] Co.: caderli. [8] Co.: i stati. [9] Co.: ultime.
[10] Co.: ancor. [11] Co.: la quale si genera.
[12] Ca.: d' animi. [13] Ca.: riculono.
[14] Fehlt in Co. und O.
[15] Sieh oben Seite 420. [16] Fehlt in Bo.

perchè il vitio occupa alle volte il premio alla virtù, ma con gran[1] rischio di chi l'adopera e senza laude, la quale conviene solo alla virtù.

L' essere amator dell' honesto e della virtù acquista al[2] principe riverenza et ossequio, non pur da tutti i buoni che amano in lui la somiglianza di sè stessi, ma anche da' tristi, posciachè niun mai è tanto reo e scostumato che svella dal cuor suo il desiderio piantatovi dalla natura delle cose lodate e buone, onde avviene che i buoni sono honorati etiandio da' cattivi.

La cura de' popoli consiste in provederli di giustitia, di vettovaglie, intender le loro querele, liberarli da offitiali[3] rapaci e[4] sovvenirli, proteggerli, premiarli, difender gli impotenti et gl' innocenti, non offenderli nell' honore, non aggravarli di soverchie imposte,[5] rendersi amabile a' buoni, formidabile à gli empii, in somma esser sempre principe, cioè: intender sempre nel governo e reggimento de' suoi stati, perchè trascurandolo non gli si dica come fu detto à quell' altro: ‚lascia il principato!'

L' occhio del governo è il consiglio, la pupilla di questo occhio è la prudenza. Il consiglio è o interno, nel petto del principe, o esterno ne' consiglieri. L' uno e l' altro è necessario,[6] posciachè il primo senza il secondo, credendo troppo à sè stesso, può facilmente errare. Il secondo senza il primo,[7] attribuendosi soverchio l' autorità,[8] può facilmente convertire la monarchia in republica di pochi potenti.[9] La prudenza,[10] maestra della vita, metro delle virtù[11] et muro del principato, avvenga che[12] tardi[13] e molto da sezzo[14] e dietro à lunga[15] esperienza ella soglia venir negli huomini, tuttavia ne' principi per la moltitudine e gravità de negotii e negotiatori[16] che passan[17] loro per le mani s' accelera[18] molto, posciachè in essi più tosto si forma[19] l' esperienza per tanti maneggi e s' instilla la cognitione per tanti rapporti di tutto 'l mondo e si dilucida l' inteletto, perchè con essi tratta sempre il fior degli ingegni col fior de' concetti. Il principe prudente è più facilmente obbedito, perchè tutti si concedono senza difficultà sotto la guida di chi stiman che sappia governarli, e sì come nè per doni, nè per favori alcuno[20] navigando commette-

---

[1] Co. und O.: grave. [2] Bo.: il. [3] Bo.: uffitii.
[4] Fehlt in Bo. [5] Bo.: imposizioni. [6] Co.: accessorio.
[7] Die Zeile ‚credendo . . . primo' fehlt in Co. und O.
[8] Ca., Co. und O.: soverchia autorità; Bo.: a soverchia l' autorità.
[9] Co.: potentati. [10] In Bo. folgt: è.
[11] Co. nur: ‚maestra della virtù'. [12] Co. und O. nur: avvenga.
[13] Ca.: tardo. [14] In Bo. für diese zwei Worte nur einige Punkte.
[15] Co.: adietro à molta. [16] Co.: negotiationi. [17] Ca. nur: loro.
[18] Co.: s' avvalora. [19] Bo.: riforma. [20] Fehlt in Bo.

rebbe[1] la sua vita à nocchiero imperito et inesperto, quantunque cortese e discreto, così non è chi fidi il governo di sè stesso à principe imprudente, benchè per altro liberale e cortese, posciachè non la liberalità, ma la prudenza sa governare, et la prudenza[2] che il principe ha da ricevere in sè stesso dal tempo, può haverla ne' suoi consiglieri quando, per[3] trovarli buoni, non perdonerà à fatica nè à spesa. Sia il consigliere versato ne' maneggi di stato, discreto, avveduto,[4] perspicace,[5] prudente, di buona eruditione,[6] di buon discorso, di salda fede, d' incorrotta bontà, amante del principe, del vero e dell' honesto, non ostinato, non ostentatore, non obligato ad altri principi[7] di pensioni[8] o d' altro notabil favore. Le lettere e la dottrina, per quello che n' ho potuto osservare, danno gran perfettione al consigliere, perchè lo fan ricco di concetti, di partiti, di esempii; spiega con più ordine,[9] prova con più ragione, discorre con più fondamento et illustra la pratica con la teorica. I consiglieri siano di varia età, perciochè, accostandosi i giovani per la caldezza degli spiriti e per non haver provato gli inganni della fortuna a' più spetiosi, benchè men sicuri consigli et i[10] vecchi per la ragion contraria ai più sicuri e men spetiosi,[11] conviene che dalla diversa età si produca nel consiglio quel saggio parere misto di giusta speme e temenza, che nè fidi, nè si spaventi d' ogni cosa più di quel che convenga,[12] e che più tosto per ultimo si ecceda nella fiducia che nel timore, perchè la fortuna ride agli arditi e beffa i timorosi. Non reputi il principe di levare alla propria laude tutto ciò che deferisce[13] all' altrui consiglio,[14] perciochè, essendo il consiglio la più remota parte dell' attione, la quale consultata si elegge, eletta si decreta, decretata si eseguisce, tuttociò che[15] s' interpone dalla consulta all' esecutione et l' esecutione stessa è serbata al principe, che in ciò ha largo campo per far mostra del suo valore, non essendo men difficile l' eleggere tra varii pareri come son per ordinario quei de consiglieri il migliore che l' istesso consigliare, posciachè l' elettione, effetto libero della voluntà e della[16] prudenza, argumenta molto più virtù che nè il consiglio nè l' opera. Servono talhora i consiglieri al principe solo per approvare et autoreggiare le sue deliberationi, e però Augusto e Tiberio, tutto che in effetto padroni

---

[1] Bo.: sommetterebbe. [2] Bo. nur: e.
[3] Bo., Ca., Co. und O. folgt noch: vuole, se.
[4] Fehlt in Ca. [5] Bo.: per spiccare. [6] Bo. und Ca.: conditione.
[7] Co.: altro principi. [8] Ca.: pensieri; Co: pensiero.
[9] Bo.: ardire. [10] Bo.: in. [11] Ca.: spaciosi.
[12] Ca. und Co.: si convenga. [13] Bo. und O.: differisce.
[14] Bo. folgt: e. [15] Fehlt in Ca.
[16] Diese zwei Worte fehlen in Ca.

assoluti[1] dell' imperio Romano, volevano il senato per comprobatore de' fatti e decreti[2] loro. Il principe che non vuol mostrare di dipendere da' suoi consiglieri può talhora non participar con essi alcune cose, o participate differirne l' esecutione, sì che non paian[3] più quelle, o eseguirle in qualche parte diversamente o forse anco al[4] tutto in contrario al deliberato, avvenga che quest' ultimo, che è stato usato dal[5] Granturco antecessore[6] e padre del presente Meemetto,[7] non sia senza grave pericolo, imperochè si dilunga troppo da quel migliore e più espediente partito, nel quale per ordinario va à cadersi in un consiglio. Se il principe nel consiglio vuol vincere il suo parere, proponga egli primo, posciachè pochi ardiranno discostarsi da lui. Se attende l' opinion più sana, favelli ultimo[8] e faccia cominciare à parlare dall'[9] infimo consigliere, acciochè l' autorità del maggiore non lo tiri nella sua sentenza. Consiglisi[10] con molti, per ventilar meglio la questione, deliberi con pochi, perchè resti più segreta la deliberatione.

Alcuni principi hanno[11] oltra il privato un consiglio publico come l' Imperatore la dieta,[12] il Re[13] di Polonia i[14] comitii, il Re di Francia gli stati, e questi consigli, perchè risolvono delle occorrenze più gravi dello stato, fan chiara prova della non assoluta autorità de' principi loro. Onde avvenne che Lodovico XI. Re di Francia, per non ridursi à quel[15] paragone di haver compagno e quasi maestro nel governo, mai non volle adunare gli stati del regno.

Questo dominio è la Dio mercè il più assoluto di quanti altri ven' habbia, posciachè nè Valenza, nè Aragona, ove le corti che soglion tenervisi[16] son come le diete di Alemagna,[17] non son punto degne di consideratione in sì grande et ampio imperio, massime doppo che il regno Aragonese è stato con giustissima guerra moderato. Al nuovo principe l' abrogatione delle leggi che trova, s' elle non[18] sono apertamente ingiuste, non si concede, nè anco quando son fatte da predecessor tiranno, atten-

[1] Fehlt in Ca. [2] Bo.: segreti. [3] Bo.: paion.
[4] Bo.: il. [5] Co. und O.: con il.
[6] Murad III., Sultan vom 12. December 1574 bis zum 16. Januar 1595. Siehe Zinkeisen, Gesch. des osman. Reiches (Gotha 1855) III, 381 ff.
[7] Ca. und Co.: Mehemet. Ueber Mohammed III. (gestorben am 22. December 1603) siehe ebendas. 597 f., 612.
[8] Co. und O.: l' ultimo. [9] Ca.: più infimo.
[10] Ca.: consiglii; O.: consigli. [11] O.: hanno che.
[12] Co. und O.: le diete. [13] Ca. und O.: li Re.
[14] Fehlt in Bo. [15] In Bo. fehlt ‚avvenne' bis inclusive ‚a'.
[16] In Bo. auf frei gelassener Stelle vier Punkte.
[17] O. folgt: et. [18] Ca.: ne.

dendosi nelle[1] leggi l'honestà[2] del precetto,[3] non dell'autore. Però quelle di Cesare, occupatore della patria, rimasero, morto lui, in gran parte salde,[4] e quando il senato aboliva gli editti et decreti di Nerone et altri tiranni, s'ha da intendere degl'iniqui. Il principe che vuol torre la forza à qualche legge, e massime se è stata ordinata da lui, dee più tosto lasciarla andare in desuetudine[5] che rivocarla espressamente, il che scemerebbe troppo l'autorità dell'altre leggi.

Qual sia più sicuro al principe l'esser amato o temuto da' popoli, è questione che potria facilmente risolversi con distinguere dal principe tiranno al legittimo, assegnando[6] à quelli che suol dire ‚oderint qui metuant',[7] il timore, à questi l'amore, se in ciò non facesse tuttavia dubbio il sapersi che l'amor non basta ad affrenare i ribaldi, i quali non si astengono dal mal fare che per tema del supplitio e del rigore. Però finchè di questi due amore et timore[8] altri dubita qual[9] sia più sicuro al principe, risolve tacitamente che sicurissimo sia l'uno e l'altro insieme, e come che paia[10] repugnanza che col timore, padre dell'odio, possa annidarsi[11] amore, nondimeno per straordinario privilegio così possono questi affetti abbracciarsi insieme nel principe, come ciò fanno nel maestro e nel[12] padre da noi amati e temuti. L'amore il principe lo si acquista col mostrarsi benigno, virtù regia, amorevole de' suoi popoli e trattarli bene; il timore col rendersi giusto con tutti, acerbo contro il vitio, implacabile contra i delitti gravi. Ne' nuovi[13] principati, massime elettivi, doppo una subita dimostratione di cortesia è più sicura la severità,[14] posciachè, introdotto una volta il timore, può meglio usarsi la clemenza, la qual fu sempre propria di gran principi, come di Alessandro, Filippo, Xerse,[15] Ciro, oltre Cesare, à cui vivo i Romani per questo eressero un tempio comune con la Dea Clementia.[16]

Ma per dir anco de' danari, che sono al principe l'ornamento della pace e'l[17] fondamento della guerra, la qual senza essi, come disse un saggio, ha nè soldati, nè capitani, nell'armi e negli [!] altri apparati bellici: un corpo senza stomaco, dal quale si distribuisca il nutrimento à tutti i membri, dee il principe cercar d'haverne copia, non per avaritia, ma per

---

[1] Co. und O.: alle. [2] Ca.: l' honesto. [3] Ca.: processo.
[4] In Bo. für ‚morto' bis inclusive ‚salde' Punkte.
[5] Bo.: consuetudine; Co.: descendenza. [6] Bo.: allegando.
[7] Aus Sueton, Caligula, 30, jedoch dum statt qui.
[8] Fehlt in Ba. und O. [9] Fehlt in Ba. [10] Ca.: para.
[11] Diese beiden Worte fehlen in Bo. [12] Fehlt in Bo.
[13] Bo.: suoi. [14] Bo.: servitù. [15] Co.: Serse; O.: Zerse.
[16] Bei Dio Cassius 44, cap. 6. [17] Bo.: al.

usarne a' suoi bisogni e procurare d'ammassarli più tosto con astenersi dalle spese intemperate e soverchie che con gravar[1] troppo[2] la mano à sudditi nelle imposte.[3] Nelle quali però nè[4] anco dee il principe esser troppo rispettoso, imperochè il non riscuoter[5] da' popoli le gravezze et i tributi à proportione delle facultà loro sarebbe un lasciarli corrompere per soverchia morbidezza, come dal[6] non munger le poppe, quando son piene, torna grave danno alla salute di chi le porta.[7] Dee solo avvertirsi[8] che mungendo si[9] munga latte e non sangue. L'haver tesoro ammassato e pronto è di gran riputatione al principe e di gran gelosia agl' emoli, avvenga che dall' altro canto alcuni più tosto che tener danari inutilmente sepolti ne' scrigni, i quali allettino l' avaritia altrui ad assalirli,[10] lodano che s' imprestino à sudditi con idonea sicurtà di poterli riscuotere[11] à suo piacere e con qualche picciolo guadagno, quantunque il grosso guadagno consista che con questa occasione il principe rende i popoli per mezzo del traffico industriosi et ricchi, introduce larghezza nelle piazze e ne' banchi, invita nello stato mercanti e merci forestiere et accresce i suoi datii. Onde Augusto, Antonino Pio et Alessandro Severo, savissimi imperatori, ponevano i lor danari ne' banchi.[12]

Io per tante spese di guerre continue non ho potuto ammassar tesori, ma con i partiti che ho fatti, ancorchè con qualche interesse, co' Genovesi ho havuto pronto, quando è stato bisogno, tanti milioni ad un tratto, quanti in molti anni non potrebbe accozzare qualche altro Re.[13]

Tutti i Re e principi[14] grandi, fin quelli de Tartari vagabondi, se non quanto al s[u]olo[15] natale, quanto almeno alla provincia, hanno luogo e residenza particolare, che è quella ordinariamente onde prendono il nome. Però voi Re di Spagna dovete stare in Spagna, perciochè, quantunque l' Italia, antica sede e madre d' imperio, situata fra l' un[16] mare e l' altro, vicina all' Affrica, non lontana alla Grecia et altri paesi del Turco, confine alla Francia, alla Germania e quasi in mezzo tra la Spagna e la Fiandra, sarebbe per voi opportunissima stanza, dove con la presenza po-

---

[1] Ca.: aggravar. [2] Fehlt in Bo. [3] Bo.: imposizioni.
[4] Bo.: non. [5] Ca.: rispettoso. [6] Ca.: il.
[7] Co.: piene. [8] Bo.: avvertire. [9] Bo.: mungendosi.
[10] Fehlt in Bo.; Ca. und O.: assalirti.
[11] Ba.: ricovrare; Bo.: ricuperare.
[12] Sieh diese Nachrichten bei Julius Capitolinus: Antoninus Pius, cap. 2, ferner bei Aelius Lampridius: Alex. Severus, cap. 21, und bei Gardthausen, Augustus, 623 f.
[13] Co.: avanzare un Re; O. fehlt nur: qualche.
[14] Co.: tutti i principi. [15] Ca. und Co.: solo; Bo.: suo; Ba.: loro.
[16] Co. nur: un.

treste forse rendervi padrone di tutta, che sarebbe come un ponte alla monarchia, nulladimeno, perchè la Spagna, avvezza[1] per tanti anni à goder la presenza del Re, non potrebbe starne[2] senza, e per la navigatione dell' Indie e per affrenare l' Inghilterra non ci è sito miglior di questo.

L' andare in volta per li regni per solo diporto non è[3] utile, nè decente, e per visitarli e provederli de' lor bisogni non è necessario al principe, poscia che nè anco il cuore per portare li spiriti a' membri del corpo va à ritrovarli o parte dal suo luogo. Dee il principe havere stanza ferma et ordinaria, perchè sappiano i sudditi e gli altri che hanno à trattar seco ove trovarlo. E perchè il vagar da città in città, se non si mena tutta la corte e gl' ufficiali dietro, è con poca dignità e le cause e le speditioni tutte restano sospese con grave danno de' popoli, et il menar tutti non[4] è con minor danno[5] del paese che si lascia, il quale si dispopola, che di quello per onde[6] si passa et ove si arriva, il quale si consuma in spese per honorare[7] il principe, come fanno altresì coloro che l' accompagnano, risultano queste peregrinationi in danno del principe stesso per li doni, privilegi, esentioni, remissioni di delitti e di debiti et altre gratie che, se non vuole lasciar nome di poco cortese, è pur costretto à fare dovunque[8] giunge e riceve honori e servigi. Oltre che l' andar vagando repugna alla gravità, et i[9] popoli, i quali non hanno più veduto il principe, se ne formano nella mente una idea come di cosa suprahumana, ma veggendolo poscia huomo e tal' hora con difetti, e[10] del corpo e[11] dell' animo, ne perdono la riverenza.

La copia che dovete far di voi al popolo sia nelle udienze publiche, le quali, oltre che danno gran contento a' sudditi, porgono occasione al principe di cattivarseli[12] con la benigna attentione e[13] con sodisfarli o della[14] gratia, se concede, o della ragion della negativa, se nega, lo rendono[15] istrutissimo delle cose dei suoi e degl' altrui[16] stati et tengono in freno i ministri et uffitiali che non s' arrischiano[17] di commetter frodi, mentre veggon l' orrecchio del padrone[18] aperto alle querele di tutti. E questa tra molte altre ho riputata io infermità che apporterà un giorno la

---

[1] Ca. folgt: già. [2] Bo.: stare. [3] Fehlt in Ca.
[4] Fehlt in Ca.
[5] In Ca. wiederholt. In O. fehlt: ‚de' populi . . . danno'.
[6] Bo.: ordine. [7] Ca.: honorarve. [8] Ca.: duunque.
[9] Ca.: à. [10] Ca.: o. [11] Bo. und Co.: o.
[12] Bo.: constituirseli. [13] Ca. und Co.: o. [14] Co. und O.: con la.
[15] Co. und O.: vedono. [16] Bo.: altri. [17] Co.: si arresichano.
[18] Bo. und Co.: principe.

morte alla tirannide[1] ottomana, poichè il Granturco appena degna se non[2] per mezzo de' suoi Bassà di[3] trattar con ambasciatori di principi grandi, non che sudditi privati, estremamente però[4] oppressi dall' arpie di quei ministri.

Voi et io dovemo infinitamente al signcr Iddio che per somma sua clemenza par che habbia aggiustato i giorni della mia vita con l'adempimento di quello che era più difficile e più necessario alla conservatione et tranquillità di questi reami, cioè l'età vostra matura al governo, il maritaggio vostro[5] e dell' infanta e la pace con Francia, cose tutte che, se indugiavano più à maturarsi, o io moriva prima, potevano in parte turbare quella somma mia quiete e contentezza, con che io spero nella divina bontà di passarmene da questo terreno al regno celeste.[6] Nè paia[7] già che col dotar vostra sorella degli stati paterni et aviti[8] io mi sia mostrato più padre con essa che con voi, posciachè nè per non offender la sua primogenitura conveniva di maritarla indotata, nè dotar si potea di stato men vicino, men'amico[9] o più incommodo e dannoso alla nostra corona di quello; chè, se Dio volesse, come di leggieri potria avvenire, che si riunisse tutto all' obbedienza dell' infanta et dell' Arciduca con occasione della loro residenza, io haverò ne' discendenti loro risuscitate l'antiche nemicitie de' Borgognoni e Fiammenghi contra il regno di Francia, emulo naturale di questa corona, e vi haverò liberato de' travagli e dispendi eccessivi per l'immensi tesori e soldati che assorbiva ogni dì la voragine di quella guerra, dalla quale tuttavia, rispetto alla distanza, ostinatione, fortezza di natura e d'arte e[10] vicinità di soccorsi di quei ribelli, mal si poteva sperare buon fine. E perchè, come sono stati cagione d'armar contro questa corona l' Inghilterra, la Francia, parte della Germania e del nostro sangue stesso, come fu l' Arciduca Matthia,[11] così haverebbono ogni dì interrotta la pace e la buona intelligenza vostra con altri potentati et vi haverebbono tenuto quasi in una servitù con diversi principi, come con la republica di Genova per lo sbarco e con i Duchi di Savoia e di Loreno per il passo de' soldati che ogni dì bisognava incamminare à quella volta, si può riputar come per guadagno la perdita di quelli stati, ancorchè non ponno dirsi perduti, poichè restano in ogni modo feudo di questa corona et in un sangue, che è doppiamente nostro: per l'infanta e per

---

[1] O. folgt: de. [2] Ca.: degno se. [3] Ca., Co. und O.: baroni a.
[4] O. folgt: va. [5] In O. fehlt: matura . . . vostro.
[6] Hiemit enden Co. und O. [7] Ca.: para.
[8] Ca.: aiuti. Statt der folgenden zwei Worte in Bo. nur Punkte.
[9] Diese beiden Worte fehlen in Bo. [10] Fehlt in Bo.
[11] Fehlt in Bo.

l'Arciduca, e che haverà sempre bisogno di questa corona non sol per il traffico e per la navigatione co' vicini,[1] ma quel che è[2] più: per l'emulatione[3] che naturalmente haverà co' Francesi. Però veggendo io che da questa floridissima pianta de' nostri[4] regni era pullulato un tralcio infecondo che si usurpava[5] il nutrimento dell' altre parti, sì che ella non parea[6] produrre i soliti frutti, ho voluto reciderlo e potarlo, perchè la virtù et l'humore si ristringa nelle parti migliori.

Per questi rispetti e perchè i nuovi principati si stabiliscono meglio con la pace, io mi[7] ho non pure in gran parte liberato dalle guerre di Fiandra ma pacificato con Francia. Et quantunque à molti paia[8] che con la restitutione di sì gran piazze, come erano Cales, Dorlans, Ardres,[9] Ciastelletto,[10] io habbia comprata troppo cara questa pace, nondimeno l'honesto richiedeva che, come io ho ritenuto Cambrai,[11] che di ragion mi toccava, così restituissi[12] quell' altre piazze, essendo così solito di farsi in tutte le paci et essendo in[13] ultimo argomento di maggior virtù e più glorioso à me l'haver io restituito,[14] perchè tutto è un trofeo delle vittorie passate e segno d'haver saputo con egual grandezza d'animo vincere e donar[15] i frutti delle vittorie che a' Francesi il ricevere in questo i segni della loro perdita, perchè[16] piglian[17] dal vincitore quel che essi non han mai potuto acquistar con l'armi.

Questa pace dunque io vi esorto e vi comando di conservare in[18] quanto potrete con vostra riputatione, sì che, per non romperla e per non parer troppo amico di pace, voi non dovete già comportare offesa nè dispregio da altrui, perchè in ultimo lo stato che si nutrisce e s'impingue con la pace si difende et si dilata con l'armi. Però non dee il principe nè mostrarsi troppo pacifico e mansueto, poscia che è segno d'animo imbelle, nè solo applicato alla guerra, perchè è inditio d'animo inquieto e feroce, ma indirizzi la guerra alla pace et armi la pace per la guerra.

Gli studî militari del principe pacifico saranno l'osservar l'imprese famose de' capitani antichi e moderni, discerner la cagione delle vittorie e delle perdite loro, proporsene alcuno ad immitare, come fece Alessandro

---

[1] Fehlt in Bo. [2] Bo. nur: che è.
[3] Ba. wiederholt: non pur per lo traffico e per la navigatione.
[4] Ca.: vostri. [5] Bo.: riusurpava. [6] Bo.: poteva.
[7] Bo.: vi. [8] Ca.: para.
[9] Ba.: Calais . . . Andres. [10] Ueber diese Orte sieh oben S. 366.
[11] Ba.: Cambe; Ca.: Ciambrai. [12] Bo.: restituisse.
[13] Bo.: io. [14] Ca.: sostituito. [15] Ca.: domare.
[16] Fehlt in Ca. und Bo. [17] Bo.: pigliare.
[18] Fehlt in Ca. und Bo.

d'Acchille, Scipione di Ciro, veder la disciplina militare de' buoni scrittori,[1] istruirsi nelle mathematiche[2] principalmente per la fortificatione e per la geografia, trattener in corte capitani, ingegnieri et historici valorosi, metter in disputa con essi diversi punti di guerra, disciplinar le bande della militia ordinaria, esercitar giostre, tornei et altri giuochi d'armi come i Greci negl' Olimpici et i Romani facevano negl' agoni, esercitar la caccia di tori come di un simulacro della guerra. Si servì Cambise[3] per insegnar la disciplina militare e gli[4] stratagemmi al suo figliol Ciro e Filopomene,[5] principe degl' Achei, osservando i varii siti[6] della campagna, quando vi usciva per cacciagioni o per altro, e come da questa o quella parte fosse potuto uscire o esser rigettato[7] e con quanti armati e con quale assalto vincer[8] l' inimico; divenne sì perito di tutti gli stratagemmi e vantaggi militari che ne riportò poi gran vittorie.

Ma dovendo pur[9] voi entrare in guerra, cercate d' imprenderle giuste,[10] imperochè la giustitia humana aspetta sempre in favor suo la divina. Giuste guerre sono, se si prendono non per ambitione o d' appetito di nuovi stati ma principalmente per conservatione od[11] acquisto del suo, per la Religion Cattolica, per la libertà, per li confini, per gl' amici e confederati,[12] per difesa di sè stesso, de' parenti, degl' infermi, degli oppressi, per racquisto[13] dell' usurpato da altri.

In Italia particolarmente dovete[14] far ogni opera di[15] conservar la pace, imperochè, dominando voi la maggiore e miglior parte di quella provincia, posciachè solo[16] il regno di Napoli è quasi la metà d'Italia, e tenendo presidî in altri luoghi[17] et havendo l' aderenza di alcuni principi in pochi luoghi di essa, potreste[18] dilatar la signoria ove non arrivi già l' autorità vostra, ma in molti perder l' una et l' altra per la facilità et prontezza con che le nationi forestiere, chiamate da' proprii principi italiani, sogliono calare in quella provincia.

Le guerre tutte si fanno o per mare o per terra, et il principe che non habbia[19] potenza in mare l' ha molto imperfetta e manchevole, per

---

[1] Ca.: authori. [2] Sieh oben S. 422.
[3] Bei Xenophon, Kyrupaedie I, 6, 28 sq., 43.
[4] Ca.: e per li. [5] Bei Livius, XXXV, 28.
[6] Ca.: sita. [7] Ca.: regittato.
[8] Fehlt in Bo. und Ca. [9] Fehlt in Bo.
[10] Bo.: d' imprenderla giusta. [11] Bo.: o di. [12] Bo.: confidenti.
[13] Bo.: riacquisto. [14] Bo.: devesi. [15] Bo.: per.
[16] Fehlt in Bo.
[17] Fehlt in Ca. Das Folgende bis inclusive ‚luoghi' fehlt in Bo.
[18] Ca.: potrete. [19] Bo.: ha.

grande che ella sia in terra. Di[1] che accortisi[2] i Romani doppò molti anni di dominio, per li oltraggi che ricevevano[3] da Cartaginesi, si risolsero à fare grandissimo sforzo nell' armate[4] di mare. Nelle quali voi potete con ragion vantarvi d'avanzar la potenza non pur de' Romani e Cartaginesi, ma d' ogn' altro potentato antico e moderno: perchè de[5] gl' antichi niun fu che havesse non dico[6] armata ma adito nel mare oceano, il quale era lor precluso[7] dalle colone[8] d' Hercole, e voi lo[9] cavalcarete in maniera con le vostre potenti armate[10] che, girandolo tutto[11] attorno, potrete con giustissimo titolo chiamarvene Re et signore. Dei potentati moderni se alcun ve n' ha che prema l' oceano con armate grandi, sì come fa l' Inghilterra, la Scotia, la Danimarca, o il Mediterraneo, come[12] la signoria[13] di Venetia e' l[14] Turco, non ve n' ha[15] però[16] che navigando un mare s' affacci pur con le sue armate nell' altro. Solo a voi è stato concesso con singolare et non più udito esempio di fortezza e di potenza d' esser invitto[17] nell' uno et nell' altro.

Le guerre di terra si fanno con gl' eserciti e gl' eserciti a' nostri dì si fanno col tamburo, mezzo facilissimo per accozzar genti, perchè di soldati non meritan nome tutti quelli che tratti da' lanefici et da altre utilissime[18] arti invitati dal tamburo vanno à pigliar il soldo. Il che talmente non fece la buona disciplina de Romani che il soldato altro non trattava che guerra, alla quale non fu mai ammesso alcuno della turba dell' artefici se non per qualche grave caso della republica, alla quale, perchè ella[19] stava sempre in armi, nè[20] seppe mai gustar la pace, non era difficile, come per l' istesso rispetto è anche facile al Turco, di mantenere il soldato nel solo mestier dell' armi, il che ho ancor io fatto in Fiandra, la quale per la lunghezza della guerra mi era diventata come un seminario e quasi un cavallo troiano d' huomini e capitani valorosi. Non potemo noi dunque tenere il soldato sempre in guerra ma in quella vece, per haverlo ne' bisogni manco inesperto che si possa, lo terremo[21] ne' presidi e nelle guarnigioni e lo descriveremo nelle bande di militia ordinaria, facendolo[22] però da buoni capitani[23] mantenere in continui eser-

[1] Bo.: Si. [2] Ca.: accortiti. [3] Bo.: ricevavono.
[4] Bo.: armi. [5] Fehlt in Bo. [6] Bo.: dirò.
[7] Ca.: perduto. [8] Ca.: corone. [9] Ca.: la.
[10] Fehlt in Ca. [11] Fehlt in Bo. [12] Fehlt in Bo.
[13] Bo.: Republica. [14] Ca.: o il.
[15] Diese Worte fehlen in Ba. [16] Bo. folgt noch: alcuno.
[17] In Bo. fehlt: ‚di fortezza . . . invitto.‘ [18] Bo.: vilissime.
[19] Ca.: essa. [20] Bo.: e non. [21] Bo.: tenemo.
[22] Ba. und Bo.: facendoli. [23] Bo. und Ca.: capi.

citii militari, posciachè il soldato inesercitato diffida sempre di sè stesso, e fu detto degl' esercitii de soldati Romani che erano battaglie senza sangue e le battaglie esercitii sanguinosi, e che il soldato inesercitato, per molti stipendî che egli si tiri, resta sempre novitio. Ma perchè l' esercito altro non pare che suoni[1] che esercitio, fuggasi in esso à più potere il suo contrario che è l' otio, il quale corrompe la disciplina, nutrisce il vitio, enerva[2] il vigore e[3] guasta la complessione del soldato et in somma riduce à nulla gl' eserciti, e ciò è tanto più necessario à nostri[4] tempi, quanto le corruttele[5] del giuoco, della bestemmia, della crapula, della lussuria e d' ogni[6] dissolutezza sono ai nostri eserciti quello che ai buoni[7] antichi era la sobrietà, la continenza e la perpetua fatica, per la quale, non havendo essi per maggior peso il portar addosso l' armi che i proprî membri della persona, ne andavano di più carichi di molte cose per vitto proprio, per fare lo scalco[8] et altre fattioni militari.

Gl' eserciti io ho[9] costumato di farli di diverse nationi, havendo però in essi havuto Spagnoli, Italiani, Tedeschi, Suizzeri e Valloni, perciochè[10] per tal guisa meglio possono esseguirsi tutte le fattioni militari, poscia che tal natione è buona à gl' assalti, alle scorrerie, à dare e prender la carica,[11] come l' Italiana e la Spagnola, et tale alla fermezza degli squadroni come gli Suizzeri et Tedeschi,[12] e questa varietà di nationi per la emulatione che suol regnare ordinariamente tra loro serve di nobile concorrenza di valore e di virtù, sì che come l' una serve di sprone all' altra, per avanzarsi di lode e di gloria nell' imprese honorate, così serve anco di freno che non si trascorre negl' eccessi[13] e ne' muttini,[14] a' quali non così facilmente s' accordano diverse nationi emule tra loro come farebbe una sola natione. E da ciò forse più che da altra causa avvenne che Aniballe, il quale guereggiò in Italia più di 16[15] anni con essercito misto di varie nationi, non provò mai, per molte necessità che egli si havesse, l' obbrobrioso muttino,[16] il quale nondimeno[17] non ostante queste osservationi non si è potuto schivare in Fiandra in quella natione che men di tutte dovea: cioè la spagnuola. Sia fornito l' essercito più di valor che di numero, imperochè la gran moltitudine oltre la[18] confusione e la

---

[1] Bo.: parli. [2] Bo.: snerva. [3] Fehlt in Ca.
[4] Bo. und Ca.: questi. [5] Bo.: corrutture. [6] Ca.: della.
[7] Bo.: fori. [8] Ba. und Bo.: il vallo.
[9] Fehlt in Ca. [10] Ca.: potendosi; dafür fehlt: possono.
[11] Bo.: carriera. [12] In Bo. fehlt: ‚e la Spagnola . . . Tedeschi‘.
[13] Ca.: esserciti. [14] Bo.: e muttini. [15] Bo.: sei.
[16] Sieh Livius, XXVIII, 12. [17] Fehlt in Bo.
[18] Ca. folgt: gran.

spesa eccessiva porta incommodità di condurla, difficultà di nutrirla, travaglio di correggerla et affanno di schierarla, ove pur si possono spiegar le sue ordinanze, il che esser non può se non in qualche spiegatissima campagna, non facile à trovarsi per tutto.

G' antichi Greci, accuratissimi nella loro disciplina militare, per un certo lor proportionato ripartimento formarono[1] l' esercito di 4 falangi e la falange contenea 4096 soldati, la quale si dividea in due merarchie[2] di 2048 l' una,[3] questa in due chiliarchie[4] di 1024, e questa in due pentacosiarchie[5] di 512,[6] e poscia sempre per divisioni eguali fino alla dilochia[7] di 32, la quale si divideva in due lochi[8] di 16 soldati l' uno, chè tale per ordinario era la fila che formava l' altezza dello squadrone, giudicando inutile ogni accrescimento che gli si desse per questo verso, poscia che troppo rimoto sarebbe dai primi che combattessero nel fronte. Il che mostra forse l' imperfettione de' battaglioni moderni, che ben spesso son fatti inutilmente profondi di 120 e 140[9] soldati. Et per[10] lo squadrone quadrato, lo formavano i Greci d' altre 16 fila per largo, in guisa che con[11] l' istesso numero era serrato il fronte, i[12] fianchi et le spalle dello squadrone, e questo numero si risolveva così agevolmente in due parti uguali di otto, indi di quattro di due, come prontissimamente s' accresceva d' altre tanti,[13] facendo 32, della metà 24, del quarto 20. Quest' ordine che serviva mirabilmente à levar la confusione dagl' esserciti, à potergli ripartire, scemare et accrescere con gran[14] facilità osservò nel suo Alessandro Magno, perchè, avvengachè alla grande impresa che egli si propose[15] et in paese[16] sì remoto non giudicasse bastevoli le 4 falangi di 16384 soldati, che i Greci[17] prescrissero al giusto esercito, lo crebbe nondimeno con la stessa proportione dupplicata che di sopra s' è detto, poscia che Giustino[18] e Quinto Curtio[19] afferman ch' egli hebbe 32 mila

---

[1] Bo.: formavano.
[2] Ba.: hierarchie; Co. und O.: myriarchie.
[3] Fehlt in Ca.
[4] Ba.: chilinorchie; Bo.: chiliaiche.
[5] Ca.: pentachesiarchie; Bo.: pentecosarchie.
[6] Bo.: 18.
[7] Ba. und Bo.: dilorchia.
[8] Bo. und Ca.: luoghi.
[9] Bo.: 180.
[10] Bo. folgt: far.
[11] Bo.: tutto è.
[12] Bo.: a.
[13] Bo.: di due fanti.
[14] Fehlt in Bo.
[15] Bo.: messe.
[16] Ca.: parte.
[17] Bo.: guai.
[18] Justinus, Trogi Pompei XI, 6.
[19] III, 9, 12, wo von XXXII ordines die Rede ist. Ueber Truppenzahl und Phalanx König Alexanders sieh Handbuch der classischen Alterthumswissenschaft, herausgegeben von Dr. Iwan Müller (Nördlingen 1887), IV, 312 f.

soldati, ritenendo nella penna quei pochi più che risultavano della giusta combinatione delle 4 falangi.

Io in Fiandra non ho ecceduto questo numero, col quale tuttavia per l'espugnatione di tante inespugnabili fortezze e sopra tutte di quella di Anversa, di cui non serba forse altra più gloriosa l'antichità nelle memorie sue, non si son fatte molto minori[1] imprese che il correr l'aperto et imbelle oriente, come fece Alessandro.[2]

[1] Bo.: molte. [2] Bo. folgt noch: il Magno.

Schlusswort.

König Philipp II. hatte manche uns unsympathische Schwäche. Je tiefer wir aber in die Seele dieses verschwiegenen Fremdlings auf spanischem Throne zu blicken vermögen, desto grösser wird unsere Wertschätzung für ihn als Menschen und Herrscher. Wie viele Rücksichten hatte er auf den Willen des spanischen Volkes zu nehmen! Unvergänglich bleibe das Bild des leidenden Königs in seiner letzten Krankheit! Ergreifend ist die kummervolle Liebe des unglücklichen Vaters, denkwürdig die Art, wie er seinen unfähigen Nachfolger über Herrscherpflichten belehrte und ihm sein Innerstes offenbarte. Diese Unterweisung ist, meine ich, auch für die schwerlich aus Originalzeugnissen erworbenen geschichtlichen Kenntnisse des Vaters und für die Prinzenerziehung am spanischen Hofe charakteristisch.

Politik und persönliche Schwächen haben sich als Ursachen der Entzweiung in der habsburgischen Familie ergeben. So manches, was in dem Verhalten Kaiser Rudolfs II. widerspruchsvoll und unbegreiflich schien, erwies sich nicht als Krankheitserscheinung, sondern als Folge von dynastischem Ehrgeiz, von Macht- und Eigenliebe sowie von staatsmännischen Erwägungen.

Was ich nur auf Grund systematischer Aufsuchung neuer Quellen bieten konnte, wird für die Benützung des vierten Bandes der Venetianischen Depeschen vom Kaiserhofe nothwendig und nützlich sein.

Nachträge und Berichtigungen.

Seite 319, Zeile 12 von oben lies: Karl IX., statt: Karls IX.

Seite 321, Anm. 5, ergänze am Schlusse: ‚und Borghese III, 74 b c f. 977.'

Seite 328, Zeile 5 von oben lies: ‚deutschen Lehrer und Secretär dänischer Abkunft, Matthäus von Othen, nicht verbergen.'

Seite 329, Anm. 5, ergänze: ‚Buslé de Montplainchamp in seiner Histoire de l'archiduc Albert (Cologne 1693) berichtet ausser diesem Befund: on lui trouva une pierre dans les reins et un ver assez long qui le rongeoit tout vif.'

Seite 329, Zeile 19 von oben lies: zwölfjährigem, statt: zehnjährigem.

Seite 338, Zeile 18 von oben lies: erzählte, statt: erzählt.

Seite 364, Zeile 14 von oben lies: oder, statt: deor.

Seite 390, Anm. 4, Zeile 5 lies: por la, statt: per la.

Die vorliegenden Beiträge zur Geschichte der Habsburger waren nach Vollendung des Druckes schon zur Ausgabe bereit, als mir mein hochverehrter Freund, Herr Dr. Sebastian Merkle, Professor in Würzburg, unter dem 30. Januar 1899 zu meiner grössten Freude mittheilte, der Chef des Archivs von Simancas habe ihm geschrieben, dass der im April 1898 dort vergebens gesuchte spanische Originaltext der geheimen Instruction König Philipps II. für seinen Sohn nun doch gefunden wurde. Diesen Text hoffe ich aus Simancas abschriftlich zu erhalten und bald publiciren zu können.



ZUR GESCHICHTE

DER

MINDERJÄHRIGKEIT

HERZOG ALBRECHTS V.

VON ÖSTERREICH.

(MIT EINER BESCHREIBUNG DER HANDSCHRIFT SUPPL. 3344
DER K. K. HOFBIBLIOTHEK IN WIEN.)

VON

DR. HEINRICH RITTER v. ZEISSBERG.

Beschreibung der Handschrift.

Die Papierhandschrift Suppl. 3344 der k. k. Hofbibliothek in Wien besteht, von den beiden Deckblättern abgesehen, aus 267 von Herrn Custos Göldlin v. Tiefenau mit Bleifeder foliirten, 29 Cm. hohen und 21 Cm. breiten Blättern und 25 verschieden starken Lagen. Und zwar bilden fol. 1—8, fol. 9—18, fol. 19—28. fol. 29—38, fol. 39—48, fol. 49—64, fol. 65—74, fol. 75—84, fol. 85—94, fol. 95—104, fol. 105—112, fol. 113—122, fol. 123—134, fol. 135—140, fol. 141—150, fol. 151—160, fol. 161—174, fol. 175—184, fol. 185—196, fol. 197—208, fol. 209—220, fol. 221—232, fol. 233—244, fol. 245—258, fol. 259—267 je eine besondere Lage. Bezüglich der Lage fol. 123—134 ist überdies zu bemerken, dass dieselbe dadurch entstand, dass in die ursprünglich einen zusammengehörigen Ternio bildenden Blätter 123, 124, 125 und 132, 133, 134 nachträglich ein zweiter Ternio (Bl. 126—131) eingefügt wurde, der ursprünglich nicht zu unserer Handschrift gehörte, sondern ein für sich bestehendes und wie wir sehen werden, sehr merkwürdiges Ganzes älteren Datums bildete. Den Lagen entsprechen auch die Wasserzeichen, worüber unten noch näher zu handeln sein wird.

Der Codex ist eine Sammelhandschrift.

Fol. 1a sind die Jahrzahlen 1457—1500 in rother Tinte ausgeworfen. Daneben stehen zu jedem Jahre in drei besonderen Rubriken: 1. der Sonntagsbuchstabe (schwarz); 2. die goldene Zahl (roth), doch bleibt dieselbe gegenüber der richtigen um Eins zurück; 3. (schwarz) das in alten Kalendarien als Intervallum bezeichnete Datum, nämlich die Anzahl der Wochen, die bis Sonntag Invocavit verflossen sind. Dass die Reihe der Jahre mit 1457 beginnt, scheint, wie wir schon hier vorgreifend bemerken wollen, anzudeuten, dass dieser Theil des Codex in dem genannten Jahre angelegt wurde.

Fol. 1b bis fol. 6b folgen fingirte Wappenbilder in Farben, und zwar: fol. 1b von: Fridericus Imperator dux Austrie etc. primus (!) und Leonora Imperatrix de Regno Bortugalie; von Hungaria, Bohemia, Alt-Oesterreich (fünf goldene Lerchen im blauen Felde); New-Oesterreich (weisse Binde im rothen Felde), zu letzterem die Bemerkung (wahrscheinlich von des Besitzers der Handschrift Jörg Schrat's Hand): ,Herczog Leupolt ze Oesterreich hat erfachten disen schilt in der haydenschaff, als man zalt nach xp̄i gepurd MC vnd im LXXXIII⁰ (!) jar vnd ist von ainem rossval gestorben.' Von fol. 2a an bis fol. 6a bringt jede Seite vier Wappen, und zwar fol. 2a Wappen von: Alt-Wyenn (einköpfiger goldener Adler, links gewandt, in schwarzem Felde. New-Wyenn (weisses Kreuz in rothem Felde). Wappen von Newstat. Der Schraten wappen. Rechts und links von dem Wappen: Jörg Schrat (Jörg—Schrat). Darunter: ,Das puech ist herrn Jorgen Schrat pharrer zu Sand Peter ze Wienn anno 1457' etc. Fol. 2b und fol. 3a, ebenso fol. 3b und fol. 4a, fol. 4b und fol. 5a, fol. 5b und fol. 6a sind die Wappen so geordnet, dass sich an das zweite Bild der oberen Reihe das erste Bild der gegenüberstehenden Seite anreiht, so dass von den zusammen je acht Bildern je zweier gegenüberstehenden Seiten auf der linken Seite die Bilder 1, 2, 5, 6, auf der rechten die Bilder 3, 4, 7, 8 zu stehen kommen, und zwar fol. 2b und fol. 3a: Judeysapta Sauritz Sannas, Pannas, Tanttamo, Anarata, Fila, Fyla, Rarasina, Corodantia, fol. 3b und fol. 4a: Corrodancia, Avara (darüber vielleicht von Schrat's Hand die Notiz: Sanctus Annā [!] sand Allexi frewndt), Osterland, Osterreich, Osterreich, dann zwei nicht bezeichnete Wappen. fol. 4b und fol. 5a: Pannans des lands namen die XX herschafft, Pannans die XXII herschafft, Tanttanio die XXVIII herschaft, Tantanio die XXVI (!) herschafft, Mittanans die XL herschafft, Fannawe die XLI herschafft, Fannawe die XLII herschafft, Erla die XLVI herschafft. — Fol. 5b und fol. 6a: Rarasina die LII herschafft, Rarasina die LV herschafft, Rarasina die LVII herschafft, Rarasina di LVIII herschafft, Corrodantia die LXIIII herschafft, Alt-Römisch kaysertum, Römisch kaysertum, Römisch reych. Auf fol. 6b ist endlich noch ein Wappen: Abrahams von Judeisappta hawsfraw wappen genant Susanna. Der Raum für drei andere Wappen ist offen geblieben. Fol. 7a Pannans des landes namen. Graff Tantan . . . fol. 8a: zu Tulln die LXIII herschafft. (Aus-

züge aus Hagens Chronik.) Fol. 8b vacat. Fol. 9a beginnt die Chronik des sogenannten Hagen; doch ist fol. 9 bis auf geringe Reste des inneren Blatttheiles ausgerissen, auch fol. 10 theilweise beschädigt. Die Chronik Hagens reicht bis fol. 100a. — Jede Seite zerfällt in zwei Columnen. Die Capitelüberschriften sind miniirt, am Rande hiezu Noten, theils auf den Inhalt des Textes bezüglich, theils in der Form von Correcturen. Hie und da ist Raum für die Eintragung der Wappen ausgespart, die aber nicht ausgeführt worden sind. Fol. 19b steht in einer rothen Initiale der Name Jorg Schrat. Die Chronik ist von zwei Händen geschrieben. Die erste Hand (a) reicht bis fol. 63a, respective bis fol. 64b. Aus Versehen nämlich überschlug dieser Schreiber ein Blatt und setzte, was er fol. 63a geschrieben, auf fol. 64b fort. Ein zweiter Schreiber (b) wurde dieses Irrthums gewahr, setzte in rother Tinte die Bemerkung: ‚das ist alles vor geschriben' über und die Bemerkung: ‚das lass alles sten, wann es stet am nachsten plat vor', unter den Text von fol. 64b, welch' letzterer selbst mit rother Tinte durchgestrichen ist. Statt dessen setzte nun die Hand b den Text von fol. 63a unmittelbar auf fol. 63b und fol. 64a, die früher leer gelassen waren, fort. Am Schlusse von fol. 64a heisst es (ebenfalls in rother Tinte): ‚das ander vindest du nach dem halben plat enhalb, wenn das halb plat ist zwier worden geschriben, darumb ist es als valsch etc.', d. i. es schliesst sich jetzt fol. 65a textlich unmittelbar an fol. 64a an, doch so, dass die Schlussworte von fol. 64a: ‚fuerten die Ungern auff ainen perk', auf fol. 65a wiederkehren. Hand b hat die Chronik Hagens bis fol. 100a zu Ende geführt.

Soweit eine Vergleichung mit dem Texte bei Pez, Script. rer. Austr. I. möglich ist, stimmt der vorliegende Text Hagens mit demselben überein, bis zu den Worten: ‚zierhait und schanckchung' (bei Pez a. a. O. 1185), an die sich hier eine etwas spätere Randnote schliesst: ‚ille mortuus est ante Snaym, infectus poculo, defunctus in Neuburga'. Der Appendix bei Pez fehlt in unserer Handschrift, die vielmehr fol. 100a mit den Worten schliesst: ‚etc. vnd also hat die croniken ein endt vnd das puch der Croniken des lanndts von Osterreich hat vnd die herschung der hochgeporen edelnn fuersten vnd die lobsamchait irer aller leben ist geschrieben worden ze Haimburg von ainem halben maister der hohen schuel ze Wyen, der die zeit schulmaister der benanten stat ist gewesen vnd ist genantt Liebhardus von

Egkenfelden in dem jar do man zalt nach xpi gepurd vierczehenhundert jar vnd in dem ains vnd dreyssigisten jaren an sand Luciatag der heyligen junkfrauen etc.' Dazu von anderer, aber gleichzeitiger Hand, und zwar von jener, welche die gleiche Bemerkung auf fol. 2a setzte, die Notiz: ‚Das puech ist herren Jorgen Schrat pharrer zu sand Peter ze Wien anno 1457°.'

Von der selben Hand (b), welche den zweiten Theil der Chronik geschrieben, folgen nun (fol. 100b—114a) eine Anzahl mittelhochdeutscher Gedichte; namentlich solche des Neithart Fuchs, die aber, soweit sie bereits durch den Druck bekannt sind, hier eine von diesem sehr abweichende Fassung zeigen. Auch diese Gedichte sind in zwei Columnen geschrieben und mit Musiknoten versehen, die über die Zeilen der je ersten Strophen gesetzt sind. Und zwar enthält unsere Handschrift nachstehende Gedichte:

Fol. 106b. Str. 1. Gegrusset seistu Maria du vil raine Maid — Von dir vns sait — Her David in dem trone, — Wenn du tregst die chrone — Uber alles himelische her . . . etc.

Maria muter hochgeporen, — Du pist ein ros an allen dorn, — Gott hat dich selber auserchoren — Versuen uns deines kindleins zorn etc.

Fol. 100b'. Sag an Moyzes wer was dy edel chunigein — Die augen dein — Dy sahens bey got siczen etc.

Der sun der sprach: vater mein gib mir die ler — Wie wir die sel auss dieser helle pringen, die also sere prinnen etc.

Fol. 101a. Kathon ein weiser haiden, — Zu seinem lieben kinde sas. — Ein puch von chunsten reiche — Mit wiczen er ims vorelas — Er sprach etc.

Fol. 101a'. Maria ward ein pot gesandt; entspricht Wackernagel II, 377, theils 526, theils 527, und v. d. Hagen, MS. III, 468 (doch im einzelnen sehr abweichend). In unserer Handschrift nur bis Strophe 14 incl.

Fol. 101b'. Aus erentreicher pforten ward gesendet — Der sich in potschaft wol versan — Dy vart dy ward volendet — Vnd zu der magt heraus der trā etc. Enthalten auch in der Kolmarer und in der Wiltener Handschrift der Meistersinger; vgl. K. Bartsch, Meisterlieder der Kolmarer Handschrift in Bibl. d. lit. Vereins in Stuttgart LXVIII, 26. 113. Zingerle in: Sitzungsber. der Wiener Akademie XXXVII, 348 (in beiden Handschriften als Frauenlob's Zugweise bezeichnet).

Fol. 102b. In einer Banderole am Rande: Tagweis. Ich arm man begund ze chlagen — Gegen diser morgenstund, — Chlag ist mir worden chund. — Ich hoft zu ainer frauen — Ich mag auf erd chain freud mer pauen etc. entspricht der Tagweise in dem Liederbuch der Clara Hätzlerin (Bibl. d. gesammten deutschen Nationalliteratur VIII), S. 9, Nr. 10: Ain traurig man begund sich clagen — Gen diser morgenstund, — Sorgen was im im worden kund: — Ich hoff zu werden frawen, — Ich kan kain trost uf erd erpawen! — Die Strophen 6 und 7 unserer Handschrift entsprechen den Strophen 7 und 6 des genannten Liederbuches. Am Schlusse folgen in unserer Handschrift noch drei Strophen: Wenn schaiden das tuet we vnd pringet swere pein etc. Wenn liecht plab das ist stete vnd verlost die varbe nicht etc. Die schrenken die ich maine lieb ist das hertze dein etc.

Fol. 102b': In einer Banderole am Rande links: Prennberger. — 9 Strophen: So wol dem tag der mir von erst ist worden chund. Vgl. v. d. Hagen, Minnesinger I, 336, nr. IV. 4: Wol mich des tages; indess sind blos die Anfangszeilen gleich. Vgl. auch: K. Bartsch, a. a. O., S. 507, CXXXV, hier ebenfalls als Brennenberger bezeichnet, aber nur die zwei ersten Strophen ähnlich.

Fol. 103a': Ich wachter sol derwecken den sunder etc. Analog Graf Peter v. Arberg's Tageweise bei Wackernagel II, 328 nr. 497; vgl. nr. 496. Auch bei Bartsch, Meisterlieder 578 als ‚tagewîse grâve Peters von Arberg‘ mit starken Varianten; ferner in einer Wiener Handschrift (Hoffmann 248, nr. 54) und in dem Liederbuch der Hätzlerin, S. 31, doch auch hier im Einzelnen mehrfach abweichend und darnach noch weitere Strophen.

Fol. 103b. Der tag die wolken hat entrant, — Die nacht mues im entweichen — Der tag der scheint uber alle lanndt — Schon ausgesandt den armen vnd den reichen etc. —

Fol. 103b'. Es lag ein chnab bey seiner lieben frauen — Auf einer purg die was so hoch er phlag ir schone — Dise lange nacht bis an den tag — Der wachter sang so gar aus suessen done — Wer mir da geit — Dem wirt gesait — Ain liechter morgen etc.

Fol. 104a. Niemand sol sein trauern tragen lange — Seind das der vngefuege sne zergat — So mugt ir schauen an den

gruenen anger — Der mit maniger hande uarbe stat etc. = Neithart Fuchs XXXVI bei Bobertag, Narrenbuch 287 ff. (Deutsche Nationallit. v. Jos. Kürschner II). Ausg. von 1566, L. II. Von der Hagen, MS. III, 224, nr. XLV, in beiden Fällen mit starken Varianten.

Fol. 104b'. Wol geczieret stet der plan = Neithart Fuchs XXII, Bobertag 241 ff. Ausg. von 1566 H. MS. H. III, 222, nr. XLIV; mit vielen Varianten.

Fol. 105b. Der swarczdorn ist worden weis etc. = Neithart Fuchs nr. XIII, Bobertag, Narrenbuch 199, mit grossen Abweichungen, namentlich der Schluss. Ausg. von 1566 D [VII]. MS. H. III, 185, nr. I ähnlicher.

Fol. 106a. Der villieben summerzeit — Manig hercz wunnichleich erlachet etc. = MS. H. III, 219, nr. XL: Der widerdricz.

Fol. 106b. O we summerzeit — Das dir nyemand hilffe geit etc. = MS. H. III, 257, nr. XLIV.

Fol. 107a. Der sunnen glanst vns von dem himmel scheinet, — Man siecht schon geseinet etc. = V. d. Hagen, MS. III, 212 unter Nithart nr. XXXII.

Fol. 107b: Da man den gumpel gampel sank, — Do stund so hoch der mein gedank etc. = MS. H. III, 214, nr. XXXIV.: Die mervart. Mit Varianten.

Fol. 108a. Weib edler stain, — Weib rainer hart, — Dein lob stet hoch gemessen, — Vnd dich holt etc.

Fol. 108a'. Ein chraiss der lert die iungen sein — Als ich euch wil beschaiden, — Si chruchen alle hinder sich, das tet dem alten laide etc.

Fol. 108b. Vreut euch wol gemuten kind, — Vns wil des suessen mayen wint — Ergeczen der laide etc.

Fol. 109a. Mir hat ein wirt geporget her vil zeit — Vnd auch der iar sein raittung — Die ist maniguald — Vnde ist so alt — Das ich ir nit chan wissen etc.

Fol. 109a'. Nu wolt ich gern haben gemach, — Nu hor ich ainen der wirst mir auf meiner sellden dach — Mit seinem gesang wolt er mich hie vertreiben — Wer er ein gast, als ich nu pin — Mich zem doch wol er liess mich mit ym kommen hin etc.

Fol. 109b. Mit wiczen twang ein maister XXX roren oder mer — Das ettleiche gar lautt erhal, — Ir heller schal — In

also suessem done etc. Mit Varianten bei Zingerle, a. a. O. 393, und bei Bartsch, a. a. O. 114.

109b'. Neithart (roth). — Ir frewet euch ir werden stolczen layen, — In fromden so kumbt vns ein liebe zeit, — Gegen dem wundem werden suessen mayen, — Der vns lust vnd hochs gemuete geit etc.

Fol. 100b. Neithart (rothe Ueberschrift). Am Rande links: Dy hosen. — Der may gar wunichleichen hat — Perg vnd tal gar schon besaet etc. = Neithart Fuchs bei F. Bobertag Narrenbuch, S. 149ff., Druck von 1566, pag. A11, doch sehr abweichend. MS. H. III, 296, nr. 1.

Fol. 111a' . . . fol. 111b. Ueber fol. 111b steht: Barat veiss. Got gruesse die liebe frauen mein, — Got gruess ir augen zu aller stund. — Got gruess ir liechte wengelein, — Got gruess irn rosenuarbn mund etc.

Fol. 112a. Brenberger weis. — Sowol der tat (!) allererst ist mir worden kund = v. d. Hagen, MS. I. 336, IV, 4. Doch im Einzelnen sehr abweichend; die folgende Strophe 2 ganz verschieden: Ir mund der leucht als der liechte rubin tuet. Vgl. ebenda IV, 1.

Fol. 112b. Vacat.

Fol. 112b'. Ein junkfer stolz — Vor grünem holcz — Ich sicz vnd sand — Zwar ich derkant — Ir lieblichs angesicht — Nu gruss dich got — Traut mündlein rot etc.

Fol. 113a. Sub eadem Nota. — Ach got wie bang wie we wie ant ist einem man der sein weib nit chan geziehen nach seinem willen — Ir ubermuet der tunkt si guet den wn̄ (!) sin tregt si dahin vnd greint recht als die grillen etc.

Fol. 113a'. Tagweis. — Wol hin vnn der mit lieb wil fleissen seine tag, — der mag wol trawern lassen vnd sein sende chlag — Ich main das nye sein laid mit ganzen willen etc.

Fol. 113b'. Der munich. — Wir sollen vns aber freyen — Gein dem mayen — Vn sollen vns gar uppichleichen zwayn — Also red ichs und mein gesellen payd etc. Entspricht dem Stück XII Neithart Fuchs bei Bobertag, a. a. O. 195; ein sehr lehrreiches Beispiel, was später durch freie Umdichtung unseres, des ohne Zweifel ursprünglicheren Textes geworden ist.

Fol. 114b. (Roth: Ein Neythart.) 1m Der winder hat mit sieben sachen = Neithart Fuchs, X, bei Bobertag 184; im Einzelnen sehr abweichend. Ausgabe von 1566, C VI; MS. H. III,

293, nr. CXXXII: Die krumbe nadel. Dieses Gedicht ist von einer ebenfalls gleichzeitigen Hand eingetragen, die aber mit Hand b nicht identisch ist.

Fol. 115b. Vacat.

Von fol. 116 die rechtseitige Hälfte ausgeschnitten; fol. 116a die gleichzeitige Notiz: herr Jorig Schrot pharrer zu sannd Peter etc.; der Rest des Blattes leer.

Fol. 116b. Vacat.

Fol. 117a. Vacat.

Fol. 117b bis fol. 122a folgt ein Briefsteller; von gleichzeitigen, wechselnden Händen, von denen eine der Hand b nahe steht, in zwei Columnen. Und zwar:

Fol. 117b. Wie man prief sol machen, das merk. Ein kauff brieff. — Fol. 117b'. Ein geltbrief entgegen. — Fol. 118a. Ein ausssspruchbrief zwischen zwayen von eins chriegs wegenn vnd gelts. Ich N. von Meissaw obrister schenk in Oesterreich vnd hofmaister etc. bechenn . . . Geben ze Wyenne an aller heyligen tag, anno etc X⁰. — Ein gescheftbrief vnd tailung mit weib vnd chindern nach aines tod. Ich N. der Hauczenperger . . . Fol. 118a'. Item quittung vmb geltschuld. Ich J. von R. bekenn daz mir Chuncz Herwaet mein ambtman zu Hard . . . Geben ze H. an sand Pangreczen tag anno etc. XXXII⁰. — Ein glaubbrieff vnd erkanntnuss. Ich Vlr[ich] Chisling purgermaister ze Haimburg bekenn . . . Geben ze Haimburg in octaua Agnetis 7. etc. — Fol. 118b. Ein gemechtbrieff mit sambt kauff ainer geltschuld vnd saczung. Den lieben weisen burgermaister, richter vnd dem (!) der stat ze Haimburg embeut ich N. Hannsen dez kaufmannss seligen tochter, N. des hannsegrauen purger ze Wyenn hausfraw . . . (In der Urkunde das Grunt- oder statpuch erwähnt.). — Fol. 118b'. Der gemechtbrief daruber vnd saczung der sach merk. Den erbern burgermaister, richter vnd dem rat der stat ze Haimburg empeut ich N. Hansen des kaufmans seligen tochter vnd N. des rats hausfrau fleissigleichen meinen dienst. Ich lass euch wissen von wegen des haus gelegen daselbs ze H. an dem markt genannt daz Neuh(aus) ze nachst N. dez pek vnd ains wenigen gelegen daselbs hinder der vest etc. — Ein Quidtung von raittung wegen. Ich N. von B. bechenn, das mir Paul Flekel mein richter ze Pernhartztal alles . . . geben ze Haimburg an pfincztag vor oculi in der vasten anno domini etc. etc. vicesimo quarto. — Fol.

119a. Ein quidtung von getraidts wegen. Ich J. v. R. bekenn das mir S. P. mein ambtman ze Jungen (?) alles sein innemen vnd aussgeben von gelt, von getraid vnd von wein wegen so er dann in dem XXX vnd XXXI jar uncz auf heutigen tag . . . Geben ze Hainburg. — Ein geltbrieff vmb ainen kauff. Ich Lienh[ard] Rugersperger ze Hainburg vnd ich Agnes sein hausfr. bekennen . . . Mit vrkund dez brief besigelt mit meinem vorgenanten Lienhart dez Ruger[spergers] anhangundem insigel; darzu haben wir | (Fol. 119a) fleissichlichen gepeten den erbern weysen Jorgen den Gswenter die zeit statrichter ze Haimburg, daz er der sach gezeug ist auch mit seinem anhangunden insigel im vnd sein erben an schaden, darunder ich mich vorgenanten Agnes mit meiner trewn angeverd verpind stet ze haben so vorgeschriben stet etc. — Ein kuntschaftbrief. Wir der Rat der stat ze H. bekennen, daz . . . dez ze vrkund der warheit geben wir im die offen kuntschaft versigelt mit der stat ze Hainburg klainem aufgedruckten insigel etc. — Ein geltbrieff vmb versaczung vnd dienst darumb ze geben auf abloffen. Ich Stephan Mautter vnd ich K. sein hausfrau vnd vnser erben, wir verjehen offenleich mit dem brieff allen leuten gegenburtigen vnd kunftigen, daz wir gelten sollen in Sand Iohannis zech ze Haimburg VIII phund W. phen . . . | (Fol. 119b) der sach ist auch gezeug Vlrich der Stauber purgermaister ze H. etc. — Ein geltbrief ze welher zeit man ainen zalen sol mit versaczung der scheden. Ich Lienhart Rugersperger burger ze Haimburg vergich fur mich vnd all mein erben vnd tuon kund offenlich mit dem brieff, daz wir vnuerschaidenleich gelten sollen dem erbern gelerten Maister Hannsen dem Zeller von Augspurg . . . | (fol. 119b′) . . . der sach ist gezeug durch meiner fleissigen pet willen der erber weys Vlrich Hiersawer statschreiber ze Wien etc. — Ein kaufbrieff vmb ain erb mit guten aussgenomen puntn eins andern schaden. Ich N.[1] in der Chesgassen (?) ze den zeiten burger ze Haimburg . . . | (fol. 120a) mit der erbern purger ze Haimburg anhangundem stat insigel . . . der brief ist geben ze Haimburg etc. — Ein spruchbrieff von eins erbtails wegen vnd des spruchs hindergangk etc. Ich Vlrich W. vnd ich Peter K. und ich N. Tūrl vnd ich Ott Pink purger ze Bruk an der Leytta wir veriehen

[1] Im Context der Urkunde nennt er sich Leupolt.

. . . (fol. 120a') | Ze Pruk an der Leytta . . . datum anno domini 1400 dominica in 4La (= quadragesima) qua cantatur Judica etc. — Ein vertzeichbrieff von eins geschefts wegen. Ich G. Cram H. bekenn offenleich . . . Geben ze Hainburg. Ein ander verczeichbrieff mit andern puntten. Ich G. C. vergich offenleich . . . (Wird auf das Stadtbuch von Hainburg verwiesen.) — 120b. Ein Quidbrieff vmb ain geschefft. Ich L. S. zu H. bekenn offenleich . . . Geben ze W. etc. — 120b. Ein hinterlassbrieff. Ich G. E. die zeit verbeser zu N. etc. — Ein verkaufbrieff das ainem ain erb angestorben ist vnd verkaufts. Ich N. Zingk vergich etc. — 120b'. Engeltbrieff. Ich Liebhart Schilher gesessen ze Haimburg vergich etc. — Fol. 121a. Ein glaitsbrieff. Wir Wilhalm von gottes gnaden herczog ze Osterreich etc. — Ein saczbrieff. Wir albrech von gottes genaden herczog ze Osterreich . . . embieten vnseren getrewn lieben dem burgermaister, dem richter, dem rat vnd dem (!) purgern gemaynkleich unser stat ze Hainburg vnd allen ander vnsern ambtleiten daselbs vnser gnad vnd alss gut. Als wir dem edeln vnsern ohem v̄n (!) lieb getrewn graf Hansen von Schaunwerg, Otten von Meissa obrist marschalig vnd schenken in Osterreich, Hetneyden von Potendarf, Leopolt von Echkartsaw, Hansen von Ewerstarf obrist kamrer, Pilgrem von Puecham lantmarschalich in Osterreich, Nichklasen dem Seebechken vnd Andren Herlemsperger gegen dem allerdurichletigisten fursten genedigen lieben herrn swheher vnd vater herrn Sigmund remischen etc. kunig vmb sechczig thausent gulden halb auf fasnacht vnd halb auf sandt Jorigen tag schierist kement ze weczallen als (!) vnser purigen vnd selb geslosser verseczet vnd sy darvmb hinwider mit vnser | (fol. 121b') herschaft, stat vnd festen ze Haimburg vnd auch et (!) andern ettleichen vnsern geslossen versarig haben, enphelichen wir ew ernstleich vnd wellen, daz ir in mit derselben vnsern stat Hainburg gelobet vnd in oder iern erwen damit vnd allen güllten, nůczen, steuern vnd vngelt, so darczu gehörent geharsam vnd gebertig seid, also ob gescheech, das wir uar den obgenanten sand Jorigentag, ee daz dye egenante summe gulden beczalt wurt, mit dem tod abgiengen, des got nicht enbell, oder wir in leben wern vnd dye vorgenanten sechczig tausend gu[l]den zu yeglichem vorgenanten tag nicht weczallen, vnd sy irer gelubde vnd purchschafft ledig machet, alslang vncz das wir sy von solicher irer purgschafft an all ir scheden wringen

vnd ledigmachen nach innhaltung der wrief die sie von vns, darumb habent, vnd wen ir das als oben werürt ist getan habt, so sagen wir ew für vns vnd vnsern eriwen ewrer gelub vnd ayd so ir vns habt getan vnd darvmb phlichtig seid gewesen genczikleichen ledig vnd las etc. — Ein Freybriff. Ew all fursten graue, freyn herrn, richter (!) vnd chnechten, mautter vnd all andr ambtleutt bitten wir Albrecht von gottes gnad herczog ze Osterreich, ze Steier etc. . . . — Fol. 121 b. Ain quittung. Ich P. von E. wekenn, das mir der erber weis P. der T. die czeit statrichter ze Haimburg ausgericht vnd beczalt hat an der nachstvergangen quattember in der vasten oder ze weinachten etc. drew t. VI s. Wyenn. ph. von sand Jorgen cappeln wegen in der vesten ze Haimburg meins genedigen herrn herczog Albrechts herczog ze Osterreich etc. stift. Umb das benant gelt sag ich in der Quottember quid ledig vnd los. Mit vrkund des brieffs, mit meinem aufgedrukten petschad, geben an montag vor Reminiscere anno etc. XXXV. — Ein gueter saczbrieff oder geltbrief. Ich Lien. von Or. die zeit phleger zu Marchek vnd ich Gedraut sein hausfrau bekennen offenleich mit dem brief fur vns vnd all vnser erben, daz wir vnuerschaidenlich schuldig worden sein vnt gelten sollen dem ersamen hren (!) hern Jorgen dem Trethan dy zeit vicary der pfarrchirchen zu Haimburg vnd sein erben XL tl. Wyenn. phen . . . | (fol. 121 b') . . . vnd zu gezeugnuss der sach haben wir fleissichleich gepeten den erbern Lienharten deren (?) Jorgen purger zu Hainburg daz er sein insigel auch an den brief gehangen hat . . . Geben ze Hainburg nach sand Antonyentag etc. anno XXXV°. — Ein brief daz ainer mauttfrei sey. Wir der rat der stat ze N. veriehen offnleich mit dem brieff, daz Vlr(ich) Mawrer vnser rechter mitburger ist. Nu haben wir die genad von vnserm genedigen herren herczog Albrechten, daz all gesessen purger ze Haimburg mauttfrei vnd zolfrei sind in dem lannd ze Osterreich payde auf wasser vnd auf land vmb allerlay kaufmanschaft daz salcz aussgenommen . . . Mit vrkund dez brieffs besigelt mit der stat ze Hainburg chlainen aufgedruckten insigel vnd vber ain jar ist der brief ze nichte. Geben an sand Pangraczen tag a. 1434°. — Fol. 122 a. Ein Judenbrieff (etwas spätere Aufschrift). Ich Leupolt der Wulczndorffer gesessen zu N. vnd ich Barbara sein hausfrau vnd all vnser erben veriehen vnd tuen kund offenleich mit dem brieff, das wir vnverschaidenleich gelten schul-

dig Kysau dem Juden mendleins des Juden sun zu Grecz . . . | (fol. 122a') . . . Der brieff ist geben zu Pruk auf der Leytta noch Christi gepurd etc.

Fol. 122b. Vacat. Fol. 123 bis fol. 125. Vacant.

Fol. 126a. Hie ist vermerkt wie sih all sach verhandelt haben vmb vnsers gnedigen herrn herczog Albrechts wesen, als sich der von Wienn aus erhebt hat an pfintztag nach vnser frawntag natiuitatis nagst vergangen, von wegen des laufs vnd sterben, als der daselbs war. Diese Aufzeichnung reicht bis fol. 131a. Sie rührt von einer Hand aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts her. Es ist eine Cursiv, wie sie in den Kanzleien jener Zeit üblich war, und wohl auch auf die herzogliche Kanzlei zurückzuführen. Fol. 126a und ebenso auf der übrigens leeren Folioseite 131b hat ‚Jörg Schrat' zur Wahrung seines Eigenthums seinen Namen am oberen Rande rechts eingetragen. Die Aufzeichnung ist unten abgedruckt.

Fol. 132a bis 133b von einer gleichzeitigen, doch von den bisherigen Händen wesentlich verschiedenen Hand — etwas flüchtiger Cursive — ohne Columnenabtheilung: Anno domini MCCCCLVI°. Ist geschehen ein erpidem zu Neapolis vnd in andern endten daselbs vmb gelegen, als hernach geschriben stet.

Item. Die grozz wundegschicht zu Napels dy da geschechen sind in disem lannd auf den virden tag dez monats, alz dy glok in disem landt nach ganczer vr XI schlug, darnach pey dreien stunden vor tags gegen dem suntag, do kam ein erpidem, der werdt pey einen zehend tail einer stund oder villeicht mer, der waz so gross daz die gancz stat ist zustörtt vnd nidergeuallen. Vnd dez ersten angefangen an den tempeln gottes zu sand Augustin ein grosse vnd edle kirich mag man sprechen wol gancz vmbgeuallen, dann dye zwai aussern gwelb sind vmbgeuallen vnd daz mitell, daz da welibin ist, daz ist zerspalten in sölher massz daz niemant so gehercz ist, der darein getürre gen, weder priester noch münich messz zu lesen. Auch sand Peters kirchen daz gancz tach abgeuallen, daz man an kainen enden an der gazzen mag gen, da ist nichts welibin dann dy mawern, vnd als ich versten, so mugent sy auch nicht weleibin. Dise kyrich waz auch ein hübsch kirch. Auch sand Dominico ist gancz offen vnd zerfallen, auch sand Larenczen auch allez auff der erden. Sand Johann der

grösser auch allez nidergeuallen. Sand Maria mawr nidergeuallen. Sand Sentinus[1] ist gancz auf dy erd geuallen. Dise tempel gottes waren alle gross vnd schon, dez geleichen Sancta Clara. An vil enden der[selben] mawr die viellend grozzlich nider, auch daz goczhaws sand Ale .ist nider geuallen, daz dunkcht mänikleich wunder, ez waz ein allte kirch vnd daz goczhaws sand Vrpino[2] ist auch nidergeuallen, mit ganczen mass gemacht. Man machet yecz der mawer keine mer, ez waz der römischen mawr aine. Auch ist nidergeuallen daz glokhaws dez pistumbs, daz hat erschlagen etlich priester vnd vil ander pfharrkyrchen sind zerkloben ved gespalten, davon wist(!) vil zu schreiben waer. Auch ist nidergeuallen daz kastell Sand Elmo, da ist nit mer auskomen dann funff menschen, vnder den war ainem dy pain ab- vnd zerbrochen vnd eczleich daz hawbt vnd der leyb. Auch sind nidergeuallen an zal vil palast vnd häwser, in massz daz nyman gewandeln kan an der strassz noch auskommen von der volly der mawer vnd dye da wilibin sind, dy sind all offn vnd zerspalten vnd sicher luczel sind dy da beliben sind. Sy sind an ettleichen ennden nidergeuallen vnd daz wunderlichest ist auch so ist auch ein palast erst new gemacht, der ist nydergeuallen der waz her Luanels,[3] da ist ein stain auf dem andern nit beliben, der waz der manhaftest ritter von diser stat, from vnd ein gut man mit grosser klag vnd wainen | (fol. 132b) des vollkchs ist er tod fvnden mit seiner frawen vnd vier[4] klain junkfern vnd wer im haws waz, dezgeleichen dez Capitonis[5] palast von der stat aller nidergeuallen, darinn ein grosser tail volkchs mann weib vnd kind von gutem edlem geschlächt, daz wol ein gross wunder vnd jamerzaichen ist vnd nůlychen ist gefallen der drittail dez turns dez kvnigs von dem newen kastell, daz ein wunderleich ding ist zu sagen. Dise ding alle han ich mit meinen augen gesehen vnd mag ez wol zu einer warhait schreiben.

Item. In diser stund do waz alles volkch auf. O mein lieb herren wer da het gesehen daz gross jåmerleich wainen vnd grossz klagen vnd růffen der menschen, mann frawen knaben vnd tochtern die da di nacht waren aus iren haewsern nakund

---

[1] Sancti Sentimo. Ebendorfer. [2] Sancti Verpini. Ebendorfer.

[3] Lyonetus. Ebendorfer.

[4] Cum uxore et tribus filiis. Ebendorfer.

[5] Capitanei? Vgl. Ebendorfer.

vnd ploz vnd heten ire kind an iren armen, daz sy ir leben gefristen möchten vnd nit westen wo vater muter kinder swester vnd frewnd waren tod oder lembtig, und waz kain hinderdencken weder vmb si(l)ber noch vmb gold edelstain vnd ander zier. Ez waer unmügleich cze schreiben noch kain zungen verkünden die grossen und schröklichen ding vnd wunder, dye da geschechen sind. Werlich ez dewcht meinkleich der himmel wer offen vnd vngestimleich ze hören dye herten jemerleich geschrai vnd wainen — in dem wainen sich yedermann got enpfhalich — vnd klagen dy toten, daz waz ein gross wunderleich vnd klägleich ding zu sehen vnd horen; da giengen münich priester man frawen vnorndlich bloz erschawhet vnd zerstraewt in grossen hauffen vnd schreien durch die stat zertrennt als dy schafflein von den herten die von dem [wolff][1] zertrennt sind. Misericordia, misericordia, diez geschrai waz so ungestůem vnd gross, daz einen bedunken wold, die herten stain wainen vnd do mittertag kam vnd man sach die stat gancz zerfallen an mawern porten türn kirchen vnd haewsern, da maint man, hiet es lenger gewert, ez waer kain hawssz weliben, der doch wenig beliben sind. Ez war allez zerfallen vnd in der nacht waz ein sölher grosser windt vnd fortuna in dem mer, daz alle scheff vnd galein dy da waren dy furen auf vnd nyder hin vnd her so graussamkleich vnd so vngestümleich, daz einen bedunkchen wold, ez fueren dy poesen geist mit in; alz gross wilcz wetter waz daz sich yederman verbegen het vnder zu zugen auf den scheffen, vnd galein; aber von der genad gocz gewart in nichts dann nur dem gut, daz wurffen si aus der schefftung vnd galein. | (fol. 133a) Daz wasser in den prunen vnd zisternen zu Napels het so gross gesecht von dem erpideme, daz es hoch heraussprang. Nu ward gesait, der andern nacht sold alz gross erpidem kommen, do ward von kainer stat nye mer gesehen so grossz jamer als die so gar verlassen ward vnd verzweiffelt waren alz von dem volkch aber mann weib vnd kinder giengen alle aus der stat in dy weit auf das ueld, in mass daz si mochten von vorcht vnd nit slieffen. Da gelaub ich nicht, daz ye mer zelt vnd hueten gesehen ward in kainem veld, dann da waz ausserhalb der mawren, der waz mer dann IIII^{M} V^{C} gescheczt, dy waren all vol vnd gedaucht mit

[1] Am linken Rande. Im Texte stand früher: wokch.

volkch, daz si nit wolden sein vnder kainer mawer noch gezimer. Als gar waz dy stat dy ersten nacht vnd dy ander nacht verlassen; dann ettleich dy da weit heten(?), dy machten ir gezelt auf in der stat, daz si sich werten. Ez waz ein grossz ding zu solhem fliehen; můnch von der obsèruanz sand Franczisskj orden vnd ander geistleich låut dy verliessen ire klöster; einer gieng in dy schiff vnd in di stet, einer hin, der ander her, daz si dez lebens schicher(!) waren. Nymant gedacht im zu genesen, aber ich armer vnd ganz mein vokch(!), von bezwingniss des wassers gieng ich in mein hawss vnd verwag mich zu sten in dem gericht vnd parmherczung gots vnd het gelauben: Qui habitat in adiutorium (!) altissimi etc. vnd glaubs werlichen, Er fristet mir mein leben dy nacht, daz mein haws nit viel. Also sind wir in disem leczten tag vnd nacht gewest. Ez sagen ettlich astrologi wunderleiche ding von den planeten, die komen süllen, daz ich aber von erschrekchung wegen nit getar schreiben, so in tewtschen landen davor geschehen sülen, der grossen vnmässigen sunden halb, darumb got erzürnet sey. O mein lieb herren, nachdem vnd alle tag lawt komen von den landen hye vmb bei V oder VI^{C} (!) meillen[1] so ist ez an vil ennden herter gewesen denn hie. Item Ponerono(!)[2] die stat ist mit ganczen hawssern vmbgeuallen, da sind tod mer II^{M} II^{C} menschen, daz was ein stat mit denn von II^{M} fuesteten (!),[3] ist ganz nider geuallen vnd ist nit mer da beliben dann zwey menschen, | (fol. 133b) ein man vnd ein allte fraw. Zu Boniuento ist tod mer wenn V^{C} menschen vnd zu Serpino (!)[4] ist geuallen daz slossz, daz waz auf dem perig vnd auch sand Franzischken kyrchen, zu Sand Alokaro[5] vnd Nole vnd Faberno[6] ist [all]ez grosleich nidergeuallen, mer dann daz halbtail der mawr der stat zu Calina,[7] ist daz slossz von sand Germann geuallen, hat mir dy potschafft von sand Embger (!)[8] gesait, der kom von,[9] do sind kirchen vnd gotshäuser vil nydergeuallen; alz er da uber rait, hat er ez vmb vnd vmb gesehen vnd ist nåwlich herkömen, vnd dye ritter des künigs, die von im komen, sagent, zu Foglia sey es snell gewest, aber dem künig noch kainem von hoff sey nichts geschechen.

---

[1] Bindus: L e LX millia.
[2] Bindus: Ariane.
[3] Bindus: 200 fochi.
[4] Bindus: Arpino.
[5] Binder: Ad la Cera.
[6] Bindus: Salerno.
[7] Bindus: Palma.
[8] Gemeint ist Scanderbeg.
[9] Bindus: Che veniua da Roma.

Hye ist ein wunderleich ding zu hören, daz frawen offenleich sind gestanden in der sünd, der vngenanten sünd, in offen håwsern, der sund sodomitica vnd gomora; von dem halten uil, besteten ez, daz dicz sey daz gericht gottes, daz man sölhs tůt so offenleich. Ich möcht dise ding nit geschreiben, man wird ez all stund heren von newen hie vnd anderswo. Ich beger vnser stat zu horen wie ez daz sie; werlich, ist dise vngestůem nit da gewessen, so danckht got gröslich. Geben zu Napels VII. die decembris anno LVIto.

Item ein geschrifft dem herren von Mantua gesannt.

Item. Daz auf sambstag IIII. tag desselben monacz zu der XI. stund drei stund vor tag gegen dem suntag do kamen erpidem so erschrekchleich daz wenig volks gancz gedacht, daz ez gross schaden tet in dem kunigreich. Zu Foglia bei dem künig ist ein gross wunderleich sach furgangen, dez ersten zu Adrono ist tod pei VIIIMo menschen. Item ein ander stat haist Biechiere, auch dez gleich also geschehen, daz nymand mocht sprechen (?), daz in dem landt mir stet weren gewesen. Item Messina der Pulia ist wol halps nidergeuallen, Brajja auch halbs vnd vil volkchs tod, zu Canosa daz sloss vnd die statt ist geuallen.

Item zu Aquili (!) [1] vnd Sancta Agatha, zu Opicy [2] vnd uil ander stet auch also vnd die grafschaft Molise vnd Rio (!) und Campo Poso, Ara suno (!),[3] Sancto Galiano,[4] Meratorio (!) [5] Sancto Lupo, Cassetene [6] vnd Rippo [7] vnd vil ander slöss vnd stet sind uersunkchen mit allem volkch sand låwt vnd gut. Item Boniuento [8] daz sloz ein tail ist geuallen vnd vil ander slözz dez Giamen (!) von Calma sind auch vndergangen. | (fol. 134a) In summa lazz ich wissen, daz ez XXVm menschen sind vmbkommen biss auf disen tag von Napels, daz hat schaden genummen vnd sunder die kir[chen] habent den grössten schaden empfangen. Es köm dem kunig potschafft, daz in dem kunigreich tod weren ob hundert tausend menschen vnd der erpidem weret noch in etlichen steten vnd in dem landt, auch kam dem künig potschafft, daz daz gericht gots, so do uber lanndt vnd stet gangen wer, Troente (!), Florenz, Valencz vnd weiter auch ander steten vnd allen landen, do so gross sund übel vnd vnrecht gericht

[1] So auch Ebendorfer.
[2] Wohl: Apice.
[3] Arasino. Ebendorfer.
[4] Sant Guliano. Ebendorfer.
[5] Meratore. Ebendorfer.
[6] Casatene. Ebendorfer.
[7] Ripa. Ebendorfer.
[8] Beneventuro. Ebendorfer.

mit vntrewen gepfhlegen wurde, solten vndergen von erpidem vnd mit wasser versinkchen.

Item auf den zwelften tag januarii anno etc. LVII^{mo} von den erschrokchenlichisten meren von Napels verstand ir an der von Ganaw[1] schreiben auch alle ding, daz hat man den herren hye geschrieben, derselben brief abgeschrift sind mir worden, dy woren in wälisch, dy han ich zu daůtsch gemacht; da verstet man wol wie kläglich ez gangen ist. Got erparms, vnd sait mann vasst, ez sey von der vngenanten sůnden wegen, mann hat auch fürwar gesait die stet do ez versunkchen sey da stuekch (!) ez so übel, daz nymant darzu mag.

Item. Predigt in disen landen vasst von der geschicht Napels vnd man sait vasst offenleich, daz ez der andern sündt schuld sey. Nu sagen die astronomi herte mer; uber wenn ez gen werde, wais got wol. Daruber well sich yeder man bebarn vnd recht zu tun schikchen, daz er von den gericht nicht gestraffet werde. Item man hat hie in diser stat drey kräwczgeng getan mit aller pristerschafft vnd all mann jung vnd allt musten da mit gen; got helf uns, daz wir erhort werden. Also ist auch billich, daz man aus zu lande auch got anruff vnd pitt; denn dy wellt ist vol sünden vnd halt nymant dem andern trew ere noch ayd vnd ist yn reichen aller maist von den hohen hawbtern geistlich vnd weltich, den got den gewalt geben hat, daz si daz vnrecht straffen solten, vnd daz nit tunt, darumb werden wir geplaget. Darumb versech yeder mann, wenn got ist erzürnt vnd daz wir anfahen recht zu tun vnd darumb sullen wir pilich von diser sach wegen gewarnet sein, daz wir vns hueten vor denn sünden, dann wir nit wissen, wenn got uber vns gepewt.‘

Ueber das Erdbeben von 1456 besitzen wir mehrere gleichzeitige Aufzeichnungen, welche im Archivio storico per le province Napoletane Anno X, p. 345ff., XII, 151 ff., und XIII, 782 ff. abgedruckt sind, und unter denen jener des sienesischen Gesandten Bindus an die Signore seiner Vaterstadt ‚Ex Napoli, die VII. decembris 1456‘ (l. c. X, p. 349 ff.) der wichtigste ist. Zu diesem in italienischer Sprache geschriebenen Berichte steht der erste der soeben mitgetheilten Berichte in einem eigenthümlichen Verhältnisse. Inhaltlich ist er eine Uebersetzung des italienischen Textes, dem er sich, Anfang und Ende ausgenommen, meist

[1] Genua?

wörtlich anschliesst. Und auch formell könnte er als eine blosse Uebersetzung gelten, insoferne er dem Originaltexte auch an solchen Stellen folgt, wo in diesem der Schreiber sich in erster Person einführt. Allein der Passus unserer Fassung, der sich unmittelbar an die dem italienischen Briefe entsprechende Stelle: ‚Ez sagen ettlich astrologi wunderleiche ding von den planeten, die komen süllen' anschliesst: ‚daz ich aber von erschrekchung wegen nit getar schreiben, so in tewtschen landen davor geschehen sülen der grossen vnmässig sunden halb, darumb got erzürnet sey', eine Stelle, die im italienischen Texte fehlt, scheint sich, wofern der Text der Uebersetzung correct überliefert ist, an eine deutsche Stadt zu wenden. Es wäre also immerhin möglich, dass der Bericht des Bindus von einem damals in Neapel weilenden Deutschen einfach übersetzt, hie und da abgeändert, mit Zusätzen versehen und so in die Heimat als angeblich sein eigener Bericht abgesandt worden sei.[1] Allerdings sind dabei in der Uebersetzung, namentlich gegen den Schluss zu, manch' arge Missverständnisse unterlaufen und insbesondere die Namen der Städte vielfach bis zur Unkenntlichkeit entstellt. Immerhin schien ein Abdruck des Berichtes in deutscher Fassung angezeigt, zumal auch die italienische Ueberlieferungsform nicht unanfechtbar ist. Uebrigens dürfte den Bericht des Bindus auch Ebendorfer gekannt und benützt haben. Er erwähnt in seiner Chronica regum Romanorum, theilweise herausgegeben von Pribram in: Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, Ergänzungsband III, 163 ‚epistole', und thatsächlich klingt wenigstens der Anfang seines Berichtes vielfach an jenen an.

Fol. 134b bis 140b. Vacant.

Fol. 141a bis 149a. Marcolfus (rothe Ueberschrift), in zwei Spalten von derselben Hand a, welche den ersten Theil der Chronik Hagens geschrieben hat. Das Stück beginnt mit den Worten: Cum (!) Marcolfus sicophanta — Turpis curtis ydiota — Marcolfus fans pater meus — Et Florenna fuit mater — Meum genus est vilanum etc. Cum staret rex Salomon super solium . . . Fol. 149a. Explicit Marcolfus. Es ist Marcolf und Salomon. Dasselbe Stück in Cod. 3092 der k. k. Hofbibliothek.

---

[1] Doch scheint die mit den Worten ‚Item auf den zwelften tag' eingeleitete Nachschrift auf eine Uebersetzung ausdrücklich hinzudeuten.

Fol. 151 b bis fol. 157 b. Incunabeldruck: ‚Collationes quas dicunt fecisse mutuo rex Salomon etc.‘ = Hain 14,249. Auch dieses Stück ist übrigens in unserer Handschrift sehr verderbt und zeigt zahlreiche Varianten.

Fol. 149 a' beginnt, von derselben Hand a eingetragen, ebenfalls in zwei Columnen, ohne allgemeine Ueberschrift eine Kräuterlehre: Cinciber (roth). Cinciber est calidus et humidus, et has habet virtutes . . . Muscatum (roth). Muscatum est humidum et calidum et has[1] virtutes bonas et vtiles . . . Flores muscati (roth) . . . Cariofolium (roth) . . . u. s. f. Dieselbe reicht bis fol. 152 a. Auch die damit im Zusammenhang stehenden Abschnitte fol. 152 b bis fol. 158 b sind von derselben Hand a in zwei Spalten geschrieben, und zwar:

Fol. 152 b bis fol. 156 b. Sequitur de variis passionibus (roth) . . .

Fol. 156 b bis fol. 157 a'. Sequitur de disposicionibus hominum (roth).

Fol. 157 a' bis fol. 158 b. Sequitur de regimine uite. (Roth.) Zum Schlusse ebenfalls roth: Et tantum de illo. Hoc scripsit Nicolaus de Streingk 1431.

Fol. 158 b bis fol. 160 b. Der panbrieff uber herczog Ludweig von Ingolstat vom Kayser Sigmund in dem concily Basiliensi geschr. (deutsch) [1434], abgedruckt in: Carl Theodor Gemeiner, Der Regensburgischen Chronik dritter Band, S. 43 ff.; darnach noch auf fol. 160 b die Notiz: Ein vechten geschach. Item. An Suntag vor Petronelle virg. hat der vom Newnhaus die Tebrer nidergelegt zwischen den Thsaslabb vnd dem perg auf ainer grün wisen als in der dritten stund nach mittentag vnd an dem vechten ist dem von Newnhaus ainn erber knecht erslagen worden a° dni MCCCCXXXIIII°.

Fol. 160 b'. Vacat.

Mit fol. 161 a folgt, wie unten noch näher gezeigt werden wird, ein neuer, nicht mehr in Columnen geordneter, auch von verschiedenen Händen — darunter die erste bis fol. 184 b zu verfolgen — geschriebener Theil der Handschrift, der zunächst mit Briefen von und an Capistran anhebt, und zwar:

Fol. 161 a bis fol. 164 a. Salutem in omni saluatore. Utinam saperes, intelligeres ac novissima prouideres; trimembri

---

[1] Habet fehlt.

nempe serie tuis scriptis frater curabo respondere, cum reuerencia tamen etc. Am Schlusse: Magister Johannes de Rokiczano religioso viro Johanni de Capistrano invitati (! recte: in unitate) sacrati calicis sibi multum dilecto. Es ist ein Brief Rokyczan's an Capistran; gedruckt bei: Walouch, Žiwotopis swatého Jana Kapistrana, w Brne 1858, 717. Derselbe Brief in Handschrift der Hofbibliothek 4937. Fol. 254a bis fol. 257b; hier mit der Datirung: ‚Datum Prage feria VI. proxima post Martinum, qui est dies sanctorum quinque fratrum. Anno domini 1451.'

Fol. 164a bis fol. 170a. Salutem in saluatore omnium electorum, de quorum numero feruenti expectacione te opto, non enim etc. Brief Capistrans an Rokyczan. Gedruckt bei Walouch 728, nr. VII, mit Varianten. Am Schlusse dasselbe Datum wie bei Walouch und darnach ebenfalls: ‚Subscriptio vero tua hec est: Mag. J. d. R., in archiepiscopum Pragensem electus', doch mit dem Unterschiede, dass in unserer Handschrift mit den Worten: ‚Mag. J. d. R. in archiepiscopum electus' eine neue Zeile beginnt.

Der in unserer Handschrift, fol. 170a, unmittelbar darnach ohne Zeilenabsatz mit den Worten: ‚Considerasne Johannes mendaciorum pater etc.' beginnende und fol. 184a mit ‚in seculorum. Amen' schliessende Tractat oder Brief ist bei Walouch 747ff. gedruckt. Doch fehlt, wie es scheint, der von Walouch zu Grunde gelegten Handschrift ein längerer Passus. Zwischen den Worten des Druckes 757: ‚quod tibi non vis commissum' und ‚puta cum ad abjurationem' vermisst man eine längere Stelle, die in unserer Handschrift fol. 173a bis fol. 174a vorkommt. In unserem Manuscripte lautet das Datum des Briefes blos: ‚Ex Egra 1442.'

Fol. 184a bis 184b. Serenissimo ac illustrissimo principi domino domino Latislao Hungarie, Boemie, Dalmacie, Croacie etc. regi duci Austrie marchionique Morauie etc. suo domino metuendissimo. Inutilis seruulus licet fidelis orator, frater Johannes de Capistrano manu propria mea subscripsi. V. S. M. Et. X. P. V. S. — Sacra regia serenissimaque Maiestas oracionibus fidelissimis premissis commendacionem humilimam cum omni officio obsequendi. Pusillitatem doctrinamque meam . . . Ex ciuitate Cracouiensi ultima januarij 1454⁰ etc. (Roth.) Amen. Es folgen von anderer Hand (15. Jahrhundert) auf die leere untere Blattseite fol. 184b eingetragene chronikalische Ver-

merke, welche sich mehrfach mit dem von Höfler (Font. rer. Austr. I, 2, 3 ff.) edirten Chronicon Pragense und mit dem Chronicon Lipsiense (ebenda 6 ff.) berühren:

Fol. 184 b. Anno domini MCCCXLII⁰ pons Pragensis ruptus est ex invndacione aquarum in die purificacionis.

Anno domini M⁰CCC⁰XLIX⁰ flagellatores venerunt in Boemiam.

Anno domini M⁰CCC⁰LXXVIII⁰ pestilencia magna fuit in Boemia.

Anno domini M⁰CCC⁰LXXVIII⁰ obiit Karolus Imperator in vigilia Andree.

Anno domini M⁰CCC⁰LXXXIX⁰ Judei interfecti et cremati sunt in Praga in die pasce.

Anno domini M⁰CCC⁰LXXXXI⁰ incepit annus jubileus in Roma.

Anno domini M⁰CCC⁰LXXXXII⁰ incepit annus jubileus in Wissegrado Prage dominica letare.

Anno domini M⁰CCC⁰LXXXXIIII⁰ rex Boemie fuit captiuatus a baronibus regni sui proxima ferii 6ta post ostensionem reliquiarum.

Anno domini M⁰CCCC⁰ Rex Anglie interfectus est iudicialiter a regni sui baronibus.

Anno eodem electus fuit in regem Romanorum dux Rupertus comes palatinus Bauarie in pomerio dicto Rens.

Anno[1] domini M⁰CCCC⁰XXVI⁰ magnum disturbium regnauit in Boemia, spolia, furta, homicidia et clerus vexabatur et vilani spoliabantur et ciuitates erant angustiate et Hynek Boczko vallatus erat in Podyebrad ante vincula Petri feria quarta.

Fol. 185 beginnt eine neue Hand, ebenfalls gleichzeitig, die bis fol. 207 sicher zu verfolgen ist, die aber möglicherweise bis fol. 239 reicht.

Fol. 185 a. Am oberen Rande (schwarz): Johanni de Capistrano ordinis minorum. (Roth:) Littera Georii de Constat et de Bodiebrot gubernatoris regni Boemie ad M. Jo. de Capistrano doctorem eximyum etc. (Schwarz:) Licet tuarum serie literarum non plus mihi salutis offerre videaris . . . Datum Prage sabbato ante natiuitatem domini nostri Jesu Christi annorum

[1] Andere Hand.

ab incarnacione eiusdem millesimo quadringentesimo quinquagesimo tercio. Georius de Constat et de Bodiebrot gubernator ac magister curie regni Boemie. = Wadding, Annales Minorum, T. XII, 166.

Fol. 185b bis fol. 191a. Am oberen Rande (roth:) Responsio M. Jo. de Capistrano ad supra dictumgubernatorem regni Bohemie. (Schwarz:) Si scirem mi Georgi litteras tuo nomine mihi nuper obsignatas ex tuo pectore emanasse, agerem . . . Ex Cracouia XXVIIII Januarii millesimo quadringentesimo quinquagesimo quarto.

Fol. 191b bis fol. 192a. Am oberen Rande: Jo. de Capistrano ad Georgium de Constat et de Podiebrat. — Luciferine superbie se fatetur alumnum quisquis . . . Ex Cracouia 1454 die 29 januarii.

Fol. 192b bis fol. 193a. Ueber dem Texte: Missiuum. Magister Jo. Rokiczan. Salutem et salutis opera facere et docere obsecro te frater religiose in Christo dilecte. Quamuis scripta . . . fol. 193a: vir religiosus et sensatus. Datum. Magistrorum suorum minimus Jo. Rokiciano (!). Bei Hermann, Capistr. triumphans 367 ff. als Litterae Joannis Borotini Rudziziani ad Joh. Capistranum und ‚Magistrorum suorum minimus, Johannes Borotin‘ endend und ebenso bei Walouch 790—792 nach MS. 2, VI, 6 der Olmützer Bibliothek. Hingegen in cod. ms. 3875 der Wiener Hofbibliothek. Fol. 222 derselbe Brief überschrieben: ‚Missiua Johannis de Rokizan ad fratrem Johannem de Capistrano generalem inquisitorem heretice prauitatis apostolicum deputatum.‘ In cod. 3609, fol. 143b bis fol. 244 der Hofbibliothek zu Wien überschrieben: ‚Copia littere quam scribit magister Johannes Rokaczan beato patri Johanni de Capistrano‘ und schliessend: ‚Datum. Magistrorum suorum minimus Johannes Rogkaczan.‘ In cod. 13, 855, Hofbibliothek in Wien, fol. 141a bis fol. 142a Ueberschrift: ‚Missiua Rokatiani ad Johannem de Capistrano. Salutem et s. o. f. et d. . . .‘ und endend: ‚vir religiosus et sensatus. Datum. Magistrorum suorum minimus Johannes Bohemus.‘

Fol. 193a. Frater Johannes de Capistrano ordinis minorum minimus et indignus cum spiritu salutari graciam luminis sempiterni. Convenit strennuis pugilibus . . . = Walouch 792 ff. (hier als Brief Joh. Capistrans an Borotin, und zwar als Antwort auf den vorigen Brief bezeichnet, jedoch nur bis Walouch 799: ‚ego resuscitabo eum in novissimo die‘. Darnach heisst es in unserer

Handschrift fol. 195a: ‚Hic sequitur prolixior tractatus quem in Olomuncz et Brunne composui et intendo destinare sacre vniversitati Wiennensi, cum totum composuero.‘ Derselbe Brief in cod. 3092, fol. 144b bis fol. 146b, ebenfalls nur bis ‚in novissimo die.‘ und in cod. 3338, fol. 2b bis fol. 4a mit gleichem Schlusse und gleicher Schlussbemerkung. In cod. 3875, Wiener Hofbibliothek, fol. 222b bis fol. 224b mit der Ueberschrift: ‚Sequitur litera patris Johannis de Capistrano, per quam ipsi Rokizano respondet‘ und dem gleichen Schlusse wie in unserer Handschrift. Dagegen in Handschrift 5120 der Hofbibliothek in Wien, fol. 117a bis fol. 138b mit Ueberschrift: ‚Magnifice baro et potens‘ und dem Schlusse: Dixi eciam et dico quod sicut ille gignit errorem et pertinaciter, quod est erroneum est (!), defensare nititur = Walouch 841. Der Brief Capistrans auch in cod. 13, 855, fol. 142a ff. der Hofbibliothek in Wien, doch zu Beginn abweichend: ‚Magnifice et potens baro. Frater Johannes de Capistrano ordinis minorum minimus et indignus cum spiritu salutari graciam luminis sempiterni. Constitutas sibi humili ac deuota obediencia sub vnico summo deo . . . fol. 153a assumpsit vmquam reliquisse‘ = Walouch 817. Das Folgende fehlt.

Fol. 195b. Hic sequitur alia epistola magistri Johannis Boratin. Optans ante omnia tuam proximorum tuorumque salutem, honorem atque bonam famam in Christo Jesu saluatore nostro frater religiose . . . fol. 196b. Ex Lumich in die sancte Ludmille patrone Bohemie minimus magistrorum Johannes Boratin. Darnach die Adresse: Nominantissimo et utinam digno fratri Johanni de Capistrano ordinis minorum. Derselbe Brief in den codd. der Hofbibliothek zu Wien 3092, fol. 146b bis fol. 147b; 3338, fol. 4b (hier mit derselben Ueber- und Unterschrift); 13, 655, fol. 153a bis fol. 154b, mit Ueberschrift: ‚Rokczan‘, sonst hier sehr flüchtig; ferner in Cod. 3875 der Hofbibliothek, fol. 224b bis fol. 225b mit gleicher Ueberschrift und dem Schlusse: ‚Falsus propheta et seductor appelleris. In die sancte Ludmille patrone Bohemie anno LII⁰ ex Lumnich. Minimus magistrorum Johannes Woratin nominantissimo et vtinam digno de Capstrano fratri Jo. ordinis minimorum.‘ Derselbe Brief in cod. 4764 der Wiener Hofbibliothek, fol. 173b bis fol. 176a mit der Vorbemerkung: ‚Copia cuiusdam littere magistri Jo. de Rokyczan, quam scribit egregio viro Jo. de Capestrano ordinis minorum, desiderans in eadem littera responsionem supra prima littera,

que incipit: Salutem et salutis opera. (Vgl. oben fol. 192b.) — Optans ante omnia . . .‘ und datirt: ‚Ex Liticz in die sancte Ludmille patrone patrone (!) Bohemie anno etc. LI⁰. Minimus magistrorum Jo. Rokiczan nominantissimo et utinam digno de Capestrano fratri Jo. ordini minorum‘. Ganz gleich in Vorbemerkung und Schluss cod. 3609, fol. 245b bis fol. 247b.

Fol. 196b. Jesus Christus. Scribis te optare Johannes Boratin meam . . . Fol. 198a. Ad eterna gaudia pervenire mereamini et gloriam beatorum. Ex Brunna 2⁰ die septembris anno LI⁰ per vestrum si uelletis fratrem Johannem de Capistrano ordinis minorum minimum et indignum. Exprobrantissimo amico suo magistro Johanni Woratin et cui si facundia, non tamen animus spontaneus deficit blasphemandi. Der Brief gedruckt bei Hermann, Capistranus triumphans 368ff., daselbst aber undatirt. Datirt und adressirt wie hier in den Codices der Wiener Hofbibliothek 3092, fol. 147b bis 194a, 3338, fol. 5b bis 6b, 3875, fol. 225b bis fol. 226b und 13,855, fol. 154b, fol. 156a. Cod. 4764, fol. 176a bis fol. 178b der Wiener Hofbibliothek mit der Ueberschrift: ‚Responsio ad predictas prescriptas duas litteras Jo. de Capistrano. Scribis te optare Jo. de Rokiczan (!) meam . . . Ex Brunna XX die mensis Septembris anno etc. LI. Exprobrantissimo amico suo magistro Jo. de Rokiczan (!), cui si facundia, non tamen animus spontaneus deficit blasphemandi‘; ganz gleich mit diesem der Codex derselben Hofbibliothek 3609, fol. 247b bis 250a.

Fol. 198a. A tergo: honorabili viro fratri religioso Johanni de Capistrano sibi in Christo dilecto cuiusuis boni effectum et cum obsequio in Christo Jesu famulandi salutacionem. Fama discurrente . . . fol. 198b. Datum Prage, sabbato ante exaltacionem sancte Crucis a. dni etc. LI⁰ = Wadding, XII, 92—93. Auch Hofbibliothek, cod. 3092, fol. 149a bis fol. 149b, cod. 3338, fol. 6b bis 7a und cod. 3875, fol. 226b bis 227a. Der Brief ‚Cuiusuis boni effectum‘ auch in cod. der Hofbibliothek 4764, fol. 179a bis fol. 179b mit der Ueberschrift: ‚Sequitur alia copia quam scribit magister Jo. Rokiczan egregio Joh. fratri etc. pro actu attemptandum‘ und dem Datum: ‚datum sabato Prage ante exaltacionem sancte crucis anno etc. LI. Magister Jo. de Rokiczan. Mit gleicher Ueberschrift und gleichem Schlusse cod. 3609, fol. 250a bis fol. 251a. In cod. 13, 855, fol. 156a bis fol. 156b mit der Ueberschrift: ‚Rokyczan. Cum

sui boni affectus . . .‘ und dem Schlusse: ‚iudicio torquebuntur‘.

In unserem Codex folgt: Sequens scriptum brevi papiro exaratum manu propria transivit. Fama perstrepens in ipsa Pragensi volat ciuitate, vos dicere in contemptum fidelium Boemorum quod laici specie sub utraque communicantes eterni ignis iudicio torquebuntur. [Dasselbe folgt in den codd. 3338, 3875 und 4764.]

Fol. 198b. Magister Johannes de Rokyczan. Copia responsionis ad Rokyczanum a fratre Johanne de Capistrano. — Venerando magistro Johanni de Rokyczan in Christe veritate patris precolendo. Venerande magister cum feruenti obsequendi animo ad eternam gloriant capessandam in Christo . . . Gedruckt bei Wadding, XII, 93 und in: ‚Capistranus triumphans 346‘ bis ‚animi viribus dimicare‘. Doch sind durch Uebergang auf fol. 199a einige Zeilen ausgefallen: von ‚Ex quibus . . . viribus dimicare‘ (in Folge derselben Worte) und fährt sodann unser Codex fol. 199a mit den Worten fort: ‚patet expresissime . . .‘ und endet: ‚Amen. Vale interim et | (fol. 199b) te diligentem in Christo mutua caritate me suscipe. Ex Bruna 2° (bei Wadding: XX) Septembris anno etc. LI.‘ Darunter: ‚Frater Johannes de Capistrano ordinis minorum minimus et indignus manu propria me non in contemptum fidelium Boemorum, sed in spe et desiderio reduccionis deuiorum ad vnionem ecclesie katholice et obedienciam summi presulis Romani laicis sub vna tamen specie comunicandum iuxta ritum et obseruanciam sacrosancte ecclesie prelibate efficaciter predico pro eterna salute. Der Brief — datirt vom 20. September — mit demselben Schlusspassus in cod. 3092 der Hofbibliothek, fol. 194b . . . fol. 150a und cod. 3338, fol. 7a . . . 8a, hier mit der gleichen Lücke, welche beweist, dass dieser Codex auf 3092 beruht. Der Brief auch cod. 3875, fol. 227a bis fol. 227b, jedoch ohne die Lücke und mit Datum: ‚20. September‘. Mit der obigen Lücke und dem Datum: ‚2. September‘ steht der Brief auch in cod. 4498, fol. 145a bis fol. 146b der Hofbibliothek. Derselbe Brief überschrieben: ‚Responsio super littera prescripta. Venerande magister cum feruenti . . .‘ in cod. der Hofbibliothek zu Wien 4764, fol. 179b . . . fol. 181a ohne die Lücke, aber auch ohne Datum, schliessend mit: ‚suscipere‘, woran sich unmittelbar schliesst: frater Jo. de C. o. m. m. et ind. m. p. me subscripsi.

n. i. c. . . . salute'. Mit cod. 4764 übereinstimmend cod. 3609, fol. 251a bis fol. 252b, doch mit der Lücke! Derselbe Brief, beginnend: ,Venerande magister cum feruenti obsequendi animo', ohne Ueberschrift, lückenlos und schliessend: ,Amen vale i. et re(?) diligente in Christo mutua caritate suscipe me hic. Johannes de Capistrano ordinis minimus et indignus . . . pro eterna salute' in cod. 13, 855, fol. 156 bis fol. 157b.

Fol. 199b. Sacre et illustri theologie, iurium, arciumque universitati Wiennensi frater Johannes de Capistrano ordinis minorum minimus et indignus commendacionem humilem et devotam ac graciam salutarem et pacem in domino sempiternam. — Nolo vos admirari, clarissimi viri doctoresque celeberrimi diuturnum silencium . . . fol. 200b. Ex Cznoyma XXIIII. die septembris anno etc. LI⁰. Totius alme vniuersitatis Wiennensis invtilis seruus, licet orator fidelissimus frater Johannes de Capistrano minorum minimus filiusque vester inmeritus, gedruckt bei B. Pez, Bibliotheca ascetica VIII, 562ff. Diesen Brief enthalten auch cod. 3092 der Wiener Hofbibliothek, fol. 143a und b, cod. 3338, fol. 1—2 ebenda, und cod. 3875, fol. 221ab.

Fol. 201a. Am oberen Rande: Jesus Christus.

Fol. 201a bis fol. 202b. Serenissima sacraque regia Majestas humillima commendacione premissa graciam salutarem et pacem in domino sempiternam cum omni officio obsequendi. Postquam omnipotentissimus deus noster etc. . . . Ex ciuitate Madeburgensi XIII. octobris 1452. Vestre serenissime Majestatis invtilis seruulus licet orator fidelissimus.

Fol. 202b. Quomodo dominus Johannes cardinalis sancti Angeli venit Pragam anno M⁰CCCC⁰XLVIII⁰ Primo sicut dominus legatus venit Pragam . . . fol. 207a. confitentes puniebantur a consulibus etc. Dasselbe Stück, doch sehr fehler- und mangelhaft und flüchtig in der Handschrift 4764, fol. 169b bis fol. 172b der Wiener Hofbibliothek.

Fol. 207b bis fol. 211b. Ober dem Rande von fol. 207b: Anno CCCC⁰LIII⁰.

Collatio habita Wienne coram gubernatore regni Vngarie et d. cardinali archiepiscopo Strigoniensi et domino de Cilia et ceteris episcopis et prelatis de regno Vngarie et comitibus compluribus et ambasiatoribus Boemie Morauie etc. pro

nunciata per M. Jodocum de Haylprunn. — In nomine patris et filii et spiritus sancti. Reverendissime in Christo pater et domine domine archipresul dignissime ecclesie Strigoniensis primas quoque et apostolice sedis legate nate, necnon . . . incomprehensibilis deus in secula benedictus. Amen. Ueber Jodocus Weyler von Heilbronn vgl. Aschbach, J., Geschichte der Wiener Universität I, 475ff. Das Concept der Rede findet sich mit der gleichen Ueberschrift in dem Handexemplar des Jodocus von Heilbronn (Handschrift der Wiener Hofbibliothek 4706, fol. 163a).

Fol. 211a bis fol. 212a. Am oberen Rande von fol. 211a: anno etc. M⁰CCCXLV⁰ von den turken.

Das ist geschehen nach Cristi gepûrt dreiczehnhundert jar darnach in dem fünff vnd fünffczigistem jar. — Wir chûnig von Cypper empieten der kunigin von Cecilienland vnsern gruss. Ir sûlt euch freyen vnd aber frewen mit vns vnd . . . der haydinn leichnam die wir vinden mochten der waren sibenczig tausent.

Fol. 212b bis 221b. De urbis Constantinopolees iactura captivitateque ad s. d. nostrum summum pontificem Leonhardi Ethicy humilis professoris Mitellenique archiepiscopi hystoria incipit. Flere michi magis licet . . . fidentius supplicesque precamur. Datum Chii, XVI. die Augusti 1453. Sicut epistola, tam etsi finit hystoria. (Gedruckt öfters, unter Anderem in der Schrift: De capta a Mehemete II. Constantinopoli Leonardi et Godefridi Langi narrationes sibi invicem collatae etc. Recens. Joann. Bapt. L'Écuy. Lutet. Parisiorum 1823.) Auch in cod. 4498 der Hofbibliothek, fol. 164b bis fol. 185a enthalten.

Fol. 221b. Ex hiis que nuper nos omnes audiuimus plane et intelleximus . . . fol. 223a. Sancti Michaelis predictum suum legatum cum plena potestate transmittere dignetur. Es sind dies die kaiserlichen Propositionen auf dem Regensburger Reichstage von 1454, die unter dem Titel ‚Furtrag der Kayserlichen' in deutscher Sprache abgedruckt sind in Gustav Georg König von Königsthal, Nachlese in den Reichsgeschichten. Erste Sammlung. Frankfurt a. M. 1759, S. 33ff.

Fol. 223b . . . 224a. In conuentu Franckfordensi habito de mense Octobris 1454 ad infra scripta deuentum est . . . pietatis opera indicant. Der Frankfurter Reichstagsabschied

von 1454, abgedruckt bei Pray, Annales regni Hung. III, 150 ff.

Sodann folgt ohne Unterbrechung:

Fol. 224a. In celeberrimo conuentu habito aput Francfordiam Maguntinensis diocesis nuper de mense Octobris anno presenti 1454, qui indictus fuit ex anteriori conuencione et consilio celebrato in ciuitate Ratisponensi de mense May anni predicti, ex institucione et iussione invictissimi principis et domini nostri domini Friderici Romanorum Imperatoris omnium et singulorum principum et dominorum electorum Imperii tam spiritualium quam secularium necnon communitatum ciuitatum et opidorum Imperialium pro apparatu ordinando et exercitu congregando contra infideles et seuientem hostem fidei magnum colubrem dyabolicum hominem Naumethum (!) ducem et dominum Turcorum ortodoxe fidei et christiani populi horrendum invasorem, in quo interfuerunt personaliter infrascripti principes et ceteri per suos oratores.

Inprimis fuit sanctissimi domini nostri domini Nicolai pape legatus videlicet Reuerendus in Christo | (fol. 224b) pater dominus Johannes episcopus Papiensis. — Item intererant personaliter reuerendissimi patres et illustrii (!) principes sacri Imperii electores videlicet dominus Theodericus et dominus Jacobus Maguntinensis et Treuerensis archiepiscopi Germanie et Gallie archicancellarii cum suis consiliariis. — Interfuerunt personaliter illustres principes et domini Albertus marchio Brandeburgensis et Carolus marchio Badensis cum plurima comitiua baronum militum. — Item pro parte prefati invictissimi domini Imperatoris aderant solempnes legati et locumtenentes, videlicet prenominati illustres domini marchiones etc. — Item legati prefati serenissimi domini Imperatoris fuerunt dicti domini marchiones. — Item reuerendissimi patres domini Eneas episcopus Senensis, qui solempnem oracionem coram omnibus perorauit, et dominus Vlricus episcopus Gurcensis, qui eam in theotonico replicauit. — Item dominus Hainricus de Papenbay (!) baro marschalch Imperii. . . Item Magister Hartingus de Coppel (!) vtriusque iuris doctor. Hii pro Imperatore interfuerunt.

Item interfuerunt eciam ambasiatores serenissimi domini regis Ladislai Hungarie et Boemie ducisque Austrie etc. videlicet reuerendus p. d. Vlricus electus Patauiensis Austrie can-

cellarius. — Item magnificus vir dominus Procopius de Rabenstain cancellarius Boemiae.

Item de regno Hungarie duo egregii doctores et propositi, vnus eorum vicecancellarius regni Vngarie, qui strennue in literali (soll wohl heissen: latino) et theothunico sermone ambasiatam suam exposuere.

De Gallia (!): Item aderat eciam ambasciator serenissimi principis et domini Cristierni regis Dacie Nouergie etc. archiepiscopus Nigrodensis (!).[1] — Item solempnis ambasiata illustris principis domini Philippi ducis Burgundie aderat, episcopus videlicet Tulensis cum celebri comitiua nobilium. — Item ambasiata illustris domini ducis Sabaudie.

De Ytalia. — Item illustris domini B. ducis Mutine et marchionis Ferrarie. — Item domini L. marchionis de Mantua.

In alio latere legati sedentes: Item Reuerendissimi patris domini Theoderici archiepiscopi Coloniensis ambasiatores et consiliarii dicti domini Maguntinensis et Treuerensis. — Item illustris domini L. comitis palatini ambasiata solempnis aderat. — Item illustris principis domini Alberti ducis Austrie dignissima ambasciata. — Item illustris principis domini Ludwici magne (!) ducis Bauarie notabiles viri. — Item illustris principis domini ducis de | (fol. 225a) Braunczwig. — Item aderat persona magnus magister fratrum Theotunicorum sancte Marie.

De Alamania et de Sueuia.

Item ambasiata illustris domini Vlrici comitis Cilie quidem (!) doctor eloquentissimus. — Item ambasiata reuerendissimi domini archiepiscopi Salczpurgensis. — Item ambasiata reuerendissimi domini archiepiscopi Bisuntinensis. — Item domini episcopi Kranbergensis (!). — Item episcopi Monasteriensis. — Item ex ciuitatibus et opidis Imperialibus aderant, videlicet ciuitatis Coloniensis, item Aquisgrani, item Maguntinensis, item Ratisponensis, item Newnburgensis, item Spirensis et Bormaciensis, item de Hagenau, Weissenburge, item ciuitatis Metensis et plurimarum aliarum. — Item plures comites barones milites ac nobiles adfuerunt pro suo interere (!), licet in comitiua et societate prenominatorum principum electorum et aliorum.

Item dissoluta dieta, statim post recessum predictorum dominorum aduenit ambasiata solempnis cum XXX[a] equis sere-

---

[1] Nidaros; jetzt Drontheim.

nissimi principis domini Alfonsi regis Aragonie etc., qui adhuc sunt in Alamania etc.

Aderat eciam in predicta conuencione religiosus et venerabilis pater frater Johannes de Capistrano ordinis sancti Francisci de obseruancia, qui pater magnam diligenciam hiis diebus in predicando fecit, coram predictis principibus et aliis ac vniuerso populo et qui debēt (!) propinquis concurrebant predicando publice in foro adhortando tecta (! sollte wohl heissen: corda) Christianitatem ad obuiandum magno inimico et seui hosti Christianitatis Turcorum etc.

Consummata est dieta cum felici exitu et optima concordia in fine predicti mensis octobris.

Fol. 225b bis fol. 227a. Martinus episcopus seruus seruorum dei venerabilibus fratribus Bambergensi et Herbipolensi episcopis salutem et apostolicam benedictionem. Saluatoris omnium dominum qui se pro redempcione dominici gregis post . . . annum a datis presencium computandum minime valituras. Datum Rome aput sanctos apostolicos (!) VI. Kal. may pontificatus nostri anno decimo.

Fol. 227b bis fol. 229b. Ad serenissimum d. Ladislaum Vngarie et Boemie regis (!) etc. Johannis de Castilio episcopi Papiensis legati apostolica exhortatio in Turcos. — Tametsi nichil dubitet summus et maximus pontifex noster . . . qui te felicem faciat. (Andere Hand:) Sequitur epistola iam pridem.

Fol. 229b bis fol. 230a. Beatissime pater et domine. Post debitam subiecionem ad pedum oscula beatorum. Legatum et visitacionem . . . Dat. Prage XXVI die Mensis januarij anno domini etc. Es ist das Schreiben des Ladislaus Posthumus an Papst Calixtus III., gedruckt bei Pray, Annales regni Hung. III, 166, doch hier mit dem Datum: Pragae die VII. mensis januarii anno dni. 1456

Fol. 230a. Reuerendissime in Christo pater et domine. Retulit nobis venerabilis presbyter d. Stephanus de Radulino nunccius noster . . . Datum Ragusii die XXVIII. nouembris MCCCCLIIII. Rector et consilium Ragusii. Reuerendissimo in Christo patri et domino d. J. dei et apostolice sedis gracia episcopo Baradiensi dignissimo.

Fol. 230b. Am oberen Rande: Epistola.

Venerabilis in Christo pater amice noster precipue. Relacione venerabilis presbyteri domini Stephani de Radulino nunc-

cii nostri . . . iubent nos desiderare. Dat. Rector et consilium Ragusii. Venerabili in Christo patri amico nostro precipuo domino Nicolao Bario preposito etc. sacre regie maiestatis vicecancellario dignissimo.

Serenissimo principi d. Friderico dei gracia Romanorum imperatori semper augusto nec non Austrie et Stirie duci etc. fratri nostro karissimo Ladislaus eadem gracia rex Vngarie, Boemie, Dalmacie, Croacie etc. Austrieque et Stirie dux necnon marchio Morauie salutem et fraternum affectum. Serenissime princeps frater karissime. Detulerunt ad audienciam vestram comites de Segnia . . . fol. 231 a. sub nostra dicione conseruentur. Datum Prage die nona februarii etc.

Fol. 231 a. Ladislaus dei gracia (bezieht sich möglicherweise noch auf das Vorstehende, möglicherweise aber auf das Folgende). Nobiles et prudentes viri fideles nostri dilecti renouatis assidue fidei et fidelitatis vestre indiciis . . . grato animo exoptamus. Datum Prage die nona februarii.

Fol. 231 b bis fol. 232 a. Reuerendissimo patri domino Johanni Waradiensi episcopo Symon salutem plurimam dicit. Quarto nonas Aprilis cardinalis sancti Angeli cum Ferraria Venecias versus nauigaturus erat . . . suspicor addidit preterea.

Fol. 232 b bis fol. 235 a. Jam pridem audita et reddita sermonis vicissitudo, reuerendissime pater, satis superque detegem (!) potens fuit . . . Cuius pedibus se iterum recommendat etc. (Andere Hand:) Sequitur epistola littere (!).

Fol. 235 a. Littere ad me tue amantissime Leonarde duplicata . . . Fol. 237 b. pro tua uirtuta vehementer amo. Ex Noua ciuitate quarta julii 1454. Es ist dies der Brief des Aeneas Syluius an Leonardus (de Benevolentibus?) vom 5. Juli 1454; ed. Basil. ep. 127, vgl. Voigt im Archiv für Kunde österr. Geschichtsquellen XVI, 410, nr. 371.

Fol. 238 a bis fol. 239 b. Belliger Ausonie decus et victor addite genti,

Certus honor fessis rebus et vna salus . . .
Respice grauigenum qui te primum invocat orbem
Transfer et in Turcos arma ferenda truces. 1453.

Roth: Das puech ist herren Jorgn des Schraten pharrer zu sand Peter ze Wienn anno dni M^o^ CCCC^o^ LVII°.

Unmittelbar darnach:

Fol. 239b bis fol. 241a. Jecz etlich teg hat erschinn an den hyml ain geswanczen stern der genant wirtt ain comett, von desselben ganng, vrsach, nattur vnd wedeuttung hab ich gedacht ettwas kurczleich ze schreiben . . . wenn sy bedarff lenger betrachtung etc.

Fol. 241b. Beatissime pater! Ad pedum osculanda vestigia beatorum. Obedienciam humillimam et deuotam etc. Quia vbi aliquid deficit . . . fol. 242a. per tempora longiora. Ex Salenchemen 1456 XVII. Augusti = Capistran an Calixt III., gedruckt Capistranus triumphans 571—572. Wadding, annales minorum XII, 372—374. Pray, Annales regni Hung. III, 181 (hier nur bis suscipiunt). Acta Sanctorum (Bollandisten) Octob. T. X, 383.

Fol. 242b bis fol. 243a. Beatissime pater! Osculum ante pedes et usque ad mortem obedienciam humillimam et deuotam. Quantas laudes aut graciarum acciones omnipotenti deo et domino . . . Deo gracias agant omnes Christicole.

De XXXII bombardis magni, dyabolici Thurci certitudinem teneo . . . sit deperdita.

Verba et salutaciones fratris Johannis de Capistrano tempore obitus Johannis de Hunyad gubernatoris regni Vngarie anno dn̄i MCCCCLVI⁰ in Nandoralba id est Kriechhischenweissenbůrkch.

Salue aureola celi cecidisti . . . O tu bone Johannes. Prepositus Paulus ecclesie Vesprimiensis.

Fol. 243b. Vacat.

Fol. 244ab. Vacat.

Fol. 245a bis fol. 245b. Juramentum Vngarorum infrascriptorum serenissimi (!) principi domino Ladislao regi Vngarie etc. factum Bude in die S. Gregorii anno etc. LVI⁰.

Ita nos deus adiuuet, beata virgo, omnes sancti et sancta crux, quod nos serenissimi (!) principi domino nostro naturali domino Ladislao regi Vngarie etc. suisque heredibus omnem fidelitatem et obedienciam contra omnes homines semper obseruabimus suisque mandatis parebimus et de omnibus que per quoscunque contra statum et honorem suum parari senserimus, suam Maiestatem docebimus et sibi contra tales et omnes ad nos, presertim qui castra bona prouentus suos regios contra voluntatem suam retinere vellent, fidelem assistenciam faciemus et auxilium prebebimus comodis siue agendis et incomodis vitandis fideliter intendere volumus per effectum.

Ercztpischolf: Der von Gran, Der von Galocz; pischölf: Der von Bordein, Der von Erlach, Der von Fünfkirichen, Der von Neytra, Der von Rab, Der von Waczen, Der von Rossen, Der von Saxin, Der von Cirin, Der von Tyn, Der von Conaden vnd vil brobst vnd prelaten.

Die weltleichen herrn: Graf Vlreich von Cili, Lazarus Despot, Crasgraff Nicolaus Wajda, Prior von Gran, Moriti Lassla sun, Zecy Jennosch (?), Acht grauen von Krabaten vnd Karbaw, Fünff grauen von Pösing, Zeci Niclos, Fumff herren von Rosgan, Poluci Lasla, Poluci Emreich, Zuder Syman, | (fol. 245 b) Zuder Jacob, Pereni Jennusch, Philippus Jennusch, Orza Mihel, Wazog (?) Jenusch, Emerich von Hederber, Conizi Lassla, Conizi Emreich, Barda Jenusch von Marczelli, Iwan von Lozla, Pangrecz von Galicz vnd sunst vil ander herren, ritter vnd knecht.

Fol. 246a. Wir Jörg von gots genaden kunig zu Behem ... fol. 247 b vnsers reichs im funftem jaren d. i. der Korneuburger Vertrag von 1462, gedruckt bei Pez, Script. I, 961 ff.

Fol. 248 a ... fol. 254 a. Antwurt vnsers heiligen vater babst Paulen, ausgelegt von latein zu dewtsch, auf brief vnd botschafft herczog Ludweigs von Bayrn etc. Es ist die deutsche Uebersetzung des päpstlichen Schreibens an Herzog Ludwig vom 6. Februar 1466 (lateinisch in Script. rer. Siles. IX, 156 ff.), wovon auch eine deutsche Uebersetzung, doch verschieden von der unsrigen, Eschenloer, Geschichte der Stadt Breslau, herausgegeben von Kunisch, I, 274, mittheilt. An unserer Uebersetzung ist nur zu bemerken, dass sie als Datum 1466 gibt, während Original und Uebersetzung bei Eschenloer 1465 nach päpstlicher Zählung enthalten.

Fol. 254 b ... fol. 255 b. Auslegung des briefs den Jörg von Bodiebret dem babst in latein geschriben hat. Es ist dies eine Uebersetzung des im lateinischen Originaltexte in Script. rer. Siles. IX, 142 abgedruckten Schreibens König Georgs von Podiebrad an den Papst vom 21. October 1465. Eine davon verschiedene Uebersetzung bei Eschenloer, Geschichte der Stadt Breslau, herausgegeben von Kunisch, I, 267 ff.

Fol. 256 a ... fol. 259 a. Antwurt vnsers heiligen vater babst Paulen auf Jörgens von Podiebrat brief geschikht zu bebstlichem stul durch ainen genant Jerosla, ausgelegt von latein in dewtsch anno dn̄i etc. LXVI[to]. Ist eine Uebersetzung des im lateinischen Originale in Script. rer. Siles. IX, 150 ff. mit-

getheilten päpstlichen Schreibens von (Jan. 12) 1466 in Sachen Georgs von Podiebrad. Eine andere Uebersetzung bei Eschenloer, a. a. O. I, 268ff.

Fol. 259b. Des kunigs von Behem brief geschrieben der k. M. ausgelegt von latein in dewtsch. Es ist blos der Anfang eines Schreibens an den Kaiser, das inhaltlich dem in Script. rer. Siles. IX, 181ff. abgedruckten an König Mathias entsprechen dürfte.

Fol. 260 bis fol. 267a. Vacant.

Auf fol. 267b ist folgender Brief (Pergament) aufgeklebt:

Dominicus miseratione diuina tt. sancte Crucis in Jerusalem presbyter Cardinalis dilecto in Christo Andree Kolwers rectori altaris sancte Crucis in ecclesia sancti Stephani Pataiensis diocesis salutem in domino. Solet annuere sedes apostolica piis votis et honestis petentum precibus, maxime vbi salus requiritur animarum fauorem benivolam impartiri. Cum igitur ex parte tua nobis fuerit humiliter supplicatum vt in anime tue solatium eligendi confessorem ydoneum tibi licentiam concedere dignaremur etc. — Datum Rome apud Sanctum Petrum sub sigillo officii penitencie (?). Dat. V. Kl. Maii, pontif. dñi Nicolai papae V anno quarto.

Fassen wir hier noch einmal den reichen Inhalt der Handschrift zusammen, so ergibt sich bezüglich ihrer Entstehung etwa Folgendes. Ihren ersten Ursprung verdankt sie dem Fleisse eines Schulmeisters der Stadt Haimburg. Denn Liebhard von Egkenfelden ‚halber maister der hohen schuel ze Wyen‘, Schulmeister zu Haimburg, war es, der im Jahre 1431 auf die gegenwärtigen Blätter 9a bis 100a die Chronik des sogenannten Hagen eintrug.

In Wirklichkeit gilt dies freilich nur von einem Theile der Chronik fol. 63b bis fol. 64a, fol. 65a bis fol. 100a, während der Anfang derselben, fol. 9a bis fol. 63a und fol. 64b von einer anderen, wenn auch gleichzeitigen Hand herrührt, die sodann auch bei der Herstellung anderer Theile unserer Handschrift thätig war.

Was den hier genannten Liebhard von Egkenfelden betrifft, so kommt derselbe in Jos. Maurer, Geschichte der landesfürstlichen Stadt Hainburg nicht vor und wird auch in den Wiener Universitätsacten vermisst. Wohl aber begegnet nach einer gütigen Mittheilung des Herrn Universitätsarchivars, Sectionsrathes Dr. Carl Schrauf in der Hauptmatrikel fol. 80b unter den Rhenensen ein: ‚Leonhardus de Ekkenueld pauper' und wird derselbe laut Acta fac. art. I, fol. 61a als ‚Leonhardus de Ekkenfeld' am 11. Juli 1423 Baccalarius, worauf er weiterhin in den Universitätsacten nicht mehr erscheint. ‚Er hatte demnach,' so urtheilt Dr. Schrauf, ‚nur die Hälfte des Magisteriums erreicht, da er weder das Licentiat noch das Magisterium erworben, und nennt sich deshalb einen halben Magister der freien Künste.' Schwierigkeiten bereitet allerdings, dass unser Schreiber sich ‚Liebhard' nennt, während die Universitätsacten nur einen ‚Leonhardus' kennen.

In unmittelbarem Anschlusse an die Chronik Hagens trug der Haimburger Schulmeister eine Anzahl mittelhochdeutscher Gedichte (fol. 100b bis fol. 114a) ein; nur ‚Ein Neythart' (fol. 114b bis fol. 115a) rührt von anderer Hand her und ist ohne Zweifel erst etwas später eingetragen. Zum ursprünglichen Bestande der Handschrift des Haimburger Schulmeisters gehört ohne Zweifel auch ein Formelbuch (fol. 117b bis 122a), das, von mehreren Händen geschrieben, der Hauptsache nach von Liebhard von Egkenfelden selbst angelegt sein dürfte. Denn eine grössere Anzahl von Stücken nimmt auf Haimburg Bezug; soweit dieselben datirt sind, bewegen sie sich zwischen den Jahren 1432—1435. Die Zugehörigkeit dieser Partie zur ursprünglichen Handschrift ergibt sich auch daraus, dass zu deren Eintragung der Rest einer dem ursprünglichen Bestande angehörigen Lage benützt wurde. Die hier besprochene Partie, fol. 9 bis fol. 122, zeigt auch ein und dasselbe Wasserzeichen: den Ochsenkopf mit der fünfblättrigen Blume an einer zwischen den Hörnern sich erhebenden Stange. Gleichzeitig mit diesem Theile unserer Handschrift ist die Partie fol. 141 bis fol. 158b — enthaltend Marcolf und die medicinischen Abschnitte — entstanden; sie ist von derselben Hand geschrieben, von der der erste Theil der Chronik Hagens stammt. Wasserzeichen und Linienschema sind denen der fol. 9 bis fol. 122 entsprechend. Hier wie dort ist der Text in zwei Columnen geordnet, die

durch ein und dasselbe Linienschema von einander getrennt sind. Der medicinische Theil schliesst mit einer Bemerkung (s. oben S. 475), in der dasselbe Jahr 1431 erwähnt wird, in welchem Liebhard von Egkenfelden die Abschrift der Chronik Hagens beendete und auf welche auch das Haimburger Formelbuch hinweist. Der sich fol. 158b' bis fol. 160b anschliessende ‚Panbrieff uber herczog Ludweig von Ingelstat' gehört dem Jahre 1434 an.

So weit war unsere Handschrift gediehen, als sie in den Besitz des Pfarrers von St. Peter in Wien, Jörg Schrat, überging; und zwar geht aus dessen eigenhändigem Vermerke auf fol. 100a hervor, dass dies spätestens 1457 der Fall war; vgl. auch fol. 19b, wo der Name Georg Schrat in eine Initiale geschrieben ist, fol. 116a und fol. 239b. Dieser schickte zunächst als Ergänzung der Hagen'schen Chronik, fol. 1—8, die in Wasserfarben ausgeführten fabelhaften Wappen Oesterreichs voran; denn in der Chronik selbst ist zwar der Raum für die Wappen ausgespart, diese sind aber nicht ausgeführt. Schrat selbst hat in einer nachträglichen Notiz zu Hagen, fol. 20a ‚vnd ist vor an dem puech gemalt' auf die vorangestellte Partie Bezug genommen. Dazu fügte er, fol. 2a, sein eigenes ‚der Schraten Wappen' mit der Jahrzahl 1457; sowie auch die Tabellen, fol. 1a bezeichnender Weise mit 1457 beginnen. Das Wasserzeichen dieser Partie, fol. 1 bis fol. 8, ist die Wage. Ebenso fügte er zwischen die Lagen der ursprünglichen Handschrift, fol. 9 bis fol. 122 und fol. 141 bis fol. 160, zwei neue Lagen, fol. 123 bis fol. 134 und fol. 135 bis fol. 140, ein, von denen die erste schon oben als Doppellage angedeutet wurde, die zweite unbeschrieben geblieben ist. Und zwar zeigen fol. 123 bis fol. 125 und fol. 132 bis fol. 140 dasselbe Papier, während fol. 126 bis fol. 131 eine ältere Einlage darstellt, die aber Jorg Schrat, durch seinen fol. 126a rechts und fol. 131b links am oberen Rande vermerkten Namen ausdrücklich als sein Eigenthum bezeichnet, während hinwiederum die fol. 132 bis fol. 134a enthaltene Aufzeichnung über die Pest in Neapel 1456 gerade in die Zeit fällt, da die Handschrift in den Besitz Schrat's kam. Das Interesse des Letzteren war, wie der weitere Inhalt unserer Handschrift lehrt, vorzüglich der Geschichte seiner Zeit zugewendet. So begegnen als ein besonderer Theil die Capistranbriefe, fol. 161 bis fol. 184, aus den Jahren 1451—1454, von einer Hand geschrieben, woran sich, mit einer neuen Lage (fol. 185a) begin-

nend, von einer zweiten Hand noch weitere Capistranbriefe reihen, von denen ein Theil, fol. 192b bis fol. 199b, in derselben Reihenfolge in Handschrift 3875 der Hofbibliothek wiederkehrt und demnach aus einer, jedoch von der soeben genannten verschiedenen, Handschrift bereits in diesem Zusammenhang herübergenommen scheint. Es folgen sodann Actenstücke der gleichen Zeit von (1344) 1454—1456 von derselben Hand, welche von fol. 185 bis fol. 293b zu verfolgen ist. Die leer gebliebene Seitenhälfte, fol. 184b, hat nachträglich eine andere Hand zur Eintragung annalistischer Angaben für die Jahre 1342—1400 und eine dritte Hand für das Jahr 1426 benützt. Jedenfalls macht auch diese Partie des Codex einen zusammenhängenden Eindruck. Als Eigenthum Jörg Schrat's ist auch dieser Theil durch die Bemerkung auf fol. 239b charakterisirt.

Fol. 239b folgt die Beschreibung eines Kometen, welche bis fol. 241a reicht, von einer von den bisherigen verschiedenen Hand, worauf fol. 241 bis fol. 242a wechselnde Hände neuerdings auf Capistran bezügliche Mittheilungen machen. Ob auch der Rest der Handschrift, d. i. die Lagen fol. 245 bis fol. 258 und fol. 259 bis fol. 267, der Handschrift Jörg Schrat's bereits angehörte oder nicht, ist nicht zu entscheiden, doch macht der Inhalt dieses Theiles letzteres ebenso wahrscheinlich als das Wasserzeichen der letzterwähnten Lagen.

Was den zweiten Besitzer unserer Handschrift, Jörg Schrat, der sich als Pfarrer zu St. Peter in Wien bezeichnet, anlangt, so liess sich auch über ihn leider nur wenig ermitteln. Der Familienname Schrat (Schratt), oder, was wohl damit im österreichisch-bairischen Dialecte gleichwerthig ist, Schrot (Schrott) begegnet nicht eben selten in den urkundlichen und geschichtlichen Aufzeichnungen jener Zeit. Da unser Jörg Schrat sein Familienwappen in die vorliegende Handschrift aufnahm, so könnte man im ersten Augenblicke an adelige Abkunft denken und ihn — da uns wenigstens ein anderes Adelsgeschlecht dieses Namens zunächst nicht bekannt ist, mit dem steirischen Herrengeschlechte der Schrott in Verbindung bringen. Allein abgesehen davon, dass sich letztere, wie es scheint, constant Schrott nennen, widerspricht dieser Annahme das beiderseitige Wappen. Das Wappen unseres Jörg Schrat ist ein schräggestellter Schild, der in rothem Felde eine weisse oder silberne Taube (oder auch einen Falken von dieser Farbe) zeigt, der für den Beschauer

aufrecht steht. Derselbe Vogel mit ausgebreiteten Flügen, auf einen gelben (goldenen), mit ebenfalls gelben (goldenen), schwarz befransten Knöpfen versehenen Polster gestellt, kehrt auf dem Helm wieder. Die Helmdecken sind aussen roth, innen weiss (silbern). Ganz verschieden davon ist das Wappen der steirischen Schrott, wie aus der Abbildung in dem Wappenbuche des Zacharias Bartsch, herausg. von J. v. Zahn, p. 48, hervorgeht. Das Wappen ist geviert: 1 und 4 gespalten, rechts Silber ledig, links von Gold und Schwarz dreimal quergetheilt, 2 und 3 in Silber ein rechts in Roth, links in Silber gekleidetes Männchen, die Schösse wieder verwechselt in Farbe, in der Rechten einen rothen Apfel haltend, die Linke in die Hüfte gestemmt. Zwei Helme, auf dem rechts offener Flug, rechts Silber, links von Gold und Schwarz dreimal getheilt, auf dem links das Männchen des Schildes. Decken rechts schwarz und gold, links roth und weiss.

Ob freilich das in unsere Handschrift eingemalte Wappen in Wirklichkeit existirte, oder vielleicht nur in der Phantasie des Pfarrers von St. Peter, die zu dieser heraldischen Erfindung durch die ihm geläufigen Wappen der Hagen'schen Chronik angeregt worden sein mag, ist zunächst eine offene Frage, an deren Beantwortung erst auf Grund der Ermittlung seiner Herkunft geschritten werden soll.

Es unterliegt wohl kaum einem Zweifel, dass unser Jörg Schrat ein Oesterreicher von Geburt und bürgerlicher Abkunft war. Auf jenes weist schon der Inhalt der in seinem Besitze befindlich gewesenen Handschrift hin, für dieses soll es nicht an Beweisen fehlen. Doch zeigt sich der Besitzer unseres Codex nach so verschiedenen Seiten hin angeregt, dass die Vermuthung, er verdanke diese Anregungen dem Besuche einer Universität, an sich wohl nahe liegt. Wichtige Aufschlüsse gewährt in dieser Hinsicht das Wiener Universitätsarchiv. Wie mir mein lieber Freund, Herr Universitätsarchivar Sectionsrath Dr. Carl Schrauf, mitzutheilen die Güte hatte, kommt in der II. Hauptmatrikel, fol. 28, unter den Australen 1432 Sommersemester ‚Georius Schrot de Emmersdorf . . . 4 gross.' und 16 Jahre später (1448) ebenda im Sommersemester unter den Australen ‚Petrus Schrat de Emersdorf . . . 4 gross.' vor, eine Stelle, die deshalb von Belang ist, weil sie ebenso wie anderweitige Belege zeigt, dass die Namensformen ‚Schrot' und ‚Schrat' sich auf dieselben Familien und Namen beziehen.

Es dürfte gestattet sein, in ‚Georius Schrot de Emmersdorf‘ unsern Jorg Schrat zu erblicken, zumal Georius Schrot ebensowenig wie sein Namensvetter und muthmasslicher Verwandter Petrus Schrat von Emmersdorf unter den Graduirten der Universität begegnet.

Das hier genannte Emmersdorf ist ohne Zweifel der dem Kloster Melk gegenüber am linken Donauufer gelegene Marktflecken dieses Namens. Denn zum Jahre 1448 ist ein Wolfgang der Schrott, gesessen zu Obern-Emmersdorf, nachweisbar.[1] Und auch in Melk begegnet 1469 urkundlich der ‚Erbar weise, Wolfgang Schrot (Schrat) Bürger zu Melk‘ (Keiblinger, Geschichte des Benedictinerstiftes Melk I, 634), der 1473 mit seiner Hausfrau Anna zwei Joch Aecker zu Melk im Weiberthale zur Beleuchtung des St. Colomansaltares, des Stifteraltares und des Frauenaltares in der Gruft widmet (ebenda). Die Familie Schrat (oder Schrot) erscheint auch um diese Zeit und noch 1506 im Besitze der Feste Streitwiesen bei Pöggstall.[2]

Die Burg (jetzt Ruine) Streitwiesen,[3] auf einem niederen Hügel am Weitenbache, V. O. M. B., gelegen, nach der sich ein Geschlecht benannte, welches um 1400 erlosch, ging 1443 an die Schratt über, da Katharina, die Tochter des früheren Besitzers, Namens Fleischess, sich mit Jakob Schratt vermählte und 1443 Streitwiesen von Kaiser Friedrich IV. zu Lehen erhielt. Als Besitzer der Burg legten sich die dortigen Schratt den Namen derselben bei. Jakob Schratt starb 1463 und wurde in der Burgkapelle zu Streitwiesen beigesetzt, wo sein Grabstein noch vor einiger Zeit zu sehen war.[4]

Auch die eine halbe Stunde von der Burg entfernte St. Stefans- (Pfarr-) Kirche des Marktes Weiten enthält ein interessantes Denkmal dieses Zweiges der Familie Schrat. Die Kirche ist durch ihre aus dem 14. Jahrhunderte stammenden Glasgemälde berühmt; nur eines der Fenster — das dritte, unweit der Frauenkapelle — ist zum Theile minderwerthig und jüngeren Datums. Der betreffende Theil — die dritte Reihe des Fensters — ist

---

[1] Topographie von Niederösterreich II, 564.

[2] Vgl. über diese ‚Ruine Streitwiesen‘ mit Abbildung in Berichte und Mittheilungen des Alterthumsvereines zu Wien XXVI, 140.

[3] Reil, Das Donauländchen 414.

[4] Vgl. ebenda.

eine Stiftung der Schrat. Die eine Tafel stellt die Mutter Gottes mit dem Kinde, auf der Mondessichel stehend, in elliptischem Nimbus dar. Die andere links nebenan zeigt einen knieenden Ritter in der zu Anfang des 16. Jahrhunderts üblichen Harnischtracht, in cannelirter Rüstung mit geschobenen Schössen, darunter in gelber Farbe die Inschrift: ‚Der edl . und vest . partholome . Schratt . zu . streitwisen . hat . das . glas . lassen . machen . a . d . 1506.‘[1] Man vermuthet, dass dies Gemälde aus der verfallenen Schlosskapelle hieher übertragen worden sei.[2]

Neben dem Ritter Bartholomäus Schrat ist auf dem Glasfenster sein Wappen dargestellt: eine weisse Taube im rothen Schilde.[3] Es entspricht dies genau dem in unsere Handschrift eingemalten Wappen, und es ist demnach nicht mehr zu bezweifeln, dass letzteres ein wirkliches Wappen ist, und dass unser Jörg Schrat, Pfarrer zu St. Peter in Wien, in der That der hier besprochenen Familie angehört.

Allerdings behauptet Carl Lind,[4] dass das Wappen der Familie Schratt im oberen Felde des getheilten Schildes zwei im Winkel gelegte Arme, die zusammen ein W bilden, zeige, das untere Feld geschacht sei. Aber diese Behauptung kann nur auf einem Irrthum beruhen. Lind handelt nämlich von dem aus dem 15. Jahrhundert stammenden Siegel des Marktes Weiten, in welches das eben beschriebene Wappen Aufnahme fand. Lind selbst bezeichnet dies Wappen einmal als jenes der Herren von Strein-Schwarzenau, unmittelbar darnach aber als jenes der Schratt. Doch ist das eine wie das andere nicht richtig. Das Wappen der Schratt kommt, da es ganz anders gestaltet war, nicht in Betracht; aber auch jenes der Strein-Schwarzenau war gänzlich verschieden. Dasselbe zeigt vier Felder, von denen 1 und 4 von Blau und Gold horizontal getheilt und ohne Bild sind, während in 2 und 3 in Roth je ein

---

[1] Lichtenberger, Joh., Beitr. zur Beschreibung und Geschichte der Pfarrkirche und Pfarre von Weiden (Ber. und Mitth. des Alterth.-Vereines in Wien I, 304). — Sacken, Ed., Freih. v., Kunstdenkmale des Mittelalters im Kreise ober dem Manhartsberge. Ebenda VI, 100. Vgl. auch Lind, K., Aus Weiten. Ebenda XXXIII, 75.

[2] Lichtenberger, Joh., a. a. O. 304.

[3] Ebenda.

[4] Ber. und Mitth. des Alterth.-Vereines in Wien XXI, 9. Dieselbe Behauptung findet sich ebenda XXXVI, 140 ausgesprochen.

silbernes Lindenblatt erscheint.[1] Das von Lind beschriebene Wappen ist vielmehr, wie schon Ed. Melly, Beiträge zur Siegelkunde des Mittelalters I, 57, richtig vermuthet hat, das Wappen des im 15. Jahrhundert erloschenen Geschlechtes der Streitwiesen. Dieses weist nämlich in der oberen weissen Hälfte des getheilten Schildes zwei Arme mit ineinander gelegten Händen — also ein W, wohl als Anfangsbuchstaben ihres Besitzes Weiten — auf, während die untere Hälfte weiss und schwarz geschacht ist.[2]

An der Evangelienseite des Schiffes der Kirche zu Weiten befindet sich eine sehr alte Kapelle, an deren Wand der Grabstein des Mert Schrat zu Streitwiesen und seiner Gemahlin Katharina mit drei Wappen und die runde hölzerne Gedächtnisstafel für den am 2. August 1546 [3] verstorbenen, aber nicht zu Weiten begrabenen Leupolt Schrat mit seinem Wappen zu sehen ist.[4]

Ein Mitglied dieses Zweiges der Familie Schrat war der Propst des regulirten Chorherrenstiftes zu Waldhausen im Lande ob der Enns, Konrad Schratt von Streitwiesen (1501—1530).[5] Mit jenem Leopold Schratt zu Streitwiesen, welcher 1546 aus dem Leben schied, ist der genannte Zweig wahrscheinlich erloschen, da noch im 16. Jahrhundert Streitwiesen an die Albrechtsheimer, dann an die Rot von Reinprechtspölla überging.

Unter den Besieglern des zweiten Martberger (Mailberger) Bündnisses erscheint ein Hans Schrat von Lewppoldstarff.[6] Ohne Zweifel ein Verwandter desselben, vielleicht sein Sohn,

---

[1] Vgl. Mitth. des Alterth.-Vereines zu Wien XXVI, 201. Kneschke, Ernst Heinr., Neues allg. deutsches Adels-Lexikon VIII, 388.

[2] Reil, a. a. O. 420. Vgl. die Abbildung des Wappens in dem Siegel von Weiten (Ber. und Mitth. des Alterth.-Vereines in Wien XXI, 8). Auch bei Duellius, R., Excerpta genealog. histor., Tab. XVII, CCXXXIII (Siegel der Katharina von Streitwiesen von 1370). Ebenda CXXI a. 1370, Wappen Alberts von Streitwiesen und bei Philib. Hueber, Austria ex arch. Mellicens. illustrata, Tab. VI, nr. 11, a. 1282. Siegel Heinrichs von Streitwiesen.

[3] Nicht 1506, wie in Ber. und Mitth. des Alterth.-Vereines zu Wien XXVI, 140, Anm. 2 zu lesen ist. Vgl. auch Reil, Das Donauländchen 421.

[4] Lichtenberger, Joh., a. a. O. 305.

[5] F. R. Pritz, Gesch. des aufgelassenen Stiftes der regulirten Chorherrn des h. Augustin zu Waldhausen (Archiv für Kunde österr. Geschichtsquellen IX, 345).

[6] Chmel, Jos., Geschichte Kaiser Friedrichs IV., II, 647.

ist jener Wiener Bürger Jarg Srot, der, wie Michael Beheim in dem Buche von den Wienern[1] erzählt, 1463 das Schloss Leopoldsdorf (bei Laxenburg) besass, das ihm die ‚Kaiserer' abgewannen. Ob beide mit unserem Jörg Schrat verwandt gewesen sind, bleibt unentschieden. An einer anderen Stelle[2] wird von Beheim ein Kaspar Schrat genannt, der aber kaum als Verwandter unseres Pfarrers in Betracht kommen dürfte. 1439, 28. November, vergibt Ulrich Schrot, Bürger von Wien, dem Ulrich Eizinger von Eizing, Hubmeister in Oesterreich, 8 Pfund Pfennige jährlicher Gülte, ‚gelegen auf überlendt zu Gaubatsch des Fürstenthums zu Oesterreich Lehenschaft dy mit Abgangk weylent Sigharten des Fronawer ledig worden und die mir der allerdurchleuchtigst Fürst und Herr Albrecht Römischer zu Ungern und zu Behaym etc. künig und herzog zu Oesterreich etc. mein gnedigster Herr lobl. gedächtnuss von meiner getreuen dienst wegen und von sundern gnaden verliehen hat'. (Archiv für Kunde österr. Geschichtsquellen, II. Heft, S. 15.) In den Jahren 1500—1510 wird in dem Steueranschlagbuche des Widmerviertels ein Ulrich Schrat als Besitzer des Hauses ‚zum eisnen Gatern' aufgeführt. Vgl. Carl Uhlirz, Urkunden und Regesten aus dem Archive der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien II (aus dem XVII. Bd. des Jahrb. der kunsthistor. Sammlungen des Ah. Kaiserhauses), nr. 15565, 15581, 15593. — Ob dieser oder endlich einer der ebenda im Personenregister S. 153 verzeichneten Träger des Namens ‚Schrot' mit unserem Pfarrer in verwandtschaftliche Verbindung zu bringen ist, ist nicht zu entscheiden und daher für uns belanglos.[3] Wäre es der Fall, so müsste man wohl annehmen, dass die Familie oder ein Theil derselben später nach Wien übersiedelte.

Und letzteres scheint in der That aus einer Urkunde vom 27. März 1448 hervorzugehen, der zufolge Meister Stefan

---

[1] Ausgabe von Karajan, S. 304.

[2] Ebenda S. 166.

[3] Nebenbei seien hier noch der in Johann Tichtel's Tagebuche (Font. rer Austr. I, 1, 32) zum Jahre 1494 genannte Schrat ‚capitaneus in castro in ciuitate Prukch super Leytta' und der in Sigmund von Herbenstein's Selbstbiographie (ebenda 163) genannte Wolffgang Schrot, Licenciat burger zu Grätz' erwähnt. Doch gab es auch, wie bereits bemerkt, ein steirisches Adelsgeschlecht Namens Schrott.

von Eggenburg ‚Lehrer der h. Geschrift', Chorherr zu St. Stefan in Wien, Jakob Rechwein, Hubschreiber, und Ulrich Kerner als Bürger und Ausrichter des Geschäfts (Testamentsvollstrecker) des verstorbenen Ulrich Schrot eine von demselben auf St. Bartholomäusaltar zu St. Peter gestiftete Messe dem Meister Sigmund Obrecht von Lengenfeld verleihen, mit dem Zufügen, dass die Stadt in Zukunft Lehensherr sein und dieselbe stets dem ‚ältisten Maister Artisten der Herzogen Collegii bei den Predigern der kain Goth gab hat' verleihen sollen. Die Messe ist auf zwei Weingärten gestiftet, von denen der eine ‚gelegen oberhalb des h. Geists, in der langen Gassen, genannt der Gries, der andere zu Grintzing ober des Turno in der Peunten'.[1] Es geht daraus einerseits hervor, dass Ulrich Schrot in Wien begütert war und andererseits, dass er in guten Beziehungen zur Universität, und zwar zur Artistenfacultät gestanden hat. Dass die Messe gerade nach St. Peter, wo damals unser Jörg Schrat Pfarrer war, gestiftet wurde, macht es höchst wahrscheinlich, dass Ulrich Schrot sein leiblicher Verwandter war. 1465 wird ein Mert Schrot als Bürger und Verweser des Ungelts von Wien bezeichnet. (Archiv für Kunde österr. Geschichtsquellen X, 424, nr. 832.)

Wiesinger in seiner ‚Geschichte der Peterskirche in Wien', Wien 1876, S. 80, sagt, dass in Urkunden des Stadtarchivs aus den Jahren 1441 und 1461 Jörg Schrot als oberster Caplan der Peterskapelle und zwar neben Lienhart Lengenholzer erwähnt werde; aber nach einer gütigen Mittheilung des derzeitigen Oberarchivars der Stadt Wien, Herrn Dr. Carl Uhlirz, wird in den Urkunden dieser beiden Jahre, welche das Wiener Stadtarchiv besitzt, Jörg Schrat oder Schrot nicht erwähnt.

Gleichwohl dürfte die Angabe Wiesinger's nicht zu bezweifeln sein. Aus den von A. Ritter v. Camesina in den ‚Mittheilungen des Alterthumsvereines' zu Wien XII, 15 und 25 beigebrachten urkundlichen Belegen für die Geschichte der St. Peterskirche ist ersichtlich, dass Eberhart Castner eine tägliche Messe zu St. Peter auf Unser lieben Frauen- und der Eilftausend Jungfrauen-Altar gestiftet hat, und dass in den Jahren 1441—1461 Jorg Schrot ‚Caplan Eberhart Chastners' und zwar am ‚der zehntausend Ritter und ayndleft tausend

[1] Ber. und Mitth. des Alterth.-Vereines XII, 13.

mayd altar‘ gewesen ist. Dass er in derselben Zeit auch, wie Wiesinger behauptet, oberster Caplan der Peterskapelle oder, wie aus unserer Handschrift hervorgeht, 1457 Pfarrer zu St. Peter gewesen sei, würde damit nicht in Widerspruch stehen. Schwerer vereinbar mit dieser Bezeichnung ist jedoch die Thatsache, dass Jorg Schrat in denselben urkundlichen Belegen und während derselben Zeit 1441—1461 zugleich als Pfarrer von Manswörth bezeichnet wird. Man wird also annehmen müssen, dass er nach einer damals weitverbreiteten Unsitte mehrere Pfründen zugleich besass, und dass er die Pfarre Manswörth durch einen Substituten pastoriren liess. Denn dass er doch wirklich Pfarrer von St. Peter war, geht aus der Erwähnung einer Messe hervor, die er zu St. Peter auf Unser Lieben Frauen Altar gestiftet hatte. Hier wird er ‚Georg Schrott, caplan abernannten[1] Castners stifft und pfarrher zu St. Peter‘ genannt.[2] Die Stiftung bestand in 100 Pfund Pfennigen, die auf das Haus des Fleischhackers — Wampenwascher nennt ihn Michael Beheim (a. a. O. 285) — Jakob Manhart (Mainhart) bei der Himmelpforte, in der Weyhenpurck angewiesen waren.

Zur Geschichte der Minderjährigkeit Herzog Albrechts V. von Oesterreich.

Von den einzelnen Bestandtheilen unserer überaus gehaltreichen Handschrift, von denen insbesonders die mittelhochdeutschen Gedichte und die Capistranbriefe fachmännischer Verwerthung entgegensehen, sei hier ausser den bereits der Beschreibung des Codex eingefügten Stücken nur jenes Actenstück mitgetheilt, welches wir für das werthvollste erachten, jene Schrift nämlich, in welcher Hertneid von Potendorf, Marschall von Oesterreich, Leopold von Eckhartsau, Hofmeister, und Hans der Neidegker, Kammermeister des junges Herzogs Albrecht V., offenbar zu ihrer eigenen Rechtfertigung erzählen, was sie anlässlich der im Jahre 1410 in Wien ausgebrochenen

---

[1] So, d. i. ‚obgenannt‘ wird statt ‚abernenten‘ zu lesen sein.

[2] Mittheil. des Alterthumsv. XII, 15.

Seuche zur Bewahrung ihres jungen Landesfürsten vorgekehrt, und wie sie sich dabei gegen die Herzoge Leopold und Ernst als dessen Vormünder verhalten haben. Der Werth dieses Actenstückes liegt nicht blos darin, dass es uns fast die ganze einschlägige Correspondenz überliefert, sondern auch in den tiefen Einblicken, die uns diese in die Parteikämpfe der Zeit gestattet.

Diese Parteikämpfe standen mit den Streitigkeiten über die vormundschaftliche Regierung in Oesterreich in so engem Zusammenhange, dass zum Verständniss der ersteren ein näheres Eingehen auf die letzteren nicht vermieden werden kann. Es kann dabei nicht unsere Aufgabe sein, all' die zahlreichen Fragen, welche sich an die vormundschaftliche Regierung in Oesterreich überhaupt knüpfen, einzeln zu erörtern; es möge genügen, einige leitende Gesichtspunkte hervorzuheben, von denen aus dieser Gegenstand in Betracht zu ziehen sein dürfte.

So lange in Deutschland der Grundsatz zu Recht bestand, dass das Herzogthum ein Reichsamt, demnach nicht erblich sei, konnte, strenge genommen, von einer vormundschaftlichen Regierung nicht die Rede sein. Wohl kamen schon ziemlich früh Ausnahmen von der Regel vor und gerade ein Babenberger, Ernst II., war es, dem, da er seinem Vater Ernst I. als Kind im Herzogthum Schwaben succedirte, Kaiser Heinrich II. (1015) die besondere Gnade erwies, dass er ihm das Reichsamt reservirte, während er zu seinem Vormund seinen Vatersbruder Erzbischof Poppo von Trier bestellte.[1] Hingegen trat in Oesterreich, so lange in demselben die Babenberger walteten, ein ähnlicher Fall nicht ein, der die Einsetzung einer vormundschaftlichen Regierung angeregt hätte.

Anders unter den Habsburgern, die, als sie zur Regierung der österreichischen Länder gelangten, in Folge der Ausbildung der Landeshoheit und in Folge der Gesammtbelehnung völlig veränderten Verhältnissen und daher auch völlig veränderten Anschauungen gegenüberstanden. ‚Die vollständig anerkannte Erblichkeit der Fürstenthümer führte als nothwendige Consequenz die Bevormundung des unmündigen Landeserben mit sich.'[2]

---

[1] Schulze, Hermann, Das Erb- und Familienrecht der deutschen Dynasten im Mittelalter. Halle 1871, S. 112.

[2] Schulze, Hermann, a. a. O. 113.

Es war dies um so nöthiger, als ja in Folge der Gesammtbelehnung jedes männliche Mitglied der Dynastie nicht nur ein Erbrecht, sondern auch einen, wenn auch nur ideellen Anspruch, beziehungsweise eine Anwartschaft auf die Mitregierung besass. Fortan hatte die Vormundschaft über ein jüngeres männliches Mitglied des regierenden Hauses nicht nur eine private, sondern auch eine territorialstaats- und, da an die Stelle der amtlichen Unterordnung der Lehensverband getreten war, eine lehensrechtliche Bedeutung.

Schon der Gründer der österreichischen Dynastie, Albrecht I., hat in diesem Sinne die Vormundschaft über seinen Neffen Johannes Parricida ausgeübt, und ebenso waren Friedrich der Schöne und Rudolf der Stifter Vormünder ihrer jüngeren Brüder, doch so, dass jeder dieser jungen Fürsten, sobald er mündig wurde, Anspruch auf einen Antheil an der Regierung erheben durfte. Eine Unterscheidung zwischen Lehensvormund und sogenanntem rechten Vormund, d. i. Vormund nach Landrecht, gab es damals noch nicht. Aber auch sonst dauerte es noch längere Zeit, ehe es auch in Oesterreich zur Feststellung bestimmter Principien für die Handhabung der Vormundschaft kam.

Was die Rechtsquellen für die Beurtheilung der Regierungsvormundschaft betrifft, so bestanden ebenso wie in anderen Territorien auch in Oesterreich dieselben anfangs blos in dem Gewohnheitsrechte und in der Familienobservanz. Dazu gesellten sich erst später die Hausgesetze, die indess meist keine allgemeinen Bestimmungen über die hinsichtlich der Vormundschaft in der betreffenden Familie überhaupt zu beobachtenden Grundsätze enthielten, sondern sich gewöhnlich nur auf einen einzelnen gegebenen Fall bezogen.[1]

Was zunächst den Mündigkeitstermin, von welchem die Dauer der Vormundschaft abhing, betrifft, so war in der älteren habsburgischen Zeit auch für die Dynastie das Landrecht entscheidend, welches als jene Zeit, zu welcher der Knabe ‚zu seinen Jahren' gekommen sei, das vierzehnte Jahr bezeichnet. In der That lässt sich dieser Termin für die Zeit Friedrichs des Schönen, sowie für jene Rudolfs des Stifters bestimmt erweisen und wird als solcher auch noch in dem Pressburger Schiedsspruche König

---

[1] Vgl. Kraut, Wilh. Theod., Die Vormundschaft III, 139.

Sigismunds vom 30. October 1411 als giltig anerkannt.[1] Allmälig trat indess das Bestreben zu Tage, die allzufrühe Mündigkeit bis nach Vollendung des sechzehnten Lebensjahres hinauszuschieben oder vielmehr die Vormundschaft bis zu diesem Termine zu erstrecken.

Grössere Schwierigkeiten bereitet die Beantwortung der Frage, wer in Oesterreich zur vormundschaftlichen Regierung berechtigt gewesen sei, ob der Aelteste des Hauses, oder ob auch in diesem Falle das Landrecht massgebend war, und ob demzufolge ebenso wie bei Privatvormundschaften auch in Beziehung auf die Regierungsvormundschaft der nächste und älteste Schwertmage als gesetzlicher (rechter) Vormund galt.[2] Für erstere Annahme hat man sich wohl auf die bekannte, unten näher zu besprechende Aeusserung Kaiser Friedrichs III. (IV.) berufen, die sich Papst Nicolaus V., an den sie gerichtet war, zu eigen gemacht hat. Bedenkt man jedoch, dass gerade Friedrich III. bei jeder Gelegenheit auf Kosten seiner Verwandten die Ansprüche eines Seniors des Hauses erhob und geltend zu machen suchte, so wird man jene Behauptung nicht ungeprüft hinzunehmen und dieselbe nur dann als eine begründete anzuerkennen geneigt sein, wenn dieselbe in anderweitig überlieferten Thatsachen ihre Bestätigung findet. Nun wird aber diese Untersuchung für das erste Jahrhundert habsburgischer Herrschaft dadurch erschwert, ja geradezu unmöglich gemacht, dass der die Vormundschaft ausübende Herzog stets zugleich der Aelteste seines Hauses und zugleich der nächste und älteste Schwertmage seines Mündels war.

Immerhin lässt sich kaum in Abrede stellen, dass, hätte in der Zeit des ungetheilten Besitzes das Haus Habsburg sich bereits in mehrere Linien verzweigt, der Grundsatz, demzufolge stets der Aelteste der eigentliche Regent der österreichischen Länder war, und das unverkennbare Streben dieses Aeltesten, als solcher einen überwiegenden Einfluss auszuüben, wohl bald auch auf dem Gebiete der vormundschaftlichen Regierung dem Seniorate die Wege würde geebnet haben.

---

[1] Vgl. meine Abhandlung: Elisabeth von Aragonien (Sitzber. der Wiener Akademie CXXXVII), 76 ff.

[2] Kraut, a. a. O. III, 178.

Bekanntlich war es zuerst Rudolf IV. der Stifter, der in Gegensatz zu dem Hausgesetze seines Vaters Albrechts II. mit vollem Bewusstsein auf dieses Ziel lossteuerte. Denn es ist zwar richtig, dass er durch das Majus die Primogeniturerbfolge einzuführen suchte, indem er aber diese Verfügung in die bekannten Worte: ‚inter duces Austrie qui senior fuerit, dominium habeat dicte terre, ad cuius eciam seniorem filium dominium jure hereditario deducatur' kleidete, deutet er an, dass er zugleich auch die Rechte eines Seniors des ganzen Hauses für sich und seine Linie nach dem Rechte der Erstgeburt in Anspruch nahm. Wir werden auch in der Folge sehen, dass man sich zur Begründung der Senioratsansprüche wiederholt, wenn auch mit Unrecht auf das Majus berief.[1]

Bekanntlich vermochte Rudolf mit diesem Anspruche weder bei dem Kaiser, noch in seinem Hause durchzudringen und ging daher am 18. November 1364 mit seinen Brüdern Albrecht und Leopold einen Hausvertrag ein,[2] der der Form nach eine Erneuerung des Hausgesetzes ihres Vaters war, thatsächlich aber und ausdrücklich ihm als dem ältesten der Brüder ‚die oberste Herrschaft und die grösste Gewalt' zuerkannte. Es ist dies zugleich, unseres Wissens, die erste habsburgische Urkunde, in der von vormundschaftlichen Rechten die Rede ist. Es wird zwar in derselben keine Verfügung für den Fall getroffen, dass einer der Brüder mit Hinterlassung minderjähriger Leibeserben sterben sollte. Doch wird bestimmt: ‚ob das geschehe, davon uns alle got durch seine genade behůtte, daz der eltist der ieczunt under uns ist oder hienach wirdt, von krankcheit sein leibes und naturliches gepresten wegen von menschlicher vernunft und seinen sinnen keme bey seinen lebenden zeiten, daz darnach der eltist under uns vncz auf der zeit, daz derselbe krancher und syecher desselben seins gepresten widerkumpt, also alain daz er sein sinne wider gewinnet, haben und ůben soll allen den gewalt und das recht, das den eltisten under uns nach der vorgeschribenen ordnung dhains weges angehőrent, ane allez gever'. Für die Beurtheilung dieser Bestimmung ist übrigens zu beachten, dass dieselbe nur für die drei vertrag-

[1] Vgl. Hauke, Fr., Die geschichtlichen Grundlagen des Monarchenrechtes, 26.

[2] Schwind, Freiherr v. und Dopsch, Alf., Ausgewählte Urkunden zur Verfassungsgesch. der deutsch-österr. Erblande im Mittelalter, S. 231, nr. 117.

schliessenden Brüder gilt, dass demnach der in derselben wiederkehrende Ausdruck ‚der eltist' sich nur auf sie bezieht und daher weder zu Gunsten eines Vorrechtes des Seniors, noch zu Gunsten des nächsten und ältesten Schwertmagen gedeutet werden kann.

Für die weitere Entwicklung des hier in Betracht kommenden Rechtsinstitutes sind die Theilungsverträge fast unsere einzigen schriftlichen Quellen, bei deren Beurtheilung indess nicht zu übersehen ist, dass sie meist nur für wenige Jahre geschlossen wurden, daher in der Regel nur das Nächstliegende ins Auge fassen und sich häufig auf verwandtschaftliche Verhältnisse ähnlicher Art wie die soeben geschilderten beziehen. Wohl aber sind die Theilungsverträge nicht ohne Einfluss auf die daneben einherlaufenden Vormundschaftsfragen geblieben, indem man die Principien der ersteren bald auch auf die letzteren auszudehnen suchte.

Deutlicher spricht sich über unsere Frage überhaupt erst der sich an den Neuberger Hauptvertrag vom 25. September 1379 anschliessende Beivertrag vom nächstfolgenden Tage[1] aus, welcher für den Fall, wenn einer der beiden contrahirenden Herzoge, Albrecht III. oder Leopold III., vorzeitig aus dem Leben scheide, bestimmt, ‚daz der ander desselben kinder getrulich vnd lieblich ziehen sol, vnd sy mit allen iren landen vnd herschaften iñhaben, vntz daz der sun eyner zu sechtzehen jaren komet vnd vogtber wirt, der sol denn die andern geswistreid zihen vnd innhaben, vntz daz sy auch gewachsent'.

Liegt die Bedeutung der Neuberger Verträge vor Allem in der durch sie geschaffenen Thatsache, dass der österreichische Zweig des Hauses Habsburg in zwei besondere Linien zerfiel, so ist in denselben anderseits auch bereits die Richtung erkennbar, in der sich das Vormundschaftsrecht weiter entwickeln sollte. Denn tritt auch in den beiden Verträgen das Bestreben zu Tage, trotz der erfolgten Theilung an der ideellen Einheit des Hauses festzuhalten — so in der Bestimmung des Hauptvertrages, demzufolge sich jeder der Herzoge nach Oesterreich nennen solle, und in der Bestimmung des Beivertrages, dass

---

[1] Inserirt in König Sigismunds Schiedsspruch vom 30. October 1411 bei Hormayr, Jos. Freiherr v., Ueber Minderjährigkeit, Vormundschaft und Grossjährigkeit im österr. Kaiserstaate. Wien 1808, S. 161.

vorkommenden Falles das Haupt der einen Linie die Vormundschaft über die unmündigen Sprösslinge der andern zu übernehmen habe — so wird doch dem ältesten Sohne dieser andern Linie, sobald er mündig geworden ist, die Vormundschaft über seine jüngeren Geschwister zuerkannt. Es geht demnach dieser Vertrag von der Voraussetzung aus, dass, wenn von den beiden Brüdern der eine mit Hinterlassung von Kindern sterbe, die zur Zeit seines Todes alle noch minderjährig seien, in diesem Falle dem überlebenden Bruder die Vormundschaft zustehe, doch nur als nächstem Schwertmagen, nicht aber als Aeltestem des Hauses, da ja sonst auch nach Eintritt der Mündigkeit des ältesten Neffen die Vormundschaft über dessen jüngere Geschwister nicht diesem zuerkannt, sondern jenem vorbehalten worden wäre.

Der hier bereits auf das sechzehnte Lebensjahr gestellte Volljährigkeitstermin findet sich in dem Vertrage wieder, den am 10. October 1386 zu Wien nach dem Tode seines Vaters Herzog Leopolds III. Wilhelm in seinem und seiner Brüder Namen mit seinem Oheim Herzog Albrecht III. einging: sonst aber stellt sich dieser Vertrag insofern in Gegensatz zu dem vorigen, als er ausdrücklich dem Aeltesten des Hauses die Vormundschaft zuerkennt.

‚Wenn,' heisst es nämlich, ‚auch der almaechtig got vber denselben vnsern vettern (Albrecht III.) gepeut, daz er von dieser welt schaidet, so sullen wir hertzog Wilhalm oder wer dann vnder vnsers egenannten vettern sün die er hinder im lasset vnd vnsern brudern der elter ist, die andern geswistreid alle, vnd vnsers egenannten vettern vnd vnsere kind, sün und töchter, vnd vnser land ynne haben, mit allen eren, wierden vnd gewaelten, vntz daz sy zu sechtzehen jaren köment.'[1] Nehmen wir an, dass etwa Albrecht III. bei seinem Tode (1395) ausser Albrecht IV. noch einen zweiten, erst nach 1386 geborenen, demnach minderjährigen Sohn hinterlassen hätte, so würde dem Vertrage von 1386 zufolge die Vormundschaft über den Letzteren nicht seinem Bruder als nächstem und ältestem Schwertmagen, sondern Wilhelm als Aeltestem des ganzen Hauses zugefallen sein.

Dass hier zu Gunsten des Seniors entschieden wurde, lag übrigens in der Tendenz des Vertrages, der aus der freilich

[1] Rauch, Adrian, Script. rer. Austr. III, 402.

nur vorübergehenden Einsicht entsprang, dass die Theilung Schuld an den jüngsten Misserfolgen des Hauses gewesen und dass Rettung aus der drohenden Gefahr nur von der Rückkehr zu der früheren Regierungsweise zu erwarten sei. Daher hatte nicht nur Wilhelm seinen Oheim Albrecht III. gebeten, die Länder wieder zusammenzuwerfen, und sich selbst mit seinen Brüdern und seiner Schwester unter die Vormundschaft des Seniors seines Hauses gestellt, der sie alle ‚ynnhaben, verwesen vnd ziechen‘ sollte, sondern es sollte auch nach Albrechts Tode der Aelteste des ganzen Hauses, womöglich in gleicher Weise, die Regierung allein führen und bis zu deren sechzehntem Lebensjahre der Vormund seiner jüngeren Brüder und Vettern sein.

Da Albrecht IV., als sein Vater Albrecht III. starb, bereits grossjährig war, und das gleiche auch von den Herzogen Leopold und Ernst galt, konnte auf Grund des Vertrages von 1386 Herzog Wilhelm nur die Vormundschaft über seinen jüngsten — erst dreizehnjährigen — Bruder Friedrich in Anspruch nehmen. Bekanntlich beanspruchte er jedoch Albrecht IV. gegenüber auch die Mitregierung in Oesterreich, eine Forderung, die hier nur deshalb erwähnt zu werden verdient, weil sie zeigt, dass er im Sinne des genannten Vertrages die oberste Herrschaft als Aeltester des Hauses an sich zu ziehen suchte. Und konnte er auch über seine älteren Brüder Leopold und Ernst, welche bereits herangewachsen waren, nicht vormundschaftliche Rechte üben, so suchte er sie doch als solche, ‚deren er sich annahm‘, in Abhängigkeit von sich zu erhalten. Auch wurde er nach Albrechts IV. Tode als Vormund seines erst siebenjährigen Sohnes Albrecht V. allgemein anerkannt, da er zugleich der Aelteste des Hauses und dessen nächster und ältester Schwertmage war.

In ein neues Stadium trat die Vormundschaftsfrage mit dem Tode Herzog Wilhelms (1406) ein, indem man das Princip, welches den Ländertheilungen zu Grunde lag, nunmehr auch auf die Vormundschaftsrechte zu übertragen begann. Indem die unter sich uneinigen Brüder Wilhelms, Leopold und Ernst — jener zugleich auch im Namen seines jüngsten Bruders Friedrich[1] — sich dem Ausspruche der Stände unterwarfen und dabei blos die Bedingung setzten, dass dem einen von

---

[1] Rauch, Adrian, Script. rer. Austr. III, 452.

ihnen die Vormundschaft, dem andern die Verwesung der Steiermark zufallen solle, lag in der damit gegebenen Möglichkeit, dass die Vormundschaft dem jüngeren der beiden Brüder zufalle, ein Fingerzeig, dass das ausschliessliche Recht, sei es des Aeltesten als Familienoberhauptes, sei es des nächsten und ältesten Schwertmagen, veränderten Anschauungen zu weichen begann. Denn dass Herzog Ernst, der weder der Aelteste des Hauses, noch der älteste und nächste Schwertmage Albrechts V. war, Ansprüche auf die Vormundschaft erhob, dürfte nur so zu erklären sein, dass man auch die Vormundschaft als ein nutzbares Recht auf eine Linie mit den übrigen Renten setzte und demnach auch auf diese den für die Theilungen geltenden Grundsatz der Gleichberechtigung anzuwenden suchte.

Die Stände ob und unter der Enns hatten sich in einer Versammlung — am 6. August 1406 — wechselseitig gelobt, für das ungeschmälerte Recht ihres jungen Herrn, Herzog Albrechts V. auf Oesterreich einmüthig einzustehen.[1] Sie fällten sodann — am 12. September — auf Grund der ihnen von den beiden Herzogen Leopold und Ernst ertheilten Vollmachten ihren Spruch; sie theilten die Länder der Leopoldinischen Linie in drei Gebiete: 1. Graz mit Steiermark; 2. Laibach mit Kärnten, Krain und Zubehör; 3. Tirol, und liessen bezüglich der Wahl eines dieser Gebiete dem Aeltesten, hierauf dem Zweitältesten die Vorhand. Auch bestimmten sie, dass von den Brüdern Leopold und Ernst dem einen die Vormundschaft, dem andern während der Dauer derselben mit dem Sitze zu Graz die unumschränkte Verwaltung der Steiermark zufallen sollte. Endlich setzten sie fest, dass die Vormundschaft bis auf den nächsten St. Georgstag und sodann noch vier Jahre zu dauern habe, und dass der Vormund sich durch Revers verpflichten müsse, nach Ablauf dieser Zeit den jungen Herzog aus der Vormundschaft zu entlassen. Die Frage, wer von den beiden Herzogen — Leopold oder Ernst — die Vormundschaft führen solle, liessen sie offen. Die Stände überliessen es den beiden Fürsten selbst, sich darüber zu einigen, wer von ihnen sich als Vormund und Verweser des jungen Herzogs der Regierung

---

[1] Schwind, E. Freiherr v. und Dopsch, A., Ausgewählte Urkunden zur Verfassungsgesch. der deutsch-österr. Erblande im Mittelalter, S. 300, nr. 159.

ihres Landes unter den in dem Spruche enthaltenen Bedingungen unterziehen wolle.[1] In der That verständigten sich die beiden Brüder in der Art, dass Ernst zu Gunsten Leopolds auf die Vormundschaft verzichtete (‚der vormundschaft günnet hat'). Infolge dessen übernahm Herzog Ernst die Verwaltung der Steiermark und schlug seinen Sitz in Graz auf; Leopold hingegen stellte den von den Ständen geforderten Revers aus (14. September)[2] und unterwand sich der Vormundschaft mit dem Sitze zu Wien.

Was Thomas Ebendorfer[3] aus diesem Anlasse von einem monatlichen Wechsel der Vormundschaft zwischen Leopold und Ernst erzählt, war daher entweder blos ein Gerücht oder eine Forderung, welche dieser an jenen stellte, die aber unerfüllt blieb.[4] Sicher hingegen ist, dass es zwischen beiden Brüdern bald darnach aus verschiedenen Anlässen zu neuen Zerwürfnissen kam, über welche sich dieselben unter Vermittlung des Grafen Hermann von Cilly am 23. Februar 1407 unter Anderem dahin verglichen, dass Leopold seinem Bruder Ernst, der offenbar auf den oben berührten Grundsatz einer gleichmässigen Theilung aller Renten gestützt, den dritten Theil des Einkommens von der Vormundschaft forderte, ‚aus brüderlicher Liebe', so lange die Vormundschaft dauere, jährlich 900 Pfund guter Wiener Pfennige zu geben versprach.[5]

Indess hatte auch dieser Vergleich nur kurzen Bestand. Plötzlich nämlich verbreitete sich das Gerücht: Leopold gehe damit um, den jungen Herzog Albrecht von der Nachfolge zu verdrängen und sich selbst zum Landesfürsten von Oesterreich aufzuwerfen.[6] Gleichviel nun, ob das Gerücht begründet oder vielleicht nur von Ernst ausgesprengt war, um unter dem Scheine, die Rechte des jungen Albrecht zu schützen, sich der Vormundschaft zu bemächtigen, so fand dasselbe doch bei den

---

[1] Rauch, Script. rer. Austr. III, 455 ff.

[2] Ebenda III, 466.

[3] Pez, H., Script. rer. Austr. II, S. 828.

[4] Kurz, Franz, Oesterreich unter Kaiser Albrecht II., I, 48.

[5] Ebenda I, 74.

[6] Ebendorfer, Chron. Austr., l. c. p. 821; derselbe in der ‚Chronica regum Romanorum' (Mitth. des Instituts für österr. Geschichtsforsch. III, Ergänzungsband 132): ‚totis nitibus cupiebat sibi Austriam hereditario iure vendicare et totam domum Austrie ut senior gubernare.'

aufgeregten Gemüthern Eingang. Es bildeten sich Parteiungen, wobei sich im Allgemeinen die Prälaten, Herren und Städte um Herzog Ernst schaarten, während sich die Ritterschaft an Herzog Leopold anschloss. Herzog Ernst folgte der Einladung seines Anhanges (der obgenannten drei ‚Parteien'), der ihn aufforderte, sich des Landes und der Vormundschaft zu unterwinden. Schon jetzt übernahm er auch wirklich die Vormundschaft, und zwar zunächst bis zu dem Zeitpunkte, wo sich ein einzuberufender Tag aller vier Parteien — also auch der Ritter — über die Frage geäussert haben werde. Sollte dieser Tag, auf den Ernst auch seine ‚Freunde' mitzubringen gedachte, der Ansicht sein, dass die Vormundschaft Leopold auch fernerhin zu verbleiben habe, so wolle er ihm dieselbe ohne Widerrede abtreten, im entgegengesetzten Falle aber, gelobe er, sich bezüglich der Vormundschaft und deren Dauer an die 1406 von den Ständen aufgerichtete Ordnung halten zu wollen. (9. December 1407.)[1]

Man stand bereits mitten im Bürgerkriege, dessen Schrecken der Zeitgenosse Thomas Ebendorfer von Haselbach[2] so lebhaft geschildert hat. Schon lagerten sich, nur durch die Donau getrennt, die beiden feindlichen Heere gegenüber, als es der Vermittlung der Stände auf einem Landtage zu Korneuburg gelang, noch einmal ein Abkommen zu erzielen, demzufolge Leopold die Vormundschaft über Herzog Albrecht und die Regierung in Oesterreich wieder übernahm. Doch war dies nur eine provisorische Uebereinkunft; die definitive sollte ja wenigstens der Absicht Herzog Ernsts gemäss erst auf einem zu diesem Zwecke einzuberufenden Landtage erfolgen. Schon hatte er selbst, wie wir sahen, seine Sache an die Stände gestellt. Aber auch Herzog Leopold fand sich zuletzt (26. April 1408) bereit, die Entscheidung über die Vormundschaft einem Ausschusse von zwanzig Mitgliedern des Herren- und Ritterstandes zu überlassen, von denen jeder der beiden Brüder die Hälfte ernennen sollte.[3] Der Spruch erfolgte Anfangs Juni; darnach sollte Leopold auch fortan die vormundschaftliche Regierung in Oesterreich führen, aber die Erträgnisse derselben wie die Einkünfte

---

[1] Rauch III, 468—469.

[2] l. c. 830.

[3] Kurz, Fr., a. a. O. I, 99.

aus ihren übrigen gemeinschaftlichen Ländern mit seinem Bruder gleich theilen und Ernst auch das Recht haben, in Wien seinen Wohnsitz aufzuschlagen.[1] Wie die Verhältnisse lagen, konnte der Spruch wohl nicht anders lauten. Herzog Leopold hatte nämlich durch die Stellung, welche er in dem Streite über die Besetzung der Hofschranne zu Gunsten der Ritterschaft einnahm, diese so sehr an sich gefesselt, dass von derselben die Anerkennung der überdies ganz widerrechtlich beanspruchten vormundschaftlichen Regierung Ernsts nicht zu erwarten stand. Wohl aber hat Ernst bei dieser Gelegenheit, soweit es sich um seine eigene Person handelte, das Princip der Gleichberechtigung auch bezüglich der Vormundschaft gerade auf jenem Gebiete zu Geltung gebracht, auf welchem sich dasselbe schon früher in vorzüglichem Masse wirksam erwiesen hatte, auf dem Gebiete der Rententheilung.[2]

Denn mit Unrecht hat man[3] behauptet, den Hauptpunkt der Vereinbarung vom 2. Juni 1408 habe die gegenseitige Erklärung gebildet, die Vormundschaft von nun an gemeinschaftlich führen zu wollen. Letzteres bildete vielmehr erst das Ergebniss eines neuen verheerenden Bürgerkrieges und des Schiedsspruches, welchen nach Beendigung desselben König Sigismund von Ungarn am 13. März 1409 fällte, wonach Leopold und Ernst gemeinsam die Vormundschaft führen und sich in die Einkünfte derselben theilen sollten.[4]

Gemäss der von den Ständen im Jahre 1406 aufgerichteten Ordnung hätte der junge Herzog Albrecht V. am 23. April 1411 aus der Vormundschaft entlassen werden sollen. Dies geschah aber nicht. Erst mit Leopolds Tode (3. Juni 1411) endete thatsächlich Albrechts V. Vormundschaft. Zwar behaupteten Ernst und dessen Bruder Friedrich, Albrecht könne noch nicht in die Regierung eingeführt werden, da er erst mit sechzehn Jahren die Volljährigkeit erreiche und bis dahin einem von ihnen die Vormundschaft gebühre. Aber die Festigkeit der Stände, die sich des vierzehnjährigen Herzogs bemächtigt

---

[1] Huber, Alfons, Geschichte Oesterreichs II, 415.

[2] Siehe meine Abhandlung: Der österr. Erbfolgestreit (Archiv für österr. Gesch. LVIII), 83.

[3] Kümmel, Zur Gesch. Herzogs Ernst des Eisernen (Mitth. des hist. Vereines für Steiermark XXV, 30).

[4] Kurz, Fr., a. a. O. I, Beil. nr. XIV.

hatten, und die drohende Haltung, welche nunmehr König Sigismund einnahm, bestimmte Ernst bald zur Nachgiebigkeit. Er unterwarf sich einem Schiedsgerichte, welches der König als Obmann in Pressburg aus einer grossen Zahl von geistlichen und weltlichen Fürsten und Herren zusammensetzte. Bei dieser Gelegenheit wurden dem Könige jene Vereinbarungen — insbesonders der Neuberger und der Wiener Vertrag von 1386 — vorgelegt, auf denen der Anspruch Ernsts, die Vormundschaft bis zum 16. Lebensjahre Albrechts V. zu erstrecken, beruhte. Allein für Sigismund waren nicht jene Verträge massgebend, sondern die Mittheilung der Räthe Ernsts und Albrechts, sowie ‚anderer glaubhaftiger Leute' entscheidend, ‚daz eyn gemeyn landesrecht in Osterrych sy, daz ein vater sinen sun vber vertzehen jar, desselben suns alter, nicht verschriben mege'.[1] Demgemäss lautete der am 30. October 1411 gefällte Spruch König Sigismunds dahin, dass Albrecht von der Vormundschaft Ernsts befreit und als Herr von Oesterreich anerkannt werden sollte.

Auf den jüngsten Bruder Ernsts, auf Herzog Friedrich (den Aelteren, wie man ihn später zum Unterschiede von Ernsts Sohn, Friedrich den Jüngeren, dem nachmaligen Kaiser, zu nennen pflegte), hatten die Verträge bezüglich der Vormundschaft über Albrecht V. nicht Rücksicht genommen, obgleich vom Standpunkte der Rententheilung, der man auch die Einkünfte aus der Vormundschaft unterzog, auch ihm ein Antheil an den Nutzungen derselben zustand. Wohl aber schloss während jenes Zwistes über die Vormundschaft Ernst mit seinem Bruder Friedrich (27. Juli 1409) zu Wien einen Vertrag, demzufolge sie für den Fall, dass der Eine oder der Andere von ihnen ohne Hinterlassung von männlichen Nachkommen sterben würde, sich gegenseitig als Erben aller ihrer Länder einsetzten und Ernst seinen Bruder Friedrich zum Vormund seiner Kinder bestellte.[2] Leopold wurde in diesem Vertrage mit keinem Worte erwähnt. Es verstiess dies gegen alles Herkommen und Recht und hatte in der tiefen Verstimmung beider Contrahenten gegen ihren Bruder seinen einzigen Grund.

---

[1] Vgl. meine Abhandlung: ‚Elisabeth von Aragonien' in Sitzber. der Wiener Akademie CXXXVII, 77—78.

[2] Kurz, Fr., a. a. O., I, 139.

Wir sind mit diesen Betrachtungen bereits über den Zeitpunkt hinausgelangt, dem das unten mitgetheilte Actenstück angehört. Indess sei es gestattet, die Entwicklung der Vormundschaftsfrage noch einige Schritte weiter zu verfolgen, da eben erst jetzt die Quellen reichlicher zu fliessen beginnen und deren Angaben hie und da Rückschlüsse auf die früheren Vorgänge zu ziehen gestatten.

Dass in dem oben erwähnten Vertrage zwischen Ernst und Friedrich vom 27. Juli 1409 bei der Bestellung der künftigen Vormünder für Ernsts Söhne auch auf Albrecht V. nicht Rücksicht genommen wurde, könnte man sich vielleicht dadurch erklären, dass dieser damals selbst noch minderjährig war. Allein die Sache erscheint doch in einem anderen Lichte, wenn man bedenkt, dass eben jener Vertrag im Jahre 1417, d. i. zu einer Zeit, als Herzog Albrecht bereits grossjährig war, erneuert wurde,[1] demzufolge, wenn einer der beiden Brüder sterben würde, der andere Vormund der hinterlassenen Kinder sein sollte, und dass, als am 4. Juni 1424 Ernst der Eiserne starb, Friedrich der Aeltere (mit der leeren Tasche) kraft jenes Vertrages wirklich die Vormundschaft über seine Neffen Friedrich (V.) den Jüngeren, Albrecht (VI.) und Ernst, der jedoch schon 1432 aus dem Leben schied, übernahm. Findet man nun, dass Albrecht V. gegen jene Verträge und deren Verwirklichung keine Einsprache erhob, so liegt zunächst allerdings die Schlussfolgerung, für die man sich auch auf den Neuberger Beivertrag berufen könnte, nahe, dass nach habsburgischem Herkommen die Vormundschaft nicht dem Aeltesten des Hauses, sondern dem nächsten und ältesten Schwertmagen gebühre. Indess ist doch nicht zu übersehen, dass das Haus Habsburg seit 1379 in zwei Linien zerfiel. Denn im Zusammenhange mit dieser Thatsache scheint sich der Grundsatz ausgebildet zu haben, dass die Vormundschaft dem ‚ältesten Fürsten der ungetheilten Lande', d. i. dem ältesten Fürsten unter denjenigen Verwandten des Hauses, welche ihre Länder noch ungetheilt besassen, in diesem Falle also dem Aeltesten der Leopoldinischen Linie zuzufallen habe.

---

[1] Brandis, Tirol unter Friedrich von Oesterreich 124—125. Jäger, Albert, Gesch. der landständischen Verfassung Tirols II, 1, 335.

Zu vollem Durchbruche gelangt zeigt sich diese Ansicht bei dem Tode Herzog Friedrichs IV., der am 24. Juli 1439 erfolgte. Denn die Stände Tirols luden, wie sie sich ausdrückten, Friedrich V. (den Jüngeren) ‚als obersten und ältesten Herrn von Oesterreich' ein, die Vormundschaft über den noch nicht zwölf Jahre alten Sohn ihres verstorbenen Landesherrn, über Herzog Sigismund zu übernehmen.[1] Sie konnten und wollten damit nicht etwa sagen, dass Friedrich V. wirklich der Aelteste des ganzen Hauses sei — denn dies war König Albrecht II., der damals noch am Leben war — sondern sie betrachteten jenen, wie er sich selbst in der Folge nannte,[2] als den ‚ältesten Fürsten der ungetheilten Lande', den sie daher mit Uebergehung Albrechts V. zu sich beriefen. Bekanntlich erhob auch Albrecht VI. Anspruch auf die Vormundschaft: er sei auch ein rechter Herr von Oesterreich und habe alle Rechte mit seinem Bruder ungetheilt und gemeinsam.[3] Eine Erklärung, die zwar für Albrecht selbst bezeichnend ist, aber für die Rechtsfrage nichts beweist und offenbar nur in der Absicht abgegeben wurde, um sich den erhobenen Anspruch in anderer Weise vergüten zu lassen, wie er denn auch in der That durch den Haller Vertrag vom 5. August 1439 sich vorläufig abfinden liess.[4]

Die erwähnten Verhandlungen bezüglich der Vormundschaft über Herzog Sigismund sind noch in anderer Hinsicht bemerkenswerth. War schon bei jenen über die Vormundschaft Albrechts V. der Einfluss der Stände zu Tage getreten, so war dies jetzt noch entschiedener der Fall, und zwar in einer Richtung, die später auch für die Vormundschaft über Ladislaus Posthumus Bedeutung gewann. Denn nicht nur, dass die Regierung Tirols während der Minderjährigkeit Sigismunds eigentlich in den Händen der Stände lag, so musste sich Friedrich der Jüngere auch noch verpflichten, dem jungen Herzog einen Hofmeister zur Seite zu setzen, ihn in der ‚Luft', worin er erzogen sei, wohnen zu lassen und ihn nicht ohne wichtige Gründe

[1] Jäger, Albert, Der Streit der Tiroler Landschaft mit Kaiser Friedrich III. wegen der Vormundschaft über Herzog Sigmund von Oesterreich (Archiv für österr. Geschichtsforschung XLIX), 96. 122.

[2] Chmel, Materialien I, 2. Heft, 53, nr. XXXVI.

[3] Jäger, Albert, a. a. O., 120. 123.

[4] Jäger, Albert, a. a. O., 133.

und nicht ohne Einwilligung der ,Anwälte' aus dem Lande zu führen.[1] Es war hiemit der erste Ansatz zu einer Regierungsvormundschaft im modernen Sinne gegeben.

Auch nach Albrechts II. Tode (27. October 1439) erhob Albrecht VI. Anspruch auf die Vormundschaft, falls die verwitwete Königin Elisabeth einen Sohn gebären würde. Im Grunde liegt der Streit, der sich bezüglich der Vormundschaft über Ladislaus den Nachgebornen entspann, bereits jenseits der Grenzen, welche sich unsere Aufgabe gesetzt hat; denn für die Entscheidung dieser Frage kamen nicht blos österreichisches Recht und Herkommen, sondern auch die Reiche Böhmen und Ungarn in Betracht, in denen Ladislaus ebenfalls seinem Vater folgen sollte. Und es lässt sich behaupten, dass eben die einseitige Weise, in der die österreichischen Stände anfangs die Frage zu lösen suchten, den entgegengesetzten Aspirationen zum Rückhalt diente und eine der Quellen der nachmaligen Wirren geworden ist. Wenn dennoch der Streit über diese Vormundschaft in unsere Darstellung noch einbezogen wird, so geschieht dies deshalb, weil im Verlaufe desselben Aeusserungen fielen, die uns zum Ausgangspunkte unserer Betrachtungen zurückführen.

Albrecht II. (V.) hatte bekanntlich ein Testament hinterlassen, welches bestimmte, dass, falls ihm Gott Söhne bescheere, deren Vormundschaft, bis sie oder der älteste von ihnen zu ,vollen jaren' käme, ihre Mutter Elisabeth und ,der eltiste furst von Osterreich, der ye zu zeiten sein wirdet' (im gegebenen Falle also Friedrich der Jüngere) führen und dass diesen ein Rath von neun Personen zur Seite stehen sollte, drei aus Ungarn, drei aus Böhmen und dessen Nebenländern, eine aus Prag und zwei aus Oesterreich, die von den Ständen der betreffenden Länder zu wählen seien. Seinen Sitz sollte der junge Fürst in Pressburg nehmen, da er dort allen seinen Landen gleich nahe sei.[2] Offenbar wollte Albrecht II. durch diese von dem Herkommen seines Hauses abweichende Verfügung den ausserordentlichen Verhältnissen Rechnung tragen, unter denen er aus dem Leben schied, und deren entsprechende

[1] Chmel, Josef, Gesch. Kaiser Friedrichs IV., I, 416.

[2] Das Testament abgedruckt bei Kurz, Fr., Oesterreich unter Kaiser Friedrich IV., I, 239. Ergänzt von Chmel, Josef, Gesch. Kaiser Friedrichs IV., I, 416.

Würdigung wohl am besten die gegen die Echtheit des Testamentes vorgebrachten[1] Verdachtsgründe widerlegt.

Indess ist das Testament Albrechts II. damals nicht zur Geltung gelangt. Zwar wurde dasselbe den österreichischen Ständen vorgelegt, zugleich aber auch — vermuthlich durch die Bevollmächtigten Friedrichs des Jüngeren — ‚die tailbrief vnd ain ordnungsbrief, wie es zwischen jn (den Fürsten von Oesterreich), iren erben vnd lant und lewten mit regierung, gerhabschafft vnd in ander weg beleiben vnd gehalten sulle werden', endlich der Verzichtsbrief, den bezüglich Oesterreichs die Herzoge Leopold, Ernst und Friedrich zu Gunsten ihres Vetters Albrecht IV. am 22. März 1404 ausgestellt hatten.[2] Unter den ‚tailbriefen' dürfte wohl in erster Linie der Neuberger Hauptvertrag mit zu verstehen sein. Heisst es ferner: ‚so halt auch der egenant ordnungsbrief inn, welcher vnder in abgeet, daz der ander desselben sun, ob er die hinder im latt, innhaben vnd verwesen sol, vncz sy zu sechzehen jaren koment',[3] so unterliegt es dieser Inhaltsangabe gemäss keinem Zweifel, dass jener Ordnungsbrief mit dem Vertrage von 1386 identisch ist.

Die Stände nahmen zwar Kenntniss von dem Testamente König Albrechts II., aber sie erkannten dasselbe nicht an, weil es gegen das Herkommen des Hauses Oesterreich sei.[4] Sie ordneten die Angelegenheit ganz nach eigenem Ermessen, indem sie für den Fall, der sodann auch wirklich eintrat, dass das nachgeborne Kind ein Knabe sei, Vormundschaft und Regentschaft Friedrich V., dem ein Rath aus den Ständen ob und unter der Enns zur Seite stehen sollte, für die Zeit, bis jener Knabe zu ‚seinen beschaiden jaren' kommen würde, übertrugen.[5] Herzog Albrecht VI. verzichtete stillschweigend auf die Vormundschaft, wie daraus ersichtlich ist, dass er den Revers, welchen Friedrich den Ständen ausstellte, mit besiegelte.[6] Doch forderte er von seinem Bruder eine Entschädigung, und da ihm dieselbe nicht in dem von ihm gewünschten

---

[1] Von Chmel, a. a. O.

[2] Kurz, Franz, Oesterreich unter Kaiser Friedrich IV., I, 244, Beil. II.

[3] Ebenda.

[4] Kollar 113—114.

[5] Kurz, Franz, a. a. O. I, 243 ff.

[6] Ebenda 247 ff.

Ausmasse zu Theil wurde, schloss er sich der verwitweten Königin Elisabeth an, welche ihm die Vormundschaft über ihren mittlerweile gebornen Sohn übertrug, wohl in der Hoffnung, dass ihn jener dem Testamente König Albrechts gemäss in Ungarn belassen werde. Es entspann sich aus diesem Anlasse ein Briefwechsel[1] zwischen König Friedrich III. (IV.) und Herzog Albrecht VI., der für den Standpunkt Beider höchst bezeichnend ist.

Vor Allem berief sich Friedrich[2] darauf, dass sein Bruder zugegen gewesen, als er ‚als der eltist furst von Osterreich' von den Ständen einhellig zum Verweser des Fürstenthums Oesterreich unter und ob der Enns und für den Fall, dass Elisabeth einen Sohn gebäre, zu dessen ‚Gerhab' aufgenommen wurde. Auch durfte er geltend machen, dass Herzog Albrecht den von ihm den Ständen zu Perchtholdsdorf ausgestellten Revers mitbesiegelt habe. Insbesonders aber betonte er, es sei ‚mit verschreibungen, ordnungen vnd gewanheiten bey vnsern vordern seligen, den fürsten von Oesterreich, herkomen vnd gehalten worden, daz allweg der Eltist unter in das land hie ze Oesterreich niderhalb vnd ob der Ens regiern vnd auch der andern kynder ob sie die liessen innhaben und gerhaben soll.' Daher gebühre nur ihm Regierung und Vormundschaft ‚als dem Eltisten vnd Regirer des namen vnd stambs desselben furstentumbs vnd des ganzen hauss Oesterreich'.

Den Argumenten Friedrichs hielt Albrecht VI. entgegen, dass Elisabeth als Mutter des Ladislaus es ‚rechtlicher vnd pillicher' zustehe, ihren Sohn zu ‚vergerhaben dann der lanntschaft als vndertan irs erblichen rechten herrn', und dass sie demnach ihm die Vormundschaft übertragen habe, die er beanspruche als Ladislaus' ‚nachster freundt, ainer von Oesterreich' und da er den jungen Prinzen ‚in gewaltsam' habe.[3] Er setzte hinzu: ‚daz es auch weder wider vnserr vordern seliger ge-

---

[1] Mitgetheilt von Birk, E., Beiträge zur Geschichte der Königin Elisabeth von Ungarn u. s. f. In: Quellen und Forschungen zur vaterländischen Geschichte, Literatur und Kunst. Wien 1849.

[2] Der Kaiser an Herzog Albrecht VI., 25. April 1440; bei Birk, E., a. a. O. 238.

[3] Herzog Albrecht VI. an die österreichischen Stände, 22. April 1440. Ebenso und an demselben Tage an die Stadt Wien; bei Birk, E., a. a. O. 237—238, und an König Friedrich vom 25. April; ebenda 240.

dechtnuss verschreibungen, gewonheit nach altem herkömen sey, wann wir nicht merkchn, daz in denselben vnserr vordern verschreibungen, so ir der landschaft habt fürbringen lassen, sey begriffen oder daz das dieselben vnser vordern also gehalten haben, noch daz sölhs andere fürsten in dem Heiligen Römischen Reich gewohnhait sey, als es auch ewrselbs gewonhait nicht gewesen ist, der (!) nur der Eltist alle ire furstentumb vnd lant mit irn zugehörungen vnd die andern nichts davon haben innehabe vnd regiere.‘ Sein Siegel an jener Urkunde habe keine Bedeutung, da er in derselben auf nichts verzichtet und nur die Entscheidung des Zwistes mit seinem Bruder an die Stände gestellt habe.

So hinfällig auch die Beweisführung Albrechts VI. war, so deutete er doch anderseits die schwache Seite in der Argumentation König Friedrichs an, da dieser für sich auf Grund des alten Herkommens nicht nur die Vormundschaft, sondern auch die alleinige Regierung als Senior seines Hauses in Anspruch nahm, und da die Verschreibungen, auf die er sich berufen konnte, abgesehen davon, dass sie immer nur von Fall zu Fall getroffene Verfügungen enthielten, von den seither eingetretenen Ereignissen überholt worden waren und die Theilungen, welche den Aeltesten der noch ungetheilten Lande begünstigten, das alte Herkommen längst durchbrochen hatten. Hatte sich doch Friedrich selbst nicht unter die Vormundschaft des Aeltesten des gesammten Hauses (Albrecht V.), sondern unter jene des Aeltesten der Leopoldinischen Linie gestellt.

Auch ist es richtig, dass König Friedrich, den bald auch die Königin Elisabeth als Vormund ihres Sohnes anerkennen musste, während Albrecht auf sein angemasstes Recht verzichtete, mit vollen Segeln darauf lossteuerte, den Seniorat im eigentlichen Sinne des Wortes, welcher seit einiger Zeit in den Hintergrund getreten war, zunächst in der Linie, welcher er selbst angehörte, neuerdings, sowie hinsichtlich der Rechte der Regierung, so auch hinsichtlich jener der Vormundschaft zu voller Geltung zu bringen. Darum hatte sich sein Bruder 1436 zu einem Vertrage [1] bequemen müssen, welcher der Hausordnung Rudolfs IV. von 1365 nachgebildet war. Und deshalb suchte er auch die Vormundschaft über den jungen Herzog

[1] Vgl. meine Abhandlung: Der österr. Erbfolgekrieg, a. a. O. 38.

Sigismund von Tirol zu verlängern. Er hatte dieselbe gegen das eidliche Versprechen, dass er nach Ablauf von vier Jahren, d. h. sobald sein Mündel ins 16. Lebensjahr eintreten werde, ihn aus seiner Gewalt entlassen wolle, über diesen Zeitpunkt, den 25. Juli 1443 hinaus ausgedehnt. Vergebens erwartete man in Tirol die Entlassung des jungen Fürsten, wurde vielmehr durch die Kunde überrascht, dass zwischen Herzog Sigismund und seinem Vormunde ein Abkommen stattgefunden habe, vermöge welchem — wenn auch nicht dem Namen nach, so doch thatsächlich — die Vormundschaft noch weitere sechs Jahre dauern sollte. Es kleidete sich nämlich der Vertrag, ähnlich jenem, den einst (1386) Herzog Wilhelm mit Albrecht III. geschlossen hatte, und ähnlich der Urkunde,[1] in der Herzog Friedrich der Jüngere (1432) in seinem und seiner Brüder Namen seinen Oheim Friedrich den Aelteren gebeten hatte, ‚daz er noch lenger vnser elter herr vnd vater sey', in die Form der Bitte, welche Herzog Sigismund an den König richtete, in Anbetracht seiner Jugend und der schweren Zeitläufe ihn und sein Land noch auf sechs Jahre in seiner Vormundschaft und Regierung zu behalten.[2] Diesmal waren es bekanntlich die Stände von Tirol, welche die Anerkennung eines derartigen Uebereinkommens verweigerten. Friedrich vermochte seine Ansprüche auf die Dauer nicht festzuhalten und musste selbst auf die Resultate jenes neuen Vertrages vom 28. Februar 1445 verzichten, durch den er Sigismund in eine ähnliche dauernde Abhängigkeit von sich zu versetzen suchte wie jene, in der sich Albrecht VI. seit 1436 befand.[3] Immerhin hatten jene nicht so ganz Unrecht, welche dem Gerüchte Glauben beimassen, dem zufolge König Friedrich mit der Absicht umgehe, als Aeltester unter den Habsburgern die Regierung aller Länder des Hauses allein in seine Hand zu nehmen und sich dabei auf eine Verschreibung, die ihm das Recht dazu einräume, berufe.[4] Und wir dürfen wohl hinzusetzen, dass er diesen Seniorat auch auf die Vormundschaft in der Art, dass in allen vorkommenden Fällen dem

[1] Sitzber. der Wiener Akademie 1849, S. 365.

[2] Chmel, Materialien I, Heft 2, S. 125, nr. XXX. Jäger, Albert a. a. O. 144.

[3] Chmel, Materialien I, 1. Heft, 41, nr. XVI.

[4] Jäger, Albert, Der Streit der Tiroler Landschaft u. s. f. (Archiv für österr. Gesch. XLIX, 191).

Aeltesten des Hauses die Führung derselben zustehe, auszudehnen suchte.

Dieselben Befürchtungen und Gerüchte wie in Tirol äusserten sich anlässlich des Streites, in den König Friedrich mit den verbündeten Ständen Oesterreichs und Ungarns über die Entlassung Ladislaus' aus der Vormundschaft gerieth. Auch in Oesterreich verlautete, wie Thomas Ebendorfer[1] erzählt, dass der Kaiser von zwei Kurfürsten, dem von Trier und dem von Sachsen, sowie von einigen Herren Oesterreichs Briefe erhalten habe, denen zufolge in Zukunft stets der Aelteste (maior natu) des Hauses Oesterreich alle Fürstenthümer und Gebiete desselben regieren sollte. Man fand eine Bestätigung dieser Ansicht in der Thatsache, dass Friedrich Oesterreich in Urkunden als sein Land und die Burg zu Wien als seine Burg bezeichnete.[2] Die Stände klagten ausserdem darüber, dass Friedrich den jungen Fürsten aus seinen väterlichen Landen fortgeführt und die Regierung des Letzteren mit seinen Räthen besetzt habe. Hatten zuvor die Tiroler darüber Beschwerde erhoben, dass Friedrich ihren jungen Landesherrn Sigismund gegen die Haller Verschreibung, derzufolge er ihn in der vaterländischen Luft zu lassen und für seine Erziehung in Tirol zu sorgen gelobt hatte, mit an seinen Hof genommen habe, so wurde auch jetzt von Seiten der österreichischen Stände und ihrer Verbündeten gegen den König Friedrich der Vorwurf laut, dass er nicht nur nicht sein Mündel nach Wien oder Pressburg entlasse, sondern ihn sogar auf die Romfahrt mitnehmen und so den Gefahren des südlichen Klimas aussetzen wolle.[3] Wohl in Hinblick darauf, dass Friedrich bei der Regierung Oesterreichs den ständischen Beirath beiseite geschoben hatte, klagten die Stände auf Verletzung des früher so wenig beachteten Testamentes Albrechts II.,[4] das jetzt plötzlich zu

---

[1] l. c. 871.

[2] Vgl. auch die Instruction der Stände für Thomas Angelpeck bei (Pray), Annales regum Hungariae III, 96. Wirklich nannte er in der Antwort, die er den verbündeten österreichischen Ständen ertheilte, Oesterreich sein Fürstenthum, sein Land; vgl. Chmel, Materialien I, 2. Heft 357—358.

[3] Schreiben der ungar. und österr. Stände an den Papst bei Chmel, Materialien I, 2. Heft, 376.

[4] Vgl. Chmel, Materialien I, 2. Heft, 356, 361. Kurz, Franz, Oesterreich unter Kaiser Friedrich IV., I, 263.

unerwarteten Ehren kam, und von dem sie sogar behaupteten,[1] dass es der Letztere ,usus facultate et jure, vi concordatorum inter quondam suum et dicti Romanorum regis avos et patrem suum patremque et patruos regis sibi competente', d. i. auf Grund der Verträge von 1379 und 1406 erlassen habe, was freilich nur zum Theile richtig war.

Keineswegs aber warf man Friedrich vor, dass er über den festgesetzten Termin hinaus die Vormundschaft über Ladislaus zu verlängern suche. Allerdings erzählt Thomas Ebendorfer,[2] die Stände hätten 1452 verlangt, dass Ladislaus ,postquam iam ad annos discretionis peruenisset' in seine Erblande zurückgebracht werden solle, doch so, dass ,usque ad pubertatis annos, qui propinquabant', er unter der Leitung des Kaisers verbleiben solle. Wirklich hatte der Kaiser in dem den Ständen ausgestellten Reverse[3] gelobt, dass er sein Mündel ,so er zw seinen beschaiden jaren kümbt, nicht verrer innhaben' wolle. Allein Ladislaus war 1452 erst zwölf Jahre alt, während man unter ,anni discretionis', ,bescheidene Jahre'[4] in Oesterreich[5] zu jener Zeit im Allgemeinen das vierzehnte Jahr verstand, neben welchem in den habsburgischen Hausgesetzen frühzeitig schon das sechzehnte Jahr erscheint, doch so, dass die urkundliche Fassung es meist unentschieden lässt, ob damit der Eintritt oder die Vollendung des sechzehnten Lebensjahres gemeint ist, in dem Vertrage König Friedrichs mit Johannes Hunyadi vom 22. October 1450 die ,legittima aetas' des nachgeborenen Ladislaus sogar als achtzehntes Jahr definirt wird.[6] Da nun überdies die Erzählung Ebendorfer's in urkundlichen Zeugnissen keine Stütze findet,[7] so ist ihre Richtigkeit überhaupt in Zweifel zu ziehen, zumal auch die sonst naheliegende Deutung der ,anni discretionis' im Sinne von ,zu seinen Jahren'

---

[1] Vortrag des Bischofs von Raab bei Pray, Annales III, 103.

[2] l. c. 869.

[3] Kurz, Fr., Oesterreich unter Kaiser Friedrich IV., I, 248.

[4] Siehe Kraut, W. Th., Die Vormundschaft I, 111.

[5] Hasenöhrl, Victor, Oesterreichisches Landrecht. Wien 1867, S. 107. Schuster, Heinr. Maria, Das Wiener Stadtrechts- und Weichbildbuch. Wien 1873. Artikel 15, 89, 109.

[6] Kurz, Fr., Oesterreich unter Kaiser Friedrich IV., I, 259, Beilage VII.

[7] Vgl. die Instruction für die österr.-ständischen Deputirten an König Friedrich und dessen Antwort bei Chmel, Materialien I, 2. Heft, 356, nr. LXXVI, wo von dergleichen nicht die Rede ist.

und der ‚anni pubertatis' im Sinne von ‚zu seinen Tagen' kommen, bis zu denen sich der Mündige selbst einen Vormund kiesen konnte, auf diesen Fall nicht anwendbar ist.[1]

Möglich, dass Ebendorfer den Martberger Bündnissbrief vom 14. October 1451 im Auge hatte, in welchem die österreichischen Stände die Forderung stellten, dass König Ladislaus ‚in sein landt gen Oesterreich kömb vndt in seinem fürstlichen geslos der statt zu Wienn size vndt wohnhafft sey, vncz dass sein königlich gnadt zu seinen vogtbaren vndt vollkomben jaren komb'.[2] Indem sich aber die Verbündeten für ihre Forderung auf das ‚geschefft' König Albrechts II. berufen, so beweist dies, dass unter den ‚vogtbaren vnd vollkomben jaren' eben die ‚beschaidnen jare', und zwar sechzehn Jahre gemeint sind, wie wenigstens Königin Elisabeth[3] die betreffende Stelle des Testaments ihres Gemahls verstand.

Sowie zuvor gegenüber seinem Bruder Albrecht VI., so machte auch, als der Streit über die Vormundschaft an die Curie kam, Kaiser Friedrich an derselben die Rechte des Seniors seines Hauses auf das Nachdrücklichste geltend. Bald nach seiner Ankunft in Rom hatte Friedrich mit dem Papste Nicolaus V. eine Unterredung, in der er sein Verhältniss zu den Oesterreichern erörterte: ‚In Austriae domo,' sagte er unter Anderem ‚de qua mihi et Ladislao Regi origo est, vetus consuetudo inolevit, pupillos illustres eorumque thesauros, dominatus et quae prima mortales habent, in potestate senioris principis eiusdem domus usque ad annos plenae pubertatis esse.'[4] Und ganz demgemäss heisst es in jener Bulle Papst Nicolaus V. vom 4. April 1452,[5] welche die österreichischen Aufrührer mit dem strengsten Kirchenbanne bedrohte: ‚. . . cum igitur, sicut ad nostram audienciam fama refferente publica et rei experiencia edocente devenit, licet ab olim inter principes et duces domus Austrie laudabiliter introductum et inconcuse etiam a

---

[1] Die Deutung der Stelle bei Chmel, Josef, Habsburgische Excurse VI, in Sitzber. der Wiener Akademie XVIII, 90 befriedigt nicht.

[2] Kurz, Fr., Oesterreich unter Kaiser Friedrich IV., I, 263, Beilage VIII.

[3] Urkunde derselben ddo. Komorn, 10. April 1440, bei Kollar II, 834.

[4] Aeneas Sylvius bei Kollar, Analecta Vindob., T. II., col. 283. Vgl. die Uebersetzung von Th. Ilgen, Die Geschichte Kaiser Friedrichs III. von Aeneas Sylvius in Geschichtschr. der deutschen Vorzeit, Lief. 87, S. 70.

[5] Pray, Ann. reg. Hung. III, 105. Chmel, Materialien II, 4—6.

tanto tempore, quod de contrario memoria hominum non existit, observatum fuerit, quod decedente quocumque ex principibus et ducibus domus eiusdem superstite sibi herede impubere princeps et dux maior natu domus[1] ipsius terras et dominia eiusdem heredis impuberis regere et eius curam siue tutelam utpote de iure ad eum delatam gerere cum plena gubernacione et administracione terrarum et dominiorum huiusmodi ac omnium iurium et pertinentiarum earundem, quousque idem haeres pubertatis annos et discretionem gubernationis, regiminis et administrationis terrarum et dominiorum huiusmodi per semetipsum gerendorum conscenderet, debeat et etiam teneatur.‘[2]

Aber so wie früher Albrecht VI., so protestirten auch jetzt die verbündeten Stände Oesterreichs und Ungarns gegen die Behauptung des Kaisers. ‚Minime credere debetis,‘ heisst es in der Zuschrift ihrer Gesandten an das Cardinalcollegium ‚quod semper maior natu inter duces Austrie tutelam gesserit minoris, cum clarissime constet, quod praenominatus rex Albertus duci Friderico seniore duce Austrie mortuo senior dux erat, tamen tutelam illustris principis Sigismundi ducis Austrie eius filii minime gesserit, sed ipse dominus imperator ut dux Austriae se de eius tutela introduxit.‘[3]

Wir gelangen hiemit zu dem Ausgangspunkte unserer Betrachtung zurück, zu der Frage nämlich, ob, wie der Kaiser behauptete, die vormundschaftliche Regierung in Oesterreich altem Herkommen gemäss dem Aeltesten des Hauses zugestanden habe, oder ob vielmehr wie im Privat- und Lehenrechte dies die Befugniss des nächsten und ältesten Schwertmagen (Agnaten) gewesen sei, wofür sich unter Anderem Franz Ferdinand Schrötter entscheidet.[4]

Wie schon früher bemerkt wurde, schliessen für das erste Jahrhundert der habsburgischen Herrschaft die thatsächlichen

---

[1] ‚Domus‘ fehlt im Abdrucke bei Pray.

[2] Pray, Ann. reg. Hung. III, 105. Nach der sehr fehlerhaften Handschrift 37/20 der Grazer Univ.-Bibl., fol. 158, bei Kümmel, Emil, Zur Geschichte Herzog Ernst des Eisernen, in: Mitth. des histor. Vereines für Steiermark, XXV. Heft, S. 9.

[3] Pray l. c.

[4] Fünfte Abhandlung aus dem österr. Staatsrechte. Wien 1766, S. 297 ff. Ebenso Hauke, Franz, a. a. O. 32.

Verhältnisse die stricte Beantwortung der Frage aus; und fast das Gleiche gilt auch für das zweite Säculum, da auch während dieses Zeitraumes der in Frage stehende Vormund in den meisten Fällen zugleich der Aelteste seines Hauses und der nächste und älteste Agnat des betreffenden Mündels war. Während all dieser Jahre begegnet uns nur zweimal — bei der Vormundschaft über Friedrich den Jüngeren und dessen Brüder und bei jener über Sigismund von Tirol — der Fall, dass der Vormund nicht zugleich der Aelteste des Hauses und der nächste und älteste Schwertmage war. Doch wäre es übereilt, aus der Thatsache, dass man sich in beiden Fällen mit Uebergehung des Seniors des ganzen Hauses — Albrechts V. (II.) — zu Gunsten des nächsten und ältesten Schwertmagen entschied, sofort einen Schluss auf die in dieser Hinsicht geltende Rechtsanschauung ziehen zu wollen. Vielmehr scheint in beiden Fällen der Neuberger Vertrag von 1379 massgebend gewesen zu sein, der durch den Verzichtsbrief auf das Land Oesterreich, welchen die Herzoge Leopold IV., Ernst und Friedrich am 22. März 1404 ihrem Vetter Albrecht IV. ausgestellt hatten, wieder in Rechtskraft getreten war.[1] Nun hatte schon dieser Neuberger Vertrag bestimmt, dass der Aelteste des Hauses nur so lange die Vormundschaft über seine Neffen ausüben sollte, bis der älteste derselben, d. i. der anderen Linie sechzehn Jahre alt und sonach selbst im Stande sein würde, die Vormundschaft über seine Brüder zu übernehmen. Alle drei Fälle gehören bereits der Zeit der Theilungen an, und im Zusammenhange mit diesen scheint sich die Ansicht ausgebildet zu haben, dass die Führung der Vormundschaft nicht dem Aeltesten des ganzen Hauses, sondern dem Aeltesten der betreffenden Linie, ‚der noch ungetheilten Lande' gebühre.[2] Dass aber dies ausdrücklich ausgesprochen wurde, deutet doch wohl dahin, dass in der älteren, den Theilungen vorausgegangenen Zeit, wenn sich auch kein Fall, der dies unzweideutig zum Ausdrucke gebracht haben würde, ergab, wenigstens in der Idee der Aelteste des ganzen Hauses als der allein berechtigte Vormund galt. Und auch das Testament König Al-

---

[1] Hauke, Fr., a. a. O. 29.

[2] Dies scheint auch Hauke, Fr., Die geschichtlichen Grundlagen des Monarchenrechtes 24, anzunehmen.

brechts II. vom 23. October 1439, so sehr es auch im Uebrigen von dem sonstigen Herkommen abwich, scheint zu Gunsten dieser Ansicht zu sprechen, indem es zum Vormund seines Sohnes, den ältesten Fürsten von Oesterreich, der je zu Zeiten sein wird', ersah.

Jedenfalls hatte Kaiser Friedrich nicht so ganz Unrecht, wenn er in dieser Hinsicht von einem alten Herkommen seines Hauses sprach,[1] das freilich nur selten zu unzweideutigem Ausdrucke gelangen konnte und infolge der eingetretenen Theilungen und gerade durch ihn selbst eine veränderte Deutung erfuhr, die sich jeweilig seinen persönlichen Interessen anbequemen sollte. Uebrigens richtete sich die Opposition, welcher sich Friedrichs Bemühungen begegneten, nicht so sehr gegen den Anspruch, den er als Aeltester seiner Linie, beziehungsweise des ganzen Hauses auf die Führung der Vormundschaft erhob; vielmehr wurde ihm dieselbe von den Tirolern und anfangs wenigstens auch von den Oesterreichern zuerkannt. Wogegen man sich verwahrte, waren vielmehr die weiteren Ansprüche, welche Friedrich als Senior seines Hauses erhob, und die auf eine Verlängerung der gesetzlich bestimmten Frist der Vormundschaft oder doch auf eine andauernde Bevormundung der jüngeren Mitglieder seines Hauses hinausliefen. Und auch die Nachwelt kann gegen den Kaiser, der das Majus bestätigte, die Alleinherrschaft in Oesterreich anstrebte und dieselbe auch auf dem Gebiete der vormundschaftlichen Rechte geltend zu machen suchte, nur den Vorwurf erheben, dass es seiner Persönlichkeit an jener Energie gebrach, die allein im Stande gewesen wäre, der Idee der modernen Staatsgewalt, in deren Dienst er sich stellte, zum Durchbruche zu verhelfen.

Kehren wir nach diesem Excurse zu jener Episode zurück, die uns in dem nachstehenden Schriftstücke geschildert wird. Dieselbe fällt in die Zeit nach dem Ofener Schieds-

[1] In dem den Ständen Tirols 1439 ausgestellten Reverse (Chmel, Materialien I, 2. Heft, 53) und an der oben citirten Stelle. Irrig ist die der von Aeneas Sylvius mitgetheilten Aeusserung des Kaisers von Hauke, Fr., a. a. O. 22, gegebene Deutung zu Gunsten des nächsten und ältesten Agnaten.

spruche vom 13. März 1409, demgemäss die Brüder Leopold und Ernst die Vormundschaft über Albrecht IV. gemeinsam führen und sich in die Einkünfte derselben theilen sollten. Fanden in der nächsten Zeit auch keine ausgesprochenen Feindseligkeiten mehr statt, da ja die Hauptveranlassung hiezu beseitigt war, so war und blieb das gegenseitige Verhältniss der beiden Brüder doch gespannt. Leopold und Ernst wohnten zwar jetzt nebeneinander in der Burg zu Wien, aber ihre Herzen blieben getrennt. Und wie sie sich selbst gegenseitig argwöhnisch überwachten, so stand anderseits die zahlreiche Partei, die einst (1406) so mannhaft für die Rechte ihres jungen Landesfürsten eingetreten war, voll Misstrauen den beiden Oheimen desselben — namentlich Leopold — gegenüber, vor Allem Reinprecht von Walsee, der, ‚wie ein Fels, an dem sich die schäumenden Meereswogen brechen',[1] sich allen Anschlägen wider den von ihm zärtlich geliebten Herzog Albrecht entgegenzusetzen entschlossen war.

Für den Augenblick wenigstens suchte diese Partei eine Stütze in Herzog Ernst zu finden. Denn in der gemeinsamen Vormundschaft, welche die beiden Brüder nunmehr über Albrecht V. führten, lag eine gewisse Gewähr gegen etwaige Uebergriffe Herzog Leopolds, die sein Mitvormund Herzog Ernst voraussichtlich nicht dulden werde. Damit hieng es wohl zusammen, dass, als Herzog Ernst im Sommer 1410 an die Etsch ziehen wollte, um seinem Bruder Friedrich im Kriege mit den Herzogen von Baiern Hilfe zu leisten,[2] sich der Hofmeister Albrechts V., Leopold von Eckartsau,[3] und dessen Kammermeister, Hans der Neidecker, an Ernst mit der Anfrage wendeten, wie sie sich verhalten sollten, falls Herzog Leopold den jungen Fürsten aus Wien anderswohin führen wolle. Die Antwort lautete wohl wider Erwarten dahin, dass sie Herzog Leopold Gehorsam zu leisten hätten.

Da brach im Monate August zu Wien eine ansteckende Seuche aus, welche bis Ende Januar des folgenden Jahres wüthete und Tausende hinwegraffte. Auf dem Kirchhof bei

---

[1] Kurz, Franz, Oesterreich unter Kaiser Albrecht II., I, 136.

[2] Vgl. Brandis, Tirol unter Friedrich von Oesterreich. Wien 1821, S. 60. Birk, Regesten 1149. 1150. 1154. 1156—1161.

[3] Vgl. über diesen Becker, M. A., Topographie von Niederösterreich, II. Bd., 459 ff.

St. Stefan allein wurden täglich achtzig und mehr Leichen beerdigt.[1] Um nun den jungen Herzog der Gefahr der Ansteckung zu entziehen, forderte Herzog Leopold den Hofmeister und den Kammermeister desselben auf, Alles in Bereitschaft zu setzen, um mit ihm nach Wiener-Neustadt zu reiten. Allein man schützte vor, dass der Hubmeister (Achaz von Velben) nicht zugegen sei, und dass demnach Albrecht nicht mit den zur Reise erforderlichen Geldmitteln ausgestattet werden könne. Herzog Leopold wartete in Wien noch sechs Tage. Zeit genug, um den Hubmeister, der damals in dem nahen Marchegg weilte, an den Hof zu berufen. Das geschah aber nicht, so dass Leopold, längeren Wartens müde, vorläufig allein nach Neustadt ritt.

Aber auch nach der Rückkunft des Hubmeisters beeilte man sich nicht, dem Wunsche Herzog Leopolds nachzukommen, so dass die Vermuthung nahe liegt,[2] die Umgebung Albrechts V. habe schon damals besorgt, dass die Absicht des Oheims auf eine ungesetzliche Verlängerung der vormundschaftlichen Regierung gerichtet sei, und habe daher bei Zeiten den jungen Landesfürsten der Machtsphäre seines begehrlichen Oheims zu entrücken gesucht. Und diese Vermuthung steigert sich nahezu zur Gewissheit, wenn man bedenkt, dass in der Folge neben Reinprecht von Walsee Leopold von Eckartsau, der Hofmeister Albrechts V., bei der Entführung des Letzteren von Starhemberg nach Eggenburg die Hauptrolle spielte.

Statt dem Wunsche Herzog Leopolds gemäss den jungen Fürsten nach Neustadt zu bringen, beriefen der Landmarschall, Hertnid von Pottendorf, der Hofmeister und der Kammermeister des jungen Fürsten den Leibarzt desselben, Meister Niklas, zu sich, um mit ihm über den Ort, der der Gesundheit Albrechts am förderlichsten sei, zu Rathe zu gehen. Meister Niklas schlug Melk oder Herzogenburg an der Traisen vor, namentlich sprach er sich für letzteres aus, da daselbst Luft und Wasser besser seien als sonst irgendwo. Dass man sich zuletzt für Herzogenburg entschied, dürfte wohl auch nicht blosser Zufall sein. Lag doch Herzogenburg, wenn auch nicht unmittelbar an der Donau, so doch auf dem kürzesten Wege

---

[1] Kurz, Franz, a. a. O. I, 148.

[2] So vermuthet bereit Kurz, Franz, a. a. O. I, 148.

nach Eggenburg, wohin man, wie schon bemerkt, hinter den schützenden Strom in der Folge den jungen Landesherrn brachte.

Die Umgebung Albrechts theilte dem Herzoge Leopold den Ausspruch des Arztes und ihre eigene Meinung mit, mit der Bitte, dass derselbe seinem Mündel den Aufenthalt an der Traisen gestatten möge. Allein Leopold war ganz anderer Ansicht; er schlug in einem Schreiben vom 8. September die Bitte rundweg ab und verlangte vielmehr, dass sich Albrecht nach Starhemberg, Pottenstein oder Gutenstein verfüge, wo in früheren Fällen dieser Art seine eigenen Brüder und Vettern sich aufgehalten hätten. Am liebsten, bemerkte er, würde er es sehen, wenn sich sein Mündel zu ihm begebe.

Doch die mehrerwähnte Umgebung Albrechts — Hertneid von Pottendorf, Leopold von Eckartsau, Hans von Neideck und Achaz von Vaelben — brachte den jungen Herzog zunächst vielmehr nach Mauerbach. Sie theilten dies am 11. September dem Herzoge Leopold mit, indem sie ihn zugleich, wie bereits zuvor, baten, einen oder zwei seiner Räthe zu ihnen zu senden, damit Albrecht desto besser behütet und bewahrt werde. Sollte indess, fügten sie bei, Herzog Leopold auf seinem früheren Wunsche wider den Rath derer, ‚die vnsers jungen herrn pflegen vnd sein leibs gelegenhait wissen‘, beharren, so wollten sie zwar Gehorsam leisten, müssten jedoch jede Verantwortung von sich ablehnen. Darauf erfolgte von Seiten Herzogs Leopolds am 14. September der kurze und bündige Auftrag, seinen ‚Vetter‘ nach Starhemberg zu bringen. Wollten sie sich sodann mit demselben nach Neustadt begeben, so sehe er das gerne, nur sollten sie in diesem Falle einen seiner Kämmerer vorausschicken, der ihm sein Zimmer zurichte.

Herzog Albrecht befand sich zur Zeit, als dieses Schreiben einlief, bereits in Purkersdorf. Man ersieht daraus, dass die Räthe des jungen Fürsten sich mit diesem noch immer, wenn auch in kleinen Tagereisen, ihrem Ziele — Herzogenburg — zu nähern suchten. In der That schützten sie vor, dass zu Starhemberg für ihren Herrn nichts vorbereitet sei, und kamen nochmals auf die Bitte zurück, dem Ausspruche des Arztes gemäss, Albrecht den Aufenthalt an der Traisen zu gestatten.

Allein Herzog Leopold bestand jetzt (16. September) darauf, dass sein Mündel nach Neustadt gebracht werde; dort möge er zwei oder drei Tage bleiben. Gefalle ihm Wesen und Luft der Neustadt und fühlte er sich wohl, so möge er länger daselbst verweilen; wo nicht, so wolle er mit dessen Umgebung über die Wahl eines anderen Aufenthaltsortes zu Rathe gehen.

Das Ansinnen Herzog Leopolds kleidete sich in eine Form, die es den Räthen Albrechts V. unmöglich machte, sich demselben zu verschliessen, wollten sie nicht mit ihren eigenen Erklärungen in Widerspruch gerathen. Sie führten also ihren jungen Herrn nach Neustadt, wo derselbe acht Tage — vom 20. bis 28. September — verblieb. Offenbar fanden indess fortgesetzte Verhandlungen zwischen Leopold und den Räthen seines Neffen über das Verbleiben Herzog Albrechts V. statt, als deren Ergebniss es zu betrachten sein wird, dass am 28. September der junge Fürst nach Starhemberg gebracht wurde, wo an demselben Tage seine Schwester Margaretha eintraf, deren Mutter Johanna, die Tochter des Herzogs Albrecht von Baiern-Holland, kürzlich — am 15. November 1410 — vermuthlich an jener Seuche gestorben war. Es geschah dies auf Herzog Leopolds Wunsch; das junge Fräulein, das damals bereits mit dem Herzoge Heinrich von Baiern verlobt war, sollte im Verkehre mit ihrem Bruder den Verlust ihrer Mutter leichter verschmerzen, der junge Fürst im Umgange mit seiner Schwester Kurzweil finden.

Da trat mit der Rückkunft Herzog Ernsts aus Tirol[1] eine neue Wendung in dieser Sache ein. Es ist übrigens bezeichnend, dass gerade erst dieses Ereigniss den Räthen Albrechts den Anlass gab, einen der Ihrigen — den Hubmeister — nach Neustadt an Herzog Leopold zu senden, um demselben zu entbieten, dass für die beiden jungen fürstlichen Personen der längere Aufenthalt auf Burg Starhemberg nicht füglich sei, da sich daselbst die Seuche eingeschlichen habe. Sie baten den Herzog, mit seinem Bruder wegen eines anderen Aufenthaltsortes für ihre Mündel übereinzukommen. Der Herzog beschied die Räthe nach Neunkirchen, wo er demnächst mit seinem Bruder Ernst zusammen- und mit ihm in der Sache übereinkommen wolle.

---

[1] Am 20. October urkundet er zu Steyr; Birk, Regesten, nr. 1165.

Die Begegnung der Herzoge Leopold und Ernst fand wirklich statt. Von den Räthen Herzog Albrechts waren der Hofmeister, der Kammermeister, Herr Niklas von Sebek und Achaz von Vaelben, der Hubmeister, erschienen. Sie brachten ihr Anliegen bei beiden Herzogen vor. Da sie aber eine Entscheidung derselben nicht zu erzielen vermochten, so erklärten sie, falls infolge längeren Verzuges ihr junger Herr und ihr junges Fräulein von Krankheit befallen würden, daran nicht Schuld haben zu wollen, und entbanden sich von allen ihren Gelübden und Eiden gegen Herzog Leopold und Herzog Ernst, sowohl in diesem Falle als auch für den Fall, dass sich dieselben darüber nicht einigen könnten, wie sich die Räthe Albrechts zu verhalten hätten, wenn etwa der Eine von ihnen verlange, dass der junge Fürst und seine Schwester von Starhemberg fortgeschafft werden sollten, der Andere aber nicht. Da ihnen auch auf diese Erklärung nicht geantwortet wurde, kehrten die Räthe Albrechts nach Starhemberg zurück.

Am 3. December schickte Herzog Leopold zwei seiner Diener, Ulrich den Paerner und Zahreis den Gebser, nach Starhemberg, welche mit Beglaubigungsschreiben (vom 3. December) an Albrecht und dessen Schwester, sowie an die Räthe des Ersteren versehen waren. Ihre Werbung lautete dahin, dass die fürstlichen Kinder nach Neustadt kommen sollten, wo Herzog Leopold gerne mit ihnen theilen wolle, was er an Kost und gutem Getränke habe. Den Kammermeister forderten sie, da der Hofmeister soeben auswärts weilte, auf, den jungen Herrn und dessen Schwester nach Neustadt zu bringen. Die Räthe Albrechts dankten für die freundliche Gesinnung, welche Herzog Leopold gegen seine Mündel hege. Eine Antwort auf die Werbung aber erklärten sie erst nach der Rückkunft des Hofmeisters und der übrigen Räthe Herzog Albrechts ertheilen zu können.

Statt indess nach erfolgter Rückkehr der Letzteren dem Herzoge Leopold ihre Antwort sofort zu ertheilen, sandten die Räthe Albrechts V. zuvor den Reisacher als Boten an Herzog Ernst, der sich damals in Steyr aufhielt, theilten demselben das Ansinnen seines Bruders mit und fragten an, ob er zu dem Aufenthalte ihrer fürstlichen Pflegebefohlenen seine Zustimmung gebe. Der Herzog erwiderte, dass er selbst nach Wien kommen und sich daselbst mit seinem Bruder über den Aufenthaltsort

ihrer Mündel einigen wolle. Er forderte die Räthe Herzog Albrechts auf, sich mit seinem ‚Vetter‘ ebenfalls nach Wien zu begeben, nahm aber in einem zweiten Schreiben (13. December), das er dem ersten auf dem Fusse folgen liess, jene Aufforderung zurück und verlangte nun vielmehr, dass sie zu Starhemberg bis auf Weiteres bleiben sollten. Den Herzog Leopold setzten die Räthe Herzog Albrechts in Kenntniss von der Botschaft, welche sie an Herzog Ernst gesendet. Unter Berufung auf den Verlauf der Neunkirchener Verhandlungen baten sie neuerdings den Herzog, mit seinem Bruder über den künftigen Aufenthaltsort ihrer Mündel sich zu einigen. Sie lehnten so den einseitigen Vorschlag Herzog Leopolds ab; ausdrücklich hoben sie hervor, dass sie sowohl Ernst als Leopold, dem Einen wie dem Andern gelobt und geschworen hätten.

Herzog Leopold liess hierauf durch seine Diener, den Paerner und den Floyt, erwidern, dass es zwar auch jetzt noch gerathen sei, den jungen Herrn und das junge Fräulein nach Neustadt zu bringen; dass aber, wenn dies nicht geschehe, er bereit sei, einen seiner Räthe zu seinem Bruder Ernst nach Steyr hinaufzusenden. In diesem Falle möge auch einer der Räthe Herzog Albrechts mitreiten. Was dann mit seinem Bruder vereinbart werden würde, das wolle er genehmigen. Die Räthe Albrechts waren in der That Willens, einen aus ihrer Mitte nach Steyer zu senden; doch standen sie auf die oberwähnte Botschaft, die ihnen Reisacher von Herzog Ernst überbrachte, davon ab und beschränkten sich darauf, die Antwort des Letzteren Herzog Leopold bekanntzugeben.

Am 20. December richtete dieser an die Räthe Herzog Albrechts ein neues Schreiben, worin er denselben mittheilte, dass er am nächsten Tage seinen Arzt, Meister Berchtold, nach Wien senden wolle, und sie aufforderte, demselben den Arzt ihres jungen Herrn, Meister Niklas, zuzugesellen, um an Ort und Stelle zu erkunden, ob der Aufenthalt in Wien nicht für Albrecht V. und den Herzog Leopold selbst in Anbetracht der herrschenden Seuche bedenklich sei. Die Erkundigungen, welche die beiden Aerzte sowohl selbst als bei anderen Genossen ihres Faches einzogen, lauteten im Ganzen so günstig, dass Leopold am 3. Januar seinen Truchsess Paerner und seinen Hofmarschall Frick von Rott an die Räthe Albrechts V. nach Starhemberg sandte, die er auffordern liess, ihren jungen Herrn

und das junge Fräulein am 4. Januar nach Baden oder Traiskirchen zu bringen, wohin er selbst kommen wolle, um mit ihnen nach Wien zu reiten. Da aber damals der Hofmeister und der Kammermeister nicht zugegen waren, erklärten Hans von Pielach und Mert Floyt, denen in ihrer Abwesenheit die Obsorge für die fürstlichen Pfleglinge anvertraut war, dass sie keine derartige Botschaft entgegenzunehmen berechtigt seien; ja sie liessen die Boten des Herzogs nicht einmal in die Burg ein, sondern erklärten sich blos bereit, von ihrer Werbung den damals in Wien weilenden Hofmeister Leopold von Eckartsau in Kenntniss setzen zu wollen, was auch noch an demselben Tage geschah. Auch Herzog Leopold richtete ebenfalls am 3. Januar von Neustadt aus ein Schreiben an Leopold von Eckartsau, Hans von Neideck und andere Räthe Herzog Albrechts, in welchem er den Inhalt seiner Werbung wiederholte, sich darüber, dass er auf seine Botschaft keine Antwort erhalten und dass man seine Diener zu Starhemberg nicht eingelassen habe, beschwerte und ihnen befahl, sich am 6. Januar mit Herzog Albrecht und dessen Schwester, seinem ‚lieben muemlein', in Baden einzufinden.

Leopold von Eckartsau beharrte auf seinem Standpunkte. Er habe — so meldete er am 4. Januar in kurzen Worten dem Herzoge Leopold — den Inhalt seiner Werbung dem Herzoge Ernst mitgetheilt. Dieser habe ihm darauf geantwortet, dass er an seinen Bruder darum schreiben wolle. Allein Herzog Leopold nahm diese Zeilen sehr ungnädig auf. Er bezeichnete es namentlich als ‚unbillig', dass Eckartsau seine Aufforderung nicht unmittelbar beantwortet habe, sondern ihn auf ein Schreiben verweise, das sein Bruder Ernst an ihn zu richten beabsichtige. Neuerdings (5. Januar) verlangte er ‚ernstlich', dass Albrecht und dessen Schwester am 8. Januar nach Baden gebracht werden sollten, von wo er am nächsten Tage (9. Januar) mit denselben nach Wien reiten wolle, wie er dies auch seinem Bruder schreibe.[1]

Allein statt diesem Befehle nachzukommen, richtete Leopold von Eckartsau an demselben Tage (8. Januar), an welchem man den jungen Herzog und dessen Schwester nach Baden

---

[1] Wirklich befand sich Herzog Leopold am 9. Januar in Baden, wie Birk, Regesten, nr. 1181, lehrt.

hätte bringen sollen, ein neues Schreiben an Herzog Leopold, dessen Inhalt nur zu deutlich zeigt, dass der Hofmeister bloss Zeit zu gewinnen und die Uebergabe Albrechts an seinen älteren Oheim zu verzögern suchte. Angeblich hatte er den Brief des Herzogs Leopold vom 5. Januar erst am 8. erhalten. Ueberdies schützte er vor, dass sich von den Räthen seines jungen Herrn zur Stunde niemand als er selbst zu Starhemberg befinde, und dass er demnach das letzte Schreiben Leopolds zur Kenntniss seines gnädigen Herrn Herzogs Ernst, sowie, da dasselbe auch an die übrigen Räthe Herzog Albrechts gerichtet sei, auch zu deren Kenntniss bringen und, was ihm darauf geantwortet werde, unverzüglich an Leopold gelangen lassen wolle.

Am 9. Januar fanden sich Rasp von Rosenhart, der Truchsess Ulrich der Paerner, der Hofmarschall Frick vom Rott und der herzogliche Schreiber Pfarrer Augustin von Judenburg mit einem Beglaubigungsschreiben ihres Herrn Herzog Leopolds zu Starhemberg ein. Zuerst beschwerten sich dieselben nochmals im Namen ihres Herrn über die schnöde Aufnahme, welche Ulrich der Paerner und Frick vom Rott, sowie seine durch dieselben vorgebrachte frühere Botschaft gefunden habe. Zugleich gaben sie das Verlangen Herzog Leopolds kund, dass man den jungen Fürsten und dessen Schwester nach Piesnygk, d. i. Piesting, bringe, von wo er mit ihnen über Baden, das als Nachtlager dienen solle, nach Wien reiten werde. Doch die Räthe Herzog Albrechts lehnten dies ab; sie beriefen sich auf die Erklärung, welche sie zuvor zu Neunkirchen abgegeben hätten, wonach sie in dieser Sache nur dann Gehorsam leisten würden, wenn beide Herzoge sich über den Aufenthaltsort ihrer Mündel würden geeinigt haben. Auch der weiteren Forderung, dass sie den jungen Herzog und dessen Schwester wenigstens nach Piesting bringen möchten, damit sie dort beide Herzog Leopold sehen könne, begegneten dieselben mit der Erklärung, dass sie dies nicht ohne ausdrücklichen Befehl und Ermächtigung seitens des Herzogs Ernst zu thun befugt seien. Und als endlich die Boten verlangten, dass ihr Herr in Starhemberg eingelassen werde, um dort ‚Vetter und Mumelein‘ zu sehen, versagte man auch dies. Auf den Einwand, dass doch vormals Herzog Ernst zu Starhemberg gewesen sei, ohne dass man zuvor hiezu die Zustimmung Herzog Leopolds eingeholt habe, erwiderte man, dies sei vor jener Neunkirchener Erklärung

geschehen, würde er aber nunmehr ein solches Ansinnen stellen, so würde man ihn ebenfalls nicht einlassen ohne Wissen seines Bruders, des Herzogs Leopold. Die Abgeordneten Herzog Leopolds wendeten sich nun unmittelbar an den Hofmeister und hielten ihm, indem sie nochmals alle die Vorgänge der letzten Wochen seit dem Tage zu Neunkirchen besprachen, sein unziemliches Benehmen vor Augen. Allein Leopold von Eckartsau erwiderte, dass er nur nach Rath der Räthe seines jungen Herrn gehandelt habe, und als man ihn an die Gelübde und Eide mahnte, die er Herzog Leopold geleistet habe, antwortete er, ‚dass sein Herr ihn nicht erst an sein Gelübde zu mahnen brauche, da er nunmehr zu solchen Jahren mit Ehren gekommen sei; dass er seinen Gelübden und Eiden jederzeit genug gethan und mit Gottes Hilfe auch hinfür also thun wolle, dass er sich indess, wie wissentlich sei, aller seiner Gelübde und Eide gegen Seine Gnaden entbunden habe'.

Die Räthe Herzog Albrechts setzten durch Mert Floyt den Herzog Ernst von den neuen Forderungen seines Bruders in Kenntniss. Ernst erwiderte am 11. Januar mit einem Schreiben, worin er die genannten Räthe vermahnte, seinen ‚Vetter' und sein ‚Mühmlein' weder an seinen Bruder, noch an jemand Andern ohne sein Wissen und Willen zu antworten.

Leider bricht mit diesem Briefe unsere so interessante Aufzeichnung ab. Anderweitig erfahren wir blos, dass Schloss Starhemberg durch Verrath dem Reinprecht von Walsee und Leopold von Eckartsau übergeben wurde, welche Albrecht V. auf vielen Umwegen über die Donau nach dem Städtchen Eggenburg brachten, wo sich bald darnach die Landstände versammelten, um über die Entfernung Leopolds von der Vormundschaft und die Einsetzung Albrechts, der mittlerweile das vierzehnte Lebensjahr erreicht hatte, in die Regierung zu verhandeln, als die Nachricht eintraf, dass Herzog Leopold am 3. Juni 1411 zu Wien gestorben sei.

Hie ist vermerkt, wie sich all sach verhandelt haben vmb vnsers gnaedigen herrn herczog Albraechts wesen, als sich der von Wienn aus erhebt hat an pfincztag nach vnsrer frawn tag nativitatis nagst vergangen, von wegen des laufs vnd staerbens, als der daselbs was.

Fol. 126a.
1410.
11. Sept.

Von erst, als sich vnser herr herczog Aernst hinauf an die Etsch fuegen wolt, daselbs giengen ich der hofmaister vnd ich der kamermaister zu demselben vnserm herren vnd fragten yn, ob vnser herr herczog Leupolt vnsern herren herczog Albraechten zu ichte vordern oder mit im an ander stett fueren wolt, was wir vns dann darinn von seinen wegen halten solten, damit wir den gelübden vnd aiden, so wir im schuldig waern, auch genueg taeten. Der gab vns darinn ain soelhe antwurt, was der obgenant vnser herr herczog Leupolt, sein brueder mit vns schueff, darinn scholten wir im gehorsam sein, daran taeten wir seinn willen. Das haben wir also getan, als sih daz hernach wol vindet.

Darnach hat vnser herr herczog Leupolt kain vodrung von vnsers herren herczog Albrechts wegen getan, vncz alzlang daz sich derselb vnser herr von des laufs wegen, so sih ze Wienn erhebt hett, in die Naewnstat fuegen wolt. Also sanndt er zu vns paiden, hofmaister vnd kamermaister, daz man vnsern jungen herren darnach richten solt, daz der mitsambt im berait waer vnd mit im in die Newnstat ritt von sorgnuess wegen des laufs vnd staerbens. Des waer man im doczemal willig gewesen, vnd daz war also verczogen vnd im auh geantwurt, daz der huebmaister niht zu Wienn waer, wann er dieselb czeit auf dem jarmarkt zu Marhegk was, damit man vnserm jungen herrn kain gelt vnd zerung auff sein notdurft gehaben moht, daz er von statt hiet koemen muegen. Darauf wolt also unser herr herczog Leupolt niht verziehen vnd rait also an vnsern jungen herren in die Newnstatt.

Darnah do der huebmaister von Marhegk gen Wienn kam, mit dem wart do geredt, vmb gelt zu vnsers jungen herren notdurft vnd zerung, der was des willig vnd gab das dar.

Darnach als unser herr herczog Leupolt in die Naewnstat geritten hett vnd vnser junger herr zu Wienn belaib, wurden der lantmarschalh,

ich der hofmaister vnd ich der kamermaister vnd ander raett miteinander vberain vnd santen nah maister Nyclasen vnsers jungen herren arczdt vnd redten mit dem, seit demmetl (?) vnd vnser junger herr zu Wienn niht gesein moeht, daz er dann riet vnd darnah vleissleih gedaeht, wo dann vnser junger herr sein wesen am fuegleihisten vnd pesten gehaben moeht. Der riett daz aes vnserm jungen herren nyndert pesser noch nuczer waer, dann zu Melk oder zu Herczogenburg bey der Traysen, sunderleih daeuht yn daz es nyendert pesser waer dann bei ainem vliessunden wasser. Auf daz wurden wir mitsambt dem arczdt zu rat vnd vberain, das des egenanten vnsers herren wesen zu Herczogenpurg am pesten waer, nah dem vnd man daselbs alle notdurft vnserm jungen herrn pas gehaben moeht vnd als es auh da an lueften, wassern vnd allen dingen da pesser waer dann an and[ern] aenten. Darauf santen wir zu dem egenanten vnserm herrn herczog Leupolten in die Newnstat Velreichen den Reysacher vnd Joergen den Potenprunner, des egenanten vnsers herrn herczog Albraechts diener, die wurben da auff ain gelaubprief an den egenanten vnsern herrn herczog Leupolten, aller obgenant sach, als die von dem arczt geraten wurden vnd paten yn darauf an stat vnsers jungen herrn, daz aer demselben vnserm herren seines wesens doselbs zů Herczogenburg gvnd vnd darczu seinn willen gaeb. Sunder ward an yn geworben, daz er seiner raet ainn oder zwen mitschueff, die mitsambt vns bei vnserm jungen herren waeren, damit aer dester pas behuet vnd versorgt wurd. Der taet vns darauf ain antwurt mit seinem brief, alz man haernach vindet.

Vnsern lieben getrewn Hertneidn von Potendorff, vnserm lantmarschalh in Oesterreih, Leupolten von Egkharczaw hofmaister, Hansen dem Neidegker, kamermaister vnsers lieben vetters herczog Albraehts vnd andern desselben unsers vetern raeten. Leupolt von gotes gnaden herczog zu Oesterreih.

Fol. 126 b. Lieben getrewn. Als ir vns yeczund bei dem Reisach vnd dem Potenprunner habt emboten von wegen vnsers lieben vetters herczog Albraehts wie sih der lauf vnd staerb etwas vast ze Wienn mere, vnd daz desselben vnsers vetters daselbs ze besorgen sey vnd darumb mainnet ir yn hinauf zu der Traysen ze bringen, daz haben wir wol vernomen vnd lassen ew wissen, daz wir desselben vnsers veters auf sechs tag zu Wien haben gewart, wan wir vnser vnd sein in den laeuffen vnd gepraechen besorgten, als pilleih ist, vnd ratten, das sich derselb vnser vetter niht laenger daselbs enthalt, sunder sich gen Starhemberg, gen Potenstain oder gen Gutenstain fuege, als daz vormals vnser liebe brueder vnd vettern saeligen gedehtnuess von soelhs laufs vnd gepraechens wegen getan haben; wolt er sich dann haer zu vns fuegen, daz saehen w[ir] auh gaerne, dann

als ir yn hinauf zu der Traisem fueren mainnet, das geuellet vns niht vnd ist auh niht vnser rate. Geben in der Newnstat, an vnser vrawn tag nativitatis anno domini etc. CCCC^{mo} decim[o]. d. d. per se.

8. Sept.

Darnach schriben demselben vnserm herrn herczog Leupolten ich Hertneid von Potendorff, lantmarschalh, ich Leupolt von Eggharczaw, hofmaister, ich Hanns von Neidekh, kamermeister vnd ich Achacz von Vaelben, huebmaister in Oesterreih. Hochgeborner fuerst vnd gnaediger lieber herr! Vnser willig dienst wisset allczait bevor. Als vns ewr gnad yecz verschriben hat vnd begaert nah dem vnd sich der lauf vnd staerb hie gemert hat, daz man dann vnsern jungen herrn herczog Albraehten ewrn vetern hie niht laenger enthalt, sunder daz sih der fueg gen Starhemberg, Potenstein, Guetenstain oder aber zu ewrn gnaden in die Newnstat vnd ratet niht daz man yn zu der Traisem fuer, daz haben wir wol verstanden. Lassen wir ewr gnad wissen, daz wir mit den, die vnsers jungen herrn pflegen vnd sein leibs gelegenhait wissen, daraws kuntleih vnd aigenleih geredt haben, die ratend trewleich, das vnser junger herr, nah dem vnd der lauf yecz ist, sein wesen am zymleihisten gehaben mueg an den stetten, als wir daz ewrn gnaden vor verkuendet haben, wann aer da allen lust nah aller gelegenhait pas gehaben mag, dann an andern stetten. Darauf wolten wir vnsern jungen herren nah ewrm verschreiben niht laenger hie halten vnd haben vns mit dem egenanten vnserm jungen herren von hinn erhebt, hinaus gen Maurbach vnd biten ewr gnaden dienstleih mit svnderm vleiss, daz ir noh ewrer raet ainn oder zwen vns zuschaffet, damit vnser junger herr desterpas behuet vnd bewart waerd. Maint aber ewr gnad denselben vnsern jungen herrn zu ewrn gnaden zu bringen, vber daz alls ewr gnad wol hoeret wie die raten, die vnsers jungen herrn pflegen vnd sein leibs gelegenhait wissen, des sein wir gehorsam ewrn gnadn, doh empinten wir uns darinn gen ewrn gnaden auf denselben rat, als ir dann hiemit wol vernaemet. Gebn an pfincztag nah natiuit. Marie.

11. Sept.

Auff das hat vns derselb vnser herr also geantwurt:

Vnsern lieben getrewn Hertneiden von Potendorff, lantmarschalh in Oesterreich, Leupoltn von Egkharczaw hofmaister, Hannsen von Neidegk kamermaister, vnd Achaczn von Vaelben hubmaister vnsers lieben vetern herczog Albraehts. Leupolt von gotes gnaden herczog zu Oesterreih etc.

Lieben getrewn. Als ir vns yecz habt verschriben von wegen vnsers lieben vetters herczog Albrachts, daz haben wir wol vernomen. Nu haben wir ew vor vnser mainung darinn bei dem Reisacher vnd dem Potenprunner

verschriben vnd emboten, davon geuellet vns wol vnd raten daz auh, daz ir ew mit vnserm egenanten vettern gen Starhemberg fueget. Woltet ir ew dann mit im haer fuegen, das saehen wir auh gern, vnd daz ir dann desselben vnsers vetters kamrer ainen vorhin haer schikket, der im sein zymmer zurichte. Geben in der Newnstatt an des heiligen kraewczstag exaltacionis anno CCCC^{mo} X^{mo}. dd. in consilio.

14. Sept.

Fol. 127 a.
15. Sept.

Darnah an mantag nah des heiligen kraeuczstag exaltacionis vnser junger herr nu ze Purkhartsstorff was, santen der lantmarschalh, ich der hofmaister, kamermaister vnd mit vns der huebmaister den Raisa[cher] aber in die Newnstat zu vnserm herrn herczog Leupolten vnd empfalhen im ze waerben, aus ainem gelaubprief auff das schreiben, so vns sein gnad getan hat, daz wir unsern jungen herrn gen Starhemberg bri[ngen] solten, wolten wir dann mit sambt vnserm jungen herren zu im in die Newnstat koemen, daz saeh aer auh [gern], daz er im von vnsern wegen sagen solt, wie das dhainerlay noturft vnsers jungen herrn zu Starhemberg niht zugeriht waer; so hiet er vns auh empoten ob vns ain soelhs geviel, das wir yn dann in die Newnstat bringen solten, darauf hiet aer an vnserm schreiben vnd potschaeften wolverstanden, wie der arczdt riet, daz vnsers jungen herren wesen nyendert pesser waer, dann bei der Traisem, gevie[le] daz noh seinn gnaden, daz aer guennd demselben vnsern herrn hinauf ze fueren, waer aber daz noh dem egenanten vnserm herrn herczog Leupolten niht geuelkleih, daz er vns dann schrib, wohin man vnser[n] jungen herrn bringen solt, daz waeren wir seinen gnaden willig. Darauf schraib aer vns vnsern jung[en] herrn zu im in die Newnstat ze bringen, daz wir also teten, als ir vernaembt an dem nahgeschriben b[rief].

Vnsern lieben getrewn Hertneiden von Potendorff vnserm lantmarschalh in Oesterreih, Leupolten von Eggharczaw hofmaister, Hannsen von Neidekch kamermaister vnd Achaczen von Vaelben huebmaister vnsers lieben vetters herczog Albraehts. Leupolt von gotes gnaden herczog ze Oesterreih etc.

Lieben getrewn. Als ir vns yecz bei dem Reisacher emboten habt, von vnsers vetern wegen, das haben wir wol vernomen. Nu geuellet vns wol daz sih derselb vnser vetter mitsambt ew haer fuege vnd zwen oder drey tag hie beleibe vnd geuellet im daz wesen vnd der luft hie vnd dunkt die, die seins leibs gelegenhait wissen, daz im die zym vnd fuegleih ist, das er dann beleib; waer des niht, daz wir dann mit sam[pt] ew zu rat waerden, wo im soelh sein wesen aber an dem pesten vnd zymleihisten sey, das guennen wir im auh wol, als ew das der egenant Raeisacher wol an-

bringen wirdet. Geben in der Newn[stat] an eritag nah des heiligen kraewczs tag anno domini etc. CCCC^mo^ X^mo^. d. d. in consilio. 16. Sept.

Darnach brahten wir vnsern jungen herrn in die Newnstat an samstag vor sand Matheus tag vnd wa[ren] da vncz auff den suntag vor sand Michelstag. Das waren also acht gancz tag. In derselben ze[it] vrlaubt vnser herr herczog Leupolt, daz man vnsern jungen herrn gen Starhemberg fueren solt. Er schve[ff] auch daselbs unser jungs frewl aus dem lauff, der dann ze Wienn dieselb zeit was, daz ma[n] die auh gen Starhemberg bringen solt, vmb ain soelhs, nahdem vnd vnser fraw von Hollant saelig abgegangen was zu derselben zaeit, daz si dann daselbs zu Starhemberg bei einander w[aeren] vnd ir kurczweil mit einander hieten, damit si soelhs vngemahs vnd laids von irer mueter wegen vergessen. Darauf kamen sie paide haer gen Starhemberg an dem obgenanten suntag vor sand Michelstag. 20. Sept. 28. Sept. 28. Sept.

Darnach als vnser herr herczog Aernst herab von der Etsch koemen was, santen wir, der hofmaister, kamermaister vnd ander raet den huebmaister zu vnserm herrn herczog Leupolten in die Newnstat vnd emputen im, wie das wesen vnserm jungen herrn vnd vnserr jungen vrewlein hie niht fuegleih waer, vmb a[in?] soelhs, wan sih der lauf nu in dem haws erhebt hett. Der pat yn also von vnsers jungen herrn vnd vnsern wegen, daz er mit vnserm herrn herczog Aernsten seinem brueder vberain waerden wol[t], vnserm jungen herrn vnd vnserr jungen vrewlein vmb ain wesen an ain andre stat, do daz nueczzer vnd pesser waer, denn es dieselb zeit hie was. Der gab darauf ain antwuert, wie daz er zu seinem brueder herczog Aernsten gen Newnkirchen koemen vnd darumb mit im vberain waerden wolt vnd embot vns, daz wir daselbs hin auh kaemen, daz wir also teten.

Darauf kamen wir, der hofmaister, kamermaister, herr Nyclas der Sebekch vnd Achacz von Vaelben huebmaister zu baiden vnsern herrn gen Newnkirchen vnd brachten an vnser obgenanten herrn in gegenwuertikait irer raet vnd gaben yegleihem besunder zu erkennen die obgenanten gepraechen, das daz wesen vnsers jungen herrn vnd vnserr jungen vrewlein niht nucz sunder swer vnd sorgleih hie waer, nachdem vnd sih nu der lauf in dem haws etwas hertleih erhebt hiet vnd baten die obgenannten vnser paid herrn vleissleih, das si ain soelh notdurft vnd gepraechen ansaehen vnd wurden paid mit einander vberain ainer stat dahin man vnsern jungen herrn vnd vnser jungs frewl praeht, da si vor soelhem lauff versichert vnd versorgt waeren. Darinn ward aber verzogen; als wir daz verstuenden nah maniger mainung, so wir darumb teten, Fol. 127b.

gieng wir darnach zu vnsern herrn herczog Leupolten vnd herczog Aernsten vnd paten die aber yegleihen besunder, daz si noh von der obgenanten sach wegen vmb vnsers jungen herrn vnd vnserr jungen vrewlein wesen, als wir daz vor an sie braht hieten aent schueffen vnd darvmb mit einander ainig wurden. Solt aber daz laenger verczogen waerden, ob dann hinfuer vnser junger herr vnd vnser jungs frewl icht in krankhait oder gepraechen irs leibs gevieln, daz wir dann daran niht schuld haben wolten vnd empunten vns auh darauf von derselben sorgniss wegen aller vnserr geluebd vnd aid, so wir dann demselben vnserm herrn herczog Leupolten vnd herczog Aernsten darumb schuldig waren.

Auch beredten wir dozemal mit namen gen den egenanten vnsern herrn herczog Leupolten vnd herczog Aernsten vnd baten si, ob sy vnsern jungen herrn vnd vnser jungs frewl zu Starhemberg mainten zu lassen oder ob si sew an ander stett schueffen, daz si sih dann auh verainten, ob yn ir ainer vordert vnd der ander niht, wes wir vns dann halten solten, waer aber daz si sih des auh niht verainten, darauf so empunten wir vns aller vnser aid vnd geluebd, der wir yn schuldig waern.

Darnach als wir zu Newnkirchen das empinten gen vnsern herrn paiden getan haten, do ward niht verrer mit vns geredt vnd hueben vns darnach also von dann.

3. Dec. Darnah an mitichen vor sand Nyclastag sandt vnser herr herczog Leupolt Velreih den Paerner vnd Zahreisen den Gebser mit glaubpriefen zu vnserm jungen herrn vnd vnserr jungen frewlein her gen Starhemberg. Dieselben glaubprief hienah geschriben sind.

Dem hohgebornen fuersten vnserm lieben vettern herczog Albraechten herczogen zu Oesterreih etc. vnd der hohgebornen fürstinn vnserr lieben muemen jungfraw Margrethen herczogin zue Oesterreih.

Hohgeborner furst vnd lieber vetter vnd hohgeborne fuerstinn vnd liebe muem. Wir schikken zu ew vnsern lieben getrewn Velreichen den Paerner vnd Zachreisen den Gebser vnser diener, den haben wir empfolhen vnser mainung ew anzebringen aigenleih vnderweiset, bitn wir ewr lieb mit allem vleiss vnd aernst, was si diczmals von vnsern wegen mit ew reden vnd an ew bringen waerden, daz ir yn daz gaenczleih wellet gelauben als vns selber. Geben in der Newnstat an mitichen vor Nycolai anno etc. X^{mo}. (3. Dec.)

d. d. in consilio.

Leupolt von gotes gnaden herczog zu Oesterreih etc.

Vnsern lieben getrewn Leupolten von Ekharczaw hofmaister, Hansen von Neidegg kamermaister vnsers lieben vetters herczog Albraehts vnd

andern desselben vnsers vettern raeten. Leupolt von gotes gnaden herczog zu Oesterreih etc.

Lieben getrewn. Wir haben vnsern lieben getrewn Uelreichen dem Paerner vnd Zachreisen dem Gebser vnsern dienern etwas empfolhen mit ew ze reden vnser mainung aigenleih vnderweiset, biten wir ew vnd begern an ew mit aernst, was si zu disem mal von vnsern wegen mit ew reden vnd an ew bringen, daz ir yn das gaenczleih gelaubt als vns selber. Geben zu der Newnstat an mitichen vor sandt Nyclastag anno etc. X^mo^. — 3. Dec.

d. d. in consilio.

Fol. 128a. — Die obgenanten, der Paerner vnd Gebser, wurben auss den obgenanten glaubpriefen an vnsern jungen hern vnd vnser jungs frewl vnd sagten yn freuntschaft vnd dienst von vnserm herren herczog Leupolten. Darnach wurben sie, wie vnser herr herczog Leupolt vernomen hiet, daz sih der lauf hie in dem haws erhebt hiet, das im laid waer, also paet er si vleissleih daz si zu im in die Newnstat kaemen, da saeh er si gern vnd wolt daselbs mit yn tailn, was er von kost vnd guetem getrankch gehaben moeht vnd waer yn des willig, zu gleicher weis wurben si an mih den kamermaister, wann doczemal der hofmaister niht hie was, daz ich meinn jungen herren vnd meins jungs frewl also in die Newnstat bringen solt. Darauf ward yn geantwurt, das man vnsers herrn herczog Leupolts gnaden dankt soelhs gelimpfens, des aer dann vnserm jungen herrn vnd vnserr jungen frewl willig waer, dann von der andern sach vnd waerbung wegen. Darauf ward da geantwurt, daz der hofmaister vnd ander raet zu demselben mal niht hie waeren, wann aber die kaemen, so wolt man demselben vnserm herren ain antwurt tuen vnd in auh darauf embieten, daz die fuer sih haer koemen solten.

Darnah kamen haer die raet vnd wurden mit einander vberain, daz man den Raeisacher zu vnserm herrn herczog Aernsten hinauf gen Steyr santen, der warb auss ainem gelaubprief an denselben vnsern herrn vnd gab im zu erchennen, wie daz vnser herr herczog Leupolt vnsern jungen herren vnd vnser jungs frewl zu im in die Newnstat geuodert vnd gebeten hiet, solt man die also daselbs hinbringen, daz er vns daz liess wissen, des waeren wir dann also willig. Der embot vns herwider bei dem Reisacher, das wir vnsern jungen herrn vnd vnser jungs frewl hie halten vnd nyndert anderstwo hinbringen solten, wan er fuer sih willen hiet gen Wienn zu koemen vnd alspald er doselbs hinkaem, so wolt er mitsambt seim brueder herczog Leupolten vberain waerden vnserm jungen herren vnd vnserm jungen frewln vmb ain ander wesen. Darauf ist vnser herr vnd vnser jungs frewl vncz haer also hie beliben, auh braht der genant Rey-

sacher von vnserm herrn herczog Aernsten ainn brief, den er im nah gesandt hat, als hernach vermerkt ist.

Vnserm getreuen Uelreichen dem Reisacher. Ernst von gotes gnaden herczog zu Osterreich.

Getrewer Reisacher. Als wir vnsers lieben vettern herczog Albraehts raeten yecz an vnserm brief, den du fuerst, schreiben, daz vns wol geuiel, daz si gen Wienn zu vns kaemen vnd denselben vnsern vettern mit yn dahin braechten, empfelhen wir dir ernstleih vnd wellen, das du denselben brief verhaltest vnd yn den niht gebest, sunder von vnsern wegen mit yn beredst, daz si sih zu Starhemberg enthalten, als pald wir dann yecz gen Wienn kaemen, so wellen wir zu rat waerden, was in den sachen nucz vnd fuegleih sey. Geben zu Steyr an sand Luceintag anno etc. CCCC^{mo} X^{mo}. dd. per d. conc. pat.

13. Dec.

Darnach santen wir die raet Joergen den Paerner, Merten den Floyten zu vnserm herrn herczog Leupolten in die Newnstat, die wurben auss ainem gelaubprief an denselben vnsern herrn herczog Leupolten.

Von erst, als sein gnad Velreihen den Paerner vnd den Gebser mit glaubpriefen zu vnserm jungen herrn vnd vnserr jungen frewln vnd vns den raeten gesandt hiet, daz man denselben vnsern herrn vnd vnser jungs frewl zu im in die Newnstat bringen solt, darauf ward im geantwurt, daz doczemal der hofmaister vnd die raet nit hie waern, wann aber die kaemen, so welt man sein gnaden ain antwurt tuen, nu waeren die raet koemen, die taeten im ain soelh antwurt:

Fol. 128b.

Von erst, als sein gnad am nahsten zu Newnkirchen wol vernomen hiet, das wir an yn vnd vnsern herrn herczog Aernsten seinn brueder braht hieten, das si paid mit einander vberain wurden, vnserm jungen herrn vnd vnserr jungen frewlein vmb ain wesen, wan in das hie niht fuegleih waer, darinn aber vns niht guont (!) worden waer, darauf hieten wir vns vnser geluebd vnd aid gen yn paiden empunten, ob darin icht viel, daz wir des niht schuld haben wolten; wir hieten auh daselbs gen yn baiden beredt vnd si gepetten, ob si vnsern jungen herrn vnd vnser jungs frewl zu Starhemberg mainten zu lassen, oder ob si sew an ander steett schueffen, daz si sih dann auch verainten, ob si ir ainer vordert vnd der ander niht, wes wir vns dann halten solten, waer aber das si sih des auh niht verainten, so west er wol, daz wir vns aller vnser gluebd vnd aid, der wir in baiden schuldig waeren, empunten hieten, es waer dann daz si die vodrung paid veraintlich taeten. Vber daz west sein gnad auh wol, daz wir im vnd vnserm herrn herczog Aernsten, seinem brueder, mit

einander gelobt vnd gesworn hieten, glaeih ainem als dem andern, an den wolten wir die sach bringen vnd darumb vnser potschaft zu im saennden. Darauf paeten wir sein gnad, daz aer noh mit vnserm herrn seinem brueder vberain wurd vnserm jungen herren vnd vnser jungen frewln vmb ain wesen; wohin si dann daz veraintleih haben wolten, des weren wir yn vnserthalben willig vnd paeten yn auh, daz aer vns daz in kainem vebel aufnaem, wan sein gnad wol verstuend, daz wir vns pilleih bewarten, nah soelhem empinten, als wir gen im vnd seinem brueder getan hieten.

Darnah auff die vorgenanten waerbung prahten vns antwurt von vnserm herrn herczog Leupolten der Paerner vnd der Floyt:

Von erst, als man am naegsten zu Newnkirchen an yn vnd seinn brueder herczog Aernsten tragen hiet, des waer er seins tails nye saeumig gewesen.

Darnah als er am nahsten sein diener den Paerner vnd den Gebser haer gesandt hiet, daz vnser junger herr vnd vnser jungs frewl zu im in die Newnstat choemen solten, waer das noh also guet vnd geraten, so wolt er si gaern bei ym saehen; moeht aber des niht gesein, so waer aer willig seiner raet ainen zu seinem brueder herczog Aernsten hinauf gen Steir ze saenten, also das vnsers jungen herrn raet ainer auh mit ritt, bei dem wolt er sein mainung hinauf embieten; wes er dann also mit demselben seinem bruder vberain wurden, daz geuiel ym auh wol vnd waer des willig.

Dann vmb die potschaft, die wir zu seinem brueder herczog Aernsten getan hieten, die geuiel im also wol.

Aer embot vns auh das er wol gedaeht vmb daz empinten, daz wir zu Newnkirchen getan hieten.

Darnach als dann vnsers herrn herczog Leupolts mainung was, er wolt ainn seiner raet zu seinem brueder herczog Aernsten hinauf gen Steir saennden vnd daz ainer vnsers jungen herren raet auh mit ritt, des waeren wir also willig gewesen. Indem kam der Raeisacher von vnserm herrn herczog Aernsten, als ir oben vernomen habt, damit daz raeiten der zwair raet gelassen ward, wurden wir zu rat vnd vberain vnd santen den Raeisacher mit aim gelaubprief zu vnserm herren herczog Leupolten in die Newnstat vnd empfalhen ym, daz er demselben vnserm herren sagen vnd zu erchennen geben solt, die antwurt vnsers herrn herczog Aernsts auff die potschaft die wir im getan hetten, als oben geschriben ist. Der schraib vns an vnserm brief etc.

Vnsern lieben getrewn Leupolten von Eggharczaw hofmaister, Hannsen von Neidegg kamermaister vnsers lieben vetern herczog Al-

braehts vnd andern desselben vnsers vetern raeten Leupolt von gotes gnaden herczog zue Oesterreich etc.

Fol. 129a. Lieben getrewn, als ir yeczund den Raeisacher zu vns habt gesant von wegen vnsers lieben vetters herczog Albraeh[ten], der hat das aigenleih an vns praht vnd geworben vnd haben auh daz wol vernomen, lassen wir ew wissen das wir vnsern arczdt mayster Baerchtolden morgen darvmb gen Wienn wellen schikken, davon be[gern] wir an ew daz ir maister Nyclasen vnsers egenanten vetters arczdt mit im schikket daselbs gen Wienn zu erfaren, ob demselben vnserm vettern vnd auh vns in soelhen laeuffen daselbs zu Wienn sei zu wonen vnd was denn nah soelhem irem erfarn darinne sei zu tun, des sein wir vnserthalben willig.
20. Dec. Geben [in] der Newnstat an sand Thomans abent anno etc. CCCC^mo^ X^mo^.

D. d. p. Grabner ca. s.

3. Jan. 1411. Darnach an samstag nah [1] dem praehemtag sant vnser herr herczog Leupolt haer gen Starhemberg Velreih den Paerner vnd Frikker vom Rot, mit ainn gelaubprief. Doczemal waren der hofmaister vnd kamermaister niht hie, was aber ir werbung gewesen ist, daz vindet sih an dem brief den der Pielaher vnd Mert Floyt mir dem hofmaister gen Wienn santen, wan wir den dieselbs zaeit vnsern jungen herrn vnd vnser jungs frewl vnd daz ha[us] empfolhen hieten.

Vnsern lieben getrewn Leupolten von Eggharczaw hofmaister, Hansen von Neidekch kamermaister vnsers lieben veters herczog Albraehts vnd andern vnsern vnd desselben vnsers vetern raeten so yecz ze Starhem[berg] sind Leupolt von gotes gnaden herczog zu Oesterreich etc.

Lieben getrewn, wir haben vnsern getrewn lieben Velreich dem Paerner vnserm drukchsaeczen vnd Frikken vom Rott vnserm hofmarschalh etwas empfolhen mit ew zu reden vnser mainung aigenleih vnderweiset, begern wir, wa[s] si diczmals von vnsern wegen mit ew reden waerden, daz ir in das genczleih gelaubt als vns selb. Geben in der Newn-
3. Jan. 1411. stat an Samstag nah dem newn jar anno etc. XI^mo^. d. d. in consilio.

Dem edln herrn herrn Leupolten von Eggharczaw hofmaister.

Edler herr vnser willig dienst wisst zuevor. Wir lassen ew wissen, daz vnser gnaediger herr herczog Leupolt Velreih den Pae[rner] vnd Frikken vom Rott haeut ze mittemtag her gesant hat, die habend geworben auss aim glaubprief, d[en] wir ew hie inn verslossen saennden, daz man

[1] Vielmehr: ‚vor‘, d. i. am 3. und nicht am 11. Januar 1411, wie aus der Vergleichung mit den beiden nachstehenden Briefen deutlich hervorgeht.

vnsern jungen herrn vnd vnser jungs vrewl auff morgen gen Paden [oder] gen Draeskirchen bringen solt, doselbs wolt er zu yn koemen vnd mit yn gen Wienn reiten, haben wir geantwurt, daz ir vnd annder vnsers jungen herrn raet zu disem mal niht hie sein, so sei vns auh von ew nih[t] empfolhen dhain potschaft aufzunaemen, doch haben wir yn gesagt, daz wir ew daz zu wissen tuen wolten, so versaehen wir vns auh, vnser herr herczog Leupolt waerd ew villeiht auh darumb schreiben, dar[ ] muegt ir gedaenken mitsambt andern raeten, was das pest vnd nueczest ze tuen sey. Geben zu Starhemb[erg] an Samstag vor epyphanie domini anno XI^{mo}. 3. Jan.

Hanns von Pielah vnd Mert Floyt.

Vnsern lieben getrewn Leupolten von Eggharczaw hofmaister, Hansen von Neidegg kamermaister vnsers lieben veters herczog Albraehts vnd andern vnsern vnd desselben vnsers vetern raeten. Leupolt von gotes gnaden herczog zu Oesterreih etc.

Lieben getrewn; wir lassen ew wissen, daz wir an haeutigen tag vnsern getrewn lieben Velreih den Paerner vnsern druggsaessen vnd Frikken vom Rott vnsern hofmarschalh zu vnsern vnd vnsers lieben vetern herczog Albraeht raeten gen Starhemberg gesant hetten, auff soelh mainung als vnser vnd vnsers vetern puehaerczdt am nagsten gen Wienn geschikt waren zu erfaren vnd des luftes war ze naemen, wie es von des laufs wegen daselbs noh stuend, waer vnser arczdt koemen vnd hiet vns ze erkennen geben, daz aer mit sambt desselben vnsers veters arczdt vnd auh andern maistern aigenleih eruarn hieten, das der lauf daselbs gestilt vnd d[er] luft nu wol ze laeiden waer, nah vnsers vnd vnsers egenanten vettern leibs- vnd naturgelegenhait, vnd darau[f] begaerten wir, daz sich derselb vnser vetter auff haewt gen Paden zu vns gefuegt hiet, also haben die, so yecz daselbs bei vnserm vettern sein, den egenanten Paerner vnd vnsern marschalh daselbs zu Starhemberg niht well[en] | inlassen, noh ir potschaft an den egenanten vnsern vettern wellen lassen waerben, noh habent vns selber darauf kain antwurt auh getan, daz zemal vnpilleih dunkt. Davon empfelhen wir ew ernstleih, seid nu der luft vns vnd vnserm vettern zyemleih vnd der lauf niht mer zu fuerchten sey, daz ir dann mit vnserm egenanten vetern vnd vnser lieben muemlein seiner swester auff den nahst kuenftigen eritag noh zu Paden bei vns seit vnd des niht lasset vnd darumb lasset vns vnverzogenleih antwurt wissen, sunderleih warumb die vnsern niht ingelassen sein zu Starhemberg. Geben in der Newnstat den samstag nah dem newn jar, anno XI^{mo}.

Fol. 129b. 6. Jan. 3. Jan.

Dem hohgebornen fuersten herczog Leupolten herczogen zu Oesterreih, meinem gnaedigen herren.

Hohgeborner fuerst vnd gnaediger herr. mein willig dienst wisst allczeit bevor. Als ewr gnad mir vnd andern raeten verschriben hat, daz hab ich an ewrn brueder herczog Aernsten auh meinn gnaedigen herrn braht, der hat mir geantwurt, aer well ewrn gnaden darumb schreiben, als ir daz wol vernaemen waerdet, bit ich ewr gnad daz ir mir daz gnaedikleih aufnaemet, daz wil ich gern vmb ewr gnad verdienen. Geben zu Wienn, an suntag nah dem newn jar anno XI^mo^. 4. Jan.

Leupolt von Eggharczaw hofmaister.

Vnsern lieben getrewn Leupolten von Egkharczaw hofmaister, Hansen von Neidegk kamermaister vnsers lieben veters herczog Albraehts vnd andern vnsern vnd desselben vnsers vetern raeten Leupolt von gotes gnaden herczog zu Oesterreih etc.

4. Jan. Lieben getrewen. Als wir ew gestern verschriben haben von vnsers veters vnd vnserr muemlein wegen, darauf vns kain antwurt choemen ist, sunder daz du Eggharczawer vns schreibest, wie vns vnser brueder herczog Aernst darumb schreibe, daz vns vnpilleih dunket, daz ir vns selber niht darumb schreibet vnd antwurt tuet, empfelhen wir ew aernstleih, daz ir vnsern egenanten vetern vnd muemlein noh auf den nahst kuenftgen pfincztag gen Paden bringet, so wollen wir mitsambt yn des andern tags hin in gen Wienn raeiten, als wir auh daz dem egenanten vnserm brueder schreiben vnd was ir noh darinne tuen wellet, daz lasset vns wissen ane verziehen. Geben zu der Newnstat an mantag nah dem newn jar anno XI^mo^. 8. Jan. 9. Jan. 5. Jan.

d. d. in consilio.

Dem hohgebornen fursten herczog Leupolten, herczogen zu Oesterreih, meinem gnaedigen lieben herrn.

Hohgeborner fuerst vnd gnaediger lieber herr. Mein willig dienst wiss ewr gnad allczeit bevor. Als ewr gnad mir dem kamermaister vnd andern meins gnaedigen herrn herczog Albraehts ewrs vetern raeten yecz geschriben hat, daz wir denselben vnsern herrn vnd vnser jungs frewl ewr muemen auf hewt zu ewrn gnaden gen Baden bringen solten, daz hab ich wol vernomen vnd ist mir derselb ewr brief hieut zu vesperczeit hie geantwurt worden, vnd lautet daz datum desselben ewrs briefs, an dem vergangen mantag, darauf tuen ich ewrn gnaden ze wissen, das von raeten yecz niemant hie ist, dann ich ain, ich wil aber doh die sach zu stund verschreiben vnd wissen lassen meinn gnaedigen herrn herczog Aernsten ewrn brueder vnd darnach ander obgenannt[e] raet meins hern ewrs vetern, nah dem vnd ewr brief an dieselben auh lautet. Was mir dann von in also antwort kuembt, die wil ich ewr gnad anuerziehen wissen

lassen vnd daz niht sawmen. Geben zu Starhemberg, an pfincztag nah epyphanie domini anno XI^mo^. Leupolt von Eggharczaw hofmaister. 8. Jan.

Vnsern lieben getrewn Leupolten von Ekcharczaw hofmaister, Hansen von Neidekch kamermaister, unsers lieben vetern herczog Albraehts vnd andern vnsern vnd desselben vnsers vettern raeten oder waer yecz bei ym zu Starhemberg ist. Leupolt von gotes gnaden herczog zu Oesterreich etc.

Lieben getrewn, wir haben vnsern getrewn lieben Rappen von Rosenharts vnserm rat vnd Velreich dem Paerner vnserm drukchsaeczen, Frykken vom Rott vnserm hofmarschalh vnd Augustin pfarrer zu Judenburg vnserm schreiber etwas empfolhen mit ew zu reden, vnser mainung aigenleih vnterweist, biten wir ew vnd begern auh mit aernst, was si diczmals von vnsern wegen mit ew reden vnd an ew bringen waerden, daz in daz gaenczleih gelaubt als vns selber. Geben in der Newnstat an sand Erhartstag anno XI^mo^. Fol. 130a.

Auf demselben gelaubprief den sie praht habent an freitag nah dem prehemtag habent si geworben. 8. Jan. 9. Jan.

Von erst, daz mein herr herczog Leupolt an dem nahst vergangen samstag Velreih den Paerner vnd Frikken vom Rott haer gesant vnd begaert hab, daz man meinn jungen herrn vnd mein jungs frewl sein swester zu im gen Baden pringen solt, darauf hab man im kain antwurt getan, man hab auh die seinn niht wollen inlassen. Darauf sei sein mainung vnd begaer, daz man meinn jungen herrn vnd mein jungs vrewl darczue berait, er well zu stund koemen gen Piesnygk, daz si mit im berait sein, so well er mit sambt yn hin in gen Wienn raeiten; doh well er vber naht zu Paden beleiben. 3. Jan.

Auff daz ist geantwurt: mein herr herczog Leupolt wisse wol daz empinten, daz wir am nahsten zu Newnkirchen getan haben vnd darnach wie wir im das auh mit potschaeften verkuendet haben, darauf stee noh mein antwurt, das er noh mit sambt meinem herrn herczog Aernsten gedaenkch vnd vberain waerd, meim herrn vnd meiner jungen vrewln seiner swester vmb ain wesen; wohin si paid dann das veraintleih mainnen vnd haben wellen, des ist man willig vnd in paiden niht wider.

Darnah was ir werbung: seit dem mal vnd daz niht gesein mocht, so wolt mein herr gen Biesnigk koemen, daz man doch meinn jungen herrn vnd mein jungs vrewl hinab zu im bring, daselbs well er si besaehn vnd schawen wie irm (!?) muegen sey.

Auff daz ist in aber geantwurt, wie das ich des niht gewalt hab an geschaeft vnd haissen mein[s] herrn herczog Aernsts, wann aber aer das schueff, es waer dahin oder verrer, dahin waer ich des willig.

Darnach haben si aber geworben: seit daz auh niht gesein mueg, so well er in daz haws herauf zu seinem vetern vnd muemlein reiten vnd si doh besaehen vnd ob man yn inlassen well, daz man das si dann wissen lass.

Darauf ist in geantwurt, daz man des aber niht gewalt hab an geschaeft meins herrn herczog Aernsts.

Darnach haben si geworben, wie daz mein herr herczog Aernst vormaln hie zu Starhemberg gewesen sei, darumb man nie gefragt, noch zu im gesandt hab, ob das sein will waer oder niht, vnd s[i] doh vber das ingelassen wurden, warumb man yn herin niht lassen well.

Darauf ist in geantwurt, wie daz mein herr herczog Aernst nie mer hie gewesen sei dann ains, das mueg sih mit warhait wol erfinden, das sei auh beschehen vor dem empinten, daz wir zu Newnkirchen getan haben, nahmalen sei aer aber nie haerkoemen, ob er dann haer koemen waer, so hiet man in zuglaeih auh niht herin gelassen an wissen meins herrn herczog Leupolts.

Fol. 130b. [Darnah haben sie geworben vm daz mein herr herczog Ernsts auff daz empinten.] [1]

Darnah haben si geworben auff daz empinten, als wir zu Newnkirchen getan haben, auff das als man an meinn herrn herczog Leupolten praht hab, das daz wesen meins jungen herrn vnd meiner jungen frewlein hie niht guet waer. Auff daz hab er sein arczdt vnd mit im maister Niclasen, meins jungen herrn arczt gen Wienn gesant, die haben da beschawt den luft vnd des laufs all gelegenhait, nah dem vnd der da gewesen ist, ob doh nu daz wesen sein selbs vnd seins vetern vnd meiner jungen frewln fuegleih dagesein mueg, darauf sein arczdt koemen waer vnd hab im gesagt, daz er, sein vetter vnd sein mueml nu wol fuegleih da gesein mügen, daz der lauf da niht mer ze besorgen sei, auff daz hiet er haer am negsten gesant Velreih den Paerner vnd Frikken vom Rott, die hieten daz erfaren, so dann die aerczdt zu Wienn getan hieten, aigenleih erczelt den, die doczemal hie waren, wann der hofmaister do niht hie was, darauf hiet man in kain antwurt getan, noh die sein inlassen, nahmalen hiet er mir dem hofmaister gen Wienn darauf geschriben, meinn jungen herrn vnd sein swester zu im gen Paden zu bringen, so wolt er mit sambt in gen Wienn raeiten, darauf waer im von mir dem hofmaister kain aentleiche antwurt koemen, vber das hiet er mir naechten aber geschriben, was das waer, das west ich auh wol, darauf hiet ich im naechten ain antwurt getan, nachdem vnd er die von mir verstanden hiet, so hab

---

[1] Durchgestrichen.

er sein erheben geschoben vncz auff hewt vnd hab auh darauff sein obgenant raet haer zu vns gesant, daz man noh meinn jungen herrn vnd mein jungs frewl darnah richt, das si berait waern vnd hinab gen Piesnigk zu im kaemen, so wolt er mit sambt in hin in gen Wienn raeiten, ob ich aber auh des niht wolt, das ich dann gedaeht, daz er seinthalben darinn niht saewmig gewesen waer vnd ob darin icht viel, so wolt er des hinfuer vnengolten sein. 9. Jan.

Darauf ist in geantwurt, daz ich das verschreiben, so mir mein herr herczog Leupolt gen Wienn getan hat, an meinn herren herczog Aernst praht hab vnd hab daz getan nah rat se[in][1] selbs vnd meins jungen herren raet, die haben ain sölhs geraten, daz mein herr herczog Ernst seinn brueder herczog Leupolten schreiben vnd den piten solt, als aer doh willen hiet gen Wienn ze koemen, daz er sih also füderleih hin in fueget, so wolt er dann mit im vberain waerden, meim jungen herren vmb sein wesen, wo das fuegleih gesein moeht. Da daeuht mih daz das niht vngelimpfleih gewesen sey, vber daz hat er mir naechten aber hertleih geschriben, darauf ich seinn gnaden geantwurt hab, vber das alles bit ich, daz er noh mit seinem brueder herczog Aernsten vberain waerd, meim jungen herren vnd meiner jungen frewln vmb ain wesen, wohin sie daz veraintleih begern vnd haben wellen, dahin bring man meinen jungen herren gaern vnd ist in des willig.

Darnah haben si geworben, seit das alles niht gesein mueg, so manen si mih den hofmaister der geluebd vnd aid, so ich von meins ambts wegen meim herren herczog Leupolten schuldig sei.

Darauf hab ich in geantwurt, das mih mein herr meiner geluebd niht bedurff ze manen, wann ich nu wol zu soelhen jaren mit eren koemen bin, daz ich meinn gelūebden vnd aiden allczeit genueg getan hab vnd wil auh daz mit gots hilffen noh hinfuer also tuen, es sey auh wissentleih daz ich mih aller meiner geluebd vnd aid gen sein gnaden empunten hab.

Darnah santen wir die raet zu vnserm herren herczog Aernsten Merten den Floyten mit aim glaubprief, der gab im ze erkennen die vodrung vnsers jungen herren vnd vnser jungen frewln, als die vnser herr herczog Leupolt mit seinen raeten getan hiet vnd gaben im auh ze erkennen vnser antwurt auf dieselb vodrung, der schraib vns an seinem brief als sih daz hernah vindet. Fol. 131 a.

Vnsern lieben getrewn Leupolten von Eggharczaw hofmaister, Hannsen Neidekker kamermaister vnsers lieben vetern herczog Albrechts

[1] Rasur.

vnd andern vnsern vnd desselben vnsers vetern raeten Aernst von gotes gnaden herczog zu Oesterreih etc.

Lieben getrewn. Als ir Merten den Floiten mit ewrm gelaubprief vnd ainer zedl, des hohgebornen fuersten vnsers lieben [vetern herczog Albraehts][1] brueder herczog Leupolts vordrung des hohgebornen fuersten vnsers lieben vetern herczog Albraehts vnd vnserr muemlein seiner swester an ew vnd ewr antwurt darüber zu vns gesant habt, daz haben wir wol vernomen. Nu schaffen wir mit ew aernstleih vnd wellen, das ir die egenannten vnsern vetter vnd muemlein dem egenanten vnserm brueder noh ander yemand an vnser wissen vnd willen antwurtet, als wir ew daz vormaln maeniger mal dann ainst auh empfolhen haben. Daz mainen wir. Geben ze Wienn, an suntag nah sand Erhartstag, anno etc. vndecimo.

11. Jan.

d. d. per se lra.

[1] Durchgestrichen.

Nachträge.

Zu **S. 491.** Auch in ‚Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft', III. Bd., S. 352, 359, Anmerkung, wird ein ‚Niklas, halber Meister, Schulmeister und Lehrer' erwähnt.

Zu **S. 498,** Anmerkung **3.** 1477 erscheint Jörg Schrott als Pfleger von Klamm, 1479 als Pfleger von Bruck an der Leitha; Chmel, Reg. Friderici III, II, 683, nr. 7086. Vgl. auch Notizblatt der Wiener Akademie 1852, S. 319, nr. 428, S. 383, nr. 529.

Zu **S. 499.** Ausdrücklich ist Jörg Schrat als Pfarrer zu St. Peter in einer Urkunde ddo. Wien, 10. Mai 1481 doch als bereits verstorben genannt: Hormayr, Wiens Geschichte. Urkundenbuch CXXIV, nr. CX. Zur Zeit dieser Urkunde war Lienhart Lengholtzer Pfarrer daselbst.

DAS

UNTERTHANSWESEN

IN DER

BUKOWINA.

EIN BEITRAG ZUR GESCHICHTE DES BAUERNSTANDES
UND SEINER BEFREIUNG.

VON

PROF. DR. RAIMUND FRIEDRICH KAINDL
IN CZERNOWITZ.

Das Unterthanswesen in der Bukowina war von jenem in den anderen Provinzen Oesterreichs völlig verschieden.

Die Verhältnisse, welche Oesterreich bei der Uebernahme des Landes im Jahre 1774 vorfand, waren so fest gewurzelt und mit den anderen Institutionen des Landes, besonders den Grundbesitzverhältnissen, verwachsen, dass trotz einzelner Wandlungen die abweichende Form im Wesentlichen erhalten blieb. Infolge dessen bewahrte die Bukowina in der Organisation des Unterthanswesens bis zu seiner Aufhebung eine Sonderstellung. Diese zu kennzeichnen, das Wesen der Unterthänigkeit in der Bukowina zu schildern und die nicht uninteressante Einwirkung der gemein-österreichischen Verhältnisse auf jene der Bukowina klarzulegen, ist die Aufgabe der folgenden Studie. Für dieselbe wurde sowohl die vorhandene Literatur, als auch ungedruckte Quellen benützt.

Die Arbeit ist der erste fast durchaus quellenmässige Versuch über den Gegenstand; damit mag der Leser manche Schwäche meiner Darstellung entschuldigen. Ich halte es für angezeigt, zur fünfzigjährigen Jubiläumsfeier der Aufhebung der Robot meinen Versuch zu veröffentlichen, wiewohl ich sehr wohl weiss, dass die folgenden Jahre manchen Nachtrag zu meiner Darstellung bieten werden. Man weiss es ja zur Genüge, dass die Bukowiner Geschichtsforschung erst in ihren Anfängen begriffen ist.[1]

---

[1] Bisher ist das Unterthanswesen in der Bukowina — abgesehen von den gedrängten Mittheilungen in meiner Geschichte der Bukowina — nur in einer 1848 erschienenen Schrift ‚Ueber den Ursprung und die Entwicklung des Unterthansverhältnisses in der Bucovina' erörtert worden. Da diese Publication jedoch auf einem sehr spärlichen Material beruht und vor Allem den Parteizwecken der Grossgrundbesitzer dienen sollte, so ist ihre Bedeutung sehr gering.

Erster Abschnitt.

Die moldauische Zeit (bis 1774).

Die heutige österreichische Provinz Bukowina gehörte bis zum Jahre 1774 zum Fürstenthume Moldau. Daher beruht das Bukowiner Unterthanswesen auf dem moldauischen. Es ergibt sich daraus die Nothwendigkeit, wenigstens in aller Kürze zunächst die Verhältnisse während der moldauischen Zeit zu betrachten.

Erstes Capitel.

Die Entstehung des adeligen und kirchlichen Grossgrundbesitzes in der Moldau.

1. Die Gründung des Fürstenthums Moldau. — 2. Vergabungen von Gütern an die weltlichen Grossen (Bojaren). — 3. Schenkungen an Kirchen und Klöster. — 4. Schwinden der landesfürstlichen Besitzungen und der freien Bauern.

1. Die Bukowina, als auch das südlich und östlich angrenzende Flachland war bis zum Regierungsantritte Ludwigs I. von Ungarn (1342) ein Tummelplatz der mongolisch-tatarischen Horden.[1] Erst dem genannten Herrscher gelang es, und zwar wahrscheinlich gleich nach seinem Regierungsantritte, die räuberischen Nachbarn aus den genannten Gebieten zu verdrängen. Das eroberte Gebiet, dem zunächst Dragosch und hierauf Sas, beide unter ungarischer Oberherrschaft, vorstanden, war sicher zunächst überaus spärlich bewohnt. Wegen der Unsicherheit der Verhältnisse werden die aus Ungarn vordringenden Colonisten sich natürlicher Weise zunächst nur im gebirgigen Grenzgebiete, also in der Bukowina in der heutigen Bezirkshauptmannschaft

---

[1] Vgl. Kaindl, Gesch. der Bukowina II (Czernowitz 1895), S. 8ff.

Kimpolung, angesiedelt haben. Nachdem Dragosch zwei und Sas vier Jahre regiert hatte, bemächtigte sich des Landes der aus der ungarischen Marmaros mit seinem Anhange entwichene walachische Wojwode Bogdan (1348/49). Dieser ist der eigentliche Begründer des selbständigen Fürstenthumes Moldau geworden.

2. Aus dem Mitgetheilten erklären sich leicht die Verhältnisse, mit denen wir zu rechnen haben, wenn wir die Entwicklung des moldauischen Unterthanswesens verstehen wollen. Da der Wojwode, d. h. Heerführer, als Eroberer sich in den Besitz des Landes gesetzt hat, so ergreift er, besonders da dasselbe zumeist öde war, von bedeutenden Gebieten unmittelbaren Besitz. Daher finden wir die Wojwoden besonders in den ersten Jahrzehnten des Fürstenthums zumeist im unumschränkten Besitze der Ländereien.[1] Diese verleihen sie an ihre Getreuen, um diese für ihre Dienste zu belohnen oder dieselben sich für die Zukunft zu verpflichten. Statt vieler Beispiele mögen hier einige genügen. So verleiht z. B. Wojwode Roman mit einer Urkunde vom 30. März 1392, zugleich mit seinen Söhnen Alexander und Bogdan, ihrem getreuen Diener Iwan Witiaz für seine treuen Dienste drei Dörfer für ihn und seine Kindeskinder.[2] In einer Urkunde dieses Fürsten vom 18. November desselben Jahres lesen wir: ‚Der grosse selbstherrschende Hospodin Jo(an) Roman, Woewod des moldauischen Landes, von den Almen bis zum Gestade des Meeres, und mit unserem Sohne Alexander und mit unserem Sohne Bogdan und mit allen unseren Bojaren, thun dies zu wissen allen guten Herren, die diesen Brief sehen oder ihn lesen hören, wienach dieser unser Diener Todor mit seinen Brüdern: Dmitro, Peter, Michailo und Shiórsh, Söhnen des weissen Dragomir, uns mit aufrichtiger Treue gedient haben, dienen, wir auch noch auf ihren weiteren Dienst hoffen. Deshalb haben wir sie mit besonderer Gnade begnädigt und ihnen in unserem moldauischen Lande ein Dorf

[1] Es ist eine sehr ansprechende Ansicht, dass jene kleineren Grundbesitzer, welche bei diesen Vorgängen ihren Besitz behielten oder mit solchem betheilt wurden, später als sogenannte Rezesen erscheinen, die eine Art von Freibauern oder geringen Adeligen waren. Die näheren Ausführungen hierüber in der Schrift ‚Ueber den Ursprung und die Entwicklung u. s. w.‘, S. 4—6, sind sehr zweifelhaft.

[2] Hasdeu, Archiva istor. I, 1, S. 18f., Nr. 19.

gegeben an der Suczawa.'[1] Und in einer Urkunde Alexanders des Guten vom 28. December 1427 wird verfügt: ,Von Gottes Gnaden wir Alexander Woewoda, Hospodar des moldauischen Landes, thun kund durch diesen unseren Brief allen, die solchen sehen oder lesen hören, wienach diese unsere wahrhaften Diener, die Söhne Iwans des Hofrichters: Hr. Lazar, Stanczul und Kosta, uns aufrichtig und treu gedienet haben. Da wir nun ihren aufrichtigen und treuen Dienst gegen uns gesehen, so haben wir sie mit unserer besonderen Gnade begnädigt, ihnen ihr Vatergut bestätigt und ihnen in unserem Lande das Dörflein Dobriin an der Homora, wo ihre Kirche (Monastir) ist, gegeben.'[2] Auf diese Weise gelangte ein grosser Theil des Landes in den Besitz der Mannen des Königs der ,Bojaren', wie sie wegen ihres Kriegsdienstes (boj = der Kampf) genannt wurden. Da aus ihnen auch die Hofbeamten und Würdenträger hervorgingen, so erwuchs aus ihnen der hohe Adel.[3] Auf diese Weise entstand der überdies durch allerlei Privilegien bevorzugte adelige Grossgrundbesitz in der Moldau.

3. Einen anderen überaus bedeutenden Theil der Ländereien verschenkten die Fürsten an ihre kirchlichen Stiftungen. Die Zahl dieser Schenkungen ist von der Zeit Alexanders des Guten angefangen überaus gross, besonders da auch die Adeligen sich an diesen Stiftungen betheiligten. Das Anwachsen derselben zu verfolgen, würde uns zu sehr von unserem Gegenstande ablenken.[4]

Es möge nur erwähnt werden, dass auf diese Weise in der Bukowina schliesslich etwa die Hälfte des Landes sich in bischöflichem Besitze und in jenem der Klöster befand. Von allen Schenkungen wollen wir hier nur eine aus der Zeit Alexanders des Guten anführen, weil wir auf dieselbe noch zurückkommen werden. Mit einer Urkunde vom 18. November 1408 schenkte er seiner Lieblingsstiftung Moldawitza, ,dem Kloster der Verkündigung der reinsten Gottesgebärerin', für sein

[1] Wickenhauser, Molda I, 170 u. 243; ferner Molda III, 100f.

[2] Ebenda, I, 83.

[3] Man vergleiche hiemit die Entwicklungsgeschichte der Ministerialen.

[4] Die betreffenden Urkunden für die Bukowina sind zum grossen Theile von Wickenhauser in seinen Werken ,Moldawa' I u. II und ,Molda' I—V gesammelt.

und seiner Voreltern Seelenheil und für seine Gesundheit das Dorf Wama (d. h. die Mauth) an der Moldawa mit allen Einkünften für immer in Ewigkeit.[1] In ähnlicher Weise und zu ähnlichen Zwecken geschehen die zahlreichen anderen Verleihungen an die Klöster.[2] Die Wojwoden gingen hiebei so unumschränkt vor, dass sie z. B. auch von den Stadtgebieten einzelne Theile an Klöster vergabten oder denselben den Zehent und andere Rechte von den Städten verschrieben.[3] So schenkte Stefan der Grosse im Jahre 1488 das Einkommen vom Wachs und sechs Wachsarbeitern in Sereth, ferner eine Malze und seine angestammten Mahlmühlen daselbst dem Kloster Putna; von Czernowitz wurden im Jahre 1764 zwölf Schnüre Grund auf Befehl des Fürsten Gregor Calimach abgerissen und dem Kloster Horecza, das vor einigen Jahrzehnten entstanden war, geschenkt; ebenso war schon im Jahre 1659 der Fruchtzehent von Czernowitz an das Kloster Gross-Skit bei Stanislau geschenkt worden. Im Jahre 1457 bestätigt der Wojwode Stefan dem Kloster Moldawitza den Besitz von zwei Häusern in Suczawa, indem er zugleich zu Gunsten des Klosters auf alle von diesen Häusern entfallenden landesherrlichen Abgaben, sowohl die grossen als die kleinen, verzichtet. Sie sollten weder den Stein Wachs zu entrichten haben, noch irgend eine Art Steuer zahlen; weder bei den landesherrlichen Mühlen frohnen, noch einen landesherrlichen Dienst thun.[4] Diese Beispiele mögen genügen. Auch das Gebiet des Kimpolunger Kreises, das sich gewisser Vorrechte erfreute,[5] wurde von den moldauischen Landesfürsten in dieser Beziehung nicht ganz verschont. Jene oben erwähnte Verschenkung von Wama an Moldawitza betrifft dieses Gebiet; ebenso schenkte noch Alexander mit einer Urkunde vom 15. Februar 1410 das Suchardgebirge an der ungarischen Grenze

---

[1] Wickenhauser, Moldawa I, 56.

[2] Man vergleiche insbesonders noch die Vergabung der landesherrlichen Dörfer des Badeuzer Kreises an das Kloster Solka. Moldawa II, 72 (Urkunde vom 13. März 1615); ferner S. 81 (20. März 1620); S. 88 (?); S. 92 (20. Febr. 1625). Ferner Molda III, 199 (Urkunde vom 5. Aug. 1593).

[3] Vgl. Kaindl, Gesch. der Bukowina II, 74.

[4] Moldawa I, S. 65f., Nr. 24. Vgl. Nr. 21.

[5] Vgl. vor Allem Wickenhauser, Molda V, 2; Cantemir, Descriptio Moldaviae, Bukarest 1872, S. 123; Kaindl, Gesch. der Bukowina II, 12f.

demselben Kloster.[1] Uebrigens wurden auch an Adelige Theile dieses Gebietes verschenkt. So tritt 1763 ‚Frau Maria, die Speicherwardin‘,[2] mit gutsherrlichen Ansprüchen in diesem Gebiete hervor, weil ihr daselbst gewisse ‚Gebirge‘ verschenkt worden waren.

4. Auf diese Weise hatten sich die Landesfürsten so sehr alles Landbesitzes in der Bukowina entäussert, dass am Ende der moldauischen Herrschaft nur das Gebiet der drei Städte Suczawa, Sereth und Czernowitz und der unverschenkte Rest des Kimpolunger Kreises als landesfürstlich galt. Fast das ganze Land befand sich im Besitze des Clerus und des Adels. Zu letzterem zählten sich damals als die letzte Classe bereits auch die kleinen Grundbesitzer, die sogenannten Rezesen,[3] insoferne es ihnen gelungen war, ihren alten, vielleicht schon in die Zeit der Begründung des moldauischen Fürstenthums zurückgehenden freien Besitz zu wahren. Grundbesitz oder der Nachweis, dass die Familie jemandes solchen einst besessen, galt am Anfange des 18. Jahrhunderts geradezu als Beweis für die freie Geburt der betreffenden Person und für die Unabhängigkeit derselben.[4] So kam es, dass schon der damals regierende Fürst Cantemir (1711) nicht im Klaren war, ob die Rezesen als freie Bauern (coloni liberi) oder als letzte Stufe des Adels zu betrachten seien. Siebzig Jahre später zählt man alle Grundbesitzer als Adelige; das Merkmal des Bauern ist, dass er keinen ihm eigenthümlichen Grundbesitz hat. Nur in dem bereits erwähnten Kimpolunger Districte gab es damals noch Bauern mit freiem Grundbesitze, die nur dem Landesfürsten tributpflichtig waren. Die meisten Dorfbewohner waren dagegen in ein drückendes Abhängigkeitsverhältniss vom Grossgrundbesitz gerathen, wenn sie nicht gar Leibeigene waren. Wir wollen zunächst die Hörigen, hierauf die Leibeigenen näher betrachten.

---

[1] Moldawa I, 56 f.

[2] Der Speichward war einer der moldauischen Hofbeamten. Molda V, 2, S. 7.

[3] Cantemir, a. a. O., S. 114. Ultimi (nobilium moldavorum) sunt Rezessi, quos colonos liberos, quam nobiles vocare mallemus . . . Vgl. S. 555, Anm. 1.

[4] Ebenda, S. 121.

Zweites Capitel.

Die Hörigen (vecini) in der Moldau.

1. Entstehung der Hörigkeit. — 2. Die Verpflichtungen und die Lage der Hörigen. — 3. Reformen. Aufhebung des Hörigkeitsverhältnisses, und das Robotgesetz (Chrysow) des Fürsten Ghika.

1. Der hörige Bauernstand, welcher in der Moldau bis ins 18. Jahrhundert erscheint und dessen Glieder den Namen ‚vecini' führen, hat einen mannigfaltigen Ursprung.

In dieses Abhängigkeitsverhältniss waren vor Allem sehr viele früher freie Bauern durch die fürstliche Vergabung der Dorfschaften an den Clerus und den Adel gerathen, wobei den neuen Besitzern zugleich das Einkommen und alle oder doch gewisse Rechte des Landesfürsten überlassen wurden.[1] So führen z. B. die Mönche des Klosters Moldawitza in einer Urkunde vom 8. Juni 1745 aus, dass ihnen die Wamer (vgl. oben) von Alexander dem Guten geschenkt wurden, daher sie wahrhafte Hörige (vecin) des Klosters sind; deshalb hatten sie wie andere Hörige Frohnfracht geleistet, indem sie Salz und Wein zuführten; ebenso haben sie neun Tage (jährlich) gemäht.[2] Dies bestätigten nach Einsichtnahme der Urkunden die als Richter bestellten Bojaren, jà diese gingen so weit, die Wamer geradezu als ‚robi' (Arbeiter, Knechte) zu bezeichnen, unter welchem Ausdrucke man sonst nur die leibeigenen Sclaven zu verstehen pflegte.[3] In ähnlicher Weise haben sich auch die Verhältnisse in den anderen Theilen des Landes entwickelt.

---

[1] Die Zahl dieser Privilegienurkunden ist sehr gross; jede moldauische Urkundensammlung bietet eine Fülle derselben. Zu diesen Vorrechten gehörte zumeist die Steuerfreiheit der Gutsunterthanen, damit deren Gebieter grösseren Nutzen aus ihnen ziehen. Bezeichnend ist für den Wojwoden- und Bojarenstaat, dass in einer Urkunde vom Jahre 1458 die Bewohner eines Klosterdorfes zu Gunsten der Mönche von allen landesfürstlichen Verpflichtungen befreit werden, nur nicht vom Kriegsdienste (Moldawa I, 66, Nr. 25). Doch fanden auch Befreiungen von diesem Dienste statt (Molda I, 203, ddo. 1. Aug. 1444).

[2] Moldawa I, 132, Nr. 190. Die von mir oben in Klammern gesetzte Bezeichnung ‚vecin' steht nicht in der Druckschrift, wohl aber verzeichnet Wickenhauser sie in seinem Handexemplare, das mir hier, wie in ähnlichen Fällen, treffliche Dienste leistete.

[3] Ebenda, S. 143, Nr. 212 (24. Juli 1755).

Die Zahl der Hörigen wurde auch durch die Ansiedlung zahlreicher Kriegsgefangener vergrössert. So hat z. B. Stefan der Grosse, als er im Jahre 1498 nach Podolien und Galizien einfiel, angeblich 100.000 Gefangene gemacht und dieselben in der Moldau angesiedelt. Deshalb, fügt unser Gewährsmann, der moldauische Chronist Ureche, hinzu, wäre noch zu seiner Zeit in der Moldau die ruthenische Sprache verbreitet gewesen.[1] Aehnliches berichtet der moldauische Wojwode Cantemir in seiner Beschreibung der Moldau.[2] Seine Darstellung lautet in Uebereinstimmung mit unseren auf andere Quellen gestützten Nachrichten folgendermassen: Keiner unserer Landleute (rusticus) ist ein echter Moldauer; sie sind vielmehr ruthenischer oder siebenbürgisch-ungarischer Herkunft. Als Dragosch das Fürstenthum begründete, fand er das Land öde, daher vertheilte er es an die Mitglieder seiner Expedition. Da es unbillig schien, dass ein Edler dem andern diene, und die Krieger zu stolz waren, den Pflug zu führen, so schleppten sie aus den benachbarten Gegenden (vicinis regionibus), wo die Hörigkeit (colonorum servitus) bereits Eingang gefunden hatte, Landarbeiter herbei. Ein Beweis für die Richtigkeit dieser Anschauung sei schon der Name dieser Leute: ‚veczin vel vicinum', d. i. der Nachbar. Diejenigen, welche aus Polen in das Innere der Moldau gebracht worden sind, haben die heimische Sprache vergessen; die an der Grenze Polens wohnenden [also in der nördlichen Bukowina] sprechen dieselbe aber noch jetzt [ca. 1710]. Die Ungarn haben Religion und Sprache treuer bewahrt. — Soweit Cantemir, der doch über diese Verhältnisse im Allgemeinen gut unterrichtet sein musste. Allenfalls waren nicht alle hörigen Landleute der Bukowina aus Kriegsgefangenen hervorgegangen. Cantemir führt selbst an einer Stelle aus, dass auch verarmte freie Landsassen, die bereits genannten Rezesen, in Hörigkeit geriethen.[3] Besonders bemerkenswerth ist ferner, dass man, wie aus urkundlichen Nachrichten hervorgeht, seit dem Anfange des 15. Jahrhunderts[4] und nach der

---

[1] Chronicele Romaniei (Bukarest 1872) I, 174.

[2] A. a. O., S. 121 f.

[3] Ebenda, S. 121 (vel e rezessis, postquam prae paupertate patriam vendidissent possessionem, subjectionis etiam subire jugum baronum injustitia coegit).

[4] Vgl. Gesch. der Bukowina II, 56 f.

in dieser Beziehung sicher vertrauenswürdigen Sage,[1] schon im 14. Jahrhundert sofort nach der Begründung des Fürstenthums bestrebt war, besonders aus Galizien Colonisten herbeizuziehen, die auf Freistätten (slobodzii) unter Gewährung von zeitlichen Vortheilen angesiedelt wurden. Nach dem Ablaufe dieser Freijahre sind die Ansiedler umsomehr völlig in den Stand der anderen Hörigen gerathen, als sie zumeist nur von landesfürstlichen Abgaben befreit worden waren. Uebrigens werden auch zahlreiche freiwillige Einwanderungen armer Bauern aus den benachbarten Gebieten stattgefunden haben,[2] oder es siedelten sich von einem anderen Gute entwichene Unterthanen an einem ihnen besser anstehenden Orte an.[3] In den Urkunden wird daher zwischen den mit dem Grund und Boden überkommenen altansässigen Hörigen (vecin) und den Bauern (ceran), die sich neu ansiedelten, ein Unterschied gemacht,[4] der freilich offenbar aufhörte, sobald die Letzteren bestimmte Verpflichtungen übernommen oder die ihnen eingeräumten Freijahre aufgehört hatten. Wollten die Fremdlinge aber, unter dem Vorwande, dass sie keine Hörigen seien, keine Dienste leisten, so wurden sie vertrieben.[5] Dass die Masse der moldauischen Bevölkerung die ,vecini' bildeten, ist unzweifelhaft. Freie Bauern begegnen uns in moldauischen Urkunden bis um die Mitte des 18. Jahrhunderts sehr selten. Der moldauische Fürst Cantemir (1711) kennt solche in der Bukowina nur im Kimpolunger Kreise; ausserdem in zwei anderen moldauischen Gebieten, die sich einer ähnlichen Ausnahmsstellung erfreuten.[6]

2. Die Robot und die Abgaben dieser Hörigen waren ursprünglich nicht bestimmt. Die Hörigen müssen, sagt Cantemir,

---

[1] Ebenda, 14 ff. u. Kaindl's ,Die Ruthenen in der Bukowina' I, 22 ff.

[2] Vgl. z. B. ,Die Ruthenen in der Bukowina' I, 27 f.

[3] Vgl. unten, S. 562, 563 u. 564 f.

[4] Moldawa I, 110, Nr. 137 (J. 1667) [Handexemplar Wickenhauser's, vgl. S. 559, Anm. 2].

[5] Ebenda, I, 114, Nr. 152 (J. 1714).

[6] A. a. O., S. 123 f. Die entgegengesetzte Behauptung in der Schrift ,Ueber den Ursprung und die Entwicklung u. s. w.', S. 12 f., beruht auf Schönfärberei. Der Verfasser derselben lässt die ,vecini' nur aus Kriegsgefangenen entstehen und meint, dass daher ihre Zahl nur gering war; nach ihm hätten die ,freien Menschen' (oameni slobodzi) die Hauptmasse der Bevölkerung gebildet.

stets zur Dienstleistung bereit sein; ein bestimmtes Arbeitsmass ist nicht festgesetzt, sondern es ist der Willkür des Herrn überlassen, an wie vielen Tagen er den Verpflichteten zur Arbeit heranzieht.[1] Doch scheinen die Leistungen theils durch Gewohnheitsrecht,[2] theils durch Verträge[3] geregelt worden zu sein, die freilich wohl nur selten genau beachtet wurden. Die den Hörigen überlassenen Gründe durften dieselben natürlich nicht veräussern.[4] Schien es dem Gutsherrn angezeigt, so konnten Uebersiedlungen des Hörigen von einer Siedelungsstätte an eine andere veranlasst werden.[5] Gegen störrische Unterthanen wurde die Abstiftung angewendet.[6] Dagegen durften diese Hörigen das Gutsgebiet eigenmächtig nicht verlassen; sie glichen in dieser Beziehung den Leibeigenen. Zogen sie fort, so konnten sie wieder zurückgebracht werden, wie dies z. B. den Wamern im Jahre 1740 erging, die sich nach Kimpolung begeben hatten und daselbst Panzirer (Polizeidiener) geworden waren.[7] Da auch die Züchtigung der Hörigen gestattet war,[8] so kann deren Lage allenfalls nicht als günstig bezeichnet werden. Doch wurde die Tödtung eines Hörigen im Gegensatze zu den Verhältnissen im benachbarten Polen hart bestraft.[9] Der Verkauf der Hörigen an einen anderen Ort war nicht gestattet, dagegen konnte derselbe mit dem Gute, auf dem er sass, veräussert werden.[10] Noch aus den Jahren 1747 und 1752 sind uns Verkaufsurkunden von Hörigen erhalten.[11] Mit der ersteren Urkunde verkauft ‚Stefan, Juon Teutul's Sohn', seinem ‚Geschwisterkinde Andre Pottlog, gewesenen grossen Kaffee-

---

[1] A. a. O., S. 122.

[2] Moldawa I, 120, Nr. 164 (J. 1732).

[3] Ebenda, S. 123, Nr. 172 (J. 1738).

[4] Ebenda, I, Urk. Nr. 133, 138, 152, 155, 156, 157 und 165.

[5] Ebenda, I, Urk. Nr. 214 (J. 1756) und Nr. 251 (J. 1766).

[6] Ebenda, I, Nr. 280 (J. 1772), Nr. 281 (J. 1772) und Nr. 286 (J. 1773).

[7] Ebenda, I, 126, Nr. 178. Vgl. Moldawa II, 112, Nr. 66a und S. 117, Nr. 72b.

[8] Moldawa I, 118, Nr. 157 (J. 1721), Nr. 165 (J. 1735), Nr. 175 (J. 1739 ‚nach alter Gewohnheit von jeher'); Molda V, 2, S. 36, Nr. 9 (J. 1693 ‚übermässig mit Schlägen und anderen Strafen').

[9] Cantemir, a. a. O., S. 122 (non modo iterum mortis reus erit dominus, sed etiam uxori liberisque necati libertatem debet concedere).

[10] Ebenda, S. 122.

[11] Molda V, 2, S. 47, Nr. 20 und S. 49, Nr. 22.

schenk',[1] seinen Hörigen von Russisch-Kimpolung, namens Anton Laluschka, mit allen seinen Ausrodungen für baar in seine Hände erlegte 30 Gulden . . . Derselbe soll ihm daher, seiner Ehegemahlin, seinen Kindern und Enkeln als ein wahrer Höriger ewiglich eigen sein'. Mit der zweiten Urkunde verkauft derselbe Stefan Teutul sammt seinem Bruder an denselben Pottlog, der damals Zeltwart war, ebenfalls einen Hörigen von Russisch-Kimpolung, namens Gregor Biukaczi, mit allen seinen Rodungen für bare 25 Gulden. Hiebei wurde der für die Rechtsverhältnisse jener Zeit bezeichnende Zusatz gemacht: ,Sollte dieser Hörige wem Anderen zugehören[2] und dem Käufer abgenommen werden, so bin ich (Stefan Teutul) gehalten, ihm denselben zu ersetzen.' Ebenso konnten die Hörigen mit dem Gute verpfändet werden, infolge dessen sie bei Nichteinhaltung der Verpflichtungen in den Besitz des Pfandinhabers übergingen.[3] Erworbenes Geld und Vieh durfte der Gutsherr von rechtswegen dem Hörigen nicht nehmen; doch fand der Habgierige leicht Mittel, sich in den erwünschten Besitz zu setzen: er setzte dem Hörigen, wie der Fürst Cantemir berichtet,[4] so lange zu, bis dieser ihm ,freiwillig' (sua sponte) das Erwünschte gab. Da schliesslich auch die landesfürstlichen Forderungen an die Bauern sehr bedeutend waren, so beklagt der eben genannte Wojwode wohl mit Recht das Schicksal derselben; freilich waren z. B. in Polen und selbst in den westlichen Ländern die Unterthanen noch in einer weit traurigeren Lage. Es muss nämlich vor Allem betont werden, dass im Allgemeinen die Arbeitsleistungen der Hörigen nicht gar zu gross waren, was schon aus jenen oben (S. 559) erwähnten Bestimmungen über die Pflichten der Unterthanen von Wama hervorgeht, noch mehr aber aus dem weiter unten besprochenen Umstande, dass im Jahre 1766 die Robot überhaupt auf zwölf Tage jährlich fixirt werden konnte. Hie und da waren die Verpflichtungen sogar überaus gering. So haben z. B. die Hörigen in der

[1] Eines der Hofämter.

[2] Vgl. oben im Texte die Bemerkungen über Uebersiedlungen der Hörigen von einem Gutsgebiete auf das andere.

[3] Molda IV, 137, Nr. 4. Der vierte Theil des Dorfes Ropcze wird sammt den Hörigen (vecini), die namentlich aufgezählt werden, für 100 Löwengulden verpfändet.

[4] A. a. O., S. 122.

Czeremoszgegend, dem sogenannten Russisch-Kimpolunger oder Dolhopoler Okol, für die von ihnen urbar gemachten Gründe nach Massgabe des auf denselben gewonnenen Heues zwei Paralen (= drei Kreuzer) von der Klafter gezahlt, d. h. man mass den Umfang der Heuschober und zahlte den angegebenen Betrag für jede ermittelte Klafter. Ausserdem zinsten diese Unterthanen nur noch vom Hause je nach ihren Vermögensverhältnissen 9, 6 oder 3 Rebhühner. Erst im 17. Jahrhundert kam es zu Streitigkeiten, die schliesslich entsprechend dem gewachsenen Werthe des Grund und Bodens mit einer Erhöhung der Abgaben endete. Im Jahre 1693 bestimmte nämlich der Wojwode Constantin Duka, dass die Hörigen ihre eigenhändig gerodeten Wiesen im ruhigen Besitze behalten sollten; ohne die Einwilligung der Grundbesitzer angeeignete oder von den Hörigen unter einander verkaufte Rodungen sollten diese den Hörigen entziehen dürfen; an (Haus-) Zins hatten die Vermöglichen 2 fl., die Mittleren 1 fl. 30 kr. und die Armen 1 fl. zu entrichten, ferner für die Rodungen ohne Unterschied 2 Paralen für die Klafter Heu, dann den Zehent von den angebauten Früchten, und endlich sollte es ‚für die Jagdbarkeit mit Gewehren und auf andere künstliche Art, sowie für die Fischerei beim Brauche von jeher bleiben'.[1] Uebrigens erfreute sich dieses Gebiet infolge seiner Unwirthlichkeit auch in der Folge der Rücksicht der Regierung.[2] Auch möge noch erwähnt werden, dass Ablösung von der Robot üblich war, und zwar wurden in der Regel für das Haus zwei Löwengulden gezahlt.[3]

3. Da infolge des Mangels an bindenden Urbarialbestimmungen die Streitigkeiten zwischen den Gutsbesitzern und ihren Hörigen, besonders solchen, welche sich neu ansiedelten, kein Ende nahmen, so wurden die Wojwoden wiederholt um ihren Rechtsspruch angesucht. So hat z. B. Fürst Constantin Mavrokordat am 12. Jänner 1742 auf Bitten aller Klostervorsteher die Entscheidung getroffen, dass Leute, welche auf Klostergütern wohnen und keine Hörigen sind, mögen sie nun land-

---

[1] Molda V, 2, S. 36, Nr. 9.

[2] Ebenda, S. 48, Nr. 21 (J. 1747).

[3] Moldawa I, 138, Nr. 205 (J. 1753; den Hörigen soll nach den Hörigkeitssätzen bestimmt werden, was sie jährlich zu leisten haben, Arbeit oder Geld). Moldawa II, 112, Nr. 66a; S. 117, Nr. 72b; S. 126, Nr. 98c (zwei Löwengulden), dagegen 98b (nur einen Gulden).

fürstliche Mannen oder Unterthanen eines Bojaren sein, jährlich dem Kloster zwölf Tage zu dienen haben, sei es als Handarbeiter oder mit einem Wagen; auch habe jedermann nach Herkommen den Grundzehent zu entrichten. Diese Bestimmung war aber auch zum Schutze der Verpflichteten erlassen, damit ‚sie von den Jegumen (Aebten) mit grösseren Anforderungen nicht belästigt werden‘.[1] Einsichtigen Fürsten musste überhaupt die übermässige Bedrückung der Gutsunterthanen schon aus dem Grunde unwillkommen sein, weil dieselben an Steuerkraft verloren; auch die Schädigung der Arbeitskraft der Unterthanen war für den Fürsten und dessen Staat mit Nachtheilen verbunden, weil in der Moldau jeder nicht den privilegirten Classen angehörige Unterthan auch zu landesfürstlicher Robot verpflichtet war, wovon freilich viele zu Gunsten ihres Privatgrundherrn befreit worden waren.[2] Auch mochte die Absicht bestanden haben, durch möglichst günstige Regelung der Unterthanspflichten neue Colonisten in die durch stete Kriege und türkische Misswirthschaft entvölkerten Gebiete zu ziehen. Dies waren sicher die hauptsächlichsten Gründe, warum durch den Beschluss vom 6. April 1749 unter der Herrschaft Constantin Mavrokordat's die Freizügigkeit aller Hörigen ausgesprochen wurde.[3] Damit war den Hörigen das wirksamste Mittel gegen den harten Grundherrn geboten. Der persönlich freie Bauer (ceran) konnte sich jederzeit durch Verlassen des Gutsgebietes Bedrückungen entziehen. Bezeichnend für die Wirkung

---

[1] Moldawa I, 126f., Nr. 181.

[2] Vgl. oben, S. 557, die Bemerkung über die landesfürstliche Robot und Zehent der Stadtbevölkerung von Suczawa. Ueber landesherrliche Robotverpflichtungen der Bauern siehe Moldawa I, Nr. 21 (J. 1454) und Nr. 25 (J. 1458). In diesen Urkunden verzichten die Wojwoden zu Gunsten des Klosters Moldawitza unter Anderem auf folgende Leistungen der Klosterleute: Frohnfuhren zu stellen, bei den landesherrlichen Mühlen zu frohnen, bei der Burg (in der Residenzstadt Suczawa) zu arbeiten, landesherrlichen Wein zuzuführen, Räuberspuren zu verfolgen u. dgl.

[3] Xenopol, Istoria Romînilor V (Jassy 1892), S. 114. — ‚Ueber den Ursprung und die Entwicklung des Unterthansverhältnisses in der Bukowina‘, S. 12. — M. Kogălniceanu, Uebêr die Befreiung der Zigeuner von der Leibeigenschaft, Löschung der Privilegien des Bojarenthums und die Emancipation des Bauernstandes in Rumänien (Romanische Revue VIII, Wien 1892, S. 189). — Vgl. Enzenberg's Bericht vom Jahre 1779 in Zieglauer's Geschichtlichen Bildern aus der Bukowina I (Czernowitz 1893), S. 24.

dieser Massregel ist die Art und Weise, wie noch einige Jahrzehnte später (1780) der Bojar Balschs als engherziger Vertheidiger der Interessen des Adels seinen Gefühlen über dieselbe Ausdruck verleiht. Nachdem er über die Freizügigkeit des moldauischen Bauern gehandelt hat, fährt er fort:[1] ‚In der Moldau findet derselbe jederzeit Güter, welches die Wirkung eines geizigen Gouvernements ist, da der Fürst, so lange er die Rechte der Regierung geniesset, nichts als Gelder erpresset, und jedem Bauer, auch ganzen Dörfern, die Erlaubniss von einem Ort zum anderen zu wandern unter der alleinigen Bedingniss ertheilet, dass man ihm in jedem Aufenthaltsbezirk die gleiche Abgabe richtig entrichte. Aus eben diesen Beweggrund ist der Bauer nicht mehr denn zwölf Tage durch das Jahr hindurch seinem Herrn zu arbeiten, und den unbedeutlichen Zehenden seiner Früchte zu entrichten verpflichtet.'

Die in dem letzten Theile dieses Berichtes erwähnten Unterthansverpflichtungen sind in der vom 1. Jänner 1766 datirten Goldurkunde (Chrysow) des Fürsten Gregor Alexander Ghika begründet. Mit dieser Urkunde hat dieser Wojwode, indem er allenfalls an die bereits bestehenden Verhältnisse anknüpfte — man vergleiche die oben (S. 565) erwähnte Entscheidung vom Jahre 1742 — die Urbarialschuldigkeit der 17 Jahre früher mit dem Rechte der Freizügigkeit begabten Bauern allgemein geordnet. Veranlassung hiezu boten, wie der Fürst selbst in der Einleitung zu seinen Verfügungen hervorhebt,[2] die gegenseitigen Klagen der Landinsassen und der Gutseigenthümer (Bojaren, Klöster und Rezesen). Hiernach war der Bauer, auf welchem Gute immer er sich niederliess, zu den in der Goldurkunde bestimmten Roboten und Arbeiten verpflichtet, falls nicht ein anderer, genau einzuhaltender Vertrag geschlossen worden war.[3] Die näheren Bestimmungen des

---

[1] Jahrb. des Bukowiner Landesmuseums III, 108.

[2] ‚Ueber den Ursprung und die Entwicklung des Unterthansverhältnisses', S. 17f.

[3] Der Chrysow war also zunächst kein unbedingt giltiges Gesetz. Er kam nur dann zunächst zur Geltung, wenn infolge mangelhaften Vertrages zwischen den Grundherren und Bauern ein Streit entstand. Dass die Bestimmungen der Goldurkunde immer mehr zur allgemeinen Geltung kamen, liegt in der Natur der Sache. Man vergleiche darüber die in der vorangehenden Anmerkung citirte Schrift, S. 18f.

Chrysows und die eigenthümlichen Verhältnisse, welche sich durch die in mancher Beziehung überaus anerkennenswerthen gesetzlichen Verfügungen von 1749 und 1766 ergaben, werden wir am Beginne unserer Darstellung des Unterthansverhältnisses am Anfange der österreichischen Herrschaft kennen lernen. Dass übrigens durch die erwähnten Gesetze nicht alle Zwistigkeiten und Streitigkeiten beseitigt worden sind, ist wohl selbstverständlich, besonders da, wie bereits hervorgehoben wurde, auch in der Folge zwischen Grundherrschaft und Bauern besondere Verträge geschlossen werden konnten. So ist z. B. im Jahre 1762 zwischen dem Kloster Putna und 19 Rusniaken (Huzulen) ein Vertrag geschlossen worden, wornach Letztere für die von ihnen benützten ‚8 Gebirge‘ (Bergweiden) eine jährliche Abgabe von 19 erwachsenen Lämmern leisteten und das Kloster gegen Räuber zu schützen hatten.[1]

Drittes Capitel.

Die Leibeigenen (robi) in der Moldau.

1. Leibeigene Tataren. — 2. Leibeigene Zigeuner. — 3. Verhältnisse und Lage der Leibeigenen.

1. Ausser den bereits behandelten Hörigen (vecin) gab es auch eigentliche leibeigene Sclaven; sie wurden ‚robi‘ (Arbeiter, Knechte; robota = Arbeit) genannt. Als Leibeigene treten uns zunächst Tataren (Tatare) entgegen; es waren offenbar Kriegsgefangene, die nun ihren Besiegern Knechtdienste leisten mussten. Im Jahre 1402 schenkte Alexander der Gute seinem Kloster Moldawitza vier Häuser Tataren, die fortan niemand mit einem landesfürstlichen Dienste belästigen sollte.[2] Solcher tatarischer Sclaven geschieht auch in der Folge in vielen Urkunden Erwähnung. So begabte derselbe Wojwode im Jahre 1428 das Kloster Bistritza mit zwölf Hütten (chyz) Tataren, von denen zum Theil auch die Namen bekannt sind: Palmesch, Toder, Toma, Czabalaj, Filimon, Filip, Boris, Tatko und Lukacz.[3] In einer Urkunde vom Jahre 1432 beschenkt

[1] Molda V, 2, S. 53, Nr. 27.

[2] Moldawa I, 55, Nr. 1; vgl. auch Nr. 80 (J. 1595), Nr. 89 (J. 1600), Nr. 101 (J. 1615), Nr. 118 (J. 1622).

[3] Hasdeu, Archiva istor. I, 1, S. 121, Nr. 174.

der Wojwode Stefan seinen ‚wahrhaften Diener und Bojaren Danko‘ für seine ‚redlichen und getreuen Dienste‘ mit einem Dorfe und vier Tatarenhöfen (dwora).[1] Bei Gelegenheit einer ähnlichen Schenkung ddo. Suczawa 1442 wird auch ein Wataman (Vorsteher) der Tataren, namens Tulia, genannt.[2] Auch aus den Jahren 1453 und 1466 sind ähnliche Schenkungen bekannt.[3]

2. Neben den Tataren kommen ebenfalls schon seit dem 15. Jahrhundert Zigeuner (cyhan) als Leibeigene vor. Mit jener oben citirten Urkunde vom Jahre 1428 erhält das Kloster Bistritz ausser den 12 Tatarenhütten auch 31 Familien (czelid) Zigeuner (cyhan), darunter den Kniaz (Fürst) Koman. Einen Zigeuner Koman und noch einen zweiten Sclaven (rob) gibt Wojwod Stefan im Jahre 1434 dem Kloster Moldawitza, und zwar mit allen Einkünften und allen ihren Nachkommen.[4] Eine Bestätigung über diese Zigeuner und einige andere erhielt das Kloster im Jahre 1454, ebenso 1458, 1522 u. s. w.[5] Und wie dieses Kloster, so erhielten auch andere Zigeuner geschenkt, sei es von Wojwoden oder anderen Grossen.[6] Die Fürsten schenkten theils landesfürstliche Zigeuner, theils kauften sie solche von den Bojaren für ihre Stiftungen, ‚da sie zu den vielen erforderlichen Arbeiten dienlich seien‘.[7] Die Herkunft des Sclaven wird bei Schenkungen und Bestätigungen häufig angeführt, um den rechtmässigen Besitz desselben darzuthun. So gibt Wojwode Peter in einer Urkunde vom Jahre 1543 an, dass er das dem Kloster Moldawitza geschenkte Hauswesen Zigeuner von

---

[1] Molda III, 148, Nr. 4.

[2] Archiva istor. I, 1, S. 123, Nr. 177.

[3] Ebenda, S. 102, Nr. 141 und S. 114, Nr. 161.

[4] Moldawa I, 60, Nr. 8.

[5] Moldawa I, Nr. 21, Nr. 25, Nr. 38 (J. 1522), Nr. 43 (J. 1543), Nr. 53 (J. 1569), Nr. 54 (J. 1569), Nr. 100 (J. 1609), Nr. 102 (J. 1609), Nr. 121 (J. 1627).

[6] Moldawa II, Nr. 7 (J. 1615), Nr. 21 (J. 1623), Nr. 32 (J. 1627) enthalten ähnliche Schenkungen und Bestätigungen für das Kloster Solka in der Bukowina. — Ebenso für das Bisthum Radautz: Molda IV, S. 131 Nr. 1 (J. 1486). — Für das Kloster Putna: Molda III, S. 131 u. 132 Nr. 16 (J. 1490), Nr. 31 (J. 1502), Nr. 38 (J. 1581). — Vgl. auch noch Hasdeu, Archiva istor. I, 1, S. 123, Nr. 178 (J. 1444) und S. 103, Nr. 14 (J. 1453).

[7] Moldawa II, S. 73, Nr. 7 (J. 1615).

der Stadtrichtersfrau Rägin aus Bistritz gerecht gekauft habe.[1] Von einem Zigeuner, den der grosse Kanzler Bälosch demselben Kloster geschenkt hat (1569), wird ausdrücklich angegeben, derselbe hätte ihn vom Burgobersten Peter erstanden.[2] Auch Wojwode Stefan Tomscha gibt ausdrücklich in einer Urkunde vom Jahre 1615 an, von wem er die Zigeuner kaufte, welche er damals dem Kloster Solka schenkte.[3] Bei der Rechtsunsicherheit, welche in der Moldau herrschte, liess man sich seine Zigeuner von den Wojwoden wiederholt bestätigen, wobei auch angeführt wurde, von wo der Sclave herrühre.[4] Viele von diesen Leibeigenen wurden aus der Walachei[5] oder Bessarabien[6] in die Moldau gebracht. Zur Beurtheilung des Werthes dieser Sclaven mögen folgende Mittheilungen dienen. Für die ‚Zigeuner Michul mit seiner Zigeunerin Paraska, ihren fünf Söhnen und einer Tochter' gab Wojwode Peter im Jahre 1543 40 Ungargulden und ein Pferd.[7] Im Jahre 1615 zahlte Wojwode Stefan Tomscha für 10 Zigeunerfamilien 400 Ungargulden, also auch durchschnittlich für jede 40.[8] Im Jahre 1662 wurden für einen Zigeuner 1000 Aspern gezahlt.[9]

3. Da die Zigeuner ein werthvolles Gut waren, so waren natürlich die Gutsherren auf ihre natürliche Vermehrung bedacht. Daher wurden auch zwischen den Zigeunern verschiedener Klöster und Gutsherren Ehen geschlossen. Diese Wechselseitigkeit war nöthig, weil man darauf sah, dass die Verheirateten nicht zu nahe verwandt seien.[10] Ein ‚alter Brauch' der Klöster

---

[1] Moldawa I, S. 81, Nr. 43.

[2] Ebenda, I, S. 86. Nr. 54; vgl. auch S. 110, Nr. 136 (J. 1662).

[3] Ebenda, II, S. 72, Nr. 7.

[4] Vgl. z. B. Moldawa I, S. 77, Nr. 38 (J. 1522), S. 86, Nr. 54 (J. 1569). Siehe oben S. 568 die in Anm. 5 und Anm. 6 citirten Urkunden.

[5] Moldawa II, S. 73, Nr. 7 (J. 1615). Vgl. auch Moldawa I, S. 77, Nr. 38 (J. 1522).

[6] Molda III, S. 180 u. 181, Nr. 26 (J. 1490). Man vergleiche aber S. 187, Nr. 31 und dazu Wickenhauser's Ausführungen im Text, S. 56.

[7] Moldawa I, S. 81, Nr. 43.

[8] Ebenda, II, S. 73, Nr. 7.

[9] Ebenda, I, S. 110, Nr. 136. 1 Asper = $^1/_{120}$ Piaster à 40 Para = 0·179 Mark.

[10] Moldawa II, S. 171, Nr. 167 (J. 1777). Wie mannigfaltig die im Texte erwähnten Wechselbeziehungen zwischen den verschiedenen Gutsherrschaften bezüglich der Verehelichungen der Zigeuner waren, kann man aus dem Verzeichnisse der Klosterzigeuner von Solka ersehen (Mol-

untereinander war es hiebei, dass man ‚Dirne für Dirne' gab.[1] Auch zwischen Klöstern und Bojaren wurde übrigens ein ähnlicher Vorgang beobachtet. So nahm um 1710 z. B. Gregori, Zigeuner von Moldawitza, eine Zigeunerin des grossen Kanzlers Stroic zum Weibe, wogegen die Kaluger (Mönche) sich verpflichteten, eine andere Zigeunerin zu geben.[2] Auch Tauschgeschäfte, bei denen ganze Familien in anderen Besitz übergehen, kamen vor.[3] Ebenso kam es vor, dass man sich Zigeuner für eine gewisse Zeit überliess. So wird z. B. vom Kloster Moldawitza ein Zigeunergeiger reclamirt, ‚weil man ihn jetzt brauche'.[4] Auch ereignete es sich, dass z. B. ein Kloster seinen Zigeuner etwa zu einem guten Schmied eines anderen Klosters in die Lehre schickte.[5] Sehr häufig kam es infolge dieser Wechselbeziehungen zwischen den verschiedenen Sclavenhältern, ferner wegen des Ueberlaufens der Sclaven von einem Orte zum andern zu allerlei Rechtsstreitigkeiten und Processen.[6] Recht merkwürdig mag der Streit zwischen dem Kloster Humora und jenem von Moldawitza wegen eines Zigeuners aus Humora, der sich in Moldawitza entleibt hatte, gewesen sein; wir erfahren indess nichts Genaueres über denselben.[7] Be-

dawa II, S. 163, Nr. 157 aus dem Jahre 1771), in dem die Herkunft der Zigeunerinnen angeführt ist. Darnach gab es in Solka Weiber aus den Klöstern Humora, Putna, Moldawitza, Bisthum Radautz, Woronetz und Pobrata.

[1] Moldawa I, S. 130, Nr. 186 (J. 1745), S. 183f., Nr. 285 (J. 1773?: dass er eine Zigeunerin Moldawitzas . . . dem Zigeuner Andrä . . . von Dragomirna gebe, wogegen er nach dem Klosterbrauche für diese Zigeunerin schuldbar bleibe). — Moldawa II, S. 164, Nr. 158 (J. 1772: nach Brauch der Klöster, nämlich: Zigeunerin für Zigeunerin); S. 168, Nr. 161 (J. 1773: Also hat er Zigeunerin für Zigeunerin genommen nach Gewohnheit der Klöster); vgl. auch Nr. 162 u. 174; Nr. 175 (J. 1779: ‚nach der Verpflichtung der Klöster' werden Zigeunerinnen getauscht).

[2] Moldawa I, S. 114, Nr. 150.

[3] Ebenda, I, S. 160, Nr. 228.

[4] Ebenda, I, S. 184, Nr. 287. Vgl. ebenda, II, S. 176, Nr. 172.

[5] Ebenda, I, S. 183, Nr. 284 (J. 1773).

[6] Man vgl. Moldawa I, Nr. 159 (J. 1722), Nr. 163 (J. 1731), Nr. 177 (J. 1739), Nr. 186 (J. 1745), Nr. 187 (J. 1745), Nr. 188 (J. 1745). — Moldawa II, Nr. 53 (J. 1730), Nr. 65 (1739), Nr. 115 (o. J.), Nr. 118 (J. 1763), Nr. 133 (J. 1766), Nr. 164 (J. 1775), Nr. 165 (J. 1775), Nr. 167 (J. 1777), Nr. 168 (o. J.). — Molda I, S. 119, Nr. 22 (J. 1699), S. 142, Nr. 43 (J. 1757), S. 142, Nr. 44 (J. 1757), S. 143, Nr. 45 (J. 1758).

[7] Moldawa I, S. 137, Nr. 203 (J. 1752).

merkenswerth ist vor Allem der Umstand, dass man bei Theilungen von Zigeunern sich doch scheute, Mitglieder derselben Familie von einander zu reissen. In einer Urkunde vom Jahre 1772 heisst es geradezu, dass das Gesetz nicht gestattet, Eheleute zu trennen.[1] Man half sich zunächst daher durch Tausch. Ferner galt der Grundsatz, dass, wer eine leibeigene Person heiratete, selbst leibeigen wurde. So wird in einer Urkunde vom 2. Juni 1759 ausgeführt,[2] dass der Vorsteher des Klosters Solka geklagt habe, ‚dass fremde Leute, Ungarn, gekommen wären und sich vom Kloster Zigeunerinnen zu Weibern genommen hätten. Da nun für solche, wie diese, das Landesherkommen ist: „Der Moldauer, der sich eine Zigeunerin nimmt, bleibt selbst Zigeuner, wie auch die Moldauerin, die einen Zigeuner heiratet, bleibt selbst Zigeunerin", so sind diese Mannsleute, da sie Zigeunern gleich sind, auch mit keinen Steuern belästigt worden. Da in dieser Angelegenheit auch andere Egumenen der Klöster des Gebirges geklagt haben, wurde den geehrten und getreuen Bojaren, den grossen Herren, angeordnet, dass sie dies erörtern und uns (dem Wojwoden) hierüber den Vortrag machen. Und nach der Untersuchung haben uns die Herren durch einen Vortrag angezeigt, dass das Landesherkommen also sei: „Der Moldauer, der sich eine Zigeunerin nimmt, soll selbst Zigeuner sein; wie auch ein Weib (eine Moldauerin), die einen Zigeuner heiratet, bleibt selbst Zigeunerin." Nachdem wir uns vergewissert, wie das Landesherkommen sei, haben wir festgesetzt: jene Mannsleute, die sich mit Zigeunerinnen der Klöster oder der Bojaren vereinigt haben, sollen mit Steuern nicht belästigt werden, sondern in der Beherrschung des Herrn der Zigeuner verbleiben.‘ In einer etwas späteren Urkunde[3] wird die Forderung gestellt, dass zwei Männer, die auf den Gütern des Klosters Solka mit Schafen überwinterten, sich mit Zigeunerdirnen eingelassen und dieselben geehelicht hatten, dem Kloster als Sclaven zugesprochen würden.

Die Zahl der Zigeuner, welche sich einzelne Klöster allmälig verschafften, war sehr bedeutend. So besass z. B. im Jahre 1775 das oft genannte Kloster Moldawitza 80 Hauswesen

---

[1] Moldawa II, S. 165, Nr. 159.
[2] Ebenda, S. 126, Nr. 99.
[3] Ebenda, S. 137, Nr. 115.

mit 294 Seelen;[1] Kloster Solka hatte im Jahre 1771 25 Hauswesen Leibeigener;[2] in Humora wohnten noch im Jahre 1785 23 Familien;[3] Putna hatte schon im Jahre 1581 53 Hauswesen (selaschuri), ferner 11 Burschen, 7 grosse Dirnen, insgesammt 124 Seelen, ausser den Kindern.[4] Im Jahre 1764 verfügte dieses Kloster, welches das reichste in der Bukowina war, über 109 Zigeunerfamilien, 6 Witwen und 4 Burschen, zusammen 313 Seelen.[5]

Die Leibeigenen waren ganz oder zum Theile von den landesfürstlichen Verpflichtungen befreit, damit die privilegirten Stände, Clerus und Adel, um so grösseren Nutzen aus ihnen zögen.[6] Wenn nun auch die Stellung eines Klosterleibeigenen wenig Verlockendes an sich hatte, so zog doch mancher freier Zigeuner diesen Stand vor, weil er dann einen Beschützer hatte. Interessant ist in dieser Beziehung die folgende Urkunde vom 12. Juli 1760: ‚Ich Toader Zärkä habe diese meine Schrift in die Hände des Vaters Igumen (Abt), des Herrn Benedict und des ganzen Vereins des heil. Klosters Solka gegeben, wienach, da ich ein fremder Zigeuner aus dem ungarischen Lande und ohne Herrn bin, ich mich aus meinem guten Willen bedacht und mich dem heil. Kloster Solka gewidmet habe, damit ich zugleich mit den übrigen Zigeunern ein Sclave des Klosters sei. Auch habe ich gebeten, dass mir Seine Heiligkeit von den Klosterzigeunerinnen eine Dirne gebe, die ich mir zum Weibe genommen habe. Wenn es sich aber ereignete, dass ich eine Arglist angewendet, das Angegebene nicht wahr wäre und sich irgendwann ein anderer Herr vorfände und mich beim Kragen nähme, alsdann soll ich wie ein Räuber und Lügner meinen Lohn erhalten und mein Weib mit den Kindern ganz dem Kloster bleiben. Und zu mehrerer Beglaubigung habe ich den Finger beigedrückt.‘[7] Allenfalls waren

---

[1] Moldawa I, S. 199 ff., Nr. 195.

[2] Ebenda, II, S. 163, Nr. 157.

[3] Molda I, S. 164.

[4] Ebenda, III, S. 197, Nr. 38.

[5] Ebenda, II, 2, S. 151.

[6] Man vgl. Moldawa I, Nr. 1 (J. 1412), Nr. 8 (J. 1434), Nr. 89 (J. 1600), Nr. 111 (J. 1605), Nr. 118 (J. 1622), Nr. 121 (J. 1627), Nr. 126 (J. 1634), Nr. 129 (J. 1635), Nr. 134 (J. 1658), Nr. 135 (J. 1660), Nr. 141 (J. 1676). — Moldawa II, Nr. 21 (J. 1623), Nr. 41 (J. 1662) u. s. w.

[7] Moldawa II, S. 130, Nr. 106.

auch die Klosterzigeuner nicht vor der Willkür der landesfürstlichen Beamten geschützt. So klagten z. B. sämmtliche moldauische Klöster sowohl im Jahre 1627 als auch im Jahre 1658, dass die Hetmannsdiener und Zigeunerrichter ihre leibeigenen Zigeuner bedrängen, Abgaben von ihnen einheben und sie ‚mit Pfeifenröhren' schlügen, weshalb sich die Zigeuner zerstreut und in fremde Länder geflüchtet hätten.[1] Infolge solcher Klagen wurde den Klöstern wieder das Privileg erneuert, dass ihre Sclaven keine landesherrlichen Dienste und Abgaben zu leisten hätten, sondern den Kalugern (Mönchen) allein dienen sollten und nur diese ihre Leibeigenen zu richten und nach ihren Thaten auch zu bestrafen hätten, ausgenommen bei Todtschlag und Diebstahl, worüber nur der Staatsrath richten konnte.[2] Flüchtige Zigeuner wurden, wo immer man sie fand, ‚beim Kragen' genommen und mit allen ihren Viehstücken zurückgebracht.[3]

Nach diesen einleitenden Bemerkungen übergehen wir auf die Schilderung des Unterthanswesens in der österreichischen Zeit.

Zweiter Abschnitt.

Die österreichische Zeit (1774—1848).

Seit dem Anfange des 16. Jahrhunderts war die Moldau, und mit ihr auch die Bukowina, ein türkischer Vasallstaat geworden. Dieses Verhältniss hatte über das Land viel Unglück gebracht, insbesondere litt das Fürstenthum auch durch viele Kriege, welche gegen die Türken gerichtet waren. So besetzten auch, nachdem im Jahre 1768 der russisch-türkische Krieg ausgebrochen war, die Russen die Moldau und Bukowina. Bis zum Jahre 1774 verblieben diese Gebiete unter russischer Herrschaft. Sobald sie nach dem Frieden von Kutschuk Kainardsche von den russischen Truppen geräumt wurden, besetzten noch im Herbste 1774 über Veranlassung Josefs II. öster-

---

[1] Man vgl. z. B. Moldawa I, Nr. 121 (J. 1627), Nr. 134 (J. 1658), Nr. 166 (J. 1735) und Nr. 169 (J. 1736).

[2] Vgl. die in der vorigen Anmerkung citirten Urkunden.

[3] Vgl. Moldawa II, S. 106, Nr. 128 (J. 1634).

reichische Heeresabtheilungen das Land, worauf sich die Türkei genöthigt sah, am 7. Mai 1775 die Abtretungsurkunde zu unterzeichnen. Die österreichische Herrschaft brachte wie in allen anderen Beziehungen so auch im Unterthanswesen gar bald einen Wandel zum Besseren.[1] Vor Allem wurde die Leibeigenschaft in wenigen Jahren aufgehoben; 1787 wurde ein rusticaler Besitz geschaffen, und endlich räumte das Jahr 1848 das Unterthanswesen ganz auf. Alle diese Reformen wurden im Fürstenthume Moldau erst Jahrzehnte später durchgeführt. Dort hörte nämlich die Sclaverei auf den staatlichen Besitzungen und den Klostergütern erst 1844 auf, auf den privaten sogar erst 1855; die Bauernfelder wurden erst 1850 ausgeschieden; das Hörigkeitsverhältniss, wie es von uns im ersten Abschnitte geschildert wurde, währte bis 1864.[2]

Erstes Capitel.

Landesfürstliche Robot und Zehentpflicht.

1. Begriff der landesfürstlichen Robot und des landesfürstlichen Zehents. — 2. Reluition (Ablösung) derselben. — 3. Befreiungen von denselben. — 4. Zehent und Robot auf den griechisch-orientalischen Religionsfondsgütern sind privatrechtlicher Natur. — 5. Die ursprünglichen landesfürstlichen Gebiete (die Städte; der Moldauisch-Kimpolunger Okol) sind von den grundherrlichen Lasten frei. — 6. Zusammenfassung der Ergebnisse.

1. Wie uns aus dem vorhergehenden Abschnitte bereits bekannt ist,[3] hatten schon in der moldauischen Zeit sowohl die Stadtbewohner als auch die Bauern neben den landesfürstlichen Abgaben (Steuern) auch landesfürstliche Robot zu leisten. Auch ein gewisses Zehentrecht beanspruchten die moldauischen Fürsten, sonst hätte z. B. nicht die ebenfalls bereits im ersten Abschnitte erwähnte Verschenkung des Fruchtzehents von Czernowitz an das Kloster Gross-Skit durch die Wojwoden

---

[1] Vgl. Kaindl, Gesch. der Bukowina II u. III (Czernowitz 1895 u. 1898).

[2] Man vgl. darüber M. Kogălniceanu, Die Befreiung der Zigeuner von der Leibeigenschaft u. s. w. in der ‚Romanischen Revue‘ VIII (Wien 1892), S. 99 ff.; ferner den Artikel ‚Die Lage des Bauernstandes in Rumänien‘ im Jahrb. für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirthschaft XXI (Leipzig 1897), S. 441 f.

[3] Vgl. besonders die Anmerkung 2, S. 565.

verfügt werden können.[1] Dieses Zehentrecht der moldauischen Fürsten tritt jedoch nicht in ausgeprägter Form hervor, und deshalb sah sich auch die österreichische Regierung nicht in der Lage, dasselbe in grösserem Umfange zur Geltung zu bringen. Nur die Abgabe des sogenannten ‚kaiserlichen Heues', welche aber keine moldauische Einrichtung war, sondern erst von den Russen eingeführt worden war, wurde allgemein geltend gemacht. Dagegen wurde die landesfürstliche Robot in ihrem vollen Umfange von der österreichischen Regierung in Anspruch genommen.

Diese Robot war bekanntlich schon in der moldauischen Zeit mannigfaltiger Art: Arbeiten bei der Wojwodenburg in Suczawa, das Beistellen von Frohnfuhren, das Verfrachten des fürstlichen Weines, die Arbeit in den landesfürstlichen Mühlen u. dgl. Als die Russen vor der Erwerbung der Bukowina durch Oesterreich das Land besetzt hielten (1769—1774), kam zu diesen und ähnlichen Verpflichtungen noch die hinzu, für die russische Arme Heu herbeizuschaffen. Als dann die Bukowina an Oesterreich kam, wurde wie in anderen Beziehungen, so auch in diesen der Status quo erhalten. Darüber lesen wir in dem Protokolle der im April 1780 in Wien über die Organisation der Bukowina abgehaltenen Verhandlungen Folgendes:[2] ‚Hingegen müssen dermalen die Bauern nebst der Contribution im Gelde zu Magazin-, Mühlen-, Spitäler-, Officiersquartiere-, Kirchen-, Schulen-, Gefängnisse-, Kalchöfen-, zum Stall- und anderen Bauwesen, wie auch zum Brücken- und Strassenbau Hand- und Fuhrrobaten unentgeltlich leisten, wofür ihnen wiederum dadurch eine Erleichterung zu Statten kommt, dass sie ihren Grundherren jährlich nur zwölf Robatstäge zu arbeiten schuldig sind, also müssige Tage genug vor sich haben. Noch eine andere Contributionsentrichtung besteht derzeit in dem kaiserlichen Heu, welches in vorigen Zeiten nicht bestanden, sondern erst von den Russen eingeführt worden ist und die Moldau gegen Zurücklassung der Contribution für die russische Armee bis ad locum derselben verschaffen oder solches zum Theil im Gelde reluiren musste. Aus diesem Grunde sind

---

[1] Vgl. oben, S. 557.

[2] Jahrb. des Bukowiner Landesmuseums III, 80. Vgl. ebenda, S. 96.

unsererseits pro anno 1775 an derlei Heu $9130^1/_2$ Falschen[1] ausgeschrieben und gemacht worden. Vorgedachte Heumachung, wozu der Grundherr das Wiesenfeld hergeben, der Bauer aber das Heu erzeugen und bis an den bestimmten Platz unentgeltlich zuführen musste, ist annoch das abgewichene 1779. Jahr vor sich gegangen, in welchem 4400 Falschen erzeugt worden sind. Nun hat sich aber bei der beträchtlichen Ansiedelung und dem Zuwachse an Vieh erwiesen, dass die diesfällige Heuerzeugung und dessen unentgeltliche Zufuhr zu den Okols und Ställen, wo Rimonten stehen, dem Lande äusserst nachtheilig und beschwerlich fallen, wessenthalben das Land einstimmig angeboten hat, dass jede steuerbare Familie anstatt besagtem Heu, dann dessen Zufuhr und anstatt dem Stallbaue jährlich einen Gulden dem Aerario bar entrichten wolle, nebst welchem jede Familie auf Stallrequisiten und das erforderliche Streustroh jährlich fünf Kreuzer entrichtet. Da aber die Nutzung dieses sogenannten kaiserlichen Heues eher nicht bestanden, sondern nur von den Zeiten der Russen den Anfang genommen hat, so wird es bei Verfassung des neuen Steuerfusses auf die Allerhöchste Entscheidung ankommen, ob das für sogethanes Heu freiwillig angebotene Genuss der Abgab, nämlich von jeder steuerbaren Familie jährlich ein Gulden, angenommen und pro aerario eingebracht werden könne.‘

2. Durch den im vorcitirten Berichte enthaltenen Vorschlag, das ‚kaiserliche Heu‘ durch eine Geldabgabe zu reluiren, kam der heilsame Gedanke der Ablösung (Reluition) der lästigen Naturalabgaben durch Geld überhaupt zur Geltung. Zunächst ging nämlich die Regierung thatsächlich auf die Reluition des ‚kaiserlichen Heues‘ ein. Seit 1780 zahlten für dasselbe alle Unterthanen mit Ausnahme des Adels und der Geistlichen je 1 fl. jährlich.[2] Ebenso erfolgte auch in dieser Zeit die Entscheidung, dass die landesfürstliche Robot durch Zahlung des ‚Arbeitgeldes‘ oder des ‚Robotreluitiongeldbetrages‘ abgelöst werden könnte. Derselbe wurde von den Juden mit 5 fl., den grossen Handelsleuten mit 4 fl., den kleinen Kaufleuten mit 2 fl. 30 kr., endlich den Bürgern und freien Zigeunern mit

[1] 1 Faltsche = 2880 Quadratklafter = 1·8 Joch.

[2] Der Gesammtertrag dieser Steuer betrug anfangs 1786 22.785 fl. 50 kr. Hurmuzaki, Documente privitóre VII, 465.

52 kr. entrichtet. Die Bauern zahlten eine solche Ablösungs- oder Reluitionsgebühr nicht, weil sie bei den verschiedensten öffentlichen Arbeiten noch immer Hand- und Fuhrroboten unentgeltlich zu leisten hatten.[1] In einem Berichte vom Jahre 1786 werden als jene Unterthanen, welche diese Robot reluirten, insbesondere ‚Pächter, Kauf- und Handelsleute, Professionisten, die alt sesshafte Lippowaner, Schänker und die Juden' genannt.[2] Die Erwähnung der Lippowaner ist insofern bemerkenswerth, als sie ländliche Ansiedler waren, die freilich zum grossen Theile auch Gewerbe betrieben. Zur Abgabe konnten nur die altansässigen herbeigezogen werden, weil die neuangesiedelten laut dem Patente Kaiser Josefs II. vom 9. October 1783 zwanzigjährige Steuerfreiheit genossen.[3] Seit dem 1. November 1803 wurden auch diese zur ‚Strassenrobotreluition' verpflichtet, und zwar zahlten sie den verhältnissmässig hohen Beitrag von 2 fl. 30 kr.[4]

3. Frei von der landesfürstlichen Robot waren zunächst der Adel und die Geistlichkeit. — Besonderer Vorrechte in dieser wie in anderen Beziehungen erfreuten sich, wie übrigens schon in der moldauischen Zeit, die Freibauern des landesfürstlichen Kimpolunger Okols und ebenso auch des im nördlichen Theile des Bukowiner Gebirges gelegenen Dolhopoler Kreises.[5] Die Gründe, warum der Kimpolunger Kreis dieser Vorrechte schon in der frühesten moldauischen Zeit theilhaft geworden ist, waren mehrfacher Art.

---

[1] Vgl. besonders Budinszky, Die Bukowina zu Anfang des Jahres 1783, S. 78 ff.

[2] Documente privitóre VII, 466. Der Gesammtbetrag dieser Ablösegebühr ergab anfangs 1786 3596 fl. 45 kr.

[3] Kaindl, Das Entstehen und die Entwicklung der Lippowaner Colonien in der Bukowina (Wien 1896), S. 15.

[4] Ebenda, Beilage 42.

[5] Wickenhauser, Molda V, 2, S. 1 ff.; Kaindl, Gesch. der Bukowina II, 12 ff.; Enzenberg's Denkschrift vom Jahre 1779 bei Zieglauer, Gesch. Bilder I, S. 22 f., 28 u. 78 ff.; ferner das ‚Protocollum commissionis' vom 4. April 1780 im Jahrb. des Bukowiner Landesmuseums III, 81 (vgl. ebenda, S. 102) und das Schreiben des Hofkriegsrathes an das galizische Generalcommando vom 21. August 1781 (ebenda, S. 121). Schliesslich möge hier noch auf die Schrift ‚Noth- und Hilferuf der Gemeinden des Moldauisch-Campulunger Okols in der Bukowina' (mit 41 Beilagen), Wien 1861, verwiesen werden.

Einerseits weil seine Bewohner auf beengten, unfruchtbaren Gründen lebten; ferner weil sie ‚stets gleichsam Hüter' der Grenze gegen Ungarn waren, wobei noch erinnert werden muss, dass die Moldau von Ungarn abgefallen war und daher lange ihre Selbständigkeit gegen das Mutterland vertheidigen musste; dieses Gebiet war es auch, das zunächst colonisirt worden war, und von dem die Gründung des Fürstenthums ausging; daher war es offenbar auch diesen Gebirgsbewohnern gelungen, eine bevorzugte Stellung zu wahren. Dazu kam, dass man ihr Entweichen nach Siebenbürgen und Ungarn stets befürchten musste, andererseits aber auch bestrebt war, aus diesen Nachbargebieten Einwanderungen zu veranlassen. So kam es, dass Enzenberg, der zweite österreichische Landesverweser der Bukowina, im Jahre 1779 von den Kimpolungern erklären konnte, dass sie nicht roboten und nur die Contribution entrichten, sonst aber keinen Kreuzer zahlen. Da der Dolhopoler Kreis ebenfalls überaus unfruchtbar ist, so erfreute sich auch dieser schon zur moldauischen Zeit geringer Abgaben. Enzenberg schlug nun im Jahre 1779 und sodann auch im Jahre 1780 vor, dass die Bewohner dieser Landestheile nur die Hälfte der gewöhnlichen Steuern zu zahlen hätten, die von Kimpolung, als die noch immerhin besser gestellten,[1] auch noch die Handrobot bei der Erhaltung der Communicationsstrasse nach Siebenbürgen leisten sollten. Allmälig verloren jedoch diese Gebiete ihre Vorrechte und wurden zu denselben Steuerlasten herbeigezogen wie das andere Land. — Befreiung von der Robot wie von anderen Abgaben genossen ferner in den ersten Jahren der österreichischen Herrschaft,[2] so lange man den Status quo anzutasten sich scheute, auch die zu Gunsten der Privilegirten (Adel und Geistlichkeit) von moldauischen Fürsten hievon befreiten Bauern (‚Skutelnitzy'), ferner allerlei für den Bojarendienst (‚Slusch') bestimmten Diener (‚Argaten'), ebenso die leibeigenen Zigeuner, dann auch Kirchendiener und als Amts-

---

[1] Die Bewohner des Dolhopoler Kreises verdienten schon deshalb grössere Berücksichtigung, weil sie auch grundherrliche Abgaben zu leisten hatten.

[2] Zum Folgenden vgl. Spléný, Beschreibung der Bukowina, S. 54f. u. S. 108, ferner auch S. 46f.; Enzenberg's Denkschrift vom Jahre 1779, S. 69—78; Protocollum commissionis im Jahrb. des Bukowiner Landesmuseums III, 82.

diener, Polizeileute u. dgl. benützte Bauern (Panzier, Arnauten, Umblators und Barans). Schon der erste österreichische Landesverweser Spléný und ebenso sein Nachfolger Enzenberg bemerkten, dass durch diese Begünstigungen ‚viele vermögende Bauern dem contributirenden Stand entzogen‘ würden, denn die Bojaren wählten ‚jederzeit die vermöglichsten Familien zu Skudelniks‘, weil sie natürlich von diesen den grössten Nutzen hatten. Daher trat Spléný schon im Jahre 1775 und in der Folge auch Enzenberg (1779/80) dafür ein, dass diese besonderen Freiheiten aufzuhören hätten. Hiezu mag nicht wenig der Umstand beigetragen haben, ‚dass die Grundherrn‘, wie Enzenberg hervorhebt, ‚alles tacite anwenden, damit steuerbare Familien (aus ihrem Gutsgebiete) entweichen und sie an deren Stelle Leibeigene etabliren können, folglich dem Staate an der Steuer und Abgabe und dem Lande in Bezug auf die Concurrenz der zu prästirenden onerum publicorum ein sehr merklicher Schaden zugeht‘. Auch nahm Enzenberg wahr, dass die Klosterzigeuner ‚in keinem Stücke in ihrer äusserlichen Gestalt den hungarischen oder siebenbürgischen Zigeunern gleichen, weder die braune Farbe haben, sondern nur des Namens wegen von den sonstigen Bukowiner Inwohnern unterschieden sind‘. Um diese Missbräuche abzuschaffen, machte sowohl Spléný als Enzenberg Vorschläge, wie die oben näher bezeichneten steuerfreien Bevölkerungsclassen zur Theilnahme an den gemeinsamen Lasten beigezogen werden sollten. Trotzdem blieb wenigstens die Steuerfreiheit und also auch die Befreiung von der landesfürstlichen Robot der leibeigenen Zigeuner bis zur Aufhebung der Knechtschaft bestehen.[1]

4. Während die bisher besprochenen Roboten und Giebigkeiten auf staatsrechtlicher Grundlage beruhten, weil sie die österreichische Regierung als Rechtsnachfolger der moldauischen Fürsten oder — bezüglich des ‚kaiserlichen Heues‘ — der russischen Herrschaft beanspruchte, ist dies mit den vom Staate auf den Gütern des griechisch-orientalischen Religionsfondes ausserdem noch geforderten Roboten und Zehentabgaben nicht der Fall. Sie sind vielmehr privatrechtlicher Natur gewesen.

---

[1] Budinszky, a. a. O., S. 82. Sie zahlten nur die sogenannte Gostina- und Desetina-Abgabe.

Zum näheren Verständnisse dieses Verhältnisses müssen einige Bemerkungen über die landesfürstlichen Gebiete in der Bukowina und die Entstehung des griechisch-orientalischen Religionsfondes gemacht werden.

Als die Bukowina an Oesterreich fiel, waren nur die drei Städte Suczawa, Sereth und Czernowitz, ferner die gegenwärtige Bezirkshauptmannschaft Kimpolung oder der Moldauisch-Kimpolunger Okol landesfürstlich.[1] Eine Erweiterung erfuhren die unmittelbar dem Staate unterstehenden Gebiete dadurch, dass in den Jahren 1783 bis 1785 die bischöflichen und klösterlichen Güter in der Bukowina in Staatsverwaltung übernommen wurden. Diesem so entstandenen griechisch-orientalischen Religionsfonds wurde auch die Cameralherrschaft Kimpolung angegliedert.[2]

Während nun das Kimpolunger Gebiet des Religionsfondes, wie bereits oben (S. 578) erwähnt wurde, auch bezüglich der eigentlichen landesfürstlichen Roboten und Giebigkeiten eine sehr bevorzugte Stellung genoss, war dies in den anderen Theilen der mehr als die Hälfte der Bukowina umfassenden Religionsfondsherrschaften nicht der Fall. Hier hat der Staat nicht nur die bereits geschilderten eigentlichen landesfürstlichen Roboten und die Heureluition gefordert, sondern auch alle jene Roboten und Giebigkeiten beansprucht, welche die Bauern dieser Gebiete ihrem früheren privaten geistlichen Herrn geleistet hatten. In dieser Beziehung war der Staat als Verwalter der Religionsfondsgüter in die Rechte der früheren Privatherrschaften getreten. Dies empfanden z. B. Ansiedler, welche sich auf Religionsfondsgütern ansässig machten, weil sie glaubten, auf diesen von grundherrlichen Roboten und Zehenten frei zu sein, so hart, dass dies zu mancherlei Wirren Veranlassung gab.

Da diese vom Religionsfonds beanspruchten Roboten und Giebigkeiten völlig jenen auf den Privatherrschaften glichen, so haben wir an dieser Stelle nicht näher darüber zu handeln, sondern verweisen auf die folgenden Capitel.

5. Aus den vorstehenden Bemerkungen, dass die Städte und die heutige Bezirkshauptmannschaft Kimpolung landes-

---

[1] Vgl. Enzenberg's Ausführungen vom Jahre 1779 bei Zieglauer, Gesch. Bilder I, 79; ferner Jahrb. des Bukowiner Landesmuseums III, 121. Bezüglich Kimpolungs siehe Anmerkung 5, S. 577.

[2] Vgl. Gesch. der Bukowina III, 32f.

fürstlich waren, folgt von selbst, dass dieselben keinem Grundherrn unterstanden.

Zwar war z. B. Czernowitz infolge einer landesfürstlichen Schenkung verpflichtet, den Fruchtzehent an das Kloster Gross-Skit in Galizien abzuliefern, und musste auch nach dessen Aufhebung denselben an den Religionsfonds oder dessen Pächter bis 1848 leisten,[1] sonst aber beanspruchte Czernowitz sogar selbst grundherrliche Rechte über die heutigen Vorstädte Horecza, Klokuczka, Rosch und Kaliczanka. Zufolge einer Entscheidung des Lemberger Guberniums[2] vom 30. April 1789 musste jeder Hauswirth dieser vier Dörfer den Hausgulden (1 fl. W. W.), und zwar nachträglich von 1788 bis 1793 auf einmal zahlen. ‚Nach einer kreisämtlichen Entscheidung vom 5. Juni und 19. November 1802 war auch noch jährlich eine und bezüglich eine halbe Fuhre Holz im Stadtwald zu schlagen und von Rosch und Klokuczka für das Klaubholz 1 fl. vom Bespannten und 30 kr. vom Unbespannten in die Stadtcassa zu entrichten. Bei diesen Leistungen blieb es jedoch nicht, vielmehr mehrten sie sich mit der Zeit; namentlich mussten diese Beisassen im Jahre 1814 bei den städtischen Kerkern und Wachstuben Dienste thun, auch in den Gassen und Strassen Koth abkrücken und wegführen, das Holz für das Gemeindegericht, für Schule und Krankenhaus zuführen, beim Volksgarten Gräben herstellen, zur Feuerlösch jede Nacht unentgeltlich Pferde beistellen: Frohnarbeiten, wie sie nur von den ehemaligen Unterthanen gefordert wurden.[3] Dementsprechend ordnete am 4. März 1819 auch das Stadt- und Landrecht an: die Dörfer Horecza und Rosch auf Grund der Grenzbeschreibung der Steuerregul.-Unt.-Commission vom 22. Januar 1788 zu abgesonderten Erbgütern (Haereditates) zu formiren und die Stadt Czernowitz als deren Eigenthümer auszusetzen.‘ Czernowitz war also der Grundbesitzer dieser als Dörfer erklärten Ortschaften; und ihre Bewohner standen zur Stadt in demselben Verhältnisse wie die Unterthanen der Gutsbesitzer zu denselben. Dieses Verhältniss währte bis 1848.

---

[1] Wickenhauser, Molda IV, 2, S. 107 und Horecza, S. 29, Anm. 7.

[2] Wickenhauser, Horecza, S. 22f.

[3] Man vergleiche mit diesen Verpflichtungen diejenigen der bäuerlichen Unterthanen.

Wie die Bürger der Städte, so hatten auch die Bauern des Moldauisch-Kimpolunger Okols, also der heutigen Bezirkshauptmannschaft Kimpolung, keinen Grundherrn. Sie blieben von Robot und sonstigen Giebigkeiten auch frei, nachdem sie dem Religionsfonds beigefügt und schliesslich auch ihm einverleibt worden sind.[1] Kurz und bündig äussert sich hierüber eine um 1835 entstandene amtliche Belehrung für die Religionsfondsbeamten,[2] wie folgt: ‚Die Unterthanen des Moldauischen Kimpolunger Okols haben das Eigenthum ihrer Gründe und das Recht, damit sowohl beim Leben, als nach ihrem Tode zu disponiren, sie haben an ihre Grundobrigkeit (die Kammer) keine andere Schuldigkeit zu leisten als eine jährliche Waldconvention von 1 fl. für den bespannten und von 30 kr. für den unbespannten Unterthan.‘ Die Unterthanen des Kimpolunger Okols erfreuten sich also nicht nur, wie oben ausgeführt wurde, besonderer Begünstigungen bezüglich der landesfürstlichen Verpflichtungen, sondern sie hatten auch keine grundherrlichen Roboten und Abgaben zu leisten. Diesbezüglich muss man die Verhältnisse in diesem südlichen Theile des Bukowiner Gebirges wohl unterscheiden von jenen im nördlichen Theile desselben, im sogenannten Russisch-Kimpolunger oder Dolhopoler Okol. Dieser erfreute sich wohl von Seite des Landesfürsten wegen seiner Unfruchtbarkeit gewisser Rücksichten, war aber grundherrlich, und die Bewohner desselben (Huzulen) hatten also an die Gutsherren gewisse Abgaben zu leisten. Darüber wird weiter unten näher gehandelt werden.

6. Fassen wir die Ergebnisse unserer Ausführungen zusammen, so ergibt sich Folgendes:

a) Bezüglich der landesfürstlichen Gebiete:

Die Bewohner der drei landesfürstlichen Städte Czernowitz, Sereth und Suczawa waren nur dem Fürsten (dem Staate) abgabe- und robotpflichtig. Die Robotpflicht wurde von den Städtern schon seit etwa 1780 in Geld abgelöst. Grundherren

[1] Ursprünglich unterschied man die Cameralherrschaften Zuczka und Moldauisch-Kimpolung genau von den Religionsfondsgütern, so auch noch in ‚Realitäten-Ausweisen‘ vom Jahre 1787, die sich in meinem Besitze befinden.

[2] Kunz, Leitfaden im Domänenfache (lithographirt).

anerkannten die Städte nicht, wenn auch zufolge Verfügungen moldauischer Fürsten z. B. Czernowitz zunächst an das Kloster Gross-Skit und hierauf an dessen Rechtsnachfolger, den griechisch-orientalischen Religionsfonds, bis 1848 einen Zehent leisten musste.

Die Bewohner des Moldauisch-Kimpolunger Okols waren ebenfalls nur dem Landesfürsten verpflichtet und hatten keinen Gutsherrn. Da schon die moldauischen Fürsten sich veranlasst gesehen hatten, die Bewohner dieses Gebietes aus besonderen Umständen von Robot und Zehent zu befreien, so entrichteten sie dieselben auch unter österreichischer Herrschaft niemals, und zwar auch nicht nach der Einverleibung ihres Gebietes in den griechisch-orientalischen Religionsfonds.

b) Bezüglich grundherrlicher Bauern:

Von den auf Privatgütern ansässigen Bewohnern blieben nur jene des gebirgigen Russisch-Kimpolunger oder Dolhopoler Okols dauernd von landesfürstlichen Roboten frei. Dieses Vorrecht war ihnen wegen der Unfruchtbarkeit ihrer Wohnsitze von den moldauischen Fürsten gewährt worden und wurde auch von den österreichischen Behörden gewahrt.

Auf den anderen Privatgütern blieb dagegen nur in den ersten Jahren der österreichischen Herrschaft die Freiheit von diesen Verpflichtungen den zu Gunsten des Adels und der Geistlichkeit zur moldauischen Zeit hievon befreiten Unterthanen gewahrt; hierauf wurde sie aufgehoben und diese Leute den anderen Bauern gleichgestellt, welche wie zur Zeit der moldauischen Herrschaft so auch unter der österreichischen bis auf wenige Ausnahmen zur wirklichen Ableistung der landesfürstlichen Robot verhalten wurden.

Von diesen auf staatsrechtlicher Grundlage beruhenden Roboten und Giebigkeiten sind jene zu unterscheiden, welche die österreichische Regierung ausserdem auf den griechisch-orientalischen Religionsfondsgütern, die früher bischöflich oder klösterlich waren, gleich den Privatgrundherrschaften forderte. Diese waren nur privatrechtlicher Natur. Das Nähere über dieselben bringen die folgenden Capitel.

Es ist übrigens selbstverständlich, dass von den erwähnten Verpflichtungen die eigentlichen Steuern wohl zu

unterscheiden sind. Ueber diese zu handeln ist nicht unsere Aufgabe.[1]

Zweites Capitel.

Einleitende Bemerkungen über den Grossgrundbesitz, die Bauern und die Leibeigenen.

1. Der Grossgrundbesitz in der Bukowina. — 2. Freibauern. — 3. Allgemeines über die Bauern und Leibeigenen auf den Besitzungen der weltlichen und geistlichen Herrschaften, sowie auf den Religionsfondsgütern. — 4. Uebersicht über die folgenden Ausführungen.

1. Ausser den Städten und dem Kimpolunger Okol war nach den Ausführungen der ersten österreichischen Landesverweser (1774—1786) alles andere Gebiet grundherrlich. In dasselbe theilten sich die Bischöfe, die Klöster und die Adeligen. Einen eigentlichen bäuerlichen Besitz gab es nach diesen Berichten in der Bukowina nicht. ‚Der ganze Grund des Dorfes,‘ sagt Spleny im Jahre 1775,[2] ‚gehört dem Grundherrn und ist ohneingetheilt. Der Bauer hat daher nichts eigenes.‘ Aehnlich berichtet Enzenberg im Jahre 1779,[3] dass ‚in der ganzen Bukowina kein Bauer eine Handbreit eigenen Terrains hat, folglich keine rechtmässige Forderung hierauf machen kann.‘ Diese Auffassung der ersten Landesverweser erklärt sich daraus, dass auch die Freibauern = Rezesen (siehe oben, S. 558) als Adelige (der niedersten Stufe) betrachtet wurden,[4] die Besitzungen der Kimpolunger Bauern aber als landesfürstlich galten.

2. Da man sich gewöhnt hatte, Grundbesitz als Adelsprobe zu betrachten, so musste es nothwendigerweise nach dieser Anschauung nur grundherrlichen Besitz geben. Diese Auffassung währte bis zum Jahre 1787. In diesem Jahre wurde, da die Bukowina kurz zuvor mit Galizien vereinigt worden

---

[1] Ueber diese vgl. Gesch. der Bukowina III, S. 58 ff und die dort angeführte Literatur. Ferner Wickenhauser, Molda II, 190 ff. Documente privitóre la istoria Romanilor VII, 465 ff.

[2] Beschreibung der Bukowina (herausg. von Polek), S. 64 f.

[3] Zieglauer, Gesch. Bilder I, 17.

[4] Budinszky, Die Bukowina am Anfange des Jahres 1783 (herausg. von Polek), S. 62. Die Adelsclassen sind: Bojaren, Masilen, Ruptaschen und Rezesen.

war, auch der Adel der Bukowina, um denselben dem galizischen anzugleichen, reorganisirt. Bei dieser Gelegenheit wurden die Adeligen der niedersten Classe nicht in den Ritterstand aufgenommen, wenn ihnen auch ausdrücklich ‚ihre Besitzfähigkeit sowohl in Ansehen ihrer vorigen Güter als neuerer Erwerbungen zugestanden' wurde.[1] Hiedurch wurde ein Theil des von den ersten Landesverwesern als grundherrlich aufgefassten Besitzstandes seit 1787 bäuerlich. Die Besitzer dieser Gründe und ihre Nachkommen waren natürlich von grundherrlichen Roboten frei; sie waren also schon vor 1848 das, was sie heute sind, freie Bauern auf freiem Grund und Boden.

3. Auf diese Bauern haben wir ebenso wie auf jene im Moldauisch-Kimpolunger Bezirke weiterhin keine Rücksicht zu nehmen. Unsere Aufgabe beschränkt sich auf die Betrachtung der auf die Gründe der weltlichen und geistlichen Grossgrundbesitzer angewiesenen Bauern und Leibeigenen. An die Stelle der einzelnen geistlichen Besitzer trat seit 1785 der griechisch-orientalische Religionsfonds, der vorzüglich aus den Besitzungen des Bischofs, ferner der Klöster entstanden war, und dem dann auch die Cameralherrschaft Kimpolung angegliedert wurde, ohne dass aber deren Bewohner zu grundherrlichen Unterthanen herabgedrückt worden wären. Der Religionsfonds übte gegenüber seinen Bauern, mit Ausnahme jener von Kimpolung, dieselben Rechte aus, wie sie auf Privatherrschaften galten. Ihre weitausgedehnten Gründe bearbeiteten die weltlichen und geistlichen Grundherren theils mit ihren leibeigenen Sclaven, theils durch die freizügigen, aber besitzlosen Bauern.

4. Wir wollen nun zunächst die Verhältnisse der Leibeigenen betrachten und hierauf auf jene der Bauern übergehen. Diese Anordnung ist deshalb angezeigt, weil die Leibeigenschaft bald ein Ende nahm und hierauf die Entwicklung dieser frei erklärten Unterthanen mit jener der anderen zusammenfällt. Der Betrachtung der Leibeigenschaft ist das dritte Capitel gewidmet. In den folgenden vier Capiteln wird über die robot- und zehentpflichtigen Bauern und ihr Verhältniss ge-

---

[1] Piller'sche Gesetzsammlung für Galizien 1787, S. 35. Hiebei werden jedoch nur die Ruptaschen (siehe die vorangehende Anmerkung) ausdrücklich erwähnt.

handelt werden. Die Darstellung wird bis zur Aufhebung des Unterthansverhältnisses fortgeführt werden.

Drittes Capitel.

Die Leibeigenen.

1. Die sociale Stellung der Leibeigenen. — 2. Ihre Zahl. Bestreben der Gutsherrschaften, diese zu vermehren. Uebertritt von Bauern in die Leibeigenschaft. — 3. Reformen. Aufhebung der Leibeigenschaft. — 4. Angleichung der Zigeuner an die anderen Bauern.

1. Auf die Leibeigenen hatten die Beschlüsse vom Jahre 1749[1] keinen Lichtstrahl geworfen. Sie waren wie vordem eine Sache geblieben, völlig preisgegeben der Willkür ihrer Gebieter, nur dass sie nicht getödtet werden durften. So standen die Verhältnisse, als die Bukowina an Oesterreich gelangte, und so blieben sie zunächst, da man in den ersten Jahren sich scheute, an dem Status quo zu rütteln, um nicht Unruhen hervorzurufen.

Wie in der moldauischen Zeit waren diese leibeigenen Knechte (roby, rabry)[2] zumeist Zigeuner. Der erste österreichische Landesverweser der Bukowina, Spléný, war über deren Verhältnisse wenigstens im Jahre 1775, da er seine umfangreiche zweite Denkschrift über die Verhältnisse in der Bukowina schrieb, nicht ganz im Klaren,[3] dagegen zeigte sein Nachfolger Enzenberg bereits eine vollkommene Vertrautheit mit den Verhältnissen. Derselbe fasst in Kürze die Schilderung der socialen Stellung dieses Bevölkerungselementes der Bukowina folgendermassen zusammen:[4] Ferner sind zu nennen ‚die sogenannten Roby oder Sclaven, welche die Monasterien, die Bojaren und die kleinen Edelleute geniessen, und diese Art der Menschen ist zum blossen Gebrauch der Grundherren bestimmt; noch sie, noch ihre Familien bezahlen weder die Steuer, noch werden sie zur Aushilfe bei den „oneribus publicis“ bei-

[1] Vgl. oben, S. 565.

[2] Enzenberg in Zieglauer's Gesch. Bilder I, 70f.; Jahrb. des Bukowiner Landesmuseums III, 82.

[3] Vgl. seine Mittheilungen in ‚Beschreibung der Bukowina‘ mit den folgenden Ausführungen im Texte.

[4] Gesch. Bilder I, 71 u. 72f.

gezogen, und diese Menschen stehen noch bisher ganz unter der despotischen Gewalt ihrer Eigenthumsherren . . . Die ganze Bedienung aller Grossen in der Moldau, sogar am dortigen fürstlichen Hofe und auch bei der Fürstin, besteht aus Zigeunern und Zigeunerinnen, wesswegen auch eine Zigeunerfamilie bei diesen Grundherren auf 300, auch 400 Lew (Lëe) hoch im Werthe geschätzt und nach Proportion der Stärke der Familie auch verkauft wird. Ja, auch als Heiratsgut werden den Töchtern der Bojaren Zigeunerfamilien mit eingedungen'.

Ebenso interessant sind die betreffenden Bemerkungen, welche über diesen Gegenstand der im Jahre 1782/83 in der Bukowina beschäftigte Mappierungsdirector Johann Budinszky anfangs des letztgenannten Jahres in seiner vom 25. Jänner datirten Denkschrift niederschrieb:[1] ,Die Leibeigenschaft erstreckt sich nur auf eine Classe Zigeuner, mit denen dem Grundherrn nach Gutdünken (zu) schalten und (zu) walten erlaubt ist. Sie werden gekauft und verkauft und einzig nach dem Willen des Eigenthümers ohne alle Einschränkung behandelt. Weil diese Leute nicht nur von allen landesfürstlichen Abgaben, sondern auch von allen öffentlichen Frohndiensten frei gewesen und aus Ursache dessen noch nie conscribirt worden sind', so lässt sich ihre Anzahl nicht bestimmen. Es steht aber fest, dass die meisten dieser Zigeuner der Geistlichkeit gehören. ,Einzig in dem Dorf Moldauisch-Moldavitza hat das Moldavitzakloster 33, der Herr Bischof aber in Radautz 56 Familien.'

Vergleichen wir diese Schilderung mit den oben zur Darstellung gebrachten Verhältnissen während der moldauischen Herrschaft, so werden wir finden, dass die Lage der ,Rabry (Roby) oder Sclaven, also Leibeigenen' sich in den ersten Jahren der österreichischen Herrschaft in nichts geändert hatte.

Urkundliche Nachrichten helfen uns das Bild zu vervollständigen. Wie vor dem Jahre 1774, so werden auch nach demselben die Zigeuner im Tauschwege von ihren Herren verheiratet. So ist uns z. B. ein vom 25. Jänner 1779 datirter Brief des Igumen Benedict vom Kloster Moldawitza erhalten, welcher folgendermassen lautet:[2] ,Mit Verbeugung neige ich mich Deiner Heiligkeit, Vater, Herr Meftodi, Igumen des heiligen Klosters

---

[1] Bei Polek, Die Bukowina zu Anfang des Jahres 1783, S. 53.

[2] Moldawa II, 177 f., Nr. 175.

Solka. Diesen Zigeuner schicke ich, damit er mit irgend einer Dirne übereinkomme und dies auch mit Bewilligung Deiner Heiligkeit sei; und nach der Verpflichtung der Klöster werden wir auch von hier eine Zigeunerin geben. Verbleibe Deiner Heiligkeit demüthiger Benedict, Igumen von Moldawitza. 1779 Jänner 25.' Es wird also dieses Geschäft noch ganz so abgeschlossen wie in der vorösterreichischen Zeit. Auch andere Urkunden bringen ähnliche Nachrichten.[1] Die Behandlung der Leibeigenen war gewiss eine noch härtere als jene der anderen Unterthanen. Man vergleiche hierüber die obigen Bemerkungen Enzenberg's und Budinszky's.

2. Die Zahl der leibeigenen Zigeuner war sicher sehr bedeutend. Dieselbe gibt aber weder Splény in seiner oft citirten Denkschrift vom Jahre 1775, noch Enzenberg in seinem Berichte vom Jahre 1779 an; es ist dies, wie Budinszky im Jahre 1783 bemerkt, daraus zu erklären, dass diese Leute nicht steuerpflichtig waren und somit auch für die Verwaltungsbehörden zunächst kein zwingender Grund vorhanden war, auf die Zahl derselben besonderes Gewicht zu legen. Doch soll Splény in einer von Ficker[2] ohne nähere Angaben citirten Denkschrift, welche angeblich aus dem Jahre 1776 herrührt, die Zahl der sesshaften Zigeuner in der Bukowina mit 534 Köpfen angegeben haben. Diese Zahl scheint jedoch zu niedrig angesetzt zu sein, da doch das Kloster Moldawitza allein im Jahre 1775 80 Familien leibeigener Sclaven besass, die 294 Köpfe zählten.[3] Anfangs des Jahres 1783 soll allenfalls diese Zahl schon auf 33 Familien gesunken sein,[4] was auf ein bedeutendes und kaum recht erklärliches Schwanken in den leibeigenen Familien hindeuten würde. Leider ist das derzeit zugängliche Material noch immer so spärlich, dass sich keine näheren statistischen Betrachtungen anstellen lassen. Wir stellen die wenigen aus den letzten Jahren der moldauischen und aus dem ersten Jahrzehnt der österreichischen Herrschaft bekannten

---

[1] Moldawa II, Nr. 164 (J. 1775), Nr. 165 (J. 1775), Nr. 167 (J. 1777), Nr. 168 (J. 1778), Nr. 172 (o. J.), Nr. 174 (o. J.).

[2] Die Zigeuner in der Bukowina (Statist. Monatsschrift 1879, S. 250). Vielleicht dachte Ficker an 534 Familien.

[3] Vgl. oben, S. 571 f.

[4] Vgl. oben im Text.

Notizen über die Anzahl der Leibeigenen einzelner Herrschaften zusammen.[1]

Name des Besitzers	Jahr	Leibeigene Familien	Leibeigene Köpfe
Kloster Putna . . .	1764	109 { + 6 Witwen + 4 Burschen	313
Kloster Solka . . .	1771	25	?
Kloster Moldawitza .	1775	80	294
„ „ . .	1783 (Jänner)	33	?
Bisthum Radautz . .	1783 (Jänner)	56	?
Kloster Humora . .	1785	25	?

In dieser Tabelle ist nur ein Bruchtheil der Bukowiner Klöster und keiner der Bojaren und kleinen Edelleute berücksichtigt, während man doch nach den Verhältnissen in der moldauischen Zeit und nach den oben citirten Ausführungen Enzenberg's annehmen darf, dass der Besitz von Leibeigenen ziemlich allgemein verbreitet war. Aus dieser Betrachtung und den in unserer Tabelle angeführten Zahlen ergibt sich wohl mit Bestimmtheit, dass die oben citirte Angabe, dass im Jahre 1776 nur 534 leibeigene Zigeuner in der Bukowina vorhanden waren, irrig sei.

Dass übrigens die Grundherren allgemein bestrebt waren, die Zahl ihrer Leibeigenen zu vergrössern, wird von Enzenberg im Jahre 1779 scharf hervorgehoben. Seine bezüglichen Mittheilungen sind bereits oben, S. 579, abgedruckt. Daraus geht klar hervor, dass insbesondere die Klöster die steuerpflichtigen Landbauern von ihren Gütern verdrängten und an ihre Stelle Leibeigene ansiedelten. Das Anwachsen dieser erfolgte zunächst infolge der natürlichen Vermehrung; theils mögen auch jetzt wie in moldauischer Zeit freie Zigeuner sich hiezu herbeigelassen haben;[2] endlich liessen sich offenbar auch Bauern als leibeigene Zigeuner erklären, um auf diese Weise Befreiung von den landesfürstlichen Lasten zu erlangen und auf Klostergründen eine bleibende Heimstätte zu finden, wofür sie allenfalls dem Kloster zu einer grösseren Arbeitsleistung sich verpflichteten als die anderen Bauern. Dies waren die ‚Zigeuner', die nach der Angabe Enzenberg's in keinem Stücke den anderen

---

[1] Vgl. oben, S. 571 f. u. S. 587.

[2] Vgl. oben, S. 572.

Zigeunern glichen. Von ihnen gilt vor Allem auch Enzenberg's Mittheilung, dass sie ,recht gute Häuser haben, dieselben ordentlich und reinlich erhalten, selbst nebst ihren Familien besser als das Landvolk gekleidet sind, auch gutes Zugvieh und sonstige zur Wirthschaft erforderliche Einrichtung unterhalten'. Eine Illustration zu diesem speculationsmässigen Vermehren der Leibeigenen gibt folgender Bericht Enzenberg's vom 23. Juni 1784:[1] ,Bei meiner Rückreise von der siebenbürgischen Grenze kamen Mitokaer Lippowaner zu mir und zeigten an, dass das Kloster Dragomirna viele und die besten Gründe seinen leibeigenen Zigeunern zur Benutzung einräumt. Ich sprach mit dem Igumen, dass es wider die Absicht wäre, Leibeigene zum Nachtheile der Steuerpflichtigen und der Bevölkerung so reichlich zu bestiften, dass somit jene Aecker und Wiesen, die leibeigene Zigeuner bereits innehaben, den Lippowanern zugetheilt werden mögen.' Also pflegte man noch im Jahre 1784 die besten Gründe an Leibeigene zu vergeben, weil diese zu grösseren Lasten verpflichtet waren als die freizügigen Bauern. Bei diesem Vorgange fanden offenbar Mönche und Leibeigene ihre Rechnung. Die Ersteren erwarben auf diese Weise billige Arbeitskräfte, die Letzteren übernahmen wohl harte Verpflichtungen ihren Gutsherren gegenüber, machten sich aber von landesfürstlichen Abgaben und Robot frei.

3. Letzterer Umstand forderte die österreichischen Behörden zunächst zu Reformen heraus. Spleny machte im Jahre 1775 den Vorschlag,[2] dass die ansässigen Zigeuner, ,so . . . sich meistens vom Taglohn (?) ernähren', 1 fl. 30 kr. jährlich als Contribution zahlen sollten. Enzenberg geht in seinen Vorschlägen noch weiter. Im Jahre 1779 schreibt er Folgendes:[3] ,Ich bin des Dafürhaltens, dass die Grundherren produciren (d. h. Beweisurkunden vorlegen) müssen, quo jure sie derlei Leute als Leibeigene unterhalten (dürfen). Es kann sich ergeben, dass der Eine oder der Andere etwa Donationen auf einige Sclaven hat; diese bestimmte Zahl nach den Donationsbriefen ihnen zu belassen, hängt von der Gnade des Landesfürsten ab; dann scheint es billig zu sein, dass derlei Leute, die un-

[1] Molda V, 2, S. 106.

[2] Beschreibung der Bukowina, S. 108.

[3] Gesch. Bilder I, 73.

possessionirt und blos zu des Grundherrn Privatdiensten bestimmt sind, wenigstens die Protectionaltaxe erlegen, nämlich per Kopf einen Ducaten.‘ Im Jahre 1780 wurde von ihm dieser Vorschlag in den Sitzungen zu Wien, in welchen die Organisation der Bukowina verhandelt wurde, folgendermassen formulirt:[1] ‚Die Rabry wären mit ihren Feldern und Wiesen zur Contribution herbeizuziehen und wie andere Bauern zu behandeln. Diejenigen, welche keine Felder besitzen und eigentlich nur als Knechte dienen, bezahlen die Protectionstaxe jährlich mit 3 fl.‘ Dass diese Vorschläge nicht berücksichtigt wurden, vielmehr die Steuerfreiheit der leibeigenen Zigeuner bis zur Aufhebung der Leibeigenschaft bestehen blieb, ist bereits oben, S. 579, erwähnt worden. Mit der Aufhebung der Leibeigenschaft erfolgte aber — wie wir gleich sehen werden — wie in anderen Beziehungen, so auch bezüglich der Steuerschuld eine Angleichung der Freigelassenen an die anderen Unterthanen.

Wir gelangen nun zur Besprechung der Aufhebung der Leibeigenschaft in der Bukowina. An dem Bestehen derselben hatten die an ähnliche Verhältnisse gewöhnten österreichischen Behörden viel weniger Anstoss genommen als z. B. an der Steuerfreiheit dieser Leibeigenen. Während die gedrückte Lage der Leibeigenen nur so nebenbei erwähnt wird, ist ihre Steuerfreiheit sofort nach allen Seiten beleuchtet worden. Während zur Aufhebung dieser sogleich allerlei Vorschläge gemacht wurden, soll jene nur beschränkt werden, insofern sich hiedurch eine Verringerung einer dem Staate keine Steuer zahlenden Classe herbeiführen liess. An die Aufhebung der Leibeigenschaft in der Bukowina scheint auch nach dem Patente vom 1. November 1781, mit welchem Kaiser Josef die Leibeigenschaft aufzuheben begann, nicht gedacht worden zu sein. Noch in der Beschreibung der Bukowina, welche der Mappirungsdirector Johann Budinszky anfangs des Jahres 1783 niederschrieb,[2] ist von einer stattgefundenen Aufhebung der Leibeigenschaft keine Rede; vielmehr werden die leibeigenen Zigeuner als besondere Bevölkerungs- und Steuerclasse behandelt. Dass dieses Verhältniss wider den Willen Kaiser Josefs bestand, ist kaum zu

---

[1] Jahrb. des Bukowiner Landesmuseums III, 82.

[2] Die Bukowina zu Anfang des Jahres 1783 (herausg. von Polek), S. 53 u. 81 f.

bezweifeln. Was in den nächsten Monaten geschah, ist uns unbekannt. In dem Schreiben ddo. Czernowitz, 19. Juni 1783, in welchem der Kaiser seine Anordnungen über die Bukowina erliess, nachdem er das Land vom 14. bis zum 19. des genannten Monates bereist hatte, finden wir bezüglich der Leibeigenschaft folgende Aeusserung:[1] ‚... alles, was der personal Leibeigenschaft ähnlich ist, (ist) bereits ganz aufgehoben, und dagegen alles, was einen Bezug auf freye Verheürathung, Handwerks-Erlernung etc. hat, eingestanden worden.' Nach diesen kaiserlichen Worten sollte man glauben, dass fortan jede Spur der Leibeigenschaft in der Bukowina sofort verschwunden wäre. Dem scheint aber nicht so zu sein. Aus dem oben, S. 590, citirten Berichte Enzenberg's vom Jahre 1784 geht es vielmehr hervor, dass noch damals das Kloster Dragomirna leibeigene Zigeuner besass, die offenbar auch noch immer gewisse Begünstigungen genossen, weil sonst Enzenberg gegen ihre Bestiftung nicht geeifert hätte. Es scheint also, dass die Leibeigenschaft auch nach dem Jahre 1783 noch, wenn auch gegen den ausdrücklichen Willen des Kaisers und trotz der durch denselben verfügten Aufhebung derselben, in der Bukowina wenigstens hie und da auf den Klostergütern fortbestand. Mit der Einziehung derselben für den Religionsfonds hörten dann auch diese Reste auf (1785).

4. Nach ihrer Befreiung wurden die Leibeigenen, die jedenfalls zum grössten Theile Zigeuner waren, unter denen es jedoch — wie bereits oben näher ausgeführt wurde — gewiss nicht auch an Angehörigen anderer Nationen fehlte (zumeist Rumänen), besitzlose freie Bauern. Manche mögen sich sodann allerdings ihren Brüdern, den Wanderzigeunern, angeschlossen haben, die unter dem Titel ‚Vagi' in den verschiedenen Berichten erscheinen.[2] Sie wurden auch Lingurarn oder Löffelzigeuner genannt, weil sie sich zum grossen Theile mit der Herstellung von Löffeln, Trögen u. dgl. beschäftigten. Insofern

---

[1] Jahrb. des Bukowiner Landesmuseums III, 60.

[2] Enzenberg in Zieglauer's Gesch. Bilder I, 70f.; Jahrb. des Bukowiner Landesmuseums III, 82f.; Budinszky, a. a. O., 81f.; Kaindl, Jahrb. des Bukowiner Landesmuseums V, 77f.; die andere Literatur bei Zieglauer, a. a. O., S. 69f., Anm.

sie auch Bärenführer waren, wurden sie auch Ursarzigeuner genannt, während die Goldwäscher an der Goldenen Bistritz den Namen Rudar- oder Aurarzigeuner führten. Diese Zigeuner zahlten eine Contribution von 1 fl. 30 kr. von jeder Familie, entrichteten auch andere landesübliche Steuern und reluirten ihre landesfürstliche Robot mit 52 kr. jährlich. Mit diesem unsteten Theile der Zigeuner werden die ansässigen Leibeigenen gewiss in steter Fühlung gestanden sein, und daher darf man wohl annehmen, dass wie früher manche freie Zigeuner in den Stand der Leibeigenen getreten waren, so jetzt befreite sich ihren herumwandernden, freien Stammesgenossen anschlossen. Viele von den befreiten Zigeunern blieben aber auf den ihnen überlassenen Gründen sitzen, indem sie sich wie die anderen Bauern offenbar zu gewissen Abgaben und Arbeiten verpflichteten. So bedient sich z. B. der Archimandrit Benedict auf seiner Flucht aus dem Kloster Moldawitza (Juli 1784) zweier ,Zigeunerkutscher',[1] wobei man übrigens auch annehmen darf, dass dieselben noch leibeigen waren. Dass beim Kloster Humora im Jahre 1785 noch 25 Zigeunerfamilien sassen, ist bereits oben bemerkt worden. Da nun in diesem Jahre die meisten Bukowiner Klöster aufgehoben wurden und ihre Güter als Religionsfondsherrschaft in die Verwaltung des Staates übergingen,[2] ,wurden sie (die Zigeuner), da sie von einer Bewirthschaftung nichts verstanden (?), entbehrlich und unverwendbar'.[3] Im Jahre 1784[4] und noch mehr seit dem Jahre 1788 machte sich das Bestreben geltend, die Zigeuner überhaupt, also auch die freien, als Ackerbauer oder Handwerker anzusiedeln und sie den anderen Bauern gleichzumachen. Nomadisirende Zigeuner sollten nicht mehr geduldet, sondern aus dem Lande geschafft werden.[5] Hineingelassen sollten nur Zigeuner werden, die sich ansiedeln wollten, um entweder Ackerbau oder ein Gewerbe zu betreiben; auch mussten sie sich mit einem Aufnahmsschein der Grundobrigkeit ausweisen, welche sie aufzunehmen geneigt war. Die Grundobrigkeiten wurden aufgemuntert, die Zigeuner

---

[1] Molda IV, 1, S. 191, Nr. 25.
[2] Gesch. der Bukowina III, 33.
[3] Molda II, 2, S. 151 f.
[4] Ebenda, S. 152, Anm. b.
[5] Vgl. zum Folgenden meine Mittheilungen im Jahrb. des Bukowiner Landesmuseums V, S. 77 f.

als Bauern auf ihren Gebieten aufzunehmen. Die besonderen Obrigkeiten der freien Zigeuner — Zigeunercapitän oder Vorsteher, Richter und Fürst — gingen endgiltig im Jahre 1803 ein, und die Zigeunersteuer wurde aufgehoben, so dass fortan die Zigeuner dieselben Steuern wie die anderen Bauern zu zahlen verpflichtet waren. Daher erging auch der Befehl, dass fortan der Name Zigeuner (als Bezeichnung für eine besondere Gesellschaftsclasse mit besonderer Obrigkeit und besonderen Verpflichtungen) einzugehen habe.

Somit waren die Zigeuner, und zwar sowohl die früher leibeigenen als auch die freien, den anderen Bauern gleichgestellt und nehmen fortan an deren Schicksal theil. Hiemit wenden wir uns der Schilderung des Unterthansverhältnisses der persönlich freien Bauern zu.

Viertes Capitel.

Die Verpflichtungen und die Lage des persönlich freien Bauernstandes am Beginn der österreichischen Herrschaft.

1. Die Grundlage und der Charakter der bäuerlichen Verpflichtungen gegen die Grundherren. — 2. Der Chrysow und der Status quo als Massstab der bäuerlichen Pflichten. — 3. Die Lage des Bauernstandes.

1. Die Bauern waren seit dem Jahre 1749 (vgl. oben, S. 565) persönlich frei, aber sie besassen keinen eigenen Grund und Boden. Splény lässt sich hierüber im Jahre 1775 folgendermassen vernehmen:[1] ‚Der Bauer hat daher nichts eigenes, sondern der Herr ist denen Bauern so viel Grund zu geben schuldig, als sie zur Unterhaltung ihres Viehes und etwann zum Ackerbau benöthigen. Gemeiniglich schneidet der Grundherr der ganzen Gemeinde in concreto ein Stuck Feld aus, in welchem sie nach Belieben schalten und walten. Dieses macht nun, dass man allerorten Aecker und Wiesen kreutz und quer untereinander findet.‘ Aehnlich berichtet Enzenberg im Jahre 1779:[2] ‚Da dann in der ganzen Bukowina kein Bauer eine Handbreit eigenen Terrains hat, folglich keine rechtmässige Forderung hierauf machen kann ...‘ Aus diesem Berichte geht

[1] Beschreibung der Bukowina, S. 65.
[2] Gesch. Bilder I, 17.

deutlich hervor, dass die Bauern keinen eigenthümlichen Boden hatten. Wenn Spléuy in seiner Mittheilung anzudeuten scheint, dass der Gutsbesitzer verpflichtet gewesen wäre, den Bauern Grund und Boden zu überlassen, so ist dies unrichtig. Dies ist aus der ganzen Entwicklung des Unterthanswesens zu ersehen; und daher wird man auch dem hier wie bei anderen Gelegenheiten besser unterrichteten Enzenberg völlig darin folgen dürfen, dass keine derartige Verpflichtung bestand.

Das Verhältniss zwischen den Bukowiner Bauern und den Gutsherren kann somit nur als ein Pachtvertrag aufgefasst werden.[1] Der Grundbesitzer überliess von seinen ausgedehnten Ländereien einen Theil den Bauern, weil er ohne diese aus seinem Besitze keinen Nutzen gezogen hätte. Anderseits waren die Bauern genöthigt, derartige Pachtungen einzugehen, weil sie nur auf diese Weise sich und ihre Familie ernähren konnten. Da damals auch die Wälder, von denen das Land zum grössten Theile bedeckt war, keinen Werth hatten, so überliessen die Gutsbesitzer auch diese ihren Bauern zur freien Benützung. Spleny berichtet darüber im Jahre 1775 Folgendes: ‚Die freye Lignation ist denen Bauern so uneingeschränket, dass er das Holz ausser eigener Nothdurft auch zum Verkauf aus denen Wäldern ohnentgeldlich zu nehmen berechtigt ware.‘[2]

2. Für die dem Bauer vom Gutsherrn zur zeitweiligen Benützung überlassenen Gründe und das Holznutzungsrecht war er zu gewissen Roboten und Abgaben verpflichtet. Dieselben waren seit dem Jahre 1766, wie bereits oben ausgeführt worden ist, durch die Goldurkunde (Chrysow) des Fürsten Alexander Ghika geregelt. Doch muss bemerkt werden, dass bereits bei der Uebernahme des Landes durch Oesterreich mancherlei Aenderungen eingetreten waren und unter österreichischer Herrschaft weitere folgten, trotzdem sonst der Status quo aufrecht erhalten wurde. Wir lassen zunächst den Wortlaut der Ghika'schen Urkunde in der auf Veranlassung der öster-

---

[1] Hierin stimme ich völlig mit dem Verfasser der Schrift ‚Ueber den Ursprung und die Entwicklung des Unterthansverhältnisses‘ überein. Vgl. besonders S. 16f.

[2] Beschreibung der Bukowina, S. 65.

reichischen Regierung im Jahre 1776 erfolgten Uebersetzung folgen:[1]

1. Jeder Dorfsinsass (Unterthan)[2] muss dem Grundherrn 12 Tage jährlich, nämlich 4 im Frühjahre, 4 im Sommer und 4 im Herbste, arbeiten.

2. Jeder Unterthan muss diese 12 Tage zu den bestimmten Jahreszeiten bei was immer für einer erforderlichen Arbeit, und zwar: von Sonnenaufgang bis zum Untergang, nebst den gehörigen Ruhestunden so leisten, als wenn er für sich selbst arbeiten möchte.

3. Jeder Unterthan, auch sogar ein lediger, der keine Eltern hat und arbeitsfähig ist, muss diese 12 Tage arbeiten; ein lediger Bursche hingegen, welcher mit seinen Eltern lebt, wenn er auch wirklich arbeitsfähig ist, weil der Vater diese Obliegenheit erfüllt, sowie auch der Unmächtige und Krüppel, soll zu keiner Dienstleistung angehalten werden.

4. Jeder Unterthan, welcher wegen einer Krankheit oder wegen Abwesenheit in eigener oder gedungener Angelegenheit diese Tage nicht arbeiten konnte, soll dem Grundherrn für jeden nicht abgearbeiteten Tag 10 kr. entrichten oder statt seiner einen anderen gedungenen Arbeiter, welcher die aus obiger Ursache dem Grundherrn entgangene Robot leisten soll, stellen, oder soll suchen, wie er sich immer abfinden kann.

5. Kein Unterthan soll befugt sein, die Robot willkürlich im Geld zu reluiren, wohl aber steht es dem Grundherrn frei, solche in Geld abzunehmen.

6. Auf dem Gute, wo der Grundherr seinen Sitz hat, sowohl als auf den benachbarten, auf 3—4 Stunden entlegenen Gütern muss jeder Unterthan die bestimmten 12 Tage arbeiten; auf den 5—6 Stunden entfernten Gütern hingegen soll ihm der Zeitverlust von den festgesetzten 12 Tagen abgeschlagen werden.

---

[1] Aus dem bereits oben citirten Handbuche im Domänenfache von Kunz. Die interessante Einleitung zur moldauischen Fassung, welche wir bereits oben, S. 566, citirt haben, findet man in der S. 553, Anm. 1, citirten Schrift, S. 17 f. Man vergleiche auch den Abdruck des Chrysow bei Drdacki, Die Frohnpatente Galiziens (Wien 1838), S. 207 ff.

[2] Ueber diesen erklärenden Zusatz der österreichischen Fassung siehe unten die Ausführungen, S. 653 ff. In der Moldau gab es keine gutsherrlichen Unterthanen, wie sie die österreichischen Gesetze kannten.

Extrafuhren und andere Prästirungen sollen auch eingestellt werden.

7. Nebst den obigen jährlichen 12 Robotstagen ist jeder Unterthan verbunden, den Zehend von allen, nach den bestehenden Gebräuchen, dem Grundherrn zu entrichten. Auch soll Niemand sich unterstehen, seine Früchte vom Felde zu verführen, bevor nicht der Grundherr oder dessen Bevollmächtigte den Zehend abgenommen haben wird. Hingegen muss sich auch der Grundherr angelegen sein lassen, den Zehend bei Zeiten abnehmen zu lassen. Nur Gartengemüs, so zum eigenen Bedürfniss dient, ist hievon ausgenommen; wird aber damit ein Handel getrieben, so muss auch hievon der Zehend entrichtet werden.

8. Die an der äussersten Grenze der Moldau gelegenen Dörfer sollen nur die Hälfte der Robot leisten; d. i. sie sollen 6 Robotstage in drei Jahreszeiten abarbeiten, sowie von der Robotsreluition die Hälfte mit 5 kr. entrichten; den Zehend hingegen muss jeder nach den alten Gebräuchen von allen abgeben.

9. Jene Unterthanen, welche in den Dörfern, wo viele Theilhaber sind, wohnen, sollen die Robot nicht in Natura, sondern im Gelde entrichten, wie es oben wegen den bestimmten 12 Robotstagen festgesetzt worden ist, nebst Entrichtung des Zehends und 1 fl. vom Hause; die Grenzdörfer zahlen hingegen vom Hause 15 kr., so die Theilhaber nach ihren Besitzungen unter sich zu theilen haben.

10. Nur dem Grundherrn allein oder jenen, die sich mit diesem abfinden, ist erlaubt, auf ihrem Gute Wein auszuschänken, andere Getränksgattungen hingegen, so wie auch Wein, wenn der Grundherr den seinigen verschliessen haben wird, und nach vorläufiger Uebereinkunft mit dem Grundherrn, ist auch den Unterthanen auszuschänken erlaubt.

11. Zur Ackerszeit soll jeder der ausgetriebenen Pflüge 10 Schritte, zu 6 Spannen gerechnet, in dem unaufgerissenen Grunde hingegen 8 Schritte aufackern,[1] und jedem bei einem Pfluge theilhabenden Wirthe (Unterthan) soll ohne Unterschied, und zwar dem mit 1, als jenem mit 2 und mehreren Ochsen,

---

[1] Diese Bestimmung ist unklar, weil die Länge des umzuackernden Stückes nicht bestimmt ist. Man vergleiche die spätere ergänzende Bestimmung in der Beilage 1.

ja sogar dem, der nur als Handlanger dabei ist, einer von den bestimmten 12 Robotstagen abgerechnet werden. Jene aber, die zu keinem Pfluge Antheil haben, sollen diese bestimmten Tage bei anderen von dem Grundherrn vorgelegt werdenden Dienstleistungen abarbeiten.

11. Beim Kukurutzhauen muss jeder Unterthan eine Firta, d. i. den vierten Theil eines Pogons[1] abarbeiten, so wie

13. zur Schnittszeit hat jeder Unterthan 3 Mandeln täglich herzustellen.

14. Jeder Unterthan ist schuldig, täglich eine halbe Faltsche[2] Gras zu mähen und

15. täglich eine halbe Faltsche Heu zu machen und aufzuschobern.

Wenn jeder Unterthan die Arbeit nach diesen festgesetzten Punkten verrichtet haben wird, so wie auch bei Verrichtungen anderer Roboten nach den obigen vorgeschriebenen Punkten, so soll man es ihm von den obigen 12 Tagen abrechnen.

Sollte aber ein oder der andere Unterthan mit dem Grundherrn diesfalls einen Vergleich treffen, so muss der Vertrag genau gehalten und unabweichlich beseitigt (? befolgt) werden, dass weder der Grundherr mehr von seinen Unterthanen abfordern, noch die Unterthanen den Grundherrn hierinfalls im Mindesten verkürzen, sondern es hat ein und der andere Theil sich genau darnach zu richten. —

Fassen wir diese Bestimmungen kurz in ihren Hauptpunkten zusammen, so ergibt sich Folgendes: 1. Jeder bestiftete Bauer (verheiratet oder ledig) war zu 12 Arbeitstagen verpflichtet. Dieselben konnten auch mit 10 kr. für den Tag reluirt werden, doch hing die Annahme der Reluition vom Gutsherrn ab. Ausnahmsbestimmungen bestanden für die an der Grenze wohnenden Bauern und für die Bewohner von Dörfern, die mehreren Gutsbesitzern gehörten. 2. Ohne Ausnahme sind alle Bauern zur Abgabe des Zehents von den Feldfrüchten verpflichtet; dagegen ist Gartengemüse frei, wenn nicht damit Handel getrieben wird.

---

[1] Vgl. darüber die Beilage 1.

[2] Vgl. ebenda sammt der Anmerkung.

Vergleichen wir diese Bestimmungen mit den Nachrichten bei Spléný, Enzenberg und Budinszky und den in der Folge geltenden Grundsätzen, so ergibt sich Folgendes: Spléný erwähnt im ersten Theile seiner Denkschrift vom Jahre 1775, in dem er ‚von dem ehehinigen Zustand . . . dieses Bukowiner Districts' handelt, dass der ‚Bauer' ‚seinem Herrn den Zehend von allen seinen Producten und statt der Bienenzehend per jedem Bienenstock $1^1/_2$ kr. zu geben habe. Hiezu wäre er verpflichtet, 12 Tage im Jahre zu roboten, welche Robotstage aber in eine Abführung von jährlichen 2 fl. oder eines Schober Heu von ohngefähr 8 Wagen nach Belieben des Grundherrn verwechselt werden konnten'.[1] Von den hier erwähnten Abgaben ist der Zehent vom Bienenerträgnisse im Chrysow nicht ausdrücklich erwähnt. Es scheint überhaupt, dass diese Abgabe nicht allgemein üblich war, denn weder Enzenberg, noch Budinszky erwähnen sie in der Folge, noch ist überhaupt jemals mehr davon die Rede. Jedenfalls ist also diese Abgabe bald eingegangen. Die Bemerkungen Spléný's bezüglich der Reluition der 12 Arbeitstage mit 2 fl. entspricht der im Chrysow für den Tag angesetzten 10 kr.; der Berechnung liegt nämlich der Gulden à 60 kr. zu Grunde. Die Reluition mittelst 8 Wagen Heu wird später niemals mehr erwähnt. Interessant ist, dass eine Wagenladung Heu nur mit 15 kr. berechnet wurde. Im Grossen und Ganzen ist also an dieser Stelle bei Spléný, ebenso wie im Chrysow, nur die Rede von der Verpflichtung zu 12 Tagen Robot und der Abgabe des Zehents. Aber im zweiten Theile seiner Denkschrift, in welchem Spléný den ‚Vorschlag zu einer neuen Regierungsform' erstattet, schlägt er vor, dass ausser dem Zehent von dem Gesäeten (‚Vieh, Bienen, Obst und was sonsten von sich selbst wächset', sollte frei sein) und der (erhöhten) Robot der Unterthan auch jährlich eine Henne und jedes Unterthansweib ‚so viel Gespunst, als etwann zu 8 Ellen Leinwand erforderlich ist, wozu jedoch die Herrschaft den Flachs oder Hanf selbsten geben muss', zu geben hätten.[2] Von diesen Verpflichtungen weiss die Goldurkunde Ghika's nichts.

Eine weitere Vermehrung der Unterthanslasten bemerken wir in Enzenberg's Bericht vom Jahre 1779. Derselbe lautet

[1] Beschreibung der Bukowina, S. 65.

[2] Ebenda, S. 102.

folgendermassen:[1] ‚Die allergrösste Unbilligkeit hat der Fürst Grigori Ghika gegen die Grundherren bestimmt. Ein ansässiger Zaran oder Bauer, er mochte 1 oder 60 oder mehr Tag-Acker gehabt haben, war Folgendes seinem Grundherrn auf das Jahr abzuliefern schuldig:‘

‚1. 12 Robottage durch das ganze Jahr oder zwei Lew; ein Lew macht 1 Gulden Rh.; doch steht dem Grundherrn frei, das Geld oder die Robottage abzuverlangen.‘

‚2. Die Dezima von allen Feld- oder Brotfrüchten und auch von jenem Obst und Gartengrünzeug, mit welchem der Bauer einen Handel macht; anstatt die Dezima vom Heu zu geben, war bestimmt, für das aufgeschoberte Klafter-Heu, so beiläufig 400 port. zu 10 Pf. gerechnet, macht, $1^1/_2$ d. oder 1 Paral zu bezahlen.‘

‚3. Alle Jahr eine Henne.‘

‚4. Alle Jahr ein Gespunst-Garn, so beiläufig $^3/_4$ Pf. wiegt, wogegen der Grundherr vom Hanf und Flachs keine Dezima nehmen kann.‘

‚5. Alle Jahr eine mit 2 Ochsen bespannte Fuhr Holz in die curiam (d. i. das Haus des Grundherrn) zu führen, so selbe nicht über vier Stunden entfernt.‘

‚6. Alle Reparatur der Wirthshäuser und Brandwein-Siedereien, dann der Mühlen und Fischteiche, nicht aber neue zu machen.‘

‚In diesem besteht actu die ganze Abgabe des Ackers- und Bauersmann an seinen Grundherrn, und auch diese sehr geringe Abgabe muss sehr oft mit Execution der Grundherr einbringen; — wie eben gesagt, der Bauer mag viel oder wenig Tag-Acker haben, so ist doch die Abgabe an den Grundherrn ohne Unterschied. Wie ungerecht, wie nachtheilig diese Gewohnheit und Verfassung sei, werden hohe Stellen selbst mir beistimmen.‘

Vergleichen wir diese Angabe mit den Bestimmungen des Chrysows und jenen bei Splény, so ergibt sich ausser der hier zuerst erwähnten Ablösungsgebühr für den Heuzehent vor Allem ein neues Mehr von Leistungen. Keine der in § 3—6 genannten Verpflichtungen ist im Chrysow begründet, die unter 5 und 6 genannten werden von Splény auch an der von uns oben citirten

[1] Gesch. Bilder I, 17f.

zweiten Stelle nicht angeführt. Wie ist diese stetige Steigerung der Unterthanslasten zu erklären? Splény erwähnt nirgends den Chrysow. Er hat ihn also im Jahre 1775 wohl nicht gekannt, was um so wahrscheinlicher ist, als derselbe erst 1776 auf Veranlassung der österreichischen Regierung übersetzt wurde. Aber auch aus der citirten Stelle bei Enzenberg ergibt sich ganz offenbar, dass er den genauen Wortlaut des Chrysows trotz der bereits vorhandenen Uebersetzung nicht kannte; er hätte sonst nicht als Bestimmungen des Chrysows Verpflichtungen aufgezählt, die in demselben gar nicht aufgeführt sind. Anderseits ergibt sich aus Reformvorschlägen Splény's und Enzenberg's, welche wir noch kennen lernen werden, dass sie wenig bauernfreundlich waren, vielmehr mit ihren Sympathien auf Seite der Gutsbesitzer standen. Diese Umstände mögen es verschuldet haben, dass der Adel die Unwissenheit der Landesverweser und ihre Gewogenheit benutzte, um in dem allein bindenden Chrysow nicht begründete[1] Rechte geltend zu machen. Mögen nun diese Abgaben auch schon widerrechtlich in moldauischer Zeit aufgebracht worden sein, sicher wäre es die Aufgabe der österreichischen Administration gewesen, die rechtliche Grundlage des Unterthänigkeitsverhältnisses zu prüfen. Dadurch, dass insbesondere Enzenberg die unter Punkt 3—6 aufgezählten Giebigkeiten als rechtlich bestehend anerkannte,[2] blieben sie fortan durch zwei Menschenalter eine Last der Bauern.

Budinszky[3] führt dieselben Verpflichtungen wie Enzenberg an, und auch er hebt hervor, dass dieselben auf den Bestimmungen des Fürsten Alexander Ghika beruhen. Bei ihm begegnen wir zunächst auch der genaueren Scheidung zwischen Hand- und Fuhrrobot. Auch wird da bereits ein Unterschied gemacht zwischen der Arbeitsverpflichtung der Bauern, welche Felder auf des Grundherrn Boden besitzen, und den ‚Häuslern‘, welche nur ein Haus nebst Gartl‘ haben. Letztere sind nur zu 6 Tagen verpflichtet. Sonst bemerkt noch Budinszky in Uebereinstimmung mit dem Chrysow ausdrücklich, dass ‚die

[1] Dies gaben die Gutsherren später selber zu. Vgl. unten, S. 634.

[2] Man vergleiche die abweichenden Angaben Splény's und Enzenberg's über die Abgabe des Gespinstes. Es ist dies mit ein Zeugniss, dass sie nicht eine bereits schriftlich fixirte Norm mittheilen.

[3] Die Bukowina zu Anfang des Jahres 1783, S. 53f.

Krüppel und die Gebrechlichen' von Robotarbeiten ausgenommen sind. Die Verpflichtung, herrschaftliche Gebäude u. dgl. ,zu repariren', bestehe nur, ,insoferne dazu keine Geldauslagen erforderlich sind'. Die Ablösungsgebühr für die Klafter Heu wird mit 3 kr. angegeben.

Aus unseren Ausführungen ergibt sich, dass die Berufung auf den Chrysow Alexander Ghika's als Grundlage aller aufgezählten Schuldigkeiten falsch ist. Richtiger mag die Begründung mit dem Hinweis auf den Status quo sein, denn es könnten allerdings die in dieser Urkunde nicht genannten Pflichten sich bereits vor der Occupation der Bukowina widerrechtlich ausgebildet haben.

3. Bevor wir nun auf die verschiedenen Reformvorschläge, auf die nachträglichen Erläuterungen zum Chrysow, ferner auf die für einzelne Gebiete geltenden Ausnahmsbestimmungen u. dgl. übergehen, ist es nöthig, noch einen Blick auf die Lage des Bauernstandes zu Anfang der österreichischen Zeit zu werfen.

Wir lassen am besten einige Berichte aus jenen Tagen sprechen:

Zunächst lassen wir den Bojaren Balschs zu Worte kommen. Seine im Jahre 1780 abgefasste Beschreibung der Bukowina hatte jedenfalls den Zweck, vor Allem die adeligen Standesinteressen zu wahren; daher erklärt sich manche Einseitigkeit seiner Ausführungen. In der Hauptsache ist aber sein Bericht sehr belehrend. Er schreibt in dem Absatze ,Von dem Bauernstand' Folgendes:[1] ,Die Bauern sind in der Bukowina ein durchgängig faules, lügenhaftes und gegen ihre Herren ungezogenes Volk, welches seine kleinen Arbeiten entweder mit Scheltworten oder Schlägen zu verrichten gewohnt ist. Ihre Häuser sind kleine, hin und her zerstreute Hütten, mehrentheils ohne Garten, ohne Hof, ohne Brunnen. Der Ackerbau ist in den schlechtesten Zustand, weiln der Bauer kaum soviel als bis zum angehenden Jahr erforderlich zu säen pfleget. Der Beweggrund dieser seiner Benehmungsart aber beruht auf dem Zweifel, ob er diese seine kleine Hütte, die ihm nach seiner Sage nichts kostet, auf das künftige Jahr beybehalten, oder anderswo hin-

[1] Jahrb. des Bukowiner Landesmuseums III, 108.

wandern solle? Dessen Vermögen besteht in seinem Vieh, welches er bey Verlassung seiner Hütten auch an den neuen Aufenthaltsort abführet. In der Moldau findet derselbe jederzeit Güter, welches die Wirkung eines geitzigen Gouvernements ist, da der Fürst, so lange er die Rechten der Regierung geniesset, nichts als Gelder erpresset, und jeden Bauer, auch ganzen Dörfern, die Erlaubniss von einem Ort zum andern zu wandern, unter der alleinigen Bedingniss ertheilt, dass man ihm in jedem Aufenthaltsbezirk die gleichen Abgaben richtig entrichte. Aus eben diesen Beweggrund ist der Bauer nicht mehr denn 12 Tage durch das Jahr hindurch seinen Herrn zu arbeiten, und den unbedeutlichen Zehenden seiner Früchten zu entrichten verpflichtet, dessen Ungezogenheit hingegen wieder seinen Herrn besteht unter andern darinnen, dass bey gerechten Vorwürfen über ein oder anderen Gegenstand, oder falls ihnen widersprochen würde, derselbe sich, seiner alten Gewohnheit nach, zu dem Fürsten verfüge, und von diesem ohne weiters die Erlaubniss erwinde, sich beym klaren Tag anderswo niederzulassen.‘

Diese Bemerkungen werden durch folgende Ausführungen Enzenberg's in einer am 14. Februar 1781 an das galizische Generalcommando erlassenen Vorstellung ergänzt.[1] ‚Das in diesem Bukowiner District befindliche Landvolk besteht meistens aus flüchtig und anderen verschiedenen anhero geloffenem Volk, und ich werde mich nicht irren, so ich sage, dass aus denen existirenden 23.000 Familien schwerlich 6000 wahre Moldauer Familien sich vorfinden werden. Dieses Volk ist weder dem Land, noch dem Landesherrn, sondern nur ihrem Eigennutz getreu; es verbleibet solang allhier, als es sich mehr Vortheil als in anderen Landen zuflüssen siehet. Wird ihr Eigennutz mit grösseren Auflagen oder Erneuerungen vermindert, so verlasset es ohne vielen Bedenken diesen Kreis, und entfernet sich in andere ihrem Eigennutz und Absichten vortheilhafter scheinende Lande, es verlasset andurch keine eigene Gründe, sondern nur schlechte vom Koth, Streichwerk und Holz zusammengesetzte elende Hütten, die von keinem Wert sind. Dieses Volk ist eben auch an keine Zucht, Ordnung, Wirthschaft, Reinlichkeit etc. gewöhnt, noch zu der Industrie aufgelegt,

[1] Jahrb. des Bukowiner Landesmuseums III, 116.

weilen ihre veranlassende Verbesserungen der Gründe oder Häuser nicht ihnen, sondern dem Grundherrn nützlich wären, der vormahl hier zu Land den Bauern nur so lang behielte, als er ihme anständig ware, und solchen nach Wohlgefallen hindanjagte. Die Ursache dieser so üblen, und dem gemeinen Wohlstand so nachtheiligen Gesinnungen dieses Landesvolk scheinet also vorzüglich in diesem gegründet zu sein, weilen der Bauer keine eigenthümliche Gründe und Felder besitzet, und sein Haus auf fremden Grund und Boden erbauet, welches ihm der Grundherr vormahlen nach Belieben abzunehmen berechtiget ware. Würde aber diese Ursache aufhören, und dem Landmann eigenthümlich erbliche Felder angewiesen, er auch zugleich zu Erbauung besser und mehr im Wert laufenden Häuser angehalten und unterstützt werden, so scheint wohl auch gewiss zu sein, dass das Landvolk dieses Buccowiner Distrikt ebenso, wie in anderen wohl eingerichteten Landen mit der Zeit zur wirthschaftlichen Unternehm- und Verbesserungen ihrer eigenen Gründen, andurch aber auch zugleich zu Verbesserung ihrer Sitten, und zur Liebe ihres Vaterlandes gereizt und verleitet werden würde.‘

Der Hofkriegsrath fasst endlich in einem Schreiben vom 21. August 1781 an das galizische Generalcommando seine aus den genauen Berichten der Landesverwaltung geschöpften Anschauungen über den Bukowiner Bauernstand wie folgt zusammen:[1] ‚Der Bauern- und eigentlich der dritte Stand in der Buccowina steht dermalen noch auf dem elendsten und eigentlich auf dem Fuss, dass er der Willkür der Grundherrn und der Pächter preisgegeben ist, mithin auch ein jeder Anschein, der ihme eine Besserung hoffen lässt, alles das, was er im Besitz hat, bei demselben vergessen und ihn dorthin gehen macht, wo er in glücklichere Umstände sich setzen zu können vermeinet; es fordert mithin dieser Stand eine gänzliche, doch aber solche Umschaffung, die nicht schnell zu erfolgen hat, sondern nach und nach geschehen muss, und wornach es also auch eine vorzügliche Obliegenheit der Districtsadministration ist, hierauf ein beflissenes Augenmerk zu richten und, wie künftig hiezu schicksame Gelegenheiten vorkommen, solche bestens zu benutzen.‘

---

[1] Jahrb. des Bukowiner Landesmuseums III, 121.

Alle in den vorstehenden Berichten so grell zu Tage tretenden Missstände erklären sich aus dem Umstande, dass die Masse der Bukowiner Bauern keinen eigenthümlichen Grundbesitz hatte. Ausser den geschilderten Missständen ergaben sich bei der Vertheilung der vom Grundherrn der Gemeinde ‚in concreto' überlassenen Grundstücke noch mancherlei Ungerechtigkeiten. Eine Urkunde vom 19. November 1788 berichtet darüber Folgendes:[1] ‚Obwohlen diese aus dem Banate eingewanderte deutsche Familien alle Abgaben sowie die Nationalisten [d. h. die Einheimischen] tragen, auch die vorkommende unentgeltliche Frohnen beim Strassenbau etc. verhältnissmässig leisten; so werden sie doch — da ihnen noch keine Gründe als eigenthümlich zugemessen worden — von den Nationalisten auf alle mögliche Art bevortheilet und gedrückt, indem ihnen nur mit genauer Mühe bei der alle Frühjahre hierlands gewöhnlichen Vertheilung der Gründe, die von ihnen urbar und tragbar gemachten Felder, beibelassen werden. Diesen Unfug deutlicher zu erklären, muss hier bemerkt werden, dass diese Vertheilung blos den Richtern überlassen ist, die hievon ein Accidenz beziehen und ihren Freunden gemeiniglich die grössten und besten Stücke Landes überlassen, wenngleich der vorjährige Besitzer dawieder protestirt, seine Mühe und Arbeit, die er zu dessen Verbesserung angewand, vorschützt. Wann nun eine solche Ungerechtigkeit von Nationalisten gegen Nationalisten bis nun zu und alle Jahre ausgeübt werden kann, so wird man die Klagen der deutschen Ansiedler nicht übertrieben finden, dass sie, ob sie gleich die Schuldigkeiten, so wie die Nationalisten tragen, kaum den dritten Theil der Gründe benutzten, die ein Wallach öfters ohne Absicht unbebaut liegen lässt, und dass sie ihr Heu meistens von diesen mit barem Gelde erkaufen müssen. Wäre der Mangel der Gründen die Ursache, warum die deutschen Ansiedler immer nur wenige und die schlechtesten erhalten, so würde man den alten Landesbewohner entschuldigen können, wenn er für sich — weil dies doch seiner Willkür überlassen ist — am ersten denkt, und dem neuen Ankömmling das zur Benutzung überlässt, was er nicht brauchen kann; so aber ist es landkündig, dass im Frühjahre jeder Nationalist nach Gründen schreit, um den grössten Theil davon brach

[1] Dieselbe befindet sich in meinem Besitze.

liegen zu lassen und das Gras auf den Wiesen, das er wegen Ueberfluss, Faulheit und Mangel an Geist nicht mähen konnte, dem Verderben preiszugeben.‘ Wie sehr diese Klagen über willkürliche, ungerechte Vertheilungen der Gründe berechtigt waren, werden wir später wiederholt feststellen können.

Fünftes Capitel.

Reformen und Reformversuche.

1. Hauptziele der Reform. — 2. Vorschläge Splény's. — 3. Vorschläge Enzenberg's. — 4. Die Ansichten des Bojaren Balschs. — 5. Die Entscheidung Kaiser Josefs II. für das hergebrachte Pachtverhältniss. — 6. Die Schaffung des rusticalen Grundbesitzes. — 7. Bestrebungen, die Bauern mit erbeigenthümlichen Gründen auszustatten. — 8. Durchführung dieser Reform in Radautz. — 9. Geringer Erfolg dieser Bemühungen und der angestrebten Reform der Unterthansschuldigkeiten. Aufhebung der Wandelbarkeit des rusticalen Grundbesitzes. — 10. Andere Reformen und Bestimmungen. — 11. Die Reluition der Unterthansschuldigkeiten und Befreiung von denselben.

1. Nachdem wir die Urbarialpflichten der Bukowiner Bauern und ebenso ihre sonstigen Verhältnisse kennen gelernt haben, wollen wir die Reformversuche betrachten. Sie bewegen sich hauptsächlich um zwei Fragen: die eine betrifft die Feststellung der Verpflichtungen der Unterthanen, die andere beschäftigt sich mit der Dotirung der Bauern mit erbeigenthümlichem Boden.

2. Zunächst kommen die Vorschläge Splény's in seiner Denkschrift vom Jahre 1775 in Betracht. Hier heisst es:[1] ‚Ausmass der Urbarii. Ehe und bevor wir zu der Bestimmung des Contributionalis schreiten, wird wohl auch erforderlich sein, festzusetzen, was für Benützungen des Terrains der Grundherr seinen Unterthanen geniessen zu lassen, und was im Gegentheil der Bauer für diese Benutzung seinem Grundherrn zu prästiren schuldig sein solle.

‚Hier muss forderist folgende Reflexion zum Grunde gesetzet werden, dass insolange die Viehzucht den Hauptgegenstand der hierländigen Industrie ausmachen wird, und insolang ein Bauer sowie der andere diese Industrie in Ansehung der Abundanz des hierzu erforderlichen, uneingetheilten Terrains

[1] Beschreibung der Bukowina, S. 101.

dergestalten zu betreiben imstande ist, dass es nur theils vom Glücke, theils von seiner mehreren Bemühung abhänget, um dass er einem anderen vermögenderen Bauern gleichkommen könne, so lang, sage ich, als diese Gleichheit quoad posse bestehen wird, so kann man auch den Bauernstand in keine Classen, folglich in keine ganze, halbe und Viertelbauern abtheilen.

‚Aus diesem ergibt sich also, dass man die Roboten der Unterthan eben auch nicht classificieren kann, sondern dass ein Unterthan soviel als der andere (mit der weiter unten vorkommenden Modification jedoch) seinem Grundherrn arbeiten müsse.

‚Der freie Genuss des für die Viehzucht eines jedweden Unterthans angemessenen und vielmehr nach dem Verhältnis der jetzigen so geringen Population sowohl zur Viehzucht als Agricultur überflüssigen Terrains, dann die freie Lignation, Pascuation und die freie Bienenzucht in denen Wäldern ist demnach dasjenige, was der Grundherr seinen Unterthanen geniessen zu lassen schuldig ist, und für welches er im Gegentheil folgende Schuldigkeiten von seinem Unterthan abfordern kann:

‚1. den Zehend von allerhand Producten, was nämlich gesäet worden ist, da im Gegentheil alles Vieh, die Bienen, Obst, Heu und was sonsten von sich selbst wächset, von dieser herrschaftlichen Zehend ausgenommen bleiben muss;

‚2. von jedem Unterthan eine Henne;

‚3. von jedem Unterthans-Weib an Gespunst ein Tort oder so viel Gespunst, als etwann zu 8 Ellen Leinwand erforderlich ist, wozu jedoch die Herrschaft den Flachs oder Hanf selbst geben muss;

‚4. jährliche aus 36 completen Tägen bestehende Zug-Roboten, mit der Bemerkung, dass es dem Grundherrn frei stehen solle, von oberwehnten 36 Zug-Robotstägen 12 Täge in 24 Hand-Robotstäge zu verwandeln.

‚Die hier ausgemessene Robotstäge werden in 2 Theile getheilet und die eine Helfte im Winter, die andere im Sommer verrichtet, und solle dem Grundherrn nicht erlaubet sein, mehr denn 3 Täge auf eine Woche zusammenzuspahren, so dass dem Bauern in der Zwischenzeit der herrschaftlichen Roboten wenigstens 2 Wochen Zeit übrig bleibe, auch seine Arbeit vermög der Saison verrichten zu können.

‚Alle Fuhren, die der Bauer über 3 Tag lang in herrschaftlichen Verrichtungen praestiret, müssen in baarem bezahlet werden.

‚Die Ausmaass von Roboten erstrecket sich nur auf jene Bauern, welche theils mit Zugvieh versehen, theils in dem Contributionali auf beide Rubriquen, des Kopf nemlichen und der Viehzucht, in der Gemeinde angeschrieben sind; da im Gegentheil jene Inquilinen, so sich vom blossen Taglohn ernähren und nur 1 oder höchstens 2 Stuck Kühe zu ihrer unentbehrlichen Nahrung halten, mit Innbegriff der armen Wittwen, gleichwie sie in der Contributionali von denen Gemeinden bei ihrer Subrepartition[1] nur sehr mässig taxiret zu werden pflegen, so sollen sie auch an Roboten nichts mehr dann 12 Täge zu Fuss jährlich zu prästiren schuldig sein.

‚Diese ist die Grundlage des Urbarii, wo es sodann in der Ausübung auf die mühsame Ausarbeitung des Detaills ankommen wird.

‚Es wird mir vielleicht hier eingewendet werden, dass die so beträchtliche Neuerung im Ausmaass der Roboten, welche ich von denen bishero üblig gewesten 12 Tägen auf 36 und respective 48 Täge erhöht habe, das Volk unwillig machen und vielleicht gar beträchtliche Emigrationen verursachen dörfte. Worauf ich aber antworte, dass ein solches ohne Geschrei freilich nicht ablaufen wird; inzwischen aber, da der Fürst von der Moldau die Roboten eben auch erhöhet hat, so hat man allzu grosse Emigrationen nicht zu besorgen. Das Geschrei hingegen ist umsoweniger zu achten, als solche keine wesentliche Verkürzung zum Grunde hat, da man bey näherer Untersuchung der Sache überzeuget wird, dass der Bauer um nichts anderes als um so viel Täge, welche er sonst im Faullenzen zugebracht hätte, dabey verkürzet werde. Die Viehzucht, der fast einzige Gegenstand seiner Oeconomie, erfordert, ausser dass er das benöthigte Heu für sein Vieh auf den Winter besorgen muss, keine besondere Arbeit, wozu ihm die erforderliche Zeit in so einem Ueberfluss belassen wird, dass er ausserdem nicht nur seinen bisherigen Kukurucz, sondern auch mehrere Früchten ausgebig anzubauen imstande sein wird.

[1] Vgl. darüber Gesch. der Bukowina III, 62.

‚Die eingewurzelte Faulheit dieses Volkes ist das Hauptübel, welches man vor allen zu heben trachten wird müssen.‘

Die ganze Reform Splény's besteht also eigentlich in der zu Gunsten der Gutsherren geplanten Erhöhung der Robot, die fortan unter Umständen viermal so gross gewesen wäre als in der moldauischen Zeit. Den Umstand, dass der Bukowiner Bauer eigentlich nur Vieh sein eigen nannte, erkannte wohl auch er schon als einen Missstand; aber noch spricht er sich nicht deutlich dahin aus, dass demselben durch die Verleihung von eigenthümlichen Gründen an den Bauern abgeholfen werden müsste. Er hält nur den Gutsherrn im Allgemeinen für verpflichtet, die Benützung seines Bodens dem Bauern zu gestatten.

3. Gründlicher ist bereits Enzenberg in dieser Angelegenheit vorgegangen (1779). Seine Vorschläge[1] gehen dahin, die Bauern der Bukowina in drei Classen zu theilen; für diese Classen wählt er die Bezeichnungen: ‚ganze Bauern, halbe Bauern, Häusler‘. Der Grundherr soll verpflichtet werden, jedem ‚ganzen Bauer‘ 36 ‚Tag-Acker‘, jedem ‚halben Bauer‘ 24 ‚Tag-Acker‘ und jedem ‚Häusler‘ 8 ‚Tag-Acker‘ zuzuwenden, der vierte Theil solle stets für die Hutweide bestimmt sein. Ausserdem soll der Grundherr jedem Bauer den ‚erforderlichen Platz‘ für den Bau des Wohnhauses und des Stalles und für Anlage eines Hausgartens überlassen. ‚Dem Grundherrn,‘ sagt er, ‚soll es verboten sein, den Grund, so dem Hauswirth einmal zugetheilt worden ist, weder dem Hausvater noch seiner Nachkommenschaft jemals abzunehmen noch einen Tausch vorzunehmen.‘ Er erblickt in diesem Verbote einen Impuls für jeden Bauer, das Gut zu ‚meliorisiren‘ und eine gute Wohnung zu erbauen. Das Holz, das der Bauer für seine Bauten als auch für die Beheizung benöthigt, soll der Grundherr unentgeltlich demselben gewähren, dies jedoch nur unter der zweifachen Voraussetzung, dass der Grundherr eine Waldung sein Eigenthum nennt und der Bauer mit dem Holze keinen Handel treibt. ‚Die Jagd, Fischerei und die sonst dem Grundherrn zustehenden Mühlen-, Brau- und Brantwein-, dann Schankhäuser-Alodialia und Grundherrlichkeiten verbleiben ohnehin dem Grundherrn, wovon der Bauer keine Benützung sich zuzueignen hätte.‘

---

[1] Das Folgende ganz nach Zieglauer's Auszug der Enzenberg'schen Denkschrift (Gesch. Bilder I, 20f.).

‚Mir scheint,‘ fährt Enzenberg fort, ‚der Billigkeit angemessen zu sein, dass jeder Bauer und Hausvater von der ersten Classe, nämlich der ganze Bauer, dem Grundherrn jährlich 24 Tage eine Handrobot und 24 Tage eine Fuhrrobot abgebe, und zwar soll die Fuhrrobot bestehen: aus einem Wagen, mit 4 Ochsen oder Pferden bespannt, und von einem Knecht bedient. Der halbe Bauer 18 Handrobottage und 18 Fuhrroboten mit 2 Ochsen, von einem Knecht bedient. Der von der dritten Classe oder der Häusler solle blos jährlich 24 Handroboten prästiren. Sämmtliche aber (sollen) die Dezima von allen Brotfrüchten (abliefern); wenn aber der Bauer auf dem Felde Grünzeug anbaut oder Obstgärten anlegt, wäre er eben auch die Dezima abzugeben schuldig, hingegen bei jenem Gartengrünzeug und Obst, so er bei seinem Haus im eingezäunten Garten erzielt, hat er keine Dezima, noch sonsten was abzugeben.‘

‚Anstatt von dem Heu die Dezima zu geben, obwohl der Fürst Grigori Ghika[1] nur für die Klafter Heu 1 Paral oder $1^1/_2$ d. bestimmte, was in der That zu wenig ist, bin (ich) der Billigkeit wegen der Meinung, dass der Bauer keine Heudezima in natura, sondern 3 Parals oder $4^1/_2$ d. bar in Geld dem Grundherrn abführe. Ausser Obbemerktem sollte aber der Grundherr nicht befugt sein, das Geringste vom Bauer abzuverlangen, noch wen von dessen Familie zu sich in die Dienste (zu) zwingen, sondern sich mit dem, was bemerkt ist, begnügen, und die Reparatur seiner Alodial- oder sonstigen Gebäude von den schon bestimmten Hand- und Fuhrfrohnen und Roboten bestreiten.‘

‚Damit aber der Grundherr diese Hand- und Fuhrroboten auch gehörig benützen könne, ist vor sich(?), dass (ihm) der vierte Theil seines Terrains für sich als herrschaftlicher Grund verbleibe, und der Ueberrest auf die classificirten Bauern ausgetheilt werde.‘

---

[1] Im Chrysow ist hievon keine Rede. Gewiss ist jedoch, dass schon im 17. Jahrhundert Ablösgebühren für den Heuzehent üblich waren. Vgl. oben, S. 564. Später war man der Ansicht, dass diese Reluition von der Militäradministration (Splény oder Enzenberg) festgesetzt wurde. (Siehe Beilage 1.) Dies ist wohl, nach obigen Worten Enzenberg's zu schliessen unrichtig; weil man aber von der Ablösungsgebühr nichts im Chrysow fand, so glaubte man, ihre Einführung Splény oder Enzenberg zuschreiben zu müssen.

‚Es müsste aber ein Regulativ gesetzt werden, dass nämlich der Grundherr nicht auf einmal oder zur grössten Arbeitszeit die Hand- und Fuhrfrohnen abverlange, sondern der Bauer sei schuldig, monat- oder höchstens quartalweis die Schuldigkeiten zu prästiren. Wenn der Grundherr Hand- und Fuhrrobot mehr als 3 Meilen von dem Dorfshottar (Grenze) entfernt, verwenden will, muss der Grundherr 3 Meilen für einen Tag sowohl für den Hin- als Herweg dem Bauer zu Gute rechnen; wenn der Handlanger oder die Fuhrrobot auf dem bestimmten Arbeitsplatz sich befindet und des üblen Wetters wegen oder anderer Ursachen halben ohne Verschulden des Bauersmannes nicht gearbeitet werden könnte, müsste der Robotstag dem Bauer zugute gerechnet werden. Vom Aufgang bis eine Stunde vor Niedergang der Sonne ist der Bauer zu arbeiten schuldig, und in der Zwischenzeit (seien ihm) 4 Raststunden zugestanden.‘

‚Im Falle der Grundherr anstatt der Hand- und Fuhrrobot die Bezahlung verlangte, so steht es bei dem Bauer und nicht bei dem Grundherrn, sich mit Geld zu redemiren, folglich (es) dem Willen des Bauern überlassen ist, ob er Geld hiefür abgeben wolle, wozu der Grundherr den Bauer nicht zwingen kann.‘

‚Für eine Handrobot auf den Tag könnten schon eingeführtermassen 10 kr. und für einen mit 4 Ochsen bespannten Wagen 30 kr., für einen mit 2 Ochsen bespannten Wagen 20 kr. für den Tag bestimmt werden.‘

‚Ganz gewiss würden dadurch die Grundherren um ein Merkliches besser wie actu bestehen können.‘

Auch Enzenberg's Ansicht ging also wie jene Spleny's dahin, zu Gunsten der Gutsherren die Robotverpflichtung der Bauern bedeutend zu erhöhen, wogegen freilich ausser dem beibehaltenen Zehent die anderen früher zugestandenen Kleingaben (Henne, Gespunst, Holzfuhr) als auch vor Allem die ungemessene Robot bei der Gebäudereparatur ausfallen sollten. Auch erhöht er gegenüber dem Chrysow die Schankgerechtsame der Gutsherren. Aber er forderte von denselben eine Gegenleistung: sie sollten den Unterthanen Gründe erbeigenthümlich überlassen. Hier finden wir zum ersten Male den Gedanken ausgesprochen, einen rusticalen Besitz in der Bukowina zu schaffen. Er wiederholte dieselbe Forderung auch bei den schon öfters erwähnten, im Jahre 1780 in Wien über die

Organisirung der Bukowina gepflogenen Verhandlungen, wobei auch wieder scharf betont wurde, dass nur die Robot in dem erwähnten Masse und die ‚Decima' zu leisten wäre, alle anderen Abgaben und Verpflichtungen dagegen aufzuhören hätten.

4. Den Gedanken an die erbliche Ueberlassung der Gründe an die Bauern nahm auch der Bojar Balschs in seine bereits erwähnte Beschreibung der Bukowina auf (1780). Hier lesen wir in dem Abschnitte ‚Von der Umschaffung der Bauern' Folgendes:[1]

‚Wäre vor allen die Erlassung einer Verordnung erforderlich, durch deren Bekanntmachung jeden Bauer eine gewisse Zeit zu bestimmen, binnen welcher derselbe seine Hütte in einem brauchbaren Stand zu setzen, und nicht zerstreut zu leben, gehalten sein solle.

‚Damit das aller Witterung ausgesetzte Vieh einen grösseren Wachsthum erreiche, und die benöthigte Pflege nicht ferner demselben entzogen werde, wäre denen Bauern, Ställe zu errichten, unter einstens aufzutragen.

‚Wäre das Erdreich jedem Bauer nach dessen Vermögens Stand zur Beurbarung einzutheilen, und nach Ableben deren Väter denen nothwendigen Erben als ein Succesionsrecht ab intestato erblich anheim zu fallen, welches die Leute von selbsten bemuthigen würde, die fruchtbare Erde in einen vollkommen blühenden Stand zu versetzen, und solchergestalten ihre Hüten niemals zu verlassen. . . .'

Auch Balschs hält also die Bestiftung der Bauern mit erbeigenthümlichen Gründen für eine grundlegende Reform.

Alle diese Pläne kamen zunächst nicht zur Ausführung. da man über die Organisation der Bukowina überhaupt nicht einig wurde.

5. Ebensowenig wollte Kaiser Josef, als ihm offenbar bei seiner Anwesenheit in der Bukowina im Juni 1783 gar der Vorschlag einer 64 tägigen Robot oder Reluirung derselben mit 7 fl. vorgelegt wurde, dieser Neuerung seine Genehmigung gewähren. Seine diesbezügliche Entscheidung ddo. Czernowitz, 19. Juni 1783 lautet:[2]

‚1mo Hat der bestimmte Contributionsfuss noch in Suspenso zu verbleiben und sind nur die Schuldigkeiten der Unterthanen

---

[1] Jahrb. des Bukowiner Landesmuseums III, 108f.

[2] Ebenda, S. 60.

gegen ihre Obrigkeiten sogleich bestimmt hinauszugeben, zugleich ist aber auch auf die Hintanhaltung aller Bedrückungen und Excessen von Seite der letzteren mit allem Ernste zu sehen; . . .

‚2do die Wahl zwischen der 64tägigen Roboth oder einer Zahlung von 7 fl. ist denen von Mir in den anderen Erblanden festgesetzten Grundsätzen nicht gemäss. Es muss also den Grundobrigkeiten die Wahl nur in dem gelassen werden, entweder ihre Allodialgüter selbst zu bebauen, oder selbe an freiwillige Pächter, oder, was das Beste wäre, an ihre Unterthanen entweder gegen Natural- oder Pecunialabgabe, oder auch gegen andere zu bestimmende Schuldigkeiten, als Heumachen, Holzschlag und Zuführung etc. auf so viele Jahre, als es ihnen anstehet, zu überlassen, weil die praestation der Natural-Roboth der Unterthanen so viel möglich aufzuheben, und alles, was der personal-Leibeigenschaft ähnlich ist, bereits ganz aufgehoben, und dagegen alles, was einen Bezug auf freie Verheirathung, Handwerkserlernung etc. hat, eingestanden worden ist. . . .‘

Es ist bezeichnend, dass der Kaiser diese Bestimmungen gleich in den ersten Punkten seines für die Verwaltung der Bukowina so bedeutenden Schreibens trifft. Es geht daraus hervor, welche Bedeutung er der Ordnung des Unterthansverhältnisses beilegte. Im Grossen und Ganzen werden in dem Handschreiben des Kaisers eigentlich nur die bestehenden Pachtverhältnisse gutgeheissen, wodurch er sich zugleich gegen die Einführung eines eigentlichen Unterthansverhältnisses aussprach. Noch deutlicher sprach sich der Kaiser im Jahre 1786 in demselben Sinne aus. Als er nämlich nach seiner zweiten Bereisung der Bukowina (24.—27. Juli) mit dem Schreiben ddo. Lemberg, 6. August 1786 die Vereinigung der Bukowina mit Galizien verfügte, bestimmte er ausdrücklich im 6. Punkte des citirten Schreibens Folgendes:[1] ‚Will ich, dass die Bukowiner Unterthanen in der Giebigkeit und Robot noch einstweilen, wie dermalen unter dem Militari,[2] gehalten werden.‘ Hiemit war allen bisher zu Ungunsten der Bauern geplanten Erhöhungen der Unterthansleistungen zunächst ein Ende gesetzt. Ueber

---

[1] Jahrb. des Bukowiner Landesmuseums III, 72.

[2] D. h. zur Zeit der Militäradministration durch Splény und Enzenberg (1774—1786).

spätere Versuche, die Bestimmungen des Chrysows ausser Kraft zu setzen, wird weiter unten gehandelt werden.

6. Mit dem Uebergange der Bukowina unter galizische Verwaltung kam nun auch bald die Frage betreffs des rusticalen Besitzes zu einer vorläufigen Lösung. Dies geschah mit dem folgenden Kreisschreiben:[1] ‚Unter dem 24. vorigen Monats ist die allerhöchste Verordnung ergangen: Dass der unterthänige Besitzstand für die Bukowina, wie selbiger mit dem 1. November 1786, nämlich in dem Zeitpunkt der Vereinigung mit Galizien gewesen ist, zur Grundlage angenommen werde, mithin jene Gründe, die sich damals in dem Besitz eines Unterthans befanden, als unterthänig erklärt, und von diesem Zeitpunkt dem Herrn untersagt sein soll, diese Gründe dem Unterthan abzunehmen, oder ohne seine eigene Einwilligung und das Vorwissen des Kreisamts gegen andere zu vertauschen, oder auch eine Abstiftung von derlei Gründen ausser den in dem Unterthanspatent vom 1. September 1781 festgesetzten Fällen vorzunehmen. Lemberg, den 22. März 1787. Joseph des H. R. R. Graf von Brigido. Joseph Graf O'Donell.‘

So war mit einem Male durch die kaiserliche Entschliessung aus dem dominicalen Grundbesitze der rusticale ausgeschieden. Zwar erschien einige Wochen später ein confuses Kreisschreiben ddo. Lemberg, 16. Mai 1787, nach welchem angeblich der Kaiser seine Verfügung widerrief.[2] Dasselbe beruhte jedoch auf einem Irrthum und wurde daher durch ein neues Kreisschreiben ddo. 26. Juli 1787 ausser Kraft gesetzt; in diesem wurde neuerdings die Bestimmung des Schreibens vom 22. März als geltend angeführt,[3] was auch später durch ein Hofkanzleidecret vom 14. Februar 1805, Z. 2222, bestätigt wurde.

---

[1] Piller'sche Gesetzsammlung Bd. 1787, S. 65. Das entsprechende Hofdecret war vom 24. Februar 1787, Z. 415, datirt (Ueber den Ursprung und die Entwicklung des Unterthansverhältnisses in der Bukowina, S. 21). Vgl. auch Drdacki, a. a. O., S. 195f.

[2] Ebenda, S. 110.

[3] Dieses Kreisschreiben ist in der Piller'schen Sammlung nicht abgedruckt. Ich habe von diesem Kreisschreiben, wie auch über die weiter unten citirte Bestätigung desselben Kunde aus einem handschriftlichen Hefte erhalten, das aus dem Nachlasse des um die Geschichte der Bukowina hochverdienten Finanzrathes a. D. Franz Adolf Wickenhauser herrührt. Die amtliche Stellung hat es diesem Forscher möglich ge-

Im Sinne der Verordnung vom 22. März 1787 ist auch mit einem Kreisschreiben vom 2. Mai 1792 festgesetzt worden, dass alle Besitzveränderungen nach den in Galizien bestehenden Vorschriften dem Kreisamte angezeigt werden sollen, um die Unterthanen gegen Bedrückungen durch die Gutspächter zu sichern und dem Kreisamte stets die nöthige Kenntniss zu verschaffen.[1] Dementsprechend erfloss ferner am 6. Juli 1803 eine kaiserliche Weisung, wornach den Dominien in der Bukowina nicht einmal eine einstweilige Benützung der durch Auswanderungsfälle erledigten Unterthansgründe gestattet werden sollte, damit jeder Schmälerung unterthänigen Besitzes vorgebeugt werden solle.[2] Deshalb wurde auch ferner bei Entscheidungen, ob ein Grundstück rustical oder dominical sei, stets auf die Verhältnisse vom 1. November 1786 (‚Normalzeitpunkt') Rücksicht genommen. Dies ist z. B. auch aus den Processen der Lippowanergemeinde Fontina alba mit dem Religionsfonds um gewisse Gebiete zu ersehen, worüber man die Schrift ‚Das Entstehen und die Entwicklung der Lippowaner-Colonien in der Bukowina', S. 52 und 58, vergleichen möge. Uebrigens wird in Kunz' ‚Leitfaden im Domänenfache', der etwa 1835 zusammengestellt wurde, das Kreisschreiben vom 22. März 1787 ohne irgendwelche Beschränkung als giltig angeführt.[3]

Trotz der Erklärung der Beständigkeit des rusticalen Besitzes blieben die Verpflichtungen der Bauern gegen die Gutsbesitzer im Grossen und Ganzen unverändert. So waren also die bezüglichen Absichten Enzenberg's wenigstens zum Theil

---

macht, diese Materialien zu sammeln. Das Heft enthält vorzüglich die Verhandlungen über die Dotation der Bukowiner Bauern mit erbeigenthümlichen Gründen, worüber weiter unten die Rede sein wird.

[1] Dasselbe ist gedruckt in Piller's Gesetzsammlung für Galizien 1792 S. 38f. Vgl. Beilage 1 aus Kunz, Leitfaden des Domänenfaches. Mit dem Datum 2. Mai fand ich das Schreiben auch in Wickenhauser's Materialien. Bei M. Drdacki, Die Frohnpatente Galiziens (Wien 1838), S. 210, ist dagegen als Datum des Erlasses der 16. Februar 1792, Z. 5085, angegeben. Die verschiedenen galizischen Vorschriften, welche fortan in der Bukowina gelten sollten, sind datirt vom 23. November 1782, 5. Jänner und 18. April 1784.

[2] Nach Wickenhauser's Materialien.

[3] Vgl. Beilage 1. Dagegen hat Drdacki von der Aufhebung des Kreisschreibens vom 16. Mai 1787, das er a. a. O., S. 210, citirt, keine Kenntniss. Seine Mittheilungen über die Bukowiner Verhältnisse sind überhaupt fast gleich Null.

verwirklicht worden, ohne dass die von ihm aus diesem Grunde geplante Mehrbelastung der Bauern erfolgt wäre. Der Ghika'sche Chrysow oder richtiger der Status quo, wie ihn Enzenberg verzeichnet hatte, blieb auch jetzt die Grundlage der Unterthansverpflichtungen.[1]

7. Mit der geschilderten Reform gab sich die Regierung für die Dauer nicht zufrieden. Wohl war nun ein gewisses Ausmass von Grund und Boden für die Dauer rustical geworden, aber dieser rusticale Besitz war doch nicht Privatbesitz. Die von den dominicalen Gründen nach dem Stande vom 1. November 1786 in den einzelnen Gemeinden abgetrennten rusticalen Antheile blieben zunächst der ganzen Gemeinde zur Benutzung. Es fanden auch fernerhin jeden Frühling Vertheilungen statt, gerade so wie vor dem Jahre 1786, da der Grundherr seinen Bauern, wie sich Splény ausdrückt (vgl. oben S. 594), in concreto das Land anwies. Die oben, S. 605, zur Illustration der mit dieser Vertheilung verbundenen Unzukömmlichkeiten angeführte Urkunde vom Jahre 1788 kennzeichnet auch die Verhältnisse nach der Schaffung des rusticalen Besitzes. Jetzt wie früher fanden in der Regel jährlich Neuvertheilungen der Aecker statt. Diese sicher alte Sitte hatte zunächst darin ihren Grund, dass bei der stets wechselnden Zahl der Bauern und bei der ebenso wechselnden Arbeitskraft der einzelnen Wirthe (durch Zuwachs oder Abfall in der Familie, durch Ankauf oder Verkauf von Zugochsen) stets im Verhältnisse zur Zahl der Wirthe und ihrer Bedürfnisse die Nutzgründe vertheilt wurden. In gemeinsamer Benutzung scheinen stets die Hutweiden verblieben zu sein; in individuellem Einzelbesitz befanden sich dagegen die Hofstätten, auf denen die Häuschen standen und die Gärten angelegt waren: bei diesen konnte natürlicherweise eine jährliche Vertheilung nicht stattfinden. Ebenso dürften auch schon nach dem Herkommen Rodgründe unwandelbar dem Hersteller derselben und seinem Erben gehört haben. Dies wurde — wie wir noch weiter unten sehen werden —

---

[1] Daher führt sowohl Kunz in seinem lithographirten ‚Leitfaden des Domänenfaches' (circa 1835), als auch Drdacki in seinem Buch ‚Frohnpatente Galiziens' neben dem Chrysow die weiteren uns bereits bekannten Bestimmungen an. Kunz beruft sich hiebei auf den Status quo; Drdacki sagt, es seien ‚von der Militäradministration im Jahre 1781 gemachte Zusätze und Erläuterungen'. Vgl. Beilage 1.

durch ein Hofdecret vom 15. März 1810 bestätigt. Nur solche Rodgründe konnte unter Umständen der Benützer derselben verkaufen; allenfalls aber nicht an Leute aus einer anderen Gemeinde, weil dagegen sowohl der Grundherr als die eigene Gemeinde protestirt hätten. Wie verwickelt diese Rechtsverhältnisse waren, ergibt sich z. B. aus folgendem Processe.[1] Im Jahre 1821 meldete der Klimoutzer Insasse Iwan Titow, dass er von dem verstorbenen Richter von Fontina alba, Larion Petrowicz, die Balta Sitarului, eine Waldwiese von beiläufig 15 Faltschen, gekauft habe, für welche er der bisherigen Gutspachtung einen besonderen Zins von 10 fl. W. W. zahlte. Die Commission beliess ihn zunächst auch gegen eine jährliche Abgabe von 10 fl. C.-M. in seinem Besitze. Als sich aber die Commission am folgenden Tage — 23. März 1821 — nach Fontina alba begab, gaben die Lippowaner daselbst an, dass Larion Petrowicz nicht berechtigt war, jene Wiese, welche übrigens nicht 15 Faltschen, sondern 103 Joch 412 Quadratklafter messe,[2] zu verkaufen, weil dieselbe der ganzen Gemeinde gehörte. Jener Verkauf habe also keine Giltigkeit; sie seien aber bereit, aus Achtung für den verstorbenen Verkäufer, der in seinem hohen Alter schon kindisch war, das Kaufcapital per 170 fl. W. W. zu ersetzen, sobald das Grundstück der Gemeinde zurückgestellt werden wird. Thatsächlich sprach die Commission die Wiese dem Titow ab und rechnete dieselbe bei der damals vorgenommenen Bemessung der Abgaben unter den Besitz von Fontina. Als aber die Protokolle der vorgesetzten Behörde in Lemberg vorgelegt wurden, regte diese die Frage an, ob dieser durch Rodung entstandene Grund nicht Eigenthum der Herrschaft sei. Als sich nun der Process fortspann, trat schliesslich noch eine vierte Partei, die Gemeinde Suczaweni, mit Ansprüchen auf die Wiese hervor, weil sie die Pojana Sitarului noch vor der Besiedelung von Fontina alba mit Lippowanern mit Feuer gerodet und hierauf beweidet hätte; auch läge ein grosser Theil derselben in der Gemarkung ihres Dorfes.

---

[1] Vgl. Kaindl, Das Entstehen und die Entwicklung der Lippowaner-Colonien in der Bukowina (Wien 1896), S. 51 f. Diese Schrift bietet überhaupt manchen Beitrag zur Geschichte der Unterthansstreitigkeiten in der Bukowina.

[2] 1 Faltsche = 1·8 Joch.

Anderseits wurde festgestellt, dass Mönche aus dem Kloster zu Fontina alba ebenfalls an der Rodung sich betheiligt hatten, bevor die Wiese an Petrowicz überging, der ebenfalls mit der Rodung fortfuhr. Auch Titow hatte gerodet, wofür ihm die Suczawener Ersatz leisten wollten. Die Herrschaft betonte, dass nach dem Hofdecrete vom 15. März 1810 das Nutzungsrecht eines Rodgrundes zwar demjenigen gehört, welcher ihn urbar machte, und auch seinen Nachkommen belassen werden muss; Petrowicz sei aber ohne Erben gestorben, und da die Rodung nicht vor 1786 geschah,[1] so falle die Wiese der Herrschaft zurück. Hierauf fällte im Jahre 1825 das Kreisamt das Urtheil zu Gunsten des Iwan Titow aus Klimoutz; doch muss die Wiese bald darauf wieder ihm genommen worden sein und kam nach einem langwierigen Processe mit der Herrschaft schliesslich in den Besitz der Fontiner.

Aehnliche Processe werden nicht vereinzelt gewesen sein. Wenn aber schon bezüglich der Rodgründe es nicht an Streitigkeiten gefehlt hat, so ist ganz gewiss der Kampf bei der Vertheilung der Aecker und Wiesen ein steter gewesen. Da es in der Macht des Dorfrichters lag, das Nutzungsrecht der einzelnen Grundstücke für das folgende Jahr zu belassen oder zu nehmen, ferner diese Gründe dem einen oder dem anderen Wirthe zuzuweisen u. dgl., so müssen die Unzukömmlichkeiten, welche der oben citirte Bericht von 1788 schildert, an der Tagesordnung gewesen sein. Vor Allem aber muss nothwendigerweise auch jetzt, trotzdem ein rusticaler Besitz bestand, der erwünschte Erfolg ausgeblieben sein, dass die einzelnen Bauern auf die Verbesserung ihrer Felder und Wiesen bedacht seien. Dies unterblieb, weil der bleibende Besitz auch jetzt dem Einzelnen nicht sicher war.

Diese verderbliche Einrichtung in der Bukowina wurde zunächst in ausgedehnterem Masse durch die Betheilung der deutschen und ungarischen Colonisten mit erbeigenthümlichen Gründen durchbrochen.[2] An eine allgemeine Urbarialregulirung dachte man bereits auch in den ersten Jahren nach der Ver-

---

[1] Man vergleiche unsere Bemerkungen über diesen ‚Normalzeitpunkt‘ oben S. 615.

[2] Man vergleiche darüber besonders Wickenhauser, Molda II, 2. Bdchen

einigung der Bukowina mit Galizien.[1] Hierauf hat[2] im Jahre 1793 die kaiserliche Gestütsverwaltung in der Bukowina, bald nachdem sie die Religionsfondsherrschaft Radautz übernommen hatte,[3] mit Bewilligung des Hofkriegsrathes ‚die geometrische Aufnahme und Eintheilung der unterthänigen Gründe in den zu dieser Herrschaft gehörigen Dorfschaften Milleschoutz, Badeutz und Burla vorgenommen'. Hiemit war offenbar in diesen drei Gemeinden der erste Schritt zur Betheilung der Bauern mit individuellem Grundbesitz gemacht worden.[4] Im Jahre 1795 trug hierauf Pauli, Wirthschaftsdirector der Herrschaft Radautz, beim Kreisamte an, nach dem Beispiele der oben genannten drei Dörfer die Gründe in der Bukowina überhaupt einzutheilen; er wurde jedoch mit diesem Antrage abgewiesen. So währten die geschilderten Missstände weiter fort. Daher kam es vor, dass damals einzelne Bauern durch besondere Gesuche um erb-

---

[1] So heisst es z. B. in dem am 24. Mai 1788 von der Hofkanzlei an den galizischen Staatsgüteradministrator v. Ainser gerichteten Decrete: ‚9. Muss es a) bei der den Unterthanen der Herrschaft Kimpolung von der Militäradministration zugesicherten Steuerfreiheit bis zur neuen Steuer- und Urbarienregulirung sein Verbleiben haben.' Ferner: ‚13. Werden die Schuldigkeiten der Unterthanen an den Landesfürsten und die Grundherren durch die neue Steuerregulirung bestimmt werden.' Vgl. ferner Beilage 33 in Kaindl, Das Entstehen und die Entwicklung der Lippowaner-Colonien in der Bukowina: ‚Soll es bei gegenwärtigem Antrage und den durch selben stipulirten Grundschuldigkeiten so lange sein unabänderliches Verbleiben haben, als nicht eine allgemeine Regulirung der Unterthansgaben erfolgen wird (1790).'

[2] Alles Folgende nach dem handschriftlichen Materiale von Wickenhauser, auf das oben, S. 614, Anm. 3, hingewiesen wurde. Ich habe seine Auszüge der zahlreichen Urkunden mit möglichster Genauigkeit benützt und in dem Wortlaute derselben nur hie und da kleinere Aenderungen vorgenommen, wo dies unumgänglich nothwendig erschien. Hie und da bleiben allenfalls Zweifel übrig, weil der verewigte Verfasser die Stoffsammlung zunächst zu eigenem Gebrauche angelegt hatte. Doch hoffe ich, dass in keinem wichtigen Punkte ein Irrthum sich eingeschlichen hat. Die auf Wickenhauser's Material beruhende Darstellung reicht bis zum Schlusse des § 8.

[3] Dies war am 1. Mai 1792 geschehen. Vgl. Asbóth, Die Religionsfondsherrschaft Radautz (herausg. von J. Polek), S. 17.

[4] Leider ist der oben wörtlich citirte Auszug bei Wickenhauser nicht ganz deutlich. Man vergleiche dazu unten, S. 626, wo von einer bereits stattgefundenen Betheilung der Bauern auf Religionsfondsgütern mit bestimmt bemessenen Gründen die Rede ist. Vgl. aber auch S. 628 u. 642.

eigenthümliche Gründe ansuchten. So überreichte z. B. im März 1801 der Lippowaner Larion Petrowicz, Dorfvorsteher von Warniza-Fontina alba, ein Gesuch um erbliche Ueberlassung des in seinem Besitze befindlichen Haus und Hofes, wobei er jedenfalls an seinen ganzen Grundbesitz dachte; gleichzeitig bat er um Regulirung seiner landesfürstlichen Steuern und der herrschaftlichen Robot. Darüber ertheilte, nachdem das Kreisamt diese Angelegenheit an das Landesgubernium in Lemberg geleitet hatte, diese Landesstelle am 1. Juni 1804 folgenden Bescheid: ‚Dem königlichen Kreisamte wird in Erledigung seines Berichtes vom 9. August 1802, Z. 5901, über das von dem Larion Petrowicz, Aeltesten und Vorsteher der dortkreisigen Lippowaner Ansiedlungsgemeinde Warnitza, dem Landespräsidium am 9. Juli 1802 übergebene Gesuch erwidert, dass ad 1 keinem Anstande unterliegen werde, dem Bittsteller sowohl als den übrigen Mitgliedern dieser Lippowaner-Ansiedlung seinerzeit die Grundstücke für sie und ihre Erben in Nutzungseigenthum zu übergeben und darüber ordentliche Grundbücher errichten zu lassen, wenn einmal die Grundsätze, nach welchen die Dotirung der Unterthanen einzutreten hat, festgesetzt sein werden. Weswegen sodann ad 2 nach geschehener Regulirung des Grundbesitzes oder der eigentlichen Dotation auch die Urbarialschuldigkeiten für jeden in Baarem nach dem Verhältnisse des Grundbesitzes werden bemessen und für immer festgesetzt werden.‘

Wie wir aus dem Wortlaute dieses Bescheides sehen, war die Frage nach der erbeigenthümlichen Dotirung der Bauern mit Gründen wieder in Fluss gerathen. Der oben genannte Pauli hatte diese Angelegenheit nach dem ersten misslungenen Versuche nicht fallen lassen, und was ihm als Wirthschaftsdirector nicht gelungen war, das brachte er nun als Staatsgüterinspector thatsächlich in Fluss. Am 2. September 1802 brachte er wieder die Regulirung des Grundbesitzes in der Bukowina in Vorschlag, wobei zugleich — man beachte den Parallelismus mit dem oben citirten Gesuche Petrowicz' — die grundobrigkeitlichen und landesfürstlichen Schuldigkeiten und Abgaben regulirt werden sollten. Diese Vorschläge wurden zunächst vom Kreisamte am 17. November desselben Jahres und dann eingehender unter dem 12. Februar 1803 begutachtet und, wie es scheint, sodann nach Wien geleitet. Infolge dessen erfloss

am 28. Juni 1803, Z. 10.945, eine Allerhöchste Hofentschliessung, wornach 1. den Unterthanen in der Bukowina die Benützung einer bestimmten Menge Gründe für beständig zugesichert und durch die Absonderung des dominicalen vom rusticalen Grunde, ferner durch die Vertheilung des letzteren an die Unterthanen die Vorbereitung zu einer künftigen Grundsteuer- und Catastralverfassung zu legen sei. 2. Als Massstab der Dotirung der Bauern sollte derselbe gelten, wie er zur Dotirung der Bukowiner griechisch-nichtunirten Pfarrer angenommen war, also 44 Joch (à 1600 niederösterr. Quadratklafter), und zwar 22 Joch mit Winter- und Sommerfrucht, 11 Joch brachliegende, 9 Joch Wiesen und 2 Joch als Haus- und Gartengrund. Doch sollten ganze, halbe und viertel Bauern unterschieden werden. 3. Das Gebirgsvolk des Russisch- und Moldauisch-Kimpolunger Okols sei bei der bisherigen Benutzung seiner Wiesen und Rodungen zu belassen. 4. Die durch den Status quo bestimmte Vertheilung der Unterthansgiebigkeiten und Schuldigkeiten in der Bukowina sei nicht gerecht, weil hiebei Grösse und Beträchtlichkeit des Grundbesitzes nicht berücksichtigt sind, sondern alle gleich bemessen werden. Nunmehr sollten die verschiedenen Verpflichtungen mit Rücksichtnahme auf die Verhältnisse zwischen Grundherren und Unterthanen, auf die eintretenden Localumstände und auf die Grundvertheilungen an die Unterthanen, schliesslich auch mit Rücksicht darauf zu bestimmen sein, ob der Zehent aufgehoben oder beibehalten werde. Ferner wurde 5. hervorgehoben, dass aus dem allein als Urbarium geltenden Ghikaschen Chrysow sich eine festgesetzte Dotirung der Bauern nicht ergebe; zugleich wurde darauf aufmerksam gemacht, dass bei der Bestimmung der Schuldigkeiten der Bauern vielleicht die Verhältnisse, wie sie in Polen bestanden hatten, in Betracht gezogen werden könnten. Schliesslich wurde vor Allem noch 6. betont, dass der Status quo nur dort aufhören und das neue (erst zu bestimmende) Urbarium über die unterthänigen Schuldigkeiten statthaben sollte, wo der dominicale Grund vom rusticalen auf ewige Zeit abgesondert und letzterer den Unterthanen nach einem bestimmten Mass für immer zur Benutzung werde zugetheilt werden.

Aus dem vorstehenden Erlasse, der nicht so sehr endgiltige Verordnungen als vielmehr Anregungen und Weisungen enthielt, ergibt sich zunächst klar, dass die leitenden Kreise

jetzt für die Dotirung der Bauern mit erbeigenthümlichen Gründen gewonnen waren und um diesen Preis, wie einst Enzenberg, auch eine Aenderung des alten Urbarialverhältnisses, und zwar jedenfalls zu Gunsten der Herrschaften, zuzulassen geneigt waren. Es folgten nun über diesen Gegenstand neuerdings Anträge des Staatsgüterinspectors Pauli vom 14. November 1803 und ebenso des Kreishauptmannes Schreiber vom 27. September 1804. Im letzteren Jahre war auch der Hofrath Reichmann in die Bukowina gekommen, um die Verhältnisse kennen zu lernen. Ueber seine Beobachtungen erstattete er folgenden Bericht: Das dermalige Verhältniss zwischen Obrigkeiten und Unterthanen ist für beide Theile ungünstig und steht einem dauerhaften Wohlstand der Bukowiner Einwohner entgegen. Daher sollen die Unterthanen mit Gründen zur beständigen Benutzung dotirt werden. Der Ackerbau solle nicht auf Kosten der Viehzucht begünstigt werden, sondern der Viehstand die möglichste Aufnahme und Erweiterung finden. Die Gründe, welche am 1. November 1786 sich im Besitze der Unterthanen befanden, sollten, wenn dies (d. h. wohl die Feststellung dieser Gründe; siehe unten!) nicht mit grossen Schwierigkeiten verbunden wäre, nach drei Classen vertheilt werden. Die Unterthansschuldigkeiten könnten nach dem Masse des Grundbesitzes eines jeden Unterthans bestimmt werden, jedoch so, dass die Grundherren, wenn die Frohntage vermehrt würden, auf das Zehentrecht verzichten sollten. Jetzt klagen die Grundherren über geringen Ertrag ihrer Güter, die Bauern aber über Bedrückungen und Grundverkürzungen. Die Gutsherren haben mit der geringen Robot nach dem Status quo kein Auslangen; sie müssen daher mit den Unterthanen Verträge schliessen, um theils gegen Baarbezahlung, theils gegen Nachlass des Zehents mehr Frohntage zu erhalten. Bei der vorzunehmenden Reform könnte man folgendermassen vorgehen. Angenommen, dass der Zehent von 100 Grundwirthen 1000 fl. werth sei und man den Arbeitstag mit 15 kr. berechne, so ergibt sich für den Zehent ein Aequivalent von 4000 Frohntagen. Dazu kämen 1200 Frohntage nach dem Status quo, also hätten die 100 Wirthe zusammen 5200 Frohntage zu leisten, welche auf dieselben im Verhältnisse zum Flächeninhalte ihres Grundbesitzes umzulegen wären. Oder es könnten für den Zehent ganz oder zum Theil Natural- oder Geldgiebigkeiten eingeführt wer-

den,[1] welche jedoch den Werth des Zehents nicht übersteigen dürfen. Bezüglich der Klagen der Bauern wegen Grundentziehungen ist zu bemerken, dass nach den Kreisschreiben vom 22. März und 26. Juli 1787 der Besitzstand vom 1. November 1786 bei vorkommenden Streitigkeiten aufrecht zu erhalten war. Seit dem 1. November 1786 sind aber viele neue Ansiedlungen entstanden, die Gründe wurden weiter zertheilt oder herrschaftliche Gründe an gering dotirte Bauern verliehen. In dieser Beziehung sind die Berichte des Inspectors Pauli vom 14. November 1803 und des Kreishauptmannes Schreiber vom 27. September 1804 zu vergleichen.

Infolge dieses Berichtes Reichmann's erfloss eine Allerhöchste Entschliessung vom 16. August 1805. In Uebereinstimmung mit dem Berichte bezeichnet sie ebenfalls die bisherigen Verhältnisse sowohl für die Grundherren als für die Unterthanen für ungünstig und der Begründung des dauerhaften Wohlstandes für hinderlich, daher die Unterthanen ehestens mit Gründen zur beständigen Benützung zu dotiren seien. Auch die Ansicht, dass die Viehzucht gefördert werden müsse, nicht aber der Ackerbau auf ihre Kosten zu begünstigen sei, findet sich wieder. Hierauf wird hinzugefügt, dass die dominicalen und rusticalen Gründe nach der Jochzahl gleich besteuert werden sollen. Dabei sei die geometrisch-ökonomische Aufnahme der Bukowina zu berücksichtigen und die Gründe nach den gegenwärtigen Preisen der Erzeugnisse zu besteuern. Eine Ausnahme sei beim Gebirge zu machen, wo nur Heu erzeugt wird, daher der Boden als minder ertragsfähig als im Flachlande zu schätzen sei. Zur Vertheilung — nach Ansässigkeiten ganzer, halber und viertel Bauern — sollen die am 1. November 1786 im Besitze und Genusse der Unterthanen gewesenen Gründe gelangen, vorausgesetzt, dass der Zustand vom 1. November 1786 wegen der Länge der seither verflossenen Zeit noch als Basis ange-

---

[1] Das heisst, der Zehent solle durch eine fest bestimmte Menge von Getreide oder Geld abgelöst werden. Damit wäre vor Allem das lästige Feststellen und Abnehmen des schwankenden Zehents weggefallen, welches Geschäft besonders für den Bauern überaus nachtheilige Folgen nach sich ziehen konnte. Nach dem 7. Punkte des Chrysows durfte nämlich derselbe so lange das Getreide vom Felde nicht wegführen, bis der Zehent vom Grundbesitzer abgenommen war. Diese Bestimmung konnte in nassen Jahren eine Vernichtung der Ernte herbeiführen.

nommen werden kann. Im Uebrigen wird auf das Hofdecret vom 28. Juni 1803, Z. 10945, verwiesen.

Diesem Hofschreiben folgten nun wieder eine Reihe von Untersuchungen im Lande selbst. An Berichten darüber werden mehrere verzeichnet. Zunächst erstattete einen solchen (21. November 1805) Hofrath Mitscha, welcher — wie es scheint — in die Bukowina gekommen war, um gegen den angeklagten Kreishauptmann Schreiber die Untersuchung zu führen. Dieser Bericht wurde dann an den Staatsgüteradjuncten Nemethy und hierauf an den neuernannten Staatsgüterinspector Schubert zur Aeusserung übergeben (Bericht Schubert's vom 21. Mai 1807). Inzwischen hatte am 26. März 1806 auch das Gestütscommando dem Generalcommando Grundsätze und Modalitäten der Grund- und Urbarialregulirung vorgelegt. Schubert hebt in einem Berichte [1] Manches hervor, das für die damaligen wirthschaftlichen Verhältnisse in der Bukowina sehr lehrreich ist. Darnach waren schon im Jahre 1806 in der nördlichen Bukowina zwischen Dniester und Pruth wegen der angewachsenen Bevölkerung alle trockenen Wiesen bereits in Aecker umgewandelt worden. Dagegen wurde auf der Horaiza, dem Hügelland zwischen dem Sereth und dem Suczawaflusse, der grösste Theil der Grundstücke noch als Wiesen benützt. In den Gegenden am Fusse des Gebirges brauchte der Bauer mehr Gründe als im Gebiete zwischen Sereth und Suczawa. Die Gebirgsbauern haben nur Heugründe. Die Bauern zerfallen in Frontaschen [2] mit 6 bis 8 Stück Zugvieh; dann solchen mit 4, mit 2, ferner unbespannte; endlich Häusler, die nur vom Handwerk oder Taglohn leben. Die Rodungen in den Wäldern sollten zu denselben gehören; solche ausserhalb derselben wären zur Dotation zu verwenden. An Weiden unterschied man beständige und wandelbare Hutweiden, ferner Waldweiden. Die beständigen Hutweiden befanden sich im Genusse der ganzen Gemeinde und im Mitgenusse des Grundherrn; sie sollten belassen und nicht zur Ansiedlung vertheilt werden, weil an Stallfütterung noch lange nicht zu denken wäre; nur wo sie zu gross wären, könnte ein Theil zur Dotation

---

[1] Es steht nicht fest, ob es der oben citirte vom 21. Mai 1807 ist. Von den anderen citirten Berichten sind bei Wickenhauser keine ausführlichen Auszüge vorhanden.

[2] Dieser (rumänische) Ausdruck (Front = Vorderseite) ist auch heute zur Bezeichnung reicher Dorfbewohner üblich.

verwendet werden. Bezüglich der wandelbaren Hutweiden bemerkt Schubert Folgendes: In den meisten Districten hat die Landwirthschaft mit der Holsteiner oder Mecklenburger einige Aehnlichkeit. Die Hälfte der Grundstücke wird durch eine Reihe von Jahren angebaut, die anderen ebenso lange als Hutweide benützt. Sind die Aecker durch viele Ernten erschöpft worden, so werden sie liegen gelassen, dagegen werden die alten Hutweiden unter die Gemeindemitglieder vertheilt und beackert. Dieses Verhältniss findet sich nicht in allen Dörfern; wo es aber stattfindet, dort sind die Weidegründe übermässig gross. Sobald die Grundstücke als bestimmtes Eigenthum an die Unterthanen vertheilt werden, muss die geschilderte Wirthschaft aufhören. Ueber die Waldweide bemerkt der Bericht Folgendes: Wo gar keine oder sehr wenig Hutweide besteht, ist den Unterthanen nach altem Herkommen das Weiden im herrschaftlichen Walde gestattet. Dies ist infolge des Abbeissens der Gipfel (der jungen Bäume) durch das Vieh für die Waldungen sehr schädlich. Schliesslich bemerkt Schubert, dass Wiesen und Felder (im Herbst und Frühling) gemeinschaftlich beweidet werden, und zwar meist ohne Aufsicht eines Hirten; dies habe die Vernachlässigung des Anbaues der Wintersaat und des Klees zur Folge. — Bezüglich der Robot stimmten alle Anträge darin überein, dass dieselbe erhöht werden müsste, weil sie für den herrschaftlichen Wirthschaftsbedarf nicht genügte. Dafür sollte der Zehent ganz oder zum Theil ausfallen. Die Vorschläge waren sehr verschieden. Am niedrigsten war ein Vorschlag Pauli's: nach demselben sollte der ganze Bauer 52, der halbe 26, der viertel 13 Tage frohnen. Platzer,[1] der auf Schreiber als Kreishauptmann gefolgt war, schlug als Reluition für den Zehent 54 Tage vor, dazu kämen 12 Tage der hergebrachten Frohne und 1 Tag für die Reparaturrobot und die Fuhre Holz; also zusammen 67 Tage. Nemeth schlug 72 Tage vor, Mitscha und Schreiber 80 Tage, Schubert ging bis auf 108 Tage. Ausserdem schlug z. B. Mitscha vor, dass ein Frontasch, der 6 Stück Zugvieh besass, auch mit 6 Thieren die Frohne leisten sollte. Ferner nahm man sogenannte ‚Hilfs-

[1] Ihm war das Betreiben dieser Action mit dem Gubernialerlasse vom 23. November 1808 besonders aufgetragen worden. Das Datum seines Berichtes ist mir nicht bekannt.

tage‘ in Aussicht: jeder Unterthan sollte nämlich verpflichtet sein, im August, September und October wöchentlich 1 Tag gegen eine bestimmte Vergütung zu arbeiten, und zwar 30 kr. für den Zugtag und 15 kr. für Häusler- und Inleutefrohne. Bei dieser Gelegenheit erfahren wir auch, dass die Bauern damals nicht nur dem Grundherrn zur Robot verpflichtet waren, sondern ausser der landesfürstlichen Strassenfrohne [1] von 5 Tagen auch dem (griechisch-orientalischen) Pfarrer 2 Tage [2] und dem Richter 1 Tag roboten mussten. Dies machte also zusammen 8 weitere Tage im Jahre.

Nachdem so die schwierige Frage von den verschiedensten Seiten wieder beleuchtet worden war, erfloss unter dem 27. Juni 1811, Z. 9322, wieder ein Hofdecret. Dasselbe enthielt folgende Punkte: 1. Der Bukowiner (Bauer) sei mit dem Nutzeigenthum bestimmter Gründe zu betheilen, um ihn an dieselben zu fesseln und ihn vom nomadischen Leben zu entwöhnen. 2. Der Grundherr, welcher seine Gründe zur Dotirung des Unterthans mit dem Nutzungseigenthum hergeben soll, sei zu entschädigen. 3. Aus dem geometrisch-ökonomischen Ausmass der Bukowina sei bekannt, wie viel jedes Dominium Gründe besitzt und daher zur Dotirung der Unterthanen mit dem Nutzungseigenthum ablassen kann. In der Moldau vertheilt der Grundherr zwei Drittel des Dorfgrundes an die Unterthanen, ein Drittel benützt er für sich. In der Bukowina dürften, da keine so grossen gutsherrlichen Viehzüchter bestehen, mehr als zwei Drittel (an die Bauern) überlassen werden können. Auf den Religionsfondsgütern dürften alle Gründe an die Unterthanen in das Nutzungseigenthum überlassen werden können.[3] 4. Nach dem Beispiele auf den Religionsfondsgütern [4] solle ein ganzer Bauer $17^1/_2$ Joch,

---

[1] Vgl. oben, S. 575 ff.

[2] Diese Robot für den Pfarrer blieb am längsten bestehen. Der Bukowiner Handelskammerbericht vom Jahre 1860, S. 173, klagt über diese unzeitgemässe Einrichtung und bezeichnet sie als Ursache des Uebertrittes griechisch-orientalischer Gläubigen zu anderen Confessionen. Die Pfarrer waren oft gezwungen, zur Eintreibung der Robot behördliche Hilfe in Anspruch zu nehmen.

[3] Es war dies eine Anregung, die sehr viel für sich hat. Sie kam leider nicht zur Ausführung, und daraus erklärt sich zum grossen Theil die gegenwärtige Nothlage. Um dieser abzuhelfen, tauchen immer wieder auf die Vertheilung der Religionsfondsgüter gerichtete Pläne auf.

[4] Vgl. oben, S. 619.

ein mittlerer 14 und ein schwacher $10^1/_2$ Joch erhalten. 5. Für das dem Unterthan überlassene Nutzungsrecht der Gründe leistet derselbe 12 Frohntage oder 2 Gulden, 1 Henne, die Zufuhr 1 Wagen Holzes und den Zehent von allen Früchten, dem Obste und dem Heu. Wenn möglich, ist der Zehent abzuschaffen, weil er dem Grundherrn, noch mehr aber den Unterthanen lästig ist.

Diese neuen und zum Theil von den zwei früheren hochortigen Erlässen abweichenden Aeusserungen machten natürlich wieder weitere langwierige Verhandlungen nöthig. Sehr wichtig ist vor Allem das vom 11. October 1811 datirte Protokoll der unter dem Vorsitze des Kreishauptmannes Platzer und des FML. und Gestütsinspectors Bubna stattgefundenen gemeinsamen Berathungen über ‚die stabile Dotirung' der Unterthanen auf der Religionsfondsherrschaft Radautz. Wir wollen den Inhalt dieses höchst interessanten Schriftstückes hier in aller Kürze anführen: Die Bukowina wurde nach dem Status quo übernommen. Darnach besassen die Unterthanen gar kein Eigenthum (d. h. eigenthümlichen Grund) und mussten sich gefallen lassen, wenn ihnen die Obrigkeiten ihre Gründe, die sie durch mehrere Jahre besassen, abnahmen und an andere Unterthanen vertheilten. Die Folge davon war, dass die vermöglicheren Unterthanen den grössten Theil der Gründe an sich zu bringen wussten, dass die ohnehin zur Trägheit geneigten Unterthanen ihre Gründe schlecht bestellten und bei ihnen keine Anhänglichkeit an den Staat und das Vaterland platzgriff. Um diesen Uebeln abzuhelfen, erfolgte auf Grund einer Allerhöchsten Entschliessung die Verordnung vom 22. März 1787, wornach die am 1. November 1786 im Besitze der Unterthanen befindlichen Gründe ihnen nicht abgenommen, auch keine Vertauschung ohne Einwilligung des Unterthanen, bezüglich des Kreisamtes, vorgenommen werden dürfe; bei Abstiftungen sollte genau nach dem Patente vom 1. September 1781 vorgegangen werden. Der unterthänige Besitzstand wurde damals nicht erhoben und keine ordentlichen Grund- oder Gewährbücher verfasst.[1] Die von Hora von Ozellowicz (?) bewirkte ökonomische Aufnahme ist nicht zu gebrauchen, weil in derselben der obrig-

[1] Leider ist bisher über das Grundbuchwesen der Bukowina noch keine Arbeit erschienen. Etwas Weniges ist über die Anfänge der Bukowiner

keitliche und unterthänige Besitz nicht unterschieden ist.[1] Da nun (seit 1. November 1786) die Unterthanen sich immer mehr obrigkeitliche Gründe zugeeignet haben und in denselben provisorisch geschützt worden sind und die Bevölkerung sich um noch einmal so viel vermehrt hat, so kann man behaupten, dass der Besitzstand (der Bauern) dermal noch einmal so gross sei als im Jahre 1786.[2] Zur Erörterung des Besitzstandes wurde die Herrschaft Radautz 1808 ökonomisch aufgenommen,[3] was bereits 53.000 fl. kostet, und es würde die individuelle Vertheilung und die Anlegung der Grund- oder Gewährbücher noch ebenso viel erfordern. Die zu bewirkende Dotirung soll sich lediglich auf die Ortschaften des flachen Landes erstrecken, nämlich: Milleschoutz, Badeutz, Burla, Wollowetz, Satulmare, Radautz, Ober- und Unterhorodnik, Andreasfalva, Alt- und Neu-Fratautz, Ober- und Unter-Wikow, Woitinell, Putna und Straża. Die Unterthanen sollten das Nutzungseigenthum von den Gründen erhalten, welche sie dermalen besässen, indem zugleich die einschichtigen Häuser in die Gemeinden zu versetzen wären und ihre Besitzer gleich den übrigen an der Dotation Antheil zu nehmen hätten. Hofrath Platzer führte insbesondere an, dass die Erhebung des Grundbesitzes vom 1. November 1786 unendlich schwierig sei; daher solle der gegenwärtige Besitz von 1811 als Grundlage der Dotirung angenommen werden; dieser Besitzstand solle daher festgestellt, bezüglich reassumirt werden. Betreffs der Waldwiesen wurde bemerkt, dass sie die Unterthanen entweder pachtweise oder unentgeltlich geniessen. Die ersten seien unzweifelhaft obrigkeitlich, die letzteren gehören nach dem Hofdecrete vom 15. März 1810 auch der Obrig-

---

Landtafel in dem ‚Bericht des Bukowiner Landesausschusses über dessen Gesammtthätigkeit seit 1. Februar 1863‘, S. 32f. mitgetheilt. Sie trat 1792 ins Leben.

[1] Diese ökonomische Vermessung fand 1784—1790 statt. Auch über die verschiedenen Vermessungen der Bukowina ist leider noch nicht gehandelt worden. — Hora hat auch seit 1786 die wichtige ‚verdeckte Strasse‘ in der Bukowina gebaut. Vgl. Gesch. der Bukowina III, 69.

[2] Bezeichnende Beispiele von solchen Grundaneignungen durch die Dorfbewohner bietet meine Schrift ‚Das Entstehen und die Entwicklung der Lippowaner-Colonien‘. Man vergleiche z. B. S. 57f.

[3] Die Vermessung fand 1808—1812 unter der Direction des Majors Schindler statt. Vgl. darüber Asbóth-Polek, Die Religionsfondsherrschaft Radautz, S. 9f.

keit, doch dürfe dieselbe erst nach dem Erlöschen der Descendenz desjenigen, der sie gerodet hat, darüber frei disponiren. Aus forstwirthschaftlichen Gründen sollten den Unterthanen nur die Pojanen (Wiesen) in zur Ausrodung bestimmten Wäldern, und zwar als ,Ueberlandsgründe', d. h. in die Dotation nicht eingerechnet, überlassen werden. Wiesen in Wäldern, welche nicht ausgerodet werden sollten, hatten den Unterthanen nur so lange zu verbleiben, bis sie sich solche in den zur Ausrodung bestimmten Abschnitten geschaffen hätten. Auf diese Wiesen dürften die Bauern ihr Vieh zur Fütterung treiben; dagegen sollte die Errichtung von Hütten und Stallungen (bordej) unter der Abnahme des Viehes verboten werden. Uebrigens sei nur die Revision des obrigkeitlichen Besitzstandes durch die Mappirungsofficiere nöthig. Das Remonten- (Gestüts-) Commando führte ferner aus, dass die Unterthanen gegenüber dem Besitzstand von 1786 um die Hälfte mehr Güter besässen. Daher soll der Grundbesitz nach ihren Angaben (als Grundlage der Dotirung) angenommen werden. Die ganzen Bauern sollten mit 24 Joch = $13^1/_2$ Faltschen dotirt werden, denn so viel Gründe seien nicht vorhanden, dass jeder 44 Joch erhalte (wie dies das Decret vom 28. Juni 1803 vorschlug); es blieben sonst z. B. im Dorfe Burla 27 Unterthanen ohne Gründe. Auch könnten einerseits viele Unterthanen so ausgedehnte Gründe nicht bearbeiten, und anderseits würden wieder zu viele Häusler geschaffen werden. Gegenwärtig zähle man drei Classen von Unterthanen in der Bukowina: Frontaschen = ganze Bauern, Mislosaschen = halbe Bauern und Kodaschen = Gärtler.[1] Die Hutweiden, welche sich in dem Besitze der Gemeinden befinden, seien beständig oder wandelbar; letztere bestehen aus Aeckern, welche die Unterthanen von drei zu drei Jahren als Hutweide brach liegen lassen. Von den perpetuirlichen Hutweiden sollen die überflüssigen, d. i. dem Viehstand nicht angemessenen, zur Dotirung verwendet werden. Bei der Dotirung sollen den Unterthanen so viel als möglich ihre (bereits von den einzelnen benützten) Gründe belassen werden. Sind zwischen den Unterthansgründen obrigkeitliche vorhanden, so sollten sie unter Be-

[1] Ueber Frontasch siehe oben, S. 624, Anm. 2. Mislosasch kommt vom rumänischen mijloc = Mitte. Codaş heisst endlich rumänisch ,der Letzte, Arme'.

rücksichtigung der Quantität und Qualität umgetauscht werden. Ferner wurde die Frage aufgeworfen, was zu geschehen habe, wenn ein Unterthan gegenwärtig mehr als 24 Joch besässe. Hiebei wäre zu berücksichtigen, dass sich diese Bauern das ‚Mehr' durch Uebermacht angeeignet hätten; auch hätte bisher kein Unterthan das Grundeigenthum, vielmehr seien sie verbunden, wenn neue Familien durch Heirat entstehen, ihnen Gründe zuzutheilen; übrigens könnten diese allzureich Bestifteten ihre Gründe nicht bebauen. Ueber Vorschlag des Hofrathes Platzer sollten mit dem Ueberschusse an Gründen eines Unterthans dessen Sohn oder Schwiegersohn betheilt werden. Bei jeder Besitzveränderung sollten 5% Laudemium [1] entrichtet werden. Bei der ersten Dotirung sollte noch kein Laudemium gezahlt werden, ‚weil hierlands noch Wirthe zum Grunde gesucht werden'. Die Naturalschuldigkeiten sollten auch regulirt werden.

Mit Rücksicht auf die Ergebnisse dieser Verhandlung stellte (1811) auch das Lemberger Gubernium (Staatsgüterinspector Franz Pauli) seinen Antrag. In demselben wird in Uebereinstimmung mit den eben angeführten Ausführungen auch zunächst darauf hingewiesen, dass ‚in früherer Zeit der Grundherr Eigenthümer aller Gründe war, willkürlich mit denselben schaltete, sie nach seinem Gutbefinden verlieh, entzog und zerstückelte. Dieser unbegrenzten Willkür setzte erst das Kreisschreiben vom 22. März 1787 Schranken'. Dieses sicherte dem Unterthanen seine Erhaltung, verhinderte die Wandelbarkeit und wies den Unterthanen eine bestimmte Erdstrecke zur Bearbeitung zu; anderseits wurde dadurch das Eigenthumsrecht des Grundherrn zwar beschränkt, jedoch hinsichtlich der Besitzungen des Unterthans nicht ganz unschädlich gemacht. Hat eine Obrigkeit sich seither Unterthansgründe angemasst, so ist dies widerrechtlich geschehen. Die Erhebung des Standes von 1786 ist 1811 nicht möglich; es dürfte sich kaum jemand finden, der Aufschlüsse über die Zustände von 1786 geben werde; daher sei auch das Gubernium der Ansicht, den dermaligen Unterthanenbesitz als Basis der Dotation anzunehmen. Zwei Jahre Frist sollten zur Reclamation gewährt werden. Die Do-

---

[1] Diese Gebühr wurde bekanntlich bei jeder Veränderung des bäuerlichen Besitzes in anderen Ländern seit Jahrhunderten gezahlt.

tirungscommission, welche von Ort zu Ort zu ziehen habe, sollte bestehen aus dem Vice-Kreishauptmann, einem Wirthschaftsbeamten, einem Ingenieur und einem Fiscaladjuncten. Bei Streitigkeiten sollte zunächst gütliche Uebereinkunft versucht werden, sonst möge der Grundherr auf den Rechtsweg gewiesen werden. Die Unterthanen sind hiebei nach dem Patente vom 1. September 1781 zu vertreten.[1] Die grösseren (bäuerlichen) Grundbesitzer sollten Zug-, die kleinen Handfrohne leisten. Mit dem Antrage von 24 Joch für den ganzen Bauern, dann 12 und 6 Joch für den halben und viertel, erklärte sich das Gubernium nicht einverstanden, da doch die eine Gegend fruchtbar, die andere unfruchtbar ist. Daher seien die Localverhältnisse und das wechselseitige Einverständniss zwischen Unterthanen und Grundherren zu berücksichtigen. Dies (d. h. offenbar die vorgefundene Grundvertheilung und die auf den Gründen lastenden Pflichten) hätte die Commission nach dem Vermessungsoperate und der Unterthansschuldigkeit zu prüfen und zu bestätigen. Bei Nichtübereinstimmung (der vorgefundenen Vertheilung des dominicalen und rusticalen Besitzes mit dem Vermessungsoperate oder der Ansicht des Grundherrn mit dem Unterthanen) solle die Commission die Theilung amtlich nach dem Ertrage des Erdreiches und dem Bedarf der Grundherrschaft an Frohne vornehmen.

Trotzdem sich die Verhandlungen schon so lange hinschleppten, entschloss sich die Centralstelle auch jetzt noch nicht, über die Angelegenheit endgiltig zu entscheiden. Am 11. März 1813 erfolgte auf Grundlage einer kaiserlichen Entschliessung vom 4. desselben Monates ein an das Lemberger Gubernium gerichteter Erlass,[2] in welchem nur darüber entschieden wurde, dass die Dotirung der Bukowiner Unterthanen mit erbeigenthümlichen Gründen gegen gesetzlich zu bestimmende Gaben und Dienste stattzufinden habe, wobei Teiche, Waldungen und Waldwiesen stets im ausschliesslichen Besitze der Dominien bleiben sollten. Aber auch diese Entscheidung stand nicht völlig fest, wenigstens nicht bezüglich der Waldwiesen, wie wir das gleich sehen werden. In allen anderen

[1] Dasselbe findet man bei Piller 1781, S. 88ff. und bei Drdacki, a. a. O., S. 217ff.

[2] Beilage 2.

Fragen eröffnete dieses Decret die ganze Verhandlung fast von Neuem. Das Gubernium sollte nämlich im Einvernehmen mit dem Bukowiner Kreishauptmanne und den Bukowiner ‚Güterbesitzern' neuerdings darüber berathen und Vorschläge machen: 1. wie die Dotirung der Unterthanen mit Aeckern, Wiesen und Weiden auf das Zweckmässigste bewerkstelligt werden kann; 2. ob nicht die Dotirungen in dem Ausmasse 24 Joch (ganze Bauern), 12 Joch (halbe Bauern), $^1/_4$ Joch (Häusler) und ausnahmsweise 6 Joch (viertel Bauern) angezeigt wäre; 3. ob die Rodgründe ihren damaligen Besitzern zu belassen und in die Dotation einzurechnen wären; 4. ob die beständigen und wandelbaren Weidestrecken zu vertheilen und die Unterthanen mit denselben zu dotiren wären; endlich wurden 5. betreffs der zu bestimmenden Abgaben die Fragen aufgeworfen: ‚ob nämlich bey dem dermaligen Masse von Frohnen und der allgemeinen Zehentverpflichtung stehen zu bleiben, ob nicht die Zehentabgabe durchaus in Körnern festzusetzen, ob nicht die ganze Zehentpflicht oder ein Theil derselben in eine Erhöhung der Robotschuldigkeit zu umstalten, ob nicht eine bestimmte Gebühr bey Besitzveränderungen einzuführen, und endlich ob nicht etwa die Erhebung dieser Gebühr schon bey den nächsten durch die Dotation sich ergebenden Besitznehmungen zu gestatten wäre.' Die Vorschläge sollten bis Ende Juli 1813 vorgelegt werden.

Wie wir sehen, entschied dieser Erlass nur im Allgemeinen über die Absicht, die Unterthanen mit erbeigenthümlichen Gründen zu dotiren und eine entsprechende Aenderung der Unterthanspflichten (zu Gunsten der Grundherren) vorzunehmen, ferner darüber, dass Teiche und Waldungen stets diesen verbleiben sollten. Dieselbe Bestimmung über die Waldwiesen wird durch die oben citirte Frage 3 über die Verwendung der Rodgründe aufgehoben, da Waldwiesen und Rodgründe ganz offenbar als identisch zu nehmen sind. Ueber alle anderen auf die Durchführung der Dotirung bezüglichen Fragen stand noch fast gar nichts fest.

Dem erhaltenen Auftrage gemäss leitete nun das Gubernium die ganze Angelegenheit wieder an den Kreishauptmann der Bukowina, damit er sich darüber ausspreche und die Meinung der Grundherren einhole. Beide Aeusserungen, welche infolge dieser Aufforderung erfolgten, enthalten viel Interessantes. Da

der Bericht des Kreishauptmannes v. Platzer bereits auf die Ansichten der Grundherren Rücksicht nimmt, so möge ein Auszug ihres Gutachtens vorangehen.

Die Grundherren tragen an die Einführung des galizischen Urbarialsystems und die Aufhebung des Status quo nach Ghika's Chrysow. Jetzt haben die Grundherren öffentliche Lasten, die zur Zeit der Einführung des Ghika'schen Systems nicht bestanden. Nach dem Gebrauch wurden die Grundherren in der Moldau mit keinerlei Staatslasten belegt, vielmehr wegen ihrer geringen Einkünfte von den Unterthanen mit besonderen Beneficien von der Regierung unterstützt.[1] Die Unterthansschuldigkeiten waren deshalb auch so niedrig bemessen; unter den angegebenen Umständen reichten jedoch die daraus hervorgehenden grundherrlichen Einkünfte zur Erhaltung der von allen Staatslasten freien Gutsbesitzer hin. Jetzt müssen diese Einkünfte beinahe ganz auf die Berichtigung der vervielfältigten Staatslasten verwendet werden, und die Gutsbesitzer seien gleich unbegüterten Leuten genöthigt, ihre Unterhaltsquelle in Speculationen nach Zulass der verfügbaren Mittel und Zeitumstände zu suchen. Bei der von Ghika auf 12 Tage beschränkten Frohne müssen sie auf eigene Kosten eigene Bespannungen anschaffen und Arbeiter dingen, so dass der Ertrag den Aufwand nicht überwiegt. Daher sollte der ganze Bauer wie in Galizien wöchentlich 3 Tage frohnen, ein halber 2, ein viertel 1, die Häusler endlich 12 Tage des Jahres. Ausserdem sollten im Nothfalle alle wöchentlich einen Aushilfstag gegen urbarmässig bestimmte Zahlung zu leisten verpflichtet sein, ferner die herrschaftlichen Gebäude, Mühlen, Dämme und Brücken unterhalten. Auch sollte die Desetina, Gostina und Roboszczyzna an die herrschaftliche Rente entrichtet werden. ‚Das erscheint ihnen bei der Dotirung der Unterthanen mit Erbgründen und der Ausmittelung der grundherrlichen Frohnen als das Zweckmässigste.' — Von der Dotirung sollen alle Allodgründe, Bäche und Teiche (?) ausgeschlossen sein, und nur das sollte vertheilt werden, was rustical ist. Fünf Sechstel mögen auf Aecker und

---

[1] Der Adel war von den meisten Steuern, vom landesfürstlichen Zehent und von der landesfürstlichen Robot frei. (Vgl. Gesch. der Bukowina III, 59.) Er hatte auch keine Ausgaben für die Jurisdiction, polizeiliche Massregeln u. dgl., weil ein eigentliches Unterthanswesen in der Moldau nicht bestand. Vgl. die Bemerkungen weiter unten, S. 654.

Wiesen zusammen entfallen, damit nach dem Anbau gewechselt werden könnte; ein Sechstel sollte zur Hutweide bestimmt werden. Ein ganzer Bauer sollte 15 Joch, ein halber 10, ein viertel 5 und ein Häusler $^1/_4$ Joch erhalten. Wenn die Gründe nicht ausreichen, sollen die ganzen Bauern ganz weggelassen werden, und wo dessenungeachtet die Gründe nicht ausreichen, sollen nur viertel Bauern bestiftet werden. Welche nicht dotirt werden können, sollen Häusler sein. Die Ausmittlung dieser Abtheilungen (Classen) behalten sich die Grundherrschaften allein vor. Die Dotirung mit 24 Joch, 12 Joch u. s. w. sei wegen der unzureichenden Bauerngründe unausführbar, und selbst die obrigkeitlichen reichen dazu nicht aus. Die Rodgründe in den Wäldern gehören zu denselben. Bezüglich der Robot der Unterthanen wird zunächst bemerkt, dass die im Ghika'schen Chrysow bemessene Arbeit (insoferne dort auch die täglichen Arbeitsleistungen bestimmt sind) mehr als 12 Tage erfordern, weil sie sonst kein Unterthan zu verrichten vermag. Ein ‚Zugtag' hätte den Werth von 20 kr., ein ‚Fusstag' von 10 kr. Nach dem Ghika'schen Chrysow sind die Grundherren berechtigt, sich durch Uebereinkunft mit den Unterthanen weitere Frohntage zu verschaffen. An Abgabe beanspruchen die Grundherren den Zehent und einige Giebigkeiten in Geld,[1] ferner eine Henne, ein Garngespunst und eine Fuhre Holz. Dieselben seien nach dem Herkommen und dem Status quo von der Militär-Landesverwaltung am 11. Januar 1782 bestätigt worden. Das Hofdecret vom 27. Juni 1811 erklärt die Fuhre Holz und die Abgabe der Henne als unterthänige Schuldigkeit, jenes vom 11. März 1813 bezeichne dagegen die Abnahme der Fuhre Holz, der Henne und des Gespunstes für Missbrauch. Es sei nun richtig, dass für diese Unterthansleistungen keine schriftlichen Gesetze bestehen; sie sind jedoch seit undenklicher Zeit in der Moldau üblich und können vom Grundherrn erzwungen werden. Auch in der Bukowina wurden sie seit der Uebernahme geleistet; die Unterthanen haben sie nie verweigert, und daher bestehen sie. In holzarmen Gegenden muss das Holz auch 2 bis 3 Meilen zugeführt werden. Mit allen diesen Abgaben seien die Grundherren jedoch für die Uebertragung des Do-

[1] Unseres Wissens konnte die Grundherrschaft nur die Reluitionen in Geld beziehen.

tationseigenthums an die Unterthanen nicht entschädigt. Der Werth dieser Frohnen und der anderen vorerwähnten Giebigkeiten, welcher die Basis ihrer Einkünfte ausmacht, steht nämlich zu den ihnen obliegenden Lasten im auffälligen Missverhältnisse und wird von diesen weit überwogen, so dass die grundherrlichen Einkünfte zur Deckung der Ausgaben nicht mehr ausreichen und deren Unzulänglichkeit die sonst nie stattgefundenen häufigen Sequestrationen und sonst früher ganz unbekannten Zwangsmittel bei der Eintreibung der Steuern zufolge hat. Das Verhältniss zwischen dem Werthe der an die Unterthanen erbeigenthümlich abzutretenden Dotationsgründe und der davon den Grundherren zu leistenden Frohne könne folgendermassen angenommen werden: der jährliche Quasipachtzins für ein Joch urbaren Feldes betrage 1 fl. 20 kr.; das Entgelt eines Tagwerkes nach der bisherigen Urbarschätzung 10 kr., vorbehaltlich, dass jeder Unterthan mit seiner ganzen Bespannung das Tagwerk zu verrichten habe. Darnach ergeben sich als Frohnschuldigkeit von 1 Joch urbaren Feldes 8 Frohntage [1] ‚mit Ausschluss der Nebengaben und Reparatursleistungen'.[2] Da die Hutweiden von Frohnen und Giebigkeiten frei sein sollen, so entfielen auf den ganzen Bauern mit 15 Joch, nach Abschlag von $^1/_6$ dieses Landes als Hutweide, 100 Frohntage, auf den halben $66^4/_6$, auf den viertel $33^2/_6$, auf den Häusler endlich 12 Handfrohnen und keine Nebengaben. Ausserdem sollten alle vier Abtheilungen verpflichtet sein, im Sommer bei jeder Feldarbeit wöchentlich einen Aushilfstag gegen Vergütung von 10 kr. für den Handtag und 20 kr. für den Zugtag zu leisten. Diese Verpflichtung sollte eine Entschädigung sein für die dominicale Jurisdiction in allen ihren Zweigen; denn in der Moldau seien hiezu von der Regierung bestellte und von den Gemeinden besoldete Individuen, sogenannte Okolaschen. Betreffs der Reluirung des Zehents in Körnern (d. h. durch eine festgesetzte Abgabe an Getreide [3]) ist zu bemerken, dass diese unmöglich sei. Die Ernte ist verschieden, eine Controle beim

---

[1] Der Berechnung liegt der Gulden C.-M. mit 60 kr. zugrunde.

[2] Auf diese wollten also die Gutsherren nicht verzichten, ebenso wenig wie auf den Zehent, wie aus den weiteren Bemerkungen zu ersehen ist.

[3] Vgl. oben, S. 623, Anm. 1.

Ausdrusch unmöglich. Wie sollte ferner ein Durchschnittsmass bei Misswachs oder Wasserschaden bestimmt werden? Daher sei auch die Umwandlung des Zehents in Robot unmöglich. Der Zehent könnte nur so umgestaltet werden, dass die Unterthanen statt des Naturalzehents ein solches Terrain dominicaler Grundstücke, welches den zehnten Theil der unterthänigen Ackergründe ausmacht, beackern, mit herrschaftlichem Samen anbauen, einfechsen, dreschen und aufschütten. Dagegen würde der Unterthan seine ganze Fechsung behalten; nur als Zehent von Flachs und Hanf sei das nach moldauischer Herkunft übliche Gespunstgarn von 30 Strähnen zu geben. Bezüglich des § 10 des Ghika'schen Chrysow über den Ausschank wurde schliesslich bemerkt, dass den Unterthanen von Ghika nur der Ausschank ausländischer Getränksgattungen, um deren Mangel abzuhelfen, erlaubt worden sei. Allein weder in der Moldau noch in der Bukowina, und zwar weder vor noch nach der Occupation, seien jemals die Unterthanen in der Ausübung des Ausschankes einer Getränksgattung gewesen und haben nie Gemeindeschankhäuser bestanden.

Soweit die Ansichten der Grundbesitzer. Wie wir sehen, waren dieselben nicht gerade bescheiden, wiewohl der Hinweis derselben auf den Umstand, dass sie mit der geringfügigen Robot bei den gesteigerten Anforderungen an ihre Mittel nicht auskamen, nicht unberechtigt war. Zur Zeit der moldauischen Herrschaft übten die Grundherren keine Gerichtsbarkeit u. dgl. aus, ja sie hatten nicht einmal das Recht hiezu. Erst durch die Einführung des Unterthänigkeitsverhältnisses nach österreichischem Muster wurden den Grundherren diese Lasten vom Staate aufgebürdet, ohne dass auf die besonderen Verhältnisse Rücksicht genommen worden wäre. Dass also die Grundherren auf grössere Verpflichtungen ihrer Unterthanen ihnen gegenüber drangen, da sie wegen ihrer nun grössere Auslagen hatten, ist leicht begreiflich. Wir haben auch gesehen, dass frühere durch die Regierung veranlasste Vorschläge ihnen entgegenzukommen suchten und bei Aufhebung des Zehents und der anderen lästigen Abgaben eine bedeutende Erhöhung der Robot in Aussicht stellten; aber die Grundherren begehrten eine überaus hohe Robotverpflichtung, ohne auf den Zehent verzichten zu wollen. Das ging sicher zu weit, und daher fanden diese Vorschläge fast gar keine Berücksichtigung.

Nachdem die Grundherren ihre Ansicht geäussert hatten, gab auch der Kreishauptmann Platzer sein Gutachten ab. In demselben fasst er zunächst die sich zum grossen Theile widersprechenden und daher in einzelnen Bestimmungen sich aufhebenden Hofdecrete ins Auge, welche bisher in dieser Angelegenheit erflossen waren. Indem er von dem Grundsatze ausgeht, dass spätere Verordnungen die früheren aufheben, hebt er aus den citirten Verordnungen folgende Bestimmungen als geltend hervor: 1. Die Unterthanen in der Bukowina sind mit erbeigenthümlichen Gründen zu dotiren, die sie vererben, verkaufen und verpfänden können. 2. Sie haben dafür ihren Herrschaften gesetzlich zu bestimmende Gaben und Dienste zu leisten. 3. Teiche, Waldungen und Waldwiesen bleiben stets im ausschliesslichen Besitze der Dominien und sollen nie in die Unterthansdotirung einbezogen werden. 4. Die Dotirung der Unterthanen und die Regulirung der unterthänigen Schuldigkeiten hat sich blos auf das Flachland, keineswegs auch auf die beiden Gebirgsokole, Moldauisch- und Russisch-Kimpolung, zu beziehen. 5. Der Feldbau ist nicht auf Kosten der Viehzucht zu begünstigen, sondern vielmehr dieser letzteren die möglichste Aufnahme und Erweiterung zu verschaffen. — Sodann fasst Platzer kurz die von den Gutsherren dargelegten Anschauungen dahin zusammen, dass sie für die den Unterthanen zu überlassenden Gründe die Frohne nach galizischer Art wollen und für den Zehent die unentgeltliche Beurbarung eines Theiles der obrigkeitlichen Gründe, dann das Einsammeln, die Einfuhr und den Ausdrusch der darauf gewonnenen Früchte fordern. — Hierauf legt Platzer, indem er die fünf Fragen des letzterflossenen Decrets vom 11. März 1813 der Reihe nach ins Auge fasst, seine Ansichten folgendermassen dar: (1.) Die Grundherren sollen für die Ueberlassung der Gründe ins Erbeigenthum der Unterthanen entschädigt werden. In Oesterreich, Böhmen und Mähren haben die Unterthanen ihre Gründe ‚eingekauft', in der Bukowina geht das nicht. Der Unterthan ist nicht arbeitsam und industriell, denkt auch auf keinen Nothpfennig. Um sich der Zahlung zu entziehen, würde er auswandern. Den Einkauf hielte er für eine Last, da er ohnehin jede Neuerung argwöhnisch ansieht; er ahnt sofort Nachtheil, wenn ihm der Vortheil nicht gleich in die Augen springt. Würden die Dominien zur Erbeigenthumserklärung der bäuer-

lichen Gründe zustimmen, so sollen sie 10% Laudemium und Grundbuchstaxe, ferner die Naturalschuldigkeiten beziehen. Es besteht ohnehin die Vorschrift, dass die im Besitze der Unterthanen stehenden Gründe in jenen der Dominien nicht zurückkehren dürfen, sondern bäuerlich bleiben müssen. Den Dominien steht daher keine freie und willkürliche Disposition mit bäuerlichen Gründen zu.[1] Das Erbeigenthum würde die Unterthanen mit der Zeit arbeitsam, wohlhabend und ihrem Erbeigenthum anhänglich machen, so dass sie nicht zur Auswanderung geneigt wären. (2.) Ueber das Ausmass der Dotationsgründe äussert sich Platzer, dass man drei Classen schaffen solle: ganze Bauern mit 12 Faltschen, halbe mit 6 und viertel mit 3 Faltschen. Dies entspreche beiläufig den gegenwärtigen Verhältnissen, da der Besitz von 12, 10, 6 und 3 Faltschen der gewöhnliche ist. Die Dotirung mit 15, 10 und 5 Joch, welche die Grundbesitzer vorschlugen, sei unzureichend. Jeder Unterthan soll bei der Dotation auf dem Grunde bleiben, den er schon besitzt; daher sind ‚die Gründe nicht in eine Masse zu werfen und zu vertheilen'. Der Vertheilung müsste sonst eine geometrische Aufnahme des ganzen Terrains vorausgehen, was viel Zeit erfordern würde, kostspielig, sehr umständlich und schwierig wäre und überdies allerseits Widerwillen und Unzufriedenheit hervorrufen würde. Der gemeine Mann sei gegen jede Neuerung. Der Gebrauch, dass die Gemeinden jährlich eine neue Vertheilung unter sich vornehmen, ist nicht mehr allgemein, sondern hat in den meisten Gemeinden schon aufgehört. Dem Unterthan ist sein Acker und seine Wiese, die er schon seit einigen Jahren beurbart und benützt hat, werth geworden. Aus grossen Frontaschenwirthschaften von 20 Faltschen kann man denselben zwei Wirthschaften machen. (3.) Bezüglich der Rodgründe (lazy) erklärt das Hofdecret vom 15. März 1810, dass das Nutzungseigenthum dem Ausroder und seinen Abstämmlingen zustehe. Doch verbleiben dieselben dominical, und nach dem Erlöschen des Stammes des Ausroders kann das Dominium willkürlich damit verfügen. Da sie also keine Erbgründe sein können, so sind sie auch nicht in die Dotation einzurechnen.

[1] Dies hebt Platzer scharf hervor, weil die Gutsherren in ihrer obigen Wohlmeinung die Sache so dargestellt hatten, als ob es sich um eine Ueberlassung von wirklich dominicalen Gründen an die Bauern gehandelt hätte.

Die Frage aber, was ein Rodgrund sei, ist schwer zu entscheiden. Daher sollen aus Rodgründen entstandene Ackergründe in die Dotation eingerechnet werden, da doch Frohne, Schuldigkeit und Zehent ohnehin darnach entrichtet werden. Die aus Rodungen entstandenen Waldwiesen müssten aber in die Dotation einbezogen werden, sonst würde darunter die Viehzucht leiden; da nun die Waldwiesen (Pojanen) wirkliche Rodgründe sind, so müssen sie auch in der Familie des Ausroders bleiben. Befinden sich diese Wiesen im Walde, so soll ihnen ein Aequivalent dafür ausser dem Walde gegeben werden. Dieses Verhältniss findet selten in Privatwaldungen statt, sondern meistens nur in den (Religionsfonds-) Forsten in Radautz, Solka, Illischesti, St. Illi und Kuczurmare. (4.) Die Gemeindehutweiden würden zwar in den ökonomischen Schriften verdammt, in der Bukowina sind sie aber nothwendig, ohne sie würde die Viehzucht verfallen. Das Volk war ursprünglich nomadisch. Es hat keine Stallungen. Das Vieh geht das ganze Jahr hindurch Tag und Nacht im Freien herum. Im Sommer sucht es seine Nahrung selbst auf den Weidestrecken und den Triften. Im Winter wird das Vieh von einem Heuschober zum andern geführt, wo man es das Heu, ohne es ihm in einer Krippe darzureichen, nach Willkür verzehren und zum Theil vertreten lässt. Das Volk hängt, wie es bei rohen, ungesitteten Völkern gewöhnlich ist, an seinen Eigenheiten und Gewohnheiten mit eisernem Starrsinn und ist gegen alle, selbst gegen vortheilhafte Neuerungen eingenommen. Die hergebrachte Viehzucht ist bequem, ohne Arbeit und Anstrengung. Nun soll dasselbe auf einmal eine wirthschaftliche, mit Mühe, Arbeit und Sorgfalt verbundene Viehzucht mit Stallfütterung betreiben? Wenn diese gedeihlich sein sollte, setzt sie Vorkenntnisse und Unterricht über den Anbau und das Einsammeln der Futterkräuter, über die Wartung und Pflege des Viehes voraus. Davon hat der Bukowiner Bauer keinen Begriff. Eine bessere Viehzucht kann nur aus richtiger Einsicht und Erkenntniss entspringen, muss daher erst allgemach vorbereitet werden. Dazu müssen die Bauern und selbst die Grundherren erst durch Unterricht von Jugend an, ferner durch Beispiele vorbereitet und ihnen der Vortheil anschaulich gemacht werden. Daher sollen die Hutweiden bleiben, weil sonst viele gar kein Vieh halten könnten, verarmen oder auswandern würden. Daher soll je 1 Joch oder

1 Joch 560 Quadratklafter für ein Rind oder 10 Schafe bestimmt werden. Die Grundbesitzer lassen ihr Vieh ebenso wie die Bauern im Sommer auf der Hutweide; auch sie kennen die Stallfütterung kaum dem Namen nach und haben seit jeher den Mitgenuss der Hutweiden. Eine Feldpolizei besteht bisher nicht, wäre aber nöthig. (5.) Der Zehent ist sehr lästig und hemmt die Cultur. Er ist mit Plackereien und Bedrückungen des Zehentschuldigen verbunden, weil dieser die Zehentausmittlung abwarten muss und bei nasser Witterung seine Früchte verliert. Daher sei der Zehent abzuschaffen und in Frohne umzuändern. Dies wollen auch die Dominien. Die bisherige Frohne von 12 Tagen ist für die Grundherren zu wenig. Wegen der Vorgänge in den letzten Jahren schwankte der Curs des Geldes fortwährend. Dies hatte einen verderblichen Einfluss auf den Preis aller Producte. Der Wuchergeist schraubte den Preis der Producte aufs Höchste hinauf. Daher geben diese Zeitverhältnisse keinen Anhaltspunkt zur Berechnung des Preises der Producte und der Arbeit, weil das Verhältniss kein reguläres war. Infolge des Zehents bewirthschaftet der Unterthan $^{1}/_{10}$ seines Grundes für die Obrigkeit. In der Bukowina werden gewöhnlich wegen des schweren, fetten Bodens 6 bis 8 Ochsen an den Pflug gespannt. Der Heuzehent ist aufgehoben, und es besteht nur die Reluition von 3 kr. für den einklaftrigen Heuschober.[1] Reparaturstage sind weder im Chrysow noch sonst begründet; sie wurden von der Militäradministration eingeführt und auf die zur Zeit der Besitznahme der Bukowina bestehenden Gebäude beschränkt. Diese Einrichtung gibt zu Missbräuchen, Willkürlichkeiten und Bedrückungen der Unterthanen Anlass. Die Frohne soll nicht nach Stunden, sondern nach bemessenen Strecken vorgenommen werden, wie dies der Chrysow bestimmt. Dies lässt mehr Freiheit zu im Beginne und der Beendigung der Arbeit, sowie der Ruhestunden für die Arbeiter und das Vieh. Auch werde dadurch grösserer Fleiss angeregt, um der Verpflichtung schneller Genüge zu leisten. Bezüglich der zu leistenden Fuhren soll das Patent vom 26. Jänner 1784 als Richtschnur dienen.[2]

---

[1] Ueber den Modus der Berechnung der Heureluition siehe oben, S. 564.

[2] Dasselbe war für Galizien erlassen worden. Man findet es bei Piller Gesetzsammlung für Galizien 1784, S. 91.

Fassen wir diese Vorschläge Platzer's näher ins Auge, so werden wir gewahr, dass derselbe die erbthümliche Ueberlassung der Gründe an die Bauern im Grossen und Ganzen auf Grundlage der bestehenden Verhältnisse befürwortete. Die Gründe sollten nicht neu aufgetheilt werden, sondern jedem der bereits von ihm benützte erbeigenthümlich bleiben. Das ist ganz offenbar der Kern der Darlegungen Platzer's. Eine Erhöhung der Robot wurde als für die Gutsbesitzer nöthig bezeichnet; aber auch hiebei sollte der Chrysow nicht ausseracht gelassen werden. Es ist kaum zu bezweifeln, dass Platzer's Anschauungen gegenüber den in früheren Berichten geäusserten einen grossen Fortschritt bezeichnen und verhältnissmässig leicht ausführbar waren. Trotz dieses Umstandes, und trotzdem die Regierung überzeugt war, dass die Dotirung mit erbeigenthümlichen Gründen und die Regulirung der Schuldigkeiten der Bauern in der Bukowina eine der wichtigsten Massnahmen für die Wohlfahrt des Landes, für die Hebung der Cultur und die Hintanhaltung von Auswanderungen [1] war, gingen wieder einige Jahre ohne entscheidende Verfügungen dahin. Als Kaiser Franz II., der bereits in dem oben citirten Hofdecret vom 4. (11.) März 1813 die Regulirung anbefohlen hatte, im Jahre 1817 (1.—4. August) [2] die Bukowina besuchte, überzeugte er sich persönlich von der äussersten Dringlichkeit der Aenderung des bisherigen Zustandes. Schon am 6. August erfolgte eine Allerhöchste Entschliessung, welche die schleunige Beendigung der Reformen befahl. Infolge dessen trug das Lemberger Gubernium mit dem Erlasse vom 22. September 1817, Z. 36192, an, die Unterthanen in der Bukowina ‚nach einer landartigen Vermessung der Gemeinden zu dotiren‘. Man war also doch wieder auf diesen schwerfälligen, langwierigen Modus zurückgekommen. Dies schob die Angelegenheit wieder hinaus. Die Regulirung der Unterthansverhältnisse gerieth nun wieder in

---

[1] Klagen über diese Auswanderungen begegnen uns auf Schritt und Tritt. Man vergleiche ausser den bereits oben im Texte mehrmals vorkommenden Bemerkungen z. B. auch Wickenhauser, Molda II, 2, S. 110f. und Molda V, 2, S. 107. Im Sommer 1787 standen so viele Auswandererhütten leer, dass man 208 Familien darin unterbringen konnte (Molda II, 2, S. 132).

[2] Vgl. Polek, Gedenkbuch der römisch-katholischen Pfarre in Czernowitz, S. 90.

Verquickung mit der durch das Patent vom 23. December 1817 angeordneten Einführung des ‚stabilen Grundcatasters' in Oesterreich. Die für denselben erforderliche neue ökonomische Vermessung der Bukowina sollte auch für die Dotirung die nöthige Grundlage bieten.[1] Die Grundsteuerregulirungs-Hofcommission hatte mit dem Erlasse vom 6. Februar 1819, Z. 6010, die Leitung des Catastralgeschäftes in der Bukowina einer Kreiscommission übertragen. Den Vorsitz führte der Hofrath und Kreishauptmann v. Stutterheim; das politische Referat hatte der Vice-Kreishauptmann v. Ambros; das Vermessungsgeschäft mit den nöthigen Mappirungen leitete der Oberstlieutenant und Unterdirector von Nageldinger. Alle Berichte hatten durch die Landesstelle an die Hofcommission zu gehen; die Gestionsprotokolle waren alle 14 Tage vorzulegen. Am 11. April 1819 erfolgte sodann auch ein Erlass der genannten Hofcommission, demzufolge mit der Catastralvermessung die Regulirung des unterthänigen Grundbesitzes und der Unterthansschuldigkeiten erfolgen sollte. Daher wurde die Durchführung der Grundvertheilung mit einem Gubernialerlasse vom 28. April 1819, Z. 13217, bis zur Beendigung der Catastralvermessung aufgeschoben. Ferner sollte nach mehreren Hofkanzleierlässen (28. April 1819, Z. 13217; 15. Juli 1819, Z. 22025; 30. September 1819, Z. 31087) auch in dem durch diese Vermessung festgestellten Besitzstande bis zur stabilen Dotation in der Regel keine andere Aenderung gestattet werden als in der Person des Besitzers.

8. Die Catastralvermessung schritt nur langsam vorwärts, deshalb drängte der Kreishauptmann Stutterheim, dass in einigen bereits vermessenen Gemeinden die Vertheilung stattfinde. Daraufhin bewilligte die Hofkanzlei am 31. Mai 1820, Z. 14791, dass in sechs (?) Gemeinden, deren Catastralaufnahme bereits beendet war, ‚blos die Grunddotation ohne Einmengung der Urbarien' versuchsweise vorgenommen werde. Als Gemeinden, in denen dies stattfinden sollte, werden bei einer anderen Gelegenheit Radautz, St. Onufri, Burla, Milleschoutz, Banczestie, Waschkoutz am Sereth, Wolczynetz und Muschenitza genannt. Ausgeschlossen wurden von der Vertheilung die Gartengründe

---

[1] Vgl. hiezu **Kaindl**, Gesch. der Bukowina III, 61 f.

(Lewaden) und die in der Familie des ersten Besitzers sich forterbenden Rodgründe, weil diese ohnehin einen bleibenden Besitz bildeten. Als rustical wurden alle Gründe erklärt, welche es damals factisch waren. Die Allerhöchste Entschliessung vom 4. März 1813, enthalten im Hofdecret vom 11. März desselben Jahres, Z. 3970, wurde dahin erklärt, dass nach demselben Teiche, Waldungen und Waldwiesen nicht unbedingt den Dominien zugesprochen werden müssten, sondern nur insoferne solche etwa im Besitze der Unterthanen befindliche Objecte im Wege unschädlicher Austauschung den Unterthanen entzogen werden könnten. Mit den Urbarialschuldigkeiten hatte es wie bisher zu verbleiben. Die Hutweiden wurden nicht zur Vertheilung bestimmt, denn es bestehe noch die Nomadenwirthschaft, daher die Hutweiden als gemeinschaftliches Eigenthum nicht aufgelassen werden können. Der Grund für die bisherige Benützungsart wäre nicht blos Roheit und Unwissenheit, sondern auch die geringe Zahl der Bevölkerung, deren Kraft zur Bestellung des vorhandenen Bodens nicht hinreicht. Auch verfüge dieselbe über kein Capital. Auf eine Quadratmeile kämen 1820 nur 1200 Seelen. Die Hutweiden seien zur Dotirung der später anwachsenden Bevölkerung geeignet. Schliesslich ist noch zu bemerken, dass später festgestellt wurde, dass die Aecker wegen der zweckmässigen Bearbeitung zwischen 160 und 300 Klafter Länge und möglichst rechte Winkel haben sollten.

Ob in allen obengenannten Orten die Reform durchgeführt wurde, ist uns nicht bekannt. Nur über Radautz, das zuerst vorgenommen wurde, liegt genaueres Material vor. Mit der Durchführung der Vertheilung war der Vice-Kreishauptmann Ambros, der Solker Cameralverwalter Quirsfeld und der Catastralvermessungsgeometer Freiherr Goretzki betraut. Der Inspector Schubert vertrat den Religionsfonds und der Wirthschaftsdirector Asbóth das Militärärar (Gestüt), welches Pächter der Religionsfondsherrschaft Radautz war.[1] Ein Berathungsprotokoll vom 20. August 1820 wegen dieser Theilung ist gezeichnet von Kreishauptmann Stutterheim, Vice-Kreishauptmann Ambros, Obersten Freiherrn von Rothkirch und dem Major v. Greipel. Die

---

[1] Vgl. hiezu oben S. 619 und die Anm. 3 ebenda. Ueber Asbóth vergleiche die Vorrede zu der in dieser Anmerkung genannten Schrift.

Arbeit wurde vorzüglich im Laufe des Juli, August und September 1820 besorgt. Nach der Catastralvermessung des Inspectors Hauptmann Ulrich hatten die Unterthanen in Radautz gar keine Rodgründe; alle Häuser der Unterthanen lagen im Markte selbst, dagegen sämmtliche Felder derselben ausserhalb des Marktes. Diese Felder waren im Flurenausweise nicht parcellenweise ausgewiesen, sondern nur in concreto. ‚Diese Gründe unterliegen periodischen Aenderungen für die einzelnen Unterthanen. Nach der Landesgewohnheit müssen sich nämlich die Unterthanen jenen zeitweiligen Veränderungen unterziehen, welche die Ortsrichter der Gemeinden zu veranlassen für nothwendig finden. Daher ist der Besitz der Unterthanen wandelbar, obwohl sich einzelne Unterthanen, sei es durch Zufall oder Uebermacht, durch längere Zeit im Besitze eines und desselben Grundes erhielten.‘ Es wurden sonach alle rusticalen Gründe — ausgenommen die Lewaden (Hofgründe) — zur Vertheilung genommen. Die Lewaden kamen in der Catastralvermessung schon individuell vor; daher blieben diese ganz ausser der Vertheilung. Die wandelbaren Gründe wurden dagegen in concreto benützt; daher war der individuelle Nachweis nicht möglich, sondern nur eine summarische Darstellung. Man kannte daher den Besitz jedes einzelnen Unterthans nicht. Daher musste jeder einzelne Unterthan selbst angeben, wie viel Gründe er nach Faltschen und Praschinen besitze. Nach diesen Angaben hatten alle Unterthanen 1996 Joch 1364 Quadratklafter, während die Catastralvermessung 2571 Joch und 988 Quadratklafter ausgewiesen hatte. Der Unterschied (574 Joch 1224 Quadratklafter) erklärt sich aus dem Umstande, dass die Unterthanen nur bessere Gründe benützten und andere liegen liessen; diese besonders sumpfigen Strecken zählten sie auch nicht ein. Ausserdem waren 748 Joch 1263 Quadratklafter permanente Hutweide vorhanden. Davon entfielen für das Dominium 174 Joch 800 Quadratklafter, für 3 Ortspfarrer 18 Joch, für 3 Gemeindestiere je 3 Joch, also zusammen 200 (?) Joch 800 Quadratklafter, so dass für die Gemeinde 548 Joch 463 Quadratklafter übrig geblieben wären. Von dieser Vertheilung der Hutweide wurde jedoch Abgang genommen, weil neben dem Dominium, den Pfarrern und den Bauern auch die Häusler und Inleute den Mitgenuss hatten und die Unterthanen diese Vertheilung überhaupt nicht wollten; auch war in dem

oben citirten Erlasse ausdrücklich befohlen worden, dass die Hutweiden nicht zerstückelt werden sollten. Es kam also nur auf die Vertheilung der oben ausgewiesenen Gründe (Felder und Wiesen) an. Diese wurden zunächst arrondirt und ‚nach ihrer Gleba' in drei Abtheilungen qualificirt. Da hiebei mit Einwilligung der Pfarrer auch ‚Sessionsgründe' einbezogen wurden, so stellte sich die Gesammtarea der zu vertheilenden Gründe auf 2583 Joch 323·1 Quadratklafter, wovon 1184 Joch 86·2 Quadratklafter Aecker und 1399 Joch 236·9 Quadratklafter Wiesen waren. Die Gründe wurden so vertheilt, dass in Uebereinstimmung mit dem Hofdecret vom 11. März 1813 30 ganze Bauern mit je 24 Joch und 152 halbe mit je 12 Joch dotirt wurden, viertel Bauern aber gar nicht bestehen sollten. Den 3 Häuslern wurden je 2 Joch zugetheilt; ausserdem hatten sie wie die gar nicht dotirten Inleute den Mitgenuss der Hutweide. Die Dotirung erfolgte also in drei Classen. Was von den auf diese Weise vertheilten Aeckern und Wiesen übrigblieb, wurde als Dotation für die jeweiligen Lehrer, Ortsrichter, Watamans (Unterrichter) und zur Erhaltung der Gemeindestiere bestimmt. Das Nähere über diese mancherlei interessante Aufschlüsse gewährende Vertheilung ergibt sich aus den folgenden statistischen Zusammenstellungen.

I.

Es wurden mit Gründen betheilt:

30 Unterthanen der	1. Classe (ganze Bauern) mit je 24 Joch, alle zusammen	720 Joch
152 „ „	2. Classe (halbe Bauern) mit je 12 Joch, alle zusammen	1824 „
3 „ „	3. Classe (Häusler) mit je 2 Joch, alle zusammen	6 „
185 Unterthanen		2550 Joch

Alle Gründe (Aecker und Wiesen) betrugen	2583 Joch 323·1 □Kl.
Die 185 Unterthanen erhielten	2550 „ — „
	33 Joch 323·1 □Kl.

Ueber die Vertheilung dieses Restes siehe man unten die Zusammenstellung Nr. V und VI.

II.

Nach ihrer Güte zerfielen die Aecker (zusammen 1184 Joch 86·2 Quadratklafter) in drei Abtheilungen mit folgendem Ausmasse:

1. Abtheilung	334 Joch	851·2 □Kl.
2. „	313 „	466·9 „
3. „	536 „	368·1 „
Summe . .	1184 Joch	86·2 □Kl.

Ebenso zerfielen die Wiesen (zusammen 1399 Joch 236·9 Quadratklafter) in folgende drei Abtheilungen:

1. Abtheilung	538 Joch	282·7 □Kl.
2. „	307 „	1412·7 „
3. „	547 „	141·5 „
Summe . .	1393 Joch	236·9 □Kl.
Als Dotation für die 3 Häusler waren ausgeschieden worden .	6 „	— „
	1399 Joch	236·9 □Kl.

III.

Wie viel jeder von den Bauern der 1. und 2. Classe an Aeckern aus jeder der drei Güteabtheilungen erhielt, ergibt folgender Ausweis:

	Gesammtmass der betreffenden Abtheilung		Jeder Bauer der 1. Classe erhielt		Jeder Bau 2. Classe e	
1.	334 J.	851·2 □Kl.	3 J.	200 □Kl.	1 J.	90
2.	313 „	466·9 „	2 „	1500 „	1 „	75
3.	536 „	368·1 „	5 „	— „	2 „	80
Sa.	1184 J.	86·2 □Kl.	11 J.	100 □Kl.	5 J.	85

	Alle Bauern der 1. Classe erhielten		Alle Bauern der 2. Classe erhielten		Alle Bauern der 1. u. 2. Classe zusammen erhielten		Es verblei ein Res	
1.	93 J.	1200 □Kl.	237 J.	800 □Kl.	331 J.	400 □Kl.	3 J.	451
2.	88 „	200 „	223 „	400 „	311 „	600 „	1 „	146
3.	150 „	— „	380 „	— „	530 „	— „	6 „	36
Sa.	331 J.	1400 □Kl.	840 J.	1200 □Kl.	1172 J.	1000 □Kl.	11 J.	68

IV.

Wie viel jeder von den Bauern der 1. und 2. Classe an Wiesen aus jeder der drei Güteabtheilungen erhielt, ergibt folgender Ausweis:

Gesammtmass der betreffenden Abtheilung		Jeder Bauer der 1. Classe erhielt		Jeder Bauer der 2. Classe erhielt	
538 J.	282·7 □Kl.	5 J.	— □Kl.	2 J.	800 □Kl.
307 „	1412·7 „	2 „	1300 „	1 „	650 „
547 „	141·5 „	5 „	200 „	2 „	900 „
1393 J.	236·9 □Kl.	12 J.	1500 □Kl.	6 J.	750 □Kl.

Alle Bauern der 1. Classe erhielten		Alle Bauern der 2. Classe erhielten		Alle Bauern der 1. u. 2. Classe zusammen erhielten		Es verbleibt somit ein Rest von	
150 J.	— □Kl.	380 J.	— □Kl.	530 J.	— □Kl.	8 J.	282·7 □Kl.
84 „	600 „	213 „	1200 „	298 „	200 „	9 „	1212·7 „
153 „	1200 „	389 „	800 „	543 „	400 „	3 „	1341·5 „
388 J.	200 □Kl.	983 J.	400 □Kl.	1371 J.	600 □Kl.	21 J.	1236·9 □Kl.

V.

Ausweis über die Vertheilung des oben unter Nr. III ausgewiesenen Restes an Aeckern:

Aus der 1. Abtheilung verblieben 3 Joch 451·2 □Kl., davon erhielt jeder der zwei Lehrer die Hälfte; aus der 2. Abtheilung verblieben 1 Joch 1466·9 □Kl., diese erhielt der jeweilige Ortsrichter; aus der 3. Abtheilung verblieben 6 Joch 368·1 □Kl., davon erhielt ebenfalls der Ortsrichter 2 Joch 368·1 □Kl. und der jeweilige Wataman 4 Joch; zusammen 11 Joch 686·2 □Kl.

VI.

Ausweis über die Vertheilung des oben unter Nr. IV ausgewiesenen Restes an Wiesen:

Aus der 1. Abtheilung verblieben 8 Joch 282·7 □Kl., davon erhielt jeder der beiden Lehrer je 2 Joch 141·35 □Kl. und der jeweilige Ortsrichter 4 Joch; aus der 2. Abtheilung verblieben 9 Joch 1212·7 □Kl., wurde zur Erhaltung des Gemeindestieres bestimmt; aus der 3. Abtheilung verblieben 3 Joch 1341·5 □Kl., diese erhielt der Wataman; zusammen 21 Joch 1236·9 □Kl.

VII.

Zu der im Vorstehenden genau geschilderten Vertheilung ist noch zu bemerken, dass die Aecker jedem womöglich in zwei gleichen Theilen (Complexen) zugetheilt wurden. Bei den Wiesen erachtete man dies nicht für nöthig. Durch die geschilderte Vertheilung hatten 143 Unterthanen einen grösseren, 42 einen kleineren Grundbesitz erhalten. Vor der Vertheilung bestanden nämlich folgende Verhältnisse:

Zur 1. Classe gehörten 30 Bauern, welche einen Grundbesitz von 12 bis 24 Joch und darüber besassen; der grösste Grundbesitz mass 29 Joch 1120 □Kl. Alle hatten zusammen . . .	598 Joch	944 □Kl.
„ 2. „ gehörten 152 Bauern mit .	1395 „	620 „
„ 3. „ gehörten 3 „ „ .	2 „	1400 „
Summe .	1996 Joch	1364 □Kl.

Die Gesammtsumme entspricht der bereits oben, S. 644, citirten Angabe der Bauern über ihren Besitzstand.

9. Trotz umfassender Vorbereitungen hatten somit die geplanten Reformen einen ganz unbedeutenden Erfolg aufzuweisen. Vergebens waren also zunächst alle Berichte der Landesbehörden gewesen, ebenso die bezüglichen Bitten der Gutseigenthümer [1] und die Beschwerden der Bauern. Weder bezüglich des Grundbesitzes noch der Verpflichtungen der Bauern ist eine durchgreifende Reform gelungen.

Was zunächst den Grundbesitz betrifft, so blieb auch nach dem Jahre 1820 mit Ausnahme der Lewaden (Gartengründe), der Rodgründe, insoferne sie sich im Besitze der Abstämmlinge des Ausroders befanden, dann der Besitzungen der deutschen und ungarischen Colonisten und endlich der wenigen Gemeinden, in denen eine regelmässige Vertheilung der Gründe vorgenommen worden war, der Besitz der Bauern wandelbar. Dass die Bauern die Durchführung der geplanten Reformen gern gesehen hätten, ergibt sich aus dem Umstande, dass sie dafür ihre Dankbarkeit unverhohlen bezeigten, ‚dass die Regierung die Lewaden und Rodgründe für stabil anerkannte . . .‘ Der Wechsel in den bäuerlichen Gründen war einerseits durch

[1] Vgl. ‚Ueber das Unterthansverhältniss‘ S. 41 f.

die spärliche Besiedlung des Landes ermöglicht, anderseits durch die in der Bukowina bestehende Wechselwirthschaft bedingt. Eine ganze Flur wurde 3 bis 6 oder auch mehr Jahre ununterbrochen unter dem Pfluge gehalten. Nachdem sie — das Düngen wurde damals noch weniger genügend als gegenwärtig geübt[1] — erschöpft war, wurden diese Strecken durch ebenso viele Jahre als gemeinsame Viehweide benützt, dagegen aber das bisher beweidete Brachfeld unter die Gemeindemitglieder zum Aufackern vertheilt. Diese Vertheilung geschah durch den Ortsrichter, manchmal auch unter Hinzuziehung der Ausschussmitglieder der Gemeinde. Bei derselben wurde auf die vor mehreren Jahren bestandenen Raine, die übrigens unkenntlich geworden waren, umsoweniger Rücksicht genommen, als auch neu verheiratete Bauern Grundstücke erhalten mussten. Selbst während der Zeit, da die Flur unter dem Pfluge stand, geschahen Veränderungen. Diese wurden durch Auswanderungen bedingt, ferner sobald eine Witwe die Wirthschaft nicht weiter betreiben konnte oder auch ein Wirth sein Zugvieh verlor und somit nicht mehr den seiner früheren Arbeitskraft entsprechend bemessenen Boden zu bebauen vermochte. Infolge aller dieser Umstände fanden Neuauftheilungen statt. Bei denselben hatten die Ortsrichter nach wie vor grossen Spielraum. So kam es, dass nur durch Zufall oder Uebermacht ein Bauer sich in dem Besitze desselben Grundstückes mehrere Jahre erhielt. Dass dies ein Hemmschuh alles Fortschrittes war, liegt auf der Hand. Keinem Bauern konnte es beifallen, das Feld zu verbessern, zu entsumpfen u. dgl., weil er nicht sicher war, ob er dasselbe im nächsten Jahre behalten werde. Oft genug mag vielleicht gerade eine durchgeführte Verbesserung des Grundes die Ursache der Entziehung desselben gewesen sein. Dazu kam nun aber, dass nicht nur der Ortsrichter den Wechsel zwischen den Gründen der einzelnen Bauern untereinander veranlassen konnte, sondern die Grundbesitzer trotz aller bisherigen Verordnungen selbst weitgehenden Einfluss darauf zu nehmen vermochten. Der Verfasser der Ende des Jahres 1848 erschienenen, die Interessen der Gutsbesitzer vertretenden Schrift ,Ueber den Ursprung und die Entwicklung des Unterthansverhältnisses in der

---

[1] Es genügt, auf die bezüglichen zahlreichen Klagen in den Berichten der Bukowiner Handelskammer hinzuweisen.

Bukowina' führt darüber Folgendes aus:[1] ,Die Wandelbarkeit des Rusticalgrundbesitzes, welche in der Moldau, mit der die Bukowina bis zum Jahre 1775 vereinigt war, noch heute besteht,[2] bestand in der Bukowina selbst ebenfalls noch vor wenigen Jahren zu Recht: zufolge derselben unterzog der Gutseigenthümer aus ökonomischen oder anderen Rücksichten den Grundbesitz der auf seinem Gute sesshaften Unterthanen alljährlich einem Wechsel, und zwar entweder in Bezug auf die Gründe einzelner Rusticalbesitzer untereinander, oder in Bezug auf den ganzen unterthänigen Grundbesitz überhaupt, d. i. auf alle von sämmtlichen Dorfinsassen eingenommenen Grundstücke, statt welcher derselbe Letzteren frische Grundstücke anwies.' Das im letzten Theile dieses Berichtes über die Auswechslung rusticaler Gründe gegen dominicale Bemerkte war sicher mit Rücksicht auf die oben, S. 614 f., mitgetheilten Erlässe Missbrauch. Dieser mag mit den bereits oben geschilderten Missständen endlich doch die Veranlassung geboten haben, dass mit der Höchsten Entschliessung vom 24. October 1835 diese Wandelbarkeit des Rusticalgrundbesitzes aufgehoben wurde.[3] Sechzig Jahre hatte es bedurft, bis diese eigenthümliche, die Bukowina scharf von den anderen österreichischen Provinzen unterscheidende Einrichtung gefallen ist.

Von noch grösserer Dauerhaftigkeit erwiesen sich die moldauischen Robot- und Zehentbestimmungen. Wir haben gesehen, dass alle angeregten Reformen derselben schliesslich zu nichts geführt haben. Die im geringen Umfange erfolgte Dotirung von Unterthanen mit erbeigenthümlichen Gründen ist im Jahre 1820 ausdrücklich ohne eine Aenderung der Urbarialschuldigkeiten vor sich gegangen. An eine eventuelle Reform derselben ist allenfalls auch in der Folge gedacht worden. Daher findet man auch nach 1820 in Verträgen über Ablösung der Robot und des Zehents wiederholt die Clausel, dass die festgesetzten Bestimmungen nur dann gelten sollten, ,wenn während der bedungenen Jahre von hohen Orten keine neue Bestimmung der Grundschuldigkeiten erfolgen sollte'.[4] Da es

---

[1] S. 50 f. Anm.

[2] Vgl. oben, S. 574.

[3] ,Ueber das Unterthansverhältniss', S. 51.

[4] Kaindl, Die Entstehung und die Entwicklung der Lippowaner-Colonien, Beilagen 67 u. 68 (J. 1821), Beilagen 77 u. 78 (J. 1827).

aber zu keiner Reform kam, vielmehr der Status quo bis zur Aufhebung des Unterthansverhältnisses im Jahre 1848 aufrecht blieb, so blieben die ungenügenden zum Theil den Bauern, aber auch den Gutsherren lästigen Bestimmungen aufrecht. Die Gutsherren suchten sich daher, weil ihnen die durch den Chrysow zugestandene Robotpflicht der Unterthanen nicht genügte, durch besondere Verträge mit den Unterthanen auszuhelfen.[1] Diese waren nach dem Chrysow — man vergleiche die Schlussbemerkungen desselben und unsere bezüglichen an früherer Stelle (S. 566) gemachten Bemerkungen hiezu — gestattet. Auch Kaiser Josef II. hat sie in seinem oben, S. 613, citirten Schreiben vom Jahre 1783 nicht verboten, sondern vielmehr die Ansicht ausgesprochen, dass die Grundobrigkeiten entweder ihre Allodialgüter selbst bebauen, oder an freiwillige Pächter, oder, ‚was das Beste wäre, an ihre Unterthanen entweder gegen Natural- oder Pecunialabgaben oder gegen andere zu bestimmende Schuldigkeiten, als Heumachen, Holzschlag und Zuführung etc. auf so viel Jahre, als es ihnen anstehet, überlassen' mögen. Dass dieser Vorgang nur durch Verträge stattfinden konnte, ist klar. In der Folge erflossen eine Reihe von hochortigen Verordnungen über den näheren Modus dieser Verträge,[2] und zwar das Gubernialkreisschreiben vom 10. September 1789, Z. 21363,[3] Hofdecret vom 26. September 1805, Z. 19108, Gubernialdecret vom 25. Juli 1806, Z. 28.519, Hofdecret vom 4. September 1806, Z. 15012, endlich das Handschreiben Kaiser Franz' I. vom 13. August 1817 = Landespräsidiumerlass vom 20. August. Nach diesen Verordnungen wurden die zustande gekommenen Robotverträge vom Kreisamte geprüft und bestätigt.[4] Gemäss solcher Verträge verpflichteten sich die Unterthanen[5] ‚statt den 12 nach dem Ghika'schen Chrysow bemessenen Tagen und gegen Erlass des Obst- und Gartenzehents, dann des Garngespunstes, der Holzfuhre, der Henne und der Heuzehentreluition zu jährlichen 28 bis 32, oder aber an vielen Orten auch gegen Erlass

[1] ‚Ueber das Unterthansverhältniss', S. 42 ff.

[2] Vgl., insoferne nichts Anderes bemerkt ist, zum Folgenden die Schrift ‚Ueber das Unterthansverhältniss', S. 43, 45 u. 48.

[3] Piller'sche Gesetzsammlung für Galizien 1789, S. 164 f.

[4] Vgl. z. B. die Beilage 4, dann besonders die Beilagen 67 u. 77 in Kaindl, Die Entstehung und Entwicklung der Lippowaner-Colonien.

[5] ‚Ueber das Unterthansverhältniss', S. 42 f.

des gesammten Feldfruchtzehents und Verabfolgung des Abraum- und Lagerholzes zum Brennbedarfe nach der Grösse des unterthänigen Grundbesitzes und des Zehentwerthes zu jährlichen 50 bis 60 und nur in drei Ortschaften wegen besonderer von Seite der Gutsbesitzer ihnen gemachten Zugeständnissen zu 73 Tagen'. Auf diese Weise mag immerhin, wie der Verfasser der oben citirten Denkschrift über das Unterthansverhältniss hervorhebt, auf jenen Gütern, wo dergleichen Verträge zustande kamen, Ruhe und Eintracht hergestellt worden sein. Dass übrigens trotzdem nicht diese Ruhe dauernd war und die Gutsherren von ihrem grösseren Einflusse nicht selten zu ihrem Vortheile Gebrauch machten, ist ganz unzweifelhaft. Als ein Beispiel hiefür kann man vor Allem die Vorgänge im Russisch-Kimpolunger Okol anführen, auf die wir weiter unten zurückkommen werden. Derartige Vorgänge, vielleicht auch wenigstens zum Theil Unkenntniss der Sachlage, mögen vor Allem den seit dem 15. Mai 1838 zum Kreishauptmann der Bukowina berufenen Casimir Ritter von Milbacher bewogen haben, schon am 29. Juni 1838 mittelst des Circulars Z. 12748, sich gegen die bestehenden Verhältnisse auszusprechen und alle geschlossenen und kreisämtlich bestätigten Robotverträge als nicht bestehend zu erklären. Aus der Gehässigkeit, mit welcher von der Partei der Gutsbesitzer diese Massregel beurtheilt wurde (man vergleiche die mehrmals citirte Schrift vom Jahre 1848 über das Unterthansverhältniss), geht es wohl zur Genüge hervor, dass durch diese Verfügung des Kreisamtes den Gutsbesitzern mannigfaltige Vortheile entgingen, also die Verträge vorzüglich zu ihren Gunsten abgeschlossen worden waren. ‚Es ist,' ruft der Verfasser jener Denkschrift aus,[1] ‚keine Uebertreibung, sondern eine traurige, allgemein bekannte Wahrheit, dass es zu jener Zeit Fälle gab, wo Gutseigenthümer oder Pächter, in ihrer Existenz bedroht, von den Unterthanen durch Wort und That gemisshandelt, vom Kreisvorsteher verhöhnt und verfolgt, aus Gram starben, irrsinnig wurden, ja sich selbst das Leben nahmen.' Die Massregel war indess zu einschneidend und der Einfluss des Adels zu gross, als dass Milbacher dieselbe hätte aufrecht erhalten können. Thatsächlich wurde das Circular vom 29. Juni 1838 infolge eines Gubernialdecretes

---

[1] S. 44 f.

mit dem Circular vom 22. April 1839, Z. 214, widerrufen und als nicht bestehend erklärt; infolge dessen kehrten die früheren Verhältnisse zurück, und das Kreisamt hatte wieder die Pflicht, nach den früher citirten Verordnungen die bestehenden Verträge aufrecht zu erhalten. Damit begnügten sich die Gutsbesitzer jedoch nicht; vielmehr unternahmen sie noch weitere Schritte gegen den Kreishauptmann. Ein völlig glaubwürdiger Zeuge, der römisch-katholische Pfarrer Kunz, erzählt hierüber in der Chronik der Czernowitzer Pfarre Folgendes:[1] ‚Auf den Kreishauptmann Kratter folgte am 15. Mai 1838 der Kreishauptmann von Stanislau Casimir Ritter von Milbacher, der dadurch, dass er besonders die Unterthanen in Schutz nahm und nicht zugab, dass sie mehr als 12 Tage Frohndienste leisteten, den Hass des hiesigen Adels auf sich lud. Dieser zeigte seine Entscheidungen dem Erzherzog Franz Carl, dem Bruder des Kaisers, bei dessen Anwesenheit im September 1839 an und schickte im März 1840 aus seiner Mitte Abgeordnete an den Allerhöchsten Hof und setzte so endlich durch, dass der Hofrath mit Allerhöchster Entschliessung vom 21. November 1840 in gleicher Eigenschaft, jedoch mit vollem Gehalt, zum Lemberger Kreisamte versetzt wurde.‘ Die ausdrückliche Bemerkung des Pfarrers, dass Milbacher ‚mit vollem Gehalt‘ versetzt wurde, darf man wohl als ein Zeugniss in Anspruch nehmen, dass ihm nichts Unlauteres nachgewiesen werden konnte.

So hatte die Partei der Grundherren nochmals den Sieg davongetragen. Damit war jedoch die Unzufriedenheit, welche die Bauern beherrschte, nicht unterdrückt, sondern sie erhielt gerade hiedurch neuen Zündstoff.

10. Durchgreifender waren die Veränderungen, welche sich auf die rechtlichen Verhältnisse, die Gerichtsbarkeit über die Bauern u. dgl. beziehen. Alle diese Reformen hängen mit dem Umstande zusammen, dass in der moldauischen Zeit ein Unterthansverhältniss im Sinne der in anderen europäischen Staaten vorhandenen Einrichtungen nicht bestanden hatte; seit der Vereinigung der Bukowina mit Oesterreich und insbesondere seit der Vereinigung dieses Landes mit Galizien ist aber das Unterthanswesen nach den in Oesterreich geltenden Normen eingeführt worden. Zur Zeit der Militäradministration, unter

---

[1] Ausgabe von Polek, S. 12 f.

welcher das Land von seiner Occupation im Jahre 1774 bis zum Jahre 1786 stand, hatte man sich zur Bezeichnung der Landleute zumeist des Ausdruckes Bauer (Zeran) bedient; so Splény, Enzenberg, Balschs und Budinszky in ihren oben öfters citirten Berichten. Bei Letzterem befindet sich der bezeichnende Satz:[1] ‚Der Bukowiner Bauer wird nicht als Unterthan des Grundherrn, sondern als ein Unterthan des Landesfürsten betrachtet.' Dass Kaiser Josef II. sich gegen die Einführung des eigentlichen Unterthanswesens aussprach und das alte Pachtverhältniss zwischen Bauern und Grundherrn aufrecht erhalten wissen wollte, ist bereits hervorgehoben worden; trotzdem benützt er gerade in dem betreffenden Schreiben vom 19. Juni 1783 die Ausdrücke ‚Unterthan' für Bauer und ‚Obrigkeit' für Gutsherrschaft, obwohl diese den auf dem Status quo beruhenden Verhältnissen gar nicht entsprechen. Wir wissen auch bereits, dass Josef, als er im Jahre 1786 die Verbindung der Bukowina mit Galizien decretirte, befahl, ‚dass die Bukowiner Unterthanen in der Giebigkeit und Robot noch einstweilen wie dermalen unter dem militari gehalten werden'. Also auch hier einerseits der dem gemein-österreichischen Unterthansverhältnisse angepasste Ausdruck ‚Unterthan' zugleich mit dem Wunsche, dass die Unterthänigkeit nicht platzzugreifen habe, vielmehr der alte Zustand zu wahren sei.

Mit der Verbindung des Landes mit Galizien wurden aber, obwohl der Status quo als Grundlage der Unterthansgiebigkeit aufrecht blieb, trotzdem verschiedene für Gesammtösterreich und für Galizien erlassene Unterthansgesetze auch in der Bukowina geltend, und damit bürgerte sich auch das Unterthanswesen daselbst ein. Vor Allem kamen nun zwei Patente zur Geltung, die früher wohl für alle anderen Länder, nicht aber für die Bukowina erlassen worden waren:[2] Das Unterthansstrafpatent vom 1. September 1781 und jenes über das Verfahren in Unterthanssachen von demselben Datum.[3] Hiezu kamen später allerlei andere Verordnungen, welche die nunmehr der Grundobrigkeit zustehenden Pflichten

---

[1] Die Bukowina am Anfange des Jahres 1783, S. 52.

[2] Diese erscheint nicht in den einleitenden Sätzen, wo alle Länder genannt werden.

[3] Bei Piller, a. a. O., 1781, und bei Drdacki, a. a. O., S. 211ff. Vgl. ‚Ueber das Unterthansverhältniss', S. 21ff.

kennzeichneten:[1] sie mussten nach dem Patente vom 10. März 1774 den Bauern den Verkauf des nöthigen Arbeitsviehes wehren;[2] zufolge Gubernialverordnung vom 13. September 1786[3] und 9. September 1805, ferner des Kreisschreibens vom 6. März 1807 musste sich die Obrigkeit dem Verkaufe nöthiger Frucht- und Heuvorräthe durch Unterthanen widersetzen, um nicht die eigenen Vorräthe im Nothfalle als Unterstützung hergeben zu müssen; ferner mussten die Obrigkeiten zufolge des Kreisschreibens vom 12. April 1787 und der Gubernialverordnung vom 20. September 1805 die Unterthanen mit Brot und Saatfrüchten[4] und gemäss der Gubernialverordnung vom 3. November 1815 auch mit Geldvorschüssen unterstützen. Zu allen diesen Verpflichtungen kamen die Lasten und Kosten der Patrimonialgerichtsbarkeit, die Besoldung befähigter Beamten als Polizeirichter und Mandatare, ebenso der Steuereinnehmer, für welche die Gutsbesitzer solidarisch haften mussten, die Erbauung von Grenzczardaken (Grenzwachhäuser), der Aufbau geeigneter Arreste, die Erhaltung auswärtiger Verbrecher, die Recrutirungskosten und allerlei andere Concurrenzbeiträge, insbesondere auch die Patronatslasten, der Kirchen- und Pfarrhausbau, sowie die Dotirung der Pfarrer mit 44 Joch Dominicalgründen.[5] Zu Allem dem kam noch, dass die Bauern zahlreiche dominicale Gründe sich aneigneten und im Besitze derselben vom Kreisamte geschützt wurden.[6] Dass infolge dieser überaus gesteigerten Ausgaben und Lasten bei der geringen Robotpflicht der Bukowiner Bauern und dem überaus primitiven Betrieb der Landwirthschaft die Gutsbesitzer einen schweren Stand hatten, ist leicht begreiflich. Wir haben das bereits an einer anderen

---

[1] ‚Ueber das Unterthansverhältniss', S. 25 u. 28.

[2] Piller 1774, S. 66f.

[3] Ebenda 1786, S. 377f.

[4] Solche Unterstützungen waren in der Moldau bis 1864 üblich, was aber der Verfasser der Denkschrift ‚Ueber das Unterthansverhältniss' nicht hervorhebt. Vgl. Jahrb. für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirthschaft 21, 442.

[5] ‚Ueber das Unterthansverhältniss', S. 27f.

[6] Man vergleiche die in meiner Arbeit über die Lippowaner-Colonien behandelten Processe. Die Thatsache, dass der rusticale Besitz stets im Wachsen begriffen war, ist unleugbar. Man vergleiche darüber auch die Bemerkungen in den oben citirten Protokollen. Vgl. auch Wickenhauser, Molda V, 2, S. 75 u. 77.

Stelle hervorgehoben. Ebenso ist es auch erklärlich, dass das dem Grundherrn übertragene Straf- und Polizeirecht, ferner alle jene Verfügungen, welche ihn zwangen, in die privaten Verhältnisse des Unterthans einzugreifen, die Spannung zwischen Grundherren und Bauern steigerten. Man wird daher den betreffenden Klagen in der oft citirten Denkschrift über das Unterthanswesen nicht ihre Berechtigung ganz absprechen können. Als Heuchelei muss man es aber bezeichnen, wenn der Verfasser dieser Schrift auch die Interessen des Bauernstandes zu verfechten vorgibt, indem er z. B. folgende Zeilen niederschreibt:[1] ,Der Bauer, der freie Bauer, welcher, wenn er seinen Verpflichtungen gegen den Gutseigenthümer redlich nachgekommen und den allgemeinen Landesgesetzen Genüge gethan, in seinen Privatverhältnissen von Niemand beaufsichtigt, von Niemand bevormundet, Herr seiner selbst gewesen, dieser Bauer konnte nun gesetzlich ohne Einwilligung des ihm nun aufgedrungenen Herrn den Boden, auf dem er lebte, trotz alles Widerwillens gegen denselben, trotz des beharrlichsten Strebens nach seiner Befreiung nicht mehr verlassen, er musste dessen Unwillen, dessen Launen ertragen, denn er ward an die Scholle gebunden; er durfte ohne Dazwischenkunft seines Herrn nicht heiraten; er durfte mit seinem Frucht-, mit seinem Heuvorrath, mit seinem rechtmässigen Vieh nicht nach Belieben schalten; er hatte nicht mehr den Gerichtsstand der übrigen Landesbewohner, nein, sein Grundherr wurde nun zu seinem Vormund, zu seinem Richter, zu seinem Zuchtmeister gemacht. Allein dies war noch nicht Alles. — Wenn er wirklich nach einem lange und hartnäckig geführten Streite sich mit dem Gutseigenthümer durch einen Vergleich aufrichtig aussöhnen wollte, so waren es noch das Kreisamt, die höheren und die höchsten Stellen, deren Zustimmung es dazu bedurfte, die aus purer Sorgfalt für das Wohl des Unterthans häufig Alles wieder zurückwiesen, den Grundherrn, sowie den Unterthan unter tausend mehr oder minder gesetzlichen Vorwänden auf den unerträglichen Processweg zurückwarfen und beiden Theilen nach Möglichkeit jede Lebensstunde verbitterten. Aus dem freien moldauischen Bauer wurde aus lauter Sorgfalt ein deutscher Unterthan; aus dem Jahrhunderte hindurch im Gebrauche des eigenen Ver-

[1] S. 22 f.

standes nicht beschränkten Menschen war ein vernunftloses, einer Vormundschaft bedürftiges Geschöpf geworden.'

Ausser den bereits aufgezählten Patenten und Verordnungen, welche die bäuerlichen Verhältnisse der Bukowina wenigstens theilweise an Gesammtösterreich und Galizien anglichen — zu ihnen sind auch jene bereits im früheren Abschnitte angeführten über das Grundeigenthum der Bauern zu zählen — erflossen nur noch wenige wichtigere Verordnungen, die hier angeführt werden mögen.

Nach der Verbindung der Bukowina mit Galizien wurde den Bauern zunächst auf Religionsfondsgütern die freie Holzung benommen, indem man dieselben seit 1. November 1786 (seit der Verbindung mit Galizien) zur sogenannten Waldconvention verhielt. Diese Einstellung der unentgeltlichen Holzverabfolgung wurde durch das an den galizischen Staatsgüteradministrator v. Ainser gerichtete Decret (Punkt 9d) vom 24. Mai 1788 gutgeheissen.[1] Die Convention betrug für den ,bespannten' Unterthanen, der sich eines Wagens bediente, 1 fl.; für den ,nicht bespannten' war die Hälfte hievon, nämlich 30 kr., festgesetzt. Diesem Beispiele folgten später auch die Privatherrschaften und liessen sich für den freien Holzbezug gewisse Gegenleistungen, zumeist an Frohne, geben.[2] Dass diese Convention nach dem Status quo ungebührlich war, ist unzweifelhaft: denn nach diesem stand den Bauern die weitgehendste Benutzung der Wälder ganz frei, nur hatten sie dem Gutsherrn jährlich eine Fuhre Holz zuzuführen, welche der Grundherr, wenn er keine Waldungen hatte, in der Nähe von 3—4 Meilen selbst einkaufen musste. Unter Betonung dieser Umstände bezeichnete das Bukowiner Kreisamt in einer Note vom 4. December 1806, Z. 8339, die Waldgebühr als gesetzwidrig. Trotzdem wurde sie ,wegen der geschmälerten Waldungen' aufrecht erhalten.[3]

Mit der Verordnung vom 2. Mai 1792[4] wurden, ,um einerseits das Bukowiner Kreisamt in die nöthige Kenntniss der Besitzveränderungen zu setzen und anderseits die Unterthanen gegen Bedrückungen der Pächter sicherzustellen', die für Ga-

[1] Das Original desselben befindet sich in meinem Besitze.

[2] ,Ueber das Unterthansverhältniss', S. 36 u. 43.

[3] Vgl. Drdacki, a. a. O., S. 210 und Beilage 1.

[4] Piller 1792, S. 38f.

lizien bereits bestehenden Vorschriften vom 23. November 1782, vom 5. Januar und 18. April 1784 auf die Bukowina ausgedehnt. Darnach mussten alle Besitzveränderungen dem Kreisamte angezeigt werden, und es musste sich daher bei demselben jeder neue ‚Erbherr‘ und ebenso jeder Pächter melden. Für Unterthansbedrückungen musste der Erbherr ‚salvo regresso‘ haften, auch wenn sie seine Beamten, Pächter oder Unterpächter sich zu Schulden kommen liessen; nur für ‚delicta personalia‘, für welche nur der Begeher des Verbrechens haften kann, verantwortete der Grundherr nicht. Der den Unterthanen zugefügte Schaden sollte immer sogleich entweder bar ersetzt oder aus den Einkünften des Gutes hereingebracht werden. Für die Einbringung bezüglicher Klagen wurde eine dreijährige Frist angesetzt, ‚nach deren Verlauf dieselben nicht mehr angehört werden sollen‘.

Ferner wurden mittelst Kreisschreibens[1] vom 3. Januar 1794 die Verordnungen, zufolge welcher alle Unterthansbedrückungen mit dem doppelten Ersatze zu bestrafen sind, auch auf die Bukowina ausgedehnt. Darnach sollten, alle diejenigen Unterthansbedrückungen, die dem Status quo zuwiderlaufen, gleich das erste Mal immer mit dem doppelten Ersatz, wovon eine Hälfte den verkürzten Unterthanen, die andere aber der Kreispolizeicasse zuzufliessen hat, und nach Umständen auch mit einer anderen angemessenen Strafe unnachsichtlich bestraft werden‘. Später kamen zu dieser Verordnung noch einige Nachtragsbestimmungen.[2]

Besondere Aufmerksamkeit schenkte die Regierung auch den lästigen Reparaturs- oder auch Repartitionstagen. Es wurde schon oben hervorgehoben, dass dieselben im Chrysow nicht begründet waren; wohl aber hatte schon Enzenberg die unentgeltliche Reparatur der Wirthshäuser, Branntweinsiedereien, der Mühlen und Teiche durch die Bauern den Gutsherren zugestanden, ‚nicht aber neue zu machen‘. Später schränkte man dieses Zugeständniss dahin ein, die Militäradministration habe nur die Reparatur der zur Zeit der Occupation schon bestandenen Gebäude zugestanden; daher sei bei solchen Gebäuden, welche erst später erbaut wurden, überhaupt keine Robot-

---

[1] Piller 1794, S. 19f.

[2] Vgl. Drdacki, a. a. O., S. 210 und Beilage 1.

schuldigkeit zu leisten (Hofdecret vom 29. April 1807, Z. 24228, Gubernialerlass vom 19. Juni 1807;[1] vgl. Beilage 1). Auch diese beschränkte Reparatursfrohne scheint schon durch ein Hofdecret vom 6. October 1808 als unrechtmässig bezeichnet worden zu sein,[2] worauf das Kreisamt in einem Erkenntnisse vom 24. Juni 1833 für die unbedingte Abstellung derselben eintrat.[3] Wie es scheint, kam es jedoch nicht hiezu, denn Reparaturstage werden auch bei der Grundentlastung noch den Herrschaften zugute gezählt.

Die Häuslerfrohne mit 6 Tagen, von der im Chrysow nichts erwähnt ist, ist nach dem oben (S. 601) citirten Berichte Budinszky's schon zur Zeit der Militäradministration üblich gewesen. Dahin entschied sich auch das Kreisamt in seiner Note vom 4. December 1806, Z. 8339,[4] und auch das Hofdecret vom 29. April 1807.[5]

11. Am Schlusse dieses Capitels sei noch Einiges über die Reluition der unterthänigen Leistungen angeführt. Nachdem schon zur Zeit der Militäradministration die Ablösung der landesfürstlichen Robot durch Geldbeiträge üblich geworden war, begann bald darauf, anknüpfend an den schon in der moldauischen Zeit üblichen und im Chrysow angeführten Brauch, besonders auf den Religionsfondsgütern auch die Reluition der grundherrlichen Verpflichtungen. Da dieselben nämlich besonders Ansiedlern, welche Gewerbe oder Handel trieben, überaus lästig waren, so baten sie die Grundherrschaft (Religionsfonds) um die Ablösung derselben, was dann — freilich verhältnissmässig nur selten — zugestanden wurde. So ist z. B. schon im Jahre 1790 der Lippowanergemeinde von Klimoutz ‚in Rücksicht ihrer Beschäftigungen' die Reluition der ‚hierlands gewöhnlichen Natural-Prästanden' gegen ‚300 fl. nomine Grundzins jährlich' bewilligt worden. Daneben sollten die einzelnen Wirthe noch die conventionsmässige Waldgebühr per Familie von Bespannten mit 1 fl. und von Unbespannten mit 30 kr. jährlich für den

---

[1] ‚Ueber das Unterthansverhältniss', S. 39 f. Diese Verordnungen werden daselbst als ‚pfiffige Auslegung' des Rechtes bezeichnet.

[2] Vgl. Beilage 1.

[3] ‚Ueber das Unterthansverhältniss', S. 40 f.

[4] Drdacki a. a. O., S. 210.

[5] ‚Ueber das Unterthansverhältniss', S. 41.

Genuss des erforderlichen Brenn- und Bauholzes besonders zahlen.[1] Aehnliche Verträge fanden in der Folge öfters statt.[2] Ueber die Art derselben und insbesondere das bei denselben übliche Vorgehen und die der Reluition zugrunde liegende Berechnung des Werthes der Naturalschuldigkeiten möge man vorzüglich die Beilagen 3 und 4 vergleichen. Es sei noch besonders hervorgehoben, dass gemäss der Bestimmung des Chrysow stets daran festgehalten wurde, dass das Zugeständniss der Reluition vom Grundherrn abhing.

Frühzeitig war bereits auch die besondere Reluition der Gespunstabgabe üblich geworden. Darüber kam es zwischen der Klimoutzer Gemeinde und dem Religionsfonds im Jahre 1787 zu einem Streite, der sehr interessant ist.[3] Nach den üblichen Urbarialsatzungen hatte nämlich jeder Unterthan, welcher ‚seinem Grundherrn das sogenannte Gespinnstgarn mit 15 kr. in Geld bezahlte, weder von Hanf noch vom Flachs einen Zehent in natura zu geben‘. Da nun aber ‚diese Nation‘ (die Lippowaner) den Hanf- und Flachsbau zu ihrem Hauptanbau und Nahrungsbetrieb machte, folglich sehr wenig andere Früchte anbaute, wurde hiedurch die Herrschaft ‚an dem Zehentgefälle mit der Reluition per 15 kr. verkürzt‘. Vielleicht lag gerade darin die Berechnung der Lippowaner; sie machten sich die gesetzlich bestimmte geringe Reluition für Hanf- und Flachsproduction zu Nutzen und bauten nur diese; wenigstens scheint später, als sie alle ihre Schuldigkeiten reluirt hatten, der Flachsbau beiweitem nicht so im Schwung gewesen zu sein. Die Herrschaft, durch die Lippowaner geschädigt, suchte nach einem Mittel, um ihrerseits die Lippowaner zu übervortheilen, und erklärte, dass jene Reluition nur vom Hanfe gelte; vom Flachse hob sie dagegen besonders den Zehent ein. Da legte sich aber das Kreisamt ins Mittel und befahl dem Dominium, den eingehobenen Flachszehent zurückzustellen; dagegen stünde es ihm frei, durch gütlichen Vertrag die Lippowaner ‚wegen des stärkeren und sonst im Lande nicht gewöhnlichen Hanf- und Flachsbaues‘ zu einer höheren Reluition zu bewegen oder — was den Grundherren

---

[1] Kaindl, Die Lippowaner, Beilage 33.

[2] Ebenda, Beilage 64—68 (J. 1821) und Beilage 77 u. 78 (J. 1827).

[3] Vgl. die Beilage 5.

freistand — statt der Reluition nur den Zehent in natura zu fordern.

Schliesslich mögen hier noch einige Bemerkungen über die Befreiung von den Unterthansleistungen folgen. Dieselbe fand in sehr beschränktem Masse statt. Da der Dorfrichter, ferner auch die Geschworenen und die Atamane oder Watamane (Dorfpolizisten) bei der Eintreibung der Robot und des Zehents verwendet wurden, so wurden dieselben oder auch nur der Richter von der Leistung dieser Verpflichtungen befreit.[1] Ueber die sonstigen Befreiungen, besonders diejenige der Krüppel, vergleiche man die Bestimmungen des Chrysow.

Sechstes Capitel.

Die Lage des Bauernstandes vor dem Jahre 1848.

1. Allgemeine Verhältnisse. — 2. Die Bauern auf den Religionsfondsgütern. Sonderstellung der Bewohner des Moldauisch-Kimpolunger Okols und des Gebirges an der oberen Suczawa. — 3. Die Bauern auf den Privatherrschaften. Der Russisch-Kimpolunger Okol.

1. Wiederholt ist an früheren Stellen dieser Arbeit erwähnt worden, wie niedrig die Cultur und wie traurig die Lage der Bukowiner Bauern infolge der eigenthümlichen Urbarialverhältnisse war. Vor Allem war der Umstand, dass die Masse des Bauernstandes die längste Zeit nur einen wandelbaren Besitz inne hatte, verderblich. Da der Bauer nur Pächter war, so wies seine Wirthschaft den Nachtheil aller Pachtungen auf: sie war nicht auf eine rationelle Bebauung des Bodens gerichtet, sondern artete in Raubwirthschaft aus. Den Boden zu verbessern, fruchtbar zu gestalten, zu entsumpfen u. dgl. konnte nicht sein Ziel sein, da er nicht sicher war, ob er die Früchte seiner Arbeit auch ernten würde. So fehlte es an jedem Antriebe zum Fortschritt. Der Ackerbau und die Landwirthschaft überhaupt blieb auf der primitivsten Stufe. Zu Ende des vorigen Jahrhunderts war noch zum Theil statt des Dreschens das Austreten der Körner durch Ochsen üblich.[2] Spleny be-

[1] Vgl. Beilage 4; ferner Beilage 63 in Kaindl, Die Entstehung und Entwicklung der Lippowaner-Colonien.

[2] Bericht Ainser's vom Jahre 1787 bei Wickenhauser, Molda V, 2, S. 21.

richtet,[1] dass ‚die zum Anbaue des Kukuruz und sonstiger sehr wenig Früchte bestimmten Felder ausser dem ohnentbehrlichen Beackern gar nicht cultivirt werden. Alles wird ohne Dung angebaut und das Wachsthum der Vorsicht überlassen‘. Aehnlich lauten die Berichte aus den späteren Jahrzehnten. Das träge Sichdahingeben hat sich so sehr dem Charakter des Volkes eingeprägt, dass dasselbe auch noch gegenwärtig leider eines der hauptsächlichsten Hindernisse der Entwicklung der Cultur in der Bukowina ist. So kommt es, dass der Bukowiner Bauer auch gegenwärtig auf einer überaus niedrigen Culturstufe steht, und dass seine Wirthschaft, sein Gehöfte, seine Geräthe nach jeder Beziehung viel zu wünschen übrig lassen.

Um unsere Schilderung der Lage der Bauern in der Bukowina zu vervollständigen, wollen wir zunächst einen Blick auf die Unterthanen auf den Staatsdomänen werfen und sodann die charakteristischen Zustände auf einigen Privatgütern schildern.

2. Zur Charakteristik der Lage des Bauernstandes auf einer Staatsdomäne wählen wir zunächst eine zum Theil auf Berichten aus dem Anfange dieses Jahrhunderts beruhende Schilderung der Unterthanen auf den Herrschaften Kotzman und Zuczka.[2]

‚Auf den beiden Herrschaften Kotzman und Sučka gab es (1803) keine Freibauern, sondern nur hörige herrschaftliche Unterthanen. Auch gab es da weder Bojaren, Masilen,[3] Reseschen noch Künstler oder Handwerker. Ausser einem Schlosser, Schmied und einigen Töpfern in Sučka waren in einigen Gemeinden nur noch Pfuscher von Schmieden, Schustern, Kürschnern, Leinwebern und Töpfern, welche blos von der Feldwirthschaft lebten und sich im Winter nebenher mit Gewerbe beschäftigten.

‚Beide Herrschaften — sagt eine ämtliche Beschreibung vom Jahre 1803 — haben 17 Dörfer, und die Gesammtzahl an Familien beträgt 2494 oder 13426 Seelen, darunter 2272 Hausväter, 2430 verheiratete Männer (?), 266 männliche und 121 weibliche Dienstboten. An Katholiken sind 26, an Juden 4 und an Zigeunern 3 Familien, welche letztere gleich den Bauern in

[1] Beschreibung der Bukowina, S. 35.

[2] Diese Aufzeichnung rührt aus dem Nachlasse Wickenhauser's.

[3] Die Bojaren waren die erste, die Masilen die zweite Adelsclasse.

Dörfern wohnen und sich von der Schmiederei ernähren. Ausserdem gibt es herumstreichende Zigeuner, die ihre Steuerhäuptlinge haben. Sie sind sehr nachlässige Landwirthe und gehören zu den steuerbaren Familien.

‚Alt-Sučka mit einer und Neu-Sučka mit zwei Pfarreien haben jedes eine hölzerne Kirche ohne alle Bestiftung mit je einem Pfarrer und Kirchendiener. Buda gehört zur Machaller und der Lenkoutzer Antheil zur Lenkoutzer Pfarrei. Die Bauern bekennen sich zur griechisch-orientalischen Religion. Diese ist ihnen heilig, und sie besuchen an Sonn- und Feiertagen fleissig die Kirche. Der Bauer ist jedoch unaufgeklärt, des Lesens und Schreibens (mit äusserst wenigen Ausnahmen) gar nicht kundig und sehr zum Aberglauben geneigt, ja selbst Geistliche sind damit angesteckt. Die Religion des Bauern besteht blos in Aeusserlichkeiten, in Bücklingsschlagen und Kreuzmachen; selten wüsste einer auch nur das Vaterunser herzusagen. — Ausser den haussässigen Bauern sind auf beiden Herrschaften 20 geistliche Familien, 17 Dorfrichter, 28 Geschworene, 20 Watamane, die zur Austreibung der Frohne und anderen gemeinnützigen Dienstleistungen in der Gemeinde verwendet werden.

‚Schulen bestehen in der Flusszwischel (der Gegend zwischen dem Pruth und Dnjestr) nur in Kotzman und Kryszczatek, wo Deutsch und Ruthenisch, Lesen, Schreiben und Rechnen, dann Religion, in Allem 5 Stunden täglich, zu lehren war. Kotzman hatte 30 bis 40 Schüler, meist Kinder von Bauern; Kryszczatek deren beiläufig 50 von Geistlichen, armen Reseschen und Bauern, da der dortige Pächter ärmere Kinder mit Kost und Kleidung versorgte.

‚Diebstähle sind nicht selten, häufig aber Pferde- und Ochsendiebstähle. Auch hat man Beispiele erlebt, dass Mordthaten bei hellem Tage geschahen. Eine 5—10jährige Kerkerstrafe schreckt die Diebe nicht, und nach Verbüssung derselben wird meist um so vorsichtiger und in grösserer Verbindung (?) gestohlen. Selbstmorde sind sehr selten, und ausser einem Falle, wo sich ein Bauer in Kliwodin erhängte, könnte sonst kein anderer namhaft gemacht werden.

‚Der Bauer hat an Gebäuden blos eine Hütte (Hata) und die Vermöglicheren allenfalls auch einen Schoppen für ihr Hornvieh. Scheuern werden sich auf beiden Herrschaften kaum 30 vorfinden, was besonders für Viehzucht, das Ausdreschen

und die trockene Aufbewahrung von Früchten und Futter sehr nachtheilig ist.

‚Die Hütten bestehen aus einer kleinen Stube mit einem grossen Backofen, sehr kleinen, ungleich grossen Fenstern und einem kleinen Vorhause, sind von weichem Floss- oder auch Buchenholz, zwei Drittel davon nur aus mit Lehm beworfenem Ruthengeflecht, das von 6 Pfeilern gehalten wird, gedeckt mit Rüttstroh (Schilf). Die Erbauung und Erhaltung nimmt der Hausvater vor. Diese Hütten haben weder Kamin noch Rauchfang, sondern nur ein Rauchloch, das von der engen Stube in den offenen Raum unter das Dach führt, wo sich dann der Rauch durch das Stroh den Ausgang sucht.[1] Dessungeachtet treten selten Feuersbrünste ein, und wenn auch, so brennen, da die Hütten sehr zerstreut liegen, höchstens eine bis zwei davon ab. Löschgeräthe, ausser Wasserkannen, sind nicht vorhanden und auch kaum nothwendig, denn da die Hütten mit Stroh überdeckt sind, so würde ein Auseinanderreissen mit Feuerhaken das brennende Stroh nur dem Luftzuge preisgeben und die Brunst verbreiten. Die Dörfer liegen übrigens gewöhnlich an Bächen; auch sind überall Quellen, Teiche und Lacken, daher auch kein Wassermangel. Der zum Hausbedarf nöthige Flachs und Hanf wird in Lacken und Bächen geröstet und auf der Sonne oder in der Stube gedörrt. Die Schmieden, gewöhnlich Erdhütten, deren oberer Theil ganz mit Rasen gedeckt ist, liegen gewöhnlich am Dorfende.

‚Ein bespannter Bauer hatte von der Grundherrschaft höchstens 10 bis 12 Joch Acker und 4 bis 5 Joch Wiesen, besitzt auch 2, 4, höchstens 6 Ochsen, 2 Kühe, paar Junzen, 10 bis 30 gemeine Schafe, 3 bis 4 Schweine, Hühner und wohl auch Bienen zum häuslichen Bedarf. Ein Zwanzigstel der Bauern hält je einen Walachen oder eine Stute, theils zur Arbeit, theils zur Vorspann für die Soldaten. Die Unbespannten haben 2 Junzen, 1 Kuh, einige auch etliche Schafe, 2 Schweine und etwelches Federvieh. Für Pferdezucht bestehen von der Waschkoutzer Beschäll (-Station) Ställe in Kotzman und Sadagóra, welche jährlich 80 bis 90 Fohlen ergeben. Wegen nicht ausreichendem Winterfutter weiden die Bauern gewöhnlich ihr Vieh bis zum heil.

[1] Vgl. Kaindl, Haus und Hof bei den Rusnaken (Globus 71, Nr. 9).

Georg (5. Mai) auf den Wiesen, was gewöhnlich nicht länger als 14 Tage dauert.

‚Die Erzeugnisse der Bauernwirthschaft bestehen in Vieh, Getreide, wildem Hopfen, etwas Honig, Wachs und Wolle. Ausserdem erzeugt sich der Bauer zu seiner Bekleidung grobe Loden und rupfene Leinwand. Der Bespannte fechst gewöhnlich 2 Metzen Weizen, 24 Metzen Korn, 20 bis 30 Metzen Gerste, 4 Metzen Heide, 40 bis 50 Metzen Kukuruz als Hauptfrucht, auch etwas Erbsen, Bohnen, Fisolen, auch Linsen. Der Unbespannte verhältnissmässig weniger. Taglöhner werden von Bauern selten verwendet, denn im Gebirge ist keine Feldwirthschaft und auf dem Flachlande werden solche höchstens während der Schnittzeit aufgenommen und mit der 6. bis 8. Garbe abgelohnt.[1]

‚Gartenbau ist, jedoch nicht überall, für den eigenen Gebrauch: Kraut, rothe Rüben, Möhren und Zwiebel. Die Kartoffel ist den Bauern erst seit 1787 mehr bekannt und wird meist in Gartengründen angebaut.

‚Mit Obstgärten ist die Wirthschaft schlecht bestellt. Seit 1792 musste jedoch jedes Brautpaar eine gewisse Anzahl Obstbäume im Garten setzen,[2] was jedoch wieder aufhörte. Das Obst ist schmackhaft und besteht in Kirschen, Weichseln und Zwetschken, Birnen und Aepfeln. Trefflich sind die Weichseln und Zwetschken und berühmt die rothgesprenkelten Herrenäpfel.

‚Kein Bauer hat eigene Waldungen, doch genoss er in moldauischen Zeiten die Holzung zu eigenem Bedarf unentgeltlich. Das Waldgeld (die Waldconvention), jährlich vom Bespannten 1 fl., vom Unbespannten 30 kr., wurde erst von der Militärverwaltung eingeführt. Hiernach war vermöge dieser Uebereinkunft jeder Bauer vom Gute Mamajestie, dann von Sučka und Mahalla berechtigt, sich, jedoch nur an jedem Montag, mit Vorwissen des Försters eine Fuhre Klaubholz aus dem zuständigen Walde abzuholen. Der Unterthan erhielt auch das erforderliche Zaunholz, bei einer unverschuldeten Brunst auch

---

[1] Gegenwärtig beträgt der Antheil des Schnittes in diesen Gegenden bei Korn die 9. bis 12. Garbe, bei Weizen die 10. bis 12. Garbe, bei Hafer die 8. bis 13. Garbe; vom Heu wird ein Sechstel bis ein Achtel dem Mäher als Lohn überlassen.

[2] Piller's Gesetzsammlung 1792.

das zum Wiederaufbau seiner Hütte nöthige Bauholz, sofern solches im Walde da war. In Ermangelung des Lagerholzes behalf man sich mit Stroh und Teichschilf.

‚An landesfürstlichen Steuern[1] zahlte (1804) der Bauer die Contributio, die Classensteuer, das Salzgeld, die Fuchspelzabgabe (vulperit), den Zehent, das Bergweidegeld und die Vorspannsgebühr. Die grundherrlichen Giebigkeiten und Dienste, an die Herrschaft anfänglich in natura geleistet, wurden von der Militärverwaltung mittelst Urbarien 1785 auch den Verwaltereien bekanntgegeben. Diese Dienste und Leistungen, seit 1803 eingefordert (?), richteten sich nach der veränderlichen Zahl der Bespannten und Unbespannten, weshalb die Herrschaft durch ihre Leute jährlich deren Aufschreibung vornehmen liess. Nach dem Uebernahmszustand (Status quo) hatte der Bauer jährlich zu leisten:

‚1. An Frohne:

‚Der Bespannte (d. i. mit Zugvieh versehene) 12 Zugtage. Für diese 12 Tage war nach Ghika's Goldurkunde (Chrysow) die Abarbeitung so ausgemessen, dass hiezu 24 Tage nöthig waren und 36 gefordert wurden.[2] Der Häusler und Taglöhner 6 Handtage. Falls jedoch die Herrschaft die Frohne ganz oder theilweise nicht brauchte oder nicht wollte, was höchst selten geschah, war für den Tag an Ablösgebühr zu zahlen 10 kr.

‚2. An Urbarialgiebigkeiten:

a) eine Fuhre Holz aus den herrschaftlichen Wäldern oder nach Willkür der Herrschaft an Ablösgebühr 15 kr. (in Sučka aber 12 kr.), oder auch nach zeitweiliger Uebereinkunft mehr oder weniger;

b) eine Zinshenne, vollkommen ausgewachsen, oder an Ablösgebühr 3 kr.

Dann ohne Unterschied der Bespannte und Unbespannte:

c) ein Gespinnst Garn aus eigenem Flachs des Zinshaften, oder an Ablösgebühr 15 kr.

‚Von der Holzfuhre, Zinshenne und der Gespinnstschuldigkeit waren die Häusler frei.

---

[1] Vgl. dazu meine Geschichte der Bukowina III, 59.

[2] Vgl. oben, S. 634.

‚3. An Zehent:

‚Von jedem grundbesitzenden Dorfsassen mit Ausnahme der Häusler:

a) von aller Frucht, vom Obst und Heu, von allen Feld- und Gartenerzeugnissen, sobald letztere den gewöhnlichen Hausbedarf überschreiten;
b) vom gefechsten Getreide die 10. Garbe;
c) den Obstzehent unabgelöst;
d) vom Heu, von jeder Umfangsklafter in der Runde des Schobers gerechnet, 3 kr.;
e) für jede Handmühle (noch im Jahre 1802) 15 kr.

‚Uebrigens war der Bauer verpflichtet, alle Dienste thatsächlich abzustatten, und nur die Herrschaft konnte hiefür nach Willkür die Ablösgebühr fordern und nehmen. Ausserdem hatte jeder Dorfinsasse der Reihe nach die bestehenden Gebäude, Mühlen, Wirthshäuser, Teichdämme, Feld- und Waldeinfriedungen, Kukuruzkörbe unentgeltlich (jedoch ohne baare Auslagen) nach Erforderniss zu unterhalten, wozu jährlich beiläufig zwei Tage zu frohnen war. — Bei den herrschaftlichen Diensten und Giebigkeiten waren die Bauern auf den Staats- und Religionsfondsgütern noch am besten daran, denn die übrigen Gutsbesitzer besteuerten Alles, was steuerfähig war, auch die Luft bei Windmühlen und das Wasser bei Mühlen.

‚Wenn der Bauer aus seiner Fechsung die landesfürstlichen und grundherrlichen Abgaben und den Anbau bestritten hatte, so blieb ihm gewöhnlich so viel, als er bis zur neuen Fechsung für sein Haus benöthigte.

‚Ausser der Wirthschaft betreiben einige Bauern nebstbei auch den Handel mit Ochsen und Junzen, die sie in der Bukowina aufkaufen und auf Jahrmärkten in Galizien verhandeln. Die Mahaller und Ostritzer Bauern verdingen sich auch im Herbste an Weinhändler, um Wein von Odobestie und Jassy hereinzuführen.

‚Zu Hause beschäftigt sich der Bauer mit Kukuruzabrebeln, wohl auch mit Dreschen, wozu er auch das Mondlicht benützt; die Weiber mit Spinnen, Weben und Flicken.

‚Der Bauer liebt besonders den Brantwein und wird hiezu durch die vielen Schänken und Schankjuden, die ihm den Brantwein gegen alles Hauserzeugniss vertauschen, nur leider

zu sehr verleitet. Er darf jedoch von den Juden kein Geld leihen, weil er nur stets betrogen würde. Im Nothfalle unterstützt ihn die Herrschaft durch einen ratenweis zurückzuzahlenden Vorschuss gegen Bürgschaft der ganzen Gemeinde.

‚Die Burschen heiraten gewöhnlich vom 20. bis zum 28. Jahre, die Dirnen vom 16. bis zum 20. Jahre. Hochzeiten und Kindestaufen werden mit Lustbarkeiten, Essen, Trinken und Tanz begangen. Der Trunk besteht bei Vermöglicheren in Brantwein, wohl auch, jedoch selten, in Wein, bei Aermeren blos in Brantwein.

‚Aerzte sind auf beiden Herrschaften keine, weder für Menschen noch Thiere, jedoch Hebammen, von welchen einige vom Kreisarzte in Czernowitz geprüft, mit obrigkeitlicher Bewilligung aufgenommen und beeidet worden.

‚Unter den Krankheiten ist das kalte und hitzige Fieber und zur Zeit des unreifen Obstes die Ruhr herrschend. Die Pocken werden nicht geimpft und raffen zeitweise viele Kinder weg. Bei Krankheit wendet der Bauer Aderlass an, gebraucht Kräuter und Hausmittel, insbesondere Brantwein mit Knoblauch. Seuchen sind selten, jedoch war im Jahre 1798 die Pest in der Nähe, die auch mehrere Leute wegraffte. Bei Viehseuchen wird der Kreisarzt von der Gemeinde mit einem zweispännigen Wagen abgeholt, verordnet das Nöthige und berichtet wöchentlich an das Kreisamt. Bei Beerdigungen folgen gedungene Klageweiber, und es begleiten die Sippen und Dorfsassen die Leiche auf den Friedhof, wo dann den Armen Brot und Brantwein gereicht, zuweilen auch Geld vertheilt wird. Zu Hause wird dann Verwandten und Freunden ein kleiner Schmaus gegeben, wo der Rundkuchen und der Todtenweizen unerlässlich sind. Nach altem Herkommen werden hiebei, indem die Anwesenden die Schüssel voll Weizen, mit der Rechten sie hebend und senkend, emporheben, die abgestorbenen Blutsverwandten nach der Stammfolge benamset und geehrt. Zum Zeichen der Trauer gehen die männlichen Verwandten trotz Sturm und Regen barhaupt.‘

Soweit unsere Beschreibung. In vielen Beziehungen passt sie auch noch auf die heutigen Verhältnisse. Mit Rücksicht auf die Bemerkung dieser Schilderung, dass die Lage der Unterthanen auf den Religionsfondsherrschaften im Allgemeinen eine günstigere war als auf privaten, ist zu bemerken,

dass dies jedenfalls zutrifft. Auf den Religionsfondsherrschaften fehlte vor Allem von Seiten der Wirthschaftsbeamten der persönliche Eigennutz, welcher ganz gewiss der vorzüglichste Anlass zur Bedrückung der Bauern auf Privatgütern war. Dass aber auch auf den Religionsfondsgütern nicht kleinliche Speculationsrücksichten fehlten, ist sicher. Als Beispiel führen wir die in Beilage 6 geschilderte Angelegenheit an.

Besonders günstig war die Lage der Unterthanen im Moldauisch-Kimpolunger Antheil des Religionsfondes; darüber ist bereits an früheren Stellen gehandelt worden. Aber auch die Bewohner des Gebirges an der oberen Suczawa erfreuten sich einer günstigen Sonderstellung. Darüber möge noch hier in Kürze Einiges mitgetheilt werden.

Zwischen dem landesfürstlich Moldauisch-Kimpolunger Okol und dem Russisch-Kimpolunger Bezirk erstreckte sich längs dem Suczawaflusse infolge landesfürstlicher Schenkungen ein bedeutender Theil der Besitzungen des griechisch-orientalischen Klosters Putna. Nachdem dessen Güter im Jahre 1785 dem Religionsfonds einverleibt worden waren, bildeten diese weiten Gebiete an der oberen Suczawa den ‚gebirgigen Theil‘ der Herrschaft Radautz. Derselbe war von unabsehbaren Wäldern, dann Wiesen, Weiden und unbenützbaren Gründen bedeckt. Ueber die Verhältnisse in diesem Gebiete lesen wir in der 1832 vom Wirthschaftsdirector Gottfried von Asbóth verfassten Beschreibung der Religionsfondsherrschaft Radautz Folgendes:[1]

‚Von den gebirgigen Gebieten benützt die Herrschaft an Grasplätzen beiläufig 11.255 Joch; der Ueberrest an Wiesen und Weiden per 34.000 Joch wird alle drei Jahre versteigerungsweise verpachtet.

‚In dem Pachtgebirge befinden sich 376 Familien, welche sich sowohl rücksichtlich ihrer Sprache (eine eigene russniakische Mundart) als Kleidung und Lebensart von allen diesherrschaftlichen Unterthanen unterscheiden und Huzulen genannt werden.[2]

‚Sie sind zwar ihrer Natur nach Nomaden und gehören zu freizügigen Menschen, nachdem sie aber aus Liebe zu einem

---

[1] Herausgegeben von J. Polek, S. 15f.

[2] Ueber dieses merkwürdige Völkchen vergleiche Kaindl, Die Huzulen (Wien 1893).

oder anderen Gebirge und aus Gewohnheit zu der von ihren Voreltern gewählten Lebensweise fast stets die nämlichen Wiesen und Weideplätze entweder einzeln oder in Communitäten pachteten und sich häuslich niedergelassen haben, so zählen sie zu den herrschaftlichen beständigen Insassen.

,Sämmtliche Gebirgsbewohner werden hinsichtlich der landesfürstlichen Steuerentrichtung in sechs Gemeinden, nämlich: Seletin, Ploska, Moldawa, Schipot, Iswor und Kirlibaba, hinsichtlich der Militärconscription aber in zwei Hauptgemeinden: Seletin und Schipot abgetheilt. Alle zusammen zählen nach der Conscription für das Jahr 1832: 2053 Seelen und besitzen an Viehstand 571 Pferde, 348 Ochsen, 1003 Kühe, 4888 Schafe.

,Die Familienhäupter sind entweder Haupt- oder Subpächter,[1] welche den bedungenen Pachtschilling zahlen und ausser diesem gegen die Herrschaft mit gar keiner Schuldigkeit verbunden sind.'

3. Auf den Privatherrschaften herrschten im Allgemeinen dieselben Verhältnisse, wie sie oben als auf den Domänen Kotzman und Suczka bestehend geschildert wurden; nur dass, wie bereits ebenfalls schon hervorgehoben wurde, infolge des Eigennutzes der Grundherren die Lage der Bauern eine gedrücktere war. Noch heute wissen die Bauern viel von der harten Noth zur Zeit des Herrendienstes zu erzählen, und manches Lied darüber hat sich im Volksmunde erhalten.[2]

Ein charakteristisches Bild der Verhältnisse auf Privatherrschaften bietet uns ein Blick auf die Zustände im Russisch-Kimpolunger (Dolhopoler) Okol.[3] Dieses Gebiet, welches ungefähr mit dem heutigen Gerichtsbezirke Putilla zusammenfällt, ist schon früher mehrmals erwähnt worden. Es ist wohl zu unterscheiden vom Moldauisch-Kimpolunger Okol, der heutigen

---

[1] Eine Illustration hiezu bietet die Urkunde vom September 1834 in Molda V, 2, S. 78f.

[2] Einige derselben habe ich im ,Etnograficznyj Zbirnyk' (Lemberg) V, 141ff., veröffentlicht. Interessant ist es, dass z. B. noch jetzt die Gemeinde Kamenka (Sereth) eine Garbe im Siegel hat, zur Erinnerung an die einstige Abgabe jeder zehnten Garbe als Zehent, und die Gemeinde Kalinestie Kuparenko einen Hahn im Siegel führt, weil die Insassen beim ersten Hahnenschrei zur Robotarbeit ziehen mussten.

[3] Ueber diesen vergleiche man die Urkunden bei Wickenhauser, Molda V, 2, S. 31ff.

Kimpolunger Bezirkshauptmannschaft. Beide Gebiete hatten von den moldauischen Landesfürsten wegen ihres Gebirgscharakters Erleichterungen in ihren landesfürstlichen Leistungen erhalten, was auch von der österreichischen Regierung berücksichtigt wurde. Während aber der Moldauisch-Kimpolunger Okol, weil er landesfürstliches Gebiet war, auch infolge der landesfürstlichen Privilegien von allen den grundherrlichen Lasten entsprechenden Pflichten frei war, ist dies im Dolhopoler Kreise nicht der Fall gewesen: dieser war grundherrlich und daher auch den Gutsherren verpflichtet. Aber auch in dieser Beziehung hatten die unwirthschaftlichen Verhältnisse der wilden Gebirgslandschaft zur Folge, dass die Hörigen (vecini) zu geringeren Lasten verhalten wurden als jene im Flachlande. Endgiltig sind die Leistungen durch den Chrysow (Goldurkunde) des Wojwoden Constantin Duka vom 28. September 1693 regulirt worden. Dieser Chrysow, der von jenem Ghika's genau zu unterscheiden ist,[1] ist bereits an einer früheren Stelle (S. 564) angeführt worden. Seine Bestimmungen wurden durch die Ghikaschen nicht aufgehoben; diese kamen vielmehr hier niemals zur Geltung, wie dies sowohl im Jahre 1780 als 1814 durch Untersuchungen festgestellt wurde,[2] und auch sonst aus zahlreichen Acten hervorgeht,[3] in denen der Chrysow Duka's noch in unserem Jahrhunderte hier als geltend namhaft gemacht wird.

Nach diesem Chrysow war bekanntlich den Unterthanen der Besitz der eigenhändig gerodeten Wiesen gewährleistet (also ganz so wie in anderen Landestheilen), dagegen durften sie sich nicht von anderen Hörigen Gründe aneignen. Für die Benützung dieser Gründe entrichteten sie nach ihrem Vermögen einen Zins von 2, $1^1/_2$ oder 1 fl., ferner lösten sie den Zehent vom Heu mit 2 Paralen = 3 kr. für die Klafter ab; endlich entrichteten sie den Zehent von den angebauten Früchten, dann auch eine Abgabe von den Erträgnissen der Jagd und Fischerei. Eine Robotpflicht bestand nicht; sie wäre auch in früheren Jahrhunderten den Gutsherren jener Gebiete ganz überflüssig gewesen; denn es gab damals in diesen Gebirgen keine grundherrlichen Felder und Wirthschaften; auch der Holzreichthum

[1] Selbst die österreichischen Verwaltungsbehörden thaten dies nicht immer. Vgl. die Anmerkung zu Beilage 1.

[2] Vgl. die oben citirte Beilage.

[3] Man vergleiche die weiter unten folgende Darstellung.

fand keine Verwendung. Von dem Grund und Boden hatten die Gutsherren dieser Gegenden so wenig Nutzen, dass sie denselben abzugrenzen nicht für nöthig fanden: ‚nur die Leute und Ausreudungen wurden gezählt‘;[1] ‚dieses Dorf ist wegen der Gebirge nicht abgegrenzt und werden dort nur die Hörigen gezählt‘;[2] ‚weil die Gründe in Russisch-Kimpolung nicht abgetheilt sind, sondern die daselbstigen Einwohner sich von den in den Waldungen gemachten Wiesen, Rodungen (Lazen) nähren, so zählen die Besitzer nur ihre Hörigen‘.[3] Was die Bauern in den Wäldern trieben, war den Gutsbesitzern ganz gleichgiltig. In einem Grenzbrief vom Jahre 1783 heisst es,[4] dass ‚die Besitzer ihre Lebenszeit hindurch vielleicht einmal und vielleicht gar nicht in diese gebirgige und in der That auch gefährliche Gegend kommen‘. So konnte z. B. noch am Anfange dieses Jahrhunderts die Familie Popiuk in der Gegend am oberen weissen Czeremosz sich einschleichen, ansiedeln und jahrelang aus den Wäldern Holz auf dem Czeremosz ins flache Land flössen, bevor sie hiebei betreten wurde. Sie wurde schliesslich vom Kreisamte in ihrem Besitze geschützt.

Aber die Verhältnisse änderten sich mit der Zeit. Es traten ähnliche wie im Hügellande ein, ohne dass durch ein zeitgemässeres Gesetz das Verhältniss zwischen Grundherren und Bauern geordnet worden wäre. Für die Grundherren gewann mit der fortschreitenden Beurbarung des Bodens die Robot an Werth; besonders die Zufuhr aus der nächsten Stadt (Wiżnitz) wäre für sie von grossem Werthe gewesen. Auch hatte der Boden überhaupt an Werth zugenommen. Mit der Zeit gewannen auch infolge der eröffneten Flössung, besonders seit dem Anfange dieses Jahrhunderts, die Wälder an Werth. Anderseits hatte sich die Bevölkerung vermehrt; ihr bisheriges schrankenloses Wirthschaften in den Waldungen konnte nicht mehr geduldet werden. So kam es, dass wie im Hügellande Verträge geschlossen wurden, zu denen sich die Bauern des augenblicklichen Vortheiles wegen herbeiliessen, die aber sodann wieder abgeleugnet wurden, indem man sich auf den Chrysow Duka's berief, in dem von den zugestandenen Pflichten nichts stand.

---

[1] Molda V, 2, S. 55, Urkunde aus dem Jahre 1782.
[2] Ebenda, S. 59, Urkunde aus dem Jahre 1783.
[3] Ebenda, S. 61, Urkunde aus dem Jahre 1783.
[4] Ebenda, S. 66.

Anderseits waren die Gutsbesitzer geneigt, die ihnen für gewisse Zugeständnisse geleisteten Gaben oder auch gewährte Geschenke zu allgemeinen Schuldigkeiten zu erheben. Daraus entstanden unendliche Processe, welche von der Regierung bald zu Gunsten der Bauern im Sinne der Bestimmungen des Chrysow, bald wieder unter Anerkennung der Verträge zu Gunsten der Gutsbesitzer entschieden wurden. Vergrössert wurde die Verwirrung noch durch den Umstand, dass die Grundbesitzer untereinander und mit den benachbarten Gütern der Religionsfondsherrschaft Radautz zahlreiche Grundstreitigkeiten hatten.

Aus den zahlreichen Processen, welche wegen der bäuerlichen Verpflichtungen gegen ihre Grundherren geführt wurden, und die für diese Verhältnisse sehr bezeichend sind, möge hier nur einiges Charakteristische hervorgehoben werden.[1]

Im Jahre 1803 klagten die Gemeinden Dolhopole, Jablonitza, Koniatyn und Spetki den Gutsherrn Aiwas, weil er von ihnen unrechtmässige Abgaben, wie Brindza (gesalzener Schafkäse), Käse, Gespunstgarn, Schafhäute und auch Robot verlangte.[2] Die Hofkanzlei entschied für die Bauern im Sinne des Duka'schen Chrysow, weil wahrscheinlich die abgeschlossenen freiwilligen Verträge nicht berücksichtigt wurden. Trotzdem kam es im Jahre 1807 zu einem Vergleiche, nach welchem die genannten Gemeinden sich verpflichteten, zusammen 1000 fl. jährlichen Zins zu zahlen, von jeder Wirthschaft ein Pferd zum Herbeischleppen des herrschaftlichen Brantweins aus Wiżnitz zu stellen, endlich die herrschaftlichen Gebäude zu verbessern.

In einem zu derselben Zeit geführten Processe gegen den Gutsherrn Dzurdzowan gab derselbe im Jahre 1803 folgende bezeichnende Angabe über den Ursprung der von ihm geforderten Abgabe von Schafen: ‚Als ich vor zehn Jahren zum ersten Male in die Berge kam, brachten mir meine Unterthanen als freiwillige Gabe zu je einem Schaf von jeder Wirthschaft und versprachen, mir diese Abgabe bis zu meiner Volljährigkeit zu entrichten.‘ Einige Jahre später (1806) wurde das Urtheil gefällt, dass die Abnahme von Brindza, Gespunstgarn,

---

[1] Man vergleiche hiezu Kolessa, Juryj Kossowan (ruth.), Lemberg 1893, S. 10 u. 29 ff.

[2] Ueber diese Abgaben an Brindza und Schafhäuten vergleiche man Molda V, 2, S. 74 u. 76. Ueber die Brindza vergleiche meine ‚Huzulen‘ (Wien 1893), S. 64.

Schafen, Schafhäuten u. dgl. kein Unrecht sei, weil diese Abgaben eine Entschädigung dafür wären, dass die Grundherren die Benutzung der herrschaftlichen Wälder und Almen gestatten.

Auch in den Jahren 1814, 1815 und 1825 kam es zu ähnlichen Processen. Die Bauern verlangten die Geltendmachung des Chrysow und die Sicherstellung ihrer Gründe, Wälder und Weiden. Die Grundherren entgegneten dagegen, dass der Zins deshalb erhöht worden sei, weil die Unterthanen den Zehent nicht abliefern; die Abgabe an Schafen sei eine Entschädigung dafür, dass die Bauern ihre Schafe auf den herrschaftlichen Almen weiden und Holz in den herrschaftlichen Wäldern fällen. Mit dem Decrete vom 22. Mai 1826 wurde die Entscheidung gefällt, dass nur jene Verpflichtungen Geltung hätten, welche dem Chrysow Duka's entsprechen, oder welche die Unterthanen freiwillig übernahmen. Auch wurde damals betont, dass noch im Jahre 1814 den Unterthanen die Benützung von Wiesen und Wäldern freistand, so dass sie selbst Flossholz zum Verkauf ohne Entgelt an die Herrschaft fällen durften.[1]

Da die Regierung ihre Verfügungen nicht mit nöthigem Nachdrucke durchführte, dauerten die Streitigkeiten fort. So kam es besonders, nachdem das Auftreten des Kreishauptmannes Milbacher zu Gunsten der Unterthanen gescheitert war, anfangs der Vierzigerjahre zu einem Aufruhr, so dass im Jahre 1843 900 Soldaten in diese Gegenden entsendet werden mussten. Die Aufrührerischen wurden mit Prügelstrafen belegt, ihre Anführer eingesperrt. Unter diesen befand sich vor Allem Lucyan Kobylica. Die Klagen der Unterthanen waren folgende: 1. dass die Grundherren selbst in jenen Wäldern das Holzfällen verbieten, die seit undenklichen Zeiten im Besitze der Unterthanen waren; 2. dass sie Schafe für die Benutzung der Almen begehren, während früher die Abgabe an Schafen ein freiwilliges Geschenk war; 3. dass der Grundzins unrechtmässig bis 60 fl. erhöht worden sei; 4. dass die Abgabe von Brindza unrechtmässig gefordert werde; 5. endlich, dass die Grundherren unentgeltliche Robot begehren. Die Vertheidigung der Grundherren lautet ähnlich wie bei den früheren Processen; sie beriefen sich also auf freiwillige Verträge. Daher wurden die

---

[1] Vgl. Beilage 1.

Bauern sachfällig; das Decret vom 11. Mai 1844 gestand nur nicht die Robot zu. So kam es noch im Jahre 1844 zu einem neuen Vertrage, welcher 1845 vom Kreisamte bestätigt wurde, und in dem die Bauern für das Weiderecht auf herrschaftlichen Gründen Schafe, Käse oder Geld zu zinsen versprachen, sich zum Herbeibringen des herrschaftlichen Brantweines verpflichteten, Gespunstgarn geben wollten u. dgl. Aber auch dieser Vertrag wurde nicht allgemein anerkannt, vielmehr folgten auch jetzt zahlreiche Processe. Unter diesen Verhältnissen kam das Jahr 1848 heran.

Siebentes Capitel.

Die Aufhebung des Unterthansverhältnisses und die Grundentlastung.

1. Das Jahr 1848. Bauernunruhen. — 2. Die bäuerlichen Reichstagsabgeordneten der Bukowina und ihre Thätigkeit. — 3. Abgeordneter Kobylica als Leiter des Bauernaufstandes im Russisch-Kimpolunger Okol. — 4. Die Stellungnahme der Grundherren. — 5. Die Grundentlastung. — 6. Die Verhältnisse unmittelbar nach der Aufhebung des Unterthansverhältnisses.

1. Wiewohl dem Centrum des Reiches weit entrückt, verfolgten doch auch die Bukowiner die Vorgänge in demselben mit Aufmerksamkeit. Schon die mit dem Patente vom 15. März 1848 ausgesprochene Verleihung der Pressfreiheit, Bewilligung einer Nationalgarde und Verheissung einer Constitution erregten grosse Freude im Lande und veranlassten eine Dankeskundgebung an Kaiser Ferdinand.[1] Eine noch freudigere Erregung rief die am 25. April verkündigte Verfassung hervor. Durch dieselbe war, wie wir in einer Bukowiner Denkschrift des Jahres 1848 lesen, ‚das Gefühl ängstlicher Bangigkeit, welches angesichts der Ereignisse, die mit Beginn dieses Jahres über Europa hereinbrachen, die Brust eines jeden getreuen Oesterreichers erfüllen musste, in ein Gefühl freudiger Zuversicht und eines allgemeinen und innigsten Dankes verwandelt'.

Die nächste wichtige Folge der ausgebrochenen Bewegung war für die Bukowina die Befreiung der Unterthanen von der

---

[1] Ausführlich handle ich über diese Vorgänge in der Arbeit ‚Die Bukowina im Jahre 1848 und 1849' (Oesterr.-ungar. Revue, Bd. 25).

Robot und den anderen Urbariallasten. Dieselbe erfolgte hier früher als in Gesammtösterreich.[1] Zufolge des revolutionären Treibens der polnischen Nationalpartei in Galizien hatte sich der Gouverneur Stadion veranlasst gesehen, schon am 17. April die Aufhebung der Robot und die Entschädigung der Gutsbesitzer durch den Staat zu verfügen, um hiedurch die Bauern der Wiener Regierung zu verpflichten. Zufolge dieser Verordnung hörte wegen der damals noch bestehenden Verbindung der Bukowina mit Galizien die Robot und die sonstigen unterthänigen Leistungen auch im ersteren Lande mit dem 1. Juli 1848 auf; für die Bukowina insbesondere wurde mit dem Patent vom 9. August desselben Jahres diese Verordnung wiederholt und zugleich der 1. Juli 1848 als der Termin bestätigt, mit welchem die Wirksamkeit der dem unterthänigen Besitz zugestandenen Begünstigungen gegen die künftige Entschädigung der Grundherrschaften zu beginnen hatte.

Nun glaubten die Bauern überhaupt die Zeit gekommen, in der alle ihre zu Milbachers Zeiten erregten Hoffnungen in Erfüllung gehen würden: alle bisherigen Bedrückungen, Grundentziehungen u. dgl. sollten jetzt ihnen entgolten werden. Unter den Unruhen, welche in der Bukowina ausbrachen, stehen die durch die Bauern hervorgerufenen obenan. Wie unsicher infolge dessen sich z. B. die Bewohner der Landeshauptstadt trotz ihrer Bürger- und Studentengarde fühlten, kann man aus folgendem Berichte eines alten Czernowitzers schliessen: ‚Es verging kaum eine Woche‘ — schreibt derselbe[2] — ‚in welcher nicht am Montag oder am Freitag (den Wochenmarkttagen) das unheimliche Gerücht durch unsere Bevölkerung gegangen wäre, die Bauern der umliegenden Ortschaften planen, mit Sensen und Mistgabeln, mit Hacken und Dreschflegeln bewaffnet, Czernowitz in der Nacht zu überfallen und die Stadt in Brand zu stecken.‘ Zu einer solchen Ausschreitung kam es nun freilich nicht. Wohl aber musste schon am 25. Mai die 14. Compagnie des Bukowiner Regimentes Nr. 41 (damals

---

[1] Man vergleiche zum Folgenden den ‚Bericht des Bukowiner Landesausschusses über dessen Gesammtthätigkeit seit seiner Constituirung‘ (1863), S. 22ff.

[2] Der Berichterstatter ist der 1897 verstorbene Prof. Ludwig Adolf Staufe-Simiginowicz (Bukowiner Nachrichten, Nr. 1968).

nach dem Regimentsinhaber Sivkovicz genannt) zur Dämpfung von Bauernunruhen in die von Ungarn bewohnte Ortschaft Hadikfalva bei Radautz entsendet werden; sie verblieb daselbst bis zum 6. November 1848 und kehrte erst dann wieder nach Czernowitz zurück.[1] Aus der langen Dauer der Besetzung des Dorfes darf man wohl schliessen, dass die Erregung der Gemüther der ungarischen Colonisten eine heftige und andauernde war. Doch verlautet nichts von Blutvergiessen und Kämpfen. Es handelte sich wahrscheinlich um die Beilegung alter Grundstreitigkeiten zwischen Dominium und Gemeinde; genauer sind wir über diese Vorfälle nicht unterrichtet. Inzwischen waren insbesondere wieder die Unruhen in der Dolhopoler (Russisch-Kimpolunger) Gegend mit erneuerter Heftigkeit ausgebrochen. Bevor wir jedoch diese Bewegung betrachten, wollen wir zunächst die Bestrebungen der Bukowiner Bauern, auf legalem Wege zu ihren wirklichen oder vermeintlichen Rechten zu gelangen, betrachten.

2. Wie sehr dieser Gedanke die Bauern beherrschte, ist aus dem Ergebnisse der Reichstagwahl des Jahres 1848 zu ersehen. Wiewohl nämlich dem Landvolke im Karpathengebiete noch jetzt der Begriff der constitutionellen Regierungsform nicht klar ist und somit im Jahre 1848 nothwendiger Weise noch viel weniger eigen war, sind doch bei der ersten Reichsrathswahl mit Ausnahme des Abgeordneten für die Landeshauptstadt, des Gymnasialpräfecten Anton Král, nur Landleute ins Parlament entsendet worden. Von den acht Abgeordneten der Bukowina waren sieben Landleute, und zwar Georg Timesch aus dem Landbezirke von Czernowitz, Michael Bodnar aus Radautz, Wasyl Kirste aus Sadagóra, Iwan Dolenczuk aus Suczawa, Wasyl Morgatz aus Kotzman, Miron Czuperkowicz aus Gura-Humora und Lucyan Kobylica aus Wiżnitz, den wir bereits als Anführer der Unruhen im Russisch-Kimpolunger Okol kennen gelernt haben. Diese Gesandten nahmen vorzüglich an den langwierigen Verhandlungen, welche der am 26. Juli eingebrachte Antrag des Abgeordneten Hans Kudlich auf die Aufhebung des Unterthänigkeitsverhältnisses hervorrief, sehr lebhaften Antheil. Unter den 73 Verbesserungsanträgen be-

[1] Formanek, Gesch. des 41. Regiments II, 382.

finden sich auch solche der Bukowiner Abgeordneten.[1] Bodnar erzählte, wie die Bukowiner Bauern statt der zwölf jährlichen Arbeitstage, zu denen sie nach den althergebrachten Gesetzen verpflichtet waren, angeblich in der Regel bis 150 und oft noch mehr Tage jährlich arbeiten mussten; in Anbetracht dieses Umstandes stellte er im Einvernehmen mit den anderen Bukowiner Deputirten den Antrag, dass Robot und Zehent in der Bukowina ohne jede Entschädigung aufgehoben würden. Denselben Antrag stellte Czuperkowicz. Kirste verlangte, dass die Dominien alle in den letzten 60 Jahren unrechtmässig an sich gebrachten Gründe den rechtmässigen Besitzern, den Bauern und Gemeinden, zurückstellen mögen; und dass die Grundherren jeden gegen die gesetzlichen Bestimmungen und Verträge ihnen von den Unterthanen geleisteten Arbeitstag nachträglich vergüten; parteilose Commissionen sollten entscheiden. Endlich forderte der Abgeordnete Král, dass in die Commission, welche sich des Weiteren mit der Robotablösung zu beschäftigen hatte, neben den Abgeordneten von Galizien auch einer aus der Bukowina gewählt werde; dies hatte seine volle Berechtigung, weil in der Bukowina ganz eigenthümliche Urbarialverhältnisse herrschten.

Zur Begründung und Unterstützung dieser Ansichten legten die Abgeordneten, namentlich Czuperkowicz, Bodnar und der uns als eifriger Verfechter der Bauern bekannte Kobylica, eine grosse Zahl von Petitionen wegen Unterthansbedrückungen vor. Aus allen Theilen der Bukowina waren solche eingelaufen und ihren Inhalt bildeten die mannigfaltigsten Klagen, Beschwerden und Wünsche.[2] Als es hierauf in der denkwürdigen Sitzung vom 31. August zur Abstimmung kam, ob die Grundherren für die aufgehobenen Roboten und Zehenten entschädigt werden sollten, da stimmten alle anwesenden sechs bäuerlichen Abgeordneten, ohne Rücksicht auf ihre verschiedene Nationalität und sonstige Parteirichtung, einstimmig gegen die Entschädigung; es waren dies Bodnar, Czuperkowicz, Kirste, Kobylica, Morgatz und Timesch. Der siebente bäuerliche Abgeordnete Dolenczuk war krank. Der Abgeordnete der Stadt Czernowitz, Král,

---

[1] Zum Folgenden vergleiche ‚Verhandlungen des österr. Reichstages' I, 466, 503 u. 638; zusammengestellt sind alle Verbesserungsvorschläge für Galizien und die Bukowina in der ‚Zgoda', Tarnow 1848, Nr. 32, S. 226.

[2] Vgl. Beilage 7.

hatte sich der Abstimmung enthalten.[1] Mit Recht darf man im Angesichte dieses kräftigen Eintretens der Abgeordneten des Bukowiner Kleingrundbesitzes für dessen Vortheile mit dem Berichterstatter der Tarnower ‚Zgoda' ausrufen: ‚Wie wir sehen, verstehen es also unsere Landleute, ihre Sache zu vertreten!'[2]

3. Da aber trotzdem die Wünsche, welche die Bukowiner Abgeordneten bezüglich der unentgeltlichen Aufhebung der Robot und des Zehents gehegt hatten, nicht in Erfüllung gegangen waren und wohl auch zahlreichen von ihren in Unterthansangelegenheiten überreichten Beschwerden nicht Folge geleistet wurde, so dürfte doch ein Gefühl der Enttäuschung sie ergriffen haben. Insbesondere Kobylica scheint von den erzielten Erfolgen nicht befriedigt gewesen zu sein.[3] Aus diesem Grunde wohl begab er sich, als der Reichstag infolge der ausgebrochenen Octoberunruhen nach Kremsier verlegt wurde, nicht dorthin, sondern suchte seine Heimat, das Dorf Ploska im Putiller Bezirke, auf. Hier begannen unter seiner Anführung sofort ernste Unruhen. Schon am 29. November musste die 13. Compagnie des 41. Infanterieregiments nach Seletin zur Dämpfung der Bauernunruhen geschickt werden. Bald darauf haben sich dieselben jedoch wieder gelegt; die genannte Compagnie rückte am 28. December wieder in Czernowitz ein, ohne dass sie durch eine andere abgelöst worden wäre. In kurzer Zeit regte es sich aber wieder unter diesen Bergbewohnern; denn am 15. Jänner 1849 musste die 20. Compagnie nach Seletin entsendet werden. Offenbar war Kobylica, sobald die 13. Compagnie abgezogen war, aus seinem Schlupfwinkel, an denen das Bukowiner Gebirge besonders damals noch so reich war, wieder aufgetaucht. Wegen seines Fernbleibens vom Reichstage wurde Kobylica durch einen Reichstagsbeschluss seines Mandates für verlustig erklärt, und mittelst Ministerialerlasses vom 8. Februar 1849 wurde für den Wahlbezirk Wiżnitz bereits die Neuwahl angeordnet. Die Unruhen aber dauerten weiter fort, so dass während der folgenden Monate theils durch die genannte 20., theils durch die 30. Compagnie des Bukowiner Infanterie-

---

[1] Verhandlungen des Reichstages II, 165.

[2] Siehe S. 678, Anm. 1.

[3] Ausführliches über das Folgende findet man in der S. 675, Anm. 1 genannten Arbeit.

regiments Nr. 41 das Huzulengebirge bewacht wurde, und noch am 20. November rückte die 29. Compagnie nach Ober- und Unterstanestie am Czeremosz als Assistenz gegen das von dem noch immer im Gebirge umherstreifenden Kobylica aufgewiegelte Landvolk ab.

Schon aus den mitgetheilten Notizen ergibt sich, dass es sich um eine tiefgehende Bewegung handelte. Dies bestätigen auch die zahlreichen gehässigen Anklagen, welche damals vorzüglich das der Bojarenpartei des Landes dienende Blatt ‚Bucovina' ausstreute. Ebenso verdient der Umstand Erwähnung, dass die Huzulen auch noch heute Kobylica's Namen nicht vergessen haben, ihn vielmehr wie einen Volkshelden besingen. Näher hierauf einzugehen, ist hier nicht der Ort. Das Hauptmotiv des Aufruhrs war, abgesehen von dem langgehegten Hasse und der durch die Bevortheilung durch die Grundbesitzer hervorgerufenen Erbitterung, vorzüglich der Umstand, dass die Gutsherren mit gesteigerter Strenge den Bauern die Benützung ihrer Wälder und Wiesen verwehrten. Es wird dies vorzüglich darin seinen Grund gehabt haben, dass die Bauern, nachdem die Aufhebung des Unterthansverhältnisses verkündigt worden war, ihre Verpflichtungen eingestellt hatten. So kam es zu den gewaltsamen Eingriffen in die herrschaftlichen Waldungen und Wiesen, denen zufolge z. B. im April 1849 20 Bauern aus dem ruthenischen Gebirge gefänglich eingebracht wurden, weil sie Rädelsführer bei diesen Eingriffen waren. Die Grundherren gaben den ihnen zugefügten Schaden auf rund 200.000 Stämme an. Die Bauern erzählen dagegen, dass sie sich in den Besitz ihrer ihnen durch die Gutsherren für Brantwein und Steuern entzogenen Besitzungen setzen wollten. Den langandauernden Unruhen wurde erst durch die Gefangennahme Kobylica's im Jahre 1850 ein Ziel gesetzt. Im folgenden Jahre wurde er vom Militärgerichte zu einer einmonatlichen Kerkerhaft verurtheilt. Der von ihm geleitete Aufruhr hatte durchaus keinen politischen Hintergrund; es war vielmehr blos ein allenfalls in grösserem Umfange geführter Kampf zwischen Grundherren und Bauern um strittige Rechte und Gründe, wie solche auch schon vordem und auch seither vorkamen.[1]

---

[1] Man vergleiche auch Kaindl, Die Lippowaner, S. 125, Urkunde Nr. 80.

4. Wie die Bauern, so hatte die Bewegung des Jahres 1848 auch ihre Grundherren nicht kalt gelassen. Von ihnen ging vor Allem die Losung aus, dass die Bukowina von Galizien getrennt werden sollte. Mit grösstem Eifer strebten sie diesem Ziele zu. Um so unangenehmer musste es ihnen sein, dass sie hierin von ihren Bauern gestört wurden. Von den sieben bäuerlichen Reichstagsabgeordneten stimmten nur zwei — Czuperkowicz und Bodnar — für die Absonderung der Bukowina, die anderen traten dagegen auf, wohl nicht zum geringsten Theile von ihrer Abneigung gegen die rumänischen Grundherren geleitet. Hatte nun schon die in den Landbezirken durchgehends auf Bauern gefallene Wahl die Grundbesitzer erregt, [1] so reizte dieses Entgegentreten dieselben noch mehr. Dazu kam vor Allem aber noch das geschlossene Vorgehen aller sieben bäuerlichen Abgeordneten im Reichstage gegen die Entschädigung der Gutsbesitzer und die heftigen Anklagen gegen dieselben. [2] Dies Alles verbunden mit dem Eigennutze bewog die Partei der Gutsbesitzer, die an früheren Stellen bereits öfters citirte Schrift ‚Ueber den Ursprung und die Entwicklung des Unterthansverhältnisses in der Bukowina‘ zu veranlassen. Schon an früheren Stellen ist einiges Charakteristische aus dieser Schrift angeführt worden. Bezeichnend für dieselbe ist die scheinbare Antheilnahme an dem Geschicke der Bauern, hinter der die Absicht lauert, dieselben möglichst zu benachtheiligen. Bezeichnend ist für sie das Lobpreisen der Verhältnisse vor der österreichischen Zeit und das hämische Herabsetzen der österreichischen Obrigkeiten: alles Schlechte haben diese veranlasst; ihrer Thätigkeit ist allein der Hass der Bauern gegen ihre Grundherren zuzuschreiben. Charakteristisch ist es, dass Milbacher's Eintreten für die Bauern geradezu als eine Aufreizung zu einer Revolution, wie jene von 1846 in Galizien war, bezeichnet wird. Charakteristisch vor Allem sind die in der Denkschrift geltend gemachten Forderungen. Sie gipfeln im Folgenden: 1. Nachdem das Unterthansverhältniss mit dem Patente vom 7. September 1848 aufgehoben worden ist, melde sich das früher bestandene Pachtverhältniss von selbst wieder an; der Unterschied zwischen rusticalen und dominicalen Gründen höre auf. ‚Der Gutseigen

---

[1] Vgl. die Schrift ‚Ueber das Unterthansverhältniss‘, S. 43.

[2] Ebenda, Vorrede und S. 46 f.

thümer müsse nun wieder in das vollständige Eigenthumsrecht der rusticalisirten Gründe treten, weil das vollständige Eigenthumsrecht durch einen Machtspruch, durch die Gewalt der Uebermacht [dies geht auf die Verfügung Kaiser Josefs vom Jahre 1787] wohl genommen, aber niemals erlöschen könne.

2. ‚Dass im Falle, als mit der Wiederherstellung der persönlichen Freiheit des Bukowiner Landmannes das dem Gutseigenthümer durch die Rusticalisirung seiner Gründe benommene vollständige Eigenthumsrecht aus Rücksichten des allgemeinen Wohles nicht zugleich wieder hergestellt werden sollte, dafür dem Gutsbesitzer nicht etwa bloss eine Vergütung als Urbarialberechtigten, sondern nach § 365 des a. b. G.-B. eine angemessene Schadloshaltung zugesprochen werden müsse; dass überdies bei Ermittlung der Entschädigungssumme von einem Abschlage für die nunmehr wegfallenden Jurisdictionslasten in der Bukowina durchaus keine Rede sein könne, weil dem Gutseigenthümer aus dem aufgedrungenen Unterthansverbande, dem Schutzverhältnisse und der obrigkeitlichen Jurisdiction durchaus kein Nutzen durch etwaige Bezüge erwuchs, sondern im Gegentheile Auslagen verursacht wurden, welche einen namhaften Theil seines infolge der fortwährenden Fälschung der von der Regierung selbst anerkannten Unterthansverfassung höchst mühselig erzielten Einkommens verschlangen.

3. ‚Dass mit der Aufhebung aller aus dem Unterthansverbande, aus dem Schutzverhältnisse und der obrigkeitlichen Jurisdiction entspringenden Lasten auch die aus eben diesen Verhältnissen den Bukowiner Gutsbesitzern ohnehin nur „provisorisch" aufgebürdeten Kirchenpatronatslasten aufzuhören haben und jene somit von der Herstellung der Kirchen und Pfarrwohnungen, sowie von der Verpflichtung zur Dotirung eines jeden Pfarrers mit 44 Joch Dominicalgründen[1] zu befreien und diese Gründe nach gerechter, vollständiger Entschädigung aus dem reichen Bukowiner Religionsfonde den Gutseigenthümern wieder zurückzustellen seien.'

5. Trotzdem diese weitgehenden Forderungen der Gutsbesitzer nicht erfüllt wurden, gestaltete sich die Grundentlastung in der Bukowina zu einem überaus schwierigen Geschäfte, da

[1] Vgl. oben, S. 655.

das Land den für die Entschädigung der Grundherrschaften nöthigen Grundentlastungsfonds nicht aufbringen konnte. Es erklärt sich dies aus der ungeheuren Ausdehnung des grundherrlichen Besitzes in der Bukowina; besass doch der griechisch-orientalische Religionsfonds allein weit mehr als die Hälfte des Landes, während der von Unterthanslasten freie Kleingrundbesitz überaus gering war. [1] Nun war zwar sowohl in dem Erlasse vom 17. April für Gesammtgalizien, als auch in jenem vom 9. August für die Bukowina insbesondere die Entschädigung der Grundherrschaften aus dem Staatsfonds zugesichert worden. Diese Bestimmung wurde jedoch durch das bekannte Patent vom 7. September, mit welchem die Unterthanspflichten in ganz Oesterreich aufgehoben wurden, ausser Kraft gesetzt, da nach demselben jede Provinz allein die Kosten zu tragen hatte. Nach dem Patente vom 4. März 1849 hatte zu denselben die eine Hälfte das betreffende Land, die andere die verpflichteten und nun befreiten Unterthanen zu leisten.[2] Für Galizien und die Bukowina war aber mit dem Patente vom 23. und 29. October 1853 doch wieder fast die ganze Last dem gesammten Lande aufgelegt worden,[3] wodurch allenfalls die Verpflichteten, für welche sonst die nöthigen Leistungen geradezu unerschwinglich gewesen wären, etwas entlastet wurden, dem gesammten Lande aber eine geradezu erdrückende Last aufgebürdet wurde. Diese wurde um so unerschwinglicher, als durch die Hinausschiebung der Entlastung[4] die Jahresrenten sich ungeheuer anhäuften. Infolge dessen wäre in den Sechzigerjahren zur Deckung der Grundentlastungserfordernisse ein Zuschlag von 1 fl. 38 kr. zu jedem Gulden der directen Steuer nothwendig

---

[1] Zum Folgenden vergleiche man die Berichte des Bukowiner Landesausschusses 1863, S. 22ff.; 1863/64, S. 7 und die Beilage A; 1864/65, S. 14f.; besonders auch noch 1869/70, Allegat A u. B. Daraus wird hier nur ein kurzer Auszug geboten.

[2] Eine solche Hälfte kam bekanntlich einem Drittel der schliesslich ermittelten Entschädigungssumme gleich, weil ein Drittel derselben für Steuern und Einhebungskosten abgezogen wurde.

[3] Nur die Entschädigung für die in der Bukowina sehr geringfügigen Leistungen aus dem nicht grundherrschaftlichen Zehentrechte und aus Verträgen, welche kein Unterthansverhältniss begründeten, ist den Verpflichteten allein zur Last gelegt worden.

[4] Die Thätigkeit der Grundentlastungsorgane begann erst im Jahre 1857 und schleppte sich über das Jahr 1870 fort.

gewesen. Dazu wären noch $10^0/_0$ für Landeserfordernisse hinzugekommen. Dagegen betrugen alle Zuschläge zusammen in Böhmen 13 kr. und in Niederösterreich 16 kr. Infolge dieser Schwierigkeit ist erst durch die zufolge eines vom 1. April 1863 datirten Majestätsgesuches gewährte Vorschussleistung aus Reichsmitteln die Ordnung dieser wichtigen Angelegenheit möglich geworden. Bemerkt sei hier noch, dass bei der Grundentlastung den Rusticalgemeinden ihr Holzungsrecht in den herrschaftlichen Waldungen, das sie seit der moldauischen Zeit frei oder gegen geringes Entgelt im ausgedehntesten Masse geübt hatten, durch Geld oder Abtretung von Waldtheilen und anderen Gründen abgelöst werden musste (Servitutenablösung).

Durch die Grundentlastung waren die Frohnen und Giebigkeiten für immer abgelöst. So waren z. B. auf den Domänen Kotzman und Zuczka 15.732 Zugtage und 14.448 Handtage, ferner der Zehent im Werthe von jährlichen 6138 fl. 54 kr. C.-M.; endlich 755 Zinshühner und ebenso viele Brennholzfuhren und Strähne Gespunst gegen entsprechendes Entgelt abgelöst worden; unentgeltlich waren die Leistungen von 429 Häuslern entfallen. Auf der Herrschaft Solka, welche die Ortschaften Solka, Arbora, Keszwana, Botuszana, Jaslowetz, Pojeni, Ober- und Unterpertestie, Ludihumora, Komanestie (Cameralantheil), Balaczana, Glitt, Mardzina, Kaczika, Suczawitza, Neu-Solonetz, Lichtenberg und Fürstenthal umfasste, wurden nach der Berechnung vom Jahre 1859 gegen eine jährliche Rente von 11.496 fl. $20^3/_4$ kr. C.-M. (entsprechendes Capital 229.926 fl. 55 kr.) aufgehoben: 1721 Hühner, 1721 Holzfuhren, 1721 Strähne Gespunst, 984 vierspännige Fuhren, 9456 zweispännige Fuhren, 10.236 Handrobotstage, 1740 zweispännige Reparaturzugtage, 1702 Reparaturhandtage, 130 Koretz 12 Garnetz Korn, 434 Koretz 18 Garnetz Hafer, 26 fl. C.-M. Grundzins, 8 fl. C.-M. Hauszins; ferner an Zehent von Aeckern, Wiesen, Obst- und Gemüsegärten 10673 fl. $24^1/_2$ kr. C.-M., dagegen entfielen unentgeltlich die Leistungen von 1483 Häuslern. Unabgelöst blieb das Schank-(Propinations-)recht der Grundherrschaften. Dasselbe lastete auch fernerhin — wie sich die Bukowiner Handelskammer im Jahre 1871 ausdrückt[1] —

[1] Handelskammerbericht von 1871, S. 31.

wie ein Alp auf der Gesammtbevölkerung und bildete eine Anomalie in einem constitutionellen Staate. Freilich war dasselbe, als durch die Reform des Jahres 1848 die Wirthschaft und die Einkünfte der Grundbesitzer in arges Schwanken geriethen, zunächst deren einzige sichere Einnahmsquelle.[1]

6. So segensreich auch sich in der Folge die Aufhebung des Unterthansverhältnisses erwies — man konnte vor Allem bald einen entschiedenen Fortschritt in der Landwirthschaft bemerken, und infolge dessen stieg jetzt rasch der Werth des Bodens[2] — so hat doch auch hier sich gezeigt, dass der Glanz der allzu plötzlich verliehenen Freiheit den ewig Blinden verblende. Sobald das Unterthansverhältniss aufgehoben war, versagten die Bauern fast in allen Gemeinden den Gutsherren jede Arbeit auch zum höchsten Taglohne.[3] Daher kam es, dass in den ersten Jahren die herrschaftlichen Ackerfluren zumeist unbestellt, ja sogar unabgefechst blieben. Erst als die Gutsherren zumeist aus Galizien Arbeiter herbeizogen, entschloss sich das einheimische Landvolk, den Gutsbesitzern seine Arbeitskraft anzubieten. Gewöhnt, bevormundet zu werden, verwendete aber auch der Landmann, als er, ohne zunächst herangebildet worden zu sein, aus der Vormundschaft plötzlich entlassen wurde, für seine Wirthschaft nicht die nöthige Sorgfalt. Für die Zeiten der Noth Vorräthe zu sammeln, fiel ihm nicht bei, weil er gewöhnt war, in Nothjahren vom Grundherrn unterstützt zu werden. Die Noth, welche schon im Jahre 1849 über einen grossen Theil des Landes hereinbrach,[4] genügte nicht, um die Bauern eines Besseren zu belehren. Erst das schreckliche Nothjahr 1866, das als eine Aera noch jetzt Allen treu im Gedächtnisse haftet, spornte dieselben zu grösserer Thätigkeit und intensiverer Benutzung ihres Grundbesitzes und zur Verwerthung ihrer überschüssigen Zeit an. Die Unmündigkeit der Bauern zeigte sich auch in der Misswirthschaft, welche dieselben in den durch die Servitutenablösung erworbenen Waldungen trieben: sie vernichteten geradezu dieselben.[5]

---

[1] Handelskammerbericht von 1871, S. 8.

[2] Handelskammerbericht von 1862, S. 120, 151 ff.

[3] Ebenda 1871, S. 165 f.

[4] ‚Bucovina' 1849, Nr. 8.

[5] Bericht der Bukowiner Handelskammer 1871, S. 24 u. 198.

Uebrigens ist auch ein grosser Theil der Noth, welche jetzt immer mehr um sich greift, auf den Umstand zurückzuführen, dass die Befreiung der Bauern erfolgt war, ohne dass sie zunächst auf dieselbe vorbereitet worden wären. So kam es, dass sie in die unter Umständen viel härtere Knechtschaft des Wuchers und der gewissenlosen Speculation mit der Grundzersplitterung verfielen.

BEILAGEN.

Nr. 1.

Aemtliche Zusätze und Erklärungen zu dem Chrysow Ghika's
(s. oben, S. 596 ff.).

Aus Kunz, Leitfaden im Domänenfache (ca. 1835).[1]

Anmerkung ad 11^{mum}. Mit h. Gubernialverordnung vom 11. Mai 1811, Z. 14017, ist dieser Punkt infolge Hofkanzleidecret vom 12. April 1811 dahin abgeändert worden: Dieser Artikel sei in der Ausführung nicht anwendbar, weil die Breite, nicht auch die Länge der aufzuackernden Erdstücke hierin angedeutet, daher diese Schuldigkeit einer überspannten, den Unterthan verkürzenden und dem Geiste dieses Chrysows nicht angemessenen Ausdehnung fähig ist. Dieser unbestimmte Begriff werde durch den zweiten Artikel dieses Chrysows erklärbar gemacht, in welchem die Jahrzeit der Frohnenleistung im Allgemeinen fürgeschrieben ist. Diese Jahrszeit, nach welcher die Robot eines Tages von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang mit Ausschluss zweier Ruhestunden bei den Sommerfrohnen und einer bei der Frühlings- und Herbstfrohne zu verrichten ist, sei daher auch bei dem zum Acker verwendeten Frohntag beizubehalten. —

Anmerkung ad 12^{mum}. Ein Pogon ist eine halbe Faltsche, enthält daher 1440 Quadratklafter oder eine Fläche von 40 Praschinen Länge und 4 Praschinen Breite. Ein Unterthan muss somit 10 Praschinen Länge und 4 Praschinen Breite an einem Kukuruzfelde behauen.[2] —

---

[1] Da dieses lithographirte Buch sicher nur noch sehr selten ist, so wird der Abdruck der folgenden Erläuterungen hier wohl am Platze sein. Diese und der bereits oben, S. 596 ff., mitgetheilte Wortlaut des Chrysow Ghika's bildet den gesammten auf die Bukowina bezüglichen Theil des Buches. Wir werden finden, dass Kunz sich nicht besondere Mühe gegeben hat und seine Darstellung recht mangelhaft ist.

[2] Eine Faltsche (noch jetzt in der Bukowina ungesetzlich als Grundmass gebräuchlich) hat 2880 Quadratklafter = 1·8 Joch (à 1600 Quadrat-

Anmerkung ad 14um. Eine Faltsche ist eine Fläche von 2880 Quadratklaftern oder von 80 Praschinen Länge und 4 d° Breite. —

Nach dem[1] mit hohem Gubernialdecrete vom 14. December 1804, Z. 49355, bekannt gemachten höchsten Hofdecrete vom 16. November 1804 ist in den Unterthans-Prägravationssachen den Agratischen Unterthanen der Chrysow des Fürsten Constantin Ghika als das Regulativ der Urbarialschuldigkeiten aufgestellt worden.

Im Grunde dieses Chrysows werden die Unterthanen zu einem baaren Geldzinse nach drei Classen à 2 fl., 1 fl. 30 kr. und 1 fl., dann für die Rodungen von jeder Klafter Heu zu 3 kr. zu entrichten schuldig.

Selbe wurden verpflichtet, überdies den Zehent von den angebauten Früchten, von der Jagdbarkeit und Fischerei an die Herrschaft abzugeben.

Dass aber dieser Chrysow im Gebirge nie bestanden habe, beweiset die von der vormaligen Militäradministration unterm 8. October 1780, Z. 3626, angeordnete und am 17. October 1780 zu Ustie-Putilla, dann die vom Kreiscommissär Milbacher im Juli 1814 gepflogene Untersuchung. —

Die Reparatur der Wirthshäuser von den Gemeinden ist selbst im Ghikaischen Chrysow nicht gegründet; die bestandene Militäradministration hat zwar den Dominien gestattet, die Unterthanen zur unentgeltlichen Reparatur der zur Zeit der Occupirung der Bukowina schon bestandenen Dominicalgebäude zu verhalten, allein das höchste Hofdecret vom 6. October 1808 stellt dieses ab. —

Die unentgeltliche Holzzufuhr in den Wirthshäusern ist bereits mit der kreisämtlichen Entscheidung vom 20. December 1808, Z. 9198, abgestellt worden. —

Laut der von der Militäradministration im Jahre 1780 und vom Kreiscommissär v. Milbacher im Juli 1814 gepflogenen Untersuchung steht den Unterthanen das unbeschränkte Holzungsrecht dergestalt zu, dass sie auch Flossholz zum Verkaufe nach Willkür fällen dürfen, ohne der Herrschaft dafür etwas entrichten zu dürfen.

---

klafter.) Die Faltsche wird mit der sogenannten Praschine gemessen, die als Längenmass 3 Klafter besitzt. Von dieser ist oben die Rede. Als Flächenmass ist dieselbe 4 Längen-Praschinen lang und eine solche breit, also = 36 Quadratklafter. Eine Faltsche hat also 80 Flächen-Praschinen.

[1] Was hier folgt, sind ganz werthlose und unrichtige Bemerkungen. Kunz hält nicht den Chrysow Duka's und jenen Ghika's auseinander (vgl. oben im Text, S. 671). Die angeführten Bestimmungen gehören dem ersteren an, und dieser galt im Gebirge; dagegen hatte hier jener Ghika's keine Geltung.

Anmerkungen.

1. Von diesen im Ghikaischen Chrysow festgesetzten, unterthänigen Schuldigkeiten sind die Unterthanen des Moldauer- und Russisch-Kimpolunger Okols infolge jener Privilegien, die sie von verschiedenen Moldauischen Fürsten erhalten haben, befreit; die Unterthanen des Moldauischen Kimpolunger Okols haben das Eigenthum ihrer Gründe und das Recht, damit sowohl beim Leben, als nach ihrem Tode zu disponiren, sie haben an ihre Grundobrigkeit (die Kammer) keine andere Schuldigkeit zu leisten als eine jährliche Waldconvention von 1 fl. für den bespannten und von 30 kr. für den unbespannten Unterthan. Die Russisch-Kimpolunger zahlen einen mässigen Zins an ihre Grundobrigkeiten.

2. Die in den übrigen deutschen Erbländern in Unterthanssachen bestehenden Patente als wegen Aufhebung der Leibeigenschaft und wegen Freizügigkeit, über das Verfahren bei Unterthansbeschwerden und über die Bestrafung der Unterthanen sind auch in der Bukowina eingeführt und seit 1. November 1786 in Kraft.

3. Nebst diesen ist durch ein Kreisschreiben vom 22. März 1787 gesetzlich angeordnet, dass jene Grundstücke, welche sich am 1. November 1786 im Besitze der Unterthanen befanden, als unterthänig angesehen werden sollen und diese Gründe dem Unterthanen ohne seine Einwilligung und Vorwissen des Kreisamtes weder abgenommen, noch gegen andere vertauscht werden können.

4. Ausser der im Chrysow enthaltenen Robot leisten die Bukowiner Unterthanen auch sogenannte Repartitionstage, d. i. sie müssen bei der Reparatur der obrigkeitlichen Gebäude mit unentgeltlichen Hand- und Zugfrohnen concurriren. Diese Robotschuldigkeit ist jedoch durch nachgefolgte Verordnungen blos auf jene Gebäude beschränkt worden, welche zur Zeit der Besitznahme der Bukowina schon bestanden, daher sie bei solchen Gebäuden, welche erst seit dieser Zeit erbaut worden, keine Robotschuldigkeit zu leisten haben.

5. Um die Unterthanen gegen die Bedrückungen durch die Gutspächter zu sichern und das Kreisamt in die nöthige Kenntniss zu setzen, müssen nach dem Kreisschreiben vom 2. Mai 1792 alle Besitzveränderungen nach den in Galizien bestehenden Vorschriften dem Kreisamte angezeigt werden.

6. Obrigkeiten dürfen ihre eigenen gegen unterthänige Gründe ohne Einwilligung des Unterthans und der Landesstelle nicht vertauschen.

7. Der unterthänige Besitzstand ist durch das Kreisschreiben vom 22. März 1787 dahin bestimmt worden, dass dem Grundherrn gestattet

ist, jenen Unterthanen, welche zu viele Gründe haben, um sie bearbeiten zu können, die überflüssigen abzunehmen und sie anderen neuen Wirthen zuzutheilen, so zwar, dass einem ganzen Bauern 8 Faltschen, einem mittleren 6 und einem viertel Bauer 4 Faltschen Grund zugemessen werden.[1]

8. Nach dem Status quo haben die Unterthanen der Herrschaft folgende Schuldigkeit zu leisten:

a) 12 Tage der dotirte Unterthan, und der sich von Gewerb oder Tagwerk nährt, 6 Tage jährlich.

b) Ein Gespunstgarn vom dotirten Unterthan statt des Hanf- und Flachszehents, oder 15 kr. im Gelde.

c) Eine Fuhre Holz, welche nach der Bespannung entweder ganz oder zur Hälfte abgenommen oder mit 12 kr. reluirt zu werden pflegt.

d) Eine Henne, die jeder, welcher kein Häusler, zu geben oder durch Abkommen zu reluiren hat.

e) Den Zehent von allen Erd- und Bohnfrüchten, dem Hanf und Flachs; die zum eigenen Bedarf bestimmten Gartenfrüchte ausgenommen.

f) Die Heureluition, welche statt des Heuzehents mit 3 kr. per Klafter des Schobers Heu von der Militäradministation festgesetzt worden ist.

g) Die unentgeltlichen Zug- und Handdienste bei Mühlen, Teichen, Bier- und Brantweinbrennereien, grundherrlichen Wohnungen und Wirthschaftsgebäuden. Seit der Besitznahme der Bukowina sind aber diese Dienste nur auf jene Gebäude beschränkt worden, die ohnehin schon bestanden haben, und es gebühren sonach zu neuen Gebäuden und derlei Gegenständen nicht mehr.

9. In den früheren Zeiten hat der Unterthan von seinem Grundherrn aus den herrschaftlichen Waldungen zu seinem Hausbedarfe die unentgeltliche Holzung gehabt; seit der Errichtung des Kreisamtes aber, nämlich seit dem 1. November 1786, zahlt der bespannte Unterthan wegen der geschmälerten Waldungen für seinen Holzbedarf dem Grundherrn nach Convention jährlich 1 fl. und der unbespannte 30 kr.

10. Dem Status quo zuwider laufende Unterthansbedrückungen werden nach dem gedruckten Kreisschreiben vom 3. Juni 1794 mit der doppelten Strafe belegt, und zwar zum Kreispolizeifond, weil in der Buko-

---

[1] Auch diese Ausführungen sind ungenau. Von den angeführten Bestimmungen ist in dem citirten Kreisschreiben (s. oben, S. 614) keine Spur vorhanden.

wina kein Gemeindespeicherfond besteht. Die hohe Gubernialverordnung von 1802 soll (!?) indessen diese Strafe einem erst zu errichtenden Gemeindespeicherfonde gewidmet und bei den Kreiscassen hierüber eine Vormerkung zu führen angeordnet haben.

Nr. 2.

11. März 1813. — Kaiserliche Verordnung über die Regulirung des Unterthansverhältnisses in der Bukowina.

Original in meinem Besitze.

Ueber den Regulirungsantrag der Unterthanen auf der Herrschaft Fradautz in der Bukowina, als Vorfrage zur allgemeinen Dotirung der Unterthanen in der Bukowina mit erbeigenthümlichen Gründen, haben Seine Majestät unterm 4. l. M. allergnädigst zu entschliessen geruht: Dass die Unterthanen in der Bukowina mit erbeigenthümlichen Gründen dotirt werden; dass dieselben dafür ihren Herrschaften gesetzlich zu bestimmende Gaben und Dienste leisten; und dass endlich Teiche, Waldungen und Waldwiesen stets im ausschliessigen Besitze der Dominien bleiben und nie in die Unterthansdotirung eingezogen werden sollen, dies sei Seiner Majestät entschiedener Wille, und über diese drei Punkte ertheilen Seine Majestät schon itzt allerhöchst Ihre Genehmigung. Um aber diese Dotation, sowie die Bestimmung der unterthänigen Abgaben, Frohnen oder Robotleistung und anderer Unterthansgebühren auf eine gerechte, dem Bedarfe der Grundherrschaften und dem Werthe der von ihnen an die Unterthanen abgetreten werdenden Gründe entsprechende, den Kräften der Unterthanen aber nicht zu lästige Art einzuleiten, werden dem k. k. Gubernium nachstehende Aufklärungen über den dermaligen Stand der Unterthansschuldigkeiten in der Bukowina zur Belehrung mitgetheilt. Nach dem Chrysow oder der Anordnung des Fürsten Ghika, welche heute noch Gesetzeskraft in der Moldau hat und den Status quo in der Bukowina ausmacht, hat nämlich der Unterthan für das Nutzungseigenthum der Gründe an seinen Grundherrn Folgendes zu leisten oder zu entrichten, und zwar:

1. Jährlich 12 Frohntage, und zwar 4 im Frühlinge, 4 im Sommer und 4 im Herbste.

2. Diese 12 Frohntage soll der Unterthan von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang, mit Ausnahme der Ruhestunden, bei der ihm angewiesenen Arbeit so zubringen, als wenn er für sich selbst arbeiten würde.

3. Diese 12 Frohnen hat auch ein lediger befeldeter Mann zu verrichten, wenn er seine eigene Wirthschaft und ein Haus besitzt. Ein

lediger bei seinem Vater wohnender junger Mann und ein gebrechlicher Hausvater ist von der Frohne freigesprochen.

4. Derjenige Hauswirth, welcher krankheitshalber seine Frohnen nicht verrichten kann, oder welcher anderwärts beschäftigt ist, muss entweder einen Fröhner miethen und statt seiner stellen, oder dem Grundherrn 10 kr. (20 neue Aspern) für die unterbliebene Frohne vergüten.

5. Die Wahl, die Frohnen in natura zu fordern oder den Entgelt dafür anzunehmen, ist dem Grundherrn überlassen.

6. Der Unterthan ist die Frohne nur in dem Gute, wo er seinen Wohnsitz hat, dann in dem nahen, höchstens auf 3 bis 4 Stunden entlegenen Gute zu verrichten schuldig, und wenn er in eine Entfernung von 5 oder 6 Stunden zur Frohne geschickt werden wollte (?), so muss ihm der Zeitverlust an der Zahl der Frohntage abgerechnet werden.

7. Ausser den 12 Frohntagen ist jeder Dörfling schuldig, den Zehent nach dem Herkommen zu entrichten; von den Zehenten sind nur die Gemüsegärten ausgenommen.

8. Die an der Landesgrenze wohnenden Dörflinge entrichten nur die Hälfte der Frohnen, geben aber den ganzen Zehent.

9. Wenn in Dörfern, welche unter mehrere Eigenthümer vertheilt sind, sich Dörflinge ohne Gründe vorfinden, so sollen sie nicht zur Arbeit verhalten werden, sondern 1 fl. jährlich an die Theilhaber des Dorfes abführen, welche diese Giebigkeiten nach dem Masse ihres Besitzes unter sich zu theilen haben. Sollten aber derlei getheilte Ortschaften an der Grenze liegen, so haben derlei Einwohner nur 15 kr. (30 Aspern) zu entrichten.

10. Der Verschleiss des Weines steht allein den Grundherren zu. Allein andere Getränke können die Dörflinge verkaufen.

11. Wenn die Pflüge auf das Feld gebracht werden, so soll jeder Pflug täglich 10 Schritte, jeder Schritt 6 Spannen breit, im gewöhnlichen Ackerfelde, in einem Neubruche (Zelina) aber nur 8 Schritte ackern. Wer einen Ochsen zur Bespannung dieses Pfluges gibt, der hat seine Tagfrohne verrichtet. Wer aber keinen Theil am Pfluge hat, muss seine Frohne nach Gutbefund des Grundherrn anderwärts leisten.

12. Wenn die Kukuruzfelder gejätet werden müssen, so hat jeder Fröhner ein Viertel oder den vierten Theil eines Pogon (400 ! Klafter) zu jäten.

13. Bei dem Schnitte hat jeder Fröhner drei Mandel zu schneiden.

14. Bei der Heumahd muss jeder Mähder täglich $^1/_2$ Faltsche (1400 ! Quadratklafter) mähen.

15. Wenn das Heu in Häufchen zusammenzurechen ist, so muss jeder Fröhner $^{1}/_{2}$ Faltsche zusammenrechen.

Die in den letzten fünf Abschnitten genannten Arbeiten müssen als wirkliche Frohnen, welche, wie oben bemerkt worden ist, im Ganzen 12 Tage im Jahre festgesetzt sind, angesehen und abgerechnet werden. Sollten aber einige Dörflinge sich mit den Grundherren in Absicht auf die Frohnen abfinden, so muss sich nach diesem Uebereinkommen geachtet werden. —

Wenn dieser Chrysow in eine genaue Ueberlegung genommen wird, so beschränken sich die unterthänigen Giebigkeiten der Bukowiner Einwohner für das Nutzungseigenthum ihrer Gründe an ihre Grundherren:

a) auf 12 Frohntage im Jahre mit ihrer eigenen Bespannung oder der Handarbeit;

b) auf die Entrichtung des Zehents von allen erzeugten Feldfrüchten, die in den Gärten erzeugten Gemüse ausgenommen;

c) auf die Entrichtung von einem Gulden für die in den Dörfern befindlichen Häuser etc., folglich ist alles dasjenige Missbrauch, was die Grundobrigkeiten heute in der Bukowina unter dem Vorwande eines Herkommens von den Grundholden an Hühnern, Garngespinnsten und Holzzufuhren fordern und einheben.

Nach dieser detaillirten Belehrung über den dermaligen Stand der Unterthansschuldigkeiten in der Bukowina wird das k. k. Gubernium aufgefordert, hiernach nachstehende Fragepunkte einverständlich mit dem Bukowiner Kreishauptmanne und mit Einvernahme der dortigen Güterbesitzer in reife Ueberlegung zu nehmen, dann wohlerwogen zu begutachten:

1. In welchem Masse und Verhältnisse die von Seiner Majestät beschlossene Dotirung der Unterthanen nach obgedachtem Grundsatze mit Aeckern, Wiesen und Hutweidegründen auf das Zweckmässigste bewerkstelligt werden kann?

2. Ob nicht die Unterthanen regelmässig nach drei Kategorien, nämlich ganze Bauern mit 24 Joch, halbe Bauern mit 12 Joch und Häusler mit $^{1}/_{4}$ Joch, viertel Bauern aber nur ausnahmsweise dort, wo es die Verhältnisse der Localität und Bevölkerung nicht anders gestatten, mit 6 Joch zu dotiren wären?

3. Ob die Rodgründe ihren dermaligen Besitzern zu belassen wären und in die Dotation einzurechnen kämen?

4. Ob und wie die perpetuirlichen und wandelbaren Weidestrecken zu vertheilen und die Unterthanen mit selben zu dotiren wären?

5. In Hinsicht auf die bei der bevorstehenden Dotation mit erbeigenthümlichen Unterthansbesitzungen festzusetzenden Unterthansschuldigkeiten hat das k. k. Gubernium einverständlich mit dem Bukowiner Kreishauptmann und mit Einvernehmen der dortigen Güterbesitzer, infolge der oben geäusserten Willensmeinung Seiner Majestät, dass die Domänien für jenes, was sie von ihrem Eigenthume abtreten müssen, entschädigt werden müssen, mit Rücksichtnahme auf Localität, Production, Wohlstand und Geldkräfte der Bukowina folgende Aufgaben genau zu erörtern: ob nämlich bei dem dermaligen Masse von Frohnen und der allgemeinen Zehentverpflichtung stehen zu bleiben, ob nicht die Zehentabgabe durchaus in Körnern festzusetzen, ob nicht die ganze Zehentpflicht oder ein Theil derselben in eine Erhöhung der Robotschuldigkeit zu umstalten, ob nicht eine bestimmte Gebühr bei Besitzveränderung einzuführen, und endlich ob nicht etwa die Erhebung dieser Gebühr schon bei den nächsten durch die Dotation sich ergebenden Besitznehmungen zu gestatten wäre. Sobald die Wohlmeinung des Bukowiner Kreishauptmannes belegt mit den Aeusserungen der Bukowiner Güterbesitzer über alle diese Deliberationspunkte eingelangt sein wird, hat das Gubernium solche mit einem erschöpfenden Gutachten anher vorzulegen; der Termin zur Vorlegung dieses Operates wird auf den letzten Julius l. J. anberaumt.

Was endlich die Herrschaft Fratautz anbelangt, so wollen Seine Majestät, dass selbe in diesem Systemalgeschäfte mit allen übrigen [1] Dominien in der Bukowina gleich behandelt werde.

Die Beilagen des Berichtes vom 14. Februar v. J., Z. 41540, folgen im Anschlusse zurück.

Wien, am 11. März 1813. Ugarta.

Nr. 3.

4. December 1842. — Reluitionsprotokoll mit der Lippowaner-Gemeinde Fontina alba.

Original in meinem Besitze.[2]

Actum Fontina alba, am 4. December 1842.

Protokoll, welches mit der Gemeinde Fontina alba über die weitere Reluirung der unterthänigen Schuldigkeiten, dann der Urbarialgiebig-

[1] Bis da reicht das Original. Das Uebrige ist nur in Abschrift auf dem unteren Rande desselben erhalten.

[2] Ein kurzer Auszug hievon in Kaindl, Das Entstehen und die Entwicklung der Lippowaner-Colonien in der Bukowina, S. 133, Nr. 88.

keiten und des Zehents von dem Rusticalgrundbesitz aufgenommen worden ist. —

Vermög dem mit dem löblich k. k. Bezirksverwaltungs-Erlasse vom 16. December 1836, Z. 9710, herabgelangten, im Grund Ermächtigung der hohen k. k. cam. Gefällen-Landesverwaltung vom 8. November 1836, Z. 34485, bestätigten Vertrage vom 15. Juni 1827 hat die Gemeinde Fontina alba die herrschaftlichen Urbarialschuldigkeitsgaben und Leistungen, d. i. die Frohne, das Garngespunst, die Fuhre Kopf- oder Brennholz, dann den Zehent von allen Feld- und Gartenfrüchten, im Gelde mit jährlich 190 fl. C.-M. reluirt.

Da jedoch der besagte Vertrag für die Zeit vom 1. November 1827 bis letzten October 1833 geschlossen war und die Eingangs belobte Behörde den Vertrag bis Ende April 1843, nämlich bis zum Ausgange der letzten Pachtperiode zu erneuern anordnete, die Erneuerung jedoch nicht vorgenommen wurde, weil die am 1. Mai 1834 eingetretene neunjährige Pachtperiode nicht nur früher begonnen hatte, aber auch die erwähnte Gemeinde dem oberwähnten Vertrage gemäss das Relutum im Gelde anstandslos entrichtete, so scheint es nun angedeutet zu sein, mit der besagten Gemeinde über die weitere Reluirung besagter Schuldigkeiten in Verhandlung zu treten. —

Dem zufolge wurde besagte Gemeinde am 2. l. M. von der Vornahme dieser Verhandlung in Kenntniss gesetzt und aufgefordert, aus ihrer Mitte zwei Insassen zu wählen, diese mit einer Vollmacht zu versehen und anzuweisen, im Zwecke der besagten Verhandlung vor dem gefertigten Herrschaftsverwalter zu erscheinen.

Laut der am [1] November 1842 letztbewirkten individuellen Beschreibung zählt diese Gemeinde: 36 Bespannte, 7 unbespannte grundbesitzende Wirthe, 59 Häusler und 6 Inleute; deren Schuldigkeit besteht nach dem Bukowiner Urbarialsystem in 43 Fuhren Kopfholz, 43 Strähnen Garngespunstes, 43 Hühnern, 906 Frohntagen, dem Naturalzehent von allen Feld- und Gartenerzeugnissen, der Heuzehent-Reluition per 3 kr. W. W. per Klafter in der Rundung des Schobers, dann in Wald-Convention für die freie Holzung im herrschaftlichen Forste vom Bespannten à 1 fl. und vom Unbespannten, dann Häusler à 30 kr. W. W. jährlich.

Vgl. ebenda das unter Nr. 87 mitgetheilte ähnliche Protokoll mit der Gemeinde Klimoutz.

[1] Die Datumzahl fehlt.

Vermög den angenommen werdenden Inventarialpreisen betragen obige Schuldigkeiten im Gelde, und zwar:

43 Fuhren Kopfholz à 12 kr.	8 fl.	36	kr. C.-M.
43 Strähne Garn à 15 kr.	10 „	45	„ „
43 Stück Hühner à 3 kr.	2 „	9	„ „
906 Frohntage à 10 kr.	151 „	—	„ „
der Zehent wird nach dem Resultate der im Jahre 1837 vorgenommenen Grundschätzung behufs der landesfürstlichen Grundsteuerbemessung, und zwar nach dem in der Gemeinde ermittelten Ertrage des sämmtlichen unterthänigen Grundbesitzes per 1017 fl. $25^{3}/_{4}$ kr. C.-M.: nämlich mit dem zehnten Theile hievon	101 „	$44^{1}/_{4}$	„ „
die Waldconvention auf Conventionsmünze reducirt	27 „	36	„ „
Zusammen . . .	301 fl.	$50^{1}/_{4}$	kr. C.-M.
In Rücksicht dessen aber, dass der Werth eines Zugfrohntages nach dem Bukowiner Urbarialsystem mit wenigstens 24 kr. und ein Handtag mit 12 kr. angeschlagen werden kann, so kommen annoch zur obigen Summe zuzuschlagen .	115 „	36	„ „
Da bei der Zufuhr des Kopfholzes wenigstens ein Tag erfordert wird, so wird diese gleich dem Zugfrohntage per 24 kr. gleichgestellt, mithin wachsen zu	8 „	36	„ „
So wird für ein Strähn Garn, welches der Unterthan aus eigenem Materiale zu erzeugen und abzuliefern schuldig ist, über den Werth von 30 kr. à 15 kr. zugeschlagen	10 „	45	„ „
Endlich nachdem eine ausgewachsene Henne wenigstens 6 kr. werth ist	2 „	9	„ „
Der Gesammtwerth der zu reluirenden sämmtlichen Schuldigkeiten und Giebigkeiten würde sonach betragen	438 fl.	$56^{1}/_{4}$	kr. C.-M.

Die mit der hier anschlüssigen Gemeindevollmacht vom 2. December 1842 sich ausgewiesenen Bevollmächtigten Iwon Kirillo und Wassyli Iwanow wurden demnach vorgerufen und denselben unter Beitritt des Ortsrichters Fedor Petrow der Beschluss der administrirenden Behörde, insoferne es nothwendig war, bekanntgemacht; diese dann befragt:

1. Ihr habt im Namen der Gemeinde euch zu erklären, ob die Gemeinde die hier landesüblichen Urbarialschuldigkeiten, nämlich die Frohne, das Garngespunst, die Fuhre Kopfholz, die Henne und den Zehent in natura abstatten, oder und mit welchem Betrage im Gelde zu reluiren bereit seye. Hiebei findet man denselben zu bedeuten, dass der Herrschaft allein das Recht zusteht, die Schuldigkeiten in natura zu prästiren oder freiwillige Abfindungen einzugehen, es nicht der Gemeinde zukomme, die Reluirung besagter Schuldigkeiten anzufordern. Wenn demnach die Gemeinde die bisherige Reluirung der Schuldigkeiten im Gelde der Abstattung in natura vorziehen sollte, so wird derselben bedeutet, dass nur ein annehmbarer Reluirungsanbot angenommen werden könne.

Ad 1. Bauend auf den bisherigen Vertrag über die Reluirung sämmtlicher Naturalschuldigkeiten im Gelde, hat die Gemeinde einstimmig beschlossen, auch für die weitere Dauer von 6 Jahren, und zwar: für die Frohnschuldigkeit, das Kopfholz, das Garngespunst, die Henne und den Zehent von dem Rusticalgrundbesitze ein Relutum von 190 fl., sage: Einhundert Neunzig Gulden C.-M. in halbjährigen Raten vorhinein an die Herrschaftsrenten bar zu entrichten. Zu einem höheren Betrage können wir uns um so weniger erklären, als die Gemeinde ausdrücklich diesen festgesetzt hat.

2. Ob die Gemeinde die bisher übliche Waldconvention für die freie Holzung in Conventionsmünze entrichten oder auf das Bezugsrecht Verzicht leisten wolle?

Ad 2. Die Gemeinde ist bereit, die Waldconvention wie bisher zu entrichten, und zwar in W. W. Nachdem (sic) aber seit mehreren Jahren kein Zeugholz erhält, so sehen wir uns bemüssiget, zu bitten, womit dieser das nöthige Zeug- und Lagerholz zu Theil werde. —

Vorgelesen und befragt:

3. Ob dieselben bei ihrer Aussage beharren, oder sonst was zuzusetzen haben?

Ad 3. Wir beharren bei unseren Aussagen ohne Zusatz und Abänderung. —

Іванъ Кирилавъ m. p.
† Василий Іванавъ
† Феодоръ Петръ

heisst: 1. Kirillo Iwan,
2. Wassyli Iwanow,
Deputirte.
3. Fedor Petrow, Richter.

(L. S. von[1] Fontina alba?).

Als gegenwärtiger Zeuge:
Gregor Zadurowicz. (?)

Somit geschlossen und gefertigt:
Sig. ut supra: Hohenauer, Cischek. (?)

[1] Inmitten des kreisrunden Feldes ist nur ein Quadrat zu sehen.

Nr. 4.

14. Januar 1843. — Aus einem Berichte des Cameral-Wirthschaftsamtes Zuczka an die k. k. Cameral-Bezirksverwaltung in Lemberg.

Original in meinem Besitze.[1]

. . . Nach . . . der . . . im Jahre 1821 erfolgten Einziehung besagter Religionsfondsherrschaften (Klimoutz und Fontina alba), nämlich bei der durch den gewesenen Bukowiner Staatsgüterinspector Schubert, zufolge k. k. Staatsgüteradministrations-Erlasses vom 23. Juli 1820, Nr. 7206, erhobenen Erträgniss behufs der neuerlichen Verpachtung, hat dieser mit den besagten zwei sogenannten Lippowaner-Gemeinden bezüglich der Unterthansschuldigkeiten unterhandelt, und diese erklärten: die Frohne, das Garngespunst, die Fuhre Kopfholz, die Henne, dann den Naturalfruchtzehent, wie auch die Heuzehentreluition im Gelde, und zwar:

Die Gemeinde Klimoutz mit . . . . 320 fl. C.-M.
„ „ Fontina alba mit . . . . . 190 „ „

jährlich reluiren zu wollen.

Diesen Antrag fand die damalige Staatsgüteradministration annehmbar, ordnete mit dem Erlasse vom 11. April 1821, Nr. 4392, die Abschliessung der Verträge an und hat die durch den benannten Inspector am 10. Juli 1821 auf 6 Jahre, d. i. vom 1. November 1821 bis letzten October 1827 geschlossenen Verträge mit der Bestätigungsclausel vom 30. December 1821 versehen, ohne die Exhibitnummer angeben zu können, herabgegeben.[2]

Mit den Berichten des die R. F. Herrschaften Kuczurmare und St. Onufrey vormals respicirenden St. Illier Wirthschaftsamtes vom 22. Feber und 2. April 1825, Z. 196 und 299, sind die besagten durch den Inspector Schubert aufgenommenen Protokolle, dann die bestätigten Reluitionsverträge dem k. k. Kreisamte zur Verificirung vorgelegt worden, auch sind diese vermöge der herabgelangten k. k. kreisämtlichen Erlässe vom 13. October 1825, Z. 13892, vom 27. April 1826, Nr. 15155, wahrscheinlich ex 1825, dann 30. Mai 1826, Nr. 5662, daselbst richtig eingetroffen; was jedoch die belobte Kreisbehörde in dieser Beziehung er-

---

[1] Der hier weggelassene Anfang und der Schluss dieser Urkunde ist veröffentlicht in meinen ‚Lippowanern', S. 133 ff., Nr. 89.

[2] Diese und die im Folgenden genannten Verträge findet man am eben angeführten Orte gedruckt.

lassen, oder ob dasselbe die Verträge bestätigter herabgegeben habe, ist aus Abgang der Acten nicht zu ersehen. Indessen haben die Gemeinden durch die besagten 6 Jahre den Vertrag anstandslos zugehalten, nämlich die Reluitionsbeträge an den damaligen Pächter richtig abgestattet.

Noch vor Ausgang der oberwähnten 6 Jahre trat schon dies Amt — weil mittlerweile diesem die Respicirung der R. F. Herrschaften Kuczurmare und St. Onufrey übertragen wurde — in eine neuerliche Reluitionsverhandlung, und weil besagte Gemeinden zu keinem höheren Reluitionsbetrage sich einverstehen wollten, auch das Wirthschaftsamt es für nicht nöthig fand, auf die Erhöhung der Reluitionsbeträge zu dringen, wurden unter Vorbehalt der höheren Genehmigung gleich lautende Verträge auf eine weitere Dauer von 6 Jahren, d. i. vom 1. November 1827 bis letzten October 1833 mit besagten Gemeinden geschlossen und mit dem Berichte vom 27. Juni 1827, Nr. 1511, dem k. Kreisamte zur Verificirung und Bestätigung vorgelegt, die auch, mit der k. k. kreisämtlichen Bestätigungsclausel vom 18. Juli 1829, Nr. 13041, versehen, mit dem Berichte vom 30. April 1832, Nr. 1038, der hohen Cameral-Gefällsverwaltung vorgelegt worden und im Grunde Ermächtigung der obbelobten hohen Behörde vom 8. November 1836, Nr. 34485, bestätigter mit dem Erlasse vom 16. December 1836, Nr. 9710, herabgelangt sind.

Bei dem Umstande, dass die letztbesprochenen Reluitionsverträge mit letztem October 1833 erloschen sind, hätten diese auf eine weitere, den Umständen angemessene Zeitdauer erneuert werden sollen, allein das gewesene löbliche k. k. vereinte Cameral-Gefälleninspectorat hat mit dem Erlasse vom 24. Juni 1833, Z. 5544, diesem Amte zu bedeuten befunden, dass der bis dahinige Reluitionsbetrag in dem Pachtanschlage aufzunehmen und die Erneuerung der Zinsverträge dem künftigen Sectionspächter zu überlassen sei, wobei man es auch für die gegenwärtige Pachtdauer bewenden liess.

Weil aber demnächst, nämlich mit letztem April 1843, die gegenwärtige Pachtzeit ausgeht und die Voreinleitungen für die neuerliche Verpachtung getroffen werden müssten, war dies Amt auch bedacht, mit diesen Gemeinden die Reluitionsverträge umsomehr zu erneuern, als man überzeugt ist, dass diesen die Reluirung der Schuldigkeiten im Gelde umso erwünschter ist, weil diese sich theils mit dem Handel, theils mit auswärtigen Arbeiten beschäftigen und daher bei Abarbeitung der Frohne in ihren Unternehmungen nur behindert würden.

Die Gemeinden Klimoutz und Fontina alba wurden daher angewiesen, behufs der fraglichen Unterhandlung zwei Mitglieder aus jeder

Gemeinde zu wählen, diese mit einer legalen Vollmacht zu versehen und diese anzuweisen, mit dem gefertigten Verwalter in Unterhandlung zu treten.

In Rücksicht dessen, dass vermög dem in der Bukowina aufrecht erhaltenen Fürst Ghikaischen Urbariums vom 1. Jänner 1766 (Chrysow genannt), Gubernial-Z. 3787 ex 1836:

ad 1 jeder Insasse dem Grundherrn (Gutseigenthümer) 12 Tage arbeiten soll, dass

ad 4 derjenige, welcher krank geworden oder in einer anderen Angelegenheit oder gegen Frachtlohn sich irgendwo entfernt hat, dem Grundherrn für die abzuarbeitenden Tage zu bezahlen oder den Taglohn für einen Mann, der dem Grundherrn gegen Liedlohn statt desjenigen arbeiten wird, der aus einer der obangeführten Ursachen nicht arbeiten würde, zu entrichten haben oder aber, wie er sich wird vergleichen können, dass

ad 5, wenn jemand von den Dorfinsassen die Frohnarbeit mit Geld dem Grundherrn reluiren wollte, so soll dies der Willkür der Dorfinsassen nicht überlassen bleiben, dagegen soll es dem Gutseigenthümer zustehen, für die Frohnarbeit Geld anzunehmen, wenn er will, und dass

ad 7 nebstbei, dass jedermann diese 12 Tage jährlich in der angedeuteten Ordnung abarbeitet, alle auch den Zehent von Allem nach der Decimalobservanz dem Grundherrn zu geben haben und davon blos die Gemüsegärten, wenn sie für den eigenen Hausbedarf sind und damit kein Handel getrieben wird, ausgenommen sind,

wurde die in besagten zwei Gemeinden sich befindende Familienanzahl beschrieben und deren Urbarialgaben-Schuldigkeit laut dem hier anruhenden Summarium ermittelt, wie folgt:

Die Gemeinde Klimoutz zählt nach Abschlag des Ortsrichters, welcher von der Abstattung der Urbarialschuldigkeiten enthoben werden kann,

34 bespannte Grundwirthe,
21 unbespannte „
77 Häusler, dann
6 Inleute,

und deren jährliche Schuldigkeit besteht in

55 Fuhren Kopfholz,
55 Strähne Garngespunst,
55 Hühnern und
1158, d. i. 408 Zug- und 750 Handfrohntagen.

Die Gemeinde Fontina alba nach Weglassung des Ortsrichters:

37 bespannte Grundwirthe.
7 unbespannte „
60 Häusler, deren Schuldigkeit in
44 Fuhren Kopfholz,
44 Strähnen Garn,
44 Hühnern, dann
924, nämlich in 444 Zug- und 480 Handfrohntagen besteht.

Herkömmlich bestehen auf den Bukowiner Fondsherrschaften die Inventarialpreise:

Einer Fuhre Kopfholzes in 12 kr.,
Eines Strähns Garngespunstes 15 kr.,
Einer Henne 3 kr., und
Eines Frohntages ohne Unterschied, ob Zug- oder Hand-, à 10 kr. C.-M.

Diese sind aber den gegenwärtigen Localverhältnissen nicht angemessen, und die Grundherrschaft ist diese, wie oben dargestellt, vermöge dem Chrysow anzunehmen nicht schuldig; daher sind diese ohne alle Uebertreibung anzuschlagen:

für eine Fuhre Kopfholz mit 24 kr.
„ einen Strähn Garn mit 30 kr.
„ eine ausgewachsene Henne mit 6 kr.
„ einen Zugfrohntag mit 24 kr. und
„ einen Handfrohntag mit 12 kr. C.-M.

Hienach würde die obspecificirte Schuldigkeit betragen:

Bei Klimoutz:

				fl.	kr.
Für	55	Fuhren Kopfholz	à 24 kr.	22 fl.	— kr.
„	55	Strähne Garn	à 30 „	27 „	30 „
„	55	Hühner	à 6 „	5 „	30 „
„	408	Zugfrohntage	à 24 „	163 „	12 „
„	750	Handfrohntage	à 12 „	150 „	— „
		Zusammen		368 fl.	12 kr.

Bei Fontina alba:

				fl.	kr.
Für	44	Fuhren Kopfholz	à 24 kr.	17 fl.	36 kr.
„	44	Strähne Garn	à 30 „	22 „	— „
„	44	Hühner	à 6 „	4 „	24 „
„	444	Zugfrohntage	à 24 „	177 „	36 „
„	480	Handfrohntage	à 12 „	96 „	— „
		Zusammen		317 fl.	36 kr.

Wird nun gemäss dem hier anschlüssigen abschriftlichen Grundsteuer-Subrepartitionsbogen des Dominicalcontribuenten Religionsfonds als Eigenthümers obiger zwei Güter, ddo. Czernowitz, 15. December 1837, der behufs der Grundsteuerbemessung ermittelte und besteuerte Ertrag

bei Klimoutz:

an Naturalzehent mit	418 fl.	$14^3/_4$ kr.
„ Zehentreluition	3 „	$40^3/_4$ „
Summa . .	421 fl.	$55^2/_4$ kr.

bei Fontina alba:

an Naturalzehent mit	220 fl.	$53^3/_4$ kr.
„ Zehentreluition	5 „	$58^3/_4$ „
Summa . .	226 fl.	$52^2/_4$ kr.

der obigen Kleingaben- und Robotschuldigkeit zugeschlagen, so würde die ganze Schuldigkeit betragen:

a) bei Klimoutz . . . . 790 fl. $7^2/_4$ kr.
b) bei Fontina alba . . . . 544 „ $28^2/_4$ „

Wie schon gesagt, das im Chrysow der Grundherrschaft zugestandene Vorrecht, dann das Resultat der Grundsteuerbemessung, welches auf einer vorausgegangenen commissionellen Ertragserhebung beruht, veranlassten den gefertigten Verwalter, die Bevollmächtigten der zwei Gemeinden zu einer den Localverhältnissen und Zeitumständen angemessenen Reluition oder zur Abstattung und Entrichtung der sämmtlichen Schuldigkeiten in natura aufzufordern, allein diese erklärten, Zeuge den hier anruhenden zwei Protokollen vom 3. und 4. December 1842,[1] nur den bisherigen Reluitionsbetrag, nämlich von Seiten der

Gemeinde Klimoutz . . . . 320 fl.
und der Gemeinde Fontina alba . . . 190 „ C.-M. jährlich

an die Herrschaft Renten entrichten zu wollen.

Da diese Reluitionsbeträge weit unter dem Werthe der Schuldigkeit stehen, ja nicht einmal den von der Steuerregulirungs-Commission ermittelten Geldwerth des Einkommens von den Urbarialnutzungen und Zehentbezügen

bei Klimoutz per . . . . 748 fl. $42^1/_8$ kr.
und bei Fontine alba per . . 463 „ $39^4/_8$ „ erreichen,

so fand man es nicht nur nicht gerathen, mit diesen Gemeinden hierüber Verträge abzuschliessen, aber man hält sich verpflichtet, eine löbliche

---

[1] Das erste ist als Beilage 87 in der Schrift ‚Die Entstehung und Entwicklung der Lippowaner-Colonien' abgedruckt. Das zweite ist unsere Beilage 3.

k. k. Cameralbezirksverwaltung hievon in Kenntniss zu setzen und anzurathen, nach allfälliger Rücksprache mit dem k. k. Kreisamte, der Radautzer Wirthschaftsdirection, dann der k. k. Provinzialbuchhaltung, und Einholung des Gutachtens von der Kammerprocuratur verfügen zu wollen, dass besagte Gemeinden zur Abstattung aller Schuldigkeiten in natura verhalten werden.

Aus dem hier in getreuer Abschrift anklebenden k. k. kreisämtlichen, an das bestandene k. k. Verwaltungsamt zu St. Onufrey am 29. September 1787, Z. 2355, ergangenen Erkenntnisse[1] ist nämlich zu ersehen, dass diesem die Grundherrschaft vertretenden Amte freigestellt wurde, statt der 15 kr. (d. i. das Relutum des Hanfzehents) den Hanf- und Flachszehent von diesen in natura abzunehmen oder mit denselben des stärkern und sonst im Lande nicht gewöhnlichen Hanf- und Flachsbaues wegen gütlich übereins zu kommen. Dann dass selbe, nämlich die Gemeinde Klimoutz, auch weiter wegen der schuldigen Robot in natura belehrt wird.

Auf der Rückseite obiger Abschrift befindet sich wohl die Abschrift des da berührten, an die Gemeinde Klimoutz ergangenen Bescheides von demselben Tage und Zahl, allein da ist von der Abstattung der Robot in natura nichts enthalten. Dies lässt aber mit Grund voraussetzen, dass diese Gemeinden nach der Einziehung der Klostergüter frohn- und zinsbar waren und bei dem k. Kreisamte hierüber Verhandlungen stattgefunden haben mussten. In dieser Beziehung ist es daher nothwendig, sich diesfalls mit dem k. k. Kreisamte ins Einvernehmen zu setzen.

Eben der Umstand, dass diese Gemeinden bis zum Jahre 1791, d. i. dem Anfange der 30jährigen Verpachtung,[2] in der Aerarialverwaltung bestunden, erheischt es, dass bei der Radautzer Wirthschaftsdirection die diesfälligen Acten, falls sich selbe bei der h. Cameralgefällsverwaltung als dahin, nämlich zur ehemaligen Staatsgüteradministration, übertragen nicht befinden sollten, abverlangt und der k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung die Rechnungen jener Jahre 1787—1791 abgefordert und mit den nöthigen Daten versehen, die Meinung der k. k. Kammerprocuratur, ob diese in ganz gleichen Verhältnissen stehenden Gemeinden zur Abstattung der Schuldigkeiten in natura verhalten werden können? oder ob und welche Modificationen stattzufinden haben.

Da die Entscheidung nicht nur auf die nächst eintretende Verpachtung der Güter, aber selbst auf den erblichen Verkauf einen wesent-

---

[1] Vgl. die folgende Beilage.

[2] Vgl. ‚Die Entstehung der Lippowaner-Colonien', S. 47 f.

lichen Einfluss nimmt, so dürfte wohl die Nothwendigkeit, den Gegenstand zu beschleunigen, nicht verkannt werden.

Bei Vergleichung der Schuldigkeiten in dem gegenwärtigen Berichte und den oben angeschlossenen Protokollen [1] vom 3. und 4. v. M. dürften die Differenzen auffallen; man sieht sich sonach verpflichtet, diese folgends aufzuklären:

a) wurden in dem Protokolle als von der Entrichtung der Urbarialschuldigkeit befreit bei jeder Gemeinde der Ortsrichter, dann zwei Geschworene in Abfall gebracht. Weil aber bei allenfälliger Reluirung der Urbarialschuldigkeiten und deren Betreibung höchstens der Ortsrichter ins Mitleiden gezogen wird, so findet man keinen Grund, auch die Geschworenen von der Abstattung der Schuldigkeit zu entheben, und daher das Mehrere in dem Berichte, und

b) hat der gefertigte Verwalter in dem Protokolle zum Zehentertrage, wie aus dem hier anschlüssigen abschriftlichen Rusticalsteuer-Subrepartitionsbogen zu ersehen, blos den zehnten Theil des Reinertrages der Rusticalgründe angenommen. Da aber dieser nach Abschlag der Culturauslagen und des Zehents ermittelt wurde, die Herrschaft aber diesen fertiger, somit ohne Culturauslagen übernimmt, so hat man im Berichte richtiger den Zehent in jenem Betrage angenommen, wie er von der Steuerregulirung ermittelt und zum Steueranschlag angenommen worden ist, endlich

c) hat man im Berichte die Waldconvention hinweggelassen, weil diese dem alljährlichen Wechsel unterliegt. Es ändert sich nämlich nicht nur jährlich die Zahl der Bespannten, aber es nehmen selbst die Familien und Häuser von Jahr zu Jahr zu, daher tritt die Nothwendigkeit, diese alljährlich zu beschreiben und darnach diese Gebühr einzuheben, ein.

Nun muss noch der Umstand in Erwägung genommen werden, dass die Deputirten der Gemeinde Klimoutz die Reluirung des Naturalzehents unter dem Vorwande versagen, dass die Gemeinde der Herrschaft im Wege des Uebereinkommens 160 Joch Grundes als Aequivalent des Zehents abgetreten habe. Die Herrschaft ist allerdings im Besitze des besagten Grundes, inwieferne aber die Behauptung der Deputirten wahr sei, lässt sich hier nicht ergründen, weil hierüber auch nicht eine Spur einer ähnlichen Verhandlung hier vorhanden ist. Sollte daher das vom Inspector Schubert im Jahre 1821 aufgenommene und bei der h. Behörde sich befindende Protokoll hierüber keine Auskunft liefern, so dürfte das

---

[1] Vgl. S. 702, Anm. 1.

k. k. Kreisamt oder die k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung den Aufschluss hierüber geben.[1]

Jedenfalls wäre es gerathen, in allen Beziehungen dieser Gemeinden und deren Abstattung den 30jährigen Uebergabs-, dann Einziehungsact einzusehen und zu ergründen, mit welchen Modalitäten besagte Güter angeschlagen und übergeben, dann eingezogen worden sind.

Vermög dem Allegate[2] hat das Kreisamt erkannt: die Gemeinde Klimoutz sei schuldig, den Naturalzehent abzustatten. Es frägt sich nun, war die Herrschaft bis dahin im Besitze des erwähnten Grundes von 160 Joch oder nicht? Dies zu beweisen wird nur die k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung in der Lage sein.[3]

Nr. 5.

29. September 1787. — Entscheidung über den Hanf- und Flachszehent.[4]

An das Verwaltungsamt zu Onuphrie, Nr. 2355. Nach den im Lande eingeführten und bis anhero beobachteten oder wenigstens zu beobachtenden Urbarialsatzungen hat derjenige Unterthane, der seinem Grundherrn das sogenannte Gespunstgarn mit 15 kr. in Geld bezahlt, weder von Hanf noch von Flachs einen Zehent in natura zu geben, und das Verwalteramt ist unrechts daran, wenn es diese Reluition im Gelde blos auf den Hanf verstanden haben will.

---

[1] Vgl. hiezu ‚Die Entstehung der Lippowaner-Colonien', S. 47 und Beilage 33.

[2] Vgl. die folgende Beilage.

[3] Den Schluss der Urkunde (‚Nicht genug an dem . . .') findet man in der eben citirten Arbeit, S. 134ff.

[4] Das Stück liegt vor in der ämtlichen Copie einer ebenfalls ämtlichen Abschrift, welche für das Wirthschaftsamt in Zuczka hergestellt worden war (ddo. Czernowitz, 5. November 1842). Auf dieser Abschrift ist auch das Rubrum des Lippowanergesuches verzeichnet, welches den Originalerlass zur Folge hatte. Dasselbe lautet: ‚Lippowaner von Klimoutz bitten von den neuen Auflagen, womit ihnen das Onufreyer Wirthschaftsamt belegt, zu befreyen.' Auch findet sich daselbst der entsprechende Bescheid an die Gemeinde: ‚Zum Bescheid, dass, wenn sie statt anderen Früchten Hanf und Flachs mehr als gewöhnlich bauen, wodurch der Grundherrschaft von ihnen der Zehent entgehet, so haben sie davon den Zehent in natura zu geben, dagegen aber die (den) Familien angemessenen 15 kr. nicht zu bezahlen oder sich sonst gütlich abzufinden. Czernowitz, am 29. September 1787.'

So wie denn dem Verwalteramt sowohl als allen übrigen Dominien hierinfalls keine Neuerung zugelassen und der Unterthan wider die Vorschrift zu mehreren nicht verhalten werden kann, also hat auch dasselbe den widerrechtlich abgenommenen Flachszehent den Unterthanen ohne Weiterem wieder zu restituiren.

Was hingegen den Umstand betrifft, dass diese Nation den Hanf- und Flachsbau zu ihrem Hauptanbau und Nahrungsbetrieb mache, folglich sehr wenig andere Früchte anbaue und dadurch die Grundherrschaft an dem Zehentgefäll mit der Reluition per 15 kr. verkürzt werde, so stehet derselben frei, nach Massgabe der bestehenden Urbarialgesetze, statt der 15 kr. per Familie, den Hanf- und Flachszehent von diesen Unterthanen in natura zu nehmen oder mit denselben des stärkeren und sonst im Lande nicht gewöhnlichen Hanf- und Flachsbaues wegen gütlich übereins zu kommen.

Es wird die sich diesfalls beschwerende Gemeinde Klimoutz unter einem darnach verbescheidlich angewiesen, so wie dieselbe, dann auch weiter wegen der schuldigen Robot in natura belehret wird.

Welches dem Amte auf dessen Aeusserung vom 22. d. M. zum schuldigen Nachverhalt ohnverhalten (?) wird.

Czernowitz, den 29. September 1787. Beck m. p.

Nr. 6.

März 1787. — Verwalteramt St. Onuphri an die k. k. Güter-Oberdirection wegen Verkaufes von 40 Koretz Hirse an nothleidende Unterthanen und die Entscheidung der Direction.

Original in meinem Besitze.

An eine löbliche k. k. Güter-Oberdirection! Da von dem bei dem hiesigen Amte an Zehent eingegangenen Hirsche bis 40 Koretz von solcher Gattung sind, dass solcher zur Aussaat nicht kann verwendet werden, indem die vollkommenen Körner theils durch die Vögel, theils durch die vielen Mäuse sind entzogen worden und überhaupt mit vielem Samenwerk und Unkraut vermenget verblieben, so achtet das hiesige Amt für dienlich, diesen Hirsch an den nothleidenden Unterthanen gegen baare Bezahlung hinauszugeben, indem solcher für die Zukunft zu keinem Gewinne wird können gebracht werden.

Obenhin war der Anbot von den Unterthanen 1 fl. 45 kr. Man verspricht sich aber auch 2 fl., wenn der Weg aufbrechen und so die Passage gehemmt sein wird.

Wenn demnach eine löbliche k. k. Güter-Oberdirection diesen Vorschlag anzunehmen geruhet, so erbittet man sich zur weiteren Richtung die gefälligen Befehle unterthänigst aus.

K. k. Verwalteramt St. Onuphri, den 18. März 1787. Herr Verwalter Dillmont nach Kimpolung disponirt.

Ludwig,
Controlirender.

Bei dem angezeigten Umstande, dass die bei Amte vorräthigen 40 Koretz Hirsch von einer so schlechten Qualität sind, dass man sie weder . . . künftiges Frühjahr zum Anbauen brauchen kann, wird bewilligt, dass das Verwalteramt genannten Hirsch an die nothleidenden Unterthanen gegen gleich baare Bezahlung per Koretz à 2 fl. käuflich hintangeben könne. Womit die diesfällige Meldung vom 18. März in Erledigung gebracht wird.

Czernowitz, am 25. März 1787. Schaiblein.

Nr. 7.

Verzeichniss der im Jahre 1848 durch die Bukowiner Reichstagsabgeordneten im Namen der Bukowiner Unterthanen eingebrachten Beschwerden.

Aus dem ‚Verzeichnisse der im Reichstagsbureau eingelangten, vorgelesenen Eingaben' (Verhandlungen des österr. Reichstages, IV. Bd.).[1]

172. Kobelitza Lucian, Deputirter aus der Bukowina. Beschwerde im Namen mehrerer Gemeinden wegen Misshandlung und Grundabnahme von Seite ihrer Herrschaften.
426. Die Ansiedler von Alt-Fratautz in der Bukowina. Petition um Ueberlassung jener Grundstücke auf den Cameralherrschaften, die jetzt blos in Pacht gegeben werden.
508. Abgeordneter Bodnar. Antrag, dass den in der Bukowina befindlichen Häuslern die leeren Gründe und nicht den Colonisten überlassen werden.

[1] Dieses Verzeichniss darf nicht auf völlige Vollständigkeit Anspruch erheben. Die am oben angeführten Orte gegebenen Auszüge sind oft so kurz, dass es sehr schwer ist, zu entscheiden, aus welchem Lande die Beschwerde vorgelegt wurde. Man vergleiche z. B. die Nummern von 609 bis 640, insoferne sie hier nicht verzeichnet sind. Zu dem in den letzten Nummern genannten Zadawa—Zawada vergleiche Nr. 1093, wo Zawada ausdrücklich in die Bukowina gesetzt wird, also = Zadowa zu nehmen wäre.

573. Gemeinde Mihowa in der Bukowina klagt wegen erlittener Bedrückungen.
608. Unterthanen von Lukawetz. Beschwerde wegen von der Herrschaft zu viel geforderter Leistungen.
611. Gemeindeglieder von Ispas klagen wegen Entziehung der ihnen gehörigen Grundstücke.
618. Gemeinde Kalinestie klagt gegen den Mandatar Strobel.
620. Gemeinde Zelenow (!) klagt gegen den Grundherrn wegen Grundentziehung und Misshandlung.
623. Unterthanen aus Ispas klagen gegen den Grundherrn wegen Grundentziehung und anderer Bedrückungen.
624. Unterthanen aus Karapczyu klagen wegen Grundentziehung.
626. Gemeinde Bahna klagt gegen die Herrschaft wegen Grundentziehung.
630. Unterthanen aus Berhomet klagen gegen den Grundherrn wegen Bedrückung.
631. Gemeinde Berhomet klagt gegen den Grundherrn wegen Confiscation von 57 Stück Hornvieh.
633. Unterthanen von Wiżnitz in der Bukowina klagen wegen zu grosser Verkürzungen.
634. Gemeinde Berhomet klagt wegen verschiedener Bedrückungen.
635. Unterthanen aus Lukawetz klagen wegen verschiedener Bedrückungen.
836. Die Gemeinden Bossancze, Udeschty und Lissaura, durch den Abgeordneten Czuperkowicz. Beschwerde wegen Grundentziehung.
837. Gemeinde Udestie, durch denselben Abgeordneten. Beschwerde wegen Grundentziehung.
838. Gemeinde Bossancze, durch denselben Abgeordneten. Beschwerde wegen Nöthigung zur Robot durch Militärexecution.
839. Gemeinde Todoresztie, durch denselben Abgeordneten. Beschwerde wegen Grundentziehung durch die Herrschaft.
840. Gemeinde Illeschestie, durch denselben Abgeordneten. Petition um Zutheilung einiger Grundstücke.
841. Philipp und Maftei Antonessy, durch denselben Abgeordneten. Beschwerde gegen den Grundherrn wegen Robotüberbürdung.
842. Simon Butta aus Korlata, durch denselben Abgeordneten. Petition um Rückstellung seiner Bauernwirthschaft in Bajaschetie.
843. Gemeinde Litteny, durch denselben Abgeordneten. Petition um Rückstellung des ihnen abgenommenen Feldes.
844. Gemeinde Zahareste, durch denselben Abgeordneten, bitten um Rückstellung ihrer Felder.

845. Gemeinde Bajaschestie, durch denselben Abgeordneten. Petition wegen Rückstellung eines Grundstückes und wegen des Holzrechtes.

846. Dieselbe, durch denselben Abgeordneten. Beschwerde gegen den moldauischen Metropoliten, wegen Entziehung ihrer Grundstücke.

847. Gemeinde Wallesaka, durch denselben Abgeordneten. Petition wegen Rückstellung von Grundstücken und wegen des Holzungsrechtes.

848. Dieselbe, durch denselben Abgeordneten. Petition wegen Verhinderung, die auf ihren Hutweiden aufgewachsenen Gesträuche wegzunehmen.

849. Gemeinde Stezeroja, durch denselben Abgeordneten. Petition wegen Rückstellung einiger Grundstücke und Ausstellung eines Ansiedlungsvertrages.

850. Gemeinde Korlata, durch denselben Abgeordneten. Petition um Zutheilung der Waldweide und des Brennholzes.

851. Gemeinde Joseffalva, durch denselben Abgeordneten. Beschwerde wegen Grundentziehung.

852. Gemeinde Klosterhomora, durch denselben Abgeordneten. Petition um Rückstellung der Gemeindegrundstücke und um Robotbefreiung.

853. Gemeinde Strojestie, durch denselben Abgeordneten, bittet um Enthebung von der Robot.

854. Ansiedler Lucas Kosminski, durch denselben Abgeordneten. Beschwerde gegen Verwalter Koch wegen Entziehung eines Grundstückes.

855. Illie Marko aus Gurahumora. Petition wegen Wiedererlangung seines Grundstückes, gegen Rückgabe des unverhältnissmässig geringen Kaufbetrages.

856. Gemeinde Brajestie, durch denselben Abgeordneten. Petition wegen Rückgabe der ihr abgenommenen Grundstücke.

857. Gemeinde Woronetz, durch denselben Abgeordneten. Beschwerde gegen die Herrschaft wegen ihr abgenommener Grundstücke.

858. Georg Janosz aus Bakischestie (!), durch denselben Abgeordneten. Bitte um Bewilligung, eine Fruchtflachmühle erbauen zu dürfen.

859. Gemeinde Kapukimpuluj, durch denselben Abgeordneten. Petition wegen Rückstellung ihrer Gründe, Befreiung von der Robot und wegen des Holzungsrechtes.

860. Gemeinde Frassin Negriliassa, durch denselben Abgeordneten. Beschwerde gegen die Herrschaft wegen Grundentziehung.

861. Gemeinde Russ pe Boul, durch denselben Abgeordneten. Petition um Rückerlangung eines Berges, des Fischerei- und Jagdrechtes u. dgl.

862. Lucian Hrehorek aus Russ pe Boul, durch denselben Abgeordneten. Beschwerde gegen den Solkaer Cassier Pesch, wegen eines unrecht behobenen Betrages.

863. Gemeinde Russ-Moldawitza, durch denselben Abgeordneten. Petition um Befreiung von Robot, Zugeständniss mehrerer Nutzniessungen, Salzpreiserniedrigung etc.

864. Dieselbe, durch denselben Abgeordneten. Petition (wie oben) und wegen Rückstellung mehrerer Grundstücke.

865. Gemeinde Kapukodruluy, durch denselben Abgeordneten. Petition um Betheilung mit unbenützten Grundstücken und Rückgabe der Hutweiden.

866. Gemeinde Frumossa, durch denselben Abgeordneten. Petition um Entfernung des wucherischen Pächters, Rückstellung der Hutweiden, Betheilung mit Grundstücken etc.

867. Gemeinde Bugschoja, durch denselben Abgeordneten. Petition um Rückstellung der ihr abgenommenen Hutweiden und Grundstücke, Aufhebung der Verzehrungssteuer.

868. Gemeinde Dorothea und Plotonitza, durch denselben Abgeordneten. Petition um Rückstellung von Waldweiden und Ackergrund.

869. Gemeinde Stulpikany, durch denselben Abgeordneten, bittet um Vergütung der ihr abgenommenen Hutweide und Wiese.

870. Gemeinden Dzemini, Ostra und Slatiora. Petition wegen ihnen abgenommenen Grundstücken, wegen des Salzwassers, Holzungsrechtes etc.

871. Gemeinde Wama, durch denselben Abgeordneten. Petition wegen der Robotleistung an die jüdischen Pächter, Rückstellung der Grundstücke.

872. Gemeinde Komanestie, durch denselben Abgeordneten. Petition um Rückstellung ihrer Grundstücke.

873. Gemeinde Vale Putna, durch denselben Abgeordneten. Petition wegen Aufhebung der Robotleistungen.

874. Gemeinde Eisenau, durch denselben Abgeordneten, bittet um Betheilung mit Grundstücken und Wiesen.

875. Gemeinde Perhoutz, durch denselben Abgeordneten. Beschwerde wegen der ihr vom Grundherrn abgenommenen Hutweide.

876. Gemeinden Plotonitza und Dorothea, durch denselben Abgeordneten. Petition um Betheilung mit Waldabschnitten, wegen übriger Hutweiden, Befreiung von Mauthgebühren etc.

877. Iwonitza Miezylla, durch denselben Abgeordneten, klagt gegen seinen Schwager Kupczon wegen Grundentziehung.

880. Abgeordneter Czuperkowicz überreicht die oben angeführten 42 Petitionen befürwortend.

1113. Abgeordneter Bodnar im Namen der Gemeinde Radautz. Beschwerde wegen Entziehung einer Hutweide und anderer Bedrückungen von Seite der Cameralherrschaft.

Inhaltsverzeichniss.

Seite

Vorrede 553

Erster Abschnitt.

Die moldauische Zeit (bis 1774) . . . 554—573

Einleitung 554

Erstes Capitel. Die Entstehung des adeligen und kirchlichen Grossgrundbesitzes in der Moldau . . . . 554—558

1. Die Gründung des Fürstenthums Moldau 554
2. Vergabungen von Gütern an die weltlichen Grossen (Bojaren) . 555
3. Schenkungen an Kirchen und Klöster 556
4. Schwinden der landesfürstlichen Besitzungen und der freien Bauern 558

Zweites Capitel. Die Hörigen (vecini) in der Moldau . . 559—567

1. Entstehung der Hörigkeit 559
2. Die Verpflichtungen und die Lage der Hörigen 561
3. Reformen. Aufhebung des Hörigkeitsverhältnisses und das Robotgesetz (Chrysow) des Fürsten Ghika 564

Drittes Capitel. Die Leibeigenen (robi) in der Moldau . 567—573

1. Leibeigene Tataren 567
2. Leibeigene Zigeuner 568
3. Verhältnisse und Lage der Leibeigenen 569

Zweiter Abschnitt.

Die österreichische Zeit (1774—1848) . . 573—686

Einleitung 573

Erstes Capitel. Landesfürstliche Robot und Zehentpflicht 574—584

1. Begriff der landesfürstlichen Robot und des landesfürstlichen Zehents 574
2. Reluition (Ablösung) derselben 576
3. Befreiungen von denselben 577

Seite

4. Zehent und Robot auf den griechisch-orientalischen Religionsfondsgütern sind privatrechtlicher Natur 579
5. Die ursprünglichen landesfürstlichen Gebiete (die Städte; der Moldauisch-Kimpolunger Okol) sind von den grundherrlichen Lasten frei 580
6. Zusammenfassung der Ergebnisse 582

Zweites Capitel. Einleitende Bemerkungen über den Grossgrundbesitz, die Bauern und die Leibeigenen . 584—586
1. Der Grossgrundbesitz in der Bukowina 584
2. Freibauern 584
3. Allgemeines über die Bauern und Leibeigenen auf den Besitzungen der weltlichen und geistlichen Herrschaften, sowie auf den Religionsfondsgütern 585
4. Uebersicht über die folgenden Ausführungen 585

Drittes Capitel. Die Leibeigenen . . . . 586—594
1. Die sociale Stellung der Leibeigenen 586
2. Ihre Zahl. Bestreben der Gutsherrschaften, diese zu vermehren. Uebertritt von Bauern in die Leibeigenschaft 588
3. Reformen. Aufhebung der Leibeigenschaft 590
4. Angleichung der Zigeuner an die anderen Bauern 592

Viertes Capitel. Die Verpflichtungen und die Lage des persönlich freien Bauernstandes am Beginn der österreichischen Herrschaft . . . . 594—606
1. Die Grundlage und der Charakter der bäuerlichen Verpflichtungen gegen die Grundherren 594
2. Der Chrysow und der Status quo als Massstab der bäuerlichen Pflichten 595
3. Die Lage des Bauernstandes 602

Fünftes Capitel. Reformen und Reformversuche . . . . 606—661
1. Hauptziele der Reform 606
2. Vorschläge Splény's 606
3. Vorschläge Enzenberg's 609
4. Die Ansichten des Bojaren Balschs 612
5. Die Entscheidung Kaiser Josefs II. für das hergebrachte Pachtverhältniss 612
6. Die Schaffung des rusticalen Grundbesitzes 614
7. Bestrebungen, die Bauern mit erbeigenthümlichen Gründen auszustatten 616
8. Durchführung dieser Reform in Radautz 642
9. Geringer Erfolg dieser Bemühungen und der angestrebten Reform der Unterthansschuldigkeiten. Aufhebung der Wandelbarkeit des rusticalen Grundbesitzes 648
10. Andere Reformen und Bestimmungen 653
11. Die Reluition der Unterthansschuldigkeiten und Befreiung von denselben 659

Seite

Sechstes Capitel. Die Lage des Bauernstandes vor dem Jahre 1848 . . . . 661—675

1. Allgemeine Verhältnisse 661
2. Die Bauern auf den Religionsfondsgütern. Sonderstellung der Bewohner des Moldauisch-Kimpolunger Okols und des Gebirges an der oberen Suczawa 662
3. Die Bauern auf den Privatherrschaften. Der Russisch-Kimpolunger Okol 670

Siebentes Capitel. Die Aufhebung des Unterthansverhältnisses und die Grundentlastung . . . . 675—686

1. Das Jahr 1848. Bauernunruhen 675
2. Die bäuerlichen Reichstagsabgeordneten der Bukowina und ihre Thätigkeit 677
3. Abgeordneter Kobylica als Leiter des Bauernaufstandes im Russisch-Kimpolunger Okol 679
4. Die Stellungnahme der Grundherren 681
5. Die Grundentlastung 682
6. Die Verhältnisse unmittelbar nach der Aufhebung des Unterthansverhältnisses 685

Beilagen . . . . 687—711

Archiv

für

österreichische Geschichte.

Herausgegeben

von der

zur Pflege vaterländischer Geschichte aufgestellten Commission

der

kaiserlichen Akademie der Wissenschaften.

Siebenundachtzigster Band.



Wien, 1899.

In Commission bei Carl Gerold's Sohn

Buchhändler der kais. Akademie der Wissenschaften

Druck von Adolf Holzhausen,
k. und k. Hof- und Universitäts-Buchdrucker in Wien.

Inhalt des siebenundachtzigsten Bandes.

Seite

Die Kärnten-Krainer Frage und die Territorialpolitik der ersten Habsburger in Oesterreich. Von Dr. Alfons Dopsch 1

Die Organisation des evangelischen Kirchenwesens im Erzherzogthum Oesterreich u. d. Enns von der Ertheilung der Religions-Concession bis zu Kaiser Maximilians II. Tode (1568—1576). Von Dr. Victor Bibl 113

Itinerarium Maximiliani I. 1508—1518. Mit einleitenden Bemerkungen über das Kanzleiwesen Maximilians I. Herausgegeben von Victor v. Kraus 229

Der bairisch-französische Einfall in Ober- und Nieder-Oesterreich (1741) und die Stände der Erzherzogthümer. I. Theil: Karl Albrecht und die Franzosen in Ober-Oesterreich. Von Dr. J. Schwerdfeger . 319

Beiträge zur Geschichte der kaiserlichen Hofämter. Von Ferd. Menčík 447

Ein Vorläufer des ältesten Urbars von Kremsmünster. Von Konrad Schiffmann 565



Archiv

für

österreichische Geschichte.

Herausgegeben

von der

zur Pflege vaterländischer Geschichte aufgestellten Commission

der

kaiserlichen Akademie der Wissenschaften.

Siebenundachtzigster Band.

Erste Hälfte.



Wien, 1899.

In Commission bei Carl Gerold's Sohn

Buchhändler der kais. Akademie der Wissenschaften.

Druck von Adolf Holzhausen,
k. und k. Hof- und Universitäts-Buchdrucker in Wien.

Inhalt des siebenundachtzigsten Bandes.

Erste Hälfte.

Seite

Die Kärnten-Krainer Frage und die Territorialpolitik der ersten Habsburger in Oesterreich. Von Dr. Alfons Dopsch 1

Die Organisation des evangelischen Kirchenwesens im Erzherzogthum Oesterreich u. d. Enns von der Ertheilung der Religions-Concession bis zu Kaiser Maximilians II. Tode (1568—1576). Von Dr. Victor Bibl 113

Itinerarium Maximiliani I. 1508—1518. Mit einleitenden Bemerkungen über das Kanzleiwesen Maximilians I. Herausgegeben von Victor v. Kraus 229



DIE KÄRNTEN-KRAINER FRAGE UND DIE TERRITORIALPOLITIK DER ERSTEN HABSBURGER IN ÖSTERREICH.

VON

DR. ALFONS DOPSCH,
PROFESSOR AN DER WIENER UNIVERSITÄT

Unter den grossen politischen Problemen, welche die Wahl Rudolfs von Habsburg zum deutschen König aufwarf, musste dem Neugewählten selbst die Regelung der südostdeutschen Herrschaftsverhältnisse als besonders vital sich darstellen. Denn zu derselben Zeit, als Rudolf zum deutschen König ausgerufen wurde, stand Otakar von Böhmen auf dem Höhepunkte seiner Macht (1273). Er war auch der Einzige, welcher Rudolf als König nicht anerkannte, ja gegen dessen Wahl förmlich Protest erhob. Die gewaltige Territorialherrschaft, die er im Angesichte einer ohnmächtigen Reichsgewalt über den Südosten Deutschlands hin auf Kosten des Reiches zu Unrecht aufgerichtet hatte, war mit dem neuen, allgemein anerkannten deutschen Königthum schlechterdings unvereinbar. Sollte dasselbe denn dauernd zur Machtlosigkeit eingeschränkt bleiben? Nur wenn durch Rückgewinnung der dem Reiche entfremdeten Länder die Eindämmung jener seiner gefährlichsten Gegenmacht gelang, war Rudolfs Reichsgewalt eine Zukunft beschieden. Diese Ueberzeugung musste sich ihm unmittelbar aufdrängen. Eine Auseinandersetzung war absolut nothwendig. Aber sie konnte selbst nur der erste Schritt zur Lösung des Gesammtproblems sein. Aus der Erledigung eines so bedeutenden Länderbesitzes resultirte die vielleicht noch schwierigere Frage, wer diese Länder in Zukunft dauernd und zu Recht besitzen sollte. Ihre Lösung musste für die ganze nachfolgende Entwicklung von der weittragendsten Bedeutung werden. Neben der specifisch österreichischen Frage erhob sich eine solche auch hinsichtlich Kärnten-Krains. Die Lösung der politischen Frage war gegeben, sobald man die Rechtsfrage aufwarf. In negativer Beziehung mindestens. Denn hatte Otakar Oesterreich und die Steiermark in einer rechtlich nicht unanfechtbaren Weise in Besitz genommen, so war er bei der Erwerbung Kärnten-Krains geradezu gewaltthätig vorgegangen.

Naturgemäss konnte bei der definitiven Regelung dieser Verhältnisse, die ob ihrer Schwierigkeit grossartige politische Transactionen erforderte, nicht die Rechtsfrage allein in Betracht kommen. Es wirkten dabei selbstverständlich auch politische Erwägungen und Rücksichten persönlicher Art mit, in dem Masse, als der gesicherte Besitz dieser Länder ein constituirendes Element für die Gestaltung der Machtfrage in Deutschland bildete.

Der Kärnten-Krainer Frage ist bis jetzt keine zusammenhängende Untersuchung zu Theil geworden.[1] Man hat lediglich einen Punkt derselben, die Belehnung der Habsburger mit Kärnten, besonders behandelt, das Uebrige aber nur insofern, als die literarische Polemik, welche über die sogenannte Kärntner Belehnungsfrage entstand, zu näherem Eingehen auf die Kärntner Verhältnisse um jene Zeit führte. Auf die bedeutsame Rolle, die Krain dabei gespielt hat, ist man nicht eigentlich aufmerksam geworden.

Indem ich nun versuche, den ganzen Complex dieser Fragen im Zusammenhange darzustellen,[2] ist es nothwendig, eingangs etwas weiter auszugreifen.

Die Kärnten-Krainer Frage reicht weiter zurück, als man gemeinhin annehmen möchte; sie wird erst recht verständlich, wenn man die weite Verzweigung ihrer Details auf die Wurzel zurückverfolgt. Entsprechend der Vielgestaltigkeit und grossen Verschiedenheit der Besitz- und Herrschaftsverhältnisse in diesen Ländern ist eine Vielheit von Einflüssen und Motiven dabei

---

[1] In jüngster Zeit haben darüber gehandelt: E. Katz, Der Gang der Erwerbung Kärntens durch die Habsburger und die sagenhaften Heereszüge der Margaretha Maultasch. Programm des Gymnasiums zu St. Paul 1897 und 1898, und F. G. Hann, Wie Kärnten an das Haus Habsburg kam. Carinthia I, 88 (1898), 161 ff. Beide Darstellungen sind, da sie weder auf die Quellen selbst zurückgehen, noch etwas Neues bieten, im Folgenden unberücksichtigt geblieben.

[2] Es sei mir an dieser Stelle verstattet, der freundlichen Unterstützung auch zu gedenken, die mir bei dieser Arbeit zu Theil wurde. Vor Allem fühle ich mich Herrn Prof. Dr. Oswald Redlich, dem besten Kenner dieser Zeiten, zu grossem Danke verpflichtet; er hat mir auch seine handschriftlichen Materialien zur Verfügung gestellt; ferner Herrn A. Ritter v. Jaksch, Landesarchivar von Kärnten, und Herrn A. Anthony v. Siegenfeld im k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien, die beide meine archivalischen Forschungen wesentlich gefördert haben.

wirksam geworden, welche die Entwicklung dieser Frage wesentlich bestimmten. Wie die Landkarte Kärnten-Krains von damals, bieten diese historischen Einzelzüge ein buntes Mosaik dar, dessen Gesammtwirkung überrascht. Sie sind charakteristisch für die territorialgeschichtliche Entwicklung überhaupt ebenso wie die Rechtsfragen, die sich erhoben, in der Begründung sowohl als in ihrer Lösung nicht uninteressant erscheinen mögen für die Geschichte des deutschen Territorial-Staatsrechtes. Die Neugestaltung dieser Länder in staatsrechtlicher Beziehung, mit der diese Entwicklung abschliesst, verdient besondere Beachtung. Auch die Kärntner Belehnungsfrage selbst erfährt eben in diesem Zusammenhange eine eigenartige Beleuchtung.

Im Hintergrunde dieses farbenreichen Bildes aber wird die Persönlichkeit Rudolfs deutlich, der mit ungemeinem politischen Geschick diese schwierigen, vielgestaltigen und überaus verwickelten Verhältnisse zur glücklichen Lösung brachte und damit sein ausserordentliches staatsmännisches Talent auch hier grossartig bethätigte.

Anders als in Oesterreich und Steiermark lagen die Verhältnisse in Kärnten und Krain, als mit der Rückforderung dieser Länder an das Reich die Besitzrechte Otakars angefochten wurden und die Frage sich erhob, wer in Zukunft dieselben zu Recht besitzen sollte. Dort war das legitime Herzogsgeschlecht der Babenberger im Mannsstamme thatsächlich erloschen, den überlebenden weiblichen Seitenverwandten aber stand bei dem Mangel der Collateralerbfolge ein Successionsrecht nicht zu. Otakar hatte das Land über Einladung eines Theiles der Landesgrossen (1251) in Besitz genommen und nachher (1252) durch seine Vermählung mit Margaretha, der Schwester des letzten Babenbergers, die immerhin von der öffentlichen Meinung im Lande als ‚wahrer Erbe' angesehen wurde, sowie durch die allerdings nicht verfassungsmässig vollzogene Belehnung König Richards (1262) da wenigstens den Schein des Rechtes zu wahren gesucht.

In Kärnten-Krain dagegen lebte noch ein männlicher echter Sprössling des alten Herzogsgeschlechtes der Sponheimer: Philipp, der Bruder des letzten Herzogs Ulrich III., der 1269

kinderlos gestorben war. Er durfte durchaus als erbberechtigt gelten. Denn er war 1249 nicht nur zugleich mit seinem Bruder von König Wilhelm zu gesammter Hand mit diesen Ländern belehnt, sondern gleichzeitig damit auch bevorrechtet worden, dass er dieselben unbeschadet seiner geistlichen Würde besitzen solle, falls sein Bruder ohne entsprechende Nachkommenschaft sterbe.[1] Otakar konnte seine Ansprüche nur auf eine testamentarische Verfügung stützen, zu der er Ulrich kurz vor dessen Tod vermocht hatte.[2] Eine Uebertragung von Seiten des Reiches aber hatte nicht stattgefunden. Sicherlich konnte jenem Testamente Ulrichs, durch das er Otakar zum Erben seiner Länder einsetzte, der rechtlichen Natur jenes Besitzes nach nur eine beschränkte Rechtswirksamkeit zukommen. Allein in jener Zeit, da die Reichsgewalt des deutschen Königs blos auf dem Papiere stand, mochte dasselbe praktisch nicht ohne Werth sein. Konnte auch Ulrich ein Verfügungsrecht über die Reichslehen, welche er innehatte, das heisst also auch das Herzogthum selbst ,überhaupt nicht in Anspruch nehmen, so waren dieselben auch für den factischen Besitz jener Länder damals sicherlich nicht mehr die Hauptsache. Man wird für die richtige Beurtheilung dieser Verhältnisse und insbesonders der Besitzfrage das Gewicht richtig abschätzen müssen, mit dem die einzelnen Herrschaftscomponenten in die Wagschale fielen.

Die territoriale Entwicklung von Kärnten und Krain, die Besitz- und Herrschaftsverhältnisse in diesen Ländern sich zu vergegenwärtigen,[3] scheint mir hier besonders geboten, da damit am besten jene Abschätzung ermöglicht wird. Vor Allem ist festzuhalten, dass sowohl der territoriale Zusammenschluss nach aussen, als die Consolidirung der Herrschaftsgewalt nach innen keineswegs so weit gediehen war als etwa in Oesterreich und der Steiermark. Die historische Vergangenheit hier und dort war eine grundverschiedene. Dort hatte die Thatsache, dass ein und dasselbe Geschlecht sich — zunächst ohne Erb-

---

[1] Vgl. die Urkunde König Wilhelms vom 21. März 1249 (Böhmer, Acta imp. 297), über deren Echtheit J. Ficker, Reichsfürstenstand 1, 255 f., und in desselben Beiträge zur Urkundenlehre 1, 218, gehandelt hat.

[2] Gedruckt bei Schumi, Archiv für Heimatkunde 1, 79.

[3] Vgl. darüber im Allgemeinen v. Krones, Die deutsche Besiedelung der östlichen Alpenländer, insbesondere Steiermarks, Kärntens und Krains, nach ihren geschichtlichen und örtlichen Verhältnissen. Stuttgart 1889.

recht — nicht nur fortlaufend im Besitz der Markgrafschaft zu halten verstand, sondern auch durch zweiundeinhalb Jahrhunderte stets über eine kräftige Nachkommenschaft verfügte, an sich ein stetiges Anwachsen der Macht desselben zur Folge gehabt, durch fortgesetzte Erwerbung von Grundbesitz sowohl, als durch Festigung der Amtsgewalt. Hier musste der häufige Wechsel der Herzoge, der zum Theil aus persönlichen Rücksichten nothwendig ward, und das wiederholte Erlöschen des herzoglichen Hauses einer so geradlinig aufsteigenden Entwicklung von vornherein hemmend entgegenstehen.

Und wenn auch der Umstand, dass in Kärnten die herzogliche Gewalt bereits viel länger als dort bestand, den Inhabern derselben ursprünglich eine grössere Fülle von Rechten sicherte, so will das gegenüber den Vortheilen, welche die in Oesterreich bestehende Markverfassung in sich schloss, wenig bedeuten, umsomehr, als dieselben auch nach der Erhebung Oesterreichs zum Herzogthum fortdauernd nachwirkten (Markherzogthum).[1] Das Interesse, welches die Reichsgewalt aus politischen Rücksichten (die Bedeutung der Mark als Grenzbollwerk) an der Erstarkung einer concentrirten Amtsgewalt dort hatte, sicherte die Inhaber derselben nicht nur vor dem bestehenden Leihezwang der Grafschaftsrechte innerhalb ihres Bezirkes, es legte zugleich dem Königthum eine gewisse Zurückhaltung in der Ertheilung von Immunitätsrechten daselbst auf. Und während so die Bildung reichsunmittelbarer Grafschaften dort verhindert ward, vermochte auch die Immunität, da nach der Erhebung Oesterreichs zum Herzogthume die Inhaber desselben das Exemtionsrecht für sich in Anspruch nahmen, nicht jene zersetzenden Wirkungen auf die Zersplitterung in territorialer Beziehung zu äussern als anderswo. Die also eximirten Kirchen und deren Besitz blieben landsässig und damit von der Gewalt des Landesherrn bis zu einem gewissen Grade abhängig.

In Kärnten dagegen, dem Herzogthume selbst — die dazu ursprünglich gehörenden Marken wurden allmälig abgegliedert — war, da es vermöge seiner Verfassung jener Vortheile nicht

---

[1] Vgl. über dies und das Folgende H. Brunner, Das gerichtliche Exemtionsrecht der Babenberger, in den Sitzungsber. der Wiener Akad. 47, 320 ff.

theilhaftig ward, nicht nur die Möglichkeit zur Entstehung reichsunmittelbarer Grafschaften innerhalb seiner Grenzen gegeben, es hatte auch die Immunität hier eine ganz andere, der Ausbildung einer geschlossenen Territorialgewalt abträgliche Bedeutung.

Zunächst hat das Erlöschen des Kärntner Herzogshauses der Eppensteiner (1122) durch Vererbung weit ausgedehnter Eigengüter desselben an die traungauischen Otakare nicht nur zur Verselbständigung der Kärntner Mark und zur späteren Entstehung des steirischen Herzogthums den Anlass gegeben,[1] es wurde damit zugleich auch der Grund gelegt zur nachmaligen Erwerbung von Eigengütern in Kärnten seitens der österreichischen Herzoge. Sie, die Babenberger, haben mit dem Erlöschen des steirischen Herzogsgeschlechtes als dessen Erben auch die Besitzungen jener in Kärnten überkommen (1192).[2]

Neben den Sponheimern, den Nachfolgern der Eppensteiner im Kärntner Herzogthume, treten so allmälig im 13. Jahrhundert eine Reihe von an sich reichsunmittelbaren Geschlechtern hervor, die beträchtlichen Eigenbesitz in Kärnten innehatten. Nicht nur die österreichischen Babenberger. Vor Allem waren dort auch die Görzer Grafen reich begütert, im Pusterthal, das damals noch zu Kärnten gerechnet wurde, ebensowohl wie im oberen Drauthal, im Jaun-, Gail- und im Möllthal.[3] Ferner kamen besonders noch die Grafen von Ortenburg in Betracht. Ihre Besitzungen[4] lagen hauptsächlich im oberen Drauthal.

Auch die Grafen von Sternberg waren damals noch in weniger abhängiger Stellung, da sie erst im 14. Jahrhundert ihren Besitz den Kärntner Herzogen zu Lehen auftrugen.[5]

---

[1] Vgl. Zahn in der Festschrift zur Erinnerung an die vor 700 Jahren stattgefundene Erhebung der Steiermark zum Herzogthume (1180), S. 11 ff.

[2] Vgl. Genealogia machion. de Stire, Mon. Germ. SS. 24, 72, und dazu A. v. Jaksch in Carinthia 1895, S. 15.

[3] Vgl. K. Tangl, Handbuch der Geschichte des Herzogthums Kärnten IV, 1, 73 und Czörnig, Görz, S. 613.

[4] Vgl. K. Tangl, Die Grafen von Ortenburg in Kärnten, Archiv für österr. Gesch. 36, 1 ff., insbesondere S. 15 ff.

[5] Ebenda 160.

Geringere Bedeutung mochten die Besitzungen der Grafen von Tirol[1] und jene der bairischen Grafen von Bogen[2] gehabt haben. Sie giengen übrigens im Verlaufe des 13. Jahrhunderts nach dem Erlöschen dieser Häuser durch Erbschaft an die Görzer, beziehungsweise andere Geschlechter über, soweit sie nicht von den Grafen von Bogen selbst noch zu frommen Zwecken waren vergeben worden.[3]

Gleichfalls ansehnlich begütert waren endlich auch noch die jedenfalls landsässigen Grafen von Heunburg[4] und Pfannberg,[5] sie beide im Besitze der Güter, welche einst die Grafen von Zeltschach innegehabt (im Gurk-, Trixner- und Glödnitz-, sowie Lavantthal).

War durch diese Eigenbesitzungen zahlreicher Grafen- und Adelsgeschlechter bereits eine weitgehende Gliederung des Kärntner Territoriums bedingt, so gewinnt dieselbe geradezu den Charakter einer vielgestaltigen Zersplitterung, wenn wir dazu noch die Stellung der Kirche in Betracht ziehen. Mehr als anderswo hat das Kirchengut in Kärnten bei der territorialen Entwicklung eine Rolle gespielt, indem das Land von demselben förmlich durchsetzt war. Bamberg vor Allem, aber auch Salzburg und Aquileia hatten einen ausgedehnten Besitz daselbst inne, und auch das Landesbisthum Gurk, die Suffragane Salzburgs, war da ebenso wie Brixen und Freising begütert. Die reichen Güter der genannten Hochstifter stellten exterritoriale Bezirke dar, die vermöge der ihnen von der Reichsgewalt zugesicherten Immunitätsrechte für das Landesherzogthum ebenso eine Einschränkung seiner Gewalt bedeuteten, wie jener ausgedehnte Eigenbesitz der vorgenannten Adelsgeschlechter. Uebrigens verdient noch hervorgehoben zu werden, dass auch die Landesbisthümer Gurk und Lavant zu

---

[1] Vgl. Acta Tirolensia 1, 172, und Mon. hist. Ducat. Karinth. 1, 162, Nr. 201, Vorbemerkung.

[2] Vgl. die Urkunde des Grafen Albert von Bogen für Victring vom Jahre 1171. Notizbl. der Wiener Akad. 2 (1852), 211 und dazu Jaksch, Mon. hist. Ducat. Karinth. 1, Nr. 150.

[3] Vgl. Braunmüller, Die . . . Grafen von Bogen, in Verhandl. des hist. Ver. für Niederbaiern 19, 63.

[4] Vgl. K. Tangl, Die Grafen von Heunburg, Archiv für österr. Gesch. 19, 49 ff.; 25, 157 ff.

[5] Vgl. K. Tangl, Die Grafen von Pfannberg, ebenda 17, 209 ff.; 18, 115 ff.

Folge ihrer Unterordnung unter die Obergewalt Salzburgs dem Herzogthume gegenüber eine unabhängige Stellung einnahmen, indem sie sich derselben Rechte erfreuten wie jenes.[1] So war die Einflusssphäre der Kärntner Herzoge, da sich ihre (auch im Exemtionsrecht zum Ausdruck gelangende) Obergewalt nur auf die wenigen und nicht sehr begüterten Landesklöster erstreckte, der grossen Masse des Kirchengutes gegenüber auf die Erwerbung der von demselben ausgethanen Kirchenlehen und der Vogteirechte an jenem beschränkt.

Im Ganzen betrachtet ergibt sich somit, dass die Stellung der Kärntner Landesherren keineswegs eine so überragende war als jene der Herzoge in Oesterreich oder Steiermark. Gegenüber der von der Reichsgewalt geförderten Concentration dort tritt uns hier ein Herzogthum entgegen, dessen Macht, an sich lockerer gefügt, durch die Eigenart der historischen Entwicklung noch mannigfach eingeengt und beschränkt war.

Aehnlich wie Kärnten wies auch Krain im 13. Jahrhundert hinsichtlich seiner Besitz- und Herrschaftsverhältnisse eine solche Zersetzung auf, dass man zunächst da überhaupt nicht von einem einheitlichen Territorium sprechen kann. Neben grossen geistlichen Immunitätsbezirken, den Besitzungen von Aquileia, Brixen und Freising, auch hier zahlreiche Herrschaftsgebiete weltlicher Adelsgeschlechter (Andechs-Meranier, Sponheimer, Babenberger, die Grafen von Bogen, Görz, Ortenburg, Heunburg und Sternberg).[2] Ein Unterschied bestand höchstens insofern, als die Kirchengüter hier geschlossener auftraten, indem jene von Brixen und Freising sich hauptsächlich im nördlichen Theile des Landes concentrirten, Aquileia aber in Unterkrain und der Mark dominirend war. Eine einheitliche Landesherrschaft hat es hier zunächst wenigstens überhaupt nicht gegeben, wenn auch Aquileia Ende des 11. Jahrhunderts die Markgrafschaft Krain übertragen ward.[3]

---

[1] Vgl. J. Hirn, Kirchen- und reichsrechtliche Verhältnisse des salzburgischen Suffraganbisthums Gurk, Programm des Gymnasiums in Krems 1872, S. 10 ff., und A. v. Jaksch in der Einleitung zu Mon. Ducat. Karinth. I, 9 ff.

[2] Vgl. darüber die Zusammenstellungen bei A. Mell, Die historische und territoriale Entwicklung Krains vom 10. bis ins 13. Jahrhundert, S. 130 ff.

[3] Neben Mell handeln darüber Huber in den Mitth. des Instituts für österr. Geschichtsforschung 6, 388 ff. und 10, 145 ff., und neuestens

Allmälig, erst im Verlaufe des 13. Jahrhunderts, haben sich nach einander[1] einzelne der daselbst am meisten begüterten Geschlechter zu förmlichen Landesherren von Krain aufgeschwungen. Zunächst erscheinen die Meranier als domini terre. Nachdem sie ausgestorben, hat dann von den Babenbergern, welchen es bereits 1229 durch Ankauf Freising'scher Lehensgüter gelungen war, in Krain festen Fuss zu fassen, Friedrich II. 1232 auch den Titel ‚dominus Carniole' förmlich angenommen. Seine Vermählung mit Agnes von Meran, durch die er in den Besitz der reichen Eigengüter dieses Hauses gelangte, bot dazu die Begründung. Erst nach dem Aussterben der Babenberger hat dann der Sponheimer Ulrich, Herzog von Kärnten, der wohl auch sonst seine Abstammung von den Babenbergern (mütterlicherseits) betonte,[2] sich denselben Titel beigelegt.

V. Hasenöhrl, Deutschlands südöstliche Marken im 10., 11. und 12. Jahrhundert, Archiv für österr. Gesch. 82, 518 ff.

[1] Die Unrichtigkeit der Annahme Mell's von einem Nebeneinander verschiedener ‚Dominia Carniole' hat, nachdem Luschin (Oesterreichische Reichsgeschichte 94, Anm.) bereits darauf hingedeutet, ein Schüler desselben, W. Levec, Die krainischen Landhandfesten (Mitth. des Instituts für österr. Geschichtsforschung 19, 250 f.), mit meines Erachtens zutreffenden Gründen dargelegt.

[2] Sehr bezeichnend dafür sind, was bis jetzt nicht beachtet wurde, die Wappen, deren er sich bediente. Als Mitregent seines Vaters hat er nicht den Kärntner Panther, sondern in gespaltenem Schild vorn das Stammwappen der Babenberger (Löwen), im hinteren Part aber das alte Bannerbild der Herzoge von Oesterreich (ein weisser Balken in Roth) geführt. Nach dem Tode seines Vaters aber († 1255) nahm er als Herzog zwar den Pantherschild seines Hauses an, führte jedoch zu diesem das Kleinod von Oesterreich (Pfauenstoss auf gekröntem Topfhelm). Vgl. darüber A. Anthony v. Siegenfeld's Ausführungen in der von Zahn veranstalteten Herausgabe des ‚steiermärkischen Wappenbuches von Zacharias Bartsch 1567', Anhang, S. 51 ff. — Ueber die Entstehung des ersteren Wappens Ulrichs aber berichtet Johann von Victring: Fridericus [dux Austrie] . . . Ulricum ducem captivavit. Qui dum sicut ab antiquo ad eum devenerat, panthere figura in signis militaribus uteretur, conformis in hoc principatui Styriensi, Fridericus dux Australis hoc ferre non valens, clyppei et armorum Australium dimidiacione sibi indulta, priori abolita eum dimisit. Cui ex origine stirpis, ut dicitur, de qua pater suus ex materno sanguine processerat, texuit reliquam partem scilicet trium leoniculorum et sic clippeum et armorum suorum effigiem integravit. Böhmer, Font. 1, 281. Die Mutter von Ulrichs Vater, Herzog

Eben dieser Letztere hat es dann auch verstanden, nicht nur seinen Eigenbesitz durch geschickte Heiratsverbindungen gewaltig auszudehnen, sondern insbesonders auch gegenüber Aquileia einen bedeutsamen Erfolg davonzutragen. Indem er sich in erster Ehe (1248) mit Agnes, der Witwe des Babenbergers Friedrich II., vermählte, brachte ihm diese den reichen Besitz der Andechs-Meranier zu. Zugleich mochte Ulrich hoffen, dass er durch diese Verbindung auch Ansprüche auf den habsburgischen Besitz in Krain werde begründen können. Diese seine Ansprüche wurden dann noch verstärkt, als es ihm gelang, nach dem Tode seiner ersten Gemahlin (1262) in zweiter Ehe die jugendliche Tochter Gertruds (der Nichte Friedrichs II.) und des Markgrafen Hermann von Baden († 1251) sich zu vermählen.[1] Diese zweite Gemahlin Ulrichs, die gleichfalls Agnes hiess, hat nachmals als einzig überlebender Spross des babenbergischen Geschlechtes thatsächlich Ansprüche auf jenen Besitz ihres Grossoheims erhoben (1276).[2]

Anderseits aber waren die letzten Sponheimer Herzoge, auch Bernhard, der Vater Ulrichs, bereits emsig an der Arbeit, nicht nur den ihnen von den Hochstiften übertragenen Besitz an Kirchenlehen in Kärnten und Krain zu erweitern, sondern womöglich auch darüber hinaus kirchliche Eigengüter in ihre Gewalt zu bekommen. Hatte schon Herzog Bernhard geistliches Gut, vor Allem auch die Freisinger Kirchenlehen, welche Friedrich II. von Babenberg in Krain innegehabt, gewaltsam in Besitz genommen, so zog sein Sohn Ulrich gegen den Kirchenbesitz planmässig zu Felde. Die in diesen südostdeutschen Gebieten auf Seiten der Laienaristokratie ganz allgemein hervortretende Tendenz, die politischen Gegensätze (Kaiser-Papst) und Verwicklungen zur Bereicherung am Kirchengute auszunützen,[3]

Bernhard, Agnes, war die Tochter Heinrichs II. ‚Jasomirgott' und eine Schwester Herzog Heinrichs von Mödling.

[1] Die Bedeutung dieser zweiten Heirat Ulrichs für die Ausbildung der Sponheimer Herrschaft in Krain finde ich nirgends hervorgehoben. Auch Mell, a. a. O., S. 96 ff. (Krain unter Ulrich von Sponheim) hat das nicht beachtet.

[2] Vgl. den Eingang des Vertrages, welchen diese Agnes (als Gemahlin des Grafen Ulrich von Heunburg) im Jahre 1279 mit König Rudolf abschloss. Beil. Nr. II.

[3] Vgl. darüber O. Lorenz, Deutsche Gesch. 1, 73 ff.

kam nicht nur in Krain den Bestrebungen der mächtigen Herrschaftsgeschlechter zur Ausbildung der Landeshoheit wirksam zu statten.

Mit Salzburg sowohl als mit Aquileia hat Ulrich langwährende Streitigkeiten gehabt. Wie einst sein Vater ward auch er ob seiner zahlreichen Uebergriffe auf das Kirchengut mit dem Kirchenbanne bedroht.[1] Und da er schliesslich mit Salzburg Frieden schloss[2] und mit Aquileia einen Ausgleich traf,[3] hat er in beiden Fällen trotz scheinbaren Nachgebens einen nachhaltigen Erfolg davongetragen. Indem er auf seine Ansprüche verzichtete und zum Schadenersatz für die verübten Bedrückungen des Kirchengutes sogar einen Theil seiner Eigengüter den beiden Hochstiften zu Lehen auftrug, wusste er doch gleichzeitig für die von ihm gemachten Concessionen die Uebertragung weiterer Lehensgüter und wichtiger Hoheitsrechte seitens dieser Kirchen durchzusetzen. Man darf ob des äusseren Wortlautes dieser Verträge die tiefere Bedeutung ihrer Bestimmungen nur nicht übersehen. Mit der gesteigerten Feudalisirung des kirchlichen Besitzes ward die thatsächliche Entfremdung desselben ja sicher vorbereitet.

Für Krain insbesonders hat diese zielbewusste Politik Ulrichs vor Allem die Ausbildung einer einheitlichen Landesherrschaft ungemein gefördert. Gestützt auf den grossen Eigenbesitz, den er in seiner Hand vereinigte, hat er durch den Vertrag mit Aquileia vom Jahre 1261, da ihm die gesammte Jurisdiction der Marchia Carniole übertragen wurde, der Sponheimischen Herrschaft politisch das Uebergewicht in Krain verschafft und mit der Festigung ihres Zusammenhanges die alte Abhängigkeit Krains vom Kärntner Herzogthum neu begründet.

Die Eigenart dieser territorialen Entwicklung Kärntens und Krains wird man sich vor Augen halten müssen, wenn man das Testament Herzog Ulrichs von 1268, durch das er König Otakar zu seinem Erben bestellte, seiner politischen Bedeutung

---

[1] Vgl. darüber A. Mell, a. a. O., S. 96 ff.

[2] 1268, Juli 13. Reg. in (Kleimayrn's) Juvavia, S. 368 n. c (zu 15. Juli). Zur Ergänzung dieses Auszuges muss doch bemerkt werden, dass Ulrich damals zugleich das Castrum Linth mit Zugehör (50 Mark Einkünfte) neu hinzuverliehen wurde. Orig. Wiener Staatsarchiv.

[3] Urkunde vom 24. November 1261 bei Schumi, Urkunden- und Regestenbuch des Herzogthums Krain 2, 223, Nr. 290.

nach recht verstehen will. Gewiss, Ulrich konnte über das Herzogthum eine Verfügung überhaupt nicht treffen. Aber er that es eigentlich auch nicht, da von dem Herzogthume selbst in jenem Testament überhaupt nicht die Rede ist. Der Wortlaut jener Bestimmungen erscheint uns nach den früheren Ausführungen nun in einem anderen Licht. Wenn auch Ulrich keinesfalls ‚seine Länder, Eigenbesitzungen sowohl als Lehen', Otakar schlankweg vermachen konnte, für den factischen Besitz dieser Länder war bei der Eigenart ihrer Herrschaftsverhältnisse die Bedeutung eines solchen Testamentes nicht zu unterschätzen.

Wir werden, meine ich, kaum fehlgehen, wenn wir im Anschluss an die früheren Ausführungen annehmen, dass der Besitz Herzog Ulrichs an Reichslehen keinesfalls sehr bedeutend war. Das ursprünglich ausgedehnte Reichsgut in diesen Ländern war längst durch Schenkung an geistliche und weltliche Grosse übergegangen, und zudem hatte sich nachweisbar auch vielfach der Unterschied zwischen Reichslehen und Eigengut, vermuthlich in Folge lang dauernder Inhaberschaft, bereits verwischt.[1]

Nicht so sehr das Herzogthum und die Reichslehen, sondern vielmehr die Eigengüter und Kirchenlehen mussten unter solchen Umständen für den thatsächlichen Besitz dieser Länder entscheidend sein. Hinsichtlich der Eigengüter nun konnte Ulrich jedenfalls ein Verfügungsrecht in Anspruch nehmen. Allein demselben war damals (1268) bereits insofern präjudicirt, als Ulrich mit seinem Bruder Philipp nach dem Tode ihres Vaters Bernhard († 1255) über das väterliche Erbe einen besonderen Vertrag geschlossen hatte. Indem eine Theilung der

[1] Im Jahre 1270 weigerte sich Otakar, da er mit dem Erzstift Salzburg einen Vertrag über die ihm zu übertragenden Kirchenlehen abschloss, die früher seitens Ulrichs erfolgte Lehensauftragung gewisser Besitzungen in Kärnten zu Handen des Erzstiftes (vgl. oben S. 13) anzuerkennen mit der Motivirung: ‚Quodsi ipsa castra . . . ad principatum Karinthie pertineant tali modo, quod non potuerit ipsa alienare permutare vendere vel donare in preiudicium principatus Karinthie dux predictus.' Wiener Jahrb. d. Lit. 108, 184. Im Testamente Philipps aber von 1279 wird hinsichtlich einzelner Besitzungen (Sicherberg und Gretschin), die Philipp vergabte, doch ein Zweifel bezüglich ihrer Zugehörigkeit zum Ausdruck gebracht: ‚Utrum hoc ad imperium pertineat an non, nescimus.' Klun's Archiv für die Landesgesch. des Herzogthums Krain 1, 235.

Besitzungen in Kärnten und Krain vorgenommen wurde, ward zugleich bestimmt, dass nach dem Ableben Ulrichs und seiner Erben dessen Güter insgesammt an Philipp übergehen sollten.[1] Was aber die reichen Kirchenlehen, die Ulrich von den verschiedenen Hochstiften innehatte, betrifft, so konnte derselbe darüber ebensowenig frei verfügen als über die Reichslehen. Wie diese fielen vielmehr auch jene, falls nicht vertragsmässig besondere Bestimmungen vereinbart worden waren, nach dem Erlöschen der directen männlichen Descendenz als erledigt an die betreffende Kirche zurück. Thatsächlich war denn auch in dem Vertrage Ulrichs mit Aquileia (1261) seinem Bruder Philipp für eine Reihe von Besitzungen, die Ulrich dem Patriarchate damals zu Lehen auftrug, ein Erbrecht zugesichert worden.[2]

So besass denn Philipp in dreifacher Beziehung, sowohl hinsichtlich des Herzogthums und der Reichslehen (kraft der Urkunde König Wilhelms von 1249), als auch bezüglich der Eigengüter und gewisser Kirchenlehen wohlbegründete Erbrechte. Er durfte sich mit Recht als Erben von Kärnten und Krain betrachten. Und er hat dieses sein Recht auch bereits zu Lebzeiten seines Bruders Ulrich zum Ausdruck gebracht, indem er sich in der Umschrift seines Siegels ‚heres Karinthie et Carniole‘ nannte (1263)[3] und neben seinem Bruder geradezu den Titel ‚dominus Karinthie et Carniole‘ annahm.[4]

Allein Otakar hatte umsichtig bereits Alles vorbereitet, um jenen Ansprüchen Philipps erfolgreich zu begegnen. Indem

---

[1] Et si, quod absit, nos heredesque nostros contingeret solvere iura carnis, omnia bona nostra ad fratrem nostrum iure hereditario devolventur. Urkunde vom 4. April 1256 (Lichtenwald) bei Schumi, Archiv für Heimatkunde 1, 77.

[2] Bezüglich Laibachs und fünf dazugehöriger Burgen (Görtschach, Hartenberg, Falkenberg, Igg und Auersberg) ward bestimmt: ‚Quod dictus d. dux et heredes sui legitime ab ipso descendentes et dictus d. Philippus frater eius et heredes sui legitimi . . . debeant hereditarie recipere ea in feudo ab ipso d. patriarcha . . .‘ Schumi, Urkundenbuch 2, 225.

[3] Vgl. die Urkunde Ulrichs für das Johanniterordenshaus Mailberg vom 18. Jänner 1263 im Archiv für österr. Gesch. 76, 401 und die Bemerkungen von Jaksch, ebenda, 402, Note.

[4] Vgl. die beiden Urkunden Philipps vom 18. und 28. Juli 1267 in den Wiener Jahrb. d. Lit. 108, 179 und 180.

er Ulrich in Podiebrad (December 1268) zu jener testamentarischen Bestimmung vermochte, schien mindestens die Möglichkeit geboten, auf Grund dieser letztwilligen Verfügung die Giltigkeit der früher (1256) zu Gunsten Philipps erfolgten Vereinbarungen anzufechten. Kurz vor dem Tode Ulrichs hat denn Otakar noch eifrig sich bemüht, im Vereine mit diesem die Wahl Philipps zum Patriarchen von Aquileia durchzusetzen, was auch thatsächlich gelang (September 1269). Damit aber war dem Bestreben Otakars, Philipp in Kärnten und Krain unmöglich zu machen, am wirksamsten vorgearbeitet. Nicht nur weil dies ein neuer Grund sein konnte — wie seinerzeit wegen der Wahl zum Erzbischof von Salzburg — Schwierigkeiten gegen die Nachfolge Philipps in Kärnten zu erheben, es ward insbesondere dadurch dessen Actionsfreiheit behindert, da er in neue Verwicklungen hineingezogen werden musste. Denn es war vorauszusehen, dass der Papst seine Wahl nicht bestätigen werde, anderseits aber der Conflict noch nicht beigelegt, der zwischen dem Patriarchat und dem mächtigen Grafen Albert von Görz entstanden war.[1]

So waren die Aussichten Otakars, als einen Monat später (27. October 1269) Herzog Ulrich von Kärnten starb, die denkbar günstigsten. Die einflussreichsten Machthaber in Kärnten und Krain standen auf seiner Seite. Vor Allem waren die Bischöfe Berthold von Bamberg und Konrad von Freising entschiedene Parteigänger desselben, Bischof Dietrich von Gurk ihm treu ergeben, und auch der Lavanter Bischof Herbord bekundete eine freundliche Haltung. Aber auch auf die weltlichen Grossen in jenen Gebieten durfte Otakar zählen. Graf Albert von Görz, von früher her ein Gegner Philipps, trat sofort auf seine Seite, was umsomehr in Betracht kam, als er auch die Vogtei der Kirchen von Aquileia und Brixen innehatte. Die Grafen von Ortenburg waren damit als Schwäger Alberts zugleich auch gewonnen.[2] Ueberdies scheint Otakar wie seinerzeit bei der Erwerbung Oesterreichs auch jetzt rechtzeitig mit dem Adel dieses Landes in Verbindung getreten zu sein. Am Beginn des neuen Jahres 1270 finden wir bereits auch die

---

[1] Vgl. O. Lorenz, Deutsche Gesch. 1, 282 ff.

[2] K. Tangl, Gesch. Kärntens IV, 1, 28, und dazu die Urkunde vom 11. November 1269 in den Font. rer. Austr. II. 1, 100.

Grafen von Sternberg, Heunburg und Pfannberg an seinem Hofe in Wien.[1] Damals jedenfalls, im Verlaufe des Monates Jänner, sind die entscheidenden Abmachungen hier in Wien bereits getroffen worden. Kärnten und Krain waren von Otakar bereits gewonnen, noch ehe er auch nur einen Mann ins Feld rücken liess, diese Länder selbst in Besitz zu nehmen. Am 2. Februar 1270 übertrug Bischof Konrad von Freising in Wien alle Lehen seiner Kirche, die durch den Tod Ulrichs, Herzogs von Kärnten und Herrn von Krain, freigeworden waren, an Otakar. Und wie ihn zugleich Konrad officiell als dux Karinthie und dominus Carniole et Marchie anerkannte, so nahm Otakar selbst damals bereits diesen Titel an.[2]

Philipp seinerseits war allerdings nicht gewillt, die Rechte, welche er auf diese Länder erworben, freiwillig aufzugeben. Auch er hat den Titel eines Herzogs von Kärnten und Herrn von Krain angenommen,[3] doch hat er nur die Ministerialen auf seinen Eigengütern (Laibach, Auersberg und Hertenberg), sowie jene, die ihm als Patriarchen von Aquileia lehenrechtlich verpflichtet waren, zur Anerkennung seiner Rechte vermocht.[4]

Mit deren Hilfe vermuthlich ist es ihm denn auch gelungen, mehrere Burgen und feste Plätze in Krain und Kärnten in Besitz zu nehmen.[5] Während er nun in Friaul gegen einige Vasallen des Patriarchates von Aquileia zu Felde zog und

---

[1] Vgl. die Zeugenreihen in den beiden Urkunden vom 2. Februar 1270. Font. rer. Austr. II. 31, 309 und 310.

[2] Ebenda.

[3] Vgl. Bianchi, Documenta hist. Forojul. s. XIII im Archiv für österr. Gesch. 22, 386 ff. und dazu unten S. 21, Note 2.

[4] Vgl. die beiden Erklärungen der Ministerialen vom 2. November 1270 (Tangl, a. a. O. IV. 1, 4) und Archiv für österr. Gesch. 22, 386, Nr. 345. Die unmittelbare Abhängigkeit dieser Ministerialen von Philipp hat Levec (a. a. O. 252 f.) übersehen, wenn er in diesen Erklärungen die Inanspruchnahme eines förmlichen Optionsrechtes seitens der Krainer Ministerialen sehen will. Wie wenig sie politisch überhaupt und speciell ein ‚Selbstbestimmungsrecht' bedeuteten, lehrt am besten die Thatsache, dass wir einzelne dieser Ministerialen bereits einen Monat später im Lager Otakars finden. Levec, a. a. O., 253.

[5] Vgl. den Brief Otakars an Philipp vom 1. April (1271) bei Mone, Zeitschrift für Gesch. des Oberrheins 11, 288 (zu 1270). Da in diesem Briefe bereits auf eine Verbindung Philipps mit den Feinden Otakars angespielt wird, ist das Jahr 1270 wohl nicht wahrscheinlich. Nach dem Itinerar Otakars 1271 ebensogut möglich.

vorübergehend auch einzelne Erfolge dort errang,[1] eröffnete sich ihm von Osten her eine grossartige Aussicht.

König Stefan V. von Ungarn, der eben damals nach dem Tode seines Vaters Bela IV. († 3. Mai 1270) auf den Thron gelangte, schien keineswegs gewillt, diese neuerliche Ausbreitung der Macht Otakars ruhig hinzunehmen. Da sich gleichzeitig eine persönliche Veranlassung zum Bruche mit Otakar ergab,[2] liess er an diesen die Kriegserklärung ergehen. Und er hatte allen Grund dazu, die Besitzergreifung Kärnten-Krains durch Otakar zu verhindern.

Nachdem Ungarn, der langjährige Rivale Otakars, die Erwerbung Oesterreichs nicht zu verhindern vermocht (1251), ja nachher auch seinen Beuteantheil an dem babenbergischen Länderbesitz, die Steiermark, hatte herausgeben müssen (1260), besass es gerade an Kärnten-Krain ein besonderes Interesse. Nicht nur, weil Otakars Macht damit eine neue, erhebliche Kräftigung erfuhr, es wurde damit seine Einflusssphäre bis ans Meer vorgeschoben, Ungarn aber mit einer solchen Frontalausdehnung des otakarischen Reiches geradezu umklammert und an jeder Ausbreitung nach dem Westen hin gehindert. Man darf übrigens auch nicht übersehen, dass Ungarn seinerzeit bereits einen Rechtstitel auf den Besitz Krains speciell erworben hatte, da die ehemalige Herzogin von Kärnten, Agnes, die Meranerin, welche mit Bela IV. verschwägert war,[3] diesem ihr Erbgut übertragen hatte. Nach ihrem Tode († 1262) hat Bela IV. dasselbe denn auch thatsächlich in Anspruch genommen, speciell aber auch das ‚dominium Karniole'.[4]

Indem Stefan V. nun Otakar in den Weg trat und sich mit Philipp verband, scheint er doch selbst auch Ansprüche auf Kärnten-Krain erhoben zu haben.[5] Allein es kam zunächst nicht zu einem ernsten Waffengange, man suchte vielmehr

---

[1] Tangl, a. a. O., S. 15 ff.

[2] Vgl. darüber Huber, Oesterr. Gesch. 1, 556 ff.

[3] Vgl. Mell, a. a. O., 106. Agnes' Vater, Otto VII. von Andechs-Meran, war ein Bruder Gertruds, die Andreas II., der Vater Belas IV., in erster Ehe geheiratet hatte. Vgl. Oefele, Gesch. der Grafen von Andechs.

[4] Urkunde Bela IV. vom 7. Jänner 1263. Fejér, Cod. dipl. Hung. IV, 3, 100 ff.

[5] Darauf deuten die Bestimmungen des Friedensvertrages vom Juli 1271. Siehe S. 20, Anm. 1.

beiderseits die Entscheidung hinauszuschieben, indem ein Waffenstillstand geschlossen wurde. Noch ward Philipp in denselben aufgenommen; allein schon Ende Juli schloss ihn Stefan davon aus. Philipp nahm nunmehr (im August) eine Reise nach Ungarn in Aussicht,[1] augenscheinlich um Stefan für seine Sache und zu energischem Handeln zu bewegen. Doch dieser liess ihn fallen[2] und willigte (im October) in eine weitere Verlängerung des Waffenstillstandes auf zwei Jahre. Ein schwerer Fehler in der Politik Stefans, der sich auch durch den Einfall desselben in Oesterreich, welchen er unbeschadet der Waffenruhe dann unternahm, nicht wieder gutmachen liess. Denn unterdessen hatte Otakar durch einen Zug nach Krain und Kärnten (November 1270) diese Länder selbst erobert und zugleich auch Agnes, die Witwe Ulrichs von Kärnten, welche vermöge ihrer Abstammung und der Ausstattung durch ihren verstorbenen Gemahl gewisse Ansprüche erheben konnte,[3] unschädlich gemacht. Indem er sie unter ihrem Stande mit Ulrich von Heunburg, einem Vasallen des Kärntner Herzogthums, verheiratete, wurde sie zugleich genöthigt, gegen eine Abfindungssumme auf ihre Rechte zu verzichten.[4] Ihr Gemahl Ulrich aber wurde zum Hauptmann in Kärnten eingesetzt.[5]

Um dieselbe Zeit war es Otakar bereits auch gelungen, die Uebertragung der reichen Kirchenlehen Salzburgs, welche einst die Herzoge Bernhard und Ulrich von Kärnten innegehabt, durchzusetzen (December 1270).[6]

So war die Herrschaft Otakars in Kärnten und Krain bereits gesichert, als Stefan den Waffenstillstand brach und ihn mit Krieg überzog. In raschem Vordringen konnte Otakar nun Erfolge erringen, die ihm einen guten Frieden sicherten.

---

[1] Vgl. die beiden Urkunden vom 9. und 10. August 1270 bei Tangl, a. a. O., S. 22 und 23.

[2] Stefan erkannte Otakar doch schon bei dieser zweiten Verlängerung des Waffenstillstandes im October 1270 als dux Karinthie und dominus Carniole an. Urkunde bei Erben-Emler, Reg. Boh. 2, 279, Nr. 722.

[3] Vgl. oben S. 12.

[4] S. den Eingang der Urkunde Agnes' vom 22. October 1279, Beilage Nr. II.

[5] Tangl, a. a. O., S. 81, Anm. 2.

[6] Vgl. die Urkunden Otakars vom 12. December 1270. Wiener Jahrb. d. Lit. 108, 183. Anm.

In demselben (Juli 1271) verzichtete denn auch Stefan unter Anderem feierlich auf alle Ansprüche, die er bezüglich Kärntens, Krains und der Mark erhoben hatte.[1]

Nun wurde auch die Stellung Philipps, der sich unterdessen mit wechselndem Erfolge in Friaul herumgeschlagen hatte,[2] immer mehr unhaltbar. Wohl wurde ein Waffenstillstand zwischen ihm und den Grafen von Görz-Tirol, Albert und Meinhard, vermittelt,[3] welche, wie es scheint, auch einige Salzburger Lehensgüter, die einst Herzog Ulrich innegehabt, in Besitz genommen hatten.[4] Noch tritt dabei König Stefan von Ungarn als Schiedsrichter hervor (2. April 1271).

Allein im nächsten Frühjahr (1272) hat dann Ulrich von Dürrenholz, der Landeshauptmann Otakars in Kärnten, Krain und der Mark, auch Friaul erobert und die Anerkennung Otakars als ‚Generalcapitän' dortselbst für die Dauer der Erledigung des Patriarchates von Aquileia durchgesetzt.[5]

Philipp blieb nichts übrig, als sich Otakar zu unterwerfen, was gelegentlich einer Reise desselben an Otakars Hof,[6] vermuthlich noch Ende dieses Jahres 1272, geschah. Indem auch er genöthigt ward, auf alle seine Ansprüche zu verzichten, liess ihm Otakar die Würde eines ‚beständigen Statthalters des Herzogthums Kärnten' zutheil werden.[7] Jedoch lassen sich nur

---

[1] Urkunde (Otakars) vom 14. Juli 1271 bei Theiner, Mon. hist. Hung. 1, 298: ‚Insuper dominus Stephanus rex Hungariae renuntiavit omni iuri et actioni, quod et que sibi videbantur competere, seu etiam competebant in ducatibus Styrie, Karinthie et dominiis Carniole, Marchie nullam de cetero suo vel heredum suorum nomine contra nos et heredes nostros super illis moturus materiam questionis.'

[2] Darüber Tangl, a. a. O., S. 54 ff. und 96 ff.

[3] Vgl. die beiden (identischen) Urkundenregesten bei Tangl, S. 55, Nr. 1, und S. 56, Nr. 1 (2. April).

[4] In dem Vertrage Alberts von Görz mit seinem Bruder Meinhard von Tirol vom 4. März 1271 verpflichtet sich dieser, die Uebertragung des ‚castrum Linte cum suis pertinenciis' an Albert bei dem Erzbischof von Salzburg durchzusetzen. Font. rer. Austr. II. 1, 122. Vgl. dazu oben S. 13, Anm. 2.

[5] Tangl, a. a. O., S. 100 ff.

[6] Von derselben hören wir in dem Antwortschreiben des Patriarchen Raimund von Aquileia (vom 8. August 1274) auf die Propositionen Otakars. Siehe unten S. 22, Anm. 1.

[7] Vgl. die beiden Urkunden aus dem Jahre 1273, die Tangl, a. a. O., S. 124 und 126, bietet; davon datirt die erste (des Julian von Seeburg) vom

wenig Spuren einer wirklichen Bethätigung Philipps in dieser Stellung nachweisen. Es dürfte nicht viel mehr als ein schöner Titel gewesen sein, da neben ihm besondere Landeshauptleute in jenen Gebieten die eigentliche Verwaltung führten.[1] In seinem Siegel hat er wohl auch nachher noch den Titel ,heres Karinthie et Carniole' geführt.[2]

So hatte sich Otakar der Länder Ulrichs von Kärnten-Krain ganz und voll bemächtigt und war schliesslich in denselben auch von den in Betracht kommenden Factoren anerkannt worden.

Nur Aquileia fehlte noch. Als nun Ende December 1273 in Raimund de la Torre nach längerer Sedisvacanz dort ein neuer Patriarch bestellt worden war und dieser im Frühsommer des folgenden Jahres (1274) die Regierung daselbst antrat, bewarb sich Otakar sofort bei demselben um die Verleihung der umfangreichen Kirchenlehen des Patriarchates. Allein sein Ansuchen, ihm alle Lehen zu übertragen, welche die Herzoge von Oesterreich, der Steiermark und Kärnten innegehabt hatten, wurde im Wesentlichen abschlägig beschieden. Nur jene davon wurden ihm vielmehr zuerkannt, die einst die Babenberger Leopold und Friedrich in der Steiermark besassen und mit welchen Otakar auch bereits früher von dem Patriarchen Gregor war belehnt worden. Die Lehen aber, welche Herzog Ulrich in Kärnten, Krain und der Mark innegehabt hatte, seien — so ward ihm geantwortet — da derselbe ohne legitime Erben

---

25. Mai. Ueber eine Abfindung mit Persenbeug und der Mauth und Gericht von Krems (Steir. Reimchronik, Mon. Germ. 1, 141) s. unten S. 27, Anm. 1.

[1] Es ist bis jetzt nur eine Urkunde (vom 1. Juni 1274) bekannt geworden, welche von der Ausübung einer gewissen Amtsgewalt Philipps Zeugniss gibt. In derselben beurkundet er die Beilegung eines Streites zwischen dem Kloster St. Georgen und einem Privaten (Dietmar von Hafnerburg) um Grundbesitz in Kärnten. Tangl, S. 146, Anm. 1. Demgegenüber treten die Landeshauptleute, welche nach dem Tode Ulrichs von Dürrenholz († 1273) für Kärnten einerseits (Ulrich von Taufers) und für Krain und die Mark anderseits (Ulrich von Hausbach) von Otakar besonders bestellt worden waren, kräftiger hervor. Vgl. die Urkunden bei Tangl, S. 139 ff.

[2] Erhalten in drei Exemplaren, und zwar der Urkunde Philipps vom 1. Juni 1274 (Tangl S. 146, Anm. 1) und den beiden oben S. 20, Anm. 7 citirten Urkunden, die Philipp mitbesiegelte.

gestorben, als erledigt zu betrachten und könnten Niemand ohne besondere Ermächtigung seitens des Papstes verliehen werden. Im Uebrigen berief man sich auf den (1261) mit Herzog Ulrich abgeschlossenen Vertrag und nahm demzufolge die damals von diesem zu Lehen aufgetragenen Eigengüter in Anspruch, da auch Philipp die ihm für die Zeit seines Lebens zugesicherten Rechte der Kirche von Aquileia schenkungsweise übertragen habe. Gleichzeitig wurde an Otakar die Aufforderung gerichtet, alle Besitzungen Aquileias, welche er in Kärnten, Krain und der Mark occupirt hatte, gemäss dem vom Papst an ihn bereits ergangenen Mandat zurückzustellen.[1]

Man sieht, die Folgen der Königswahl Rudolfs machten sich in dieser Haltung Aquileias bereits bemerkbar. Mit der allgemeinen Anerkennung Rudolfs im Reiche musste auch die Frage nach dem rechtlichen Besitze Kärntens und Krains acut werden. Die Rechtsprüche, welche auf dem Reichstage von Nürnberg (November 1274) über Rudolfs Initiative von dem Fürstengerichte gefällt wurden, waren auch für diese Länder entscheidend.[2] Sie nahmen allerdings insofern eine besondere Stellung ein, als Otakar mit ihnen niemals vom Reiche aus belehnt worden war, sondern sie nur gewaltsam in Besitz genommen hatte. Daher kam für Kärnten-Krain nur der erste jener Rechtssprüche in Betracht. Indem Rudolf durch denselben ermächtigt ward, alle seit den Tagen Kaiser Friedrichs II. dem Reiche gewaltsam entrissenen Reichsgüter einzuziehen und im Falle der Widersetzlichkeit mit Gewalt vorzugehen, um dem Reiche zu seinem Rechte zu verhelfen, war die Rechtsfrage bezüglich Kärnten-Krains, soweit sie Otakar betraf, bereits entschieden, da die Instruirung eines besonderen Lehensprocesses hier entfiel.

Anderseits aber kamen die Ansprüche Philipps da noch in Betracht. Sie mussten keineswegs unanfechtbar erscheinen. Sicherlich haben rechtliche und politische Motive dabei zusammengewirkt, Rudolf zur unmittelbaren Anerkennung der-

---

[1] Vgl. die Antwort des Patriarchen Raimund von Aquileia auf das Ansuchen Otakars vom 7./8. August 1274. Font. rer. Austr. II, 40, 9.

[2] Vgl. darüber die Ausführungen v. Zeissberg's im Archiv für österr. Gesch. 69, 1 ff.: Ueber das Rechtsverfahren Rudolfs von Habsburg gegen Ottokar von Böhmen.

selben zu veranlassen. Wie der König bestrebt war, bei der Regelung all' jener Fragen ‚die strengsten Formen des Rechtes zu beobachten', so wusste er sich zugleich mit ‚geschicktem Schachzug' der Person Philipps zu bedienen, um den sponheimischen Anhang in jenen Ländern für sich zu gewinnen und den Gegnern Otakars daselbst einen Krystallisationspunkt zu verschaffen. Das hat v. Zeissberg sehr treffend ausgeführt.[1] Indem Rudolf sich zur Anerkennung der Rechte Philipps entschloss, belehnte er ihn nach dem Reichstag von Würzburg (23. Jänner 1275) mit Kärnten, Krain und der Mark[2] und erliess am 27. Februar darauf ein Obödienzmandat ‚an alle Grafen, Barone, Edlen, Dienstmannen und Vasallen' in diesen Ländern mit der Aufforderung, Philipp zur Vertheidigung seiner Rechte wirksamen Beistand zu leisten.[3]

Philipp, der sich an den Hof Rudolfs begeben hatte, erscheint nunmehr als Zeuge mit dem Titel ‚dux Karinthie' in den Urkunden des Königs;[4] zu seiner vollen Titulatur, die er selbst verwendete, gehört auch das ‚dominus Carniole et Marchie'.[5]

Allein der Versuch Philipps, aus dieser rechtlichen Anerkennung seiner Ansprüche die entsprechenden Consequenzen hinsichtlich der Länder Kärnten und Krain zu ziehen,[6] blieb ohne praktischen Erfolg. Otakars Herrschaft daselbst bestand bis zur Eröffnung des Reichskrieges wider ihn, im Herbste 1276,

---

[1] A. a. O., S. 46 ff.

[2] Vgl. Osw. Redlich, Die Anfänge König Rudolfs I., in den Mitth. des Instituts für österr. Geschichtsforschung 10, 393. Derselbe hat auch die Bedenken beseitigt, welche v. Zeissberg zu der Annahme veranlasst hatten, als sei Philipp nur mit den Reichslehen, nicht aber auch mit dem Herzogthume belehnt worden. Auch ich halte eine solche Unterscheidung für nicht wahrscheinlich.

[3] Böhmer-Ficker, Acta Imp. sel. 323, Nr. 403.

[4] Vgl. in der Neuausgabe der Regesten König Rudolfs (nach J. Böhmer) von Osw. Redlich die Nr. 384 und 385 (17. Juni) und 440, 442 (21. October 1275).

[5] Vgl. die Urkunde Philipps für seinen Notar Rudolf vom 1. Juli 1275 in den Wiener Jahrb. d. Lit. 52, 241. Ueber das Datum Tangl, a. a. O., S. 180 f.

[6] Philipp verleiht am 1. Juli 1275 zwei genannte Höfe aus seinem Eigenbesitz, die von seinem Vater Bernhard zu Lehen ausgethan worden waren, da sie ihm (durch Mannfall) ledig wurden, an seinen Notar Rudolf. Urkunde Wiener Jahrb. d. Lit. 52, 241.

aufrecht, Philipp selbst vermochte dort unterdessen nicht festen Fuss zu fassen. Wir finden ihn durch das ganze Jahr 1275 und auch am Beginn des folgenden Jahres im Gefolge König Rudolfs,[1] nach Kärnten-Krain scheint er nicht gekommen zu sein. Man muss doch auch beachten: Otakar konnte sich ihm gegenüber immerhin auf den Verzicht stützen, der bezüglich dieser Länder seinerzeit zu seinen Gunsten von Seiten Philipps erfolgt war. Die Giltigkeit desselben aufzuheben, schien jedenfalls im Interesse Philipps geboten. Auf sein Ansuchen ist denn auch am 22. Jänner 1276 zu Nürnberg die förmliche Nichtigkeitserklärung jener Verträge und Abmachungen durch König Rudolf erfolgt, nachdem sie durch einen Rechtspruch des Fürstengerichtes ob ihrer zwangweisen Erpressung als nicht rechtsverbindlich erklärt worden waren.[2]

Doch auch jetzt hat Philipp sicherlich wenig Anklang in Kärnten-Krain gefunden; er hat vor Allem bei der Eroberung dieser Länder und dem Zusammenbruch der Herrschaft Otakars dortselbst gar keine Rolle gespielt. Es waren vielmehr Graf Meinhard von Tirol und sein Bruder Albert von Görz, die nunmehr entscheidend auf den Plan traten. Letzterer hatte Otakars Partei definitiv verlassen, vermuthlich auch aus Rücksichten auf seinen Bruder, der König Rudolf bereits durch Familienbeziehungen verbunden war. Während Meinhard von Tirol aus in Kärnten eindrang, hatte Albert gleichzeitig, wahrscheinlich mit Unterstützung Aquileias, Krain und die Mark in Besitz genommen.[3] Sie beide mussten Rudolf vor Allen geeignet erscheinen, die Occupation dieser Länder durchzuführen, nicht nur wegen Meinhards nahen Beziehungen zu seinem Hause, und weil sie Anrainer dieser Gebiete, ihre nächsten Nachbarn waren, sondern noch mehr vielleicht ob ihres Eigenbesitzes in denselben, ihrer werthvollen persönlichen Verbindungen an Ort und Stelle, sowie als Inhaber der Vogtei von Aquileia und Brixen. Ohne Schwierigkeiten ward denn auch diese Occupation alsbald vollzogen, mit ihr aber und dem Uebertritt

---

[1] Er erscheint als Zeuge in zwei Urkunden König Rudolfs vom 21. October 1275 ddo. Lausanne. Redlich, Reg. Rudolfs, Nr. 440 und 442. Vgl. dazu ebenda Nr. 503 und Mitth. des Instituts für österr. Geschichtsforschung 10, 393.

[2] Böhmer, Acta 326.

[3] Vgl. Redlich, Reg. Rudolfs, Nr. 588^{b}.

der steirischen und Kärntner Ministerialen auf Seite Rudolfs, der gleichzeitig (19. September) erfolgte, die Herrschaft Otakars thatsächlich beseitigt.

König Rudolf nun hat sofort nach der Unterwerfung dieser Länder von Neuem an die Kärntner und Krainer ein Obödienzmandat zu Gunsten Philipps erlassen (24. September). Indem er alle Grafen, Edlen, Ministerialen und Vasallen von Kärnten und Krain auffordert, Philipp, dem Herzog von Kärnten, zu gehorchen, darf die Wiederholung dieser bereits am Beginn des Vorjahres (1275) an dieselbe Adresse erlassenen Mahnung an sich bezeichnend erscheinen. Noch deutlicher aber spricht der Schlusssatz, welcher in diesem zweiten Mandat gegenüber jenem ersten neu erscheint. Rudolf verkündet zugleich eine allgemeine Amnestie im Namen Philipps für alle jene, die sich dessen Gunst jemals verscherzt hätten, sofern sie sich diesem unterwerfen.[1] Man sieht: Philipp war offenbar bis dahin in Kärnten-Krain nicht nur nicht anerkannt worden, wir hören geradezu von einer Partei, die ihm — scheint es — feindlich entgegengetreten war. Und das werden wir nach Philipps Vergangenheit auch vollauf erklärlich finden. Die kirchliche Partei, hier besonders ausschlaggebend, mochte sich jetzt ebensowenig für ihn erwärmt haben als zuvor, da Otakar seine Herrschaft dort begründet hatte. Alte Gegensätze auch von früher her haben da vermuthlich noch nachgewirkt. Und der mächtige Laienadel auf der anderen Seite hatte jetzt erst recht keinen Grund, sich für Philipp zu erklären. Vielmehr mussten nunmehr die Familienbeziehungen, über welche Meinhard von Tirol und sein Bruder Albert von Görz durch ihre Verschwägerung mit den mächtigen Grafen von Ortenburg und Pfannberg verfügten,[2] da entscheidend einwirken. Es ist doch bezeichnend, dass in der Erklärung des Kärntner und steirischen Adels, durch welche dessen Uebertritt auf König Rudolfs Seite zu rechtsverbindlichem Ausdruck gelangte, die Persönlichkeit

[1] Ceterum nosse vos volumus, quod omnes qui a predicti ducis gracia aliquando seclusi fuerint, ad pristine gracie sinum per ipsum ducem favorabilitur sunt recepti, dummodo tamen iidem per debite subieccionis reverenciam prefati domini beneplacitis sint conformes. v. Zeissberg, a. a. O., S. 48, Anm. 1.

[2] Vgl. Tangl, a. a. O., S. 376 ff.; Mon. hist. duc. Karinth. 2, 106, und Archiv für österr. Gesch. 36, 25 f.

Philipps gar nicht beachtet erscheint, obwohl derselbe doch von König Rudolf als Herzog von Kärnten förmlich anerkannt worden war. An der Spitze dieses Obödienzreverses aber zu Gunsten Rudolfs erscheinen die Grafen von Heunburg und Pfannberg.[1]

Meinhard von Tirol und Albert von Görz hatten Kärnten und Krain für König Rudolf erobert und die Macht daselbst thatsächlich in den Händen. Es war nur natürlich, dass Meinhard vom Könige, vermuthlich unmittelbar nach der Occupation dieser Länder, die Hauptmannschaft über dieselben übertragen wurde.[2] Rudolf konnte die grossen Verdienste Meinhards um seine Sache nicht unberücksichtigt lassen. Er war auch der einzig richtige Mann für diese Stellung. Was hätte der altersschwache und kränkelnde Philipp dazu getaugt? Seine an Misserfolgen reiche Vergangenheit war dafür sicherlich kein guter Empfehlungsbrief.

So hat er denn trotz der formellen Anerkennung durch König Rudolf die Herrschaft in Kärnten und Krain thatsächlich nicht angetreten. Keine einzige Urkunde von ihm ist uns aus dieser Zeit (nach 1276) bekannt, die von einer weiteren Beziehung zu diesen Ländern Zeugniss geben würde. Ausser Landes, zu Krems in Oesterreich, hat er seine letzten Lebensjahre zugebracht. Dort ist er auch drei Jahre darauf, 1279, gestorben.[3] König Rudolf, der ihn in klug berechneter Politik Otakar gegenüber ausgespielt hatte, sah sich angesichts der geänderten Sachlage nunmehr genöthigt, ihn fallen zu lassen. Es war auch keine Aussicht vorhanden, dass er sich in Kärnten und Krain würde halten können. Anscheinend ward noch Ende 1276 ein Abkommen mit ihm getroffen, nach welchem er thatsächlich zurücktrat, aber im Besitz seiner Würde und Eigengüter belassen wurde.[4] Als Entschädigung für seinen Verzicht

---

[1] Schwind und Dopsch, Ausgewählte Urkunden zur Verfassungsgeschichte der deutsch-österreichischen Erblande im Mittelalter 105, Nr. 51.

[2] Das ergibt sich aus dem Schreiben des Erzbischofs Friedrich von Salzburg an König Rudolf vom Anfang October 1276. Redlich, Reg. Rudolfs, Nr. 605.

[3] Vgl. unten S. 33, Anm. 3.

[4] Das beweist sein Testament, durch welches er als ‚dux Karinthie dominus Carniole‘ über seine Eigengüter in Kärnten und Krain letztwillige Verfügungen traf. Es ist in zwei gleichlautenden (besiegelten) Originalen noch im Wiener Staatsarchiv (aus dem Salzburger Capitelsarchiv) erhalten. Gedruckt in Klun's Archiv für die Landesgesch. Krains 1, 233 ff.

hat ihm König Rudolf eine Rente verliehen, die ihm jährlich von der Mauth in Stein verabfolgt wurde.[1]

II.

Die Ansprüche Philipps von Sponheim auf Kärnten und Krain waren damit beseitigt. Die Kärnten-Krainer Frage trat nunmehr in ein neues Stadium. Allerdings, die nächste Zeit weist insofern noch keine volle Klärung auf, als die Thatsache von Philipps ursprünglicher Anerkennung durch König Rudolf doch auch jetzt noch nachwirkte. Das wird deutlich, wenn wir die staatsrechtliche Stellung näher betrachten, in der sich die Länder Kärnten und Krain in diesen Jahren (Ende 1276 bis 1279) befanden. Zunächst können wir verfolgen, dass Rudolf sich durchaus als Herrn dieser Länder betrachtete, und zwar nicht nur im Sinne der ihm als König zukommenden Reichsobergewalt. Er hat nicht nur die Privilegien früherer Könige[2] für Kirchen und Klöster in diesen Ländern bestätigt, sondern auch solche früherer Landesfürsten.[3] Er hat in gleicher Weise Verfügungen über Dienstleute (Ministerialen und Ritter) der Landesfürsten von Kärnten und Krain getroffen, wobei die Zugehörigkeit derselben zum Lande ausdrücklich hervorgehoben

---

[1] Das ergibt sich aus einem neuentdeckten Briefe Philipps an den Burggrafen Friedrich von Nürnberg in der Wiener Briefsammlung. Mitth. aus dem vaticanischen Archiv 2, 138. Durch ihn gewinnt die bisher unverbürgte Nachricht (vgl. Huber in Mitth. des Instituts für österr. Geschichtsforschung 4, 67) des steirischen Reimchronisten an Glaubwürdigkeit, der irrthümlich zum Jahre 1270 (der Eroberung Kärnten-Krains durch Otakar) meldet:

Her Philippe muoste tuon
ûf diu lant verziht.
datz Kremse daz geriht
und die mûte man im liez,
unde swaz er het geniez
der burg datz Persenbiuge.
er muost sich mit der smiuge
betragen unz an sînen tôt.

Mon. Germ., Deutsche Chron. V, 1, 141.

[2] Vgl. unter Anderem die Urkunden Rudolfs für Gurk vom 16. April 1277 (Redlich, Reg. Rudolfs, Nr. 742) und 17. Jänner 1278 (ebenda, Nr. 917).

[3] Urkunde Rudolfs für Victring vom 30. August 1277 (Redlich, Reg. Rudolfs, Nr. 858) und für Oberburg (das damals zur Mark gehörte) vom 14. März 1277 (Redlich, Reg. Rudolfs, Nr. 716).

wird.[1] Ja er hat geradezu wiederholt auch die Executive selbst gehandhabt; sei es, dass er — wie 1277 zu Gunsten Victrings — im Anschlusse an ein dem Kloster verliehenes Zollprivileg durch ein Specialmandat an die betreffenden Verwaltungsorgane die Beobachtung der verliehenen Freiheiten einschärfte,[2] sei es auch, dass er im Falle der Rechtsverweigerung die landesfürstliche Schutzgewalt zu Gunsten des Klägers ausübte.[3]

In diesem Zusammenhange verdienen auch zwei weitere Thatsachen noch entsprechende Beachtung. Einmal, dass der Landfriede, den Rudolf am 3. December 1276 verkündete, auch für Kärnten und Krain erlassen ward,[4] dann aber die Einleitung der Landfrage in Kärnten am Beginne des Jahres 1279. Könnte erstere Erscheinung durch die Stellung Rudolfs als König genügend erklärt werden, wiewohl es sich nicht um einen Reichslandfrieden handelte, so übt Rudolf hier durchaus landesfürstliche Rechte aus. Nach Allem, was wir über dieses Strafverfahren gegen schädliche Leute wissen, ist es durchaus der Landesfürst, der unter Beirath der Landherren dasselbe anordnet, mindestens soweit darunter wie hier eine ausserordentliche Massregel zu verstehen ist, die von Zeit zu Zeit besonders beschlossen und im ganzen Lande durchgeführt wurde.[5]

In beiden Fällen hat Rudolf wie ein Landesfürst unter Beiziehung und nach Rath der Landesgrossen[6] Verfügungen

---

[1] Vgl. die Urkunde Rudolfs vom 18. Mai 1277 über die Theilung der Kinder aus der Ehe landesfürstlicher (Krain) und freising'scher Ministerialen. Font. rer. Austr. II. 31, 351, und dazu die Urkunde für Gurk vom 22. August 1279 in gleicher Angelegenheit. Diese ist allerdings bereits einen Monat nach dem Tode Philipps ausgestellt. Beil. Nr. I.

[2] Redlich, Reg. Rudolfs, Nr. 854.

[3] So hat er 1278 den Bischof von Bamberg (in Abwesenheit Meinhards) mit der rechtlichen Entscheidung der Streitigkeiten betraut, die zwischen dem Propst von Wörth und einigen dessen Kirche bedrückenden Laien bestanden (Redlich, Reg. Rudolfs, Nr. 913); so hat er 1279, als die Colonen des Klosters St. Peter von Salzburg zu Wieting in Kärnten einen Strike veranstalteten, ein Verbot erlassen, sie zu unterstützen (Redlich, Reg. Rudolfs, Nr. 1086).

[4] Vgl. Schwind und Dopsch, Ausgewählte Urkunden zur Verfassungsgeschichte der deutsch-österreichischen Erblande im Mittelalter 106, Nr. 52.

[5] Vgl. O. v. Zallinger, Das Verfahren gegen die landschädlichen Leute in Süddeutschland, S. 85 ff., insbesonders S. 95 und 97.

[6] Der oben citirte Landfriede wurde erlassen: ad consilium principum tam ecclesiasticorum quam secularium comitum baronum ministerialium Austrie

getroffen, die für das ganze Land rechtsverbindliche Geltung hatten.

Als Hauptmann in Kärnten, Krain und der Mark war, wie bereits bemerkt, Graf Meinhard von Tirol vom Könige bestellt worden.[1] Er stand als solcher an der Spitze der Verwaltung und war das oberste Executivorgan des Königs, dessen Weisungen vor Allem an ihn gerichtet sind.[2] Zum Zwecke der Verwaltung setzte er wohl auch selbst Beamte (Richter und sonstige Amtleute) ein, die an seiner Statt dieselbe führten.[3] Festzuhalten ist jedoch, dass er seine Gewalt nicht zu eigenem Rechte ausübt, sondern im Namen des Königs und über dessen Auftrag.[4]

Styrie et Karinthie et Carniole ac Marchie, und in der Urkunde über die Landfrage in Kärnten heisst es: ‚Nos de statu terre ... cum principibus et fidelibus nostris ac specialiter quibusdam ministerialibus terre predicte ad hoc etiam advocatis tractatum habuimus.' Hormayr's Archiv 1828, S. 783.

[1] Vgl. oben S. 26 und dazu die Urkunde des Hermann Schenk zu Osterwitz (bei Tangl, S. 355), sowie den Vertrag Rudolfs mit Gurk über die Kirchenlehen vom Jahre 1280 (Redlich, Reg. Rudolfs, Nr. 1174), wo es von Meinhard mit Bezug auf diese frühere Zeit (s. unten S. 39) heisst: ‚tunc capitanei Karinthie, Carniole ac Marchie.' Die Annahme Tangl's (S. 254), dass Meinhard auch ‚Reichsverweser der Steiermark' gewesen sei, ist unrichtig.

[2] Vgl. die Mandate König Rudolfs vom 4. und 15. Februar 1277, Redlich, Reg. Rudolfs, Nr. 682 und 689, sowie die in Anm. 3 citirten Urkunden. Zu beachten ist auch, dass König Rudolf, da er einmal den Bischof von Bamberg im Delegationswege mit der Entscheidung von Kärntner Rechtsstreitigkeiten betraut, in der betreffenden Urkunde ausdrücklich hervorhebt, dass Meinhard damals abwesend war. Vgl. oben S. 28, Anm. 3.

[3] Vgl. das Mandat Meinhards vom 22. Februar 1277 zu Gunsten Victrings (Tangl, S. 254): ‚universis iudicibus suis per Carinthiam et Carniolam constitutis', und die Urkunde Rudolfs vom 5. Jänner 1278, Font. rer. Austr. II. 31, 377: ‚cum propter dilecti nobis Meinhardi comitis Tyrolensis affinis nostri karissimi absentiam et etiam propter suorum procuratorum et officialium inpotenciam seu desidiam, quos loco sui regimini terre Karinthie prefecit ...'

[4] Als Meinhard in dem oben (unter Anm. 3) citirten Mandat den Richtern in Kärnten die Beobachtung der Freiheiten des Klosters Victring einschärfte, sagt er von diesem (nach dem Originale im Archiv des Kärntner Geschichtsvereines): ‚Cuius possessiones et homines in serenissimi domini nostri regis Romanorum et nostram protectionem specialiter duximus assumendum.' Die Schutzgewalt Meinhards ist also nur eine stellvertretende, keine eigene (landesherrliche).

Fassen wir nun alle diese Beobachtungen zusammen, so ergibt sich, dass König Rudolf in den Jahren 1276 (Ende) bis 1279 thatsächlich mindestens in Kärnten[1] wie ein Landesfürst schaltete und waltete, Meinhard aber als Verweser und Hauptmann daselbst zu betrachten ist. Gleichwohl ist aber nicht anzunehmen, dass der König Kärnten und Krain als erledigte Reichslehen betrachtet habe. Denn es muss auffallen, dass König Rudolf in der bekannten Urkunde über das Reichsvicariat des Pfalzgrafen Ludwig von Baiern vom Jahre 1276[2] diesen für den Fall seines Todes als Reichsverweser nur in den Ländern Oesterreich und Steier, nicht aber auch Kärnten und Krain bestellte. Es war das offenbar eine Rücksichtnahme auf die Person des noch lebenden Philipp, der, von Rudolf förmlich anerkannt, bis zu seinem Tode den Titel dux Karinthie dominus Carniole führte.

Diesen Verhältnissen nun, wie wir sie hier entwickelt haben, entsprach auch das Vorgehen König Rudolfs in Sachen der Kärnten-Krainer Kirchenlehen. Welch' grosse Bedeutung ihnen gerade in diesen Ländern zukam, ist eingangs bei der Betrachtung der Herrschaftsverhältnisse von Kärnten und Krain auseinandergesetzt worden. Wir sahen auch, dass Otakar, als er nach dem Tode Ulrichs von Sponheim daran gieng, die Herrschaft über diese Länder an sich zu reissen, vor Allem auf die Erwerbung der Kirchenlehen Bedacht nahm. Die Uebertragung derselben seitens der geistlichen Hochstifter hatte ihm thatsächlich einen wichtigen Vorsprung Philipp gegenüber gesichert.

König Rudolf seinerseits hat denn auch die Bedeutung eines solchen Vorgehens sofort richtig erkannt. Die Action, welche er deshalb einleitete, ist in ihrem vollen Umfang noch nicht recht gewürdigt worden. Er hat nämlich nach dem definitiven Verzicht Otakars auf Oesterreich, Steier, Kärnten, Krain und die Mark dann die förmliche Erklärung veranlasst, dass die Kirchenlehen, welche die Fürsten dieser Länder

[1] Die hier beigebrachten Belege beziehen sich doch vorwiegend auf Kärnten. Vgl. dazu den Excurs.

[2] Bernheim und Altmann, Ausgewählte Urkunden zur Erläuterung der Verfassungsgeschichte Deutschlands im Mittelalter, 2. Aufl., S. 27. Vgl. dazu Tangl, S. 224 f. Ueber die Datirung Osw. Redlich in Mitth. des Instituts für österr. Geschichtsforschung, Erg.-Bd. 4, 135, Anm. 1.

innegehabt hatten, als erledigt zu betrachten seien.[1] Die Absicht, welche Rudolf dabei leitete, ist klar. Indem er jene Erklärung nicht auf Otakar allein bezog, ward mit dieser allgemeinen Fassung zugleich hinsichtlich der von den Sponheimern einst innegehabten Lehen Klarheit geschaffen und insbesonders auch jedes Hinderniss beseitigt, welches die Person Philipps eventuell noch bereiten konnte.[2]

Nunmehr, so schien es, war die Bahn frei, um die vorbereitenden Schritte zur definitiven Regelung der südostdeutschen Frage zu thun. Rudolf hat nun alsbald, am Beginn des neuen Jahres (1277), mit den geistlichen Lehensherren Verhandlungen angeknüpft, um dieselben zur Uebertragung jener Lehensgüter an seine Söhne zu bewegen. Seine Bemühungen waren von Erfolg begleitet. Allerdings sah er sich dabei einzelnen dieser Hochstifter gegenüber zu nicht unwichtigen Concessionen genöthigt.[3] So haben denn noch im Verlaufe desselben Jahres (1277) Regensburg, Salzburg, Freising, Passau

---

[1] Man beachte die bis jetzt nicht verwerthete Stelle in der Verleihungsurkunde des Bischofs Peter von Passau vom 24. November 1277 (Schwind und Dopsch, a. a. O., S. 117): ‚Sane cum post remotionem illustris principis Ottakari Boemorum regis et ipsius voluntariam cessionem de terris Austrie, Styrie, Karinthie, Carniole et Marchie fuerit declaratum, quod feuda que principes predictarum terrarum a nobis et a Pataviensi ecclesia possidebant, vacarent nobis et ecclesie Pataviensi . . .‘ Dieselbe darf, wiewohl sie in den übrigen Verleihungsurkunden nicht auch aufgenommen ist, doch eine allgemeine Geltung beanspruchen, da die Fassung jener dem vollkommen entspricht. S. unten S. 32, Anm. 1.

[2] Vgl. oben S. 15, Anm. 2.

[3] So insbesonders bei Passau. Vgl. dazu im Allgemeinen O. Lorenz, Deutsche Gesch. 2, 168. Man muss doch beachten, dass damals ein Theil der bisherigen Lehensgüter der Passauer Kirche als Dominicalgut überlassen wurde. Vgl. die Urkunde vom 24. November 1277, Schwind und Dopsch, a. a. O., 117. Ferner möchte die stattliche Reihe von Gunstbriefen König Rudolfs für den Freisinger Bischof eben um jene Zeit (vgl. Font. rer. Austr. II. 31, 348 ff.) nicht zufällig sein. Dem Salzburger Erzbischof aber schenkte Rudolf für die grosse Mühe, welche er gehabt, und seine Auslagen, sowie die erlittenen Schäden 300 Mark Silber Einkünfte, die vor der Uebertragung der Salzburger Kirchenlehen an seine Söhne davon abgezogen werden sollten. Vgl. die Urkunde Rudolfs vom 21. Juli 1277, Juvavia, 384 (c). Ebenso erhielt auch Bischof Dietrich von Gurk für seine entgegenkommende Haltung bei der Uebertragung der Kirchenlehen 100 Mark Einkünfte. Vgl. die S. 32, Anm. 1 citirte Urkunde für Gurk.

und auch Gurk ,alle jene Lehen ihrer Kirche, welche einst die Fürsten von Oesterreich, Steier, Kärnten, Krain und der Mark innehatten', an die Söhne Rudolfs übertragen.[1] Wir wissen, was diese allgemeine Fassung der Lehensbriefe zu bedeuten hatte. Sie wird übrigens durch die Urkunde des Erzbischofs von Salzburg noch besonders erklärt mit der ausdrücklichen Bemerkung, dass in diese Uebertragung auch jene Güter eingeschlossen sein sollten, welche einst Herzog Ulrich von Kärnten von seinem Eigenbesitze der Kirche von Salzburg zu Lehen aufgetragen hatte.[2]

Man hat nach dem Wortlaut jener Lehenbriefe mit Recht auf die Absicht Rudolfs geschlossen, seinen Söhnen nicht nur Oesterreich und Steiermark, sondern auch Kärnten und Krain zuzuwenden. Als auffallend muss die Thatsache bezeichnet werden, dass gerade das in Kärnten am meisten begüterte Bisthum Bamberg in jener Reihe fehlt, dass die Uebertragung der Kirchenlehen von Seite dieses Hochstiftes an die Söhne Rudolfs erst zwei Jahre später, 1279, erfolgte. Man wird sich mit der einfachen Constatirung dieses Factums kaum mehr zufrieden geben können. Da anzunehmen ist, dass Rudolf sich zu derselben Zeit wie an die anderen geistlichen Lehensherren auch an den Bamberger Bischof gewendet haben dürfte,[3] muss diese so lang währende Verzögerung einen bedeutsamen Grund gehabt haben. Sie ist weder durch eine Sedisvacanz des Bamberger Stuhles um jene Zeit, noch durch eine feindliche Haltung des damaligen Bischofs zu erklären. Sie er-

---

[1] Vgl. ausser den bereits S. 31, Anm. 3 citirten Urkunden für Passau, Freising und Salzburg jene von Regensburg vom 16. Juni bei Lichnowsky, Geschichte des Hauses Habsburg 1, CLXII, Nr. V, und die Urkunde Rudolfs vom 23. März 1280 für Gurk (Marian, Austria sacra 5, 499), aus der sich ergibt, dass schon Bischof Dietrich von Gurk († 1278) jene Verleihung vorgenommen hatte.

[2] Wiener Jahrb. d. Lit. 109, 255.

[3] Die Erklärung Tangl's (S. 326), dass Rudolf ,in Würdigung der bedrängten Lage des Bisthums' ,bis 1279 zugewartet und erst in diesem Jahre den Bischof um die Verleihung seiner Lehen ersucht haben mochte', ist unzutreffend. Denn König Rudolf hätte sonst auch bei Salzburg und Gurk ein Gleiches thun müssen, da auch sie, wie es in den betreffenden Urkunden (s. oben Anm. 1) ganz ähnlich heisst, in gleicher Weise viel Schaden erlitten und Auslagen in seinem Interesse gehabt hatten.

scheint aber behoben kurz nach dem Tode Philipps von Sponheim.[1] Dieses Zusammentreffen dürfte kaum zufällig sein. Ich meine, dass eben damit der Schlüssel zur Erklärung jener auffallenden Erscheinung gegeben sei. Als Substrat dafür aber kann der Inhalt des Bamberger Lehensvertrages selbst[2] dienen. Wie der Passauer in Oesterreich, so wusste der Bamberger Bischof in Kärnten die Neuverleihung der erledigten Kirchenlehen geschickt dazu zu benützen, gegenüber dem neuen Lehensträger günstigere Bedingungen als bisher zu erwirken. Die Concessionen, zu welchen sich Rudolf im Namen seiner Söhne verstand, machen einen Grosstheil der Vertragsurkunde aus. Unter Anderem aber verzichtete er auch im Namen des künftigen Herrn von Kärnten auf Rechte (an Vogtei und Grundbesitz daselbst), die bisher dem Herzog dieses Landes als solchem zustanden. Da wird meines Erachtens begreiflich, dass Rudolf einen solchen Vertrag, der dauernde Rechtsveräusserungen zum Nachtheile des Kärntner Herzogs involvirte, erst abschloss, als der von ihm selbst als dux Karinthie anerkannte Sponheimer Philipp bereits verstorben war.

Man sieht, Philipps Persönlichkeit legte König Rudolf auch in dieser Beziehung gewisse Rücksichten auf, die ihn hinderten, Kärnten ganz und gar als erledigtes Reichslehen zu betrachten.

Diese Rücksichtnahme, welche die zur Erledigung der Kärnten-Krainer Frage nothwendigen Schritte lähmend beeinflusste, entfiel nun mit dem Tode Philipps (Ende Juli 1279).[3] Kärnten und Krain waren nunmehr endgiltig erledigt. König Rudolf aber hatte damit freie Hand bekommen. Er traf denn auch sofort alle Anstalten, jene Frage ihrer Lösung näher zu bringen. In Wien noch wurden, vermuthlich im August, die Vereinbarungen mit dem Bamberger Bischof wegen Uebertragung der Kirchenlehen an seine Söhne getroffen.[4] Im September aber unternahm Rudolf eine Reise nach Steiermark.

---

[1] S. unten Anm. 4.

[2] Urkundenbuch des Landes ob der Enns 3, 502 ff.

[3] Er starb am 21. oder 22. Juli. Vgl. Chron. Magni presb. Contin., Mon. Germ. SS. 17, 534, und dazu die Eintragung des Salzburger Necrologiums (zum 21. Juli), Mon. Germ. Necrol. 2, 152.

[4] Das Datum der zu Bamberg ausgestellten Verleihungsurkunde (17. September) entspricht der späteren Beurkundung, die Zeugen der zu Wien früher erfolgten Handlung. Vgl. Redlich, Reg. Rudolfs, Nr. 1128.

Schon in Graz hatten sich Ende dieses Monates eine Reihe Kärntner und Krainer Adeliger eingefunden, die Bischöfe von Lavant und Gurk weilten dort bei ihm.[1] Mitte October aber berief der König die Grossen beider Länder nach Judenburg zu einer förmlichen Versammlung ein:

> Dâ besant der kunic mære
> die von Krein und die Kernære.
> die kômen alle zuo im dar
> und nâmen flîziclichen war
> sîns gebots und sînes willen.
> ir dheiner liez sich bevillen,
> ir tæte gern daz beste
> an swiu sô er weste
> dem kunic wol gevallen.[2]

Er war, wie die am 17. September ausgestellte Verleihungsurkunde des Bamberger Bischofs zeigt, auch jetzt noch entschlossen, Kärnten und Krain seinen Söhnen zuzuwenden.[3] Auf der Judenburger Tagung wird sich Gelegenheit geboten haben, dafür unter dem Adel und Clerus Stimmung zu machen. Vor Allem war der König bestrebt, die Rechtsfrage zu ordnen, indem er die Ansprüche befriedigte, die hinsichtlich dieser Länder privatrechtlich noch erhoben werden konnten. Agnes, die Gemahlin des Grafen von Heunburg, nämlich hatte nach dem Zusammenbruch von Otakars Herrschaft die Anerkennung ihrer von Otakar vorenthaltenen Rechte bei Rudolf durchzusetzen gesucht,[4] jener sowohl, die ihr als Erbin des letzten Babenbergers zukamen,[5] wie auch der ihr von ihrem ersten Gemahl, Herzog Ulrich von Kärnten, als Ausstattung später verliehenen. Sie war von den Amtleuten (Officiales) Rudolfs jedoch abgewiesen worden mit dem Hinweis auf den ihrerseits geleisteten Verzicht zu Gunsten Otakars, dessen Rechte nunmehr auf König Rudolf übergegangen wären.

---

[1] Vgl. die Zeugenreihen der beiden von König Rudolf am 29. September in Graz ausgestellten Urkunden. Redlich, Reg. Rudolfs, Nr. 1129 und 1130.

[2] Steirische Reimchronik, Mon. Germ., Deutsche Chron. V, 1, 249.

[3] Vgl. dazu Lorenz, Deutsche Gesch. 2, 262.

[4] Vgl. für das Folgende den Eingang der Urkunde Graf Ulrichs von Heunburg und seiner Gemahlin Agnes vom 22. October. Beilage Nr. II.

[5] S. oben S. 12.

Agnes nun, welche die Rechtsgiltigkeit jenes Verzichtes nicht anerkennen wollte, da er ihr abgenöthigt worden sei, wendete sich jetzt neuerdings an Rudolf.

Es ist begreiflich, dass dieser, ganz abgesehen von dem Rechtsstandpunkt, gerade um jene Zeit zu einem Ausgleich sich bereit zeigte. Bei seinen Plänen hinsichtlich dieser Länder hatte er ja ein Interesse daran, sich dortselbst keine Feinde zu schaffen. So ward denn jener Verzicht zu Gunsten Otakars thatsächlich als ungiltig erklärt und Agnes für die Uebertragung ihrer Ansprüche auf Rudolf, welche unter Uebergabe einer Abschrift der sie verbriefenden Urkunden erfolgte, eine Ablösungssumme von 6000 Mark Silber zugesichert. Als Pfand für dieselbe aber wurden ihr von Rudolf, da er über kein Baargeld verfügte, eine Reihe von Besitzungen in Untersteiermark übergeben. Dieser Vertrag mit Agnes und ihrem Gemahl, Ulrich von Heunburg, wurde am 22. October noch in Judenburg ausgefertigt. Drei Tage darauf hat Rudolf (in Rottenmann) die Gegenurkunde über den Lehensvertrag mit Bamberg ausgestellt.[1] Alles schien auf das Beste geordnet.

Da trat eine Wendung ein, unerwartet und überraschend. Sie war geeignet, Rudolfs so wohl eingeleiteten Plan völlig zu durchkreuzen. Mit neuen Ansprüchen auf Kärnten und Krain trat ein Mann hervor, dessen Persönlichkeit und weitwurzelnde Stellung in diesen Ländern ihnen politisches Vollgewicht verlieh: Graf Meinhard von Tirol. Die bei Johann von Victring[2] überlieferte Nachricht, dass er sich um jene Zeit an Rudolf mit der Bitte gewendet habe, ihm einen Theil der neuerworbenen Länder zu überlassen, birgt aller Wahrscheinlichkeit nach einen echten historischen Kern in sich. Es ist auch bereits dargelegt worden, wie sehr ein solches Begehren Meinhards von seinem Standpunkte aus begreiflich und begründet erscheinen musste.[3] Nicht nur wegen der damit verbundenen Herzogswürde und des Fürstenstandes; eine zugkräftige Territorialpolitik kam darin zielbewusst zum Ausdruck. Man betrachte nur die Landkarte. Kärnten bildete zwischen den beiden grossen Complexen der Besitzungen seines Hauses das so wichtige Verbindungsglied.

[1] Urkundenbuch des Landes ob der Enns 3, 505.

[2] Böhmer, Font. rer. Germ. 1, 313.

[3] Redlich, Mitth. des Instituts für österr. Geschichtsforschung, Erg.-Bd. 4, 146 ff.

Mit diesem Land und Krain dehnte sich die Herrschaft der Görzer von Tirol über das Pusterthal bis zu den östlichen Görzer Besitzungen, die Adria in mächtigem Bogen umspannend. Und das wollte in dem vorliegenden Falle doppelt viel besagen. Wir kennen die kräftig ausholende Kirchenpolitik Meinhards und seines Bruders Albert von Görz. Sie beide eifrig bestrebt, ihre Machtsphäre auf Kosten der benachbarten Hochstifte (Trient, Brixen und Aquileia), deren Vogtei sie innehatten, zu erweitern. Das Vorgehen Meinhards in Tirol, Trient gegenüber, findet sein Pendant in dem Verhältniss Alberts zu Aquileia. Eben damals, als Ulrich von Kärnten starb, haben die Görzer mit Aquileia lang fortwährende Verwicklungen gehabt. Und Meinhard scheint seinem Bruder in der äusseren Politik verbunden gewesen zu sein.[1]

So wird man die Bedeutung gerade Kärntens und Krains für die Görzer auch nach dieser Richtung hin in Erwägung ziehen müssen. Mit dieser Erwerbung ward der kräftig inaugurirten Politik derselben gegenüber Aquileia die Erfüllung verheissen. Von dem eisernen Ring der Görzer Macht umklammert, musste der Patriarchenstaat an der Adria früher oder später das Schicksal Trient-Brixens theilen.

Grossartige Aussichten und von einer Tragweite, dass sie Meinhards Begehr an Rudolf wohl verständlich erscheinen lassen. Den König aber mahnte mehr als eine Erwägung, dieselbe ernsthaft zu berücksichtigen: die alte Freundschaft mit Meinhard, dessen Verschwägerung mit dem königlichen Hause, vor Allem aber die grossen Verdienste, welche derselbe sich bei der Begründung der Habsburgerherrschaft in Oesterreich zuletzt noch erworben. Und auch in anderer, negativer Beziehung. Rudolf durfte Meinhard nicht zu seinem Feinde werden lassen, schon aus Rücksicht auf die im Reiche sich allmälig bildende

---

[1] In dem Vertrage Meinhards und Alberts vom 4. März 1271, durch den sie die Besitzungen ihres Hauses unter sich theilten, wird Meinhard nicht nur verpflichtet, seinem Bruder während des Krieges mit Aquileia bewaffnete Hilfe zu leisten, er soll auch bei Abschluss des Friedens persönlich mitwirken. In ähnlicher Weise wird ebendaselbst die Unterstützung Meinhards Albert auch in seinen Ansprüchen gegenüber dem Salzburger Erzbischof zugesichert. Font. rer. Austr. II, 1, 122. Vgl. auch das Regest bei Tangl 55 (zum Jahre 1271).

Opposition.[1] Noch mehr aber vielleicht angesichts der Stellung, über die Meinhard in Kärnten und Krain selbst verfügte. Das ist bis jetzt nicht berücksichtigt worden. Die Görzer hatten, wie eingangs dargelegt wurde,[2] nicht nur einen stattlichen Besitz an Eigengütern in diesen Ländern, sie verfügten auch in Folge Verschwägerung mit den daselbst mächtigen Ortenburgern und Pfannbergern über wichtige Verbindungen unter dem Hochadel. Die Erbvogtei über die Brixener und Aquileier Kirche musste ihren Einfluss dort verstärken. Dazu kommt noch, dass sie — ihre ausgezeichnete Finanzverwaltung ist bekannt[3] — über reiche Geldmittel geboten, die sie bei der Geldnoth, in der sich das Königthum damals ob seiner grossen Ausgaben stets befand, wirksam zu verwerthen wussten. So hat Rudolf 1277 einige Besitzungen in Krain (Schloss Meichau und Markt Tschernembl) um 600 Mark an Albert von Görz verpfändet[4] und auch die bekannte Verpfändung des ganzen Landes Krain an Meinhard (für 20.000 Mark) ist ein sprechendes Zeugniss dafür.[5]

Hatte Meinhard damals also Krain bereits als Pfandbesitz und auch Kärnten als Landeshauptmann thatsächlich inne, so wäre es unter den geschilderten Umständen keinesfalls leicht gewesen, die Herausgabe dieser Länder zu erwirken. Er selbst schien daran auch gar nicht zu denken, sondern vielmehr gewillt zu sein, seine Macht im Lande noch mehr zu festigen. Besonders der Kirche gegenüber, indem er, ohne Rücksicht auf die bestehenden Privilegien, willkürlich gegen dieselbe vorging und sie in ihrem Besitz beeinträchtigte. Für die Freisingschen Besitzungen in Krain lässt sich das sicher nachweisen. Nachdem König Rudolf Meinhard bereits Anfang des Jahres 1277 ausdrücklich gemahnt hatte, die Freiheiten der Freisinger Kirche in der Gerichtsbarkeit auf dessen Krainer Besitzungen (insbesondere Lack) zu respectiren,[6] sah er sich drei Jahre später, 1280, neuerdings genöthigt, zu Gunsten des Freisinger

---

[1] Redlich in den Mitth. des Instituts für österr. Geschichtsforschung, Erg.-Bd. 4, 147.

[2] Vgl. oben S. 8.

[3] Lorenz, Deutsche Gesch. 1, 366.

[4] Redlich, Reg. Rudolfs, Nr. 675; vgl. auch Nr. 872.

[5] Vgl. den Excurs.

[6] Font. rer. Austr. II, 31, 346.

Bischofs zu interveniren.[1] Meinhard hatte, ohne jenes Mandat des Königs zu achten und entgegen den von Rudolf selbst anerkannten Rechten Freisings, das Landgericht Lack in seine Gewalt gebracht.

Nicht unerwähnt möchten in diesem Zusammenhange auch die Reibungen und Gegensätze bleiben, welche 1277 auf 1278 in Kärnten zwischen Bamberg und Albert von Görz bestanden.[2]

König Rudolf seinerseits beobachtete dem Begehren Meinhards gegenüber zunächst jene Haltung, die der gegebenen Sachlage nach einzig möglich war, eine dilatorische. Eine Erledigung kurzer Hand wäre verfassungsmässig ja auch gar nicht zulässig gewesen. So verwies er Meinhard ob des nöthigen Consenses der Kurfürsten auf den nächsten Reichstag.[3] Die Annahme, dass die Verpfändung Krains an Meinhard ‚als Abschlagszahlung für das kaum abzuweisende Begehren' Meinhards erfolgt sei,[4] dürfte kaum stichhältig sein. Denn diese ward bereits früher und zu einer Zeit vorgenommen, da Rudolf noch durchaus seine Söhne als künftige Landesherren von Kärnten und Krain ansah.[5] Vielleicht haben gerade die Verträge mit Bamberg und Agnes von Heunburg, die Rudolfs Absichten deutlich enthüllten, Meinhard veranlasst, mit seinen Ansprüchen hervorzutreten. Der König nun mochte alsbald einsehen, dass er ihnen werde Rechnung tragen müssen. So ist denn sehr bald, früher als man bisher annahm,[6] die entscheidende Wandlung in Rudolfs Haltung gegenüber der Kärnten-Krainer Frage erfolgt.

Meinhard, der bei der Judenburger Tagung nicht zugegen war, erscheint Anfang November zu Linz wieder in der Um-

---

[1] Vgl. das Mandat König Rudolfs an Meinhard (vom 20. Mai 1280), Font. rer. Austr. II, 31, 391.

[2] Vgl. den Schiedspruch über die Beilegung dieser Streitigkeiten vom 17. März 1278, Font. rer. Austr. II, 1, 196.

[3] So Johann von Victring. Böhmer, Font. rer. Austr. 1, 313.

[4] Redlich in Mitth. des Instituts für österr. Geschichtsforschung, Erg.-Bd. 4, 146.

[5] Vgl. den Excurs.

[6] Nach Redlich (Mitth. des Instituts für österr. Geschichtsforschung, Erg.-Bd. 4, 148) wäre Rudolf ‚um die Wende von 1281 und 1282 so gut wie entschlossen' gewesen, ‚Kärnten dem Grafen Meinhard zu verleihen'. Huber (Gesch. Oesterreichs 2, 7, N. 1) setzt diesen Zeitpunkt doch schon ein Jahr früher an.

gebung des Königs. Dort stellte bemerkenswerther Weise auch er Rudolf einen Willebrief für die römische Kirche aus.[1] Und schon am Anfang des nächsten Jahres lassen die Verhältnisse in Kärnten eine wesentliche Aenderung erkennen. Ich möchte annehmen, dass sie bereits in der Urkunde vom 23. März 1280[2] zum Ausdruck kommt, durch die König Rudolf die Rechtsansprüche von Gurk einer definitiven Regelung zuführte. Wir gewinnen da insofern einen näheren Einblick, als diese Urkunde auch über die frühere Zeit (vor 1279) sich verbreitet. Aehnlich wie den anderen Hochstiften hatte König Rudolf auch Gurk für die ihm während des Krieges mit Otakar geleisteten Dienste sowie die Willfährigkeit bei der Verleihung der Kirchenlehen an seine Söhne eine Summe Geldes zugestanden, die von jenen Lehen in Abzug gebracht werden sollte. Um die Auszahlung derselben, welche in Folge vorzeitigen Todes des Gurker Bischofs Dietrich († 12. November 1278) unterblieb, bewarb sich nun dessen Nachfolger Johann. Indem König Rudolf darüber hier bestimmte Vereinbarungen trifft, ist die Stellung beachtenswerth, in der Graf Meinhard beidemale erscheint. Seinerzeit, unter Bischof Dietrich, habe Rudolf an ihn als ,tunc capitaneo nostro in Karinthia, Carniola et Marchia' den Auftrag ertheilt, die Gurk zugesicherte Summe anzuweisen. Das neue Abkommen aber wird, wie ausdrücklich hervorgehoben erscheint, ,de consilio comitis prenotati' getroffen.[3]

---

[1] Redlich, Reg. Rudolfs, Nr. 1151. Unter den dazu Berufenen war Meinhard der einzige, welcher nicht dem Fürstenstande angehörte. Vgl. Kaltenbrunner, Mitth. des Instituts für österr. Geschichtsforschung, Erg.-Bd. 1, 383. Sollte das vielleicht gar bereits ein Wechsel auf die Zukunft sein? Vgl. auch den Excurs.

[2] Marian, Austria sacra, 5, 499 ff.

[3] Indem nunmehr die Schuldsumme König Rudolfs nicht mehr von den Kirchenlehen in Abzug gebracht, sondern zum Theil auf genannte Güter in der Mark, zum Theil aber in Kärnten angewiesen wird, hebt der König nicht nur bei diesen beiden Bestimmungen Meinhards Zustimmung (consilium) hervor, sondern betont auch am Schlusse noch insbesondere, dass diese Aenderung gegenüber den früheren Vereinbarungen ,de consilio comitis' erfolgt sei. Wird die Erwähnung Meinhards im ersteren Theile deshalb wenig besagen, weil die Einholung seiner Zustimmung ob der Verpfändung der Mark an ihn erforderlich sein mochte, so ist dieselbe im zweiten Theile doch um so bezeichnender. Nicht nur weil es sich um eine Anweisung in Kärnten handelt, sondern auch wegen der Eventualbestimmung, dass der König dem Bischof die

Die Verschiedenheit in der Bezeichnungsweise Meinhards könnte an sich in Folge der Hervorkehrung des ‚tunc' im ersteren Falle auf eine unterdes erfolgte Veränderung schliessen lassen. Noch mehr aber spricht dafür die damit correspondirende Thatsache, dass dort Meinhards nur im Sinne eines Executivorganes des Königs gedacht wird, welchem die Ausführung der vom König selbständig getroffenen Vereinbarung zukommt, während er hier von vornherein neben dem König als eine Persönlichkeit erscheint, deren Zustimmung zum Abschluss des Vertrages eingeholt und besonders hervorgehoben wird. Die Bedeutung dieser auffallenden Erscheinung wird noch deutlicher durch das, was wir über die Ausführung jenes Vertrages wissen. Es kam nämlich zu der in demselben vorgesehenen Eventualität, dass die dem Gurker Bischof in Kärnten angewiesene Summe nicht zur Auszahlung gelangte. Dem zufolge hatte nunmehr, als Compensation dafür, die Uebertragung der Blutgerichtsbarkeit an Gurk zu erfolgen. Der König, von dem die Verleihung ausgeht, hebt auch in der Intimation derselben (die Verleihungsurkunde ist uns nicht mehr erhalten) an die Verwaltungsorgane unter ausdrücklichem Hinweis auf eine Urkunde Meinhards hervor,[1] dass er sie ‚accedente beneplacito et consensu spectabilis viri ac comitis Tyrolensis' vorgenommen habe. Die förmliche Uebertragung selbst führte Meinhard ‚ex speciali mandato serenissimi domini nostri Rudolfi Romanorum regis' durch.[2]

Man sieht: der König, der das Verfügungsrecht über die den Kärntner Herzogen zukommenden Hoheitsrechte damals in Ermangelung eines Herzogs ausübte,[3] hat in Fällen, wo mit der

---

bis dahin von den Kärntner Herzogen ausgeübte Blutgerichtsbarkeit auf dessen Gütern verleihen wolle, im Falle Meinhard diese Anweisung innerhalb des bestimmten Termines nicht vollziehe.

[1] Archiv für österr. Gesch. 14, 23.

[2] Vgl. die Urkunde Meinhards vom 11. December 1280, Beilage Nr. III.

[3] An demselben Tage, an welchem jener Vertrag mit Gurk abgeschlossen ward, bestätigte König Rudolf dem Bischof von Gurk ein landesfürstliches Privileg über die Vogtei des Herzogs auf den Stiftsgütern (Winkelmann, Acta Imp. 2, 101, Nr. 122; vgl. Ankershofen, Archiv für österr. Gesch. 8, 367, Nr. 396), und vier Tage nach jener Intimation wegen Uebertragung der Blutgerichtsbarkeit an Gurk (vgl. Anm. 1) hat Rudolf mit demselben Bischofe ein Abkommen über die Nachkommenschaft aus Ehen landesfürstlicher Dienstleute und solchen der Gurker Kirche getroffen (Redlich,

Veräusserung solcher eine Schmälerung der landesherrlichen Rechte sich ergeben musste, der Zustimmung Meinhards sich versichert. Offenbar hatte Rudolf seinen Ansprüchen damals bereits eine weitgehende Berücksichtigung zutheil werden lassen. Er war unter Verzicht auf seine früheren Pläne im Frühjahre 1280 schon geneigt, in ihm den künftigen Landesherrn von Kärnten zu sehen. Zur Illustrirung der Sachlage von damals kann eine überaus bezeichnende Bemerkung dienen, die sich in einer (noch im Original erhaltenen) Privaturkunde vom 14. Februar 1280 über Meinhard findet: ‚Qui de consensu domini Rudolphi Romanorum regis dominum Karinthie tunc se gessit.‘[1]

Möglicherweise ist in diesem Sinne auch noch eine andere Stelle aufzufassen, die sich allerdings nur in einer Briefformel erhalten hat.[2] Indem König Rudolf Meinhard ersucht, zwei Bürgern von St. Veit seinen Schutz angedeihen zu lassen, heisst es von diesen: ‚Sub districtus tui dominio tenentibus mansionem.‘ Sollte der Charakter dieser Quelle eine prägnante Auffassung dieses Ausdruckes verstatten, so würde dominium vom Standpunkte des Königs kaum für die Amtsgewalt eines Landeshauptmannes die adäquate Bezeichnungsweise sein.

Die Thatsache, dass König Rudolf seine einstigen Absichten zu Gunsten seiner Söhne bereits aufgegeben und sich dareingefunden hatte, in Meinhard den künftigen Landesherrn von Kärnten zu erblicken, kam dann auch im folgenden Frühjahr (1281) zum Ausdruck, als er nach mehrjährigem Aufenthalt Oesterreich verliess. Indem er damals, im Mai 1281, seinen Sohn Albrecht zum Reichsverweser in den erledigten Herzogthümern einsetzte, wurde derselbe doch nur für Oesterreich und Steiermark bestellt.[3] Kärnten und Krain blieben nach wie vor in der Hand Meinhards.

Reg. Rudolfs, Nr. 1244). Vgl. auch noch die Urkunden Rudolfs bei Redlich, Reg. Rudolfs, Nr. 1269, 1295, 1430.

[1] Tangl, S. 349; vgl. dazu Redlich, Mitth. des Instituts für österr. Geschichtsforschung, Erg.-Bd. 4, 145, Anm. 2.

[2] Bodmann, Cod. Epist. Rudolfi regis 160. Vgl. dazu Redlich, Reg. Rudolfs, Nr. 1318.

[3] Die Annahme Tangl's (S. 372), dass Albrecht auch zum Reichsverweser von Krain und der Mark bestellt worden sei, erscheint durch die bekannte Erklärung Albrechts selbst in dem Niederlagsprivileg für Wien

Wenn gleichzeitig damit die Städte und die Ritterschaft in Oesterreich sich verpflichteten, den Ende des Jahres ablaufenden Landfrieden König Rudolfs von 1276 durch weitere zehn Jahre zu beobachten,[1] so ist vielleicht bemerkenswerth, dass eine gleiche Erklärung aus Kärnten und Krain nicht vorliegt, obwohl, wie wir sahen, jener Landfriede auch für diese Länder erlassen wurde. Jedoch kann dieser Erscheinung deshalb eine grössere Bedeutung nicht zuerkannt werden,[2] weil derselbe Mangel auch für die Steiermark besteht.

Es ist nur natürlich, dass König Rudolf damals, als er Oesterreich verliess, Meinhard gegenüber eine entgegenkommende Haltung eingenommen hat. Vermuthlich sind vor seiner Abreise noch entsprechende Verabredungen getroffen worden. Meinhard war damals in Wien. Im Mai noch wurde ein Abkommen zwischen ihm und dem König wegen der Verheiratung eines Sohnes Meinhards mit einer Nichte der Königin vereinbart. Rudolf selbst scheint das Heiratsgut für die Braut ausgesetzt zu haben.[3] Ein neues Band, das die Familienbeziehungen noch mehrte.

Auch das Verhalten Meinhards in der nächstfolgenden Zeit spricht für die frühere Annahme. Das rein äussere Moment der Urkundenstatistik kann vielleicht da einen Fingerzeig gewähren. Es ist nämlich für die Zeit von Rudolfs Abzug bis zum Ende des folgenden Jahres 1282, für rund einundeinhalb Jahre, keine Urkunde Meinhards für Kärnten-Krain bekannt geworden. Auch des Königs nicht. Aber dies mag thatsächlich in dessen Entfernung, zum Theile wenigstens, begründet sein. Umsomehr jedoch fällt da jener Mangel an urkundlichen Zeugnissen für die Wirksamkeit des eigentlichen Herrn von Kärnten auf, zumal derselbe, wie aus einzelnen Urkunden Privater hervorgeht,[4] im Lande weilte.

---

vom 24. Juli (Schwind und Dopsch, a. a. O., 126), sowie den Titel desselben: per Austriam et Stiriam vicarius generalis (vgl. die Urkunden im Urkundenbuche des Landes ob der Enns 3, 532, 546, 548 u. A.) widerlegt.

[1] Schwind und Dopsch, S. 125; vgl. dazu Redlich, Reg. Rudolfs, Nr. 1289.

[2] Dazu scheint Tangl, S. 374, geneigt.

[3] Vgl. die Urkunde Meinhards vom 19. Mai. Redlich, Reg. Rudolfs, Nr. 1291; dazu Tangl, S. 370 f.

[4] Vgl. die Urkunde des Grafen Friedrich von Ortenburg vom 3. Juni 1281 bei Tangl, S. 376 ff.

Wenn er sich auch als Herrn von Kärnten gab, so ist Meinhard damals — scheint es — nicht besonders hervorgetreten. Nur indirect hören wir, dass er unausgesetzt an der Erweiterung und Festigung seiner Macht arbeitete. Auf der Provinzialsynode zu Salzburg im November 1281 wurden Klagen über ihn laut.[1] Die Beschlüsse derselben[2] gegen die Uebergriffe und Bedrückungen von Laien kehren sich deutlich auch gegen ihn. Nicht in Tirol allein dürfte er seine Säcularisationspolitik betrieben haben.

Das Vorhaben König Rudolfs nun, Kärnten an Meinhard zu verleihen, mochte alsbald bekannt geworden sein. Denn noch im Jahre 1281 haben sich Schwierigkeiten erhoben, welche gegen die mit der Verleihung des Herzogthums verbundene Erhebung Meinhards in den Reichsfürstenstand gerichtet waren. Man suchte diese, wie es scheint, zu vereiteln, indem man einwendete, dass Meinhards Grafschaft zum Herzogthume Baiern oder Schwaben gehöre.[3] Nach den Grundsätzen des deutschen Lehensrechtes konnte bekanntlich eines Laienfürsten Vasall nicht dessen Genosse im Reichsfürstenstande werden.

Die Annahme Fickers,[4] dass dieser Widerstand auf Ansprüche Baierns zurückzuführen sei, hat alle Wahrscheinlichkeit für sich. Denn wenn auch der Pfalzgraf Ludwig damals mit Meinhard gute Beziehungen unterhielt,[5] so befand sich dessen ehrgeiziger Bruder, Heinrich von Niederbaiern, gerade um jene Zeit in der schärfsten Opposition gegen den König.[6]

---

[1] Vgl. das Schreiben des Erzbischofs Friedrich von Salzburg vom 15. März 1283. Juvavia, S. 235, N. e. Da der Trienter Bischof bei der Synode nicht zugegen war, können diese Beschwerden im Hinblick auf das oben geschilderte Vorgehen Meinhards gegenüber Freising (vgl. S. 37 f.) sehr wohl auch auf Kärnten-Krain bezogen werden.

[2] Hansiz, Germania sacra 2, 391.

[3] Vgl. die Erklärung des Bischofs Konrad von Chur vom 20. Jänner 1282 (über das Datum Kopp, Reichsgesch. 1, 513, Anm. 1). Mohr, Cod. dipl. Rhaetiae 2, 9.

[4] Ueber die Entstehungszeit des Schwabenspiegels Sitzungsber. der Wiener Akad. 77, 856 f.

[5] Das hat Redlich dagegen geltend gemacht. Mitth. des Instituts für österr. Geschichtsforschung, Erg.-Bd. 4, 148. Lausch, Die kärntenische Belehnungsfrage, S. 59, beachtet bei seinen Bemerkungen über Heinrichs Stellung den Zeitpunkt nicht, um den es sich hier handelt.

[6] Redlich, a. a. O., 141 f.

Am 20. Jänner 1282 erschienen mit der Erklärung des Bischofs von Chur über die lehensrechtliche Stellung Meinhards jene Schwierigkeiten behoben. Meinhard war um jene Zeit augenscheinlich bestrebt, alle Hindernisse, die sich seiner Erhebung in den Weg stellen könnten, zu beseitigen. So ward vier Monate darauf, am 25. Mai, vom König auf Bitte Meinhards der Rechtspruch beurkundet, dass dieser mit zwei Edlen aus dem Land im Gebirge den Nachweis seiner landrechtlichen Stellung erbringen könne.[1]

König Rudolf aber unternahm nunmehr die letzten Schritte, die noch zu thun waren, um die definitive Verleihung der südostdeutschen Herzogthümer ins Werk zu setzen: die Einholung der kurfürstlichen Willebriefe. Sie wurden im Sommer 1282 successive ausgestellt. Der erste davon, jener des Kölner Erzbischofs vom 27. Juli, fällt durch seine ganz allgemeine Fassung auf, da er, ohne jede Beschränkung ertheilt, dem Könige völlig freie Hand liess; er konnte darnach seinen Söhnen welches Fürstenthum er wollte verleihen und wann er es wollte.[2] Eine Unsicherheit der Lage drückt sich darin aus, wenn wir damit die gleichlautend bestimmte Fassung der übrigen Willebriefe zusammenhalten. Jene der beiden sächsischen Kurherren, Johanns und Albrechts, sowie des Markgrafen Otto von Brandenburg, sie alle vom 22. August datirt, und endlich die letzten des Mainzers, Heinrichs von Trier und des Pfalzgrafen Ludwig (diese vom 22. September).[3] Sie lauteten insgesammt nicht nur auf Oesterreich und Steier, sondern auch auf Kärnten, Krain und die Mark.

Man merkt, dass sich unterdes eine entscheidende Wendung vollzogen hatte, dass Rudolf nunmehr gewillt war, auch Kärnten und Krain seinen Söhnen zu verleihen. In dem Briefe an den König von England vom 1. December hat er es direct

---

[1] Mohr, Cod. dipl. 2, 25. So ist wohl, wenn man den Wortlaut recht beachtet, zu übersetzen: ‚quod ad instantiam spectabilis viri Meinhardi comitis Tyrolensis . . . coram nobis per sententiam est obtentum, quod idem comes cum duobus principibus vel nobilibus de terra Montium probare possit et legitime obtinere, cui terre attinere debeat vel cuius terre iure gaudere.'

[2] Lichnowsky, Gesch. des Hauses Habsburg 1, CLXVIII, Nr. X.

[3] Vgl. Redlich, Reg. Rudolfs, Nr. 1711.

ausgesprochen.[1] Bald darauf, zwischen dem 16. und 22. dieses Monats, fand auf dem Reichstag zu Augsburg, wie bekannt, die feierliche Belehnung der Söhne Rudolfs statt. Sie bildet einen Markstein auch in der Geschichte der Kärnten-Krainer Frage.

III.

Albrecht und Rudolf, die Söhne des Königs, wurden zu Augsburg mit den Herzogthümern Oesterreich und Steier, sowie mit Krain und der windischen Mark belehnt. Das ist unumstösslich sicher, das sagt uns die Belehnungsurkunde selbst[2] in klaren, deutlichen Worten. Mit grösseren Schwierigkeiten ist dagegen die Entscheidung der Frage verbunden, ob dieselben auch mit dem Herzogthume Kärnten belehnt worden seien. Sie hat lange Zeit den Gegenstand einer lebhaften wissenschaftlichen Controverse gebildet. Heute darf sie als abgeschlossen gelten. Denn die Urkunde König Rudolfs über die Belehnung Meinhards mit Kärnten vom 1. Februar 1286 und der mit ihr übereinstimmende Willebrief, den Herzog Albrecht von Sachsen dazu ertheilte (28. März 1285), sind für die Thatsache jener Belehnung ein historisches Zeugniss, gegen das sich, da ihre Echtheit unzweifelhaft feststeht, ein begründeter Einspruch nicht mehr erheben lässt. Mit Recht durfte Oswald Redlich, als er diese Streitfrage zuletzt zusammenfassend behandelte, jene Belehnung der Habsburger auch mit Kärnten als eine Thatsache bezeichnen, ‚so gut bezeugt wie nur irgend eine der mittelalterlichen Geschichte'.[3]

Es ist allerdings wahr: mit der sicheren Feststellung jener Thatsache allein ist nicht auch eine volle Klärung der mit ihr in Verbindung stehenden politischen Vorgänge gegeben. Im Gegentheile. Eben damit verdichten sich die vorhandenen Schwierigkeiten zu einem förmlichen Problem.

---

[1] Ebenda, Nr. 1731. Krain wird in dem Schreiben allerdings nicht genannt. Vgl. unten S. 68, Anm. 2.

[2] Zeissberg in den Blättern des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich 16, 346 ff.

[3] Mitth. des Instituts für österr. Geschichtsforschung, Erg.-Bd. 4, 144 ff. Hier auch die näheren Literaturnachweise.

Erwägen wir nur die Sachlage: die Söhne Rudolfs haben in der folgenden Zeit bis 1286, da sie auf Kärnten verzichteten und dies Herzogthum an Meinhard definitiv übertragen wurde, in Kärnten keine Herrschaftsrechte ausgeübt. Nicht eine Urkunde von ihnen, die auf dieses Land Bezug hätte, ist uns aus dieser Zeit bekannt geworden. Ja sie haben nicht einmal den Titel eines Herzogs von Kärnten angenommen. Und ebensowenig wurden durch jene Belehnung Verpflichtungen der Unterthanen dort begründet. Es fehlt jede Spur davon selbst dort, wo man sie geradezu erwarten müsste. Im Gegensatz zu Oesterreich und Steier erging nach erfolgter Belehnung kein Obödienzmandat von Seiten des Königs an die Kärntner. Sie hatten auch bei Acten von hervorragender staatsrechtlicher Bedeutung, wie z. B. bei der Abänderung der 1282 begründeten Herrschaftsverhältnisse durch Erlassung der Rheinfeldener Constitution vom 1. Juni 1283, keinen Antheil. Nur die österreichischen und steirischen Landesgrossen wurden damals als landschaftliche Vertretungskörper zur Mitwirkung berufen.[1]

Ja noch mehr. Es fehlt nicht nur jedes materielle Zeugniss dafür, dass jene Belehnung praktisch rechtswirksam geworden sei, es wissen von ihr weder die Belehnungsurkunde der Söhne des Königs selbst, noch auch die überwiegende Mehrzahl der gleichzeitigen Geschichtsquellen etwas zu berichten.[2]

All' diese Umstände nun haben in ihrem Zusammenschluss die Folgerung begründet, dass es sich bei jenem historisch beglaubigten Vorgang, der thatsächlich erfolgten Belehnung auch mit Kärnten, nur um eine Scheinbelehnung gehandelt haben könne, dass die Söhne Rudolfs von vornherein mit bestimmter Absicht darauf verzichtet haben müssen, in den materiellen Genuss der ihnen damals verliehenen Rechte einzutreten.[3]

Dieser Vorgang muss jedenfalls höchst auffallend erscheinen, wenn wir uns vergegenwärtigen, dass König Rudolf längst

---

[1] Vgl. das feierliche Recognitionsdiplom derselben zu jener vom 11. Juli 1283, Schwind und Dopsch, Ausgewählte Urkunden, S. 136, und dazu Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterr. 27, 245.

[2] Vgl. Stögmann, Ueber die Vereinigung Kärntens mit Oesterreich, Sitzungsberichte der Wiener Akad. 19, 190, und Lausch, Die kärntenische Belehnungsfrage (Göttinger Diss. 1877), S. 20 ff.

[3] So möchte ich mit Rücksicht auf meine späteren Darlegungen die bisherige Ansicht präciser formuliren.

bereit war, die wohlbegründeten Ansprüche Meinhards durch die Verleihung Kärntens zu befriedigen. Er scheint um so räthselhafter, als die frühere Annahme, dass darin ein feindseliges Vorgehen des Königs gegen Meinhard zu erblicken sei,[1] als haltlos nachgewiesen wurde. Meinhard erscheint nach wie vor in freundschaftlichem Verkehr mit Rudolf und dessen Söhnen, er war auch bei der Belehnung dieser selbst zugegen; ja er hat die Belehnungsurkunde selbst mit als Zeuge unterschrieben. Sie ist also mit seiner Zustimmung erfolgt, er war offenbar auch darüber wohlunterrichtet, was auf der Tagesordnung des Augsburger Reichstages stehe. Wenn dort aus Kärnten überhaupt keine Abordnung der Landesgrossen erschien,[2] so deutet das meines Erachtens darauf hin, dass dies alles mit Meinhard vorher vereinbart sein mochte.

Zur Erklärung dieser complicirten Verhältnisse nun hat v. Zeissberg zuerst jene Nachrichten herangezogen,[3] nach welchen, wie wir sahen, sich der Erhebung Meinhards in den Reichsfürstenstand formelle Schwierigkeiten in den Weg stellten. Da die Beseitigung derselben sich verzögerte, Rudolf aber mit der Verfügung über die erledigten Herzogthümer nicht länger zuwarten wollte, habe er zu jenem Ausweg seine Zuflucht genommen. Indem er auch Kärnten an seine Söhne verlieh, sei dies ohne Veränderung der Verhältnisse im Lande in der Absicht erfolgt, dieses an Meinhard, den eigentlichen Herrn desselben, zu übertragen, sobald jene Hindernisse behoben wären, ‚oder falls dies unausführbar war, seinem eigenen Hause zu erhalten'.

Mit dieser Annahme v. Zeissberg's schien thatsächlich der Schlüssel zur Lösung jener vielumstrittenen Belehnungsfrage gefunden, und es ist sehr begreiflich, dass sich ihr in der Folge alle Forscher, die sich mit derselben beschäftigten,[4] gleich-

---

[1] So Stögmann, a. a. O., S. 194 f., und Chmel, Das Recht des Hauses Habsburg auf Kärnten, Sitzungsber. der Wiener Akad. 20, 171.

[2] Nach dem ausführlichen Berichte des steirischen Reimchronisten, Mon. Germ., Deutsche Chron. V. 1, 262. Vgl. gegen die irrige Auffassung von Lorenz, Deutsche Gesch. 2, 274: Redlich, a. a. O., 150.

[3] Rudolf von Habsburg und der österreichische Staatsgedanke, Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterr. 16, 333.

[4] So Huber, Oesterr. Gesch. 2. 7 Lindner, Deutsche Gesch. unter den Habsburgern und Luxemburgern 1, 52 ff., und Redlich, a. a. O., 149 f.

mässig anschlossen. In scharfsinniger Weise waren damit die scheinbaren Widersprüche und Schwierigkeiten behoben, welche die Forschung bis dahin aufgeworfen hatte.

In jüngster Zeit erst hat A. Bachmann eine durchaus andere Auffassung zum Ausdruck gebracht. Er hat geradezu die Thatsache der Belehnung von Rudolfs Söhnen auch mit Kärnten neuerdings in Zweifel gezogen. Indem er von deren Belehnung mit Oesterreich, Steiermark, Krain und der Mark spricht, meint er: ‚Dass auch die Belehnung mit Kärnten in Aussicht genommen war, zeigen die Willebriefe der Kurfürsten, doch weiss der Lehenbrief (vom 27. December) von einer Belehnung mit Kärnten nichts. Offenbar liess Rudolf Kärnten nur einstweilen in der Hand des Tiroler Grafen, so lange, bis er ihm anderweitig Belohnung für seine wichtigen Dienste verschafft. Dann sollte auch Kärnten dem Hause Habsburg werden. Als aber dies bis 1286 nicht gelang, erhielt Meinhard Kärnten selbst, und zwar direct vom Reiche.‘[1]

Wir können von dieser singulären Annahme zunächst wenigstens absehen, zumal Bachmann die Gründe, die ihn dazu veranlassten, noch nicht vorgebracht hat. Aber die frühere, allgemein acceptirte Ansicht. Ob ihr Aufbau wohl näherer Betrachtung Stich hält? Sie hat recht bedenkliche points délicats, die gerade bei der zusammenfassenden Behandlung der ganzen Frage deutlich sichtbar werden. Als einzigen greifbaren Grund, weshalb Rudolf seine deutliche Absicht, Kärnten an Meinhard zu verleihen, nicht habe ausführen können, wird jenes Hinderniss bezeichnet, das die lehenrechtliche Stellung Meinhards bereitete. Allein dasselbe war thatsächlich bereits beseitigt, als Rudolf daran ging, jene Verleihung vorzunehmen. Das muss besonders betont werden. Denn schon im Jänner 1282 war die Hauptschwierigkeit gelöst mit der Erklärung des Bischofs von Chur, dass Meinhard keines Laienfürsten Vasall sei. Und wenn anderseits dessen Bitte, seine landrechtliche Zugehörigkeit mit zwei Edlen seines Territoriums zu erweisen, im Mai bereits stattgegeben wurde, so kann man sicherlich annehmen, dass er diesen Nachweis alsbald erbracht haben werde. Es ist doch ganz unwahrscheinlich, dass er nicht zwei tirolische Edle gefunden haben sollte, die dazu bereit und auch in der Lage

[1] Lehrbuch der österr. Reichsgesch. (1895), S. 68, Anm.

waren, denselben zu liefern. Das hat Lausch[1] schon hervorgehoben. Erwägt man dazu, dass der Rechtsspruch, den Rudolf am 25. Mai beurkundete, nicht, wie man bisher annahm, eine Aufforderung an Meinhard, sondern vielmehr eine Ermächtigung für ihn enthielt, jenen Nachweis zu erbringen,[2] so erfährt, da dieselbe auf seine Bitte hin ertheilt wurde, der ganze Vorgang eine wesentlich andere Beleuchtung. Man darf annehmen, dass Meinhard mit dieser Bitte erst hervorgetreten sein wird, als er auch in der Lage war, von jener Ermächtigung wirklich Gebrauch zu machen.

Dass jene formellen Schwierigkeiten noch vor dem Reichstag von Augsburg thatsächlich beseitigt waren, bezeugt endlich auch noch ein wichtiges ‚testimonium a silentio‘: Es ist in der ganzen Folgezeit nicht wieder darüber verhandelt worden.[3] Man müsste aber, da dies der einzige greifbare Grund der Verhinderung von Meinhards Belehnung gewesen sein soll, erwarten, dass sich später noch die Spuren wenigstens einer Nachwirkung zeigten.

Entbehrt somit die bisherige Ansicht, weshalb König Rudolf Meinhard entgegen seinen deutlich bekundeten Absichten 1282 mit Kärnten nicht belehnte, meines Erachtens der zureichenden Begründung, so möchte mir auch der andere Theil jener Erklärung nicht überzeugend erscheinen: die Beantwortung nämlich der Frage, warum denn Rudolf, wenn schon Meinhard damals nicht mit Kärnten belehnt werden konnte, dieses seinen Söhnen verliehen habe. Sie ist verschieden gegeben worden: weil Rudolf nicht auch die Belehnung seiner Söhne verzögert sehen wollte und es wohl unthunlich schien, Kärnten auch weiterhin noch unvergeben zu lassen;[4] oder: weil Rudolf sich Meinhard noch mehr zu verpflichten gedachte, indem dieser Kärnten nicht den Kurfürsten, sondern ganz allein ihm und seinen Söhnen verdanken sollte;[5] endlich: weil Rudolf damit Kärnten, im Falle die Uebertragung an Meinhard sich als unausführbar erweisen sollte, seinem eigenen Hause erhalten wollte.[6]

---

[1] A. a. O., S. 59.
[2] Vgl. oben S. 44, Anm. 1.
[3] Vgl. dazu Lausch, a. a. O., S. 59.
[4] So Redlich, a. a. O., S. 149.
[5] Lindner, a. a. O., S. 53.
[6] v. Zeissberg, a. a. O., S. 333 f.

Man sieht: so viele Hypothesen als Aeusserungen überhaupt. Es scheint, dass Niemand von den bereits versuchten Erklärungen sich sehr befriedigt fühlte. Doch sehen wir näher zu. Da dürfte nach der oben gegebenen Vorgeschichte der ganzen Frage jener zuerst angeführte Erklärungsversuch kaum wahrscheinlich sein. Die Kärntner Angelegenheit war durchaus eine Sache für sich und brauchte die Belehnung der Söhne Rudolfs mit Oesterreich und Steiermark mit nichten zu verzögern. Kärnten konnte um so leichter zunächst noch unvergeben bleiben, als dasselbe erst drei Jahre nach jenen beiden Ländern (1279, mit dem Tode Philipps) dem Reiche ledig wurde. Aber auch die Annahme Lindner's hat, bevor er sie selbst formulirte, bereits gewichtige Anfechtung erfahren. Huber hatte nämlich schon 1878[1] die in diesem Punkt analoge Auffassung von Lausch mit der Motivirung verworfen, dass Meinhard ‚doch nicht erst aus dem Lehenbrief zu erfahren brauchte, wem und welchen Motiven er den Besitz von Kärnten verdanke'. Uebrigens wurde zu der factischen Belehnung Meinhards im Jahre 1286 doch auch die Zustimmung der Kurfürsten von Rudolf eingeholt,[2] so dass Meinhard Kärnten thatsächlich nicht ‚ganz allein' ihm und seinen Söhnen verdankte. Konnte doch Bachmann, wie wir sahen, in jüngster Zeit gerade das Gegentheil davon behaupten.[3]

Am ehesten konnte meines Erachtens unter solchen Umständen die von v. Zeissberg vorgetragene Ansicht bestechen. Vergegenwärtigen wir uns aber die eingangs geschilderten Territorialverhältnisse Kärntens, sowie die Entwicklung der Kärnten-Krainer Frage bis zu jenem Zeitpunkt, so dürfte eines klar geworden sein: Wäre es nicht möglich gewesen, Kärnten an Meinhard zu übertragen, so konnte bei dem Charakter der Herrschafts- und Besitzverhältnisse im Lande ausser ihm niemand Anderer in Betracht kommen als eben die Söhne Rudolfs, die sich bereits im Besitze der wichtigsten Kirchenlehen befanden. Es ist denn auch, so viel wir wissen, von keiner anderen Seite her ein Anspruch auf Kärnten damals erhoben worden.

---

[1] Lit. Centralbl. von Friedrich Zarncke, S. 824.

[2] Vgl. den Willebrief Herzogs Albrecht von Sachsen vom 29. März 1285 (Sitzungsber. der Wiener Akad. 19, 251).

[3] S. oben S. 48.

Zum Schlusse noch ein Wort zur Kritik der Ansicht Bachmann's. Ich sehe davon ab, auf die neuerdings aufgeworfenen Zweifel hinsichtlich der Belehnung selbst einzugehen. Das betrachte ich, wie bemerkt, als abgeschlossen. Gegenüber der Erklärung selbst ist man in der misslichen Lage, die Gründe nicht zu kennen, welche den Autor dazu bestimmten. So mögen meine Zweifel an der Richtigkeit derselben zunächst nur in einigen Fragen ihren Ausdruck finden. Rudolf soll beabsichtigt haben, Meinhard, in dessen Hand Kärnten nur ‚einstweilen' belassen wurde, ‚anderweitig Belohnung' zu verschaffen, um dann, sobald diese erfolgt wäre, auch dieses Land seinem Hause zuzuwenden. Man fragt sich unwillkürlich, wie sich denn wohl Bachmann jene ‚anderweitige Belohnung' vorgestellt haben mag? Sollte es eine Geldentschädigung sein? Daran ist bei der schlechten Finanzlage Rudolfs um jene Zeit gar nicht zu denken. Gerade Meinhard schuldete der König bereits so stattliche Summen, dass er sich zur Verpfändung Krains genöthigt sah.

Oder sollte es — ein Drittes ist schwer möglich — ein anderes Fürstenthum sein? Aber welches? Darf man gespannt sein, darauf überhaupt eine haltbare Antwort zu bekommen, so hat eine solche Combination von vornherein Alles gegen sich. Wir wissen ja, weshalb Meinhard gerade Kärnten zu gewinnen suchte. Eben mit der Erwerbung dieses Landes ward seinen Interessen am meisten gedient, kein anderes konnte ihm damals gleichwerthig erscheinen. Und vor Allem auch: In keinem anderen war seine Stellung so gesichert als eben dort.

Uebrigens hätte die dauernde Uebertragung auch Kärntens an die Söhne Rudolfs im Reiche nur böses Blut gemacht.[1]

Schliesslich spricht auch die weitere Entwicklung der Kärnten-Krainer Frage gegen die Ansicht Bachmann's. Ihre Lösung vollzieht sich allmälig, in einer Reihe von gleich gerichteten und zusammenhängenden Vorgängen, wie bereits Redlich dargelegt hat.[2] Das schliesst eine Umkehr Rudolfs auf halbem Wege, das Aufgeben des ursprünglichen Planes aus.

Die Thatsache, dass Meinhard Kärnten 1286 ‚direct vom Reiche' erhielt, besagt gar nichts. War denn bei Verleihung eines Herzogthums ein anderer Vorgang überhaupt möglich?

---

[1] Vgl. Redlich, a. a. O., S. 141 f.

[2] Ebenda, S. 150.

Ueberblicken wir nunmehr den Stand der Frage, so werden sich, meine ich, aus der Besprechung und Kritik der bisherigen Ansichten einzelne sichere Anhaltspunkte gewinnen lassen. Man wird annehmen dürfen, dass die formellen Schwierigkeiten, die sich der Erhebung Meinhards entgegenstellten, thatsächlich zur rechten Zeit bereits bereinigt waren. Es lag somit ein äusseres Hinderniss kaum mehr vor, das Rudolf hätte abhalten können, auf dem Reichstag zu Augsburg Kärnten an Meinhard zu verleihen. Schaltete dieser seit Jahr und Tag — schon 1280 — ganz offen wie ein Herr in diesem Lande, so war Rudolf gerade damals, nachdem er einen so vollständigen Sieg über die Opposition der Fürsten im Reiche davongetragen hatte,[1] eher denn je in der Lage, seine längst deutlich bekundeten Absichten zu Gunsten Meinhards auch durchzusetzen.

Er hat es gleichwohl nicht gethan. Er wollte es also damals offenbar gar nicht thun. Wenn er vielmehr seine Söhne auch mit Kärnten belehnte, so ist anzunehmen, dass er daran ein ganz bestimmtes Interesse gehabt habe. Und da dasselbe weder auf den materiellen Genuss der verliehenen Herrschaftsrechte, noch auf den dauernden Besitz des Landes gerichtet war — das sahen wir früher — so kann es sich nur auf die Belehnung selbst, den staatsrechtlichen Act bezogen haben, der mit ihr als Thatsache gegeben war.

Anderseits lässt sich aus der Vorgeschichte dieser ganzen Frage nach der früheren Darstellung noch insbesonders Eines ableiten: Direct betheiligt an der Sache, um die es sich damals handelte, konnten nur Meinhard und die Söhne Rudolfs sein, da sie allein und niemand Anderer für den Besitz Kärntens damals in Frage kamen. Somit muss sich jenes Interesse der Söhne Rudolfs an der Belehnung auf Meinhard bezogen haben, es kann das Substrat desselben nur in dem Verhältniss des Letzteren zu ihnen gesucht, die Erklärung aber demzufolge nur aus der Betrachtung ihrer Beziehungen gewonnen werden.

So ziehen die Vorgänge von der Belehnung der Söhne Rudolfs (December 1282) bis zu jener Meinhards (1. Februar 1286) unser Interesse auf sich. Die Zustände im Lande selbst rücken in den Vordergrund. Man hat ihnen in der Literatur

---

[1] Redlich, a. a. O., S. 143.

über die Kärntner Belehnungsfrage mindestens seit Lausch zu wenig Beachtung geschenkt. Es ist ja wahr: mit unserer Kenntniss davon ist es recht schlecht bestellt. Nur spärlich stehen uns Quellen dafür zu Gebote. Aber wir werden uns gerade hier auch erinnern müssen, dass das Kärnten von damals nicht isolirt betrachtet werden, dass man Krain daneben nicht aus dem Auge verlieren dürfe, da es zuvor seit Längerem die Geschicke Kärntens getheilt hatte.

In Kärnten selbst wurde — so nahm man übereinstimmend an — durch die Belehnung der Söhne Rudolfs keine Veränderung geschaffen, es blieb nach wie vor in der Hand Meinhards, der daselbst die Verwaltung führte. Wir konnten früher verfolgen,[1] dass er, seit Ende des Jahres 1276 capitaneus Karinthie Carniole ac Marchie, nicht lange nach dem Tode Philipps von Kärnten, etwa vom Beginn des Jahres 1280 an, doch schon in eine selbständigere Stellung vorgerückt war; wie Rudolf selbst seine Ansprüche auf Kärnten, die er vermuthlich bald nach dem Tode Philipps geltend machte, soweit schon berücksichtigte, dass er als Herr im Lande erscheinen konnte. Er hat nunmehr wahrscheinlich auch nicht den Titel capitaneus mehr geführt. Allerdings trat er zuletzt, wenn wir den Mangel jedweder Urkunde seinerseits für Kärnten so deuten dürfen, nur wenig hervor.

Das ändert sich nun merklich seit 1283. Es ist uns eine Urkunde Meinhards vom 28. Juni dieses Jahres erhalten,[2] durch die er die Beilegung eines längeren Streites zwischen dem Propst von Wörthsee und einem Kärntner Edlen (Konrad von Paradeis) um liegendes Gut in Kärnten beurkundete. Sie ist in Klagenfurt ausgestellt und liegt noch im Originale vor. Da fällt nun der Titel, den Meinhard sich hier selbst beigelegt, vor Allem auf: ‚herre des herzentůmes ze Chernden, ze Chrayn unde der Windischen March‘. Es ist auch bemerkenswerth, dass er von Julian von Seeburg als ‚u n s e r e m viztům von Chernden‘ spricht.

Man hat diese Urkunde früher vielfach commentirt und sie insbesonders auch zur Entscheidung der Frage zu verwerthen gesucht, ob die Habsburger 1282 mit Kärnten belehnt worden seien oder nicht. Man hat geradezu ‚eine unerhörte Anmassung‘

---

[1] Vgl. oben S. 39 ff.

[2] Font. rer. Austr. II, 1, 213.

Meinhards darin sehen[1] oder aus ihr mindestens auf die ‚oppositionelle Stellung Meinhards gegen Rudolf' schliessen wollen.[2]

In der jüngeren Literatur über die Kärntner Belehnungsfrage blieb dieselbe merkwürdiger Weise ganz unberücksichtigt. Lausch, der sich zuletzt mit ihr beschäftigte, hat ihr allerdings jede Bedeutung absprechen wollen. Da sie ‚das einzige Beispiel für die Anwendung der erwähnten Bezeichnung von Seiten Meinhards' sei und ‚daher eine ganz exceptionelle Stellung' einnehme, meinte er sie aus Meinhards Eigenschaft als Reichsverweser genügend erklären zu können, zumal sie ‚aus Klagenfurt datirt', ‚eine rein locale, interne kärnthenische Landesangelegenheit' behandle.

Die Urkunde verdient jedenfalls an sich Beachtung. Sie gewinnt aber doppelte Bedeutung, da sich auch noch eine zweite, bisher nicht verwerthete Urkunde[3] Meinhards nachweisen lässt, die ihr vollauf zur Seite tritt. Meinhard hat nämlich im folgenden Jahre, 1284, dem Kloster Heiligenkreuz in Oesterreich alle Rechte bestätigt, die dasselbe einstens von den Kärntner Herzogen Bernhard und Ulrich innegehabt hatte, insbesonders Zollfreiheit innerhalb seines Gebietes.

Und auch hier — die Urkunde ist ebenfalls noch im Original erhalten — die gleiche Erscheinung.

Meinhard tritt mit dem Titel auf: ‚ducatus Karinthie et Karniole dominus'.

Zwei Belege also aufs Beste beglaubigt, die sich gegenseitig unterstützen. Die letztere Urkunde aber gestattet einen näheren Einblick in die Verhältnisse von damals. Dass Meinhard als ‚Herr des Herzogthums Kärnten und zu Krain' Privilegien früherer Kärntner Herzoge bestätigt, ist von vornherein bedeutungsvoll. Diese Bestätigung aber bezieht sich auf eine Rechtsveräusserung von einem Regal (Zoll), einem Hoheitsrechte also, als dessen Inhaber der Landesfürst (Herzog) sonst erscheint. Indem Meinhard sie ausdrücklich anerkennt (recognoscimus), spricht er bei Ertheilung der Bestätigung unter directer Bezugnahme auf bestimmte frühere Kärntner Herzoge doch

[1] Lausch, a. a. O., S. 30.

[2] Stögmann, a. a. O., S. 197.

[3] Font. rer. Austr. II, 11, 238.

von seinen Beamten und seinem Territorium.[1] Tritt er somit im Ganzen als Rechtsnachfolger der Herzoge von Kärnten hier auf, so können diese letzteren Ausdrücke sich eben auch nur auf dieses Land beziehen.

Als Empfänger dieser Urkunde nun erscheint ein österreichisches Kloster. Da die Ausstellung derselben aber, wie naturgemäss anzunehmen ist, auf eine Bitte des Empfängers hin erfolgte, so erhellt daraus, dass Meinhard um jene Zeit thatsächlich als Herr und Rechtsnachfolger der Herzoge von Kärnten weithin anerkannt war. Man hätte sich sonst nicht von Oesterreich aus an ihn gewendet, die Bestätigung von Privilegien und Rechtsvergabungen der früheren Herzoge jenes Landes zu erlangen.

Endlich aber hat Meinhard diese Urkunde in Wien ausgestellt. In der Residenz des österreichischen Herzogs also, gewissermassen unter den Augen Albrechts, des Sohnes Rudolfs. Es ist klar, dass dieser Schritt somit nicht in Opposition gegen diesen geschehen sein kann; man wird darin unmöglich ein eigenmächtiges oder widerrechtliches Vorgehen Meinhards erblicken können.

Er war demnach, das ist die nächste Folgerung, damals auch von den Söhnen Rudolfs als ‚Herr des Herzogthums Kärnten' anerkannt. Früher schon (seit 1280) im thatsächlichen Besitze der Macht wie ein Herr im Lande schaltend, trat er nunmehr officiell als Landesherr daselbst auf und übte in verschiedener Beziehung dessen Rechte aus. Das illustriren jene beiden Urkunden in zureichender Weise. Denn auch die erstere erhält ein ganz anderes Relief, wenn man die Vorgeschichte der durch sie verbrieften Rechtsentscheidung hinzu hält.[2] Mein-

---

[1] Mandamus singulis et universis iudicibus, mutariis et officiatis nostris, qui nunc sunt vel qui pro tempore fuerint, ut dicto monasterio et fratribus eiusdem oleum et alia queque victualia, si qua per districtus nostros et loca mutaria ad usus suos deduxerint, sine omni vexatione et inpedimento ac etiam sine exactione mute vel pedaii cuiuslibet sinant libere pertransire.

[2] Schon seit Langem war die Kirche von Wörthsee in Streitigkeiten mit einzelnen Laien verwickelt und von diesen bedrängt worden. König Rudolf hatte, wie früher bereits erwähnt wurde, am Beginn des Jahres 1278 den Bischof von Bamberg im Delegationswege mit der Untersuchung derselben betraut. Ueber den Process gegen einen von jenen Laien (Otto von Finkenstein) sind wir noch des Näheren unterrichtet. König

hard erscheint auch hier in durchaus selbständiger Stellung; von der Obergewalt, die Rudolf früher (1278) in der gleichen Rechtssache übte, ist hier nicht mehr die Rede.[1]

Für das neue Verhältniss ist auch der Titel Meinhards bezeichnend: herre des herzentûmes ze Chernden (dominus ducatus Karinthie). Schon Stögmann hat erklärt,[2] dass ‚herre des Landes' jedenfalls mehr bezeichnen müsse als die Würde eines Reichsverwesers. Aber Meinhard nennt sich nicht ‚Herr von Kärnten', sondern — der feine Unterschied ist zu beachten — ausdrücklich ‚Herr des Herzogthums Kärnten'. Eben diese Titulatur nun entspricht um jene Zeit einer ganz bestimmten staatsrechtlichen Stellung. Sie trat in Verwendung, wenn der Besitz eines Fürstenthums bereits zur Thatsache geworden war, dem Inhaber desselben aber noch die formelle, staatsrechtlich wirksame Anerkennung fehlte.[3]

So hat sich Otakar von Böhmen in der Zeit nach dem Tode seines Vaters († 1253) bis zur Krönung (1261) dominus

---

Rudolf hat dann auch die Entscheidung selbst förmlich bestätigt (vgl. Font. rer. Austr. II, 31, 377 ff.). Gegen die anderen Beklagten sollte der Bamberger nach dem Wortlaut des königlichen Auftrages in gleicher Weise vorgehen, speciell auch gegen die von Paradeis. Die Beilegung dieser Streitigkeiten aber verzögerte sich. Die Umstände nun, unter welchen sie schliesslich erfolgte, lassen eine bedeutsame Veränderung der Sachlage erkennen. Meinhard ist es, der zwei ‚seiner getreuen Diener', darunter den Vizthum von Kärnten, als Schiedleute bestellt mit dem Auftrag, ‚an seiner Statt' jenen Streit zur Entscheidung zu bringen. Er selbst beurkundet auch — in dem vorliegenden Stücke — den definitiven Schiedspruch.

[1] Die von Stögmann (a. a. O., S. 255) verwerthete Urkunde Meinhards von Zenzleinsdorf über die Auftragung einer vom Landesherrn lehenrührigen Mauth an König Rudolf kann deshalb hier nicht in Betracht kommen, weil sie (undatirt) jedenfalls in die Zeit vor Juli 1282 gehört. Denn damals ist Graf Heinrich von Pfannberg, der in ihr noch am Leben erscheint, bereits gestorben. Vgl. Tangl, Archiv für österr. Gesch. 18, 161. Keine Bedeutung möchte ich der Bezeichnung Meinhards als ‚dominus noster' in Urkunden von Kärntner Landesinsassen um jene Zeit beilegen. (Vgl. jene des Meinhard von Zenzleinsdorf bei Stögmann, a. a. O., 256, Nr. IX und jene des Abtes von Ossiach aus dem Jahre 1285, Beilage Nr. V.) Auch König Rudolf — und vielleicht noch mancher Andere — würden von ihnen so genannt worden sein.

[2] A. a. O., 197.

[3] Vgl. Ficker, Vom Reichsfürstenstand, S. 256.

regni Bohemiae genannt,[1] so auch dessen Sohn Wenzel II. vor seiner Belehnung dominus et heres regni Bohemiae (1284).[2] Philipp von Kärnten hat sich doch nur als heres oder dominus Karinthie bezeichnet, solange sein Bruder Ulrich das Herzogthum selbst noch innehatte.[3]

Die Thatsache, dass Meinhard nach der Belehnung der Söhne Rudolfs mit Kärnten — anders als früher — gerade mit einem solchen Titel auftritt, und zwar nicht nur in Kärnten, sondern auch in Oesterreich selbst, legt die Vermuthung nahe, dass damals bestimmte Abmachungen getroffen wurden. Die Haltung Meinhards um jene Zeit den Habsburgern gegenüber spricht ganz dafür. Wenn er am Augsburger Tage persönlich erschien und in der Belehnungsurkunde der Söhne Rudolfs selbst als Zeuge auftritt, so kann die Verleihung auch Kärntens an diese, die gleichzeitig statthatte, nur erfolgt sein, nachdem ihm zuvor bestimmte Zusagen gegeben und die Frage nach dem Besitze des Landes vollauf klargestellt war. Er war von da ab bereits thatsächlich ‚Herr des Herzogthums Kärnten‘. Auch für die Söhne Rudolfs; es wird begreiflich, dass sie, wie wir wissen, sich jeder Herrschaftsübung dortselbst enthielten. War das eine Folge jener bei der Belehnung getroffenen Vereinbarungen, so mochte es ebenso einer Rücksicht auf Meinhard entspringen, dass Kärnten nicht in die Belehnungsurkunde selbst mit aufgenommen wurde.[4]

Was den Besitz des Landes selbst betrifft, so war, scheint es, eine weitere Auseinandersetzung materieller Art kaum mehr erforderlich. Die Gründe, weshalb gleichwohl die formelle Uebertragung damals noch nicht erfolgte, müssen somit in einer anderen Richtung gelegen sein. Wir haben bis jetzt aber gar nicht beachtet: Meinhard nennt sich in jenen beiden Originalurkunden aus den Jahren 1283 und 1284 auch ‚Herr zu Krain‘ (dominus Carniole). Gerade das schien geeignet, jener Annahme von einer anmassenden Opposition Meinhards wider die Ansprüche der Söhne Rudolfs besondere Begründung zu verleihen.

---

[1] Vgl. Boczek, Cod. dipl. Morav. 3, 176 ff.

[2] Ebenda 4, 288 ff.

[3] Vgl. oben S. 15.

[4] Vgl. dazu auch Redlich, a. a. O., 150: ‚Als dauernder Zustand war aber Kärnten in Meinhards Hand beabsichtigt und gedacht, also liess man es in der Urkunde für Rudolfs Söhne aus.‘

Wissen wir doch, dass nach dem Wortlaut der Belehnungsurkunde Krain und die (windische) Mark diesen ausdrücklich dauernd verliehen wurde.[1]

Lausch suchte die Annahme dieses Titels durch die Thatsache zu erklären, dass Meinhard Krain und die Mark damals im Pfandbesitz hatte.[2] Allein diese scheinbar bestechende Ansicht erweist sich sofort als unhaltbar, wenn wir sehen, dass weder Meinhard noch seine Söhne später (nach 1286) jemals wieder diesen Titel in ihren Urkunden geführt haben, obwohl jener Pfandbesitz nach wie vor andauerte. Doch auch die Auffassung Stögmann's ist nicht zutreffend. Die Annahme des Titels ‚Herr zu Krain' verstiess an sich nicht gegen die Rechte der Habsburger, sie schlossen sich mindestens nicht gegenseitig aus. Bei der Eigenart der Herrschaftsverhältnisse in Krain und der Mark konnte dieser Titel im Sinne einer grundherrlichen Begüterung in Krain wohl neben dem von den Habsburgern geführten Titel eines Herrn von Krain bestehen, der den Anspruch auf die Herrschaft über das Land überhaupt, die Landesherrschaft schlechthin, involvirte.[3] So hat doch auch Agnes von Meran, als nach dem Tode ihres Gemahls Friedrichs II., des letzten Babenbergers, Ulrich von Sponheim 1247 den Titel dominus Carniole annahm, noch vor ihrer Verheiratung mit diesem den Titel geführt: ducissa quondam Austrie et Stirie, Carniole domina.[4] Sie hat ihn auch, nachdem ihre Ehe mit Ulrich bereits gelöst war, beibehalten (1258).[5] Uebrigens nahm auch der Patriarch von Aquileia den Titel marchio Carniole vorübergehend in Anspruch.[6]

So konnte Meinhard diesen Titel neben den Herzogen von Oesterreich, die seit ihrer Belehnung im Jahre 1282 ständig

---

[1] Stögmann, a. a. O., S. 197.

[2] A. a. O., S. 32 f. Ebenso auch v. Krones, Handbuch der Gesch. Oesterreichs, 2, 4.

[3] Vgl. unten S. 64 und auch Tangl, a. a. O., S. 407.

[4] Das wird durch eine Originalurkunde vom 16. April 1248 bezeugt (Font. rer. Austr. II, 1, 9), während die päpstliche Dispens zur Eingehung ihrer Ehe mit Ulrich erst am 16. November 1248 ertheilt wird. Vgl. Schumi, Urkunden- und Regestenbuch 2, 122.

[5] Vgl. die von ihr als palatina Burgundie im Jahre 1258 ausgestellte Urkunde (Original) für Michelstetten. Font. rer. Austr. II, 1, 46.

[6] Vgl. die Urkundenregesten bei Bianchi im Archiv für österr. Gesch. 24, 440, Nr. 451 und 441, Nr. 454 (1279).

als ‚Herren von Krain‘ erscheinen, annehmen; er bedeutete thatsächlich keinen directen Eingriff in die Rechtssphäre jener. Aber er bezeugt etwas Anderes: Dass Meinhard, der ‚Herr des Herzogthums Kärnten‘, sich als Rechtsnachfolger der Kärntner Herzoge auch in deren ausgedehntem Eigenbesitz in Krain betrachtete; dass er gewillt war, die Stellung, welche die letzten Sponheimer innehatten, ihrem ganzen Umfang nach festzuhalten. Man hat diese so wichtige Thatsache bisher gar nicht beachtet, obwohl sich bei näherem Zusehen dafür eine Reihe weiterer und gewichtiger Anhaltspunkte finden lässt, wenn man die Nachrichten über Meinhards Verhalten in jener Zeit recht zusammenhält. Man muss sein Vorgehen im Ganzen betrachten, in Kärnten und Krain.

Erinnern wir uns nur. Mehr als anderswo kam es hier bei der weitgehenden territorialen Zersplitterung auf den Besitz reicher Eigengüter und jenen der ausgedehnten Kirchenlehen an. Deshalb hatte auch Rudolf sich sofort bemüht, letztere seinen Söhnen zu sichern. Ward von ihnen damit ein wichtiger Vorsprung für die Erwerbung der Landesherrschaft gewonnen, so bedeutete der Besitz der Kirchenlehen in ihrer Hand eine wesentliche Beschränkung jener, im Falle nicht sie dazu gelangten.

Meinhard erscheint nun eifrig bemüht, seine Stellung in jenen Ländern auf Kosten der Kirche zu festigen. Welche Erfolge durch eine zielbewusste Politik da zu erreichen waren, hatte er bereits in Tirol gezeigt. Wir wissen, dass auf der Provinzialsynode in Salzburg im Jahre 1281 bereits Klagen gegen ihn vorgebracht wurden. Im März 1283 ergeht an ihn und seinen Bruder Albert von Görz unter Berufung auf jene Beschwerden eine förmliche Mahnung des Erzbischofs Friedrich von Salzburg, von der widerrechtlichen Bedrückung der Kirche abzulassen.[1] Derselbe Kirchenfürst hat, vermuthlich gleichzeitig damit, auch ein Rundschreiben an sämmtliche Kirchenvorstände seiner Diöcese erlassen, durch das er dieselben anweist, gegen jede Bedrückung und widerrechtliche Güterentziehung seitens der Laiengewalten energisch vorzugehen. Mit specieller Bezugnahme auf die Bedrängniss des Kärntner Klosters Victring ist dieser Schritt geschehen. Im Jahre 1285

---

[1] Juvavia, S. 235, Anm. e, vgl. dazu oben S. 43.

aber wird von dem Nachfolger Friedrichs, Rudolf von Salzburg, jener Erlass von Neuem eingeschärft. Dieser datirt aus Friesach, einer salzburgischen Besitzung in Kärnten.[1] Sie waren beide offenbar auch gegen Meinhard gerichtet.

Wie Salzburg so hatte auch Freising unter dem Vorgehen Meinhards viel zu leiden. Schon früher, 1277 und 1280, musste König Rudolf wiederholt zu Gunsten des Bisthums interveniren.[2] Allein die Uebergriffe Meinhards und seiner Beamten hörten trotz jener Mahnungen Rudolfs nicht auf. Sein Bruder Albert von Görz war dabei mit im Bunde. Wir sind allerdings nur dürftig darüber unterrichtet. Wir hören, dass der Freisinger Bischof im Jahre 1283 einige Dienstmannen Meinhards und seines Bruders gefangen genommen hatte; Meinhard und Albert von Görz vermitteln nun im Juni zu Geiselmannsdorf bei Laibach einen Vergleich.[3] Es ist aber bezeichnend, wenn Meinhard selbst in einer darüber ausgestellten Urkunde sich verpflichtet: ‚daz der bischof von Vreysingen, sein gůt und seine leute, swa si gesezen sint, von mir und von allen meinen leuten und dieneren . . . immer sicher sein' solle. Man kann aus diesen bescheidenen Bruchstücken der Ueberlieferung nur annähernd die Ziele ermessen, auf die Meinhards Politik gerichtet war.

Deutlicher heben sie sich aus den Nachrichten ab, die uns über sein Verhältniss zu Aquileia zu Gebote stehen. Die weiten Kirchenlehen des Patriarchates waren ja für den Besitz Krains vor Allem wichtig, zumal sie nach dem Vertrage mit dem letzten Sponheimer, Ulrich, noch an Ausdehnung gewonnen hatten.[4] Man hatte dieselben Otakar verweigert, als er nach dem Tode Ulrichs († 1269), dann im Jahre 1274 sich darum

---

[1] Tangl, a. a. O., S. 421. Da Erzbischof Friedrich bereits am 7. April 1284 starb, dürfte sein Erlass noch in das Jahr 1283 gehören.

[2] Vgl. oben S. 37 f.

[3] Vgl. die Urkunde Alberts von Görz vom 13. Juni 1283, zu Geiselmannsdorf bei Laibach ausgestellt (Font. rer. Austr. II, 31, 397) und jene Meinhards vom 15. Juni (ebenda 398). Letztere allerdings ohne Ausstellungsort, doch lässt die innere Beziehung zwischen beiden und die Urkunde des Bischofs Emicho von Freising für Meinhard vom 21. Juni (zu Tazen bei Laibach ausgestellt, ebenda 399) die Anwesenheit auch Meinhards ebendort vermuthen. Am 28. Juni urkundet er zu Klagenfurt (Font. rer. Austr. II, 1, 213), am 28. August in Laibach (Sitzungsber. der Wiener Akad. 19, 257; vgl. dazu unten S. 65, Anm. 1).

[4] Vgl. oben S. 13.

bewarb.[1] Es lässt sich nun erweisen, dass Meinhard sie bald nach dem Zusammenbruch von Otakars Herrschaft gewaltsam in Besitz nahm.

Der Umfang aber, bis zu welchem er seine Ansprüche damals ausdehnte, will beachtet sein. Er hat nämlich nicht nur jene Besitzungen occupirt, die einst Herzog Ulrich dem Patriarchate zu Lehen aufgetragen hatte (so insbesonders Laibach mit den dazu gehörigen Burgen), sondern geradezu auch Eigengüter von Aquileia in Kärnten und Krain. Ueberdies aber zog er noch Besitzungen an sich, die früher den Sponheimern zu Eigen gehörten und von diesen an Aquileia waren verpfändet worden (die Burg Nassenfuss in Krain).[2]

Meinhard hat zwar später, als er nach der Belehnung mit dem Herzogthum Kärnten von Aquileia zur Herausgabe jener Besitzungen aufgefordert wurde, erklärt, dass er einzelne derselben nur im Namen des Königs innehabe. Allein diese nachträgliche Entschuldigung entspricht sicher nicht den ursprünglichen Absichten Meinhards bei der Besitzergreifung, sondern ist durch die geänderte Sachlage von damals deutlich beeinflusst.[3] Was er ursprünglich anstrebte, geht vielmehr noch deutlich aus einer Bemerkung hervor, die er gelegentlich jener späteren Erklärung dem Patriarchen gegenüber machte.[4] Die Stellung der früheren Kärntner Herzoge und speciell Ulrichs

---

[1] Vgl. oben S. 21 f.

[2] Vgl. das Actenstück vom 14. Februar 1288 über die Forderungen des Patriarchen von Aquileia an Meinhard. Font. rer. Austr. II, 40, 19. Dass jene Besitzergreifung bereits v o r dem Jahre 1280 erfolgte, beweist der Vertrag König Rudolfs mit Gurk vom 23. März dieses Jahres (Marian, Austria sacra 5, 501), der dieselbe (mindestens bezüglich der Burg Nassenfuss) bereits voraussetzt. Vermuthlich erfolgte sie bereits im Herbst 1276, als Meinhard und Albert von Görz Kärnten und Krain für Rudolf eroberten. Die Rückforderung selbst muss übrigens auch vor dem Jahre 1288 geschehen sein, da unter dem gleichen Datum (14. Februar 1288) bereits auch die erst nach längerem Ueberlegen später erfolgte Antwort Meinhards registrirt erscheint. Ebenda, S. 21.

[3] Vgl. unten S. 81 f.

[4] Nach der bereits citirten Aufzeichnung über die Antwort Meinhards soll dieser bezüglich der Rückgabe von Nassenfuss erklärt haben, er würde mit dem grössten Vergnügen (libentissime) das Vierfache der dafür verlangten Summe geben: si dominus patriarcha faceret, quod dominus dux esset heres prefati quondam domini Ulrici ducis Karinthie. Vgl. dazu auch S. 81 f.

nach dieser Richtung hin in ihrem vollen Umfange festzuhalten, deren Erbe gewissermassen auf der ganzen Linie anzutreten, war sein reger Wunsch.

Im Zusammenhange mit diesen überaus werthvollen Zeugnissen aus Aquileia gewinnt nun auch ein anderer Vorgang wichtige Bedeutung. Eine bisher ganz irrig und ungenügend verwerthete Urkunde gibt darüber Aufschluss. Offo von Lanstrost, Gerlochus, Herrn Ottos Sohn, Nicolaus von Sichirberk und Gerlochus, Castellan von Sichirberk, geloben feierlich, dass sie ihrem Herrn, dem Grafen Meinhard, mit der Burg Sichirberk zu dienen bereit seien ‚de omnibus iuribus que ab antiquo tempore apud ducem Karinthie usque hic sunt devoluta‘.[1] Die Urkunde, noch im Original erhalten, ist undatirt. Sie kann aber nach den früheren Ausführungen über Meinhards Verhalten erst nach dem Tode des letzten dux Karinthie Philipp († 1279) ausgestellt sein.

Stögmann hat in ihr eine Erklärung ‚kärntnerischer Herren‘ sehen wollen; er wurde damit auf eine ganz falsche Bahn geleitet.[2] Wir haben thatsächlich Krainer (Landstrass, Sichelburg) vor uns, wie Dimitz bereits bemerkte.[3] Man muss sich aber zur richtigen Beurtheilung auch gegenwärtig halten, dass Sichelburg nach Ausweis des Testamentes Philipps zu den Eigengütern der Sponheimer in Krain gehörte.[4] Eben damit gewinnt nun jener Dienstrevers eine wichtige politische Bedeutung. Auf Verlangen Meinhards ist er ja offenbar ausgestellt worden zu einer Zeit, da sich dieser mit Zustimmung König Rudolfs bereits als Herr von Kärnten gerirte. Er hat, indem er die Dienstmannen auf Sponheim'schen Eigengütern in Krain also in Pflicht nahm, sich auch all' der Rechte versichern wollen, welche die Herzoge von Kärnten hier einst besassen. Das wird durch diesen Obödienzrevers in klaren Worten unzweideutig bewiesen.

Eine überraschende Perspective von mächtiger politischer Tragweite eröffnet sich uns. Meinhards ganze Kirchenpolitik in Kärnten und Krain um jene Zeit, sein Vorgehen insbeson-

---

[1] Sitzungsber. der Wiener Akad. 19, 254, Nr. V.

[2] A. a. O., 195 f.

[3] Gesch. Krains 1, 209, Anm. 1.

[4] Vgl. Klun's Archiv 1, 235.

ders gegen Freising und Aquileia, die Verpflichtung von Dienstmannen auf Krainer Eigengütern der früheren Kärntner Herzoge, endlich aber die förmliche Annahme des Titels ‚Herr zu Krain' (dominus Carniole) — das Alles sind Glieder einer Kette, Zeugnisse, die sich zu einem Beweise kräftig vereinigen. Meinhard hat nicht nur Ansprüche auf Kärnten, sondern auch auf den sponheimischen Besitz in Krain erhoben und er hatte, wie jene Urkunden aus den Jahren 1283 und 1284 zeigen, dieselben noch keineswegs aufgegeben, als die Söhne Rudolfs mit Krain und der Mark in Augsburg (December 1282) feierlich belehnt wurden.

So tritt hier ein Gegensatz von Bestrebungen zu Tage, aus dem sich naturgemäss Schwierigkeiten ergeben mussten. Nicht als ob — wie man früher annahm[1] — in jenen Vorgängen eine direct feindselige Haltung Meinhards den Habsburgern gegenüber zu erblicken wäre. Der Titel ‚Herr zu Krain' verstiess ja nicht an sich gegen deren Rechte. Meinhard bleibt fortgesetzt in freundschaftlichen Beziehungen zu König Rudolf und dessen Haus. Im Jahre 1283 hat er, als zwischen Albrecht und dem Herzog von Baiern ein Krieg auszubrechen drohte, den Frieden vermittelt. In Wien selbst hat er eine Urkunde als dominus Carniole ausgestellt (1284). Unbehindert von Rudolfs Söhnen, den damaligen Lehensträgern Kärntens, hat Meinhard mit neuen Erwerbungen damals seine Stellung in diesem Lande noch mehr gefestigt. Bei dem Ankauf der Moosburgischen Güter stand Pfalzgraf Ludwig, König Rudolfs getreuer Schwiegersohn, ihm hilfreich zur Seite.[2] Kleinere Besitzerwerbungen gingen nebenher.[3] Eben damals, schon 1283, wurden auch bereits Schritte bei den geistlichen Lehensherren gemacht, welche die Rückübertragung der Kirchenlehen an Meinhard zum Zwecke hatten. Am 17. December dieses Jahres gab der Bischof von Bamberg die feierliche Erklärung ab, dass er alle Güter im Herzogthum Kärnten, welche die Söhne Rudolfs

---

[1] So Stögmann, a. a. O., S. 195. Vgl. dazu Lausch, a. a. O., S. 33 f.

[2] Vgl. die Urkunde des Pfalzgrafen Ludwig vom 30. December 1282 (bei Stögmann, S. 255, Nr. VII). Ueber das Datum Redlich, Reg., Nr. 1752.

[3] So kaufte er 1283 von Meinhard von Zenzleinsdorf dessen Hof zu Reifnitz am Wörthersee (Urkunde bei Stögmann, S. 256, Nr. IX), 1285 aber vom Kloster Ossiach neun Mansen bei der Burg Lewenburg. (Beilage Nr. V.)

von ihm zu Lehen hätten, an Meinhard übertragen werde, sobald jene darauf verzichteten.[1] Das ist allerdings zunächst nur eine Verpflichtung zu Gunsten des Tiroler Grafen. Gewiss. Aber dieser Schritt ist, wie bei den nahen Beziehungen des Bambergers zu den Habsburgern[2] anzunehmen ist, offenbar unter Vorwissen Letzterer erfolgt. Sie scheinen also damals kaum mehr abgeneigt gewesen zu sein, jenen Verzicht zur Thatsache werden zu lassen.

Anderseits aber waren die Söhne Rudolfs fest entschlossen, Krain und die Mark ganz für sich in Anspruch zu nehmen. Während Kärnten in der Belehnungsurkunde selbst, ebenso wie in dem Rheinfeldener Hausgesetz vom 1. Juni 1283 fehlt, erscheint Krain und die Mark in beiden aufgenommen. Die Habsburger haben denn auch, obwohl diese Gebiete an Meinhard verpfändet waren, sofort nach der Belehnung den Titel ‚dominus Carniole et Marchie' angenommen, was sie hinsichtlich Kärntens nicht thaten. Allerdings hat Meinhard, wie man einwenden kann, dies auch gethan. Aber gerade da wird bei näherem Zusehen doch ein wichtiger Unterschied Meinhard gegenüber bemerkbar. Der unbestimmte lateinische Titel dominus Carniole et Marchie wurde von beiden Seiten, wie die klarere Ausdrucksweise der deutschen Originalurkunden aus jener Zeit beweist, doch wesentlich verschieden gefasst. Während Meinhard sich ‚Herre . . . ze Chrayn unde der Windischen March' nennt,[3] hat Albrecht sich als ‚herre von Kraien vnt von der March' bezeichnet.[4] Kann jener Titel im Sinne von grundherrschaftlichen Rechten in Krain und der Mark gedeutet werden, so bringt dieser unzweifelhaft weitergehende Ansprüche zum Ausdruck, indem die Herrschaft hier auf das Land schlechthin, das heisst auf das ganze Land bezogen erscheint. Ist somit die von Meinhard gewählte Form seinen blos auf die Sponheimer Eigengüter in Krain gerichteten Ansprüchen adäquat, so scheint eine Berücksichtigung der habsburgischen Rechte auf

---

[1] Urkunde bei Stögmann, a. a. O., S. 254, Nr. IV.

[2] Bischof Berthold nennt die Söhne Rudolfs in der Urkunde selbst ‚consanguinei nostri dilecti'. Er war auch kurz zuvor in Wien. Vgl. Urkundenbuch des Landes ob der Enns 4, 12 (10. October).

[3] Font. rer. Austr. II, 1, 214.

[4] Vgl. die Urkunde Albrechts vom 23. November 1284. Font. rer. Austr. II, 31, 420.

das Land Krain seinerseits auch darin gelegen, dass er in Urkunden, zu deren Ausstellung er als Pfandbesitzer von Krain berufen war, sich jenes Titels überhaupt enthielt.[1]

Die Habsburger waren aber nicht gewillt, auf jene Ansprüche Meinhards einzugehen. Sie betrachteten vielmehr Krain, trotzdem es jener pfandweise thatsächlich besass, als ihr Land und übten dortselbst, mindestens über ihre Lehensleute und Dienstmannschaften, sowie als Inhaber der Kirchenlehen eine gewisse Oberherrlichkeit aus.[2]

So bestanden zwischen den Söhnen Rudolfs und Meinhard Schwierigkeiten, die zwar nicht den Charakter einer acuten Spannung annahmen, aber ein latentes Hindernis für einen definitiven Ausgleich beiderseits bildeten. Sie weisen einen directen Zusammenhang mit der Frage nach dem Kärntner Herzogthum auf, da sie ja aus der verschiedenen Auffassung von dem Umfang der damit verbundenen Rechte, vor Allem auch in Krain, entstanden waren. Unwillkürlich lenkt sich so der Blick auf die vielumstrittene Belehnungsfrage selbst zurück. Sollte damit etwa der richtige Schlüssel zu ihrer Erklärung gegeben sein?

Die bisherigen Lösungsversuche haben meines Erachtens noch eine recht schwache Seite, die ich bisher noch gar nicht hervorgehoben habe. Wenn wirklich nur formelle Schwierigkeiten im Jahre 1282 das Hindernis bildeten, Kärnten definitiv an Meinhard zu übertragen, bleibt es denn nicht höchst merkwürdig, dass zu deren Bereinigung nachher noch mehr als drei Jahre nöthig waren? Wenn wir sehen, dass bereits ein Jahr später (1283) die Rückübertragung der Kirchenlehen in Aussicht genommen erscheint, warum wurden dann ernstliche Schritte zur definitiven Lösung erst im Jahre 1285 eingeleitet? Damals erst wurden die Willebriefe der Kurfürsten zur

[1] Vgl. die Urkunde Meinhards für das Kloster Michelstetten in Krain vom 28. August 1283. Sitzungsber. der Wiener Akad. 19, 257 (mit verlesener Datirungszeile. Im Originale: IIII die exeunte augusto indictione undecima). Dasselbe ist auch in den Urkunden Meinhards für Tirol zu verfolgen. — Vgl. dazu auch die unten S. 83, Anm. 1 citirten Urkunden.

[2] Vgl. den Obödienzrevers Wilhelms von Schärfenberg vom 8. Mai 1284 (Beilage Nr. IV) und dazu die Urkunde Albrechts vom 23. November 1284 (Font. rer. Austr. II, 31, 420), durch die er den Vergleich desselben mit Freising beurkundet.

Belehnung Meinhards mit dem Herzogthume Kärnten eingeholt.[1]

Gestehen wir es uns nur: Die einzelnen Etappen in der weiteren Entwicklung jener Frage weisen zeitliche Spatien auf, für die nach den bisherigen Hypothesen eine befriedigende Erklärung nicht zu finden ist.

Sonderbar kann erscheinen, dass in der Literatur über die Kärntner Belehnungsfrage den Ereignissen, die der thatsächlichen Lösung jener Schwierigkeiten unmittelbar vorangingen, nicht mehr Beachtung zutheil ward. Auffallen muss da der Vertrag vom 23. Jänner 1286, der zwischen Herzog Albrecht von Oesterreich und Meinhard geschlossen, von dem Könige selbst beurkundet wird.[2] Er enthält die Bedingungen, unter welchen das Herzogthum Kärnten an Meinhard verliehen werde sollte. Eine genaue Abgrenzung der Rechte zwischen ihm als künftigem Herzog dieses Landes und Herzog Albrecht hat er zum Zwecke. An allererster Stelle aber finden wir die Bestimmung, dass Meinhard auf Grund der Uebertragung des Herzogthums oder der Landesherrschaft von Kärnten durchaus kein Recht in den Ländern Krain und der Mark erwachsen, sondern diese vielmehr mit allem Zugehör dem Sohne Rudolfs verbleiben sollten. Ganz besonders wird letzterem der Besitz vorbehalten, den einst die Herzoge von Kärnten in Krain und der Mark innehatten; auf ihn sollte Meinhard keinen Rechtsanspruch haben.[3]

---

[1] Es ist uns allerdings nur ein solcher (jener Herzog Albrechts von Sachsen) erhalten. Er datirt vom 29. März 1285. Stögmann, a. a. O., S. 251.

[2] Ebenda, S. 252.

[3] Die in Betracht kommende Stelle, bei Stögmann recht fehlerhaft wiedergegeben, lautet: ‚Quod ex collacione ducatus sive principatus terre Karinthie, quo dicti comitis titulum ampliare disponimus, eidem in terris Carniole et Marchie Sclavice que vulgo Windischmarich dicitur, nullum ius penitus acquiratur, quam pocius dicte terre cum ministerialibus, castris, civitatibus, bonis, hominibus, advocaciis et ceteris suis pertinenciis universis libere apud filium nostrum predictum permaneant cum omni iuris plenitudine, sicut eundem iam pridem apud Augustam sceptro nostro regio investivisse recolimus de eisdem; salvis per omnia filio nostro predicto castris, civitatibus, ministerialibus ac ceteris bonis et iuribus quocunque nomine censeantur, si qua in terris predictis, scilicet Carniole et Marchie ab olim principes sive duces Karinthie quocunque iure vel titulo possederunt, ad que dictus comes pretextu

Man sieht, was bei diesem Vertrage die Hauptsache war. Meinhard sollte das Herzogthum Kärnten erhalten. Aber nur unter ganz bestimmten Bedingungen und Reservaten. Ausdrücklich wird denn auch im zweiten, positiven Theil des Vertrages, der die Zusicherung an Meinhard enthält, nochmals hervorgehoben, dass derselbe das Herzogthum im Allgemeinen zwar mit all' den Rechten und Ehren besitzen solle wie einst die Herzoge Bernhard und Ulrich zu Zeiten der Herzoge Leopold und Friedrich von Oesterreich-Steier, jedoch mit einer Ausnahme: der Besitz jener Herzoge in Krain und der Mark sollte Albrecht verbleiben und von der Herrschaft über diese seine Länder selbst nicht abgeschieden werden (et ab ipso terrarum suarum dominio nullatenus sequestrentur).

Diese Beschränkung der mit dem Herzogthum Kärnten bisher verbundenen Rechte muss umsomehr auffallen, als eine Reciprocität auf Seiten der Herzoge von Oesterreich hinsichtlich des Besitzes ihrer Vorgänger in Kärnten nicht platzzugreifen hatte. Es werden vielmehr alle Rechte, welche einst die Herzoge Leopold und Friedrich von Oesterreich-Steier in Kärnten besassen, auch Albrecht wiederum zugesichert.

Der Umstand, dass der Belehnung Meinhards mit Kärnten ein solcher Vertrag vorangeht, ist hochbedeutsam. Noch mehr aber, dass die Stipulationen desselben auch in die Belehnungsurkunde selbst mit aufgenommen wurden. Der innere Zusammenhang tritt so auch äusserlich zu Tage. Die Begründung nun, mit der jene Vertragsbedingungen hier aufgenommen werden, ist bezeichnend: ,Ne ex infeodacione predicta inter prefatum Albertum filium nostrum suosque successores in ducatibus sive dominiis supradictis ex una et iam dictum Meinhardum ducem suosque successores in ducatu Karinthie ex parte altera ulla in posterum dissensionis materia valeat suboriri.' Man muss dazu aber auch noch den Motivenbericht in jenem Vertrag selbst hinzuhalten: ,Perpetue pacis et amicicie federa inter illustrem Albertum ducem Austrie et Stirie dominum Carniole, Marchie et Portusnaonis principem filium nostrum dilectum ex una et spectabilem virum Meinhardum comitem Tyrolensem socerum suum ex parte altera vigore per-

---

collacionis seu infeodacionis ducatus Karinthie nullum umquam iuris aut facti respectum habebit.

petuo affectantes tam filio nostro predicto quam ipsi comiti in futurum taliter providemus.'

Kann man eine deutlichere Sprache da noch verlangen? Ich glaube, der Einblick, den wir also gewinnen, ist voll und klar: Es hat damals thatsächlich nicht die Aussicht auf eine perpetua pax et amicitia zwischen Herzog Albrecht, dem ,dominus Carniole', und Meinhard bestanden, und die ,dissensionis materia', welche für die Zukunft aus der Welt geschafft werden sollte, ist in dem Inhalt des Vertrages vom 23. Jänner zu finden, das heisst in der staatsrechtlichen Stellung, die Krain fürder einnehmen sollte. So wird unsere Auffassung von den Vorgängen der Jahre 1283—1286 und speciell auch die Annahme von Meinhards Ansprüchen auf Krain hier auf das Glänzendste bestätigt. Gleich nach der Beilegung jener Differenzen zwischen Herzog Albrecht und Meinhard ist die Belehnung des Letzteren mit dem Herzogthum Kärnten erfolgt auf Bitten der Söhne Rudolfs, die darauf freiwillig (in die Hand des Königs) verzichtet hatten.[1] Offenbar ist damit die Belehnungsfrage erst flott geworden, oder mit anderen Worten, es waren eben dies die Schwierigkeiten, welche die Belehnung selbst bis dahin verzögert hatten.[2]

Wir wissen nun, weshalb Meinhard 1282 nicht mit dem Herzogthum Kärnten belehnt wurde. Es wird aber auch begreiflich, warum dasselbe damals vielmehr an Rudolfs Söhne verliehen ward. Wollte der König ihnen das Land Krain in seinem ganzen Umfange zuwenden, so war vor Allem nöthig, dasselbe aus dem Verbande zu lösen, in dem es zuletzt mit dem Herzogthum Kärnten gestanden hatte. Denn es war naturgemäss vorauszusehen, dass der neue Inhaber dieses letzteren auf Grund jener früheren Verbindung Ansprüche darauf geltend machen werde. Die Sonderstellung und Verselbständigung des Landes Krain in staatsrechtlicher Beziehung ward aber dem-

---

[1] Vgl. die Belehnungsurkunde für Meinhard vom 1. Februar 1286. Schwind und Dopsch, Ausgewählte Urkunden, S. 139.

[2] Vielleicht darf man im Hinblick darauf auch der Thatsache eine tiefere Bedeutung zumessen, dass König Rudolf in dem Briefe vom 1. December 1282, durch welchen er dem König von England die bevorstehende Belehnung seiner Söhne mittheilt (vgl. oben S. 45, Anm. 1), unter den Ländern, die er diesen verleihen wollte, neben Oesterreich und Steiermark wohl Kärnten, nicht aber auch Krain anführte.

gegenüber in rechtsgiltiger Form vollzogen, wenn den zukünftigen Landesherren auch das Herzogthum Kärnten selbst wenigstens formell übertragen wurde, der neue Herzog aber, in dessen Hand Kärnten dauernd gedacht war, dasselbe erst auf Grund eines Verzichtes jener in der neugeplanten und vertragsmässig festgestellten Form erhielt. So wird zugleich auch die frühere Beobachtung erklärt, dass es sich bei der Belehnung der Söhne Rudolfs auch mit Kärnten lediglich um einen formellen Act gehandelt habe, ohne dass dieselben in den materiellen Genuss der ihnen verliehenen Rechte eintreten wollten. König Rudolf hat ein solches Vorgehen beobachtet nicht um sich Meinhard noch mehr zu verpflichten, sondern um die beabsichtigte Veränderung des staatsrechtlichen Gefüges von Krain und Kärnten in einer rechtlich unanfechtbaren Form sicherzustellen.[1] Deshalb hat er auch die 1282 vollzogene Belehnung seiner Söhne in der Belehnungsurkunde Meinhards ausdrücklich hervorgehoben, während sie in dem Lehenbrief vom 27. December 1282 fehlt.

Lassen sich bei dieser Auffassung alle Schwierigkeiten, die gegen die bisher gegebene Erklärung der Kärntner Belehnungsfrage geltend gemacht werden konnten, lösen, so wird meines Erachtens nur ein Punkt noch der Aufklärung bedürfen. Man wird mit Recht die Frage aufwerfen, was denn wohl Meinhard gerade damals zum Verzicht auf seine Ansprüche hinsichtlich Krains vermocht habe, nachdem er sie zuvor so lange hartnäckig aufrecht erhalten hatte. Der Einwand darf um so begründeter erscheinen, als der Vertrag vom 23. Jänner 1286 thatsächlich eine völlige Capitulation Meinhards vor den habsburgischen Forderungen bedeutet und nicht, wie man etwa erwarten könnte, einen Compromiss zwischen den beiderseitigen Ansprüchen darstellt.

[1] Vgl. dazu Lindner, a. a. O., S. 53. Als Analogon könnte man vielleicht die bekannten Vorgänge bei der Erhebung Oesterreichs zum Herzogthum herbeiziehen, da es sich dort gleichfalls um die Verselbständigung eines bis dahin in einer gewissen Verbindung mit dem benachbarten Herzogthum (Baiern) befindlichen Territoriums (der Mark Oesterreich) gehandelt hat. Nach dem Verzicht Heinrichs Jasomirgott auf das Herzogthum Baiern und der Uebertragung desselben an Heinrich den Löwen wird die damit verbundene Mark Oesterreich unter besonderen Formalitäten jenem zurückgegeben und dann erst zum Herzogthum erhoben. Vgl. Schwind und Dopsch, Ausgewählte Urkunden, S. 8.

Noch am Ausgang des Jahres 1284 sehen wir Meinhard auf seinen Ansprüchen fest beharren.[1] So muss der Umschlag sich im Laufe des Jahres 1285 vollzogen haben. Er bleibt um so merkwürdiger, als Meinhard in jenen Jahren (seit 1283), wie wir früher sahen,[2] mit grossem Geschick an der Befestigung seiner Stellung in Kärnten und Krain gearbeitet hatte. Nicht unerwähnt möchte in dieser Beziehung auch das Heiratsproject bleiben, das im Jahre 1283 zwischen Meinhards Bruder, Albert von Görz, und Graf Ulrich von Heunburg vereinbart wurde. Dem gleichnamigen Sohne des Ersteren, Albert, wurde damals eine der Töchter des Heunburgers versprochen.[3] Wir erinnern uns, dass die Heunburger Grafen in Kärnten und Krain reich begütert waren; wir wissen, welche Rolle Ulrich bereits in der Kärnten-Krainer Frage gespielt hatte. So wurden neue Familienbeziehungen angeknüpft, deren Bedeutung bei dem Charakter der territorialen Verhältnisse von Kärnten und Krain keineswegs zu unterschätzen war.[4]

Alles zusammengenommen wird Eines, glaube ich, klar. Es muss ein bedeutendes Motiv gewesen sein, das Meinhard zum Aufgeben seiner langgehegten Wünsche und Forderungen bewogen hat. Nur unter einem Hochdruck von aussen kann sich Meinhard zum Abschlusse des Vertrages vom 23. Jänner 1286 herbeigelassen haben.

Ich glaube nun nicht irrezugehen, wenn ich als einzig mögliche Erklärung dafür die Nachrichten heranziehe, die uns über die Ansprüche König Wenzels von Böhmen auf Kärnten überliefert sind. Erst in jüngster Zeit hat Oswald Redlich jene bedeutsame politische Action ins rechte Licht gerückt.[5] König Wenzel, Otakars Sohn, hatte eben um jene Zeit den Plan gefasst, die Länder, welche einst sein Vater besessen, womöglich

---

[1] Die oben S. 54 besprochene Urkunde Meinhards für Heiligenkreuz ist am 8. December ausgestellt.

[2] Vgl. S. 59 f.

[3] Original Staatsarchiv Wien. Ein Auszug bei Tangl, S. 401 f.

[4] Vgl. oben S. 9 ff. Beachtet man überdies auch die Namen der Bürgen, die der Heunburger dem Grafen Albrecht zur Sicherung dieses Heiratsprojectes stellte — es sind: Graf Friedrich von Ortenburg, Ulrich von Schärfenberg, Otto von Emmerberg und Otto von Weisseneck — so enthüllt sich uns ein förmliches Gewebe von persönlichen Beziehungen unter dem Adel jener Länder.

[5] A. a. O., S. 150 ff.

zurückzugewinnen. Zunächst Kärnten. Sicher bereits im Jahre 1286 hat er sich an König Rudolf selbst gewendet mit der Forderung, seine angeblichen Rechte auf dieses Land anzuerkennen. Ja er ging alsbald noch weiter. Indem er unter Ignorirung der Belehnung Meinhards Kärnten als sein Land betrachtete, legte er im März 1287 auf die Nachricht, dass Meinhard sich um die Bamberger Kirchenlehen bewerbe, dagegen bei dem Bischof dieses Hochstiftes förmlichen Protest ein.[1] Wie auf das Land Kärnten selbst, so hat er insbesondere auch auf diese Kirchenlehen Erbansprüche geltend gemacht. ‚Ob schon vor der Belehnung Meinhards,' sagt Redlich, ‚wissen wir nicht, jedenfalls aber nicht lange darnach.' Da nun Wenzel selbst in jenem Schreiben an den Bamberger Bischof erklärte, dass er bereits einige Male (aliquociens) an König Rudolf mit jenem Ansinnen herangetreten sei, anderseits aber als eigentliche Seele jener Revindicationspolitik des Böhmenkönigs dessen Stiefvater, Zawisch von Falkenstein, zu betrachten ist, der den König bereits seit dem Jahre 1284 durchaus beherrschte,[2] so steht der Annahme nichts im Wege, dass jene Ansprüche thatsächlich bereits vor der Belehnung Meinhards erhoben wurden.

Damit wird die plötzliche Veränderung in der Haltung Meinhards verständlich. Er sah sich so unerwartet vor eine politische Constellation gestellt, der gegenüber es für ihn kein Bedenken mehr geben konnte. So hat er, da seine Herrschaft in Kärnten selbst neuerdings bedroht erschien, in der Krainer Frage nachgegeben, um sich die Geneigtheit der Habsburger und speciell des Königs auch zu sichern. Der Vertrag vom 23. Jänner und die eine Woche später erfolgte Belehnung Meinhards mit dem Herzogthum Kärnten sprechen eine deutliche Sprache.

Der Böhme aber gab auch in der Folge nicht nach. Ja es scheint, dass eben sein König Rudolf höchst unbequemes Beharren auf jenen Ansprüchen geradezu der Grund gewesen ist für die Spannung, die zwischen ihnen beiden im Frühjahr 1287 merklich wird.[3] Aus demselben Grunde offenbar ist denn

[1] Vgl. den Brief Wenzels an Bischof Arnold von Bamberg vom 17. März (1287) bei Redlich, a. a. O., 161. In demselben bezeichnet er Meinhard nur als ‚comes de Thyrol', Kärnten aber als ‚terra nostra'.

[2] Vgl. Redlich, a. a. O., S. 150.

[3] Ebenda S. 154 und dazu desselben Reg. Rudolfs, Nr. 2089.

auch Meinhard seinerseits später nie wieder auf seine früheren Forderungen zurückgekommen, sondern vielmehr Herzog Albrecht in dauernder Freundschaft verbunden geblieben. Die Gemeinsamkeit der Bedrohung von Seiten Böhmens war das sicherste Unterpfand dafür. Nicht auf Kärnten allein beschränkten sich ja die Ansprüche des Böhmen, auch auf Oesterreich und Steier richtete sein Ehrgeiz begehrlich die Augen.[1] Fortlaufend ist dieses Leitmotiv der böhmischen Politik dann zu Ungunsten des Hauses Habsburg wirksam geworden: 1290 sind König Rudolfs Bemühungen, die deutschen Fürsten auf dem Erfurter Tage zur Ordnung der Nachfolge (Wahl Albrechts) zu gewinnen, an dem Widerstande Wenzels gescheitert.[2] Er ist es auch gewesen, der nach dem Tode Rudolfs 1292 die Wahl Albrechts zum deutschen König vereitelt hat.[3] Ja, er hat nicht nur den neuen König Adolf von Nassau gleich nach dessen Wahl zu dem Versprechen bewogen, seine Ansprüche auf Oesterreich, Steiermark, Kärnten und Zugehör unterstützen zu wollen,[4] einen förmlichen Fürstenbund hat er damals im Jahre 1292, zu bilden gesucht zu dem Zwecke, Herzog Albrecht die Steiermark und Kärnten Meinhard zu entreissen.[5]

Durch diese von ihrem Standpunkte aus gewiss grossartige Politik Böhmens war die Haltung der Habsburger hinsichtlich Kärntens ebenso vorgeschrieben, wie der endgiltige Verzicht Meinhards auf seine einstigen Forderungen in Krain bedingt. Die Kärnten-Krainer Frage ist, da jene Aspirationen thatsächlich keinen praktischen Erfolg zeitigten, dadurch in der Folge nicht mehr tangirt worden. Sie war im Wesentlichen bereits am Beginne des Jahres 1286 thatsächlich gelöst.

Das königliche Diplom über die Belehnung Meinhards mit dem Herzogthum Kärnten vom 1. Februar 1286 darf so eine eminente politische Bedeutung für sich in Anspruch nehmen. Noch grössere Wichtigkeit aber kommt demselben in staats-

---

[1] Redlich, a. a. O., S. 152 ff.

[2] Preger, Albrecht von Oesterreich und Adolf von Nassau, 2. Aufl., S. 7 ff.

[3] Busson, Beitr. zur Kritik der steirischen Reimchronik und zur Reichsgeschichte im 13. und 14. Jahrhundert (II. Die Wahl Adolfs von Nassau), Sitzungsber. der Wiener Akad. 114, 36.

[4] Preger, a. a. O., S. 30 und 50.

[5] Vgl. darüber meinen Aufsatz: ‚Ein antihabsburgischer Fürstenbund im Jahre 1292.' Mitth. des Instituts für österr. Geschichtsforschung, 21. Bd.

rechtlicher Beziehung zu hinsichtlich Kärntens selbst sowohl, als insbesonders für Krain. Nicht mit Unrecht hat es ein älterer Forscher in diesem Sinne geradezu als ,ein wahres Staatsgrundgesetz' bezeichnet.[1] Krain nimmt von da ab thatsächlich eine andere, selbständige Stellung ein. Die frühere Verbindung mit Kärnten war förmlich und in staatsrechtlich giltiger Weise aufgehoben. Zugleich aber ward durch die Vereinigung des ehemals babenbergischen und sponheimischen Besitzes daselbst die Einheitlichkeit dieses Territoriums begründet. Die allmälige Säcularisirung des reichen Kirchengutes im Lande konnte für die also gefestete Stellung der landesfürstlichen Gewalt nur mehr eine Frage der Zeit sein. Sie ist denn auch bereits unter Albrecht I. wirksam in Angriff genommen worden.[2]

IV.

Die Schwierigkeiten, welche die Krainer Verhältnisse der definitiven Regelung der Kärntner Frage bereitet hatten, waren so rechtlich durchaus bereinigt. Allerdings blieben Krain und die Mark zunächst thatsächlich in der Hand Meinhards, dem sie König Rudolf verpfändet hatte. So ist es nothwendig, zum Schlusse noch die Geschichte dieser Verpfändung näher zu untersuchen, um über die rechtliche Natur und politische Bedeutung derselben ein sicheres Urtheil zu gewinnen. Das erscheint hier umsomehr geboten, als Luschin in jüngster Zeit darüber eine Ansicht geäussert hat, die nicht unbesprochen bleiben kann, da sie an einer bedeutungsvollen Stelle[3] vorgetragen und thatsächlich bereits auch von einem Schüler Luschin's weiter verbreitet wurde.[4]

Es wird nothwendig und zugleich am einfachsten sein, dieselbe hier wörtlich wiederzugeben. Seit 1261 (dem Vertrage Ulrichs von Sponheim mit Aquileia), meint er, ,theilten Ober- und Unterkrain die Schicksale von Kärnten und gingen namentlich 1286 auch an Herzog Meinhard über, obgleich die Be-

---

[1] Tangl, a. a. O., 431. Vgl. dazu Dimitz, Gesch. Krains 1, 206.

[2] Vgl. unten S. 89 f.

[3] Oesterreichische Reichsgesch., ein Lehrbuch, S. 94.

[4] W. Levec, Die krainischen Landhandvesten, Mitth. des Instituts für österr. Geschichtsforschung 19, 256.

lehnung der Habsburger mit Krain vom Jahre 1282 in Kraft blieb. Die Erkenntniss, dass dies wichtige und bedrohte Grenzland zu seiner Behauptung der militärischen Anlehnung an Kärnten bedürfe, die Besorgniss, dass Meinhard den Sponheimischen Besitz als Zugehör seines Herzogthums einfordern könnte, endlich die Erwägung, dass die Grafen von Görz schon von früher her (1248) als Erben der Meranier in der Mark reich begütert waren, mögen die Herzoge von Oesterreich zu einstweiligem Verzicht auf Krain bestimmt haben, wobei sie die Form der Verpfändung wählten, um ihre Ansprüche nicht ganz aufgeben zu müssen. Mit dem Anfalle von Kärnten im Jahre 1335 gelangte auch Krain in den Besitz der Habsburger, die sich Herren von Krain und der windischen Mark nannten.‘

Diese weittragende und bedeutungsvolle Annahme ist, glaube ich, bereits durch die früheren Ausführungen in allen einzelnen Punkten widerlegt. Sie basirt vor Allem auf der ganz irrigen Voraussetzung, dass Krain erst damals, 1286, an Meinhard verpfändet worden sei. War aber diese Verpfändung, wie man früher bereits annahm und auch als urkundlich mehrfach beglaubigt erwiesen werden kann,[1] wahrscheinlich bereits im Jahre 1276 eine vollzogene Thatsache, so kann es unmöglich ein politisches Auskunftsmittel gewesen sein, zu dem König Rudolf erst 1286 gegriffen habe. Selbst wenn ursprünglich (1276) ähnliche Erwägungen, wie sie Luschin vermuthet, den König zum Theile mit zu jener Verpfändung bestimmt hätten,[2] so waren dieselben bereits durch die Ereignisse der nächsten Folgezeit überholt worden. Der Herzog von Oesterreich, Albrecht — seit 1283 war nur mehr einer — hat sich keineswegs auch nur zu einstweiligem Verzicht auf Krain bestimmen lassen, sondern vielmehr seine Ansprüche ihrem vollen Umfange nach erfolgreich durchgesetzt. Meinhard aber, der thatsächlich, wie wir sahen, den Sponheimischen Besitz als Zugehör von Kärnten eingefordert hatte, sah sich genöthigt, nicht nur auf denselben feierlich zu verzichten, sondern geradezu die Rechte Albrechts auch darauf förmlich anzuerkennen.

Das kam überdies darin zu bedeutungsvollem Ausdruck, dass Meinhard, der sich 1283 und 1284 den Titel ‚dominus

---

[1] Vgl. den Excurs.

[2] Ebenda S. 98.

Carniole' beigelegt hatte, denselben vom Jahre 1286 ab nie wieder führte, ebensowenig als seine Söhne, die Krain gleichfalls in Pfandbesitz hatten.[1] Dagegen haben Albrecht und dessen Nachfolger im österreichischen Herzogthum von der Belehnung im Jahre 1282 ab diesen Titel ständig geführt, er erscheint auch in die Umschrift ihrer Siegel aufgenommen,[2] ein staatsrechtlich nicht unwichtiges Moment, das dort gleichfalls fehlt.[3]

Gegen die Richtigkeit der Annahme Luschin's sprechen ferner auch die Nachrichten, welche über die Belehnung Meinhards mit Kärnten (1286) vorliegen. Gerade aus ihnen hat man früher allein die Thatsache der Verpfändung Krains entnommen. Es wird ihrer nämlich in dem Vertrage vom 23. Jänner, welcher der Belehnung vorausging, gedacht.

---

[1] Gegenüber der grossen Masse von Urkunden, in denen er übereinstimmend fehlt, kann die eine Ausnahme vom Jahre 1303 nichts besagen, wo eine Schenkung eines Kärntner Ministerialen durch einen ,dux Karinthie et Carniole' (!) — der Name fehlt — bestätigt wird. Tangl, a. a. O., 779. Die uns vorliegende Form des Stückes (nach freundlicher Mittheilung A. v. Jaksch' nur in Copie s. XV und XVI erhalten) kann nicht als authentisch betrachtet werden. Die in der Beilage Nr. VII abgedruckte Urkunde aus dem Jahre 1293 aber, in welcher Meinhard als ,dominus Carniole' bezeichnet wird, ist nicht von diesem selbst, sondern von Herzog Albrecht von Oesterreich ausgestellt.

[2] Vgl. Sava, Die Siegel der österr. Regenten bis zu Kaiser Max I. Wenn auch unter Albrecht I. noch nicht die volle Titulatur in die Siegellegende aufgenommen erscheint (nur dux Austrie et Styrie) [ebenda S. 100], so hat doch die Gemahlin Albrechts I., Elisabeth, bereits als Herzogin auch den Titel ,domina Carniole, Marchie ac Portusnaonis' in der Siegelumschrift geführt. Vgl. Sava, Die Siegel der österr. Fürstinnen im Mittelalter S. 9.

[3] Nicht unerwähnt möchte ich hier auch lassen, dass Meinhard und sein Sohn Otto nachher zu dem Wappen von Kärnten wohl, so wie einst Ulrich von Sponheim (s. oben S. 11, Anm. 2), den Pfauenstoss von Oesterreich übernahmen, nicht aber auch die Krone wie jener. (Vgl. Anthony v. Siegenfeld, a. a. O., S. 52.) Offenbar ward ihnen dies von Rudolf und den Habsburgern nicht mehr gestattet. Dieser Unterschied gegenüber dem letzten Sponheimer ist um so beachtenswerther, als das neue Herzogshaus von Kärnten auch sonst hinsichtlich des Wappens denselben Brauch befolgte wie Ulrich. Die Beschreibung des Wappenschildes, das Herzog Heinrich in der Schlacht bei Göllheim führte (Hirzelin, Böhmer, Font. 2, 483), stimmt genau zu jenem, dessen sich Ulrich von Sponheim als Mitregent seines Vaters bediente. (S. oben S. 11, Anm. 2.)

Die Art und Weise nun, wie dies geschieht, will doch beachtet sein. Nur in Form einer Salvirungsclausel zu der Bestimmung, dass Meinhard auf die Besitzungen der früheren Kärntner Herzoge in Krain und der Mark keinen Rechtsanspruch haben solle.[1] Eben hier lag also ein directer Anlass vor, Meinhard eine Sicherung zu ertheilen für die Schuldforderung, wegen der ihm König Rudolf seinerzeit (iam dudum) eben jene Länder verpfändet hatte. Beschränkt sich die Erwähnung jener Verpfändung hier schon auf diesen rechtlich gebotenen Vorbehalt und wird ob der näheren Details hier bereits auf Urkunden Rudolfs und Albrechts verwiesen, die Meinhard darüber besonders ausgestellt worden waren, so fehlt diese Stelle in der Belehnungsurkunde Meinhards überhaupt. Und das ist um so auffallender, als die anderen Bestimmungen dieses Vertrages in jene wörtlich übernommen wurden. Man sieht, die Verpfändung Krains und der Mark hatte mit den wichtigen politischen Transactionen von damals gar nichts zu schaffen und war keineswegs dauernd gedacht. Meinhards Besitz war unabhängig davon, und zwar früher bereits begründet und durch die rechtliche Natur des Besitztitels an sich limitirt. Er wurde durch die staatsrechtlich so wichtigen Vorgänge des Jahres 1286 überhaupt nicht berührt. Sobald die Schuldforderung beglichen wurde, hatten auch jene Länder an Albrecht oder dessen Erben zurückzufallen.

Dieser unseren Auffassung entspricht denn auch das, was wir über die weitere Geschichte jener Verpfändung wissen. In negativer und positiver Beziehung. Als nach dem Tode Meinhards († 1295) dessen drei Söhne dann von dem neuen deutschen König Albrecht im Jahre 1299 mit dem Herzogthum Kärnten belehnt wurden, geschah dabei der Verpfändung Krains ebensowenig Erwähnung wie im Jahre 1286. König Albrecht belehnte vielmehr die Söhne Meinhards mit dem Herzogthum

---

[1] Bei Stögmann, a. a. O., 253: ‚salvo tamen eo dumtaxat comiti memorato, quod ipse comes sepedictas terras Carniolam et Marchiam Sclavicam, quas pro quadam summa pecunie seu argenti sibi iam dudum assignavimus obligatas, tam diu quiete possideat, quousque dicta summa pecunie, que nostris ac filii nostri predilecti literis sibi desuper traditis est expressa, eidem plenarie fuerit persoluta. Qua solucione completa dicte terre ad filium nostrum Albertum vel suos heredes cum omnibus pertinenciis suis et iuribus, sicut superius expressum, libere revertentur.

Kärnten in demselben Umfange — so lautet die Urkunde selbst[1] — wie dies einst König Rudolf an Meinhard verliehen hatte.

Anderseits aber ist wichtig und verdient besonders hervorgehoben zu werden, dass bei den späteren Belehnungen der Habsburger auch Krain und die Mark stets unter den ihnen vom Reiche verliehenen Ländern erscheinen, ohne dass dabei des fortdauernden Pfandbesitzes der Kärntner Herzoge auch nur mit einem Worte gedacht würde. So 1292 (König Adolf),[2] — über die Belehnung Meinhards durch König Adolf besitzen wir keine urkundliche Nachricht — so 1298 (König Albrecht),[3] so 1309 (König Heinrich VII.),[4] so endlich auch 1331 (Kaiser Ludwig).[5] Dadurch schon wird die Annahme jener politischen Bedeutung dieses Pfandbesitzes widerlegt. Noch mehr aber wohl durch die Vorgänge nach dem Erlöschen des Kärntner Herzogshauses im Jahre 1335. Als nunmehr auch das Herzogthum Kärnten an die Habsburger übertragen wurde, Krain und die Mark aber gleichzeitig ihnen definitiv zufielen, nahm Kaiser Ludwig keine neue Belehnung mit letzteren Ländern vor, und auch in der Urkunde über die Belehnung mit Kärnten[6] geschieht derselben keinerlei Erwähnung. Wohl

---

[1] Kopp, Gesch. der eidgenöss. Bünde 3. 2, 407, Nr. 3: ‚ipsos de ducatu Karinthie, et quemlibet eorum in solidum, de quo clare recordacionis dominus Rudolfus Romanorum rex predecessor et genitor noster karissimus, recolende memorie quondam Meinhardum ducem Karinthie, patrem ipsorum similiter investivit, cum omnibus suis iuribus iurisdictionibus possessionibus et pertinenciis quibuscumque et generaliter de omnibus feodis et bonis feodalibus, que iidem duces et comites habere tenere et possidere a nobis et imperio dinoscuntur, ceptro nostro regio investivimus.

[2] Ueber diese liegen keine Urkunden vor. Jedoch sagt Albrecht in seinem späteren Rechtfertigungsschreiben an den Papst (vom Jahre 1302) mit Bezug auf die der Wahl Adolfs von Nassau folgende Zeit ausdrücklich: ‚nos ab ipso rege [*sc. Adolfo*] ducatum nostrum Austrie et Styrie necnon dominia Carniole, Marchie, Portusnaonis in feodum recepimus.‘ Kopp, Reichsgesch. 3 b, 409. Vgl. über die December 1292 (zu Hagenau) erfolgte Belehnung Albrechts Christian Kuchimeister's ‚Nüwe Casus Mon. s. Galli‘ c. 62 (ed. Meyer von Knonau, St. Galler Geschichtsquellen 5, 247) und Johann von Victring (Böhmer, Font. 1, 331); dazu Ann. Sindelfing, Mon. Germ. SS. 17, 307.

[3] Vgl. Schwind und Dopsch, Ausgewählte Urkunden zur Verfassungsgeschichte, 156.

[4] Schrötter, Abhandl. aus dem österr. Staatsrecht 2, 250.

[5] Steyerer, Comment. pro hist. Alberti II. ducis Austr., 32.

[6] Schwind und Dopsch, a. a. O., 169.

aber hat im folgenden Jahre (1336) König Johann von Böhmen, da er im Frieden von Enns für sich, seinen gleichnamigen Sohn, sowie die beiden überlebenden Töchter des letzten Kärntner Herzogs zu Gunsten der Habsburger auf Kärnten definitiv verzichtete, in dem Renunciationsinstrument zugleich auch den Verzicht auf alle Rechte in den Ländern Krain und der Mark zum Ausdruck gebracht.[1]

Der Unterschied tritt klar hervor. War eine neuerliche Uebertragung von Krain und der Mark an die Habsburger deshalb nicht nothwendig, weil sie als eigentliche Besitzer dieser Länder (zu Lehenrecht) von der Reichsgewalt bereits anerkannt worden waren (1331), so musste auf der Gegenseite, von den thatsächlichen (Pfand-) Inhabern jener Länder, ein förmlicher Verzicht erfolgen, da es sich hier um Forderungsrechte handelte, die vermöge ihrer privatrechtlichen Geltung auch auf die weiblichen Nachkommen des letzten Pfandinhabers übergingen.

Dem entspricht denn auch durchaus die Auffassung, welche die österreichischen Herzoge selbst damals, und zwar noch vor ihrer Belehnung mit Kärnten, bekundeten. In der Antwort Albrechts II. an Abt Johann von Victring, der von den Hinterbliebenen Herzog Heinrichs abgesandt war, um ihre Ansprüche bei jenem zu vertreten, kommt das Rechtsverhältniss klar zum Ausdruck: Carniola ad nos pertinet, sicut constat, quamvis vadis nomine pater eius a nostro patre pro tempore tenuerit, quam nunc apprehendere curamus tamquam ad nos per dilapsionem temporum devolutam. Karinthia nobis liberalitate imperii est collata.[2]

Für die Erkenntniss des Charakters jener Verpfändung lassen sich auch noch weitere qualitative Momente nachweisen. Zunächst, dass die Pfandsumme, der Satz an dem Pfandobject, in der Folge einmal erhöht,[3] später jedoch um

---

[1] Steyerer, a. a. O., 97.

[2] A. Fournier, Abt Johann von Victring und sein liber certarum historiarum, S. 114. Die gleiche Antwort erhielten auch die Gesandten des Böhmenkönigs von Albrecht II.: sibi Karinthiam liberalitate imperii condonatam, Carniolam vadimonium avunculi morte ad se iuste et legitime reversatam. Ebenda.

[3] Das geschah 1298 durch Albrecht von Oesterreich, als es sich darum handelte, seinen Schwager Herzog Heinrich von Kärnten für die Bei-

Vieles mehr herabgemindert wurde;[1] eine Erscheinung also, die wohl dem variablen Stand privater Schuldforderungen, nicht aber einer besonderen politischen Qualität jenes Pfandvertrages entspricht.

Dann aber, dass die Rücklösung des Pfandobjectes (Krain und der Mark) nachher thatsächlich, lange bevor das Kärntner Herzogshaus erlosch, nicht nur in Aussicht genommen, sondern geradezu bereits eingeleitet worden ist, zu einer Zeit, als es den Habsburgern gelungen war, ihrerseits eine namhafte Schuldforderung gegenüber den Kärntner Herzogen zu begründen.

Als nämlich nach dem Tode des böhmischen Königs Rudolf aus dem Hause Habsburg († 1307) Heinrich von Kärnten mit Umgehung der österreichischen Brüder Rudolfs zum König von Böhmen gewählt wurde, gelang es den Herzogen von Oesterreich, in dem zur Wahrung ihrer Rechte geführten Kriege wider Heinrich unter Anderem auch beträchtliche Gebietstheile von Kärnten und Krain zu erobern. Dieselben blieben auch nach den Bestimmungen des Znaimer Friedens (14. August 1308),[2] in welchem Herzog Friedrich von Oesterreich unter Zusicherung der Rückgabe jener auf seine Ansprüche auf Böhmen und Mähren gegen eine Entschädigungssumme von 45.000 Mark Prager Groschen verzichtete, als Pfand für letztere im Besitz des Herzogs von Oesterreich. Es ist nun bisher nicht beachtet worden, dass damals zugleich auch zur theilweisen Tilgung dieser Schuldsumme die Rückantwortung von Krain und der Mark an die Herzoge von Oesterreich in Combination gezogen wurde.[3] In dem Frieden aber, den Königin

---

stellung von Hilfstruppen in dem Feldzuge gegen König Adolf zu entschädigen. Vgl. Joh. von Victring (Böhmer, Font. 1, 336): Albertus Heinricum ducem Karinthie cum adiectione amplioris summe ad Carniolam prius obligatam stipendiat.

[1] Im Jahre 1311 (auf 6000 Mark Silber). Siehe unten S. 80.

[2] Gedruckt bei Lichnowsky, Gesch. des Hauses Habsburg 3, DLXXXI.

[3] Ist aber, daz wier [*Heinrich von Kärnten*] mit unsers brueder willen und gunst daz lant ze Chrayn und di Windischen March, daz wier inne haben, gentzlich ledich machen und dem vorgenanten hertzogen [*Friedrich von Oesterreich*] ledichlich antwuerten, so sullen di vorgenanten pfant ze Merhern . . . uns ledich sein fuer daz guet, darumb wier ledich lazzen Chrayn und di Windischen March. Ebenda, DLXXXII.

Elisabeth, die Mutter Herzogs Friedrich von Oesterreich und Schwester Heinrichs von Kärnten, nach Vertreibung des Letzteren aus Böhmen zwischen ihnen beiden im Jahre 1311 vermittelte, kam man darauf von Neuem zurück. Für die Herausgabe der Eroberungen in Kärnten und den Verzicht auf die von jenen 45.000 Mark noch übrige Schuldforderung wurde damals Herzog Friedrich von Oesterreich nicht nur eine Herabminderung des Satzes auf Krain und die Mark (auf 6000 Mark) zugestanden, sondern zugleich auch das Gebiet um Feistritz und das Sannthal aus demselben gelöst und ihm überantwortet.[1] Beide Gebiete hatten bisher zur Mark gehört.[2] Ueberdies war gleichzeitig damit die Einlösung von Krain und der windischen Mark beabsichtigt.[3] Es hatte sich nicht nur Heinrich von Kärnten, wie eine bisher ungedruckte Urkunde von

---

[1] Dass beide zur alten Krainer Pfandschaft gehörten und das Sannthal nicht von Kärnten abgetrennt wurde, wie Luschin (Oesterr. Reichsgesch. 118) meint, ergibt sich aus dem Wortlaut der Urkunde Elisabeths vom 14. Juli 1311 aus Salzburg (Kurz, Oesterreich unter König Friedrich dem Schönen, 428): ‚und sprechen aber schiedlich von dem gewalt den si baide uns gegeben habent, daz Feustritz und daz Såuntal mit alle dem daz von alter darzu gehört hat enhalb und dishalb der Sawe, unserm vorgenantem sun hertzog Fridrichen und seinen brüdern ledig sol sein von dem satze den unser vorgenanter bruder darouf het von unserr sune vodern, chunig Rudolfen und chunig Albrechten von Rom säligen mit brifen oder swi er si gehabt hat. Wir sprechen ouch, daz der satz, den unser vorgenant bruder het ouf den landen ze Chrayn und ouf der Windischen Marich gäntzlich ab sol sein untz an sechstausent markh silber Wienner gewichtes‘ (vgl. dazu auch Krones, Die Freien von Saneck, S. 48), sowie insbesonders aus der darauf Bezug nehmenden Erklärung derselben Königin vom folgenden Tage (15. Juli), ihrem Bruder Heinrich 2000 Mark Silbers geben zu wollen: ‚für daz gut, daz wir in abgeschaiden haben an den landen ze Chrayn und zu der Windischen Marich di im ze phande stant.‘ Kurz, a. a. O., 433.

[2] Das beweist für Feistritz die in Font. rer. Austr. II. 39, 168 registrirte Urkunde vom Jahre 1279, für das Sannthal vgl. Krones, a. a. O., S. 38, und Tangl, a. a. O., S. 141.

[3] Wir sprechen ouch, daz wir den spruch von der losunge der lande ze Chrayn und der Windischen Marich uns behalten und behebt haben, daz wir nu zemal ze Salzburg daruber niht sprechen wellen, und wellen denselben spruch verziehen untz daz di vorgenanten unser bruder oder sun selber oder mit irer gewizzer botschaft und briefen ez an uns vodernt. Und swenne wir von in beiden oder von ir ainem also gemant werden, so sullen wir nah der manung in einem manod daruber sprechen. Bei Kurz, a. a. O., 430.

ihm beweist,[1] dazu schon bereit erklärt, auch Königin Elisabeth betrachtete sie bereits als bevorstehend.[2]

Wenn es nun zu dieser Einlösung dann thatsächlich auch nicht gekommen ist, so bleiben nichtsdestoweniger jene Vorgänge für uns von grosser Wichtigkeit. Sie zeigen, dass die Verpfändung Krains und der Mark keineswegs eine unfreiwillige Concession politischer Art seitens der Habsburger an Meinhard und dessen Nachkommen in sich schloss, sondern einer echten Schuldforderung letzterer entsprach, mit deren Befriedigung jene zu cessiren hatte. Es war sicherlich nicht blos eine andere Form der Uebertragung jener Länder an Meinhard. Das bezeugt auch die Auffassung, welche er selbst darüber um jene Zeit bekundete. Wir können es aus seinem eigenen Munde hören. Man muss nur die Antwort beachten, die er zwei Jahre nach seiner Belehnung, 1288, dem Patriarchen von Aquileia ertheilte, als dieser eine Reihe von Krainer Besitzungen von ihm zurückforderte.[3] Er habe, heisst es da von Laibach, das einst Philipp von Kärnten an Aquileia vermacht hatte, dasselbe nur im Namen König Rudolfs inne und sei jederzeit bereit, das zu thun, was jener darüber verfügen werde.[4] Noch bezeichnender aber äussert er sich gleich-

---

[1] Vom 15. Juli 1311. Ein kurzes Regest bei Lichnowsky, 3, CCCXXXVII, Nr. 130, und in den Mitth. des hist. Vereines für Krain (1862) 17, 46. Vgl. Beilage Nr. VIII.

[2] Die 2000 Mark Silber, welche Elisabeth ihrem Bruder für die Abscheidung jener Gebiete von Krain versprochen hatte (siehe S. 80, Anm. 1), sollten ausgezahlt werden: ,swanne es chumpt ze der losunge der vorgenanten zwaier lande' (Kurz, a. a. O., 433). Es kann also diese, da jene 2000 Mark die Entschädigung für eine bereits erfolgte Abtretung sein sollten, kaum für einen viel späteren oder gar unbestimmten Zeitpunkt gedacht gewesen sein.

[3] Vgl. oben S. 61.

[4] Font. rer. Austr. II. 40, 21: ,super Laybacho . . . respondit, quod illa tenebat nomine serenissimi domini Rudolfi incliti Romanorum regis et paratus erat nuncium suum unacum nunciis dicti domini patriarche ad ipsum dominum regem super hiis mittere et de ipsis facere, sicut dominus rex duxerit ordinandum, sive de restituendo, sive de aliud faciendo.' Vgl. auch ebenda, 333: ,tum per contentacionem et concessionem factas per magnificum Meynardum ducem Karintie reverendissimo domino Raymondo patriarche, quod penitus nullum ius habebat in dicta Marchia Carniole, sed eam nomine imperatoris tenebat et secundum eius mandatum de ea facere intendebat.'

zeitig über die Rückstellung der einst Sponheimischen Besitzung Nassenfuss, sowie eine von Herzog Ulrich an Aquileia versprochene Entschädigungssumme. ‚Wenn der Patriarch bewirken könnte, dass er (Meinhard) das Erbe Herzog Ulrichs von Kärnten überkomme, so würde er ihm nicht nur die beanspruchte Summe von 1000 Mark, sondern sehr gern das Vierfache davon geben.‘[1]

Aus dieser Antwort klingt, meine ich, deutlich ebensowohl der Wunsch hervor, jenes Erbe der Sponheimer zu gewinnen, als auch die Ueberzeugung von der vollen Aussichtslosigkeit solcher Hoffnungen. Nicht als einen Besitz zu eigenem Recht und dauernder Geltung hat Meinhard selbst jene Pfandschaft betrachtet, sondern nur als ein durch die rechtliche Natur des sie begründenden Vertrages beschränktes Recht an fremder Sache.

Ueberdies ist in diesem Zusammenhange auch wichtig zu beobachten, dass in den Augen von Zeitgenossen Krain und die Mark trotz jener Verpfändung an Meinhard doch als Herzog Albrecht von Oesterreich zugehörend galten.[2]

Wir besitzen leider das Vertragsinstrument nicht mehr, durch welches jene Verpfändung beurkundet wurde. Auch die Recognitionsurkunde Albrechts[3] ist verloren. So entziehen sich die näheren Bestimmungen jenes Vertrages unserer Kenntnissnahme. Die Verpfändung sicherte als solche dem Pfandinhaber den materiellen Genuss des Pfandobjectes zu, des Landes also als solchen und der zu demselben gehörigen nutzbaren Rechte.[4]

---

[1] Ebenda, 22: ‚Super facto Nassenvûz respondit, quod si dominus patriarcha faceret, quod dominus dux esset heres prefati quondam domini Ulrici ducis Karinthie, ipse non solum mille marchas, verum et quatuor milia libentissime sibi daret.‘

[2] In dem Obödienzrevers, welchen Wilhelm von Schärfenberg am 8. Mai 1284 dem Herzog von Oesterreich ausstellte, wird auch Krain unter den letzterem gehörigen Ländern angeführt. Vgl. Beilage Nr. IV.

[3] Diese wird nicht nur in dem Vertrage vom 23. Jänner 1286 von König Rudolf erwähnt (s. oben S. 76, Anm. 1), sondern ebenso auch in der Urkunde der Königin Elisabeth vom 14. Juli 1311 (Kurz, Friedrich der Schöne, S. 428), durch die der Ausgleich zwischen Friedrich dem Schönen und Heinrich von Kärnten beurkundet ward.

[4] Vgl. als Analogie dazu die Verpfändung steirischer Gebiete an Ulrich und Agnes von Heunburg durch König Rudolf, die am 22. October 1279 beurkundet wurde (Beilage Nr. II). Da wird dies ausdrücklich hervor-

Dementsprechend sehen wir denn auch Meinhard und seine Nachfolger während der Zeit jener Verpfändung ganz im Sinne von Landesherren schalten und walten. Sie bestätigen und ertheilen Privilegien, nehmen Schenkungen und Verpfändungen vor und haben auch ledig gewordene Lehensgüter aufs Neue ausgethan.[1] Doch ist, wie bereits bemerkt, wohl zu beachten, dass sie sich dabei niemals des Titels ‚dominus Carniole' bedienen, sondern in den darüber ausgestellten Urkunden vielmehr ohne jeden auf Krain bezüglichen Titel auftreten.

Entsprechen diese Beobachtungen im Allgemeinen dem, was sich auch sonst bei anderen Pfandverhältnissen dieser Art verfolgen lässt, so ist eine gewisse Einschränkung dabei gleichwohl unverkennbar. Die Habsburger haben sich auch während der Dauer dieser Verpfändung keineswegs jeder Ingerenz in diesen Ländern begeben. Sie nahmen nicht nur Verpfändungen daselbst vor — so Herzog Albrecht 1286 (Schloss Siebenegg)[2] — sie haben auch hinsichtlich der Vogtei gewisse, dem Landesherrn vorbehaltene Rechte nach wie vor ausgeübt.

Das veranschaulichen die Nachrichten über das Kloster Oberburg im Sannthal,[3] welches damals noch zur Mark gehörte.[4]

---

gehoben: ‚praedictas autem possessiones et praedia nobis obligavit, prout praedia et bona ipsa instructa et instaurata sunt, cum colonis mancipiis et caeteris appendiciis eorundem iudiciis iurisdictionibus advocatiis districtibus cum utilitate et fructu piscationibus venationibus et omni causa et simpliciter, sicuti principes terrarum ipsarum . . . eadem bona et praedia possederunt.'

[1] Vgl. Font. rer. Austr. II. 1, 229; ibid. 35, 162. 191; 39, 186. 199; 40, 35. 36. Schumi's Archiv für Heimatkunde 2, 248. Tangl IV, S. 721. Klun's Archiv für die Landesgesch. Krains 1, 19. Mitth. des hist. Vereines für Krain 17, 46.

[2] Vgl. die in den ‚Festgaben zu Ehren Max Büdinger's' (Innsbruck 1898) S. 223 gedruckte Urkunde des Grafen Ulrich von Heunburg vom 26. Juli 1286 und dazu die Verpfändung Meichaus und Tschernembls an Albert von Görz (1277), Redlich, Reg. König Rudolfs, Nr. 675.

[3] Ergibt sich aus der Urkunde des Grafen Ulrich von Heunburg vom Juni 1286 (Marian, Austria sacra 7, 265), dass dem Landesherrn als solchem die Obergewalt in Sachen der Vogtei von Oberburg zukam, so ist die durch die Urkunde Friedrichs von Pettau vom 27. Mai 1288 (Beilage Nr. VI) bezeugte Thatsache ihrer Auftragung an Herzog Albrecht von Oesterreich ebenso bemerkenswerth wie deren Neuverleihung durch diesen.

[4] Vgl. oben S. 80, Anm. 2.

Sicherlich wird man bei Beurtheilung dieser Vorgänge[1] nicht ausser Acht lassen dürfen, inwieweit dabei etwa der Eigenbesitz an liegendem Gut oder aber specifische Dienstverhältnisse mitwirkten. Eine gewisse Latitude wird man so offen lassen müssen. Aber man wird auch die Möglichkeit in Betracht ziehen dürfen, dass die Habsburger bei jener Verpfändung sich bestimmte Rechte vorbehalten haben. Ich möchte da auf eine bis jetzt nicht beachtete, bedeutungsvolle Analogie aus derselben Zeit hinweisen, über die klare Angaben vorliegen. König Rudolf hatte, wie wir früher sahen, im Jahre 1279 eine Reihe von Besitzungen und Gütern in Untersteiermark an Agnes und Ulrich von Heunburg verpfändet zur Sicherung einer Geldsumme, die denselben als Entschädigung für den Verzicht auf ihre privatrechtlichen Ansprüche an Kärnten und Krain war zuerkannt worden. In diesem Pfandvertrage nun hat König Rudolf sich ausdrücklich vorbehalten, dass die innerhalb des verpfändeten Gebietes wohnhaften Edlen und ritterlichen Dienstmannen nicht in die Verpfändung einbezogen sein sollten. Ohne hindern zu wollen, dass sie sich dem Pfandinhaber gegenüber dienstbar und ergeben beweisen, hat Rudolf gleichwohl das Verfügungsrecht über dieselben seinem Gutdünken vorbehalten.[2]

Es ist klar, was das zu bedeuten hatte. Eine sichere Beherrschung des verpfändeten Gebietes in militärischer Beziehung sich zu wahren und jederzeit die Möglichkeit zu haben, die dortselbst vorhandenen Dienstmannschaften aufzubieten, war der tiefere Sinn jener Bestimmung. Hält man sich dies vor Augen, so gewinnen in solcher Beleuchtung nunmehr auch einige Vorgänge ausdrucksvolle Bedeutung, deren innerer Zusammenhang sonst leicht verborgen bleiben könnte.

Als Herzog Albrecht 1286 die Burg Siebenegg in Unterkrain mit dazugehörigem Besitz an Graf Ulrich von Heunburg verpfändete, liess er sich einen besonderen Revers von diesem

---

[1] Vgl. dazu auch die oben S. 65, Anm. 2 erwähnten Beobachtungen für das Jahr 1284.

[2] Caeterum viri militares et nobiles, qui in districtibus praedicti pignoris habitant, in hanc obligationem non veniunt, sed eosdem praedictus dominus noster ad sua beneplacita reservabit, qui tamen plene permittit eisdem, ut se nobis serviles exhibeant et devotos. (Beilage Nr. II.)

ausstellen,[1] dass er die Burg selbst mit ihren Befestigungen ihm (Albrecht) zurückstellen wolle, wann immer er es von ihm verlangen würde.

Um was es sich dabei handelte, zeigt der Umstand, dass dieser Vorbehalt nicht auch gemacht wird für die zur Burg gehörigen Besitzungen, sowie die anderen Pfandgüter. Diese sollen vielmehr, das wird neuerlich zugesichert, nach wie vor dem Pfandinhaber verbleiben.[2]

Ein sprechendes Gegenstück dazu stellt ein Vorgang aus dem Jahre 1318 dar. Heinrich von Kärnten hat damals die Burgen Ober- und Niederauersberg an zwei seiner Ministerialen (Volker und Herword von Auersberg) verliehen und ihnen die Erlaubniss ertheilt, diese beiden Festen wieder aufzubauen. In der darüber ausgestellten Urkunde aber hebt er ausdrücklich hervor,[3] dass dies ‚mit Wille und Gunst‘ nicht nur des römischen Königs Friedrich, sondern auch der Herzoge von Oesterreich, Otto und Albrecht, der Brüder jenes, geschehe. Erwägt man, dass das Recht des Burgenbaues ursprünglich den Charakter der Regalität an sich trug, nachher aber an die Erlaubniss des Landesherrn gebunden war,[4] so erscheint damit wenn nicht geradezu die Obergewalt der Habsburger, so doch mindestens die Thatsache bezeugt, dass sie hinsichtlich der Befestigungen im Lande (Krain) sich bestimmte Rechte vorbehalten hatten.

Wird dadurch auf Seite der Habsburger das Bestreben deutlich, ihre militärischen Interessen an den verpfändeten Ländern Krain und der Mark zu wahren, so lassen sich geradezu Anhaltspunkte dafür nachweisen, dass König Rudolf bei deren Verpfändung an Meinhard einen ähnlichen Vorbehalt

---

[1] Abgedruckt in den ‚Festgaben zu Ehren Max Büdinger's‘ (Innsbruck 1898), S. 223.

[2] Inter dominum nostrum serenissimum ducem Austrie et Styrie ex parte una et nos ex altera super castro in Sybenekke est taliter diffinitum, quod quandocumque per eum a nobis dictum castrum fuerit repetitum, sibi ipsum restituere debeamus, sicut muri ambitu est conclusum. Possessiones vero ad ipsum castrum pertinentes cum aliis bonis per eundem nobis obligatis aput nos titulo pignoris romanebunt servatis tamen condicionibus, que in litteris patentibus antedicti domini nostri nobis super hoc concessis plenius continentur. Ebenda.

[3] Hormayr, Sämmtl. Werke 2, CXIX.

[4] R. Schröder, Deutsche Rechtsgesch.[3] S. 584 f.

gemacht haben dürfte wie in dem Vertrage mit Agnes von Heunburg (22. October 1279). Schon der Urfehdebrief Wilhelms von Scherfenberg auf Herzog Albrecht vom 8. Mai 1284 verdient da einige Beachtung. Man bedenke doch nur: Einer der hervorragenderen Krainer Ministerialen verpflichtet sich hier dem Habsburger eidlich, nicht nur dessen Länder Steiermark, Krain und die Mark fortan unbehelligt zu lassen, sondern auch bezüglich seines Aufenthaltes in denselben Albrechts Befehlen nachzukommen.[1]

Dann aber noch ein weiterer Beleg. Im Jahre 1308 hat ein anderer, gleichfalls innerhalb des verpfändeten Gebietes, im Sannthal, ansässiger Edler, Ulrich von Saneck, seinen Besitz dem Herzog von Oesterreich, Friedrich, zu Lehen aufgetragen. Zwei Burgen, Scheineck und Liebenstein, befanden sich darunter.[2] Allerdings fällt dieses Ereigniss in die Zeit kriegerischer Verwicklungen zwischen den Habsburgern und dem Kärntner Herzog, so dass Schlussfolgerungen daraus nur mit Vorsicht gezogen werden können. Allein Ulrich von Saneck konnte einen solchen Schritt mit Aussicht auf eine dauernde Geltung doch nur unternehmen, wenn er dem Kärntner Herzog gegenüber, der das Sannthal vorher und nachher im Pfandbesitz innehatte, Actionsfreiheit besass.[3]

Im Ganzen betrachtet lassen sich diese Beobachtungen dahin zusammenfassen, dass die Habsburger als rechte Oberherren in Krain und der Mark unbeschadet ihrer Verpfändung eine bestimmte Einflusssphäre sich vorbehalten und mit deutlicher Politik es vor Allem verstanden haben, sich dieser Gebiete fortlaufend militärisch zu versichern. Das militärische Talent, das insbesonders der erste habsburgische Herzog von Oesterreich, Albrecht, auch sonst bekundete,[4] tritt hier wirksam in die Erscheinung.

Diese Haltung der Habsburger spricht nun entschieden gegen jene Annahme, als ob die Verpfändung Krains nur eine

---

[1] Vgl. Beilage Nr. IV.

[2] Vgl. die Urkunde Ulrichs von Saneck vom 22. April 1308 bei Krones, Die Freien von Saneck, S. 118, Nr. 4.

[3] So fasst doch auch v. Krones (allerdings in anderem Zusammenhange) diesen Vorgang auf. A. a. O., S. 47.

[4] Vgl. darüber Huber, Gesch. Oesterreichs 2, 9 f., und die daselbst citirte Literatur (Anm. 1).

andere Form für den thatsächlichen Verzicht derselben auf dieses Land gewesen sei. Sie ist aber durchaus der Stellung adäquat, in welcher sie nach dem Wortlaut ihrer Belehnungsbriefe fortlaufend erscheinen. Wie dort treten sie auch hier als die eigentlichen Besitzer dieser Reichslehen uns entgegen, während Meinhard und seine Nachkommen blos Pfandinhaber an diesem ihren Besitze sind.

Nach Luschin, dem Vertreter jener Ansicht, wurden die Herzoge von Oesterreich ‚zu einstweiligem Verzicht auf Krain' auch durch die Erkenntniss bestimmt, ‚dass dies wichtige und bedrohte Grenzland zu seiner Behauptung der militärischen Anlehnung an Kärnten bedürfe'. Ich will die Frage hier gar nicht erörtern, von welchem Lande aus Krain und die Mark leichter und dauernder behauptet werden konnten: von dem geographisch in sich abgeschlossenen Kärnten mit seinem mächtigen Grenzwall gegen Krain, den Karawanken, oder von Steiermark, aus dessen nach Süden geöffneten Grenzen mindestens ebenso bequeme Uebergänge hinüberführen.[1] Eines aber scheint mir unzweifelhaft: Gerade vom militärischen Standpunkte aus mussten die Habsburger, einmal im Besitze der Steiermark, alles daran setzen, auch Krain und die Mark für sich zu gewinnen. Nicht nur wegen der gegen Süden offenen Grenze. Mit diesen Gebieten ward ihr Machtbereich bis nahezu ans Meer vorgeschoben und damit zugleich auch Ungarns Machtgelüsten dauernd ein Riegel vorgeschoben.

Das konnte damals bereits nicht mehr unwichtig erscheinen. Gerade die Vorgeschichte der Kärnten-Krainer Frage wies nachdrücklich darauf hin. Zweimal bereits hatte Ungarn den Versuch gemacht, in Krain festen Fuss zu fassen. Unter Bela IV., der sich von der ihm verschwägerten Meranerin Agnes deren Eigengüter übertragen liess und nach ihrem Tode

---

[1] Einen leicht passirbaren Zugang von Kärnten nach Krain bietet nur die Strasse von Tarvis nach Weissenfels, während sowohl der Uebergang am Loibl (1370 M.), wie jener am Seeberg (Eisenkappel-Kankerthal, 1218 M.) Passagen darstellen, die für militärische Operationen mittelalterlichen Stiles — besonders im Winter — kaum geeignet erscheinen. Dagegen eröffnen sich von Untersteiermark aus mindestens zwei natürliche Zugangslinien dahin, beide ohne bedeutende Terrainschwierigkeiten; die eine von Cilli durch das Sannthal nach Trojana-Laibach, die andere der Sotla entlang (Windisch-Feistritz, Landsberg, Rann, Landstrass).

thatsächlich auch das ‚dominium Karniole' in Anspruch nahm (1263),[1] anderseits aber nach dem Tode Ulrichs von Sponheim, als Stefan V. gegen Otakar von Böhmen sich mit Philipp von Kärnten verbündete. Im Frieden mit Otakar vom Jahre 1271 hat Stefan förmlich auf seine Ansprüche auf Steiermark, Kärnten, Krain und die Mark verzichtet.[2]

In diesem Zusammenhange muss doch auch auf die Bestrebungen hingewiesen werden, die das Haupt der ungarischen Magnatenpartei, Joachim Pectari, gegenüber König Rudolf selbst noch bekundete. Anfang des Jahres 1274 hat er, der damalige spiritus rector der ungarischen Politik, die Uebertragung einzelner Gebietstheile in Steiermark von ihm gefordert.[3] Und wenn auch die Anschuldigung König Otakars von Böhmen, als ob jener geradezu eine der von ihm innegehabten Provinzen verlangt hätte,[4] den Thatsachen nicht entsprach, so erhellt daraus doch, wie sehr die alten Ambitionen Ungarns nach einer Ausbreitung im Westen noch fortwirkten. Das musste für die Habsburger ein deutlicher Fingerzeig sein.

Aber nicht nur Rücksichten der Präventivpolitik drängten auf die Erwerbung Krains hin. Sie war finanziell ob der reichen Erträgnisse des Landes werthvoll[5] und eröffnete auch weiterhin verlockende Aussichten. In handelspolitischer Beziehung, da so der Zugang zum Meere wesentlich erleichtert ward und Italien auch von hier aus erreichbar wurde. Gerade die Zeit der ersten Habsburger lässt eine mit grossem Geschick unternommene und zielbewusste Handelspolitik erkennen.[6]

Und auf der anderen Seite der Patriarchenstaat Aquileia. Der kränkelnde Mann an der Adria. Was war da nicht alles zu gewinnen! Ulrich von Sponheim hatte bereits den Weg dazu gewiesen, Albert von Görz aber ihn nachher erfolgreich beschritten.[7] Der Aufschwung Venedigs, mit dem Aquileia be-

---

[1] Vgl. oben S. 18.

[2] Oben S. 20.

[3] Vgl. den Brief König Rudolfs an Ladislaus von Ungarn (1274), Redlich, Reg. Rudolfs, Nr. 228.

[4] Erben-Emler, Reg. Boh. 2, 368. Vgl. dazu Redlich, a. a. O., Nr. 154.

[5] Vgl. Redlich, Mitth. des Instituts für österr. Geschichtsforschung, Erg.-Bd. 4, 148.

[6] Luschin, Die Handelspolitik der österr. Herrscher im Mittelalter, S. 13ff.

[7] Vgl. oben S. 12f. und S. 36.

reits wiederholt in kriegerische Verwicklungen gerathen war,[1] musste dasselbe immer mehr ins Gedränge bringen.

Den Staatsmännern in der Umgebung König Rudolfs, welche die Constellation der politischen Verhältnisse in diesen südöstlichen Territorien naturgemäss in Erwägung ziehen mussten, konnten diese günstigen Conjuncturen kaum verborgen bleiben. Sollten sie König Rudolfs politischem Scharfblick entgangen sein?

Die thatsächliche Entwicklung in der Folgezeit gibt darauf eine deutliche Antwort. Bereits 1292 schliesst Aquileia mit den Gegnern Herzog Albrechts ein förmliches Bündniss ab. Nicht nur mit Salzburg,[2] auch mit dem im Aufstand wider Albrecht begriffenen Heunburger Grafen[3] trat es in Verbindung. Albrecht wird geradezu als Feind und Angreifer des Patriarchates (hostis et offensor) bezeichnet. Gegen ihn vor Allen und Meinhard von Kärnten sichert sich der Patriarch in den Ländern Kärnten, Saunien, Krain und der Mark, sowie Friaul eine Unterstützung jener.

Das will umsomehr beachtet sein, als jene Länder ja gar nicht in der Hand Albrechts sich befanden. Auch das Sannthal war mit Krain und der Mark an Meinhard verpfändet. Und in demselben Jahre noch, 1292, finden wir den Patriarchen auch in jenem bedrohlichen Fürstenbund, der sich gewaltig gegen Albrecht sowohl als Meinhard zusammenballte. Aquileia neben Salzburg, dem Böhmenkönig und Otto von Baiern, Schulter an Schulter mit den gefährlichsten Feinden des habsburgischen Hauses.[4]

Es kann nicht anders sein: Albrecht, der bekanntlich die landesfürstliche Gewalt allseitig mit grossem Nachdruck geltend machte,[5] muss auch Aquileia gegenüber eine empfindliche

---

[1] Vgl. Romanin, Storia documentata di Venezia 2, 314 ff., und dazu W. Lenel, Die Entstehung der Vorherrschaft Venedigs an der Adria, S. 83 und 74, sowie den Brief König Rudolfs an den Dogen von Venedig vom 18. März 1277. Redlich, Reg. König Rudolfs, Nr. 720.

[2] Vgl. den Brief des Erzbischofs Konrad von Salzburg an den Patriarchen Raimund von Aquilea vom 12. August 1292 bei Zahn, Font. II. 40, 22.

[3] Ebenda II. 40, 23.

[4] Vgl. darüber meine Ausführungen in den Mitth. des Instituts für österr. Geschichtsforschung, 21. Bd.

[5] Vgl. Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterr. 27, 241 ff.

Offensivpolitik bethätigt haben. Die reichen Besitzungen des Patriarchates in Steiermark, Krain und der Mark waren offenbar ihr Zielobject. Langsam, aber sicher wurden dieselben mit der Ausbildung der Landeshoheit in jenen Ländern (auch Kärnten) aufgesogen.

Auch unter den Nachfolgern Albrechts in Oesterreich sind Beziehungen derselben zu Aquileia fortlaufend nachweisbar. Allerdings stehen damals Herzog Friedrich und der Patriarch Ottobon aus gemeinsamen Interesse wider die Kärntner Herzoge zusammen (1308).[1] Allein wie sehr auch die Veränderung der politischen Lage da vorübergehend eine Wandlung schaffen konnte, so ist doch auch dann eine bestimmte Richtung in der Politik der österreichischen Herzoge deutlich erkennbar.

Bereits im Jahre 1308 haben sie durch die Lehensauftragung der Besitzungen Ulrichs von Saneck im Sannthal einen festen Stützpunkt gewonnen.[2] Einzelne militärische Massnahmen, welche sie gleichzeitig im Feldzug wider die Kärntner Herzoge trafen, bezeugen, wie sehr ihr Vorgehen von strategischen Rücksichten bestimmt war. Auf die Besetzung von Windischgraz waren sie, das hebt doch auch der steirische Reimchronist hervor,[3] insbesonders bedacht. Mit der Wegnahme dieses Ortes, welchen die Kärntner von Aquileia zu Lehen trugen, beherrschten sie die Verbindungslinie zwischen dem Drau- und Sannthale. Und da sie nach siegreichem Feldzug dann Frieden schlossen, haben sie die Abtretung des letzteren von ihren Gegnern gefordert. Im Jahre 1311 ward das Sannthal seiner ganzen Ausdehnung nach, wie wir bereits sahen, aus der Krainer Pfandschaft gelöst und ihnen thatsächlich zurückgestellt. Aber nicht nur dies; auch (Windisch-) Feistritz ward damals zugleich von der Mark abgeschieden und mit Steiermark vereinigt.

Man hat diesen Erwerbungen der Habsburger bis jetzt kaum eine Beachtung geschenkt; sie schienen an sich wenig

---

[1] Vgl. darüber den Bericht des steirischen Reimchronisten, Mon. Germ. V. 2, 1215, und dazu (neben Tangl, a. a. O., S. 889) die beiden Briefe Herzog Friedrichs bei Zahn in den Font. II. 40, 32 (zu 1309, nicht 1310 gehörig).

[2] Vgl. oben S. 86.

[3] Mon. Germ. V. 2, 1239; vgl. dazu Tangl, a. a. O., S. 890.

zu bedeuten. Anders allerdings stellt sich die Sache dar, wenn man in diesem Zusammenhange ihre geographische Lage des Näheren in Betracht zieht. Die Einsenkung bei Windischfeistritz vermittelt von Marburg oder Pettau her ebenso den Zugang nach Cilli wie das Sannthal von dort ab den Uebergang nach Krain. Schon die alte Römerstrasse von Pettau nach Laibach hat diese Linie befolgt.[1] Sie stellt die natürliche Einfallspforte aus Steiermark nach Krain dar. Nicht nur als Verkehrsweg für den Handel hat sie vor Allem auch eine eminente strategische Bedeutung. Mit ihr war die militärische Beherrschung Krains von Steiermark aus gegeben; sie bot zugleich, da sie von Laibach aus ihre directe Fortsetzung hat — die alte Römerstrasse führte von da über Oberlaibach und Wippach nach Aquileia[2] — die sichere Operationsbasis gegen den Patriarchenstaat an der Adria. Schritt für Schritt sehen wir die Machtsphäre der Habsburger nach dem Süden vorrücken. Eine überraschende Perspective eröffnet sich uns mit diesen bis jetzt gar nicht beachteten Vorgängen auf die italienische Politik der Habsburger im 14. Jahrhundert.

Wir blicken von diesen Ereignissen der Folgezeit auf die Kärnten-Krainer Frage nunmehr zurück. Ihre definitive Lösung war, wie wir sehen, thatsächlich mit der Neuordnung der staatsrechtlichen Verhältnisse dieser beiden Länder im Jahre 1286 bereits gegeben. Zielbewusst und mit politischem Scharfblick haben die Habsburger den Besitz Krains angestrebt und sich desselben versichert, nachdem es ihnen unter geschickter Ausnützung einer dafür günstigen politischen Constellation gelungen war, die Ansprüche Meinhards auf dieses Land endgiltig zu beseitigen. Die lange zuvor erfolgte Verpfändung Krains und der Mark an ihn, die ursprünglich einer gewissen politischen Bedeutung nicht entbehrt haben mochte, hatte dieselbe damals sicherlich bereits verloren.

---

[1] Vgl. darüber R. Knabl, Der wahre Zug der römischen Militärstrasse von Cilli nach Pettau, Archiv für österr. Gesch. 26, 45 ff. Ferner Alf. Müllner, Emona, S. 81 ff.; Fr. Kenner, Noricum und Pannonia, Mitth. des Alterthumvereines Wien 11, 15 ff. und 94; endlich neben Oehlmann, Die Alpenpässe im Mittelalter (Jahrb. für schweizerische Gesch. 4, 279 ff.), auch Mommsen, CIL III. 2, 626 f., 645 und 698, dazu Karte IV.

[2] Müllner, a. a. O., 109; Oehlmann, a. a. O., 280, und CIL III. 1, 483.

Die Habsburger haben dessenungeachtet als eigentliche Besitzer dieser Länder sich daselbst einen bestimmten Einfluss vorbehalten und waren insbesonders fortlaufend darauf bedacht, sich derselben zur Wahrung ihrer Interessen militärisch zu versichern.

Das Jahr 1286 ist aber nicht nur ein Schlusspunkt; es stellt zugleich auch den Ausgangspunkt einer neuen, verheissungsvollen Entwicklung dar. Eben damals wurde so recht eigentlich auch der Grund gelegt zur weiteren Ausbreitung der habsburgischen Herrschaft nach dem Süden.

So enthüllt die zusammenfassende Betrachtung der Kärnten-Krainer Frage zugleich auch eine Territorialpolitik der ersten Habsburger vor unseren Augen, die durch die Grossartigkeit der Conception ebenso überrascht wie durch das ungemeine diplomatische Geschick, mit dem sie erfolgreich ins Werk gesetzt wurde.

Excurs.

Ueber den Zeitpunkt der Verpfändung Krains und der Mark an Meinhard von Tirol.

Aus dem Gang der früheren Darstellung dürfte klar geworden sein, wie viel die chronologische Bestimmung der Verpfändung Krains an Meinhard für die Beurtheilung der Kärnten-Krainer Frage bedeutet. Man war früher in dieser Beziehung in einer unangenehmen Lage, insofern man nämlich — die betreffenden Urkunden sind ja, wie bereits bemerkt, nicht mehr erhalten — dafür lediglich zwei Quellen kannte, auf Grund deren eine auch nur annähernd sichere Bestimmung sich thatsächlich nicht gewinnen liess. Die Urkunde über den Vertrag Meinhards mit Albrecht (23. Jänner 1286), in der jener Verpfändung gedacht wird, lässt uns über den Zeitpunkt derselben ebenso im Unklaren[1] als der Bericht Johanns von Victring, welcher gelegentlich der Belehnung der Söhne Rudolfs (irrig zu 1286), ohne seiner Gewährsmänner sicher zu sein, auch bemerkt, dass Krain an Meinhard für 20.000 Mark verpfändet wurde.[2]

So konnte die frühere Forschung sich nur auf Grund allgemeiner Erwägungen innerhalb des damals möglich scheinenden Zeitraumes (1276—1286) für einen bestimmten Ansatz ent-

---

[1] S. oben S. 76, Anm. 1.

[2] Böhmer, Font. 1, 317: ‚Albertum ducem Austrie et Stirie, dominum Carniole, Rudolfum ducem Swevie, Meinhardum ducem Karinthie designavit, qui triginta milia marcarum regi dicitur optulisse, alii dicunt Carniolam sibi impignoratam pro viginti milibus marcarum ad Alberti generi sui gloriam prosequendam.‘

scheiden. K. Tangl,[1] Dimitz[2] und Šuklje[3] hatten übereinstimmend das Jahr 1276 angenommen, indem sie sich anscheinend von der Erwägung leiten liessen, dass Meinhard, der mit seinem Bruder Kärnten und Krain für König Rudolf erobert hatte, zugleich mit der Uebertragung der Hauptmannschaft über diese Länder auch eine Sicherung für das Rudolf offenbar zu Kriegszwecken gemachte Darlehen also geboten worden sein dürfte. Demgegenüber hat dann in jüngerer Zeit Oswald Redlich[4] — v. Krones sowohl als Huber haben in ihrer Darstellung der Geschichte Oesterreichs sich darüber nicht näher geäussert — auf das Jahr 1279 als muthmassliche Zeit jener Verpfändung verwiesen. Konnte Redlich darthun, dass damals, nach dem Tode Philipps von Kärnten, Meinhard an König Rudolf herangetreten sei mit der Bitte, ihm eines der neu gewonnenen Länder zu überlassen,[5] so musste in der That die Combination sehr verlockend erscheinen, es sei nunmehr ‚als Abschlagszahlung für das kaum abzuweisende Begehren des vielverdienten Tiroler Grafen‘ die Verpfändung von Krain an Meinhard erfolgt.

Für einen noch späteren Ansatz — das Jahr 1286 — ist Luschin eingetreten. Ihn hat mindestens seine früher besprochene Auffassung der Stellung Krains um jene Zeit zur Voraussetzung.[6]

Dies der Stand der Frage. Sieht man näher zu, so lassen sich doch darüber hinaus eine Reihe von Anhaltspunkten aus den Quellen gewinnen, die eine annähernd sichere Entscheidung ermöglichen dürften. In jüngster Zeit hat schon Redlich[7] auf eine Urkunde Meinhards vom 19. Mai 1281 aufmerksam gemacht, als ‚ein bisher noch nicht verwerthetes Zeugniss für die Verpfändung Krains‘ an diesen. Meinhard erklärt nämlich

---

[1] A. a. O., S. 209.
[2] A. a. O., S. 191.
[3] Austrijsko Medvladje in Ustanovitev Habsburške vlade na Austrijskem (1246—1283) in dem von der Matica Slovenska (Laibach) 1883 herausgegebenen Spomenik o Šeststoletnici Začetka Habsburške vlade na Slovenskem, S. 75.
[4] Mitth. des Instituts für österr. Geschichtsforschung, Erg.-Bd. 4, 146.
[5] Vgl. oben S. 35.
[6] Vgl. oben S. 73 f.
[7] Reg. König Rudolfs, Nr. 1291.

darin, dass 1200 Mark von dem Satze auf Krain König Rudolf ledig sein sollen, falls die Heirat seines Sohnes mit einer Nichte der Königin, Rudolfs Gemahlin, in Folge Todfalles eines der beiden nicht zu Stande komme.[1]

Damals also, im Frühjahr 1281, war die Verpfändung sicher bereits vollzogen. Aber der Terminus ad quem lässt sich noch weiter zurückschieben. Ich habe es oben schon angedeutet.[2] Auch der Wortlaut der Urkunde König Rudolfs für Gurk vom 23. März 1280[3] setzt die Verpfändung bereits voraus. Wenn Rudolf dort bei der Verpfändung genannter Güter in der Mark die Zustimmung Meinhards dazu eingeholt hat, so ist dies kaum anders zu erklären, als dass dieser eben bereits Pfandbesitzer derselben gewesen sei.[4]

So muss die Verpfändung Krains spätestens 1279 stattgefunden haben. Es liegt aber nur dann ein Grund vor, sie in dieses Jahr zu setzen, wenn die Annahme Redlich's, dass sie auf jene Forderungen Meinhards hin erfolgt sei, sich als zutreffend erweist. Jedenfalls nach dem Tode Philipps von Kärnten († 22. Juli 1279) erst müsste sie also vorgenommen worden sein. Anderseits aber enthält der Vertrag König Rudolfs mit Agnes von Heunburg eine bis jetzt unbeachtete Stelle, aus der wohl geschlossen werden darf, dass damals diese Verpfändung schon perfect war. König Rudolf verpflichtet sich nämlich, da er Agnes für die ihr zugesicherte Geldsumme von 6000 Mark bestimmte Besitzungen in Untersteiermark verpfändet, ihr diesen Besitz zu überantworten frei von allen Ansprüchen Jedermanns: ‚et specialiter spectabilis viri Meinhardi comitis Tyrolensis manibus et potentia liberatam'.[5] Allerdings handelt es sich hier zunächst nicht um Besitzungen, die in Krain gelegen waren. Allein der Tenor dieser Stelle besagt, im Ganzen betrachtet, meines Erachtens nicht nur, dass Meinhard jene an die Mark angrenzenden Gebiete — etwa als Landeshauptmann — in seiner Gewalt hatte, sondern zugleich auch im tieferen Sinne, dass er bestimmte Forderungsrechte grösseren Umfanges

[1] Hormayr, Sämmtl. Werke 2, CI. Vgl. dazu oben S. 42.
[2] Vgl. oben S. 39.
[3] Marian, Austria sacra 5, 499.
[4] Vgl. oben S. 39, Anm. 3.
[5] Vgl. Beilage Nr. II.

in jenen Gegenden bereits geltend machen konnte. Man kann doch wohl nicht annehmen, dieselben hätten sich gerade auf die hier genannten Besitzungen und nur auf diese bezogen.

Ich glaube somit kaum irrezugehen, wenn ich annehme, dass auch diese Stelle ihrer tieferen Bedeutung nach auf jene Verpfändung bereits zurückweise. Die Urkunde über den Vertrag mit Agnes aber ist am 22. October 1279 ausgestellt.

Nun war anderseits zu einer solchen Verpfändung nicht nur verfassungsmässig die Einholung des kurfürstlichen Consenses durch den König nöthig, man muss auch, wenn ihr jene politische Geltung zukam, annehmen, dass sie gelegentlich einer persönlichen Begegnung Meinhards mit dem Könige erfolgt sei. Das aber ist nach Allem, was sich für jene Zeit, vom Tode Philipps (22. Juli) bis zum Abschlusse dieses Vertrages, historisch feststellen lässt, schlechterdings ausgeschlossen. König Rudolf weilte im Sommer 1279 in Wien. Dort wird er die Kunde von dem Ableben Philipps, jedenfalls noch im Juli, erhalten haben. Im September zog er von da nach der Steiermark und kam, nachdem er dort bis Ende October sich aufgehalten, in den ersten Novembertagen nach Oberösterreich. Am 4. November urkundet er in Linz.[1]

Meinhard dagegen war vermuthlich während dieser ganzen Zeit in Tirol, sicher aber nicht während der Reise des Königs bei diesem, sondern stiess erst in Linz wieder zu ihm.[2]

Nehmen wir — was bei dem Itinerar Meinhards sehr unwahrscheinlich ist — selbst an, dass derselbe sofort auf die Nachricht von dem Ableben Philipps nach Wien zu Rudolf aufgebrochen sei, so ist noch eine andere Schwierigkeit kaum zu beseitigen. Von den Kurfürsten befand sich im August

---

[1] Vgl. die Reg. Rudolfs von Osw. Redlich, Nr. 1115 ff.

[2] Er urkundet am 7. Juni bei Mühlbach (vgl. die beiden Urkunden für Neustift, Font. II. 34, 156 und 154) und am 3. August in Eppan (Original im Wiener Staatsarchiv; vgl. darüber Egger im Programm des Staatsgymnasiums Innsbruck 1885, S. 15). (Für die Mittheilung dieser Daten bin ich Herrn Prof. Ludw. Schönach in Innsbruck, der sich seit Längerem mit der Geschichte Meinhards beschäftigt, umsomehr dankbar, als die Feststellung des Itinerars Meinhards im Jahre 1279, mangels entsprechender Quellen, recht schwierig ist.) Ueber Meinhards Anwesenheit in Linz vgl. Redlich, Reg. Rudolfs, Nr. 1144, und die dort citirte Stelle des steirischen Reimchronisten.

1279 nur Albrecht von Sachsen in der Umgebung des Königs.[1]

Ist es da wahrscheinlich, dass es König Rudolf in vier Wochen gelang, die Willebriefe der übrigen sechs Kurfürsten zu dieser Verpfändung rechtzeitig einzuholen, um dieselbe gelegentlich einer neuen Anwesenheit Meinhards in Wien — eine solche müsste man in weiterer unwahrscheinlicher Hypothese noch annehmen — dann vor seinem Aufbruch nach Steiermark noch vornehmen zu können?

Doch wenn selbst König Rudolf es bei dieser Verpfändung mit dem kurfürstlichen Consens nicht allzu genau nahm — er erfolgte oft auch erst nachträglich oder ohne förmliche Willebriefe — und wenn auch jene Stelle in dem Vertrage mit Agnes von Heunburg nicht in dem früher vertretenen Sinne aufgefasst werden darf oder man an einen noch späteren Zeitpunkt dieses Jahres denken wollte, so sprechen gewichtige Erwägungen allgemeiner Natur auch dagegen. König Rudolf sah sich zu der Verpfändung jener Gebiete in Untersteiermark an Agnes von Heunburg genöthigt, da er damals, wie in der Vertragsurkunde ausdrücklich hervorgehoben wird, über keine Baarmittel verfügte.[2] Sollte König Rudolf, wenn ihm Meinhard kurz zuvor 20.000 oder gar 30.000 Mark vorgestreckt hatte, jetzt schon nicht einmal so viel mehr verblieben sein, um die 6000 Mark an Agnes zahlen zu können?

Allein noch ein anderes, viel bedeutsameres Argument. Wir konnten oben nachweisen,[3] dass Rudolf sich bereits früher als man bisher annahm, schon am Beginne des Jahres 1280, entgegen seiner früheren Absicht dazu entschlossen hatte, Kärnten an Meinhard zu übertragen. Nun kann — nach den früheren Ausführungen — Meinhard mit seinen Forderungen hinsichtlich dieses Landes erst gelegentlich seiner Zusammenkunft mit dem König im November (Linz) hervorgetreten sein. Möglicherweise könnte schon die auffallende Thatsache,[4] dass hier Mein-

[1] Vgl. die Zeugenreihe der Urkunde König Rudolfs bei Redlich, a. a. O., Nr. 1128.

[2] Et quia fiscus regalis paratam ad manus pecuniam non habebat, ipse [Rudolfus rex] nobis titulo ypotece vel pignoris obligavit bona . . . Beilage Nr. II.

[3] Vgl. oben S. 39.

[4] Ebendort, Anm. 1.

hard unter den Fürsten erscheint, die König Rudolf Willebriefe für die römische Kirche ausstellten, im Sinne einer gewissen Berücksichtigung von Meinhards Begehren gedeutet werden. Aber auch abgesehen davon lässt die verhältnissmässig rasche Wandlung in den Entschlüssen des Königs zu Gunsten Meinhards kaum einen Platz für ein noch dazwischenliegendes Stadium, einer vorläufigen Abschlagszahlung für jene Forderungen, als welche man die Verpfändung Krains und der Mark im Jahre 1279 auffassen müsste.

Von verschiedenen Seiten her weisen also gewichtige Momente auf einen früheren Zeitpunkt. Als solcher kann aber der ganzen Sachlage nach thatsächlich nur das Jahr 1276 angenommen werden. Damit lösen sich nicht nur all' die erwähnten Schwierigkeiten auf, es sprechen auch eine Reihe positiver Gründe geradezu dafür. Nicht nur, dass dann das Begehren Meinhards nach dem Tode Philipps von Kärnten noch begreiflicher erscheint.[1] Auch die Annahme, dass zur Verpfändung eines ganzen Landes an Meinhard politische Erwägungen und Beweggründe mitgewirkt haben mochten, bleibt bestehen. Gerade damals, zu Ende des Jahres 1276, lag für König Rudolf noch ein Grund mehr vor, sich zu dieser Verpfändung zu entschliessen, da Meinhard, der mit seinem Bruder Kärnten und Krain für ihn erobert hatte, allein auch in der Lage war, sie gegenüber seinem noch mächtigen Gegner Ottokar zu halten.[2] Damals hat König Rudolf sicherlich auch noch viel mehr der grossen Geldmittel bedurft, wie sie das Darlehen Meinhards bezeugt. In der folgenden Zeit boten ihm doch die grossen Steuererhebungen des Jahres 1277 einigen Rückhalt.[3] Damals liess sich jene Verpfändung auch leichter durchführen, da die Zustimmung der Kurfürsten kurzer Hand eingeholt werden konnte. Sie befanden sich grösstentheils in der unmittelbaren Umgebung des Königs.[4]

Aber nicht nur allgemeine Erwägungen lassen sich zu Gunsten dieses Ansatzes (1276) geltend machen. Auch ganz

---

[1] Vgl. dazu auch Tangl, a. a. O., S. 219.

[2] Vgl. oben S. 24 ff.

[3] Vgl. die Urkunde König Rudolfs vom 28. Mai 1277 bei Schwind und Dopsch, Ausgewählte Urkunden zur Verfassungsgeschichte Oesterreichs 111, und die daselbst angeführten Annalenstellen.

[4] Vgl. Redlich, Reg. Rudolfs, Nr. 624 und 633.

specielle Beobachtungen hinsichtlich der Haltung Meinhards zeugen dafür. Er hatte, wie bereits früher erwähnt, Anfang des Jahres 1277 die Rechte der Freisinger Kirche in Krain arg beeinträchtigt und das Landgericht Lack geradezu an sich gerissen. König Rudolf intervenirte zu Gunsten des Freisinger Bischofs. Dass es sich hier nicht etwa, wie man nach dem auch an die Adresse der übrigen Amtleute in Krain (besonders den Grafen Friedrich von Ortenburg) gerichteten königlichen Mandat vom 4. Februar dieses Jahres[1] meinen könnte, lediglich um Uebergriffe handelte, wie solche in Zeiten kriegerischer Verwicklungen leicht vorkommen konnten, lehrt eine spätere Urkunde König Rudolfs. Derselbe sah sich im Frühjahr 1280 neuerdings veranlasst, für Freising einzutreten. Indem er sich nunmehr nur an Meinhard wendet, weist er ihn auf eine Klage des Bischofs hin direct an, jene Entziehung des Lacker Landgerichtes rückgängig zu machen, da dieselbe gegen die verbrieften und auch von ihm (König Rudolf) anerkannten Rechte der Freisinger Kirche verstosse.[2]

Ein solches Vorgehen Meinhards kann unmöglich aus seiner Stellung als Landeshauptmann von Krain genügend erklärt werden. Denn als solcher hatte er gar kein Interesse daran, die Rechte eines mit seinem Oberherrn befreundeten Kirchenfürsten zu beeinträchtigen.

Anders allerdings, wenn Meinhard damals, bereits 1277, das Land Krain im Pfandbesitze hatte. Dann lag es in seinem eigenen Interesse, die Einkünfte aus den damit verbundenen nutzbaren Rechten (Landgericht) zu mehren, wenn er die erst von König Otakar vorgenommene Uebertragung der Landgerichtsbarkeit in Lack nicht beachtete.[3] Das Zurückgreifen auf die Rechtsverhältnisse vor Otakar entspricht übrigens auch seiner späteren Haltung in der Kärnten-Krainer Frage.[4]

---

[1] Font. rer. Austr. II. 31, 346.

[2] Ebenda 391, Nr. 366.

[3] Ebenda 328 (1274). Die Anerkennung der Exemtion der freisingischen Güter von der landesfürstlichen Gerichtsbarkeit seitens Herzog Ulrichs vom Jahre 1265 (ebenda 260) bezog sich doch nur auf Gutenwerth und den in der Mark gelegenen Besitz dieses Hochstiftes. (Bestätigt durch Otakar 1274. Ebenda 327, Nr. 305.)

[4] Vgl. oben S. 59 ff.

So gewinnen wir damit (wenn auch indirect) geradezu einen positiven Anhaltspunkt dafür, dass Krain wirklich schon 1276 an Meinhard verpfändet wurde.

Anderseits lassen sich endlich auch keine Argumente in negativer Beziehung dagegen geltend machen. Philipp von Kärnten hatte damals eben auf seine Rechte förmlich verzichtet;[1] die Rücksichten aber, die König Rudolf auch nachher noch auf seine Persönlichkeit hinsichtlich Kärntens nahm,[2] konnten hier um so eher hinwegfallen, als jener ja nicht Ansprüche auf das ganze Land Krain als solches besass, sondern nur auf die wenn auch reichen Eigengüter der Sponheimer. Diese aber blieben, wie alle privaten Berechtigungen überhaupt, von jener Verpfändung des Landes unberührt.[3]

Wir dürfen an dem in früheren Darstellungen vorgenommenen Ansatz somit festhalten: Die Verpfändung Krains an Meinhard wurde aller Wahrscheinlichkeit nach thatsächlich bereits Ende des Jahres 1276 vollzogen. Das ergibt auch die kritische Untersuchung der dafür zu Gebote stehenden historischen Quellen.

---

[1] Vgl. oben S. 26 f.

[2] Vgl. oben S. 30 und 33.

[3] In diesem Sinne kann auch die Verpfändung einzelner Besitzungen in Krain an Albert von Görz, welche König Rudolf 1277 vornahm, nichts gegen unseren Ansatz besagen. Solche Verpfändungen kamen übrigens auch nachher (z. B. 1286) noch vor. Vgl. oben S. 37, Anm. 4, und S. 83, Anm. 2.

BEILAGEN.

Nr. I.

König Rudolf bestimmt, dass die aus der Ehe des Gurker Ministerialen Otto von Albeck mit Diemud, der Tochter seines Ritters Pilgrim von Wullros, hervorgehenden männlichen Nachkommen zwischen der Kirche und dem Bischof von Gurk gleich getheilt werden sollten. Wien 1279, August 22.

Orig. im Archiv des Kärntner Geschichtsvereines zu Klagenfurt.
Regesten verzeichnet von Redlich, Reg. König Rudolfs, Nr. 1121.

Rudolfus dei gratia Romanorum rex semper augustus universis fidelibus sacri imperii gratiam suam et omne bonum. Noverit universitas vestra, quod cum Otto dictus de Albeke ministerialis ecclesie Gurcensis cum Dimůde filia Pilgerimi militis nostri dicti de W̊dres matrimonium contrahere decrevisset, nos ad instantiam venerabilis Johannis Gurcensis episcopi principis nostri dilecti sic duximus statuendum, ut pueri qui nascentur et exurgent ex matrimonio supradicto, cum ecclesia Gurcensi et eius episcopo equaliter dividantur, non obstante quod dicta Dimůdis ad dominium terre nostre Karinthie pertinet de persona. In cuius rei testimonium presentes sigilli nostri munimine iussimus roborari.

Datum Wienne, anno domini M°CC°LXXVIIII, XI Kal. septembr., regni vero nostri anno sexto.

Sig. pend.

Nr. II.

Graf Ulrich von Heunburg und dessen Gemahlin Agnes verzichten zu Gunsten König Rudolfs gegen eine Summe von 6000 Mark Silber, für die ihnen von jenem genannte Besitzungen in Untersteiermark verpfändet werden, auf alle Ansprüche, die sie in Oesterreich, Steiermark, Kärnten und Krain von früher her besassen. Judenburg 1279, October 22.

Orig. Wien, Staatsarchiv (A).
Unvollständig (in zwei Theilen) gedruckt bei Herrgott, Mon. dom. Austr. II. 1 (Nummotheca 1) 250 = Lambacher, Oesterr. Interregnum, Anhang, 173.

Deutsche Uebersetzung bei Muchar, Gesch. der Steiermark 5, 420 ff. und Tangl, Gesch. Kärntens IV. 1, 337 ff., sowie Archiv für österr. Gesch. 25, 186 und 192. Regesten bei Lichnowsky 1, Nr. 571. Krones, Verfassung und Verwaltung des Herzogthums Steier 584, Nr. 212, und Redlich, Reg. König Rudolfs, Nr. 1138.[1]

[U][a]niversis presentes litteras inspecturis. Nos Ulricus comes et Agnes comitissa de Heunnburch tenore presencium declaramus, quod postquam serenissimus dominus noster Rudolfus Romanorum rex semper augustus provincias Austriam Stiriam Karinthiam Carniolam et Marchiam quas quondam dominus O[takarus] Boemie rex illustris tenuit occupatas, sibi subiecit et Romani imperii dicioni adiecit, ego Agnes predicta predicto domino cum humilitate debita supplicavi, ut iura michi in predictis terris competencia ex successione progenitorum meorum et maxime bone memorie quondam Friderici ducis Austrie propatrui mei, cuius bona et proprietates ad me spectare dicebam, recognosceret graciose; petivi etiam bona illa, quibus magnificus princeps quondam Ulricus dux Karinthie olim maritus meus et dominus me dotavit et michi in donacione propter nupcias assignavit. Ego quoque Ulricus comes predictus a predicto domino meo rege Romanorum petivi, ut comitatum de Pernekke et oppidum Drozendorf cum omnibus eorum attinenciis et quedam bona alia in partibus Austrie ad me ex hereditaria successione spectancia mihi faceret assignari.

Hiis nostris peticionibus nobiles terrarum predictarum et officiales domini nostri predicti taliter responderunt, quod inter regem Boemie predictum ex una parte et nos ambos iugales ex altera eo tempore quo matrimonium simul contraximus, de premissis questio vertebatur et quod post tractatus plurimos inter regem Boemie predictum et nos habitos amicabilis composicio intercessit, cuius pretextu omne ius nostrum, quod in terris predictis ex causis premissis habuimus, eidem regi dicimur assignasse et in eum omnia iura nostra liberaliter transtulisse; qui rex idem ius quod a nobis redemit, in dominum nostrum Romanorum regem transtulit eo tempore quo sibi predictas provincias resignavit.

Sed ex parte nostra extitit replicatum, quod quicquid cum rege Boemie tractavimus vel contraximus in premissis, hoc totum a nobis extorsit eius improbitas violenta et terribilis metus incussio nobis facta, qui merito cadere poterat in constantes. Ex aliis quoque causis et racionibus

---

[a] U fehlt; freier Raum für die Initiale A.

[1] Muchar, Tangl und auch noch Krones nahmen, durch die Drucke irregeführt, die Existenz von zwei verschiedenen Urkunden an.

dicebamus, quod ea que inter regem Boemie predictum et nos gesta vel acta sunt, cassa fuerunt et irrita ipso iure. Tandem quia predicto domino nostro Romanorum regi quodammodo difficile et nobis inutile videbatur per stricturas legum et iudiciorum angustias discutere iura nostra, eo quod nos sui gratia recognoscit sibi astrictos vinculo naturali, nos quoque non improbabiliter estimantes quod plura commoda nobis poterunt provenire ex gratia domini nostri predicti, cui nos subiecimus confidenter, quam si cum eo per iudicii strepitum contendamus, sic itaque communicato amicorum et fidelium nostrorum consilio omnia et singula de quibus superius fecimus mencionem cum omni iure quod nobis in ipsis conpeciit vel conpetere videbatur, ad manus predicti domini nostri Romanorum regis pro nobis et nostris heredibus ac heredum heredibus libere resignavimus et sponte transtulimus in eundem ratificantes et innovantes renunciaciones composiciones transactiones et donaciones quas regi Boemie fecimus in premissis.

Dictus vero dominus noster Romanorum rex devocionem nostram considerans et attendens promisit nobis et nostris heredibus utriusque sexus sex milia marcarum argenti legalis et boni Wiennensis ponderis se daturum. Et quia fiscus regalis paratam ad manus pecuniam non habebat, ipse nobis titulo ypotece vel pignoris obligavit bona possessiones et predia municiones et castra, que inferius suis nominibus exprimuntur. Primo iudicium in Voitsperch pro ducentis marcis. Item iudicium in Tobel pro sex marcis. Item in decimis octoginta modios duri grani pro octoginta marcis. Item avene centum modios et quinquaginta pro nonaginta marcis. Item vinum in Voitsperch et in Rorbah pro triginta et octo marcis. Item in mansis centum porcos pro quinquaginta marcis. Item in censu quadringentos quinquaginta et septem virlingos duri grani pro quinquaginta et septem marcis et viginti denariis. Item in avena octingentos et quadraginta virlingos pro sexaginta et tribus marcis. Item in cinsphenning triginta et quatuor marcas. Item in steura centum marcas. Item in marichdienst nongentos et quinquaginta virlingos avene pro sexaginta et octo marcis. Item in Tobel, in Mouttendorf, in Premsteten, in Pirboum redditus quatuordecim marcarum. Item oppidum Voitsperch cum castris superiore et inferiore et castrum in Tobel. Item in Tyuer redditus trecentarum marcarum de officio quatuor schepfonum: In officio schephonis Gerdei, in officio schephonis Leutoldo, in officio schephonis Iurizla, in officio schephonis Zaschitz; in hiis vero quatuor officiis sunt nobis assignate quingente viginti et quatuor huebe cum dimidia exceptis extractis inter quas sunt supani centum et duo. Summa vero tritici de illis quatuor officiis trecenti quinquaginta et duo modioli et due mensure

qui faciunt septuaginta modios Australes cum dimidio, summa huius in denariis septuaginta marce cum dimidia. Summa totalis avene quingenti viginti et novem modii, qui faciunt centum et quatuor modios Australes. Summa huius in denariis quinquaginta et due marce. Summa porcorum centum septuaginta et tres pro undecim marcis. Summa totalis ovium centum sexaginta et sex cum tot agnis pro quindecim marcis. Item in officiis quatuor schephonum in Tyuer et circa Sahsenwart in vino et in perchreht septuaginta marcas. Item de officio septuaginta marcas. Item de foro in Sahsenveld viginti marcas. Item castra Sahsenwart, Tyuer, Vreudenekk et Chlousenstein.

Predictas autem possessiones et predia nobis obligavit, prout predia et bona ipsa instructa et instaurata sunt cum colonis mancipiis et ceteris appendiciis eorundem iudiciis iurisdictionibus advocatiis districtibus cum utilitate et fructu piscacionibus venacionibus et omni causa et simpliciter, sicut principes terrarum ipsarum quondam Liupoldus et Fridericus duces Austrie et Stirie eadem bona et predia possederunt.

Ceterum viri militares et nobiles qui in districtibus predicti pignoris habitant, in hanc obligacionem non veniunt; sed eosdem predictus dominus noster ad sua beneplacita reservabit, qui tamen plene permittit eisdem, ut se nobis serviles exhibeant et devotos.

Fructus autem dictorum bonorum sepefatus dominus noster nobis et liberis nostris utriusque sexus contulit ypoteca durante ad hoc ut liberalitatem regiam magis nobis favorabilem senciamus.

Renunciamus itaque pro nobis et heredibus nostris omni auxilio legum et canonum et cuilibet consuetudini patrie per que possent predicta in toto vel parte aliqua retractari. Promittentes nichilominus fide data ad manus regias vice prestiti sacramenti, quod contra predicta nunquam veniemus verbo vel facto, sed ea fideliter et legaliter tenebimur observare.

Dictus etiam dominus noster rex provisione regali nostris volens indempnitatibus precavere ordinavit et statuit, ut dicta bona nobis ypotecata a nobis vel nostris heredibus nullo modo auferantur per successores suos in Romano imperio vel per dominum aut dominos, si quis vel si qui in supradictis provinciis sive terris fuerint ordinati, aut capitaneos eorundem, donec nobis vel nostris heredibus dicta pecunia integre persolvatur, nolens ut particulari solucione predicta bona particulariter redimantur, sed ut tota ypotheca cum integris fructibus apud nos maneat, donec integra et legalis solucio nobis fiat.

Si qua vero de bonis predictis nobis pignori obligatis ad feoda filiorum ipsius domini nostri pertinent, hec tam de ipsorum quam etiam

dominorum a quibus ea tenent, beneplacito et consensu nexu pignoris obligata manebunt.

Possessionem quoque bonorum nobis titulo pignoris tradendorum seu assignandorum nobis predictus noster dominus plenam assignabit ab impeticione cuiuslibet et specialiter spectabilis viri Meinhardi[a] comitis Tyrolensis manibus et potencia liberatam.

Dictus etiam dominus noster rex et sui successores nobis et nostris heredibus tenebuntur predicta bona durante pignore de iure defendere et de evictione, si per aliquem ipsum pignus vel pars aliqua in iudicio evincatur et ad omne pariter interesse, sic quod ipsa evictio nobis et nostris heredibus nullum iuris vel facti inferat nocumentum. Et si forte pecunia non soluta predictam ypotecam a nobis vel nostris heredibus de iure evinci vel auferri contigerit violenter per Romanorum regem vel imperatorem seu dominos vel alios eorum nomine, extunc de nostro consensu vult et statuit sepedictus dominus noster decreto irrefragabili, ut predicte renuntiaciones cessiones transactiones vel donaciones tam ei quam regi Boemie facte nobis aut nostris heredibus non officiant, sed si nobis placuerit, omne ius quod ante renunciaciones cessiones transactiones vel donaciones predictas nobis conpeciit, plene et integre reviviscat. Decet enim sublimem sue glorie maiestatem, ut ex eius actibus suisque contractibus non resultet iniuria, ne aliqua capciosa subtilitas oriatur.

Ad hec copiam et transcriptum omnium instrumentorum et privilegiorum predictas causas contingencium que habemus ad presens, ipsi domino nostro sub nostris et venerabilium patrum dominorum Friderici Saltzpurgensis archiepiscopi, Johannis Gurcensis, Wernhardi Secoviensis et Gerhardi Laventine ecclesiarum episcoporum et illustris Alberti ducis Saxonie sigillis assignabimus, renunciantes hiis et aliis instrumentis et privilegiis idem negocium contingentibus, si qua ad manus nostras vel heredum nostrorum pervenerint in futuro, ex quorum tenore nobis vel nostris heredibus vel coheredibus ius aliquod posset competere in predictis, que etiam omnia ex nunc cassamus et anullamus et nullius firmitatis esse volumus nec aliquid iuris ex hiis nobis competere quocumque tempore producantur, dum tamen ipsius ypotece disposicio et plena fructuum percepcio nobis et nostris heredibus utriusque sexus maneat, donec nobis et nostris heredibus supradicti argenti quantitas iuxta modum expressum superius integre persolvatur.

Testes sunt venerabiles patres et domini Fridericus archiepiscopus Saltzpurgensis, Johannes Gurcensis, Wernhardus Secoviensis, Gerhardus

[a] Das letzte i von derselben Hand und Tinte aus o corrigirt.

Laventine ecclesiarum episcopi, Chunradus electus Chimensis et Heinricus abbas Admontensis; illustris dominus Albertus dux Saxonie, nobiles viri domini videlicet Fridericus burchkravius de Nurenberch, Burchardus de Hohenberch, Hugo de Werdenberch, Eberhardus de Chaczenellenbogen, Hugo de Monteforti, . . de Rienekke, Fridericus de Ortenburch et Heinricus de Phannberch comites, strenui viri Fridericus de Petovia, Wlvingus de Stubenberch, Otto de Liehtenstein et alii quam plures.

Et ut predicta omnia et singula firma et illibata permaneant et nullo unquam tempore per nos vel nostros heredes refricentur, presentes litteras sepedicto domino nostro regi tradimus nostrorum et predictorum venerabilium patrum dominorum Friderici Saltzpurgensis archiepiscopi, Johannis Gurcensis, Wernhardi Secoviensis et Gerhardi Laventini episcoporum sigillorum robore communitas.

Nos dei gratia Fridericus Saltzpurgensis archiepiscopus, Johannes Gurcensis, Wernhardus Secoviensis et Gerhardus Laventine ecclesiarum episcopi, quia predictis interfuimus et sic acta cognovimus, ad instanciam predictarum spectabilium personarum Ulrici comitis et Agnetis comitisse de Heunnburch sigilla nostra unacum suis presentibus duximus appendenda.

Datum et actum apud Judenburch, XI Kalend. novembr., anno domini millesimo ducentesimo septuagesimo nono.

Fünf Siegel: 1. Ulrich von Heunburg.
2. Friedrich von Salzburg.
3. Johann von Gurk.
4. Agnes von Heunburg.
5. Gerhard von Lavant.

Zwei weitere Einschnitte ohne eingehängte Siegel (fehlen).

Nr. III.

Graf Meinhard von Tirol trägt Kol von Seldenhofen und den übrigen Amtleuten in Kärnten auf, dass sie die Uebertragung der Blutgerichtsbarkeit an Bischof Johann von Gurk, welche er über Auftrag König Rudolfs vorgenommen habe, respectiren sollen. Kloster Louka[1] *1279, December 11.*

Copie s. 18 in Hs. Nr. 2/27 (Gurker Copialb. IV) p. 159, Nr. 69. Archiv des Kärntner Geschichtsvereines (C).

---

[1] Klosterbruck bei Znaim in Mähren.

Regesten bei Redlich, Reg. König Rudolfs, Nr. 1231 (auch Tangl, Gesch. Kärntens IV, S. 359).

Maynardus comes Tyrolis et Goricie, Aquileiensis Tridentinae et Brixinensis ecclesiarum advocatus Coloni[a] de Seldenove ceterisque iudicibus et officialibus per Karinthiam salutem et omne bonum. Omne iudicium sanguinis et criminum, quod clare memorie olim duces Karinthie in bonis et hominibus Gurcensis ecclesie exercuerunt de consuetudine vel de iure, ex speciali mandato serenissimi domini nostri R[udolfi][b] Romanorum regis semper augusti tradidimus et assignavimus venerabili patri domino Joanni Gurcensi episcopo et ecclesie sue tenendum et possidendum secundum formam modum conditiones et pacta, que in litteris patentibus predicti domini nostri regis eidem episcopo traditis continentur. Ideoque discretioni vestre committimus et mandamus, quatenus eum vel eos, cui vel quibus prefatus episcopus idem iudicium duxerit committendum, ipsum iudicium exercere libere permittatis nullius difficultatis vel impedimenti obstaculum, sed magis promotionis auxilium apponentes.

Datum in claustro sancte Marie in Luca iuxta Znoemam, anno domini MCCLXXX, III idus decembres.

Nr. IV.

Wilhelm von Scherfenberg schwört Herzog Albrecht von Oesterreich Urfehde für drei Jahre unter Anerkennung seiner Dingpflicht gegenüber dem steirischen Landtaiding. Wien 1284, Mai 8.

Orig. Wien, Staatsarchiv.
Regest bei Lichnowsky 1, Nr. 822.

Ego Wilhalmus de Scherfenberch protestans significo presencium inspectoribus universis, me magnifici principis domini mei Alberti ducis Austrie et Stirie gracie cui ingratus extiteram, esse reformatum condicionibus infrascriptis, ad quarum observacionem iuramento me obligo et astringo. Videlicet ut ipsius domini Al[berti] ducis terrarum Stirie, Karniole et Marchie et aliarum quarumlibet nullatenus amodo sim offensor debens, dum requisitus fuero per litteras aut nuncios eiusdem domini mei, abinde ad quatuor ebdomodas Stirie Karniole et Marchie exire terminos, ad easdem nullo modo nisi admissus de memorati domini mei favore et gracia reversurus; etiam generalia placita iudicis provincialis Stirie fre-

[a] Colonis C. [b] R. (nempe Rudolphi) C.

quentare tenebor, dum idem iudex me citandum duxerit et vocandum iudicio. Strictius et iure iurando sponte promitto, ut si quod absit ipsi domino meo duci me rebellem oponam, si castrum vel castra quacumque machinacione subegero apugnavero vel mee illicite attraham potestati, si famosum aliquem virum militem vel militaris condicionis captivavero vel occidam deliberacione previa de certa sciencia et animo preconcepto, et si bonum pacis commune violans seu contempnens in terris prelibati domini mei spolium commisero manifestum, universe et singule possessiones mee proprietarie et feodales quocumque nomine censeantur, prenotati domini mei ducis usibus ordinacionibus et potestati simpliciter et precise subiaceant et attineant nullo michi vel meis heredibus competente iure inantea de eisdem. Ad ampliorem insuper et cerciorem huius reconciliacionis cautelam, si in premissis excedam, duodecim viri potiores ex michi fidelitatis vel proprietatis astrictis vinculo antefato domino meo duci adherere subieccione perpetua tenebuntur nullum ad me extunc habituri respectum. In cuius rei testimonium presentem dedi litteram mei sigilli munimine communitam condicionibus prescriptis a festo pentecostes proximo ad triennium valituris.

Datum Wienne, anno domini millesimo ducentesimo octogesimo quarto, VIII° idus maii.

Sig. pend.

Nr. V.

Abt Berthold und das Capitel von Ossiach beurkunden den Verkauf von neun Mansen bei der Burg Lewenburg um 40 Mark an den Grafen Meinhard von Tirol. 1285.

Orig. Wien, Staatsarchiv.

In nomine domini amen. Cum natura hominum fragilis et eorum memoria sit labilis, expedit actus qui fiunt sub tempore, ne simul cum fluxu temporis diluantur, digno littere testimonio eternari. Hinc est quod nos Berhtoldus miseratione divina Ozziacensis abbas et totum capitulum ibidem tam presentium memorie quam futurorum noticie duximus inculcandum, quod cum per novem mansos, quos aput castrum Lewenburch nostra ecclesia habuit situatos, infra longa tempora modicos fructus dicta nostra ecclesia percepisset, ipsos novem mansos cum omnibus suis attinentiis deliberato animo et unanimi consilio et consensu quadraginta marcarum Aquilegensium pretio domino nostro clarissimo comiti Tyrolensi nomine Meinhardo vendidimus sibique ac suis heredibus apropriètavimus

pleno iure sperantes memoratam peccuniam[a] per aliarum possessionum emptionem ad utilitatem nostre domus convertere pociorem. Ut autem talis nostra venditio per successores nostros rata omnimodis observetur et non possit calumpniandi occasione aliquatenus revocari, presentem litteram conscribi fecimus et sigilli nostri monasterii caractere conmuniri.

Acta sunt hec anno ab incarnatione domini millesimo ducentesimo octogesimo quinto.

Sig. pend.

Nr. VI.

Friedrich von Pettau gelobt dem Grafen Ulrich von Heunburg, die Vogtei zu Oberburg Herzog Albrecht von Oesterreich aufzutragen, auf dass dieser sie jenem verleihe. Pettau 1288, Mai 27.

Orig. Wien, Staatsarchiv.

Ich Fridereich von Petawe vergihe mit disem brieve unt tůen allen den chunt die in sehent hőrent oder lesent, daz ich meinem liebem herren, dem edilem graven Ulreichen von Heunenburch gelobt han, die voytaey ze Obernburch unt die manschafft aufzegeben in meines herren hant, herzogen Albrehtes von Ősterreich unt von Steyer, also daz er im unt seinen erben die leihe ze rehtem lehen mit allem reht zwisschen hinne unt sand Georientage der nu chumt, swanne er ez aeisschet. Unt ob mein niht enwaere, so sulen im mein erben des gelubdes gepunten sein; sturb aver er in der vrist, so sol ich seinen erben des gelubdes sein gepunten. Und taet ich des niht, swelhen schaden er oder sein erben davon naemen, den sulen si haben auf mir unt auf meinen erben unt auf elleu diu unt wier haben. Unt daz daz also staete sei, han ich im unt seinen erben gegeben disen brief mit meinem insigel versigelt ze aeinem urchunde der warhaeit unt sint des gezeuge: her Seyfrid von Chranchperge, her Hertneyd von Stadekke, Fridereich von Weizzenekke, Offe von Emberberch, Ulreich von Schaerphenberch, Heinreich unt Albreht die Wilthausaer, her Fridereich von Jablanach, her Eberhart von Sand Peter, her Heinreich von Griven, Weitel von Treztonitz, Fridereich der schaffaer unt ander biderbe leute.

Ditz ist geschehen unt der brief gegeben ze Pettawe, nach Christes geburt tausent iar zwei hundert iar unt in dem aht unt ahtzegistem iare, des phincztages nach dem sunnetage der Drivaltichaeit unsers herren.

Sig. pend.

[a] A.

Nr. VII.

Herzog Albrecht von Oesterreich überträgt auf Bitte des Abtes und Conventes des Klosters Ossiach die Vogtei über die Kirche St. Jakob in Ras an Herzog Meinhard von Kärnten. Lienz 1293, Jänner 12.

Orig. Wien, Staatsarchiv.
Paläographischer Abdruck (mit vielen Fehlern) bei Melly, Vaterländische Urkunden 27, Nr. XXIX.
Regest bei Böhmer (1246—1313), S. 489, und Tangl, Gesch. Kärntens 4, S. 605.

Excellenti et magnifico principi domino Meinhardo, illustri duci Karinthie et domino Carniole, ecclesiarum Aquileiensis Tridentine et Brixinensis advocato Al[bertus] dei gratia dux Austrie et Styrie cum sincera fide promptam ad beneplacita voluntatem. Ad instanciam honorabilis viri domini Rich[ardi] abbatis et monachorum monasterii Ozziacensis advocaciam super ecclesiam sancti Iacobi in Ras cum pertinentibus ad eandem vestre providencie vice et loco nostri, tanquam eam quam iuxta necessitatem suam propter locorum distanciam non possumus defendere, commictimus protegendam instanter petentes, quatenus ultra statutum ius de dicta advocacia nichil penitus velitis exigere salvo tamen predicto abbati et suo monasterio iure prespiteros secundum timorem dei et statuta canonum in eadem ecclesia ordinandi et ordinatos viciosos forte repertos absque impedimento aliquo removendi. Scituri certissime, quod per hoc beate virgini prefati monasterii patrone et nobis gratum obsequium impendetis.

Datum in Lunz, anno dominice incarnationis millesimo ducentesimo nonagesimo tercio, pridie idus ianuarias.

Sig. pend.

Nr. VIII.

König Heinrich von Böhmen verpflichtet sich, die ihm verpfändeten Länder Krain und die Mark Herzog Friedrich von Oesterreich an dem von der römischen Königin Elisabeth zu bestimmenden Termin zur Einlösung zu geben. Salzburg 1311, Juli 15.

Orig. Wien, Staatsarchiv.
Regest bei Lichnowsky 3, Nr. 130, und Göth in den Mitth. des hist. Vereines für Krain 17 (1862), 46 (aus Copie in den Schatzkammerbüchern des Statthaltereiarchivs in Graz).

Wir Heinrich von gotes gnaden chunich ze Behaim und ze Polan, herzog ze Chernden, graf ze Tirol und ze Gorcz, vogt der gotesheuser ze

Aglay ze Trient und ze Brixin verichen und tun chunt an disem offen priefe allen den di in sehent horent und lesent, daz wir unserm liben ôheim dem edeln herzog Friderichen von Österich und seinen brudern und erben deu lant Chrain und di Windisch March, di er uns ze phande gesaczt hat umbe sechs tousent march lôtiges silbers Wînner gewichtes, als unser vrowe und swester vrowe Elzbet weilent chunigin von Rôm zwissen uns gesprochen hat, ze lôsen geben wellen und suln auf di zeit di unser vorgenant swester di Rômisch chunigin gesprichet, als si ir selben den spruch uber di lôsung derselben lande behalten hat.

Und geben in daruber ze urchund disen prief versiglt mit unserm insigl; der ist geben ze Saltzburch, nach Christes geburt uber dreuzehen hundert iar darnach in dem einleften iar, des phincztags nach sant Margreten tach.

Sig. pend.



DIE ORGANISATION

DES

EVANGELISCHEN KIRCHENWESENS

IM

ERZHERZOGTHUM ÖSTERREICH U. D. ENNS

VON DER ERTHEILUNG DER RELIGIONS-CONCESSION
BIS ZU KAISER MAXIMILIANS II. TODE
(1568—1576).

VON

DR. VICTOR BIBL.

Vorwort.

Der Plan zu dem vorliegenden Aufsatze reifte in mir gelegentlich meiner Vorstudien zu einer Geschichte der Gegenreformation in Niederösterreich unter Kaiser Rudolf II. Eine monographische Behandlung der religiösen Bewegung in diesem Lande unter seinem Vorgänger Kaiser Maximilian II. hätte ja von vorneherein nach den in letzter Zeit erschienenen gründlichen Arbeiten von Otto[1] und Hopfen[2] wenig erfolgreiche Aussichten eröffnet. Die Beiden haben in harmonischer Weise gerade jene Lücken ausgefüllt, welche Wiedemann's ,Geschichte der Reformation und Gegenreformation im Lande Oesterreich unter der Enns' offenliess. Ich denke gewiss nicht daran, die Verdienstlichkeit dieses Werkes, welches mit ebenso vielem Fleiss wie Liebe zum Gegenstand gearbeitet ist und durch die Fülle des darin gebotenen Materiales zugleich mit dem alten, aber noch immer nicht veralteten Werke von Raupach[3] ein überaus nützliches Handbuch für den Forscher bildet, in Abrede zu stellen. Das reichhaltige fürsterzbischöfliche Consistorialarchiv in Wien zum ersten Male in umfassender Weise wissenschaftlich verwerthet zu haben, ist und bleibt sein unbestrittenes Verdienst. Ausser diesem Archiv benützte Wiedemann noch, wie er selbst in seinem Vorworte bemerkt, ,das nicht minder wichtige und reichhaltige Klosterrathsarchiv, das Archiv des niederösterreichischen Regimentes (!), das niederösterreichische Lehensarchiv und die Passauer Acten in der Registratur der k. k. Statthalterei von Niederösterreich', das ist also etwas

[1] Geschichte der Reformation im Erzherzogthum Oesterreich unter Kaiser Maximilian II. (1563—1576), 1889.

[2] Kaiser Maximilian und der Compromisskatholicismus, 1895.

[3] Evang. Oesterreich etc. 1741.

kürzer und verständlicher ausgedrückt: das k. k. Archiv für Niederösterreich (damals noch die Registratur der k. k. niederösterreichischen Statthalterei). Er verwerthete übrigens auch noch andere Archive, wie z. B. das des k. u. k. Reichs-Finanzministeriums in Wien, die er hier aus unbekannten Gründen verschweigt; dagegen hat er aber ein ungemein wichtiges und grosses Archiv vollständig ausser Acht gelassen: das niederösterreichische Landesarchiv in Wien, welches, um in der Wiedemann'schen Ausdrucksweise zu bleiben, das Prälaten-, Herren- und Ritterstandsarchiv enthält und bei der hervorragenden Einflussnahme der Stände auf die Entwicklung des Protestantismus in Oesterreich sicherlich der Benützung werth gewesen wäre. Ebenso hätte es sich wohl der Mühe verlohnt, den Acten der ehemaligen k. Hofkanzlei nachzugehen und zu diesem Zwecke die Archive des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht, des k. k. Ministeriums des Innern und vor Allem das k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien in den Bereich der Forschung zu ziehen.

Es war daher eine sehr willkommene That, als Otto zehn Jahre nach dem Erscheinen des ersten Bandes das niederösterreichische Landesarchiv und Hopfen 16 Jahre später namentlich die drei anderen genannten Archive zur Forschung heranzog, und somit die Geschichte der religiösen Entwicklung in Oesterreich unter Kaiser Maximilian II. abgeschlossen erschien.

Ich war nun bestrebt, Wiedemann's Geschichtswerk auch für die Zeit seines Nachfolgers entsprechend zu ergänzen. Weil aber gleich aus seinen ersten Regierungsjahren wichtige Verhandlungsacten der Stände, welche Raupach im zweiten Theil anführt und verwerthet hat, in dem niederösterreichischen Landesarchive vollständig abgehen, war ich gezwungen, diesen näher nachzuforschen. Er schöpfte die Kenntniss derselben aus blossen Ueberschriften, die er in einem Index verzeichnet fand, über den er sich auf S. 200 (Anm. f.) wie folgt äussert: ‚Durch geneigte Communication eines unsterblich verdienten Theologi unserer Kirchen habe einen Indicem oder Register über ein sogenanntes grosses Religionsbuch in Ms. erhalten, aus welchem zu ersehen, dass in diesem Volumine Ms. die Documenta von den vornehmsten Religions-Handlungen, so zwischen den k. Hof und denen evangelischen Ständen in Nieder-Oesterreich von anno 1571

bis 1590 inclusive vorgefallen, enthalten sind und überall 786 Seiten, in Folio geschrieben, ausmachen. Anderweitig sind wir von gewisser Hand versichert worden, dass dieses Volumen von dem vormaligen Herrn Besitzer desselben vor vielen Jahren an dem Landhause zu Wien verschenket sei und daselbst annoch verwahrlich aufbehalten werde.' Dieses Religionsbuch zu erlangen, erschien mir als nächste Aufgabe. Nachdem es in der Manuscriptensammlung der niederösterreichischen Landesbibliothek nicht zu finden war, forschte ich in einigen österreichischen Stiftsbibliotheken nach, doch vergebens. Endlich fand ich dasselbe in der k. k. Hofbibliothek in Wien, wo ich es ursprünglich nicht vermuthet hatte, da ich annehmen konnte, dass sonst Wiedemann, der mehrere Handschriften derselben citirt, dieselben also in ihrer Gesammtheit gekannt haben müsste, gewiss darauf gestossen wäre und es wenigstens genannt hätte. Es ist dies der Codex Nr. 8314: ,Ducenta quinque acta, decreta, resolutiones, instructiones, supplicationes etc. inter Maximilianum II. et Rudolphum II. imperatores et ordines austriacarum ditionum aliosque tam in materia religionis praesertim quoad exercitium Augustanae confessionis in urbe Vienna ab ordinibus identidem postulatum, ab imperatoribus semper denegatum, quam aliorum incidentium negotiorum mutuo exhibitae, ab anno 1570 usque ad annum 1590; germanice (Jur. civ. 12) ch. XVI. 788 fol.' Wann und wie dieser Codex, der zweifellos in der ständischen Kanzlei verfasst und dort auch aufbewahrt worden war, in die Hofbibliothek kam, konnte ich nicht ermitteln.

Auf diese Art sah ich mich wider Erwarten in dem Besitze eines überaus interessanten Materiales über die letzten Regierungsjahre Kaiser Maximilians II. (1570—1576), das durch die Acten des k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchivs eine ungeahnte Bereicherung erfuhr, indem nämlich einige über Auftrag Kaiser Rudolfs II. von der Wiener Hofkanzlei verfasste und auf ein gründliches Studium der dort vorgefundenen Religionsacten zurückgreifende Berichte über die Verhandlungen mit den evangelischen Ständen, beziehungsweise über die Berechtigung der von ihnen erhobenen Ansprüche manche bisher unbekannte Quellen aus der Zeit seines Vorgängers theils im Original oder in Abschrift beigeschlossen, theils inserirt enthielten. Da überdies zu der Arbeit Otto's, der in die Acten

des niederösterreichischen Landesarchivs selbst nicht Einsicht nahm, sondern nur die von dem gewesenen niederösterreichischen Landesarchivar Karl Denhart (gest. 1876) mit erstaunlichem Fleiss und Gewissenhaftigkeit gearbeiteten ‚Excerpte aus den in der niederösterreichischen Landschafts-Registratur vorhandenen evangelischen Religionsschriften von 1421 — 1637‘ benützte, Manches nachzutragen oder zu berichtigen war, glaubte ich mich berechtigt, diesem für unsere Landesgeschichte so bedeutungsvollen Abschnitt eine selbstständige Darstellung zu widmen.

Zum Schlusse fühle ich mich gedrungen, dem Herrn Director der k. k. Hofbibliothek, Hofrath Dr. Heinrich Ritter von Zeissberg, dessen gütiges Entgegenkommen es mir ermöglichte, den Codex im Landesarchiv benützen zu können, meinen ehrfurchtsvollsten Dank auszusprechen, ferner der liebenswürdigen Bemühungen der Herren Dr. Anton Mayer, Landesarchivar, und Johann Paukert, Haus-, Hof- und Staatsarchivar, dankend zu gedenken.

Wien, im Jänner 1899.

Dr. Victor Bibl.

Erster Abschnitt.

Die Religions-Concession und Assecuration.

1. Einleitung.

Zu Beginn des Jahres 1526 hatten die Stände des Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns im Vereine mit den anderen österreichischen Erbländern dem Erzherzog Ferdinand auf einem für den 11. November 1525 nach Augsburg einberufenen Ausschusslandtag[1] zum ersten Male[2] um die Zulassung der evangelischen Lehre gebeten. Die Erhebung der Bauern in Tirol und die auf dem Innsbrucker Landtag vom Erzherzog gemachten Concessionen bildeten die äussere Veranlassung. ,Dieweil allenthalben,' lautet es in ihrer Beschwerdeschrift vom 16. Februar, ,bei dem gemeinen Mann geacht und dafür gehalten, als ob ihnen das heilige, wahre, lautere Gotteswort nit klar und wie der Text vermag, durch die Prediger und Priester mitgetheilt und gepredigt werde, die dann auch vergangner Empörung an etlichen Orten nit kleine Ursach geben hat, demnach ist der getreuen Erbland unterthänigste Bitt, dass E. F. D. in den österreichischen Erblanden durch die Prediger und geschickten Priester das heilige, wahre Gotteswort und Evangelium klar, lauter und rein, ohne allen Zusatz und ohne alle

---

[1] Vgl. M. Mayr, Der Generallandtag der österr. Erbländer zu Augsburg (December 1525 bis März 1526) in der Zeitschrift des Ferdinandeums für Tirol und Vorarlberg, 3. Folge, 38, S. 1 f.

[2] Also nicht 1532, wie Huber (Geschichte Oesterreichs IV, 1892, S. 96) und auch die ständischen Bittgesuche vom Jahre 1562 (abgedruckt bei Raupach, Beilage zum I. Theil, S. 116) und vom Jahre 1566 (s. Otto, a. a. O., S. 14) angeben. Vgl. auch unten.

Forcht oder Sorg uns auf weitere Ordnung auf nächstkunftigen Reichstag oder auf ein gemein Consilium dem Volk zu predigen und zu verkündigen gnädigst zulassen, damit die Speis derselben (die allein das Gottwort ist) niemands verhalten noch entzogen werde, wie denn E. F. D. solches derselben E. F. D. fürstlichen Grafschaft Tirol unterthänigsten Landleuten gnädiglich zugeben und bewilligt hat.‘[1] In der Schlussantwort vom 1. März hatte sich der Erzherzog auf die Reichstagsabschiede von Worms, Nürnberg und Augsburg und die von ihm sowohl als dem Kaiser ausgegangenen Religionsedicte, von denen er auch jetzt nicht abzugehen gewillt wäre, berufen und das der Grafschaft Tirol gemachte Zugeständniss als im Einklange mit diesen geschehen hingestellt, indem er allerdings dem genannten Lande ‚das Evangelium wie der Text anzeigt zu predigen‘ gestattet, doch die Bedingung daran geknüpft hätte, ‚dass kein Prediger das zu Aufruhr und Ungehorsam auslege‘. Er habe daher, fügte er hinzu, auch gegen das Predigen des Evangelii ‚obangezeigter Meinung‘ in den übrigen Ländern nichts einzuwenden.[2] Wie sich Ferdinand diese Verkündigung des Evangeliums vorstellte, bekundeten seine bald darnach ausgegangenen scharfen Mandate. Im Jahre 1532,[3] also nicht gar lange nachdem der Protestantismus durch die Uebergabe des evangelischen Glaubensbekenntnisses auf dem Reichstage zu Augsburg eine staatsrechtliche Bedeutung gewonnen hatte, waren die Stände auf dem Innsbrucker Ausschusstage neuerdings um die Bewilligung zur Verkündigung des ‚klaren Wort Gottes ohne allen menschlichen Zusatz‘ eingeschritten.[4] Aehnliche Petitionen waren dann 1541 durch eine ständische Deputation der fünf niederösterreichischen Erbländer zu Prag[5] und 1548 zu Augsburg,

---

[1] N.-ö. Landesarchiv, Ms. Nr. 20, Fol. 23; vgl. Mayr, a. a. O., S. 71.

[2] N.-ö. Landesarchiv, ebenda, Fol. 62; vgl. Mayr, a. a. O., S. 94.

[3] Nicht 1534, wie Otto (a. a. O., S. 19) angibt. Der Irrthum rührt durch Denhart her, der in seinen Excerpten (siehe Vorwort, S. 118) statt ‚vor 34 Jaren‘ (also von 1566 gerechnet: 1532) 1534 geschrieben hat.

[4] Landesarchiv, Landtagsverhandlungsprotokoll 1531 und 1532, Fol. 81; dieses offenbar auch die Quelle, die Buchholz, Geschichte der Regierung Ferdinands I., VIII (1838), S. 153, benützt hat.

[5] Es findet sich in den erwähnten Petitionen von 1562 und 1566 (siehe oben S. 119) angegeben: ‚item zu End des 42. Jahrs zu Prag mit dem Fussfall‘, was wohl auf einem Irrthum beruhen wird. Das Bittgesuch ist am 13. November 1541 überreicht (Landesarchiv, B. 3. 26. Abschrift; abge-

endlich 1554—1558 und 1562—1567 auf den unter-der-ennsischen Landtagen zu Wien erfolgt, doch immer vergebens.[1] Auch Maximilian II., dessen Regierungsantritt die Protestanten mit grossen Hoffnungen erfüllte, hatte ihr Begehren um Freigabe der Augsburgischen Confession stets abgeschlagen.

In Maximilians religiöser Haltung war nämlich nach aussen hin zu Beginn der Sechzigerjahre ein merklicher Umschwung erfolgt. Hatte man früher, namentlich seit dem Jahre 1556 sogar an die Möglichkeit seines offenen Uebertrittes zum Protestantismus gedacht, so war man jetzt in eingeweihten katholischen Kreisen darüber beruhigt. Maximilian war mittlerweile zur Einsicht gelangt, dass er gut daran thue, mit seinen von der katholischen Kirche abweichenden Anschauungen nicht mehr so offen wie früher hervorzutreten und mit den katholischen Mächten in gutem Einvernehmen zu leben. Es waren zunächst dynastische Interessen, die ihn zu diesem Verhalten drängten: die Aussicht auf die römische Königswahl, auf die Vermählung seiner Töchter mit dem spanischen Thronfolger Don Carlos und mit dem König von Portugal, später bei der immer klarer zu Tage tretenden Regierungsunfähigkeit des Ersteren auch auf die Nachfolge seines Sohnes Rudolf in Spanien. Ausserdem aber — und dieses Moment muss ganz besonders hervorgehoben werden — hatte er im December 1561 vom Papste Pius IV. die päpstliche Dispens für die geheime Communion unter

---

druckt bei Raupach, Beilagen zum ersten Theil, S. 74) und im nächsten Jahre gedruckt worden. Die ob-der-ennsischen Stände beriefen sich auch in einem Gesuche auf das Jahr 1541; vgl. Otto, a. a. O., S. 14; Loserth, Die Reformation und Gegenreformation in den innerösterreichischen Ländern im 16. Jahrhundert, 1898, S. 73f.

[1] Vgl. die Petitionsschrift vom 7. December 1566 (Otto, a. a. O., S. 19; Loserth, a. a. O., S. 97f). Obwohl es unwahrscheinlich ist, dass die Stände im Jahre 1567 ihre Bitten nicht erneuert haben sollten, so fehlt doch in den Landtagsverhandlungsacten des n.-ö. Landesarchivs jeder Nachweis, dass auf dem Landtage dieses Jahres die Religionsfrage erörtert worden sei. Ich entnahm diese Angabe dem gut informirten und aus den Acten der Hofkanzlei gezogenen ‚Instrumentum, in quo solide demonstratur, Lutheranae religionis exercitium in urbibus et oppidis Austriae semper fuisse prohibitum‘, das sich abschriftlich im k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv zu Wien (Oesterr. Acten, Fasc. 7) befindet. Auch Gienger's Gutachten vom Jahre 1570 besagt, dass die Stände bis auf das 68. Jahr heftig um die ‚Ratification und Versicherung der A. C.‘ angehalten haben; vgl. Hopfen, a. a. O., S. 344.

beiderlei Gestalten erlangt; es war somit für ihn der wichtigste Grund zum Austritte aus der alten Kirche weggefallen.[1]

In gleicher Weise dachte er auch nicht daran, in seinen Erbländern die Lostrennung der evangelisch gesinnten Unterthanen von der römisch-katholischen Religion, die Bildung einer separaten protestantischen Kirche zu fördern oder auch nur zu dulden, sondern bestrebte sich vielmehr, eine alle Unterthanen, Katholiken und Protestanten gleichmässig bindende Ordnung herzustellen, an die sie sich in der Lehre und im Gottesdienst zu halten hätten;[2] in diesem Sinne hatte er sich auch bei dem Papste um die Gestattung des Laienkelches und der Priesterehe bemüht. Von einer Freigabe der Augsburger Confession aber war bisher nie die Rede gewesen. Um so unerwarteter musste es daher erscheinen, als Maximilian am 18. August 1568, dem Tage der Landtagseröffnung, dem Drängen der zwei Stände der Herren und Ritterschaft nachgab und ihnen unmittelbar nach der Verlesung der Landtagsproposition, nachdem die anderen zwei Stände der Prälaten und Städte abgetreten waren, die Religionsconcession ertheilte. Noch im Jahre 1566 hatte er die beiden Adelsstände auf die ihnen zugesicherte Vollendung seines Reformationswerkes vertröstet und am Ende des nächsten Jahres durch eine aus weltlichen und geistlichen Personen zusammengesetzte Commission einen Entwurf zu einer kirchlichen Vereinigung ausarbeiten lassen, dem dann die Berufung des bairischen Propstes Eisengrein und des Protestanten Camerarius folgte.[3]

Nun that er einen Schritt, welchen man vielfach als eine vollständige Schwenkung in seiner religiösen Politik bezeichnet hat, doch mit Unrecht. Was ihn veranlasste, seinem schon unter Kaiser Ferdinand angefangenen Religionswerke vorzugreifen, war keineswegs die resignirte Erkenntniss, dass seine langjährigen Bemühungen an den unüberbrückbaren Gegensätzen der Katholiken und Protestanten scheitern müssten — den Gedanken an eine Einigkeit im Glauben und in der

---

[1] Vgl. (Turba), Venetianische Depeschen vom Kaiserhofe III, 1895, S. XXVII; Schlecht, Das geheime Dispensbreve Pius IV. etc. im Histor. Jahrbuch XIV, 1893, S. 1f.

[2] Vgl. über seine Einigungsversuche: Hopfen, a. a. O., S. 88f.

[3] Vgl. Ritter, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Gegenreformation und des dreissigjährigen Krieges I, 1889, S. 394.

Lehre, an eine alle Länder und Unterthanen bindende Religionsordnung hatte er damals trotz aller traurigen im Reiche gemachten Erfahrungen noch nicht aufgegeben —: es war vielmehr wirklich die bitterste Noth. Man darf ihm glauben, was er seinem Bruder Erzherzog Ferdinand bald darnach schrieb, dass es ‚wider seinen Willen' und ‚aus äusserster unumgänglicher Nothdurft' geschehen sei.[1] In der erwähnten Landtagsproposition ersucht der Kaiser die Stände um die Uebernahme der hauptsächlich durch die vielen Türkenkriege[2] verursachten Hofschulden in der beträchtlichen Höhe von 2,000.000 fl. und Abzahlung derselben sammt den auflaufenden Interessen innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren, damit der Hof wieder in den Stand gesetzt werde, seine verpfändeten Kammergüter auszulösen und seinen Haushalt ohne fernere Anlehen zu bestreiten.[3] Die Stände bewilligten auch ohne langes Zögern und die üblichen Abstriche am 22. September eine Summe von 2,500.000 fl., die sie jedoch auf unbestimmte Zeit zu zahlen versprachen.[4] Man erkennt hier unschwer einen causalen Zusammenhang. Es war auch gar kein Geheimniss: der Cardinal Commendone sagte es dem Kaiser in seiner ersten Audienz ganz unverhohlen, wie sehr es dem kaiserlichen Ansehen schaden müsse, wenn die Lutheraner dann behaupten würden, sie hätten die Religionsconcession um Geld erworben.[5] Obwohl es gewiss nichts Befremdendes auf sich hat, wenn die Stände für die Uebernahme einer so bedeutenden, aussergewöhnlichen Leistung auch ihrerseits ein Zugeständniss verlangten, mochte

---

[1] ddo. Wien, 6. September 1568: abgedruckt von Hopfen, a. a. O., S. 274f.

[2] Der letzte war im Jahre 1565—1566; vgl. Wertheimer, Zur Geschichte des Türkenkrieges Maximilian II., 1565—1566, im Archiv für österreichische Geschichte 53, S. 43f.

[3] N.-ö. Landesarchiv, Landtagshandlungen 1568. Schwarz gibt die Höhe der verlangten Summe nicht ganz genau mit 2,500.000 fl. an; vgl. seinen Aufsatz ‚Gutachten des bairischen Kanzlers S. Eck gegen die officielle Duldung des Protestantismus in Oesterreich' in der von Ehses herausgegebenen Festschrift zum Jubiläum des Campo Santo 1897, S. 237.

[4] Vorausgegangen waren die Antwort der Stände auf die Proposition ddo. 12. September, in welcher sie die Uebernahme der 2 Millionen jedoch ohne Interessen innerhalb 10 Jahren bewilligten, und die kaiserl. Duplik, ddo. 18. September, worin der Kaiser erklärte, dass ihm damit nicht geholfen sei; n.-ö. Landesarchiv, Landtagshandlungen.

[5] Venetianische Depeschen III, S. 459; Wiedemann, a. a. O., I, S. 360; Raupach, a. a. O., S. 100.

der Kaiser doch das Verletzende dieses Vorwurfes gefühlt haben, und wir verstehen, was seine Seele bewegt haben musste, wenn er seinem Bruder Erzherzog Karl den Rath ertheilt, er möge die Landtagsverhandlungen bei den steirischen Ständen so einrichten, dass die Stände ‚die Gränz- und Schuldenhilfen nit in den Religiontractat oder den Religiontractat in die Hilfen vermischen, auf dass es weder I. F. D. noch der Stände theils bei fremden das schimpflich Ansehen nit habe, als ob mit der Religion Kaufmannschatz getrieben und dieselbe um Geld verkauft werde'.[1] Die evangelischen Stände machten auch wirklich gar kein Hehl daraus, dass sie die Religionsfreiheit mit schwerem Gelde erlangt hätten. Durch ihre Bittschriften, die sie an Maximilians Nachfolger Kaiser Rudolf II. und dessen Statthalter Erzherzog Ernst zum Zwecke der Wiederherstellung des Religionswesens in der Stadt Wien richteten, schlingt sich dieses Argument, als alle anderen versagten, wie ein rother Faden hindurch.[2] Als im Jahre 1604 zwischen den katholischen und protestantischen Ständen ein schwerer Conflict ausgebrochen war, beschwerte sich der katholische Herrenstand in einer Eingabe an den Erzherzog Mathias: ‚Dann erstlich ist die unheilsame und schädliche Concession denen unseligen Supplicanten deswegen bewilliget worden, dass sie entgegen 2,500.000 fl. für Kaiser Maximilian secundo zu zahlen über sich genommen; da wir nun der Sachen nachschlagen, befindet sich, dass unsere Vorfordern und wir Katholische drei Theil, also drei doppelt einer Confession, so unserm Gewissen zuwider und die noch heunt zu unserer Unterthanen Verderben gereichet, bezahlen und erkaufen müssen, da doch I. M. persuadirt worden, solches alles käme allein von unkatholischen Particulargliedern her, wie dann heunt zu Tag solche lutherische Ständ in allen ihren Religionsschriften, als hätten sie die Concession so theuer erkauft, I. M. fürwerfen und dieselb ihrem Unfug längers zuzusehen persuadiren wollen.'[3]

Man wird es auch begreiflich finden, dass seine arge finanzielle Bedrängniss, die gerade in diesem Jahre ihren Höhe-

[1] ddo. Wien, 13. September 1571; Hopfen, a. a. O., S. 353.

[2] So am 26. November 1588. Cod. 8314, Fol. 640f.

[3] Landesarchiv, A. 4. 4. Die Bewilligung dieser Summe in diesem Zusammenhange erwähnt auch der Brief des Eisengrein an Herzog Albrecht von Baiern, ddo. Wien, 17. September 1568 (Hopfen, a. a. O.,

punkt erreichte,[1] ihn das Bedürfniss fühlen liess, in einem guten Einvernehmen mit den zwei mächtigen Adelsständen zu leben, die ja doch — nach dem bisherigen Verlauf der Ereignisse zu schliessen — nicht mehr von ihren Forderungen abzubringen waren und umsomehr ein Entgegenkommen von seiner Seite beanspruchen konnten, als von dem neuen Papste Pius V. nicht das geringste Zugeständniss zu erwarten stand, derselbe vielmehr die von seinem Vorgänger erfolgte Bewilligung des Laienkelches wieder zurücknahm.[2] Wenn auch damals noch gar keine Anzeichen einer gewaltsamen Erhebung der Stände vorhanden, und diese nicht einmal noch bei dem Mittel der Steuerverweigerung angelangt waren, so mochte der Kaiser doch unter dem frischen Eindrucke des niederländischen Aufstandes mit der Möglichkeit einer solchen rechnen, jedenfalls aber daran denken, dass auch ihre Opferwilligkeit bei beständiger Abweisung ihrer Bitten einmal eine Grenze haben würde. So kam es also, dass er sich mit den Ständen, als diese vor der Eröffnung des Landtages ein namentlich unterzeichnetes Gesuch um die Bewilligung öffentlicher Religionsübung nach der Augsburger Confession überreichten, in Unterhandlungen einliess, welche nach einer persönlichen, am 17. August abgehaltenen Vorbesprechung zur Ertheilung der Concession führten.[3]

2. Die Ertheilung der Religionsconcession.

Man hat bisher von dem Inhalt der Religionsconcession sehr wenig gewusst,[4] zumal da auch die Landtagsverhandlungen keinen Aufschluss darüber gaben; den authentischen Text kannte man jedenfalls nicht. Glücklicherweise ist uns der des Conceptes durch die Berichte der kaiserlichen Hofkanzlei über die zwischen dem Hof und den evangelischen Ständen vom

S. 281) und der Bericht des Passauischen Officials in Wien an seinen Bischof, ddo. Wien, 23. September 1568 (Wiedemann, a. a. O., I, S. 357 f.).

[1] Er sah sich sogar genöthigt, vor dem Landtage die Aebte und Prioren zusammenzuberufen, von denen er dann eine ‚Subsidie' von 45.000 fl. erhielt; vgl. Venetianische Depeschen III, S. 458, Anm. 1. Vgl. auch Hopfen, a. a. O., S. 153 und 159.

[2] Vgl. Venetianische Depeschen III, S. 443.

[3] Vgl. Ritter (Deutsche Geschichte I, S. 397), der diese Angaben den Dispacci Veneti des Wiener Staatsarchives entnommen hat.

[4] Vgl. Hopfen, a. a. O., S. 144; Schwarz, a. a. O., S. 236 f.

Mai 1578 bis März 1579 geführten Verhandlungen, welche auf ein gründliches Quellenstudium zurückgehen, erhalten worden.[1] Derselbe lautet wie folgt:

‚Nachdem I. k. M. etc. mit Vergünstigung der Augsburgischen Confession gern nach Möglichkeit gewähren wollten, dass darauf I. k. M. etc. gleichwohl nit ungewillt, beiden anrufenden zweien Ständen von Herrn und Ritterschaft mit gebürender Mass in ihren Schlössern, Häusern und Gebieten auf dem Land die vielbemelte A. C. Kaiser Carl hochlöblichister Gedachtnus zu Augsburg anno 30 übergeben und kein andere durch gnädigste Geduldung nachzusehen und zuzulassen, wofern man sich anderst zuvor der gottseeligen Ceremonien und Rituum halben ungefärlich nach dem Gebrauch der ältesten Kirchen solcher Confession zugethan und wie es bald nach Verfassung derselben zum meistenteil gehalten worden, vergleichen könnte. Dabei dann I. k. M. kraft der Wort (mit gebürender Mass)[2] etliche sondere Articl und Conditiones verfassen und ietzt angeregter Antwort beilegen lassen, des Inhalts:[3]

‚Dass erstlichen sich solche Nachsehung allein auf die Augsburgerisch Confession anno 30 übergeben und durch dieselben zween Ständ in ihren Schlössern, Häusern und Gebieten auf dem Land exerciert werden soll. Zum andern, dass ihre der zween Ständ Kirchendiener sich allein derselben Confession, Lehr und Ceremonien gleich halten, darauf Zusag, Gelübd und Versprüchnus thun sollen, ausser dessen I. k. M. sie in ihren Königreichen und Erblandendition nit leiden wollen. Zum dritten wollten ihnen I. k. M. die Stätt und Märkt als dero eigen Kammergut bevorbehalten haben und denselben sondere Mass und Ordnung nach dero christlichem Gutachten geben etc. Zum vierten könnten I. k. M. den zweien Ständen von Herrn und Ritterschaft ihrem öftern Begehrn nach in dero landesfürst-

---

[1] ‚Summarischer und grundlicher Begriff, was durch die R. k. M. unseren allergnädigsten Herrn in Religionsachen I. k. M. erbeigenthumbliche Stadt Wien betr. in vergangnen Monat Mai und Juni des laufenden 78ten Jahrs gehandelt worden' (Abschrift im k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, österr. Acten, Fasc. 7) und ‚Summarium und Relation an die k. M. was von Anfang her in der österreichischen Religionsachen bis auf den Martium anno 1579 gehandlet worden' (Original ebenda).

[2] In der kaiserl. Erklärung, ddo. 18. August; siehe unten, S. 129, Anm. 2.

[3] Im ‚Summarium etc.' als Beilage A verzeichnet und in Abschrift beigelegt.

lichen Haupt- und Residenzstadt Wien ein sondere offne Kirchen, Kanzel und Predigstuhl nit vergönnen, einräumen oder bewilligen, sondern sollen sich an obstehenden benügen und I. k. M. des Predigstuhls halben verschonen mit Ausführung der Ursachen, warum es sonderlichen zu Wien, da I. k. M. dero k. Gemahel und Kinder Hofhaltungen, auch das Zureisen von allen Orten der Christenheit wären, nit sein, es auch I. k. M. gar nit thun könnten. Fürs fünfte, dass die zween Stände und ihre Kirchendiener die katholischen Personen, ihre Religion und Güter nit verachten, schmähen oder sonst beleidigen. Und fürs sechste, dass ihre der zween Ständ Kirchendiener sich alles Drucks und Bücherschreibens in und ausser Lands enthalten sollen.‘[1]

Dieses Schriftstück, auf welches sich die Hofkanzlei berief, war von dem zweiten Vicekanzler Dr. Johann Ulrich Zasius[2] verfasst[3] worden und bildete die Grundlage zur späteren, näher ausgeführten ‚Hauptresolution‘, über die in den beiden Berichten vollständig geschwiegen ist, von der uns aber einige Bruchstücke überliefert sind.[4]

---

[1] Im ‚Summarium etc.‘, Beilage B. Der zweite Bericht ‚Summarischer und gründlicher Bericht‘ inserirt beide Theile nach den Worten: ‚Es haben aber I. R. k. M. aus allen demselben mehrers oder anderst nichts befinden können, als dass mehr höchstgedachte nächstverstorbne k. M. allein und blösslich denen zweien Stenden von Herrn und Ritterschaft, soviel sich deren damalen der A. C. angenommen, auf ihr öfters flehentliches Bitten aus sondern Gnaden durch eine Schrift, datiert den 18. August verschienes 68ten Jahrs mit diesen Worten angedeut.‘ Auch das ‚Instrumentum‘ citirt dieses Schriftstück.

[2] Ueber ihn, den Sohn des berühmten Freiburger Humanisten, seit 1564 Vicekanzler, gest. 27. April 1570, vgl. Kretschmayr, Das deutsche Reichsvicekanzleramt im Archiv für österr. Geschichte 84, S. 426 und den Aufsatz von Goetz in der Allg. d. Biographie, 44. Band, 1898, S. 706f.

[3] ‚Summarium etc.‘ Gegen ihn als Verfasser und vermeintlichen Urheber der Concession kehrte sich auch der ganze Unmuth der Katholiken. Der Bischof Otto von Augsburg bezeichnet ihn in einem Briefe an Herzog Albrecht von Bayern als ‚Erz-Papst- und Pfaffenfeind‘ und seine Briefe, die er ‚wider die Päpste, Cardinäle, Concilium und Geistlichen so verbitterlich und gotteslästerlich geschrieben‘, ‚teuflisch, unchristlich und erschröcklich‘; vgl. Wiedemann, a. a. O., I, S. 360. Man that ihm aber darin sehr unrecht; vgl. Hopfen, a. a. O., S. 102f.

[4] Ich folge hier den Angaben des ‚Instrumentum‘. Ob sie aber je den Ständen ausgefolgt wurde, ist sehr fraglich; vielmehr dürfte sie in der Hofkanzlei verblieben sein. Damit wäre auch zu erklären, dass die Stände in so völliger Unkenntniss des Inhaltes der Concession befangen

Es wird in derselben betont, dass durch diese Concession die katholische Kirche keinen Schaden erleiden sollte, und deshalb ‚ernstlich' befohlen, dass ‚nach diesem Zulassen und Nachsehen die beiden Stände von Herrn und Ritterschaft sammt ihren Ministern, Prädicanten, Kirchendienern und Seelsorgern die alte katholische Religion und derselben Verwandte, hoch und niedern Stands, wer sie auch sein, nicht verachten, noch mit lästerlichen Scheltworten antasten, noch auch jemand derselben geistlichen und weltlichen sammt ihren Unterthanen einige Beschwärung der Religion halben zufügen, an ihren Gütern, Renten, Zinsen, Zehenten und allen anderen Einkommen, ausserordentlichen Rechten nichts entziehen, noch in ihren Possessionen zu turbiern oder auch sonst in anderweg weder an Leib und Gut beschweren, noch von den ihrigen zu beschehen gestatten, wie dann denselben in geist- und weltlichen Stand auch desgleichen gegen den andern auferlegt . . . sei. Und neben dem fürnehmlich auch das bishero geübet schädlich und ärgerliche Schänden und Schimpfen in den Predigten und andern ihren Versammlungen gänzlich aufhören und weiter nicht geduldet werden sollen, gegen schwerer I. M. Ungnad und Straf nach Gestalt des Verbrechens und I. M. Erkanntnus gegen den Ungehorsamen zu verfahren'. Die Ausübung des evangelischen Gottesdienstes wird ausdrücklich als ein Provisorium bezeichnet: ‚Wofern nun alles und jedes wie jetzt erzählt, nit allein in würkliche Richtigkeit gestellt, sondern auch von den zweien Ständen, so viel deren der Confession verwandt, denselben allein also getreulich und festiglich nachzukommen geloben, auch Assecuration darüber gethan würdet, so wollen alsdann I. k. M. aus den anfangs gemelten besondern milden Gnaden die mehrbestimmte A. C. von anno 1530 in denselben Buchstaben und Inhalt angeregten zweien Ständen, die es belangt, in dem Namen des Allmächtigen zulassen und nachsehen, so lang bis etwo seine ewig göttliche Allmächtigkeit durch die ordentlichen und christlichen Mittel eine

---

waren, bis ihnen Strein, der diese durch den Secretär Unverzagt aus der Hofkanzlei requirirt hatte, die Augen öffnete. Es wäre auch auffallend, dass die Stände, als sie am 6. Juni 1578 über die kaiserliche Aufforderung vom 30. Mai alle ihre Documente, wie die beiden Assecurationen vorlegten, nicht auch die Concession beigeschlossen hätten, beziehungsweise dass dieselbe vom Hofe nicht requirirt worden wäre.

ganz gemeine Vergleichung derselbig Glaubenssachen in dem heiligen Römischen Reich deutscher Nation vermittelst seines hochheiligen Segens gottselig erlangt und getroffen oder aber I. M. wol angefangen Werk einer vollkommenen und gänzlichen Universal-Religion, Ordnung für Ihr Königreich, Erbfürstenthum und Land zu gewünschter Vollendung zukünftig bringen mögen.'[1]

Das ist also der Inhalt der berühmten Religionsconcession, die ohne Zweifel im Einvernehmen mit den Ständen ausgearbeitet worden war und jedenfalls im Concepte bereits vorlag, als der Kaiser am 18. August den beiden Ständen die Erklärung abgab: ,S. M. erinnere sich gnädig und väterlich ihrer oftmaligen Bitten um Gewährung der Augsburgischen Confession, sowie der von seinem Vater und ihm oft ernstlich in Aussicht gestellten allgemeinen Ordnung, wonach in allen Königreichen das Wort Gottes gepredigt, die heiligen Sacramente gereicht und die Ceremonien verwaltet werden sollten. Zu diesem Werke, das die Einheit der Religion wiederherzustellen bezwecke, seien schon zu Lebzeiten Kaiser Ferdinands von gelehrten Männern des geistlichen und Laienstandes die Fundamente gelegt. Schwere Kriege, sowie die Abhaltung von Reichs- und Landtagen hätten den Kaiser bisheran gehindert, das glücklich angefangene Werk zu vollenden. Auch jetzt noch machten sehr wichtige Geschäfte die schnelle Erledigung dieser Sache unmöglich. Im Hinblick auf die anhaltenden Bitten der Stände sei der Kaiser jedoch geneigt, ihnen entgegenzukommen, soweit er es vor Gott verantworten könne und die anderweitigen Interessen, auf welche er nothwendig Rücksicht nehmen müsse, es gestatteten. S. M. wollte ihnen daher in ihren Schlössern, Herrschaften und Dörfern[2] die A. C. von 1530 und keine andere allergnädigst gestatten, wenn sie sich vorher über eine Ordnung der kirchlichen Gebräuche verglichen. So lange die Welt stehe, hätte es keine Religion ohne eine derartige Ordnung gegeben, welche das unerfahrene Volk zur wahren Frömmigkeit und zu christlichem Gehorsam aneifere. Die Confessio sei blos ein Lehrbuch, welches bei den Ständen des Reiches eine Reihe von Agenden nothwendig gemacht habe. Eine solche herzustellen, erachte

[1] Im ,Instrumentum in quo etc.' Beilage G, H und K.

[2] ,Mit gebürender Mass in ihren Schlössern, Häusern und Gebieten auf dem Land' lautet der Text nach der im Münchner Reichsarchiv aufbewahrten Copie; vgl. S. 130, Anm. 1.

der Kaiser für das Nothwendigste, und er erkläre sich daher bereit, zu diesem Zwecke erprobte, friedliebende, leidenschaftslose Männer zu deputiren, welche unter dem Vorsitze eines Mitgliedes des geheimen Rathes mit den in gleicher Anzahl zu wählenden Deputirten der Stände die Agende vereinbaren sollten. Er zweifle nicht, dass die Deputirten fleissig arbeiten würden, so dass die Angelegenheit noch während des Landtages zum erwünschten Ende geführt werden könne.‘[1]

Diese Religionsfreiheit bezog sich ausdrücklich nur auf die zwei Stände der Herren und Ritter. Der vierte Stand blieb ausgeschlossen. Auf dem Landtage des Jahres 1566 hatte Maximilian II. den Abgeordneten der Städte und Märkte strengstens verboten, in Religionssachen mit den zwei oberen weltlichen Ständen zu gehen,[2] und eine darauf erfolgte Beschwerde der Letzteren rundwegs abgeschlagen. Die landesfürstlichen

---

[1] Dieses interessante Actenstück, welches sich in keinem Wiener Archive vorgefunden hat, ist von Schwarz nach der im Vaticanischen Archiv befindlichen ‚Responsio Caesaris ad duos status Austriae de confessione Augustana d. 18. Aug. 1568‘ im Auszuge mitgetheilt worden; a. a. O., S. 236 f. (Eine durch Dr. Eder an Herzog Albrecht gesandte Abschrift fand ich nach Abschluss dieser Arbeit in dem Münchner allgem. Reichsarchiv, Oesterr. Religionsacten Tom. X, P. 1, Fol. 205.) Aus welchen Gründen er aber so bestimmt behauptet, dass diese Erklärung vom Kaiser gemacht worden sei, ‚ohne noch erst in diesen Angelegenheiten angegangen zu sein‘, ist mir nicht ganz klar. Das Wort ‚responsio‘ (vgl. auch ‚die Antwort‘ im Concepte der Concession, S. 126) lässt schon auf das Gegentheil schliessen. Abgesehen davon, dass gar kein Grund einzusehen ist, weshalb die Stände von ihrem schon fast zur Gewohnheit gewordenen Drängen um Religionsfreiheit so plötzlich abgestanden sein sollten, so wäre es ja ganz gut denkbar, dass sie ihre Sache — so wie später — durch den geheimen Rath Reichard v. Strein führen liessen, der, wenn er auch vielleicht damals noch nicht Präsident der Hofkammer gewesen ist, doch sicherlich schon einen grossen Einfluss auf die finanzielle Gebahrung ausübte und auf diese Weise den Kaiser beeinflussen konnte, was ihm bei der grossen Gnade, die er bei diesem genoss, nicht so schwer gefallen wäre. Der venetianische Gesandte Micheli erwähnt aber ausdrücklich diese Petition der Stände (siehe oben, S. 125, Anm. 3), und auch das ‚Instrumentum etc.‘ bemerkt, dass die Stände ‚anno 68 abermalen um eine Kirchen und Prädicanten allhie angehalten‘, worauf dann am 18. August die ‚Hauptresolution‘ erfolgt sei. (Beilage F.) Vgl. übrigens auch das Gutachten des Gienger, S. 121, Anm. 1.

[2] Auf dieses Verbot berief sich auch Rudolf II., als die Städte im Landtage des Jahres 1579 mit den anderen evangelischen Ständen gemeinsame Sache machen wollten.

Städte und Märkte wurden damals ausdrücklich als Kammergut erklärt, über welches dem Kaiser das alleinige Verfügungsrecht zustünde.[1] Daran wurde auch in dem Landtage 1568 nichts geändert. Aber nicht nur diese selbst, sondern auch — und das ist höchst wichtig — die darin befindlichen Häuser der Adeligen waren von der Concession ausgeschlossen. Das Merkwürdigste daran war aber, dass die zwei Stände, auch ihr Wortführer, keine Ahnung davon hatten, bis ihnen ein Jahr später — wie wir sehen werden — bei der Durchsicht der bezüglichen Verhandlungsacten die Augen geöffnet wurden.[2] Die Fassung der an die Concession geknüpften Bedingungen[3] hätte gewiss noch etwas klarer sein können; vielleicht aber war sie absichtlich etwas zweideutig gehalten. In diesem Falle hatte der Kaiser seinen Zweck vollkommen erreicht. Das den Worten ,in ihren Schlössern, Häusern und Gebieten' angefügte ,auf dem Land' (Punkt 1) bezogen die Stände offenbar auf die Gebiete allein. Und den 3. Punkt, dass sich nämlich die M. die Städte und Märkte als ihr Kammergut vorbehalten habe, konnten sie — wie sie das auch wirklich thaten[4] — dahin deuten, dass dieselben im Sinne der früheren Decrete nicht in die Concession einbezogen werden sollten, diese vielmehr ausschliesslich für den Adel ertheilt sei; und zwar war diese Annahme um so berechtigter, als das im nächsten Punkte enthaltene Verbot des Religionswesens in der Residenzstadt Wien sich nur auf eine ,besondere offene Kirche, Kanzel oder Predigtstuhl' bezog, somit also der Privatgottesdienst in den Häusern der Stadt Wien, sowie der öffentliche Religionsdienst in den anderen Städten und Märkten erlaubt erschien.

3. Die Religionsconferenz. Deputirtenwahlen.

Die Stände gaben in dem guten Glauben, dass ihnen vollständige Religionsfreiheit gewährt worden sei, drei Tage später, am 21. August, ,aus inbrünstigem Herzen' ihrer Freude und ihrem ,höchsten, demüthigsten, unterthänigsten Danke' darüber Ausdruck, dass ihnen die Lehre und Religion nach

[1] Vgl. Otto, a. a. O., S. 17f. [2] Vgl. unten.

[3] Die spätere Fassung hat, nach den erhaltenen Proben zu schliessen, in wesentlicher Hinsicht nichts oder sehr wenig geändert.

[4] Vgl. unten.

der Confessio Augustana ‚in ihren Schlössern, Häusern und Gebieten nun forthin frei und offenbar zu gebrauchen‘ gestattet sei. Von dem Zusatze ‚auf dem Lande‘ ist, wie man sieht, gar keine Rede mehr. Den vom Kaiser geäusserten Wunsch, den Religionstractat ‚noch in währendem Landtag zur gebürlichen Endschaft‘ zu bringen, beantworteten sie damit, dass sie auch ihrerseits von demselben Verlangen durchdrungen wären, sie hätten aber — und damit stellten sie sich und ihren Theologen gerade kein sehr schmeichelhaftes Zeugniss aus — ‚über fleissigs Nachgedenken und in gehabter Umfrag unter ihrem Mittl dergleichen Personen, die sich einer solchen hochwichtigen Handlung anmächtigen wollten, nicht befinden können, wissen auch die jenen, welche sie zu diesem Werk gelehrt und tauglich sein achten, in so kurzer Zeit nicht daher zu bringen‘. Sie baten schliesslich um eine Frist und um die Erlaubniss, sich mittlerweile bis zur Beendigung der Religionsconferenz einer der drei gedruckten Agenden, nämlich der Pfalzgraf Wolfgangschen, der Württembergischen oder der Strassburgischen bedienen zu dürfen.[1]

Der Kaiser antwortete den Ständen am 23. August, er könne nicht glauben, dass ‚unter der Gottlob so stattlichen Menge von beiden der löblichen Herren und Ritterschaft Stände so vieler geschickter, verständiger und wohlerfahrner Personen ein solcher Mangel und Abgang‘ sein könnte. Sie werden doch einen gelehrten Theologen im Lande haben, welchen sie zu den Verhandlungen deputiren könnten, so dass es füglich überflüssig sei, einen solchen erst aus dem Auslande kommen zu lassen. Es solle von ihm aus nichts übereilt, sondern Alles ‚wohlbedächtiglich‘ gehandelt werden. Den Gebrauch einer der drei vorgeschlagenen Agenden könne er mit gutem Gewissen nicht billigen, weil er sie noch nicht gesehen habe. Sie mögen sich daher bis zur Conferenz gedulden, in der dann nicht nur die erwähnten drei, ‚sondern auch mancherlei andere mehr christliche wohlberühmte Agenden, wie deren nit wenig in Druck

---

[1] Das Original mit dem kaiserlichen Vermerk ‚praesentata 21. Augusti‘ im k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchive (Beilage C des ‚Summarium etc.‘). Abschrift im n.-ö. Landesarchiv, B. 3. 26; vgl. auch Otto, a. a. O., S. 24. Von einer Bitte um Mittheilung dieser drei Agenden, die Otto dort anführt, ist darin nichts enthalten. Dieser Irrthum geht wieder auf Denhart zurück (siehe Vorwort S. 118).

ausgangen, genugsam vorhanden‘, vorgenommen und miteinander verglichen werden könnten. Zum Schlusse ersucht sie der Kaiser väterlich, ‚sie wollten doch alle diese Gelegenheit und Umstände anderwärts und besser betrachten und zu Gemüth ziehen, nunmehr die Sachen, nach denen sie mit ihrem stäten flehentlichen Bitten und Rufen so lang und heftiglich gestrebet und geworben, selbst zu ihrem gewünschten Ziel und gebührenden wirklichen Fortgang fürdern‘ und womöglich noch diese Woche zur Wahl ihrer Deputirten schreiten.[1]

Die Stände brachten hierauf am 26. August den Landmarschall Hans Wilhelm von Rogendorf und Rüdiger von Starhemberg aus dem Herrenstande, Leopold von Grabner und Wolf Christof von Enzersdorf aus dem Ritterstande, ferner den Universitätskanzler und Propst der Stiftskirche von Tübingen, Dr. Jakob Andreä, der ihnen ‚für einen trefflichen, gelehrten, christlichen, feinen Mann‘ gerühmt worden war, und den Grabner'schen Pfarrer in Rosenburg, Christof Reuter, in Vorschlag und baten ihrerseits um Bekanntgabe der kaiserlichen Deputirten.[2]

Die Wahl des Andreä, unstreitig eines der bedeutendsten Theologen seiner Zeit, als ‚Lutherus secundus‘ im ganzen Reiche bekannt, hatte wohl nicht viel Aussicht, vom Kaiser bestätigt zu werden. Denn trotz seiner unermüdlichen concordistischen Thätigkeit, die ihm auch von Seite des Kaisers zwei Jahre später dessen Lob eintrug, war er ein starr-orthodoxer Lutheraner und ein eingefleischter Gegner der Melanchthon'schen Partei, wodurch er sich von vorneherein in einen schroffen Gegensatz zu dem stark von Melanchthon und der Vermittlungspartei beeinflussten Kaiser stellen musste.[3] Er hatte auch gegen das Leipziger Interim äusserst scharf gepredigt, und ausserdem wird seine heftige und leidenschaftliche Natur, die ihn z. B. auf dem Augsburger Reichstage des Jahres 1559 hinriss, den dortigen katholischen Domprediger während der

---

[1] N.-Ö. Landesarchiv, B. 3. 26, Abschrift; vgl. Otto, a. a. O., S. 24.

[2] Ebenda.

[3] Vgl. über Kaiser Maximilian's Verhältniss zu Melanchthon's Lehre Haupt, Melanchthons und seiner Lehre Einfluss auf Maximilian II. von Oesterreich (Programm des Melanchthon-Gymnasiums Wittenberg 1897, Nr. 264), und Loesche, Melanchthon's Beziehungen zu Oesterreich-Ungarn im Jahrbuch der Gesellschaft für die Geschichte des Protestantismus in Oesterreich XVIII, 1897, S. 1 f.

Predigt öffentlich zu schmähen, dem Hofe genügend bekannt gewesen sein.[1]

Der andere Theologe, Reuter, war insoferne gut gewählt, als er, obzwar auch ein entschiedener Lutheraner, doch damals bereits eine sehr gemässigte Richtung vertrat und eine Art von Mittelstellung zwischen den Parteien — namentlich später in dem Erbsündenstreit — einnahm.[2]

Mit dem kaiserlichen Decret vom 28. August bestätigte Maximilian II. die von den Ständen vorgeschlagenen Deputirten mit Ausnahme des Andreä, gegen dessen Annahme er ohne nähere Begründung ‚besondere Bedenken' zu haben erklärte, und empfahl ihnen dafür den Professor der Theologie zu Wittenberg, Dr. Paul Eber, oder den sächsischen Superintendenten und Prediger des gefangenen Herzogs Johann Friedrich von Sachsen, Mag. Ambrosius Roth. Gleichzeitig wurden die kaiserlichen Delegirten namhaft gemacht: der Bischof von Wr.-Neustadt,[3] Christof von Carlowitz, Dr. Sigmund von Oedt, niederösterreichischer Regierungsrath, Lorenz Saurer, kaiserlicher Landschreiber, und Prof. Joachim Camerarius. Ein Theologe sollte noch ernannt werden. Zum Präsidenten wurde der erste Reichsvicekanzler Dr. Johann Baptista Weber bestimmt.[4] Es waren also, wie der Kaiser besonders hervorhob, auch zwei Protestanten, allerdings der gemässigsten Richtung, die man sich nur denken kann, im Collegium: der namhafte Staatsmann Carlowitz[5] und der Leipziger Humanist Camerarius,[6] beide intime Freunde und Gesinnungsgenossen Melanchthons.

Die Wahl dieser zwei Vermittlungstheologen entsprach gewiss ganz der Gesinnung des Kaisers, nahm aber auf die

---

[1] Ueber ihn, den ‚Vater der Concordie', vgl. den Aufsatz von Wagenmann-Kolde in der Realencyklopädie für protestantische Theologie und Kirche, 3. Auflage, I, 1896, S. 561 f., wo auch die weitere Literatur angegeben ist; vgl. auch den Artikel von Hefele in Wetzer und Welte's Kirchenlexikon, 2. Auflage, I, 1880, S. 818 f.

[2] Er wurde deshalb von den Flacianern ein ‚Nicodemer', ‚Weltklügling' und ‚stummer Hund' genannt; vgl. über ihn Raupach, Presbyterologia Austriaca, S. 148 f.

[3] Christian Naponäus Radiducius, gest. 1571.

[4] N.-ö. Landesarchiv, B. 3. 26, Abschrift; vgl. Otto, a. a. O., S. 25.

[5] Geb. 13. December 1507, gest. 8. Jänner 1574; vgl. über ihn: Langenn, Christof von Carlowitz. 1856.

[6] Geb. 12. April 1500, gest. 17. April 1574; vgl. Realencyklopädie für protestantische Theologie, 3. Auflage, III, 1897, S. 687.

religiöse Richtung der Stände wenig Rücksicht. Bei diesen trat nämlich immer deutlicher und unverhohlener das strenge ultraradicale Lutherthum zu Tage, das durch die scharenweise aus allen Theilen des Reiches nach Oesterreich gewanderten orthodoxen Prediger rasch verbreitet worden war. Fanatische Hetzprediger waren es vor Allem, die wegen ihrer halsstarrigen Heftigkeit und ihrer dogmatischen Unduldsamkeit von dort vertrieben worden waren und nun unter der Maske des reinen und unverfälschten Lutherthums ihre giftigen Waffen gegen alle Andersgläubigen kehrten. Namentlich viele Parteigenossen des leidenschaftlichen Istrianers Matthias Vlacich (Flacius Illyricus),[1] welche die Streitsucht und Härte ihres Meisters, nicht aber seinen durchdringenden Verstand besassen, die allerextremsten unter den Gnesiolutheranern, waren nach dem unglücklichen Ausgange des synergistischen Streites und ihrer Vertreibung durch den Herzog Johann Friedrich von Sachsen, ihren einstigen Schutzherrn,[2] in starker Anzahl hierher nach Oesterreich gezogen und daselbst mit Rücksicht auf den grossen Mangel an ordinirten Predigern mit offenen Armen aufgenommen worden.[3] Chyträus konnte wohl ohne Uebertreibung sagen: ‚In Austria libertas religionis fere nimia est. Confluunt enim illuc impune omnes quacunque de causa ex aliis Germaniae locis dimissi.'[4] Die zwei Jahre vorher von mehreren Predigern in Oesterreich ausgegangene ‚Confessio oder christliche Bekanntnus des Glaubens etc.' hatte bereits Farbe bekannt und der Abneigung gegen Melanchthon und seine Partei scharfen Ausdruck verliehen.[5] Seither hatte diese Bewegung unter den österreichischen Predigern keineswegs abgenommen und obendrein bei einem grossen Theile der Stände festen Boden gefasst. Vor Allem waren es — wie wir in der Folge noch zu sehen Gelegenheit haben werden — die Religionsdeputirten selbst, wie der Landmarschall[6] und be-

---

[1] Vgl. über ihn (gest. 11. März 1575) Kawerau in der Realencyklopädie für protest. Theologie, 3. Auflage, VI, 1899, S. 82f; Preger, M. Flacius Illyricus, 1859—1861, 2 Bde.

[2] Ebenda, II, S. 104f.; Ritter, Deutsche Geschichte I, S. 207.

[3] Beispiele bietet zur Genüge Raupach's Presbyterologia Austriaca.

[4] 18. October 1574; vgl. D. Chytraei Epistolae, 1614, S. 149.

[5] Raupach, Evang. Oesterr., S. 77f.

[6] Er galt als einer der hartnäckigsten, wie dies die Stelle aus einem Briefe Melchior Klesl's an den kaiserlichen Obersthofmeister Adam

sonders Rüdiger von Starhemberg, dessen Gut Efferding in Oesterreich ob der Enns lange Zeit eine Hochburg des Flacianismus war,[1] welche sich zur flacianischen Richtung bekannten und sie auf das Eifrigste begünstigten. Auf diese Weise pflanzten sich alle die erbitterten und langwierigen dogmatischen Streitigkeiten, die nach Luther's Tode die protestantische Partei in Deutschland im Innern durchtobten, und die masslosen Angriffe gegen Melanchthon und seine Vermittlungspolitik, die in dem unglückseligen Leipziger Interim einen markanten Ausdruck gefunden hatte, auch nach Oesterreich fort. Die orthodoxen Lutheraner waren es ja, die unter der geistigen Führerschaft des Flacius und Anderer Melanchthon beschuldigten, in den Interimsverhandlungen nicht nur in gleichgiltigen Dingen, sondern auch in fundamentalen Glaubensartikeln allzuviel zu Gunsten der katholischen Kirche nachgegeben zu haben und von dem reinen Lutherthum entweder nach der katholischen Seite, wie in der Lehre vom freien Willen und von den guten Werken, oder nach der calvinischen Seite in der Lehre vom Abendmahl abgewichen zu sein. Hauptsächlich der Abendmahlstreit, der im Jahre 1552 durch Westphal von Neuem ausgebrochen war, hatte eine tiefgehende Erbitterung gegen die Philippisten verursacht. Melanchthon hatte nämlich die lutherische Ubiquitätslehre verworfen und sich stillschweigend der calvinischen Abendmahlslehre angeschlossen. Das hatte zur Folge, dass Alles, was sich zur Fahne des radicalen Lutherthums bekannte, ihn und seine Anhänger, welche allmälig die beiden kursächsischen Universitäten Leipzig und Wittenberg beherrschten, als Kryptocalvinisten auf das Aergste befehdete. Da der Kurfürst August von Sachsen dem Corpus doctrinae Philippicum im Jahre 1564 gesetzliche Kraft in seinem Lande verliehen hatte, kann man sich die Abneigung der strengen Lutheraner gegen alle sächsischen Prediger erklären.[2]

Freiherrn von Dietrichstein, ddo. Wien, 4. März 1585 (Original im k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv) beweist: ‚Heut hab I. D. ich übergeben diese Landleut, so noch den neuen Kalender nicht halten, darunter Herr Landmarschall und Helmhard Gerger die ersten sein. Summa: die Flacianer nehmen in diesem Land dermassen überhand, dass E. G. nit glauben können.'

[1] Vgl. Otto, a. a. O., S. 59.

[2] Vgl. Ritter, Deutsche Geschichte I, S. 91f.

Namentlich der Wittenberger Superintendent Paul Eber, der nach Melanchthon's Tode vielfach als das Haupt der Philippisten angesehen wurde, musste daher bei den ständischen Deputirten starke Opposition hervorrufen. Er hatte zwar bald darauf, wie sich dies auf dem Dresdener Convent (25. März 1563) geäussert hatte, seine ursprüngliche Zuneigung zur Genferischen Lehre theilweise aufgegeben und eine Mittelstellung zwischen Luther und Melanchthon eingenommen, die auch in seiner Schrift ‚vom h. Sacrament des Leibs und Bluts unseres Herrn Jesu Christi‘ zum Ausdruck kam; der Erfolg war aber nur der, dass er es sich mit den offenen und geheimen Calvinisten verdarb und ausserdem von den meisten Lutheranern als verkappter Calvinist misstrauisch angesehen wurde.[1] Man wird es also begreiflich finden, wenn die ständischen Deputirten am 4. September dem Kaiser entgegneten: Eber sei ‚wie auch fast der meiste Theil der Wittenberger mit dem calvinischen Irrthum befleckt‘, und Roth habe in Sachsen ‚allerlei Unrath‘ angerichtet. Sie schlugen statt dessen neuerlich den Andreä oder den Magdeburger Superintendenten Dr. Johann Wigand, der ‚auch für einen gelehrten, christlichen, reinen, alten Theologum erkannt ist‘, vor.[2] Den Kaiser musste der Vorschlag des Letzteren wie ein offener Hohn berühren, da Wigand bisher als einer der eifrigsten Mitstreiter des Flacius stets die lutherische Orthodoxie verfochten, gegen Eber eine Streitschrift verfasst hatte und wegen seiner leidenschaftlichen Angriffe gegen den Herzog Johann Friedrich zusammen mit Flacius am 9. November 1561 durch eine herzogliche Commission aus Weimar ausgewiesen worden war.[3] Auf keinen Fall aber konnte er, der sich selbst gegen das Sectenwesen und besonders gegen die Ausbreitung des ‚calvinischen Giftes‘ ausgesprochen hatte,[4] diesen Vorwurf ruhig hinnehmen. Er erwiderte daher am 9. September ziemlich scharf und spitzig: Es seien ihm die wider Eber seines Calvinismus wegen geäusserten Bedenken umso befremdlicher, als derselbe ‚durch ein sonder gedrucktes Tractätl wider die angeregte calvinische Sect stattlich und mit grossem Fleiss ge-

[1] Ueber ihn (geb. 8. Nov. 1511, gest. 10. Dec. 1569) vgl. den Artikel von Kawerau in der Realencyklopädie für protestantische Theologie I (1890), S. 118 f.
[2] N.-Ö. Landesarchiv, Abschrift; vgl. Otto, a. a. O., S. 25.
[3] Vgl. über ihn (gest. 1587) Allgem. d. Biogr. 42. Band, 1897, S. 452 f.
[4] Vgl. Ritter, Deutsche Geschichte I, S. 216.

schrieben. I. k. M. glauben auch, dass weder der Kurfürst zu Sachsen noch seine Wittenbergische Schul und Kirchen gern geständig sein würden, dass daselbst zu Wittenberg der Calvinismus angeregtermassen überhand genommen'. Auch von Roth habe er nie etwas Nachtheiliges gehört und wisse nicht, was das für ein Unrath sei, ,es wäre denn, dass er sich wie viel andere und der grösste Theil aller Augsburgischen Confession verwandten Kurfürsten, Fürsten und Stände, Theologi etlichen wenig zänkischen Leuten, so sich in allen Landen einzuflicken und ihren unruhigen Samen sonderer Lehr und Austilgung guter und zulässiger Ceremonien einzuführen unterstehen, vielleicht auch widersetzt hatte'. Die von den Ständen empfohlenen Theologen Andreä und Wigand könne er nicht approbiren, namentlich den Letzteren nicht, ,dessen Abschied aus einer namhaften I. k. M. und des heiligen Reichs Stadt und daneben einem andern seinem Gesellen[1] von dannen unruhiger und zum Theil aufrührerischer Lehren halben sehr schimpflich ausgeschafft worden, und anders mehr, so in dem ganzen Römischen Reich von solchem Wigando ruchbar, I. M. ganz unverborgen ist'. Er könne nicht durch die Annahme solcher Theologen das ganze Religionswerk in einen Misscredit kommen lassen. Ueberhaupt komme es ihm ,etwas fremd' vor, ,dass solche beide Ständ sonst keine anderen Leut zu ihrem Theil benennen, als die bei dem meisten und grössten Theil der Augsburgischen Confession verwandten Kurfürsten, Fürsten und Ständen nit allein keinen Platz haben, sondern auch in einem nit guten Namen und Ruf seien. Damit aber die zwei I. M. getreue Stände spürlich abzunehmen, dass I. M. der Sachen zu gebürlicher, fürderlicher Fortsetzung je gern geholfen wissen wollten, so seien I. k. M. allergnädigst zufrieden, dass sie die zwei Stände aus den beiden Kurfürstenthümern Sachsen und Brandenburg, also auch aus Markgrafen Hannsen und Markgrafen Georg Friderichen, auch zu Brandenburg und dann aller Herzogen zu Braunschweig, Lüneburg, Mechlburg, item aller Herzogen zu Pommern, beider Herzogen zu Holstein, der beiden Fürsten von Anhalt, auch der vornehmsten See- und Hanse-Städt, als da sein Lübeck, Hamburg, Braunschweig, Rostok, Gosslau, Stettin, ja auch da sie wollten aus

---

[1] Flacius; vgl. oben, S. 137, Anm. 3.

den beiden Königreichen Denmerkt und Schweden einen oder mehr Theologen erkiesen und zu ihrem Theil namhaft machen'. Nachdem der Kaiser so im Allgemeinen seinen Standpunkt gekennzeichnet hatte, empfahl er ihnen die beiden ,vornehmsten Rostockischen Theologen', den Superintendenten Dr. Simon Pauli und den Professor der Universität, Dr. David Chyträus.[1] Diese Auswahl war nicht schlecht, denn beide verfolgten, von Melanchthon ausgehend, eine gemässigte Richtung, ohne sich aber wie z. B. der vom Kaiser berufene Camerarius durch die Theilnahme an dem Leipziger Interim bei den Lutheranern verhasst gemacht zu haben. Besonders Chyträus (Kochhase), ,der letzte der Väter der lutherischen Kirche', musste durch seine ansehnliche Gelehrsamkeit und reiche Erfahrung zu diesem Amte geeignet erscheinen.[2]

Die Stände erklärten am 11. September dem Kaiser, über diese beiden Theologen Erkundigungen einholen zu wollen. Ein kaiserliches Decret vom 16. d. M. ermahnte sie darauf zur Beschleunigung ihrer Wahl, damit sie bis zu Martini alle beisammen wären, indem er ihnen zu bedenken gab, wie schwer es ihm falle, die beiden aus dem Auslande bereits eingetroffenen Deputirten[3] selbst nur bis dorthin, geschweige auf noch längere Zeit zu erhalten, ,da doch der eine des Hin- und Wiederreisens über Land Alter und Blödigkeit halber nicht vermöglich'.[4] Die Stände entschlossen sich endlich für Chyträus, dessen Schriften ihnen besser als die des Pauli bekannt waren,[5] und baten den Kaiser am 22. September um seine Vermittlung.[6] Drei Tage später ergingen zwei kaiserliche Schreiben, das eine an die Herzoge Johann Albrecht und Ulrich von Mecklenburg, das andere an die Rostocker Universität mit dem Ersuchen,

---

[1] Beilage D des ,Summarium etc.' in Abschrift. Auch im n.-ö. Landesarchiv, B. 3. 16, abschriftlich; vgl. Otto, a. a. O., S. 25 f.

[2] Vgl. über Chyträus (geb. 1531, gest. 1600) den Aufsatz von Loesche in der Realencyklopädie für protestantische Theologie, 3. Auflage, IV, 1897, S. 112 f; über Pauli den Artikel von Krause in der Allgem. d. Biogr. 25, 1887, S. 273.

[3] Camerarius war am 8. September in Wien eingelangt; vgl. Wiedemann, a. a. O., I, S. 359; Otto, a. a. O., S. 30. Carlowitz begab sich einstweilen auf sein Gut Rothenhaus in Böhmen; vgl. Langenn, a. a. O., S. 319 f.

[4] Abschrift im n.-ö. Landesarchiv, B. 3. 26; vgl. Otto, a. a. O., S. 26.

[5] Relation der Deputirten, ddo. 8. März 1575; Cod. 8314, Fol. 93.

[6] Abschrift im n.-ö. Landesarchiv. B. 3. 26; vgl. Otto, a. a. O., S. 26.

Chyträus zur Verfassung einer Kirchenagende nach Wien kommen zu lassen.[1] Wolf Christof von Mamming aus dem Ritterstande erhielt von den Ständen den Auftrag, nach Rostock zu reisen, dort persönlich anzuhalten und ihn nach Oesterreich zu geleiten.[2]

4. Einstellung des Religionstractates. Geheime Fortführung desselben. Verfassung einer evangelischen Kirchenordnung.

Es wird bei den Deputirtenwahlen die ungeduldige Hast aufgefallen sein, mit welcher der Kaiser das Zustandekommen des Religionstractates betrieb. Er sah offenbar bald nach jenem denkwürdigen 18. August das drohende Unwetter vom katholischen Lager her aufsteigen und wollte daher sein Vergleichungswerk noch vor dem Losbruche unter Dach und Fach gebracht wissen. Es liess auch nicht lange auf sich warten. Bereits zwei Tage später wusste der kaiserliche Hofprediger Eisengrein, der überhaupt von den folgenden Vorgängen am Hofe ziemlich gut unterrichtet war, diese überraschende Neuigkeit dem Herzog Albrecht von Baiern zu melden. Der Hofrath Dr. Georg Eder hatte es jenem ‚mit weinenden Augen' angezeigt.[3] Eisengrein wollte sofort Audienz bei dem Kaiser begehren, obwohl er das Gefühl hatte, dass sie nichts helfen würde. Als einzigen Ausweg erkannte er: während ‚sie mit Vergleichung der Ceremonien umgehen, das noch eine Zeit erfordern würde', sollte der Herzog und Erzherzog Ferdinand, nöthigenfalls auch der König von Spanien und der Papst ‚ein impedimentum darin machen; allhie ist gewisslich sonst niemand, der wehren kann'.[4] Maximilian beeilte sich, ‚dem böswilligen Geschwätz schlecht Unterrichteter' zuvorzukommen und seine That bei den massgebenden Persönlichkeiten zu rechtfertigen. Er schrieb in diesem Sinne an den Erzherzog Ferdinand, seinen spanischen Gesandten Adam von Dietrichstein und an den Gesandten in Rom, Prospero Grafen Arco, der überdies eine ausführliche Instruction mitbekam: er habe keinen anderen Ausweg gewusst, um noch

---

[1] Abschrift im n.-ö. Landesarchiv, B. 3. 26; vgl. Otto, a. a. O., S. 26.

[2] Relation der Deputirten, ddo. 8. März 1575.

[3] Vgl. Hopfen, a. a. O., S. 272.

[4] Ebenda, S. 273.

grössere Religionsspaltungen, das Einreissen der Secten und einen Aufstand der Stände zu verhüten.[1] Man liess sich indessen nicht so schnell beruhigen. Wie man katholischerseits die Concession und ihre schwerwiegenden Folgen beurtheilte, bringt das ohne Zweifel bald darnach verfasste Gutachten des bairischen Kanzlers Simon Thaddäus Eck zu klarem Ausdruck, in welchem auch die vom Kaiser zur Entschuldigung vorgebrachten Gründe, als sei er zur Concession im Interesse der Ruhe und der Verhütung des Sectenwesens gezwungen worden, eine scharfe Zurückweisung erfuhren.[2] Papst Pius V., dem Arco am 13. September die Botschaft hinterbrachte, war tief bewegt und klagte mit Thränen in den Augen, dass nunmehr die Religion zu Grunde gehen werde, da der Kaiser den Forderungen der Abtrünnigen nachgebe, und wies auf das verderbliche Beispiel für Frankreich und die Niederlande hin. Zwei Tage später erhielt Graf Arco den Auftrag, dem Kaiser zu melden, dass der Papst mit dem grössten Bedauern von diesem Zugeständniss Kunde erhalten habe, und dass er ihn beschwöre, seinem begonnenen Werke Einhalt zu thun.[3] Man sprach schon davon, dass der Papst den kaiserlichen Botschafter in Rom verabschieden und den Nuntius am kaiserlichen Hofe abberufen wolle.[4] Von allen Seiten drang man auf den Kaiser ein. Inzwischen hatte sich der Papst zu einem energischen Schritt entschlossen: er sandte den Cardinal Johann Franz Commendone nach Wien, damit er, wenn die Concession noch nicht ertheilt sei, Alles in Bewegung setze, sie zu vereiteln, im anderen Falle aber ihre Zurücknahme zu erwirken. Dieser schlaue und gewandte Diplomat, mit dem Maximilian II. einmal schon näher zu thun gehabt hatte, traf ungeachtet, dass ihn der Kaiser in Innsbruck zur Umkehr auffordern liess, in Begleitung des späteren Wiener Nuntius Johann Delfino und des Secretärs Anton

---

[1] Vgl. Hopfen, a. a. O., S. 274; Schwarz, a. a. O., S. 238. Vgl. auch seine späteren Bemerkungen zu Commendone: ‚Chi vi ripareria o mi difenderia? Ho io forse Spagnoli o altri di altra natione, per opponere à questi provinciali? . . . Nontio, io ho sei figlioli, et non ho altra heredità da lasciarli che questi pochi stati patrimoniali. Se questi si distruggessero, di che viveranno?‘ Vgl. Venetianische Depeschen III, S. 460.

[2] Abgedruckt bei Schwarz, a. a. O., S. 239.

[3] Vgl. ebenda, S. 238.

[4] Eisengrein an Herzog Albrecht, ddo. Wien, 15. October 1568; Hopfen, a. a. O., S. 292 und S. 155.

Maria Gratiani am 28. October in Wien ein.[1] Wenn man im Allgemeinen die grössten Erwartungen auf das persönliche Einwirken des Cardinals setzte, so konnte sich Eisengrein, dieser scharfe Beobachter am Wiener Hofe, doch der leisen Besorgnis nicht erwehren, man werde sich unterstehen, ‚dem Cardinal mit guten Worten eine Nase zu machen, bis sie ihn wieder hinwegbringen'.[2] Eisengrein täuschte sich nicht. Commendone war wohl ‚ein geschwinder, listiger Vogel', aber Maximilian war diesmal noch listiger, und hatte er einst in Augsburg jenem gegenüber den Kürzeren gezogen, so zahlte er es ihm jetzt zurück. Der Kaiser versicherte ihn, dass er genau denselben Zweck verfolge wie die römische Curie, nur mit anderen Mitteln, und erklärte ihm schliesslich, er wolle die Religionsconferenz, da er gesehen habe, dass sie dem Papste ‚so heftig zuwider' sei, alsbald einstellen. Und wirklich wurde Camerarius nach Hause geschickt,[3] die Stände entlassen und Carlowitz, der wieder erwartet wurde, abbestellt.[4] Commendone berichtete jubelnd seinen Erfolg nach Rom. Dass aber Chyträus bald darauf in Oesterreich eingetroffen und in dem nahen Spitz a. d. Donau bereits an die Verfassung einer evangelischen Kirchenordnung geschritten war, und die Stände die beruhigende Versicherung erhalten hatten, dass die Verhandlungen fortgesetzt werden sollten, das hatte ihm der Kaiser wohlweislich nicht gesagt. Indess einen Zweck hatte das Auftreten des Commendone,[5] namentlich aber die Einmischung des Königs Philipp, der mit der zwischen ihm und des Kaisers ältester Tochter Anna projectirten Heirat ein treffliches Mittel gewonnen hatte, Maximilian zur Nachgiebigkeit zu bewegen, doch erreicht: der Religionstractat kam nicht mehr zu Stande.[6] Dem Kaiser war nach allen diesen Vorgängen, dem ganz ungeahnt heftigen Anstürmen der vereinten katholischen Mächte die Lust an der Fortsetzung

[1] Am 31. October hatte er bereits die erste Audienz; Venetianische Depeschen III, S. 461, Anm. 1.

[2] Vgl. H. Eisengrein's Schreiben, ddo. 5. November 1568; Hopfen, a. a. O., S. 296.

[3] Er trat Ende November seine Heimreise an. Venetianische Depeschen III, S. 459, Anm. 2.

[4] Vgl. Hopfen, a. a. O., S. 145f.

[5] Reiste Ende Jänner ab; vgl. Venetianische Depeschen III, S. 465, Anm. 4.

[6] Vgl. Ritter, Deutsche Geschichte I, S. 401f. und besonders die Venetianischen Depeschen III, S. 460f.

des Vergleichungswerkes gründlich vergangen. Er erkannte mit Wehmuth ‚einen grossen Unterschied zwischen der damaligen und jetzigen Zeit'; damit meinte er den früheren Papst Pius IV., ‚mit dem gut zu handeln gewest, der sich auch ganz tractabilem finden lassen', und seinen Nachfolger Pius V., der hingegen ‚eines solchen scharfen und heftigen Gemüths, wie die von männiglich bekannt ist, der auch in viel geringeren Ursachen als eines solchen Tractats wegen sich aufs Aeusserste irritiren liesse'.[1] Ueberdies mussten ihn auch die in den bisherigen Verhandlungen mit den Ständen über die Deputirtenwahl zu Tage getretenen religiösen Gegensätze unter diesen und die Anfeindungen, welche Camerarius von Seite derselben erdulden musste,[2] an einem nur halbwegs gedeihlichen Ausgang der Conferenz verzweifeln lassen.[3]

Dagegen wurden jetzt die Verhandlungen ganz im Geheimen und in einem etwas geänderten Cours zwischen den ständischen Deputirten, denen Reuter zugezogen blieb, einerseits und einigen geheimen Räthen, sowie dem Kaiser andererseits gepflogen. Als Mittelsperson fungirte dabei der ebenso als Staatsmann wie als Gelehrter hervorragende geheime Rath Reichard Freiherr von Strein, der am Hofe in der nächsten Umgebung des Kaisers weilte und die Gnade, die er bei diesem in hohem Masse genoss, dazu verwandte, um sich seiner Glaubens- und Standesgenossen wärmstens anzunehmen und ihm im vertraulichen Zwiegespräch manches Zugeständniss an die evangelischen Stände herauszulocken. In kirchlichen Dingen gehörte er der Vermittlungspartei an und wird sich für manche Forderungen der Stände, namentlich später, als die radicalen Strömungen immer mehr die Oberhand gewannen, zweifellos mehr aus Standesrücksichten als aus innerer Ueberzeugung eingesetzt haben.[4]

---

[1] Maximilian II. an Erzherzog Carl, ddo. Wien, 5. November 1569; vgl. Hopfen, a. a. O., S. 332.

[2] Vgl. ebenda, S. 147; Otto, a. a. O., S. 31.

[3] Vgl. Venetianische Depeschen III, S. 463f. Dieser Umschwung drückte sich sehr deutlich in Maximilian's Briefe an Erzherzog Carl, ddo. Ebersdorf, 30. October 1569, aus, in welchem er ‚die Nutzlosigkeit solcher Collationes und Colloquiae' bespricht; vgl. Hopfen, a. a. O., S. 331.

[4] Strein (auch Streun, nie aber Stein, wie ihn Hopfen, a. a. O., S. 145, nennt) stammt aus einem der ältesten österreichischen Adelsgeschlechter her. Längstens seit 1571 versah er das verantwortungsvolle Amt eines Präsidenten der Hofkammer. Im Jahre 1587 vertrat er bei der polnischen

Seine ausführlichen Berichte, die er im Jahre 1571 gelegentlich der Uebersendung der Religionsassecuration[1] und dann im Jahre 1578, als die Stände gegen die von Kaiser Rudolf II. verfügte Aufhebung des Religionswesens in der Stadt Wien Sturm liefen, über seine mit Kaiser Maximilian II. geführten geheimen Verhandlungen verfasste,[2] lüften den Schleier, der bisher über den grössten Theil derselben gebreitet war.[3]

Als Chyträus am Tage der heiligen drei Könige des Jahres 1569 in Oesterreich eingetroffen war, hatte Christof Reuter über Aufforderung der ständischen Deputirten bereits eine Agende ‚als Fürarbeit zu künftiger Handlung' entworfen. Dieses Concept, das der Kaiser auf sein Begehren vom Landmarschall überreicht erhalten hatte, scheint keineswegs seine

---

Königswahl in Warschau die Candidatur des Erzherzogs Matthias und wurde auch sonst noch zu wichtigen diplomatischen Missionen betraut. Unter Kaiser Rudolf II. versah er bis zu seinem Tode (8. November 1600) die Würde eines Curators der kaiserlichen Hofbibliothek zu Wien. Nicht minder verdient seine gelehrte Thätigkeit hervorgehoben zu werden. Wenn er sich auch durch seine zahlreichen historischen, genealogischen und politischen Schriften keinen ersten Platz errungen hat, ist ihm doch, wie Hormayer bemerkt, ‚die Geschichte Oesterreichs die Rettung unzähliger Denkmale schuldig, welche sonst durch den Vandalismus für immer verloren gegangen wären'. Das n.-ö. Landesarchiv in Wien und das o.-ö. Landesarchiv in Linz enthalten viele Werke von ihm. Einige staatsmännische Schriften, darunter das interessante, an den Erzherzog Matthias gerichtete ‚Gutbedunken wegen des Bauernaufstand anno 1598' ddo. Freidegg, 12. Februar 1588, sind in der Kaltenbäck'schen Oesterr. Zeitschrift für Geschichts- und Staatskunde (I und III) abgedruckt. Vgl. über ihn Haselbach, Richard Freiherr von Strein in den Blättern des Vereines für Landeskunde von Nieder-Oesterr., Neue Folge II, 1868, S. 89f., 107f. u. 120f.; F. Krakowitzer, Das Schlüsselburger Archiv im 37. Bericht über das Museum Francisco-Carolinum, 1879, S. 8f. Stieve, Die Verhandlungen über die Nachfolge Kaiser Rudolfs II. in den Abhandlungen der königl. bairischen Akademie der Wissenschaft, 15. Band, 1880, S. 26f.

[1] ‚Herrn Reicharten Streins letztes Schreiben an die Herrn Deputirten . . . den 14. Januari anno etc. 1571 zu Prag datirt.' Cod. 8314, Fol. 1—6.

[2] ‚Herrn Reicharten Streins Relation, was zwischen weil. Kaiser Maximilian den Andern hochl. Ged. und den zweien Ständen von Herrn und Ritterschaft in Oesterreich u. d. E. in Religionssachen de anno 68 bis in das 76. Jahr, in welchem Jahr I. k. M. tödtlich abgangen, durch ihn Herrn Strein allenthalben gehandlet worden.' s. d. (1578, Juni); ebenda 285—291.

[3] Einiges bringt Hopfen durch die Veröffentlichung von Gienger's Gutachten ‚Summari Verzaichnus etc.', ddo. 1. August 1570; vgl. a. a. O., S. 343f.

volle Billigung gefunden zu haben, wenn sich auch die Stände dadurch, wie sie später behaupteten, bei ihm von dem Verdachte reinwuschen, ‚als ob sie nicht allerdings der A. C., sondern etwa fremde Opinionen vor sich hätten und keine Ordnung leiden möchten'. Der Kaiser, von der Ankunft des Chyträus in Kenntniss gesetzt, fand es ‚aus sondern Ursachen', unter denen die Anwesenheit des Cardinals Commendone gewiss den ersten Platz eingenommen hatte, für gerathen, ‚dass die Sache nicht allhier, sondern auf dem Land fürgenommen würde'.[1] So begab sich also Chyträus nach Spitz, wo er im Schlosse des Ritters Leonhard von Kirchberg bis nach Ostern verblieb und im Vereine mit Reuter nach den besonderen Weisungen des Kaisers eine evangelische Kirchenordnung ausarbeitete. Er benützte dazu die Sächsische (1528), Nürnbergische (1530) und Brandenburgische Agende (1540), das Agendenbüchlein von Veit Dietrich (1543), die vom Erzbischof Hermann von Köln sanctionirte Reformation (1543) und die Pfalz-Zweibrücken'sche Kirchenordnung (1557).[2]

Ende Februar war sie bereits fertiggestellt[3] und wurde, bevor sie an die Stände gelangte, dem Kaiser vom Landmarschall ganz im Geheimen — nicht einmal die Stände durften etwas davon wissen — allein mit Vorwissen der geheimen Räthe Strein und Zasius zur Durchsicht übergeben.[4] Es war eine sehr umfangreiche Arbeit; denn sie enthielt nicht blos ‚die Ceremonialia', sondern auch ‚das ganze Doctrinal, Instruction des Consistorii, Examen theologicum und anderes'. Noch vor Ostern fuhren Chyträus und Reuter nach Wien und übergaben ihr Concept den ständischen Deputirten, die dasselbe wieder dem im vorigen Landtage gewählten und jetzt einberufenen grossen Ausschuss von 24 Personen vorlegten. Nachdem das Elaborat von diesem corrigirt und approbirt worden war, wurde es am 29. April von den Deputirten nebst einer ziemlichen Anzahl von Landleuten dem Kaiser in feierlicher Audienz überreicht, hierauf von Strein und Weber, sowie dem Landmarschall in aller Stille auf Weber's Schloss Bisam-

[1] Relation der Deputirten, ddo. 8. März 1575.

[2] Vgl. Otto, a. a. O., S. 33; Hopfen, a. a. O., 148.

[3] Sie erschien auch im Jahre 1578 zu Rostock im Druck; vgl. Otto, a. a. O., S. 40f.

[4] Vgl. Otto, a. a. O., S. 34; Hopfen, a. a. O., S. 148.

berg durchberathen, theilweise geändert und den Deputirten ‚insgeheim und im Vertrauen' mit der Bemerkung wieder zurückgestellt, die k. M. begehre, ‚dieweil die Agenda allein ein Ceremonial- und nicht Doctrinalbuch sein soll', dass sie ‚die Doctrinalia und anders in diesem Buch auslassen und allein die Ceremonialia darinnen behalten sollen'.[1] Der Kaiser hatte sich schon bei der ersten Einsichtnahme in diesem Sinne geäussert, doch war damals, offenbar weil dieselbe ohne Vorwissen der Stände geschehen, und sie daher auch nachträglich nichts davon wissen sollten, noch keine Aenderung erfolgt. Den Deputirten fiel diese Verordnung sehr beschwerlich, und erst als ihnen nach einigen Debatten die Zusicherung gegeben wurde, ‚dass sie ein sonders Doctrinal aufrichten, darinnen die richtige, reine Lehre und Gegenlehre, thesim et antithesim setzen sollen und mögen und sie auch darüber insonders des Doctrinals halben assecuriert werden sollen', nahmen sie das Werk wieder zur Hand und brachten es in eine neue Form, nachdem sie vor Allem die Lehrpunkte, die Consistorial- und Examinationsordnung ausgeschieden hatten.[2]

Hierauf übermittelten die Deputirten dem Kaiser ihre 100 Bogenblätter starken ‚Schriftlichen Bedenken, Begriff und Fürarbeit, darnach eine Kirchenagenda in diesem Lande für sie die zwei Stände angerichtet werden möcht'[3] in zwei gleichlautenden Exemplaren, wovon das eine bei Hofe blieb, das andere wieder den Ständen zurückgestellt wurde, und knüpften daran die Bitte, ihnen nunmehr die Assecuration zu ertheilen.[4]

Doch diese erfolgte nicht. In dem Decrete vom 26. Juli 1569 gab der Kaiser dem Wunsche Ausdruck, dass nach der ‚aus eingefallenen Verhinderungen' erfolgten Einstellung und Suspendirung des Religionstractates ‚die Sachen dermassen geschaffen wären, auf dass sich I. M. der Stände Begehren nach ausserhalb aller ferneren Tractation jetzo alsbald entschliessen

---

[1] Relation der Deputirten, ddo. 8. März 1575; Strein's Relation 1578.

[2] Relation der Deputirten, ddo. 8. März 1575,

[3] Kaiserliches Decret an die Stände, ddo. 26. Juli 1569; n.-ö. Landesarchiv, B. 3. 26, Abschrift.

[4] Relation der Deputirten, ddo. 8. März 1575, Zasius schrieb am 10. Juli 1569 dem Herzog Albrecht von Baiern, es sei ihm unmöglich, diese ‚österreichische Religionsschrift' zu übersenden, ‚weil I. M. es bisher in enger Geheim erhalten'; vgl. Hopfen, a. a. O., S. 324.

möchten‘. Doch befinde er ihre Bitte ‚in mehr Weg so hochwichtig, zum Theil auch weitern Bedenkens nöthig und ein solch Werk sein, daran vieler tausend christglaubiger Menschenseelen Heil und Seligkeit, also dass I. k. M. hierüber zeitlichs und geraumes stattlichs Bedachts wolbedürfen, und will I. k. M. als obristem weltlichem Haupt der Christenheit in Kraft ihres tragenden kaiserlichen, königlichen und landesfürstlichen Amtes in allweg gebüren, hierinnen aufs allerbedächtlichste fürzugehn und zu handlen und also dies grosse Werk der unvermeidlichen Nothdurft nach in fernern Bedacht zu nehmen und sich mit ehester Möglichkeit hierüber gnädigst zu resolviern‘. Da er in wichtigen Regierungsgeschäften demnächst verreisen müsse, mögen die Stände sich gedulden, unterdessen sich aller ‚verbotenen Secten und Neuerungen‘ enthalten, in seiner Hauptstadt Wien ‚keine Prädicanten an keinem Ort aufstellen‘ und sich aller Schmähungen und Lästerungen der Katholischen enthalten. Er wolle inzwischen die verfasste Kirchenordnung ‚durch etliche erfahrne, fromme, gelehrte, schiedliche und friedliebende Theologen und Personen‘ berathschlagen lassen.[1]

In Wahrheit hatte ihm die von Chyträus und Reuter verfasste Agende nicht sonderlich gut gefallen, und er dieselbe nur als eine Vorarbeit betrachtet,[2] denn sie setzte — was er eben vermeiden wollte — eine vollständig getrennte, protestantische Kirche voraus. Viel zu dieser ablehnenden Haltung des Kaisers werden auch einige seiner geheimen Räthe beigetragen haben. Namentlich der alte Gienger, mit dem er alle Verhandlungen über das Trienter Concil, die Priesterehe und den Laienkelch gearbeitet hatte, und auf dessen Rath er grosses Gewicht legte, hatte dagegen gesprochen und die Abweisung des ständischen Begehrens beantragt.[3] Auch Zasius konnte sich mit der jetzigen Lage der Dinge, da nicht mehr Vermittlung, sondern Toleranz das Schlagwort bildete, nicht sehr befreunden. Die von den Ständen begehrte Assecuration wird ihm als eine besonders gefährliche Sache erschienen sein, die man, wenn sie durchaus erfolgen sollte — das war auch der Standpunkt des Kaisers — so lange als nur möglich aufhalten musste.

[1] Vgl. oben, S. 146, Anm. 3.

[2] Zasius an Herzog Albrecht von Baiern, ddo. 31. Juli 1569; vgl. Hopfen, a. a. O., S. 324.

[3] Ebenda, S. 345.

Aus seiner Feder rührt auch das eben erwähnte Decret her, womit die Stände mit ihrem Ansuchen auf spätere Zeit vertröstet wurden.[1] Am 13. August erhielten die Stände eine kaiserliche Resolution des Inhalts, dass er ihnen ein Consistorium sammt einem Superintendenten, sowie eine eigene Kirche zu Wien nicht bewilligen könne.[2] Drei Tage darauf reiste Chyträus mit einem Dankschreiben des Kaisers von Wien ab.[3]

Maximilian II. begab sich noch im selben Monate nach Pressburg.[4] Von dort aus sandte er Weber nach Wien zu Gienger und forderte dessen Bericht über die Kirchenagende des Chyträus ab, die nach dem abweislichen Bescheide vom 26. Juli auf Grund der von Gienger zusammengestellten Mängel von den Ständen neuerdings ‚in etlichen Artikeln verändert' und hierauf durch den Landmarschall dem Kaiser dorthin nachgeschickt worden war. Gienger kam alsbald dieser Aufforderung nach und verfasste ein Gutachten, das nicht viel besser ausgefallen sein wird als sein erstes. Seine leitende Idee, die auch in seinem späteren Referate vom 22. (12.) December zum Ausdrucke gelangte, blieb unverrückt dieselbe: es sollte ‚durch der k. M. gnädigste Befürderung die strittige Religion nochmals durch ein gemein Werk und Reichshandlung zu christlicher Vergleichung oder doch in bessern Stand gebracht und dadurch der Oesterreicher unzeitig, unvollkommen, mangelhaftig und sehr sorglich Werk länger eingestellt und damit besserer Gelegenheit erwartet werden'.[5] Das war gewiss auch Kaiser Maximilian's Herzenswunsch; doch ein Zurückgehen gab es jetzt nicht mehr. Die Stände hatten sich schlauer Weise bezüglich der Zahlung der Hofschulden an keinen bestimmten Termin gebunden, sondern nur so viel zu zahlen versprochen, als dies die Einkünfte des Landes zuliessen. Damit hatten sie auch das Heft in Händen: sie zahlten ganz einfach nicht früher, bis sie nicht die Assecuration in der Hand hatten.[6] Bis zu diesem Zeitpunkte

[1] Zasius an Herzog Albrecht von Baiern, ddo. Wien, 31. Juli 1569; vgl. Hopfen, a. a. O., S. 325.

[2] Vgl. Otto, a. a. O., S. 37.

[3] Ebenda, S. 40.

[4] Er reiste am 17. August von Wien ab und kam erst am 31. October wieder zurück; vgl. Venetianische Depeschen III, S. 488, Anm. 2.

[5] Gienger's Gutachten; vgl. Hopfen, a. a. O., S. 347.

[6] In der Steiermark lagen die Dinge ganz genau so wie hier; vgl. Loserth, a. a. O., S. 160.

hatten sie noch keinen Pfennig ausgelegt. Im nächsten Landtage des Jahres 1570 kam es deshalb zwischen den kaiserlichen Commissären und den die Zahlung verweigernden Ständen zu längeren Auseinandersetzungen.[1] Und erst in den Landtagsverhandlungen des nächsten Jahres, zwei Monate nach der Ertheilung der Assecuration, stossen wir auf die Nachricht, dass die Stände etwas, wenn auch sehr wenig gezahlt hatten.[2] Unter diesen Umständen erklärt es sich wohl, dass der Kaiser, sosehr er sich auch gegen die Assecurirung sträuben mochte,[3] doch diese Consequenz aus der Concession zu ziehen sich genöthigt sah.

5. Die Ausfertigung der Assecuration.

Als der Kaiser nach einem kurzen Aufenthalt in Wien gegen Schluss des Jahres 1569 nach Prag übersiedelt war,[4] stand man schon so weit, dass die Agenda ‚über die beschehene vertrauliche Communication wenig Bedenkens mehr auf sich gehabt', worauf sie zusammengefasst und von den Deputirten dem am Hofe weilenden Strein ‚neben noch zweier Artikeln von Bann und Besuchung der Kranken und der Präfation, so hievor nicht verfasst noch versehen gewesen', überschickt wurde, um sie dem Kaiser mit der Bitte zu überantworten, ‚die Stände sowohl der verwilligten Augsburgerischen Confession, als der Agenda und Doctrinal halber der Nothdurft nach für sich selbst und ihre Erben zu assecuriern und zu vergewissern'. Die Agenda wurde nun abermals durch Weber und Strein durchgesehen, welche dann einige Bedenken, die sie noch dagegen hatten, auf kaiserlichen Befehl den Deputirten schriftlich mittheilten. Diese erklärten sich damit einverstanden, ‚doch dergestalt, dieweil die Lehre allerdings von den Ceremonien abgesondert wurde, dass ihnen bevorstehe, wie auch solches in

---

[1] N.-Ö. Landesarchiv, Landtagsverhandlungen vom 15. März bis 15. April 1570.

[2] Ebenda, 14. März 1571.

[3] Vgl. den Brief Kaiser Maximilians II. an Erzherzog Carl, ddo. Wien, 13. September 1571, worin er diesem den Rath gibt, ‚alle äusserste erdenkliche Mittel und Weg' zu versuchen, bevor er in eine schriftliche Assecuration willige; vgl. Hopfen, a. a. O., S. 354 f.

[4] Er hatte Wien am 28. November verlassen und war am 15. December dort angekommen, wo er vier Tage später den Landtag eröffnete; vgl. Venetianische Depeschen III, S. 489, Anm. 1.

der ersten Tractation[1] wäre verwilligt worden, derwegen ein sonders Doctrinal zu verfassen‘.

Darauf erhielt Strein vom Kaiser eine Abschrift der von Zasius verfertigten Assecuration zugestellt, in welcher die Generalclausel: ‚in ihren Schlössern, Häusern und Gebieten‘ enthalten war, mit der aber die Deputirten, die sich darüber im Landtage mit dem ganzen Ausschusse berathen hatten, ‚nicht zufrieden gewesen, sondern eine andere Note verfasst und obwohl sie es darin bei der Generalität vorgemeldeter Clausel verbleiben liessen, so haben sie doch daneben in dieser Assecuration die Agenda, Doctrinal, Instruction, Anordnung und Deputation einzuverleiben und etliche andere Correctur zu thun begehrt‘.

Mittlerweile wurde die Kirchenordnung ‚der Correctur gemäss‘ reingeschrieben, nach Prag geschickt und von Strein dem Kaiser am Ostersonntag des Jahres 1570 ‚in dem Oratorio‘ überreicht, der diese darauf durch einen eigenen Courier zu Gienger nach Enns zur neuerlichen Begutachtung senden liess. Als dessen Bericht darüber eingelangt war, wurde sie in der letzten Fassung ‚ausser des Lieds: Erhalt uns, Herr, so ausgelassen werden soll‘, approbirt. Die Assecuration wurde auf Befehl Kaiser Maximilians neu concipirt, und zwar ‚etwas kürzer als die vorige und ohne Inserirung der Agenda und des Doctrinals‘, und hierauf sammt der Agende dem zu diesem Zwecke von den Deputirten aus ihrer Mitte nach Prag abgefertigten Rüdiger von Starhemberg durch Strein zugestellt.[2] Nachdem dann noch die Frage einige Schwierigkeiten bereitete, ‚ob die Agenda solle gedruckt und publiciert oder allein in mehr Exemplaria abgeschrieben und privatim ausgetheilt werden‘, willigte endlich der Kaiser in die Drucklegung derselben, doch unter der Bedingung, dass die Vorrede, ‚darin I. k. M. und der Stände Namen ausgelassen werden soll‘, dahin geändert und der Druck ‚in der Still‘ angestellt werden sollte.

Es hätte nun die officielle Ausfertigung der Assecuration erfolgen können, wenn sich die Deputirten mit dem bisher

---

[1] Vgl. oben, S. 146.

[2] Sie ist vom 30. Mai 1570 (Prag) datirt. Abschriften im Staatsarchiv (Beilage F des ‚Summarium‘) und im Landesarchiv B. 3. 26. Vgl. auch Otto, a. a. O., S. 42.

Erreichten zufrieden gegeben hätten.[1] Sie hatten aber noch allerlei Bedenken, und zwar bezüglich der Agende: ‚dass der Stände in der Präfation nicht solle gedacht werden', welchen Einwand sie aber ‚über beschehene Erläuterung' fallen liessen, und bezüglich der Assecuration: ‚erstlich, dass gemeldet wurde, dass allerlei Secten im Lande eingerissen, deren sie sich ihresteils nicht teilhaftig wissen, zum andern dieweil ihnen allein in ihren eigenen Häusern und Gütern der Religionsgebrauch zu-

---

[1] So erklärt sich, wie man aus dem Folgenden sehen wird, die Verzögerung vom 30. Mai 1570, dem Datum der ersten Ausfertigung, bis zum 14. Jänner 1571, dem der zweiten und schliesslichen, auf ganz natürliche Weise; und man braucht nicht, wie Otto (a. a. O., S. 43; vgl. auch Hopfen, a. a. O., S. 150) den Aufschub damit zu begründen, dass der Kaiser die Vermählung seiner Töchter Anna und Elisabeth an zwei streng katholische Regenten, Philipp II. von Spanien (12. November) und Karl IX. von Frankreich (26. November) vorübergehen lassen wollte; ausserdem die beiden Stände noch vor der wirklichen Ausfertigung einen Betrag von 990.000 fl. aufzubringen hatten. Der letztere Grund ist jedenfalls vollständig hinfällig. Otto hat sich hiebei auf Fitzinger (Versuch einer Geschichte des alten n.-ö. Landhauses 1869, S. 16) und dieser wiederum ohne nähere Bezeichnung auf ein Bergenstamm'sches Manuscript bezogen. Sich auf ein solches zu berufen, ist allerdings eine gefährliche Sache, da Bergenstamm äusserst selten seine Quelle angibt und man daher auf den guten Glauben angewiesen ist. In diesem Falle wird die Quelle nicht weit zu suchen sein: es ist Raupach (a. a. O., S. 123), der sich diesmal trotz seiner sonstigen ausserordentlichen Genauigkeit geirrt hat. Er hat nämlich diese Notiz aus Stratemannus, (Theatrum historicum etc., 1696, S. 819) geschöpft. Wie verlässlich übrigens diese Quelle ist, zeigt gleich das Jahr 1569 als Jahresdatum der Ertheilung der Concession. Nun beziehen sich aber die im 2. Absatz nachher angeführten 9 Tonnen Goldgulden gar nicht auf Kaiser Maximilian und Oesterreich unter der Enns, sondern auf Erzherzog Carl und die Steiermark. So kam es, dass diese 900.000 fl., denen Bergenstamm oder Fitzinger wohl durch einen Lesefehler noch 90.000 hinzugefügt hatte, bis auf die jüngste Zeit Erwähnung finden, z. B. bei Deutsch, Zur Geschichte der Reformation in Oesterreich-Ungarn (Jahrbuch der Gesellschaft für Geschichte des Protestantismus in Oesterreich X, 1889, S. 180). Den Ständen wird es übrigens schwerlich eingefallen sein, eine so horrende Summe auf einmal zu erlegen, ohne vorher die Assecuration in Händen gehabt zu haben. Die Landtagsverhandlungen (siehe oben S. 149, Anm. 2) bestätigen dies auch, indem aus denselben hervorgeht, dass die Stände bis zum Jahre 1570 gar nichts, im Jahre 1571 aber nur wenig gezahlt hatten. Es ist auch nicht richtig, dass, wie Ritter (Deutsche Geschichte I, S. 405) behauptet, die Ausfertigung wegen der Abreise des Kaisers nach Speier unterblieb.

gelassen, dass dadurch die Pfandschafter und Bestandleut ausgeschlossen würden, zum dritten, dass sie sich der Religion in ihren Schlössern, Häusern und Gütern, doch ausser I. M. Städt und Märkt gebrauchen sollen, welches darum beschwerlich, dieweil ihnen in ihren Häusern zu Wien zu predigen hievor zugelassen und hiedurch wieder eingestellt würde,[1] zum vierten, dass in der Assecuration weder der Agenda noch des Doctrinals Meldung beschehe'. Zugleich machten sie sich erbötig, das Doctrinale vor der Publication den Universitäten Rostock, Wittenberg und Tübingen zur Censur vorzulegen.[2]

Während so die Verhandlungen zwischen dem Hofe und den Ständen ihren ruhigen Verlauf nahmen, trat ganz plötzlich ein Ereigniss dazwischen, das die zwei Stände in grosse Aufregung versetzte und auch den Kaiser, der mittlerweile nach Speier gereist war[3] und den dortigen Reichstag am 13. Juli 1570 eröffnet hatte,[4] sehr unangenehm berühren musste. Die Stände hatten auf Grund der kaiserlichen Bewilligung im Scheibenhof in der Nähe von Stein eine Druckerei errichtet, um die Kirchenordnung zu publiciren. Da erging am 7. September über Befehl des Statthalters Erzherzog Carl[5] von der Regierung im Namen des Kaisers ein ,offenes Patent' an alle Obrigkeiten, worin denselben bekanntgegeben wurde, ,wie etliche Personen sich unterstehen sollen, eine ungewöhnliche, verbotene und heimliche Druckerei am Scheibenhof bei Stein aufzurichten und daselbst ihres Gefallens Bücher zu drucken, daraus mehrerlei Nachteil zu besorgen und zeitliche Einsehung vonnöthen'. Der Untermarschall der niederösterreichischen Regierung, Hans Hohenberger, und der kaiserliche Thürhüter, Georg Sibenbürger, wurden gleichzeitig beauftragt, ,dass sie solch neue Druckerei aufheben, die Personen, so sich dessen unterstanden, in Verwahrung bringen, was gedruckt ist, zu ihren Handen

---

[1] Das war eben nicht richtig; vgl. unten, S. 158.

[2] Strein's Relation 1578. Diese vier Punkte führt auch die ständische Petition an den Kaiser vom 6. Juni 1578 an; Cod. fol. 232f.

[3] Er hatte Prag am 1. Juni verlassen und war dort am 18. eingetroffen; vgl. Venetianische Depeschen III, S. 391, Anm. 3.

[4] Vgl. Ritter, Deutsche Geschichte I, 432f.

[5] Ueber seine Ernennung zum Statthalter während Kaiser Maximilian's Abwesenheit von Wien, vgl. Venetianische Depeschen III, S. 488, Anm. 2.

nehmen, den Druckereizeug aber und was sonsten vorhanden ist, in Arrest legen sollen', und die Behörden angewiesen, den Beiden allen erforderlichen Beistand zu leisten.[1] Zwei Tage später, am 9. September, wurde der Buchdrucker Blasius Eber nebst seinen fünf Gesellen unter Intervention des Richters von Stein und etlicher bewaffneter Bürger im Scheibenhof verhaftet und nach Stein in den Arrest geführt, die Druckerei aber beschlagnahmt und versiegelt. Zu diesem Schritte war natürlich die Regierung, die von der kaiserlichen Genehmigung der Druckerei keine Kenntniss hatte, vollkommen berechtigt, denn der Artikel 6 der Religionsconcession enthielt ja die ausdrückliche Bestimmung, dass die Stände sich des Bücherdruckes zu enthalten hätten. Die ständischen Deputirten erhoben sofort in einer Eingabe an den Statthalter Protest gegen diese Massregelung und beriefen sich nach einer kurzen Darlegung ihrer bisherigen Verhandlungen mit dem Kaiser auf dessen Zugeständniss.[2] Das hatte zunächst nur den Erfolg, dass die Regierung dem Richter von Stein am 30. September 1570 befahl, strenge darauf zu sehen, dass die Arrestanten ‚von männiglich unbeschwert und aller Gebür nach gehalten werden'.[3] Die Deputirten richteten überdies mehrere schriftliche Eingaben an den kaiserlichen Hof in Speier, zuletzt ordneten sie sogar einen Landmann dahin ab und baten den Strein, dass er ihre Be-

---

[1] Mit diesem Patente wurde also die Druckerei aufgehoben und nicht, wie es bei Raupach (a. a. O., I. Forts., S. 200) und dann auch bei Wiedemann (a. a. O. I, S. 348) und Otto (a. a. O., S. 48) heisst, errichtet. Der Irrthum rührt daher, dass Raupach, der auf Grund einer Bemerkung des Chyträus (Epist., S. 530) ganz richtig die Errichtung einer ständischen Druckerei in Stein angenommen hatte, sich verleiten liess, die in dem Index zu diesem Codex (siehe Vorwort, S. 116) verzeichnete Ueberschrift ‚Offen Patent wegen der Buchdruckerei, den 7. September anno 70 ergangen' gerade verkehrt zu deuten.

[2] Cod. fol. 9'f.

[3] Ebenda, Fol. 11f. Freigelassen wurden sie aber erst am 17. November auf Grund des kaiserlichen Befehles, ddo. Korneuburg, den 14. November 1570; ebenda, Fol. 11'. Dass es den Häftlingen übrigens nicht sehr schlecht gegangen ist, beweist die nach der Enthaftung gelegte Rechnung, welche für die sechs Personen vom 9. September bis 17. November 103 Gulden 4 Schilling für Speise, 34 Gulden 6 Schilling für Wein und 20 Gulden für Zimmer, Holz und Licht, also im Ganzen 159 fl. 15 kr. ausmachte; ebenda, Fol. 11'f.

schwerde sammt den über die Assecuration vorgefallenen Bedenken dem Kaiser vortragen möchte.[1]

Trotz der bevorstehenden Abreise[2] des Kaisers erhielt Strein auf sein ‚unaufhörlich und schier etwas ungestümes Anhalten‘ die Zustimmung zur Fortsetzung des Druckes und zur Abänderung der Assecuration nach den ständischerseits gestellten Anträgen mit Ausnahme des Punktes betreffs der Ausübung der Religionsfreiheit in den Städten und dann des Doctrinals. Strein bemühte sich, auch über diese zwei Punkte hinwegzukommen, ‚aber es war auf dem letzten Grad, wie man sagt, des Aufbruchs‘, so dass es zu keiner Erledigung mehr kam, und er auf Dinkelsbühl oder Nürnberg vertröstet wurde. Dazu kam noch, ‚dass, obwohl I. M. Resolution zu Speier begehrtermassen ergangen, doch die Sieglung allda von wegen des Kurfürsten von Mainz, in dessen Gewalt sie dazumal stund, nit hätte beschehen können‘. Denn sobald der Reichskanzler bei Hofe anwesend war, musste ihm das Siegel übergeben werden; und so wäre der Erzbischof Daniel in die sonderbare Lage versetzt worden, eine zu Gunsten der evangelischen Religion ausgestellte Urkunde siegeln und unterfertigen zu müssen, was er höchstwahrscheinlich verweigert hätte. Als man nach Dinkelsbühl gekommen war, ‚hat es sich von wegen Markgraf Jörg Friederichen Gegenwart und stätem Aufwarten bei I. M. nit schicken wollen‘. Erst in Nürnberg fand Strein Gelegenheit, dem Kaiser ‚mit genugsamer Ausführung‘ die beiden noch ausständigen Punkte neuerdings vorzutragen und um deren Genehmigung zu bitten, worauf sich dieser in gnädiger Weise dahin äusserte, Strein wisse sich zu erinnern, ‚dass I. M. derselben eigenthümliche Städte je und allweg bevorgenommen, wisse auch wol, was eine zeither bei etlichen ihren Predigten zu Wien für Unordnung fürgeloffen,[3] was auch I. M. in mehr Weg für Ungelegenheiten darauf beruheten, das hätten I. M. ihm zum oftermal gnädigst vertraut‘. ‚Strein,‘ fügte der Kaiser hinzu, ‚ich wüsste der Sachen wol recht zu thun, wann ich euer, meiner getreuen Unterthanen, die ihr ohne das erschöpft seid, nit verschonet, dann wir uns kaum von dem einen Feind aufhalten können; um mein Person,

[1] Relation der Deputirten, ddo. 8. März 1575.

[2] Dieselbe erfolgte am 18. December 1578; vgl. Venetianische Depeschen III, S. 512, Anm. 3.

[3] Siehe unten, S. 164f.

glaubt mir, darum wär es mir nit zu thun‘.[1] Strein replicirte, dass sich die Majestät allerdings die Städte und Märkte vorbehalten, es habe aber diese Beschränkung seinem Erachten nach diesen Sinn, ‚dass die Städte sich beider Stände Concession nit hätten zu gebrauchen. Dass ihnen aber dadurch das exercitium religionis in den Städten verwehrt oder durch I. M. hiemit nit zugelassen sein sollte, wäre dem zu entgegnen, dass I. M. in derselben ersten Resolution, vergangen 68ten Jahrs im Landtag beschehen, beiden Ständen die Uebung der Lehr der Augsb. Confession frei und ungehindert ohne alle Exception zugelassen‘. ‚I. k. M. hätten sich auch,‘ fuhr er fort, ‚gnädigst zu besinnen, wie beschwerlich es denen fallen würde, so I. M. beiwohnen oder sonst ihrer Dienst halben von Wien nit abkommen mögen, da sie ein ganz Jahr über der Predigten, auch Reichung und Verrichtung der Sacramente verzügen sein sollen oder mit was Ungelegenheit sie sich jederzeit auf das Land derwegen begeben müssten, geschweigen was bei männiglich, sonderlich denen im Reich für ein Nachgedenken bringen würde, da uns anjetzo das expresse verweigert, so hievor tacite zugesehen und nit verwehrt worden, dann unsere Widersacher darüber triumphieren, den andern aber unsers Teils das Herz ganz und gar entfallen würde, so verhoffe ich auch, da einige Unordnung bisher fürgeloffen, die I. k. M., wie ich verstünd, zuwider gewest wäre, es sollte derselben eben durch diese unser Anordnung der Agenda gewehrt und fürkommen werden, dazu so wollte I. k. M. ich dessen vergewissern, wann die Deputierten zu jederzeit verstehen würden, worin I. M. diesfalls offendiert und beleidigt werden möcht, dass sie das nach aller Möglichkeit würden abstellen, sonderlich da I. k. M. diese Sach in dem gnädigsten Vertrauen und Verstand wie bisher, und wie mir nit zweifelt, würden erhalten wollen, dabei dann allen dergleichen Unrath, der sich etwa bisher, dass man nit gewusst, woran man war, fürzukommen‘.[2]

---

[1] Strein fühlte sich bemüssigt, diese Worte besonders hervorzuheben, ‚damit auch etwa unsere Nachkommen sehen, wie gutherzig es I. M. mit den Oesterreichern gemeint hat, gleichwol der Allmächtigkeit Gottes in dergleichen Fällen mehr und billicher getraut als auf alle menschliche Macht gesehen werden soll, denn Fleisch ist Fleisch‘.

[2] Strein's Relation 1571.

Strein schlug dann noch, als er merkte, dass der Kaiser entschieden gegen die Weglassung des Zusatzes ‚doch ausser unserer Städte und Märkte' war, einen Mittelweg vor. Da nach seiner Ansicht der Kaiser mit dieser Clausel ja doch nur ‚den Zulauf abzustellen vermeinte', so sollte dieselbe bleiben, doch die Worte ‚ohne was ihre Häuser darin sein, darin sie für sich selbst, ihr Gesind und Zugehörige sich dieser Confession gebrauchen mögen etc.' hinzugefügt werden, womit aber nicht verstanden sein solle, ‚dass sie für sich selbst die Besuchung der Predigt den Bürgern wehren und abschaffen sollen'.[1] Er unterliess auch nicht, auf Erzherzog Carl hinzuweisen, der den steirischen evangelischen Ständen die öffentliche Predigt in der Stiftskirche von Graz eingeräumt habe, und bat unter Ueberreichung eines Memoriales in diesem sowie in dem anderen Punkte bezüglich des Doctrinales, den er näher erläuterte, um einen gnädigen Bescheid. Maximilian versprach sein Möglichstes zu thun und sich unterwegs zu resolviren. Doch weder in Sulzbach, wo sich der Kaiser mit Weber darüber besprach, noch in Weiten und Pilsen konnte Strein trotz seines Anhaltens eine Resolution erhalten.

In Prag[2] endlich, am 13. Jänner 1571 erhielt er, nachdem der Kaiser auf seine neuerliche Werbung mit Weber conferirt hatte, durch Letzteren den erbetenen Bescheid: ‚Erstlich belangend die Druckerei, sei I. M. nochmals wie zu Speier mit Gnaden zufrieden, dass dieselbe fortgesetzt und mittlerweil, als I. M. hie sei, publiciert werde, wie dann I. M. dem Herrn Statthalter, damit wann es zu der Publicierung kommt, nit wieder Irrung einfallen, solches ad partem und mit eigner Hand zuschreiben wolle.[3] Die Forsetzung der Druckerei begehrten I. M. gnädigst, damit die zur Verschonung I. M. irgend auf der Märherischen Gränz beschehe, und dass gleichsfalls die Publicierung mit der Bescheidenheit fürgenommen werde, damit nit viel Getummels daraus erfolge, sondern I. M. achteten, dass am Weg

[1] Strein's Relation 1578.

[2] Am 10. Jänner 1571 dort eingelangt; vgl. Venetianische Depeschen III, S. 512, Anm. 3.

[3] Kaiserliches Decret an die n.-ö. Regierung, ddo. Prag, 10. Februar 1571, worin der Kaiser derselben auftrug, dass künftig Alles, was über die zwei evangelischen Stände oder deren Deputirte vorkäme, ‚zu Verhütung sonderer Beschwerd und Weitläufigkeit' ihm zuvor berichtet werde; Cod. fol. 12'.

sei, dass die Deputierten solche Austheilung unter die beiden Stände selbst thäten, also dass die Agenda nit dürfe zu feilem Platz kommen, die übrigen Exemplaria würden bei einer Landschaft Handen aufgehalten . . ., für das andere so soll der Artikel mit den einreissenden Secten begehrtermassen corrigiert werden, zum dritten, das Wort ‚eigen' bei den Häusern und Schlössern ausgelassen und zum vierten die Agenda in specie vermeldet werden. Soviel aber belangt das Doctrinal, solches könnten I. M. derzeit in die Assecuration nit kommen lassen, aus Ursach, dass es I. M. noch bisher nit gesehen. I. M. wären aber des gnädigsten Erbietens, hätten auch allbereit die Verordnung gethan, dass dem Strein derwegen ein Decret sollte gefertigt und zugestellt werden, wann solches durch die fürgeschlagnen Universitäten würde ersehen und I. M. hernacher fürgebracht, dass sich I. M. nit weniger, als mit der Agenda beschehen, mit allen Gnaden gegen beiden Stände verhalten wollten, die Stände auch nit Ursach haben, einigen Zweifel desshalb in I. M. zu setzen. Letzlich bei dem Artikel mit den Städten könnten sich I. M. derzeit noch nit entschliessen, sondern sie wollten es bis zu I. M. . . Hinauskunft mit Gnaden angestellt haben und in dem Wesen wie bisher verbleiben lassen, alsdann wollten I. M. sehen, wie sich alle Sachen werden anlassen, auch nach Gelegenheit derselben sich mit Gnaden hernacher weiters desswegen erklären.'

Zu weiteren Zugeständnissen liess sich der Kaiser nicht herbei. Strein fand es für gerathen, nachdem er darüber noch mit Weber, ‚der sich in diesem Handel ganz geneigt und in Summa als ein guter Landmann erzeigt hat', vertraulich conferirt hatte, derzeit nicht weiter in den Kaiser zu dringen, und erklärte sich zur Annahme der Assecuration und des Decretes über das Doctrinale bereit.[1] Was ihn hauptsächlich veranlasste, von seinem weiteren Begehren abzustehen, war eine sehr unliebsame Entdeckung, die er im Verlaufe seiner Unterredungen

[1] ‚Mit den Doctrinal und Städten,' sagt er über seine Bemühungen, ‚glauben mir die Herren für gewiss, dass ich an mir in diesem so wenig als anderm nichts hab erwinden lassen, und wills ohne Ruhm gemelt haben, man frag Doctor Weber, der wird sagen, wie er's denn gesagt hat, dass von keinem andern, was dennoch durch mich erhalten worden, hätte erhalten werden mögen, bei so unsäglichen Einwürfen und vielen Veränderungen der Gemüther, davon nit zu schreiben.'

mit dem Kaiser gemacht hatte. Nachdem er nämlich wiederholt dem Kaiser vorgehalten hatte, ‚die Bewilligung anno 68 beschehen, die liess den Ständen das Exercitium Religionis aller Orten zu‘, in welcher Meinung er auch durch ein Schreiben der Deputirten bestärkt worden war, liess er sich, um seinen Vorstellungen grösseren Nachdruck zu verleihen, vom Secretär Unverzagt die Landtagsverhandlungen kommen und fand jetzt zu seinem Erstaunen ‚gerade das Widerspiel‘, dass nämlich ‚I. M. sonderlich Wien, dieweil sie allda ihr Hoflager, mit ausdrücklichen Worten ausschleusst‘.[1] Er trug also Sorge, dass im Falle seines heftigeren Drängens ‚solchen Schriften nachgesehen und man ihm um so viel mehr mit Grund begegnet wäre‘.

Er war übrigens, wie er selbst gestand, froh, so viel erreicht zu haben, denn das Verhängniss wollte es, dass gerade zu dieser Zeit in Linz ein Losenstein'scher Prädicant den Hofprediger der Königin von Polen gröblich insultirt hatte. Auch tröstete er sich mit dem Gedanken, dass die beiden fraglichen Punkte zu einer späteren Zeit in günstigem Sinne erledigt würden und dann ‚jederzeit ein andere Assecuration mit Verleibung dieser beiden Artikel gefertigt oder aber destwegen ein Nebenschein genommen werden mag‘. Hatten einerseits die jüngsten Ausschreitungen der evangelischen Stände und ihrer Prediger seiner Ansicht nach viel zu dem wenig befriedigenden Ausgang seiner Unterhandlungen beigetragen, so lag anderseits die Schuld, wie es Strein den Ständen offen heraussagte, an dem Kaiser selbst, der nämlich aus sehr begreiflichen Gründen die Stände, ‚indem dass nit abgeschlagen und nit zugelassen wird, in einer Sorg erhalten wollte‘;[2] denn auf diese Weise erhielt er sich dieselben seinen ferneren Forderungen gefügig und konnte auch grösseren Uebergriffen bei Anrichtung ihres Religionswesens einigermassen steuern. Die Religionsassecuration wurde nun nach den mit den Ständen vereinbarten Correcturen in das Reine geschrieben, wobei der Secretär Unverzagt ‚durch Uebersehung‘ die drei Worte: ‚in denen sie‘ ausliess. Es hätte also der Wortlaut eigentlich lauten sollen: ‚Dass wir darauf

---

[1] Vgl. oben, S. 126f. (Punkt 4 der Concession).

[2] Diese Worte erinnern unwillkürlich an den Rath, den Kaiser Maximilian II. dem Erzherzog Carl ertheilte, dass er sich nämlich den steirischen Ständen gegenüber so verhalten möge, dass er nichts abschlage, aber doch auch nichts bewillige; vgl. Hopfen, a. a. O., S. 332.

letzlich ermelten beiden Ständen aus vielen hochbeweglichen Ursachen, sonderlich aber, damit den beschwerlichen jetzt hin und wider schwebenden Secten desto mehr in unsern niederösterreichischen Landen gewehrt würde, gnädiglich bewilligt, vergönnt und endlich zugelassen, dass sie . . . sich auf und in allen ihren Schlössern, Häusern und Gütern, doch ausser unserer Städt und Märkt, in denen sie für sich selbst, ihr Gesind und ihre Zugehörige, auf dem Lande aber und bei ihren zugehörigen Kirchen zugleich auch für ihre Unterthanen solcher Confession . . . frei gebrauchen mögen etc.' Obwohl Strein diesen Fehler gleich merkte, so wollte er doch aus dem Grunde keine Einsprache dagegen erheben, weil nach seiner Meinung diese drei ausgelassenen Worte an dem Sinne selbst nichts änderten. ,Und dann', fügte er hinzu, ,da mens Imperatoris in diesem Fall sollte disputiert werden, so könnte man leichtlich aus diesen Worten erzwingen, dass die Zulassung in Städten sei für unser Gesind und Zugehörige, dieweil es auf dem Land für die Unterthanen mit ausgedruckten Worten specificiert wierdet, wie dann allweg posterior relatio ad priorem sein muss.'[1]

Die Stände zogen auch thatsächlich unter Rudolf II. diese Folgerung und behaupteten in ihrer Petition vom 1. Juni 1578 allen Ernstes, es hätten ja die Worte ,auf dem Lande aber auch für ihre Unterthanen' gar keinen Sinn, ganz abgesehen davon, dass die auf ihr Ansuchen erfolgte Correctur des ursprünglichen, in der früheren Assecuration vom 30. Mai 1570 enthaltenen Wortlautes (für sich und ihre Unterthanen und bei ihren zugehörigen Kirchen auf dem Lande) an und für sich beweise, dass nunmehr die Städte und Märkte als in die Concession einbezogen zu gelten hätten, weil ja sonst die erste Fassung beibehalten worden wäre. ,Sollen sie aber', erklärten sie, ,was bedeuten, so muss unwidersprechlich folgen, dass auf dem Land zugleich auch für die Unterthanen und in E. k. M. Städt und Märkten beide Stände in ihren Häusern für sich selbst, ihr Gesind und Zugehörige des exercitii religionis befugt seien'.[2] Aehnlich äusserten sie sich fünf Tage später: ,Dass aber jetztgemelter von wegen der Städt und Märkt erklärter Anhang keinen andern als obbegriffnen Verstand haben könnte, das erscheint nit allein aus beiden Alter-

[1] Strein's Relation 1571. [2] Cod. fol. 220.

nativen (auf dem Land aber und zugleich), welche sonsten gemeiner Vernunft zuwider, weil alle andere beider Stände inhabende Güter, es seien Schlösser, Städte, Märkte oder Dörfer ohne das unter denen Worten (auf dem Land etc. und in allen ihren Schlössern, Häusern und Gütern etc.) begriffen, gar vergebenlich stünden . . .‘[1]

Wenn es auch dem Strein nicht glückte, wesentliche Aenderungen der Assecuration zu Gunsten der Stände zu erwirken, so setzte er wenigstens einige ganz unbedeutende Zusätze zur nachdrücklicheren Hervorhebung einiger Worte durch. So kam statt des früheren ‚die Lehre und Ceremonien . . . anstellen‘: ‚sowohl die Lehre als die Ceremonien anstellen und in das Werk ziehen mögen‘.[2]

Am 14. Jänner empfing Strein die langersehnte Assecurationsurkunde[3] zugleich mit einem an ihn adressirten Decret, in dem ihm mitgetheilt wurde, dass S. M. dem Ansuchen der zwei Stände wegen Abfassung einer Lehrnorm für die evangelischen Geistlichen Folge zu geben geneigt sei, doch solle dieselbe ihrem Erbieten gemäss früher den drei Universitäten zu Wittenberg, Rostock und Tübingen zur Begutachtung übermittelt und dann S. M. zur Entscheidung vorgelegt werden.[4] Die Einhändigung der Assecuration geschah in aller Stille und dürfte auch längere Zeit geheim gehalten worden sein.[5] Strein überschickte beide Schriftstücke zugleich mit seiner Relation an die Stände und vergass auch nicht, ihnen einige wohlgemeinte Rathschläge zu ertheilen. Als geeignetsten Ort für die Fortsetzung des Druckes der Kirchenordnung empfahl er, da dieselbe über kaiserliche Anordnung an der mährischen Grenze

---

[1] Ebenda, Fol. 234. Vgl. auch die Bittschrift, ddo. 23. Juni; ebenda, Fol. 276.

[2] Strein's Relation 1571; vgl. dazu Otto, a. a. O., S. 44.

[3] Abgedruckt unter Anderem bei Otto, a. a. O., S. 45f.; vgl. auch S. 43. Der Codex enthält ebenfalls eine Copie (Fol. 6).

[4] Cod. fol. 8 etc.; vgl. Otto, a. a. O., S. 48.

[5] Am 14. Februar 1572 machte der Kaiser dem Erzherzog Carl darüber Mittheilung und bat, Niemandem etwas davon merken zu lassen. Die Sache solle zur Verhütung von Weiterungen ‚in grösster Enge bleiben‘; vgl. Loserth, a. a. O., S. 193. Selbst der gut informirte Eder kannte sie bis zum Jahre 1578 nicht, wie aus seinem Briefwechsel mit Herzog Albrecht von Baiern (Münchner Allgemeines Reichsarchiv, Religionsacta Tom. XI., P. 2, Fol. 6) hervorgeht.

stattfinden sollte, das dem Wolf von Liechtenstein gehörige Schloss Meidburg, damit ihnen nicht der Bischof oder der Landeshauptmann ‚ein neuen Lärmen' machte, und theilte ihnen zum Beweise, wie ihre Gegner ‚auf sie und ihr Thun lauern', im Vertrauen mit, dass gleich nach des Kaisers Ankunft in Prag der Burggraf Rosenberg diesem die Meldung erstattete, dass die Stände eine Zusammenkunft abgehalten und einen Ausschuss hieher zur Ueberreichung der Agende abgeordnet hätten, worauf aber der Kaiser die Bemerkung gemacht hätte: ‚Ich kenne meine Paschkaler wol, wann sie was dergleichen vorhätten, so wollt ich auch darum wissen.' Er rieth ihnen auch, Alles aufzubieten, dass die Prädicanten in Wien mit Bescheidenheit und Mass auftreten möchten, nur dann wäre es noch möglich, ‚unangesehen aller Teufelslist, ob Gott will, die Sachen dahin zu richten', dass er auch den Artikel bezüglich der Städte durchbrächte.

Zum Schlusse forderte er sie auf, ihm die Agende, falls sie bereits reingeschrieben, gefertigt zu übersenden, damit dieselbe dem Kaiser überreicht und in der Hofkanzlei hinterlegt werden könnte.[1]

6. Inhalt und Bedeutung der Concession und Assecuration. Weitere Zugeständnisse des Kaisers.

Am Tage der Ausfertigung der Assecuration erging auch an die Städte und Märkte ein kaiserliches Decret, worin denselben ihr Ansuchen um Zulassung der Augsburger Confession mit dem Hinweise auf die wiederholten früheren Entscheidungen abgeschlagen und die Erwartung ausgesprochen wurde, sie würden sich diesen gemäss verhalten und sich gehorsam erzeigen.[2] Für die Beweggründe zu dieser Ausschliessung liefern die Rathschläge und Ermahnungen des Kaisers an Erzherzog Carl, der sich in einer ganz ähnlichen Situation den steirischen Ständen gegenüber befand, einen ausführlichen Commentar. ‚Denn solle,' schreibt er ihm, ‚den Städten und Märkten gleiches Nachsehen in der Religion geschehen, so hätten E. L. besorglich nit allein in kurz den Abfall der katholischen Reli-

---

[1] Strein's Relation 1571.

[2] Beilage Q des ‚Instrumentum'.

gion, sondern auch das zu gewarten, dass neben Abnehmung des schuldigen Gehorsams gegen E. L. die Städte und Märkte nichts anders, denn eine Aufhaltung, Versammlung und Erzielung aller bösen, verbotnen und verführerischen Secten sein und ein jeder Burger und Inwohner in Städten das thun würde und vielleicht müsse, das von einer Zeit zur andern ein Burgermeister oder Vorgeher der Stadt entweder schaffen oder mit Fleiss oder aber durch Nachlässigkeit nachsehen, verstatten und zugeben würde.‘ Die Folge davon würde sein, dass sie ‚schier alle Jahr einen neuen Glauben und Seelsorger haben und annehmen müssen‘.[1] Die Stände nahmen sich auch, wie es der Kaiser erwartet hatte, des vierten Standes weiter nicht mehr an,[2] und so war der Kaiser einer grossen Sorge enthoben: die Assecuration blieb wenigstens auf einen verhältnissmässig kleinen Theil des Landes beschränkt, wenn er schon sonst nichts mehr dagegen machen konnte. Befreundet hat er sich wohl nie mit ihr, aber der Gedanke mochte ihn trösten, dass sie eben nur ein Provisorium und im Grunde genommen noch ein ganz glimpflicher Ausweg war; denn er hatte den zwei Ständen, wie er das mit gutem Gewissen behaupten konnte,[3] bei Weitem nicht so viel eingeräumt, als manche — vor Allen sie selbst — glaubten, und sich kluger Weise noch einige Zugeständnisse zurückbehalten.

Vorderhand — und diesen Zweck hatte er erreicht — waren die Stände, wenigstens die Mehrheit, zufriedengestellt. Denn einige, wie z. B. Carl von Zelking, scheinen heftige Opposition gemacht zu haben. Das ist auch der eigentliche Grund, weshalb der vom Kaiser in der Assecuration verlangte Revers noch am 16. September 1572 nicht gefertigt und dem Kaiser übergeben worden war. Die Fertigung desselben wäre gewiss auch damals nicht in der Sitzung beschlossen worden, hätten sie nicht zur Erlangung einer offenen Kirche in Wien, um die sie anhalten wollten, die Fürsprache Strein's benöthigt, der ihnen dieselbe aber aus dem Grunde abschlug, weil er durch die bisherige Vorenthaltung des versprochenen Reverses vor dem

---

[1] ddo. Wien, den 3. Jänner 1572; vgl. Hopfen, a. a. O., S. 359.

[2] Zum Unterschiede von den steirischen Ständen, die sich wenigstens im Anfange sehr energisch für die Städte einsetzten; vgl. Loserth, a. a. O., S. 180f.

[3] z. B. zum Bischof Urban von Passau; vgl. Hopfen, a. a. O., S. 152 u. 154.

Kaiser, der darob ‚Missfallen trage', als ein ‚unwahrhafter Mann' dastünde.[1] Der letze Versuch, den der Landmarschall machte, um der Assecuration den gewünschten Sinn zu geben, indem er im Texte des von Strein verfassten Reverses nach den Worten: ‚doch ausser unserer Städt und Märkte' den Zusatz machte: ‚darin wir nicht Häuser haben', missglückte, denn er wurde vom Kaiser gestrichen.[2] Indessen ob die Stände zufrieden waren oder nicht: sie kümmerten sich sehr wenig um den Inhalt der Assecuration und legten die Worte derselben, dass sie sich der Confession ‚frei gebrauchen' könnten, so frei als nur möglich aus, während der Kaiser, wie ihnen dies Strein später erklärte, damit nur ‚ohne Scheuch, Sorg, Gefahr und Hinderung' gemeint, nicht aber, wie die Stände dachten und auch darnach vorgingen, mit diesen Worten die schrankenlose Ausübung, wie z. B. den Zugang fremden, nicht zu ihnen gehörenden Volkes zu ihren gottesdienstlichen Handlungen gestattet hatte.[3] Welche Rechte ihnen eigentlich die Religions-Concession und Assecuration gewährten, lernten die Meisten erst unter Kaiser Rudolf II., der sich streng an den Wortlaut derselben hielt, kennen. In den Städten und Märkten liessen sie ganz ungescheut den evangelischen Gottesdienst ausüben, an welchem sich auch Bürger und

---

[1] N.-ö. Landesarchiv, Concept, B. 3. 24. Das von Otto (a. a. O., S. 47) angegebene Datum vom 4. Februar 1572 kann daher unmöglich der Wirklichkeit entsprechen. Wenn er das Concept, das er auch citirt hat (a. a. O., S. 51) angesehen hätte, so wäre er auf diesen Widerspruch gekommen. Wie das genannte Datum in diese Copie, die sonst alle ohne eingesetzte Daten sind, hineingekommen, ist eine andere Frage. Sicher ist eines, dass auch nach dem 16. September 1572, an welchem Tage die Fertigung des Reverses betrieben wurde, noch eine geraume Zeit verstrichen sein muss, bis derselbe dem Kaiser überreicht werden konnte; es findet sich nämlich in den Acten des Landesarchivs (B. 3. 24) folgender Vermerk: ‚Die Fertiger des Ritterstand, so den Revers heut, den 22. Tag Februarii a. 73 entzeschreiben: Herr Sigmund Niclas von Aursperg, Wolf Wilh. von Althan, Serv. von Neydegg, Leonh. Neuhoffer, Christof von Kundtsperg, Wolfh. Pernestorffer.' Sie scheint aber überhaupt gar nicht zu Stande gekommen zu sein.

[2] Das Originalconcept von Strein befindet sich im ‚Summarium' als Beilage 4; daselbst auch zwei Copien des von dem Landmarschall geänderten Reverses. Die Streichung dieses Zusatzes erwähnt auch der Erzherzog Matthias in seinem Gutachten an Kaiser Rudolf II. vom Jahre 1604; vgl. darüber Otto, a. a. O., S. 47.

[3] Strein's Bericht 1585.

Handwerker betheiligten.[1] Da Maximilian II. ein milder und gnädiger Herr war, kümmerten sie sich auch nicht viel um seine Verordnungen und liessen sich allerlei Ueberschreitungen der Assecuration zu Schulden kommen, gewiss nicht zu ihrem Vortheile. Denn darüber kann kein Zweifel herrschen — und das gab ihnen auch Strein zu verstehen —, dass ihnen der Kaiser sicherlich noch grössere Zugeständnisse, mindestens dieselben, die Erzherzog Carl den steirischen Ständen ertheilt hatte, gemacht hätte, wenn sie sich nur halbwegs in den rechtlichen Grenzen bewegt und seine Erlässe etwas besser berücksichtigt hätten.

Der Kaiser hatte den Ständen wiederholt aufgetragen, keine Prädicanten in den Städten, vor Allem nicht in Wien zu halten und sich keine Feindseligkeiten gegen die Katholiken zu erlauben. In dem bereits erwähnten, vor seiner Abreise von Wien ausgefertigten Decrete vom 26. Juli 1569 hatte er sie besonders eindringlich ersucht, sie möchten sich ‚aller verbotnen Secten und ärgerlichen Neuerungen enthalten, auch keine unbekannte streichende Sectarios und Schwärmer aufhalten noch befürdern und insonderheit in dieser k. M. Hauptstadt Wien keine Prädicanten an keinem Orte aufstellen, sich auch sonst gegen allen und jeden geistlichen und weltlichen Landständen, Nachbarn und männiglich sowohl in Religion als andern zeitlichen Sachen ganz friedlich, freundlich und nachbarlich beweisen, niemand freventlich verdammen, lästern noch schmähen, sondern einander in christlicher Geduld und Lieb vertragen und sich allenthalben bescheidenlich, christlich und gebürlich halten und erzeigen‘,[2] oder kürzer gesagt, sie möchten die Concession nicht überschreiten. Wie unangenehm und peinlich musste es ihn aber berühren, als unmittelbar nach seiner Abreise aus Wien von allen Seiten Beschwerden über das Verhalten der evangelischen Prädicanten einliefen. In äusserst ungnädigen Worten hielt er ihnen daher in dem Decret ddo. Prag, den 28. Jänner 1570 vor: ‚wie alsbald von unserm nächsten

[1] Die steirische Landschaft berief sich auch in ihrer Landtagsschrift vom 10. December 1572, in der sie gegen die Ausschliessung ihrer Städte und Märkte von der freien Religionsübung protestirten, auf Oesterreich ob und unter der Enns, wo in den Städten die evangelische Religion ‚ohne irgend eine Verhinderung ganz frei und offen im Schwung und stäter Übung sei‘; vgl. Loserth, a. a. O., S. 184.

[2] Siehe oben, Seite 146, Anm. 3.

Verrücken von Wien ein Prädicant oder Pfarrherr in der Kirchen ad Salvatorem daselbst aufgestanden, welcher sich sonder Zweifels mit eurem Vorwissen und Zugeben nit allein öffentlich zu predigen unterstanden und in solchen seinen Predigten des hochverbotnen, unpriesterlichen und ärgerlichen Calumniern, Schmähen und Lästern neben Gebrauchung mannigfaltiger, ungewöhnlicher Neuerungen ungeschickt und sectisch beflissen, sonderlich auch zu Anstiftung, Unruhe und Untreue mehr sectische Priester nach seiner Confession, Art und Eigenschaft an sich zu ziehen, und ihm dadurch bereits von denen gemeinen Stadt- und Handwerksleuten einen solchen Concurs und Zulauf gemacht, dass derselb nach Gelegenheit dies Orts bald einen grossen Schaden und Nachteil bringen und verursachen kann, inmassen man bei der Domkanzel St. Stefan wol verspüret, wasmassen das christliche Volk von dannen abgesperrt und gezogen werde, sintemalen die sonn- und feiertäglichen Predigten bei weitem nicht mehr in solcher Anzahl und Menge als hievor besucht werden‘. Er wisse zwar nicht, ob dieser Prädicant vor seiner Abreise schon daselbst gepredigt habe, oder ob es ein anderer sei; wenigstens habe er früher von ihm nichts gehört, es müsste nur sein, ‚dass er vielleicht jetzo auf unser Abwesen sich eines mehreren unterstehet und vermesse, als er in unser persönlichen Gegenwart thun dürfen‘. Es sei aber wie es wolle, ‚so muss es ein fast böser und unartiger, freventlicher Mensch sein, dass er sich dergleichen auf den Trost unsers jetzigen Abwesen ohne allen Scheuch unserer hinterlassenen nächstnachgesetzten Obrigkeit . . . unterstehet‘. Er habe von den Ständen nicht erwartet, dass sie in seiner Gegenwart, viel weniger in seiner Abwesenheit ‚dergleichen Prädicanten auf Pfarren in unser Stadt Wien fürdern, noch ihm diesem Calumniatoren sein Schmähen, unverschämt Lästern, gebrauchende neue und ander Ritus, Ceremonien, dass er auch annoch ander mehr dergleichen Gesellen zuziehe, und ihme dadurch von den gemeinen Leuten und armen, unverständigen Volk, das sich dann allweg zu solchen Verführern leichtlicher als zu denen, davon sie Nutz und Frucht bekommen, zu Verachtung und Schmälerung der Domkanzel einen nachteiligen Zulauf machen thut, gutheissen, nachsehen und gestatten‘ würden, da sie sich doch der wiederholten, kürzlich an sie gerichteten Ermahnungen zu erinnern wüssten. Er zweifle

nicht, dass den Ständen das Treiben dieses Prädicanten unverborgen gewesen sei, weshalb es sich schon längst, ohne es erst auf diesen Befehl ankommen zu lassen, gebührt hätte, diesen ‚sectischen‘ Prediger ‚sammt seinen Consorten‘ der Seelsorge zu entheben und ihn derart zu strafen, ‚damit er dergleichen forthin zu thun und seinen unartigen, höchstschädlichen Samen auszustreuen gar nicht Ursache gehabt hätte‘, und zwar umsomehr, da sie wüssten und darauf zu sehen verpflichtet seien, ‚was etwa dergleichen unter dem gemeinen Volk und Handwerksgesind für Nachteil zu entspringen pflegt und wie bald der Gehorsam gegen die Obrigkeit von solchen Schreiern und Lästerern geschwächt wird und sonderlich weil wir dergleichen bisher bevorab in der Nahent um Wien nicht gelitten, dass wir viel weniger dasselbe gutheissen oder gestatten werden‘. Sein Befehl gehe also dahin, unverzüglich nach Empfang dieses Decretes den Pfarrer seiner Stelle zu entsetzen und ihm nicht vielleicht eine andere Seelsorge zu verschaffen, widrigenfalls er genöthigt wäre, selbst einzuschreiten; desgleichen hätten sie ausführlich zu berichten, ‚woher solcher Prädicant bürtig und kommen, in was Officio davor gewesen, was er auch für Testimonia seiner Studien, Lehr, Leben und Wandl habe, wer ihn also zu dieser Pfarre befürdert und aus wes Schutz und Vertheidigung er bisher sich so ungeschickt und unleidenlich gehalten . . .‘. Ausserdem lege er ihnen ernstlich auf, ‚wo bei den andern Pfarrern ihrer Lehenschaft, es wäre nun im Bürgerspital zu St. Marx oder anderer Orten in- und ausserhalb der Stadt, ebenmässige Calumniatores und zum predigen untaugliche und unbescheidene sectische Personen wären‘, dieselben alsbald abzuschaffen und ihre Stellen ‚mit ehrbaren, gelehrten, bescheidenen, gottesförchtigen und katholischen Priestern‘ zu versehen, die von jeder ‚Neuerung in Lehr und Kirchen, Ceremonien frei sein, sich eines priesterlichen Thuns befleissen, ruhige und friedliebende Gemüther haben, den Gehorsam gegen Gott und der Obrigkeit pflanzen und wol zuvor ihre Formata und Testimonia zur Nothdurft und völligen Genügen fürlegen‘.[1]

Zwei Jahre später sah sich Kaiser Maximilian neuerlich zu einem Einschreiten genöthigt, und zwar richtete es sich dies-

---

[1] Beilage qq des ‚Instrumentum‘. Diese Abschaffung erwähnen auch das ‚Summarium‘, und der ‚Summarische Begriff‘.

mal gegen Geyer, den Besitzer der Herrschaft Hernals, dessen Prediger einen grossen Zulauf fremden Volkes aus allen benachbarten Orten, namentlich aus der Stadt Wien verursachte.[1] Es verdient diese Massregel umsomehr hervorgehoben zu werden, als sich die Stände Kaiser Rudolf II. gegenüber, der den Auslauf von Bürgern und Handwerkern nach Inzersdorf, Vösendorf und anderen Orten, wo der evangelische Gottesdienst versehen wurde, untersagte und die zuwiderhandelnden Prädicanten vor die Hofkanzlei vorladen liess, stürmisch und heftig darüber beschwerten, gegen die Vorladung ihrer Prediger protestirten und sich auf die Concession beriefen, die ihnen auf ihren Landgütern den freien und uneingeschränkten Gebrauch ihrer Religion gestatte. Wir sehen nun, dass Rudolf II., dessen Massnahmen die evangelischen Stände in so grossen Aufruhr versetzten, im Anfange seiner Regierung nichts Anderes that, als dass er sich streng auf den Boden der Religionsconcession stellte und sich dabei stets, wie er das auch that, und die Berichte der Hofkanzlei beweisen, auf die von Kaiser Maximilian ausgegangenen Decrete beziehen konnte.

Am 13. Jänner 1572 wurde Geyer sammt seinem Pfarrprovisor vor den Obersthofmeister und den Vicekanzler citirt und ihnen sodann vorgehalten: ‚1. wie I. k. M. gewissen Bericht habe, dass sein Provisor sich im Predigen aller Unbescheidenheit gebrauche; 2. die Obrigkeit, den Papst und alle Gläubigen lästere und schmähliche Lieder singe; 3. die Bürger von Wien und anderer Pfarren Unterthanen zu sich hinausziehe; 4. gar herein in die Stadt greife und die Sacramente administrire. Das könnten I. k. M. nit leiden, bevor dies Orts am Hofzaun, und hätten I. k. M. sich zu dem Geyer eines solchen nit versehen, weil sie wissen, was ihnen I. M. hievor befohlen. Solle es demnach abstellen, denn wo es nit geschehe, wollen I. k. M. sie beide ernstlich und nach Ungnaden strafen.‘ Geyer rechtfertigte sich dahin, dass er davon keine Kenntniss gehabt habe, und erbot sich, diese Uebergriffe abzustellen. Auch der Prädicant entschuldigte sich, dass die Ertheilung der Communion in

[1] Es ist gewiss interessant zu vernehmen, dass in der Steiermark die Regierungsräthe des Erzherzogs Carl selbst es waren, welche die Stände auf diesen Auslauf als bestes Auskunftsmittel aufmerksam machten; vgl. Loserth, a. a. O., S. 228.

der Stadt nur auf etlicher Leute ausdrückliches Begehren erfolgt sei, und versprach, sich derselben künftig zu enthalten.[1]

Das scheint aber nicht sehr gut eingehalten worden zu sein, denn am 25. November d. J. erging abermals ein Decret an den Geyer, er solle seinem Prediger gebieten, ‚sich des Schmähen, item Eingreifung andern Pfarren in ihr Jurisdiction, Hinausziehung der Stadtleute und dergleichen zu enthalten; denn da es nit beschehen, wollten I. M. gegen den Herrn und Pfarrer mit Straf verfahren. Denn den Landleuten die Bewilligung allein auf ihren Häusern und ihren Leuten und gar nit auf fremde Personen beschehen sei, auch das Schmähen expresse verboten‘.[2] Noch im letzten Jahre seiner Regierung am 30. Mai 1576 sah sich der Kaiser veranlasst, die Geyer in Hernals anzuweisen, ihrem Prädicanten alle gottesdienstlichen Handlungen in der Stadt strenge zu verbieten.[3]

Der Kaiser hätte übrigens ohne jeden Zweifel die Ausübung des evangelischen Gottesdienstes in den Stadthäusern der Adeligen für sie selbst und ihr Gesinde stillschweigend geduldet, wenn es dabei geblieben wäre. Als er aber bald nach der Ertheilung der Assecuration wieder in Wien residirte,[4] bemerkte er zu seinem höchsten Unwillen, dass ‚die Predigten in etlicher Landleute Häuser nit allein von ihnen, den Landleuten und den ihrigen, sondern auch von der Burgerschaft und gemeinem Mann besucht werden‘. Er gab daher dem Strein den Auftrag, sofort durch den Landmarschall die Einstellung der Hauspredigten verfügen zu lassen, da diese ‚zuwider der Assecuration‘ geschähen. Der Landmarschall entschuldigte sich alsbald bei dem Kaiser und erklärte, ‚es stünde bei I. M., die Einstellung der Predigten zu verordnen, werde aber über die erfolgte Assecuration mit grosser Betrübniss beider Stände erfolgen. Da aber I. M. je des Zulaufens und der Predigten in so viel Häusern Bedenken tragen, so könnte der Saal im Landhaus dazu fürgenommen und entgegen die Hauspredigten allerdings eingestellt werden. Es würde auch der Zulauf so weit eingestellt, dieweil im Saal nit so viel Leut Platz hätten als in

[1] Staatsarchiv, Oesterr. Acten, Fasc. 7, Concept.

[2] Staatsarchiv, Oesterr. Acten, Fasc. 7, Concept.

[3] Ebenda, Abschrift.

[4] Angekommen am 10. Juli 1571; vgl. Venetianische Depeschen III, S. 512. Anm. 3.

vier Häusern,[1] allda jetzt gepredigt wird, und alles an diesem Ort mit besser Ordnung zugehen‘.

Darauf entschloss sich der Kaiser, ‚dass die andern Predigten in Häusern abgestellt und allein in des Herrn Landmarschallen Haus gepredigt werden soll, dahin die Landleut sammt ihrem Weib und Gesind erscheinen möchten, und dass dabei der Zulauf und alle Unordnung verhütet werde‘, und schrieb dem Strein mit eigener Hand auf einen Zettel, der neben zwei anderen im Folgenden erwähnten[2] unter Rudolf II. eine nicht unbedeutende Rolle spielt:

‚Lieber Strein. Ihr wollet darob sein, bei dem Landmarschall, damit er die Sachen des Predigen dermassen anricht, damit sich nit was ungleichs zutrag, des dann leichtlich beschehen möcht, und ich weiss, dass mir der ehrlich Mann nit gönnen würde, dann sich daraus allerlei zutragen möcht, des auch ihm viel weniger gönnen wollt, denn Ihr wisst, wie treulich und einfältig ichs mit einer ehrsamen Landschaft und insonderheit mit dem Landmarschall vermein.‘[3]

Als aber trotzdem der kaiserliche Rath Oswald von Eitzing in seinem Hause predigen liess, verbot ihm dieses der Kaiser. Es dauerte auch nicht lange, so hatte der Zulauf in das Haus des Landmarschalls derart zugenommen, ausserdem sich dessen Prädicant ‚etwas unbescheiden‘ verhalten, so dass sich der Kaiser im Juli 1573 veranlasst sah, Strein deshalb nach Wien zu erfordern ‚und sich über den Zulauf, sowohl des Prädicanten Unbescheidenheit und eines wällischen Doctors halber, so die Stände aufgenommen haben sollen, beschwert und deren jedes abzustellen begehrt‘. Darauf erbot sich der Landmarschall für sich und die übrigen Deputirten, den wälschen Doctor zu entlassen, den Prädicanten, über den ihm übrigens nichts

---

[1] Gemeint sind damit ohne Zweifel nebst dem Hause des Landmarschalls die Häuser der Herren von Hofkirchen, Eitzing und Enzersdorf, welche auch im ‚Summarium‘ namentlich angeführt werden. Otto (a. a. O., S. 40) erwähnt noch mehr, wie Salm, Polheim, Auersperg und Liechtenstein.

[2] Siehe unten, S. 172 und 175.

[3] Abschrift im Staatsarchiv a. a. O. und n.-ö. Landesarchiv, B. 3. 27. Die Einräumung des Landmarschall'schen Hauses erwähnt auch ein Schreiben des Herzogs Albrecht von Baiern, ddo. 24. Juli 1577; vgl. Ritter, Deutsche Geschichte II, S. 89, der diese Nachricht aber, weil er offenbar nur um die Bewilligung des Landhaussaales wusste, als ‚ungenau‘ bezeichnet.

Ungebührliches zu Ohren gekommen sei, auf seine Herrschaft Frauendorf zu transferiren und statt dessen einen andern zu bestellen, und zwar auf Grund gewisser Artikel, die Strein vorschlug und der Kaiser dann genehmigte.

‚Den Zulauf aber,' erklärte der Landmarschall, ‚könne er für seine Person nit abstellen, allein, dass er etlichen fürnehmen Bürgern, so die Predigt besuchen, I. M. Meinung wollte anzeigen. Wollten aber I. M. solches dem Stadtrath zu thun befehlen, das stünde bei I. M. gnädigstem Gefallen. Er hielt auch das Haus gesperrt, bis man gleich wollte zu predigen anfahen; bald das Haus eröffnet würde, so sei der Sachen und dem Gedräng ungewehrt. I. M. möchten derwegen selbst Erkundigung einziehen lassen. Damit aber diese Ungelegenheit in Häusern verhütet werde, hielt er dafür, dass diesem entweder mit einer offenen Kirchen oder dem Saal im Landhaus geholfen werden möcht'. Der Kaiser nahm ihr Anerbieten bezüglich der Entfernung der beiden Prädicanten an und erklärte, die Einräumung einer ‚offenen' Kirche oder des Landhaussaales in Bedacht zu ziehen. Mittlerweile aber sollte der Zulauf abgestellt werden. Zugleich erbot er sich, Alles, was in Religionssachen vorfiele, künftig immer durch Strein mit dem Landmarschall und den anderen Deputirten verhandeln lassen zu wollen, welchen Vorgang sie auch ihrerseits einzuhalten hätten. Sehr bald darauf schritten die Stände bei dem Kaiser abermals um die Bewilligung des Landhaussaales ein, wurden aber abgewiesen.[1]

Die evangelischen Stände hatten seit dem Jahre 1566[2] wiederholt eine eigene öffentliche Kirche verlangt. Im Landtage des Jahres 1574 fassten sie nun den Beschluss, durch ihre Religionsdeputirten bei dem Kaiser neuerdings ‚mit Fleiss und Ernst' um die Genehmigung zur Einrichtung einer solchen, sowie zur Bildung eines Consistoriums anzuhalten. In einer ausführlichen Bittschrift fassten sie alle Beweggründe zusammen. Nur wenn ihnen dieses zugestanden wäre, würden alle Unordnungen in ihrem Religionswesen, über welche sich ihre Gegner so häufig beschwerten, aufhören. Es sei nicht nothwendig, ‚dass ein jedweder Landmann einen sondern Prädicanten, einer dorten,

---

[1] Strein's Relation 1578.

[2] Vgl. Otto, a. a. O., S. 16.

der andere da habe. Wo auch an einem oder dem andern Ort etwas ungleichs sich begäbe, kann dasselb durch Rath und Zulassung desselben ordenlichen Consistorii emendiert und gebessert, endlich auch eine solche Disciplin allenthalben gehalten werden, darob männiglich ohne Beschwerde sein und dessen E. M. noch jemand bei andern einige Nachrede haben kann'. Der Kaiser möge beherzigen, was es für ein ungewöhnliches Ansehen habe, wenn man ihnen wohl die Ausübung der evangelischen Religion, nicht aber einen Ort dazu bewilligte, ,denn: quo mihi fortuna, si non conceditur uti?' Wenn sie auch, wie man vielleicht einwenden werde, auf dem Lande in ihren Schlössern und Häusern den Gottesdienst versehen könnten, seien das doch nur ,Privatörter', aber keine Kirchen, und sie sowohl als ihre Prediger müssten sich die Spottnamen ,Winkelchristen', ,Winkelprädicanten', ,Gartenbruder' u. dgl. gefallen lassen. Dazu käme, dass viele Landleute, welche in kaiserlichen Diensten stünden und mit ihren Familien ständig in Wien zu wohnen bemüssigt seien, des Gottesdienstes gänzlich verlustig gehen müssten, wenn sie nicht die nöthigen Mittel zur Erhaltung eines eigenen Hausprädicanten in Wien besässen. Was aber für Unordnung daraus entstünde, wenn ein jeder in Wien lebende Landmann einen eigenen Prädicanten halte, da doch schon die wenigen jetzt so viel zu schaffen machten, sei leicht abzusehen.[1] All der Hader und Zwist, welcher in ihrer Kirche herrsche, alle Ausschreitungen und Uebergriffe, welche sich Einzelne zu Schulden kommen liessen, würden in dem Augenblick aufhören, da ihnen ein Consistorium, das dieselben strafe, und eine öffentliche Kirche, nach der sich alle anderen Prediger auf dem Lande richten könnten, eingeräumt sei, und sich nicht mehr wie früher ein jeder nach seinem Gefallen für einen ,Bischof und Herrn in seiner Kirche' halte. Wenn die Juden, ,die doch öffentliche Feinde Christi und der heiligen Jungfrauen Maria seiner Mutter sein', hier in Wien ihre Synagogen hätten, warum wollte man gerade ihnen, die sie ,Christum für einen einigen Heiland erkennen, glauben und rühmen, die heilige Jungfrau Maria in Gebür ehren' und auch ,aus Grund göttlicher Schriften

[1] Die Stände scheuten sich, wie man hier sieht, gar nicht, in einer officiellen Bittschrift den Hausgottesdienst in der Stadt, der ihnen doch ausdrücklich vorenthalten war, als eine feststehende Thatsache hinzustellen

noch zur Zeit nit widerlegt‘ seien, eine eigene Kirche verweigern. In der ganzen Welt dulde man die Kirchen der Andersgläubigen, sogar bei den Türken könnten die Christen öffentlich ihren Religionsdienst verrichten.[1] Diese Supplication schickten die Deputirten am 27. Juli 1574 mit der Bitte an Strein nach Prag, er möge dieselbe durchsehen und ihnen sein Gutachten und seinen Rath, wie sie dieselbe am besten überreichen könnten, zukommen lassen.[2] Strein bezeichnete sie als sehr gut, sandte sie aber am 24. August, weil er ‚de modo praesentandi‘ noch einige Bedenken hätte, zurück, indem er sie auf seine Rückkehr vertröstete. Maximilian werde, versicherte er sie, ihren Wünschen so entgegenkommen, dass sie zufrieden sein sollen.[3]

Im folgenden Jahre nun, während der Kaiser in Prag Hof hielt, übersandten die Deputirten die Supplication dem Strein mit dem Auftrage, er möchte, wenn die Kirche nicht durchzusetzen sei, nochmals um die Bewilligung des Landhaussaales einschreiten. Als sich die kaiserliche Resolution darauf hinauszog, fertigten die Stände eine Gesandtschaft, bestehend aus dem Landmarschall, Niclas Grafen Salm, Hans Stockhorner und Maximilian von Mamming nach Prag ab, die neben einigen politischen Angelegenheiten auch die Bitte um die Kirche, ‚damit alle Unordnung, so bei den Häusern fürgeloffen, abbestellt werden‘, vorbrachte. Der Kaiser gab aber ihrem Ansuchen keine Folge und liess dem Strein folgende eigenhändige Zuschrift zustellen:

‚Lieber Strein. Ihr werdet Euch wohl wissen zu erinnern, was wir gestern mit einander geredet haben. Nun befind ich in der Wahrheit, dass es jetzt nit allein nit de tempore, sonder würde sich gar nit thun lassen. Derweil es dann an dem, so wäre das beste, dass man es dieser Zeit also verbleiben liesse, denn Gott weiss, dass ichs nit anderst als gut und vons besten wegen vermein. Maximilian etc.‘[4]

Auf diese Abweisung hin begehrten die Gesandten im Sinne ihrer Instruction durch Strein den Landhaussaal, den der

---

[1] Undatirt. Cod. Fol. 87.

[2] Ebenda, Fol. 86'.

[3] Ebenda, Fol. 92.

[4] Es ist der zweite Zettel (siehe oben, S. 169); abschriftlich im n.-ö. Landesarchiv, B. 3. 26, und im Staatsarchiv a. a. O.

Kaiser endlich am Tage vor seiner Abreise nach Regensburg[1] ,ista conditione et istis verbis' bewilligte: ,Strein, Ihr mögt den Gesandten anzeigen, der Predigt halber im Landhaus soll es nit Noth haben, doch dass entgegen ihrem Erbieten nach alle andern Predigten in Häusern abgestellt werden, und dass mit Transferierung der Predigt aus des Herrn Landmarschallen Haus in das Landhaus verzogen werde, bis ich wieder in das Land komm.' Die Gesandten, durch Strein von dieser kaiserlichen Entschliessung verständigt, waren damit zufrieden und drückten durch diesen ihren Dank aus. Die Stände warteten aber die Rückkehr des Kaisers nach Wien[2] nicht ab, sondern nahmen schon einige Tage früher die Uebersiedlung in den Landhaussaal vor. Der Kaiser, unwillig darüber, beschied am 2. December Strein durch zwei eigenhändig geschriebene Briefe nach Wien und beklagte sich darüber, dass der Landmarschall ohne sein Vorwissen bereits die Predigt im Landhause angestellt hätte, dessen er sich keineswegs versehen. Er möge daher diesem anzeigen, dass er den Landhausgottesdienst alsbald wiederum abstelle. Strein entschuldigte die Stände damit, dass sie ohne Zweifel die Worte des Kaisers in dem Sinne aufgefasst haben werden, als genügte die Ankunft des Kaisers in das Land überhaupt. Doch Maximilian bestand auf seinem Befehl, fügte indess hinzu, ,man könne hernach wol weitere Wege finden'. Der Landmarschall liess nun zu seiner Rechtfertigung dem Kaiser vermelden, dass er und seine Amtsgenossen keineswegs ihn vorsätzlich übergehen wollten, sondern dass sie, wie dies auch Strein angegeben hatte, die Prager Resolution falsch ausgelegt hätten, und bat, sie bei dem einmal gemachten Zugeständniss zu belassen, indem er zu bedenken gab, ,mit was Scandalo und Befremdung die Abstellung beschehen würde'. Schliesslich liess sich auch der Kaiser erweichen und erklärte sich zu Strein: ,Sie hätten gleich Ursach, dieweil man I. M. also übergangen hätt, bei Ihrer Meinung zu verharren, Sie wollen es aber den Ständen zu Gnaden dabei verbleiben lassen und zusehen, wie man sich dabei verhalten und ob man die andern Predigten abstellen werde, doch soll man auch den Zulauf abstellen und

[1] Erfolgte am 26. September 1575; vgl. Venetianische Depeschen III, S. 568, Anm. 2.

[2] Er reiste am 4. November von Regensburg ab und kam um die Mitte d. Monats nach Wien; vgl. Venetianische Depeschen III, S. 572, Anm. 2.

sehen, damit keine Unordnung fürfiele und erfolge'. Diese Entschliessung theilte Strein dem Landmarschall mit, der sich darauf erbot, der kaiserlichen Forderung nachzukommen, mit Ausnahme ,des Zulaufes'. ,Das stünde,' erklärte dieser, ,in seiner Macht nit, jemand den Zugang zu verwehren. Da aber I. M. das thun wollten, dabei hätt er I. M. nit Mass zu geben. Sonst wollte er wol darob sein, dass sich einiger Unordnung nit zu besorgen sein soll. Der Hauspredigt, hätte er kein Zweifel, würde jeder gehorsamlich nachkommen, derwegen er auch Verordnung thun wollt, allein hätte Herr Wilhelm von Hofkirchen derzeit eine. Achtet es unterthänigst dafür, dieweil er I. M. fürnehmer Diener, dass ihm solches I. M. selbst gnädig auflegen liessen.' Der Kaiser nahm des Landmarschalls Erklärung an und verlangte nochmals des Zulaufs wegen, ,dass derselb und alle Unordnung soviel möglich verhütet werde'.

Erst später, als er Wien eben verlassen hatte, erinnerte sich Strein, dass ihn der Landmarschall ersucht hatte, bei dem Freiherrn von Hofkirchen auf die Einstellung seiner Hauspredigten zu dringen, erstattete daher von Tulbing aus dem Kaiser darüber Bericht und schrieb überdies selbst dem Freiherrn in dieser Angelegenheit. Darauf erhielt Strein vom Kaiser ein eigenhändiges Schreiben, worin er neuerlich an die Bewilligung des Landhaussaales die Bedingung knüpfte, dass alle anderen Predigten abgeschafft werden sollten.[1] Dem Hofkirchen wurde diese ausdrücklich vom Kaiser untersagt, und als er dagegen Vorstellungen erhob, liess ihm jener am 29. Mai 1576 anzeigen: ,Dass I. R. k. M. ihm sein Hausprädicanten allhie in der Stadt Wien öffentlich zu predigen und die Seelsorg zu treiben abgeschafft, das sei von I. k. M. aus keinen Ungnaden gegen seiner Person gemeint, sondern dieweil dasselb ausdrücklich wider I. k. M. denen zweien Ständen gethane Bewilligung ist, so könnten I. R. k. M. solche Neuerung weder ihm noch einigen I. M. Rath oder Landmann zu einem gemeinen Eingang nit gestatten, inmassen dann I. k. M. dasselb anderer Orten allhie auch abgeschafft haben. Daran er also zufrieden und mit dem, was die zwen Ständ ingemein haben, benügt

[1] Dieses Schreiben, das in Strein's Bericht als Beilage Nr. 3 angeführt ist, scheint leider nicht erhalten zu sein. Es wird auch von den Ständen und dem Kaiser Rudolf II. nicht erwähnt.

sein wird. Seind ihm aber sonsten mit Gnaden gewogen.'[1] Nach einiger Zeit beschwerte sich Maximilian von Regensburg[2] aus an Strein, der damals in Wien weilte, ,dass aus dem Landhaus ein Kirchen gemacht sein soll, nit allein mit Stühlen, sondern auch Altar und andern Sachen'.[3] Strein nahm alsbald einen Localaugenschein vor und berichtete sodann an den Kaiser, ,dass kein Altar wär als ein Tisch zu der Communion, der wäre umschränkt von wegen des Gedrängs, item die Stühl und Gäng wären darum angericht, dieweil der Platz eng', worauf ihm dieser zurückschrieb, ,man hätte I. M. viel anderst bericht, wann's nit anderst wär, so hätte es seinen Weg'.

Im Landtage des Jahres 1576 versuchten die Stände noch einmal, die Bewilligung einer Landschaftskirche zu erreichen; doch vergebens. In einem Handschreiben erinnerte der Kaiser den Strein an ihre frühere Unterredung und seine ihm im Vertrauen mitgetheilten Gründe gegen dieses Zugeständniss, aus welchem ihnen nur allerlei Schwierigkeiten erwachsen würden, und liess die Stände auffordern, ,auf diesmal zufrieden zu sein'. ,Ich will aber,' fuhr er fort, ,den Sachen treulich nachgedenken, wie etwa zu einer bessern und glegnern Zeit dieser Sachen möge abgeholfen werden und die Stände nach Möglichkeit mögen zufrieden gehalten werden, denn Ihr wisst, wie treulich und gutherzig ichs gegen bemelten Ständen jederzeit und noch mein und in nichts anders suche, allein damit Fried und Einigkeit erhalten werde, zudem dass die zween Ständ ohne das nunmehr in Religionssachen unbetrübt seint und ihnen kein Irrung beschieht, so muss auch solche Sachen also wohl in der Still als die Bewilligung der Agenda gehalten und tractiert werden.'[4]

Wenn nach dem vollkommen glaubwürdigen Bericht des biederen Strein kein Zweifel besteht, dass den Ständen das Religionsexercitium im Landhause vom Kaiser bewilligt worden

[1] Staatsarchiv, Oesterr. Acten, Fasc. 7, Concept.

[2] Er hatte Wien am 1. Juni zum letzten Male verlassen und langte dort am 18. ein; vgl. Venetianische Depeschen III, S. 589, Anm. 1.

[3] In Strein's Relation als Beilage Nr. 4 bezeichnet; doch ebenfalls nicht zu finden gewesen.

[4] Es ist der dritte Zettel. Hopfen, der ihn aus dem Münchner Reichsarchiv abgedruckt hat (a. a. O., S. 321 f.), reiht ihn irrthümlich in das Jahr 1569 ein.

war, so hatten sie doch zu ihrem Unglück nach dessen Tode nichts Authentisches in Händen, das sie zur Begründung ihrer rechtlichen Ansprüche darauf hätten vorweisen können. Die von Strein mit seinem Berichte vorgelegten Schreiben des verstorbenen Kaisers, sowie die drei von demselben herstammenden Zettel,[1] mit welchen die Stände den Beweis erbracht zu haben glaubten, erwiesen sich als unzulänglich: man befand aus ihnen ‚vielmehr das Contrarium'.[2]

Die vom Kaiser Rudolf II. über die ständischen Forderungen angestellte Untersuchung hatte nur ein Decret Kaiser Maximilians II. an seinen Bruder Carl, ddo. Prag, den 28. Juni 1575, zu Tage gefördert, aus dem wenigstens die Einräumung des Landmarschall'schen Hauses für den evangelischen Gottesdienst — aber nicht mehr — hervorging, wenn es auch sonst nicht sonderlich zu Gunsten ihrer Prätensionen sprach und Rudolf's Vorgehen gegen die Protestanten völlig gerechtfertigt erscheinen liess. Man findet in diesem interessanten, von der Hofkanzlei wiederholt angezogenen Actenstück alle Elemente der Religionspolitik enthalten, welche Kaiser Rudolf II. und der von den Ständen weit mehr als dieser gefürchtete Erzherzog Ernst während seiner ganzen Statthalterschaft (1576—1590) befolgte. ‚Auf E. L.,' heisst es darin, ‚brüderliche Erinnerung und unsers Bischofs zu Wien, auch seiner untergebenen Priesterschaft Beschwerung wegen der Prädicanten, so sich in unserer Stadt daselbst mit offentlichen Predigen und Administration der hochheiligen Sacramenta aufhalten, ist unser brüderliche Erklärung, auch gefälliger Willen, dass keinem, er sei was Stands oder Thuens er wolle, ausser unsers Landmarschalls kein offne Predig oder Seelsorg in Häusern der Stadt nit gestattet werden solle. Gesinnen auch darauf an E. L. freundlich, Sie wollen den von Hofkirchen, Enzersdorf und alle andere, soviel ihrer bisher in ihren Häusern Predigen oder durch ihre Prädicanten hin und wieder in der Stadt Kranken

[1] Diese drei wurden von den Ständen zugleich mit ihrer Supplik am 6. Juni 1578 dem Kaiser überreicht. Ueber die anderen, die jedenfalls noch weniger Beweiskraft hatten, geschieht weiter keine Erwähnung mehr. Möglicherweise sind sie gar nicht vorgelegt worden, weil der Kaiser die Einvernahme des Strein abschlug. Vgl. die Petition der Stände an den Kaiser, ddo. 28. Juni 1578. Original im Staatsarchiv, Oesterr. Acten 7.

[2] ‚Summarischer Begriff'.

oder Gesunden die Sacramente austeilen lassen, für sich persönlich erfordern, solchen ihren Unfug verweisen und bei Vermeidung unserer Ungnad auflegen, bei denselben ihren Prädicanten alle Predigen und Seelsorg in der Stadt alsbald abzuschaffen, damit wir nit Ursach gewinnen, selbst Wendung zu thun, denn wir gar nit bedacht, solches zuwider aller fürgeloffnen Handlung zu gestatten, wie sie auch wol wissen, dass sie das mit nichte befugt. Da sie nun demselben gehorsame Folg leisten (darauf dann E. L. Erkundigung halten lassen wollen), wol gut; wo nit, so wollen E. L. uns dessen alsbald berichten, die weitere Nothdurft zu bedenken haben. Hielten sich dann sonsten in der Stadt von Hernals oder anderer Orten herrnlose Prädicanten auf, so sich der Seelsorg gebrauchten, so wollen E. L. dieselben für unser Klosterräthe erfordern und ihnen innerhalb 8 Tagen aus der Stadt ihren Pfenning weiter zu zehren bieten, und da sie nit gehorsameten, sie durch den Profosen einziehen, alsdann gegen Urfecht, dass sie in die Stadt weiter nit kommen sollen, laufen lassen; damit wirdet versehentlich vielem Unrath geholfen sein.'[1]

Die im Vorausgehenden erwähnten Hofdecrete zeigen deutlich, wie Maximilian II. die Religions-Concession und -Assecuration verstand, und dass er keine Ueberschreitungen derselben durch die Heranziehung der Bürgerschaft und der Nichtunterthanen dulden wollte. Dass es trotzdem zu diesen kam, daran war nicht so sehr seine protestantenfreundliche Gesinnung, die übrigens gegen Ende seiner Regierung immer mehr in den Hintergrund trat, als vielmehr die ganzen innerpolitischen Verhältnisse dieses Landes Schuld. Die evangelischen Stände, der ganze Hochadel, repräsentirten eine gar gewaltige Macht, sie hatten die weitaus überwiegende Majorität im Landtage und besassen durch ihre Steuerbewilligungen eine sehr gefährliche Waffe in Händen. Auch dem Erzherzog Ernst, der mit unerbittlicher Strenge und weitaus grösserer Energie zu Werke ging, gelang es nicht, wie wir sehen werden, den Uebergriffen der beiden Stände völlig Einhalt zu thun, und er hätte es nicht einmal so weit gebracht, wenn ihm nicht der Wiener Dompropst

[1] Original im ‚Summarium' als Beilage I. Der ‚Summarische Begriff etc.' erwähnt nebst dieser noch eine ähnlich gehaltene Instruction für den Erzherzog Ernst.

und nachmalige Cardinal Melchior Klesl mit den Waffen seines glaubenseifrigen Feuergeistes und seiner eisernen, vor nichts zurückschreckenden Willenskraft zu Hilfe geeilt wäre.[1] An einem aber hielt Maximilian II. bis an sein Lebensende strenge fest: an der in der Religionsconcession ausgesprochenen Forderung des friedlichen Zusammenlebens beider Parteien. Wer die Gegenpartei schmähte oder gegen sie hetzte, erregte seinen höchsten Unwillen. Wenn er deshalb wiederholt gegen die evangelischen Stände und ihre Prediger, namentlich den ersten Landschaftsprediger Josua Opitz, Stellung genommen hatte, so duldete er hinwiederum auch keinerlei Feindseligkeiten gegen diese von Seite der Katholiken. Der angesehene Hofrath Georg Eder, der in seinem Buche ‚Evangelische Inquisition‘ eine ganze Reihe der auserlesensten Schmähungen gegen diese ‚neue, widerwärtige, hochschädliche Rotte‘ vorgebracht und ihn überdies persönlich durch den Ausdruck ‚Hofchristenthum‘ schwer beleidigt hatte, musste bekanntlich ziemlich hart dafür büssen.[2] Das unduldsame Vorgehen eines katholischen Priesters gegen die Protestanten führte ebenfalls zu einer Intervention zu Gunsten derselben. In Mitter-Stockstall war im Jahre 1575 eine arme Witwe, eine geborene Adelige, gestorben, und der dortige Pfleger des Landuntermarschalls, Christof von Oberhaim, begleitete die Leiche zum Pfarrfriedhof in Kirchberg am Wagram. Der Pfarrer aber — es war der Passauische Domherr Victor August Fugger — weigerte sich, das kirchliche Begräbniss vorzunehmen, indem er vorgab, dass die Verstorbene bei ihm nicht communicirt habe. Darüber kam es zu einem heftigen Streit, der sogar in Thätlichkeiten ausartete und damit endete, dass der Pfarrer dem Passauischen Richter und seinen Schergen befahl, die Leiche zum ‚Diebstein‘ zu führen, wo die Malefizpersonen beerdigt wurden. Dort lag die Leiche vier Tage lang, bis endlich das Landgericht den Verwandten bewilligte, sie an einem ehrlichen Orte begraben zu dürfen. Diesen, sowie einen anderen, ganz ähnlichen Vorfall brachten der Landuntermarschall und der Freiherr Bernhard Turzó den Ständen zur Kenntniss.[3] Darauf beschwerten

---

[1] Ich werde darauf in kürzester Zeit gelegentlich der Herausgabe von Klesl's Correspondenz mit dem Obersthofmeister Kaiser Rudolfs, Adam Freiherrn von Dietrichstein, eingehend zu sprechen kommen.

[2] Vgl. Hopfen, a. a. O., S. 115.

[3] Cod. Fol. 118' und 121'.

sich diese am 5. Juli bei dem Kaiser wider diese ‚ungebürliche und fast abscheuliche Handlung‘ und beriefen sich auch auf den ihnen in der Assecuration gewährleisteten Schutz, sowie auf einige unmittelbar vorausgegangene kaiserliche Entscheidungen, nach welchen zwei kaiserliche Beamte trotz der Weigerung des Wiener Bischofs auf dem Stefansfriedhofe beerdigt worden waren.[1] In der Resolution vom 12. September wurde den Ständen mitgetheilt, dass dem Pfarrer seine Gewaltthat mit Ernst verwiesen und ihm befohlen wurde, ‚dass er sich forthin dergleichen gänzlich enthalten, alle Verstorbene unter seiner Pfarr sesshaft, sie seien katholisch oder der Augsburgischen Confession, sie haben auch unter ihm oder anderer Orten communiciert, ohne die wenigste Widerred gebürlicher Weis wie von Alters Herkommen begraben, desgleichen jeder Person auf Ersuchen das hochwürdig Sacrament sub una et utraque dem Beschluss des Trientischen Concilii gemäss mit guter Ordnung reichen lassen und also alle Sachen in altherkommenem Stand und Wesen dermassen erhalten solle, damit man dergleichen Beschwerung und unsers landsfürstlichen Einsehens übrig sein möge, und sein des gnädigisten Versehens, er werde sich hierin unverweislich halten‘.[2] Als der Pfarrer aber diesem Befehle zuwiderhandelte, und die Stände wiederum Beschwerde erhoben, wurde Fugger mit dem kaiserlichen Decret vom 13. Mai 1576 neuerdings ernstlich zum Gehorsam vermahnt.[3]

Der Kaiser hatte den Ständen trotz aller ihm gegenüberstehenden Schwierigkeiten und gegnerischen Anfeindungen die schriftliche Assecuration über die ihnen gewährte Religionsfreiheit gegeben und war auch jederzeit zu ihrem Schutze eingetreten.

Es lag nun an den Ständen, von derselben die Nutzanwendung zu ziehen. Das erste Erforderniss war natürlich, die bereits ausgearbeitete Kirchenordnung publiciren zu lassen und für deren sinngemässe Handhabung zu sorgen, ferner um allen dogmatischen Streitigkeiten wirksam entgegenzutreten, eine Erklärung der Confessio Augustana oder Lehrnorm (Doctrinale) zur Anerkennung zu bringen, nach welcher auch die

---

[1] Cod. Fol. 119'.
[2] Ebenda, Fol. 123'.
[3] Ebenda, Fol. 124.

neuen Prediger examinirt werden sollten. Die zweite Hauptaufgabe lag dann in der Bildung eines tüchtigen Kirchenregimentes, das die Beaufsichtigung der Prediger und die oberste Entscheidung in allen kirchlichen Fragen und inneren Zwistigkeiten haben sollte.

Zweiter Abschnitt.

Die Ausgestaltung des evangelischen Kirchenwesens.

1. Die Kirchenordnung. Angriffe gegen dieselbe. Das Doctrinale.

Die Kirchenagende, auf die sich die Assecuration berief, gelangte im Juni des Jahres 1571 unter dem Titel: ‚Christliche Kirchenagenda, wie die von den zweien Ständen der Herrn und Ritterschaft im Erzherzogthum unter der Enns gebraucht wird etc. 1571‘[1] zur Ausgabe. Sie hatte aber nicht die Fassung, die ihr Chyträus gegeben, in allen Punkten unverändert beibehalten, sondern sich einige Zusätze und Abstriche gefallen lassen müssen. Dieser führte auch in einem Schreiben an die ständischen Deputirten[2] einige solcher Veränderungen auf, angeblich um ihnen zu zeigen, wie verschiedenartig die Meinungen der Theologen sein können, doch mit einem unverkennbaren Anflug von Gereiztheit. So wäre in seiner Agende ausdrücklich gesagt gewesen, ‚dass der kleine Catechismus Lutheri ohne einige Aenderung, Zuthuung oder Verrückung einiges Worts oder Syllaben behalten werden sollte, item dass die Form der Tauf, wie sie aus Pfalzgrafen Wolfgangs Ordnung ihrem Bericht nach in vielen Kirchen in Oesterreich bisher gebraucht, unverändert bleiben soll; so hätte er den Form, die alten zu taufen, item den langen Form der Confirmation, wie er in der gedruckten Agenda stünde, nie gesehen; so sei das Stück vom

---

[1] Vgl. Otto, a. a. O., S. 49.
[2] 4. August 1572; Cod. Fol. 31.

Bann und von der Absolution der Verbannten vielfältig geändert. Desgleichen hätte er die Collecten und Litaneien, die Einsetzung der Eheleute vorhin nie gesehen, geschweige dass in der Vorrede etliche Sentenz und Wort ausgelassen, dass die übrigen Wort nicht gar congrue an einander hangen'.[1]

Wie bereits erwähnt wurde, hatte der Kaiser nach dem unliebsamen Zwischenfall, der sich wegen der ständischen Druckerei in Stein ereignet und den Druck um ein halbes Jahr hinausgeschoben hatte,[2] den Wunsch ausgesprochen, dass derselbe zur Vermeidung jedes Aufsehens an der mährischen Grenze fortgesetzt werde, und zwar war von Strein das Schloss Meidburg vorgeschlagen worden.[3] Es unterliegt wohl keinem Zweifel, dass das dem Deputirten Leopold von Grabner gehörige Schloss Rosenburg dazu ausersehen worden war.[4] Der Umstand, dass Reuter, der nach des Chyträus' Abreise die Redaction in Händen hatte, dort Schlossprediger war, und auf diese Weise der Druck besser beaufsichtigt und beschleunigt werden konnte, mag bei dieser Wahl bestimmend eingewirkt haben. Auf keinen Fall aber erschien diese Ausgabe in Stein, wie das von Raupach zuerst behauptet und von Wiedemann und Otto nacherzählt wurde.[5] Ganz abgesehen davon, dass es ein etwas provocirendes Aussehen gehabt hätte, wenn die

---

[1] Ueber diese Unterschiede vgl. Raupach, a. a. O., S. 120; Schütz, a. a. O., S. 111. Es dürfte sich übrigens dieses zuletzt Angeführte auch aus einigen Druckfehlern erklären lassen; es heisst nämlich in dem von Backmeister, Reuter und Anderen verfassten Gutachten vom 19. März 1580 (Landesarchiv, B. 3. 27, Abschrift), ‚dass der Drucker durch seinen Unfleiss etliche nötige Wörter und wol ganze Zeilen und Sententien ausgelassen'.

[2] Deputirte an Chyträus, ddo. 5. Juli 1571; Cod. Fol. 14'.

[3] Siehe oben S. 160.

[4] Sicher ist, wie aus den Acten des n.-ö. Landesarchivs (B. 3. 27) hervorgeht, dass Grabner eine ständische Druckerei besass. Vgl. dazu Reuter an W. Wucherer, ddo. Rosenburg, 25. October 1571: ‚Ich schicke abermals diesen gegenwärtigen Druckergesellen, die Exemplare der Agende gar zu collationieren. Wenn ich zunächst auf Wien reise, will ich dem Herrn die 80 Exemplare auch mitbringen und richtig machen'; Landesarchiv, B. 3. 27, Abschrift.

[5] Vgl. Raupach, a. a. O., 119 und I. Forts. S. 200f. (Ueber die Entstehung dieses Irrthums siehe oben, S. 153, Anm. 3); Wiedemann, a. a. O. I, S. 364f. und Otto, a. a. O., S. 48f. Wohl wäre es denkbar, dass einzelne Exemplare noch vor der Beschlagnahme (siehe S. 153) im Jahre 1570 zu Stein fertiggebracht wurden, womit dann der in die Rechnung des Wucherer

Stände an demselben Ort, an welchem ihre Druckerei beschlagnahmt worden, eine andere errichtet haben würden, heisst es im Deputirtenbericht vom 8. März 1575 ausdrücklich, dass ihnen nach der Aufhebung der Steiner Druckerei und der Enthaftung der Buchdrucker ‚wieder ein ander Ort zur Buchdruckerei‘ zugelassen wurde.[1] Desgleichen sind die anderen von Raupach, Wiedemann und Otto angeführten, im selben Jahre erschienenen liturgischen Bücher,[2] wie der Katechismus, das Enchiridion u. a. aus der Grabner'schen Presse in der Rosenburg und nicht in Stein gedruckt worden.[3] In Befolgung der kaiserlichen Anordnung, dass die gedruckten Exemplare der Agende nicht öffentlich verkauft, sondern im Landhause deponirt und dort auch ausgegeben werden sollten,[4] erging von den Deputirten mittels Rathschlags vom 26. Juni 1571 an den ständischen Kanzleibeamten Wolf Wucherer der Befehl, die im Landhause zu seinen Handen aufbewahrten Stücke allen denen, welche dem Herren- und Ritterstande angehörten und im Gültbuche eingetragen seien, auf deren Ersuchen in gewünschter Anzahl um die festgesetzte Taxe von 1 Gulden Rh. auszufolgen und ihnen dabei im Namen der Deputirten und Verordneten anzuzeigen, ‚dass sie solche Agenda und Exemplar am meisten gebrauchen zu Anordnung ihrer Kirchen und Schulen, und dass sie angezogene Exemplare in keine beschwerliche Erweiterung kommen lassen wollen‘. Sonst aber sollten sie Niemandem ausser mit ausdrücklichem Befehle eines der Verordneten solche ausfolgen.[5] Noch am selben Tage begann dann der Verkauf an die einzelnen Landleute.[6]

---

eingestellte Posten: ‚Christoph von Enzersdorf laut Schein empfangen Nr. 1 den 24. August a. 70 . . . 50, Nr. 2 den letzten Juni 1571 . . . 7 Exemplare etc.‘ stimmen könnte.

[1] Cod. Fol. 94'.

[2] Raupach, a. a. O., S. 202; Wiedemann, a. a. O. I, S. 376; Otto, a. a. O., S. 49.

[3] Ich schliesse dies aus dem von Grabner verfertigten ‚Verzeichniss der Bücher, so ich von Rosenberg herab gen Wien gebracht‘, und zwar Grosser Katechismus . . 3888, kleiner Katechismus 3656, Psalter 3702, 51. Psalm 3433, Enchiridion 4059 Exemplare; Landesarchiv, B. 3. 27, Abschrift.

[4] Siehe oben, S. 157. [5] N.-ö. Landesarchiv, B. 3. 27, Abschrift.

[6] ‚Verzeichnus der Kirchenagenda, so ich Wolf Wucherer laut des Herrn Verordneten Rathschlag um bare Bezahlung ausgeben, den 26. Juni a. 71‘; ebenda Abschrift.

Dass die evangelische Kirchenordnung bei ihrem Erscheinen von den Katholiken nicht sehr beifällig aufgenommen wurde, stand nicht anders zu erwarten. Der Bischof Urban von Passau erhob über Auftrag seines Metropoliten, des Erzbischofs Johann Jakob von Salzburg, bei Maximilian II. gegen sie Einsprache,[1] und Herzog Albrecht von Baiern veranstaltete durch die Ingolstädter Theologen de Torres und Clenck eine Widerlegung.[2] Weit unangenehmer aber mussten die Stände dadurch betroffen werden, dass sich aus ihrem eigenen Lager ein Sturm der Unzufriedenheit erhob. Freilich hätte derselbe nicht so unerwartet kommen sollen. Es war ja gewiss schwer, es Allen recht zu machen, besonders, da ja Oesterreich durch den Zusammenfluss von Predigern aus allen Ländern und Landeskirchen der Sammelpunkt aller möglichen kirchlichen Anschauungen[3] war, und obendrein durch das Vorwiegen der radicalen Elemente das geringste Entgegenkommen im Punkte der althergebrachten Ceremonien auf Widerstand zu stossen Gefahr laufen musste. Aber um so vorsichtiger hätten die Deputirten sein sollen, und es muss ihnen als ein schwerer Fehler angerechnet werden, dass sie, wie dies auch Chyträus rügte,[4] mit Ausnahme des Reuter keinen einzigen der österreichischen Prediger zu den Berathungen über die Agende zugezogen hatten. Durch die Ausschliessung musste von vornherein eine gereizte Stimmung gegen sie aufkommen, die sich auch bei ihrem Erscheinen sofort in den heftigsten Angriffen Luft machte.

Am lautesten schrieen die Prädicanten Peter Eggerdes in Frauendorf, Wilhelm Eck in Göllersdorf und Philipp Barbatus in Sierndorf, die auch eine ausführliche Streitschrift gegen sie verfassten.[5] Die Verordneten und Deputirten sahen sich veranlasst, am 19. November 1571 an etliche Landleute ein bewegliches Schreiben zu richten, um dem Gezänke ein Ende zu bereiten:

---

[1] Vgl. Hopfen, a. a. O., S. 152.

[2] Vgl. Otto, a. a. O., S. 50.

[3] Reuter an Chemnitz, ddo. 14. Juni 1572: ‚Vor Jahren war es uns allein an dem gelegen: wenn wir nur möchten von k. M. allein die Religion erlangen, hofften wir, es würde alles gut. Da es nun zu dem kommen, ist das Feuer gar im Dach. Da kommt einer von Wittenberg, der andere aus Schwaben, Bayern, Pfalz, Württemberg, Meissen, Schlesien, jeder will Hahn im Korb sein. Ist also im Lande eitel Völlerei, Prahlerei und Zänkerei‘; vgl. Janssen, a. a. O., S. 423.

[4] Vgl. S. 188. [5] Vgl. Otto, a. a. O., S. 50.

Seit dem Jahre 1526, also 45 Jahre hätten die Stände bei Kaiser Ferdinand und dem jetzt regierenden Kaiser, eine Zeitlang auch im Vereine mit den Städten um die Zulassung ‚der wahren christlichen Religion' nach dem Augsburger Religionsbekenntniss unablässig angehalten und endlich im Landtage des Jahres 1568 das Zugeständniss freier Religionsübung unter der Bedingung erhalten, dass man sich früher über eine Kirchenagende vergleiche. Nachdem diese nach vieler Mühe und grossen Schwierigkeiten endlich fertiggestellt und gedruckt sei, hätten sie gehofft, ‚es sollen beide Ständ sammt ihren christlichen Prädicanten und Kirchendienern sich desselben ihres ausgerichten Werks nit weniger als sie selbst mit höchstem erfreuen, dem allmächtigen Gott darum herzlichen Dank sagen und nunmehr am nächsten dahin trachten, dass es auch in wirkliche Uebung gebracht würde', zumal da diese Agende einigen ‚evangelischen Universitäten und anderen ausländischen Kirchen und gutherzigen Christen' vorgelegt wurde, ‚welche dieselbe für christlich, dem h. Wort Gottes und der A. C. gleichmässig halten, approbieren und zum höchsten rühmen'.[1] Indess bemerkten sie zu ihrer ‚höchsten Betrübnus', wie ‚etliche unter den beiden Ständen oder derselben Prädicanten und Kirchendienern vorhanden sein sollen, welche in derselben Agenda Einred und Mängel zu haben vermeinen, ungezweifelt allein aus Mangel Berichts, warum es so gleich auf diesen Weg gestellt ist', worüber sie sich natürlich ‚zum höchsten entsetzen', weil eben jetzt die Gefahr bestünde, ‚dass etwa durch einfallende Disputationen das ganze christliche Werk, darnach ihre Voreltern und sie so lange Jahr mit grossem herzlichen Eifer geseufzet, gearbeitet und getrachtet, welches auch Gott Lob nunmehr nahend zu gutem gewünschtem End erlangt ist, gar leichtlich wiederum zerrüttet oder unwiederbringlich verloren werden mag'. Es sei daher nothwendig, dass sie ‚deren Mängel, die einer oder der ander anzuzeigen hätte, ein fürderliches, gründliches und lauters Wissen haben', worauf sie ‚solchen christlichen guten Bericht zu thun verhoffen, dadurch allen Teilen zu Ruh geholfen werden kann'. Ersuchten daher, falls

[1] So die pfalzgräflich Simmern'schen Theologen, welche über Auftrag des Herzogs Richard von Pfalz-Simmern ein zustimmendes Gutachten abgaben. Cod. Fol. 40.

sie selbst oder ihre Prädicanten in der Agende ‚einige Irrung oder Mängel‘ fänden, ihnen diese ‚inner vier Wochen‘ rückhaltslos und vertraulich zukommen zu lassen und auf ihre Prediger dahin zu wirken, dass sie sich inzwischen aller Disputationen und Angriffe auf dieselbe enthalten möchten.[1]

Dass die Zahl der Unzufriedenen keine geringe war, beweist das Verzeichniss derjenigen Landleute, an welche dieses Schreiben erging: Carl Ludwig von Zelking, Michael Ludwig von Puchheim, Sigmund und Heinrich Graf zu Hardegg, Niclas Graf zu Salm, Erasmus von Schärffenberg, Hartmann von Liechtenstein, Wilhelm von Hofkirchen, Veit Albrecht und Dietrich von Puchheim, Christof und Helmhard Jörger u. A.[2] Die zwei Stände, die auch eine Vertheidigungsschrift über die Agende ausarbeiten liessen, einigten sich am 3. Februar 1572 auf einem zahlreich besuchten Tage und erklärten feierlich, dass sie diese ‚ungeacht der Mängel, die jetzo dawider von etlichen angezogen und kunftig auf solche Weg einkommen möchten, nach zeitiger, wolbedächtiger Berathschlagung hiemit auch angenommen haben, die auch bei ihren Kirchen mit nächster Gelegenheit ins Werk richten und dabei bleiben‘ wollten. Bezüglich der gegenwärtigen und künftigen Einwände sollten die Deputirten ‚denen, welche also Mängel zu haben vermeinen, auf ihr Ersuchen allen nothwendigen Bericht thun, ob es mit ihnen zu Richtigkeit gebracht werden möchte‘. Die Deputirten sollten ferner dahin trachten, dass ‚das Doctrinale mit ehister Gelegenheit verglichen und ins Werk gericht, aber vor seinem Beschluss den Ständen zum Ersehen fürgebracht werde‘.[3]

Doch fuhren auch dann noch etliche Prädicanten fort, aus ‚ihrem verbitterten, hartsinnigen, hässigen, ehrgeizigen Gemüt, dann von Not wegen‘ wider die Agende ‚ganz beschwerlich zu schreiben, predigen und schreien‘ und liessen sich auch

---

[1] Cod. Fol. 21.

[2] Ebenda, Fol. 22'. Dass ziemlich viel darauf einlief, zeigt die Anmerkung des Copisten im Codex (Fol. 23'): ‚Nota: was über obstehende Ausschreiben von etlichen Herrn und ihren Predigern für schriftliche Bedenken einkommen, die sein der Ursachen, dass etliche derselben weitläufig und grosse, lange Schriften, so ein sonders Buch bedürftig, daher zu schreiben unterlassen worden.‘

[3] Mit 32 Unterschriften; Cod. Fol. 23'.

nicht ‚durch gütige christliche Vermahnung' davon abhalten, so dass die Deputirten keinen andern Ausweg mehr sahen als ‚Rath zu suchen, wie doch der fernern Erweiterung dieses beschwerlichen Handels, dem Unrath, der hierinnen leider steht, soviel möglich bei guter Zeit fürkommen und geholfen werden möchte'. Weil sie sich aber diesen im Lande selbst ‚aus Mangel gelehrter Theologen' nicht holen konnten, sie ausserdem noch kein ordentliches Consistorium hatten, vor das diese Handlungen hätten gebracht werden können, wandten sie sich am 1. Juni 1572 an Chyträus und an die Rostocker Universität und überschickten ihnen gleichzeitig die über die Agende ‚in Eile' verfasste Apologie zur Prüfung und Begutachtung. Namentlich der zur Puchheim'schen Herrschaft Göllersdorf gehörige Prädicant in Sitzendorf und der dem Landmarschall unterstehende Pfarrer zu Frauendorf Peter Eggerdes machten ihnen tüchtig zu schaffen. Der Erstere beantwortete die Bitte seiner Pfarrgemeinde, mit Rücksicht auf die gerade herrschende Theuerung in einen Aufschub ihrer versprochenen Abgabe zu willigen, ‚allein um des zeitlichen willen' damit, dass er sie insgesammt in den Bann that, kein Sacrament mehr spendete, die Verstorbenen nicht auf dem Friedhofe, sondern auf dem Felde begraben liess und trotz aller Ermahnungen dabei blieb. Der Zweite unterfing sich seit der Veröffentlichung der Kirchenordnung ‚aus sonderer Hitz und gefasstem Widerwillen' nicht allein öffentlich und mit grosser Verachtung, doch ohne dafür einen stichhältigen Grund anführen zu können, wider dieselbe zu predigen und zu schreiben, sondern weigerte sich auch dem Landmarschall sammt seiner Familie und seinen Dienstleuten ein Sacrament zu reichen, bevor sie nicht das ausdrückliche Bekenntniss abgelegt hätten, dass die Agende ‚ein ketzerisch Buch' sei. Als ihm der Landmarschall nach vergeblichen Bemühungen, ihn umzustimmen, seinen Dienst kündigte, erklärte jener, er ginge nicht fort, ausser man führte ihn ‚auf einem Karren' hinweg.[1]

Chyträus bedauerte in seinem Antwortschreiben vom 4. August 1572 den ‚betrübten, jämmerlichen Zustand der angefangenen Kirchenreformation', tröstete die Deputirten aber durch den Hinweis, dass, falls der Kaiser seine Meinung hin-

---

[1] Deputirte an die Rostocker Universität; Cod. Fol. 25'. Dieselben an Chyträus; ebenda, Fol. 27'.

sichtlich des Consistoriums nicht geändert habe, und die Herren selbst über die Lehre und die Agende nicht uneins würden, durch die Bestellung eines tüchtigen Superintendenten bald Frieden geschaffen werde. Zur Ausübung der wahren, evangelischen Religion sei erforderlich: 1. das Evangelium; 2. Personen, welche diese heilsame Lehre ausbreiten, ‚wie Superintendenten, Pastores, Prediger und Ordination, Institution, Kirchengericht oder Consistorium, Kirchenvisitation und Synodi der Priester, recht bestellte Studia und Schulen und gute Gelddotation‘ und 3. ‚die äusserlichen Ceremonien in Kirchen als Lectiones, Gesänge und andere Kirchenübungen, welche man in den Agenden vorzuschreiben pflegt‘. Bei der Anordnung der Agende gebe es mehrere Wege: Man mache es entweder wie es vor zwanzig Jahren in seinem Lande gehalten worden sei, da der regierende Herzog Albrecht durch einen Superintendenten etliche Theologen und weltliche, aus dem Adels- und Gelehrtenstand gewählte Räthe die vornehmsten Landeskirchen visitiren und etwa vorkommende Missbräuche in den Ceremonien abzuschaffen und die publicirte Agende zu halten befehlen liess. Oder aber man gehe dabei ganz langsam vor und heisse die Pastoren nicht, wider ihren Willen ihre gewohnten Ceremonien aufzugeben; nach ihrem Tode oder Abzug aber verhalte man die neuen Prediger zur Annahme der in derselben vorgeschriebenen, welcher Weg besonders bei der gegenwärtigen Erbitterung zu empfehlen sei. Denn bei der Verschiedenartigkeit der Ansichten, die sich gleich in der ursprünglichen, von ihm verfassten, und der jetzt gedruckt vorliegenden Agende äussere, könne man beispielsweise die Prediger, ‚welche die gewöhnliche Form von Luthers kleinem Catechismus ohne alle Zusätz, item die gewöhnliche Form der Taufe aus des Pfalzgrafen Wolfgang Ordnung oder Luthers Taufbüchlein, item das gewöhnliche Traubüchlein behalten wollen, ob sie sich gleich Metten und Vesper und andere Stücke der Agenda zu halten weigern‘, wenn sie nur nicht ein öffentliches Geschrei dagegen erheben, ruhig dabei lassen, bis ein Superintendent oder ein anderer Theologe den dritten Weg versucht hätte, nämlich in einer öffentlichen Versammlung den Predigern Erklärungen und Erläuterungen zur Agende zu geben und sie zur Uebergabe ihrer Bedenken aufzufordern, ihnen überdies das Recht einzuräumen, bei wichtigen Berathungen aus ihrer

Mitte drei oder vier der tüchtigsten abordnen zu dürfen. Auf solche Art würden die Prediger, wenn sie nicht schon ‚mit kainischem Hass' erbittert seien, besänftigt werden. Jedenfalls aber möge man Alles aufbieten, dass die unzufriedenen Prädicanten wenigstens aufhörten, gegen die Agende zu predigen. Sie zu entlassen, habe wenig Sinn, weil sie dann in anderen Ländern ihr Unwesen treiben, von vielen Herren übrigens gar nicht beurlaubt würden und man ausserdem bei dem grossen Mangel an Predigern nicht so bald einen Ersatz fände. Nur die allergrössten Schreier, die sich zu gar keinem Entgegenkommen verstünden, seien aus dem Lande zu weisen. Unterdessen sollten sie sich mit den Ständen von Oesterreich ob der Enns und der Steiermark vereinigen und alle wichtigen Religionsfragen mit ihrem Einvernehmen vollziehen, zu welchem Zwecke man auch auf halbem Wege einen Versammlungsort für die Delegirten vereinbaren möge. Endlich sei der Kaiser zu bewegen, ihnen die Kirche bei dem Landhaus in Wien[1] ‚zu vollkommener Anrichtung der Kirchenagenda, evangelischer Metten und Vesper zum Exempel anderen Kirchen auf dem Land und damit alle Winkelpredigten in der Stadt Wien abgeschafft werden' zu gestatten. Was die wider die Agende ausgegangenen Schmähschriften betreffe, so habe er zwar auch anfangs an die Verfassung einer Apologie gedacht, doch sei er sowohl als seine Collegen der Rostocker Universität später zu dem Schlusse gekommen, man könne die ärgste Anklage wider jene, dass man nämlich ‚dem Papst heuchle und keinen Unterschied zwischen der wahren, evangelischen und der papistischen und anderer Secten Lehre mache', nicht früher gründlich widerlegen, bevor nicht ‚das Doctrinal oder Lehrbuch' publicirt sei, da sie ja bekanntlich aus der Agende die Darstellung und Widerlegung der päpstlichen Missbräuche, besonders jener bei dem heiligen Abendmahl ausscheiden mussten und damit auf das Lehrbuch vertröstet wurden. Ihm graue vor der Anfechtung des Doctrinales, das sie nach dem Wortlaute des kaiserlichen Decretes vom 14. Jänner 1571 an drei Universitäten zu schicken hätten,[2] weit mehr als vor den ‚Lumpenschartecken wider die Agenda'. Es würden die unruhigen Pastoren, wenn man es nicht früher mit ihnen durchberiethe, ebenso wüthend darüber

---

[1] Es ist dies die Minoritenkirche. [2] Siehe oben, S. 160, Anm. 4.

herfallen wie über die Agenda und ‚die Namen: Majoristen, Osiandristen, Synergisten, Adiaphoristen oder vielleicht jetzt auch Reuterischen oder Davidisten darin haben wollen'.

Erst dann solle man eine gründliche und ausführliche Schutzschrift verfassen. Jetzt aber, ehe die Agende in die Wirklichkeit umgesetzt sei, werde die beste Verantwortung sein, wenn man so schnell wie möglich ‚erstlich die Lehre, man behalte gleich allein die Augsburgische Confession, Apologia, Catechismus Lutheri und Schmalkaldische Artikel', wie Chemnitz meine, ‚oder aber das Lehrbuch, das auf der Deputirten Befehl vor drei Jahren daselbst gestellet ist, oder alle beide, welche der Grund ist aller Kirchenreformation, richtig mache, darnach das Kirchenamt mit dem Superintendenten, Consistorium ordentlich bestelle, auch die Agenda durch eine christliche Visitation oder anderweg in den meisten Kirchen, da sich die Pastores gutwillig zu begeben, ins Werk setze': dann werde ‚das Lästergeschrei und die Schmähschriften von selbst wie der Schnee an der Sonnen zerlaufen und verschwinden'. Wenn sie sich aber jetzt mit den ‚eigensinnigen, zänkischen Schreiern' in einen schriftlichen Disput einliessen, sei zu besorgen, dass noch ‚ein viel grössers Feuer zu ewigem Nachteil dieser neugepflanzten zarten Kirchen entbrennen' und es selbst, wenn diese zum Schweigen gebracht würden, nach dem alten, von Luther citirten Verse gehen werde:

‚Hoc scio pro certo, quod si cum stercore certo,
Vinco vel vincor, semper ego maculor.'

Die Lästermäuler werden schon von selbst verstummen, man brauche gar keine öffentlichen Massregeln gegen sie zu ergreifen. Bezüglich der zwei Prädicanten von Göllersdorf und Frauendorf sei er nebst seinen Universitätscollegen der Ansicht, dass ihnen, obzwar man sie mit gutem Rechte aus dem Lande schaffen könnte, noch einmal bedeutet werden sollte, es stünde ihnen frei, bis zu einer künftigen Visitation die kirchlichen Gebräuche gewohnterweise auszuüben, doch mögen sie sich des unordentlichen Bannens gänzlich enthalten. Wollten sie das nicht, dann sollte man sie mit Gewalt ausschaffen.[1]

Die Deputirten liessen hierauf durch den eigens zu diesem Zwecke von den Ständen mit Zustimmung der kaiserlichen

[1] Cod. Fol. 31—40'.

Räthe bestellten Johann Friedrich Cälestinus[1] aus der ersten Fassung und den beiden von Chyträus und Chemnitz verfertigten Schutzschriften eine neue Apologie zusammenstellen, welche von den beiden Ständen im Landtage angenommen[2] und hierauf an Chyträus zur Begutachtung gesandt wurde.[3] Dieser erklärte sich im Vereine mit Chemnitz, G. Cälestinus und Pouchenius, die bei ihm weilten, mit derselben einverstanden, doch rieth er ihnen die Veröffentlichung derselben durch den Druck entschieden ab, weil sie 1. unter den jetzigen Verhältnissen die Aufregung unter den Predigern gewiss nur steigern und 2. den Papisten und anderen Feinden des Evangeliums einen Einblick in ihre inneren Streitigkeiten gewähren würde, was entschieden verhütet werden müsse. Das beste Vertheidigungsmittel, erklärte er neuerdings, wäre, wenn zuerst eine Lehrnorm ausgebildet, dann das Kirchenregiment ordentlich bestellt und drittens die Agende durch Visitationen oder andere Mittel in denjenigen Kirchen, in welchen sich die Pastoren gutwillig in dieselbe fügten, durchgeführt wäre. Das Erscheinen des Lehrbuches würde freilich noch lange währen, falls es wirklich bei der kaiserlichen Entscheidung bliebe,[4] denn gleich das erste über die Agende eingelangte Universitätsgutachten — es war aus Wittenberg — hätte zu verstehen gegeben, dass man dort kein neues Lehrbuch haben wollte, und zur Annahme ihres ‚Corpus doctrinale‘ gerathen.[5] Man möge daher bei Hofe, wenn der Kaiser wirklich nicht von dieser Bedingung abzubringen sei, einfach die Confessio Augustana und Luther's Katechismus vorschlagen. Der Superintendent aber müsse eine eigens verfasste ‚Formula doctrinae, darin alle zu dieser Zeit strittige Artikel christlich und deutlich und doch auf das kürzeste erkläret‘, bei sich haben, die er den Ordinanden nach dem Examen zur Unterfertigung vorzulegen und bei der Visitation zu gebrauchen hätte. Sie könnte mit der Zeit auch gedruckt und hernach ‚ein vollkommenes Doctrinal‘ publicirt

---

[1] Ueber ihn vgl. Raupach, Presb. Aust., S. 18f.

[2] Relation der Deputirten, ddo. 8. März 1575.

[3] Deputirte an Chyträus, ddo. Wien, 15. August 1573; Cod. Fol. 44.

[4] Siehe oben S. 160, Anm. 4.

[5] Datirt vom 13. August 1571; abgedruckt bei Raupach, a. a. O., 1. Forts., Beilagen, S. 144f.

werden. G. Cälestinus werde voraussichtlich diese ‚Formula concordiae' und das Doctrinale nach Wien mitbringen.[1]

Die Stände sahen auch wirklich von der Publication der Apologie ab.[2] Der Lärm aber verstummte nicht, sondern wurde immer ärger; alle guten Rathschläge des Chyträus und Bemühungen der Deputirten, die Prediger zu beruhigen, waren vergeblich. Die zwei Prediger des Carl Ludwig von Zelking und Christof Freiherrn von Jörger, ferner die zwei der Brüder Gilleis thaten sich besonders hervor und scheuten sich nicht, auch ihren Landesfürsten — wie das die Flacianer überhaupt mit Vorliebe thaten — in eine im Druck erschienene Schmähschrift wider die Agende hineinzuziehen. Da sie überdies noch gegen die Katholiken loszogen, sah sich der Kaiser veranlasst, gegen diese vier Prediger am 1. März 1574 ein scharfes Decret zu erlassen, in welchem er den Deputirten den Befehl ertheilte, die nöthigen Schritte zu thun, dass diese vier, sowie alle anderen Prädicanten ‚so zu dem verfassten Schandbuch Rath, That, Consens, Hilf und Förderung gegeben, innerhalb sechs Wochen von dato anzuraitten, gewisslich aus dem Lande geschafft und sich darüber darinnen nit betreten noch erfahren lassen, auch sonsten dergleichen widerwärtigen friedhässigen Leuten im Land kein Platz gegeben werde; denn wo das nit geschehe, würden I. k. M. kraft des bewussten Beschluss und zu Erhaltung Ruhe und Einigkeit zwischen beiderseits Religionsverwandten selbst auf gebürende Mittl zu trachten verursacht, dessen sie lieber überhoben wären'.[3] Die Stände übermittelten diesen Befehl unverzüglich den Dienstgebern der vier Prediger. Jörger hatte den seinen bereits entlassen. Der des Herrn von Zelking übergab eine schriftliche Entschuldigung und versprach, dass er die Kirchenagenda unterschreiben, ‚künftig dergleichen vermeiden, sondern sich unverweislich und friedlich verhalten wolle'. Die anderen zwei erklärten mündlich, dass sie der k. M. zuwider auf der Kanzel oder sonst in argem nie gedacht, sich auch künftig davor hüten wollen'.[4] Der Kaiser drückte in seiner

---

[1] Chyträus, Chemnitz, Cälestinus und Pouchenius an Deputirte, ddo. Soltquellen, den 25. September 1573; Cod. Fol. 45'—49.

[2] Deputirte an Chyträus, ddo. 26. October 1573; Cod. Fol. 49—50'.

[3] Abschrift im Cod. Fol. 72'—73' und im Staatsarchive (Oest. Acten, Fasc. 7); abgedruckt von Hopfen, a. a. O., S. 376f.

[4] Der Verordneten und Deputirten Bericht, ddo. 9. April; Cod. Fol. 73'—74'.

darauf erfolgten Resolution vom 20. April seine Befriedigung darüber aus, dass der Prediger des Jörger bereits abgeschafft sei, doch wüsste er nicht, ob dieser ausser Landes sei und nicht vielleicht bei einem andern Landmann ‚sein Unterschleif suche und finde‘ und nun dort geradeso sein Unwesen treibe wie vordem; daher der Landmarschall Nachforschungen pflegen und, falls er noch im Lande sei, seine Ausweisung verfügen sollte. Wegen des Zelking'schen Predigers wolle er sich für diesmal mit seinem Widerruf begnügen, wenn er sich seinem Versprechen gemäss ‚nach der Apologia und Kirchenagenda‘ verhalte, obwohl er lieber hätte, wenn er ‚weit von dannen wäre‘. Die Prediger der Herren von Gilleis seien nochmals zu ihrer Entschuldigung zu verhalten, und falls sie auf ‚ihrer Opinion‘ verharrten, bliebe es bei dem ersten Decret. Das Schandbuch aber und die darauf bezüglichen Schriften sollten, wo man sie anträfe, gesammelt und vertilgt werden.[1]

Wenige Monate später geschah ein grosser Schritt nach vorwärts. Chyträus war über neuerliche Aufforderung der Deputirten[2] im Juni von Graz, wo er für die steirische Landschaft das evangelische Kirchen- und Schulwesen eingerichtet hatte,[3] nach Oesterreich gekommen. Alsbald berief man nach Stein einen Convent ein, an welchem sich unter seinem Vorsitz Reuter, Fr. Cälestinus und andere Prediger betheiligten. Zur endgiltigen Herstellung eines Consenses unter den streitenden Predigern wurde die von Chyträus ausgearbeitete ‚Norma doctrinae‘[4] neuerdings durchberathen und angenommen, die Vornahme von Visitationen beschlossen, vor Allem aber die Nothwendigkeit der Errichtung eines Consistoriums und der Wahl eines Superintendenten zur Erhaltung und Wahrung der Eintracht betont.[5]

---

[1] Cod. Fol. 74'—75'.

[2] Deputirte an Chyträus, ddo. 16. März 1574; vgl. Loserth, a. a. O., S. 211.

[3] Vgl. ebenda.

[4] ‚Norma doctrinae oder richtige Form heilsamer und gesunder Lehre von der Erbsünde, wie dieselbe von beiden löblichen Ständen der Herren und Ritterschaft des Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns in allen ihren Versammlungen und Rathschlägen einhellig bekannt und dabei als der einigen Wahrheit zu bleiben entschlossen, auf den formulam anno 74 gestellet und nach erfolgenden Censuren hernach besser erkläret etc.‘, s. d. Abschrift im Landesarchiv, R. r. I.

[5] Vgl. Wiedemann, a. a. O. I, S. 382 f.; Otto, a. a. O., S. 52.

Der Mangel eines tüchtigen und erfahrenen Kirchenregimentes mit einem erprobten Superintendenten an der Spitze hatte sich bisher in allen den nach der Veröffentlichung der evangelischen Kirchenordnung ausgebrochenen Streitigkeiten äusserst fühlbar gemacht. Die Religionsdeputirten, die dasselbe einstweilen ausübten, bewiesen dabei ihre vollständige Unfähigkeit. Selbst der radicalen Partei angehörig, thaten sie nicht viel, um die ausgebrochenen Differenzen zu beseitigen. Und Reuter, der einzige Theologe und der gemässigteste unter ihnen, war viel zu schwach, um ihnen Widerstand zu leisten, und liess sich vielmehr von ihnen in das Schlepptau nehmen.

2. Bemühungen der Stände um die Besetzung des Superintendentenamtes.

Schon im Jahre 1569 hatten die zwei evangelischen Stände ihr Augenmerk auf den Braunschweiger Superintendenten Martin Chemnitz[1] gerichtet. Dieser, unstreitig einer der bedeutendsten lutherischen Theologen, durch seine tiefe Gelehrsamkeit, besonders aber durch seine Schrift ‚Examen concilii Tridentini' berühmt, war eine der Säulen der reinen lutherischen Lehre und trotz seiner Verehrung für Melanchthon ein Gegner der Kryptocalvinisten, dabei aber von einer auch gegnerischerseits anerkannten Mässigung, so dass diese Wahl gewiss eine treffliche war. Zu diesem Zwecke hatten sich die Deputirten zuerst durch Chyträus[2] und dann durch einen ihrer Landleute, Wolf Christof von Mamming, der diesen von Rostock nach Oesterreich begleitete[3], persönlich bei Chemnitz angefragt, ob er eine Berufung nach Oesterreich annehmen wollte; doch war darauf keine Antwort erfolgt.[4] Am 5. Juli 1571 wandten sich nun die Deputirten neuerdings an Chyträus mit der Bitte, er möge ihnen behilflich sein, den von ihm und anderen ‚hochgerühmten' Chemnitz dahin zu bringen, dass er ‚zu Reformierung der österreichischen Kirchen und Anrichtung und beständiger Erhaltung

[1] Ueber ihn (geb. 9. November 1522, gest. 8. April 1586) vergleiche den Aufsatz von Schmid-Kunze in der Realencyklopädie für protestantische Theologie III, 3. Aufl. 1897, S. 796 f.

[2] Vgl. Raupach, a. a. O., S. 108; Otto, a. a. O., S. 51.

[3] Siehe oben, S. 140.

[4] Vgl. Chyträus an Deputirte, ddo. Berlin, 20. August 1571; Cod. Fol. 15'—17'.

der Agenda‘ das Amt eines Superintendenten übernehmen wolle. Sie schlossen auch ein Schreiben an Chemnitz bei, worin sie ihm mittheilten, dass die Berufung mit Vorwissen Kaiser Maximilians erfolge, und versprachen, ‚er solle von den Ständen so gehalten werden, daran er versehentlich wol vergnügt sein werde‘.[1] Chemnitz antwortete den Ständen am 13. August, er habe diesen Ruf, der ihn sehr schmeichle, durch acht Tage allein und mit Anderen wohl erwogen und ihn darauf dem Stadtrath zur Entscheidung unterbreitet, dessen Erklärung er nun beisende.

Darnach könne er nicht mit gutem Gewissen ‚in diesen gefährlichen Zeiten, sonderlich des Calvinismi halben‘ die dortige Kirche verlassen. Nach seinem Dafürhalten sollte Chyträus, der ja die Agende verfasst habe, dieselbe auch zur Durchführung bringen und deshalb auf ein Jahr nach Oesterreich berufen werden, währenddem man eine andere taugliche Persönlichkeit finden könnte.[2]

Chyträus schlug den Deputirten in seinem Antwortschreiben ddo. Berlin, 20. August 1571 für den Fall, dass Chemnitz die Berufung nicht annehmen sollte, den kurbrandenburgischen Theologen Dr. Georg Cälestinus,[3] einen Bruder des später in Oesterreich bediensteten Predigers Johann Friedrich, vor, den er mit dem österreichischen Adeligen Sigmund Leisser auf seiner Rückreise von Oesterreich in Berlin persönlich kennen gelernt hatte, ‚einen gottseligen, bescheidenen, friedliebenden, wolerfahrnen, gelehrten und beredten Mann, der nun viel Jahre durch das heilige Kreuz wol probiert und dennoch dabei fröhlich und leutselig ist‘. Derselbe sei ‚nun über zwanzig Jahr an kur- und fürstlichen Höfen mit Leuten umgangen, wie er dann jetzunt in das achte Jahr des Kurfürsten zu Brandenburg Hofprediger und des reformierten Stifts allhie zu Berlin Dompropst ist und zuvor bei einem Fürsten zu Plauen zu Drüsingen, eine Wegreis von Prag fünf Jahr gedient‘. Er zweifle nicht,

---

[1] Deputirte an Chyträus, Cod. Fol. 14'. Dieser Brief und die Antwort vom 20. August beweisen, dass Raupach nicht Recht hat, wenn er (a. a. O., S. 120) sagt, dass Chyträus, durch die mit der Agende vorgenommenen Aenderungen verletzt, mit seiner Correspondenz nach Oesterreich längere Zeit innehielt.

[2] Chemnitz an Deputirte; Cod. Fol. 18'.

[3] Ueber ihn Jöcher, Gel. Lex. I, S. 1093.

dass ihn der Kurfürst von Brandenburg für ein oder zwei Jahre beurlauben werde, damit er ‚einen jungen, wolbegabten Mann in dem Superintendentenamte unterweisen könne‘.[1]

Die Stände ersuchten nun am 5. Juni 1572 nochmals Chemnitz, die Superintendentur bei ihnen zu übernehmen,[2] und hielten unterdessen mit der Berufung des Cälestinus aus dem Grunde inne, weil jener bereits dem Kaiser vorgeschlagen, diese Auswahl von ihm auch gebilligt worden war, und sie daher nicht gleich einen anderen berufen konnten. Gleichzeitig richteten sie an Chyträus die Bitte, er möchte, wenn Chemnitz ablehnte, selbst auf ein Jahr zu ihnen kommen und die Ordnung des evangelischen Kirchenwesens in seine Hand nehmen, und erklärten sich bereit, seine Hausfrau und Kinder auf Landeskosten sicher herbringen zu lassen, ihm für ein Jahr tausend Gulden Rh. sammt einer ihm passenden Wohnung und einem ausreichenden Holz-, Wein- und Getreidedeputat zu geben und ihn nach Ablauf des Jahres, falls er nicht länger bleiben wollte, sammt den Seinen wiederum unentgeltlich zurückzubringen. Sie ersuchten ihn auch, ihnen einen tauglichen Prädicanten zur Unterstützung des Superintendenten zu verschaffen oder gleich mitzubringen. Dieser würde ebenfalls im Namen der zwei Stände und der Deputirten in Wien angestellt und erhielte nebst Wohnung, Holz, Wein und Getreide ein Anfangsgehalt von circa 300 Gulden. Ausserdem wollten sie zur Entlastung dieses Prädicanten, der mit den Wochenpredigten und der Administration der Sacramente und dergleichen Kirchendiensten, noch dazu bei der keineswegs kleinen Gemeinde mehr als genug zu thun haben würde, einen Diakon bestellen, der ‚die Verhör der Beicht aufnehme, die Kindlein taufte, die Communion hielt, den Catechismum und die Collecten der Agendaordnung nach verlesen thät‘.

Diesem Geistlichen, zu welchem ihnen Chyträus ebenfalls behilflich sein möchte, wollten sie neben Quartier und einem Naturaldeputat gegen 100 Gulden geben.[3]

---

[1] Chyträus an Deputirte; Cod. Fol. 15'.

[2] Vgl. Otto, a. a. O., S. 51. Dieses Berufungsschreiben wurde unter dem gleichen Datum an Chyträus gesandt.

[3] Deputirte an Chyträus, ddo. Wien, den 5. Juni 1572; Cod. Fol. 27'—31.

Chyträus schlug darauf zum Prediger den schon genannten Georg Cälestinus[1] und zum Diakon den wohlgelehrten und frommen Mag. Mento Gogrevius[2] vor. Was ihn selbst aber betreffe, tauge er nicht ‚zum Predigtamt, noch zu Weltsachen oder mit andern Leuten stattlich und fruchtbarlich zu handeln', ausserdem werde er täglich schwächer. Er wisse auch nicht, ob seine Vorschläge bezüglich der Anordnung der Agende, wozu er ‚neben einem andern hochbegabten, verständigen Superintendenten' gerne helfen wollte, den Deputirten genehm seien. Wenn dies aber der Fall sei, so wolle er ihrer Berufung ohne weiteres Folge leisten, auch einen Prädicanten und Diakon mitbringen und nach Michaeli zu ihnen reisen. Doch sei es unnöthig, dass sie sich bei seiner Herreise neuerlich in so grosse Unkosten stürzten; es genüge, wenn ein österreichischer Edelmann an den Kurfürsten zu Brandenburg des Cälestinus, an den Rath zu Braunschweig des Chemnitz und an die Herzoge Johann Albrecht und Ulrich von Mecklenburg seinetwegen mit einigen hundert Thalern für die Reise abgefertigt werde.

Chemnitz hatte an diese nunmehr zum dritten Male erfolgte Berufung nach Oesterreich gewisse Bedingungen geknüpft, die nicht so einfach gewesen zu sein scheinen. Wir kennen eine von diesen, vermuthlich ist es auch die, welche Chyträus als die ‚bedenklichste' bezeichnete, nämlich ‚eine offene Kirche'. An diesem Punkte scheinen auch die Verhandlungen, welche Strein im Namen der Stände mit dem Kaiser führte, gescheitert zu sein; denn im Principe hatte er damals die Bestellung eines Superintendenten genehmigt — aber nur, wie dies als sicher angenommen werden kann, in der Bedeutung eines ersten Landschaftspredigers,[3] ohne die mit jener Stellung verbundene kirchengericht-

---

[1] Vgl. oben, S. 194, Anm. 3.

[2] Ueber ihn vgl. Raupach, a. a. O., I. Fortsetzung, S. 248 f. und Presb. Austr., S. 48 f.

[3] Damit stimmt es dann, wenn einerseits die Stände im Landtagsberichte vom 8. März 1575 behaupteten, dass ihnen diese Stelle vom Kaiser bewilligt worden sei, anderseits der Kaiser (siehe unten, S. 224) nach diesem Zeitpunkte gegen die ‚Jurisdiction' des Consistoriums Bedenken äusserte. Es erklärt sich auch, wenn Strein in seiner Relation vom Jahre 1578 den späteren Landhausprediger Opitz als Superintendenten aufführt. Die Stände aber unterschieden sehr wohl zwischen dem Superintendenten- und dem Landschaftspredigeramt.

liche Ingerenz.[1] Die Stände liessen daher auch, als die Berufung des Chemnitz nicht zu erlangen war, durch Strein den Rostocker Superintendenten Simon Pauli vorschlagen, gegen den der Kaiser nach ihrer Meinung umso weniger irgendwelche Bedenken haben konnte, als er ihn seiner Zeit selbst zur Verfassung der Agende vorgeschlagen hatte.[2]

3. Verhandlungen der Stände wegen Anstellung von Landschaftspredigern. Berufung des Opitz und Becher. Ausbruch des Erbsündenstreites.

So verging über diese Verhandlungen mit dem Kaiser ein ganzes Jahr, bis sich die Stände entschlossen, damit in der Bildung des Kirchenwesens kein weiterer Stillstand einträte, inzwischen G. Cälestinus und Gogrevius zu bestellen, nachdem sie von dem Kaiser mit Rücksicht auf den Mangel an einheimischen gelehrten und geübten Predigern ‚zum Theil' die Bewilligung dazu erhalten hatten.[3] Am 15. August 1573 wurden die darauf bezüglichen Decrete an G. Cälestinus[4] und an seinen Herrn, den Kurfürsten Georg von Brandenburg,[5] sowie an Gogrevius[6] ausgefertigt.

Dieser antwortete am 18. September, dass er ein ganzes Jahr vergebens auf seine Berufung gewartet, sich darüber in grosse Unkosten gestürzt und, nachdem er mehrere Posten ausgeschlagen, unlängst einen angenommen habe, doch wolle er bis Ostern eine Entscheidung treffen.[7] Die Stände nahmen dieses Anerbieten dankend an und wiesen ihm 50 Thaler bei Chyträus an.[8]

---

[1] Vgl. Nobbe, Das Superintendentenamt, seine Stellung und Aufgabe nach den evangelischen Kirchenordnungen; Zeitschrift für Kirchengeschichte XIV (1894), S. 556 f., XV (1895), S. 44 f.

[2] Siehe oben, S. 139.

[3] Deputirte an Chyträus, ddo. 15. August 1573; Cod. Fol. 44.

[4] Deputirte an Cälestinus, ddo. 15. August 1573, dann 26. October 1573; ebenda, Fol. 55 und 60.

[5] Deputirte an den Kurfürsten, ddo. 15. August und 26. September; ebenda Fol. 53 u. 54.

[6] Deputirte an Gogrevius, ddo. 15. August; ebenda, Fol. 67.

[7] Cod. Fol. 68.

[8] Ebenda, Fol. 68 (auf Fol. 69 folgt irrthümlich wieder Fol. 68).

Cälestinus erklärte sich am 4. October bereit, das Amt eines Predigers auf ein Jahr zu übernehmen, vorausgesetzt, dass der Kurfürst seine Erlaubniss dazu gebe; bat aber, man möge auch seinen Freund Chyträus, der ohnedies in die Steiermark reisen müsse, bestellen, da er ohne ihn ‚wenig Nutzen' schaffen könne. Gegen die seinem Berufungsdecret beigeschlossenen Ordinationsartikel habe er keine Bedenken.[1] Die Deputirten gaben darauf am 26. October ihrer freudigen Erwartung seiner baldigen Ankunft Ausdruck und wiederholten durch einen eigenen Boten bei dem Kurfürsten ihre Bitte.[2] Dieser stimmte auch zu und setzte Maximilian II. brieflich davon in Kenntniss. Cälestinus trat also seine Reise nach Oesterreich an, und zwar in Begleitung des Chyträus und eines Gesandten der steirischen Landschaft,[3] dem er — und dies ist gewiss etwas merkwürdig — ebenfalls bereits zugesagt hatte, sich zur ‚Aufrichtung der Kirchen- und Schulordnung' in ihren Dienst zu begeben,[4] ohne dass er den österreichischen Ständen ein Wort davon erwähnt hätte. Nun wäre das allein noch nicht so schlimm gewesen, weil er ja nach Verrichtung seiner steirischen Mission seine Stelle in Oesterreich hätte antreten können; er hatte aber, wie es sich später herausstellte, überhaupt nur ein Vierteljahr Urlaub und war insoferne schon wortbrüchig geworden, als er sich ihnen auf ein ganzes Jahr verpflichtet hatte.

Unterwegs aber, in Meissen, hatte sich G. Cälestinus mit dem steirischen Gesandten zerschlagen, und dieser schrieb deswegen an die österreichischen Stände, worauf die ganze Sache aufkam. Als jener daher ganz unerwartet in Wien erschien und den Deputirten in einer besonderen Eingabe seine Dienste anbot, worin er, schon von der Besorgniss erfüllt, seine Bestellung könnte von den Ständen ‚um der zwischen ihm und dem steirischen Gesandten fürgefallenen Irrungen willen' rückgängig gemacht werden, bat, den von diesem wider ihn ‚ausgegossenen Auflegungen und Beschwerungen' nicht gleich zu glauben und seine durch die Herreise entstandenen Unkosten zu berücksichtigen, wurde ihm von den Deputirten einige Tage darauf,

---

[1] Cod. Fol. 57.

[2] Ebenda, Fol. 60'.

[3] Es war Lerch, Cod. Fol. 114.

[4] Ueber seine Verhandlungen mit den steirischen Ständen vgl. Loserth, a. a. O., S. 209.

am 28. December, kein sehr gnädiger Bescheid zu Theil. Sie hätten, heisst es darin, auf des Chyträus Rath sowohl durch diesen als durch eigene Schreiben mit ihm wegen der Annahme der Predigerstelle verhandelt, in die er auch brieflich eingewilligt habe. Darauf sei ein eigener Bote an ihn geschickt worden, in der Voraussetzung, er nehme zunächst ‚diese österreichische und gar keine andere oder gleich doppelte Vocation' an, weil er von der anderen Berufung, wovon er doch damals bereits Kenntniss gehabt haben musste, keinerlei Meldung gethan habe, und die ganzen Unterhandlungen in dem Sinne geführt worden seien, dass er die Stelle, wenn nicht länger, so doch auf ein Jahr annehmen solle.

Nun stelle sich aber heraus, dass er sich sowohl in die Steiermark als hieher habe berufen lassen und also ‚eine doppelte Vocation' angenommen habe, wie er dies selbst bekenne und auch aus dem Schreiben seines Kurfürsten an den Kaiser, besonders aber aus dem Briefe eines steirischen Verordneten ddo. 17. December hervorgehe, ‚darinnen die Herren Verordneten in Steyr den Herrn Cälestinum seines bei ihnen angenommenen Berufs allererst begeben und herüber nach Oesterreich weisen'. Dazu komme noch, dass er vom Kurfürsten nur ein Vierteljahr für Steiermark oder Oesterreich Urlaub habe, während die Berufung auf ein ganzes Jahr laute; daher es wohl in der Ordnung gewesen wäre, dies den Ständen früher mitzutheilen und ihren Bescheid zu erwarten. Ohne auf seinen Streit mit dem steirischen Gesandten, der allerdings zwischen den beiden Landschaften, wenn man ihn darauf hin bestelle, einen Zwiespalt herbeizuführen geeignet sei, näher einzugehen, sei die Sache selbst, um die es sich dabei gehandelt habe, eine solche, ‚die nun bei vielen ausgebrochen und etwa noch immerdar mehrers für die Leut kommen mag, daher auch bei den Feinden oder Widerwärtigen der christlichen Religion desto mehr Aergerniss, Unruhe, Gezänk und Verachtung des Wort Gottes oder andere Anstöss erfolgen würden'.

Man kann unschwer errathen, was die Deputirten mit dieser Andeutung meinten: es war der Streit über die Natur der Erbsünde, ob diese nämlich die Substanz selbst oder nur ein Accidenz sei, in welchem G. Cälestinus offenbar eine decidirte Haltung angenommen hatte, und zwar, wie man zu vermuthen berechtigt ist, gegen die flacianische Auslegung derselben

als Substanz, weil im andern Falle die Deputirten — ihr weiteres Verhalten wird es zeigen — gewiss keine Bedenken gehabt hätten, ihn trotz seines unehrlichen Verhaltens und seines Streites mit dem Gesandten als Prediger anzunehmen. Sie bewilligten ihm, da er die Reise in steirischen Diensten gemacht habe, nur für seine Bemühungen bei der Durchsicht der Apologie und für die Widmung seiner Tractate, ‚Wie sich ein Diener des Wort Gottes halten solle‘ betitelt, 535 Thaler, doch unter der Bedingung, dass er dem A. Pouchenius davon 50 gebe, die bezeichneten Schriften zu ihren Handen erlege und sie nicht weiter verbreite, oder wenigstens ihren Namen nicht nenne, weil sie ihnen ‚etlichermassen zuwider‘ seien, dass er endlich so bald als möglich abreise und über das Vorgefallene vollkommenes Schweigen bewahre.[1]

Cälestinus nahm das Geld und reiste ab. Als er aber wieder in Berlin war, schlug er Lärm, verlangte beglaubigte Abschriften der von Chyträus und dem steirischen Gesandten ‚hinterrücks‘ geschriebenen Briefe und nahm die Autorität seines Kurfürsten in Anspruch, der deshalb dreimal[2] an die Deputirten schrieb und sogar mit einer kaiserlichen Intervention drohte, bis endlich Cälestinus auf die energischen Vorstellungen derselben Ruhe gab.[3]

Da wurde den Deputirten von einer ‚vertrauten Person‘ ein Schreiben zugestellt, das Dr. Jeremias Homberger von Laugingen aus, wo er als Theologieprofessor wirkte, einem Augsburger Freunde gesandt hatte. In diesem rühmte er die österreichische Agende, stellte ihr das Zeugniss aus, dass sie den prophetischen, apostolischen Schriften und der Confessio Augustana vollkommen gemäss sei, und bot der evangelischen Kirche in Oesterreich seine Dienste an. Homberger erhielt nun durch diese Mittelsperson die Aufforderung, herzukommen und einige Probepredigten zu halten, der er auch Folge leistete, worauf dann die beiden Theologen Friedrich Cälestinus und Reuter

[1] Deputirte an Cälestinus, ddo. 28. December; Cod. Fol. 63'.

[2] 12. September 1574 (fehlt im Codex), 20. December 1574; ebenda, Fol. 114 und 23. Februar 1575; Fol. 115.

[3] Cälestinus an den Kurfürsten, s. d. Fol. 114. Deputirte an den Kurfürsten, ddo. 25. Jänner und 16. März 1575; Fol. 114' und 117. Deputirte an Cälestinus, ddo. 16. März; Fol. 117'.

angewiesen wurden, mit ihm wegen Uebernahme des ständischen Predigeramtes Unterhandlungen zu pflegen. Man forderte hauptsächlich, ‚dass er sich des ärgerlichen Streits de accidente peccati originis, welchen er bald im Anfang in seiner geschriebenen Confession gesetzt hätte, müssig gehen und diese noch zarte, junge Kirche mit Erregung dieses Streits nicht turbiren, ja weder das Wörtl substantia noch accidens gebrauchen, sondern bei der Form, so die Propheten und Apostel, Lutherus, ja der Herr Christus selbst in dieser Materia gebraucht hätte, bleiben solle‘, wogegen er wohl einwandte, ‚dass er diese seine Meinung de accidente nicht könnte fallen lassen in Bedenkung, dass er seine Meinung vielen Pastoren communiciert, die ihm auch Beifall gethan, auch in privatis et publicis lectionibus seinen Discipeln dictiert, welche er alle schwerlich, da er von seiner Meinung fallen solle, ärgern würde‘. Doch nach vielem Zureden der beiden Theologen und der Deputirten, namentlich durch den Hinweis, dass er nur unter dieser Bedingung angestellt werden könnte, gab er dann am 6. April 1574 die schriftliche Erklärung ab, ‚dass er dieses Streits, so lang er in ihrem Dienst sein würde, ganz müssig gehen, ja da er je von jemand so hoch dazu gedrungen würde, seine Meinung zu vertheidigen, so wollte er solches doch mit ihrem Vorwissen thun, ja lieber Urlaub haben, denn Unruhe erregen‘.

Damit gaben sich die Deputirten zufrieden, verschoben aber die Bestellung bis zu ihrer nächsten Zusammenkunft nach Ostern, weil einige von ihnen, wie sie vorgaben, in dringenden Geschäften abreisen mussten. In Wahrheit aber war ihnen an ihm nicht viel gelegen. Homberger war allerdings einst ein Anhänger der flacianischen Lehre von der Erbsünde gewesen und hatte auch über Wunsch des Flacius eine Elogie darauf verfasst, welche dieser dann in seiner Replik auf die ‚Streitschrift des Andreä‘ abdrucken liess. Er hatte sich aber später in einem Briefe an Flacius von seiner Meinung losgesagt und war also zu dieser Zeit — was die Deputirten offenbar früher nicht gewusst hatten — ein ‚Accidenzler‘.[1] Diese hatten übrigens die Predigerstelle, vorausgesetzt, dass das Datum des Be-

---

[1] Vgl. M. Mayer, Jeremias Homberger. Ein Beitrag zur Geschichte Innerösterreichs im 16. Jahrhundert, Archiv für österreichische Geschichte 74, 1889, S. 208.

stallungsbriefes richtig ist, bereits am 13. April, jedenfalls aber bald nach der Eröffnung der Unterhandlungen mit ihm, an einen erklärten Flacianer, den unmittelbar vorher seiner Lehre wegen aus Regensburg ausgewiesenen Mag. Josua Opitz vergeben.

Sie hüteten sich jedoch, mit Homberger offen zu brechen, weil sie den Verdacht, als begünstigten sie den Flacianismus, bei der anderen Partei der zwei Stände vermeiden wollten, und unterhandelten mit ihm weiter. Er aber, der ihre Absichten durchschaute, dürfte sich in ihrer Abwesenheit über ihr Vorgehen beschwert haben; wenigstens warfen sie ihm in ihrer Landtagsrelation vom 8. März 1575 vor, er habe sich währenddem unterstanden, seine Lehrmeinung über das Accidenz der Erbsünde ‚heimlich bei hohen und niederen Ständen zu spargiern und insinuieren' und auch die beiden Theologen, die im Auftrage der Deputirten mit ihm conferirt hätten, zu verdächtigen, als würden sie ihn nur deshalb nicht anstellen, weil er die These, die Erbsünde sei die Substanz selbst, nicht vertheidigen wollte, und ihm daher allerlei Schwierigkeiten machten.

Als die Deputirten wieder versammelt waren, wurde ihm am 17. Mai die Bestallungsurkunde im Concepte übermittelt und von ihm ein gleichlautender Revers verlangt, worauf er sie dann mit etwas veränderter Formulirung den in Baden weilenden Deputirten Leopold Grabner und Wolf Christof von Enzersdorf übergab. Als diese mit Rücksicht auf die eigenmächtigen Aenderungen keine Entscheidung zu treffen erklärten und diese ganze Angelegenheit ihren Amtscollegen nach Wien berichteten, kam Homberger einige Tage später zur Reise gerüstet nach Baden und zeigte den Beiden an, er wolle sich nach Graz zu Chyträus begeben, weil ihm dieser geschrieben habe, dass die dortige Landschaft ohne Prediger sei. Chyträus hatte aber bereits die Steiermark verlassen und kam im Juni 1574, wie schon erwähnt wurde, nach Stein.[1] Als ihn nun Homberger in Graz nicht mehr antraf, reiste er ebenfalls dorthin und besprach sich mit ihm, der ihm zur Annahme der von den österreichischen Deputirten angebotenen Stelle rieth.

---

[1] Siehe oben, S. 192.

4. Opposition der Stände gegen die Deputirten und die Landschaftsprediger. Concordienformel.

Inzwischen war der bereits im Keime bestehende Zwiespalt unter den Ständen und ihren Predigern zum offenen Ausbruche gekommen, wozu Homberger's Anwesenheit in Wien nicht wenig beitrug. Die Mehrheit der Stände, darunter auch die evangelischen Rathgeber Kaiser Maximilians,[1] ergriff für Homberger Partei und wandte sich mit heftigen Angriffen gegen die Anhänger des Flacianismus, hauptsächlich gegen die Deputirten, indem sie diesen vorwarf, dass sie ihn nur deshalb nicht zum Landschaftsprediger ernennen wollten, weil er das Accidenz nicht fallen lassen wolle, hingegen sich nicht gescheut hätten, Opitz, der öffentlich die Substanz vertheidigt habe, zu berufen. Die Verhandlungen mit Homberger wurden nun fortgesetzt und führten am 4. Juli zu seiner Anstellung als zweiter Landschaftsprediger, nachdem er im Beisein der Stände erklärt hatte, die in dem ersten Anstellungsdecret enthaltenen Bedingungen anzunehmen. Man fasste aber den Beschluss, dass er ‚seine phrases, die er im Predigen gebrauchen wollte, schriftlich alsbald übergeben' sollte, desgleichen auch Opitz, sowie der vor Kurzem ernannte Diakon Laurenz Becher, der ebenfalls ein Flacianer war. Die von diesen drei Predigern verfassten Schriften wurden nun geprüft und ‚was in einem oder anderm zu einiger Disputation Ursach geben möge', ausgeschieden. So entstand die ‚Formula Concordiae, aus beider Theil Schriften in dieser Sachen, der heiligen biblischen, prophetischen, apostolischen Schrift, Dr. Luthers Lehre, der Augsburgischen Confession, Schmalkaldischen Artikeln und der österreichischen Agenda allerdings gemäss gestellt', die hierauf beiden Parteien vorgelegt wurde.

Jetzt brach aber der Sturm erst recht los. Beide Theile fielen über diese Concordienformel her. Homberger, der besonders heftig gegen sie zu Felde zog, konnte jetzt nicht mehr gehalten werden und schied noch im selben Jahre aus Oesterreich.[2] Es ist kein Zweifel, dass er durch seinen Uebereifer

---

[1] Dieser drückte auch dem Strein sein Befremden darüber aus, dass sie diesen ‚feinen gelehrten Mann' wegziehen liessen; vgl. S. 215.

[2] Deputirtenbericht vom 8. März 1575.

und seine Leidenschaftlichkeit der evangelischen Kirche in Oesterreich in der Folge geschadet hätte; jedenfalls aber hätte er unvergleichlich Besseres und Verdienstlicheres geleistet als der Flacianer, den die Deputirten ihm vorgezogen hatten, nämlich Opitz.[1]

Dieser war, wie schon bemerkt, am 13. April 1574 auf ein Jahr zum Prediger der zwei evangelischen Stände angestellt worden, um ihnen und den Ihrigen ‚derzeit in des Landmarschalls Behausung oder was ihnen Gott sonsten und kunftiglich für eine zum gemeinen Gottesdienst geben und bescheren möchte, das heilige Wort Gottes, Gesetz und Evangelium inhalt der prophetischen und apostolischen Schriften rein und lauter, in rechtem, wahrem Verstand, wie der in den alten Symbolis Apostolico, Nicaeno, Athanasiano et Ambrosiano, auch obbemelter Augsburgischer Confession, desgleichen in den Schmalkaldischen Artikeln und Catechismis und Bekenntnissen Lutheri kürzlich verfasst, ohne allen menschlichen Zusatz, Irrthum und Corruptelen, zur Busse und Vergebung der Sünden im Namen ihres Herrn Jesu Christi fürtragen und predigen solle, für seine Person die heilige Bibel und die berührten Schriften selbst fleissig lesen und studieren und nach S. Pauli Befehl mit allem Ernst ob dem Wort halten, das gewiss ist und lehren kann, treulich und fleissig seine Sonntage, Feste und geordnete Feiertag- und Wochenpredigten thue, gleichfalls auch im Falle der Noth mit dem Diacon, so die zween Stände insonderheit angenommen, in Reichung der heiligen hochwürdigen Sacramenta guten Beistand thun oder im Fall seiner Abwesenheit solches selbst verrichten solle . . .‘ Verlangten, dass er ‚zur Hinderung oder Zerrüttung gemeines Friedens und christlicher Einigkeit dieser Lande Kirchen nichts thue noch fürnehme, alles unnöthigen Gezänks, Wortkrieges, ungeistlichen Geschwätzes, thörichten Fragen und unnutzen, unpässlichen Disputationen und Predigten von der Ubiquität, von der Höll und Himmelfahrt des Herrn Jesu Christi, von der ewigen, göttlichen Vorsehung, von der Substanz oder Accidenz der Erbsünde, soll davon reden, wie in der Formula concordiae begriffen und dergleichen, auch

---

[1] Ueber seine wahrhaft bedeutende organisatorische Thätigkeit in Graz und seine spätere Ausweisung vergleiche M. Mayer, a. a. O., S. 209 f., und Loserth, a. a. O., S. 208 f.

freventlichen Richtens und Bannens müssig gehe und sich in Verrichtung seiner Kirchenämter, so viel möglich und Ort, Zeit und andere Umstände geben, der in ihrem und der zweier Stände Namen publicirten Agenda und derselben Apologia gebrauch und gleichförmig erzeige und nichts dawider handle und mit gottseligen eingezogenen Leben und Wandel, wie einem Diener Gottes gebürt, die Lehre Christi in allen Stücken ziere und sich sonderlich in seinem Dienstamt keiner Herrschaft über den Diaconum und seine Mitbrüder, auch über die Zuhörer anmasse, keine unehrliche oder Kirchendienern übel anständige Hantierung treibe, sich des Vollsaufens, Zutrinkens, öffentlicher Weinhäuser, leichtfertiger Gesellschaft, Spielens, Haderns, Raufens, Schlagens, Wucherns enthalte und um aller Gefährlichkeit und sorglicher Zufälle willen die päpstischen Kirchen und Schulen und andere gefährliche Oerter inner und ausser der Stadt Wien so viel möglich meide und sein Weib und Kind mit Ernst zu Gottesfurcht, guten Tugenden und ehrlichen Arbeiten oder Künsten halten und gewöhne, damit weder durch ihn noch die Seinen jemand geärgert, und den Widerwärtigen wahrer christlichen Religion sein Amt und Person und ganze Lehre des heiligen Evangelii zu verachten und zu verlästern Ursach gegeben werde‘. Dafür sollte er sich ihres wirksamen Schutzes erfreuen und ein Jahresgehalt von 350 Gulden Rh. sammt freier Wohnung, 18 Klafter Holz und 50 Gulden für den Transport seiner Familie und des Gepäckes nach Wien erhalten. Am nächsten Tage stellte er den Revers aus.[1]

Seine Gegner, namentlich Jakob Andreä,[2] von dem auch ein gedrucktes Sendschreiben gegen Flacius ausging,[3] beeilten sich alsbald, diesen Prediger bei den Ständen unmöglich zu

---

[1] Cod. Fol. 69'—77 und 77'. Ich glaube nicht, dass die Erwähnung dieser Formula concordiae die Richtigkeit des Datums (13. und 14. April 1574) ausschliesse. Möglicherweise hat man die im Sommer 1574 verfasste Formel nachträglich dem Bestallungsdecret eingefügt. Jene braucht aber gar nicht mit dieser identisch zu sein; erwähnt doch schon Chyträus in seinem Schreiben vom 25. September 1573 (Cod. Fol. 45') eine ‚Formula concordiae‘, die er schicken wollte. Es ist auch nicht leicht anzunehmen, dass sich der ungemein gewissenhafte Copist zweimal nacheinander geirrt habe.

[2] Vgl. S. 184, Anm. 1.

[3] Deputirte an Andreä, ddo. 10. Februar 1576; Cod. Fol. 128'.

machen.[1] Sie hinterbrachten ihnen, dass er wegen seiner flacianischen Gesinnung vom Stadtrath in Regensburg, wo er als Superintendent gewirkt hatte,[2] kurz vorher seines Amtes enthoben worden sei,[3] und liessen ihn durch die Deputirten auffordern, sein Abschiedsdecret vorzuzeigen. Opitz rechtfertigte sich darauf in zwei ausführlichen Berichten. Er würde sich, sagt er darin, nie in den Streit von der Erbsünde eingemengt haben, wäre er nicht von dem Regensburger Stadtrath selbst hineingezogen worden, weil dieser nämlich von ihm verschiedene Censuren über anderwärts ausgegangene Schriften verlangt habe.[4] Nicht viel besser erging es den zwei anderen bei den Ständen bediensteten Predigern Friedrich Cälestinus[5] und Becher, denen man ebenfalls nichts Geringeres zur Last legte, als dass sie ihrer flacianischen Lehre wegen von anderswo ausgewiesen worden seien.[6]

Die Deputirten setzten sich in der zum Landtage des nächsten Jahres zusammengestellten Relation äusserst energisch für ihre drei angegriffenen Prediger, deren Wiederanstellung für das folgende Jahr sie beantragten, ein und griffen zu einem ungemein wirksamen Mittel: sie baten, man möchte sie des Deputirtenamtes entheben, das sie nun seit dem Jahre 1568, also schon in das siebente Jahr ausgeübt hätten, ohne irgend etwas Anderes als bei dem grösseren Theil der Stände Undank geerntet zu haben.[7] Das machte auch wirklich Eindruck. Die Stände baten sie in ihrer Erwiderung, im Amte zu verbleiben, nahmen ihre Entschuldigung wegen des Homberger an, obwohl Etliche unter ihnen ‚fast gern gesehen', dass derselbe bei ihrer

---

[1] Ebenda ist sein Schreiben an die Deputirten, ddo. 30. September erwähnt.

[2] Seit 1571 an Stelle des verstorbenen Nicolaus Gallus.

[3] Die Regensburger liessen sogar im nämlichen Jahre einen gedruckten Bericht ausgehen; vgl. Raupach, a. a. O., 1. Forts., S. 254 f. Opitz verfasste darauf im Jahre 1578 einen gründlichen Gegenbericht; vgl. Preger, a. a. O. II, S. 392.

[4] Cod. Fol. 79'—85.

[5] Namentlich durch den Grafen Günther von Schwarzburg. Er rechtfertigte sich auch in einem besonderen Schreiben an die Deputirten, ddo. 18. Mai 1574; ebenda, Fol. 85.

[6] Vgl. die folgenden Landtagsschriften.

[7] 8. März 1575; Cod. Fol. 92—102'.

Kirche bestellt worden wäre. Bezüglich der Wiederverwendung der drei des Flacianismus beschuldigten Theologen fanden sie, ‚dass fast gut wäre, zu Verhütung allerlei Unraths, so hieraus erfolgen möchte, sich hinfüro dergleichen Leut, so viel möglich sein kann, zu enthalten, wie sie denn für gut achten, dass die Herrn Deputirten darauf gedacht sein wollen, Theologos oder Prädicanten, so anderer Orten vertrieben und abgefertigt, nicht zu promovieren, zumal weil hierdurch der k. M[t] Ursach geben werden möchte, denen Ständen dergleichen Leut abzuschaffen, sondern vielmehr solche Leut befürdern, die eines guten Lobes reiner Religion und guten Namens sein. Soviel aber Dr. Cälestinum belangt, haben die Stände seiner Person halben auch kein ander Bedenken, allein dass denen Ständen fürkommen, wie er fast in grossem Verdacht bei männiglichen, dass er in der Religion nit allerdings lauter und deswegen anderer Orten vertrieben sei worden; und weilen sonderlich die Stände befinden, dass er nunmehr dasjenig, dazu er bisher gebraucht, vollendet und man seiner nit mehr bedürftig sein werde oder zu einem Superintendenten zu gebrauchen sei, so erachten die Stände, er Cälestinus möchte mit ehister Gelegenheit und gutem Fug seines Dienstes erlassen und ferner in der Landschaft Dienst nit aufgehalten werden.

‚Des Herrn Opitii und Herrn Lorenzen Becher sein gleichwol etliche unter denen Ständen der Meinung gewest, dass sie beide auch alsbald fürnehmlich der Ursachen, weil sie anderer Orten auch übel abgeschieden und allerlei wider sie geschrieben werde, zu Verhütung mehrerlei Verdachts geurlaubt und weggeschafft werden sollen, die meisten aber dahin geschlossen, dass sie beide noch zur Zeit bei ihren Diensten doch unverbunden bleiben, und sollen ihnen alle Tractätl und anders, was bisher wider sie einkommen, um ihre Verantwortung zugestellt, alsdann dieselbige Handlung alle etlichen Universitäten um ihr Iuditium, ob sie Gewissens halben zu erhalten sein, überschicken. Da nun befunden, dass ihre Verantwortung für genugsam erkannt, möchten sie länger bei ihren Diensten bleiben; wo sie aber nit für genugsam gehalten, dass sie entweder ihren Irrthum öffentlich revocieren oder da sie das nit thun wollten, alsbald, so wol auch andere Prädicanten, so in diesem Verdacht und Irrthum sein, abgeschafft würden. Zum Fall sich auch einer oder der ander entzwischen in seinem Predigtamt ver-

dächtlich hielte, sollen sie ohne Mittel geurlaubt, sonsten aber bis zur Aufrichtung des Consistorii und der Superintendenten sollte neben den Herrn Deputierten und Herrn Christoffen Reuter noch ein gelehrter Theologus, so reiner, unverfälschter Lehre, gehalten und hierinnen keine Unkosten erspart werden.'[1]

Die Religionsdeputirten liessen sich auf diese so entgegenkommende Replik hin zur Weiterführung ihrer Amtsgeschäfte herbei, erklärten aber, des Cälestinus, der übrigens mit kaiserlicher Bewilligung aufgenommen worden sei, ,zu Aufrichtung des Consistorii und anderer fürfallenden Sachen' gar nicht entrathen zu können. Sollten die künftigen Deputirten die Religionsgeschäfte mit einem anderen Theologen richten können, so hätten sie nichts dagegen.

Wenn vorgegeben werde, er sei aus anderen Städten vertrieben worden, beruhe dies auf einem Irrthum.[2] Bezüglich der von Regensburg wider Opitz verbreiteten Anklagen erklärten sie sich bereit, seine Verantwortungsschrift mehreren unparteiischen Kirchen zuzuschicken und deren Censuren zu erwarten, denn von den Universitäten werde kaum eine in ganz Deutschland zu finden sein, die nicht bereits für die eine oder die andere Lehrmeinung Partei ergriffen hätte. Becher aber habe sich nie an dem Erbsündenstreite betheiligt und sei nur deshalb von den kurfürstlich-sächsischen Theologen seines Dienstes enthoben worden, weil er Melanchthon's Doctrinale, wogegen er einige begründete Bedenken hatte, nicht unterfertigen wollte.[3]

Der festen, entschlossenen Haltung der Deputirten gegenüber gaben endlich die Stände — nicht zum Heile der evangelischen Kirche in Oesterreich — nach und entschuldigten sich noch obendrein in ihrer Schlusserledigung vom 30. März: Sie hätten nur gedacht, man würde des Fr. Cälestinus, den sie übrigens nie im Verdachte ,unrechter Religion' gehabt hätten, nach Vollendung des Lehrbuches, der Apologie und anderer dogmatischer Schriften nicht mehr so hoch bedürftig sein; soferne die Deputirten aber weiter seine Hilfe benöthigten, hätten

---

[1] Erledigung der Stände, ddo. März 1575; Cod. Fol. 103—104'.

[2] Er war thatsächlich freiwillig aus Jena geschieden; vgl. Raupach, Presb. Austr., S. 18.

[3] Cod. Fol. 105—106'.

sie nichts dagegen einzuwenden. Becher sei nunmehr durch verschiedene eingelaufene Berichte vollkommen gerechtfertigt worden. Auch gegen die Belassung des Opitz trügen sie keine weiteren Bedenken, falls er sich seinem Reverse gemäss verhielte, und seine Rehabilitation seitens einer oder mehrerer Universitäten erfolgt sei. Nicht gegen die vertriebenen Prädicanten überhaupt wendeten sie sich, sondern lediglich gegen die, welche ‚einer irrigen Lehre halben' vertrieben worden seien.[1]

5. Neuerliche Verhandlungen über die Wahl eines Superintendenten. Errichtung einer evangelischen Landschaftsschule.

Im Landtage desselben Jahres unternahmen die Stände einen ernsthaften Schritt zur Ausgestaltung ihres Kirchenwesens. Es wurde beschlossen, das Doctrinale, auf welches sich die gedruckte Agende berief, und das nun endlich fertiggestellt war, einem Ausschuss von je sechs Landleuten aus dem Herren- und Ritterstand neben den Deputirten und einigen gelehrten Theologen zur Begutachtung vorzulegen, hierauf im Sinne der kaiserlichen Resolution vom 14. Jänner 1571 den drei Universitäten Tübingen, Wittenberg und Rostock zur Censur zu schicken und im Falle ihrer Zustimmung in den Druck zu legen; falls aber in einem oder dem andern Punkte Bedenken geäussert würden oder, wie zu erwarten stand, einander widersprechende Gutachten einkämen, sollte es vorher entsprechend umgearbeitet und der Stände Beschluss darüber eingeholt werden. Auch sollten die Deputirten an die evangelischen Stände des Landes Oesterreich ob der Enns die Anfrage ergehen lassen, ob sie zur Ueberprüfung dieses Doctrinals ihre Verordneten hersenden und sich ebenfalls ‚um christlicher nachbarlicher Einigkeit willen' dazu bekennen wollten. Nach Erledigung dieses Punktes sollte die Apologie im Ausschusse vorgenommen werden, doch ohne sie einstweilen durch den Druck zu veröffentlichen.

Auch die Errichtung eines Consistoriums mit einem Superintendenten trat wieder in den Vordergrund. Seitdem der im Jahre 1573 vorgeschlagene Pauli bei dem Kaiser nicht durch-

---

[1] Cod. Fol. 107—108'.

zubringen gewesen war,[1] war von der Besetzung dieser Stelle nicht mehr gesprochen worden. Die Deputirten wurden jetzt mit der Bildung desselben betraut und erhielten den Auftrag, ‚sich alsbald um eine wol qualificierte Person, welche zu einem Superintendenten und Anrichtung eines solchen Werks zu gebrauchen, auch andere dazu gehörige Personen vermög der verfassten Consistorialordnung umzusehen, denselben Superintendenten, wo vonnöthen, der k. M. namhaft zu machen'. Wenn das geschehen, hätten die Stände nichts dagegen, ‚inmassen sie sich auch auf die Assecuration reversiert,[2] sich mit ihren Kirchen und Predigern dem Consistorio, soviel die Ordnung geben und sich thuen lassen wird, doch ihres jeden Vogt- und Lehensgerechtigkeit unbenommen, zu unterwerfen'.

Für diese Stelle eines Superintendenten wurde nun von den Deputirten Mag. Michael Besler zugleich mit einem anderen, nicht näher Genannten, vorgeschlagen. Falls jener aber zu diesem Amte nicht tauge oder angenommen werden könne, sollen ‚die Herrn Deputierten andere Personen mehr, deren der Stände Erachten nach sonder Zweifel im Reich noch wol zu finden sein sollen und sonderlich auch bei dem Herrn Davide Chyträo nachforschen und alsdann, wo ihnen einer zum tauglichsten berühmt wird, demselben zuvor seine Instruction und anderst, darauf er zu bestellen und sich reversiren solle, zuschicken, damit, wenn er sich darauf nit bestellen lassen wollt, er nicht vergeblich und umsonst ins Land gesprengt und grosse Unkosten verwendet werden. Insonderheit aber sollen die Herrn Deputirten vor allen Dingen darauf bedacht sein, dass eine solche Person berufen werde, die sich des neuen, leidigen Streits von der Erbsünde nicht theilhaftig gemacht, noch denselben dieser Lande Kirchen zuzuziehen gesinnet und sonsten reiner, unverfälschter Lehre und der Augsburgischen Confession wahrhaftig zugethan und eines guten Namens, Lebens und Wandels sei. Wenn dann das Consistorium dermassen bestellt,

---

[1] Maximilian hatte gegen dessen Person ‚Bedenken' getragen; Strein's Relation 1578; Fol. 288'. Siehe S. 197.

[2] Die Fertigung des Reverses scheint aber trotzdem unterblieben zu sein (vgl. S. 163, Anm. 1), wenigstens beruft sich Kaiser Rudolf in seiner Instruction für Erzherzog Ernst, ddo. 11. März 1579 (Münchner Allgemeines Reichsarchiv, Oesterr. Rel. A. VII, Fol. 110) auf den ‚verglichenen, aber noch ungefertigten Revers'.

sollen alsdann ferner durch dasselbe auf dem Lande vier Viertelinspectores oder Specialsuperintendenten auch geordnet werden, mit dem Befehl, dass dieselben auf die benachbarten Kirchen und Pfarrer Gutachtung haben und allerlei Irrthümer und künftige Strittigkeit und Aergerniss soviel möglich verhüten, oder wo das durch sie nit beschehen könnte, an das Consistorium um gebürliches und nothwendiges Einsehen gelangen lassen, doch dass auch solche Personen hiezu gebraucht werden, welche eines friedliebenden, schiedlichen Geistes, reiner Religion und in göttlichen Sachen ziemlicher Erfahrung und Verstandes sein, welchen sie dann, ob sie wol ihre eigene Pfarrdienste haben, eine gebürliche Ergötzlichkeit für ihre Mühe erfolgen und solche Ordnung, da es vonnöthen, auch mit Vorwissen der k. M. ins Werk richten sollen‘.

Auch einigten sich die Stände dahin, bis zur vollständigen Aufrichtung des Consistoriums bei der Aufnahme von Prädicanten und Lehrern eine Ordnung ‚zu Verhütung allerlei künftigen Unraths und Aergernissen‘ zu bestimmen, auf welche sich dieselben künftig reversiren sollten. Ferner sollte ‚allen der Stände Prädicanten hiemit lauter verboten sein, einige Bücher oder Streitschriften wider jemand andern inner oder ausser Landes ohne der Herrn Deputierten Vorwissen auszusprengen oder in den Druck zu geben oder auch, wiewol bishero von etlichen geschehen, auf öffentlicher Kanzel namhaftig wider den andern zu predigen‘.

Endlich wurden auch bezüglich der Errichtung einer evangelischen Landschaftsschule und Bewilligung einer ‚offenen Kirche‘ Beschlüsse gefasst.[1]

Durch solche Mittel hofften die Stände das hereinbrechende Verderben ihrer jungen Kirche aufhalten zu können. Noch wäre vielleicht Alles gut geworden, wenn sie an Stelle der Flacianisch gesinnten Religionsdeputirten andere, gemässigtere Männer gesetzt hätten. Diese glaubten allen Ernstes, mit der beantragten Landesverweisung des Dr. Johannes Matthäus Alles zur Ordnung des evangelischen Religionswesens gethan zu haben, und stellten sich auch in ihrem Rechenschaftsbericht vom 8. März 1575 das ehrende Zeugniss aus, das aus ihrem Munde allerdings etwas sonderbar und wie die reinste Selbst-

[1] Instruction für die Deputirten, ddo. 21. Juni 1575; Cod. Fol. 110.

ironie klingt, soviel durch Gottes Gnade ausgerichtet zu haben, ‚dass die gräulichen Abgöttereien, so vor dieser Zeit fast in allen Winkeln dieses Landes gewesen, mehrers teils abgeschafft, die reine, prophetische, apostolische Lehre, wie durch den treuen Werkzeug Gottes Dr. Luthern an Tag gebracht, gepflanzet, auch allen Corruptelen und Irrthümern, Secten und Schwärmereien, wie die immer Namen haben mögen, gewehrt, dass dieselben bei dieser ihrer Administration nicht eingerissen, und da sie etwas dergleichen vermerkt, soviel sich thun hat lassen, dasselbig abgestellt, also dass sie hoffen, dass ausser des Johannes Matthäi obbemelt jetziger Zeit kein falscher Lehrer oder Pfarrer bei der zweier Stände Kirchen öffentlich ins Predigtamt kommen, darüber auch nicht geringen Kampf mit ihren Widersachern ausstehen müssen, dazu auch soviel möglich alle ärgerliche Gezänk und Streit verhütet, also diese Kirchen bishero in ziemlichen Frieden erhalten worden‘.[1]

Johann Matthäus, damals unstreitig einer der tüchtigsten Prediger in Oesterreich, der nachher in Krems a. d. Donau in wahrhaft mustergiltiger Weise sein Seelsorge- und Schulmeisteramt verwaltete, war den Ständen von Andreä empfohlen worden und predigte einstweilen im Hause des Freiherrn von Hofkirchen. Weil er aber kein Flacianer war, hatten sie alsbald herausbekommen, ‚dass dieser nicht der reinen Lehre und Augsburgischen Confession zugethan, sondern ein Calvinist sei, welcher sich hievor lange zu Heidelberg gehalten und am selben Ort von den calvinischen Theologen zum Doctorat promoviert und hernach zu Amberg in der obern Pfalz Superintendens worden, von dannen er etliche rechtschaffene evangelische Prediger vertreiben und verfolgen lassen helfen und doch letzlich auch vom Kurfürsten zu Heidelberg des verdachten Arrianismi halben seines Amtes und Dienstes dies Orts entsetzt worden‘.

Dieser Vorwurf entsprach allerdings den Thatsachen und bildete auch, obwohl er im nächsten Jahre zu Regensburg seine calvinischen Irrthümer widerrief, die Grundlage für seine spätere Ausweisung durch Kaiser Rudolf II.[2] Der Landmarschall fand es daher für angezeigt, den Herrn von Hofkirchen

---

[1] Deputirtenbericht, ddo. 8. März 1575.

[2] Vgl. über ihn Raupach, a. a. O., 1. Fortsetzung, S. 302f.; Presb. Austr. S. 113f. und Suppl. S. 63.

insgeheim vor seinem Prediger zu warnen, der darauf seine Rechtfertigung bezüglich des Arrianismus und sein Bekenntniss über das heilige Abendmahl einschickte. Weil aber in letzterem die ‚antithesis oder die Gegenlehre‘ fehlte, vermochte er nicht den Verdacht zu beseitigen. Er musste daher ein neues ausarbeiten und darin ‚thesis und antithesis‘ setzen, über welches dann die Deputirten und ihre Theologen zu Gericht sassen. Ihre darüber verfasste Censur wurde dem Freiherrn mit dem Ersuchen mitgetheilt, ‚dass er ihn als einen Calvinischen nicht befürdern, sondern fahren lassen soll‘. Nun erschien Matthäus selbst bei dem Landmarschall und erbat sich ein Colloquium mit den ständischen Predigern, in welchem Anliegen er auch von Hofkirchen unterstützt wurde. Die Deputirten gaben darauf die Gründe, ‚warum sie den Dr. Matthäum für einen Calvinisten halten‘, bekannt und verweigerten seine Zulassung zum Colloquium und seine Anstellung als Prediger. ‚Könnten ihm auch,‘ fügten sie hinzu, ‚nicht rathen, dass er ihn ferner fürdern solle, in Ansehen, dass wir in allen unsern Suppliciern der Religion halben der vorigen und der jetzigen k. M. klar und lauter zugesagt und verheissen, uns auch gegen dieser k. M. reversiert hätten, dass wir keiner fremden, falschen Lehre, wie die immer geheissen werden möchte, uns teilhaftig machen, sondern allein bei der Augsburgischen Confession verharren wollten und keinen fremden oder falschen Lehrer bei uns halten oder fürdern‘. Hofkirchen bestand aber auf dieser Conferenz und legte eine neuerliche Erklärung seines Predigers bei. Die darauf seitens der Deputirten erfolgte Erwiderung wurde dem Hofkirchen in Gegenwart etlicher Landleute übergeben, ‚darin des Dr. Johannis Matthäi Irrthum lauter dargethan und erwiesen, dass er nicht der Augsburgischen Confession verwandt, sondern calvinisch und ein Sacramentierer ist‘.[1] Auch die Stände schlossen sich endlich dieser Anschauung an und beauftragten in ihrer Schlusserklärung vom 30. Mai 1575 die Deputirten, darauf zu sehen, ‚damit er aufs fürderlichste aus dem Land gebracht werde‘.[2]

Wie genau übrigens dieser Auftrag befolgt wurde, beweist die Thatsache, dass Matthäus noch im selben Jahre als Stadt-

[1] Deputirtenbericht, ddo. 8. März 1575; Cod. Fol. 100 f.

[2] Ebenda, Fol. 107'.

prediger nach Krems berufen wurde und dort bis zu seiner Ausweisung (24. Juni 1578) sein Amt versah.

Die Rücksichtnahme auf den Kaiser und auf ihren Revers hinderte aber die Deputirten nicht, Prediger in ihre Dienste aufzunehmen, ,die als Fanatiker mit eisernem Reif um Hirn und Herz Kaiser Maximilian an der Herstellung des Friedens verzweifeln liessen'[1] und zuwider den Bestimmungen der Concession und dem Wortlaute ihres Reverses die Katholiken auf das Gröbste befehdeten. Namentlich Opitz trieb es so arg, dass sich der Kaiser, der doch sicherlich dem Flacianismus gegenüber duldsam war,[2] veranlasst fand, am 30. März 1575 an den Landmarschall und die Verordneten ein sehr ungnädiges Decret ergehen zu lassen, worin er sich über die Landleute und namentlich über Opitz beschwert. ,Wir zweifeln gnädigst nit,' heisst es darin, ,euch sei unverborgen, was den 23. Martii an S. Michaelskirchen oder Freithofsthür für ein Schmachzettel inliegender Abschrift gemäss öffentlich angeschlagen befunden worden. Wiewol uns nun der Autor über bestellte Inquisition unbewisst, so erscheint doch aus derselben klärlich, dass solche Schmachzettel von einer oder mehr Personen den Landleuten der Augsburgerischen Confession zugehörig herfliesse, dieselb auch also unbedächtlich gestaltet, dass es mehr zu des gemeinen Manns Aergerniss, auch etwa zu allerhand Unruhe zwischen den Ständen, denn zu guter Einträchtigkeit gemeint, welches uns ganz missfällig und von keinem Teil, er sei was Religion er wolle, zu gestatten sein will. Ist derhalben hiemit unser gnädigster Befehl, da ihr den Autorem wisset, dass ihr uns denselben alsbald wollet namhaft machen, die Gebür zu handlen haben, daneben aber bei euch und bei allen Landleuten die Fürsehung und Bestellung thun, damit solches forthin nit allein durch dergleichen Anschlagen, sondern auch im Predigen und Schreiben sowol heimlich als offentlich unterbleib. Denn da es nit geschehen und solche jetzige ärgerliche Schmähungen zu des gemeinen Manns Bewegung und Ausspinnung Gefährlichkeit mehr also publiciert würde, zumal in unser Stadt Wien,

---

[1] Vgl. Loesche, Melanchthon's Beziehungen zu Oesterreich-Ungarn; Jahrbuch der Gesellschaft für Geschichte des Protestantismus in Oesterreich XVIII, 1897, S. 14.

[2] Vgl. meinen Aufsatz ,Nidbruck und Tanner' im Archiv für österreichische Geschichte, 85. Band, 1898, S. 401 f.

darinnen diesen Leuten kein solcher Platz und Freiheit zugelassen ist, würden wir gegen denselben selbst Abstellung zu thun nit unterlassen können. Sonsten ist weniger nit denn dass der Opitius eines bösen Lobs für friedhässig und haderig, auch in seiner Lehre sträflich berühmt und aller Orten, da er sich vor gehalten, mit schlechtem Willen abgeschieden, inmassen denn unser und des Reichs Stadt Regensburg ihn nit allein mit Unwillen von sich gebracht, sondern ein ganz Tractat oder Bücher wider ihn öffentlich in Druck ausgehen lassen, welches demnach Ursach genug, dass eure Landschaft seiner und seinesgleichen müssig stehen und sich besserer und tauglicherer Leut gebrauchen möchten.'[1]

Die Deputirten beeilten sich durchaus nicht, dieser kaiserlichen Aufforderung nachzukommen, und Opitz trieb nach wie vor sein Wesen. Als der Kaiser gegen Ende dieses Jahres Strein wegen der vorzeitigen Anrichtung des evangelischen Gottesdienstes im Landhause zu sich beschied, wiederholte er unter Anderem auch sein Missfallen darüber, ,dass die Deputirten einen Prädicanten aufgestellt hätten, welcher von Regensburg seines Irrthums und dass er allerlei Unruhe in der Stadt erweckt hätte, weggeschafft worden, welches nit recht wär. Die Stände machten ihnen im ganzen Reich ein bös Geschrei, dass sie alle, die so nirgends gelitten würden, nur gar gern aufnehmen. Hätt's jetzt vergangen vom Kurfürsten zu Sachsen zu Regensburg selbst anhören müssen. Könnten sie doch wol sonst Leut genug haben aus Sachsen, Braunschweig, Württemberg, die nit verdächtig wären'. Er liess daher dem Landmarschall anzeigen, er möge verordnen, ,dass der Predigstuhl mit einer andern, tauglichen, unverdächtigen Person versehen werde, wie denn I. M. verstünde, dass sie einen feinen, gelehrten Mann, davon er (Strein) I. M. hievor gesagt hätte (er meinte Homberger), wegziehen lassen, welchen sie billig behalten sollen'.[2]

Der Landmarschall führte zu seiner Entschuldigung an, es wäre allerdings wahr, dass Opitz aus Regensburg abgeschafft worden sei, doch wäre ihm dabei Unrecht widerfahren. Dieser stünde auch im Begriffe, sich deswegen zu rechtfertigen. Sie hätten ihn nur deshalb dem Homberger vorgezogen, weil

[1] Abschrift im n.-ö. Landesarchiv, B. 3. 26.

[2] Siehe oben, S. 203.

dieser keinen Revers darüber ausstellen wollte, dass er sich des Streites über die Erbsünde enthalten würde, während Opitz sich deswegen und noch auf andere vom Kaiser genehmigte Artikel verpflichtet hätte. Der Landmarschall erbot sich hierauf im Namen der Deputirten, Opitzens Verantwortungsschrift innerhalb zweier Monate an zwei unparteiische Universitäten, und zwar nach Rostock[1] und Frankfurt zu schicken und deren Censuren darüber einzuholen, welches Anerbieten er um so leichter stellen konnte, als die Deputirten von den Ständen bereits dazu beauftragt worden waren.[2] Woferne nun diese Censuren gegen Opitz ausfielen, wollten sie ihn ohneweiters entlassen, im anderen Falle aber erhofften sie des Kaisers Zustimmung. Mit dieser Erklärung gab sich der Kaiser zufrieden. Nur sollte die Einholung derselben möglichst betrieben werden, und Opitz sich unterdessen ‚gebürlich und bescheiden' verhalten.[3]

So war also der Angriff auf Opitz glücklich abgewehrt. Gegen Andreä aber, der am meisten zu dessen Verfolgung beigetragen und in dem Sendbrief an M. Flacius die Uneinigkeit der österreichischen Stände hervorgehoben hatte, kehrte sich jetzt ihr ganzer Unmuth. Es komme ihnen, schrieben sie ihm, etwas fremdartig vor, dass er, der früher ihren Eifer bei der Unterdrückung der Secten gelobt hätte, kurze Zeit darauf ihre Uneinigkeit tadle und sie beschuldige, als nähmen sie ‚solche irrige, falsche und verdammte Lehrer an und auf, die sonsten im ganzen Reich deutscher Nation bei keinem Kurfürsten, Fürsten, Stand oder Stadt des Reichs Augsburgerischer Confession Platz haben sollen, dergleichen denn seines Erachtens insonderheit sein solle ihr bestellter Prediger allhie zu Wien, den neben anderen Predigern, wie er sie verhasslich nennet, alle Christen bei Verlust ihrer Seelen Seligkeit fliehen und meiden sollen'.

Mit einer merkwürdigen Unverfrorenheit erklärten sie dann, dass ihnen von einer ‚solchen Zerstörung verhoffter Einigkeit' in ihrer Kirche nichts bekannt sei, mit Ausnahme des einen Falles Homberger, den sie aber auch schon aus dem Lande gebracht und durch Opitz ersetzt hätten. Diesen und andere aber blos desshalb für irrige Lehrer zu halten, weil

---

[1] Ueber dieses Gutachten vgl. Raupach, a. a. O., S. 142f.

[2] Siehe oben, S. 209.

[3] Strein's Relation 1578.

sie aus anderen Städten vertrieben worden, dazu hätten sie keinen genügenden Grund, zumal da sie wüssten, ‚dass es zu allen Zeiten den beständigsten Lehrern göttlichen Worts in der Welt also gangen, wie S. Paulus selbst bekennet'. Dagegen wären sie gerne von diesem ‚alten, landkundigen und verschlagenen Sacramentierer und dazu beschuldigten Arrianer, der eben dieser Lehrer einer ist, so nicht allein bei den Reichsständen der A. C., sondern auch den Zwinglianern und Calvinisten selbst keinen Platz finden können' — sie meinten Matthäus — verschont geblieben.[1]

In einem solchen Tone sprachen die Deputirten zu einem der grössten Theologen ihrer Zeit, der es sich in der uneigennützigsten Weise zur Aufgabe gestellt hatte, die Uneinigkeit unter den Protestanten zu beseitigen — demselben, den sie vor acht Jahren als Theologen zu dem von Kaiser Maximilian angeordneten Religionstractat in erster Linie vorgeschlagen hatten — bloss desshalb, weil er ihnen in der besten Absicht die unverhüllte Wahrheit gesagt hatte. Sie wollten aber nicht mehr hören und rannten auf der abschüssigen Bahn weiter — geradeaus in das Verderben der ihrer Obhut anvertrauten Kirche.

Die Deputirten holten nun in Vollziehung des Ständebeschlusses über den von ihnen zum Superintendenten vorgeschlagenen M. Besler ‚bei ehrlichen und christlichen gelehrten Leuten zu Nürnberg und anderstwo' Erkundigungen ein, die natürlich, weil er ein erklärter Flacianer war, nicht anders als gut ausfallen konnten, worauf er dann, obwohl er von Nürnberg vertrieben worden war, nach Wien berufen ward. Die Gegner der Flacianer aber setzten am 1. December 1575 den Beschluss durch, dass man sich bei dem Stadtrath von Nürnberg selbst erkundigen solle, aus welchen Ursachen er seines dortigen Kirchenamtes enthoben worden sei. Man wandte sich also drei Tage später an diesen und bat um die Bekanntgabe, ‚bevorab welcher Gestalt und wie lang Besler ihren Kirchen vorgestanden, ob er sich einiger Lehre, so Gottes Wort und Augsburger Confession zuwider, heimlich oder offentlich teilhaftig gemacht, sonderlich aber in dem jetzigen ärgerlichen Streit de substantia et accidente peccati originis einigerlei Weis verwandt sei, wann und aus was Ursachen er sich wiederum

---

[1] Deputirte an Andreä, ddo. 10. Februar 1576; Cod. Fol. 128'.

aus dem Kirchenamt wirklich begeben, ob er ihnen mit Diensten oder sonst noch verbunden und wie es summariter um sein Thun und Wesen allerseits geschaffen‘.[1]

Am 23. December erfolgte die Antwort: Besler habe 22 Jahre lang bis zum Jahre 1569 in ihrem Dienste gewirkt, zuerst in der Vorstadt Wörth, dann in der Stadt selbst an der Frauen- und an der Predigerklosterkirche, während welcher Zeit man an seinem Lebenswandel und an seiner Lehre nichts auszusetzen gehabt. Als aber vor einigen Jahren der Flacianische Streit ausbrach, und sich auch einige von ihren Prädicanten und Lehrern hineinmischten, seien sie bemüssigt gewesen, diese Streitigkeiten zuerst auf gütlichem Wege, dann mit strengen Massregeln abzustellen. Weil nun ‚Besler sich dieser Flacianischen Spaltungen auf dem Predigstuhl und sonsten auch angenommen und über ihre väterliche, wolmeinende Warnung und Abhaltung derselben zu viel nachgedenkt und ihm solche Unruhe vielmehr denn die christliche Einigkeit und Wolstand der Kirchen erwählt und belieben lassen‘, er auch seines Alters wegen um seine Enthebung von der Predigerstelle an der Klosterkirche gebeten habe, so sei ihm dieses nicht nur nicht bewilligt, sondern er auch des anderen Amtes an der Frauenkirche, sowie der Superintendentur enthoben und ihm eine jährliche Gnadengabe unter der Bedingung, dass er sich ruhig verhalte, zugesprochen worden. Ob er sich aber ‚an dem jetzigen ärgerlichen Streit de substantia et accidente peccati originis‘ betheiligt habe oder nicht, könnten sie, da derselbe erst nach seiner Suspendirung vom Amte ausgebrochen sei, nicht angeben. Gegen seine Berufung hätten sie vom dienstlichen Standpunkte nichts einzuwenden, weil er bei ihnen keine Stelle mehr bekleide.[2]

Dieses Schreiben war gewiss deutlich. Die Flacianische Partei aber fand es ‚unformlich und dunkel‘ und sprach sich trotzdem für die Berufung des Besler aus. Indess drang in der Sitzung vom 21. Jänner 1576 der Antrag der Gegenpartei durch, der dahin ging, die Zuschrift des Nürnberger Stadtrathes dem Besler zur Gegenäusserung zuzustellen, was auch am selben Tage geschah.[3]

---

[1] Deputirte an den Stadtrath; Cod. Fol. 124. Deputirtenbericht, ddo. 1. Februar 1576; ebenda, Fol. 134 f.

[2] Nürnberger Stadtrath an die Deputirten; Cod. Fol. 125'—127.

[3] Deputirtenbericht, ddo. 2. Februar 1576; Cod. Fol. 134' f.

Dieser rechtfertigte sich alsbald: er habe nichts Anderes gethan, als gegen die durch die Annahme des Interim und durch die Adiaphoristen eingerissenen Irrthümer ‚vom freien Willen, von gnädiger Rechtfertigung und guten Werken, dass sie auch zur Seligkeit nötig', Stellung zu nehmen und seine Zuhörer davor zu warnen. Diesen Irrthümern habe ‚Matthias Flacius Illyricus neben etlichen andern beständigen Kirchendienern nothalben widersprechen müssen, daher sie denn von dem Gegentheil und Vertheidigern gedachter interimistischer Handlungen und Corruptelen Flacianer genennt und den Oberkeiten hin und wieder mit Schreiben und Schreien, mit Sparung aller Wahrheit, Gottesforcht und Redlichkeit bis auf diese Stund verunglimpft und die Sache dahin gebracht worden, dass nun alle, so dem Interim und den daraus hergeflossenen Corruptelen widersprochen und sich noch zur alten unverruckten Augsburgischen Confession und zum reinen, beständigen, evangelichen Bekenntnis der Schriften Lutheri halten, Flacianische Secten und Flacianer sein und als die ärgsten Ketzer verfolgt werden müssen'. Bezüglich der Lehre von der Erbsünde stehe er noch auf dem Standpunkte der vom Nürnberger Stadtrath verfassten ‚Formula concordiae', die er auch unterschrieben habe.[1]

Die Deputirten waren mit dieser Rechtfertigung vollständig zufrieden und stellten daher im Landtage den Antrag: ‚Die Stände sollen im Namen Gottes mit ihm schliessen und ihn entweder zum völligen Superintendenten oder nur Vice-Superintendenten und Pastoren, ob mittlerweil Gott bessere Gelegenheit bescheren wollte, annehmen', und zwar aus folgenden Gründen: 1. Haben die Stände selbst in seine Berufung eingewilligt. 2. Bezeuge das Schreiben des Nürnberger Stadtrathes, ‚dass er sich bei ihnen eine Zeit lang im Wandel, Lehr und Leben wol und christlich verhalten'. 3. Habe ihm derselbe keine näher angeführten Irrlehren nachgewiesen, sondern nur im Allgemeinen ‚Flacianisches Gezänk' vorgeworfen, wogegen er sich bereits genügend vertheidigt habe. 4. Wüssten sie derzeit den Ständen ‚keine anderen und besseren' vorzuschlagen, weil selbst ‚zu Wittenberg, Leipzig, Jena und dergleichen berühmten Orten, da doch viel Schulen sind und studierende

---

[1] Besler's Beantwortung, Jänner 1576; ebenda, Fol. 127—128'.

Personen erzogen werden, an dergleichen Leuten und andern reinen, beständigen und geschickten Lehrern und Predigern selbst merklicher Mangel‘ herrsche, 5. Würden ihre kirchlichen Verhältnisse immer ‚schwerer und fährlicher‘ werden, je länger man die Besetzung des Superintendentenamtes und des Consistoriums anstehen liesse. 6. Käme es ihnen ‚Gewissen und Ehren halben‘ nicht zu, mit so hohen Sachen Gott und seine Diener betreffend so liederlich umzugehen und unter den Dienern und Predigern göttlichen Worts ihres Gefallens zu wählen und sich selbst den Leuten dadurch ins Maul zu geben, als sein sie nicht eins und können nirgends keinen Superintendenten oder Kirchendiener finden, die ihnen eben und annehmlich wären, wie denn bereits dergleichen Reden von ihnen bei ausländischen Leuten fallen sollen‘. 7. Wenn sie die gegenwärtigen verwerfen möchten, würde ihnen Gott statt dieser ‚aus Zorn zur Strafe‘ Leute zuschicken, an denen sie nur ‚wenig Ehre und Gewinn für Gott und rechten Christen‘ haben würden, ‚wie denn Gott zu Samuel sagt, da ihn die Juden aus Fürwitz nicht mehr zum Regenten und Superintendenten haben wollten: Sie haben nit Dich, sondern mich verworfen, und drohet auch der Welt durch Ezechielem und S. Paulum, dass er solche Lehrer und Lehren geben wolle, die nicht gut sein und sie ums ewige Leben bringen‘. 8. Habe sich Besler gegen sie ‚dermassen zu verhalten und zu reversieren erboten‘, dass sie billig zufrieden sein können.

Was aber den Vorwurf selbst betreffe, dass Besler nämlich wegen des Flacianischen Streites seines Predigeramtes entsetzt worden sei, so habe derselbe wohl ‚jetziger Zeit bei der Welt einen grossen Schein, aber bei verständigen Christen und ehrbaren Leuten nicht also‘, und würde auch vor dem weltlichen Gericht eine ‚so dunkle, ungewisse Anklage‘ schwerlich angenommen werden. Denn ‚mit sonderer List‘ seien in dem erwähnten Schreiben all’ die Punkte, über die er gestritten, verschwiegen, ‚damit man sich nicht bei verständigen Christen zu bloss gebe, wenn man ausdrücklich melden sollte, dass er wider das Interim und interimistische Irrthümer gepredigt habe‘. Es sei nun ‚reichs- und landkundig‘, dass der Rath von Nürnberg sich dem verderblichen Interim angeschlossen habe, und sich dadurch verschiedene ‚Corruptelen und Irrthümer‘ dort eingenistet haben, gegen welche nebst vielen Anderen, wie

Flacius, Amsdorf, Gallus, die sächsischen Städte etc. auch Besler, der ein Schüler Luther's und von diesem auch ordinirt sei, aufgetreten und ‚in seiner Kirchen das seine auch gethan, wiewol fast eher zu wenig als zu viel'.

Deshalb habe er nun ‚den verhassten Namen der Flacianer' bekommen, obwohl er doch nichts Anderes lehre, als was ‚noch heutzutage zu Rostock, Hamburg, Lübeck, Braunschweig und vielen anderen berühmten Kirchen Augsburgischer Confession gelehret wird und auch D. Jacobus Andreas, der gleichwol zuvor viel Jahr geschwankt, noch neulich in seinen sechs Predigten (den einigen neuen Streit von der Erbsünde ausgenommen) geschrieben, gelehret und vertheidiget'. Die Stände selbst hätten ja diese ihre Meinung bisher getheilt und aus diesem Grunde auch vor acht Jahren keinen Theologen, der sich der erwähnten Irrthümer schuldig gemacht hatte, berufen wollen. ‚Des verworrenen Schulstreits von der Substanz und Accidenz der Erbsünde' wollten sie sich ihrestheils vollständig enthalten, im Uebrigen aber bei der ‚einfältigen, wahren Lehre' bleiben, wie sie dieselbe in der vor drei Jahren verfassten und von Chyträus, Chemnitz und anderen Theologen gebilligten Apologie bekannt haben.

‚Soll aber je,' schlossen sie ihren Bericht, ‚dies unser treuherzig Rathen, Bitten und Ermahnen bei Euch nichts gelten und alles, was wir seit des 68. Jahrs her Euch und uns und dem ganzen Vaterland zum besten mit viel Mühe und grossen Unkosten gerathen und gethan und in Schriften bringen lassen, vernichtiget oder umgekehrt, desgleichen auch Beslerus um der liederlichen Beschuldigung willen des Nürnbergerischen Schreibens verstossen und die andern zwei[1] etwa auch geurlaubt werden: so protestieren und bezeugen wir hiemit, dass wir uns solcher Sünden nit teilhaftig machen, noch in unnötige Veränderungen und unbillige Verachtung und Verfolgung unschuldiger Diener Gottes willigen können oder gewilligt haben wollen mit der deutlichen Erklärung zu unserer notwendigen Verwahrung in futurum eventum, dass, da dergleichen, was wir doch nit hoffen, geschehen und kunftig ein verdächtiger Superintendens oder Consistorium Gottes und unsern bisher geführten Glaubensbekenntnissen, auch gestelleten Doctrinal, Consistorii-

---

[1] Opitz und Fr. Cälestinus.

und Schulordnung zuwider bestellet werden sollten, dass wir uns und die unsern derselben Jurisdiction zu unterwerfen nicht gesinnet, sondern unsere Kirchen und Schulen in jetzigem ihrem Stande ruhig bleiben zu lassen gänzlich entschlossen, der Zuversicht, ihr werdet uns die unsere christliche und notwendige Protestation zu keinem Argen ausdeuten und alle Sachen mit reifen Betrachtungen in Gottesforcht erwägen und zu guten christlichen Wegen richten helfen.‘[1]

Durch diese etwas ungewöhnliche Art von Antragstellung eingeschüchtert, betraten die Stände einen Mittelweg und fassten, da sie ohnedies wussten, dass Besler nie die kaiserliche Bestätigung erlangen werde, den Beschluss, ‚die Herrn Deputierten sollen ihm Beslero in beider Stände Namen anzeigen, dieweil die k. M. seiner Person halben um des Nürnbergerischen Schreibens willen Bedenkens, die Stände aber ohne I. k. M. gnädigstes Vorwissen das Superintendentenamt nit zu besetzen hätten, dass demnach ihnen den Ständen noch derzeit mit ihm Beslero zu schliessen nit gebüren wollte, sondern sie würden bewegt, um eine andere Person zu trachten. Ob man aber dieselb nit erlangen möchte, wären die Stände nit gedacht, dies Superintendentenamt in die Läng unersetzt zu lassen, sondern vielmehr zu versuchen, ob I. k. M. ungeacht jetzt habender Bedenken in sein Besleri Person gnädigst wollten verwilligen, auf welchen Fall sie, die Stände ihn hernach mit einer ehrlichen Abfertigung zu seinem billigen Benügen bedenken, ihm auch mittlerweil die notwendige Unterhaltung zu reichen verordnen, die ihn benebens insonderheit vermahnen liessen, dass er solche Zeit lang nochmalen aus gehörten Ursachen Geduld zu tragen und bei dem Kirchenwesen sein bestes zu thun unbeschwert sein wolle‘.

Die Deputirten erhielten Vollmacht, schleunigst einen oder zwei Herren aus dem Ritterstande mit einem Schreiben an Chyträus abzufertigen, um ihn neuerlich zu bewegen, bei ihnen das Superintendentenamt, wo nicht länger, so doch auf ein Jahr oder mindestens bis zur Aufrichtung des Consistoriums und der Landschaftsschule zu übernehmen. Im Falle seiner Weigerung sollten die Deputirten wenigstens seinen Rath einholen, ‚wie und wo sie etwa eine andere qualificierte, in Lehre

[1] Deputirtenbericht, ddo. 2. Februar 1576; Cod. Fol. 141.

und Leben unbefleckte, sonderlich dem jetzigen neuen ärgerlichen Streit de substantia et accidente peccati originis ganz unverwandte Person zu solchem Amt erlangen, darunter denn sie die Gesandten ihm Chyträo Dr. Simonem Pauli und Johannem Kaufmann zu Nürnberg, als welche denen Ständen auch für tauglich gerühmt, ob er wider sie kein Bedenken hätte, benennen und fürschlagen'. Doch sollte jedenfalls früher die kaiserliche Zustimmung eingeholt werden.[1]

Die Deputirten entgegneten darauf am 26. März, die Stände möchten sich bezüglich Besler's etwas näher erklären, ,wie und welcher Gestalt demselben auf eine Zeit das Kirchenwesen zu befehlen, was mittlerweil bis auf Ankommen eines ganz völligen Superintendenten sein Amt und Werk sein, wohin er endlich verordnet und wie er unterhalten werden solle, sintemal ihm auf eine solche Ungewissheit zu dienen und zu verharren beschwerlich sein würde und er ihrethalben zu Nürnberg sein versprochen Gnadengeld verlieren möchte und wie zu besorgen bereits verloren hat'.

Gegen die Delegirung eines oder zweier Landleute zu Chyträus hatten sie einzuwenden, dass abgesehen von den bedeutenden Kosten einer derartigen Mission, dieser schwach und krank sei und erst vor wenigen Monaten in einem Briefe an einige Ständemitglieder geschrieben habe, man möge ihn mit der Revision des Doctrinals seiner Leibesschwachheit und vieler Geschäfte wegen verschonen, ausserdem wolle er ihnen sowohl als anderen künftighin keinen Kirchendiener empfehlen, man wollte denn diesen selbst ,zuvor gegenwärtig eine Zeit lang probieren, hören und sehen und seiner Lehre halber Kundschaft einziehen'. Pauli könne man vielleicht zur Annahme bewegen, doch sei dies sehr fraglich. Ueberhaupt werde man unter gelehrten, ansehnlichen Theologen schwerlich einen finden, ,der gedachtem Streit von der Erbsünde ganz unverwandt sei'. Ihr Vorschlag gehe dahin, dass man sich einfach schriftlich bei Chyträus erkundige und ihm zugleich die Instruction, die Consistorial- und Schulordnung zusende. Der vorgeschlagene Joh. Kaufmann sei, wie sie hörten, ,noch jung und unerfahren und zu solchem hohen Amt wol weniger als M. Beslerus qualificiert'. Uebrigens sei jenem vor etlichen Jahren auf

[1] Bescheid der Stände, ddo. 21. März 1576; ebenda, Fol. 142.

einige Zeit die Predigt entzogen worden, er dürfte daher vom Nürnberger Stadtrath keinen besseren Abschied als Besler erhalten haben, ‚daraus man denn abermalen leicht Ursach haben und nehmen würde und könnte, dieselbe Person auch zu verwerfen und sie und beide löblichen Stände in neuen Spott und Schaden, auch Unkosten zu führen'. Zum Schlusse ihrer Replik, aus der man recht deutlich hört, dass sie keinen anderen als Besler zum Superintendenten haben wollten, drohten sie neuerdings, im Falle als die Stände ihren Beschluss aufrecht hielten, ihr Mandat niederzulegen.[1]

Inzwischen war der Landtag geschlossen worden und der grösste Theil der Stände nach Hause gereist. Die Deputirten wurden auf den für den 1. Juni festgesetzten Zusammentritt des grossen Religionsausschusses vertröstet und gebeten, bis dahin in ihren Aemtern zu verbleiben.[2] Die grossen Erwartungen, welche sich an diesen Landtag geknüpft hatten, waren vollständig gescheitert.

Die Ordnung für das Consistorium, das aus je drei Mitgliedern der beiden Stände, zwei Theologen und einem Rechtsgelehrten hätte bestehen sollen, sowie die Instruction für den Superintendenten lagen ausgearbeitet vor. Auch der Kaiser scheint stillschweigend der Aufrichtung eines Kirchenministeriums zugestimmt zu haben, nachdem Strein seine letzten Bedenken zerstreut und ihm versichert hatte, dass die Stände durch dasselbe sich keine Jurisdiction in der Stadt anzumassen willens seien, dass sie vielmehr nur ‚eine Deputation auf dem Land von beiden Ständen, auch etlichen Geistlichen anzustellen vermeinen, welche gleich als Inspectores sein sollen, damit die Lehre und Ceremonien bei richtiger Mass und Ordnung gebürlich erhalten werden mögen, wie sich denn die Agenda fürnehmlich im Artikel vom Bann auf eine solche Deputation lehne'.[3]

So fehlte also nur mehr eines, freilich das Wichtigste: ein erfahrener Superintendent und ein tüchtiges Consistorium. Unter solchen Umständen darf es nicht Wunder nehmen, wenn der Ausbau des evangelischen Kirchenwesens, zu dem man

---

[1] Replik der Deputirten, ddo. 26. März 1576; ebenda, Fol. 142'.

[2] Schreiben der Stände an die Deputirten, ddo. 30. März 1576; ebenda, Fol. 146'.

[3] Strein's Relation 1578; vgl. oben, S. 196, Anm. 3.

sich im Landtage des Jahres 1575 einen Anlauf genommen, wieder bedenklich ins Stocken gerieth.

In dem eben genannten Landtage hatte man auch die Nothwendigkeit erkannt, ,dass eine christliche gemeine Landschaftsschule ohne längern Verzug aufs fürderlichste angerichtet werde, damit dieser Lande Jugend in Gottesfurcht und guten Künsten wol und christlich unterwiesen und junge Leute zu Schul- und Kirchendiensten, zu weltlichen Regimenten und Schreibereien und dergleichen nöthigen und ehrlichen Aemtern aufgezogen und präparirt werden und man nicht allezeit fremde, unbekannte und ausländische Personen nicht ohne Gefahr annehmen und bestellen dürfe'. Die Deputirten wurden daher aufgefordert, in dem alten Schulhause der Landschaft so bald als möglich eine ,christliche, gemeine Schule' aufzurichten, doch ,im Anfang bis zur Aufrichtung des ganzen Ministerii und Consistorii', weil hiefür noch keine finanzielle Bedeckung vorhanden sei, möglichst geringe Kosten dazu zu verwenden. Zur Bestreitung der erforderlichen Geldmittel sollte der Kaiser von den Deputirten im Namen der Stände gebeten werden, die für die kaiserliche Landschaftsschule bei den Dominikanern bestimmte Dotation mit Rücksicht auf die geringe Anzahl der dort untergebrachten Schüler auf die neu zu errichtende evangelische Schule zu übertragen. Ferner sollte ein ,tüchtiger Oeconomus' angestellt und eine Schulbibliothek eingerichtet werden, für welche die Deputirten ,die nötigsten und nützlichsten Bücher und Autores' anzukaufen, aber anfänglich den Betrag von 500 Gulden nicht zu überschreiten hätten.[1]

Im Landtage des Jahres 1576 legten die Deputirten den Ständen eine ausgearbeitete Schulordnung vor und beantragten, sie ,der Säulen eine, darauf das Land, Regiment und Kirchen stehen soll und muss, und auch viele Landleute eine lange Zeit sehnlich gehofft und durch sie vertröstet worden' schleunigst in das Leben zu rufen. Nach dieser sollten unter Anderem für die fünf zu schaffenden Classen fünf ,Präceptores' und ein Rector mit einem jährlichen Gehalt angestellt und zwölf ,Stipendiaten Theologiae, die künftig im Predigamt zu brauchen', aufgezogen werden.[2]

[1] Instruction für die Deputirten, ddo. 21. Juni 1575; ebenda, Fol. 112'.

[2] Sie enthält ferner die Bestimmungen über die Besoldung der Lehrer, Kost- und Schulgeld, Befreiung der armen Kinder vom Schulgelde,

Die Stände gaben hierauf den Deputirten Vollmacht, mittlerweile bis zur völligen Bildung des Consistoriums zwei oder drei Classen zu errichten, doch zuvor beim Kaiser um die Erlaubniss dazu anzuhalten. Diese bestellten auch noch im Juli desselben Jahres Paul Sesser für die zweite, Simon Schultes für die dritte, Philipp Schlorsbach für die vierte und Georg Geisler, an dessen Stelle am 1. November Johannes Riedlinger trat, für die fünfte Classe. Doch dürften sich diese mit Ausnahme des Sesser[1] nur ganz kurze Zeit gehalten haben.[2] Zum Schulökonomen wurde der schon einmal genannte Wolf Wucherer ernannt.[3]

Das scheint aber auch Alles gewesen zu sein, was die Stände in dieser so wichtigen Angelegenheit thaten. Die weitere Ausgestaltung des Schulwesens wurde einem Ausschusse zur eingehenden Berathung anvertraut, der sich aber nicht viel darum kümmerte und, wie die Deputirten im Landtage des Jahres 1577 klagten, bis zu diesem Zeitpunkte viermal vergebens zu einer Sitzung einberufen wurde.[4] Nachdem bereits die Schule theilweise errichtet war und der Kaiser schon darum wusste, suchten die Deputirten auch um seine Bewilligung an, doch die Erledigung kam nicht mehr.[5] Am 12. October 1576 hatte Maximilian II. zu Regensburg für immer die Augen geschlossen.[6] Zu spät erkannten die Deputirten die nach

---

Schülerchor etc. Bericht der Deputirten, ddo. 2. Februar 1576; ebenda Fol. 137'—140'.

[1] Er wurde im Jahre 1578 zusammen mit Opitz und Tettelbach ausgewiesen und scheint damals die einzige Lehrperson gewesen zu sein.

[2] Zum Cantor war am 12. April 1574 Jacob Donatus bestellt worden. Sein Anstellungsdecret im Cod. Fol. 131.

[3] Er starb nicht lange nachher; es wurde daher am 28. März 1578 die Neubesetzung der durch seinen Tod erledigten Stelle beantragt; ebenda.

[4] Deputirtenbericht vom 9. Februar; ebenda, Fol. 149.

[5] Die Hofkanzlei warf ihnen auch vor, dass sie die Schule, welche sie laut ihrer dort vorgefundenen Originalsupplication ‚allein zur Lernung und nit zu dem Religionsexercitio begehrt‘, ‚unerwartetes Bescheids, weil sie sich viel mehr Abschlagens als Bewilligung versehen, aufgerichtet‘ hätten; vgl. ‚Summarischer Begriff‘ etc. Auch Strein, der für die Stände intervenirt hatte, bemerkt in seinem Bericht (1578): ‚es ist aber solche Supplication mit I. k. M. tödtlichem Abgang unerledigt geblieben‘.

[6] Vgl. Moritz, Die Wahl Rudolfs II, 1895, S. 437 f. Die medicinische Seite behandelt Senfelder, Kaiser Maximilians II. letzte Lebensjahre und

seinem Tode eingetretene ‚grosse Aenderung‘.[1] Durch eigene Saumseligkeit und Verblendung hatten sie die günstige Gelegenheit, welche ihnen die Regierung des milden und keineswegs protestantenfeindlichen Kaisers darbot, um ihrem Kirchenwesen eine feste Organisation zu geben, vorübergehen lassen. Acht Jahre waren seit der Ertheilung der Religionsconcession verstrichen, und sie standen um keinen Schritt weiter als damals. Dagegen herrschte jetzt Uneinigkeit und Zwietracht unter den Ständen und ihren Predigern, wodurch ein einmüthiges und erfolgreiches Vorgehen bei der Ausgestaltung ihrer Kirche unmöglich gemacht wurde.

Der erste Landschaftsprediger in Wien, Josua Opitz, fand vor dem grösseren, nicht flacianisch gesinnten Theil der Stände keine Gnade. Selbst als die von den Universitäten Rostock und Frankfurt über seine Rechtfertigung und die Formula concordiae verlangten Censuren nur wenige Bedenken äusserten und ihn für einen ‚rechten Lehrer‘ erklärten, gab sich die Gegenpartei nicht zufrieden und erklärte im Landtage des Jahres 1578, wenige Monate vor seiner Ausschaffung, ihn nur unter der Bedingung in seinem Dienste zu belassen, wenn auch seine zu Mannsfeld gedruckte, noch in Regensburg geschriebene Erklärung von der Rostocker Universität gebilligt werde.[2] Dass er auch von dem Kaiser nicht gerne gesehen war, beweist das bereits besprochene Decret, worin mit seiner Ausweisung gedroht wurde.[3] Wenn sich auch dieser durch die Vorstellungen des Landmarschalls von einem weiteren gewaltsamen Vorgehen gegen Opitz abhalten liess,[4] schadete doch sein Widerwille der evangelischen Sache ungemein und bot dem Kaiser Rudolf II. eine willkommene Handhabe zu seiner Landesverweisung.

Gegen die Deputirten selbst wurden die heftigsten Anklagen laut, und im Landtage des Jahres 1576 mussten sie sogar hören, ‚man wüsste nicht eigentlich, was der Deputirten Glaube wäre und wollte demnach vonnöten sein, sich diesfalls

---

Tod; Blätter des Vereines für Landeskunde, XXXII. Jahrgang, 1898, Nr. 2, S. 47 f.

[1] Deputirtenbericht vom 9. Februar 1577; Cod. Fol. 149.

[2] Instruction für die Deputirten, ddo. 25. März 1578.

[3] Vgl. S. 215.

[4] Vgl. S. 216.

gegen den Ständen zu erklären', welchem Verlangen die Deputirten auch nachkamen.[1]

Vergebens hatten die Stände im Jahre 1575 den Beschluss gefasst, dass sich ihre Prediger der Worte ,Substanz' und ,Accidenz' gänzlich enthalten und sich darauf reversiren sollten, und hatte auch Opitz diese Erklärung unterschrieben:[2] der Streit wurde immer wüthender und erbitterter.

Wenige Jahre später auf dem Landtage des Jahres 1583 mussten die Verordneten das traurige Bekenntniss ablegen: ,Was das Kirchenwesen auf dem Lande betrifft — in der Stadt Wien hatten sie keines mehr —, da hat bisher der leidige, unglückselige Streit von der Erbsünde und was dem anhängig, wie es die Herrn Verordneten zu ihrem Theil befinden, anderst nit verstehen könnten, alle guten Ordnungen verhindert und dagegen eine solche Zerrüttung hin und wieder geursacht, dass es billig hoch zu beklagen und wofern es nit verbessert werden sollte, ist in der Wahrheit zu besorgen, es werde das ganze Wesen aus Gottes gerechter Strafe ohne unserer Widersacher Zuthun für sich selbst einen Bruch gewinnen'.[3]

Hätte die neue Regierung ein innerlich gefestigtes und einheitlich geordnetes Kirchenwesen und eine geeinigte Protestantenpartei angetroffen, die Gegenreformation hätte wahrhaftig einen schwereren Stand gehabt.

---

[1] Anbringen der Deputirten ,wegen etlicher ergangener Reden', ddo. 20. März 1576; ebenda, Fol. 146'.

[2] Ebenda.

[3] Relation der Verordneten Nic. v. Puchheim, Wolf v. Liechtenstein, Maximilian v. Mamming und Franz v. Gera, ddo. 1. März 1583; ebenda, Fol. 464'.

ITINERARIUM
MAXIMILIANI I.

1508—1518.

MIT EINLEITENDEN BEMERKUNGEN

ÜBER DAS KANZLEIWESEN MAXIMILIANS I.

HERAUSGEGEBEN

VON

VICTOR V. KRAUS.

Einleitende Bemerkungen.

Als sich Chr. Frd. Stälin an den gewiss dankenswerthen Versuch machte, auf Grund quellenmässigen Materiales die Aufenthaltsorte Kaiser Maximilians I. seit seiner Alleinherrschaft 1493 bis zu seinem Tode 1519 (in ‚Forschungen zur deutschen Geschichte', Bd. I, S. 349 ff.) sicherzustellen, verhehlte er sich nicht den bedenklichen Werth einer Feststellung, die zum Theil auf Grund der Datirungszeilen der Urkunden Maximilians erfolgt war. Bei aller Anerkennung der mühevollen Leistung Stälin's ist das über die Aufenthaltsorte Maximilians gewonnene Resultat nur mit äusserster Vorsicht aufzunehmen und ist jede einzelne Angabe in Bezug auf die ihr zu Grunde liegende Quelle einer Ueberprüfung zu unterziehen. Stützt sich die Aufenthaltsangabe auf die ausdrückliche Mittheilung eines verlässlichen und gutunterrichteten Zeitgenossen, so kann sie, abgesehen von vereinzelt vorkommenden Irrthümern in der Ueberlieferung, als glaubwürdig hingenommen werden. Der Aufenthalt des Fürsten innerhalb der Stadt, sein Kommen und Gehen, bilden schon mit Rücksicht auf die finanzielle Tragweite des Aufenthaltes für den städtischen Chronisten ein so bedeutsames Ereigniss, dass genaue Mittheilungen über des Herrschers Verbleib ganz naturgemäss erscheinen. Gesandtenberichte, Mittheilungen von Personen am Hofe und solcher in unmittelbarem Verkehr mit dem Kaiser über dessen Aufenthalt bilden ebenfalls eine vorzügliche Quelle für die Feststellung der Aufenthaltsorte.

Zweifellos ist der Umfang dieses schon von Stälin herangezogenen Quellenmateriales seit Stälin's Publication um ein Beträchtliches erweitert worden. Dennoch dürften die Belegstellen dieser Art für die Anlegung eines von Tag zu Tag die ganze Regierungszeit umfassenden Itinerars niemals genügen.

Und die grossen, über Monate hin sich erstreckenden Lücken auszufüllen, sollen nun die in den Briefen Maximilians enthaltenen Datirungszeilen herangezogen werden. Damit beginnt die Schwierigkeit. Tragen diese Briefe bestimmte Merkmale an sich, durch welche die persönliche Mitwirkung Maximilians an der Ausfertigung ausser jeden Zweifel gestellt wird, dann kann der Datirungsort der Urkunde unbedenklich als Aufenthaltsort des Kaisers gelten. Andererseits steht fest, dass Briefe unter dem Namen des Kaisers ausgefertigt wurden, die nicht unmittelbar vom Kaiser, sondern von den Reichs-, Hof- und Landesbehörden (Hofrath, Regimente und Kammern) sowohl bei Anwesenheit des Kaisers, als in dessen Fernsein und ohne dessen Wissen ausgefertigt wurden, bei denen ein Rückschluss aus dem Datirungsort der urkundenden Behörde auf den Aufenthaltsort des Kaisers nicht vorgenommen werden darf. Der späteren Untersuchung vorbehaltend, ob und in welchem Umfange bestimmte Arten von kaiserlichen Briefen für die Zwecke eines Itinerars verwendbar erscheinen, genüge zunächst die Bemerkung, dass eine wahllose Heranziehung der im Namen des Kaisers ausgefertigten Briefe in das Itinerar des Kaisers nur Verwirrung zu bringen vermöchte.

Unter diesen Umständen kann es als glückliche Fügung angesehen werden, dass von Personen in der nächsten Umgebung des Kaisers lediglich aus Gründen der Verrechnungstechnik genaue Feststellungen über den Aufenthalt des Kaisers gemacht, hierüber Listen angelegt und uns Theile derselben, welche die Regierungsperiode 1508—1518 umfassen, überliefert wurden. Das gräflich Falkenhayn'sche Schlossarchiv zu Walpersdorf in Niederösterreich enthält einen Actenfascikel mit der Aufschrift neueren Datums: ‚Reisen des römischen Kaisers Max I. von 1508—1518 betreffend, grösstentheils Rechnungen.‘ Dieser enthält einen in Buchform gehefteten, aus 56 Folioblättern bestehenden Fascikel mit der Ueberschrift: ‚Verzaichnes der Raisen, so die Röm. Khay. Mt. etc. Maximiliani der Erste vom monat Nouembris anno 1508 bis zu Auszgang des monats February anno 1518 volbracht haben.‘ Je eine Seite dieses Reisebuches enthält die Angaben für einen Monat, obenan Monats- und Jahresangabe mit folgenden Monats- und Wochentagen und beigefügten Ortsnamen. Die Aufzeichnung ist mit Genauigkeit, von Blatt zu Blatt, das heisst von Monat zu Monat durchgeführt.

Nur zum 23. und 24. März 1509 und zum 19. Juni 1516 fehlen die Ortsnamen. Ankunft und Abgang sind nicht vermerkt. Die Schrift gehört der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts an, die Aufzeichnung ist durchgängig von einer Hand, mit einer Tinte und in einem Zuge gemacht und erscheint demnach als eine Aufstellung auf Grund vorgelegener Einzelaufzeichnungen. [1]

---

[1] Einen Anhaltspunkt über die Art der Verrechnungen und über die dabei sich ergebenden gesicherten Daten bezüglich des Aufenthaltes liefert uns ein im Innsbrucker Statthaltereiarchiv (Max. $\frac{\text{w}}{\text{a}}$ $\overline{90}$) erhaltener Rechenzettel für Ausgaben des Herzogs Siegmund von Tirol. Wurden für eine die ganze Regierungsperiode oder doch einen grossen Theil derselben umfassende Schlussabrechnung alle offenbar instructionsgemäss abgegebenen Rechenzettel gesammelt und die Daten ausgezogen, so ergab sich für den Nachweis der Aufenthaltsorte ein ganz ausgezeichnetes Resultat. Der Rechenzettel lautet:

Leonharten Rosanenhamer sein schultzedl etc.

Item am eritag vor sant Petter stulfeyr ist mein g. her gen Hall komen vnd daz nachtmal zu Fryczens mit XXXVIII pferden vnd zu Hall vbernacht belyben vnd daz morgenmall da genomen 92°.

Vermerckt speyß vnd fieczetl als m. g. h. vnd m. g. fr. auff das Seueld sind gezogen vnd ubernacht zu Zierl sind belyben an freutag nach sant Vlrichstag im 92°.

Item wie uil ich wein vnd prott auff die person laut der sieczetl verpraucht hab zu Hall von montag zu nacht pis pfinstag nach dem mall vnd auf die ubrigen person laut des kuchlschreibers zetl an montag vor sant Alexi 92°.

Vermerck die fietzetl vnd ander ausgeben im Selrain beschehen auch zu Achsamß am hin in vnd heraußziehen an suntag, montag, erytag vor Margeten̄ 92°.

Sonntag zu Achsams am hineinziehen erytag herausziehen.

Vermerckt die fietzettl als m. g. h. vnd m. g. f. zu Hall geiagt haben am mantag vnd erytag nach dez hayligen creutz erhöhungtag im 92°.

Item am freutag vor der herren faßnacht im 92° ist mein g. h. gen Hall komen vnd da belyben pis auff suntag der herrn faßnacht nach dem mal vnd hernach volgt mein außgeben.

Vermerckt die fieter vnd speyßzetl alls mein g. h. auff das Seueld ist gezogen am freytag nach Judica im 92°. (Item m. g. h. ist auff Fragenstain gelegen etc.)

Item an sant Valenteinstag im 92 ist m. g. h. gen Zirl komen vnd da belyben zwo nacht vnd hernach volgt mein außgeben.

Item mein gnedigister herr ist komen gen Hall an sambstag nach vnser lieben frawentag weiichwurcz vnd da belyben piß auff sambstag nach Bartholomei im 92° vnd volgt hernach mein außgeben.

Dafür, sowie für die geringe Vertrautheit des Schreibers mit den von ihm verzeichneten Ortsnamen sprechen die häufigen Verballhornungen derselben. Angaben über den Schreiber, über das zu Grunde gelegte Material und über den Zweck der Zusammenstellung fehlen.

Ueber den letzteren wird man aber durch weitere fünf Fascikel orientirt. Einer, ohne besondere Aufschrift, enthält Verrechnungen über Ausgaben und Einnahmen, die ihrer Natur nach sich unmittelbar auf die Person des Kaisers und zumeist auf das Jahr 1504 beziehen. Die weiteren vier Fascikel führen die Aufschriften: 1. ‚Hierin etlicherlay Khaisers Maximiliani des ersten hochseligster gedechtnus zalmaister (darunter durchstrichen phennigmaister) raittung, emphang vnd ausgab, dabei, was etlich dienern abgesprochenn.' Mit Wochen- und Monats-, aber ohne Jahresangaben lassen sich diese zahlreichen Rechnungen auf Ausgaben des Jahres 1517 zurückführen. 2. ‚Tagzettln, was auf der Röm. Khay. mt. hoffgesindt in die khuchel einkhaufft, darbei was für fleisch vnd anders auffgangen sambt andern zettln.' Ein Convolut von gleichartig abgefassten Küchenzetteln,[1] je ein halber Bogen für eine Hoftafel, mit Zeitangaben

Aus diesem einzigen Vermerkzettel lassen sich nachfolgende gesicherte Daten für Herzog Siegmunds* Aufenthalt leicht zusammenstellen:

1492.	14.—16. Febr.	Zirl. (Dieser Ort und alle nachfolgenden liegen bei Innsbruck in Tirol.)
	21. Febr.	Hall und Fritzens.
	22. Febr.	Hall.
	2.—4. März	Hall.
	6.—7. Juli	auf dem Seefeld und Zirl.
	8.—10. Juli	Axams und Selrain.
	10.—19. Juli	Hall.
	18.—25. Aug.	Hall.
	17.—18. Sept.	Hall.

* Dass unter der Bezeichnung: m. g. h. nur Siegmund und nicht der König Maximilian gemeint sein konnte, erhellt aus der Thatsache, dass Maximilian nachweisbar in der im Rechenzettel angegebenen Zeit nicht zu Innsbruck weilte (s. V. v. Kraus, Max I. Beziehungen zu Siegmund von Tirol, S. 47, Nr. 33—39), überdies im Zettel von einer ‚gn. frau' (offenbar Katharina von Sachsen) gesprochen wird, Maximilian damals aber noch Witwer war.

[1] Aus diesen für die Geschichte der Preise lehrreichen Küchenzetteln bringen wir nachfolgenden (aus dem Jahre 1510) zum Abdruck:

wie in den Stücken des vorgenannten Fascikels. 3. ‚Tagzettln oder auszgaben auf der Röm. khay. mt. khayser Maximiliani des ersten hochseeligster gedechtnus stallparthey oder füetterung.‘ Fast durchgängig über Ausgabenposten des Jahres 1504. 4. ‚Etlich (wenig) zettln der ausgaben durch den liechtcamerer.‘ Fünf Blätter ohne Jahresangaben.

Eine Vergleichung des Inhalts der fünf Fascikel mit den Aufzeichnungen des Reisebuches weisen nach Schrift und Tinte auf einen gemeinsamen Schreiber hin. Die auf übrigens losem Umschlag angebrachten Ueberschriften des ersten und dritten Fascikels, in denen die einzelnen Rechnungsbelege als Blätter zumeist chronologisch eingelegt waren, sprechen von dem bereits verstorbenen Kaiser († 1519). An mehreren Stellen erwähnt der Zahlmeister eines Bruders, von dem er Geld zur Verrechnung in Empfang nahm und solches an ihn abgeliefert habe. Beide Brüder scheinen also in Hofkammergeschäften Maximilians verwendet worden zu sein, und liegt uns hier das Material zu einer umfassenden Rechnungslegung nach Maximilians Ableben vor.

Am montag den vii. tag January gespeist zu Botzenn Ro. kay. mtt vnd i c xl personnen.

vmb iii hasenn i st. 13 kr. . . 39 kr.
vmb vi veldhunner i st. 7 kr. . . 42 kr.
vmb viii hennen . . . . 48 kr.
vmb vogll . . . . . . per Fisyony.
vmb iii kapaun . . . . 34 kr.
vmb milch . . . . 28 kr.
vmb essich . . . . 9 kr.
vmb salz . . . . 12 kr.
vmb schmalz . . . 2 fl. Rh.
vmb gerstenn . . . . 12 kr.
vmb schonmell . . . . 9 kr.
vmb hausennplatter . . . . . 27 kr.
vmb saurkrautt . . . . 24 kr.
vmb roubenn vnd khollkrautt . . . . 28 kr.
vmb opffell . . . . 8 kr.

vmb zwyfell . . . . 9 kr.
vmb pirnn . . . . 6 kr.
vmb huneratz . . . . 8 kr.
vmb ii par schuch der officir kuchinknoben . . . . 20 kr.
vmb holz . . . . 48 kr.

Summa . . 8 fl. 41 kr.

Vermerckt das flaisch vmb iiii c x ℔ rindtflaisch kalbflaisch vnd schafflaisch i ℔. per 1 kr. facit . . . . 6 fl. 50 kr.
vmb 1 kalbskopff . . . . . . 5 kr.

Summa . . 6 fl. 55 kr.

Sumarum . . 15 fl. 36 kr.

(Die Rechnung vom vorigen Tag — Sonntag, 6. Jänner 1510 — betrug 18 fl. Rh. 10 kr. und enthält neben den obigen Artikeln: ain star weiß arbiß fur der kay. mt. mundt 1 fl. Rh.; vmb ii sew zu wirsten kaufft auf beuelch kayr mat 5 fl. 14 kr.; vmb darmb zun wirsten 12 kr.; vmb kunich dorzu 4 kr.)

Bezüglich des Namens des Zahl- oder Pfennigmeisters sind wir nur auf unsichere Vermuthung verwiesen. Die Hofkammerordnung vom Jahre 1498 führt uns unter dem Reichsschatzmeister Balthasar Wolf einen Jörg von Eck als Pfennigmeister an, dem Casius Hacquenay als Registrator zur Seite stand. In der Hofkammerordnung vom Jahre 1501 erscheint der Letztere als Schatzmeister oder Rechenmeister. Auch geschieht eines Johann Lucas als königlichen Controlors bezüglich der Ausgaben zur Unterhaltung von Tafel, der Truchsesse und Diener in der Garderobe und Küche, im Keller und der Lichtkammer Erwähnung, der die Ausgabe der für diese Etats erforderlichen Summen durch den Pfennigmeister Sebastian Hofer besorgen lässt. Casius Hacquenay, noch im 16. Jahrhundert wegen seiner pünktlichen Registrirung der Hofkammeracten gerühmt, besass einen Bruder Jorg Hacquenay, seit 1502 Gehilfe des Einnehmers der extraordinären Einkünfte am Hofe. Endlich wird im Jahre 1513 Ulrich Pfintzing als Zahlmeister genannt.[1]

Welchem Zweck auch immer ursprünglich das obenerwähnte Reisebuch diente, so viel steht fest, dass die um die Person des Kaisers dienstlich beschäftigten Hofbeamten in erster Linie befähigt waren, uns und der Forschung über alle Vorfälle am Hofe, die, wie die fortgesetzten Reisen, für den Hofetat von finanzieller Tragweite waren, werthvolle Aufzeichnungen zu machen. Sache der Kritik bleibt es, durch eingehende Untersuchung den Grad der Verlässlichkeit zu prüfen und ihnen nach dem Mass der sichergestellten Glaubwürdigkeit

---

[1] Siehe S. Adler, Die Organisation der Centralverwaltung unter Maximilian I., Leipzig 1886, in dem die Hofkammer behandelnden Capitel. Jorg von Hacquenay führte, wie aus einer Notiz im Innsbrucker Statthaltereiarchiv hervorgeht, auch den Titel eines Pfennigmeisters. Die Notiz lautet:

Jörigen Hackaney phenningmaister auf sein zerung vnd vnderhaltung in abslag seines liuergelts geben laut quitt. L guld. R.

Freitag 8. Nov. Rattenburg aus beuelch meines bruedern Jorg Heckenney glichen auff raittung, so er genn Innspruckh woldt reitten. L gulden R.

Zu Geysennfeldt dem Jorign Heckenney zalt, so er fur meinen bruedern fur zerung ausgeben hatt xxx kr.

Hat betzalt von Hans von Steten 1200 fl. auff das silber.

Nach dieser Notiz käme neben dem Hacquenay noch ein zweites Brüderpaar (Pfintzing?) in Betracht.

die als Hauptquelle für ein Itinerar Maximilians zukommende Stellung anzuweisen.

Aus der Gruppe der Quellen, deren Nachrichten über den jeweiligen Verbleib Maximilians Anspruch auf unbedingte Glaubwürdigkeit erheben können, greifen wir die Berichte der Rathsboten an die Stadt Frankfurt [1] und die daran sich anschliessenden Archivsnoten zum eingehenden Vergleich mit den Angaben unseres Reisebuches heraus. Der Bericht aus Worms 21.—22. April 1509 (Nr. 952) meldet, dass der Kaiser am 21. April 1509, 6 Uhr Abends, in Worms zum Reichstag eingezogen sei. Das Itinerar enthält die Daten: 1509, 21. April Nieder-Olm, 22. April Worms. Man beachte die Verschiebung um einen Tag. Nach dem Wormser Bericht vom 24. April 1509 (Nr. 954) ritt der Kaiser an demselben Tag zur Mittagszeit von Worms nach Speyer weg. Das Itinerar berichtet: 1509, 22.—26. April Worms, 27. April Speyer. Aus Nr. 955 erfahren wir auch, dass der Kanzler Serntein und mit ihm offenbar auch die kaiserliche Kanzlei noch bis zum 26. April zu Worms verweilt, um dem Kaiser nach Speyer nachzuziehen. Die Frankfurter Räthe melden ihrer Stadt am 27. April 1509 (Nr. 956), dass der Kaiser zu Speyer weile, und melden am 29. April aus Worms (Nr. 957), dass er am 27. April von Speyer nach Brüssel (!) abgereist sei. Das Itinerar berichtet: 1509, 27. April Speyer, 28. April Bruchsal. Heller berichtet dem Frankfurter Rath aus Augsburg 4. Februar 1510, dass der Kaiser dem Mainzer Erzbischof geschrieben hätte, er wolle sich um Kaufbeuren und Füssen aufhalten, um beim Eintreffen der Stände in Augsburg auch dort zu erscheinen (Nr. 988), und derselbe Bote an Frankfurt am 14. Februar 1510 (Nr. 992), dass der Kaiser in Mindelheim verweile. Das Itinerar berichtet: 1510, 4. Februar Reutte, 5. Februar Nesselwang, 6. Februar Kempten, 7. Februar Liebenthan, 8.—11. Februar Kaufbeuren, 12. Februar Angelberg, 13.—17. Februar Mindelheim. Am 18. Februar 1510 berichtet Heller an Frankfurt (Nr. 993), der Kaiser reise um Augsburg herum, die Kanzlei traf erst an diesem Tage in Augsburg ein. Nach dem Itinerar finden wir Maximilian zwischen 7.—21. Februar 1510 zu Kaufbeuren, Mindelheim, Angelberg, Puchloe

---

[1] Frankfurts Reichscorrespondenz, herausgegeben von Joh. Janssen, II. Bd., II. Abth., 1872.

und Schwabmünchen. Am 25. Februar 1510 berichtet Heller (Nr. 995), der Kaiser sei am 21. Februar nach Augsburg gekommen. Das Itinerar meldet: 1510, 22.—28. April Augsburg. Auch hier wieder eine Verschiebung um einen Tag. Am 10. März 1510 berichtet Heller an Frankfurt (Nr. 997), der Kaiser sei nach Dillingen geritten und werde in vier Tagen wieder nach Augsburg zurückkehren. Das Itinerar berichtet: 1510, 5. März Wertingen, 6. März Dillingen, 7. März Donauwörth und Wertingen, 8. März und folgende Tage Augsburg. Also auch hier die Verschiebung um einen Tag, die wir in der Folge nicht mehr besonders hervorheben. Es ist klar: Der erste im Itinerar angesetzte Monatstag ist der Tag der Abreise und nicht der der Ankunft. Max verlässt am 4. März Augsburg, trifft Abends in Wertingen ein, wo er vom 4.—5. März übernachtet, und zieht am 5. März von Wertingen weiter. Carl von Henszberg berichtete am 22. April 1510 an Frankfurt (Nr. 1016), der Kaiser sei von Augsburg abwesend, er soll zu seiner Schwester nach München geritten sein. Das Itinerar berichtet: 1510, bis 18. April in Augsburg, 19. April Mering, 20. April Fürstenfeldbruck und Naynnhofen, 21. April Dachau, 22. April Fürstenfeldbruck, 23. April und folgende Tage Augsburg. Die Reise zeigt die Richtung bis in die Nähe Münchens. Am 19. Februar 1511 berichtet Heller aus Freiburg an Frankfurt (Nr. 1047), der Kaiser sei am 18. Februar nach Colmar geritten. Das Itinerar berichtet: 1511, 15.—18. April Freiburg, 19. April Breisach, 20. April Colmar. Dr. Rechlinger schreibt am 20. December 1511 aus Augsburg an den Frankfurter Rath (Nr. 1067), jüngst sei ihm die Nachricht zugekommen, dass sich der Kaiser ‚neulich‘ zu Mauterbach (!) oder ungefähr auf den Rottenmann aufgehalten und nach Steiermark zu ziehen willens gewesen sei. Er werde daher vor Weihnachten nicht nach Augsburg kommen. Das Itinerar berichtet: 1511, 2.—3. December Mauterndorf, 11. December Rottenmann, von wo Max nach Aussee zieht. Johann Kesseller zu Nassau schreibt am 24. Februar 1512 an Frankfurt (Nr. 1069), er habe glaubhaft gehört, dass der Kaiser gestern (23. Februar) in Karlstadt gelegen, heute (24. Februar) zu Gmünden und morgen (25. Februar) in Gelnhausen liegen werde. Das Itinerar berichtet: 1512, 23.—24. Februar Würzburg, 25. Februar Karlstadt, 26. Februar Gmünden, 27.—28. Februar Gelnhausen. Nach Nr. 1071 kam der Kaiser am 28. Februar

1512 nach Frankfurt a. M. Das Itinerar berichtet: 27.—28. Februar Gelnhausen, 29. Februar bis 1. März Frankfurt. Am 18. Mai 1512 berichten die Frankfurter Boten aus Trier an ihre Stadt (Nr. 1076), der Kaiser sei am 17. Mai nach den Niederlanden abgereist. Nach dem Itinerar verlässt Maximilian am 17. Mai 1512 Trier und zieht gegen die Niederlande. Bericht Heller's an Frankfurt aus Köln am 17. Juli 1512 (Nr. 1084), der Kaiser sei am 16. Juli nach Köln gekommen. Itinerar: 1512, 16.—31. Juli Köln. Derselbe theilt derselben aus Worms 1. December 1512 mit, dass der Kaiser noch zu Landau weile. Das Itinerar berichtet: 1512, 13. November Neustadt, 14. bis 19. November Landau, 20.—22. November Speyer, 23.—27. November Landau. Die kaiserlischen Commissäre zu Worms am 10. Juni 1513 theilen den wartenden Ständen das Heranziehen des Kaisers mit (Nr. 1112). Itinerar: 1513, 10. Juni Geislingen, 12.—13. Juni Esslingen, 14. Juni Stuttgart und Eglisheim, 15. Juni Vaihingen, 16. Juni Maulbronn und Bretten, 17. Juni Bruchsal und Hausen, 18. Juni Speyer und Oggersheim, 19.—25. Juni Worms. Der Wormser Rath theilt (Nr. 1113) dem Frankfurter am 18. Juni 1513 mit, dass der Kaiser die letzte Nacht zu Speyer gewesen und heute in Worms eintreffe. Der Frankfurter Rath theilt am 28. Juni 1513 (Nr. 1116) dem Mühlhausner mit, Maximilian sei am 26. Juni nach Frankfurt gekommen und sei noch dort. Das Itinerar berichtet: 1513, 26. Juni Darmstadt, 27. Juni und folgende Tage in Frankfurt. Eine Frankfurter Archivsnote (Nr. 1154) theilt mit, dass der Kaiser am 13. Juni 1517 dorthin gekommen, acht Tage verweilte und am 21. Juni gegen Aschaffenburg geritten sei, und am 22. Juni 1517 erhält der Rath zu Hagenau die Auskunft (Nr. 1155), dass der Kaiser abgezogen sei und in der Nacht vom 22.—23. Juni zu Miltenberg liege. Das Itinerar berichtet: 1517, 13. Juni Wiesbaden und Höchst, 14.—20. Juni Frankfurt, 21. Juni Frankfurt und Seligenstadt, 22. Juni Aschaffenburg und Obernburg, 23. Juni Miltenberg und Külsheim.

Die Genauigkeit in der chronologischen Anordnung und in Verzeichnung bestimmter Thatsachen und Vorfälle reiht die uns vom Ritter Siegmund von Herberstein hinterlassene und mit besonderer Sorgfalt vom Verfasser revidirte Selbstbiographie[1]

---

[1] Herausg. von Th. v. Karajan in Font. rer. Austr., I. Abth., I. Bd., Wien 1855.

unter die werthvollsten Quellenschriften für die Periode des ausgehenden Mittelalters und für den Beginn des 16. Jahrhunderts. An den von Herberstein verzeichneten Daten über des Kaisers Aufenthalt soll nun im Folgenden die Verlässlichkeit unseres Itinerars überprüft werden.

Herberstein	Intinerar
p. 79. Der Kaiser zieht gegen Cilli und von dort nach Laibach um den 7. Juli 1514	1514, 7. Juni St. Paul am Pragwald, nördlich von Cilli. 1514, 8.—9. Juni Cilli.
p. 84. ist am 21. Nov. 1515 zu Ulm	1515, 17.—21. Nov. Ulm.
p. 85. ist am 8. Dec. 1515 zu Füssen	1515, 5.—8. Dec. Füssen.
p. 100 ff. zieht gegen Tannheim am 12. Juni 1516	1516, 12.—13. Juni Ehrenberg. 14. Juni Tannheim.
zieht gegen Immenstadt am 13. Juni 1516	1516, 15. Juni Immenstadt und Rothenstein.
zieht gegen Rothenfels und Staufen am 14. Juni 1516	1516, 16. Juni Staufen.
zieht gegen Wangen am 15. Juni 1516	1516, 17. Juni Wangen.
zieht gegen Tettnang und Buchhorn am 16. Juni 1516	1516, 18. Juni Tettnang und Buchhorn.
zieht gegen Constanz am 17. Juni 1516	1516, 19. Juni Constanz. 20.—26. Juni Constanz.
zieht gegen Ueberlingen am 28. Juni 1516	1516, 27.—28. Juni Ueberlingen.
zieht gegen Buchhorn am 1. Juli 1516	1516, 1. Juli Buchhorn.
zieht gegen Lindau	1516, 2.—3. Juli Lindau.
Er trifft den Kaiser am 19. Juli 1516 zu Füssen.	1516, 10.—21. Juli Füssen.

p. 104 ff. Beschreibung einer Reise des Kaisers von Füssen nach Hagenau im Elsass, October bis December 1516.

Am 20. October macht sich Herberstein auf den Weg und holt den Kaiser zu Füssen ein. Bei der nun folgenden Darstellung der Reise gibt er nur einen Monatstag — 2. November — an. In allen Fällen ist der Vergleich der Reiseroute bei Herberstein und im Itinerar wichtig für das Urtheil über den Werth des letzteren.

Herberstein	**Itinerar**
(nach 24. Oct. 1516) zu Füssen	1516
	26.—27. Oct. Füssen und Reutte.
zu Reutte	28. Oct. Reutte.
	29. Oct. Reutte und Nesselwang.
„ Tannheim	30. Oct. Tannheim.
„ Fluchenstein	31. Oct. Fluchenstein.
2. Nov. 1516 zu Immenstadt	2. Nov. Fluchenstein und Immenstadt.
zu Staufen	3. Nov. Staufen und Scheideck.
„ Ueberlingen	8.—9. Nov. Ueberlingen.
„ Salmansweiler	10. Nov. Salmansweiler und Ueberlingen.
„ Ueberlingen und Constanz	11. Nov. Constanz.
„ Zell am Untersee	12. Nov. Zell.
„ Engen und Islingen (!)	13. Nov. Engen und Geisingen.
„ Fürstenberg, Hüfingen	14. Nov. Hüfingen.
„ Neustadt	15. Nov. Neustadt.
„ Freiburg	16. Nov. Freiburg. 17. Nov. Freiburg und Dachswang.
„ Breisach	18. Nov. Breisach. 19. Nov. Breisach und Jebsheim.

Herberstein	Itinerar
Colmar entlang	1516
Bergheim	20. Nov. Bergheim und Scherweiler.
Oberehenheim	21. Nov. Oberehenheim.
gegen Schlettstadt	
in Neuweiler	22. Nov. Neuweiler.
Ingweiler	23. Nov. Ingweiler.
Hagenau	24.—30. Nov. Hagenau.
Am 14. Dec. 1516 Herberstein's Abfertigung, Hagenau	bis 15. Dec. Hagenau.

Johann Cuspinian's Tagebuch (1502—1527)[1] enthält nachfolgende zum Vergleich mit dem Itinerar geeignete Daten:

Cuspinian		Itinerar
berichtet zum	des Kaisers	
23. Dec. 1511	Ankunft in Linz	1511, 24.—3. Dec. Linz.
5. Mai 1514	„ „ Wien	1514, 6.—10. Mai Wien.
10. Juli 1515	„ „ Wien	1515, 11.—15. Juli Wien.
17. Juli 1515	„ „ Wien	1515, 18.—28. Juli Wien.
9. Sept. 1517	„ „ Wien	1517, 10. Sept. Wien.
29. Juli 1515	Abreise von Wien	1515, 29. Juli Wien und Neudorf.

Auch hier sehen wir im Itinerar den Anfang des Aufenthaltes auf den nächsten Tag verlegt. Es wird also der Tag der Abreise ohne Rücksicht auf den noch an demselben Tage erreichten Ankunftsort zu dem Abreiseorte gerechnet. Darnach verzeichnet das Itinerar folgerichtig: 1517, 6.—8. Jänner Trier, 9. Jänner Wittlich, obwohl der Kaiser am 7. Jänner 1517 seiner Tochter Margarethe aus Trier schreibt,[2] er werde den nächsten Tag, also den 8. Jänner, Trier verlassen, d. h. an demselben Tage das nahe Wittlich erreichen. Zum Beleg a contrario kann die verlässliche Notiz aus dem Nürnberger Archiv: ‚An sant Blasiustag den 3. Febr. rit k. Maximilian hie zu Nurnberg ein. darnach am sontag den 15. Febr. zug der keyser hinweg‘, herangezogen werden. Das Itinerar berichtet: 1512, 3. Februar Neu-

---

[1] ed. Th. v. Karajan in Font. rer. Austr., I. Abth., I. Bd., 1855.

[2] Le Glay, Corr., Tome II, Nr. 646.

markt, 4.—15. Februar Nürnberg, 16. Februar Kadolzburg und Langenzen. Der Kaiser verliess Neumarkt am 3. Februar, traf denselben Tag in Nürnberg ein, erreichte nach dem Ausritt von Nürnberg am 15. Februar noch an demselben Tage die wenige Kilometer entfernte Kadolzburg. Trotzdem verzeichnet das Itinerar als Anfangstage 4. und 16. Februar. Die zweitägige Differenz im ersten Tagesdatum bei jedem Orte zwischen Herberstein und Itinerar wird dadurch erklärt, dass Herberstein den erst als Reiseziel am nächsten Tage zu erreichenden Ort mit der angeführten Tageszahl verbindet, dagegen das Itinerar den der Ankunft erst nachfolgenden Tag als ersten zu diesem Orte einzeichnet.

Aus der Masse der unter kaiserlichem Namen hinausgegebenen Briefe greifen wir zur Vergleichung mit dem Itinerar nur die besondere Gruppe heraus, bei der durch die Bedeutung der behandelten Materie und die hervorragende Stellung der Briefempfänger die unmittelbare Mitwirkung des Herrschers an der Ausfertigung und damit die Anwesenheit desselben an dem Ausstellungsorte oder doch in nächster Nähe ausser aller Frage steht. Allerdings fällt es schwer, für die Zugehörigkeit zu dieser Gruppe eine von vorneherein feststehende Regel aufzustellen. Hier kommt es wesentlich auf die aus der innigen Vertrautheit mit der Sache gewonnene Schärfe des Urtheils an.[1]

Am 20. April 1509 schreibt Max zu Rüdesheim an Aretini über die Abweisung eines venetianischen Secretärs. Itinerar: 1509, 19.—20 April Rüdesheim. Max an Veit v. Fürst über Belehnung des Papstes mit italienischen Reichslehen, Innsbruck, 5. August 1510. Itinerar: 1510, 1.—7. August Innsbruck. Im October 1510 wurde mit ungarischen Gesandten ein Vertrag zu Constanz abgeschlossen. Itinerar: 22.—30. September Constanz, 1.—14. October Constanz, 15. October Constanz und Wollmatingen. Max an Bischof M. von Gurk über wichtige politische Vorfälle, Breisach, 5. November 1510. Itinerar: 1510, 3.—7. November Breisach. Max an denselben, Ensisheim, 19. November 1510. Itinerar: 15.—21. November Ensisheim.

[1] Die hier angeführten Briefe haben in der trefflichen Darstellung der Geschichte Maximilians I. von H. Ulmann bereits ihre Würdigung gefunden. Werden auch Ulmann's Angaben im Einzelnen durch das Itinerar unwesentliche Correcturen erfahren können, so vermag doch der Vergleich mit dem Itinerar nur die ungemein grosse Sorgfalt Ulmann's in der chronologischen Anordnung der Vorfälle zu bekräftigen.

Max an Georg von Sachsen, Innsbruck, 24. Juli 1511, Einladung der Stände nach Trient. Itinerar: 1512, 24. Juli Sterzing (da Max am 22.—26. Juni zu Innsbruck weilt, so liegt die Vermuthung eines Schreib- oder Druckfehlers bei Ulmann, II, p. 562, vor). Zwei Schreiben: Max an Herzog Wilhelm von Baiern von Lienz, 30. September 1511 und an König Ferdinand von Arragon, Trient, 1. September 1511, mit politischen Nachrichten. Das Itinerar: 1511, 28. September bis 6. October Lienz, 1511, 29.—31. August Trient, 1. September Selva bei Levico, am 9. September wieder nach Trient zurück. Maximilians Beitritt zum Georgsorden am 10. November 1511 zu Innsbruck und Max an den Bischof von Trient in diplomatischer Angelegenheit, Innsbruck, 12. November 1511. Itinerar: 1511, 10.—19. November Innsbruck. Max an Christian von Limburg, Sillian, 25. November 1511. Itinerar: 1511, 25. November Sillian. Max an Andrea de Burgo, Wiesbaden, 2. März 1512. Itinerar: 1512, 2. März Wiesbaden. Max an Paul v. Liechtenstein, Trier, 29. März 1512. Itinerar: 1512, 27.—30. März. Maximilian an den Bischof M. von Gurk und Serntein, Brüssel, 28. Mai 1512. Itinerar: 1512, 26.—29. Mai Brüssel. Max an den Herzog von Cleve, Köln, 28. Juli 1512. Itinerar: 1512, 16.—31. Juli Köln. Max an den römischen Orator Grafen Carpi in insulis (Lille), 12. September 1513. Itinerar: 1513, 11.—14. September Lille. Max an den König von Polen, Tournay, 22. September 1513. Itinerar: 1513, 16.—24. September im Feld vor Tournay. Max an das Innsbrucker Regiment, Windischgrätz, 4. Juni 1514. Itinerar: 1514, 4.—5. Juni Windischgrätz. Quittungsbrief Max' über 100.000 Goldgulden seitens Frankreich, Gmunden, 1. August 1514. Itinerar: 1514, 16. Juli bis 22. August, Gmunden. Max' Instruction für Serntein u. A., Mindelheim, 24. April 1515. Itinerar: 1515, 24. April Mindelheim. Nach gleichzeitigen Nachrichten gelangt Max im mailändischen Feldzuge am 22. März 1516 nach Fontanella und bewerkstelligt bei Rivolta am 24. März den Uebergang über die Adda. Itinerar: 1516, 22. März Fontanella, 23. Caravaggio, 24. März Rivolta a. d. Adda. Maximilians Ausschreiben an die Stände, datirt vom 24. März 1516 zu Pioltello. Itinerar: 1516, 26.—28. März Pioltello. (Nach dem ganzen Verlauf des Marsches die Angabe des Itinerars viel glaubwürdiger.) Nach Brewer weilte Max am 1. April 1516 zu Pontoglio, von wo er

am 4. April nach Cesta (!) rückt. Itinerar: 1516, 1.—4. April Pontoglio, 5. April Costa di Mezzate. Carl Trapp berichtet dem Innsbrucker Regiment über Vorfälle aus des Kaisers Umgebung aus dem Lager zu Borgo di Terzo, 5. April 1516. Itinerar: 1516, 6. April Borgo di Terzo. Max an den Bischof von Trient, Terzolas, 20. April 1516. Itinerar: 1516, 17.—22. April Terzolas. Max. Instruction für Casimir von Brandenburg an R. Pace derzeit zu Augsburg, Landeck, 3. Juni 1516. Itinerar: 1516, 3. Juni Landeck und Zams. Max an den Cardinal von Sitten. Imst, 9. Juni 1516. Itinerar: 1516, 7.—10. Juni Imst. Max an den Hochmeister des deutschen Ordens Ueberlingen, 27. Juni 1516. Itinerar: 1516, 27.—28. Juni Ueberlingen. Secretär Renner an Schatzmeister Casius. Reutte, 8. Juli 1516. Itinerar: 1516, 8. Juli Tannheim, 9. Juli Reutte. Max sichert Hilfe zu Gunsten Veronas zu. Imst, 21. August 1516. Itinerar: 1516, 18. August Imst und Zams, 19.—21. August Zams, 22. August Imst. Max an Wolckenstein und Serntein. Hagenau, 1. December 1516. Itinerar: 1516, 1.—15. December Hagenau. Instruction Max für Casimir von Brandenburg an den Kurfürsten Joachim von Brandenburg. Neustadt, 20. November 1517. Itinerar: 1517, 12.—20. November Neustadt. Max an denselben. Mühldorf, 22. Jänner 1518. Itinerar: 1518, 22. Jänner Mühldorf und Schwindkirch.

Endlich wollen wir jene brieflichen Nachrichten, die von dem Kaiser selbst oder aus dessen nächster Umgebung stammen, und die sich direct mit der Aufenthaltsfrage des Kaisers beschäftigen, soweit uns solche aus Archiven bekannt wurden, mit den durch das Itinerar überlieferten Daten vergleichen. Am 18. Juli 1510 schrieb Maximilian aus München an Paul von Arnstorffer,[1] er habe die vergangene Nacht (17.—18. Juli) bei dem ‚heiligen Perg‘ (Kloster Andachs am Ammersee) liegen und heute (18. Juli) in Weilheim sein wollen, aber seine Schwester und deren Kinder hätten ihn zu München festgehalten; heute wolle er sich jedoch erheben und morgen (19. Juli) zu Weilheim sein. Das Itinerar berichtet: 1510, Juli 15.—18. München, 19. Juli Starnberg und Heiligenberg, 20.—22. Juli Weilheim. Am 16. Mai 1511 schrieb Maximilian an seinen Kanzler Cyprian von Serntein aus Weilheim,[2] dass er gestern (15. Mai)

[1] Concept im Innsbrucker Statthaltereiarchiv, fasc. 15.

[2] Innsbrucker Statthaltereiarchiv, Maximiliana XIV.

und heute mit ‚den rayger' so viel zu schaffen gehabt hätte, dass er ihm nicht schreiben konnte. Doch lasse er die Falken hier zurück und ‚ziehen wir heute gegen Heiligenberg'. Dort soll er allen Bescheid erhalten. Uebermorgen (18. Mai) wolle er mit dem Herzog Wilhelm jagen. Das Itinerar berichtet: 1511, 16. Mai Weilheim, 17. Mai Heiligenberg, 18.—19. Mai Fürstenfeld und Bruck, 20.—21. Mai München. Abgesehen von der völligen Uebereinstimmung mit den Angaben des Kaisers wird hier auch, da der Kaiser ausdrücklich seine Abreise nach Heiligenberg am 18. Mai angibt, das Itinerar den Kaiser dort am 19. Mai als anwesend verzeichnet, die schon besprochene Verschiebung um einen Tag ausser Frage gestellt. Der Aufenthalt in Fürstenfeld und Bruck entspricht dem beabsichtigten Jagen auf bairischem Gebiete. Endlich ziehen wir zwei Schreiben des Secretärs Finsterwalder an den Kanzler Serntein[1] heran, welche uns für die geradezu minutiöse Genauigkeit des Itinerars Zeugniss ablegen. Im ersten theilt Finsterwalder am 18. September 1515 aus Magerbach von der Hirschjagd mit, dass der Kaiser ‚heint zu Kematen übernacht liegen wird'. Im zweiten vom 10. December um 11 Uhr in der Nacht aus Ehrenberg, der Kaiser habe tagsüber auf Gemsen gejagt, 7 Stück gefangen, ‚so lustig als es in langer Zeit nie gewesen'. Morgen (11. December) zöge der Kaiser um 9 Uhr von hier weg und werde zu Lermoos liegen. Das Itinerar berichtet: 1515, 18. September Magerbach und Sils, 19. September Kematen, ferner 1515, 10. December Ehrenberg an der Klausen, 11. December Ehrenberg an der Klausen und Heiterwang, 12. December Lermoos und Nassereit.

Aus der vorangegangenen Untersuchung ergibt sich mit vollster Evidenz: 1. Die unbedingte Verlässlichkeit der Angaben des Itinerars. Dasselbe kann als vorzügliche Quelle in allen mit dem jeweiligen Aufenthalt des Kaisers zwischen 1508—1518 zusammenhängenden Fragen verwendet werden. Die Angaben sind so verlässlich, dass umgekehrt bei gegensätzlichen Nachrichten in anderen Quellen die Untersuchung auf die Richtigkeit dieser letzteren erst angestellt werden muss. 2. Der Verfasser des Itinerars hat nicht alle von Maximilian vom Abgangsorte bis zum Orte der nächsten Nachtruhe berührten Ort-

[1] Innsbrucker Statthaltereiarchiv, Maximiliana XIV, Parteisachen.

schaften zu den Aufenthaltstagen eingezeichnet. Werden zu einem Tage mehrere Orte genannt, so legt der Zweck des Itinerars die Vermuthung nahe, dass die zur getrennten Unterbringung des Kaisers und seines bekanntlich nicht kleinen Hofstaates — häufig an 100 Personen und darüber — verwendeten Orte gemeint sind. 3. Die Ankunft des Kaisers kann in der Regel auf den Tag, der dem im Itinerar genannten Tage vorangeht, verlegt werden. Es ergibt sich also bezüglich des Ankunftstages eine Verschiebung um einen Tag zurück, nicht aber bezüglich des Abfahrtstages. Die zwischen Ankunft und Abfahrt liegenden Tage werden in ihrer richtigen Stellung nicht berührt. 4. Aus Versehen unterlaufene Fehler konnten auf Grund sorgfältiger Vergleichung nicht nachgewiesen werden. 5. Kurze Ausflüge nach nachbarlichen Orten ohne Nachtunterkunft bei längerem Verweilen an einem anderen Orte erscheinen nicht verzeichnet und haben nachgewiesener Massen stattgefunden.

Die Untersuchung kann jetzt den umgekehrten Weg nehmen. Das Itinerar gilt uns für die zehnjährige Periode als feststehend. Darnach sind die Datirungen aller Briefschaften Maximilians — der gedruckten wie ungedruckten — zu prüfen und zu versuchen, ob sich nicht im Allgemeinen verlässliche Kriterien für die Heranziehung bestimmter Gruppen dieser Briefschaften für die Zwecke eines Itinerars gewinnen lassen.

In erster Linie handelt es sich bei Beantwortung der Frage, ob der Ausstellungsort auch der Aufenthaltsort des Kaisers sei, um den Nachweis des persönlichen Mitthuens des Kaisers an der Fertigstellung des Briefes. Dieses erscheint bei den vom Kaiser eigenhändig geschriebenen Briefen ausser alle Frage gestellt. So werthvoll daher die Autographe Maximilians für die Feststellung des Aufenthaltsortes sind, so ist doch erstens die Zahl der überlieferten gegenüber der Gesammtbriefschaft verschwindend klein, und überdies ist der weitaus grösste Theil der Autographe durch den Mangel von Zeit und Ortsangabe für die Zwecke eines Itinerars unbrauchbar.[1] Es entsprach

[1] Die Autographe Maximilians sind — soweit ich feststellen konnte — durchaus epistol. claus. chart. ohne kanzleigemässe Form, zumeist mit dem Ringsiegel Maximilians verschlossen. Die wenigen in den Archiven zu Innsbruck und Wien liegenden Autographe entbehren zumeist einer vollständigen Datirungszeile. Von den von Le Glay, Corr., Bd. I u. II veröffentlichten 82 französischen Autographen kommen für das Itinerar

eben dem Wesen des Kaisers, sich nicht allzu peinlich an kanzleimässige Formen zu binden. Was nun den grossen Bestand der theils veröffentlichten, theils noch in den verschiedenen Archiven ruhenden Briefe mit kanzleigemässer Fertigung anlangt, so lässt sich Folgendes auf Grund eingehender Untersuchung feststellen: Nicht die von der Kanzlei gewählte Form der Ausfertigung, sondern der Inhalt des Verbrieften kann mit der Frage der Verwendbarkeit der Datirungszeile für das Itinerar in Zusammenhang gebracht werden. Je bedeutsamer der Inhalt, je hervorragender der Briefempfänger, je mehr der Inhalt die Nothwendigkeit einer unmittelbar vor der Verbriefung erfolgten Entschliessung des Kaisers voraussetzt, desto werthvoller erscheint die Datirungszeile für das Itinerar. Genaue Regeln sind in dieser Beziehung nicht festzustellen. Einen Zusammenhang zwischen der gewählten Ausfertigungsform und der Anwesenheit des Kaisers am Ausstellungsorte lässt sich nicht ermitteln. Der Form nach theilen wir die Kanzleibriefe ein in: I. Epistolae patentes membran. (Pergamentumschlag unten, anhangendes Siegel, aussen keine Adresse, unmittelbarer Anschluss der Titelzeile an den Urkundentext, Ankündigung des Siegels und darauffolgende Datirungszeile. Je nach dem Grade der feierlichen Ausfertigung [Diplomata], nach den Abweichungen in einzelnen Theilen des Protokolls, insbesonders in Bezug auf die von Maximilian gewählte Unterschrift lassen sich die Diplomata in verschiedene Arten gruppiren.) II. Epistolae patentes chartac. (Kein Umschlag, rückwärts in der Mitte aufgedrucktes Siegel. Im Urkundentext und Protokoll der Gruppe I gleich. Die Lehenssachen werden insbesonders durch die Patente erledigt. Die Unterschrift des Kaisers und der Kanzlei erfolgt in abweichenden Formen. Oefters fehlt die erstere.) III. Instructionen. (Aeussere Form wie Gruppe II, jedoch mit unmittelbar unter dem Text aufgedrücktem Siegel.) IV. Epistolae claus. membranac. (Rückwärts Verschlusssiegel, rückwärts

---

nur 5 in Betracht. Jeder Datirung entbehren 6. Ausstellungszeit, aber keinen Ort enthalten 21. Von den mir bekannten 13 deutschen Autographen im Weimarer Ernestinischen Staatsarchiv kommen nur 4 (sämmtlich vor Herbst 1508) in Betracht. 4 Stücke haben Zeit-, aber keine Ortsangabe, 1 Stück Orts-, aber keine Zeitangabe, 2 Stücke weder das eine noch das andere. Gachard theilt in Lettres inéd. Max. I, Nr. 121 (Compte rendu, Serie II, Bd. 2 u. 3), nur 1 Autograph mit.

Adresse. Die kaiserliche Namens- und Titelzeile unterhalb des Brieftextes im Anschlusse an die Datirungszeile. Wechselnde Art der Unterschrift. Selten, wohl nur im Verkehr des Kaisers mit dem Papst, angewandte Briefform.) V. Epistolae claus. chartac. (Rückwärts Verschlusssiegel, rückwärts Adresse. Name und Titel des Kaisers in getrennter Zeile oberhalb des Brieftextes. Unterschrift des Kaisers und der Kanzlei in verschiedenster Form. Oftmals fehlt die Unterschrift des Kaisers, öfters steht dieselbe allein. Der Brieftext beginnt mit dem Titel des Empfängers. In dieser am stärksten vertretenen Briefform erfolgt die Erledigung der vielseitigsten, das Verwaltungs- und Finanzwesen berührenden Angelegenheiten.) VI. Concepte mit Datirungszeile und mit Verbesserungen aus der Kanzlei oder von der Hand des Kaisers. (In den mannigfachsten Formen von flüchtiger Festsetzung des Inhaltes [‚Rathschlages'] auf losem Blatte bis zur Form einer im letzten Stadium nicht abgefertigten epistola.) Den Concepten reihen wir an die Registratursabschriften (Copialbücher) mit ausdrücklicher Bezeichnung der von des Kaisers Hand in den Briefen gemachten Zusätze. Die lateinischen Briefe,[1] die französischen aus der burgundischen Kanzlei gleichen im Allgemeinen der Form nach den Ausfertigungen der deutschen Kanzlei. In dem französischen ep. claus. schliesst sich manchmal die kaiserliche Namens- und Titelzeile unmittelbar an den Brieftext an.[2]

Sehen wir von den Autographen ab, so steht fest, dass rücksichtlich der Verwendbarkeit der Datirungszeile für ein Itinerar keine der vorgenannten sechs Briefarten von vorneherein auszuschliessen ist. Wohl aber werden sich bestimmte Unterabtheilungen dieser Briefarten für diesen Zweck nicht gut verwenden lassen. Immer steht die Frage nach dem unmittelbaren Mitthuen des Kaisers an der Fertigstellung des Briefes am Datirungsorte obenan. Wenn Maximilian der Erledigung einer Beschwerde des österreichischen Kanz-

---

[1] Secretär in der lateinischen Kanzlei war durch viele Jahre Collauer.

[2] Bezüglich dieser Briefe siehe Correspondance de Max I. et de Marguérite d'Autriche éd. Le Glay, II. Bd., 1839. Gachard's (Lettres inédites Max I, 1478—1508 in Compte rendu, Serie II, Bd. 2 u. 3, 1851—1852) enthalten 36 Stücke Maximilians (darunter eines, Nr. 30, in flämischer Sprache, ein Autograph und eine epist. pat.). Maximilian bediente sich auch der flämischen Sprache und machte in dieser autographe Zusätze (siehe Mémoires de Jean de Dadizelle éd. M. Kervyn de Lettenhove).

lers Johann Waldner von Innsbruck, 22. Jänner 1498 (ep. claus. chart. Innsbrucker Archiv), die eigenhändige Bemerkung beifügt: ‚Las dich niemt erschrecken vnd handl hin als heer, das wellen wier in gnaden alczeit gegen dier erkennen. p. m. p.', wenn Maximilian, dieselbe Person zu nutzbringender Thätigkeit am Wiener Landtag aufmunternd, von Innsbruck, 18. Februar 1500, seinem kleinen Handzeichen die Worte beisetzt: ‚hab fleis in der sach. p. m. p.' (ep. claus. chart. Innsbrucker Archiv), wenn Maximilian von derselben Person die Abtretung zweier Pflegschaften von Innsbruck am 28. Jänner 1500 mit dem eigenhändigen Zusatz: ‚Las dier dy sach bevolhen sein vnd slach dy vns nicht ab. belln wier alczeit gegen dier mit gnaden erkennen p. m. p.' (ep. claus. chart. Innsbrucker Archiv), wenn das Copialbuch des Innsbrucker Statthaltereiarchivs 1496 einen Brief des Kaisers an Cyprian von Serntein vom 26. August 1496 aus Carimate mit der Bemerkung registrirt, dass er den Zusatz von des Kaisers Hand enthält: ‚Fürder die sach vnd bevilich ernnstlich, das dem ernnstlich zu angesicht nachkomen werd, dann wir tannczen hie stetigs an ain pheiffer vnd auff ainer stelczen p. m. p.', wenn Maximilian am 13. April 1503 aus Hal im Hennegau den Hofräthen in Innsbruck befiehlt, dort beisammen zu bleiben und seines Bescheides wegen der Silberlosung zu harren, und seinem kleinen Handzeichen folgende eigenhändige Nachschrift voranstellt: ‚dann wir ewch kurczlich weiter vnser mainung auff die sach verkunden wellen, nachdem sich dy sach verlengt' (ep. claus. chart. Innsbrucker Statthaltereiarchiv), wenn Maximilian in Erledigung einer Angelegenheit des Haller Münzmeisters Behaim dem Innsbrucker Regiment und der Raitkammer aus dem Lager zu ‚Menduli bei Mantua' am 14. März 1516 mit dem autographen Zusatz neben dem kleinen Handzeichen schreibt: ‚Tuet im also propter causam p. m. p.' (epist. claus. chart. Innsbrucker Archiv, fasc. 8), so erscheinen die Aufenthaltsorte: 1496, 26. August Carimate, 1498, 22. Jänner Innsbruck, 1500, 28. Jänner und 18. Februar Innsbruck, 1503, 13. April Hal im Hennegau, 1516, 14. März Medole unbedingt verbürgt. In der That verzeichnet auch unser Itinerar: 1516, 14. März Medulla.

Schwieriger steht die Sache, wenn zur Beglaubigung des Aufenthaltes die persönliche Unterschrift des Kaisers allein herangezogen wird. Der Unterschrift: ‚M. Ro. kunig p. m. p.'

bediente sich der Kaiser nur in seltenen Fällen[1] und da zumeist bei eigenhändigen Mittheilungen mehr vertraulichen und freundschaftlichen Charakters. Sie wurde zumeist in den Formen des sogenannten grossen und kleinen Handzeichens geleistet. Das grosse lautet: ‚Maxis' mit einer anschliessenden ziemlich kunstreichen Verschnörkelung[2] und den angedeuteten Buchstaben ‚sps.' (subscripsi). Das kleine lautete: ‚per regem per se'.[3] Ein Kriterium bezüglich der Verwendung des einen oder anderen ist schwer festzustellen. Im Allgemeinen entsprach der feierlicheren Beurkundungsform die Verwendung des grossen Namenshandzeichens. Da, wo sie vom Kaiser persönlich geleistet wurde, ist ein Rückschluss auf den Aufenthaltsort zulässig. Doch bleibt die Frage offen, ob die Unterschrift unter allen Umständen durch des Kaisers Hand erfolgte, und ob nicht eine Art von Biancozeichnung vorgekommen ist. Vor Erledigung dieser Frage wollen wir uns die bei Ausfertigung der Kanzleibriefe massgebenden Umstände vergegenwärtigen.

Ueber Maximilians persönlichen Antheil bei der Fertigung der aus seinen Kanzleien ausgehenden Briefe werden wir durch die Bestimmungen der ‚Hof- und Regimentsordnung' vom 13. December 1497, der ‚Schatzkammerordnung' vom 13. Februar 1498, endlich eines Instructionsentwurfes für den Hofkanzler s. d.[4]

---

[1] So in einer ep. claus. chart. von Praceti, 25. November 1496, im Wiener Staatsarchiv.

[2] Fr. W. Cosmann, Von dem grossen Namenshandzeichen Maximilians I., Mainz 1786, deutet diese Verzierung als ‚rex'. Er erwähnt auch eines monogrammatischen Handzeichens, einer doch wohl nur vereinzelten diplomatischen Spielerei.

[3] Dass ‚per regem etc.' wirklich als Handzeichen galt, wird durch den Brief Maximilians an die Hofkammer, Villingen, 24. April 1497, in welchem Walsee auf Grund eines wiedergefundenen Lehensbuches als österreichisches Lehensgut bezeichnet wird, und durch eine Urkunde Max I., Augsburg, 28. Februar 1518, im Streitfall mit Michael v. Eytzing beglaubigt (ep. claus. chart. und ep. pat. membran., Wiener Staatsarchiv). Im Text wird ausdrücklich auf das nachfolgende ‚Handzeichen', das in obiger Form dann folgt, verwiesen. Vereinzelt kommt auch in den letzten Regierungsjahren ‚per Cesarem' vor. Doch wird die Formel ‚per regem' auch nach Annahme des Kaisertitels fast durchgängig beibehalten.

[4] Die zwei erstgenannten Ordnungen im Wiener Staatsarchiv. Der Entwurf im Innsbrucker Statthaltereiarchiv, die Schatzkammerordnung, wie den Entwurf hat S. Adler im Anhange zur ‚Organisation der Centralverwaltung unter Max I.' abgedruckt. Doch fehlt in dem gedruckten

(zweifellos derselben Zeit zugehörig) zur Genüge informirt. Nach der Hof- und Regimentsordnung gibt der König thatsächlich einen Theil der ihm bisher vorbehaltenen Machtbefugniss an seine Hofräthe, in erster Linie an seinen Statthalter, den Kurfürsten Friedrich von Sachsen (‚stattverwalter vnseres regiments') ab, als oberste Regenten treten sie an die Stelle der bisher ‚in unseren eigenen Geschäften' gebrauchten Hofräthe. Herzog Friedrich von Sachsen zeichnet die Briefe in des Königs Namen, keiner der hohen und niederen Beamten am Hofe darf irgend eine Angelegenheit mit Umgehung des Hofrathes direct an den König bringen (‚Procurey treiben'). An des Königs statt nimmt Herzog Friedrich den Schlüssel zur grossen ‚Rathstruhe' an sich. Nur gewichtige Angelegenheiten sollen durch Herzog Friedrich und die Hofräthe an den König gebracht und dessen Beschluss an den Rath zurückgeleitet werden. In allen Verwaltungsangelegenheiten, das Reich so gut wie die österreichischen Erblande betreffend, konnten also Verfügungen im königlichen Namen (per regem) hinausgehen, ohne dass der König an der Ausfertigung sich persönlich betheiligte. Die in den Briefen Maximilians so häufig vorkommende Unterschrift ‚per regem' will daher nichts Anderes sagen, als dass eine dem

‚Entwurf' bei Adler nach dem Abschnitt: ‚Item daz die ku. mt. den statthaltern . . . fürderlichen der ku. mt. zuschickhen' nachfolgender Abschnitt: ‚In simili dem haubtman stathaltern vnd regenten zu Wienn auch zuschreiben vnd zubeuelhen, daz sy von wegen tax der cannczleien auch von stundan ratslagen vnd ordnung fürnemen vnd denselben irn ratslag vnd ordnung der ku. mt. fürderlichen in schrifft zuschicken. als dann so mag die ku. mt. aus denselben ratslegen nach seiner mt. willen vnd geuallen ein ordnung fürnemen vnd sliessen, was für ainen yeden brief gegeben sol werden, damit die vndertanen vnd ander durch die hofcannczlei noch die cannczleien zu Innsprugk vnd Wienn nit beswert noch übernomen werden.' Bezüglich der ‚Hof- und Regimentsordnung' muss bemerkt werden, dass im Wiener Staatsarchiv zwei von einander abweichende Ausfertigungen vorliegen. Der ausführliche (auf Pergament), ohne Siegelung und Unterschriften versehene Entwurf blos mit der Jahresangabe 1497, dann eine mit Maximilians und C. Stürtzel's Handzeichen versehene viel kürzere epist. pat. membran. mit dem Datum 13. December 1497 (mit verändertem Schlusspassus und Hinweglassung der über die Secretäre, Registratur und Kanzleischreiber handelnden Capitel). Trotz der gründlichen Untersuchungen Adler's und Ulmann's über Wesen, Bestand und Umwandlung der kaiserlichen Aemterorganisation von 1497 an ist in der Sache ein völlig sichergestelltes Resultat noch nicht gewonnen.

königlichen Willen entsprechende, allenfalls nach mündlich oder schriftlich gepflogenem Einvernehmen mit dem König oder auf schriftlichen oder mündlichen Auftrag von ihm erfolgte Ausfertigung vorliegt. Daher in den Briefen von 1497 und 1498 die so häufig wiederkehrende Unterschriftsformel: ‚per regem' und darunter ‚Fridericus' mit dem ausdrücklichen Hinweis auf die consiliar erfolgte Erledigung des Gegenstandes.

Die an den Hofrath gerichteten oder ihm zugewiesenen Stücke werden in die offene Rathssitzung gebracht. Dort legt der Hofmeister die causa dar, und der Hofmarschall stellt durch Umfrage den Beschluss fest. Vor Schluss der Sitzung verliest der oberste Secretär denselben (‚Rathschlag'), nach dessen Gutheissung vom Kanzler oder obersten Secretär der Entwurf des Briefes und nach Genehmigung desselben durch Unterschrift einer der Beiden die Ausfertigung in der Kanzlei angeordnet wird. Letztere gelangt in die nächste Rathssitzung, wird nach neuerlicher Verlesung approbirt und nunmehr an des Königs statt vom Herzog Friedrich und dem Kanzler (oder obersten Secretär) unterfertigt und von den zwei Secretären besiegelt. Daneben steht zweifellos fest, dass Maximilian sich völlig freie Entschliessung auch für die Jahre 1497—1498 — im noch höheren Masse galt dies wie in der vorangehenden Periode für die dem Zerfall dieser Regimentsordnung nachfolgenden Jahre — vorbehielt. Viele Eingaben wandten sich unmittelbar an seine Person. Es gab ja ausser den ‚Händeln, Sachen und Geschäften, die künftig vom heil. Reich deutscher Nation, gemeiner Christenheit oder von unseren erblichen Fürstenthümern und Landen herfliessen, ferner Sachen, die den Hof und dessen Zugehörige betreffen', auch den König höchst persönlich berührende Angelegenheiten. Die Competenzgrenze zu ziehen blieb dem Könige vorbehalten, der sie allerdings zu Gunsten seiner persönlichen Machtvollkommenheit zu verrücken verstand.

Die Kanzleiinstruction verfügte nun, dass alle Briefe, Aufträge, sowie Verschreibungen vom Kanzler von Wort zu Wort gelesen und von ihm mit Unterschrift und mit einer nach dem jeweiligen Auftraggeber wechselnden Clausel versehen werden sollten. Kam der Auftrag vom Rathe, d. h. auf Grund eines Rathsbeschlusses, so hat sie zu lauten: ‚commissio domini regis in consilio'; erfolgt die Ausfertigung über mündlichen Befehl des Königs: ‚commissio domini regis propria'. Ist der Auftrag

des Königs durch Vermittlung einer Amtsperson (‚Geschäftsherr‘) dem Kanzler zugekommen, so ist der Name dieser Amtsperson (per dominum N.) an das ‚propria‘ zu fügen. Die Clausel zur Bezeichnung der königlichen Zustimmung (per regem) konnte sich nun durch den Zusatz: ‚per se‘ zur Clausel der durch ihn, den König selbst, (per se) ausgedrückten königlichen Zustimmung, d. h. also zu dem von ihm persönlich gemachten kleinen Namenszeichen erweitern, das seit 1497 das früher vielfach gebrauchte, in späteren Jahren nur auf besonders feierliche Ausfertigungen beschränkte, grosse Handzeichen verdrängte.

Für das Itinerar wichtig ist also die Thatsache, dass die Anwendung des kleinen Handzeichens die Anwesenheit des Königs am Ausstellungsorte im Allgemeinen verbürgt, dass die Clausel der Consiliarcommission zwar in Verbindung mit der Clausel ‚per regem‘ mit nachfolgender Statthalterzeichnung, nicht aber — mit einer einzigen, sofort zu behandelnden Ausnahme — in Verbindung mit dem kleinen Handzeichen (per regem per se) nachgewiesen werden kann. Die Proprial-Commissionsclausel muss zwar nicht, wird aber thatsächlich sehr häufig in Verbindung mit dem kleinen Handzeichen angewandt.

Endlich gibt es Briefe, die abseits von der Kanzlei lediglich unter dem kleinen Handzeichen hinausgehen. Wir können für sie die Bezeichnung ‚Privatbriefe des Königs‘ gebrauchen und bemerken, dass ihre Ausstellungsorte für das Itinerar von besonderem Werthe sind.

Der Stellung der Statthalter und Hofräthe in ‚Regimentssachen‘ analog war die der fünf Statthalter der Hofkammer (Melchior Bischof von Brixen, Martin Herr von Polheim, Heinrich Prüschenck, Walter von Stadion, Hans von Landau)[1] in allen Finanzangelegenheiten. Vielleicht in noch höherem Masse ging hier — handelte es sich doch um eine wirksame Bindung der königlichen Macht — die königliche Machtfülle an die Stellvertretung und ihre consiliare Gewalt über. Die Regimentsordnung, soweit sie in den Kanzleiausfertigungen zum Ausdrucke kommt, war mit dem Abgang des Kurfürsten Friedrich längst gefallen,[2] als noch Consiliarausfertigungen der Hofkammer mit

[1] Siehe Adler, a. a. O., p. 82.

[2] Die Controversfrage, ob nach 1498 ein Hofrathscollegium noch weiter in Permanenz blieb, ist für die lediglich in Bezug auf das Itinerar gemachte Untersuchung irrelevant.

der Clausel ,per regem' und dem beigefügten Namen eines Statthalters im Gebrauche blieben. Dies lässt sich durch zahlreiche Ausfertigungen in Finanzsachen aus den Jahren 1500, 1501 und 1502 mit den Unterschriften E. Brixinensis (1498 und 1500), H. von Landau (1500, 1501, 1502), P. von Liechtenstein (1500) und den Secretären Casius Hagkeney und Blasius Hölzl erweisen. Das Cap. 18 der Schatzkammerverordnung vom 13. Februar 1498[1] verfügte, dass alle Aufträge in Hinkunft wegen Pflegepfandschaften, Aemtern, heimgefallenen Lehen etc. (an den Kammerverwalter und den obersten Schatzmeister) zugleich vom königlichen Hof und vom Rath hinausgegeben werden. Dieselben sollen mit dem Hofkammersecret gesiegelt, mit dem königlichen Handzeichen signirt und von einem der Superintendenten (Marginalnote: ,von zwei Statthaltern') und dem Hofkammerregistrator unterzeichnet werden. Wir haben es also hier mit der schon früher erwähnten einzigen Ausnahme der Verwendung der Consiliar-Commissionsclausel neben dem kleinen Handzeichen (vereinzelt auch dem grossen Handzeichen) zu thun. Die Briefe dieser Gruppe sind jedoch von den übrigen der Hofkammer leicht zu erkennen. Während die letzteren neben der Unterfertigung des Statthalters unter den Worten: ,per regem' und des Kammersecretärs die Clausel: ,in consilio camere' enthalten, ist in den ersteren dem ,per regem per se' der Name des Statthalters [E. Brixinensis (Freiburg, 18. Juni 1498, eodem 14. August 1498, eodem 25. August 1498 Wiener Staatsarchiv, 18. Februar 1500 Innsbrucker Archiv), P. von Liechtenstein (Augsburg, 19. März 1500 Innsbrucker Archiv, Augsburg, 12. Juni 1500, Innsbruck, 27. September 1500, Linz, 3. Jänner und 18. März 1501 Innsbrucker und Wiener Archiv), H. von Landau (Linz, 4. Jänner und 11. Februar 1501 Wiener und Innsbrucker Archiv), H. G. zu Hardeck (s. l. 31. August 1500 Wiener Staatsarchiv)], der Secretäre (Casius oder Höltzl) die Formel: ,visa in consilio camere' beigefügt. Wir haben es also mit königlichen Entschliessungen unter königlicher Fertigung, jedoch unter gleichzeitiger consiliarer Controle — es handelt sich durchwegs um Finanzsachen — zu thun.

Aus der Wendezeit des Jahrhunderts sind uns Kanzleifertigungen eines staatsrechtlich recht interessanten, jedoch sehr

---

[1] Siehe Adler, a. a. O., Anhang, p. 522.

kurzlebigen reichsständischen Institutes — des Nürnberger Reichsregimentes — erhalten. Die bezüglichen Briefe fallen in die Zeit vom 16. September 1500 bis 21. März 1502. Die mir bekannten Stücke haben sämmtlich Nürnberg als Ausstellungsort und nachfolgende Subscription: ‚per regem', darunter ‚B. archiepiscopus Mogunt. sspt.', daneben ‚in consilio imperii' und die Unterschrift ‚Sixtus Ölhafen secretarius'. An Stelle des Erzbischofs Berthold von Mainz erscheint auch Waldemar, Fürst von Anhalt als Unterfertiger. Obwohl unter Maximilians Namen ausgestellt, steht der Inhalt der Briefe (pat. und claus.) den Entschliessungen des Kaisers ferne, ja einige derselben sind nachweisbar gegen die Absicht des Königs hinausgegeben worden. Für die Zwecke eines Itinerars erscheint diese Briefgruppe völlig unbrauchbar.

In der in das 16. Jahrhundert fallenden Regierungsperiode Maximilians sind zwar mehrmals Anläufe zu durchgreifender Aemterreform unternommen worden, aber zu einer bleibenden Abgabe der königlichen Macht an eine das Reich und die Erblande umspannenden Centralamtsgewalt am Hofe ist es nicht gekommen. In der Form der Briefschaften tritt die persönliche Willensmeinung des Fürsten wieder mehr in den Vordergrund, die Hofräthe um seine Person werden wieder wie vor 1498 in ‚unseren eigenen Geschäften' gebraucht. Von den zwei Hauptgruppen, mit Proprial-Commissionsclausel und mit Consiliar-Commissionsclausel, tritt die erstere bedeutend in den Vordergrund. Damit im Zusammenhange steht die sich mehrende Verwendung des kleinen Handzeichens ‚per regem per se'.

Das grosse Handzeichen hat, soweit ich sehen konnte, während der ganzen Regierungszeit Maximilians an seiner typischen Form gar keine Veränderung erlitten. Dasselbe gilt im Grossen und Ganzen auch von dem kleinen Handzeichen. Die Annahme des Kaisertitels am 10. Februar 1508 schaffte das ‚per regem', das sich bis zu des Kaisers Tode siegreich gegenüber dem vereinzelten Gebrauche von ‚per Cesarem' behauptet, durchaus nicht aus der Kanzlei.

Briefschaften mit der Proprialclausel in Verbindung mit dem Namenshandzeichen Maximilians werden immer — das ergab ein eingehender Vergleich ihrer Datirungszeilen mit den Angaben des Itinerars vom November 1508 bis Februar 1518 — mit Nutzen für die Feststellung der Aufenthaltsorte für die

im Itinerar nicht behandelte Regierungszeit verwendet werden können.

Der Verwendbarkeit nach gehen Autographe, Briefe mit autographen Zusätzen, endlich Briefe, die nur die Unterfertigung ‚per regem per se' tragen, allerdings voraus. Je unansehnlicher der äusseren Form nach, je mehr den Charakter des losen Zettels — Maximilian bediente sich selbst dieses Ausdruckes — an sich tragend, desto näher stand diese Briefschaft der Hand des Kaisers.[1] Briefe mit der Proprial-Commissionsclausel in Verbindung mit der Unterschrift eines Stellvertreters des Kaisers (Augsburg, 15. Mai 1510 per regem. P. v. Liechtenstein. Commissio etc. propria) kommen in der Periode nach 1498, beziehungsweise 1503 selten vor. Nicht sehr häufig sind Briefe, die nur die Commissionsclausel (sowohl ‚Proprial' als ‚Consiliar') als Unterschrift tragen (Worms, 13. Mai und 5. August 1495, Augsburg, 14. Februar 1496, Schwäbisch-Wörth, 18. März 1496). Sie kommen für das Itinerar nicht in Betracht.[2]

---

[1] Als Proben solcher ‚Privatbriefe' theile ich hier mit: 1510, 5. August Innsbruck (Innsbrucker Statthaltereiarchiv, fasc. 24): ‚Michel freyherr zu Wolckennstain. vnnser beuelh ist, das du in der sachen zwischen vnnserm ohaim vnd fursten herczog Wolfganngen von Bayern vnd Wolffen von Freyberg auff vnnser ausgegangen citacion als vnnser richter in diser sachen rechtlichen hanndlst. daran tust du vnnser ernnstliche meynung. actum Ynsprugkh am funften tag Augusti anno decimo. per regem per se. Nach dem Itinerar weilte M. vom 1.—7. August 1510 zu Innsbruck. — 29. Juli 1511, Trient (Innsbrucker Statthaltereiarchiv, fasc. 25): Zyprian von Serntein vnnser canneczler. vnnser ernstlicher beuelh ist, das du graf Lienharts zum Hag diener, zaiger dits zettls, von stund an zerung verordnest, damit er mit der Vngerischen hanndlung zu gemeltem seinem herrn furderlichen reytte vnd ime die zubringe. daran tustu vnnser ernstliche meynung. actum Trient am XXVIIII tag Juli anno etc. im eylfften. per regem per se. Das Itinerar verzeichnet 1511, 29. Juli Neuenmetz, 30. Juli Trient. Wir sehen auch hier, dass der zum Ort eingetragene Tag der der Abreise ist, an dem der nachfolgende Ort noch erreicht wird. Als weiterer Beleg hiefür ep. claus. chart. Innsbrucker Archiv, fasc. 25 mit Proprialclausel und kleinem Namenszeichen: Der Kaiser verlangt vom Regiment in Innsbruck die Absendung des Blasius Höltzl und Anderer zur Aufrichtung einer guten Ordnung an der Gmundner Saline, Trier, 26. März 1512. Das Itinerar verzeichnet 26. März Echternach, 27.—30. März Trier.

[2] Die Unterschriftsformel: ‚per regem proprium' und daneben ‚commissio Cesaree mtis. propria.' L. Kuttenfelder finde ich nur einmal in einer ep. claus. pap. S. W. Staatsarchivs, Linz, 23. December 1517, betreffend die

Die Commissionsclausel erlitt im Laufe der Zeit einige die Sache nicht berührende Aenderungen. Statt der Formel: ,Commissio domini regis propria', beziehungsweise ,in consilio' wird öfters die Formel gebraucht: ,ad mandatum domini regis proprium', beziehungsweise ,in consilio' zumeist in Patenten, mit denen sich der König an die Unterthanen im Allgemeinen oder an eine Gruppe von Unterthanen wendet, ferner wird seit 1508 an Stelle des ,regis' ,Caesaris' eingefügt, um jedoch bald (bestimmt seit 1509) dem Worte ,imperatoris' und in den letzten sechs Jahren dem häufig angewendeten ,Cesaree majestatis' Platz zu machen.

Wir haben im Allgemeinen die Verwendbarkeit der epistolae mit Proprial-Commissionsclausel in Verbindung mit dem kaiserlichen Handzeichen für das Itinerar hervorgehoben. Dennoch fordern bestimmte Ueberlieferungen aus der kaiserlichen Kanzlei zu einiger Vorsicht auf. Am 23. August 1513 schrieb Maximilian aus dem Lager vor Therouane (nach dem Itinerar weilte er an diesem Tage wirklich dort) an Serntein und Villinger in Innsbruck, er schicke ihnen die ihm eingesandten, den Vertrag mit dem Landvogt von Schwaben, Jakob von Landau, betreffenden Briefe, nachdem er sie mit seinem Zeichen gefertigt habe, hiemit zur endgiltigen Ausfertigung zurück (Innsbrucker Archiv, Max., fasc. 25). Die Briefe, in Innsbruck ,ingrossiert', enthalten Innsbruck als Ausstellungsort. Hier könnte die eigenhändige Unterschrift Maximilians leicht zur irrthümlichen Annahme führen, der Kaiser verweilte am 23. August 1513 statt an der französisch-belgischen Grenze in den Tiroler Bergen. Aber es geschah in dieser Richtung noch viel Bedenklicheres. Der Band ,Gescheft v. Hof 1502', fol. 205 (Innsbrucker Statthaltereiarchiv) enthält die Abschrift einer vom Kaiser und Secretär Ziegler unterfertigten epistola an das Innsbrucker Regiment von Ellwangen am 9. December 1502 (der König weilte damals wirklich in dortiger Gegend), in welcher er Paul von Liechtenstein aufträgt, in den in einer Schuldsache betreffend den Grafen Johann zu Sonneberg auszufertigenden Credenzbriefen an seiner Stelle das ,per regem per se' zu unterschreiben. Auf eine ähnliche Verfügung hin muss wohl das

---

dem Linzer Franziskanerorden zu reichende Weinration. Ich vermuthe, dass hier lediglich ein Kanzleiversehen vorliegt.

Vorkommen des kleinen Handzeichens in Verbindung mit der Proprialclausel in dem ‚bekennen' (epist. pat. chart.) von Innsbruck, 1. Mai 1509, in welchem er dem Peter Meichsner und seiner Frau einen Garten zu Steinach abkauft (Innsbrucker Statthaltereiarchiv, Max. XIII, fasc. 13), zurückzuführen sein, da der Kaiser nachgewiesenermassen am 1. Mai 1509 zu Stuttgart weilte.[1] Selbst die Anwendung des grossen Handzeichens schliesst wenigstens kleine Verschiebungen bezüglich des Aufenthaltsortes nicht aus. Ein also gefertigtes Creditiv des Kaisers für Hans Koler wegen Zahlung von 400 fl. Rh. an Marquart Breisacher, 29. September 1514 (Innsbrucker Statthaltereiarchiv, Max. XIV, fasc. 17), enthält Hall als Ausstellungsort, obwohl unser Itinerar den Kaiser zu Innsbruck weilen lässt. Allerdings schliesst Halls Lage nächst Innsbruck einen kurzen Aufenthalt am ersteren Orte an diesem Tage nicht aus.

Endlich unterliegt es gar keinem Zweifel, dass der Kaiser sich bei seiner Namensfertigung namentlich in den letzten Regierungsjahren eines Stempels bediente, und dass dieser thatsächlich aus den Händen des Kaisers in die seiner Vertrauten zum Gebrauche wanderte.[2] Schon auf dem Reichstag zu Constanz Ende Juli 1507 zeigte Maximilian den Reichsständen in der offenbaren Absicht, sie für seinen vorhabenden Romzug zu gewinnen, die Anfertigung eines Stempels mit seinem Namenszug und die Ueberlassung desselben zu dritter Hand, d. h. an ständische Vertrauenspersonen an.[3] Am 20. Mai 1511

---

[1] Dass auch von Fälschungen der Unterschrift des Kaisers die Rede war, zeigt ein Schreiben eines Ungenannten aus der kaiserlichen Kanzlei an Johann Vinsterwalder, Innsbruck, 24. Juni 1514 (Innsbrucker Statthaltereiarchiv, Max. XIV, fasc. 26), in welchem ein gewisser Erhard von Waldt einer solchen beschuldigt wird. Ob die Unterschrift des Kaisers echt sei, möge dieser selbst entscheiden, das Handzeichen des Villinger sei bestimmt falsch. Es soll zur Klarlegung des Falles dem Erhard ein Rechtstag vor dem Regiment angesetzt werden.

[2] Eines Stempels zur Unterschrift bediente sich auch Serntein. Das kaiserliche Mandat an den Hartvogt und die Forstknechte auf der ‚Haidt', durch welches sie zum Gehorsam gegenüber den Anordnungen des obersten Forstmeisters Balthasar von Andlo in Forst- und Jagdsachen verhalten werden. Völlenberg, 14. Juli 1501 (Innsbrucker Statthaltereiarchiv, Parteis. XIV, fasc. 23), weist einen solchen Stempeldruck des Namens Serntein auf.

[3] Jannssen Reichscorrespondenz Frankfurts, Bd. 2, p. 739. ‚Item so will der konigl. maj. zů schwer und unmoglich sin, hinfür alle prieff in sachen

schrieb Maximilian von München an den Hof und tirolischen Kanzler Serntein, derselbe möge eilends ‚vnser katschett vnnsers hanndtzaichens‘ von Dr. Peutinger in Augsburg zur Fertigung des gedruckten kaiserlichen Ausschreibens an das Reich absenden. Am 24. Mai schrieb hierauf Serntein, er habe nach Erhalt des kaiserlichen Briefes sofort das Katschett versiegelt durch einen Einspännigen des Regiments an Peutinger in der Erwartung geschickt, dass dieser es am 25. Mai Nachts oder 26. Mai Früh erhalten werde. In gleichem Sinne schrieb Serntein an den am Hofe Maximilians weilenden Secretär Pfinzing. (Sämmtliche Stücke im Innsbrucker Statthaltereiarchiv.) Das gedruckte Mandat Maximilians, durch welches er die Gefangennahme der zu Brescia, Verona und Roveredo meuternden und zum Feinde übergegangenen Landsknechte zu Füssen am 24. Juli 1516 anordnete, ist mittelst eines aufgedruckten Stempels ‚ů ꝑ Cesare(m)‘ gezeichnet. In diesem Falle führte er, da er sich nach dem Itinerar am 24. Juli in der Nähe Füssens, in der Ehrenberger Klause, aufhielt, die Stampiglie in nächster Nähe. Auf dem Mandat an die Reichsstände, durch welches der Landgraf Philipp von Hessen und Ritter Franz von Sickingen unter Androhung von Acht und Aberacht zur Ruhe aufgefordert werden, von Augsburg, 20. September 1518 ist der Trockendruck der Stampiglie des Namenszeichens, dessen Furchen nachher mit Tinte ausgefüllt wurden, deutlich zu erkennen (Innsbrucker Statthaltereiarchiv, Max. XIII, Miscell. V, Abtheilung 13). Auf die nicht zur Ausführung gelangten Bestimmungen des Innsbrucker Libells vom 24. Mai 1518, durch welche unter Abschaffung des kleinen Handzeichens die Verwendung des Katschetts in allen Ausfertigungen des Hofrathes und die des grossen Handzeichens (‚unseres Namens‘) in wichtigen Sachen, insbesonders denen der Kammer angekündigt wurde, haben wir nicht einzugehen.

---

das hailig rich, Castilien, Osterich, Burgund, ander zufallend hendel berůrend selbs ze zaichnen, wie ir maj. byßhar gethon hatt, uß größe derselben kunigrich und furstenthumb, und hatt deshalben ainen truck ainer signatur machen lassen und allso geordnet, das dannocht alle brief durch die dritte hand byß zů gantzer vertigung gon müssend. Item kongl. maj. will ain erbern hoffråt verordnen, so das ir maj. verhoff, die stend und menigklich soll daran kainen mangel haben.‘

Die mit der Consiliar-Commissionsclausel gefertigten Briefe lassen sich nach dem Ausfertigungsorte leicht in zwei grosse Gruppen scheiden. Die Kanzleien der in Innsbruck — theils ständig, theils vorübergehend — amtirenden Behörden (Hofrath und Hofkammer, Regiment und Raitkammer (Schatzkammer) der tirolisch-vorderösterreichischen Lande) urkundeten ebenso im Namen des Kaisers wie die für die niederösterreichischen Lande bestellten Aemter (niederösterreichisches Regiment und Rechnungskammer in Wien, Hofgericht in Neustadt etc.). Dass die Zahl der mit der Proprial-Commissionsclausel gefertigten Briefe in den Kanzleien der niederösterreichischen Lande eine verhältnissmässig kleine war, findet ebenso sehr in der die obersten Spitzen in Innsbruck oder am jeweiligen Hoflager des Kaisers zusammenfassenden Aemterorganisation wie in dem verhältnissmässig beschränkten Verweilen des Kaisers in den niederösterreichischen Landen genügende Erklärung. Unter dieser Form gehen die zahlreichen von den Aemtern an einzelne Amtspersonen (Pfleger, Burg- und Salzverwalter, Vicedome etc.) hinausgegebenen Briefe, die Erledigung des sich laufend abwickelnden Amtsgeschäftes sowohl in Verwaltungs- wie Rechtssachen geringerer Bedeutung, die Correspondenzen der Aemter untereinander (innerer Amtsverkehr) hinaus. Im Gegensätze zu den aus Innsbruck und vom kaiserlichen Hoflager stammenden Ausfertigungen lässt sich bei den niederösterreichische Angelegenheiten behandelnden, d. h. also aus niederösterreichischen Kanzleien (insbesonders aus Wien) stammenden Briefen mit Consiliar-Commissionsclausel wohl durchgehends in der Datirungszeile der Mangel des Datirungsortes nachweisen. Diese (niederösterreichischen) Consiliarausfertigungen kommen deshalb für die Itinerarfrage nicht in Betracht.

Wohl aber müssen die aus Innsbruck und vom Hofe stammenden Consiliarfertigungen Maximilians mit Datirungsort einer desto genaueren Prüfung rücksichtlich der Verwendbarkeit für das Itinerar unterzogen werden. Wir haben aus der Fülle dieser selbstverständlich ohne die Clausel ‚per regem per se' hinausgegebenen Briefe eine Anzahl (theils epist. claus., theils pat.) zur Vergleichung mit beglaubigten Aufenthaltsnotizen und insbesonders mit unserem Itinerar herangezogen. 1. Maximilians Confirmationsbrief für das St. Clara-Kloster nächst Feldkirch. Innsbruck, 14. Juni 1497 (Wiener Staatsarchiv). Maximilian

verweilte damals in der Gegend um Füssen. 2. Max fordert in einer zwischen Georg von Thurn und Simon von Hungersbach schwebenden Rechtssache die Wiener Universität zur Begutachtung auf. Innsbruck, 2. November 1503 (Innsbrucker Statthaltereiarchiv). Maximilian weilte damals in oder um Augsburg. 3. Maximilian beauftragt den Hauptmann zu Steinach, Hildebrand von Spaur, und den Schwazer Bergrichter Leonhard Möltl, den Pfarrer Peurl um ein Darlehen von 1000 fl. Rh. anzugehen. Innsbruck, 2. Juni 1508 (Innsbrucker Statthaltereiarchiv). Maximilian weilte damals am Rhein. 4. Derselbe an dieselben in derselben Sache. Innsbruck, 9. Juni 1508 (Innsbrucker Statthaltereiarchiv). Der Kaiser weilte am Rhein. 5. Maximilian an den Zolleinnehmer am Lueg, Hans Stüntzl. Rechtfertigung wegen Zollbeschwerung der Schmelzer zu Taufers an die Innsbrucker Raitkammer. Innsbruck, 27. Juni 1508 (Innsbrucker Statthaltereiarchiv). Der Kaiser weilte damals am Rhein. 6. Maximilian an den Pfleger zu Sigmundskron, Adam von Weinegg, und Andere in Sachen des von Peter Tainell zu Margreit wegen Wasserschadens erbetenen Zinsnachlasses. Innsbruck, 2. April 1509 (Innsbrucker Statthaltereiarchiv). Der Kaiser weilt an diesem Tage zu Xanten am Rhein. 7. Maximilian an den Hauskämmerer Wolfgang Haller in Sachen der vom Seehüter Kornman zu Spiegelfreud für Baukosten angesprochenen Mehrforderung. Innsbruck, 8. November 1509 (Innsbrucker Statthaltereiarchiv). Der Kaiser weilt an diesem Tage zu Arco in Südtirol. 8. Maximilians Aufforderung an die Erben des Siegmund Sprenng zur Zahlung des noch rückständigen Steuergeldes von 12 fl. Rh. Innsbruck, 29. August 1510 (Innsbrucker Statthaltereiarchiv). Der Kaiser weilte an diesem Tage zu Trient. 9. Maximilian übersendet dem Bergrichter zu Taufers, Claus Pelle, die Supplication des Manng Huber zur gütlichen Erledigung. Innsbruck, 7. November 1510 (Innsbrucker Statthaltereiarchiv). Maximilian weilte an diesem Tage zu Freiburg im Breisgau. 10. Maximilian an den Reichsschatzmeister Hans von Landow und die zu den Eidgenossen geschickten Räthe wegen gütlichem Vergleich im Streite zwischen Balthasar von Schellenberg und Jakob von Rapoltenstein. Füssen, 11. Mai 1511 (Innsbrucker Statthaltereiarchiv). Maximilian weilte an diesem Tage zu Kaufbeuren. 11. Maximilian setzt dem Jorg von Rot im Streit mit Fugger einen neuerlichen Rechtstag zu Augsburg. Innsbruck, 4. October

1511 (Innsbrucker Statthaltereiarchiv). Der Kaiser weilte an diesem Tage zu Lienz nahe der kärntnerischen Grenze. 12. Maximilian an den Meraner Landrichter Siegmund Eisenschmied, betreffend die Schuld von 40 Mark Berner des Hans Raidl zu Obermais. Innsbruck, 2. März 1513 (Innsbrucker Statthaltereiarchiv). Der Kaiser weilte an diesem Tage zu Landau in der Pfalz. Eine epist. claus. mit der Proprial-Commissionsclausel von demselben Tage führt wirklich Landau als Ausfertigungsort. 13. Maximilians Aufforderung an alle bis Stockach sesshaften Postboten, den in dringender Sache abgegangenen Ulrich Marschall von Pappenheim mit Pferden zu versehen. Innsbruck, 30. August 1514 (Innsbrucker Statthaltereiarchiv). Der Kaiser weilte an diesem Tage zu Vöcklamarkt und Strasswalchen in Oberösterreich. Daneben existirt im Innsbrucker Statthaltereiarchiv eine epist. pat. chartac. ganz gleichen Inhaltes mit der Zeichnung ‚per regem per se‘ und der Proprialclausel Wels, 26. August 1514. Nach unserem Itinerar weilte er an diesem Tage wirklich zu Wels (nicht weit von Strasswalchen und Vöcklamarkt). Es ist ganz deutlich: der Kaiser urkundet von seinem Aufenthaltsorte weg, der Auftrag geht an das Innsbrucker Regiment in derselben Sache, und dieses gibt vier Tage später sein Patent mit gleichem Inhalte von Innsbruck hinaus. 14. Maximilian fordert den Ulrich Sawrwein zur Vorlage seiner Wasser- und Fisch-Gerechtigkeiten an die Innsbrucker Raitkammer auf. Innsbruck, 22. November 1514 (Innsbrucker Statthaltereiarchiv). Der Kaiser weilte an diesem Tage (wohl zufällig) zu Innsbruck. 15. Maximilian an den Hauptmann von Kufstein, Degen Fuchs von Fuchsberg, wegen unerlaubten Bierbrauens von Seite etlicher Unterthanen von Kufstein. Innsbruck, 5. Februar 1515 (Innsbrucker Statthaltereiarchiv). Der Kaiser weilte an diesem Tage zu Innsbruck. 16. Maximilian an den Bozener Amtmann Jakob von Wanng, er solle dem Zöllner an der Zollstange, Stoffl Ul, unter Androhung der Amtsentsetzung zu grösserem Fleisse ermahnen. Innsbruck, 26. April 1515 (Innsbrucker Statthaltereiarchiv). Der Kaiser weilte an diesem Tage zu Mindelheim. 17. Maximilian an den Stadt- und Landrichter von Rattenberg, Bartholomäus Anngst, er solle den Metzger Ulrich Steinberger zu Brixlegg in der Ausübung seines Handwerkes beschützen. Innsbruck, 22. April 1516 (Innsbrucker Statthaltereiarchiv). Der Kaiser

weilte an diesem Tage zu Terzulas bei Cles in Südtirol. 18. Maximilian übersendet den Räthen Wilhelm Freiherrn von Wolkenstein und Dr. Ludwig Rainolt eine Supplication in Bergwerkssachen. Innsbruck, 4. März 1517 (Innsbrucker Statthaltereiarchiv). Der Kaiser weilte an diesem Tage zu Tervueren in den Niederlanden. 19. Maximilian übersendet dem Bozener Amtmann Jakob von Wangg eine Supplication des Christian Hofereyder um Zinsnachlass wegen erlittenen Schadens. Er soll der Raitkammer berichten. Innsbruck, 2. Mai 1517 (Innsbrucker Statthaltereiarchiv). Der Kaiser weilte an diesem Tage zu Tholen in den Niederlanden. 20. Maximilian an Jakob Grewtter. Er soll seinen Anspruch auf Ersatz der alten Mühlsteine durch neue von amtswegen bezüglich der Mühle Dryfaggen bei Pruz nachweisen. Innsbruck, 16. Juni 1517 (Innsbrucker Statthaltereiarchiv). Der Kaiser weilte damals zu Augsburg.

Die im Vorangehenden durchgeführte Vergleichung dürfte zur Genüge die Unverwendbarkeit der Briefe mit Consiliar-Commissionsclausel für die Anlage eines Itinerars darthun.

Fassen wir daher das Ergebniss unserer Untersuchung kurz zusammen. Als Quellen zur Anlage eines Itinerars sind die unter Maximilians Namen gehenden Briefschaften rücksichtlich ihrer Verwendbarkeit in nachfolgender Abstufung zulässig:

1. Autographe Briefe Maximilians (leider nur selten mit ausreichender Datirungszeile). An Werth kommen ihnen gleich Briefe (ep. claus. und pat. mit dem grossen und kleinen Handzeichen Maximilians oder ohne dasselbe) mit Zusätzen von des Kaisers Hand.

2. Briefe (ep. claus. oder pat.), die ausser dem Handzeichen des Kaisers keinen weiteren Ausfertigungsvermerk enthalten (sogenannte Privatbriefe des Kaisers).

3. Briefabschriften in den amtlichen Copialbüchern mit ausdrücklicher Hervorhebung der vom Kaiser eigenhändig gemachten Zusätze. Ihnen reihen sich Concepte mit Datirungszeile und Correcturen von des Kaisers Hand an.

4. Briefe (ep. claus. oder pat.), die neben der Clausel: ‚Commissio domini regis (imperatoris oder Cesaree majestatis) propria‘ oder ‚ad mandatum domini regis (imperatoris oder Cesaree majestatis) proprium‘ das kleine oder (seltener) das grosse Namenshandzeichen des Kaisers führen (Briefe mit Proprial-Commissions-

clausel). Doch ist bei Verwendung der Datirungszeile für die Zwecke des Itinerars mit Rücksicht auf den nicht ausgeschlossenen Missbrauch bei Anwendung des Handzeichens (Stempels) Vorsicht geboten. Dieser Gruppe können die Hofkammersachen (Finanzangelegenheiten) berührenden Briefe mit Consiliar-Commissionsclausel in der Form: ‚visa in consilio camere' und dem kleinen Namenshandzeichen Maximilians angereiht werden.

5. Ueber die Verwendbarkeit der mit der Clausel in consilio oder in consilio camere (Hofraths- oder Hofkammersachen) und mit ‚per regem' mit beigefügten Namen des Statthalters (in Stellvertretung des Kaisers im Hofrath wie in der Hofkammer) unterfertigten Briefe kann von vorneherein nicht entschieden werden. Es ist in jedem Falle der Nachweis über die Anwesenheit des Hofraths-, beziehungsweise Hofkammercollegiums am Hoflager zu erbringen.

6. Nicht verwendbar für das Itinerar sind die Briefe (ep. claus. oder pat.) mit der Clausel: ‚Commissio domini regis (imperatoris oder Cesaree majestatis) in consilio' oder ‚ad mandatum domini regis (imperatoris oder Cesaree majestatis) in consilio' (stets ohne Handzeichen mit Ausnahme der in 4. erwähnten Gruppe von Kammerbriefen). (Briefe mit Consiliar-Commissionsclausel.) Ihnen sind die aus der Kanzlei des Nürnberger Reichsregimentes (1500—1502) mit der Unterschrift des Erzbischofs Berthold von Mainz und des Secretärs S. Ölhafen ausgefertigten epistolae (claus. oder pat.) anzureihen.

Es verlohnt sich nicht der Mühe, durch eine Zusammenstellung der Angaben in Staelin's Itinerar mit denen des hier zum Abdruck gebrachten von Tag zu Tag, d. h. durch einen Vergleich zweier an sich nicht gleichartiger Grössen den Irrthümern im Einzelnen nachzugehen. Es mögen einige Bemerkungen genügen. Für die Orientirung, in welcher Gegend sich Maximilian — nach grösseren Jahresabschnitten gerechnet — aufhielt, erscheint Staelin's Itinerar immerhin brauchbar. Die Schwäche seiner Publication ruht vielmehr in den zahlreichen offen gebliebenen Lücken, deren es in jedem Monat recht viele gibt. So entstehen für die Periode 1508—1518 zahlreiche Sprünge: von Februar bis Juni 1510, im Juli 1511, von Juli bis November 1512, vom 1. September 1514 bis 7. März 1515.

Auffallendere Unrichtigkeiten wären zu verzeichnen: Am 26. Juni und 31. Juni 1511 weilte Max nicht in Sterzing und

Brixen, sondern an beiden Tagen zu Innsbruck. Unrichtig ist die Angabe von Maximilians Verweilen am 5. Jänner 1514 zu Rattenberg. Am 18. Mai 1514 weilte Maximilian nicht in Wien, sondern zu Bruck a. d. Mur. Am 1. September 1514 nicht zu Innsbruck, sondern zu Trostberg. Am 16. November 1515 weilte Maximilian nicht in Innsbruck, sondern zu Krumbach nächst Ulm. Vielfach falsch sind die Angaben zum März 1517. Auffallend ist die Angabe St. Pölten, 26. November 1516 (Quelle Mittheilung Birk's), nachdem er doch unmittelbar vorher Maximilian zu Breisach und Bergheim verweilen lässt. In Wirklichkeit verweilte Maximilian am 26. November 1516 zu Hagenau im Elsass. Möglicherweise liegt bei Staelin eine Verwechslung mit dem 26. November 1517 vor, an welchem Tage Maximilian wirklich zu St. Pölten weilt. Endlich sei als Curiosum verzeichnet, dass Staelin — ebenfalls über freundliche Mittheilung Birk's — in sein Itinerar einen 31. (!) Juni 1511 mit dem Aufenthalt Brixen eingeschmuggelt hat. Der Kaiser weilte in Wirklichkeit vom 28. Juni bis 7. Juli 1511 zu Innsbruck.

Ein besonderes Interesse bietet es, die umfassende und inhaltlich so reichhaltige Correspondenz zwischen Maximilian und seiner in den Niederlanden weilenden Tochter Margarethe in der durch unser Itinerar umspannten Zeitperiode von November 1508 bis Februar 1518 einer kurzen Besprechung unter Bezug auf die im Itinerar sichergestellten Aufenthaltsorte zu unterziehen. Die auch hier gebotene Unterscheidung zwischen der Gruppe der von Maximilian unterzeichneten und der lediglich von der Kanzlei (‚per regem') in dessen Auftrag hinausgegebenen Briefe tritt für die Frage des persönlichen Mitthuns des Kaisers bei der Abfertigung und damit für die des Aufenthaltsortes gegenüber der hervorragenden und verwandtschaftlichen Stellung der Empfängerin und dem Inhalt der doch vorzugsweise auf persönliche Entschlüsse des Kaisers beruhenden Nachrichten zurück. Man kann annehmen, dass von den in der Correspondenz behandelten Dingen das Meiste unmittelbar vorher mit dem Kaiser besprochen, ja von diesem den Secretären sozusagen in die Feder dictirt wurde. Eben deshalb ist ein Vergleich der in den Briefen gegebenen Datirungen mit den Itinerarangaben sehr werthvoll.

Derselbe ergibt im Grossen und Ganzen eine überraschende Uebereinstimmung der in beiden Quellen enthaltenen Aufent-

haltsdaten. Dass es im Einzelnen an Abweichungen nicht gebricht, kann ebensowenig gegen die Verlässlichkeit unseres Itinerars zeugen, wie umgekehrt die nunmehr an der Hand der Itinerarangaben mit Sicherheit vorzunehmenden Correcturen der von Le Glay veröffentlichten Briefschaften den Werth dieser Publication zu verringern vermögen.[1]

Zunächst wollen wir constatiren, dass die schon früher erwähnte Verschiebung des Anfangsdatums beim Aufenthaltsorte im Itinerar durch zahlreiche Briefe eine schlagende Bestätigung erfährt (siehe die Briefe Bd. I, Nr. 92, 97, 98, 99, 143, 144, 170, 215, 228, 232, 235, 259, 337, 340, 360; Bd. II, Nr. 389, 393, 395, 460, 464, 514, 599, 640).

In 30 Fällen lässt sich die Abweichung in den Ortsangaben des Itinerars und in denen der Briefdatirungszeilen leicht durch eine gleichzeitige räumliche Trennung des Kaisers von seiner Kanzlei erklären. Hieher gehören die Briefe I. Bd., Nr. 87, 117, 120, 122, 135, 136, 148, 149, 187, 226, 229, 234, 240, 267, 330, 345, 346, II. Bd., Nr. 442, 445, 497, 510, 531, 539, 550, 551, 598, 611, 617, 620; Append. Nr. 6. Wenn z. B. (Nr. 120) der Kaiser am 25. Mai 1509 seiner Tochter aus Rierte (Reutte) schreibt, das Itinerar zum 25. Mai Nesselwang als Aufenthaltsort angibt, so ist ganz gut möglich, dass der Kaiser, am 25. Mai Nesselwang verlassend, noch an diesem Tage das nachbarliche Reutte, ja wahrscheinlich schon die hiebei gelegene Ehrenberger Klause (Itinerar: 26. Mai, Ehrenberger Klause) erreichte. In diesen und ähnlichen Fällen braucht sogar eine räumliche Trennung des Kaisers von der Kanzlei nicht angenommen zu werden. Am

---

[1] Correspondance de l'empereur Maximilien I et de Marguerite d'Autriche de 1507 a 1519, publ. par M. le Glay. Paris 1839. 2 Bde. Für die Zeit des Itinerars kommen über 420 Briefe des Kaisers an seine Tochter in Betracht. Mit Ausnahme von drei Briefen in lateinischer Sprache sind alle französisch, fast durchgängig nach Originalien. Abgesehen von den schon früher erwähnten Autographen haben vier Briefe kurze autographe Zusätze. Die Briefe sind theils in der Formel: ‚vostre bon père Maxi' (oder Maximilien) oder ‚per regem', in beiden Fällen mit nachfolgendem Namen des Secretärs (zumeist Renner, oftmals Hannart oder Botechou, vereinzelt Jac. de Bannissis, Waudripont, Leclerc, Haneton, Vogt, Gheerts, Ernhem [wohl Serntein], Ghodemart und Maroton) unterzeichnet. In dieser Briefgattung (wie immer in den Autographen [unterfertigt: ‚de la main de vostre bon père Maxi']) fehlt der Name des Secretärs nur ganz vereinzelt.

24. Juli 1510 schreibt Max aus Weilheim (Nr. 229), das er nach dem Itinerar am 22. Juli verlassen hatte, um sich an dem ersteren Tage (wahrscheinlich schon am 23. Juli Abends) bereits in dem südlicheren Füssen zu befinden. Hier kann an eine Trennung von Kanzlei und Kaiser gedacht werden. Andere Fälle, wie Nr. 187 (der Kaiser schreibt von Augsburg am 21. März 1510 [1509 Osterstil], während er nach dem Itinerar Augsburg am 20. März verlassen, am 21. März zu Buchloe, am 22. März zu Kaufbeuren und Buchloe, am 23. März [vielleicht schon am 22. März Abends] wieder nach Augsburg zurückkehrt), oder Nr. 234 (der Kaiser schreibt von Innsbruck am 8. August 1510, während er nach dem Itinerar sich an diesem Tage in Innsbrucks Umgebung [Fragenstein, Zirl, Kemathen] aufhält), oder Nr. 267 (der Kaiser schreibt von Freiburg am 28. November 1510, während er nach dem Itinerar, Freiburg bereits am 25. November verlassend, vom 26. November [vielleicht schon 25. November Abends] bis 30. November zu Breisach weilte), oder Append. Nr. 6 (der Kaiser schreibt von Linz am 30. April 1514, an welchem Tage er nach dem Itinerar, Linz am 25. April verlassend, in dem nachbarlichen Enns weilte) beweisen nur, dass die Kanzlei nicht alle unbedeutenden Ausflüge des Kaisers mitmachte, öfters dem vom Kaiser gewählten grösseren Aufenthaltsort voraneilte oder denselben etwas früher verliess. Bedurfte man der Unterschrift des Kaisers, so wurde sie einige Tage später für den schon nach dem jeweiligen Aufenthaltsorte der Kanzlei fertiggestellten Brief nachgetragen.

Auffallendere und allein durch den vorgenannten Vorgang nicht leicht zu erklärende Differenzen weisen acht Fälle auf: Nr. 173 (Bozen, am 28. Jänner 1510 [1509 Osterstil]. Itinerar: 28. Jänner 1510 Innsbruck. Der Kaiser kommt zunächst nicht nach Bozen, wo er vom 21. December 1509 bis 13. Jänner 1510 verweilte, zurück), Nr. 240 (31. August 1510 Innsbruck. Nach dem Itinerar hat der Kaiser Innsbruck, auf der Reise zum Bodensee begriffen, bereits am 7. August verlassen), Nr. 246 (13. September 1510 Buchhorn. Itinerar: der Kaiser dorthin erst am 18. September), Nr. 264 (Kufstein = Kunsstein?, 18. November 1510. Itinerar: 18. November 1510 Ensisheim!), Nr. 317 (12. September 1511 Brixen. Itinerar: 12. September 1511 Trient. Der Kaiser kommt erst am 16. September 1511 nach Brixen),

Nr. 487 (27. April 1513 Augsburg. Itinerar: der Kaiser hat Augsburg am 20. April verlassen und kehrt dorthin erst am 15. Mai zurück), Nr. 608 (30. November 1515 Augsburg. Itinerar: der Kaiser verliess Augsburg am 12. November, ohne dorthin zurückzukommen), Nr. 629 (21. November 1516 Strassburg. Itinerar: 21. November Oberehnheim führt während des damaligen Aufenthaltes im Elsass Strassburg als Aufenthaltsort gar nicht auf).

In mehrfachen Fällen wird durch die Angaben des Itinerars die Vermuthung zur Gewissheit, dass — sei es durch Versehen des Herausgebers oder infolge der schon in der kaiserlichen Kanzlei unterlaufenen Verstösse [1] — sich in die Datirungszeilen Unrichtigkeiten eingeschlichen haben:

Nr. 101. Datirt mit letztem Jahrestag 1508. Ist nicht nach dem Osternstil zum 7. April, sondern nach dem römischen Stil zum 24. oder 31. December 1508 Antwerpen (nach dem Itinerar weilt der Kaiser an diesen Tagen im nachbarlichen Mecheln) einzureihen.

„ 213. Die von Le Glay ergänzte unleserliche Stelle in der Datirungszeile ist nicht mit Juni, sondern Jänner zu ersetzen. Daher nicht: Freiburg, 10. Juni 1510, sondern Freiburg, 10. Jänner 1511 (1510 Osternstil).

„ 246. Dürfte statt Buchorn, 13. September 1510 zu lesen sein: Buchorn, 18. September 1510.

„ 335. Statt: Breisach, 12. November 1511 ist zu lesen: Breisach, 12. November 1510 (Itinerar: Max weilte am 11. [beziehungsweise 10. Abends] bis 14. November 1510 zu Breisach, am 12. November 1511 zu Innsbruck).

„ 350. Statt Munde (Gmunden), 29. December 1511 ist wohl zu lesen: Gmunden, 19. December 1511.

„ 386. Statt Trier, Mai 1512 kann ergänzend gelesen werden: Trier, 2. Mai 1512.

„ 520. Statt Bitberg, Juli 1513 kann ergänzend gelesen werden: Bitburg, 18. Juli 1513.

„ 521. Statt Coblenz, Juli 1513 kann ergänzend gelesen werden: Coblenz, (9.—14.) Juli 1513.

---

[1] Dem Herausgeber dieses Itinerars sind die von Le Glay veröffentlichten Briefe im Originale zur Durchsicht nicht vorgelegen.

Nr. 559. Statt Landau, 20. December 1514 ist zu lesen: Landau, 20. December 1512 (nach dem Itinerar weilte Max am 20. December 1512 in Landau, am 20. December 1514 zu Innsbruck).

„ 606. Statt Innsbruck, 16. November 1515 ist zu lesen: Innsbruck, 16. November 1514 (nach dem Itinerar weilte Max am 16. November 1514 zu Innsbruck, 16. November 1515 in der Ulmer Gegend).

„ 622. Statt Ueberlingen, 28. Mai 1516 wohl zu lesen: Ueberlingen, 28. Juni 1516 (nach dem Itinerar weilte Max am 28. Mai zu Laatsch in Tirol, am 28. Juni zu Ueberlingen).

„ 189 ist ‚le dernier jour de mars' 1510 (1509 Osternstil) statt 30. mit 31. März 1510 aufzulösen. Mehr als Curiosums sei auch eines Versehens von Maximilians Hand (Nr. 182 Autograph) erwähnt, der einen Brief vom **29.** Februar 1510 datirt.

Nach dem Itinerar können entweder schon in der Ausfertigung oder aber bei der Herausgabe arg verstümmelte Ortsnamen richtiggestellt werden: Nr. 105 St. Weir = St. Goar, Nr. 120 Rierti = Reutte, Nr. 127 Inan = Ivano, Nr. 154 Ary = Avio, Nr. 228 Willamen = Weilheim, Nr. 265 Enghessen = Ensisheim, Nr. 329 Emvels = Heimfels, Nr. 340 Munde = Gmünd in Kärnten, Nr. 350 Munde = Gmunden in Oberösterreich, Nr. 366 Vintzer = Windsheim, Nr. 611 Fyenshe = Füssen, Nr. 621 Metz = Neuenmetz (Mezzolombardo) in Südtirol, Nr. 624 Sartemberze = Hörtemberg in Tirol, Nr. 637 Muessen = Malsen (Mals in Tirol), Nr. 645 Englistat = Ingolstadt.

Die burgundische Kanzlei Maximilians bediente sich zur Rechnung des Jahresanfanges des in den romanischen Gebieten üblichen Osternstiles (mos gallicanus).[1] Le Glay hat ihn auch

[1] Wenn L'art de vérifier, Tome I, p. 16, sagt, Maximilian habe die Epoche des 1. Jänner in die kaiserliche Kanzlei (hiebei ist nur an die deutsche Kanzlei gedacht) eingeführt, so ist dies doch wohl nur so zu verstehen, dass die deutsche Kanzlei Maximilians sich bereits der Jahresrechnung ab 1. Jänner bediente. Thatsächlich machte sich ein starkes Schwanken in der Rechnung nach der Incarnation (25. December) und nach dem 1. Jänner bemerkbar. Auffallende Belege, dass man sich zu gleicher Zeit und an demselben Kanzleiorte beider Rechnungen bediente, liefern zwei

bei der Herausgabe der Correspondenz des Kaisers beibehalten und darnach die einzelnen Stücke eingereiht. Da er jedoch selbst der Vermuthung Raum gab, dass die Kanzlei sich den in den jeweiligen Aufenthaltsgebieten üblichen Jahresrechnungen anschmiegte, in einigen Fällen auch ausdrücklich die Verwendung des römischen Stiles (Weihnachten) oder der Rechnung ab 1. Jänner constatirte und zwei Stücke darnach richtig einreihte, ohne in eine weitere Untersuchung bezüglich anderer Stücke mit mindestens fraglicher Jahresrechnung einzugehen, hat er in die chronologische Einreihung der Briefe ziemliche Verwirrung gebracht. In der That enthält die Sammlung mehr Stücke mit römischem Stil, als Le Glay vermuthete. Wir zählen sie nachfolgend auf:

Nr. 96 ist einzureihen zum 28. Jänner 1508 (nicht 1509).
„ 280 „ „ „ 10. Jänner 1510 (nicht 1511).

Briefe (ep. claus. chart.) vom 29. December 1511 mit der Fertigung ‚per regem per se', von denen der eine von U. Pfintzing, der andere von G. Vogt mitgefertigt ist. Beide haben das Datum 29. December und als Datirungsort Linz. In dem einen wird Serntein zur Ausfolgung von 50 Stück schwarzes Tuch an Phintzing aufgefordert. Das Datum lautet: 29. December anno etc. duo decimo. Im zweiten werden Regiment und Raitkammer zu Innsbruck aufgefordert, seinen Diener Medlinger sammt vier Husaren in Innsbruck vollständig bei den Wirthen auszulösen. Hier lautet das Datum: 29. December anno etc. undecimo. Ein drittes Stück, ebenfalls mit der Fertigung ‚per regem per se' und der Mitfertigung S. Vogt aus Bozen vom 29. December 1500 ‚vnd im zehennden' (Mandat an den Zöllner Hermann Eichhorn am Unterrain, wodurch er einer Schuld von 100 fl. Rh. ledig gesprochen wird) gehört dem 29. December 1509 an. Die Kanzlei bediente sich hier also der Rechnung des Weihnachtsjahresanfanges. (Sämmtliche drei Stücke im Innsbrucker Statthaltereiarchiv.) Auch das Testament Maximilians (abgedruckt bei F. v. Bucholtz' Geschichte Ferdinands I., Band I, p. 476) beginnend mit den Worten ‚Am 30. Tag Decembris anno etc. im neunzehendten Jar' (30. December 1518), während das letzte Codicill das Datum: ‚6. Januar im 19ten' führt, bedient sich der Weihnachtsrechnung. Hier sei noch erwähnt, dass seit Beginn des 16. Jahrhunderts in der Maximilianischen Kanzlei die Verwendung der Heiligennamen gegenüber der fortlaufenden Numerirung der Monatstage in den Hintergrund tritt. Es entsprach dies einer am 25. Mai 1500 von Augsburg von der Hofkammer an die Innsbrucker Raitkammer ergangenen Weisung unter ausdrücklicher Betonung der bei der Zählung nach Heiligentagen sich so häufig ergebenden Irrungen. (Innsbrucker Statthaltereiarchiv, Geschäft bei Hof a. 1500.)

Nr. 281 ist einzureihen zum 13. Jänner 1510 (nicht 1511) und ist statt Brüssel zu lesen: Bolzane (Bozen).
„ 351 „ „ „ 3. Jänner 1511 (nicht 1512).
„ 352 „ „ „ 4. Jänner 1511 (nicht 1512).
„ 467 „ „ „ 29. März 1512 (nicht 1513).
„ 560 „ „ „ 28. März 1513 (nicht 1514).
„ 633 „ „ „ 1. Jänner 1516 (nicht 1517).
„ 634 „ „ „ 18. Jänner 1516 (nicht 1517).
„ 635 „ „ „ 25. Jänner 1516 (nicht 1517).
„ 637 „ „ „ 26. Februar 1516 (nicht 1517) und statt Muessen zu lesen: Mals.
„ 646 „ „ „ 7. Jänner 1517 (nicht 1518),
„ 674 „ „ „ 18. Jänner 1517 (nicht 1518; diese zwei letzten Stücke sind vor Nr. 636 zu setzen).
„ 616 Augsburg, 5. Jänner 1516 hat Le Glay unter Hervorhebung des römischen Stiles richtig in das Osternjahr 1515 nach December 1515 eingereiht.

Wären wir über Maximilians zerfahrenes und ruheloses Wesen nicht gut aus anderweitigen Quellen berichtet, wahrlich der Inhalt unseres Itinerars müsste uns darüber zur Genüge belehren. In der Periode von nicht ganz zehn Jahren sehen wir den Kaiser einem fahrenden Scholaren gleich von einem Ort zum anderen wandern. Nach Hunderten zählen die Orte, in denen der Kaiser nicht über eine Tagesfrist Aufenthalt nahm. Oft sind es kleine Ortschaften, verlorene Weiler, inzwischen längst verschwundene Burgen, die den hohen Gast beherbergten. Der Mangel an häuslicher Bequemlichkeit, die Schwierigkeiten der Unterkunft für das der Kopfzahl nach nicht geringe Gefolge an Menschen und Thieren, der wirthschaftliche und culturelle Tiefstand der so oftmals besuchten Gemeinden können das Reisen zu Beginn des 16. Jahrhunderts nicht zu Annehmlichkeiten des Daseins gemacht haben. Wenn wir dennoch den Kaiser auch besser situirte Orte, wie Innsbruck oder Augsburg, oftmals auf kleineren, nur für wenige Tage berechneten Ausflügen verlassen sehen, so kann wohl nur die Freude an dem edlen Waidwerk in den so oft von ihm aufgesuchten oberbairischen Gemarken südwärts von Augsburg, auf dem Seefeld, bei der Zirler Wand, in der Kuhetai, an den schroffen

Gehängen des Innthales in Tirol, Erklärung für diese räthselhafte Wanderlust bieten. Nur ganz vereinzelt bequemte sich der Kaiser zu längerem Aufenthalte an einem und demselben Orte, am öftesten in Augsburg, wo wir ihn viermal, vom 23. März bis 18. April 1510, vom 30. April bis 8. Juni 1510, vom 27. November bis 26. December 1513 und vom 26. Jänner bis 25. Februar 1518 antreffen, am längsten in Köln von Mitte Juli bis Anfangs November 1510. Vier Wochen verweilte Maximilian im Winter von 1510 auf 1511 zu Freiburg im Breisgau. Zweimal erstreckte sich ferner über eine grössere Periode sein Verweilen zu Innsbruck und dessen Umgebung (18. September 1514 bis 21. März 1515 und 2. September 1515 bis 27. October 1515). Wien gehörte durchaus nicht zu den bevorzugten Orten. Dort hielt er sich dreimal ganz kurz (6.—10. Mai 1514, 11.—15. Mai 1515, 10. September 1517) und nur einmal durch 16 Tage (23. October bis 8. November 1517) auf.

An der Hand unseres Itinerars begleiten wir den Kaiser zehnmal nach Tirol, viermal (in den Jahren 1508—1509, 1512, 1513 und 1517) nach den Niederlanden, dreimal nach dem Elsass (November 1510 bis April 1511, Ende November 1512 bis Anfangs März 1513, November bis December 1516), endlich zweimal zu kriegerischen Unternehmungen nach Italien (August bis Ende October 1509, Mitte März bis Mitte April 1516). Oftmals weilte er auf deutschem Reichsboden, zog den Main und den Rhein entlang und fuhr über den Bodensee. Böhmen und Ungarn hat er in der Zeit unseres Itinerars nicht betreten. Am weitesten nordwestlich stand sein Fuss zu Lille auf heutigem französischen Boden, südlich drang er bis an die Thore Mailands vor.

Zu drei Monatstagen (23. und 24. März 1509 und 19. Juni 1516) hat der Schreiber des Itinerars die Eintragung des Aufenthaltsortes unterlassen. Nach den ‚Lettres de Louis XII', I, 161, lässt sich für den 23. März 1509 Bergen op Zoom und aus einer lit. claus. chart. des Innsbrucker Statthaltereiarchivs (Max theilt mit der Fertigung ‚per regem per se' seinen Räthen zu Trient mit, dass er von König Karl und ‚hier zu Constanz' durch den englischen Gesandten Pace englische Hilfsgelder zu erlangen hoffe, Constanz, 19. Juni 1516) für den 19. Juni 1516 Constanz als Aufenthaltsort mit ziemlicher Sicherheit feststellen.

Nur in zwei Fällen ist es nicht gelungen, die Existenz der im Itinerar angeführten Ortschaften (Weiler oder Burgen) nachzuweisen. Es sind dies: 1513, Mai 12, Enndthofen; 1514, Juni 18, Eybiswald. Ob hier von Seite des Copisten ein Versehen in der Wahl des Namens im zweiten oder eine arge Verstümmelung in der Namensschreibung im ersten Falle vorliegt, bleibt dahingestellt. Ein Eibiswald in Krain lässt sich nicht erweisen, so wenig wie ein bei Fürstenfeldbruck in Baiern gelegenes Enndthofen. Doch können wir in beiden Fällen den gemeinten Ort der Lage nach auf das Genaueste bestimmen. Für Eibiswald kommt nur ein Ort in nächster Nähe Krainburgs, für Enndthofen ein solcher in der Nähe der bairischen Orte Schmiechen und Fürstenfeldbruck in Betracht.

Zum Schlusse reihen wir eine Anzahl für ein Itinerar Maximilians werthvoller Daten, soweit sie den unserem Itinerar beiliegenden Rechnungsfascikeln zu entnehmen waren, hier an. Orts-, Monats- und Wochentagsangaben sind den einzelnen Rechnungsposten beigeschrieben, in den meisten Fällen war das Jahr leicht festzustellen. Wenn auch nur bei der einen Hälfte der Daten die Anwesenheit Maximilians ausdrücklich vermerkt ist, so kann doch bei der anderen aus der Art der Ausgaben auf die Anwesenheit am Ort der Ausgabe ziemlich sicher geschlossen werden.

1500

I. 30. Innsbruck.[1]
II. 20. Innsbruck.
III. 28. Augsburg.[2]
IV. 4., 16. Augsburg.[2]
VIII. 1., 4., 18., 24. Augsburg.[2]
IX. 5. Zirl.[3]
6. Weilheim.[4]
13. Telfs.[5]

1500

IX. 19. Steinach.[6]
25. Innsbruck.
29. Seefeld.[7]
30. Innsbruck.
X. 31. Wörth.[8]
XI. 7. Nürnberg.[9]
XII. 5. Baumgartenberg.[10]
13. Persenbeug.[11]

---

1. Hauptstadt Tirols. **2.** Augsburg am Lech w. von München. **3.** Im Innthal w. von Innsbruck. **4.** Weilheim s. vom Ammersee in Baiern. **5.** Telfs im Innthal w. von Innsbruck. **6.** Steinach am Brenner s. von Innsbruck. **7.** Seefeld n. von Zirl in Tirol. **8.** Donauwörth in Baiern. **9.** Nürnberg in Baiern. **10.** Baumgartenberg ö. von Linz in Oberösterreich, nahe der Donau. **11.** Persenbeug ö. vom vorigen, an der Donau.

1500
XII. 26. Linz.[1]
1501
III. 22., 27. Linz.
VII. 28. Gries.[2]
29. St. Siegmund[3] und Gries.
30. Axams,[4] Kematen[5] und Vellemberg.[6]
1504
IV. 2—17. Augsburg.
18. Füssen.[7]
19. Möhringen[8] und Augsburg.
24—29. Augsburg.
30. s. l.
V. 1. St. Leonhard[9] und Immenhofen.[10]
2. Friedberg.[11]
3. Donauwörth.[12]
9. Dillingen.[13]
10. Höchstädt.[14]
11., 12. Aislingen.[15]

1504
IX. 19. Geisenfeld.[16]
20. Wollnzach.[17]
21. Indersdorf.[18]
22.—24. München.[19]
28., 29. Schwaz.[20]
30. Schwaz und Rattenberg.[21]
X. 1. Rattenberg.
2. Langkampfen.[22]
3. Auerdorf.[23]
4. Langkampfen.
5—20. Im Felde vor Kufstein.[24]
21., 22., 23., 24., 25. Rosenheim.[25]
26., 27. Kufstein.
28., 29. Aschau.[26]
30. Merklstein.[27]
31. Traunstein.[28]
XI. 1. Traunstein.
2., 3. Baumburg.[29]
4. Oping.[30]

---

1. Linz, Hauptstadt von Oberösterreich. **2.** Gries im Melachthal sö. von Innsbruck. **3.** St. Sigismund w. vom vorigen. **4.** und **5.** Axams und Kematen nahe bei Innsbruck. **6.** Vellenberg, Ruine ob Vels bei Innsbruck. **7.** Füssen in Baiern an der Tiroler Grenze. **8.** Mering sö. von Augsburg. **9.** ? bei Augsburg. **10.** Inchenhofen nw. von Augsburg. **11.** Friedberg bei Augsburg. **12.** Siehe Nr. 8, p. 46. **13.** Dillingen a. D. zwischen Ulm und Donauwörth. **14.** Höchstädt ö. vom vorigen. **15.** Aislingen s. von Dillingen. **16.** Geisenfeld sö. von Ingolstadt. **17.** Wolnzach s. vom vorigen. **18.** Indersdorf n. von Dachau. **19.** München, Hauptstadt von Baiern. **20.** Schwaz im Innthal nö. von Innsbruck. **21.** Rattenberg am Inn ö. vom vorigen. **22.** Am Inn s. von Kufstein. **23.** Ober-(Nieder-)Audorf am Inn n. von Kufstein. **24.** Kufstein, tirolisch-bairische Grenzfeste. **25.** Rosenheim in Baiern n. von Kufstein und sö. von München. **26.** Aschau sw. vom Chiemsee. **27.** Marquartsstein an der Achen sw. vom Chiemsee. **28.** Traunstein ö. vom Chiemsee. **29.** Baumburg hart bei Altenmarkt nw. von Traunstein. **30.** Obing sö. von Wasserburg am Inn.

1504
XI. 5., 6. Rosenheim.
7. Kufstein.
8. Rattenberg.
9. s. l.
10. Rattenberg.
11. Hall.[1]
12. Hall und Innsbruck.
13—15. Innsbruck.
16. Schwaz.
17. Kundl[2] und St. Johann.[3]
18. Lofer.[4]
19. Reichenhall.[5]
20., 21., 22., 23. Salzburg.[6]

1504
XI. 24., 25. s. l.
26. Salzburg.
27. Reichenhall.
28. Lofer und Kirchdorf.[7]
29. Söll.[8]
30. Schwaz.[a]

1508
IV. 1. Ulm.[9]
2. Ehingen.[10]
3. Ehingen, Martel[11] und Blaubeuren.[12]
4. Ehingen und Erbach.[13]
5—9. Ulm.

1. Hall am Inn ö. von Innsbruck. 2. Kundl am Inn nö. von Rattenberg. 3. St. Johann ö. von Kufstein. 4. Lofer sw. von Salzburg. 5. Reichenhall sw. von Salzburg und nö. von Lofer. 6. Salzburg, Hauptstadt des gleichnamigen österreichischen Herzogthums. 7. Kirchdorf n. von St. Johann. 8. Söll ö. von Wörgl am Inn. 9. Ulm, württembergische Stadt an der Donau. 10. Ehingen sw. von Ulm. 11. Obermarchthal a. D. w. von Ehingen. 12. Blaubeuren n. von Ehingen. 13. Erbach zwischen Ehingen und Ulm.

[a] Obige Daten wichtig für den Nachweis über die persönliche Theilnahme Max' am Landshuter Erbfolgekrieg 1504 (vgl. damit die von H. Ulmann, Kaiser Maximilian I., Bd. II, p. 230 ff. und G. v. Maretich, Kaiser Max I. vor Kufstein 1504 im Organ der mil. wiss. Vereine, Bd. 37, 1888 beigebrachten Daten).

Itinerarium 1508—1518.

(Für jeden im Itinerar vorkommenden Ort ist in den untenstehenden Anmerkungen eine topographische Erläuterung versucht worden. Da diese nur beim ersten Vorkommen des Ortsnamens gegeben wurde, so ist sie beim Vorkommen von Ortsnamen ohne Erläuterung durch Zurückgehen in den Anmerkungen zu suchen.)

1508

XI. 1 (Mittwoch)—4.[1] Anndtorff.[2]
5. Mechell.[3]
6. Runsst.[4]
7. Tembss.[5]
8—20. Anndtorff.
21. Lyer.[6]
22—25. Mechell.
26—30. Lyer.

XII. 1 (Freitag) — 3. Lyer.
4—5. Sanntfluet.[7]
6—13. Pergen am Sanndt.[8]
14. Sanntfluet.
15—16. Anndtorff.
17. Lyer.
18—31. Mechell.

1509

I. 1 (Montag)—22. Mechell.
23—29. Prüssell.[9]
30. Mechell.
31. Prüssell.

II. 1 (Donnerstag)—8. Prüssell.
9. Mechell.
10. Fülfordt.[10]
11—22. Prüssell.
23. Termondt.[11]
24—27. Ghenndt.[12]
28. Allsst.[13]

---

1. Maximilian weilt in den Niederlanden. 2. Antwerpen. 3. Mecheln. 4. Rumpst, Dorf in der Provinz Antwerpen, rechts a. d. Nethe, n. von Mecheln. 5. Tempsche (Tamise) in Ostflandern w. von Rüpelmonde an der Schelde. 6. Lier (Lierre) sö. von Antwerpen. 7. Santvliet an der Mündung der Schelde n. vom Fort Lille. 8. Bergen op Zoom im niederländischen Nordbrabant. 9. Brüssel. 10. Vilvorde (Vilvoorden) n. von Brüssel, Marktflecken in der belgischen Provinz Brabant. 11. Dendermonde (Termonde) nw. von Brüssel in der belgischen Provinz Ostflandern. 12. Gent (Gand). 13. Aalst (Alost) nw. von Brüssel im belgischen Ostflandern.

1509

III. 1 (Donnerstag). Termondt.
2—5. Ghenndt.
6—8. Termondt.
9—10. Mechell.
11—16. Lyer.
17—22. Anndtorff.
23. s. loco.[a]
24. s. loco.
25. Altennpüsch.[1]
26. Predaw.[2]
27. Lon.[3]
28. Hertzogenpusch.[4]
29—31. Grab.[5]

IV. 1 (Sonntag). Kalckharan.[6]
2. Gsanndten.[7]
3. Deusburg.[8]
4. Dysselldorff.[9]
5—11. Cölln.[10]
(Ostertag 8./IV.)

1509

IV. 12—13. Syburg.[11]
14. Anndernach.[12]
15—17. Koblenntz.[13]
18. Sanndt Gẅer.[14]
19—20. Rudishaim.[15]
21. Nider Ollm.[16]
22—26. Wormbs.[17]
27. Speyer.[18]
28. Pruessell.[19]
29. Faychingen.[20]
30. Stuetgartten.[21]

V. 1 (Dienstag). Stuetgartten.
2. Geppingen.[22]
3—4. Vllm.[23]
5. Weyssennhorn.[24]
6. Rockhennburg.[25]
7. Phaffennhawsen.[26]
8—9. Mundlhaim.[27]

---

1. Oudenbosch in der niederländischen Provinz Nordbrabant. **2.** Breda in derselben Provinz. **3.** Loon op Zand nö. von Breda. **4.** ’s Hertogenbosch (Bois le duc) nö. von Breda. **5.** Grave a. d. Maas in der niederländischen Provinz Nordbrabant. Maximilian verlässt die Niederlande. **6.** Kalkar, Flecken im preussischen Regierungsbezirke Düsseldorf. Maximilian betritt deutschen Reichsboden. **7.** Xanten a. Rh. **8.** Duisburg s. von Xanten. **9.** Düsseldorf n. von Köln. **10.** Köln a. Rh. **11.** Siegburg s. von Köln. **12.** Andernach n. von Coblenz. **13.** Coblenz in der Rheinprovinz. **14.** St. Goar a. Rh. s. von Coblenz. **15.** Rüdesheim a. Rh. im preussischen Regierungsbezirke Wiesbaden s. von St. Goar. **16.** Nieder-Olm im Grossherzogthum Hessen s. von Mainz. **17.** Worms a. Rh. im Grossherzogthum Hessen. **18.** Speier a. Rh. in der bairischen Pfalz. **19.** Bruchsal im Grossherzogthum Baden n. von Carlsruhe. **20.** Vaihingen in Württemberg nw. von Stuttgart. **21.** Stuttgart. **22.** Göppingen in Württemberg ö. von Stuttgart. **23.** Ulm a. D. in Württemberg. **24.** Weissenhorn in Baiern sö. von Ulm. **25.** Roggenburg, Dorf sö. von Weissenhorn. **26.** Pfaffenhausen sö. von Roggenburg und sw. von Augsburg. **27.** Mindelheim s. von Pfaffenhausen und sw. von Augsburg.

[a] Der hier fehlende Aufenthaltsort ist verlässlich als Bergen op Zoom festzustellen (s. Lettres de Louis XII., I, 161).

1509

V. 10. Puechlo.[1]
11—20. Kawffpeyren.[2]
21—22. Mundlhaim.
23. Liebennthan.[3]
24. Kempten.[4]
25. Nesselbanng.[5]
26. Ernnberg an der Clausen.[6]
27. Lermoss.[7]
28. Nasareyth.[8]
29. Stambs.[9]
30. Fragennstain vnd Zierll.[10]
31. Ynnspruckh.[11]

VI. 1 (Freitag) — 3. Innspruckh.
4. Mattron.[12]
5—8. Stertzing.[13]
9. Brychsen.[14]

1509

VI. 10. Potzen.[15]
11. Newennmarckht.[16]
12—17. Trienndt.[17]
18—19. Arch.[18]
20. Rofereydt.[19]
21—30. Trienndt.

VII. 1 (Sonntag)—4. Yfonn.[20]
5—6. Velters.[21]
7—10. Ziuidatt.[22]
11—12. Vellters.
13. zu der Laytter[23] vnd Carpignatz.[24]
14—15. Marrostica.[25]
16. Passonn.[26]
17. Marrostica.
18. Passon.
19. Carpygnon.[27]
20—22. zu der Laytter.
23—24. Grym.[28]

---

1. Buchloe ö. von Mindelheim. 2. Kaufbeuern s. von Buchloe. 3. Weiler Liebenthan ssw. von Ronsberg, w. von Kaufbeuern. 4. Kempten s. von Memmingen. 5. Nesselwang nahe der tirolischen Grenze. Maximilian verlässt das Reich. 6. Pass bei der Ehrenberger Feste, womit Maximilian die österreichischen Erblande betritt. 7. Lermos in Nordtirol. 8. Nassereit s. von Reute. 9. Stams am Inn. 10. Burgruine Fragenstein, Lieblingsaufenthalt des Kaisers, und Zirl am Fuss der Martinswand am Inn w. von Innsbruck. 11. Innsbruck. 12. Matrei an der Brennerstrasse s. von Innsbruck. 13. Sterzing, tirolisches Städtchen s. vom Brenner. 14. Brixen, tirolischer Bischofssitz s. von Sterzing. 15. Bozen (Bolzano), Stadt in Südtirol. 16. Neumarkt a. d. Etsch s. von Bozen. 17. Trient (Trento) s. von Bozen. 18. Arco im Sarcathal sw. von Trient und n. vom Gardasee. 19. Roveredo s. von Trient, ö. von Arco. 20. Ivano ö. von Trient, ein links von Strigno auf bewaldeter Felswand stehendes Schloss. 21. Feltre ö. von Strigno an der tirolisch-venetianischen Grenze. Maximilian betritt italienischen Boden. 22. Cividale nö. von Palma nuova. 23. De la Scala, Schloss bei Primolano. 24. Carpane bei Valstagna n. von Bassano (Carpanedo im Brentathal?). 25. Marostica ö. von Bassano. 26. Bassano, Stadt n. von Padua. 27. Das früher erwähnte Carpane (?). 28. Grigno im Valsugana ö. von Strigno.

1509

VII. 25. zu der Laytter.
26—31. Yfonn.

VIII. 1 (Mittwoch) — 4. Yfonn.
5—9. Basson.
10—13. im veldt vor Badua.[1]
14—18. im veldt bey Lymna.[2]
19—24. im hör oder veldt bey Tanckeröl-la.[3]
25. im hör oder veldt bey Selichs.[4]
26—29. im veldt oder hör bey Monntesellitz.[5]
30—31. im veldt vnd hör vor Badua.

IX. 1 (Samstag) — 10. im veldt vnd hör vor Badua.
11—14. im veldt vnd hör bey Bofalenntz.[6]
15—18. im veldt vnd hör vor Badua.

1509

IX. 19—30. im hör vor Badua in Sannt Eelenna-closter.

X. 1 (Montag) — 3. im hör vor Badua im Sannt Eelennacloster.
4—6. im veldt vnd hör bey dem sloss Lymna.
7. im veldt vnd hör zu Companisa.[7]
8—9. im veldt vnd hör zu Lungara.[8]
10—17. im veldt vnd hör zu Custosa.[9]
18. Altouilla.[10]
19. sannt Bonifacy.[11]
20. Bernn.[12]
21—23. Soaui.[13]
24—26. Bernn.
27—29. Vollarni.[14]
30—31. Aui.[15]

XI. 1 (Donnerstag) — 12. Rofereydt.
13. Kaldenatsch.[16]
14—15. Yfonn.

---

1. Padua. 2. Limena n. von Padua. 3. Tencarolo bei Padua. 4. Monselice s. von Padua. 5. Der vorgenannte Ort, dessen Schloss Maximilian am 27. August einnahm. 6. Bovolenta n. von Conselve, s. von Padua. 7. Companisa ö. von Padua. 8. Longare s. von Vicenza. 9. Costozza s. von Vicenza. Da Costozza etwas östlicher als Longare liegt, so muss Maximilian eine Rückzugsbewegung gemacht haben. 10. Altavilla an der Strasse von Vicenza nach Verona. 11. San Bonifacio ö. von Verona. 12. Verona. 13. Soave n. von S. Bonifacio und ö. von Verona. 14. Volargne n. von Verona. Maximilian verlässt das venetianische Gebiet. 15. Avio sw. von Ala a. d. Etsch. Maximilian kehrt vom Kriegszug nach Tirol zurück. 16. Caldonazzo beim Eingang ins Valsugana bei Levico ö. von Trient.

1509

XI. 16. Perschen.[1]
17—18. Trienndt.
19. Rofereydt.
20. Nussdorf[2] vnd am Stain.[3]
21—26. zum Stain am Gallian.[4]
27—28. im sloss zu Aui.
29. Prannthain.[5]
30. Arch.

XII. 1 (Samstag). Trienndt.
2. Perschen.
3. Ziuitzan vnd am Nouis.[6]
4. Newenmetz.[7]
5. Khaltarn.[8]
6—15. Potzen.
16. Newenmarckht.
17—18. Trienndt.
19. Newenmetz.
20. Newenmarckht.
21—31. Potzen oder Pulson.

1510

I. 1 (Dienstag) — 13. Potzen oder Pulson.
14. Brixner Clawsen.[9]
15. Newennstyfft.[10]
16. Stertzing.
17. Mattron.
18—20. Hall im Inntall.[11]
21—25. Innspruckh.
26. Hall im Inntall.
27—31. Innspruckh.

II. 1 (Freitag). Telffs.[12]
2. Stambs.
3. Lermoss.
4. Reutten.[13]
5. Nesselbanng.
6. Kempten.
7. Liebennthan.
8—11. Kauffpeyren.
12. Annglberg.[14]
13—17. Mundlhaim.
18. Annglberg.
19—20. Puechlo.
21. Mennchingen.[15]

---

1. Pergine an der Strasse zwischen Trient und Levico. 2. Volano n. von Roveredo, von den Deutschen Folgarias heute noch Nussdorf genannt. 3. Castell alla Pietra unterhalb Calliano n. von Roveredo, auch „Stain“ genannt; Stein am Gallian hat auch ein Ausschreiben Maximilians an die Hauptleute des Fussvolkes zu Bassano, ddo. 22. November 1509. Schloss Stein, am 24. November 1509. Maximilian an den Vicedom Lorenz Saurer. 4. Das vorgenannte Stain bei Calliano. 5. Brentonico (?) am M. Baldo zwischen der Etsch und dem Gardasee. 6. Zivezzano zwischen Trient und Pergine. 7. Mezzolombardo n. von Trient bei S. Michele. 8. Kaltern n. von Bozen. 9. An Stelle der Brixner Klause jetzt die Franzensfeste. 10. Kloster Neustift bei Brixen. 11. Hall, Städtchen ö. von Innsbruck a. Inn. 12. Telfs a. Inn w. von Innsbruck. 13. Reutte am oberen Lech an der tirolisch-bairischen Grenze. Maximilian verlässt Tirol. 14. Weiler Angelberg bei Tussenhausen nö. von Mindelheim. 15. Schwabmünchen s. von Augsburg.

1510

II. 22—28. Augspurg.[1]
III. 1 (Freitag)—4. Augspurg.
5. Werchtingen.[2]
6. Tyllingen.[3]
7. Werdt vnd Mardingen.[4]
8—20. Augsburg.
21. Puechlo.
22. Kauffpeyren vnd wider zu Puechlo.
23—31. Augspurg.
(Ostertag 31./III.)
IV. 1 (Montag) — 18. Augspurg.
19. Mornigen.[5]
20. Pruckh, Fürstennfeldt vnd Naynnhofen.[6]
21. Tachaw.[7]
22. Pruckh vnd Fürstennfeldt.
23—28. Augspurg.
29. Göckhingen.[8]
30. Augspurg.
V. 1 (Mittwoch)—31. Augspurg.
VI. 1 (Samstag) — 5. Augspurg.

1510

VI. 6. Göckhingen.
7—8. Augspurg.
9. Grosayttingen[9] vnd Mennchingen.
10. Puechlo vnd Zell.[10]
11—13. Kauffpeyren.
14—15. Mundlhaim vnd Annglberg.
16. Mennchingen vnd Grosayttingen.
17—30. Augspurg.
VII. 1 (Montag) — 2. Augspurg.
3. Gockhingen vnd Grosayttingen.
4. Puechlo vnd Zell.
5—6. Kauffpeyren.
7. Annglberg.
8. Grosayttingen vnd Pobingen.[11]
9—10. Augspurg.
11. Gockhingen.
12. Frydtberg vnd Newennhofen.
13. Esstingen.[12]

---

1. Augsburg. **2.** Wertingen nw. von Augsburg. **3.** Dillingen a. D. w. von Wertingen. **4.** Donauwörth und Mertingen. Letzterer Ort s. von Donauwörth. **5.** Mering oder Merching. Beide Orte, 3 Km. von einander entfernt, liegen sö. von Augsburg. **6.** Bruck, zwischen Augsburg und München, eine Viertelstunde südwärts das frühere Cistercienserkloster Fürstenfeld. Nannhofen nw. von Bruck. **7.** Dachau nö. von Bruck und nw. von München. **8.** Göggingen s. von Augsburg. **9.** Grossaitingen s. von Augsburg, zwischen diesem und Schwabmünchen. **10.** Oster- oder Oberzell ö. von Kaufbeuern. Beide Orte hart aneinander. **11.** Bobingen s. von Augsburg, zwischen diesem und Grossaitingen. **12.** Esting nö. von Fürstenfeld.

1510

VII. 14. Fürstennfeldt vnd Menntzingen.[1]
15—18. Münichen.[2]
19. Starchennberg[3] vnd zum Heylligenberg.[4]
20—22. Weylhaim.[5]
23. Staingaden.[6]
24—26. Fuessen.[7]
27. Reutten vnd Aytterwanng.[8]
28. Ernnberg vnd Aytterwanng.
29. Lermoss.
30. Nasareyth vnd Frewnntshaim.[9]
31. Flawerling[10] vnd Fragennstain.

VIII. 1 (Donnerstag) — 7. Ynnspruckh.

1510

VIII. 8—9. Fragennstain, Zierll vnd Kematten.[11]
10—11. Axsambs[12] vnd Wennlennberg.[13]
12. Kematten.
13—14. im Sellrayn, am Griess vnd in der Khuettey am Gembsengeiaidt.[14]
15—16. Stambs.
17. Magerpach[15] vnd Frewnntshaim.
18—19. Nasareyth.
20. Lanndegkh[16] vnd Lawdegkh.[17]
21. Lawdeckh.
22. Laudeckh vnd Bernegkh.[18]

---

1. Obermenzing nw. von München. 2. München. 3. Starnberg s. von München am Nordende des Würmsees. 4. Kloster Andechs auf dem „heiligen Berge" am Ostufer des Ammersees. 5. Weilheim sö. von München und s. vom Ammersee. 6. Steingaden sw. von Weilheim. 7. Füssen s. von Steingaden an der bairisch-tirolischen Grenze. Maximilian verlässt deutschen Reichsboden. 8. Heiterwang s. von Reutte. Maximilian betritt Tirol. 9. Freundsheim, früher Sigmundsfreud, Schloss bei Obermimmingen ö. von Nassereit. 10. Flauerling am rechten Innufer ö. von Telfs. 11. Kematen w. von Innsbruck. 12. Axams s. von Kematen, w. von Innsbruck. 13. Vellenberg, verfallenes Schloss ob Vels. 14. Selrain, Gries und Kuhetey am Fuss des Gemskopfes sö. von Zirl und Innsbruck. 15. Wirthshaus zu Magerbach am Inn gegenüber Haimingen w. von Stams. 16. Landeck am Inn w. von Stams. 17. Ruine Laudegg über Prutz rechts auf steiler Felswand. 18. Berneck, Schloss im Kaunserthal bei Landeck.

1510

VIII. 23—25. Bernnegkh.
26—27. im Kawnerthal bey dem Fernner.[1]
28—29. Bernnegkh vnd Brutz.[2]
30. Lanndeckh.
31. Zambs.[3]

IX. 1 (Sonntag) — 2. Wysperg.[4]
3—4. Pottnnoy.[5]
5. zum Closterlen[6] vnd Bludenntz.[7]
6. Bludenntz.
7. Rennsperg.[8]
8—10. Veldtkirch.[9]
11—12. Bregenntz.[10]
13—17. Lynndaw.[11]
18. Puechhorn.[12]
19—21. Vberlingen.[13]
22—30. Costenntz.[14]

1510

X. 1 (Dienstag) — 14. Costenntz.
15. Costenntz vnd Wolmuettingen.[15]
16—17. Zell am Vnndersee.[16]
18. Ach.[17]
19—20. Ennttenburg[18] vnd Gayslingen[19]
21. Villingen.[20]
22—24. Ennttennburg an der Parr.
25—29. Villingen.
30. Ennttennburg an der Parr.
31. In der Neustat[21] vnd Freyburg.[22]

XI. 1 (Freitag) — 2. Freyburg.
3—7. Preysach.[23]
8—10. Freyburg.
11—14. Preysach.

---

1. Kauner- oder Kaunserthal sö. von Prutz. 2. Prutz am Inn s. von Landeck. 3. Zams n. von Landeck. 4. Wiesberg, verfallenes Schloss am Ausgang des Paznaunerthales w. von Landeck. 5. Pettneu im Stanzerthal. 6. Klösterle w. vom Arlberg. 7. Bludenz in Vorarlberg. 8. Rönsberg in der Gemeinde Schlins zwischen Bludenz und Feldkirch. 9. Feldkirch in Vorarlberg. 10. Bregenz am Bodensee. Maximilian verlässt die österreichischen Erblande. 11. Lindau am Bodensee. Maximilian betritt den deutschen Reichsboden. 12. Buchhorn, jetzt Friedrichshafen am Bodensee, die kleinste ehemalige Reichsstadt. 13. Ueberlingen am Bodensee. 14. Constanz am Bodensee. 15. Wollmatingen nw. von Constanz. 16. Radolfszell am Nordrande des Zeller Sees. 17. Aach n. von Radolfszell. 18. Jagdschloss Entenburg zu Pfohren a. d. D. zwischen Geisingen und Donaueschingen. 19. Geisingen nw. von Aach. 20. Villingen n. von Donaueschingen und nw. von Geisingen. 21. Neustadt ö. von Freiburg. 22. Freiburg im badischen Breisgau. 23. Alt-Breisach im Grossherzogthum Baden, zu Maxens Zeit im österreichischen Besitz.

1510

XI. 15—21. Ennsishaim.[1]
22. Preysach.
23—25. Freyburg vnd Krotzingen.[2]
26—30. Breysach.

XII. 1 (Sonntag) — 5. Breysach.
6—11. Freyburg.
12. Newennburg.[3]
13. Breysach vnd heyllig † (sic!).[4]
14—17. Collmar.[5]
18—19. Breysach.
20—31. Freyburg.

1511

I. 1 (Mittwoch) — 17. Freyburg.
18. Breysach vnd Opfingen.[6]
19—26. Freyburg.
27. Breysach.
28—31. Ennsishaim.

II. 1 (Samstag) — 3. Ennsishaim.
4—6. Collmar.
7—9. Breysach.
10—13. Freyburg.
14. Breysach.

1511

II. 15—18. Freyburg.
19. Breysach.
20. Collmar.
21—24. Ennsishaim.
25. Breysach.
26—28. Freyburg.

III. 1 (Samstag) — 3. Freyburg vnd Krotzingen.
4. Taxwanng.[7]
5—8. Breysach, Perckhaim vnd Kenntzingen.[8]
9—10. Kenntzingen.
11—15. Slettstadt.[9]
16—18. Collmar.
19—20. Ennsishaim.
21—23. zum heylling Creytz.
24. Ruffach.[10]
25—26. Ennsishaim.
27. Ruffach.
28. Collmar.
29—30. Slettstadt.
31. Obernnechnen.[11]

IV. 1 (Dienstag) — 4. Strasburg.[12]
5—6. Offennburg.[13]

---

1. Ensisheim sw. von Breisach, im Elsass. 2. Krotzingen bei Ehrenstetten sw. von Freiburg. 3. Neuenburg in Baden am Rhein s. von Breisach. 4. Heiligkreuz im Elsass w. von Breisach. 5. Colmar im Elsass w. von Breisach. 6. Opfingen n. von Thiengen, zwischen Breisach und Freiburg. 7. Weiler Dachswangen s. von Gottenheim. 8. Burkheim n. von Altbreisach und Kenzingen nö. von Burkheim. 9. Schlettstadt n. von Colmar. 10. Rufach zwischen Colmar und Ensisheim. 11. Oberehnheim auf dem Wege von Schlettstadt nach Strassburg. 12. Strassburg im Elsass. 13. Offenburg in Baden sö. von Strassburg.

1511

IV. 7—11. Genngenbach.[1]
12—16. Offennburg.
17—21. Genngenbach.
(Ostertag 20./IV.)
22. Offennburg vnd Puchell.[2]
23. Puchell.
24. Nider Paden.[3]
25. Ottlingen.[4]
26. Phortzen.[5]
27. Weyll[6] vnd Hernnberg.[7]
28—29. Tybingen[8] vnd Metzlingen.[9]
30. Reydlingen.[10]

V. 1 (Donnerstag). Mynnsingen.[11]
2. Echingen.[12]
3. Vllm.
4. Weyssennhorn.
5. Rockhennburg.
6. Pfaffenhawsen.
7. Mundlhaim vnd Annglberg.

1511

V. 8. Annglberg vnd Kauffpeyren.
9—12. Kawffpeyren.
13. Puechlo.
14. Leder.[13]
15. Schonnga.[14]
16. Weylhaim.
17. Heyllingperg.
18—19. Fürstennfeldt vnd Pruckh.
20—21. Münichen.
22. Gruenwaldt.[15]
23. Ebersperg[16] vnd zum Hag.[17]
24. zum Hag.
25. Hag vnd Hawnn.[18]
26. Muldorff.[19]
27. Ottingen.[20]
28. Burckhawsen.[21]
29—30. Brawnaw.[22]
31. Burckhawsen vnd Ottingen.

VI. 1 (Sonntag) — 2. Muldorff.
3—4. Ottingen.
5. Muldorff.

---

1. Gengenbach s. von Offenburg. **2.** Bühl s. von Baden. **3.** Baden im Grossherzogthum Baden. **4.** Ettlingen s. von Carlsruhe. **5.** Pforzheim in Baden ö. von Ettlingen. **6.** Weil die Stadt in Württemberg w. von Stuttgart. **7.** Herrenberg s. von Weil die Stadt. **8.** Tübingen am Neckar s. von Stuttgart. **9.** Metzingen ö. von Tübingen. **10.** Reutlingen zwischen Tübingen und Metzingen. **11.** Münsingen w. von Ulm. **12.** Ehingen a. D. sw. von Ulm. **13.** Leeder in Baiern sö. von Buchloe. **14.** Schongau s. von Leeder. **15.** Grünwald, Dorf bei München rechts a. d. Isar. **16.** Ebersberg ö. von München. **17.** Haag ö. von München. **18.** Haun an der Strasse von Haag nach Mühldorf. **19.** Mühldorf am Inn ö. von München. **20.** Neu- und Alt-Oetting ö. von Mühldorf. **21.** Burghausen a. d. Salzach sö. von Oetting. **22.** Braunau, früher bairische, jetzt österreichische Stadt am Inn nö. von Burghausen.

1511

VI. 6. Hag.
7. Rosennhaim.[1]
8—9. Kopfstain.[2]
10—11. Rattennburg am Inn.[3]
12—13. Hall im Inntall.
14—20. Innspruckh.
21. Hall im Inntall.
22—26. Innspruckh.
27. Myllanns[4] vnd zu Hall im Inntall.
28—30. Innspruckh.

VII. 1 (Dienstag) — 7. Innspruckh.
8. Axsambs.
9. Axsambs, Wellennberg vnd Kematten.
10. Axsambs vnd Kematten.
11. Telffs vnd Stubach.[5]
12—22. Staynach.[6]
23. zum Lueg.[7]
24. Stertzing.
25. Bryxen.
26. Bryxner Clawsen.

1511

VII. 27. Potzen.
28. Kaltharn.
29. Newenmetz.
30. Trienndt.
31. Roffereydt.

VIII. 1 (Freitag) — 2. Roffereydt.
3. Trienndt.
4—8. Persen.[8]
9. Trienndt.
10—28. Perschen.
29—31. Trienndt.

IX. 1 (Montag). Sellffynn oder Zhylff.[9]
2—7. Yfonn.
8. Selfynn oder Zhylff.
9—12. Trienndt.
13. Newenmarckht.
14. Potzen.
15. BrixnerClawsen vnd Neustyfft.
16—18. Brychsen.
19—22. Mülbacher Clawsen.[10]
23. Brawnegkhen.[11]
24. Toblach.[12]

---

1. Rosenheim, bairische Stadt am Inn sö. von München. Maximilian verlässt den jetzigen deutschen Reichsboden. **2.** Kufstein, früher bairische, jetzt österreichische Stadt am Inn s. von Rosenheim. Maximilian überschreitet die jetzige österreichische Reichsgrenze. **3.** Rattenberg am Inn sw. von Kufstein. **4.** Mils bei Hall in Tirol. **5.** Stubai s. von Innsbruck. **6.** Steinach am Brenner. **7.** Burgruine Lug oder Lueg am Fuss des Brenners bei Gries am Ende des Obernbergthales. **8.** Pergine an der Strasse zwischen Trient und Levico. **9.** Selva bei Levico. **10.** Mühlbach bei der Franzensfeste an der Mündung des Valserthales. **11.** Bruneck im Pusterthal. **12.** Toblach ö. von Bruneck.

1511

IX. 25—27. Haynnfells[1] vnd Syllion.[2]
28—30. Luenntz.[3]

X. 1 (Mittwoch) — 6. Luenntz.
7. Syllion.
8. Innchingen.[4]
9—15. Haynnfells vnd Syllion.
16. Ynnchingen.
17—20. Toblach.
21. zu den Hayden.[5]
22—26. Toblach.
27. Brawnegkhen.
28. Mülbacher Clawsen.
29. Stertzing.
30. Stainach.
31. Hall im Inntall.

XI. 1 (Samstag) — 6. Innspruckh.
7—9. Hall im Inntall.
10—19. Ynnspruckh.
20. Stainach.
21. Stertzing.

1511

XI. 22. Mülbacher Clawsen.
23. Brawnnegkhen.
24. Toblach.
25. Syllion.
26. Luenntz.
27. Traburg[6] vnd Greyffennburg.[7]
28. Greyffennburg.
29. Sachsennburg.[8]
30. Gmündt.[9]

XII. 1 (Montag). Gmündt.
2—3. Mautternndorff.[10]
4. Thembsweg.[11]
5. Mueraw.[12]
6. Scheyffling[13] vnd Huntzmarckht.[14]
7—9. Judennburg.[15]
10. Zeyring.[16]
11. Rottenman.[17]
12. Mytternndorff.[18]
13—14. Ausse.[19]
15—16. Yschl[20] vnd zu sannd Wolfgang.[21]

---

1. Ruine Heimfels bei Sillian ö. von Toblach. **2.** Sillian a. d. Drau ö. von Toblach und Innichen. **3.** Lienz a. d. Drau, östlichste Stadt Tirols. **4.** Innichen zwischen Lienz und Bruneck. **5.** Auf der Toblacher Heide. **6.** Ober-Drauburg in Kärnten. **7.** Greifenburg, Markt an der Drau ö. von Ober-Drauburg. **8.** Sachsenburg ö. von Greifenburg. **9.** Gmünd n. von Sachsenburg. **10.** Mauterndorf im Taurachthal im südöstlichen Salzburg n. von Gmünd. **11.** Tamsweg an der oberen Mur ö. von Mauterndorf. **12.** Murau in Steiermark ö. von Tamsweg. **13.** Scheifling ö. von Murau. **14.** Unzmarkt an der Mur n. von Scheifling. **15.** Judenburg ö. von Unzmarkt. **16.** Ober-Zeyring zwischen Unzmarkt und Judenburg. **17.** Rottenmann im Paltenthal n. von Zeyring. **18.** Mitterndorf w. von Rottenmann. **19.** Aussee w. von Mitterndorf. **20.** Ischl a. d. Traun im oberösterreichischen Salzkammergut. **21.** St. Wolfgang w. von Ischl.

1511

XII. 17—20. Gmunden.[1]
21. Lambach.[2]
22—23. Wells.[3]
24—31. Lynntz.[4]

1512

I. 1 (Donnerstag) — 3. Lynntz.
4. Ebersperg.[5]
5—8. Wells.
9. Sachsennburg.[6]
10. Wells.
11—13. Lynntz.
14. Wells.
15—20. Lynntz.
21. Wells.
22. Lambach.
23. Puechaim.[7]
24. Veckhlstorff.[8]
25. Mattigkhofen.[9]
26—27. Brawnaw.
28. Pharkirchen.[10]
29. Lanndaw.[11]

1512

I. 30. Geyslhering.[12]
31. Regennspurg.[13]

II. 1 (Sonntag). Regennspurg.
2. Hemaw.[14]
3. Newenmarckht.[15]
4—15. Nuernnberg.[16]
16. Karlspurg[17] vnd Lanngentzen.[18]
17—20. zu der Newstatt.[19]
21. Wynntzhaim.[20]
22. Ochsennfurt.[21]
23—24. Wiertzburg.[22]
25. Carllstatt.[23]
26. Gemunnen.[24]
27—28. Geylhawsen.[25]
29. Frannckhfortt.[26]

III. 1 (Montag). Frannckfort.
2. Wyspaden.[27]
3. Rudishaim.
4. Oberwesel.[28]
5—6. Koblenntz.

---

1. Gmunden n. von Ischl. 2. Lambach n. von Gmunden. 3. Wels nö. von Lambach. 4. Linz, Hauptstadt Oberösterreichs a. D. 5. Ebelsberg bei Linz. 6. Schloss Sachsenburg bei Hörsching s. von Linz und sw. von Ebelsberg (= Neu-Sachsenburg). 7. Buchheim bei Vöcklabruck sw. von Lambach. 8. Vöcklamarkt n. vom Attersee. 9. Mattighofen sö. von Braunau am Inn. Maximilian verlässt die österreichischen Erblande. 10. Pfarrkirchen n. von Braunau. Maximilian betritt den Reichsboden. 11. Landau an der unteren Isar nw. von Pfarrkirchen. 12. Geiselhöring sw. von Straubing. 13. Regensburg a. D. 14. Hemau nw. von Regensburg. 15. Neumarkt sö. von Nürnberg. 16. Nürnberg. 17. Kadolzburg w. von Nürnberg. 18. Langenzenn n. von Kadolzburg. 19. Neustadt nw. von Nürnberg. 20. Windsheim sw. von Neustadt. 21. Ochsenfurt s. von Würzburg. 22. Würzburg a. M. 23. Carlstadt a. M. n. von Würzburg. 24. Gemünden a. M. n. von Carlstadt. 25. Gelnhausen a. d. Kinzig nö. von Frankfurt a. M. 26. Frankfurt a. M. 27. Wiesbaden n. von Mainz. 28. Ober-Wesel am linken Rhein unterhalb Bingen.

1512

III. 7. Kochaim.[1]
8. Zell am Hamen.[2]
9. Bernn Casstl.[3]
10. Newmagen.[4]
11—20. Tryer.[5]
21. Mackharn.[6]
22. Tiettennhofen.[7]
23—25. Lutzennburg.[8]
26. Achternach.[9]
27—30. Tryerr.
31. Grymberg.[10]

IV. 1 (Donnerstag). sannd Wenndl.[11]
2. Schelling.[12]
3—18. Trierr.
(Ostertag 11./IV.)
19. Scheypflingen.[13]
20. Casstl[14] vnd Loshaim.[15]

1512

IV. 21. Pockhingen.[16]
22. Hauspach.[17]
23—30. Trierr.

V. 1 (Samstag) —4. Trierr.
5. Mackharan.
6—17. Trierr.
18. Achternach.
19. Tiettennkirch.[18]
20—21. Bastennach.[19]
22. Marsch.[20]
23. Namur.[21]
24. Jemphlue.[22]
25. Lofen.[23]
26—29. Prussell.
30—31. Hall inHonigaw.[24]

VI. 1 (Dienstag). Hall in Honigaw vnd Gruenntall.[25]
2. zu der Fewer.[26]

---

1. Kochem a. d. Mosel sw. von Coblenz. **2.** Zell a. d. Mosel s. von Kochem. **3.** Bernkastel a. d. Mosel s. von Zell. **4.** Neumagen a. d. Mosel nö. von Trier. **5.** Trier a. d. Mosel. **6.** Königsmachern im nördlichen Lothringen sw. von Trier. **7.** Diedenhofen im nördlichen Lothringen. **8.** Luxemburg, Hauptstadt des Grossherzogthums Luxemburg. **9.** Echternach in Luxemburg nw. von Trier. **10.** Ruine Grimburg n. von Wadern und w. von Birkenfeld. **11.** St. Wendel sö. von Trier. **12.** Schillingen nw. von Grimburg. **13.** Der Hof Reiplingen beim Dorf Fahn, von Saarburg die Leuk aufwärts (s. v. Restorf, Hist.-topogr. Beschreibung d. Rheinprovinzen, 1830). **14.** Castel a. d. Saar s. von Saarburg. **15.** Losheim s. von Trier. **16.** Beckingen zwischen Trier und Saarlouis. **17.** Hausbach w. von Beckingen. **18.** Diekirch in Luxemburg. Maximilian verlässt den Reichsboden. **19.** Bastogne im südöstlichen Belgien. Maximilian betritt die Niederlande. **20.** Marche nw. von Bastogne. **21.** Namur in Belgien am Zusammenflusse der Maas und Sambre. **22.** Gembloux nw. von Namur. **23.** Löwen ö. von Brüssel. **24.** Hal im Hennegau s. von Brüssel. **25.** Groenendael s. von Brüssel, nordwärts von Waterloo. **26.** Tervueren ö. von Brüssel, nicht mit dem südlicher gelegenen Waveren zu verwechseln.

1512

VI. 3. Mechell.
4. Fulfortt.
5—7. Prussell.
8. Fewer.
9. Fulfordt.
10. Mechell.
11. Lyerr.
12—13. Mechell.
14—16. Anndtorff.
17. Perschgadt[1] vnd zu sant Bernnhart im closter.
18. Thembss.
19—20. Repelmundt[2] vnd Wall.[3]
21. Mechell.
22. Mechel vnnd Fulfordt.
23—25. Fewr.
26. Arschgadt.[4]
27. Geyll.[5]
28—30. Turnólt.[6]

VII. 1 (Donnerstag) — 6. Turnoutt.
7. Gheyll.
8—9. Tyesst.[7]

1512

VII. 10—12. Mastrycht.[8]
13. Ach.[9]
14. Gullch.[10]
15. Perckhaim[11] vnd Sonntz.[12]
16—31. Cölln.

VIII. 1 (Sonntag) — 31. Chölln.

IX. 1 (Mittwoch) — 30. Cölln.

X. 1 (Freitag) — 14. Cölln.
15—16. Niderwesell.[13]
17. Dewsburg.
18—23. Newss.[14]
24—29. Sonntz.
30—31. Cölln.

XI. 1 (Montag) — 4. Cölln.
5. Syburg.
6. Lynnss.[15]
7. Anndernach.
8. Koblenntz.
9. Pophartten.[16]
10. Oberwesell.
11. Creytzenach.[17]
12. Altzhey.[18]
13. zu der Newstatt.[19]

---

1. Waerschoot (Wert sur Escaut) s. von Tempsche. **2.** Rupelmonde s. von Antwerpen. **3.** Waelhem nw. von Mecheln, nahe bei Rumpst. **4.** Aerschot ö. von Mecheln. **5.** Gheel, Arrondissement Turnhout n. von Aerschot. **6.** Turnhout n. von Gheel, nahe der niederländischen Grenze. **7.** Diest ö. von Aerschot. **8.** Maastricht n. von Lüttich in den südlichen Niederlanden. Maximilian verlässt die Niederlande. **9.** Aachen ö. von Maastricht. Maximilian betritt den Reichsboden. **10.** Jülich nö. von Aachen. **11.** Bergheim zwischen Jülich und Köln. **12.** Zons a. Rh. n. von Köln. **13.** Wesel a. Rh. n. von Köln. **14.** Neuss a. Rh. s. von Düsseldorf. **15.** Linz a. Rh. s. von Bonn, gegenüber Sinzig. **16.** Boppard a. Rh. s. von Coblenz. **17.** Kreuzenach a. d. Nahe s. von Bingen. **18.** Alzey s. von Mainz im Grossherzogthum Hessen. **19.** Neustadt in der bairischen Pfalz ö. von Kaiserslautern.

1512

XI. 14—19. Lanndaw.[1]
20—22. Speyer.
23—27. Lanndaw.
28. Weyssennburg.[2]
29—30. Hagennaw.[3]

XII. 1 (Mittwoch) — 3. Hagennaw.
4. Yungweyller.[4]
5—6. Hagennaw.
7—11. Weyssennburg.
12—23. Lanndaw.
24—31. Weyssennburg.

1513

I. 1 (Samstag) — 7. Weyssennburg.
8—14. Lanndaw.
15. Weyssennburg.
16—20. Hagennaw.
21. Puschweiller.[5]
22—24. Hagennaw.
25—28. Yungweyller.
29. Reyshofen.[6]
30—31. Weyssennburg.

II. 1 (Dienstag) — 8. Weyssennburg.
9. Lanndaw.
10—14. Speyer.
15—17. Lanndaw.
18. Weyssennburg.
19—21. Lanndaw.
22. zu der Newnstatt.

1513

II. 23—28. Lanndaw.

III. 1 (Dienstag) — 2. Lanndaw.
3. zu der Newnstatt.
4—5. Lanndaw.
6. Speyer.
7. Speyer vnd Hawsen.[7]
8. Bruessell.[8]
9. Faychingen.
10. Stuetgartten.
11. Eslingen.[9]
12. Geppingen.
13—14. Geyslingen.[10]
15—16. Vlm.
17. Phaffennhawsen.
18. Mennchingen.
19—31. Augspurg.
(Ostertag 27./III.)

IV. 1 (Freitag) — 11. Augspurg.
12. Werttingen.
13—17. Augspurg.
18. Gockhingen.
19—20. Augspurg.
21. Gockhingen.
22. Grosayttingen.
23. Mennchingen vnd Annglberg.
24. Mundlhaim vnd Pfaffennhawsen.

---

1. Landau in der bairischen Pfalz s. von Neustadt. **2.** Weissenburg im nördlichen Elsass s. von Landau. **3.** Hagenau im Elsass s. von Weissenburg. **4.** Ingweiler w. von Hagenau. **5.** Buchsweiler s. von Jungweiler. **6.** Reichshofen n. von Hagenau. **7.** Rhein- oder Oberhausen am rechten Rheinufer Speier gegenüber, n. von Philippsburg. **8.** Siehe 1509, 28./IV. **9.** Esslingen sö. von Stuttgart. **10.** Geislingen sö. von Göppingen.

1513

IV. 25—27. Mundlhaim vnd Anglberg.
28. Puechlo.
29. Kawffpeyren vnd Eyryshofen.[1]
30. Lanndsperg.[2]

V. 1 (Sonntag) — 2. Puechlo.
3—4. Kauffpeyren vnd Ebennhofen.[3]
5. Liebennthan.
6—10. Kauffpeyren.
11. Puechlo vnd Lanndtsperg.
12. Schmyha,[4] Enndthofen[5] vnd Furstennfeldt.
13. Furstennfeldt vnd Tachaw.
14. Aychach[6] vnd Frydtperg.[7]
15—23. Augspurg.
24. Augspurg vnd Burckhwaldt.[8]
25. Burckhwaldt vnd Myckhawsen.[9]
26—30. Mundlhaim.

1513

V. 31. Mennchingen.

VI. 1 (Mittwoch). Burckhwaldt vnd Vettingen.[10]
2. Vettingen vnd Grosskretz.[11]
3—4. Rockhennburg.
5. Weyssennhorn.
6—8. Vllm.
9. Plapeyren.[12]
10. Geyslingen.
11. Geppingen.
12—13. Eslingen.
14. Stuetgartten vnd Eglishaim.[13]
15. Faychingen.
16. Mawllprun[14] vnd Pretten.[15]
17. Bruessell vnd Hawsen.
18. Speyerr vnd Obershaim.[16]
19—25. Wormbs.
26. Darmbstatt.[17]
27—30. Frannckhfordt.

VII. 1 (Freitag) — 3. Frannckhfort.

---

1. Eurichshofen s. von Buchloe. 2. Landsberg am Lech s. von Augsburg. 3. Ebenhofen zwischen Kaufbeuern und Oberdorf. 4. Schmiechen sö. von Schwabmünchen rechts vom Lech. 5. Nicht auffindbar. Doch ist die Lage des Ortes durch die mitgenannten Orte Schmiechen und Fürstenfeld bestimmt. 6. Aichach nö. von Augsburg. 7. Friedberg, hart an der Ostseite Augsburgs. 8. Burgwalden sw. von Augsburg, n. von Schwabmünchen. 9. Mickhausen bei der Ortschaft Münster nw. von Schwabmünchen. 10. Jettingen nw. von Augsburg. 11. Gross-Kötz s. von Günzburg. 12. Blaubeuern w. von Ulm. 13. Eglosheim nw. von Ludwigsburg und n. von Stuttgart. 14. Maulbronn nw. von Vaihingen. 15. Bretten nw. von Maulbronn. 16. Oggersheim s. von Worms. 17. Darmstadt nw. von Worms.

1513

VII.	4.	Frannckhfort vnd Hoffhaim.[1]
	5.	Wyspaden vnd Wallauff.[2]
	6—7.	Pynngen.[3]
	8.	Oberwesel vnd sannt Gwer.
	9—14.	Koblenntz.
	15.	Chardam.[4]
	16.	Kochaim[5] vnd Wettlich.[6]
	17.	Wettlich.
	18.	Bytburg.[7]
	19.	sannt Veyt.[8]
	20.	Marsch.
	21—23.	Namur.
	24.	Gemplaw[9] vnd Wauers.[10]
	25.	Lofen.
	26.	Fewer.
	27—28.	Brussell.
	29.	Hall in Honigaw.
	30.	Graudtmont.[11]
	31.	Audenar.[12]

1513

VIII.	1 (Montag)—5.	Audenar.
	6.	Sottickhaim[13] vnd Tennsee.[14]
	7.	Tennsee.
	8.	Ruslar.[15]
	9.	Bellon[16] vnd Ary.[17]
	10—17.	Ary.
	18.	Ary vnd im veldt vor Terwona.[18]
	19.	im veldt vnd hör vor Terwona.
	20—22.	im veldt vor Terwona vnd zu Ary.
	23.	im veldt vnd hör vor Terwona.
	24.	Terwona vnd sant Thomar.[19]
	25—26.	sannt Thomar.
	27—31.	Ary.
IX.	1 (Donnerstag)—5.	Ary.
	6—7.	Venanntz.[20]
	8.	Nowy.[21]

---

1. Hofheim zwischen Frankfurt a. M. und Wiesbaden. **2.** Walluf am rechten Rhein nächst Mainz. **3.** Bingen w. von Mainz an der Mündung der Nahe in den Rhein. **4.** Karden a. d. Mosel sw. von Coblenz. **5.** Kochem a. d. Mosel sw. von Karden. **6.** Wittlich s. von Kochem. **7.** Bitburg w. von Wittlich, nahe der luxemburgischen Grenze. **8.** St. Vith n. von Bitburg. Maximilian verlässt den Reichsboden und betritt die Niederlande. **9.** Gembloux nw. von Namur. **10.** Waveren (Wavre) n. von Gembloux. **11.** Grammont (Geertsbergen) w. von Hal. **12.** Oudenaarden (Audenarde) nw. von Grammont. **13.** Sottegem nö. von Audenarde. **14.** Deynze n. von Audenarde. **15.** Rousselaere (Lille) in Frankreich an der belgischen Grenze. **16.** Bailleul zwischen Lille und Aire. **17.** Aire in Frankreich w. von Lille. **18.** Therouane, Arrondissement St. Omer, Departement Calais. **19.** St. Omer, Departement Calais. **20.** St. Venant w. von Aire. **21.** Neuve-Chapelle ö. von St. Venant.

1513

IX. 9—10. Lephenoy.[1]
11—14. Russel.[2]
15. Baysien.[3]
16—24. im veldt vnd hör vor Tornneckh.[4]
25. Tornnegkh vnd Lamoy.[5]
26. Tornnegkh.
27—29. Annthon.[6]
30. Selle.[7]
X. 1 (Samstag). Adt[8] vnd Bergen.[9]
2. Bergen.
3. Murlauwytz.[10]
4. Floru[11] vnd Namur.
5—6. Namur.
7. Marsch.
8—9. sannt Veyt.
10. Byttburg.
11—12. Wettlich.
13. Kochaim.
14. Khardan.

1513

X. 15. Enngers.[12]
16—18. Lannstain.[13]
19. sannt Gwer.
20—25. Oberwesell.
26. Pynngen.
27. Wyspaden.
28—30. Frannckhfortt.
31. Aschoffennburg.[14]
XI. 1 (Dienstag) — 2. Myltennburg.[15]
3. Bischoffshaim.[16]
4. Weyckhershaim.[17]
5. Rottennburg an der Tawber.[18]
6. Tunckhlspuchel.[19]
7—8. Nordlingen.[20]
9. Werdt.
10. Werttingen.
11—23. Augspurg.
24. Burckhwaldt.
25. Mennchingen.
26. Burckhwaldt.

---

1. Laventie w. von Lille. **2.** Lille oder Ryssel in Frankreich nahe der belgischen Grenze. **3.** Baisieu w. von Tournay und n. von Bouvines. **4.** Tournay (Doornik) in Belgien. **5.** Lannoy zwischen Lille und Tournay. **6.** Antoing sö. von Tournay. **7.** Ellezelles s. von Oudenaarde ?, wenn nicht hier von Seite des Abschreibers eine Verwechslung mit dem besser in die Route passenden Melles ö. von Tournay vorliegt. **8.** Ath ö. von Tournay. **9.** Mons sö. von Ath. **10.** Morlanwelz ö. von Mons. **11.** Fleurus w. von Namur. Maximilian verlässt die Niederlande bei Marche und betritt zu St. Vith den Reichsboden. **12.** Engers am rechten Rheinufer n. von Coblenz. **13.** Lahnstein a. d. Lahn ö. von Coblenz. **14.** Aschaffenburg sö. von Frankfurt a. M. **15.** Miltenberg s. von Aschaffenburg. **16.** Tauberbischofsheim im nördlichen Baden ö. von Miltenberg. **17.** Weikersheim bei Mergentheim im nördlichen Württemberg s. von Tauberbischofsheim. **18.** Rothenburg a. d. Tauber sö. von Weikersheim. **19.** Dinkelsbühl s. von Rothenburg. **20.** Nördlingen n. von Donauwörth.

1513

XI. 27—30. Augspurg.
XII. 1 (Donnerstag) — 26. Augspurg.
27. Frydtperg.
28. Furstennfeldt.
29—30. Münichen.
31. Schefflern im closter.[1]

1514

I. 1 (Sonntag). Benedictenpeyren.[2]
2. Myttenwaldt[3] vnd auf dem Seefeldt.[4]
3. Fragenstain vnd Zierll.
4—7. Ynnspruckh.
8. Hall im Inntall.
9—12. Ynnspruckh.
13. Hall im Inntall.
14—16. Ynnspruckh.
17. Stainach.
18. Stainach vnd Hall im Intal.
19. Innspruckh vnd zu Myllanss.
20. Hall im Inntall vnd zu Kolsos.[5]

1514

I. 21. Schwatz[6] vnd Rattennberg.
22—25. Rattennberg am Inn.
26. Schwatz.
27. Hall im Inntall.
28—31. Innspruckh.

II. 1 (Mittwoch). Hall im Inntall.
2—14. Radtennberg am Ynn.
15. Khopfstain.
16. Rosennhaim.
17. Troschperg.[7]
18. Tyttmaning.[8]
19. Lauffen.[9]
20. Mattigkhofen.
21. Veckhlapruckh.[10]
22—23. Gmunden.
24. Lambach.
25. Wells vnd Marchtrennckh.[11]
26. Newsachsennburg.
27—28. Wells.

III. 1 (Mittwoch). Wells.
2. Newsachsenn-

---

1. Schäftlarn a. d. Isar, Bezirk München, heute ein Benedictinerpriorat. 2. Benedictenbeuern s. vom Würmsee nahe der bairisch-tirolischen Grenze. 3. Mittenwald s. von Benedictenbeuern, hart an der tirolischen Grenze. Maximilian verlässt den Reichsboden. 4. Seefeld in Tirol s. von Mittenwald. Maximilian betritt die österreichischen Erblande. 5. Kolsass im Innthal ö. von Hall. 6. Schwaz im Innthal ö. von Kolsass. 7. Trostberg a. d. Alz nö. von Rosenheim. 8. Tittmoning a. d. Salzach n. von Salzburg. 9. Laufen zwischen Tittmoning und Salzburg. 10. Vöcklabruck nw. von Gmunden. 11. Marchtrenk nö. von Wels.

1514

burg vnd Ebersperg.

III. 3—4. Enns.[1]
5—8. Steyer.[2]
9. sannt Florian im closter.[3]
10—14. Lynntz vnd Ebersperg.
15. Enns.
16. sannt Florian.
17—18. Enns vnd Florian.
19. Ebersperg vnd Sachsenburg.
20. Sachsennburg vnd Marchtrenckh.
21—22. Wells vnd Sachsenburg.
23. Ebersperg.
24. Wells vnd Lambach.
25—26. Gmunden.
27. Veckhlapruckh.
28. Mattigkhofen.
29—31. Brawnaw.

IV. 1 (Samstag). Brawnaw vnd Scharding.[4]
2. Starding.[5]
3. Passaw[6] vnd Aschach.[7]

1514

IV. 4. Efferdingen.[8]
5—6. Lynntz.
7. Lynntz vnd Ebersperg.
8. Wells vnd Marchtrenckh.
9—17. Wells.
(Ostertag 16./IV.)
18. Wells vnd Marchtrennckh.
19. Wells vnd Lewmbach.[9]
20. Krembsmunster.[10]
21. Marchtrennckh vnd Saxenburg.
22—25. Lynntz.
26. Ebersperg.
27. Sachsennburg, Ebersperg vnd sannt Florian.
28. Enns.
29. sannt Florian.
30. Enns.

V. 1 (Montag). Enns vnd Perg.[11]
2. Pawmgarttenperg im closter.[12]
3. Posennpeug.[13]
4. Posenpeug vnd Ypps.[14]

---

1. Enns ö. von Linz. 2. Steyr s. von Enns. 3. St. Florian zwischen Linz und Enns. 4. Schärding s. von Passau. 5. Der vorgenannte Ort. 6. Passau, bairische Grenzfestung am Einfluss des Inn in die Donau. 7. Aschach a. d. D. zwischen Passau und Linz. 8. Efferding w. von Linz. 9. Lambach sw. von Wels. 10. Kremsmünster, an der Strasse von Wels nach Steyr, sö. von dem ersteren. 11. Perg ö. von Linz. 12. Baumgartenberg, ehemaliges Cistercienserkloster ö. von Perg gegenüber Wallsee a. D. 13. Persenbeug a. D. 14. Ips a. D. gegenüber Persenbeug.

1514

V. 5. Krembs.[1]
6—10. Wienn.[2]
11. Pettersdorff.[3]
12—13. zu der Newennstat.[4]
14. Schadtwienn.[5]
15. Reychennaw[6] vnd Noyperg im closter.[7]
16. Merttzueschlag.[8]
17. Kynngberg[9] vnd Kapfennburg.[10]
18. Prueckh an der Muer.[11]
19. Fronnleytten[12] vnd Strassingen im closter.[13]
20—22. Grätz.[14]
23. Leybnytz.[15]
24. Wyldan.[16]
25—26. Grätz.

1514

V. 27. Wildan.
28—31. Grätz.
VI. 1 (Donnerstag). Grätz.
2. Leybnytz.
3. Maydennburg.[17]
4—5. Wynndischgrätz.[18]
6. Cylli.[19]
7. Brawalt.[20]
8—9. Cylli.
10. Franntz.[21]
11. Stain in Craynn.[22]
12—13. Craynnburg.[23]
14. im sloss zu Fleddnegkh.[24]
15—17. Craynnburg.
18. Craynnburg vnd Eybiswaldt.[25]
19. Craynnburg vnd Tragembl.[26]
20. Laybach.[27]

---

1. Krems a. D. nw. von Wien. **2.** Wien. **3.** Petersdorf (Perchtoldsdorf) sw. von Wien. **4.** Wiener-Neustadt s. von Wien. **5.** Schottwien am Fusse des Semmering. **6.** Reichenau am Fusse des Schneeberges sw. von Wiener-Neustadt. **7.** Neuberg, ehemaliges Cistercienserkloster im Mürzthal nw. von Mürzzuschlag. **8.** Mürzzuschlag s. vom Semmering in Steiermark. **9.** Kindberg und **10.** Kapfenberg, beide sw. von Mürzzuschlag. **11.** Bruck a. M. am Zusammenflusse der Mürz und Mur s. von Kapfenberg. **12.** Frohnleiten n. von Graz. **13.** Strassengel, jetzt Wallfahrtskirche bei Gradwein n. von Graz. **14.** Graz, Hauptstadt der Steiermark. **15.** Leibnitz s. von Graz. **16.** Wildon zwischen Graz und Leibnitz. **17.** Marburg a. d. Drau s. von Leibnitz. **18.** Windischgrätz w. von Marburg. **19.** Cilli s. von Marburg. **20.** St. Paul am Pragwald w. von Cilli. **21.** Franz w. von Cilli. **22.** Stein ö. von Krainburg. **23.** Krainburg nw. von Laibach. **24.** Flödnig (Ruine Stari grad) sö. von Krainburg. **25.** Eibiswald in Krain unauffindbar. Doch muss der gemeinte Ort nahe bei Krainburg liegen. **26.** Dragomel bei Krainburg. **27.** Laibach, Hauptstadt von Krain.

1514

VI. 21. sannt Martein.[1]
22. Rotschach.[2]
23. Cylli.
24. Cylly vnd Noykirchen.[3]
25. Weyttenstain[4] vnd sant Gilgen.[5]
26—27. Seldennhofen.[6]
28. Eybennswald.[7]
29—30. Leybnytz.

VII. 1 (Samstag). Grätz.
2. Fronnleytten.
3. Bruckh an der Muer.
4. Lewben[8] vnd vordern Eysenärtzt.[9]
5—8. Eisennärtzt im ynndern perg.[10]
9. Keychelbanng.[11]
10. Gayshorn[12] vnd in der Trueben.[13]
11. Rottenman vnd auf dem Thawern.
12. in der Trueben vnd zum Rottenman.

1514

VII. 13. Rottenman.
14. Mytternndorf vnd Aussee.
15. Yschll.
16—31. Gmunden.

VIII. 1 (Dienstag) — 22. Gmunden.
23. Puechaim.
24. Wells.
25. Wells vnd Marchtrenncکh.
26—28. Wells.
29. Lambach vnd Vecklapruckh.
30. Veckhlstorff vnnd Strasswalchen.[14]
31. Lauffen.

IX. 1 (Freitag). Troschpurg.
2. Rosennhaim.
3. Kuefstain.
4. Rattennberg vnd Schwatz.
5—7. Hall im Inntall.
8—11. Ynnspruckh.
12. Vellennberg.
13. Khematten.
14. Innspruckh.

---

1. St. Martin bei Littay ö. von Laibach. 2. Ratschach ö. von Littag. 3. Neukirchen bei Hochenegg n. von Cilli. 4. Weitenstein n. von Neukirchen. 5. St. Ilgen nw. von Weitenstein, zwischen diesem und Windischgrätz. 6. Saldenhofen a. d. Drau w. von Marburg. 7. Eibiswald n. von Saldenhofen. 8. Leoben in der nordwestlichen Steiermark w. von Bruck a. M. 9. Vordernberg n. von Leoben. 10. Der innere Berg zu Eisenerz. 11. Kallwang nw. von Leoben bei Mautern. 12. Gaishorn nw. von Kallwang. 13. Trieben sö. von Rottenmann. 14. Strasswalchen in Oberösterreich w. von Vöcklamarkt.

1514

IX. 15. Hall im Inntall.
16. Malannss.
17—21. Innspruckh.
22. Hall, Ambross[1] vnd Innspruckh.
23—30. Innspruckh.

X. 1 (Sonntag) — 3. Innspruckh.
4. Ynnspruckh vnd inn des Hawsers heysl.
5. Hall vnd Ambross.
6. Stainach.
7. inn Schmiern[2] vnnd im Valsertall.[3]
8. Stainach.
9. Stainach vnd im Vernner tall.[4]
10. Lueg vnd zu Stainach.
11—17. Ynnspruckh.
18—19. Hall im Inntall.
20—26. Ynnspruckh.
27. Hall.
28—31. Ynnspruckh.

XI. 1 (Mittwoch). Ynnspruckh.
2. Vyllss.[5]
3. im Stubacher tall.
4. Stubach.
5—9. Ynnspruckh.
10. zu sannt Martinswanndt.[6]

1514

XI. 11—14. Ynnspruckh.
15. Hall vnd Myllanss.
16—25. Ynnspruckh.
26. Ambross im sloss.
27. Hall im Inntall.
28—30. Innspruckh.

XII. 1 (Freitag) — 4. Ynnspruckh.
5. Inspruckh vnd Pamkirchen.[7]
6. Schwatz.
7. Hall im Inntall.
8—10. Innspruckh.
11—12. Hall im Inntall.
13—21. Ynnspruckh.
22. Hall im Inntall.
23—31. Ynnspruckh.

1515

I. 1 (Montag). Ynnspruckh.
2—3. Schwatz.
4. Hall im Inntall.
5—15. Ynnspruckh.
16. Hall im Inntall.
17—30. Ynnspruckh.
31. Hall im Inntall.

II. 1 (Donnerstag). Hall im Inntall.
2—28. Ynnspruckh.

III. 1 (Donnerstag) — 21. Ynnspruckh.
22. Vellennberg vnd Fragennstain.

---

1. Ambras, Schloss bei Innsbruck. 2. Schmirnerthal bei Steinach am Brenner. (Schmiern sö. von Steinach.) 3. Valserthal mündet bei Mühlbach an der Rienz. 4. Vennathal an der Ostseite des Brenners. 5. Vill s. von Innsbruck. 6. Martinswand bei Zirl w. von Innsbruck. 7. Baumkirchen im Innthal zwischen Hall und Schwaz.

1515

III. 23. Flawerling vnd Stambs.
24. Stambs vnd Ymbst.[1]
25. Ymbst.
26. Nasareyth vnd Byberwier.[2]
27. Aytterwanng vnd Reutten.
28. Fuessen vnd Stetten.[3]
29. Kawffpeyren vnd Osterzell.[4]
30. Puechlo vnd Mennchingen.
31. Burckhwaldt vnd Augspurg.

IV. 1 (Sonntag) — 13. Augspurg.
(Ostertag 8./IV.)
14. Gockhingen.
15. Vettingen vnd Noyburg.[5]
16. Gynntzburg.[6]
17. Weyssennhorn.
18—20. Vllm.
21. Vllm vnd Tyssen.[7]
22. Weyssennhorn.

1515

IV. 23. Chrumbach[8] vnd Pfaffenhawsen.
24. Mundlhaim.
25. Mundlhaim vnd Anglberg.
26. Puechlo, Zell vnd Wall.[9]
27. Lanndtsberg.
28. Lanndtsperg, Puechlo vnd Pydingen.[10]
29. Kawffpeyren vnd Puechlo.
30. Puechlo vnd Mennchingen.

V. 1 (Dienstag). Gockhingen.
2—4. Augspurg.
5. Werttingen.
6—20. Augspurg.
21. Augspurg vnd Wellennberg.[11]
22. Burckhwaldt vnd Bobingen.
23. Mennchingen vnd Puechlo.
24—27. Mundlhaim.
28. Phaffennhawsen vnd Annglberg.

---

1. Imst im Gurglthal s. von Nassereit. 2. Bieberwier n. von Nassereit. Maximilian verlässt die österreichischen Erblande bei Reutte. 3. Stetten zwischen Oberdorf und Füssen. Maximilian betritt den Reichsboden. 4. Osterzell ö. von Kaufbeuern. 5. Neuburg sw. von Jettingen. 6. Günzburg an der Mündung der Gunz in die Donau nw. von Jettingen. 7. Illertissen s. von Ulm und Weissenhorn. 8. Krumbach sö. von Weissenhorn. 9. Waal sö. von Buchloe. 10. Bidingen am Hühnerbach, einem Zufluss der Wertach, zwischen Oberdorf und Schongau. 11. Wöllenburg nahe bei Göggingen s. von Augsburg.

1515

V. 29. Puechlo vnd Lanndtsperg.
30. Wessobrun[1] vnd Weylhaim.
31. Weylhaim vnd Heyligenperg.

VI. 1 (Freitag). Weylhaim vnd Pollingen im closter.[2]
2. Murnnen[3] vnd Porttenkirch.[4]
3. Myttennwaldt vnd auf dem Seefeldt.
4. Fragennstain[5] vnd Zierll.
5. Ynnspruckh.
6. Hall im Inntall vnd Myllans.
7. Ynnspruckh.
8. Ynnspruckh vnd Vellennberg.
9. Innspruckh.
10—11. Hall im Inntall.
12. Schwatz.
13—14. Rattemberg vnnd Wergl.[6]
15. Kuefstain.

1515

VI. 16. Rosennhaim.
17. Wasserburg.[7]
18. Alten Ottingen.
19. Purckhawsen vnd Mawerkirchen.[8]
20—21. Mattigkhofen.
22. Veckhlstorff vnd Veckhlapruckh.
23. Vecklapruckh vnd Chamer.[9]
24. Lambach.
25. Wells.
26. New Sachsennburg.
27—30. Lynntz.

VII. 1 (Sonntag) — 3. Lynntz.
4. Lynntz vnd sannt Florian.
5. sannt Florian.
6. Enns.
7—8. Persennpeug.
9. Khrembs vnd Nusdorff.[10]
10. Hackhingen.[11]
11—15. Wienn.
16. Trawtmerstorff.[12]
17. Lachsennburg.[13]
18—28. Wienn.

---

1. Wessobrunn sö. von Landsberg, zwischen diesem und Weilheim. 2. Polling s. von Weilheim. 3. Murnau s. von Weilheim und Polling. 4. Partenkirchen s. von Murnau. Maximilian verlässt bei Mittenwald den Reichsboden. 5. Maximilian kehrt zu Seefeld nach den österreichischen Erblanden zurück. 6. Wörgl s. von Kufstein in Tirol. 7. Wasserburg am Inn n. von Rosenheim. 8. Mauerkirchen in Oberösterreich, zwischen Braunau und Mattighofen. 9. Kammer s. von Vöcklabruck am Nordende des Attersees. 10. Nussdorf, Vorort n. von Wien. 11. Hacking, Vorort w. von Wien. 12. Trautmannsdorf sö. von Wien. 13. Laxenburg, Schloss s. von Wien.

1515

VII. 29. Wienn vnd Noydorff.[1]
30. zu der Newenstatt.
31. zu der Newstat vnd Ebennfurt.[2]
VIII. 1 (Mittwoch)—2. Ebennfurt.
3. Ebennfurt vnd Medling.[3]
4—6. sannt Veit[4] vnd Hackhing.
7. Hackhing vnd Mawerpach.[5]
8. Tulln[6] vnd Trasmawer.[7]
9. Krembs.
10. Krembs, Stain[8] vnd Spitz.[9]
11. Emersdorff[10] vnd Persenpeug.
12. Persennpeug, Plinttenmarckht[11] vnd Aschpach.[12]

1515

VIII. 13. Aschach (!)[13] vnd Enns.
14. Enns.
15. sannt Florian.
16. sannt Florian vnd Enns.
17. Enns vnd Ebersperg.
18. Newsachsennburg vnd Marchtrenckh.
19—21. Wells.
22. Lambach.
23. Vecklapruckh, Veckhlsdorff vnd Frannckhenmarckht.[14]
24. Straswalchen vnd Lauffen.
25—26. Lauffen vnd Tennckhling.[15]
27. Troschburg.
28. Rosenhaim vnd Vischpach.[16]
29. Kuefstain vnd Wergl.

---

1. Neudorf bei Mödling s. von Wien. **2.** Ebenfurt nö. von Wiener-Neustadt. **3.** Mödling s. von Wien, nahe bei Laxenburg. **4.** St. Veit, Vorort w. von Wien. **5.** Mauerbach im Wienerwald w. von Wien. **6.** Tulln a. D. nw. von Wien. **7.** Traismauer w. von Tulln. **8.** Stein unmittelbar bei Krems. **9.** Spitz a. D. w. von Traismauer. **10.** Emmersdorf a. D. gegenüber Melk. **11.** Blindenmarkt sw. von Persenbeug. **12.** Aschbach w. von Amstetten und Blindenmarkt. **13.** Offenbar liegt hier ein Schreibfehler vor und ist das vorgenannte Aschbach gemeint. Allerdings existirt westlich von Linz ein Aschach an der Donau, das jedoch nicht in die Reiseroute passt. **14.** Frankenmarkt, hart an Vöcklamarkt. **15.** Tengling n. vom Waginger See, nw. von Salzburg. **16.** Fischbach am Inn s. von Rosenheim.

1515

VIII. 30. Rattemberg.
31. Schwatz.
IX. 1 (Samstag). Hall im Inntall.
2—3. Innspruckh.
4. Hall vnd Volderss.[1]
5—6. Ynnspruckh.
7. Ambross.
8—9. Ynnspruckh.
10. Vellennberg.
11. Vellennberg vnd Axsambs.
12. Flawerling vnd Herttennberg.[2]
13. Herttennberg.
14. Herttennberg vnd Frewntshaim.
15—16. Herttennberg.
17. Herttennberg vnd Stambs.
18. Magerpach vnd Syltz.
19. Kematten.
20—24. Ynnspruckh.
25. Hall im Inntall.
26—30. Innspruckh.
X. 1 (Montag) — 2. Ynnspruckh.
3. Hall vnd Thawer.[3]

1515

X. 4—9. Ynnspruckh.
10. Ynnspruckh vnd Ambross.
11. Hall im Inntall.
12—17. Ynnspruckh.
18. Inspruckh vnd Mutters[4] am geiaidt.
19—22. Ynnspruckh.
23. Hall im Inntall.
24—27. Ynnspruckh.
28. Hall im Inntall.
29. Hall vnd auf des Hawsers heysl.
30. Fragennstain vnd Zierll.
31. Herttennberg vnd Phaffenhofen.[5]
XI. 1 (Donnerstag). Herttennberg.
2. Herttennberg vnd Stambs.
3. Ymbst vnd Nasareyth.
4. Lermoss vnd Puechlpach.[6]
5—6. Ernnberg an der Clawsen vnd zu Fuessen.
7. Stetten vnd Pydingen.

---

1. Volders am Inn gegenüber Vils bei Hall. 2. Hörtenberg, verfallenes Schloss am Inn bei Pfaffenhofen w. von Innsbruck. 3. Thaur nw. von Hall. 4. Mutterns s. von Innsbruck links von der Sill gegenüber Igels. 5. Pfaffenhofen bei Telfs am Inn w. von Innsbruck. 6. Büchelbach s. von Reutte. Maximilian verlässt die österreichischen Erblande und betritt bei Füssen den Reichsboden.

1515

XI. 8. Puechlo vnd Hyltafingen.[1]
9. Burckhwaldt vnd Bobingen.
10. Gockhingen vnd Augspurg.
11—12. Augspurg.
13. Wellennberg vnd Burckhwalden.
14. Burckhwaldt vnd Myckhawsen.
15. Myckhawsen vnd Krumpach.
16. Krumpach vnd Waldstetten.[2]
17—21. Vllm.
22. Weyssenhorn.
23. Rockhennburg vnnd Retzennryedt.[3]
24. Babenhawsen[4] vnd Memingen.[5]
25—27. Meminngen.
28. Meminngen vnd Erckhaim.[6]
29. Ottenpeyren[7] vnd Thienngen.[8]
30. Kawffpeyren.

1515

XII. 1 (Samstag) — 2. Kawffpeyren.
3. Kawffpeyren vnd Ebennhofen.[9]
4. Stetten vnd Fuessen.
5—8. Fuessen.
9. Fuessen vnd Reutten.
10. Ernnberg an der clawsen.
11. Ernnberg an der clawsen vnd Aytterwang.
12. Lermoss vnd Nasareyth.
13—14. Ymbst.
15. Ymbst vnd auf der Myllss.
16. Lanndegkh vnnd Grynnss.[10]
17. Pottnoy vnd auf dem Adlberg zu sannt Cristoffl.[11]
18. Pludenntz.
19—20. Veldtkirch.
21. Bregenntz.
22. Bregenntz,[a]

1. Hiltefingen unmittelbar sw. von Schwabmünchen. 2. Waldstetten nö. von Weissenhorn. 3. Ritzisried sö. von Illertissen. 4. Babenhausen zwischen Weissenhorn und Mindelheim. 5. Memmingen w. von Mindelheim. 6. Erkheim zwischen Memmingen und Mindelheim. 7. Ottobeuern sö. von Memmingen. 8. Unter-Thingau sw. von Kaufbeuern. 9. Ebenhofen zwischen Oberdorf und Kaufbeuern s. von letzterem. Maximilian verlässt bei Ehrenberg den Reichsboden und betritt die österreichischen Erblande. 10. Grins w. von Landeck. 11. St. Christof am Arlberg.

[a] Maximilian verlässt die österreichischen Erblande und betritt den Reichsboden.

1515

Lynndaw vnd Langenargen.[1]

XII. 23. Lanngenargen vnd Tettenam.[2]

24—27. Rauennspurg.[3]

28. Waldtsee[4] vnd Essendorff.[5]

29. Byberach[6] vnd Obersymentingen.[7]

30. Echingen vnd Ringingen.[8]

31. Vllm vnd Weyssennhorn.

1516

I. 1 (Dienstag) — 2. Weyssennhorn.

3. Weyssennhorn vnd Waldstetten.

4. Vettingen vnd im dorf Byburg.[9]

5—22. Augspurg.

23. Gockhingen vnd Bobingen.

24. Mennchingen vnd Annglberg.

1516

I. 25—27. Mundlhaim.

28. Mundlhaim vnd Posweil im dorff.[10]

29. Kauffpeyren vnd Vnndertingen.[11]

30. Liebennthan.

31. Liebennthan vnd Eberspach.[12]

II. 1 (Freitag) — 4. Kawffpeyren.

5. Kawffpeyren vnd Ebennhofen.

6. Stetten vnd Ebennhofen.

7. Oberndorff[13] vnd Roshaubten.[14]

8. Fuessen.

9. Fuessen vnd Reutten.

10. Aytterwanng vnd Lermoss.

11. Nasareyth.

12. Ymbst vnd auf der Mylls.

13. Lanndegkh vnd Grynss.

14—17. Pottnnoy.

---

1. Langeargen am Bodensee w. von Lindau. **2.** Tettnang n. von Langeargen. **3.** Ravensburg n. von Tettnang. **4.** Waldsee nö. von Ravensburg. **5.** Unter-Essendorf bei Stadt Winterstetten n. von Waldsee. **6.** Biberach n. von Waldsee. **7.** Ober-Sulmetingen sw. von Ulm. **8.** Ringingen zwischen Schelklingen und Erbach sw. von Ulm. **9.** Biburg w. von Augsburg. **10.** Baisweil s. von Mindelheim im Landgericht Kaufbeuern. **11.** Das früher schon genannte Unter-Thingau sw. von Kaufbeuern. **12.** Ebersbach bei Ober-Günzburg w. von Kaufbeuern. **13.** Oberdorf s. von Kaufbeuern. **14.** Rosshaupten n. von Füssen. Maximilian verlässt bei Füssen das Reich und betritt bei Reutte die österreichischen Erblande.

1516

II.	18.	Pottnnoy vnd zum Strenngen.[1]
	19.	Lanndegkh.
	20.	Lanndegkh vnd auf der Mylss.
	21—22.	Ymbst.
	23—24.	Lanndegkh.
	25.	Bernneckh vnd Phundts.[2]
	26.	Nawders[3] vnd auf Malser haydt[4] zum federspill.
	27.	Churburg.[5]
	28.	Latsch[6] vnd am Zoll zu Tyll.[7]
	29.	Ameron[8] vnd Terren.[9]
III.	1 (Samstag).	Potzen vnd Branntzoll.[10]
	2.	Sallurnns[11] vnd am Nouiss.

1516

III.	3—6.	Persen.
	7—8.	Tryenndt.
	9.	Tryenndt vnd Nusdorff.
	10.	Rofereydt.
	11.	Auy.
	12.	Cauayon.[12]
	13.	Muntzabona.[13]
	14.	Medulla.[14]
	15—16.	Remedel.[15]
	17.	Ramodella.[16]
	18.	Bratalban.[17]
	19.	Vyorolly Verrarisch.[18]
	20.	Cabayon.[19]
	21.	Ludria.[20]
	22.	Fonntefella.[21]
	23.	Carobatz.[22]
(Ostertag 23./III.)		
	24.	Ryuallta.[23]
	25.	Lyscadt.[24]

1. Strengen im Stanzerthal zwischen Pettneu und Landeck. **2.** Pfunds im oberen Innthal sw. von Landeck. **3.** Nauders s. von Pfunds im oberen Innthal. **4.** Die Malser Haide s. von Nauders. **5.** Churburg, Schloss zu Schluderns bei Mals. **6.** Laatsch im oberen Etschthal w. von Meran. **7.** Wirthshaus am Töller Sattel, der das Vintschgau vom Etschthal trennt. **8.** Meran im Etschthal. **9.** Terlan nw. von Bozen. **10.** Branzoll und **11.** Salurn, beide s. von Bozen. **12.** Cavajon bei Bardolino am südöstlichen Ufer des Gardasees. **13.** Monzambano s. vom Gardasee, zwischen Peschiera und Valeggio. **14.** Medole sw. von Monzambano und sö. von Carpenedulo. **15.** und **16.** Remedello di sopra und Remedello di sotta sw. von Medole. **17.** Pratboino a. d. Mella sö. von Verola nuova. **18.** Verola nuova oder vecchia zwischen Cremona und Brescia. **19.** Gabbiano nw. von Verola nuova. **20.** Ludriano, nahe am Oglio sw. von Brescia. **21.** Fontanella w. von Ludriano. **22.** Caravaggio an der Strasse von Mailand nach Brescia w. von Fontanella. **23.** Rivolta a. d. Adda w. von Caravaggio. **24.** Liscate bei Melzo ö. von Mailand.

1516

III. 26—28. Pyontella.[1]
29. Pyschgiera.[2]
30. Busna.[3]
31. Pollackh[4] vnd Carobatz.

IV. 1 (Dienstag) — 4. Pannthoy.[5]
5. Costa.[6]
6. Alburg de Tertz.[7]
7—8. Louers.[8]
9. Bree.[9]
10. Medulla.[10]
11. Pontelegno.[11]
12. Tormey.[12]
13—15. Tertzulass.[13]
16. Tertzulass vnd Chaldess.[14]
17—22. Tertzulass.
23. Tertzulass vnd Caldess.
24. Gless.[15]
25—26. Newenmetz.

1516

IV. 27. Newenmetz vnd am Nauiss.[16]
28—29. Trienndt.
30. Fetzan[17] vnnd Arch.[18]

V. 1 (Donnerstag) — 9. Reyff am Gardtsee.[19]
10. Reyff am Gardtsee vnd zu Kaden.[20]
11—22. Trienndt.
23. Trienndt vnd Wessan.[21]
24. sannt Michaell[22] vnd Newemarckht.
25. Potzen.
26. Ameron vnd am Terll.[23]
27—28. Latsch.
29. Glurnns.[24]
30. Nawders.

---

1. Pioltello, zwischen Mailand und Melzo ö. von Mailand. 2. Peschiera bei Mailand s. von Pioltello. 3. Bisnate a. d. Adda ö. von Peschiera. 4. Palazzo s. von Caravaggio und Treviglio. 5. Pontoglio nö. von Caravaggio und n. von Chiari. 6. Costa di Mezzate ö. von Bergamo und n. von Pontoglio. 7. Borgo di Terzo in Vall Cavallina nö. von Trescorre und ö. von Bergamo. 8. Lovere, am Nordende des Iseo-Sees. 9. Breno nö. von Lovere. 10. Edolo n. von Lovere. Dieses wie jenes im Val Camonica. 11. Ponte di Legno und 12. Termenago im Val di Sole. 13. Terzolas zwischen Malé und Caldes w. von Cles. 14. Caldes mit altem Schloss im Val di Sole bei Cles. 15. Cles im Sulzberg n. von Trient. 16. Nave n. von Trient bei Lavis. 17. Vezzano w. von Trient. 18. Arco n. vom Gardasee. 19. Riva am Nordende des Gardasees. 20. Cadine w. von Trient. 21. Das früher genannte Vezzano. 22. S. Michele a. d. Etsch n. von Trient. 23. Terlan zwischen Bozen und Meran. 24. Glurns im Vintschgau s. von Mals.

1516
V. 31. Phundts.
VI. 1 (Sonntag). Ryedt[1] vnd Prutz.
2. Lanndeckh.
3. Lanndegkh vnd Zambss.
4. Ymbst.
5—6. Magerpach.
7—10. Ymbst.
11. Nasareyth vnd Lermoss.
12—13. Ernnberg an der klawsen.[a]
14. Thannhaim.[2]
15. Ymestatt[3] vnd Rottennstain.[4]
16. Stauffen.[5]
17. Wanngen.[6]
18. Puechhorn vnd Tettnanng.[7]
19. sine loco.[8]
20—26. Costenntz.
27—28. Vberlingen.
29. Vberlingen vnd in der Maynnaw.[9]

1516
VI. 30. Costenntz vnd Morsperg.[10]
VII. 1 (Dienstag). Puechhorn.
2—3. Lynndaw.
4—5. Bregenntz.
6. Bregenntz vnd Stawffen.
7. Sunthofen.[11]
8. Tannhaim.
9. Rewtten.
10—21. Fuessen.
22. Fuessen vnd Ernnberg an der clawsen.[b]
23. Aytterwanng.
24—25. Ernnberg an der clawsen.
26. Rewtten vnd in des Hochstetters hütten.
27. Ernnberg an der clawsen vnd Aytterwang.
28. Lermoss.
29. Lermoss vnd Nasareyth.

---

1. Ried s. von Prutz im oberen Innthal. **2.** Tannheim an der Nordgrenze Tirols ö. von Sonthofen. **3.** Immenstadt ö. vom Bodensee. **4.** Rothenfels nw. von Immenstadt. **5.** Staufen, zwischen Bodensee und Immenstadt. **6.** Wangen nö. vom Bodensee. **7.** Tettnang n. vom Bodensee zwischen Friedrichshafen und Wangen. **8.** Auf Grund eines Briefes Maximilians an die Kriegsräthe von Trient, 19. Juli, Constentz (Innsbrucker Statthaltereiarchiv), kann Constanz als Aufenthaltsort eingesetzt werden. **9.** Mainau auf der gleichnamigen Insel im Ueberlinger See. **10.** Mersburg zwischen Ueberlingen und Friedrichshafen am Bodensee. **11.** Sonthofen sö. von Immenstadt.

[a] Maximilian verlässt die österreichischen Erblande und betritt den Reichsboden. [b] Maximilian verlässt das Reich und betritt die österreichischen Erblande.

1516

VII. 30. Frewnntshaim vnd Stambs.

31. Herttennberg.

VIII. 1 (Freitag). Herttennberg vnd in der Pettnaw.[1]

2. Fragenstain vnd Kematten.

3. Kematten vnd Velss[2] im Weyrheysl.

4—7. Ynnspruckh.

8. Fellennberg.

9—10. Fragennstain.

11. Fragnstain vnd auf dem Seefeldt.

12—13. Fragennstain.

14. Fragennstain vnd Telffs.

15—16. Stambs.

17. Magerpach.

18. Ymbst vnd Zambss.

19—21. Zambss.

22. Ymbst.

23. Nasareyth vnd Lermoss.

24—28. Ernnberg[3] vnd Reutten.

29. Reutten, Ernnberg vnd Aytterwanng.

1516

VIII. 30. Lermoss vnd Aytterwang.

31. Ernnberg vnd Reutten.

IX. 1 (Montag) — 2. Ernnberg vnd Reutten.

3. Fuessen.

4. Kauffpeyren.

5. Kauffpeyren vnd Stetten.

6—9. Fuessen.

10. Aytterwanng.

11. Reutten vnd Aytterwanng.

12. Fuessen.

13. Fuessen vnd Nyderhofen.[4]

14. im closter zu Staingaden.[5]

15—17. Kauffpeyren.

18. Myckhausen vnd Burckwaldt.

19—30. Augspurg.

X. 1 (Mittwoch) — 6. Augspurg.

7. Augspurg vnd Gockhingen.

8—19. Augspurg.

20. Augspurg vnd Radaw.[6]

21. Bobingen.

---

1. Siehe 1510, 3.—4./IX. 2. Vels w. von Innsbruck. 3. Maximilian verlässt die österreichischen Erblande und betritt den Reichsboden. 4. Niederhofen nö. von Füssen. 5. Steingaden n. von Niederhofen. 6. Radau n. von Göppingen.

1516

X. 22. Mennchingen vnd Hyltafingen.
23. Puechlo vnnd Wall.
24. Kawffpeyren.
25. Stetten vnd Roshopten.
26—27. Fuessen [1] vnd Reutten.
28. Reutten.
29. Reutten vnd Nesselbanng.
30. Thannhaim vnd Hinderlanng.[2]
31. Fluechenstain.[3]

XI. 1 (Samstag). Fluechenstain vnd Sunthofen.
2. Fluechenstain vnd Ymestat.
3. Stauffen vnd Schaideckh.[4]
4—5. Bregenntz.
6. Bregenntz vnd in der Aw im closter.

1516

XI. 7. Lynndaw vnd Puechhorn.
8—9. Vberlingen.
10. Sallmerschweyller.[5]
11. Costenntz.
12. Zell am Vnndersee.
13. Enngen[6] vnd Guslingen.[7]
14. Hufingen.[8]
15. zu der Newenstat[9] vnd Kyrchzartt.[10]
16. Freyburg.
17. Freyburg vnd Taxwanng.
18. Preysach.
19. Preysach vnd Yebshaim.[11]
20. Berckhaim[12] vnd Scherweill.[13]
21. Obernnechnen.
22. Neuweyller.[14]
23. Yungweyller.
24—30. Hagennaw.

---

1. Maximilian verlässt das Reich und betritt die österreichischen Erblande. 2. Hindelang in Baiern zwischen Tannheim und Sonthofen. 3. Fluchenstein ö. von Sonthofen. 4. Scheidegg w. von Staufen und n. von Bregenz. Bei letzterem Orte verlässt Maximilian die österreichischen Erblande und betritt den Reichsboden. 5. Salmannsweiler, heute Salem am Nordufer des Bodensees. 6. Engen im Grossherzogthum Baden w. vom Bodensee. 7. Geisingen nw. von Engen. 8. Hüfingen w. von Geisingen. 9. Neustadt ö. von Freiburg im Breisgau. 10. Kirchzarten zwischen Freiburg und Neustadt. 11. Jebsheim im Elsass n. von Alt-Breisach und Colmar. 12. Bergheim zwischen Colmar und Schlettstadt. 13. Scherweiler nw. von Schlettstadt. 14. Neuweiler w. von Buchsweiler.

1516

XII. 1 (Montag) — 15. Hagennaw.
16. Hagennaw vnd Werdt.[1]
17. Werdt hiebey Hagennaw.
18—19. Hagennaw.
20. Hagennaw vnd Phaffennhofen.[2]
21. Jungweyller vnd Puschweyller.
22. Yungweiller vnd Newburg[3] im closter.
23—29. Hagennaw.
30. Hagennaw vnd Reyshofen.
31. Reyshofen vnd Pytsch.[4]

1517

I. 1 (Donnerstag). Pytsch.
2. Zwapruckh.[5]
3—4. Ottweyller.[6]
5. Gryemberg.
6—8. Trierr.
9. Wettlich.
10. Kaysersesch.[7]

1517

I. 11—12. Mayen.[8]
13—14. Arweyller.[9]
15. Reynnpach.[10]
16. Zulph.[11]
17—18. Theyern.[12]
19. Altennhofen.[13]
20—22. Mastricht.
23. sannt Troyen.[14]
24—25. Thynen.[15]
26—27. Thyesst[16] vnd Gell.[17]
28. Tournoudt.
29—30. Lierr.
31. Mechell.

II. 1 (Sonntag). Mechell vnd Fulfordt.
2—3. Mechell.
4. Mechell vnd Tyffl.[18]
5—8. Anndtorff.
9. Anndtoff (sic!) vnd Berschgadt.
10. Lyerr.
11. Mechell.
12. Mechell vnd Fulfordt.
13—18. Prussell.
19—20. Hall in Honigaw.

---

1. Wörth n. von Hagenau. **2.** Pfaffenhofen w. von Hagenau. **3.** Weiler Neuburg a. d. Moder w. von Hagenau und nw. von Freiburg. **4.** Bitsch im nördlichsten Elsass nw. von Hagenau. **5.** Zweibrücken in der bairischen Pfalz n. von Bitsch. **6.** Ottweiler in der Rheinprovinz nw. von Zweibrücken. **7.** Kaisersech n. von Kochem a. d. Mosel. **8.** Mayen w. von Coblenz. **9.** Ahrweiler a. d. Ahr n. von Mayen. **10.** Rheinbach sw. von Bonn. **11.** Zülpich nw. von Rheinbach. **12.** Düren zwischen Aachen und Köln. **13.** Aldenhofen bei Jülich. Maximilian verlässt das Reich und betritt die Niederlande. **14.** St. Trouyden (St. Trond) nw. von Lüttich. **15.** Tienen (Tirlemont) w. vom vorigen Orte. **16.** Diest n. von Tienen. **17.** Gheel zwischen Diest und Turnhout, n. von ersterem. **18.** Duffel n. von Mecheln.

1517
II. 21—22. Prussell.
23. Prussel vnd Fulfordt.
24—26. Mechell.
27. Lierr vnd Kunttickhen.[1]
28. Anndtorff.
III. 1 (Sonntag). Anndtorff.
2. Mechell.
3. zu der Fewer vnd Gruenntall.[2]
4. zu der Fewer.
5. Fulfordt.
6. Mechell.
7. Lyerr vnd Furstlers.[3]
8—11. Anndtorff.
12. Anndtorff und Schwindeckh.[4]
13. Beuerss.[5]
14. Hulsst[6] vnd Kembseckh.[7]
15. sannt Niclass[8] vnd Wasmunster.[9]
16. Termondt.

1517
III. 17—18. Allsst.
19—20. Termondt.
21. Fulfordt.
22. Fulfordt vnd im closter zu Aimer (Aiuier).[10]
23. Posfordt[11] vnd Fulfordt.
24. Mechell vnnd Lyerr.
25—29. Anndtorff.
30. Anndtorff vnd Ymerssell.[12]
31. Furstlers.
IV. 1 (Mittwoch) — 2. Turnout vnd Gyerlle.[13]
3. Tournoudt vnd Barlle[14] im dorff.
4. Predaw[15] vnd Hochstrass.[16]
5—6. Bredaw.
7. Altennpusch[17] vnd im dorff Lewren.[18]

---

1. Contich zwischen Lier und Antwerpen. 2. Groenendael s. von Brüssel. 3. Viersel nö. von Lierre, zwischen Antwerpen und Herenthals. 4. Zwyndrecht w. von Antwerpen. 5. Beveren w. von Antwerpen. 6. Hulst nw. von Antwerpen. 7. Kemseke s. von Hulst und n. von St. Nicolas. 8. St. Nicolas w. von Antwerpen. 9. Waesmunster s. von St. Nicolas. 10. Offenbar hat die Vorlage Aiuier verzeichnet, aus dem der Copist Aimer machte. Aywières (Aivier), eine 1796 zerstörte Abtei nahe bei Maransart, liegt in der Mitte zwischen Nivelles und Wavre s. von Boitsfort in Brabant. 11. Boitsfort (Boschvoorde) sw. von Brüssel und nahe dem nö. gelegenen Tervueren. 12. Immerseel ö. von Antwerpen. 13. Gierle s. von Turnhout. 14. Baarle im holländischen Nordbrabant. 15. Breda in den Niederlanden. 16. Hoogstraeten in Belgien s. von Breda. 17. Oudenbosch w. von Breda. 18. Leur zwischen Oudenbosch und Breda.

1517

IV. 8—13. Bredaw.
(Ostertag 12./IV.)
14. Hochstrass vnd im dorff Osstmall[1] im closter.
15. Lyerr.
16. Mechel vnd Lyerr.
17. Anndtorff.
18. Anndtorff vnd Berschgadt.
19—20. Lyerr.
21. Anndorff.
22. Anndtorff vnd im dorff Schwindrecht.[2]
23—24. Anndtorff.
25. Sanntfluett.
26—28. Pergen am Sanndt.
29. Pergen am Sanndt vnd im dorf zu Waw.[3]
30. Altennpusch vnd Styenpergen.[4]
V. 1 (Freitag) — 5. Tool im Seelandt.[5]
6. Tholl im Seelandt vnd Marttestickh.[6]

1517

V. 7. Toll im Seelandt.
8. Pergen am Sam vnd zu Rosenntall.[7]
9. Altenpusch vnd Lowern.[8]
10. Predaw.
11. Osterhout[9] im sloss zu Lann[10] vnd zu Gyerlle.
12. Barlle.
13. Turnoudt, Gyerlle vnd Furstlers.
14. Lyerr.
15—16. Mechell.
17. Tyffl vnd Kunttickh.
18. Berschgadt.
19. Anndtorff.
20. im slössl bey Wallam.[11]
21. Mechell.
22—25. Tyffell.
26. Lyerr vnd Furstls.
27. Herrntall[12] vnd Westerllo.[13]
28. Arschgadt vnd Binckhaim.[14]
29. Thynna[15] vnd Tyrman.[16]

---

1. Ostmalle sw. von Turnhout. **2.** Offenbar das früher genannte Zwyndrecht. **3.** Wouw nö. von Bergen op Zoom. **4.** Steenbergen n. von Bergen op Zoom. **5.** Tholen nw. von Bergen op Zoom auf der Scheldeinsel Tholen. **6.** St. Maartensdyk w. von Tholen. **7.** Rozendaal nö. von Bergen op Zoom. **8.** Loweren in Nordbrabant. **9.** Oosterhout n. von Breda. **10.** Loon op Zand n. von Tilburg. **11.** Waelhem n. von Mecheln und sw. von Duffel. **12.** Herenthals s. von Turnhout. **13.** Westerloo sö. von Herenthals. **14.** Binkom ö. von Löwen und nw. von Tirlemont. **15.** Tienen (Tirlemont) sö. von Löwen. **16.** Dormael auf der Strasse von Tirlemont nach St. Trond, w. von dem letzteren.

1517

V. 30. sannt Troyen vnd Gottershaim.[1]

31. Mastricht.

VI. 1 (Montag). Mastricht vnd Gulpa.[2]

2. Ach[3] und in ainem slossn.

3. Theyren.[4]

4. Lechnich.[5]

5—6. Chölln.

7. Pundt.[6]

8. Anndernach.[7]

9—11. Lannstain.[8]

12. Lannstain, Nasstetten[9] vnd lanngen Schwablach.[10]

13. Wyspaden vnd in ainem stadl genannt Höchst.[11]

14—20. Franckhfordt.

21. Franckhfordt vnd Sellingstatt.[12]

22. Aschoffennburg vnd Obermarckht.[13]

VI. 23. Myltennberg vnd zu Khulsam.[14]

24. Bischoffshaim[15] vnd Mergethaim.[16]

25. Weyckhershaim[17] vnd Schwartzenprunn.[18]

26—28. Rottennburg an der Thauber.[19]

29. Rottennburg an der Thauber vnd Waldhawsen.[20]

30. Tunckhelspuchel[21] vnd Frembdingen.[22]

VII. 1 (Mittwoch). Nördlingen vnd Magerpam.[23]

2. Werdt.

3. Werdt vnd Werttingen.

---

1. Cortessem nw. von St. Trond und s. von Hasselt. **2.** Gulpen ö. von Maastricht. Maximilian verlässt die Niederlande und betritt den Reichsboden. **3.** Aachen. **4.** Düren. **5.** Lechenich sw. von Köln. **6.** Bonn s. von Köln. **7.** Andernach am Rhein nw. von Coblenz. **8.** Lahnstein in der Nähe von Coblenz. **9.** Nastätten s. von Nassau. **10.** Langenschwalbach bei Wiesbaden. **11.** Höchst w. von Frankfurt a. M. **12.** Seligenstadt ö. von Frankfurt a. M. **13.** Obernburg a. Rh. n. von Miltenberg. **14.** Külsheim. **15.** Tauberbischofsheim sw. von Würzburg. **16.** Mergentheim s. vom vorigen. **17.** Weickersheim nahe bei Mergentheim. **18.** Schwarzbronn nw. von Rothenburg a. d. Tauber. **19.** Rothenburg a. d. Tauber sö. von Mergentheim. **20.** Waldhausen nw. von Feuchtwang. **21.** Dinkelsbühl sw. von Ansbach. **22.** Fremdingen s. von Dinkelsbühl. **23.** Magerbein (Ober- und Unter-) an der Strasse zwischen Deggingen und Bissingen, s. von Nördlingen und nw. von Donauwörth.

1517

VII. 4. Kyllenntall bey Westendorff.[1]
5—9. Augspurg.
10. Augspurg vnd Lechausen.[2]
11. Augspurg.
12. Augspurg vnd Gockhingen.
13. Bobingen vnd wider zu Augspurg.
14—23. Augspurg.
24. Augspurg, sannt Radigundt[3] vnd Wellennberg.
25. Augspurg.
26. Augspurg vnd Dyermdorff.[4]
27—31. Augspurg.

VIII. 1 (Samstag) — 5. Augspurg.
6—7. Bobingen vnd Gockhingen.
8—15. Augspurg.
16. Augspurg vnd Frydtperg.

1517

VIII. 17. Aychach[5] vnd Gerspach.[6]
18. Phaffennhofen[7] vnd Kunigsfeldt.[8]
19. Geysennfeldt[9] vnd Meniching.[10]
20—22. Ynnglstadt.[11]
23. Khelhaim.[12]
24. Regennspurg.[13]
25. Strawbing.[14]
26. Passaw vnd Ennglhartzell.[15]
27. Lynntz.
28. Lynntz vnd Ebersperg.
29. Lynntz vnd Newsachsennburg.
30—31. Newsachsennburg.

IX. 1 (Dienstag). Newsaxennburg vnd Ebersperg.
2. Enns.
3. Greynn[16] vnd Persennpeug.

---

1. Küllenthal bei Westendorf n. von Biberach zwischen Mertingen und Augsburg. **2.** Lechhausen n. hart an Augsburg. **3.** und **4.** bei Augsburg. **5.** Aichach nö. von Augsburg. **6.** Gerolsbach ö. von Aichach nahe bei Pfaffenhofen. **7.** Pfaffenhofen nw. von Freising a. d. Isar. **8.** Königsfeld bei Wollnzach n. von Pfaffenhofen. **9.** Geisenfeld bei Reichertshofen n. von Königsfeld. **10.** Manching a. d. Paar nw. von Geisenfeld und n. von Reichertshofen. **11.** Ingolstadt a. D. sw. von Regensburg. **12.** Kelheim a. D. zwischen Ingolstadt und Regensburg. **13.** Regensburg a. D. **14.** Straubing sö. von Regensburg. **15.** Engelhartszell a. D. ö. von Passau. Maximilian verlässt das Reich und betritt die österreichischen Erblande. **16.** Grein a. D. ö. von Enns.

1517

IX. 4—5. Persennpeug.
6. Persennpeug vnd Krembs.
7—9. Krembs.
10. Wienn.
11. Hackhingen.
12. Lachsennburg vnd Hymberg.[1]
13. Lachsennburg.
14. Enntzisfeldt.[2]
15—21. zu der Newenstat.
22—23. Laxennburg.
24—30. zuPaden im padt.[3]

X. 1 (Donnerstag) — 11. Paden.
12. Enntzisfeldt.
13—17. zu der Newenstat.
18—20. Paden.
21. Paden vnd Gunttersdorff.[4]
22. Laxennburg.
23—29. Wienn.
30. Wienn vnd Closternwburg.[5]
31. Wienn.

XI. 1 (Sonntag) — 2. Wienn.
3—4. Wienn vnd Ebersdorff.[6]

1517

XI. 5—7. Wienn.
8. Wienn vnd Lach im dorff.[7]
9—10. Paden.
11. Enntzisfeldt.
12—20. zu der Newenstatt.
21. Paden.
22. Medling vnd Heyllingstatt.[8]
23. Closternewburg.
24—25. Tullnn.
26. Tulln vnd lanngen Mamerstorff.[9]
27. sannt Pölten.[10]
28—29. Melckh.[11]
30. Zum Newenmarckhten[12] vnd Ypps.

XII. 1 (Dienstag). Persennpeug.
2. Persennpeug vnd im Struden.[13]
3. Pawmgarttenperg im closter.
4. Enns, sannt Florian vnd Ebersperg.

---

1. Himberg s. von Wien und nö. von Laxenburg. 2. Enzesfeld bei Leobersdorf n. von Wiener-Neustadt. 3. Baden s. von Wien und sw. von Laxenburg. 4. Guntramsdorf nahe bei Laxenburg. 5. Klosterneuburg a. D. nw. von Wien. 6. Kaiser-Ebersdorf bei Wien. 7. Entweder Laab bei Breitenfurth sw. von Wien oder Ober- und Unter-Laa am Liesingbach s. von Wien. 8. Heiligenstadt, Vorort n. von Wien. 9. Mannersdorf an der Strasse von Tulln nach St. Pölten, nö. von letzterer Stadt. 10. St. Pölten w. von Wien. 11. Mölk a. D. w. von St. Pölten. 12. Neumarkt, hart an Blindenmarkt ö. von Amstetten. 13. Struden a. D. bei Grein.

1517

XII. 5—9. Lynntz.
10. Lynntz vnd Ebersperg.
11. Enns vnd Neusaxennburg.
12. Wells.
13. Wells vnd Marchtrennckh.
14—31. Lynntz.

1518

I. 1 (Freitag) — 3. Lynntz.
4. Lynntz vnd Newsaxennburg.
5—7. Wells.
8. Wells vnd Marchtrennckh.
9. Wells.
10. Lambach vnd Puechhaim.
11. Veckhlapruckh.
12. Veckhlapruckh vnd Frannckhenmarckht.
13. Straswalchen

1518

vnd Mennterfingen.[1]
I. 14. Mattigkhofen vnd Mawerkirchen.[2]
15—19. Brawnaw.
20. Burckhawsen.
21. Burckhawsen vnd Ottingen.
22. Muldorff,[3] Schwindtkirchen.[4]
23. Dorffen[5] vnd Erdingen.[6]
24. Freysing[7] vnd Camerberg.[8]
25. Ynnderstorff[9] vnd Maltzhawsen.[10]
26—31. Augspurg.
II. 1 (Montag) — 25. Augspurg.
26. Augspurg vnd Gockhingen.
27. Bobingen vnd Mennchingen.
28. Wall[11] vnnd Zell.[12]

---

1. Munderfing s. von Mattighofen. **2.** Mauerkirchen n. von Mattighofen. Maximilian verlässt die österreichischen Erblande und betritt bei Braunau den Reichsboden. **3.** Mühldorf w. von Neu-Oettingen. **4.** Schwindkirch ö. von Dorfen. **5.** Dorfen s. von Landshut und w. von Mühldorf. **6.** Erding sö. von Freising. **7.** Freising a. d. Isar n. von München. **8.** Kammerberg nö. von Freising. **9.** Indersdorf und Kloster Indersdorf n. von Dachau und w. von Kammerberg. **10.** Malzhausen, Hof ö. von Friedberg bei Augsburg. **11.** Siehe 1515, 26./IV. **12.** Siehe 1510, 10./VI.

Archiv

für

österreichische Geschichte.

Herausgegeben

von der

zur Pflege vaterländischer Geschichte aufgestellten Commission

der

kaiserlichen Akademie der Wissenschaften.

Siebenundachtzigster Band.

Zweite Hälfte.



Wien, 1899.

In Commission bei Carl Gerold's Sohn

Buchhändler der kais. Akademie der Wissenschaften.

DER

BAIRISCH-FRANZÖSISCHE EINFALL

IN

OBER- UND NIEDER-ÖSTERREICH

(1741)

UND DIE STÄNDE DER ERZHERZOGTHÜMER.

I. THEIL:

KARL ALBRECHT UND DIE FRANZOSEN IN OBER-ÖSTERREICH.

VON

DR. J. SCHWERDFEGER.

Vorwort.

Der erste Theil nachstehender Arbeit stützt sich der Hauptsache nach auf jene Actenstücke des k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchivs in Wien, die unter der Bezeichnung ,Aus der Kanzlei der Verordneten des Erzherzogthums Oesterreich ob der Enns' die Fascikel 342 und 343 der Kriegsacten desselben bilden. Sie enthalten in fast lückenloser Reihenfolge die Eingaben der Landschaft an die Regierung seit dem Frühjahre 1741, die Originalrescripte Maria Theresias an die Verordneten, die Kundgebungen des Kurfürsten Karl Albrecht an die oberösterreichischen Stände, endlich eine Fülle von Stücken, die sich auf die Huldigung am 2. October 1741 und die bairische Administration bis December 1741 beziehen.

Wie jener Theil der oberösterreichischen Verordnetenkanzlei nach Wien kam, erhellt aus einer Stelle des Schreibens Maria Theresias an den Grafen Khevenhiller, den Wiedereroberer Ober-Oesterreichs, vom 21. Jänner 1742 (bei Arneth, Maria Theresia II, 462, Anm. 28): ,Weiters hast Du allen Fleiss sorgfältig anzuwenden, damit Du alle die dem Feind ohnverantwortlich geleiste Huldigung betreffende Acten und Schriften zu Deinen Handen bringest.'

Es lag darum die Vermuthung nahe, dass im Linzer Landesarchiv nichts Erhebliches in Bezug auf das Jahr 1741 vorliege, eine Vermuthung, die durch freundliche Zuschrift des Herrn Landesarchivars Dr. Krakowizer bestätigt wurde.

Da auch die sogenannte Peter'sche Sammlung des k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchivs durch die Abtheilung ,Aus dem Archive der Stadt Enns 1716—1742' werthvolle Ergänzungen gab, ebenso das niederösterreichische Landesarchiv, so glaubt der Verfasser, eine im Allgemeinen actenmässig sicherstehende,

wenn auch keineswegs alle Details erschöpfende Darstellung der Ereignisse von 1741, soweit die oberösterreichischen Stände dabei betheiligt waren, geben zu können. Es ergibt sich aus derselben allerdings die Irrigkeit der Ansicht, die Stände hätten dem Kurfürsten die Huldigung angetragen, und manches Crasse, das über dieses Geschehniss verbreitet ist, erscheint im milderen Lichte; dennoch aber zeigt sich bei dieser Gelegenheit die ganze Trostlosigkeit auch der inneren Verhältnisse beim Regierungsantritte Maria Theresias in greller Färbung. Um so grösser muss die Bewunderung vor der hohen Frau sein, die aus diesen Zuständen heraus ihren achtunggebietenden Staat schuf.

Das Thema im Allgemeinen, den Zug Karl Albrechts bis in die Nähe Wiens in seiner Einwirkung auf die zunächst betroffenen Länder Ober- und Nieder-Oesterreich zu behandeln, war für den Verfasser als gebornen Nieder-Oesterreicher von hohem Reiz.

Für die ihm bei dieser seiner Arbeit in reichem Masse zu Theil gewordene Förderung bittet er die Direction des k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchivs seinen ergebensten Dank entgegenzunehmen, wie es ihm auch eine angenehme Pflicht ist, der Herren Haus-, Hof- und Staatsarchivare Johann Paukert und Franz Baron Nadherny, der Herren Archivsconcipisten Dr. Joh. v. Voltelini und Dr. Tankred Stokka, sowie der Herren: Landesarchivar Dr. Anton Mayer, Custos Dr. M. Vancsa und Universitätsdocent Dr. Heinrich Kretschmayr mit geziemendem Danke zu gedenken.

Troppau, 6. Jänner 1899.

Dr. J. Schwerdfeger.

Einleitung.

In der Nacht vom 19. auf den 20. October 1740 verschied in seinem Schlosse Favorita, dem heutigen Theresianum in Wien, Kaiser Karl VI. ohne männliche Nachkommen, und gemäss der von ihm zu einem Gesetze von europäischer Giltigkeit erhobenen pragmatischen Sanction folgte seine älteste Tochter Maria Theresia.

Kurze Zeit nachher erschien jedoch sowohl bei den Conferenzministern als bei den fremden Botschaftern der bairische Gesandte Graf Perousa, um im Namen seines Herrn, des Kurfürsten Karl Albrecht, zu erklären, der Münchner Hof verweigere die Anerkennung Maria Theresias als Gesammterbin der österreichischen Länder. Zugleich verlangte er Einblick in das Testament Ferdinands I. vom 1. Juni 1543 und das Codicill zu demselben vom 4. Februar 1547. Nach seiner Behauptung habe nämlich Ferdinand I. in Testament und Codicill verfügt, dass nach dem Aussterben der männlichen Linie des Hauses Oesterreich das Recht der Erbfolge übergehen sollte auf seine Töchter, und zwar zuerst auf die mit dem bairischen Herzog Albrecht V. vermählte älteste Tochter Anna. Der Fall sei eingetreten, und darum erhebe Karl Albrecht als Nachkomme Annas und Albrechts V. seine Erbansprüche.

War es schon dem natürlichen Rechtsgefühl keineswegs einleuchtend, dass die Tochter des letzten Besitzers zurücktreten solle gegenüber der Descendenz einer vor zwei Jahrhunderten an einen auswärtigen Fürsten verheirateten Tochter eines früheren Besitzers, so zeigte vollends die Prüfung des Originaltestaments die Hinfälligkeit der bairischen Ansprüche. Am 3. und 4. November 1740 legte der oberste Hofkanzler Graf Sinzendorff das in drei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigte Originale den Vertretern der fremden Mächte und speciell dem Grafen Perousa vor, ein Schritt, der schon bei Lebzeiten

Karls VI. gegenüber den Ansprüchen des Kurfürsten hätte geschehen sollen. Im Testament, respective im Codicill hiess es nämlich blos, dass nach dem Aussterben der ehelichen Nachkommen Ferdinands die älteste Tochter desselben, jene an den bairischen Herzog Albrecht V. verheiratete Anna folgen sollte. Dieser Fall war aber gar nicht eingetreten, vielmehr blühte Ferdinands I. und seiner Söhne eheliche Descendenz vor Allem in der Tochter Karls VI., Maria Theresia, die noch dazu durch die allseits (auch von Baiern) anerkannte pragmatische Sanction zur Thronfolge berufen war. Es wurde dem bairischen Gesandten gestattet, das Testament durch bairische Beamte auf das Genaueste copiren zu lassen und die Copien mit dem Originale zu vergleichen (vom 8.—14. November) — nirgends fand sich die Spur eines Widerspruches oder einer Fälschung. Am 17. November erschien Perousa selbst noch einmal im Bibliothekszimmer Sinzendorff's, wo die Pergamente lagen, und untersuchte sie nochmals in Gegenwart des kaiserlichen Rathes Schneller, ‚besahe die Schrift a facie et a tergo, nahm sie gerad und überzwerk, under sich und über sich, hielte das Blatt, wo Eheliche Leibeserben befindlich, gegen das Taglicht, auf das allergenauest, zweifelsohne umb nur mit aller augenschärffe zu ergründen, ob ja nicht etwas irgendwo radiert sein möchte' — umsonst, unverrückbar fest standen die Worte Ferdinands im Codicill, die da lauten: ‚Und nachdem wir in vilbenanntem unserm Testament gesetzt und geordnet haben, Wo alle unsere geliebte Sone one Eeliche leibs Erben (das Gott gnediglich verhuetten welle) abgiengen, Das alsdann aus unsern Töchtern aine unsere Kunigreich Hungern und Behaim mit sampt derselbigen anhengigen Landen als Rechte Erbin innhaben und besitzen soll' etc.[1] Zwei Tage später verliess Graf Perousa Wien, trotz seiner entschiedenen diplomatischen Niederlage im Auftrage seines Hofes den eingangs erwähnten Protest erneuernd.

Es begann nun vorerst ein Federkrieg zwischen München und Wien. Die bairischen Juristen stellten die gewagte Behaup-

[1] Hierüber Heigel, Der österreichische Erbfolgestreit und die Kaiserwahl Karls VII., Nördlingen 1877, S. 28—32 und 322, Anm. 69; Arneth, Maria Theresia I, S. 96 und 97. — Heigel hat zuerst wieder nach 130 Jahren diese im k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv befindlichen Urkunden untersucht und ihre völlige Echtheit und Unversehrtheit bestätigt.

tung auf, unter eheliche Nachkommen habe Ferdinand nur die männlichen verstanden wissen wollen, gaben aber bald ihre unhaltbare Position fast ganz auf und beriefen sich zur Vertheidigung der angeblichen Rechte ihres Kurfürsten auf die Ehepacten Albrechts V. und Annas. Der mit Recht erbitterte Wiener Hof warf wieder dem Kurfürsten vor, er habe sich durch eine gefälschte Testamentsabschrift — man nannte sogar den Namen des Fälschers — hinters Licht führen lassen. Auch wies man treffend auf das älteste österreichische Grundgesetz, das Privilegium Kaiser Friedrichs I. von 1156 hin, in dem überhaupt nur von einem Erbrecht der ältesten Tochter (filia maior) des letzten Besitzers, nicht von dem der Tochter eines früheren Besitzers oder Acquirenten die Rede war.[1]

Auffallen muss es nun, dass trotz dieser gleich beim Ableben Karls VI. hervortretenden offen feindseligen Gesinnung des bairischen Kurfürsten und seiner Drohungen, zu den Waffen zu greifen, österreichischerseits nichts geschah, um das im Falle einer kriegerischen Action zunächst gefährdete Ober-Oesterreich zu schützen, dass erst im März 1741 Schritte in dieser Hinsicht gethan wurden, und zwar auch nicht umfassend und energisch. Der Grund hiezu ist in dem Umstande zu suchen, dass der Prätendent trotz des publicistischen Lärms, den seine Ansprüche hervorriefen, seiner thatsächlichen Machtstellung nach nicht sonderlich gefährlich war, solange ihn nicht eine europäische Grossmacht stützte.[2]

Wenn sich auch die kaiserliche Armee beim Tode Karls VI. in einem recht betrübenden Zustande befand, so wäre sie doch noch immer trotz des preussischen Einfalls in Schlesien der Macht Karl Albrechts an und für sich gewachsen gewesen. 12.600 Mann Infanterie und 3500 Reiter, das war das ganze reguläre Militär des Kurfürsten. Und selbst diese kleine Macht konnte nur mit schier unerschwinglichen Opfern seitens der Landschaft auf die Beine gebracht werden. Damit konnte Karl

---

[1] Die Druckschriften dieses Federkrieges füllen den Fasc. 381 der Kriegsacten des k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchivs.

[2] Ich kann mich hierin nicht der Ansicht Heigel's (l. c., S. 7) anschliessen, welcher sagt (von den Franzosen, dem späteren Bundesgenossen Karl Albrechts wird an dieser Stelle noch abgesehen): ‚Alles in Allem schien die Wage zwischen Habsburg und Wittelsbach ziemlich gleich zu stehen.'

Albrecht weder seine Ansprüche auf Oesterreich, noch seine Pläne auf Erwerbung der Krone Karls des Grossen durchsetzen. Auch die — weitaus nicht erreichte — Vollstärke des bairischen Heeres betrug nur 21.000 Mann regulärer Miliz und 9000 Mann ‚Landfahn'. Unter den 6000 Mann ‚Landfahn', die thatsächlich aufgeboten werden konnten, waren wieder nur die des Gebirges und des Bairischen Waldes ‚durch Patriotismus und Rauflust ausgezeichnet'.[1] Verlangte doch der Kurfürst selbst am 23. November 1740 von Frankreich eine Million Gulden, um seine Armee, wenigstens auf 17.000 Mann bringen zu können, während ihm der leitende französische Staatsmann Cardinal Fleury ‚vorläufig' nur 400.000 fl. bewilligte.[2]

Die bairische Infanterie war ‚mittelmässig geübt, schlecht gekleidet und ausgerüstet', die besten Truppen waren im unglücklichen Türkenkrieg 1738/39 zu Grunde gerichtet worden, ‚die Cohäsion war gering, die Disciplin mangelhaft'.[3] — Nicht besser stand es mit der Führung. Zwar zählte die kleine Armee nicht weniger als einen Feldmarschall (Törring), 5 Generallieutenants, 3 Generalwachtmeister 2 Brigadiers der Cavallerie, 4 der Infanterie,[4] aber das Urtheil über diese zahlreiche Generalität klingt vernichtend, nämlich: ‚So schleppte man in den Reihen des höheren Führerpersonals einen Wust von Italienern und Franzosen, ab und zu mit nicht bairischen Deutschen, aber verhältnissmässig wenig mit Baiern gemischt nach sich, die meisten Zierden des Hofes, aber nicht der Armee.'[5]

Auch die Person des Prätendenten war nicht darnach angethan, das Missverhältniss zwischen dem Wagniss und den Mitteln, mit denen es unternommen wurde, wettzumachen. Zwar hat Heigel überzeugend nachgewiesen, dass der Charakter Karl Albrechts keineswegs jenem Zerrbilde entspricht, das Schlosser von ihm entworfen hat. Wenn auch — wie im Folgenden sich ergeben wird — häufig durch die steife Grandezza

---

[1] Ueber die Streitkräfte Karl Albrechts vgl. den trefflichen Aufsatz des Grafen Erasmus Deroy, k. bair. Major à la suite: ‚Beiträge zur Geschichte des österreichischen Erbfolgekrieges' in den Verhandlungen des historischen Vereines für Niederbaiern XX, 1878; Obiges, S. 418.

[2] Heigel, l. c. 74.

[3] Deroy, l. c. 417.

[4] Heigel, l. c. 165.

[5] Deroy, l. c. 419.

die im Geschmacke der Zeit war, bei Karl Albrecht Leutseligkeit und Humanität durchschimmerten, den Vergleich hält er weder mit seiner grossen Gegnerin Maria Theresia, noch mit seinem Bundesgenossen Friedrich II. von Preussen aus. Namentlich zum Eroberer fehlten ihm alle jene Eigenschaften, die guten wie die schlimmen, über die sein glücklicherer Alliirter, der preussische König, in so reichem Masse verfügte. Das Feldherrntalent Max Emanuels war nicht auf den Sohn übergegangen, wenn es auch Karl Albrecht an persönlicher Bravour nicht fehlte, wohl aber dessen Vorliebe für prächtigen Hofhalt und die unselige, von den Traditionen des Ahnherrn Maximilian so ganz verschiedene Hinneigung zu Frankreich, die schon den Vater im spanischen Erbfolgekriege um Land und Leute gebracht hatte.

War es bei der gewaltigen Gegnerin Karl Albrechts, Maria Theresia, die durch nichts zu erschütternde Festigkeit in der Vertheidigung ihres guten Rechtes, die sie aus einem erbitterten, achtjährigen Kriege als eigentliche Siegerin hervorgehen liess, so war es bei dem Kurfürsten ein ebenso durch nichts zu erschütternder Wahn von der Rechtmässigkeit seiner Ansprüche auf Oesterreich, der ihn, sein Haus und sein unglückliches Land in das grösste Elend bringen sollte.

Karl Albrecht konnte erst von dem Augenblicke an ein gefährlicher Gegner werden, in dem sich das Haus Bourbon seiner bediente. Von der Haltung Frankreichs hing es daher zunächst ab, ob man sich eines Angriffes auf Ober-Oesterreich oder Böhmen werde versehen können. Und diese schien sich nach einigen Schwankungen zu einer beruhigenden zu gestalten. Schon 1737 anlässlich einer Sendung Törring's nach Versailles hatten es die französischen Diplomaten für wenig logisch und natürlich gefunden, dass die Tochter des letzten Besitzers dem Nachkommen einer Seitenlinie nachstehen sollte.[1] — Cardinal Fleury zögerte freilich anfangs recht bedenklich, bis das Schreiben Maria Theresias, in welchem sie Ludwig XV. den Tod ihres Vaters und ihren eigenen Regierungsantritt anzeigte, mit der gewünschten Titulatur ‚Königin‘ beantwortet wurde, trotz der wahrhaft ungeheuren Opfer des verstorbenen Kaisers und seines Schwiegersohnes Franz von Lothringen im polnischen

[1] Heigel, Der österreichische Erbfolgekrieg, S. 19.

Erbfolgekriege für die Anerkennung der pragmatischen Sanction durch die französische wie spanische Linie des Hauses Bourbon. Als der österreichische Gesandte in Paris Fürst Liechtenstein dem eben mit dem Minister Amelot arbeitenden Staatsmanne das Schreiben seiner Herrin an Ludwig XV. mit der Aufschrift: ‚Serenissimo et Potentissimo Regi' überreichte mit der Bemerkung, der König werde wohl Maria Theresia den gleichen Titel geben, sahen sich Fleury und Amelot fragend an, und der Cardinal erwiderte langsam, es liege hier ein neuer Fall vor, er müsse erst in den Archiven nachsehen lassen.[1] ‚Ich bin,' meinte etwas später der alte Cardinal klagend und entschuldigend zum österreichischen Agenten Freiherrn v. Wasner, ‚in medio pravae et perversae nationis'.[2] Endlich traf aber dennoch das vom 20. Jänner 1741 datirte Handschreiben Ludwigs XV. in Wien ein. Schon die Aufschrift ‚A la Très haute, Très excellente, Très Puissante Princesse Notre Très Chère et Très Aimée Bonne Seure et Cousine La Reine de Hongrie et de Bohème' bedingt die Anerkennung Maria Theresias seitens des französischen Hofes, umsomehr, als sich auch der Inhalt in den höflichsten Worten bewegt, wenn man denselben freilich etwas dürftig nennen muss.[3] Immerhin konnte man also von Frankreich vorderhand nichts Böses voraussetzen. War ja noch im Mai und Juni des Jahres 1741 zur Zeit des angeblichen

---

[1] Heigel, l. c. 72.

[2] Arneth, Maria Theresia I, S. 389, Anm. 26.

[3] Dieses nur bei Arneth I, 188, kurz berührte Schreiben, das nach unserer Ansicht für die Lage Maria Theresias im Jahre 1741 höchst bedeutsam ist, hat den Wortlaut: (Anrede wie oben angeführt) ‚La lettre du 21 Novembre dernière année par laquelle Votre Majesté Nous a notifié le decès de Notre très Chère et très Aimé Frère et Cousin l'Empereur Charles VI, Son Père, nous exprime aussi l'étendue de l'affliction de Votre Majesté en ce triste événement, la considération de sa juste douleur augmente les regrets, que Nous cause la perte d'un Prince, pour qui, depuis l'union Sincère qu'il avait contractée avec Nous, notre amitié étoit devenue aussi parfaite, que Notre estime la toujours été, et les sentimens, que Votre Majesté Nous témoigne, ne peuvent que fortifier et perpétuer ceux que Nous avons pour Elle; sur ce Nous prions Dieu qu'il vous aye, Très haute, Très excellente et Très Puissante Princesse Notre Chère et Très Aimée Bonne seur et Cousine en sa Sainte et digne garde. Ecrit à Versailles le 20 janv. 1741. Votre Bon Frère et Cousin Louis.' K. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Kriegsacten, 1741, Fasc. 341.

Nymphenburger Tractats ,das französische Cabinet keineswegs gesonnen, sich zur Unterstützung des Kurfürsten in einen Krieg mit Oesterreich einzulassen'.[1] Erst im Juli 1741 trat der Umschwung ein. Freilich war man in Wien auch weit entfernt davon, anzunehmen, dass man auf Frankreichs Unterstützung bei den Angriffen auf die pragmatische Sanction rechnen könne. Wenn — worauf Alles hindeutete — Frankreich blos ruhig zusah, und das hohe Alter des Cardinals schien einer solchen Politik auch geneigt, war Baiern nicht gefährlich.

Ein anderer Factor, mit dem Karl Albrecht rechnete, und der ihn schon ohne fremde Unterstützung zu einem gefährlichen Gegner gemacht hätte, wäre eine Erhebung in den von ihm prätendirten Landestheilen zu seinen Gunsten gewesen. Meinte er doch selbst mit einer merkwürdig falschen genealogischen Begründung: ,Die Oesterreicher würden sich gerne fügen in das Dominium ihrer alten Herren, der vom Hause Bayern abstammenden alten Markgrafen zurückzukehren.'[2] — Allerdings war die Stimmung, wie schon der verewigte Arneth ausgeführt hat, beim Regierungsantritte Maria Theresias nicht überall eine befriedigende. Sagt doch die Kaiserin selbst in einer späteren Denkschrift, in der sie die Schwierigkeiten auseinandersetzt, mit denen sie 1740 und 1741 zu kämpfen hatte: ,Das Volk in der Hauptstadt selbsten so zaumlos als schwierig und auf die nemliche Art fast in denen Ländern.'[3] Doch handelte es sich hiebei keineswegs um irgendwelche politische Strömungen zu Gunsten eines auswärtigen Prätendenten, sondern um die materielle Unzufriedenheit einiger catilinarischer Existenzen aus den niederen Volksschichten, was sich in Wien in gelegentlichen Strassenaufläufen, auf dem Lande im Zusammenrotten der Wilderer äusserte. Dafür liegen zwei merkwürdige Zeugnisse vor. Im September 1741 berichtet der ständische Obercommissär für das Viertel ober dem Manhartsberg aus Krems an die niederösterreichischen Verordneten, dass in seinem Viertel ,etliche ganz verarmte Unterthanen sich häufig und ganz offent-

---

[1] Heigel, l. c., S. 141.

[2] Ebenda, S. 10.

[3] Arneth, Zwei Denkschriften der Kaiserin Maria Theresia, Archiv für österr. Gesch., 47. Bd., S. 326; vgl. auch Arneth, Maria Theresia I, 89; Gnbo, Steiermark während des österr. Erbfolgekrieges, Jahresbericht des I. Staatsgymnasiums in Graz, S. 4 ff.

lich vernehmen lassen, woferne der Feund mit gewalt seine Subsistenz abzunehmen den Anfang machen wurde, sie demselben vorzukommen sich beeyfferen werden und von der Blinderung, wo nur etwas anzutreffen, sich nicht werden enthalten lassen'.[1] Ebenso verordnet der Stadtrath von St. Pölten am 12. September 1741: ,weil ein und anderer von Tagwerkern sich verlauthen lassen, wenn es über und über gehet, wollen sie auch nicht die Letzte sein, sondern schon ehender dazuschauen, — es ist daher all' und jeden diesen unverschambten Bösewichtern zur Nachricht, dass ein solcher auf frischer That betrettener Rauber allsogleich eingezogen und ohne einigen Process am helliechten Galgen aufgehängt werden solle'.[2]

Solchen anarchischen Regungen und Worten folgten jedoch keine Thaten. Die junge Herrscherin verstand es in kürzester Zeit, die grosse Masse der bürgerlichen und bäuerlichen Unterthanen für sich zu gewinnen, so dass, wie aus dem Späteren sich ergeben wird, das bairisch-französische Heer bei der wirklich erfolgten Invasion seitens der Bevölkerung nicht die mindeste Förderung fand. An einer Agitation für die Ansprüche des Kurfürsten fehlte es allerdings nicht, und zwar reichte sie bis nach Ungarn, wenn sie dort auch erst zur Zeit der Besetzung Ober-Oesterreichs kräftiger einsetzte. So liegt ein Flugblatt vor ,Epistola ad Regni Proceres', dessen Verfasser sich als ,nobilis Hungarus' darzustellen sucht.[3] Dem Anonymus ist es hauptsächlich darum zu thun, die Ungarn vor einem Auftreten gegen die Streitkräfte Karl Albrechts abzuhalten, erst in zweiter Linie stand die Propaganda für die Ansprüche des Kurfürsten. Er meint, die ,neu versamblete und ohne Ordnung herumschwärmende Reyterey' werde dem Feinde wenig Furcht machen, dessen Armee ,aus denen nach der genauesten Kriegszucht versambleten Soldaten' bestehe. Die Ungarn würden den Giganten gleichen, die in eitlem Wagen den Himmel stürmen wollten. Ein guter Freund habe ihm, dem Pamphletisten, die des Langen und Breiten erörterten Erbansprüche des Kur-

---

[1] N.-ö. Landesarchiv, ,Land-Defension vom Jahre 1741', Fasc. E 20, 5.

[2] Fahrngruber, ,St. Pölten', 1885, S. 259 aus den Rathsprotokollen von St. Pölten.

[3] ,Irenici de C . . . nobilis Hungari Epistola ad Regni Proceres', lateinisch und in handschriftlicher deutscher Uebersetzung, k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Kriegsacten 1741, Fasc. 341.

fürsten ausgelegt, und sie erscheinen ihm natürlich dermassen einleuchtend, dass er gar nicht begreift, ‚was die durchlauchtigste Ertz-Herzogin darwider einwenden wollte‘. ‚O Himmel, wie glücklich würde nicht Hungarn unter dem bairischen Lewen blühen!‘ ruft er aus. Es wäre billig, demselben die Krone aufzusetzen schon im Hinblick auf die Verdienste Max Emanuels um Ungarn in den Türkenkriegen. Das Libell fand schlagfertige Erwiderung durch einen ‚Stephanus Igazházi de Szabad-Szaba‘.[1] Nicht ohne Witz meint der Verfasser dieser Gegenschrift, der angebliche ungarische Edelmann Irenicus v. C. dürfte vielmehr ein ‚bairischer Hungar‘ sein. Bescheiden meint er: ‚Ich gebe zu, dass die Welt vor Ungarn nicht erzittern werde, verlange auch nicht, dass unsere Feinde aus blosser Furcht verschwinden sollten‘ — aber man werde sehen, was 50.000 bis 60.000 Ungarn statt der bisher (in Schlesien) verwendeten 5000 bis 6000 ausrichten könnten. Der Werth leichter ungarischer Reiterei wird militärisch richtig gewürdigt. ‚Hat euch der gute Freund nicht auch erinnert,‘ heisst es weiter, ‚an den Landtag 1687, auf welchem überhaupt erst ein Erbrecht von den Ungarn anerkannt wurde, an die Anerkennung der pragmatischen Sanction von 1723?‘ Die Ungarn seien überzeugt, glücklicher unter Maria Theresias Regierung zu leben als unter dem bairischen Löwen, ‚der annoch mit hungerigem Rachen und blutigen Klauen herumstreiffet, rugiens, quaerens, quem devoret‘. Ironisch wünscht der Autor dem Kurfürsten Glück zu der ihm von Frankreich und dessen ‚Stipendiariis‘ bestimmten Kaiserkrone; doch könne gar leichtlich auf des Kaisers Schwert vergessen werden ‚durch den süssen Geruch der Lilien und wohl gar durch verrätherische Krähung des Hahnes die Kaiserkrone auf des Löwen Haupt erzittern‘. Was die Kraft der Argumente und des Stiles anbelangt, erweist sich ‚Stephanus Igazházi de Szabad-Szaba‘ seinem Gegner bei Weitem überlegen.

Auch in den Alpenländern erfuhren die Versuche, unter dem Adel Stimmung für Karl Albrecht zu machen, temperament-

---

[1] K. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Fasc. 341 (1741). ‚Antwort eines wahren seiner Königin und dem Vaterland treugesinnten hungarischen Edelmanns auf das von Irenico oder besser zu sagen Ironico v. C., einem dem Namen und Sinne nach bayrischen Hungarn, an die Stände des Königreichs abgelassenen Schreiben.‘

volle Abwehr, wie die im Wiener Staatsarchiv befindliche Abschrift eines Flugblattes, ‚Schreiben eines steyrischen Grafen an einen bairischen' beweist, das sich als Antwort auf ein nicht mehr vorliegendes bairisches Libell bezieht.[1] Der steirische Graf verwahrt sich gegen die bairische Gratulation zu der bald erfolgenden Vereinigung mit Baiern ‚nicht dass mir die bairische Nation unangenehm, sondern weilen die Steyrer gegen unsere Erblandfürstin treu und so gewillet als verpflichtet sein und dabay allen Ursach zu verbleiben haben . . . 450 Jahr ist es uns mit unseren Grafen von Habsburg wohl ergangen! . . . Und was vor Linderung hätten wir wohl von Baiern zu hoffen? Würden wir besser als seine Unterthanen gehalten werden? Befindet ihr euch etwan weniger beladen als wir? Habt ihr mehrer Geld und weniger Schulden als wir? Die missrathene Jahr flagellieren uns wohl sehr empfindlich, aber ist dies nicht auch in Baiern und noch ärger? Hat daran ein Landesfürst Schuld? Oder könnte uns davor ein Churfürst in Bayern jezo gleich lossprechen und künfftig davon behüten?' — Den bairischen Ständen wird das Unglück ins Gedächtniss gerufen, das vor 36 Jahren Max Emanuel, des Kurfürsten Vater, durch ein ähnliches Beginnen über Baiern gebracht habe. Dringend warnt der Steirer vor Frankreich und spielt auf die trüben Jahre des Exils Max Emanuels an. ‚Erinnert auch Eweren Landsherrn, wie hart seinem Herrn Vater selig und dessen Herren Bruder, dem verstorbenen Kurfürsten von Köln, bei währendem vorigen spanisch-Successionskrieg der Aufenthalt zu Paris worden, wie klein Monsieur de Baviere et Monsieur de Cologne damals zu Paris selbst waren und was disfalls beede nach Ihrer Zuruckkunft vornehmlich aber der Kurfürst von Köln für Reü und Warnungspredigen für alle teütsche Fürsten gemacht haben.'[2] Eine bairische Partei unter dem alpenländischen Adel war also keineswegs vorhanden, wenn auch die schon von Arneth so scharf gerügte Indolenz eines Theiles des oberösterreichischen Adels der Huldigung in Linz beim Einrücken Karl Albrechts keinen Widerstand entgegensetzte, ebenso wie aus demselben Grunde zwei Monate später die Huldigung in Prag möglich wurde.

---

[1] K. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Kriegsacten, Fasc. 341 (1741).
[2] Ebenda.

Aber direct feindselige Handlungen gegen die rechtmässige Herrin sind auch von denen nicht ausgegangen, die am 2. October 1741 in Linz huldigten; Niemand zog das Schwert für die vermeintlichen Rechte Karl Albrechts. Da also der Kurfürst auf eine mächtige Partei in der österreichischen Bevölkerung nicht rechnen konnte — war ja selbst unter seinen eigenen Unterthanen die Stimmung über das gewagte Unternehmen sehr getheilt — und da das Schreiben Ludwigs XV. vom 20. Jänner 1741 bezüglich der Haltung Frankreichs einigermassen beruhigte, so begann man in Wien die bairische Frage als nicht sehr gefährlich zu betrachten, ja man schöpfte aus ihr die Anregung zu einem Tauschproject, wie ein Memorandum des Grossherzogs Franz Stephan, des Gemahls Maria Theresias, beweist. Baiern soll gegen die österreichischen Besitzungen in Italien, die Lombardei, Parma, Piacenza und Mantua eingetauscht werden, dem Kurfürsten wird die Erhebung zum König der Lombardei zugedacht.[1]

Welch' gewaltiger Abstand im Vergleiche zu den hohen Anerbietungen, mit denen der Wiener Hof im August 1741 die durch Frankreichs offenen Anschluss an die Sache des Kurfürsten drohende Gefahr abzuwenden trachtete, Anerbietungen (die Niederlande, Breisgau, Vorarlberg und das österreichische Schwaben), durch die Karl Albrecht ein mächtigerer Fürst geworden wäre als einst Karl der Kühne, Zugeständnisse, wie sie der furchtbare Druck der Verhältnisse, der unglückliche Krieg in Schlesien der jungen Monarchin aufnöthigte.[2] Der verblendete Karl Albrecht ging nicht darauf ein, zog es vor, mit den Erbfeinden des deutschen Reiches in Oesterreich einzufallen und verlor durch dieses Beginnen schon im Februar 1742 Land und Leute, wie sein Vater zu Beginn des Jahrhunderts durch den Anfall auf Tirol.

---

[1] K. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Kriegsacten, Fasc. 341. ‚Un projet pour le contenteman d. S. A. E. de Baviere et pour luy faire avoyre le titre de Roy.‘ (Ganz eigenhändig.) Die Schrift ist wahrscheinlich in den Anfang des Jahres 1741 zu setzen. Der entscheidende Satz lautet: ‚lon pouret trouvere le moyen de faire un change de la Baviere . . . contre le Milan et Parme et piasens et les Mantuan a quoy on pouret ijouendre le titre de Roy de lonpardie.‘

[2] Vgl. darüber Arneth I, 237 und 8.

Dass man aber noch zu Anfang des Frühjahres 1741 den Kurfürsten nicht als ausgesprochenen Feind gleich Friedrich II. von Preussen betrachtete, beweist das Schreiben, mit dem Grossherzog Franz am 13. März 1741 dem Kurfürsten die Geburt eines Sohnes (des nachmaligen Kaisers Josef II.) mittheilte.[1] Es wurde in München durch den zum Specialgesandten bestellten Unter-Silberkämmerer v. Moser überreicht. Zwar wurde v. Moser in München gut aufgenommen, trotz des kurfürstlichen Podagras in Audienz empfangen, und der kurfürstliche Hof erschien am nächsten Tage in herrlicher Gala.[2] Dennoch stiess Karl Albrecht die durch das freudige Ereigniss gebotene Gelegenheit einer Verständigung mit Maria Theresia zurück. Zwar liess er durch den Truchsess v. Gariboldi ein aus München den 21. März 1741 datirtes Schreiben überreichen, in dem er versicherte, an allen Franz von Lothringen betreffenden Ereignissen freund-vetterlichen Antheil zu nehmen, und zugleich den Wunsch aussprach, der neugeborne Prinz möge von Gott in bester Gesundheit zu seiner Eltern Trost und seines Hauses Aufnahme erhalten bleiben. Aber wie Ironie klingt dies, da Karl Albrecht gerade in diesem Schreiben

---

[1] Der Grossherzog an den Kurfürsten, Wien, 13. März 1741. ‚Durchlauchtigster Chur-Fürst, Freundlich-vielgeliebter Herr Vetter. Von Eurer Liebden schätzbarsten Freundschafts Meynung, bin ich schon voraus volkommentlich gesichert, dass dieselbe an denen mich betreffenden Begebnussen einen freund-vetterlichen Antheil zu nehmen belieben, und darum habe nicht anstehen mögen, Euer Liebden sofort die höchst erfreuliche Nachricht hiermit mittelst eigener Abschickung meines Unter-Silber-Cammerers des von Mosers zu ertheilen, dass der Königin zu Ungarn und Böhmen, meiner geliebtesten Frauen Gemahlin Majestät mit einem gesund und wohlgestalten Ertz-Herzogen zu beederseits Unseren ungemeinen Trost anheunt gegen 2 Uhr in der Frühe glücklich entbunden worden; Ich wünsche anbey nichts mehrers, als dass Gott Euer Liebden und Ihro Chur-Hauss mit vielfältigen Beglückungen seegnen und ich öffters die angenehme Gelegenheit haben möge, Ihro Selben darüber meine wahre Mit-Freude und aufrichtige Antheilnehmung bezeigen und anmit an Tag legen zu können, dass Euer Liebden zu Erweisung freund-vetterlicher Dienste mit gantz ergebenen Gemüth allezeit willig und geflissen verbleibe Euer Liebden dienstwilligster Vetter Franz.‘ K. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Fasc. 341.

[2] Aus einer anonymen Gesandten-Relation vom Wiener Hofe, auf der Rückseite bezeichnet als ‚Ministre-Relation‘ vom 29. März 1741; ebenda Fasc. 347.

wieder seine auf Zertrümmerung der Macht Maria Theresias gehenden Ansprüche aufrecht erhält, indem er die Königin blos als ,Grossherzogin', ihren Sohn statt als Erzherzog als ,Grossprinz' bezeichnete.[1]

Nun begann man in Oesterreich langsam zu rüsten auch gegen die von Westen her drohende Gefahr, zumal der April 1741 das Unglück von Mollwitz auf dem nördlichen Kriegsschauplatze gebracht hatte. — Wie es bei der damaligen föderativen Gliederung des Staates nicht anders möglich war, spielten bei diesen Vorkehrungen die Stände der bedrohten Länder Ober- und Nieder-Oesterreich die Hauptrolle. Es war die letzte grosse Action der alten Stände. Während nun die niederösterreichischen Stände eine Opferwilligkeit und Thätigkeit zeigten, wie sie an die glorreichen Zeiten von 1683 erinnerte, bot dagegen die Haltung der oberennsischen ein trostloses Bild particularistischer Lauheit und Unbehilflichkeit, welche im Vereine mit dem Vorgang vom 2. October 1741 nicht wenig dazu beitrug, dass die kraftvolle Herrscherin in den nächsten Jahren nach dem Erbfolgekriege mit den ständischen Verfassungen zu Gunsten des Centralismus und Absolutismus aufräumte, ihnen nur mehr ein Scheindasein gewährend, das allerdings noch bis 1848 dauerte. Doch erwarben sich auch in Ober-Oesterreich während der Invasion und Occupation durch die Franzosen einige ständische Cavaliere und Beamte das unzweifelhafte Verdienst, die Noth des Landes nach Kräften gelindert zu haben. Die grosse Masse des Volkes blieb trotz der ,gezwungenen freiwilligen Huldigung', wie sie ein ständisches Organ entschuldigend nennt, im Herzen ,gut königlich' gesinnt, was die Ereignisse von 1742 und der Jubel bei der Huldigung von 1743 beweisen.

---

[1] Karl Albert an den Grossherzog, München, 21. März 1741. ,Mir ist wohl sonderlich lieb zu vernehmen gewesen, was gestalten Dero Frau Gemahlin Gross-Herzogin Liebden mit einem gesunden und wohlgestalten Printzen glücklich entbunden und erfreuet worden. Wie nun Euer Liebden versichert seyn können, dass von allen Dero zustehenden Begegnussen jederzeit freund-vetterlichen Antheil nehme, so gratulière zu diesem Ehe Seegen von aufrichtigen Hertzen und wünsche danebens, dass der neugebohrne Gross-Printz zu beeder Liebden Trost und Dero Hauses Aufnahme unter den Schutz des Allerhöchsten fortan in bester Gesundheit erhalten werde.' K. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Kriegsacten, Fasc. 341.

Von den schweren Zeiten im Herbste 1741 aber und der Thätigkeit der Stände in den Erzherzogthümern sollen die folgenden Blätter handeln.

Erstes Capitel.

Vorbereitungen zur Landesdefension von Ober-Oesterreich und die Stände.

Am 22. October 1740 richtete Maria Theresia ihr erstes Rescript an die Stände des Landes ob der Enns; es enthielt die Mittheilung von dem ‚vorgestern erfolgten zeitlichen Ableben Ihro röm. kayserl. u. königl. katholischen May. Herrn Carl des Sechsten‘ und von Maria Theresias Regierungsantritt ‚als alleiniger Erbfrauen gesambter Erbkönigreiche und Lande‘. Die junge Monarchin gab der Zuversicht Ausdruck, die Stände würden gleich dem verstorbenen Kaiser auch ihr ‚mit möglichsten Kräften auf das Willfährigste unter die Arme greifen‘.[1]

In dem Antwortschreiben vom 31. October bekunden die Stände ihre ‚Gemüthsbestürzung‘ über den Todesfall, preisen jedoch die in der pragmatischen Sanction zum Ausdrucke gekommene kluge Vorsehung des verstorbenen Kaisers. Dieses von ihnen 1720 angenommene und wieder bei der Erbhuldigung im Jahre 1732 feierlichst bestätigte Grundgesetz erklären sie ‚mit Gut und Blut‘ vertheidigen zu wollen und Alles beizutragen, was die Wohlfahrt der Königin und der gesammten Erbkönigreiche und Lande erheischen mag. Dafür bitten sie um Bestätigung ihrer Privilegien.[2]

Die Haltung der oberösterreichischen Stände war denn auch, als es an die Bewilligung für die Steuern pro 1741 ging, den Forderungen der Regierung geneigt.

Als Ordinarium wurden bewilligt 300.000 fl., zahlbar in drei Raten à 100.000 fl. zu Ostern, ‚Bartlmei‘ (24. August)

---

[1] K. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, österr. Acten, Fasc. 14. Ober-Oesterreich 1650—1749.

[2] K. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, österr. Acten, Fasc. 14. Ober-Oesterreich 1650—1749. Vgl. Anhang, Nr. I.

und am Ende des Jahres, als Extraordinarium 50.000 fl. und als ‚Superextraordinarium von wegen deren nach dem Todfall ihrer kayserl. May. in Schlesien erfolgten Kriegstroublen‘ 50.000 fl., im Ganzen also 400.000 fl. Von dieser Summe ist freilich nur ein kleiner Theil im April und Mai 1741 wirklich der Regierung bar bezahlt worden (48.000 fl.), der Rest wurde für Militärausgaben und fällige Zinsen früherer Darlehen in Abzug gebracht, und schon zur Zeit des feindlichen Einfalles im Herbst 1741 war durch diese Abzüge und Pränumerandozahlungen für 1742 die Landesbewilligung um 6742 fl. 13 1/2 kr. überschritten. Werthvoller für die Regierung war daher das Darlehen, welches die Stände am 11. Jänner 1741 gewährten: 200.000 fl.[1]

Die gesammte Schuldenlast des Landes betrug nach einer Eingabe der ständischen Verordneten vom 12. Juli 1741 vier Millionen Gulden. — Die Landesbewilligung war im Steigen begriffen. So hatte sie 1703, als ebenfalls ein bairischer Einfall drohte, blos 200.000 fl. betragen.[2] Namentlich die Kriege Karls VI. kamen in der Finanzlage Ober-Oesterreichs, wenn man die der Regierung gewährten Darlehen überblickt, zum Ausdrucke. 1717, während des ersten Türkenkrieges Karls VI., hatten die Stände 150.000 fl. vorgestreckt, im Friedensjahre 1729 70.000 fl. Besondere Opfer erforderte der polnische Erbfolgekrieg. 1734 bewilligten die Stände zuerst ein Darlehen von 150.000 fl., dann 80.000 fl., neuerlich zu Ostern 1735 42.000 fl. Nach Beendigung des unglücklichen zweiten Türkenkrieges

---

[1] Ueber die Finanzlage des Landes Oesterreich ob der Enns unterrichtet uns das Stück: ‚Hofs-Nothdurft‘ vom 9. October 1741. Der Kurfürst hatte nämlich während der Occupation den ständischen Verordneten aufgetragen, über die Finanzlage des Landes zu berichten. Dieser Bericht k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Kriegsacten, Fasc. 343, ‚aus der Kanzlei der Verordneten des Erzherzogthums Oesterreich ob der Enns‘.

[2] Die Verordneten an die Regierung am 7. und 12. Juli 1741; k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Kriegsacten, Fasc. 342. Die ständischen Verordneten bis zur bairischen Occupation waren: Alexander, Abt zu Kremsmünster, Johann Wilhelm Graf Thürheim (zugleich Präses), Johann Achaz Gottfried Willinger von der Au und Josef Gubatta aus Freistadt. Abt Alexander Fixlmillner von Kremsmünster erwarb sich (nach Arneth, Maria Theresia IV, 20) anlässlich der späteren Haugwitz'schen Finanzreform Verdienste um Staat und Land.

gewährten die Stände am 20. Juli 1740 100.000 fl. zur ,Befürderung deren churbairischen in Hungarn gestandenen Auxiliartruppen', und nicht sehr viel später, wie eben bemerkt, am 11. Jänner 1741, 200.000 fl. Von einer regelmässigen Zinsenzahlung seitens der Regierung war indess keine Rede. So wurden die rückständigen Zinsen von der jeweiligen jährlichen Landesbewilligung abgezogen und schmälerten die factischen Einnahmen des Staates. Darlehen wie Landbewilligung waren für die damalige Zeit verhältnissmässig hoch: Tirol z. B. zahlte nur 70.000 fl. jährlich, Vorder-Oesterreich 65.000 fl., Steiermark 300.000 fl. Am stärksten war Böhmen mit 2,750.000 fl., Mähren mit 926.666 fl. 4 kr. und Schlesien mit 1,833.333 fl. 20 kr. bedacht, während Ungarn, allerdings ohne Siebenbürgen Slavonien und Syrmien, nur 2,500.000 fl. zahlte.[1] Trotz dieser Opferwilligkeit war aber dennoch nicht, wie die Stände versicherten, die äusserste Grenze der Leistungsfähigkeit Ober-Oesterreichs erreicht. Dies beweist am besten die wenige Jahre nachher in Kraft tretende Haugwitz'sche Steuerreform, durch welche unter gerechterer Vertheilung der Steuern auf Ober-Oesterreich 906.000 fl. entfielen und auch ohne sonderliches Widerstreben der Stände bewilligt wurden.[2]

Mit der Gewährung des Darlehens vom 11. Jänner 1741 schien jedoch die Opferwilligkeit der Stände zu Ende zu sein. Als im April 1741 die Regierung die Gefahr eines feindlichen Einfalles ernstlicher ins Auge fasste — schon im März war übrigens der Oberstkriegscommissär FML. Graf Salburg nach Ober-Oesterreich abgegangen — und zur Verstärkung der im Lande liegenden Dragonerregimenter Savoyen und Khevenhiller 3000 Warasdiner Grenzer abordnete, für welche die Landschaft Vorspann stellen und einen kleinen Betrag auf die ,Mundportiones' darreichen sollte, erregte dies bei den Ständen grossen Unmuth. Eine förmliche militärische Abhandlung ging

---

[1] Vgl. ,Der österreichische Erbfolgekrieg', bearbeitet in der kriegsgeschichtlichen Abtheilung des k. u. k. Kriegsarchivs, III. Bd., S. 130.

[2] Arneth, Maria Theresia IV, S. 20 u. 507, Anm. 6. Nicht ohne Interesse ist es zu vergleichen, was 1740 der n.-ö. Landtag bewilligte: Ordinarium und Extraordinarium 700.000 fl., ,pro subsidio extraordinario' 200.000 fl., die Bezahlung der Stadtguardia und der Miliz in Raab, endlich ,gutwillige Service-Praestation für die einquartierte Miliz ohne künftige Ein- und Abrechnung'; n.-ö. Landesarchiv, Landtagsverhandlungen 1740.

nun am 17. April 1741 nach Wien ab. Zwar erklärten sie sich bereit, ‚noch diesmal‘ Vorspann zu stellen und 2 kr. auf jede Mundportion zuzulegen, doch meinten sie, die Erfahrung lehre, mit kleinen Forderungen fange das Militär an, die dann am Ende sehr drückend würden. Die ständischen Verordneten schlagen vor, dass diese Warasdiner die Grenzen Ober-Oesterreichs nicht betreten sollten ‚bei dermalen gottlob hierzulandt mehr entfernet als näheren Feindsgefahr‘. Die Grenzer sollten sich vielmehr blos ‚in der Nähe‘ des Landes aufstellen, und zwar, damit nicht etwa die Niederösterreicher mit ihnen beschwert würden, jenseits der Leitha. Von dort aus könnten sie ja in 10—12 Tagen zu dem in Ober-Oesterreich befindlichen Corps stossen, umsomehr als sie nicht so schwer bepackt seien als die deutschen Truppen, ‚sye auch ohndeme als ein flüchtigeres und mehr abgehärtetes Volk auch geschwind an Ort und Ende khomen werden‘.[1]

Die Regierung konnte sich natürlich mit diesem Vorschlage, Truppen, welche zum Schutze Ober-Oesterreichs bestimmt waren, in Ungarn zu postiren, nicht befreunden, und die Warasdiner näherten sich den oberösterreichischen Grenzen. Da wandten sich die Verordneten am 29. April 1741 mit der Bitte nach Wien, die Warasdiner sollten hinter der Enns bleiben. Die Rücksicht auf die Niederösterreicher war somit schon gefallen. In Nieder-Oesterreich seien ‚Trayd und Fleisch, Strohe und Holz wissentlich leichter und wohlfeiler herbeizuschaffen‘.[2]

Bittere Klage führte die Landschaft gleichzeitig auch über ‚Quartiersungemach und Uncosten‘, welche die beiden ‚ganz unverhofft‘ nach Ober-Oesterreich verlegten Dragoner-Regimenter Savoyen und Khevenhiller verursachten. In einer Eingabe vom 30. April 1741 wandten sich die Verordneten in dieser Angelegenheit sogar an Franz von Lothringen, den Gemahl Maria Theresias, um ein Anhalten der Warasdiner jenseits des Ennsflusses durchzusetzen.[3] Bevor noch jene beiden

---

[1] ‚Hoffs Nothdurfft‘ vom 17. April 1741; k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Kriegsacten, Fasc. 342.

[2] ‚Hoffs Nothdurfft‘ vom 29. April 1741; ebenda.

[3] K. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Kriegsacten, Fasc. 342.

Stücke vom 29. und 30. April erledigt sein konnten, erfloss jedoch ein königliches Rescript: ‚Wir haben bei fürwaltenden Conjuncturen unseres und des Publici Dienstes zu seyn befunden, dass die in Oesterreich ob der Enns gewidmeten 3000 Mann Warasdiner Gränitzer zu unserem in Schlesien stehenden Kriegs-Corpo gezogen werden.‘[1]

Bestand ständischerseits die Ansicht, dass die Feindesgefahr ‚gottlob mehr entfernet als näher sei‘, so war dies seit April 1741 nicht mehr die Ansicht der Regierung. Bereits am 19. April erfloss ein königliches Rescript, die Aufstellung eines ‚gemeinen Land-Aufbotts‘ betreffend. Dies fand ständischerseits durchaus keinen Anklang. In ihrer Antwort vom 30. April erklären die ständischen Verordneten, dass ein solches Aufgebot bei der Nachbarschaft (id est Baiern) grosses Aufsehen erregen müsste und gerade den befürchteten Einfall seitens ‚einer auswärtigen Potenz‘ nach sich ziehen könne. Auch geriethen hiedurch die Steuerzahler in ‚Kleinmüthigkeit‘. Wenn es schon Ernst sei mit dem Aufgebot, solle ein solches auch in Böhmen, Nieder-Oesterreich, Steiermark, Kärnten und Tirol anbefohlen werden.[2]

Diese wenig ermuthigende Haltung der Stände und das Zaudern des Kurfürsten, mit dem Einfall Ernst zu machen, scheinen die Regierung bewogen zu haben, von ihrem Plane vorläufig abzusehen. Wenigstens verfloss der Mai und Juni, ohne dass vom Defensionswerk die Rede war. Da trafen beunruhigende Nachrichten ein. Das Militär in Baiern werde verstärkt und zusammengezogen, die Landfahnen aufgeboten. Maria Theresia beauftragte nun die Landschaft, sich bezüglich der Vertheidigung von Ober-Oesterreich mit dem Landeshauptmann Ferdinand Graf Weissenwolff und den bereits im März nach Ober-Oesterreich geschickten ‚Obristen-Kriegs-Commissarius‘ FML. Grafen Franz Ludwig von Salburg ins Einvernehmen zu setzen und ihr über das Resultat der Berathungen zu berichten.[3] Die erste diesbezügliche Conferenz fand am 7. Juli 1741 auf dem Linzer Schlosse statt. Von Seiten der Landschaft betheiligten sich die Verordneten der drei oberen Stände.

---

[1] K. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Kriegsacten, Fasc. 342.

[2] Ebenda.

[3] Maria Theresia an die Verordneten, Pressburg, 1. Juli 1741; ebenda.

Besonders willig zeigten sich die Stände hiebei nicht, wie aus dem 12 Seiten langen Lamento, das sie noch am Tage der ersten Berathung abfassten, erhellt.[1] Die Verpflegung einer zur Defension von Ober-Oesterreich abgeschickten Armee oder eines Corps könne nicht aus Landesmitteln geschehen, sondern die hiezu nöthigen Victualien seien aus den anderen Ländern, keineswegs aber aus Ober-Oesterreich herbeizuführen. Die Organe der Regierung wiesen dagegen hin auf die patriotische Opferwilligkeit, welche das Land anno 1702 und 1703 in ähnlicher Lage bewiesen habe. Darauf wurde ihnen erwidert: Damals sei man am Anfange eines Krieges gestanden ‚wo wür anitzo de anno 1733 mit Kriegs Troublen umbgeben, wofür iederzeit die eusserste Cröfften angespant worden seynd'. Damals war die Landesbewilligung 200.000 fl., jetzt 400.000 fl. Das Aeusserste, wozu sich die Landschaft verstehe, sei eine Anticipation in Geld ‚ungefähr von 16 oder 20.000 fl.' gegen Rebonification an der Landesbewilligung, ‚umb zu zeigen, dass wir nach Thunlichkeit zur beuorstehenden Landes-Defension gern Alles contribuieren, zu einem mehrern aber können wir aus Mangel der Befolgungsmöglichkeit uns nicht einlassen'.

Eine weitere Conferenz fand am 12. Juli statt. Verhandelt wurde:

1. Ueber das Landesaufgebot, dasselbe wurde in gleicher Weise ‚von dem Militari sowohl, als auch der Landshauptmannschaft und uns Verordneten' für unthunlich befunden. Es würden nur Haufen unabgerichteter, nicht mit Feuergewehren versehener Handwerker und Bauern zusammenkommen; dieselben würden hiedurch von ihrer Hantirung und vom Feldbau abgehalten und — wovon sich die Stände immer den grössten Eindruck auf die Regierung erhofften — vom Steuerzahlen. Ausserdem würden sie ‚bei Erblickung einer kleinen Anzahl regulirter Truppen, wie in vorigen Zeiten geschehen ist, auseinanderlaufen, derohalben dann von einem Landtaufbott ein guter Effect niemahlen zu hoffen seye'.

2. Die Anlage von Schanzen gegen Baiern erklärt die Landschaft für unnütz.

---

[1] ‚Insinuatum an die löbliche Landtshauptmannschaft wegen der bey heuntiger Conferenz im Schlosse zur Landesdefension nöthigen regulierten Trouppen und der dem Landt zumuthenden Proviantherschaffung; 7. Juli 1741; k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Kriegsacten, Fasc. 342.

3. Die Forderung der Regierung: Conscription der Jäger, Schützen und anderer Personen, die mit dem Feuergewehr umgehen könnten, findet den Beifall der ständischen Verordneten, freilich mit der kleinen Nörgelei, dass jene Conscription 1702 und 1703 von den Verordneten ausgegangen sei, während sie jetzt von der Landeshauptmannschaft ‚prätendirt' werde.

4. Die Löhnung jener Schützen wird vom Lande gegen künftige Abstattung von der Landesbewilligung übernommen.

Aus dem 5. Verhandlungspunkte erhellt, dass sich im Linzer Zeughause 3600 Centner Pulver und 1520 Flinten befinden.

6. Zur Vertheidigung des Landes seien wenigstens 15.000 Mann regulärer Truppen nöthig. ‚Allein, da eine Invasionsgefahr nach allen sicheren Nachrichten — gottlob — so nahe nicht,' wären bei der Unmöglichkeit, eine solche Macht auch nur kurze Zeit ohne Zugrunderichtung desselben zu erhalten, die Truppen in die Nachbarschaft nach Böhmen, Niederösterreich, Steiermark und Tirol zu verlegen, wo sie bald (?) bei der Hand wären.

Zum 7. Verhandlungspunkte erklären die Verordneten: auf die von der Landeshauptmannschaft ‚zumuthende' Lieferung von Proviant, Fourage und Schlagvieh kann das Land unmöglich eingehen.

8. Von der Regierung wird die Errichtung eines Magazins zur Verpflegung der Truppen verlangt. Auch hiefür könnten sich die Stände nicht erwärmen, ‚indeme hiedurch der Feind aus seinen wissentlich mit einer annoch grösseren Trayd Theuerung geplagten Land, in dieses Land gelocket werden könnte'. Mit einer ähnlichen Begründung hatten die Stände schon am 30. April das Landesaufgebot abgelehnt.

Zum Schlusse spricht die Landschaft die Bitte an Maria Theresia aus, reguläre Truppen, namentlich Infanterie zur Vertheidigung des Landes zu schicken; diese sollten aber vorderhand in den benachbarten Ländern halten.[1]

---

[1] ‚Notturfft auf das königl. Rescript vom 1ten July 1741: Die Concertierung der landesdefension mit herrn Landtshaubtmann und dem herrn Franz Ludwig Grafen von Salburg, khönigl. Felmarschall-Lieut. und obersten Kriegs-Commissario betref. 12. July 1741.' K. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Kriegsacten, Fasc. 342.

Nach dem bisher Mitgetheilten wird man wohl den herben Worten Alfred v. Arneth's zustimmen müssen: ‚Unglaublich ist die kleinliche Engherzigkeit, mit welcher die oberösterreichischen Stände zu Werke gingen, jede ihnen durch die Natur der Sache zufallende Last von sich möglichst fernzuhalten suchten und dadurch die Massregeln, welche die Regierung zum Schutze des Landes zu treffen sich bemühte, weit eher hemmten als unterstützten.[1]

Während aber die Stände sich und die Regierung damit trösteten, dass eine Invasionsgefahr ‚nach allen sicheren Nachrichten — gottlob — so nahe nicht', erfolgte von bairischer Seite bereits der entscheidende Schlag. Am frühen Morgen des 31. Juli 1741 überrumpelte der kurfürstliche General Gabrieli Passau, und somit stand Ober-Oesterreich dem Feinde offen. Noch am selben Tage berichteten dies die Verordneten, die durch einen Schiffsmann von der Einnahme von Passau, die ‚heunt in der Fruhe Nach 4 Uhr' vor sich gegangen war, benachrichtigt worden waren, nach Wien; ausserdem verlangten sie Rath, wie sie sich bei dieser ‚fatalen Begebenheit' zu verhalten hätten.[2]

Aber selbst dieses Ereigniss vermochte die Landschaft von ihrer bis jetzt eingeschlagenen Taktik nicht abzubringen. Am 26. Juli hatte die Regierung für 2000 Mann Fussvolk und 200 Husaren von Warasdiner Grenzern, die durch Ober-Oesterreich marschirten, um zu dem bei Pilsen sich bildenden ‚Observationscorps' des Fürsten Lobkowitz zu stossen, Vorspann und einen Geldbeitrag verlangt, in ähnlicher Weise wie früher schon für 3000 dieser Grenzer. Am 2. August 1741 erklärte sich wirklich die Landschaft hiezu bereit und gab einen Beitrag von 3 kr. täglich zur Gage der Ober-, von 2 kr. zur Gage der Unterofficiere und 2 kr. zur Löhnung der Gemeinen. Wenn sie dafür verlangte, die Truppen sollten die ‚genaueste Kriegsdisciplin' halten und nicht etwa ‚durch Anverlangung einiger Naturalien ohne Bezahlung in denen Nachtquartieren und auf den Strassen' lästig fallen, so war dies nur billig. Aber wieder erklären die Verordneten, falls jene Truppen im Lande

---

[1] Arneth, Maria Theresia I, 248.

[2] ‚Erinnerungsnothurfft an den khönigl. Hof' vom 31. Juli 1741. K. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Kriegsacten, Fasc. 342.

blieben, möge sie das Aerar verpflegen, da Ober-Oesterreich wegen Misswachs, Fleischmangels und der ohnedem schon im Lande liegenden zwei Dragoner-Regimenter nicht leistungsfähig sei. Wieder wird bei dieser doch keineswegs belangreichen Durchzugsangelegenheit der Umstand ins Treffen geführt, der Unterthan könne verzagt werden und die mit Ende des Jahres fälligen hohen Steuern nicht bezahlen.[1]

Nach der Einnahme Passaus wurde die Regierung zu regerer Thätigkeit angespornt. Nunmehr war kein Zweifel mehr an den feindlichen Absichten Baierns. Im Ungewissen war man blos, ob der Kurfürst direct in Ober-Oesterreich einrücken werde, oder ob die Ueberrumpelung Passaus nur den Zweck gehabt hatte, des Kurfürsten Stammland, falls er in Böhmen einfallen würde, vor einer Diversion aus Ober-Oesterreich zu schützen. Man beschloss ein ‚Observationscorps' sowohl für Ober-Oesterreich als für Böhmen in der Pilsener Gegend aufzustellen, und am 2. August unterzeichnete Maria Theresia die Instruction für den Führer desselben, den Feldmarschall Christian Fürsten von Lobkowitz. Das Corps soll bestehen aus den fünf Kürassier-Regimentern Caraffa, Lubomirsky, Carl Palffy, Bernes und St. Ignon, den drei Infanterie-Regimentern Seckendorff, Moltke und Waldegg. Auch die in Ober-Oesterreich stehenden Dragoner-Regimenter Savoyen und Khevenhiller gehören zum Corps, bleiben aber bis auf Weiteres noch auf ihrem Posten. Lobkowitz' Befehl unterstanden noch die schon erwähnten 2000 Warasdiner zu Fuss und 200 Reiter, 400—500 berittene Theisser und Maroscher Grenzer und 2000 Mann zu Fuss ‚von denen Sclavoniern'. Die Artillerie der kleinen Lobkowitz'schen Armee bestand aus 8 Feldstücken und 2 Haubitzen. Der grösste Theil von Caraffa und ganz Bernes standen bereits in Pilsen, die übrigen Truppen waren auf dem Marsche dahin. Complet waren freilich nur die Grenzer und die beiden Dragoner-Regimenter. Von Auxiliartruppen konnte der Fürst vielleicht auf 3200 Hessen und 1000 Würzburger hoffen. Aus den verschiedenen Umständen, sagt Maria Theresia, ‚ergibt sich der Schluss, dass das Ihme (Lobkowitz) anverthrauende Corpo ein blosses Observations-Corpo derzeit seye;

---

[1] ‚Hoffs-Notturfft' vom 2. August 1741. K. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, l. c.

dass selbes zur Defendierung von Böheimb nicht minder als von Ober-Oesterreich gewidmet vnd dass es, sovill immer möglich, beisamb, mithin in stant zu halten seye, wohin die Umstände erfordern, aufbrechen zu können; dass daher seine, des Fürstens Obsorg, ohngeachtet das Corpo nacher Pilsen der Zeit angetragen ist, nicht nur auf Böheimb, sondern auch auf Ober-Oesterreich zu richten und alles dermassen von nun an vorzubereithen seye, damit einem feindlichen Einfall, an was Ort er immer geschehe, nach Erfordernus und Möglichkeit Einhalt gethan werde'. Vorerst müsse sich der Fürst nach Ober-Oesterreich begeben, um dort mit dem Landeshauptmann und den ständischen Verordneten zu conferiren, wie das Land am besten zu vertheidigen sei. Nur an Ort und Stelle könne der Fürst entscheiden, wo man die Donau sperren müsse, ob dies bei Engelhartszell geschehen solle oder weiter stromabwärts an der Ranna oder am Spielberge bei Enns, wodurch allerdings nur Nieder-, nicht aber Ober-Oesterreich gedeckt werde. Den Ständen habe Maria Theresia ebenfalls geschrieben und sie aufgefordert, jetzt, wo die Ernte zum Theil schon hereingebracht sei, für Verpflegung der Truppen das Möglichste zu thun, ,nachdem ein jeder das Seinige doch lieber uns als Lands Mutter als einem zu des Lands Unterdrückung eindringenden Feind wird hergeben wollen'. Es werde dem Fürsten auch zweckdienlich sein, in Linz zu erfahren, was in den Jahren 1702 und 1703 veranstaltet wurde. Nach des oberösterreichischen Landeshauptmanns Bericht seien Jäger und Schützen bereits aufgeboten, was um so wichtiger, als fast nur Cavallerie im Lande sei, Infanterie zur Grenzvertheidigung und zur Deckung des so erträgnissreichen Salzkammergutes aber höchst nöthig wäre. Die zunächst ankommenden Warasdiner sollten vermischt mit bewaffnetem Landvolk ins Salzkammergut gelegt werden. — Ein kundiger Officier, der Ingenieur-Oberstlieutenant Steiger, wurde ins Linzer Zeughaus abgeschickt, ebenso 300 noch leidlich kriegstüchtige Invaliden aus Wien zur Abrichtung des Landvolks. Mit Neipperg, dem Oberbefehlshaber gegen die Preussen, und Ogilvy, dem Commandanten von Prag, habe Lobkowitz Correspondenz zu pflegen.[1]

[1] Ich entnehme diese Daten der Originalinstruction Maria Theresias an Lobkowitz, ddo. 2. August 1741. K. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Kriegsacten, Fasc. 365.

Der Instruction lag der Bericht bei, welchen der erwähnte Ingenieur-Oberstlieutenant J. Steiger, als er sich mit dem Grafen Salburg im Frühjahre 1741 nach Ober-Oesterreich begeben hatte, erstattete. Derselbe klang, was die Sperrung der Grenze gegen Baiern anbelangte, keineswegs ermuthigend. Steiger beschreibt ausführlich die Verhaue und Sicherheitsvorkehrungen im Jahre 1703 und stützt sich hiebei theils auf Berichte alter Leute, theils auf den eigenen Augenschein dort, wo Spuren der Grenzbefestigung noch erkennbar waren. Zwar wurde damals die von den Baiern auf der Passauer Poststrasse erbaute Schanze zu St. Willibald von den Oberösterreichern genommen, sonst ist aber Steiger's Gesammturtheil, ‚dass die Gräntzen damals schlecht verwahret gewesen, es seye denn ein considerables Corpo zugegen gewesen.'

Nach Steiger's Vorschlägen wäre die Donau bei Engelhartszell durch eine starke Kette und ein Seil, welche beide auf kleinen wohlverankerten Schiffen zu ruhen hätten, zu sperren. Längs der grossen Kette seien auf dem Wasser drei Blockhäuser zu verankern und ausserdem an beiden Ufern je ein starkes Blockhaus mit Graben und Pallisaden anzulegen. Sonst sollten die Grenzen dort, wo Wälder sich erstreckten, verhackt, dort, wo das Land offen, eine 6 Stunden lange ‚Linie' angelegt werden mit dahinterstehenden Blockhäusern. Bei Anlage dieser Linie wird man sich nicht ängstlich an die Grenze halten, sondern, um von den Vortheilen des Terrains zu gewinnen, bald von der Grenze nach einwärts, bald ins bairische Territorium hinaus abweichen müssen, wie schon 1703 geschehen. Doch könnte trotz aller dieser Anstalten ein feindliches Corps etwa bei Passau die Donau übersetzen und auf dem anderen Ufer bis Linz marschiren, wie dies eine Episode im Bauernkrieg von 1626 beweise, wo doch das jenseitige Land viel rauher und unwegsamer war.[1]

Von Steiger's Vorschlägen fand hauptsächlich der Plan der Donausperre Anklang, wenn ihn auch später der von Lobkowitz bestellte Landescommandirende Graf Palffy nur zum Theil verwirklichen wollte. Bei Engelhartszell gedachte er zwei Blockhäuser zu errichten, dieselben mit Landvolk zu besetzen und den Strom mit einer Kette zu sperren.[2] Doch kam es

[1] Bericht Steiger's (damals Ingenieur-Major), ddo. Linz, 23. April 1741. K. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Kriegsacten, Fasc. 359.

[2] Der Hofkriegsrath an Lobkowitz nach Pilsen am 19. August 1741; ebenda.

auch hiezu nicht. Der Hofkriegsrath schreibt am 19. August klagend an Lobkowitz, dass keine eisernen Ketten vorhanden seien, ,und woher solche herzunehmen, nachdem die Landschaft sich zu deren Beschaffung nicht verstehen will?'[1]

So schwammen denn am 13. und 14. September die grossen Donaukähne mit den Franzosen gemächlich die Donau herunter und standen noch eher als der Kurfürst vor den Thoren von Linz.[2]

Zweites Capitel.

Das oberösterreichische Landesaufgebot von 1741.

Ziemlich gleichzeitig mit der Instruction an Lobkowitz, am 3. August 1741 hatte Maria Theresia auch an die ständischen Verordneten in Linz ein Rescript erlassen. Sie theilt denselben mit, dass auf die Nachricht vom Falle Passaus und der Feste Oberhaus hin Fürst Lobkowitz nach Linz abgeschickt worden sei, um mit den Verordneten die nöthigen Vorkehrungen zu berathen. Da reguläre Infanterie nicht vorhanden sei, so empfehle es sich, Jäger, Schützen und überhaupt alle wehrfähige Mannschaft aufzubieten. Dem Landesaufgebote sei aus dem Linzer Zeughause aller möglicher Vorschub zu leisten.

Ebenso gehen aus dem Wiener Invalidenhause 300 noch dienstfähige alte Soldaten zur Abrichtung des Aufgebotes nach Ober-Oesterreich ab. Die Königin hofft — wie sie schon in der Instruction an Lobkowitz gesagt hatte — die Stände würden ,zur Vertheidigung des armen Unterthans gerne alles anwenden und viel geneigter sein, zur Erhaltung des Landes das Aeusserste aufzusetzen, als durch eine einbrechende feindliche Macht ihre Habschaften verschlingen zu sehen'.[3]

---

[1] Voriges Schreiben.

[2] Vgl. Heigel, Der österreichische Erbfolgekrieg, S. 194.

[3] Königliches Rescript an die oberösterreichischen Verordneten, Pressburg, 3. August 1741. K. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Kriegsacten, Fasc. 342; vgl. Anhang, Nr. II.

Unter dem gleichen Datum erhielt auch der Landeshauptmann ein königliches Rescript aus Pressburg.

Lobkowitz hatte sich bereits am 2. August nach Linz begeben. Schreiben des Hofkriegsrathes an ihn vom 2., 4. und 5. August sind nach Linz adressirt und am 7. August dortselbst präsentirt. Am 9. August war er indess schon nicht mehr in Linz, denn eine Ordre des Hofkriegsrathes muss ihm nach Prag nachgeschickt werden. Inzwischen waren die oberösterreichischen Stände im Plenum zusammengetreten. Der Feldmarschall beauftragte sie am 7. August mit dem Aufgebote des Landsturmes und der Beschreibung der Schützen.

In der Plenarversammlung der Stände am 8. August erklärten sich diese zunächst mit der ständischerseits zu geschehenden Werbung und Bestellung des regulären Recrutencontingentes von 1109 Mann einverstanden.

Am 9. August erschien das diesbezügliche ständische Patent, wornach von je 40 Feuerstätten ein Recrut im Alter von 20—45 Jahren zu stellen sei. Die Assentirung sollte vom 25. August an im Landhause unter Leitung des landschaftlichen Chirurgus Sigmund Lechl stattfinden. Auf die Qualität der Geworbenen kam es der Landschaft nicht an, wie folgender culturhistorisch nicht uninteressanter Passus des landschaftlichen Patentes beweist: ‚worzu nun (zu Recruten) benantlich die angewohnte Gässelgeher, Rauffer, Spihler, Vollsauffer, item die öffters betrettene Fornicanten (liederlichem Lebenswandel nachhängende junge Leute), wann selbe vorhin etwann nicht schon abgestrafft worden seynd und sonderbahr die Vagabundi, so ohne authentischen Passen, Handwerks-Urkunden und Attestaten im Land herumstreichen, mithin dem Publico sowohl als Privato und sonderbahr dem Land-Mann, Bürger und Bauren auf den Strassen und zu Hauss ohnedeme zur Last seynd freiwillig und wider ihren Willen appliciert und genommen werden können. Die Obrigkeiten also durch heimlich und öfftere Visitationes zuforderist in denen abgelegenen Würthshäusern solche aufzubringen von selbsten gericht sein werden'.[1] Bis Ende September gedachten die Stände

---

[1] Ständisches Patent vom 9. August 1741. K. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv. Peter'sche Sammlung: Aus dem Archive der Stadt Enns (Varia) 1716—1742.

mit diesem Elitecorps zu Stande zu sein. Freilich überschritt schon am 11. September der Kurfürst die Grenze und bis dahin waren erst 253 Recruten assentirt.[1]

Am selben 8. August genehmigten die Stände indess auch das Landesaufgebot. Jeder zehnte Mann wurde aufgeboten und dieser Beschluss durch das ständische Patent vom 11. August allenthalben kundgegeben.

Am 13. August wurde der Regierung der Plan vorgelegt, nach welchem der Landsturm aufgeboten und organisirt werden sollte.[2] Es lässt sich nicht leugnen, dass derselbe umsichtig und zweckdienlich angelegt war. Leider liess die Ausführung sehr viel zu wünschen übrig. Im Punkte 1 des Planes wird darauf hingewiesen, dass mittelst des Patentes vom 11. August die Aufbietung des Landsturmes bereits erfolgt sei.

Punkt 2 des Planes bringt das allerdings richtige Axiom: dass es nicht rathsam sei, den Landsturm ‚wie eine Herd Schaf' einem regulirten Militär entgegenzustellen und aufzuopfern. Demnach soll das ohne die landesfürstlichen Städte etwa 4000 Mann zählende Aufgebot in 13 Compagnien zu je 300 (350) Mann getheilt werden.

3. Sammel- und Musterplätze für die Landescompagnien sind: Im Hausruckviertel: Schwanstadt, Grieskirchen, Wels und Eferding. Im Traunviertel: Steyr, Kremsmünster, Neuhofen, Kirchdorf oder für die beiden letzten Orte Enns und Ebelsberg. Im Mühlviertel: Rohrbach und Ottensheim. Im Machlandviertel: Neumarkt bei Freistadt, Pabneukirchen, Markt Perg.

Das Aufgebot soll ‚in profixo termino' (derselbe ist leider aus den Acten nicht ersichtlich, da das Patent vom 11. August nicht vorliegt) so viel als möglich mit Ober- und Untergewehr sammt Pulver und Blei für 24 Schüsse erscheinen. Die Unbe-

---

[1] Ständischer Bericht an den Kurfürsten vom 9. October 1741. K. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Kriegsacten, Fasc. 313.

[2] ‚Sistema des entworffenen Plans, welchergestalten auf eingelangten königl. allergsten Befehl und darauf von denen gesamten löbl. Ständen dieses Erzherzogthums Ö. o. der Enns unverweilt geschöpften Entschlüssungen de dato 8ten currentis mensis Augusti dieses lauffenden 1741ten Jahrs von denen hierzu cum libera bevollmächtigten Landschaftsverordneten der würklich ergriffene Landaufbott des 10. Manns reguliert und in Erfüllung zu setzen getrachtet wirdet.' (Concept vom 13. August 1741). Ebenda, Fasc. 342.

waffneten aber sollten die ‚Bewöhrung' gegen herrschaftliche Gutstehung in Linz erhalten.

4. Für jedes Viertel sind von der Landschaft Commissäre zu bestellen aus kriegskundigen Cavalieren, die in kaiserlichen Diensten gestanden sind; diese hätten darüber zu wachen, dass nur taugliche Leute gestellt, dass Musterrollen für jede Compagnie angelegt, Pulver und Blei untersucht würden.

5. Zur Uebernahme der Hauptmannsstellen in den einzelnen Compagnien sind ‚Landsmitglieder und adelich Patrioten' durch eigene Ersuchschreiben zu requiriren.

6. In allen Städten und Märkten seien durch öffentliche Patente ‚die qualificierte Subjecta für Lieutenants, Feldweibel, Führer und Korporals, weillen die wöhrhaffte Invaliden in genugsamer Anzahl nicht zur Hand seind, invitiert und berufen worden'.

7. Ober- und Unterofficiere sind allsogleich den Musterplätzen zuzutheilen und sollen dort ‚mit behöriger Positions-Anweisung nebst aller übrigen patriotischen Pflichts-Ermahnung, jedoch ohne körperlich Jurament fürgestellet werden'.

8. Da zwischen dem commandirenden General der regulären Truppen und jedem einzelnen Landaufbotshauptmann die Correspondenz zu beschwerlich war, so stellten die Verordneten über alle Compagnien ihr Mitglied Herrn Josef Willinger von der Au, ‚einen absonderlich in re militari viel Jahr geübten Lands-Kavalieren, zu einem Oberhauptmann oder Capitain-Commandanten', der auch jene Correspondenz zu führen hatte. Ebenso wird 9. zur leichteren Durchführung aller Veranstaltungen dem commandirenden General Grafen Palfy ein eigenes Landschaftsmitglied zugegeben.

Diesem Plane ist auch ein Kostenvoranschlag beigefügt:[1]

Von den 14.075 Feuerstätten des Hausruckviertels ist die 1. bis inclusive 4. Compagnie ohne Ober- und Unterofficiere je 351 Mann auszuheben. Die Gemeinen erhalten monatlich 2106 fl. per Compagnie, die Ober- und Unterofficiere 327 fl. Damit kommt eine Compagnie des Hausruckviertels dem Lande auf 2433 fl. monatlich zu stehen.

Das Traunviertel stellt von 12.763 Feuerstätten die 5. bis inclusive 8. Compagnie zu je 314 Mann ohne Officiere. Der

[1] ‚Schema des Schützenaufboths in Ö. o. der Enns', l. c.

Sold beträgt monatlich 1914 fl. per Compagnie, die Gesammtkosten für eine Compagnie des Traunviertels monatlich 2241 fl.

Das Mühlviertel stellt von 5548 Feuerstätten die 9. und 10. Compagnie mit je 277 Mann. Sold der Officiere 327 fl., der Gemeinen 1662 fl., also 1989 fl. monatlich per Compagnie.

Aus dem Machlandviertel mit seinen 9065½ Feuerstätten recrutirt sich die 11., 12. und 13. Compagnie mit je 302 Mann. Erforderniss monatlich 327 fl. für die Officiere, 1812 fl. für die Mannschaft; im Ganzen somit pro Compagnie 2139 fl. monatlich.

Die Gesammtstärke des Aufgebots soll sich von 41.451½ Feuerstätten des ganzen Landes auf 4140 Mann mit 234 Ober- und Unterofficieren belaufen; die Totalkosten würden 29.091 fl. monatlich betragen; hiebei sind aber die Ausgaben für Waffen, Munition, Patrontaschen, Schanzzeug, Arbeiter, Fuhrwerke, Apotheker und Feldscherer nicht mit eingerechnet.

Dies der von den Ständen der Regierung unterbreitete Mobilisirungsplan für das Landesaufgebot; freilich fehlte gleich vom Anfange der gute Wille, ihn durchzuführen.

Bereits am 10. August hatten die Stände auf ein die Landsturmangelegenheit betreibendes Promemoria des Grafen Palffy erwidert: ‚dass wür von diesen unexercierten Pauernvolk die erwünschte Landesdefension und Sicherheit nicht versprochen können, sondern einem eintzigen regulierten Infanterie-Regiment mehrer Cräfften zum widerstandt, als einem doppelt und dreyfachen Aufbott von dem Landvolkh zuetrauen‘.

Dem ‚Sistema des entworfenen Planes‘ selbst fügt die Landschaft einen Schwall von allerlei Bedenken bei. Namentlich an Munition, Pulver und Blei mangle es. Die vorhandenen Flinten seien von ungleichem Caliber, das Landvolk sei unabgerichtet. Gerade jetzt habe man die Bestände des Linzer Zeughauses nach Enns gebracht. Letzterer Einwand war in der That in etwas begründet. Am 14. August wird attestirt, dass durch die Regierung 2119 alte Musketenschlösser, sowie 676 neue in das Ennser Stadtzeughaus gebracht worden waren. Dafür wurden indess im Auftrage des Hofkriegsrathes für Linz bestimmt: 2 sechspfündige ‚Falkhaunen‘, 8 dreipfündige ‚Regiments-Stukh‘, 2000 Stückkugeln, 60 Centner Musketenpulver, 30 Centner Kugelblei, 6000 Flintensteine und 2 Centner Lunten.

Im Weiteren verweisen die Stände auf die grossen Kosten des Aufgebotes, welche die landschaftliche Casse ‚zumal in

gegenwärtiger creditloser Zeit' nicht wird bestreiten können. Zudem sei die Grenze gegen Baiern offen und weitschichtig, das Land ohne Festung.[1] Wieder klingt am Schlusse der alte Refrain: Durch alle diese Anstalten könne unter den Steuerzahlern ,Bestürzung' entstehen und die Zahlungen derselben stocken.[2]

Eine andere Angelegenheit war den Ständen ebenfalls Gegenstand heftigen Unmuthes, bewies aber den gänzlichen Mangel an Gemeingefühl mit den übrigen Ländern. Palffy hatte am 10. August von der Landschaft Arbeiter und Holz zur Anlage zweier Redouten auf der Insel Spielberg und dem Dorfe Enghagen bei Enns begehrt. Hierüber beschweren sich die Verordneten bei der Königin und melden, dass sie an Palffy ,erindert hätten, dass diese redoutenaufwerffung an der Landt-Gräniz abwerts zu Bedeckung dieses lands nicht dienlich seie und wann es auf bede Redouten, wie auch die Stadt Enns annoch ankhommet, das völlige Land von einer feindlichen Macht von oben herab schon übergewältigt und verschlungen sein müsse'.[3]

Allerdings erhielt der landschaftliche Pfleger in Steyregg Befehl, Holz auf Pallisaden und Faschinen, sowie Handwerks-

[1] Hierin hatten die Stände recht, wie durch ein neueres militärisches Urtheil über den damaligen Zustand von Linz, Enns und Steyr bestätigt wird. ,Das durch seine Lage im Donauthale und an der vorzüglichsten Vorrückungslinie des Gegners wichtige Linz, damals 17.000 Einwohner zählend, hatte nur eine altartige, wenn auch bereits unter dem Einfluss der Pulvergeschütze entstandene Befestigung aus mit Erdwällen verstärkten Mauern, an deren ausspringenden Winkeln zur Geschützvertheidigung eingerichtete Rondelle angebracht waren. Aussenwerke fehlten völlig. Die ganze Anlage, die in Folge der Mangelhaftigkeit und des Zustandes ihrer Werke den Namen Festung nicht mehr verdiente, war überdies von dem nächsten Umterrain vollkommen dominirt und entbehrte daher bei Ausbruch des Krieges nahezu jeder Vertheidigungsfähigkeit. Ebenso besassen Enns und Steyr nur halbverfallene Stadtmauern.' Oesterreichischer Erbfolgekrieg, herausgegeben vom Kriegsarchive, I, S. 779.

[2] ,Sistema' vom 13. August 1741. K. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Kriegsacten, Fasc. 342. — Das Attest über die nach Enns gebrachten Bestände des Linzer Zeughauses: ebenda, Peter'sche Sammlung. Bezüglich der nach Linz zu bringenden Munition: Der Hofkriegsrath an Lobkowitz am 16. August 1741; ebenda, Kriegsacten, Fasc. 359.

[3] ,Hoffs-Notturfft' vom 16. August 1741. K. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Fasc. 342.

leute und Arbeiter für die bei Enns auszuführenden Arbeiten zu stellen, doch die Stände konnten nicht unterlassen, jene Werke als unnütz hinzustellen; auch verwiesen sie die Regierung auf die Nieder-Oesterreicher. Diese verfehlte nicht, die niederösterreichischen Stände heranzuziehen.[1] Letztere nahmen sich in der That der Sache mit Eifer an und verausgabten für jene Schanzen auf oberösterreichischem Grunde nach und nach 13.000 fl.[2]

Mittlerweile gingen die Stände daran, den mit Patent vom 11. August aufgebotenen Landsturm zu organisiren, jedoch ohne rechte Freude an der Sache, so dass schon am 19. August der Hofkriegsrath an Lobkowitz schreibt: ‚mit dem Landvolk gehet es langsamb vor sich, auf welches auch ausser zu Abhaltung deren Streifungen kein grosser Staat zu machen'.[3]

Bevor nun am 22. August wirklich die 1. Compagnie zu Peuerbach gemustert wurde, versuchten die Verordneten noch einmal, die Regierung von dem Plane der Aufbietung des Landsturmes abzubringen. Am 14. August richteten sie eine diesbezügliche Vorstellung an Maria Theresia, wie sie auch den Landeshauptmann und den General Palffy in dieser Angelegenheit schon öfters ‚erindert' hatten. Zum Theile wiederholen sie bereits Geäussertes, zum Theile kommen sie mit neuen Bedenken angerückt. Sie zweifeln sehr, ob wirklich jeder zehnte Mann sich auf den Musterplätzen einfinden wird. Beschämend ist ihr Geständniss, dass von den ‚adelich Patrioten', welche Hauptmannsstellen übernehmen sollten, sehr wenig sich angemeldet hätten mit der Begründung, ‚weilen jedermann zwar sein Guet und Blueth für Eur Khönigl. May. und das werthe Vaterland willfährig sacrificieret, aus Mangel eigener Kriegserfahrenheit aber, oder auch weilen er von dem gar nicht abgerichten Landvolk verlassen zu werden billig befürchtet'. Ferner wird die Besorgniss ausgesprochen, ‚dass auf den ersten Anfall einer feindlichen Parthei das ohnedeme von Natur forchtsame Pauernvolkh die Posten verlasset und auseinander

[1] Königliches Decret vom 16. August 1741 an die niederösterreichischen Stände; niederösterreichisches Landesarchiv, Fasc. E, 20, 5.

[2] Relation vom 23. November 1741 im niederösterreichischen Landesarchiv, l. c.

[3] Der Hofkriegsrath an Lobkowitz, 19. August 1741; k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Fasc. 359.

laufet', ein Vorwurf, der in gar nichts begründet ist. Der Kenner der oberösterreichischen Landbevölkerung wird gewiss energisch verneinen müssen, dass dieselbe ,von Natur forchtsam' ist. Auch war das Verhalten der Bevölkerung während des Einmarsches der Feinde und der Besetzung des Landes ein durchaus untadeliges; sie blieb gut österreichisch und unterstützte — wie an einem Beispiele im Folgenden gezeigt werden wird — mit Lebens- und Vermögensgefahr die Rückeroberung. Auch die von der Regierung zur Abrichtung geschickten 300 noch rüstigen Invaliden sind der Landschaft ein Gegenstand des Missfallens, ,weilen sye den zum gewöhr ungeschickten Paurs-Mann mit Schlög tractieren, mithin noch mehr verzagt machen und zur Desertion veranlassen dörfften'. In Wirklichkeit verhielten sich jene alten Exerciermeister bei wirklich erfolgter Invasion weit besser als manche Landesmitglieder und konnten mit allen Ehren abziehen. Das Geld für das Landesaufgebot erklären die Verordneten geradezu für hinausgeworfen. Wieder schliesst die Reihe der ständischen Argumente mit dem Hinweise, sie müssten, um die Beschaffenheit der Dinge in ihrer ,natürlichen Farb' zu entwerfen, bekennen, dass die Unterthanen in einigen Herrschaften ,bei gegenwärtig gefährlichen Zeiten und Umständen Steuer und Gaben zu reichen verweigern'.

Sie bitten nun um ,den allerhöchst khönigl. Befelch hierüber, ob wir nemblich bey so gefährlich sich äussernden Umbständen mit der so kostbahr fallenden Aufrichtung deren 13 Companien von unerfahrenen Pauernvolkh indenoch fortzufahren haben'. Wie Ironie klingt es, wenn die Vertreter der Landschaft am Schlusse der Hoffnung Ausdruck geben, die Königin werde in diesen und allen anderen Dingen den ständischen ,blinden Gehorsam allermildest erkennen'.[1]

Auf diese Klagen und Vorstellungen antwortete Maria Theresia durch das Rescript de dato Pressburg, 26. August 1741.[2] Mit grosser Nachsicht sagt die Königin, sie würdige zwar die Erheblichkeit des Vorgebrachten, es ginge aber doch nicht an, das Land ,ohne einige Verfassung' zu lassen. Die

---

[1] ,Hoffs-Notturfft den Landesschützen-Aufbot betreff.' Linz, 19. August 1741. K. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Kriegsacten, Fasc. 342 (Anhang III).

[2] Maria Theresia an die Verordneten, Pressburg, 26. August 1741; ebenda, Fasc. 342.

Compagnien des Landesaufgebotes könnten sowohl dem Feinde Widerstand, als dem regulären Militär Unterstützung gewähren. Den wahren in den Geldauslagen zu suchenden Grund des ständischen Widerstrebens gegen den Landsturm beseitigte Maria Theresia kurz durch die Verfügung, die Kosten seien der Landschaft aus den Contributionsraten für das künftige Jahr zu erstatten.

Damit war nun der Stein des Anstosses beseitigt, und gewissermassen frohlockend bemerkten die Verordneten am 29. August auf dem königlichen Rescripte in dorso: ‚Dies allergnädigste Rescript in originali mit besonderem Fleiss bei der Canzley aufzubehalten.' Zugleich ergingen vidimirte Abschriften des königlichen Schreibens an das landschaftliche Generaleinnehmeramt und den landschaftlichen Kriegscassier, damit die Unkosten ‚durch besondere Rechnung dem königl. Hof an denen Contributionsratis angesetzet werden können'. Nunmehr scheint etwas mehr Thätigkeit in der Landesaufgebotsangelegenheit entfaltet worden zu sein. Ein Theil der Compagnien trat wirklich in voller Stärke zusammen, 3 wurden an der Grenze aufgestellt, eine Compagnie bei den Schanzen in Spielberg, Enghagen und Ebelsperg, eine stand in Steyr, je eine auch in Schwanstadt, Kremsmünster und Kirchdorf. Doch war immerhin am 6. September, fünf Tage vor dem Einmarsche des Kurfürsten, von den fünf Compagnien des Mühl- und Machlandviertels auch noch nicht eine gemustert. Kostbare Zeit, vom 8. August, dem Tage der Beschlussfassung, bis zum 29. August, von wo an man die Sache ernergischer betrieb, war verflossen. Mittlerweile hatte sich das drohende Gewitter immer finsterer zusammengeballt.

Am Himmelfahrtstage (15. August) nämlich begannen die ersten Colonnen der Franzosen den Rhein zu überschreiten. Wie sie auf dem rechten Rheinufer angelangt waren, erschien die blauweisse bairische Cocarde auf ihren Hüten, keinen Zweifel lassend über ihre Bestimmung. In langsamen Märschen näherten sie sich dem kurfürstlichen Lager bei Schärding.[1] Oberösterreich schien nun ziemlich sicher das Object des ersten

[1] Arneth, Maria Theresia I, S. 248. Die völlige Vereinigung der Franzosen mit den Baiern erfolgte indessen erst in Ober-Oesterreich, da sich die Franzosen bei Donauwörth einschifften und dann zu Pfätter unweit Regensburg ein Lager aufschlugen (nach Heigel, l. c., S. 175).

Angriffes. Geschehen war dort herzlich wenig. Die ganze Haltung der Stände in der Frage des Aufgebotes war eine derartige gewesen, dass sie auch auf die Regierung entmuthigend eingewirkt zu haben scheint. Als Mitte September der böhmische Obersthofkanzler Graf Kinsky den Plan eines ‚Land-Aufbots' in Böhmen anregte, ging der Hof, offenbar durch die Erfahrungen mit den oberösterreichischen Ständen hiezu veranlasst, nicht darauf ein, da davon ‚eine gar geringe Wirkung zu erwarten sein würde'.[1] Am 6. September schon entliess Palffy den grössten Theil der Aufgebotsmänner und verzichtete auf die Musterung der noch ausständigen fünf Compagnien.[2] Gewehre und Munition wurden den Leuten kurz nach dem Einmarsche der Bavaro-Franzosen auf Befehl der kurfürstlichen Behörden von der Landschaft wieder abgenommen.[3] Am 19. September erfloss das landschaftliche Patent, nach welchem die Landesschützen verhalten wurden, die ihnen vordem abgegebenen Waffen, ‚so in einer Flinten, Bajonett oder Säbel bestanden', an das landschaftliche Depositorium zurückzubringen.[4]

So endete sang- und klanglos das Aufgebot des Landes ob der Enns, wie sich auch bei der herrschenden Stimmung der Stände nicht anders erwarten liess. Kein Schuss fiel, als am 11. September der Kurfürst einrückte, und ohne eine Spur eines Widerstandes besetzte Karl Albert eines der Stammländer des habsburgischen Staates. Zeit zur Organisation eines wirksamen Landsturmes hätten die Stände genugsam gehabt. Frühzeitig, schon im April, forderte die Regierung hiezu auf. Ja

---

[1] Maria Theresia an Lobkowitz, Pressburg, 14. September 1741. K. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Kriegsacten, Fasc. 357.

[2] ‚Gegen Pro-Memoria' des Grafen Palffy an die Verordneten, Linz, 6. September 1741. Ebenda, Fasc. 342.

[3] Protokoll von der Hand des ständischen Syndicus v. Fridel zu der Conferenz am 16. September 1741. Anwesend ‚die kurfürstl. Ministri H. Gr. Preysing, H. Bar. von Braitenlohn et reliqui mihi ignoti . . . Punct 2: seye das gewöhr und munition von den burgern und paurschaft abzufordern und solches nacher Linz zu bringen'. Auch die landschaftlichen Verordneten schreiben dem Kurfürsten am 17. September: Das Gewehr und die Munition, ‚welches auf Verlangen des Generals Palfy an die Landesschützen ausgetheilt wurde, ist an die Landschaft allerdings abzuliefern'. Ebenda.

[4] Original mit sechs Siegeln. Ebenda, l. c.

noch nach der Eröffnung der Feindseligkeiten durch die Wegnahme Passaus vergingen sechs Wochen bis zum wirklichen Einrücken Karl Albrechts. Es wäre freilich unnützes Blutvergiessen, ja Wahnsinn gewesen, mit dem ,Landfahn' allein die Grenzen gegen Baiern und das flache Land halten zu wollen ohne reguläres Militär. Doch in dem gebirgigen Theile, zumal im Salzkammergute, hätte das Landesaufgebot, nach dem glorreichen Muster der Tiroler anno 1703 gegen Max Emanuel, von grossem Nutzen sein können. So indess fiel auch das Salzkammergut mit seinen reichen Vorräthen und Einkünften ohne Widerstand, während der Feind ohne sonderliche Mühe durch die auf Benachrichtigung des wackeren Leonsteiner Pflegers Franz Michael Grezmillner vom Admonter Prälaten aufgebotenen steirischen Bauern am Ueberschreiten des Pyrnpasses und am Einfalle in das steirische Ennsthal gehindert wurde.[1] Dass das oberösterreichische Landesaufgebot keineswegs zu unterschätzen war, das beweist der Eifer, mit welchem die Regierung und diesmal auch die Stände im Herbste 1742 die Verfügung trafen, alle im Lande befindlichen Jäger und Scharfschützen seien auszuheben und dem General Bernklau zur Besetzung von Passau, Schärding, Braunau und Burghausen zu überlassen, der fünfte Mann im ganzen Lande, das gesammte Landvolk an der bairischen Grenze sei aufzubieten, um dem drohenden Einfalle des bairischen Generals Seckendorf mit Erfolg zu begegnen. Das Salzkammergut soll mit 400 oberösterreichischen Scharfschützen besetzt werden. Schnell und dringend verlangen die Stände von der Regierung für ihr Landvolk Gewehre, Pulver, Blei und Säbel.[2]

Wie sehr ist diese Haltung von der im Jahre 1741 verschieden!

---

[1] Bericht Grezmillner's. K. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Fasc. 14. Oberösterreich 1650—1749.

[2] Die Landschaft an Maria Theresia am 17. October 1742. Ebenda.

Drittes Capitel.

Die letzten Zeiten vor dem Einmarsche der Baiern und Franzosen in Ober-Oesterreich.

Schon in der Conferenzsitzung vom 12. August war sich der Wiener Hof über das ernstlich Bedrohliche der bairischen Rüstungen klar geworden. Die Conferenz constatirte die Thatsachen, dass aller Orten längs der Donau und des Innstromes Schiffe gesammelt würden; einige bairische Regimenter hätten ein Lager bei Schärding bezogen, der Rest stünde in Straubing und Ingolstadt; die von den Franzosen an die Ulmer gestellte Durchzugsforderung lasse vermuthen, dass sie auf der Donau nach Ober-Oesterreich herabzukommen Willens seien.[1] In einer solchen Stärke hatte man sich aber die französische Hilfeleistung an den Kurfürsten kaum vorgestellt, wie sie das mächtige französische Heer nun erwies, das seit Mitte August in glänzender Ausrüstung durch den schwäbischen und bairischen Kreis heranzog. Dieser Thatsache gegenüber sah sich bereits am 19. August der Hofkriegsrath unter Klagen über die Unzulänglichkeit des Landaufgebots und die Unmöglichkeit der Donausperre (vgl. S. 347) genöthigt, den Landescommandirenden Grafen Palffy durch Lobkowitz dahin instruiren zu lassen, ‚er habe bey allzustark auf ihme anruckhende feindliche Macht sich anfangs über die Traun, und wan er auch von dannen weichen müsste, über die Enns zu ziehen‘.[2]

Noch düsterer stellt der Hofkriegsrath die Lage in seinem Berichte vom 30. August 1741 dar. Ein Theil der Franzosen, schreibt er an Lobkowitz, dürfte anfangs September in Donauwörth eintreffen; ein anderes französisches Corps wird, wie aus einem vom Marschall Belleisle an den Nürnberger Magistrat ergangenen Requisitionsschreiben erhelle, seinen Weg durch Franken und die Oberpfalz nehmen. In Schärding stehen 10.000 Baiern, viele Schiffe und Flösse sind gesammelt, für die Verproviantirung wird vorgesorgt, die Strassen sind für den

[1] Extract aus dem Conferenzprotokolle vom 12. August 1741, Beilage zu dem Schreiben des Hofkriegsrathes an Lobkowitz vom 19. August 1741. K. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Kriegsacten, Fasc. 359.

[2] Voriges Schreiben.

Marsch der Truppen in Stand gesetzt, ,es ist mit einem Worte alles dermassen zubereitet, dass die Ruptur, wo nicht vor der Conjunction mit den Franzosen, doch gleich darauf vor sich gehen kann'. Der Fürst möge einen Plan einsenden, wie er sich im Falle eines Angriffes der feindlichen Uebermacht von Oberösterreich und der Oberpfalz her retiriren würde. Bezüglich Oberösterreichs heisst es wie schon früher, ,dass, sobald der Kurfürst einruckhet, Graf Palffy nichts anderes thun kann, als mit denen 2 Regimentern über die Traun und von da über die Enns sich zu retirieren', ja sollte der Zug weiter nach Niederösterreich gehen, so könne der Fürst ,sich selbsten einbilden, was vor einen Widerstand die zwei Dragoner-Regimenter allein gegen einer den Ennsfluss mit Ernst passieren wollenden feindlichen Macht zu leisten vermögend wären'.[1]

Die einzige grössere Armee, die Oesterreich aufzuweisen hatte, die Neipperg'sche, war durch die Preussen am nördlichen Kriegsschauplatze zurückgehalten. So betrat man noch einmal den Weg der Unterhandlungen.

Noch in der zweiten Augustwoche hatte man den Ausgleich mit dem Kurfürsten für leicht und ohne sonderliche Opfer durchführbar gehalten, trotz der im Juli gepflogenen vergeblichen Unterhandlungen, die der oberste Hofkanzler Ludwig Graf Sinzendorff und der bairische Kanzler v. Unertl durch das Medium des sowohl in Wien als in München ansässigen Wolf Werthheimer geführt hatten. Noch am 9. August schrieb Maria Theresia an ihren Vertreter am sächsischen Hofe: ,Wir sind ebenmässig vest entschlossen, unsere teutsche Erbländer nicht zu schmälern, sondern allenfahls Chur-Bayern von entfernten Ländern zu befriedigen.'[2] Die Hoffnung, mit Baiern zu einem leichten Abkommen zu kommen, erwies sich jedoch bei der geänderten Stellung Frankreichs als eine trügerische. Maria Theresia unternahm es aber noch

---

[1] Der Hofkriegsrath an Lobkowitz am 30. August. K. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Fasc. 365.

[2] ,Extractus Rescripti an Graffen von Wratislau u. Khevenhüller, Presburg, den 9ten August 1741.' Ebenda. Dort heisst es auch: ,Ein leichtes wurde zwar sein, sich mit Chur-Bayern auch ohne sonderlichen Abbruch unserer Gerechtsame einzuverstehen.' Ueber die Verhandlungen Sinzendorff's mit Unertl vgl. Arneth, Maria Theresia I, S. 236 ff.

einmal, durch eine persönliche Unterhandlung den von Westen her drohenden Einbruch selbst mit schweren Opfern fernzuhalten. Am 26. August 1741 fand eine lebhafte Unterredung zwischen ihr und des Kurfürsten Schwiegermutter, der Kaiserin Amalie, Witwe Josefs I., statt. Maria Theresia bot dem Kurfürsten die Niederlande oder sämmtliche Besitzungen des Hauses Oesterreich in Italien, freilich gegen die Verpflichtung, sie vor einem Gebietsverluste dem preussischen Feinde gegenüber zu bewahren und ihrem Gemahl die Stimme bei der Kaiserwahl zu geben. Dieses Angebot wurde von der Kaiserin Amalie im Namen ihres Schwiegersohnes abgelehnt und als Gegenforderung aufgestellt: Abtretung der Vorlande und des Landes Oesterreich ob der Enns, Erhebung zum Könige von Schwaben oder Franken. Vergeblich erklärte sich Maria Theresia endlich selbst bereit, zu sämmtlichen Niederlanden auch deutsche Besitzungen, die Vorlande (den Breisgau, Vorarlberg und das österreichische Schwaben) abzutreten; vergebens, der verblendete, von den Franzosen und seinen Grossmachtsträumen völlig umstrickte Kurfürst ging selbst hierauf nicht ein.[1] Damit war jede Aussicht auf eine friedliche Lösung der bairischen Frage erloschen.

Umsomehr jammerten die Stände Ober-Oesterreichs, die wieder zusammengetreten waren, als ihnen diese Thatsache klar wurde. Sie beklagten sich jetzt, dass die Regimenter Caraffa und Saint Ignon nur auf dem Durchmarsche im Lande seien, und dass auch die durch Nieder-Oesterreich marschirenden Regimenter, sowie die mehrerwähnten 2000 Warasdiner und 200 Husaren gegen Böhmen zögen, sie, die früher gegen jede Vermehrung der Besatzung die grössten Schwierigkeiten erhoben hatten. Der Ton ihrer Eingabe vom 1. September 1741 ist ein ganz anderer, willigerer als der in den früheren Schriftstücken, leider zu spät. Sie schicken nun ihr Mitglied, Otto Karl Grafen von Hohenfeld, an die Königin, um zu bitten, ‚allerhöchst dieselbe geruhen uns durch schleunige Hilfsleistungen mit zuelängig regulierten Trouppen allermildest zu Hilf zu kommen‘.[2]

Wenn sie auch in demselben Actenstücke, in welchem sie um Verstärkung des regulären Militärs ansuchen, in den

---

[1] Ueber diese Verhandlungen Arneth, Maria Theresia I, S. 237, 238.

[2] Die Stände an Maria Theresia, Linz, 1. September 1741. K. u. k. Haus- Hof- und Staatsarchiv, Fasc. 342.

alten Fehler verfallen und der Regierung vorjammern, wie schwer es sei, die beiden im Lande liegenden Dragonerregimenter (1400 Mann) mit Fleisch zu versehen, so helfen sie doch diesmal der Beschwerde aus Eigenem ab; schon am nächsten Tage erschien ein ständisches Patent, laut welchem von je 40 Feuerstätten ein schlagbares Rind zu liefern sei, gegen Vergütung von 4 kr. per Pfund.[1]

Graf Hohenfeld reiste noch am 1. September mit dem Schreiben der Stände nach Wien ab. Daselbst angekommen, wandte er sich an jenen, den man für den einflussreichsten unter den Conferenzministern der jungen Königin hielt, den 77jährigen Grafen Gundaker Starhemberg.[2]

Starhemberg wies ihn nach Pressburg an den obersten Hofkanzler Philipp Ludwig Grafen Sinzendorff. In Pressburg fand nun in Hohenfeld's Gegenwart beim Hofkriegsrathspräsidenten Grafen Harrach[3] am 3. September eine Conferenz statt. Der dringendste Punkt, den Hohenfeld vorbrachte, war, wie sich die Stände im Falle des Verlangens einer Huldigung von Seiten des Feindes verhalten sollten. Ob die Königin die Huldigung verbiete? ‚ob wer solche umb sein Haab und Gutt zu salviren getrungener praesstiren wurde, in landesfürstliche Ungnaden verfallen thäte?‘ Die Mitglieder der beim Grafen Harrach versammelten geheimen Conferenz beschlossen:

1. Hohenfeld hat bei der Königin Audienz zu nehmen und ihr über die Lage des Landes und die Stellungen des Feindes Bericht zu erstatten.

2. Die Truppen sind von Pilsen nach Budweis zu dirigiren.

3. Die Stände sollten sich im Falle einer Invasion nicht in corpore versammeln; Jeder thue wohl, sich auf seine Güter

---

[1] Ständisches Patent vom 2. September 1741. K. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Fasc. 342.

[2] Ueber Gundaker Starhemberg, den Stiefbruder des Vertheidigers von Wien, den trefflichen und redlichen Finanzmann, Gründer des ‚Wiener Stadtbanco‘, dem noch sterbend Kaiser Karl Tochter und Schwiegersohn empfohlen hatte, vgl. Arneth, Maria Theresia I, S. 67 ff. Ebenda, S. 62 ff. das vernichtende Urtheil über den feilen Sinzendorff.

[3] Feldmarschall Graf Josef Harrach, seit 1738 Hofkriegsrathspräsident, war ebenso wie sein älterer Bruder Raimund, der im kritischen Jahre 1700 Gesandter in Madrid gewesen war, ohne Bedeutung. Vgl. Arneth, l. c., S. 70.

zu retiriren, ,allwo ihme jedoch frey gelassen wirdtet, nach Möglichkeit in privato sich zu behelfen'.

Hohenfeld nahm allsogleich nach dieser Berathung Audienz bei Maria Theresia. Die junge Monarchin empfing ihn mit der grössten Güte und versicherte in wahrhaft königlicher Huld und Grossmuth, sie werde das nicht ungnädig aufnehmen, was wegen der Uebermacht nicht zu vermeiden oder abzuändern sei. Sie bedauere herzlich, nicht im Stande zu sein, den sich zu ihr Flüchtenden den Lebensunterhalt gewähren zu können. Wie eine Mutter sei sie den Ständen im Allgemeinen und Jedem im Besonderen gewogen.[1]

Am nächsten Tage erging an Hohenfeld auch ein Hofdecret, das denselben Inhalt hatte wie das ihm von der Königin mündlich Mitgetheilte. Im Falle der Invasion hätten die Stände ,straks auseinanderzugehen'. Im Uebrigen aber werde Maria Theresia ,in Ungnaden nicht vermerken wollen, was wegen der Übermacht nicht zu vermeiden oder nicht zu ändern ist'. Aus dem Contexte ergibt sich, dass jene gnädigen und rücksichtsvollen Worte nur auf den Privatverkehr jedes einzelnen Landesmitgliedes mit dem eingedrungenen Feinde zu beziehen seien, keineswegs aber auf eine Huldigung, die durch

---

[1] Hohenfeld's Bericht an die Stände ohne Datum (präsentirt 7. September 1741). K. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Fasc. 342. Die Stelle bezüglich der Audienz lautet: ,Es haben allerhöchst dieselbe auch (nach Bestätigung des in der Conferenz Beschlossenen) sich nicht weniger allermildest vernemen lassen, wie dass sye Endlich jenes in Ungnaden nicht vermerkhen wurden, was wegen der Uebermacht nicht zu vermeiden oder nicht abzuändern ist, gestalten sye herzlich bedauerten, dass sye denenjenigen, welche zu ihr sich begeben wolten, nicht zu leeben geben khönte, wo hingegen höchst dieselbe jedoch denen Ständen in corpore und jeden in particulari mit allen gnaden gewogen und eine Mutter zu verbleiben die allerhöchste Versicherung vonsichgegeben.' Dass die Königin hiebei aber keineswegs auch die Huldigung dem Feinde gegenüber verstanden haben wollte, beweist am besten das Patent Maria Theresias an die Oberösterreichischen Stände vom 28. September 1741, als ihr die Nachricht zukam, von Seiten des Kurfürsten würden Vorbereitungen für die Huldigung getroffen: ,Nun versehen wir uns zwar zu eurer unversehrten Treu, Liebe und Devotion, dass ihr derley unberechtigten Zumuthungen von selbsten kein Gehör geben, minders Folge leisten werdet; allermassen Wir auch ein Solches euch sammt und sonders mit gemessenen Ernst hiemit verbieten.' Niederösterreichisches Landesarchiv, Landesdefension 1741.

das Auseinandergehen des Landtages und das Verbot des Wiederzusammentrittes unmöglich gemacht werden sollte.[1]

Aeusserst gütig war auch das Rescript gehalten, das Maria Theresia an die oberösterreichische Landschaft von Holitsch aus auf deren Schreiben vom 1. September ergehen liess. Tröstlich und wohlgefällig sei ihr dasselbe gewesen; sie hofft, die Stände würden in diesen Gesinnungen verharren. Ober-Oesterreichs Vertheidigung werde durch das Lobkowitz'sche Corps unterstützt werden. Im Falle des feindlichen Einbruches hätten die Stände allsogleich auseinanderzugehen. Auch Hohenfeld werde ihnen mündlichen Bericht erstatten.[2]

Hohenfeld eilte nach Linz zurück. In einem Punkte verlangten die Stände noch nähere Auskunft: Sind unter den ‚Ständen', die sofort auseinander zu gehen hätten, auch die ständischen Verordneten mit inbegriffen? Man nahm dies nicht an, sondern erklärte — vorbehaltlich der Genehmung des Hofes — die Verordneten ‚keineswegs für unseres ständischen Corporis Repräsentanten' (was sie in Wirklichkeit doch auch waren), ‚sondern für Besorger der allgemeinen Lands-Oekonomie'; sie hätten demnach mit dem Präsidenten Johann Wilhelm Grafen Thürheim beisammen zu bleiben, ersterer ‚in seiner inhabenden Landhauss-Wohnung' zur besseren Wahrung der Landesinteressen und damit nicht etwa Archive, Kanzleien und Cassen dem Feinde wie herrenloses Gut zufielen, eine Vorsorge, die selbstverständlich nur gebilligt werden muss. Noch am 7. September, dem Tage, an dem ihnen Hohenfeld Bericht erstattete, schickten sie den landschaftlichen Secretär Tobias Schmidpauer mit diesen Vorschlägen an die Königin zugleich mit der Ver-

---

[1] Hofdecret an Hohenfeld ddo. Holitsch, 4. September 1741: ‚Da ist Ihrer königl. May. allergnädigste Intention, dass in solchem Fall (der Invasion) die threu gehorsambste Stände straks auseinandergehen und alle Versamblung in Corpore äusserist vermeyden sollen, wie aber ain jeder ihme selbst in privato helffen könne, solches wird ihnen für dergleichen Fall freigelassen, massen Ihre königl. May. endlich in Vngnaden nicht vermerken wollen, was wegen der Übermacht nicht zu vermeiden oder nicht zu ändern ist.' K. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Fasc. 342.

[2] Rescript Maria Theresias an die oberösterreichischen Stände, Holitsch, 4. September 1741; ebenda. Am 5. September wurde auch Lobkowitz nach Budweis commandirt; ebenda, Fasc. 359.

sicherung, dass auch mitten unter der feindlichen Uebermacht die so viele Jahrhunderte für das Erzhaus gewahrte Treue ,unauslöschlich bevestiget und in unsere allersubmissesten Herzen eindrucket' werden würde.[1]

Auf die Sendung Schmidpauer's erfolgt ein königliches Rescript aus Pressburg am 9. September. In demselben werden die Verfügungen der Stände bezüglich der Verordneten und des Präsidenten Thürheim genehmigt; von jedem der vier Stände soll ein Verordneter zur Besorgung der laufenden Geschäfte in Linz bleiben, alle anderen Landesmitglieder aber sich nach Hause entfernen ,und zu unserem Nachtheil, wie wir uns ohnedem gänzlich versehen, unter keinerlei Vorwand was vorgenommen werden'.[2]

Mit diesem Rescripte schliesst die reguläre Correspondenz der oberösterreichischen Stände und der Regierung. Denn schon am selben 9. September erliess der Kurfürst von seinem Lager zu Schärding aus ein Schreiben an die Stände.

Viertes Capitel.

Der Einmarsch des bairischen Kurfürsten in Ober-Oesterreich.

Am Nachmittage des 7. September 1741 verliess Karl Albrecht seine Hauptstadt München und begab sich nach dem bairischen Hauswallfahrtsorte Altötting, um den Segen des Himmels für sein gewagtes Unternehmen herabzuflehen. Von dort aus eilte er zur Armee nach Schärding. 12 Bataillone Infanterie, 10 Escadronen Cavallerie und 2 Dragonerregimenter, die der Kurfürst in seinem Tagebuche als Waffengattung, die sowohl zu Pferd als auch zu Fuss verwendet werden konnte, gesondert anführt, bildeten den Bestand des Schärdinger Lagers. Mit dieser kleinen Macht unternahm es Karl Albrecht, aller-

[1] Die Stände an die Königin, Linz, 7. September 1741. K. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Fasc. 342.

[2] Maria Theresia an die Stände, Pressburg, 9. September 1741. Ebenda.

dings gestützt auf Frankreichs werkthätigen Beistand, einen Grossstaat anzugreifen und, wenn schon nicht zu vernichten, doch um ein beträchtliches Stück zu schmälern. Selbst diese Truppen waren aber noch nicht völlig complet, und so setzte sich der Kurfürst noch nicht in Marsch. ‚Ich verlor,‘ so erzählt er, ‚währenddem keineswegs die Zeit, sondern schickte einen Trompeter nach Linz, ausgestattet mit einem Schreiben an die Stände von Ober-Oesterreich, sowie mit der (sc. gedruckten) Begründung meiner Erbrechte und meinem Manifest, kündigte ihnen meinen bevorstehenden Eintritt in Oesterreich an, mit dem Befehl, sich meinem Willen zu unterwerfen, mich als ihren Landesherrn anzuerkennen und mit Fourage und Lebensmitteln für das Heer zu unterstützen.‘[1]

So langte denn am 10. September 1741, nach 10 Uhr Vormittags, ‚ob der Post‘ in Linz ein bairischer Trompeter mit einem Handschreiben Karl Albrechts ein; an die ‚würdigen und ersamben in Gott, hoch und wohlgebornen Edlen, Vesten auch Fürsichtigen, ehrsamben und weisen, besonders Lieben‘.[2] An Höflichkeit und Wahrung der althergebrachten ständischen Formen liess es also der Kurfürst nicht fehlen, wie denn überhaupt der Ton des Schreibens ein überaus sanfter ist. Der Kurfürst betrachtete sich nicht als eindringenden Feind, sondern als rechtmässigen Landesherrn, der, gestützt auf das Testament Ferdinands I., sein Erbe in Besitz nimmt. Er zweifelt nicht, ‚dass Sye (die Stände) das, was unserem Churhaus der Güettigste Gott verschaffet und selbigem deren löbl. Ständten geweste nunmehr in Gott ruehende Kaysern und Landsfürsten . . . zuegedacht, allerdings gönnen, mithin uns fürohin für ihren natürlichen und rechtmässigen Erb-Herrn erkennen und bereitwilligst sich mit Gehorsamb und Unterthänigkeit untergeben werden‘. Es ist kein Zweifel, dass Karl Albrecht persönlich noch immer von der Richtigkeit seiner Erbansprüche überzeugt war, trotz der Niederlage Perousa's am 3. November 1740, als

[1] K. Th. Heigel, Das Tagebuch Kaiser Karls VII., München 1883, S. 20. Der Kurfürst bemerkt: ‚Ce fut le 10.‘ Doch ist das Schreiben vom 9. datirt; am 10. kam es allerdings nach Linz.

[2] Karl Albrechts Handschreiben an die oberösterreichischen Stände, Schärding, 9. September 1741. Original im k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Fasc. 342. Vgl. Anhang, Stück IV.

die österreichische Regierung die Originale von Testament und Codicill Ferdinands I. vorgelegt hatte.

Im Weiteren versicherte der Kurfürst, er werde die Freiheiten und Privilegien des Landes bestätigen, und stellte völligen Schutz gegen Militärexcesse in Aussicht für den Fall, als die Subsistenz der Armee sichergestellt werde. Dies könne auf zwei Wegen erzielt werden. Entweder die Armee fouragire, oder die nöthigen Subsistenzmittel würden von der Landschaft ins bairische Lager so lange geliefert, ‚bis sich eine Abänderung vor diese Gegend hervorthun, folgsam die Erleuchterung ergeben wirdet'.

Ersteren Weg hält der Kurfürst für unzweckmässig, da er nicht ‚ohne des Landes grosser Beschwernus ablaufen könnte'. Der zweite Weg, die ordnungsmässige Lieferung ins Lager, sei weit entsprechender; nur dadurch könnten Militärexcesse vermieden werden.

Ausserdem überreichte der Trompeter einen Folioband, in welchem durch des Kurfürsten gelehrten Juristen Ickstatt weitläufig und nach seiner Ueberzeugung ‚ohnabneinlich' bewiesen wurde, dass ‚weder die so benamste pragmatische Sanction, noch die von der durchleuchtigsten Gross-Herzogin von Toscana eigenmächtig vorgenommene Besitz-Ergreifung erwehnter Königreichen und Landen zu Recht bestehen könne'. Die unbändige Länge und Weitschweifigkeit der im fürchterlichsten Advocatendeutsch damaliger Zeiten abgefassten Schrift, die noch dazu bis ins graue Alterthum zurückgreift, liess den Kurfürsten Eintrag für ihre Beweiskräftigkeit befürchten. Schon von seines Kanzlers Unertl umfangreicher Schrift über denselben Gegenstand hatte er einen kurzen französischen Auszug anfertigen lassen, ‚um den alten Cardinal (Fleury) durch die Weitschichtigkeit nit abzuschrecken'. Auch jetzt war der Foliant Ickstatt's von einem immerhin noch drei Druckbogen starken Manifest begleitet, das in kürzerer Form die Prätensionen Karl Albrechts darlegte. Es heisst in demselben: ‚Die Sr. churfürstlichen Durchlaucht von Rechts wegen angefallenen Erb-Königreiche und Lande werden ebenfalls, so es nur immer möglich, bei allen diesen Unternehmungen verschont bleiben,' falls sich Stände wie Unterthanen dem Kurfürsten als ‚rechtmässigen, angestammten König und Erbherrn' bereitwillig unterwerfen würden. Aus dem Titel ‚König' erkennt man auch, dass

die Absichten des Kurfürsten nächst Ober-Oesterreich auf Böhmen gingen, dem mit den Franzosen verabredeten Plane gemäss.[1]

Die ständischen Verordneten nahmen das Schreiben des Kurfürsten in Empfang, wie es scheint, mit einiger Beruhigung. Dem Einrücken der feindlichen Armee waren nämlich Tage des Schreckens und der Verwirrung, der Furcht um Geld und Gut vorausgegangen, Tage eifrigen Einpackens in Klöstern und Schlössern.[2] Die Furcht vor Plünderungen milderte sich jetzt etwas. Correct war der Beschluss der Verordneten, das Schreiben Karl Albrechts in Abschrift an den königlichen Hof nach Wien zu senden, mit der Anfrage, wie man sich dem kurfürstlichen Rescript gegenüber verhalten solle, nicht correct und von ungehöriger Zaghaftigkeit zeugend das sofortige Eingehen auf die Intentionen Karl Albrechts, indem sie ihn in ihrem Antwortschreiben titulirten: ‚Dem durchleuchtigsten Fürsten und Herrn

---

[1] Die Deduction der bairischen Ansprüche: k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Fasc. 381. ‚Gründliche Ausführung und klarer Beweiss derer dem durchleuchtigsten Chur-Hause Bayern zustehenden Erbfolgs und sonstigen Rechts-Ansprüchen auf die von weiland Kayser Ferdinanden dem Ersten besessene, durch den am 20. October 1740 erfolgten unverhofften Todesfall Seiner kayserl. Majestät Karl des Sechsten höchst-seel. Angedenkens erledigte Königreiche Ungarn und Böheim, wie imgleichen auf das Erz-Herzogthum Oesterreich und allerseits angehörige Fürstenthümer und Lande, welche aus denen älteren wahrhafften Geschichten und ächten Urkunden getreulich hergeleitet etc. etc. etc. Mit Beylagen von Lit. *A* bis *T* inclusive. Mit kurfürstl. gnädigstem und des H. Röm. Reichs-Vicariats-Privilegio, München gedruckt und zu finden bei Johann Jacob Vötter 1741.‘ Das kürzere Manifest: ebenda, Kriegsacten, Fasc. 341. Es wurde der österreichischen Regierung aus dem Haag zugeschickt, laut dem Vermerk: ‚a la Haye ce 11me Sept. 1741, Elsacker.‘ Ueber Ickstatt: Heigel, l. c., S. 190.

[2] Vgl. Arneth, Maria Theresia I, S. 251, nach dem ‚Flebile Promemoria oder Diarium, was sich bei französischen und churbairischen Einfall annis 1741 u. 1742 zuegetragen‘ des Propstes Johann Georg von St. Florian. Auch das Staatsarchiv besitzt im Fasc. 341 der Kriegsacten einen ‚Extract aus der Beschreibung deren aus dem Land ob der Enns nacher Kärndten geflüchteten und von denen nacher Grätz transportierten Sachen‘. Dieses Verzeichniss entging dem scharfen Auge des Fiscus nicht. In einer Einlage zu dem Actenstücke äussert sich ein Finanzmann zwar: ‚Derer consecrierten Sachen kann man sich nicht wohl prävalieren,‘ doch könnte namentlich der Abt von Kremsmünster auf seine Kostbarkeiten ‚ein proportioniertes Kapital‘ aufnehmen.

Carl Albrecht etc. unserem gnädigsten Kurfürsten und Herrn.‘[1]

Sie theilen mit, dass sie das ‚in den gnädigsten Terminis erlassene Rescript‘ in Abwesenheit der vier Stände erbrochen und zugleich den Beschluss gefasst hätten, den Herrn Josef Willinger von der Au nach Peuerbach an den Kurfürsten zu senden, um die Forderung des bairischen Kriegscommissariates entgegenzunehmen.[2] Sie klagen über die unzulängliche Fechsung der Jahre 1740 und 1741, die es nothwendig gemacht habe, für die früher im Lande stehende österreichische Garnison Zufuhr aus Ungarn kommen zu lassen. Der Kurfürst möge es auch nicht übelnehmen, dass sie einen Expressboten mit der Anzeige des kurfürstlichen Schreibens und der Bitte um Verhaltungsbefehle nach Wien geschickt hätten.

Noch am 10. September erging auch das Ersuchschreiben an Josef Willinger von der Au, er möge sich als Deputierter der ständischen Verordneten nach Peuerbach begeben; zugegeben wurde ihm der Kanzlist Stephan Gassner und der Pfleger von Peuerbach. Später war auch der ständische Secretär Schmidtpauer bei ihm. Der Pfleger wird bezeichnet als ein ‚in militari besonders angeriembt wohl erfahrener Beambter‘. Die Verordneten gaben der Hoffnung Ausdruck, die Sendung Willinger's würde auch die Genehmigung des königlichen Hofes finden.[3]

Schon hatte Willinger aus Peuerbach seinen ersten Bericht abgeschickt, als ein Rescript Maria Theresias in Beantwortung der Anfrage vom 10. September in Linz eintraf.[4] Die Königin

---

[1] K. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Fasc. 342, Concept vom 10. September 1741. — Am Rande des Stückes hat eine andere (alte) Hand bemerkt: ‚Diese Titulatur ist vor der Huldigung gegeben worden.‘

[2] Es war derselbe Josef Willinger von der Au, welcher zum ‚Oberhauptmann und Kapitain-Commandanten‘ des Landesaufgebotes ausersehen gewesen war (vgl. S. 350).

[3] ‚Ersuech-Schreiben dem Herrn Joseph Wiellinger von der Au, 10. September 1741.‘ K. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Fasc. 342. Es heisst dort: ‚So ersuchen wür denselben hiedurch und geben hiemit in Hoffnung der von Ihro Khönigl. May. auf die von uns erlassene allerunterthänigste Anfrag erfolgende allergnädigste Genembhaltung die Commission und Vollmacht.‘

[4] Rescript Maria Theresias an die oberösterreichischen Verordneten, Pressburg, 12. September 1741. Ebenda.

verwies auf ihre Rescripte vom 4. und 9. September und schärfte nochmals ein, von jedem Stande solle nur ein Verordneter in Linz bleiben, jede Versammlung der Stände in pleno und die ‚euch etwa zumuthende Huldigung' sollten auf das Aeusserste vermieden werden. Wahrhaft hochherzig und landesmütterlich sind die Worte, mit denen auch jetzt wieder die Monarchin ihr Schreiben schliesst, die letzten, welche sie vor dem Einfalle an die Landschaft richtet: ‚Übrigens versehen wir uns zu eurer Treu und Liebe gegen uns und dem werthen Vaterland, dass ihr alle zu dessen Erhaltung erforderliche Veranstaltung sorgfältig fortsetzen und in specie dahin antragen werdet, dass aller ruin des Landes vermieden und das, was man nicht verhindern kann, mit Ordnung beygeschaffet werde.' Ganz im gleichen Sinne hatte sich die Königin mündlich am 3. September zum Grafen Hohenfeld geäussert, sie werde nicht in Ungnaden aufnehmen, was wegen der Uebermacht nicht zu vermeiden oder abzuändern sei. Actionsfreiheit fehlte also den ständischen Vertretern gewiss nicht, was zu vermeiden war, blieb einzig die Huldigung.

Herr v. Willinger traf am 11. September, Abends 9 Uhr, in Peuerbach ein. Drei Viertelstunden zuvor hatte der bairische Trompeter auf seinem Rückritte zum Kurfürsten den Ort passirt und beim Postmeister angefragt, ob noch kein ständischer Commissär aus Linz angekommen sei, ‚indem sein gnädigster Kurfürst sehr grosses Verlangen um eine Antwort auf sein gestriges Zuschreiben tragen thäten'.[1] Der Postmeister theilte ihm mit, es seien für Herrn v. Willinger Postpferde bestellt; der Trompeter liess sich den Namen notiren und ging ‚ganz wohl zufrieden' ab. Willinger fand die Gegend in der Nähe der damaligen Landesgrenze bei St. Willibald von ein paar hundert Baiern besetzt und schickte noch um Mitternacht den landschaftlichen Trompeter Josef Kärner auf Postpferden nach Schärding ins Hauptquartier Karl Albrechts. Am Morgen des 12. September war Kärner, nachdem er seinen Auftrag ausgerichtet hatte, bereits wieder bei Willinger in Peuerbach.

[1] Bericht v. Willinger's vom 11. September 1741, Nr. 1. ‚A Son Excellence Monsieur Jean Guillaume le Comte de Thierheim, Chambellant et Consilier aulic Intime de la M^{te} Imperiale le Charles VI. et President dici pais Sur l'Onuse pour pres. a Lince.' K. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Fasc. 342.

Der Kurfürst hatte ihn freundlich angeredet und liess Willinger durch ihn versichern, dass, wenn für die Verpflegung Vorsorge getroffen würde, ‚kein Mensch, ja auch kein Stein beleidiget werden solle‘. Auch der bairische Feldmarschall Graf Törning liess durch den landschaftlichen Trompeter melden, für den 12., an welchem schon 15.000 Mann in das Lager von Weidenholz in der Nähe von Waizenkirchen einrückten, sei wohl durch Nachfuhr aus Baiern gesorgt. Für den nächsten Tag aber schon habe das Land für Pferd- und Mundportionen, sowie Brennholz aufzukommen, das mache, wie Willinger zu seinem nicht geringen Schrecken erfuhr, für die Cavallerie allein 2000 Metzen Hafer, 1280 Centner Heu, 8000 ‚Schab‘ Stroh, eine Forderung, die er in seinem Berichte als ‚verzückt‘ bezeichnet. Doch liess er durch den Pfleger zu Weidenholz bei den nächstgelegenen Herrschaften, Pfarren, Märkten und Bauernschaften Proviantvorkehrungen treffen. Bairischerseits war ihm wohl die Quittirung alles Empfangenen, ‚jedoch vermuthlich ohne Zahlungsversicherung‘, versprochen worden.[1]

Inzwischen hatte Karl Albrecht am 11. September seinen Rubikon überschritten, in der Nähe von St. Willibald war er über die Grenze gegangen, von seiner Umgebung in dem Augenblicke bejubelt, als er den Fuss auf österreichisches Gebiet setzte.[2] Fast mühelos sollte ihm vorerst zwar die Herrschaft über Oberösterreich und die böhmische Königskrone zufallen, ja sogar die Krone Karls des Grossen sein Haupt schmücken. Im weiteren Verlaufe brachte ihn jener Schritt um Land und Leute, liess ihn als Kaiser ohne Land und von der Franzosen Gnaden das Brot der Verbannung essen. Es war gerade jener 11. September, an welchem Maria Theresia im schwarzen Trauerkleide, mit der Stephanskrone auf dem Haupte im Audienzsaale des Pressburger Schlosses vor den ungarischen Ständen erschien, der Tag einer von der Legende so stolz ausgeschmückten Scene.[3]

Am 12. September erschien der Generaladjutant Karl Albrechts ‚zu 2 mahlen‘ bei dem ständischen Commissär und

---

[1] Zweiter Bericht Willinger's an die oberösterreichischen Verordneten, Peuerbach, 12. September 1741. K. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Fasc. 342.

[2] Heigel, Tagebuch Karls VII., S. 20.

[3] Arneth, Maria Theresia I, S. 298—300.

bedeutete ihm, er möge doch dem Kurfürsten entgegenkommen und mit ihm sprechen. Herr v. Willinger fuhr hierauf mit dem ständischen Secretär Schmidtpauer ‚eine und andere hundert Schritt‘ aus seinem Quartier dem Kurfürsten, der sich mit der Generalität — ausdrücklich erwähnt Willinger den Grafen Schmettau an Karl Albrechts Seite — zu Pferde befand, entgegen.[1]

Sobald der Kurfürst und seine Suite Halt gemacht hatten, trat Willinger vor und brachte seine ‚Aufwartung‘ an, theilte mit, dass er sammt einer kleinen Kanzlei aus Linz im Auftrage des ständischen Verordnetencollegiums eingetroffen sei, um die Regelung der Proviant- und Fouragelieferungen vorzunehmen und so Excesse zu verhüten. Karl Albrecht hörte dem Vortrage Willinger's zu Pferde sitzend, doch mit höflich abgezogenem Hute aufmerksam zu und antwortete dann mit ‚deüttlicher Expression‘, er werde diese Fürsorge der Stände (‚ich aber hab' nur den Namen der Verordneten gebrauchet‘, bemerkt Willinger) nachdrücklichst unterstützen und an den Oberösterreichern nicht anders als ein Vater an seinen Kindern handeln. Sollten — wider Verhoffen — doch Excesse erfolgen, so werde er ‚sofortige Remedur und Ersetzung des Schadens verfügen‘.[2]

Damit war die Unterredung vorläufig zu Ende. Willinger sah nun etwas dem Einmarsche der Truppen zu und berichtet, das Heer des Kurfürsten bestehe aus schönen Leuten und Pferden, fast durchwegs deutsches Kriegsvolk. Die Franzosen stünden mit der Artillerie bei Passau und würden wohl zu

[1] Dritter Bericht Willinger's (an die Verordneten), Pfarrhof Waizenkirchen, 12. September 1741. K. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, l. c., vgl. Anhang V.

[2] Bericht Willinger's, Pfarrhof Waizenkirchen, 12. September 1741. Ebenda, l. c. Nach dem Tagebuch und nach dem Grafen Deroy (vgl. S. 326) überschritt der Kurfürst am 11. September die Grenze, nach Heigel am 12. September. Jedenfalls fand die Zusammenkunft Karl Albrechts mit dem ständischen Abgesandten nicht, wie der Kurfürst angibt (Tagebuch, S. 20), am 11. September und bei Gelegenheit der Grenzüberschreitung, sondern erst am 12. September auf der Strasse zwischen Peuerbach und Waizenkirchen statt. Willinger kam nach seinem eigenen Berichte am 11. September erst um 9 Uhr Abends nach Peuerbach. Karl Albrecht erzählt: ‚Je continois ma marche le lendemain 11. et recus les complimens de ceux, qui m'accompagnérent le moment meme, que je mis le pied en Autriche. Les deputés des états virent au devant de moy pour attendre mes ordres.‘

Wasser herabkommen. Auch die Absichten des Feindes suchte Willinger behufs Berichterstattung nach Pressburg zu ergründen, ob der Marsch auf Wien losgehe, oder ob der Kurfürst bei Linz, vielleicht auch erst bei Stein die Donau übersetzend in Böhmen einzufallen gedenke. Jedenfalls, so schreibt er den Verordneten, sei die österreichische Generalität jenseits der Enns, der königliche Hof in Pressburg und das Kreisamt in Budweis von dem bisherigen Verlaufe der Dinge zu verständigen. Von Unwillen wurde Willinger darüber erfasst, dass dem Kurfürsten in Waizenkirchen ‚ohne mich zu fragen mit Läuttung aller Glocken die landesfürstliche Begrüssung abgestattet wurde'.[1] Wenn auch v. Willinger nachmals dem Kurfürsten huldigte, bei dieser Gelegenheit hat er sich streng loyal benommen.

Noch am selben 12. September berief der Kurfürst, der sein Hauptquartier im kuefsteinischen Schlosse Waizenkirchen aufgeschlagen hatte — ‚un fort beau chateau' nennt er es in seinem Tagebuche — nach geendeter Mahlzeit Willinger zu längerer Unterredung zu sich. Er wünsche, bemerkte Karl Albrecht, dass es niemals zu dieser ‚Extremität' hätte kommen müssen, und dass ein Vergleich zu Stande gekommen wäre. ‚Nun aber müsste es schon also geschehen, damit Sie (der Kurfürst) bey Gott und dero Nachkommen keine Verantwortung auf sich ladeten und dasjenige Recht behaupteten, welches Ihro Gott und die Natur gegeben hätten.'[2]

Man sieht wieder, Karl Albrecht zog mit unerschütterlichem Glauben an die vermeintliche vor Gott und der Welt zu rechtfertigende Billigkeit seiner Ansprüche in den gefährlichen Kampf. Gerade in jenem Schlosse Waizenkirchen erhielt er auch günstige Nachrichten von Belleisle bezüglich der Kaiserwahl.[3]

Recht bezeichnend aber für die klägliche Abhängigkeit des Kurfürsten von den Franzosen ist seine Aeusserung Willinger gegenüber, er sei weit mehr auf gute Verproviantirung der französischen Auxiliarvölker, als der eigenen Truppen be-

---

[1] Bleistiftbemerkung Willinger's auf dem erwähnten Berichte. Vgl. Anhang V.

[2] Bericht Willinger's Nr. 4, ebenfalls Pfarrhof Waizenkirchen, 12. September 1741. Vgl. Anhang VI.

[3] Heigel, Tagebuch Karls VII., S. 20.

dacht, denn die Franzosen seien eine fast doppelte Fleischportion als die Baiern gewohnt, auch zu Excessen und ,Impertinenzien' weit mehr geneigt. Sein Marsch gehe mit den bairischen Truppen nach Eferding, erklärte Karl Albrecht weiter, 9000 Franzosen würden zu Wasser kommen, die französische Cavallerie zu Lande dem Hauptcorps folgen. Zu Linz werde er mit den Ständen bezüglich des Aufhörens der Steuerleistungen an die österreichische Regierung verhandeln, in allen Stücken aber das Land möglichst verschonen, ,wohl wissend, dass selbiges seit vielen Jahren hart mitgenommen und geschröpfet worden sei'.[1] Bisher, erklärt Willinger in seinem Berichte sei Alles gut abgegangen; der Kurfürst selbst habe die ,durch Uebereilung der Zeit' geschaffene Lage gar wohl gewürdigt.

Die Berichte Willinger's gelangten mit grosser Verzögerung an die Verordneten nach Linz, denn am 12. September gibt der Landschaftssyndicus v. Friedel in einem Briefe an den Willinger begleitenden Landschaftssecretär Schmidtpauer dem Erstaunen Ausdruck, dass noch keine Relation in Linz eingetroffen sei. In Wirklichkeit hatte Herr v. Willinger jedoch schon drei Berichte durch Staffetten nach Linz geschickt. Er befürchtet deshalb in seinem vierten Berichte, dass die früheren Relationen ,intercipirt' worden seien. Das war nun freilich nicht der Fall. Doch war der Verkehr insofern von der gewöhnlichen Route abgelenkt worden, als Nachrichten aus Linz — wie z. B. jener Brief Friedel's — nicht auf der gewöhnlichen Poststrasse über Eferding, sondern auf dem grossen Umwege über Schärding nach Waizenkirchen ins Hauptquartier kamen.[2]

Vom bairischen Feldmarschall Törring erhielt Willinger den Entwurf, was für die bairischen Truppen in das für den 13. September zu Eferding ausgesteckte Lager zu liefern sei.[3] 6000 Pfund Fleisch für die Infanterie, 5700 Bund Stroh zu je 20 Pfund, Holz in nicht näher angegebener Menge, endlich 40 mit je 4 Pferden bespannte Wagen. Brot und Hafer wurden für ganz kurze Zeit aus den bairischen Magazinen nachgeschafft.

[1] Bericht Willinger's Nr. 4, Pfarrhof Waizenkirchen, 12. September 1741. Anhang VI.

[2] Aus dem Berichte Willinger's Nr. 4.

[3] Zettel Törring's dem Berichte Willinger's Nr. 4 beiliegend.

Törring bemerkt ganz in Uebereinstimmung mit der oben erwähnten Aeusserung seines Herrn, des Kurfürsten, der Entwurf gelte nur für die Baiern, für die französischen Hilfsvölker sei ‚allenthalben mit weit mehreren Mund- und Pferdportionen, auch Holz, Stroh, Brot und Bier anzutragen', welche schmähliche Zurücksetzung der eigenen Landeskinder später das Verhältniss zwischen Franzosen und Baiern zu einem so gespannten machte, dass es unmöglich wurde, französische und bairische Abtheilungen zusammen cantoniren zu lassen. Die Franzosen machten sich auch bald im ganzen Lande verhasst, während man dem bairischen Militär nichts nachsagen konnte, so dass, wenn es sich um Garnisonen handelte, der Kurfürst flehentlich um Baiern und ja keine Franzosen gebeten wurde.[1]

Zum Troste für die schweren Lieferungen versicherte Törring den ständischen Commissär, der gemeine Soldat werde fast alles Essen und Trinken mit barem Gelde bezahlen.

Am 13. September campirte die bairische Armee um Eferding, und vom dortigen Pfarrhofe aus — der Kurfürst hatte sein Quartier im Schlosse — schrieb Willinger seinen letzten Bericht an die Verordneten.[2] Zu Waizenkirchen war am 12. September noch Alles glücklich abgelaufen. Wo es nicht stimmte, wurde der Abgang ‚ganz bescheidentlich dissimulieret'. Willinger hatte schon von Peuerbach aus an die benachbarten Herrschaften Aufträge mit Angabe der ins bairische Lager nach Weidenholz zu liefernden Quanten geschrieben ‚gegen künfftige Ersetzung'.[3] Nur beklagt er sich, dass er nie recht wisse, wann und wohin die Lieferungen zu dirigiren seien, ‚gestalten alle kurfürstlichen Dispositiones bis auf die letzte Stund in Geheim gehalten und alsdann ganz

[1] Ansuchen der Ennser beim Kurfürsten, 30. September 1741. K. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Peter'sche Sammlung.

[2] Bericht Willinger's Nr. 5. Seinen vierten Bericht hatte Willinger in der Nacht vom 12. auf den 13. September nach Linz abgeschickt. Der Kurfürst gibt in seinem Tagebuche irrthümlicherweise den 12. September als Tag seines Aufenthaltes im Efferdinger Schlosse (‚un chateau magnifique appartenant au comte de Starenberg') an. Das Lager befand sich unweit von Eferding bei Hartheim. Vgl. Pritz, Geschichte des Landes ob der Enns, Linz 1847, II. Bd., S. 492 ff.

[3] Ein solches Stück, bei der dem berühmten Genealogen Freiherrn v. Hohenegg gehörigen Herrschaft Schlüsselberg am 12. September 1741 präsentirt, liegt den Berichten Willinger's bei.

pressant an mich notificiert werden'. Schwere Sorgen bereitete Willinger der Gedanke, wie für die nächsten Tage die Subsistenz für die nach der Vereinigung mit den Franzosen vorläufig 24.000 Mann betragende Armee zu beschaffen sein werde, zumal bei dem ‚ungemeinen Tross, welche alle leben wollen'. Fleischhauer, Bäcker und Brauhäuser konnten dem Bedarfe nicht mehr genügen. Stroh für das Lager mangelte am meisten, und Willinger ging sogar so weit, den barbarischen Plan zu erwägen, auch das unausgedroschene Stroh sammt der Frucht bei der umliegenden Bauernschaft durch militärische Execution hinwegnehmen zu lassen; freilich setzt er hinzu: ‚welche Extremität jedoch Ihro Durchlaucht dem Kurfürsten so wenig als mir lieb und anständig seyn würde'.[1] Auch Holz für die Wachtfeuer ‚bei jetzigen schon kalten Nächten' war dringend von Nöthen. Ueberdies beantragte der ständische Commissär, die Verordneten möchten ein Patent an die Fleischhauer, Bäcker und Brauer erlassen und wies besonders darauf hin, dass die Baiern bisher selbst das Brot stück- und kreuzerweise bei Bürgers- und Bauersleuten, wenn nur kein zu unbilliger Preis gefordert wurde, bar bezahlt hätten.

Da für den 14. September schon Linz zum Mittelpunkte des Lagers ausersehen war, so hielt Willinger von der Au seine Sendung für beendet und begab sich nach der Landeshauptstadt zurück.

Noch bevor er aber heimgekehrt war, hatten die Verordneten auf seine Anregung hin Vorkehrungen für die Verproviantirung getroffen; wie seinerzeit am 2. September, als das Landesaufgebot noch unter Waffen stand, erliessen sie auch jetzt ein Patent, nach welchem von je 40 Feuerstätten ein schlagbares Rind abzuliefern und für 4 Kreuzer per Pfund auszuschlachten sei. Unverweilt mussten auch Korn und Hafer ausgedroschen werden, damit kein Mangel an Stroh entstehe.[2] Zum Theile wörtlich sind Ausdrücke des Patentes vom 2. September in diesem vom 13. wiederkehrend. ‚In hac extrema necessitate', ‚so schwär und hart es auch immer ankommt', heisst es hier wie dort.

---

[1] Bericht Willinger's Nr. 5, Pfarrhof Eferding, 13. September 1741. K. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Fasc. 342.

[2] Patent der ständischen Verordneten vom 13. September 1741. Ebenda.

Besondere Fürsorge liess die Landschaft der Zubereitung des bairischen Lieblingsgetränkes, des Bieres, angedeihen. Ein weiteres ständisches Patent vom 15. September setzte vorerst den Preis der Mass auf 4 Kreuzer herab (auch das Pfund Fleisch kostete nicht mehr!), nicht nur für die Miliz, sondern auch für das civile Publicum; ausserdem werden ‚die herrschaftlichen und Privat-Brau-Hauss-Inhaber, sonderbar aber jene, welche in der landesfürstlichen Stadt Linz allhier der Bier-Zu- und Einfuhr sich prävalieren hiedurch ermahnet zu besorgen, dass unverzüglich und so viel immer möglich ist, Bier gebräuet und solches in das Lager zugeführet werde, damit an solchem kein Mangel und Abgang erscheine‘.[1]

Am 14. September hielten die Baiern, mit denen sich auch ein Theil des französischen Hilfsheeres vereinigt hatte, im Lager vor Efferding Rasttag. 2 Bataillone des bairischen Leibregimentes mit 2 Compagnien Grenadieren schickte der Kurfürst am Morgen des 14. September zu Wasser nach Linz, um die Stadt zu besetzen, was auch zur Zufriedenheit Karl Albrechts erfolgte. Bei dem Zustande der Befestigung wäre auch jeder Widerstand gänzlich nutzlos gewesen. Gleich nach der Besetzung von Linz begann auch die Administration des Landes auf Befehl des Kurfürsten.[2]

---

[1] Patent der ständischen Verordneten vom 15. September 1741. K. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Peter'sche Sammlung. Willinger von der Au hatte den Verordneten am 18. September geschrieben, man werde auch, wenn das Bier nicht ausreichte, Most und ‚Aschauer‘ Wein ‚zu Hilf‘ nehmen müssen. Auch die nachrückenden Franzosen befreundeten sich rasch mit dem bajuvarisch-germanischen Lieblingsgetränke. In der Zeit vom 17. bis 23. September 1741 wurden von der französischen Besatzung von Enns aus den acht Wirthshäusern der Stadt, namentlich ‚de la brasserie du Maire de la ville‘ (‚von mein Statt-Richters Brauhauss‘) 1484$^1/_2$ Mass Bier consumirt und ebenso wie 2953 Pfund Fleisch, 2783$^1/_2$ Pfund Brot und 357 Pferdeportionen zwar in Bezug auf richtigen Empfang quittirt (auch 11 Quittungszettel französischer Sergeanten liegen bei), aber nicht bezahlt. Der Dolmetsch ‚François Louis Monnot interprete de la Commission de M^{rs} les Etats‘ übersetzte den Ennsern die ‚Specification de ce qui a été livré par Ordre de M^r le Commandant Comte de Montemar . . . en tout en biere que viande‘ etc. ins Deutsche. Ebenda.

[2] Bezüglich der Massnahmen der Bavaro-Franzosen für den 14. September erhielt das Verordnetencollegium schon am 13. September (wahrscheinlich durch Willinger) eine ‚Nota für die löbl. Herren Verordneten zu

Kurz vorher hatte sich der Vertreter Maria Theresias, der Landeshauptmann Ferdinand Bonnaventura Graf Weissenwolf, aus Linz entfernt, indem er auch aus seiner Amtswohnung auf dem Schlosse, in welcher der Kurfürst residiren sollte, Alles, was tragbar war donauabwärts hatte bringen lassen, so dass nichts als die kahlen Wände blieben und der Feind das Schloss ‚völlig ausgeraumet' vorfand, was den Kurfürsten mit grossem Zorne gegen Weissenwolf erfüllte.[1]

Die Agenden Weissenwolf's übernahm der Landesanwalt Johann Augustin Fortunat Graf Spindler. Im Vereine mit dem

---

vorläufiger Nachricht und Information über die anheut als 13ten 7bris 1741 aufgestellte Ordre zum morgigen Rast-Tag und respective bis Linz zum Theil verordneter Einruckung deren churbayr. und französischen Trouppen'. Sie enthält 7 Punkte:

1. Am 14. September werden 6 Bataillone zu je 685 Mann von Efferding und ebensoviel von Passau nach Linz abmarschiren. Das Lager wird zwischen Linz und Kleinmünchen gegen Ebelsberg zu abgesteckt werden.

2. 2 Bataillone Kurbaiern und 2 Compagnien Grenadiere werden am 14. September Früh die Thore von Linz besetzen und sich in der Stadt bequartiren.

3. Die übrigen Truppen halten zu Efferding am 14. September Rasttag und rücken am 15. September ins Lager bei Ebelsberg nach.

4. Die Baiern sind bis inclusive 19., die Franzosen bis 21. September mit Geld, Hafer, Heu, Brot und Zeltstroh versehen; sie brauchen Brot, Fleisch, Bier, Holz; die Franzosen ausserdem noch süsses Kraut.

5. Aus einem beiliegenden Entwurfe können die Verordneten entnehmen, was die Armee bei Efferding und dann bei Linz ohne Cavallerie brauchen wird.

6. In Abwesenheit des Landeshauptmannes hat sich der ‚Lands-Anwalt nebst einem oder anderen H. H. Landrath nacher Eferding' zu begeben; sie sollen nämlich zur Verwaltung der Polizei- und Justizsachen designirt werden.

7. Die kurbairischen alten und die französischen neuen Louisd'ors sind gangbar zu machen ‚nach ihrem daraussigen valeur'. Die holländischen, kaiserlichen und Kremnitzer Ducaten bekommen ein Agio nach der kurbairischen Valuta, was ‚per patentes Electorales unter Trompeten- und Pauken-Schall publicieret und sodann ad valvas affigiert werden solle'.

K. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Fasc. 342.

[1] Bericht des niederösterreichisch-ständischen Obercommissärs für das Viertel Obermanhartsberg Franz Friedrich Graf Engl ddo. 24. September 1741. Niederösterreichisches Landesarchiv, ‚Landdefension 1741'. Bei Spaun: ‚Lebensbeschreibung des Johann Georg Adam Freiherrn zu Hoheneck', VI. Bericht des Museums Francisco-Carolinum in Linz 1842, wird Weissenwolf irrthümlich als ‚Schlosshauptmann' bezeichnet.

,Land-Rath und Land-Schreiber' Michael Ernst von Springenfels erliess er noch am 14. September ein Münzpatent, ebenso wie die kurfürstliche geheime Kanzlei ein solches von Eferding aus ergehen liess und beauftragte die Verordneten am selben Tage eine Taxe für alle Lebensmittel auszuarbeiten, damit die Soldaten nicht überhalten würden.[1]

Während die feindliche Macht Linz besetzte, beantwortete das Verordnetencollegium das Rescript Maria Theresias vom 12. September. Sie dankten der Monarchin für die Erlaubniss, wonach zur Vermeidung des Landesruines ,das, was man nicht verhindern kann, mit Ordnung beigeschafft werde'. Dies habe verhindert, dass bis jetzt von Seiten der 24 Bataillone und Escadronen bairischer und französischer Soldaten, die in und um Linz stehen, keine Excesse verübt wurden. Die Verordneten schliessen ihr Schreiben mit den Worten: ,Bei dieser äussersten Desolation geraichet allein zu unserer Consolation die Hoffnung unter die sanftmüthigst österreichische Regierung bald wiederumb zu kommen.'[2]

Kurze Zeit darnach, am Mittage des 15. September 1741 brach der Präsident der Verordneten, Graf Thürheim, auf, um den Kurfürsten mit wohlgesetzter Rede zu empfangen. Um 2 Uhr Nachmittags hielt Karl Albrecht, umgeben von den französischen, preussischen und sächsischen Gesandten, seinen Einzug in Linz. Die alte Stadt, die seit den Tagen Leopold des Glorreichen in Freud' und Leid die Geschicke Oesterreichs und seines Herrscherhauses mitgetragen hatte, beherbergte nun

---

[1] Ein bairischer Doppel-Karolin sollte 9 fl. 30 kr. gelten, ein einfacher 4 fl. 45 kr. Ein neuer französischer Louisd'or 7 fl. 30 kr., ein alter 7 fl. 36 kr. Ein grosser neuer französischer Thaler 2 fl. 22 kr. und 2 Pf., ein französisches ,Vier-Stückl' 7 kr. Ein kurbairischer halber Gulden 27 kr., ein Fünfzehner 13 kr. 2 Pf. Ein bairischer Doppelgroschen 6 kr., ein einfacher 3 kr. Münzpatent, Linz, 13. September. K. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Fasc. 342. Doch bald beklagten sich die Stände, dass die Unterthanen genöthigt wurden, die Münzen anzunehmen ,über den Werth der emanierten Patenten' (,Hoffs-Notturft' vom 5. October 1741). In einem eigenhändig unterzeichneten Rescripte schärfte darum Karl Albrecht die genaue Befolgung des Münzpatentes ein (Linz, 6. October 1741). Ebenda.

[2] Die ständischen Verordneten an Maria Theresia, 14. September 1741. Ebenda; vgl. Anhang VII. Heigel (S. 195) lässt dieses Schreiben irrthümlich vom Linzer ,Stadtrath' ausgehen.

in ihren Mauern einen Fürsten, der nicht als blosser militärischer Feind, sondern als Prätendent mit Herrschaftsansprüchen über das Land ob der Enns erschien, Unterwerfung und Huldigung fordernd. Ueberraschend schnell schienen sich in den nächsten Tagen Karl Albrechts Herrschaftsansprüche auf Ober-Oesterreich zu verwirklichen.[1]

Fünftes Capitel.

Karl Albrecht in Linz und Enns.

Einen Tag nach dem Einzuge des Kurfürsten, bereits am 16. September 1741, traten die ständischen Verordneten mit den bairischen hohen Beamten zu einer Berathung zusammen. Der landschaftliche Syndicus v. Friedel führte Protokoll und erwähnt unter den Anwesenden: ,die kurfürstlichen Ministri

[1] Ueber des Empfang des Kurfürsten schreibt der niederösterreichische Obercommissär Graf Engl in seinem oben angeführten Berichte an die unterennsischen Verordneten: ,Der Herr Präses deren H. Hen Verordneten solle bis Calvari-Berg dem Churfürsten entgegengekommen sein und ihme alda gar wohl angeredet haben, wie er denn auch gar gut angesehen sein solle.' Niederösterreichisches Landesarchiv, ,Landdefension 1741'. Der Kurfürst selbst schreibt in seinem Tagebuche: ,Je arrivois l'apres diner a Lintz, ou le monde accourut en foulle. Je passois avec ma cavallerie tout au travers du camp, ou je vis 12 bataillons des Francois, qui y etoient dejas campés. A mon arrivé dans la residence le comte Tirheim président et l'abbé de Kremsmunster me complimentérent au nom des états' (Heigel, Tagebuch Karls VII., S. 20). Demnach hätte die Begrüssung erst im Schlosse stattgefunden. Doch mag die Angabe Karl Alberts nicht verlässlich sein, da er auch irrthümlich den 13. September als Tag des Einzuges bezeichnet, statt den 15. September. Mit gleicher Unbefangenheit wie am 15. September 1741 vor dem Kurfürsten fand sich Graf Thürheim auch am 24. Jänner 1742 ein, um bei der Wiedereroberung von Linz den einziehenden Grossherzog Franz, den Gemahl Maria Theresias, zu begrüssen. Er wurde aber nach dem, was sich am 2. October 1741 zugetragen hatte, vom Grossherzog nicht vorgelassen und musste sich auf seine Güter entfernen. Später wurde er wieder zu Gnaden aufgenommen, geheimer Rath und 1745 Präsident der oberösterreichischen Commerzien- und Manufacturs-Hofcommission. Vgl. Arneth, Maria Theresia II, S. 12.

H. Graf v. Preysing und H. Baron von Braitenlohn‘. Es müssen sich aber bairischerseits noch mehr Personen an der Conferenz betheiligt haben; denn Friedel setzt hinzu ‚et reliqui mihi ignoti‘.[1]

Der erste Punkt der Verhandlungen betraf die Verpflegsangelegenheiten. Wahrhaft horrend erschien den Verordneten das Geforderte. 263.000 Portionen Hafer und ebensoviel Heu, mehr als dreissigtausend Pfund Stroh, fast 2000 Klafter Holz, 300 Ochsen, Alles im Gesammtbetrage von 117.523 fl. 25 kr. waren bis inclusive 4. October zu liefern, beziehungsweise zu zahlen. Selbst nach dem ständischerseits angestrebten mässigeren Voranschlage belief sich das zu Liefernde noch immer auf einen Geldbetrag von 100.075 fl.[2] Was bedeuteten dem gegenüber die Verpflegskosten für 2 Dragoner-Regimenter und eine Handvoll leichter ungarischer Reiter, ja selbst für das oberösterreichische Landesaufgebot!

---

[1] Friedel's Protokoll vom 16. September 1741. K. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Fasc. 342; vgl. S. 356, Anm. 3.

[2] Die Forderungen des Feindes sind niedergelegt in einem ‚Entwurff über die durch kurfürstliches Rescript gnädigst anbegehrte portions-lifferung vnd derselben betragnus in gelt‘ (ebenda). Für die damaligen Preise von Interesse:

263.620	portiones haabern, jede derselben zu 7 ℔, fordern $32.952^{1}/_{2}$ Metzen, ieden zu 1 fl. 30 kr. .	49.428 fl. 45 kr
263.620	portiones heü, iede zu 15 ℔, fordern 43.936 Centen 60 ℔., weillen bey ieden Centen wenigst 10 ℔ auf die heü-blumen vnd staub zuruckh bleiben, folglich der Centen vor 90 ℔ heu angeschlagen und vor 1 fl. gerechnet wirdtet	43.936 „ 40 „
30.360	bund Strohe à 7 kr.	3.542 „ — „
1.872	Claffter Holz, jede zu 3 fl.	5.616 „ — „
900	Centen Fleisch, fordern wenigst 300 ochsen und ieden zu 3 Centen, in gelt aber à 50 fl.	15.000 „ — „
		117.523 fl. 25 kr.

Ausserdem waren unter Einem noch zu liefern: 43.620 Portionen Hafer à $7^{1}/_{2}$ Pfund, 43.620 Portionen Heu à 15 Pfund, 16.260 ‚Schaub‘ Stroh à 18 Pfund und 184 Klafter Holz für einige noch im Anmarsche begriffene französische Abtheilungen.

Die Landschaft suchte in einem von ihr ausgearbeiteten ‚Entwurf und Designation‘ die Kosten auf 100.075 fl. zu ermässigen. K. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, l. c.

Und wie hatten einst die Stände über jene verhältnissmässig geringen Lasten geseufzt! Jetzt hatte der am 14. September Maria Theresia gegenüber geäusserte Wunsch, bald wieder unter die sanftmüthigste österreichische Regierung zu kommen, seine vollste Berechtigung.

Landschaftlicherseits wurde den Baiern und Franzosen gegenüber geltend gemacht, dass schon der Transport bedeutende Kosten verursache, die in jenen Fällen, wo die Lebensmittel aus der Ferne herbeigeschafft werden müssten, den Werth des Naturales überstiegen. Derb aber richtig meinten die Verordneten, dass bei solchen Forderungen ‚Leuth und Viech aus Hungersnoth crepieren müssen'.[1]

Der zweite Punkt der Conferenz betraf die Herausgabe von Gewehr und Munition seitens der Bürger- und Bauernschaft. Hievon war schon an früherer Stelle (S. 356) die Rede. Die Entwaffnung der unteren Stände, denen man feindlicherseits nicht traute, wurde durchgeführt.

Und nun wurde in Punkt 3 die heiklichste Frage, das Begehren nach der Huldigung aufgeworfen, nach Aenderung der Wappen und Livréen; das Ende war, dass die Ablegung des Homagiums in die Hände des Kurfürsten innerhalb einer Frist von zehn Tagen gefordert wurde.[2]

Ueber das von den bairischen Bevollmächtigten in der Conferenz vom 16. September Begehrte richteten die Verordneten schon am nächsten Tage an den Kurfürsten selbst ein ‚Pro-memoria'.[3] Vorerst baten sie um Abzug der ständischen Unkosten für das Heer von der Landesbewilligung. An den Gedanken, den Kurfürsten als Souverän zu betrachten und ihm die Gefälle abzuliefern, hatte man sich also schon gewöhnt.

Der Abzug sollte indess nicht von den für 1741 bewilligten Geldern erfolgen, da dieselben schon aufgebraucht waren, sondern von der Landesbewilligung für 1742.

---

[1] ‚Entwurf und Designation'. K. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv l. c.

[2] Protokoll Friedel's: ‚3tio würdet die Huldigung begehret; vnd wann solche geschehen solle, zu überlegen . . . innerhalb 10 Tagen und vor dem landsfürsten persöhnlich abzulegen . . . seind die wappen, liberey und ander Sachen zu endern.'

[3] Die ständischen Verordneten an den Kurfürsten am 17. September 1741. K. u. k. Haus- Hof- und Staatsarchiv, l. c.

Die ungeheuren Lieferungen ‚auf eine so zahlreiche, in diesem Erzherzogthumb niemahlen zu ersehen geweste Armee' möchten beschränkt werden.

Wie elend die Lage des Bauernstandes selbst in dem wohlhabenden Ober-Oesterreich war, geht aus der Begründung dieser Bitte hervor. Der Kurfürst möge nämlich hauptsächlich die unerträglichen Forderungen an Hafer (263.620 Portionen, gleich 32.952½ Metzen) vermindern, sonst würden nicht allein die Pferde der Bauern aus Mangel an Lebensmitteln zu Grunde gehen, sondern auch unter den Leuten selbst Hungersnoth ausbrechen, ‚weillen die mehreste nur das Haberbrot geniessen'. Auch das Holz sei im Lande schwer aufzutreiben. In Bezug auf die Ablieferung von Gewehr und Munition erklären die Verordneten, dem kurfürstlichen Befehle nachkommen zu wollen. In Betreff der Huldigung wurde der Kurfürst durch die Verordneten ‚gehorsambst erindert', dass die Einladung hiezu, beziehungsweise zur Versammlung des Landtages jederzeit Sache des Landesfürsten war; in der Verordneten Kräften sei es blos gelegen, dem Kurfürsten in einer Beilage die mit den oberösterreichischen Erbämtern begnadeten Geschlechter namhaft zu machen.

Um das Herz Karl Albrechts zu rühren, legten die Verordneten ihrem Promemoria den Bericht des landschaftlichen Obercommissarius Josef Freiherrn v. Clam bei über das ungeheuerliche Ansinnen des französischen Intendanten Sechelles, 300 Stück Ochsen, noch dazu gratis, binnen wenigen Tagen zu liefern. Wollte man dies ausführen, so müsse man den Bauern namentlich im Gebirge da Zugthier ausspannen.[1]

Auf dieses Promemoria antwortete Karl Albrecht in einem eigenhändig unterzeichneten Rescripte vom 19. September:[2] Es

---

[1] Jener Sechelles, dem wir noch einigemale begegnen werden, begleitete Karl Albrecht auch nach Böhmen und war nach dem unglücklichen Ausgange dieses Zuges bei der französischen Armee in den österreichischen Niederlanden. Ueberall erwies er sich als arger Peiniger. Beim Aufkommen der Pompadour schloss er sich dieser an und erlangte durch sie den Posten eines Generalcontroleurs der Finanzen. Arneth, Maria Theresia III, S. 247. 362. Bei den Verhandlungen vor Ausbruch des siebenjährigen Krieges spielte er eine grosse Rolle.

[2] Rescript Karl Albrechts vom 14. September 1741. K. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Fasc. 342.

thue ihm leid, dass er habe zu den Waffen greifen müssen; die Sache habe sich nicht so gefügt, dass Stände und Unterthanen des Kriegsungemaches hätten enthoben bleiben können. Auf dem Geforderten müsse er indess bestehen, sonst sei es von Nöthen, die Truppen in verschiedene Abtheilungen zu zerlegen ‚und selbe ihre Subsistenz selbsten suchen und nehmen zu lassen'. Aus besonderer Gnade verfüge er jedoch, dass für seine eigene bairische Cavallerie Hafer- und Heuportionen von geringerem Gewichte geliefert werden könnten. Auch die Bitte um Abzug der Kosten von der Landesbewilligung für 1742 will Karl Albrecht gewähren, wenn nur die von der bairischen General-Proviantdirection geforderten 263.620 Portionen Hafer etc. aufgebracht würden.

Sechelles zu einem Nachlasse bezüglich der geforderten 300 Ochsen zu bewegen, gelang den bairischen Behörden selbst nicht. [1]

Ständischerseits wurde dieses Rescript des Kurfürsten mit einer neuen Beschwerde erwidert. [2] Die kaiserlichen Reiter hätten sich seinerzeit mit 6 Pfund Hafer und 8 Pfund Heu pro Pferderation begnügt. Die Franzosen dagegen begehren 7½ Pfund Hafer und 15 Pfund Heu. Das Pfund Rindfleisch müsse den Truppen um 3 kr. ausgehackt werden, während es doch zu 4 und 4½ kr. im Preise stehe. Aehnlich sei es beim Brot. Der Kurfürst möge die Forderungen der Franzosen herabsetzen, Fleisch, Mehl und Brot zum grösseren Theile aus Baiern nachführen lassen.

Der Kurfürst liess es aber bei seinem früheren Bescheide bewenden, indem er wohl die Rationen für seine eigene Cavallerie herabsetzte, nicht aber die für die Franzosen; letzteres konnte er nicht, auch wenn er gewollt hätte. Denn trotz des

---

[1] ‚Pro Memoria titl. Hrn Baron von Clam wirdet gezimend vernachrichtiget, wasgestalten der königl. französ. General-Intendant Monsieur le Sechell auf seiner gemachten aufforderung unabweislich verharre, crafft welcher selber verlanget, dass in Zeit von 2en Tag mithin bis den 22ten dieses 100 stuck schlagbares Rind-Vieh, die übrige 200 stuck aber bis den 4ten nächstkonftig Monats bey Vermeidung unmittelbarer Execution geliferet werden. Datum im Haubtquartier zu Linz, den 20ten 7bris 1741.' Kurfürstliches Feldkriegscommissariatsamt, Franz Gottlieb Edler von Hochmiller. K. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Fasc. 342.

[2] Die Verordneten an den Kurfürsten, 19. September 1741. Ebenda.

pomphaften und wortreichen Patentes, mit dem ihn Ludwig XV. zum Generallieutenant der in Deutschland befindlichen französischen Armee bestimmt hatte,[1] war weniger er der Herr über die Franzosen, als diese es über ihn waren.

Bald gelangten Klagen über Aergeres durch die Verordneten an den Kurfürsten. Aus den ständischen Magazinen wurde allerlei Fourage ohne Bescheinigung auf angeblich kurfürstlichen Befehl geholt, auf den Strassen Holz und Stroh von den Wagen gerissen und die Pferde ausgespannt, Scheunen und Speicher aufgesprengt, das Hornvieh ohne Unterschied, ob es schlagmässig oder nicht, aus den Ställen fortgeschleppt. Die Unterthanen wurden hiedurch trostlos, verzagt und kleinmüthig; Manche drohen schon Haus und Hof zu verlassen.[2]

Bald sollten dem Lande neue Lasten erwachsen. Für den 25. September wurde eine französische Cavalleriedivision in Waizenkirchen erwartet. Ständischerseits wurde ihr der Graf Philibert Fueger entgegengeschickt. Mit dem, was der bairische ‚General-Proviant-Commissär‘ v. Perkhaimb für diese französische Abtheilung per Tag verlangt hatte,[3] war dieselbe nun durchaus nicht einverstanden. Perkhaimb z. B. hatte 18 Klafter Holz beantragt, die Franzosen begehrten 120. Dazu 6725 Portionen Hafer, 6500 Portionen Heu, 2400 Bund Stroh, 300 Vorspannpferde, 5—6 Ochsen, 30—40 Schafe, 8—9 Kälber, 800 Pfund weisses und 1200 Pfund gutes schwarzes Brot ‚auf ieden Tag‘.

Nachdem ohnehin schon so viel geliefert worden war und es unmöglich schien, noch mehr zu leisten, sahen die Verordneten dem Eintreffen der 1. französischen Division — eine 2., 3. und 4. war auch schon avisirt — mit einer gewissen dumpfen Resignation entgegen. ‚Sollten sich,‘ schrieb der Landschaftssyndicus an den Grafen Fueger, ‚Excess und aigenmächtige Einfähl in die Städl und Kösten der Pauerschaft, wie man befürchtet, zuetragen, so seind solche Unglückh dem göttlichen Willen und Anordnung zu überlassen.‘[4]

Eine Abschrift von Wasner's Hand. K. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Kriegsacten 1741, Fasc. 341.

[2] Die Verordneten an den Kurfürsten am 21. September 1741. Ebenda, Fasc. 342.

[3] Fridel an den Grafen Fueger, 22. September 1741. Ebenda.

[4] Voriges Schreiben.

Graf Fueger war aber ganz der geeignete Mann, die Gefahr abzuwenden. Er reiste den Franzosen bis Schärding entgegen und traf in dem französischen commandirenden General, dem berühmten Grafen von Sachsen, einen alten Bekannten von der Belagerung von Belgrad her, der sich ihm äusserst geneigt zeigte.

Zwar lebte Graf Fueger, wie er an den Landschaftssyndicus Fridel schreibt, ‚zwischen Hoffnung und Furcht', er weiss oft nicht, ‚wo ihm der Kopf steht', denn ‚Confusion, Unheil, Widerwärtigkeiten und Ungerechtigkeiten' kommen doch vor, so dass Fueger in den Ruf ausbricht: ‚Gott seye mir und uns allen gnädig und barmherzig', aber endlich ist die 1. Division abgefertigt. Der Graf gedenkt ihr aber nicht nach Eferding zu folgen, sondern der 2. Division entgegenzugehen, ‚um die Gemüther zu gewinnen'. Recht weltklug meint er am Schlusse seines Berichtes: ‚Ich nimme mir auch die Freyheit, vor die Taffl des commandierenden Generalen was beyzuschaffen, denn mir bekant, dass mit dergleichen bacquatellen oft viel ausgemacht wird.'[1]

Bevor sich noch diese französischen Divisionen mit dem Hauptheere vereinigten, standen im Lager bei Linz schon gegen 30.000 Mann, die Mehrzahl Franzosen (19.400 Mann), meistens Reiter, in 23 theils vollzähligen, theils noch zu ergänzenden Regimentern. An kurbairischen Truppen waren 9400 Mann im Linzer Lager.[2]

Als die Armee Ende September die Enns überschritt, zählte sie nach dem Promemoria der ständischen Verordneten an den Grafen Törring vom 26. September 1741 50.000 Menschen und 20.000 Pferde,[3] denn jeden Tag kamen theils auf dem Wasser, theils zu Lande Franzosen und Baiern nach. Noch im Juli hatten es die Stände für die reinste Unmöglichkeit erklärt, auch nur 15.000 Mann auf kurze Zeit im Lande zu erhalten (vgl. S. 342, Punkt 6) und nun! Ganz ähnlich war

[1] Fueger aus Weidenholz am 23. September 1741 an den Landschaftssyndicus. K. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Fasc. 342.

[2] Auf einem anonymen Zettel — der Schrift nach von der Hand des tüchtigen österreichischen Agenten in Paris, Freiherrn v. Wasner — im k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Kriegsacten, Fasc. 341 heisst es (s. nächste Seite unten):

[3] Promemoria vom 26. September 1741. Ebenda, Fasc. 342.

es in den Sudetenländern gewesen. Erzählt doch die grosse Monarchin selbst, dass zu Anfang ihrer Regierung ‚die aus Schlesien anhero eingeloffene, durch die böhmische Canzley unterstüzet wordene Bericht die Unmöglichkeit vorstelleten, das Naturale für blose zwey Cavalerie-Regimenter in land zu finden', während der König von Preussen die Mittel fand, ‚seine ganze Armée Reichlich und Bequem das ganze Jahr hindurch alda subsistiren zu machen'.[1]

Das französisch-bairische Lager erstreckte sich am linken Donauufer gegen Enns zu und mass eine Stunde in die Länge, eine halbe in die Breite. Jeden Tag gegen 5 Uhr Abends ritt der Kurfürst vom Schlosse aus, begleitet von etwa 20 Officieren, entweder über die Donaubrücke nach Urfahr oder ins Lager.[2]

[1] ‚Aus mütterlicher Wohlmeinung zu besonderem Nutzen meiner Posterität verfasste Instructions-Puncta'; herausgegeben von Arneth, Archiv für österreichische Geschichte, 47. Bd. (S. 328).

[2] Aus dem schon mehrmals erwähnten Berichte des ständischen Obercommissärs für das Viertel ob dem Manhartsberg Grafen Friedrich Engl vom 24. September 1741. Niederösterreichisches Landesarchiv: ‚Das Lager

Le 19. 20. 21 de 7bre 1741 se trouvient à Lintz les suivans Regiments:

		Regiments Bavaroises:	
Le reg. de Petiver	Chacun de 800 Têtes	de Birkenfeld	1600
de la Marine		du Corps	1600
de Vaisseux		de Minuzzy	1600
de Navarre		de Marowitz	1600
de Touraine		Hohenzollern Cavalerie	1000
de Bogny		Remondi (sc. General Raymond)	1000
de Normandie		Törring	1000
de la Mark			
du Roi			
d'Alsace			
d'Anjou			
de Roos			
de Monsieur			
de la Foy			
Du Dauphin Cavalerie	. de 600		
De Tarrasque Ussars	400		
ex Somme	13.000		
Huit Regiments qui sont arrivés aprés mon depart sont	6.400		
Somme de Troupes françoises	19.400	Somme	9400

Somme entiere 28.400

In Linz erhielt er auch mehrere Depeschen von Belleisle des Inhalts, dass die Verhandlungen mit Sachsen-Polen sich dem Abschlusse näherten. Karl Albrecht sollte ganz Böhmen erhalten, dazu Ober-Oesterreich, Tirol und die österreichischen Besitzungen in Schwaben, der König von Polen dagegen ‚en revange' ganz Mähren, Ober-Schlesien und ein Stück von Nieder-Oesterreich, das Viertel ob dem Manhartsberge.[1]

So verlebte denn Karl Albrecht angenehme Tage im Linzer Schlosse, voll von Hoffnungen, die sich freilich später nicht erfüllten; ein reiches, schönes Land war ihm ohne Schwertstreich zugefallen, in ganz Ober-Oesterreich fand der Kurfürst, wie sich Arneth ausdrückte, ‚wenn auch nicht eben freudige, so doch wenigstens gehorsame Vollstrecker'.

Der letzte von den Baiern und Franzosen besetzte Theil des Landes war das Salzkammergut. Hier wäre eine wirksame Vertheidigung am Platze gewesen, dieser werthvolle Theil des Landes hätte Maria Theresia erhalten bleiben können. Wie der Kurfürst in seinem Tagebuche angibt, war Gmunden, der Hauptort des Salzgebietes, von 1500 gut bewaffneten Leuten besetzt. Dorthin hatte man auch die von der Regierung zur Abrichtung des oberösterreichischen Landsturmes seinerzeit abgeschickten Invaliden detachirt, nebst 4 Feldstücken. Die Salzbauern waren ebenfalls, wie Karl Albrecht berichtet, ‚bis auf die Zähne' bewaffnet. Doch die klägliche Haltung des Salzamtmannes zu Gmunden, Ferdinand Grafen Seeau, erstickte jeden Widerstand. Als die Bavaro-Franzosen Wels und Lambach besetzt hatten, verlangte Seeau einen halben Tag Bedenkzeit und erklärte sich dann bereit zu capituliren, gegen die Belassung seiner selbst und seiner Untergebenen in ihren Stellen. Die Invaliden waren indess damit nicht einverstanden und verlangten ehrenvollen Abzug mit den Waffen und ihren 4 Stücken, was der Kurfürst auch bewilligte. Die alten Soldaten, 350 an der Zahl, zogen in die Gegend des Pyrnpasses, verbanden sich mit dem bewaffneten Landvolke in den Bergen und machten

gegen Enns fanget an nebst der Donau bey dem Eckardtshoff über den Caplan Hoff, biss an den Stock- und Mäderer-Hoff, so in die Länge eine stund, in die Breithe aber eine halbe stund austraget und würdet auf 30 m Mann geschätzet.' Vgl. Anhang VIII.

[1] Karls VII. Tagebuch, herausgegeben von Heigel, S. 21.

dem Feinde noch zu schaffen. Im Salzkammergute fanden die Baiern einen grossen Vorrath an Salz. Der Kurfürst gibt ihn vielleicht übertrieben mit 400.000 fl. an Werth an.[1]

Um diesen Vorrath bald in Geld umzusetzen, erliess Karl Albrecht am 29. September ein Rescript, durch welches er den Preis des Salzes von 4 fl. 12 kr. per Centner auf 3 fl. 12 kr. für die nächsten sechs Wochen herabsetzte.[2] Ein ständisches Patent theilte dies am 3. October den Unterthanen mit. Jeder möge die Gelegenheit benützen und Salz kaufen, um hiedurch ‚sowohl das fürstl. Cameral-Interesse als auch seinen eigenen Nutzen zu befürderen'.[3] Auf die Bitte der Verordneten, den Termin für das billige Salz bis Ende des Jahres zu erstrecken, erliess Karl Albert am 5. October ein weiteres Rescript, laut welchem jener Termin bis Ende November verlängert wurde.[4] In einem weiteren am 1. October 1741 erlassenen Rescripte, in welchem sich der Kurfürst zuerst — noch vor der Huldigung — den Titel eines Erzherzogs von Oesterreich beilegt, wird das nach dem Salzkammergute gehende Schlachtvieh vom landschaftlichen Aufschlag befreit,[5] ein Erlass, der sehr zum Verdrusse der Landschaft und sehr gegen den Willen des Kurfürsten einen schwunghaften Transitohandel durch das Salzkammergut herbeiführte, welchem durch ein weiteres, präciser gefasstes Rescript ein Ende gemacht wurde.[6] Die leitende Be-

---

[1] Ueber die Einnahme des Salzkammergutes des Kurfürsten Tagebuch bei Heigel, l. c., S. 21 u. 22. Ueber den Grafen Seeau und seine Brüder: Arneth, Maria Theresia I, S. 318. Am 8. Jänner 1742 schrieb Maria Theresia an den Feldmarschall Khevenhiller: ‚Den Seeau und alle seines gleichen, deren nicht so wenige eben seyn durfften, hast du sogleich beym Kopf nehmen zu lassen' (Arneth, ebenda, II, S. 416, Anm. 14). Doch kam er später mit dem Verluste seiner Stelle davon, während sein Bruder Anton, den man für den eigentlichen spiritus rector hielt, zu lebenslänglichem Gefängnisse und zur Güterconfiscation verurtheilt wurde. Der Füssener Friede 1745 gab auch ihm Freiheit und Besitz wieder zurück.

[2] Rescript an die vier Stände, Linz, 29. September 1741. K. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Fasc. 342.

[3] Ständisches Patent vom 3. October 1741. Ebenda, Peter'sche Sammlung.

[4] Rescript Karl Albrechts vom 5. October 1741. Ebenda, Fasc. 343.

[5] Rescript Karl Albrechts vom 1. October 1741. Ebenda. (Sämmtlich eigenhändig unterzeichnet.)

[6] Karl Albrecht an die Verordneten am 5. October 1741. Ebenda.

hörde im Salzkammergute wurde nun in ‚Churfürstliches Salz-Oberamt in Oesterreich ob der Enns' umgenannt.[1]

Um den 19. September verliess der Kurfürst Linz, in das er bald wieder zurückkehren sollte und schlug sein Lager bei Enns auf. In gemächlichem Tempo marschirte sein Heer dorthin, um wieder bis 1. October Halt zu machen. Das Lager lehnte sich mit dem einen Flügel an den Donaustrom, mit dem anderen an die Hügel südlich von der Stadt. Auch hier warteten des Kurfürsten gute Nachrichten. Der König von England habe gute Zusicherungen in Bezug auf die hannoveranische Kurstimme gemacht, der Vertrag mit Sachsen sei perfect geworden.[2]

Da sich an der oberösterreichisch-steirischen Grenze das Landvolk zu erheben begann und sich mit den obengenannten Invaliden verband, schickte Karl Albrecht eine bairisch-französische Abtheilung ins Gebirge,[3] die sich in der Folge zu Spital am Pyrn, Windisch-Garsten, Klaus und an der ‚unteren Klausen' am Pyrn festsetzte und den Ständen auch nach dem Abzuge des Hauptheeres in Bezug auf die Verpflegung schwere Sorgen bereitete. Sie gerieth gleich anfangs 1742 durch einen von dem kühnen Pfleger von Leonstein, Franz Michael Grezmillner, ausgehenden Handstreich in die Gefangenschaft Trenk's.[4]

---

[1] Erhellt aus der Erledigung eines vom Grafen Seeau befürworteten Gesuches der ‚gesammten Traunfahrer und Fahlbauern' vom 26. October 1741 in Fourageangelegenheiten. Ebenda.

[2] Karl Albrechts Tagebuch, herausgegeben von Heigel, S. 22.

[3] Ebenda.

[4] Der Bericht Grezmillner's (k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, österreichische Acten, Fasc. 14) bietet uns einen Beleg dafür, wie die Stimmung der oberösterreichischen Bevölkerung selbst war, wie sich diese in einem ganz auffälligen Gegensatze zu der rein opportunistischen, schlaffen Haltung der ständischen Kreise befand. Gestützt auf diese Stimmung wäre das Salzkammergut und überhaupt die gebirgigen Theile des Landes zu halten gewesen, da die Bauern, geführt von ihren Pfarrern und ‚Pflegern', keineswegs jenes ‚von Natur forchtsame' Volk waren, als das sie ständischerseits der Regierung dargestellt worden waren (vgl. S. 353). Grezmillner erzählt zuerst die Besetzung der genannten Orte durch die Feinde im Herbste 1741. Er selbst stand in eifriger Correspondenz mit dem ‚gut königlich' gesinnten Pfarrer in ‚Klauss' und anderen patriotischen Persönlichkeiten in Steyr, trotz des diesbezüglichen kurfürstlichen Verbotes bei Lebensstrafe. Er hatte die Schwäche der bairischen Stel-

In Enns wurde ein bairisches Provianthauptmagazin eingerichtet. Graf Törring machte den ständischen Behörden hievon Mittheilung und forderte vorerst Zuweisung eines passenden Platzes für dasselbe, ferner landschaftliche ,taugliche Subjecta' für Herbeischaffung des nöthigen Proviants, endlich eine genaue Specification dessen, was ständischerseits mit und ohne

---

lungen in Erfahrung gebracht. Durch einen schmalen Gebirgssteig konnte man ihnen in den Rücken kommen. Gegen Ende des Jahres 1741 schickte er seinen Praktikanten nach Steyr zu Trenk mit der Aufforderung, einen Versuch zu wagen. Die Generalität willigt ein und am Neujahrstage 1742, Abends 6 Uhr, langt Trenk mit 240 Panduren in Leonstein ein. Grezmillner bewirthet sie mit Brot und Branntwein (,worvon in diesem einzigen Nachtlager mir über 3 Emer aufgangen'). Der Pandurenführer wird durch ihn aus der Karte und einer Topographie über die Situation unterrichtet. Trenk verlangt vor Allem Gewissheit, ob der schmale Steig noch offen sei. Um 12 Uhr Nachts wurde daher der erwähnte Praktikant an den Pfarrer von ,Klauss' gesandt; um 3 Uhr Früh ist er zurück mit günstiger Nachricht. Nun brach Trenk auf. Die Bauern weisen ihm den Weg, und um 6 Uhr ist er mit seinen Panduren im Pfarrhofe. Von dort aus schickt er 40 Mann über den ,gähen Felsen Gangsteig'. Diese kommen so den ahnungslosen Soldaten der feindlichen Hauptwache in den Rücken, erzwingen das Niederlassen der Zugbrücken, über welche nun Trenk mit seiner Hauptmacht vorrückt. Der Commandant und die Besatzung, ,so annoch in guter Ruh gelegen haben', werden kriegsgefangen (1 Hauptmann, 3 Lieutenants, 180 Mann). Die 500 Mann in Spital am Pyrn, von der steirischen wie von der österreichischen Seite bedroht, müssen sich nun auch ergeben (1 Oberstwachtmeister, 5 Hauptleute und Fähnriche, ,darunter sich ein junger Graf Morawitzky, junger Graf Poniatoffsky und Graf Loosi befunden'. Am 5. Jänner Mittags bewirthete Grezmillner auf Schloss Leonstein 16 gefangene bairische Officiere zugleich mit Trenk und seinen Leuten. Nach geendeter Tafel bedankte sich zwar der bairische Oberstwachtmeister v. Raupp beim Pfleger für die derzeitige Bewirthung, kündigte ihm aber im Falle der Zurückkunft der Baiern nach Ober Oesterreich nichts Gutes an. Noch seien die Franzosen in Böhmen, die Sachsen und Preussen in Mähren. Grezmillner stand daher in den nächsten Jahren bei bedrohlicherer Kriegslage mehrere Male ,auf dem Sprung', sich mit Habschaft, Weib und Kind ins Steirische zu flüchten. Diese seine ,Ausführliche und wahrhafte Beschreibung und Relation des . . . durch die königl. Truppen den 2ten Jan. 1742 wiederumb erfolgenden Überfahl und Eroberung des inermelten Schloss und Pass Klauss' schrieb Grezmillner am 30. März 1743 zu Leonstein nieder. Dem Original im k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv liegt die Bestätigung Trenk's, dass der Pfleger der Wahrheit nach berichte, bei. Ueber die Oertlichkeiten Gubo, Steiermark während des österreichischen Erbfolgekrieges, l. c., S. 34.

Quittung an den französischen Intendanten abgeliefert worden war. Seitens der Verordneten wurde der Landschaftssecretär Schmidtpauer nach Enns geschickt. Behaglich war seine Stellung dort keineswegs. Die Franzosen kümmerten sich um die ständischen Commissarien nicht, tractirten deren untergeordnete Organe wohl auch ‚mit harten Schlägen' und drohten Allen zusammen bei dem geringsten Verzuge im Lieferungsgeschäfte mit Galgen und Tod. Selbst der Generalintendant Sechelle sah sich endlich veranlasst zu verordnen, ‚Niemand soll berechtigt sein, übelzuhalten die landschaftlichen Commissarien und in specie den Sieur Monnot, ihren Tulmätscher'.[1] Auch musste Sechelles auf directen Befehl des Kurfürsten anordnen, aus den Magazinen dürfe nichts genommen werden ‚ohne ein Zettul von bairisch oder französisch Commissario'. Nach wie vor kamen indess Klagen, dass die Franzosen die meisten Magazine eigenmächtig occupirten, die mit Fourage bepackten Wagen auf den Strassen anfielen und die Vorräthe ohne Mass, Gewicht und Quittung hinwegnähmen.[2]

Mit der Disciplin war es somit bei den Franzosen nicht zum Besten bestellt. Aehnliches war schon zu Waizenkirchen, Eferding und Linz vorgegangen, denn die Verordneten wussten dem Grafen Törring auf seine oben angeführte Aufforderung hin nicht anzugeben, ‚was in der ersten Confusion und Schrockhen auf vorgebend kurfürstl. Befelch hin und wider haubtsächlich aber zu Watzenkhürchen, Eferding und allhie an heu, haber, strohe und holz abgegeben oder durch die Miliz selbsten gleich von der strassen oder denen wagen hinweggenommen'.[3]

Um mit den Franzosen verkehren zu können, wurden ausser dem vorhingenannten ‚Sieur Monnot' auch noch andere im Lande befindliche Franzosen und sonstige der französischen Sprache mächtige Personen als Dolmetscher von der Landschaft angestellt ‚zu nicht geringer Vermehrung der Ausgaben'.[4] Trotz

---

[1] Anordnung Sechelles', Enns, 27. September 1741. K. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Fasc. 342; ebendort der Bericht Schmidtpauer's an die Verordneten vom 28. September 1741 über die Verhältnisse in Enns. Vgl. Anhang Nr. IX.

[2] Voriger Bericht. Vgl. Anhang IX.

[3] Die Verordneten an Törring am 26. September 1741. K. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Fasc. 342.

[4] Ebenda.

der bald beginnenden Noth im Lande nahmen aber die Lieferungen ihren Fortgang. Die Unterthanen geriethen indess durch die Uebergriffe der Franzosen derart in Verwirrung, dass sie ‚die zuegelifferte fourage an nögsten besten orth abgelährt und ohne Erwarthung eines Wag- und Lieferungszettl zuruckh gefahren seind'.[1] Um ein System in die Lieferungen zu bringen, erliessen die Verordneten am 27. September ein Patent, nach welchem die noch ausständigen Lieferungen im Hausruckviertel an den Pfleger der Herrschaft Eferding Ignaz Wilhelm Mäderer gegen Quittung abzuliefern seien, im Mühlviertel in das Linzer Magazin, im Traun- und Machlandviertel in das Ennser Magazin. Die nur ein oder zwei Stunden entfernten Herrschaften und Unterthanen haben sofort zu liefern, die anderen binnen drei Tagen, bei sonstiger militärischer Execution.[2]

Besonders zu leiden hatten natürlich die Orte um das Lager. Baron Weichs, der bei der Huldigung am 2. October die Hauptrolle spielte, legte dies den ständischen Commissären zur Last, welche somit von beiden Seiten angegriffen wurden. Auch war ihre Lage trotz des Sechelles'schen Erlasses vom 27. September keine rosigere geworden. ‚Wie wir allhier tribuliert werden, ist nicht auszusprechen,' klagen sie schon zwei Tage später. Tief in der Nacht pflegte man ihnen erst ‚anzudeuten', was am nächsten Tage erforderlich sei, und zwar gleich ‚mit solch' exorbitanter Bedrohung', dass sie genöthigt waren, um nur schnell das Erforderliche zu requirieren, immer die nächsten Orte in Mitleidenschaft zu ziehen. Ausserdem klagen sie, wie saumselig ihre Anordnungen von Seiten der Herrschaften ausgeführt wurden. Werden 200 Leute verschrieben, so kommen 100; von diesen laufen bald 80 wieder davon, es geschieht nichts, und die ständischen Commissäre müssen nun unter dem Zorne der Franzosen leiden und werden ‚mit den schmählichsten Worten angegriffen', trotzdem der Kurfürst und sein Hofstaat noch in Enns sind. Was wird erst geschehen, sagen die Commissäre, wenn der Kurfürst aus Enns

---

[1] Die Verordneten an Törring am 26. September 1741. K. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Fasc. 342.

[2] Patent der Verordneten vom 27. September 1741. Ebenda.

fort ist ‚und wir den französischen Insolentien exponiert verbleiben?'[1]

Recht thätig erwies sich zu Enns der ständische Secretär Schmidtpauer, wo es galt, den Uebermuth der Franzosen zu zügeln und das Land vor gewaltsamer Fouragirung zu bewahren. Wenn er an den Landschaftssyndicus schreibt, er hoffe, dass er und seine Collegen ‚eine kleine Ehr' verdient hätten, so ist dies gerechtfertigt. Wenn der Kurfürst Abends mit der Generalität in sein Quartier zurückkehrte, fand sich Schmidtpauer ein mit seinen ‚täglichen gravamina' und brachte endlich Karl Albrechts Blut derart in Wallung, dass eine ‚scharpfe Ordre' publicirt wurde, die gequälten Bauern sollten französische oder bairische Soldaten, die ohne Commando ausserhalb des Lagers herumschweiften, ‚auch um einer abgebrochenen Zwetschgen, Biern, Apfels oder dergleichen Kleinigkeit gesammter Hand überfallen, binden, wie auch allenfalls gar todschlagen und so gut möglich in das Lager zuruckliefern'.[2]

Man sieht, dem Kurfürsten wenigstens war es mit der Aufrechthaltung einer guten Disciplin voller Ernst, wenn er auch hierin ebensowenig seine ehrenhaften Absichten durchsetzen konnte als im nächsten Jahre Khevenhiller in Baiern Trenk gegenüber. Auch erwirkte Schmidtpauer, ‚dass alle französische ravages für genossen und empfangen, was wir nur in etwas wahrscheinlich machen können, quittiert werden muss'.[3]

Dennoch waren die Sorgen des Landschaftssecretarius noch gross. Der 29. September ging so leidlich vorüber, ‚wie ich aber biss zum Ausmarsche bestehen werde, weiss der liebste Gott', schreibt er an den Syndicus.[4]

In jenen Tagen fielen auch die ersten Schüsse.

Jenseits der Enns bereits streiften die österreichischen Husaren. Namhafte Fouragelieferungen, welche die Bavaro-Franzosen in Niederösterreich ausschrieben, hatten schon dar-

---

[1] Schreiben des ständischen Commissärs vom 29. September 1741 aus Enns (gezeichnet ‚v. Kirchstetter') an ‚Mons. Mons. Dionis Adam de Frideli Secretaire et Syndique'. K. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Fasc. 342.

[2] Bericht Schmidtpauer's vom 28. September (Anhang IX).

[3] Ebenda.

[4] Schmidtpauer an Fridel am 29. September 1741 (k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Fasc. 342).

um nicht den mindesten Erfolg. Zwischen den Husaren und den bairischen Dragonern nun kam es zu Scharmützeln, welche jedoch nur Lärm und Pulverdampf, keine Verluste an Menschenleben im Gefolge gehabt zu haben scheinen. Da geschah es nun, dass einer der Husaren, durch die Schüsse blos betäubt (,nur etwas dumm von Schussen'), vom Pferde fiel und liegen blieb. Seine Kameraden, die ihn für todt hielten, nahmen hurtig Gewehr und Kleidung des Gestürzten an sich; der Husar blieb in den Händen der Feinde, kam wieder zu sich und wurde als erster Gefangener gleichsam im Triumphe vor den Kurfürsten gebracht. Es war, wie Schmidtpauer berichtet, ,ein ansehentlicher, baumstarker Mann'. Karl Albrecht schenkte ihm einen Doppelkarolin und befahl, ihn wohl zu halten. ,Der Jubel dieser Victorie war ungemein gross,' bemerkt der satyrische Landschaftssecretär.[1]

Endlich konnte Schmidtpauer in gehobenster Stimmung den Abzug der Bavaro-Franzosen melden. Am 1. October passirte der grösste Theil der feindlichen Armee den Ennsfluss. Vorher hatte der Secretarius noch schwere Stunden, so dass er an den Landschaftssyndicus schreibt: ,Kein Wunder wäre, wann einem von lauter Verdruss über die excommunicierte Franzosen das ganze Kröb im Leib wie einem Eydexl gesprenklet wurde. Basta! es ist das Gröbere vorbey und ich hoffe davor eine gnädige Compensation im Fegfeür.'[2]

Besonders rühmt Schmidtpauer die Beihilfe eines kurbairischen Proviantcommissärs, Mayr mit Namen, der den ständischen Beamten wiederholt bei dringenden Requisitionen mit

---

[1] Bericht Schmidtpauer's vom 28. September. Die Husaren und Grenzer scheinen namentlich bei den Franzosen in grossem Respecte gestanden zu sein, wie ein Vorfall wenige Tage früher bewies. Ein vom Obercommissär für das Viertel Ob dem Manhartsberg nach Ober-Oesterreich geschickter Kundschafter gerieth unter eine grosse Schaar Franzosen (bei Mauthhausen), die ihn mit sich ins Lager nehmen wollten. Auf dem Wege dahin fragten sie einen Passanten: ,Nichts deütsch Soldat hier?' Jener deutete mit der Hand hinter sich und meldete, es seien 200 Warasdiner Husaren in der Nähe. ,Es ist dann gleich das Geschreu unter ihnen ausgebrochen: „Üsär, Üsär" und sprungen sodann gleich in ihre 3 Zillen, einer den andern stossend.' Der Kundschafter entkam bei dieser Gelegenheit. Bericht des Grafen Engl (Anhang VIII).

[2] Schmidtpauer an Fridel, Enns, 1. October 1741. K. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Kriegsacten, Fasc. 343.

Vorrath aus den kurfürstlichen Magazinen ausgeholfen hatte, wie auch ‚mit vertrauter Anzaig‘. Ein merkwürdiger Circulus! Feindlicherseits wurden grosse Lieferungen von den Ständen verlangt. Diese wieder verschafften einen Theil des Verlangten (15.000—20.000 Portionen nach Schmidtpauer) durch Vermittlung guter Freunde aus den eigenen Magazinen des Kurfürsten! Schmidtpauer meint, dass für jenen Herrn Mayr 200 fl. Recompens nicht zu viel wären, da er mit diesen 15.000—20.000 Portionen Hafer, Heu und Stroh ‚gar willig und getreülich aus der Noth und Plünderungsgefahr zu grossem Nutzen des ganzen Landes geholfen‘.[1]

Während aber Schmidtpauer noch in Enns weilte, wurden in Linz bereits alle Vorbereitungen zu einer ‚gezwungenen — freiwilligen Huldigung‘ (‚coacta spontanea submissio et homagium‘), wie der Landschaftssecretär sich ausdrückte, getroffen.

Sechstes Capitel.

Die Huldigung am 2. October 1741.

Nachdem das Gros der Armee die Enns überschritten hatte, kehrte der Kurfürst wieder nach Linz zurück, um die gleich von allem Anfang an in Aussicht genommene Huldigung entgegenzunehmen. Wie wir aus dem Früheren ersehen haben (S. 381), war schon am 16. September, einen Tag nach der Ankunft Karl Albrechts, das Begehren nach der Huldigung seitens des Feindes gestellt worden. Mittlerweile waren an sämmtliche Mitglieder der Landschaft kurfürstliche Citationsschreiben abgegangen, sich zu einem für den 1. October anberaumten Landtage und zu der am 2. October stattfindenden Huldigung einzufinden. Trotz der gemessenen königlichen Rescripte vom 4. September 1741 (vgl. S. 363, Anm. 1 und 2), sich nicht im Plenum zu versammeln, kam ein grosser Theil der Stände, freilich lange nicht in der Zahl, wie Karl Albrecht gehofft hatte, am 1. October 1741 zusammen. Vorsitzender der Ver-

---

[1] Schmidtpauer an Fridel, Enns, 1. October 1741. K. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Kriegsacten, Fasc. 343.

sammlung war Josef Clement Freiherr v. Weichs, Senior des Herrenstandes. Die Motive, welche so viele Landesmitglieder bewogen (darunter selbst den sonst so streng loyalen alten Johann Georg Adam Freiherrn v. Hohenegg), jenen beklagenswerthen Schritt zu unternehmen, drücken sich in den kurzen Worten aus, mit denen Weichs die Versammelten bestimmte, sich der Ceremonie am 2. October zu fügen, dass die ,von Ihro kurf. Durchlaucht durch Citationsschreiben auf Morgen als den 2ten dieses bestimmte Huldigung, ohne sich und das ganze Land der schwersten Ungnad und nachfolgenden Schaden zu unterwerfen, in Gegenwart einer zahlreichen Armee nicht mehr zu declinieren und zu deprecieren ist'.[1] Dagegen liess sich freilich einwenden, dass dieser Grund — wenn durch ihn der Actus am 2. October einigermassen entschuldigt werden sollte — für die Zeit der beginnenden Invasion gepasst hätte, nicht für die Situation Anfangs October, wo die Hauptarmee bereits abgerückt war. Alle Drangsale, die der Aufenthalt eines grossen Heeres mit sich brachte, hatte Ober-Oesterreich bereits zu bestehen gehabt, daran änderte auch eine Huldigung nichts mehr, umsomehr als Ausschreitungen einzig von Seiten der Franzosen vorgekommen waren und einzig von diesen zu erwarten standen, wogegen eine Huldigung schon aus dem Grunde nichts nützen konnte, da Karl Albrechts Pouvoir über die Franzosen ein recht geringes war. Gewiss war für viele Landesmitglieder auch die Furcht vor der Rache, die der Kurfürst an den Nichterscheinenden nehmen würde, ein Grund für ihre Haltung. Davor hätten sie sich aber nicht zu ängstigen gebraucht! Karl Albrecht gedenkt in seinem Tagebuche nur mit wenigen elegischen Worten der Vielen, die nicht erschienen waren, und während der drei Monate, die er noch über Ober-Oesterreich gebot, ist nirgends davon die Rede, dass an Denen, die am 2. October nicht erschienen waren, Rache genommen werden sollte. Erst vom 8. December 1741 an, als ihm mittlerweile auch in Prag gehuldigt worden war, schien Karl Albrecht eine schärfere Tonart anschlagen zu wollen. Da

---

[1] ,Schlus deren Löbl. Ständen sub praesidio Herrn Joseph Clement Freyhn von Weix, als sältesten dess alten Herrnstant den 1ten 8ber 1741.' K. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Kriegsacten, Fasc. 343. Ueber Weichs s. Arneth, Maria Theresia I, S. 318.

waren aber die Tage seiner Herrschaft über Ober-Oesterreich schon gezählt.[1]

Man wird nicht fehlgehen, wenn man den Grund zu jener Huldigung ebenso in der Furcht vor feindlichen Gewaltmassregeln sucht, als in dem Glauben der meisten Mitglieder des ständischen Adels, die Sache Maria Theresias sei unrettbar verloren. Angegriffen von dem mächtigen Frankreich, geschlagen von Preussen, durch das Haus Bourbon auch in Italien bedroht, selbst in seinen Rechtsgrundlagen durch die Kurfürsten von Baiern und Sachsen nicht respectirt, schien der Staat Karls VI. zusammenzubrechen. Hat ja doch die grosse Monarchin selbst mit einfachen, aber erschütternden Worten die allgemeine Stimmung in ihrer nächsten Umgebung gezeichnet: ‚gesammte meine Ministri, anstatt mir Muth zuzusprechen, liessen solchen gänzlich sinken und liessen nicht undeutlich sich verlauten, als ob sie alles für desperat anseheten, ja es suchten sogar einige sich zu retirieren und verloren sich letzlich so weit, dass Einige davon (meiner damaligen Unerfahrenheit missbrauchend) sich nicht gescheuet, die Erlaubnis von mir anzusuchen, dem Churfürsten nach seiner zu Prag von sich gegangenen Krönung, wegen ihrer in Böheim liegenden Gütern schriftlich zu huldigen.‘[2] Unter solchen Umständen begreift man wenigstens den Vorgang zu Linz, wenn er auch deshalb noch nicht entschuldigt zu werden braucht. Denn der Schaden für Maria Theresia war, wenn auch nur momentan, insofern gar gewaltig, als durch die Huldigung das Ansehen Karl Albrechts bei den Kurfürsten bedeutend wuchs, ebenso wie es gewiss ist, dass, wenn die Wiedereroberung Ober-Oesterreichs und der Gegen-

---

[1] Patent Karl Albrechts aus Prag, 8. November 1741. K. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Kriegsacten, Fasc. 343. Ueber Karl Albrechts allerdings zum Wesen eines Eroberers schlecht passende Humanität schreibt recht unschön Belleisle an den französischen Kriegsminister: ‚Er (Karl Albrecht) suche immer die Bewohner des eroberten Gebietes zu schonen und bewerbe sich lächerlicher Weise um Neigung und Liebe, wo er sich vor Allem gefürchtet machen müsse‘ (Heigel, Der österreichische Erbfolgestreit etc., S. 206).

[2] ‚Aus mütterlicher Wohlmeinung zu besonderen Nutzen meiner Posterität verfasste Instructions-Puncta‘, herausgegeben von Arneth, Archiv für österreichische Geschichte, 47. Bd., S. 329. 330.

zug nach Baiern zwei Wochen früher stattgefunden hätten, die Kaiserkrone wohl kaum Karl Albrecht zu Theil geworden wäre, sondern schon damals dem Gemahl Maria Theresias.[1]

In der Versammlung vom 1. October wurde beschlossen: Ein Ausschuss ist zu erwählen, um beim Kurfürsten Audienz zu nehmen und ihm die Anwesenheit der Stände zur Ablegung der Huldigung zu insinuieren. In diesen Ausschuss wurden gewählt: Baron Weichs, Graf Lobgott von Kueffstein, Graf Jörger, der Prälat von Lambach und die Stadt Steyr. Sowohl bei dieser Audienz als bei der Huldigung selbst soll Baron Weichs eine Ansprache halten. Ausserdem wird dem Kurfürsten ein Huldigungsdonativ von 6000 Ducaten bewilligt, 200 Ducaten dem bairischen Vicekanzler und 1000 fl. dem bairischen Controloramt. Endlich wurde die vom Kurfürsten herabgelangte Ordnung für den Huldigungszug vom Schlosse in die Pfarrkirche genehmigt.[2]

Bairischerseits war eine neue Auftheilung der Erbämter vorgenommen worden, denn der grösste Theil jener Cavaliere, die von der letzten Huldigung her (1732) Erbämter im Besitz hatten, war zur Huldigung nicht erschienen, so der Landeshauptmann Graf Weissenwolff, Graf Ferdinand Lamberg, Thomas Gundaker Graf Starhemberg, Feldmarschall Josef Graf Harrach, Sigmund Graf Sinzendorff, Franz Graf Schönborn, Fürst Lamberg, Franz Ludwig Graf Kueffstein, Ludwig Graf Salburg, Graf Polhaimb, Franz Graf v. d. Traun, Philipp und Wilhelm Grafen Sinzendorff.[3] Diese verloren ihre Erbämter, und eine Reihe anderer Persönlichkeiten wurden damit ausgestattet.

Auch sonst war der Adel nicht so zahlreich erschienen als Karl Albrecht erwartet hatte. Weichs betonte daher auch in seiner Ansprache, ‚dass sye Stände sich in möglicher Anzahl versamblet hätten vmb die gebürende Erbhuldigungspflicht gehorsambst abzulegen‘. Immerhin waren erschienen ausser den Prälaten 35 vom Herrenstande, 19 vom Ritterstande und die

---

[1] Heigel, l. c., S. 246.

[2] ‚Memorial für die löbl. Stände in Huldigungssachen.‘ K. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Ober-Oesterreich, Fasc. 1650—1749.

[3] Eine Zusammenstellung der Erbämter von 1732 mit denen vom Kurfürsten verliehenen, ebenda.

Vertreter von sieben landesfürstlichen Städten.[1] Bei der Huldigung an die legitime Herrscherin im Jahre 1743 erschienen allein vom Herrenstande 89 Mitglieder.

Am Morgen des 2. October 1742 versammelten sich in der Rathsstube des Landhauses die zur Huldigung Erschienenen und begaben sich durch den ‚hölzernen Gang' ins Schloss. Auf 7 Uhr hatte auch die bewaffnete Bürgerschaft Befehl erhalten, mit fliegenden Fahnen und klingendem Spiele die Mitte des Linzer Stadtplatzes zu besetzen. Dessen Seiten nahmen 8 bairische Grenadiercompagnien und 2 Dragoner-Escadronen ein. Bairisches Militär bildete auch Spalier vom Schlosse zur Pfarrkirche. Zuerst fand die Uebergabe der neuen Erbämter statt. Mittlerweile kam Karl Albrecht die Stiege von seinen Gemächern herunter und bestieg das am Fusse der Treppe seiner harrende Pferd, wobei ihm der Graf Otto Karl von Hohenfeld die Steigbügel hielt. In pompösem Zuge, voran die Dienerschaft der Stände und der bairischen Cavaliere, Trompeter und Pauker, Haiduken und Lakaien, die Abgeordneten der landesfürstlichen Städte,[2] der Graf Ernst von Sprinzenstein als ‚Obrist-Erblands-Pannier' mit der Fahne, der Landschaftssyndicus, der Ritterstand, der Herrenstand, die kurfürstlichen Officiere und Kämmerer, endlich die geheimen Räthe, zog Karl Albrecht zur Kirche. Es umgaben ihn die neuen ‚Erbämter', ihm zunächst der neue ‚Obrist-Erbland-Marschall' Wilhelm Graf Starhemberg mit entblösstem Schwerte. Hatschiere und Edelknaben umringten den Kurfürsten, eine Compagnie des Leibregimentes schloss den Zug, der nach beendetem feierlichen Hochamte wieder ins Schloss zurückschritt. Baron Weichs mit dem vorhingenannten ständischen Ausschusse begab sich nun zum Kurfürsten, der unter einem Baldachin sass, und bat, Karl Albrecht wolle nun geruhen, die Huldigung entgegenzunehmen, die althergebrachten Freiheiten und Gewohnheiten des Landes zu be-

[1] ‚Liste deren löbl. Stände, . . . so gegenwärtig sind den 2. October 1741.' Ebenda, Fasc. 348. Vgl. Anhang X.

[2] Von der gänzlichen Bedeutungslosigkeit des bürgerlichen Elementes in der ständischen Verfassung gibt der Umstand Zeugniss, dass die landesfürstlichen Städte nicht mit ihren Collegen vom Clerus und Adel zogen, sondern nach den Lakaien und vor dem Landessyndicus, und dass nur bei ihren Abgeordneten die Bemerkung beigefügt ist, sie hätten alle ‚Paar in Paar in schöner Ordnung zu gehen'.

stätigen, dagegen versicherten die Huldigenden Alles zu leisten, ,was treugehorsamsten Vasallen gegen ihren gnädigsten Landesfürsten zu thun gebüret und wohlanstehet'. Kurz vor der Huldigung hielt Weichs noch eine zweite Ansprache an den Kurfürsten, in welcher er der Zuversicht Ausdruck gab, der Kurfürst werde nach geleisteter Huldigung die ständischen Privilegien bestätigen und die Stände könnten sich getrösten, dass Karl Albrecht das ,landschaftliche Systema' aufrechterhalten werde. Ursprünglich stand auch eine bewegliche Bitte um künftige Schonung des Landvolkes und des durch die Verpflegung einer zahlreichen Armee an den Rand des Ruines gebrachten Landes im Concepte der Rede. Man hatte aber für gut befunden, diesen Passus auszuscheiden. Der Erhaltung des ,landschaftlichen Systema' galt es vor Allem.[1] Hierauf verlas der bairische Vicekanzler die Huldigungsformel, welche die drei oberen Stände nachzusprechen hatten. Sodann wurde sie auch den Abgeordneten der landesfürstlichen Städte vorgelesen ,mit dem Unterschiedt, dass diese mit aufgehobenen 3 Fingeren den Aydt schwören müssen'. Der Huldigung folgte die Aushändigung des auf Pergament geschriebenen Bestätigungsbriefes der ständischen Freiheiten und dieser der Handkuss der Anwesenden. Während die Glocken der ganzen Stadt läuteten und die erste Salve erfolgte, fand in der Schlosskapelle das Tedeum statt. Eine Parademahlzeit, bei der die neuen Landeserbämter in Function traten und 24 Cavaliere die Speisen aus der Küche herbeitrugen, folgte. Beim Confecte überbrachte der Graf Franz Sprinzenstein als ,Oberst-Erbland-Münzmeister' dem Kurfürsten ,auf einer silbernen Tasse die vorhandene Gold- und Silber-Gedächtnus-Münzen', während schon früher der Freiherr von Clam als ,Obrist-Erbland-Mundschenk' den ersten Trunk auf den Kurfürsten ausgebracht hatte. Eine Tafel der Stände schloss, nachdem der Kurfürst sich in seine Gemächer zurückgezogen hatte, die Huldigung.[2] Während die Glocken läuteten und der Donner des am Ufer postirten schweren Geschützes

---

[1] Das erste und zweite Concept der beiden Ansprachen Weichs' k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Kriegsacten, Fasc. 343, und oberösterreichische Acten 1650 bis 1749.

[2] ,Beschreibung des auf den 2ten Octob. annoch Vorgehenten Huldigungsactus in Linz.' Ebenda. Vgl. Anhang XI.

über die Donau hinrollte, schien der Adler mit dem österreichischen Bindenschild für immer von den Thoren der alten Donaustadt zu verschwinden.

Doch nicht vier Monate vergingen, und Linz sah in seinen Mauern den tüchtigsten aus der Feldherrnschule des grossen Eugen, den Grafen Khevenhüller, mit dem Gemahle der legitimen Landesherrin.

Maria Theresia war auf die Kunde von der geplanten Huldigung auf das Tiefste erregt. Am 28. September 1741 erschien im Druck ein königliches Patent ‚an alle und jede, sonderlich aber unsere treu gehorsamste Stände und Unterthanen unseres Erzherzogthums Österreich ob der Enns', worin die Königin ihrer Meinung Ausdruck gab, sie versehe sich bei der unversehrten Treue, Liebe und Devotion der Stände dahin, dass sie den unberechtigten Zumuthungen des Kurfürsten keine Folge leisten würden, ‚allermassen wir euch ein solches auch sammt und sonders mit gemessenem Ernst hiemit verbieten'. Sollte aber trotzdem ‚aus vordringender Gewalt zu unserem Nachtheile etwas fürgehen, so erklären wir es von nun an für das, was es an sich ist, nämlich null, nichtig und unkräftig'.[1] Das königliche Patent konnte indess den Lauf der Dinge in Linz nicht ändern.

Als aber Khevenhüller im December gegen Ober-Oesterreich und Baiern aufbrach, hatte er die gemessenen Befehle, gegen Thürheim, Weichs, die Grafen Seeau und Andere vorzugehen und wider Jene, ‚welche durch ihre üble Aufführung mit gänzlicher Beiseithsetzung der unss schuldigen pflicht eine besondere neigung für unseren Feind bezeigt, eine exemplarische Demonstration zu verhengen'.[2] Eine Untersuchung unter der Oberleitung des Landeshauptmannes Grafen Weissenwolff wurde eingeleitet, ja im ersten Zorne dachte die Königin daran, die Landschaft überhaupt aufzulösen, und es bedurfte des ganzen Einflusses Bartenstein's, sie hievon abzubringen. Doch bald gewann eine mildere Stimmung die Oberhand. Nach und nach, bis 1745 wurden selbst die am schwersten compromittirten Landesmitglieder wieder zu Gnaden aufgenommen. In hoch-

---

[1] Patent Maria Theresias, Pressburg, 28. September 1741. Niederösterreichisches Landesarchiv. Vgl. Anhang XII.

[2] Arneth, Maria Theresia II, S. 462, Anm. 28.

herziger Weise breitete Maria Theresia den Schleier über das Geschehene. Schon am 9. März 1742 schrieb sie eigenhändig auf den Bericht Weissenwolff's über die Untersuchung ihre Verzeihung, ‚weillen in Gnaden diesen passus in Vergessenheit setzen will',[1] und als sie selbst am 25. Juni 1743 die feierliche Huldigung in Linz entgegennahm, schwand jeder Groll, zumal sich alle Landesmitglieder zahlreich wie nie zuvor eingefunden hatten.

Siebentes Capitel.

Ober-Oesterreich während der bairisch-französischen Occupation (bis 30. December 1741). — Nothstand des Landes.

Nach der Huldigung blieb Karl Albrecht noch vier Tage in Linz. Hochwasser hinderte ihn — wie er wenigstens in seinem

[1] Arneth, Maria Theresia II, S. 515, Anm. 59. — Nach der sonst verdienstvollen Skizze über den oberösterreichischen Genealogen Freiherrn v. Hoheneck von R. v. Spaun im VI. Berichte über das Museum Francisco-Carolinum in Linz 1842 und nach Arneth, Maria Theresia I, S. 320 (Nach dem ‚Flebile Promemoria' in St. Florian) wäre Maria Theresias gemessener Befehl, die Huldigung unter keinen Umständen zu leisten, dem Präsidenten der Verordneten Grafen Thürheim bei der Huldigungstafel in dem Momente zugekommen, als Weichs den Toast auf den ‚gnädigsten Landesfürsten' ausbrachte. Die verlegenen Stände hätten dieses königliche Patent mit einem Schreiben Thürheim's beantwortet, worin sie den Vollzug der Huldigung mittheilten, aber den Wunsch durchblicken liessen, ‚bald wieder unter des Hauses Oesterreich mildeste Regierung zu gelangen'. Heigel dagegen sagt gar nur (S. 196): ‚Das während der Festlichkeiten angekommene Edict der Königin wurde von der Landschaft durch eine Anzeige, dass man soeben dem rechtmässigen und siegreichen Herrn gehuldigt habe, erwidert.' Das Schreiben der ständischen Verordneten liegt im Anhange Nr. VII dieser Arbeit vor. Allerdings heisst es in demselben, ‚bei dieser eüssersten Desolation gereichet allein zu unserer Consolation die Hoffnung, unter die sanftmüthigst österreichische Regierung bald wiederumb zu kommen'. Aber dieses Schreiben ist mehr als zwei Wochen vor der Huldigung, am 14. September, abgefasst und noch am selben Tage, im Momente des feindlichen Einmarsches expedirt (vgl. auch S. 378 vorliegender Arbeit). Damit fällt auch die oben geschilderte dramatische Scene. Bei Heigel (S. 195) wird dieses Schreiben irrigerweise dem Stadtrathe von Linz ebenfalls am Huldigungstage zugeschrieben.

Tagebuche angibt — der bereits in Niederösterreich campirenden Armee zu folgen, für seine Sache ein arger Zeitverlust, für den Vertheidigungszustand Wiens ein grosser Gewinn. Die vier Tage vergingen Karl Albrecht freilich in der angenehmsten Weise. Am 3. October überreichte man ihm das in der Versammlung vom 1. October bewilligte Huldigungsgeschenk von 6000 Ducaten.[1] Trotzdem trat aber der geldbedürftige Fürst kurz vor seiner Abreise mit einer neuen Forderung an das Land heran. Am 6. October, dem Tage seines Aufbruches, unterzeichnete er ein Rescript an die vier Stände ‚unseres Erzherzogthums Österreich ob der Enns', worin er ihnen zu Gemüthe führt, dass er zur Ausführung seiner weitausgreifenden Absichten auf einmal und unverzüglich grosser Geldsummen bedürfe. Darum möchten ihm die Stände mit einem Darlehen von mindestens 150.000 fl. zu Hilfe kommen, und zwar um so eher, ‚als die Aufwendung dieser Kosten lediglich zu unserem und unseres Churhauses Besten, dann eurer hiemit verknüpften gemeinsamen Wohlfahrt abzühlet'. Dafür war der Kurfürst erbötig, 5 Percent Zinsen zu zahlen, beziehungsweise sie von der landschaftlichen Bewilligung pro 1742 abziehen zu lassen und das Capital selbst auf die landesfürstlichen Gefälle zu versichern.[2]

Erst am 16. October findet sich über diese neue Forderung ein Bericht der ständischen Verordneten. Es amtierten nunmehr: Johann Georg Propst zu St. Florian für den Prälatenstand, Georg Leo Freiherr von Hoheneck für den Herren-, Johann Achaz Gottfried Willinger von der Au für den Ritterstand und Johann Georg Gruber für die landesfürstlichen Städte. (In einem späteren Schreiben bezeichnen sie den Freiherrn von Hoheneck, einen Sohn des berühmten Genealogen, als ‚derzeit dirigierenden Präsidem'.) Inzwischen waren nämlich die Stände neuerdings zusammengetreten, um über dieses Darlehensgesuch zu verhandeln. Sie zeigten indess wenig Geneigtheit, sondern rechneten durch ihre Vertreter, die Verordneten, dem Kurfürsten vor, wie viel sie ihm schon an Hafer, Heu, Stroh, Fleisch, Korn, Weizen und Holz geliefert hätten, was

[1] Pritz, Geschichte des Landes ob der Enns, Linz 1847, II. Bd., S. 492 ff.

[2] Karl Albrecht an die Stände, Linz, 6. October 1741. K. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Fasc. 343; vgl. Anhang XIII.

Alles weit mehr als 150.000 fl. ausmache. Der pünktliche, ordnungsmässige Abzug des Gelieferten von der Landesbewilligung für 1742 (350.000 fl.) sei gar nicht durchzuführen, da aus den ständischen Magazinen zu Linz, Enns, Eferding und Waizenkirchen grosse Mengen von Fourage ohne jede Controle weggenommen worden wären, ‚auch die Wägen und Zillen selbsten, sonderlich mit Heu und Stroh auf der Strassen und auf dem Wasser erweislich hinweggenommen und ausgelöhret worden sind‘.[1]

Am 27. October erklärte man sich aber bairischerseits schon mit 75.000 fl. zufrieden. Am 31. October gewährten die Stände dieses Darlehen, das man nicht anders als ein Zwangsdarlehen bezeichnen kann und führten das Geld in Raten bis Ende November ab, wofür sie vom Kurfürsten 23.430 Centner Salz zu freiem Verkaufe erhielten.[2]

Die weiteren Rescripte Karl Albrechts an die Landschaft in den ersten Octobertagen betreffen nichts Wesentliches.[3]

Am Tage seines Aufbruches erliess Karl Albrecht auch noch ein Rescript an die Verordneten, in welchem er Auskunft über die der ‚ehemaligen Landsherrschaft‘ bewilligten Summen verlangt, ‚nachdeme ihr uns bereits als Eurem von Gott, der Natur und denen Rechten gesetzten rechtmässigen Erbherrn und Landsfürsten erkennt‘.[4] In einer ‚ausführlichen ‚Hoffsnotturft‘ vom 9. October 1741 legten die Verordneten dem Kurfürsten hierauf die Finanzlage des Landes dar (vgl. S. 337, Anm. 1).

Am 6. October hielt Karl Albrecht vor den Mauern von Linz noch Revue über die Cavalleriedivision des Grafen Segur und begab sich dann mit derselben nach Enns. Er sollte Linz

---

[1] Die Verordneten an den Kurfürsten am 16. October 1741. K. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Fasc. 343. 17 Seiten lange Klagen.

[2] Die Stände an den Kurfürsten am 31. October 1741. Ebenda.

[3] Je zwei eigenhändig unterzeichnete Rescripte vom 4., 5., 6. October. Die Originale ebenda, Kriegsacten. Sie enthalten Befehle bezüglich der Befestigungen auf der St. Georgs-Insel bei Enns und der Verpflegung der Truppen in Windisch-Garsten und Gmunden. Wichtiger ist nur die Verfügung vom 6. October, in welcher der Kurfürst neuerdings einschärfte, jeder commandierende Officier habe über das Empfangene ausführlich zu quittiren, behufs Abrechnung von der künftigen Landesbewilligung.

[4] Karl Albrecht an die Verordneten, Linz, 6. October 1741. Ebenda.

nicht mehr wiedersehen. An die Spitze der Verwaltung Ober-Oesterreichs wurde als bairischer Vicestatthalter der Graf Josef Adam von Taufkirchen gestellt.[1] Ihm unterstand als ‚Lands-Anwalt', den Verkehr der bairischen Regierung mit den ständischen Verordneten vermittelnd und ihnen als politische Behörde übergeordnet, Johann Augustin Fortunat Graf Spindler.[2] Auch verständigte der Kurfürst von Ybbs aus am 14. October die Verordneten, dass er zur Besorgung der Cameralangelegenheiten ein eigenes Collegium mit dem Titel ‚Hofkammer' in Linz eingesetzt habe; mit diesem hätte sich die Landschaft ins Einvernehmen zu setzen.[3] Die Hauptlast der Geschäfte, nämlich die Sorge für Verpflegung und Einquartierung der im Lande stehenden Besatzung, gegen Ende des Jahres 9000 Mann, grösstentheils Franzosen, lag jedoch auf dem neuen Verordnetencollegium. Schon am 7. October wandten sie sich an den Kurfürsten mit der Bitte um Entlassung der zur Armee gelieferten Vorspannpferde sammt Bedienung, da Manche dadurch ‚die beste Acker- und Bauzeit zu ihrem und des Landes unwiederbringlichen Schaden schon versaumet haben'. Mit eigenhändig unterzeichnetem Rescripte ddo. Ybbs, 11. October theilte der Kurfürst mit, dass er Leute wie Vorspannpferde aus seinem Lager bereits entlassen habe. Nichtsdestoweniger wurden die Klagen wegen drückender Vorspann nicht weniger.

Als Mitte October der Landschaft die Errichtung von drei neuen Magazinen, zu Freistadt, Linz und Enns, aufgetragen wurde mit dem Befehle, in dieselben 130.000 Portionen Heu, 130.000 Metzen Hafer, 500.000 ‚Schwaben' Stroh und 9000 Metzen Weizen zu liefern, da erklärten die Verordneten dem Kurfürsten, sie wüssten sich nicht mehr zu rathen und zu helfen. Sie beriefen in dieser Angelegenheit im Auftrage Karl Albrechts

---

[1] Sein Titel in einem Schreiben an die gesammten Stände vom 30. December 1741: ‚Sr. königl. Mayt. in Böheim würkhl. geheimer Rath, Cammerer, Vice-Statthalter in Ö. o. d. E. Herr Joseph Adam des heyl. Römischen Reichs Graf von Taufkirchen.'

[2] Sein Titel: ‚Ihr churf. Durchl. zu Bayrn unseres gnädigsten Herrn Land-Rath und Landsanwalt in Österreich ob der Ennss, Herr Johann August Fortunat Graf von Spindler, Frey- und Edler Herr zu Wiltenstein auf Ihrnhärding und Pollheimb in Welss.'

[3] Karl Albrecht an die Verordneten, Ybbs, 14. October 1741. K. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv. Ebenda.

am 30. October wieder das Plenum, und schon am 31. October liessen die gesammten Stände eine ,Deprecation' an den Kurfürsten abgehen.[1] Ohnehin seien schon 82.800 Centner Heu, 62.100 Metzen Hafer und 124.200 ,Schwaben' Stroh geliefert worden! Die Unterthanen seien nicht mehr in der Lage, weitere Lieferungen zu leisten, ,weilen Sye die Hungers-Noth und ihr völliges Verderben vor Augen sehen und aus eindringender Kleinmüthigkeit ihre Häuser und Wohnungen zu verlassen sich vielfältig vernehmen lassen'. Besonders hart sei das Zugvieh der Bauern für Vorspannzwecke hergenommen worden, so zwar, ,dass Verschiedenen ihre Pfert und auch Ochsen auf der Strassen und zu Haus crepieret sind'. Die Stände wiesen auch darauf hin, dass noch von der ersten Lieferung her in den bisherigen Magazinen zu Linz, Enns, Freistadt, Eferding und Waizenkirchen 23.915 Metzen Hafer, 15.695 Centner Heu und 30.433 ,Schaub' Stroh vorhanden seien und baten den Kurfürsten, er möge erwägen, dass von ,diesem mehr mit Gebürg und Waldung, als tröchtig Feld versehenen Strich Landes' nichts mehr zu bekommen sei. In wehmüthiger Erinnerung an frühere Zeiten schliessen sie ihr Schreiben mit den Worten: ,wo die vorige allergnädigste Landesherrschaft bey wohl begriffener Unzulänglichkeit deren Victualien im Land iederzeit durch die Hofkammer, Kriegscommissariat vnd Proviant-Ambter vor Mann und Pferde in allen Naturalien auch sogar mit Heraufführung des Heu ohne landschaftlichen Entgelt die Verpflegung besorget hat'. Obwohl die Stände am selben Tage das von Karl Albrecht begehrte Darlehen wenigstens in der Höhe von 75.000 fl. bewilligten, scheint doch ihre ,Deprecation' nicht den gewünschten Erfolg gehabt zu haben, die Lieferungen nahmen ihren Anfang. Schon am 22. October, also schon 8 Tage vor dem Zusammentritte der Stände, beschwerte sich der Pfleger der Herrschaften Waldenfels, ,Wäxenberg', Wildberg und Reichenau über die von ,Josephus de Vic Sr. allerchristlichsten königl. May. Rittmeister und Hofrath, wie auch Ritter des königl. militärischen Ordens St. Ludovici, derzeit vorgesetzter Kriegscommissarius der Policey deren Auxiliar-Truppen bey der bayrischen Armee', aus

---

[1] Die Stände an den Kurfürsten am 31. October 1741, ,die Deprecation der weitheren Fourage lifferung betref'. K. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Fasc. 343.

gehenden drückenden Lieferungen in das Generalmagazin in Freistadt.[1]

Zum Zwecke mündlicher Verhandlungen schickte der Kurfürst seinen Conferenzminister und Oberstkämmerer, Grafen Maximilian Preising, nach Linz. Dieser überraschte die Verordneten mit der weiteren Mittheilung, sein Herr wäre gesonnen, 10.000 Mann nach Ober-Oesterreich ins Winterquartier zu legen, wofür die Landschaft von Anfang November ab 30.000 fl. per Monat zu erlegen habe; sodann werde der Kurfürst selbst für die Verpflegung dieser Truppen aufkommen. Der Refrain war auch jetzt wieder: Gegen Abzug von der Landesbewilligung für 1742. Aber was stand nicht schon Alles auf dem Kerbholze derselben!

Ausserdem verlangte Preising die Beantwortung der Frage: Wie viel dürfte überhaupt an Heu, Hafer und Stroh im Lande noch aufzubringen sein?

In Bezug auf diesen Punkt verwiesen die Verordneten auf die ‚Deprecation‘ der Stände vom 31. October und stellten bei weiteren Forderungen Hungersnoth und Emigration in sichere Aussicht. Bezüglich der 30.000 fl. erklärten sie sich für incompetent; dies zu bewilligen, sei Sache der Gesammtstände und diese waren mittlerweile wieder auseinandergegangen.[2] Da aber auch die Franzosen drängten, so schlossen die Verordneten, ohne auf die Stände zu warten, am 12. November mit dem französischen Kriegscommissär Ginest einen Vertrag, dass von Seiten des Landes durch fünf Monate vom 1. December pro Mann und Tag 11 Pfennige verabreicht würden, ‚dafür sich aber die Miliz selbst das Fleisch, Zuegemüs und alles Übrige, ausser Holz, Licht vnd Fourage beyschaffen solle, Eur churfürstl. Durchlaucht aber gnädigst geruhen werden, an der Landesbewilligung die Betragnus sich gnädigst anrechnen zu lassen‘.[3]

Da Kasernen im Lande nicht vorhanden waren, so sollten die Soldaten bei der Bürgerschaft eingelegt werden und es sei

---

[1] K. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv. Ebenda.

[2] Die Verhandlungen Preising's mit den Verordneten erhellen aus dem Schreiben der Verordneten des Herren- und Ritterstandes an den Kurfürsten vom 2. November 1741. Ebenda, Kriegsacten, Fasc. 343.

[3] Die Verordneten an den Kurfürsten am 13. November 1741. Ebenda

zu hoffen, ‚dass eine Universalordre ergehen werde, wodurch die Soldatesca bey dem Burger mit dem gemeinschaftlichen Feür, Holz und Liecht sich contentieren lasse'.[1]

Allgemein war der Wunsch des Landes, dass, wenn schon Miliz nach Oberösterreich ins Winterquartier kommen sollte (‚so Gott gnädig verhüetten wolle', hiess es allgemein), wenigstens bairisches Militär, keineswegs aber Franzosen hinverlegt werden sollten. So bitten die Ennser schon am 30. September flehentlich (‚Euer churfürstl. Durchlaucht legen wür uns sambt der allhiesigen Burgerschaft in tieffister Submission zu Füessen'), mit Rücksicht auf die von jeher gewinn- und erwerbslose Situation der Stadt, die unerschwingliche Contribution und die unlängst von den Warasdinern ausgeübten Excesse, er möge verfügen, dass ‚eine leidentliche Winterquarnison, und zwar alleinig von kurbairisch Truppen allhier gelassen werde'[2] (vgl. S. 374). Mit bestem Willen konnte der Kurfürst diesen Gesuchen nicht willfahren (seit 2. December z. B. lagen in Enns 12 Compagnien vom Dragonerregimente Beaufremont), da die Zahl der paar Tausend Baiern, die ihn auf seinem gefährlichen Zuge begleiteten, gegenüber den stattlichen französischen ‚Auxiliartruppen' stark in den Hintergrund trat und er sich nicht ganz von seinen Landeskindern, bei denen er allein stricte Befolgung seiner Befehle fand, trennen konnte. Schon die Besatzung von Linz sollte aus 8 französischen, aber nur 3 bairischen Bataillonen bestehen, in die übrigen Orte kamen fast ausschliesslich Franzosen. Für diese musste namentlich auf Durchmärschen viel reichlicher gesorgt werden als für die weit genügsameren deutschen Truppen. So trug die geheime Feldkanzlei des Kurfürsten am 20. October von Melk aus den Verordneten auf, für drei nach Baiern zurückmarschierende französische Bataillone (der Kurfürst fürchtete eine österreichische Diversion von Tirol her) unter dem Duc de Rohan bis nach St. Willibald an die Landesgrenze Sorge zu tragen. Jeder Soldat sollte pro Tag 2 Pfund Brot, 1 Pfund Fleisch nebst Gemüse und 1·5 Mass Bier bekommen. Dort, wo Baiern und

---

[1] Promemoria der Verordneten der drei oberen Stände vom 9. November 1741. K. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Kriegsacten, Fasc. 343.

[2] Die Ennser an den Kurfürsten am 30. September 1741. Ebenda, Peter'sche Sammlung.

Franzosen zusammen im Quartiere lagen und erstere mit ansehen mussten, wie letztere reichlicher verproviantirt wurden, kam es, wie vielfach berichtet wird, nicht selten zu begreiflichen Reibereien und zur nothwendigen Trennung nach Nationalitäten.

Inzwischen hatte sich den Ständen am 27. November der neue Landescommandierende Graf Segur vorgestellt und eine im Allgemeinen sehr höfliche, aber auch bestimmte und keine Neigung zu Concessionen verrathende Ansprache gehalten. Die Magazine — das war der schwierigste Punkt in dem ohnehin schon ausgemergelten Lande — müssen mit dem Nöthigen angefüllt sein, ‚dagegen werde ich beflissen sein', erklärte Segur, ‚dass die Truppen in genauester Disciplin sich verhalten', und ebenso', sprach der Graf, ‚werde ich, so lang ich die Ehre haben werde, in diesem Lande das Commando zu führen, des Landes Wohlseyn möglichstens beobachten und vorläufig alles dasjenige zu befördern, was die Noblesse vergnügen kann, beflissen seyn'. Als Mitarbeiter im Lieferungswerke stellte der Commandant den Verordneten einen Herrn Le Lievre vor, mit dem nach seiner Ansicht die Stände sehr zufrieden sein würden.[1]

Segur scheint ein zwar höflicher, aber sehr bestimmter, militärisch strenger und unerbittlicher Cavalier gewesen zu sein.[2] Bald kam es mit ihm zu Auseinandersetzungen in Bezug auf die Bequemlichkeit der französischen Soldaten in den Quartieren. Er hatte nämlich von den Verordneten die Lieferung von 2000 Betten, 2000 Decken, 2000 Paar ‚Laiblacher' im

[1] ‚Discurs de M. le Comte de Segur au Etats dela haute Autriche, 27 9bre 1741', auch in Uebersetzung beiliegend als ‚Anbringen Ihro Excell. des Herrn Grafens von Segur an die löbl. H. H. Stände in O.-Ö.'. K. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Kriegsacten, Fasc. 343. Aus dem ‚Discours' ist zu entnehmen, dass in Linz und seinen Vorstädten theils schon lagen, theils in den nächsten Tagen erwartet wurden 5 französische und 3 bairische Bataillone und das Dragonerregiment Segurs. 4 Compagnien des Dragonerregimentes Beaufremont lagen vom 2. December an in Steyr, der Rest (12 Compagnien) in Enns.

[2] In den Boudoirs von Versailles war er nicht beliebt. Darum das boshafte Gedicht nach der Capitulation von Linz: ‚Nun höret einmal Gross und Klein — Die neueste Geschichte fein — Die einem art'gen Herrn passiert — Graf Segur ist er tituliert' etc. bei Heigel, Der österreichische Erbfolgestreit, S. 267, und als die Gemahlin Segur's eines Abends in der grossen Oper erschien, ertönte der stürmische Ruf: ‚Linz! Linz!', so dass die arme Frau vor Schrecken niedersank (ebenda).

Kostenbetrage von 63.000 Livres verlangt und sie diesbezüglich an einen Herrn Lamy gewiesen. Der Betrag würde übrigens nach geschehener Lieferung in drei Raten vergütet werden. Dagegen nahmen die Verordneten am 1. December 1741 zu dem Grafen ‚als einen hochvernünftigen vnd die Billichkeit liebenden Generaln und Feldherrn die Zueflucht' und ersuchten denselben, sie ‚von dieser Verschaffung in natura sowohl, als auch der kostbaren Erhandlung von Herrn Lamy losszusprechen'. Sie wiesen darauf hin, dass wohl in Frankreich selbst, wo die Truppen auf den kalten Dachböden einquartiert würden, Betten zur Winterszeit nothwendig seien, ‚allhie aber und in denen übrigen Quartiersorten sye Truppen in denen Zimmern, deren guett erpauthen häusern von Cavaglieren und Privat-Personen logieret seind, wo iedem genugsames, wo nicht überflüssiges Holz zur Erwärmbung sowohl zu Tag als auch Nachtszeit gegeben wierdet, so würde die gemeine Mannschaft deren Trouppen mit dem Strohe sich können begnügen lassen'.[1]

Die Gegenvorstellungen der Verordneten nützten jedoch nichts, vielmehr erklärte dieser am 27. December, dass im Falle neuerlicher Weigerung ‚die Better in den Clöstern und bei denen Haus-Inwohnern ohne Unterschied wurden aufgesucht und hinweggenommen werden'. Die darüber hocherschrockenen Verordneten erliessen hierauf noch am selben Tage ein gedrucktes Patent des Inhaltes, die Einwohner möchten das Verlangte liefern (auf die Stadt Enns z. B. entfielen 150 Stück Strohsäcke für je 2 Personen) und lieber ihren Hausleuten und Dienstboten die Betten entziehen, als die Durchsuchung der Wohnungen und das Wegschaffen der Betten durch die Franzosen abzuwarten, ‚wobey auch andere Mobilien gar leicht verwüstet werden, oder hinweg kommen können'. Gleichsam flehentlich entschuldigen sie sich über dieses ihr Begehren von den Landeskindern mit dem Hinweise auf das ‚derzeit auf das äusserste betrangte Vaterland und Insassen'.[2] Zur factischen Lieferung scheint es jedoch in Folge des Einrückens Khevenhiller's nicht gekommen zu sein.

---

[1] ‚Memorial an Herrn Conte de Segur, Commandierenden Generaln der khönigl. französischen Trouppen in landt.' 1. December 1741. K. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Kriegsacten, Fasc. 343.

[2] Patent der ständischen Verordneten vom 27. December 1741. Ebenda, Peter'sche Sammlung.

Segur begehrte ausserdem für die Pferde der im Lande Winterquartier nehmenden Cavallerie, sowie an Holz Lieferungen im Geldwerthe von 88.225 fl. Nicht weniger als 315.000 Portionen Heu, 315.000 Portionen Hafer, 2350 Klafter weiches Holz, ausserdem Stroh, Licht und ‚Zuegemüs' wurden neuerdings gefordert.[1]

Die Verordneten erklärten hierauf wohl ihren ‚geneigten Willen zu Beförderung aller Möglichkeit für den Dienst Sr. Churfürstlichen Durchlaucht', wiesen aber gar beweglich auf die Erschöpfung des kleinen Landes hin, das nicht anders sei ‚als wie ein ausgeschöpfter Brunnen'. Das ganze Gebiet jenseits der Donau könne nicht zur Lieferung herangezogen werden ‚wegen deren aller orthen herumbstreifenden khönigl. hungarischen Husären' und sei ausserdem durch den Zug der bairisch-französischen Hauptarmee aus dem Niederösterreichischen über Mauthhausen, Prägarten, Gallneukirchen und Freistadt nach Böhmen völlig ausgesogen. Dennoch wurden in zwei Vierteln ständische Commissäre eingesetzt für Herbeischaffung der Fourage ‚nach thuenlicher Möglichkeit'. Im Traunviertel die Freiherren Clemens Josef v. Weichs und Gustav von Pernau; im Hausruckviertel Graf Josef Anton von Seeau. Ebenso wurden alle der französischen Sprache Kundigen in verschiedenen Commissionen verwendet.[2] Viel versprachen sich die Verordneten auch von der Amtswirksamkeit des vom Kurfürsten zum ‚Ober-Land-Kriegs-Commissarius' ernannten ständischen Mitgliedes Grafen Philibert Fueger.[3] Zur völligen Lieferung des von Segur geforderten Proviants kam es indess zur grossen Freude des Landes auch diesmal nicht, da schon um den Sylvestertag 1741 das Zurücktreiben der Franzosen nach Linz begann. Ausdrücklich wird in der von Segur am 23. Jänner 1742 mit Khevenhiller und dem Grossherzog Franz eingegangenen Capitulation drückender Mangel an Lebensmitteln als Hauptgrund der Uebergabe angegeben.

---

[1] ‚Entwurff', dem obengenannten ‚Discours' beiliegend.

[2] ‚Antwortsschreiben von den Verordneten in Ö. o. d. E. auf das Ansinnen des command. Generals Herrn Grafen von Segur.' K. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Kriegsacten, Fasc. 343.

[3] Rescript Karl Albrechts, Ybbs, 22. October 1741. Ebenda, a. a. O.

Noch bevor Segur mit der französischen Wintergarnison in Ober-Oesterreich eingerückt war, hatte das Land Manches zu leiden gehabt. Es wurden Klagen laut über endlose Contributionen, Truppencampirungen auf bebauten Aeckern und Wiesen, Abbrechen der Planken und Zäune, Wegnahme der Lebensmittel mit Gewalt und ohne Bezahlung oder gegen ausländische unbekannte Münzen, endlich Ausplünderung der Bauernhöfe.[1] Besonders gehäuft finden sich Klagen, diesmal nicht über einen Franzosen, sondern über einen bairischen Officier, den Oberstlieutenant Baron Werneck. Man muss dem Kurfürsten die Gerechtigkeit widerfahren lassen, dass er in diesem Falle, wo es sich um einen seiner eigenen Untergebenen handelte, der Sache abhalf.

Werneck verfuhr recht kategorisch bei seinen Lieferungsforderungen. So liegt sein Befehl an den Pfleger der Leonsteiner Herrschaft, den bereits erwähnten Grezmillner vor, 40 Metzen Korn zu liefern, ‚widrigenfalls dasiger Herr Pfleger zu Leonstain zu schwerer Verantwortung und unausbleiblicher Leibesstraf gezogen werden wurde‘.[2] Besonders gespannt war das Verhältniss zwischen Werneck und dem Stifte Kremsmünster. Der Oberstlieutenant drohte dem Kloster, ‚so bisshero in villen Sachen eine saumbseligkeit erwiesen‘, mit militärischer Execution. Der Baron unternahm es sogar, historisch zu deduciren, warum das bekanntlich vom Agilolfinger Tassilo gegründete Kloster zu besonderem Eifer für die Sache Karl Albrechts verpflichtet sein müsste, da es ‚von dem churfürstlichen Hauss aus Bayern gestüfftet(!) und alles, was Sye (Kremsmünster) hat von darauss dependiert‘.[3] Als der Prälat den Klageweg gegen ihn betreten hatte, äusserte sich der Baron in einem Schreiben an einen der Kremsmünsterischen Pfleger, ‚und fichtet mich dessen Herrn Prolathen zu Crembsmünster seine vermeinte Veranstaltung wenig oder gar nichts an‘,[4] ein Ton, den man bisher nicht gewohnt war, und den die Verordneten in ihrem

---

[1] ‚Notturfft‘ der Stände vom 5. October 1741 und ‚Insinuatum‘ der ständischen Verordneten an die Landesanwaltschaft vom 11. November 1741. K. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Fasc. 343.

[2] Werneck an die Herrschaft Leonstein, 4. October 1741. Ebenda.

[3] Werneck aus Spital am 5. October 1741. Ebenda.

[4] Werneck, Spital am Pyrn, 11. October 1741. Ebenda.

Klaglibell an den Kurfürsten als ‚nachtheilige und schimpfliche Formalia' bezeichnen.[1]

Auch die Welser klagten über die ‚Exactionen des Obristlieutenants Herrn Baron v. Werneck'.[2] Er zwang sie, unmenschlich viel Korn nach Klaus und Spital zu liefern, nahm ihnen ihre städtische Artillerie, 2 Feldstücke, 9 Doppelhaken auf Lafetten, 50 Haken sammt Munition und liess sie nach Klaus schaffen. Ausserdem habe er für einen bairischen Lieutenant 6 Ducaten ‚Doucer' verlangt, und als die Welser nicht zahlen wollten, ging er ‚mit mündlicher beschimpfung und trohung für'. Am 22. October indess theilte der Kurfürst von St. Pölten aus in einem eigenhändig unterzeichneten Schreiben mit, dass gegen Baron Werneck die Untersuchung eingeleitet wurde, und dass seine Abberufung ehestens bevorstehe.[3] Ueber das Resultat der Untersuchung findet sich nichts in den Acten.

Sehr schwierig war die Verproviantirung der im Lande verbliebenen Truppen mit Fleisch, welches zu einem fixen Preise, 4 kr. per Pfund, geliefert werden musste. Für die französischen Truppen war ein eigener ‚königl. französischer Fleisch-Provisor' Namens Charpentier aufgestellt, der aber, anstatt dem Lande die Lieferung zu erleichtern, seine Stellung in schändlicher Weise zu eigener Bereicherung ausnützte. Am 25. October 1741 richteten nämlich die Linzer Fleischhauer an die ständischen Verordneten eine Eingabe, worin sie auf den grossen Fleischmangel hinwiesen: ‚Allein dessen ohngeachtet streiffen einige Juden herumb und kauffen das Viech, wo nur ein stuckh zu erfragen vast wie man solches bieth durch eigens darzu habendte Einkauffer zusamben, vnd treiben solches auswerts, gestalten allererst dieser tag eine grosse Quantität über Eferding hinausgetrieben worden.'[4] Der eigentliche Zusammenkäufer des Schlagviehs und Exporteur desselben war jedoch

---

[1] Die Verordneten an den Kurfürsten am 14. October 1741. K. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Fasc. 343.

[2] Die Stadt Wels an die Verordneten, präsentirt 12. October 1741. Ebenda.

[3] Karl Albrecht an die Verordneten, St. Pölten, 22. October 1741. Ebenda. Die Verordneten bemerken: auf das hin sei auch gegen andere Officiere Anzeige beim Kurfürsten zu erstatten. Eine weitere Anzeige liegt jedoch nicht vor.

[4] Die ‚Für- und Zöchmeister' der Fleischhauer in Linz an die Verordneten, präsentirt 25. October 1741. Ebenda, Kriegsacten.

niemand Anderer als jener ‚königl. französische Fleisch-Provisor' Charpentier. Die oben angeführten Leute waren nur seine Agenten. In Eferding war er mit 78 im Lande gekauften und zum Austrieb bestimmten Ochsen ‚in flagranti' betreten worden, während es doch gerade seines Amtes war, für Verproviantirung der Truppen das Vieh im Lande zu erhalten. Der Grund der Handlungsweise des Charpentier lag darin, dass auswärts, z. B. in Baiern, keine bestimmte niedere Taxe für das Pfund Fleisch bestand, sondern hiefür 7 und mehr Kreuzer bezahlt wurden. Wer also in Ober-Oesterreich Fleisch zu dem von der französisch-bairischen Verwaltung festgestellten Preise von 4 kr. per Pfund oder etwas darüber zusammenkaufte und den Austrieb des Schlagviehes nach Baiern bewerkstelligte, der machte ein gutes Geschäft, wie in diesem Falle der eigene ‚Fleisch-Provisor' der Franzosen.[1] Dass hiedurch das lieferungspflichtige Land, von welchem gerade durch jenen französischen Beamten und seine Vorgesetzten unnachsichtlich eine grosse Anzahl Rinder zur Verproviantirung der Armee begehrt wurden (S. 382), in die ärgste Verlegenheit kam, ist selbstverständlich. Am 25. October noch hatten deshalb die Verordneten von der vorgesetzten politischen Behörde, der Landesanwaltschaft, eine exemplarische Bestrafung zwar nicht des Charpentier — dieser stand als Franzose auch dem Kurfürsten gegenüber in einer immunen Stellung — sondern seiner Unterhändler verlangt. Mit anerkennenswerther Bereitwilligkeit erklärte die Landesanwaltschaft am 9. November 1741, sie werde, falls die Schuldigen kundgegeben würden, das Nöthige veranlassen.[2] Da regte sich aber bei den Verordneten die Scheu vor einer — wenn auch in diesem Falle berechtigten — Denunciation, und sie erklärten gekränkten Tones und keineswegs zum Vortheile des Landes der Landesanwaltschaft: dass sie in dieser Hinsicht nicht zu Diensten stünden, ‚da weder das Handwerk selbsten, noch die dahin incorporierte Fleisch-

[1] Insinuatum der Verordneten an die Landesanwaltschaft vom 25. October 1741, ‚wobei er Fleisch-Provisor iedoch nebst seinen übrigen mit ihme interessierten Wucherern von darumben wohl bestehen kann, weillen oben hinaus das Fleisch vor 7 kr. vnd höher dem pfundt nach ausgehacket würdet'. K. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Fasc. 343.

[2] Die Landesanwaltschaft an die Verordneten am 9. November 1741. Ebenda.

hackher einer löblichen Landschaft unterworfen seindt, wür auch nicht verhoffen wollen, dass Euer Gnaden und Freundschaft vns Verordneten eine Denuntiation zuemuthen werden'.[1] Schliesslich sahen sich die Verordneten neuerdings genöthigt, die Lieferung je eines Stückes Hornvieh von 60 Feuerstätten zu geringem Preise anzubefehlen, um dem Fleischmangel abzuhelfen.[2]

Auch andere Ungehörigkeiten liefen mit unter. So kam es vor, dass Privatleute den Soldaten das ihnen aus den landschaftlichen Magazinen gelieferte Holz abkauften, wodurch die Quartiergeber zu Schaden kamen, da sie dem nunmehr frierenden Militär auch Holz verabfolgen mussten.[3]

Eine der drückendsten Lasten der Invasion war die fortwährende Lieferung von Wagen und Pferden zu Vorspannzwecken. Dies erreichte den Höhepunkt, als nach dem Abmarsche der Hauptarmee aus Nieder- durch Ober-Oesterreich nach Böhmen von Seiten des französischen Artilleriegenerals du Brocard an den Artilleriemajor du Gravier in Linz folgender kategorischer Befehl erging: ‚Es wird dem Herrn du Gravier, Major bei der Artillerie, anbefohlen, alle Pferde und Wägen, so sich in der Stadt Linz und den Vorstädten befinden, hinwegnehmen zu lassen, sie mögen gehören, wem sie immer wollen.'[4]

Du Gravier selbst ging nicht gerade freudig an die Ausführung dieser drakonischen Massregel. Er übermittelte den Verordneten den Befehl des Generals mit dem Schreiben: ‚Messieurs! Es ist nicht nöthig, dass ich obigem Befelch etwas hinzufüge, M. werden die Noth selbsten erkennen, in welcher mich befinde, zu gehorsamen; wider meinen guten Willen wird es sein, zur Gewalt zu schreiten gemüssiget zu werden, allein verhoffe ich, dass die löbl. H. Stände mir Gehör geben, an-

[1] Die Verordneten an die Landesanwaltschaft am 11. November 1741. K. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Fasc. 343.

[2] Patent vom 15. December 1741. Ebenda, Peter'sche Sammlung.

[3] Die Verordneten an den Stadtrichter von Enns am 1. November 1741. Ebenda.

[4] ‚Copie des Befelchs, welcher von dem H. du Brocard, General d'Artiglerie, dem Herrn du Gravier, Major bey der Artiglerie zugeschickt worden,' Budweis, 27. October 1741. Ebenda, aus dem oberösterreichischen Ständearchiv 1547—1770.

nebens anbefehlen werden unter hoher Straf an alle Unterthanen, welche Pferd und Wagen haben, dass sie solche morgen, als den 29. dieses, umb 7 Uhr in der Frühe auf allhiesigen Statt-Platz ohnfehlbar stellen sollen.‘[1] Ob und in welchem Zustande die Besitzer von Pferd und Wagen ihr Eigenthum wieder zurückerhielten, ist aus den Acten nicht ersichtlich. Am selben 28. October verkündeten übrigens die ständischen Verordneten nicht nur für Linz, sondern für das ganze Land, dass binnen vier Tagen 1600 Wagen sammt Bespannung für die Franzosen zu stellen seien.[2]

Besondere Leistungen wurden von den Ennsern verlangt, als gegen Ende October der Rückzug der Baiern und Franzosen aus Nieder-Oesterreich und deren Abmarsch nach Böhmen erfolgte. Nunmehr wandte nämlich der Kurfürst sein Augenmerk der Errichtung von Linien an der Enns zu, welche einen Angriff der Truppen Maria Theresias auf Ober-Oesterreich aufhalten oder ganz vereiteln sollten. Sie waren, wie die Ereignisse im December erwiesen, weder das Eine noch das Andere im Stande; ihre Errichtung stellte aber an die Arbeitskräfte der Gegend starke Anforderungen. Die Ennser selbst mussten Allerlei mauern, Brücken wegreissen, ‚Päumb und Staudten‘ abhacken; für alle diese Geschäfte setzte der Rath auf Befehl des in Enns commandirenden französischen Generals Mylord Clar einen Permanenzausschuss ein.[3]

Am 28. October befahl der Kurfürst von St. Pölten aus einer Anzahl nieder- und oberösterreichischer Herrschaften, in der Ennser Gegend Arbeiter auszuheben mit dem zum Schanzbaue nöthigen Werkzeuge. Bald musste von je 20 Feuerstätten des Landes je ein Mann für diese Schanzen gestellt werden, seit 19. December sogar von je 10 einer. So erklärt sich die Meldung Khevenhiller's an Lobkowitz, dass zeitweilig 5000 Bauern an den Linien längs des Ennsflusses arbeiten mussten.[4]

Eine erfreulichere Nachricht konnte das ständische Patent vom 6. November 1741 den Landesinsassen bieten, dass die Lieferungen an Heu, Hafer und Stroh von der Landesumlage,

[1] K. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, aus dem oberösterreichischen Ständearchiv 1547—1770.

[2] Circularschreiben der Verordneten. Ebenda, Peter'sche Sammlung.

[3] Ebenda.

[4] Ebenda, Kriegsacten, Fasc. 361.

und zwar speciell von dem bald fälligen ‚Weynachtsrüstgeld‘, in Abzug gebracht werden könnten.[1] Freilich mag hiedurch nur ein geringer Theil des Gelieferten gedeckt worden sein. Wie hart hergenommen das Land in Bezug auf Fouragelieferungen war, erhellt aus dem Umstande, dass selbst das reiche Kremsmünster nicht mehr im Stande war, Heu und Holz in die Kriegsmagazine zu liefern, und durch ein ständisches Patent erklären liess, es suche diese Artikel zu kaufen, um sie abliefern zu können.[2]

Gegen Mitte November richteten sich die französischen Garnisonen in den oberösterreichischen Städten häuslich für den Winter ein, ohne freilich zu ahnen, wie bald sie mitten im tiefen Winter ihre Quartiere vor dem heranrückenden Feldmarschall Khevenhiller würden räumen müssen.

Dem Bürger brachte die Einquartierung natürlich manche Störung in der gewohnten Lebensführung. Noch liegt die Winterquartiersordnung für die Stadt Enns vor, wie sie am 19. November 1741 auf Befehl ‚Ihro Excellenz Herrn, Herrn General Mylord Clar, Comendanten alhier‘, festgestellt wurde.[3] Sie umfasst 7 Punkte.

1. Jede Correspondenz oder Gemeinschaft mit den Oesterreichern ist bei Lebensstrafe verboten.[4]

2. Bricht nächtlicher Weile ein Tumult aus und wird die Trommel gerührt, so sind alle Fenster zu beleuchten.

3. Den Soldaten darf nichts von ihrer Montur, von Gewehr und Munition abgekauft werden; ebenso ist verboten, ihnen Civilkleider zukommen zu lassen.

4. Keinem Soldaten darf etwas geborgt werden.

5. Für das Militär ist um 7 Uhr Zapfenstreich; nach demselben dürfen der Soldateska keine geistigen Getränke mehr verabreicht werden. Um $^1/_4$9 Uhr wird die Glocke geläutet als ‚Bürger-Zapfenstreich‘. ‚Ess werden alle Tag die Patrollen herumbgehen vnd die in denen Würthshäusern über vorbedeite Zeit antreffende mit Gewald in Arrest führen.‘

[1] K. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Peter'sche Sammlung.

[2] Ebenda.

[3] Ebenda. Auch die Verordneten erliessen am 24. November 1741 eine ‚Vorsehung zu denen bevorstehenden Winterquartieren‘. Ebenda.

[4] Vgl. S. 389. Anm. 4 (Unternehmung Grezmillner's).

7. Niemand darf zur Nachtszeit ohne Laterne auf der Gasse betreten werden. Streitigkeiten zwischen Soldaten und Bürgern sollten nach einem Befehle Lord Clars durch magistratische Commissarien entschieden und geschlichtet werden.

Am 6. December erschien ein ständisches Patent, auf kurfürstlichen Befehl sei ein feierliches Tedeum zu begehen ‚wegen Eroberung der böhmischen Haubt-Statt Prag‘. In der Nacht vom 25. auf den 26. November hatte nämlich das französisch-bairisch-sächsische Heer Prag genommen. Kurze Zeit darauf liess sich Karl Albrecht auch in Prag huldigen. Aus den bisher ‚kurfürstlichen‘ Städten Ober-Oesterreichs wurden nunmehr ‚königliche‘.

Von Prag aus erging am 8. December 1741 von Seiten des Kurfürsten ein Patent an die Oberösterreicher, worin er ‚als König von Böheim und Erzherzog von Österreich ob der Enns‘ erklärt, er sei nicht gesonnen, Landesmitglieder in Diensten ‚der Grossherzogin von Toscana‘ zu lassen. Wer nicht binnen vier Wochen diese Dienste verlasse, verliere Hab und Gut durch den Fiscus. Der bereits geleistete Eid gelte nichts, denn nur Karl Albrecht sei rechtmässiger Landesherr. Aufnahme und Beförderung im Dienste des Kurfürsten wird den Ueberläufern versprochen.[1]

Am 30. December liess Josef Adam Graf Taufkirchen, ‚Sr. Königl. Mayt. in Böheim würklicher geheimer Rath und Vicestatthalter in Oesterreich ob der Enns‘, den Ständen sechs vom Kurfürsten eigenhändig unterzeichnete Exemplare des Mandates zustellen mit der Weisung, dieselben an den Rathhäusern anzuschlagen. Auch sollten sie das Mandat ihren ausser Landes befindlichen Anverwandten und Freunden zusenden ‚zu ihrer Benachrichtigung und Gewahrnehmung‘. Es war dies der letzte Act der bairisch-französischen Souveränitätsansprüche auf Ober-Oesterreich.

Am selben Tage, an welchem der bairische Vicestatthalter die Exemplare des Mandates den oberösterreichischen Ständen übermittelte, am 30. December, erhielt das Kartenhaus der Grossmachtsträume des unglücklichen Karl Albrecht den Stoss, der

---

[1] Entsprechend den für Böhmen bestimmten Mandata avocatoria et inhibitoria Karl Albrechts. Die Originale im k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Kriegsacten, Fasc. 343. Vergl. Anhang XIV.

es ins Wanken und bald zum völligen Zusammensturz bringen sollte.

Feldmarschall Khevenhüller, der Retter Maria Theresias aus der Bedrängniss des Jahres 1741, überschritt nämlich die Enns, mit seinen 16.000 Mann die Franzosen nach Linz treibend. Am 24. Jänner 1742 hielt Franz Stephan seinen Einzug in Linz, Mitte Februar, während Karl Albrecht eben aus Frankreichs Händen zu Frankfurt a. M. die Kaiserkrone erhalten hatte, wehten die Fahnen Maria Theresias von den Wällen Münchens.

Bereits am 31. December 1741 konnte der Stadtschreiber von Enns einen ‚Befelch von Ihro hochgräflichen Exc. Graf Carl zu Palfi bei seiner favente DEO nachmittags vmb 4 mit dem königl. Corpo allhier beschechenen glücklichen Ankunft' eintragen.[1]

---

[1] K. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, aus dem Archive der Stadt Enns, Peter'sche Sammlung.

BEILAGEN.

Nr. I.

Die Stände Ober-Oesterreichs an Maria Theresia anlässlich ihres Regierungsantrittes. Linz 1740, October 31.

Orig. mit acht Siegeln. K. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien, österreichische Acten, Ober-Oesterreich 1650—1749.

Die betrübteste Nachricht vnd allertraurigste Begebenheit, so Euer Khönigl. Mayt. durch allerhöchstes Rescript vom 22. von dem zu allgemeinen Leydwesen Erfolgten Todfahl des Allerdurchleichtigsten, Grossmächtigsten vnd vnüberwündlichsten Fürsten und Herrn Herrn Caroli Sexti Röm. Kaysers auch zu Hispanien, Hungarn und Böheimb Khönigs vnsers allergnädigsten Kaysers, Erbherrn vnd Landsfürsten, vns Threu gehorsambsten Ständen dieses Erzherzogthumbs Oesterreich ob der Ennss allergnädigst Mitgetheillet haben, gereichet vns zu innersten gemüeths Bestürtzung vnd khönen wür den Schmerzvollen Verlurst vnseres Allergnädigsten Lands-Fürsten vnd allermildesten Landes Vatters der Schwäre nach erforderlich Niemahlen genug Beweinen vnd Bethauern.

Allein, da alle Göttliche Anordnungen so bitter selbe auch vnss Menschen zu übertragen ankhomen, mit vollkhomener Unterwerffung anzubetten seindt, so haben wir jedoch vnserem verstorbenen Allergnädigsten Landesfürsten (welchen wür anstatt der zeitlich abgelegten, die Cron der ewig glickhseeligkeit wünschen, vnd zu höchst deroselben abgeleibten Seelenruehe die Suffragia beyzutragen nicht ermanglen wollen) die klugeste Vorsehung per Sanctionem pragmaticam in vim legis perpetuae valituram Allerunterthänigst zu danken, wodurch höchst dieselbe über deroselbe hinterlassene Erb-Khönigreich und Länder ohne Zertrennung disponiert haben. Wie wür nun Euer Königl. Mayt. von wegen des höchst empfindlichen Ableiben dero Kays. Herrn Vatters vnd vnseres Allergnädigsten Landesfürsten höchst betaurlich condolieren, also thuen wür auch zugleich

zu der vnter dem Beystandt des allerhöchsten angetrettenen Regierung über die ererbte König-Reich und Erbländer aller devotest gratulieren vnd neben vnterthänigster Dankh Abstattung vor die allergnädigste Versicherung dero Khönigl. vnd Lands-Fürstlichen Hulden vnd Gnaden die Ao. 1713 von Ihro Kaysl. Mayt. glorreichsten angedenkhens Statuierte vnd a. 1720 von vns Ihren gehorsambsten Ständen in Kraft vnserer Allerunterthänigsten Erklärung angenohmenen, bey der Erbhuldigung a. 1732 durch die anglobung feyrlichst bestättigte vnd hiemit auf die verbündlichste Erneurende Thronen vnd Erbfolge mit guett und Blueth zu verthättigen in vnveränderlicher Threu vnd Devotion allergehorsambst versichern, von Euer Königl. May. als nunmehro regierende Landsfürstin vns allerunterthänigst getrösten, dass allerhöchst dieselbe vns Ihren gehorsambste Stände in corpore vnd jeden in particulari bey vnseren Landes-Freyheiten vnd Herkhommen Allermildest schützen werden, gleichwie wür nach vmbständen deren zeiten vnd der Landes Cräfften alles beyzutragen vnns nochmahlen verpflichten, was den hergestelt theüren Friden vnd die ruehe des werthen Vatterlands: Mithin Euer Königl. May. höchster Dienst vnd der gesambten Erb-Königreich vnd Länder wohlfahrt auf vnzertrennte Erhaltung erheischen mag. Womit zu Königl. v. Landsfürstl. Höchsten Hulden vnd Gnaden vnnss allerunterthänigst allergehorsambst Empfehlen.

Linz, den 31. October 1740.

Nr. II.

Rescript Maria Theresias an die Verordneten der Landschaft des Erzherzogthums Oesterreich ob der Enns, in Sachen der Landesdefension. Pressburg 1741, August 3.

Orig. mit Siegel und eigenhändiger Unterschrift. K. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Kriegsacten, Fasc. 342 ‚aus der Kanzlei der Verordneten des Erzherzogthums Oesterreich ob der Enns'.

Wir haben sowohl von euch, als auch von Unserem Landshaubtmann und mehr anderen ohrten vernohmen, dass die Statt und das Ober-Hauss zu Passau von denen Chur-Bayrischen Trouppen überfallen und besetzet worden.

Da nun solcher gestalten die gefahr sich mehrers näheret, haben wir vor nöthig ermessen, Unseren Oheim und Fürsten Feld Marschallen Bestelten Obristen über ein Regiment zu Pferd und commandierenden

Generalen in Sibenbürgen Christian Fürsten von Lobkowiz, deme wir das Commando über Vnsere trouppen in Böheim und Oesterreich ob der Ennss anvertraut haben, ohnverweilt nacher Linz abzuschicken, umb alda nach beschaffenheit derer umbständen und etwa weiters einlauffenden Nachrichten, all-erforderliche gute anordnungen zu machen.

Wir versehen Uns darbey gänzlich, Unsere getreüeste Stände werden forderist bey dieser begebenheit ihre unveränderte devotion mit geflissensten eyfer zu erkennen geben und allem willigist die hand biethen, was zur sicherheit und rettung des Landes immer dienlich seyn mag. Unsere Regimenter, wie ihr wisset seynd im würkl. Anzug, und der ob-ernant commandirende General wird sich sorgfältigist angelegen seyn lassen mit Unserem Landshaubtmann und eüch solche anstalt abzureden, wie es die gegenwärtige gestalt der sachen und Unser wahrer Dienst erheischet.

Unter solchen Vorkehrungen dörffte die aufbiethung derer schützen und Jäger oder auch anderer wehrhafften Mannschaft aus der ursach fast ohnvermeidlich seyn, weilen Unsere Infanterie Rgmter, so aus dem Banat und Slavonien heraufziehen, vor einig Wochen nicht wohl eintreffen können, dargeg. mehr als bekant ist, dass die darobige Lands Gränizen ohne hinlängl. Fuss Volk sich nicht wohl beschützen lassen.

Solte es nun auf solchen aufboth ankommen müssen, so haben Wir allschon den befehl ertheilet, dass von Unserem darobigen Zeughauss mit der etwo vorhandenen munition aller Vorschub geleistet, ja auch aus dem Wienerischen Invaliden-Hauss zwey bis drey hundert noch dienst taugl. alte Soldaten unverlängt hinauf gesändet werden.

Und gleich wie es hierinnen bloss umb eine interims Vorsehung zu thun ist, von welcher jedoch des Lands und eines jeden eigene sicherheit abhanget; So zweiflen wir ganz nicht, dass die gehor'ste Stände zu Verthättigung des armen Unterthans gern alles anwenden und viel geneigter seyn werden, zu erhaltung des Lands das äusserste aufzusezen, als durch eine einbrechend feindl. Macht ihre habschafften verschlingen zu sehen.

Wir werden dargeg. Unsere Mütterl. Sorgfalt dahin richten, damit diesem getreüesten Erb-Land in andere wege alle mögliche erleüchterung angedeye, folgbar dasselbe bey kräfften und Wohlstand unverlezt verbleibe, endl. auch alle diejenige, welche bey sothanen defensionswerk sich mit Patriotischen eyfer hervorthuen, Unser danknehmiges gemüth aus realen gnad bezeigungen zu erkennen ursach haben sollen; Und Wir verbleiben anbey mit König- und landsfürstl. gnaden eüch wohlgewog.

Geben auf Unserem Königl. Schloss zu Pressburg den 3. Monats Tag Augusti im 1741ten, Unserer Reiche im Ersten Jahre.

Maria Theresia m. p.

Vermerk der Verordneten: ‚Bey der Canzlei aufzubehalten, vnd nach ankhunft des denominir. Commandirenden Herrn generaln mit demselben die Landes defensions anstalten zu überlegen, vnd nach befund das weither hierauf vorzukheren. Den 5. Aug. 1741.‘

Nr. III.

Die ständischen Verordneten an Maria Theresia, das oberösterreichische Landesaufgebot betreffend. Linz 1741, August 19.

Concept mit dem Vermerk: Exp. den 19. August 1741. K. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Kriegsacten, Fasc. 342.

‚Hoffs Notturfft: den landes Schützen aufbott betr. 19. Aug. 1741.‘

Über die bey Eur khönigl. Mayt. um den 16. jüngsthin Erst allervnthgst eingereichte remonstration vnd beygelegtes Systema des projectierten land Schützen aufbotts, haben wür Nunmehro auch die Eintheilung in 13 Compagnien zusammengerichtet, wie beede Eur Khönigl. May. hiemit allerunterthgst vorlegende aufsäz von allen vier Vierttlen zaigen,[1] und der 22. dieses angesäzet, die Erste Companie zu Peyerbach, die Siben ander Companien aber in beede Hausrukh und Thraun Viertlen den 24. bis 27. huius zusammenruckhen und mustern zu lassen, — allein und gleichwie wür durch öffter allerunterth'e Vorstellung bey Euer Königl. May. selbsten, durch verschiedene Insinuata an Eur Khönigl. May. Landshbtman, wie auch durch mehrere Pro Memoria an den commandierenden Khönigl. Veldtmarschall Lieut. grafen Palfi und grafen Salburg zum öfftern schon beraits erindert haben; So müssen wür, auss allerunthgster Devotion zu Eur Khönigl. May. allerhöchsten Diensten vnd auss dem natürlichen Antrieb zur Liebe gegen den Vatterlandt, dan zu erhaltung aigener Ehre und reputation allergehorst. widerhollen, welchergestalten sehr ungewis seye, ob und wan die auf den Papier stehende anzahl würkl. zusammen khomen thue, und zum gebrauch auf denen Postierungen an der gräniz und in denen vorhabenden redouten (den in offenen Veldt der aufboth Niemahlen das geringste Nutzen khan)

---

[1] Die Auszüge der hier von den Verordneten erwähnten Actenstücke im Cap. II des Textes (‚Das oberösterreichische Landesaufgebot von 1741‘)

in standt sein werden; Anerwogen und wan auch schon der von denen herrschafften und Obrigkheiten beschreibende 10. Man (wovon wür iedoch sehr zweiflen) auf die ihme angewissenen Samel- und Musterungsplaz würkhl. erscheinet, so ist iedoch der wenigste mit erfordl. ober und seithengewöhr versehen, und sollen solches erst von hier zuegeführet und aussgetheillet werden, wo mehrmalen zu bewaffnung der hellfte zuelängig nicht vorhanden ist. Hbtsächlich aber ermangl. die Under und auch Ober-Off. zur anführ und Underrichtung, ohne welchen fundament und Fus auch eine Landmiliz so wenig als die regulierten Trouppen bestehen, und in Ordnung auch nur wenige Zeit erhalten werden khön. Dan zu Hbtleuthn auss denen Landsmitgliedern sehr wenig sich angemeldet haben, weillen iederman zwar sein guet und blueth für Eur Khönigl. May. und das werthe Vatterlandt wihlfährig Sacrificieret, auss Mangl eigener Kriegserfahrenheit aber oder auch weilen er von dem gar nicht abgerichteten Landvolkh verlassen zu werden billig befürchtet, Ehr und Reputation zu ewigen Nachkhlang nicht verliehren will, welcher gfahr er unmittelbahr underworffen ist, nachdeme im gleichen kheine taugl. leüth zu vnd. Offre, alss Führer, Feldwöbln und Corporaln verhanden seind, bevor, da die zu Ennss befindliche Invaliden auss dem Armen-Haus zu Wien uns zu Unter-Offre von darumben nicht wollen zuegeben werden, weillen sye den zum gwöhr ungeschickhten Paurs Man mit Schlög tractieren, mithin noch mehr verzagt machen und zur Desertion veranlassen dörfften.

Bey welchen so offen bahren Mangl Eines fundaments und Fues zur Militar-operation wür Nichts anderes alss Unordnung und Confusion vermuthen khönnen, welche dahin aussbrechen dörffte, dass auf den Ersten anfahl einer feindlichen Parthey, dass ohne deme von Natur forchtsame Pauernvolkh die posten verlasset und ausseinander lauffet, ohne hoffnung dieselbe wiederumb zum standt bringen zu khönen, wie solches a. 1704 erweisslich geschehen ist.

Wir wollen diss orths die Unkosten, so auf die Und'haltung dieser Landmiliz Monathl. auf 40^{m} fl. und mehr gulden sich erstreckhen gar gern übergehen, allein da hiedurch die erforderl. gelder zu anderwärttigen aussgaben und sonderbahr vor die regulierte Miliz auch andere mit Erbauung deren redouten und mehreren angelegenheiten erforderliche Defension Unkosten aufgezöhrt werden; so müessen wür umb uns und die threü gehorste Stände bey dessen ganz ohnfehlbaren Erfolg auss aller Verantwortung zu setzen der Sachen Beschaffenheit in seiner natürlichen Farb entwerffen und alss ein durch Lands Mitglieder und ihre beambte erweissl. mithin in facto ganz richtige Sache bekhenen, wie dass die Unterthanen bey verschiedenen gros und khleinen herrschaften bey gegen-

wärttig gefährl. Zeiten und Umbstanden Steür und gaben zu Raichen verwaigern, in Crafft dessen alsso der Landschaft das Contributionale und Einkhonfften aufbring- und bestreitung ihrer grossen obliegenheiten auf Einmahl benommen und abgeschöpfet werden. Dahero wür den die bey denen gleich in anfang der Schützen beschreibung und Zusammenrichtung sich ergebende hindernussen, anständ und Schwierigkheiten Eur. Khönigl. May. nochmahlen allervnthgst zu Füessen legen und den allerhöchst Khönigl. befelch hierüber, ob Nemblich: bey so gefährlich sich eussernden umbständen mit den so khostbahr fallenden aufrichtung deren 13 Comp. von unerfahrnen Paurnvolkh iedenoch fortzufahren haben uns alleruthgst aussbitten. —

In margine von anderer Hand: — anbey aber der Hoffnung leben, dass ihre Königl. May. unsere allergdigste Frau und Landtes Mutter in disen und allen übrigen unseren blinden Gehorsamb allermildest erkhenen und diese wiederholte Vorstellung mit königl. und Landtsfürstl. Milde ansehen werde, indeme gemeiner Landtschafft schwär und hart fallet, dass sye durch den aufbott vermeintlich taugl. Persohnen in so grosse Unkhosten und aussgaben gestürzet würdet, wovon man iedoch kheinen effect- und nutzen vor Eur. Königl. Mayt. Dienst und zu bedeckhung des Vatterlandt vor feindlichen Einfall auch dessen Abhaltung versprechen khan. Womit den zu Khönigl. und landsfürstl. allerhochsten hulden und gnaden uns allerthgst allergehorst. empfelchen.

Linz den 19. Augusti 1741. Verordtnete.

Nr. IV.

Karl Albrecht an die oberösterreichischen Stände, Schärding 1741, September 9. Der Kurfürst kündet sein Einrücken an und fordert Anerkennung.

Orig. mit aufgedrücktem Siegel und eigenhändiger Unterschrift. K. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Kriegsacten, Fasc. 342.[1]

. . . Denenselben vnd euch wirdet aus Unserer im Truckh erlassenen vnd hiemit nochmahlen anschlüssenter weitleüffig rechtlichen deduction, dan Vnserem weiters hienach geuolgten ebenfalls hiebey ge-

[1] Dieses Schreibens erwähnt der Kurfürst in seinem Tagebuche (Heigel, Tagebuch Karls VII., S. 20). Bei Arneth, Maria Theresia, ist von ihm die Rede I, S. 251. Bei Heigel, Der österreichische Erbfolgestreit und

henten Manifest allerdings bekannt sein, aus was höchst wichtig: vnd best begründeten Vrsachen Wür getrungen worden, zu erlangung der Unss vnd Unserem Chur Hauss auf die bisherige Oesterreich. Konig Reiche, Herzog-Fürstenthumb vndt Landte so richtig angefahlenen Erb-Rechten, da durch güetlichen weeg bishero Wür zu selbigen nit kommen können, die Waffen zu ergreiffen vnd zu deren bemächtigung vnd Possessions-nehmung mit Vnsern aigenen vnd Vnseren Auxiliar Trouppen in die Landte von Oesterreich einzuruckhen; Wie nun Wür Vns gegen Sye Lobl. Ständte gdst versehen, das Vns sye, was Vns vnd Vnserem Chur-Haus der Güettigiste Gott verschaffet vnd Selbigem deren Löbl. Ständten geweste nunmehro in Gott ruhente Kaysere vnd Landts Fürsten, behalt deren Dispositionen Verordnungen und Verträgen aus mehreren trifftigsten beweg-Vrsachen in Freundtschafft- vnd erkhantlicher wohlmainung wohlbedachtlich zuegedacht aller-dings gönnen, Mithin Vns fürohin für ihren natürlichen vnd rechtmessigen Erb-Herrn erkennen vnd bereithwilligist sich mit gehorsamb und vndthänigkeit vndergeben werden; So versichern Wür solchenfahls selbige hingegen Unserer Landtsfürstl. gnade Liebe vnd für deren Wohlfarth zu tragen habenten sorgfalt mit künfftige bestättigung all dero habenten Freyheiten vnd Privilegien vnd thuet Vns layde, dass bey ersten eintritt in die Ober-Oesterreichische Landte, bey ernant Vnseren Trouppen die nöthige Verpflegungs-Verschaffung für Mann- vnd Pferdt nicht so geschwindt reguliert vnd beygebracht werden können, als Wür wohl hetten wünschen vnd gehren sehen mögen: Gleichwie aber Wür forderist die sorge tragen, dass bey Vnseren vnd denen auxiliar-Trouppen alle Vnordnung und desordres verhiettet vnd der Landtmann so vill möglich verschonnet bleibe, welches wohl nit anderst als mittelst sicherstöhlung der Subsistenz sowohl für Mann als Pferdte erraichet werden kann, So kommet es dahin an, das man aintweder die Armee fouragieren, oder derselben die notturfft zu ihrer verpflegung in das Laager liferen lasse; da nun aber die fouragierung vast vnmöglich ohne des Landts grossen beschwernus ablauffen könnte; Solchemnach werden Sye Löbl. Ständte nit entgegen sein, ainige ihrer Deputierte auff Monntag den 11. diss nacher Beyrbach vmb Verabredung der sachen notthurfft abzuschickhen, beynebens aber auch die vngesaumbte anstalt zü machen, das für Vnsere armée die notturfften an Mundt: vndt Pferdt-Portionen in gueter ordtnung so lang verschaffet vnd

---

die Kaiserwahl Karls VII., S. 193. — Ein Trompeter gab es am Vormittag des 10. September 1741 in Linz ab. Hierüber Cap. IV vorliegender Arbeit.

geliffert werden, bis denen vmbständten nach, sich eine abenderung vor diser gegent heruor thuen, folgsamb die erleuchterung ergeben wirdet. Da im gegenthaill iene, welche sich des gebührenten Verpflegungsbeytrags vngehorsamblich waigern: vnd sich dessen durch verhetzung zu entziechen suechen solten, sich selbsten die schuld beyzumessen, wan ainesthails der Soldat excess ausyeben — oder man die notthurfft mit gewalt zu erhalten bemiessiget sich sehen solte, dessen Wür Sye Lobl. Oester Raich. Ständte hiemit in Churfürstl. mildister wohlmainung Gdi'st gewahrnen wollen. Denen Wür annebens insgesambt vnd sonders mit Churfürstl. gnaden vnd allen gueten wühlen wohl beygethann vnd gewog. verbleiben.

Geben in Vnserer Stadt Schärding den 9. Septemb. a. 1741.

Carl Albrecht m. p. v. Weckhenstaller.

Vermerk der Verordneten: Dieses gdigste schreiben bey der Canzley aufzubehalten, vnd ist Eine abschrift hieuon dem Königl. hoff mit Einer aller vndtthänigsten anfrag Einzuschickhen vnd die Verhalts resolution Einzuholen. Den 10. September 1741.

Nr. V.

Aus dem Bericht des dem Kurfürsten entgegengeschickten ständischen Commissärs Joh. Jos. Wiellinger von der Au an die Verordneten des Landes ob der Enns. Pfarrhof Waizenkirchen 1741, September 12.

Orig. K. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Kriegsacten, Fasc. 342.[1]

. . . Nachdem der churfürstl. General adjutant zu 2 mahlen eigens vorausgekommen und mir bedeüttet, ob ich nicht Ihro durchleücht bey dero anruckhung selber sprechen und in etwas entgegenkommen wolte, mich endlichen auf eine und andere 100 Schritt nebst Hn Ausschuss Secretari Schmidtpauer fahrend hinausbegeben vnd daselbst bey erster haltmachung Ihro durchleücht und dero gesamten generalität meine Aufwarthung mit

[1] Der hier bis auf einige unwesentliche Stellen wiedergegebene Bericht Willingers ist der dritte, den er an die Verordneten nach Linz abgehen liess. Der Kurfürst gedenkt der Begegnung mit den ‚deputés des états' (v. Willinger und Landessecretär Schmidtpauer) in seinem Tagebuche. (Heigel, Tagebuch Karls VII., S. 20.) Vgl. auch Arneth, Maria Theresia I, S. 251.

dieser erinderung abgestattet habe: dass ich nebst einer kleinen Canzley von denen zu Linz anwesenden Landschaffts-Verordneten zu diesem Ende anhero abgeschicket worden seye, damit aller unordnung und Betrangnus den armen Landsunterthanen und Insassen mit aufbringung deren sovill möglich vorhandenen Verpflegungs-requisiten vorgebogen und abgeholffen, mithin zu keinen Landschädlichen Excessen anlass genohmen werden möge; Und damit waren Ihro durchl. der Churfürst unter beständig aufmerksamen Zuhörung und (‚zu Pferd sitzend‘ in margine) abgehaltenen hut sehr wohl zufriden, erwiderten auch mit deüttlicher Expression gdist: dass dieselbe solche Vorsorg N. B. deren Ständen, ich aber hab nur den Namen deren Verordneten gebrauchet, mit Verhüttung aller Excessen nachtrucklich unterstützen und nicht anderst, als ein Vatter mit seinen Kindern handlen wolle und wofern einiger excess wider Verhoffen fürfallen thäte; so solle derselbe Ihro alsogleich unmittelbar angezaiget und sich der remedirung und Ersetzung allerdings versehen werden. . . . Ess verlautet beynebens: dass zu Passau und selbiger Gegend von französischen auxiliar trouppen alles wimmlet und erfillet seye, mithin von dort aus nebst der artiglerie alles zu wasser folgen werde, wan vorhero die zu Land über Peurbach und wie man vermuthet, jedoch noch nichts verordnet ist, mit dem rechten Flügl und corp über Haag und Welss eingeruckhet und die Donau und Traunfluss bedecket seyn wird; Wohin aber nachmahls, wan das beständige Vorgehen nacher Wien nicht gegründet seyn solle, diese namhaffte und was hier durchgehet in lauter schönen leüthen und pferden, wie auch vast durchgehens aus teutschen Volk bestehende armée sich weiters hinwenden und ob selbe villeicht bey Stein über die Brucken, oder aber über Linz nacher Böhmen oder nach zuruckgelegten Traun- und Ennss Fluss zu wasser und Land directe nacher Wien ihren marche fortsetzen werde, ist eigentlich noch nicht zu errathen, sondern unmassgebig von allen bisherigen Verlauff nach dero erleüchten Gutbefund an die löbl. Generalität bey oder unter Ennss wie auch nacher Pressburg und an das Königl. Böheim. Kraysamt zu Pudweiss die schleunigste Nachricht zu ertheilen.

Ess gehet der Einmarche so sachte von statten, dass er vor spatter Nacht schwerlich vollendet werden kan, wan alle 15000 Mann hieher kommen und keine andere route, worvon mir noch nichts intimieret worden, genohmen werden solle; H. gr'al Schmettau befindet sich auch an der Churfürstl^{en} seiten, und wie zu glauben, in der qualitet eines königl. Preysischen Gesandtens, ich empfehle mich etc. . . .

Am oberen Rande seines Berichtes bemerkte v. Wiellinger mit Bleistift: P. S. Bey Einruckung des Churfürstens hat der Pfleger zu Waizenkirchen

vnd dasiger . . . (unleserlich) ohne mich zu fragen mit Leüttung aller glocken die Landsfürstl. Begrüssung abgestattet, welches zu Payrbach nicht geschehen sein wirdtet.

Nr. VI.

Zweiter Bericht des ständischen Commissärs Johann Joseph Wiellinger von der Au vom selben Tage wie V. an die ständischen Verordneten in Linz.[1] *Pfarrhof Waizenkirchen 1741, Sept. 12.*

Orig. K. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien, Kriegsacten, Fasc. 342.

Nachdeme ich bereits seit gestern und heut 3 Staffetten von Beyrbach mit relationen aller umstände und fürfallenheiten an Eüer Gonst und Freundschafft abgefertiget, alhier aber keine Post-Station ist, sondern von Orth zu Orth derley Nachrichten durch Bothen geschehen muss, also erindere ich deroselben: wasmassen ich heut zur Ihro Durchleücht den Churfürsten nach geendigter Tafel beruffen worden, und daselbst die weitere Befehl dahin eingenohmen, dass der marche von hier nacher Efferding fortgehen, daselbsten auch zu wasser 9000 Mann französische Völcker darzustossen über Land aber hieher ebenfahls die französische Cavallerie nachrucken und dem haubt-Terrain der armee nachfolgen wird.

Alldieweilen aber höchstgedacht Sr. Durchl. villmehr zu guter Verpflegung für die Französische auxiliar-trouppen, als für dero eigene bedacht zu seyn sich erkläret, indeme diese Leüth Besonders von Fleisch eine grössere und vast doppelte portion resspectu denen Bayrischen praetendiren, auch denen Excessen und impertinentien mehrers ergeben seind, alss ist mir von dem ad latus serenissimi Commandirenden H^en generalen Feldmarschall Grafen v. Thöring gegenwärtiger Entwurff deren Verpflegungs-Nothwendigkeiten für das morgige Lager zu Efferding, mithin vermuthlich auch für eine Richtschnur zu Linz zugestellet worden, worbey es aber schwärlich sein richtiges bewenden behalten wird, indeme alle diese Völker nur biss Freytag mit Brod und etwas von Haber aus churbayr. magazinen versehen, immittelst aber allstäts mehrere Trouppen zu wasser nach-kommen werden; Hier ist man endlich noch ziemlich zufridentlich ausgekommen und haben Ihro Durchl. selbsten die übereillung der Zeit gar wohl erkennet, auch sonsten im discurs vorläuffig zu erkennen

[1] In der Reihenfolge sämmtlicher Berichte Wiellinger's an die Verordneten wäre dieser Nr. 4. Vgl. Cap. 3 vorliegender Arbeit.

gegeben: dass höchstdieselbte zu Linz mit Eüer Gonst und Freündschafft wegen konfftiger aufhörung der contributions-raichung und Einkunfften an unsern allergdste Frau und Landsfürstin alles abmachen, und das behörige verordnen, auch hierinfalls sowohl als in andern Stücken das Land nach möglichsten Dingen sublevieren wollen, wohlwissend: dass selbiges seit villen jahren hart mitgenohmen und geschröpfet seyn worden, Sie wolten auch wünschen, dass es deroseits zu dieser Extremitet niemahls hätte kommen dürffen, wan man ehedessen zu einen billigen Vergleich an den Wiener-Hof sich hätte verstehen wollen, Nun aber müsse es schon also geschehen, damit Sie bey Gott und dero Nachkommen keine Verantwortung auf sich ladeten und dasjenige Recht behaubteten; welches Ihro Gott und die Natur gegeben hätte.

(Der Rest des Berichtes betrifft Verpflegs- und Correspondenzangelegenheit. Ein Zettel Törring's liegt bei mit Angabe des für den 13. September 1741 Erforderlichen und der Bemerkung: Notandum. Dieses ist nur für die churbayr. Trouppen alleinig zu verstehen, mithin auf dem Zuwachs und conjunction des Französischen Kriegs Volks allenthalben mit weit mehreren Mund- und Pferdportionen, auch Holz, stroh Brod und Bier anzutragen, gestalten der gemeine Mann vast alles essen und trinckhen wie auch das Brod mit baaren Geld bezahlet.)

Nr. VII.

Die ständischen Verordneten an Maria Theresia am Tage der Besetzung von Linz durch die Baiern und Franzosen. Linz 1741, Sept. 14.

Concept. K. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien, Kriegsacten, Fasc. 342.

Was Eur Khönigl. May. durch allerhöchstes rescript vom 12. dieses allergdigst Erlaubet, die Veranstaltung fortzusötzen vnd dahin anzutragen, damit aller ruin des landes vermindert vnd dass was man nicht verhindern khan mit ordnung beygeschafft werde, Erstatten wür aller vnthgst allergehorsten Dankh. Diese vorgekehrte disposition hat nun soviel gefruchtet, dass zu dato vngehindert die Churfürstl. vnd französisch. Völker alda in 24 Bataillons vnd escadrons bestehen vnd Morgen alhie vnd bey Eblsperg stehen, die Stadt aber besetzen werden,[1] khein Excess geschehen ist; bey dieser eüssersten desolation gereichet allein zu vnserer

[1] Die Besetzung erfolgte schon am 14., der Einzug Karl Albrechts allerdings erst am 15. September.

Consolation die hoffnung vnder die Sanftmüettigst österreichische Regierung bald wiederumb zu khommen.

Womit zu allerhöchst-Khönigl. vnd Landsfürstl. Hulden vnd gdn. allervnthgst allergehorst. Empflen.

Linz den 14. Sept. 1741. Gesambte Verordnete.

Nr. VIII.

Bericht des ständischen Obercommissärs für das Viertel ober dem Manhartsberg Franz Friedrich Graf Engl an die niederösterreichischen Verordneten über die Verhältnisse in Ober-Oesterreich während der Anwesenheit des Kurfürsten Karl Albrecht mit der bairisch-französischen Hauptarmee. Schloss Mühlbach 1741, September 24.

Orig. 8 Seiten, niederösterreichisches Landesarchiv ‚Land-Defension vom Jahre 1741‘.

Nachdem ich verflossenen 17. dieses meinen hiesigen herrschaftlichen Taffern Würth Simon Ridler, als welcher von geburth ein oberösterreicher und 15 Jahr auch zu Linz bey mir als gutscher gedienet, in seiner Lands-Kleydung nach Bemelten Lintz zu Pferd abgeschickhet umb des Feundes wahre Beschaffenheit zu erfahren, so kamme mir derselbe gestern sehr spath wieder anhero zuruck mit Vermelden, dass er den 19. ungefragter über das gebürg, durch Arbessbach, Praegarden und der Böhmischen Freystätter Strass, Urfahr über die Pruckhen zu Lintz in Meinen Haus angekommen, auch alda einen Tag und 2 Nächt gebliben seye, allwo er sonsten durchgehends Nichts als in Urfahr eine starke Wacht nebst denen Capucinern und an den Fues der Bruken, ingleichen auch bey den Linzerischen Wasser Thor die Französisch- und Bayrische Soldaten gesehen, das Wiener oder Schmidthor allda mit Besonders starker Mannschaft besetzet, bleibet auch Nächtlicher Zeit offen, das Landhaussthor wird also ebenfalls bewachet, nach 2 tägen aber ist beederseits ein landschaftlicher Vorsteher gestattet worden. Der Churfürst wohnet noch in dem Schlos und reittet täglich abends um 5 uhr theils über die Brucken in's Urfahr, theils in das Lager gegen Enns, mit ungefähr 20 Officiers in geleittschaft. Die Donau und gebürg seynt den 20. gegen Willering recognoscieret und abgemessen worden, welche Intention leicht zu erachten ist; das lager gegen Enns fanget an nebst der Donau bey dem Eckhardshoff über den Caplan-Hoff biss an den Stock und Mäderer Hoff, so in der länge eine stund, in der Breithe aber eine halbe stund austraget und

würdet auf 30^{m} Mann geschätzet. Es kommen noch täglich allda auf den Wasser ville Trouppen an und werden noch mehrer Erwarttet; von einigen Marsch allda in Böhmen würdet nichts gedachtet, noch veranstaltet, wenn auch Feld Posten dahin ausgesetzet. Der Herr Praeses deren HH^{en} Verordneten solle biss Calvari-Berg dem Churfürsten entgegen gekommen seyn, und ihme allda gahr wohl angeredet haben, wie er dann auch gahr gutt angesehen seyn solte. Die Fourage und andere lifferungen werden durch die HH^{en} Verordnete Proportionaliter angeschaffet und auf die Zahl der einlag eingerichtet. Es würdet unter denen trouppen scharpfe ordre gehalten und wachten aufgestellet, dass die Miliz in denen Häusseren keine Excessen aussübe.

Es sollen sich 4 Gesante als ein Bäbstlicher, ein Französischer, ein Sächsischer und ein Preysischer, nebst dem general Schmettau bey dem Churfürst befinden. Eingangsgedachter Simon Ridler hat auch 140 fette polnische Ochsen auf denen Wissen unter den Urfahr mit augen gesehen. Der Churfürst soll dem gewesten Herrn Lands-Haubtmann sehr bethrolich seyn, das er das Schloss völlig ausgeraumet und sich entfernet habe. Übrigens seye die völlige Veranstaltung, so bald die mehrere trouppen auf den Wasser ankommen, den Marsch also weither fortzusetzen. Heunt Fruhe gleich da ich in Verfassung dieser Aussag begriffen bin, kommet auch der von mir den 20. abgeschickte weeg Breiter Christoph Hörstlhoffer und meldet, dass selber den 21. darauf zu Persenbeug ankommen und von dar gleich mit einem gewesten daselbstigen Hofschreiber Joseph Conrad nacher Matthausen abgefahren seye; weilen sie Beede unterwegs auf alle nachfrag von keinen Feünd etwas benachrichtiget worden, ist ihnen doch zuegestossen, dass Sie bey einfahrung zu Matthaussen in eine grosse Anzall Französischer officiers geratten, und von selben unter villen ausfragen umrungen worden, Worunter nur einer deütsch geredet; Es solten dahero selbe sich mit Ihnen zur Armée auf weithere untersuchung begeben. Dem gutten Wegbreiter ware sehr angst bey dieser sach, weillen er noch die von mir ihme mitgegebene Notata wohlverwahrter bey sich hatte: Es kamme aber ungefähr von orth der Würth von grienen Baum in Vorbeygehen, welcher auch angeschriehen wurde: Nichts deütsch Soldat hier? welcher sodan mit der Hand hinter sich deüttend meldete — da gleich seynt 200 Husarn, so auch in der Thatt über den Wasser in der Au, alss von Warasdinischen Corpo zuruckgeblieben. Es ist sodann gleich das geschreü unter ihnen aussgebrochen: Üsär; Üsär; und sprungen sodann gleich in ihre 3 zillen einer dem anderen stossend gegenüber in ihre Au und Lager schleinigst wider abzufahren. Wordurch dann der in ängsten geweste Weeg Breitter indessen zeit gewuhnen zu entfliehen. Die Nach-

richt aber hat selber verlässlich mitgebracht, dass den 22. allwo er abends umb 6 uhr angekommen, ein starkes Corpo von 20^m Man von Linz umb 4 uhr Abends biss Enns angekommen und sich zwischen der Statt Enns und Donau nebst dem Enns Flus hinauf gelagert habe. Die Schiff Bruck über die Enns bey der Statt allda, hat sollen bey straff des aufhenkens den 23. verfertiget seyn, umb in das V. O. W. W. einzutretten. Von einigen ein Marsch in Böhmen dasiger orthen würdet nichts gedacht, sondern die Artillerie stehet auf Flessen und schiffen schon zu Matthausen, mithin schon 4 Meyll weeg herunter der böhmischen strassen.

Die Frantzosen fragen auch nur, wie weith noch auf Wienn seye. Zu Enns seynt Wegen verübter Excessen 3 Frantzosen aufgehänget worden. Der Commandierende general zu Enns hat die errichtete schantzen über den Fluss recognosciret, dabey aber einen grossen schrecken ausgestanden, da die Bemelte Husaren sich gegen ihme genächeret, wie dan ein grosse Forcht desswegen unter ihnen ist. Die Bayrisch und Franz. Trouppen seynt personaliter einander gehässig, so dass öfftern Recontre unter ihnen beschechen.

Die Schiffleith dürffen auch bey aufhencken sich von ihren Fahrzeüchen nicht entfernen. Mithin dan clar genug an Tag liget, dass nach versamlenden grösseren Corpo, wie ich schon selbsten zu Wienn mündlich mit mehreren gemeldet habe, der Zug nach der Donau herab also nächstens auf Crems gehen würdet, weillen aber bishero observiert worden, dass der Churfürst aller Orten wegen der Subsistenz seiner Armée die zeitliche Nachrichten einschicket, also würdet fileicht an Eüre gunst und Freundschaft auch schon etwas ergangen seyn, wan nicht ein solches wegen der in Land entgegensetzenden Miliz verhindert würdet. Die Forcht ist hiesiger gegend ungemein und der unterthan zum anbauen fast kleinmüthig, wo doch in Oberöstereich ungehindert des eingeruckten Feundes, noch alles in Bearbeithung ihrer Velder begriffen ist. Vielgedachter Weegbreiter hat sich bei herabziehenden Feünd nicht weithers begeben können, sondern die Veranstaltung vorgekehrt, dass der oben benante Joseph Conrad zu Grein verbleibe, täglich einen boten des Feündes unternehmung zu beobachten hinauf, mit der Nachricht aber gleich wider einen anderen nacher Persenbeug, von dar der Markt Richter einen gleichen zu Mir nacher Crems einsenden und dises also täglich beschehen solle, Mithin auch ich die anverlangte tägliche Bericht[1] übermachen könne,

---

[1] Solche Berichte liegen nicht vor.

In Verbleibung Euer gunst und Freundschafft

dienstschuldiger

Franz Friedrich graff und H. Engl m. p.

Ob. Com. des V. O. M. B.

Schloss Milbach[1] den 24. September 1741.

Nr. IX.

Bericht des oberösterreichischen Landschaftssecretärs Schmidtpaur an die oberösterreichischen ständischen Verordneten aus dem Lager Karl Albrechts bei Enns. Enns 1741, September 28.

Orig. K. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Kriegsacten, Fasc. 342.

Obwohlen das Verfahren deren französischen Officieren und Trouppen, solang selbige bey Linz gestanden sattsam bekant ist, so seind doch derenselben insolentien hier zu Ennss um hundert mahl grösser, indeme wir hier weder von unserer hochen Instanz, noch von dem Churfürstl. Hof und generalitet den geringsten Schutz hoffen können, unerachtet man unsere Klagen auch höchsten Orth selbsten gar wohl weiss und für billig erkennt; Gestalten die Franzosen die mehreste Magazinen eigenmächtig occupiret, auch die mit fourage beladene wägen gleich unterwegs von der strassen ohne Mass, ohne Zahl ohne Gewicht und ohne Quittung hinwegnehmen und ihres Gefahlens darüber disponieren und zu der Ausgab keinen unserigen Commissarium geduIten, sondern wohl gar zum öfftern mit harten schlägen und gewalt tractiern uns selbsten aber auf nicht alsogleich vollziehende unmöglichkeiten mit Strang und Tod betrohen, denen Lands-Insassen aber die Einbrechung in die Scheüren und gänzliche Plünderung nebst anderen militarischen Greül und Execution biss auf den laidigen hunger-Tod ebenfahls betröhlich seind, also zwar: dass wir bey solchen Verfahrungen uns andergestalten nicht mehr zu helffen oder zu rathen wissen: als dass wir zu Bevorkhomung einer Lands verderblichen Plünder und Einäscherung und zu erhaltung grösserer Subsistenzmittlen selbst unverzüglich und höchst nothwendig bitten und einrathen müssen; damit Eüer Hochwürden und Gnaden, wie auch Hochgräfl. Excellenz und hochgräfl. gnaden uns entweders mit einem namhaften Vorrath aus denen Linzer Magazinen aller gattungen gdig zu secundiren,

---

[1] Schloss Mühlbach im politischen Bezirk Oberhollabrunn. (Schweikhart, V. U. M. B., S. 264 ff.) Graf Engl starb daselbst 1767.

oder aber neben nachdrucklicher deren noch allenfahls auständigen Lieferungen eine neue wohl ergäbige Herbeyschaffung an holz, Stroh Haber und Heu auszuschreiben und die Befolgung aus allen Cräfften zu betreiben; dan, obwohlen ich heut Vormittag dero eingeschicktes pro memoria [1] samt beeden Beylagen Ihro Excellenz dem Commandierenden Hn generalen Grafen von Dering neben dem hiesigen geringen Magazins-Stand überreichet, und bestens recommandiret, alssdann aber auch hierüber zu Ihro Churfürstl. Durchleücht selbsten mit Hn v. Kirchstetter berufen worden, und an diesem höchsten Orth in gegenwart hochgedcht Sr. Excellenz und des Hn general Intendent nicht allein die unmöglichkeit der weiteren subsistenz, sondern auch alle violentien deren französ. trouppen specifice et circumstantialiter unter gnädigsten Gehör mündlich vorgestellet, so ist doch ein mehrers nicht effectuiret worden, alss was hiebey gebogene ordre des Hn General Intendent [2] in der Übersetzung enthaltet, deme auch anheünt allenthalben nachgelebet worden und mit Inventierung deren Magazinen auch morgen continuiret werden wird, also zwar, dass uns alle französn ravages für genossen und empfangen, was wir nur in etwas wahrscheinlich machen können, quittiret werden muss.

Und weilen wir diese ordre annoch vor ankunfft des gnädigen Herrn Pernauers ausgewürcket, so hat es von hoch gedacht Ihro Gnaden Hn Baron Pernauer keine weitere Beschwärde und Vorstellung von nöthen gehabt, damit man Ihro Churfürstl. Durchleücht mit repetirten Klagen von einerley Sach nicht unangenehm werden möchte, gestalten ich derley tägliche gravamina ebenfahls erst gestern Ihro Churfürstl. Durchlt bey dero abendlichen Nacherhauskunfft in gegenwart der ganzen hochen generalität offentlich und ausführlich vorgetragen habe, dergleichen ich auch vorgestern gethan, und eben andurch effectuiret, dass eine über alle massen scharpfe ordre unter allen Trouppen publicieret und zugleich denen Bauren erlaubet, mir aber zur Weiteren Kundmachung notificiret worden: Dass Sie Bauren die ausser dem Lager ohne Commando ausschweiffende Franzosen und Bayren auch um einer abgebrochenen Zwetschgen, Bieren, Apfels oder dergleichen Kleinigkeit gesambter hand überfallen, binden, wie auch allenfahls gar Tod schlagen und so gut möglich in das Lager zuruck lifern, dargegen aber versichert seyn sollen, dass ihnen unterthanen nicht allein nichts leides widerfahren, sondern noch ein guter recompens gereichet werden wird.

---

[1] Vom 26. September 1741.

[2] Erlass des Generalintendanten Sechelles de dato Enns, 27. September 1741, in Uebersetzung.

Im Uebrigen haben wir zu Erbauung der Bach-Öfen 20000 einfache Latten-Nägl, und 20^{m} Verschlag Nägel, imgleichen auch 30 stamm Floss-Holz von Steyr kommen und erkauffen lassen müssen, worzu die Französ. Commissariy nicht allein alle hand- und Arbeits-Leuth unbezalt gebrauchen, sondern auch 160^{m} Ziegl und noch absonderlich ville Maurstain oder in deren Ermanglung die abbrechung einiger Häuser gefordert. Ausser deme aber stehe ich in grösten sorgen, wie ich mit heü, Haber und Stroh sowohl für jezo als bey ankunfft der zahlreichen Cavallerie erklecken können werde, indeme die Magazinen vast völlig ausgelähret und die weit entlegene Herrschafften mit ihrer Liferung sehr langsam seind, und weilen es mir haubtsächlich am Heü gebricht, alss habe anheüt durch Ihro Gnaden H^{n} Baron Pernauer den Vorschlag thuen lassen, dass man der Cavallerie nur eine halbe portion Heü und dagegen um eine halbe portion mehrers Haaber, so jedoch über zwey Tag auch nicht dauren kan, abreichen därffte, worüber die resolution erst erwarten muss, mit einem Wort: es manglet halt auf allen seiten und hat doch noch kein ansehen, dass wir von diesem Last mit passierung der Ennss vor etlichen tägen werden befreyet werden;

Inmittelst lasset der Churfürst die nächstgelegene Auen ravagiren und zusamenhauen, villeicht in der absicht, für die Bevestigung Ennss ein freyes aussehen gegen der Enns und Donau zu machen, er hat auch eine Namhaffte Fourage-Liferung in dem Unter-Österreich. Boden ausgeschriben, es ist aber biss dato nichts angekommen, vermuthlich weilen die Husaren genaue Obsicht tragen, und die strassen unsicher machen, wie sie dan gestern mit dem churbayr. starken Dragoner Commando jenseits der Ennss scharff Scharmuzziret, worbei die HH^{n} Bayrn den Verlust und Schaden zwar nicht bekennen, und nur einen husaren mit villen Schussen jedoch ohne Verletzung und ohne Pferd und kleyd gefangen eingebracht, den sobald der Husar nur etwas dumm von schussen von Pferd gefallen, haben seine Cameräden das Pferd, gwöhr und Kleydung mit sich fortgeschleppet und biss auf das hembd und hosen ausgezogen, ich habe ihn gesehen, er ist ein ansehentlicher Baumstarker Mann, und der Churfürst hat ihn mit einem doppelten Carolin beschenket und recht wohl zu halten befohlen, der Jubel dieser victori war ungemein gross, wan er auch noch so theür zu stehen gekommen wäre.

Ich empfehle mich etc.

Johann Tobias Schmidtpauer m. p.

Ennss den 28. September a. 1741.

Nr. X.

‚Lista deren löbl. Ständen von Praelathen, Herrn, Ritterschafft vnd landsfürstl[en] Stätten, so bey dem aufzug zur Huldigung in dem Schlosse gegenwärtig seind den 2. October 1741.'

K. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Kriegsacten, Fasc. 343, ‚aus der Kanzlei der Verordneten des Erzhzgt. Oesterreich ob der Enns'.

Löbl. Praelathenstandt.

Crems-Münster, St. Florian, Lambach, Gärsten, Wilhering, Paumbgarttenberg (vacat), Walthaussen, Monsee, Gleinkh, Schlögl abest infirmitatis causa, Spittäl, Schlierbach.

Herrn und Grafenstandt.

Hr. Baron Weix Praeses der Huldigung
Hr. Graf lobgott Kueffstain
Hr. Graf Wilhelmb v. Thürheimb
Hr. Max v. Gera
Hr. Graf Otto Carl v. Hochenfeldt
Hr. Graf Norbert v. Salburg
Hr. Graf Carl von Öedt
Hr. Graf Gudakher von Thürheimb
Hr. Graf Franz Sprinzenstain
Hr. Graf Ernst Sprinzenstain
Hr. Graf Wilhelmb von Stahrmberg vor sich vnd im Namen seines Vatters Hn. Gundomär Joseph Grafen von Stahrmberg.
Hr. Johann Georg Adam Freyh. v. Hocheneck
Hr. Graf Gottlieb von Thürheimb
Hr. Fridrich Graf Engl hat durch schreiben an die H[n] Verordneten zwar sich Entschuldiget, welchen aber an die Hand gelassen worden ist, durch unterthgstes anbringen bey ihro churfürstl. Durchleücht sich zu entschuldigen.
Hr. Graf Weickhart Spindler
Hr. Joseph Graf v. Seeau
Hr. Graf Augustin Spindler
Hr. leo Freyh. v. Hocheneckh
Hr. Philiberth graf Füeger
Hr. Prix von Hocheneckh Freih.
Hr. Graf Ferd. Seeau
Hr. Gustavus v. Pernauer Freyh.
Hr. Franz Joseph Graf v. Seeau
Hr. Joseph Graf v. Seeau zu Puechberg
Hr. Joseph von Clamb Freyherr
Hr. Ehrnberth Graf Füeger
Hr. leopoldt von Clamb Freyherr
Hr. Bernhard Graf von Röd[en]
Hr. Niclas von Clamb Freyherr
Hr. Joseph von Ristenfels Freyhr.
Hr. Georg Joseph von Manstorff Freyherr
Hr. Carl von Hochhaus Freyherr
Hr. Thadaeus v. Khautten Freyherr
Hr. Leopoldt von Eysslsperg Freyherr
Hr. Joseph von Eysslsperg Freyherr
Hr. Martin von Ehrmann Freyherr

Ritterstandt.

Hr. Johann Georg Fieger von Hirschberg	Hr. Gotfried Castner
Hr. von Hakh	Hr. Gablhouer
Hr. Hayden von Dorff	Hr. N. Stibör
Hr. von Urtstetten	Hr. N. Stibör
Hr. Achatz Wiellinger von der Au	Hr. Schmidauer
Hr. Joseph von Eysslperg	Hr. Carl von Cronbichl
Hr. Otto von Eysslperg	Hr. von Moll
Hr. Joseph von Wiellinger	Hr. Wilhemb von Cronbichl
Hr. Gotfried Höritzer	Hr. von Eckhardt
	Hr. von Springenfels

Landsfürstl[e] Stätt.

Statt Steyr . .	Joseph v. Erb	Abgeordnete
Linz	Stephan Pillwitzer	
Welss	Daniel Grezmüllner	
Ennss	Martin Aurpöckh	
Freystatt . . .	Joseph Gubatta	
Gmunden . . .	Hr. Georg Gruber	
Vökhlöprukh .	Michael Neuhauser	

In dorso: Lista deren gesambten Vier ständen, weliche bey dem aufzug zur Huldigung in das Schlos gegenwerttig seind,

den 2[ten] October 1741.

Nr. XI.

‚Beschreibung des auf den 2. October annoch Vorgehenten Huldigungs-Actus in Linz.‘ [1]

K. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien, Kriegsacten, Fasc. 343.

Nachdem hierzu alle Landts Mitglieder durch Churfürstl. eigenhändig vnderzeichnete erforderung berueffen worden, so haben an ermelten Tag des 2. October dess 1741[ten] Jahrs die gesambte Ständte Versambleter im Landthauss umb halber 8 Uhr Fruhe sich einzufinden und

[1] Wurde nach einem ‚Memorial für die löbl. Stände in Huldigungssachen‘ (K. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Oberösterreich 1650—1749) den Ständen vom kurfürstlich bairischen Hof zugeschickt.

nach daselbst in der Rathstuben abgelesener ordnung des beuorstehenden zugs haben sye über den gang in die Churfürstl. anti Camera hinauf in's Schloss zu Fuess sich zu begeben. Die hiesige Burgerschaft hingegen (so letzmahls bey 700 Mann stark gewesen sein solle) mit ober und under gwähr klingenden Spill und fliegenden Fahnen längstens umb 7 Uhr aufzuziehen und in der Mitte des Platz sich zu stellen hat.

Es werden weithere 8 Churbayrische Grenadier-Compagnien des Blatzes Rechte seithen und die Linckhe hingegen 2 Escadrons Bayrische Dragoner besetzen und sambentl. also aldorth Paradiren. Nit weniger würdet auss dem Churbayr. Leib Regmt die Spalier von der Pfarrkhürchen an, durch die Pfargassen über den Plaz durch die Clostergassen und altstadt biss am Berg dess Schlosses formirret werden.

Wenn die gesambte Ständte in der Churfrtl. Anti-Camera angelangt sein werden, würdet über ein Kurzes dem Löbl. Praelathen Standt von dem Churfrtl. Cammer Fourier Mündlichen beigebracht werden, sich Vorauss in die Pfarrkhürchen zu begeben, umb Sr. Churfürstl. Durchl. bey dem Thore ermelten Kirchen empfangen zu können.

Bald darauf haben die Churfrtl. H H Ministri und H obrist Cammerer die Churfrtl. Hofämbter denen Jenigen abzutreten und zu übergeben, die dises Landt Erbämter zu bedienen oder Zuuertretten haben werden.

Indessen würdet alles zur Bereithschafft dess Zuges angerichtet und die sammentl. Statt Thor biss nach vollendten Huldigungsact gespört verbleiben, allein bey dem Kleinen Thürl under ausgesezter Wacht ienes auss und eingelassen, wass nothwendig herinn oder darauss zu thuen haben mag. Wann alles in ordnung, gehen Ihre Churftl. Durchl. vnder Begleithung des Hofs und gesambt Höchst Ihro Vertrettenden Erbämtern herab über die stiegen und setzen sich auf das nechst der stiegen in Bereithschafft stehende leib-pfert, under Darbiettung des steigbigls und weitterer Hilf Leistung von dem obrist Erb-Landt Stallmeister, worauf Ihro Churfürstl. Durchl. in folgender Ordnung in die Pfarr Reitten; alss gehen:

1. Die Lauffer
2. Die Bediente von denen Ständten und Hof-Cavalieren
3. Die Landtschaffts Trompeter und Paukher
4. Die Churfrtl. Hayduckhen
5. Die Churfrtl. Hoflaggey
6. Die Landschaffts- und Hof Bediente
7. Die abgeordnete von denen fürstl. Stätten

8. Der obrist Erblandts Pannier mit Bedeckhten Haubt und fliegenden Erblandts Pannier Fähnen

9. Der Landschaffts Canzley Syndicus

10. Der Ritterstand

11. Der Herrenstand

12. Die Churbayr. Officiers und

13. Die Churfürstl. Cammerer

14. Die Churfürstl. Geheimbe Räthe

15. Die Erbämter: Vor welchen der Herold im Wappenrokh mit dem Herolds-Scepter an Marchirret.

16. Der Erblandt Marechal zu Pferdt, mit entdeckhten Haubt, das entblöste schwerdt vor sich haltend.

17. Ihro churfürstl. Durchl. zu Pferdt mit der Wacht der Hätschieren zu Fuess beederseits umbgeben. Linkher Handt innen denen Hätschieren und negst dem Leitpferdt der obrist Erb Land Stallmeister gleichfahls zu Fuess, und etwass Ruckhwerts seiner der obrist Erblandts Schildtrager den Schild an den linkhen armb tragend.

18. Der Hätschieren Haubtmann und dessen Erster Lieuth. Ruckwerts bey der Croupe des Pferds rechter seithen: dann linkherseits der Trabanten Lieuth.

19. Hinter Solchen die anwesenden 4*Cammer und Feldt Knaben.

20. Sothaner Zug würdet von einer Compagnie Infanterie auss dem Leib Rgmt beschlossen.

21. Hinterwelchen der Chl. Leib Wagen mit 6 Pferdten nachfahret.

Gleich bey dem Kürchen Thor werden Sr. Churfrl. durchl. von denen HH[n] Praelathen, die schon in Pontificalibus angelegt sein — und der obrist Erb Landt Hof Caplann sowohl im hinein- alss Heraussgehen das heyl. Weyhwasser praesentiren solle, biss zu dem errichteten Paldachin und darunter gesezten Bettstuhl begleittet, auf welchen Ihre Churfürstl. Durchl. sich Niederlassen und die Erbämter mit Ihren Insignien beederseiths dess Bettstulles ihrer unter sich haltenden ordnung nach, wie anliegendes Schema zaiget dich zu stellen haben; darauf der Erste H. Praelath das veni Sancte Spiritus intonieret — nach solchem das Hochambt anfanget, deme 2 H. Prelathen als assistentes beywohnen, und inn welchen der H. Praelath von Steyrgärsten alss obrist Erblandt Caplann nach dem Evangelio das Evangely Buech und bey dem Agnus Dei das Pacem ad osculandum Ser[mo] überbringet: so baldt das Hochambt geendet, gehet alles in voriger ordnung inParade zuruckh in's Schloss- und in die Churfürstl. anticamera, von solcher aber sogleich Ihre Churfl. durchl. in Ihre Retirade.

Yber ein Kleines hat der obrist Erbland Cammerer den anwesenden landschafftl. ausschluss zur audienz bey Ihro Chur. fürstl. Durchl. anzumelden, welche Sye gdist eingestehen und destwegen herauf in die anti Camera under dem Paldachin sich verfügen werden, bey sothaner Audienz würdet die anred von dem ältisten auss dem Herrnstandt in Namen der Threu gehorsambsten Ständten zu dem Endte gemacht, umb Ihre Churfürstl. Drl. gdigst geruehen mögen, sich zu denen versambleten Ständten zu ablegung der Huldigungspflicht zu begeben, worauff Ihre Churfl. durchl. widerumb in Ihre retirade baldt darauf aber under Vortrettung der Erb-Ämbter in den Huldigungs-Saal sich verfüegen und vnder dem Paldachin in den Lähnsessl auf einen in 3 Stäffeln bestehenden antritt sich Nidersetzen: Die Erbambter hingegen auf beeden seithen in ihrer ordnung linkhs und rechts, die Landt Ständte aber gegenüber Ihro Churfrtl. Durchl. sich stellen werden; gleich alss sich Ihre Churfürstl. durchl. sich Niedergesetzet, geschicht der Vortrag von dem H. Gehaimben Raths oder vice Cantzler, welchen Vortrag der ältiste aus dem Herrenstandt beantworttet und hier auf Ser^mus seine willfährige erklärung von Mundt auss gdist ertheillet.

Es würdet sohin von dem geheimben Raths vice-Cantzler denen 3 oberen H. H. Ständten bedeüttet werden, die Pflichts formul aufmerkhsamb anzuhören und solche von Worth zu Worth mit lautter stimm nachzusprechen . . . Sequitur praelectio homagij per Cancellarium vor die ober 3 Ständt. Gleich darauf die ablösung desselben an die abgeordnete der Landtsfürstl. Stätten mit dem Vnderschiedt, dass diese mit aufgehoben 3 Fingern den aydt schwören müessen.

Hierauf würdet denen gesambten Ständten, der auf Pirament geschribene und gefertigte Bestätigungsbrief deren Freyheiten aussgehändiget, so dann der Handt Kuss und die anglobung der Ständte folget. Under welchem das erste Salva von der auf den Plaz Postierten Miliz, wie auch auss denen auf dem Schloss und auf dem Ufer der Donau gepflantzten stuckhen erfolget, zugleich auch alle glockhen der Statt geläuttet werden.

Sohinn begeben sich Ihre Churftl. durchl. under voriger Begleittung in die Hoff Capellen dess Schlosses in welcher das te Deum unter schenen Music und zweyter Salva Gebung dess gross und kleinen Geschützes intoniert, nach solchem aber Ser^mo biss in sein Retiradezimmer zuruckh begleittet würdet.

Gleich darauf würdet von obrist Silber Cammerer in oben dem Saal, worinnen der Huldigungsactus Vorgangen, die Tafel under dem Paldachin und auf die darin schone fündige Estrade von 1 Staffl gedeckt, sohin

nach geschafften Speissen tragen werden von dem obrist Erblandt Truchsess deme Jedes mahl der Stablmeister vorauss zu gehen hat, mit dennen von ihme hierzu erbettenen 24 Cavalieren die Speissen auss der Hof Kuchl aufgetragen.

Bey gerichter Tafel Thuen Sr. Churfürstl. durchl. under Vortrettung der Erbämter sich an selbe begeben, alwo der obrist Erblandt Vorschneider dass Handtwasser auf zu giessen, der obrist Erblandt Caplan das Benedicite zu betten, die ybrige Erbämter sich zunechst der Tafel in ordnung zu stellen und aufzuwarten haben. Wehrenter Tafel lasset sich die Music bey dem ersten Trunkh aber, welchen der oberst Erblandt Mundschenkh bey zu bringen hat, die dritte und letzte Salva gesambten Geschüzes hören. Wehrenten Confect hat der obrist Erblandt Münzmaister auf einer silbernen Taza die Verhandene Goldt und Silbergedächtnuss Münzen Ihro Churfürstl. Durchleücht zu überreichen.

Nach der Tafel hat der obrist Erblandt Caplan das Dankh Gebett zu sprechen; Sammentl. Ämbter Ihro Churfürstl. Durchl. von der Tafel biss zu Ihrer retirada zu begleiten und endl. solche nit weniger die Ständte an die Ihnen angewiesenen Tafeln sich zu begeben.

(Mit 4 einfachen Skizzen ‚Schemata‘ A. ‚die Ordnung der Erbämter im Zug‘, B. ‚beim Gottesdienst‘, C. ‚bei der Huldigung‘, D. ‚bei der Tafel‘.)

Nr. XII.

Maria Theresia an Stände und Unterthanen des Erzherzogthums Oesterreich ob der Enns. Pressburg 1741, September 28.

Gedrucktes Patent, niederösterreichisches Landesarchiv ‚Land-Defension vom Jahre 1741‘. (Die Monarchin erklärt eine eventuelle Huldigung an Karl Albrecht für null und nichtig.)

Maria Theresia etc. entbieten N. allen und jeden, sonderlich aber Unseren treu-gehorsamsten Ständen und Unterthanen Unseres Ertz-Herzogthums Oesterreich ob der Ennss Unsere Gnade, und geben denenselben zu vernehmen: Wie uns allererst die glaubwürdige Nachricht zuegekommen, dass man von Seiten des Chur-Fürsten von Bayrn über die feindliche Überziehung dieses Unseres getreuesten Erb-Landes sich sogar anmasse, die Landes-Huldigung von euch Ständen und Unterthanen durch betrohliche Circular Schreiben abzunöthigen und hierzu den zweiten nächst eingehenden Monats Octobris schon würklichen bestimmet habe; Nun versehen Wir uns zwar zu eurer unversehrten Treu, Lieb und Devotion, dass ihr derley unberechtigten Zumuthungen von selbsten kein

Gehör geben, minders Folge leisten werdet; allermassen Wir auch ein solches euch samt und sonders mit gemessenen Ernst hiemit verbieten; Solte aber deme unangesehen aus vordringenden Gewalt zu Unseren Nachtheil etwas fürgehen, so erklären wir es von nun an für das, was es an sich ist, nemlich null nichtig und unkräftig; dessen die gantze Welt um so mehrers überzeiget sein wird, da nicht nur unsere Gerechtsame offenbahr ist, sondern wir auch den Befehl ertheilet, dem Publico, welches wegen kürze der Zeit nicht eher hat beschehen können, bekannt zu machen, wie unstandhaft, grundloss und irrig alles das seye, was man Churfürstlicher Seits zur Colorirung des angebenden Successions-Rechts beyzubringen sich bemühete. Gegeben auf Unserem königl. Schloss zu Pressburg am acht und zwanzigisten Monats Tag Septembris, im Sibenzehenhundert ein- und vierzigsten Unserer Reiche im ersten Jahre

L. S.

Maria Theresia. Ad mandatum Sacrae Regiae Majestatis proprium

Philipp Ludwig Graf v. Sintzendorf. Carl Holler v. Doblhof.

Nr. XIII.

Karl Albrecht an die oberösterreichischen Stände; begehrt ein Darlehen von 150.000 fl. Linz 1741, October 6.

Orig. mit eigenhändiger Unterschrift und aufgedrücktem Siegel. K. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Kriegsacten, Fasc. 343.

Wie ihr von selbsten wohl erachten möget, ergeben sich dermahlen so vill wichtige Zuefähle, das zu ausführung Vnserer hiebei obwaltenden gerechten Absichten auf einmahl und unverzüglich grosse gelt sumen unvermeidlich seyn wollen, in welcher andringenheit Wür zu euch Vnser gdstes Vertrauen sezen und von eur zu Vnser gdsten Zufridenheit und gleicher Danckhnembung Vns bezeigte gehorsambste treu und devotion Vns genedigist versehen, Ihr werdet vns hierinfahl mit einem freywilligen Darlehen von wenigist einmahl hundert-fünfzig tausent gulten behilflich an handen stehen und hiemit zu bestreittung solch' vorseyenten Lasten somehr williglich under die armb greiffn, als die aufwendung dieser Costen lediglich zu Vnserm und Vnsers Churhauses besten, dan Eurer hiemit verkhnipften gemeinsamen wollfahrt abzühlet, Wür auch des Gdst. erbittens seint, Euch bis zu deren vollständigen Abführung hieuon das

Landes gebräuchige inte'e mit fünf per cento allweg entrichten oder an denen Jährl. Landtschafftl. einwilligungen selbsten abziehen zu lassen, imitls auch disen Vorschuss auf Vnserer Landtsfürstl. gefähl auf das bündiste zu versicheren. Die so antringende Umbstände wollen eine längere der sach verzögerung nit zuegeben; Wür machen Vns also die gänzliche Hoffnung, ihr werdet nit allein Vns hierinfahls in der haubtsach euch willig und bereith erzaigen, sondern auch auf Verstandtene Ursache euch bestens angelegen seyn lassen, damit dieses Darlehen ehebaldigst an die von Vns hierzu begwaltete erlegt werden könne, und Wür mithin so vill mehrer ursach haben mögen, Eure gehorsambiste wilfährigkeit mit Chur und Landtsfürstl. gd. zu erkennen, mit welchen Wür euch sonders woll beygethan seint und zu aller Zeit gewogen verbleiben. Linz den 6. October a'o 1741.

Carl Albrecht m. p. v. Weckhenstaller m. p.

Nr. XIV.

Karl Albrecht an die oberösterreichischen Stände und Unterthanen: droht mit Güterconfiscation gegen jene, die ihn nicht binnen vier Wochen als Herrn anerkennen wollten und in Maria Theresias Diensten verbleiben. Prag 1741, December 8.

6 Originale (gedruckt) mit eigenhändiger Unterschrift und aufgedrücktem Siegel. K. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Kriegsacten, Fasc. 343.

... Demnach das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns mit anderen erledigten Erblanden, wie in unserer Rechtlichen Ausführung schon genugsam dargethan worden, Vns erblich zu gefallen, Wir jedoch solche Unsere Erb-Königreiche und Lande wegen der so voreilig- als ungerechten Besitz-Ergreifung ermeldter Gross-Herzogin von Toscana mit gewaffneter Hand zu erobern und dessenthalben mit einem ansehenlichen Kriegs-Heer dahin einzutreten Uns gemüssiget gesehen, hierauf Uns auch durch die Gnad und Seegen des Allerhöchsten mit getreuen Beystand Unserer Alliirten würklich in den Besitz des Erz-Herzogthums Oesterreich ob der Enns Uns eingesetzet haben; nun aber sich nicht gebühren will, dass ihr in Vorbesagter Gross-Herzogin von Toscana Diensten ferner beharret, am allerwenigsten aber euch gegen Uns oder Unsere Bunds Genossene, Freund und Verwandte, dann Unsere Stände und Unterthanen Land und Leute in feindlichen Thaten, auf was Art es immer, betreten lasset. Solchemnach gebieten und befehlen Wir als Erz-Herzog von Oesterreich ob der Enns aus Lands-Fürstl. höchster Macht,

kraft diess Unseres offenen Briefs, Euch allen in vorerwehnter Gross Herzogin von Toscana Civil- oder Kriegs Diensten und Bestallungen stehenden Generalen, Obristen und anderen Hohen und Niederen Befehlshabern und sonsten insgemein allen Kriegs-Leuten zu Ross und Fuss, wie imgleichen allen Civil-Bedienten, so von gedacht Unseren Erz-Herzogl. Erb-Landen Vasallen und Unterthanen seynd, samt und sonders bei Verliehrung all und jeder Eur habenden Privilegien, Gnaden und Freiheiten, Rechten und Gerechtigkeiten, Haab und Güthern, Lehen und eigen, aller Zunft und Stadt-Gerechtigkeiten, dass ihr euch alsobalden obangedeuter Bestallung, Kriegs- und Civil-Diensten gänzlichen entschlaget und davon austretet, euch auch in's künftige darzu keineswegs, unter was Schein solches geschehen möchte, weiter bestellen, annehmen und gebrauchen, noch euch von dem Uns schuldigen Gehorsam unterm Vorwand geleisteter Eides-Pflicht (welche ohnedem wider Uns als euern rechtmässigen Erb Herrn und Lands Fürsten ganz ungültig ist) abhalten lasset, sondern, da ihr zu dienen und euer Dapferkeit und Wissenschaften in Kriegs- Staats- oder anderen Diensten zu erweisen Lust habet, euch bei Uns oder Unseren Bunds Verwandten angebet; Gestalten wir denn hiemit erklären, dass diejenige, welche diesem Unsern Lands Fürstl. Geboth und Verboth der Schuldigkeit nach kommen und in denen nechsten vier Wochen nach dessen erlangter Nachricht und Wissenschaft bey Uns oder Unseren Bunds-Genossenen sich anmelden; und ihren Gehorsam in dem Werk erzeigen werden, zu Gnaden aufgenommen, und ein jeder seiner Qualitaeten und Beschaffenheit nach mit Kriegs- Staats und anderen Diensten und würklicher Beförderung wieder versehen, die aber dieses Unseres Geboths ungeachtet in Diensten mehrermeldter Gross-Herzogin von Toscana ungehorsamlich verharren und sich gegen Uns oder Unsere Bunds-Verwandte, dann unsere Stände und Unterthanen widrig gebrauchen lassen, sollen ohne weiters ihrer Haab und Güter verlustiget sein und solche nach verloffener Verfallszeit von dem Fisco eingezogen werden; in welche Straf diejenige, so nach Verkündigung dieses Unsers allgemeinen Geboths sich in würklichen feindlichen Thaten gegen Uns, Unsere Bunds Verwandte, Kriegs-Officier, gemeine Soldaten und Unterthanen, Land und Leute werden betreten lassen, ipso facto ohne weitere Formalitäten eines Processes sollen verfallen seyn, Gestalten wir deme Unserm Fisco Kraft dieses den Gewalt dahin ertheilet habe. Wornach ihr euch also zu richten wissen werdet. Geben auf Unserm Königlichen Schloss zu Prag, den Achten Monaths-Tag Decembris im Siebenzehen Hundert-Ein und Vierzigsten Jahre.

Carl Albrecht m. p. Franz Andre Freyherr v. Praidlohn m. p.

NB. Aehnliche ,Mandata avocatoria et inhibitoria' erliess Karl Albrecht auch für Böhmen. Das vorliegende wurde den oberösterreichischen Ständen durch der bairischen Vicestatthalter Grafen Taufkirchen in sechs vom Kurfürsten unterzeichneten Originalen und einer Anzahl Nachdrucken behufs Affichirung erst mit Note vom 30. December 1741 eingehändigt, ein Beweis, dass die directe Verbindung zwischen der französischen Armee bei Prag und dem Corps Segur's in Ober-Oesterreich bereits durch die österreichische Hauptarmee unter Franz von Lothringen und Neipperg abgeschnitten war. Auch zur Affichirung kam es wohl nicht, da am 30. December Feldmarschall Khevenhiller die Enns überschritt und die schnelle Eroberung Ober-Oesterreichs und Baierns folgte.

Inhalt.

Seite

Vorwort 321

Einleitung 323

I. Capitel. Vorbereitungen zur Landesdefension von Ober-Österreich und die Stände 336

II. Capitel. Das oberösterreichische Landesaufgebot von 1741 . . 347

III. Capitel. Die letzten Zeiten vor dem Einmarsche der Baiern und Franzosen in Ober-Österreich 358

IV. Capitel. Der Einmarsch des bairischen Kurfürsten in Ober-Österreich 364

V. Capitel. Karl Albrecht in Linz und Enns 379

VI. Capitel. Die Huldigung am 2. October 1741 395

VII. Capitel. Oberösterreich während der bairisch-französischen Occupation (bis 30. December 1741). Nothstand des Landes 402

BEITRÄGE

ZUR

GESCHICHTE

DER

KAISERLICHEN HOFÄMTER.

VON

FERD. MENČÍK.

Bei den deutschen Fürstenhöfen finden wir schon in früher Zeit eine Anzahl von Ministerialen, welche um die Person des Regenten sich befanden und für seinen Dienst bestimmt waren. Ueber ihre Wirkungssphäre sind wir nur spärlich unterrichtet, es lässt sich aber vermuthen, dass ihre Obliegenheiten durch besondere Satzungen geregelt waren, welche von einer Generation auf die andere übergingen und auch nach Bedürfniss und nach der Zahl der zu solchen Diensten herangezogenen Personen sich änderten.

Als Erzherzog Ferdinand die Verwaltung und nachher durch den Welser Vertrag (1522) die Regierung in den habsburgischen deutschen Erbländern angetreten hatte, war er wohl mit einem Hofstaate umgeben, über dessen Organisation wir nicht weiter unterrichtet sind. Als seinen ersten Obersthofmeister kennen wir im Jahre 1518 Freiherrn Wilhelm von Roggendorf,[1] etwas später Claude Bonton, Freiherrn von Corborun, den Pfandinhaber der Herrschaft Bruck an der Leitha (1523),[2] als Oberstkämmerer Anton de Croy; nach ihnen war ungefähr in den Jahren 1524—1536 Cyriak Freiherr von Polheim Obersthofmeister.[3] Am 1. Jänner des Jahres 1526 ernannte Erzherzog Ferdinand Leonhard von Harrach zu seinem Hofkanzler mit einer jährlichen Besoldung von 1000 Gulden.[4]

Nachdem Erzherzog Ferdinand die Kronen von Böhmen und Ungarn erworben hatte und so seinem kaiserlichen Bruder gleichgestellt war, veränderte sich natürlicher Weise auch seine Hofhaltung. Wohl befanden sich in den beiden Ländern eigene

---

[1] Meiller A., Zur Geschichte der Obersten-Hof-Aemter in Oesterreich, in: Heraldisch-genealogische Zeitschrift. Organ des Vereines ‚Adler'. Wien 1871, 24.

[2] Klose C. J., Bruck an der Leitha, S. 52; Topographie von Niederösterreich II, 221.

[3] Starzer, Beiträge zur Geschichte der niederösterreichischen Statthalterei, Wien 1897, 155.

[4] Gräflich Harrach'sches Archiv.

Hofbeamte,[1] aber diese verrichteten ihre Functionen nur im Umfange des eigenen Landes, es musste also auch für Wien, wo der König doch die meiste Zeit verlebte, ein den neuen Verhältnissen entsprechend vermehrter Hofstaat weiter bestehen, der schliesslich die königlichen Hofbeamten vollständig verdrängte.

Leider haben wir wenig Nachrichten über die Organisation[2] des Hofdienstes während dieser Zeit und wissen nur so viel, dass der Wirkungskreis der Hofämter nach dem Beispiel der spanischen oder burgundischen Aemter, welche sich schon ziemlich entwickelt hatten, festgesetzt wurde. Auch können wir annehmen, dass der Hauptinhalt der späteren Instructionen für sie gegolten hat, weil durch die neuen Instructionen nicht immer etwas Neues geschaffen, sondern das Bestehende nur den Verhältnissen angepasst und nach Bedarf erweitert wurde.

Ueber die Reihenfolge der Personen, welche unter Kaiser Ferdinand I. die einzelnen Hofämter bekleideten, besitzen wir nur lückenhafte Nachrichten. Nach den drei oben angeführten Personen wird Freiherr von Fels als Obersthofmeister genannt, der das Amt bis zum Jahre 1545 bekleidet hat.[3] Aus seinem letzten Regierungsabschnitt lässt sich Folgendes hervorheben. Im Jahre 1559 war Verwalter des Obersthofmeisteramtes Hanns von Trautson,[4] Freiherr zu Sprechenstein, welcher im Jahre 1548—1554 als Obersthofmarschall fungirte. Oberstkämmerer seit dem Jahre 1548 bis 1559 war Martin de Guzman;[4] im Sommer des Jahres 1559 hat er dieses Amt niedergelegt, und es wurde durch den Grafen Scipio de Arco bis zum Jahre 1560 versehen.[5] Das Amt eines Oberststallmeisters bekleidete bis zum 31. Mai 1548 Don Pedro Lasso de Castilia, nach ihm Sigismund Graf Lodron (—1554) und seit diesem Jahre Rudolf Khuen de Belásy (—1567).

---

[1] Die böhmischen Hofbeamten sind zusammengestellt in Franz Palacký's Přehled současný nejvyšších důstojníkův a ouředníkův, Prag 1832.

[2] Kaiser Ferdinand I. erlies am 1. Jänner 1537 ‚Der röm. K. M. Ordnung und Instruction Deroselben hohen und niederen Hof-Aembter‘. (Meiller, S. 24.) Ueber die spätere Zeit belehrt uns Gindely: Kaiser Rudolf II. und seine Zeit I, 35, sowie der: Status particularis regiminis S. C. Majestatis Ferdinandi II., 1637, S. 62—72. In der k. k. Hofbibliothek.

[3] Bucholtz, Geschichte der Regierung Ferdinands I., Wien 1838, Bd. 8, S. 17.

[4] Hofschematismus vom Jahre 1559, in der Handschrift der k. k. Hofbibliothek, Suppl. 3323.

[5] Hofzahlamtsrechnungen in der k. k. Hofbibliothek (HZR.), 1560, f. 43.

Neben den vier hohen Aemtern oder Hofstäben kommt noch der Hofjägermeister vor. Als solcher wird bis zum Jahre 1554 Erasmus von Liechtenstein und nach ihm Friedrich von Stein genannt.[1] Obersthofpostmeister bis zum Jahre 1548 war Anton de Taxis, seit dem Jahre 1549 Mathias de Taxis, ihm folgte im Jahre 1560 Christoph von Taxis[2] und im Jahre 1567 Paul Wolzogen. Oberstsilberkämmerer bis zum Jahre 1567 war Julius de Salazar, nach ihm Bernhard Weltzer. Küchenstäbelmeister bis zum Jahre 1567 Hans Wolzogen zu Spiegelfeld, nach ihm Caspar Graf Lodron.[3]

Auch die Erzherzoge waren von einem Hofstaat umgeben. Im Jahre 1533 war Obersthofmeister der Erzherzoge Maximilian und Ferdinand Graf Veit Thurn,[4] seit dem Jahre 1543 Johann Gaudenz Freiherr zu Madruz, sein Oberstkämmerer Leonhard Graf Nogaroll, und Johann von Talham Oberststallmeister.[5] Als König Maximilian II. im Jahre 1548 nach Spanien reiste, befanden sich in seinem Gefolge: der Obersthofmeister Don Pedro Lasso de Castilia, der Oberstkämmerer Peter von Mollart und Oberstsilberkämmerer Caspar von Hoburg.[6]

Der Obersthofmeister des Erzherzogs Karl in den Jahren 1550—1554 war Leonhard Freiherr von Harrach, nach ihm als Verwalter dieses Amtes und des Stallmeisteramtes Jakob Graf Attems (Athemis) bis zum Jahre 1560;[7] als erzherzoglicher Oberstkämmerer in den Jahren 1549—1553 finden wir Georg Collaus, vom Jahre 1554—1560 Caspar Freiherrn von Herberstein;[8] als seinen Oberststallmeister bis zum Jahre 1556 Jakob von Windischgrätz, nach ihm als Verwalter des Amtes Jakob Grafen von Attems.

Als Oberststallmeister des Erzherzogs Ferdinand von Tirol wird während dieser Zeit Alois Graf Lodron angeführt.

Kaiserin Maria Blanca, Gemahlin Kaiser Maximilians I., hatte zu ihrem Obersthofmeister Martin von Polheim († 1505), die Königin Anna, Gemahlin Ferdinands I., im Jahre 1521 Sigismund von Dietrichstein.[9]

---

[1] HZR. dieser Jahre. [2] HZR., 1560, f. 50ᵃ. [3] HZR., 1567.

[4] Hirn, Erzherzog Ferdinand II. von Tirol. Innsbruck 1885, Bd. I, 5, 6.

[5] HZR., 1543.

[6] Menčík F., Die Reise Kaiser Maximilians II. nach Spanien im: Archiv für österr. Geschichte, Bd. 86, S. 295.

[7] HZR., 1560, II, f. 67ᵃ. [8] HZR., 1860, f. 39. [9] Starzer, l. c., 144.

Ueber die Verwaltung der Hofämter während der Regierung Kaiser Maximilians II. belehren uns die von ihm erlassenen Instructionen, die uns sowohl über die Rangordnung, sowie auch über die Machtsphäre dieser Würdenträger Aufschluss geben. Seit dieser Zeit lässt sich auch eine verlässliche Reihenfolge der Inhaber dieser Aemter feststellen.

Die wichtigsten Hofämter waren: das Amt des Obersthofmeisters, des Obersthofmarschalls, des Oberstkämmerers und des Oberststallmeisters. Nach diesen kam die Würde des Oberstjägermeisters.

Der Obersthofmeister galt von Anfang an für die erste Person unter allen Beamten des königlichen, respective kaiserlichen Hofes. Dieses Amt bekleidete ungefähr seit dem Jahre 1550 Christoph Freiherr zu Eizingen und Schröttenthal, der zugleich auch Statthalter von Niederösterreich war (1554). Er starb am 16. Juli 1563.[1] In dieser Würde folgte ihm schon im Jahre 1562[2] Leonhard von Harrach, Freiherr zu Rohrau, der wohl auch damals Verwalter des Oberstkämmereramtes war. König Maximilian hat selbst mit ihm wegen der Uebernahme dieser Würde verhandelt, indem er ihm vorstellte, dass die Pflichten des Obersthofmeisters nicht so schwer seien, wie er sich vorgestellt habe, und ihm auch die Abschrift der Instruction übermitteln liess.[3] An Gehalt bezog er jährlich 2500 Rgld. und freie Tafel. Seit dem Jahre 1567 bis zum 30. Juni 1575 stand an der Spitze dieses Amtes Hanns Graf Trautson.[4]

Die Instruction, welche König Maximilian II. im Jahre 1561 erlassen hatte (Beilage 1), galt für den Freiherrn Eizinger. Sie bezog sich, wie die für die übrigen Aemter publicirten Verordnungen, nur auf die Functionäre des Königs oder der Erzherzoge, kann aber auch als allgemeine Regel für die Hofbeamten des regierenden Mitgliedes des kaiserlichen Hauses angesehen werden, wie auch thatsächlich diese Instructionen die Grundlage der Hofverwaltung bildeten.

---

[1] Starzer, l. c., 183.

[2] Aus dieser Zeit haben sich in dem Harrach'schen Archive einige Briefe K. Maximilians II. erhalten, aus welchen wir ersehen können, dass Harrach bald nach dem Jahre 1559, vielleicht schon 1560 mit diesem Amte betraut wurde.

[3] Concept des Schreibens des Harrach vom Jahre 1665 an König Maximilian II. im Harrach'schen Archive.

[4] Handschrift 13621.

Die Instruction für den Obersthofmeister umfasst 26 Absätze. Sie sagt, dass der Obersthofmeister als die erste Person bei allen feierlichen Gelegenheiten um die Person des Herrschers sich befinden, sein Amt verrichten und in seinem Namen fremde Fürsten empfangen solle. Er wurde allen Hofangestellten an die Spitze gestellt, welche ihm sowohl in Disciplinarsachen, als auch bei ihrer wirthschaftlichen Gebahrung unterstanden. Seine Amtsführung war in manchen Angelegenheiten an das Einverständniss mit dem Obersthofmarschall und dem Oberstkämmerer gebunden; mit diesem hatte er Fühlung in den Finanzsachen, mit jenem in den Gerichtsangelegenheiten.

In die Instruction wurde ein Passus aufgenommen, welcher die damaligen Religionsverhältnisse beleuchtet und sich auf die Lutherischen Lehren bezog. Es muss unentschieden bleiben, ob dabei der Einfluss König Ferdinands I. oder seiner Rathgeber mit eingewirkt hat; immerhin ist es ein ausserordentlich wichtiger Zug, da der Toleranzsinn Maximilians genugsam bekannt ist. Im Uebrigen bezogen sich auf die dem Obersthofmeister untergeordneten Beamten die Vorschriften der Polizeiordnung.[1]

Als nach dem Freiherrn von Eizingen Leonhard von Harrach zum Obersthofmeister ernannt wurde, blieb diese Instruction fortbestehen. Aus dieser Zeit stammt der erste uns bekannte Competenzstreit, wie solche bei einem grösseren Personenstand und namentlich dann, wenn einzelne Personen mehrere Würden in sich vereinigen, leicht entstehen, und Kaiser Maximilian II. selbst musste eine gütliche Vereinbarung herbeiführen. Harrach beanspruchte im Jahre 1565 als Obersthofmeister und ältester Geheimrath den Vortritt und Vorsitz an allen Orten, also auch in den Sitzungen des geheimen Rathes gegen den Präsidenten desselben, Hanns Trautson, und als ihm dieser nicht weichen wollte, nahm er sich seine Zurücksetzung derart zu Herzen, dass er seine Aemter niederlegen wollte. Dabei berief er sich auf den §. 1 der Instruction, welcher besagt: ‚Unser Obriste Hofmeister solle von dem ganzen Hofstaat und Meniglich ausser der Cammer für unseren Hofmeister und für die ander Person nach Uns gehalten werden.‘ Im Namen des

---

[1] Die new Pollicey und Ordnung der Handwercker und Dienstvolck der niederösterreichischen Lande. Wien, Johann Syngreiner, 1527 und 1552.

Kaisers verhandelte mit Harrach Peter von Mollart, welcher am 6. Februar 1565 ihm Folgendes schrieb: ‚Ihr Kais. Majestät behalten den gehaimen Ratt mit allen Personen und in der Gestalt ohne Veränderung, wie es Kaiser Ferdinand gehalten; dass ihr aber vermaint, das Hofmaisterambt werd dardurch geringert, vermainen Ihr Majestät, wo Sie dasselbig Ambt schmellern wollten, (welches mit dem gar nit beschicht, dan euch in eurem Ambt gar mit nichtig kain Eingrif beschicht aus Ursach, dass dieser Handel nur den Rath angeet), wäre der Abbruch nur Ihrer Majestät, dessen das Ambt ist, selbst.‘[1] Schliesslich wurde der Streit so beglichen, dass der Kaiser in einem besonderen Rescripte dem Freiherrn Harrach vollinhaltlich den Vorzug bestätigte, dieser dagegen auf den Vorsitz in dem geheimen Rathe freiwillig verzichtete. Es geschah dieses am 16. März 1565 mit den Worten: ‚So haben Wir mit gedachtem Unserm Obersten Hofmaister genedigst so viel gehandelt, dass er allain Uns zu unterthenigster Eern und Gefallen dem auch .. edlem Hannsen Trautson .. den Vorsitz in Unserem gehaimen Rhatt guetwillig nachzusehen, doch ime unserm Obersten Hofmaister sonst seines tragenden Ambts, auch desselben Gerechtigkhait halben, unvergriffen und unschedlich, auch dass er Unser Oberster Hofmaister auf all underweeg in actibus publicis und privatis sich von beruert seines habenden Ambts wegen seiner Praeeminenz und Vorgangs gebrauchen soll und mag.‘[2]

Im Jahre 1571 wurde Adam Freiherr von Dietrichstein, damals kaiserlicher Oberstkämmerer und in den Jahren 1560 bis 1562 Oberststallmeister der Kaiserin Maria,[3] zum Obersthofmeister der Erzherzoge Rudolf und Ernst ernannt,[4] bei welcher Gelegenheit ihm eine Instruction übergeben wurde, welche von der des Jahres 1561 nicht viel abweicht (Beilage 2). Dieselbe blieb in Geltung, als Rudolf II. im Jahre 1576 zur Regierung gelangte und Dietrichstein auf diese Weise zum Obersthofmeister des Oberhauptes des Kaiserhauses wurde, was er bis zum Jahre 1589 blieb.

---

[1] Schreiben im Harrach'schen Archive. [2] Ebendaselbst.

[3] HZR., 1560, f. 111^{b}; Koch, Quellen zur Geschichte des K. Maximilian II., 1857, I, 7. Vor ihm war Obersthofmeister der Kaiserin Don Francisco de Castilia (1562).

[4] Vor ihm war Ruprecht von Stotzingen Obersthofmeister und Oberstkämmerer der Erzherzoge Rudolf und Mathias. HZR., 1576, f. 213.

Die Instruction Dietrichstein's enthält im Ganzen 23 Paragraphe gegen 26 Absätze der alten Instruction. Der §. 3 der alten Instruction wurde in derselben ausgelassen, weil bei dem Empfange der fremden Gäste nur der kaiserliche Obersthofmeister zu interveniren hatte. In §. 10 (alt 11) und §. 17 (alt 18) wurde die Aenderung vorgenommen, dass dem Obersthofmeister die Controle über das Hofstaatspersonal obliegt. Im §. 20 (alt 21) wurde das Verbot des Fleischgenusses an Fasttagen ausgelassen.

Der §. 22 der alten Instruction bezweckte, die Ueberlastung des Hofpersonals mit Geldzinsen und bei der Wohnungsmiethe hintanzuhalten, worauf sowohl der Obersthofmeister als auch der Obersthofmarschall ihre Aufmerksamkeit lenken sollten. In der neuen Instruction blieb dieser, sowie auch der 25. Absatz gänzlich weg.

Es scheint, dass im Jahre 1583 eine Revision dieser, ursprünglich für den erzherzoglichen Obersthofmeister geltenden Instruction geplant wurde, denn wir sehen in der Vorlage, dass in derselben bei den §§. 12 und 19 neue, zeitgemässe Aenderungen angedeutet wurden, die in einer neuen Instruction Aufnahme finden sollten. Thatsächlich finden wir später eine neue Instruction[1] vor, in welcher die §§. 12, 21, 23, 25 der alten Instruction ausgelassen sind, und welche am Anfang des 17. Jahrhunderts gegolten hat. Ob dieselbe auf Veranlassung Dietrichstein's zu Stande gekommen ist, lässt sich jetzt nicht mit Bestimmtheit behaupten, doch ist es wahrscheinlich.

Um eine authentische Interpretation gewisser dunkler Stellen zu veranlassen, hat Dietrichstein damals bei Kaiser Rudolf II. angefragt, ob er ihn für die erste Person nach ihm zu halten gedenke, worauf resolvirt wurde, dass darüber gegenüber fürstlichen Personen Zweifel bestehen können. Weiter wurde der §. 2 in dem Sinne erläutert, dass er sich auf feier-

[1] Handschrift der k. k. Hofbibliothek 14676, welche den Titel führt: Beschreibung des gantzen Burgundischen Hofstaats, wie derselbe bei dem Hause von Oesterreich in seiner Ordnung üblich und im Brauch war, was nemblich für Officier, Räthe und Diener bestellt, was die Verrichtung und dagegen Unterhaltung gewest, so viel man dessen vor achtzig Jahren hero schriftlichen Bericht und aus Erfahrenheit Nachrichtung haben kann, f. 2a—7b. Die Handschrift fällt wahrscheinlich in die letzten Regierungsjahre des Kaisers Mathias. Aehnliche Beschreibung befindet sich im Archive des Reichs-Finanzministeriums (Meiller, S. 24).

liche Krönungen, Huldigungen, Kurfürstentage, Bankette u. dgl. beziehe.

Dietrichstein versuchte auch eine bestimmte Resolution des Kaisers über den Silberkämmerer zu erwirken, weil in seiner Instruction stand, dass in dessen Abwesenheit eine würdige Person zur Verwaltung dieses Amtes bestellt werden solle. Er selbst richtete sich darnach und bestimmte einen gewissen Edelmann Bennato dazu.[1] Auch hat er bei dieser Gelegenheit einen Secretär verlangt, welcher die laufenden Geschäfte des Obersthofmeisteramtes registrire, und hat somit schon damals die Errichtung einer selbstständigen Kanzlei befürwortet; doch wir finden nirgends eine Notiz über diesen Secretär, so dass es als gewiss gelten kann, dass ein solcher nicht bestellt wurde.

Nach Dietrichstein hat das Obersthofmeisteramt in den Jahren 1587—1593 Wolfgang Rumpf Freiherr zu Wuelross verwaltet; erst im Jahre 1594[2] sehen wir ihn als den ernannten Obersthofmeister. Als Gehalt bezog er 3000 Reichsgulden, da er aber auch die Oberstkämmererstelle versah und ausserdem noch geheimer Rath war, wurden ihm noch 1000 Gulden zuerkannt.[3] Er war bei Kaiser Rudolf II. in hohen Ehren, bis er am 28. September 1600[4] plötzlich des Dienstes entlassen wurde. Noch im Jahre 1605 kommt Friedrich Graf von Fürstenberg als Obersthofmeister vor,[5] welcher jedoch vielfach zu Gesandtschaftsreisen verwendet wurde. Neben ihm zuerst als Verwalter dieses Amtes, dann (1606) als Obersthofmeister folgte Carl von Liechtenstein; dieser legte im Juli des Jahres 1607 selbst das Amt nieder, nachdem er gesehen hatte, dass er beim Kaiser nicht mehr in Gnade stehe,[6] worauf dann Cardinal Franz von Dietrichstein eine kurze Zeit das Amt versah[7] und neben

---

[1] Bericht über die Sitzung vom Jahre 1651. Gräfl. Harrach'sches Archiv, Fasc. 24.

[2] HZR., 1594.

[3] Seit 1540—1576 betrug die Bestallung des Obersthofmeisters 2500 fl. Dietrichstein erhielt für seine langjährigen treuen Dienste noch 1500 Reichsgulden, so dass er 4000 Reichsgulden Gehalt hatte. Handschrift 14676, f. 2.

[4] Hurter Fr., Geschichte Kaiser Ferdinands II., Schaffhausen 1851, III, 35. 33.

[5] HZR., 1605, f. 243^{b}, 279^{b}.

[6] Hurter Fr., l. c., VI, 459, Anm. 159; Falke, Geschichte des Hauses Liechtenstein II, 142. 153.

[7] Falke, l. c., 155.

ihm als Vice-Obersthofmeister Ernst von Mollart thätig war (bis 1608).[1] Am 23. September 1608 wurde Jakob Adam Graf von Attems Obersthofmeister, und nach einem Jahre (1609) folgte demselben in dieser Stellung Georg Ludwig Landgraf von Leuchtenberg (—1612).[2]

Bei dem Erzherzog Mathias waren folgende Obersthofmeister angestellt: Heinrich von Liechtenstein (—1584),[3] dann Freiherr Strein von Schwarzenau,[4] Jakob Freiherr Breuner, zugleich Obersthofmarschall († 1606),[5] nach ihm Ernst Freiherr von Mollart[6] als Verwalter des Amtes, im Jahre 1612 bis 1617 Friedrich Graf zu Fürstenberg,[7] dann im Jahre 1617 bis 1619 Leonhard Helfried Graf von Meggau.

Der Obersthofmeister der Kaiserin Anna, Gemahlin des Kaisers Mathias, war im Jahre 1612 Graf Sigismund Lamberg.[8]

Die Reihenfolge der Obersthofmeister des Erzherzogs, späteren Kaisers Ferdinand II. ist folgende: Jakob Adam Freiherr von Attems (1582—1590),[9] Balthasar Freiherr von Schrattenbach (1590—1615), Hanns Ulrich Freiherr (später Fürst) von Eggenberg (1615—1621),[10] nach welchem dieses Amt eine kurze Zeit von Leonhard Helfried Grafen von Meggau verwaltet wurde,[11] dem auch damals vom Kaiser der Titel eines Landobersthofmeisters verliehen wurde. Im Jahre 1622 wird er nicht mehr als Obersthofmeister angeführt, dagegen wird Wolf Sigismund Graf von Losenstein als Vice-Obersthofmeister genannt.[12] Schon am 4. Jänner 1624 wurde Fürst Gundakher von Liechtenstein zu diesem Amte erhoben und besorgte es bis zum Jahre 1634,[13]

---

[1] Starzer, l. c., 206.

[2] HZR., 1611—1614, f. 304^a; 1609, f. 40^a.

[3] Falke, l. c., II, 106.

[4] Hurter, l. c., V, 73.

[5] HZR., 1605, f. 762. — Starzer, l. c., 220, Anm. 3.

[6] Starzer, l. c., 205. Er war in den Jahren 1593—1595 Oberstkämmerer und Obersthofmeisteramts-Verwalter des zum Statthalter in den Niederlanden ernannten Erzherzogs Ernst.

[7] Hammer-Purgstall, Khlesl's Leben, Wien 1850, III, 4.

[8] Hammer-Purgstall, l. c., 5. 6.

[9] Ilwof, Die Grafen von Attems, Graz 1897, 9.

[10] Hofstatus vom Jahre 1619, Graz vom 10. December, in der Handschrift der k. k. Hofbibliothek, Nr. 8102.

[11] Stieve, Der oberösterreichische Bauernaufstand II, 13. Anm. 6.

[12] HZR., 1622, f. 5^b und 193.

[13] Falke, l. c., II, 286.

und nach ihm wieder Leonhard Helfried Graf von Meggau bis zu dem Tode des Kaisers.[1]

Die Thätigkeit des Fürsten Liechtenstein war damals gross und bezog sich sowohl auf die Hof- als auch auf die Staatsangelegenheiten. Er organisirte die Hofhaltung, besonders die Hofkammer, und setzte sich namentlich für die Errichtung einer Ritterakademie nach französischem Muster ein. Unter ihm fand eine Revision der obersthofmeisterischen Instruction statt, zu welchem Zwecke er eine allerhöchste Resolution einholte, wie uns eine Erwähnung in seinem Schreiben vom 6. Juli 1625 belehrt.[2]

Damals wurde erörtert, ob die Rechnungen des Oberstkämmerers und des Oberststallmeisters unter die Controle des Obersthofmeisters gehören. Es wurde vom Kaiser darüber resolvirt, dass die diesen Hofstäben unterstehenden Beamten nur von ihrem Chef abhängen, die Rechnungslegung der Kammer nur dem Oberstkämmerer unterstehe und folglich in die Machtsphäre des Obersthofmeisters nicht gehöre; dagegen sollten die Oberststallmeisteramts-Rechnungen in Gegenwart des Obersthofmeisters aufgenommen werden.

Ueber den zu leistenden Eid wurde beschlossen, dass die Hofkammer- und Kriegsrathspräsidenten den Eid in die Hände des Kaisers ablegen und nur die Reichshofräthe, welche vom Obersthofmeister installirt werden, nach der alten Ordnung von diesem beeidigt werden. Die ungarischen und böhmischen Hofräthe wurden ihm auch diesmal nicht unterworfen.

Die Beamten mussten der Instruction gemäss, wenn sie verreisten, ihre Reise dem Obersthofmeister melden. Von jetzt an konnten die wirklichen geheimen Räthe, wenn sie vom Kaiser Urlaub erhielten, es dem Obersthofmeister melden, oder auch nicht; für die übrigen Beamten seines Hofstabes blieb der Meldungszwang bestehen, und nur der Obersthofmeister der Kaiserin wurde davon ausgenommen.

Der Obersthofmeister und der Obersthofmarschall sollten jedes Vierteljahr das Hofpersonal mustern, auf die Einhaltung der Instructionen und Führung der Inventare ihre Aufmerksamkeit richten; der Oberstkämmerer und Oberststallmeister unter-

[1] Hurter, l. c., VI, 668.

[2] In dem Berichte über die Commission vom Jahre 1651.

standen ihnen in dieser Richtung nicht. Die Evidenz über die Beamten führte der Obersthofmeister laut §. 16 der Instruction auch jetzt noch weiter.

Alle Einkäufe mussten in Gegenwart des Hofcontrolors geschehen. Die Beamten des Obersthofmeisters, besonders der Hofcontrolor, sollten in Correspondenz mit dem Oberstkämmerer und Oberststallmeister stehen und mit ihnen Fühlung haben, und umgekehrt. Kam etwas bei Hofe vor, was den Oberstkämmerer oder den Oberststallmeister nicht anging, so hatte nur der Obersthofmeister sein Gutachten darüber abzugeben.[1]

Die Obersthofmeister Kaiser Ferdinands III. waren: Graf Thun, 1630—1633, Maximilian Graf von Trauttmanstorff bis 1650[2] und nach ihm Maximilian Fürst von Dietrichstein, welcher am 6. November 1655 verstarb.

Unter Kaiser Leopold I. waren folgende Obersthofmeister: Johann Ferdinand Fürst von Portia (1654—1665), Wenzel Eusebius Fürst von Lobkowitz (1665 bis October 1674), Verwalter dieses Amtes Franz Eusebius Graf von Pötting, seit 29. Juni 1675—1682 Johann Maximilian Graf von Lamberg,[3] 1682—1683 Albrecht Graf von Sinzendorf, 1683 bis 28. November 1698 Ferdinand Josef Fürst von Dietrichstein, 1699 bis 1705 Ferdinand Bonaventura Graf von Harrach.

Obersthofmeister des Königs Ferdinand IV. war seit dem Jahre 1650 Johann Weikhard Fürst von Auersperg.

Unter den Nachfolgern des Fürsten Liechtenstein geschah es, dass die gute alte Ordnung schon ziemlich zerfallen war und manche Unordnungen in die Verwaltung sich eingeschlichen hatten. Weil nun unterdessen auch der Hofstaat sich bedeutend vermehrt hatte, hat man nach Abgang des Grafen Trauttmanstorff die Nothwendigkeit eingesehen, an die Sanirung der Uebelstände zu denken und die Einrichtungen den Anforderungen der Zeit anzupassen. Es wurde also im Jahre 1651 einigen Hofräthen aufgetragen, die bisher geltenden Instructionen der

---

[1] Bericht über die Commission vom Jahre 1651.

[2] Koch, Geschichte des deutschen Reiches unter der Regierung Ferdinands III. Wien 1865, I, 16.

[3] Am 29. Juni hat er den Eid abgelegt. (Sein Schreiben ddo. 11. Juli 1675 an den Grafen von Harrach. Harrach'sches Archiv.) Sein Gehalt war: 7000 Gulden und auf die Freitafel 12.000 Reichsgulden. Handschrift der k. k. Hofbibliothek 12388.

vier Hofstäbe durchzugehen und darüber zu berichten, inwieweit sie einer Verbesserung bedürftig wären.

Diese Commission[1] war der Ansicht, dass es schwer sei, in den Instructionen etwas gründlich zu verbessern, und sie hielt für angezeigt, keine neuen Statuten zu verfassen, noch eine Reformation vorzunehmen, weil eine solche schwer und auch odios wäre und daraus noch grössere Schwierigkeiten entstehen könnten. Ihre Gründe hielt man für wichtig genug, so dass man die ganze Verhandlung wieder von der Tagesordnung absetzte und sich mit etlichen Zusätzen zu der alten Instruction begnügte, welche dann in Gegenwart aller Hofchargen einzeln berathen wurden.

An erster Stelle handelte man über die Instruction des Obersthofmeisters, wobei auf die Anregungen des Fürsten Liechtenstein zurückgegriffen wurde. Auch wurden dabei einige Punkte berührt, über die schon Dietrichstein eine Resolution verlangt hatte, vor allen der Punkt, ob der Obersthofmeister noch jetzt für die erste Person am Hofe gelten solle oder nicht. Kaiser Rudolf II. gab es damals zu, später jedoch, besonders unter Trauttmanstorff, wurde die Instruction häufig nicht befolgt. Jetzt beantragte die Commission, es solle bei dem alten Brauche verbleiben.

Auch in Bezug auf die §§. 2 und 3 wurde, wie schon Dietrichstein ersucht hatte, eine bestimmtere Fassung in Erwägung gezogen, da darin eine Verschiedenheit der Auffassung bestand und unter Trauttmanstorff Vieles unterlassen wurde, was aber Graf Cavriani, Obersthofmeister der Kaiserin, gegenüber dem französischen Gesandten beanspruchte. Es war zwar nicht möglich, für Alles eine Regel aufzustellen, aber in diesem Punkte war man der Ansicht, dass der Obersthofmeister nicht den fremden Fürsten entgegengehen solle, sondern, wenn diese zur Audienz kommen, solle er seiner Instruction gemäss ihnen vorangehen; dagegen solle er bei dem Empfang der Kurfürsten jedesmal die kaiserliche Entscheidung einholen.

Weil nun bei dem Empfange die verschiedensten Fälle vorkommen könnten, welche auch eine besondere Behandlung erfordern würden, beantragte man die Zusammenstellung eines

---

[1] Der Bericht mit anderen Acten in dem gräfl. Harrach'schen Archive, Fasc. 24.

Ceremoniales, in dem Alles näher specificirt sei. Es scheint auch, als ob damals wirklich ein Ceremonienbuch verfasst und so der Anfang zu dem Ceremonienamte gelegt worden wäre, welches damals der dem Obersthofmeister schon definitiv zugewiesene Secretär verwaltet hat.[1]

Was den §. 14 der Instruction betrifft, wollte die Commission beigesetzt haben, dass neben dem Obersthofmeister und dem Obersthofmarschall auch der Küchenmeister, der Controlor und Jemand von der Kammer bei der Quatemberrevision erscheinen möge.

Schon früher hat Dietrichstein die Ernennung eines Untersilberkämmerers angeregt. Dieser Vorschlag wurde jetzt aufgenommen, und zwar aus dem Grunde, dass es sich öfters ereignen kann, dass der Kaiser mit seinem Hofstaat verreist und die junge Herrschaft zu Hause bleibt, welche auch bedient werden müsse. Zu diesem Amte sollten die zum Hofdienst sich meldenden Cavaliere bestimmt werden und es der Reihe nach verwalten, bevor sie zu Kammerherren aufgenommen werden.

Der Absatz, welcher über die Beichtzettel handelt, sollte nach der Meinung der Commission bleiben, doch mit der Aenderung, dass jeder Hofstab die ihm untergeordneten Beamten überwachen und die Zettel dem Obercaplan (capellano major) einhändigen solle.

Bezüglich des Secretärs, welcher dem Obersthofmeister zur Seite gestellt wurde, beantragte man, dass dazu ein Hofsecretär mit 400 Gulden Gehalt designirt werde, dem auch die Ceremonienangelegenheiten zu übergeben seien.

Die Frage über die Zutheilung der Wohnungsräume in der Hofburg löste man so, dass der Oberstkämmerer über die kaiserliche Wohnung zu disponiren habe, der Obersthofmeister aber über die übrigen Zimmer.

Schliesslich war die Commission der Meinung, dass die zur Zeit Kaiser Rudolfs II. für Dietrichstein bestimmte Instruction, wie sie dann auch dem Grafen Trauttmanstorff eingehändigt wurde, noch weiterhin zu gelten habe, dass jedoch in einzelnen

[1] Aus dieser Zeit stammt das in der gräfl. Harrach'schen Bibliothek aufbewahrte Ceremonienbuch, Nr. 203: ‚Etiquetas generales que han de observar los criados de la casa de Su Majestad en el uso y exercicio de sus oficios.' (179 Blatt in Folio.)

Fällen, die nicht näher angeführt werden, der Obersthofmeister die kaiserliche Resolution einholen solle. Thatsächlich finden wir auch eine Abschrift der alten Dietrichstein'schen Instruction noch im Besitze des Obersthofmeisters Grafen von Harrach.

Dass es trotzdem unter den einzelnen Würdenträgern nicht an Reibungen wegen Ueberschreitung ihrer Competenz fehlte, wozu auch öfters die Rivalität der einzelnen Familien das Ihrige beigetragen hat, lässt sich leicht erklären. Schon in den Jahren 1637—1652 hat die Hofkammer den Huebhauskeller, sowie die Auszahlung der Besoldungen an sich gezogen, was unzweifelhaft in die Sphäre des Obersthofmeisters gehörte. Es entstand dadurch eine nicht geringe Verwirrung, die um so grösser war, als dem Obersthofmeisteramte auch die Anzahl der vom Hofe beurlaubten und abwesenden Personen unbekannt blieb. Im Jahre 1675 entstand wieder ein Streit darum, dass die Hofkammer den Einkauf von Speisen und Trank ohne Wissen des Vice-Obersthofmeisters Grafen Pötting besorgte. In der an den Kaiser gerichteten Beschwerde wurden noch andere Mängel berührt. Graf Pötting machte darauf aufmerksam, dass dem Grafen Trauttmanstorff, während dessen Amtszeit Alles in der besten Ordnung war, immer der Kostwein gebracht wurde, der Kauf mit seinem Vorwissen abgeschlossen und der Kammer nur die Auszahlung notificirt wurde. Weiter sagte die Beschwerde, dass das Obersthofmeisteramt, welches doch die Richtschnur sein solle, nicht einmal wisse, wer bei Hofe bedienstet sei, weil die Abrechnung über die Absenzen, die Unterfertigung über die gelieferten Waaren ihm nicht mehr zugestanden werden, dass der Hofzuschrotter ohne Wissen des Hofküchenmeisters und Controlors Passbriefe ertheile und auf solche Weise manche Sachen von der Kammer passirt werden, welche der Obersthofmeister nicht bewilligt habe.

Die Hofkammer entschuldigte den Vorgang mit einem durch sie abgewickelten Geschäfte, welches unter dem Obersthofmeister Fürsten Portia stattgefunden hatte, das aber nur darum ungerügt geblieben war, weil inzwischen der Fürst verstarb (1665). Den ganzen Streit erledigte Kaiser Leopold mit seiner Resolution vom 15. Juli 1675 auf folgende Weise: ‚Es ist billig, dass das Obersthofmeisteramt bei seinen Prärogativen und Rechten maintenirt werde, absonderlich dass es gehalten werde, wie es zur Zeit des Grafen Trauttmanstorff gehalten

worden. So ist auch undisputirlich, dass alle Ordonnanzen vom Obersthofmeister ausgefertigt werden.'[1]

Während dieser Zeit gewann die Obersthofmeisterwürde auch an politischem Ansehen, was sich dadurch erklären lässt, dass der Obersthofmeister zugleich politischer Minister war. So war der Obersthofmeister Graf von Meggau als Conferenzminister thätig,[2] und dasselbe gilt auch vom Grafen Trauttmanstorff. Ueber seine Functionen wird jetzt schon ausdrücklich gesagt, dass er ‚Director des geheimen Rathes ist und Allen vorangeht'.[3] Dasselbe sehen wir auch bei dem Fürsten von Lobkowitz (1667—1674) und bei seinem Nachfolger Grafen von Lamberg, welchem nach dessen eigenen Worten der Kaiser ‚hohe Praerogativen verliehen hat, so den ersten Platz und Praecedenz vor den Fürsten', und dem er gestattet hat, dass die Conferenzen in seiner Wohnung abgehalten und die politischen Depeschen ihm vom Kaiser zuerst eingehändigt werden.[4] Auch Graf von Harrach fungirte während seiner Amtsthätigkeit als erster Conferenzminister.

Das Amt des Obersthofmeisters erlosch mit dem Tode des Regenten oder mit dem des Würdenträgers. Es konnte auch niedergelegt werden, wie es im Jahre 1567 Leonhard Freiherr von Harrach gethan hat. Einige Male kommt aber auch die Amtsentsetzung vor. Im Jahre 1600 wurde Wolfgang Freiherr von Rumpf, der damals mit dem Obersthofmarschall Trautson in Ungnade fiel, seines Amtes enthoben. Auch Fürst von Lobkowitz wurde im October 1674 abgesetzt, jedoch nach vorhergegangener Berathschlagung der obersten Hofchargen mit dem Vicekanzler Hocher.

Die Functionen der Obersthofmeister der nicht regierenden Mitglieder des kaiserlichen Hauses wurden nach demselben Muster geregelt, jedoch in gewisser Hinsicht beschränkt. Dasselbe gilt auch von den Obersthofmeisterinnen der Kaiserin und der Erzherzoginnen, deren Instructionen wir nicht besitzen.

---

[1] Die betreffenden Acten befinden sich in dem Fasc. 24 des gräfl. Harrach-schen Archives.

[2] Starzer, l. c., 224.

[3] Handschrift der k. k. Hofbibliothek 7249, f. 285ᵃ.

[4] Schreiben vom 29. Juni 1675 an den Grafen von Harrach (gräfl. Harrach'sches Archiv).

Nach dem Muster der obersthofmeisterischen Instruction haben auch adelige Geschlechter für ihre Haushofmeister ähnlich lautende Verwaltungsregeln verfasst. So bestand schon seit dem Jahre 1590 eine solche Instruction in der Harrach'schen Familie.[1] Auch Fürst von Lobkowitz hat auf ähnliche Weise seine Hofhaltung eingerichtet.[2]

Die zweite Hofwürde war die des Obersten Hofmarschalls. Diese Rangordnung ist sowohl aus dem Schematismus des Jahres 1559[3] ersichtlich, sowie aus dem vom Jahre 1566,[4] welchen Kaiser Maximilian II. am 1. Februar unterzeichnet hat; auch in dem nach dem Tode Kaiser Rudolfs (1612) verfassten Schematismus ist diese Rangordnung erhalten.[5] Erst in dem Schematismus vom Jahre 1619[6] finden wir, dass der Oberstkämmerer dem Obersthofmarschall vorangeht, so dass wir annehmen können, dass diese Aenderung erst im Anfang des 17. Jahrhunderts geschehen ist. Aus denselben Quellen geht hervor, dass unter seine Ingerenz die Hofkanzlei und deren Hofräthe, der Hofkriegs- und Hofkammerrath, die verschiedenen Kanzleien (die böhmische, ungarische, deutsche, lateinische) und die Hofkammerkanzlei gehörten.

Der Obersthofmarschall besass die richterliche Gewalt über alle dem Hofstaate angehörenden Personen, über die beim Hofe verweilenden fremden Fürsten, Gesandten u. dgl.[7] Er sorgte für die persönliche Sicherheit des Herrschers und des fürstlichen Nachtlagers, dieses im Vereine mit dem Hofquartiermeister. In Abwesenheit des Obersthofmeisters verwaltete er dessen Amt; war er selbst abwesend, so wurde zur Verwaltung seines Amtes eine geeignete Person verordnet. Einige Angelegenheiten besorgte er mit dem Obersthofmeister.

In seiner Hand beruhte die richterliche und polizeiliche Gewalt über das gesammte Hofgesinde, sowie auch über die Dienerschaft des Reichshofrathes. Streitigkeiten unter dem Hof-

---

[1] In der gräfl. Harrach'schen Bibliothek. Handschrift Nr. 300.

[2] Adam Wolf, Fürst Wenzel von Lobkowitz, 1869, S. 37.

[3] Hofbibliothek, Handschrift, Suppl. 3323.

[4] In der gräfl. Harrach'schen Bibliothek. Handschrift Nr. 2.

[5] Handschrift der k. k. Hofbibliothek 13621.

[6] Hofbibliothek, Nr. 8102.

[7] Alf. Ritter v. Wretschko, Das österr. Marschallamt im Mittelalter, 185 ff. Wien 1897.

gesinde des Kaisers und der Kaiserin wurden auf die Weise ausgetragen, dass der Obersthofmeister zuerst eingriff, der Obersthofmarschall aber entschied.

Ueber die Ausgestaltung des Hofmarschallgerichtes sind wir wenig unterrichtet; nur so viel ist klar, dass zu demselben nach Bedarf einige Räthe beigezogen wurden. Auch ein Hofrathssecretär und ein tauglicher Schreiber konnten zu diesem Zwecke bestellt werden.

Die Stelle des Obersthofmarschalls versah unter Kaiser Ferdinand I. Philipp Freiherr von Breuner. Im Jahre 1559 finden wir in dieser Stellung Leonhard Freiherrn von Harrach, mit einer Besoldung von jährlichen 600 Gulden. Vom 1. August 1559[1] bis zum Jahre 1565 war Hanns Trautson, Freiherr zu Sprechenstein und Schrofenstein, Obersthofmarschall, dessen Gehalt mit 400 Gulden bemessen war, und nach ihm bis zum Jahre 1575 Ludwig Ungnad, Freiherr zu Sonneck, mit einem jährlichen Gehalt von 1000 Gulden.[2] Ihm folgte unter Kaiser Rudolf II. Otto Heinrich von Schwarzenberg,[3] der, weil er zugleich Reichshofrathspräsident war, einen Gehalt von 1200 Gulden bezog (bis 1580). Seit dem Jahre 1581 war Paul Sixt Graf Trautson Verwalter dieses Amtes; er wurde ein Jahr später (1582) an dessen Spitze gestellt; weil er zugleich Reichshofrathspräsident war, hatte er einen Gehalt von 2000 Gulden nebst einer Zubusse von 400 Gulden. In dieser Würde verblieb er bis zum Jahre 1600, wo er zugleich mit Rumpf aus dem Hofdienste schied. Nach ihm betraute Kaiser Rudolf II. Jakob Freiherrn von Breuner mit dem Amte und nach dessen Tode (1606)[4] am 1. September Ernst Freiherrn Mollart.[5] Aber noch gegen Ende desselben Jahres finden wir den Adam Jüngeren von Waldstein als Obersthofmarschall,[6] welcher im Jahre 1610 dem Freiherrn Ernst Mollart wich, dessen Amtsführung mit dem Tode des Kaisers (1612) erlosch.[7]

---

[1] HZR., 1560, I, f. 215^{b}, II, f. 93^{a}; Hurter, l. c., III, 36, Anm. 86.

[2] Hofbibliothek. Handschrift 14676, f. 31.

[3] Er war bis zum Jahre 1576 Obersthofmeister der Erzherzogin Elisabeth, Königin-Witwe von Frankreich. (HZR., 1576, f. 120, 131.)

[4] Starzer, l. c., 206. — HZR., 1606, f. 215^{a}. († 30. Juli 1606.)

[5] HZR., 1606, f. 215^{a}, 1607, f. 115^{a}.

[6] HZR., 1606, f. 294.

[7] HZR., 1611—1614, f. 483^{b}.

Als Obersthofmarschall des Erzherzogs Mathias finden wir bis zum Jahre 1588 Adam Popel von Lobkowitz,[1] dann bis zum Jahre 1601 den Grafen Johann Wilhelm von Losenstein. Als Mathias im Jahre 1612[2] die Kaiserwürde erlangte, war sein Obersthofmarschall Adolf Sigismund Graf von Losenstein (bis 1619).[3]

Unter Kaiser Ferdinand II. bekleidete diese Würde vom Jahre 1610 an Sigismund Friedrich Graf von Trauttmanstorff,[4] im Jahre 1619 Hanns Bernhard Graf von Herberstein[5] und nach dessen Demission bis zum Jahre 1626 Georg Ludwig Graf von Schwarzenberg; vom Jahre 1626 bis zu dem Todesjahre des Kaisers (1637) war Leonhard Carl Graf von Harrach Obersthofmarschall, welcher im Jahre 1639 zum Obersthofmeister des Erzherzogs Wilhelm befördert wurde.

Während der Regierung Kaiser Ferdinands III. war (vom Jahre 1627) bis zum Jahre 1646 Obersthofmarschall Georg Ludwig Graf von Schwarzenberg.[6] Sein Nachfolger war Heinrich Wilhelm Graf von Starhemberg († 1675); während seiner kurzen Abwesenheit im Jahre 1671—1672 hat Ferdinand Bonaventura Graf von Harrach[7] sein Amt verwaltet. Nach ihm kam Franz Eusebius Graf von Pötting († 29. December 1678),[8] ihm folgte Albrecht Graf von Sinzendorf mit einem Gehalt von 1382 Gulden und vom Jahre 1684 Ferdinand Fürst von Schwarzenberg.[9] Seit dem Jahre 1692 war Gottlieb Graf von Windischgrätz[10] Obersthofmarschall.

Die erste bekannte Instruction für dieses Hofamt stammt aus dem Jahre 1561, ist also gleichzeitig mit der Instruction des Obersthofmeisters (Beilage 3).

Ueber das Hofmarschallsgericht spricht sie nur allgemein, die gerichtliche Procedur wird darin nicht einmal angedeutet. Als Jakob Freiherr von Breuner zu diesem Amte gelangte und

---

[1] HZR., 1580.

[2] HZR., 1575, f. 136. — Hammer-Purgstall, l. c., III, 4.

[3] HZR., 1621, f. 105ᵃ, 1619, f. 235ᵃ.

[4] Hurter, l. c., V, 161.

[5] Handschrift der k. k. Hofbibliothek 8102. HZR., 1619, f. 594.

[6] Handschrift der k. k. Hofbibliothek 7245, f. 328. HZR., 1625—1629, f. 71ᵇ.

[7] Kaiserliches Decret im gräfl. Harrach'schen Archive.

[8] Handschrift der k. k. Hofbibliothek 7418, f. 52ᵇ, 12388, 14071, f. 146.

[9] Handschrift der k. k. Hofbibliothek 14443.

[10] Handschrift der k. k. Hofbibliothek 14209, f. 143.

mehrfache Zwistigkeiten sich ergaben, erkundigte er sich, welcher Vorgang in früheren Zeiten bei diesem Gerichte eingehalten worden war. Aus einem Schreiben[1] (Beilage 4) des Grafen Trautson, seines Amtsvorgängers, ergibt sich, dass folgende Grundsätze bei der Rechtspflege befolgt wurden.

Notorische Verbrecher, welche von dem Hofgerichte eingezogen waren, wurden dem Stadtgerichte zur Aburtheilung überstellt, dessen Sentenz dann dem Obersthofmarschall eingehändigt wurde, welcher sie dem Kaiser zur Sanction vorlegte. Wenn dagegen andere Instanzen, wie z. B. die Landofficiere in Prag, Einspruch erhoben, wurde der Process durch eine gütliche Vereinbarung mit denselben ausgetragen.

Bei nicht notorischen Verbrechern, die nicht bei der That ertappt wurden, führte das Hofmarschallgericht die Untersuchung, wozu zwei Hofräthe oder auch andere Gelehrte beigezogen wurden; qualificirte sich die Schuld zu einem Criminalverbrechen, so wurde der Schuldige dem Stadtgerichte eingeliefert, welches auch das Urtheil fällte. Das Verdict wurde vor seiner Publicirung dem Obersthofmarschall eingehändigt, welcher beim Kaiser die fernere Entscheidung einholte.

Unter dieses Gericht gehörten nicht nur alle Hofbediensteten, sondern auch die Botschafter, Agenten, Procuratoren sammt ihren Angehörigen, alle fremden Fürsten und Edelleute, welche bei Hofe zu thun hatten, ferner die Kriegsobersten und Hauptleute, die vom Kaiser oder von dem Hofkriegsrathe bestellt waren, auch die Handels- und Handwerksleute, welche zu Hofe gehörten. Die von dem Lande bestellten Militärpersonen und die herumfahrenden Leute waren unter den Schutz des Obersthofmarschalls nicht gestellt.

Weiter war es die Pflicht des Obersthofmarschalls, die Handelsleute zu erinnern, dass sie die Landesumlagen einzahlen, wenn der Landtag solche auf verschiedene Waaren bewilligte und ihm einen solchen Beschluss mittheilte. Befolgten sie seine Mahnung nicht, so trieb er die Zahlungen durch Execution oder durch Gewalt ein; besassen jedoch solche Kaufleute zugleich auch das Bürgerrecht, so ging ihn die Execution nichts mehr an. Bei Hausrevisionen, die bei den Handelsleuten vor-

[1] In Fasc. 24 des gräfl. Harrach'schen Archives. Eine zweite Abschrift befindet sich ebendort im Fasc. i.

genommen wurden, gab er den Landtagsverordneten, welche solche Nachforschungen leiteten, seine Leute mit, die dann dabei intervenirten.

Als im Jahre 1611 Kaiser Rudolf II. auf die Regierung zu Gunsten seines Bruders Mathias Verzicht leistete, stellte er die Bedingung, dass alle Personen, welche im engeren und weiteren Sinne zu dem kaiserlichen Hofe gehörten, der alleinigen Jurisdiction des Hofmarschalls unterstehen und dieser in Ausübung derselben durch Niemand gehindert werde.[1] Die Commissäre des Königs Mathias waren geneigt, seine Jurisdiction bis zu einem gewissen Umfang anzuerkennen, wollten aber durchaus nicht zugeben, dass der Hofmarschall direct den Bürgermeistern und Hauptleuten in Prag irgendwelche Befehle ertheile. Schliesslich wurde ihm doch die Jurisdiction über alle zum Hofe gehörigen Personen, zu denen auch Gesandte fremder Mächte mit ihrem Gefolge gehörten, ungeschmälert zugesprochen.

Die Instruction Kaiser Maximilians II. galt auch unter dem Obersthofmarschall Grafen von Losenstein, welchem am 21. Februar 1615 ein Auszug aus derselben übergeben wurde.[2] Die allgemeinen Regeln blieben dann bis zum Jahre 1637 in Geltung, wie das aus der von Kaiser Ferdinand III. am 6. April unterzeichneten Instruction ersichtlich ist.[3] Nur einige Paragraphe wurden damals ausgelassen, sonst ist der Inhalt gleich.

Bei der am 27. Februar 1651 vorgenommenen Berathung über die Organisation dieses Amtes wurden zuerst alle auf die Gerichtspraxis abzielenden Punkte ausgeschieden, und man verhandelte nur über diejenigen, welche sich auf die Hofdienstordnung bezogen.

Bei dem §. 5 hob selbst der Obersthofmarschall hervor, dass derselbe nicht durchgeführt werde, da dazu keine Gelegenheit sei und er nur zu Streitigkeiten mit anderen Instanzen führe. Deswegen beantragte er, diesen Paragraph zu streichen; wenn er aber beibehalten werden sollte, so möge in jedem Falle die kaiserliche Resolution eingeholt werden.

Eine weitere Erörterung gab es auch bei dem Absatz 11. Bei der Ansagung von fremden Botschaftern ging es ziemlich

---

[1] Gindely, l. c., II, 300.

[2] K. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, 1, F. 1.

[3] Contrasignirt vom M. Grafen Trauttmanstorff und Secretär Schidenicz. Im gräfl. Harrach'schen Archive, Fasc. 24.

unordentlich her, weil der Obersthofmeister den Befehl des Kaisers durch die Fouriere weiter ertheilte, diese ihn dann dem Obersthofmarschall meldeten, worauf der Obersthofmarschall die Ordonnanzen ausführte. Nur wenn der Obersthofmeister abwesend war, erhielt der Obersthofmarschall direct den Auftrag vom Kaiser und ordnete das Weitere durch Hoffouriere an. Es kam auch mitunter vor, dass in Abwesenheit des Obersthofmarschalls der Oberstkämmerer die Weisung bekam und sie dann durch die Kammerfouriere den Hoffourieren auftragen liess, woraus manchmal Unzukömmlichkeiten entstanden, über welche sich das Botschaftspersonale beklagte.

Ausserdem beanstandete der Obersthofmarschall, dass der §. 18 seiner Instruction, nach welchem er der Stellvertreter des abwesenden Obersthofmeisters ist,[1] nicht eingehalten werde, und drang auf dessen Befolgung sowohl bei den Kirchengängen, als auch bei den Empfängen.

Ferner wünschte er, dass die §§. 13 und 15 über die Polizei revidirt werden. Sonst beantragte er, dass die Instruction in ihrem vollen Inhalte gelten solle, und dass in dem §. 17 der Passus über den Hofprofosen, welcher seit den Achtzigerjahren so genannt wurde, wieder eingeschaltet werde, weil er früher ausgelassen worden war.

Bei dieser Gelegenheit kamen noch andere Sachen zur Sprache. Der Obersthofmarschall machte die Commission darauf aufmerksam, dass die Hofdiener verschiedene Spiele in der Wartstube treiben. Dieses sollte in Zukunft von den Trabanten verhindert werden, und auch der Gardehauptmann wurde angewiesen, auf diesen Unfug achtzugeben. Zuletzt beantragte der Obersthofmarschall eine neue Vorschrift über das Sechserfahren.

Diese Vorschrift sollte zwei Absätze enthalten: 1. wer mit sechs Pferden in der Stadt, nach dem Hofe und in die Burg zu fahren berechtigt ist, 2. wer nur mit zwei Pferden fahren solle.

Man wollte bei dieser Frage einen Unterschied zwischen den Residenzstädten machen. In Prag, Linz und Pressburg, wo die Lage der Burg eine solche ist, dass man nicht leicht hinaufkommen kann, sollte das Sechserfahren in der Stadt und ausserhalb derselben gestattet werden. Dagegen sollte es in Wien

---

[1] Dasselbe erwähnt noch der Status regiminis vom Jahre 1687.

nur den fürstlichen Personen, den Botschaftern der gekrönten und ihnen gleich gestellten Häupter, wie z. B. den Kurfürsten u. dgl. erlaubt sein, den Abgeordneten der Reichs- und anderer Fürsten aber nicht; diesen sollte man es nur in dem Falle gestatten, wenn sie bei dem päpstlichen Nuntius oder bei den Abgesandten der gekrönten Häupter ihre Aufwartung machten.

In einzelnen Fällen konnte dieser Vorzug auch für die geheimen Räthe gelten, doch erwartete man, dass auch diese sich darin einschränken werden. Der Palatin von Ungarn und der Erzbischof[1] blieben bei ihrem bisherigen Vorrecht.

In die innere Burg sollten nur fürstliche Personen und Abgesandte der gekrönten Häupter fahren, mit zwei Pferden die geheimen Räthe, die hohen Hofofficiere, der Statthalter, der Landmarschall, der Feldmarschall und der Kriegsrathspräsident; die Kämmerer aber sollten bei Hof nur zu Ross erscheinen.

Durch die Ordnung vom Jahre 1643 wurde zwar auch den Kämmerern die Fahrt mit zwei Pferden zugestanden, aber seit dieser Zeit wuchs ihre Zahl derart an, dass sie zur Aufstellung ihrer Wagen, besonders bei feierlichen Anlässen, nicht alle Platz gefunden hätten.

Die Entscheidung über diesen letzten Punkt wurde dem Kaiser anheimgestellt und sollte dann auch in die Hofpolizeiordnung aufgenommen werden.[2]

Schon im Jahre 1584 finden wir einen Schreiber, welcher dem Obersthofmarschall zugewiesen wurde. Damals war es Virgil Weingarten, der einen Gehalt von 120 Gulden hatte.[3] Später nannte man ihn Secretär. Als solcher wird im Jahre 1640 Peter Hilger angeführt. Ernannt wurde er von der Hofkanzlei.

Um die Gerichtspraxis dieses Amtes zu ordnen, wurde gegen Ende des 17. Jahrhunderts eine ‚Obersthofmarschallambts-Process- und Gerichtsordnung‘[4] neu verfasst, welche im Ganzen 19 Paragraphe enthält. Dieselbe ist wohl der Kammerprocessordnung nachgebildet und diente im Jahre 1713 als Grundlage

---

[1] Es wird nicht angegeben, welcher.

[2] Bericht der Commission vom Jahre 1651 im Fasc. 24 des gräfl. Harrach-schen Archives.

[3] HZR., 1584.

[4] Dieselbe wird im Jahre 1706 in einem Verzeichnisse der Acten des gräfl. Harrach'schen Archives erwähnt. Handschrift der gräfl. Harrach-schen Sammlung, Nr. 202.

bei der Zusammenstellung der neuen niederösterreichischen Landmarschallgerichtsordnung. Auch jene theilen wir in ihrem vollen Inhalte mit (Beilage 5).

Unter das Obersthofmarschallamt gehörte auch der Stabelmeister, welcher schon im Jahre 1572 mit einer Instruction versehen wurde (Beilage 6). Diese Instruction wurde unter Kaiser Rudolf II. geändert, indem die §§. 20 und 22 gänzlich weggelassen wurden, dagegen ein neuer Zusatz eingeschoben wurde, den wir unten anführen.[1]

Im Jahre 1560 war Stabelmeister Bernhard von Manesis, Freiherr zu Schwarzenegg,[2] im Jahre 1562—1566 Caspar Graf zu Lodron, seit dem Jahre 1572—1576 Hofrath Gabriel Strein, Herr auf Schwarzenau, dann im Jahre 1581 Paul Sixt Graf Trautson, welcher im nächsten Jahre zum Obersthofmarschall vorrückte. Nach ihm wurde wahrscheinlich dieses Amt mit dem Grafen Anton zu Arco besetzt, welcher es bis zu seinem Tode (15. April 1608[3]) bekleidete, dann (im Jahre 1610) mit Arrideo Bergonio. Im Jahre 1640 fungirte in dieser Würde Max Ernst Burggraf zu Dohna.

Der Stabelmeister bediente den Kaiser bei der Hoftafel zugleich mit den Truchsessen, beaufsichtigte das Auftragen der Speisen, welche der Panathier auf den Tisch stellte. Er controlirte die zum Dienst zugewiesenen Officiere, gab das Zeichen zum Auftragen der Speisen und sorgte für die Ordnung. Wenn Jemand von den fremden Personen oder von der Dienerschaft sich unanständig benahm und der Obersthofmeister oder der Obersthofmarschall nicht anwesend waren, liess er ihn durch den Huissier ermahnen. Er durfte sich nicht früher aus dem Speisesaale entfernen, als bis der Kaiser von der Tafel aufstand und sich in seine Kammer begab. Bei der Truchsessentafel wurde ihm der Vorsitz eingeräumt.

Seit früher Zeit war dem Obersthofmarschall auch der Quartiermeister untergeordnet. Als solchen nennt man im Jahre 1548 Hanns Kheisler.[4] Im Jahre 1560 war Andreas Khielmann[5] Quartiermeister, seit dem Jahre 1576 Hanns Jakob Horbrath, welcher schon im Jahre 1584[6] Hofquartiermeister

---

[1] Handschrift der k. k. Hofbibliothek 14676, f. 9^b—13^a.
[2] HZR., 1560. [3] HZR., 1608.
[4] HZR., 1548. [5] HZR., 1560, II, f. 241^b. [6] HZR., 1584.

genannt wird. Nach ihm besorgte dieses Amt bis zum Jahre 1589 Maximilian Wolgemuth, welcher noch zwei Amtscollegen (Pregorius, Bönl) hatte. In den Jahren 1608—1619 wird Maximilian de Cochi wieder als Quartiermeister angeführt. Am 16. November 1637 unterzeichnete Kaiser Ferdinand III. eine Instruction für den Hofquartiermeister, welche dann am 23. Juni 1657 von Kaiser Leopold I. bestätigt wurde.[1]

Die dritte Hofcharge war die des Oberstkämmerers. Als solchen finden wir im Jahre 1561 Leonhard von Harrach, Freiherrn zu Rohrau, dem Kaiser Maximilian II. die in Linz am 2. März des Jahres 1562 ausgefertigte Instruction übergeben hat (Beilage 7).

Seine Pflicht war, stets bei dem Fürsten zu sein und demselben in der Kammer aufzuwarten. Zu seiner Aushilfe waren die Kämmerer bestimmt, deren Verrichtungen näher geregelt wurden. Weiter war er verpflichtet, die ihm unterstehenden Personen bei ihrem Dienste zu beaufsichtigen, die Inventare über alte und neue Kleidungen (Garderobe) und die Rechnungen über die Ausgaben zu führen. Er hatte die Oberaufsicht über die Schatzkammer, die Antiquitätensammlungen, die Bibliothek und die Bildergallerie, über welche gründliche Verzeichnisse zusammengestellt wurden. Auf den Reisen besorgte er im Einvernehmen mit dem Kammerfourier das kaiserliche Hoflager.

In die Schlafkammer des Fürsten hatte ausser den diensthabenden Kammerherren und dem Kammerdiener Niemand Zutritt. Schon damals galt als Zeichen des Kämmerers ein (später goldener) Schlüssel zu der kaiserlichen Kammer, welcher jedesmal, wenn der Kämmerer verreiste oder unpässlich wurde, dem Oberstkämmerer zugestellt wurde. In dieser Zeit, sowie auch später, war der Kammerdienst als die erste Stufe zu dem Hofdienste angesehen, und noch im Anfange des 17. Jahrhunderts war damit auch der persönliche Dienst verbunden. Gegen die Mitte dieses Jahrhunderts wurde diese Würde schon vielfach verliehen, ohne dass die betreffenden Personen zur Dienstleistung beigezogen worden wären,[2] aber immer wurde an

---

[1] Im Fasc. 24 des gräfl. Harrach'schen Archives.

[2] Im Jahre 1637 gab es wirkliche Kämmerer und eine kleine Anzahl von anderen, welche blos Titularkämmerer waren. Status regiminis etc.

dem Grundsatz festgehalten, dass sie sich in der Nähe des Kaisers aufhalten. Mit der Instruction vom Jahre 1562 wurden auch alle früher nach dem niederländischen Gebrauche üblichen Sporteln abgeschafft.

Zu seinem Stabe gehörten: 1 oder 2 Leibärzte, 1 Wundarzt und 1 Apotheker, 4 Kammerdiener, 2 Barbiere, 1 Garderobier mit Gesellen, Kammerfourier, Heizer, Leibschneider, Schuster, Hosenschneider, Leibwäschebeschliesserin, 3—4 Kammerthürhüter.

Im Jahre 1559 [1] umfasste die Kammer folgende Personen, deren Verrichtungen durch eigene Instructionen geregelt wurden: 3 Kammerdiener, 2 Garderobiere, 1 Kammerfourier, 1 Zimmerheizer, 3 Leibärzte, 1 Apotheker, 1 Wundarzt, 2 Leibbarbiere, 4 Kammer- und Zimmerhüter, 2 Panathiere, 4 Herolde, 1 Quartiermeister, 4 Hoffouriere, 1 Stabelmeister, 3 Fürschneider, 5 Mundschenke, 11 Truchsesse, 9 Silberkämmerer, 4 von der Kellerpartei,[2] 1 Küchenmensch,[3] 6 von der Küchenpartei, 6 Mund- und Unterköche,[4] 3 Tapissiere, 1 Lichtkämmerer,[5] 2 Wäscherinnen, 15 Trompeter, 1 Controlor,[6] dann 1 Almosenspender, 1 Prediger, 9 Capellane, 1 Capellmeister,[7] dann die ganze Capelle und die Sänger. Dieser Personenstand vermehrte sich allmälig, so dass er im 17. Jahrhundert sehr zahlreich war und einzelne Functionen noch getheilt wurden.

Bei der Commission im Jahre 1651 wurde die Instruction dieses Amtes nicht in Berathung gezogen, sie scheint in der ursprünglichen Fassung fortgedauert zu haben.

Als Oberstkämmerer werden angeführt: Von 1548—1559 Martin de Guzman.[8] Er hat das Amt noch im Jahre 1559 niedergelegt; schon in der zweiten Hälfte dieses Jahres hat es

---

[1] Handschrift der k. k. Hofbibliothek, Suppl. 3323.

[2] Die Instruction in der Handschrift 14676, f. 221^b—228^a, und zwar: 1. für den Summelier, 2. für 3 Unterkeller, für 2 Kellerschreiber und 4 Hofkellerbinder.

[3] Ebendort, f. 156^c—164^a die Instruction für den Küchenmeister, 171^b—181 für den Küchenschreiber, 183^a—188^a für den Zörgadner, 189^b—192^a für den Zuschrotter.

[4] Instruction für den Mundkoch f. 193^b—200^a.

[5] Instruction f. 236^a—240^b.

[6] Instruction f. 209^a—220^b.

[7] Instruction f. 246^a—249^a.

[8] Sein Name ist im Schematismus vom Jahre 1559 durchgestrichen.

Scipio Graf von Arco[1] versehen, wurde jedoch schon im Jahre 1561 durch Leonhard Freiherrn von Harrach ersetzt. Dieser verwaltete dieses Amt zuerst selbstständig[2] (1561—1563), dann als Verwalter dieses Amtes an der Stelle des Adam Freiherrn von Dietrichstein, welcher nach seiner Rückkehr aus Spanien es bis zum Jahre 1575[3] innehatte.

Vom Jahre 1575 an stand an der Spitze dieses Amtes Wolfgang Freiherr von Rumpf und nach dessen Sturz im Jahre 1600 Peter Freiherr von Mollart,[4] dem Carl von Liechtenstein bis zum Jahre 1603 und seit September dieses Jahres Friedrich Graf zu Fürstenberg nachfolgte (bis 1608).[5] Der letzte Oberstkämmerer Kaiser Rudolfs II. war Ulrich Desiderius Proskowsky von Proskau, Sohn des früheren Hofkammerrathes Georg von Proskowsky (vom 1. Mai 1606 bis 1612).[6]

Verwalter des Oberstkämmereramtes des Erzherzogs Mathias vom Jahre 1601 an war Leonhard Helfried Freiherr von Meggau, der dann bis zum Jahre 1610 an der Spitze dieses Amtes stand;[7] zur Zeit der Kaiserwahl bekleidete diese Würde Maximilian Graf von Trauttmanstorff,[8] nach ihm bis zum Jahre 1619 wieder Leonhard Helfried Freiherr von Meggau, der zugleich Verwalter des Obersthofmeisteramtes war.[9]

Unter Ferdinand II. finden wir als Oberstkämmerer den Balthaser Freiherrn von Thannhausen,[10] nach ihm bis zum Jahre 1637 Johann Jakob Khiesl, Grafen zu Gottschee.[11] Dasselbe Amt versah in der ersten Regierungsperiode Kaiser Ferdinands III.

---

[1] HZR., 1560, f. 43.

[2] Koch M., Quellen zur Geschichte des Kaisers Maximilian II., S. 7. Leipzig 1837.

[3] HZR., 1576, f. 227. Handschrift der k. k. Hofbibliothek 8219, f. 71ᵃ. Dietrichstein, welcher bis zum Jahre 1562 Oberststallmeister der Königin Maria, Gemahlin Maximilians II. war, wurde im Jahre 1563 zum Oberstkämmerer ernannt, da er aber damals die Erzherzoge Rudolf und Ernst nach Spanien begleitete, wurde ihm dieses Amt vorbehalten.

[4] HZR., 1602, f. 284ᵇ.

[5] Handschrift der k. k. Hofbibliothek 8219, f. 85ᵇ, 89. — Hurter, l. c., VI, 4.

[6] HRZ., 1611—1614, f. 457ᵇ, 285ᵇ. Handschrift der k. k. Hofbibliothek 14724, f. 123ᵃ.

[7] Starzer, l. c., 219; Hurter, l. c., VI, 278.

[8] Hurter, l. c., VII, 16.

[9] HRZ., 1619, f. 148ᵇ, 256ᵇ.

[10] Handschrift der k. k. Hofbibliothek 8120.

[11] Status regiminis vom Jahre 1637.

Johann Rudolf Graf von Puecheim (bis 1650), nach ihm Maximilian Graf von Waldstein (1650—1654), Don Hannibal Fürst Gonzaga (1655—1661), Johann Maximilian Graf von Lamberg (1661—1675), seit dem 3. Juli 1675 Fürst Gundaker von Dietrichstein mit einem Gehalt von 2000 Gulden[1] (bis 1690), nach ihm Carl Graf von Waldstein, früher Obersthofmeister der Kaiserin[2] (1690—1702), und Heinrich Graf von Mansfeld (bis 1705).[3]

Die vierte Hofwürde war die des Oberststallmeisters. Auch für dieses Amt erschien schon unter Kaiser Maximilian II. eine Instruction, welche bis zum Jahre 1637 in voller Geltung verblieb (Beilage 8).

Nach dieser Instruction war es Pflicht des Oberststallmeisters, auf die Stallsachen und Bedürfnisse des Stalles zu achten, die Ankäufe für die Stallungen mit Wissen des Hofcontrolors zu besorgen und die Verzeichnisse über den Pferdestand zu führen. Ausser dem Stalle gehörte auch unter ihn die Harnisch- und Sattelkammer, über welche selbstständige Inventare von dem Futtermeister und dem Controlor verfertigt wurden, dann die Pagerie oder die Edelknaben, für welches Institut seit jeher eine eigene Ordnung bestand.

Dem Oberststallmeister waren der Futtermeister und der Futterschreiber untergeordnet, für welche eine besondere Instruction in Geltung war.[4] Sie bestellten alle für die kaiserlichen Reisen nöthigen Bedürfnisse, wie z. B. Wagen und Schiffe. Ueber die Reisebedürfnisse führten sie Verzeichnisse, deren Originale dem Obersthofmeister übergeben wurden, während die Abschriften bei dem Oberststallmeisteramte behufs Controle verblieben. Was von den Sachen, welche für eine Kaiserreise angeschafft oder dem Kaiser verehrt wurden, übrig geblieben war, wurde mit Vorwissen der beiden Würdenträger verrechnet und behandelt.

---

[1] Handschrift der k. k. Hofbibliothek 12388. Er war früher Obersthofmeister der Kaiserin.

[2] Handschrift der k. k. Hofbibliothek 7249, f. 291[b].

[3] Im Archive des Oberstkämmereramtes sind die Oberstkämmerer nur seit dem Jahre 1650 verzeichnet.

[4] Die Instruction des Futtermeisters enthält die schon erwähnte Handschrift der k. k. Hofbibliothek 14676 auf fol. 276[a]—291[a], die des Futterschreibers f. 296[a]—297[b]. Beide sind auch in dem Harrach'schen Archive, Fasc. 34.

Vor einer jeden Reise hielten die vier Hofstäbe eine Besprechung ab, zu welcher auch der Stabel- und der Küchenmeister beigezogen wurden. Alles Nöthige bestellte man bei dem Futtermeister, von welchem es auch genau verzeichnet wurde. Dabei wurde strenge Aufsicht geübt, dass die Dienerschaft nur ihre nothwendigsten Sachen auflade und umsonst führen lasse; wurde dabei das vorgeschriebene Gewicht und die Menge überschritten, so wurden die Sachen auf Kosten der betreffenden Personen transportirt.[1]

Bei der Hofstallhaltung wurde die Regel eingehalten, dass die Zahl der Knechte und Eseltreiber nach dem Stand der Pferde und der Maulesel berechnet werde. Gewöhnlich gehörte zur Bedienung von je drei Pferden ein Stallknecht.

Nach dem Status vom Jahre 1559 waren bei dem Hofstalle in Verwendung: 2 Rossbereiter, 2 Futterschreiber, 1 Harnischknecht, 1 Plattner, 1 Sattelknecht, 1 Schmied, 10 Lakaien, 1 Verwalter der Tragesel, ausserdem eine Anzahl von Stallknechten.

Bei der Commission im Jahre 1651 kam man darauf, dass eine Instruction für den kaiserlichen Oberststallmeister gar nicht vorhanden war und man sich bisher an die seinerzeit für den erzherzoglichen Hofstaat herausgegebene gehalten hatte. Der damals designirte Oberststallmeister Fürst Gonzaga (1651—1655) trug sich an, sobald er in seinem Amte installirt sein werde, eine solche zu verfassen, wobei er die von seinen Vorgängern eingehaltene Praxis berücksichtigen wollte. Bis seine Vorlage vom Kaiser bestätigt werde, sollte die bisherige Instruction beobachtet werden.

Ob Fürst Gonzaga auch wirklich seinen Vorsatz ausgeführt hat, lässt sich nicht nachweisen. Es stellte sich aber bald die Nothwendigkeit heraus, neue Verbesserungen bei diesem Amte einzuführen. Schon am 15. Jänner 1657 gab Kaiser Ferdinand III. dem neuen Oberststallmeister, Franz Albrecht Grafen von Harrach, den Befehl, ihm über das Stallwesen zu berichten und zugleich die wegen Ersparung nöthigen Vorkehrungen zu treffen.

Graf Harrach kam schon am 3. Mai diesem Auftrage nach.[2] Er berechnete den Kostenaufwand auf das Stallwesen mit

---

[1] Eine diesbezügliche Zusammenstellung ist in der Handschrift der k. k. Hofbibliothek 14676, fol. 298—301 enthalten.

[2] Bericht im gräfl. Harrach'schen Archive, Fasc. 24.

16.000—17.000 Gulden, ausnahmsweise auch mit 24.000—25.000 Gulden,[1] und beantragte, dass, um einige Ersparnisse zu erzielen, etliche Stallofficiere mit Provision abzufertigen wären, dass zur Ersparung der Fuhrwerke die Hofparteien zusammen auf den Wagen fahren sollten, und dass nicht ein Jeder eine Kalesche für sich beanspruchen solle, wie es also auch in der Instruction enthalten war. Ueber die Einhaltung dieser letzteren Ordnung sollte der Hofcontrolor die Aufsicht haben.

Weitere Ersparnisse konnten bei den Handwerksleuten erzielt werden, und der Controlor sollte auch dabei gute Nachschau halten, ausserdem konnte man noch viel bei der Anschaffung der Kleidung ersparen, wenn man sie gegen Baar kaufen und nicht überzahlen würde.

Zu der Verwaltung des Oberststallmeisters gehörten auch die kaiserlichen Pferdegestüte. Diese befanden sich auf der von Kaiser Maximilian II. gekauften Kammerherrschaft Pardubitz in Kladrub, dann in Smrkowitz, welches vom Herzog von Friedland gestiftet wurde, und in Lippiza bei Triest.[2] Auch für diese wurde im Jahre 1693 eine neue Ordnung geschaffen, welche Kaiser Leopold I. auf Antrag des Ferdinand Bonaventura Grafen von Harrach den 18. Februar unterschrieb.[3]

Die Reihenfolge der Oberststallmeister ist: im Jahre 1559 Jaroslaw von Pernstein, vom Jahre 1562—1566 Wratislaw von Pernstein;[4] neben ihm wird als Unterstallmeister Rudolf Khuen von Belásy angeführt, welcher dann in den Jahren 1567—1576 selbst als Oberststallmeister fungirte.[5] Vom Jahre 1577—1581 und dann in den Jahren 1584—1591 war Oberststallmeister Claudius Trivulzi, Graf zu Melz;[6] in der Zwischenzeit, als sich Trivulzi in Spanien befand, wurde sein Amt vom Obersthofmarschall verwaltet.[7] Albrecht Graf von Fürstenberg 1594 bis

---

[1] Im Jahre 1678 betrugen die Unkosten schon 135.946 Gulden. Handschrift der k. k. Hofbibliothek 13388.

[2] (J. Auer) Das k. k. Hofgestüt zu Lippiza 1580—1880. Wien 1880. Eine Instruction für dasselbe vom 7. September 1658 wird ebendort, S. 22 angeführt.

[3] Gräfl. Harrach'sches Archiv, Fasc. 24.

[4] Koch, Quellen etc., I, 7. Schematismus vom Jahre 1566.

[5] Jos. Auer, Die kaiserlichen und königlichen Oberststallmeister. Wien 1883. Fol.

[6] Er starb am 31. Mai 1591. HZR., 1611—1614, f. 489*.

[7] HZR., 1583.

1599;[1] als Verwalter des Amtes wird Peter Freiherr von Mollart[2] angeführt (bis 1600), nach ihm Ulrich Desiderius Proskowsky bis Ende Mai des Jahres 1603,[3] dann wieder bis Februar 1604 Peter von Mollart[4] und bis Ende des Monats April desselben Jahres Johann Kolowrat-Libšteinský.[5] Maximilian Graf zu Salm 1604—1606, vom 1. Juli 1611—1612,[6] Adam von Waldstein 1607—1609,[7] Octavian Graf von Cavriani 1609—1611. Als Oberststallmeister Kaisers Mathias kennen wir Maximilian Grafen von Dietrichstein (1612—1619).[8]

Unter Ferdinand II. war Oberststallmeister Jakob Khiesl Graf von Gottschee 1613—1620,[9] dann Bruno Graf von Mansfeld (er war zugleich Falkenmeister) 1620—1637,[10] Maximilian Graf Waldstein 1637—1642, Georg Achazius Graf zu Losenstein 1642—1650, Don Hannibal Fürst Gonzaga 1651—1655, Franz Albrecht Graf von Harrach 1655—1657, Gundakher Fürst Dietrichstein 1658—1675,[11] Ferdinand Bonaventura Graf von Harrach 1675—1698.[12]

Die Instruction für die Edelknaben ist im Auszug in der des Oberststallmeisters enthalten, daneben wurde sie noch selbstständig und ausführlich behandelt.[13] Als Hofmeister der Edelknaben waren angestellt: 1548 Diego de Zerowe, seit dem 1. September 1548 Wilhelm von Pollenstrass, 1554—1556 M. Johann Regius, 1560 Thomas Dorner,[14] 1567 David Moser, 1576

---

[1] Wahrscheinlich schon seit dem Jahre 1591; doch fehlen uns bisher Belege. HZR., 1605, f. 544ᵃ.

[2] HZR., 1605, f. 545ᵃ. [3] Ebenda, f. 546ᵃ. [4] Ebenda, f. 544ᵇ.

[5] HZR., 1605, f. 545ᵇ.

[6] HZR., 1605, f. 544; 1611—1614, f. 489ᵇ. In der Handschrift 14676, f. 276ᵇ.

[7] HZR., 1607, f. 281ᵃ. [8] Hurter, l. c., VI, 469.

[9] Handschrift der k. k. Hofbibliothek 8120; HZR., 1619. Für Johann Jakob Khiesl Freiherrn von Kaltenbrunn als erzherzoglichen Oberststallmeister galt die Instruction vom 1. Jänner des Jahres 1613. Handschrift der k. k. Hofbibliothek 8224.

[10] HZR., 1622, f. 183ᵃ; 1621, f. 10.

[11] Aus dieser Zeit datiren die Inventare der kaiserlichen Sattelkammer, der Zeltkammer und Büchsenkammer in der gräfl. Harrach'schen Bibliothek. Handschrift Nr. 28.

[12] Thatsächlich hat er das Amt erst im Jahre 1676 angetreten; vom Jul 1675 an wurde es verwaltet.

[13] Majlath, Geschichte des österr. Kaiserstaates II, S. 183. 185. 189.

[14] HZR., 1560, f. 47ᵃ.

Georg Fabricius, 1580—1584 Andreas Prudencius, 1603—1607 Schotto de Bever,[1] 1610—1619 Leonhard Miseritz.[2]

Als Präceptoren der Edelknaben finden wir: 1548 Georg Pavianner, 1549 Nicolaus Politus, 1553 Paulus Prunner und Virgil Nagl, 1554—1556 M. Johann Regius, 1560 Michael Engelmaier,[3] 1567—1576 Georg Fabricius, 1581 Christoph Sartorius, 1604—1608 Georg Espenhorst, 1604—1607 Johann Huttenus,[4] 1608 Leonhard Miseritz, 1611 Johann Gröschl.

Auch bei der Erziehung der kaiserlichen Edelknaben ergaben sich vielfache Mängel, welche den Grafen Franz Albrecht von Harrach dazu bewogen, eine neue Instruction auszuarbeiten, welche am 13. April 1656 von Kaiser Ferdinand III. bestätigt wurde. Die Mehrzahl ihrer Punkte bezog sich auf die Erhaltung der Hausdisciplin (Beilage 9).

Diese Instruction galt bis in die Zeit der Amtsführung seines Vetters, des Grafen Ferdinand Bonaventura von Harrach, der eine neue zusammenstellte. Diese war in Capitel eingetheilt, welche das Exercitium pietatis, den Ausgang, das Essen, die Krankheit, das Schlafengehen und Aufstehen, die Studien, die Exercitia, den Aufwartungsdienst, die Kleidung und die Strafen behandelten. Als Muster wurde die Einrichtung der spanischen und französischen Akademien benützt. Sie hatte den Zweck, den jungen Adel auf geeignete Weise für den Hofdienst heranzubilden (Beilage 10).

Für den dem Oberststallmeister untergeordneten Futtermeister hat schon Kaiser Maximilian II. eine Instruction herausgegeben, welche allerdings nur für den Futtermeister der Erzherzoge Rudolf und Ernst galt. Im Jahre 1548 war Futtermeister Georg Ettinger, nach ihm folgte Sigismund Winkler.

Der Futtermeister erhielt die Befehle von dem Oberststallmeister, in Geldsachen hing er aber von dem Obersthofmeister ab, welchem er immer die Lieferzettel zu übergeben hatte. Sein Geschäft betraf die Futtervorräthe, die er gemeinschaftlich mit dem Hofcontrolor vervollständigte.[5]

Eine neue Instruction wurde im Jahre 1673 ausgegeben. Sie ist von dem Obersthofmeister Fürsten von Lobkowitz unter-

[1] HZR., 1607, f. 281^{b}, 1605, f. 516^{b}.
[2] Ebenda, 1621, f. 155. [3] Ebenda, 1560, I, f. 296^{b} Handschrift 14724.
[4] HZR., 1607, f. 281^{b}.
[5] Die Instruction in der Handschrift 14676, f. 296^{a}—301^{a}.

zeichnet und enthält 30 Absätze gegen 23 Absätze der alten Instruction. Der Inhalt ist ziemlich gleich geblieben.[1]

Anschliessend an diese Instruction ist diejenige für den Sattelknecht zu erwähnen. Es waren zwei Sattelknechte angestellt, denen nicht nur alle Wagen und Geschirre anvertraut waren, sondern auch die Aufsicht über die Stallknechte und Pferde. In mancher Beziehung fielen ihre Pflichten mit denen des Futtermeisters zusammen. In Abschrift kennen wir die am 15. Februar 1653 unterfertigte Instruction.[2]

Dem Futtermeister war noch der Sänftenmeister untergeordnet. Als solchen finden wir im Jahre 1655 Hanns Eder vor. Er hatte die Aufsicht über die Sänftenknechte und das ihnen anvertraute Geräthe und die Maulesel zu führen.[3] Ungefähr aus derselben Zeit, wahrscheinlich aus dem Jahre 1656 stammt auch die Instruction für die kaiserlichen Sesselträger, die auch unter den Oberststallmeister gehörten. Als ältester Corporal derselben wurde Nicolaus Ballastraza ernannt und ihm sowohl die Einhaltung der Ordnung, als auch die Beaufsichtigung des Personals anbefohlen.[4]

Neben diesen Instructionen bestanden kürzere für eine jede Kategorie der Stall- und der anderen Diener, deren Hauptinhalt auch in die Eidesformel aufgenommen wurde.

In mancher Hinsicht wird zu den höheren Würden auch der Oberstjägermeister gezählt. Ein solches Amt wird schon im 14. Jahrhundert angeführt.[5] Im Jahre 1560 war Friedrich Popel von Stein Jägermeister.[6] Eine eigentliche Instruction haben wir nicht, doch wir vermuthen, dass seine Dienstpflichten in der Instruction für den ‚Oberstjägermeister in Steier' enthalten sind, welche von Kaiser Leopold I. am 9. November 1694 unterzeichnet wurde[7] (Beilage 11). Sie bezieht sich nur auf Steier wohl aus dem Grunde, weil in den anderen Ländern selbstständige Jägermeister bestellt waren. Ihr Inhalt betrifft nicht nur die Hegung des Wildes und der Waldbestände, sowie die

[1] Gräfl. Harrach'sches Archiv, Fasc. 24. [2] Ebenda.
[3] Die Instruction im Fasc. 24 des gräfl. Harrach'schen Archives.
[4] Die Instruction ebendort.
[5] Bucholtz, l. c., VIII, 29.
[6] HZR., 1560, f. 59ᵃ.
[7] Diese ist verschieden von der ‚Neu verfassten Jägerordnung in Steier'. Graz 1707, Wien 1716.

Pflichten der einzelnen Organe,[1] sondern umfasst wie die gewöhnlichen Jägerordnungen auch praktische Winke. Durch sie wurde dem Oberstjägermeister die Leitung der kaiserlichen Hofjagden, welche in diesem Gebiete noch als Regale angesehen wurden, als erste Pflicht aufgetragen.

Als Oberstjägermeister werden angeführt: 1548—1555 Erasmus von Liechtenstein, Wolf Sigismund von Auersperg († 18. November) 1598; bis zum Jahre 1600 Verwalter des Amtes Anton Schilcher, Secretär desselben Amtes. Vom 20. December 1600 Carl Freiherr von Harrach bis 19. August 1609; vom 20. März 1610 Adam Freiherr von Herberstein bis († 31. März) 1629; Benno Graf von Mansfeld bis († 16. September) 1644; Michael Johann Graf Althan bis († 17. Mai) 1649; Graf Franz Albrecht von Harrach bis 20. Februar 1655; Graf Albrecht von Zinzendorf bis 20. Februar 1666; Bernhard Graf von Urschenbeck bis († 20. März) 1672; Wilhelm Graf von Oetting bis 1681; Graf Khevenhüller bis 1683; Christoph Graf Althan bis 1702; Leopold Mathias Graf (später Fürst) Lamberg bis 1708; Josef Graf von Paar bis 1709; 5. September 1709 bis 11. April 1711 Carl Graf von Dietrichstein; 24. Jänner 1712—1724 Hartmann Fürst von Liechtenstein; seit 31. December 1724 Julius Graf von Hardegg.[2]

Neben diesen Aemtern finden wir schon im 16. Jahrhundert einen Obersten Falkenmeister und Hofpostmeister.

Als Hofpostmeister fungirte in den Jahren 1571—1584 Hanns Wolzogen, im Jahre 1593 Georg Püchel von Püchelberg, um das Jahr 1611 Lamoral de Taxis,[3] dann bis 1619 Carlo Magno.[4]

Der Obersilberkämmerer gehörte zu dem Oberstkämmereramte, sowie auch der Obersthofportier, welche Stelle im Jahre 1548 Gillig von Weckhowa besorgte.

Als Ergänzung führen wir noch die Eidesformeln der Dienerschaft des Oberstkämmereramtes an (Beilage 12), weil

---

[1] Der Personalstand im Jahre 1678 war: 6 Forstmeister, 9 reitende Jäger, 18 junge Jäger.

[2] Handschrift der k. k. Hofbibliothek 12580.

[3] HZR., 1610—1614. In dieser Zeit kommt Jeremias Penkh als böhmischer Postmeister vor. Ebendort, f. 251[a]. Im Jahre 1610 Hanns Straub, HZR., 1611—1614, f. 367[a].

[4] HZR., 1619, f. 225[b].

aus denselben am besten die Dienstpflichten der einzelnen Kategorien zu erkennen sind, wie sie wohl auch in den für sie geltenden Instructionen enthalten waren. Man kann besonders bei manchen veralteten Namen leichter die mit dem Amte verbundene Obliegenheit sich vorstellen.

Es haben sich folgende Eidesformeln erhalten: für den Arkebusier, die Leibwäscherin, den Hofcontrolor, Summelier,[1] Küchenschreiber, Mundbäcker, Einkaufer, Zuschrotter, Lichtkämmerer, Zörgadner, Kellerdiener, Kellerbinder, Mundkoch, Pastetenkoch, Meisterkoch, Unterkoch, Zusetzer, Küchengehilfen, Küchenthürhüter, Küchenträger, Tafeldecker, Hofkehrer, die Mundwäscherin und den Hofprofosen.

---

[1] Instruction in der Handschrift der k. k. Hofbibliothek 14676, f. 223[b]—228[a].

Beilage 1.[1]

1561, 1. Mai, Wien.

Maximilian, der von Gottes Gnaden erwöhlter Röm. König, zu allen Zeiten Mehrer dess Reichss in Germanien, zue Hungarn und Böhaimb König, Erzherzog zue Oesterreich, Herzog zue Burgundt etc.

Instruction und Ordnung auf den Edlen unsern lieben getreuen Christoph Freyherr zue Eyzingen und Schröttenthall, Röm. Kay. Mt. Rath und Statthalter der N. O. Lande und unsern Hoffmaister, welchermassen er sich in solchem Hoffmaisterambt halten und dasselbige verrichten solle.

1. Erstlich soll er alss Hoffmaister für die erste Persohn bey Unss gehalten, und darfür von Meniglich gehöret werden.

2. Item er Hoffmaister soll auch allen Solemniteten, da unser aigener Persohn in Abwesen der Röm. Kay. M. unsers gnedigsten libsten Herrn Vattern gegenwerttig ist, es seye zu Kirchen, Einraittungen, Ladtschafften und anderer dergleichen offenen Acten, mit aigener Persohn und Hoffmaisters Staab sein Ambt vor Unser Persohn ansehentlich versehen und verrichten und alle Notturfft anschaffen.

3. Er soll auch frembden Fürsten, so je zue Zeiten an unsern Hoff kummen würden, entgegen reitten, im Feldt und an Herbergen von wegen unser empfangen, laden, verehren und ansagen, wo anderst solches je zu Zeiten durch Andern zue beschehen nicht verordnet würde.

4. Item der Staad unsers ganzen Hoffs ausserhalb unser Cammer sollen ihr Gehorsamb und Auffsehen auff ihne als Obr. Hoffmaister haben, er soll auch ernstlich darob halten, damit bey allen Aembtern, Hoffordnungen und Raittungen allen Officir ordenlich, threulich procedirt und gehandlet werde.

---

[1] Harrach citirt in seinem oben angeführten Schreiben an K. Maximilian vom Jahre 1565 diesen Absatz folgend: Unsser Obrister Hoffmaister solle von dem ganzen Unsserm Hofstatt und Menigklich ausser der Camer fur Unsern Obristen Hoffmaister und fur die ander Person nach Uns gehalten, erkent und das Aufsehen und Gehorsam auf im gehalten werden.

5. Er Hoffmaister soll auch alle die, so in unsern Dienst angenommen werden, mit Pflicht und Aydt gegen uns (in solchen ihren Diensten getreu und gewerttig zu sein), wie sichss gebührt, verstrickhen.

6. Und dieselben Diener allweeg ordentlich in ein sonder Buch, so darzue gehalten solle werden, einschreiben, dessgleichen wann einer aus unsern Diensten hinweeg zeucht und Urlaub nimet, denselben soll er widerumb aussthan und allweeg Tag und Zeit, wie sich gebührt, darzue stellen lassen.

7. Und wo Jemandt von dem Hoffgesindt mit Erlaubnuss in seinen aigenen Geschäfften ausssein würde, so soll er Hoffmaister allewegen aigentlichen, wan er hinweg zeucht und widerkhombt, unserm Hoff Contralor, dass er dieselbe Zeit dess Weckhziehen und Widerkommens aigentlich vermerkhe, anzeigen lassen, welches auch folgendts unserm Hoffzahl- und Pfeningmaister, damit er sich in der Bezahlung darnach zu richten wisse, vermeldet werden solle.

8. Wo aber einer von dem ermelten Hoffgesindt ausserhalb dess Hoffmaisters Vorwissen und Erlaubnuss wegziehe, so soll ihne durch gemelten Hoffmaister nit allein dieselbe Zeit seines Aussenseins rodirt, sondern auch sonst umb die Uebertrettung der geferttigten Ordnung gegen ihne Straff fürgenommen werden; so aber einer oder mehr in seinen Ehafften und Nottürfften Erlaubnuss von Hoff begehren würde und ihme die bewilliget, so soll einem Eheman zway und einer ledigen Persohn 6 Wochen einmahl im Jahr zuegelassen werden.

9. Und wo einer darüber aussblibe, soll ihme unangesehen, dass er über die bestimbde Zeit gleich lenger Erlaubnuss von unss erlangte, doch nicht mehr alss auff die gewöhnlich erlaubte Zeit, alss einen Eheman die zwey Monath und einer ledigen Persohn 6 Wochen die Besoldung erfolgt und passirt und die ander Zeit aussgethan und rodirt werden; und ob wür selbst schon einen oder mehr anheimbst oder in seinen Sachen zu raissen erlaubten, so wöllen wir doch, dass der oder dieselben nichts destoweniger vor ihrem Verruckhen solche unsre Erlaubnuss von Ordnung und Richtigkheit wegen unserm Hoffmaister selbst auch anzeigen und sich bey ihme stöllen sollen.

10. Item wo auch Jemandts von dem Hoffgesindte hohes oder niders Standts sich ungebührlich hieltte und doch die Verwirkhung desselben nicht so gross oder dermassen straffmessig were, dass gegen ihme mit Gefängnuss gehandlet werden solle, ihme doch solche Ungeschickhlichkheit nit übersehen, sondern nach Gelegenheit und mit Wissen seiner vorgesezten Obrigkheit, darunder er an unserm Hoffe dienet, darumben gestrafft und sonderlich mit Rodirung seiner Besoldung gehandlet werden.

11. Es soll auch der Hoffmaister mit sambt dem Hoffmarschalkhen jedes Quartall dene Hoffstatt übersehen und wass sie darinnen befinden sich mit Weegziehung, Erlaubung, Absterben und entgegen von newem Auffnemung, und Erseczung der vacirenden Pläcz für Verenderung zuegetragen, dasselb fleissig heraussziehen und unserm Hoffzall- oder Pfeningmaister zuestöllen, damit er sich in der Bezahlung darnach zu richten wisse.

12. Er soll auch bedacht sein, mit sambt unserm Hoffmarschallkh zur jeden Quartallen unsers Hoffgesindts Musterung zu thun, damit gesehen werde, welcher sein Anzahl Pferdt und dass, so ihnen zue halten aufferlegt, halte oder nicht, und so ein Abgang befunden wirdt, solches auch unserm Hoffzall- oder Pfennigmaister anzeigen, damit ihme sein Besoldung, wie billich, nicht passiert, sondern abgestrickht und darumben gestrafft oder Handlung fürgenommen werde.

13. Es soll auch der Hoffmaister nicht underlassen, bey unsern Hoffcammerräthen Anmahnung zue thuen, damit sie fleissig und zeitlich Nachtrachtung haben, dass zue jedem Quartall der fünffunddreyssig Tausent Gulden etc. unserer Hoffhaltung halben guete Verordnung beschehen möge, und wo erfunden, dass an disen bey gedachten unsern Hoffcammerräthen Mangell erscheinen wolte, folgendts uns solches berichten.

14. Dergleichen und wass er Hoffmaister auch bey den Officiren für Mengel befindet, darin sie ihren geferttigten Instructionen nicht mit Fleiss nachhandelten, sondern uns zue Nachtheil darin lässig oder saumig weren, so solle er es denjenigen, so solches thun, abzusehen undersagen, wo es aber bey ihnen nicht helffen, oder wie sich gebühret in Sorg genommen und angesehen sein wolt, soll er solches uns errinderen und dass nicht underlassen, damit wir alssdann mit Entseczung und Verkherung derselben Officiren und Aembter, in andern Weeg Wendung und Fürsehung thuen mögen; und wann an unserm Hoff ein Auffbruch verhanden, so soll er Hoffmaister, mit sambt unserm obristen Cammerer, Marschalckhen undt Stallmaister zuvor Underredt halten und berathschlagen, wass ungefehrlich nach Gelegenheit unserer vorhabenten Raisse für Fuhr, von Wägen, Schüffen oder anders nach Gelegenheit vonnötten sey und sonderlich die Officier zu sich erfordern und derohalben Erkundigung nemmen und dan ein Verzaichnuss machen, was an der Fuhr vonnöten sey, und gedachtem Stallmaister zuestöllen, dass er mit sambt Wägen, Furir und Contralor diselbe bestell und dass er Stallmaister den Ueberfluss verhütte, also dass deren nicht mehr alss die Notturfft geladen werden, und wo ihme Stallmaister hierinnen etwass beschwärliches fürfille, soll er dass wider an den Hoffmaister und Hoffmarschalkhen gelangen lassen, die sollen ihme darin-

nen der Billichkheit nach zu Erlangung solcher Wägen und Fuhr und in ein anderweeg hülfflichen sein, und wass also die Bestallung und Verordnung der angezeigten Fuhren, von Wägen und Schüffen antrüfft, soll Niemandts anderer alss unser Stallmaister damit umbzugehen, Befelch oder Gewalt haben.

15. Wür haben auch unserm Obr. Stallmaister und Kuchlmaister in ihren Instructionen aufferlegt und befolchen, dass sie sich nicht allweg auff die Underambtleuth, so ihnen undergeben, verlassen, sondern sie selbst sollen zu notturfftigen Zeiten, alss der Stallmaister im Stall, Harnisch- und Sattlcammer sehen, auch auff die Ambleüth gute Achtung haben, damit ein Jeder sein Befelch und Instruction ordenlich nachkomme und unss trewlich und nuczlich gedienet und gehandelt werde; gleiches Falss soll es auch von unserm Kuchelmaister mit seinen undergebenen Ambtleüthen gehalten werden, und wo sie einiche Unordnung finden, sollen sie dasselbige abstellen und im Fall es die Notturfft erhaischen wurde, an ihne unsern Hoffmaister gelangen lassen, der wirdt alssdan darinnen woll wissen, die Notturfft zu handlen und Einsehung zu thuen, damit in allen, wie sich gebüret und unser Notturfft erfordert, gehaust werde.

16. Er soll auch von den Officiren, so etwas von Uns in Verwahrung haben, Inventari nemmen und dieselben jährlich widerumb ernewern.

17. Und nachdem unss an Verwaltung unserer Silbercammer nit wenig gelegen, so solle ferer der Hoffmaister sein Auffsehen haben, wan unser geordneter Silbercammerer abwesig, dass zu Verwaltung desselben nicht ein geringe, sondern einess solchen Ambts und Dienst würdige und ehrliche Persohn darzue fürgenommen würde, und sonst in allen Sachen handlen, dass einem Hoffmaister nach kays. und königl. Gebrauch zu versehen zustehet, und wo Mangel daran befunden, müglichs Fleiss nothwendige Einsehung thuen und in wass Sachen ihme etwass beschwerliches fürfille, dasselb an unss gelangen lassen, darin wir auch Wendung thun und ihne starckhen und guetten Schucz halten sollen und wöllen.

18. Es soll auch der Hoffmaister mit sambt unserm Hoffmarschalkh, wass sie jeder Zeit in Versehung dess Hoffstatts oder in anderweeg und Erfahrungen in den Officiren Aembter für Mängel befinden werden, dasselbig in ihren Instructionen und Ordnungen jeder Zeit nach Gelegenheit der Sachen und wie sie das zu unserer Notturfft und Nucz füer guet ansicht (doch mit unserm Vorwissen), Verenderung, Münderung und Mehrung zu thuen Macht haben.

19. Und damit solches soviel fruchtbarer und mit mehrerem Grundt geschehen mäg, so soll er auch in Sonderheit darob sein, das von unseren

Officiren zu allen Quartallen ordenliche Raittung, ihre Instruction fürgelegt und übersehen werden, und so ihme, unserm Hoffmaister, von desselben Officirs Obrigkheit einige Beschwerung, Mengel oder Uebertrettung angezeigt würdet, nach Gelegenheit entweders mit zimblicher Straff, Rodirung der Besoldung oder gar mit unsern Vorwissen, Anderen zum Exempel, entseczen, wie er dan diss sambt dem Hoffmarschalckh auch derselben Obrigkheit allein seines undergebenen Officier halber für notturftig und gueth ansichet, Wendung gethan werde.

20. Und beschlüsslichen soll Hoffmaister bedacht sein, auff alles Hoffgesindt, sovil dessen in dem ganczen Hoffstatt begriffen, ausserhalb unserer Cammer sein fleissig Auffmerckhen zu halten, damit durch Jeden seinem Dienst und Ambt mit threwem und allen Fleiss gewarttet und demselben durchauss kein Ungehorsamb zuegesehen oder gestattet werde, sondern wo sich ihren ainer über sein Einwenden ainigess Unfleiss oder Ungehorsamb oder anderer Ungeschickhlichkheit gebrauchete, dasselb uns unangezeigt nicht lassen.

21. Unser Hoffmaister soll auch auff alles Hoffgesindt sein Guettachtung, Nachforschung und Kundtschafft halten, ob sich Keiner den izt schwebenden kezerischen, verführlichen Secten und Lehren, darauss laider so vil Uebelss und Unrathss kombt, nicht thailhafftig macht, und firnemblich, ob ein Jeder nach christlicher Ordnung jährlich beicht und das hochwürdige Sacrament empfahe, und an verpottenen Tagen Fleisch essen und dergleichen, und wass und von wem er solches an unsern Hoff, Niemandten aussgeschlossen, erferet, desselben unss berichten, damit alssdan durch ine, doch mit unserm Vorwissen, mit Urlaubung seines Diensts oder in anderweg mit Straff fortgefahren werden müge.

22. Und nachdem Wir bisshero durch villfeltiger Klag und in anderweeg vermerckht und befunden, dass unser Hoffgesindt mit den Zinsen und Herbergen, und auch in anderweeg sehr und hoch beschwert und wider die Billichkheit gestaigert sein worden, so wir unserm Hoffmarschalckh derwegen ein Ordnung, wie mans in der Kay. Mt. Königreichen und Erbländern halten solle, zuegestelt, demnach sollen sie baide, der Hoffmaister, Marschalckh fürtter, wo wir hinraissen, darüber nottürfftiglich und stattlich handthaben, damit unser Hoffgesindt mit den Zinsen von den Herbergen, weil dess vorhin der Gebrauch gar nicht gwest, nicht uberseczt und beschwert, auch sonst in der Fuetterung und Proviant kain Staigerung gemacht oder gelitten werde; und welcher von unserm Hoffgesindt darüber beschwert würde, der soll solches unserm Hoffmaister und Hoffmarschalckhen anzeigen, damit hirinnen gebührliches Einsehen und Wendung beschehen möge.

23. Und dieweil unser Hoffmaister in allen Aussgaben Ordnung gibt, soll er wochentlich mit dem Pfeningmaister raitten, alles seines wochentlichen Emfangss und Aussgebens, und wie sich die Raittung der Gebür nach befindt, soll ermelter Hoffmaister diselbe Wochenraittung underschreiben und dem Pfeningmaister zuestöllen und ein gleichlauttende Raittung durch den Pfeningmaister underschriben zu seinen Handten nemmen und alle Viertl Jahr soll er Hoffmaister von solcher Raittung Unss Bericht thuen, inmassen wir dan ihme solches in seiner Instruction, auch wie sich alle Empfang von allen Orthen, daher sie kommen, vergleichen, sehen mügen.

24. Er soll auch auff vermeldt unser Hoffgesindt fleissige Achtung haben, damit unss zu allen Sollenniteten, Kirchengäng, Einraittung und in anderweeg am Dienen nicht Mangel erscheine und er selbst soll (wo er es anderst andere unser Geschäfft oder Handlung halben sein mag) zu Morgens, wan wir zu Endt von der Kirchen gehen, sambt dem andern Hoffgesindt bey dem Dienst gegenwerttig sein und ein sonders Auffsehen darauff haben und ihnen mit Ernst undersagen, wo aber sein guettlich Vermahnung bey ihnen der Notturfft nach nicht Folg oder ein Ausssehen haben wolte, mit Rodirung ihres Dienstsgelts straffen und, so dass nicht helffen wolt, ihnen solches bey Troung, Urlaubung ihrer Dienst undersagen.

25. Dieweilen auch höchstgedachte Kay. May. in deroselben fünf N. Oe. Landen ein Ordnung und Pollicey von newen ferttigen, aussgehen und publiciren haben lassen, welche wir durch unser Hoffgesindt, so vil dasselbe darinnen betrifft, fürnemlich wass belangt die greuliche Gottess-Lesterung, vermessige Klaidungen, das ungeschickht viechisch Zutrinckhen, unnottirfftige Köstlichkheit der Malzeiten, Pankheten, Ladtschafften, auch Ehebrüch und leichtfertige Beywohnung etc. genczlich gehalten und volzogen haben wöllen, so solle demnach gedachter Hoffmaister sambt und neben unserm Hoffmarschallen sein fleissig und ernstliches Auffsehen haben, damit durch berürt unser Hoffgesindt durchauss, es sey hoches oder niders Standts, solche Policey genczlich gehalten und Niemandt Versehung hirinnen gethan, sondern so offt einer die ueberfuhr nach wass wir bey einer jeden Uebertrettung vermeldt, gestrafft werde, damit also under unserm Hoffgesindt alle guete, erbahre Zucht und Sitten gepflanzt und erhalten werden mügen, inmassen wir dan solches gedachten unserm Hoffmarschalckh in seiner Instruction auch aufferlegt und befolchen haben.

26. Und beschlüsslich, soll er in allen Sachen guet Aufsehen haben, und sich dermassen erzaigen und beweisen, wie einem getreuen Hoffmaister zu thuen gebührt, wür ihme auch gnediglichen darumben ver-

trawen, dagegen soll ihme von Meniglichen, so ihme underworffen sein, die Gehorsamb, wie Uns selbst, erzaigt werden, darüber wür dan genediglich halten wollen.

Datum Wienn den 1 Tag May anno im ainundsechzigsten.[1]

Beilage 2.

Herrn Obristen Hofmaisters Instruction.[2]

Instruction und Ordnung auf den edlen Unsern lieben getrewen Adamen von Tiedrichstain, Freyherrn zu Hollenburg, Finckhennstain unnd Talberg, Erbschennckhen in Carnnden, Unnsern Rath unnd Obristen Camerer, was er als der durchleichtigisten hochgebornnen Unnserer freundtlichen geliebten Sonhn unnd Fuersten Ruedolfen unnd Ernnsten, Erczherczogen zu Osterreich, Obrister Hofmaister in demselben seinem Hofmaister-Ambt hanndlen unnd verrichten solle.

1. Erstlichen, soll er alls Obrister Hofmaister für die erst Personn bey Iren Liebden gehalten unnd darfür vonn Meniglichen geehrt unnd erkhenndt werden.

2. Item, Er Hofmaister soll zu allen Sollennideten, wo baide Ir Liebden oder ains inn Sonnderhait aygnen Personnen gegenwerdig sein, es sey zu Khürchen, Einreittungen, Ladtschafften unnd anndern dergleichen offen Acten sein Ambt vor Iren Liebdten personlich, ansehenlich unnd stattlich verseehen, unnd alle Notturfften anschaffen unnd verordnen.

---

[1] Alle hier veröffentlichten Instructionen befinden sich in dem Fasc. 24 des gräfl. Harrach'schen Archives, nur die Beilage 5 ist ausserdem noch in dem Fasc. i desselben Archives enthalten. Die Beilagen 1, 3, 6, 7, 8 und 4 sind in einer 50 Blätter umfassenden Handschrift aus dem 17. Jahrhundert (geschrieben nach 23. Juni 1657, welches Datum auch die darin eingetragene Hofquartiermeister-Instruction trägt) enthalten, und es dürften diese Abschriften von den damals noch vorhandenen Originalen zu Amtszwecken gemacht worden sein. Auf 1^a—8^a steht die Instruction für den Obersthofmeister, 9^a—16^a die für den Obersthofmarschall, 17^a bis 25^b die für den Oberstkämmerer, 26^b—39^b die für den Oberststallmeister, 40^a—44^a die für den Stäbelmeister, 44^a—46^a die für den Hofquartiermeister, 47^a—50^b das Schreiben des Paulus Sixt Grafen Trautson.

[2] Es ist die dem Freih. v. Dietrichstein übergebene Originalabschrift, wie die von seiner Hand eingetragenen Anmerkungen bezeugen; sie umfasst 6 Blätter in Fol. Ausser dieser befindet sich in demselben Fasc. 24 noch die um die Mitte des 17. Jahrhunderts verfertigte, auch 6 Blatt in Fol. umfassende Abschrift, welche Gf. F. B. von Harrach besessen hat.

3. Item. Der ganncze Statt Irer Liebden Hofs unnd Hofgesindts soll ir gehorsamb unnd ererbiettig Auffseehen auf ine alls Hofmaister haben unnd er steif, vestigelich unnd mit Ernnst erhalten, das bey allen Ambtern, Hofordnungen unnd Raittungen aller Officier ordenlich, treulich, aufrecht unnd fleissig gehanndlt werden.

4. Wann dann Jemanndts inn Irer Liebden Hofdiennste angenomen wierdet, so sollen dieselben Personnen ime Hofmaistern in Namen unnd anstat Irer Liebden gewendliche Pflicht unnd Aidt dahin thuen, dass Sy Iren Liebden in dennselben Diennsten getrew, gehorsamb unnd gwardig sein, deren Frumen, Eren unnd Nucz fürdern unnd Nachtaill warnen unnd wennden sollen unnd wellen.

5. Item. Er Hofmaister soll dieselben Dienner albeg ordenlich in ain sonnder Puech (so darczue zu halten ist) einschreiben, dessgleichen, wo ainer auss Irer Liebden Diennsten hinweckh zeucht unnd Urlaub nimbt, denselben widerumben ausstun unnd albeg Tag unnd Zeit, wann solliches beschechen, wie sich gebuert, darczue stellen lassen, damit man in Beczallung der Besoldung guetten Bericht haben khinde.

6. Unnd wo Jemanndts von dem Hofgesindt mit Erlaubnus Irer Liebden inn seinen aignen Gescheffiten ausssein wurde, so solle Hofmaister albegen den Tag, wann er abwegg zeucht unnd widerkhumbt, Irer Liebden Conntralor, das er die Zeit desselbigen Weegziehen unnd Widerkhomens aigenntliche vermerckhe, anczaigen lassen, dessen auch volgenndts Irer Liebden Pfennigmaister (sich in der Beczallung darnach zu richten wisse) erinndern.

7. Wo aber ainer oder mer vonn ermeldtem Hofgesindt ausserhalb des Hofmaisters Vorwissen unnd Erlaubnus weggzug, so solle ime durch den Hofmaister nit allain die Besoldung vonn der gannczen Zeit seines Ausseins rodiert, sonnder auch sonnst umb der Ubertrettung willen gegen ime Straf fürgenomen werden; so aber ainer oder mer in seinen Ehehafften unnd Notturfften Erlaubnus vom Hof begern würde unnd ime die bewillig, mag ainem Eheman zway Monath und ainer ledigen Personn sechs Wochen ainmall im Jar zuegelassen werden.

8. Unnd da ainer darüber aussblib, soll ime unangesehen, ob er schon uber die bestimbte Zeit lennger Erlaubnus vonn Iren Liebten erlanngte, doch nit mehr als auf die gewonndlich erlaubte Zeidt, ainem Eheman die zway Monat und ainer ledigen Personn sechs Wochen, die Besoldung erfolgt unnd passiert, unnd die andere uberige Erlaubnuszeit mit der Besoldung aussgedänn unnd rodiert werden; unnd obschon Ire Liebten selbst ainem oder mehr annhaimbs oder in seinen Sachen zuveraisen und

vom Dienst abwessig zu sein bewilligten, so wellen wier doch, das der oder dieselben nichts destoweniger vonn irem Verruckhen solliche Erlaubnus vonn Ordnung unnd Richtigkhaidt wegen ime Obristen Hofmaister selbst auch anczaigen unnd sich personndlich zue ime verfüegen.

9. Item. Wo Jemandts vonn dem Hofgesindt, hoches oder niderss Stanndts, sich unngebürlich hielte und doch die Verwirkhung desselben nit so gross oder strafmessig were, dass gegen ime mit Fennckhnus zu hanndlen, so soll auch dieselb Unngeschicklichkait nit ubersehen, sonnder nach Glegenhait unnd mit Wisen seiner fürgeseczten Obrigkhait, darunter er ann Ir Liebden Hof diennt, darumb gestrafft unnd sonnderlich mit Rodierung seiner Besoldung gehanndlt und fürganngen werden.

10. Es soll auch der Hofmaister jedes Quardall denn Hofstatt uberseehen unnd, wass er darinen befündet, dass sich in bestimbter Zeit mit Wegziehung, Erlaubnuss, Absterben unnd entgegen vonn neuem Aufnembung unnd Entseczung der vacierenden Pläcz veranndert, dasselb fleissig herausziehen unnd Irer Liebden Pfennigmaister zuestellen, damit sich derselb in der Bezallung darnach zu richten wisse.

11. Er soll auch bedacht sein, zu jedem Quarttall under dem Hofgesindt Mussterung zu thuen, damit geseehen werde, wellicher sein Annczall Pferdt unnd das, so ime zu halten aufglegt, halte oder nit, unnd wo ain Abgang befunden wiert, solliches auch dem Pfennigmaister anczaigen, damit ime sein Besoldung, wie billich, nit passiert, sonnder nach Glegenhait abgestrickht unnd darumben gestrafft oder sonnsten gebürliche Handlung fürgenomben werde.

12.[1] Es soll auch vilbemelter Unnserer lieben Sönnhne Hofmaister nit underlassen, bey unnsern Hof-Camer-Rathen Anmanung zue thuen, damit sy fleissig unnd zeitlich Nachtrachtung haben, das zu jeder Zeit mit dem Gelt zu Irer Liebden Hofhalttung guette Verordnung bescheehe, und wo er befunde, dass an demselben bey gedachten Hof-Camer-Rathen Manngl erschine, folgents Unns sollichs berichten.

13. Dergleichen und wann er Hofmaister bey den Officiern Manngl befundt, das sy iren geferttigten Instructionen nit mit Fleiss nachhanndleten, sonnder Iren Liebden zu Nachtl darinen lassig oder saumig wären, so solle er es denjhenigen, so solliches thuen, abzusteen mit Ernnst unnd Betroung unndersagen. Wo es aber bey innen nit helfen oder, wie sy ge-

---

[1] Dazu hat Dietrichstein angemerkt: Der Articl mag also bleiben, bis ich mir des Deputats halben ain Gewisshait haben wir, alsdan ich mit der Hofcamer nichts zu thuen wir haben.

bürt, in Sorg genomen unnd angeseehen sein wolte, soll er Uns dessen erinndern, damit Wür alssdann mit Enntseczung unnd Verkherung derselben Officiern unnd Ambter oder in annderweeg Wenndung und Fürseehung thuenn mügen. Unnd wann an Irer Liebden Hof ain Aufpruch unnd Raiss verhannden, so soll er Hofmaister sich mit dem Obristen Camerer und Stallmaister zeitlich unnderreden und beratschlagenn, was unngeferlich nach Glegenhait Irer Liebden vorhabenden Raiss für Reitross, Fuer unnd Wägen, Schiff unnd annders vonnetten sey unnd sonnderlich die Under-Officier zu sich erfordern unnd von innen guetten Bericht unnd Erkhundigung nemben, unnd dann ain Aufczaichnus machen, was an der Fuer vonnetten sey, dieselb alssdann dem Stallmaister zuestellen unnd anczaigen, ob er mit Irer Liebden Wagen, Furier unnd Contralor dieselben Nottwendigkhaitten richtig mache, in Vorrath bring unnd bestelle, dass auch der Stallmaister denn Uberfluss verhiet und bedacht sey, dass mer Wagen nit gladen werden, alss sovill man unvermeitlich bedarf. Unnd wo ime Stallmaister hierinen etwas beschwerlich fürfiel, hat er dasselb an inne Hofmaister zu gelangen, der soll ime der Pillichait nach zu Erlangung der Wagen unnd Fuer auch in all annderweeg, so vill müglich, verhilflich sein, sonnsten aber, wass die Bestellung unnd Verordnung der angeregten Fuer, vonn Wagen unnd Schiffen antrifft, damit soll Niemandts als der Stallmaister umbzugeen Befelch unnd Gewalt haben.

14.[1] Wir haben auch Irer Liebden Obristen Stallmaister unnd Khuchenmaister in iren Instructionen auferlegt unnd befolchen, dass sy sich nit albeg auf die unnder Ambtleith, so innen unndergeben, verlassen, sonnder sy selbst zu notturfftigen Zeiten alls der Stallmaister in Stall, Harnisch unnd Satl-Camer, unnd er Khuchenmaister auf sein unndergebne Officier, Ambtleuth unnd Khuchlparthey seehen unnd guetter Achtung haben sollen, damit ain Jeder sein Befelich unnd Instructionn ordennlich nachkhome und Irenn Liebden treulich unnd nuczlich gehandlt werde; unnd wo sy ainige Unordnung finden, sollen sy dieselb abstellen unnd im Faall sy daselbst nit thuen khunden oder es die Notturfft erfordert, an ine Irer Liebden Hofmaister gelanngen, der wierdt alssdann die Gepür zu handlen unnd Einseehung zue thuen wissen.

15. Er Hofmaister soll auch vonn den Officiern, so ettwas vonn Ir Liebden in Bewahrung haben, ordenliche verfferttigte Innventary nemen unnd dieselben jarlich widerumben erneuen.

---

[1] Anmerkung Dietrichstein's: So vill den Stallmaister belangt, wirdt besonder darvon tractiret werden.

16. Unnd nachdem Iren Liebden an guetter Verseehung derselben Silberkamer nit wenig glegen, so sollen ferner der Hofmaister sein Aufseehen haben, wann Irer Liebden geordtneter Silber-Camerer abwessig, dass zu Verwaltung desselben nit ain geringe, sonnder ain sollichen Ambts unnd Diennst wirdige unnd erliche Personn gebraucht werde, unnd sonnst in allen Sachen hanndlen, das ainem Hofmaister zu verseehen zuestet unnd inn was Sachen ime ettwas beschwerlichs fürfüell, dasselb an Unns glangen lassen, darinnen Wier auch Wendung thuen unnd ime dapferen unnd guetten Ruckhen halten sollen und wellen.

17. Es soll auch mer bemelter Hofmaister, was ehr jederzeit in Uberseehung des Hoffstatts und der Officier, Instruction unnd Raittungen, auch deren Diennsten unnd Verrichtungen unnd sonst inn all annderweeg für Manngl befunden unnd sonnsten in Erfarung bringen wierdet, dasselb inn iren Innstructionen unnd Ordnungen jederzeit nach Glegenhait der Sachen unnd wie er das zu Irer Liebden Notturfften unnd Nucz für guet ansieht, doch mit Unnserm Vorwissen, zu verendern, zu mündern unnd zu meren Macht haben.

18. Unnd damit sollichs so vil fruechtbarer unnd mit mererm Grundt gescheehen müg, soll er inn Sonnderhait darob sein, das vonn allen Iren Liebden Officiern zu jedem Quardal Raittungen, ire Instructionnen fürgelegt unnd ubersehen werden, unnd wo ime Hofmaister vonn denselben Officiers Obrigkhait ainige Beschwer, Manngl oder Ubertrettung angeczaigt wierdet, gegen dennselben nach Glegenhait ainwetters mit zimblicher Straf, Rodierung der Besoldung oder gar Enntseczung des Diennsts (doch mit Unnserm Vorwissen) Anndern zu ainem Exempl fürgehn.

19. Dann ferner so soll Hofmaister bedacht sein auf alles Hofgesindt, so vill des inn dem gannczenn Hofstatt begriffen, sein fleissig Aufmerckhen zu haben, damit Jeder sein Diennst unnd Ambt zu gebürlicher Zeit treulich unnd aufrecht mit Fleiss ausswarte unnd demselben durchaus khain Unngehorsamb zueseehen oder gestatten, sonnder wo sych iren ainer uber sein Anreden ainigs Unfleiss, Unngehorsamb oder annder Unngeschickhhait brauchett, dasselb Unns zu Wenndung anczaigen.

20.[1] Mer offtbemelter Unnserer freundlichen, geliebten Sohnen Obrister Hofmaister soll auch unnder dem Hofgesindt sein guette Achtung, Nachforschung unnd Khundtschafft halten, ob sich Khainer derselben

---

[1] Anmerkung Dietrichstein's: Diser Articl muess verandert worden, dann die Weldt und Zeit jetzo vill anderst ist.

denn jeczt schwebennden kheczerischen, verfüerischen Secten unnd Lehren, daraus so vill Uebels unnd Unnraths khumbt, taillhafftig mach unnd fürnemblich, ob ain Jeder nach cristlicher Ordnung järlich peucht unndt das hochwierdig Sacrament empfach unnd, vonn wem er dergleichen verfürische Secten unnd Leren ann Irer Liebden Hofe, Niemandt aussgeschlossen, erfart, desselben Unns berichten, damit alssdann durch ine Hofmaister, doch mit Unserm Vorwissen, mit Urlaubung seines Diennsts oder in anderweg Straf fürgenommen werden müg.

21. Unnd dieweil unnser freundlichen geliebten Sönhen Hofmaister in allen Aussgaben Ordnung unnd Befelich zu geben hat, so soll er wochentlich vonn dem Pfeningmaister alles seines Empfangs unnd Aussgabenns ordenliche Pardicular-Raittung aufnemben, unnd da sich die Raittung der Gebür nach befindet, soll er Hofmaister dieselb Wochenraittung unnderschreiben unnd dem Pfeningmaister zuestellen, dagegen ain gleichlauttende Abschrifft der Raittung durch den Pfeningmaister unnderschriben zu seinen Hannden nemben, unnd alle Viertl Jar vonn denselbenn Raittungen Unns Bericht thuen, inmassen Wier dann dem Pfeningmaister solliches inn seiner Instruction auch aufgelegt; damit Wier dessen ain Wissen haben unnd, wie sich die Empfanng von allen Ortten, daheer sy khomen, vergleichen, seehen mügen.

22. Er soll auch auf vermelt Irer Liebden Hofgesindt fleissig Achtung haben unnd dieselben anhalten, das Iren Liebden zu allen Sollenideten, Khürchenganng, Einreittung unnd annderweeg fleissig auf den Dienst warten unnd denselben Dienst nit versaumben, wie dann vonn merer Folg unnd Ansehens wegen er Hofmaister selbst (wofer es annderst annderer Irer Liebden Geschäfft oder Hanndlungen halber sein mag) zu Morgens, wann Ire Liebden zu unnd vonn der Khirchen geen, sambt dem anndern Hofgesindt bey dem Diennst gegenwerdig sein soll, wo aber sein güettlich Vermannung bey ainem oder mer des Hofgesindts nit Folg oder Ansehen haben wolte, so mag er dieselben mit Rodierung ires Diennstgelts straffen unnd, so das nit helfen wolte, innen solliches bey Drohung, Urlaubung irer Diennst unndersagen, auch leczlich gar Unns selbst anzaigen.

23. Unnd beschliesslich soll er in allen auf Unnsere geliebte Sönne, deren ganczen Hofstatt Hofgesindt unnd Officier sein fleissig, getrew unnd stettigs Aufseehen haben unnd darunder alles des betrachten, thuen unnd fürdern, so inndert inn seinem Vermügen unnd ainem getreuen Hofmaister gebürt, inmassen er solliches bissheer gethann, auch noch forthin seiner sonndern Erfarung unnd Schicklichait nach woll thuen khann, und Wier im darumben genedigelichen vertrawen. Dagegen solle

ime vonn Menigelichen, so ime underworffen sein, die Gehorsamb wie Unns unnd Iren Liebdten selbst erczaigt werden, dariber wir dann genediclich halten wellen.[1]

Beilage 3.

(1561?, Mai?) Wien.

Maximilian.

Instruction, welchermassen unser Hoffmarschall-Ambt geregirt, gehandlet und verricht werden solle.

1. Erstlich soll gedachter unser Hoffmarschall, wer zu unserm Hoffgesindt zu klagen hat, Verhor, Endtschidt, Recht und Straff ergehen lassen, darzue so mag er nach Gelegenheit der Händl, so sie ansehenlich sein würden, etliche unsere Räth und Diener erfordern, die ihm in dem rechtlichen Beysein und Gehorsamb thuen sollen, damit under dem Hoffgesindt löbliche Ordnung, Fridt und Recht erhalten und alle frembde Anklag verhuett werden. Im Fall aber ihme frembde Sachen fürkhömmen, die ihm etwan beschwerlich sein wolten, soll er solches unserm Obr. Hoffmaister anbringen, der den sambt ihne und denen erforderten Persohnen die Gebür fürzunemmen wirdt wissen.

2. Item, er soll von Räthen und allen von Adl unsers Hoffgesindts, wo einer straffmässig wurde, persöhnlich das Gelübt ritterlicher Gefängnuss oder nit Weichung, sonders zu stellen und ander persohnlich Zusagen aufnemmen.

3. Wo sie aber dermassen straffmässig weren, dass man sie gefänglich annemmen, dass soll er dem Profossen befelchen, und der Profoss soll die Annemung in sein des Marschalckhss Beysein thun, er soll auch persöhnlich bey der Examinirung oder Frag dergleichen Persohnen selbst sein und ein Process under seinem Titel uffrichten lassen; wan dan so wichtige Handlung vorhanden, so solle unser Secretary auff sein Erfordern (wo er anderst anderer unserer Geschafft halben abkommen kan) erscheinen, und, im Fall er nicht dabey sein kundt, einen tauglichen Schreiber darzue verordnen.

4. Und nachdem bisshero sich etlichmal zugetragen, dass ein Jeder seines Dieners halben, denselben einzunemmen, ausserhalb dess Hoff-

---

[1] Auf dem Umschlag stehen diese Anmerkungen, geschrieben von Leoh. v. Harrach dem Mittleren: Herrn Oberisten Hofmaisters Instruction Herrn Adam von Dietrichstain Freyherrn A. 83. Irer F. D. Hoffstatt sambtentliche underschidliche Guettbeduncken unnd ander zuegehörige Schriften A. 83

marschalckhss Vorwissen, mit unserm Profosen hat schaffen wöllen, so solle derohalben hinfüran ausser unsers Hoffmarschalckhs Vorwissen der Profoss auff eines Andern Begehren oder für sich selbst (wans Bitt erleiden mag) Niemandt gefenglich einzihen, es were dan Sach, dass sich so tödliche unverzogenliche Handlungen, alss mit muethwilligen Rumoren, maleficzischen Verbrechen oder Diebstal, die nicht Bitt erleitten mögten, zutrugen, in solchem Fall mag der Profoss auff eines Anderen Begehren und für sich selbst solche Personen wol annemben und verwahren, doch dass derjenige, so den Anderen annemmen lest, unserm Hoffmarschall aller begangenen Handlung alssdan ohne Verzug bericht, und der Profoss darinnen fernern Bescheidt gewartte.

5. Er soll auch im Raissen, Feldtzügen und Einreitten, auch der Wacht unserer Persohnen halben jederzeit guete Füersorg haben, und Ordnung fürnemmen und halten.

6. Weitter soll er auch notturfftiglich und stattlich Handthabung thun, damit dass Hoffgesindt mit den Zinsen von den Herbergen oder Lossamentern, wie dass vorhin der Gebrauch gar nicht gewest, nicht ubersezt oder beschwerdt, sondern dessselbig bey unserer gegebenen Ordnung gelassen, auch sonst in der Füetterung und Profiandt kein Staigerung gemacht oder gelitten werde, und welcher von unserm Hoffgesindt beschwerdt wirdt, derselb soll soliches unserm Hoffmaister und Hoffmarschallen anzeigen, damit darüber gebührliche Einsehung und Wendung beschehen müge.

7. Wass sich aber zwischen unserm Hoffgesindt, Würdten und anderen Persohnen für Unwillen zutregt, soll er Hoffmarschall die Sachen verhören und jederzeit zwischen ihnen guete Ordnung und Mittel zu finden und Einigkheit fürnemmen und erhalten.

8. Dessgleichen soll auch unser Hoffmarschall, wan wir über Landt reissen werden, ein lauttere Verzeichnuss der Leger, so wir mit Gelegenheit nemmen mügen, fürbringen und wie wir uns derselben entschliessen, soll ers alsdan dassselbig ins Werckh richten oder bringen, wie sich gebürt, derhalben soll der Quartiermaister sambt den Officiren in Läger und auff der Raiss ihr Auffsehen alles auff ihne haben.

9. Und wan von Jemandts zu unserm Hoffgesindt ainen oder mehr umb Schulden bey ihme Marschall Anklag und Ersuchung thuen würde, und der Marschall bey unserm Pfeningmaister demselben Hoffgesindt sein Besoldung zu Entphahung inhibiert und verpeutt, soll der Pfeningmaister demselben Verpott zue gehorsammen und dem Beklagten solche sein Besoldung nicht erfolgen zu lassen schuldig sein, er wisse dan, dass die Glaubiger, so die Anklag gethan, zufriden gestelt sein oder die ihme der-

halben unser Marschalckh in Sonderheit widerumben Befelch und solcher Arrestation halber Relegirung thue.

10. Item, er soll auch im Feldt mit allem Hoffgesindt guete Ordnung halten, damit zue Ehren, Schimpff und Ernst kein Nachtheil erscheine, ihme soll auch von Meniglichen, Keinen aussgenohmmen, im Feldt und sonst, was er Inhalt diser Instruction befelchen, gebieten und handlen wirdet, gehorsamblich gelaist werden, darüber wir auch mit Ernst halten und keine Uebersehung thun wöllen.

11. Er soll auch sonst under unserm ermelten Hoffgesindt sein fleissig Achtung und Auffmerckhen haben, damit unss zu allen Solenniteten und Kirchengengen, Einreitten und anderweeg am Dienen nicht Mangl erscheine, sondern von einem Jeden nach Gestalt und Gelegenheit seines Diensts und Beruffs fleissig, wie sich gebürt, gedient werde, zu dem er dan jederzeit, wan wir Kirchgäng, Aussreitten und andere offene Actus halten wöllen, ordentlich ansagen lassen soll, und wo aber über solch ein ordentlich Ansagen und also Jemandts von Dienst fürseczlich aussbleiben und also ungehorsamb in Unfleiss verharren würde, mit Rodirung seines Dienstsgelts nach Gelegenheit dess Unfleiss straffen und, so dass auch nit helffen wolt, bey Droung dess Urlaubss seines Diensts undersagen.

12. Er soll auch darob sein, dass kein Hoffgesindt ausserhalb seines Vorwissens in unserm Raissen vor oder langsamb nachreitt, oder seine Diener und Pferdt reitten lasse, sondern wo Jemands dasselbe thette, oder sich sonst ungeschickht oder unweisslich verhielte, dass derselb nach Gelegenheit seiner Verwürckhung mit Rodirung eines oder mehr Monats, Wochen oder Tagss Besoldung oder in anderweg gestrafft werden, doch soll und mag unsers Hoffgesindts Notturfft nach in disem Fall diser Underschiedt gehalten werden, nemblichen, dass ainer, so 4 oder 5 Pferdt hat, einen Diener und die zue 2 oder 3 Pferdten haben, zusamen stossen und auch einen Diener voran schickhen mügen, doch auch an gefehrlichen Orthen solle von unserm Hoffgesindt Niemandts voran, ausserhalb dess Hoffmarschallen Wissen oder Willen ziehen, darauff er dan jederzeit ein guetes Auffmerckh halten solle.

13. Er Hoffmarschall mit sambt unserm Hoffmaister soll auch alle Quartall unser Hoffgesindt ordentlich mustern und sehen, wie ein Jeder gerist, ob er dass, so ihme gebürt, halt oder nit, und wie er die Sachen in fleissiger Musterung findet, desselben unserm Hoffzallmaister berichten, damit er die Bezahlungen der Gelegenheit darauff zu thun, oder aber denjenigen, so sein Anzall Pferdt nicht gehalten hat, abzustrickhen wissen.

14. Und darneben bey dem Hoffgesindt auch nottürfftige und schickhliche Anmanung thuen, damit sie sich vor den jezigen gefehrlichen

und verführischen Secten enthalten, sich darein gar in keinem Weeg begeben oder derselben anhengig oder verdachtig machen, bey Vermaidung unserer schweren Straff und Ungnadt, und sonderlich soll er unsern Härtschier und Trabanten-Haubtleüthen auffiegen, dass sie darob sein und Nachfrag haben, ob dieselben Härtschier und Trabanten nach christlicher Ordnung leben, und sich dem ergerlichen und verfürlichen Wessen und Lehren, Disputation, Lesen frembter Bücher und in anderweeg nicht thailhafftig machen, sein fleissige Nachforschung haben; und welche sie dermassen erfahren, sollen sie die Haubtleuth solches gedachtem unserm Hoffmarschallen berichten; er soll auch darob sein, dass ein Jeder ihme zu österlicher Zeit ein Urkundt bring, dass er nach christlicher Ordnung gebeicht habe und zum Sacrament gangen sey; welcher das übertritt und sich in 8 Tagen, darin er ihnen Warnung thuen solle, sich wie einem Christenmenschen gebirt, in solchem Fall nach christlicher Ordnung nicht helt, den soll er, doch mit unsern Vorwissen, von unserm Hoff und seinem Dienst schaffen.

15. (Dieweilen dan auch die Röm. Kays. Mt. unser gnedigster gelibster Herr und Vatter in deroselben fünff N. Oe. Landten ein Ordnung und Pollicey von newen verferttigen, aussgehen und publiciren haben lassen, welche wür durch unser Hoffgesindt, so vil dasselbige darin betrifft, fürnemblich, wass belangt die greuliche Gotteslästerung, übermessige Klaidungen, dass ungeschickhte vichisch Zutrinckhen, unnotturfftige Köstlichkheit der Malzeiten und Ladschafften, auch Ehebrüch und leichtferttige Beywohnung gänzlich gehalten und volzogen haben wollen,)[1] so solle demnach gedachter Hoffmarschall sambt und neben unserm Hoffmaister sein fleissiges und ernstliches Aufsehen haben, damit durch berürt unser Hoffgesindt durchaus, es sey hoches oder niders Standts, solche Pollicey genzlich gehalten und Niemandts Uebersehung gethan, sondern so offt einer die übertrette, nach Mass, wie bey einer jeden Verprechung vermelt, gestrafft werde, damit also bey und under unserm Hoffgesindt alle guete, erbahre Zucht und Sitten gepflanzt und gehalten werden mügen, inmassen wir dan solches gedachtem unserm Maister[2] in seiner Instruction auch aufferlegt und befohlen haben.

16.[3] Ferer und wo sich auch begebe, dass sich zwischen unserm hochged. Kay. Mt. und unsers gelibten Gemahl Hoffgesindt einige Zwy-

---

[1] Der Anfang des §. 15 ist in der Instruction vom Jahre 1637 ausgelassen.

[2] In der Instruction vom Jahre 1637: Hofmaister.

[3] §. 16 lautet in der Instruction vom Jahre 1637: ‚Verer und wo sich auch begäbe, dass zwischen Unserm und Unsrer geliebten Gemahlin Hofgesind

tracht und Uneinigkheit zutrüge, so soll gedachter unser Hoffmarschall Bescheidenheit gebrauchen, nemblichen zwischen der Kay. Mt. etc., unserm Hoffgesindt, solle unser Marschall, der Kay. Mt. Hoffmarschall darvon Anzeihung thun, welcher alsdan beyde Partheyen zu seiner Gelegenheit für sich beschaiden und mit und neben ihme unserm Marschall der Notturfft nach Verhör halten, und darauff, wie sich gebürt, Beschaidt und Abschidt geben werden, aber zwischen unserm und unserer Leibhoffgesindt soll unser Marschall in Beysein deroselben unser Gemahl Hoffmaister oder Marschall die Sachen zwischen beeder Thail Hoffgesindt verhören und der Gelegenheit und Notturfft nach Beschaidt und Endtschidt geben.

17. Gleicherweiss soll er gedachter unser Marschall mit denen Persohnen, so unsers Obristen Cammerers oder Obristen Stallmaisters Jurisdiction underworffen sein, auch halten und alwegen so sich zwischen derselben einem oder mehr und dem andern Hoffgesindt Gezenckh, Rumor und Uneinigkheit erhibe, mit seiner fürgeseczten Obrigkeit als Cammerer oder Stallmaister, die Sachen verhören und die Notturfft nach Beschaidt und Antwortt geben; im Fall aber, dass sich die Sach so gar rumorisch erzeigte, die keiner Bitt, bis unser Marschall hochgedachter Kay. Mt. Hoffmarschall oder unser Gemahl Hoffmaister als obstehet anzeigen thun und verhört werden kundten, erleiden möchte, so soll der, der diejenigen Persohnen, so sich also muetwillig oder malefizisch gehalten, alssbaldt durch den Hoffprofossen, inmassen wie oben in einem anderen Articul gestelt, in Verwahrung nemben und alssdan jezt gehörter Gestalt an eines Jeden gebührlichen Obrigkeit gelangen lassen.

18. Und ob sich begeb, dass unser Hoffmaister unserer Geschafft und Ordnung halber nit am Hoff were, so soll sein Ambt und Verrichtung, wie ihme dass unser Instruction aufflegt, auff ihne Hoffmarschallen gewendt sein, also dass der Hoffmarschall dasselb in allen Dingen als wan der Hoffmaister selbst gegenwerdig were verrichten, vertretten und notturfftiglich handlen soll.

19. So sich dan zutrueg, dass gedachter Unser Hoffmarschall am Hoff nicht were, so stehet zu unserm Gefallen und Willen, ein Persohn zu Verrichtung und Verwessung solches dess Marschallambt zu verordnen, doch solle derselben Persohn die Verantworttung seiner Handlung, alss lang sie die Verwaltung hat, selbst zustehen.

---

einige Zwietracht und Uneinigkeit zuetrüge, so solle oftgedachter unser Marschall in Beisein deroselben unserer Gemahlin Hofmaister und Marschall die Sachen zwischen beeden Theilen Hofgesind verhören und der Gelegenheit nach Bescheid und Entscheid geben.'

20. Und soll neben dem Allem ermelter unser Hoffmarschall darob sein, auff dass unser Hoffgesindt unserm Quartirmaister und Fourier nicht poldern, schelten oder schmälich halten, wo aber einer oder mehr auss unserm Hoffgesindt seiner Herberg Beschwer hette, so soll er solches jederzeit ihme unserm Hoffmarschall anbringen, der soll nach Gelegenheit der Sachen gebührliche Einsehung thun.

21. Er unser Hoffmarschall soll auch allen Hofräthen ansagen lassen und in dem Hoffrath Umbfrag thun wegen der Persohnen, so im Rath alda expedirt und ausserhalb Besuchung der Kanzley mündlich abgefertigt werden solten, ihren Beschaidt ihnen ansagen.

22.[1] Dessgleichen soll der Reichshoffraths Thürhuetter auff den Hoffmarschall jederzeit sein fleissiges Auffsehen haben.

23. Er Hoffmarschall soll auch, wan wir Morgens zu und von Kirchen gehen oder in Rath gehen, selbst sambt dem anderen Hoffgesindt bey dem Dienst sein, es were dan Sach, dass er derselben Zeit anderer unser Geschäfft halben nicht künde abkommen.

24.[2] Er soll auch, wan wir Kay. oder Königl. Actus celebriren, dass Schwerdt vorführen.

25. Und in Summa, er Marschall soll Alles dass thuen und in allen Sachen sein guet Auffsehen haben, dass einem Hoffmarschall zu thuen gebürt, und nichts underlassen, dagegen soll ihme von Meniglich, so ihme underworffen sein, alle gebührliche Gehorsamb erzeigt werden, daran beschicht unser ernstlicher Willen und Meinung.

Geben in unser Statt Wienn.

Beilage 4.

1605, 6. Juli, Wien.

Schreiben, so von H. Grafen Paul Sixt Trautson an H. Jacob Breiner Freih. under dato 6. Juli Anno 1605 abgangen.

Wohlgebohrner Freyherr, insonders freundlicher, vertrauter, lieber Herr Obrister Hoffmarschall!

Dem Herrn Schwagern sein mein ganz willige Dienst jederzeit zuvoran beraitt, und thue Ihme hiemit zu wissen, dass ich sein Schreiben vor 25. diss datirt an Gestert wol empfangen und desselben Inhalt nach lengst vernommen, darauss aber so vil verstandten, dass Ihr. K. Mt. aller-

[1] §. 21 und 22 fehlen in der Instruction vom Jahre 1637.

[2] §. 24 fehlt in der Instruction vom Jahre 1637.

gnädigst an mich begehren lassen, und der Herr Schwager mich auch ersucht, wie es von Alters hero und zur Zeit meiner Administration des Marschallambts in Gericht und Criminalssachen gehalten worden, dessen erkenn ich mich gegen Ihre May. ganz underthänigst schuldig, und gegen dem Herrn Schwagern gleichfalss ganz willig. Und ist erstlich nit weniger, dass in meiner so vil Jahr langwirigen Tragung des müheseligen Hoffmarschallambts sich allerley Feindseligkeiten in criminal und andern Sachen nicht allein zu Prag und in Böheimb, sondern auch im Reich zu Augspurg, Regenspurg auff den Reichstägen und sonsten auch alhie zu Wienn zugetragen haben. Ich hab mich zu Eingang meines Ambts fleissig erkundiget, wie es etwan zuvor und vor längen Jahren in dergleichen Fählen gehalten worden, zu dem ich gleichwol disen Vorthl gehabt, dass ich ein guette Richtschnur an meinem H. Vattern seeligen etc. haben könden, welcher vill lange Jahr bey Ihr. Kay. May. Ferdinando löbl. Gedechtnuss Obrister Hoffmarschall gwesen, dasselbige und wie mans etwan sonst ein Ambt halten solle, hab ich durch die gehaime Herrn Räth an die Kay. Mayt. unsern allergnädigsten Herrn allerunderthänigst gelangen lassen, auff welche Relation und Guetachten Ihr. Kay. May. sich dasselbigmal allergnedigst resolvirt haben, und bin ich alssdan derselben kayserlichen Resolution, solang ich in dem Ob. Hoffmarschallen-Ambt verbliben, nachgangen und es also gehalten.

Jezt nun auff diesen Puncten in specie dem Herrn Schwagern zu berichten, wie es erstlichen in Rauff, Rumorhändl und criminalibus gehalten worden, ist es also zugangen, dass jederzeit die erste Justitia, ess sey hernach die Hoff oder die andere Justitia, welche darzu kommen sein, die Thätter eingezogen, dieselben alssbaldt examinirt, wer sy sein, wohin sie gehören, dasselbig der andern Justitia oder den andern Tag oder aber auffs lengst in 24 Stundten zu wissen gethan worden, bey deroselben aber hernach gestanden, ob sie den Thätter abholen wollen lassen oder nach Gelegenheit der Umbständt, gemeiniglich aber so hab ich dieselben gefangen, durch den Profossen abfordern lassen. Es sey dan ein solches crimen gewest, dass so notorium, das es keines Ueberweisens bedörfft, so hab ich gleichwol dieselben Thätter, dieweil man in notoriis criminalibus bey dem Hoffmarschallambt nie Keinen zu dem Henkhen oder Köpffen judicirt hat, bey dem Stattgericht jedes Orth verlassen also aber, dass sie ihre crimina und Urtheil verfasst, doch aber mit keinen Executionen nit dörffen fortfahren. Sie haben mir dan das Urthl zuvor verzeichneter sambt denen Motiven zugeschickht, darauff ich mich alssdan im Nahmen Ihrer Mayt. gegen ihnen erklert oder dass sie fortfahren mügen, oder zu Zeiten Ihr. May. ein Gnad eingeworffen nach Gelegenheit der Sach, deme

sie alssdan nachkommen sein. Es ist wol nit weniger, dass eben zu Prag es imer zu Zeiten Anstöss gegeben hat mit denselben Gerichten und etwan die Herrn Obristen und Officir sich dessen auch angenommen haben, ich aber hab mich dennoch der Kay. Resolution und alten Gebrauch nach verhalten, auch etlichmal selbst mit denen Obr. Herrn und Officirn geredt und tractirt, und ihnen die Sachen zu verstehen geben, sy sich auch gegen mir, wie ich nit anderst sagen kan, jederzeit beschaiden und also wol erzeigt, dass wir gar leicht für einander kommen könden. Was aber Händl und Verhafftung gewesen sein, die nit notorie hengermessig, sondern noch obscure oder dubitative criminal sein oder nit, dieselben Gefangen aber hab ich allzeit zu der Hoff-Justitia lassen nemben, darinnen procediren, soweit biss dass man gesehen, ob es criminalisch oder nit sey, zudem ich allzeit einen oder 2 auss denen Hoffräthen, zu Zeiten auch mehr, wol auch etwan andere Gelehrte, so bey Hoff sich auffgehalten, gebraucht habe. Ist es, dass die Sach nun nit pure criminalisch gewesen, so hab ich das Urthell ergehen lassen mit Vermelden, dass sie ihne zu sich nemmen, darüber gebreüchlich Urthell und eine Sentenz verfassen sollen, doch vor Eröffnung deselben ihne mir zuschikhen, damit ichs Ihrer May. anzeügen künde nnd sie hierauff beschaiden solle. Und so vil den ersten und criminalischen Puncten anlangt, alls vill mir bewust ist.

Betreffendt nun weiter den andern Puncten, wer under das Hoffmarschallambt gehörig oder gezogen solle werden, thue dem Herrn Schwagern ich hiemit dienstlich und freündtlich zu wissen, dass zuvorderist die Kay. May. unser allergnedigster Herr selbst, wie auch die Herrn gehaimbe Räth, obrister Herr Hoffmaister und ich darfür gehalten haben, dass alle die erstlichen, so in der Hoffstatt begriffen, so wollen die so in einer besondern Verzeichnuss als Handelss und Handtwercksslеüth, unnder den Hoffmarschallambt sollen sein, weiter auch alle Pottschafften, Agenten, Procuratores sambt ihren Zuegehörigen, so bey dem kay. Hoff sein und zu thun haben; item alle zue und abreisenden Fürsten, Graffen, Herrn und von Adel, wass bey dem kay. Hoff zu thun gehabt, auch die Obristen, Rittmaister und dergleichen Herrn, die zur Zeit dess Kriegss und sonst bey Ihr Kay. May. und dem Kriegsrath zu thun gehabt, ausser deren Obristen, Haubt- und Befelchsleutt, so von dem Königreich Böheimb bestelt worden, mit denen sie auch das ihrig zu thun gehabt, sonsten anderer und schweiffenden Persohnen, deren es gleichwol offt mehr als zu vil geben, solcher hab ich mich durchauss nichts angenommen, sondern mich offtermals mit den Herrn Landtofficiern verglichen, dass man solches Gesindt weckhschaffen solle; und so vil kan ich mich dises Puncten halber erinnern.

Betreffendt nun den dritten Puncten, wie es nun mit Rechnungen der Contribution gehalten werden solle, thue ich dem Herrn Schwagern zu wissen, dass wan in den behamischen Landtägen Landttagsschluss ergangen sein, darinen wan von guldenen Stuckhen, sydenen Wahren, Tüchern und dergleichen Kauffmannssachen, süssen Weinen und dergleichen, darmit die Hoffhandlessleüth gehandlet haben, etwas im Landtag anzuschlagen und zue geben schuldig gwesen, ist es gemeiniglich in dem Landttagsschluss gestanden, dass die von Hoff dasselbe mitleiden sollen, und bin ich allzeit durch die böhamische Expedition erinnert worden desselben, darauff ich sie die Hoffhandlssleuth erinnern lassen, dises oder jenes sey geschlossen worden im Landtag und ein Verzeichnus geben, dass sollen sie an die Orth, wie es in dem Landtag vermeldet wirdt, erlegen und sich selbst vor Schaden verhietten. Ist es nun beschehen, wol und guet, wo nit, so haben die Einnember derselben Sachen sich bey mir beschwerdt, dieselben genandt, welche saumig gewesen, die hab ich alssdan mit der Execution und mit Gwalt darzue gebracht, auser wo einer oder mehr Hoffhandlsleuth und dergleichen auch ein gessene Burger oder Burgerrecht gehabt, die haben sie auch selbst mügen exequiren. Wan man aber vermäg der Landtagschluss in den Gwölben, damit kein Betrug geschehe, übersehen und schäzen sollen, so bin ich allzeit durch sie, so von den Behemischen verordnet werden, dessen Zeit und Täg erinnert, in conformitet derselben. Leuth hab ich auch allezeit von Hoff auss 2, 3 oder 4 Persohnen, die mit und neben ihnen, so vil die Hoff Handlessleuth anlangt, die Sachen verricht haben abgeordneten, und ist mir so woll als den Beheimbischen desselben Verlauffs Relation beschehen; und so vill von disen dritten vnd lezten Puncten.

Disen meinen gehorsambsten Bericht mag nun der H. Schwager Ihrer Kay. May. allerunderthänigst relationiren und mich deroselben beynebens, als Ihrer Kay. May. getreuen alten treuherzigisten Diener allergehorsambist befehlen. Sonsten der Zeit mehrers nichts als thue unns hiermit zu bayden Thaillen dem Schucz Gottes allmechtigen befehlen.

Datum Wienn den 29. Juni 1605.

Des Herrn jeder Zeit dienstwilliger Schwager

Paulus Sixt Trautson, Graf und Freiherr.

Beilage 5.

Obersthofmarschallsamt Process und Gerichtsordnung.[1]

Caput primum.

Welche Personen der Hofmarschalckhischen Jurisdiction unterworfen.

Der kays. Hoffmarschalckhischen Jurisdiction sollen nicht allein diejenigen unterworffen, so in Ihrer Kay. Mt. würcklichen Diensten und Bestallung sich bey Dero selben Hofflager auffhalten, sondern auch aller frembder Potentaten, item Churfürsten und anderen Ständen des heylig Römisch Reichs Bottschafften und Abgesandt, ja alle diejenige, welche den kay. Hoff besuechen und alda für sich selbsten oder ihrer Herrschaft halber in Rechts- oder andern Sachen zue thuen und zue handlen haben.

Dessgleichen sind unter die kay. Hoffmarschalkhische Jurisdiction gehörig aller obgemelten Personen Haussgesindt als Weib, Khinder, Diener, Ehehalten unnd welche sich sonsten in derselben Brott auffenthalten.

Caput 2. Von Beysitzern.

Obwoll biss anhero bey dem Obr. Hoffmarschalkhen-Ambtt nicht herkhommen oder gebrauchig gewesen, sonderbare Assessores zue haltten, sondern bey des Herrn Obr. Hoffmarschalkhen Discretion gestanden, in wichtigen und disputirlichen Rechtssachen jedem zu Verhelffung gleichmessigen Rechtens etliche auss Ihrer Mt. Reichshoffrathen zue sich zue ziehen, demnach dieweil dieselbe ohne das mit vielen hochwichtigen Sachen, Reichs- und andern kay. Geschäfften sehr beladen, insonderhait wegen der Revisionen, so von dem Obr. Hoffmarschalkhischen Amptt an Ihre Mayt. Reichs-Hoffrath respective sie ergehen, sich bisshero in dem vielfältig beschwert befunden, dass sie in erster Instanz den Urtheilen bewohnen sollen, vielfältig beschwert befunden, als sollen hinfurter drey Consulenten oder Assessores, so der Rechten gewurdiget oder aber auffs wenigist also geschickht und erfaren, dass sie derselben Stell vertreten mögen, verordnet werden.

Caput 3. Vom Amptt der Beysitzer.

Unnd sollen die verordnete Assessores ordinarie zweymahl in der Wochen, als Montag unnd Mitwochen, da dieselbe Tag nicht dies feriati

[1] Befindet sich im Fascikel A. 110^{b} in dem gräfl. Harrach'schen Archive in Wien. 14 Blätter in Folio.

sein (sonsten jedesmahl auff den nachfolgenden Tag) in das Amtt zuesamen kommen, der Partheyen Klag und Anbringen vernemen, und Alles, was ferners bey dem Amptt einkhommen, in fleissige Beratschlagung ziehen, darueber in Namen des Herrn Ob. Hoffmarschalckhen-Ampts Bescheidt, oder auch nach Gelegenheit der Sachen den Rechten gemess Urtheil verfassen und denselben zue publiciren anheimb geben.

Es sollen auch die verordnete Beysitzer sich alles Advocirens und Procurirens in allen Sachen, so contentiosae jurisdictionis sein, sich bey dem Amptt gentzlich enteussern, da aber einer von denselben vor der Zeitt in einer bey dem Amptt rechthängigen Sachen gedienet hette, soll dieselbe zu Verhuetung des Verdachts, so lang und viel solche Sach tractirt und gehandelt wirt, auffstehen und sich alles Votirens und Rathgebens darinnen enthalten, sonsten an andern Gerichtsstellen und Ortten soll ihnen das Advociren, Procuriren unnd Partheyhandtlungen zue ueben, so viel ohn Versaumung ihres Assessorati beschehen kan, gantz unbenommen sein.

Dieweil auch die Partheyen bissweilen selbst genaigt durch guetliche Unterhandtlung oder Commission sich entscheiden zue lassen, auch dieselbe ex officio der Partheyen zum besten pflegen angeordenet zue werden, so soll jederzeit auff das wenigist einer von obberuerten Beysitzern neben andern darzue von Hoffgesindt nach Beschaffenheit der Sachen tauglichen Personen als Principahl-Commissarius solchen Commissionen beywohnen unnd folgenden Gerichtstag den andern Beysitzern, was vorgelauffen neben der Mit-Commissarien Guetachten ordentlich referiren unnd in Entstehung der Guette, wofern die Sachen einiger rechtlichen Ventilation oder auch Beweiss nicht bedurffen wirt, alsbaldt ein Urtheil darin verfassen und dem Herrn Obr. Hoffmarschalckhen ad publicandum heimbstellen.

Es sollen auch die complirte Acta unter den Assessoren ad referendum dergestalt aussgetheilt werden, damit sich einer vor dem Andern nicht des Ueberhauffens zue beschweren habe. Wan sich auch zuetragen sollte, das einer von den Assessoren in andern Geschäfften verraisen mueste, so soll derselb einem andern von den Bleibenden oder Anwesenden die Acta, so ihme ad referendum zuegestellt, neben Information und seinem Guetachten zuzustellen schuldig sein, welcher auch dieselbe im Beysein des andern Beysitzers und Ampts-Secretari, damit jedesmahl bey den Endurtheilen, welche ein grosses praejudicium auff sich tragen und die Partheyen sich einiger privatischer mit einlauffender Affection zue beschweren nicht Ursach haben, auffs wenigist drey Personen sein, fürderlichst referiren und expediren solle.

Caput 4. De salario adsessorum.

Es sollen die Assessores von Hoff auss jeder monatlich mit Hoffdieners Besoldung versehen und zue dem Ende in die Hoffstadt eingeschrieben werden, und dieses zue mehrer Ergötzlichkheitt als ein Accidens ihnen frey stehen, von denen Partheyen, so guetlich nach Gelegenheit der Sachen von jedem Hundert loco sportularum ein Gwisses zue inzuehalten und dasselbe unter sich in gleiche Thail aussthailen.

Caput 5. De advocatis.

Und weil wegen der Advocaten bisshero bey dem Ampt merckhliche Unordnung eingerissen, indeme sich ein Jeglicher, so doch der Rechten im wenigsten erfaren, seines Gefallens der Parthey-Handtlung angemasst, dahero dieselbe verführt, in Unkosten gebracht und in Schrifften allerlay sträfflichen Schändens, Schmehens und Calumnierens sich gebraucht, als sollen hinführo mehr nicht dan acht Advocaten, die ihre Lehr, Geschickhlichkheitt, Redtlichkheitt, ehelicher Gebuert und dass sy der Rechten gewürdiget oder aber in examine der Rechten nicht weniger erfahren gnuegsamb befunden und erkandt worden, zuegelassen werden.

Es solle auch hinfuro bey dem Ampt khein Schrifft angenommen, noch darueber erkhant werden, es habe sich dan einer aus den Advocaten auf das wönigist underschrieben, damit ins khunfftig alles Calumnieren vermitten, und die Uebertretter nach Ermässigung des Richters unnachlässig gestrafft werden mögen.

So aber einer oder der ander von obberuerten Advocaten entweders von hinnen sich begeben oder mit Todt abgehen wurde, solle alsdan an dessen Stell ein anderer auff vorgehende Examination und Bescheinung seiner Geschickhlichkheitt angenommen werden.

Weilen auch sich zum offtermahl zueträgt, dass die Advocaten in anderen Geschäfften verraisen unnd etlich viel Wochen aussbleiben, dahero die Partheyen Occasion und Ursach Dilationes zue begehren und ihren Gegner hierdurch auffzuehalten suechen, diesem vorzuekommen, soll der verraisende Advocat jedesmahl schuldig sein, vor seinem Verraisen einem Andern bis zue seiner Widerkunfft die Acta neben gueter Information bey Straff nach Ermässigung des Ampts zuezustellen, und khein Parthey mit dergleichen Exceptionen mehr gehöret werden.

Dessgleichen wan von den Advocaten einer oder anderer mit schwerer, langwieriger Kranckheit von Gott heimbgesuecht und dardurch der Parthey Sachen abzuewartten verhindert wurde, soll es gleichergestalt bis zue dessen Gesundtheyt auch gehalten werden.

Es sollen auch unter obberuerten Advocaten zween Notarii sein, welche bey Inventuren und andern Notariatsverrichtungen mögen und khönen auf Erforderung des Ampts gebraucht werden, darzue sie dan auch verpflicht sein sollen.

Caput 6. Von der Assessorenamptt, Secretary und andern Ampts-Personen, auch Advocaten-Aydt. Vide Cammer-Gerichtsordnung, p. 1, Tit. 5, 7.

Es sollen auch die Assessores, Secretarius unnd andere Amptspersonen dessgleichen die Advocaten nach der Cammergerichtsordnung mit gebührlichen Aydt beladen werden.[1]

Caput 7. De causis.

Von Sachen, so für das Obr. Hoffmarschalckhamptt immediate gehören, dieweil auch vielmahln zwischen dem Herrn Obr. Hoffmarschalckhen unnd andern kayserlichen fürnembsten Officirn, als Obr. Hoffmeister, Obr. Cammerer, Obr. Stallmeister, Vice-Cantzler, Hartschier- unnd Trabanten-Hauptleuth wegen der Jurisdiction Strittigkheiten furfallen, indem ein Jeder zwischen den Personen, welchen sie in ihres kay. Diensts Verrichtungen zue commandiren, auch nach Gelegenheit unnd Versaumnussen desselben zue straffen haben, die Cognition und Jurisdiction an sich ziehen wöllen, und aber bey dem kay. Hoffe niemahln herkommen, dass ausserhalb des Obr. Hoffmarschalckhen in Sachen, welche durch ordentlichen Weg Rechtens zu entscheiden werden sollen oder muessen, jemahln einer von obbemelten Officirn und andern befelchfugten Personen den Stab gehalten, darin erkendt und gesprochen, auch zue fuerderlicher Execution der Processen unnd Urtheilen notwendige Amptspersonen gehabt, zue dem etliche obbemelten Herrn Officiern in Dienstsachen unterworffene Personen sich zue nicht geringer Verschimpffung der Obr. Hofmarschalkhischen Jurisdiction, auch Verkleinerung des Ambts Reputation austruckhentlich vernemmen lassen, als wan sie in causis justitiae den Ob. Hoffmarschalckhischen Befelchen, decretis unnd Urtheilen wegen nicht fundirter Jurisdiction zue pariren nicht schuldig wären.

Damit nun ins khunfftig dergleichen unfürträgliche, nichtige unnd unerhebliche, freche Exceptiones abgeschnitten und alles unnöttiges Disputiren vermitten pleibe, auch sich Niemandt der Unwissenheit zu entschuldigen habe, so sollen hinfüran alle Klagen und Civilsachen ohn Unterschiedt der Personen, item alle Freuel und Criminalsachen, welche

---

[1] Hier wurde als §. 7 der Anfang des §. 8 gesetzt, jedoch durchgestrichen.

durch den ordentlichen Weg Rechtens zu entscheiden, auch von Obrigkheitt wegen zue straffen oder nach Wichtigkheitt an anderen Gerichten zue remittiren sein, für den Herrn Ob. Hoffmarschalkhen oder für den von demselben nidergesetzten Personen ventilirt, examinirt unnd erortert werden, da auch irer Dienst furgesetzte Obrigkheitten eine Person an ihre Stell darzue verordnen wolten, soll denselben solches frey heimbgestellt sein.

Da aber in Sachen eine oder andere Personen Dienst betreffendt ichtwas straefflich furfallen solte, wofern solches durch den ordentlichen Weg Rechtens nicht zu entscheiden und hernacher den Rechten gemess zue straffen wäre, solt von Herrn Obr. Hoffmarschalkhen ihren vorgesetzten Obrigkheitt khein Eingriff noch Hinderung geschehen, sonder jede Obrigkheit ihrer Instruction gemess sich verhalten wissen.

Wan auch durch derselben Zuethuen unter ihren untergebenen Personen in der Guette die fürgefallene Strittigkheiten in causis civilibus hingelegt werden könten, mögen sie dieselb, weil die Transactiones auch ohn Vorwissen der Obrigkheitten in Rechten zuegelassen, woll tentiren unnd fürnemmen lassen, sonsten in Entstehung derselben sie jedesmals an das ordentliche Recht remittiren unndt weisen, allda dan dieselben schleunige Hilff widerfarren solle und also die Avocationes von den Hoffmarschalckhischen Gericht hinfurter gar nicht gestattet oder zugelassen werden sollen.

Caput 8. Vom gerichtlichen Process, welcher Gestalt darin zu verfaren.

Erstlich solle jede Parthey ihre Klag oder Supplicationes gedoppelt, damit jedesmahls eine beym Amptt verbleibe, in Schrifften übergeben, die andere aber der beklagten Parthey zue seiner Notturfft zuegestellt werde, welche jederzeit vom Amptt-Secretario angenommen und den Adsessoren auf Täg, so sie sitzen werden, zue berathschlagen vorlegen.

Wofern nun dieselbe die Sachen also beschaffen befinden, dass sy auf blösser Communication beruehen, sollen sie in derselben Session sub nomine officii ohne Molestirung des H. Ob. Hoffmarschalckhen dem Gegentheiln cum termino communicirt werden.

Caput 9. Von Befestigung des Kriegsrechtens.

Wen also vom klagendem Theil die Klag, Libell oder Supplication uebergeben, so soll der Beklagte entweder seine exceptiones in termino praefixo darauff uebergeben oder aber seine responsiones haubtsachlich einbringen und dergestalt alsdan lis pro contestata gehalten.

Caput 10. Von Aydt für Gescheede.

Da auch klagender oder beklagter Thail den Aydt für Gescheede begehren und denselben dem Gegenpart nicht erlassen wolt, soll solches in nachfolgendem ersten Termin unverzuglich geschehen. Da aber die Partheyen solches nicht begehren wuerden, soll der Process ein Weg als den andern für cräfftn gehalten werden, im Uebrigen soll es bei gemeinen Rechten quoad poenam jurare nolentis verbleiben.

Caput 11. De satisdationibus.

Da auch die Partheyen, es seye Kleger oder Beklagter, Burgschafft zum Rechten oder deswegen der Expens begehrn werden, soll solches alsbaldt im ersten Termin geschehen, auch der ander Theil, von welchem sy begert worden, wofern derselb nicht gnuegsamb angesessen oder anderwerten beguetert, so bey Erkandtnus der Assessorn stehen soll, dieselbe auf den nechstfolgenden Termin zu leisten schuldig sein, und darauf alsbaldt in eodem termino ohn gesuechten Auffschueb ferners, was sich der Ordnung nach gebueren wirt, handtlen und also von Terminen zu Terminen bis zum Endtschluss utrinque verfaren werden.

Caput 12. De terminis.

Die Termin sollen ordinarie von 10 zue 10 Tagen ergehen, es wäre dan, das die Sachen Wichtigkheitt und Beschaffenheit nothwendig ein anders erforderte, alsdan soll es in arbitrio des Ampts den Termin zue kurtzen oder auch zue extendiren stehen, da aber Sachen furfielen, so kheinen Verzug leiden konten, als Arrest und andere dergleichen Sachen, soll der Ampt-Secretarius einen oder 2 auss den Assessoren, wofern er dieselbe haben khan, jederzeitt zue sich erfordern, die Sach mit ihnen, so viel die Zeit leiden mag, berathschlagen und alsdan dem H. Obr. Hoffmarschalckhen neben einem rechtlichen Guetachten referiren und von demselben Resolutionem erhalten.

Caput 13. De contumacia, sowohl des Klägers als des Beklagten.

Wan auff erst angesetzten Termin der Beklagte sein Antwurt in Schrifften nicht uebergibt, auch vor Aussgang dess Termins kheine dilation auss erheblichen Ursachen pittet, sondern denselben contumaciter furueber gehen lässt, soll ihme zum Ueberfluss auff Anrueffen des Klägers mehrers nicht als acht Tag pro termino praejudiciali angesetzt, auch ehe

und zuvor nicht gehöret werden, es seye dan Sach, dass er seines Aussenbleibens erhebliche und in Rechten beständige Ursachen, wie obvermeldt, fur und angezaigt hette.

Solte aber ueber ergangen beschehene Decret der Beklagte ferners ungehorsamblich aussenbleiben, so solle die Sach ohn Zuelassung einiger fernerer dilation für beschlossen angenommen und darinnen ergehen, was Recht ist.

Hergegen im Fall der Kläger auff des Beklagten Antwurt oder Exception ihme hinwiderumb ein Termin bestimbt wurde und er solchen verfliessen liesse und weiter nichts handtlen wurde, solle auf des Beklagten Anhalten, wofern der Kläger nicht ehehafften Ursachen seines Aussenpleibens furzuewenden hätte, ihme gleicher Gestalt ein terminus praejudicialis nach Gelegenheit und der Sachen Wichtigkheitt (welches in arbitrio des Amptts stehen solle) angesetzt werden, und, im Fall er abermahln ungehorsamblich aussenbliebe, soll auff des Beklagten Begehren mit endtlichen Erkhantnuss verfahren und nach Gestalt der Sachen entweder absolvirt werden, oder aber nach Befindung darinnen ergehen, was Recht ist, und der Ungehorsamb die interim auffgelauffene Unkosten und Expens, ehe er zue weiterer Handtlung zuegelassen wirdt, zue refundiren schuldig sein.

Caput 14. Von Reconvention oder Gegenklag.

Wofern auch der Beklagt den Kläger in das Wider-Recht verfassen oder reconvenieren wollte, soll er dasselbe auff den ersten Termin, so dem Kläger angesetzt, unnachlässig furbringen, unnd darauff zuegleich procedirt und ein Termin umb den andern gehalten werden.

So aber solche Gegenklag hernach und doch vor Beschluss der Sachen furgebracht wurde, alsdan sollen beede Sachen der Klag und Gegenklag vertheilet und ein jede fur sich selbsten gehandtlet werden.

Da sich auch zuetragen solt, das des Klegers Anforderung gantz klar und richtig, des Beklagten Gegenklag aber gar unklar, unrichtig und auf einer ordentlichen Aussfuerung beruehen und allein des Klägers liquidirte Klag zue suspendiren die Reconvention angestelt wurde, solle alsdan in causa liquida ungeacht der Reconvention ein Weg als an andern die schleunige Erkantnuss und Rechtshilff erfolgen.

Caput 15. De terminis probatoriis, von Beweiss oder Zeugnus-Fuerung.

Wan in wehrendem Process entweders dem Kläger oder aber Beklagtem, Zeugen oder Kundtschafft zu fueren notturfftig währe, soll

darinnen mit Uebergebung der Articul und darauff zuelässige interrogatoria vermög kays. Rechten verfahren, und die Ertheilung der Termin bey des Ampts Arbitrio stehen, und ueber drey Termin mit dem Beweyss weiters nicht zuegelassen werden.

Nach volfuerten Beweiss und Eroffnung oder Publication der Zeugen-Aussag soll der producens seine Probationsschrifft innerhalb vierzehen Tagen darauff einbringen und also mit zweyen Schrifften von vierzehen Tagen zue vierzehen Tagen verfaren und utrinque als producens replicando, der ander Thail duplicando endtlich concludiren, schliessen und zu Erkantnuss setzen, es wäre dan, das der Sachen Notturfft ein anderst erfordern wurde, welches bey Ermessigung des Ampts stehen solle.

Caput 16. De sententiis.

Wan alsdan beederseits beschlossen, sollen die Acta einem von denen verordneten Assessoren ad referendum zuegestellt werden, welcher sie mit Fleiss durchsehen, ein ordentliche Relation verfassen und hernacher die Sach in communi consilio berathschlagen, darueber ein definitiff oder End-Urtheil zue schopffen, furbringen und solche durch den Ampt-Secretarium oder auch nach Gestalt der Sachen durch den gewesten Referenten Ihrer Mt. pro confirmatione et publicatione furtragen lassen.

Caput 17. Von Execution oder Volziehung der Urtheil.

Nach aussgesprochener Urtheil, damit an der Execution khein Mangel erscheine und hinfuran Jeder seines erhaltenen Rechtens bey dem Ampt desto furderlicher Volziehung und Execution erlange, so solle der Verurtheilten innerhalb vierzehen Tagen der ergangenen Urtheil zue pariren und ein Begnuegen zue thuen schuldig sein, wofern aber solches nicht geschehen wurde, soll alsdan auff des gewinnenden Thails Anrueffen und Begehren ihme fernere Zeit bey einer nambhafften Peen, halb ins Amptt und halb dem gewinnenden Thail, zu erlegen pro arbitrio angesetzt werden, unnd nach Aussgang einer und verkündeten Executorialen soll der condemnatus in benannten Termin, ob er demselben parirt habe oder nicht, zue docirn schuldig sein und ihme weitere Frist nicht gegeben werden. Solte aber hierüber der ergangenen Executorialen khein satisfaction thuen, so solle wider denselben mit der wirckhlichen Execution entweder durch Arrest, Pfendung auch Verhoffung oder andere bequeme Executions-Mitteln nach Ermessigung des Ampts so lang und viel unnachlässige verfaren werden, biss er der Urtheil und Executorialen gehorsamblich nachkhommen, auch derselben einverleibte Peen würckhlich erlegt haben würdet.

Caput 18. Von Gerichts-Unkosten.

Die verordnete Assessores sollen in verordneten, entschiedenen und Executionsachen sondern Fleiss haben, dass die zuerkannte Expens auff Ansuchung der Partheyen nach übergebener Designation unnd vom Gegenthail darueber eingebrachte Exception (darin demselben nach der Ordnung drey Wochen Termin zuegelassen sein sollen) fürderlich taxirt und die taxirte zu schleinigen, gleichmessiger Execution verholffen werde.

Caput 19. Von Revision der aussgesprochenen Urtheilen.

Demnach bey dem Amptt bisshero grosse Unordnung gespuert, in dem die verlustigte Partheyen fast muethwillig von den ergangenen Decreten und Endturtheilen revisionem gesuecht und dardurch die Executiones fürsätzlicherweiss gespert unnd auffgezogen, solche Unordnung abzuestellen, solle hinfurter kheinem Theil gestattet unnd zuegelassen sein, von den Decreten, welche in Gestalt einer bey Urtheil ergangen und nicht vim definitivae haben oder gravamen irreparabile auff sich tragen, davon revisionem zue begehren, und da gleich solches bei einem oder anderm Theil attentirt wurde, soll doch in selbigen puncten die Execution und Verfarung der Hauptsachen nicht suspendirt, sondern wie Rechtens ist, darin ein Weg als den ander procedirt werden.

So viel aber die Endurtheil anbelangt, soll hinfuran kheine Revision, es sey dan dass die Sach ueber 35 fl. Rheinisch belauffen thue, statt haben noch zuegelassen werden.

Da aber die Sach ein mehrere Summa betreffen wurde, soll derjenige Thail, welcher die Revision begehrt, von zehen Gulden einen und also fortan zue dem Ampt deponiren und da er der Sachen in der Revision verlustigt oder auch sonst davon wider ablassen und sich anderwerts vergleichen wurde, solches Gelt dem Ampt verfallen sein, welches die Assessores und Amptt-Secretarius zue gleichen Theilen unter sich aussthailen mögen.

Da auch die Sachen nicht Gelt, sondern Injurien und dergleichen Frevel belangen wurden, sollen zwar die Revisiones denselben nicht abgestrickt sein, jedoch zu Verhuetung muetwilliger Auffzugs soll der condemnirte Theil auff den Fall, er die Sachen bey der Revision auch verlustig werden solte, alsbaldt nach gesuechter Revision funffzehen Gulden zue deponiren schuldig sein, unnd zuvor die Revision ihme nicht gestattet oder zuegelassen werden.

Beilage 6.

1572, 1. Februar, Wien.

Instruction[1] auf den edlen unsern lieben getreuen Gabriel Strein, Herrn zu Schwarczenaw, unsern Hofrath und Stebelmaister, welchermassen er berüerts Stäbelmeisterambt verrichten und handlen solle.

1. Anfänglich soll sich obgemelter Strein als Stäbelmaister mit sambt allen Unsern Truckhsessen befleissen, das sie sowol auff den Reisen, als am Stilligen zu der gewohnlichen Zeit und Stundt, da wir zu essen pflegen, zu Hoff bey dem Dienst erscheinen, und so er Stäbelmaister umb die Speiss gehet, solle er die Trucksessen alle mit ihne nemben und darob sein, das sie die Speissen sauber, ordentlich und, wie sich gebührt, auch mit Benembung der Cretenz aufftragen und so er Stäbelmaister einen oder andern Truckhsessen mehr als ein Speiss zu nemben und zu tragen zueaignete, das solle derselb ohne Widerredt thun und sich dessen Keiner, er seye wer da wolle, waigern; es sollen auch die Trucksessen im Aufftragen mit Unser Speiss ordentlich und zichtig nacheinander gehen und nicht neben oder hinder einander bleiben, sich vermischen oder vor- und nachlauffen, dergleichen ob sich begebe, dass eine oder mehr Speis, so in der Kuchl blieben, die in einem oder 2 Gengen nicht getragen werden möchte, so soll allweg der einer, so am jüngsten im Dienst gewesen, es sein die jezigen oder künfftigen Trucksessen, vor den Eltern umb dieselben Speyss gehen und also, wie sie nacheinander eingestandten sein, die Ordnung halten.

2. Gleicherweiss, so als vil Speyss gekocht, die in einem oder 2 Gängen nicht getragen, sondern noch ein oder mehr Gang zu thun vonnöthen sein wirdt, sollen die Truckhsessen auf dess Stabelmaisters Anzeigen und Begehren, alle oder zum Theil nach Gelegenheit der Speyssen, denselben Gang auch thun und ungewaigert aufftragen, derhalben so soll auch der Stäblmaister sein guete Achtung haben und darob sein, auf dass kein Speyss für Unss gekocht in der Kuchel verbleib, sondern Unss alle fürgetragen werden.

3. Ferner so ist auch Unser Befelch, dass der Mundtschenkh, an dem der Dienst ist, unser Mundtglass selbst auff und widerumb hinabtrag, und solches gar nicht durch den Sumelir beschechen lasse.

4. So wöllen Wir auch, wie der Trucksessen einer sein Speyss in der Kuchel empfacht, dass er dieselbigen biss zu Unserer Taffel tragen

---

[1] Im Fasc. 24 des gräfl. Harrach'schen Archivs. In der Handschrift der k. k. Hofbibliothek 14676, fol. 9ᵇ—13ᵃ.

und under Wägen keinem Anderen geben, noch von seinen Handen nemen lassen solle.

5. Item, es soll auch kein Truckhsess, wan er die Speiss aufftregt, dieselbigen Speisen für sich selbst auff Unser Taffel weder im ersten noch anderten Gang nicht niderseczen, sondern solche dem Pannathir in die Handt geben, der dieselbige, wie sichs gebührt, auff Unser Taffel zu seczen und ihne das Cretenz zu geben wirdt wissen; im Fahl aber dass ein Truckhsess 2 Speyssen triege, die schwer weren, so mag er dieselbe auff dem Schenckdisch zunechst dem Silbercamerer zu ruchen auffseczen, er Stäblmaister soll auch keinen Trucksessen zulassen, dass ihme einer, der nicht im gleichen Dienst ist, die Schiesseln vor den Disch halten helffe.

6. Hiemit soll auch Kheiner seinen Dienst, oder wass ihme Inhalt desselben zu thuen gebührt, keinem Anderen, der nicht seiner Person gemess zu verstehen in gleichen ordentlichen Dienst ist, bey Unserer Taffel übergeben.

7. Und ob sichs zuetrueg, dass der Schenkh, Fürschneider oder Pannathier, an welchem der Dienst ist, aus seinem Dienst und Placz manglen und der Stäbelmaister einen Anderen an seiner statt zu dienen befehlen wirde, derselbe solle das ohne alle Waigerung thun.

8. Dergleichen, wan Wir zum Disch zurichten befehlen, so soll er Unser Stäbelmaister darob sein, damit dasselbige ohne Versaumbnuss, der Dienst von Unserm Ober- und Undern-Silbercamerer ordentlich, fleissig und sauber verrichtet und gedienet werde.

9. Und nachdem sich villeicht, wan Unser Stäbelmaister dess ersten Gangs umb die Speyss gehet oder Uns zum Disch zu kommen erinnert, bey Unserer zugerichten Taffel allerley Unförmblichkeit erzaigen möchte, so soll er Unser Stäbelmaister dem Obristen Silbercamerer oder seinem Verwalter in Unserm Nahmen aufferlegen und befehlen, dass er in solcher Zeit Niemand hinter den Tisch zu siczen oder nahent daran zu lainen gestatten, gleicherweiss soll es auch bey und mit dem Credenztisch gehalten werden.

10. So soll auch er Stäblmaister darob sein und Auffmerkhen haben, damit von den Officieren, so zur Zeit Unserer Malzeit zu dienen schuldig, aines jeden Dienst fleissig und ordentlich verricht werde, gleichesfalls auch von den Edlknaben.

11. Und sofer sich bey Unser Malzeit, es sey von fremten Personen oder Unserm Hoffgesindt, Geschrey oder andere Unzucht begabe, so soll gemelter Unser Stablmaister dieselbigen Persohnen (sofer Unser

Hoffmaister oder Marschall dieselbe Stundt nicht zuegegen were), durch den Huschier anreden und abweisen lassen.

12. Er der Stäblmaister soll auch sein Aufsehen haben und dahin bedacht sein, dieweil Wir die Malzeit nemmen, dass die Trucksessen nit auff die Pünen nahendt auff die Taffel dringen, sondern beschaidenlich darbey stehen, damit den andern und frembten Umbstehern und Persohnen ihr Geschicht nicht genomen, sondern auch auf die Taffel sehen mügen.

13. Er soll auch der Stäblmaister nach Auffhebung dess Dischtuchss von Unss nicht abgehen, bis die Cammerer von ihrem Essen kommen oder Wir auss der Taffelstuben in Unser Zimer gangen sein.

14. Dergestalt soll es mit den Truckhsessen auch gehalten werden, und sie weder nach Aufftragung der Speyss oder nach Auffhebung des Tischtuchs nicht abtretten, sondern bis der Stäblmaister mit dem Stab abgehet, bey dem Dienst verhahren sollen.

15. Er der Stäblmaister soll auch darob sein und nicht gestatten, dass die Truckhsessen ainige Speyss, so man von Unser Taffel auffhebt, ohne sein Vorwissen ausschickhen, so soll er auch für sich selbst über ein Speyss nicht nemmen und hirinnen demnach ein Beschaidenheit gebrauchen.

16. Er soll auch Unser Stäblmaister auff dass ein mehrere Beschaffenheit, sonderlich in Gegenwarth der frembten Persohnen an der Truckhsessentaffel gehalten werde, selbst persohnlich den maisten Thail oder doch derjenig, so an seiner statt dient, an derselben Taffel essen, und er sambt den Truckhsessen die Beschaidtenheit halten.

17. Wan ihnen das Handtwasser nach der Malzeit gereicht worden, dass sie dem Nachessen Placz geben und desto ehender auffstehen, er soll auch mit Fleiss darfür sein und nicht gestatten, dass die Truckhsessen, unsere Taffeldiener und Officir, wie bishero beschehen, poldern noch ungebürlich halten.

18. Uber das Alles solle dem Stäbelmaister von Unss befohlen und aufferlegt sein, in allweg das lesterlich schedliche Zudrinckhen, dergleichen das ungebürliche Gottslostern oder andere Unzucht und leichtfertige, unzüchtige, schandbahre Reden über der Truckhsessentaffel nicht zu gestatten, sondern darob zu sein, damit alle guete Erbarkheit, adliche Zucht und Sitten gebraucht und gehalten werden. Im Fall aber dass dergleichen bescheche, soll er solches nit zusehen, sondern denselben darumben anreden, wie er sich dann der Gelegenheit nach darinnen zu halten wirdt wissen.

19. Und wo der Truckhsessen einer oder mehr von dem Dienst aussbleiben, denselben versaumen oder sich auf sein des Stäblmaisters

Anzeigen und Befelch in obgemelten Fällen lessig oder wiederwertig erzeigen würde, so solle er den oder dieselben ernstlich darumben anreden, und so es aber bei ihnen nicht angesehen sein wolte, unserm Hoffmaister oder Marschalch umb gebuerliche Einsehung anzeigen oder, wo vonnöthen, an Uns selbst gelangen lassen.

20.[1] Wann sich auch, wie dan offt beschicht, zutregt, dass ein Mundschenckh, Fürschneider, Pannathier, Truckhsess oder andere Personen, denen Unser Stäblmaister fürgesezt ist, aufgenommen wirdt, solle Jedem in sonderheit die Aydtpflicht alle Zeit in seinem dess Stäblmaisters Beysein fürgehalten und darneben demselben von Unserm Ob. Hoffmaister, dass sie ihme Stäblmaister (so vil Unser Dienst anlangt) allen billichen Gehorsamb laisten sollen, auffgelegt werden.

21. So sich auch zutrueg, dass der Stäblmaister in Unsern oder seinen Geschäften von Hoff und seinem Dienst abwesig undt Wier den Stab mittlerzeit einem Andern zu übergeben befelchen würden, so wöllen Wir, dass alle obgestelte Articull auff denselben auch verstanden werden und die Truckhsessen allermassen alss dem Andern obberürte Gehorsamb laisten sollen.

22. So haben Wir ihme auch hiemit gnädiglich bewilliget, dass hinfüran Unser Hoffmarschall über ermelten Unsern Stäblmaister oder sein Ambt nach ihme darein zu sprechen ainigen Gwalt nicht haben, sondern allein auf Unss und nach Uns, auf Unsern Obristen Hoffmaister sein Gehorsamb und Aufsehen haben solte.

23.[2] Beschliesslichen ist Unser gnediger Will und Mainung,

---

[1] Dieser Paragraph fehlt in der Handschrift 14676.

[2] Vor dem §. 23 ist in der Handschrift 14676 noch folgender Absatz, der in der Instruction vom Jahre 1572 gänzlich fehlt: Damit auch die Taffeldecker ihren Dienst desto schicklicher abwarten und auf Alles, so ihnen vertraut, desto fleissiger ihre Aufsicht geben muegen, so wollen Wir, das allein denjenigen Mundtschencken, Furschneidern und Panathiern, so wöchentlich umb einander dienen oder, da Wier nicht hervorn essen und sie nit dienen, sonsten in Umbwechsselung die Ordnung auff sie trifft, das sie gespeiset werden sollen, jedem ein Jung oder Diener zugelassen werden, die andere Diener und Knecht vor dem Zimmer verbleiben, sintemahl durch dass Hineindringen der mehrern Diener, sonderlich bey der Abendt-Malzeit, sich offtermal frembde böse Leütt mit einmischen. Daraus dann erfolgt, dass nit allein die Tischservet, Löffell, Messer und anders verzuckt, sondern auch viel Weinss unnottwendigerweiss aussgedruncken und verschwendet wirdt. Daruber dann Unser Stäblmaister mit Ernst halten, diesfals keine Unordnung einschleichen und sonderlich den Taffeldeckern, dass sie dergleichen abwehren, den Rucken halten solle.

wann beruerter Stäblmaister von Unserm Hoffmaister[1] zu Unsern Hoffhandlungen oder sonst, so sich nothwendige Verhörsachen ausserhalb der täglichen Ordnung oder Hoffraittung begeben, erfordertt würde, dass er sich bey denselben jederzeit ohne Verwiederung neben obgedachtem Unserm Hoffmaister gebrauchen lasse. Sonst auch in allem Unser Ehr, Nucz und Frommen fürdere, wie er zu thuen wirdt wissen und Wir ihme gnediglich vertrauen, an dem Allem erzaigt er Unss ein gnediges Gefallen, und Wir hinwider gegen ihme in allen Gnaden haben zu erkennen.

Geben in Unser Statt Wienn den 1. Februar A. (15)72, Unserer Reiche des Römischen in Zehenden, dess Hungarischen in neunten, und des Böheimbischen in dreyundzwanzigisten.

Beilage 7.

1562, 2. März, Linz.

Instruction und Ordnung auf den edlen unsern lieben Getrewen Leonhardten von Harrach, Freyherrn zue Roraw, Obristen Erbstallmaistern in Osterreich, der Röm. Kay. Mt., unsers genedigsten geliebsten Herrn und Vattern, gehaimber Rath und Cammerer, alss unserm Obristen Cammerer, welchermassen er, in seinem Abwesen der Eltist under den anderen Cammerern, so gegenwerdig sein würdet oder der, dem Wir zu dienen befelchen werdèn, solch unser Obr. Cammererambt verrichten und handlen solle.

Ordnung unsserer Leib-Camer, wie dieselb fürgesehen und unss für Persohnen darinnen gehalten werden sollen.

1. Erstlich soll gedachter unser Obr. Cammerer jederzeit, sovil ihme müglichen, für und für umb unser Persohn, auch wan wir schlaffen gehen und auffstehen, gegenwertig sein, unss die Klaider und anderss ordentlich und mit gebürender Reverenz raichen.

2. Nemblichen N. unser Obr. Cammerer und in Abwessen oder anstatt desselben sein Verwalter N. und N., so sollen wir noch etliche und ehrliche und ansehentliche Persohnen von Graffen, Herrn oder von Adel, alss für unsere Cämmerer halten und gemelter unser Obr. Cammerer oder in Abwessen desselben solle dise folgende Ordnung und Befelch zu handlen haben.

[1] oder Marschalch in der Handschrift 14676. Es scheint, dass dieses die ältere Fassung der Instruction ist, da später der Stäbelmeister nur dem Obersthofmeister untergeordnet wurde.

3. Demnach sollen dieselben, sowol auch alle und jede andere Diener und Officir bey der Cammer nach Unss, so vil unsern Dienst betrifft, ihren Respect und Auffsehen auff ihme unsern Obr. Cammerer haben und alles das, so ihne durch ihme aufferlegt wirdt, thun und verrichten, darinen der Obr. Cammerer allen Fleiss fürwenden und darob sein solle, damit durch dieselben Cammerer und andere Diener bey der Cammer unss getrewlich, ehrlich, fleissig und mit gebührlicher Reverenz und Ambt, wie sich gebürt, nachkommen und ein Genüegen thue, insonderheit aber dass dieselbigen Persohnen gehaimb und verschwigen sein, dass sie dassjenige, so sie in unser Cammer sehen und hören, nichts auss der Cammer kommen lassen und deren obbemelten Persohnen allen, so in unser Cammer gehören, soll Keiner ohne unser oder dess Obr. Cammerers Vorwissen über Nacht auss dem Leger liegen.

4. Ferrer so solle alle und jede unsere Klaider, Kleinoter und andere dergleichen Sachen von Goldt und Silber oder anderen, so wir jezo in unser Cammer haben, zu Eingang seines bemelten Obr. Camerer-Ambts zwey gleich lauttende Inventarii auffgericht, deren einss wir bey Handen haben wöllen und dass ander ihme zugestelt werden solle; nach demselbigen Inventary solle er dasselbig alles, nichts davon aussgenommen, es sey von Goldt und Silberstuckhen, auch Seiden, Leinwath, willen Gewandt, Rauchenwahren und anderen Sachen, in die Cammer und zu unsern Klaidern gehörig, zu seinen Handen empfahen, fleissig bewahren und behalten, und dermassen darauff sehen, damit er zu seiner Zeit, alss nemblich zu Aussgang eines jeden Jahrs guete, auffrichtige Rechenschafft und Verantworttung darvon thuen möge, und so nach seiner Verraittung befunden, dass von denen Sachen, so in dem Inventary begriffen, wass vergeben oder abgetragen worden, dass solle in dem Inventari aussgelassen und dagegen dassjenige, so entzwischen oder hernacher von neuen erkaufft, gemacht, geschenckht und ihme Obr. Cammerer in sein Behaltnus und Verwahrung überantwortt worden, eingelt werden.

5. Aber von allem dem Gelt, so zu seinen, unsers Obr. Camerers, Handen in unser Cammer geantwortt wirdt, da soll er unss monatlich guete und ausstruckhentlich Particularraittung und Rechenschafft (von wem dass also kommen, wie und umb wass Sachen solch Gelt aussgeben und verwendt worden) zu underzeichnen, fürbringen und ja lenger nicht anstellen und alssdan solche Raittung, wo wir dieselb hinverordnen werden, antwortten.

6. Und nachdem gemelter unser Obr. Cammerer, wan die Röm. Kay. Mt. zugegen oder auch in Abwessen, bey Unss ordinari in die gehaimben und andere Räth gehen muess, so haben wir ihme gnediglich bewilliget,

das er obgedachte Raittung, die ihme hieoben zu halten auferlegt wirdt, alwegen dem eltisten Cammerdiener oder aber sonst einem, so ihne für geschickht und tauglich befunden wirdt, befelchen und übergeben müge dergestalt, dass derselbe solche Raittung in seinem dess Obr. Cammerers Nahmen verrichte, doch dass er ausserhalb seines Wissens und Befelchss keine Aussgab weder wenig oder vil nicht thue.

7. Er soll auch mehrgemelter unser Cammerer mit allem Fleiss darob und daran sein, dass die Kauff umb gulden oder silbern Stukh oder ander Sorth, Seiten oder andere Rauchwahren, mit guetem Rath beschehe, damit unss nicht verlegen Ding erkaufft oder aber ein mehrers als der Werth ist darumben gegeben werde, und wass von seiden und rauchen Wahren, auch gulden und silbern Stuckh oder anderer Sortten erkaufft und ihme in unser Cammer übergeben werden, darumben soll er, wie sichs gebürt, quittirn und jederzeit sein fleissiges Auffmerkhen halten, dass unssere Klaider in sein oder dess, den er darzue verordnet, Beywessen geschnitten und allein die Notturfft darzue genommben, und davon nichts entzogen, verwechsslet oder in anderweeg veruntrewet, sondern dassjenige, so durch den Schneider oder Kirchner über die Notturfft nicht gebraucht, widerumb mit guetter Raittung übernommen werde.

8. Er unser Obrister Cammerer solle auch guette Achtung haben, wie vil Wir zur Notturfft zue einem Rockh, gulden und silbern Stuckh oder Seitenwahren, dergleichen wass und wie vil wir den rauchen Wahren zu einem Rockh gebrauchen, damit ungefehrlich ausszukommen sey, und dass alweg hirinen ein Gelegenheit gehalten, der Überfluss und, wass zuvil ist und ihnen den Handtwerckhern in der Gwalt bleibt und Nucz darauss erfolget, verhüett werde.

9. Er soll auch Alles, wass unsern Schneidern oder Kürchner zu machen durch gegeben und vertrautt wirdt, sein fleissig Auffsehen haben, damit treulich damit umbgangen, ihme auch alle Ding von ihnen widerumb mit gueter Raittung zugestelt und überlieffert werden, unangesehen dass er alle Ding, wie obsteth, wass auff unser Persohn und in unser Cammer vonnötten sein und gereicht wirdet, in seinen Empfang nemen und darumben quittiren muess.

10. Und nachdem sich auch unser Handtwerckher mit der Belohnung und in anderweg bisher fast beschwerlich und thewer gehalten, so solle unser Cammerer fürohin ein Geding machen, wass ungefehrlich von einem unserm Rockh oder anderen Stuckh, dass billich ist, gegeben werden solle, also dass es alweg darbey bleibe und wir aber etwan auff ein neuen Form oder Manier machen liessen, mag gleichwol nach Gelegenheit, ob mer Arbeitt darauff ging, nach zimblichen Dingen ein Besserung

der Belohnung gereicht werden; und in solchem allem solle unser Obr. Cammerer ein leidentliche und unbeschwerliche Mass und nicht so hoch, als etwan geschehen ist, fürnemmen und darüber guete Handhabung thun, unangesehen dass sie die Handtwerckher sonst von unss mit guten ehrlichen Besoldungen versehen seind.

11. Und wan unss ein Rockh oder ein andere Leibsklaidung gemacht werden, sollen dieselbigen alweg durch unsern Obr. Cammerer in ein ordenlich Inventari gestelt und also nach dem Inventari die alten und neuen ordentlich bey einander behalten, und nichts davon ausserhalb unsers sonderen Befelchss und Verordnung vergeben, sondern der invermelten unserer Verordnung und Ausstheillung erwartten und, wass wir deren verschenckhen oder vergeben, durch unsern Cammerer auch darüber ein sonder Inventari, wanen und wem und zu wass Zeiten die hingegeben worden sein, gehalten werden.

12. Weiter sollen durch unsern Obr. Cammerer alle Cleinoder, Silbergeschir, Verehrungen, köstliche Pücher, Antiquiteten, Instrumenta, Kunststuck, es sey von Goldt oder Silber, Metal oder anderen Gearbeitt, nichts aussgenommen, wass in gemelter unser Cammer geantwortt wirdt, mit allem Fleiss auffgehebt, bewahrt und gleichermassen in ein ordenliches Inventari gestelt und darbey auffgezeichnet werden, von wass Persohnen, zu wass Zeit unss solches gegeben oder sonst erkaufft worden und gedacht sein, dass in keinen Weeg solche Sachen, sie sein wie klein sie wollen, verzuckht oder hindan gegeben werden, unangesehen dass uns dergleichen Ding zu Zeiten von wegen Selczsamkheit, zu Zeiten von wegen kunstlicher und wunderlicher Arbeith und Gemächten gancz lieb und angenem sein, über welches alles soldt durch einen unsern Cammerdiener auch ein Inventari, Raittung und guet Auffsehen gehalten werden.

13. Weilen auch gleiches Falss ein jeder under den Camerdienern und Gwardaroba über dass, so ihne durch unsern Camerer von unsern Leibsklaidern und anderen Sachen zu verwahren gegeben wirdt, sein ordentliche Verzeichnuss umb dasselbig alles Rechenschafft und Raittung zu geben wissen, zu halten und dan solches alles (darauff unser Camerer sein Achtung zu geben weiss) fein, sauber und ordenlich behalten solle.

14. Wan dan so offt wir ein Kleinoth, aber ichtes anderss Köstliches verehren und verschenckhen, soll unser Camerer jederzeit ein Befelch mit unserer Handt underzeichnet von unss nemen und in Raittung fürbringen.

15. Unser Camerer soll auch in allweg bey unserm Camerfourir N. oder, wer der jederzeit sein wirdt, Verordnung thuen und für sich selbst Fürsichtigkeit darinnen haben, dass unser Persohn jederzeit so vil sein

mag, nicht allein mit gueten Herbergen, Zimern und Wohnungen versehen, sondern dass wir auch an Orth und Endt nach Gelegenheit logirt werden, darinen wür für unser Persohn wol verwahrt, auch Fewers, Einsteigen und anderer Gefehrlichkheit halben am wenigsten nicht zu besorgen haben.

16. Und wan wir also von einem Placz, wir seyen nun kurz oder lang dargewest, in ein ander Hoffläger verruckhen, so solle unser Cammerer fleissig auffzeichnen und ein ordenliches Inventari darüber halten, wass dasselbst, es sey von wass Sachen es wölle, hinder unser bleibt, damit wir dess jederzeit guetten Bericht und Wissen haben und bekommen mögen.

17. Item, in unser Schlaffcamer soll ausserhalb der Cammerer und Cammerdiener Niemandt ein Eingang haben, es werde dan einer durch unss hinein gefordert, darob dan unser Obr. Cammerer oder in seinem Abwesen, dem es befohlen wirdt, streng halten und sein, auff unser Persohn, Leibbeth, Gewandt und anders fleissig und getrewes Auffsehen haben solle.

18. Ferer soll auch unser Camerer ausserhalb unserer Diener ein hochen Ambtern, derohalben wir ihme dan ihres Zutritts wegen und zu wass Zeit der sein soll Bescheidt geben werden, sonst Niemandts in unser Camer ainigen Zuetritt gestatten, er habe dan dessen von unss ein ausstruckhlichen Befelch.

19. Unser Obr. Cammerer soll auch ferner mit allem Ernst darob sein und denen, so Schlüssel zu unser Camer haben, unsertwegen ernstlich einbinden, dass sie dieselbigen Schlüssel bey Tag und Nacht mit höchsten Fleiss verwahren und keinem Menschen von Handen lassen oder vertrauen, und da es sich begeb, dass ihren einer etwan von Hoff verruckhen oder sonst Schwachheit halben von ihren Dienst abwesig sein wirdten, so sollen sie solche Schlüssel jederzeit ihme Obrist Camerer mitlerweil zustellen und überantwortten.

20. Und sollen hinfürher alle Zuständt und Gerechtigkeit, deren sich unser Cammerer oder Cammerdiener und andere Persohnen in unser Camer nach Gebrauch dess Niderlendischen Stadts beholffen und zu ihren Nucz suchen und bringen wolten, genczlichen auffgehebt unb abgethan sein, und ihr Keinem in solchem Fall ichtes ferners folgen noch wie einem darfür nichts zu thun gar nicht schuldig sein.

21. Mehr sollen nach Gelegenheit einer oder zween vertraute Leib-Medici und ein Wundtarcz und ein geschickhter vertrautter Apotheckher gehalten werden, deren Jeder soll sein Ambt mit getrewer embsiger Sorg-

feltigkeit und Fürsehung wartten, frisch Arczney bey dem Tisch und in der Camer getrewlichen verrichten und uns ad partem geschickhlich unsers Nachts waren, und sonderlich soll der Apothekher gedacht sein und guette Fürsehung thun, dass im Jahr, wo nicht zweymal doch auffs wenigst einmal, guete frische Stuckh und simplicia (darauff dan der Leib-Medicus und Arzt ihr getrewes Auffmerckhen haben sollen) bestelt und erkaufft werden, damit er jederzeit im Fall der Noth mit denselben gefasst sein müge.

22. Unser Obrister Camerer soll auch sein fleissig Nachachtung und Erfahrung haben, ob die Officier-Persohnen bey unser Cammer ihrem Ambt und Dienst fleissig und trewlich, wie sich gebürt, vorstehen und verrichten oder nicht, und so er ainigen Mangel bey einem oder mehr befünde, darin nach Gelegenheit Wendung thun, und sonderlich dass die Straff gegen den Cammerdiener mit Rodirung einer Wochen- oder Tags-Besoldung, lenger oder weniger nach Gelegenheit der Verwürckhung, durch unser Hoffmaister und Hoffmarschall, denen sie der Camerdienern Unfleiss und Übertrettung unserer Camer alwegen anzeigen sollen, fürgenommen und verordnet werden.

23. Noch sollen disse nachfolgende Persohnen in unserer Leibcammer gehalten:

Erstlichen: 4 Camerdiener;
mehr 2 Ober und Unter-Barbirer;
Guardaroba und sein Mitgehülff;
Cammer-Fourir;
Haiczer;
Leibschneider;
Schuester;
Hossenschneider;
Leibwäschin;
Drey oder 4 Cammerthuerhüetter sollen gehalten werden.

Die Cammerthürhietter sollen ihr Auffsehen auff unsern Obr. Cammerer haben.

Die andern Saalthürhietter aber sollen Auffsehen haben auff den obr. Hoffmaister und Hoffmarschallen.

24. Doch wo ein Camerthürhietter etwass straffmessiges handlete, so solle der Obrist Camerer dasselb deme Hoffmaister oder Hoffmarschallen anzeigen, dieselben alssdan nach Gelegenheit der Verwürckhung gegen ihnen mit Rodirung ihrer Besoldung oder in anderweg Straffen fürzunemben wissen, doch solle solches mit Wissen unsers Obristen Cammerers beschehen, allein die Handlung, were so gross an ihr selbst, so solle der

Obr. Camerer unss selbst solches anzeigen und unverhalten nicht lassen, so stet alssdan bey unss darinnen Mass und Ordnung, wie gehandlet und gestrafft werden solt, zu geben.

25. Beschlüesslichen, so solle der Obrist Camerer mit allem Fleiss darob sein und halten, damit alle und jede Cammer-Persohnen und Diener, Barbirer, Guardaroba und ihres gleichen, so zu Tag und nächtlicher Weil umb unss sein und in unserer Camer aus- und eingehen, allwegen und zu jeder Zeit verhanden und gegenwertig sein und jederzeit seinem Ambt, Dienst und Befelch in allweg trewlich und mit gebürlicher Reverenz auffwartte und ein Genügen thue und dass sich diesselbigen allenthalben und in allen Dingen ehrlich, züchtig und, wie sich gebürt und ihnen wol anstehet, verhalten und erzaigen und ihnen anderst nicht gestatten oder zustehen, sondern wo er ichtes, so dergleichen unzichtiges, ungebührliches, ergerliches und nachtheiliges, so einem ehrlichen Diener nicht zustehet, bey einem oder dem anderen erfahren und befunden würde, dasselbige wass Criminalsachen betreffen möchte, soll er unss vor allen Dingen und, wo vonnötten, unserm Obr. Hoffmaister anzeigen und auss unsserm Befelch, Verordnung und Beschaidt, so vil möglich, mit Fleiss abstöllen und Wendung thun, sich auch sonst in allen anderen fürfahlenden Sachen (nachdem je alles in dise Instruction nicht gestelt werden kan und sich auch die Befelch nach Gelegenheit der Zeit wenden) wass zu unserer Ehr, Reputation, Nucz und Wolfahrt geraichen müg, allenthalben dermassen fleissig, auffrichtig, gehorsamb und getrewlich erzaigen und verhalten, wie wir ihme gnediglich getrauen und einem ehrlichen aufrichtigen Obr. Camerer wol anstehet und gebürt; und ob ihme in denselben allem ichtes beschwerliches, so unss zu Schimpff, Gefehrlichkeit, Nachtheil und Schaden geraichen mögte, fürfallen wurde, dass er für sich selbst darinnen nichts handlen, verhüetten, wenden und aussrichten kunde (darinen er doch allen Fleiss und Müglichkeit gebrauchen solle), so solle er uns solches ohn allen Verzug anzeigen und von uns in Sachen Beschaidt und Befelch nemmen, und demselben folgendts nachkommen, damit also alle Gefehrlichkeit, Schimpff, Nachtheil und Schaden in alweg fürkommen und abgestellt werden, an dem thuet er unsern ernstlichen Willen und Mainung. Und wir wollen über dass Alles, so er vermög dieser unserer Instruction und aufferlegten Befelch handlen, thun und lassen wirdt, damit demselben nachkommen und guete Ordnung gehalten werde, mit allen Gnaden handthaben; wass aber für Persohnen in unser Camer gehören, da haben wir ihme einen sonderen geferttigten Camer-Statt zustöllen lassen.

Datum Linz den 1. Marty An(no) im (1)562.

Beilage 8.

(1561? Mai) Wien.

Maximilian der Ander von Gottes Gnaden König zu Böhaimb, Erzherzog zu Össterreich etc.

Instruction und Ordnung, welchermassen und Gestalt unser Obr. Stallmaister-Ambt gehandelt und verricht werden solle.

1. Èrstlichen, soll unser Obr. Stallmaister alle und jede, gross und klein Notturfften, so zu unserem Reutzir,[1] alss von Zeug, Sadtl, Harnisch, Kleidung und anders zu unsern Rüstungen gehörig, nichtss aussgeschlossen, durch die Persohnen, so darzu verordnet, fleissig verwahren lassen und, so offt wir zu reitten auffsiczen, soll er bey unss sein, seinem Ambt mit ordenlichen Credenzen und Verwahrung vorstehen, damit wir alweg nach Gelegenheit und Gegenwerttigkeit der Zeit zu Ehren und zu Sicherheit versehen sein.

2. Vermelter unser Obr. Stallmaister soll täglich sein Auffmerckhen, Achtung und guete Erforschung haben auff die Notturfft unsers Stalss, wass zu bessern und von neuem zu bestellen oder zu erzeigen nit umbgangen werden mag, wie auch dieselb Notturfft in einem zimblichen und wolfeylen Kauff zu bekommen sein, dass solches alles zeitlich und laut der Ordnung, so seine Underofficir hernach benent haben, fleissig volzogen werde und an demselben kein Mangel erscheine.

3. Und wass also in unserm Stall erkaufft wirdet, sonderlich wass etwass nambhaffts ist, bey dem soll unser Hoff-Cantralor gegenwertig sein, sein Auffsehen haben darauff und darüber verificiren, und der Stallmaister soll ihme selbst zu gueter Richtigkeit und Verantworttung darob sein, dass solches von dem Hoff-Cantralor volzogen werde, oder wo er einigen Mängel in diesem Fall an dem Hoffcontralor befunde, dasselb unserm Hoffmaister anzeigen.

4. Er soll auch durch den Fuettermaister oder Fuetterschreiber mit sambt unserm Hoffcontralor in der Harnisch und Sadl-Cammer, wass für Sadl, Zeug, Püss, Stegraiff, Harnisch, Rockh, Panczer, Caperzaum, Püxen und allerley Wehren, Federn, auch alle andere Manss- und Rosszier und Geschmuckh, auch Zelten sambt ihren Zugehorungen, so man jederzeit bey der Harnisch-Cammer zu halten pflegt, dessgleichen Waldrapen und sameten Deckhen, in Summa, es sey gross oder klein, so in unser Harnisch oder Satl-Cammer jezund vorhanden oder künfftiglichen

[1] In einer späteren Instruction steht: Reittergezier.

kauffsweyss oder durch Verehrung darein kommen möchten, ein ordenlich Inventari auffrichten, halten und alwegen zu Aussgang dess Jahrs durch unsern Contralor sambt dem Fuettermaister oder Fuetterschreiber vernewert, von welchem ihme dem Stallmaister und dan auch dem Hoffmaister gleichlauttende Abschrifften überantwortt werden sollen, mit neben lautterer Vermeldung, wass also jederzeit in gemelte Harnisch-Cammer kombt oder widerumb darauss gegeben oder verschenckht wirdet, zu wass Zeit, wie, wan oder von wem dass beschehen seye und auch wie jederzeit Münderung und Mehrung mit unsern Pferdten und Tragesslen in unserm Hoffstall beschicht, in den Wochenzetlen durch den Fuettermaister lauttere Anzeigung thun lassen.

5. Dessgleichen so solle gemelter unser Stallmaister jeczo alssbaldt unserm Hoffcontralor ein lauttere Verzeichnuss aller und jeder Pferdt, so wir jezo in unserm Stall haben, wie die haissen und von wass Farben die sein, zustöllen lassen, nichts weniger auch, so offt hernachmallen gemelter Contralor solches im Jahr begehren würde, solle ihme dieselbig Verzaichnuss auch gegeben werden, damit er jedesmals, wie viel Pferdt im Stall vorhanden, wan oder wo die erkaufft, geschenckht oder widerumben darauss gegeben worden, aigentliches Wissen darumb haben mügen.

6. Unser Fuettermaister und Fuetterschreiber sollen ihre Auffsehen auff ihne alss Obrist-Stallmaister haben, ihre Ämbter und Dienst samentlich mit einander handlen, trewlich und in guetter Einigkheit einander helffen, wo es dan vonnöthen, dass einer verziehen oder verraisen und der Ander hinden bey der Lassung und Hernachbringung unserer Güetter bleiben müesse, die Geschafft mit Wissen dess Stallmaisters abtheilen und jeder seinen Thail trewlich und fleissig verrichten, jederzeit auff unsern Stall die Notturfft alss Fuetter, Hew, Strew, Sattel, Pyss, Zaum, Negl, Eysen und alles anderss, wass ungefehrlich darinnen gehört, auff Anzaigen dess Obr. Stallmaisters bestellen und solcher ihrer Ordinari und Extraordinari Aussgaben ordenlich Wochenzetlen stöllen, wie bisshero dan beschechen, dieselben unserm Stallmaister fürbringen und wass also auff des Stallmaisters Verordnung für neue Arbeitt in unserm Stall bey den Handtwerckhern gefrimbt und gemacht würdet, dass solle weder durch den Sattelknecht noch die Rossbereütter oder andere von den Handtwerckssleitten nicht genommen werden ohne Beysein dess Fuettermaisters oder Fuetterschreibers, damit sie dasselbe, wan und von welchem Handtwerckher es genommen und wohin es gebraucht wirdet, fleissig auffschreiben und in Abraittung und Bezahlung der Handtwerckher-Particular derhalben guetten Bericht haben und thun mügen; und wofer

aber der Sattlkhnecht oder Bereütter wider die Ordnung ihrem Gefallen nach handlen wolten, so soll der Fuettermaister oder Fuetterschreiber solches unserm Obr. Stallmaister jederzeit berichten, damit er solches abzustöllen oder wo es nicht helffen wolte mit der Straff gegen ihnen zu verfahren wisse.

7. Es soll auch der Stallmaister derselben Handtwerckher Particular selbst fleissig übersehen, ob es seinem Befelch nach gemacht und Inhalt dess Stallmaisters Ordnung bezalt worden, und so er solches ohne Mangl befindt, die Particular und nachmalss die Wochenzetl, darin sie gestelt, underschreiben.

8. Und wan dem Fuettermaister oder Fuetterschreiber durch unsern Obr. Stallmaister unser Auffbruch anzeugt und Wägen oder Schüff zu bestellen befolchen wirdt, so sollen sie dieselbigen Wägen und Schüff, so vil er ihnen anzeigen wirdt, bestellen, aber sie allein nichts, sondern zu Gegenwarth ihres Stallmaisters und Hoffcontralors der Besoldung und dess Kauffs halben beschliessen, in alweg auch, so die Wägen oder Schüff laden wöllen oder auch abladen sollen, sie solches zuvor unserm Hoffcontralor verkündten, damit derselb darbey sein und aller Ladung ein Wissenschafft haben müge, und, so sie Bezahlung der Wägen oder Schüfffuhren thun, sollen sie dieselbigen in ein sonder Parthicular einstöllen, dem Obr. Stallmaister fürtragen, so derselb das angezeichte Particular ohne Mangel befindt, soll er Stallmaister es underschreiben und alssdan der Fuettermaister und Fuetterschreiber, solches von Stallmaister underschriben Particular der Fuhren, sowol alss der Wochenzetlen, dass so ordinari und extraordinari auff dem Stall auffgangen ist, vor unserm Obr. Hoffmaister, Hoffmarschallen und darzue geordneten ordenlich verraitten und verrechnen.

9. Damit auch unser Stallmaister nicht allein, wass in unsern Stall gehört, bestelt, einkaufft und ausgeben wirdt, sondern auch, wie jederzeit mit dem Empfang, Aussgaben und Rests dess Gelts im Fuettermaisterambt gehandlet werde, ein Wissen haben, so wöllen wir, dass hinfüran so offt der Fuettermaister oder sein Gesell zum Stallgelt bedürfftig, dass sie bey unserm Stallmaister umb ein Zetl, die an unsern Hoffmaister lauttet, Ansuchung thun sollen, auf welche Zetl er Hoffmaister alssdan bey unserm Hoffzallmaister die Bezahlung kunde verordnen, doch soll der Fuettermaister oder Fuetterschreiber von den Geltzetln Copien behalten und nach Empfang dess Gelts dem Stall, auf dass ers auch einschreiben kunde, darzue ein sonders Buch halte, Bericht thuen.

10. Dessgleichen so unss mit Habern Verehrung beschechen, sonderlich wan wir über Landt reissen, soll solcher Habern oder Füetterung an still bleibenden Orthen durch den Fuettermeister oder Fuetter-

schreiber als den erkaufften Habern in sein Empfang genohmen werden, es were dan Sach, dass man an einem Orth im Reissen nur über Nacht bleibe und solicher nicht aller in unserm Hoffstall verfüettert werden mögte, soll mit dem übrigen nach unserers Obristen Stallmaisters, Hoffmaisters und Hoffmarschalls Guetbedünkhen gehandlet werden.

11. Der Fuettermaister oder Fuetterschreiber, so sich in ihren Ämbtern, wie obstehet, theillen müessen, welcher alssdan in Vorzueg ist, so wür zu Landt oder Wasser raissen werden, der solle unsere Leibpferdt, Edlknaben, Bereither, Sadelkhnecht, Laggeyen, Schmidt, Stallknecht, Tragesslen und die zugehörigen Persohnen furiren.

12. Dessgleichen wan ein Auffbrug verhanden ist, solle unser Stallmaister mit sambt unserm Hoffmaister, Marschalckhen und dem Obristen Cammerer, Stebl- und Kuchelmaister zeitlich darvor berathschlagen, wass nach Gelegenheit der vorhabenden Reiss ungefehrlich für Fuhren zu Landt oder Wasser, über dass so auff die Tragesslen geladten wirdt, vonnötten sein, damit mit Bestellung solcher Fuhren durch den Fuettermaister und Fuetterschreibern zeitliche Fürsicht beschehen möge und damit allein die Notturfft und nicht übrig Wägen oder Schiff bestelt werden, so solle auss unserer Leibcammer, Kuchel, Keller, Silbercammer, Dapecerey und allen anderen Officien ordentlich Verzeichnussen durch ihre fürgesezte Obrigkeiten underschriben, wass auss einem jeden Officio dieselbe Raiss mitgeführt werden soll und vonnötten ist, unserm Stallmaister zeitlich zugestelt werden, damit er sich darnach zu richten und die Bestellung der Fuhren zu verordnen wissen; sonderlich aber solle er Stallmaister sambt dem Hoffcontralor darob sein, dass die Wägen so vil müglich nach dem Centner und nicht nach dem Ross oder Tag gedingt und dass auch kein unnöttig Fürspanen der Wagen auffgewendet werde.

13. Was aber betrifft unsers Hoffgesindts Güeter, die auff unsern Kosten Inhalt der Fuhrordnung mitgeführt werden, solle gedachtem Stallmaister zu jedem Auffbruch ein Verzeichnuss zugestelt werden, wem und wie vil er derselben neben unsern aigenen Guettern auff unsere Kosten auffladten und führen lassen soll, was aber der anderen unsers Hoffgesindts Güetter, als Truchen, Fesser, Pallen, Feleiss, Wein und anderss ist, so sie auff ihren aigenen Kosten mitzuführen schuldig seint, zu denen sollen gleichwol durch den Fuettermaister oder Fuetterschreiber die Notturfft Wägen oder Schiff und gleich in dem Geding, wie für unssere Güetter bestelt, auch angelagen und gelatten werden, doch dass ein jeder Hoffgesindt, wass er zu laden hat, zu rechter Zeit, wan man unsere Güetter laden würdt, seine Stuckh auch gen Hoff bring, darauff ein Zetl seye, wem es zugehör, und dem Trabanten, so wür in Sonderheit auss unserer

Guardi verordnet haben, zuvor bauleiffig so vil Geldts auff Raittung geb, so vil es an dass Orth, dahin erss führen lassen will, gestehen mögte, damit gemelter Trabant, wan er mit den Güettern ankombt, die Fuhrleüth von Stundt an ohne Warttgelt abferttigen möge und den Partheyen nit lang umb die Bezahlung nachlauffen muess, wie bisshero geschehen, so aber der Trabant von einiger Parthey mehr Gelds auff Raittung empfinge, als solche vorgestünde, dass solle er jeder Parthey von Stundt an wider erlegen, entgegen auch kein Trugen noch anderss Stuckh ohne richtige Bezahlung dess Fuhrlohnss hinaus zu geben nicht schuldig sein, ob deme dan unser Hoffmaister und Hoffmarschall ihme Ruckhen und Schucz halden sollen.

14. Unser Stallmaister soll auch täglichen in unserm Stall sehen, damit alle Sachen, so noth sein, ordentlich verricht, sonderlich dass durch einen jeden sein Abreith fleissig verbracht und verricht werde.

15. Und in Sonderheit soll unser Stallmaister guete Achtung und Auffsehen auff unsere Edlknaben haben, damit die der Lehrnung und gueten adlichen Wessen auffwartten, darinnen ein solche ernstliche Fürsehung thun, dass sie zu aller Forcht, Zucht und Ehrung und guetten Sitten gehalten, dergleichen auch Wintterss Zeiten mit ihrer Klaidung vor der Kelden bewahrt, damit ihre Edlern sehen und wahrnemen, dass mit ihnen, darumben sie daher gelassen, aller müglicher Fleiss gebrauchet werde und Frucht darauss komme, dass in solchem Fall durch ihne in keineswäg einig Übersehen oder Lessigkeit gedulten oder gestatten; so haben wir auch gemelten unsern Edlknaben ein tauglich geschikhten Hoffmaister, darzue ein tauglichen Praeceptor zuegeordnet, die sambt gemelten Knaben ihme Obristen Stallmaister gehorsamb zu sein, bemelte Knaben auff alle Gottesforcht, guete erbahre Zucht weissen, in allerley ritterlichen Sachen, auch in Kinsten, der Latein und anderen Sprachen redten und schreiben lehrnen künnen, ihr sonderlich Auffsehen auff gemelte Knaben haben sollen, damit sie kheinerley leichtfertigen Handlung nachgehen oder auffwartten; wo sie aber solche spüren wirden, sie darumben anderen und gebürlich straffen, wo sie aber solche Straff nit annemben, sondern verachten wolten, so solle der Hoffmaister oder Praeceptor solches gemeltem Stallmaister anzeigen. Im Fall es aber auff einer Raiss were und der Hoffmaister nicht selbst, sondern sein Gehülff oder Praeceptor zugegen, so soll ers dem Stallmaister anzeügen, über den ersten Ruehetag nit anstellen, der würth alssdan hirinnen weitere Wendtung zu thuen und gebührliche Straff zu verordnen wissen.

16. Gedachter Stallmaister soll auch durch sich selbst oder durch gemelte Zucht- oder Schuelmaister berürte Knaben jederzeit nach Gelegen-

heit dess Wessen zu unserm Dienst antheillen und anordnen, alss nemblich zu Kirchen bey dem Gottesdienst, an Panketen und Ritterspillen, bey unser Taffel, auch alle Morgenss und Abends mit den Wintlichter auff unss zu wartten, und wass unss ungefährlichen nach ged. Stallmaisters Guetbedunckhen zu Ehren und ihnen zur Zucht vonnötten ist.

17. Auss obbemelten unsern Knaben sollen allezeit 8 auff unser Taffel wartten, es sey an Stilligen, über Landtreissen oder Gejaitern, denen solle alssdan die Speiss auss unser Kuchl und darzue ihr Ordinari Brodt und Wein geordnet und durch ihren geordnet Diener einen bey dem Disch gedinet und gewarttet werden; bey ihnen soll auch an ihrer Taffel ihr Zuchtmaister oder Praeceptor siczen, ihr Speiss und Tranckh neben ihnen haben, damit sie auffmerckhen können, auff dass sie ihr Malzeit in ehrbahrer, gueter Zucht ein- oder zubringen und ihnen keine Leichtfertigkeit nit gestatten, sonst soll Niemandt anderer zu der berürten Knabentaffel Zugang haben, allein sein dess Obristen Stallmaisters und des Obristen Silb-Cammerers Knaben einer; sofern dieselbe Knaben auch von Adl seint, so sollen auch diesselbe 2 Knaben in der Mahlzeit sowol als unsere Knaben under dess Zuchtmaisters und Praeceptors Disciplin und Sorg gehalten, ihnen so wenig alss unsern Knaben einem nichts leüchtfertiges gestattet oder zuegelassen werden.

18. Wie vil wir dan Knaben über die gemelten 8, so zu Hoff ihr Taffel haben, halten werden, die sollen durch ihren der Edlknaben Hoftmaister nach lauth der sondern Ordnung und Instruction, so wir ihme dem Obristen Stallmaister zustellen lassen, gehalten und tractirt werden, indem dan der Stallmaister sein fleissig Auffmerckhen haben soll, damit durch denselben der Edlknaben Hoffmaister solchen genzlich gelebt und die Knaben umb dasjenig, so er von ihrentwegen einnimbt, wol tractirt und gehalten, auch sonst mit aller Sauberkeit gedienet werde, wie er deme zu thun wirdt wissen.

19. Nachdem unser 4 Camer-Trabandten in Zeit unsers Stilligens nichts oder gar wenig zu thun haben, so wollen wir, dass auss denselben 4 Cammertrabandten ein Wochen umb die andere allweg 2 neben denn vorbenanten ihren der Edlknaben Diener auff die Knaben wartten und sich auff den dess Stallmaisters Beschaidts verhalten, doch sich mit der Speiss selbsten versehen sollen.

20. Gedachter unser Obrister Stallmaister solle auch allezeit bey den hernach angezeigeten Persohnen under sein Ambt gehörig darob halten, dass ihr Jeder seinen Dienst getreulich und mit Fleiss auffwartte, und endlich darob sein, wo sich einer ungeschickhlich oder unfleissig hilte, es were ihn mit Warttung seines Diensts und Ambts oder in ander-

weg, wie das were, dass solches nicht übersehen, sondern nach Gelegenheit der Verwürkhung und, ob die nicht so gross were, mit Rodirung Wochen-, Tagss oder halben Tags-Besoldung oder in anderenweg gestraffet werden, und wass er hierauff jederzeit denen Persohnen an ihre Besoldung zur Straf rodiren wirdt, soll er durch einen Zettel unserm Obristen Hoffmaister oder Hoffmarschallen anzeigen, die werden alssdan bey dem Hoffzahlmaister die Vollziehung derselben Straff zu verordnen wissen, damit under ihnen in allweg guete, erbahre Zucht gehalten und dasjenige, so einem Jeden zustehet und gebühret, fleissig volzogen und verricht werde.

21. Weiter soll auch unser Obrister Stallmaister darob sein, damit der schön und kestlichen Zeug und Sädl im Aussreitten über die Anzall, so auff die Pferdt, welche wir selbst oder unser Obrister Stallmaister reitten wollen, verschonet werden.

22. Dergleichen wollen wir, wan die Bereitter, Ristmaister, Understallmaister oder andere, wer die sein, sonst für sich selbst ausserhalb unser in das Feldt oder sonst in die Statt reitten, dass deren Keiner durchaus kein schönes oder kestliches Zeug oder Sadl nicht gebrauchen und sich damit sehen, sondern sich an den schlechten täglichen Zeugen begnüegen lassen sollen.

23. Unser Rossbereitter, wer und wie vil deren jederzeit sein werden, soll ein jeder die Pferdt bereütten, so ihme von dem Stallmaister undergeben werden; er der Stallmaister soll auch demselben Bereitter aufflegen, damit sie bey den Schmidten und Stallknechten darob sein, auff dass den Pferdten mit Beschlagen, Arczneüen und in anderweg wol aussgewartt werde, und so sie einen Unfleiss bey den Schmidten und Stallknechten befinden, sie darumben anredten und, so sie sich nit bessern, solches ihme Stallmaister anzeugen wellen.

24. In Sonderheit und derhalben so soll er Stallmaister mit Ernst sein Auffmerkhen haben, wan durch den Hueffschmidt einen in seiner Raittung von Rossbeschlägen, Arczneüen der Ross, Hueff-Salben oder dergleichen eingestelt, darumben der Rossbereitter nit guet Wissen hette, dass derselbig Hueffschmidt nach Gelegenheit jederzeit gestrafft werde, gleichweiss solle es auch auf alle Handwerckher und Officier, so under ihme Stallmaister sein verstandten werden, damit unss nichts zur Raittung gelegt, dass uns nicht zu Nucz kommen sey.

25. Unser Sadlknecht, wer der jederzeit sein wirdt, soll auch den Stallmaister underworffen sein, die Sädl und Zeug und was zu der Reitterey gehört in seiner Verwahrung haben, die mit sondern Fleiss versehen, damit wir allerdingss versichert und versorgt sein; auch soll gemelter unser Sadlknecht jederzeit gegen den Schmidten, so die Pferdt beschlagen,

einen Gegenrabwisch[1] haben, darauff alle Wochen, wie vil Eissen auffgeschlagen werden, eingeschnidten werden, wan der Fuettermaister oder Fuetterschreiber mit dem Schmidten wochentlich abreitten wirdt, soll er mit seinem Gegenrabwisch darbey sein, auch sein Auffmerkhen haben, ob die Arczneuen, so die Schmidt rechnen und auffschreiben, allein in unserm Stall und zu unseren Pferdten gebraucht worden, auff das Alles der Fuettermaister und Fuetterschreiber auch ihr sonders fleissig Auffmerckhen haben sollen.

26. Dessgleichen der Verwalter über die Esseldreiber und Tragesslen soll dem Obristen Stallmaister auch underworffen sein, seinen Dienst und Befelch, damit unsern Tragesslen jederzeit mit der Wartt, Füetterung, Arczneü und Beschlägen wol aussgewartt und bey der Füetterung kein Unfleiss gebraucht, fleissig und embsig sein und allweg, sonderlich man still ligt, zugegen sein auch sehen, dass mit den Essl-Dekhen, Sädl, und anderer Zuegehörung guete saubere Ordnung gehalten und, wan wür über Landt reisen, die Tragesslen auff unsere Cammer-Güeter, Kuchel, Keller, Silbercamer, Capellen, Dapecerey, Lüchtcammer und dergleichen nottürfftigen Officiren, dan sonst wollen wir, dass durchaus weder ihme Stallmaister noch sonst Niemandt anderen, es sey wass oder wem da wolle, ganz und gar nichts geführt, ordentlich ausstheille und über 3 Centen auff einen nicht geladten, damit sie nicht ehe der Zeit verderbt werden, und auch dessto bass fortkomen mögen; und soll bemelter Verwalter allweg mit und bey dem Auff- und Ablatten sein und mit ihnen über Landt reitten, auch soll er darob sein, dass die Esseltreiber ihren Dienst mit Fleiss treulich auffwartten und zwischen ihnen auch guete Zucht und Gehorsamb gehalten werde.

27. Und wan wir stilligen, dass auff unsern Hoffstall Habern, Hew, Streu und zu unserer Kuchl Holcz und dergleichen Sachen im Vorrath einkaufft wirdt, wöllen wir, dieweil die Tragessln so sonst ohne dass müessig stehen, und auff solche Fuhren jährlich grosser Unkosten laufft, dass zu solchen gelegenen Zeitten die Fuhr durch Ausschükhung der Tragessellen hinfortan erspart werden, bey welchen der Verwalter auch allezeit, damit underweg und in Herbergen den Tragesslen recht aussgewartt und nicht überladen werden, sein und damit aussreitten soll, derhalben soll auff sein Ross die Füetterung neben den Tragesslen durch den Fuettermaister oder Fuetterschreiber geraicht und in die Wochenzetl gestellt werden, sonst solle weiter ihme noch seinen undergebenen Esslentreybern kein Ross oder Esselin in unserm Stall noch ausserhalb

[1] Kerbholz.

desselben gestelt oder gefüettert, noch einigerley Zustandt oder Vortel zu gebrauchen mit nichte nicht gestatt werden, darüber dan vilgenanter Stallmaister mit allem Ernst halten solle.

28. Unser Rüstmaister soll sein Ambt wie bisshero auff Anzeugen des Obristen Stallmaisters fleissig und treulich versehen und hierinen auff genanten unsern Stallmaister sein Auffsehen haben.

29. Es sollen auch in unserm Stall zween Huffschmidt, wie bisshero, gehalten werden, die Pferdt und Tragesslen beschlagen, dieselben sollen dem Obr. Stallmaister und nach ihme dem Sattelknecht gehorsamb sein, ihren Dienst mit Arczneyen und Beschlägen in unserm Stall, wie getreuen Hueffschmidten zu thuen gebühret, fleissig auffwarten, sonderlich auch wie vil sie ihren Pferdten und Esslen Eysen auffschlagen, dieselben sie jederzeit auff einen Rabisch schneiden, davon der Sattlkhnecht einen Gegentheil haben und denselben alle Wochen oder Monath unserm Fuettermaister oder Fuetterschreiber zustöllen sollen, darauff derselb die Bezahlung davon thun und alssdan in sein Raittung einstöllen müg.

30. Mehr solle gehalten werden ein Sattler, der soll jederzeit, so offt es nöth ist, auff Befelch und Anzeugen dess Stallmaisters neue Sädl machen, auch wass sonst in demselben unserm Stall an Sädlen zu pössern vonnöthen ist, dasselb treulich und fleissig Inhalt beyligender Ordnung verrichten, doch soll kein Sadl oder andere neue Arbeith zu machen bestölt noch von ihme gemachter genommen werden, dann mit Vorwissen sein des Obr. Stallmaisters und sonst keines Anderen.

31. Darzue solten gehalten werden ein Anzahl teuglicher Stallknecht nach Gelegenheit und Anzahl der Pferdt, so jederzeit in unserm Stall sein werden, also dass alweg zu Warttung dreyer Pferdt ein Knecht sey, die den grossen Rossen wol warten kündten; dieselben sollen dem Obr. Stallmaister und wem ers weiter undergibt und befilcht, gehorsamb zu sein und zu jeder Zeit sich nach desselben Befelch halten, alss getreuen Stallknechten zustehet und gebüret.

32. Und unser Obr. Stallmaister soll ernstlich darob sein, damit durch alle obgenante Ambtleüth und Diener diser unser Ordnung nachgegangen und darwider nicht gehandlet werde; wo er auch für sich selbs ichtes befunde, dass nach ihm dieselbe zu begreiffen oder zu verändern vonnöthen were, dass soll er zu jederzeit an unss gelangen lassen, damit hirinnen Fürsehung beschechen müge.

33. Und wan sich dan begab, dass aller obgemelten Stall-Officir und Diener ainer oder mehr mit anderen unsers Hoffgesindts und Diener ichtes in Uneinigkeit, Widerwillen oder Rumor kemmen, so haben wir unserm Hoffmarschall in seiner Instruction auffgeleget und befolchen, dass

er diejenigen Persohnen, so also in Unwillen stehen, für sich beschaiden, mit ihme dem Stallmaister verhören und gebührlichen Beschaidt thue geben; wo aber die Sach so gefährlich, rumorisch oder villeicht maleficzisch sich erzeugete, die keiner Bitt erleiden möchte, alssbalt dieselb Personen in frischer That durch den Hoffprofossen annemmen und in Verwahrung bringen, und folgents an ihne den Stallmaister gelangen lassen, und also neben ihme verhören solle, welches wir ihme also dessen zum Wissen und sich darnach zu richten habe hirmit anzeigen wöllen.

34. Mehr so wöllen wir auch, dass hinfüran, wan unser Obr. Stallmaister Schwachheit oder Geschafft halben seinem Ambth nicht vorstehen kan, dass allweg derjenig, so wir dieweil an sein Statt verordnen werden, die Ordnung mit der wochentlichen ordinari und extraordinari Raitung Inhalt diser Instruction allermassen, als ob er selber zugegen wer, dieselbig Zeit handlen, underschreiben, ferttigen und durch den Fuettermaister oder Fuetterschreiber folgends, wie gebreüchig, zu verraiten, überantwortten lassen solle; und demnach haben wir auch jezt gemeltem Fuettermaister in seiner Instruction aufferlegt und eingepundten, dass er hinfüran alweg zu Ausgang eines jeden Monaths sein Ambtsraittung übergeben, und dieselbe bey Rodirung eines Monathssolds, zum wenigsten über ein halbes Monath dem nechsten darnach folget, nicht anstehen lassen solle, im Fall aber dass der Saumbsall an ihme nicht erschine, dass er solches und an wem es gelegen in solcher bestimbten Zeit unserm Obr. Hoffmaister oder Marschall berichten thue, damit alssdan gegen demselben mit Rodirung angeregtes Monathssolds verfahren werden möge. Darauff weiss er unser Stallmaister mit Ernst zu halten. Und beschlüsslichen wollen wir hiemit alle Zueständt und vermeinte Gerechtigkeiten, deren sich unser Stallmaister oder seine Underambtsleüth von ihren Ämbtern nach Gebrauch des Niderländischen Statts behelffen und zu ihrem Nucz suchen und haben wolten, genczlich auffgehebt und abgethan haben und wir ihnen jedes Zugeben gar nicht schuldig oder verbunden sein.

Geben.

Beilage 9.

1656, 23. April.

Edelknabenordnung.[1]

Demnach ich Franz Graff von Harrach, der Röm. Kay. Majestät gehaimber Rhatt unnd Obrist-Stallmaister, mit sonnderlicher Befrembdtnus

[1] Fasc. 24 des gräfl. Harrach'schen Archives.

eine Zeit hero verspüret, dass nicht allain die althe Regel nicht observirt, sonndern unnder denen jezigen kay. Edlknaben ganz ungereimbte Insolentien unnd Müssbreuch, so in allweg zu corrigiren sein, einschlichen, seze unnd ordtne derowegen auss oberkheitlichem Gewaltt, dass hinfüro unnter ermeldten Knaben bey Verliehrung der Röm. Kays. Majestät allerhöchsten Gnadt nachfolgende Puncta ad notam gehalten unnd observirt werden sollen.

Zum Ersten, dass sich Jeder nach gewöhnlichem Abendtgebett, demselben Alle fleissig beywohnen sollen, nach seinem Bett ohne allen Rumor, Lachen, Geschwäz, Hin- unnd Widerwerffen der Sachen still zu Ruehe begeben, unnd biss widerumben zu morgigen Aufstehens-Zeit Khainer sich bey des Anndern Bett blickhen, auch die Thürn, dass zu jeder Stundt der Nacht-Hofmaister oder Praeceptor ihren freyen Eingang haben khönnen, offen stehen lassen soll.

Ratio est, dass widrigen Fahl sye Uhrsach zu underschidlichem Uebl, absonnderlichen zum Spillen unnd anndern Ungebührlichkheiten, so bey jungen Leüthen bald geschehen khan, gewühnen.

Zum Andern, soll Kainem an frembdte Orth zum Essen auszugehen erlaubet sein, es were dann Sach, dass solche Einladungen von dero Eltern, Geschwisstrigt oder negst Befreündten, unnd zwar durch einen dero aigens geschikhten unnd verthrautten Diener geschehe, damit mann versichert seye, das ein solcher sich, wie es dann zum öfftern beschechen, nitt annderwertts wendte, welches doch selten geschehen soll.

Zum Dritten, dass Kainer von offentlichen, absonnderlich Kürchendiensten, allwo unnder dem ganzen Gottsdienst Alle an ihr deputirtes Orth in Angesicht ihrer hohen Obrigkheit, wie auch Hofmaisters unnd Praeceptoris stehen, fleissig und andächtig einfündten, und nicht under wehrender Zeit von einem Winckhl in den anndern oder etwan verdächtige Orth, sodann auch auf Raisen von dem kay. Leibwaagen (bey welchem sye mit sonderer Aufmerksambkheit allen vorfallenden Befelch observiren sollen) sich absentire; und da ein solcher Yberthretter von dero Hofmaister unnd Praeceptore vermerkht wurde, sollen sye bey Verliehrung dero Dienst unnd kay. allerhöchsten Gnadt alssbaldt bey dero hohen Obrigkheit ein solches anzeigen, soll auch derjenige, welcher sich von dem Waagen absentirt, alsobaldten von dem Reütten abgesezet werden.

Ratio est, dann durch dises ihnen die Gelegenhait dess yberflüssigen Drinckhens, schädlichen Obst-Essens unnd mehrer nicht rhuemblicher Sachen abgeschnitten wirdt.

Zum Viertten, da ainer von ainem oder anndern Exercitio woltte exempt sein, er dessto schärffer zu anndern angehalten werden solle.

Ratio est, damit nicht bey solcher Nachsehung ainer oder anderer verkhürzt, unnd dardurch in deren nit mehr widerbringlichen Muessigang gesezt werdte.

Zum Fünfften, dass Kainer sich unnderstehe, von ihrer hohen Obrigkheit mündliche Licenz zu begehrn, wie nicht weniger solle dises auch von denen gesambten Maisstern unnd Dienern in Obacht genomben werden, sondern sollen ihre Notthurfften durch dero vorgesezten Hofmaister anbringen lassen.

Ratio est, dann ihnen hierdurch Anlass geben wurdte, den Hofmaister in allen zu praeterirn, ihme auch zeitlichen den Respect zu nemben.

Zum Sechsten, dass die Fecht-, Danz- unnd anndere Maister nach althem Gebrauch alle Festäg zu des Hofmaisters determinirter Stundt sich in der Knaben Quarthier einfündten, unnd selbige nach Hof oder ihro hohe Obrigkhaitten bekhlayden.

Ratio est, welches dem Knaaben ihr Ansehen, höchstgedachter Obrigkheit aber die Authoritet augiren wirdt.

Zum Sybenden, dass alle Trinckhs-gesellschafften, frembde Gässts-Einladungen völlig cassirt seye, unnd so ainer voller Weins bethretten wurde, alssbaldten zu der Execution der hohen Obrigkheiten gefüehrt werden solle.

Ratio est, durch dises werden alle böse Zusambenkunfften, in welchen manch züchtiger Knaab ärgerliche Reden hören muess, unnd dann das ungesundte Vollthrinkhen abgestellt wird.

Zum Achten, dass Kainer sich, es seye die Hoffstatt wo sy wolle, von denn andern ohne Licenz des Hofmaisters oder Praeceptoris, noch weniger ohne Diener absentire.

Ratio est, durch dises ihnen vill Gelegenhaiten ihrem bösen Muettwillen oder unerbahren Schluffwinkhlen nachzugehen benomben werden.

Zum Neündten, solle weder die Wöscherin, noch dero Menscher die Wösch bringen, noch abhollen, auch sich gahr nie in der kay. Knaaben Quarthier fünden lassen, sonndern derjenige Diener, welcher den Wochendienst hat, solle verbundten sein, die salvo honore schwarze hin, unnd weisse Wösch hereinzutragen.

Ratio est, dann die ungleiche verfuehrerische Weibsbildter zu Undergang der Knaaben unnder einem solchen Vorwand unnd Occasion Böses zu thuen, herein practicirn khönnen.

Zum Zehendten, dass die Diener kainer ohne Erlaubnuss dess Hofmaisters sich von ainigem Knaaben ausser dess Hauses im geringsten schickhen lasse, sich von ihnen mit Geldt nicht bestechen, wie auch sye

selbst ohne besagte Licenz des Hofmaisters nicht aussgehen, widerigen Fahlss dann er die Authoritet haben wirdt, einen solchen Ungehorsamben mit Vorwissen der hohen Obrigkheit von seinem Dienste zu amovirn.

Ratio est, dass es nunmehr so weith khomben, dass die Diener sich understanden, mit ärgerlich- unnd pocherischen Wortten den Hofmaister anzugreiffen, unnd denen Knaaben mehrers alss erdeuthem Hofmaister zu parirn.

Zum Ailfften, sollen der Hofmaister unndt der Praeceptor bey obangezogener Straff verpflichtet sein, dass wann auf allen vorfallenden kay. Raisen ainer von denen Knaaben sowohl Mittags, als Nachts nicht in puncto umb die bestimbte Zeit sich bey Nidersezung zu der Tafel praesentirn, sondern nach ihrem Gebrauch im Frauenzimmer oder bey etwan Anndern ergriffen wurde, ohne allen Aufschub einen solchen zu der hohen Obrigkheit zu führen.

Ratio est, wie dann under solcher Zeit Ainer oder der Anndere haimblich in dergleichen Winkhlen erdappt worden.

Zum Zwölfften, so sollen auch alle diejenige, so Gewöhr bey sich haben, es seye was Nahmens es immer wölle, nach althem Gebrauch biss zu ihrer gebuehrendten Ausmusterung (unnd zwar dergestaldt, dass sye biss in puncto der Ausskhlaydung allen Reglen, wie zuvor, nachleben) solche alsobaldten dem Hofmaister in seine Verwahrung lifern.

Ratio est, dieweillen sye unnder einander in einer Hizigkheit, welches bey ihnen offt beschehen, einen unwiderbringlichen Schaden causirn khönnen.

Unnd zum Beschluss werdtet ihr Hoffmaister undt Praeceptor solchem offt verstandtenen einen jezt gleich Aydtenspflicht mir praestirn, disem allem fleissig unnd punctualmente nachzukhomben.

Zu mehrer Bekräfftigung dessen habe ich dises mit aigner Handt unnderschriben unnd mein Sigill dorfür gethruckht.

Wien den 23. Aprilis Anno 1656.

Beilage 10.

Instruction und Ordnung[1]

über der Röm. Kay. Mayt. Edlknaben, darzue sye von beyden ihren fürgeseczten Ober- unnd Unnder Hofmeister oder Praeceptorem alles embsigen

[1] In einer 20 Blätter enthaltenden Abschrift aus dem 17. Jahrhundert in dem Fasc. 24 des gräfl. Harrach'schen Archives.

Fleisses angewiesen, ermahnet, auch gueter Vernunfft unnd Beschaidenheit nach gehalten sollen werden, als:

Erstlichen sollen die Edlknaben Alles mit Gott anfahen, allesambt Morgens unnd Abents zu rechter Zeit, dass ist des Morgens umb siben, des Abents zu acht Uhren in ihrem Zimmer zusamben kommen, ihr Gebett, wie es ihnen befohlen wird, kniendts in Andacht stille unnd zichtig mit Munde unnd Herzen überlaut verrichten, und under dem Gebett nicht schwäczen, lachen oder Unzucht treiben, sondern gottsförchtig solches vollbringen und sich dem Allmächtigen trewlich befehlen; dises soll gleichfalls, wan sie in der Kirchen unnd beym Gottsdienst seyn, auch beschehen, neben dem hohen Altar allweil unnd nicht dahinden stehen, noch in die Stell der Praelaten sich stellen und anlainen, noch mit den Armben sich auf das Geländer beym Altar aufflegen, sondern fein züchtig, höflich und mit aller Ehrerbietung, als wann sie für dem Angesicht Gottes stuhnten, sich erzeigen, under dem Gottsdienst nicht Ungeberdt auf einicherley Weise treiben, also auch bey den andern Meessen nicht zu hinderst, sondern wol hervorstehen, ihr Gebett im Buech oder Rosariis vollbringen, derowegen ein jedweder sein Bettbüchlein oder Rosarium soll bey sich haben und allweg deren eins oder des andern sich mit Andacht gebrauchen. Bey der Pradig sollen sie gleichfalls fein andächtig, still siczen unnd mit allem Fleiss zuehören, Keiner ohne Vorwissen oder Willen ihrem Hofmaister aus der Kirchen gehen. Unnd welcher disem Puncten nicht nachleben wird, soll höchlich gestrafft werden.

Exercitium pietatis.

Es sollen auch der Edlknaben Hof- und Zuchtmaister darob seyn, dass sie auch im Jahr etlichmahl, insonderheit zu den hochen Festen als Weyhenachten, Ostern, Pfingsten, Maria Himmelfahrt, omnium Sanctorum unnd, wann sie Gott ermahnet, beichten und sich speisen lassen, auch die Fasttäg oder Vigilias fleissig observiren, sich zu der Confession und Communion wol und christlich praepariren, nicht darzue und darvon lauffen, wie unbedächtige Leuthe, sondern es mit grosser Andacht und Aufmercken verrichten, alle Tag Ihrer Kay. Mayt. Meess, oder so die nicht publice gelesen, bey den Capucinern umb acht Uhr hören, damit sie zu rechter Zeit daheimb seyn unnd des Studieren abwarthen können; welche Morgens zum Reitten gehen unnd früher auffstehen, welches soll im Sommer umb 4 unnd des Winters umb siben Uhr geschehen, sollen ihre Gebett auch fleissig vollbringen, nitweniger auch vor und nach dem Essen ein jedweder vor sich selbst betten unnd gegen Gott danckbar seyn,

nicht in die Schüsseln fahren oder von dem Tisch auffstehen, ehe das Gebett verricht ist.

Ihr Auffstehen und Nidergehen betreffent.

Morgens nach sechs Uhren sollen sie alle auffstehen, sich bald unnd sauber anlegen, welche aber zum Reitten gehen, allweg umb die Zeit, wie vorgemelt, wie ihnen dann solches den Abent zuvor von den Bereittern soll angesagt werden, sich hirzu beraiten und ihre Sachen mit dem Anlegen so anstellen, damits zu rechter Zeit allerdings ferttig seyn. Es soll auch sich Keiner über die Stundt im Beth finden lassen, er sey dan uebl auff unnd kranck, zu der Nacht umb 8 Uhr sollen sie abermallen in ihre Zimmer zusambenkommen, daselbst ihr Gebett mit Zucht und herczlicher Andacht vollbringen unnd nach Vollendung dessen sich abziehen lassen, ein Jeder wider in sein Böth, darinnen er verordnet, gehen, darinnen bleiben, still, züchtig, auch sauber seyn unnd kein Geschwäcz oder ungebührlich Ding vornemben und nach neün Uhr Keiner mehr auffseyn noch brennendt Liechter haben.

Das Studieren anlangendt.

In allweeg aber sollen sie fleissig seyn im Studiren, Morgens eh sie nach Hof gehen, was lesen oder die Lection anhören, oder sonst was lehrnen unnd nach der Meess (von welcher sie sich alssbald in ihr Hauss begeben) dem Studieren von 9 biss auf 10 Uhr embsig abwarthen, Nachmittag von 1 Uhr biss auf 2 oder solang sye ihre Lection recitirt oder damit fertig, abermahlen dem Studiren mit Fleiss obligen und, wass ihnen vorgelesen, fleissig annemmen, lehrnen und behalten, diesem Studio die ordentliche Stundt Alle durchauss in ihrem Zimmer beyeinander, sobald sie darzue berufft oder so es umb die angedeite Zeit ist, verbleiben unnd Keiner nicht vom Studieren gehen ohne sonder erhebliche Ursachen und Erlaubnus, auch still und zichtig seyn, kein Geschrey anfahen noch andere Büberey, damit die Andern unverhindert unnd ihr Praeceptor nicht confundirt werde, Keiner auch aus dem Zimmer oder vom Tisch weggehen, biss sie alle das Studiren vollbracht, sollen auch den Cathecissmos neben andern fleissig lehrnen unnd repetiren, welche aber nicht studiren wurden, deren wenig unnd billich Keiner sey, soll einen weeg alss den andern seyn unnd bleiben unnd interim was nuczliches unnd unärgerliches lesen oder schreiben, in welchem Schreiben auch alle andere sich üben sollen.

Ihre Exercitia.

Morgents sollen diejenigen, so zum Reitten verordnet, mit einander gehen unnd nicht einer vor der ander hernach, unnd darbey biss zur Meess, Winters Zeit biss zum Essen auf dem Tummelplacz verbleiben unnd sonst niergent anderst hinreitten oder gehen ohne Erlaubnus des Herrn Obristen Stallmaisters, im Reitten fleissig unnd aufmercklich seyn, auch Achtung auf sich geben, dass ihnen kein Schaden widerfahre. Nach dem Essen mögen sie zu Zeiten, doch nicht täglich, sondern wann es der Obriste Stallmaister bewilligt, mit den Rossbereittern in dass Feldt spaziren reitten, oder bey einander bleiben, auch sonderlich ihre Aufacht haben, dass sie kein Gottesdienst als Vesper, oder sonst ihre Dienst nicht versaumben, sondern zu rechter Zeit zur Stelle kommen. Nach dem Essen ihre Stunden von zwelff biss auf eins in der Musica, von 2 biss auf 4 Uhr mit Tanczen und Fechten, Keiner aussgeschlossen, fleissig unnd ordentlich zuebringen, so bald ihre Lehrmaister kommen, sich in das Zimmer oder Orth, da sie ein solches lehrnen, verfuegen unnd nicht von einander gehen, biss die bestimbte Zeit fürüber unnd ob sie gleich nicht fechten, doch darbey bleiben und zusehen unnd nicht aufhören, wann sie wollen, sondern ihre Lehrmaister. Am Donnerstag unnd Freytag mögen sie in das Ballhauss geführt werden, daselbst die Ballen unter ihnen selbst oder mit den Herrn, unnd nicht schlechten und geringen Leuthen schlagen, doch umb kein Geld, sondern allein umb die Ballen, wie ihnen dann ausserhalb disem unnd dem Schacht alle Kartten unnd Würffelspill zum höchsten verbotten unnd abgestelt seyn sollen. Welchen aber nicht mit dem Ballen zu spillen gefellig, die mögen sonst zu negst des Ballhauses ihre Kurzweill in andereweege, doch ehrlich und leidenlich, alss den Stain stossen, Stangen werffen oder springen, mit Zucht unnd stille treiben, daselbst sich zichtig und beschaidenlich verhalten. Es soll auch Keinem auss dem Ballhauss seines Gefallens weder zu Hauss noch anderswohin zu gehen ohne Vorwissen unnd Willen der Hof- und Zuchtmaister gestattet werden. Sommers Zeit können sie nach dem Studieren unter Tags und nach dem Essen zu Zeiten in das Feldt geführt werden, jedoch dass sye Alle bey einander bleiben und nahent bey ihrem Hofmaister, ausserhalb der Studia sollen sie sich auch im Hauss still und beschaidenlich in Exercitiis verhalten unnd kein Geschrey anheben, dass die Nachbarn hören unnd ärgerlich darvon reden. Sie sollen auch ihre Conversationes mit rechten Leuthen unnd nicht schlechten Persohnen haben und sich nicht gesellen zu schlechten, leichtferttigen Gesündl, noch mit ihren gemain machen, darauff die Hofmaister sonderlich Acht geben sollen.

Von ihren Diensten und Aufwarthen.

Morgens vor 8 Uhr, oder wann sie beschaiden werden, sollen sie nach Hof gehen, Ihr Kay. Mayt. in und auss der Meess und Kirchen belaithen, an welchen der Dienst mit den Wündtliechtern fleissig, auffmerklich, zichtig unnd guetter Reverenz diennen, da Ihre Mayt. publice essen oder sonst andere Fürsten verhanden unnd ihnen auffzuwarthen befohlen wirdt, dasselbig mit ihren Libereyen und Röcken thun, auch fleissig und züchtig seyn vor der Taffel unnd allenthalben zu Hoff, sonderlich in der Ritterstuben, auss welcher sie nicht herauss gehen sollen, es wurde dann ihnen etwas hinauss zu tragen gegeben, und wann Ihre Mayt. spaczieren reitten oder auf die Jagt ziehen, allweeg die Zween, die denselbigen Tag die Wacht haben, oder mit den Windliechtern dienen, aussgenommen die gar Kleinen oder weme es der Herr Obriste Stallmaister befehlen wurde, mit reitten sich bald ferttig machen, nacher Hof auf den Klepper kommen, daselbst das Felleis unnd, was sie sonst zu führen pflegen, nemmen unnd nahendt hinter Ihr Mayt. reitten, auch wass sonsten die Knaben bedürfftig, alles ferttig haben unnd sich Alle gefast halten, damit sie nicht die Lezten seyn. Unnd wann Ihr Mayt. in oder ausser der Kirchen oder sonst spat von aussen kommen, allweeg mit vier Windliechtern leichten und sonsten alle Tag dem Herrn Obristen Stallmaister zween aufwarthen, umb halber achte in sein Losament sich verfuegen, denselben nach Hof oder wohin er gehet (es wurde dann von ihme abgeschafft), wie auch an den Feyr- und Sonntagen alle miteinander Morgens denselben gen Hof und wider von Hof ablaitten sollen.

Von ihrem Aussgehen.

Keiner unter den Edlknaben soll auss dem Hauss weder von und zu Hauss oder anderstwohin gehen ohne Vorwissen und Willen ihrer Hofmaister, sondern sich hirinnen der Hofmaister Anordnung, die die Zeit am besten wissen, gebrauchen und verhalten, über die Gassen sollen sie allesambt mit und bey einander in guetter Ordnung allezeit zween und zween beysamben unnd allweegen die Kleinsten voran gehen, nit etliche, wie bisshero geschehen, weith vorhin unnd die Andern hinden, also auch züchtig, still und langsamb, nicht schreyen und lauffen, Unzucht oder auch Ungeberde treiben wie unbesinnte Leuthe, auch auf ihre Hofmaister Achtung geben, damit sie ihnen im Gehen gefolgen könen und bey ihnen verbleiben; da ihnen aber vom Herrn Obristen Stallmaister zu ihren Befreündten erlaubt wurde, sollen sie nicht allein gehen, sondern allweg ihr Zuchtmaister einer oder so deren Keiner auss erheblichen

Ursachen nicht abkommen könte, doch ihrer Diener einer mit ihnen dahin gehen unnd bey ihnen verbleiben, nicht lang sich aufhalten, daselbst auch züchtig seyn und bey guetter Tagszeit sich widerumb heimb verfüegen.

Von ihrem Essen.

Die Knaben sollen sich auch zu rechter Zeit zu der Taffel verfüegen, bey derselben oder wo sie sonsten hinkommen und seyn werden, still und zichtig verhalten, sauber und nicht zu vil essen oder trünken, vil weniger Jemanden, er sey auch wer er wolle, mit sich darzue nemmen oder bringen oder laden, so wol auch nach der Ordnung, wie sie zu gehen pflegen, siczen, Keiner von Speiss und Tranckh ohne Wissenschafft unnd Erlaubnuss gemelter Hofmaister was wegschicken, auch beym Tisch sich aller unnüczen, unzüchtigen unnd ungebührlicher Rede unnd unnöthiges übriges Geschwäzes gänzlich endthalten; da sie etwann ihrer Befreündten einen zu der Taffel bitten wolten, soll solches mit Bewilligung ihrer Hofmaister geschehen. Es sollen auch die Hofmaister selbst keine gemeine Leuth, Herrn-Diener noch Jungen, wie die auch seyn, zu der Knaben Taffel nicht sezen lassen noch selbst laden, vill weniger solches den Knaben gestatten noch zuelassen, dass sie Jemanden in ihre Taffelstuben nicht raefften, von der Taffel zu essen oder zu trüncken geben, Conversation oder Geschwätz zu halten.

In Kranckheiten der Edlknaben.

Da auch einer kranck were oder sonsten einen Schaden empfangen, soll ers alssbald dem Hofmaister anzeigen, damit die nothwendige Verordnung des Doctors und Barbierers geschehen könne, wass ihnen dann auch von einem oder dem andern Arzt aufferlegt wird, demselben fleissig nachkommen, und da die Kranckheit etwa gefährlich, sich bald mit Gott unserm Herrn providiren, auch die Kranckheit und Schäden nit mueth-willig verursachen.

Von der Liberey.

Die Liberey unnd ihre Klayder sollen sie sauber halten und, wan sie gen Hof gehen, sowohl am Wercktag, alss auch am Sontag unnd Feyertagen in der Kirchen die sammete Röckhel tragen, die Zeit, wann sie zum Reitten oder Spazieren gehen, damit sie deren desto mehr verschonen, ihre corduwanische Göller, die ihnen darumb gemacht werden, anlegen, sonderlich Fleiss anwenden, wann sie vor Ihr Mayt. diennen, dass ihre Klayder sauber unnd ganz seyn, auch im wenigsten nichts von der Liberey, weil es dem Hofmaister (wie von altershero bräuchig) gehört, sowol auch

sonst von ihren andern Klaydern weder den Rossbereittern noch Jemand andern, wer er sey, ohne Bewilligung gedachtes Hofmaisters, welcher ein Inventarium der Klayder haben soll, was hinwegschencken. Sie sollen auch allesambt under einander fridlich leben, ainig und vertrewlich seyn, mit einander nicht schlagen oder rauffen, sonder einander wie Brüeder und liebe Freündt, und nicht wie Thier tractiren, nicht einander injuriren mit verlezlichen Worten noch einigen Handtscherz treiben, daraus allerhandt Schaden und Erbitterung endtstehet, vill weniger fluchen, schweren, schelten oder Gott vergebentlich in Mund nemmen und lästern, oder sonsten unnucze, schändliche, böse Reden und Conversationes halten, noch ärgerliche Gemähl, Büchsen, Wöhren weder heimblich noch offentlich haben, noch gebrauchen unnd durchauss keinen Hund, Tauben noch Ross halten, ihre Diener mit keinen Pettschafften weder hin noch her schicken ohne Vorwissen des Hofmaisters, noch heimblich Geschwäz mit ihnen haben, dieselben auch nicht übel tractiren oder schlagen, sondern da ihnen von denselben nicht geschiecht, was billich, sich bey dem Hofmaister beklagen, fürnemblich aber den Ober- und Under Hofmaister oder Praeceptorem in allen Ehren und Respect halten, wie sich es dann gebührt, ihre Ermahnungen, Wahrnungen und Geheiss guetwillig annemmen, unnd da der Ober-Hofmaister nicht verhanden, den Unterhofmaister darfür erkennen und halten, und dem mit allem Fleiss nachkommen, was sie von ihnen geheissen und wozue sie gewisen werden, und dem Praeceptori, was er ihnen vorlesen, zeigen unnd underweisen wird, dasselbig mit Fleiss anhören, vernemmen und behalten und sie nicht verachten, verspotten oder böse Wort geben, villweniger sonsten übel oder ungebührlich antwortten oder schimpfflich tractiren weder mit Worten, Geberden oder Wercken.

Es sollen auch gleichfals beede Hofmaister und Praeceptores den Knaben gleichfahls allen gebührlichen Respect erzeigen, sie nicht ohne Ursach übel tractiren, noch sie Schelmen, Diebe, Hurenkinder oder dergleichen (wie etliche ungehobelte Bachanten im Brauch haben) schelten, sondern ihnen mit guetten Exempeln fürgehen, sie in keinerley Weiss ärgern weder mit Worten noch mit Wercken, ein züchtiges, erbares Leben und Wandel führen; da es sich aber begeben wurde, dass die Knaben dem Hofmaister und Praeceptori nicht folgen oder ihre trewe Erinnerung bey ihne nicht stath funde, sondern sich denen widersezen, böse Wort geben, in Wind schlagen und für nicht halten wolten, sollen sie, nach dem sie einmahl oder zway dessen erinnert, dem Herrn Obristen Stallmaister solches anzaigen, insonderheit da etwas hochstraffmässiges fürfuelle, nicht lang verhalten oder dissimuliren, sondern laut offenbaren, damit die Notturfft vorgenommen werden möchte.

Über welche jezt erzelte Ordnung unnd was sonsten zu guetter Zucht und Erziehung der Knaben gehört, es stehe in diser Instruction oder nicht, beede Hofmaister stät und fest halten sollen, dass denselben in allen und jeden Puncten unverbrüchlich unnd unverweisslich nachgelebt werde; damit aber der Herr Obriste Stallmaister nicht so offt mollestirt unnd behelligt werde, sollen hinfüran dieselbigen, so dieser Instruction nicht nachleben, von den Hofmaister auffgemerckt unnd alle Sambstag wolgedachtem Herrn Obristen Stallmaister ihre defectus unnd Verbrechen schrifftlich vorgebracht werden.

Beilage 11.

1694, 9. November, Wien.

Instruction für den Obrist-Jägermaister in Steyer.[1]

Erstlichen, solle er Obrist-Jägermaister, wo nit selbsten, wenigist doch durch dessen unterhabenten Forstmaister mit Zueziehung der benöthigten Jägerey-Pershonnen Unsere in Steier ligende Forst- und Wilpäan, wo nicht jedes, doch nach Verfliessung zway- oder drey Jahren bereidten lassen, folgents ein- unndt anderseiths, so zu Bewahr- und Högung Unsserer Willpaan verordnet sein, von dennenselben die fleissige Nachricht einziehen, auch andern Orthen, wie es die Gelegenheitt geben wirdt, die nothwendige Erforschung undt Erkhindigung thuen, wie in Unsern Willpäänen, Forst und Gejaidern gehaust unndt gehandlet werde, unnd in Fahl Beschwärungen, Mängl undt Gebrechen obhanden, so Unss an Unsern Forst- und Wildpännen unndt wass deme anhengig zu Nachtl undt Schaden auch Verwüstung geraichen thetten, unndt Unsere Forstmaister unndt Jäger sollches ihrer Pflicht nach nicht verhiettet noch abgestölt hetten, oder für sich selbsten nicht hätten wenden können noch mögen, so solle er Obrist-Jägermaister dem nach mit allen Fleiss unndt Ernst darob sein undt verfuegen, damit solche Unordnungen unndt Eingriff notturftiglich abgewendt unndt abgestölt werden, wie sollches zu Erhalt-, Bewahr- unndt Hägung Unserer Forst-Wildpäan unndt landtsfürstlichen Gejadern fur das nuzlichiste unndt nach dennen Umbständen am besten angesehen sein wirdt. Zum Fahl aber ihme Unsern Obristen Jägermaistern in Sachen zu Zeitten etwas zu schwär fahlen möchte, so für sich selbsten von dortaus nit zu remedirn wäre, sollches solle allzeitt ganz furderlich bey Unsern I. Ö. Hof-Cammer (von wellcher Unser jezig-

[1] Die Instruction ist enthalten im Fasc. A. 87 des gräfl. Harrach'schen Archives.

und khönfftiger Obrist-Jägermaister in Steuer ihr Dependenz haben undt deroselben über sie Obrist-Jägermaister unndt das Jägerey-Weessen in Steüer, so lang wier khein anders verordnen oder khein Landtsfürst in Landt sich befindet, die Ober-Inspection gebühren und dahero auch sye Obrist-Jägermaister von ihro Unserer I. Ö. Cammer der Jägerey vorgestölt, hingegen aber ihme Obristen-Jägermaister dasjenige, was demselben von Rechtsweg zuständig und pro reputatione officii et decore familiae gereichet, eingeraumbt unndt gelassen werden solle) angebracht, und die gebührende Assistenz unndt Remedirung angesucht werden.

Unndt wann Andertens ihme Obrist-Jägermaistern von dennen Forstmaistern, Jägern, Jäger- unndt Forstknechten dergleichen Persohnen angezaigt wurden, die Unss an Unsern Hoheithen, Wildpäänen, Forst- undt Wildtprädt- und Reisgejadern, wie auch Waldungen, Gehülz, Auen undt Wildprädt-Wüssen Schaden, Nachtheilkeiten oder Eingriff gethan hetten, so solle er sich auf sollche Anzaigungen, in Sachen umb desto sicherer zu gehen, auch bey andern unndt der Jägerey nit incorporirten unndt auswendigen Persohnen dessen erkhundigen unndt in sichere Erfahrnheitt bringen, ob sollches wahr seye oder nit? undt so ehr solche Misshandlungen, Schäden undt Verbrechen wahr zu sein befindet, solle er selbe Persohnen, soferen sie Burger- undt Pauerslaith seind, durch ihne Forstmaister unndt seine Instruction gemäss citirn unndt die erfordernde Verhandlungen unndt gebührendte Straff fürnehmben lassen, wann sye aber von Geistlichen, oder von Herrn- undt Landtleuthen, auch Ritter undt Adlstandt, Verwaldern unndt dergleichen wären, sollen die gewöhnliche Zueschreiben beschechen unndt die Satisfaction begehrt werden, in casu renitentiae aber solle er Obrist-Jägermaister sollches Unserer I. Ö. Hofcammer alsobalden ordentlich anzaigen, welcher der Sachen schon recht wirdet zu thuen wissen.

So vernehmben Wür auch Drittens glaubwürdig, wie dass etliche Unsere Vasallen von geist- und weltlichen Stand, wo nit Wildprädt-Schüzen halten, doch selbigen Unterschlaiff geben sollen, unangesehen dass wir sollches durch offtermahlige offene General- undt Mandat hiebevorn zu mehrmahlen verbieten lassen; dieweillen Uns nun aber sollches ferers zu gedulten keineswegs gemainet, als ist Unser ernstlicher Befelch, das er Obrist-Jägermaister in defectu Unserer Forstmaister undt Jäger anwententen Fleiss auch selbsten sich derjenigen, so dissem Unsern gnedigisten Befelch zuwider handlen, auf alleweis erkhundige unndt darob seye, damit dergleichen Wildprädtschützen undt Unterschlaiffgeber ohne Verzug abgestölt unnd sollche Delinquenten secundum delicti qualitatem bey dennen Forstämbtern gebührent abgestrafft werden.

So eraignet es sich aber auch Viertens zuweillen, dass die in Verhafft gezogene Wildprätschüzen unndt dergleichen Delinquenten von keinen Mitlen unndt nur arme Leüth seind, in solchen Fahl unndt wan sye ihr verwirkhte Straff dennen Forstmaister in Gelt zu erlegen nit vermögent sein, wollen und befelhen Wür genedigist, dass sollche Übertretter sich mit dem Forstmaister wenigist umb die Azung vergleichen unnd bezahlen, folgents aber zu Unsern Gepeüen, Stattgräben oder dergleichen wenig oder mehr Wochen und Zeith nach Beschaffenheitt des Verbrechens zu arbeiten verschafft unnd würkhlich angehalten, entlich woll auch, zum Fahl die Misshandlungen zum öfftern geschehen oder so gross weren, auf etlich Meill Weegs von Unsern Forst- unndt Wildpäänen verstossen werden sollen; casu quo aber der Delinquent auch die Äzungs-Unkhossten zu bezahlen wissentlich nit haben solte, er destwegen mit desto grösserer Straff belegt, dahingegen aber dergleichen Leuth nicht so lang mit dem Kerkher und Gefängnus gepfrengt unndt darinnen aufgehalten, noch vill weniger mit ihnen also rigoros unndt criminaliter procediert, dass sollche ohnedeme arme Persohnen nach ausgestandtenen unndt erlassenen Arrest zu ihrer Handtarbeith unndt dardurch suchenter täglicher Nahrung ganz untichtig gemacht unnd destituirt, sondern ihnen der Process fürderlich gemacht unnd sye mit der verdienten würkhlichen Bestraffung belegt werden.

Damit nun zum Fünfften gleichmessig allenthalben durch Unsere Forstmaister, Jäger, Forst- und Jägerknecht, auch andere untergebene Jägerey-Persohnen, darunter auch Unsere Otter- und Biber-Jäger verstanden sein sollen, ihre Ämbter und aufhabente Dienst desto besser observirt undt ihrer Schuldigkheitt nachgelebt werde, so solle mehr besagter Unser Obrist-Jägermaister darauf sein wachtsambes Aug tragen, auch nit unterlassen, jezuweillen sowoll bey dennen incorporirten Jägerey-, als anderen negst umbligenden Persohnen unnd Partheyen sich zu erkhundigen, wie Unsere Jägereybeambte unnd Bediente sich mit Verseh-, Hey- unndt Bedienung Unserer Först, Wildprät- und Gejaidern verhaldten, ob sye ihren Dienst gebührent obligen und aufwarten? ob nit Jemanden von ihnen vergonnt unnd haimblich zuegelassen werde, Wild zu föhlen, wie sollches dann zum öffdern wirkhlichen straffwürdig beschehen sein solle, ob sye Gelt darumben nemben? oder sye selbsten dergestalten handleten? oder sich auch in anderweg ungebührlich hielten, wie zumahlen auch glaubwürdig fürkhomben, dass die untergebene Jäger- unndt Forstknecht thails Pauern und Unterthanen, welche sonsten ins Jagen zu schickhen schuldig, dessen zu befreyen und dieselben hingegen mit einer gewissen Gelt-Anlaag unndt andern dergleichen Beschwernussen zu belegen und

von ihnen abzufordern sich unterstehen, wardurch die Andern umb desto mehrers graviert und beschwert werden. Alss befelchen Wür gleichmessig, dass disses auf alle weiss abgestölt werden und er Obrist-Jägermaister mithin der Ursach willen auf sollche, auch alle andere dergleichen von ihnen Jägerey-Persohnen verüebende Missbreuch und Excess in genere fleissige Obsicht tragen solle.

Unndt sofern nun für das Sechste bey Ein- oder Andern sollches erfunden oder auch warvon dennen Forstmaistern, Hoff-Jägern, Forst- unndt Jäger-Knechten unndt was der Jägerey incorporiert, die wissentlichen Übertretter unndt Delinquenten nit angezaigt, vertuscht, verschwigen oder von ihnen selbsten in Unssern Wildpäänen- und Försten Schaden gethan unnd anderst als ihr Instruction und Schuldigkheitt erfordert, gehandlet wurde, dessen er Obrist-Jägermaister dan, wie obstehet, sonderlich bey andern auswendigen Persohnen und Partheyen sich unter der Hand zu erkhundigen wissen wird, in sollchen Fahl solle er gegen dennen Verbrechern, wan sye Forstknecht und dergleichen Bediente sein, wie oben von dennen Burgern und Pauersleüthen gemeldet ist, handlen lassen, wan sie aber Forstmaister weren, solle er sollches Verbrechen nach Beschaffenheit der Sachen sambt seinen ämbtlichen Guetbedunckhen, was zu thuen oder für eine Straff gegen dieselbe fürzunemben sein möchte, Unserer I. Ö. Hofcammer zu Vorkherung des weidtern und darüber erwartender Verbschaidung fürderlich berichten.

Nachdeme sich Sibentens in der Erfahrenheit zaiget, dass in Unsern Fürst- undt Herzogthumb Steuer, alwo Wür Unsere Forst- und Wildpäanen haben, zu denen nit geringen Abbruch und Schaden die Waldt- und Behülzungen sehr abgemaisst, ausgehackht und abgeödet werden, alls wollen wier erstlich, dass auf dieselbe, beforderist aber auf alle Unsere aigene Forsthölzer, Wälder, Schachen und Auen ein fleissige Beobacht- und Aufsehung durch die Wald- und Forstmaister, oder so sonsten darauf bestelt sein, getragen und mit allen Ernst verfüegt werde, damit sollche nit abgeödet, geschwend, noch unzimblicherweis vorderist an denen guethen Orthen und Wildprädtständen ausgehackht, verwistet noch verderblich gemacht, fürnemblich aber disser Punct von Unserem Obr. Jägermaister wohl beobachtet werde, auf dass derselbe bey Unsern Forst- und Waldmaister darob sein solle, damit alle Holz- Verschwent- und Verwiestung allerseiths, zumahlen in Unsern aigenen Waldungen und Wildprätständen dergleichen Schädlichkeiten fleissigist verhiettet, noch vill weniger aber dergleichen straffwürdig-aigennuzige Anmassungen von ihnen Forst- unnd Waldmaister selbsten verüebt unnd da zum Fahl dergleichen Übertrettungen von ihnen beschechen möchten, sollches

Unserer Hoff-Cammer respectu Unserer aigenen Waldungen zur gezimbenden Bestraffung angezaigt werden sollen.

Gleichmessigen Verstand hat es Achtens mit dem Roth- und schwarzen Wildprät, dass weillen wir thails Unsere daselbst in Steuer ligende Forst und Wildpään cum reservato perpetuo reluitionis jure verkhaufft und sollche abzulössen sich die Zeith eraignen möchte, und dahero ganz billich, dass sollche ebnermassen in guetem Stand erhalden und durch die Kauffs-Partheyen zuwider der wissentlichen Waidmans-Ordnung unnd zuelässigen Gebrauch nit ausgeödet werden, wordurch zugleich Unsere negst anrainende noch wenig reservierdte landtsfürstliche Forst und Wildpään wegen Ein- und Herwechslung, auch ungewöhnlicher Föhlung des Gewilds in ebenmässigen Ruin und Schaden gerathen müessen, dergleichen unbefuegt als jägerisch unzeitiges excessive Wildpräth-Pürsten und Föhlen abgestölt unnd mit sollchen Wildpäänen waidmanisch und verandtwortlich gehandlet werde. Als wirdet er Obrist-Jägermaister hierauf nit weniger sein wachtsambes Aug zu tragen, die excedierende Partheyen von sollchen Excessen und Unbefuegnussen zeitlichen zu dehortiern und abzuhalten, in verspührender Continuation dessen aber sein weitheres refugium pro necessaria assistentia zu Unsserer I. O. Hoff-Cammer zu nehmben wissen.

Neüntens, solle Unser Obrist-Jägermaister allen unnd jeden Unsern Forstmaistern befelchen und auferlegen, dass sye weder Forstknecht noch andere Jägerspersohnen in die Pflicht an- und aufnemben, weder selbe beschwären, noch von ihren Diensten verstossen, es geschehe dan mit Unsers Ob. Jägermaisters Vorwissen unndt Einwilligung, auch angezaigten genuegsamben Ursachen.

Zehentens, wo Jägers-Persohnen verhanden wären, welche sye auch sein mögen, wie auch bey Veränderung derer Dienste, von dennenselben solle er Ob. Jägermaister in Unsern Namben Pflicht und Ayd aufnehmben und empfangen, und wo dieselben oder andere in der Jägerstaat- unnd Zahlungsroll begriffene Persohnen zu statlicher Verrichtung ihres Dienst nit Befelch- und Instruction genuegsamb hetten, so solle er Unser Obrist-Jägermaister die Nothturfft erwegen unndt bedenkhen unnd, was nuzlich unnd gueth sein wirdet, ihnen dasselbe anbefelchen unndt daneben auch einbinden, wo ihnen was vorkhomben wurdte, so Unss an Unsern Hochheiten, Wildpaan, Gämbs- und Reisgejadern, Forsten, Waldungen, Gehülzen, Wissen und Auen zu Schaden raichen möchte, dass sye sollches keineswegs verschweigen, sondern ohne Verzug es Unserm Forstmaister anzeigen, wellcher es sodan weither ihme Unserm Obrist-Jägermaister zu hinterbringen schuldig unnd verbunden sein solle.

Anbelangent aber Äylfftens die Jägerey-Dienst-Ersezungen, solle er Unser Obr. Jägermaister den Tottfahl der Forst-, Wald- und Riedenmaister, wie auch Hoff-Jägern, anzaigen, und neben seinem Bericht unndt rätlichen Guetachten zu Unserer I. Ö. Hoffcammer erstatten, dieselbe aber die Notturfft der bisherigen Observanz gemäss ferner an Unns mit räthlichen Guetachten gelangen zu lassen, und folglich ihme Obrist-Jägermaister Unserer geschöpfften gnedigsten Resolution zu verbschaiden wissen.

Nachdeme auch fürs Zwölffte etliche Landtleuth unnd Geistliche roth- und schwarz Wildprädt, so von Unss mit keinen Wildpaan befreyet oder wo auch Jemandts neben Unsern Wildpaan zu jagen berechtiget were, aldort aber einzujagen und die limites zu überschreiten sich unterstandten hette, solle er Obr. Jägermaister sollches Unserer Hoffcammer umbstendiglich intimieren, wellche die Edierung dess titulo unnd habenden juris von dergleichen Partheyen schon zu begehren und hierüber dass Gehörige weithers vorzukheren wissen wirdt.

So haben Wir auch Dreyzehentes genuegsambe Erfahrung, dass Unser Forst und Gehülz zu und umb tobl Unsern Wildpäänen nicht zu klainen Abbruch und Nachthail sehr abgemaisst und geödet werden, derohalben Wir dan wollen, dass er Unser Obr. Jägermaister auf dieselben in Sonderheit auch alle andere Unsser Forsthölzer, Wälder unnd Auen sein fleissige Achtung unndt Aufsehen haben und mit allem Fleis verfüegen und darob sein, damit die nit geödet, geschwent, noch unzimblichermassen an denen gueten Wildprätständen die Orth verschlagen noch die Wechsel des Wildpräts verfehlt, warbey Wir aber gleichwollen in so weith allergnedigist verordnen und zulassen, dass die Zeün zu Verwahrung der Pauerschafft ihrer Huebgründt also moderiert und aufgefihrt werden mögen unnd sollen, damit hierdurch kheine Wildpräth-Beschädigung verursachet werden möge, und weillen

Vierzehentens, ihme Obrist-Jägermaister selbst wohl bekhandlich ist, wass massen die Wölff, Lux unndt Bern in villweeg beschwärlich und nachtheillig seindt, derohalben soll er auf alle Weiss dahin trachten unnd Verfuegung thuen, dass sowohl Winters- als Sommers-Zeitten mit Anlegung der Stachl und dergleichen gebreuchiger Instrumenten, nicht weniger auf Besuechung deren Geschleiff sollchen alt- und jungen schadhafftigen Thirn nit allein in Unsern Wildpäänen und territoriis von Unsern Jägern, sondern auch in allen andern Orthen, auch Purckh- und Landtgerichtern von andern Jägerpersohnen selbigen als landtschädlichen Thieren möglichst nachgestölt, auch gefangen, vertriben und ausgetilgt werden mögen und sollen, wie er Obrist-Jägermaister es dan wohl zu thuen wais; unndt ist

zum Fünffzehenten Unser gnedigister Befelch, dass er Obrist-Jägermaister die Verordnung thue und verfuege, damit nicht allein die grosse Pauern-Hundt und Rieden, sondern auch all andere holdente, schadthafftige und dem Gewild nachsezende Hund, wan sollche in Verfolg- und Nachsezung des Wiltpräts würkhlich ertappet werden, alsobalden abgethan oder gelembet werden sollen. Undt zum Fahl Wir

Sechszehntens in Unsern noch aigenthumblich innen habenden Försten einige Landtgejaider ansagen und halten zu lassen, allergnedigst resolviren möchten, so solle er Obrist-Jägermaister damahlen dahin gedacht sein, dass sollche specialiter im Eyssenärzt-, Enns- unnd Paltenthall oder auch Virtl Zilly, zumahlen Wier, wie obgedacht, Unsere mehriste Först in Untersteyer keufflichen ausgelassen, fürgenomben und angestelt werden.

Belangent Sibenzehentens den Obrist-Jägermaisterischen Ambts-Schreiber oder Secretarium, dieweillen befindlich, dass seine Unsers Ob. Jägermaisters Antecessores die Befuegnis gehabt, dieselben nach Belieben unnd Befinden selbsten aufzunemben, also khan es bey solcher Observanz auch inskünfftig bey berührter Secretariats-Erledigung (zumahlen Wir den jezigen Secretari Wolff Simon Khnopff zu dessen continuirenden Verrichtung ad dies vitae gnedigist selbst confirmiert), jedoch dergestalt sein Verbleiben haben, dass hierzue jederzeitt wohl tauglich unndt qualificierte Persohnen, welche yber alle fürfallende Amtshandlungen, actiones, ventilierende Streittigkheitten und Verrichtungen ein ordentlich unnd ausführliches Prothocoll zu führen, wie dan à parte alle solche Acta und Handlungen, so der Obrist-Jägermaisterischen Canzley quocunque modo anhengig in ein sonderbahr haldentes Expeditbuech oder Repertorium zu allmahlig jezt unndt khunfftiger guetter Nachricht registriert und eingetragen und hierdurch Alles in bestendige guette Ordnung gestölt und erhalten werde aufgenohmben werden sollen, massen dan zu dessen würckhlicher Vollziehung offt gedacht Unsser Obrist-Jägermaister hierauf sein stethes wachtsamb Aug zu tragen haben, zu dissem Ende auch alle solche Canzley-Schrifften, Acta und Ambtbuecher an einem sichern Orth und Zimerl (darumben er Unser Obrist-Jägermaister bey Unserer I. Ö. Hoffcammer einzukhommen wissen wirdet) gebührent verwahrt und also (wie obgedacht) alle Handlungen und Acta in gueter Ordnung unnd Richtigkheitt erhalten werden.

Zum Achtzehenten befelchen Wier ferrers gnedigist unnd ernstlichen, dass Unssere Forstmaister von ihren Ämbtern ohne Licenz Unser Jägermaister auf ein lange Zeit, beforderist aber ausser Landts nicht abraissen, auch ihnen ohn ehehaffte Ursach die Licenz nit ertheillen,

sondern vill mehrers dahin anweissen, dass sie persöhnlich bey ihren Ämbtern verbleiben und selbigen embsig und treulich vorstehen sollen.

Neunzehentens, die Befuegnus der jährlichen Wildpräts-Austhaillung unter Unsere drinige Räthe unnd Officier anbelangent, obzwar, wie hiervon nach Lauth und Inhalt Unserer gnedigist ergangenen Resolution unter dato 3. Mai des entwichenen 1678ten Jahres, aus damahls vor und angebrachten Ursachen auf den damahlig neu resolvierten Cammerpraesidenten selbige gnedigist transferiert, so wollen Wir aber aniezo sollche Befuegnus der jährlichen Wildpräts-Austhaillung (so vill die gewöhnliche Ordinari-Verthaillung unter Unsere I. O. Räthe unndt Officier betrifft und gegen allmahliger von Unserer I. Ö. Hoffcammer über erholte Wildprät- und Deputat-Verthaillung abforderende specificierte Verzaichnus) auf das Obrist-Jägermaister-Ambt widerumben remittiert haben. Betreffent aber das schwarze Wildprät, wellches, wan es etwan in Unsern noch reservierten wenigen aigenthumblichen Wildpäänen so heuffig über Handten nemben solle und desto wegen ainiges Gejad fürzukern und etwo ein Anzahl dess besagten überflissigen schwarzen Wildpräths zu föhlen für nothwendig erfunden wurte, auf sollchen Fahl er Obrist-Jägermaister wegen dessen Vertheillung bey mehrbesagter Unserer drinigen Hoffcammer sich Beschaids erhollen solle.

Nichtweniger auch zum Zwainzigisten die Besoldung betreffent, obwolen zwar vor dissen die Graffen von Thannhausen die Auszahlung derselben gehabt haben, umb dass aber von der Jägerey unterschidliche Beschwärden und Klagen fürkhomben und der Ursach willen ihnen Graffen von Thannhaussen krafft ergangener gnedigsten Resolution de dato 20. Julii 1637 benomben und an Unsere I. Ö. Hoffcammer transferiert, folgents von dort aus der Jäger-Staat ausgezahlet worden, so wollen Wir demnach aus ein- und anderer Ursach bewogen, dass der vorhin practicierte modus respectu der Auszahlung deren Besoldungen (als wellcher der Zeit und juxta modernum statum Unsers drinigen Jägerstaats ohne das auf kein sonder hoches quantum sich belauffet) widerumben in vorigen Standt gesezt und sollche Auszahlung Unserm Obr. Jägermaister gnedigist anverthrauth haben der Gestalten, dass er Obrister-Jägermaister die erforderliche Besoldungs-Gelder gegen seiner Quittung aus Unserm I. Ö. Hoffpfenning-Ambt quatemberlich erheben und sollche ihnen Jägerey-Persohnen undt Bedienten jedesmahls richtig erlegen und sich hingegen auch von ihnen Jägerey-Persohnen dem alten bisherigen modo nach quittiren lassen und derselben Quittungen mit seiner dahin in besagtes Unser Pfenning-Ambt hineingegebenen Interimsquittung guetter Ordnung und Richtigkheitt halben zu verwechslen wissen möge, dahin-

gegen Wir ihne Obrist-Jägermaister auch sein Deputat-Wildprät, Holzgelt, Wissen und was deme sonst anhengig ist, dem alten Herkomben gemess, gnedigst geniessen lassen wollen.

Damit aber fürs Ain- und Zwainzigiste ins künfftig Unser Obrist Erb-Landt-Jägermaister in Steuer wissen, was für ein Jurament sy abzulegen, als haben Wir gnedigist resolvirt, dass selbiges disser Instruction inseriert werden solle folgenden Inhaldts.

Ayds-Rotl.

Ihr werdet angeloben und schwären zu Gott und allen Heilligen, dass ihr dem allerdurchleüchtigisten, grossmächtigisten und unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Leopolden, erwehlten Römischen Kaysser, auch zu Hungarn und Behaimb König, Erzherzogen zu Österreich, Unserm allergnedigisten Herrn und deroselben Erben getreu, gehorsamb und gewartig sein wollet, dem euch anvertrauten Obristen-Jägermaister-Dienst, wie euch die desswegen zuestellende Instruction auferlegt, von Zeit zu Zeith gebührlich, getreü- und gehorsamb auswarten, höchst ernennt Ihrer Kays. Majestät Befelch und Verordnung zu jeder Zeith gehorsamben, die kayserlichen Wildpäan, so vill möglich und an euch sein wirdet, schuzen undt dawon nichts entziehen lassen, noch vill weniger sollches für euch selbst thuen, auf die euch untergebene Jägerey-Persohnen euer fleissiges Aufmerckhen, damit dieselbe ihren Dienst und Verrichtungen ohne Klag auswarthen, halten und, so sich zwischen dennen selben und andern Zwispaldt erregen, gleiches Recht füren, darinen gegen dem Armen als dem Reichen, auch den Reichen als den Armen, gebührlich handlen und Keinem nicht Widriges verstatten, und Alles das, was allerhöchst ernennt Ihrer Kay. Mt. zu Gueten und zu Nuzen khomben solle, besstens Vermögens thuen und handlen wollet, wie ihr sollches gegen Gott unndt eueren Herrn unnd Landtfürsten verandtworten könnet.

Wellches jeder Zeith vor Unserer I. Ö. Reg. unnd Cammer abzulegen.

Beschliesslichen soll er Unsser Obrist-Jägermaister sich in allen instruirtermassen geflissen, emssig undt zum treulichisten erzaigen und halten, wie Wir dan nit zweifflen und in ihme dass gnedigiste Vertrauen sezen. Unnd ob Wier zwar auch ihme Obrist-Jägermaister in Steuer in vill mehr weeg (wie es nehmblich mit Ansag unndt Schickhung in Unser landtsfürstliche Jagen bey Ausbleib unndt Verwaigerung dessen mit denen sowohl dits Orths, als anderseithigen Wildprät-Straffen, in Citier- und Apprehendierung der Wildprätschüzen unndt deren Complicium unndt

interessierten, auch unterschidlichen Föhlen und anderen Begebenheiten in Jägereysachen gehalten und observiert werden solle) weitleüffiger punctatim zu instruiren hetten, so finden Wür doch, sollches umb derentwillen für unnöthig unnd überflüssig, alldieweillen alle dergleichen in dem Jägerey-Weessen mehrers erforderliche Puncta, Observationes, auch Regl und Ordnungen, wie es mit Unsern Forst-Wildpäanen unnd Jägersgerechtigkheitt zu halten ist, in der Unsern Forstmaister erthailten Instruction, ja auch in Sachen zu mehrmahlen in Unseren ausgangenen scharffen Generalien und Mandaten ausführlichen inseriert, ausgeführt und vorgeschrüben seint, in wellchen er Obrist-Jägermaister sich dan auch zu ersehen hat und dahin angehalten wirdt, dass er seinerseiths ob solch ausgefürtigten Forstmaisterischen Instruction und öffters erfrischten Jägerey-Generalien halten, selbige manuteniren und also Unserer landsfürstliche Regalien unndt Jägerey-Hohheiten in Steuer nach seinem bestten Vermögen conservieren und in guettem Standt erhalten, und was er seinen Kräfften und Vermögen nach zu Verhiettung Schadens unndt Nachtheils nit wendten unnd vom Ambt aus selbsten nicht abstöllen kan, sollches neben Annectierung seines ämbtlichen Guetbedunkhens zu Vorkherung des weitheren an Unser I. Ö. Hoffcammer, an die er ohne dass mit der Dependenz gewissen ist, gelangen lassen, und seine weithere Notturfft daselbst pro exigentia rei et causae verhandlen, wie zumahlen aber eine ausführliche Relation von dem Stand der Jägerey, auch was für Excessen fürgangen und was etwo abzustöllen oder zu verbessern sein möchte, von Jahr zu Jahr fleissig eingeben solle als khann, wellcher Uns zum Fahl selbe dennen beschehenden schädlichen Eingriffen zuefüegenden Wildpaans- und Waldungsschäden und dergleichen Inconvenientien zu steuern, auch selbsten durch ihre etwo aigene habende Mittl- und Compellierungen, ja cammerprocuratorische Actionen und Conventionen wider die renitent- und widersezliche Partheyen nichts vermöchte, schon der fernere Vertrag zu nottürfftig- und gebührendten Remedierung auch gnedigsten Resolution beschehen wirdet.

Geben in Unserer Statt Wienn den 9. Novembris in sechzehnhundert vier und neunzigisten, Unnserer Reiche des Römischen im siben- und dreyssigisten, des Hungarischen im vierzigisten und des Böhaimischen in neun- und dreyssigisten Jahr.

Leopoldt.

Julius Frid. Gf. Wuzeleny.

Ad mandatum S. C. M. proprium:
Joh. Theo. von Weissenberg.

Beilage 12.

Eidesformeln.

Archibusier.

Ihr werdet geloben unnd schweren, dem allerdurchleüchtigsten, Unnserm allergnedigsten Herrn treu, gehorsamb unnd gewerttig zu sein, Ihrer Kays. May. Nutz unnd Frommen fürdern, Nachtheil unnd Schaden aber zu warnnen unnd zu wenden, unnd insonderheit alss ihr zu Ihr Kays. May. Archibusier unnd Diener angenommen, demselben Dienst mitt treuem, höchstem Fleiss aufzuwartten, unnd Ihr May. über Landt, auf Gassen unnd Herberg mitt euren gewöhnlichen Waffen unnd Wehren mittreitten, auch Tag unnd Nachtwacht, unnd wass euch sonst zu Zeitten von wegen Ihrer May. durch euern verordneten Haubtman oder Leütenandt angesagt unnd befohlen wirdt, demselben mitt Gehorsamb nacherzukhommen, unnd vollziehen wöllet, auch sonst thuen unnd handlen, wie einem frommen, aufrichten Archibusier unnd Diener, der seinem Herrn mitt Aydtspflicht verwandt ist, gebüehrt unnd zustehet, Alles treulich unnd ohne Gefehrde.

Leibweschin.

Ihr werdet geloben unnd schwehren, dem allerdurchleüchtigsten, Unnserm allergnedigsten Herrn treu, gehorsamb unnd gewerttig zu sein, Ihrer Kays. May. Nutz unnd Frommen fürdern, Schaden unnd Nachtheil zu warnnen unnd zu wenden, Ihrer Kays. May. Hembter unnd Leibgewandt, so für Ihr Kays. May. gehört, durch die Cammerdiener, die solches unnder Handen haben unnd zu waschen geben, mitt aigen Handen waschen unnd zusammenlegen, Niemandt Frembden damitt umbgehen lassen, wohlverwahrt truckhnen unnd damitt selbst gen Hof gehen, unnd nach der Zahl, wie Ihrs von dem Cammerdiener empfangen habt, also ohne Abgang widerumb überantwurtten, unnd sonsten Alles das thuen unnd handlen wöllet, das einer getreuen Leibwäschin bey Ehr unnd Aydt zu thuen gebüert unnd zustehet, getreulich unnd ohn Gefehre.

Hofcontralor.

Ihr werdet geloben unnd schweren, dem allerdurchleüchtigsten, Unnserm allergnedigsten Herrn treu, gehorsamb unnd gewerttig zu sein, Ihrer Kays. May. Nutz unnd Frommen zu fürdern, Nachtheil unnd Schaden warnnen unnd zu wenden, unnd sonderlich alss Ihr Kays. May. nun

zu ihrem Hof-Contralohr gnedigist verordnet unnd befürdert, unnd euch derohalben ein Instruction unnd Ordnung, wie ihr solch Ambt verrichten sollet, zuegestellt werden solle, das ihr denselben mitt allem höchsten Fleiss unnd guetem Aufmerkhen wöllet nachkhommen, auch zu jeder gewöhnlichen Zeitt zu Kuchen, Keller, Ziergaden, Tafeln, Liecht-Cammer, Stall unnd auf Wägen, Fuhr unnd Schiffung, wer dieselben bestelt, euer fleissiges Aufsehen haben, damit Ihrer Kay. May. in denselben Ämptern verschwendtlich, nachtheilig unnd zu Schaden nichts gehandlet werde, wann unnd so offt Jemandt von Ihrer Kays. May. Hofgesindt, hohes oder nidern Standts, von Hofe verraisen würde, alssdann darauf euer fleissiges Aufmerckhen haben, wann der oder dieselben widerumb ankhommen, solches fleissig verzeichnen unnd aufmerckhen, den Hof- unnd Kriegszahlmaister dessen erindern, damit wegen ihrer Absent der Hofbesoldung halben von Ihrer Kays. May. oder deroselben Obersten Hofmaister Beschaidt genommen, unnd derselben Befelch unnd Ordnung nach (Inhalt aufgerichten Hofstatts) desto fleissiger nachgelebt werde, wass auch sonst durch den Obersten Hofmaister oder Vicehofmaister in Namen Ihrer Kays. May. euch würdet befohlen, demselben sollet ihr Gehorsamb laisten, so wohl wie ihr auch auf den Raissen unnd in Herbergen mitt dem Letzgelt unnd andern angeschafften Verehrungen euch sollet verhalten, von ihnen jederzeit Beschaidt nemmen, über das auch sonsten unnd nach Inhalt gedachter Instruction Alles anders thuen unnd handlen, was einem getreuen Diener seinem Herrn bey Aydt und Pflicht zu thuen schuldig unnd verbunden ist, und sich im selben von Niemandt verhindern lassen, alles treulich unnd ohne Gefehrde.

Summelier.

Ihr werdet geloben unnd schweren, dem allerdurchleüchtigsten, Unnserm allergnedigsten Herrn treu, gehorsamb unnd gewerttig zu sein, Ihrer Kays. May. Nutz unnd Frommen fürdern, Nachtheil zu warnnen unnd zu wenden, unnd sonderlich das Summelier-Ambt, darzu ihr jetz bestettigt werdet, vermög euer Instruction, die euch hernach zuegestelt werden solle, mitt getreuem Fleiss unnd Sorg zu versehen, der Kays. May. Mundtranck unnd Brodt in fleissiger, sorgfeltiger, treuer Huet zu haben unnd zu verwahren, auch wass euch sonst durch der Kays. May. Kuchelmaister unnd Contralohr, auf welche ihr euern billichen Respect haben sollet, in Ihrer Kays. May. Namen befohlen wirdt, treulich verrichten, auch sonst Alles das thuen unnd handlen, das einem getreuen Diener unnd Summelier gegen seinem Herrn bey Ehr unnd Aydts-Pflichten zu thuen gebüehrt unnd zustehet, alles treulich unnd ohn Gefehrde.

Kuchelschreiber.

Nachdem die Röm. Kays. May. Unnser allergnedigster Herr euch zu Ihrem Kuchelschreiber allergnedigst an- unnd aufgenommen, so sollet ihr darauf angloben unnd schweren, Ihrer Kays. May. treu, holdt unnd gewerttig zu sein, deroselben Nutz, Frommen unnd Bestes zu betrachten, suchen unnd zu fürdern, entgegen Schaden unnd Nachtheil nach allem euerm Vermögen zu warnnen, wenden unnd zu verhieten unnd, nachdem euch Ihr Kays. May. zum Kuchelschreiberdienst gst. befürdern, so sollet ihr euerm Ambt nach Innhalt euerer Instruction, welche euch hernach zuegestelt werden wirdt, mitt Khauffen, auch Empfang unnd Aussgeben dess Gelts treulich, erbarlich unnd redlich handlen, von solcher Handlung aber rechte ordentliche Tagzettel von euer aigenen Handt schreiben, dem Herrn Kuchelmaister unnd Hof-Contrahlorn überantwortten unnd zuestellen, sonst auch wass euch gedachter Herr Kuchelmaister unnd Hof-Contralor, vorab aber Ihrer Kays. May. Oberster- oder Vicehofmaister ferer jederzeit nach fürfallender Gelegenheit zue Ihrer Kays. May. Notturfft befehlen würden, ohn alle Verwaigerung gehorsamblich verrichten unnd handlen, in Allem, was seinem Herrn ein treuer Diener unnd Kuchelschreiber bey Ehr unnd Aydtspflichten zue thuen schuldig unnd verbunden ist, Alles treulich ohne Gefehre.

Mundbeckh.

Ihr werdet geloben unnd schweren, dem allerdurchleüchtigsten, Unnserm allergnedigsten Herrn treu, gehorsamb unnd gewerttig zu sein, Ihrer Kays. May. Nutz unnd Frommen fürdern, Nachtheil unnd Schaden warnnen unnd zu wenden, unnd sonderlich als Ihrer Kays. May. Mundtbeckh das Brott nach höchstem Fleiss unnd Fursichtigkheit selbst eigener Person, unnd dasselbe kheinem Diener vertrauen, auch zue demselben Gebeckh allweeg von dem allerbesten Waitzen, das schöniste unnd sauberiste Meel bey einem vertrauten Müller gemahlen beraitten lassen, dasselbe auf den Raissen unnd Stillägern in einem verwahrten Gefes sauber behalten, unnd Ihr May. Mundtbrott, welches Mundtbrott nach Gelegenheit der Wohlfeile unnd Teurung dess Weitzes durch den Hof-Contrahlor, so offt es die Notturfft erfordert, taxiert werden, dessgleichen sollet ihr auch alles ander Brodt in dem Hofkheller laut dess Summeliers schrifftlichen Instruction unnd der allhieigen Statt unnd auch an der wochentlichen Stattordnung unnd anderer Ortten, alda Ihr May. ihr Hofläger khünfftig haben möchte, nach der Zahl unnd dem rechten Gewicht überantwurtten, unnd sonst Alles das thuen unnd handlen wöllet, das einem

getreuen unnd fleissigen Mundtbeckhen seinem Herrn bey Ehr unnd Aydtspflichten zu thuen gebüehrt unnd zustehet, getreulich unnd ohn Gefehrde.

Einkhauffer.

Ihr werdet geloben unnd schweren, dem allerdurchleüchtigsten, Unnserm allergnedigsten Herrn, treu, gehorsamb unnd gewerttig zu sein, Ihrer Kays. May. Nutz unnd Frommen fürdern, Nachtheil unnd Schaden aber warnnen unnd wenden, unnd nachdem Ihr Kays. May. euch zu ihrem Einkhauffer gnedigist befürdert, so sollet ihr euer Ambt handlen nach Innhalt der Instruction, so euch hernach zuegestelt werden solle, unnd wass euch Ihr Kays. May. Kuchelmaister unnd Hof-Contralohr, bevorab aber Ihr Kays. May. Obrister-Hofmaister ferer darüeber zu khauffen erfragen, dieselben ausskhosten, hierüeber berichten unnd nach Befindung auch weitterer Verordnung dieselben erheben, wass man von einer Zeit zur andern begehren wirdt, sauber unnd fleissig abziehen, wohlverwahrter aufheben unnd nach Ihrer Kays. May. Hofe befürdern, auch alle eingebrachte Wein nach der Visier unnd was auf die Füll unnd ins Geleger gangen oder wer dieselben hinverwendet ordentlich verraitten unnd sonsten Alles das thuen unnd verrichten, wass einem getreuen Kellermaister unnd Diener gegen seinem Herrn seiner Pflicht nach aignet unnd gebüehrt, Alles treulich, gehorsamblich unnd ohn Gefehrde.

Zuschrötter.

Ihr werdet geloben unnd schweren, dem allerdurchleüchtigsten, Unnserm allergnedigsten Herrn, treu, gehorsamb unnd gewerttig zu sein, Ihrer Kays. May. Nutz unnd Frommen zu fürdern, Schaden aber unnd Nachtheil zu warnnen unnd zu wenden, unnd alss Ihrer Kays. May. Zuschrötter Alles das, so euch durch den Herrn Kuchelmaister, Contralohr unnd Kuchelschreiber von Ambtwegen auferlegen unnd befehlen, gehorsamblich unnd fleissig verrichten, alles Rindt- unnd ander Kleinfleisch mitt Wissen unnd im Beysein dess Einkauffers, so es anders die Gelegenheit erleiden mag, bestellen unnd abraitten, das Fleisch im Ziergartten fein, sauber, luftig unnd wohlverwahrt halten, Keinem den Schliessel zu den Geweltern, Fleisch geben, auch Niemandts Frembden in dasselbige gehen lassen, unnd nichts ungeschmackhs darin leiden, sonsten Alles anders handlen unnd thuen, das einem getreuen Diener gegen seinem Herrn bey Aydtspflicht gebürth unnd zuestehet, getreulich unnd ohn Gefehrde.

Licht-Cammerer.

Ihr werdet geloben unnd schweren, dem allerdurchleüchtigsten, Unnserm allergsten Herrn getreu, gehorsamb unnd gewerttig zu sein, Ihrer Kays. May. Nutz unnd Frommen getreues, müglichistes Fleiss fürdern, Nachtheil unnd Schaden zu warnnen unnd zu wenden, insonderheit aber, weil euch Ihr Kays. May. zu Ihrem Liecht-Cammerer unnd Diener gnedigdst aufgenommen, solch Ambt treulich unnd fleissig versehen, unnd euerer Instruction, welche euch hernach zuegestelt werden wirdt, gemess handlen, wass euch noch darüeber von Ihrer Kays. May. Kuchelmaister nach Gelegenheit fürfallender Ihrer Kays. May. Notturfft befohlen wirdt, demselben unwaigerlich nachkhommen unnd sonst Alles das thuen, handlen unnd verrichten, was seinem Herrn ein getreuer Diener unnd Licht-Cammerer bey Ehr unnd Aydtspflicht zu thuen schuldig unnd verbunden ist, treulich unnd ohn Gefehrde.

Zörgartner.

Nachdem die Röm. Kays. May., Unnser allergnedigster Herr, euch zu Ihrem Zörgarttner allergnedigst an- unnd aufgenommen, so sollet ihr hierauf geloben unnd schweren, Derselben getreu, gehorsamb unnd gewerttig zu sein, Ihrer Kays. May. Nutz unnd Frommen fürdern, Nachtheil unnd Schaden aber warnnen unnd zu wenden unnd sonderlich alss Deroselben Zörgarttner allerley eingekhauffte Victualia, so durch den Einkhauffer unnd sonsten in Zörgartten gebracht unnd gelifert wirdt, in getreuer Verwahrung halten unnd dieselben ordentlich zu verraitten schuldig sein, auch was euch sonsten vom Kuchelmaister unnd Contralor, auf welche ihr nach dem Herrn Obristen-Hofmaister euern gebüehrenden Respect haben sollet, in Ihr Kay. May. Geschäfften befohlen wirdt, demselben gehorsamblich nachkhommen, unnd Alles anders thuen, das einem getreuen Diener gegen seinem Herrn bey Ehr unndt Aydtspflicht zue thuen gebüehrt unnd zustehet, alles treulich, gehorsamblich unnd ohn Gefehrde.

Kellerdiener.

Ihr werdet geloben unnd schweren, dem allerdurchleüchtigsten, Unnserm allergnedigsten Herrn, treu, gehorsamb unnd gewerttig zu sein, Ihrer Kays. May. Nutz unnd Frommen zu fürdern, Nachtheil unnd Schaden zu warnnen, verhieten unnd zu wenden, unnd sonderlich alss Ihr Kays. May. euch zu Ihrem Kellergehilffen gnedigist aufgenommen, mitt fleissiger Warttung der Wein unnd sonsten Verrichtung aller Kellernotturfft, sowohl auch dass im Keller kheinerleyweyss Schaden entstehe oder Ver-

schwendung der Wein beschehe, guetten Fleyss unnd Aufmerckhen zu haben, auch was euch jederzeit durch den Herr Kuchelmaister unnd Summelier, auf die ihr euern billichen Respect haben sollet, in Ihr Kays. May. Keller euers Ambts halben zue thuen befohlen unnd geschafft wirdt, demselben Gehorsamb laisten unnd Alles anders treulich unnd guetwillig verrichten, das einem getreuen Diener seinem Herrn bey Ehr unnd Pflicht zue thuen gebüerth unnd zustehet, getreulich unnd ohn Gefehrde.

Kellerpinder.

Ihr sollet angeloben unnd schweren, dem allerdurchleüchtigsten, Unnserm allergnedigsten Herrn, getreu, gehorsamb unnd gewerttig zu sein, Ihrer Kays. May. Nutz unnd Frommen zu fürdern, Schaden unnd Nachtheil zu warnnen unnd zu wenden, unnd nachdem ihr vor diesem zu Ihrer Kays. May. Kellerpinder aufgenommen worden seidt unnd solchem Dienst bisshero gehorsamblich abgewarttet, so sollet ihr denselben hinfürter auch nitt wöniger fleissig, treulich unnd embsig verrichten, allem Mängl unnd Unrath in dem Keller an den Fässern unnd Raiffen mitt zeittlichem Vollwerekhen unnd Pinden fürkhommen, denselben wenden unnd darauf täglich sondere Achtung geben, damit einiger Schadt nicht geschehe, sonder derselbe gentzlich verhietet werde; insonderheit sollet ihr auch bey der täglichen Aussspeisung, so wohl der Wein alss dess Brots, neben Andern im Kheller alle mügliche Handlung thuen, im selben nichts verschwenden, sondern alle überflüssige unnd verbottene Hinaussgebung bemelter Sachen, so vil euch immer müeglich, verhieten, da euch solches von Andern beschehen würde, dasselben dem Summelier unnd Contralor zu gebüehrlicher Abstellung anzaigen unnd sonsten Alles das, wass einem ehrlichen unnd getreuen Kellerpinder zue thuen gebüehrt, euch auch von Ihrer Kays. May. Contralor, Summelier, oder in Abwesen derselben durch den zuegeordneten Kellergehilffen Ihrer May. erhaischender Notturfft nach anbefohlen wirdt, euerm Aydt unnd Pflicht nach alssbaldt gehorsamblich, treulich unnd fleissig verrichten.

Mundtkhoch.

Ihr werdet geloben unnd schweren, dem allerdurchleuchtigsten, grossmechtigsten Römischen Kayser., auch zu Hungern unnd Böhaimb Khünig, Unnserm allergnedigsten Herrn getreu, gehorsamb unnd gewerttig zu sein, Ihrer Kays. May. Nutz unnd Frommen fürdern, Nachtheil aber unnd Schaden zu warnnen unnd zu wenden, unnd nachdem euch ietzo Ihr Kays. May. zu deroselben Mundtkhoch gnedigist bestettigen, sollet ihr

euch mitt Kochen unnd in andern Sachen eur Ambt unnd Dienst betrefend nach Ihrer Kays. May. Kuchelmaister unnd Contralor, Ambts-Verwesern richten, unnd nach seinem Befelch handeln, auch gegen derer euch undergebenen Knechten aller gebüehrenden Beschaidenheit gebrauchen, ihr sollet auch auf sein Erfordern, so offt es die Notturfft erhaischet, bey den Raittungen die Empfahung unnd Aussgebung der Kuchen anbelangt gegenwerttig sein, und euch sonsten in allen euern Instructionen gemess, die euch hernach zuegestelt werden wirdt, erzaigen, auch Alles das thuen unnd handlen, wass einem getreuen Mundtkoch unnd Diener bey Ehr unnd Aydt zu thuen gebüehrt unnd zustehet, alles getreulich unnd ohn Gefehrde.

Pastetenkoch.

Ihr werdet globen unnd schwehren, dem allerdurchleüchtigsten, Unnserm allergnedigsten Herrn getreu, gehorsamb unnd gewerttig zu sein, Ihrer Kays. May. Nutz unnd Frommen fürdern, Schaden unnd Nachtheil zu warnen unnd zu wenden, unnd Ihr Kays. May. Kuchelmaister gehorsamb zu sein, auf denselben eur Aufsehen haben, unnd euch mitt dem Pastetenbackhen nach seinem Befelch unnd Gebott halten, wass euch durch den Kuchelmaister befohlen, oder auch durch den Mundtkoch under Handen gegeben wirdt, dasselbe mitt grossem Fleyss unnd Fürsichtigkeit backen, unnd alle Pasteten unnd Tortten dem Obr. Mundtkoch ohne Abgang zuestellen, unnd sonst Alles das thuen unnd handlen, wie einem ehrlichen Pasteten-Koch zustehet unnd gebüehrt, auch bey Aydtspflicht schuldig unnd verbunden ist, alles getreulich unnd ohn Gefehrde.

Maisterkoch.

Ihr werdet globen unnd schwehren, dem allerdurchleüchtigsten, Unnserm allergnedigsten Herrn treu, gehorsamb unnd gewerttig zu sein, Ihr Kays. May. Nutz unnd Frommen fürdern, Nachtheil unnd Schaden aber warnnen unnd zu wenden, unnd nachdem Ihr zu Ihrer Kays. May. Koch in Deroselben Mundtkuchel gnedigst auf- unnd angenommen, so sollet ihr, wass euch von Ihr Kays. May. Kuchelmaister, Contralorn unnd nachmahls von dem Mundtkoch oder wer jederzeit dieselben Plätz vertritt, in Ihr Kays. May. Dienst zu verrichten befohlen oder auferlegt wirdt, dasselbe ohn einige Widerred, mitt höchstem Fleiss gehorsamblich laisten, thuen unnd verrichten, auch sonst euch in allem dermassen getreu unnd ehrlich verhalten wollet, wie das einem ehrlichen, getreuen Diener unnd Koch seinem Herrn, (dem er) mit Aidt unnd Pflicht verbunden ist, unnd zuestehet, getreulich unnd ohne Gefehrde.

Underkoch.

Ihr werdet globen unnd schweren, dem allerdurchleüchtigsten, grossmechtigsten Römischen Kayser., auch zu Hungern unnd Behaimb Khönig, Unnserm allergnedigsten Herrn getreu, gehorsamb unnd gewerttig zu sein, Ihr Kays. May. Nutz unnd Frommen fürdern, Schaden unnd Nachtheil zu warnnen unnd zu wenden unnd insonderheit Ihr Kays. May. Khuchelmaister unnd nachmahls den Obr. Mundt-Koch oder wer jederzeit denselben Platz vertretten, in Allem dem, so er euch in Ihr Kays. May. Dienst befehlen oder auflegen wirdt, ohne Widersprechen mitt höchstem Fleiss Gehorsamb zu laisten, darzue Alles das zu handlen unnd zue thuen, das einem getrewen Koch unnd Diener gegen seinem Herrn, dem er mitt Aydtspflicht verbunden ist, zue thuen gebüehrt unnd zuestehet, getreulich unnd ohn Gefehrde.

Zuesetzer.

Ihr sollet geloben unnd schweren, dem allerdurchleüchtigsten Römischen Kayser, Unnserm allergnedigsten Herrn getreu, gehorsamb unnd gewerttig zu sein, Ihrer Kays. May. Nutz unnd Frommen zu befürdern, Nachtheil unnd Schaden aber zu wenden, unnd nachdem Ihr in Ihr Kays. May. Kuchel zum Zuesetzer aufgenommen worden seyet, unnd euern Dienst bisshero gehorsamblich versehen habt, so sollet ihr euren Dienst treulich, fleissig und embsig verrichten unnd abwartten, zu rechter Zeitt unnd Stundt in die Kuchen khommen, mitt denen Speisen unnd andern Sachen, so euch zum Zuesetzen unnd sonst anbefohlen unnd under die Handt geben wirdt, aufs sauberist unnd rechtlichist umbgehen, durchauss nichts verschwenden noch verwahrlosen, wass auch euch sonsten euerm Aydt unnd Pflicht nach zue thuen gebüehrt oder von Ihr Kays. May. Contralor, Mundt- oder andern Maister-Köchen anbefohlen wirdt, demselben treulich, gehorsamblich unnd unverzüeglich nachkhommen.

Kuchenbueben.

Ihr sollet geloben unnd schwehren, dem allerdurchleüchtigsten, Unserm allergnedigsten Herrn getreu gehorsamb unnd gewerttig zu sein, Ihrer Kays. May. Nutz unnd Frommen fürdern, Schaden unnd Nachtheil zu warnnen unnd zu wenden unnd auch sonderlich, wass euch der Mundtkhoch oder ein Anderer, der solchen Platz vertritt, alzeitt befehlen werden, demselben mitt allem Gehorsamb ohne Widersprechen, so vil müglich, euch erzaigen unnd volziehen, auch sonst Alles das thuen unnd handlen, das einem getrewen Kuchenbueben zugehört, bey Vermeidung seines Aydts unnd Pflichts nach gebüert unnd zu thuen schuldig ist, Alles treulich unnd ohne Gefehrde.

Kuchenthürhütter.

Ihr sollet geloben unnd schwehren, dem allerdurchleüchtigsten, Unnserm allergnedigsten Herrn getreu, gehorsamb unnd gewerttig zu sein, Ihrer Kays. May. Nutz unnd Frommen fürdern, Nachtheil unnd Schaden zu warnnen unnd zu wenden, unnd nachdem Ihr Kays. May. euch jetzo zu Deroselben Kuchelthürhitter gst. an- unnd aufgenommen, so werdet unnd sollet ihr fleissig Achtung darauf haben, das ihr Niemanden, es sey wer der wölle, der nicht in die Kuchel gehörig oder darinn nichts zu thuen hatt, sonderlich aber keine verdächtige unnd frembde Personen, einlassen, sondern dieselbe ab- unnd weegschaffen, wass euch auch der Obr. Mundtkoch oder ein Anderer, der solchen Platz ettwann vertritt, allzeit befehlen wirdt, demselben mitt allem Fleyss unnd Gehorsamb ohne Widersprechen, so vil müglich, euch erzaigen, unnd solches vollziehen, auch sonsten Alles das thuen unnd handlen, wass einem getreuen Kuchelthürhüeter zugehort unnd er zu thuen schuldig ist, Alles getreullich, gehorsamblich unnd ohne Gefehrde.

Kucheltrager.

Ihr sollet geloben unnd schwehren, dem allerdurchleüchtigsten, Unnserm allergnedigsten Herrn getreu, gehorsamb unnd gewerttig zu sein, Ihrer Kays. May. Nutz unnd Frommen zu fürdern, Schaden unnd Nachtheil zu warnnen unnd zu wenden, Ihr werdet alle Notturfft in die Kuchin tragen, allezeit das Kuchingeschierr einraummen, die Kuchen saubern, unnd überlandt bey dem Kuchengeschirr bleiben, von dem bey Tag unnd Nacht nicht khommen, biss so lang die in Ihrer Kays. May. Herberg abgeladen, unnd folgendt die Truchen wohlverwahrt an ihr gehörige Ortt gebracht sein; auch die Truchen im Abladen nicht umbstürtzen, werffen oder sonsten ungeschickht damit umbgehen lassen, das Kuchelgeschirr verwahren, unnd sie zum Kochen oder an dem, darzue sie tauglich, willig unnd ohn Widerred brauchen lassen, unnd sonsten Alles dass thuen unnd handlen, das euch durch den Herrn Kuchlmaister oder Mundtkoch befohlen wirdt, mitt Fleiss hanndlen unnd verrichten, wie es einem getreuen Trager unnd Diener seinem Herrn bey Aydtspflicht zu thuen gebüehrt unnd schuldig ist, getreulich unnd ohn Gefehrde.

Cammerern- unnd Truchsassen-Tafeldöcker.

Ihr sollet geloben unnd schwehren, dem allerdurchleüchtigsten, Unnserm allergnedigsten Herrn getreu, gehorsamb unnd gewerttig zu sein, alzeit Ihrer Kays. May. Nutzen unnd Frommen befürdern, Schaden unnd Nachtheil zu warnnen unnd zu wenden, unnd alss ihr zu Ihrer Kays.

May. Cammerern (Truchsässen)-Tafeldeckher auf- unnd angenommen worden, so sollet ihr zu ordentlicher Stundt die Tafel, wie sichs gebüehrt, zurichten, die aufgetragene Speisen ordentlich aufsetzen, unnd nit allein für euer Person mit Darreichung der Notturfft unnd Einschenckhen treulich aufwartten unnd dienen, sondern auch die Andern mitt Aufwarttende darzue halten, den Wein unnd aufgehebte Speysen nitt allein für euer Person keinesweegs veruntreuen unnd abtragen, sondern auch Niemandts andern solches zu thuen gestatten, in allweeg aber auf das Silber unnd Zuigeschirr, so zue der Tafel gehören unnd euch undergeben worden, dann auch auf das Tischgewandt, Hanndtücher unnd Saluet, so ihr under Handen habt, euer fleyssig Aufsehen haben, damit das Silber unnd Zuigeschirr rein unnd sauber gehalten, darvon nichts verlohren noch veruntreut werde, unnd wass ihr von Tischgewandt zu waschen gebet, dasselbe aufzeichnet, unnd von der Wäscherin widerumb recht, unfehlbar und nach der aufgemerckhten Zahl empfahet, unnd sonst Alles anders thuen, was einem ehrlichen Diener unnd Tafeldecker seinem Herrn bey Aydtspflicht zu thuen gebüehrt unnd wohl anstehet, treulich unnd ohne Gefehrde.

Hofkerer.

Nachdem Ihr Kays. May. euch jetzo zu Dero Hofkerer gnedigst an- unnd aufgenommen, so werdet Ihr solchem eurem Dienst mitt fleissiger unnd sonderbarrer Ausskherung der Ante-Camera- unnd Zimmer gehorsamblich verrichten, auf denen Raisen bey dem Cammerwagen bleiben, unnd denen Cammertrabanten helffen auf- unnd abladen, wass auch euch jedesweils durch den Cammerfurier unnd Hof-Contralor, oder desselben Ambts-Verwahltern, auf welche ihr euern billichen Respect haben sollet, in Ihrer Kays. May. Sachen anbefehlen werden, demselben ohne Widersprechen nachkhommen unnd solches verrichten, auch sonsten Alles das thuen, das einem getreuen Hofkerer zugehört unnd er zuthuen schuldig ist, Alles treulich unnd ohne Gefehrde.

Mundtwäschin.

Ihr werdet globen und schweren, dem allerdurchleüchtigsten, Unnserm allergnedigsten Herrn getreu, gehorsamb unnd gewerttig zu sein, Deroselben Nutz unnd Frommen zu fürdern, Nachtheil unnd Schaden aber zu warnnen unnd zu wenden, unnd nachdem euch Ihr Kays. May. zu Dero Mundtwäschin gst. aufgenommen, die Tischticher unnd Salvet, so für Ihr May. gehören unnd die euch Derselben Ob- unnd Undersilbercammerer oder, wer zu jederzeitt denselben Platz vertrit, zu waschen gibt, oder durch

die Silberdiener unnd Tafeldecker geben lasset, underschiedtlich unnd von anderer Wesch abgesondert, rein unnd fleyssig mitt aigenen Händen waschen, trucknen unnd zusammen legen, mitt Niemandt frembden dieselben gen Hof schickhen, sondern selbst damit gen Hof gehen, unnd nach der Zahl, wie ihrs von dem Silberdiener unnd denen Tafeldeckhern empfangen habt, also ohne Abgang widerumb überantwortten, unnd sonst Alles das thuen unnd handlen, was einer getreuen Mundtwäschin bey Ehr unnd Aydtspflicht zue thuen gebüehrt unnd zuestehet, getreulich unnd ohne Gefehrde.

Hofpro foss.

Ihr sollet geloben unnd schweren, dem allerdurchleüchtigsten, grossmechtigsten Römischen Kayser, auch zu Hungern unnd Böhaimb König, Unnserm allergnedigsten Herrn, treu, gehorsamb unnd gewerttig zu sein, Ihrer Kays. May. Frommen zu fürdern, unnd Schaden zu warnnen unnd zu wenden, insonderheit aber alss euch Ihr Kays. May. zu Dero Hof-Profosen-Ampt gnedigist für Andern befürdert unnd aufgenommen, das ihr solch Ampt mitt treuem unnd bestem Fleiss verrichten, alle Tage zu Hof aufwartten unnd zugegen sein, die ungehorsame, straffmessige Diener, so von Ihr May. oder Dero Obr. unnd Vice-Hofmaister euch in gebüehrliche Verwahrung unnd Verhafftung zu nemmen befohlen werden, solchem Befelch jederzeit gestrackhs Vollziehung thuen, unnd gegen denselben mit gebüehrender Straff fürgehen, die unzüchtige unnd ärgerliche Personen, so sich bey dem Hoffgesindt aufhalten möchten, neben gebüehrlicher Bestraffung mitt Ernst alssbaldt weegschaffen, unnd denselben ettwa unzimblichen eurs Gewins oder Nutzes halben durchauss kein Statt oder Underschleiff lassen, noch vergünstigen, auch sonst thuen unnd handlen, was einem frommen, aufrichtigen Diener unnd Hofprofossen, der seinem Herrn mitt Aydt unnd Pflicht verbunden, zu laisten schuldig ist, treulich unnd ohn Gefehrde:

Allem dem, was mir anjetzo fürgehalten worden unnd ich wohlvernommen hab, will ich so getreulich unnd fleissig nachkhommen, alls wahr mir Gött helf unnd sein heilliges Evangelium.



EIN VORLÄUFER

DES

ÄLTESTEN URBARS

VON

KREMSMÜNSTER.

VON

KONRAD SCHIFFMANN.

Die Urbarien im eigentlichen Sinne des Wortes entstanden wie anderwärts so auch in den Stiftern des Landes ob der Enns erst gegen Ende des 13. und zu Beginn des 14. Jahrhunderts.

Im 10. Jahrhundert ersetzte sie das Traditionsbuch, im 11. Jahrhundert fieng man schon an, kleine Gutsbeschreibungen unter die Traditionen aufzunehmen, im 12. Jahrhundert endlich ist ein allgemeiner Rückgang der Traditionsbücher bemerkbar, dagegen werden die Versuche systematischer Güterbeschreibungen häufiger.

Diese Vorstufen zu den späteren Urbarien haben noch kein festes Schema und sind keine erschöpfenden Beschreibungen des ganzen Gutsbestandes.

Sie sind stets noch Aufzeichnungen administrativer Natur ohne Rechtskraft.

Sehr klar hat diese Entwicklung zuletzt Šusta[1] erörtert.

Die ursprünglich halbfreien Villici, welchen die Sorge um eine Reihe von Hufen anvertraut war, hatten immer mehr an Bedeutung im Laufe der Zeit gewonnen. Früher waren sie blosse Werkzeuge des Gutsherrn, dem sie den ganzen Reinertrag des Gutes abliefern sollten. Als aber die Besitzungen des Herrn so angewachsen waren, dass seine persönliche Betheiligung an der Wirthschaftsleitung einzelner Besitzungen immer geringer wurde, lockerte sich das Verhältniss des Maiers zu ihm. Er lieferte nun nur mehr eine bestimmte Abgabenquote an den Herrn jährlich ab. Die Versuche der Ministerialen und Lehensleute, Stücke der Grundherrschaften zu allodisieren, wurden gegen das 12. Jahrhundert hin immer häufiger, und besonders der kirchliche Besitz litt darunter.[2]

Die Urkunden und mannigfachen Klagen der Zeitgenossen beweisen, dass man auch in Kremsmünster so weit gekommen

---

[1] Sitzungsber. der kais. Akad. der Wissensch., phil.-hist. Cl., 138. Bd. (1898).

[2] Šusta, a. a. O., p. 47 ff.

war, dass das Stift seine eigenen Besitzungen und Rechte nicht einmal mehr genau kannte.[1]

Durch die angedeuteten Verhältnisse erklärt es sich, dass man sich gelegentlich durch schriftliche Aufzeichnung zu schützen suchte.

Nach diesen Gesichtspunkten ist auch die Entstehung des Urbarials von Kremsmünster zu beurtheilen.

Obwohl Abt Friedrich I. von Aich (1273—1325), auf dessen Veranlassung das älteste Urbar von Kremsmünster angelegt wurde, im prologus zum vollendeten Werke klagt, dass er ‚nec ex ullis scripture monimentis' habe entnehmen können ‚que possessiones, quid soluere debeant', hielt doch Abt Achleuthner die Möglichkeit nicht für ausgeschlossen, dass zur Zeit der Abfassung des Urbars doch noch irgendwelche urbariale Aufzeichnungen vorhanden waren, mit denen man die Aussagen der Unterthanen verglichen habe.[2]

Diese Vermuthung kann sich auf eine Stelle in einer alten Chronik von Kremsmünster stützen, welche lautet: ‚Et abhinc nostra ecclesia videtur abbate caruisse, ut patet in registro de possessionibus, quas Arnoldus dux vendicavit.'[3]

Es hat also in Kremsmünster schon vor der Abfassung des ältesten Urbars ein Register existiert, welches einen Theil des Stiftsbesitzes verzeichnete.

Loserth[4] bemerkt dazu: ‚Wie weit sie (die mit der Anlegung des Urbars betrauten Männer) sich dabei auf das ältere Besitzregister stützten, ist schwer zu sagen.'

Diese alten Aufzeichnungen schienen ja verschollen zu sein. Da glückte es mir, im Jahre 1896 ein altes Besitzregister von Kremsmünster zu finden.

Gelegentlich einer Suche nach mittelalterlichen Schulhandschriften entdeckte ich in einem ehemaligen Gleinker Breviarium, welches die Bibl. publ. in Linz unter der Signatur

---

[1] L. Achleuthner, Das älteste Urbarium von Kremsmünster, Wien 1877, p. VIII der Einl.

[2] A. a. O., p. XI der Einl.

[3] Mon. Germ. Hist. Script. XXV, p. 631. Vgl. J. Loserth, Die Geschichtsquellen von Kremsmünster im XIII. und XIV. Jahrhundert, Wien 1872, p. 21, Anm. 6.

[4] J. Loserth, Sigmar und Bernhard von Kremsmünster. Archiv für österr. Geschichte, 81. Bd., Wien 1895, p. 358.

Γ p 19 verwahrt, auf f. 95' eine urbariale Eintragung, die ich zunächst gemäss der Provenienz des Codex für ein Gleinker Besitzregister hielt.

Nachträglich stellte sich aber heraus, dass die Aufzeichnung Besitzungen von Kremsmünster betrifft.

Das Breviarium sowohl, wie auch die urbariale Eintragung stammen aus dem 12. Jahrhundert.

Für die Annahme, dass das Güterregister im 12. Jahrhundert eingetragen worden sein müsse, spricht ausser den paläographischen Indicien auch der Lautstand in den Personen- und Ortsnamen des allerdings nicht umfangreichen Denkmals.

Es ist nämlich von der bairischen Diphthongisierung und ihren Begleiterscheinungen, welche gegen die Mitte des 12. Jahrhunderts im bajuvarischen Gebiete aufzutreten begannen,[1] darin noch keine Spur.

Wann der Codex nach Gleink gekommen, ob schon vor der Abfassung des ältesten Urbars, lässt sich wohl kaum ermitteln.

Wie schon bemerkt wurde, sind die Urbarialien des 12. Jahrhunderts in der Regel keine erschöpfenden Beschreibungen des ganzen Gutsbestandes, sondern berühren nur jene Punkte, welche momentan für den Grundherrn Interesse hatten.[2] Das sehen wir beim Baumgartenberger Theilurbar,[3] welches nur die Einkünfte verzeichnet, die aus einem Amtshofe flossen, ferner bei dem von mir identificierten und demnächst herauszugebenden Mondseer Urbariale (saec. XII) und auch bei unserem Denkmal.

Die Blattseite, auf der es eingetragen ist, füllt es aus, aber die gleichzeitigen Urkunden belehren uns, dass es nur einen Theil des damaligen Stiftsbesitzes enthält.

Aus dem Fehlen von Gütern im Verzeichnisse kann somit auf die Abfassungszeit nichts geschlossen werden, die zeitliche Zuweisung muss sich vielmehr auf die positiven Anhaltspunkte gründen, welche das Denkmal bietet. Deren sind nun allerdings sehr wenige.

Vor allen ist meines Erachtens auf den Umstand Gewicht zu legen, dass unser Denkmal eine Reihe von Gütern in der

[1] K. Weinhold, Mittelhochdeutsche Grammatik[2], Paderborn 1883, p. 99, § 105.
[2] Šusta, a. a. O., p. 50.
[3] K. Schiffmann, Quellen zur Wirthschaftsgeschichte Oberösterreichs etc. Studien und Mittheilungen aus dem Benedictiner- und Cistercienserorden, XX. Jahrg. (1899), Heft 1, p. 161 ff.

heutigen Ortschaft Weigersdorf aufzählt. Diese praedia in Wigantesdorf hatte ein gewisser Engilgerus, camerarius des Stiftes Kremsmünster, von diesem zu Lehen besessen und vor seinem Tode auf seinen Sohn, den passauischen Diakon Engilgerus, vererbt.

Das Stift machte aber seine Ansprüche geltend, und so entbrannte der Streit.

Bischof Konrad von Passau entschied ihn dahin, dass Engilgerus gegen eine seitens des Stiftes zu leistende Entschädigung auf sein ‚patrimonium' verzichten musste. Dies geschah mit Urkunde vom 27. Februar 1162.[1] Ich glaube hierin einen terminus a quo für die Abfassungszeit des Denkmals gefunden zu haben. Denn es ist doch auffallend, dass in der verhältnissmässig nicht umfangreichen Aufzeichnung gerade diese praedia in Wigantesdorf aufscheinen. Ihre schriftliche Fixierung hatte eben nach Beilegung des Streites ein Interesse für das Stift.

Einen weiteren Anhaltspunkt für die nähere Bestimmung der Abfassungszeit scheinen mir die im Denkmal gleich nach den plebani eingetragenen Namen Domina Alheit cameraria und Dominus Herwicus zu bieten. Beide Personen dienen die höchste im Verzeichnisse vorkommende Abgabe, nämlich je 2 Pfunde.

Den Beisatz ‚cameraria' halte ich nicht für den Gentilnamen, weil das Geschlecht derer de Camera in den Kremsmünsterer Urkunden erst viel später begegnet.

Ich glaube vielmehr, dass die genannte Domina Alheit eines der vier Hofämter bekleidete, dass sie cameraria, somit Ministerialin war.

Da es sich um ein Denkmal des 12. Jahrhunderts handelt, hat die Bezeichnung domina, dominus, die sich im ganzen Verzeichniss nur bei den zwei Personen findet, eine Bedeutung.

War nämlich vorher dieses Prädicat ein Vorzug des freiherrlichen Standes, so wurde es seit dem Ende des 12. Jahrhunderts zum Ehrentitel, zum Vorzugsprädicat für alle jene Personen, ganz gleichviel, ob freier oder unfreier Geburt, welche durch den Ritterschlag den höheren Rang, die Ritterwürde erhalten hatten.[2]

---

[1] Th. Hagn, Urkundenbuch von Kremsmünster, Wien 1852, p. 43, N. 34.

[2] O. v. Zallinger, Die Rechtsgeschichte des Ritterstandes und das Nibelungenlied. Vortrag, abgedruckt im Jahrbuch der Leo-Gesellschaft für das Jahr 1899, p. 43.

Da es in Deutschland keine freie Ministerialität gab, so ist die Vermuthung nicht abzuweisen, dass zur Zeit der Abfassung unseres Denkmals die berührte Wandlung in der Bedeutung des Prädicates ‚dominus' schon eingetreten gewesen sei. Wir hätten somit die Aufzeichnung wahrscheinlich gegen Ende des 12. Jahrhunderts zu setzen.

Es handelt sich nun um die Identificierung der genannten zwei Personen, vorerst der Alheit cameraria.

Die Urkunden lassen uns die Wahl zwischen der Gräfin Adelheid von Wildberg, der Gemahlin des Grafen Ernst von Hohenberg und Tochter des Vogtes Friedrich von Regensburg, und einer Alheit de Harde, die in einer Kremsmünsterer Urkunde vom Jahre 1206 als Würzburger Ministerialin und Gattin Hartwigs von Butenbach, eines Kremsmünsterer Ministerialen, genannt wird.

Adelheid von Wildberg war eine grosse Wohlthäterin des Stiftes, weshalb ihr auch Abt Ulrich I. im Jahre 1140 die Ehre der klösterlichen Confraternität ertheilte.

In der ersten Urkunde, in welcher ihr Name erscheint, und die um das Jahr 1135 angesetzt wird, ist sie bereits vidua. Dies und der Umstand, dass sie in den Urkunden wohl als nobilis matrona, comitissa, domina, niemals aber mit ihrer im Falle der Identität mit unserer Alheit anzunehmenden Standesbezeichnung cameraria aufscheint, machen es unwahrscheinlich, dass sie im Urbariale gemeint sei.

Es ist eher anzunehmen, dass unter der Alheit und dem Herwicus unseres Verzeichnisses das Ehepaar Adelheid von Hart und Hartwig von Butenbach zu verstehen ist.

Letzterer erscheint als Kremsmünsterer Ministerial zuerst in einer Urkunde des Stiftes, die um das Jahr 1177 angesetzt wird.

Mit Urkunde vom 6. April 1206 theilten sich Bischof Heinrich von Würzburg und Abt Konrad von Kremsmünster in die Nachkommen dieses Ehepaares. So wurde auch der Sohn Konrad von Butenbach, der in unserem Denkmal mit 40 Pfennigen Dienst aufscheint, dem Stifte Kremsmünster zugetheilt.

Wenn wir die eben erörterte Möglichkeit der Identität gelten lassen, dann erklärt sich auch, dass die einer anderen, höheren Ministerialität angehörige Gattin Adelheid vor ihrem

Gemahl im Verzeichnisse angeführt ist; dann haben wir uns ferner das letztere kaum vor den Siebzigerjahren des 12. Jahrhunderts niedergeschrieben zu denken, da die beiden im Jahre 1206 mit ihren zwanzig Kindern und Enkeln, die sie damals laut Urkunde hatten, wohl 50—60 Lebensjahre zählen mussten. Ferner erscheint Chůnrat de Aschperc, den das Verzeichniss unter den Ministerialen aufzählt, in den Urkunden von Kremsmünster erst vom Jahre 1200 ab öfter als Zeuge.

Bei der Lückenhaftigkeit des urkundlichen Materiales bieten uns die gegebenen Anhaltspunkte allerdings wenig Sicherheit, so viel aber scheint mir doch festzustehen, dass unsere urbariale Aufzeichnung in das letzte Viertel des 12. Jahrhunderts zu setzen ist. Sollte sie den von Manegold, dem späteren Abte von Kremsmünster, unternommenen Versuchen, sich in den Besitz der Stiftsgüter einzudrängen,[1] ihr Entstehen verdanken?

Mit dem in der Chronik erwähnten registrum possessionum, quas Arnoldus dux vendicavit, hat unser Denkmal nichts zu thun. Denn aus jenem Registrum ging nach den Worten der Chronik hervor, dass bis zum Jahre 1040 ungefähr Kremsmünster eine Zeitlang ohne Abt war, was aus unserem Denkmal, welches einen Freidienst ad manus abbatis verzeichnet, nicht ersichtlich ist.

Wir wenden uns nun zur Besprechung der Angaben des Urbarials selbst und zum Vergleiche derselben mit dem ältesten Urbar des Stiftes.

Festzuhalten ist, dass das älteste Urbar und seine Vorstufe um ein Jahrhundert zeitlich auseinander liegen.

Die Anordnung der Dienste geschieht im Urbar nach Aemtern, in *u*, wie ich das Urbariale der Kürze halber im Folgenden bezeichne, noch nicht.

Der Herausgeber des Urbars verwies zum Beweise dafür, dass obiges Eintheilungsprincip auch für die Unterthanen Kremsmünsters älter sei als die Anwendung desselben im Urbar, auf eine Urkunde vom September 1249.

Mein Fund erwähnt einen villicus in Ekenperge und ein officium Engilberti in Petinbach, beweist also, dass man in

---

[1] U. Hartenschneider, Historische und topographische Darstellung von dem Stifte Kremsmünster in Oesterreich ob der Enns, Wien 1830, p. 41.

Kremsmünster schon im 12. Jahrhundert die Unterthanen unter bestimmte Amtshöfe stellte.

Oberstes Eintheilungsprincip ist aber in *u* noch die Art der Abgaben ohne Rücksicht auf die Aemter. Dies wird in der Entstehungsursache des kleinen Denkmals seinen Grund haben. Der census ecclesiarum, der dem Urbar als Anhang beigegeben ist, steht in *u* an erster Stelle.

Unmittelbar nach den Geldabgaben verzeichnet *u* ‚de Lochkirchen ferra ad 13 equos'.

Ein Jahrhundert später erscheint dieser Dienst beinahe unverändert im Urbar: ‚De Diethalming[1] et de Setal[2] babata et seropes ad XIV equos sufferrandos.' In diesem Falle zeigt uns die Controle durch das Urbar, wie prägnant die Ortsnamen in *u* aufzufassen sind. Unter Lochchirchen ist nämlich hier nicht der Ort Laakirchen selbst, sondern ein Haus in der gleichnamigen Pfarre zu verstehen. Dieses sichere Beispiel bestärkt mich in der Ansicht, dass die bei den Gelddiensten angegebenen Beträge in *u* wenigstens zum Theile summarisch für mehrere praedia gemeint sind.

So erklärt sich, dass eine Vergleichung dieser summarischen Posten mit den detaillierten Angaben des Urbars zu keinem Ziele führt, zumal in *u* mehrmals statt der Höfenamen nur der Lehensträger genannt ist.

Ich glaube daher, dass beispielsweise die 5 Schillinge, die *u* ‚de Wizchirchen' verzeichnet, nicht von dem Orte Weisskirchen, sondern von Gütern dieser Pfarre kamen.

Die Eintragung ‚de ekenperge avena pertinet ad manus abbatis salvo iure villici' in *u* zeigt, dass das im Urbar vorkommende ‚officium Ekchenperg in Stainchirchen' schon im 12. Jahrhundert bestand, und dass dasselbe den sogenannten Freidienst an die Kammer des Prälaten zu entrichten hatte, wovon wir im Urbar nichts mehr finden.

Nun kommt in *u* der Bierdienst, das seruicium ceruisie des Urbars.

Im 13. und 14. Jahrhundert war dieser Bierdienst, wie uns das Urbar lehrt, in der Regel mit einem Korndienste verbunden, und wo der Korndienst wegfiel, ist dieses als etwas Seltenes und Ungewöhnliches besonders hervorgehoben.

---

[1] Nicklgut in Diethaming, Pfarre Laakirchen.

[2] Sedlhof am Aigen, Pfarre Wimsbach.

In *u* ist allerdings das servitium frumenti nirgends erwähnt, ich glaube aber, dass es überall dabei war und nur deshalb nicht eigens bemerkt wurde, weil es durchgehende Regel war. Bier- und Korndienst waren schon im 12. Jahrhundert Correlate.

Auch hier sticht also wieder die Prägnanz von *u* scharf von der Ausführlichkeit des Urbars ab.

Sehr auffallend weichen die Quantitäten des Bierdienstes in beiden Denkmälern auf den ersten Blick von einander ab.

Das Urbar verzeichnet z. B. ‚De Petenpach IV carrate et VI urne', die ältere Aufzeichnung merkt ‚de officio Engilberti Petinbach 4 urnas et sextarium' an. Vergleicht man die Quantitäten des Bierdienstes, beziehungsweise die Ablösungssummen, welche laut Urbar die Güter im Lindenmairamte leisten, mit den entsprechenden Ansätzen in *u*, so findet man eine ganz und gar unerklärliche Differenz, die nur zwei Annahmen zulässt. Entweder ist der Bierdienst in 100 Jahren gewaltig in die Höhe gegangen, oder das Wort urna hat in *u* die Bedeutung von carrata.

Gegen die erste Annahme spricht die im Mittelalter sonst zu beobachtende Stabilität der Dienste, die sich in dem hier anzunehmenden Grade kaum hätten erhöhen lassen, auch wenn man zugeben wollte, dass die Androhung des dispendium corporis atque rerum auf die Fassion, die dem Urbar zugrunde liegt, ziemlich eingewirkt habe.

Ich halte vielmehr die zweite Möglichkeit für höchst wahrscheinlich, dass nämlich der Schreiber von *u* das Wort urna für gleichbedeutend mit carrata gebraucht habe, obwohl dieser Gebrauch sonst unerhört ist. Für diese Annahme spricht einmal die ganz auffallende Analogie bei den Angaben des Bierdienstes vom Amtshofe in Petenbach.

Substituiert man in *u* für urna den Begriff carrata, dann ist die Schwierigkeit, die in der grossen Differenz liegt, gelöst.

Es stimmt dann auch bei den anderen Gütern die ziffernmässige Berechnung des Verhältnisses der angegebenen Quantitäten in *u* zur Ablösungssumme viel besser, ja zum Theile ganz genau.

In *u* tritt das Princip der Naturalwirthschaft noch stärker zutage, die Bierdienste sind noch bei Gütern verzeichnet, die im Urbar sich schon ganz oder theilweise mit Geld abgefunden haben.

Dass übrigens der Schreiber bei einem Unterthanen in Chrugeldorf über das Wort ,urnam' 5 sol. geschrieben hat, zeigt, dass die Ablösung des Bierdienstes auch im 12. Jahrhundert schon vorkam.

Bei den Aemtern Eggenberg und Eberstallzell war im 13. und 14. Jahrhundert, wie das Urbar zeigt, mit dem Bierdienste ein Pfennigdienst verbunden.

Das ist auch in *u* bei zwei Unterthanen der Fall, nur lässt sich wegen Mangels der näheren Bezeichnung nicht angeben, ob sie auf Gütern sassen, die zu den genannten Aemtern später gehörten.

Ueberhaupt ist zu bedauern, dass in *u* eine verhältnissmässig grosse Anzahl von Unterthanen bloss mit dem Personennamen bezeichnet ist, so dass ein Vergleich mit dem Urbar unmöglich erscheint.

Andererseits treten wieder in *u* Ortsbezeichnungen auf, die im Urbar fehlen, beziehungsweise durch andere ersetzt sind. Ein Identificierungsversuch begegnet hier den grössten Schwierigkeiten, weil die Mittelglieder fehlen.

Wegen der äusserst geringen Anzahl von Urbarialien aus unseren Gegenden bleibt aber das hier der Veröffentlichung übergebene Denkmal sehr werthvoll.

Ich gebe die Handschrift genau wieder, habe aber die Orthographie und Interpunction insofern geändert, dass ich Orts- und Personennamen durchgehends mit grossen Anfangsbuchstaben schreibe, den im Original fortlaufenden Text auseinanderziehe und die einzelnen Posten der Uebersichtlichkeit wegen mit arabischen Ordnungszahlen versehe.

In den Anmerkungen versuchte ich unter hauptsächlicher Zugrundelegung von Achleuthner's Ortsregister zum Urbar die Reduction der Ortsnamen und setzte zum Vergleiche die entsprechenden Dienstbeträge des Urbars daneben.

Der Text der urbarialen Aufzeichnung.[a]

1. Plebanus de Chirchperc[1] 2 tal.
2. Plebanus de Ried[2] 1 tal.
3. De Viehtwanc[3] 1 tal.
4. Plebanus de Wels[4] 10 sol.
5. Domina Alhæit cameraria[5] 2 tal.
6. Dominus Hærwicus[5] 2 tal.
7. Chůnrat de Aschperc[6] 60 den.
8. De Lettindorf[7] 60 den.
9. De grůba Ellinhardi[8] 50 den.
10. De Chůnrado de Butenbach[5] 40 den.
11. De Prv̊le[9] 20.
12. Rv̊bertus de Grůb[10] 50 den.
13. De Liten[11] 20.
14. De beneficio Livtarii[11] 40 den.
15. De Brachramsdorf[12] 30.
16. De Molnarn[13] 3 sol.
17. De Wiẓchirchen[14] 5 sol.
18. De Stvda[15] 30 den.

Summa 13 tal.[b] 20 den. minus.

De Lochchirchen[16] ferra ad 13 equos.

De Ekenperge[17] avena pertinet ad[c] manus abbatis salvo iure villici.

1.[d] De Richartingen Dietmar, Chůnrat, Herdin et Hæinricus[18] urnam.
2. Hæinricus et Waldman urnam.
3. Walchůn 1/2 urnam.
4. Arnolt de Teniggen[19] urnam.
5. Gunther et Hæinricus de Haimpv̊hspach[20] 1/2 urnam.
6. Engelbertus et Chůnrat faber de Chrugeldorf[21] urnam.
7. Hæinricus de Isingesperge[22] sextarium.
8. De Plavantsperge[23] urnam.

---

[a] Die römischen Ziffern und Zahlwörter der Handschrift gebe ich im Folgenden durch arabische Ziffern wieder.

[b] Der Schreiber hat um ein Talent zu viel herausgebracht.

[c] Das Wörtchen ad ist in der Handschrift zweimal geschrieben.

[d] Vor diesem Posten ist in der Handschrift eine Zeile frei.

9. Gotfridus de Chrugeldorf[21] urnam.[a]
10. Dietmarus de Purch[24] 1/2 urnam.
11. Vidua de Sippach[25] urnam et sextarium.
12. Merboto urnam.
13. Filia sua 1/2.
14. Chunrat de Hæninge[26] urnam.
15. Ortliebus urnam.
16. Phenning[27] 2.
17. Geselle sextarium.
18. Gotfrit sextarium.
19. Chunrat de Holz[28] urnam.
20. De officio Engilberti Petinbach[29] 4 urnas et sextarium.
21. Hæinricus de Pochendorf[30] 1/2 urnam.
22. Marquart urnam.
23. Isengrini filius de Jvdendorf[31] 1/2 urnam.
24. Marquart de Clingelbrunne[32] 1/2 urnam.
25. Rv̊dmunt et Hæinricus 1/2 urnam.
26. Hæinricus et frater eius de Wigandsdorf[33] 1/2 urnam et
27. Albero urnam.
28. Ortwin et Herman urnam.
29. De beneficio Dietrici de Schachen[34] 1/2 urnam.
30. De Burcstal[35] 1/2 urnam.
31. Perhtolt de Horbach[36] sextarium et 1/2.
32. Engilbert de Wels[4] urnam.
33. Albero de Hunstorf[37] 1/2 sext.[b]
34. Rubertus et Amil[37] 1/2 urnam et 1/2 sext. et 3 den.
35. Chunrat de Churpendorf sext.
36. Item de Petinbach 1/2 urnam.
37. Hæinricus de Hunstorf[37] 1/2 urnam.
38. Richgerus sext.
39. Wernhart de Churpendorf[38] 1/2 urnam et sext. et 1/2 sext.
40. Rv̊dolf de Churpendorf[38] sext. et 1/2.
41. Erchinbertus sext.
42. Arnolt de Horbach[36] sext. et 1/2.
43. Vidua de Chugeldorf[c][21] 3 sext.
44. Chunrat de Chrvgeldorf[21] sext. et 1/2.

---

[a] Ueber dem Worte urnam steht ‚5 sol.‘ von einer gleichzeitigen Hand geschrieben.

[b] Von hier ab bis zum Schlusse in der Handschrift eine andere Schrift.

[c] Offenbar für Chrugeldorf verschrieben.

45. Chunrat de Churpendorf[38] 1/2 urnam.
46. Hæinricus de Jagarn[39] 1/2 urnam.
47. Snello de Ůlspach[40] 1/2 urnam.
48. Wipoto forstær urnam, 3 sext. et 50 den.
49. Walchůnus de Tivrwanch[41] urnam.
50. Reinbertus urnam et 1/2.
51. Gerboto de Niwendorf[42] 1/2 urnam.
52. Rapoto carnifex 3 sext.
53. Perngerus urnam.
54. Filius viduae sext.
55. Wæsgrinus de Gater[43] urnam et Walchůnus.
56. Ůlricus Wiphil 1/2 urnam.

Anmerkungen.

[1] Kirchberg, Dorf, Ortschaft und Filialkirche, Pfarre und Bezirk Kremsmünster.

Unter Abt Alram I. (1093—1121) wurde hier die Kirche gebaut, aber erst 1170 unter Abt Ulrich III. dem Kloster vollkommen, mit allen Einkünften incorporiert. Die Pfarrgrenzen sind bei Hagn, Urkundenbuch für die Geschichte des Benedictinerstiftes Kremsmünster etc., Wien 1852, p. 375 zu finden.

[2] Ried, Stiftspfarre, Bezirk Kremsmünster.

‚De hac ecclesia Ried olim dabatur tantum una carrata vini . . .‘, vgl. Hagn, l. c., p. 373. Am Feste Epiphanie hatte der Pfarrer 1 Pfund (talentum) pro Kathedratico und 9 den. zur Custodie zu entrichten.

[3] Viechtwang, Stiftspfarre, Bezirk Gmunden.

Stiftsbesitz seit der Gründung, dann per manus laicorum usurpiert, unter Abt Ulrich II. 1147 dem Kloster zurückgegeben. Der Abt baute eine Kirche daselbst. Zur Zeit des Abtes Friedrich I. von Aich bezog der Convent von dieser Pfarre 13 Talente, dazu 1 Talent pro Kathedratico, das an unserer Stelle hier gemeint ist.

[4] Wels, Stadtpfarre.

Da das Kathedraticum, zu dessen Entrichtung der jeweilige Pfarrer verpflichtet war, zur Zeit des Abtes

Friedrich I. 1 Talent betrug, in *u* aber 10 sol. verzeichnet sind, so muss der census ecclesiarum später reduciert worden sein. Die Welser Stadtpfarre war seit dem Jahre 888 dem Stifte zinspflichtig.

[5] Vgl. darüber das in meiner Einleitung Gesagte.

[6] Der Edelsitz dieses Geschlechtes war der gegenwärtige Aschbergmairhof in der Nähe des Stiftes.

[7] Lettenmairgut, Ortschaft Burg, Gemeinde und Pfarre Kematen, Bezirk Neuhofen, Amt Kremszell.

Entrichtete auch zur Zeit des Abtes Friedrich I. noch laut Urbar als servitium s. Nicolai 60 den., wie es unsere Aufzeichnung vermerkt.

[8] Wahrscheinlich Grubergut, Ortschaft Burg, Gemeinde und Pfarre Kematen, Bezirk Neuhofen, Zehentmairamt.

U. 1299: De Grůb 50 den. (Servitium s. Nicolai).

[9] Prielergut, Ortschaft Au, Gemeinde, Pfarre und Bezirk Kremsmünster, Amt Au.

U. 1299: (In nativ. s. Marie) an dem Prv̊l et de duabus pevnt in der Au 40 den. (Servicium s. Nicolai) an dem Prv̊l 12 den. Zusammen also wahrscheinlich 20 den., wie in unserem Verzeichniss.

[10] Vielleicht Grubmairgut, Ortschaft, Gemeinde, Pfarre und Bezirk Kremsmünster, Amt Weinberg.

U. 1299: De curia in Grůb 60 den. (Servitium s. Nicolai).

[11] Unbekannt.

[12] Prachersdorf, Ortschaft Pesendorf, Gemeinde Ried, Pfarre und Bezirk Kremsmünster, Lindenmairamt.

U. 1299: De Prahensdorf 60 den. (Servitium s. Nicolai) und 20 urnae (Servitium cerevisiae).

[13] Unbekannt.

[14] Weisskirchen, Stiftspfarre, Bezirk Neuhofen.

Alter Stiftsbesitz seit der Gründung.

[15] Wahrscheinlich Ottstorfmair, Ortschaft Grub, Gemeinde, Pfarre und Bezirk Kremsmünster.

U. 1299: De predio in monte et de Staudaech 60 den. (Servitium s. Nicolai).

[16] Laakirchen, Bezirk Gmunden. Hier ist sicher das Nicklgut zu Diethaming, Pfarre Laakirchen, Amt Eberstallzell, gemeint. Vgl. meine Einleitung.

[17] Mairgut in Eckenberg, Gemeinde Fischlham, Bezirk Wels, Amtshof.

[18] Vier Güter in der Ortschaft Reichharting, Gemeinde und Pfarre Steinerkirchen a. d. Traun, Bezirk Lambach, Amt Eberstallzell.

U. 1299: De Ræichharting 2 tal. den. (Servitium den. in nat. s. Mariae). Die Ablösungssumme im Urbar entspricht genau der in *u* angegebenen Quantität des Bierdienstes. In diesem Amte wurde nämlich nach einer Notiz des Urbars der Eimer um 4 den. abgelöst. Da die vier Güter zusammen 120 Eimer dienten, so gibt das 480 den. = 2 tal.

[19] Wahrscheinlich Tanningergut, Ortschaft Atzing, Gemeinde und Pfarre Steinerkirchen a. d. Traun, Bezirk Lambach, Amt Fronhofen.

U. 1299: De Toningen $^1/_2$ tal. (Serv. den. in nat. s. Mariae). De Toningen 24 den. (Serv. s. Nicolai). Die Ablösungssumme stimmt genau.

[20] Regauer und Kranzagel in Haimpersbach, Ortschaft Regau, Gemeinde, Pfarre und Bezirk Kremsmünster, Amt Au.

U. 1299: De Haimpv̊chspach 1 tal. (Servitium in nat. s. Marie). Hier ist die Ablösungssumme um 60 den. höher.

[21] Krügeldorf, Ortschaft Dürrnberg, Gemeinde, Pfarre und Bezirk Kremsmünster, Lindenmairamt.

U. 1299: De Chrvgelndorf 12 sol. Da die Summe der Bierquantitäten nach *u* 117 Eimer betrug, die Ablösungssume für einen Eimer 6 den. war, so würde das nicht ganz 3 tal. ergeben. Da aber in *u* die 30 Eimer des Gotfrid de Chrugeldorf um 5 sol. abgelöst erscheinen, so muss auch für die anderen Unterthanen von Chrugeldorf der Eimer niedriger berechnet worden sein, da die im Urbar angegebenen 12 sol. sonst nicht erklärlich sind.

[22] Unbekannt.

[23] Blasberg, Ortschaft Sölling, Gemeinde und Pfarre Steinerkirchen a. d. Traun, Bezirk Lambach, Amt Fronhofen.
U. 1299: De Plafensperg 1/2 tal. den. (Serv. in nat. s. Mariae). Die Ablösungssumme stimmt genau.

[24] Burg, Dorf und Ortschaft, Gemeinde und Pfarre Kematen, Bezirk Neuhofen, Amt Kremszell.
U. 1299: De Půrch der Pvchchirichær 60 den. (Serv. in nat. s. Mariae). Stimmt genau, wenn der Eimer zu 4 den. berechnet wird, wozu allerdings das Urbar keine Handhabe bietet.

[25] Sipbach, Gemeinde und Pfarre Sipbachzell, Bezirk Kremsmünster.

[26] Haningmair, Ortschaft Regau, Gemeinde, Pfarre und Bezirk Kremsmünster, Amt Au.

[27] Vgl. dazu im Wilheringer Urbar (ed. O. Grillnberger, 54. Jahresbericht des Mus. Franc.-Carol., Linz 1896, Sonderabdruck) p. 26, VII, 3: Otho Denarius. Es ist also wohl auch an unserer Stelle das Wort Pfenning als Eigenname aufzufassen, da *u* für die Münze ‚den.' gebraucht.

[28] Ein Gut in der Pfarre Steinerkirchen, Bezirk Lambach.

[29] Pettenbach, Stiftspfarre, Bezirk Kirchdorf, Amtshof.
Alter Stiftsbesitz seit der Gründung. Unter Abt Alram I. wieder dem Stifte zurückgegeben, nachdem es mehrmals demselben weggenommen worden (Hagn, l. c., p. 372). U. 1299: De Petenpach 4 carr. et 6 urnae (Serv. cerevisiae). Hier war also der Bierdienst gleich geblieben und auch nicht abgelöst worden.

[30] Pochendorf, Gemeinde, Pfarre und Bezirk Kremsmünster, Lindenmairamt.
U. 1299: De Pochchendorf 40 den. (Serv. in nat. s. Mariae). De Pochchendorf 8 urnae. Die Ablösungssumme stimmt. Ein Theil des Bierdienstes wurde nicht abgelöst.

[31] Irndorf, Ortschaft Heiligenkreuz, Gemeinde, Pfarre und Bezirk Kremsmünster, Lindenmairamt.
U. 1299: De Judendorf 3 sol. (Serv. in nativ. s. Mariae). De Judendorf 30 den. (Serv. s. Nicolai). De Judendorf 20 urnae (Serv. cerevisiae).

[32] Klingelmaier, Ortschaft Heiligenkreuz, Gemeinde, Pfarre und Bezirk Kremsmünster, Lindenmairamt.

U. 1299: De Chlingelprunn 60 den. (Serv. in nativ. s. Mariae). De molendino in Chlingelprunn 15 den. (Serv. s. Nicolai).

[33] Weigersdorf, Gemeinde und Pfarre Ried, Bezirk Kremsmünster, Lindenmairamt.

U. 1299: De Wæigantsdorf 14 sol. (Serv. in nativ. s. Mariae).

[34] Wintergut in Schachen, Ortschaft Weigersdorf, Gemeinde und Pfarre Ried, Bezirk Kremsmünster, Lindenmairamt.

U. 1229: De Schachchen 1 tal. et 6 den. (Serv. in nativ. s. Mariae).

[35] Burgstall, Ortschaft Mitterndorf, Gemeinde und Pfarre Pettenbach, Bezirk Kirchdorf, gleichnamiges Amt.

[36] Harbäckergut, Ortschaft Weigersdorf, Gemeinde und Pfarre Ried, Bezirk Kremsmünster, Lindenmairamt.

U. 1299: De Horbach $^1/_2$ tal. (Serv. in nativ. s. Mariae). Die Ablösungssumme ist etwas grösser.

[37] Hundsdorfer, Ortschaft Weigersdorf, Gemeinde und Pfarre Ried, Bezirk Kremsmünster, Lindenmairamt.

U. 1299: De Huntsdorf 7 sol. et 8 den. (Serv. in nativ. s. Mariae). Die Ablösungssumme stimmt beinahe vollständig, wenn man annimmt, dass die in *u* folgenden Unterthanen Rubertus und Amil ebenfalls unter der Rubrik Huntsdorf im Urbar einbegriffen sind.

[38] Kürzendorf, Ortschaft Weigersdorf, Gemeinde und Pfarre Ried, Bezirk Kremsmünster, Lindenmairamt.

U. 1299: De Churpendorf 2 tal. (Serv. in nativ. s. Mariae).

[39] Jagern, Gemeinde und Pfarre Kematen, Bezirk Neuhofen.

[40] Fallsbach, Gemeinde und Pfarre Gunskirchen, Bezirk Wels.

In den Kremsmünsterer Urkunden bei Hagn, l. c., N. 31, 47 kommen Volspacher als Zeugen vor (a. 1140, 1189).

[41] Teuerwang, Gemeinde und Pfarre Vorchdorf, Bezirk Gmunden, Amt Eberstallzell.

[42] Neudorf, Ortschaft Pesendorf, Gemeinde und Pfarre Ried, Bezirk Kremsmünster (vier Güter), Amt Stadelhof.
U. 1299: De Nevndorf 5 sol. (Serv. in nativ. s. Mariae). De Nevndorf 80 den. (Serv. s. Nicolai).

[43] Das Urbar verzeichnet zwei Güter ‚bei dem Gatern', Ortschaft, Pfarre und Gemeinde Viechtwang, Bezirk Gmunden, Amt Viechtwang, die aber zusammen nur eine Summe von 10 den. zahlen, die zu der Höhe des Bierdienstes in *u* in keinem Verhältniss steht.





